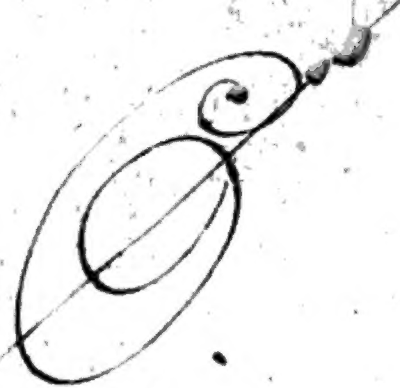
image
not
available


EX ELECT ORALI
BIBLIOTHE CA SERENISS
VTRIVSQ BAVARIÆ
DV CVM
MDCC XLVI



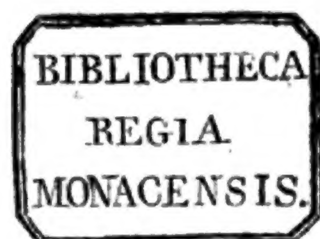
Helvetischer Kirchen-Geschichten

Dritter Theil:

Vorstellende/
Wie das Hochlobl. Reformations-Werk / in der Evangelischen Eidgnoßschafft und verschiedenen Mitverbündeten Länderen und Stätten;
Gottselig unterfangen / tapfer fortgesetzt / glücklich zu End gebracht/und unter Göttlicher Gnad/ bis auf unsere Zeiten erhalten worden.
Auß bewährten / meistens ungetruckten und glaubwürdigen Documentis zusamen getragen/
Durch
Johann Jacob Hottinger.



Zürich: In der Bodmerischen Truckerey.
Anno M DCC IIX.


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.



Denen Hochgeachten / Wol-Edelgebohrnen / Gestrengen / Frommen / Ehren- und Nohtvesten / Fürnehmen / Fürsichtigen / Hochweisen Herren /

Herren Burgermeisteren / Schultheissen / und Rähten deren Loblichen Evangelischen Stätten /

Zürich / Bern / Basel / Schaffhausen / Und Sangallen.

Meinen Respectivè Gnädigen / auch Hochgeachten / und Hochgeehrtesten Herren.

)(ij Hoch-

Hochgeachte/Wol-Edelgebohrne/Gestrenge/Fromme/Ehren- und Nohtveste/Fürnehme/Fürsichtige/und Wolweise/insonders Respectivè Gnädige/auch Hochgeachte/und Hochgeehrteste Herren.

ER sendet sein Wort/und machet sie gesund: und errettet sie/daß sie nicht sterben. Diese sollen dem Herren bekennen seine Güte: und seine Wunder vor den Menschenkinderen: und Dankopfer aufopferen/ und seine Werk mit Frolocken erzehlen (a). Etwas grosses durch ein blosses Wort verrichten / ist ein Werk Göttlicher Allmacht / und verursachet in denen welche es sehen und hören / ungemeine Bewunderung. Einen gefährlich Kranken gesund machen / und erretten daß er nicht sterbe/ ist eine Vätterliche Gütigkeit. Beydes ist bey Gott zufinden. Beydes übet er an uns Menschen. Und zwahr in der Absicht / daß wir sothane Werk erzehlen: und Er mit Dankopferen geehret werde.

Der zweyte Theil unser Helvetischen Kirchengeschichten / hat den höchst-gefährlichen Krebsschaden entdecket / mit welchem die Helvetische Nation von der Römischen Kirch angesteckt worden. Als der grosse Carolus gegen End seines Lebens beherziget / wie weit die Kirch von den Fußstapfen des Herren Christi/der H. Apostlen/und ersten Christen sich entfehrnet/ hat er ein wol außgesinnetes / und weitläuffiges Memoriale abgefasset / um solches einem Synodo vorzulegen. Mit fehrnerem Ansinnen: Wann je in Verwaltung der Kirch das Exempel Christi und der Apostlen/und dero

welche

(a) Psalm. 107:20.

welche selbigen nachgefolget / zubeobachten seye / aliter nobis in multis rebus faciendum quàm usque modò fecissemus: multa de usu & consuetudine nostra auferenda: & non minùs multa, quæ hactenus non fecimus, facienda: so gebühre ihnen verschiedenes zuänderen / hergegen viel / von langer Zeit her geübtes zuunterlassen (b). Aber der Tod hat ihm solches zubewerkstelligen verwehret. Verschiedene / dieses Glorwürdigen Käisers Kron-Nachfahren / haben sich dann und wann dieser kranken Kirch beladen / und dero Verbesserung gesucht: aber dero Fleiß hat dahin außgeschlagen / daß das Ubel nicht ab- / sonder zugenommen.

Gegenwertiger dritter Theil bescheinet / wie Gott durch die vortrefflichen Männer / Huldricum Zuinglium, Berchtoldum Hallerum, Johañem Oecolampadium, Sebastianum Hofmeisterum, Joh. Keslerum, &c. sein Wort gesendet / und unser hochwerthes Vatterland errettet / daß dessen Einwohnere nicht sterben: daß gleich die Kinder Israels / durch das (ungefährlich 1516. Jahr (c) vor Christi Geburt /) durch den Dienst der Englen / nicht ohne Schrecken selbigen Volks / gegebene Gesatz / von der Abgötterey und Mänglen / welche sie in Egypten an sich genommen / befreyet worden: also Hochlöbl. Eidgnössische Nation / durch das Wort / welches 1516. Jahr / nach Christi Geburt / von Gott gesendet; und von dem mehreren Theil dieser Völkerschafft / mit frolocken angehört worden / von denen Prästen genesen / mit welchen ihr Gewissen und Gottesdienst / währender ihr Knechtschafft in dem geistlichen Egypten / behafftet gewesen: und wie dieser weltberühmten Nation / gleich ehmahl die Leibs und Politische / also nun durch sothanes Wort / die Seelen-Freyheit hergestellet worden seye (d).

Solche Gutthat ist desto werther zuschätzen / weilen die Helvetier / gleich sie in Teutschland die erste gewesen / welche ehmahls mit irrdischer: also auch die erste sind / welche endlich mit der Gewissens-

 Frey-

(b) Capitul. Carol. M. A. 811. Baluz. Capit. Regum Fr. Tom. I. pag. 481. § XI. (c) Ex [illegible]lo Chronologico Bibliis Tigurinis præmisso. (d) Itaque *duo* hæc postrema secula nobis [illegible] statuenda. Non-*Nemini*, dicuntur *ferrea*. Cui *ferrea* sint? Ipse viderit.

Freyheit beehret und erquickt worden. Demnach/daß diese Cron/ nachdem sie dieser Nation einmahl aufgesetzet worden/ unverwelck-lich geblieben. In solcher Zeit ist der Leuchter verschiedenen Gemeinden entrissen/ oder verfinsteret worden. Aber den Eidgnössischen hat Gott under so vielen Auffsätzen/ aufrecht: und das darauf stehende Liecht/ nicht nur bey hellem Glanz/ sonder bey seiner Reinigkeit erhalten. Auch darinn hat Gott dieser Kirch ein nicht geringes Vorrecht gegonnen/ daß der gute Geruch der Erkantnuß Christi/auß diesem kleinen Welttheil/ in viel Königreiche und Länder sich außgebreitet/ selbige angefüllet/ und alldort triumphiert. So daß Zwinglii schwache Stimm/nicht nur durch die ganze Eidgnoßschafft (c)/ sonder durch einen grossen Theil Europæ erschollen: und unser liebes Vatterland dißfahls nicht allein dem über alle erhöheten Berg Zion/ sonder auch dem von Gott unmittelbar gepflanzeten Lustgarten Eden sich gleichet; auß welchem namhaffte Ströme in andere Völkerschafften sich ergossen: und selbige mit feinem Gold/und kostbaren Edelgesteinen bereicheret.

Nun diß Werk ein Beyspiel beydes deren Wunderen und der Güte Gottes ist; wie keiner/ welchem Gottes Arm geoffenbaret worden/ in Abred seyn kan: was ist überig/ als daß wir (wie in diesem Theil beschihet) dem Herren diese seine Güte bekennen/ und seine Wunder vor den Menschenkinderen: Dankopfer aufopferen/und seine Werk mit frolocken erzehlen?

Diesen Theil/ vermisse mich/ gleich beyden ersten/E. E. Gn. Gn. und Herl. Herl. hocherleuchtetem Gemüht/ und gnädigstem Schirm zuüberreichen: um E. E. Gn. Gn. und Herl. Herl. unterthänigst zuversicheren/ daß/wann dessen Innhalt/einem Liebhaber der Finsternuß (gleich das Liecht einem blöden Gesicht) beschwerlich fallen möchte/ selbiger gleichwol auf solche Documenta sich steure/ daß nicht scheuhe dero Kern und Safft so scharffsichtigen Augen zu hochweiser Beurtheilung vorzulegen. So dann erforderet die Billichkeit/ daß die dem liebwerthen Vatterland von Gott beschehr-

(c) Mycon. Ap. Hotting. H. E. VI. 334.

beschehrte: durch E. E. Gn. Gn. und Herrl. Herrl. hoher Heroischen Standsvorfahren/Gottseligkeit/Klugheit/Tapferkeit vollführte: und durch den E. E. Herrl. Herrl. und Gn. Gn. beywohnenden/in der ganzen Welt berühmten Eifer für Gottes Ehr/und Reich/großmühtig bis diese Stund/ vermitelst Gottes scheinbaren Segens/erhaltene/unvergleichliche Gutthat; nicht in Vergeß gestellet werde.

Hat Gott E. E. Hochansehenlichen Standsvorfahren zu allen und jeden Zeiten die Ehr gegonnen/ daß Jhnen Jhr Volk zuruffen können: Es seyen durch Jhre Fürsichtigkeit viel redliche Thaten geschehen: so mag und soll man/wegen/und nach der Reformation/unseren Landsvätteren mit Jauchzen zuschreyen: Sie haben durch Jhre Gottseligkeit viel Heilige Thaten verrichtet. Thaten/ welche wegen des in und aussert dem Vatterland gehabten mächtigen/ und lange Zeit/ aber umsonst/anhaltenden so grossen Widerstands/ daß sie (gleich Nehemia nach Erledigung des Volks auß Babylon) mit einer Hand bauen/ mit der anderen die Waaffen führen müssen; alle/auch die grosse Heldenthaten ihrer Voreltern überwogen: und welchen nichts den Vorzug disputieren kan/ als dero dabey hervorleuchtende Gottseligkeit/ von welcher es heisset: Wer Gott förchtet/fahrt durch alles (f).

Wie dann E. E. Gestr. Gestr. und Gn. Gn. verhoffentlich/ nicht verdrießlich fallen wird/ ein Müsterlein solcher in dero Regiments-Vätteren hell-leuchtenden Qualiteten zuvernemmen: also werden Sie/die Vorstellung verschiedener Guttathen/welche der erbarmende Gott/zu Erhaltung und Verthädigung unser Vatterländischen Kirch/durch E. E. Gn. Gn. und Herrl. Herrl. beschehrt/nach dero weltberühmter Gottseligkeit/ zweifelsfrey mit einer aufrichtigen Herzensfreud und Danksagung gegen Gott/ansehen: als welche Gott zu einem so nachtrucklichen Mittel gebraucht/ und hinkönfftig/wie wir Jhn anflehen/brauchen wird/das Kleinodt so sie von dero Voreltern ererbt/auf die werthe und spathe Nachwelt fortzupflanzen.

(f) Eccles. 7:19.

Zuschrifft.

Der Herr / welcher Euch einen grossen Nammen gemacht / wie der Namm der Gewaltigen auf Erden (g): Ja / der Euch in seinem Hauß / und innert seinen Mauren / Erbtheil und Nammen gegeben: der gebe Euch einen ewigen Nammen / der nicht außgerottet werden möge (h). Euer Jerusalem seye und bleibe gebauet / wie eine Statt die wol zusamen gefüget ist (i). Er lasse Euer Forcht über Euere Feinde kommen (k) / und pflanze durch Euere kluge Regierung sein Volk / daß es nicht mehr bewegt werde / und es die Kinder der Bosheit nicht mehr trängen wie zuvor (l). Sein Reich / welches Er in E. E. Gn. Gn. und Herrl. Herrl. Herrschafften und Gerichten errichtet / lasse Er ein unbewegliches Reich seyn; dessen Einwohnere alle und jede / Gott durch seine Gnad wolgefälliglich mit Scham und Forcht dienen. Die Wasser des Lebens / welche die Statt Gottes erquicken / machen Euere gottselige / und großmühtige Herzen / gleich wolgewässerten Gärten / und wie eine Wasserquell deren nimmer an Wasser manglet (m): und Euer Land zu einem Ufer / an welchem die Stimm deren / welche Gott für sein geniessendes Heil danken / und wegen des an dem Thier erhaltenen Siegs / das Lied Mosis / und des Lambs absingen; und der Schall der Harffen Gottes (n) so lang erklinge / bis der Herr Christus sein Reich gänzlich einnemmen: und die an Ihm treu geweste / mit der Cron des Lebens außzieren wird.

Euer Gn. Gn. Gestr. Gestr.
und Herrl. Herrl.

Gegeben Zürich / den 1. Wintermonat 1707.

mit beständiger / und aufrichtiger Unterthänigkeit beygethaner /

Joh. Jacob Hottinger.

(g) 2. Sam. 7:9. (h) Jes. 56:5. (i) Psalm. 122:2. (k) 1. Chron. 14:17. (l) 2. Sam. 7:10. (m) Jes. 58:11. (n) Apoc. 15:2.

An



An den Hochgeehrtesten Leser.

DEr um die Rechtgläubige Kirch hochverdiente M. Huldrich Zwingli / soll gegen den / nicht weniger wegen unvergleichlicher Gelehrtheit / als wegen grosser Staats-Klugheit / und vortrefflicher / so wol der Eidgnössischen Kirch / als dem Regiment geleisteten Diensten / weltberühmten Vadianum, Burgermeister zu Sangallen / dann und wann beseufzet haben: Unsere Voreltern / besonders in der Eidgnoßschafft / seyen so unachtsam gewesen / daß fast niemand / einiche privat oder offentliche Verzeichnuß (deren merckwürdigen Zutragenheiten) hinterlassen. Solches hat Ehrengedachten Vadianum vermögen / daß er nicht nur / was bey seiner Zeit sich begeben / sonder auch die älteren Begegnussen / als viel er zur Hand bringen können / zu Papeir gebracht: auf daß die spathe Nachkommenschafft nicht gleichen Mangel ihm und seinem Alter vorwerffen möchte: dieser Verwieß der Eidgnoßschafft nicht mehr gegeben: und der daher entstehende Nachtheil und Mangel verbesseret und ersetzt werden möchte.

Wie nohtwendig und nutzlich eine grundliche Erzehlung deren Vatterländischen Geschichten were / haben bey / und nach Herren Vadiani Zeiten / nicht wenig andere beherziget. Doch betriegen sich diejenige nicht wenig / welche vermeinen / daß man sich sothaner Arbeit sättigen / und fehrneren Verfassung Eidgnössischer Geschichten enthebt seyn könte. Absonderlich / dieweil / so man bey den ersten und ältesten Zeiten in Beschreibung dero Denkwürdigkeiten / zuwenig an die Sach gethan, von verschiedenen / welche bey gefolgeten Zeiten / diesen Fehler zuverbesseren vermeint / ein noch grösser Fehler begangen wordē. Zumahl in Erzehlung alter und neuer Sachen / nicht nur etwañ grobe Zeitfehler begangen(a) / sonder die Sachen nach fleischlichen Passionen, und anderen unredlichen Maximen verstellt werden: welches

(a) Ut ab Hafnero, Cisato, &c.

)( )(Ubel/

Ubel / beydes mehreren Schimpf / und grösseren Schad / als das erste mit sich führet. Dann ja diejenige eine geringere Verantwortung haben/welche gänzlich schweigen / als welche falsche Zeugnuß ablegen : solche / welche es ehrlich gemeint/schwarz anschreiben : und dero redliche Thaten verkleineren : oder Freunden und Feinden/Sachen mit untermischter Verleumdung andichten / welche keinen Grund haben.

Mit dergleichen Widerwertigkeiten und Contradictionen, haben die nach der Religionstrennung zertheilte Gemühter/ihre Schrifften angefüllet: in dem die meiste / nicht wie es die Acta mitgeben : sonder lediglich nach ihren bösen/und partheyischen Gemühtsneigungen/ von sothanen sehr wichtigen; nicht im verborgenen / sonder offentlich geschehenen Sachen ; also geschrieben / daß sie neben Beschmeissung ihres eigenen Gewissens / auch viel Einfältige aufgehalten / wahrhafftigeren Bericht zusuchen / oder anzunemmen. Wie dann Cochleus, Surius, Rainald, Bzovius, auch Maimbourg, bevorab Varillas (b), das jenige was sich in der Eidgnoßschafft/betreffende die Religion/verloffen/auf eine ganz unehrliche Weise beschrieben: und dieser letstere / wegen sothanen Frefels / von Herr Burnet offentlich überwiesen worden (c). Diesen könten beygefüget werden Vallemont, auch die Steller des sogenenneten Dictionaire de l' Academie Françoise, und viel andere/welche / wann sie von Religionssachen handlen / gleichsam um die Wett über die Schnur hauen / und Historici von gleichem Schlag sind / wie Machiavellus ein Politicus gewesen : das ist / sich nicht scheuhen / alle Erzehlungen nach dem Interesse der Römischen Religion einzurichten : solten sie gleich bey jedem Wort der Unwahrheit mögen gestrafft werden.

Selbst in denen einheimischen Scribenten ist es nicht allezeit richtig. Zwahr auch bey solchen/welchen/weilen sie das Richteramt verwalten/und mit Standsgeschäfften umgegangen/die Authentica Acta, die Unpartheylichkeit/Liebe zu gemeinem Ruhstand/auch des gemeinen Besten/besser e Anleitung hetten geben können und sollen. Dergleichen werden in unserem Historischen Werk verschiedene nammhafft gemachet. Auß selbigen allen hat Caspar Lang seinen **Grundriß / oder Abbildung der alten und heutigen**

(b) Commentis ejus quæ passim diluimus, adde quæ impudentissimè finxit de Disputatione Bernensi, A. 1528.: de Farelli ad Genev. adventu: de belli Capellani quinque conflictibus & exitu: de Carlstadii morte, &c. (c) Apol. c. Varill. p. 20. sqq. defense de la Critique, pag. 44.

gen **Christ-Catholischen Helvetia** / so unbescheidenlich / ohne Scham und ohne Grund / zusamen geflickt / daß man nicht nur Ehren-sonder auch Gewissens halb benöhtiget gewesen / theils die Ehrengedächtnuß derenjenigen Personen / welcher Nammen er nach dem Tod zubeschmeissen vermeint: theils die grosse Werk / welche Hochlobl. Evangelische Stände / durch die Gnad und zu der Ehr Gottes / nach dem **Grundriß** und Richtschnur des Worts Gottes unterfangen / und außgeführt / zuverthädigen / und in ihr eigentlichen Gestalt vorzustellen.

Mir ist zwahr nicht unverborgen / daß / gleich jener schlimme Mahler / nachdem er eine Henne zumahlen unterstanden / die lebendigen Hüner von seinem Gemählde abgetrieben / auf daß die Mängel seines Gemählds nicht gar zu scheinbar in die Augen fallen: also diese Leuth / nachdem sie von der Evangelischen Kirch / Lehr / Religion / geschrieben / was der böse Eifer ihnen eingehauchet / nicht leiden können / daß man der Sachen wahrhafften Verlauff an das Liecht lege. Daher die Iscariotische Spötter **Gesellschafft der Nachbauren am Iserstrom** / An. Chr. 1702. / denen Reformierten verweislich **vorwirfft** / selbige sich nicht entrahten wissen / die Religions-anzüglichkeiten (ob gleich der Titel des Buchs bey weitem keine Anzeig davon gibt) einzumischen. Unter solchem Vorwand hengen sie ihre Naterzung an des um die Posteritet, (bevorab / wegen / zu Erhaltung gemeinen Vatterlands Ruh und Ruhm / an seinem hohen Ort: demnach auch vonwegen äuffnung freyer Künsten und Wissenschafften: absonderlich / wegen / zu richtiger / wahrhafftiger / beständiger und der Nachwelt nachrichtlicher Abfassung und Fortsetzung der Vatterländischen Begebenheiten / ruhm- und glücklich gebanneten Wegs) höchst-meritierenden Herren Seckelmeister / Joh. Heinrich Rhan / in Truck verfertigete **Eidgnössische Geschichtbeschreibung.** Diß unvergleichliche Werk wird von besagten unbillichen und selbst aufgeworffenen Richteren / als ein **an sich selber / sonderbar** Respectu **der** Profan **und Politischen Dingen schönes und unpartheyisches Werk gerühmt.** Dergleichen es nicht nur **zuseyn scheinet** / sonder von der ganzen verständigen Welt davor erkennet wird. Doch weilen Hochgedachter Autor, in **Kirchen und Gottesdienstlichen Sachen** / **zum** Præjudiz **der** (Röm.) **Catholischen** (vermeinten) **Wahrheit** etwas mit untermischet: das ist / weilen er die Sachen / wie es einem rechtschaffenen / unpar-

unpartheyischen Historico zustehet / und wie sie an sich selbst sind / beschreibet / wollen sie solches Werk in keinem Catholischen Kramladen gedulden. Gibt dann der Titul diß Jesuiter-Büchleins / welches dem Leser **nutzliche und lustige** Sachen verspricht / **Anzeig** / daß es mit solchen und vielen mehreren Läster- und Lasterworten besudlet / ja angefüllet seye? Dann über das / daß jene preißwürdige Arbeit / in dem Titel / die **sint dem Anfang des Helvetischen Nammens** / bis An. Chr. 1690. vorgegangene **Sachen** / ohne Außnam der Kirchensachen / verheißt: so vermag angeregter Titel fehrner / daß diese Sachen **unpartheyisch** / und zwahr selbst **auß den** *Actis Publicis* **zusamen getragen seyen.** Haben diese böse Thier und faule Bäuche / eine Censur wider dieses Werk fürnemmen wollen / hette es selbigen gebürt zuweisen / daß von **unpartheyischen** Scribenten / und in den *Actis Publicis*, die Eidgnössischen Sachen anderst vorgestellet werden. Könten sie nichts anders weisen / mit was Ehr und Gewissen widersprechen sie sothane Beschreibung? Aber diese Leuth verrahten sich / daß die Röm. Cathol. Wahrheit neben denen Actis Publicis nicht bestehen könne: oder daß sie nicht einmahl so gut als Pilatus / welches an den Herren Christum gethane Frag / **Was ist die Wahrheit?** mitgibt / daß ihm die Wahrheit nicht so bitter vorgekommen / als diesen.

Daß die Römische Kirch die Wahrheit nicht vertrageu möge / hat der erste Theil / deren (auß oben kürzlich wiederholeten Ursachen) von mir zusamen getragenen Helvetischen Kirchengeschichten erfahren. In dem mir / ohne Unterschrifft Stellers und Orts / eine Pasquill behändiget worden / welche / um die darinn enthaltene Wahrheiten zuuntertrucken / mich beschuldiget / verschiedene von mir angeführte Stellen / auß eigenem Gehirn gezogen: unzahlbare Crimina falsi begangen: die Heiligem im Himmel grausam gelästeret: die Eidgnössischen Gemühter / zu allgemeinem Haß / rc. und Aufruhr entzündet zuhaben / rc. Was diesen oder diese (dann ob einer oder mehr an dieser Paßquill gearbeitet / ist mir unbekant: aber auch zuwissen nichts daran gelegen) zu solcher Außgelassenheit **bewegt** / ist Gott und dero Gewissen bekant. Gewiß ist / daß dero **Endzweck** / samt denen hiezu anverwendeten **Mitlen** unehrbar ist. Dann dieser Leuthen einige **Absicht** zwahr ist die Untertruckung der Wahrheit. Aber wie sothane Absicht / sie und ihre Werk verrahtet / daß sie böß seyen (d) / also wird selbige durch Gottes

(d) Joh. 3:20.

Gnad/

Gnad/in einem Land/ dessen Einwohneren/ zusamt der Liebe der Freyheit/ auch der Fleiß der Aufrichtigkeit/und Wahrheit gleichsam anerbohren/ hinkönfftig nicht weniger als bisdahin vergeblich seyn. Sonderlich nachdem die Zeit der Unwissenheit und Knechtschafft sich verlohren: und ehrliche Gemühter sich nicht mehr so liederlich von den Mönchen an der Nasen herumführen lassen. Weilen endlich die Wahrheit/beydes eine Muter der Gerechtigkeit: und eine Grundsäul des Friedens ist/ so wird sie von einem jeden rechtschaffenen Liebhaber derselbigen/auch von jedem Verthädiger der Gerechtigkeit/vielmehr für ein Mittel den Fried zuerhalten/als für eine Ursach der Zweytracht und Unruh angesehen werden. Da hergegen Unruhen/ Aufruhren/ Gewaltthätigkeiten/ rc. allein von denen zubefahren/ welche der Wahrheit nicht Platz geben wollen.

Diesem Endzweck gleichen sich die **Mittel** dero sich der Pasquillant bedienet: welche mit einem Wort/ muhtwillige/und unehrbare Calumnien sind: und allein abhangen von einem Beweisthum/ daß die von mir angeführte Stellen auß dem Finger gesogen habe. Zwahr wem Rom bekant ist/den wird sothane Anklag nicht befrömden. Wer weißt nicht/was grosse Vermessenheit der Römische Index Expurgatorius, und die Inquisitions-Reglen/ gegen die uralten Schrifften gebrauchen? Ein Italiänischer Scribent gestehet/ daß die Bücher Platinæ, Sigeberti, auch die Offenbarungen Brigittæ, und andere Schrifften/in welchen dem Papst/und dessen Hof zunahe geredt wird/ zu Rom eintweder gänzlich verbotten/ oder nicht ohne Verstümlung (e) nachgetruckt werden (f). Wie wollen dann diejenige/ welche von Rom sich beherrschen lassen/ von treuen oder untreuen Anführungen der alten Schrifften urtheilen können? Oder/ wann der Paßquillant meine Anzüge in einer abschätzigen verstümleten Edition gesucht/ aber nicht gefunden/ ist mir deßwegen eine Schuld beyzumessen? Mit was Ehren aber dörffen sie/ bey welchen diese Maximen (wil sagen/die Verfälschung oder Verstümlung der alten Schrifften) für eine Grundregul/ und Fundamentalmittel ihr Reich zuerhalten/passieren; über diese Materi uns Reformierte beschuldigen und rechtfertigen/ die wir ab solchen Maximen ein Abscheuhen tragen: unser Interesse hiebey nicht suchen: auch keiner vorsetzlichen Bosheit deßwegen/durch eine dergleichen verfälschete Edition we-

(e) Ejusdem perfidiæ convincitur Labbeus ab August. le Blanc. *Hist.* de *Auxil. Præf.* pag. 40. (f) Stanislaus Felic. p. 12.

der überwiesen worden / noch überwiesen werden können? Von Cardinal Sfondrati, schreibt ein Päpstler / selbiger habe in seinem Nodo Prædestinationis, gar viel Schrifftörter anderst angezogen / als sie in H. Schrifft lauten: in etlichen etwas außgelassen: in anderen hinzugeflickt: oder selbige sonst veränderet. Was er auß Augustino beybringe / seye eintweders in dessen Bücheren gar nicht / oder anderst zufinden / als sie der Cardinal anführt: auch werde als gültig angezogen / was Augustinus widerruffen. Ja / die Sprüche deren Semipelagianeren werden dem Augustino beygemessen. Was aber Augustinus wahrhafftig gestellet / werde in einen weit anderen Verstand verdräet und gekrümmet (g). Trotz diesem Mann / daß er mit Recht von uns dergleichen darthun werde! Habe gleichwol durch sothane unerwartete / und unverschuldete Zulag / mich verleiten lassen / in dißmahl an dem Tagliecht erscheinenden beyden Theilen / von mir beygebrachte Zeugen / gemeinlich nicht allein in Teutscher / sonder in Latinischer Spraach redende einzuführen. Ob dann gleich unverborgen ist / wie schimpflich die Röm. Disputierer / dann und wann / von denen ungetruckten wider sie gebrauchten Schrifften und Documenten zureden pflegen (h): habe dennoch / besonders im dritten Theil / sothaner Beyhilff mich bedienet: weilen es ihnen an denen erforderlichen Eigenschafften der Glaubwürdigkeit / nicht manglet. Zumahl denen Liebhaberen der Wahrheit solches darzuthun und aufzuweisen mich anerbiete. Und wie bereitwillig bin / was zu mehrer Bevestigung der Wahrheit / dero begirrige / auß bey handen habenden Schrifften von mir verlangen möchten / aufrichtig mitzutheilen: also werde / was dem Großgönstigen Leser / zu Außführung / oder Verbesserung dieser Histori / grundliches an die Hand zuschaffen beliebte / zu grossem Dank / und mit gebührender Erkantlichkeit annemmen / und mich gern berichten lassen.

Wann dann fehrners / nach Varronis Worten / Nemo reprehensus est, qui è segete ad spicilegium reliquit stipulam, es niemahl übel aufgenommen worden / so in einer reichen Ernd die Nachsüchlere noch etwas finden können: Wolte dem Hochgeneigten Leser mittheilen / was / nachdem gegenwertiges Werk ans Liecht gekommen / theils gelehrte Herren Gönnere (darum selbigen hohen Dank weiß) erinneret: theils selbst wahrgenommen / selbiges zuverbesseren. Als / daß im I. Theil / Bl. 17. angeregter / sint An. Chr. 1549. vor der Behausung des Herren Diaconi zu S. Leonhard in Basel / gestandener steinerner Kopf / so von anderen (welches dahin stelle) / ein

(g) *Augustin. Doct.* (h) Le Blanc. Præf. Cit. § 5. p. 10. § 8. sq. § 12.

ein Sinnenbild der/in des Pythagoræ Sittenschul/fleissig eingebildeten Lehr von der Verschwiegenheit gehalten wird/An. Chr. 1691. bey Verbesserung selbigen Hauses/durch einen unfürsichtigen Maurer fast unnütz gemachet worden (i). Auch daß die Bl. 467. vermeldete/im Creutzgang zum Frauen-Münster zu Zürich/in Stein gehauene Bildnussen Caroli, Berthæ, Bertholdi, daselbst nicht mehr zusehen: sonder/wegen schadhafften Steinwerks/im Frühling An. Chr. 1661. beyseits kommen. Gleichfahls wird im III. Theil/Bl. 15. Leo Jud/des zu Rapolzweil seßhafften/berühmten Wund-artzets/Jacob Jud/Sohn genennet: war aber dessen Enkel. Leonis Vatter war/Johannes Jud/Pfarrer zu Gemer: seine Muter/Elisabeth Hochsengerin (k) von Solothurn/Heinrich Winkelms des Rahts zu Solothurn/nahe Anverwandtin. So falsch ist/daß Leo ungläubige Jüdische Elteren gehabt habe/wie Bonfrerius, Gretserus, &c. vorgeben dörffen (l). Die meiste Geschichten deren letsteren Jahren habe auß Hochged. Herrn Seckelm. Rhanen/meines besonderen Herren und Patronen/Hochschätzbarem weitläuffigerem/noch nicht getrucktem/als einem grundlichen und darum glaubwürdigen Werk außgezogen/weilen es mit besonderem Fleiß und Klugheit/auß denen Actis Publicis unmittelbar genommen/und der vortreffliche Verfasser/nach tragenden hohen Characteren, beynahem allbereit vierzig Jahr/theils meisten wichtigen Berahtschlagungen/theils dero Vollführung beygewohnet. Um die Zierlichkeit/oder Zärtlichkeit Redens habe mich nicht bekümmeret. Dem Zufolg was Hieronymus an Damasum geschrieben: Multò melius esse vera rusticè, quàm falsa disertè proferre: Es ist besser die Wahrheit mit Bäurischen/als die Falschheit mit wolberedeten Worten vorstellen. Habe hergegen/neben der Wahrheit/auch möglichster Bescheidenheit mich beflissen. Wer allein das curieuse Kupferblat/welches der Langische Grundriß vorweiset (ohne die rauhe/und unfriedliche hie und dort befindliche Wort)/obenhin beschauet/wird von selbst ermessen/daß diesem Mann eine viel schärffere Laugen hette mögen angegossen werden. Wir müssen aber dessen Fußstapfen nachfolgen/welcher als er gescholten worden/nicht hinwiederum gescholten. Diesen ersuche flehenlich/daß er/was zu seines H. Nammens Ehr/und seines Volks Erbauung unterfangen worden/sich gefallen lasse: und es durch seinen Gnadengeist/zu vorgesetztem Entzweck kräfftiglich leite!

(i) Ex humaniss. literis Rev. D. Rod. Wetstenii, Diac. Leonhard. meritiss. XI. Kal. Maij. A. 1706. (k) Al. Hochsingin. (l) Huldr. Vindic. Bibl. Tig. Rivet. Op. II. p. 916: 11.

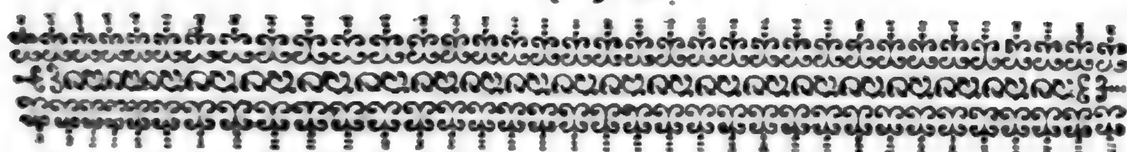
Non

NOn unum Tigurum plangebat flebile funus
Quondam HOTTINGERI, quem cita merſit aqua:
Hiſtoricum totus flevit, quâ panditur, orbis,
Theiologumque gravem, *Philologumque pium.*
Non unum Tigurum Phœnicem hunc plaudit Eoum
Tam ſimiles pullos progenuiſſe ſui.
In *Gnatis* tam viva *Patris* quòd ſpirat imago,
Doctior orbis ovat, quâ rota Solis abit:
Miraturque idem, contendere quemque *Nepotum*
Ad ſimilem palmam paſſibus haud dubiis:
Non unum imprimis Tigurum *Te* ſuſpicit, omnes
Te Solymæ cœtus, *Vir venerande*, canunt:
Scilicet id pietas, & multa ſcientia rerum,
Et labor aſſiduus promeruére tuus,
Qui voce, & calamo juvenesque, virosque docere
Impiger optata non ſine fruge ſoles:
Dum nunc infames tetro fœtore paludes
Obſtruis Ægypti, peſtiferosque lacus:
Nunc ſacros fundis latices ex amne Sionis,
Qui Paradiſiacis manat ab uſque plagis:
Nunc nova proponis, denſisque occulta tenebris
Extrahis in lucem nunc monumenta Patrum:
Nunc pandis, quæ *priſca* olim *telluris avitæ*
Relligio fuerit, quæque *moderna* ſiat:
Qui *patrii ritus*, quæ *fata, vicesque ſacrorum*,
Quem modò divulgas, *hic* docet ipſe *liber:*
Exigis Herculeum, nitidoque perennius ære
Sic opus, unde comas laurus, honosque manent.
Nam ſumma, haud tenui ſumtu, ſtudióque ſtupendo
Collecta emittis, quæ latuére priùs.
Laudibus hæc Superi Regis dent cedere noſtri,
Dent Solymæ cedant uſibus illa ſacris.
Te verò, utrique ut terſos libare labores
Pergas, incolumem dent ſupereſſe diu!

Ita Autori Celeberrimo præſtantiſſimum ingenii fœtum ὁλοψύχως gratulari debuit, voluit

Joh. Jacobus Reutlingerus,
Eccl. & Sch. Min.

Helve-



Helvetischer Kirchen-Geschichten Sechstes Buch.

Vorstellende/

Die Wiedereinführung Christlicher Freyheit/ auch Apostolischer Lehr/ und Gottesdiensts.

Von An. Chr. 1516. bis 1537.

Erste Abtheilung.

Von An. Chr. 1516. bis 1527.

Innhalt.

N. C. G. 1516.

Zustand der Römischen Kirch. Der Welt-Reichen. Bestimt zur Reformation. Dero Anfang in der Eidgnoßschafft und Sachsen. Päpstliches Ansehen und Gewalt in der Eidgnoßschafft. Verwirret die Eidgnoßschafft. Eidgnossen rahten zum Fried. Verbieten alle Pensionen. Auch das Reißlauffen zum Papst. Neues Verbott der Pensionen. Bischoff von Lodi gefänglich in die Eidgnoßschafft gebracht. Prälaten genöhtiget Kriegskösten zugeben; und weltlicher Oberkeit zugehorsamen. Cardinal zu Sitten gegen Wallis zweyträchtig. Zwinglius bestreitet die Römische Kirch. Ergründet die Schrifften. Uebet sich in Spraachen. Glareanus/ und dessen Landsleuthe legen sich auf die Studia. Zwinglii ehrlicher Beruff von Glarus naher Einsidlen. Prälat/ und andere daselbst/ des Zwingli gute Freunde. Zwingli/ tringet auf eine Reformation. Zu Basel predigen Capito und Oecolampadius. Ablaß/ neuer Anlas zur Reformation.

N. C. G.

1517. Ablaß zu Zürich durch Cardinal von Sitten außgetheilt. In anderen Orten Teutschlands. Selbigem widersetzet sich D. Luther. Der Reformations-Vorzug/worinn Zwinglio/ worin Luthero zukomme? Göttlicher Finger. Papst begehrt Eidgnossische Hilff wider den Türcken. Lasset heimlich Volk auß der Eidgnoßschafft abführen. Dero Verunglückung. Päpstlicher Guardi-Haubtmann. Wallis verwirret. Im Bann. Geistliches Rechten dem Einsidlischen Abt verbotten. Bischoff von Constanz verklagt diesen Abt vor den Eidgnossen. Eiferet für seine geistliche Frey-
1518. heit. Hilffsvölker dem Papst abgeschlagen. Neuer Nuntius. Eidgnössische Völker dem Papst mit Geding versprochen. Frömde Bottschaffter in der Eidgnoßschafft überlästig. Varillas Unwahrheiten. Papst hebt die Reformation deren Dominicaner-Mönchen auf / die Eidgnossen nicht. Der Eidgnossen Auffsicht über die Clöster. Rahtschlag wider die Curtisanen. Cardinals von Sitten Bann wider Wallis / in der Eidgnoßschafft nicht angenommen. Verwirrung in Wallis. Päpstliche Bull für Baden/ verachtet. Zwinglius/Päpstlicher Acolythus. Mönch Hartman verleumdet Zwinglium. Zwinglii Lehr zu Einsidlen. Zwinglii Freundschafft/mit Geroldsegk. Geroldsegk wil im Vahr reformieren. Zwinglius entdecket sein Vorhaben dem Bischoff von Constanz. Zwinglii Predigen. Fleiß. Pallavicini irriger Bericht vom Ablaßkram in der Eidgnoßschafft. Samsons Ankunfft in die Eidgnoßschafft. Gute Verrichtung zu Bern. Innhalt sothanen Ablasses. S. Anna Bruderschafft zu Bern. S. Victoris/und S. Ursi vermeinte Erfindung zu Solothurn. Bischoff von Lausannen und Statt: Genfischer Bischoff mit seinem Erzbischoff streitig. Von Zwinglii Leben und Beruff gen Zürich. Grobe Unwahrheiten/des Varillas/Mainbourgs/Hartmans. Grundlicher Gegenbericht. Oswald Myconius. Zwinglii Abscheid betrübt die Einsidler; Erfreuet Zürich. Zwinglii Vorhaben. Gibt Glarus auf. Papst fallet. Lutheri Bü-
1519. cher in die Eidgnoßschafft. Beschreibung Vadiani. Pellicani. Zwinglii erste Predig zu Zürich. Ungleiche darüber gefellte Urtheil. Zwinglii Lehrart. Mönchen verleumden Zwinglium unbillich. Zwinglius vom Bischoff wider Samson angefrischet. Joh. Faber. Ablaß zu Lenzburg abgewiesen. Zu Baden angenommen. Beschimpfet. Zu Bremgarten widerfochten. Von Zürich und auß der Eidgnoßschafft abgefertiget. Papst beschirmet ihn. Zwinglii Erinnerung an den Bischoff/und an Puccium. Müllhausen streitet wider die Barfüsser. Walliser im Bann. Carolus V. wird Römischer Käiser. Cardinals Verrichtung in Zürich. Bischoffs von Genf Gewaltthätigkeiten/gegen Genf. Berteliers gläubiger Tod. Betriegerisches Sacramenthäußlein. D. Wittenbach gen Biel. Zwinglii/und Lutheri Freunde vermehren sich in der Eidgnoßschafft. Lutheri Bücher zu Basel getruckt. Schaffen viel guts in der Eidgnoßschafft / und zu Constanz. Erste Prediger dort. Zwinglius krank an der Pestilenz. Hat
1520. Freunde und Feinde. Auch zu Lucern. Zürichisches Edict, daß man Gottes Wort rein predige. Zwinglii Widerstand. Grosser Fleiß. Hilff. Lebensgefahr. Papsts Bann wider Lutherum. Zwinglius mißrahtet solchen. Haltet sich dapfer. Myconii Kampf / und Schutz zu Lucern. Glareani Gedanken über damahlige Händel. Evangelii Gönner zu Bern. Zu Schweitz. Zu Basel. Und Constanz. Zwinglius begibt sich der Päpstlichen

N. C. G.

lichen Pension. Angefeindet. Päpstlicher Bottschaffteren Werbung an gemeine Eidgnossen. Eidgnössische Satzungen / wider die Courtisanen. Puccius begehrt/daß Lutheri Bücher verbrennt werden. Papsts/und etlicher Fürsten widerwertige Werbungen. Eidgnossen wollen sich des Banns/wider Wallis/nicht beladen. Deren Bischofflichen/im Thurgäu/ Landgeschrey. Schweitz dem von Geroldsegk gönstig. 1520. Zu Worms wider Lutherum außgegangenes Käiserliches Edict, gen Constanz übersendet. Faber greifft Lutherum an. Warum? Haller eiferet zu Bern. Myconius zu Lucern. Pfarrer zu Art heurahtet. Glarus. Freunde des Evangelii zu Basel. In Pündten. Zu Sangallen. Zwinglii Hilff. Und Widerstand. Ursach Widerwillens gegen Zwinglium. Eidgnossen ziehen unter Puccio in Italien. Verulanus begehrt neue Völker. Dräuet den Eidgnossen mit welt- und geistlichen Waaffen: Päpstler machen der Eidgnossen Völker ungehorsam. Cardinals von Sitten Listigkeit. Verulanus. Bannet die Eidgnossen. Zürich wirbt für den Papst / wider Zwinglii Wahrnung. Cardinals Credit in der Eidgnoßschafft. Blutdurstigkeit/und Ruchlosigkeit. Verulanus machet die Eidgnossen zweyträchtig. Päpstliche Untreu gegen die Eidgnossen. Eidgnössische Redlichkeit. Leo sieget. Leonis / und Cardinals von Sitten Tod. Zweytracht in der Eidgnoßschafft. Päpstlicher Legat/von den Eidgnossen gefangen. Neue Ursach erfolgeter Streitigkeiten. Schaffhausen Streit mit Bischoff von Constanz/wegen Hallau. D. Wanner wird Prediger/zu Constanz. Ambrosius Blaurer prediget die Evangelische Lehr: 1521. Leidet von den Mönchen Widerstand. Komt gen Constanz. Wird verklagt. Verantwortet sich. Joh. Zwick. Waldshut. Adrian VI. wird Papst. Dessen Handlung mit den Eidgnossen. Neue Päpstliche Werbung abgeschlagen. Pensionen verbotten. Papsts Verweis an den Abt von Sangallen. Bischoff von Constanz schetzet die Priesterschafft. Weihbischoff. Simonie. Bischoff von Chur außgeschlossen vom Landraht. Welsch-Neuenburg ohne Prediger. Bischoff von Constanz Eifer gegen Einsidlen. Fleisch-Verbott zu Zürich gering geachtet. Bischoff von Constanz verweiset solches. Fabri Anbringen zu Zürich. Zwinglii Antwort. Oberkeitlicher Außspruch. Zwinglii erstes Buch. Commenthur von Küßnacht prediget zu Lucern. Bischöffliches Edict gegen das Evangelium. Gesandschafft an den Propst und Capitel Zürich. Zwinglii Archeteles. Bischoff verhetzet die Eidgnossen wider Zwinglium. Neuer Pfarrer zu Baden/dem Closter Wettingen unleidenlich. Mönchen zu Zürich / setzen sich gegen Zwinglium. Lamberti Avenionensis Handlung mit Zwingli. Joh. Stumpf. Etliche Eidgnössische Geistliche / begehren von gemeinen Eidgnossen Erlaubnuß/Gottes Wort zupredigen und sich zuverheurahten. Auch von dem Bischoff. Evangelium findet aller Orten Anhang: Auch Widerstand. Zu Einsidlen. Schweitz. Bern. Lucern. Freyburg. Cham. Zug. Solothurn. Schaffhausen. Zwinglii Predig zu Glarus. Appenzell. Sangallen. Pündten. Basel. Oecolampadius verrichtet den Gottesdienst Teutsch. Komt gen Basel. Erasmi Gelindigkeit. Wird gegen Lutherum verhetzet. Pellicanus. Evangelium wachset zu Zürich. Zwinglius pflanzet es durch Schrifften. Leo Jud / und Myconius gen Zürich beruffen. Schul zu Zürich. Reformation angehebt. Zwinglius ungleich belohnet. Streit mit Hofmann. 1522.

N. C. G.

1522. Pfarrer von Visisbach eingezogen. Cronenburgs Vermahnung an die Eidgnossen. Wettingen verklagt den Pfarrer von Hongg. Frauen-Closter zu Müllhausen gelähret. Papst widersetzet sich dem Evangelio.
1523. Bekennt den Verfall der Kirch. Verspricht zureformieren. Teutschland verlangt ein Concilium. Von Zwinglio begehrtes Religionsgespräch/außgeschrieben. Zwinglii Lehr. Papst flattiert der Statt Zürich/ und Zwinglio. Päpstliche Brieffe zu Constanz verachtet. Reichs-Abscheid erweckt zu Constanz Streit. Bullinger komt gen Cappel. Hindernussen gegen die zu Zürich angesehene Disputation. Verlauff dieser Disputation. Verfolg. Verschiedene Urtheil hiervon. Fabri Frechheit. Varillasii/und Maimbourgs Unwahrheiten. Päpstleren Eifer wegen gehaltener Disputation. Evangelische Prediger zu Zürich geschirmt. Oetenbach den Prediger-Mönchen verbotten. Leo Jud. Priester verehelichen sich zu Zürich. Bann durch gemeine Eidgnossen gehemmet. Huttenus gen Müllhausen. Beförderet dasige Reformation. Komt gen Zürich. Stirbt. Pellican durch den Barfüsser-Provincial verfolget; Durch die Oberkeit zu Basel geschützt. Lutheri Bibelübersetzung. Zu Basel nimt das Evangelium zu. Erasmus wider Lutherum verhetzet. Papst Adrian stirbet. Clemens VII. erwehlet. Lucern eiferet wider die Reformation. Rod. Collin. Zustand des Evangelii zu Freyburg / Solothurn / Zug/ Schaffhausen / Sangallen. Evangeliums Wachsthum und Kampf zu Bern. Closterfrauen gehen auß dem Oetenbach. Andere Eidgnossen verbieten den Außgang auß den Clösteren. Zwinglius bey den Eidgnossen fälschlich verklagt. Verantwortet sich. Glarus. Evangelium im Sarganser Land geprediget. Abt zu Pfefers dem Evangelio gönstig. Berahtschlagung wegen Zehendens/Mißbräuchen/Kirchenguts/Schulen/rc. Bilderstreit schrifftlich/und thätlich. Disputation wider die Bilder und Meß. Mißbrauch im H. Abendmahl. Commenthur Schmids gute Erinnerungs-Red. Außspruch über die Gefangenen. Unterrichtung an die Prediger. Christliche Freyheit. Bischoff verhetzet die Eidgnossen wider das Evangelium. Closterfrauen zu Tenikon gehen auß dem Closter. Auch die zu Königsfelden. Evangeliums Aufgang zu Straßburg. Priester-Ehe. Kampf der Statt und des Bischoffs zu Constanz / wegen Evangelischer Lehr. Streit entzwischen Luther/und Carlstad. Sächsischer und Eidgnössischer Kirchen Einträchtigkeit. Caplanen zu Zürich wollen nicht mehr Meß lesen. Neues Ansinnen an die Bischöffe. Kirchenzierden
1524. verschlossen. Hofmanns Anhang mißvergnügt. Verhört. Schlechte Verantwortungen. Oberkeitlicher Außschlag. Zu Sangallen / Gottes Wort geprediget. Eidgnossen eiferen gegen die Reformation. XIX. zu Lucern aufgesetzte Articul. Niclaus Hottinger in Verhafft. Verantwortet sich. Gen Baden/und Lucern geführt. Zum Tod verurtheilt. Standhafftiger Tod. Evangelium zu Constanz widerfochten. Dasige Oberkeit befihlet Gottes Wort zupredigen. Bischoff verfolget daselbst die Evangelischen Prediger. Diese begehren eine Disputation; Wird von den Päpstleren außgeschlagen. Papsts und Ennii unbilliches Verfahren gegen Zürich. Ennius in der Eidgnoßschafft nichts geachtet. Concubinen zu Müllhausen abgeschaffet. Eine Disputation gehalten. Oecolampadii Standhafftigkeit. Farellus komt gen Basel. Disputiert daselbst in Lateinischer

tinischer Spraach. Oecolampadius Pfarrer zu S. Martin. Stör disputiert auch/ in Teutscher Spraach. Oecolampadius und Weissenburg. Mönchen wollen an Werktagen nicht predigen. Pellicanus in Lebensgefahr. Bann wegen Geltschulden. Bischoffs Eifer. Papistische Fasten-Gebotte. Nonnen von Isenbühel gehen auß dem Closter. Aebtissin zu Schennis Evangelisch. Geörg Stebelins Aufsätze. Zwingli heurahtet. Verthädiget. Wittenbachs Fleiß zu Biel. Bernisches Mandat. Wittenbach verhinderet. Ist vergeblich. Stattschreibers zu Biel Bosheit. Abermahliges Bernisches Mandat. Zustand des Evangelii in Zürich. Eidgnössische Gesandtschafft gen Zürich/ um die Reformation zuhindertreiben. Eidgnossen vertrösten auch auf eine Reformation. Dero vergebliches Absehen. Deren von Zürich Antwort. Haffner wegen Züricher Reformation übel berichtet. Drey Bischöffe machen die Eidgnossen noch hitziger. Zweyer Bischöffen kahles Schreiben an Zürich. Wird beantwortet. Processionen in Zürich abgestellt. Auch das Fronleichnamsfest. Oeffnung der Särchen S. Felix/ꝛc. Fabri / und Langen / verleumderischer Bericht. Mehrere Mißbräuche zu Zürich abgestellt. Berahtschlagung wegen Abschaffung der Bilderen/und Meß. Wider die Bilder abgefaßte Resolution. Beyder Herren Burgermeisteren Tod. Rahtschlag wegen der Meß aufgeschoben. Bilder abgeschaffet zu Statt und Land. Auch zu Sangallen. Zwey Eidgnössische Bottschafften A. An Zürich. Fürtrag. Antwort. B. Schaffhausen. Abt des Closters aller Heiligen. Abschaffung etlicher Mißbräuchen. C. Gen Appenzell. Religions-Berahtschlagungen daselbst. Clöster vermehren die Zweytrachten under den Eidgnossen. Bilder zu Stammheim abgethan. Zürichische Kirch verleumdet. Pfarrer Oechslin bey Nacht überfallen. Erfolgeter Auflauff. Closter Ittingen verwüstet/und verbrent. Untervogts Wirt/dessen Söhnen/ꝛc. Verhalten. Zweytracht under den Eidgnossen. Vadianus beschimpfet. Eidgnössisches Ansinnen an Thurgäu. Toggenburgeren Bescheidenheit. Untervogt Wirt/ꝛc. gefänglich angenommen. Die Gefangnen gen Baden gelieferet. Dero Gelassenheit. Scharffes Examen. Nicht ohne Beschimpfung. Oechslins Lediglassung. Untervogt Wirt ehrliches Leben. Unverschuldeter Tod. Verurtheilung. Gedult. Wahrhaffte Ursachen des Tods. Herz- und Standhafftigkeit im Tod. Meister Adrian Wirth. Zürich wil nicht in den Französischen Bundt. Closter Clingenthal zu Basel geöffnet. Zürichische Gesandtschafft an Bern/ꝛc. Bern beurlaubet etliche streitende Prediger. Sebastian Meyers Evangelischer Widerruff. Evangelii Wachsthum zu Bern. Neues Bernisches Mandat. Verehelichete Priester dort abgestraffet. Appenzellischer Vergleich/ daß Gottes Wort gepredigetwerde. Angesezte Disputation hindertrieben. Meß zu Appenzell unterlassen. Wiederum eingeführt. Evangelium auß Appenzell ins Rheinthal. Keßlers Verunglimpfung und Eifer. Evangelii Wachsthum zu Sangallen. Angezettlete Disputation. Eccii loser Brieff. Zwingli zeuhet Eccio die Larven ab. Der Züricheren ehrliches Anerbieten gegen Eccium. Eccii Disputation verdächtig. Eccii Unwahrheiten. Eidgnossen/ beharren auf der Disputation. Züricher beschweren sich. Eccio/übersendetes Geleit. Tregars Paradoxa. Eidgnossen Begehren an Wallis. Reformations-Articul. Der Orten Antwort. Reformation

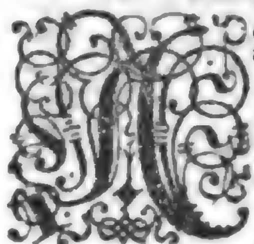
N. C. G.
1524. zu Waldshut gehinderet. Bauren Aufruhr. Oestreichische Handlung/mit
den Eidgnossen. Eidgnössisches Recht wegen Ittingen. Gütlicher Spruch
nicht angenommen. Zürich wil denen wider das Evangelium abfassen-
den Rahtschlägen nicht beywohnen. Ehe der Gevätteren. Zwinglii Be-
schwerd wegen Verleumdungen. Ursach solcher Verleumdungen. Frau-
Münsters Regalia übergeben. Mönchen auß den Clösteren geführt.
Pündtner-Reformation. Toggenburgische Religions-Streitigkeiten.
Schweitz schreibet an Toggenburg. Einträchtigkeit zu Zürich. Der Statt
Zürich Verantwortung. Neue Irrthümer der Päpstleren/durch Zwing-
lium widerlegt. Zwinglii Bücher wider Emser. D. Luthers / und Carl-
stadii Sacrament-streit. Zwinglii Gutachten wegen Carlstad. Lehr vom
H. Abendmahl. Sächsische / und Eidgnössische Kirch stehen noch wol ge-
gen einanderen. Ursprung des Sacrament-streits und der Widertäuf-
1525. ferey. Innhalt der Geschichten diß Jahrs / auß Mönch Hartmanno.
Genf mit Bern/und Freyburg verbündet. Almosen-Ordnung zu Zürich.
Widertäufferey in Zürich / zu Statt und Land überhand genommen.
Erste darwider gehaltene Disputation. Zweyte Disputation. Päpstliches
Schreiben an Zürich / und Schaffhausen. Landschreiber von Uri über-
schickt Zwinglio/eine Widerlag. Zwinglii Antwort/von dem Ansehen H.
Schrifft. Vielfaltiger Irrthum und Mißbrauch im Bilderdienst. Feg-
feur. Frauen-Clöster gelähret. Treulosigkeit / des Abts zu Stein / und
Rüte. Stifft zu Zürich übergibt die Regalia. Lectiones angesehen. Ehe-
gericht. Blutiger Pensionen-Kram. Wirtenbergische Werbung. Bau-
ren Aufruhr. Dem Evangelio schädlich. Weigerung des Zehendens im
Zürich gebiet. Zu Bern wider die Priesterschafft gestellte Articul. Grosse
Creutzfahrt zu Glarus abgestellt. Frey-Amt durch Bullingerum refor-
miert. Evangelii Wachsthum zu Basel. Zwinglii Buch / de vera & falsa
religione. Lehr von der Erbsünd. Vom H. Abendmahl. Streitet/und
sieget/hierüber vor Rähten und Burgeren. Abschaffung der Altären.
Nach dem Streit gehabter Traum. Dessen boshaffte Verdräung. Ver-
thädigung. Gänzliche Abschaffung der Meß. Closter zu Schaffhausen/
der Oberkeit übergeben. Burgeren Ungedult wegen verzögerter Refor-
mation. Abstraffung. D. Wagner vertrieben. Biel. Pündten. Erkant-
nuß wegen Thurgäu. Nachmahlige Gesandschafften an Zürich. a. Von
Glarus. b. Gemeinen Eidgnossen. Toggenburg. Constanzisches Be-
gehren an Zürich wegen deren Bischöfflichen Gesellen. Badische Dispu-
tation geschmidet. Eccii Schmach-Cart. Dritte Gesandschafft an Zü-
rich. Beantwortet. Bernische Miltigkeit. Oecolampadius im Streit
begriffen. Aenderet die Nachtmahls-Gebräuche. Erasmi Gutachten ü-
ber die Reformation. Marius kommet gen Basel. Evangelium zu Bern
verfochten / und beförderet. Auch zu Constanz. Ambr. Blaurer strafft
offentlich die Predigen D. Piratæ. Beweiset dessen Irrthümer. Piratæ
schlimme Verantwortungen. Blaureri Tapferkeit. Memmingen Refor-
mation. Capuciner-Ordens Ursprung. Widertäuffer öffnen zu Zürich
die Gefängnuß. Kommen gen Schaffhausen. Sangallen. Appenzell.
Verwirren Sangallen. Zwinglii Schrifft wider die Widertäuffer. Dritte
Disputation zu Zürich wider die Widertäuffer. Hubmeyer bringt Walds-
hut ums Evangelium. Unbeständig. Hezer. Borrhaus. Carlstad. Oeco-
lampadius

lampadius schreibt vom H. Nachtmahl. Schwäbische Theologi widersprechen. Lutherus legt sich in diesen Streit. Oecolampadii Verantwortung. Bilicanus/Birkeimerus/schreiben wider Zwinglium/und Decolampadium. Wahrheit vom H. Nachtmahl / nicht ohne Anhang. N. C. G. 1525.
Die von Zürich forderen vom Papst den Sold. Päpstliches Zumuhten. 1526.
Deren von Zürich Antwort. Papsts nichtige Außfluchten. Der am Grüt ein Großsprecher. Gespräch zu Jlanz. Außschlag. Widertäuffer zu Grüningen. Unbescheiden. Brudermord. Ungleiche Abt-Sangallische Edict. Pellicanus komt gen Zürich. Zwingli beantwortet den Egkischen Schmaachbrieff. Müllhausischer Reformator vertrieben. Kirchengesang zu Basel eingeführt. Feyrtag zu Zürich abgeschaffet. Leopoldi Buch vom H. Abendmahl. Zürich verlassen. Badische Disputation berahtschlaget. Angesetzt. Zürich protestiert. Zwinglius beschweret sich. Der Eidgnossen Instanz. Zwingli Antwort. Selbigem anerbottenes Geleit. Hügle zu Mörspurg verbrent. Spengler ertränkt. Bilder in Pündten abgethan. Comandri Fleiß. Oecolampadius bedenket sich wegen Disputation zu Baden. Erasmus entschuldiget sich gen Baden zukommen. Anwesende Gesandte. Gesätze der Disputation. Streitige Lehrsätze. Von Zwinglio unverweilet beantwortet. Disputation erwecket Unruh zu Bern. Evangelium leidet daselbst. Aeusserliche Gestalt der Disputation. Erste Handlung. Erster Articul. Päpstlicher frühzeitiger/und nichtiger Ruhm. Eccii Gründe vom H. Abendmahl. Oecolampadii Antworten/ und Gegengründe. Eccii Außfluchten. Von Oecolampadio aufgelöset. Abhandlung der übrigen Artiklen. Außschlag über diese Handlung. Wer gesieget? Bedenken wegen der Acten. Zwingli neues Begehren. Etlicher Eidgnössischen Orten Entschluß. Badische Disputation beförderet das Evangelium. Basel wil Oecolampadium nicht abschaffen. Zu Constanz begehrte Disputation: abgeschlagen. Papstthums Abnemmen zu Constanz. Acta Badischer Disputation zu Straßburg außgegangen. Bringen Capitonem in Ungelegenheit. Zwinglii und Capitonis Schutzschrifft. Faber ein Verfälscher. Schaffhausen wanket. Mißhellig. Auch Bern. Haller zum Predicant angenommen. Bern und Freyburg verbinden sich mit Genf. Landsgemeind zu Glarus. Zustand der Kirch Zürich. Unrichtiges Bundtschweeren. Reichstag zu Speir. Eidgnössisches Blutbad / durch Gottes sonderliche Regierung hindertrieben. Zweytes Exempel. Sangallische Closter-Kirch geplünderet. Bilder und Meß zu Sangallen abgethan. Viel beschimpfet. D. Wittenbachs Tod. Constanzischer Weihbischoff / verthädiget den Kelchraub. Von selbigen Kirchendieneren widerlegt. Zustand der Kirch zu Bern. Abt Conrad stirbt. Closter Einsidlen im Abgang. Straalstreich zu Basel. Zwinglii Lehr vom H. Abendmahl außgebreitet. Auß Nürnberg / und von Straussen widerfochten. Melanchthonis Bescheidenheit. Agricola / Lutherus / 2c. hitzig. Zwinglii Schrifften vom H. Abendmahl.

Als

N. C. G. 1516.

Zustand der Röm. Kirch.



Als Papst Leo X. den Römischen Stul bestiegen / hat sich die Römische Kirch auf dem Gipfel der Hochheit/Vollmacht/und Herzlichkeit befunden / auf welchen Gregorius VII. selbige zubringen verlanget/ doch (wie sehr er daran gearbeit) schwehrlich gehoffet/ daß sie dahin kommen werde. Solche Herzlichkeit hat Leo rühig genossen (a). Der grösseste Theil der Christen/hat sich unter das Joch zimlich bequemt. Bey Eintritt seiner Regierung/hatte er zu seinen Füssen ein zahlreiches/auß denen meisten Theilen Europæ besamletes/und von Römischer Kirch under die allgemeine Concilia gezehletes Concilium gesehen/welches nach des Papsts Pfeiffen gedanzet. Dessen knechtische Unterthänigkeit / Leonem so beherzt gemachet / daß er die Pragmaticam Sanctionem, und mit selbiger beyde Concilia/von Constanz und Basel/unter den Bank geworffen: und damit gewiesen/ daß er keine Band mehr tragen/sonder die Kirch mit unumschranktem Gewalt beherzschen wolle. Fast niemand erklährte sich offentlich wider ihn (b) / als ein kleines Häuffelein in Behmen / und wenig Waldenser in Piemont/welche dem Papst nicht die geringste Forcht einicher Veränderung verursachten. In dem in Abendländischer Kirch / der weltliche Gewalt/bey nahem auf denen beyden Durchleuchtigsten Häuseren Oesterzeich und Valois beruhet / welche selbs / beyde den Papst für das Haubt in Religions-und Kirchensachen gehalten: und um daß sie sehr hitzig gegen einanderen geeiferet/sich gleich als um die Wett/um Päpstliche Freundschafft beworben/und jeder durch dessen Hochheit/seine eigene Hochheit zuunterstützen gesucht.

Der Welt Reichen.

Bestimt zur Reformation.

Aber dieses war die bequeme Zeit/zu welcher Gott den Papst bestreiten / und wider den Dank so mächtiger Potentaten / und ungehinderet dero eiferigen Widerstands/besiegen wolte. Dieses war das **hunderteste Jahr**/von welchem Hieronymus von Prag sagte/daß ihm die Clerisey **Rechenschafft werde geben** müssen (cc). Die Tapferkeit / mit welcher er diese Worte außgeruffen: so dann der Erfolg/ sind Beweisthümer / daß er sothane Wort nicht auß eigenem Gehirn/ sonder auß höherem Ursprung geredet. Wie dann fehrners Joh. Hilten/ein zu Eisleben wohnender Franciscaner-Mönch geweissaget/ **daß des Papsts Gewalt / im Jahr 1516. zufallen anfangen** werde (c). Deme Zufolg / Zwinglius (dessen Dienst Gott zu Verbesserung

(a) Polan. Hist. C. Trid. p. 3. 4. (b) Pallav. C. Tr. l. 1:1. *Christus penè abolitus*, Ziegl. in Lancel. Præf. § 63. (cc) Vid. Annal. T. II. pag. 293. Conf. Catal. Test. Ver. II. 827. (c) Scult. Annal. Reform. part. I. pag. 5.

ferung der Eidgnössischen / und vieler anderen Kirchen / so nachtrucklich gebraucht) ohne daß er dergleichen Vorsagungen / vor sich und in Gedanken gehabt / schreiben müßte: **Er habe das Evangelium im Jahr 1516. zupredigen angehebt** (d).

Dero Anfang in der Eidgnoßschafft und Sachsen.

Der erste Stein zu diesem Göttlichen Werk / ist erstlich in der Eidgnoßschafft gelegt worden: Denen die Sachsen bald gefolget sind. Zwo Nationen / welche bisdahin mehr mit Kriegen / als mit Bücheren umgegangen: von welchen deßwegen der Papst keinen Angriff erwartet. Sonderlich nicht von den Eidgnossen / welche damahls als Säulen des Römischen Stuls / in ganzer Welt geachtet worden / und mit welchen der Papst in genauer Bündnuß gestanden. Aber die anerbohrne Tapferkeit dieser Nationen / hat das Geschäfft nicht wenig beförderet / in deme das Dräuen des Papsts / in einer reiflich überlegten / auf das unbewegliche Fundament des Worts Gottes / vest gesetzten; und allein zu Gottes Ehr / und der Seelen ewigem Heil zweckenden Sach / angeregte Völkerschafften nicht erschrecken / noch davon abwendig machen können. Diesen Umstand der Personen / haben die Päpstliche Anhängere / zeitlich wahrgenommen / und für sich nichts gutes darauß geahnet (e).

Vorläuffige Anmerkungen.

Eh wir aller Sachen Verlauff vorstellen / müssen wir den Wahrheit liebenden Leser / vorberichtlich erinneren / daß gleich wie die Kirch dieser Orten / nicht ohne mächtigen Widerstand und harte Verfolgung / zu Christo bekehrt worden; also könte sie auch nicht ohne Streit zu ihm wiederkehren. Gleichwie demnach das Liecht Evangelischer Wahrheit / nicht auf eine gleiche Zeit / diese ganze Landschafft erleuchtet; sonder die Heidnische Finsternuß nach und nach abgetrieben worden: gleichfahls habē / die mit der Zeit in die Lehr eingeschlichne Irrtümer; und den Gottesdienst verderbende Aberglauben und Mißbräuche / nicht aller Orten und zu einer Zeit abgeschaffet werden können; gleichwie sie auch nicht zu einer Zeit / sonder allgemächlich die Oberhand gewonnen hatten. Fehrners erachten wir / die Nohtwendigkeit werde seyn / zuuntersuchen / in was Zustand Gott / als er die Eidgnössische Nation mit dem Liecht seines Evangelii heimsuchen wollen / gefunden habe; welches die Grösse und Krafft der Würkung Gottes in denen / welche sothanes Liecht angenommen / desto heller an Tag legen / und zum Theil uns zeigen wird / warum es ungleich aufgenommen worden.

Päpstliches Ansehen und

Papst Leo ist dermahlen (angeregter maassen) mit denen Eidgnossen in Bündnuß gestanden / und hat derselbigen Zuneigung gegen dem

(d) Oper. T. I. p. 37. b. Explan. Artic. 18. (e) Albertus, Moguntinus Archiep. ap. Sleid. p. 9. *Fortissimæ gentes causam hanc agunt, Saxones & Helvetii.*

N.C.G. 1516. Römischen Stul/in so weit mißbraucht/daß er alle dero/für gemeinen Wolstand gehaltene Berahtschlagungen/vermeint zuleitē/wie es seinem Interesse zum gedeheylichsten were: deßwegen die nach der zu Marignan erlittenen Niederlag/in dem Eidgnössischen Corpore, erregte: in vorgehendem Jahr/ wegen Bündnuß mit Frankeich/vermehrte: und durch den Papst/ und Cardinal von Sitten merklich überhand nemende Mißhelligkeiten/ auch diß Jahrs durch gleiche Practiken so lang unterhalten worden/bis sich gesamte Eidgnoßschafft/mit Frankreich in den Ewigen Bund eingelassen.

Gewalt in der Eidgnoßschafft.

Verwirret die Eidgnoßschafft.

Wie die ungleiche Zuneigungen/die Gemühter deren Oberkeiten zertrennet: also war auch der gemeine Mann zertheilt/so daß etliche in Französische/andere in Käiserliche Dienst sich begeben/und sehr unfreundlich gegen einander sich aufgeführt. Deßwegen man sich beförchtet/ein schwehres Ungewitter/sich über die Eidgnoßschafft besamlen möchte/ und durch Ennium/Bischoff zu Veroli/zu Zürich residierenden Päpstlichen Legat (welchem Jacob Gambari/ Päpstl. Kammerdiener/bey gewissem Anlaas zugesellet worden) den Papst erinneret/am Käiser und König in Frankreich zuarbeiten/ **daß Blutvergiessen abgestellt werde/ und die Christen eins seyen.** Fehrners bedunkte die Eidgnossen/ **das beste seyn/ sie lugten/ daß sie** (die Eidgnossen) **selbst/ eins werden/und bleiben möchten/ und sich deren** (außländischen) **Herren entschlugen** (f). Zu dem End/das Nemmen der Pensionen/Dienstgelteren/Miet und Gaaben/und das Lauffen in frömde Krieg/abzustellen; und diejenigen/ so den zu Baden (ff) gemachten Brieff nicht unterschreiben/(in denen Eidgnössischen Versamlungen) nicht mehr sitzen zulassen/nochmahl abgeredt worden (g). Als gleichwol frömde Abgesandte/Gelt unter das Volk außgetheilt/um einen Volk-Ausbruch zumachen/und auß dem Land zuführen/ wurd in ganzer Eidgnoßschafft/bey Leib und Lebensstraff/weder zum Papst/noch einichen Fürsten zuzeuhen/verbotten (h). Demnach endlich/die Eidgnossen am XI. Herbstm./zu Zürich sich bequemt/mit Frankreich in den Ewigen Fried sich einzulassen/hat Zürich ihre Mit-Eidgnossen vermahnet: „Nachdeme Gott die Eidgnossen auß „der Uneinigkeit/darinn sie eine Zeit daher gestanden/in einen Göttli„chen und ehrlichen Fried samtlich gebracht/were fast noht/alles das „abzustellen/so ihnen Widerwertigkeit gebähren möchte; und namlich/ „daß

Eidgnossen rahten zum Fried.

Verbietē alle Pensionen.

Auch das Reißlauffen zum Papst.

(f) Absch. Zür. 21. Mart. (ff) A. 1503. Stetl. I. 379. Conf. Annal. nostr. II. 544. (g) Luc. 3. Apr. § 4. Zür. 24. Jul. § 10. (h) Zür. 27. Aug. § 10.

N. C. G. 1516.

Neues Verbotte der Pensionen.

„daß man den zu Baden wider die Pensionen gemachten Brieff / al„lenthalb annemmen solte (i)„. Gesamte Nation/liesse sich vernemen/ daß sie „kein Ding besser bey der ihrigen Gehorsame; auch sonst bey „Fried / Ruh / und ihrem Regiment möge behalten (k)„. Gleichwol sind neue Zweyspaltfunken / under die Eidgnossen außgestreut worden/ als etliche vom Papst sich verleiten lassen/in dem mit Römischem Stul habenden Bund / einiche Articul zuänderen; welches/Unterwalden ob dem Wald/nicht zugeben wollen (l).

Bischoff von Lodi gefänglich in die Eidgnoßschafft gebracht.

Uber das / daß der Meyländische Krieg / viel Eidgnössisches Blut gekostet; wolte ihnen selbiger noch den Bann verursachen: um daß etliche den Bischoff von Lodi gefänglich angenommen/in die Eidgnoßschafft geführt / und / wie er sagte/unzimlich gehalten. Doch hat dieser Bischoff selbst/bey dem Papst außgewürkt/daß dieser seinem Legat Ennio eine Absolution zugesendet/mit Beding/ daß Frankreich dem Bischoff/ seine Pfründen und entwehrte Güter wieder zustelle. Welches alles bey denen Eidgnossen mehr nicht verfangen/als daß sie zubedenken übernommen/ob sie die Absolution annemmen wollen/oder nicht (m).

Prälaten genöhtiget / Kriegskösten zugeben;

So viel Unruh verursachte in der Eidgnoßschafft/die außländische Clerisey. Die einheimische / machte es nicht viel besser. Dann als im Thurgäu/wegen verwichnen Kriegs/die Reißkösten auf die Güter und Zins / der Prälaten/ Dohm-und anderer Capitlen zu Constanz / Commenthurs zu Tobel/und anderer gelegt worden / weigerten sie sich dessen. Wurden aber (zu dero grössestem Verdruß) gen Baden für die Eidgnössischen Ort citiert/ und ihnen dort befohlen/die Reißkösten abzustatten; sie könten dann erscheinen / daß sie solches nicht schuldig seyen (n).

und weltlicher Oberkeit zugehorsamen.

Auch ließ Bischoff von Constanz ein Mandat außgehen/daß kein in seinem Bischthum sitzender Priester/ dem weltlichen Gericht sich unterwürffig machen solle; schon die Sachen weltlich weren. Hierauf gemeine Eidgnossen/dem Bischoff geschrieben/er solle dieses/gemeiner Eidgnoßschafft ganz unertragliches Mandat/abstellen (o).

Cardinal zu Sitten gegen Wallis zweyträchtig.

Sonderlich hat Cardinal von Wallis/grosse Unruhen verursachet. Uber das/so gemeine Eidgnoßschafft betroffen/ und wir allbereit berühret / hat er sein eigen Vatterland in gänzliche Verwirrung gebracht. Etliche/von Wallis / klagten denen Eidgnossen / daß sie vom Cardinal

(i) Freib. 18. Octob. § 14. (k) Zür. 7. Dec. § 5. (l) Zür. 17. Octob. § 1. & d. 10. Nov. § 2. (m) Luc. 3. Apr. § 2. (n) Zür. 21. Mart. § 11. Bad. 3. Jun. (o) Freib. 18. Octob. § 8.

N.C.G. 1516. um außstehenden Sold / den der Cardinal doch bezogen / nicht bezahlt werden mögen (p).

So hat er sich nicht wenig Ungonst aufgeladen / in dem er das Käiserl. Interesse, gegen Frankreich mit allen Kräfften / und solchem Nachtruck verfochten / daß König in Frankreich sich etwañ vernemmen lassen: Er förchte des Cardinals von Sitten Feder nicht weniger / als die Spieß etlicher seiner Feinden. Welches den bekanten Geörg auf der Flühe / und andere in Wallis Französisch gesinnete / wider den Cardinal sehr erbitteret; sonderlich nachdeme der Cardinal / den auf der Flühe / zu Rom in Päpstliche Gefängnuß gebracht. Als ihn aber / König Franciscus wiederum in die Freyheit erbetten / haben diese Partheyen so hitzig an einanderen gesetzt / daß erstmahls Geörg / den Cardinal; hernach der Cardinal den Geörg / auß Wallis ins Elend gebracht (q). Sihe An. Chr. 1511. 1512.

Zwinglius bestreitet die Römische Kirch.

In solcher Verwirrung der Eidgnoßschafft / und in so verderbtem Zustand der Clerisey / sendete Gott Botten / den Fried auf unseren Bergen zuverkündigen. Das Eis wurd gebrochen / durch Herr Huldrich Zwingli: Artium Magistrum, & S. Religionis Presbyterum: Glareanæ Classis Nauclerum vigilantissimum & antesignanum (r): Meister der freyen Künsten / und wolverdienten Pfarrer zu Glarus. Dieser hat die in die Lehr und Gottesdienst eingeschlichene Irrthümer / aufgedeckt; und um solches desto klährer / zu eines jeden Gewissen darzuthun / die in dem Meß-Canon angezogene Schrifftörter / non hominum commentis, sed solâ Scripturarum Biblicarum collatione, nicht auß menschlichen Erfindungen / sonder durch Vergleichung Schrifft mit Schrifft / erklährt (s): ohne daß er sich Stichel- und scharffer Redensart gebraucht / sonder Veritatem cognitam in cordibus auditorum agere officium suum volebat, wolte daß die erkennete Wahrheit / in seiner Zuhöreren Herzen würke (t). Zu dem End er / zwahr auch die Schrifften Augustini / Hieronymi / 2c. und anderer Vätteren / selbst gelesen / auch anderen zulesen / beliebet: um daß er sie viel reiner seyn befunden / als die Schrifften der Schullehreren.

Ergründet die Schrifften.

Doch hat er sich am meisten auf das Lesen und Betrachten der H. Schrifft gelegt (u): um so vielmehr / dieweil er befunden / daß der H. Schrifft von denen Vätteren / dann und wann Gewalt angethan werde. Den Sinn aber / und die Krafft der Worten / des in H. Schrifft redenden H. Geists desto besser zuerreichen /

(p) Ib. 27. Sept. § 2. 12. (q) Siml. Vales. pag. 51. Stetler. I. 558. 562. (r) Henr. Glareanus ad Zvvingl. 14. Cal. Maij. 1511. (s) Zvvingl. Op. I. 37. b. Mycon. Vit. Zvvingl. p. 2. 2. (t) Myc. Ib. p. 3. (u) Zvvingl. Op. I. 173. b.

N. C. G. 1516.

chen; legte er sich auf die Griechische Spraach/ als in welcher das N. T. vom H. Geist angegeben worden. Demnach er sothane Spraach ohne Beyhilff eines Lehrmeisters (x) erlehrnt / hat er diß Jahrs (y) / die Sendbrieff des H. Apostels Pauli in Griechischer Spraach eigenhändig abgeschrieben (ist noch dieser Zeit auf unserer Burger-Bibliothek zusehen) und von Wort zu Wort außwendig gelehrnet. So hat er auch Valerii Maximi Bücher (wegen merkwürdiger / darinn angezeichneter Exemplen) in Gedächtnuß gebracht. Sein Zunemmen war so offenbar/ daß ihn Erasmus Roterodamus und andere Gelehrte hochgehalten (z).

Uebet sich in Spraachen.

Zu gleicher Zeit haben nicht nur zu Basel (a)/ sonder auch zu Glarus/ die freye Künste und Spraachen trefflich zugenommen. Dann bey Zwinglii Zeiten/ in Glarus sich befunden/ Heinrich Lorit / gebürtig von Mollis; sonst Glareanus, von dem Land Glarus genant: gekrönter Poet (b). Dieser hat schon An. Chr. 1510. mit Zwinglio Freundschafft gepflogen (c): und hat (auch zum theil Zwinglius) verschiedene Landsleuthe in Spraachen unterwiesen: N. Heer / Fridolinum Brunner/ Valentinum / Petrum / und Egidium Tschudi / welcher letste nach Glareani Abreiß/ Zwinglii Tischgenoß (d) zuseyn verlangte / und durch seine Schrifften / sonderlich durch die grosse Chronik / in welcher er die Vatterländische Geschichten in eine schöne Jahr-Ordnung gebracht/ grossen Ruhm erworben. Auch Nesenus/ Anienus/ Cervinus/ sind vermuhtlich in solcher Gesellschafft gewesen. Alle sind zu Glarus/ mit Zwinglio in guter Freundschafft gestanden; habē selbige viel Jahr hernach auch zum theil Lebenslang unterhalten; und vortreffliche Merkmahl ihrer Hochachtung gegē ihm hinderlassen (e). Valentin Tschudi und Fridolin Brunner werden / nebst Jacob Vogel / von Lang (f) als erste Reformatores des Lands Glarus angezogen. Glareanus war einer der ersten / so das Meyländische Stipendium erlanget (g): demnach er den Pfarrdienst zu Mollis außgeschlagen (h) / hat er um seine Studia bequemer fortzusetzen / angeregte seine Lehrjünger an sich gezogen / nochmahl gen Basel/ hernach mit ihnen gen Paris sich begeben / woselbst er mit Jacobo Fabro Stapulensi Freundschafft gemachet (1) / dessen

Glareanus/ und dessen Landsleuthe legen sich auf die Studia.

(x) Leo Jud. Præf. in N. T. (y) Zuingl. Op. II. 358. b. (z) Hott. H. E. VI. 246. sqq. 509. 590. 626. sq. (a) *Quicquid bonorum librorum Basileam venit, triginta adsunt, qui vix conquisito pretio arripiunt. Tantus est appetitus hominum.* Glarean. Bas. 14. Cal. Nov. 1516. (b) *Laurea*, ait Lang. p. 927. b. Sit fides penes autorem. (c) Hotting. H. E. VI. 292. (d) *'Ανικδ.* (e) Ib. 247. 291. (f) pag. 928. (g) Hotting. l. c. 395. (h) A. 1510. Hott. l. c. 292. (i) *Suprà modum me amat, totus integer & candidus; mecum cavillat, ludit, disputat, &c.* Glar. 4. Cal. Sept. 1517.

N.C.G. 1516.

Freundlichkeit samt seinen Landsleuthen genossen: sich Lascaris / eine auß Creta gebürtigen Griechen / mehrerer Anleitung in Griechische Spraach/bedienet: ist auch eines Bischoffs/welcher ihn (samt Conrai Grebel von Zürich) in Hebraischer Spraach unterwiesen / Zuhörer ge wesen (k).

Zwinglii ehrlicher Beruff von Glarus naher Einsidlen.

Um daß Herr Diepolt / Freyherr zu hohen Geroldsegk / Pfle ger und Statthalter zu Einsidlen (l) / gelehrte Männer geliebet / ha er Zwinglium / wegen dessen Eifer und Gelehrtheit / in sein Closter be ruffen. Dann daß Zwinglius von Glarus ejectus, pulsus; verstossei worden seye/(und zwahr dreymahl) wie Hartmañ (m); deßgleichen P Hunger (n); zwey Einsidlische Mönchen/und auß Hartmanno Buce celinus schreiben dörffen/ist eine unverschamte Unwahrheit. Ut polle bat gratiâ & facundiâ, amorem atque commendationem, apud suo sibi comparaverat: Als ein liebreicher/wolberedter Mann/hat er seinei Zuhöreren/das Herz anzugewinnen gewußt / wie Cardinal Pallavici nus selbs bemerket (o). Von Glarus ist er weder entloffen/noch weg gewiesen / sonder nachdem er zehen Jahr daselbst gestanden (p) / mi Ehren/und sehr höflich abgeforderet / und in Beysein etlicher Prälatei und Pfarreren/im Schloß Pfeffikon bestätiget worden (q). Die voi Glarus bereueten ihn sehr (r): und liessen ihme das Pfarr-Einkommen zwey Jahr nach seinem Abscheid noch abfolgen; in Hoffnung/er werd wiederkommen. Zwahr etliche daselbst (s) hetten ihn / nachdem er ai Joh. Pici/ Graff zu Mirandola/Lehrsätzen nicht geringes Wolgefallei bezeuget; gern in Verdacht der Ketzerey gebracht: aber sie thaten allei heimlich/und betrogen sich in ihrer Hoffnung/wie auß bisherigem Be richt bekant. Zwinglius aber hat den Beruff gen Einsidlen angenom men/nicht auß Wankelmühtigkeit / sonder um zu Einsidlen / einer nich unbekanten Walfahrt-stett / seinen Talent desto besser anzuwenden und seinem Herren mehr Seelen zuergwinnen / als zu Glarus hette ge schehen können. Im Land Glarus aber/hat er in beyden Ständen ver schiedene Männer hinderlassen / auß welchen der gute Saamen de Wahrheit/den sie von Zwinglio empfangen / zu des Landes Heil / mi Macht hervorgesprossen. Sie erhielten die mit ihm gemachte Freund schafft durch Brieffwechsel / und begehrten mehrmahl seines Rahts Sonderlich oberwehnter Fridlin Brunner (ſ)/dessen/bey Reformatioi

dei

(k) 'Ανώδ. (l) Vid. Hotting. H. E. VI. 369. (m) pag. 444. 447. 450. (n) p 138. (o) Conc. Trid. lib. I. 19:1. (p) Cervin. Epist. Msc. (q) Hotting. H. E VIII. 24. (r) Petrus Scudus, 10. Kl. Nov. *Quid Glareanæ nostræ tristius accidere po terat?* (s) Mycon. Vit. Zuingl. (ſ) Stumph. p. 414. Hott. H. E. VI. 366. sq.

N.C.G. 1516.

der Kirch **Glarus** trefflich geleisteter Diensten/ verschiedene Proben an seinem **Ort folgen.**

Weilen aber die Gelehrte / den von Geroldsegk hinwiederum geliebet/haben **Franz** Zingg/Päpstlicher (ff) Caplan / Michael Sander/ Joh. Oechslein / und Leo Jud zu Einsiedlen sich aufgehalten. Dieser Leo war ein Sohn Joh. Jud / eines zu Rapperschweir im Elsaß wohnhafften/weitberühmten Wundartzet. Hat mit Zwinglio zu Basel den Gradum Magisterii erlanget/und unter D. Wittenbach die Theologie gestudiert. War ein grosser Liebhaber der Medicin und Music. Nachdem er vernommen/ daß Erasmus zu Basel were / ist er wiederum gen Basel ; endlich gen Einsidlen gezogen. Heroica præcellentia virunculus, & talis (aperto pectore dico) cui quidquid in bonum virum laudis dici potest, non tam adest, quàm superest abundè: Ein kleiner aber tapferer/und in allweg vortrefflicher Mann (t). Weder Leo noch die obgedachte waren Conventualen: sonder Zwinglius war Leuthpriester ; Leo / sein Caplan oder Diaconus (u): Alle übten sich in Spraachen/und fleissiger Lesung deren damahls zu Basel getruckten Vätteren/ item in Joh. Räuchlini / Erasmi / 2c. Schrifften (vv). Zumahlen die Bibliothec zu Einsidlen / durch Zwinglii Verschaffung / so nicht aufgerichtet / doch trefflich geäuffnet worden (x).

Prälat / und andere daselbst/ des Zwinglii gute Freunde.

Uber das/ daß Zwinglius das reine Evangelium offentlich geprediget / und seine Zuhörer die Verzeihung der Sünden und das ewige Leben/nicht bey der H. Jungfrau Maria / sonder in Christi Verdienst und Vorbitt zusuchen/ angewiesen ; hat er über die damahlige schlechte Gestalt der Kirch / sich mit dem von Geroldsegk/dann und wann vertraulich ersprachet. Selbst mit Matthee/Cardinal von Sitten/als selbiger gen Einsidlen kommen/hat er von denen übrigen Menschensatzungen / äusserlichem Gepräng im Gottesdienst/2c. sich in Gespräch eingelassen ; erinneret/daß/so man sothanem Ubel nicht steure/in kurzem alles zu Trömmeren gehen werde ; und ihn vermahnet / an diesen Schaden Hand anzulegen/und andere/so am Kirchen-Steurruder sitzen/anzufrischen/daß sie die Kirchen-Verbesserung sich eiferiger angelegen seyn lassen. Welches der Cardinal / von welchem der schlechte Zustand der Kirch nicht verneinet worden / zuthun versprochen / auch in Treuen gethan hette/so er zu Rom in vorigem Credit gewesen were (y).

Zwingli/ tringet auf eine Reformation.

Wolff-

(ff) Hotting. l. c. 363. (t) Joh. Liechtenberger ad Zuingl. (u) Hartm. Annal. Einsidl. pag. 445. (vv) Vit. Leonis Micr. (x) Glar. 8. Cal. Novembr. 1516. (y) Zuingl. Op. I. 37. & 230.

N.C.G. 1516.

Zu Basel predigen Capito

Wolffgang Fabricius Capito/ (sonst Wolff Köpflein genennet) An. Chr. 1478. zu Hagenau erbohren/ wurd An. Chr. 1498. (zu Freiburg im Breisgdu) der Artzney: An. Chr. 1404. daselbst/ H. Schrifft Doctor: und um An. Chr. 1521. zu Menz Doctor der Rechten (z). Hat mit Zwinglio/ als der noch zu Einsidlen gestanden; und eh beyde etwas von Luthero gewußt/ das Papstthum anzugreiffen sich entschlossen (a). Dißmahl war er Dohmprediger zu Basel. Demnach er fünf Jahr zu Basel zugebracht/ und die Epistel an die Römer geprediget/ auch auf der Hohen-Schul daselbst gelehrt/ sind ihm (wie er selbst schreibet) die Augen noch besser aufgegangen / so daß ihm das Meßlesen je mehr und mehr erleidet. Papst Leo gab ihm ohne sein Begehren/ eine Propstey/ die aber Capito bald einem Prälat abgetretten; erachtende/ man möchte sich ärgeren/ so er zugleich ein hoher Prälat/ und verachteter Pfarrer were (b).

und Oecolampadius.

Dieser Capito verschaffete/ An. Chr. 1515./ daß Christoff von Uttenheim/ Bischoff zu Basel/ Johannem Haußschein/ sonst Oecolampadium (c)/ zu einem Prediger zu Basel geordnet. Dessen Großvatter war von Basel: er war An. Chr. 1482. (d) zu Weinsperg in Franken gebohren; von wolbemittleten Elteren; im zwölfften Jahr machte er gute Vers/ übte sich anfänglich in der Rechtsgelehrtheit (e)/ studierte zu Bononien und Heidelberg/ woselbst er mit loblichem Verhalten/ zuwegen gebracht/ daß er Pfaltzgraff Philipps/ Churfürstlicher junger Herrschafft Præceptor worden. Schon An. Chr. 1514. hat er Christum in seinem Vatterland geprediget: nicht ohne der Gelehrten Bestürzung: doch noch nicht ohne Aberglauben. Deßwegen er/ um sich in der erkanten Wahrheit/ besser zugrundvestnen/ gen Stutgart sich verfügt/ woselbst er unter Anführung Joh. Capnionis/ oder Räuchlins/ auf die Hebraische und Griechische Spraach sich gelegt: bis Capito/ welcher/ als er Pfarrer zu Brussel gewesen/ ein und ander mahl in Speirischen Bischofflichen Geschäfften gen Heidelberg/ und daselbst in Oecolampadii Freundschafft kommen/ ihn erzehlter massen gen Basel gebracht. Zu gleicher Zeit ist Desiderius Erasmus/ gebürtig von Rotterdam/ gen Basel kommen/ um das Neue Testament in Latinischer Spraach/ samt Anmerkungen darüber/ in Truck zugeben: bediente sich hierinn des Oecolampadii Beyhilff/ und rühmte dessen Gelehrtheit offentlich (f). Oecolampadius

(z) Sek. H.L. 54. 2. (a) Hott. H. E. VI. 207. (b) Capit. Bericht gegen die neue Zeitung. pag. d. 1. (c) *Fulgor domus*; hat im Hauß des Herren seliglich geschinnen. Bulling. Hist. Ref. p. m. 26. (d) Capito, Vit. Oecolamp. al. 1483. (e) Multi alii, Theologi ex ICTis facti. Adam. Vit. Theol. p. 46. (f) Præfat. in Annotat.

lampadius wurd diß Jahrs / von Capitone zum Doctor H. Schrifft gemachet: und gen Augspurg/an die Dohmprediger-Stell beruffen.

Alldieweil in der Eidgnoßschafft/die offentliche Lehr nach Heiliger Schrifft eingerichtet / und die darwider lauffende/im Schwang gehende Irthümer / dem Christenvolk entdeckt wurden / ist diesen und anderen Männeren Gottes / das Werk Christi mit Ernst zutreiben / neuer Anlas gegeben worden/durch den Ablaßkram / welcher durch die ordinari Päpstliche Legaten: und aussert der Ordnung / durch gewisse Mönchen von Rom auß / aller Orten / ohne Bescheidenheit getrieben worden. Von der ersten Gattung / wollen wir nur ein Beyspiel beybringen. Erhard Battman/Leuthpriester im Grossen Münster zu Zürich/hat von Cardinal Mattheo von Sitten / Gewalt erlanget / denen so einer / gen Altstätten (ein Dorff/eine halbe Meil unter Zürich gelegen) haltenden Procession; item gewissen Feirtagen; auch denen Jahrzeiten im Grossen Münster/beywohnen wurden / jedes mahl / 100. Täge/ de injunctis Pœnitentiis, von denen Kirchbussen nachzulassen (g).

Ablaß/ neuer Anlas zur Reformation.

1517. Ablaß zu Zürich durch Cardinal von Sitten außgetheilt. In anderen Orten Teutschlands.

Papst Leo X. thate ein mehrers. Weil dessen Schwöster Magdalena/mit Francisco Cibo/einem Genueser/Innocentii VIII. Bastart Sohn/verehelichet war / ist er im XIV. Jahr seines Alters/von diesem Papst/mit einem Cardinalhut beschenkt worden. Als aber Papst Alexander VI. mit der Statt Florenz / in heimliche Verständnuß gegen das Mediceische Hauß getretten/war Leo weder zu Rom/ noch zu Florenz sicher: flüchtigete sich gen Genua/woselbst er von seinen verschwägerten / denen von Cibo / mit Kost und Gelt unterhalten worden. Um solche Schulden zubezahlen / hat Leo/ nachdem er Papst worden/in Engelland / durch Cardinal Campegium; in Teutschland / zum theil durch Angelum Arcimboldum/rc. Ablaß ums Gelt außruffen lassen: so daß das erlöste Gelt/theils an den von Julio II. angehebten kostbaren Bau/ der S. Peters Kirch zu Rom/verwendet: theils in die Päpstliche Kammer gebracht: theils an Bezahlung Magdalenæ/des Papsts Schwöster/erschiessen solte. Diese gab den Päpstlichen Gewaltsbrieff Arcimboldo / von welchem Johannes Tecelius und andere Dominicaner-Mönchen/sothane Wahren feil zubieten/hin und wieder in Teutschland abgefertiget worden. Aber der Ablaß für die Eidgnoßschafft ist dem Barfüsser-Orden (h) übergeben; und überbracht worden / durch Bernardinum Samson. Wie diese Commission an die Barfüsser komen/

(g) Hotting. H. E. VII. 87. III. 415. (h) Errorem Chronologicum Polani, rectè notat Illustr. Sekend. Hist. Luth. l. 59. Additione.

N. C. G. 1517. wird uns Pellicanus hieunten An. Chr. 1518. berichten. Und sintenmahl Samson erst in folgendem Jahr die Alpen überstiegen; wollen wir die Histori dieses Jahrs mit anderen Erzehlungen fortsetzen; nachdem wir angedeutet haben werden (i)/ daß Papst Leo gleichen Gewalt/ Ablaß zuverkauffen / Alberto/ An. Chr. 1514. erwehltem Erzbischoff zu Menz und Magdenburg / ertheilt: auf daß er das / dem Papst wegen des Pallii von ihm überschickte/ und bey den Fuggeren entlehnte Gelt/ wiederum erstatten könte. Doch hat sich der Papst halbe Losung vorbehalten. Auch diesen Ablaß hat der Erzbischoff dem Tezelio/ als einem in dieser Kunst geübten Marktschreyer/ außzuruffen überlassen / der sich so unverschamt aufgeführt / daß er gesagt / so jemand die H. Jungfrau geschwächet hette / dem wurd solches krafft seines Ablasses vergeben: das von ihm in den Kirchen aufgesteckte rohte Creutz / seye von gleicher Krafft / wie das Creutz Christi: durch seinen Ablaß / habe er mehr bekehrt / als Petrus mit seinen Predigen/ 2c. Wurden sie tapfer Gelt geben / so werden alle ihre Berg/ Gediegen Silber werden (k). Durch solche Aufschneidereyen bewegte er alle Schneider/ Schuster/ Näyeren/ 2c. den Ablaß zukauffen. Hette es länger gewährt / so were den Teutschen kein Heller Gelt übergeblieben. Inzwischen haben diese Ablaßverkäuffer / das erbeutete Gelt / in Wirths-und Hurenhäuseren verschlemmet (l).

Selbigem widersezet sich D. Luther. Gleich nun diese Verschwendung des heiligen Gelts / dem Volk anstössig gewesen: so haben fromme und gelehrte Männer in Teutschland / des Großsprechers Tezelii falschem Vorgeben widersprochen. Sonderlich Herz Martin Luther/ ein Augustiner-Mönch/ Doctor und Leser H. Schrifft/ und Prediger zu Wittenberg in Sachsen. War den 10. Winterm. 1483. gebohren in Sachsen / zu Ißleben / in der Graffschafft Mannsfeld: und um daß er an Martini Tag getaufft worden/ Martinus genennet. Uebte sich von Jugend auf im Lesen H. Schrifft/ und der Schrifften der H. Vätteren / sonderlich Augustini (a). War herzhafft und unerschrocken: berichtete von der Ablaßkrämeren Unbescheidenheit/ den Magdeburgischen Erzbischoff / und begehrte / man solle sie zur Gebühr weisen. Als dieser nichts zu den Sachen thun wolte/ hat Doctor Luther gleichwol fortgefahren/ und wahrnete das Volk/ die von Tezelio außgelegten Wahren/ nicht an sich zukauffen. Seye besser den

(i) Pallavic. Hist. Trid. lib. I. c. 2: 6. (k) Luther. adv. Brunsuic. Hotting. Meth. 550. sq. H. E. VI. 189. VII. 88. Primit. Heid. 29. Sekend. Hist. Luth. I. 16. sq. 25. 27. (l) Polan. Hist. Trid. p. 6. Thuan. lib. 1. (a) Vid. Hotting. Primit. Heidelb. p. 221. H. E. VI. 756.

N. C. G. 1517.

den Armen geben/und Dörfftigen leihen; als Ablaß lösen; und um gewisses Gelt eine ungewisse Gnad kauffen. Verthädigte anbey durch offentliche Schrifften/die reine Lehr von der Gnad Gottes/in Annemmung und Gerechtmachung des Sünders: mit anerbieten/seine Lehr vom Ablaß/und daran hangenden Mißbräuchen/in offentlichen Disputationen zuverfechten. Von welches Erfolg/der Hoch-Edle und fürtreffliche Herz von Seckendorff/in seiner außbündigen Historia Lutheranismi, den Leser weitläuffig und gründlich berichtet (b).

Der Reformations-Vorzug/worinn Zwinglio/worin Luthero zukomme?

So daß wer ohne Vorurtheil und Passion/jedem die ihm zustehende Ehr gönnen kan oder wil/gestehen muß/daß Luther (An. Chr. 1518. 30. Maij) mit offentlichem Schreiben der 95. Schlußreden; und mit Disputieren: Zwinglius aber mit Predigen/den ersten Stein zu der Reformation gelegt. Und Lutherus erst bey Gelegenheit des Ablasses/und zwahr ohne sonderliche Gedanken und Intention weiter zugehen/wider den Papst sich ins Feld gelassen. Da hergegen (wie nicht nur hieoben Capito außgesagt/sonder selbs Cardinal Pallavicinus (bb) wider Soavem Polanum bemerket) Zwinglius/schon vor Ankunfft der Ablaßkrämeren/auf eine allgemeine Verbesserung in der Lehr und Gottesdienst/getrungen (c). Gleichwol haben beyde/und verschiedene andere/fast zugleicher Zeit/an entlegenen Orten/ohne daß einer den anderen gekennt/vielweniger einer den anderen gelehret/oder sie einanderen von ihrem Vorhaben berichtet/das Papstthum zubestürmen fürgenommen.

Göttlicher Finger.

Daß solches Unterfangen vom Himmel kommen/ist fehrners auß dem zuersehen/daß/als Papst Leo am 1. Tag Heum. diß Jahrs/XXXI. Cardinäle erwehlt/ein erschrockliches Blitzen und Straalen sich erhebt; so daß der Straal/den Engel von der Päpstlichen Burg herab: in einer Kirch/das Kindlein Jesus in seiner Muter Schoos; und die Schlüssel auß S. Peters Händen geschlagen (d): Deßwegen von männiglich ein grosses Ubel beförchtet worden. Pierius Valerius zwahr/um die Leuth zuentschläffen/sagte/durch solche Ungewitter werde gar nichts; oder vielmehr gutes als böses vorbedeutet (e). Aber die Erfahrung hat dem Römischen Hof die Erklährung an die Hand gegeben.

(b) Conf. Hotting. H. E. VI. 735. sqq VII. 530. (bb) Pallav. I. 19: 2. Sincerior impudentissimo calumniatore Rainaldo, A. 1519: 50. (c) Hotting. H. E. VI. 202. sqq. 220. sqq. Scrupulum, in Clariss. *Cren. Animadv.* P. IX. p. 212. ex Doctrina Zuinglii *de peccato originali* objectum, solvimus infra. Frustra oggannit Dieter. *Resu. Lampad.* p. 9. sq. (d) Heur. Petr. Hist. Mullh. Micr. (e) Act. Lips. A. 1701. pag. 357.

N.C.G. 1517.

Papst begehrt Eidgnössische Hilff wider den Türcken.

Demnach es sich ansehen liesse / als wolte Selim/Türkischer Käiser/nach Eroberung Babylonien; sich an das Königreich Cypren/ Sicilien / und Italien machen; wurden die Europæischen Potenzen / von Papst Leone / sich wider den Türken zuverbinden/ angefrischet. Als der Päpstliche Nuntius Ennius solches an die Eidgnossen gebracht / haben diese versicheret/fahls andere Christliche Stände das ihrige gleichmässig beytragen / solle es an ihnen nicht erwinden: so fehrn ihnen benöhtigete Geltmittel verschaffet werden (f). Aber Leo hat die allgemeine Gefahr bald auß dem Sinn geschlagen / oder vielmehr gezeiget / daß er selbige allein zu einem Vorwand gebraucht. Dann/um daß Franciscus Maria / Herzog von Urbin / seines entwehrten Herzogthums sich wiederum bemächtiget/hat Leo heimlich werben; und demnach die Eidgnossen solches dem Cardinal / als eine Ursach / vieler under ihrem Volk verursachenden Unordnungen / vorgeruckt und abgestrickt (g) / hat Leo durch Ennium/Gambarum/und Caspar von Silenen (h)/Päpstlichen Guardi Haubtmann / offentlich 6000. Eidgnossen begehren lassen. Auf empfangenen Abschlag / wurden gleichwol durch heimliche Werbungen/7. Fähnen unter ernenntem Guardi Haubtmann von Silenen / durch geheime Weg/in Italien practiciert: aber theils durch der Führeren Unvorsichtigkeit; theils/wie Puccius hernach bekennt/wegen Gambari hitzigen Antreibens / durch das feindliche Schwert der Spanieren; theils durch unbekante Krankheiten / aufgerieben. Der Papst soll 800000. Ducaten auf diesen Krieg unnütz verwendet haben. Aber wegen viel/ von diesem Aufbruch erleidenden Nachtheil und Unruh/entschlossen sich die Eidgnossen/die Aufwigler gefänglich anzunemmen/und daß die Güter deren / so flüchtigen Fuß gesetzt / verfallen seyn / und ihnen Weib und Kind nachgesendet werden sollen. Under denen Erschlagenen war der von Silenen/welchem Joh. Faber/Prediger-Mönch zu Augspurg/ und Göttlicher Kunst (Theologiæ) Doctor zu Rom / eine Latinische Leich-Sermon gehalten: an dessen statt / auf Päpstl. ernstliches Anhalten (i) / Herr Marx Roüst/Burgermeister von Zürich / die Stell eines Guardi Haubtmanns übernommen; und zu Rom/ durch seinen Sohn Caspar vertretten lassen.

Lasset heimlich Volk auß der Eidgnoßschafft abführen.

Dero Verunglückung.

Päpstlicher Guardi-Haubtmann.

Wallis verwirret.

Cardinal von Sitten hette es ohne diß/in Wallis/an Geschäfften nicht gemanglet. Dann des/mit zornigem Gemüht/von Rom widerkehrenden Geörg von der Flühe Anhängere / wider den Cardinal die feindliche Matzen aufgeworffen/ ihn samt dessen Brüderen und Freunden

(e) Absch. Zür. 16. Febr. § 14. Stetler. Lib. X. p. 568. (g) Absch. Luc. 23. Febr. (h) Act. Tig. Publ. (i) Hotting. Meth. 609. sqq. H. E. VII. 637.

N. C. G. 1517.

den vertrieben / Kirchen verwüstet / Gräber geöffnet/und andere unleidenliche Sachen verübet: bis daß eine dritte und stärkere Parthey / sich Neutral erklährt : ein Landgericht angeordnet : deren Bischöfflichen Schlösseren und Güteren sich bemächtiget: beyde feindliche Partheyen zur Gehorsame vermahnet: und denen Rechts-begehrenden beyzustehen versprochen (k). Alles zu des Cardinals grossem Verdrieß. So daß der Käiser an die Eidgnossen begehrt / daß sie die wider den Cardinal erregte Unruh abstellen ; auch verschaffen / daß selbigem die entwehrte Schlösser und Güter zuruck gegeben werdē; und das Land/eines Käiserl. Schlusses sich benüge. Des Cardinals Anverwandte/haben zu Lucern (l) auf Eidgnössischer Tagsatzung / gleiches begehrt. Die Eidgnossen zwahr hielten verschiedene Rahts-Versamlungen: fertigten Bottschaffter in Wallis/ꝛc. Doch sagte Cardinal / auf einer solchen Tagsatzung; Er/als ein Bischoff und Cardinal / auch Fürst des Reichs/erkenne keinen anderen Herren / als den Papst und Käiser (m). Hergegen des Cardinals Widerpart / um Gottes und seines Leidens willen gebetten/ die Eidgnossen wollen ihnen zum Rechten helffen/und haben das Recht zum einen / anderen / und dritten mahl angeruffen: bezeugende/ihr Leib/ Ehr und Gut daran zusetzen (n). Endlich haben die Eidgnossen/denen Partheyen vorgeschlagen / in streitigen geistlichen Sachen/mit Päpstlicher Beystimmung/den von Veroli oder einen Eidgnössischen Bischoff/ anzunemmen: Die weltlichen Sachen wollen sie/die Eidgnossen/richten ; bey dem Außspruch solcher Richteren / solle es ohne Appellation bleiben (o). Solches hat der Cardinal eingewilliget/allein den von der Flüh / welchen er zu Rom berechtigen wolte/außgenommen. Aber die Walliser haben solches außgeschlagen : an geist-und weltlichen Personen: auch an geweiheten und ungeweiheten Orten/neue Frefel verübt: in Meinung/den Cardinal / ihren in geist-und weltlichen Sachen/Fürsten und Herren zuvertreiben (p) : und schon der Cardinal Eidgnössisches Recht angeruffen ; auch die Eidgnossen / das Volk zubesänfftigen getrachtet: wolte es nichts verfangen (q). Deßwegen der Cardinal seine Im Bañ. Widerwertigen gen Rom citiert / um daß sie ihn vertrieben/beraubet/ an Land/ Leuth/Oberherrschafft/Freyheit/ Eiden/Schlösseren/Güteren: an Leib und Gut verletzet. Als sie solche Wahrnung hindan gesetzt/hat er sie in Bann und Acht gebracht (r).

c iij Auch

(k) Stetl. lib. X. p. 572. (l) 23. Febr. (m) Absch. Lucern. 30. Jul. (n) Ibid. 20. August. (o) Absch. Schweitz. 3. Sept. (p) Zürich. 18. Sept. (q) Absch. Entten. 4. Octob. (r) Bern. 25. Nov. Zür. 16. Dec. 56.

N. C. G. 1517.

Geistliches Rechten/dem Einsidlischen Abt verbotte.

Auch der Abt von Einsidlen/ wolte die under gewissen Eidgnössischen Orten seßhaffte/ mit Zins/ Zehenden/rc. ihme pflichtige/ vor einem Päpstlichen Richter berechtigen. Aber die von Schweitz wurden ersucht zuverschaffen/daß Zins/ Rent und Gülten/von Einsidlen eingezogen werden/wie von Alter her (s). Doch vermeinte der Prälat/laut Bullen und Freyheiten/bey seinem Fürnemmen zubleiben (t).

Bischoff von Constanz verklagt diesen Abt vor den Eidgnossen.

Erst gesagten Prälat / ließ Bischoff von Constanz / in einer Versamlung der Eidgnössischen Rahtsbotten verklagen / daß er dem Bischoff die von je Welten her/ohne alle Widerred/jährlich mit 40. Gulden abgestattete Consolation, nun 6. Jahr ohngefährlich hinderhalten: da namlich das Closter unter Papst Julio sich exemt gemachet. Darvon droben II. Theil/ Bl. 445. 584. Bischoff zwahr/ habe wider solche Exemtion appelliert; auch einen Päpstlichen Richter (den Abt von Creutzlingen) erlanget; aber von Schweitz / welche als Schirmer des Closters/ ihr Leib und Gut darzu setzen/und sich selbst an dem Ort erledigen wollen/ von solchem Rechten abzulassen genöhtiget worden (u). Die Eidgnossen zwahr vertrösteten den Bischoff/sein Anligen zubedenken: aber Einsidlen hat bey Käiser und Papst/eine Bestätigung dieser erlangeten Freyheiten außgewürkt: welches hiemit bey ganz anderem Anlas geschehen/als die verleumderische Mönchen/Hartmann (x) und Hunger dargeben. Als dieser Streit An. Chr. 1520. abermahl vor den Eidgnossen weitläuffig abgehandlet wurd / haben sie dem Papst überlassen / darinn / als in einer geistlichen Sach Richter zunemmen (yy).

Eiferet für seine geistliche Freyheit.

Die Eidgnossen waren gegen den Bischoff so milt / daß als der Landvogt im Thurgäu / einen Priester fürs Landgericht geladen; und der Landvogt zu Baden / die Appellationen deren zu Klingnau / Zurzach/ und Käiserstul / an den Bischoff widersprochen; der Bischoff aber solches/als wider die geistliche Freyheit lauffend/gegen die Eidgnossen angezogen; haben sie beydes nachgesehen (z).

Hilffsvölker dem Papst abgeschlagē.

Daß die Päpstliche Legaten den Termin / welchen sie zu Bezahlung deren Dienstgelteren bestimmet hatten (a)/immer übersehen/wurd von den Eidgnossen als eine Geringachtung / ja als eine Ubertrettung des Bunds angesehen; deßwegen sie den Bund aufzusagen (b)/ theils gewillet waren: und haben einen begehrten neuen Völker-Aufbruch abgeschlagen; mit angehenkter Wahrnung/daß man sich heimlichen Werbens

(s) Absch. Luc. 7. Apr. (t) Ib. 10. Maij. § 11. (u) Ibid. § 8. (x) Annal. A. 1518. (y) V. Lieb Fr. p. 138. (yy) Absch. Bad. 30. Jun. 1520. (z) Zür. 16. Dec. (a) Luc. 10. Maij. § 17. (b) Bad. 22. Jun. § 22.

bens entmüssige. Inzwischen ist Bischoff von Veroli / in Italien gekehrt; und die Nuntiatur, Antonio Puccio (c) / Subdecano Ecclesiæ Florentinæ, Cameræ Apostolicæ Clerico, Sedis Apostolicæ Notario, nachmahligem Bischoff von Pistorio / im Herzogthum Florenz / anvertrauet worden: cum potestate Legati à Latere. Dieser nochmahl einen beförchteten Türkischen Einfahl vorschützende / begehrte weniger nicht / als 12000. Eidgnossen; welche Papst Leo selbst ins Feld führen / und daselbst / gleich in seinem Pallast / seinen Leib durch sie bewahren lassen wolle: rühmte der Eidgnossen Treu und Tapferkeit: und gab viel andere süsse Worte. Aber die Eidgnossen vermerkten / daß Cardinal von Sitten / hierinn **neue Practiken** übe / (wie sie redeten) und besorgten hiervon Unruh.

1517. Neuer Nuntius.

Vonwegen aber / daß Puccius immer / nach Hilff wider den Türken geschryen / versprachen die Eidgnossen / alsbald die Fürsten im Feld stehen werden / 10000. Mann. Wann der Papst mehr bedörffe / wollen sie (zu Erfüllung der 12000.) 2000. Pfaffen erlauben. Uber solche Zahl / der Legat keine mehrere (wie aber von Gambari / und Ennio geschehen) annemmen solle (d). Daß einige ohne Erlaubnuß aufgebrochen / solte jedes Ort an denen seinigen straffen. Die Statt Zürich aber / welche Puccius für den Kopf gestossen hatte / zubesänfftigen / hat er 4. Studenten jährlich zu Pisa zuverkösten / oder dero jedem in Zürich 50. Gulden / zubezahlen versprochen (dd). Der Papst selbst vermerkte / den wegen vielfaltigen abgeforderten (e) / doch immer aufgeschobnen Bezahlung der verfallenen Dienstgelteren / gegen ihn tragenden Unwillen: vermehrte ihn doch durch neue eitele Vertröstungen. Zu diesem ist gekommen / daß auß Teutschland / Frankreich / Italien / von Königen / Fürsten / Prälaten / unter dem Titel dero Bottschaffteren / oder Secretarien / so viel frömde sich zu Zürich aufgehalten / daß man sie (in Erachtung / sie seyen allein als Außspeher (f) dahin kommen) auß der Eidgnoßschafft gewiesen / und alle Geschäffte / in welchen sie handlen solten / eingestellet. Zu Zürich aber (woselbst die meiste wohneten) wurden sie noch gewahrnet / daß sie sich ehrlich und unargwöhnisch halten. Auch daß des Cardinals und des Legaten Einkäuffere / in ihrem Einkauffen / zimlich verfahren (g).

1518. Eidgnössische Völker dem Papst mit Geding versprochen.

Frömde Bottschaffter in der Eidgnoßschafft überlästig.

Vari-

(c) Bern. 25. Nov. § 12. Zür. 16. Dec. (d) Absch. Zür. 9. Jun. § 4. 6. (dd) Arizd. (e) Luc. 11. Apr. § 6. & aliâs creberrimè. (f) Absch. Baden. 10. Jun. § 5. Bern. 28. Jun. (g) Act. Tig. Publ. Mitw. nach Petr. Paul.

N. C. G. 1518.

Varillas Unwahrheiten.

Varillas schreibet jüngsthin (h)/ von diesen Papsts Werbungen: „Als der Nuntius gen Zürich kommen/ um Völker wider den Türken „anzuhalten / seyen zu Zürich schon mehr als 60. Rahtsglieder von „Zwinglii Lehr eingenommen gewesen. Um daß aber Zwinglius ge„förchtet/man suche durch diesen Aufbruch/ihn und seine Lehr zuunter„trucken / habe er sich dem Nuntio widersetzt: und ein Buch trucken „lassen/in welchem er mit 4. Haubtgründen/welche Varillas weitläuf„fig erzehlet/beweisen wollen/daß die Christen nicht befügt seyen/wider „die Türken Krieg zuführen„. Ist ein Müsterlein/was diesem Varillas zuglauben seye. Dann unwidersprechlich ist/ 1. Daß Zwinglius dieser Zeit zu Einsidlen/nicht zu Zürich Prediger gewesen. 2. Daß Zwinglius vor An. Chr. 1522. kein Buch geschrieben. 3. Daß selbiger vom Türkenkrieg nichts trucken lassen.

Papst hebt die Reformation deren Dominicaner-Mönchen auf/ die Eidgnossen nicht.

Auf einem zu Lucern gehaltenen Eidgnössischen Tag / haben die Reformierte Prediger-Ordens / sich erklagt; wie etliche Convent in Teutscher Provinz ihres Ordens / unter Papst Alexandro VI. eine Exemtion und Freyheit außgebracht/die dem Orden zuwider/auch dem Gottesdienst und der Reformation abbrüchig seye. Hierum Leo X. ihrem damahligem General / solches Privilegium und Exemtion wiederum abgenommen / hingegen den Orden und die Reformation zuhalten gebotten. Aber die von Zürich vermeinten/die unter ihnen gelegene Convent/dero mehr als eines war/bey solcher Exemtion und Freyheit zuschirmen/und nicht zugestatten/daß man sie weiter beschwehre. Auch die Reformaten haben begehrt / man wolle die Conventhäuser in der Eidgnoßschafft also schirmen / daß man deren ausserhalb der Eidgnoßschafft sich nicht belade; noch sie an Papst recommendiere: welches man ihnen auch zugesagt (i).

Der Eidgnossen Aufsicht über die Clöster.

Auch anderer Ordensleuthen / hat man fleissig wahrgenommen. Dann nicht nur zu Pfefers und Wettingen/durch Eidgnössische Rahtsbotten Rechnung eingenommen (k); sonder auch zu Zürich mit Zuziehung des Legaten / eine Ordnung gestellet worden / um vorzusehen/ damit in den Clösteren **nicht so unwesenlich gehandelt** werde (l). Und um daß die Curtisanen / in der Eidgnoßschafft / ihr Wesen oder Unwesen zutreiben vermeint/ haben die Eidgnössische Rahtsbotten ernstlich berahtschlaget / wie solches abzustellen seyn möchte (m). Darum / auch dem Cardinal von Sitten / als er des Käisers Acht und

Rahtschlag wider die Curtisanen.

Päpst-

(h) Hist. des Revolutions. pag. 273. sqq. (i) Luc. 21. Mart. § 1. (k) Absch. Zür. 9. Jan. § 9. 26. Jan. (l) Act. Publ. Tig. (m) Absch. Zür. 9. Jan. § 6.

N. C. G. 1518

Päpstlichen Bann in gesamter Eidgnoßschafft/wider die Walliser auf-zuschlagen um Erlaubnuß angehalten/geantwortet worden: Die Eid-gnossen weren dergleichen Acht und Bann nicht gewohnet / und dessen erlassen gewesen. Wo solches in Uebung käme / were zubesorgen / den Eidgnossen samt und sonders/grosse Beschwerd hierauß entstehen möch-te. Vielmehr berahtschlagten die Eidgnossen / dieweil solche Sachen von Päpstlichen Legaten und dem Cardinal kommen; ob man diese länger in der Eidgnoßschafft enthalten/oder dero Gleit abkünden wolle: und ist mit den Legaten geredt worden / denen Eidgnossen mit solchen Händlen zuverschohnen (n). Der Cardinal begehrte nachmahl (o)/ die Eidgnossen wolten ihn sein erlangtes Recht fortsetzen lassen: seye alle-zeit ein guter Eidgnoß gewesen; schon zuletst/den Eidgnossen und ihm/ ein Unglück begegnet seye. Auch frömde Potentaten legten sich in die sach. Frankreich begehrte / weilen im Bund versehen / daß kein Theil des anderen Feinde gedulde / sollen die Eidgnossen den Cardinal / des Königs Feind/nicht aufenthalten (p). Hergegen verlangte der Käiser/ man solte dem Cardinal gestatten / die wider den von Flüh ergangene Acht und Aberacht in der Eidgnoßschafft aufzuschlagen (q). Aber es war umsonst. Dann die Eidgnössische Bottschaffter in Wallis/hö-ren müssen daß 160. Walliser gen Rom citiert/und der Papst/Sigis-mundum Dandolo/der Rechten Doctor, in Wallis gesendet/mit Voll-macht alles zuuntersuchen. Hingegen allen Richteren / in und aussert Rom verbotten/in diesem Geschäfft fortzufahren: so daß sie von Wal-lis/die Händel ohne Päpstliche Bewilligung nicht übergeben dörffen: Auch daß Legat Puccius die Walliser an Ehren angegriffen / welches sie nicht können sitzen lassen (r). Endlich entschlossen sich die Eidgnos-sen/demnach Cardinal und seine Brüder / bisher in der Eidgnoßschafft viel Unruh gestifftet; wolle sie bedunken/daß selbige aussert die Eidgnoß-schafft sich verfügen: sagten hiemit dem Cardinal / daß er von solchen Händlen stehe / weilen man es keines wegs leiden noch gedulden wol-le (s).

Cardinals von Sittē Bann wider Wallis / in der Eidgnoßschafft nicht angenommen.

Verwirrung in Wallis.

Ein ander Beweisthum / was die Päpstliche Bullen bey denen Eidgnossen gegolten / ist / daß als die von Baden/zu Rom eine Bull außgebracht/daß sie die Leuthpriesterey in der Statt Baden/selbst mö-gen verliehen; der Abt aber von Wettingen sich dessen gegen die Eid-gnossen beschwehrt / weil solches Lehen ihm zustehe: Bedunkte die Eid-

Päpstliche Bull für Baden/verachtet.

D gnossen

(n) Absch. Luc. 21. Mart. § 6. (o) Absch. Zür. 27. Maij. § 5. (p) Bad. 10. Jun. (q) Bern. 22. Jul. (r) Sitten. 7. Jun. (s) Zür. 3. Aug. § 2.

N.C.G. 1518.

gnossen gut seyn / daß die Bull vom Schultheiß und Raht herauß geforderet und abgethan werde (t).

Zwinglius / Päpstlicher Acolythus.

Um das Päpstliche Interesse in der Eidgnoßschafft zuunterstützen / hat Puccius diejenigen / so in Ansehen gewesen / zuergwinnen gesucht. In solchem Absehen / hat er Zwinglio den Titel eines Päpstlichen Acolithi Capellani gegeben. Also werden diejenige genennet / so dem Papst / wann er in seiner Capell Meß haltet / den Altar bereiten / auch das Liecht anzünden und halten müssen (u).

Mönch Hartmann verleumdet Zwinglium.

Hierauß erhellet sich zum theil / daß denen Mönchen / Hartmann (x) und Bucelino / kein Glauben beyzumessen; da sie von Zwinglo schreiben / daß er zu Einsidlen / kein Bubenstuck zuüben unterlassen. Geroldsegg seye von gleichem Schlag gewesen: deßwegen sie so gute Freundschafft gepflogen. Zwinglius habe bey Anlas der Engelweihe / sein Gifft außgestreuet. Doch haben Leo Jud / und Lucas / sich noch weniger geschohen solches zuthun. Was war diß vor ein Gifft? „Daß von dem „Ablaß / Walfahrten / Gelübden (gen Einsidlen) und Schenkungen „(wie zu Einsidlen außgetheilt worden) nicht viel zuhalten. Gottes „Gnad und Hilff / seye an einem Ort so nahe als am anderen: und erhöre Gott das Gebett anderswo / nicht weniger als zu Einsidlen. Die „H. Jungfrau (auf die zu Einsidlen übliche Weise) verehren / seye Gottes Ehr nachtheilig. Es seye kein Fegfeur. Deßwegen seyen auch die „Seelmessen von unnöhten. Der Mönchen Verdienst seye eine eitele „Einbildung„. Hartmann erzehlet mehrere Lehrsätze: vergisset aber darbey alle Scham. Zum Exempel: Er sagt / diese Männer haben gelehrt / Plato / Aristoteles / Hippocrates / Ovidius / Martialis / haben die ewige Seligkeit erlanget (y). Uber so gewissenlose Verleumdungen / könte mich noch mehr verwunderen / wann sie nicht auß eines Mönchen Feder geflossen weren. Woher komt es aber / daß er solcher Gestalt wider Zwinglium los gebrochen? Er muß gestehen / daß die Walfahrten von selbiger Zeit abgenommen / und / welches den Mönchen sonderlich schmirzet / sollen etliche Bilgerin / die jenigen Wachsliechter und andere Geschenk / so sie mit sich gen Einsidlen gebracht hatten / wiederum zuruck getragen haben. Fehrners sollen diese Männer / deren Einsidlischen Heiligen / Eberardi und Gregorii / Gebein begraben / und die Tafel / auf welcher

Zwinglii Lehr zu Einsidlen.

(t) Absch. Zür. 27. Maij. § 4. (u) Hotting. H. E. VI. 275. (x) Annal. pag. 444. sqq. hinc *Hunger* de Zuinglio calumniosè: Habe den Beicht- und Predigstul zu Einsidlen sehr übel versehen. (y) Iisd. verbis calumniam hanc evomit Bzov. A. 1518: 17. Repetit eam Pallav. C. Trid. I. 19. 1. Sed ex Scholasticorum officina temperat.

cher geschrieben war: Hic est plenaria indulgentia, beyseits geschaffet haben. Welches letstere von Lang trefflich gefüteret wird (m). Ubergehe mit Stillschweigen / diejenigen Reden / welche des Zwinglii Zuhörer/wider ihn geredt haben sollen; dann selbige vielmehr ansihe als Reden / die Hartmann und seines gleichen in einem Winkel getrieben/ als daß sie auß selbiger Zeit glaubwürdigen Schrifften / dargethan werden könten. Gleich ein Wandersmann/ so er alle in der Straß ligende Stein aufheben wolte / nicht weit käme / so wurden diese Schmählereyen/so wir sie alle von stuck zu stuck widerlegen wolten/uns allzulang aufhalten. Ist auch von deßwegen unnöhtig / dieweil der Verfolg der Histori/dieser Leuthen Unwahrheiten und Zwinglii Unschuld von selbst an Tag leget.

Zwinglii Freundschafft/ mit Geroldsegk.

Freilich hat Zwinglius / mit Herr Pfleger zu Einsidlen sich wol verstanden. Er beliebte selbigem das Lesen Hieronymi (n) / und redete ohne dem/mit selbigem so viel/daß das Liecht der Wahrheit in selbigem aufgegangen: weßwegen die Gedächtnuß dieses Manns bey den Mönchen verhasset ist. Wie dann dieser Mann so eiferig worden ist/daß er Zwinglium auf eine Zeit: und Franz Zingg zu einer anderen Zeit/ mit Mr. Joh. Oechslein / und Mr. Erasmus (Schmid) ins Closter Vahr geschickt / mit Befehl / denen Closterfrauen daselbst/das Closter- und Mette-gesang nachzulassen; an dessen statt sie die H. Schrifft in Teutscher Spraach solten lesen: auch denen / welche nicht reiniglich leben möchten/die H. Ehe zuerlauben (o).

Geroldsegk wil im Vahr reformieren.

Zwinglius entdecket sein Vorhaben dem Bischoff von Constanz.

Wie Zwinglius den Pfleger auf seine Seiten gebracht / so hat er auch den Bischoff von Constanz zuergwinnen getrachtet. Er vermahnete diesen Prälat / in seinem Bischthum/das Wort Gottes/rein und klahr / ungehinderet predigen zulassen: auch zubedenken / wie man der Kirch zuhilff kommen möge/mit abstellen der groben vielfaltigen Mißbräuchen und Aberglaub. Solches seye er krafft Bischofflichen Amts/ schuldig: sonst werde vielerley Unraht einreissen. Zwingli setzte hinzu: Er / und viel andere / welche den Irrthum bemerken / und Göttlichen Worts berichtet seyen / befinden sich genöhtiget / die Wahrheit zuentdecken/und die Unwahrheit zuwiderfechten. Wolle hiemit den Bischoff vorhin gewahrnet haben / dieses vom Bischoff-Amt abhangende Geschäfft/sich angelegen seyn zulassen: auf daß allem Unheil vorgekommen werde/und alles in guter Ordnung geschehe (p). Auf eine fast gleiche

 Wei-

(m) Pag. 828. (n) Zuingl. Op. Tom. I. p. 37. b. (o) Epist. Zuingl. Ariad. (p) Bulling. Hist. Ref. Mscr. p. 7. a. adv. Cochl. c. 29.

N. C. G. 1518.

Weise/hat sich Zwinglius gegen die Päpstliche Legaten / Ennium und Puccium (pp) vernemmen lassen.

Zwinglii Fleiß.

Zwinglii Predigen waren so beschaffen/ daß hochgelehrte Männer dardurch benügt/und dessen Freundschafft von ihnen gesucht worden (q). Dann er war im Studieren unverdrossen: bekam daselbst einen guten Lehrmeister in Griechischer Spraach (r) / bey welchem er trefflich zugenommen / ut cum Græcissimis certare posset (s), so daß er es vielen anderen darinn vorgethan. Andere hat er zum Studieren angefrischet/ und wurd hinwiederum ersucht/in seinem Fleiß nicht zuerligen / sonder drauff und daran zuseyn/daß die freye Künste in der Eidgnoßschafft wiederum empor kommen (t).

Pallavicini irriger Bericht vom Ablaßkram in der Eidgnoßschafft.

Es hat auß Gottes weiser Fürsehung/der Papst selbst/durch seine Ablaßkrämerey / dem Zwinglio einen Anlas an die Hand gegeben / bey welchem er das Papstthum mit Nachtruck angreiffen können. Pallavicinus schreibet (u) / A. Diesen Ablaß habe der Papst/Francisco Lichetto/Barfüsser General Visitator überlassen: Dieser aber habe Bernardinum Samson zu seinem Commissario gemachet. B. Samson habe zu Zürich / seiner Handlung den Anfang gemachet / und C. seye daselbst mit grosser Andacht und Ehrenbietigkeit empfangen worden. Sind drey Umstände/welche mit Helvetischen Urkunden nicht übereinstimmen. Dann der Papst den Ablaßverkauff / an Cardinal / Christoff von Forlivio/General Barfüsser-Ordens / in 25. Provinzen / (under welchen die Eidgnoßschafft / Wallis / und Pündten/) übergeben (vv). Dieser General hat die Verhandlung des Ablasses / einem beschwetzten und frechen Mönch / Samson (x) / der Observanz-Barfüsseren zu Meyland Guardian (y) / welcher sothane Krämerey nun unter dreyen Päpsten getrieben : und ganze mit silber und silbernem Geräht angefüllete Kisten/auß Teutschland und auß der Eidgnoßschafft/ in Italien versendet haben soll. Diese innert 18. Jahren gemachte Beuth / wird auf 800000. Cronen geschätzet (z). So berichtet Sarpius (ohn daß Pallavicinus ihm hierinn widerspreche) daß die Ablaßkrämer 120000. Ducaten auß Teutschland gebracht (zz).

Eh

(pp) Zuingl. in Pictav. p. 180. (q) Hotting. H. E. V. 263. VI. 263. (r) Epist. 'Ανεκδ. (s) Joh. Gloter. Epist. 'Ανεκδ. ad Zuingl. (t) Erasm. Fabric. 2. Id. Jun. A. 1518. (u) Hist. Trid. I. 19. 1. 2. (vv) Hotting. H. E. VII. 165. Meth. p. 550. (x) *Grandis bellua & os impudens. Nebulo & Antichristi electum organum.* Bull. adv. Cochl. p. 64. *Minorita in nummi aucupio non instrenuus.* Urb. Reg. Joh. Fabri Amanuens. Constant. A. 1519. (y) Hasn. 2: 207. agyrta indulgentiarum dicitur, General des Barfüsser-Ordens. Perperam. (z) Stetl. I. 574. a. Hotting. Hod. 3: 459. H. E. VII. 161. (zz) Pag. 9. alii apud Cl. Cren. Animadv. part. IX. p. 211. liberalius 1200000. scribunt.

N. C. G. 1518.

Samsons Ankunfft in die Eidgnoßschafft.

Eh Samson selbst in eine Statt oder Flecken gezogen / hat er etliche der Seinigen vorher gesendet. Diese solten erfahren / welche die Vornemste daselbst weren ; um sie durch Geschenk seinem Vorhaben gehäßig zumachen. Im Sommer ist er mit geringem Begleit über S. Gotthards Berg gen Ury kommen: Demnach er zu Schweitz angelanget / hat Zwinglius / Pfarrer zu Einsidlen / sich selbigem eiferig widersetzt. Am 20. 21. 22. Tag Herbstm. / hat er zu Zug feil gehabt. Der Zulauff war so groß / daß man schwerlich zum Creutz und zu der Kisten kommen können. Deßwegen einer der Seinigen / nicht ohne Verärgerung ehrlicher Leuthen / außgeruffen: **Sie solten doch nicht so überlegen seyn: sonder die erstlich herzukommen lassen / so Gelt hetten. Man werde hernach der Armen auch eine Rechnung tragen** (a). Von Zug verfügte sich Samson / gen Lucern / und gen Unterwalden. An beyden Orten hatte er gute Losung. Dann als ihm etliche zu Lucern widersprochen / gab er den Sachen einen Schein / daß er durchgetruckt (b).

Gute Verrichtung zu Bern.

Auch zu Bern wurd er anfänglich abgewiesen (c): hat sich aber daselbst von Burgdorff auß / bey denen Päpstlichen Creaturen so wol eingeflicket / daß er empor kommen. Demnach er seine Gewaltsbrieff / im S. Vincenz Münster aufgewiesen / und sothane Kirch mit den Eidgnößischen Ehrenwaapen behenkt / hat er daselbst mit grossem Zulauff Meß gehalten. Seine Ablaßbrieff waren theils auß Pergament / theils auß Papeir. Den Armen verkaufft er sie um zween Bätzen / den Reichen um ein Cronen. Etliche kaufften Ablaß für ganze Stätte oder Landvogteyen / die wurden noch theurer bezahlt. Haubtmann Jacob vom Stein kauffte um einen Apfelgrauen Hengst / vollkommenen Ablaß / für sich und seine / 500 Mann starke Compagnie: Item eine Absolution / so wol seiner Voreltern / als aller seiner Unterthanen der Herrschafft Balp. Die von Arberg / welche von etlichen Jahren her / von Wasser und Feur merklichen Schaden empfangen / und sich bereden lassen / solch Unglück rühre daher / daß ein von ihnen beschimpfter Päpstlicher Bott / sie und ihre Statt siben Klafter tieff unter das Erdrich / mit Päpstlichem Bann verflucht. Erlangeten durch Vermittlung ihrer Oberen / jedoch nicht ohne Gelt / eine Absolution für Todte und Lebendige: verspürten aber keine Verbesserung (d).

(a) Bulling. Reform. Mscr. p. 10. (b) Hotting. H. E. VI. 336. (c) Bull. l. c. (d) Stetler. Lib. XI.

N.C.G. 1518.

Innhalt sothanen Ablasses.

Auf den letsten Sonntag / als Samson von Bern zureisen wegfertig war/berüffte er nach der Mittagmahlzeit/alles in Bern wohnende Volk/ durch Glogkenklang/ins Münster: stuhnd dort auf den mittleren Altar vor dem Chor: und ließ durch seinen Dollmetsch/Heinrich Wölfflein / Chorherzn der Stifft Bern / drey unerhörte Gnaden außruffen. Die **Erste**: Es solten auß dem Schatz des Verdiensts Christi und aller Heiligen/durch Päpstliche Macht und Gnad/alle damahls im Münster anwesende/mit gebognen Knyen/ihre Schuld bekennende/und drey Pater Noster/mit so viel Ave Maria/bettende Personen; von allen ihren Sündē/von Pein und Schuld/absolviert/und gleichwie vom Tauff/ pur und rein seyn. Die **Zweyte**: Alle die/so selbigen Tags dreymahl mit andächtigem Gebett/um das Münster giengen/möchten eine Seel/ die sie begehrten/auß dem Fegfeur erlösen. Die **Dritte**/und grösseste: Daß/nachdem männiglich nidergeknyet/ fünf Pater Noster und so viel Ave Maria zu Trost der Seelen gebettet / er außgeruffen: Nun weren alle Seelen deren von Bern / **an welchen Orten/und welcher maassen / sie abgescheiden weren / augenblicklich und samtlich / auß der Pein** / nicht nur des Fegfeurs / sonder **selbs der Höll** errettet / und gen Himmel gefahren. Vermahnete endlich das Volk/wegen so grosser Gnaden Gott zudanken/und dem Papst zugehorsamen: schenkte Rähten und Burgeren/ein gemeines Confessionale: wurd kostfrey gehalten/und ist mit vielem Gelt auß Bern abgescheiden (e). Ein zu Bern um 13. Gulden Rheinisch / von ihm verkauffter Brieff/war diß Innhalts: Der Käuffer möge nach Belieben/ auß Geist-oder Weltlichen/oder auß den Bettel-Mönchen einen Beichtvatter erwehlen: dieser möge ihn absolvieren von allen / auch von denen Sünden (wenig außgenommen) so dem Papst vorbehalten / und von selbigem am hohen Doñstag nachgelassen werden: Gelübde (ohne drey) und andere Gottselige Werk veränderen: schrifftliche und andere/auch Eidliche Zusagungen/krafftlos machen: à quovis perjurio, von jedem Meineid los zehlen: in der Fasten verbottene Speisen / auch auf der Aerzten Einrahten Fleisch zuessen/erlauben (f). Einem Edelmann wurd erlaubt / an ungeweiheten und verbanneten Orten/einen Tragaltar zugebrauchen / und die Seinigen nach Kirchengebrauch begraben zulassen: Schon Paulus II. und Sixtus IV. gegen solche Freyheiten gestrit-

(e) Stetler. lib. XI. (f) Hotting. H. E. VII. 165. Similis Civi Tigurino dabatur, Method. pag. 551.

gestritten. Wer drey Pater Noster/und drey Ave Maria bette (g)/soll gleichen Ablaß haben/ wie einer so die Kirchen zu Rom besuchet: Der solchen Ablaß hindere/soll 50. Ducaten straff bezahlen. In der Stund des Todes/sollen sie (auch die im Krieg (h) umgebrachte) des Fegfeurs entledigt/ auch so heilig erklährt seyn/ als da sie den H. Tauff empfangen/ und geöffneten Himmel haben (i). Dann dieser Commissarius rühmte sich (k)/ daß der Papst im Himmel und auf Erden allen Gewalt/ auch alle Schätze des Bluts Christi/ und aller Heiligen/ außzutheilen habe: sein Ablaß vergebe alle Sünden/ für Schuld und Pein: Alsbald der Pfenning in der Kisten oder Schüssel klinge; seye dem Gebenden schon alle Gnad mitgetheilt. Er vergab Sünden/die noch nicht geschehen/sonder erst geschehen solten: dispensierte ungebürlich in vielen bisher ungewohnten Sachen: Deßwegen ihn etliche für einen Betrieger/ und seinen Ablaß für eine Verletzung des Verdiensts Christi gehalten. Andere hat er mit seinen Prallereyen bethöret/ daß was sie im hindersten Winkel gehabt/ selbst die ihren Kinderen bey dem H. Tauff geschenkte Einbindpfenninge (l)/herfürgetragen/und diesem Mönch gegeben. N.C.G. 1518.

Die Burgerschafft zu Bern/erzeigte zu gleicher Zeit/gegen S. Anna/ die Muter der H. Jungfrau/ sonderliche Andacht/ daß sie zu dero Ehr eine Bruderschafft aufgericht/ Altäre aufgeführt/ Bilder gemachet/ꝛc. Sie ersuchten den König in Frankreich in einem Brieff/ welchen Ritter Albrecht vom Stein/an Ihr Majest. übergeben; den Abt der Insul in der Sona bey Lion (an welchen Ehrengedachter Stand/gleichmässig geschrieben) zuvermögen/ daß er ihnen etwas von S. Anna Heilthum/ so in seinem Closter were/zukommen lasse. Der Custor des Convents übergabe gegen einer Verehrung/dem vom Stein/eine in einem seidenen Tüchlein eingewicklete Hirnschal/ für S. Anna Haubt. Diß Heilthum wurd zu Bern/ mit ansehenlicher Procession/ bey dem oberen Thor empfangen: in der Prediger Kirch/ zu S. Anna Altar begleitet: von der Brüderschafft kostlich vergätteret: mit Wachs und Opferwerk umhenkt: vom Weihbischoff mit Ablaß begabet. Der von Stein S. Anna Bruderschafft zu Bern.

(g) Id. Hodeg. III. 408. Bulling. Hist. Reform. pag. 9. b. adv. Cochl. pag. 64. *Impetrabat ab hoc Deo terrestri*, i. e. *ab incarnato Diabolo, quicquid petiisset sceleratissimus quisque, modò in promtu haberet pecuniam.* Id. l. c. (h) *Quàm sunt hæc frivola & Pontificiis Legatis indigna? Quid non tandem excogitabitur, ut nummis nostris potiatur* Italia? B. Rhenanus ait, ap. Hotting. H. E. V. 303. (i) Id. H. E. VII. 171. (k) *In una Dispensatione penè decem errores deprehenduntur.* Joh. Faber, Teste Rhenano, Epist. &c. (l) D. Hofmann. p. m. Homil. de Reform. p. 913.

N.C.G. 1518. Stein steurete einen ganzen Meßornat/ Kappen/ Meßgewand/und Leviten-Röcke/ von rohtem gesticktem Sammet. Als aber die Bruderschafft/ dem köstlichen Heilthum zu Ehren/ein herzliches Gefäß machen wolte/berichtete der Abt von Lion/ das vermeinte Heilthum were nicht S. Anna Haubt / sonder eine auß dem Beinhauß genommene Hirnschal: und habe er den Betrieger / der ihnen selbige gegeben / um den Betrug / gebührend abgestrafft. Also zergieng die Brüderschafft mit Spott (m).

S. Victoris/und S. Ursi vermeinte Erfindung zu Solothurn.

So ist Dienstag nach Letare/zu Solothurn/unter dem Fron-oder Choraltar/als selbigen die Chorherzen verzucken liessen/ ein Sarch gefunden worden/von ganzem Stein: allenthalben mit Bley vergossen/und mit starken eisenen Banden verschlossen. Darinn seyen gegen einanderen gelegen/zwey Häubter/samt darzu gehörigen Gebeinen. In der einten Hirnschal ein Zedel auß Silber/darinn diese Latinische Schrifft eingestämpft gewesen: Conditur hoc Tumulo Sanctus Thebaidus Ursus. Deßwegen solches für S. Ursi Reliquien gehalten worden. In der anderen Hirnschal/ seye ein/ jedoch **von alte unläßlicher / und geäscherter pergamentener Zedel** gelegen: seyen für S. Victoris Reliquien gehalten worden. Auß was Grund aber hat man also geurtheilet/ so die Schrifft unläßlich gewesen? Warum eine Schrifft **in Silber** / die andere **in Pergament**: so es doch zwey Glieder/ einer Gesellschafft betroffen? Gleichwol war zu Solothurn so grosse Freud / daß sie diese Begebenheit nicht allein in ihr Landschafft publicieren lassen / sonder auch an ihre Mit Eidgnossen überschrieben / ein Dank und Freudenfest gehalten; und sich erkennt niemand nichts darvon zugeben/sonder alles bey sich zubehalten (n).

Bischoff von Lausanen und Statt:

Carolus/Herzog von Savoy/und die Lausannische Burgerschafft/ hatten gegen ihren Bischoff einen Streit / in welchem sich Bern / des Bischoffs angenommen (o).

Genfischer Bischoff mit seinem Erzbischoff streitig.

Ein vom Bischoff zu Genf gefangner Geistlicher / appellierte an den Erzbischoff von Vienne. Als der Bischoff nach mehrmahliger Citation / den Gefangenen nicht abfolgen lassen / hat der Erzbischoff/drey Tag vor Osteren / jedoch bey Nacht / zu Genf/den Bann aufschlagen lassen / worüber die bey anbrechendem Tag / um Meß zulesen nach der Kirch eilende Priester / sehr ungedultig worden. Das Volk empörte sich/weilen sie auf ein so hohes Fest ihre Andacht nicht verzichten könten. Ver-

(m) Stetl. Lib. XI. Lang. 709:4. (n) Stetl. T. 1. p. 594. Hafn. Theatr. 2:206. sqq. (o) Stetl. 1:578. b.

N. C. G. 1518.

Verschaffeten hiemit/daß der Gefangene auf freyen Fuß gestellet worden. Wenig Stund hernach/ hat ein Eilbott von Rom/mitgebracht/ daß des Erzbischoffs Bann nichtig: der Fehlbare aber gestrafft werden solle. Der Bischoff begehrte/daß man ihm den Gefangenen wiederum liefere. Aber der Gefangene ward in das Barfüsser-Closter/als in eine Freystatt gebracht/und die Päpstliche Bull hindan gesetzt (p).

Von Zwinglii Leben und Beruff gen Zürich.

Diß Jahrs/ist Zwinglius von Einsidlen gen Zürich komen. Eh wir diese Veränderung erzehlen/ müssen wir die handgreifflichen Unwahrheiten/mit welchen Varillas und Maimbourg/zwey neuliche aufgeblasene Franzosen/in Meinung/Zwinglium schwarz anzuschreiben/sich selbst beschmeissen/erzehlen: und miteinrucken/was Varillas nicht ohne Verunglimpfung samtlicher Eidgnössischer Nation/ vom Ablaß vorher ge- [illegible] zu wissen. „Die Ursach/sagt er/daß Ablaßkrämere in die Eidgnoßschafft „sich verfügt/seye gewesen/daß nicht lang zuvor/bey Anlas der Italiänischen Kriegen und Französischen Bündnuß/viel Gelt in die Eidgnoßschafft kommen. Und weil diese Nation / S' estoient piquez d' un „excess d' ambition, sich viel eingebildet / haben sie den Ablaß desto „lieber gekaufft: um durch solchen Eifer / bey dem Römischen Stul sich „einzuflicken„. Wir halten uns bey solchen Träumen nicht auf / weil deren Eitelkeit auß obigem Bericht bekant. „Solcher Eifer (für den Ab„laß) sagt Varillas fehrner / seye bald unterbrochen worden. Dann „Zwinglius / le plus vaillant Soldat de son temps, der stärkste Sol„dat seiner Zeit; seye in geistlichen Stand getretten/um zu Zürich Chor„herr zuwerden. Weil es nun selbigem an Verstand eben so wenig ge„manglet/als an Herz/habe er sich in kurzer Zeit hierzu düchtig gema„chet. Und zwahr in Hoffnung/auf der Canzel am weitesten zukomen/ „habe er sich im Predigen solcher gestalten geübt/daß er in der Eidgnoß„schafft/nicht weniger Ruhm erlanget/als Luther in Saxen. Insonder„heit habe er sich vertröstet/wann er den Ablaß predigen werde/werde „er zugleich an der Frömde Ruhm/und zu Rom Gonst erlangen. Wei„len aber Samson / um den Gewinn vor sich allein zubehalten/ solches „nicht gestatten wollen / habe Zwinglius zuschweigen / oder wider den „Ablaß zupredigen sich bemüssiget befunden; habe das letstere erwehlt/ „dem Samson sich widersetzt/und bey dieser Gelegenheit/wie Lutherus/ „des Papsts Ansehen / die Gerechtmachung auß den Werken/ rc. anzu„greiffen/ sich unterfangen. Und Maimbourg schreibt (r): Zwinglius/

Grobe Unwahrheiten/ des Varillas/ Maimbourgs/

e „wel-

(p) Spon. Hist. Genev. I. 199. sqq. (q) Varill. Revolut. Tom. I. pag. 270. sqq.
(r) Calvin. T. I. p. 6.

N. C. G. 1518.

„welchen er einen ungestühmen hitzigen Menschen genennet; seye etliche „Jahr Soldat gewesen: hernach Chorher zu Constanz. Weilen er aber „in solchem Stand nicht heurahten können / habe er / alsbald er von „Lutheri Lehr gehört / selbige sich gefallen lassen: nachdem er seine „Pfrund mit Gelegenheit verkauffen können / sothane Lehr geprediget/ „und seye deren Eidgnossen / sonderlich deren von Zürich Predicant „worden: woselbst er Leuth angetroffen/ so sich gern bereden lassen nach „ihrer Gemächlichkeit zuleben: habe alsobald wider den Ablaß; und die/ „sonderlich durch das Eheverbott übende Tyranney des Papsts / zupre„digen angehebt. Habe hernach in der Eidgnoßschafft/ gleich Lutherus „in Sachsen/ein Führer einer neuen Kirch seyn wollen: Deßwegen er „eine in den Haubtartiklen von Lutheri Lehr/verschiedene Religion auf „die Bahn gebracht. Dann Lutherus / alles Gute der Gnad Gottes/ Zwinglius aber dem freyen Willen beymesse/ıc. Kan ohne Vergrösserung sagen: daß so viel Wort diese Leuth geschrieben/so viel Fehler sie begangen: gleichwol/um sich Credit zumachen/dörften sie sagen/sie haben ihre Erzehlungen auß glaubwürdigen Schrifften/gezogen. Haben selbs bey denen Verfasseren des Dictionaire de l' Academie Françoise, so viel Credit erlanget/daß sie diese Unwahrheitë von Zwinglio/ihrem Werk (s) einverleibet. Hunger/Hartmaň/und dieses letsten Copist/Bucelinus/ machen es nicht besser: in Hoffnung / weil sie / selbst an dem Ort da Zwinglius gestanden/oder in dessen Nachbaurschafft geschrieben/werde ihnen der Leser alles abnemmen/was sie vorgegeben. Hartmaň schreibt: „Die Ursach/warum Zwinglius von Einsidlen weg gezogen/seye gewe„sen/ weilen die mit Eheweiberen / Closterfrauen/Jungfrauen/von ihm „verübte Schandthaten/an einem so kleinen Ort wie Einsidlen ist/nicht „länger verschwiegen bleiben können: Weilen das Lobl. Ort Schweitz/ „als Hasser aller Neuerungen / ihm gedräuet: weilen damahls zu Zü„rich vieler Fürsten und Herren/Bottschafftere gewesen. Was er ver„langet / habe er erlanget / in deme ihme sonderlich die Pensioner/wel„chen er wegen Papst Julii die Pensionen außtheilen müssen/zugethan „gewesen / und sein Vorhaben beförderet haben; seye also (tantùm (ſ) non profugus) naher Zürich geloffen (t).

und Hartmanns.

Grundlicher Gegenbericht.

Die Sach verhaltet sich gründlich also: Als die Pfarzstell zu Zürich im Grossen Münster ledig stuhnd / und verschiedene sich dahin angemel-

(s) Voce *Zuingle.* (ſ) Hartmann. Annal. (t) Hunger p. 138. sagt / samt seinem Caplan. Conf. Lang. I. p. 828: 7. ubi fingit id A. 1520. factum. Et Pallavic. l. 19: 1. Zuinglius, *post administratam animarum curam, in aliis obscurioribus locis, Parochi munus obtinuit Tiguri.*

N.C.G. 1518.

Oswald Myconius.

gemeldet/hat Oswaldus Geißhäuser/von Erasmo Myconius genennet/ und andere gute Freunde/welche Zwinglium zu Einsidlen predigen gehört/bey dieser Gelegenheit selbigen gen Zürich zubringen/getrachtet. Angeregter Myconius/war An. Chr. 1488. zu Lucern gebohren. Demnach er daselbst gestudiert und geheurahtet/ist er in Basel/zu S. Theodor/hernach zu S. Peter/Schulmeister (tt): endlich zu Zürich/bey dem Grossen/folgends bey dem Frau Münster/Ludimoderator worden. War dort sehr beliebt: auch bey verschiedenen Gelehrten wol angeschrieben (u). Als er/auß gesagter Freunden (x) Gutachten/seine Gedanken Zwinglio eröffnet/hat Zwinglius/welcher an kein Ding weniger als an solchen Beruff gedachte/gleich Bericht begehrt/was dann seine Pflicht an solchem Ort erforderen wurd (y)? Etliche vermeinten Zwinglium zuverhinderen/weilen sie gewußt/daß er ein tapferer und eiferiger Mann were (z). Einer von Breßlau/suchte Laurentium Fabulam/einen Schwab/zubeförderen (a). Zwinglius ermessende/daß dieser zu Zürich schlechte Dienst leisten wurd/hat er/schon ihn der Pfleger durch süsse Verheissungen zu Einsidlen/zubehalten (aa) getrachtet: auch ungeachtet/er zu Zürich geringere Besoldung zuerwarten hatte (b)/seine Dienst anerbotten: mit dem Ansinnen/daß er bedacht were/das H. Evangelium Matthei in seiner Ordnung zuerklähren: inauditum Germanis hominibus opus, welches bisdahin in Teutschland nie gehört worden. Auch Beatus Rhenanus/von welchem Nesenus sagte: Vir talis, ut numero dicam, qualem vix alterum nostra habet Germania, daß ihm in Teutschland niemand zuvergleichen (bb): Dieser Rhenanus vermahnete Zwinglium/den Beruff anzunemmen (cc). Gelehrte Leuth/welche zu Zürich waren/trugen ein Verlangen nach ihm (c): Heinrich Utinger/und verschiedene andere Freunde/arbeiteten für ihn so nachtrucklich/daß er den XI. Tag Christm. mit 17. Stimmen (dd) erwehlt worden. M. Conrad Hoffmann gab ihm seine Stimm/weil er/Zwinglius/wider die Pensionen und Bündnussen mit frömden Herren; auch wider das Lauffen in frömde Kriege/eiferig geprediget (d). Gleich am

(tt) Vit. Plater. Msc. p. m. 50. Adam. Vit. Theol. pag. 224. (u) *Vir optimus*, Glareano: *Vir Elegans*, Fabro. Hotting. H. E. VI. 333. Rhenani de eo judicium, ibid. p. 569. (x) *Sunt qui me adhortantibus verbis incitârunt, Tibi scribam:* Myc. ad Zuingl. ap. Hotting. H. E. VIII. 84. (y) Epist. 'Ανέκδ. (z) Bulling. Reform. Hist. p. 8. (a) 'Ανέκδ. (aa) Geroldseggius magnis nos pollicitationibus oneravit. Zuingl. Epist. 'Ανέκδ. (b) Adam. Vit. Theol. p. 27. (bb) H. E. VI pag. 566. (cc) Ap. Hotting. H. E. VI. 303. (c) Ib. 290. (dd) Stein. Hist. Ref. Msc. Bulling. Msc. (d) Bulling. Hist. Ref. pag. 7.

N.C.G. 1518.

XVII. dito(c), hat Zwinglius / Leonem Jud / damahligen Pfarrer zu S. Pilt (Hippolitus) im Elsaß/an seine Stell gen Einsidlen beruffen; von dieser seiner bisherigen Gemeind bezeugende / esse populum simplicem, quique Christum vel nobis (ait) præitore, libenter audiat annuntiari; seye ein einfaltiges Völklein / welches seine Predigen von Christo gern angehört. Sie bezeugeten dem Zwinglio nicht geringere Gegenliebe (f); deßwegen desselbigen Abscheid ihnen/ den Einsidleren/ schmerzlich vorgefallen. Und hat Lobl. Ort Schweitz/diese Wort an ihn geschrieben: **Wiewol wir zum theil betrübt in euerem Abscheid / von den unseren zu Einsidlen / jedoch so haben wir Freud mit euch / in allem so euch zu nutz und Ehren dienet** (g). Es ist aber diese Veränderung des Zwinglii/ von denen samtlichen Gelehrten/in und aussert der Eidgnoßschafft/mit Freuden vernommen worden (h). Wir benügen uns / hiervon obgedachten Glareani Wort anzuführen: Futurum auguror,ut fides Christi augmentum sit acceptura, te duce, haud mediocre (i). Und: Prospicio mecum, quantum invidiæ tibi Eruditio tua conflabit. Sed sis, ut hactenus, erecti animi, tanquam Hercules ἀλεξίκακος cum monstris pugnaturus. Vinces facilè tum patientiâ, tum animi moderatione (k). Wiederum: Futurum auguror, ut Tigurum multis Universitatibus non cedat: quod uni tibi & immensis laboribus acceptum ferri debet(l): das ist: Er hoffe / durch Zwinglii Treu werde die Religion zu Zürich trefflich geäuffnet: Dasige Schul denen Hohen-Schulen nichts nachgeben: Könne wol vorsehen/daß Zwinglius Widerstand finden werde/ solle sich aber tapfer wehren/und gewissen Sieg hoffen/rc.

Zwinglii Abscheid betrübt die Einsidler; Erfreuet Zürich.

Zwinglius kam gen Zürich an S. Johannis des Evangelisten Tag: und nahm die Einkehr im Einsidlerhof. Als ihn Propst und Capitel für sich bescheiden / hat er ihnen / nach abgelegtem Gruß und Danksagung/angezeigt/daß er mit Gottes Hilff bedacht / nicht die Dominicalia Evangelia, sonder das ganze H. Evangelium Matthei: nicht nach Menschensatzungen/sonder auß H. Schrifft: alles Gott und dem Herren Christo zu Ehren: zu der Seelen Heil / und frommer Seelen in recht

Zwinglii Vorhabē.

(c) Hotting. H. E. *6*: 363. sqq. de Leone: *Eruditione haud vulgari: fide propè Catoniana, &c. Sir ille simplex, prudens leunculus, &c.* Et pag. 354. *Immensis istis viribus suis rugiens ac justitiam sitiens Leo. Teucro minor, sed Ajace fortior.* (f) Vid. l. c. p. 212. (g) Prid. Thom. Ap. Hotting. H. E. VI. 359. (h) Ibid. 283. (i) Ibid. 244. (k) Ibid. 297. Idib. Januar. 1519. ibid. pag. 293. *Te illic constituit tua industria.* (l) *Ἀρίνδ.* Conf. Hotting. Sch. Tig. p. 69. 70. Præpositi Tigurini omen.

N.C.G. 1518.

recht Christlichem Glauben Unterweisung / zuerklähren. Deßwegen Zwinglius recht gesagt: Er könne sich mit Paulo rühmen/daß der Kirch Zürich sein Eingang nicht unbekant gewesen (m). Etliche deren anwesenden Herren/hörten diß mit Freuden. Andere haben ihm vorgeworffen/solches were eine Neuerung. Er hat ihnen aber auß Chrysostomi und Augustini Predigen gewiesen/daß dieses die alte übliche Predigensweise gewesen: die Dominicalia aber erst durch Carolum M. eingeführt worden seyen.

Sintemahl die/Zwinglio von Glarus bestimte zwey Jahr verflossen/und er keine Hoffnung mehr hatte/wie die von Glarus verlangten/ und er bedacht war/dahin zukehren; hat er zu Zürich / am letsten Tag Christmonat (n)/den Glarnerischen Pfarrdienst aufgegeben. Gibt Glarus auf.

Was Zwinglius/wegen einer Kirchenverbesserung/beherziget/war auch anderen inngelegen. Jacobus Aleander / ein gelehrter Schulmeister zu Chur / könte seinen Verdruß an dem Simonischen Rom nicht verhelen (o). Gleiches hat bey vielen anderen sich verspüren lassen / nachdem Lutherus durch Schrifften das Papstthum angegriffen/ und dessen Bücher in die Eidgnoßschafft gebracht worden. Mönch Hartman (p) zörnet über Joachimum Vadian von Sangallen/Geörg Binder (pp) / und N. Scheler von Zürich / daß sie die erste gewesen/ welche diese Bücher Lutheri/von Wien in die Eidgnoßschafft gebracht. Ob solches genugsamen Grund habe/stehet dahin. Gewiß ist/daß/als Conr. Pellicanus / Guardian zu Ruffach im Elsaß / zu Eingang diß Jahrs gen Müllhausen kommen / und bey dasigem Commenthur gespiesen / selbiger Pfarrer/ein gelehrter Mann/Johanniter Ordens / Lutheri Buch von der Buß über Tafel gebracht. Bey welcher Gelegenheit/Pellican/ die 26. ersten/von Luthero/dem Fegfeur entgegen gesetzte Artikel ohne Scheuh gutgeheissen: angesehen/ von solchem Feur nichts weder in H. Schrifft / noch in den Bücheren Augustini oder anderer Vätteren / zufinden. Er setzte hinzu: Dieser Mönch (Lutherus) wird es hierbey nicht bewenden lassen / sonder die Sach weiter treiben (q). Ja Joh. Frobenius zu Basel / hat auf B. Rhenani Einrahten (r)/ schon diß Jahr/Lutheri Schrifften getruckt: welche daselbst von Geist- und Weltlichen begirzig gekaufft und gelesen worden. So ist ein Buchführer

Papst fallet.

Lutheri Bücher in die Eidgnoßschafft.

(m) Op. T. 2. pag. 630. (n) 'Αὐτογ. (o) Epist. ad Zuingl. ult. Aug. (p) Etiam Bzovius & Bucel. illius plagiarii. (pp) Myconii in Carolina Ludimoderatu ri Successor. A. 1533., Canonicus. A. 1545. Defunctus. *Bulling. Reform. Coll. Carol.* p. m. 56. (q) Vit. Pellic. Mscr. (r) Ib. p. m. 38.

N.C.G. 1518.

führer von Bern gen Basel kommen/und hat Lutheri Bücher in grosser Menge aufgekaufft (s).

Beschreibung Vadiani.

Um daß aber / Joachimus Vadianus und Pellicanus / Männer gewesen/welche zu Verbesserung des Eidgnössischen Kirchenwesens/und dero Fortsetzung/ein merkliches beygetragen/wird dem Leser/ein Bericht wegen selbiger nicht unangenähm seyn. Vadianus (t)/oder von Watt/ war ein Edelmann von Sangallen / den 30. Christm. An. Chr. 1484. gebohren. Begab sich/ohngefehrlich An. Chr. 1508. gen Wien/woselbst er anfänglich etwas frey gelebt/hernach unter Cuspiniano/2c. sehr emsig gestudiert : und auf daß er nicht zulang schlieffe/etwas Zeits die Opera Virgilii, an statt eines Haubtküsse gebraucht. Demnach er eine Zeitlang in der Schul zu Villach in Kernten/ gelehrt / kehrte er wiederum gen Wien / machte sich durch Disputieren ; und theils in gebundener/ theils in ungebundener Red außgegebnen Schrifften / so berühmt ; daß er daselbst an statt des gelehrten Angeli Cossi / Professor freyer Künsten worden : den Rectorat erlanget : in Käiserl. und 3. Königen Gegenwart/eine Bewillkomungs-Red gehalten : und wegen solcher Oration: auch wegen Ihr Maj. Käis. Fridrich III./und Maximilian zu Ehren gestellten Versen / An. Chr. 1514. zu Linz (in Oestreich an der Donau gelegen) von K. Maximilian / zu einem Poeten und Redner gekrönt/ und mit einem guldenen Ring gezieret worden. Zu Wien hat er seine Weltberühmte (u) Anmerkungen in Pomponium Melam außgegeben. Reisete durch Ungarn/Polen/Italien/und hat An. Chr. 1517. zu Wien den Gradum in Medicina angenommen. Wegen dort überhand nemmender Pest / ist er An. Chr. 1518. heimgezogen : in Begleit obgedachten Binders und Schellers/ auch Conrad und Leopold Greblen/zweyer Edelleuthen von Zürich/so zu Wien seine Lehrjünger (v) gewesen / dero Schwöster Marta / er folgenden Jahrs zur Ehe genommen (vv).

Pellicani.

Conr. Pellicanus (Kürsner) war den 9. Jan. An. Chr. 1478. zu Ruffach gebohren. Hat die Hebraische Spraach von selbsten ergriffen : und ist zu Tübingen / durch fehrnere Anleitung Räuchlini (welchen die Prediger-Mönchen wegen Aeuffnung der Hebraischen Spraach grimmig

(s) Rhenan. Postrid. Natal. Dom. (t) Vener. D. Huberus p.m. Vit. Vadiani. (u) Hotting. H. E. VI. 295. habet Rhenani de illis elogium. (v) Hotting. H. E. VI. 289 (vv) Vadianus, *totius Helvetiæ* lumen. Grebel. l. c. 290. *Regionis hujus non ultimum decus.* Rhenan. Ib. 295. *Præter egregiam doctrinam, etiam optimum virum conspicio.* Glarean. Ἀνεκδ. Et Erasm. Ep. Ἀνεκδ. *Nihil eo candidius.* Conf. Goldast. Præf. Aleman. Tom. 3.

N.C.G. 1518.

nig verfolget : die Gelehrten aber hingegen aller Orten (xx) verfochten) so mit kommen/ daß diese beyde/als Widerbringer der Hebr. Literatur, angepriesen werden(x). Ward ein Barfüsser-Mönch : im Orden wol angesehen : Guardian zu Pforzheim An. Chr. 1514. Verrichtete A.C. 1515. mit dem Provincial die Visitation Ober-Teutschlands. Im Nammen des Ordens / hat er An. Chr. 1516. zu Rheims in Champagne/einem General Capitul von 700. Brüderen beygewohnet: Auf selbiger Reiß hat er D. Sebastian Hoffmeister/(Oeconomus) auch Wagner (Carpentarius) genennet / gebürtig von Schaffhausen; zu Paris im Barfüsser-Closter angetroffen. An. Chr. 1517. hat er sich in Capitulo Generalissimo zu Rom eingefunden / als 1000. Barfüsser/so Reformati (sonst de Observantia) als Conventuales, auß Leonis X. Befehl / zusamen kommen. Er bemerkt / daß in dieser zu Rom gehaltener Versamlung / die Generalat-Stell von denen Conventualen (zu dero grossem Verdruß) auf die de Observantia komen ; als von welchen sie (nach deren Conventualen Vorgeben) dem Papst um 80000. Ducaten abgekaufft worden. Zwahr haben die Observantes in Teutschland/ nichts hieran bezahlt ; aber die Italiänische/haben auß dem ihnen übergebnen und verkaufften Ablaß/13000. Ducaten/wider die Ordens-Regel/ins Capitel gebracht ; doch bald in der Eidgnoßschafft und Sachsen erfahren / was sie hierbey zugewinnen gehabt. An. Chr. 1517. ist Pellicanus Guardian zu Ruffach worden : hat denen jüngeren Mönchen Paraphrasin Erasmi in Novum Testamentum, vorgelesen / um theils die Lehr Pauli / theils eine saubere Latinische Redensart ihnen einzupflanzen (y). Caspar Glaser/welcher um diese Zeit/Pellicani vertrauter Freund gewesen / schreibt an selbigen/ den 22. Weinmonat An. Chr. 1536. auß Zweybrügken : „O wie offt erinnere mich/unserer brü„derlichen und heiligen Gesprächen / als unser liebe Gerbelius/und wir beyde / uns über den Zustand des Christenthums ersprachet. Subodo„rabamur aliquid magni parturire libros Erasmicos, qui tunc prodi„bant! Non ita longè pòst Lutherus prodit, & post hunc alii, donec „eò pervenit, ut totus orbis motus sit : Wir haben vorgesehen / daß des Erasmi Bücher etwas würken werden. Bald darauf ist Lutherus aufgetretten / und nach ihm andere/ bis die ganze Welt in Bewegung kommen.

Sam-

(xx) Vid. Siml. Vit. Bulling. p. 6. (x) Non *passim multis* (in ling. Hebr.) *datum est, quod ei datum vidimus.* Bugenh. de Pellic. in Ep. Oecol. & Zuingl. p. 176. (y) Pellic. in Vita sua Mscr.

N.C.G. 1519.

Samstags / als man nach Christi Geburt in das 1519. / und Zwinglius in das 36. Jahr seines Alters getretten (z)/hat er im Grossen Münster seine erste Predig gehalten. Er versprach/folgenden Sontag die Erklährung des H. Evangeliums Matthei anzuheben: und hat es mit grossem Zulauff des Volks/so gehalten/daß er Gott den Vatter gepriesen; das Volk allein auf Jesum Christum den Brunn des Heils gewiesen; zu Christlicher Liebe und Gottseligkeit vermahnet: den Aberglaub in Lehr und Gottesdienst / item Unmaaß / Müssiggang/rc gestrafft/und zur Lebens-verbesserung vermahnet. Etliche Zuhörer/hörten solches nicht gern: sagende/Zwingli werde damit die Statt in grosse Unruh bringen. Andere preiseten Gott / wegen solchen Predigens Herr Seckelm. Heinrich Räuchli/und Heinrich Füßli/ wolten die Predigen der Pfaffen nicht anhören. Doch auf Vernemmen/daß Zwinglius Mattheum zuerklähren gesinnet / wolten sie ihn hören. Nach angehörter Predig lobten sie Gott / und sprachen: **Dieses ist ein rechter Prediger der Wahrheit/der wird sagen/wie die Sachen stehen** (a)/ **und als ein Moses/uns auß Egypten führen.** Nachdem er Mattheum zu End gebracht / hat er die Apostolischen Geschichten zur Hand genommen: um zuzeigen / wie die erste Christliche Kirch gepflanzet worden. Folgends hat er den 1. Sendbrieff an Timoth. um die rechte Christenpflichten; und hernach den an die Galater erklährt/um den Kern des Glaubens vorzustellen: Item den 2. Brieff an Timotheum. Weilen aber Pauli Ansehen / von etlichen vernichtet worden / hat er die Brieff S. Petri: fehrners auß dem an die Hebreer; die Gutthaten Christi / und die Vollkommenheit des Opfers Christi vorgetragen. Also hat Zwinglius gepflanzet / Mattheus, Lucas/Paulus/Petrus/ haben gewässeret / und Gott hat das Gedeyen gegeben (b). Dann gleichwie Carolus M. durch Einführung deren Dominical-Texten/ an statt er die Unwissenheit abzutreiben verhoffet; vielmehr die Prediger und das Volk in Unwissenheit gebracht: und durch die Unwissenheit / Irrthümer und Aberglaub gepflanzet: so hat Zwinglius erachtet / das beste Mittel/sothane Ubel abzuschaffen/werde die grundliche Erkantnuß seyn: solche **Erkantnuß** aber könne besser nicht/als durch Erklährung der H. Schrifft zuwegen gebracht werden. Hiemit beyde Mönchen / Hartmann und Bucelinus (cc) fälschlich berichten,

[Randnotizen: Zwinglii erste Predig zu Zürich. — Ungleiche darüber gefellte Urtheil. — Zwinglii Lehrart. — Mönchen verleum-]

(z) Rege Ezechiâ, *primo die primi mensis*, Sacerdotes *caperunt* Templum sanctificare, 2. Chron. 29:17. (a) Bulling. Hist. Reform. Stuck. Vit. L. Lavat. (b) Zuingl. Op. I. p. 132. b. Bulling. adv. Cochl. p. 64. b. (cc) Æquè ineptit Pallav. H. Trid. II. 18:5.

N. C. G. 1519.

richten/daß Zwinglii Predigen eine immerwährende Verkleinerung des Papsts/eine Verhetzung des Volks gegen die Prälaten/ und Bestreitung deren Königlichen Pensionen gewesen. Daß diß nicht sein Haubtwerk gewesen/ ist bekant. Daß aber / was gegen sothane Mißbräuche von ihm geschehen/ihm nicht zuverüblen/wird der Verfolg unserer Histori/noch klährer machen.

de Zwinglium unbillich.

Zwinglii erster offentlicher Angriff gegen den Papst / ist mit gutheissen/ und (c) auß Befehl Hugonis von Landenberg / Bischoffs von Constanz/geschehen. Dann als Samson mit seinem Ablaß durch Solothurn (d)/und Ergäu sich hinunter gelassen / hat Zwinglius vor solchem Ablaß (wie er schon zu Einsidlen gethan) gewahrnet (e): seinen Zuhöreren vorstellende / daß die Verzeihung allein durch Christi Blut und Tod erworben: und der Himmel nicht um Gelt gekaufft / sonder allein durch Glauben erlanget werde. Weilen aber Samson / seine Bullen/zu Constanz nicht vidimieren lassen / hat Hugo allen Pfarzeren seines Bischthums verbotten / diesen Mönch in ihre Kirchen zulassen. Damahls war Bischofflicher Vicarius, Joh. Heigerlin/(zugenennet Fabri oder Faber/weil sein Vatter ein Schmid (f) gewesen) gebürtig von Leuthkirch in Schwaben. Ehmahl war er Helffer zu Lindau: stellete sich im Meßlesen/Beichthören/2c. gegen die alte Weiber so andächtig/daß er der fromme Her: Hans genennet worden. Demnach er zu Freiburg in Breißgäu / Doctor Geistl. Rechtens worden/ ward er Pfarzer zu Lindau (g). War An. Chr. 1511. Procurator Causarum Curiæ Constantiensis: hernach Vicarius: in welchem Stand er sich (wie Capito ihm offentlich verwiesen) aufgeführt/als ein gelehrter und geschwinder Curtisan: hat aber ohne Gott in der Welt gelebt / und mit Leuthen / so einen unsträflichen Wandel geführt/ein Gelächter getrieben (h). Ist An. Chr. 1541. / seines Alters 63. Jahr/zu Wien (woselbst er 10. Jahr Bischoff gewesen) gestorben (ii). Dieser hat Zwinglium / von dessen Gelehrtheit er viel gehalten (i) / anfänglich geliebet: war mit Samson übel zufrieden (kk)/und hat auß Bischofflichem Befehl (k) / an Zwinglium und andere Pfarzer des Constanzischen Bischthums/obigen Befehl geschrieben.

Zwinglius vom Bischoff wider Samson angefrischt.

Joh. Faber.

f Als

(c) Zuingl. Op. I. 230. (d) Hasn. 2: 207. (e) Zuingl. Op. 2: 230. (f) Vögelin. Hist. Const. Mscr. p. 40. Fuit diversus ab eo, de quo supra A. 1517. Conf. Sekend. Luther. L 145. b. Hardtio Const. T. I. p. 114. secus videtur. (g) Capito, Berichte gegen die neue Zeitung pag. d. I. (h) l. c. (ii) Lambec. Bibl. Vindob. II. 787. & 1011. (i) Hotting. H. E. VI. 283. (kk) Ibid. 188. (k) Zuingl. Op. I. 230. II. 588. 512.

N.C.G. 1519.

Ablaß zu Lenzburg abgewiesen.

Alsdann Samson gen Lenzburg kommen/hat ihn Joh. Frey/Pfar rer auf Stauffberg/krafft Bischofflichen Befehls/welchen er dem Mönc vorgelegt/abgewiesen. Samson dräuete/wolte ihm/auch dem Bischoff das Rößlein schon lauffend machen : kam gen Baden / und erzehlete wie wol er zu Bern/Lucern/rc. empfangen worden.

Zu Baden angenommen.

Als sich der Pfar rer hiedurch erschrecken liesse : und dem Ablaßkrämer den Kauff gestat tet/ist dieser täglich nach gehaltenem Meß-Amt/mit der Procession un Todtengesang/auf den Kirchhof gegangen / außruffende : Ecce volant Sehet/wie die Seelen (krafft erkaufften Ablaß/auß dem Fegfeur in de Himmel) fliegen.

Beschimpfet.

Einer aber der Zuhöreren / trug ein Küsse auf de Kirchenthurn / schüttet die Federen darauß / ruffende : Sehet / wie di fliegt ! Um daß dieser für einen Thor passiert/ist es in ein Gelächter (l gezogen worden.

Zu Bremgarten widerfochten.

Zu Baden ist Samson mit etlichen von Bremgarten / namlic dem Schultheiß : M. Niclaus Christian (Predicant) und anderen be kant worden. Diese versprachen ihm ihre Kirch zu angeregtem Brem garten zuöffnen. Als er aber dorthin kam / wolte Heinrich Bullinger dasiger Pfarrer / auch Decan zu Bremgarten und Zug / gebürtig vo Bremgarten / solches nicht gestatten. Samson/liesse selbigen/samt de Schultheß/und anderen/zu sich in die Herberg kommen : berüffte sich au das vom Schultheiß und Predicant gegebne Wort : auch auf da Exempel vieler Eidgnössischer Stätten/welche ihm den Ablaß-Verkau gestattet. Der Decan versetzte : Samson habe kein Bischoffliches Vi dimus. Er seye Pfarrer / nicht der Schultheiß / noch der Predicant wolle seine Pfarrkinder/nicht durch krafftlose Brieff um das ihrige kom men lassen. Samson antwortete : Der Papst seye über den Bischof Gebiete hiemit dem Decan in höchster Krafft/so grosse Gnaden/seine Volk nicht zusperren. Aber der Decan antwortete : Eh wolle er sei Leben lassen/als dem Mönch in seine Kirch zukommen gestatten. Da über Samson sich vernemmen lassen : Dieweil du Bestien / dich de Römischen Stul und deiner ordenlichen Oberkeit / so frefenlich wide setzest / so tuh ich dich in höchsten Bann / bis du 300. Ducaten bezah haben wirst. Der Decan gieng darvon / sagende : Er getraue / was gethan/an behörigem Ort zuverantworten / und frage nichts nach so chem Bann. Samson wiederholete sein Schmächwort/mit Bedräue ihn zu Zürich zuverklagen.

Von Zürich

Samson hatte sich verwegen/Zwinglius werde zu Zürich seine Vorhaben widrig seyn. Darinn er sich zwahr nicht betrogen (ll)/ w

i

(l) Bulling. Hist. Reform. p. m. 10. adv. Cochl. p. 64. (ll) Sleid. lib. I. fin.

N. C. G. 1519.

in dem/daß er gehoffet selbigem den Mund zustopfen/(wie er anderen gethan). Aber Zwinglii ernsthaffte Predigen wider den Ablaß/hatten schon vieler Zuhöreren Herzen eingenommen. Zu dem/so war damahls zu Zürich/eine allgemeine Eidgnössische Tagsatzung. Bey selbiger hat der Decan von Bremgarten/des ungehaltenen Mönchen Verfahren/abgelegt. So war daselbst eine Bischoff Constanzische Bottschafft/bey den Eidgnossen wider Samson zuhandlen. Auch der Raht zu Zürich rahtschlagte/ob man ihm die Statt öffnen wolte? Da sagte einer: Er wolle ihn hinein lassen. Aber von Stund/an einen Locken Wasser aufheben/und ihn darunter behalten. Darum als dieser Mönch zu Zürich schon innert die Sil/bis zum Wirtshauß zum Ochsen kam/und graden Wegs in die Statt zureiten vermeinte/wurd ihm von Rahts wegen/daß man ihn in der Statt nicht verlange/angezeiget: Anbey/als einem Päpstlichen Legat/der Ehr und Letze Wein præsentiert. Als er einwendete/hette etwas von seines Principalen wegen/den Eidgnössischen Bottschaffteren vorzutragen/wurd er zwahr hinein gelassen: wußte aber nichts anzubringen/als daß er ihnen/die Päpstliche Breve vorgewiesen/und sie ersucht (m)/in seinem Kosten jemand gen Rom zusenden/um sich zuerkundigen/ob er mit genugsamem Päpstlichem Gewalt erscheine? Doch wurd ihm gütlich gestattet zuverreisen; mit dem Geding/daß er vor seiner Abreiß den Decan auß dem Bann lasse: und versprече/selbigen nicht weiter zuplagen. Auch wurd einem Eidgnössischen Bottschaffter/in Befehl gegeben/zu Rom dieser Sach nachzuforschen (n). Also ist er in der Faßnacht mit grossem Gut abgereißt (nn)/und ist bald von dem Papst heim beruffen worden.

und auß der Eidgnoßschafft abgefertiget.

Er hatte aber seinen Handel so unverschamt geführet/daß Faber gestehen müssen/die (Römische) Kirch habe sich bey den Christen zum Gespött gemachet: flattierte sich anbey/Samson hette keinen Gewalt vom Papst/sonder were ein Betrieger. Aber das Widerspiel erhellet sich/auß des Papsts Antwort an die Eidgnossen/da er behaubten wil/daß er solchen Ablaß außzutheilen befügt seye: und bey Andräuung des Banns gebietet/solches zuglauben: auf gleichen Schlag habe er an Cardinal Cajetanum/seinen Legat in Teutschland (woselbst auch hiervon gestritten werde) geschrieben: Die Eidgnossen sollen denen so hierüber einen Zweifel erwecken/kein Gehör geben. Doch habe er den Ablaß-Prediger/auf der Eidgnossen Begehren/heim beruffen: und so er selbigen

Papst beschirmet ihn.

(m) Absch. Zür. 18. Febr. 55. (n) Bulling. Hist. Ref. p. 12. (nn) Steiner. Hist. Ref. MSc.

N. C. G. 1519.

gen in dem/darvon sie ihm geschrieben/fehlbar befinde/ wolle er ihn abstraffen. Aber zu gleicher Zeit hat Joh. Baptista de Puppio, Samsonis Ordensbruder / und Gesellschaffter in dieser Kauffmannschafft / an die Eidgnossen geschrieben/des Samsons Gelehrtheit und Gottseligkeit angerühmt/und sie gegen ihn zubesänftigen gesucht (o).

Zwinglii Erinnerung an den Bischoff/

Die bey dieser Gelegenheit erwiesene Tapferkeit/machte Zwinglio einen grossen Namm. Und demnach Faber mund-und schrifftlich/gegen selbigen sich vernemmen lassen / sein Herr / der Bischoff von Constanz/ wolle sothanen Hochmuht des Römischen Papsts nicht mehr vertragen / hat Zwinglius den Bischoff/durch dessen zu Zürich/bey gedachter Eidgnössischer Tagsatzung gehabten Bottschaffter / schrifftlich vermahnet/den Römischen Verführungen tapferen Widerstand zuthun : mit Versicherung/ daß Gottes Wort/und die Evangelische Wahrheit gewiß hervorbrechen werde : solle dem Edlen Landenbergischen Hauß die Ehr anthun/daß er unter denen Bischöffen der erste / der das Evangelium annemme und befördere (p). Ein Brieff / welchen Urbanus Rhegius / so vermuhtlich damahls in Fabri Diensten gewesen / an Zwinglium geschrieben / gibt mit / daß beyde/ Zwinglius und Faber/noch eine Zeitlang vertraute Freund geblieben (q). Zwinglius hat über diese Materi/viermahl mit dem Päpstlichen Nuntio, Ant. Puccio sich ersprachet.

und an Puccium.

Dieser vermeinte/ihn durch Verheissungen abwendig zumachen (r). Aber Zwinglius hat ihm / gleich anderen Prälaten / frey herauß gesagt/ wollen sie ihr Amt nicht thun / so wolle doch er / nachdem Vermögen/ das ihm Gott verleihen werde/an einer Reformation und Abschaffung Römischen Aberglaubens und Betriegereyen arbeiten. „Also daß (wie „Bullingerus (s) redet) Zwingli nicht unbedacht/noch wider gute Ord„nung/sonder ordenlich/und wie es gehörte/gewahrnet/darzu alles ver„sucht ; und erst zuletst was er schuldig war / gethan„. Und Gott hat hierzu so viel Segens mitgetheilt/ daß die es gehört / Gott darfür gedanket/und gewünscht/daß sie gleich glückhafft weren (t).

Müllhausen streitet wider die Barfüsser.

Als die Eidgnossen bey gesagter Tagsatzung vernommen/ daß die Barfüsser und Burgerschafft zu Müllhausen zweyträchtig / und ein Theil den anderen in Bann gebracht / ist Basel und Solothurn/durch Abgeordnete Fried zumachen/überlassen worden. Inzwischen sollen die Bänne stillstehen (u). Zu gleicher Zeit liessen sich die Eidgnossen/durch

den

(o) Hotting. H. E. VII. 177-184. Hodeg. 3: 468. sq. (p) Zuingl. Op. I. p. 230. a. b. (q) 2. Mart. 1519. 'Ανέκδ. (r) Zuingl. Op. I. 230. a. b. *Non sine splendidis pollicitationibus, &c.* Conf. Bull. adv. Cochl. p. 64. (s) Hist. Ref. p. 7. (t) Conr. Somius 2. Mart. Ulmâ. 'Ανέκδ. (u) Absch. Zür. 18. Febr. § 2.

N. C. G. 1519.

den Cardinal vermögen/an Wallis zuschreiben / daß sie den Geörg ab der Flüh auß dem Land schaffen / sonst man den Cardinal an seinen Rechten/mit Bann und sonst/nicht hinderen: nach dessen Abschaffung aber/alle Müh / zu Berühigung des Lands anwenden werde (x). Als die von Wallis sich hieran nicht gekehrt/ hat der Cardinal zu Wallis (y)/zu Rom ein endlich Urtheil erlanget/ daß er wieder in sein Bischthum und Kirch eingesetzt werden solte: und daß die Walliser / laut jährlich am hohen Donnerstag zu Rom ablesender Bull / in die Peen der geistlichen Rechten gefallen seyen. Auch Käiser Carolus/befahl allen Geist-und Weltlichen / Fürsten und Ständen / den Cardinal mit Gewalt der Waaffen wiederum einzusetzen.

Walliser im Bann.

Hochgedachter Carolus ist diß Nammens der fünfte Römische Käiser/Philippi/Königs in Spanien Sohn/Maximiliani Sohnssohn. Hat sich des Cardinals desto lieber angenommen / weilen/nachdem Käiser Maximilianus I. den 12. Jenner (yy) Tods verblichen; und Frankreich um diese Cron gebulet auch den Papst auf der Seiten hatte; dieser aber die Eidgnossen auf gleiche Seiten zubringen getrachtet; hat der Cardinal/Caroli Parthey genommen: welchem Zufolg die Eidgnossen schrifftlich bey dem Papst und den Churfürsten/wider Frankreich gearbeitet (z). Zwinglius gab den Eidgnossen den Raht / sich diß Geschäffts nicht zubeladen; dann Carolus/unter dem Vorwand des Glaubens/ Teutschland zuuntertrucken/und des Worts Gottes zuberauben suchen möchte (a). Cardinal hat Ihr Maj. Crönung beygewohnet: zumahl er/ nachdem er Wallis verlassen müssen/am Käiserl. Hof / oder zu Zürich sich aufgehalten. Um An. Chr. 1518 unterstuhnde er/sich in sein Land zulassen. Kam aber nicht weit; sonder kehrte / wegen allzugrossen Widerwillens zuruck (aa).

Carolus V. wird Römischer Käiser.

Er war zu Zürich noch in der Propstey beherberget. Predigete dann und wann / um den Leuthen die Augen zuerfüllen. Predigete aber zugleich heimlich auß dem Beutel / als des Satans Schatzkammer/ zu der Eidgnoßschafft allgemeinem Schad (b).

Cardinals Verrichtung in Zürich.

Die Bischöffe von Genf/wurden von der Burgerschafft erwehlet: und müßten vor Antritt ihrer Regierung/eidlich versprechen/die Statt-

Bischoffs von Genf Gewalt.

(x) Ibid. § 11. Absch. Baden. Maj. & *Aele.* (y) Basel 15. Nov. (yy) Sleid. pag. 8. Maimbourg. ap. Sekend. I. p. 60. habet 17. Jan. (z) Sleid. lib. I. Goldast. Reichshandl. p. m. 102. sq. (a) Bulling. Ref. p. 19. b. *Germaniâ venditâ, Gallia ad Monarchiam aspirare; & Galli Germanis, fiduciâ Helvetiorum minari dicuntur*: à Rhena. (aa) Siml. Vales. p. m. 166. (b) Zuing. Op. II. 596: 36.

N.T.G. 1519. thätigkeiten/gegen Genf.

Freyheiten nicht zuschwächen. Die Bewachung der Statt ist bey de
Raht gestanden. Die Regierung aber ist Wechselweis/dem Bischo
dessen Gewalt allein bis zu der Sonnen Untergang gewährt / und de
Raht zugestanden. Wolte der Bichoff etwas wichtiges unterfange
müßte er die Burgerschafft / in S. Peters Kirch beruffen / und bey d
ro abgefassetem Schluß bleiben. Die Burgerschafft aber dörfte / oh
Bischoffliches Vorwissen und Bewilligung / mit Benachbaurten (a
Bern/und Freiburg/2c.) in Bündnuß tretten (bb). Alsdann Joha
nes / von Savoi/Bischoffs von Genf natürlicher Sohn / das Vicari
und Vidomat, samt völliger Herrschafft über die Statt Genf/zur Dan
barkeit/wegen dieses durch Savoische Practic erlangten Bischthum
dem Herzog Carolo einraumen wollen: Auch der Papst eine Bull/da
das Capitul hierein verwilligen möge / allbereit accordiert: aber wed
Statt noch Capitel/solches zugeben wolten/hat der Bischoff gedräue
die Statt einem seiner ärmsten Dörfferen gleich zumachen: auch geg
privat Personen und die Statt sich inmassen aufgeführt/daß die Sta
mit gutheissen des Abts von Beaumont / und Priors zu S. Vict
(c)/mit der benachbarten Statt Freiburg/eine Bündnuß oder Burge
recht gemachet. Bischoff und Herzog klagten solches / auf einer zu Zü
rich gehaltenen Eidgnössischen Tagsatzung. Die Rahtsbotten von Fre
burg und Genf antworteten; solch Burgrecht seye nicht neu / sond
viel Jahr herkommen. Dißmahlen aber auß merklichen Ursachen e
neueret. Wollen ohne Recht/nicht darvon abstehen (d). Daher sie de
Herzog/als selbiger etlich 100. Pferd stark/zu Genf einreiten wolte/ d
Thor zugeschlossen: Freiburgische Hilff begehrt: doch endlich die Bur
gerschafft/durch etliche Mittelmänner/den Herzog (welcher sie bey alle
Freyheiten und altem Herkommen zulassen/ auch niemand zustraffen
ihnen versprochen) als ihren Schirmherren zuempfangen/eingewilliget
Demnach er aber zu Genf/in einem Kürzis / mit einer Anzahl bewehr
ten Männeren eingeritten/ Freud und Fried geläutet/Processionen ge
halten: ist der Burgerschafft zu Ohren kommen/der Herzog wolte 6
nammhaffte Burger/für ihre Fenster herauß henken lassen. Deßwege
begehrte die Burgerschafft eilende Hilff von Freiburg. Als diese/6436
Mann stark/bis gen Morsee kommen / ritten etliche Eidgnössische Or
darzwischen. Der Freiburgische Aufbruch forderte an ihre Kösten 10000
Cronen bar: und 15697. Cronen zu gewissen Terminen/unter sicherer
Hypothecen. Der Herzog wolte nichts geben/dann/sagte er/schon de
Bi

(bb) Spanhem. Gen. Rest. p. 20. (c) Spon. Genev. I. 167. 220. (d) Absch 17. Mart.

Bischoff/ Herr und Fürst der Statt Genf; auch Genf eine Reichs-Statt seye; seye er doch ewiger Vicari dieser Statt / und Fürst des Reichs-Schirmherr: auch des Malefiz / und über das Blut oberster Richter. Krafft dieses Schirms / möge er mit und ohne Waaffen / in die Statt reiten. Endlich müßte er sich bequemen/mit der Statt Genf/ den Kriegskosten über sich zunemmen/ und seine eigne Land einzusetzen. Anbey wurd das Burgrecht zwischen Freiburg und Genf / durch die Eidgnossen aufgehebt. Das Wörtlein **Eidgnoß**/soll deren Burgeren/so auf das Burgrecht mit Freiburg getrungen/Krey gewesen seyn. Um daß aber diese Burger / an statt **Eidgnoß** / gesagt **Eigenot**/ wird vermuhtet/daß das Wörtlein Hugenot daher entsprungen (e). Einer auß dieser Vatterländischen Burgeren Zahl / ist Philipp Bertelier gewesen/welcher nach gemachtem Fried/auß Herzog und Bischofflichem Befehl enthaubtet / und nach vielfaltiger Mißhandlung ans Hochgericht aufgehenkt worden. Als er zum Tod geführt worden / wolte er weder beichten/noch den Priester anhören/sonder hat außgeruffen: Christus allein könne / und werde ihm zu Trost und Hilff komen. Hernach verpflichtete sich Herzog nochmahl / die Statt Genf bey ihren Freyheiten zulassen / des Berteliers Leichnam/ ins geweihete begraben zulassen/ und allen übrigen zuverzeihen. Doch liessen Bischoff und Herzog/noch 15. Genfische Burger hinrichten/und vernachtheiligeten die Statt/wo sie könten (f).

N.C.G. 1519.

Bertteliers gläubiger Tod.

Der Waldbruder zu Erlibach / setzte eine Zierd in dasige Kirch/ neben dem Altar/um ein Loch: als were es ein Sacrament-Hauß. Er verordnete darfür/ein brennendes Liecht: verführte mit solchem die Leuth/ daß sie es/als were ein Sacrament darinn/angebettet. Als der Leuthpriester und Convent zu Küßnacht am Zürichsee/begehrt/die von Ehrlebach solten solches abweg thun / diese aber sich beschwehrten; haben es die Kläger / an den Raht von Zürich gebracht. Vom Raht ist es an Propst zum Grossen Münster/ die drey Leuthpriester/und zwey Rahtsglieder gewiesen/und von diesen erkennt worden: der Bruder solle das geschnitten Ciborien Werk/und die Ampel vom Loch hinweg thun (g).

Betrlegerisches Sacrament-häußlein.

Auf Vernemmen/daß Zwingli zu Zürich/den Ablaß und darvon abhangende Irrthümer bestreite / hergegen lehre/ daß der Mensch allein auß der Gnad Gottes selig werde; hat ihn / dessen ehmahliger Præceptor, D. Wittenbach/welcher sint An. Chr. 1515. Prediger zu Biel war/ durch

D. Wittenbach gen Biel.

(e) Spon. Gen. part. I. p. 216. 298. Maimb. Calv. I. 57. 75. ab Hasn. I. 451. b. ad A. 1530. & 1533. refertur. (f) Stetl. lib. XI. (g) Act. Publ. Tig.

N. T. G. 1519.

Zwinglii/ und Lutheri Freunde vermehrẽ sich in der Eidgnoßschafft.

durch Brieff darinn gestärkt (h). Und hat an seinem Ort übrige Lebenszeit gleiches gethan. Zu Basel/ (woselbst von denen am 26. Herbstmonat besamleten Eidgnossen/ die Statt Rothweil als ein zugewandtes Ort/ in den Eidgnössischen Bund aufgenommen worden) zu Basel/ sage ich/ waren schon diß Jahr/ alle Ehrenleuth/ Zwinglio gewogen (i). Lutherus wurd daselbst/ und anderwerts so hoch gehalten; daß Capito an selbigen geschrieben: Weilen es das Ansehen gewinne/ als were er/ Lutherus/ in Sachsen nicht sicher/ oder daß er das Elend zuerwarten habe; versprechen Cardinal von Sitten/ der von Geroldsegg/ und sonst ein hochwürdiger gelehrter Bischoff/ und andere in der Eidgnoßschafft/ selbigem nicht nur mit Gelt an die Hand zugehen/ sonder auch sichere Oerter zuverschaffen/ da er nach Gefallen/ sich verbergen oder offentlich lehren möge. So seyen zu Basel/ auf Einrahten Rhenani/ von Joh. Frobenio/ Lutheri Schrifften zusamen getruckt/ und innert anderhalb Monats frist durch Frankreich/ Italien/ Spanien/ Engelland/ außgesprängt/ und (wie Rhenanus schreibet) reissend aufgekaufft worden (ii). Wir suchen hierinn (sagt Capito fehrners) anders nichts/ als die gemeine Sach zubeförderen. Dero wird gewiß wol geholffen seyn/ wan̄ die Wahrheit weit außgebreitet wird. Sintemahl es dem Menschen angebohren/ daß er der Wahrheit gern beypflichtet/ wo er si immer findet (k). Capito könte solches vom Cardinal wissen: weilen er selbigem nicht unbekant war: so daß er von der Anrüffung der Heiligen an den Cardinal geschrieben (kk). Frobenius selbst schriebe an Lutherum/ daß Cardinal von Sitten/ nachdem er Lutheri Bücher gesehen/ außgeruffen: **Luther/ du bist wahrhafftig lauter.** Ein anderer/ als er die Articul/ welche Luther wider Eccium/ in einer Disputation verfechten wolte/ gelesen/ habe er gesprochen: Eccius mag disputieren/ so lang er wil/ Lutherus schreibet die Wahrheit (ll). Als Erasmus des Frobenii Truckerpressen/ mit denen Schrifften der Vätteren beschäfftiget/ hat Adamus Petri des Lutheri Schrifften zutrucken übernommen/ selbige häuffig verkaufft/ und grossen Gewinn darvon gemachet. Pellicanus/ einer der vier Definitoren im Provincial-Capitul/ kam auf Pfingsten gen Basel/ als Guardian: und hat daselbst viel Barfüsser angetroffen/ welche Lutheri Bücher mit Nutz gelesen. Er selbst hat über Cypriani Schrifften das Register/ und über Lutheri Schrifften Anmerkungen gemachet (l): und in Augustino die wahre Lehr von Christi Gegenwart im

Lutheri Bücher zu Basel getruckt.

Schaffen viel guts in der Eidgnoßschafft/

(h) Hist. Bienn. Mscr. (i) Ap. Hotting. H. E. VI. 380. (ii) Non emuntur sed rapiuntur. 'Ανέκδ. (k) Scultet. Hist. Ref. part. I. p. 36. (kk) 'Ανέκδ. (ll) Sekend. H. Luth. I. p. 68. b. (l) Vit. Pellic.

N. C. G. 1519.

im H. Abendmahl angemerkt / doch habe ihn das Anſehen der Römiſchen Kirch / ſothaner Erklährrng Auguſtini beyzupflichten/hinderhalten (m). Leo Jud ſendete ſeiner Muter / Lutheri Erklährung über das Vatter unſer / mit dieſer Beylag: „Ich ſchicke dir gar ein hübſch Pa„ter Noſter / des würdigen Vatters / Martini Lutheri / eines Auguſti„ners zu Wittenberg: das predige ich jetzund zu Einſidlen: das liſe mit „Fleiß. Dann es gar gut und nutzlich iſt/und eitel rechter Grund auß „H. Schrifft.„ (n). Um daß Zwinglius nicht lang/eh diß Büchlein ins Land kommen / das Gebett des Herzen auß Matth. VI. erklährt / vermeinten viel/Zwinglius hette ſothanes Büchlein unter Lutheri Namm außgehen laſſen. So gleichförmig war beyder Lehr. Rhenanus vermahnete Zwinglium zuverſchaffen / daß Lutheri Bücher/auf der Canzel beliebet und durch das ganze Land hingetragen werden (o). Conrad Fabritius/Commenthur von Küßnacht/ welchem Zwinglius eines dieſer Bücheren zugeſendet / wurd dardurch ergwunnen (p). Zwinglius ſelbſt aber / hat ſich in ſeinen Predigen und ſonſt/allein der H. Schrifft bedienet / ſich auch mit Luthero in keine Freundſchafft eingelaſſen / um das Werk Gottes deſto ungehinderter und ohne Nachred fortzuſetzen (q). Hierzu hat ihn Rhenanus/Glareanus/und andere immerhin angefriſchet. Und bezeugeten ihr Mitleiden mit ihm/daß ihn etliche unnütze Mönchen (ſagte Glareanus) nicht beſſer tractieren (r). Er war ein ſo angenehmer und herzhaffter Prediger/ daß Propſt von Lucern bekeñt/ er hette ſeines gleichen nicht gehört (s). Alſo hat einer von Solothurn/ an Zwinglium geſchrieben: „Die ganze Eidgnöſſiſche Nation were „ſelbigem verpflichtet / und hette Gott von ſeinetwegen zudanken (ſ). Auch von entfehrnten Orten/wurde Zwinglius gelobt: Und hat Jacobus Faber denſelbigen ſeiner Freundſchafft: und der Erzbiſchoff von Menz/ſeiner Gnaden verſicheren laſſen (t). Seine Arbeit war ſo geſegnet / daß er ſich noch diß Jahrs vernemmen laſſen: Es weren allbereit mehr als 2000. Kinder in Chriſto: welche verhoffentlich/bald die ſtarke Speis werden brauchen können (u).

Als Lutheri Bücher gen Conſtanz gebracht wurden/erweckten ſie daſelbſt eine Verwunderung; hernach einen Fleiß die H. Schrifft ernſtlicher zuleſen. Under dieſen waren Joh. Windner / von Reutlingen/ Helſ- (und zu Conſtanz. Erſte Prediger dort.)

G

(m) Siml. Vit. Bull. p. 11. (n) Vit. Leonis Mſcr. (o) Hotting. H. E. VI. 218. & 'Ανεκδ. (p) Id. Hiſt. VIII. 269. (q) Id. part. VI. 214. ſq. (r) Ib. VI. 217. 372. VIII. 268. Ubi Rhenanus: *Conſtantiam Tuam admirari ſubit, quâ nobis Apoſtolici illius Seculi virum repræſentas.* (s) Hotting. H. E. VI. 343. De Uraniorum favore vid. l.c. p. 356. ſqq. (ſ) Vid. Ib. VI. 306. (t) Hotting. H. E. VIII. 216. & 'Ανεκδ. (u) 'Ανεκδ. Pr. Cal. Jan.

N.C.G. 1519. Helffer zu S. Stephan/hernach Prediger in S. Johan zu Consta ein eiferiger Verfechter der Römischen Gebräuchen: und Barthe meus Mezler von Wasserburg/Windners Nachfahr in gesagtem D conat. Um daß diese/die erkante Wahrheit/dem Volk in Predi vorgestellet; hatten sie starken Zulauff. Antonius Pirata aber/Pr cant im Prediger-Closter/und andere/auß Forcht/ihren Einkunfften u Herzlichkeiten werde etwas abgehen/hasseten sie und verschreyten d Lehr als Ketzerisch. Bischoff hatte Anfangs/ab Windners und Mezl Predigen kein Mißfallen/änderte sich aber bald. Gab dem Wind die Examinator-Stell/diejenigen so Priester werden solten zuverhör ob sie genugsame Erkantnuß hetten. Jhn von seiner angehebten Le art abzuführen/henkten ihm einige Curtisanen verdrießliche Procese aber ihm ist vom Raht Hilffhand gebotten worden (x). Buceli vermeint/ Gott habe diese Statt von der Lehr Lutheri abzuhalten/ Jahr die Pestilenz einreissen lassen (y). Hette aber dieser Mönch/G in seinem Heiligthum/der H. Schrifft rahtsgefraget/so hette er and gelehrnet.

Zwinglius krank an der Pestilenz. Gesagte Pest/so diß Jahr zu Zürich innert wenig Monaten/2 Menschen hingerissen/hat Zwinglium zu Beth geworffen. Bey wel Gelegenheit/er ein schönes weitläuffiges Reimgebett gestellt/in w chem er sein/Gott gelassenes und gläubiges Herz/einem Evangelisc Lehrer gemäß/zuerkennen gegeben (z). Herr Ulrich Wüst/Abt zu C pel/welchen Papst Leo/mit einer kostbaren Jnful und vielen Frey ten begabet/ist zu Zürich im Cappeler Hof an dieser Pest gestorb Die Abtey kam am 19. Winterm. an Wolffgang Joner/genant R li/Schultheissen Sohn von Frauenfeld (a). An der Frömde w außgesprängt/daß Zwinglius auch hingerissen worden: darüber P

Hat Freünde lippus Engentinus/ Profess. Poëseos zu Freiburg in Breißgau (b) Pirkheimerus von Nürnberg (c)/ Guilhelmus de Falconibus/Päps cher Commissarius (d)/viel andere (e)/groß Leidwesen bezeuget. J Faber schriebe an ihn: Adeò propensè in vinea Domini desudas, etiam te periclitante, non mediocrem Christianæ Reipublicæ jac ram imminere videam *(f)*: „Du arbeitest in des Herren Weinb „so fleissig/daß ich sihe/daß wann du in Gefahr kommen soltest/ „Christenheit grossen Schaden leiden wurd.

(x) Vögelin. Hist. Msc. p. 3. sqq. (y) Const. A. 1520. (z) Bulling. Hist. I. 20. b. (a) Ib. p. 71. b. (b) Epist. 'Ανεκδ. & Vit. Stumph. Msc. (c) Hotti H. E. VIII. 278. (d) Ib. 311. (e) Ib. 610. *(f)* Ib. 243.

C. G N.

Es manglete zu Zürich Zwinglio auch nicht / an Widerwertigen. 1519.
Ein Mönch wolte zu Basel/vier (der Evangelischen Lehr widrige) Predigen trucken lassen: aber Cardinal/und Propst von Zürich/verschaffeten (als die damahl zu Basel waren) bey dem Bischoff und Raht/daß es unterwegen bliebe. Myconius/welcher bald/nachdem Zwinglius gen Zürich kommen / gen Münster ins Ergäu / und als solches ruckgängig 1520.
worden / gen Lucern an die Schulmeisterey beruffen worden (ff); und dessen Abwesenheit Zwinglio übel (g) zustatten kommen/hatte es zu gesagtem Lucern nicht besser. Er hat zwahr daselbst ungleiche Leuth angetroffen. Etliche sagten / Zwinglii Lehr were Christlich: doch seyen Zwinglius und Myconius zuschwach/die Christliche Religion zuunterstützen: seye hiemit besser sie schweigen/weilen sie doch nichts außrichten werden. Andere schohen sich nicht zusagen: Diese Lehr seye nicht auß Gott/sonder auß dem Teufel; weilen sie denen bisdahin üblichen Christlichen Gebräuchen / widerig seye: und wolten auß denen Gewohnheiten / Gesätze machen (gg). Darbey sich Zwinglius / der Lästerung der Pharisæeren gegen Christum/erinneret hat. Die völlige Antwort müssen wir/um Weitläuffigkeit außzuweichen/zuruck halten.

und Feinde.

Auch zu Lucern.

Zwinglius hat bisher fürnemlich darauf getrungen/ daß man sich an Gottes geschriebnem Wort halte: glaube / was selbigem gemäß; das widerige verwerffe. Solches fruchtete so viel/daß der Raht zu Zürich / an alle Pfarrer / Seelsorger / und Predicanten Befehl ergehen lassen / daß sie alle/ die H. Evangelia und Apostolischen Sendbrieffe/gleichförmig/nach Gottes Geist und H. Schrifft beyder Testamenten/predigen sollen: und lehren / was sie mit gedachter Schrifft bewähren und erhalten können; die Neuerungen aber / und menschlichen Erfindungen und Satzungen / sollen sie verschweigen (h). Dem Propst zu Zürich haben die geistliche Recht / so stark in die Augen gestochen / daß sie ihn bey nahem verkehrt hetten. Es hat ihm aber Zwinglius dargethan/daß angeregtes Recht/sich allein auf Schrifft-verdrähungen gründe / deßwegen auf selbiges nicht viel zusehen. Die Ordensleuth und andere/ thaten Zwinglio nicht geringen Widerstand (hh): und war er dißmahl der einige (i) Evangelische Prediger zu Zürich. Seine Mitarbeiter bey dem Grossen Münster/waren Schwaben: und wolten ihm nicht an

Zürichisches Edict, daß man Gottes Wort rein predige.

Zwinglii Widerstand.

(ff) Myc. 16. Cal Apr. ad Glarean. *Oblata erat*, ait, *Schola Beronensis, adjudicata & literis firmata signatis. Sed omnia tandem violata.* (g) 'Ανεκδ. Epist. (gg) 'Ανεκδ. V. Cal. Jan. (h) Bulling. Hist. Ref. p. 23. (hh) Vit. Leon. (i) Adhuc A. 1521. (teste Erasmo Fabritio) fuit *unicus verbi Divini apud Helvetios buccinator*, Hotting. H. E. VI. 313.

N. C. G. 1520.

an die Hand gehen. Es hat aber Zwingli / zu des Evangelii besserem Aufnemmen/und sich selbst zu dem Predigamt tüchtiger zumachen/zwey Ding gethan. Erstlich/daß er sich unter Anführung Jacobi Wisendangers (k) / von neuem auf die Hebraische Spraach gelegt (l): bey Hauß/ die Psalmen : offentlich / andere Bücher der H. Schrifft erklährt (m). Demnach hat er sich um treue Mitarbeiter beworben. Deren einer war/ Geörg Chalibeolus (Stehelein) gebohren zu Galgenheim in der March/ Schweitzer gebiets/welcher auß Chrysostomo so viel erlehrnet hatte/daß er wider die Meß geprediget. War erstlich Caplan zu Altendorff/ohnfehrn Rapperschweil : sint zwey Jahren Helffer zu Baden : auf welchem aber dasige Seelsorg alliglich gelegen ; weil der Pfarzer ein guter / aber ungelehrter Mann gewesen : als der in Päpstlicher Leibguardi gedienet / in solchem Dienst die Pfarz Baden an sich gebracht/ und an statt/der Pfarz abzuwarten/den ganzen Tag mit Besuchungen der Freunden zugebracht. Die Pestilenz hatte in selbiger Statt / und dortherum / 600. Personen hingerissen : die alle hat Stehelin nach Römischer Weise verwahret. Sein Fleiß machte ihn so berühmt/daß ihm die Pfarz S. Leonhard in Basel angetragen worden. Aber Zwinglius wolte nicht außsetzen/bis ihm Stehelin versprochen gen Zürich zukommen. Diesem hat er Heinrich Lüthi von Wedischweil zugesellet: und sie in sein Hauß genommen : die dann mit treuer Arbeit / und in nicht geringen Gefahren von Frömden und Heimschen / Zwinglio an die Hand gegangen (n). Angeregter Wisendanger (neñete sich in Griechischer Spraach Ceporinum), gebürtig von Wisendangen/ Zürich gebiets/eines wolbemittleten Zieglers Sohn/ hat erst im 18. Jahr seines Alters/ bey dasigem Pfarzer/Theophilo / schreiben und lesen erlehrnet. Als dieser ungemeine Gaaben bey diesem Jüngling bemerket / hat er dessen Elteren beredt / daß sie selbigen gen Winterhur gesendt / um die Latinische Spraach zuerlehrnen. Auf dasigen Schulmeisters fehrnere Verleitung/haben sie ihn gen Cölln und Wien gehen lassen. Nach seiner Heimkunfft/hat er verschiedene um Wisendangen herum gesessene Pfarrer/ in Hebraischer und Griechischer Spraach unterzichtet/und eine Leyschwöster von Töß/Elisabeth Schererin/geheurahtet. Auf Begehren Andreæ Cratandri/Buchtruckers von Basel/ ist er dahin gezogen/und hat sich

Grosser Fleiß.

Hilff.

Lebens-gefahr.

Jacob Ceporin.

(k) Steiner. Hist. Ref. Mscr. A. 1519. (l) Impudenter Eccius Zuinglium, *non primas lineas Geneseos Hebraicè nosse.* Zuingl. Op. Tom. II. p. 113. b. Cochleus verò: Zuinglium & Oecol. *Græcè & Hebr. peritos* fuisse. Rainald. A. 1526 : 98. (m) Epist. Oecol. & Zuingl. p. 174. b. (n) Stehelin. in vita sua Mscr. De Zuinglii periculis, Adam. Vit. Theol. 34. sq. Plater. Vit. Msc. p. 27.

N.C.G. 1520.

sich zu einem Corrector brauchen lassen. Es ist aber dieser Mann zu Wien mit Geörg Binder/Heinrich Lüte/und Ulrich Werdmüller in so weit bekant worden / daß sie dessen Gelehrtheit Zwinglio angepriesen. Vermittelst dessen / ist er von Lobl. Magistrat gen Zürich / zu der Hebraischen und Griechischen Profession beruffen: doch ihm auf angeregten Cratandri nochmahliges Begehren/bis zu Außfertigung etlicher unter der Preß habenden Bücheren/ wieder gen Basel zukehren bewilliget worden: in welcher Abwesenheit / einige Widertäufferische Köpfe / ihn auß dem Nest zubringen getrachtet (nn).

Papsts Bann wider Lutherum.

Um daß Eccius in einer zu Leipzig mit Luthero und Andrea Carlstadio gehaltenen offentlichen Disputation, nach gemeinem Urtheil der Zuhöreren/das kürzere gezogen; und man Luthero mit Gründen nichts angewinnen können/ist Gewalt/das Condemnieren/und die Bannstralen wider ihn an die Hand genommen worden. Eh aber solcher Bann offenbar worden/hat Zwinglius zu obgedachtem Päpstlichem Commissario/seinem vertrauten Freund/sich verfügt; und ihn darvon abgemahnet / sintenmahl die Päpstliche Bannstral die Teutschen vielmehr erbitteren/als angwinnen werde. Inzwischen hat Zwinglius vorgesehen/daß es denen Lehreren und Bekenneren des Evangelii / nicht besser ergehen werde als Christo und den Apostlen: anbey sich mit Gott entschlossen/ zuleiden/was ihm Gott auflegen werde: inzwischen das Werk Gottes fortzusetzen/in gewisser Zuversicht/aller Gewalt der Feinden/werde dem Evangelio nichts angewinnen (oo).

Zwinglius mißrahtet solchen.

Haltet sich tapfer.

Myconii Kampf/

Zwinglius hat sich solcher maassen vernemmen lassen / bey Anlas Myconii: welchem/um daß er zu Lucern (in Gesellschafft Conradi Examentarii) neben unverdrossener und gesegneter Unterweisung der Schuljugend / auch die Fortpflanzung des Evangelii sich trefflich angelegen seyn lassen; und zu solchem End/gewisse Dialogos geschrieben/so aber nicht in Truck gekommen; von der Clerisey sehr zugesetzet worden (o). Mit Nammen von einem Barfüsser/ welcher in den Predigen/viel auß Aristotele geschwetzt. Einer hat Zwinglium / um daß er etwas wider Augustinum geredet/der Sünd in H. Geist bezichtiget (p). Doch hatte Myconius das Vertrauen/daß Faber/welchem weder diese hochmühtige/jedoch ungelehrte Priester / noch Myconius unbekant waren / diesen das

(nn) Lavat. Vit. Cepor. Msc. (oo) Epist. Oec. & Zuingl. p.174.a.b. (o) Vid. Hotting. H. E. VI. 336. sqq. Mycon. ad Clivanum 12. Kl. Dec. *Vivo inter lupos rapacissimos. Illud tamen in ea re mihi succurrit, quod plerique sunt edentuli. Morderent si possent. Verum quia non possunt, quod inprimis possunt, latrant.* 'Απὸ δ. (p) Hotting. H. E. VI. 337.

N.C.G. 1520.

und Schutz zu Lucern.

das Maul stopfen werde. Glareanus hat / als er zu Lucern war / Myconii und Zwinglii wider dero Verleumdere / angenommen (p abwesend hat er dem Myconio einen tapferen Muht eingesprochen/a Zwinglium solches zuthun ernstlich vermahnet : auch daß er helffe/ nicht solche Wüteriche einen jeden / der Christum aufrichtig liebet u lehret/einen Ketzer schelten dörffen (q) : berichtet anbey/die Streitig zwischen Geckio (verstehet Eckium) und Luthero / seye für die Ho Schul zu Paris gewiesen : welche aber / um daß der Papst Luther allbereit verfellt/kein Urtheil fellen werden. Passim benedicitur Luth ro. Lutherus habe aller Orten Freunde : aber die Mönchen einen st ken Anhang. Ein einiger Buchführer habe in der Frankforter M 1300. Stuck von Lutheri Schrifften verkaufft (qq). Bis hieher G reanus/ welchen Lang (rr)/ **gut Römisch Catholisch** nennet : aber einer von denen achten gewesen/welche selbiger Zeit in der Eidgn schafft für Lutheraner passiert (r). Claudius Cantiuncula hat selbige um daß er den Spraachen und Künsten wiederum auf die Füsse holffen / eine Profession zu Basel angetragen : weil aber Glarean sich mit etlichen Professoribus daselbst nicht wol betragen / hat er na einem Canonicat zu Zürich/oder nach einem Heurath/getrachtet/ ab keintweders erlanget. Er hette zwahr lieber gesehen/daß Doctor Luth eine miltere Schreibart / und Erasmi Freundlichkeit gebraucht het Sensim irrependum erat. Doch / sagte er : Unum hoc scio, doctiss mos quosque & optimos, de (Lutheri) doctrina & viro, senti optimè, wisse er/ daß die gelehrteste und frömste Männer / von Luth ri Lehr und Person / viel halten (s). Zu Lucern selbst hatte Myconi gute Freund / an Xilotecto / Jodoco Kilchmeyer (t)/ꝛc. Der Lobl. M gistrat des Orts / war so wol mit ihm zufrieden / daß er gern geseh hette / daß Henricus Utingerus/Käiserl. Notarius, so er solches zuth Gewalt hette / ihn zu einem Notario machete (u). Sonst hat Zwin lius dem Myconio gerahten / vielmehr / durch Freundlichkeit/als du disputieren/seinen Widerwertigen zubegegnen (x).

Glareani Gedankē über damahlige Händel.

Evangelii Gönner zu Bern.

Zu Bern war dieser Zeit Berchtold Haller/gebohren von Aldi gen (xx) : nachdem er zu Pforzheim unter Simlero / zwey Jahr/ Ph Melanchthonis (welcher ihm deßwegen beständig einen guten (yy) W

l(

(pp) Hotting. H. E. VI. 334. (q) Ib. 333. (qq) 'Ανέκδ. (rr) pag. 927. b. ('Ανέκδ. Mycon. Epist. (s) 'Ανέκδ. (t) Hotting. H. E. VIII. 277. (u) 'Ανέκδ. (*Velim hoc pertinax hominum genus, benevolentiâ honestoque obsequio potiùs allici, qu animosâ Disputatione.* 'Ανέκδ. (xx) Ita ipse in literis Msc. At Stetl. I. 624. Rotw lâ oriundum dicit. (yy) Hall. ad Bull. 3. Oct. A. 1535.

N. C. G. 1520.

len bezeuget) Schulgespan gewesen/ zu Cölln Baccalureus in Theologia worden (y): Chorherr/ Cantor/ und Predicant der Stifft zu Bern: wol angesehen/ bey denen nammhafften Geschlechteren/ Mej/ Wattenweil/ Weingartner (zz): hat Zwinglio nicht geringen Willen bezeuget (z). Balthasar Trachsel/ Pfarrer zu Art im Schweitzer gebiet/ kam gen Zürich/ und ersprachete sich mit Zwinglio über die Römische Lehr und Kirchengebräuche (a). Von Basel schreibt Caspar Hedio (b)/ (auß der Margraffschafft Baden Durlach (cc) gebürtig/ welcher Erasmi Fabritii/ als der zu Freiburg in Breißgäu studierte/ Bedienter (c) gewesen) an Zwinglium: Tu beatus planè, qui non tuis solùm sed toti Patriæ Helvetiorum prodes. Nemo te non suspicit: Du bist glückselig/ daß du nicht allein den deinigen/ sonder der ganzen Eidgnoßschafft dienest. Jederman haltet viel von dir. Zwahr haben die Mönchen zu Basel den Ablaß noch verfochten; auch Zwinglio den Mund zustopfen gedräuet (d). Sie wolten nicht gestatten/ zusagen/ die Christliche Religion were allein in H. Schrifft enthalten. Ein Franciscaner-Mönch lästerte: Scotum plus profuisse rei Christianæ, quàm Paulum. „Scotus habe dem Christenthum mehr genützet/ als Paulus. Was nach etwas Gelehrtheit rieche/ seye auß Scoto gestolen: ohne daß einige Ehrgeizige/ etwelche Griechische und Hebraische Wörter mit untermischen/ um die Sachen zuverdunklen„. Capitoni waren sie sehr gram/ um daß selbiger/ nach dem Exempel Zwinglii/ das Evangelium Matthei zuerklährem angehebt/ und grossen Zulauff gehabt (e). Joh. Lüthart/ ein von Lucern gebürtiger Barfüsser/ der ein gleiches gethan/ hat solche Erklährung innert anderhalb Jahrsfrist zu der Frommen grosser Erbauung und der Päpstleren grossem Verdrieß/ zu End gebracht (f). Capito aber/ als er ins VI. Capitel kommen/ wurd/ nachdem er fünf Jahr zu Basel gelehrt (ff)/ vemittlest Ulrichs von Hutten/ gen Menz beruffen/ woselbst er Churfürstl. Hofprediger/ und Raht (fff) worden; deßwegen er auch den Gradum in jure Canonico angenommen: und ist An. Chr. 1523. von Carolo V. geadelt worden (gg). Hat daselbst als ein zweyter Gamaliel/ dem Evangelio nutzliche Dienst geleistet. Anbey Lutherum/ sanfter in die Sach zugehen/ dann und wann erinneret: her-

Zu Schweitz.

Zu Basel.

(y) Adam. Non Doctor, ut Scult. I. p. m. 104. (zz) Bull. Hist. Msc. 1:212. Stetl. I. p. 624. b. (z) Ἀνέκδ. (a) Hotting. H. E. VI. 319. 362. (b) Domin. post Corp. Christi. (cc) Teste ipso Hedione ad Zuinglium. Scultet. I. p. 52. (c) Fabrit. postr. Epiph. A. 36. (d) Ib. (e) Hotting. H. E. VI. 381. sqq. Scultet. Annal. p. m. 52. (f) Pellic. in vita sua. Mscr. p. 40. (ff) Cap. 8. Jul. A. 26. (fff) Cancellarium cognominat Adamus Vit. Theol. p. 89. (gg) Adam. l. c.

N.C.G. 1520.

hergegen Luther Capitonem zu mehrerer Tapferkeit angefrischet (g). Als er den Churfürst / welches sein einiger Zweck gewesen / nicht auf Lutheri Seiten bringen können / hat er An. Chr. 1523. unvermuhtet von Ihr Durchl. Abscheid genommen / sich zu Bucero gen Straßburg verfüget / und den Pfarzdienst zu S. Thomas angenomen (hh). Daß Capito (ist am 28. Aprel geschehen) von Basel abgereiset (h) / war den Feinden des Evangelii sehr lieb : das gemeine Volk aber erzeigte sich sehr mißvernügt. Hedio ist in der Erkluhrung Matthei / wo sie Capito gelassen / fortgefahren. Ungeachtet er sich keine gute Tag versehen. Dann / sagte er : Frugi eruditio & Christiana, jam ferè est, ut dicitur, inter Incudem & malleum. Si unquam imminebat periculum, jam imminet (i) : Die Christliche Lehr schwebt in grosser Gefahr. Doch hatte die Evangelische Lehr zu Basel allbereit so tieff gewurzlet / daß Capito schon vor seiner Abreiß erachtet / sie werde daselbst nicht mehr außgereutet werden (ii).

Und Constanz.

Dieser Zeit haben zween Brüdere / Thomas und Ambrosius Blarer / Söhne eines Rahtsherzen von Constanz / einen Grund gelegt / auf welchen sie hernach viel kostliches gebauet. Thomas studierte zu Wittenberg / und mit ihm Ludovicus Lopadius : Ambrosius war zu Alberspach / einem Closter Benedictiner-Ordens / im Herzogthum Wirtenberg ; wechselte Brieff mit Melanchthone / von welchem er verè Ἀμβρόσιος genennet wurd. Er gab von Jugend auf / so gute Hoffnung von sich / daß / als er sich vernemmen lassen in ein Closter zugehen / der Raht zu Constanz / dessen Muter ersuchen lassen / ihm solch Vorhaben zuerleiden / auf daß die Burger und gemeine Statt Constanz sein / wann er erwachsen seyn werde / zugeniessen hetten. Weil er aber zum Mönchenstand grosse Anmuhtung getragen / ist er wider seiner Freunden Willen / ins Closter gegangen (k). Zu besagtem Constanz / lebte dißmahl Sebastian Hofmeister / von Schaffhausen / gebohren An. Chr. 1476. / weiland Lesmeister zu Zürich bey den Barfüsseren : bewarbe sich um Zwinglii Freundschafft : rühmte dessen Großmühtigkeit / welche durch keine Geschenke sich überwinden lasse : wann (Zürich) das Haubt des Vatterlands genese / so seye Hoffnung zufassen / daß der ganze Leib sich erholen werde : habe zu Constanz Zwinglio viel Freunde erwecket / welche alle ihn ersuchen / tapfer fortzufahren : Schon er wider die Mönchen nicht zuviel geredt ; seye doch besser / daß er sich in die

Zeit

(g) Scult. I. 53. 76. sqq. (hh) Adam. Vit. Theol. 90. (h) Hedio Ἀνέκδ. (i) Hott. H. E. VI. 382. (ii) Scult. Annal. I. 52. (k) Ἀνέκδ.

N. C. G. 1520.

Zeit schicke/und etwas milter von ihnen rede (l). In folgenden Zeiten hat er dißfahls anders gerahten.

Was Hofmeister von denen Schenkungen redete / hat diese Gelegenheit. Dem Zwinglio haben dessen Feinde vorgeruckt/ er habe sich durch Geschenke / eine falsche Lehr zupredigen / erkauffen lassen. Aber Zwinglio ist hierinn unrecht geschehen. Ehmahls zwahr war er beredt/ er dörffe vom Papst Geschenke empfangen : deßwegen er sie von selbigem angenommen. Aber nachdem er erkennt/daß solches Sünd were/ hat er die Päpstliche Pensionen aufgekündet. Demnach er sich aber dem Papst widersetzt ; haben ihm dessen Söldnere übel außgedeutet/ was an anderen recht gewesen (ll). Dienet zur Antwort/Mönch Hartmann (m)/Bzovio/2c. welche sich nicht schämen zusagen/Zwinglius habe darum dem Papst abgesagt/weilen ihm die Päpstliche Pension vorhin abgeschlagen worden. Da doch Zwinglius dem Papst die Pension von selbst/und wider des Papsts Willen aufgesagt: Hiemit nicht Papst von Zwinglio/sonder dieser/weilen er keine Pension nemen wollen/und auch andere darvon abgemahnet/ vom Papst gehasset worden. Auch bey anderen/hat Zwinglius/von deßwegen / so grossen Widerwillen beholet/ daß man ihn bey allen Zechen/ schwarz anzuschreiben/und bey den Eidgnössischen Oberkeiten in Ungonst zubringen getrachtet (n). So daß auch Mönch Hartmann und Bzovius ihm das/daß er wider die Pensionen geprediget / aufrupfen (o). Worinn doch Zwinglius nichts gethan / als was gesamte Eidgnossen abgeredt : darzu er sich gegen seine Oberkeit zu Zürich eidlich verbinden müssen : und das zu Zürich lang vor seiner Ankunfft / von seinen Vorfahren geschehen (oo).

Zwinglius begibt sich der Päpstlichen Pension.

Angefeindet.

Absonderlich wurd ihm dieser Zeit / solcher Eifer abgenöhtiget/ durch viel Unordnungen/welche durch die Päpstlichen Nuntios, und andere verursachet worden. Dann damahls waren / neben dem Cardinal von Sitten / als Päpstliche Legaten zu Zürich / Ennius Philonardus Verulanus/und Antonius Puccius. Dieser hat die Eidgnossen / erstlich gen Chur / hernach wegen vorfallender Ungelegenheiten/auf den 9. Jenner gen Glarus bescheiden : und sie daselbst vermahnet/wegen noch vorhabenden Türkenzugs / sich mit niemand in Bündnuß einzulassen ; auf daß der Papst in begebendem Fahl/ sich dero Truppen gebrauchen könne : und solte dieses allbereit die erste Mahnung seyn. Die Eidgnossen antworteten : Die Päpstliche Pensionen seyen käumerlich ; endlich

Päpstlicher Bottschaffterē Werbung an gemeine Eidgnossen.

h aber

(l) Apud Hotting. H. E. VI. 397. sqq. (ll) Zuingl. Op. Tom. I. 341. b. (m) A. 1519. (n) Hotting. H. E. VI. 335. (o) l. c. (oo) Supr. Tom. II. p. 581.

N.C.G. 1520.

aber mit schlechtem Gelt bezahlt worden: ihr Land werde von d
Curtisanen belästiget: die Pfründen werden des Papsts Guardikr
ten gegeben; und von solchen hernach verkaufft: mit Todschlag/K
rey/2c. behafftete und eingezogene Priester/werden vom Bischoff le
und wiederum zur Priesterlichen Würde gelassen. Begehrten hie
Päpstliche Verbesserung. Puccius zwahr versprach viel: wurd
heim beruffen / und von ihm Guilhelmus de Falconibus hinterla
Weilen dann von Rom keine Besserung gefolget / haben die Eidg
sen / alle Curtisanen / als böse Buben / ungeistlich / ungeleh
auß der Eidgnoßschafft verbannet: in einhelliger Meinung/die so kö
tig hin/solchem Gewerb nachziehen wurden/in Säcke zustossen und
ertrăncken (m). Der Legat antwortete/wann solche/die keine Eidg
sen weren/ Pfründe in der Eidgnoßschafft angreiffen / möge man
Gefallen mit ihnen handlen: wolle doch nichts geheissen haben. W
man aber / daß die Eidgnossen keine Pfründen anfallen: werde
Papst solches schon abwenden. Doch wann Eidgnossen / welche
Pfrund zuversehen tüchtig und gewillet; und keine andere weren; w
der Papst offne Hand haben (n).

Eidgnössische Satzungen / wider die Courtisanen.

Im Weinmonat/hat Papst Leo/Puccium wiederum in die E
gnoßschafft abgefertiget/als eine selbigen (sagte Leo) beliebige Perso
und welchen zu Gefallen/er Puccio/das Bischthum Pistori gegeben h
be. Leo setzt hinzu: Ei facultates, quas cæteris Nuntiis, ad alias N
tiones proficiscentibus dare noluimus, libenti animo concessimu
ut non solùm in Temporalibus, sed etiam in spiritualibus, vest
justis & honestis desideriis morem gerere possit: Habe diesem/me
reren Gewalt als denen ehmahls zu ihnen / und andeßtwohin gesend
ten Nuntiis gegeben (o). Dieser begehrte von den Eidgnossen Hil
die Römische Kirch zubeschirmen: und Lutheri Lehr und Bücher abz
schaffen: auch daß sie solche Bücher verbrennen. Damit wurd das
der Eidgnoßschafft unter der Aschen ligende Feur/erweckt/und bey n
hem in eine Flamm gebracht. Von Myconio sagte man/ er solte san
Luthero verbrennt werden (p). Die Verbrennung der Bücheren/wu
von einen angenommen: von anderen/weil die Sach noch nicht unte
sucht were / für unbillich gehalten. Die begehrte Völkerwerbung abe
wurd abgeschlagen. Dann / sagten sie / die dem Papst Ungehorsame
möchten ohne Schwert besänftiget werden: und solle Papst sagen/ w
De

Puccius begehrt/ daß Lutheri Bücher verbrennt werden.

Papsts/ und etlicher Fürsten wi-

(m) Steel. p. 589. 598. Bull. Ref. p. 23. (n) Absch. Bad. 30. Sept. § 11. (o
Arind. (p) Hotting. H. E. VI. 335. sq.

N. C. G. 1520.

der wen er die Eidgnössischen Völker brauchen wolle? Nach ernstlichem Wortwechsel/sagte Puccius: **Villeicht** wider den Herzog von Ferrara. Und so Frankreich den Paß sperre/ werde man ihn mit Gewalt nemmen (q). Gleichwol hat man ihm 6000. Mann versprochen. Dieser Nuntius, soll fehrner von den Eidgnossen erlanget haben/ daß Zürich/doch nicht so fast auf des Nuntii sehr innständiges Anhalten: als denen Eidgnossen (als welche hierum eine Gesandschafft gen Zürich gesendet) zu gefallen/in die Päpstliche Bündnuß getretten. Dann Zürich hatte solches beständig geweigeret. Der Käiser und Frankreich/bewarben sich auch um Eidgnössische Völker: und demnach Frankreich/dem Cardinal von Sitten gedräuet/ist dieser auß der Eidgnoßschafft gewichē: wolte Eidgnössische/ heimlich geworbene Trouppen mit sich nem̄en/ um selbige ins Etschland dem Käiser zuzuführen. Aber die von Zürich sind ihm vorkom̄en. Die Aufwigler flöchteten sich gen Einsidlen/andere gen Burgdorff ins Barfüsser-Closter. Wurden aber auß dieser letsteren Freyheit genommen/und gen Bern geführt (r). Das Geschäfft zwischen dem Cardinal von Wallis belangende/ versprachen ihm die Eidgnossen/ihm zum Rechten zuhelffen; wollen aber weder Acht noch Bann außschlagen lassen (s).

derwertige Werbungen.

Eidgnossen wollen sich des Banns/ wider Wallis/ nicht beladen.

Demnach die dem Bischoff von Constanz angehörige im Thurgäu bisdahin/dem Landvogt deren im Thurgäu regierenden Orten/ ein gemein **Landgeschrey** schweeren müssen: das ist/ daß sie der Eidgnossen Nutzen und Frommen förderen; und vor Schaden seyen: den warnen und wenden: und einem Landvogt in Kriegsläuffen gewärtig und gehorsam seyn wollen; doch an des Bischoffs Gerechtigkeit unschädlich. Wolte der Bischoff diesen Eid also eingerichtet haben: „Sie sollen schweeren ein gemein Landgeschrey: und einem Landvogt in Kriegsläuffen gehorsam zuseyn„. Aber die Eidgnossen wolten nicht einwilligen/und legten/bis zu Außtrag der Streitigkeit/eine Besatzung in das Bischoffliche Schloß Gottlieben (t).

Deren Bischofflichen/ im Thurgäu/ Landgeschrey.

Den zwischen Bischoff und der Statt Basel/ wegen Pfeffingen (u) erregten Streit: daß die Eidgnossen/ dem Bischoff von Constanz/ einen Pfarrer/ der Kinder hatte/ zuerben nicht gestatten wollen (x): daß die Mönchen von Wettingen/ deren Abt kindlich worden/ von Eidgnossen Gewalt begehrt einen anderen zuerwehlen: und Recht/um

Schweitz dem von Geroldsegk gönstig.

(q) Absch. Zür. 4. Nov. § 4. (r) Stetl. 597. (s) Absch. Luc. 30. Jul. (t) Absch. Bad. 23. Jun. § 1. 30. Sept. 18. Oct. (u) Urstis. VII. 9. Absch. Bad. 30. Sept. & Passim. (x) Absch. Bad. 18. Oct. Zür. 4. Nov. § 14.

N.C.G.
1520. daß selbiger für seinen Sohn ein Testament aufgerichtet (y): daß
die Aebte und Clöster / Schutteren und Ettensheim-Münster im
saß / lieber Oestreich; als den Gangolff von Geroldsegk / zum Castv
haben wolten; die von Schweitz dem Einsidlischen Pfleger / G
golffs Bruder / zugefallen / der Oestreichischen Regierung zu Ensish
Recht vorgeschlagen / und dardurch den von Geroldsegk bey dem S
nigen erhalten (a) / lassen wir bey blosser Andeutung bleiben.

1521. Käiser Carolus V. zwahr / hatte die vom Papst wider Luther
Zu Worms / wider Lutherum außgegangenes Käiserliches Edict, außgegangene feurige Bull (b) / in Teutschland anschlagen: doch ih
Lutherum / auf Begehren Fridrichs / Churfürst in Sachsen / auf d
grossen / von 70. Fürsten / 190. Graffen und Herren / unzahlbaren R
teren und Edlen zu Worms gehaltenen Reichstag (c) / zur Verhör ko
men lassen. Nun / um daß Luther / nicht auf das vorgeschützte Ansel
der Kirch / seine bisher geführte Lehr abschweeren wollen: sonder sich v
nemmen lassen / wolle es zudank annemmen / so man ihn auß H. Schri
welche allein genugsam seye sein Gewissen zuberühigen / eines Irrthu
überzeuge: wurden ihm zwahr / Krafft vom Käiser gegebnen siche
Geleits / ein und zwanzig Tag zur Heimkehr / gelassen: doch nach d
Verfliessung / solle jederman erlaubt seyn / an ihn / als einen vom Pa
verdamten / und vom Constanzischen Concilio und der Römischen Ki
abweichenden Menschen / Hand anzulegen / und dem Käiser zuüberlie
ren. Die jenige / so dem Luthero gönstig / oder Gemeinsame mit ihme h
ben / sollen in gleicher Acht: auch alle Bücher Lutheri / bey hoher Str
verbotten seyn. Schon nun sothanes Edict nicht von allen Reichsstä
den / gutgeheissen (d): ja in einem diß Jahrs zu Nürnberg gehaltene
Reichstag / durch die Fürsten zimlich entkräfftet worden (dd): liess
gen Constanz übersendet. doch die Päpstler solches aller Orten anschlagen. Dohm-Propst
Constanz / überbrachte es dasigem Bischoff. Als er es aber auch dor
gem Statt-Raht einhändigen wolte / ist er / auf Vernemmen / das er v
der Burgerschafft ein schlechtes Trinkgelt zuerwarten / samt seinem
dict darvon gegangen (e). Dann dort D. Joh. Bozem / ein gelehrt
Dohmherr (f) / und viel andere der Lehr der Wahrheit beygepflichte

Faber greifft Lutherum an. Faber machte zwahr Fäuste / aber heimlich / und wolte mit der Spraa
noch nicht herauß. Nachdem er aber (wie ehdem Eccius) gen Ro
gere

(z) Absch. Zür. 6. Dec. § 6. (a) Suicer. Bell. Mediol. Mscr. l. 2. c. 16. (l
Hotting. H. E. VI. 520. (c) Cujus Acta, vid. Sleidan. Hist. Car. V. lib. 3. Seken
Hist. Luther. lib. 1. p. 147. § 90. sqq. (d) Sekend. H. L. I. p. 158. § 97. n. 2. II.
75. n. 4. (dd) Pellic. Vit. Mscr. (e) Conf. Vögelin. Hist. Const. Mscr. 318. sq
(f) 'Arind.

N. C. G. 1521.

gereiset / und dem Papst / sein wider Luther gestelltes Buch überbracht / mit schwerem Versprechen / alle Lutherische Schrifften und Lehrsätze / zuwiderlegen: in Hoffnung / gleich Eccio begabet zuwerden (g) / hat er sich gegen alle Anhängere der Reformation / feindlich erzeigt. Und wird von seines gleichen (gg) Hæreticorum malleus, ein Hammer der Ketzeren betitlet. Hat nicht weniger seinen Bischoff wider die Evangelische Lehr verhetzt. Zwahr hat Faber / schon im Frühling vorgehenden Jahrs / wider Lutherum geschrieben: Bey Anlaas daß Lutherus von ihm gesagt haben soll / Fabrum insanire: Faber wüte wider ihn. Was hatte er für Ursach zuwüten? Er hielte mit Luthero / als lang selbiger den Ehrgeitz und die Bosheit der Curtisanen nicht angetastet; alsbald aber Luther solches / und zwahr empfindlich gethan / hat Faber / qui alioqui καὶ λύκῳ λαγὼν Sacerdotiis aperto rictu inhiat: welcher nach denen Pfründen / wie ein Wolff nach den Hasen / geschnappet / alsobald Luthero den Krieg angekündet (h). Und sich inmassen wider ihn gedommelt / daß man under anderen eitelen Lobsprüchen / in seine Grabschrifft gesetzt: Hæreseos gravissimus *Persecutor*: **Hefftigester Verfolger** der Ketzeren. Welche ihn besser gekennt / haben geurtheilt / weilen er die Lehr / von dero Wahrheit / er in seinem Gewissen überzeuget gewesen / bestreite / begehe er die Sünd in den H. Geist. Pellicanus bemerkte: Faber fabula fit, dum Papistas veretur & defendit, quales orbis novit & abominatur: Faber macht sich zum Gelächter / etc. (hh). Und Glareanus sagte: Seye Fabro mit seinen Schrifften nicht ernst / so seye er unverschamt. Seye ihm ernst / so seye er unvernünfftig (ii). Vor Verfertigung diß Buchs begehrte er / daß Zwinglius selbigem unterschreibe / wurd aber mit einer wolverdienten Antwort abgefertiget (i). Dessen ungeachtet er / bis zu End selbigen Jahrs Zwinglium freundlich tractiert. Ab dem zu Worms gehaltenen Reichstag hat der Provincial der Bafüsseren in Spanien / Franciscus de Angelis, ein frommer und gelehrter Mann / des Käisers Blutsverwandter / Pellicanum zu Basel heimgesucht: und drey Tag sich bey selbigem aufgehalten. Diesem haben Lutheri Bücher (außgenommen das von der Babilonischen Gefängnuß) nicht übel gefallen (kk).

Warum?

Zu Bern / hat Berchtold Haller die reine Lehr / nicht nur durch pre-

Haller eiferet zu Bern.

(g) Ἀνέκδ. Zuingl. de Fabro: *Mihi videtur quidquid aliquando doctus fuit in re Christiana, dedidicisse Romæ.* Vögel. Const. Ref. Msc. p. 39. sq. Vann. 12. Mart. A. 23. (gg) Rain. T. 20. Jnd. *Faber.* (h) Humelb. Ravenspurgo, Pervigil. S. Viti. 1521. (hh) 10. Dec. A. 23. (ii) Ap. Hotting. H. E. VI. 375. (i) Zuingl. 16. Febr. A. 1520. (kk) Pellic. Vit. Msc.

N.C.G. 1521.

Myconius zu Lucern.

predigen/sonder auch durch schreiben fortgepflanzet (k). Myconius harrete zu Lucern in seinem Eifer. Aber auch dessen Gegentheil hat ni geseiret: und ihn offentlich als einen Lehrnjünger Lutheri angetastet, er doch alle seine Lehr allein auß H. Schrifft vorgetragen (l)/auß w cher er nunmehr die Römische Irrthümer von dem freyen Willen Menschen erkennt / und widerfochten: und die Geheimnußreiche L von der Gnadenwahl zuergreiffen sich angelegen seyn lassen (m). wurd ihm die Pfarr zu Baden im Ergäu angetragen/aber seine Fre de wolten ihn nicht von sich lassen (n). Dieser Beruff mag auß E rahten Zwinglii/(welchen die zu Baden (o) rahtsgefraget hatten) schehen seyn. Die vielfaltige Arbeit machte Myconium krank: deßn gen Seb. Hofmeister ihn durch ein gelehrtes und kernhafftes Schr ben aufgemunteret.

Reliquië / wider die Inger.

Ury wurd von denen Ingerwürmen übel geplaget. Auf Lo Orts Begehren/wurd S. Magni Arm/durch drey Botten/von Sa gallen dahin getragen: in Meinung/durch solch Mittel das Unziefer a zutreiben (p).

Pfarrer zu Art heurahtet.

Balthasar Trachsel/Pfarrer zu Art im Schweitzergebiet / zeigte nen ungemeinen Eifer in der Erkantnuß zuzunemmen und zuverha ren (q). Dieser war der erste Kirchendiener / der in den Ehestand g tretten. Dieser Heurath aber / war nach Myconii Meinung noch u zeitig. Gewiß ist/daß er sich damit grossen Unwillen auf den Halß g laden (r).

Glarus.

Derjenige/welcher zu Einsidlen Zwinglii Suffraganeus, zu Gl rus dessen Nachfahr gewesen; soll die Schul-Theologie hoch erheb die Griechische Spraach aber/ auch Erasmum/und andere dero Liebh ber / und unter solchem Deckmantel / die Evangelische Lehr / mit Na men auch Lutherum und Zwinglium / scharff hergenommen haben (s Aber Glareanus ist diesem unter das Angesicht widerstanden: und h über diß / Zwinglium von Paris auß / schrifftlich angefrischet / als ei Hercules, dergleichen Natergezücht anzugreiffen (t).

Freunde des Evangelii zu Basel.

Zu Basel hat Rhenanus / Zwinglium beliebt zumachen verha ret (u). Auch regte sich Marcus Bersius (x): ja (wie Adolff/Med

cu

(k Zuingl. Epist. Oecol. & Zuingl. p. 38. b. nisi fortè illic 1521. scribatur pr 1522. (l) Hotting. H. E. VI. 338. sq. (m) Ibid. p. 321. (n) Epist. 4. Non. Mar (o) Mont. nach Hilar. (p) Haltmej. p. 308. (q) Hotting. H. E. VI. 362. sq. (Ἀνέκδ. in Jul. (s) Hotting. H. E. VI. 297. (t) *Hydram vides. Hercules ut sis oporte* Id. H. E. 6:298. 8:269. (u) Ib. VI. 297. (x) Ἀνέκδ. de eo Oecol. 4. Febr. A. 152 ad Zuingl.: *Nôsti hominem & fidelem & cordatum, qui verè agit fidum in domo Domi Ministrum.*

N.C.G. 1521.

aus zu Schaffhausen geschrieben) zu Basel und Freiburg waren alle gelehrte Männer / Lutherani, i. e. boni Christiani, Lutheraner / das ist/ gute Christen (y). Die meiste Clerisey blieb noch auf ihren Häfen ligen; und erzeigten sich sehr mißvernügt / wegen Truckens deren Wider-Päpstischen Bücheren: wie dann damahls die Schrifften Tertulliani/Cypriani / Marsilii Patavini/ꝛc. durch Rhenanum: auß Pellicani Einrahten aber/Lutheri Außlegungen über die Psalmen / unter die Preß gelegt worden (z)? Auch Lutheri **Unterweisung/was der Glaub seye; und ein wahres Christliches Leben** / von Leone Judæ übersetzt/ist samt einer Zuschrifft an die Frauen in der Samlung der Auw und Albeck zu Einsidlen / an welcher Bekehrung er fleissig gearbeitet/ ans Liecht beförderet worden. Aber solcher Widerstand möchte das Wachsthum des Evangelii nicht hindertreiben. Maassen/als Wilhelm Reublein/von Rottenburg am Neckar/Pfarzer zu S. Alban in Basel/ wider das Meßopfer/Fegfeur/Seelgeräth/Anruffung der Heiligen geprediget; hingegen allein den gekreutzigeten Christum und dessen Verdienst / als das Fundament der Lehr der Apostlen und Propheten / dem Volk eingebildet / haben sich dann und wann in dessen Predigen bey viertausent Seelen eingefunden. Die Priester erklagten sich gegen den Bischoff; und begehrten / daß er diesem Prediger den Mund stopfe. Der Bischoff entsetzte sich vor dem gemeinen Mann/und begehrte samt dem Capitel / daß der Raht/Hand an Reublein lege. Auf dessen Vernemmen / sich die Burgerschafft / zu den Barfüsseren besamlet / um die Oberkeit zubitten / daß sie den Reublein / welcher seine Lehr auß H. Schrifft darzuthun bereitet seye / handhaben wolle; welches ihro auch zugesagt worden. Doch nach Verfliessung vierzehen Tagen / liesse der Raht / durch der Clerisey unablässiges Anhalten sich vermögen / dem Reublein/ohne daß man ihn verhört/zubefehlen/noch selbigen Tags die Statt zuraumen. Fünfzig Frauen/Edel und Unedel/auß seiner Kirchhör / giengen aufs Rahthauß / für ihn zubitten. Wurden aber ohne Verhör abgewiesen (zz). Dieser Reublein/ soll an der Procession an Fronleichnamstag/als andere/das sogenante Heilthum herumgetragen; eine zierlich eingebundene Bibel / auf welcher mit grossen Buchstaben/ BIBLIA, gestanden; vor sich hergetragen haben/sagende: Dieses were das rechte Heiligthum: jenes weren nur Todtengebeine (a). Der aber Anfangs so fein geloffen / ließ sich hernach aufhalten der Wahrheit nicht zugehorsamen.

In

(y) Epist. ad Vad. (z) Pellic. Vit. Mscr. (zz) Urst. Bas. Chron. VII. 11. (a) Vit. Leon. Msc.

N.T.G. 1521.

In Pündten.

In Pündten hat Malanz/ꝛc. von einem frommen/nicht ungelel ten Mann/welchem Balingus den Nammen nicht gibt (b)/ den ersi Evangelischen Saamen empfangen. Andere wollen/ Jacob Bürkli (von Zürich / seye der erste Evangelische Prediger und Reformator Pündten gewesen. Habe zu Flesch (einer Filial); hernach zu Mey feld / der Muterkirch / die erste Evangelische Predigen gehalten : v Daniel Anhorn zu Flesch beherberget. Ob Balingus auf diesen deu weiß ich nicht. Auß Pündten hat Martinus Säger / ein Ley: so ab in H. Schrifft trefflich geübt war (cc)/Zwinglii Freundschafft gesuc Und ist Bartholomæus Bernardi / von Feldkirch (deßwegen bisweil Barthol. Velcurio genennt) der zu Chur in Pündten die Priest Weihe empfangen/dermahlen Professor Physicus zu Wittenberg/u Pfarzer zu Kemberg/nächst bey Wittenberg/ der erste Geistliche gew sen / welcher in Sachsen geheurahtet (d). Geschahe an Bartholom Tag/deßwegen selbiger Tag Dies Liberationis Pastorum, der Pfar ren Befreyungs-Tag genennet worden. Als An. Chr. 1547. Sachs in die Hände der Spanieren kommen / sollen die Spanische Soldat diesen Mann in seiner Studierstuben aufgehenkt/sein Eheweib aber s bigen wieder los gemachet haben. Starb An. Chr. 1551. (e).

Zu Sangallen.

Uber das / daß Benedict Burgauer / Pfarzer zu S. Laurenz Sangallen; und Wolffgang Wetter/dessen Helffer/genant Jusli/nu mehr einen guten Grund zur Reformation geleget (ee) / und das / a fleissigem Schrifftlesen empfangene Liecht / ihren Zuhöreren / auf d Canzel leuchten lassen/so weiset die genaue Freundschafft/in welcher V dianus mit Zwinglio und Erasmo Fabritio gestanden / weß Sinn Vadianus gewesen (ff). Wie dann Zwinglii Namm zu Straßburg

Zwinglii Hilff.

und fast aller Orten nunmehr bekant und beliebt war (f). Zu Züric wurd er den 27. April. durch Utingeri Zuthun (gg) / in die Zahl d Chorherzen angenommen : Als Heinrich Engelhart / D. der Rechte und Pfarzer zum Frauen-Münster solche Stell freywillig aufgegebe (g). Doch ist Zwinglio der Last/unter welchem er gestanden / so schwe gefallen/ daß er gleich Jeremiæ und Jonæ in Gedanken gerahten/sein Stel

(b) Balingus. *Habemus hominem non indoctum, qui primus in tribus Ligis, Ma lanz, &c. omnes abominationes Papisticas proscripsit. Certè est homo pius, constans, nequ Hebraicæ linguæ prorsus ignarus.* (c) Anhorn. Palingen Rh. Præfat. pag. penult & pag. 2. sqq. 18. (cc) Hotting. H. E. VIII. 55. (d) Sekend. Luth. I. § 104. n. 2 (e) Act. Lips. A. 1703. p. 335. (ee) Ο' μονηρείτης Hofmann. Primitias eorum a A. 1520. refert, Homil. de Reformat. pag. 920. (ff) Fabrit. 15. Oct. ad Vad. (f Hotting. H. E. VI. 309. 297. (gg) 'Ανέκδ. (g) Hott. H. E. VIII. 32. sq.

N.C.G. 1521.

Stell zuverlassen (hh). Er erholete sich aber wiederum (h) / und liess Erasmi Paraphrasin über das Neue Testament ins Teutsch übersetzen/ und trucken (i). Es haben aber Zwinglio / sonderlich die durch den Papst in der Eidgnoßschafft angerichtete/noch immer anhaltende Verwirrung/und die dardurch unter selbigen Lobl. Ständen gefolgete Zweytracht/grossen Unwillen und Unlust erweckt. Dann als Zürich/in den/ am 3. Tag Mey zu Lucern/zwischen Frankreich und der Eidgnoßschafft errichteten Bund (k)/nicht tretten wolte/ deren/ 5. Jahr hiebevor aufgerichteteten Bündnuß/sich benügende/wurd solches Zwinglio (der solches wie andere/und er selbst ehdem (l) gethan/mißrahten) von etlichen/ auch von solchen / welchen seine Predigen vor der Zeit wolgefallen / so übel außgebeutet / daß sie nun auch dessen Lehr sich widersetzet (m). Selbst der Papst hat nun / wider solche Vereinigung der Eidgnossen mit Frankreich/gearbeitet. Er begehrte den 19. Horn./durch Puccium/ daß man die ehmahl eingewilligte 6000. Man/der nothtleidenden Kirch schleunig zuhilff sende ; und versprach/sie weder gegen den Käiser/noch Frankreich/noch andere Eidgnössische Bundverwandte zubrauchen. Die begehrte Anzahl ist den 22. dito/unter Anführung Puccii (n) schon aufgebrochen. In der Ordinanz/ ist ihnen eingescharfft worden/ sich alles Fluchens zuenthalten ; jeder solle Gott dem Allmächtigen / und S. L. Mutter/Mariæ der Jungfrau/und allem himmlischen Heer/zu Lob und Ehr täglich fünf Pater Noster und fünf Ave Maria betten/2c. Haben aber keinen Feind angetroffen / sonder nachdem das Heer gen Loretto kommen/sind die Haubtleuth gen Rom beruffen/und beschenkt worden : Göldlin und Erlach (die Haubtleuth von Zürich und Bern) wurden zu Ritter geschlagen / und das Heer heim gelassen (o). Des Papsts einiges Absehen soll gewesen seyn/ seinen grossen bey den Eidgnossen habenden Credit/dem von Ferrara zuweisen. Um daß aber Papst auß geringen Ursachen / mit Frankreich zerfallen / hat Papst abermahl / durch Verulanum eine eilfertige Werbung 6000. (p) Eidgnossen begehrt : und zugleich vor etlichen Zeugen und Notarien protestiert/daß er solche Ermahnung gethan ohne Einred. Aber weilen diese Werbung / gegen der Eidgnossen verbündeten Französischen König geschehen/ ist Verulanus abgewiesen : hergegen/als etliche wider Oberkeitlichen willen/Französische

Und Widerstand.

Ursach Widerwillens gegen Zwinglium.

Eidgnossen ziehen unter Puccio in Italien.

Verulanus begehrt neue Völker.

i zösische

(hh) Hotting. H. E. VI. 235. (h) Id. VIII. 270. (i) Epist. Oecol. & Zuingl. p. 38. b. (k) Bulling. Ref. 28-36. Steel. part. I. 599. Hotting. Method. Helv. 495. sq. (l) Id. H. E. VI. 592. (m) Ib. 334. sq. Bulling. Hist. Ref. part. I. 27. b. 31. 37. (n) Bulling. Sed Stetlerus, Puccii Schwöstermann. p. 603. a. (o) Bulling. p. 25. Stetl. 602. (p) Absch. 22. Jul. Stetl. p. 605.

N.C.G. 1521.

zösische Dienst genommen/ist von Verulano gedräut worden (q)/wañ je die Eidgnossen dem Französischen König Volk geben wolten / wolle er sich selbst helffen ; und in und ausserhalb der Eidgnoßschafft Knecht annemmen. Solches aber ist ihme nicht zum besten gedeutet worden. Die Eidgnossen haben zwahr das Werben auf das schärffste verbotten : Doch wurd das Volk / durch Aufwigler inmassen gereizt/ daß hier und dort Schnitter/Erndszeit auß dem Feld geloffen/und die Felder ungebauet geblieben. Welches die hienächst zu Zürich versamlete Eidgnossen verursachet/zuwünschen/ daß alles Gelt nemmen und Pensionen abgestellt werden/und die ihrige bey Land/Leuth/Fried und Ruh/ auch alter Ehrbarkeit und Gehorsame / bleiben möchten (r). Verulanus fragte sie auf selbiger Versamlung / ob sie dem Papst Völker schicken wolten oder nicht ? Auf empfangene Antwort : Die Eidgnossen haben versprochen der Kirchen Land zubeschirmen : Nun werde selbiges von Frankreich nicht angegriffen. Hat Verulanus auß einem Breve (s)/die Nammen aller mit dem Papst verbündeten abgelesen : so vieler Potentaten macht/ sollen sich die Eidgnossen wegen Frankreich/nicht über den Halß ziehen. Fehrners hat er ihnen eine Bannbull gegen Frankreich und alle dessen Helffer aufgewiesen (t) : neben Außstossung vieler trotzigen Worten. Auch sagte er : Man habe ihm auf vielen Tagleistungen gute Wort gegeben : Frankreich aber wider den Papst Knecht zulauffen lassen : zu Frankreich lauffen solche/welche vom Papst Pensionen empfangen : etliche schmähen seine Heiligkeit (also redte er) einen Ketzer/Mörder und Verzähter seyn.

Dräuet den Eidgnossen mit welt- und geistlichen Waaffen. Päpstler machen der Eidgnossen Völker ungehorsam.

Cardinals von Sitte Listigkeit.

Cardinal von Sitten/Käiserl. Abgesandter/hat gleiches Begehren von Ihr Maj. wegen / abgelegt : hingegen der Käiser den Eidgnossen noch immer (u) beliebet / dem Cardinal wider Wallis zum Rechten zuhelffen. Der Cardinal aber gieng listiger in die Sach als Verulan. Er entschuldigte sich vorderst / es werde geredt / er seye abermahl um Unruh anzustellen in die Eidgnoßschafft kommen. Aber er suche der Eidgnossen Ehr und Nutz. Doch so sich die Eidgnossen nicht anderst schicken werden / werde ihnen innert wenig Wochen etwas begegnen/ daß sie an ihn gedenken werden. Was er mit diesen Worten gemeint/ hat sich bald gezeiget ; als Verulan Bannbullen außgestreuet/ so aber jedes Orts Oberkeit / zuhanden genommen (x). Der Cardinal aber wußte der einten Eidgnossen Langsamkeit in Berahtschlagen / und der

Verulanus

ande-

(q) Absch. Zür. 11. Aug. Conf. Absch. 6. Nov. § 1. & 5. 26. Nov. § 7. 28. Nov. § 2. 9. Dec. § 13. (r) 17. Aug. Stetl. 608. (s) Hotting. Meth. 502. (t) Stetl p. 606. (u) Absch. Zür. 13. Apr. (x) Absch. 26. Aug. 15. Sept.

änderen Abschlag / besser zuüberwinden. Hat endlich zu Zürich für den Papst 2700. Mann erhalten: unter Haubtmann Geörg Berger: Leutenant/Jacob Werdmüller: Fendrich/Hans Rodolff Lavater: Schreiber/Joachim am Grüt/ der Statt Unterschreiber. Zwinglius aber hat solche Werbung mit Ernst mißrahten / sagende: „Er wolte daß man „durch des Papsts Vereinigung ein Loch gestochen / und dem Bott „auf den Rugken gegeben hette / heimzutragen. Item: Uber einen „Wolff stürme man: Aber denen Wölffen/welche Menschen verderben/ „wolle niemand recht wehren. Sie tragen billich rohte Hüt und Män„tel. Dann erschüttet man sie/so fallen Ducaten und Cronen herauß. „Windet man sie/so rünnet deines Sohns/Bruders/Vatters/und gu„ten Freunds Blut herauß (y).

N.C.G. 1521. Bannet die Eidgnossen. Zürich wirbt für den Papst/ wider Zwinglii Wahrnung.

Nachdem es dem Cardinal in so weit gelungen/stellete er sich in Person für den Raht zu Zürich / um wegen Wilfahr zudanken. Entdeckte aber unbedachtsamer weise / daß der Papst / die Trouppen / um Frankreich auß Meyland zutreiben/zubrauchen gewillet. Solches vermöchte den Raht/ die Werbung wiederum abzustellen. Aber des Cardinals angelegenliches Anhalten: neues Versprechen das Volk allein auf der Kirch Bottmässigkeit zugebrauchen: und die Arbeit Päpstlicher Creaturen/deren eine Joachim am Grüt gewesen/ haben zuwegen gebracht/ daß man der Sach den Gang gelassen. Zürich vermeinte / solches dem Papst/Krafft der Bündnuß schuldig zuseyn. Uberige Lobl. Ort/ Zug außgenommen / haben dem Papst zuzuzeuhen / bey Lebensstraff verboten. Könten doch nicht hinderen / daß nicht der ihrigen viel dem Cardinal zugeloffen: sonderlich nachdem Frankreich 6000. Mann zuwerben angefangen/selbige aber/nachdem sich alles für Frankreich wol anlassen wolte/wiederum abgedanket. Dessen wußte der Cardinal sich so wol zubedienen / daß er solcher abgedankten viel an sich gezogen / und 6000 Eidgnossen/ohne etliche 1000. Pündtner und Wallisser zusamen gebracht (z): sonderlich weil man fast doppelten Sold versprochen. Die Heerführer waren / der Cardinal/ und Bischoff von Veroli. Auf empfangene nochmahlige Wahrnung/ daß der Cardinal das Volk wider Frankreich in Meyland brauchen werde/ist solches durch einen Eilbott/ dem Cardinal / mit Bedräuung untersagt: die Trouppen mit neuem Eid / darvon abgemahnet: auch die übrige in Meyland stehende Eidgnossen/ nichts feindliches gegen einander fürzunemmen/erinneret worden. Die Reiß war so unglückhafftig/ daß viel außgerissen: andere haben

Cardinals Credit in der Eidgnoßschafft.

(y) Bull. p. 39. b. (z) Suicer. de Bello Mediol. Mscr. II. 17.

N.C.G. 1521.

ben dem Cardinal ins Angesicht gefluchet / sagende: „Er hette mehr „Blut vergossen/als alle Türken. Darüber der Cardinal/mit in Him„mel erhabnen Händen/sich vernemmen lassen: Allmächtiger Gott/du „weist/warum ich das tuh: und was ich leide! Der gute arme Mann/ „weißt nicht was er sagt. Er pflegte sonst zusagen: Ich muß um der „Kirchen willen (er verstuhnd den Papst) viel leiden / und wird mir „Tag und Nacht mancher grausamer Fluch geschossen. Aber Nachts „erschütte ich mein Käpplein: jage es dahin / und gehe an meine Ruh (a). Die Franzosen verwahreten den Fluß Adda so stark: daß der Cardinal vorgesehen / daß/so seine Völker sich nicht tapferlich wehren / solches zu Zerstörung der ganzen Eidgnoßschafft dienen werde. Er wußte so gar kein Mittel/ daß er bedacht war/nächtlicher Weil sich auß dem Staub zumachen/und hindersich bis an die Etsch zuweichen. Als Caspar Göldlins Tapferkeit/sich mit grosser Gefahr durchgeschlagen/wolte man das Heer durch grosse Verheissungen bereden / sich mit denen an dem Wasser Adda / unter Cardinal Juliano de Medicis stehenden Päpst-und Käiserlichen Völkeren zuvereinbaren: um Frankreich/mit gesamter Macht anzugreiffen / und auß Meyland zuschlagen. Aber die Officier von Zürich antworteten: So gleich diese Zellt und alles / so darinn ist / Gold were / wolten wir solches nicht annemmen / die geschwohrne Ordinanz zuübertretten. Bey solcher Resolution sind die von Zürich und Zug/geblieben. Die übrigen Eidgnossen stiessen zu dem Päpstl. und Käiserlichen Heer: ungeachtet die Eidgnossen / dem Cardinal durch schreiben einen starken Verweis gegeben / und die ihrigen ernstlich darvon abgemahnet. Deßwegen auch Papst den Eidgnossen einen scharffen Verweis: gleichwol denen von Zürich noch immer gute Wort gegeben (b). Die im Meyland stehende Eidgnossen aber/wurden durch ihrer Landsleuthen Vereinbarung mit Frankreichs Feinden / sehr betrübt und in starken Schweiß gesetzt: Hergegen ist es dem Papst gelungen. Dann nachdem die Eidgnossen zu ihm gestossen/ hat er Meyland ohne Schwertstreich eingenommen/ welches ihm grosse/aber kurze Freud verursachet: als welcher wenig Tag hernach (den 13. Christm.) und zwahr ohne Beicht / und ohne Sacrament gestorben. Etliche sagten/von Gifft: andere / von übermässiger Freud (c)/wegen dieses Siegs. Cardinal von Sitten/begab sich ins Conclave, einen Papst zuer-

Blutdurstigkeit/ und Ruchlosigkeit.

Päpstliche Untreu gegen die Eidgnossen.

Eidgnössische Redlichkeit.

Leo sieget.

Leonis/

(a) Bulling. Hist. Ref. 45. (b) Absch. Zür. 28. Nov. § 1. & ult. (c) Ampl. Rhan. Hist. Mscr. Sekend. H. L. I. § 117. Addit. ex Varillas: Unde colligas, quantum monstrum fuerit Leo.

N.C.G. 1521.

zuerwehlen: und wurd darinn todt gefunden. Dann als etliche ihm die Stimm zur Papstsstell gegeben / war solches anderen zuwider / so daß sie (wie man vermuhtet) dessen Speisen mit Diamantpulfer verderbt (cc). Die Zürichische und vergsellschafftete Völker/bemächtigeten sich Parma und Placentia / welche beyde Stätte/ihnen vom Cardinal/wegen außstehenden Sölden/Pfandsweise eingesetzt worden/ „daß sie bey „nicht erfolgender Bezahlung ihr Eigenthum seyn solten; und so sie ei„nen Cardinal betretten/selbigen drum anneṁen mögen„. Die von Zürich aber funden sich bald bemüssiget / die ihrigen heimzuberüffen: welchen die Päpstliche Bediente / stattliche Zeugnussen mitgegeben (d): die Cardinäle aber/haben diejenigen 800. Ducaten/welche Leo dem Haubtmann von Zürich/ Caspar Roüst/zugeben versprochen/gutgeheissen (e). Die Ursach beschleunigter Heimreiß war/daß weilen der Außgang dieses Aufbruchs für den Papst so wol außgefallen; einicher Orten Unwillen/gegen Zürich und Zug so groß worden ist/daß Zürich eines Uberfahls sich beförchtet. Zu Zug aber / haben diejenigen so Frankreich zugezogen/gegen des Papsts Söldner sich so hitzig erzeigt/daß nach langem Haden / ihr Pfarzer / Andreas Winkler/das Sacrament auß der Kirch geholet / und doch schwehrlich Fried gemachet (ee). Zu Basel wurden diejenigen/so dem Cardinal nachgeloffen / mit Gefangenschafft und Geltbussen angesehen: Die Päpstische und Französische Abgesandte / hiewen einander/und verletzten einander mit Worten und Werken (f). Um daß aber die meiste Schuld/daß Meyland auß Französischen Händen kommen / auf Cardinal Mattheum geworffen worden/müßte er viel Schmächwort hören. Etliche haben sich nicht geschohen zusagen: Er habe deren hingerichteten Bernischen Prediger-Mönchen Zauberbüchlein; krafft dessen habe er so viel zuwegen gebracht (g). Einige waren auf ihn so erbitteret / daß sie gern gesehen hetten/daß gemeine Eidgnossen ihm abgesagt / und für ihren allgemeinen Feind erklährt hetten (h). Man achtete / er zihle gänzlich dahin / daß Frankreich und die Eidgnossen wider einanderen verhetzt; und die zwischen diesen aufgerichtete Bündnuß zerstört werde (i). Ennius / Bischoff von Veroli wurd nicht besser gehalten. Er wurd zu Bellenz / durch Jacob Stockar von Zug/ und andere Eidgnossen/gefänglich angehalten; ihm vor-

und Cardinals von Sitten/ Tod.

Zweytracht in der Eidgnoßschafft.

Päpstlicher Legat / von den Eidgnossen gefangen.

(cc) Simler, Vales. 165. 167. Quanquam dicat, *biennio post: Primis diebus Comitialibus quibus Hadrianus VI. Pontifex creatus fuit.* Stetl. p. 623. Cardinalem A. 1522. mortuum. Bulling. XIV. 4. extinctum Cal. Octobr. A. cit. (d) Hotting. H. E. V. 838. (e) *Ibid.* (ee) Bulling. Ref. Hist. P. 1. pag. 50. (f) Urstis. VII. 10. (g) Stetl. p. 612. 2. (h) Absch. Zür. 18. Nov. 1521. (i) Luc. 26. Nov. Beylag.

N. C. G.
1521.

vorgeruckt/daß er durch verrähterische Handlung die Eidgnossen/zwey-
trächtig gemacht / und an einanderen gebracht ; zweifels ohn nicht ohn
grosses Gelt. Er versprach diesen welche ihn gefangen genomen/ 2000
Cronen : gleichwol der Eidgnossen Gefangner zubleiben/und der Straf
zuerwarten (k). Etliche so in diesem Krieg zu Schaden kommen / be-
gehrten/daß dieser Bischoff ihnen des Rechten seye. Wurd endlich im
Nammen der Eidgnossen/durch etliche abgeordnete von Ury/ Schweitz
und Unterwalden / herauß gen Ury gebracht. Blieb aber nicht lang
daselbst. Sonder ist zu deren Ansprecheren grossem Verdruß / gen
Schweitz; und fürters gen Zürich kommen/woselbst er des Käisers und
der Cardinälen Geschäffte bey den Eidgnossen fortgesetzt (l). Der Papst
kriegte auch das Seinige. Daß namlich wegen dieses erpracticierten
Aufbruchs/ihm nachgeredt worden : Er habe der Lombarderen Acker
mit der Eidgnossen Blut gedünget (ll). Selbst zu Zürich ist weder das
Mißtrauen unter der Burgerschafft : noch ernstliche Wort gegen Papst
und Cardinal/außgeblieben. So daß der unpartheyische Leser selbst be-
urtheilen mag / mit was Grund Caspar Lang (m) schreibe : Die von
„Glarus/samt denen von Zürich/und anderen Lobl. Orten/haben dem
„Papst Leo/ An. Chr. 1521. zu mitten Merzen : und wiederum den 2
„Herbstm. auß alt gut Römisch Catholischer Andacht / gegen seinen
„Apostolischen Stul ; Volk zugesendet„. Grundlicher ist / was der

Neue Ursach erfolgeter Streitigkeiten.

Sel. Bullinger bey Gelegenheit dieser Begebenheiten angemerkt : Daß
über den Abschlag der Französischen Bündnuß / dieser Papstzug / die
andere nammhaffte Ursach seye / darum andere Lobl. Stände sich fol-
gends auch in Glaubenssachen / gegen Zürich so widerig erzeigt. Aus
gleichem Ursprung fliessen alle übrige in der Eidgnoßschafft erfolgen
Widerwertigkeiten und Uneinigkeiten. Man wolle zwahr immer die
Schuld auf Zwinglium werffen : und schreye / selbiger habe die Eid-
gnoßschafft zertrennt. Aber das Widerspiel befinde sich. Dañ Zwing-
lius/habe nicht allein diesen Papstzug/sonder alle frömde Bündnussen
und das Geltnemmen / von einem hie / vom anderen dort / mißrahten.
Aber diese frömde Bündnussen/und frömder Herzen Gelt ; samt denen
listigen Cardinälen / Bischöffen und Römischen Legaten/ die haben die
Eidgnoßschafft gegen einander verhetzt und zertrennt (n). Der Leser
beliebe hiervon ein mehrers bey Bullingero selbst nachzusuchen. Selbst
Varillas hat etwas hiervon bemerkt (nn); und viel von Zwinglio ge-
brauch

(k) Luc. 9. Dec. (l) Absch. m. Jan. Luc. 1522. Zür. 14. Jan. (ll) Coll.
Ilantin. pag. c. 3. b. (m) pag. 929. § 1. (n) p. m. 50. Conf. Absch. Luc. 1522. S.
Gal. Jan. (nn) Lib. V. à p. 379.

brauchte Gründe außführlich beygebracht. Gleichwol haben samtliche 13. Ort / diß Jahrs zu Basel den Eidgnössischen Bund zusamen geschwohren (oo).

Schaffhausen Streit mit Bischoff von Constanz / wegen Hallau.

Um daß die von Hallau / die vom Constanzischen Bischoff ihnen auferlegte Schatzung / nicht erlegen wollen / folgends der Bischoff / das Rothweilische Recht wider sie angeruffen; welches dem Closter von Schaffhausen / und selbiger Statt / als des Closters Castvögten / unleidenlich war: Ist Hallau von Schaffhausen / mit Gewalt / ein- und in Gelübd und Eid / genommen worden. Dann weil Hallau des Closters Widem; der Bischoff aber nur ein angenommener Schirmherr war: und das Closter solchen Schirm (wo es verursachet wurd) wiederum abkünden könte; haben die von Schaffhausen / Hallau wiederum zu ihren Handen genommen. Der Bischoff zwahr klagte solches den Eidgnossen / und begehrte / sie wolten ihm gestatten / daß er sein Recht fortsetze. Demnach aber die Botten / und der Abt von Schaffhausen (war seit An. Chr. 1516. Michel von Eggenstorff / gebohren von Constanz) angehört worden / ist der Bischoff von den Eidgnossen / ab- und zu Ruh gewiesen worden (o).

D. Wanner wird Prediger / zu Constanz.

Nach Macarii / Predicant im Münster zu Constanz / Absterben / hat das Capitel im Münster / Joh. Wanner von Kauffbüren erwehlet. Um solches zuverhinderen / hat ihn einer auß dem Capitel / Lucas Conratter / der Lutherey bezichtiget. Aber Graff von Lupfen / und D. Joh. Botzheim / als Liebhabere des Evangelii / vermöchten so viel / daß es bey der Wahl geblieben. Also waren nun drey Evangelische Prediger zu Constanz: Windner / Mezler / Wanner (p). Diesen ist bald zugesellet worden / Ambrosius Blarer / von welchem droben Bl. 56. Er ist An. Chr. 1492. 4. Apr. (q) zu Constanz an diese Welt kommen. Wurd im Closter Alberspach / wider seinen Willen / Prior. Um seinen Studiis abzuwarten / begehrte und erlangte er / daß ihm diese Stell wiederum abgenommen worden. Lutheri Bücher veranlaseten ihn / die H. Schrifft fleissig zuergründen. Weilen er dann der Mönchen Lesmeister; auch Pfarrverweser zu Alberspach war / hat er beydes Mönchen und Leyen gelehrt / was er auß H. Schrifft gelehrnet. Dem Abt und etlichen Mönchen / waren sothane rein Evangelische Predigen widerig. Und weilen sie gestehen müßten / daß sie als schlechte Brüdere / sich an ihn / der in der Theologie gestudiert / nicht reiben; noch auß H. Schrifft mit ihm disputieren

Ambrosius Blaurer prediget die Evangelische Lehr:

Leidet von den Mönchen Widerstand.

(oo) Steiner. Hist. Ref. Mscr. (o) Absch. Zür. 9. Oct. § 1. 21. Febr. 1522. §1. (p) Vögel. Reform. Const. Mscr. pag. 6. Conf. Hotting. H. E. VI. 442. sqq. (q) M. Adam. p. m. 413.

N.C.G.
1521. sputieren wolten/drdueten sie ihm/seine Sach auf die Hohe-Schul gen Tübingen zuweisen. Auch der Vatter der grossen Carthaus zu Freiburg/ versprach Ambrosium zuunterweisen.. Schon Ambrosius aber / mehrmahl sich vernemmen lassen / seine Predigen auf der Hohen-Schul zu Tübingen/auch gegen dem Carthäuser zuverantworten/ sendeten sie ihn doch nirgend hin: berüfften auch niemand zu ihm: sonder bedräueten ihn mit dem Kerker: sich auf die Päpstliche Bull und das Käiserliche Edict
1522. steurende. Als aber Gottes Wort zuschneiden angehebt / und in und aussert dem Convent Zweyträchtigkeit entstanden/ ist Ambrosius vom Les- und Predigamt gestossen worden / und solte im Closter als ein gemeiner Mönch leben: welches Ambrosius zugesagt / mit Vorbehalt/ das was er auß H. Schrifft erlehrnt/weder für seine Person/zuglauben/ noch anderen die solches begehrten/oder bedörften/mund-oder schrifftlich mitzutheilen/ihm verbotten seyn solte. Als man solches ungern vernommen/ und etliche Mönchen sich hitzig erzeigten/begehrte er/ der Abt und Convent wolten ihm erlauben / ohne des Convents Kösten / ein Jahr oder zwey/auf eine Schul oder anderwerts zugehen. Als ihm auch solches abgeschlagen worden/ist er auf verständiger guter Freunden einrahten/ von des Convents und eigner Ruh wegen/am 8. Tag Heumon. (rr)/

Komt gen Constanz. ohne Abscheid außgetretten. Seine Ankunfft zu Constanz/erweckte bey der Bischofflichen Parthey so grossen Schrecken; daß auf dero Ansin-

Wird verklagt. nen/auch auf Ersuchen des Abts/der Statthalter und die Regenten des Fürstenthums Wirtenberg (dann Herzog Ulrich von Wirtenberg/ schon im Frühling An.Chr. 1519. vom Schwäbischen Bund/zweymahl seines Lands entsetzt war: dann und wann in der Eidgnoßschafft sich aufgehalten: auß Mitleiden / zu Lucern und Solothurn Burger worden: und erst nach 15. Jahren (r) zu dem seinigen wiederkommen/) die damahlige Oestreichische Regenten/sage ich/schickten Licentiat Joh. Kingsbach gen Constanz für Raht: begehrten mit Blarer zuverschaffen / daß er/krafft verlobter Gehorsame/zuruck in sein Closter kehre: bezeugete offentlich/daß Blarer sich im Closter wol und fromm gehalten: **allein**/ daß er Lutherische Lehr angenommen / über des Abts Verbott

Verantwortet sich. offentlich gelehrt / und in etliche Conventherzen gestossen. Darüber Blarer eine Verantwortung abgelegt; so ihm hernach vom Raht abgeforderet / auf guter Freunden Begehren / zu Basel getruckt / und ein Exemplar darvon/Mitwoch nach Pauli Bekehrung/an die Regierung übersendet worden. Ist vermuhtlich diejenige/welche von Capitone sehr hoch

(rr) Blaur. 8. Cl. Aug. ad Geroldsegg. (r) Amplis. D Rhan. Hist. Mscr.

N. C. G. 1522.

hoch gerühmt worden (ll). In dieser Schutzschrifft erzehlt er / was wir von seinem Verhalten und Streit hieoben angemerkt: Bittet / daß demnach der Raht/gegen Evangelische Prediger sich so gnädig erzeigt; selbigem auch seine Person in Schutz aufzunemmen beliebe. Fehrner bezeuget er / daß ihm das Closterleben/weder unanmuhtig noch erleidet were; zumahl er wiederum in das Closter zugehen geneigt seye / so er selbst glauben und andere lehren dörfte / was H. Schrifft gemäß seye: und durch keine Clostersachen daran gehinderet werde. Die ganze Schrifft hette zu des Lesers Erbauung hie beygefügt werden mögen; wir benügen uns dißmahl mit diesen Worten / welche ein Kern dieser Schrifft genennet werden mögen: **Das Göttlich Wort/haltet mich allenthalben in Ruh und Stille/ und in die rechte Clostermauren seiner Gebotten/gefangen. Auch der fürnemste Mönch kan vor den Augen Gottes nicht mehr seyn / als ein guter Christ** (l). Zum Predigen wolte er sich dermahlen zu Constanz nicht brauchen lassen/sonder hatte Lust/wegen Studierens / auf eine Hohe-Schul zugehen. Demnach aber der Abt den 23. Jenner diß Zeitliche gesegnet / ist Ulrich Hamma/ welcher an die Prälatur kommen/dis Jahrs persönlich zweymahl gen Constanz gereiset/ um vermittelst Bischoffs und Fabri / welcher totius qui apud nos est tumultûs, aller (wegen der Religion/zu Constanz) erregter Unruh Stiffter gewesen/und den Bischoff nach Belieben geleitet/Ambrosium wiederum ins Closter zulocken. Dem Bischoff were solches sehr lieb gewesen: weilen er Ambrosium für das Haubt deren zu Constanz auf die Reformation tringenden/angesehen. Ambrosius wol wissende/ was dem Versprechen der Mönchen zutrauen / sagte ihnen durz heraus: Er were entschlossen / bevor und eh der Mönchenstand in ein bessr Model gegossen / nicht mehr ins Closter zukehren. Doch um diesen Sirenen den Mund zustopfen / hat er ihnen versprochen über selbigen Winter sich still zuhalten: worüber der Abt sich benügt erzeigt; aber gegen Ambrosium / mit welchem er ehmahl in enger Freundschafft gestanden/sich also aufgeführt/daß Ambrosius/nach Verfliessung etlicher Jahren/ selbigen schrifftlich dessen erinneret/das er ihme gleich nach der Wahl/mit lächlendem Mund gesagt: Wañ der Abt/in seinem Gemüht erwarmet seyn werde/werde er seinen alten Ulrich darauß verjagen. Er fügte hinzu: Gravissimam tibi crucem optamus, quæ oculos tibi aperiat & tenebras dispellat: Gott sende dir ein schwehres Creutz / durch

(ll) Sultet. Annal. I. pag. m. 177. (l) Hanc Apologiam inseruit Vögelin. Hist. Const.

N. C. G. 1522.

welches deine Augen geöffnet/und die Finsternuß vertrieben werde
tenmahl ohne solches er unverbesserlich seye (s). Fehrner hat Am
sius/um zuweisen/daß er vom Closterleben aufrichtig geredet / Den
dens-Habit lange Zeit getragen ; so daß Oecolampadius auf et
Ansinnen / ihne durch ein bewegliches Schreiben aufgemunteret

Joh. Zwick.

Diß Jahrs hat sich auch zu Constanz Johannes Zwick / welche
Exemplar Candoris, ein Muster der Aufrichtigkeit beschrieben wir
herfürgethan. In der Jugend legte er sich zimlich auf das Stud
Juris. Auf der Canzel war er sehr eiferig : und wolte sich den M
durch die Bischöfflichen nicht verkörben lassen : deßwegen sie ihm
auffetzig gewesen. Es hat ihn aber Zwinglius zur Standhafftigkei
gefrischet (u). Mit Wanner hatte es eine gleiche Gestalt (vv).

Waldshut.

Gleichfahls ist zu Waldshut das Evangelium durch Balth
Hubmeyer von Fridberg geprediget worden. Er erklährte erstlic
Epistel an die Römer: hernach die an die Corinther. Er erzeigte
durchauß sorgfältig und ehrlich (x). Ist aber vom Seil gefallen.

Adrian VI. wird Papst.

Zu Rom ist am 9. Tag Jenner/vom Cardinal Juliano de Me
vorgeschlagen/und von 37. Cardinälen mit einhelliger Stim/zum Pa
thum angenomen worde/Adrianus VI. Hatte diesen Nam schon vor
Papstthum: war gebohren zu Utrecht/Florentii eines Seidenwirk
nicht Wollenwebers (y) Sohn : ist durch seine Gelehrtheit Profe
und Vice-Canzler bey der Hohen-Schul zu Löven: durch zuthun
roli V. (dessen Informator er gewesen) Bischoff zu Dertusen/in S
nien: Cardinal S. Johannis und Pauli/und Königlicher Statth
in Spanien worde. Die Wahl wurd den Eidgnossen (z) von den Ca
nälen kund gethan. Der neue Papst verlangte die Bündnuß mit
Eidgnossen / auf gleichen Fuß / wie seine Vorfahren/zuerneueren (

Dessen Handlung mit den Eidgnossen.

Bald hernach hat er sie/durch ein Breve zum Frieden vermahnet. H
über die Eidgnossen sich vernemmen lassen : sie mögen wol leiden /
der Papst allenthalb Fried und Ruh mache (zzz). Anzudeuten /
der Röm. Stul die Ursach were/des Kriegs/auß welchem so grosse Z
würffnuß und Irrung in der Eidgnoßschafft / und zimlicher Unwi
gegen den Röm. Stul erwachsen. So daß als Ennius/(den 8. Je

(s) Ambr. Blar. ad Thom. A. 1523. & 4. Id. Sept. 1530. ad Abb. (tt) Oe
& Zuingl. Epist. p. 175. b. Hotting. H. E. VI. 456. sq. Bulling. de Reform. P. I. p
(t) Vad. ad Ambr. Blar. 9. Dec. 1533. (u) Epist. Oecol. & Zuingl. p. 175. H
ting. H. E. VI. 441. (vv) Hotting. H. E. VI. 443. (x) Ibid. 551. (y) Pallav. C.
II. 2: 2. Arnold. Kirch- u. K. Hist. XVI. 1. § 14. Secreta hujus electionis haber
kendorf. H. L. I. § 140. (z) Absch. Zür. 21. Febr. (zz) Luc. 10. Apr. Beyl
(zzz) Luc. 27. Maij. § 4.

N.C.G. 1522.

bey noch vacierendem Papstthum/begehrt/die Eidgnossen wollen in die zwischen Röm. Stul/Käiser/ꝛc. zu Meylands Beschützung aufgerichtete Bündnuß tretten: und 10000. Mann hergeben/ ist solches auß-/ und dem Nuntio das Geleit abgeschlagen worden (aa): Hergegen die meiste Ort/der Cron Frankreich 16000. Mann zugesendt/auß welchen bey Bicoque/(einem ohnweit Pavia gelegnen Platz) in 3000./und mit ihnen Albert vom Stein/von Bern/sitzen geblieben: welcher Verlurst in den Eidgnossen / einen neuen Eifer wider die Pensionen erweckt. Nammentlich hat Lobl. Ort Schweitz/so für andere auß zu Bicoque eingebüßt/sich fürgenommen/frömder Herren und dero Pensionen/25. Jahr müssig zugehen. Welches Zwinglium vermögen/ wolgedachtem Ort/den auß solchen von Gelts wegen unterfangenen Kriegen/erwachsenden grossen Schad/ in einer getruckten Schrifft/ so von Balthasar Stapfer/Landschreiber zu Schweitz/freundlich beantwortet worden (b)/ vorzustellen (c).

Neue Päpstliche Werbung abgeschlagen.

Pensionen verbotten.

Demnach dann Abt von Sangallen / wider Päpstliches abmahnen/ in die Französische Vereinigung getretten/ hat der Papst/solches als dem Röm. Stul nachtheilig angesehen/und dem Abt deßwegen getrauet. Doch liesse der Papst sich durch der Eidgnossen/auf des Abts Begehren an ihn abgegangenes Schreiben begütigen. Sonderlich als der Abt/seinen Doctor Winkler gen Rom gesendet/welcher dem Abt/ als einem Widerfechter Lutheri/nicht nur Versühnung/sonder auch ein dankbares Breve zuruck gebracht (d).

Papsts Verweis an den Abt von Sangallen.

Bischoff von Constanz/ begehrte von der Priesterschafft Zürichgebiets; ein Subsidium: aber die Priesterschafft beschwehrte sich. Auch Lobl. Magistrat, wolte selbiges nicht einziehen lassen: Bischoff hette dan zuvor/die Prälaten/Aebte/Clöster/und Stiffter/ihrer Stätten und Länderen/ von solches wegen angesucht (e). Auch die Weihbischöffe schonten nicht mit Auflagen. Wie dann ein Weihbischoff/ wegen geweiheter Kirch/zwölf: wegen der Kirchhofweihe/zehen: wegen jeden Altars/fünf Rheinische Gulden abgeforderet. Der Priester erinnerte diesen Weihbischoff/Christus habe gesagt: Umsonst habet ihr es empfangen/umsonst gebet es. Und/wer den H. Geist um Gelt verkauffe/auf den warte des Zauberers Simonis Fluch. Der Weihbischoff rümpfte hierüber die Stirnen/und antwortete: Eben darum auf daß ich mit Simonie mich nicht beflecke/ wil mit euch nicht markten. Sonder bestimme

Bischoff von Constanz schetzet die Priesterschafft.

Weihbischoff.

Simonie.

(aa) Luc. 10. Apr. 56. (a) Urstis., Stetler. At Bulling. p. 56. b. 8000. (b) Hotting. H. E. VI. 359. (c) Zuingl. Op. Tom. I. 154. b. sqq. (d) Stumph. p. 322. b. 4. (e) Act. Publ. Tig. Donst. nach Matthiæ.

N.C.G. 1522.

stimme 26. Gulden/die wil ich von euch haben. Auf daß nun diese ehrliche Leuth keine Simonie begiengen / müßten sie ihm 26. Gulden erlegen (f).

Bischoff von Chur außgeschlossen vom Landraht.

Um daß die Eidgnossen hiebevor/den Bischoff von Chur nicht gerecht / und zum Theil in etlichen Brieffen / nicht einen guten Eidgnoß befunden / „selbiger doch in der dreyen Pündten Landraht gesessen; haben sie begehrt/daß die drey Pündt den Bischoff/und dessen Hofmeister/in Sachen so die Eidgnossen betreffen / so wenig als möglich in ihrem Raht sitzen lassen (g).

Welsch-Neuenburg ohne Prediger.

Dißmahls war zu Welsch-Neuburg kein Predicant/der an einem Sonn-oder Feirtag das Evangelium geprediget hette. Solches bedunkte die Eidgnossen / unter dero Schirm sothane Statt selbiger Zeit gestanden/unchristlich: Gaben derowegen vier Eidgnössischen Abgesandten Gewalt; wofehrn der Propst und Capitel zu Neuenburg/nicht versehen hetten/daß dem gemeinen Volk geprediget wurd/daß sie von des Stiffts Zins und Gült nemmen / und verordnen / daß dem gemeinen Volk geprediget werde (h).

Fleisch-Verbott zu Zürich gering geachtet.

Zwinglius hat bisdahin zu Zürich Meß gehalten/und samt seinen beyden Helfferen/die Pfarz/nach bisherigen Gewohnheiten/in allen Gebräuchen verwalten (i). Es hat aber der von ihm außgestreuete gute Saamen / eine und andere scheinbare Frucht / in seinen Zuhöreren herfürgebracht. Under anderem hat er gelehrt / daß das Fleischverbott in gewissen von Röm. Kirch bestimten Tagen / in H. Schrifft nicht gegründet : ja Christlicher Freyheit zuwider seye. Hierum haben zu Zürich (gleichwie zu (ii) Basel auch)/etliche Burger angehebt/ in der Fasten/und an Feirtagen Fleisch/und andere vom Papst verbottene Speisen essen (k). Die wurden aber vom Propst und Capitel/schrifftlich bey der Oberkeit verklagt : Hergegen von Christoff Froschauer (welcher von Neuburg bey Oetingen auß Bäyeren gebürtig/ An. Chr. 1519. zu Zürich das Burgrecht erlanget / und durch seine Buchtruckerey sich trefflich verdient gemachet) durch eine Gegenschrifft verthädiget (l). Zwinglius selbst wolte sich dieser Freyheit noch nicht bedienen : auch nicht/als er auf eine Zeit in eine Gesellschafft kommen / welche nicht auß Wollust/sonder zu Außübung Christlicher Freyheit / in Mässigkeit/und mit Danksagung zu Gott/Fleisch geessen (m).

Dem-

(f) Zuingl. Op. I. 139. b. (g) Absch. Luc. 10. Apr. § 1. (h) Absch. Neuenb. 2. Jun. Frauenf. Bad. m. Jul. (i) Bulling. Reform. p. 21. 2. (ii) Steiner. Hist. Reform. Msc. (k) Bull. l. c. p. 52. b. (l) Hotting. H. E. VI. 225. IX. 334. (m) Zuingl. Op. Tom. II p. 641.

N. C. G. 1522.

Bischoffs von Constanz Eifer gegen Einsidlen.

Demnach die Bischöffe sich etliche Sünden vorbehielten / so daß ohne Bischofflichen Gewalt / kein Priester von solchen Sünden absolvieren dörffen : sind jährlich auf den **grünen** (wir sagen / **hohen**) Donnstag / viel hundert Menschen gen Constanz kommen ; vom Bischofflichen Vicario Absolution um Gelt zukauffen. Die kein Gelt hatten / müßten vor dem Creutz umgehen / offentlich bekennen / daß sie gesündiget / und gewisse Ceremonien gegen sich üben lassen. Um daß aber etliche / de quorum locorum facultatibus posset non immeritò dubitari , an welcher angemasseten Freyheiten billich zuzweiflen were/ (der Bischoff verstehet die Johanniter / die Mönchen zu Einsidlen/2c.) von etwas Zeits / solche vorbehaltene Bischöffliche Fähle nachzulassen/ unterfangen/hat der Zulauff/und der darauß fliessende Genieß/auf solchen Tag merklich abgenommen : darum der Bischoff den Pfarzeren hin und her in seinem Bischthum/Gewalt mitgetheilt/an sein statt um ein gering Gelt/in Bischofflichen Fählen zuabsolvieren (k). Dergleichen Gewalt hat auch Zürich empfangen (l).

Bischoffs von Constanz Verweis zu Zürich.

Demnach aber das Geschrey vom Fleischessen/zu Constanz erschallen/ist nicht nur Utingero (m) absonderlich/um daß er auß dero Anzahl gewesen/ein Verweis von Constanz kommen : sonder es sind von Bischoffs wegen / Johann Fabri / S. T. D. und Weihbischoff : Johann Vanner / Evangelista Constantiensis satis Christianus (n), auch H. Schrifft Doctor und Predicant im Münster / welcher wider seinen Willen (o) / zu dieser Gesandschafft gebraucht worden : und D. N. Brenli ; Einsigler ; gen Zürich kommen / den 7. Apr. für Propst und Capitel : und selbigen Tags/für Klein und Groß Rähte gekehrt / und sie vermahnet (p)/ weil die Fasten aufgesetzt/(gebotten) und von vielen „hundert Jahren her gehalten/und sich Fleischessens niemand gebraucht; „soll Propst und Capitel / samt dero Priesterschafft : deßgleichen Bur„germeister / Raht/und grosser Raht / solches abstellen : und ihr Statt „und Land/als der wolberühmtesten und fürnemsten eine ihres Bisch„thums / nicht gestatten : solchen Gebrauch zu anderer Menschen Aer„gernuß niemand nachlassen / sonder weiteren Bescheids der geist-und „weltlichen Oberkeit ; insonderheit des Bischoffs von Constanz erwar„ten.„ Selbst Propst und Capitel begehrten/daß die Oberkeit diß Verbott so lang handhabe / bis ihre Obere etwas anders gebieten. Alles ist geschehen / in Beysehn der drey Pfarzeren ; Ulrich Zwingli/ Pfarzer

 zum

(k) Vögelin. Reform. Const. Mscr. p. 48. (l) 22. Mart. Hotting. H. E. VII. 131. sqq. (m) 6. Apr. (n) Zuingl. Epist. Ἀνέκδ. (o) Id. Epist. Quem scimus invitum negotio interfuisse. (p) Act. Publ. Tig. **Mitwoch. nach** Judic.

N.T.G. 1522. zum Grossen Münster: Heinrich Engelhart/Doctor der Rechten/Pf. zum Frau-Münster: und Rodolff Röschlins/Pf. zu S. Peter / wiewol Faber das ausserste versucht / die Gegenwart dieser dreyen zuverhinderen. Den Verlauff hat Zwingli an Erasmum Fabritium überschrieben. Auß dessen Brieff wollen wir etwas wenigs / zu des Lesers Bericht beyfügen. Den Brieff selbst findet der Leser anderstwo (q).

Fabri Anbringen zu Zürich. Faber klagte / es unterstehen etliche / daß sie alle Menschengebott und Ceremonien abschaffen. Solches möchte eine Abschaffung Burgerlichen Gesätzen / auch selbs des Christlichen Glaubens nach sich zeuhen. Jene Ceremonien seyen eine Einleitung / ja ein Brunn der Tugenden. Man lehre/daß man die 40. tägige Fasten nicht halten müsse: und haben etliche Einwohner dieser Statt / von Christlicher Kirch sich absönderen / und Fleischessen dörffen ; nicht ohne Verärgerung der ganzen Christenheit. Solches gebe die H. Schrifft nicht zu : gleichwol berüffen sich die/so es gethan/auf die Evangelische und Apostolische Schrifften; wider die Satzungen der Vätteren und Concilien: und wider die uralte Gewohnheit: welche/so sie nicht ursprünglich vom H. Geist were/ so lang nicht hette erhalten werden köñen. Bediente sich hierzu/der Worten Gamalielis: wann deren Sach nicht auß Gott ist / wird sie nicht bestehen. Vermahnete endlich den Raht/bey der Kirch zuverbleiben; dann aussert der Kirch keine Seligkeit zuhoffen seye. Die Ceremonien (der Römischen Kirch) seyen das einige Mittel / das gemeine Volk in Erkantnuß des Heils zubringen : deßwegen dero Erklährung/den Pfarreren fürnemlich angelegen seyn solte. Fehrners habe D. Wanner / etwas von der Aergernuß / und daß Paulus/ um die Juden nicht zuärgeren / Timotheum beschneiden lassen/ beygebracht. Letstlich seye über Aufruhr/Mißtrauen/2c. geklagt worden. Hierauf habe Faber abtretten wollen : und sich (als Zwinglius um Vergönstigung sich zuverantworten angehalten/) entschuldiget / sagende / habe mit Zwinglio nichts zuschaffen : seye nicht von Disputierens wegen kommen : seye doch endlich / wiewol schwerlich beredet worden / sich wieder am zusetzen / um

Zwinglii Antwort. Zwinglii Schutzred anzuhören / welche dahin gegangen : Er predige zu Zürich allbereit vier Jahr ; doch könne niemand ihn beschuldigen / daß er einiche Aufruhr erregt. Wann aber zwischen denen / welche Menschensatzungen aufbringen wollen/und denen/so von solchen nichts halten / Spaltungen seyen ; seye es kein Wunder : sintenmahl der Herr vorgesagt : Er seye nicht kommen Fried zusenden / sonder Krieg. Doch be-

(q) *Monum. Liter. II. 19.* ab Excellent. D. Miegio, nuper Marpurg. nunc Heidelb. Eccl. & Acad. magno sidere, Amico & Fautore meo singulari, editis.

bedörffte er solcher Antwort nicht. Dann in keinem Ort der Eidgnoßschafft/mehrere Einträchtigkeit und Ruh seye/als zu Zürich/welches die Burger dem Evangelio/so ihnen geprediget wird/danken (r). Fehrners bekennte Zwinglius/daß er wünsche/daß ein grosser Theil der Römischen Ceremonien außgemusteret werde: als von welchen man/insonderheitlich von Röm. Fast-und Festtagen/die Wort Petri brauchen/und sagen möge/sie seyen ein unertragliches Joch. Mit denen Burgerlichen Gesätzen habe es eine andere Gelegenheit: dann dero Haltung von Gott gebotten seye. Der Pöbel müsse nicht durch Ceremonien/sonder wie Christus und die Apostel gethan/durch die H. Schrifft unterrichtet werden; sintenmahl die Schrifft eben so leicht zufassen seye/als die Ceremonien. Die vierzigtägige Fasten verbiete er nicht/könne aber auch nicht gutheissen/daß man sie Gebottsweise auflege. Diejenigen/welche zu Zürich Fleisch geessen/seyen ehrliche Leuth: haben solches nicht iemand zutrotzen; sonder auß Glauben gethan: haben sich auch/nachdem sie gewahrnet worden niemand Aergernuß zugeben/weisen lassen. Zwinglius habe nun 16. Jahr lang im Constanzischen Bischthum geprediget/aber nie gehört/daß Bischoff durch solch ansehenliche Bottschafft sich erkundige/wie man predige. Nun den Bischoff bedunke/daß etliche Züricher/von einer geringen Gewohnheit gewichen/klage er/daß die von Zürich vom Christenthum abzufallen beginnen. Daß aber die H. Schrifft Fleisch zuessen gestatte/hat er mit Marc. VII. und 1. Timoth. IV. dargethan. Daß die alten Vätter und Concilia lehren/man müsse auß Befehl Christi/40. Tag fasten/seye falsch. Gamalielis Worten aber werde ein falscher Verstand angedichtet. Weilen Christus die Fasten nicht eingesetzt; werde es bey des Herzen Worten bleiben: Eine jede Pflanz die sein Vatter nicht gepflanzet/werde außgereutet werden. Der Abfahl von der Kirch seye ein Traum. Man müsse freylich niemand ärgeren; aber auch verschaffen/daß die Schwachen nicht immer schwach bleiben. Hergegen solle der Bichoff trachten/daß die Clerisey dem Exempel Christi nachfolge/welcher/auf daß er niemand ärgere/den Schatzungspfenning/gleich anderen/abgestattet/2c. Hierüber hat die Oberkeit am 9. Aprel/den Bischoff ersuchen lassen/daß er ohne allen Verzug daran seyn/helffen und verschaffen wolle; es seye am Papst oder Cardinälen/Bischöffen/Concilien/oder sonst bey rechten/Christlichen/gelehrten Leuthen/auf daß solche eine Erleuterung und Antwort geben/wie und welcher Gestalt man sich in solchem Fahl halten solle; dardurch wider die Satzungen nicht gehandlet

Oberkeitlicher Außspruch.

(r) Conf. Op. Zuingl. T. I. 124. b. 144. § 69.

N.C.G. 1522.

let werde. Weiters war beschlossen / daß auf nächsten Sonntag das Volk in denen dreyen Pfarzkirchen vermahnet werde / daß hinfüro in der Fasten niemand / ohne merkliche Ursach Fleisch esse: sonder angeregte / vom Bischoff begehrte Erleuterung erwarte / &c. (s). Die aber / so Fleisch geessen / wurden bußwürdig geachtet. Welches Zwinglium verursachet / nicht allein wider solch Fasten zupredigen / sonder auch im Aprel / vom Unterscheid der Speisen / ein Büchlein außzugeben (t): welches Zwinglii erste getruckte Arbeit ist. Als einer von Lucern einem von Zürich solch Fleischessen aufgerupft; antwortet dieser: Die von Lucern essen Speisen / welche nicht weniger als das Fleisch verbotten seyen: ja sie essen auch Fleisch. Der von Lucern war dessen nicht Abred / sagte aber: Sie hetten vom Papst / den Gewalt solches zuthun / erkaufft. Der von Zürich versetzte: Und wir haben das Fleisch vom Metzger gekaufft. Ist es am Kauffen gelegen / so ist eines so billich / als das andere (u).

Zwinglii erstes Buch.

Zu Lucern wurd wegen ehmahliger Feursbrunst / an Mariæ Verkündigungs-Abend; ein Creutzgang: und bey dessen Anlas / durch einen frömden / eine Red in Latinischer Spraach gehalten. Solche Pflicht wurd dermahl M. Conrad Schmid / gebürtig von Küßnacht / am Zürichsee / woselbst er auch Comenthur gewesen / aufgetragen. Dieser nun hielte seine Red in Teutscher Spraach: seinen Zuhörere͂ vorstellende / daß Gott in seinem Wort / Verzeihung der Sünden in Christo verheisse. Solche Gnad werde durch die H. Sacrament versieglet. Doch soll niemand / weder auf Gnad hin sündigen: noch hin und her zeuhen / Gelt nemmen / und die Leuth plagen. Diese Gnad werde erworben durch den Glauben / nicht durch die Werk. Und sintenmahl Christus unser Haubt / allezeit bey und mit uns seye / und von seinem Leib sich nicht söndere / bedörffe er keinen Statthalter. Hiemit seye der Papst weder Christi Statthalter / noch das Haubt der Kirch (x). Diese Predig wurd mit Lust angehört; und hoffete man grosse Frucht darvon (y); wo nicht gleich etliche Pfaffen / sonderlich der Pfarzer von Lucern / M. Hans Bodler (von Schmid wird er **Bodenlähr** genennet) auf der Cantzel / hefftig darwider sich eingelegt hetten: so daß der Commenthur / seine Predig samt dero Schutzschrifft in Truck zugeben / genöhtiget worden / und ein trefer Brieffwechsel under ihnen beyden erfolget (z).

Commenthur von Küßnacht prediget zu Lucern.

Zwing-

(s) Act. Publ. cit. (t) Op. T. I. à p. 324. sqq. (u) Bulling. Reform. Mscr. part. I. p. 52. Hotting. H. E. IX. 40. (x) Bulling. Ref. Mscr. p. 52. (y) Hotting. H. E. VI. 345. sq. (z) Id. H. E. IX. 26. De Bodlero Myconius: *Non potest ferre, quæ Christi sunt.*

N.C.G. 1522.

Zwinglius hat obigen Bischofflichen Gesandten / inmassen geantwortet / ut vulgò jactatum sit, nunquam ultrà copias sarturos, aut feliciter congressuros (a), daß jederman gehoffet / sie werden sich bedenken / von neuem mit ihm anzubinden : oder so solches je geschehe / werden die Bischöffliche nicht viel außrichten. Weilen nun dem Bischoff nicht mehr heimlich war / wolte er nicht ruhen : hat aber die Sach auf eine andere Weise angegriffen. Er ließ unter dato dem 2. Mey / an die Priester und Obrigkeiten / eine weitläuffige Schrifft außgehen; in welcher er beseufzet / daß man grosse Mißhelligkeit erweckte : auch daß / zuwider Papst Leonis und des Käisers außgegangenen Befehlen / gegen die bisdahin übliche Gottesdienstsweisen / geprediget; die Oberkeiten zertrennt; und das Volk verwirret werde : vermahnet hienächst / daß man bey der Lehr der Kirch / und der Altvorderen / und bey den Satzungen der Vätteren bliebe : Gott um Erhaltung des Friedens bitte : auch daß er Mittel zeige / **durch welche wir** (sagte der Bischoff) **verdienen / das jenige würklich zuerlangen / darum wir ihn ersuchen.** Weilen dann in der Meß / gemeinlich grössere Andacht außgeübt werde; so gebietet er allen Meß lesenden / diese Collect zusprechen : „Herr wir bitten dich deemühtig / nimm an das Gebett deiner „Kirch; auf daß selbige dir mit Ableinung aller Irrthümeren / und Widerwertigkeiten / in gesicherter Freyheit diene / durch unseren Herren.„ Endlich soll sothaner Bischofflicher Befehl / in allen Sonn- oder Feirtäglichen Predigen / dem Volk eingeschärfft werden (b).

Bischöffliches Edict gegen das Evangelium.

Weilen es aber zu Zürich / noch nicht nach des Bischoffs Willen gehen wolte / hat er / oder vielmehr unter dem Nammen dieses Bischoffs / eines milten Herren; der Weihbischoff / an Propst und Capitel zu Zürich geschrieben / denen so die alte Ceremonien verworffen / mit Ernst sich zuwidersetzen (c). Zwinglius und andere bemerkten / daß Bischoff unter anderem dahin zihle / daß Zwinglius vom Pfarrdienst gestossen werde (d); und wurd hie und dort außgestreuet / Zwinglio seye die Canzel verbotten. Deßwegen er eine in 69. Artiklen bestehende / am 23. Augstmonat datierte Schutzschrifft gestellet; und Archetelem genennet (e): weilen sie die ganze streitig gemachte Sach / von Anfang bis zum End erzehle / und zwahr so grundlich / daß er hoffe / diese seine Schrifft / zugleich die erste und letste seyn werde. Allermassen er in dieser Verantwortung / nicht nur seine in H. Schrifft geübte Sinn / sonder auch eine

Gesandschafft an den Propst und Capitel Zürich.

Zwinglii Archeteles.

(a) Zuingl. ad Mycon. Conf. Op. Zuingl. I. 144. a. (b) Bulling. Reform. pag. 53. (c) Zuingl. Op. I. 126. sqq. (d) Bulling. Reform. pag. 61. b. (e) Op. I. a p. 114.

N.C.G. 1522.

eine ruhmliche Tapferkeit und Christliche Bescheidenheit weiset : der wegen sothanes Büchlein/von denen Gelehrten in und aussert der Ei gnoßschafft/ mit fürtrefflichen Lobsprüchen geziehret worden (f). D Lausannische Bischoff hat einen Teutschen Brieff gleichen Innhalt gen Bern gesendet : Aber Haller/und andere dasige Liebhaber des Eva gelii/haben gleich Zwinglio / selbigen auf die Capell gesezt / und verla get/daß diese ihre auch Teutsch geschriebne Antwort irgend / doch oh die Nammen der Verfasseren getruckt werde (ff).

Bischoff verhezet die Eidgnossen wider Zwinglium.

Nicht allein das Zürichische Gestifft / sonder gesamte Eidgnosse und die Mönchen sind von dem Bischoff/wider Zwinglium in Harni gebracht worden. In einer am 27. Tag Mey zu Lucern gehaltener al gemeiner Eidgnössischer Versamlung/wurd angezogen : „Nachdem d „Priester jez aller Orten in der Eidgnoßschafft / mancherley Prediger „darauß dem gemeinen Volk Zweytracht und Unwillen erwachsen/ur „Irrung im Christlichen Glauben bringen wolle : solle man mit d „Priesteren reden / daß sie von solchem Predigen abstehen„ (g). B gleicher Gelegenheit klagte Abt von Wettingen/daß die von Baden ihre Statt eine Prædicatur aufgesezt haben / so bisdahin nicht übli gewesen. Darüber haben die Eidgnossen an die Statt Baden Befe ertheilt/innzuhalten (h). Zu Zürich aber haben die drey Bettelörder Prediger/Barfüsser und Augustiner / sich bey dem Raht beklagt/ d sie von Zwinglio offt angegriffen / und bey dem Volk verhasset gem chet werden. Zwahr haben sie selbigem bisher auch nicht geschohne werde er aber nicht schweigen / so werden sie je mehr und mehr sich e ferig gegen ihn erzeigen. Die Mönchen haben es durch ihre Gönn so weit gebracht/ daß am 7. Tag Brachm./mit mehreren Stimmen e halten worden/man solle wider die Mönchen nichts mehr weder pred gen noch disputieren. Wobey merkwürdig/ daß eh der Raht auß ei anderen gegangen/in der Rahtstuben plötzlich/nicht ohne grossen Schr cken/ein grosser Knall gehört worden. Um daß man aber auf den Can len nicht geschwiegen/sind Zwingli und Engelhart/eines: anders thei die Lesmeister auß den Clösteren / von einem Oberkeitlichen Außschu auch dem Propst und Commenthur von Küßnacht/in der Propstey g gen einander verhört : und beyden Partheyen ; was Zweytracht gebä ren möchte / zupredigen / verbotten worden : man hette es dann zuvo an das Capitel gebracht. Aber Zwinglius beschwehrte sich solchen B

Neuer Pfarrer zu Baden/ dem Closter Wettingen unleidenlich. Mönchen zu Zürich/ setzen sich gegen Zwinglium.

fehle

(f) Hotting. H. E. VI. 558. 565. 8: 229. (ff) Epist. Oec. & Zuingl. p. 38. 3 pro A. 1521. ponendus 1522. (g) Absch. (h) l. c. 56.

fehls: dann er/ krafft außgegangenen Mandats/und von ihm abgelegten Eids/ Gottes Wort ohne Beding predigen wolle. Die Ordensleuth aber / als welche die H. Schrifft übel mißbrauchten / hielten an/ daß sie auch auß Thoma / und anderen heiligen Bücheren predigen möchten. Endlich ist solches Predigen auß Thoma/ Scoto/2c. verbotten; hergegen/auf der Canzel nichts zureden/als was jeder mit Gottes klahrem Wort darzuthun wisse / auferlegt worden (i). Doch lasset es sich ansehen / daß der Prediger-Mönchen Prior / den Papst und das Papstthum nicht sonderlich hoch gehalten.

N.C.G. 1522.

Lamberti Avenionensis Handlung mit Zwingli.

Wenig Tag hernach/ ist Zwinglius glückhaffter gewesen in einem Gespräch / so er am 17. Tag Brachm. von 10. Uhr/bis 2. Nachm. auf der Chorherrenstuben gehalten/mit Francisco Lamberto (einem gelehrten und wolberedten Barfüsser / de Observantia,) welcher 15. Jahr zu Avignon Profess. Theologiæ gewesen: in der Herausreiß zu Genf/Lausannen und Freiburg geprediget / und mit dem Lausannischen Bischoff gute Freundschafft gepflogen (ii). Zu Bern hat er/ zu der Zuhöreren zimlicher Erbauung eine Latinische Red gehalten. Zu Zürich habe er bey dem Frau-Münster im Chor/zum viertenmahl gleiches gethan. Als er die Fürbitt der Heiligen verthädigete/und ihm Zwingli zugeruffen/ er irre sich: habe Franciscus verlanget/ sich mit Zwinglio über diesen und andere Articul zubesprachen. Nachdem solches zu angeregter Zeit geschehen / habe Franciscus den Irrthum erkennt / und Gott für empfangnen Bericht mit in Himmel erhabnen Händen/gepriesen (k).

Joh. Stumpf.

Auch hat Gott diß Jahr/Zwinglio einen aufrichtigen Freund beschehrt / an dem berühmten Eidgnössischen Geschichtschreiber / Joh. Stumpf. Dieser ist den 23. Apr. An. Chr. 1500. zu Bruxel/im Speirischen Bischthum / von ehrlichen Elteren gezeuget: und in früher Jugend in die Schul geführt worden. Hatte zum Mitschuler / den Heldenmühtigen Sebastian Schertlein. Als er/ um seine Studia fortzusetzen / gen Landau verschickt worden / seine Nahrung aber / nach selbiger Zeiten Gewohnheit/bey gutherzigen Leuthen suchen solte/ hat er sich auß Schamhafftigkeit / und weil diese Schul schlimm bestellet war / zu seiner blinden Großmuter / in den Othenwald (daselbst seine Voreltern von Alter her haußheblich gewesen) verfügt/und bey nahem anderthalb Jahr / den Schaaffen gehütet / zu einer Vorahnung (also schreibt er

l ij selbst)

(i) Die Mar. Magdal. Zuingl. Op. I. 124. b. Bulling. Reform. pag. 60. Lavat. Ref. Msc. Hotting. H. E. IX. 334. Sculter. Annal. p. 80. (ii) Ita ipse Epist. ad Bucer. (k) 17. Jun. Bulling. Ref. Steiner. Hist. Msc. Lavat. Vit. Zuingl. Msc. Hotting. H. E. VI. 585.

N. C. G. 1522.

selbst) daß er dermahlen eins / in einem fehrnen Land / Christi Scha zuweiden haben werde. Als er nachmahls in die Schulen gen Colm und Durlach verleitet worden/hat er selbige in gleich schlechtem Sta angetroffen. Etwas besser hat er sich An. Chr. 1515. in der Straßbu gischen Schul/unter Hieronymo Gebwilero befunden. An. Chr. 151 reisete er gen Heidelberg/allwo er unter M. Erhard Schnepf von He brunn / Profess. Rhetorico; zu Mitlehrjüngeren gehabt / Joh. Bre tium / von Weil in Schwaben; Theobaldum Billicanum/rc. An. Ch 1520. hat ihn Joh. von Hattstein/Teutscher Meister / in den Johann ter-Orden aufgenommen; und von Studierens wegen/gen Freiburg g hen lassen: da ihm zwahr die Freundschafft des vortrefflichen Poet Philippi Engentini/ wol zustatten kommen: die meiste Zeit aber müß er im Chor zubringen. Nachdem ihm zu Basel der Weihbischoff T lamonius/ die Weihe conferiert/und er An. Chr. 1522. zu Bruxel d erste Meß gehalten; wurd er noch diß Jahr Pfarzer zu Bubicon / i Zürichgebiet: erklährte das Evangelium / darauß er so viel Liecht em pfangen/daß er diese Kirch/welcher er 21. Jahr/bis An. Chr. 1543. d ihm die Pfarz Stamheim / anvertraut worden; vorgestanden / m Zwinglii/rc. gehabtem Raht / Christo zuführen können. Wegen ab nemmenden Gesichts/und Gedächtnuß / wurd ihm An. Chr. 1562. g stattet in die Statt Zürich zuziehen (ll)/ woselbst er An. Chr. 1566. i Herren entschlaffen.

Etliche Eidgnössische Geistliche / begehrẽ von gemeinen Eidgnossen Erlaubnuß/ Gottes Wort zupredigen und sich zuverheurahten.

Um daß die Eidgnössische Abgesandte/oberzehlter massen/das Pre digen der reinen Evangelischen Lehr/verbotten/hat Zwinglius im Nam men deren/so das Evanglium zupredigen entschlossen warẽ/eine deemüh tige Bittschrifft (l) gestellet; in welcher er darstellet / die Nohtwendig keit der Evangelischen Lehr: und daß allein in dem Evangelio/die Weis und Mittel selig zuwerden: folgends/der einige Trost/so die Menschen stärken kan/enthalten. Er lehret fehrners / wie man diese Lehr auß H Schrifft schöpfen könne: und wie man treue Lehrer von den falschen unterscheiden müsse: item/daß das Evangelium und dessen Zunemmen, durch keinen menschlichen Gewalt hindertrieben werden möge. Mit Nammen / seye solche Lehr/den Eidgnossen höchst nohtwendig: deßwe gen sie / selbige ihrem Vatterland zuerklähren/gänzlich entschlossen seyen. Weilen demnach/das Wachsthum in der Evangelischen Lehr/durch är gerliches Leben verhinderet werde/ die Kirchendiener aber/wegen verbot tenen Ehestands / auß menschlicher Schwachheit / sehr ärgerlich gelebt; bit-

(ll) Stumph. in Vit. sua Msc. (l) Zuingl. Op. T. I. p. 1 0. sqq. Conf. Τεύχη Heidegg. P. Parthenog. p. 372. sqq.

bitten sie unterthänigest / daß durch Aufhebung solchen Verbotts / welches in H. Schrifft nicht gegründet; ja der H. Schrifft / auch dem Exempel/und den Satzungen der alten Kirchen und Concilien/zuwider lauffe/diese Aergernussen abgeschaffet werden. Solches Begehren fliesse allein auß Begierd und Vorsatz/ein ehrliches künsches Leben zuführen: nicht auß fleischlicher Brunst. Zumahl die so solches begehren/meistens das 40. Jahr erreicht. So es ihnen um Fleischeslust und Komlichkeit zuthun were / müßten sie der Ehe sich enthalten: dann sie also vieler Haußsorgen und Beschwerden enthebt: hergegen zu fleischlichen Werken / mehrere Freyheit und bessere Gelegenheit hetten. Man werffe ihnen vor: Sie haben sich/ehelos zuleben/verlobet: und wurden / wann sie heurahteten / gelübdlos. Aber sie haben kein Gelübd gethan: seye auch von keinem geforderet worden. Die Sach verhalte sich also: Als sie / um die Priesterweihe zuempfangen/für den Bischoff gestellet worden/habe der Bischoff denjenigen/welcher das Wort für sie dargethan/ gefraget: Ob diese ehrlichen Verhaltens seyen? Ob sie gelehrt seyen? rc. Demnach solches bejahet worden/habe der Bischoff fehrners gefraget/ ob sie auch keusch seyen? Darauf ihr Fürsprech geantwortet: Quantum humana imbecillitas permittit! So viel menschliche Schwachheit zulasset. Vermelden auch / daß einiche Eidgnossen / denen/welchen sie ein Priesterthum anvertrauen/eine eigene Concubin zuhalten gebieten/auf daß selbige nicht in Ehebruch verfalle. Auch an Hugo/Bischoff von Constanz liessen sie eine den 2. Heum. zu Einsidlen datierte Supplication (m) fast gleichen Innhals abgehen: ihne ersuchende / er wolle doch ihren Feinden kein Gehör/sonder dem Raht Gamaliels Platz geben; sintenmahl ihr Werk/so es menschlich seye / von selbst fallen: so es aber auß Gott seye/werde aller Widerstand vergeblich seyn. Solle bedenken die Vortrefflichkeit des Worts Gottes: die grosse Gnad/welche Gott selbigem Weltalter / durch eiferige Untersuchung / und durch das Predigen des reinen Worts Gottes wiederfahren lasse: und das/auf Verachtung so grosser Gnad/folgende schwehre Gericht. Seyen der Zuversicht / Bischoff werde ermessen / daß ihne/seine Pflicht/fürnemlich zu Beschirmung Göttlichen Worts weise. Sie zwahr seyen gänzlich entschlossen/Gottes Wort beständig fortzupredigen. Werde / wider Verhoffen/der Bischoff/oder jemand ander/sich ihnen widersetzen / werde sie solches nicht befrömden: weil Christus ein Zeichen seye/ dem widersprochen werde. Diese Supplication haben unterschrieben M. Balthasar Trachsel / Pfarrer zu Art in Schweitz: M. Geörg Stehelein / Pfarrer

N. C. G. 1522.

Auch von dem Bischoff.

(m) Zuingl. Ib. 2 p. 122.

N.C.G. 1522.

zu Weiningen: M. Wernher Steiner von Zug/Priester: M. Leo Jud/ Pfarrer zu Einsidlen: M. Erasmus Schmid/Chorherr zu Zürich/im Grossen Münster: Hans Schmid/Caplan daselbst: Simon Stumpf/ Pfarrer zu Hongg: Jos Kilchmejer/Chorherr zu Lucern: Ulrich Pfister/Pfarrer zu Uster: Caspar Großmann/Predicant im Spitahl zu Zürich: M. Ulrich Zwingli/Pfarrer zum Grossen Münster in Zürich. Bey solchem Widerstand/ einen dergleichen Brieff/ an einen solchen Prälat/eigenhändig unterschreiben/ war ein Unterfangen/ welches die alte und heutige Welt billich zu Bestürzung bringt (mm). So daß Joh. Zimmermann (Xylotectus), eines ansehenlichen Geschlechts von Lucern/ Chorherr zu Lucern und Münster (nnn)/ der allbereit in ein heimliches Eheversprechen sich eingelassen hatte/ doch mit thränenden Augen/wegen solcher Unterschrifft sich gegen Zwinglium entschuldiget (nn). Zwahr ist einer und der ander/nicht ungeschlagen auß dieser Sach; doch ist keiner deßwegen in sonderliche Ungelegenheit kommen: in deme under vielen Widersprecheren/ dort und hie/ auch Verfechtere des Evangelii gewesen. Zu Einsidlen/als dem Ort/woselbst diese Prediger des H. Evangelii/deßwegen sie sich Evangelisten genennet/sich bey Anlas dieses Geschäffts besamlet/hatten sie alle Sicherheit/dahin zugehen/ und dort zuwohnen. Als diß Jahrs daselbst/ein sogenantes Engelweih-Fest gehalten worden/hat Zwinglius/nebst Commenthur Schmid/auf Ansuchen des von Geroldsegk/ ein und andermahl geprediget/ und villeicht diejenige Predig gehalten/ in welcher er die Verleumdung/daß er die H. Jungfrau verkleinere/widerlegt (n). Gesagter Administrator, erzeigte sich sehr eiferig. Er dankte Gott/ daß es so wol bey ihm stehe; ersuchte anbey Zwinglium/ daß selbiger eine Formul aufsetze/ deren er sich bey Einweihung der Priesteren bedienen könne: mit dem Anhang: **Welcher die heilsam trostlich Lehr Jesu Christi/ nicht mit Treuen lehre/dem werde keine Bestätigung helffen** (o). Als Freyenbach am Zürichsee/ diß Jahrs keinen Pfarrer hatte/ hat der von Geroldsegk/ den Geörg Stehelin/ Helffer zu Zürich und Landmann von Schweitz dahin beförderet. Dieser predigete zu seiner Zuhöreren/auch deren von Schweitz/so dann und wann in dessen Predig geritten/so gutem Vernügen/daß er die Hoffnung geschöpft/in selbige/Landgegne viel gutes zuschaffen. Demnach aber Franz Zingg geheurahtet/ ist selbigem zugleich Freyenbach anvertrauet worden: welches/

Evangelium findet aller Orten Anhang:

Auch Widerstand.

Zu Einsidlen.

(mm) 'Ανέκδ. (nnn) Collin. Vit. Msc. Hotting. H. E. VI. 356. (nn) Prid. Kl. Jul. (n) Zuingl. Op. T. I. p. 148. 342. b. (o) Hotting. H. E. VI. 368. ex Epist. post omn. S. S.

ches/weilen Zingg kein angenehmer Prediger war/dem Evangelio selbiger Enden sehr nachtheilig gewesen (p). Dem Stehelin aber/ist die Pfarr Weiningen/woselbst bisdahin wider das Evangelium hitzig geprediget worden/anbefohlen worden. Hartmann wil/der Administrator habe diß Jahrs/sich gen Zürich in den Einsidler Hof gesetzet/ alle Einsidlischen/im Zürich gebiet gelegne Gefell und Zehnden/sich zugeeignet/und durch Pracht und Freygebigkeit bey dem gemeinen Mann sich beliebt gemachet (pp). Daß Geroldsegk zu Zürich lieb gewesen/ist gewiß: daß er aber solche Liebe mit Spendieren erkaufft/ist ein Mönchischer Aufschnitt: gleich anderen/so Hartmann droben und dißmahl schreibet/wie der Verfolg der Histori mitgeben wird. Papst Adrianus schriebe dem von Geroldsegk/ein bedräuliches Breve; aber er liesse sich durch solches nicht bewegen (qq). Zu Schweitz ist Landschreiber Stapfer (q)/durch etliche Priester/in Liebe zu der Evangelischen Lehr entzündet worden; und rühmte das Büchlein **von der Wahrheit und Klahrheit H. Schrifft**: welches Zwinglius eben damahls an die Closterfrauen im Oetenbach geschrieben (r).

N.C.G. 1522.

Schweitz.

Zu Bern/ in der Statt.

Zu Bern/hat Berchtold Haller so starken Widerstand gefunden/daß er bedacht war/samt D. Thoma Wittenbach gen Basel sich zuverfügen; um daselbst in denen drey Haubtspraachen sich zuüben (s). Aber Zwinglius hat ihm vorgestellet/ daß er dermahl/seine im Evangelio noch zarte und vielem Widerstand unterworffene Herd nicht verlassen könne: mit beygefügter Erinnerung/daß er seine Zuhörer mit Sanftmuht zuergwinnen trachte (t). Damahls war zu Bern Br. Sebastian Meyer/der H. Schrifft Doctor, in Päpstischer Schullehr wolgeübter Barfüsser; und des Ordens Lesmeister in Bern. Dieser war Halleri getreuer/und (wie Hallerus selbst geschrieben/) **erster Mitgehilff** am Evangelio. Er beseufzete herzlich/daß er seine Jugend in der Schullehr zugebracht: rühmte die diß Jahrs außgegangene Evangelische Bücher: und hat in der Schul/des H. Pauli Sendbrieffe: in der Kirch/die Artikel des Glaubens erklährt (u). Der Bischoff von Lausannen suchte durch einen Teutschen Brieff/die Gemeind wider diese Prediger zuverhetzen. Aber besagte Prediger/haben diesen Streich durch eine tapfere Antwort unnütz gemachet/darvon wir droben Anregung gethan. Die dem Papst anhängende Clerisey bemühete sich die Evangelischen

Bü-

(p) Stehelin, in vita sua Mscr. (pp) Annal. Einsidl. pag. 451. (qq) Pallav. Hist. Conc. II. 12:5. (q) Dat. 19. Oct. ap. Hotting. H. E. VI. 359. (r) Zuingl. Op. I. 160. b. (s) Hotting. H. E. VI. 325. (t) Epist. Oecol. & Zuingl. pag. 189. b. (u) Hotting. l. c. 259.

N.C.G. 1522. Bücher / auß des Volks Händen zureissen: die Evangelischen Prediger aber / durch Verleumdungen bey dem Volk verhasset zumachen: auch den gemeinen Mann / durch Forcht vom Evangelio abzuhalten / in dem sie begehrt / daß die Oberkeit befehle / daß denen so Evangelische Bücher lesen / oder wider den Römischen Aberglaub predigen / das Sacrament und die Begräbnuß abgeschlagen werde. Fürauß erzeigte sich ein Jacobiter-Mönch frech / vermeinende / mit Thomæ Ansehen alles hindurch zutrucken. Aber Meyer und andere Evangelische Prediger zu Bern / waren entschlossen / ungeachtet alles Widerstands und aller Gefahr fortzusetzen: um so vielmehr / dieweil etliche Herzen des Rahts: auch Stifftsherzen: und verschiedene Burger dem Evangelio zugethan waren (x). Under welche Valerius Anselmus / gebohren von Rothweil / ein Arzet / billich zuzehlen (y).

und auf dem Land. Zu Bern hat sich auch diß merkwürdige begeben: Geörg Brunner von Landsperg / hat als ein Helffer des Decani von Minsingen / Berngebiets / in einer Predig / den Papst als den Antichrist beschrieben. Nachdem ihm bald hernach / die Gemeind klein Hönstätten anvertraut worden / sind viel auß benachbarten Gemeinden kommen / ihn dort zuhören; dardurch selbigen Pfarzeren am Opfer Abbruch geschehen. Solches vermöchte den Decan von Minsingen / samt Camerario und dreyen anderen / Lobl. Oberkeit zu Bern / wie sie sagten / im Nammen des ganzen Capitels / zuersuchen / daß dieser Mann ihrem Capitel abgenommen / und anderstwo gebraucht werde. Als aber die Oberkeit den Beklagten selbst verhören wolte / und Brunner sich auß H. Schrifft zuverantworten übernommen; hat der Raht sich erkennt / daß solches in Gegenwart etlicher Geistlichen geschehen solte. Demnach aber solches wegen vieler anderen Geschäfften verzögert wurd / hat Decan den Raht berichtet / er hette vom Constanzischen Bischoff Befehl / den Pfarzer von Hönstätten gen Constanz zuschicken. Solches wolte Lobl. Magistrat von Bern nicht gestatten: sonder ordnete daß neben 7. Rahtsgliederen / auß den Stifftsherzen / M. Ludwig Löublin / Decan, und als dieser sich entschuldiget / Nicolaus von Wattweil; Heinrich Wölflin / und Berchtold Haller: auß den Barfüsseren / Doctor Meyer; auch zween Prediger (sind aber nicht erschienen) samt Theobaldo Nigrino / Schulmeister zum H. Geist / beywohnen solten. Es ist auch Doctor Thomas Wittenbach von Biel / und Benedictus Steiner / Decan zu Burgdorff / hierzu beruffen worden. Decan von Minsingen und dessen 4. Capitulares / legten 12. Artikel ein / vom Papst / Priesterweihe / Meß / 2c. Uber solche wurd

(x) Epist. 'Ανέκδ. Die Martini. (y) Hotting. l. c. 313.

wurd Brunners Antwort bey offnen Thüren angehört. Auf jeden Artikul befragte er seine Ankläger/was sie hierzu sagen? Sie aber schwiegẽ: allein sprechende / sie weren nicht komen zudisputieren. Endlich wurden die Assessores geistlichen Stands/von den Herren Politischen Beysitzeren befehlnet zurahtschlagen: 1. Ob Brunner sich genugsam verantwortet? 2. Ob er könte bey seinem Kirchendienst bleiben? Beydes haben sie bejahet. Anbey gebetten/ daß/so sie jemand wegen dieses Geschäffts berechtigen wolte / solches nirgend als zu Bern geschehe. Dieses Begehren und Gutachten wurd von Lobl. Magistrat gutgeheissen: dem Decan die Erstattung der Unkösten auferlegt: und dem Beklagten / ohne Bischoffliche Præsentation fortzufahren gestattet. Der Decan verlangete / daß das samtliche Capitel die Kösten tragen helffe; aber ihm wurd vom Capitel geantwortet: Was die fünf ohne der übrigen Vorwissen angehebt / das sollen sie follenden (z). N.C.G. 1522.

Ein Weib von Lucern / als sie zu Zürich erkrankete/verlobte dem H. Apollinari ein Bild zumachen; und ließ solche Bildnuß/zu Lucern/ in ein Schwesterhauß setzen. Um daß aber viel andere/zu diesem Bild/ zu der Nonnen grossem Gewinn/in ihren Nöhten sich verlobten/ist die Stiffterin in Reuen gefallen / nahm das Bild auß der Kirch / und verbrennte selbiges. Wurd aber von der Oberkeit deßwegen um 40. Gulden gebüßt: mit Befehl/Absolution vom Beichtvatter zubegehren/und eine andere Bildnuß herzustellen. Das Straffgelt erlegte sie: Sie gieng auch zum Priester / doch nicht von Beichtens wegen / sonder zuvernemmen / ob er sie überzeugen könte / daß ihr Verfahren böß und sündlich gewesen. Aber die Bildnuß zuersetzen ist ihr schwehr gefallen. Sie erholte sich rahts bey Myconio / und Myconius bey Zwinglio/ welcher geantwortet: Sie soll den Werth des Bilds bezahlen. Wolle man sie nöhtigen / eine Bildnuß zugeben / so solle sie der Apostolischen Regel nachfolgen: Man muß Gott mehr gehorsamen / als den Menschen (a). Lucern.

Zu besagtem Lucern/hatte ein Priester ein Eheweib entführt. Als der Mann auf das Gespor kommen / sein Eheweib zuruck geforderet/ und heimgeführt / hat der Priester unterwegs den Mann verwundet/ daß er bald hernach gestorben (b). Bey Anlas dergleichen Früchten des Eheverbotts / hat Jos Kilchmeyer / Chorherr zu Lucern/ wider das Eheverbott geprediget. War aber umsonst. Dann als ein Priester von Sempach/sich mit einer Closterfrau zu Eschenbach versprochen / müßte

m der

(z) Epist. Autogr. B. Haller. (a) Hotting. H. E. VI. 341. Autogr. Zuingl. 11. Cal. Jan. 1522. (b) Xylot. Non. Jul. Hotting. H. E. VI. 351.

C. G. N. 1522. der Priester den Weiten geben. Die Closterfrau wurd vest gemac Doch eräugte sich auch bald Gelegenheit für sie/ sich los zuwürken Kilchmeyer aber müßte sich verantworten. Solches that er auf so Weis/ daß er verhoffte jederman eine Genüge geleistet zuhaben. etliche Monat hernach / als er am wenigsten daran gedachte / ist er wegen der Unterschrifft obgedachten Brieffs an den Bischoff/ zured stellet worden ; und zwahr so hitzig / daß er vorgesehen / er we nicht mehr lang zu Lucern zubleiben haben (d). Soll auch ein Ca ney/ zu Zürich in S. Peter/ gehabt haben. Ob er nach der Refor tion der erste Helffer daselbst gewesen (e) / urtheile der Leser auß de daß er selbst den 31. Oct. An. Chr. 1547. von Bern geschrieben : wolle nicht ruhen/ bis er zuruck beruffen werde / und zu Zürich vel nimo loco quem hactenus obtinere non potui , woselbst er n nichts erlangen mögen / auch die allerschlechteste Gelegenheit / komme. Nunquam magna quæsivi , sed possidens abjeci maxin hilarique animo reliqui : Er suche nichts grosses/ ja da er nach Wun hette leben können / habe er solches mit Freuden verlassen. Doch h er bisher / quod vitæ hujus necessitas atque dignitas etiam req rit, daß er / zur Nohtdurfft / ja in Ehren zuleben/ bedörffen / nichts misset.

So / als Sebastian Hofmann von Straßburg / ein Minorit / Lucern wider die Anrüffung der Heiligen geprediget/ hat dasiger Pf rer verschaffet/ daß Hofmann in Bischofflichen Bann kommen/ und v Lucern flüchtig werden müssen : Hat aber hernach eine Schutzschrifft g stellet *(f)*. Myconius sahe vor / daß es ihm nicht besser gehen wer Ihm wurd etwas Vertröstung gemachet/ zu Freiburg unterzukomme aber er hoffete daselbst kein besser Geschick (g). Demnach er zu Luce den Abscheid bekommen/ hat ihm Zwinglius gerahten / sich mit Gott gnädiger Vorsehung und mächtiger Leitung / aufzurichten : doch z trachten / daß er zu Lucern länger zubleiben habe. Dieweil aber so ches unmöglich gefallen / hat ihm Zwinglius (der / Myconium unte zubringen / getrachtet / wie Myconius den Zwinglium versorget hatt einen Schuldienst zu Baden angetragen und beliebet (h) ; aber Myc nius hatte hierzu keinen Lust.

Scho

(c) Kilchmej. 13. Aug. l. c. 352. (d) 16. Nov. ad Zuingl. (e) Ut videtur C Müllero Tub. Joëlis Præf. pag. 74. *(f)* Myc. 5. Kl. Aug. Op. Zuingl. II. 586. Re form. Schaphus. p. 57. (g) *Vix alios esse per Helvetiam, qui pejus velint sana doctrina* ait, ap. Hotting. H. E. VI. 342. (h) Ib. 346. sqq. 355.

Schon die reine Lehr zu Freiburg/grossen Widerstand gehabt/so waren ihro hergegen Joh. Vannius Cantor/ und Joh. Kother der Organist/zugethan. Wie dann Kother in einem Brieff an Zwinglium/den traurigen Zustand des Volks Gottes unter dem Papstthum: hergegen die sich erzeigende Gnadenzeit trefflich außgestrichen (e). Schon zuvor hat Peter Falck / ein angesehener Regent daselbst / mit Zwinglio Freundschafft gepflogen (f).

N. C. G. 1522. Freiburg.

Zu Cham war Jodocus Müller/dasiger Pfarrer/ein grosser Liebhaber des Evangelii: müßte aber viel Widersprechens hören (g). Zu Zug hatte Zwinglius an Bartholome Stocker und Wernher Steiner / aufrichtige Freund. Die haben zeitlich bemerkt / daß es in ihrem Vatterland schwehr hergehen werde / etwas für die Evangelische Lehr zuerhalten. Wolten doch das Garn nicht alsobald aufheben / sonder versuchten / ob die Zeit und ihre Gedult / des einen und anderen Eifer werde besänftigen können (h).

Cham. Zug.

Zu Solothurn hat Melchior Macrinus / ehmahliger Schulmeister in S. Urban Closter; (der aber hernach zu Basel privatim den Homerum erklährt; endlich Secretarius der Statt Solothurn worden;) seine einbrünstige Liebe zum Evangelio in einem schönen Schreiben an Zwinglium entdeckt: mit andeuten / daß daselbst nicht wenig gleich-gesinnete seyen (i). Macrinus selbst/ hat im Closter Fraubrunn (ligt 3. Stund von Solothurn) mit etlichen Priesteren / insonderheitlich mit schongedachtem Decan von Burgdorff / über die Religionsgeschäfft / sich in ein Gespräch eingelassen. Die Priester stichelten auf Zwinglium: der Decan beschimpfte Macrinum/wegen dessen Wissenschafft in Griechischer Spraach: endlich sind sie auf die Meß: item auf den Gewalt zuopferen/welchen die Röm. Priester sich anmassen/ gefallen. Weilen dann Macrinus aussert Christo kein Opfer / auch kein Priesterthum / als dasjenige / das allen Gläubigen gemein ist/erkennen wollen; haben die Priester des Burgdorfischen Capitels ihn außgeforderet/und ihn eines Irrthums zuüberweisen/übernommen. Die Oberkeit zu Solothurn legte sich in die Sach: und versprach / so die Partheyen nicht übereinkommen/wollen sie Zwinglium und andere Gelehrte berüffen. Endlich ist D. Meyer von Bern/Macrino so nachtrucklich beygestanden / daß das Geschäfft nach Macrini Wunsch außgeschlagen (k).

Solothurn.

 Seba-

(e) Ib. 390. sqq. (f) Ib. 393. (g) Ib. 6: 370. (h) 'Ανέκδ. 5. & 20. Jul. (i) Hotting. H. E. VI. 385. sqq. (k) 15. Oct. 22. 25. Jan. A. 1523. Hotting. H. E. VI. 374. 388. & 'Ανέκδ.

N. C. G. 1522.

Schaffhausen. Sebastian Hofmann verfügte sich von Lucern gen Schaffhausen/ in das Barfüsser-Closter/woselbst er Sebastian Hofmeister/angetroffen. Dieser war wegen Evangelischen Predigens berühmt; und hat mit Hofmann übereingestimmet. Beyde haben des Herren Werk / bey jedem Anlas getrieben. Hofmann liesse sich im Münster hören. Hofmeister aber in der Barfüsser/in S. Johannes/auch in S. Agnes Closter-Kirch. Schärffte dem Volk sonderlich diese 4. Lehrsätze ein: Demnach Christus mit seinem Leib gen Himmel gefahren/ seye er nicht leiblich auf Erden/wolle auch solches nicht: Christi Fleisch und Blut/ möge im H. Abendmahl nicht leiblich empfangen werden: Christus solle an keinem Ort / als leiblich gegenwertig angeruffen werden: Christi Fleisch und Blut / werde geistlicher Weise/durch den wahren Glauben empfangen. Eiferte auch sehr wider das Meßopfer: wider die Apotheosin, oder Vergötterung und Abgötterey: wider den Verdienst der Werken/2c. Er predigete hiervon mit grossem Zulauff; und brachte etliche Stattprediger auf seine Seiten (l). Darvon schreibt Adolph/ Stattarzet zu Schaffhausen/welchem Lutheri Bücher Auro & Gemmis chariora, lieber gewesen als Gold und Edelgestein: Daß die Schrifftgelehrten und Phariseer/Annas und Cajaphas/ maximoperè impedire satagunt, suis mandatis & Apostolicis literis, trachten durch ihre Mandat und Römische Brieff/ die Wahrheit zuverhinderen. Hat gleichwol gehoffet / die Christliche Wahrheit werde durch des Allmächtigen Beystand (zu Schaffhausen) empor kommen (ll).

Zwinglii Predig zu Glarus. Sonntag vor Galli / hat zu Glarus/Valentin Tschudi seine erste Meß gehalten. Zwinglius hielte damahls die Predig: bekante/daß er ihnen ehmahl viel Menschensatzungen beliebt: und vermahnete sie/sich allein an Gottes Wort zuhalten (m).

Appenzell. Die von der Evangelischen Lehr außgegangene Bücher/haben nun auch im Appenzeller Land ihre Würkung offentlich gezeiget. Auß selbigẽ haben viel ehrliche Landleuth/und verschiedene Pfarrer/so viel erlehrnet/ daß 26. Priester sich mit Fleiß auf die H. Schrifft gelegt. Der jüngste under diesen Priesteren war Walther Klarer/ Landmann zu Hundweil/so erst An. Chr. 1521. von Paris heimkommen/woselbst er 4. Jahr das Königl. Stipendium genossen / und in Scholis Decretorum zugebracht/deßwegen er in geistlichem Recht geübtere Sinn hatte/als in H. Schrifft. Wurd diß Jahr Pfarrer zu Hundweil / und hat in seinem Alter etwas von der Reformation des Lands Appenzell zu Papeir gebracht.

(l) Scultet. p. m. 103. Reform. Schaffh. 55. sqq. (ll) Ἀνέκδ. die Oswald. (m) Wernh. Stein. αὐτόγρ. in Hist. Ref. Msc.

bracht. War An. Chr. 1584. noch in Leben / und verrichtete noch seine Beruffsgeschäffte (p). Deren von Zürich Exempel/machte diese Pfarrer beherzt / die Römischen Irrthümer nunmehr offentlich anzugreiffen. Der erste welcher solches gethan / war Jacob Ceraunelateus / oder Scheurtanner/Pfarrer zu Teuffen/welchem Zwinglius An. Chr. 1524. sein Buch / der Hirt genennet (q) / zugeschrieben: ein alter / gelehrter/ Exemplarischer Mann. Soll in seinen Predigen anfänglich die Gebett und Kirchenämter für die Abgestorbnen/hernach auch andere Römische Mißbräuche bestritten haben. Alsbald aber hat Theobald Hueter/ Pfarrer zu Appenzell (welchen Abt Franciscus An. Chr. 1511./als ambitiosum, sorte suâ non contentum, einen ehrgeitzigen / unvernüglichen/unrühigen Mann beschrieben) sich/und zwahr sehr hitzig/ins Widerspiel gelegt. Dieser Hueter wird von Zwinglio/in gedachtem Buch/ ein beschwetzter / listiger / in Practicieren erfahrner Mann / das Päpstliche Füchßlein genennet. Nach Caspar Langen (r) Bericht / sind durch Klarer 24. Priester / under welchen auch Scheurtanner gewesen / von Römischer Kirch abgezogen worden. Das Jahr/in welchem dieses Land durch sie reformiert worden/ist eigentlich nicht bekant: Gewiß ist/theils daß es früh geschehẽ: theils/daß fast zugleicher Zeit/zu Herisau (so nun die grössesté (rr) Pfarr der Evangelischen im Land Appenzell) von Hans Döria: zu Urneschen/ und Trogen / von Pelagio am Stein (ſ) / eiferigem Beförderer des Evangelii im Rheinthal und Toggenburg: auf Gaiß / von Bernardino (s) / und Matthia Kesler: zu Grub / und in allen auß-Rhodischen Gemeinden/das Papstthum angegriffen worden. Hans Heß und Ulrich Urneschér / beyde Landleuth/ Capläne zu Appenzell / predigeten das Evangelium erstlich zu Appenzell; und zwahr nicht ohne Müh und Gefahr: beyde kamen nach einander gen Teuffen/woselbst sie gestorben (t): zwey andere Capläne haben es mit Hueter gehalten / waren aber etwas bescheidenlicher als dieser (tt). Auch sagt Lang: Ein grosser zweyfacher Raht habe beschlossen / daß zu Appenzell von beyden Religionen wechselweis geprediget werden solle; auf daß der gemeine Mann grundlich verständiget werde / was er zuglauben habe. Nachdem nun Hueter seine Predig gethan/und Hans Heß (welchen er Pfarrer ab Gaiß nennet) zupredigen ankommen / hab ihn erstlich ein gemeiner Baur / Hans Dörig / auß trefflichem gut alt

(p) Bischoffb. p. 43. sqq. (q) Op. T. I. 283. (r) p. 1028. Confusè. Omnia sincerius, Bischoffb. l. c. (rr) Id. p. 46. (ſ) A. 1529. à sicario trucidatus. Haltmej. p. 472. (s) Zuingl. Op. T. I. p. 285. (t) Bischoffb. p. 46. 53. (tt) Ib. 48.

N.C.G. 1522. Römischem Catholischem Eifer; sagt Lang; offentlich in
Kirch angegriffen/ und nicht wollen auf die Canzel gehen lassen: h
nach haben auch die Weiber sich mit Steinen verfasset gemachet: u
habe der Predicant in solchem Tumult entfliehen müssen. Mit w
Grund Lang/von Hans Döring rede/oder ob zwey gleichen Nammen
aber so gar ungleichen Sinns gewesen (welches nicht wahrscheinli
wollen wir nicht untersuchen.

Sangallen. Burgauer und Wetter/ hatten zu Sangallen so starken Wid
stand / daß die Päpstler außgespreitet / Zürich seye nicht weniger v
Sangallen / als von allen übrigen Eidgnossen verlassen (u). Es ist al
angeregten beyden Männeren// Doctor von Watt/trefflich an ein R
gestanden / und hat ihnen die Apostolischen Geschichten erbaulich
klährt: um sie zu ihrem Hirtenamt desto tüchtiger zumachen (vv).

Pündten. Auß Pündten hat Jacobus Salandronius / Zwinglio geraun
daß die Pensiöner und andere/viel Unwahrheiten und Verleumdung
zu des Evangelii nicht geringem Nachtheil/von ihme außstreuen. D
Zwinglius in Pündten vielen bekant were: und mit Nammen i
Pfarzer von Katz ihn besprechen werde (x). Um diese Zeit hat Ja
bus Biveronius / genant Tüschell / welcher mit Ubersetzung des Eva
gelii in die Rhetische Ober-Engadinische Spraach/und in andere w
der Kirchen in Pündten grosse Dienst geleistet / im 16. Jahr sein
Alters sich zum Evangelio bekennt (y). Conrad N. predigete um di
Zeit das Evangelium zu Davos / ohne menschlichen Zusatz. Ist die
Gemeind 30. Jahr vorgestanden. Starb An. Chr. 1552. im 70. Ja
seines Alters (z).

Basel. Zu Basel wurd für das Evangelium so emsig gearbeitet / und
tapfer gestritten/daß es das Ansehen gewunnen/der Raht und die Bu
gerschafft/ werden sich für sothane Lehr erklähren (aa). Solches zwar
hat sich noch etwas verweilet. Doch hat ihnen Gott diß Jahrs den A
beiter / durch welchen er seine an diesem Ort nunmehr weiß zuwerd
beginnende Ernd/einsamlen wolte/ zugesendet / Johannem Oecolamp
dium; den die Göttliche Fürsehung wiederum dahin geführt. Sel
ger befunde bey sich / daß seine leise Red / in das Dohm zu Augspu
zuschwach were. Zu deme war er/als er die Laster gestrafft / und die
ihm gemächlich zuleuchten beginnende Wahrheit geprediget / nicht
her

(u) Urb. Rheg. Argoiâ, ad Vad. ult. Jul. (vv) Bulling. dedic. Act. Ap. Hist. Sang. Msc. Hofman. de Reform. 924. sqq. Haltm. 310. (x) Alterâ post Bartholom. (y) Anhorn. Παλιγγ. Rh. p. 44. 57. 59. (z) Ἀπικδ. (aa) Xylotect. Id. Dec.

N.C.G. 1522.

herzet genug: hat aber hernach vermeint (a)/daß er besser gethan hette/ wann er zu Augspurg sich gelitten / und Gott besser vertrauet hette/ daß er ihm Mund und Weisheit beschehren wurd. Auf daß er nun dem Studieren und Betten allein obligen könte / begab er sich in das/ ohnfehrn Augspurg/ in Bäyeren gelegene Closter Alten Münster / S. Brigiden Ordens. Wolte sich aber durch Closter Gelübde nicht binden lassen: sonder behielte sich vor / nichts zuthun / das wider Gottes Wort were; und daß/wo er mit der Zeit zu Verkündigung Göttlichen Worts tauglich seyn werde / auß dem Closter gehen möchte. Nicht nur aber haben seine Freunde ungern gesehen/ daß er ein Mönch worden: sonder er selbst ist / nachdem er ein halb Jahr im Closter gewesen/ durch Krankheit von den Closter-Uebungen abgehalten worden. Solche Zeit hat er auf Gottselige Betrachtungen verwendet / welche er zu Papeir gebracht / seinen Freunden übersendet / und auf deren Anhalten / ans Liecht kommen lassen. Under diesen war sein Buch von der Beicht. Selbiges erweckte ihm viel Feinde. Sonderlich hat Joh. Glappio / ein Barfüsser / Käiserlicher Beichtvatter/ wider ihn auf dem Reichstag zu Worms An. Chr. 1521. gefeuret. Hierzu kam die Untreu der Mönchen in seinem Closter. Dennach er selbige bescholten/ daß sie mehr auf Menschensatzungen/als auf Gottes Wort sehen / haben sie ihm ihres Closters Statuten-Buch vorgelegt / mit beygefügter hoher Vermahnung; aufrichtig zuzeigen/was darinn Gottes Wort gemäß seye/ oder nicht / so wolten sie es verbesseren. Der fromme Oecolampadius vertraute ihnen/sie meinten es aufrichtig/legte Hand an das Werk / müßte aber bald hören/er were ein Ketzer. Die Dräuwort erschalleten aller Orten so stark/daß ihm seine Freunde/auf Vernemmen/ daß er innert drey Tagen solte gefänglich angenommen werden/ Pferd zugesendet: um sich in die Sicherheit zubegeben. Doch verschaffete er bey seinen Closter-Brüderen so viel / daß sie ihm/fast zwey Jahr nach seiner Ankunfft/Abscheid / und einen Zehrpfenning gegeben (b): begab sich zu Herr Franz von Sickingen / woselbst er Schloßprediger zwey Jahr nach seiner Ankunfft gewesen / und einige Schrifften Chrysostomi ins Latinische übersetzt. Zu Ebernburg / (so hieß diß Schloß) hat er/ um den Zuhöreren die seligmachende Erkantnuß und wahre Gottesforcht beyzubringen / erstlich das Evangelium verteutscht/ vorgelesen. Hernach / an statt der täglichen Meß / eine Lection auß H. Schrifft; und Sonntags eine Predig gehalten: die Meß aber auf Sonn-und Fest-

Oecolampadius verrichtet den Gottesdienst Teutsch.

(a) Oecol. Resp. 2. ad Birkheim. (b) Oecol. & Zuingl. Epist. p. 204. Hott. H. E. VI. 470. Urstis. VII. 12.

N.C.G. 1522. Festtag verlegt. Etliche beschelkten ihn hierüber: wider welche er sich aber mit einer weitläuffigen Schrifft verthädiget / darinn er dargethan; daß die Veränderung abergläubiger und schädlicher Gebräuchen/ nicht zutadlen: und daß der Gottesdienst billich in bekanter Spraach gehalten werde: mit angehenktem Bericht vom Meßopfer (c). Dieser Ritter/(von welchem man gehoffet/daß er als ein Brutus, Teutschland vom Päpstlichen Joch erledigen werde) hatte viel andere Gelehrte bey sich: als er aber zu Landstall / hinder Käisers Lauteren belägeret war/ hat er ihnen erlaubt zugehen (d)/wohin jeder könte: Martin Bucer begabe sich gen Weissenburg / hernach gen Straßburg: Oecolampadius ist im Winterm. zusamt Ulrich von Hutten (e) / gen Basel kommen/ woselbst ihm Andreas Cratander / ein Buchtrucker / wie Joh. Frobenius Erasmo / Unterschlauff/Arbeit und Nahrung gegeben. Oecolampadius wußte nicht / wohin er sich fehrner wenden solte; und verlangte einen Ort/da er dem Evangelio beförderlich seyn könte. Gleichwol um seine Zeit nicht zuverderben/hat er Chrysostomi Ubersetzung fortgesetzt; und absonderlich etlichen geprediget. Bald war ihm von der Oberkeit zu Basel / H. Schrifft Profession aufgetragen. Machte den Anfang mit Erklährung Esajæ / und hatte grossen Zulauff (f). Die Clerisey wolte ihn verhinderen; sie vermochte es aber nicht. Der Raht und die Burgerschafft waren dem Evangelio so geneigt/daß es sich ansehen liesse/die Statt wolte bäldest ganz Evangelisch werden (ff). Bald nach seiner Ankunfft zu Basel / begrüssete er Zwinglium mit einem liebreichen Brieff (g). Und hat hinfort alle seine Rahtschläge selbigem vertraut / und lebenslang recht brüderliche Freundschafft mit ihm gepflogen.

Komt gen Basel.

Diß Jahrs ist Glareanus gen Basel kommen/hat eines ansehenlichen Burgers Tochter zu Basel geheurahtet/und viel Proben/ daß er dem Evangelio gewogen seye/von sich gegeben (h). Erasmus war auch zu Basel. Er hat viel Irthümer und Mißbräuch in Röm. Lehr und Gottesdienst entdeckt (i): hat aber den gefahrlichen Presten sehr milt angegriffen. Als ein Eli / nicht als ein Elias (k). Vermeinte von Luthero und anderen solte ein gleiches geschehen seyn. Hat sie wegen erzeigenden Eifers ins Saltz gehauen. Flattierte dem Papst und Prälaten.

Erasmi Gelindigkeit.

(c) Epist. Oecol. & Zuingl. p. 11. sqq. (d) Scult. I. p. 111. 146. (e) Xylotect. Hotting. H. E. VI. 374. (f) Urstis. l. c. (ff) 'Ανικδ. Epist. 3. Id. Decembr. (g) Hotting. H. E. VI. 260. sqq. 384. sq. (h) Ib. 372. sqq. (i) *Videor mihi ferè omnia docuisse, quæ docet Lutherus, &c. nisi quòd non tam atrociter*, ait ap. Hotting. H. E. VI. 31. (k) Ib. & p. 23.

N. C. G. 1522.

laten. Um dero Gonst zuerhalten / wolte er sich von Römischer Kirch nicht absönderen/hat auch solches anderen mißrahten/und rühmte sich/ daß er zu Basel viel von Luthero abwendig gemachet habe (l) : wurd aber hierüber von vielen getadlet (ll) : sonderlich von Luthero / welcher schon ehdem nicht gern gesehen/daß Erasmus in der Lehr von der Gnad und Sünd / mehr auf die Schullehr als auf Augustinum gesehen (lll). Zwinglius selbst reisete gen Basel/ theils Erasmum aufzuwecken (welches er auch schrifftlich gethan) : theils zuverhinderen / daß nicht Erasmus gegen Lutherum/wie es geschienen/sich ins Feld lasse. Dann über das/daß Lutheri Hefftigkeit/ dem Erasmo und dessen Humor ganz entgegen war / so haben ihn Papst Leo (m) / und die Päpstler wider Lutherum verhetzt / hetten ihn zu dem End gern gen Rom gehabt (n) : und liesse es sich ansehen/daß Erasmus Ghör geben/und die Feder wider Lutherum ergreiffen werde. Weilen man nun hierauß viel Unrahts beförchtet ; hergegen auß guter Freundschafft zwischen Luthero und Erasmo viel gutes gehoffet/hat man anderseits Wasser ins Feur gegossen (nn). Um daß er aber die Römischen mißbräuche entdeckt und gestrafft/waren sonderlich die Prediger-Mönchen sehr übel mit ihm (welchen sie Amphibium, Errasmum, &c. (oo) nenneten) zufrieden / so daß *Zwinglius* ihm/Wohnung und Schirm vonwegen der Statt Zürich *angetragen*. Weilen er aber sich auf Käiserliche/auch Römischen Hofs Gonst verlassen ; und gehoffet/der neue Papst/als ein guter Theologus, werde allen Sachen helffen/hat er sich bedanket (o). Er wolte die Prälaten / als seine Speißkammeren / nicht erzörnen (p). Gleichwol hat er kein Gefallen an dero Grimm und Blutdurstigkeit/so diß Jahrs/gegen die Evangelischen hie und dort geübt worden. Er war also der Gamaliel seiner Zeit : oder Gamaliel ein ehmahliger Erasmus : beyde wußten bessers : beyde thaten gegen die Feinde das Wort dar/für die Bekenner der Wahrheit. Doch sind beyde in deren Gesellschafft/dero Irrthum sie erkennt / gestorben. Selbst Lutheri Feinde sollen Lutherum (darum daß er auf Augustino mehr gehalten) dem Erasmo vorgezogen haben (pp).

Wird gegen Lutherum verhetzet.

n Auch

(l) Scult. I. p. 81. (ll) Sekend. Luther. Tom. I. § 87. Hotting. H. E. VI. 564. *Timidus est, quia cunctator*, Glarean. Ibid. 375. Hugbaldus, *Erasmum Theologi nomine indignum, quia mollius & abjectius vivat.* Sed vapulat hic Myconio. H. E. VI. 344. Alius: *Liberè, ait, loquitur Erasmus, sed angustè scribit.* Ibid. 551. (lll) Hotting. Primit. p. 221. (m) Erasm. Epist. p. 543. sqq. Arnold. H. E. II. p. 50:27. sq. (n) 'Ανέκδ. Bozhem. 8. Jul. Hott. H. E. VI. 30. (nn) Ib. 344. 372. (oo) Epist. Erasm. p. 594. 598. (o) 'Ανέκδ. Epist. 5. Non. Sept. (p) Oecol. & Zuingl. Epist. p. 208. a. ad Vad. (pp) Mycon. Epist. 'Ανέκδ. 4. Id. Jun. Plura de Erasmo, vid. Sekend. Lutheran. I. 308. sq.

N. C. G. 1522.

Pellicanus.

Auch Pellicani Eifer war noch nicht erlöschen: deßwegen müß er/in einem zu Leuenberg in Schwaben/gehaltenem Ordens Capitel/ei nen starken Sturm außstehen. Ihm hatte ob honorem loci & Co ventûs Basileensis, in Ansehung der Statt Basel / der Vorsitz gebür aber er wurd außgestellet/und begehrt//daß er als ein Verbanneter/au dem Capitel außgemusteret werde. Pellicanus entschuldigete sich / ih were vom Bann und Päpstlicher Sentenz nichts bewußt: verspra gleichwol / sich des Truckens der Bücheren Lutheri nicht mehr zubel den. Und als etliche darauf geschryen / daß man Lutheri Bücher alle Bärfüsseren zulesen verbiete / hat er und P. Minister Provincialis, d Sach dahin gebracht / daß sothanes Lesen / allein den schwächeren Bri deren verbotten/ den Gelehrten aber gestattet seyn solte. In der Hein reiß/hat er im Zeller-Bad/bey Hirschau/den nunmehr schwachen Jo Räuchlinum besprochen. Dero Gespräch / auch Pellicani nachdenkl chen Traum von Reuchlino/(welcher im Meyen diß Jahrs gestorber und zu Stutgart begraben worden) hat Erasmus seinen Colloquiis (q einverleibet. Demnach aber die Pfaffheit Luthardo zu Basel / wege seiner Evangelischen Predigen stark zugesetzt / sintenmahl der Bischo die H. Schrifft / nach den Schrifften der Vätteren / außzulegen: Lu theri aber nicht mehr zugedenken gebotten (r) hatte/hat Pellicanus di ses seines Closter-Bruders sich redlich angenommen (s). Viel sind au diesem und anderen Clösteren gegangen. Eine Closterfrau zu Klinger thal / gebohrne von Flachsland/ verheurahtete sich / deßwegen ihr He Vatter sich hefftig erzörnet / doch durch der Tochter geschwinde An wort bald besänftiget worden (tt). Der Widerstand war in und au sert der Eidgnoßschafft so stark/ daß ein dem Evangelio nicht zugetha ner geschrieben: Res Lutherana ex capillo pendet, diß Geschäfft han ge an einem Härlein (t). Deßwegen einige / selbst wegen der Eidgnoß schafft/nicht in geringen Sorgen gestanden (u).

Evangelium wachset zu Zürich.

Gleichwol hat ma zu Zürich des Herren Werk/ tapfer (x) fortgesetzt/und so nachtrucklich daß an keinem Ort in der Eidgnoßschafft/so viel Evangelische Christe gewesen (y). Zwinglius hat vor diesem Jahr / auß wichtigen Ursache (z) nichts geschrieben.

Zwinglius pflanzet es durch Schrifftê.

Er wolte es aber nicht länger anstehen lassen und thate es mit Erweisung der Wahrheit an aller Menschen Gewi sen

(q) *Apotheosin Reuchlini.* Franciscanus, illic & in Colloq. Πτωχοπλ. commeme ratus, est *Pellicanus.* Pellic. *vit. suâ.* (r) Glarean. ad Zuingl. (s) Ibid. p. 40. s (tt) Hotting. H. E. VI. 552. (t) Erasm. Anton. ad Vad. (u) Myc. quinto Ca Aug. (x) Id. l. c. *Quàm bene vobiscum agitur, qui habetis gratiam Dei, ut hominum ti meatis nec minas, nec quicquam aliud, &c.* (y) Hotting. H. E. VI. 323. (z) Ib. 224.

sen. Demnach hat er sich um einen guten Mitarbeiter beworben: namlich Leonem Judæ. Als ein Mönch von Rüti/ zu Zürich bey S. Peter/seine erste Meß halten solte/ schrieb Zwinglius am 22. Maji., Leoni/ Pfarrer zu Einsidlen/ er solte kommen/und bey solcher Gelegenheit predigen. Proderit id Consilii plurimùm ad nostrum propositum. Faciendum enim interdum, quod minimè velis, ut quod maximè velis, aliquando sequatur (a). Werde ihn dessen nicht gereuen. Wohin er aber abziele/hat er ihm verhalten. Demnach Leo erschienen/und ein und ander mahl geprediget/hat er der Gemeind (als welche das Wahlrecht hat) so wol gefallen/ daß sie ihn/an statt ihres/wegen Alters untüchtigen Pfarrers/ Rod. Röschleins/ Sonntag vor Pfingsten erwehlet. Hat aber die Stell erst mit Liechtmeß folgenden Jahrs angetretten. So daß wir Mönch Hartmann abermahl die Hand im Sack erwitscht; wann er schreiben dörffen/dieser Leo seye von Einsidlen pulsus weggejagt worden (b). Demnach dann Myconius zu Lucern nicht mehr zubleiben gehabt / hat ihn der von Geroldsegk / nicht ohne Lobl. Orts Schweitz Bewilligung/angenommen / um den Mönchen/ Theologische Lectiones zuhalten / wie Leo auch gethan. Folgenden Jahrs ist Myconius/zu seiner sonderlichen Freud/nicht ohne des Administratoris Betrübnuß/gen Zürich beruffen worden/der Schul bey dem Frau-Münster vorzustehen (c). Wie aber die Schul zu Zürich / und das Schulwesen ins gemein beschaffen gewesen/ist auß Thomæ Plateri curieuser Lebensbeschreibung/ und mit Nammen auß dem zuersehen / daß gesagter Platerus / nachdem er wenigst neun Jahr/ den meisten Teutschen Schulen bis in Preussen nachgezogen / doch bey Myconii Ankunfft gen Zürich / den Donatum (welchen er / und zwahr kürzlich / in Joh. Sapidi Schul zu Schlettstatt erlehrnet) von Wort zu Wort außwendig/doch kein Nomen primæ declinationis declinieren können/ sonder als er allbereit sein zwanzigstes Jahr hinder sich gelegt; erst von Myconio darinn unterrichtet worden (cc). Um die Kirch und dero reine Lehr/auf einen vesteren Fuß zusetzen/und auf die Nachwelt fortzupflanzen; war Zwinglius bedacht/eine Schul aufzurichten/und suchte Männer / welche gelehrt / auch tüchtig weren andere zulehren. Maassen diß Jahr die Hebraische Spraach durch Ceporinum offentlich gelehrt worden; und eine zimliche Anzahl anderer Gelehrten sich zu Zürich befunden/welche zu gemeiner Erbauung und Unterweisung der Jugend/sehr dienlich gewesen (d).

Leo Jud/

und Myconius/ gen Zürich beruffen.

Schul zu Zürich.

(a) Vit. Leon. Mscr. (b) Annal. Erem. p. 447. (c) Epistol. Mycon. 'Ανέκδ.
(cc) Vit. Plat. 'Ανέκδ. (d) Hotting. H.E. VI. 354.

N.C.G.
1522.

Reformation/ zu Zürich angehebt.

Mithinzu hat Gottes Wort in Wiederbringung Christlicher Freyheit / und Abschaffung einiger Aergernussen / seine Krafft erzeiget. Von dem Fasten ist allbereit Anregung geschehen. Lobl. Magistrat hat seinen Eifer erzeigt / in Abschaffung der Dirnen und Ehebrecherinnen auß Statt und Land: welches viel Müh gekostet: und Zwinglio grossen Unwillen verursachet (e). Auch wurden die Freyheit Stätte / in welchen lasterhaffte Leuth/ohne Unterscheid/Sicherheit gesucht hatten/ zugeschlossen/nicht ohne Käiserliche Bewilligung (f). Im Closter Oetenbach/ wolten etliche/ **insonders um ihrer Seelen Heil willen**/(welches sie ausserhalb besser als im Closter/zuverschaffen vermeinten) den Orden verlassen. Hergegen der mehrere Theil verbleiben wolte/und begehrten / daß jenen der Außgang nicht gestattet werde. Lobl. Magistrat aber hat erkennt / „daß zwahr bis nächstkönftige Pfingsten/ „alle bey einander verbleiben sollen. In Hoffnung / es werde mittler „Zeit durch geist-oder weltliche Oberkeit / etwas gehandlet / dardurch „männiglich berichtet werde / was zuthun oder zulassen seye. Diesem wird beygefügt: „Jede dieser Closterfrauen/möchte nach belieben einen „geist-oder weltlichen Beichtvatter wehlen. Welche wegen Beichthörens / Meßlesens / oder Predigens dahin gehen/sollen unanstössig seyn. „Weder Leyen-Priester/ noch Ordens-Herren / sollen anders predigen/ „als was sie mit Gottes Wort/und dem Evangelio beschirmen mögen/ „sonst anderer leichtfertiger Red sich enthalten (g)„. Und dieweil etliche auß der Clerisey zu Zürich/ vom Papst und anderen/Pensionen empfangen / wurden nach einer von Zwinglio gehaltnen ernstlichen Erinnerung / alle Geistliche ins Chor zum Grossen Münster beruffen / und müßten in Gegenwart der Herren Burgermeisteren/die Pensionen abschweeren (h).

Zwinglius ungleich belohnet.

Zwinglius/welcher zu solchem Gebäue auß Gottes Wort den ersten Stein gelegt / und als ein kluger Baumeister / Gold / Silber und Edelgestein auf solchen Grund gebauet / machte sich durch solches / gute Freunde / selbst an der Frömde / mit Nammen auch in Schwaben (i). Aber des Evangelii Feinde feireten auch nicht. Etliche wolten ihn durch **unverschamte Verleumdungen verhasset machen (k). Man wahrnete Zwinglium / zusehen / wo er Brot und Fleisch kauffe: auch daß er der Gastereyen sich enthalte (l)/damit ihm kein Gifft beygebracht werden möge. Zween Mönchen begehrten bey spathem Abend mit Zwinglio**

(e) Epist. Oecol. & Zuingl. 175. b. (f) 'Ανέκδ. (g) Act. Publ. Tig. Mont. nach Andreæ. (h) Bulling. Ref. I. pag. 64. b. (i) Ap. Hotting. H. E. VI. 236. 465. 469. (k) Ib. 442. (l) Ib. 238. & Stæhelin. in vit. sua. Mscr.

N.C.G. 1522.

lio in seinem Hauß zureden: einer seiner Haußgenossen erinnert ihn/ sich nicht bloß zugeben; gieng damit hin/um zuvernemmen/was ihr Begehren seye: wurd aber alsobald von ihnen angefallen; doch auf Wahrnemen/daß es nicht Zwinglius were/haben sie von ihm abgelassen (m). An Wort-Kämpfen ist er nie außkommen (n). Namentlich hat ihm viel Verdrieß verursachet/Conrad Hofmann (nn)/Chorherr/welcher bald nachdem die dreyfache Constanzische Gesandschafft abgescheiden/vor Propst und Capitel eine Schrifft ablesen lassen/an welcher er drey Jahr gearbeitet haben soll (o). Darinn ist verfasset/was seines Bedunkens Zwinglius meiden solte: es were dann/daß er **durch glaubhafftige Schrifft oder vernünfftige Ursachen/ bessers unterrichte.** Er gestehet auch/ **daß man von den Gnaden Gottes/nun viel guter Lehren und Bücheren möge haben**/durch welche etwas in etlichen Schrifften und **Lehren möchte verbesseret werden.** Item/daß menschliche **Satzungen und Ordnungen**/so fehrn selbige **nicht Einfluß und Krafft haben von H. Schrifft oder Göttlicher Satzung**/mögen **nutzlich geänderet werden**: und were/sagt er/**villeicht jetz fast nutzlich/nohtwendig und gut/daß viel derselben geänderet oder abgeschaffet wurden**/rc. Es ist auch wahr/spricht er fehrner/daß ich glaub/und halte es/auß sag viel guter/frommer und glaubhafftiger Personen/daß (Zwingli) viel guter und nutzlicher Straffen/Wahrnung und Ermahnung dem Volk gethan hab/und auch viel guter nutzlicher Lehren auß der Heiligen Schrifft gelehrt habe. So dann/bekennte er/daß unbilliche/sündliche und ärgerliche Mißbräuche und Leben/bey etlichen Mönchen und Clösteren seyen. Solche möge man zwahr wol straffen; aber mit Bescheidenheit: ohne daß die Mängel dieser oder anderer Geistlicher/scharff durchgezogen werden: sonderlich diejenige nicht/so heimlich oder auß der Beicht bekant seyen. Gestehet/daß er Zwinglii Vorhaben verworffen/eh selbiger sein Predigamt angetretten. Er wolte behaubten/man solte vor dem Volk wider die von Concilien/Päpsten/rc. entsprungene Satzungen nichts reden. Weilen Lutheri Meinungen und Lehren/von denen Hohen-Schulen zu Cöln und Löven verworffen/solle sie niemand weder heimlich noch offentlich lehren: es were dann/daß man selbige

Streit mit Hofmann.

(m) Hotting. H. E. VIII. 277. (n) Mycon. Epist. die Magd. (nn) *Audax magis quàm fortis: superstitiosus quàm religiosus.* Hott. Sch. Tig. p. 25. (o) Zuingl. Epist. *Anad.*

N. C. G. 1522. sicherlich / und scheinbarlich finde in H. Schrifft/oder in anderen gut Bücheren / bis daß solches durch die (Kirchen) Oberen erkennt wi Der vielgelehrte Doctor Erasmus/habe denen Gelehrten/zu mehrer sicherer und besserer Verständnuß der Wahrheit / viel gewahrnet / g schrieben und geoffenbaret / das dem gemeinen Volk grosse Aergerni brächte : deßwegen selbige Sachen dem gemeinen Mann nicht solt fürgetragen werden. Zwinglius solle gesagt haben : „daß under hu „dert oder tausent geistlichen Personen / Priesteren / Mönchen / Closte „frauen / Brüderen und Schwösteren / und dergleichen / welche „Keuschheit gelobt oder verheissen/kaum eine Person seye/die nicht U „keuschheit treibe: die solches nicht offentlich tühen/die verüben böser „wie er durch Mittel der Beicht zu Einsidlen erfahren : und daß „Beginen oder Schwesteren / Bulbrieff herumtragen / und Kupler „treiben„. Solche Wort bedunkten den Hofmann so schädlich/daß v gut (Gelt) zugeben were/daß sie nicht weren geredt worden. Er sag fehrners : Daß Zwinglius die Summisten , als Alexandrum de Al Bonaventuram/Albertum M. / sonderlich Thomam und Scotum/z auch die Lehrer des geistlichen Rechten/Innocentium IV. Hostiense Panormitanum/rc. als neue Lehrer scharff durchgezogen; auch auß ro Schrifften offentlich Meinungen angezogen / welche dem gemein Volk thorlich nnd unnütz vorkommen möchten; habe er viel grösser Schaden zugefügt/als ob er halb Wein und Korn und andere Früc te / eines Jahrs oder mehr / ganz geschändt / verderbt / oder zunicht macht hette. Es solte aber Zwinglius in seinen Predigen mehr auf Verehrung der H. Jungfrau tringen / und zeigen wie man zugle Gott und die Heiligen ehren möge : nicht verhinderen / daß man d heilig Vatter Unser / auch denen Heiligen zu Ehren / spreche. Die Le Zwinglii / daß die ungetauffte Kinder selig werden / verwirfft er : u haltet für ärgerlich/daß selbiger gesagt habe/das Fegfeur könne auß Schrifft nicht genugsam bewiesen werden. Zwinglius solte seine Le nicht beweisen/auß Griechischen Schrifften/welche noch nicht in die L tinische Spraach übersetzt seyen : auch nichts vortragen/welches er ni mit Worten eines berühmten Lehrers zubekräfftigen wisse. Er wo nicht zugeben/daß man sage/die H. Schrifft seye bisdahin versteckt wesen / und das Evangelium nicht geprediget worden. Endlich spr er : Denjenigen halte er für einen Ketzer/welcher die H. Schrifft/and als nach des H. Geists Verstand erklähren wolle: und so ihm jema erweise / daß das geistliche Recht mit H. Schrifft streite / wolle er d jenigen / der sich fehrners darauf beruffe / für straffwürdig erkenn

Su

Summa / in dieser Schrifft hat er sich selbst unzehlich offt widersprochen: gleichwol die darinn enthaltenen Articul / in einer Disputation zubehaubten/sich erbotten (p). Die zu Müllhausen/mit S. Clara Closter/fürgenommene Aenderung/ist An. Chr. 1490. beygebracht worden.

Das Capitel am Zürichsee / hat in einer / Dienstag nach Assumtionis Mariæ, zu Rapperschweil gehaltener Versamlung / einhellig abgemehrt / allein zupredigen / was sie mit Gottes Wort darzuthun sich getrauen. Als diesem zufolg / Hans Urban Weiß / Pfarrer zu Visisbach in der Graffschafft Baden / gelehrt: Es were genug / daß man Gott anrüffe: die Anrüffung aber der H. Jungfrau und anderer Heiligen/seye unnütz: Item / daß er geheurahtet / und eine Tochter / fahls den Priesteren die Ehe gestattet wurde / sich in ein Versprechen mit ihme eingelassen: Ist er zu Baden / auf der Jahrrechnungs-Tagsatzung (q) bey der Oberkeit angeklagt / were auch gleich gefänglich angenommen und gen Constanz geführt worden / wo nicht / neben Herren Franz (Zingg) von Einsidlen / auch andere Priester; insonderheit seine Zuhörer/für ihn gebetten; auch diese letste/hundert Gulden für ihn vertröstet hetten. Dessen ungeachtet ist er (r) bald hernach / gen Constanz gesendet / und den Landvögten in gemeinen Herrschafften (wie dann Ulr. Hugbald/ein auß einigen Schrifften bekanter Thurgäuer/ und andere in gemeinen Herrschafften sich gönstig und eiferig (s) für das Evangelium allbereit erzeigt) geschrieben worden / „wo sie Priester oder „andere ankommen/und hören/so ungschicklich/ (wie der Abscheid lautet: auch über Weiß geklagt / doch nicht erwiesen werden können) wi„der den (Römischen) Glauben handlen und reden/solche den Eidgnos„sen angezeigt werden (t)„. Als des Gefangenen Feinde außgestreuet/ daß er zuwanken anhebe/hat ihn Zwinglius/durch einen Brieff (u) aufgemunteret. Er ist nach langem auß der Gefängnuß erlassen worden/ und gen Winterthur kommen; woselbst ihn aber seine Widerwertige nicht gern gesehen/ vorwendende/er habe geschwohren/auß dem Constanzischen Bischthum zugehen (x). Bald nach diesem (y)/hat Hartmuth von Cronenburg / welcher / nachdem er sein Schloß Cronenberg / bey Frankfort / und übrige grosse Mittel im Stich gelassen (z) / zu Basel sich aufgehalten/und mit Glareano vertraute Freundschafft gepflogē (a)/ eine kurze treue Christliche Vermahnung an die Eidgnossen geschriebē; in wel-

Pfarrer von Visisbach eingezogen.

Cronenburgs Vermahnung an die Eidgnossen.

(p) Arind. (q) Lavat. Ref. Msc. (r) Absch. Bad. 3. Nov. § 19. (s) Hotting. H.E. VI. 344. (t) 20. Nov. § 7. 19. Scultet. Annal. pag. m. 80. (u) 24. Febr. (x) Absch. Samst. nach Veren. A. 1524. § 20. (y) Dienst. nach Concept. Mariæ (z) Sekend. H. L. I. 133. b. 225. 243. Epist. Oecol. & Zuingl. pag. 209. b. (a) Glarean. Epist.

N.C.G. 1522. welcher er dargethan/daß Gott der seye der alles erhalte; hergegen die Fürsten/treue Diener mit Undank bezahlen: bittet die Eidgnossen/wolten die grössest Gnad/welche Gott nun durch das H. Evangelium herfürscheinen lasse/bedenken/und von Gott dankbarlich annemmen.

Wettingē verklagt den Pfarrer von Höngg. Demnach Pfarrer von Visisbach mit solchem Ernst angesehen worden/haben Abt und Convent zu Wettingen vermögen/daß die Eidgnossen (Zürich außgenommen) an den Bischoff geschrieben/obgedachten Pfarrer zu Höngg (der sich hernach vom Weg der Wahrheit abführen lassen/) von seiner Pfrund zustossen: auch abgeredt/ „daß jeder „Gott bey seinen Herren versehen solte/ daß man die neuen Predigen „nicht geschehen lasse/ sonder bey den alten Bräuchen bleibe„. Endlich wurden die von Zürich und Basel/ das Trucken neuer Bücheren abzustellen/erinneret (b).

Papst widersetzet sich dem Evangelio. Die Hitz war dieser Enden desto grösser/ dieweil anderstwoher Oel in das Feur gegossen/und ausser der Eidgnoßschafft/allbereit eine grosse Flamm wider das Evangelium erregt war. Das grösseste Ubel kam von Rom. In dem Papst Adrianus/denen zu Nürnberg (c) versamleten Reichsständen/ in einem sehr hitzigen/ mit vielen Calumnien und Unwahrheiten angefülleten/ an sie abgelassenen Brieff verweiset/ daß sie dem Käiserl. wider Lutherum/ dessen Jünger und Bücher/ zu Worms außgefertigtem Edict, nicht gehorchet: und sie antreibet/ sich forthin wider Lutherum/ und dessen Anhängere eifriger zuerzeigen: das Concilium zu Constanz/ welches den Huß lebendig verbrennt/hoch erhebende.

1523. Bekennt den Verfall der Kirch. Eben diß müßte Franciscus Cheregatus/ Päpstlicher Legat/ Cardinals von Sitten/ehmahliger Geheimschreiber; Hochgedachter Reichsversamlung mundlich vortragen: und noch ärgers. Er vergliche die Lutherische Lehr/mit der Türkischen. Bekennte anbey: Scimus in hac Sancta sede aliquot jam annis multa abominanda fuisse: Abusus in spiritualibus: Excessus in mandatis, & omnia denique in perversum mutata: „Er wisse/ daß von vielen Jahren her/vom Römischen Stul „viel Greuel begangen worden: da man die geistlichen Ding miß„braucht: ungebührliche Sachen gebotten/und alles verkehrt. Das Ubel „habe vom Päpstlichen Stul den Anfang genommen/und habe sich auf „alle mindere Kirchenvorsteher außgebreitet; so daß alle abgewichen/ „und nun lange Zeit keiner under ihnen recht gethan/auch nicht einer. Wolle hiemit sich bearbeiten/daß der Römische Hof/ unde fortè omne hoc

(b) Absch. Bad. 25. Dec. § 12. 13. Mont. vor 3. Reg. 1523. § 16. (c) Sub exitum Nov. Sleid. lib. 3.

hoc malum processerit, *reformetur*, welcher villeicht alles solchen Ubels Ursach seye/mit Ernst verbesseret werde. Sintenmahl nun dieser Zeit/ jederman nach solcher Verbesserung ruffe / diese Krankheit aber admodum inveteratus & multiplex sit, itaque pededentim sibi agendum esse, verjahret und vielfältig seye/müsse er gemach thun (d). Solcher Bericht ist dem Papst / sonderlich von den Cardinälen sehr übel aufgenommen (e)/und von Luthero (ff) und Zwinglio (f)/ ohne Beysetzung des Nammens/darüber nachrichtlich glossiert worden. Dieser vermeldet daselbst : Man streue auß/ der Papst wolle verschaffen / daß mehr nicht / als acht Cardinäle seyen : Aber vom Papst seye keine Reformation zuhoffen. Seye selbigem Ernst / so werde er Gottes Wort rein zupredigen gebieten. Die Italiäner suchen/unter dem Schein Lutherum zuhemmen / nichts als Teutschland zuunterjochen. Auf diesem Reichstag wurden hundert wichtige Articul/welcher die gesamte Teutsche Nation gegen dem Römischen Hof sich beschwehret/ zusamen getragen/und dem Papst übersendet : Dem Zufolg / das schon unter Maximiliano : wiederum unter Carolo/An. Chr. 1521. zu Worms/und An. Chr. 1522. im Frühling / zu Nürenberg von den Reichsfürsten abgeredt worden (g). Auch wurd dißmahl zu Nürenberg/das Wormsische Edict eingestellt/und befunden/ das bequemste Mittel/allem Ubel zusteuren/werde seyn/ daß in Teutschland ein allgemeines freyes Concilium gehalten werde (h).

Verspricht zureformieren.

Teutschland verlangt ein Concilium.

Als Zwinglii Widerwertige/ immer harte Reden/gegen ihn und seine Predigen außgestossen/ hat er auf der Canzel / auch vor dem grossen Raht / für welchen er sich persönlich gestellet / Rechenschafft seiner Lehr zugeben sich anerbotten / und angehalten/über die streitigen Glaubensarticul / in Beyseyn einer Bischoff-Constanzischen Gesandschafft/ vor Gelehrten und Ungelehrten/ ein Gespräch anzusehen : mit Versprechung / sich weisen zulassen / so man ihn irrig befinde : widrigen fahls/ soll man ihn bey der Wahrheit schirmen. Auch hat unlang zuvor/ Leo Jud / einem Augustiner-Mönch / der in S. Peters Kirch 27. Jahr geprediget hatte/als selbiger auf der Canzel die eigene Genugtuhung für die Sünden/verthädiget / solches offentlich widersprochen. Zwahr hatten auch gemeine Burger/ solchen abergläubigen Predigeren/dann und

Von Zwinglio begehrtes Religionsgespräch/

 wann

(d) Sleid. l. 4. Sekend. H. L. T. I. § 141. sqq. (e) Polan. Hist. Trid. pag. 32. (ff) De Legat. Hadrian. VI. in Præf. *Hunc & similes* (Papistarum) *libros servari & prorogari in posteros, utile & salutare foret.* Sekend. teste, in Lutheri operibus non reperitur. (f) Op. I. 145. (g) Sekend. l. c. 11. § 144. Hotting. H. E. V. *921.* sqq. (h) Sleid. Lib. 4.

N.C.G. 1523. wann offentlich eingeredt / welches die Oberkeit empfindlich gestrafft/ weilen viel Unordnungen darauß entsprungen. Aber Leo Jud gieng vorsichtig in die Sach. Er sagte zum Mönch: Höret mich Ehrwürdiger Herr Prior. Wendete sich hiemit auch gegen das Volk: Liebe Burger seyt still / sprach er. Ich wird mich so verhalten / daß niemand sich zubeschwehren haben soll: und legte damit dem Mönch die außgestreuete Unwahrheiten unter Augen. Etliche zörnten über Leonem. Andere haben ihn verfochten (ii). Fehrneren Unruhen vorzukommen/ist Samstags nach der Beschneidung / vom Stand Zürich ein Manifest außgefertiget worden/„in welchem alle Kirchendiener und andere Priester/ „der Statt und Landschafft Zürich/ so jemand falscher Lehr zuüberzeugen „vermeinten/vermahnet werden/am 29. Tag Jenner bey früher Rahts„zeit zu Zürich zuerscheinen / und das / so sie widerfechten / mit Göttli„cher Schrifft / in Teutscher Spraach anzuzeigen. Alsdann / nachdem „es sich befinden werde / daß es mit Gottes Wort überein komme oder „nicht; jedem fortzufahren/oder abzustehen werde befohlen werden: auf „daß nicht immer ein jeder/alles das ihn gut bedunkt / ohne Grund H. „Schrifft / an der Canzel predige/2c. Es wurd auch der Bischoff von „Constanz ersucht/ persönlich/ oder durch eine Bottschafft hierum zuer„scheinen. Guter Hoffnung / Gott der Allmächtige werde die / so das „Wort der Wahrheit also ernstlich suchen / mit selbigem gnädig er„leuchten„ (i). Auch die zu Baden versamlete Eidgnossen / wurden schrifftlich gebetten/sich hierbey einzufinden (k). Hierum hat Zwinglius seine bisher gepredigete Lehr/ in 67. Articul verfasset/und in Truck verfertiget: mit anerbieten / selbige auß H. Schrifft zuverfechten / und denen nachzugeben/welche anders auß H. Schrifft darthun werden. Der erste Articul bestreitet die Lästerung: daß die H. Schrifft ohne Bekräfftigung der Kirch/ kein Ansehen habe. Die folgende sind von gleicher Wichtigkeit: Daß namlich Christus unser einiger Lehrer und Mitler seye: Daß/welche eine andere Lehr/dem Evangelio gleich achten/oder vorziehen/ nicht wissen/was das Evangelium seye: Daß Christus das einige/ewige Haubt der Gläubigen seye: Alle/so in diesem Haubt leben/ seyen Glieder und Kinder Gottes/ und die Kirch: Ohne Verwaltung dieses Haubts/vermögen dessen Glieder nichts: Hierauß schließt er/was von dem Pracht/Satzungen/2c. der Römischen Clerisey zuhalten seye: und bezeuget/ sein einiger Zweck seye / das Haubt der Kirch/in sein gebührendes Ansehen zubringen. Jedem Christen lige ob/allen Fleiß anzukeh-

außgeschrieben.

Zwinglii Lehr.

(ii) Epist. Oecol. & Zuinglii. pag. 193. b. 209. Stein. Hist. Ref. Mscr. (i) Op. Zuingl. 2: 608. Bull. Ref. p. 67. (k) Abscheid.

zukehren / daß allein das Evangelium geprediget werde: Christus seye ein einiger / Oberster / ewiger Priester: Die Meß seye kein Opfer: Alle Speiß seye zu jeder Zeit zuessen erlaubt: Alle Mönchsorden / Kutten / Zeichen / Blattenscheren / rc. seyen verwerfflich: Die Ehe seye allen Menschen zugelassen: Dem Oberkeirlichen Gewalt seyen alle Menschen / auch die Geistlichen zugehorsamen / schuldig: Die Oberkeiten haben von Gott Gewalt / die Lasterhafften zutödten: Gott allein verzeihe die Sünden / und zwahr allein um Christi willen: Die Sünden ums Gelt vergeben / seye eine Simoney: Nach diesem Leben seye kein Fegfeur (l).

Papst flattiert der Statt Zürich / Indessen suchte der Papst / mit glatten Worten Zürich zuergwünnen. Dann als sein Guarde-Haubtmann / Caspar Röust / seinen Herren Vatter / Burgermeister zu Zürich zubesuchen Lust hatte / hat ihm Adrianus ein süsses Schreiben an Herr Burgermeister Röust mitgegeben (m). Ennius / welchen der Papst / vermuhtlich in sothaner Gesellschafft / gen Zürich gesendet / müßte ihn Päpstlicher Gnad mundlich versicheren: und den Eidgnossen eine Bündnuß mit dem Römischen Stul belieben (n). Ennius brachte auch Päpstliche Breve an Zwinglium / und Franz Zingg zu Einsidlen. Dieser war zwahr nun dem Evangelio zugethan: doch weil er ehmahl dem Röm. Stul gute Dienst geleistet / wolte ihn dißmahl der Papst / und durch desselbē Mittel / Zwinglium / wiederum auf seine Seiten bringen: Omnia pollicitus præter sedem Papalem, und liesse diesem (durch Zingg) alles versprechen / allein die dreyfache Cron außgenommen. Auch in dem an Zwinglium geschriebnen Breve (o), lasset sich der Papst vernemmen / peculiarem quandam in te fidem habemus, daß er zu Zwinglio ein sonderbares Vertrauen habe. Er vermahnet ihn anbey: Quo nos animo & (ad) honores tuos & commoda tendimus: Eodem tu in nostris & dictæ sedis Apostolicæ rebus procedas, &c. Daß wie der Papst dessen Erhöhung und Nutz suche / gleichfahls Zwinglius den Papst betrachte. Aber Zwinglius liesse sich hierdurch so gar nicht verhinderen / daß er vielmehr neuen Muht gefasset / und dargethan / daß der Papst der Antichrist seye (p). So daß Ennius von Zürich gen Constanz aufgebrochen / um Erasmum durch gleiche Mittel gegen Lutherum zuverhetzen: dräuete auch / mit Fabro gen Zürich zukommen / um wider Zwinglium zukämpfen (q).

und Zwinglio.

(l) Zuingl. Op. T. I. p. 1. (m) Dat. 13. Jan. Hotting. H. E. VII. 637. (n) Ibid. (o) 23. Jan. Apograph. ejus insertum à Myc. Vit. Zuingl. pag. 4. Conf. Op. Zuingl. II. 257. a. (p) Loc. cit. Bulling. Hist. Ref. p. 65. (q) Hotting. H. E. VI. 27. 399.

N.C.G. 1523.

Hergegen haben andere/Zwinglio Sporren gegeben/seinen ruhmlichen Lauff unermüdet fortzusetzen (r).

Päpstliche Brieffe zu Constanz verachtet.

Adrianus hat auch die Statt Constanz in einem weitläuffigen (s)/ durch Cheregatum (t) von Nürenberg überschickten Schreiben / (nachdem er darinn / unmässig/Lutherum zwahr verkleineret/ den Römischen Stul aber erhebt) vermahnet / daß sie Lutheri Bücher zutrucken oder zuverkauffen/den ihrigen nicht mehr gestatten. Cheregatus begehrte eine schleunige Antwort/um selbige an den Papst überschicken zukönnen. Aber der Raht hat ihn keiner Antwort gewürdiget.

Reichs-Abscheid erweckt zu Constanz/ Streit.

Das zu Nürenberg außgegangene Edict aber/hat zu Constanz/einen zweyfachen Streit erregt. Erstlich/in dem/daß die Geistliche beyder Partheyen/hinder einander gekommen. Der Abscheid vermöchte/man solle allein das Evangelium predigen; zwahr nach dem Verstand / welchen die Christliche Kirch approbiere. Die Päpstler verstuhnden durch die Kirch / die Römische. Wanner aber und dessen Mitarbeiter / verstuhnden die allgemeine Kirch. Nun werden durch diese Kirch allein die Lehrer approbiert / welche sich auf die Schrifften A. und N. Testaments gründen. Der andere Streit war zwischen dem Bischoff und der Statt. Die Statt liesse sothanes Edict nicht aufschlagen. Als es der Bischoff thun wolte / wurd es ihm nicht gestattet/weil es wider der Statt Gewohnheit und Freyheit were. Als er hierüber an die Statt eine Bottschafft abgefertiget : hat er abschlägige Antwort bekommen (tt).

Bullinger komt gen Cappel.

Herr Wolfgang Joner/Abt zu Cappel/ war ein so eifriger Mann/ und so grosser Liebhaber gelehrter Leuthen/daß er die H. Schrifft fleissig gelesen / offt selbst geprediget / und seine zwölf Conventualen zur Gottseligkeit/und zu den Studiis angehalten. Zu gleichem End wolte er in seinem Closter eine Schul haben. Und berüffte hierum/M. Heinrich Bullinger / obgedachten Decani zu Bremgarten Sohn : welcher An. Chr. 1504. am 18. Tag Heum. gebohren / und in mehrmahliger augenscheinlicher Lebensgefahr/von Gott wundersam erhalten worden/ auf daß die Kirch/deren herrlichen/von Bullinger ihro geleisteten Diensten/nicht manglen müßte. Im zwölften Jahr seines Alters (An. Chr. 1516.) reisete er zu Johannes/seinem älteren Bruder/ gen Emmerich/ im Herzogthum Clefen/woselbst M. Caspar von Gloggau/eine berühmte Schul hatte (u). An. Chr. 1519. kam er gen Cöln. Woselbst er An. Chr. 1520./auf seiner Lehrmeisteren Einrahten Lombardum gelesen. Als er

(r) Hotting. H. E. VI. 27. 399. Oecol. & Zuingl. Epist. 189 (s) Dat. 1. Dec. 1522. (t) 12. Januar. (tt) Hist. Const. Msc. p. 51 123. (u) Epist. 'Ανεκδ. Bulling. 87.

N.C.G. 1523.

er aber wahrgenommen/ daß Lombardus alles auß den Vätteren zusa-samen gerafplet: hat er die Schrifften Chrysostomi und anderer Vätteren zur Hand genommen / und sie reiner als Lombardum befunden. Er hat auch Lutheri Schrifften gelesen. Die bedunkten ihn gleich/den Vätteren näher kommen / als Lombardus. Insonderheit sind ihm die neulich außgegangene Loci Communes Melanchthonis, wol zustatten kommen. Weilen dann diese und die Vätter / auf die H. Schrifft sich bezogen/hat er sich auf die H. Schrifft gelegt/und durch Gottes Gnad die Römischen Irrthümer darauß erkennt. Diese Bücher wurden ihm gereichet / auß der Bibliothek deren Cölnischen Prediger-Mönchen/ durch Geörg Diener/gebürtig von Elgg/Zürichgebiets/so hernach Ordens-Provincial geworden seyn solle. An. Chr. 1522. wurd er zu Cöln/ Meister der freyen Künsten: reisete heim/und nachdem er fast ein Jahr daselbs mit studieren zugebracht / hat ihm Abt Joner seine Schul angetragen / da er am 17. Tag Jenner zuunterweisen angefangen (x). Seine Zuhörer waren der Abt/die Convent-Herren/und wer da wolte. Dann weilen wenig Mönchen/die doch den Gottesdienst in Latinischer Spraach verrichteten/Latinisch verstanden/hat er in Teutscher Spraach/ Vormittag eine Stund lang/ Erasmi Paraclesin, hernach dessen Compendium, auch Melanchthonis Locos: in der anderen Stund hat er die H. Schrifft erklährt: Nachmittag / hat er die Latinische Spraach und freye Künste vier Stund lang getrieben. Von seinem / sechs Jahr lang/an diesem Ort angewendetem Fleiß/ zeugen neben dieser ordinari Arbeit / seine vielfaltig getruckte/und nach ungetruckte Bücher / welche er zu Cappel geschrieben.

Wonnek/ Professor der Artzney zu Basel/liesse sich wider anderer Päpstleren Weise/auch wider das Päpstliche Verbott (l)/vernemmen/ das Papstthum durch eine offentliche Disputation zubeschirmen: und hat an der Weihnacht etliche Lehrsätze angeschlagen (m). Oecolampadius erachtete wol/daß dieses nicht aufrichtig gemeint (n). Man vermuhtete aber/sein Absehen were/die Disputation zu Zürich zuverhinderen: dann etlichen Päpstleren zu Basel/die Disputation zu Zürich nicht recht gelegen: unter dem Vorwand / daß die Religions-Untersuchung/ vielmehr zu Basel/oder einer anderen Hohen Schul geschehē solte (o): um namlich die Sach nach Weise der Römischen Schullehreren zuerörteren. Aber diese wurden von selbigem Lobl. Magistrat, gen Zürich gewie-

Hindernussen gegen die zu Zürich angesehene Disputation.

(x) Bulling. Siml. Lavat. Stuck. in Vit. Bulling. (l) Sleid. p. 34. b. (m) Glarean. 1523. 3. Cal. Jan. (n) Epist. Oecol. & Zuingl. 209. (o) Glarean. 13. Cal. Febr. 1523. Hotting. H. E. VI. 373.

N.C.G. 1523.

gewiesen: Die übrigen meiste Eidgnössische Stände hatten den ihrigen/ beyzuwohnen verbotten. Doch hoffete Zwinglius einen glücklichen Außgang/ und wünschete/ daß wenigst Faber/der Handlung beywohne (p). Solches nun ist geschehen. Faber: D. Martinus Blantsch/Theologus und Prediger von Tübingen: D. Geörg Bergenhans: und Fridrich Jacob von Anweil/ Ritter (q)/ samt Jochem Maler (r)/ Bischofflichem Canzler (ſ), haben sich am 29. Tag Jenner zu Zürich auf dem Rahthauß eingefunden. Zwinglius hette gern Glareanum bey dem Geschäfft gehabt: welcher diesem Vorhaben der Statt Zürich/gönstig war. Er hat sich aber wegen Leibsbeschaffenheit entschuldiget (s)/ anbey Zwinglium vermahnet/ Fabro und Eccio (so diese kommen werden) herzhafft aufzusitzen.

Verlauff dieser Disputation.

Deren anwesenden frömd-und heimschen Personē/wurden 600. geachtet/welchen/nachdem sich der grosse Raht besamlet/angezeiget worden/daß diese Handlung dahin angesehen/ daß/wer den anderen irziger Lehr bezichtigen wolte/solches ohne Scheuh thun möchte. Die Bischoffliche Bottschafftere/liessen sich vernemmen/sie weren allein zugegen/wegen zu Zürich eingerissener Streitigkeiten/ Bericht einzuholen/und die Partheyen zuversühnen. Zwinglius versetzte: Vielmehr were es um das zuthun/daß er seines Glaubens Rechenschafft gebe: Zu dem End/ habe er selbigen in 67. Articuln/ans Liecht gegeben: könne man in deren einem/ etwas Fehlers weisen/ wolle er sich berichten lassen. Faber/ welcher in diesen Versamlungen einen rohten Hut getragen (tt)/ antwortete: Solche Untersuchung müsse auf das/vermög jüngsten Reichs-Abscheids/ inneet Jahrsfrist haltende Concilium verschoben werden. Wenigest solte man vielmehr zu Cöln/Paris/ꝛc. vor gelehrten Leuthen/ als zu Zürich disputieren. Die Christen in Spanien/ Syrien/ in den Cycladischen Inslen/ werden sich an das/so man hie von so wichtigen Artiklen schliessen werde/nicht kehren. Er suchte endlich vonwegen des Bischoffs/ daß man die Handlung einstelle. Zwinglius aber versicherte/daß das angesetzte Concilium keinen Fortgang gewinnen werde: die Prælaten werden zu keinem dergleichen freyen Concilio verstehen (t).

Daß

(p) Epist. Oecol. & Zuingl. p. 189. (q) Bulling. p. 75. Beinhans: sed Fabri Bergenhans scribit. (r) Hartman. p. 451. & Bucel. ab Hartm. deceptus ad A. 1524. Academ. Gallic. Diction. tit. *Zuingl.* ad A. 1525. Arnold. H. E. XVI. 17:8. istam Disputationem malè ad A. 1519. referunt. (ſ) Vögel. Const. Hist. (s) Epist. Zuingl. & Oec. 189. Hotting. H. E. VI. 375. (tt) Zuingl. Op. I. 283. b. (t) Et in altera Disputatione: *Certò novi*, inquit, *neminem esse mortalium, cujus filius modò recens natus, aliquando Concilium unquam celebrari visurus sit, in quo penes divinum verbum, omnis sit de rebus decernendi auctoritas.* Zuingl. Op. 2:625. b.

Daß man auf den Hohen-Schulen raht hole / seye unnöhtig: sintenmahlen die unfehlbare/in Hebraischer/Griechischer/Latinischer Spraach ihnen vor Augen ligende H. Schrifft/den Streit zuentscheidē genugsam seye. So befinden sich dißmahl in dieser Statt/durch Gottes Gnad/ mehr in diesen Spraachen geübte Männer/ als in allen denen von Fabro angeregten Hohen-Schulen. In dieser ansehenlichen Versamlung/ sitzen viel Doctores H. Schrifft/ viel Rechtsgelehrte/und andere hochgelehrte Männer / auß verschiedenen Hohen-Schulen / welche die vorbringende Schrifftörter zuerdauren tüchtig seyen. Doch so auch diese nicht zugegen weren/hoffe er/under denen anwesenden/ seyen viel durch Gottes Geist erleuchtete fromme Herzen/welche entscheiden könten/wer die H. Schrifft recht brauche/oder verdrehe. Als niemand solches beantworten wolte / erinnerte Herr Burgermeister / daß/wer etwas hierwider einzuwenden wußte/solches hervorbrächte. Zwinglius wiederholete solches bittlich/zum dritten mahl: dräuete auch/ diejenigen / so bisdahin das Maul wider ihn so vermessen gebraucht haben / mit Nammen heraußzuforderen. Jacob Wagner/ein Pfarrer auß dem Zürichgebiet / erinnerte / vermög zwahr neulich außgegangenen Bischoff-Constanzischen Befehls/ solte man in bisher üblichen Kirchen-Ceremonien/ vor Haltung eines Concilii nicht das wenigste änderen. Doch so man wider Zwinglii Lehrsätze/auß H. Schrifft nichts beybringen könte/werde man/ohngeachtet Bischöfflichen Mandats/befügt seyn/selbige/als in H. Schrifft wol gegründet/einzuschärffen. Folgends / müsse dem armen Priester zu Visisbach/welcher auf das Bischöffliche Mandat hin/ handfest gemachet worden/unrecht geschehen seyn. Faber versetzte: Er hette diesem Gefangenen/auß H. Schrifft so viel dargethan/daß er seinen Irrthum von Anrüffung der Heiligen erkennt und widerruffen. Zwinglius begehrte hierauf/und zwahr zum öffteren / Faber solte doch diejenigen Schrifftörter/mit welchen er den Priester überwunden/beybringen. Da bekennete Faber/ihm were begegnet/was die Schrifft sage von dem Narren / **daß er sich in Worten verwickle:** könte aber nicht dahin gebracht werden / eine einige Schrifftstell für die Anrüffung der Heiligen / einzuführen: allein steurete er sich auf die Väter/durch deren Ansehen/die streitige Articul eingeführt worden: auch/ daß fahls sothane Gebräuche irrig seyen; die allgemeine Christliche Kirch 1400. Jahr lang geirret haben müsse. Nachdeme Zwinglius solches beantwortet/und die Priester-Ehe zu einem Beweisthum angeführt/daß die Außsprüche der ersten Kirch und Concilien durch die spāthere abgeschaffet/und an statt des Guten/böses auf die Bahn gebracht worden: hat

N.C.G. 1523. hat Sebastian Hofmann erzehlt/ daß auch er/wegen zu Lucern/ von ihme auß H. Schrifft verworffner Anrüffung der Heiligen/zu Constanz/ verklagt/und der Ketzerey beschuldiget/folgends von Lucern verjagt worden seye. Demnach dann Faber sage/daß diese Anrüffung in H.Schrifft gegründet / und solches dem gefangenen Priester von ihm dargethan seye / solle er um Gottes willen/die Sprüche auß H. Schrifft anzeigen. Faber aber blieb stumm. Leo Jud begehrte ein gleiches / sagende: Er seye neulich beruffen worden/ein Pfarzer zu Zürich zuseyn. Weil er vermerke/daß die Römische Sachen in H. Schrifft keinen Grund haben/ könne er selbige nicht hoch halten. Werde auch seine Zuhörer allein auf Christi Fürbitt weisen/und mit Christi Leiden trösten. So sein Vorhaben unrecht/ soll ihn Faber auß H. Schrifft eines besseren unterweisen. Faber antwortete: Zween Hünde seyen des Hasen Tod. Habe mit Leone / der ihm unbekant/ nichts zuschaffen: beruffte sich aber endlich / auf die durchgehende Gewohnheit der Christenheit: auf die Litanie: auf den Meß-Canon: item daß Maria gesagt: **Alle Geschlechter der Erden werden mich selig preisen**: mit Beyfügen: So dieses nicht genugsam/ befinde er sich bemüssiget zuschweigen. Auf gleichen Schrot hat es D. Martin von Tübingen gemachet. Nachdem Zwinglius selbigen mit stattlicher Antwort abgefertiget/hat Hofmann von Schaffhausen/und D. Sebastian Meyer von Bern/deren von Zürich Vorhaben gelobt / und Gott gebetten / ihnen Tapferkeit zugeben/ daß sie weder durch Käiserlichen noch durch Päpstlichen Gewalt / sich darvon abschrecken lassen. Eingedenk / daß Gott gemeinlich grosse Ding durch schwache Werkzeuge verrichte.

Außschlag. Nachmittag besamlete man sich wiederum. Da wurd das Oberkeitlich gefellete Urtheil offentlich abgelesen: Daß namlich/Bischoff von Constanz vor einem Jahr/als dessen Bottschafftere zu Zürich gewesen/ ersucht worden/alle Geistliche seines Bischthums zuberuffen / und mit ihnen zurahtschlagen / was bey/dieser Zeit/erregten Glaubensstreitigkeiten / jeder zu seines Gewissens Sicherheit zuthun hette: Darvon droben Bl. 79. zusehen. Nachdem aber der Bischoff solches unterlassen/seye bey überhand nemmender Spaltung/die Oberkeit zu Zürich genöhtiget worden / dißmahliges Gespräch anzusehen. Sintenmahl dann diejenigen/ welche Zwinglium der Ketzerey bezichtiget/sich nicht unterstanden/ solche Beschuldigung auß H. Schrifft darzuthun / soll Zwinglius in Verkündigung Göttlichen Worts tapfer fortfahren. Auch übrige ihnen angehörige Kirchendiener/sollen bey hoher Straff nichts predigen/ als was sie mit H. Schrifft darthun können. Faber sagte nicht / ob

dieser

dieser Außspruch ihm wol oder übel gefallen. Hat aber/sich vernemmen lassen: hette Zwinglii Articul erst selbigen Tags (q) gelesen: und wolte behaubten/daß die H. Schrifft uns auch mundliche Angebungen beliebe. Deßgleichen/daß die H. Schrifft recht zuverstehen/ein menschlicher Richter nohtwendig seye. Dieses alles hat Zwinglius beantwortet/und die Kirchendiener/daß sie die H. Schrifft fleissig lesen/und sich allein an selbige halten/vermahnet. Darauf einer gefraget: Wie aber/so eines Pfrund nicht so viel eintrage/daß er ein Testament zukauffen vermöchte? Sich verzahtende/daß er/der Gottes Volk zum ewigen Leben unterweisen solte/kein Neu Testament gesehen/vielweniger gehabt. Die letste Wort/welche Faber in diesem Gespräch hören lassen/waren diese: **Man könte einträchtig und friedlich in der Welt leben/schon kein Evangelium were**: Vergessende deren in den Tagen des Neuen Testaments/durch die Engel gehaltenen ersten Evangelischen Predig: **Fried auf Erden**: und daß Christus/der Kern/ und das Marg der Evangelischen Predig/unser **Fried** seye. Billich urtheilte Zwinglius von Fabro: Vehementer audax est, ad effutiendum quicquid in buccam venerit: Er darff reden was ihm in den Sinn komt (r). Im Abscheid nemmen/hat er wider Zwinglium zuschreiben gedräuet. Zwinglius antwortete/ihm werde nichts liebers seyn (s). Müßte aber auch noch von Herzen Burgermeister den Verweis hören: Der Degen/mit welchem der von Fislispach erstochen worden/wolle nicht zum Vorschein kommen. Und von Abt Joner: Wo sind nun diejenigen/welche uns verbrennen/und selbst Holz anlegen wollen? Warum tretten sie nicht hervor (t)?

Verschiedene Urtheil hiervon.

Von dieser Disputation, oder wie Bullingerus redet (u)/von diesem ersten Zürichischen Synodo/schreibet ein hochgelehrter Holländischer Theologus: Er wisse keine Disputation, da es in besserer Ordnung hergegangen/und die mit so gutem Nachtruck gehalten worden/da alles friedlich abgehandlet/reiflich überlegt/die Widerwertigen überzeuget/ und mit der Oberkeit einhelliger Stimm/eine durchgehende Reformation zu Statt und Land gefolget seye (x). Glareanus hat nicht unterlassen/Zwinglio wegen erhaltnen Siegs Glück zuwünschen (y). Oecolampadius thate ein gleiches: entschuldigete anbey seine Abwesenheit:

(q) Acceperat eas pridie, Vitoduri. Zuingl. Op. II. 586: 14. Ipseque Faber fatetur, in Wahrliche Unterrichtung. (r) Zuingl. 19. Febr. (s) Jac. Ammian. 31. Jan. (t) Zuingl. Op. T. II. 607 b. sqq. Bull. adv. Cochl. p. 65. Hotting. H. E. VII. 628. sqq. (u) Adv. Cochl. p. 65. (x) Hornbek. Summ. Controv. p. m. 251. (y) Prid. Non. Febr. Hotting. H. E. VI. 373.

N.C.G. 1523. und war mißvernügt/daß Zwinglius/weil die Feinde so gar unbewaffnet erschienen / seine Erfahrenheit und Kräffte nicht an Tag legen können (z). Faber hat auch an denen Orten / an welchen er bisdahin für einen grossen Doctor passiert / und mit seiner Pralerey die Einfaltigen aufgehalten / den Credit verlohren (aa). P. Hartmann selbst gestehet, daß Faber in diesem Gespräch nichts gewonnen. Er setzt hinzu / er seye von Zwinglio im Gespräch beschimpfet/und mit Schmächworten übergossen worden (a). Solches aber ist nicht erweislich. Um daß aber die überwundene Parthey viel dergleichen falsche Reden außgesprengt (b), ist man genöhtiget worden / den Verlauff der Handlung an Tag zugeben/durch M. Erhard Hegenwald/welcher eine Vorred an Jacob Rusinger/Abt zu Pfefers/beygefügt.

Fabri Frechheit. Faber zwahr hat den 26. Tag Merz außgehen lassen/seine **wahrliche Unterrichtung / wie es zu Zürich den 29. Jenner ergangen seye** / an Theobald / Abt zu Lüzel: woselbst er eingewendet: Hegenwald habe des Zwinglii Antworten besser / seine/des Fabri aber/schlimmer als sie geflossen/eingeführt: und verneinete Sachen/ deren ihn die gewesene Zuhörer hetten überweisen können. Ist deßwegen keiner Antwort gewürdiget worden / außgenommen / daß Hans Hab, hernach Burgermeister / Heinrich Wolf/ Heinrich Werdmüller/ Conrad Escher/2c. in einer Scherzschrifft/welche sie von einem damahls üblichen Kinderspiel / das **Geirenrupfen** genennet / die zu Zürich außgegangene Acta verthädiget / hergegen Fabri mund-und schrifftliches Verfahren / der Welt vorgestellt. Dieweil demnach Faber begehrt, Zwinglius solle seine 67. Schlußreden mit Schrifftörteren und Gründen unterstützen : alsdann wolle er ihm schrifftlich antworten : hat Zwinglius solches weitläuffig gethan : und zwahr in Latin-und Teutscher Spraach (bb)/zu grossem (c) Vernügen der gelehrten Welt. Aber Faber hat sein Versprechen nicht gehalten (cc) : machte indessen gegen den Menzischen Erzbischoff/von seinen/Luthero entgegen gesetzten Schrifften/viel rühmens (dd).

Varillasii/ Bey dieser Gelegenheit zeigen Varillas und Maimbourg abermahl/daß ihre Schrifften vielmehr für Romans, als für Historien zu achten. Varillas traumet: Das Gespräch/welches er vielmehr für ein entretien familier, privat **Unterredung** / als dispute reglee, eine eigentlich

(z) 16. Febr. (aa) Vann. 12. Mart. ad Th. Blar. (a) pag. 451. (b) Jodocus Hessius, Monachus Ittingensis : *Plures sunt apud nos rumores, quibus falsissimo* (ita spero) *titulo Zuinglius traducitur.* (bb) Oper. T. I. à pag. 3. (c) Hotting. H. E. VI 326. (cc) Zuingl. T. II. p. 586 : 15. (dd) Hotting. l. c. 226-231.

liche Disputation haltet; seye am 24. Tag Jenner gehalten worden. N.C.G. 1523.
Anlas hierzu seye gewesen / daß Zwinglius seine 67. Articul in allen Stätten des Constanzischen Bischthums anschlagen lassen. „Alsbald „haben die Dominicaner sich anerbotten zubeweisen / daß diese Articul „Ketzerisch seyen: und habe sie Zwinglius bey dem Wort gefasset. An „statt aber / die Dominicaner ihn vor dem Bischoff zuüberweisen ge„willet gewesen/habe Zwinglius keinen anderen Richter/als die Ober„keit zu Zürich erkennen wollen. Uber diesen Anlas / und daß eine so „wichtige Sach ihrem Außspruch unterworffen seyn solte / haben Ces „Magistrats grossiers, diese grobe Regentey / deren die meiste weder „schreiben noch lesen können / sich inmassen befreuet / daß sie sich dessen „nicht mehr begeben wollen: wie hefftig die Dominicaner immer ge„schryen / daß man die Sach dem behörigen Richter überlasse. Was „aber den Bischoff vermögen / daß er diesem Unterfangen den Gang „gelassen/ seye nicht bekant„ (d). Jeder ehrlicher unpartheyischer Leser beliebe zuurtheilen / ob ein einiger dieser Umständen dargethan werden möge!

Maimbourg gestehet/daß die Handlung auß Oberkeitlichem Befehl angesehen worden: nennet es aber / une entreprise tout à fait insoutenable, ein unverantwortliches Unterfangen: Pour juger (decider ensuite souverainement) des points de doctrine concernans la foy, dessen Absehen gewesen/daß man mit Richterlichem Gewalt/von Glaubensarticulen ein Urtheil felle. Auf dessen Vernemmen/habe Bischoff von Constanz seinen Vicarium gen Zürich abgefertiget / sie von so ungeheurem und ungehörtem Vornemmen / da eine auß Leyen bestehende Versamlung/ sich das Ansehen eines Concilii angemasset / abzuführen. Endlich habe man mit mehrer Stimm erkennt/ daß die Zwinglische Lehr / durch das ganz Zürichgebiet angenommen werden solle (e). Nun hat Bischoff das Vorhaben der Statt Zürich nicht Landmährsweise vernommen / sonder ist hierzu von selbigem Loblichen Magistrat eingeladen worden. Faber hat geschryen/man solle ihme einen sichtbarlichen Richter geben; welcher die Partheyen entscheide. Aber Zwinglius wolte von keinem solchen Richter hören: und bezeugete/daß weder die Oberkeit zu Zürich / noch jemand ander in solchen Sachen Richter seyn könne. Auch ist falsch/daß solcher Disputation allein Leyen beygewohnet. Und daß der Außspruch mit mehrer Stimm geschehen. Warum aber redet der tollkühne Varillas / so verachtlich von der Oberkeit

und Maimbourgs Unwahrheiten.

p ij zu

(d) Part. I. p. 375. sqq. (e) Calvin. l. 1. pag. 9.

N. C. G. 1523.

zu Zürich? Warum sagt Maimbourg/daß dero Unterfangen eine **ungeheure/unerhörte** Sach seye? Myconius bemerket: Tigurinum populum eâ tempestate vel per orbem laudatissimum fuisse: Daß Zürich damahls bey der ganzen Welt in trefflicher Reputation gestanden (f). Wer grundlicher zuwissen verlanget/wie damahls das Regiment zu Zürich beschaffen gewesen/ bedarf nur die von den Zeiten Sixti IV. bis Clemens VII. an gemeine Eidgnossen/ absonderlich an Zürich/ und an verschiedene Häubter und Burger dieser Statt abgelassene Schreiben zulesen: Darvon einige von uns bisher berührt worden. Gesetzt aber/diese Regenten weren einfaltige Leuth gewesen/ wissen diese hochweise Priester nicht/ daß Gott das Unedle und Schwache dieser Welt erwehlet? Auf daß er was Edel ist/ und was stark ist/zuschanden mache? Und daß er seine Geheimnussen vielmehr den Unmündigen/als den Weisen offenbaret? Ist es einem vernünfftigen Menschen unmöglich/einen Stummen und einen Redenden/einen Fußhaltenden Soldat/und einen Flüchtling zuunterscheiden? Oder ist es eine **ungeheure** Sach/ daß einer verlanget zuwissen/ob man ihn nach dem Himmel/oder nach der Höll weise? Ob/was man unter dem Schein des Worts Gottes verkaufft/ wahrhafftig Gottes Wort/ oder betriegliche Menschengedicht seyen? Ist es **unerhört**/ daß Christliche Oberkeiten/ihre wegen Religions- und Glaubenssachen streitige Lehrer/gesucht zuvereinbaren/Haderfeur zulöschen/ Irrthümer abzustellen/ der Wahrheit beyzustehen? Was haben Constantinus M./ Theodosius/ Carolus M./ und andere Löbliche Käisere gethan? Haben nicht Augustinus und andere eiferige Bischöffe wider die Donatisten/ etc. vor Käiserlichen Statthalteren Disputationes angesehen? Ja haben nicht die Christen ihre Glaubensstreit dann und wann für Heidnische Landvögt/ oder selbst erbettene Richter gebracht (ff)?

Päpstlerē Eifer wegen gehaltener Disputation.

Solcher Außgang dieses Gesprächs/ verursachete der widerigen Parthey nicht geringen Verdruß. Der Bischoff von Constanz/ und Ennius/liessen auf Zwinglium passen (g). Hafner (h) schreibt/Zwinglius seye ab dieser Disputation **halßstarriger** worden. Ob solches Beurtheilen billich seye/ überlassen wir dem unpartheyischen Leser zubedenken.

Evangelische Prediger zu Zürich geschirmt.

Oberkeitlichem Befehl Zufolg/ hat Gregorius Lüti/ Pfarrer zu Richtenschweil am Zürichsee/ das reine Evangelium verkündet/ anbey die Päpstlichen Ceremonien/ samt der Clerisey ungeistlichem Leben und Welt

(f) Suasor. ad Sacerd. Helv. pag. 7. (ff) Orig. Dial. c. Marcion. Conf. Not. Excell. Wettstein. p. 10. (g) Epist. Oecol. & Zuingl. p. 184. b. (h) A. 1523.

N. C. G. 1523.

Weltpracht an Tag gelegt. Als Hans Wirz/des Johannitermeisters/ im Schloß Wedeschweil Schaffner / ihm solches untersagt / Lüti aber fortgefahren/hat er selbigen beurlaubet. Lüti erklagte sich dessen bey dem Raht zu Zürich/wurd aber von selbigem/wider Verhoffen/in Gefängnuß geworffen und bandisiert: Doch auf Zwinglii/an offentlicher Canzel gethanem Verweis/vom grossen Raht nicht allein des Urpheds erlassen/sonder auch/daß die Religionssachen könfftig hin/nicht mehr von dem kleinen / sonder von dem grossen Raht abgehandlet werden sollen/ entschlossen/und Lüti bald hernach in die Pfarzey Töß beförderet. Hergegen bey Anlas der vom Türken eroberten Insul Rhodis/des Schaffners Amtangehörige / sich an ihm zurechen / nicht nur etliche Klagarticul wider ihn aufgesetzt/sonder auch von allen dem Orden schuldigen Pflichten sich/außzuhalffteren vermeint/doch von Zürich zur Gebür angehalten worden (i).

Oetenbach den Prediger-Mönchen verbotten. Leo Jud.

Deren Prediger-Mönchen Verhalten im Oetenbach / war so ungebürlich / daß ihnen / bey Straff in den Wellenberg gesetzt zuwerden/ aller Wandel dahin; auch alle Verzichtung des Gottesdiensts daselbst/ verbotten; hingegen diese Gottesdienstliche Pflichten/Leoni Jud anbefohlen worden (k)/welcher auf Liechtmeß seinen Pfarzdienst zu S. Peter angetretten/und noch ein und ander mahl Meß gehalten.

Priester verehelichen sich zu Zürich.

Der Gemeind Weitikon (war bisdahin Pfärzig zu Zürich im Grossen Münster: liessen sich aber bisweil / von Propst und Capitel eine Meß (l) lesen) wurd gestattet/einen eignen Pfarzer zuhaben. Der erste war/An. Chr. 1521. erwehnter Wilhelm Röublin / der ließ sich am 28. Tag April / in seiner Pfarzkirch mit Adelheit Leeman von Hirslanden/durch Herzen Jacob Käiser/genennet Schlosser/ Pfarzer zu Schwerzenbach / ehelich einsegnen. War der erste Kirchendiener im Zürichgebiet/der in den Ehestand getretten.

Bann durch gemeine Eidgnossen gehemet.

Donstag vor Palmtag/haben die zu Bern besamlete gemeine Eidgnossen/ihrem Landvogt zu Neuenburg befohlen/einen Priester gefänglich anzunemmen; um daß er die ehrbaren Leuth von Courtelien / in der Graffschafft Neuenburg/mit Bann beschwert. Auch solte der Landvogt zu des Priesters Güteren so lang greiffen/bis er seines unbillichen Fürnemmens abstehen werde. Fehrner ist dem Lausannischen Bischoff zugeschrieben worden / den widerwertigen Priester abzuweisen: und die ehrbaren Leuth von Courtelien / auß dem Bann zulassen / damit man nicht genöhtiget werde/sie in ander Weg zuversehen (m).

(i) Ampliss. D. Rhan. Chronic. (k) Act. Publ. Tig. Samst. nach Oculi. (l) Act. Publ. Tig. Donst. nach Mittfast. (m) Absch.

C. G. N. 1523.

Huttenus gen Müllhausen.

Zu Basel könte sich Huttenus/mit Erasmo nicht betragen: so daß sie durch Streitschrifften hinder einander kommen. Auch die übrige Clerisey widersetzte sich Hutteno so nachtrucklich/daß der Magistrat ihm/den in vorgehendem Jahr zugesagten Schirm (n)/wiederum aufgekündet (o). Er (Huttenus) verfügte sich gen Müllhausen/woselbst Augustin Kremer/die Evangelische Lehr ernstlich getrieben. Viel genennte Geistliche widersetzten sich hefftig: Andere gaben dem Wort Gottes Platz. Nun Hutten/der Oberkeit und vielen Predigeren zu Müllhausen lieb gewesen/haben sie sich mit ihm der Religion und der Reformation halb/offters ersprachet. Um daß es aber dem Raht frömd und schwer gefallen/den an meisten Orten üblichen/mit einem/Geprängs halben/unansehenlichen Gottesdienst zuveränderen/ haben sie sich bey Jacob Augsperger/Otto Binder/und Bernhard Römer/einem Augustiner-Mönch/als wegen Gelehrtheit und Gottesforcht in ihrer Statt berühmten Geistlichen/rahts erholet/wie ein rechter wahrer Christlicher Gottesdienst anzurichten were. Diese verfasseten ihre Gottselige Gedanken in Schrifft/welche von Lobl. Oberkeit genehm gehalten worden; so daß auf Gregorii (12. Martii) erkennt worden/ daß die Schulknaben hinfüro zum Gesang Teutscher Psalmen angeführt werden/um das H. Lobgesang bey dem offentlichen Gottesdienst verrichten zukönnen: Die Kinder sollen in Teutscher Spraach getaufft: Das H. Abendmahl unter beyden Gestalten der Gemeind außgetheilt; und an statt der Frühmessen/Frühgebett und Predigen gehalten werden. Ein beschreyter aufrührischer Kopf dräuete hierüber/mit seinem Gesindlein/dem von Hutten das Hauß zustürmen/und andere Unfugen anzurichten: Deme ist aber durch den Magistrat bey Zeiten vorgekommen worden.

Befördert dasige Reformation.

Komt gen Zürich.

Hutten begab sich gen Zürich; und bald hernach/mit des Einsidlischen Pflegers Bewilligung/in die im (pp) Zürichsee ligende kleine Insel Aufnau/sich daselbst durch Herr Hans Schnegg von Zürich/Pfarrer/und berühmten Arzet curieren zulassen. Er bediente sich hierzu auch des Pfefers-Bad/und hatte an dasigem Abt einen grossen Gönner.

Stirbt.

Er starb den 1. Tag Herbstmonat/im 36 Jahr seines Alters/in zimlicher Armuht/als den seine Feinde aller seiner Mittlen beraubet. Nach dem Tod wurd hinder ihm nichts gefunden/als eine Schreibfeder/samt einigen Brieffen an seine Freunde/und von denselbigen (p). Demnach aber etliche Geist-

(n) Hotting. H. E. VI. 374. (o) Circ. 18. Januar. Oecol. & Zuingl. Epist. pag. 209. (pp) Non *Brigantini lacûs*, ut Sekend. Luth. I. 130. (p) Zuingl. Epist. Ἀνεκδ. XI. Octobr. Stumph. pag. 419. Bulling. Hist. Msc. 78. Nisi quòd velit mortuum. A. 1525.

Geistliche/durch aufrührische Predigen/zu Müllhausen einen Aufstand zuerwecken gesucht/ ließ dasige Oberkeit/auf S. Jacobs-Tag ein getrucktes Mandat offentlich anschlagen/ in welchem sie den ihrigen zu Gemüht führt: daß jeder Christ/dem Wort Gottes ohne Mittel verbunden/ und darinn alle seine Seligkeit zuerwarten / hierum all sein Wesen und Leben darnach einzurichten schuldig: so dann etliche Zeither das Liecht dieses Worts/und des Evangeliums Christi/fürtreffenlicher erschienen/darinn den Christen die Evangelische Wahrheit etwas klährlicher und deutlicher dann vormahls eröffnet/und geprediget wird/ habe man deßhalben unserem Seligmacher Christo Jesu/durch den uns diese Gnad gegeben/ohne Unterlaß Dank zusagen: Beseufzen/daß etliche Geist-und Weltliche solcher Gutthat sich widersetzen. Demnach daß sie/die Oberkeit/sich schuldig erkennt/als Christen/ob dem Wort Gottes zuhalten/und die Evangelische Wahrheit und Einigkeit/so viel möglich zuhandhaben/wollen sie/daß alle ihre Prediger/allein was sie können durch die H. Schrifft Alten und Neuen Testaments bewähren/frey und unverborgen/und also predigen/2c. daß Gott dardurch gelobt/das gemeine Volk verbesseret/und brüderliche Liebe vermehret werde. So dann jemand vermeinte / daß einer unwahrhafftig / ausserthalb der Schrifft/nicht Christlich geredt/der möge ihm solches auß H. Schrifft beweisen/damit sein Irrthum klährlich erscheine: dann sie solchen Predicanten und andere in offentlichen Disputation zuantworten anhalten wollen. Und weilen Bischoff von Basel/noch immer seine Bannbrieff gen Müllhausen gesendet/hatte selbiger Ehrsame Raht/Freytag vor Thomæ/dem Bischoff geschrieben/ihnen mit dergleichen Brieffen künfftig hin zuverschohnen (qq).

Mit Pellicano wolten die Päpstler zu Basel/auf gleiche Weise/ wie mit dem von Hutten/abfahren. Zwahr als Provincial, Caspar Schazger/gen Basel kommen/hat Pellicanus diesen/seinen bisher allerbesten Freund/in Beysein des Convents/auf den Knyen gebetten/daß er ihn des Guardianats erlasse. Doch hat es ihm Schazger abgeschlagen. Als aber dieser/S. Claren Schwösteren im Gnadenthal visitierte / haben etliche Rahts-auch Dohmherren und Professores; Pellicanum/den Vice-Guardian/Joh. Kreiß/und Joh. Lüthard bey Schazger verklagt/und begehrt/er solle bey dem Dohm-Capitel anhalten/daß Pellicanus abgeänderet werde. Hiemit wolte Schazger den Guardian von Käiserperg/gen Basel setzen; Pellicanum zum Guardian zu Käiserperg machen. Als er solches Pellicano entdecket/hat Pellicanus geantwortet:

N.C.G. 1523.

Pellican durch den Barfüsser-Provincial verfolget:

(qq) Müllhaus. Hist. Msc.

N.C.G. 1523.

Durch die Oberkeit zu Basel geschützt.

tet: Weil solches wegen der Dohmherren und Professorum Klag schehe / werde es dem Raht widerig seyn. Allermassen der Raht / na dem er die Klagpuncten wider Pellicanum begehrt/aber nicht erlang dem Provincial gebotten/innert drey Tagen sich auß der Statt zun chen/mit angehenkter Dräuung / wann Pellicanus/Kreiß und Luthe nicht mehr zubleiben haben / mögen die übrige Barfüsser alle / de noch in 40. waren / auch mitgehen. Mit dem Provincial müßten gleich/ Doctor Heilmann/Beichtiger im Gnadenthal/in dessen Zimn die Practic wider Pellicanum geschmiedet worden; M. Mauritius/ Augustiner / und D. Joh. Gebweiler / beyde Professores Theologi Item/Joh. Mernach / der Geistlichen Rechten Doctor, und Wonn den Flecken raumē (q). Die Theologische Profession wurd neben Oe lampadio/dem Pellicano anvertrauet. Jener hat die Epistel an die R mer / dieser das Erste Buch Mosis zuerklähren angehebt. Und sinte mahl Anthonius Zanker/Prediger zu S. Martin/sein Amt nicht me verrichten könte/ ist auch selbiges Oecolampadio übergeben (r)/und v ihm die Erklährung der ersten Epistel S. Johannis angehebt worde Diese Erklährung ist folgenden Jahrs/samt einer Zuschrifft an Bisch Christoff / in Truck außgangen (ſ). Was sich aber mit Pellicano ve loffen/hat Lobl. Magistrat zu Basel/an ein zu Landshut gehaltenes Ba füsser-Capitel überschriebē. Selbst Pellicanus berichtete umständlich A gidium Müller (s)/daß er nach dem Leuenbergischen Capitel/zwahr nic verhinderen können / daß Lutheri Bücher zu Basel nicht getruckt wu den: dann je ernstlicher man sie verbotten / je eiferiger man sie gesuch Doch habe er seine Hand darvon abgezogen: ohne daß er/nach Verm gen geholffen / daß das Neue Testament in Teutscher Spraach getruc worden / dessen ihn noch nie gereuet hette. Obige Professores habe offt gebetten / ihm zuöffnen/was sie an seiner Lehr zutadlen wissen: h ben es aber nie thun wollen. Nun seyen sie in die Grub gefallen/we che sie ihm gegraben. Dieser Brieff wurd im Capitel abgelesen; be neben von Schazger mundlich brrichtet: Von Pellicano werde viel g redt/aber viel falsches mit untergemengt: hette nichts gethan / als w einem ehrlichen Mann zustehet: und solle man selbigem nichts bös nachreden. Gleichwol haben diese barmherzige Vätter / einen Reue bezeuget/daß sie Pellicanum zu Leuenburg auß der Hand gelassen: u wurd dem Schazger/um daß er selbigen verthädiget/ein Verweis gegeb

A

(q) Pellic. Vit. Msc. Ceporinus Epist. fer. 2. post Quasim. (r) Pellic. V Msc. Urstis. VII. 12. (ſ) Laudat Bugenhagius, Epist. Oecol. & Zuingl. pag. 17 (s) Vit. Pellic. Msc.

An Pellicani statt/ist obgedachter Käiserspergischer/ P. Roman/gebohrner Burger von Basel / Guardian worden ; under allen Guardianen/ war keiner so ungelehrt / und verschreyt : stellete sich gegen Pellicanum/ welcher sein Einkommen von der Profession ins Closter gab/freundlich ; dräuete aber heimlich / ihn samt dem Prediger abzuschaffen ; eh er aber solches bewerkstelligen können / ist er in fleischlicher Vermischung mit einer Dirn / im Closter ergriffen / mit Schmach abgeschaffet / und in einem anderen Closter eingesperzt worden. N.C.G. 1523.

Als diß Jahrs / Lutherus die Fünf Bücher Mosis in Teutscher Spraach außgehen lassen / hat Pellicanus an Thomam Blaurerum geschrieben : habe sothane Ubersetzung gegen dem Hebraischen Text gehalten / & vehementissimè placet, ut minor posthac necessitas sit, investigandi Hebraicam veritatem, nisi tantùm Præceptoribus, lasse sich selbige trefflich gefallen ; und seye nicht fast mehr nohtwendig / daß der Hebraische Text / außgenommen/als von denen Lehreren aufgeschlagen werde. Er/Pellicanus/übte sich in dieser Spraach so emsig/daß er diß Jahrs mit Beyhilff eines gelehrten Jünglings/Marci Heilandi / ein Hebraisch Wörterbuch (t) zusamengebracht. Lutheri Arbeit war von den Päpstleren auß zwoen Ursachen angefeindet. I. Weilen sie insgemein alle Ubersetzungen in Muterspräch / nicht gern sehen. II. Weilen die bisherigen Ubersetzungen/nach der Latinischen Vulgata, diese aber von D. Luther / mit allem möglichen Fleiß nach dem Hebraischen Grundtext verfertiget worden / dergleichen bisdahin in Teutscher Spraach keine gewesen. Deßwegen selbige von denen Evangelischen mit sonderlicher Freud angenommen/und mit grosser Frucht gebraucht worden. Demnach dero Ruhm noch dieser Zeit in allen Kirchen groß ist / erachte dem Leser/etwas umständliches darvon zuvernemmen / nicht unbeliebig seyn werde. Als D. Luther/die ganze Bibel erstmahls zu Gesicht bekommen/ welches erst geschehen / nachdem er bey zimlichen Jahren / und allbereit in Priesterlichem Stand war : hat er wahrgenommen/daß die Lehr des Heils / darinn weitläuffiger/ als in denen Breviariis, und anderen Bücheren der Römischen Kirch / vorgestellet werde : ist mit grosser Begierd / diß H. Buch zulesen angeflammet worden / und hat gewünscht selbst dermahleins ein dergleichen Buch zuhaben. Um daß ihn aber bisherige Teutsche Dolmetschungen / undeutlich und dunkel bedunket / hat er An. Chr. 1517. die von Räuchlino / An. Chr. 1512. ins Latin übersetzte Bußpsalmen/angefangen verteutschen. Als er An. Chr. 1521. zu Wartburg / (einem Bergschloß bey Eisenach in Thüringen) als in seinem

Lutheri Bibelübersezung.

q

(t) 12. Decembr.

N.C.G. 1523.

nem Patmo, wie er zureden pflegte/um der Käiserlichen Hitz zuentgehen/ verstecket war / hat er die meiste Zeit/mit Ubersetzung des N. T. zugebracht. Diese Arbeit hat er/gleich nach seiner Wiederkunfft gen Wittenberg/ mit Melanchthone und anderen Gelehrten / von neuem übersehen: Erstlich Mattheum / hernach Marcum und die Epistel an die Römer / 2c. absonderlich: im Herbstmonat An. Chr. 1522. das samtliche N. T. ans Liecht gegeben: welchem An. Chr. 1523. die 5. Bücher Mosis: An. Chr. 1524. /der Psalter / und vermuhtlich / Job: An. Chr. 1527. die drey Bücher Solomons: An. Chr. 1529. Esajas: An. Chr. 1531. eine neue Dolmetschung der Psalmen: An. Chr. 1531. und 1532. die übrige Propheten/gefolget. An. Chr. 1534. hat er das ganze Werk zusamen gefasset. Doch die Hand bis an sein Lebens-End nicht darvon abgezogen / sonder mit neuem Fleiß alles gegen den Grundtext gehalten/und zu mehrer Vollkommenheit zubringen getrachtet. Seine Mitarbeiter in diesem Werk / waren Phil. Melanchthon: Justus Jonas: Caspar Cruciger / 2c. Von D. Joh. Pomerano wurd selbiges so hoch geschetzt / daß er jährlich den Tag/an welchem es follendet (andere verstehen / den Tag an welchem das N. T. von Luther / zu End gebracht) worden / mit seinem Haußgesind / feirlich und mit Lobgesängen begangen (u).

Zu Basel nimt das Evangelium zu.

Oecolampadius liesse sich unter der Feinden immerwährendem Aufsatz (x) / das Wachsthum der Kirch so eiferig angelegen seyn / daß Zwinglius ihn vermahnet/seine Arbeit zumässigen. Die Anzahl der Evangelisch-gesinneten nam zu. Selbst des Bischoffs Suffraganeus, hat sich zu ihnen geschlagen. So daß Erasmus an Zwinglium geschrieben/ Oecolampadius apud nos triumphat: Oecolampadius siege (y): und dörfte man zu Basel kein Wörtlein gegen Lutherum trucken lassen: wider den Papst dörffe man alles schreiben (z). Scheint Erasmus habe durch solche Entschuldigung/diejenigen zu Ruh weisen wollen/welche ihn beständig gegen das Evangelium verhetzt; wie dann Ennius/Päpstlicher Nuntius, begehrt / Erasmus solle ein Gutachten zu Papeir bringen/wie die Lutherische Ketzerey (also lauten Ennii Wort) auf das bäldeste gedemmt werden möge: Solches soll er dem Papst senden: werde er aber selbst gen Rom reisen/ so werde er in excelso honore, in grossen Ehren leben (a). Erasmus ließ etwas an den Papst abgehen: ist aber / zumahl ihm der Römische Lufft und Hof bekant gewesen / in der

Erasmus wider Lutherum verhetzet.

Eid-

(u) Sekendorf. H. L. T. I. § 125. Mejer. de Verf. Lutheri. Arnold. H. E. XVI. 9: 14. (x) Scultet. Annal. I. p. 141. (y) Zuingl. d. 11. Octobr. ad Oecol. Hotting. H. E. VI. 31. (z) Epist. Erasmi. p. 732. (a) 23. Septembr.

N.C.G. 1523.

Eidgnoßschafft geblieben. Und mußte Adrianus (am 14. Tag Herbstm.) den Weg alles Fleisches gehen. Ennius hielte viel von diesem Papst: Adhuc ignoramus, quem ei similem & tantæ bonitatis simus habituri: Wir wissen nicht / ob wir einen so guten Papst bekommen werden (b). Von Pallavicino wird er Pontifex Mediocris, ein **mittelmässiger** Papst genennet (c). Die Ursach ist hieoben angeführt worden. Deßwegen soll ihm Gifft beygebracht worden seyn. Wer des Verstorbenen Füsse geküsset / hat plenariam Indulgentiam, vollkommenen Ablaß erlanget (d). Die dreyfache Cron ist Clementi VII. (e) aufgesetzet worden.

Papst Adrian stirbet.

Clemens VII. erwehlet.

Lutherus/welcher auf Erasmum/als einen damahl in grossem Ansehen stehenden Mann/ein wachtbares Aug geworffen/wahrnete Oecolampadium (f)/daß er durch Erasmum sich nicht aufhalten/oder kleinmühtig machen lasse. Erasmus verzahte sich / daß es ihm an genugsamer Erleuchtung des H. Geistes mangle: und daß er die H. Schrifft nicht verstehe. Vermuhtlich werde selbiger gleich Mosi in denen Moabitischen Felderen sterben/und nicht in Canaan eingehen: Selbiger wisse wol die Irzthümer / vor welchen man sich zuhüten habe: aber wolle nicht mit der Spraach herauß/und gebe keine Anleitung/was man thun und erwehlen solle. Welches Erasmus / nachdem ihm dieser Brieff zu Gesicht kommen/übel aufgenommen (g)/und in einem Brieff an Zwinglium (mit welchem er noch wol gestanden) beantwortet. Endlich ist das Feur außgebrochen. Darvon in folgendem Jahr. Solches Verfahren Erasmi hat gemachet / daß / gleichwie ehdem etliche Päpstler mit ihm gepranget: andere aber ihn als einen Mithelffer Lutheri beschimpfet: Noch dißmahl die Jesuiten ihn einen **Zweidarm** schelten/ der weder kalt noch warm gewesen: andere ihn unter die Päpstler einschreiben: Etliche Protestierende aber das Widerspiel behaubten wollen (h).

Verhalten Erasmi.

An Jos Kilchmeyer/ und Joh. Zimmermann / (Xylotectus) hat Zwinglius den 1. Tag Merz gen Lucern geschrieben: Freue mich herzlich/daß ich bey euch geschmächt zuwerden würdig geachtet worden bin (i). Res creditu certè difficilis: Es ist schier nicht gläublich: Gott

Lucern eiferet wider die Reformation.

q ij aber

(b) 22. Octobr. ad Erasmum. (c) Ap. Sekend. Luth. I. 286. (d) Onuphr. in Adr. VI. Oriz. Itinerar. Adr. VI. Baluz. Miscell. 3:435. (e) De quo Spondanus: *Avarus, ambiguâ fide, odiosus plerisque.* (f) 2. Jun. (g) Prid. Kl. Septembr. Hotting. Primit. Heidelb. p. 220. H. E. VI. 29. sq. Lutherus de eod. *Tutiùs à Theologia abstineret, & pro suo ingenio, in aliis rebus eloquentiam suam exerceret.* Sekend. Luth. III. 54. n. 19. (h) Vid. Nov. Liter Germ. Hamburg. A. M D CC III. p. 209. Blumbergii scriptum contra libellum inscriptum: *Sentimens d' Erasme, conforme à ceux de l' Eglise Catholique.* (i) Rainald. A. 1525. 39. *Imago ejus Lucernæ cremata.*

N.C.G. 1523. aber seye Dank. Ich hab von langer Zeit her keine Sach gedultiger ertragen. Solches machet mir Hoffnung / daß Christus uns beystehen werde. Vernimme/daß euer Decanus einiche Lehrsätze wider mich aufsetzen/und verthädigen wolle. Da hat man nur zuarbeiten / daß jederman Freyheit gegeben werde/zureden was die Christliche Wahrheit erforderet. Aber Zimmermann antwortete ihm: Decanus werde nichts dergleichen unterstehen: als welcher bey gegebnem Anlas / mit einem Schneider/sich nicht dörffen einlassen. Diese beyde Mäñer müßten bald hernach ihr Vatterland mit dem Rugken ansehen. Xylotectus setzte sich gen (k) Basel / woselbst er An. Chr. 1526 den 6 Tag Augstm. an der Pest gestorben (l). Zu Lucern aber und in benachbarten Orten/sollen scharffe Satzungen wider die vermeinte Lutherische Lehr außgegangen/ auch von Rom auß/die heurahtende Priester/ohne Ansehen des Stands/ gleich als Leuen zustraffen erlaubt worden seyn. Welcher Priester nur ein gutes Wort von Lutheri Lehr geredet / ist gleich beurlaubet worden (ll).

Rod. Collin. Rodolff am Bühl/(Collinus / auch Clivanus) hat seinen / wegen namhaffter Abwechslung/sehr nachdenklichen Lebenslauff/in diese wenig Wort verfasset: Gundelii natus, Studiosus, Restio, Miles: Mox Tiguri civis, deinde Professor eram. Wurd An. Chr. 1499. in der Osterwoche/ zu Gundelingen/in der Graffschafft Rotenburg/Lucernergebiets/gebohrẽ. Besuchte die Schul zu Münster im Ergäu/hernach zu Lucern: woselbst er 5. Jahr Propst Joh. Buchholzers/seiner Großmuter Bruders/Haußgenoß gewesen. Durch dessen Zuthun/hat er den 5. Tag Augstm. An. Ch. 1514. von Lobl. Magistrat zu Lucern / einen Wartbrieff / mit der Zeit/ eine Chorherren-Stell zu Münster zubekommen/erhalten. Die übrige Schulmeister/legten und verstuhnden sich allein auf das Singen. Aber M. Joh. Zimmermann hat bey Collino das beste / und so viel gethan/ daß selbiger in kurzer Zeit / Virgilium nicht nur verstanden/sonder ganz außwendig gelehrnet: führte ihn zu Glareano gen Basel/bey welchem er/neben Melchiore Macrino/sich in Mathesi, &c. geübt/bis Glareanus nach Verfliessung eines halben Jahrs/gen Paris gereiset. Collinus aber verfügte sich nach Wien / woselbst er sich um Conrad Grebels/ sonderlich Vadiani/Freundschafft beworben: hat dort zwey Jahr zugebracht/ und ist An. Chr. 1519. nach Vadiani Abreis/aussert welchem damahls keine gelehrte Männer zu Wien gestanden/heim gezogen. Eingangs An. Chr.

(k) *Patriâ ejectus ob Religionem, qui Patriæ & Religionis unicum decus fuerat.* Coll. Vit. Msc. (l) Coll. Vit. Msc. (ll) 14. Cl. Febr. ex Sempach, ad Vadian.

Chr. 1520. begab er sich gen Meyland/auf Einrahten und Anhalten (m) N.C.G. 1523.
Jac. Ammiani von Zürich/welcher nicht lang zuvor dorthin sich gewendet. Diese beyde hatten dort an Ludov. Cœlio Rhodigino/Profess. der Griech- und Hebraischen Spraach / und anderen Gelehrten / grosse Patronen / durch welche sie/bey denen Eidgnössischen naher Meyland kommenden Ehren Gesandten/so wol angeschrieben worden/ daß dero einer/ nachdem er des Collini Vatter zu Lucern deßwegen beglückwünschet/ offentlich auf der Brugk / zu seinen anwesenden Freunden gesprochen: Liebe Herren / **diß ist der Baur / der so einen gelehrten Sohn zu Meyland hat!** Als Meyland nach Verfliessung anderthalb Jahren / in Käiserlichen Gewalt kommen/und sie sich des Italiänischen Sprüchworts erinneret: Meyland seye unter Französischer Regierung/eine Statt; unter dem Käiser/ein Dorff: haben sie sich naher Hauß begeben (n). Collinus wolte den Weg gen Basel nemmen. Kehrete unterwegs ein / zu S. Urban / woselbst er seinen alten Schulgesellen Macrinum angetroffen. Dieser war eine Zeitlang alldortiger Schulmeister. Wurd nun gen Solothurn beruffen/die Stattschreiberey zuverwalten. Und verschaffete/daß dasiger Abt/Erhard Castler von Käiserstul; Collino / die Schulmeister-Stell zu S. Urban anvertrauet hat: Nach zwey jährigen Diensten/hat Collinus sich gen Münster begeben/um die/schon den 4. Tag Aprel An. Chr. 1522. ihm heimgestellete Chorherren-Stell zuvertretten.

Aber nicht lang hernach / hat ein Mönch von Lucern/Schultheiß Hugen Bruder / wider die Lutheraner so viel Geschreys gemachet / daß eine Lucernische Gesandschafft / gen Münster kommen / und aller Chorherren Bücher besichtiget. Als dieser einer / Collini Griechische Bücher aufgeschlagen/hat er außgeruffen: Diese sind Lutherisch. Collinus widersprache solches. Bekam aber zur Antwort: **Was Kritzis/Kretzis ist: das ist Lutherisch.** Hiemit wurden diese Griechische Bücher eingepackt/und gen Lucern gesendet: von Lucern auß aber/wurd durch 20. Abgeordnete/auch zu S. Urban/Untersuchung gethan. Doch sind Collino/nach dessen angehörter Verantwortung / die Bücher wiederum zugestellet worden: mit einer Vermahnung / nichts wider ihre Religion zuunternemmen. Einer fügte hinzu: **Wil er/gehe er gen Zürich/und sehe ob ihm Zwingli eine Chorherrenpfrund geben werde.** Diese Wort schmirzten Collinum selbiger Zeit. Folgends

(m) Mycon. 17. Kl. Mart. 1520. (n) Collin. Vit. Msc. *In reditu* (Amianum) *trans montem S. Gothardi, traxi & portavi.*

N. C. G. 1523.

gends aber hat er sie als eine Weissagung betrachtet. Am 14. Tag Hornung An. Chr. 1524. verreisete er gen Constanz/um die Weihe daselbst anzunemmen. Als er aber selbigen Abend gen Zürich kommen/hat er bey seinem Landsmann Myconio/die Einkehr genommen: sich entschlossen zu Zürich zubleiben: und das Seilerhandwerk erlehrnet. Er vergsellschafftete sich aber mit denen/welche An.Chr.1524. den 3. Octob. gen Waldshut/ und den 1. Jan. An. Chr. 1525. zu Herzog Ulrich; jedes mahl wider Oberkeitliches Verbott/gezogen. Doch wie er bey letsterem Anlas / dem Herzog trefflich bekant; und bey Ihr Durchl. so gnädig angesehen worden/daß Sie ihm wichtige Geschäffte anvertrauet/also wurden dessen von Gott empfangene schöne Gaaben/bey diesen beyden Anläsen/der Oberkeit bekant. So daß er/nachdem er seinem Handwerk zu Zürich abzuwarten vest gestellet / ohnschwer das Burgrecht / und durch Zwinglii und Ammiani Recommendation/ An. Chr. 1526. die Griechische Profession erlanget. Hat gleich anfänglich Homerum erklährt: aber wegen geringen Einkommens/ noch drey Jahr das Seiler Handwerk zugleich fortgesetzt. Nachdem er 50. Jahr die Profession bedienet/ist er wegen Alters erlassen / und An. Chr. 1578. den 9. Mart. seliglich entschlaffen. Wolte dieses berühmten Manns merkwürdigen Lebenslauff kürzlich vorstellen/ weilen darinn nicht wenig/(vorgehendes theils zubestätigen/ theils zuerläuteren) vorkomt.

Zustand des Evangelii zu Freiburg/ Solothurn/

Zu Freiburg hat einer das Evangelium mit solcher Bescheidenheit geprediget / daß Berchtold Haller gute Hoffnung gefasset / des Herren Werk werde an diesem Ort gelingen (m). Zu Solothurn hat ein Barfüsser zuwegen gebracht / daß die Oberkeit in der Stille abgeredt/ die sogenante Lutherische Lehr/eben so wenig zugedulden/als die von Lucern: Hierum zween wegen Fleischessens am Freitag und Samstag/ nach dreytägiger Gefangenschafft bandisiert: Macrinus/der Schulmeister / item Philipp Groz von Zug/der Pfarrer/und vier andere verstossen: Macrinus zwahr wieder angenommen worden/aber mit dem Geding / daß er von Luthero und dessen Lehr nichts rede: auch alle solche Bücher auf das Rahthauß liefere (n).

Zug/

Wie es dermahlen zu Zug gestanden / zeugen Zwinglii Wort in einem Schreiben an M. Wernher Steiner: Grüsse Barthol. Stocker/ und euere Christliche Gemeind: die wollest du immer mit reiner Lehr stärken: und sie vermahnen/sich nicht zuförchten / schon sie eine kleine Herd sind (o). Etliche/welche nicht S. Pauli/sonder den alten Glauben

(m) 7. Id. Maij. Hotting. H. E. VI. 390. (n) Macrin. 6. Mart. (o) 19. Febr. & Epist. Oecol. & Zuingl. 184. b. *Salva sit tota Ecclesia Christi, quæ apud vos est. Etc.*

den haben wolten (p)/haben zuwegen gebracht/daß sich noch im Herbst/ N.C.G. 1523.
eine traurige Aenderung daselbst begeben. Viel von Zug und Bar/besuchten die Predigen zu Cappel. Solches wurd in folgendem Jahr mit 5. Pfund gestrafft (q).

Samstag nach Osteren / wahrnete Sebastian Hofmeister von Schaffhausen/Zwinglium/sich vorzusehen: Sintenmahl dem Verlaut nach/Bischoff von Veroli uud Faber gen Zürich kommen/und ihme zuschaffen machen werden. Berichtet anbey/daß zu Schaffhausen/Christus mit grosser Begierd angenommen werde; auch ihme Oberkeitlicher Schirm zugesagt seye/wann er nur/welches er bisdahin gethan/gesunder Lehr sich befleisse (r). Daß es gleichwol daselbst noch nicht alles richtig / sonder der Widerstand groß gewesen / ist abzunemmen auß dem/ daß / als auf S. Georg Tag/obige 67. Articul Zwinglii/durch eine Gesandschafft von Zürich/gen Schaffhausen überbracht worden / man die Gesandten mit schlechtem Vernügen abgewiesen. Dann um diese Zeit/ von der Clerisey und dero Anhang / Erasmus Ritter/ein gelehrter/wolberedter / auß Bäyerland gebürtiger/Prediger zu Rothweil/ gen Schaffhausen beruffen worden/um beyden dasigen Evangelischen Predigeren/ Hofmann und Hofmeister/sich zuwidersetzen. Durch so zertheilte Prediger/wurd die Statt noch mehr zertreñet. Der kleine Raht hat es mit Ritter: der grosse Raht und die Burgerschafft/haben es mit denen Evangelischen Predigeren gehalten. So daß der Jamer daselbst groß wordē. Ritter hat erstlich mit lästeren und verketzerē/die Widerpart verhaßt zumachen getrachtet. Fieng hernach an/in Teutscher Spraach Meß zulesen/ um das gemeine Volk an sich zubringen. Aber das Volk wolte sich nicht vernügen / Ritter erklähre und gestatte ihnen dañ/den rechten Gebrauch des H. Abendmahls. Doch ist endlich Hofmeister/welcher für den Anfänger geachtet worden/genöhtiget worden gen Basel zukehren/um von selbiger Hohen-Schul/Bekräfftigung seiner Lehr einzuholen. Oecolampadius erzeigte sich gegen ihn freundlich: Die übrige widersetzten sich so eiferig/daß Hofmeister ungeschaffter Sach gen Schaffhausen gekehrt/ in Meinung sich gen Wittenberg zuerheben. Als seine Freunde ihm solches mißrahten/begehrte er vom Raht zu Schaffhausen/daß er offentlich mit seinen Feinden über die streitige Lehrpuncten/auß Gottes Wort sich ersprachen möchte: auf dessen Abschlag/ist er fehrners bey dem Raht eingelanget/mit einer Schutzschrifft/in welcher er seine Lehr mit Gründen auß Gottes Wort unterstützte; und erlangte zur Antwort/er solte sich alles Predigens müssigen. Dem hat er zwahr Folg geleistet: gleichwol

(p) Stein. Hist. Ref. Msc. (q) Ibid. (r) Hotting. H. E. VI. 399.

N. C. G. 1523.

wol bey allen Anläsen / heimlich und offentlich / das Werk des Herzen getrieben. Um so vielmehr / weilen sich dann und wann nammhaffte Proben gezeiget / daß Gottes Wort guten Grund antreffe. In deme zwahr noch diß Jahrs / der Palmesel / nach Gewohnheit / durch hierzu verordnete Geschlechter / auß dem Münster in S. Johannis Kirch / mit volkreicher Procession, und jubilieren / gezogen: Osterfladen gesegnet: das Ostergesang / Christ ist erstanden / rc. nach Päpstlicher Weise gesungen: am Pfingsttag / das Sacrament in prächtigem Umzug / mit reiten und gehen / um die Statt getragen worden: doch wurd diß alles Oberkeitlich abgestellt / und könfftig zuhalten verbotten. Die Päpstler könten käumerlich die Bildnussen aufrecht erhalten. Ein Mönch hat / dem Abt unter Augen / seine Kutten außgezogen / selbige zu des Abts Füssen geworffen / ist auß dem Closter gegangen / und hat geheurahtet; welches auch von anderen Priesteren und Religiosen geschehen (a).

Sangallen.

Zu Sangallen / ist die Anzahl deren Evangelisch-gesinneten / täglich angewachsen. Als Hubmeyer von Freundschafft wegen / in Begleit Sebastian Rüggen / Burgers von Sangallen; Priors im Clösterlein Zion bey Clingnau / von Waldshut gen Sangallen kommen / hat er auf des Volks Begehren / in S. Mangen Kirch geprediget; und wiederum bey Anlas der grossen / am 3. Tag Mey / auß der Statt in S. Leonhards Kirch gehaltener Procession; in so grossem Zulauff des Volks / daß er unter freyem Himmel stehen müssen. Nachmahls ist das Volk offt auf dem Rindermarkt zusamen kommen; welches er zum Fenster hinauß unterrichtet. Auch Doctor Christoff Schappeler / Burger zu Sangallen / Prediger zu Memmingen / schaffete zu Sangallen / durch etliche Predigen viel guts: hat einen Dominicaner / auch D. Oswald Wendelin / des Abts Prediger im Münster / als sie geprediget / offentlich der Lugen gestrafft: und den letsteren zu einer Disputation außgeforderet. Deme aber dieser Doctor geantwortet: Abt habe ihm / mit jemand in ein Religionsgespräch sich einzulassen / verbotten (b). Endlich schreibt Joh. Kesler von sich selbst (c): Im 1523. „Jahr / als ich von Wittenberg ab der Universitet kam / ward ich zu„predigen angestellt / und habe gleich Anfangs / mit Herz Benedict „(Burgauer) und Herz Wolfgang (Wetter) dem H. Evangelio helf„fen Fürschub zuthun.

Evangeliums

Bischoff von Lausannen / berufft seine Bischthums angehörige Priesterschafft im Berngebiet / und vermahnete sie / der sogenanten Lu-

theri-

(a) Ref. Schaph. 65. 72. sqq. (b) Hist. Sangall. Reform. Msc. (c) Ἀπ. d. 20. Febr. A. 1566. ad Joh. Koler.

N.C.G. 1523.

therischen Lehr nicht anzuhangen. Als er aber weiters schreiten/und eine Visitation ansehen wolte / hat Lobl. Magistrat, ihr Statt und Land zubetretten/dem Bischoff verbotten. Dann schon die Päpstische Practiken/denen Häubteren der Statt zusetzten: einige Bottschafftere wider das Evangelium arbeiteten: auch viel Edelleuth dem Evangelio zuwider waren; haben doch so viel andere/einen Hunger nach Gottes Wort bezeuget / und hat selbiger täglich so stark zugenommen/daß Berchtold Haller gehoffet / der Göttliche Saamen wurde zu einer gesegneten Zeitigung gelangen (d). Ein grosser Beförderer dessen war Propst Nicolaus von Wattenweil/weiland Schultheiß Jacob von Wattenweil ehelicher Sohn.

Kampf und Wachsthum zu Bern.

An Viti und Modesti Tag (den 15. Tag Brachmonat) haben klein und groß Raht zu Bern erkennt: demnach etliche ihrer Predigeren fürgeben/sie predigen Gottes Wort rein / andere solches widersprechen: sollen alle Prediger zu Statt und Land/das H. Evangelium frey/ offentlich und unverborgen: auch nichts/als das sie vertrauen/mit H. Schrifft Alten und Neuen Testaments zubeschirmen/predigen. Nach Publicierung dessen/hat Haller von Religionssachen mit einer Closterfrau in S. Michels Insel ein Gespräch gehalten: Darüber ist ein Befehl ergangen/ den Haller und gleich-gesinnete Lehrer abzuschaffen. Gleichwol haben Fenner/Hans von Weingarten/ und Eberhart Tilmann zuwegen gebracht / daß es bey obigem Mandat/ und Haller in der Statt geblieben (e).

Auch zu Biel.

Zu Biel predigete D. Wittenbach wider das Eheverbott: und lehrete/daß die Meß (das H. Abendmahl) allein den nütze/ der sie empfangt. Als aber er und andere Priester/(in allem/acht) geheurahtet/ und die Winkelmeß unterlassen: hat der Stattschreiber / samt denen fürnemsten Rahtsgliederen/solchem Unterfangen sich widersetzt. Dessen Erfolg in folgendem Jahr zusehen (ee).

Closterfrauen gehen auß dem Oetenbach.

Mitwoch nach Viti und Modesti/haben etliche Frauen im Oetenbach zu Zürich/bey Lobl. Magistrat angehalten/daß man sie lasse bleiben/wie bisher: andere begehrten / daß/weilen sie mißhellig/man ihnen auß dem Closter und Orden zugehen erlaube: dero Elteren verlangeten ein gleiches/weilen sie auß H. Schrifft berichtet/daß die Clostergelübde Gott dem Herzen nicht gefällig. Die dritten wolten im Closter bleiben. Weilen sie aber berichtet seyen/ daß der Orden nicht selig/wol aber eine Sönderung im Glauben mache; solle man ihnen an statt des

(d) Ad Zuingl. 6. Id. April. & 7. Id. Maij. (e) Stetl. 625. (ee) Hist. Biel. Mſc.

N. C. G. 1523.

Ordenskleid/eine andere ehrliche Kleidung verschaffen. Also wurden a 17. Tag Brachmonat die / welche es begehrten / samt ihrer Kleidun Haußraht/und was sie ins Closter gebracht / auß dem Closter gelasse denen übrigen wurd das Ordenskleid abgenommen ; und dero Se sorg dem Pfarzer zu S. Peter überlassen. XI. sind an S. Johanni tag heraußgegangen/und haben Leibdinger empfangen: andere sind d selbst gestorben (ff). Johannes Schmid / Leuthpriester / nachmahlig Chorherz / hat sich diß Jahrs mit einer der obigen Frauen / Verer Schiltknechtin / offentlich im Grossen Münster einsegnen lassen ; we ches etliche zwahr scharff durchgezogen / andere gutgeheissen (f). L Jud hat sich den 9. Tag Wintermonat/in S. Peters Kirch/ mit C tharina Gemünderin/gewesner Begyn von Einsidlen/copulieren lasse Doch war die Anzahl deren Ehelichen Priesteren noch so gering / da D. Wanner von Constanz an Vadianum geschrieben: Unum miro quòd impudicissimum periculosissimúmque Cœlibatum Tigurin non abrogant; Plures offendent, si non facient. Sicut plures eoru exemplo ædificarentur. Zubewunderen ist / daß der unreine und g fährliche Cœlibat, von denen Zürichern nicht abgethan wird. Wir solches nicht geschehen / so werden sich viel ärgeren. Hergegen wird d ro Exempel viel erbauen (gg). Gleichfahls / ist zu Winterthur / dene Frauen in der Samlung/Prediger-Ordens/der Orden abgenommen und jeder ihr Gut/samt dem das sie erspart/zugestellet worden (g).

Andere Eidgnossen verbieten den Außgang auß den Clösteren.

Zu gleicher Zeit/ist Ritter Caspar Göldlins von Zürich Tochte Meisterin von Hermetschweil / samt ihren Kleinoth / Kleideren/ꝛc. au dem Closter gegangen/und hat einen Burger von Bremgarten gehe rahtet. Auf ihres Vatters Anhalten aber ist dieses / in gemeiner Eid gnossen Bottmässigkeit wohnende Ehepar / auß Befehl / deren zu Ba den besamleten Eidgnossen/gefänglich angenommen / das Weib in ih Closter/als in eine Gefangenschafft/ der Mann auß dem Land verwie sen worden (hh). Dieser Göldlin / war dem Evangelio so abhold/da er zu Zürich auf dem Rahthauß in Dräuwort außgebrochen. Alldie weil Lobl. Magistrat über solch Verbrechen berahtschlaget / hat er sic ab dem Rahthauß / und zur Statt hinauß begeben : verharzete in se nem bösen Willen gegen die Statt/und wurd An. Chr. 1525. erkennt ihn gefänglich anzunemmen/wo man ihne betrette / auch soll man we der Papst noch Kaiser fürlassen/für ihne zubitten (h).

De

(ff) Act. Publ. Bulling. Reform. p. 77. (f) Bulling. p. 76. b. (gg) 19. De cembr. A. 1523. (g) Lavat. Hist. Msc. (hh) Absch. Baden. Auf Viti und Mo § 6. Bull. 78. b. (h) Act. Tig. Mittw. nach Jac. & A. 25. Exaltat.

Der Eifer wider das Evangelium / war durch viel / gegen dessen Predigere/außgestreuete Verleumdungen/vergrösseret. Zum Exempel: Einem Helffer zu Zurzach wurd aufgeburdet/gesagt zuhaben: Die H. Jungfrau habe drey Söhne gebohren. Dessen hat er sich trefflich beschwert (ii). In verdeuteter Eidgnössischer Versamlung / ist fürgebracht worden/Zwinglius habe zu Zürich geprediget: Die Eidgnossen verkauffen Christenblut / und essen Christenfleisch. Hierauf verantwortet sich Zwinglius zu Zürich vor dem grossen Raht: verfertigete diese/von besagtem Raht bestätigete Antwort in Truck: und übersendete selbige denen zu Bern besamleten Eidgnossen (i). Darinn gestehet Zwinglius / daß als vor einem Jahr etliche / um daß sie in der Fasten „Fleisch geessen/zured gestellet worden; er diese ungefährliche Wort gebraucht: Etliche halten das Fleischessen in der Fasten/für eine grosse „Sünd: das doch von Gott nicht verbotten. Aber Menschenfleisch „verkauffen / halten sie für keine Sünd. Wie er nun in seinen Predigen andere Sünden straffe/also habe er auch die Gaabenfresserey/und „das muhtwillige Kriegen/durchgezogen / als gemeine Laster aller Nationen. Massen er auch weder Eidgnossen/noch andere Nationen außgetruckt: und seye seine Weise bey solchen Beschuldigungen zusagen: **Frommer Mann / nimm dichs nicht an.** Erzehlet fehrners/ daß seine Lehr von der H. Jungfrau Maria / vom H. Abendmahl/auch sein Wandel / bisher ungebürlich verleumdet worden: so daß Zürich/ eine von Alters her / wegen ihres Glaubens/berühmte Statt / mit unaußlöschlichem Schandflecken sich beschmeissen solte/wann sie einem solchen Mann / die vorderste Canzel anvertrauete / oder auch nur in ihr Statt geduldet wurde. Führt ihnen zu Gemüht/das Elend deren / so das Evangelium nicht empfangen: die Straff deren / welche selbiges verfolgen: und daß dessen Untertruckung unmöglich fallen werde. Endlich anerbietet er sich / denen/welche sich verschmächt zuseyn vermeinen/ vor Lobl. Oberkeit zu Zürich / Antwort zugeben: und er/ der die Eidgnössische Nation/als mit welcher er viel Gefahren außgestanden / hoch achte; bette allein um die Gnad/ daß er nicht verhinderet werde / Gottes Wort zupredigen.

N.C.G. 1523. Zwinglius bey den Eidgnossen fälschlich verklagt. Verantwortet sich.

Die Frucht dieser Schrifft beliebe dem Leser zuvernemmen / auß einem Brieff / welchen Amman Tschudis Sohn/Petri Tschudis Bruder / Donstag nach S. Margaretha / an Zwinglium abgehen lassen: „Ihr seyt nicht bericht/des zu Bern gemachten Anschlags. Die Mei- Glarus.

(ii) Vögelin. Reform. Const. p. 123. Idem p. 141. Calumniis Tigurinos exagitatos Testis est. (i) Op. Zuingl. T. I. p. 147. Sleid. p. m. 38. b.

N.C.G. 1523. „nung ist/wo man euch in der Eidgnoßschafft begreiffen könte/euch ge„fänglich anzunemmen„. Habe deßwegen seinen Bruder an Zwinglium abfertigen wollen. Dieser Edelmann thut hinzu: „Wann ih„Lust habet zu uns gen Glarus zuspatzieren / möget ihr es unserthal„frölich und sicher thun. Weiter ist in unserem Raht angebracht/da„wir (wie auf dem Tag zu Baden angesehen) die Evangelische Leh„oder Meinung / mit anderen Eidgnossen abstellen und verbieten wol„ten. Wir haben uns aber deß nicht wollen beladen. Unser Antwor„wird seyn / wir haben Seelsorger / und seyen guter Hoffnung/ sie ge„ben uns die Wahrheit für. Wiewol nun Vetter Amman Tschudi „auch andere/ mit grausamem Geschrey darwider wüten / doch hoff ic„soll es bald besser bey uns werden/ꝛc. War eine Frucht deren treue Arbeit / Fridlin Brunners: von welcher er selbst An. Chr. 1540. de 17. Tag Hornung / an Myconium folgendes abgehen lassen: „Durc„Gottes Gnad/war ich der erste Evangelische Prediger zu Glarus. Ha„deßwegen von denen Liebhaberen der Welt viel Ungemach gelidten „bin meiner Mittlen beraubet/verjagt: Sum̃a/ in Gefahr Lebens/un„Mittlen gestürzet worden/ꝛc. In welchem allem aber / Gottes Hil„und Trost mir kräfftig beygestanden.

Evangelium im Sarganser Land geprediget.

In gleicher Badischer Tagsatzung/sind 2. Priester in der Graffschaf Sargans / Hans Brötlin / Pfarzer zu Quarten; und Hans Hagner Pfarzer zu Murg/beklagt worden/ daß jener gelehrt: Der Papst hab in der Meß viel Ding geneueret: Meßlesen seye niemand nutz/als den Priester / der Gelt darvon empfanget: darum begehe der Meßlesend Priester eine Todsünd. Hagner habe sich verheurahtet/und das Fleisch verbott übersehen. Der erste wurd in Gefängnuß geschleppet / der an der hat den weiten gegeben (k). Doch waren in der Graffschafft Sargans/noch mehrere Liebhaber der Evangelischen Lehr: under welche Bl. 114. besagter Jacob Russinger / von Russikon / Abt von Pfefers

Abt zu Pfefers dem Evangelio gönstig.

Wir wollen solches darthun/auß einem am 24. Tag Merz/von ihm a Zwinglium abgelassenen Brieff. Wir haben (schreibt dieser Abt) nich„einen gnädigen Herzen an dem Bischoff/ꝛc. So wir euch (unser Lieb„schreiben/beschihet nicht allein von unsertwegen / besonder auch deren „die mit uns allen in Christlicher Lieb verwandt sind / und der Evan„gelischen Lehr mit uns anhangen: deren wir einen guten Theil ha„ben. Wollen uns unserem einigen Herzen und Meister / Christo be„fohlen haben„. Aber durch Bischoffs von Chur / und Päpstliche Nuntii Verheissungen / und gemachte Hoffnung eines Cardinalhuts ha

(k) Absch. Bern. Jul. 5 11.

hat dieser Demas die Welt lieb gewonnen (l). Starb An. Chr. 1549. Dessen Bruder/ Jkr. Marx Russinger/ ist An. Chr. 1529. vonwegen der Religion/ von Rapperschweil gen Basel gezogen/ und hat An. Chr. 1531. am Zugerberg das Leben eingebüßt (ll). N.C.G. 1523.

Der Gottesdienst solle zu Zürich im Grossen Münster / nach bisheriger Gewohnheit / (durch 24. Chorherren : und 36. Caplanen : ohne den Leuthpriester und dessen Helffer) verwaltet worden seyn. Aber das von langer Zeit ungebundene Leben dieser Chorherren / gab etlichen / so ihnen den Zehenden zulieferen schuldig waren/ Anlas/ über solchen Mißbrauch bey der Oberkeit zuklagen : auch beschwerten sie sich/ daß sie alle Sacrament / als Läuten/ Tauffen/ Grabstein und Begräbnussen mit Gelt bezahlen ; so dann/ Zehenden geben müssen/ welches letstere (auß Röubleins (mm) falscher Beredung) von ihnen ein Almosen genennet worden. Nachdem aber Propst und Capitel/ auß Brieff und Sieglen dargethan/ wie die Zehenden von Carolo M. und anderen Königen und Fürsten an sie kommen/ ist das Zehendenrecht bekräfftiget (m)/ auch drey Herren des Rahts verordnet worden/ welche zusamt vier vom Capitel / wegen deren verdeuteten Mißbräuchen / einen Rahtschlag abfassen solten ; welcher Rahtschlag Substanzlich dahin gegangen : daß man wegen Läuten / Tauffens und anderer Sacramenten/ nichts : auch kein Seelgräth mehr geben solle : Propst und Capitel / sollen Pfarrer und Helffer im Grossen Münster / in Beysyn zweyer vom Raht bestellen/ und auß ihren Zehenden und Gülten besolden : was dem Sigrist/ durch Abschaffung obiger Mißbräuchen abgehe/ ersetzen : die viel müssige/ doch von der Kirch/ Einkommen beziehende Geistliche/ abschaffen : und mehr nicht halten/ als zur Verrichtung des Gottesdiensts erforderlich. Auch sollen die dißmahl verpfründete / ehrlich verpflegt / nach dero Absterben aber / das Einkommen auf gelehrte Leuth / so alle Tag auß Hebraischer / Griechischer und Latinischer / als zu rechtem Verstand H. Schrifft nöhtiger Spraachen/ lesen und lehren/ verwendet werden. Diejenige / so könfftig hin zu Statt und Land zu Seelsorgeren gesetzt werden sollen/ sollen bey dem Gestifft zum Grossen Münster in das H. Predigamt angenommen werden : die Schulmeister sollen besser als bisher belohnet/ die Jugend aber in obigen Lectionen also unterrichtet und geübt werden/ daß sie nicht mehr bedörffen/ mit ihrer Elteren Unkösten/ an frömde Ort gesendet zuwerden. Jeder Pfarrer soll bey seiner Herd

Berahtschlagung wegen Zehendens/ Mißbräuchen/ Kirchenguts/ Schulen/ 2c.

 sitzen/

(l) Anhorn. Paling. Rhæt. p. 23. Conf. p. 22. (ll) Stumph. p. m. 418. b. Jac. Russing. Interpr. *L. rem Maj.* &c. dedic. (mm) Zuingl. & Oecol. Epist. pag. 80. b. (m) 22. Jun. Act. Publ. Tig. Multi alii se censibus opponebant.

N.C.G. 1523. sitzen/der Gemeind/wie es sich gezimt Vorsehung thun: in die Filial aber/tüchtige Lehrer auß der Statt gesendet: das übrige von Zeh den und Zinsen/durch zween vom Gestifft/und zween vom Raht/ Armen außgetheilet werden. Endlich wurd angesehen/daß auß Kl und grossen Rähten/vier Stiffts-Pfleger geordnet werden (n). Zwa haben Anshelm Graff/ Chorherr und dessen geringer Anhang begeh daß die Oberkeit bleibe bey dem Exempel der Altvorderen/und übrig Eidgnossen: bey Caroli M. Stifftung: und bey dem Schirm/welch sie der Stifft versprochen: beantworteten auch alle Articul/angere ten Gutachtens. Demnach sie aber/solch nachdenkliches Begehren/n keinen Gründen unterstützet: und die Reformationsarticul sehr ka aufgelöset (o)/wurden diese/am 29. Tag Herbstmonat/von der Obe keit bekräfftiget/und durch den Truck weltkündig gemachet. Ist al diß Jahrs zu Zürich das Mönchenjoch nachgelassen: das Eheverbo aufgehebt: der Mißbrauch des Kirchenguts abgestellet: hergegen de sen rechter Gebrauch eingeführt worden. Zu diesem ist kommen/ de der Bischoffliche Bann/sonderlich wegen Schuldsachen/seine Krafft ve lohren (p): der Gottesdienst in unbekanter Spraach unterlassen: ur nach dem Vorbild der Apostolischen Lehr 1. Corinth. 14. der H. Tauf den 10. Tag Augstmonat/in S. Peters Kirch/und im Grossen Mün ster (r)/ in verständlicher Teutscher Spraach/ ohne Beschweerung Saltz/Kath/Creutzmachen/und Chrisam/zu allgemeiner Bewunderun und Benügung/zugedienet worden.

Gegen End des Augstmonats/hat Zwinglius seine Meinung vo dem Meß-Canon, samt einer Zuschrifft an den Einsidlischen Admini strator ans Liecht gegeben: und dargethan/daß angeregter Canon jün ger seye/als der/welchen Ambrosius für die Meyländische Kirch aufge setzt/und welcher bey Zwinglii Zeiten zu Meyland noch üblich gewesen So aber dieser Meyländische jünger seye/so erhelle sich/daß jede Kirch/die Gebett und andere Stuck des äusserlichen Gottesdiensts/nac gutbefinden anzurichten/frey gestanden/ welcher Freyheit/die Kirc sich nachmahl billich bediene. Daß aber der Römische Meß-Canon neu; beweiset er auß dessen Erklährung von Stuck zu Stuck. De Verfassers Gottseligkeit stellet er dahin: Gewiß aber seye/daß es sel bigem an Gelehrtheit gemanglet/deßwegen der Canon mit Glaubens irrthümeren angefüllet. Ja der Canon seye zu ungleichen Zeiten/hie mi

(n) Bulling. Reform. p. 82. Hotting. H. E. VIII. 91. sqq. (o) Ἀνέκδ. (p) Act Publ. Tigur. Donst. nach Matthæi. (q) Bulling. Histor. Reform. Tauffb. Eccle Petr.

N. C. G. 1523.

mit von mehreren Personen zusamen geflicket worden. Etlicher Kleideren und Gebetteren halb/hatte Zwinglius noch die miltere Meinung/ daß sie möchten behalten werden. Demnach aber einige Freunde ihn erinneret/daß wegen der Kleideren/die Meß von vielen für ein Opfer gehalten worden: erklährte er sich/daß er von Friedens wegen/und um zuzeigen/daß es ihm nicht um Neuerungen/sonder allein um Abschaffung deren mit Gottes Wort streitenden Irrthümeren zuthun/die alte Kirchengebräuche/so fast er Gewissens halb könte/wolte vertragen: Solte er aber Aergernuß dardurch verursachen/möge er zu dero Abschaffung wol verstehen (s).

Bilder-streit schrifftlich/

Damit ist es an die Seel des Römischen Gottesdiensts (t)/namlich Meß und Bilder gegangen. Weilen nunmehr auß Gottes Wort bekant were/daß die Meß kein Opfer seye; fragten etliche/warum man dann Meß hielte? Andere wolten die Meß behalten. Gleichfahls haben etliche für/andere wider die Bilder gestritten. Ludwig Hetzer von Bischoffzell/Caplan zu Wädischweil/hernach Priester zu Zürich/ließ in Truck außgehen ein Büchlein/unter dem Titel: **Urtheil Gottes/wie man sich mit den Bilderen halten solle.** Dessen erster Theil begreifft alle/den Gebrauch der Bilderen im Gottesdienst/ und dero Verehrung bestreitende Schrifftörter: im anderen werden der Bilderdieneren Gründe beantwortet. Es stuhnd aber zu Zürich/ zu Stadelhofen an dem Ort/da nun ein Brunnen stehet/ein grosses von einem Burger/auß vermeinter Andacht erzichtetes Crucifix. Solches haben Lorenz Hochreutener/Weber von Sangallen: und etliche eiferige Burger von Zürich; under welchen Niclaus Hottinger/ein Schuhmacher/ein/wie Herr Bullinger berichtet/wolbelesner/in der Religion wol unterrichteter/redlicher Mann/der hitzigste war/vor S. Michels Tag außgegraben und umgeworffen. Etliche haben solch Verfahren hoch empfunden/und auf deren Interessierten Leib und Leben geklagt; so daß die Oberkeit auf die Thäter greiffen müssen. Andere haben sie verthädiget. Die Prediger sagten auf der Canzel: Die Oberkeit befehle den Predigeren/zureden was sie mit Gottes Wort erhalten können. Nun seye die Bilderverehrung in Gottes Wort verbotten. Deßwegen die Gefangenen nichts wider Gottes Wort gethan/und habe die Oberkeit zu dero Leib und Leben keinen Gewalt. Zwahr daß sie ohne Oberkeitliches Ansehen/die Bilder angegriffen/möge solches ein Fre-

und thätlich.

(s) Op. T. I. 175. b. Et Apologia de Canone. (t) Zuingl. 11. Octob. vocat *Arma Pontificis.* Pugnam contra ista sibi imminentem nuncupat *omnium atrocissimam.* Epist. *Arin.*

N.C.G. 1523.

Frefel genennet: um daß es aber auß Eifer geschehen / möge es
nicht am Leben gestrafft werden.

Disputation wider die Bilder und Meß.

Hierauf ist zu Aufhebung der Uneinigkeit/und auf daß die ih
als Brüder in Christo / in Liebe und Fried bey einanderen leben m
ten / bestimt worden (g) / in einer offentlichen Disputation, auß
Schrifft zuuntersuchen / ob die Meß oder Bilder / dem Wort Go
gemäß oder zuwider seyen: mitler weil solten die Gefangnen in Verh
verbleiben. Besagte Disputation, solte in Teutscher Spraach gehal
werden/und jedem/die Meß oder Bilder auß H. Schrifft zuverfech
frey stehen. Es wurden hierzu beruffen / die Bischöffe von Chur/C
stanz / Basel / samt dasiger Universitet. Auch die XII. Eidgnössi
Ort wurden ersucht / daß jedes / auß ihren Pfarreren/ den gelehrte
wolle senden. Doch ist allein Schaffhausen erschienen. Von Sang
len sind D. Joachim von Watt/Burgermeister/und D. Benedict B
gauer gesendet worden (h). Das Gespräch wurd (i) den 26. W
Weinmonat angehebt: in Beyseyn 900. (k) Personen/darunder 3
Priester: deren 10. Doctores, und noch mehrere Magistri gewes
Doctor von Watt: D. Sebastian Hofmann (l) von Schaffhaus
und D. Christoff Schappeler/Memmingischer Prediger/solten/als P
sidenten/verschaffen/daß nichts aussert H. Schrifft/oder sonst ungeb
lich herfür gebracht werde. Zwinglius und Leo Jud hatten Befehl/
nen Disputierenden auß H. Schrifft zuantworten. Um daß nun
vorgehender Disputation eingewendet war/man were nicht befügt/
solchen Versamlungen / von so wichtigen Religionsartiklen zudispu
ren: dañ solches/deren in einem Concilio versamleten Kirch zustehe:
Zwinglius gleich Anfangs / auß Gottes Wort dargethan / daß
Kirch eine Versamlung der Gläubigen: hiemit die anwesende /
Kirch: hergegen die in einem Concilio versamlete Cardinale und
schöffe/keine rechte Christliche Kirch seyen. Begehrte/daß wer hierwi
etwas auß H. Schrifft zusagen hette / solches anzeigen wolte. N
langem Stillschweigen / hat Chorherr / Conrad Hofmann / unter
derem eingestreuet: Habe auf der Hohen-Schul Heidelberg 10
13. Jahr zugebracht/und dort von seinem Lehrmeister Jodoco (ll)
nommen / daß man von Glaubenssachen nicht disputieren müsse.

(g) Zuingl. Op. II. 623. b. (h) Haltm. 316. (i) Acta vid. Zuingl. Op
623. sqq. Bulling. Reform. p. 91. (k) Bulling. loc. cit. Idem Resp. I. ad Cochlæ
cap. 29. *Posterior hæc disputatio priore multò fuit celebrior, &c. Confluebant Ecclesia
Antistites & Sacerdotes, plus minus 600.* Conf. Op. Zuingl. II. p. 608. (l) Haltm
Ref. Schaffh. scribunt: Hofmeister. (ll) *Gallo,* Pellicani avunculo, *Vit. Pellic.*

N. C. G. 1523.

daß er aber auß H. Schrifft nichts angebracht/ist ihm das Stillschweigen auferlegt worden.

Die erste Schlußred dieses Gesprächs/war diese: Es seyen die Bilder von Gott in H. Schrifft verbotten: deßhalb sie under den Christen/weder gemachet/und aufgestellt / noch verehret werden solten. Demnach Leo solches auß H. Schrifft dargethan/wolte niemand sich mit ihm ins Gefecht einlassen. Doch damit die/zu Behilff des Bilderdiensts/dann und wann angezogene Schrifftörter / beantwortet / und die Bilderfreunde aufgeweckt werden / hat M. Heinrich Lüte / Predicant zu Winterthur/ das Exempel der eerenen Schlang / der Cherubinen / &c. beygebracht. Welchem Leo geantwortet: Daß das Bilderverbott/durch sothane Gebott/ so wenig aufgehebt werde / als das Verbott zutöden/durch das/ daß Gott der Oberkeit zutöden erlaubt. M. Schmid / Commenthur von Küßnacht/wendete ein: die Bilder weren gleich einem Stab. Auf daß nun durch Abschaffung der Bilderen sich niemand verärgere/müsse man sothanen Stab in den Händen der Schwachen so lang lassen/bis daß durch die Predig des Worts Gottes / der innerliche schädlichere Götz auß dem Herz gerissen werde. Zwinglius versetzte: Was Gott zumachen verbotten / seye für keinen Stab der Schwachen zuachten. Solte man dann mit Abschaffung der Götzen warten/ bis die Götzen der innerlichen Anfechtung abgeschaffet wurden/wurden die Bilder nimmer beyseits kommen: dann die Christen nimmer von Anfechtungen geledigt werden. Propst Felix Frey sagte/die Bilder der Christen/weren von den Bilderen der Heiden zuunterscheiden. Jene seyen Gottes und seiner Heiligen; diese seyen der Teuflen Bildnussen. Leo aber hat dargethan/ daß alle Bilderverehrung/ein Werk des Fleisches seye/ Gal. 5. und daß nicht Gott / sonder Satan durch die Bilder geehret werde. Was wenig andere beygebracht / war fast gleichen Innhalts. Damit endete sich die Vormittägige Handlung.

Erste Schlußred.

Noch genossener Mittagmahlzeit / erinnerte D. Sebastian Hofmann/daß jedem erlaubt were/auß H. Schrifft anzuziehen/was er könte. Auch D. Balthasar Hubmeyer liesse sich vernemmen/wann jemand beweisen wolte / daß die Lehr von Gottes Wort irrig were / den wolte man auch hören. Als alles stillschwiege/wurden alle Pfarrer und Prediger der Statt und Landschafft Zürich gefraget / ob jemand die Bilder auß H. Schrifft verthädigen wolte? Antworteten alle mit Nein. Selbst der Augustineren Prior / so vor der Reformation der berühmteste Prediger zu Zürich war / sagte: So man das Decret (Päpstl. Recht) nicht gelten lasse/stehe er da wie ein Güggel. Hette zwahr noch

N.C.G. 1523. dißmahl gern gesehen/daß diß Geschäfft an den Papst gewiesen wurde: doch werde solches nicht in H. Schrifft / sonder vom Papst gebotten. Peter/Stattarzet zu Zürich / sagte etwas von dem Underscheid: Duliæ, Latriæ und Hyperduliæ: auch von Pictura repræsentativa und figurativa: und als Zwinglius versetzte / man müsse Christo mehr glauben/ als Aristoteli; negare cœpit: wolte der Stattarzet solches widersprechen: sagte auch: Man könte ohne das Evangelium/allein auß Aristotele / ein Regiment genugsam anrichten (m): welche Lästerwort seinem hohen Alter beygemessen worden. Endlich hat D. Hofmann/Gott für den Sieg dieses Tags gedanket: und die Oberkeit / die Bilder abzuthun/und die wegen solcher Bilderen gefangene/auf freyen Fuß zustellen / gebetten. Sintenmahl solche nichts auß Bosheit / sonder für die Göttliche Lehr gethan.

Zweyte Schlußred.

Dienstags/war den 27. Tag Weinmonat/ gab Herr Burgermeister Röust einen Verweis/daß den Tag zuvor/etliche weder auß Gottes Wort / noch was zur Sach dienlich geredet: vermahnete anbey / nun von der Meß zuhandlen. Die Schlußrede hiervon hat also gelautet: „Daß die Meß kein Opfer seye: auch werde sie bisher anderst geübt/ „als sie von Christo eingesetzt worden„. Demnach Zwinglius solches für sich / und seine Mit-Pfarzer / Leo Jud zu S. Peter / und Heinrich Engelhart zum Frau-Münster / auß H. Schrifft dargethan / sind die Aebte von Cappel und Stein: hernach Propst zum Grossen Münster/ hierüber befraget worden. Dieser hat Clementis Epistolam ad Jacobum, Fratrem Domini, angezogen. In dessen Beantwortung Zwinglius zugleich erinneret hat / daß Faber die Meß auß Chrysostomo erzwingen wolle / aber die Wort/in welchen Chrysostomus sich erläuteret/außlasse. Hierauf war Herr Brennwald / Propst zu Embrach/und nach diesem/Commenthur von Küßnacht/angeredt: Dieser bewiese/daß die Meß kein Opfer seye. Sagte under anderem: Wie Christus nachdem er auß Maria gebohren worden/nicht mehr gebohren: und nach seiner Auferständtnuß/nicht mehr auferweckt werde: also könne er/nachdem er einmahl geopferet worden/ nicht mehr geopferet werden. Wer glaubt/daß Christus für ihn gestorben und geopferet worden/dem seye solches noch dißmahl so heilsam/als dem Mörder/welcher an des Herren Seiten gestorben. Bestraffte endlich diejenigen / welche sagten/daß die Meß; item Mönchen und Pfaffen/vom Teufel weren. Dann er und viel andere gute Christen/noch die Ordenskleider tragen. M. Martin Stein-

(m) *Posse ex solo Aristotele citra Evangelii doctrinam, Rempubl. bene & digne institui.* Zuingl. Op. II. 632. b.

N.C.G. 1523.

Steinli/Pfarrer zu Schaffhausen/ understuhnde auß Genes. 14. Mal. 1:11.&c. das Meßopfer zubeweisen. Alles wurd aufgelöset. Burgauer sagte/um daß er hiervon gleich Zwinglius gelehrt/habe ihn Weihbischoff Faber gen Constanz citiert/ darüber er sich verantworten müssen: bey welcher Antwort er nochmahl bliebe. Gleichen Sinns war Joh. Zwick von Constanz. Nach diesem haben die Chorherren von Zürich ihre Gedanken eröffnet/so aber ungleich außgefallen.

Nachmittag wurden auch die Caplanen von Zürich gefraget/ ob sie/daß die Meß ein Opfer seye/auß H. Schrifft darthun wolten? Aber sie wolten solches nicht unternemmmen. Auch die Chorherren von Embrach: und Conrad Irmensee/ Custos des Closters aller Heiligen zu Schaffhausen/ gaben beyden Lehrsätzen Beyfahl. Um daß aber der Barfüsseren von Zürich Guardian/ ohnlängst einen der seinigen/ wegen dem Evangelio gegebenen Beyfahls/ verstossen/ wurd er nun auch aufgeforderet: sagte gleichwol/ hette nichts wider Zwinglii Lehrsätze einzuwenden. Welches auch der Predigeren/ und der Augustineren Prior gethan. Endlich als Fabri Caplan/ under dem Hauffen wahrgenommen worden/ist auch dieser befraget worden/ob er etwas wider die Lehrsätze zureden hette: er entschuldigete sich aber/ sagende/ daß er nicht auß Befehl/sonder auß Curiositet zugegen were. Etwas wenigs wurd vom Fegfeur geredet/ und damit die Handlung dieses Tags beschlossen.

Mißbräuche im H. Abendmahl.

Folgenden Mitwoch (war Simon und Judæ Tag) ist man erst Nachmittag um 12. Uhr zusamen kommen: und hat wahrgenommen/ daß under denen Römischen Irrthümeren vom H. Abendmahl; dieser/ daß die Meß ein Versühnopfer seye/ der grössesté seye. Dann das H. Abendmahl seye eine Wiedergedächtnuß des Tods Christi/ und Siegel unsers Glaubens. Auß diesem seye fehrners zuschliessen/daß es nicht in unbekanter Spraach: nicht/allein unter einer Gestalt: nach Römischer Segensweise: in sonderbarer Kleidungsgattung/ gehalten werden; sonder alle diese Ding/samt bisherigem Gesang/müssen allgemächlich/und nach gründlicher Unterweisung auß H.Schrifft abgeschaffet werden. So seye es von keiner Nohtwendigkeit/daß im H. Abendmahl ungeseurtes Brot gebraucht werde: auch das sonst übliche Brot seye bequem. Die Gestalt des Brots müsse eben nicht rund seyn/noch in des Comunicanten Mund geschoben: oder in einen ganz lähren Magen gelegt/ noch der Wein mit Wasser vermischt werden. Sonderlich aber seye unverantwortlich/ daß man ums Gelt Meß halte/ und hiemit Christum verkauffe: mit demühtiger Bitt/ daß die Christliche Oberkeit/solches Meßhalten

N.C.G. 1523.

Commenthur Schmids gute Erinnerungs-Red.

ohne Aufzug einzustellen/und den Priesteren anderwertige ehrliche Nahrung zuverschaffen geruhe. Doch erinnerte Commenthur Schmid/man solle / fürnemlich in Abschaffung der Bilderen/bedächtlich und gemach verfahren: in dem viel die Meß/zum theil Christum selbst/ehender werden fahren lassen / als die Anrüffung der Heiligen / und dero Bilder. Seyen so blind/ daß sie Christi und Mariæ Bildnuß/den **Herrgott** und die **H. Jungfrau** nennen: diß oder jenes Bild seye Petrus/ Nicolaus/2c. die doch nur Holz und Stein seyen. Einem Bild werde von ihnen mehr Krafft zugeschrieben / als einem anderen Bild. Müsse hiemit vor allen Dingen / dem Volk der Unterscheid zwischen Christo/ und einem Bild: wie man Christum/und wie man die Heiligen verehren müsse: daß wir alles Gute allein von Gott / und nur durch Christum empfangen: daß wer von den Heiligen begehre oder erwarte/ was von Gott herrühret/auß Creaturen Götter mache. Solches/sage ich / müsse dem Volk auß Gottes Wort angewiesen werden / auf daß nicht das Volk in Beyseitsschaffung der Bilderen sage / Christus seye ihnen benommen worden. Demnach dann nun Lobl. Magistrat, Gott erkennt/sollen sie nach Nebucadnezars und Darii loblichen Exemplen/ ihren Angehörigen befehlen/daß sie diesen Gott allein ehren. Auf Vernemmen/daß die Bilder weder mit Gnad/noch mit Heiligkeit begabet/ werde das Haubt entblössen/Knye biegen/das Anzünden der Wachsliechteren / Walfahrten / 2c. vor und zu denselbigen / von selbst fallen: und werden sich alle Knye Christo biegen. Auf daß aber die Kirchendiener / mit einem Mund Christum predigen / seye vonnöhten/ daß ein kurzer Begriff der Lehr gestellt/selbigen eingehändiget/und nach solchem Modell zulehren/ Oberkeitlich eingeschärffet werde: mit einem Wort/ daß sie gleich den Apostlen nichts lehren / als das Christus für unsere Sünden gestorben/und auferstanden seye; und daß die / welche an ihn glauben/selig werden. Deßwegen Lobliche Oberkeit / der Ehr und Lehr Christi/sich tapfer annemmen solle. Endlich beschwerte sich Zwinglius/ daß einiche außstreuen / man wolle Christi Leib und Blut in eine Zech verwandlen: weinte damit so herzlich/daß er in der Red nicht fortkommen können/und viel anwesende/Thränen mit ihm vergossen (n). Auch hat Zwinglius in dieser Versamlung / an die Priesterschafft eine Red gehalten/von der Pflicht der Kirchendieneren. Ist hernach unter dem Titel/ **der Hirt**/ in Truck kommen (o).

Außspruch über die Gefangenen.

Demnach dann sich befunden / daß die Bilder und Meß dem Wort Gottes zuwider / wurden die Gefangene / nach sechs wöchiger Ge-

(n) Zuingl. Op. II. 645. b. (o) Op. Zuingl. I. 283.

N. C. G. 1523.

Gefangenschafft/auf freyen Fuß gestellet. Allein Niclaus Hottinger ist/ vonwegen bey Umstossung des Bilds erzeigter Hitz / zwey Jahr auß dem Land gewiesen worden (p). Um daß aber in beyden gehaltenen Gesprächen und sonst / sich erhellet / daß die meisten Prediger auf der Züricherischen Landschafft/der H. Schrifft unerfahren weren: und damit das Volk / allein durch die Krafft Göttlichen Worts / denen bisherigen Mißbräuchen abzusagen / verleitet wurde / hat Zwinglius auß Oberkeitlichem Befehl aufgesetzt: **Eine kurze und Christliche Einleitung / die ein Ehrsamer Raht der Statt Zürich/** dem Seelsorgeren / **in ihren Stätten und Gebieten wohnhafft/zugesendet hat / damit sie die Evangelische Lehr und Wahrheit einhellig fürohin verkünden.** Darinn wird auß dem Verhalten Johañis des Täuffers und Christi/angewiesen/ daß die Evangelische Lehr / beruhe auf der Buß und dem Glaub: erklährt/ was Sünd seye/und wie sie erkennt werde: die Anforderung des Gesatzes / auch daß man nicht auß den Werken / sonder allein durch die Gnad Gottes in Christo / den man mit Glauben ergreiffen muß / selig werden könne. Fehrner/daß die Gläubige dem Gesatz absterben. Endlich/daß die Christliche Freyheit/weder von den Werken der Gottseligkeit / noch von der Gehorsame gegen die Oberkeit/ledig zehle: mit beygefügtem Bericht von Meß und Bilderen. Diese Einleitung wurd getruckt/samt Oberkeitlichem Befehl/vom 17. Tag Wintermonat/daß die Kirchendiener sich dero fleissig bedienen (pp). Welches sie gethan/ und in der Tüchtigkeit Gottes Wort zupredigen/trefflich zugenommen. Demnach vermag angeregte Oberkeitliche Vorred: man hette gewünscht / daß der Bischöffen und Löbl. Orten Gelehrte/geholffen hetten/wegen streitig gewesner Artiklen (von den Bilderen und der Meß) auß H. Schrifft Bericht zugeben: und füget anbey: „Wir sind noch „begirrig/ wer uns durch die wahre Göttliche Schrifft bessers und an„ders berichten kan / wollen wir solches mit sonderem Dank und Freu„den/von ihnen gutwillig annemmen.

Unterrichtung an die Prediger.

Christliche Freyheit.

Als die Bottschafftere von Schaffhausen / bey ihrer Heimkunfft/ den Verlauff dieses Gesprächs dasigem Prälat hinterbracht / hat sich dieser dem Evangelio gönstiger erzeigt: und ist Erasmus Ritter / auß einem Wolf ein Hirt: auß einem Feind/des Evangelii Verfechter worden; welcher/so stark er anfänglich der Kirchenverbesserung sich widersetzt/

(p) Balling. Hist. Ref. p. 93. 100. (pp) Conf. Bull. adv. Cochl. p. 65. b.

N.C.G. 1523.

setzt/so eiferig nunmehr sich dero angenommen (qq). So hat auch I Balthasar Pacimontanus, oder Fridberger / Prediger zu Waldshu (der sich ehmahl zu Schaffhausen aufgehalten/aber von etlichen unw send-Eiferigen/zuweichen genöhtiget worden/) seine Freunde zu Scha hausen durch Schreiben aufgemunteret: und ein Verlangen bezeuge daß er zu Baden/vor gemeinen Eidgnossen/über das Religionsgeschä möchte verhört werden (q).

Bischoff verhetzet die Eidgnossen wider das Evangelium.

Daß man nunmehr zu würklicher Verbesserung des Kirchenweser fortgeschritten/war einichen Chorherzen zu Zürich sehr verdrießlich. B schoff von Constanz erzörnte sich hierüber so sehr/daß er denen/Monta vor Oswaldi/zu Bern besamleten Eidgnossen/klagend vorbringen lasse daß etliche Priester von dem Bischoff sich examinieren und investier zulassen: die Consolationes und andere Bischoffliche Rechte abzustatte und vor seinem geistlichen Gericht zuerscheinen / sich weigeren: woll allein das H. Evangelium predigen: vermischen aber darunder allerl weitschweiffende Materien: neñen den Ordensleuthen dero Gelübd al und gestatten ihnen zuheurahten. Solches alles diene zu Unruh ur Zweyung. Diese weltliche Priester schützen vor/dessen Fug und Ru ken bey den weltlichen Oberkeiten zuhaben. Er ermahne aber und bit die Eidgnossen / den Eidgnössischen mit Bischoff Thoma aufgericht ten Vertrag zubedenken: sein Stifft bey seinen Freyheiten und Rechte zubeschirmen: solches unterfangen der Priesteren zuverhinderen: ur sie / Bischoffliche Gebott zuexequieren anzuhalten (r). Der Bischo schrieb auch an Zürich. Was er begehrt / erhellet sich auß der Antwo des Lobl. Magistrats an den Bischoff: da namlich der Raht sich e kennt / daß sie das Mandat der Lutherischen Lehr und Predigen hall von Käis. Maj. / deßgleichen vom Bischoff von Constanz/ nicht wolle aufschlagen/ sonder die Sach bis auf weiteren Bericht anstehen lasse Dem Bischoff wurd zugleich angezeiget/daß man in der Statt Züri Gericht und Gebieten/das Evangelium und recht Göttliche Wort au kunde. So er aber je vermeine/daß etliche Ketzerische Händel und A ticul geprediget werden/solle er solches anzeigen/alsdann man nach G bür handlen werde. Doch wurden/auch zu solcher Zeit/schwere Klägte wider des Bischoffs geistliche Gericht gehört: in deme die Statt Sar gallen auf einem (ſſ) zu Lucern gehaltenen Tag ersucht / die Eidgnosse wolten ihnen gegen solche Procefs und Ladungen ihrer Priesterschaff die Hand bieten.

Au

(qq) Scult. Reform. I. 178. Reform. Schaffh. 83. ſqq. (q) Ibid. pag. 95. ſq (r) Absch. cit. § 10. (ſſ) Circa Aſſumt. Mariæ. Absch. § 5.

Auf Vernemmen / daß die Conventfrauen zu Tenikon/durch etliche Thurgäuische Priester / auß dem Closter zugehen und zuheurahten sich verleiten lassen; haben die / Mitwoch nach Michaels/zu Lucern besamlete Eidgnössische Räthe/dem Landvogt im Thurgäu befohlen/solche/ wo er sie betrette/gefänglich anzunemen: haben auch abgeredt/bey ihren Oberen daran zuseyn / daß solche Irrung (wie sie redeten) abgestellt werde (r). Solcher Eifer ist aber zu Bern bald gemilteret worden. Dann demnach Zwinglii Büchlein von Christl. Freyheit / auch Lutheri Schrifften/denen Clarisserfrauen zu Königsfelden / Anlas gegeben / die H. Schrifft nachzuschlagen/haben sie auß selbiger erlehrnet/daß ihr Gewissen mehr Trost aussert/als in dem Closter/finden werde. Frau Margreth von Wattenweil/bezeugete durch ein eigenhändiges Briefflein an Zwinglium / ihre Freud über die hervorbrechende Wahrheit (s). Und das ganze Convent/hat bey der Oberkeit zu Bern/ um gnädige Erlassung auß dem Closter angehalten. An statt der Wilfahr/berüffte zwahr Hochged. Magistrat, D. Geörg Hofmann / Barfüsser-Provincial von Straßburg / um das Closter zuvisitieren / und die Schwesteren vom Lutherischen Wesen / wie sie redeten / abzuweisen. Aber demnach Hofmann ankommen / haben ihm die Schwesteren alle Gehorsame abgeschlagen/so daß er / samt der Aebtissin (Catharina Truckseß/geb. Freyin von Waltburg) die Oberkeit zu Bern / um Raht und Hilff ersucht. Also wurd eine Gesandschafft ins Closter gesendet: die Regel / Fasttäge/Strohsäcke/Mette/Zeitgesang/Zugebott/2c. abgenommen: doch solten sie das Ordenskleid behalten: sich in die vorige Gehorsame begeben / und das Closter beschlossen werden: auch wurd ihnen (um sie in guter Ordnung zubehalten) Heinrich Sinner zum Guardian: und Benedict Matsteter / zum Hofmeister gegeben. Die Aebtissin erzeigte sich wegen sothaner Leichterung sehr vernügt. Andere vermeinten/solches were dem Fleisch beförderlicher als dem Geist: begehrten / daß man sie des Ordens gänzlich entlasse; welches nicht weniger möglich seye / als vorgehendes: ohne daß es sich bedörffe den Papst oder Provincial hierum zufragen. Dann diese so wenig Gewalts über sie haben/als über die von Straßburg. Sonder seyen allein der Satt Bern unterthan; dero unschuldige arme Gefangene sie seyen: und begehren um Gottes und ihrer Seelen Heil willen / erlediget zuwerden. Solches haben sie dem Raht zu Bern / schrifft-und mundlich vortragen lassen. Letstlich wurd ihnen am 20. Tag Wintermonat zu Sinn gelegt / das Gelübd so sie gethan: der / unverdenkliche Jahr / gewesene Gebrauch: der Willen deren

N.C. 1523.

Closterfrauen zu Tenikon gehen auß dem Closter.

Auch die zu Königsfelden.

(r) Absch. 5 2. (s) Hotting. H. E. VIII. 221.

C. G. N. 1523.

deren Stiffteren ihres Closters. Als auch solches bey ihnen nichts ve fangen/hat Lobl. Magistrat, auß Beysorg/sie möchten sich mit Unor nung auß dem Closter absönderen; ihnen frey gestellet/ihr Gotteshau könfftig besser zubeschliessen; und niemandem argwöhnigem / Ein-un Außgang zugestatten: oder mit der nächsten Blutsfreunden/und oh des Closters Beschwerd/weltlichen Stand anzunemmen und zuheura ten. Bischoff von Constanz/Georg von Fronsperg/beyde Schultheiss (von Wattenweil und Erlach) der von Müllenen / auch andere / de Töchteren/Schwösteren oder Basen diß Geschäfft betroffen/widerse ten sich solchem Beginnen: doch ist / alsbald nach erlangter Freyhei Agnes von Müllenen/ von Guardian Sinner: und die Aebtissin / v Georg Göldlein / Ritter von Zürich / geheurahtet worden. Wilhel von Dießbach liesse sich mit Catharina von Bonstetten / des Closte Seckelmeisterin / zu Bern in S. Vincenzen Münster copulieren (t Gleichen Rechts hat sich bedienet Albert von Landenberg / ein Vors her im Teutschen Orden / im Berngebiet / ein sehr beliebter Mann: d aber wegen mehrer Sicherheit sich im Zürichgebiet niedergelassen (u)

Evangeliums Aufgang zu Straßburg.

Was diese Matronen/wegen Straßburg vermelden/verhaltet si folgender maassen. Matthias Zellius/ein frommer Prediger zu Stra burg / hatte schon in vorgehendem Jahr/die Päpstische Irrthümer a gegriffen. Er brachte Antonium Firnium / Prediger zu S. Thoma und den alten Prediger zu S. Martin/Symphorianum/auf seine Se (vv). Diß Jahrs ist auch dahin kommen/Martinus Bucerus A.C. 149 zu Schletstatt / doch gar nicht / wie Mönch Bzovius (xx) aufschneid darff / von Jüdischen Elteren / gebohren. Hat den Prediger-Orden / welchem er 15. Jahr gelebt; im 30. Jahr seines Alters verlassen / u sich gen Worms (x) / hernach an den Churpfältzischen Hof begebe Weil man aber daselbst das Evangelium nicht geliebet/ist er zu Fra von Sickingen gekommen: mit dessen Bewilligung er das Evangeliu zu Weissenburg geprediget. Nach dessen von Sickingen Niederlag abe hat er gen Straßburg sich verfüget/daselbst den Burgeren das N. T stament: und als man ihm solches nicht mehr gestatten wollen/den St diosis, Pauli Sendbrieff an Timotheum erklährt. Hette auch gern g prediget: der Bischoffliche Vicarius aber wolte ihm solches/weil er ve ehelichet war/ nicht gestatten. Deßwegen er Zwinglium ersucht/zuve schaffen / daß er zu Zürich oder anderstwo möchte unterkommen (y

Der

(t) Stetl. I. 625. (u) 'Ανεκδ. (vv) Scult. Annal. I. 94. (xx) A. 1526. 6: 3 (x) Scult. Annal. I. p. 71. 96. 111. Buc. ad Zuingl. 10. Cal. Jun. (non *Jan.*) 152 Hotting. H. E. VIII. 256. (y) Id. 9. Jun. 1523.

Oecolampadius begehrte für Bucerum ein gleiches (z). Als auch Hedio und Capito gen Straßburg sich begeben / und samtlich das Evangelium zupredigen tapfer fortgefahren / hat Thomas Murner / ein Barfüsser Mönch / H. Schrifft / und beyder Rechten Doctor (zz), von welchem Zwingli schreibt / daß er von keinem Ort da er etwas Zeit gestanden / rechten Abscheid gemacht / stark wider sie gefochten. Doch segnete Gott dero Werk / daß die Oberkeit am 1. Tag Christmonat / nichts als Gottes Wort zupredigen / hergegen alles Schmähens und Lästerens sich zuenthalten; durch ein offentliches Edict gebotten (a). Als siben dasige Prediger / in den Ehestand getretten / und vom Bischoff auf den 20. Tag Jenner / An. Chr. 1524. / citiert worden / hat der Magistrat sich selbiger angenommen: und ist von Capitone aufgesetzt / und zu Basel bey Cratandro getruckt worden (b) / „Gemeiner Pfarrkinderen zu S. Thomas / „an einen Ehrsamen Raht der Lobl. Statt Straßburg Supplication, „für die H. Ehe: wider die Hürische Pfaffen„ / welche am 12. Tag Christmonat An. Chr. 1523. überantwortet / und für sitzendem Raht / in Beyseyn der gesamten vom Capitel zu S. Thomas / verlesen worden. Als der Bischoff die Sach an Campegium / Papst Clementis Legat in Teutschland / gebracht: der Legat begehrt / man solte die verehelichtē Priester / dem Bischoff zur Abstraffung übergeben: der Abgesandte der Statt aber eingewendet / daß solches ohne Auflauff nicht geschehen könte / wann nicht zuerst die Pfaffen / so in offentlicher Hurey leben / gebüsset werden / hat Campegius endlich geantwortet: „Daß ein Priester im Ehestand „lebe / seye eine grössere Sünd / als daß er verschiedene Huren erhalte (c).

N. C. G. 1523.

Priester-Ehe.

Die Burgerschafft zu Constanz / war nach der lauteren Milch der Evangelischen Lehr so begirrig / daß D. Wanner / Constantiensium Apostolus, deren Constanzeren Apostel (cc) / beförchtende / diesem H. Werk nicht gewachsen zuseyn / des verzagten Jonæ Exempel nachgefolget hette / wo nicht Ambrosius Blarer desselbigen Gewissen gerühret / und die Gefahr / daß ein Wolf / zum Nachtheil der Herd an sein statt kommen möchte / vorgestellet hette (dd). Wanner fassete einen Muht / und predigete das Evangelium ohne Hindernuß / bis die Clerisey bemerket / daß ihre Altar-Gefälle in Abgang kommen. Da wurd ihm gebotten / nicht mehr so offt zupredigen: sonderlich nach dem zu Zürich die Bischoffliche Jurisdiction abgeschaffet worden. Wider Wanners Person aber / hat der Eifer trefflich zugenommen / als die Bischoffliche oberzehlter maas-

Kampf der Statt und des Bischoffs zu Constanz / wegen Evangelischer Lehr.

t

(z) 15. Jun. (zz) Suscript. Colloq. Badens. (a) Bulling. Ref Msc. p. 95. (b) Conf. Scult. Annal. I. p. 135. 137. (c) Sleid. p. 39. a. 43. b. (cc) Zuingl. 19. Febr. (dd) Vann. ad Th. Blar. 12. Mart.

N.C.G.
1523.

maassen/mit Schimpf ab dem ersten Zürichischen Gespräch komen. W
ner war bey dero Zuruckkunfft nicht zu Constanz/ darum wolte Blan
zu Constanz predigen / und under anderem vortragen / daß man
Schrifften der Vätteren / den Evangelien und Bücheren H. Sch
gleich halten müsse. Doch kam Wanner am Abend zuvor / wieder
heim: gieng in die Kirch den Blantsch zuhören/als aber dieser vert
lete / hat Wanner selbst die Canzel bestiegen / und müßte Blantsch
Schimpf auß der Kirch/und auß der Statt gehen. Nun man an W
ner/wegen des Volks nicht offentlich Hand anlegen dörffte/ wurd i
gedräuet / daß man ihn zu Nacht hinführen werde. Als ihm aber
Oberkerkeit Schirm zugesagt / ist der Bischoff/samt vier Dohmher
und zween seiner Rähten/für den Stattraht gekehret / und klagte/
die vom Papst und Käiser verdamte / den alten Conciliis widersp
chende Lehr Lutheri / geduldet werde: solches gebähre Zweytracht u
Verachtung der Oberen: und möchte noch der Christliche Glaub
gegriffen werden. Vor Christlichen Ohren seye nicht zureden / daß
Vorbitt Mariæ und der H. Marterer/nicht mehr angeruffen werd
solle. Wolle nicht gestattē/daß man etwas neues lehre/und endlich wiss
was der Raht zuthun gesinnet. Der Raht ließ folgenden Tag/ dem B
schoff sagen: Sie warten auf den Außschlag / des/wegen Glaubens
Nürenberg besamleten Reichstags: und wollen folgends thun / was
zu Gottes Ehr / auch ihrem und der ihrigen Heil schuldig. Wer v
solcher Zeit an / Pauli und andere Biblische Schrifften angezogen /
von den Bischofflichen als ein Lutheraner: und des Bischoffs Wid
spänniger geachtet wordē. Je gröber aber andere wider das Evangeliu
getobet/je mehr sind sie als gute Christen herfürgezogen: denen Ordina
dis aber / sind auß Fabri Anstifften / neue und schärffere Eidsformu
vorgeschrieben worden: darinn sie bezeugen/daß sie bisher in des Pap
Gemeinsame bestanden: darinn und bey denen Canonibus und Con
liis zuverharren/versprechen: auch der Lutherischen Erzketzerey alles
ges wünschen: und sie weder heim-noch offentlich annemmen wolle
Demnach auch An. Chr. 1522. auf den Hohen Donstag niemand g
Constanz kommen / um Erledigung von seinen Sünden/Gelt außzug
ben / oder vor dem Creutz (altem Gebrauch nach) umzugehen: hab
die Bischoffliche/ etliche um Gelt gemietet / daß sie als offentliche Sü
der ums Creutz giengen: welches nachdem es lautprecht worden/zu e
nem Gespött aufgenommen worden. Zu dem haben die Bischöfflic
verschaffet/ daß Metzler/Helffer zu S. Steffan/abgeschaffet/und Mo
ler an die Helfferey genommen worden: mit keinem anderen Erfolg/ al

daß

N.C.G. 1523.

daß das Volk/wann Modler gepredigt/auß der Kirch geloffen/und geseufzet/daß man ihnen Gottes Wort entziehe; deßwegen Metzler vom Raht bestätiget/und dem Bischoff/als er solches verwiesen/vorgerückt worden/daß der Pfarrer von Petershausen/ohne daß er deßwegen gestrafft worden/gesagt: Der allein Gott um Gnad anrüffe/und nicht um Fürbitt der Heiligen sich bewerbe/der seye des Teufels. Dann warum die Kirch von der Mutter Gottes singe: Eja ergo advocata nostra: **Du unsere Fürbitterin.** Auch beschwerte sich der Raht/daß Wanner/rc. von denen Bischofflichen/ein Ketzer gescholten; aber auf ernstliches Ansuchen/nichts dargethan werde. Verlangen hiemit/daß sothane Streitigkeiten/in Beyseyn etlicher Bischöfflichen/und etlicher vom Raht/entscheiden werden. Aber der Bischoff wolte nichts darvon hören. Und als die Burger im Herbst- und Weinmonat begehrten/daß Ambrosius Blarer in der Augustiner Kirch predige/haben diese Mönchen solches abgeschlagen/und gen Straßburg/an D. Conrad Treier/Provincial deren am Rhein und in Schwaben gelegenen Augustinern geschrieben/welcher an den Raht einen so unhöflichen Brieff abgehen lassen/daß wann es sothane Mönchen nicht alsobald näher gegeben hätten/ihr Closter solches theur hette bezahlen müssen. Weilen sich dann der Bischoff/abermahl an Metzler reiben wollen/und durch den Vicarium, und Official offentlich Consistorium wider selbigen halten lassen: Metzler aber sich anerbotten/die 33. auß seinen Predigen aufgefassete/und ihm vorgehaltene Articul/auß Gottes Wort zubeweisen/hat ihm der Raht wider den Bischoff/auf das neu Schirm versprochen: und dem Bischoff/vor geendetem Nürenbergischen Reichstag/keine Execution gestatten wollen (d).

Streit entzwischen Luther/und Carlstad.

Alldieweil D. Luther An. Chr. 1521./auf dem Schloß Wartenberg aufgehalten war/haben die Augustiner zu Wittenberg/mit D. Luthers/auch der Hohen-Schul zu Wittenberg Gutheissen/die sogenante privat oder Winkelmeß abgestellet. Andreas Rodolff Bodenstein/von seinem Vatterland in Franken genennet Carlstad/welcher nachdem er seine Studia zu Rom/rc. vollführt/Archidiaconus und Canonicus in der Schloßkirch; An. Chr. 1502. Doctor und Professor Theologiæ zu Wittenberg worden/und unter dessen Decanat D. Luther/An. Chr. 1512. Doctor Theologiæ worden: einer der ersten verfechteren Lutheri/wider den Papst: welchem D. Luther seine Außlegung über die Epistel an die Galater zugeschrieben: und ihn seinen Præceptorem und Majorem, seinen Lehrmeister und Eltesten in Christo betitlet:

(d) Vid. Vögelin. Ref. Const. Msc. A. 1523.

N.C.G. 1523.

let: zumahl dessen Ansehen in Lutheri Abwesenheit für alle andere groß war. Dieser ließ es bey besagter Verbesserung nicht bewenden, der verschaffete/daß das H. Abendmahl unter beyden Gestalten au spendet worden: daß die H. Zeichen im H. Abendmahl/dem Comm canten in die Hände gegeben/die Bilder auß den Kirchen geworffen, die Ohrenbeicht abgeschaffen worden. Schrieb von der Priester von den Clostergelübden: er wolte/ daß nicht mehr auß den Jur Bücheren/sonder auß dem Gesatz Mosis gerecht gesprochen; die S len beschlossen/ und jederman zur Handarbeit angehalten werde Diese zween letste irrige Puncten hat Lutherus dieser Zeit nicht saf rühret: daß aber die Bilder/und andere Gottsdienstliche Sachen Gebräuche/in seiner Abwesenheit abgeschaffet worden/ hat er in se Predigen so scharff angezogen/daß Carlstadius die Feder wider Lu rum angesetzt/ob schon er (auf Lutheri Begehren) innzuhalten vers chen. Darüber Lutheri Eifer überhand genommen/und der unverst liche Krieg entstanden / welcher durch den in folgendem Jahr erze Sacramentstreit/erst recht in die Flamm gerahten. Dieweil jeder eingebildet / der andere suche sein Ansehen zuuntertrucken (ff). Z

Sächsischer und Eidgnössischer Kirchen Einträchtigkeit.

schen den Sächsischen und Eidgnössischen Kirchen / war eine süsse E trächtigkeit (f). Lutherus / Melanchton / Justus Jonas / schriebe Oecolampadium brüderlich und höflich. Lutherus und Zwing wechselten keine Brieff: doch hat Zwinglius Lutheri Gaaben hoc halten/und offt gepriesen. Lutherus hat Zwinglium/als fortem C sti athletam (g), einen tapferen Streiter Christi gerühmet. Urba Rhegius/von Lindau (h); Bucerus / rc. von Straßburg (i) haben geregten Zwinglium sehr werth gehalten. Doch dieweil Christi le che Gegenwart im H. Abendmahl / dem gemeinen Volk stark ei wachsen/hat Zwinglius bisdahin unzeitig geachtet/selbige offenlich widerfechten. Allein wann vertraute Freunde/schrifft- oder mundlich veranlaset / hat er seine Meinung deutlich herauß gesagt. Wie d Bullingerus / welchen Augustinus und die Glaubensbekantnuß Waldenseren/ dem rechten Verstand der Einsatzungsworten reifli nachzudenken veranlaset/mit Zwinglio sich hiervon ersprachet (k). D. Wittenbach von Biel hat Zwinglii/seines ehmahligen Lehrnjüng

N

(e) Lavat. Histor. Sacram. A. 1524. Scultet. I. 66. 72. sq. 85. sqq. 130. E Oecol. & Zuingl. p. 135. b. (ff) Utriusque verba habet Scultet. Annal. I. p. n (f) Vid. Wendelin. Exercit. pag. 1221 sq. Agnoscit Arnold. in Hæresiol. pa (g) Præfat. in Tract. Jonæ de Cœlib. (h) Hotting. H. E. VIII. 510. (i) Ib. (k) Siml. in *Vita Bulling.* p. 11. Lavat. Hist. Sacrament. A. 1524.

N.C.G. 1523.

Meinung/von dem Verstand der Worten Christi/und dem Aufbehalten der Hostien/zuwissen begehrt/und hierüber von Zwinglio eine klahre und lesenswürdige Antwort empfangen (l). Rainaldus wil auß Fabri Scharteken weisen / was Zwinglium veranlaset/die leibliche Gegenwart Christi im H. Abendmahl zuverwerffen (ll) / achte aber dessen Träume keiner Antwort würdig.

Caplanen zu Zürich wollen nicht mehr Meß lesen.

Die in letstgehaltenem Religionsgespräch siegende Wahrheit/ hat in dem Gewissen deren Caplanen und Helfferen zu Zürich / so kräfftig gewürkt / daß selbige nicht mehr Meß halten wollen. Solches ist vom Propst und Capitel/ Donstag nach Nicolai / in der Helfferen und Caplanen Beyseyn/Lobl. Rahtsversamlung vorgetragen/und ihnen geantwortet worden: „Man solle niemand nöhtigen Meß zuhalten. Wer „es thun wolle/soll es züchtiglich/und dem Wort Gottes gemäß thun. „Die sich in ihren Conscienzen beschwert zuseyn vermeinen / die sollen „andere weder mit Worten noch sonst beschimpfen: sonder in guter „Einigkeit mit einander leben. Anbey wurd erkennt/ denen Bischöffen „zu Chur/Constanz und Basel: dasiger Hohen-Schul; und den Eid„gnossen aller Orten zuschreiben/mit Zusendung der getruckten Ein„leitung / ob sie nochmahl deßhalb / etwas mit rechter Göttlicher „Schrifft abzuwenden vermeinen / daß sie solches tühen: und deßhalb „ihre freundliche Antwort dem Raht zu Zürich übersenden. Dann die„ses Geschäfft/bis zu Empfahung solcher Antwort; und gar bis Pfing„sten/ruhen werde: alsdann was Gott gefällig / und seinem Wort ge„mäß/für die Hand genommen werden solle (m).

Neues Ansinnen an die Bischöffe.

Kirchenzierden verschlossen.

Sintenmahl aber/einige Chorherzen und Priester zu Zürich / sich vernemmen lassen/bey der Meß zubleiben/als welche noch nicht genugsam widerlegt were / ist allen Priesteren in der Statt / auf den 28. Tag Christmonat / vor klein und grossem Raht zuerscheinen gebotten worden. Alsdann sie/ so sie auß H. Schrifft zu Beschirmung der Meß etwas beyzubringen wissen / angehört werden: Mitlerweil in den Kirchen alle Tafelen beschlossen seyn; und an den Festtagen keine silberne/ vergüldte / noch andere kostbare Bildnussen hervorgestellet; sonder der höchste Schatz / das Wort Gottes/ in die Herzen der Menschen / nicht die Götzen ins Gesicht gestellet werden sollen. Als Chorherz Hofmann/ zu bestimtem Tag gefraget worden: Ob er noch gesinnet die Meß zuverfechten/und hierzu verfasset were? Antwortete er? Er halte die Fürbitt der Heiligen / die Bilder / und Meß für gut. So er irze / wolle er

t iij sich

(l) 'Ante d. 15. Jun. 1523. Zuingl. ad Wittemb. (ll) Annal. A. 1520; 13.
(m) Act. Publ. Tig.

N.C.G. 1523. sich durch gelehrte Männer weisen lassen: aber durch solche/welche mit Lutherischem Ketzerischem Glauben nicht behafftet. Werde dann Lobl. Oberkeit/auß dero Mittel/neben ihren Gelehrten verordnen ihn anzuhören/ **wolle er auf die Schau kommen/und sich beschauen lassen** (n). Schon nun damahls gesamter Priesterschafft/die neulich ergangene Urtheil vorgehalten/und dero nachzukommen befohlen/ ist gleichwol hernach bey erster Rahtsversamlung das Geschäfft nochmahl berahtschlaget/ und dieser Schluß (o) gemachet worden: „Demnach „M. Conrad Hofmann/bisher fast unruhig gewesen/und begehrt/ M. „Ulrich Zwingli solle 4. Männer / so wolle er auch 4. Männer nemmen; vor denen wolle er mit ihm disputieren/und darthun/daß M. „Ulrich unrecht predige. Doch soll diese Disputation, vor dem Bischoff „zu Constanz / Chur / Basel/ und vor den Hohen-Schulen Paris/ „Cöln/2c. nicht hie/da man mit dem Ketzerischen Glauben verblendet „seye/geschehen. Hiemit ist 8. (p) Herren von kleinen und grossen Rähten/ so ehmahls anderen Religions-Handlungen beygewohnet/aufgetragen worden/daß sie samt dem Abt von Cappel/Commenthur von „Küßnacht/auch denen Pröpsten zu Embrach und zum Grossen Münster; item zweyen Chorherren (Anthoni Walder/Cantor, und Heinrich Utinger/Custor) zusamen kommen: und einer seits Zwinglium/ „samt beyden übrigen Leuthpriesteren (Engelhart und L. Jud/): und „anderseits/ M. Hofmann/M. Erhart Batmann/Rodolff Koch/(des „Hofmanns Vetter) Anshelm Graff/ M. Heinrich Nüscheler/ gegen „einander verhören,,. Solches geschahe auf dem Rahthauß/am 13. und

Hofmañs Anhang mißvernügt.

1524. Verhört. 14. Tag Jenner. Nach vorhergegangener Erinnerung/daß sie ihre Lehr frey/aber allein auß H. Schrifft/verthädigen mögen/hat Hofmann seine Meinung und dero Beweisthum schrifftlich übergeben. Demnach aber Zwinglius/die von Hofmann auß H. Schrifft beygebrachte Stellen/zuvernügen deren anwesenden Herren beantwortet/und Hofmann/ befraget worden/ ob er des Zwinglii Lehrsätze/von der Meß/den Bilderen/und Anruffung der Heiligen widerfechten wolle? Hat er geantwortet: Wolle hie nicht disputieren: und mit Zwinglio/ als der immer recht haben wolle/nichts zuschaffen haben. Aber Zwingli versetzte: So ich recht haben wil/ und auß eigenem Gehirn rede/ solt ihr mir nicht glauben. So ihr aber auß H. Schrifft nichts herfürbringen könnet/ kan ich euch nicht recht lassen. Aber Hofmann wiederholete: Wolle mit Zwinglio nicht disputieren: man werde ihn wol geschweigen/2c. Batmann

Schlechte Verantwortungen.

(n) Stein. Hist. Msc. Bulling. pag. 95. b. (o) Act. Publ. Tigur. Mitw. nach Weihnacht. (p) Bulling. &c. 6. numerant.

N. C. 1524.

mann redete etwas auß der Meß / doch nicht auß H. Schrifft: setzte alsbald die Sach denen Herren heim. Koch hat gleich dem ersten eine weitläuffige Schrifft übergeben / die man aber / weil sie ohne H. Schrifft gewesen / keiner Antwort gewürdiget. Etliche Schrifftörter hat er also gebraucht / daß die anwesende Herren / ihm zuvernemen gegeben / sothane Stellen dienen nichts zur Sach. Er selbst wurd durch die drey Pfarrer dessen überzeuget. Er beharrete aber auf seinem Vorurtheil / sagende: Päpste / Cardinäle / Bischöffe und Concilia weren seine Christliche Kirch. Als Graff befraget wurd / ob er Zwinglii Lehr bestreiten wolle? Antwortete er: Seines Bedunkens seye es eine Vermessenheit / Dinge so samtliche Christenheit betreffen / verhändlen: weder ihme noch anderen / gezimme von Sachen zureden / welche so viel hundert Jahr gewähret. Wolle seinen Oberen / und denen / welche die H. Schrifft besser gelesen als dißmahl geschehe; nicht widerstreben. Doch als lang er in Zürich lebe / wolle er Oberkeitlichen Gebotten gleichförmig leben: seye er anderswo / werden ihn solche Gebott nicht mehr verhinderen. Aber Zwinglius sagte ihm unter anderem: Es gezimme nicht nur ganzen Gemeinden; sonder auch jedem Christen / dessen Gewissen zweifelhafftig seye; auß Gottes Wort Bericht zusuchen / und dessen sich zubenügen. Nüscheler sagte: Wolle sich nach Oberkeitlichen Gebotten richten. Weiters wolte er sich nicht einlassen. Hierauf haben die Commissarii vom Kirchenstand / den Raht schrifftlich berichtet: Daß wann Hofmañ und dessen Anhang / die H. Schrifft angezogen / haben sie selbige / nach Belieben / getruckt / gezogen und verstehen wollen. Solches haben die drey Pfarrer selbigen widersprochen / die H. Schrifft besser erklährt / und den rechten Verstand herfürgebracht: welches aber jene weder annemmen / noch sich berichten lassen wollen: sonder auf ihrer Kirch (Papst / Cardinälen / Bischöffen und Conciliis) und dem / das diese verordnet / beharret: welches doch in H. Schrifft keinen Grund habe. Deßwegen die Commissarii nicht ermessen mögen / daß diese Männer / etwas wider des Zwinglii Articul behaubtet haben. Hierauf der grosse Raht / Dienstag vor Sebastiani erkennt / daß diese fünf / sintenmahl sie nichts wider „Zwinglii ehmahlige Articul erfochten / für grosse und kleine Räht ge„stellet / und ihnen gesagt werde: daß sie nun fürohin die Sachen bey „denen Hoch-Oberkeitlichen Mandaten lassen bleiben. Solches wolle „man gehebt haben. Darwider sollen sie weder heim- noch offentlich „nichts thun. Sonst lasse man sie glauben / was sie wollen. Widerigen „fahls / gleichwie man sie in die Statt und auf die Pfründen ge„nommen: also werde man ihnen den Weg hinauß und ab den Pfrün-

„den

Oberkeitlicher Außschlag.

N.C.G. 1524. „den zeigen„ (q). Doch hat Graff (des Römischen Hofs Mietling) so unbillich sich aufgeführt/daß ihme auß Gnaden/und wegen Fürbitt deren Eidgnossen/neben Gefangenschafft/eine zimliche Geltbuß abgenommen/ und alles Schreiben an frömde Ort/und auß dem Hauß gehen/verbotten worden (r). War An. Chr. 1529. noch zu Zürich.

Zu Sangallen/ Gottes Wort geprediget.

Joh. Kesler/wurd am Neuen Jahrstag zu Sangallen/von etlichen sonderlich der Weberzunfft einverleibten Burgeren/ersucht/sie in H. Schrifft zuunterrichten. Solches hat er ihnen (mit Bewilliguug der Predigeren zu S. Laurenz) zugesagt. Um daß Kesler die Priesterweihe weder hatte noch verlangete / ist die Zusamenkunfft anfänglich/ alle Sonntag und Freitag Morgen / in Beda Miles Treiers Hauß geschehen. Er hat ihnen den ersten Sendbrieff Johannis/und den an die Römer gelesen und erklährt. Wegen anwachsenden Volks / ist die Versamlung auf der Schneideren/endlich auf der Weberzunfft verlegt/ und den Sommer durch/ bis Galli Tag gehalten worden. Bald nach Kesler/ist auch Wolfgang Ulman/gewesner Mönch zu S. Luci in Chur: und nach diesem Dominicus Zilli/Schulmeister/zulesen erforderet worden. Dieser hat den 80. und etliche folgende Psalmen außgelegt (s).

Eidgnossen eiferẽ gegen die Reformation.

Von den übrigen Eidgnossen schreibt Lang (t): „In diesem und „folgendem Jahr/haben die meiste Lobl. Ort/um die Röm. Catholische „Religion zuerhalten/mit Tagsatzungen/Gesandt-und Bottschafften/ „sehr viel Müh angespannet„. Alles auß Antrieb der Clerisey/ welche den Stand Zürich durch Verleumdungen / bey den übrigen Eidgnossen verhasset zumachen/sich äusserst bemühet. So daß Myconius am 22. Tag Jenner / Ad Sacerdotes Helvetiæ, qui Tigurinis malè loquuntur, Suasoriam, ut malè loqui desinant, die Eidgnössische Priesterschafft / welche bisdahin Zürich übels nachgeredet/ durch eine an sie abgelassene Erinnerungs-Schrifft/darvon abgemahnet. Mit beygefügtem grundlichem Bericht / was es mit den Bilderen und der Meß für eine Bewandnuß habe. Aber es wolte nichts verfangen. Krafft/am

XIX. zu Lucern aufgesetzte Articul.

26. Tag Jenner/von gesamten Eidgnössischen Orten / (Zürich außgenommen) zu Lucern abgeredeten Abscheids / ist ein Manifest getruckt worden / in welchem XIX. Articul/ wie sie reden / zu Gottes/ der H. „Jungfrau / aller Heiligen/und gemeinen Christlichen Glaubens Nutz „und Ehr/streng und vest zuhalten/gebotten werden. Als: Daß niemand „Gottes Wort/wie es von ihren Pfarzeren verkündet wird / und nun/ „mehr

(q) Act. Publ. Tig. (r) Ib. Donst. nach Reminisc. (s) Hofman. de Reform. pag. 926. Haltmej. pag. 318. sqq. Et Reform. Sang. Msc. (t) Pag. 691. Conf. Sleid. p. m. 39.

„mehr als 1400. Jahr verkündet worden / verachte oder verhindere: N. C. G. 1524.
„niemand die / Gott zu Ehren/und Lebenden und Todten zu Trost hal-
„tende Meß/vernichte: jederman solle in der Fasten zweymahl beichten/
„und nach altem Gebrauch das Sacrament empfahen: alle alten Ge-
„wohnheiten fürohin halten: jeder der zum Sacrament gehet / seinem
„Pfarrer auf die vier Hochzeitliche (grosse) Fest die vier Opfer geben:
„item Seelgeräth / Bannschätze/rc. Am Freitag/Samstag/und ande-
„ren gebanneten Tagen/weder Fleisch/noch was darvon gekochet/essen:
„in der Fasten sich der Eyer / Fleisch/Käs/rc. enthalten: von Lutheri-
„schen und neuen Sachen/oder wider den alten Glauben/weder predi-
„gen noch sonst reden: keine Bilder beschädigen. Ein Pfarrer soll nicht
„schuldig seyn/um seine Lehr jemand Antwort zugeben/dann vor seinen
„Oberen: das H. Evangelium und Christliche Lehr / nach alter Ge-
„wohnheit der H. Kirch predigen. Auch soll niemand die Brüderschafft
„des H. Geists / unser Frauen von Constanz/S. Antonium/rc. weder
„in / noch vor der Kirch / bespotten: denen Bischoff-Constanzischen
„Mandaten soll man nachkommen: Weib und Mann / jung und alt/
„sollen bey ihrem Eid/ diejenigen/so sie wider sothane Articul handlen-
„de sehen wurden/anzeigen/rc.„. Sothane Articul wurden denen Land-
vögten / zu dero Handhab übersendet: verursacheten bey der Clerisey
grosses Frolocken / bey denen besser gesinneten / auch aussert dem Land/
grosse Traurigkeit.

Die erste bittere Frucht darvon/müßte schmecken obgedachter Ni-colaus Hottinger/welcher von Zürich sich in die Graffschafft Baden be-geben/und das Schusterhandwerk getrieben. Demnach es landkündig war / daß er Zürich/wegen der Religion meiden müsse/ward er wegen dieser Religion angestochen: gab darvon herzhaffte Antwort: und wurd im Hornung (auf seiner Ruckreiß von Waldshut) zu Coblenz ange-halten: gen Clingnau / dem Bischofflichen Landvogt / Hans Grebel von Zürich / überbracht: und von diesem / dem Landvogt von Baden/ Heinrich Fleckenstein von Lucern/als Oberrichter überantwortet: wel-ches die von Clingnau nicht gern gesehen / weil sie die Sach nicht für Malefitzisch gehalten. Die Klagarticul waren: Habe geredet / Die Geistliche haben Gottes Wort nicht recht außgelegt: brauchen die Meß nicht nach Christi Außsag: Gebett / Hoffnung und Trost / müsse man allein zu Gott richten: zu Zürich lehre man keinen anderen Glauben/ als die lautere H. Schrifft / und das wahre heilsame Evangelium: in der Meß werde die grösseste Gottslästerung gebraucht/so je gehört wor-den: die Meß seye keine Aufopferung: die Bilder seyen in H. Schrifft

Niclaus Hottinger in Verhafft.

Gen Baden/

N. C. G. 1524.

verbotten. Etliche Zeugen haben ihm harte Wort wider die Meß und Bilder beygemessen. Solcher beschwerte er sich / aber seine Lehr/sprach er zu den Richteren / namlich daß die Römische Meß / die Bilder / das Anruffen der Heiligen / Gott und dessen wahrhafftigem Wort zuwider seyen / wolte er ihnen / ohne gerichtliches Verhören der Zeugen/außgesagt haben : und anerbotte sich / solches auß Gottes Wort darzuthun. Deßwegen wolte ihn der Landvogt nicht für Landgericht stellen / sonder versetzte : Wolle seinen Handel an ein Ort bringen / da ihm rechte Antwort wiederfahren werde: darüber der Gefangene geantwortet: Ich befehle meine Sach Gott: und bitte ihn / mich durch Christum bey seiner Wahrheit/bis ans End zuerhalten. Als nun Dienstag nach Invocavit, zu Lucern / von denen siben zu Baden regierenden Orten / (ohne Zürich) eine Tagleistung gehalten wurd / reisete der Landvogt dahin. Man gedachte wol zu Zürich / daß der Gefangene dessen werde entgelten müssen / daß er ehmahl dem Außgraben des Crucifix beygewohnet: darum hat Lobl. Stand von Zürich / ein Fürbittschreiben an die Mitregierende Ort abgehen lassen. Als die Eidgnossen/auf Mitwoch nach Lætare/sich abermahl zu Lucern versamleten/ hat der Landvogt den Gefangenen dahin führen lassen / der sich dann zu des Richters Verwunderung herzhafft erzeigt/angeregte Antwort wiederholet/und beygefügt: Solte ihn gleich die ganze Welt für Ketzerisch achten / wolle er doch durch Gottes Hilff/bey diesem Glaub tapfer verharren. Auf Vernemmen / daß er zum Schwert verurtheilt were/redete er von der Erlösung durch Christum. Als einer der Richteren sagte: Einmahl muß ihm der Kopf ab : wachset er ihm hernach wieder/so wollen wir seinen Glauben annemmen ; antwortete er: Es geschehe der Will des Herren : der verzeihe allen denen/welche mich zum Tod beförderen. Zu dem gekreutzigeten Herren Christo seye auch gesagt worden : Steige herab vom Creutz/ so wollen wir an dich glauben. Ein Mönch hielte ihm das Crucifix vor. Aber Hottinger wolte solches nicht gedulden/ sagende : Christi Leiden müsse mit Glauben im Herz angenommen werden : und seye viel grösser/als daß man es also anbilden könne. Er redete viel von des Creutzes Christi seligmachender Krafft : so aber von keinen höltzenen/sonder von Tod und Leiden/welches Christus am Creutz außgestanden/zuverstehen seye. Viel folgeten auf die Mallstatt : mit entsetzen über seine Reden/ und Standhafftigkeit. Vielen Weinenden hat er zugeruffen : „Weinet nicht über mich/sonder über euch selbst. Dann ich nun auß diesem „Elend in die ewige Seligkeit gehe : ihr aber habet Ursach über euere „Sünden zuweinen : und Gott um wahren Glauben/und Buß ; und „daß

und Lucern geführt.

Verantwortet sich.

Zum Tod verurtheilt.

Standhafftiger Tod.

„daß ihr durch den Glaub an Christum selig werdet/zubitten„: Erzehlete hierauf das Gebett des Herren/und die zwölf Glaubensarticul. Auf dem Richtplatz erinnerte er die Eidgnossen/der Treu so Lobliche Statt Zürich an ihnen erwiesen: mit Bitt/sich gegen sie wegen der Religion/nicht zuübereilen/dann selbige für die Wahrheit eifere/2c. Seine letste Wort und Seufzen waren: Ich befehle meine Seel in deine Hände/O mein Herr/und Erlöser Jesu Christe! Erbarm dich mein! und nimm meine Seel zu dir auf! „Dieses war der erste Marterer in der Eidgnoßschafft. Durch dessen Tod wurden viel zu Göttlicher Wahrheit/„und ewiger Seligkeit beförderet„; sagt der selige Herr Bullinger/welcher diese Begebenheit/theils auß Eidgnössischen Abscheiden/theils auß dem Mund etlicher Ehren Leuthen/so bey Hottingers Außführung/Tod und End gewesen/mit Fleiß zu Papeir gebracht (u).

Evangelium zu Constanz widerfochten.

Den 22. Tag Jenner/erschiene zu Constanz eine Oestreichische Gesandschafft/samt Vit Suter/Käis. Maj. und Fürstl. Durchl. Secretario, welcher selbiger Statt/wegen des Evangelii sehr beschwerlich gewesen: den Raht ersuchende/daß die Lutherische Predigen und Schrifften abgeschaffet werden/2c. Der Raht antwortete/daß ihre Prediger Gottes Wort predigen: und solches zubeweisen/mehrmahls urbietig gewesen. Hiemit verlangeten die Oestreichische Abgesandte am 9. Tag Hornung/daß der Raht in ihrem Beyseyn/allen ihren Stattpredigeren befehle/das reine Evangelium/ohne andere Außlegung/als mit dem Evangelio und Biblischen Schrifften/vermög Nürenbergischen Abscheids/und erfolgten Käiserlichen Edicts, zupredigen: durch solchen Anhang zwey Ding zuergwinnen verhoffende: **Erstlich**/daß allein der Bischoff/ohne den Raht/Richter seyn solle/welche das Evangelium recht predigen oder nicht. **Demnach**/daß die H. Schrifft/nicht auß der Schrifft/sonder allein nach der Meinung Römischer Lehreren/außgelegt werden solle. Darum liessen sie sich vernemmen: „Der Christliche Glaub/seye „nach den H. Evangelien/von der Christl. Kirch/nicht allein auf die „Biblischen Schrifften/sonder auf die Schrifften vieler bewährter Lehreren angenommen/2c. Die H. Evangelien/mögen nicht alle/allein „nach Biblischer Schrifft bewährt und außgelegt werden/sonder nach „Determination und Beschluß der Schrifften vieler anderer Lehreren/„welche von der Kirch approbiert seyen/2c. Aber der Raht wolte die Rechtfertigung ihrer Predigeren/dem Bischoff nicht überlassen: sonder wann jemand falscher Lehr bezichtiget werde/den wolten sie erstlich

(u) Bulling. Hist. Ref. p. 99. sqq. Hotting. H. E. IX. 176. sqq.

N. C. G. 1524.

warnen/und so er nicht abstehe/auß H. Schrifft des Fehlers übert
sen lassen. Doch Krafft ersten Begehrens dieser Gesandten / sind
9. Tag Hornung/die acht Stattprediger für gesessenen Raht bescheid
und ihnen freund-ernstlich eingeschärfft worden / das H. Evangeli
klahr/nach Christlichem Verstand/ ohne Einmischung menschlichen
satzes/der in H. Schrifft nicht gegründet ist/zupredigen: die disput
liche Sachen aber / daran den Gläubigen nicht viel gelegen / auch
sie in Irzung führen/oder wider die Oberkeit bewegen möchte/zuun
lassen. Nun hatte der Bischoff/dem Wanner die Pfarzstell im M
ster genommen/und an dessen statt geordnet Anthonium Guldemün
auß Hermanstat in Sibenbürgen gebürtig / erwehlten Provincial/P
diger-Ordens / der aber lieber Vicarius Provincialis seyn wolte / s
Pirata und Bruder **Feindselig** genennet / um daß er ein ernsthaf
Mann gewesen / der dem Papst selbst nicht geschohnet: sonst ein
schmitzter Kopf / der sich in alle Sättel zuschicken wußte: deßwegen
sich/nachdem das Evangelium geprediget zuwerden angehebt/geände
Der Magistrat, um daß er schon ehmahl / auf der Burgerschafft
gehren / denen Prediger-Mönchen in der Statt zupredigen bewillig
wolte dem Bischoff sich dißmahl nicht widersetzen: doch daß Anthoni
obgedachtem Befehl nachkomme / welches er zwahr versprochen. H
gegen hat der Raht dem Wanner / auf Anhalten der Burgeren /
S. Steffan zupredigen vergönstiget/welches er mit grossem Zulauff
chentlich dreymahl gethan: in der Fasten aber hat er (gleich Anthon
täglich geprediget/ ungeachtet Suter/solches abzustellen bey dem R
ernstlich angehalten. So daß der Raht selbigem endlich sagen lasse
So er zu Constanz nichts zuschaffen hette/als Zweytracht anzurichte
möchte er gehen wo er herkommen. Dann die Oberkeit muhtmasse
der Bischoff suche mit benachbarter Regierung etwas wider die St
anzustellen. Demnach nun Suter abgereiset: und die Bischoffliche
gen Wanner und Metzler/(um daß ihnen das Volk angehanget) nich
gewaltthätiges fürnemmen dörfften: machten sie sich an Windner/Pfar
zu S. Johann / dessen Gaaben geringer waren. Dieser hat am ers
Sonntag nach Osteren/geprediget: „Ein Sünder möge in seinem G
„wissen getröstet werden ohne Gelt und ohne Ablaßbrieff: und daß d
„Bannen wegen Geltschulden unrechtmässig seye. Berichtete auc
„daß er hinkönfftig/in Teutscher Spraach tauffen wolle.„ Alsbald na
dieser Predig/begehrte Fiscal,der Burgermeister solte (Krafft Verglich
ihm erlauben / durch einen Stattdiener / einen Prediger gefänglich a
zunemmen. Auf Befragen/sagte er zwahr/Windner were gemeint: D

Dasige Oberkeit befihlet Gottes Wort zupredigen.

Bischoff verfolget daselbst die Evangelischen Prediger.

Ursach aber wolte er nicht anzeigen. Um daß nun dieser/ein Exemplarisches Leben geführt/war leicht zuerachten/daß es kein Laster/sonder die Lehr betreffe: deßwegen der Raht dem Fiscal nicht wilfahret: sonderlich/weil offt viel ungründliches gegen die Prediger außgestreuet worden. Man suchte aber Gelegenheit mit dem Bischoff zureden/ aber in Abwesenheit seiner Rähten. Dann diese so hitzig gegen das Evangelium waren/daß sie gesagt: Wann sie einen Lutheraner ansehen/erkalte ihnen das Herz: selbige seyen Schelmen und Mörder/rc. Der Bischoff erzeigte sich bey begehrtem Anlas freundlich: sagte/Windner habe geprediget/daß die Wort/ **Wem ihr die Sünden vergebet/dem sind sie vergeben**/jedem Christen gelten: so daß jeder/ so wol als der Bischoff/Gewalt habe Sünden zuverzeihen. Aber Windner hat sich Sonntags den 10./weitläuffiger zu der Bischöfflichen Sättigung hierüber erleuteret: mit hinzuthun: So man ihm auß H. Schrifft bessers weise/ wolle er sich berichten lassen. Ohne das/werde er sich an keine Dräuung/Thürnen/Verjagen/Töden/kehren. Demnach wider die Prediger nichts außzurichten war/ haben die Mönchen in den Predigen/andere heimlich/einen Saamen der Uneinigkeit in der Burgerschafft/ und der Empörung wider die Oberkeit außzustreuen gesucht: daher ist es mit Abschaffung der Römischen Mißbräuchen gemächer hergegangen.

Es haben aber Wanner und dessen beyde Mitarbeiter/ am XI. Tag Brachmonat/an den Raht schrifftlich gebracht/daß/nachdem sie Jahr und Tag Gottes Wort geprediget: selbiges vom Raht tapfer verfochten/auch viel dardurch gebesseret worden/ es doch an Abschaffung der Mißbräuchen/und Verbesserung des äusserlichen Gottesdiensts erwinde: da doch Gottes Wort/ nicht in der Red/ sonder in der Krafft bestehe. Solches seye ihrer Feinden boßhafften Verleumdungen beyzumessen. Als lang aber solche Lästerungen geduldet werden/ werde die Statt/aller Welt Haß und Verfolgung auf sich laden. Begehren hiemit Vergönstigung/ ihre bisher geführte Lehr: insonderheitlich die von Fiscal wider Windner gestellete Inquisitions-Articul/gegen ihre Widerpart/in Beyseyn Lobl. Magistrats zuverfechten: alsdañ ihnen die Mönchen sagen können/worinn sie/die Pfarrer/irren. „Beweiset (sagen sie „letstlich) dem Teufel noch diesen Trotz: auf daß euere in diesem Werk „ruhmlich angewendete Arbeit/ zu fruchtbarem seligem End lauffe. Diesem Begehren eine Genüge zuleisten/wurden am 14. Tag Brachmonat/alle Prediger/aufs Rahthauß bescheiden/ und ihnen vor gesessenem Raht angezeiget: „Unser Befehl und Meinung ist/daß ihr in un-

Diese begehren eine Disputation;

N.C.G. 1524. „ser oder unser Verordneten Beyseyn / über die Lehren / die ihr führen/ „ein freundliches Gespräch halten; damit ihr die Lehr/die ihr alle saget „Göttliche Wahrheit seyn / nicht so ungleich führet / sonder einig wer„det : und durch euere Einigkeit / in uns und unseren Gemeinden / ein „einträchtiger Verstand Göttlichen Willens werde„. Pirata antwortete / er predige das Evangelium nach des Evangelii eigener Außlegung. So aber ein trunkner voller Mönch (so redete dieser Vicarius) solches nicht verstehe / brauche er die alte/bis auf das Constanzische Concilium gelebte / Vätter. Durch die Ketzer / deren er gedenke / verstehe er niemand / der dißmahl im Leben. Wer ihn aber bezichtige / dem wolle er nicht zu Constanz/sonder zu Paris/Cöln/Bononien/wo man Latinisch rede / aufweisen / daß das Teutsche Neue Testament mehr als in 200. Orteren verfälscht seye. Auch zwey Rahtsglieder verziethen sich / sagende: Die Disputation gehöre für den Papst/und die Gelehrten. Wer wolte uns gelehrt haben von solchen Dingen zureden? Aber der Raht blieb auf gefassseter Resolution. Durch die drey Evangelische Prediger aber / ist wider diesen Mönch in Latinischer Spraach eine Verthädigungs-Schrifft ans Liecht gegeben worden/in welcher sie ihm vorwerffen/daß er 12. Evangelische Räthe zehle / welche ohne Nachtheil unterlassen/zu grossem Vortheil aber beobachtet werden; unter solchen Rähten seye: Daß wir unsere Feinde lieben: der Welt uns nicht gleich stellen/rc. Die Anrüffung der Heiligen werde von ihm eine **Speis der Schwachen**: die Evangelisten / oder Prediger der Evangelischen Lehr / **Eselisten** genennet/rc. Demnach sind durch obige drey / XIII. Articul zum disputieren aufgesetzt: der 19. Augusti, zur Disputation angesetzt: und Reichsvogt/Hans Schultheß/und Thomas Blarer/ des Rahts / zu Præsidenten geordnet worden. Es kam aber ein Käiserliches Inhibitorium ein / krafft welches die Fortsetzung dieses Gesprächs unterlassen werden solte: dessen bediente sich Bruder Feindselig. Erschiene am 9. Tag Augstmonat auf dem Rahthauß/vorgebende: Seye/ die wider ihn gestellete Articul zubeantworten bedacht gewesen. Nach empfangenem Käiserlichem Befehl aber/habe er sich geänderet. Wolte sich könfftig hin / dem zu Worms/ Nürenberg/und neulich von Oesterreich und anderen Fürsten gemachten Schluß gleichförmig halten: und mit seiner Widerpart auf dem zu Speir haltenden Reichstag disputieren. Der Raht beantwortete / das eingelangete Käiserliche Edict; die Disputation aber ist ins Stecken gerahten. Hierbey ist zuwissen / daß zu Constanz drey Stiffter gewesen: Im Münster: zu S. Johann: zu S. Steffan. Die Pröpste dieser drey Stiffteren wurden zu Rom erwehlt.

Wird von den Päpstleren aufgeschlagen.

wehlt. Fehrwers waren dermahl zu Constanz: Neun Pfarzer: Fünferley Orden/in siben Manns-/und sechs Frauen-Clösteren/ꝛc. (x). Der eitele Faber rühmte sich/ die Evangelischen gedemt zuhaben: Quamvis cum nullo extra pocula congressus sit, der doch mit niemand/als bey einem Glas mit Wein/in Religionsgespräch sich eingelassen (y).

Zu Constanz war auch der Päpstliche Legat Ennius: durch welchen Clemens VII. eine Antwort auf den Brieff / welchen Zürich an Adrianum VI. wegen außstehender Sölden abgehen lassen; besagter Statt überantworten lassen. Clemens rühmet darinn / die treue/ dem Römischen Stul / von Zürich geleistete Dienste: entschuldiget die verweilete Bezahlung mit dem Geltmangel: gibt doch dem Legat Gewalt/ die Schuld zuentrichten: aber mit keinem anderen Geding/als so Zürich mit den übrigen Eidgnossen sich in der Religion vergleiche (z). Um daß aber Ennius einen Aufzug über den anderen gemachet/ sind Jacob Werdmüller (a) / Seckelmeister / und Rodolff Lavater / welcher drey Feldzüge für den Papst in Italien gethan/gen Rom abgefertiget worden. Der erste hatte den Papst (nach bisheriger Weis) mit dem Fußkuß geehret. Lavater wolte nicht; und als er erinneret wurd/besser sich zum Papst zunäheren/sagte er: Ihm were leid/daß er so nahe zu selbigem stehen müßte. Clemente autem valde inclementer usi sunt. Clemens aber / bey welchem Zürich durch einiche übel angeschrieben worden / hat sich sehr unmilt gegen sie erzeigt: beschuldigete sie der Ketzerey: darvon solten sie abstehen / und die Ketzer abschaffen. Aber sie antworteten ihm: Zu Zürich glaube man nichts / als was denen Schrifften Alten und Neuen Testaments gemäß seye. So man ihnen auß diesen Bücheren bessers weisen köñe/seyen sie bereitet/ Gott zugehorsamen (aa). Zürich hat auf Ennii Veranlasung / eine neue Gesandschafft an ihne/ der immer gute Wort gab / gen Constanz / abgefertiget. Wurden aber nochmahl abgewiesen / unter wiederholtem Fürwand / daß sie den Römischen Stul verachten: werden sie sich änderen/ so werden sie nicht nur den schuldigen Sold/sonder noch mehrers zuhoffen haben (b). Mit diesem Legat waren auch übrige Eidgnossen so übel zufrieden / daß sie ihm ihre Tagleistungen zubesuchen/kein sicher Geleit geben wollen/und er schrifftlichen Abscheid nemmen müssen (c).

Papsts und Ennii unbilliches Verfahren gegen Zürich.

Ennius in der Eidgnoßschafft nichts geachtet.

Zu

(x) Vögelin. Reform. Const. Msc. ad A. 1524. (y) Birkheim. ad Oecol. 10. Cal. Febr. (z) Dat. 6. Decembr. 1523. (a) Ejus pro Evangelio studium, laudat Bulling. Hist. Ref. p. 316. a. (aa) Guilhelm. Stukius, Vit. Lud. Lavat. (b) Absch. ꝛc. (c) Absch. m. Apr. Mitw. vor Geörg. § 6. m. Aug. Mitw. vor Osw. § 10.

N. C. G. 1524.

Concubinen zu Müllhausen abgeschaffet. Eine Disputation gehalten.

Zu Anfang diß Jahrs/ist zu Müllhausen/den Geistlichen/ihre Beyschläfferinnen zubeurlauben / oder zuehelichen gebotten : auch beyde gemeine Frauenhäuser abgethan / und zu ewigen Zeiten keine mehr zugedulden / angesehen ; hernach ein offentlich Religionsgespräch gehalten/ und etliche Gelehrte von Basel darzu beschrieben worden. Mehrere Umstände sind nicht bekant. Der Erfolg dieses Oberkeitl. Gebotts und gehaltener Disputation war / daß die Geistliche zu grösserem Theil sich verheurahtet ; zu Schulmeisteren / Provisoren / Schaffneren / um ihre Nahrung zusuchen / sich gebrauchen lassen. Die Meß veraltete : wurd in den Kirchen gänzlich abgeschaffet/nnd **zum alten Hauffen gelegt** / wie der Verfasser der Müllhausischen Geschichten redet. Er bemerkt anbey : daß sie (ein schwacher / von mächtigen Papsts-eifereren umringter / von allen Freunden abgesönderter Stand/) in der Eidgnoßschafft / und fast in ganzem Teutschland / die erste gewesen/ so den (fast) von der ganzen Christenheit Hochgeehrten und erschrocklichen Abgott; und alle andere / der Kirch durch Päpstlichen Gewalt aufgetrungene Irrthümer / abzuthun das Herz gehabt. Die übrige beygefügte gottselige Anmerkungen / müssen wir wider unseren Willen / von kürze wegen vorbeygehen.

Oecolampadii Standhafftigkeit.

Oecolampadius beharzete / die Römische Irrthümer zuentdecken. Hat anbey seiner Herd/die Vollkommenheit des Verdiensts Christi/die Art des Glaubens / und die Werke der Liebe/so nachtrucklich eingebildet/daß die Päpstlerey in den Herzen des Volks/welches dessen Predigen häuffig zugeloffen/augenscheinlich gesunken. Joh. Dobnek/welcher sich aber (von **Wendelstein** / einem in den Gerichten der Statt Nürenberg gelegnem Dorff) Cochleus (cc) genennet / verwiese ihm solches/von Stutgart auß/schrifftlich: mit vermelden/ihn bedaure/daß ein solcher gelehrter Mann / ein Führer der Lutherichen Sect werden solle; und versprach ihm / so er Päpstliche Dispensation begehre / eine Pfarzkirch oder Canonicat, irgendwo zuverschaffen. Aber Oecolampadius gab ihm kein Gehör: sonderlich dieweil M. Wolfgang Weissenburg/ Burger von Basel/Prediger im Spittal/nochmahliger erster Evangelischer Prediger zu S. Theodor/und Professor Theologiæ; Marx Bersi von Roschach/Leuthpriester zu S. Leonhard; Bruder Hans Luthard/ Prediger zu den Barfüsseren ; und Bruder Thomas Geirfalk zu den Augustineren / ihm trefflich an die Hande gegangen. Es mangelte nicht an Auffätzen / aber wegen des Volks dörffte man keinen Gewalt gegen sie brauchen (d). Weilen gleichwol die/durch ein Römisches Breve angeange-

(cc) Sekend. I. 783. 2. (d) Urst. VII. 13. Adam. V. Theoll. Ep.

angefrischete (dd) Päpstler / mit Ketzeren immer ab den Canzlen zugeworffen/hat Lobl. Magistrat den Predigeren durch ein offentliches Mandat gebotten: das H. Evangelium/und die Lehr Gottes frey und unverborgen zupredigen: wer den anderen einen Ketzer schelte/solches aber auß H. Schrifft nicht darthun könne: oder etwas auß H. Schrifft unbewährliches/auf der Canzel außstreue/der soll Predigens still gestellet/und in ander weg gestrafft werden. Caspar Schaller/Stattschreiber/liesse sich die Beförderung des Evangelii zu Basel/so sehr angelegen seyn/daß er beseufzet/daß er es nicht weiter bringen können: und hat durch Schreiben/ auch die Müllhauser zu gottseligem Werk angefrischet (e). N.C.G. 1524.

Damahls kam gen Basel Wilhelm Farell/ein um An. Chr. 1489. zu Gap im Delfinat gebohrner Französischer Edelmann/welcher zusamt Jacobo Fabro Stapulensi (seinem Lehrmeister/ so die meiste Doctores zu Paris an Alter/alle an Gelehrtheit übertroffen) Gerardo Ruso/ und Michaele Arcande/dem Lesen H. Schrifft alliglich obgelegen; und damit so grossen Haß bey selbiger Hohen-Schul beholet/daß sie alle/ diß Jahrs den weiten geben müssen. Sie verfügten sich gen Meaux en Brie, woselbst Bischoff Guilhelm Brisonnettus/sie in sein Hauß aufgenommen: als welcher die Evangelische Lehr selbs erkennt/ und sie anderen geprediget. Hernach ließ er sich durch Dräuungen abwendig machen/und suchte auch andere darvon abzuführen/die ihn aber erinneret/daß er gepflegt zusagen: So er/oder auch ein Engel vom Himmel ihnen anders predige / den sollen sie für einen Fluch halten. Solle das Bischthum endlich aufgegeben haben/ und in grossem Unmuht gestorben seyn. Faber und Rufus kamen gen Straßburg. Farell begabe sich in sein Vatterland/und als man ihm daselbst/ weil er weder Priester noch Mönch war/zupredigen nicht gestattet/ und der Bischoff ihn vertrieben/kam er gen Basel: und verlangete in Latinischer Spraach mit dasigen Predigeren/über 13. Religionspuncten/als: von der Vollkommenheit des Worts Gottes: wider den Mönchenstand: wider der Priesteren weltliche Herrschafft: wider den auß dem Judenthum entlehnten Unterscheid der Kleideren/Speisen/und Ceremonien: vom freyen Willen (ff)/2c. zudisputieren. Als die Universitet, vornemlich D. Ludwig Ber (f)/Propst zu S. Peter/ihm solches abgeschlagen/sagende: Seine Lehrsätz seyen von der neuen Lehr: hat Lobl.

Farellus komt gen Basel.

Dispntiert daselbst in Latinischer Spraach.

w Magi-

(dd) Pallav. Hist. Conc. Trid. II. 12:5. (e) Henr. Petr. Hist. Müllhaus. Msc. VI. 3. (ff) Urstis. V. 13. (f) Immodicè laudatus Erasm. Op. III. 31. Civis Basiliensis: Parisiis circa A. 1505. Theol. D. creatus. Pellic. Vit. p. 3. b.

N. C. G. 1524.

Magistrat, selbige am Collegio aufschlagen zulassen/bewilliget. Als über solches D. Heinrich von Schönau / Bischoffl. Vicarius, und die Universitetisten / allen Geistlichen und Universitets-anverwandten verbotten/dieser Handlung/mit Zuhören/oder Disputieren beyzuwohnen / hat Lobl. Magistrat (g) allen Priesteren und Universitets-gliederen/bemeldte Disputation zubesuchen gebotten: und denen / so jemand hinderen werden / malen und bachen/ auch feilen Kauff abgeschlagen/ꝛc. Hiemit hat die Disputation ihren Fortgang gewonnen (gg). Daß die Clerisey bey dieser Gelegenheit so widerig sich erzeigt / hat zu Basel dem Papsthum einen zimlichen Stoß gegeben. Bald hernach reisete Farellus/zu Fabro gen Straßburg/ woselbst er denen auß Frankreich vertriebenen Evangelischen geprediget (h). Von Erasmo und anderen/ist er unfreundlich durchgezogen worden; gleichwol hat er / samt gedachten seinen Gefehrten / durch Gottes Segen/zu Straßburg die Französische Gemeind gepflanzet / welche mehr als 150. Jahr im Stand geblieben.

Stör disputiert auch/ in Teutscher Spraach.

Dienstags (den 16. Tag Hornung/ hiemit eh Farellus disputiert) hat zu gedachtem Basel / M. Stephanus Stör von Diessenhofen / in Teutscher Spraach eine offentliche Disputation gehalten. Er war Leuthpriester zu Liechtstal: hatte das Wort Gottes geprediget: auß selbigem/ der Geistlichen Freyheit sich zuverheurahten/verfochten: sich verehelichet/ und offentlich copulieren lassen. Als solches viel widersprechens verursachete / hat der Raht und die Gemeind zu Liechtstal begehrt/daß Lobl. Raht zu Basel/als ihre hohe Oberkeit/ihrem Pfarrer gestatten wolten/ sein Verfahren durch eine offentliche Disputation zuverthädigen. Hierauf hat M. Stephan an alle Kirchen und Clöster/auch an die Universitet, fünf Lehrsätze anschlagen lassen: Daß A. der Ehestand / in H. Schrifft/ keinem Stand / B. Hurey und Ehebruch aber in allen Gesätzen verbotten seye. C. Die Ehe seye/um Unkeuschheit zuvermeiden/allen Ständen gebottẽ. D. Solche Unkeuschheit seye/wegen Aergernuß/keinem Stand schädlicher/als dem Priesterlichen. E. Ein offentlicher Hurer/ seye nach Göttlichem Gesatz im Bann; hiemit zum Priesteramt untauglich. Stör hat sothane Sätze / zur bestimten Zeit und Ort / auß H. Schrifft bevestiget. Hernach gefraget/ob jemand wegen Bischoffs/oder Dohm-Capitels/oder der Universitet, solche Schlußreden zubestreiten/ zuge-

(g) 27. Februar. (gg) D. Mart. post Reminiscere. (h) Farell. Vit. Msc. Spanh. Gen. Restit. 39. sq. Oecol. ad Zuing. 21. Nov. Excusat se Farellus, coactum se ad Sacramentorum administrationem accessisse. A. 25. adhuc fuit Argentinæ, Oecol. & Zuingl. Ep. p. 208.

zugegen were? Als sich niemand hervorgethan / begehrte er an alle anwesende / ob sie etwas darwider anzubringen hetten. Demnach abermahl jederman still geschwiegen/ruffte er mit Nammen/Oecolampadio/Pellicano/ Hartmuth von Cronenberg / 2c. welche alle seiner Meinung beygepflichtet. Endlich sind auf des Stören Begehren/die Gründe der Widerpart/von Bonifacio Wolfahrt/hervorgebracht / und von Stör beantwortet/auch erzehlt worden/wie viel Unrahts das Eheverbott nun lange Zeit gestifftet: und hat die ganze Handlung mit einer Danksagung zu Gott geendet. Der Verlauff ist in Truck kommen (i). N.C.G. 1524.

Oecolampadius war bisher nur Vicarius, oder Pfarr-Verweser zu S. Martin / ohne besondere Besoldung. Nachdem man ihn aber/ unter guten Conditionen, an andere Ort locken wolte/wurd ihm nicht allein die Pfarrpflicht/sonder auch der Decanat, oder Aufsicht über andere Pfarrer angetragen. Den Decanat hat er außgeschlagen: die Predigstell hat er übernommen. Doch mit Vorbehalt/daß er was Gottes Wort enthaltet / sicher lehren: was Gottes Wort verwirfft/verwerffen möge: auch daß man ihn der Päpstlichen Ceremonien erlasse: und ihm ein Diaconus, dessen er sich in Außspendung der H. Sacramenten bediene / zugegeben werde. Solches haben die Pfleger eingewilliget / und der Raht bestätiget. Der Diacon fieng an in Teutscher Spraach zu tauffen; und wurd von ihnen / mit des Rahts Vorwissen / das H. Abendmahl unter beyden Gestalten außgetheilet. Er lehrete (wie Urstisius (k) schreibet) die Meß were kein Opfer für die Sünden der Lebendigen/und Todten/oder deren im Fegfeur sitzenden: sonder Christi Leiden und Sterben / seye eine vollkommene Bezahlung für die Sünden aller Gläubigen: Wasser/Saltz/Palmen/Liechter/Fladen und dergleichen Ding weihen / und ausser Gottes Befehl/mit solchen Sachen des H. Geists Freyheit fürschreiben/seye wider Gott. Solches bewegte die Caplanen in S. Martin / daß sie solche Ceremonien/zusamt der Meß/ den Creutzgängen/Herumtragen des Sacraments/2c. fahren liessen. Oecolampadius/ Pfarrer zu S. Martin.

Pellicanus wurd auß des Provincials Geheiß/vom neuen Guardian ehrlich gehalten: und Joh. Kreis/ein trefflicher Organist/und von Pellicano sehr gerühmter Mann / der wider den Willen der Elteren in Barfüsser-Orden getretten / ist auf der Elteren Begehren / heim gen Straßburg gelassen worden. Die vornemste und reichste Burger zu Basel/begehrten von den übrigen Barfüsseren/daß sie an statt so vieler Singstunden und Messen/täglich in ihrer Kirch/ welche den Burgeren Mönchen wollen an Werktagen nicht predigen.

 wol

(i) Bulling. Ref. Msc. p. 102. (k) Pag. 541.

N.C.G. 1524. wol gelegen war/nur eine halbstündige Predig/auß dem Neuen Testament halten wolten. Pellicanus vermeinte sie solten in diß so ehrliche/ leichte/auch den Reglen Francisci nicht ungemässe Begehren der Burgeren/ als ihrer grossen Gutthäteren/ einwilligen. Aber die Mönchen sagten: An Werktagen predigen/rieche nach dem Lutherthum. Deßwegen die Burgerschafft/ Hand von diesen Mönchen abgezogen/ und sie darben lassen. Selbst Pellicanus hat von selbiger Zeit sein Genieß von der Profession behalten/und sich um sein Gelt auß Adam Petri Kuchen speisen lassen: um so vielmehr/ weilen er sich beförchtet/ der Keller-und Kuchemeister/(seine Feinde) möchten ihm Gifft beybringen (l).

Pellicanus in Lebensgefahr.

Oecolampadius

Diß Jahrs (meines Erachtens) würden zu Basel noch zwo Disputationes gehalten. Die erste/durch D. Haußschein. Dieser beklagte sich/daß zu der Evangelischen Lehr grossem Nachtheil/auf die neue Lehrer geklagt werde/ daß von ihnen alle Lehrer: alle gute Werk: alle Heilige: alle menschliche Gesätze verachtet/und beschimpfet werden. Wolle hiemit auß Liebe zum Fried/ zu der Ehr des Evangelii/ und zu Stärkung der Schwachen/im Collegio auf sothane Schmachreden antworten. Hat zu solchem End/auß H. Schrifft über gesagte IV. Stuck/in Latinischer und Teutscher Spraach seine Meinung trucken lassen.

und Weissenburg.

Die zweyte Disputation, hat gehalten/ Wolfgang Weissenburg. Als der im Spittal die Wort Rom. 16:17. „Ich bitte euch/ daß ihr „ein Aufsehen haben auf die/ so Zertrennung und Aergernuß anrich„ten/2c.„ erklährte; vermeinte Herr Leonhard/Predicant zu S. Peter/ an Ehren angegriffen seyn/und verklagte ihn bey der Oberkeit. Weissenburg bekennte gleich/ diejenigen/so Gottes Wort nicht predigen/gemeint zuhaben. Dann ein Hirt seine Schaafe nicht allein zuweiden/ sonder auch vor Schad zuwahrnen/ schuldig seye. Uber das wolle er beweisen/ daß Pfarrer zu S. Peter/ Gottes Wort nicht predige/und das Oberkeitliche Mandat übertrette. Demnach dann Lobl. Magistrat befohlen/daß jeder in offentlicher Disputation beweise/daß seine Lehr auß Gottes Wort seye; hat Weissenburg seine Lehr in 10. Articul zusamen gefasset: und in 10. anderen/ die Lehr der Widerpart verworffen/ und darinn behaubtet: daß Maria und die Heilige keine **erleuchtende Liechter** seyen/ als durch dero Lehr und Exempel: daß Maria nicht mit ihren Verdiensten/Christum auf Erden herab gelocket/2c. (m).

Ohnlang hernach hat Pfarrer zu Riehen bey Basel/ sich der Reformation in massen angenommen/ daß die Eidgnossen/ auf anhetzen Abts

(l) Vit. Pellic. (m) In Biblioth. R.D. Theod. Gernl. Past. Basil. meritiss.

N. C. G. 1524.

Abts von Wettingen / als Collatoris, von Basel begehrt / daß sie dem Pfarrer einen Zaum einlegen / und dem Abt einen anderen zuerwehlen gestatten (n).

Bann wegen Geltschulden.

Wir kommen aber wiederum auf vor / und von / gemeinen Eidgnossen abgehandelte Religionssachen. Auf einer zu Frauenfeld gehaltenen Eidgnössischen Tagleistung / haben etliche Gemeinden angebracht / wie sie im Thurgäu von Schulden / Schuhmacheren / und anderen Handwerksleuthen / zu Constanz auf das geistliche Gericht citiert werden: so sie in Bann kommen / werde darnach die Kirch verschlagen / daß man weder Meß noch keinerley Gottesdienst halten möge: daß alsdan etwan vier- oder fünfhundert Menschen ohne die Kirch seyn müssen: welches doch eine grosse Beschwerd seye (o). Hergegen hat dieser Bischoff die Eidgnossen ersucht / allen Decanis und Pfarreren ein Mandat / welches er aufgesetzt / und darinn sie / die bisdahin übliche Gehorsame und Pflichten / ihm zuerstatten vermahnet wurden / zuübersenden / und mit ihrem Ansehen zubegleiten: aber sie weigerten sich (p). Haben doch bald hernach gebotten / die so Fleisch oder andere verbottene Speisen / in der Fasten essen werden / ein Tag und ein Nacht in der Gefängnuß mit Wasser und Brot zuspeisen / und um fünf Rheinische Gulden zustraffen: welche das Gelt nicht zubezahlen haben / sollen für jeden Gulden / ein Tag und eine Nacht auf gesagte Weis in der Gefängnuß büssen (q). Dennoch erreichten sie ihren Zweck nicht.

Bischoffs Eifer.

Papistische Fasten-Gebotte.

Zu fast gleicher Zeit / sind alle Schwesteren im Schwester- oder Begynnen-Hauß / genennet Ysenbül (qq) / auß dem Closter gegangen; und haben die Mönchen von Königsfelden / den Bauren die Gerechtigkeit an alle Ding / um 10. Gulden zukauffen gegeben. Aber die in denen freyen Aemteren regierende Eidgnössische Stände / haben Hand übergeschlagen (rr). Auch hat Frau Barbara / Aebtissin zu Schennis / gar freundlich / mit grosser Deemühtigkeit von Zwinglio begehrt / daß er ihro die Wort: „Viel sind berüfft / aber wenig außerwehlt / erklähre: auch Gott für sie „bitte / daß er sie stärke im H. Evangelio / daß sie durch die Göttliche „Gnad und Barmherzigkeit / zu dem rechten Weg nach ihrer Seelen-Heil „kommen möge (r).

Nonnen von Isenbühel geben auß dem Closter.

Aebtissin zu Schennis Evangelisch.

Geörg Stehelin / Pfarrer zu Weiningen / erzeigte sich für das Evangelium so eiferig / daß der Landvogt Fleckenstein von Baden / dem /

Geörg Stehelins Auffäze.

(n) Absch. Mitw. nach Lær. § 4. (o) Luc. auf Lær. § 3. (p) Ibid. § 7. & Freit. vor Quasim. § 1. (q) Mitw. nach Lær. § 8. (qq) Absch. Jahrrechn. § 26. dicitur Linsenbill im freyen Amt. (rr) Absch. Zür. Donst. nach Matthiæ § 3. Baden / Petri & Pauli. § 1. (r) Matthiæ festo. Hotting. H. E. VIII. 221.

N.C.G. 1524. der ihn todt oder lebendig bringe/vierzig Gulden versprochen. Als solches nicht gelungen/machte er einen Anschlag/ihn nächtlicher Weil mit 50. bewaffneten einzuholen. Als aber ein Töchterlein / welches einen Harnisch getragen / und gefraget wurd / wo es mit dem Harnisch hinwolte? geantwortet: Mein Vatter / und etliche andere / wollen diesen Abend/den Pfaff von Weiningen / samt zwey anderen holen; solches Unterfangen doch / des Orts Freyheiten zuwider war: ist Sturm geläutet / und durch die zahlreiche sich besamlende Mannschafft / der Anschlag zunichten worden. Stehelin soll ein halbes Jahr/in einem dicken Grünhag oder Zaun/Nachtherberg genommen haben. Der Zorn hat sich wider Stehelin vermehret / als unlang hernach/die Kirch zu Weiningen / nachts geöffnet / die Bilder auß der Kirch in die Räben getragen und verbrennt worden (ſſ). Diese Herrschafft Weiningen / wurd dermahls durch einen Vormünder verwaltet; weil Joh. Meyer von Knonau/Gerichtsherr daselbst/mit tod abgegangen war. Dessen Witwe / Frau Anna Reinhartin (ſ)/hat ohngefährlich im 40. Jahr ihres Alters/den 2. Tag Aprel/diß Jahrs/sich mit M. Ulrich Zwingli trauen lassen: und bey selbigem verschiedene Kinder gezeuget / auß welchen allein Ulrich (ist mit der Zeit Archidiaconus und Chorherr bey dem Grossen Münster worden) und Regula (so den berühmten Gualtherum geheurahtet) zu Jahren kommen. Dieser ansehenliche Heuraht verursachete bey einigen grosse Freud (s). Aber der beissige Lang schiltet ihn ein **greuliches Sacrilegium, und geistlich blutschändiges Laster / welches Zwinglium / wann er anders nichts schuldig were / der ewigen Verdamnuß schuldig mache** (t). Damit nicht auß Bl. 85. wiederhole/daß Zwinglius kein dergleichen Gelübd oder Eid gethan/wie Lang fürgibt: hiemit zwischen ihm/ einem Priester: und Luthero / einem Mönch/diß fahls/nach Römischen Vorurtheilen/keine so grosse Gleichheit/als den Lang bedunkt; so sagen wir allein / daß wir Pfaff Langen Schmälerey/als eine Lästerung/deren jenes Thier voll ist / Apoc. 17:3. und mit welchen nicht Zwinglius/ sonder Gott selbst / dessen Ordnung der Ehestand ist / gelästeret wird/ mehreren Antwort unwürdig achten. Zwinglii mißgönstige/machten viel Wesens von grosser Reichthum/welche er vermitelst solchen Heurahts gesucht und erlanget habe. Hat aber selbs hierauf also geantwortet/ daß dieser Leuthen Bosheit jederman offenbar seyn kan (u). Des Va-

Zwingli heurahtet.

Verthädiget.

(ſſ) Stehelin in Vita sua Msc. (ſ) Fato defuncta fer. 6. D. Nical. 1538. Steiner. Hist. Ref. Msc. (s) Hotting. H. E. VIII. 282. (t) Tom. II. pag. 132. 13. (u) Zwingl. Op. T. II. p. 476. b.

N. C. G. 1524.

Varillas Unwahrheiten von Zwinglii Ehestand / haben wir zum theil oben berühret. Die mit untergemischte grobe Verleumdungen / sind keiner Antwort würdig (vv).

Bernisches Mandat.

Demnach Bern / vermög eines / Donstag nach Marx / publicierten Edicts, etliche heurahtende Priester / der Pfründen entsetzt : und diejenigen / so Fleisch essen / oder wider die Verehrung der Heiligen / 2c. reden / straffbar erkennt ; auch Zinstag nach Exaudi / denen Priesteren / so bey den Metzen gesessen / solche ausserthalb ihre Häuser / und aussert ihr Kirchspiel zuthun / gleichfahls bey Verlurst der Pfründen gebotten. Haben auch X. zu Zug versamlete Eidgnössische Ort / um daß Ludwig Sterner / Stattschreiber von Biel / samt dessen Anhang / bey denen Eidgnossen Hilff gesucht ; Mitwoch vor Margaretha / in einem ernstlichen Schreiben / denen von Biel verwiesen / daß sie ihre Pfaffen / nachdem sie Weiber genommen / bey ihren Pfründen lassen : solches seye unchristlich regieren und leben : eine Untertruckung Christlichen Glaubens und Ordnung. Sie / die zehen Ort / wenden viel Mühe / Arbeit / und Kösten / solchen Luther- und Zwinglischen Unglaub abzustellen : wollen Ehr / Leib / und Gut / und alles damit sie Gott berahten / daran setzen. Bitten / daß die von Biel / ihren Pfaffen die Pfründe nemmen / und andere wehlen. Hierauf wurden etliche Burger unrühig / und haben eingewilliget ihre Prediger zubeurlauben. Weilen aber zu gleicher Zeit ein Gerücht erschallete / daß die von Bern erlassene Priester / wiederum eingesetzet werden ; hat der Raht zu Biel / Donstag vor Margaretha / sich bey Bern erkundiget / wie die Sachen bewandt : um sich mit Bern gleichförmig zuhalten. Als nun Freitag vor Margar. / der Raht von Bern verdeutet / es bleibe bey ihrem Edict : und denen von Biel heimgesetzt / eigenen Gefallens hierinn zuhandlen ; haben die von Biel / D. Wittenbach / und andere Prediger / um daß sie diß Jahrs geheurahtet / beurlaubet. Wittenbach und dessen Mitarbeitere / anerbotten sich / in einer / Vigiliâ Jacobi überreichten Schrifft / vor der Oberkeit zu Biel ihren Ehestand (welchen verdeutete Schrifft mit 7. Gründen unterstützte) und Lehr zuverantworten / und begehrten / daß solche ihre Schrifft vor der ganzen Gemeind möchte gelesen werden. Sie wurd aber an die Eidgnössische Ort übersendet / deren Antwort war / man solte die Prediger nicht gedulden. Dem Zufolg / ist D. Wittenbach / nur noch ein Monat in der Pfarrkirch zupredigen gestattet worden. Nach dessen Verfliessung aber / hat er im Closter geprediget : mit so grosser Erbauung / als vorhin in der Pfarrkirch. Des Evangelii Widersächere hat er durch sanfftmühtige Unter-

Wittenbach verhinderet.

Ist vergeblich.

(vv) Varillas. Tom. II. p. 83.

N.C.G. 1524.

Unterrichtung auß dem Gebett des Herzen / und den zwölf Glaubens-artiklen / so nachtrucklich unterrichtet / daß viel ihren Sinn geänderet.

Statt-schreibers zu Biel Bosheit.

Soñtag vor Vincula Petri/sind in einem von Ludwig Sterner/Statt-schreiber zu Biel / unter Nammen Meyers und Rahts zu Biel an X. Eidgnössische Ort abgelassenem Schreibẽ/die Prediger und dero Freund-schafft/nochmahl durchgezogẽ: der Eidgnossen Schirm/Hilff und Raht: auch daß sie wegen diß Geschäffts/an die ganze Gemeind zu Biel schreiben / begehrt worden. Solches ist Sonntag vor Bartholomei / auß Bern geschehen. Nach D. Wittenbachs Erlassung / hat Bischoff von Basel/auf Stattschreiber Sterners und zweyer anderen Begehren/Joh. Gebweiler/Chorherr zu S. Peter in Basel/zum Leuthpiester anzunemmen/den Bieleren beliebet : Der Raht aber hat einen von Bern begehrt. Welcher dahin kommen/ist unbekant. Als aber die Evangelische Wahrheit im Berngebiet / je mehr und mehr gewurzlet / auch etliche des Rahts zu Biel / sich darzu bekennt ; und das Papstthum daselbst täglich in Abgang kommen / haben die zu Lucern versamlete Eidgnossen schrifftlich vom Baslerischen Bischoff begehrt: „Dieweil die von Biel/ „sonderlich ungschicklich im Lutherischen Ketzerischen Glauben sich merken lassen/und damit behafftet seyen: solle Bischoff / durch eine Bottschafft mit ihnen reden lassen / von solchem Mißglauben abzustehen: „und sich wie ihre Vorderen zuhalten: mit Beyfügen/ daß auch deren „von Bern Bottschafft dahin kommen werde„. Aber Bischoff hat es bey einem Schreiben an Meyer/Burgermeister und Raht zu Biel bewenden lassen. Hergegen haben die hitzige Schreiben der Eidgnossen/ dem Stattschreiber / als deren Ursächer/ so viel Verdachts und Unwillens auf den Hals gezogen / daß er gen Purrentrut flüchtig: doch auf Bischoffliche Recommendation wiederum an seine Stell gelassen worden/und darbey gestorben. Zu dem / hat sich Biel/zu Bern durch eine Gesandschafft beschwert/ daß sie Ketzer gescholten weren: und auf Einrahten Lobl. Stands Bern / haben sie auch den übrigen auf Conceptionis, zu Lucern versamleten Eidgnossen durch eine Bottschafft anzeigen lassen : sie erinneren sich keines anderen / als daß sie sich Christlich halten und glauben. So jemand bessers berichte/wollen sie es gern annemmen/als deren einiges Vorhaben seye/sich nach Gottes Wort/und also zuverhalten/wie Lobl. Statt Bern neulich außgegebenes Mandat mitgebe. Dieses Bernische / Dienstag vor Catharina ; außgegangene

Abermahliges Bernisches Mandat.

Mandat / war solchen Innhalts : Sintenmahls ihrem Mandat und Erleuterung/ wie Gottes Wort fürohin verkündet werden solle / nicht nachgelebt / sonder von den Geistlichen ungleich erklährt werde : Die

Welt-

Weltliche aber zertrennet seyen: solle es (um Ruh zuerhalten) bey obigem Mandat / auch bey dem Verbott der Priesterehe / des Fleisch essens/ꝛc. verbleiben: Clöster/Kirchen/und dero Zierden/ sollen nicht veränderet werden: auch keiner den anderen einen Ketzer schetzen: oder anderst zuglauben als ihme beliebet / nöhtigen. So aber jemand beredet/ (beharzet) daß ein anderer unchristlich glaube / solle er solches an die Oberkeit bringen/ꝛc. (x).

Zustand des Evangelii in Zürich.

Wegen Zürich / schreibt Erasmus Fabritius an Vadianum/ den 5. Tag Hornung / Bellè omnia habent. Hâc horâ Tiguro quidam veniens, læta mihi de rebus Evangelii nunciavit: Das Evangelische Wesen gehe dort wol von statten. Zwahr hat es auch Anstösse und Widerstand gefunden. Nicht nur darin/daß/als man zu Statt und Land in Wirtshäuseren und Gesellschafften / in der Fasten Fleisch zuessen angehebt/ solches unter dem Vorwand hierdurch verursacheten Aergernuß/ von dem grossen Raht zu Zürich ernstlich verbotten worden (y) / sonder fürnemlich/ daß die mehrere Eidgnossen **einhellig und rähtig** worden / die vorbrechende Kirchenverbesserung / mit Nammen auch die Bestreitung der leiblichen Gegenwart Christi im H. Abendmahl/ **nach allem ihrem Vermögen / mit Darstreckung ihres Leibs und Guts zuwehren und außzureuten.** Verstehe/ wie sie sich hernach erklährt / jeder Stand in seiner Bottmässigkeit. Dem/dieser Versamlung beysitzendem Rahtsbott von Zürich/anbey befehlende/solches seinen Herzen zuhinderbringen (z). Auch ist im Nammen dieser Orten/eine Gesandschafft gen Zürich komen/welche gleiches/ am 21. Tag Merz / vor dem Raht schrifft-und mundlich angebracht/ „daß namlich der Christliche Glaub / so durch die Gnad Gottes und „Einsprechen des H. Geistes/ von vielen heiligen hochgelehrten Vätte„ren und Lehreren nach und nach mit viel Erfahrung/zusamen gefasset/ „und in Einigkeit gebracht worden / (mit solchen Farwen wurden die nach und nach eingeschlichene abergläubische Mönchische Neuerungen angestrichen/) jetzt solche langwirzige Glaubens-Einigkeit/durch etliche in Zweytracht zubringen unterstanden werde / mit Nammen durch Zwingli/Leu Jud/ꝛc. „so da Gottes Wort/welches zu Fried/Ruh und „Einigkeit dienen solte / dergestalt predigen / und eigenen Gefallens „außlegen/ daß Zweytracht und Zerstörung Christlicher Treu und Ei„nigkeit

Eidgnössische Gesandtschafft gen Zürich / um die Reformation zuhindertreiben.

(x) Steiner. Hist. Msc. & Hist. Biel. Msc. (y) Act. Tigur. Mitwoch nach alt Faßn. (z) Absch. Lucern. Reminisc. § 12. Mitwoch vor Georg. § 1. Humelb. *Domin. Oculi* ad Vad. *Tiguro, reliquos pagos plerosque omnes, propter Zuinglium, aut magis, Christum adversari, & extremam cladem minari, dolenter audio.*

N. C. G. 1524.

„nigkeit gepflanzet werde,„. Rupften Zwinglio nochmahl auf/gesagt zuhaben: Die Eidgnossen verkauffen Christenblut/ꝛc.: straffen die Priesterehe: aller lobliche Gottwolgefallende Gottesdienst werde vernichtiget. Sie berichten/daß die Oberkeiten der IV. Waldstätten und Zug/durch dero Priesterschafft ersucht worden/ihnen zuhilff zukommen: sonst sie ihr Amt nicht mehr verrichten können. Vermelden auch/daß Zürich/durch eine Gesandschafft an Lobl. Ort/sich vieler falschen Zulagen halb/entschuldigen lassen. Dann Zürich von Zeit zu Zeit/alles womit sie umgegangen/theils mund-/theils schrifftlich/an ihre Mit Eidgnossen gebracht. Begehren aber/daß gleichwie sie diesen (wie sie vermeinten) neuen Glauben/in allen ihren Gerichten/so weit ihr Vermögen stehe/zustraffen gesinnet: also Zürich selbigen außreuten und untertrucken helffe; und den Zwingli samt dessen Anhang/sie seyen Geist-oder Weltlich/abstelle. Schließlich sprechen sie: „Ob aber Ihr/ „U. G. E. von Zürich etwas Beschwerd tragen; deßgleichen unsere „Herꝛen und Oberen/nicht minder dann ihr/sich erklagen/der Beschwer„den und **grossen Gewalts/so wir bisher erlitten haben/ „von den Päpsten/Cardinälen/Bischöffen/und geist„lichen** Prälaten und Oberkeiten/so sie mit (gegen) uns gebraucht/ „es seye mit den Curtisanen/mit Anfallung/auch Verkauffung und „Vertauschung der Pfründen/auf vielfaltige Weis; mit **Betrie„gung des Ablasses**/auch mit dem strengen/weitläuffigen/un„endlichen geistlichem Gerichtszwang und Bann/den sie frefenlich in „weltlichen Händlen gebraucht/und sonst in ander Weis und Weg/jetz „unnöhtig zumelden: daran ihr nicht minder dann wir mißfallen ha„bet. Darum unsere Herꝛen und Obere des Willens und Fürnem„mens sind/mit samt euch/stattlich darüber zusitzen/und Fürsehung zu„thun/damit wir des entladen; und gehandlet werde/das unser aller „Nutz und Ehr seye,„ (a). Die Eidgnossen getrösteten sich/die von Zürich werden durch Ubereinstimmung der übrigen Orten/sich vom Evangelio abwendig machen lassen. Aber beydes hat mißlungen. Dann erstlich/nachdem die Gesandten der XII. Orten in Zürich ankomen/hat Schaffhausen sich von den übrigen Orten gesönderet/und sind vor dem grossen Raht in Zürich/allein die Gesandte von XI. Orten erschienen: welches etliche Interessierte so hoch empfunden/daß sie begehrt/wann könfftig hin von Lutherischen Sachen geredet werde/Schaffhausen nicht mehr beysitzen solle (aa). Zu welchem noch diß kommen/daß als Zürich sich

Eidgnossen vertrösten auch auf eine Reformation.

Dero vergebliches Absehen.

(a) Act. Publ. Bulling. Hist. Msc. Sleid. p. m. 41. Hospin. Hist. Sacram. 2. 2 3.
(aa) Mittw. nach Lætare. 5 7.

sich wegen außgelassener Dräuungen / schrifftlich gegen Bern/erklagt: ihnen von Bern geantwortet worden : „Wir mögen achten / daß sich „nicht wil gebüren / euch oder andere zunöhtigen/ oder zutrengen / an„ders zuglauben oder zuhalten/dann euch wolgefellig seyn wil/ꝛc. Also „möget ihr unserthalb wol gerühiget seyn : und euch zu uns aller Eh„ren und Guts getrösten/und für die achten/so euch obangezeigter Sa„chen halb gar ungern überziehen / oder wider euch mit Gewalt wolten „handlen (bb).

Daß demnach Zürich sich nicht erschrecken lassen/ ist auß der Antwort(b) bekant/welche in Truck kommen. In Hoffnung/es werde sich jemand hervorthun / der solche Schutzschrifften und andere bey Anlas der Reformation geschriebene / und fast verlohrne Verewigungs-würdige Stucke samlen und in ein Werk zusamen fassen werde/wollen wir dem Leser allein den Beschluß (auß welchem er von der übrigen Antwort urtheilen kan) vorstellen. Selbiger lautet also : „Wir wollen „euch in allem dem so uns möglich ist/und unsere Bünd mitgeben/wie „sich redlichen Eidgnossen gezimmet / gern wilfahren/ und nach schuldi„ger Pflicht gewertig seyn. Was aber das Wort Gottes / und das „Heil unser Seelen / und Conscienzen antrifft / darvon können wir „nicht weichen. Aber wie dem allem/so ist auch/wie hievor mehrmah„len/an Euch/ nicht allein / als U. E. sonder als Brüder Christi Jesu/ „unsers einigen Haubts / Heilands und Erlösers / ernstliche Bitt/ ihr „wollet/wie wir U. G. H. Bischoff zu Constanz/Chur und Basel/auch „der Hohen-Schul daselbst / und Euch allen/ und jedem Ort insonder„heit / letstlich geschrieben haben / daran seyn / daß um Gottes Ehr/ „Christlichen Frieds und Liebe/auch unser Seelen Heils willen; ob wir „wider Gottes wahres Wort handelten / und nach der Evangelischen „Lehr wandelten; uns solches hie zwischen Pfingsten/durch Euere Seel„sorger / oder sonst gelehrte Männer / auß Göttlichen Schrifften Alt„und Neuen Testaments anzeigen : das wollen wir nochmahlen güt„lich erwarten/ꝛc. und wo uns bessers erscheint wird / wollen wir uns „allezeit nach Gottes Willen / weisen lassen/ꝛc.„. Um diese Zeit liesse Zwinglius / doch ohne seinen Namm/eine Erinnerung an die Eidgnossen abgehen/welche dessen übrigen Schrifften nicht beygefüget ist. Vermahnet sie darinn / auf denen nächst haltenden Landsgemeinden / die Weisen ihrer Altvorderen zubevestigen/und dem Kriegen um Gelts willen/abzusagen (c).

Deren von Zürich Antwort.

(bb) Bern. Cl. Maij. (b) Sleid. l. c. Hospin. Hist. Sacram. 2:24. (c) Steiner. Hist. Ref. Msc.

C. G. N. 1524.

Hafner wegen Züricher Reformation übel berichtet.

Hafner schreibt: „An. Chr. 1524. / änderten die Züricher ihrer „Altvorderen Religion; Mitwoch vor Osteren; da müßten die Geist„liche mithalten / oder fortziehen„. Dieser Mann gibt weder der Zeit/ noch der Personen/noch der Weise halb eigentlichen Bericht: und welches der grösseste Fehler ist/wil vermuhtlich sagen: Lobl. Magistrat habe diß Geschäfft / ohne Berahtschlagung mit den Geistlichen angehebt/ und mit dero Verfolgung zu End gebracht. Wir wollen den Leser von allem umständlich berichten: und zwar wegen mehrer Gewißheit und Liechts / bey angehebter Zeitordnung nach Möglichkeit bleiben.

Drey Bischöffe machen die Eidgnossen noch hitziger.

Um daß/Hugo/Bischoff von Constanz allein/bey den Eidgnossen seinen Zweck nicht erreicht / hat er Christoff / Baslischen; und Sebastian/Lausannischen Bischoff vermögen / daß alle drey / an die / Freitag vor Quasimodo zu Lucern besamlete Eidgnoßschafft / durch Bottschafftere mundlich/und durch eine eingelegte/hernach jedem Ort heimzutragen communicierte Schrifft langen lassen: Daß wiewol jetz allein die geistliche Oberkeiten angetastet / werde es ohne Zweifel / an weltlichen Stand auch kommen: auß dieser Lehr folge alles Gottesdiensts Vernichtigung: Gottes/Mariæ/2c. Verspottung/2c. Insonderheit/daß die Bischöffe oder Wächter/ihr Amt gegen Geist-und Weltliche übertrettende/ nicht gebrauchen dörffen; und jeder ohne Straff was ihn gelustet/fürnemmen werde Ein Prediger seye auß diesem/ ein anderer auß anderen frömden Länderen. Jeder lege das Evangelium auß/nachdem er der Sach geneigt. Begehren der Eidgnossen (welche von Christlicher Gottesforcht und Liebe/ vor allen Communen Teutschlands/höchsten Ruhm haben / und billich Christl. Kirch Schirmer genennet werden) Hilff. Weilen das verhoffete Concilium zu der Seelen Nachtheil aufgehoben werde/seye nohtwendig/mitlerweil ein Einsehen zuthun/daß nicht jede Gemeind ohne gemeine Versamlung ändere in denen Ordnungen der Kirch/welche ohne Zweifel auß Mitwürkung des H. Geistes/und Göttlicher Schrifft/vor 1000. Jahren / deren Dingen halb/so jetz in Mißverstand gezogen worden/in Einigkeit gebracht/und also geblieben; allermassen die Bischöffe von Basel und Constanz solches denen von Zürich (k)/in der Antwort auf ihr Schreiben / wegen des Gesprächs/bescheint: welche Antwort sie beylegen. So aber etwas Mißbrauchs mit der Zeit im geistlichen Stand sich zugetragen / seyen sie urbietig/ so das an sie begehrt werde / mit gutem zeitlichen Raht darüber zusitzen / und was ihnen gebürt / und in ihr Macht stehet / helffen ab-

(k) *Sub Cl. Junias.* Sleid. p. 43. 2. Apud Hospin. Sacram. Hist. 2. p. 25. *Sub Cl. Jul.* errore Typograph.

N.C.G. 1524.

abstellen. Und weilen man nicht wisse/wessen man sich der Lehr halb zu etlichen Orten zuversehen/solle jedes Ort auf nächsten Tag klahre Antwort geben (l).

Zweyer Bischöffen kahles Schreibē an Zürich.

Die von diesen Bischöffen angeregte Schrifft/war eine 50. bögige/von etlichen Hohen-Schulen durchlesene und bekräfftigete/hernach getruckte/von Constanz nach langem gen Zürich übersendete/Verthädigung der Bilderen und der Meß. In H. Schrifft (sagen sie) werden allein deren Juden und Heiden Götzenbilder verbotten: die Bilder der Christen aber seyē nutzlich. In langwiriger Uebung: und von der Kirch/in dem zweyten/fast 800. Jahr nach Christi Geburt/zu Nicea gehaltenem Concilio gutgeheissen. Die Meß wolte man behaubten/auß Gen. 14:18. Malach. 1:11. Actor. 13:2. Baten endlich/daß man zu Zürich/Bilder und Meß behalten wolte. Demnach diese Schrifft/durch IX. Prälaten und andere Gelehrte; auch VIII. Rahtsglieder; erdauret worden; wurd sie vor dem grossen Raht abgelesen/und dero Ungrund und Blödigkeit/durch eine am 18. Tag Augstmonat datierte Verantwortung/der Welt an die Augen gelegt: mit anerbieten/über diese Materien/mit denen jenigen Schulen/auf welche die Bischoffliche Schrifft sich beruffen/weitläuffiger sich einzulassen: auf daß der Grund/auf welches ein und ander theil gebauen/eigentlich bekant werde: und daß die von Zürich/weder eigene menschliche Schrifft-außlegungen brauchen: noch durch Gewalt und Zwang durchtringen wollen/sonder an Gottes klahres und ewiges Wort/welches durch keinen Gewalt der Welt unnütz gemachet werden kan/sich halten (m). Deuten villeicht mit diesen Worten auf das/daß beyde diese Bischöffe von Constanz und Basel/sich durch Cardinal Laurentium Campegium/Päpstl. Legat/verleiten lassen/neben zween Reichsfürsten und zehen anderen Bischöffen/zu Regenspurg sich zu schleuniger und strenger Handhab des Wormsischen Edicts, unter nichtigem Vorwand einer Reformation/welche Campegius gern zu Nürenberg eingeschwetzt hätte/und in den allergeringsten Sachen bestanden/sich zuverbinden. Darbey der Cardinal gesucht/das von jederman verlangete/vom Papst Clemente aber äusserst beförchtete/Concilium abzuheben. Inmittelst hergegen hat er durch dieses Mittel/in Teutschland eine unversühnliche Trennnung/auß welcher viel Blutvergiessens entstanden/verursachet (nn).

Wird beantwortet.

(l) Absch. cit. (m) Oper. Zuingl. Tom. I. p. 205. Bull. adv. Cochl. p. 65. b. (nn) Vid. Gold. Constit. III. 488. Sleidan. p. 44. Polan. Conc. Trid. p. 36. Seckend. Luth. T. I. § 167.

N.C.G. 1524.

Processionen in Zürich abgestellt.

Demnach die Bischöffe so blöde Behilffmittel für die Bilder und Meß beygebracht/hat Zürich die Procession auf den Hof/(bey welcher Commenthur Schmid geprediget) und andere Processionen noch gehalten: doch auf Begehren der dreyen Pfarzeren/auf eine andere Weise: mit einer Predig und verständlichem Gebett. Die grosse/ jährlich auf Pfingstmontag (war diß Jahrs der 7. Tag Mey) gen Einsidlen haltende Creutzfahrt/wurd abgeschaffet. Dann schon sie in guter Meinung angesehen war; wie wir An. Chr. 1351. berichtet: ist sie doch eines theils je mehr und mehr mit Abgötterey: anders theils mit Ehebruch und Leichtfertigkeit beflecket worden: so daß beständigem Fürgeben nach/ bey Anlas eines Creutzgangs/ auf einmahl siben uneheliche Kinder gezeuget worden (n). Fehrners haben Propst/Capitel/und die drey Pfarzer/dem grossen Raht vorgestellet/ Christus habe das H. Abendmahl zu Wiedergedächtnuß seines Tods eingesetzt: und befohlen/ die H. Zeichen/Brot und Wein nicht bloß zubesichtigen/sonder zuniessen: das Fronleichnamsfest aber seye ein Pracht und Schauspiel/nicht eine Wiedergedächtnuß. Ersuchten deßwegen Lobl. Magistrat, daß angeregtes Fest/ samt dessen Octav oder **Ablaßwochen**/unterlassen: hergegen Donstags frühe/eine Predig gehalten werde/alsdan/wer da wolte/ an seine Arbeit kehren möchte. Solches alles ist Samstag/ vor Pfingsten/vom grossen Raht gutgeheissen; doch die Octav von den Augustiner-Mönchen noch gehalten worden (o). Die Statt Sangallen hat diß Jahrs den Umgang noch gehalten. War aber der letste (p).

Auch das Fronleichnamsfest.

Oeffnung der Särken S. Felix/ꝛc.

Leo Jud/ welcher obige Rahtserkantnuß mit grosser Freudbezeugung an Vadianum überschrieben/vermeldete zugleich: „In dieser Wochen wird der Raht/ wegen der Bilderen und Meß sich berahtschlagen; und zwahr wie wir hoffen/gemäß dem Wort Gottes/ nisi fortè „adversariorum tanta vis fuerit, ut nascentem Christum in flore ex„tinguant. Quod si fiet, majori cum gloria resurrecturum spera„mus (q). Es wurden dann die Feinde so mächtig/ daß sie Christum „in der Geburt erstecken: alsdann wir hoffen/ er nur desto herzlicher „aufstehen werde„. Aber der Herz hat den Geist eines hochweisen Rahts erweckt/ daß sie des Herzen Werk tapfer fortgesetzt. Im Brachmonat wurden etliche geordnet/ die sogenante Särke der H.H. Märtereren (Felix und Regula) auß der Kirch zunemmen/und die Gebein/so darinn

(n) Stein. Hist. Msc. Bulling. Hist. Reform. p. 106. b. Vom Geschlecht der Braun. Heidegg. Peregrin. p. 32. & 267. (o) Stein. Hist. Msc. Bulling. l. c. p. 107. (p) Haltm. p. 333. sq. (q) D. Urbani.

rinn möchten gefunden werden/ehrlich zubeerdigen; oder im Beinhauß heimlich zuzerstreuen. Als man aber über diese Särke im Grossen Münster kam/ fande man nicht (wie man beredt war) die ganze Leiber oder Gebein der HH. Martereren/sonder nur etwas wenig Gebein; auch Kolen/Ziegelstein (rr). Also berichtet Herr Bullinger/auß dem Mund Herr Heinrich Utingers/Custors/ der das Gebein auß dem Sark genommen/und ehrlich bestattet. Im Sark zum Frauen-Münster/ward Aschen gefunden/ und etwas in seidenen Tüchlein eingewickletes Gebein/samt An. Chr. 1272. eingeruckten Zedel. Bullinger/ der sie noch gesehen/verschaffete/ daß sothane Gebein an einen ehrlichen Ort gelegt worden. Zu den Barfüsseren ist in einem solchen Sark/ eine Igelhaut gefunden worden. Gleichwol hat der unverschamte Faber (r) schreiben dörffen/ Zwinglius habe die Gebein der Sel. Märtereren hingenom̃en/ und in die Lindmagd geworffen/**die (Zwinglius) doch**/(sagt Herr Bullinger) **nie weder gesehen/ noch angerührt.** Der verleumderische Lang macht es noch gröber/sagende: „Zwinglius habe die „wahre Heilthümer auß gewissen Särken genommen/ und vergraben; „und an dero statt schändliche Sachen darein geworffen/ welche er in „nächster Predig hönischer Weise dem Volk gezeiget/ als wann nichts „anders darinn gewesen were„. Solches schreibt Lang zum zweyten mahl (s). Widerspricht ihm aber anderstwo häßlich/wann er behaubten wil/ daß der Sark/ in welchem S. Felix und S. Regula Häubter/ und viel andere in Röm. Kirch hochschätzbare Reliquien gelegen/ schon zur Zeit der Reformation ins Land Ury/gen Urseren/übertragen: daselbst An. Chr. 1688. den 11. Tag Aprel geöffnet worden/und werde alldort noch verehrt (t). Ist das erste wahr/so sind die Capuciner/welche das letstere fürgeben/Erzbetrieger. Ist das letstere wahr/so ist Lang ein Ehr- und Gewissensloser Verleumder. Wir wissen aber auß Herr Bullingers beygebrachtem Berichte/ daß beydes falsch/und Pfaff Lang ein Aufschneider seye.

Fabri/ und Langen/verleumderischer Bericht.

Zu gleicher Zeit/ sind die Orglen: das Grab- und Wetter läuten: die vier Opfer für die Todten: Processionen: Beichtgelt: das Segnen der Palmen/des Saltzwassers/und Liechter: der jüngste Tauff/oder die letste Oelung/als gegen Gottes Wort streitende Aberglauben/abgethan worden (u).

Mehrere Mißbräuche zu Zürich abgestellt.

Der

(rr) Stein. Hist. Msc. addit. eine gelöchelte Hasselnuß. (rr) Adv. Hubm. p. 60. ap. Bulling. pag. 107. Calumniam repetit Rainald. A. 1522: 38. (s) Tom. I. p. 594. 10. II. 131. 11. (t) Lang. T. I. 778: 3. sqq. (u) Bulling. p. m. 107. b.

N.C.G. 1524.

Berahtschlagung wegen Abschaffung der Bilderen / und Meß.

Der vor einem halben Jahr / in offentlicher Disputation, wegen der Bilderen ertheilte Bericht/erweckte nach dero Abschaffung ein sehnliches Verlangen: so daß dann und wann Bilder beyseits kommen/ auch gefährliche Zweytracht darauß erwachsen (x). Allen Unordnungen aber vorzubiegen/hat Lobl. Magistrat verbotten/daß niemand Bilder auß den Kirchen trage/sie weren dann das Seinige. Durch welches Mittel viel Bilder auß den Kirchen kommen. Um daß aber die Zeit/ welche die Oberkeit denen/so etwas wider die Abschaffung der Bilderen einzuwenden hetten/ bestimte / verflossen war; haben die Pfarzer / nicht nur in denen Predigen / auf solche Abschaffung getrungen / sonder sich auch persönlich für den grossen Raht gestellt/und begehrt/daß in Gottes Naminen/ wider Bilder und Meß ein Christlicher Schluß abgefasset werde. Hiemit ist dem Abt zu Cappel: auch Commenthur zu Küßnacht: beyden Pröpsten zu Zürich und Embrach: den dreyen Pfarzeren/Zwingli/Leo Jud/und Engelhart/Befehl zukommen / mit Zuthun etlicher Herzen von kleinen und grossen Räthen/einen Rahtschlag (den man hernach trucken möchte) abzufassen / wie die Sach anzugreiffen were: auch nachzudenken / wie man vermög Göttlichen Gesatzes/ gegen Leibeigene sich zuverhalten. Deren Antwort gieng Substanzlich dahin: Allbereit im verstrichenen Herbst/ habe man in einer Versamlung vieler gelehrter und frommer Männeren / auß Gottes Wort klährlich erlehrnet / daß Meß und Bilder / ein Mißbrauch seyen. Doch / um den Argwohn/sam man Gottes Wort eigensinniger Weise erzwingen wolte / abzuleinen; habe man länger als ein halb Jahr Gedult getragen. In der Zwischenzeit / seyen die Bischöffe von Constanz/Chur/und Basel / samt dasiger Hohen-Schul: alle Eidgnössische Stände: ja alle Christen/um Gottes willen ersucht worden/so sie befinden/ daß Zürich hierinn irze / solches/von Simon Judæ bis Pfingsten/zuweisen. Aber in solcher ganzer Zeit / seye niemand erschienen. Etliche Bischöffliche zwahr/und andere vermeinen/ohne ein Concilium solle man dergleichen nichts fürnemmen. Nun seye schon vor 80 Jahren ein Concilium versprochen/doch nie gehalten worden / und seye noch dermahl kein freyes Concilium zuhoffen. Zu dem / lasse sich das Gewissen an kein Concilium binden: sonder habe allein auf Gottes Wort (welches über alle Menschen herzsche) zusehen. Demnach das Urtheil des Worts Gottes angehört worden/müsse man sich selbigem untergeben: ungeachtet/was viel oder wenig Menschen darvon halten. Dieses Wort müsse nicht auß dem menschlichen Urtheil/sonder durch sein eigen Liecht erkennt werden:

Wider die Bilder abgefaßte Resolution.

(x) Vid. Thom. Platerus in Vit. sua Msc.

den: sintenmahl wer Gott förchtet / und den Willen Gottes zuwissen begirzig / selbiges / auch ohne dergleichen grosse Versamlung / verstehen könne. Nicht wolle man das H. Abendmahl/sonder allein die Mißbräuche der Meß/abthun: auf daß das H. Abendmahl nach Christi Befehl gehalten werde. Zeigen hienächst/wie vielfaltig diese Meß von Christi Einsatzung abweiche. Christus habe befohlen / das Brot zuessen: in Römischer Kirch werde es vorgestellet / und prächtig herum getragen. Christus gebe im H. Abendmahl seinen Leib / der für uns dahin gegeben / das ist getödet und geopferet worden: Nun könne solch Opfer durch niemand als durch Christum selbs geopferet werden. Christus gebe seinen Leib im H. Abendmahl / zu einer Wiedergedächtnuß: das ist / daß durch Niessung des H. Sacraments/ der Glaub und die Seel gestärket/der Vereinbarung mit Christo gesicheret/und daß die Gläubigen unter sich / ein Leib und ein Brot werden: welches ohne den Gebrauch des Brotes/durch blosses Anschauen der Hostien/nicht geschehe. Zu dem so habe der Herz allen gebotten/auß dem Kelch zutrinken: solches aber werde von den Päpstleren verbotten. Und weilen der Kelch ein Testament genennet werde; ein Testament aber durch den Tod vest seye: seye offenbar/daß das H. Abendmahl ein Siegel des Testaments; das ist/eine Versicherung seye/daß uns Christus am Creutz Verzeihung der Sünden erworben habe. Fehrners / dieweil dieses Sacrament allein zu Stärkung des Glaubens eingesetzt; dein Glaub aber nicht gestärkt werden kan / so ein anderer das Sacrament für dich empfangt/ so seye das Kauffen der Messen unnütz. Endlich/dieweil Christus nicht mehr sterben; und keiner etwas höhers / als er ist/opferen kan / könne die Meß kein Opfer seyn. Seye hiemit billich/daß die Meß abgethan; und an statt der täglichen Meß/täglich eine halbstündige Morgenpredig eingeführt werde. Sintenmahl demnach/das Bildermachen verbotten; hergegen gebotten / daß man die gemachte Bilder abschaffe: weil auch solche Bilder zur Verehrung auf die Altäre gestellet; und ein Bild (in Hoffnung daselbst mehrere Gnaden zuerlangen / als bey einem anderen Bild) grösseren Zulauff habe/als ein anders; welches wahrhafftige Götzen seyen; seye billich / daß sothane Bilder an denen Orteren/ da man sie verehret/in guter Ordnung abgethan; die an solche Götzen verwendete Zieraden aber/an die Armen/als wahre Bildnussen Gottes geleget werden. Solche Articul (sagen die Commissarii) sollen den Unterthanen nicht aufgezwungen / doch den Pfarzeren in diesen und anderen Stucken Gottes Wort zupredigen gebotten werden. Hierauf haben Rähte und Burger/am 8. Tag Brachmonat/bewilliget/daß jeder

N. C. G. 1524.

die (von ihm / oder den seinigen) aufgerichtete Bilder / zu sich nemmen möchte. Mit den übrigen / solle man noch innhalten. Doch hat sich durch diß Mittel/die Anzahl der Bilderen/abermahl sehr geminderet.

Beyder Herzen Burgermeisteren Tod.

Bald hernach / wurd die Statt in grosse Traur gesetzt. In deme innert drey Tagen / beyde Herzen Burgermeister ; Herz Felix Schmid (am (r) 13.) und Herz Marx Röust (am 15. Tag Brachmonat) dieses Zeitliche gesegnet. An statt dieser/sind Herz Heinrich Walder/und Herz Diethelm Röust erwehlt worden. Diese beyde erzeigten sich für das Evangelium sehr eiferig (s). Herz Röust / war der vierte diß Geschlechts: der dritte/welcher in grader Linien/diese Ehrenstell bekleidet: der erste / welcher in Räht und Burger die Stimm wider die Bilder gegeben: und hat/was sein Herz Vatter/gottseliglich (t) angehebt / mit Heldenmühtiger Tapferkeit/unter viel Widerwertigkeit außgeführt (u).

Ohngeachtet so unvermuhteter Regiments-Veränderung / hat hochermeldter Grosser Raht/am 15. Tag Brachmonat/sich erkennt/daß die in der Bibel verbottene Bilder/ohne fehrneren Verzug beyseits geschaffet werden : mit nochmahligem Vorbehalt : so jemand auß H. Schrifft bessers beybringen könne/man solches erwarten/und sich gütlich weisen lassen werde. Anbey ist den Ober- und Untervögten Befehl zukommen / sollen Gott zu Ehren/und/um daß selbiger allein angebettet werde/ die Bilder und Götzen/an was Orten selbige verehret werden/ hinwegthun : ohne daß man jemand nöhtige. Doch so eine ganze Gemeind/Bilder und Tafelen in gemeinen Kösten machen lassen / mögen sie selbige/so es den mehreren under ihnen gefalt/in Beywesen des Pfarrers/und etlicher anderer ehrlichen Männeren abschaffen. Der in eigenem Kosten solche Bilder gemachet/möge sie hinnemen. In der Statt wurd denen / so den Götz noch im Busen gehabt/ihre Bilder heim zunemmen erlaubt : welches ein neues Mittel war die Anzahl der Bilderen zuminderen (x).

Rahtschlag wegen der Meß aufgeschoben.

Aber wegen der Meß / als des Römischen Gottesdiensts Herz und Kern/war thunlicher erachtet ; noch innzuhalten. Darum auch/als die Frauen zu Töß / mit der Meß und Sibenzeit singen/fortgefahren : dero Leuthpriester / Gregorio Lüthi / Oberkeitlicher Befehl zukommen ; er solle Meß halten und predigen wie sich gebühre : anbey die Frauen/ wie von Alter her/singen und lesen lassen : bis auf weiteren Bescheid (y).

Doch

(r) Stein. & Wyss. Msc. (s) Lege Bulling Dedic. in Matth. Hotting. H. E. VIII. 135. (t) Zuingl. Op. II. 646. (u) Bull. l. c. Stuck. Vit. Joh. Wolph. (x) Zuingl. Op. T. I. p. 261. b. (y) Samst. vor Jacob.

N.C.G. 1524.

Bilder abgeschaffet zu Statt und Land.

Doch wolte man hiemit/den Lauff des Evangelii nicht verhinderen. Sonder am 20. Tag Brachmonat/haben auß Oberkeitlichem Befehl in der Statt/die drey Pfarzer; auch zween von Constafel/von jeder Zunfft einer/ alle des Rahts: samt Bau- und Werkmeister der Statt/sich mit Schmiden/Schlosseren/Steinmetzen und dero Gesind/ in die Kirchen verfüget: und bey verschlossenen Thüren/die Bilder weg genommen. Ehmahls sagte man von etlichen dieser Bilderen: wann man sie von ihrer Stell verzuckt/ habe man sie am dritten Tag/am alten Ort gefunden. Dißmahl kam keines in seinen vorigen Platz. Und ein Burger/welcher vorhin S. Viten insonderheitlich verehret/soll auf Vernemmen/ daß selbiger bey dieser Gelegenheit kein Zeichen gegeben/ gesprochen haben: Hast du können zeichnen/ da man dich verehret; dißmahl aber nichts thust/da man dich entehret/ so gehe dich auch S. Vits Danz im Hafen an. Innert dreyzehen Tagen/waren alle Kirchen in der Statt gesauberet. Den Abergläubigen war es verdrießlich/ daß so köstliche Mahlereyen / und so kunstliche Werk der Bildhaueren und Steinmetzen/verderbt worden. Aber die Gottsförchtigen hielten solches für einen grossen Gottesdienst. Die Bilder wurden bey dem Grossen Münster in eine Capell eingeschlossen/ um zusehen/ob sich jemand dero annemmen/und sie verfechten wolte: als niemand sich blicken liesse/wurden sie zum theil verbrennt (yy). Auch auf der Landschafft ist alles friedlich und wol von statten gegangen. Die meiste Gemeinden haben ihre Götzen ohne Verzug verbrennt. Jederman verwunderte sich/ daß eine so grosse Sach so richtig / ohne Bewegung abgeloffen (z). In Wernher Steiners Reformations-Beschreibung/ welche Herz Antistes Ludwig Lavater Sel. Ged./eigenhändig abgeschrieben/finde/daß irgend auf der Landschafft/ bey sothaner Gelegenheit diese Kurzweil sich begeben: Als das Geschrey kam / daß man die Bilder abthun solte / hat einer/nachdem er S. Martins Bildnuß heimlich weggenommen: gegen einen seiner Vertrauten / welchem das Abschaffen der Bilderen mißfällig gewesen / sich gerühmt; vor denen Lutherischen Buben/einen lieben Heiligen geflöchnet/und vom Feur errettet zuhaben. Jener wolte wissen / was es für ein Heiliger were? Auf Vernemmen/daß es der liebe S. Martin seye/hat er geantwortet: Was hast du dessen wollen? Warum hast du nicht vielmehr / einen anderen genommen? Ich weiß keinen Heiligen/welchem ich mehr feind seye als diesem. Er plaget uns arme

 Bau-

(yy) Stein. & Wyss. Msc. (z) Zuingl. Tom. I. 261. Bulling. Hist. Ref. Msc. pag. 113. adv. Cochl. p. 66.

N.T.G. 1524. Bauren/daß nicht zusagen (weilen namlich die mehrere Zinsbrieff auf Martini (zz) stehen): und ist das böste/daß da andere Heilige zu Fuß gehen/ so ist dieser zu Pferd / auf daß er einem armen Mann desto geschwinder vor der Thür seye. Vermöchte mit dieser Red so viel / daß jener hingeloffen / und diesen Heiligen mit eigener Hand ins Feur geschmissen. In angeregter Reformationsbeschreibung wird auch bemerket/ I. Daß zu Zürich/nach Abschaffung der Bilderen/alles glücklicher und einträchtiger von statt gegangen / als hiebevor. II. Als etliche außgestreuet/zu Zürich seyen nicht allein die Bilder abgethan/sonder die Kirchen gar in Pferdstäl verwandlet worden: habe man ihnen geantwortet: Pferd und andere Thier/so vorhin darinn gewesen/auch der Palmesel / seye auß den Kirchen gemusteret/und Gottes Hauß darvon gesäuberet worden.

Auch zu Sangallen. Zu fast gleicher Zeit / ist die Statt Sangallen/mit den Götzen abgefahren. Sie wurden mit Vorwissen des Rahts / um Unruh zuvermeiden / bey Nacht durch die Kirchenpfleger außgetragen: so daß man verschiedene Morgen / den Mangel etlicher Bilderen verspürt. Außgenommen die Tafel auf dem Fronaltar im Chor/und ausserhalb auf S. Sebastians Altar; welche bald durch die Schusterzunfft/dero sie zugestanden/weggenommen worden. Fehrners war zu Sangallen ein grosses Bildhauß/darinn etliche grosse/schwere/auß Leim gebrennte Bilder: auch ein Crucifix / darunter Maria und Johannes; zu beyden Seiten Sebastianus und Rochus / als vermeinte Schutzherzen wider die Pest/ gestanden. Als nun Hans Seiler (welcher das Hauß und Bilder aufgerichtet) von obgedachtem Beda Miles gefraget worden / warum er seine Bilder nicht hinwegnemme/und Seiler geantwortet: Wann Miles diese Bilder ganz hinweg trage / sollen sie ihm geschenkt seyn: hat Miles (in Meinung / solche Bilder seyen ihm lediglich geschenkt) selbige/mit zuthun guter Freunden/ in den Pfingstfeirtagen nachts hinweggetragen / sind aber wegen Schwerigkeit zu kleinen Stucken/nicht ohne Schmerzen der Bilderdieneren/zerschmetteret/so daß wer die Hand darbey gehabt / auch der Seiler / jeder um 5. Pfund Pfenning gestrafft worden. Bald hernach verschaffete die Oberkeit zu Sangallen / daß alle Bilder und Bildstöcke/hie und dort an den Strassen/und unter den Bäumen abgebrochen worden: wormit die Statt harte Bedräuungen über sich gezogen (aa). Gleichen Jahrs hat der Raht zu Sangallen/

(zz) Unde id sit, vide divinantem Hospin. *de Fest.* pag. 102. (aa) Haltmej. p. 326. sqq.

 N.C.G. 1524.

len/allein Gottes Wort dem Volk fürzutragen / ihren Predigeren eingeschärfft (a).

Auch zu Zürich erhebte sich eine nammhaffte Schwirrigkeit / dero Schuld wir zum theil dem Papst beymessen/welcher die ihm zugethane/ wider die Evangelische Reformation eiferende Eidgnossen/durch ein am 18. Aprel datiertes Breve (b), noch eiferiger gemachet: als dariñ er/dero bisheriges Verfahren/allen ihren ehmahligen Siegen vorgezogē: und sie/ nicht nur standhafftig zubleiben/sonder auch die anderst gesinneten außzurruten vermahnet. Hiemit sind ab einer / im Heumonat/zu Zug gehaltener Tagsatzung / Gesandte von 10. Orten / gen Zürich / Schaffhausen/ und Appenzell gereiset. Dise Bottschafftere haben dem grossen Raht zu Zürich/vorgestellet / daß sie/durch die ehmahlige Concilia/verdamte Lehren angenommen : das Sacrament den Kranken versagen: das Sacrament der Beicht / und der Meß abgestellet : auch werde in das Sacrament des H. Tauffs / Eintrag gesucht : dem Verlaut nach/ werde zu Zürich der Dienst Gottes und seiner Muter/2c. samt Forcht und Liebe Gottes gemindert : Kirchen und Capellen der Bilderen beraubet : die Jungfräulichkeit Mariæ geläugnet : die Lehrer zu Zürich suchen essen / trinken/ Seitenspiel / Lust des Weibs : mit beygefügter Vermahnung / weil Zürich und gesamte Eidgnossen/bisher gute Christen gewesen/und in guter Glaubens-Einigkeit gestanden / gegen einander verbündet / und dardurch von Gott viel Glück und Ehr erlanget; solten sie bey dem Bund / und wie sie in selbigen kommen / verbleiben/ und sich die Eidgnoßschafft lieber seyn lassen/als zwo oder drey Personen/ so solche Irrungen und Zweytrachten anrichten. Mit wiederholetem Versprechen/auf die Abschaffung deren von Päpsten/2c. herrührenden Beschwerden/bedacht zuseyn. Wofehrn Zürich nicht Gehör gebe / seye die Zerstörung der Eidgnoßschafft zubeförchten. Dann der gemeine Mann/Zins/2c. zugeben weigere : vermeine es solle alles gemein seyn: und die Oberkeit verachte. Fehrners haben sie angezeigt: daß sie solche Lehr weder bey jedem Ort für sich selbs / noch in denen Vogteyen / so von samtlichen Eidgnossen beherrschet werden/gedulden/ sonder dero Anhängere an Leib/Leben/Ehr und Gut straffen wollen. Zürich hat geantwortet: Weilen dieser Vortrag Seel/Ehr/Leib und Gut betreffe/können sie nicht so eilend antworten. Können gleichwol nicht finden / daß sie sich bisher/was die Bünd betreffe / und was guten Christen/vermög göttlichen Worts zustehe/von anderen Eidgnossen gesönderet. Wollen aber

Eidgnössische Bottschafft

A. An Zürich.

Fürtrag.

Antwort.

(a) Ven. Hofman. Ref. Sang. 927. sq. (b) Rainald. § 52. sq. Pall. Hist. Trid. 2:12. 5.

N. C. G. 1524. aber hierüber gern sich mit ihnen ersprachen; und ihres bisherigen Verfahrens/Ursachen anzeigen: in Hoffnung sich durch Gottes Segen wol hierinn zuvergleichen; zumahl sie nichts neues machen/und nicht weiter gehen/als sie Gottes Wort weise. Bisher auch nichts gethan/daß ihnen verweislich seye. Daß aber die Unterthanen in gemeinen Herrschafften/Evangelischen Glaubens wegen/sollen gestrafft werden/seyen die von Zürich bey solchem Abscheid nicht gesessen/ und verlangen/daß man auf solchem nicht beharre. Endlich begehrten die von Zürich/den mundlich gethanen Vortrag/in Schrifft: ist aber ihnen von den Bottschaffteren abgeschlagen; hergegen vonwegen Lucern/Ury/Schweitz/Unterwalden/Zug und Freiburg angezeiget worden / daß diese sechs Ort/den Stand Zürich/nicht mehr zu Tagen beruffen/ noch bey ihnen sitzen lassen wolten; es were dann / daß sie von den Lutherischen Händlen abstehen: hoffen auch übrige anwesende vier Ort/Bern/Glarus/Basel und Solothurn/ werden zu ihnen stehen. Darüber Zürich sich vernemmen lassen: hetten nicht getrauet/daß man so hitzig gegen sie seyn solte.

B. Schaffhausen. Den 18. Tag Heumonat / ist vor klein und grossen Rähten zu Schaffhausen/durch Herr Sebastian von Stein/ein fast gleicher Vortrag geschehen: daß namlich sie von Lutherischer Sect abstehen / oder sich darvor hüten sollen. Haben anbey nicht vergessen / ihr Mitleiden zubezeugen/wegen neulichen Hagelwetters / welches um die Statt herum: auch in der Statt/den Gebäuen/grossen Schaden zugefüget. Die Gesandten wurden mit kurzem Bescheid abgefertiget. Dann ihnen Lobl. Stand Schaffhausen gleichmässig geantwortet: daß sie fehrners geneigt/allem nachzukommen/was die Eidgnössische Bündnuß erfordere. Das H. Abendmahl / die Beicht / die H. Muter Gottes werde bey ihnen nicht geschmächt: Meß/Sibenzeiten/die letste Oelung/werden geübt: mit Bilderen kein Frefel getrieben: sonder durch ein offentlich Mandat / gebotten / daß jederman die Bilder / so lang es der Oberkeit gefallet / bleiben: und sie als die Oberhand damit handlen lasse. Der aber die von ihm / oder von seinen Vorderen gemachten Bilder / auß der Kirch nemmen wolle / möge mit Vergönstigung des Burgermeisters/solches thun. Es seyen zwahr mancherley andere Ceremonien oder Zinselwerk abgethan: doch der Gottesdienst dardurch nicht geminderet/sonder vermehret worden. In dem sie all ihr Vertrauen auf Christum setzen/als ihren einigen Heiland/Genugthüer und Bezahler. Lassen inzwischen männiglich glauben/nachdem er meine/seiner Seelen Seligkeit zuschaffen. So sie dann zu Abschaffung der Mißbräuchen/etwas beytragen

N.C.G. 1524.

tragen können/ seyen sie geneigt (c). Zwischen Osteren und Pfingsten/ hat Abt Michael nach reiflicher Berahtschlagung / sich und sein Convent in des Rahts zu Schaffhausen Schirm übergeben : doch daß die Clostergefell / zu Unterhaltung der Kirchen / Schulen/ und Armen verwendet: und er samt seinen Ordensbrüderen/ jeder nach seinem Stand betrachtet werde. Alsobald ist dem Münster ein Propst : und denen Clostergesellen/ Aufsehere verordnet worden. Dem Zufolg hat auch die Aebtissin ihr Closter dem Raht übergeben. Gleichfahls wurden verschiedene Feirtag der Heiligen / und andere Mißbräuche abgethan. In allen diesen Geschäfften ist Oecolampadius zuraht gezogen ; und sind Wolfgang Biderman / vertriebener Prediger von Rothweil / Beat Guerin von Zürich / 2c. zu Ritteri Mitarbeiteren angenommen worden (d). Abt Michael ist An. Chr. 1529. in den Ehestand getretten/ lebte gottseliglich / dankte Gott immer für die Reformation/ und starb seliglich/ An. Chr. 1552. Die Burger aber hatten An. Chr. 1524. an aller Heiligen Tag angefangen Fleisch zuessen. Um daß einige bedunkt/ der Raht gehe zugemach in die Sach/ haben sie Nachts an aller Heiligen Fest/ die Altar-und andere Bilder / als viel sie deren in die Hände fassen können / zu Boden geworffen/ und zerschlagen : welches / nachdem es erschallet / eine grosse Verwirrung in der Statt verursachet. Die Schuldige wurden in Verhafft gelegt : die Urheber / samt Weib und Kinderen / von Statt und Land verwiesen : andere Mithaffte um eine zimliche Summ Gelts gestrafft. Bischoff von Constanz feirete in diesem Geschäfft nicht/ durch schrifftliches Protestieren/ Dräuen und Verheissen / daß man bey Römischer Kirch bleibe/ und Fried und Ruh beobachte. Ihme wurd geantwortet : Man verlange mehr nicht/ als daß der Bischoff vergönstige/ daß Gottes Wort lauter und rein geprediget werde.

Abt des Closters aller Heiligen.

Abschaffung etlicher Mißbräuchen.

Angeregte Eidgnössische Bottschafftere/ reiseten fehrners gen Appenzell. Woselbst sie es aber nicht weit gebracht : darvon bald ein mehrers.

C. Gen Appenzell.

Zürich hat das Gebott von Abschaffung der Bilderen / ihren Gerichts-angehörigen / gen Stamheim (in der Statt Zürich niederen Gerichten/ bis an das Malefitz : welches der Thurgäuischen Landvogtey einverleibet) übersendet. Nun ist zu Oberstamheim eine Capell gestanden/ zu Ehren S. Anna : dahin auß ganzer Eidgnoßschafft / und anderstwoher starke Walfahrten geschehen/ und so reiche Opfer gefallen/ daß darauß

Bilder zu Stammheim abgethan.

(c) Act. Publ. Helvet. Bulling. Ref. p. m. 113. Reform. Schafh. pag. 94. 109.
(d) Scult. 1 : 179.

N.C.G. 1524. auß eine Capell / Caplaneypfrund/und kostbare/ S. Anna ganzes Geschlecht vorstellende Tafel / gemachet werden können. Diß Bild aber/ samt Pater Noster / und anderen geopferten Zierden / ist den 24. Tag Brachmonat/ (an S. Johannis Tag) zu etlicher Abergläubigen grossem Verdruß/verbrennt worden. Der alte Conrad Moser/ Pfarzer zu Stammheim/und Decan; schon er anfangs der Reformation/sich vernemmen lassen/ habe die Wahrheit vor vilen Jahren gewußt; habe sie aber nicht predigen dörffen: wolte nun / da ihm solches erlaubt / ja gebotten war; nicht daran. Deßwegen auf deren von Stammheim Begehren/M. Adrian/Hans Wirten/Untervogs zu Stammheim Sohn/ Diacon zu Zürich/ der eine Geilingerin auß der Samlung zu Winterthur geheurahtet / samt Oberkeitlicher Einleitung / gen Stammheim/ Gottes Wort zupredigen/gesendet worden. Solches that er in Treuen. Aber Moser wolte es nicht gestatten / und verschaffete / daß ihn Joseph am Berg von Schweitz / (so gleichfahls etwann dem Evangelio nicht ungönstig war: hernach durch einiche Prälaten sich eines anders möchte haben berichten lassen) Landvogt von Frauenfeld / vertrieben: deßwegen Herr Hans Wirt/M. Adrians Bruder/Caplan in S. Anna Capell / von der Gemeind ersucht worden/ das Lehramt auf sich zunemmen. Solches thate er mit grossem Zulauff. Aber auch dieses wolte dem Moser nicht recht ligen. Müßte doch endlich zugeben / daß beyde Brüdere / von der Gemeind zu ihren Predicanten angenommen worden. Durch welche dann das Zürichische Mandat wider die Bilder/ auß Gottes Wort/so nachtrucklich vorgestellt worden / daß Untervogt Wirt/Burkhart Rüteman/Untervogt zu Nußbaumen/und andere/angeregtes Mandat an den Bilderen zuvollstrecken/von der Gemeind außgeschossen worden: welches der Landvogt gegen jenem Untervogt/und dessen beyde Söhne/so hoch empfunden/daß er sie durch etliche Bewaffnete aufzuheben gesucht: welches ihm aber/weil es zufrüh außkommen/ und die Bauren Sturm geschlagen / des Vorhabens / Leib und Leben für ihre Prediger aufzusetzen/Fehl geschlagen hat (f).

Zürichische Kirch verleumdet.

Fehrners hat sich begeben/ daß zu Lucern/und daselbst allenthalb/ zu Statt und Land / außgestreuet worden / die zu Zürich wolten beyde Sacrament / den H. Tauff und das H. Abendmahl aufheben. Item Franz Kolb / gewesner Prediger zu Bern / habe zu Zürich in seiner Durchreiß geprediget/daß nicht Christus/sonder Jacobus der mindere/ für uns gelidten. Deßwegen von Zürich eine Gesandschafft gen Lucern abgefertiget worden/nicht allein vor selbigem grossen Raht/sonder auch vor

(f) Bull. Ref. Msc. p. 114. Martirol. Helv. Msc. Conf. Consultiss. Rhan. Chr. Msc.

N.C.G. 1524.

vor denen damahls/auch zu Lucern befindlichen Abgesandten der Landsgemeinden / solche Verleumdungen zuwidersprechen: und zubegehren/ daß man dero Außstreuer anzeige. Ist ihnen aber zu Lucern/allein vor Räht und Burger dieser Statt / nicht vor den Landsgemeinden zuthun/vergönstiget worden. Uber diß / wurden die Diener der Zürichischen Kirch verunglimpfet/sie lassen sich durch einen Jud/in denen Bücheren des Alten Testaments unterrichten. Diesen Jud/von Nammen Moses/zu Winterthur wohnhafft / wolten die Prediger zu Zürich/auß den Schrifften des Alten Testaments überweisen/ daß Jesus der Christus seye. Solche Verleumdungen / hat gleichfahls Zwinglius/offentlich widerlegt (g). Lobl. Magistrat zu Zürich aber/ hat was wegen der Religion/in vorgehendem und diesem Jahr sich begeben/an ihre ganze Landschafft bringen lassen: um sich zuversicheren/was ihr Volk/bey sich träugender Noht/zuthun gesinnet were. Die Antwort war/ die Oberkeit möchte / noch fürter wie bisher des Friedens sich befleissen: so man aber selbiger mit Gewalt zusetze/ wollen sie ihro zum besten alles Vermögen aufsetzen.

Clöster vermehren die Zweytrachten under den Eidgnossen.

Absonderlich haben die Clöster tapfer Oel ins Feur gegossen. **Rheinau** klagte auf Eidgnössischer Jahrrechnung zu Baden / daß Martalen und Benken: **Creutzlingen**/daß Trülliken (drey im Zürichgebiet gelegne Dörffer) die ihnen schuldige Zins und Zehnden versagen. Diese Gemeinden antworteten/ihnen geschehe unrecht; als welche solche Gebühr zuerstatten sich nicht weigeren: begehren allein/daß/ demnach sie von Rheinau entfehrnet; auch durch des Pfarrers und der Mönchen Schuld / viel Kinder am H. Tauff/2c. versaumt werden/ jeder Gemeind / auß dem in diese Clöster lieferenden grossen Zehenden/ ein absonderlicher Pfarrer gegeben werde / welcher ihnen Gottes Wort predige (h).

Pfarrer Oechslin bey Nacht überfalle.

Auf angeregter Tagsatzung wurd vorgewendet / Joh. Oechslin/ von Einsidlen gebürtig / Pfarrer auf Burg bey Stein / ein gelehrter und getreuer Prediger des Evangelii; seye wegen solchen Predigens/dem Einsidlischen Abt / als Collatori, unangenehm: doch könne dieser dem Pfarrer / um daß die von Stein (welchen als des Orts niederen Gerichtsherren / der Gewalt zu beifangen zuständig) selbigem Rugken halten / nicht abschaffen. Hiemit ist dem Landvogt Befehl gegeben: und der Pfarrer / am 7. Tag Heumonat/bey Nacht (ii) überfallen worden. Als aber der Gewalt leidende / nicht wissende was es werden wolle / ein Ge-

(g) Op. T. I. p. 151. b. II. à p. 605. (h) Absch. § 27. & Donst. nach Petr. & Paul. (ii) Sonntags früh. Stein. Msc.

N.C.G. 1524.

Erfolgeter Auflauff.

Geschrey gemachet / hat der Hochwächter zu Stein / auf dem Schloß Klingen/Sturm geschossen. Als nach diesem auch andere gestürmet/sind die von Stein/Stammheim und andere Benachbaurte (laut getroffener Abred / bey so gefährlichen Läuffen / einander beyzuspringen) nach dem Wasser Thur geloffen / in Hoffnung den Gefangenen/bey selbigem Paß aufzuhalten. Demnach man aber stark mit ihm nach Frauenfeld geeilet/und ihn der Landvogt zum Rechten heraußzugeben sich gewidriget/hat jener Hauff/von der Thur gegen der Carthaus Ittingen (woselbst einiche Mönchen gewesen / welche die Wahrheit erkennt) getrungen,/und von dasigem Vatter Speiß und Trank begehrt. Daselbst sind einige auß dem Thurgäu/zu ihnen gestossen: und ist es an ein Zechen und Rauben gegangen:endlich ist von muhtwilliger Bursch/die Carthaus gar mit Feur angesteckt/die Bücher verbrennt/und Fische darüber gesotten worden. Eine küpferne übergülte Monstranz/ wurd zerschlagen / und außgestreuet / die von Zürich hetten die Hostien mit Füssen zertretten. Aber noch ernstlicher Untersuchung / hat sich erfunden / daß der so die Monstranz verderbt / kein Züricher gewesen: und daß die von Zürich/ von ihrer Oberkeit abgemahnet / am Tag vor dem Brand / abgezogen weren. Beyde Untervögte/Wirt und Rütemann haben das Volk/als es in der Carthaus ungehalten werden wolte / zur Gebühr gewiesen: und giengen mit Adrian und Hans Wirt darvon. Doch kehrte der letstere zuruck/und blieb bis folgenden Morgen bey dem Volk.

Closter Ittingen verwüstet/ und verbrennt.

Untervogts Wirt/dessen Söhnen/rc. Verhalten.

Gleichwol ist Montag vor / und Dienstag nach Margaretha / zu Frauenfeld und Zug/von etlichen Eidgnössischen Orten berahtschlaget worden / Stein und Stammheim / wegen dieser Aufruhr mit Gewalt zuüberziehen. Darum haben Conrad Steffnauer (i) / Burgermeister/ und Erasmus Schmid/Pfarrer zu Stein/ihre Sicherheit in der Flucht gesucht. Untervogt Wirt / und dessen Söhne/wurden von ihnen für die Ursächer des Brands zu Itingen angesehen: Doch wolten selbige/ihres guten Gewissens sich tröstende/nicht außtretten. Vadianus/welcher wegen der Statt Sangallen der Versamlung zu Zug beywohnete / und als ein hochverdienter Arzet/nicht nur des Leibs/sonder auch der Seel: ja als eine Zierd/nicht allein der Statt Sangallen/sonder auch gesamter Eidgnoßschafft/bey damahliger gelehrter Welt passiert (kk)/wurd in der Session, mit Schmachworten so schimpflich mißhandlet / daß er in seine Herberg gegangen: um daß er aber noch keine Sicherheit hatte/ haben ihn gute Freunde/ durch Umweg gen Cappel begleitet: woselbst er

Zweytracht under den Eidgnossen.

Vadianus beschimpfet.

(i) Ejus Acta, vid. Vögel. Const. 273. 278. (kk) Zuingl. Op. I. 283. 2. Ven. Hosman. de Reform. p. 921. sqq. Leigh. Consort. Fel.

N.C.G. 1524.

er mit Bullingero/eine dem Eidgnössischen Kirchenwesen sehr vortheilhafftige/bis an sein Lebens End währende Freundschafft aufgerichtet (k). Die Begierd aber/das abgebrandte Itingen zurechen/war bey einigen so groß/daß am 22. Tag Heumonat/allbereit 50. Mann aufgebrochen/ das Closter Cappel/an jenes statt mit Feur anzustecken/wo nicht eine Gesandschafft von Zürich/ und Lobl. Raht von Zug/solches gehinderet hetten.

Untervogt Wirt/rc. gefänglich angenommen.

Um daß aber auch/der/denen von Stein und Stamheim bedräuete feindliche Uberfahl/vorgebogen wurde/sind beyde Untervögte/Rüteman und Wirt/samt des letsteren beyden Söhnen/wider welche die Eidgnossen den grössesten Widerwillen gefasset/gegen außgehendem Julio, von der Statt Zürich gefangen: drey Tag zu Stein verwahret: samt etlichen von Stein/ (die man aber bald geledigt) gen Zürich gebracht: drey Wochen enthalten: und in dem Examen/daß sie mit Brand und Raub sich nicht übersehen/befunden worden. Mitlerweil/wurden durch den Landvogt/die Gerichtsherzen im oberen und niederen Thurgäu/gen Frauenfeld bescheiden: ein/allernächst vor Bartholomei/zu Baden von den Eidgnossen gemachtes Mandat/jedem/der 55.(l) Gerichtsherzẽ übergeben: und von ihnen zuwissen begehrt/ob sie sich der Abstraffung deren/ so bey dem Ittinger Handel gewesen/widersetzen; oder dem Willen der Römisch-Catholischen Eidgnossen unterwerffen wollen? Welches letstere sie einhellig zugesagt (ll).

Eidgnössisches Ansinnen an Thurgäu.

Toggenburgeren Bescheidenheit.

In sothanen Läuffen/rühmet Zwinglius in einem getruckten Brieff/ seine Landsleuth die Toggenburger/daß sie sich nicht wider die Evangelischen Prediger verhetzen lassen/selbige zufangen und zutöden. Durch solches Mittel bleibe das Land bey Frieden. Aber so auf eines jeden leichtfertigen Verleumders Anklag/ein Prediger unverhört eingezogen/ oder mißhandlet werde/entstehen nohtwendig Aufruhren: und seye zubeförchten/daß Gott solch unschuldiges Blut/gleich von Jerusalem/ forderen werde. Vermahnet endlich/daß sie nicht nur fleissige Hörer des Worts seyen/sonder auch durch selbiges/den alten Mensch zutöden/und den neuen lebendig zumachen/sich befleissen (lll).

Die Gefangnen gen Badẽ gelieferet.

Demnach Bern/Lucern/Ury/Schweitz/Unterwalden/Zug/Glarus/Freiburg/Solothurn/als in des Thurgäus Malefizsachen regierende Ort/auf verschiedenen Tagleistungen darauf getrungen/daß die vier zu Zürich Gefangene/gen Baden gelieferet werden/hat man solches (nach vielfaltigem wolbegründetem Widersprechen/und auf der Eidgnossen

(k) Bulling. Ref. Msc. p. 118. Conf. Haltmej. 330. sqq. (l) Vulgò, 72. (ll) Absch. nach Veren. 1524. (lll) Op. T. I. p. 149.

N.C.G. 1524. Zusag/sie nicht wegen Glaubens zustraffen/sonder allein wegen Brand und Raubs zu Ittingen/in Beysyn deren Gesandten von Zürich/zufragen) um allgemeinem Blutvergiessen vorzukommen/bewilliget: darüber Zwinglius sich nicht geschohen an der Canzel zusagen; Gott werde Zürich wegen solcher Uberlieferung erbäsinen (züchtigen)(m).

Dero Gelassenheit. Die Gefangene / wurden zu Baden mit so grossem Zulauff des Volks in den Kerker geführt/daß Vogt Wirt/gegen seine Söhne sich wendende/gesprochen: „Sehet liebe Söhne/ob nicht auch dißmahl an „uns erfüllt werde/was S. Paulus geschrieben: Wir sind ein Schau„spiel worden der Welt/den Englen/und den Menschen„? Dieser wurd/ gleich im ersten Examen/wegen Abschaffung der Bilderen/und anderer Religionssachen befraget: dargegen der beywesende Bottschaffter von Zürich zwahr alsobald protestiert. Doch hat man ihm und seinen Söhnen/hart mit der Folter zugesetzt. Als Herr Hans/wegen Hefftigkeit der Marter geschryen / **O barmherziger / ewiger Gott! komme mir doch zu Trost und Hilff!** Sagte einer der Inquisitoren: Wo ist jetzund euer Christus? Heisse dir deinen Christum helffen. Andere harte Reden sind mehr geflossen.

Scharffes Examen.

Nicht ohne Beschimpfung.

Oechslins Ledigslassung. Nach Verfliessung vier Wochen/ist Herr Hans Oechsli/welcher von Frauenfeld gen Lucern geführt / und peinlich examiniert worden/ nach angehörter Kundschafft und Vergicht / auf ein Urfeed seiner Gefangenschafft erlassen worden: gegen Bürgschafft / den Kosten so über ihn ergangen/auch so ihm etwas weiters möchte aufgelegt werden/abzutragen (n). Wurd hernach Pfarrer gen Elgäu und Bülach/im Zürichgebiet. Starb selig zu Zürich.

Untervogt Wirt ehrliches Leben. Vogt Wirten Frau/verfügte sich gen Baden: um für ihren Mann/ als einen Vatter vieler Kinderen / zubitten. Beyde Untervögte hatten 22. Kinder/und 45. Kindskinder. Als sie sich/samt einem Procurator, bey einem deren Bottschaffteren angemeldet; antwortete dieser dem Procuratori: „Es ist wie du redest. Ich bin zum zweyten mahl Landvogt „im Thurgäu gewesen: und habe (jederman ungescholten) keinen freund„licheren und ehrlicheren Mann gefunden als diesen. Er hat alle mei„ne und des Landgerichts Diener / allezeit freundlich empfangen. Ist „auch gegen Einheimische und Frömde gastfreygäbig: darzu ein wahr„hafter und redlicher Mann: und sein Hauß ist immer einem Closter/ „Wirtshauß und Spittal/gleich gewesen. Er war allezeit gehorsam/ „nie aufrührisch: und mich wunderet / wer ihn in diese Aufruhr ge„bracht.

(m) Bulling. Reform. Msc. p. 120. (n) Absch. Bad. Freit. nach Matthæi. 1516. Frauenf. vor Gall. 1532.

„bracht. Darum hette er gleich gestolen / gemördet / rc. wolte er ihm „helffen verschohnen. Dieweil er aber die Großmuter Christi / die H. „Muter Anna; und die Muter der Muter Gottes Mariæ/verbrennet: „so muß er sterben/und ist kein Mittel darvor„. Der Procurator versetzte: „So erbarme es Gott/ daß ein frommer Mann/und der nichts „als von Holtz gemachte Bilder/verbrennt / weniger Gnad finden soll/ „als ein Dieb / Mörder/ rc. Diß wird kein gut Geblüt gegen einander „setzen (o).

N.C.G. 1524. Unverschuldeter Tod.

Den 26. Tag Herbstmonat wurden / Untervogt Wirt / Burkhart Rüteman / und Herr Hans Wirt / durch IX. Eidgnössische Ort/ (dann Zürich wolte bey der Verurtheilung dieser Unschuldigen nicht sitzen) zum Schwert verurtheilt: M. Adrian Wirt/haben die Richter/ seiner Muter geschenkt. Nachdem solches denen Verhafften hinderbracht worden/hat der Vatter seinen Sohn Adrian/erinneret ihren Tod nicht zurechen. Hans Wirt aber hat diesen seinen betrübten Bruder/ mit diesen Worten aufgerichtet: „Du weissest/daß wir Gottes Wort „in Treuen geprediget: doch allezeit das Creutz darbey. Darum weine „nicht/seye herzhafft und zufrieden. Ich danke Gott/daß er mich heut „vonwegen seines Worts zuleiden und zusterben gewürdiget. Sein „Namm seye in Ewigkeit hoch gelobet. Sein Will geschehe„. Die Begierd nach dem Tod war desto grösser / weilen ihr armer Leib/in fast zehen wöchiger Gefangenschafft/fürnemlich durch die strenge Folter/übel zugerichtet war: welches sich / bey dero Entblössung zum Schwert gezeiget.

Verurtheilung. Gedult.

Hans Wirt/dem jüngeren/wurd in der Verjicht vorgelesen; habe in der Fasten/Fleisch und Eyer geessen: Kranken/ohne Beicht/Liecht und Glogken / das Sacrament gegeben: nicht Meß halten wollen / als dem Christum zuverkauffen nicht gezimme: Seye besser das Gelt den Armen geben/als S. Anna/welche keines bedörffe: Seye lang kein besser Werk geschehen/als die Abschaffung deren Bilderen. Beyden Untervögten/wurd vorgelesen/ daß sie der Abschaffung und Verbrennung der Bilderen beygewohnet: und andere Articul/deren etliche Untervogt Wirt widersprechen wolte: wurd aber von seinem Sohn Hans erinneret / solches hingehen zulassen: zumahl der Antichrist mit Unwahrheit sich beschönen müsse: Gott am allgemeinen Gericht / die Unschuld und Wahrheit/vor der ganzen Welt offenbaren werde: sie aber durch Glaub und Gedult überwinden müssen. Als sie der Priester von Baden/ der

Wahrhaffte Ursachen des Tods. Herz- und Standhafftigkeit im Tod.

(o) Bull. Ref. Msc. Heidegg. Hospin. Rediviv.

N. C. G. 1524. sie begleitet/auf der Brugk bey S. Jos Capell/niederzuknyen/ und die Heiligen anzuruffen vermahnete/sagte der Sohn zu dem Vatter: Warum solten wir vor Stein und Holtz niederfallen? Man soll allein Gott im Himmel anruffen / zu diesem bekehre du (den Priester anredende) dich auch: dann du wirst nicht einen grauen Rock mehr als ich verschleissen; du must auch sterben: Welches sich innert Jahrsfrist erfüllet. Seinen Vatter erinnerte er fehrner: Es seye ein einiger Mittler: bey dem soll er bleiben. Auf dem Richtplatz hat er von seinem Vatter den Abscheid mit diesen Worten genommen: „Lieber Vatter/fürohin „bist du nicht mehr mein Vatter/noch ich dein Sohn: sonder wir sind „Brüdere in Christo/von welches wegen wir nun sterben: werden aber „heut zu dem kommen/der unser und aller Gläubigen Vatter ist/und bey „selbigem ewiges Leben geniessen„. Alle drey sind unter der Zusehenden Thränen/Christlich gestorben/und von Joh. Rhellicano mit einer Lobschrifft beehret worden (e).

Meister Adrian Wirt.

Meister Adrian wurd bey seiner Ledigslassung befohlen / nach Einsidlen zugehen / und zubeichten: und nicht mehr zupredigen. Er gieng aber nicht nach Einsidlen: wurd Burger zu Zürich: Pfarrer zu Altorff und Decan des Capitels: heurahtete Dorothea Wolfin / Heinrich Wolfen / Zunfftmeisters / und Amtmanns zu Embrach / Tochter: des berühmten Joh. Wolfii Schwester: bey welcher er An. Chr. 1547. den weltberühmten Rodolphum Hospinianum gezeuget. Starb den 9. Tag Hornung An. Chr. 1563.

Den über vier Tagsatzungen/und die Hinrichtung der dreyen Personen / von Untervogt Wirten Witwen geforderten / und bezahlten schweren Unkosten: etlicher Richteren gefolgeten elenden Tod (f): denen im Ittinger Handel sich vertieffenden Thurgäueren / auf einer im Weinmonat / zu Frauenfeld auferlegten Geltstraff (g) / übergehen wir mit Stillschweigen.

Zürich wil nicht in den Französischen Bundt.

Diß Jahrs haben die Eidgnossen / vier Völker-Ausbrüche / vor Frankreich bewilliget: durch deren Beyhilff Meyland/ohne Schwertstreich/in Französischen Gewalt gekommen. Die Eidgnössische Völker kamen in schlechtem Zustand heim: daß man wol verspürt / daß Meyland / weder den Franzosen/noch Eidgnossen/ zu Glück und Gesundheit dienlich (h). Die Eidgnossen ersuchten die Statt Zürich/daß sie mit in Französ. Bund trette (i): sie hat aber den ihrigen zu Hauß zubleiben befohlen.

(e) Hotting. Schol. Tigur. p. 166. (f) Bulling. p. m. 131 (g) Absch. Sont. vor Gall. 517. (h) Stetl. l. 633. (i) Luc. Freit. vor Quasim. 58.

fohlen. Heimliche Werber wurden mit Leib-und Lebens: die sich einschreiben lassen/mit anderer Straff belegt.

Closter Clingenthal zu Basel geöffnet.

Donstag den 15. Weinmonat/mußten zu Basel/die Pflegere des Closters Clingenthal / samt dem Statrschreiber/ dasiger Aebtissin und Convent / auß Befehl Ehrsamen Rahts anzeigen: Demnach auß H. Schrifft sich klahr erfinde / daß der Ehestand ehrlich / das Closterleben aber in H. Schrifft keinen Grund habe: und ein Ehrsamer Raht/nicht nur in zeitlichem/ sonder auch für ihrer Unterthanen Seelen Heil Fürsehung zuthun geneigt und schuldig: so lasse ein Ehrsamer Raht ihnen sagen: Wo noch jemand under den Capitelsfrauen/den H. Ehestand annemmen / oder sonst anderstwo ohne Ehe ehrlich zuleben gesinnet / die wollen sie als Ehren Personen / ihren Herkommen gemäß / mit Leibgeding/und auch mit etwas eigen Guts ehrlich außsteuren. Die im Closter verharren wollen/werde ein Ehrsamer Raht/mit ehrlicher Nahrung und Nohtdurfft versehen: sollen aber verdächtigen Von und Zugang verhüten: nicht hin und wieder / zubaden/und an andere Ort schweiffen (k).

Zürichische Gesandtschafft an Bern/rc.

Zürich ließ ihre (zu des Papsts (ll) grossem Leidwesen) sich milter gegen sie/erzeigende Mit-Eidgnossen zu Bern / Glarus/Schaffhausen/ Appenzell; durch Abgesandte ersuchen / das Beste der Statt Zürich/gegen die übrige 6. Ort zubeförderen: die bedräuete Trennung zuverhinderen: und zuverschaffen/daß in den Eidgnössischen Versamlungen/ein Theil den anderen mit Gedult verhöre. Zumahl Zürich des beständigen Anerbietens/wo man sie auß H. Schrifft besser berichte/sie sich weisen lassen: und alles beförderen helffen wollen/was frommen Christen und getreuen Eidgnossen zustehe: mit Darstreckung Leibs und Guts. Verlangeten anbey/daß Bern/mit Glarus/Basel/Solothurn/Schaffhausen/Appenzell / eh die übrige Ort zusamen kommen/sich unterreden möchten. Schaffhausen bezeugete gegen die Zürichische Deputierte/daß sie lustig und geneigt/denen von Zürich zuthun/was sie wissen/das selbigen lieb. Glarus versicherete / daß sie wegen Glaubens/gegen Zürich nichts unfreundliches fürzunemmen bedacht: haben aber an denen/wider die Bildnussen hie und dort fürnemmenden Unfugen/(wie sie redeten) kein Gefallen: und baten / daß Zürich / so bisdahin das vorderste Ort geachtet seye/(**und billich; sagen sie: das euch ob Got wil niemand mißgönnet**) auch fleissig bedenken / was ihnen zu Ehren diene. Bern hatte wegen angeregter sonderbarer Zusamenkunfft Bedenken: beharrete bey dem Fleisch-und Eheverbott: hette aber wol lei-

(k) Msc. in Codice Gemleriano pag. 15. (ll) Rainald. A. 24. § 54.

N.C.G. 1524. leiden mögen / wann man zusamen gesessen / und in den Sachen Läuterung gesucht hette / wann es anderen gefallen hette. Appenzell wolte gleichfahls den Fried beförderen / und zum Rechten helffen / als welche selbst bey Göttlicher Wahrheit zubleiben entschlossen: und wünschten / daß die Sachen; wegen Erhaltung der Einigkeit / fleissig ergründet wurden. War also das Religionswesen dieser Zeit / an diesen Orten in sehr ungleichem Stand (l).

Bern beurlaubet etliche streitende Prediger. Sebastian Meyers Evangelischer Widerruff.

Haben etliche zu Bern / dem von Berchtold Haller / und D. Sebastian Meyer vorgetragenen Evangelio sich widersetzt; so erzeigten andere einen feurigen Eifer für dasselbige. Dieser D. Meyer hat am 6. Tag Herbstmonat / nicht ohne grosse Erbauung / ein Büchlein an die Statt Straßburg geschrieben (m) / in welchem er die Papistische Lehr / so er ihnen ehmahls geprediget / wiederruffen. Jhn / samt dem Haller zuunterdrucken / wurd Hans Heim / ein nicht ungelehrter Prediger-Mönch / von Menz beruffen / und zu seines Ordens Lesmeister gemachet. Solches vermehrete die Trennung / daurete aber nicht lang. Dann als dieser / Sonntags den 23. Weinmonat / in einer Predig behaubten wolte: Der Herr hette nicht allein / wie die neue Evangelisten sagen / für unsere Sünd und Schuld genug gethan / sonder auch wir müssen genug thun: Haben Thomas von Hofen / Unterschreiber / und Leonhard Tremp / ein Schneider / solches offentlich widersprochen / deßwegen sie folgenden Tags in Kerker gelegt: auf Mitwoch / samt beyden Lesmeisteren / in Beyseyn Propsts von Wattenweil und Decan Löublins für Räht und Burger gestellet: und beyden Lesmeisteren / wegen Ruh und Friedens / daß sie innert drey Tagen auß der Statt gehen wollen / auferlegt worden.

Evangelii Wachsthum zu Bern.

Des Evangelii Widerwertige hoffeten / nach D. Meyers Verschickung / werde Haller dem Evangelio fortzuhelffen / zuschwach seyn: aber dessen Credit und Zulauff vermehrete sich täglich. Solches schmirzte seine Feinde / deßwegen veranstalteten sie ihne / wann er einen Kranken zubesuchen außgehe / heimlich zufangen oder wegzuführen. Um daß ihn aber etliche Steinhauer gewahrnet / hat der Anschlag fehl geschlagen (n). D. Meyer verfügte sich gen Basel / allwo die Feinde der Wahrheit / ihn heimlich bey dem Raht verklagt: mit ihm wie die zu Bern / und sie mit Farello / abzufahren vermeinende / aber er hat sich inmassen verantwortet / daß seine Widerwertige zuschanden kommen (nn).

Neues Bernisches Mandat.

Um diejenigen / welche verlangeten / daß nichts aussert Gottes geschriebenem Wort gepredigt wurde / zuverhinderen; haben kleine und grosse Räh-

(l) Instructio, &c. (m) Sculret. Annal. I. 171. sq. (n) Stetler. I. pag. 629. (nn) 4. Oct. & 11. Nov. A. 1525. Oecol. ad Zuingl.

N.C.G. 1524.

Rähte zu Bern / fehrners ein Mandat außgehen lassen : Man solle Gottes Wort predigen / in rechtem Verstand / ohne unnöhtige Gloß. Verbieten anbey die Priesterehe : Fleischessen an Fasttagen : und das Abschaffen der Bilderen. Man solle alles im alten Stand lassen : keiner soll den anderen für einen Ketzer achten : oder nöhtigen / anders zuglauben als ihm gefällig : keine der H. Schrifft widerige Bücher sollen ins Land gebracht: doch mögen die Bücher Alt- und Neuen Testaments / von Geist- und Weltlichen gebraucht werden : der gemeine Mann seye bisher durch Päpste / Bischöffe / und andere Prälaten / mit Bann / Ablaß / Ehehändlen / und anderen geistlichen Sachen unbillicher Weis beladen worden. „Aber wir (sagen sie) setzen wenig Glaubens / auf den Bann / Ablaß / und Dispensieren in Ehesachen / und anderen dergleichen Dingen / „so mit Gelt außgebracht werden : der guten Hoffnung / was mit Recht „seye / daß solches ohne Gelt auch geschehen möge„. Nach diesem Mandat sind drey verehelichete Chorherzen ; namlich Heinrich Wölflin / Sänger ; Dietrich Hübscher ; und Meinrad Steinbach / nach des Mandats Innhalt gestrafft worden. Thüring Rust / Abt zu Trub / gab die Abtey auf / nahm ein Weib / wurd ein Schindlenmacher / und nach der Reformation Pfarzer zu Laupersweil (o). Von dem um diese Zeit / durch Ursula Zerkinden / zu Bern gestiffteten Pfenning-Almosen / kan Stetler aufgeschlagen werden (p).

Verehelichete Priester dort abgestraffet.

Zu Appenzell / hat eine vollkommene Landsgemeind / mit grossem Mehr angenommen / und ist hernach in allen Kirchhörenen verlesen worden / daß alle Priester im Land / nichts predigen und lehren sollen / als was sie mit H. Schrifft / und mit der Wahrheit erhalten möchten. Welcher anderst lehre / dem soll Muß und Brot / und alle Nahrung / auch aller Schirm abgeschlagen seyn : und er auß dem Land verwiesen werden. Mit dem fehrneren Ansinnen / daß man nicht gute und lobliche Bräuche / sonder böse Mißbräuche abzuschaffen bedacht. Man soll keinem auf der Canzel stehenden Prediger offentlich widersprechen : Allein Gottes Wort soll Richter seyn : und jeder Priester hundert Gulden vertrösten / daß er allein / was er auß A. und N. Testament zuerhalten wisse / predigen wolle (q). Die meiste Prediger waren für das Evangelium : Theobald Huter aber verthädigete das Papsthum. Die Uneinigkeit war so groß / daß der Landraht an Zürich und Schaffhausen begehrt / daß sie durch eine Gesandschafft / welcher sie zween ihrer Gelehrten

Appenzellischer Verglich / Gottes Wort zupredigen.

Angesetzte Disputation hindertrieben.

(o) Stetl. I. pag. 631. Luth. Disp. Bernens. I. 120. sq. (p) 631. (q) Bischoffb. p. 54. Conf. Hotting. H. E. VI. 402. sq. Initia Reformationis Abbatisc. ab Hala. I. 432. perperam ad A. 1530. referuntur.

N.C.G. 1524. lehrten mitgeben solten/sich in das Mittel schlagen. Von Zürich war Leo Jud; von Schaffhausen/Sebastian Hofmeister/dahin geordnet. Doch haben sich die Partheyen/vor Ankunfft dieser Abgesandten/verglichen; deßwegen man keine Disputation mehr gestatten wolte. Sie namen den Ruckweg/durch Sangallen/predigeten daselbst auf Wetters und ehrlicher Burgeren Begehren/und stärketen die Herzen der Gläubigen nicht wenig (r).

Meß zu Appenzell unterlassen.

Angeregtes Urtheil der Landsgemeind/möchte Ursach gewesen seyn/daß Theobald Huter/Pfarzer zu Appenzell/diese seine Gemeind verlassen/und eine andere angenommen. Von dessen Nachfahr Laurenz Fäsler/schreibet Lang (s)/seye nicht so eiferig gewesen als Huter: habe sich am Tag der Landsgemeind/um geringer Ursachen willen/durch der Reformierten Landamman/Herz Heinrich Baumann/die H. Meß abdräuen lassen/und keine Meß gehalten. Gleich folgenden Tags aber/nach der Landsgemeind/seyen die Landleuthe von Gonten/samt ihrem Caplan/Caspar Suter/in Haubtflecken kommen/und haben daselbst den Römischen Gottesdienst wiederum gehalten. Was Lang verblümt vorstellet und zudecket/wollen wir aufdecken/und umständlicher erzehlen. Nach gehaltener Landsgemeind/haben Fäsler/und übrige Caplanen der Kirch Appenzell/Landamman Baumann gefraget: Ob sie Meß halten sollen oder nicht? Wissen nicht was sie zuthun: wollen aber thun was er sie heisse. Landamman antwortete: Wolle ihnen weder gebieten noch verbieten. Sie wissen die Meinung der Landsgemeind. Können sie die Meß mit H. Schrifft erhalten/werde ihnen niemand dawider seyn. Wo nicht/wolle er weder heissen noch rahten/daß sie Meß halten. Hiemit ist selbigen Tags/die Meß unterlassen worden.

Wiederum eingeführt.

Als aber etliche/durch Gonten heimreitende Evangelische/mit Freuden erzehlt/die Meß habe zu Appenzell ein End/sind folgenden Dienstags/die Rodsgnossen von Gonten/samt ihrem Caplan gen Appenzell gekehrt/sich erklährende: Sie wolten Meß halten/und es verantworten. Fiengen also die Meß wiederum an: Selbst Caplan Fäsler. Schon er sich vernemmen lassen/um das/das er predigen werde/wolte er Rechnung geben: um das aber/das er bey dem Altar thun werde/wolle er keine Verantwortung schuldig seyn. „Wider den Schluß der Landsgemeind (sagt (t) Bischoffsberger)/krafft dessen jeder Priester/allein „lehren solte/was der Schrifft gemäß ist.„

Evangelium auß

Durch den Eifer der Evangelischen Appenzelleren/ist das in ihrem Land aufgegangene Liecht/auch in das Rheinthal übergetragen worden.

(r) Hist. S. Gall. Msc. (s) I. pag. 1028. (t) Pag. 54. sqq. 445.

N. C. G. 1524.

den. Solches hat gewissen Leuthen so weh gethan / daß sie sich vor gemeinen Eidgnossen darüber beklagt / mit Beyfügen / daß auch zwo Frauen gepredigt haben (u). Weilen dieser Umstand / betreffende das Predigen der Frauen / uns unbekant / urtheilen wir nicht darvon. Die Römisch-gesinnete Eidgnossen / gaben hierum denen Appenzelleren einen Verweis / und befahlen ihrem Landvogt / die Evangelische Prediger / wo er sie betrette / anzuhalten. Ehrengedachte Eidgnössische Bottschaffter (x) / gaben denen Abgesandten von Müllhausen / eine Copey etlicher Lutherisch-genanten Artiklen / welche in ihrer Statt geprediget worden / mit hinzuthun: Sie von Müllhausen / seyen in den Eidgnössischen Bund kommen / als noch üblich gewesen / was von den Altvorderen gebraucht war. Die Eidgnossen aber seyen beständig entschlossen / diese Sect (die Evangelische Lehr) in ihren Landen abzuthun / und ganz und gar außzureuten; so fehrn als ihr Leib und Gut langen möge. Auch wurd mit dem Abgesandten von Sangallen geredet / daß sie ihren Kesler seines Lesens und Predigens abstellen. Dann man den Eidgnossen vorgegeben / daß ein mit Kupfergeschirr durch das Land streichender Keßler / in einer Trinkstuben zu Sangallen Ketzerisch predige. Da doch der Beklagte ein gestudierter / zu Sangallen verburgerter / und ordenlich beruffener Prediger / von Geschlecht ein Kesler / gewesen. Dieser hat des Herren Werk auf der Mezg / als einem weiten Ort / fortgesetzt. Um daß aber die Menge der Zuhöreren angewachsen / haben auf dero demühtiges Ersuchen kleine und grosse Rähte zu Sangallen / selbigen erlaubt / das bisdahin von ihnen geübte Predigen und Lesen des Worts Gottes / in S. Laurenzen Kirch / zu einer bestimten Morgenstund / fortzutreiben: daher die noch heut zu Tag sogenante **Lesenen** entsprungen. Anbey haben auch die Barfüsser / Prediger- und Augustiner-Mönchen / ihren Gottesdienst behalten: sind aber dann und wann auf der Gaß / und in der Kirch / Rechenschafft zugeben / von den Burgern angesucht worden: welches / weilen die glimmende Zweytracht / merklich dardurch vergrösseret worden / Oberkeitlich verbotten; hergegen befohlen worden / wer Unterrichtung in der Lehr verlange / der solle sie vor D. Joachim von Wat / kleinen Rahts: Benedicto Burgauer / Pfarrer: Wolfgang Weter / Helffer; und Augustin Fechter / Stattschreiber / begehren. Fehrners haben klein und grosse Rähte / am 5. Tag Aprel / ihren Seelsorgeren und Predigeren gebotten / in ihren Pfarrkirchen nichts als das Evangelium

Appenzell ins Rheinthal.

Keßlers Verunglimpfung und Eifer.

Evangelii Wachsthum zu Sangallen.

(u) Absch. Baden. Samst. nach Veron. §5. (x) Ibid. §7.

N. C. G. 1524. vangelium zupredigen: haben auch Anordnung gemachet/das Almosen Sonntäglich für die Armen zusamlen (v).

Angezettlete Badische Disputation.

Schon in vorgehender Badischer Versamlung/wurd denen Eidgnössischen Rähten/ein von Joh. Meyer von Eck/H. Schrifft Doctor, der Schul zu Ingolstatt in Bäyeren Vice-Cancellario und Professor (x), wider Zwinglium und dessen Lehr geschriebener Brieff den 17. Tag Augstmonat/eingelieferet. Dann demnach die von Zürich in offentlicher Disputation die Römischen Irrthümer widerlegt/denen/die sie von dem Evangelio abwendig machen wollen/beständig geantwortet/wann man ihnen auß H. Schrifft bessers weise / wollen sie es gern annemmen; die Bischöffe zwahr immer gesagt: Man dörffe von Glaubenssachen / ohne Päpstliches Bewilligen nicht disputieren: seye auch nicht nohtwendig; dieweil der Glaub genugsam erdauret/etc. Haben doch die Prälaten wahrgenommen / daß der gemeine Mann ohne Disputation nicht zustillen; suchten deßwegen Weg/zu einer ihnen unnachtheiligen Disputation. Um daß nun Egk/für einen Disputierer angesehen war/ auch zu Leipzig gegen Luther und Carlstad gedisputiert / hat man/ nachdem die Eidgnossen eingewilliget/an ihn geworben / daß er sich hierzu in der Eidgnoßschafft brauchen lasse/etc. (y). Als Egkius in angeregtem Schreiben solches zugesagt / ist selbiges durch die Eidgnossen/ Zwinglio übersendet worden: und als dieser das Egkische Schreiben beantwortet / und die Antwort den Eidgnossen übergeben/ ist diese von ihnen an Egkium abgefertiget worden. Auf einer zu Frauenfeld gehaltenen Tagleistung / ist D. Egken zweytes / vom Herbstmonat (z) (samt obigem) zu Landshut getrucktes Schreiben/eröffnet worden; in welchem dieser Goliath sich anerbotte/mit Zwinglio (welchen er/als ein aufgeblasener Schulfuchs/ verächtlich einen **selbst gewachsenen** Theologum zunennen (zz) pflegte) vor gemeinen Eidgnossen zudisputieren/ unter folgenden Gedingen: „Daß die Disputation zu Baden oder Lucern / als

Eccii loser Brieff.

„unparteyischen Orten/gehalten werde: Daß gemeine Eidgnossen hierzu Richter verordnen: Begehrt sicher Geleit/für Vergewaltigung für „die bösen Lutherischen Buben: Diß Geleit soll nicht länger gelten/als „bis zu gehaltener Disputation: dann was nach gehaltener Disputa„tion, die Eidgnössische Richter ihm auflegen / dem wolle er sich unter„werffen/

(v) O' μακαρ. Hofman. de Reform. p. 925. Haltmej. p. 322. sqq. (x) *Non habet Antichristus aliud impudentius mancipium.* Oecol. Ein überauß unverschamter/ frecher / und beschwetzter Mensch: ein guter Sophist: welchem Schenkungen und Gaaben nie erleidet/etc. Bulling. Ref. Hist. p. m. 198. (y) Ibid. (z) Absch. m. Octobr. (zz) B. Haller. ad Bulling.

N.C.G. 1524.

„werffen / so fehrn Zwinglius ein gleiches thüe: Sein Absehen hierbey „seye nicht / die Mißbräuche der Geistlichen / es seye Päpsten / Bischöf„fen / Priester- oder Ordensleuthen / zubeschützen; sonder / wie er jüngst„hin zu Regenspurg gethan / solche Mißbräuche helffen abstellen. Hoffe „auch nicht den Zwingli zurecht zubringen. Sonder trachte allein (auß „Liebe gegen gemeine Eidgnoßschafft) daß die Eidgnossen nicht weiter / „durch geblümte falsche Ketzerey verführt werden. Die zu Zürich ge„haltene Disputation gebe mit / daß er die zu Zürich / nicht zu Richteren „annemmen könne: hoffe aber zu Gott und der werthen Muter Got„tes / die fromen Biderleuth zu Zürich / werden sich in kurzem / so Christ„lich erzeigen / wider die Lutherische Ketzerey / daß sie lieber Türken / dann „Lutherisch wolten seyn. Von solcher Disputation sollen die Eidgnos„sen / sich nicht lassen abweisen / ob etliche wolten sagen / die Eidgnoß„schafft hette dessen nicht Macht. Dann zu Zeiten des Käisers Con„stantii / haben Athanasius und Arius auch vor Probo / Landvogt in „Syrien / welcher unseren Glaub nicht gehabt / gedisputiert.„ Mit einem Wort: Eccius verzahtet sich / daß er das Schreiben allein abgefasset / die ohne diß / eifrige Eidgnossen / hitziger: und den bey ihnen allbereit verhasseten Zwinglium / noch verhasseter zumachen.

Zwingli zeuhet Eccio die Larven ab.

Die Eidgnossen haben diesen Brieff abermahl Zwinglio zugesendet. Zwinglius hat ihnen schrifftlich geantwortet: Eccius werde zu sothaner Disputation, nicht getrieben / durch Liebe des Worts Gottes / welchem er und andere nichts nachfragen: noch in einichem ehrlichen Absehen: nicht die Wahrheit an Tag zubringen / sonder zuverfinsteren: und wie Simon die Einfaltigen zubezauberen. So Zwinglius so vieler Ketzereyen schuldig / warum Eccius nicht an ihn / oder Bücher wider ihn schreibe / und solche Ketzereyen an Tag lege? So er ihn überzeugen wolle / daß er ein Verführer / warum er solches nicht zu Zürich thüe; als bey derjenigen Kirch / welche er verführt haben solle? Warum er ihn nicht daselbst vor seiner Oberkeit verklage / und zuüberweisen suche? Dahin habe Eccius offenen sicheren Weg. Dahier wolle ihm Zwinglius allezeit antworten. Diese Oberkeit habe so offt / mëniglich der ihnen bessers zusagen wisse / eingeladen. Eccius seye gleich einem Arzet / welcher einem der über Kopfschmerzen klage / das Pflaster über das Knye lege. Auch bewege Eccium nicht die Liebe / zur Eidgnössischen Nation / als dero er (zu Freiburg und Rom) schandlich nachgeredt: darum ihm zu Rom ein Eidgnössischer Guardeknecht / nach Verdienen die Haar verzauset. Daß die Eidgnossen über die Disputation Richter seyn sollen / gebüre sich nicht: darum er / Zwinglius / solches in der zu Zürich ge-

N. C. G. 1524. haltenen Disputation, weder dem Bischoff / noch dem Raht gestatten wollen. Uber Gottes Wort Richter seyn wollen/heisse Gott dem Menschen unterwerffen. Eccius solle samt übrigen Eidgnossen gen Zürich kommen: die Schrifften/auf welche Zwinglius seine Lehr steure / anhören: beantworten: seine Gegengründe auß H. Schrifft vorbringen: dero Krafft darthun. Auf solche Bedinge möge Zwinglius wol leiden/ daß der erste/welcher etwas ohne Schrifft reden werde / empfindlich abgestrafft werde. Der alte Glaub / für welchen Eccius streite/ seye der Römische. Es seye aber kein älterer Glaub / als der / welcher sich auf Gott und Christum gründe: und keine ältere Grundsäul des Glaubens/ als die Schrifften Mosis und der Propheten: für welche Zwinglius kämpfe. Zwinglius hat bey diesem Eckischen Anerbieten / noch zwey Ding bemerket. Erstlich habe man sich zubefrömden/daß man dißmahl/ von selbst/auf eine Disputation tringe. Dann weltkündig/daß die Bischöffe von Constanz/ und Basel/die zu Zürich gehaltene Disputationes nicht besucht; und als man neulich zu Appenzell / Basel / hernach (a) auch zu Chur Disputationes begehrt / selbige hindertrieben. Die Eidgnossen haben allen denen ihrigen/bey Bedräuung sie von ihren Pfründen zustossen/dort beyzuwohnen verbotten: und der Käiser habe die/welche sich darbey einfinden werden/mit harter Straff zubelegen / in einem Edict anzeigen lassen. Faber selbst habe zu Zürich offt geredt/seye nicht befügt / daselbst zudisputieren. Sie wollen nicht / daß man an Orten/ da man streitig seye / disputiere. Nun verstehen sich die Käiserischen/ Bischoffliche und Eidgnossen: und verlangen / daß er mit einem ihm unbekanten/und mit welchem er nie in Hader gestanden/disputiere. Demnach werden von Eccio zu Kampfplätzen vorgeschlagen solche Stätte/in welchen Zwinglius und seine Lehr als Ketzerisch verurtheilt; seine Bücher verbotten; auch seine Bildnuß (aa) verbrennt worden; und diejenige VI. Ort / welche sich verbunden / bey der Römischen Religion zuverbleiben/Richter seyn solten (b). Er thut hinzu/er seye mehrmahl gewahrnet worden (c) / daß er / schon man ihm sicher Geleit zusage/ nicht zu wol traue. Man suche nur Zwinglii Tod: werde man diesen erhalten haben / so werde die Disputation bald ein End haben. Darum er bey gleicher Gelegenheit bemerket (d); daß Ambrosius / als Auxentius selbigen für verdächtige Richter citiert / geantwortet: Venissem Imperator ad Consistorium Clementiæ Tuæ, si me vel Episcopi vel populus permisissent: Ich were erschienen/so es die Bischöffe/oder meine Gemeind

Eccii Disputation verdächtig.

(a) Zuingl. Op. II. 591. b. (aa) Vid. Supr. p. 123. ad *Lit. t.* (b) Ib. II. 568. a. 591. b. (c) Zuingl. Op. I. 230. b. (d) Ib. 595. a.

meind gestattet hetten. Zürich/auch er/haben freylich sich allezeit anerbotten / über die entstandene Religionsstreitigkeiten sich zuersprachen: aber die von Eccio angezogene Disputation, seye weder billich noch ehrlich. Doch hat Zwinglio / Schaffhausen oder Sangallen / zu einer Disputations-Statt nicht mißfallen (e). N. C. G. 1524.

Auß dieser Antwort Zwinglii (so denen zu Lucern besamleten Eidgnossen übersendet / aber von ihnen nicht (f) angenommen worden) erhellet sich/ daß Eccius Zwinglio unrecht gethan/und daß er Lobl. Eidgnossen mit Unwahrheit berichtet / als er im zweyten Schreiben an sie/ sich vernemmen lassen / A. Zwinglius suche nicht Christliche Wahrheit/ sonder führe unter dem Schein des Worts Gottes / alle Ketzerey und Büberey/ꝛc. B. Zwinglius habe in alle Weltwinkel außgeschryen/man solle ihn auß Gottes Wort anders berichten: nun ziehe er am Hag ab. C. Zwinglius habe begehrt / daß die Oberkeit zu Zürich zwischen ihm und Eccio Richter seye. D. Zwinglius habe vermeint/es were unrecht/ vor gemeinen Eidgnossen disputieren. Eccii Unwahrheiten.

Nach Empfang dieses letsteren Brieffs / haben die zu Frauenfeld versamlete Eidgnossen/ den Platz deren von D. Eck begehrten Disputation, gen Baden gesetzt: dahin solte ihm und Zwinglio Sicherheit gegeben werden: dermassen/welcher unter ihnen beyden mit der Disputation oblige (ff), daß er des geniesse / und wieder an seine Gewahrsame gelegt werde: und der so durch die Disputation niedergelegt wird/ daß er des nach Recht und Billichkeit entgelten solle: welches aber die anwesende Abgesandte / an ihre Herzen zur Ratification zubringen/übernommen. Nachdem die Hohen Oberkeiten / angeregten Disputations-Platz werden genehm gehalten haben / solle auch mit Zürich geredt/und verschaffet werden / den Zwingli auf die Disputation zuverordnen; dieweil nun einer unterstehe/ihn eines besseren zuweisen/welches Zwingli offt begehrt habe. Die Abgesandte von Zürich aber/wolten von solchem Vortrag nichts hören: und beschwerten sich/von ihres Stands wegen / daß sie und ihre Predicanten Ketzer genennt werden: welches ihnen nicht weniger beschwerlich seye / als Gegentheil / so man ihn schmützte (lästerte). Die Unbill seye desto grösser/weil Zürich immer sich anerbotten/besseren Bericht anzuhören und anzunemmen: auch dißmahl allein verlange / daß man einen zur Disputation bequemen Platz gebe. Lobl. Magistrat von Zürich (g) / liesse auch ein Schreiben an Eccium abgehen/in welchem sie vermelden/daß sie auß Eccii Schreiben Eidgnossen/beharren auf der Disputation. Zürcher beschweren sich. Der Züricheren ehrliches

(e) Zuingl. I. 230. b. (f) Ib. 151. b. Absch. Luc. § 17. (ff) Absch. Donst. vor Gall. § 8. 10. (g) Zuingl. Bulling. Hist. Ref. Msc. pag. 199.

N.C.G. 1524.

ben ersehen / daß er Zwinglium der Ketzerey beschuldige/und sich zu einem Gespräch mit selbigem anerbiete. Nun seye Zwinglius geneigt/ jedem Rechenschafft seines Glaubens zugeben / auch habe Lobl. Magistrat, vor mehreren Jahren sich anerbotten/diejenigen/so sie eines besseren/als sie angenommen/auß H. Schrifft berichten können/anzuhören. Zwingli zwahr seye geneigt/an jedem Ort/dahin die Oberkeit ihn weisen werde / zu solchem End zuerscheinen ; aber Lobl. Magistrat seye entschlossen/ihm nicht zugestatten/daß er mit Eccio aussert der Statt rede. Nun Eccius zu solcher Unterzedung sich angebotten / ersuchen sie ihn von Gottes und von Christlichen Glaubens wegen/ehest als ihm möglich / gen Zürich zukommen/um die H. Schrifft/über die entstandenen Streitfragen/zuuntersuchen : ihm / schon er das Kürzer ziehen solte/für sich und alle / die er Geist-oder weltlichen Stands mitbringen werde/ sicher Geleit für Leib und Gut/in ihre Statt/und wiederum naher Hauß versprechende. Um solches ist ihm / neben dieser Einladung / ein absonderlicher Geleitsbrieff / durch einen expressen Stattläuffer überschickt worden. Eccius antwortete : Habe gemeinen Eidgnossen / von welchen er noch keine Antwort erhalten / die Benennung eines Platzes überlassen. Damit ist diß Geschäfft ein ganzes Jahr sitzen geblieben.

Anerbietē gegen Eccium.

Eccio/ übersendetes Geleit.

Tregarii Paradoxa.

Dem entgegen was Zwinglius von dem Ansehen Göttlichen Worts geschrieben / hat Conrad Träger/Prior von Augspurg / um die Eidgnössische und Straßburgische Kirchen zubeunruhigen / hundert Paradoxa, wie er sie billich genennt/an Tag gegeben / und zu Freiburg in Uchtland disputiert. In dieser Schrifft hat er die Menschensatzungen/ gegen die Gebott und das Wort Gottes verfochten : und die Kirch der H. Schrifft vorgezogen. Ist aber von denen Straßburgischen Kirchendieneren trefflich abgefertiget worden (h). Diese forderten ihn zur Disputation gen Straßburg : selbiger Magistrat versicherte ihn des Geleits : aber Träger wolte nicht erscheinen. Inzwischen hat das Evangelium zu Straßburg/ungeachtet starken Bischofflichen Widerstands/merklich zugenommen.

Eidgnossen Begehren an Wallis.

Neun Eidgnössische Ort / schreiben auf Martini von Lucern an Haubtmann und Rähte in Wallis / „daß Zürich in die Lutherische „Sect und bösen Mißglauben gefallen : Bilder und Gottszierden auß „den Kirchen gethan : alle gute Christliche Ordnungen und Gebräuche/ „so ihre Vorfahren etlich hundert Jahr gehalten/vernichtet. Diese Lu„therisch oder Zwinglische Sect diene/den gemeinen Mann wider alle „Oberkeiten zuhetzen : zerrütte und verachte alle Gehorsame/Ordnung/ „gut

(h) Scult. Annal. I. p. m. 159. sq. 170.

„gut Policey und Regiment: ungezweiflet werde eine Zertrennung der „Eidgnoßschafft erfolgen„. Weilen dann ungewiß/ob die Händel nicht zu einem Krieg sich ziehen werdē/sollen die von Wallis/Krafft Bündnuß/ ein gut Aufsehen auf sie haben (i). Demnach aber hieoben Bl. 170. 181. (k)/die Römisch-gesinnete Ort/von einer Reformation geredet / als haben besagte neun Ort/samt Wallis/sich zu Lucern zusamen gesetzet: und „sintenmahl sie erachtet / alle Bewegung rühre her/von Unordnung des „Geistlichen Stands/haben sie wider die (vermeinte) grösseste Mißbräu„che und Beschwerden / einiche Articul gestellet : und weilen / (wie sie „sagten) durch die Zwinglischen/ die H. Sacrament/die hochwürdigste „Jungfrau Maria / und die liebe Heilige gezwengt/ verachtet und ver„spottet werden : der heiligen Kirch Ordnungen / Satzungen und „Straff nichts mehr gelten/auf daß der zu bösem geneigte Mensch nach „seinem Muhtwillen lebe / und ein jeder nach seinem Kopf einen Glau„ben mache. Endlich/dieweil **der oberst und geistlich Hirt der „Kirch / und die geistliche Oberkeit in diesen Nöhten „schlaffe** / habe es sie für nöhtig angesehen/folgende Articul zusetzen/ „bis durch ein allgemeines Concilium / oder andere treffliche genugsa„me Versamlung / darbey die Eidgnössische Bottschaffter auch seyen/ „die Zweytracht aufgehebt werde. Daß namlich weder wider die 12. „Glaubensarticul niemand rede / disputiere/ noch schreibe: Noch wider „die VII. von Christo und der Kirch aufgesetzte Sacrament: Noch das „Meßopfer anderst brauche und mittheile/ als wie es die Kirch aufge„setzt und gehalten. Zum Sacrament soll niemand ohne Beicht gehen: „noch under beyden Gestalten/wider die Ordnung der Kirch/ begehren „oder nemmen. Auch wollen sie bleiben bey anderen Satzungen und „Gebräuchen / so von den H. Vätteren herfliessende an sie kommen. „Als/fasten / betten / beichten / bußwürken / singen und lesen : bey den „Feirtagen/Creutzfahrten/Opferen/2c. Fleisch enthalten an verbottenen „Tagen. Man soll / wie alle Voreltern/und die Christliche Kirch alle„zeit gehalten/gütlich glauben / daß U. L. Frau/und andere liebe Heili„ge / mit ihr Fürbit gegen Gott uns wol erschiessen / und Gnad erlan„gen mögen: Bildnussen soll man auß keinen Kirchen thun. Niemand „soll in ihren Stätten und Gebieten predigen / der nicht von seinem „geistlichen Ordinario examiniert und geweihet worden. Solche ihre „Prediger/sollen die H. Schrifft/das A. und N. Testament/nach rech„tem Verstand/ wie die alte Lehrer / ohne Zweifel auß dem Geist Got-

Reformations-Articul.

(i) Ansh. & Bulling. Hist. Ref. p. 133. sqq. (k) Supr. ex Absch. Luc. Freit. vor Quasim.

N.T.G. 1524. „tes gethan/ so die H. Christlich Kirche angenommen/ und ihr Lehr zu„gelassen hat / predigen und lehren / ohne allen Geitz : darinn allein der „Seelen Heil und Besserung des Lebens suchen / und sich darbey ver„hüten aller Lehren / so nicht von der Kirch zugelassen / 2c. Sie sagen fehrners : „Wiewol wahr mag seyn / daß durch die H. Vätter/ Päpste „und Concilien / die geistlichen Rechte/ viel Ordnungen und Satzungen „guter Meinung gemachet : jedoch sind solche Rechte und Satzungen/ „nach und nach gemehret und gestrengeret worden / auch wider uns „Leyen zum dickeren mahl mißbraucht worden/ so uns Leyen zu grossem „Nachtheil und Verderben dienet. So wil **uns gebühren / als „der weltlichen Oberkeit**/ selbst in etlichen Sachen zuhilff zukom„men. Haben hierum die Ordnung zuhalten / aufgenommen : Zum er„sten / daß unsere Leuthpriester und Seelsorger/ sich nicht auf den Geitz „legen / wie vorher viel geschehen. Namlich / daß sie und ihre Helffer/ „die H. Sacrament uns und den unserigen/ nach Christlicher Ordnung „mittheilen / und uns die von Gelts wegen / nicht vorbehalten sollen. „Doch was an jedem Ort die Pfarrliche Recht sind/ und jedem Pfar„rer und Sigrist/ von Alters her gehört/ das soll ihm auch erfolgen ; ob „aber ein Leuthpriester oder Helffer/ darinn zustreng halten wolte / soll „es bey des Orts oder Lands weltlicher Oberkeit stehen/ darinn zuhand„len/ damit der gemeine Mann nicht übermessen werde. Item/ daß auch „die Priester/ was Stands sie seyen/ sich ehrbarlich/ frommlich und wol „halten : den Stifftungen ihrer Pfründen/ auch der Regel ihrer Gotts„häuseren treulich nachkommen / und uns Leyen ein gut Exempel vor„tragen. Dann man fürohin nicht von ihnen leiden noch vertragen „wird/ als man bisher gethan. Es soll auch jeder Pfarrer/ in Todsnöh„ten/ bey seinen Unterthanen bleiben/ dieselbigen versehen und trösten/ 2c. „Item/ alsdann ein grosser Mißbrauch gewesen/ daß etwann ein Prie„ster zwo oder mehr Pfarren gehabt/ und die verliehen/ und darvon Ab„sent genommen hat/ deßhalb die Unterthanen schlechtlich versehen wor„den sind : Solches wollen wir nicht mehr leiden ; kein Priester soll mehr „als eine Pfarr und Seelsorg haben : und soll jeder auf seiner Pfarr selbst „sitzen / und soll fürohin von keiner Pfarr/ kein Absent gegeben noch ge„nommen werden/ 2c. Deßgleichen/ jeder Priester so eine Caplaney hat/ „soll selber auf seiner Pfrund sitzen / 2c. Item von dem geistlichen Ge„richtzwang und des Banns wegen / haben wir angesehen und geord„net / jetzmahl / dieser Zeit / dieweil die Läuff so sorglich stehen / und nie„mand nichts mehr darum gibt ; daß dann kein Geistlicher/ einen Welt„lichen / oder ein Weltlicher einen Geistlichen / noch kein Ley den ande„ren/

N.C.G. 1524.

„ren/auf das geistliche Gericht nicht citieren soll: weder um Geltschul-„den/noch Schmächhändel/weder um Frefel zureden/Zins/Zehenden/„Rent und Gült/noch um kein zeitlich/ald weltliche Sachen: allein „vorbehalten die Ehesachen/die H. Sacrament/Gottshäuser/Kirchen/„Unglauben: die lassen wir für den geistlichen Richter kommen/in der „Meinung/ob sich begeb in Ehesachen und anderen Händlen/dardurch „wir Leyen fürs geistlich Gericht möchten erforderet und gewiesen wer-„den/sollen doch solche Händel/weder für die Bischöffe/noch ihr Amt-„leuth/Commissarios, als für den geistlichen Richter nicht kommen; „sonder zuvor an jedes weltliche Oberkeit gebracht werden/ die dann „Erläuterung darum geben/ oder den Handel/ so es sie nohtwendig „dunket/vor den geistlichen Richter weisen. Vor diesem geistlichen „Richter soll alles Teutsch verhandlet und geschrieben werden/ wie in „anderen Bischthümeren geschihet: damit die Leyen auch hören und „verstehen/womit man umgehe. Deßgleichen weil sie und die ihrigen „bisher/ mit viel und mancherley Römischem Ablaß beschwert/ daß „fürohin in keinem Ort ald End/kein Ablaß ums Gelt/mehr zugelas-„sen werden solle in ihren Landen. Item/ die Päpste und Bischöffe be-„halten und reservieren ihnen etliche Sünd und Fehl/ allein bevar zu-„absolvieren/ und wo sich solches begibt/wil man das Volk nicht ab-„solvieren/ es gebe dann viel Gelt darvon. Es wird auch keinem kein „Dispensation zur Nohtdurfft/ in ehrbaren/ zimlichen Sachen mitge-„theilt/die werde dann mit Gelt außgewägen. Darum ist unser Mei-„nung/was um Gelt bey den Päpsten/ald Bischöffen/in solchem Fahl „zuwegen gebracht worden/ daß solches ohne Gelt/von jedem Pfarrer/„dem Volk und einem gemeinen Mann mitgetheilt soll werden/unan-„gesehen Päpst-oder Bischöfflichen Gewalts/bis auf weiteren Bescheid. „Deßgleichen hat man auch eine Ordnung gemachet/ daß die Geistli-„chen/kranke Leuth/ihnen etwas zuvermachen/nicht sollen anreitzen. I-„tem/daß die weltliche Oberkeit/Macht und Fug habe/mit ihren Geist-„lichen/ die sich zum theil gar ungeschickt/ und unehrbarlich halten/zu-„procedieren/nach ihrem Verdienen: und daß sie/allen den Beschwer-„den/mit welchen andere Burger und Landleuth behafftet/mit Steu-„ren/Reißkösten/Zöhlen/Geleit/Umgelt/ꝛc. unterworffen seyen: weil „solches dem Wort Gottes gemäß/ungeachtet dessen/was in den geist-„lichen Rechten darwider gehandlet werde (l)/ꝛc. ꝛc. Loblicher Stand Bern hat sothane Articul angenommen/und in folgendem Jahr publiciert.

Der Orten Antwort.

bb ij

(l) Bull. Hist. Ref. p. m. 137. sqq. Conf. Decretum Rhæt. adv. Curtisanos, Abbates, &c. Spræch. Pallas Rhæt. 247.

N.C.G. 1524.

ciert. Andere Oberkeiten liessen sich durch gemachte Vertröstung eines bevorstehenden Concilii/bereden daß sie es bey dem/Eingangs diß Jahrs gemachten Decret bewenden lassen.

Reformation zu Waldshut gehinderet.

Ohnlang nachdem die Züricher ihre Bilder abgethan / hat Balthasar Hubmeyer / seine Zuhörer zu Waldshut gleiches zuunterstehen verleitet. Aber solches ist durch etliche Widersinnige/der Oestreichischen Regierung hinterbracht / und durch ein unter dero Nammen übersendetes Edict, nichts in Religionssachen zuänderen / hintertrieben: auch den Prediger abzuschaffen / so aber nicht geschehen / befohlen worden. Weilen aber die Evangelische / über dieses ein Uberfahl von Oestreich beförchtet/hat Hubmeyer zwahr/sich gen Schaffhausen in die Freyheit begeben; auch die Burger/haben 140. der Statt Zürich angehörige/als Zusetzer/in ihre Statt verleitet. Welche aber alsobald von ihrer Oberkeit/ohne dero Wissen und Willen sie bey Nacht dahin geloffen/zuruck beruffen worden / und heim gezogen (m). Die Insprugische Regierung war bedacht/wider Waldshut Gewalt zubrauchen. Um daß aber damahls die Bauren des Graffen von Lupfen und Sulz / im Kleggdu/wider ihre Herrschafft sich empöret/ist durch die zu Eßlingen versamlete Reichsstände/und Lobl. Statt Schaffhausen grossen Fleiß und Unterhandlung / diese zweyfache Streitigkeit beygelegt: aber von den Bauren bald erneueret / und auch des Hegäuischen Adels Unterthanen / auf einer zu Hilzingen gehaltener Kirchweihe Nachts / weilen der Adel den ihrigen am Tag dahin zugehen verbotten hatte/in die Conspiration mit eingeflochten worden (n). Die Bauren beschwerten sich / sie müssen ein unertragliches Joch tragen. Aber alles Ubel kam von dem grossen Aufrührer und Verführer/Thomas Münzer / welcher auß Thüringen (woselbst er wegen außgestreueten Unkrauts weggejagt worden) gen Waldshut zu Hubmeyer kam/selbigem (der nicht verbergen (o) könte/daß er die Lehr vom Kindertauff nicht wol gefasset) den Widertauff/(von dessen Ursprung bald mehrers berichten) und sonst viel argen Handels eingepflanzet / fehrners (wie hernach folget) ins Kleggäu/und selbiger Enden kommen/und den Saamen dieser Unruh außgeworffen (p).

Bauren Aufruhr.

Oestreichische Handlung/mit den Eidgnossen.

Doch haben/nach gestilleter Unruh/Wilhelm von Richenbach/und Vit Suter/im Nammen Erzherz. Ferdinand / denen / Donstag vor Galli zu Frauenfeld versamleten Eidgnossen angezeigt: daß Ihr Fürstl. Durchl. bey ihr Voreltern Glaub bleiben / auch denselben handhaben helffen

(m) Collin. Vit. sua. Msc. Bull. Hist. Ref. p. m. 133. Absch. Frauenf. Donst. vor Gall. (n) Vertrag/Petr. und Paul. zwischen Herr von Heidegg/und Baur. Kleggäu. (o) Hotting. H. E. VIII. 321. (p) Bulling. Hist. Ref. 141. sqq.

helffen wolle; so sehr dero Hilff reiche: in Ansehung/daß die Lutherische Sect (also redeten diese Abgesandte) allein diene zur Unehr Gottes: auch aller Aufruhr und Empörung wider die Oberkeit/ 2c. Weilen dann F. D. verstanden/daß auch die Eidgnossen der Altvorderen Glauben handhaben; die Lutherische Sect außtreiben wollen/und zu Frauenfeld versamlet/um die ihrigen zustraffen/ wolle J. F. D. mit Waldshut auch fürfahren: begehrten/ so F. D. gegen diesen ihren Unterthanen/sträfliches fürnenmen werde/ das zu Beschirmung des (Röm.) Glaubens/ nicht undienlich seyn mag; die Eidgnossen zu Außreutung des bösen Glaubens/ ein Auffsehen haben. Angeregtes unbesonnenes Verfahren etlicher von Zürich/haben sie selbigem Stand unbillich beygemessen: und von Schaffhausen begehrt/ daß sie den Hubmeyer J. F. D. übergeben/unangesehen er in der Freyheit lige. Dieweil doch D. Luther und seine Anhängere/von Päpstlicher Heiligkeit/Königlicher Maj. und Reichsständen/für Ketzer erkennt weren/die Ketzer aber keine Freyheit hetten. Die Eidgnossen versprachen den Gesandten/die auß F. D. Erblanden in die Eidgnoßschafft weichenden/so F. D. solches begehrt/und das Gegenrecht beobachten wolle/außhin zugeben: dem Herzog von Wirtenberg wider F. D. nicht beyzustehen: auch F. D. an Abstraffung deren von Waldshut nicht zuhinderen (q).

Als die X. das Malefiz im Thurgäu verwaltende Eidgnössische Ort/auf den 26. Tag Wintermonat/zu Einsidlen besamlet waren/das auß tringender Noht/von Zürich angeruffte Recht zuversuchen/ haben die drey unpartheyische Ort under anderen/ihres Bedunkens gütlichen Mittlen/ diß vorgeschlagen/daß zu Stammheim Bilder und Meß sollen eingeführt werden. Aber die von Stammheim wolten lieber einem Rechtlichen/als solchem gütlichen Spruch sich unterwerffen: deßwegen man zu Baden (r) wiederum zusamen kommen: einen anderen Rechtstag angesetzt: und die Bottschafftere von Zürich angezeiget: daß/wann die Eidgnossen/ von Abstellung der Lutherisch genanten Lehr/ oder Abstraffung der Lutherischen Pfaffen/oder wider den Herzog von Wirtenberg rahtschlagen/ sie mit solchen Rahtschlägen nichts zuschaffen haben wollen. Dero Mit-Eidgnossen aber/haben als eine merkliche Beschwerd angezogen/ daß ein Baur auß der Kirchhöre Pfein im Thurgäu/ der seine Gevatter zur Ehe genommen/ und weder vom Bischoff die Gutheissung/ noch von seinem Pfarrer die Bestätigung dieser Ehe erlangen können/ zu Zürich von Zwinglio copuliert/ und also von ihm/ die Sichel an ein frömde Ernd geschlagen worden. Nun Zwinglii Bücher/ an

Eidgnössisches Recht wegen Ittingen.

Gütlicher Spruch nicht angenommen.

Zürich wil denen wider das Evangelium abfassenden Rahtschlägen nicht beywohnen.

Ehe der Gevätteren.

(q) Absch. Frauenf. Cit. (r) Absch. Mont. vor Luciæ, 1 5. 1o.

N. C. G. 1524.

Zwinglii Beschwerd wegen Verleumdungen.

an vielen Orten der Eidgnoßschafft / gänzlich verbotten / hiemit dessen Böswillige wider ihn außstreuen können / was sie verlanget: hat er gleichwol eine Schutzschrifft / an gesamte Eidgnoßschafft abgehen lassen (s)/in welcher er an Tag legt / 1. Daß er keine Ehen einsegne. 2. Daß kein solcher Mann/Raht bey ihm gesucht. 3. Daß er denen ihn hierum Befragenden sage / das Eheverbott der Gevätteren rühre her / nicht auß H. Schrifft / sonder vom Papst: seye hiemit keine Sünd: werde selbst vom Papst offt gestattet: welches ein Beweisthum seye/daß diese und dergleichen Ehehindernussen/nur ein Geltkloben seyen. Doch solle man denen/so die Christliche Freyheit noch nicht verstehen / mit solchen Heurahten kein Aergernuß geben: noch denen Oberkeiten/welche solche Bischoffliche Satzungen handhaben/widerstreben. Beweiset anbey/ A. Daß durch den / wider die Ehe der Gevätteren gebrauchten Grund/ das Eheband aller Eheleuthen insgemein/zerrissen/und was Gott zusamen gefüget/gesönderet werde. B. Daß wann er denen/so seines Rahts begehren / auß Gottes Wort antworte / er in kein frömd Amt greiffe.

Ursach solcher Verleumdungen.

C. Die einige Ursach des wider ihn gefasseten Aberwillens seye/ daß er die Leuth ernstlich und ohne Unterlas/von frömden Kriegen ab/und den ihnen im Vatterland von Gott geschenkten Frieden zugeniessen anmahne. Wahrnet die Eidgnossen / daß sie denen/welche den Untergang der Eidgnoßschafft suchen/und durch dero Treñung und Zweytracht zuerlangen trachten/was sie neulich durch Feur und Schwert nicht vermögen/nicht zuviel Gehör geben. Vermahnet sie endlich / daß sie den Lauff des Evangelii / nicht mit Gewalt zuhinderen unterstehen: dann solches ihnen unmöglicher fallen werde/als den Lauff des Rheins aufzuhalten.

Frau-Münsters Regalia übergeben.

Auf S. Andreas Tag (t)/hat Frau Catharina/gebohrne (u) von Zimbern/Herr Joh. Wernhers/Freyherr zu Zimbern/Herren zu Meßkirch und zu Wildenstein/eheliche Tochter/Aebtissin zum Fraumünster/ dem Raht zu Zürich / alle ihres Convents an Leuth und Güteren gehabte Gerechtigkeiten / Stab und Gericht; samt dem Schultheissen-Amt (dessen Bestellung/samt 8. Richteren (u)/Schreiber und Weibel/ bey der Aebtissin gestanden:) den Pfenningstämpfel: und übrige von Käiseren und Königen gehabte Gnaden/übergeben: mit Bitt/ daß ihr Closter verbesseret und reformiert / und dessen Güter zu Gottes Ehr/ der Seelen Heil/und Trost der Armen anverwendet werden. Solches hat Lobl. Magistrat zu Dank angenomen; und die Danksagung/durch vier Rahtsglieder / gegen die Aebtissin ablegen lassen. Doch wurd erst

An-

(s) Op. I. pag. 151. b. (t) Bull. Hist. Ref. p. 89. habet 5. Decembr. alii 24. Dec. (u) Stuck. Vit. J. Wolf.

N. C. G. 1524

An. Chr. 1526. im Nammen der Statt gemünzet: und am 4. Tag Heumonat / selbigen Jahrs / ein Schultheiß von kleinen und grossen Rähten erwehlet / das Stattgericht im Nammen Burgermeister und Rahts zuführen. Die Aebtissin wurd von dem Stand über Versehen / reichlich bedacht / und blieb im Closter / bis sie Eberhard von Rischach geheuratet / welcher / nachdem er Wirtenbergische Dienste angenommen / bald zu Schaffhausen / bald zu Diessenhofen / sich aufgehalten / von Zürich An. Chr. 1529. begnadet worden (vv) / und An. Chr. 1531. zu Cappel sein Leben eingebüßt (x). Die Behausung wird dieser Zeit bewohnet / theils von einem Amtmann / (dergleichen schon vor der Reformation bey der Abtey gewohnet /) theils von einem Inspectore, und studierenden Knaben / welche Oberkeitlich verköstet werden. Propst und Capitel zum Grossen Münster / hatten gleiche Gedanken / ihre Regalia zuübergeben. Auf daß aber solches in desto besserer Ordnung und Vorbedacht geschehe / begehrten sie den 20. Tag Christmonat / einen Oberkeitlichen Außschuß / mit welchem sie das Geschäfft berahtschlagen könten (y).

Mönchen auß den Clösteren geführt.

Etliche / zu Zürich in den Clösteren übrige Mönchen / vermeinten im Trüben zufischen / und fasseten bey selbigen verwirzten Zeiten die Hoffnung / ihr Reich werde wiederum aufgerichtet werden (z). Allem Unheil bey Zeiten vorzukommen / hat der höchste Gewalt zu Zürich / am 3. Tag Christmonat / gut befunden / noch bey selbiger Tagszeit / die geringe Anzahl übriger Bettelmönchen / ohne Unterscheid Ordens / ins Barfüsser-Closter zuführen: die jungen solte man zu den Studiis halten: die hierzu untüchtigen / in Handwerken anführen / auf daß jeder sein eigen Brot esse: die übrige solte man bey ihren Pfründen absterben lassen. Hiemit verfügten sich etliche Rahtsglieder / ohne der Mönchen Vorwissen und Vermuhten / in das Prediger- und Augustiner-Closter / zeigten den Mönchen den Oberkeitlichen Willen an / begleiteten sie zugleich auß diesen Clösteren in das Barfüsser-Closter. Hiernächst ist das Prediger-Closter geweiteret / und samt der Samlung / zu einem Spital / in welchen auch die meiste Güter / des auf dem Zürichberg gelegenen Closters fliessen solten: der alte Spital zu einer Herberg frömder durchreisender Armen: die Kirch aber der Prediger-Mönchen / zur vierten Pfarzkirch geeignet worden. Das Barfüsser-Closter war anfänglich / der Froschauerischen Truckerey (zz): folgends dem jeweiligen Herzen Ob-

(vv) Bulling. Ref. II. p. m. 5. (x) Ibid. p. 89. (y) Bulling. Hist. Ref. 82. b. (z) Epist. Oecol. & Zuingl. pag. 35. Bulling. p. 144. adv. Cochl. p. 69. (zz) Vid. Bibl. Tig. de A. 1529.

N.C.G. 1524. Obmann über alle Aemter der Statt/zu einer Wohnung eingeraumt: und wird daselbst der Fürschuß übriger Aemteren verwahret. Der erste Obmann war Herr Geörg Müller / von An. Chr. 1533. bis 1554. (aa). Das Augustiner-Closter wird bewohnet von einem Obmann des Almosens / und von einem Amtmann über etliche Lehengüter/ und Einkunfften der Bettelorden-Clösteren: Der Grimmenthurn (die Wohnung der Begynen) wurd erstlich dem Obmann gemeiner Clösteren / hernach dem Pfarrer in der Prediger Kirch eingeraumt. So daß wie Stumpf bemerket (a) / das Augustiner-Closter / in eine Kuche der Armen: das Barfüsser-Closter / in einen Speicher des Almosens: die Samlung und Prediger-Closter/in einen Spital der Kranken / und Herberg der Frömden: der Oetenbach (und Seldnau) in ein Lazaret/ ꝛc. (und An. Chr. 1637. in ein Wäisenhauß) verwandlet worden. Etliche dieser abgeänderten Bettel-Mönchen / führten ein unordenliches Wesen: etliche wurden zu nutzlichen Kirchendieneren / lebten sehr vernügt/und wie sie auß H. Schrifft erlehrnet/ daß ihr Gottesdienst und Christenthum / nach abgelegtem Ordenskleid besser; als der/den sie im Orden geübt: also haben sie auch andere auf den rechten Weg zuverleiten getrachtet (b). Als aber etlicher Mönchen müssiges Leben vielen ärgerlich vorkam / hat die Gemeind zu S. Peter abgeredt / daß/welche keine andere Begangenschafft hetten/ jeder monatlich/den Sigerst und Todtengräberdienst versehen/doch einem Todtengräber den Lohn geben dörfften (c). Die Veränderung der Weiber-Clösteren ist erst in folgendem Jahr fürgenommen worden. Dieser Zeit hat in Chur/an Erleuchtung und Verbesserung des Kirchenwesens in Pündten/gearbeitet

Joh. Comander. Joh. Comander (Dorffmann): der erste von dem Raht zu Chur erwehlte Pfarrer bey S. Martin: welches bey dieser Gelegenheit geschehen. Gemeine drey Pündte/ordneten/daß jeder Pfarrer seine Pfarr persönlich versehen solte. Nun der Dohm-Decan den Titel angeregter Pfarr gehabt: wurd selbiger von dem grossen Raht bescheiden/und ihm/ die Canzel und übrige Pfarrpflichten zuübernemmen / eingeschärfft. Er bekennte sich aber hierzu untüchtig seyn. Hiemit wurd des Dohmpropsts Vicari, als Lehenherr/beruffen / daß er zusamt dem Raht helffe berahtschlagen/wie diese Kirch/ innhalts deren von denen drey Pündten außgegangenen Artiklen/bestellt werden möge. Er entschuldigete sich aber/ hierinn nicht instruiert seyn. Hiemit haben die Herren von Chur Comandrum kommen lassen/und haben ihm die Pfarr übergeben (cc). In welchem Jahr solches geschehen/wird nicht gemeldet. Ein

(aa) Hall. Contr. lib. 1. c. 5. (a) Pag. 439. b. (b) Hotting. H. E. V. à p. 522. (c) 'Ανεκδ. (cc) Comand. ad Zuingl. 'Ανεκδ.

Ein gelehrter Pündtnerischer Geschichtschreiber (d) / setzet den Ursprung der Rhetischen Reformation erst in An. Chr. 1524. oder 1525. da ein zimlicher Theil selbiger Landen / auß Römischer Kirch außgegangen. Der Anfang seye gemachet worden/im X. Gerichten Pundt/in so genennetem S. Anthoni Thal/ und zu Flesch: nicht ohne der Umligenden hefftiges Widersprechen. Doch seyen andere in gedachtem Pundt/ als zu Davos/Meyenfeld/Malanz/rc. bald gefolget. Die Lehrer sothaner Orten/ seyen gewesen Jacob Spreiter/ (gebohren in Valle Drusiana) ein gelehrter und wolberedter Mann: Andreas Fabricius von Davos/rc. Im Gottshaußpundt / hat damahls/neben obigem Comander/ des Herzen Werk getrieben / Joh. Blasius/ ein gelehrter und frommer Mann. Die Igienses / wurden erleuchtet / durch den Dienst Georgii Marmoreensis: in Dommleschg zu Scharanz / durch Ulrich Marmoreum/rc. In unteren und oberen Engadin/zu Lavin/Guarda/Schulz/ rc. durch Lucium Stratium/Leonem Bisatium/rc. Zu Rorach in Engadin wurden die Articul/ so die Schul zu Ingolstatt/Arsacio Seehofer / einem Mönch von Mönchen in Bäyeren / aufgetrungen; durch Verfügung Ulrich Stratii getruckt und widerlegt. Allen hat es an Gelehrte/Bescheidenheit/rc. vorgethan / Philippus Galitius oder Salutius (e): war An. Chr. 1504. gebohren. An. Chr. 1524. (ohnlang nachdem er die erste Meß gehalten) hat er / als Caplan zu Camogas/ (seiner Muter Geburtsorth) von Christi Leiden und Verdienst: vom Glauben und guten Werken/anderst als die Papistischen Lehrer pflegen; geredet: ohne daß er die Päpstische Lehr mit außgetruckten Worten verworffen. Die nachgelegene Priester/ermessende/was solches sagen wolle/ lästerten ihn / und brachten ihn in Oberkeitliche Ungnad. Gleich er viel Personen nnd Gemeinden/heimlich und offentlich unterzichtet/und viel gutes geschaffet: also ist ihme viel Ungemach / Hunger / Blösse/ Schmähwort / Bandisierungen/rc. begegnet. Quæ volebat, non tam dicere quàm hominibus instillare videbatur. Er war so beredt / daß er seine Meinungen den Leuthen gleichsam eingiessen könte. In Pergel haben anfänglich allein die zu Vicosupran/zum Evangelio sich bekennt. Deren Lehrer war Bartholomeus Maturus von Cremona: gewesner Prior in einem Closter. War der erste Flüchtling/so vonwegen der Religion / bey Anlas falscher Wunderwerken / welche bey einem Marienbild geschehen seyn solten/ in Pündten Sicherheit gesucht. War aber

N.C.G. 1524. Pündtner-Reformation.

cc nicht

(d) Hist. Rhæt. Msc. (e) De eo Pontisella A. 1567. *Longo tempore* (ab A. 1524. vid. Anhorn. *Paling.* p. 54.) *fortissimo, constantissimoque animo, ac primis annis, etiam cum vitæ suæ periculo, Evangelium* (in Rhætia) *propugnavit.*

N.C.G. 1524.

nicht sonderlich gelehrt: und hat wegen Eigensinnigkeit/seinen Mitarbeiteren in den Synodis, zimlich zuschaffen gemachet. Münsterthal ist durch Jacobum Monlatium/einen Priester/bekehrt worden. Im oberen Pundt haben Jlanz/Castris/Regen/und etliche andere Gemeinden/den Evangelischen Gottesdienst fast zugleicher Zeit eingeführt/vermitelst etlicher Priesteren/Peter Brunners von Jlanz/Christian Hartmanns/welche zu Sargans grosse Reichthümer hetten geniessen können/aber um Christi willen alles verlassen/2c. Deren so die Kirchen in Pündten gepflanzet/werden mehr als 40.(g) gezehlet: Deren etliche schon in vorgehenden Jahren von uns vermeldet worden. Samuel Frick/Pfarzer zu Meyenfeld/hat Anfangs mit allen Kräfften dem Evangelio sich widersetzt: seine Pfarz verlassen/und gen Rom sich verfügt/um daselbst über die hartneckige vermeinte Ketzerey zuklagen/und Ruh zusuchen. Hatte aber daselbst/auch am Päpstlichen Hof/so viel Greuel und Laster wahrgenommen/daß er heim gekehrt/sich des Evangelii eifrigst angenommen/und bekennt/er seye zu Rom Evangelisch worden(h).

Toggenburgische Religions-Streitigkeiten.

Landraht im Toggenburg/hat im Sommer diß Jahrs/auf ernstliche Bitt und Ermahnung der Landleuthen/ihre Kirchendienere beruffen und erinneret/ihr Verlangen und Will seye/daß Gottes Wort einträchtig/ohne Zusatz der Menschensatzungen; und anders nichts geprediget werde/als was jeder auß H. Schrifft darzuthun sich getraue. Als gleichwol etliche Priester/nicht nur den Saamen der Uneinigkeit/under den Landleuthen außzustreuen fortgefahren/sonder die Evangelische Prediger bey dem Bischoff verleumdet/hat dieser bey dem Sangallischen Abt: der Abt bey dem Landraht sich beklagt; daß Mauritius Miles/Pfarzer zu Watweil/Johannes Döring ab dem Hemberg/und Blasius Farer zum Stein/verhinderen/daß Bischoffliche Bannbrieff nicht mehr verkündiget werden: sich weigeren Pœnales zugeben: und den Gebräuchen des Capitels sich nicht unterwerffen wollen. Solches hat der Landraht/Donstag nach aller Heiligen/den Beklagten vorgerucket. Sie berufften sich aber auf empfangenen Befehl/Gottes reines Wort zupredigen: sich erbietende/gegen alle Widersprechende darzuthun/daß sie sothanem Befehl in allen Treuen nachkommen. Zu dem: gebe ihr Amt nicht

(g) Adde Laurentium Mœrium, de quo Zuingl. 3. Kl. Jan. 1523. *Virum esse juxta pium atque doctum, dignum qui magni gregis dux sit:* Tigurum venienti Zuinglius autor fuit, *ut ad Rhætos redeat, & illic Christum docere pergat.* Bucel. in *Rhæt.* teste, *plurimi pagi & villæ* (Evangelium) A. 1532. amplectebantur. Iterum A. 1580.
(h) Anhorn. Paling. p. 21. sq.

nicht zu/in der Kirch etwas anders zureden als Gottes Wort: verbiete ihnen aber die Armen zuplagen/ sonderlich von Sachen wegen/die den Bann nicht verdienet: und seyen die Bischöffliche Anforderungen/den Ammanen und Weiblen anständiger als den Pfarreren. Die Pœnales seyen sie dem Bischoff nicht schuldig; und müßten auch diese abermahl von dem armen Mann bezahlt werden. Seyen bereitet/nicht nur dem Capitul/ sonder auch dem Geringsten alles zuthun/ was dem Wort Gottes gemäß. Was aber selbigem zuwider/werden sie zu keines Gefallen thun/wie mächtig und groß selbiger seye. Womit der Landraht vormahligen Befehl/allein Gottes Wort zureden/mit neuem Ernst eingeschärfft: auch das offentliche Ablesen der Päpst- und Bischöfflichen Brieffen/samt denen Pœnalibus abgestellt. Als auf bald gefolgeten S. Catharina Tag zween/wegen streitigen Erbfahls/ für den Toggenburgischen Landraht abgefertigete benachbarte/ über die Tafel in ehrrührige Wort/über Zwinglium außgebrochen/ hat Heinrich Steiner/Stattschreiber/ sonderlich Geörg Bruggmann/Zwinglii Muter Bruder/sich der Sach eiferig angenommen/ den besorgeten Auflauff zwahr gestillet/ anbey Zwinglii Ehr bester maassen verthädiget (i). Hiemit haben Samstag vor Nicolai/ Landamman und Raht zu Schweitz/ an ihre Landleuth/Landvogt/Rähte/und gemeinen Landraht der Graffschafft Toggenburg gelangen lassen: Sie sehen/und werden von allen Oten her berichtet/wie die Lutherische und des Zwinglis Sect/in hohem Schwang daher schleiche; und das gemeine Volk sich leichtlich bewegen lasse/ darum daß sich viel der Oberkeit ungehorsam erzeigen: Zins und Zehenden/2c. zugeben sich widrigen/2c. der Muter Gottes/und anderer Heiligen Ehr undertrucken: und auf dem Loblichen Gebrauch der Kirchen/ welcher von H. Leuthen aufgebracht und angesetzt/und von unseren Alten hoch geachtet worden/ jetzund nichts mehr halten. Weil Fresel/ Sünd und Laster/ auß solchem folge/ seyen sie entschlossen/ selbiges/so weit ihre Herrlichkeit reiche/gänzlich abzustellen/und so es anderst nicht seyn könte/wollen sie ihr Leib/Ehr und Gut daran setzen. Nachdem dann solche Lehr auch im Toggenburg anfahe aufgehen/sollen sie vermahnet und gebetten seyn/ solche Luther-und Zwinglische Händel abzustellen/ und nicht aufkommen zulassen/2c. Diese Missiv ist alsobald an Zwinglium übersendet worden/ mit Bitt/ seinen angsthafftigen Landleuthen/ einen tapferen Muht einzusprechen.

N.C.G. 1524.

Schweitz schreibet an Toggenburg.

Wie die übrige Eidgnössische Ort von Wallis/ und gemeinen Herrschafften zuwissen verlanget/ob diese mit Gewalt der Waaffen/der Refor-

Einträchtigkeit zu Zürich.

(i) 'Asiad.

N. C. G. 1524.

Reformation sich widersetzen wolten: also hat Zürich ihrer Landschafft/ wegen Jtingischer Unruh/ mundlichen Bericht ertheilet / und zugleich sich erkundiget / was die Statt/bey feindlichem Uberfahl von ihnen zu hoffen? Darüber sie alle/Loblichen Magistrat ersucht/bey Gottes Wort und H. Evangelio zubeharren: und sich zuversicheren / daß sie Leib und Gut für die Statt/gegen alle/so deßwegen Gewalt gegen selbige brauchen möchten / setzen: und den Außtrag Gott befehlen werden. Der Selige Herr Bullinger schreibt bey dieser Gelegenheit (k): „Man verband sich mit Eid / als alle Welt wider Zürich war: und insonderheit / alle Eidgnossen sich wider sie setzten / haben sie sich doch einhellig auf Gott verlassen / und sind hindurch gefahren.„ Die weitläuffige Rechtsfortsetzung wegen dieses Streits / und dessen An. Chr. 1527. erfolgete gütliche Beylegung / als zu unserem Zweck nicht sonderlich dienende/wollen wir mit Stillschweigen übergehen (l). Die sich zu Jtingen mit Rauben und Brennen übersehen / müßten den Eidgnossen etwas Gelts geben: von welchem Ehrengedachte Eidgnossen/dem Closter Jtingen nach Belieben/an erlittenen Schaden geben möchten.

Der Statt Zürich Verantwortung.

Neue Jrrthümer der Päpstlere/durch Zwinglium widerlegt.

Zwingli/welchen die Widerwertige/immer Ketzerischer Lehren beschuldiget/gab eine neue Prob/daß er nicht wider/sonder für die Wahrheit streite. Fridlin Lindauer/Prediger zu Bremgarten/ein ungestümer Praller / hat zu Baden an offener Canzel behaubten wollen / I. Christus seye/allein für die im Alten Testament gestorben. II. Habe allein bezahlt für die Sünden/ so wir vor empfangenem H. Tauff begangen: die Sünden nach dem Tauff / werden durch die/ den getaufften gewidmete Sacrament hingenommen. Zwinglius hat diese Jrrthümer offentlich widerlegt / und dargethan / daß selbige dem Verdienst Christi verkleinerlich: und dem Glauben in Christum verhinderlich seyen: Denen H. Sacramenten aber / werde von den Priesteren so grosse Krafft beygemessen / auf daß sie ihre Kauffmannschafft mit den Sacramenten fortsetzen/und das Volk/selbige ihnen abzuhandlen nicht erlige (m).

Zwinglii Bücher wider Emser.

Fehrners hat Zwingli diß Jahrs außgegeben Antibolon (n): in welchem er die/ehedem von ihm geschriebene Erklährung des Meß-Canons, wider Hieronymum Emser / einem auß Schwaben gebürtigen Professor zu Leipzig/verthädiget (o). Leo Jud/hat in einer weitläuffigen/ vermuhtlich im Nammen seiner Mitarbeiteren gestelleten Schrifft dargethan / daß die Meß dem Wort Gottes zuwider/ und dem Leiden Chri-

(k) Hist. Reform. Msc. p. 146. b. (l) Bulling. 157. sqq. (m) Zuingl. Op. I. p. 202. & Epist. 39. (n) Op. I. 192. Vernaculè redditum à Leone Judæ, Ib. 236. (o) Sekend. Luth. I. 86. b.

Christi schmächlich seye: Gottes Wort aber und die Reformation/zihlen dahin/daß Christi Leib und Blut/dem Christen-Volk/unter beyden Gestalten dargereicht werde; zu einer Wiedergedächtnuß des Leidens Christi: Begehrt endlich/daß denen Kirchendieneren auf bevorstehende Weihnacht gestattet werde/dieses H. Sacrament schlechtlich/nach Christi Einsatzung darzureichen. „Dann wir (spricht er) der Welt den „aufrichtigen (eigentlichen) Gebrauch nicht verhalten mögen. Und ob „man uns gleich nicht erlaubte/müßten wir/beyde Leib und Blut/Brot „und Wein/denen Begehrenden darzeichen: oder bey dem Wort Gottes „lugenhafft stehen/2c. (oo). Diß Begehren ist erst An. Chr. 1525. zum Stand kommen.

D. Luthers/und Carlstadii Sacrament-streit. Als D. Luther sich vernemmen lassen/Christus seye im Brot des H. Abendmahls/als groß und lang er am Creutz gehangen/ärgerete sich D. Carlstad/und haben ihn angeregte Wort zuhart bedunket. Als aber D. Luther/welcher auß Bl. 148. verdeuteten Ursachen/mit selbigem übel gestanden/in einer den 22. Tag Augstmonat zu Jena gehaltener Predig/ diejenigen gestrafft/welche Bilder/Holtz und Stein zureissen/Tauff und Sacrament des Altars wegnemmen / außraumen und ganz zunichte machen; hat ihn Carlstad/ welcher selbst Zuhörer war/und solches auf sich gezogen/gleich nach gehaltener Predig/ in der Herberg zum schwarzen Bären/besucht. Nach langem Streit/gab Luther dem Carlstad/einen Goldgulden auß seiner Täschen/auf die Hand/als einen Dingpfenning/offentlich wider ihn vom H. Abendmahl zuschreiben. Carlstad/der diß Jahrs von Wittenberg gewichen/und nun Pfarzer zu Orlamund/ einer Statt in Thüringen/gewesen; die Bilder daselbst abgethan / und seine Meinung wider die leibliche Gegenwart / seiner Gemeind allbereit eingepflanzet: müßte bald nach dieser mit Luthero gehaltener Handlung/ den Flecken raumen/kam gen Straßburg/woselbst er Ottonem Braunfelsium/auf seine Seiten gebracht: zoge gen Basel: und liesse dort sechs Büchlein trucken / ohne daß er mit dasigen Gelehrten sich hierüber ersprachet (pp). Derowegen beyde Buchtrucker in Gefängnuß geworffen worden seyn sollen: „Weilen (also schreibt Erasmus/) darinn ge„lehrt worden/ Christi Leib seye nicht wahrhafftig im H. Abendmahl: „welches weder Gelehrte noch Ungelehrte leiden könten„. Erasmus schreibt fehrner: darum dörffte es eine neue Aufruhr und Tragedien abgeben (p). Hat sich leider! darinn nicht betrogen. Dann Carlstad war der erste/welcher nach der Reformation in Teutschland/das mundliche

(oo) Ἀνέκδ. (pp) Zuingl. Op. II. 244. Erasmus Epist. p. 604. frustrà contrarium scribit. (p) Loc. cit.

N. C. G. 1524.

Carlstad Lehr vom H. Abendmahl.

liche Essen des wesenlichen Leibs Christi / im H. Abendmahl offentlich bestritten: und D. Luther (wie Scultetus (q) redet) der erste / welcher den Sacramentstreit angehebt. Carlstad sagte / Christi Leib were nicht wesenlich im H. Brot / werde auch nicht mit leiblichem Mund genossen: sonder das H. Abendmahl seye eine Wiedergedächtnuß des für uns dahin gegebenen Leibs und Bluts Christi. In den Worten Christi/das ist mein Leib: gehe das Zeigwörtlein Diß / τῦτο, (daher des Carlstadii Lehr τουτισμὸς genennet wird) als ein Neutrum, nicht auf das Wörtlein ἄρτος, Brot / sonder auf σῶμα, Leib: so daß der Verstand der Worten Christi dieser seye: Nemmet hin / esset dieses Brot „zu meiner Gedächtnuß. Dann dieses (auf seinen sichtbaren Leib deu„tende) ist; oder hie sitzet mein Leib / der für euch gegeben wird. Carlstad kam gen Zürich / um mit Zwinglio sich hiervon zuersprachen: liesse sich aber durch Widersinnige darvon abwendig machen / und besuchte Zwinglium nicht (r). Gleichwol kamen Carlstadii Bücher gen Zürich: und wurden Oberkeitlich/zuverkauffen verbotten. Aber Zwinglius hat in seinen Predigen den Raht ersucht / daß man sie gleich anderen Bücheren zulesen gestatte. Auch Oecolampadius hat seine Freunde ersucht/ sie wolten Carlstadium/wegen seiner Bücheren nicht verketzeren. Schon selbiger den Zweck der Worten Christi nicht erreiche / seye die Sach selbst / welche er treibe / nicht zuverwerffen (s). Wegen sothanen Verfahrens hat Bucerus an Zwingli geschrieben: Quòd Wittenbergenses, intellectum tuum captivum ducere, non concedis, laudo: Daß du deinen Verstand durch die Wittenberger/nicht gefangen führen lassest/lobe ich: Man muß keinem Engel vom Himmel/sonder allein dem Wort Gottes vertrauen/rc. Neque enim possumus ignorare, quantum Ecclesiæ perniciem attulerit, quòd tanti homines fecimus, tamque temerè eis fidem habuimus: Es ist unverborgen/wie schädlich es der Kirch gewesen/daß wir den Menschen so leichtlich geglaubt habē (ſ).

Oecolampadius ist sehr fürsichtig und wolbedächtlich in die Sach gegangen: und hat es reiflich überlegt / eh er mit seiner Meinung vom H. Abendmahl herfürgebrochen (t). So hat sich Zwinglius über diesen Articul vor etlichen Jahren (u) bey seinen Freunden/doch in geheim entdeckt. Welches sie mit so grosser Freud angehört/als ein Gefangener/

(q) Annal. I. 182. *Nemo, de duobus Seculis ferreis*, p. 74. *Lutherus*, inquit, *& Carlstadius, acerbè Zuinglium perstringunt.* Ubi verò, inquam ego, *Carlstadius?* (r) Zuingl. Op. II. 244. (s) Lavater. Hospinian. Hist. Sacram. (ſ) 'Ανέκδ. (t) Epist. Oecol. & Zuingl. p. 64. 2. (u) Ibid. p. 34. *Quid de isto jam aliquot annos senserimus, paucis communicavimus.* Conf. Zuingl. Op. II. 244.

ner / wann man ihm die Erledigung verkündiget (vv). Beyde haben als kluge Haußhalter der Geheimnussen Gottes/ihrem Gesind/zuerst die Milch/hernach die starke Speiß dargereicht (x). Zwinglius erzeigte sich desto beherzter/weilen ihn viel über diesen Articul befraget/welche/demnach Zwinglius seine Meinung ihnen erklährt / bekanten / die Sach auf ganz gleiche Weise von ihnen gefasset werde. Sonderlich hat Honius/ein gelehrter Holländer/die Wort nach Zwinglii Art erklährt (xx)/ und ihm/die Sacramentliche und figürliche Redensart/welche er in fleissiger Betrachtung dieser Worten wahrgenommen / grundlich zuverstehen / ein mehrer Liecht beygebracht (yy). Demnach aber Carlstadius/ wider die leibliche Gegenwart des Fleisches Christi / auf eine blöde und abgeschmackte Weis gestritten: Zwinglius beförchtet/solches der Wahrheit sehr nachtheilig seyn; und die wahre Erklährung der Worten Christi/nur desto hefftigeren Widerstand leiden werde: Auch selbiger Zeit/ Mathias Alber / Pfarzer zu Reutlingen / mit Conrado Herman/wegen der leiblichen Gegenwart Christi im H. Abendmahl gestritten / so daß eine offentliche Disputation über diese Materi gehalten werden solte (y)/ hat Zwinglius eine Nohtwendigkeit seyn erachtet / den jenigen Brieff/ welchen er/um den wahren Verstand der Einsatzungs-Worten des H. Abendmahls zuzeigen/ an Alberum geschrieben; und so wol aufgenommen worden/daß in weniger Zeit/mehr als 500. Abschrifften gemachet worden (zz)/trucken zulassen. Eingangs diß Brieffs / hat er Alberum ersucht / eh er sich gegen Herman ins Feld lasse / alles wol zuüberlegen. Dann gewißlich die Lehr vom H. Abendmahl/in denen nächst verdorbenen und verfinsterten Zeiten / nicht recht vorgestellt worden. Meldet auch/daß er auf seiner Freunden Begehren/eines deren Bücheren Carlstadii gelesen (z). Dieser verstosse sich in der Erklährung des Wörtleins **Diß**; als welches nicht auf Christi Leib / sonder auf das Brot gehe. Doch sehe Carlstad mehr / und komme der Wahrheit näher/ als andere; in dem er erkenne / daß die/bisher fast durchgehende Meinung/ von wesenlicher Gegenwart des Leibs Christi / irzig seye. Darauß fehrner fliesse / daß die Anbettung der Hostien / einer der grössesten Irzthümeren gewesen. Sintenmahl/sagt Zwinglius/zweifle/ob die so die Kälber zu Dan verehret / so gröblich gesündiget / als die/so das gesegnete Brot/wofehrn es Brot bleibet/angebettet haben. Carlstadius sahe wol den

Zwinglii Gutachte darvon.

(vv) Zuingl. ib. (x) Zuingl. Op. II. 571. 590: 56. (xx) Hosp. Hist. Sacr. 2. 29. sqq. (yy) Zuingl. Op. II. 255. b. sq (y) Zuingl. & Oecol. Epist. pag. 34. b. (zz) Zuingl. Op. II. 255. b. (z) Oecol. & Zuingl. Epist. pag. 116. sqq. Op. Zuingl. II. 340.

N. C. G. 1524.

den falschen/nicht aber den eigentlichen Verstand dieser Worten. Könne die Wahrheit nicht kräfftig und deutlich genug beweisen: und seye einem Soldat gleich/ welcher gute Waffen in der Hand führe/ selbige aber nicht recht zubrauchen wisse. Nos cardinem hujus rei in brevissima Syllaba versari arbitramur: videlicet in hoc verbo, *Est*. Jhn bedunke/ diese ganze Sach beruhe auf einer kurzen Silben/ namlich dem Wörtlein/ **Jst**: durch welches nicht allezeit das Wesen/ sonder das Andeuten eines Dings zuverstehen. Daß solches auch diß Orts Platz habe/ beweiset er auß der Einsatzung des H. Abendmahls/ und allen von diesem H. Sacrament handlenden Orteren des Neuen Testaments. Den Grund hierzu hat er gelegt/ auß Joh. 6. woselbst Christus zwey Ding lehre/ I. Auf was Weise sein Leib geessen werden müsse. Namlich Christi Leib essen/ seye nichts anders als glauben/daß Christus zu dem End in die Welt kommen und gestorben seye/auf daß wir in ihm das ewige Leben haben: und Gott vertrauen/ daß er uns in Christo gnädig seyn wolle. Dann gleich die Speise des Leibs/ denen/welche sie niessen/ Krafft gebe zu Erhaltung dieses zeitlichen Lebens: also würke der in den Tod hingegebne Leib Christi/das geistliche und ewige Leben/ in denen/ welche Christum mit Glauben ergreiffen. II. Daß Christus nicht wolle/ daß sein Leib/ neben und über diese geistliche Weise/ auch mit dem leiblichen Mund genossen werde. Habe deßwegen im H. Abendmahl/wie die Wort und andere Umstände der Einsatzung/mitgeben/ keine leibliche Niessung seines wesenlichen Leibs einsetzen wollen: sonder nenne das Brot seinen Leib/weilen selbiges ein Zeichen und Siegel seye/mit welchem er die Gläubigen der Gemeinsame mit seinem Leib versicheren/ und alle durch seinen Tod erworbene Gnaden und Güter bestätigen wolle. Jn folgendem Jahr/ hat Lutherus an die gesamte Kirch zu Reutlingen geschrieben/ und was Zwinglius/ durch diesen Brieff/aufzubauen gehoffet/niederzureissen getrachtet (aa).

Sächsische/und Eidgnössische Kirch stehen noch wol gegen einanderen.

Die Sächsische und Eidgnössische Kirch sind anfangs diß Jahrs/ noch wol gegen einander gestanden. Als Melanchthon eine Reiß gen Bretten/in sein Vatterland gethan/hat er verlanget/daß Oecolampad dahin komme/ um sich mit ihm zuersprachen (a). Joh. Bugenhagius bezeugete durch ein sehr freundliches Schreiben/daß ihn des Oecolampadii Schrifften und Arbeiten sehr vernügen (b). Joh. Müller von Rhellicon/ (daher Rhellicanus genennet) in der Pfarr Egg Zürichgebiets/

(aa) Conf. Epist. Oecol. & Zuingl. p. 188. ad Somium Zuingl. Op. II. 325. b.
(a) 'Ανεκδ. (b) Epist. Oecol. & Zuingl. 176. a. Consensus iste passim ab Arnoldo, Hist Eccl. lib. 16. laudatur.

biets / welcher An. Chr. 1517. zu Krackau in Polen gestudiert / hat An. Chr. 1522. und noch diß Jahr zu Wittenberg sich befunden: und als Guilhelm Nesenus / Zwinglii Herzensfreund / und eintweders dessen Landsmann / oder Nachbaur auß dem Land Glarus / nachdem er eine Zeitlang Professor zu Löven gewesen / aber wegen des Evangelii vertrieben worden / sich in Sachsen begeben; und in der Elb ertrunken / hat Lutherus (auch Erasmus / Micyllus (c) / 2c.) selbigen sehr betrauret. So daß er sich vernemmen lassen habe: So er die Gaab Wunderwerk zuthun hette / wolte er selbigen von den Todten auferwecken. Diese Wort verdräet Surius. Und schreibet Lang / nach seiner Weise als ein passionierter Verleumder: **Lutherus habe Nesenum wiederum lebendig zumachen / mit vielen Worten / aber um lauter sonst / und vergebens sich bemühet** (d). Doch gleichwie es D. Luther an Straßburg / daß sie den Carlstad beherberget / gezörnet (e): so hat er / daß die Eidgnössische Kirch gegen angeregten Carlstad / so milt sich erzeigt / so übel aufgenommen / daß er im Christmonat an Amtsdorff geschrieben: „Carlstads Gifft hat bereits weit um sich gefressen. „Seiner Meinung sind zu Zürich beygefallen / Zwingli / Leo Jud / und „andere viel / welche beständig / und für gewiß sagen / im Sacrament seye „nur gemein Brot / gleichwie auf dem Markte„. Mit diesen Worten gehet D. Luther zuweit / und dichtet Zwinglio eine Meinung an / ab welcher selbiger ein Abscheuhen gehabt: doch ist darüber von selbiger Zeit an / zwischen Zwinglio und Luthero / **welche anfänglich im Haubtzweck ganz einig gewesen** (ff) / auch der Sächsischen und Eidgnössischen Kirch / eine Erbitterung erwachsen / dero Schad / wegen An. Chr. 1527. entzwischen diesen beyden Kirchen erfolgeten Sacramentstreits / nicht genugsam / weder mit Worten außgesprochen / noch mit Thränen beweinet werden kan. Lutherus hat Zwinglium und dessen gleich-gesinnete / für Urheber dieser Streitigkeit dargegeben (f). Mit was Grund? Beliebe dem unpassionierten Leser zubeurtheilen. Solche Trennung / ist allein in Teutschland entstanden. Zumahl nicht nur die Straßburgische / sonder auch die Französische / Niederländische / Englische

Ursprung des Sacramentstreits.

(c) Vid. Sekend. Luther. I. 314. a. b. Conf. II. 29. a. Jonst. Thaumatogr. 484. (d) Lang. II. 144. § 20. ex Surio. Lutherus eidem Neseno, *Invectivam in Joh. Cochlaeum* inscripsit. (e) Scult. I. 204. Sekend. H. L. II. 26. sq. (ff) Arnold. Hist. Eccl. XVI. 5: 9. Id usque ad A. 1525. duravit. Polano observante. Vid. Pellav. Hist. Trid. III. 1: 3. Varill. Revolut. Tom. II. 83. (f) Sekend. H. L. III. 120. b. Furibundus Dietericus, Lamp. refut. p. 42. 51. id minimè efficit: utrobique ineptus.

N.C.G. 1524.

sche Kirch in diesem Articul einmühtig gewesen/ und gleich von Anfang dero Reformation/der Eidgnössischen Kirch darinn beygepflichtet.

Erasmi und Lutheri Streit/ wegen freyen Willens.

Erasmus wurd endlich/durch beständiges Anhalten hoher/Geist- und weltlicher Stands-Personen Römischer Kirch/überwunden/wider Lutherum die Feder zuergreiffen / und unterstuhnde in seinem Büchlein de servo Arbitrio zubeweisen / daß der Mensch auß eignen Kräfften/sich eintweder zu dem das zur Seligkeit nutzlich/schlagen / oder von selbigem sich abwenden könne. Lasset sich anbey vernemmen/deren Meinung/welche etwas dem freyen Willen/noch mehr aber der Gnad Gottes zueigneten/gefalle ihm wol. Gegen seine Vertraute/hat er sich vernemmen lassen : als er den freyen Willen verthädiget / seye er ohne freyen Willen gewesen/ und habe Herz und Feder nicht übereingestimmet. D. Luther / hat selbigem in folgendem Jahr eine sehr kernhaffte und geistreiche Schrifft entgegen gesetzt (a). Demnach aber dieser Streit/von unserem Zweck etwas entfehrnet / werden wir uns bey selbigem nicht aufhalten.

Ursprung der Widertäufferey.

Schon An. Chr. 1521. (b) / hat Nicolaus Stork / ein von Zwickau (einer Statt in Voigtland an der Mulda) gebürtiger und zu München in Bäyeren in der Verzweiflung (c) gestorbener Tuchmacher / die Widertäufferische Schwermerey aufgebracht (d) / und Thomam Münzer von Stolberg/zu gleichem Irrthum verleitet. Zu fast gleicher Zeit / (An. Chr. 1521.) ist zu Wittenberg / Martin Cellarius von Marco Stubnero angesteckt worden (e). Sie beruffcten sich / auf ein Buch/welches D. Luther An. Chr. 1520. von der Christlichen Freyheit geschrieben / und mißbrauchten dessen Worte: **Ein Christenmensch seye ein Herz aller Dingen / und niemandem unterworffen.** Sie rühmeten sich Göttlicher Erscheinungen und Gesichteren: trachteten das Predigamt; und unter dem Vorwand der Christlichen Freyheit/den Oberkeitlichen Stand/über den Hauffen zuwerffen : haben nicht nur das Papstthum / sonder auch Lutheri Reformation/als unvollkommen und ungenugsam/widerfochten : den Kindertauff verworffen : und solches Gifft erstlich in Thüringen; hernach aller Orten außgestreuet. Demnach der berühmte Arnold bemerket/ 1. Daß diese Leuth am **häuffigsten oder beständigesten in der Schweitz geblieben : 2. Bald von Anfang** (seinem Vermuhten

(a) Scult. Annal. I. 150. Sekend. Luth. I. 308. sqq. II. 29. (b) Arnold. H. E. XVI. 21 : 2. (c) Hornb. Summ. Contr. pag. 356. (d) Epist. Oecol. & Zuingl. pag. 135. b. (e) Scult. I. 61 Sekend. H. L. I. 192. sqq.

muhten nach/ An. Chr. 1525.) **dahin kommen : 3. Noch eher als sonst / geduldet worden / wiewol es offt wunderlich hergegangen** ; so müssen wir den Leser / mit Erzehlung / wie dieses Unkraut in diesen Acker kommen/und wie nachtheilig selbiges dort dem guten Weitzen gewesen / in etwas aufhalten. Als D. Luther sich wider Münzer ins Feld gelassen/ und dieser/Sachsen raumen müssen/verfügte sich selbiger/durch Basel gen Griessenberg / fehrner ins Kleggäu/und in die Landgraffschafft Stülingen: woselbst er sich verschiedene Wochen aufgehalten / den Bauren viel von einer falsch-eingebildeten Erlösung Israels geprediget/und zimlichen Anhang gemachet: welches desto leichter war/weilen dortige Einwohnere/der Zehenden und anderer Pflichtschuldigkeiten/sich gern entschüttet hetten(f): Wie gifftige Eyer er aber dort/auch zu Waldshut/außgebrutet/ haben wir Blat 204. verdeutet. Damahls hatten auch Conrad Grebel/ein nicht ungelehrter/aber Melancholischer (g) Kopf / welcher/wie oben berichtet/zu Wien und Paris gestudiert ; und Felix Manz (h)/ beyde von Zürich/und andere / mit Münzer sich befreundet. Wolten anfänglich Zwinglium bereden/daß/ weilen es sich ansehen lasse / daß es nicht alle aufrichtig mit dem Evangelio meinen / er sich von dem mehreren Hauffen absönderen / und eine absonderliche Gemeind anstellen solte. Als Zwinglius solches Vorhaben mit unwidertreiblichen Gründen widerfochten/haben sie den Kindertauff gelästeret / Summam abominationem : impietatem manifestissimam : ex Cacodæmone : à Nicolao II. Pontifice Rom. esse : seye eine Gottlosigkeit: eine Brut des Papsts/und noch ärgers: diejenigen/ so den Kindertauff (i) geübt/neñeten sie Kindswäscher. In weniger Zeit haben sie dreyzehen erwachsene Personen getaufft / und solchen Tauff zu einer Krey ihrer Sect/ und Kennzeichen / dardurch sie sich von anderen Christen sönderten / gemachet : daher sie / die man zuvor Schwermer und Enthusiasten genennet / den Nammen **Täuffer** oder **Widertäuffer** bekommen (k). Fehrners haben sie angehebt/alles under sich gemein zuhaben: Münzerum als einen/der das Wort und Reich Gottes recht verstehe / gerühmt: und dessen Lehr / den Schrifften Lutheri und

 Zwing-

(f) Bulling. Hist. Ref. Msc. 141. sq. de Anabapt. lib. 1. cap. 1. & 4. Ott. Annal. Anab. A. 1521. sqq. (g) Luter. 13. Apr. A. 1520. *Ego fluctuo & è Scyllis in Charybdes jactor : naufragium ne propius sit quàm portus, timeo.* A. 1526. mortuus. (h) Johannis, Canonici Tigur. Filius. Ad hos Anabaptistæ Helvetii originem suum referunt. Vid. Hornb. Summ. p. 358. (i) Zuingl. Op. II. 107. Oecol. & Zuingl. Epist. p. 83. sq. (k) Oecolamp. 2. Octobr. *Pessimè illos habet*, Anabaptistarum *nomen Quid sunt enim aliud ?* Id. 12. Octobr. A. 1525. ad Zuinglium. Anabaptistæ, *quos rectiùs juxta Nazianzenum, Καταβαπτιστὰς dixeris.*

N.C.G. 1524. Zwinglii/weit vorgezogen. Laurenz Hochreutener wurd von Zürich verwiesen: verfügte sich in sein Vatterland: und als Kesler/in Erklährung des VI. Cap der Epistel an die Römer/vom Kindertauff redete/hat Laurenz selbigem widersprochen. Dann weilen der Tauff allein denen Gläubigen zustehe; die Kinder aber unvernünfftige und ungläubige Creaturen weren/seye es/so man ein Kind tauffe/gleich als so eine Katz/2c. getaufft wurde (l). Als Kesler diesen Vernunfft- und Geistlosen Einwurff/ welches gar leicht war/beantwortet/dräuete Laurenz wider Kesler zuschreiben/ und selbigen einzuthun/ daß er sich nicht werde außwicklen können. Dem Zufolg/hat er bald hernach/einen vier bögigen Brieff/ welchen Grebel **an die Brüder** geschrieben/ **denen Kesler die Schrifft außlegt**/außgestreuet/ und dem Kesler selbst eingehändiget. Dessen Blödigkeit hat Kesler seinen Zuhöreren fleissig vorgestellt; doch ist dardurch ein böser Saamen außgeworffen worden/ dessen schädliche Früchte/wir in das folgende Jahr verspahren. Zwinglius hat diese Leuth/ mit Sanfftmuht zurecht zubringen/unterstanden/ und mit ihnen abgeredet/wochentlich am Dinstag/über die ihnen aufsteigende Zweifel/mit ihnen sich zuersprachen. Demnach sie zum zweyten mahl augenscheinlich überwunden worden/ wolten sie solche Versamlung nicht mehr besuchen/ sonder haben durch Rumoren und Polderen die Sach angegriffen;des Weissagens sich gerühmt;mit Seileren/ oder Ruhten von Weidstöcken umgürtet/in der Statt herumgeloffen; über Zürich wehe geruffen/und wie Jonas der Statt Ninive/gedräuet/ daß sie innert 40. Tagen untergehen werde: sich mithinzu anstellende/ daß sie samt ihren Anhängeren/deren einige von der Landschafft Zürich gewesen/ solchen Straffen zuentgehen/das Vatterland zuverlassen gesinnet. Solche Schwermerey zustillen/erinnerten die Kirchendiener ihre Herden/ daß sie die Geister fleissig bewähren solten. Gott gabe zu solchem Mittel sein Gedeyen/daß dieses Ubel merklich abgenomen (m). Gleichwol darf Bzovius/Zwinglium beschuldigen/ daß er ein Widertäuffer gewesen (n): und hat Arnold/Ursachen/ warum Zwinglius sich wider diese Leuth ins Feld gelassen/beygebracht;und die Weise/wie er sich gegen sie aufgeführt; samt denen Gründen/mit welchen er sie under vielen hundert Zeugen/durch Gottes Gnad besieget/und erstummen gemacht/ also verkehrt und verstellet beygebracht (o)/ daß den Leser ersuche/den Verlauff dieser Sach/nicht nach dem Arnoldischen Bericht zubeurtheilen/

(l) Alias eorum nugas, vid. ap. Halem. p. 348. (m) Zuingl. & Oecol. Epist. p. 32. 83. Zuingl. Op. II. 57. Bulling. Hist. Anab. l. 1. c. 4. (n) A. 1525. § 53. (o) H. E. XVI. 21: 26. sqq.

ken. Versichere anbey/daß wen/was wir bey diesem und folgenden Jahren hiervon beybringen/noch nicht benüget: den werde die Entgegenhaltung deren von Zwinglio/Oecolampadio/und anderen Lehreren unser Vatterländischen Kirchen/hierüber an hellem Liecht ligenden vielen Schrifften/mehr als genug überzeugen/daß angeregter Arnold/vielmehr von Liebe gegen die Widertäuffer / als von Liebe der Wahrheit sich beherzschen lasse. N. C. G. 1524.

Mönch Hartmann hat die Geschichtserzehlung diß Jahrs/mit diesen Worten angehebt: Die von Zürich haben diß Jahrs / novam (à Zuinglio) prolatam fictámque religionem, eine neue / von Zwinglio außgebrutete Religion beschwohren / omnia penè veteris & melioris monumenta exciderunt, bey nahem alle Gedenkmahl der alten und besseren Religion außgereutet. Multùm contrà indignantibus & scribentibus, dehortantibúsque reliquis Confœderatis, zu grossem Verdruß / und wider das schrifftliche Abmahnen ihrer Mitverbündeten. Viel/ohne Grund: alles mit vergalleter Feder! Wir wollen den Liebhaberen der Wahrheit / fehrner den eigentlichen Verlauff in möglichster Ordnung und unpartheyisch fürlegen: beruffen uns anbey / auf diejenige grundliche Schutzschrifft / welche am 4. Tag Jenner/der Stand Zürich ans Liecht gegeben/und bescheint/daß die einige Ursach alles wider Zürich / von dero benachbarten / gefasseten Widerwillens seye/ daß sie nicht mit ihnen in den Französischen Bund getretten. Daß man sich gegen Ehrengedachte Statt / so hitzig und unfreundlich erzeige/ rühre her auß der mit Ferdinando/und anderen Catholisch-genenneten Fürsten/habender guten Correspondenz: und werde nun die Religion zu einem Fürwand gebraucht/Zürich an dero Herzlichkeiten/zubekränken/zuverleumden/rc. (p). 1525. Innhalt der Geschichten diß Jahrs/ auß Mönch Hartmanno.

Herzog von Savoy/war denen Freyheiten der Statt Genf/so aufsetzig / daß sie sich diß Jahrs/mit Bern und Freiburg/zu mehrerer Sicherheit verbündet. Ehrengedachte Stätte haben auch mit Losanna ein Burgrecht aufgerichtet/um selbige Statt wider ihren Bischoff Sebastian von Montefalcone zubeschirmen (q). Genf mit Bern/und Freiburg verbündet.

Den 15. Tag Jenner / wurd zu Zürich eine Almosens-Ordnung gemachet/für Frömde und Einheimsche. Diß gemeine Almosen/ist Anfangs im Spital außgetheilt: folgends in das Augustiner-Closter verlegt worden. Um hierzu nöhtige Unkösten zueroberen / wurden fünf Chorherzen Höfe verkaufft / zusamt denen ledigen Caplaneyen und Almosen-Ordnung zu Zürich.

(p) Sleidan. lib. 4. pag. 45. sqq. (q) Stetl. I. 652.

N. T. G. 1525.

Brüderschafften daran verwendet: und die Almosens-Sorg neben zweyen Herren des kleinen / zweyen des grossen Rahts / und einem Obmann / nochmahl (wie Bl. 134.) zweyen Chorherren aufgetragen; aller Gassenbettel abgestellt / auch verbotten / weder denen Verschwenderen und Liederlichen / noch denen so ohne ehehaffte Ursachen sich vom Gottesdienst äusseren / noch den Flucheren / und Unversöhnlichen / noch denen so Silber / Gold / oder dergleichen Zierden tragen / Almosen zugeben (k).

Widertäufferey in Zürich / zu Statt und Land überhand genommen.

Grebel und Manz vermeinten / durch Verstossung etlicher alter Chorherren; jener zur Griechischen / dieser zur Hebraischen Profession zugelangen. Als gelehrte Männer / wurden sie nicht gänzlich abgewiesen: doch vermahnet / auf bequeme Zeit zuwarten. Solches haben sie zu Verdruß aufgenommen: alle Schuld Zwinglio beygemessen: und das von Münzer gesogene Widertäufferische Gifft / zu der Kirchen grossem Nachtheil / außzustreuen angehebt. Zu diesen Ehrgeitzigen haben sich andere / nach äusserlichem Ansehen / ehrliche Leuth gesellet / Wilhelm Röublin / Pfarrer zu Weitikon: Simon Stumpf / gewesner Pfarrer zu Hongg: Panicellus (Brödlein) Pfarrer zu Zollikon: Johannes Denk: Ludwig Hezer: Geörg Jacobi / oder Blaurock / nennete sich selbst vom Hauß Jacob (l) / war ein Priester von Chur: soll der erste seyn / welcher vom Grebel getaufft worden (ll); deme Zufolg / auch andere Burger und Landleuth / sich widertauffen lassen. Deren Anzahl so vielmehr zugenommen / weilen sie / den Fürwand gebraucht / sich von der Welt zusönderen. Lasterhaffte Personen / und böse Gesellschafften haben sie geschohen: und von Trunkenheit und Schweeren andere abgemahnet. Durch sothanen Schein / hat sich manches ehrlich-gesinnetes Gemüht bethören lassen / das darunder verborgen ligende Gifft mitzuverschlingen. Als es in kurzer Zeit / in Zürich zu einer grossen Verwirrung (lll) gerahten; ist den 17. Tag Jenner / auf dem Rahthauß / vor Räht und Burger / und vor den Gelehrten / ein Gespräch mit ihnen gehalten worden.

Erste darwider gehaltene Disputation.

Grebel / Manz / und Röubli / wolten behaubten / der Tauff gebühre nicht den Kinderen / sonder allein solchen / welche der Unterweisung fehig / den Tauff verstehen / glauben / den alten Menschen töden können. Zumahl auch von den Apostlen / allein erwachsene getaufft worden seyen. Weilen dann der Kindertauff ungültig / müssen die in der Kindheit getauffte / noch einmahl getaufft werden. Bullinger / der solcher Handlung beygewohnet / berichtet (m) / Zwinglius habe inmassen geantwortet / daß die Widertäuffer

(k) Bulling. Hist. Ref. 147. (l) Ott. Anab. A. 1525. § 14. sq. fortassis idem quem alii: starke Geörg: wegen seines starken Glaubens. scil. (ll) Ap. Hornb. Sum. p. 358. (lll) Vid. Supr. p. 220 (m) Ref. Hist. Mscr. p. m. 148. b. Anab. l. 1. c. 4.

täuffer augenscheinlich das Kürzere gezogen/und von der Oberkeit vermahnet worden/ihrem Irrthum abzusagen/und Gottes Wort sich zu unterwerffen. Die armen Leuth antworteten immer: Man müsse Gott mehr gehorsamen als den Menschen: beharreten boßhafftig Gott zuwiderstreben: und haben sich erkühnt / sonderlich zu Zollikon (nn)/eine absonderliche Kirch anzurichten/woselbst Laurenz Hochreutiner von Sangallen/Grebels fleissiger Lehrnjünger/sich offt eingefunden. An gleichem Ort ist die Gemeinsame der Güteren/auch selbst der Weiberen (n)/eingeführt worden. Als sie in nochmahliger/den 20. Tag Merz mit ihnen gepflogener Unterredung/über die vormahl krässtig beantwortete Gründe nichts beyzubringen wußten/ wurden etliche gefänglich angenommen: von solcher / ihnen keines wegs gestattender Sönderung / abzustehen ernstlich erinneret: die Außländer / (deren einer gewesen Andreas Castelberger/auß Pündten / welcher gefahrliche Bücher ins Land (oo) gebracht) verschickt: die Einheimische/so Besserung versprochen/zum theil los gelassen; welche aber an statt der Verbesserung in die Herrschafft Gröningen sich verfügt/Zwinglium häßlich geschmächt (o)/und grosse Unruhen angerichtet. Die hartnäckigere wurden (um zuverhinderen daß sie keine Empörung anrichten/noch andere an der Frömde verführten) in Gefängnuß behalten / bis sie theils mit Geltstraff / theils mit Bandisierung angesehen worden (p). Fehrner hat die Oberkeit durch ein offentlich Edict verbotten/daß bey Straff der Bannisierung/keiner sich widertauffen/noch die Kinder ungetaufft lasse: die Prediger sollen die Kinder / welche die Widertäuffer ungetaufft ligen lassen/ wider der Elteren Willen nemmen und tauffen. Die Widertäuffer aber/um desto sicherer empor zukommen; haben fehrner auf die Bahn gebracht/ daß under den Christen keine weltliche Oberkeit seye: zumahl kein Christ solchen Stand vertretten möge (q). Manz beredete sie; durch den Widertauff werden alle sündliche Gelüste und Begierden außgelöschet: rühmten sich deßwegen ohne Sünd seyn. Fehrner lehrten sie/ daß wer / nachdem er den Glauben einmahl empfangen / in die Sünd falle / keine Vergebung der Sünd zuhoffen habe: von jeder Sünd verstehende/was Hebr. 10:26. von der Sünd in H. Geist geredet wird. Und daß die Bücher des A. T. keinen Nutzen mehr haben (rr).

Zweyte Disputation.

Als

(nn) Ott. Annal. A. 1525. § 17. Haltm. p. 339. (n) Oecol. & Zuingl. Ep. I. 91. (oo) Ott. A. c. § 13. (o) Zuingl. Op. II. 57. b. (p) Bulling. Anab. I. 4. (q) Ott. A. c. § 13. 16. Haltm. 338. sq. De his aliisque Anabapt. multa confusè narrat, Rainald. § 61. sq. 119. (rr) Oecol. & Zuingl. Epist. p. 86. b.

N.C.G. 1525.

Widertäufferische Frechheit.

Als sie sich rühmeten/die Widergetauffte könten nicht mehr liegen: hat einer sich erkühnt / mit unwidersprechlichen Beweisthümeren darzuthun / daß der Widertauff eine Päpstliche Erfindung were: endlich auch auf beständiges Anhalten/seinem Anerbieten statt zuthun/angezeiget / er habe solches im Geistlichen Recht gefunden: der doch der Latinischen Spraach ganz unerfahren gewesen; ist solches von Zwinglio/zu dieses Kerls/und der ganzen Rott Beschämung/als eine handgreiffliche Unwahrheit / und offentliche Zeugnuß der Widertäufferischen Aufschneidereyen / erinnerlich dargestellt worden (r). Varillas (s) hat sich vermessen / diese Widertäufferische Händel auch zuerzehlen / setzet sie in das 1527. Jahr/und sagt/Blaurock (welchen er Bleurod nennet) seye nach Zwinglio der fürnemste Prediger zu Zürich gewesen. Nicht weniger verstellet er die Begebenheiten selbst. So daß nicht wärth achte/ mit Erzehlung seiner Träumen den Leser aufzuhalten.

Teutsche Zürichische Bibel-Dolmetschung.

Im Hornung diß Jahrs/sind die fünf Bücher Mosis/samt denen Historischen / auch sogenenneten Lehrbücheren des A. T. / **nach der ursprünglichen Hebraischen Wahrheit/auf das allertreulichste verteutschet**/ in Zürich außgegangen. An. Chr. 1529. folgeten die (grosse und kleine) **Propheten: auß Hebraischer Spraach / mit guten Treuen und hohem Fleiß / durch die Predicanten zu Zürich verdolmetschet.** Zusamt denen Apocryphischen / **wiederum durch Leo Jud verteutschet.** Dieses ganze Werk ist/von neuem übersehen/ An. Chr. 1531. zusamen getruckt worden / samt einer Vorred/ welche mitgibt / daß die Kirchen- und Schuldiener zu Zürich / in denen fünf Bücheren Mosis / Josua/ der Richteren / (Samuels) Königen und Chronica / sich D. Leutheri Dolmetschung bedienet. Gleichwol wolten sie selbige nicht blinder Weise abschreiben: sonder haben sie gegen den Hebraischen Grundtext gehalten: und auf Begehren der ihrigen / nicht nur etliche **Wörter**/in die Spraachart der Oberländischen Teutschen veränderet: sonder auch hie und dort / den **Verstand und Sinn** des H. Geistes / **klährer und deutlicher** außzutrucken gesucht. Aber im Job / Psalter / den Bücheren Solomons / denen Propheten / haben sie eine neue Ubersetzung gemacht: von welcher Ubersetzung wir auß der / An. Chr. 1529. diesen Bücheren vorgestelleren Vorred bemerken: Erstlich/daß sothane Dolmetschung von ihnen begehrt worden / dieweil diese Männer allbereit von etlichen Jahren her/die Bücher A. und N. T. offentlich gelesen: also

(r) Op. II. 80. sq. (s) Tom. II. lib. 7. pag. 103.

N.C.G. 1525.

also namlich/daß was andere auß denen Hebraischen/Griechischen und Latinischen Texten vorgetragen/durch Leo Jud und Caspar Großmann/ zu des gemeinen Volks Erbauung/in Teutscher Spraach erklährt worden (t): wie Bl.233. zuberichten folget. Also war diese Ubersetzung eine Frucht/deren in Erklährung H. Schrifft bisdahin offentlich angewendeten grosser Mühe: und ist man in guter Zuversicht gestanden/was durch allgemeinen Fleiß zusamengetragen/und ein und ander mahl wolbedächtlich überlegt worden / eine zu allgemeiner Erbauung / trefflich dienliche Dolmetschung abgeben werde. Demnach wird in dieser Vorred vermeldet: daß eh die Dolmetschung der Propheten zu Zürich ans Liecht kommen/ durch die Widertäuffer allbereit eine solche Übersetzung gemachet worden/von welcher die Zürichische Kirchendiener zwahr rühmen/ daß sie an vielen Orten **fleissig und getreulich nach dem Hebraischen Buchstaben verteutschet seye.** Um daß aber diese Dolmetschung/von solchen Leuthen außgegangen/welche die rechte Redlisführer **derenjenigen Secten**/von welchen damahl/der Kirch mehr Unruh zugestattet worden/als vom Papstthum je geschehē: zumahl sie (verstehe diejenigen Widertäuffer/welche/wie an seinem Ort folget/an Ubersetzung H. Schrifft gearbeitet) die ewige Gottheit Christi / samt dessen Genugthuung verlaugnet / dem Teufel und den Gottlosen die Seligkeit zugesprochen / diejenigen aber/welche nur ein wenig gelachet/ der ewigen Verdamnuß zugeeignet/2c. Von dieser und mehrerer Irrthümeren wegen/haben ehrliche gottselige Leuth/ab dero Ubersetzung ein Abscheuhen getragen / zweiflende / daß solche diejenigen Oerter / in welchen die Propheten von der Gottheit Christi handlen / in Treuen solten übersetzt haben. Fehrners / enthaltet die Vorred von An. Chr. 1531./ daß zu selbigem **Werk / ein schöner lieblicher Buchstab gegossen worden / der sich Alten und Jungen wol fügt.** Leonis Judæ Sohn / Joh. Leuw / vermeldet in seines Vatters ungetruckter Lebensbeschreibung/hiervon folgendes: (Mein Vatter) hat die „**ganze Bibel**/in gut Hochteutsche Spraach gebracht / mit grosser „Mühe und Arbeit. Auch hat er Herren Froschauer darzu vermögen/ „daß er einen grossen Buchstab giessen lassen/damit alle alten Priester „und Leyen/leichtlich ohne Spiegel (darinn) lesen möchten (u)/2c.„. Froschauer selbst / schreibet in der Vorred / über die An. Chr. 1536. außgegangene Bibel: Die **ganze Bibel** seye durch die Diener des Göttlichen Worts zu Zürich verteutschet worden. Sothane Anmerkung

ee dienet

(t) Zuingl. Præf. in Genes. (u) Conf. mox citanda, ex Gesnero.

N.C.G. 1525. dienet gegen diejenigen / welche nicht leiden wollen / daß man sage / die ganze Bibel / seye von denen zu Zürich verteutschet worden: und vorgeben: daß die Zürichische Bibel/nichts als ein Nachtruck der Lutherischen Dolmetschung (x) seye. Antw. 1. Die Kirchendiener von Zürich/ gestehen in der Vorred von An. Chr. 1529./daß die Arbeit deren Gelehrten zu Wittenberg/ ihnen im I. Theil trefflich vorgeleuchtet. Welches auch die Ursach seyn möchte/daß im Titel angeregten Theils/nicht wie im II. Theil der Prædicanten oder Kirchendieneren zu Zürich gedacht wird. Daher D. Luther/denen von Zürich/wegen dero Teutscher Ubersetzung nichts verwiesen: sonder wie diese Luthero / den von ihm und seinen Mitarbeiteren verdienten Ruhm nicht mißgonnen; also ist der unserigen Fleiß von Luthero nicht verüblet / vielweniger verworffen worden (y). 2. Der An. Chr. 1529. getruckte Theil / ist vollkommen deren von Zürich Arbeit. Zumahl die damahls zu Zürich außgegangene Bücher / von D. Luther erst hernach ans Liecht gegeben worden. 3. Ist zuwissen/daß Leo Jud allein an den Apocryphischen Bücheren gearbeitet. 4. Selbigem wird zwahr etwann auch die Ubersetzung der Canonischen Bücheren beygemessen. Zweifelsfrey darum / daß er/als ein gelehrter/ scharffsinniger/unverdrossener Mann / under den Dolmetschen das Præsidium geführt: und ihm die Aufsicht über das ganze Werk anvertrauet gewesen. 5. In denen Vorreden von An. Chr. 1529. 1531. und 1536. wird dieses Werk denen Kirchendieneren zu Zürich gemeinlich beygemessen: hiemit nicht zuzweiflen/daß mehrere/ihre Hand darbey gehabt. Zumahl selbiger Zeit/Zwinglius/Pellicanus/Großmañ/ Amman / Myconius / Bibliander / 2c. treffliche Dienst hierinn leisten können. Als Michael Adam / ein gelehrter Jud / An. Chr. 1538. gen Zürich gekommen/ hat Pellicanus selbigen beherberget/und vermögen/ mit Leone Judæ/die Teutsche Bibel von neuem zuübersehen (z). Hiervon schreibet Geßnerus: (Leo Jud) hat die **ganze Bibel** ins Teutsche übersetzt/und mit Beyhilff eines Juden/gegen den Hebraischen Text gehalten (a). Ist An. Chr. 1540. ans Liecht kommen. Ohnlängst schreibet jemand/von der Zürichischen Dolmetschung: Paucos applausores nacta est, seye nicht fast beliebt (b). Andere/welche sich von Passionen nicht so gar beherrschen lassen/urtheilen milter: dessen vortreffliche Zeugnussen beyhanden / solcher Männeren / welche sich bemühet/diese Ubersetzung/theils gegen den Grundtext; theils gegen andere Dolmetschungen zuhal-

(x) V. gr. Dieckmannus, Zuinglio admodùm iniquus. ap. Cl. Mejer. de Vers. Luth. p. 85. Conf. 54. (y) Vid. Mej. l. c. 95. sq. 102. (z) Vit. Pellic. edit. (a) Biblioth. Pantal. Vir. Illustr. (b) H. Majus de Script. p. 121.

N.C.G. 1525.

zuhalten. Die Päpstische Beschuldigung/daß die Zürichische Bibel verfälschet worden/wird anderstwo beantwortet (c).

Päpstliches Schreiben an Zürich/ und Schaffhausen.

Clemens VII. konte sich nicht länger enthalten/den zu Zürich und Schaffhausen/seinem Reich zugefügten Schaden/und darvon fühlenden empfindlichen Schmerzen/beyden Lobl. Ständen durch wehemühtige Schreiben vorzustellen. An Schaffhausen hat er den 5. Tag Hornung geschrieben. Das Breve wurd durch Ennium überreicht. An Zürich/den 14. Tag Hornung. Beyde Stände suchte er mit allersüssesten Schmeichelworten an sich zulocken: Gegen das H. Reformations-Werk aber/ und dessen Beförderer/ hat er alle diejenige Läster- und Schmächwort außgestreuet/welche dergleichen Leuth im Mund zuführen pflegen: um den Lauff des Evangelii zuhindertreiben (d).

Landschreiber von Uri überschikt Zwinglio/ eine Widerlag.

Auch Valentin Compar/Landschreiber zu Ury/hat wider Zwingli die Feder angesetzt/ und selbigem seine Schrifft/ nachdem er sie vor gesamter Landsgemeind in Ury ablesen lassen/übersendet. Er hat in dieser Missiv, die ehdem von Zwingli außgegebene Articul angegriffen; und vier Streitpuncten abgehandlet. Zwinglius rühmt/keiner habe das Papstthum/ wider ihn mit solchem Fleiß und so bescheidenlich verfochten/als dieser: deßwegen ihn Zwinglius hinwiederum als einen Ehrenmann tractiert. Valentinus wil behaubten: I. Die Petro/Thomæ/Bartholomeo/Nicodemo/fälschlich zugeschriebene Evangelia/seyen von denen/ durch Mattheum/rc. geschriebenen Evangeliis/durch die Kirch unterscheiden: jene verworffen/ diese gutgeheissen worden: deßwegen werde recht gesagt: die Evangelia hetten kein so grosses Ansehen/wo die Kirch selbige nicht gutgeheissen hette. II. Die Lehr derenjenigen/welche auß Gottes Eingeben/und Erleuchtung geschrieben; und welche nichts gelehrt/ als was mit H. Schrifft übereinkomt/müsse man nicht verwerffen. Dann was von Gott herrührt/ seye gut (e). III. Zwingli habe durch Abschaffung der Bilderen/sich sehr verhaßt gemachet. IV. Hat er das Fegfeur/ welches zwahr nicht in H. Schrifft/ doch in der Tradition gegründet/verfochten. Zwinglius setzet in Beantwortung des **Ersten**/solchen Fahl: Wann ein ehrlicher Landmann in Ury/in Leben gewesen were/eh die Landssatzungen in ein Buch weren verfasset worden: Solche Gesätze alle in frischer Gedächtnuß hette: das Gesatzbuch aber verlohren: an dessen statt viel gegen einander streitende Bücher außgestreuet weren: einer diß/ein anderer jenes für das unfehlbare Gesatzbuch gehalten haben wolte; ob Valentinus in solchem Fahl/

Zwinglii Antwort/ von dem Ansehen H. Schrifft.

(c) Hotting. Hodeg. I. p. 133. (d) Hotting. H. E. VII. 5. sqq. Reform. Schaph. 119. Lang. 577. (e) Compari *tertius*: Zuinglio *secundus* articulus.

1525. durch das Mehr entscheiden lassen wolte / welches Buch für das Original zuhalten seye? Ob nicht also leicht ein grosser Fehler begangen werden könte? Ob man hierinn sicherer auf des gemeinen Manns/oder auf jenes ehrlichen Patrioten Urtheil gehen dörffte? Diesem Patriot seyẽ gleich alle und jede Gläubige. Weil Gott sein Gesatz in dero Herz schreibe / kennen sie die Stimm Gottes / und können die Stimm eines Frömden (die von Gott eingegeistete Bücher/von anderen Bücheren) unterscheiden. Hiemit solcher Entscheid / denen Versamlungen solcher Menschen/welche im Gesatz Gottes schlechtlich unterrichtet sind / namlich den Päpsten und Päpstlichen Concilien / nicht überlassen werden möge. Weilen demnach / Papst und seine Concilia/ ihre Lehr auß denen Decretis und Decretalibus beweisen / könne ein Gläubiger dero Schrifftserklährungen nicht annemẽn/so gleich die ganze Welt selbigen Beyfahl gebe. Welche Päpste? Welche Concilia diesen Unterscheid gemachet haben? Dann sothaner Unterscheid beobachtet worden/eh man den Papst für die Kirch gehalten. Deßwegen / durch die Kirch/welche solchen Unterscheid gemachet/niemand zuverstehen seye/als die Gläubige / deren Glaub zwischen Gottes Wort / und menschlichen Gedichten zuunterscheiden wisse. Den zweyten Articul beantwortet Zwingli also/daß er Gott und alle Geschöpfte zu Zeugen nimt/alle zwischen den Römisch gesinneten / und ihm / streitige Articul / in den Schrifften der Vätteren gefunden zuhaben. Nach fleissigem Schrifft lesen und betrachten aber / seye er in sothaner Lehr gestärkt worden. Bey diesem Schrifftlesen seye er geblieben / nachdem er befunden/ daß die H. Vätter / in der Erklährung vieler Schrifftstellen streitig seyen: behalte was die Vätter / gemäß H. Schrifft lehren: worinn sie darvon abweichen/ lasse er selbige fahren. Papst aber und dessen Lehrjüngere / fragen den Vätteren nichts nach; wie die Lehr von den Bilderen und der Meß beweisen. Allein die H. Schrifft / nicht aber die Bücher der Vätteren seyen von Gott eingegeistet/2c. Fehrner beweiset Zwingli seine Lehr von den Bilderen / auß den Schrifften A. und N. Testaments: und beantwortet alle von Valentino beygebrachte/und andere damahls übliche Einwürffe: lehret auch/warum die Abschaffung der Bilderẽ/zu Zürich nicht länger aufgeschoben worden. Ihn haben die Bilder/wegen seines kurzen Gesichts/nicht fast geärgeret. Ja seye ein Liebhaber der Mahlerey. Habe gleichwol den / wider die zur Abgötterey gemißbrauchte Bilder / gefasseten Eifer/ nicht verdammen können. Er und die übrige Kirchendiener/hetten lieber gesehen/daß man zuerst die Meß angegriffen hette: aber durch Gottes Leitung/haben zuerst die Bilder herhalten müssen.

Vielfaltiger Irrthum und Mißbrauch im Bilderdienst.

müssen. Bey Abschaffung der Bilderen / haben etliche auch die Gemähld in den Fensteren verderben wollen: seye aber von Lobl. Magistrat nicht gestattet worden / weilen allein diejenige Bilder / welche wider Gottes Wort verehrt worden/abgeschaffet werden solten. Daher zwahr im Grossen Münster/zwo Bildnussen Caroli M. gewesen/eine in der Kirch/die andere am Thurn. Jene seye weggenommen worden/weilen man sie zur Anbettung mißbraucht / diese seye stehen geblieben. Solte sie/gleich der ersten/gemißbraucht werden / wurde sie gleichfahls tractiert werden. Weiters lehret er / wie hoch damahl die Verehrung der Heiligen und dero Bildnussen gestiegen. S. Barbaram habe man in Todsnöhten: Erasmum in den Bauchschmerzen/ꝛc. angeruffen. Einige haben/die Altäre in der 3. Königen Ehr geweihet/ um Reichthum zuerlangen: andere in der Ehr Petri/auf daß selbiger sie vor Verzweiflung bewahre. Mancher habe gehoffet / durch Betastung einer Bildnuß / Verzeihung der schwersten Sünden zuerlangen: auch daß seine Paternoster/Ring/Ketten/ꝛc. durch solche Betastung / sonderliche Heiligkeit empfangen. Zu dem so werde an solche Bilder so viel Gelt verwendet/daß er/als er noch ein junger Knab gewesen/mehrmahl gesagt/ er wolte das / so an die leblose Bilder verwendet werde/lieber / als das so den Armen / welche doch lebendige Bildnussen Gottes seyen/gegeben werde. Keine Heiden haben so grosse Abgötterey getrieben / als üblich seye gegen die H. Jungfrau / zu Loretto/Lausanna / Aach / Einsidlen. Noch nicht gar alte Leuth / wissen daß in ihrer Jugend/kaum der hunderteste Theil so viel Bilder gewesen / als zu Zwinglii Zeiten. Ja noch bey Zwinglis Zeiten / haben die / so in den Gebirgen wohnen / weniger Bilder/als andere. Die Bilder haben sich so gemehret/daß wann zehen Bilder/nur so viel Heu essen wurden/als ein Schaaff/ müßte man selbige (auß Mangel der Nahrung) auf den Markt schicken zuverkauffen. So man nur gestattete / die alte russige **Oelgötzen** (t) beyseits zuschaffen/so wurde die reine Anbettung des wahren Gottes schon widerum eingeführt werden. Magdalena werde hie und dort in prächtiger und hürischer Kleidung auf die Altäre gestellet / so daß die Priester beklagen / es werde dardurch ihre Andacht verhinderet: die H. Jungfrau werde abgemahlet mit entblößten Brüsten: Sebastianus/ Mauritius/und der H. Apostel Johannes/als Cavalliers und Buhler/dardurch das andächtige Frauenzimmer (wie sie in der Beicht entdecken) zu Fleischesgelüsten entzündet werden. Solche Bilder seyen überauß kost-

(t) Oelgötzen. Sic dicta, quòd lampadum lucernæ illis suspensæ, tot insumant olei. Zuingl. Op. I. 157. b.

N. C. G. 1525. kostbar/übergüldet: etwann ganz gulden und silberen/mit Edelgestein gezieret: und habe man hieran verwendet/was den Armen zugehört. Was hat aber die Clerisey/einen so kostbaren Dienst dem Volk zubelieben vermögen? Sie haben durch solche Kostbarkeit sich selbst bereicheret: so daß/was sie mit Bettlen nicht zuwegen bringen mögen/sie mit barem Gelt an sich kauffen können. Zwinglio seye eine Kirch bekant/ (deutende auf Einsidlen) welcher an Häuseren/Kleinodien/ꝛc. mehr als eine Millionen Gold geschenkt worden: ja so man die Güter selbiger Kirch verkauffen wolte/were kein Fürst reich genug/den zehenden Theil dero besitzenden Güteren an sich zulösen. Keiner seye so arm/daß er nicht/nachdem er von einem schweren Läger aufgestanden/seine Pantoffel/oder anders/dessen er sich in seiner Krankheit bedienet: keiner so reich/der nicht sein Waapen daselbst haben wollen: darinn sie doch nicht so fast Gottes/oder der Heiligen/als ihre eigene Ehr gesucht: kein Ring seye so lieb: kein Edelgestein so kostbar: kein Perlein so rar gewesen/welches ehrgeitzige Weiblein gerauen habe/an solche/vielmehr Blöcher/als Bildnussen zuhenken: sonderlich (u) wann solche Kostbarkeiten von frömden Buleren hergerühret. Den Armen weren solche Sachen wol nicht geschenkt worden.

Zwingli gedenkt noch A. der **Lägergötzen**: welchen man/um von schweren Sünden Verzeihung der Sünden zuerlangen/von entlegenen Orten/nachgeloffen seye. B. Daß wann eine Bildnuß/durch einen ungeschickten Bildhauer gemachet worden/diejenige so vor dem Bild des gekreutzigten Christi ihre Andacht zuverrichten kommen/ihr Gelächter mit sothanem Bild und dessen Werkmeister gehabt. Seye aber das Bild wol außgefallen/habe man mehr Zeit mit Betrachtung des Bilds/als mit Betten zugebracht. C. Ein altes Sprüchwort seye: Wer bey'n Götzen wil werden rein/Macht lähr sein Seckel und müde Bein. So daß solche Abgötterey/sonderlich zweyfach schädlich. 1. Werde das Gewissen dardurch verstricket. 2. Der schädliche Geitz der Priesteren werde dardurch genehret. Zumahl die Clerisey/durch die Meß/Ohrenbeicht/Fegfeur/und Abgötterey mehr Gelt zusamen geraspet/als alle übrige Stände und Gesellschafften zusamen bringen können. Endlich beweiset Zwinglius/daß das Fegfeur nicht nur ohne/sonder auch wider die Schrifft; hiemit in der Kirch nicht zugedulden seye: von der Clerisey werde es allein verfochten/vonwegen ihres Geitzes: als welche in conficta Majorum nostrorum miseria, luxûs & libidinis suæ alimentum, & gaudii lætitiæq; occasionem quærere, eine erdichtete Qual

Fegfeur.

(u) *Quondam fortassis adulterii & libidinis conscia signa.* Ib. p. 263. b.

Qual unserer Voreltern/zu einem Unterhaltungsmittel ihres Prachts und Muhtwillens zumachen/ sich nicht geschohen (v). Endlich klagt Zwinglius/durch seine Bößwillige/werden ihme Laster angedichtet/an welche er nie gedacht: gleichwol gestatte man nicht die Schutzschrifften/ in welchen er seine Unschuld darthut/zulesen. N.C.G. 1525.

Sonntag vor Auffahrt/haben zu Zürich kleine und grosse Rähte/ der zweyen Frauen-Clösteren halb / namlich am Selnau und in der Samlung erkennt/daß die Frauen an solchen beyden Enden/unverzogenlich an Oetenbach gehen / und daselbst bis zu End ihrer Lebtagen enthalten/auch/wie bisher under den Frauen der Gebrauch gewesen/gespeiset und getränket werden sollen. Ob aber ihro etliche/solches nicht zuthun vermeinten/und um das ihrige außgerichtet zuwerden begehrten: soll ihnen was sie in die Clöster gebracht/wieder gefolget werden (x). Ingleichem Jahr ist Töß bevogtet/und die daselbst übrige Frauen/ mit Leibdingen ehrlich außgesteuret worden (xx): Auch hat Heinrich Brennwald/Herr Burgerm. S. Sohn/Propst zu Embrach/ ein in Vatterländischen Geschichten trefflich berichteter Mann/diß Jahr mit Bewilligung des Capitels/selbiges Gestifft übergeben. Ist in die Statt gezogen: und allda Burger/ die Güter aber dieses Gestiffts/Heinrich Wolf/als Schaffner zuverwalten anvertrauet worden (y). Frauen-Clöster gelähret.

Dieweil zwischen der Statt Stein am Rhein und dasigem Abt/ David von Winkels/etwas Mißhelligkeit sich erhebt/hat Lobl. Magistrat von Zürich/eine Bottschafft/die Partheyen zubetragen/dahin abgefertiget. Der Abt übergab sein Closter denen von Zürich/als der hohen Oberkeit: hat aber hernach bey Nacht durch einen heimlichen Außgang/an den Rhein sich gepracticiert/und alle seine Barschafft/Brieff/ und Kleinodien naher Zell über den Untersee entführt. Denen von Zürich das lähre Closter hinderlassende. Inzwischen hat Zürich nicht unterlassen/das Closter in einen besseren Stand zubringen: zu dem End ist Joh. Rhellicanus/ ein junger Mann/ **der die drey Haubtspraachen**/Latinisch/Griechisch/Hebraisch/ **wol** ergriffen (yy)/dahin abgefertiget worden / um den Mönchen die H. Schrifft zuerklähren/und sie in anderen Wissenschafften zuunterweisen: Hat aber bey einigen wenig verfangen/sintenmahlen/wie Rhellicanus geschrieben/Effrenis Abbas omnem lapidem movet, quò in suum regnum restituatur,sive per fas;sive per nefas, der freche Abt gesucht sich wieder einzutringen/ es were Gott lieb oder leid (z). Als solches nicht gelungen/ hat Treulosigkeit/des Abts zu Stein/

(v) Ibid. pag. 263. (x) Act. Publ. Tig. (xx) Stumph. V. 3. (y) Ibid. V. 35. (yy) Zuingl. in Ἀνεκδ. (z) Ἀνεκδ.

N.C.G. 1525.

hat er dem Erz-Herzog Ferdinando/alle jenseit Rheins; den Eidgnossen aber/die dißseit gelegene Güter/Testamentsweise legiert. Die Eidgnossen achteten solch Testament nicht: aber die Oestreicher hielten selbiges für gültig: haben auß angeregten Güteren eine Abtey zu Zell aufgerichtet: und nach dieses Mönchen Absterben/einen anderen Abt erwehlet/ welcher des Closters zu Stein Wiederaufrichtung begehrt (aa).

und Rüte.

Ohnlang vor dem Außtritt dieses Prälaten / hat es Felix Kuser/ Burger von Zürich / Abt zu Rüte im Gröninger Amt/nicht besser gemachet. Dieser hat zu Rapperschweil / bey dem Wein/von der Statt Zürich/wegen der Reformation / welcher grosser Feind er war/verkleinerlich geredt. Nachdem solches erschallen / hat er des Closters Barschafft/samt Brieff/ Siegel/ Kleinodien eingepackt/und ist im April bey Nacht und Nebel/gen Rapperschweil entflohen. Müßte aber die mit sich führende Beuth denen ihm aufstossenden Bauren/überlassen: und weckte durch sothane Untreu/ die Baursame auf/ daß sie das verlassene Closter / item Bubikon/überfallen und geplünderet (a). Zwinglius setzte eine gottselige Weise auf/wie die im Closter übrige Mönchen/unter Anführung Wolfgang Chröils/gewesnen Schulmeisters zu Rapperschweil/ ihren Gottesdienst üben und die Zeit anwenden solten (b). Etliche dieser Mönchen / haben in göttlicher und anderen Wissenschafften so wol zugenommen/daß sie an Pfarrdienst beförderet werden können. Andere haben Handwerke erlehrnet. Drey haben dem Exempel ihres Prälaten nachgefolget / und ergaben sich der Geilheit. Zween auß diesen sind in Ehebruch ergriffen/deren einer von dem Mann der Ehebrecherinn/getödet worden: der dritte hat den 12. Tag Herbstmonat An. Chr. 1555. (cc) / sich selbst erhenkt (c): nachdem ihm/ein wider Zürich abgefasseter ungerechter Rahtschlag/Fehl geschlagen (d).

Stifft zu Zürich übergibt die Regalia.

Das Gestifft zum Grossen Münster in Zürich / hat nunmehr die gehabte hohe und niedere Gerichte; und im Herbstmonat/den Kirchen-Schatz/der hohen Oberkeit übergeben. Dieser Chorherren Gottesdienst/ ist bisdahin darinn bestanden/ daß sie Prim/Terz/Sext/Non/im Chor gelesen und gesungen. Diese sogenanten Sibenzeiten/und Gregorianisches Gesang / wurden zwahr erst im Herbst unterlassen; an dero statt wurd fürgenommen/und schon am 19. Tag Brachmonat angehebt/fürohin um acht Uhr / im Chor die Bücher des Alten Testaments: täglich (Freit- und Sonntag außgenommen) in ihrer Folgordnung zulesen

Lectiones angesehẽ:

(aa) Bulling. Reform. Mscr. p. m. 175. a. Rhan. Hist. Msc. (a) Bulling. p. 164. b. Rhan. Hist. Msc. (b) 'Arind. (cc) G. Chalibeolus, Past. Rüt. 3. Mart. 56. ad J. Stumph. (c) Hotting. H. E. IX. 310. sqq. (d) Siml. *Vit. Bulling.* p. 29. b.

N. C. G. 1525.

sen und zuerklähren. Es wohneteten bey / alle Prediger / Professores, Chorherren / Caplanen und Studenten. Ein Student lase den Latinischen: Zwinglius den Hebraischen und Griechischen Text / nach Ubersetzung der LXX. (e) Dolmetschen. Hat also Zwinglius die Theologische Profession allein bedienet. Als aber dieser Last ihn / der mit vielen anderen Geschäfften überhäuffet war / auch den 14. (ff) Tag April diß Jahrs / nach Absterben D. Nieslins / Schulherr worden; zuhart trucken wollen: ist ihm überlassen worden / nach gelehrten Männeren zutrachten / durch welche er erleichteret werden möchte (f): Ist also im Weinmonat / Jacobo Ceporino das Lesen des Hebraischen Texts / und dessen Ubersetzung in das Lateinische überlassen worden. Zwinglius aber / hat gleichen Text / in Griechischer Spraach gelesen / und erklährt / nach dem Vorbild deren ehmahls zu Corintho üblichen Schrifftserklährungen (g). Gleichwie im Grossen Münster Vormittag / das Alte: Also wurd im Chor zum Frau-Münster / Nachmittag um 3. Uhr das Neue Testament durch Myconium in Teutscher Spraach / in grossem Zulauff / Geist- und Weltlicher / Mann- und Weibspersonen / erklährt. Ceporinus ist noch diß Jahrs (den 20. Tag Christmonat) zu der Gelehrten grossem Leidwesen gestorben. Hat eine einige Tochter hinderlassen / welche Conrad Clauser geheurahtet (h). Im 1534. Jahr / wurd das Sommer-Auditorium erbauen; dahin diese und mehrere Schrifftserklährungen verlegt worden / allwo nochmahl / allein in Beyseyn der Studenten / durch zween / wochenweise abwechslende Theologos; von einem ein Buch des Alten / vom anderen ein Buch des Neuen Testaments außgelegt / und den Zuhöreren / von beyden die Lehr der Wahrheit / die da ist nach der Gottseligkeit / nach den Artiklen der Christlichen Religion erklähret: In der Kirch aber zu gleicher Stund eine Predig gehalten / und darbey noch das jenige Gebett gebraucht wird / welches Zwinglius vor gehaltener Theologischer Lection gesprochen.

Ehegericht.

In gleichem Jahr ist zu Zürich ein Chor- oder Ehegricht angeordnet / den 15. Tag Mey angehebt / und die eingeführte Weise in Truck verfertiget worden. „Hiemit ist (sagt (i) Bullinger) der gemeine Mann „des überschweren Lasts abkommen / der ihme zu Constanz unter den „Schinderen aufgelegt war. Dann wer die Satzungen des Zürichi„schen Gerichts / und die Bräuche dargegen des Constanzer Gerichts

ff „gegen

(e) *Sive 70. sive 7000. Interpretum*, ait Zuingl. Præf. in Genes. *(ff)* Al. 3. April. *(f)* Hotting. Schol. Tig. p. 39. (g) Zuingl. Op. I. 235. Præf. in Genes. Conf. Bull. adv. Cochl. 67. (h) Lavat. Vit. Cepor. Msc. (i) Hist. Reform. p. 175. b. Bull. adv. Cochl. p. 67. Frivola & falsa multa de his in Spart. Helv. p. 193.

N. C. G. 1525. „gegen einander haltet/und sie eigentlich ermisset (d)/erfahret was grossen Vortheil der gemeine Mann hierdurch erlanget.

Blutiger Pensionée Kram.

Die Meyländische Kriege verursachen diß Jahrs/in der Eidgnoßschafft so viel Klagens / daß der **Pensionkram von jedermann auf das äusserste verflucht / und dero Früchte / als Pflänzlein Belials/von allen Ehr-und Gott-liebenden** abhorri**ert worden** (e). Dann der/durch die mit Papst Clemens/ und Venedig gemachete Bündnuß / selbst getröstete König Franciscus/ nach langwiriger Belägerung Pavie/ 8000. Mann verlohren/und am 24. Tag Hornung/im Thiergarten vor besagtem Pavie/von Käiser Caroli V. Kriegsheer/nicht nur verwundet/sonder nach tapferem Widerstand persönlich gefangen worden. Viertausent (andere zehlen viel weniger) Eidgnossen wurden gefangen / zwahr nach guter Ranzion ledig gelassen / aber auf der Heimreiß / von den Meyländischen Bauren geplünderet/und zum theil ermördet (f). Diese Niederlag / wie man damahls beurtheilet / hat die erhitzete Gemühter der Eidgnossen/von einheimischen Feindthätlichkeiten abgehalten/und Zwinglio/wider die Pensionen scharffe Straffpredigen zuhalten (g) neuen Anlas gegeben.

Wirtenbergische Werbung.

Alldieweil Oestreich mit dem Krieg in Meyland beschäfftiget war/ hat Herzog Ulrich von Wirtenberg (der sich zu hohen Dwiel aufgehalten/) die von den Fürsten versagte Hilff / bey den Eidgnossen gesucht: sich von deßwegen zu Zürich aufgehalten / offt Zwinglii Predigen angehört / und vertraute Freundschafft mit selbigem gemachet / so daß er nach seinem Abscheid von Zürich / eigenhändig an selbigen geschrieben/ und seinen Geheimschreiber an ihn gesendet (h). Als der Herzog/ ohne Vorwissen der Oberkeiten/von welchen deßwegen das Volk zuruck beruffen worden/ 8000. Eidgnossen an sich genommen/sollen selbige allbereit Stutgart eingenommen/und beste Hoffnung fehrneren glücklichen Fortgangs gefasset haben. Aber ein unrühiger Kopf/ habe den sich erzeigenden Geltmangel / dem armen Mann so nachtrucklich eingebildet/ daß das Heer plötzlich zerstreuet/ und der Anschlag zernichtiget worden (ii). Einige Böswillige haben Zwinglio / unwahrhafft vorgeruckt / er habe zu solchem unordenlichem Aufbruch geholffen.

Bauren Aufruhr.

Demnach wider die/ bey den Hochzeit-und anderen Gastmähleren/von den Bauren abgefassete aufrührische Rahtschläge/das Wasser der Mittelpersonen nichts verfangen wollen/sind sie durch das Blut vieler

(d) Σύγκρισιν vide Zuingl. Op. II. 589. 45. sq. (e) Stetl. I. 652. a. (f) Bull. p. 159. Stumph. lib. 3. c. 116. & Chron. Mscr. lib. 8. Ampl. Rhan. Chron. (g) Bulling. Hist. Ref. Mscr. 161. (h) Ἀνέκδ. (ii) Collin. Vit. Msc.

N. C. G. 1525.

ler tausenten gedämmt worden (i). Das Feur wütete durch ganz Teutschland/von Sachsen bis ans Hochgebirg. Die Anzahl der Aufrühreren soll bis 400000. gestiegen seyn. Wolten unter dem Vorwand der Christlichen Freyheit/(auch in zeitlichen Dingen) keinen anderen Herzen/als den im Himmel erkennen. Da ihnen doch hette bekant seyn sollen/ daß das Evangelium niemand an seinem Recht verkürze: sonder vermöge/ daß jeder wandle wie er von Gott beruffen: und jedem gebe/was er ihm schuldig. Andere sagten dürz herauß/daß sie sich aller Zinsen/Zehenden/Diensten/los würken; niemand nichts mehr geben: und Pfaffen und Ordensleuthe zutod schlagen wollen. Oberkeitliche Personen/welche sie auß Gottes Wort unterzichten und zur Gebühr weisen wolten/wurden von ihnen mit Steinen geworffen. Meistens in Franken/sollen durch solche Aufrührer fast 200. Schlösser/Adeliche Sitz/und Clöster verbrennt worden seyn (k). Im Closter Gutentann/dem Abt von Kempten gehörig/sollen sie 577000. Gulden gefunden haben. Anderstwo vermeinten sie das Pfaffen-Regiment von sich zuwerffen (l). Die in Schwaben und an der Donau haben sich mit Eid/zu gewissen aufrührischen Artiklen verbunden. Von welchen Carion schreibet/sie seyen den Bauren/durch D. Christian Schappeler von Sangallen gestellet worden. Dessen beschwerte sich aber Schappeler/und wolte den Carion/wann er noch in Leben gewesen were/als Schappeler solches erfahren/berechtiget haben (m). Der Adel versprach die Beschwerden nach Gebühr zumilteren. Aber die benachbarte Bauren/brachen im Merzen auf/theilten sich in 3. Häuffen. Einer stuhnd um Biberach: der andere im Algäu: der dritte am Bodensee: und wurden am 15. Tag Aprel durch Geörg Truckseß von Waldpurg/auf das Haubt geschlagen. Die Elsassische/Lothringische/Oestreichische/Thüringische/Wirtenbergische Bauren/wolten sich an jener Exempel nicht stossen: verbrennten viel Clöster. Die S. Bläsische Gottshaußleuthe/waren wider diß ihr Closter so erbitteret/daß sie selbiges zweymahl angezündet (n). Sonderlich haben sie Graff Ludwig von Helffenstein unmenschlich mißhandlet/sind aber von denen erzörnten Fürsten/mit

ff ij barer

(i) Bulling. Hist. Ref. 150. sqq. Stetl. 636. sqq. (k) Müllhaus. Hist. Mscr. (l) Capito, ult. Apr. 1525. *Spirensis plebs Episcopo obtulit, ut Principem agat, se tunc liberaliter parituram: non laturam amplius tyrannidem Sacerdotum Spirensium. Rustici Monasteria expilant, postea demoliuntur.* (m) Bulling. pag. 152. 'Arixd. Hotting. H. E. VI. 515. Pantaleon Schappelero idem stigma inurit, à Bullingero reprehensus. Repetit accusationem frustra *Sekend.* H. L. II. 144. b. (n) 'Arixd. Absch. Baden den 3. Maij. § 2.

N.C.G. 1525. barer Münz bezahlt / und ist Münzer mit dem Schwert hingerichtet worden. Innert 3. Monatfrist / sollen wenigst 50000. (nn) / etliche sagen mehr als 100000. rebellische Bauren aufgerieben worden seyn. Noch im Augstmonat sind Graff Rodolffs von Sulz / Unterthanen im Kleggau in Harnisch geschlossen / und haben Hilff bey Zürich gesucht / aber nicht erlanget. Als Zürich / Basel / Sangallen / sich ins Mittel geschlagen (oo) / wolten die Bauren (genennet der Meyerische Hauffen) die Articul nicht annemmen. Nach etwas Niederlag / und etlicher Gefangenen Lebensstraff / müßten sie sich auf viel härtere Bedinge bequemen. Suntgäu und Elsaß / mit welchen etliche Eidgnössische (o) und Bischoff-Baslische gehalten / wurden zu Basel durch Eidgnössische Rahtsbotten (p) ins Gleis gebracht.

Dem Evangelio schädlich. Solche Unruhen waren dem Evangelio sehr verhinderlich. Erstlich / weil die Schuld sothanen Unrahts / auf die Evangelische Lehr und Lehrer geworffen worden (pp). Daß aber dem Evangelio / durch solche Beschuldigung unrecht geschehen / hat Zwinglius weitläuffig in einem bey dieser Gelegenheit geschriebenem Buch dargethan (qq). Die Vorred diß Buchs hat Zwinglius gestellt an die Kirch zu Müllhausen / um sie zuvermögen / daß sie durch die Gefahren / in welchen sie damahls schwebte / sich nicht lasse vom Evangelio abwendig machen. Zumahlen Gott der Herr die Seinigen / allein zu Bewährung und Stärkung ihres Glaubens / in Trübsal gerahten lasse: mit beygefügter Erinnerung / an ihren Pfarrer / Nicolaus Prugner / daß er in bisher erzeigtem Fleiß fortfahre. Demnach war diese Empörung dem Evangelio so schädlich / dieweil das Volk hie und dort genöhtiget worden / unter den Friedensartiklen zuschweeren / nicht nur Zehl / Fahl / 2c. sonder auch Seelmessen / Vigilien / Jahrzeit / Opfer / Seelgräth / abzustatten: kein Fleisch zuessen / 2c. Drittens: Als die Armeen auß dem Feld geführt / und alles gestillet zuseyn erachtet war: sind im Elsaß / und anderen Orten Teutschlands / auß Befehl des Schwäbischen Bunds / vermitlest etlicher Reuteren / und eines Profosen / genennet Aichelin / die so für andere auß freymündig gewesen / aufgesucht und unverurtheilt / ohne Recht / au Bäume aufgeknüpft worden (q). Unter diesem Vorwand sind viel Evangelische Prediger / und andere gute Christen / auch in Gottes Wort wol belesne Priester / mitgenommen /

(nn) Hornb. Summ. Contr. pag. 353. (oo) Absch. Bad. 25. Apr. 5 7. 8. Schaffh. Mitw. vor S. Joh. (o) Steph. Störius implicari se passus. Urstis. 547. (p) Juxta Stetl. I. 639. *Quorundam* Cantonum. At juxta *Müllhaus. Hist.* Mscr. *Omnium.* (pp) Bzov. A. 1524:23. (qq) Op. II. 123. sqq. de seditionum Autoribus Conf. Epist. Oecol. & Zuingl. p. 202. (q) Bulling. Vögel. Ref. Const. Mscr.

nommen/und Hans Rebmann/so hernach zu Zürich in der Spanweid (rr) der erste Evangelische Pfarrer worden / vom Hegäuischen Adel/die Augen außgestochen worden (r). Als Joh. Wanner / Evangelischer Prediger zu Constanz/auf zweymahliges erforderen/in sein Vatterland Kauffbüren gereiset; daselbst (auch zu Mündelheim auf Ersuchen des Herren von Freundsperg / Ehegemahl) und zu Jsna: aber nichts als Gottes Wort/geprediget: ward er von Böswilligē fälschlich bezichtiget/ daß er mit der aufrührischen Rott gehalten (ſſ). Deßwegen haben viel Prediger auß Elsaß und Schwaben/in der Evangelischen Eidgnoßschafft Schutz gesucht und gefunden. Viel haben sich ins Thurgäu geflüchtiget/und weil sie daselbst (mit Nammen zu Keßweilen)/die Evangelische Lehr geprediget / begehrte der Bischoff/daß der Landvogt im Thurgäu selbige annemme und berechtige (ſ). Nicht lang vor dieser Aufruhr / hat einer / als er wegen Diebstal zum Strangen geführt ward/ und nicht betten wolte/als ihn M. Agricola bey dem Hochgericht fragete: wo er wol meinte / daß er hinfahren werde? geantwortet: Jch wil in die Bauren fahren/und einen solchen Lärmen anrichten/daß die ganze Welt darvon zusagen haben wird (s). Bern hat durch Mittel dieser Unruh/under den ihrigen Fried gemachet: am 8. Tag Mey sich eidlich verbindende/ allen Mißverstand und Trotz hinzulegen: keiner solte den anderen Lutherisch oder Päpstisch nennen: und niemand dem anderen Gewalt anthun. Solches hat auch selbige Landschafft angenom̄en (t).

Viel im Zürichgebiet/widrigeten sich den Zehenden zugeben: und waren zum theil schon im Merz sehr ungestüm: vorwendende (u)/daß vom Zehenden-Recht ungleich gepredigt werde. Etliche wolten ihn auß H. Schrifft/und Göttlichem: andere auß menschlichem Recht beweisen. Etliche wendeten ein / daß viel Mönchen im Müssiggang in der Statt herumziehen. Andere vermeinten/weil die Pfaffheit bisdahin den Zehenden verprasset; solte man ihnen darzu nicht helffen/und nicht mehr Zehenden geben. Etliche/dem Papst hartnäckig anhangende Priester/liessen deßwegen wider die Regierung hitzige Wort fallen (x). Es hat aber die Oberkeit durch ein/Mitwoch nach Pfingsten/außgegangenes Edict gebotten / daß jedermann/den bisdahin abgestatteten Zehenden in Treuen liefere. Als es sich noch nicht zur Ruh anlassen wolte/ist im Augstmonat das Zehenden-Recht / in Beyseyn klein und grossen Rähten/durch offentliche Disputation untersucht worden. Joachim am

Weigerung des Zehendens im Zürichgebiet.

(rr) Alii Lufingæ. (r) m. Nov. 1525. Ἀνέκδ. Conf. Hotting. H. E. VI. 463. (ſſ) Vögel. Hist. Ref. (ſ) Absch. Rappersch. 25. Jul. 55. (s) Arnold. Hæresiol. XVI. 2: 10. (t) Stetl. 641. (u) Bulling. Ref. p. 164. (x) Act. Publ. Tig.

N. C. G. 1525. Grüt / gewesener Schulmeister zu Rapperschweil ; dermahlige Unterschreiber zu Zürich / wolte selbiges auß H. Schrifft Alten Testaments darthun. Zwinglius aber behaubtete/daß die von selbigem beygebrachte Oerter/die Leviten betreffen ; deren Ordnung nun abgethan : es gründe sich aber das Zehenden-Recht auf das/daß die Zehenden-Herren solches erkaufft. Nun vermöge Gottes Wort / daß man jedem gebe/was man ihm schuldig. Zu dem werden auß denen Zehenden/ Kirchen- und Schuldiener / auch Arme/ernehret : für welche man / ohne solche Beyhilff/Steuren von den Burgeren und Landleuthen samlen müßte. Hierauf ward am 14. Tag Augstmonat/in nochmahligem Mandat/gebotten / Frömden und Heimschen/ den gebührenden Zehenden abzustatten. Dessen am Grüt Ungestümigkeit verursachete/ daß noch die dritte Unterredung hiervon gehalten worden (y). An nächst gefolgeter Kirchweihe hat sich erhellet / daß das Landvolk der Oberkeitlichen Verordnung sich gelassen unterworffen habe (z).

Zu Bern wider die Priesterschafft gestellte Articul.

Bern ließ zuvor/ den 6. Tag Aprel (Freitag vor Palmtag) ein in 35. Artiklen bestehendes Mandat außgehen (a). Die zehen erste/bestätigen die bisherige Römische Gebräuche/Sacrament/rc. Verbieten alle Veränderungen : wollen doch niemand zwingen / in der Fasten zweymahl zubeichten : zuopferen : Heil- oder Creutzfahrten zuthun. Die übrige/dienen zu Abschaffung vieler in der Clerisey eingerissenen Mißbräuchen : außtheilen des Sacraments um Gelt : Absenten : Eheweiber habende/oder nemmende Priester / wolle man weder von Pfründen/noch auß dem Land treiben : Geistlichen ungebührlichen Gerichtskösten vorzukommen/solle nichts/an Bischöffe/ Decanos, Commissarios, gebracht werden / bevor es vor Raht angezogen worden : die Proceß sollen für dem geistlichen Richter / in Teutscher Spraach geführt werden : in ihrem Gebiet soll kein Ablaß mehr um Gelt zugelassen werden : Was bey dem Papst mit Gelt absolviert oder dispensiert wird / soll jeder Pfarrer den Seinigen ohne Gelt mittheilen : Die **Römische Buben**/welche kommen die Pfründen anzufallen / sollen gefänglich angenommen/und dermassen gestrafft werden / daß man ihrer nochmahl abseye. Man werde mit den Geistlichen eine Ordnung ansehen/wie böse Sachen in der Beicht mit anderen Fugen gestrafft werden können. So (weilen) die Bischöffe und andere ordenliche Richter/die Ubelthätigen / nicht nach Verdienst straffen : auch die übergebnen ledigen/und ihre Bosheit und Frefel sich täglich mehret ; also daß wir Leyen/(sind

Wort

(y) Act. Publ. Tig. (z) Bulling. Ref. p. 177. b. (a) Stettl. I. 642. sqq. Hotting. H. E. V. 939. sqq. Lang. I. 715 : 3. sqq. cum inepta ἀπολογίᾳ.

N. C. G. 1525.

Wort des Edicts) gar alle Zweytracht und Unruh / gar nahe von ihnen haben: so ordnen wir / daß welcher Priester / oder sonst geistliche Person / Mann oder Weib / sich also verwürkt / daß er soll durch die weltliche Oberkeit / an Leib und Leben / als ein verwürkter Ley gestrafft werden; die Weihe unangesehen: die Bibel und die Bücher / so dero gemäß / möge jedermann brauchen / rc.

Grosse Creutzfahrt zu Glarus abgestellt.

Nicht weniger haben die zu Glarus / in denen Oster-Feirtagen / auf Anbringen Heinrich Jeni / in offentlicher Landsgemeind / die grosse gen Einsidlen übliche Creutzfahrt und Procession / nicht mehr zubesuchen / sich entschlossen (b). Joh. Schulers / Landschreibers zu Glarus Tod / hat zu dieser Ehrenstell / dessen Bruder Paulo Schuler / diß Jahrs den Zugang gemachet: welcher folgends / als Land-Amañ und Pannerherr / sich für das Evangelische Wesen eiferig erzeigt: bis er An. Chr. 1593. zu Schwanden gestorben. Weilen nicht zweifle / dann er gleich Anfangs / selbigem beförderlich gewesen / wolten wir dessen hie nicht vergessen (cc).

Frey-Amt durch Bullingerum reformiert.

Winterthur (c) und andere Zürich angehörige / folgen dem Exempel der Statt Zürich / in Abschaffung der Bilderen. Zu Erleuchtung deren im Frey-Amt gelegenen Gemeinden / hat Herr Bullinger treue Dienste geleistet / als der nicht nur im Closter Cappel / sonder auß des Synodi gutbefinden / auch in nächstgelegenen Kirchen offt geprediget.

Evangelii Wachsthum zu Basel.

Zu Basel wurden / durch ein den 22. Tag Aprel außgegangenes Oberkeitliches Mandat / die Prediger / auf den Canzlen: auch alle andere Geist- und Weltliche / zur Liebe und Einträchtigkeit; und sich / durch ungleiche Meinungen / hiervon nicht hinderen zulassen / vermahnet. Dañ Lobl. Oberkeit bedacht / zum förderlichsten / um mehrer Einigkeit willen / durch offentliche Disputation zuerfahren / welche under denen im Schwang gehenden Lehren / dem Göttlichen Wort am nächsten und gemässesten seye. Um gleiche Zeit / wurden daselbst alle Clöster aufgethan / und einem jeden / was er darein gebracht / wiederum zugestellt (d). Also war es nicht mehr / weder Zeit noch Ort (e) / daß die Barfüsser Visitatores, Pellicano (Barfüsser-Mönch in Basel) eine neue Ordens-Profession angemuhtet: um den gottseligen Mañ / unter dem Vorwand blinder Gehorsame / von Basel hinweg / in ein ander Closter / da sie ihn nach Belieben tractieren möchten / zuverleiten. Er hat sich aber / in

(b) Lang. I. 925. b. (cc) Pantal. Prosopogr. Her. Germ. p. 544. Wild. Ehren Nett. L. Glar. (c) Stumph. V. 33. p. 389. Pastore Hirzgartnero, de quo Mull. Tub. Joël. Præf. p. 72. (d) Post Invoc. 'Ασίκδ. Epist. (e) Oecolamp. 1. Jul. *Promovisse videmur, modò non retrocedamus.* Epist. Oecol. & Zuingl. p. 202.

N.C.G. 1525. in einem weitläuffigen/sehr merkwürdigen Schreiben/auf ein zu Creutznach haltendes Provincial-Capitel beruffen : welchem er alle habende Beschwerden vorgelegt / mit Vermelden: Seye gewillet zu Basel zu verbleiben : woselbst ehrliche Leuth ihm genugsame Unterhalt und Kleider versprochen. Auch / daß endlich die Zeit kommen / daß nicht allein die Clöster/sonder das gesamte Kirchenwesen solle gereformiert werden/ welches zuverhinderen / denen Mönchen unmöglich fallen werde (f). Oecolampadius wolte auß wichtigen Ursachen/weder ihm/noch zweyen anderen Mönchen/auß dem Closter zugehen/rahten (ff). Um daß verschiedene gelehrte Italiäner und Franzosen / Zwinglium ersuchten/eine Erklährung der Grund-Artiklen Christlicher Religion zu Papeir zubringen/hat er sein schönes (gg) Büchlein/ de vera & falsa Religione (g), geschrieben. Daß er selbiges Francisco I. König in Frankreich zugeschrieben / wurd von Fabro (h)/ einer Vermessenheit und Geitz bevgemessen : da doch Zwinglius solches auf Einrahten nammhaffter Franzosen gethan (i). In diesem Büchlein vermeldet er/in Abhandlung der Lehr von der Sünd / eine zweyfache Sünd. Durch die erste / verstehet er den natürlichen Zustand des Menschen/ so auß des Menschen gänzlicher Verderbnuß herrührt : und eine Zuneigung ist/Gott und seinen Willen zuhassen / und von welcher er sagt / daß sie den ewigen Tod verdiene. Durch die andere Sünd/verstehet er des Menschen thätliche und persönliche Mißhandlung / und Ubertrettung des Gesatzes. Diese beyde Sünden unterscheidet er also / daß (k) die erste von ihm Peccatum *morbus* : eine Krankheit : die andere / Peccatum *legis transgressio* : eine Ubertrettung des Gesatzes genennet wird. Gleiche Redensart hatte er gebraucht in seinem Buch vom H. Tauff (l). Hubmeyer aber/ Althammer (ll) und andere übelgesinnete (m) / haben seine Meinung dahin gedeutet : Er verläugne die Erbsünd. Haben ihm also eine Schutzschrifft (n) abgenöhtiget/welche er Urbano Rhegio/damahligem Prediger zu Augspurg dediciert / und auß welcher genugsam erhellet/ daß diesem Mann Gottes zukurz geschehen. Diß Büchlein hat er Urbano zugesendet / durch Anthoni Simburger / Burger-und Hof-Procurator zu Landshut in Bäyeren / welcher/wie er etlich und zwanzig Jahr hernach an Bullingerum geschrieben / Zwinglium / den er einen

Zwinglii Buch / de vera & falsa Religione.

Lehr von der Erbsünd.

(f) Vit. Mscr. p. m. 50. (ff) Epist. Oecol. & Zuingl. p. 208. (gg) Vid. Hotting. H. E. VI. 560. 564. (g) Op. Tom. II. 158. sqq. (h) Zuingl. Ibid. 590: 54. sq. (i) Hotting. H. E. VI 578. (k) Pag. 184. b. (l) Op. II. 90. (ll) Ibid. 381. ein alter Hammel. (m) Hotting. H. E. VI. 431. VIII. 293. sq. Pallav. Hist. Trid. III. 1: 3. (n) Declaratio. Op. II. 115. sqq.

nen **hochberühmten und theuren / der wahren Christlichen Kirch/Helden**/nennet/besucht/um sich mit selbigem zuersprachen im streitigen Articul des Sacraments des Altars. Dann die **Lutherische Meinung** ihm ganz **zweifelhafftig / ja argwöhnisch gewesen.** „Dazumahl (schreibt Simburger) hat mich der „Gottsgelehrte Mann Zwingli/freundlich und treulich aller meiner Be„schwerden halb unterwiesen„ (o). Es bedarff aber nicht mehr / als allein das Buch De vera & falsa Religione zulesen / so wird sich finden/ daß er diesen Presten außtrucklich/eine Sünd nennet/und schon vorhin sich weitläuffig und dergestalt erklährt/daß er genugsam gezeiget/daß er in der Sach selbst / mit der rechtgläubigen Kirch übereinkommen / und der H. Schrifft gemässe Gedanken darvon gehabt. Er lehret (p) / daß diß Übel dem Menschen von der Geburt anhange: und erblich auf ihn komme. Verstehen wir durch die Erbsünd etwas weiters? Freylich ist sie mehr als eine Krankheit. Dann sie verursachet den Tod. Auch dieses lehret Zwinglius. Wil jemand behaubten: daß sie hiemit Zwinglius nicht hette sollen eine Krankheit nennen/der erinnere sich / daß auch Paulus Rom. 8:3. **der Schwachheit des sündlichen Fleisches** gedenke. Ein Ubel/kan wegen verursachenden vielfaltigen Schadens/verschiedene Nammen haben. Uberlassen deßwegen dem liebreichen Leser zubedenken/ob mit Grund gesagt werde/daß Zwingli bis An. Chr. 1525. weder die Lehr von der Erbsünd / noch von unserer Gerechtmachung verstanden (q). Gesetzt/daß das Liecht der Wahrheit/nicht gleich mit völligem Glanz in Zwinglio aufgegangen were / were ihm solches nachtheiliger als D. Luther / welcher hinder die Irrthümer der Römischen Kirch nicht einsmahls/ sonder durch anhaltendes disputieren kommen? Doch hat es Gott/ zu mehrer Rettung der Ehr Zwinglii gefügt/ daß selbst unter denen Theologis zu Trient / etliche so redlich gewesen/ daß sie Zwinglium auf gleiche Weis verstanden wie wir (r). Zwinglii Lehr von der Gerechtmachung/wird an seinem Ort folgen.

Vom H. Abendmahl.

Vornemlich hat sich Zwinglius/in offtgedachtem Buch/aufgehalten bey der Lehr vom H. Abendmahl/um daß er selbige anderst erklährt/ als damahls üblich war: auch er die im Schwang gehende Lehr angesehen/ als eine bittere Wurzel (ſſ)/ vieler und zwahr grober Irrthümeren/

(o) 8. Octob. 1549. (p) Pag. 167. (q) Sigism. Evenii accusatio, cit. Cl. Crenio, Animadvers. IX. p. 211. (r) Polan. Hist. Trid. p. m. 191. b. & Pallav. l. c. *Quidam, ait, conati sunt Zuinglium liberare.* (ſſ) Farellus *fortissimum pectus & impanati Dei hostis :* ab eo *Papisticæ abominationis Summam pendere putabat.* Capito ad Zuingl. 15. Jan. 1526.

N. C. G. 1525. ren / welche alle durch die Erklährung Zwinglii verschwinden. So hat er vorgesehen / daß schon er keine andere Meinung habe / als die ersten Christen gehabt (ſ): selbige gleichwol starken Widerstand leiden werde. Nun/um lieblosen Mißdeutungen vorzukommen/achtete er eine Nohtwendigkeit seyn/ diß Geheimnuß mit desto mehrerem Fleiß zuerklähren. Um so vielmehr/dieweil es an dem war/daß das ehmahls zu Zürich wider die Meß ergangene Decret bewerkstelliget werdẽ solte. Zumahl/nachdem freygestellet worden / daß man zur Meß gehe oder nicht / die Prediger nicht unterlassen/wider die Meß/und das Anbetten der Hostien/ eiserig zureden. Als welche in dem Artikel vom H. Abendmahl / und übrigen Religions-Berahtschlagungen / sich so wol verstanden / daß Zwinglius dero Einträchtigkeit hoch angerühmt / und denen Kirchendieneren zu Basel/in einem weitläuffigen Brieff zum Vorbild vorgestellet (s). Am

Streitet/ XI. Tag Aprel/haben die Pfarrer der drey Haubtkirchen / Zwingli/Engelhard/Leo/samt Caspar Großmann (Megander) Pfarrer im Spital (tt); und Oswald Myconio sich für Räht und Burger gestellet : und gebetten/ daß die Meß/welche voller Abgötterey seye/wie sie dargethan haben; abgestellet : hergegen das H. Abendmahl / nach des Herren Einsatzung angenommen werde (t). Diesem entgegen/hat obgedachter am Grüt/ersucht/man solle Zwinglio diß Orts nicht glauben : *Est*, est verbum Substantivum, das Wörtlein **Jst** / heisset **wesendlich seyn**. Wann Zwingli die Wort / **das ist mein Leib**; erklähre / das **bedeutet** meinen Leib; führe er sich auf als ein Sophist. Jhme wurd geantwortet. Jn H. Schrifft werde durch Christi Leib verstanden / 1. Der schwache und sterbliche Leib / welchen Christus auß Maria angenommen. 2. Der herrliche Leib / den er auß dem Grab gebracht. 3. Der geistliche Leib/die Kirch. Nun die Einsetzungswort von keinem auß diesen verstanden werden können / müssen selbige nicht buchstäblich genommen werden.

Nachmittag haben/auß Oberkeitlichem Gutachten / neben obigen fünf Kirchen-und Schuldieneren / vier Rahtsglieder/berahtschlaget/wie denen Mißvernügten zubegegnen were? Erachteten das beste seyn/daß die Sach morgenden Tags / nochmahl für kleine und grosse Räht gebracht werde. Als nun solchem Zufolg/ die Kirchendiener/den 12. Tag Aprel / (an weiland genennetem **guten Mitwoch**) vor beyden Rähten erschienen/und Zwinglius sich vernemmen lassen/daß gleichwie Chri-

(ſ) Zuingl. Op. II. 213. 254. b. ſqq. (s) Epiſt. Oecol. & Zuingl. 170. ſq. (tt) Bis Basileæ literis operam dedit. Hotting. Sch. Tig. p. 26. (t) Zuingl. Op. II. 247. Sleid. lib. 4. p. 49. a. Hoſpin. *Sacram.* II. 25. ſqq.

N.C.G. 1525.

Christus Luc. 8:11. sage: Der Saamen seye das Wort. Und Matth. 13:38. Die Welt seye der Acker/rc. Nicht darum/daß das Wort ein wesendlicher Saamen; oder die ganze Welt ein Acker seye: sonder durch den Saamen/ von welchem Christus geredet/ werde das Wort Gottes bedeutet. Also werde das Brot im H. Abendmahl/Christi Leib genennet/nicht darum/daß es Christi wesendlicher Leib/sonder eine Bedeutung dieses Leibs seye: Nicht wegen Verwandlung des Wesens des Brots; oder sonst wesendlicher Gegenwart: sonder weil es eine Wiedergedächtnuß dieses Leibs seye: Hiemit das Wörtlein **Ist**/nicht ὑπαρκτικὸν seye/ sonder so viel heisse als/ **bedeutet/anbildet.** Am Grüt antwortete: Die von Zwinglio beygebrachte Exempel/ weren auß Gleichnußreden hergeholet. Nun seyen die Einsatzungswort/ keine Gleichnußwort/sonder werden von einem Sacrament gebraucht. Aber Zwinglius hat ihm bald den Mund gestopfet: als er dargethan/ daß von ihm beygebrachte Wort/ nicht auß den Gleichnussen/ sonder auß den Erklährungen der Gleichnussen gezogen. Deßwegen sie Tropus, eine figürliche Red: nicht Parabola, eine Gleichnuß seyen. Darüber der Oberkeitliche Außspruch erfolget: daß die Meß abgethan (u)/und folgenden Tags/nicht mehr Meß gelesen/ sonder das H. Abendmahl gehalten werden solle. Solches hat bey der Gemeind/wenig außgenommen/eine herzliche Freud erweckt. Hie ist zuwissen/daß schon sint etwas Zeit/ die Meß hie und dort in Teutscher Spraach gehalten; doch Zürich der erste Ort gewesen/ in welchem sie gänzlich abgestellet worden. Von dieser Zeit an/wurden an statt eines Altars Tisch gebraucht: der Wein nicht allein vom Priester/ sonder vom ganzen Volk genossen: das Gebett/nicht mehr in frömder/ sonder in bekanter Spraach: nicht leis daher gemurmelt/ sonder mit lauter/vernemmlicher Stimm/zu des Volks Erbauung außgesprochen: nicht mehr als ein Opfer für die Sünden/ sonder als eine Wiedergedächtnuß des einigen und ewigen Opfers/welches der einige Priester des Neuen Testamens einmahl am Stammen des Creutzes gebracht (vv): nicht unter Anbettung des Sacraments/sonder dessen/der seine selige Gemeinschafft/durch diß Sacrament versiglet/begangen: die H. Zeichen nicht mehr in guldenen/sonder in hölzenen Geschirren aufgetragen; und bey dieser H. Handlung/ so wenig Ceremonien gebraucht worden/als möglich war. Wurden hiemit diß Jahrs die Altäre auß den Kirchen abgeschaffet. Als man bey S. Peter im Chor den Fronaltar abgebrochen/ und an dessen statt einen

und sieget/hierüber vor Rähten und Burgeren.

Abschaffung der Altären.

(u) Impudens ergo calumniator est Dieter. Refut. Lampad. p. 12. (vv) Oecol. & Zuingl. Epist. 34. b. Conf. Bull. adv. Cochl. p. 66.

N.C.G. 1525. nen Tauffstein setzen wolte/hat sich ein Sumpf und Abgang verborgnen Wassers gefunden/ auß welchem man geschlossen/ daß der Tauffstein ehmahls daselbst gestanden (xx). Die hinkönfftig beobachtende Nachtmahls-Gebräuche/ wurden zu jedermänniglich mehrerem Nachricht/in Truck verfertiget. Mit beygefügter Erinnerung: Alle diejenige/so den Leib Christi/mit unleidenlichen Flecken verunreinigen/werden von diesem H. Abendmahl außgeschlossen: und so es der Kirch gefällig seye/werde diß H. Sacrament jährlich vier mahl/zu Osteren/Pfingsten/Herbst und Weihnacht genossen werden (x): welches letstere/ so es jemahl zum Stand kommen/hernach geänderet worden. Alle bey dem H. Abendmahl angenommene Gebräuche/wil nicht erzehlen/weilen sie den unserigen auß der Uebung: den Frömden/ auß den Bücheren (yy) bekant seyn können.

Nach dem Streit gehabter Traum. Zwinglii Erklährung und Verthädigung/ hatte dessen Zuhörer gänzlich benüget. Doch hat des Widersächers letster Einwurff/Zwinglio ein fleissiges Nachdenken erwecket/ um diejenigen Schrifftörter in Gedächtnuß zubringen/in welchen solche figürliche Redensarten/aussert den Gleichnuß-Erklährungen gebraucht werden. Mit was Nachtruck solches geschehen/ wil dem Christlichen Leser/mit Zwinglii selbst eigenen Worten darthun. „Was ich erzehlen wird/schreibt er/ist wahr/so daß/ „da ich es verschweigen wolte/mein Gewissen mich antringet/was der „**Herr mir mitgetheilet hat**/zuentdecken: schon ich weiß/ daß „dardurch viel/mich zulästeren/und zubespotten/reitzen werde. Als der „13. Aprel nunmehr anbrechen wolte/ bedunkte mich im Schlaff/daß „ich mit meinem Widersächer/ dem Unterschreiber/kämpfe: und so gar „erstummet were/ daß ich die mir nicht unbekante Wahrheit/ nicht zu „Worten bringen können. Mir kam vor/daß sothane Angst mich sehr „bekümmeret habe. Gleichdann die Träume einen Menschen zimlich „vexieren können. Dann ich zwahr dißmahl einen Traum erzehle: „schon das/so ich im Traum gelehrnet/ nicht was geringes ist. **Ich** „**danke Gott**: und erzehle solches allein **Gott zu Ehr.** Ibi ἀπὸ „μηχανῆς visus est Monitor adesse. *Ater fuerit an albus*, nihil me„mini. Somnium enim narro. In solcher Angst bedunkte mich/ daß „jemand/ (wer der gewesen seye/ melde ich nicht. Ich erzehle einen „Traum) mich plötzlich erinneret: Du Treger! Warum antwortest „ihm

(xx) Stumph. Chron. p. 439. (x) Action, oder Brauch des H. Abendmahls. Edit. A. 1525. (yy) *Hoperus*, ritus Tigur. *simplicissimos & purissimos judicavit*. Ἀὐτόθ. *Recensentur*, Zuingl. Op. II. 563. b. Lavat. de ritibus Tigurinis. Hosp. Sacram. II. 26. b. Scult. Annal. I. 250.

"ihm nicht / was Exod. 12:11. geschrieben stehet: Est enim Phase, N.C.G. 1525.
"hoc est, transitus Domini. Protinus ut hoc Phasma visum est, si-
"mul expergefio. Dann es ist das Pascha: das ist/der Uberschritt
"des Herren. Alsobald/nachdeme dieses mir begegnet/bin ich erwachet/
"auß dem Beth gesprungen / habe diese Wort in der Ubersetzung der
"LXX. Dolmetschen nachgeschlagen / und in / gleich selbigen Morgens
"gehaltener Predig erklährt: mit solchem Nachtruck / daß diejenigen/
"welchen die ehmahls beygebrachte Schrifftörter / noch etwas dunkel
"vorkommen/gänzlich benügt/und das H. Abendmahl am hohen Donner-
"stag / war dieser 13. Tag Aprel; auch Charfreytag und H. Ostertag/
"viel volkreicher als jemahl zuvor gehalten worden: derenjenigen An-
"zahl aber/welche nach denen Egyptischen Häfen und Knoblauch gese-
"hen/merklich abgenommen". Bis hieher Zwinglius.

Dessen boshaffte Verdräung.

Zwinglio ist es mit dieser Erzehlung/ allerdings ergangen / wie er vorgesehen und vorgesagt. Es ist unbeschreiblich / wie weidlich sich die dumlen/welchen dessen Lehr und Gedächtnuß widerig: und wie sehr sie diese Erzehlung mißbrauchen / den frommen / und um die Kirch Gottes so hoch verdienten Mann/stinkend zumachen. Insonderheitlich hengen sie sich an das/daß er geschrieben: Ater an albus fuerit, nihil memini. Uber diese Wort hat Lang (y) also glossiert: "Zwingli (hat) ja freylich
"auß Verhängnuß Gottes/selbst bekennt/er wisse nicht/ob dieser (Moni-
"tor) Anmahner/weiß oder schwarz gewesen seye: welches dann unter-
"schiedliche/nicht nur Römisch-Catholische (z)/sonder auch Lutherische:
"und ja so gar/auch Zwinglische Gelehrte/dahin außdeuten/daß Zwing-
"li seine Lehr / oder die Bestätigung seiner Lehr / wider die wesentliche
"Gegenwart (und consequenter wider die Anbettung) Christi/in die-
"sem allerheiligsten Sacrament/vom Teufel habe: und solle under die-
"sen gewesen seyn / Pareus / ein Calvinischer Doctor zu Heidelberg/ꝛc.
Wil hiemit Lang beweisen A. Zwinglius habe seine Lehr erstmahls im Traum gelehrnet. B. Habe nicht gewußt/von welchem Geist er seine Lehr empfangen. C. Ein böser Geist habe ihm seine Lehr geoffenbaret. Antw.

Verthädigung.

1. Daß einige sogenante Zwinglische Gelehrte/des Zwinglii angeführte Wort mißdeuten / oder sagen / daß dessen Lehr vom H. Abendmahl/ vom Teufel seye / halten wir so lang für eine unverschamte Calumnie, bis man sich mit Anführung des Orts und der Worten / darvon befreyet. Welcher der unserigen ist/der von diesem Traum zured kommt/ der nicht Zwinglium wider die Lästerung der übelgesinneten befreyet habe?

(y) Grundr. II. 132. b. Conf. Bzov. A. 64. sqq. Rain. A. 24 § 55. Ex Surio: & infulsum Dieter. Refut. Lamp. 12. sqq. (z) Rainald. A. 1519: 50.

N.C.G. 1525.

habe? Daß der Langische auß Pareo erzwungener Schluß/nichtig seye/ könte ihme Lang/jeder Schuler sagen. 2. Daß einige Lutherische diese Wort gemißdeutet/ist weltkündig. Wollen uns aber dißmahl mit selbigen nicht aufhalten / nachdeme / über viel andere obbedeutete Reformierte Lehrer / mein Sel. Vatter (y) / bey gleichem Anlas / so viel und grundlich hiervon geschrieben/ daß etwas beyzuthun überflüssig erachte. Lassen diese Herzen / die von den Papisten auß Lutheri Worten erpressete Folgereyen/Lutheri oder dessen Lehr nicht entgelten/so ist es unbillich/ daß Zwinglius oder dessen Lehr / wegen viel gelinderen und klähreren Worten die er gebraucht / verunglimpfet werde. 3. Der lästerhaffte Lang schreibet / dem Zwinglio werde seine Lehr wider die wesendliche Gegenwart (hette beyfügen sollen / des Leibs) Christi / oder dero Bestätigung außgedeutet / daß er sie vom Teufel habe. Aber Lang und übrige solche Deuteler / vergreiffen sich schwerlich/nicht nur an Zwinglio / sonder selbst am H. Geist / auß dessen Schrifften Zwinglius seine Lehr vom H. Abendmahl/gezogen/und verfochten/und zwahr/eh er den streitigen Traum gehabt/auch wider die Feind der Wahrheit gesieget. 4. Wie er seine Lehr nicht vom Teufel gehabt/also auch nicht dero Bestätigung. Weder Lang noch ein anderer Verfechter der wesentlichen Gegenwart des Leibs Christi im H. Abendmahl/wird die von Zwinglio angeführte Gründe umstossen. 5. Wahr ist es/daß er im Traum auf ein Schrifftort angewiesen worden / dessen er sich bisdahin niemahl bedienet. Ist ihm aber solches vom bösen Geist eingehauchet worden? Hat ihm der Satan ein so fürtrefflich Waffen an die Hand gegeben/ durch dessen Beyhilff / eine so nammhaffte Säul seines Reichs : eine Brunnquell der greulichsten Abgötterey : eine Wurzel so vieler anderer Irzthümeren / unnütz gemachet und abgeschaffet worden? Es sagt zwahr Zwingli : Ater fuerit an albus , nihil memini. Folget dann hierauß nohtwendig / Ergò ater fuit. Hiemit ist es ein schwartzer/böser und höllischer Geist gewesen? Was sagt Eliphas : Job. 4:15.16. **Es gieng ein Geist für mich hin; darab giengen mir die Haar meines Leibs gen Berg. Er stuhnde vor mir/ und ich kennete seine Gestalt nicht?** 6. Hette Lang Zwinglii Bücher selbst gelesen / so hette er gefunden / daß selbiger / als ein in den Schrifften der alten Römeren wol belesener Mann/ sich einer sauberen und gelehrten Latinischen Schreibart beflissen. Hat Lang nicht gewußt/ daß

(y) H. E. VIII. 322-395. Adam. Vit. Theoll. 42. sq. Conf. Lutheri stylum, ap Sekend. H. L. I. § 102, II. § 69. n. 2. Sculter. Annal. pag. m. 247. Vejel. c. Natal Alex. 289.

daß die Gelehrte/wann sie sich in Beschreibung einer Person nicht aufhalten wollen/zusagen pflegen: Ater an albus sit, non refert: Daran ist nichts gelegen/ob er weiß oder schwartz seye? Wie dann Zwingli selbst ohnlang eh er diese mißgedeutete Wort gebraucht/wegen seines Widersächers sich vernemmen lassen (z). 7. Wann Zwinglius gezweiflet/ob die geschehene Stim̃ eines guten oder bösen Geists gewesen/warum sagte er: **Gott habe ihm solches mitgetheilt** (a)/ꝛc. 8. Es ist aber nicht zuvergessen/daß/schon es bey anderen nicht ungemein ist/sich besonderer Antreibungen des Geists zurühmen (aa) / doch Zwinglius nicht sagt: daß der/welcher mit ihm geredet/ein **Geist** gewesen. Wie Gott nicht allein durch Engel/sonder auch durch sichtbare Gestalten in Gesichteren oder Träumen/treue Lehrer auf eine ungewohnte Weis erinneren könne / ist nicht nur merkwürdig / was Paulus lehret / daß Ananias gegen ihn gethan / Act. 9:12. sonder es finden sich auch andere nachdenkliche alte und neue Exempel. Wollen jeder Gattung eins beybringen. Eulogius / Professor Rhetorices zu Carthago / studierte auf eine Lection, welche er folgenden Tags über Ciceronem halten wolte: ihm aber kamen Ciceronis Wort etwas schwer vor / und brachen ihm lang den Schlaff. Demnach er endlich eingeschlaffen/bedunkte ihn sein nochlebender Lehrmeister / der H. Augustinus / habe ihm den dunklen Ciceronem außgelegt (b). Gleichfahls sollen einem Arzet von Breßlau / als er in einer seines Bedunkens unheilsamen Krankheit stark angestanden/im Traum Mittel angewiesen worden seyn / welche er nachtrucklich gebraucht (c). Schwerlich hat eine Verleumdung jemahl so schwaches Fundament gehabt/als diese: darauf man doch so viel bauet: damit aber vielmehr sich selbst / als diesen treuen Diener Christi beschmeisset. Dem Leser beliebe zubedenken/wie Varillas dieses Geschäfft entworffen. „Nachdem er erdichtet/Zwinglius habe in diesem Articul „seine Redensart und Erklährung/fünf oder sechs mahl geänderet/hat „er neben mehreren Unwahrheiten außgestreuet / Zwinglius habe seine „Meinung zubehaubten/zwey Mittel gebraucht/deren sich keiner/selbst „nicht die Erzketzer/ jemahl bedienet. Erstlich / daß der berühmte Chri„stoph

N.C.G. 1525.

(z) Op. II. 247. (a) Conf. Scultet. Hist. Reform. 1:246. sqq. Apolog. meam c. Wieland. II. 2:26. sq. Hospin. Hist. Sacram. 2:26. sqq. (aa) Ap. Arnold. H. E. XVI. 19:6. Adde Enthusiastas & Enthusiasmos Eccles. Romanæ. (b) August. Cura pro mortuis. cap. II. ubi nota aliud ἀξιομνημόνευτον Exemplum. Adde Nysseni apparitionem, ap. Lambec. Bibl. Vindob. II. 271. Nimirum πέφυκεν ἡ ψυχὴ ταῦτα φαντάζεσθαι νύκτωρ, ἅπερ ἂν καθ' ἡμέραν λογίζηται. Chrys. Tom. VI. p. 763. Conf. Arnold. Hist. Eccl. XVI. 6:18. de Frid. Mycon. (c) Jonston. Thaumat. p. 284.

N. C. G. 1525.

„stoph Froschauer / zu Zürich in Teutscher Spraach / ein neues Testa„ment getruckt / in welchem/in den Einsatzungsworten/an statt Ist/ „stehe: Es **bedeutet.** Zum anderen / daß Zwinglio ein weiß oder „schwartzes (Fantôme) Gespänst erschienen/und selbigem zugeruffen: „Warum verlassest du nicht die Sprüche des Neuen Testaments/dero „Erklährungen dir so viel zuschaffen machen: und bedienest dich nicht „hergegen des Spruchs/auß dem A. T. vom Osterlamb/rc. (d)„ Kan es anderst seyn/als daß ein schwarzer Geist/dergleichen Sachen/diesen Leuthen in die Feder dictiert habe? Nicht Zwinglius/sonder die Päpstler sind es/welche dergleichen Frechheiten in gewaltthätiger Veränderung der H. Schrifft begehen dörffen (e).

Gänzliche Abschaffung der Meß.

Der Außtrag zeigete / daß Lobl. Magistrat mit Abschaffung der Meß / nicht ohne Ursach nicht geeilet. In dem etliche dem Papst geneigte Burger/begehrten/daß man ihnen/die mit denen in Schwabenkrieg eroberten / nun aber anderstwohin verwahrten / Fahnen gezierte Wasserkirch / Meß darinn zulesen oder zuhören / vergonnete: wurden aber abgewiesen: doch ihnen/bis nach zu Bern gehaltener Disputation, gestattet/zu Einsidlen/oder anderen benachbarten Orteren den Römischen Gottesdienst zubesuchen (ff). Zu mehrer Bekräfftigung aber der reinen Lehr/von der Gegenwart Christi im H. Abendmahl/hat Zwingli ein Buch / genennet Subsidium, oder Coronis de Eucharistia, geschrieben / in welchem verschiedene bisher von ihm gebrauchte Gründe außgeführt / und neue beygefügt werden (f). Einige dem Evangelio mißgönstige / ohne dem fehlbare Burger / wurden über solchen Eifer Zwinglii und über des Evangelii glücklichen Fortgang so rasend / daß sie nächtlicher Weil Zwinglium mit faulen Worten: und dessen Hauß mit grossen Steinen mißhandlet. Einer hat sich bey anbrechendem Tag ins Wasser geworffen/und durch schwimmen salviert: der andere wurd durch wolverdiente Gefangenschafft und gefolgete Landsverweisung abgestrafft: durch welches fehrnere Frefel hindertrieben / und die neugepflanzte Kirch in Ruh gebracht worden. Um so vielmehr/daß die häuffig in die Statt dringende redliche Baursame / Gut und Blut für ihre Oberkeit aufzusetzen versprochen (g). Bey Anlas dergleichen Aufsätzen bemerket Thomas Platerus (gg): Zwingli ist in Zürich offt in Lebensgefahr gewesen: aber Gott hat ihn verhütet / dann er solte nicht also ermordet werden: sonder an einer offentlichen Schlacht / als der Hirt

(d) Tom. II. pag. 85. Conf. Hott. Biblioth. p. 155. (e) Id. Thes. Philol. p. 123. 154. 196. Mejer. Vers. Luth. pag. 211. (ff) Bull. Ref. Mscr. 163. b. (f) 17. August. Op. II. 243. sqq. (g) 28. August. Bulling. 177. Mscr. (gg) In Vita sua.

Hirt bey seinen Schäflenen umkommen: wie er ihm selbst geweissaget; das weiß ich zubezeugen/mit etlichen die noch in Leben sind.

Zwischen dem 16. Tag Mey und Pfingsten/hat Lobl. Magistrat zu Schaffhausen / den Gewalt des Closters Allerheiligen übernommen/ und Rentmeister über dessen Einkunfften gesetzet (h). An gewohntem Schweertag / wolten die Rebleuth-Zunfft / und andere Burger / nicht schweeren/bis man ihnen verspreche die Bilder / gleich zu Zürich geschehen/abzuthun. Es wurden auch andere / das Regiment / &c. betreffende Articul beygefügt / doch weilen diß Begehren auf Fronleichnamstag wiederholet worden/wurden drey Herzen des kleinen/und drey des grossen Rahts / denen hitzigen Burgeren zugegeben / um die Bilder abzuthun. Aber nachdem des Pöbels Hitz abgenommen / sind vor S. Jacobi Tag / die / welche man für die hitzigste geachtet / samt Weib und Kinderen auß der Statt gejagt worden: welches obige Rebleuth und Mithaffte erbitteret/ daß sie am 9. Tag Augstmonat/hundert stark/den Harnisch angezogen/und in des Closters Freyheit sich verfügt: ruffende / sie wollen gleich ihren Nachbauren / Gewissensfreyheit haben. Als der Raht / die Clerisey / und übrige Burger / meistens Evangelische/in 500. stark sich gleichfahls bewaffnet / das grobe Geschütz gegen sie gepflanzet / und den geringeren Hauffen allbereit umringet / haben einige von Basel und Rothweil/unter dem Vorwand einer Hochzeit; eigentlich aber / um zusehen/wie die Verbesserung des Gottesdiensts ablauffen werde / zu Schaffhausen sich aufhaltende Gesandte / denen Rebleuthen gerahten/dem mehreren Gewalt zuweichen/und sich ihren Mitburgeren zuergeben; welches sie/nachdem sie ihren Zunfftmeister/ihren Anführer / über Rhein und in Sicherheit gesetzt/angenommen. Nachdem hergegen der Raht dem Scharffrichter das Schwert zuholen gebotten; haben sich die 500. in den Baumgarten begeben / in welchen die 100. Malcontenten ihre letste Zuflucht gesucht: diese 100. in die Mitte genommen; selbige nach gegebenem scharffem Verweis/bis an das Seitengewehr entwaffnet: um 200. Goldgulden gestrafft: den Eid/den sie auf Pfingsten nicht schweeren wolten / zuleisten genöhtiget / und jedem hernach/eine absonderliche Straff aufgelegt. Den Zunfftmeister wolte man dem Scharffrichter übergeben / aber es war zuspath. Auf Mariæ Himmelfahrt / wurden D. Sebastian Hofmeister und Hofmann/ beyde Barfüsser/unter dem Vorwand/daß ihre Predigen solchen Auflauff verursachet/erlassen. Hofmeister kam gen Zürich: wurd Prediger im Frauen-Münster / und hat sich aller Gemeinsame mit seinen zu

Closter zu Schaffhausen/ der Oberkeit übergeben.

Burgeren Ungedult wegen verzögerter Reformation.

Abstraffung.

D. Wagner vertrieben.

(h) Reform. Schaffh. 126.

N.C.G. 1525. Schaffhausen gehabten besten Freunden enthalten/um zuzeigen/daß er ein Kind des Friedens seye/und Ruhe liebe (i). Wurd endlich Prediger zu Bern: und Zofingen. In dieser letsteren Kirch ist er An. Chr. 1533. an einem Schlagfluß gestorben.

Biel. Am Sonntag Exaudi (acht Tag vor Pfingsten) begehrte die Burgerschafft zu Biel/an ihren Raht/ A. Daß allein Gottes Wort/A. und N.T. und was auß selbigem erhalten werden mag / auf den Canzlen vorgetragen werde: solches solle niemand lästeren und widersprechen/ sonder gerecht und zur Seligkeit genugsam erkennen. B. Daß könfftighin ein Kirchherr mit mehrerer Hand erwehlt werde. C. Daß D. Wittenbach / in der oberen Kirch/Sonn-und Feyrtag predigen möge: und hiervon seine zimliche Nahrung habe. D. Daß man einen Schulmeister setze / der die Kinder in Christlicher Religion unterweise. E. Daß Lästeren/Spielen/Zutrinken/Danzen/an Sonntagen verbotten werde. F. Daß die in H. Schrifft unbegründete/und den Abgestorbnen nicht haltliche Jahrzeiten abgestellt werden. G. Daß fürohin kein offentlicher Gottslästerer oder Widersprecher des Worts Gottes/Ehebrecher/ Wucherer/rc. in den Raht genommen/ oder die darinn sind / nicht behalten werden/rc. Nach diesem schrieben die Eidgnossen / auß Lucern an Bischoff von Basel/und beschuldigeten die von Biel/daß sie die Meß/ auch das Salve von U. L. F. abgethan / und andere Sachen geänderet/ welches (außgenommen Zürich) an keinem Ort der Eidgnoßschafft geschehen: und begehren / daß sie ihre Lutherische Prediger abstellen / die Meß und andere (Römische) Ordnungen wiederum annemen. Selbst an Biel sind so scharffe Bedräuungen abgegangen / daß die Burgerschafft sich zertrennt/und sich bey Bern Rahts erholet: woselbst Fenner Weingartner den Gesandten von Biel / in gesessenem Raht gesagt haben soll: Sie von Bern werden nicht freundlicher gehalten: vermahnete sie zur Gedult / mit Beyfügen / seine Meinung were / daß sie den Rahtschreiber (um daß er / wie Bl. 167. zusehen / diß Bad der Statt Biel zugerüstet) an ein Ort legen / da sie ihn wiederum zufinden vermeinten: und von ihm vernemmen könten/was er mit den Eidgnossen gehandlet. Es wurden aber etliche Gesandte von Bern gen Biel abgefertiget/und dasige Burgerschafft durch diß Mittel gestillet. Als Stattschreiber Sterner/von dem das seinetwegen auf dem Tapet were/Wind bekommen/hat er sich todt krank gestellet/und sich das Sacrament bringen lassen: bey einbrechender Nacht / flüchtigete er sich gen Bruntrut: wurd aber im Christmonat wiederum zum Stattschreiber angenommen (k). Zin-

(i) Præfat. in Colloq. Ilantinense. (k) Biel. Hist. Mscr.

N. C. G. 1525. Pündten.

Zinstag in Pfingsten schreibet Ulrich Bolt/Verkünder des Worts Gottes zu Flesch (in Pündten)/die biderbe Leuth (in Flesch) haben ihn aufgenommen ein Jahr: habe doch bisher viel Dräuungen und Widerstand mit grosser Gefahr erlidten. Hoffe das Evangelium werde je länger je mehr zunemmen. Doch seye Prettigäu gänzlich gefallen (l)/und müßte Jacob Salandronius das Vatterland mit dem Rugken ansehen (m). Solches/auch daß er/und selbst die Kirch Zürich/beschuldiget worden/daß sie Aufruhren und falsche Lehr stifften/möchte Zwinglium verursachet haben/gemeinen dreyen Pündten schrifftlich darzuthun/daß sie Verleumderen / zu anschuldiger Leuthen Untertruckung nicht glauben. Stellet ihnen vor / wie schädlich das Papsthum in Zeit-und Geistlichem seye: Bittet / daß man dem gelehrten und gottseligen Comandro (Pfarrer zu S. Martin in Chur) und anderen das Evangelium zupredigen gestatte: oder Gott werde die Verachtung seines Worts mit Verstockung straffen (n). Es hatten aber die noch zarte Kirchen in Pündten zween Feinde. Die Widertäuffer tragœdiam concitaverunt, ita ut Evangelium nunquam pejus audierit quàm nunc in tota Rhætia, haben ihnen so schlimme Händel angestellet/ daß das Evangelium in Pündten ärger verleumdet worden/als jemahl. Dann diese Schwermer / diejenigen welche sich für das Evangelium erklährt hatten/an sich gezogen/und sie abgehalten/ daß sie die Evangelische Predigen nicht mehr besucht. Andere erklährten sich wider das Evangelium. Die Papisten lacheten in die Faust/ daß die Evangelische zertheilt weren / so daß der Abt von S. Luci dem Stattschreiber (nn) von Chur (dessen Eheweib / um daß sie sich widertauffen lassen; neben mehreren bandisiert worden) mit Bücheren und in ander weg an die Hand gegangen / auf daß selbiger in eine Disputation gegen Comandrum sich einlassen konne. Comander wolte nicht anderst als schrifftlich gegen sie handlen. Als demnach vor Weihnacht/ein Bundstag gehalten worden/haben Vicarius (im Namen Pauli Ziegleri/ Bischoffs): Theodor Schlegel/Abt in S. Lucii Closter: samt ganzem Dohm-Capitel: Comandrum/und die übrige Evangelische Prediger (an der Zahl 40.) in dero Abwesenheit beklagt / als Ketzer / Aufrührer/ Sacrament-Schänder/ꝛc. und begehrten / daß man selbige/als Aufrührer/wider die Kirch/gleich denen/so an dem höchsten weltlichen Gewalt hohen Verrahts schuldig werden / abstraffe. Die Herren Ehrengesandten / als welchen

 des

(l) 'Ανέκδ. (m) 'Ανέκδ. Epist. (n) 'Ανέκδ. 14. Jun. (nn) 'Ανέκδ. Comand. Cur. 8. Aug. ubi de Abbate; *Totus huic Sectæ à consiliis est, quatenus me devincant.* De Protonotario: *Utitur Andrea Magistro.*

N.C.G. 1525. des Comandri und Mitarbeiteren Gottseligkeit bekant war/ liessen Comandrum zu sich kommen / und eröffneten ihm die wider ihn geführte Klagpuncten. Er hat aber solche Anklag / nicht allein mit Worten verneinet/ als der nichts gelehrt habe/ als was dem Wort Gotten gemäß: Zufolg zweymahligen von hoher Oberkeit gemeiner dreyen Pündten ergangenen Befehls / daß keiner nichts lehren und predigen solle / als was er auß H. Schrifft genugsam darthun könne. Sonder hat fehrners / solches sein Verhalten/ gegen die Feinde der Wahrheit/ in einem/ in Beyseyn der Ehren-Gesandten/ haltenden offentlichen Gespräch darzuthun sich anerbotten: versicherende/ dem der ihnen bessers weisen werde/ gern zuweichen. Mit beyfügen / sie (wissende/ daß das Evangelium nicht mit Gewalt der Waffen fortgepflanzet werden müsse) erwecken keine Aufruhren: die wegen des Evangelii entstehende Empörungen/ müssen den Feinden beygemessen werden/ welche durch solch Mittel das Liecht des H. Evangelii außzulöschen suchen. Diesem Zufolg/ ist der 7. Tag (o) Jenner folgenden Jahrs/ zu solcher Unterredung angesetzt/ und auß jedem Pundt zwo weltliche Personen geordnet worden / selbiger beyzuwohnen: ungeachtet die Römische Clerisey solches nicht gern gesehen: und Abt Schlegel vermeint / seye unnöhtig / daß er jemand um seinen Glaub/ welcher (wie er fürgegeben) 1526. Jahr unveränderlich gestanden / und mit vielen 1000. Martyreren Blut bestätiget worden seye / Rechenschafft gebe.

Erkantnuß wegẽ Thurgäu. Deren (in Abwesenheit Zürich und Ury) im Thurgäu regierenden Orten versamlete Rahtsbotten/ haben zu Frauenfeld verabscheidet/ daß alle Priester in allen Kirchhörenen / im Thurgäu (p) Meß haben/ tauffen und alle (vermeinte) Christliche Ordnungen wie von Alter her/ in der Kirch brauchen/ auch keine Eheweiber nemmen: welche dann solches übersehen/ von ihren Pfründen gestossen/ und ernstlich gestrafft werden sollen. Gleichfahls haben / zu Rapperschweil versamlete Gesandte von Lucern / Schweitz und Glarus / dem Haubtmann des Abts von Sangallen befohlen/ solches Ansehen/ in des Closters Sangallen Oberkeit/ Gericht und Gebieten/ verkünden zulassen: und welche wider solches thäten/ und unterstuhnden den (wie sie reden) neuen Lutherischen Mißglauben zupredigen / und anderwert zutauffen / dieselben Geist- oder Weltliche / soll der Haubtmann / zu der drey Orten handen/ gefänglich annemmen lassen/ und auf weiteren Bescheid enthalten. Dann (sagen sie)

(o) Præf. Disp. Ilant. Bulling. Ref. Mscr. 189. sqq. Rhæt. Alp. Mscr. p. m. 444. Sed Anhorn Palingen. pag. 31. habet. 13. Jan. ex Spræcheri Pall. p. m. 247. (p) Quia *Thurgei Christum respiciebant.* Hotting. H. E. VIII. 272.

N.C.G. 1525.

sie) wir/ je des Willens sind/die alte Christliche (vielmehr Römische) Ordnungen und Bräuch/wie von Alter her zuenthalten/und alle die so frefentlich darwider thun/zustraffen. Wie dann die Rahtsbotten von VI. Orten/ um daß sie wegen zu Weinfelden/Steckboren/rc. grassierender Pestilenz/dorthin nicht kommen können/gen Tobel sich verfügt: die von Sommeri/Weinfelden/Steckboren rc. zu sich bescheiden/und fehrners in selbiger Graffschafft/ ein/Freytag nach Matthei datiertes Mandat/außgehen lassen/in welchem sie ihnen verwiesen/daß/ungeachtet ihnen durch offentliche Mandat/und sonst zu mehrmahl/bey Eid/Ehr/Leib und Gut gebotten worden/alle Gebräuche der Kirchen/wie von Alter her/zuhalten: sie doch die von ihren Elteren aufgesetzte Jahrzeiten nicht mehr begehen: die IV. Opfer ihren Pfarreren nicht geben: an verbanneten Feirtagen arbeiten: an verbanneten Tagen/und in der Fasten/Fleisch essen/rc. die Predigen zu Constanz/Stein/Elgg/rc. besucht: ihre Kinder dahin zum Tauff getragen. Jenes sollen sie könfftig hin thun/dieses unterlassen/rc. Dann sie/die Ort/ihre Ehr/Leib und Gut/daran zusetzen bedacht/rc. Auch den Frauen von Münsterlingen ist durch diese Eidgnössische Bottschafft neben schlechtem haußhalten/verwiesen worden/daß sie Lutherisch worden/die Predigen zu Constanz besuchen/rc. Hiemit schrieben ihnen die Eidgnossen/von solchem Lutherischen Wesen abzustehen: mit anzeig/daß der Landvogt sie/um daß sie wider ehmahlige Mandat Fleisch geessen/rc. mit Recht oder Tädigungsweise straffen werde (q).

Nachmahlige Gesandschafften an Zürich.

Wenig Tag vorher (den 13. Tag Herbstmonat/) lasset Glarus/durch ihren Land Ammann Mad/den Raht zu Zürich bitten/von ihrer Veränderung des Gottesdiensts abzustehen. Ihm wurd freundlich geantwortet: Zürich habe nichts gethan/als darauf Gottes Wort gewiesen. Könne hiemit nicht geänderet werden/man weise dann auß Gottes Wort/etwas bessers (r). Doch war Cunz Luchsinger/wie auß seinem/Samstag nach Galli datiertem Brieff erhellet/und andere in Glarus/ein grosser Liebhaber der Evangelischen Lehr: zumahl Luchsinger Zwinglio beständigen Beystand Gottes anwünschet/und ihn zur Beständigkeit anmahnet. Er preiset auch Gott wegen einer Disputation zu Glarus (s).

a. Von Glarus.

Montags vor Matthei (war der 18. Tag Herbstmonat) kamen in gleicher Meinung gen Zürich/Ehren-Gesandte von Bern/Glarus/Basel/Solothurn/Schaffhausen/und Appenzell: Erzehlten vor Räht und Burger; daß den Eidgnossen/als die in einigem Wesen und Glau-

b. Gemeinen Eidgnossen.

(q) Absch. Tobel. (r) Bulling Ref. Mscr. p. 177. (s) 'Arind.

N.C.G. 1525. ben loblich zusamen kommen / die Abschaffung der Meß / und andere neuerliche Sachen beschwerlich fallen. Werden die von Zürich/bey solchen Aenderungen bleiben/so wollen VI. übrige Ort/bey Tagleistungen nicht mehr bey ihnen sitzen: verlangen hiemit/daß Zürich/von Friedens wegen / die Meß wiederum aufrichte: besuche sie dann wer da wolle. Demnach beschwerten sie sich / im Nammen übriger Eidgnossen / daß wann diejenige / so wider Röm. Kirchen Gebräuche handlen/zustraffen weren: die Gesandte von Zürich abtretten / und nicht (wie sie gleichwol zugesagt) abstraffen helffen. Zürich aber hat (nach erstatteter Danksagung) gleiche Antwort/wie dem Land-Ammann Mad/und sonst mehrmahl / gegeben: mit beygefügter Bitt: damit die Eidgnoßschafft zu Fried komme / sollen Lobl. Ort / ihre Gelehrte / und der H. Schrifft berichtete/gen Zürich senden; um mit dasigen Gelehrten/die H. Schrifft zuerdauren/wer recht oder unrecht habe. Endlich sollen die Eidgnossen versicheret seyn / daß Zürich alles thun werde / was die Bünd mitgeben (t).

Toggenburg. Im Toggenburg war die Meß / nunmehr von vier Gemeinden (Pfarrkirchen) abgestellt. Schweitz aber und Glarus/wendeten nicht wenigen Fleiß an/im Toggenburg das Religionswesen in vorigen Stand zubringen. Sie schrieben an den Toggenburgischen Landraht / dessen einige Glieder sich zimlich erschrecken liessen. Andere aber wolten nicht zugeben/daß etwas wider Gottes Wort abgehandlet werde/und haben die Sach für die Gemeinden gewiesen: als welche solches Geschäfft fürnemlich betreffe. Die Gemeinden wurden alle einhellig bey dem Evangelio zubleiben: und baten den Landraht / demnach selbiger vor einem Jahr allen Pfarzeren befohlen nichts zupredigen / als was sie mit H. Schrifft zubeweisen getrauen / solle er selbige darbey schirmen/und Gut und Blut zu ihnen setzen: welchem zufolg / der Landraht obige Erkantnuß nochmahl bekräfftiget. Um daß aber bey grassierender Pestilenz/ bey vielen allzugrosse Forcht sich erzeigt / wurd Zwingli gebetten / seine Landleuth zuerinneren/daß sie durch kindliche Betrachtung der gnädigen Vorsehung Gottes/sich tapfer und gelassen in Gottes Willen schicken (v).

Constanzisches Begehren an Zürich wegen deren Bischöfflichē Gesellen. Demnach die Kirch Zürich/um daß sie erkennt/daß sie keines Menschen Knecht/ihr Gewissen durch keines Menschen Wort mehr aufhalten lassen: und zu ihrem überflüssigeren Trost und Sicherheit / sich an keines Menschen Ansehen und Vorgeben/sonder allein an Gottes Wort sich zuhalten angefangen; hat der Bischoff von Constanz sich bearbeitet/

(t) Act. Publ. Tig. (v) Blasius Farer, ad Zuingl. Montag vor Sim. Jud.

N. C. G. 1525.

let/ die Clerisey noch in seiner Verpflichtung aufzuhalten/ und die ehmahls von selbiger bezogene Contributionen beständig geforderet. Zu dem End hat er den Raht zu Zürich/durch eine Gesandschafft ersucht/ daß ihm die Consolationes, und erste Früchte ihrer Geistlichen abfolgen; sich auf einen Vertrag/ krafft welches/ solche Gefell ihm gefolgen sollen/ beruffende. Deßwegen etlichen Rahtsverwandten aufgetragen worden/ daß sie von den Gelehrten erkundigen/ woher solche langen. Auch den Bund für sich nemmen/und erdauren/was selbiger fordere (u).

Badische Disputation geschmidet.

Demnach die Eidgnössische Gesandschafft zu Zürich/mit einer tapferen Antwort abgefertiget worden/ und der Unwillen gegen sie/ bey denen meisten Römisch-gesinneten inmassen überhand genommen/ daß (wie Stetler (x) redet)/ Zürich wenig Gonst mehr sich zu ihnen zuversehen hatte: so haben Bischoff von Constanz und Joh. Faber/ mit D. Eck/ ihre mehr als ein Jahr erlegene Practik/ Zwinglium gen Baden zu einer Disputation außzuforderen/außgebrutet. Als aber Faber des Constanzischen Bischoffs Vicarius und Ferdinandi Raht/ weiß nicht mit was Gründen/oder durch was Mittel/bey denen zu Lucern besamleten Eidgnossen/ so viel außgewürket/ daß er vermeint/die Glogk were gegossen (y): hat Eck/an Simon und Judæ Tag/ auß Ingolstatt in Bäyeren/ abermahl an gemeine Eidgnossen geschrieben; des Zwinglii Lehr/ eine falsche/Ketzerische/Gottslästerige/Teufelische Lehr gescholten/ und die Eidgnossen tapfer wider selbige zustreiten angefrischet. Sonderlich/weilen sie auß einem Irrthum in den anderen zerfalle. In dem/ nachdem sie die Meß hingenommen/nun selbst den Leib Christi dem H. Abendmahl entziehen; „wie Zwingli und Hußschein (**es ist wol**/ „sagt Egk/**ein Hussischer Schein**) gethan. Die Frucht dieser Ke„tzerey in Teutschland/ seye alle Unreinigkeit/ Unwillen/Ungehorsame/ „Rotten/ Aufruhren/ Verderben Land und Leuth/ Außtilgung alles „Gottesdiensts/ aller Ehrbarkeit: Stärkung alles Muhtwillens/ aller „Sünd und Laster/ꝛc. Sie (die Evangelische) seyen under sich in viel „Secten zerfallen: die Bildstürmer; die Widertäuffer; die Rottengei„ster: die Verzweifler/sagende/Christus habe am Creutz gezweiflet/und „gesündiget: die Höll-Creutziger/ sagende/ Christus habe auf Erden „kein Ding gelidten/in der Höll haben ihn die Teufel erst recht gekreu„tziget„. Sonderlich wirfft er vor/daß Zwingli und Hußschein/anderst lehren als Lutherus: Schon Carlstadius/ der solche Meinung aufgebracht/selbige wiederum widerzuffen habe. Er setzt hinzu: „Daß noch „allein

Ecçii Schmäh-Cart.

(u) Act. Publ. Tig. (x) I. 645. b. Varill. T. II. p. 106. falsissimè occasionem ab Anabaptismo repetit. (y) Bulling. Hist. Ref. Msc. p. 200.

N. C. G. 1525. „allein etliche Reichsstätte in Teutschland/die Religion veränderen. Al-„lermassen er vergangenen Sommer / durch Niederland in Engelland/ „mehr als 70. Stätt passiert : doch seyen nicht mehr als drey Lutheri-„sche gewesen : und zwo auß diesen dreyen haben noch nichts verwand-„let. Darum bat er die Eidgnossen um Gottes willen/daß sie als herz-„hafft biderbe Leuth / den wahren / alten / ungezweifleten / Christlichen „Glaub/mannhafftiglich handhaben/und die falsche/verführische/gotts-„lästerliche Ketzerey / außreuten und vertilgen. Was ich (schreibt er) „armer Pfaff/darzu dienstliches beweisen kan/und mag/wil ich doch von „Herzen / das mit höchstem Fleiß thun : sonderlich wo noch Zwingli „oder Haußschein / under verordneten Richteren/ vor Euch meinen Her-„ren gemeiner Eidgnoßschafft disputieren wolte / und endlich bleiben/ „bey Erkantnuß derselbigen„ (z). In diesem / vielmehr mit Gall und Blut/ als mit Dinten geschriebenem Brieff / sind so grobe Unwahrhei-ten und Verleumdungen/daß jeder unpartheyischer und Wahrheit lie-bender Leser / selbige mit Händen greiffen kan / deßwegen darbey nicht länger aufhalte / allein auf die von Zwinglio selbst gegebene Antwort mich beziehende (a). Oecolampadius liesse sich / mit Eckio eines zuwa-gen/ so gar nicht zuwider seyn / daß er gewünscht / utinam cras adesset dies, daß es gleich Morgen geschehen könte : wofehrn es namlich auf-richtig gemeint und zutrauen seye (b).

Dritte Gesandschafft an Zürich. Die VI. Alte Ort hatten schon ehmahls durch Bottschaffter be-gehrt/daß Lobl. Stand Bern/im Religionsgeschäfft zu ihnen setze : also sind Ehrengedachte Ort/samt Solothurn/gen Lucern zusamen kommen. Die Statt Bern aber ermessende / was auß solcher Bitterkeit entste-hen möchte/lasset durch vier (doch dem Evangelio (c) mißgönstige) Ab-gesandte/den 29. Tag Wintermonat/ den Stand Zürich nochmahl er-suchen/die Meß anzunemmen : oder doch zugestatten/ daß in ihr Statt täglich eine Meß gehalten werde. Auf die Bilder und andere Ceremo-nien/werde man nicht viel setzen. Sollen bedenken/was grossen Glücks man bey dem alten Glauben gehabt : und daß keine Fürsten und Her-ren nichts wider sie vermögen. Nun freuen sich diese/ihrer Zweytracht/ **Beantwortet.** in Hoffnung/solche alles Glück hinnemmen werde. Hierauf hat Zürich/ durch Herzen Burgermeister Röust / und Joh. Rodolff Lavater/ Land-vogt auf Kiburg/welche am 21. Tag Christmonat/zu Bern vor Räht und

(z) 'Αὐτόγ. Stetl. l. c. (a) Hotting. H. E. VIII. 249. sqq. (b) 19. Decemb. ad Zuingl. *Quis est miser ille Eckius, ut castra Dei Israëlis blasphemet, &c. Quid faciet Papista insanus?* (c) Stetl. l. c. & Zuingl. Cal. Dec. ad Oecol. *Nostri*, scribit, *Bernensibus petentibus, ut vel in una aliqua ædicula Missam patiamur, nulla parte cesserunt.*

N.C.G. 1525.

und Burger erschienen / schrifft-und mundlich geantwortet: Zürich seye sich keines anderen bewußt / als daß sie als redliche Eidgnossen / die Bündte gegen männiglich halten: werden auch in die Ewigkeit/solchen Willens und Erbietens seyn. Hiemit haben sie niemand/sich von ihnen zusönderen / Ursach gegeben. Zu dem / habe Zürich von langer Zeit befunden/daß weder geist-noch weltliche Fürsten/den Eidgnossen treu und hold seyen / als allein von eigenen Nutzens wegen. Schon selbige viel Eidgnossen wegführen/und umbringen/haben sie doch kein Mitleiden. Es gewünne aber das Ansehen/daß etliche Fürsten/suchen die Eidgnossen zuzertrennen/um selbige desto besser zubegwältigen. So dann die Eidgnossen bedunke/daß Zürich wider Gottes Wort halte/und hierum nicht mehr bey ihnen sitzen wollen : so haben sie sich vor langem anerbotten/ genugsame Antwort zugeben: auch Bericht von anderen anzunemmen. Zu dem / stehe in den Bündten nirgend: So jemand dem Wort Gottes anhangete / nachfolgete / und thäte was Gott gebietet; sollen solche deßwegen verachtet / abgesönderet / und als Ubertrettere des Christenthums oder der Bündten außgeschlossen werden. Wolle dann jemand in Sachen/welche Zürich so wol als andere betreffen/nicht sitzen; müssen sie es Gott befehlen. „Seyen auch guter Zuversicht/der Gott Vat„ter / Sohn/und H. Geist / in dessen Namm die Eidgnössische Bündt „angefangen/werde von ihnen nicht weichen/und sie durch seine Barm„herzigkeit bey ihm zuletst sitzen und bleiben lassen„. Daß sie die Meß (von welcher man sage / daß ihre Voreltern ihr Heil darinn gesucht und gefunden. Man vermeine dann daß selbige verlohren seyen/) wiederum aufrichten/ oder täglich eine halten lassen/seye unmöglich. Das Urtheil über die Voreltern/überlasse man Gott. Was selbige gethan/ seye guter Meinung von ihnen geschehen: haben nichts bessers gewußt: hoffen also / solches werde dero Heil bey Gott nicht nachtheilig gewesen seyn. Die Meß aber/seye dem von Christo gestiffteten H. Abendmahl zuwider: Etlich hundert Jahr nach Christi Tod/um Gelts willen eingeführt: und habe es Gott die Sünden der Menschen zustraffen / verhenget/daß solche Irrthümer angenommen worden. Selbst ihnen von Zürich / seye die Abschaffung der Meß/ schwer gefallen. Nachdem sich aber befunden / daß selbige wider die H. Schrifft (dero verschiedene Stellen die Gesandte beygebracht) seye / falle ihnen noch schwerer/ selbige zubehalten. Und so sie (um Fried mit den Eidgnossen zuhaben) täglich nur ein Meß in ihr Statt zulesen gestatten/wurd solches under ihren dißmahl friedfertigen und einträchtigen Burgeren / Zweytracht verursachen. Ersuchen endlich Lobl. Stand Bern/weder in Geist-noch

N.C.G. 1525.

Weltlichem / von Zürich sich zusönderen / noch durch jemand sich trennen zulassen: sonder gleich ihren Voreltern / an Zürich: und wie Zürich an Bern / zuverharzen (d). Zu Solothurn haben diese Gesandten gleichen Fürtrag gethan. Bern hat diese Verantwortung wol aufgenommen: bey übrigen Orten ihr bestes zuthun übernommen: und als die VI. Ort / Freytag nach Weihnacht / zu Lucern nochmahl abgeredt/die im Thurgäu/wofehrn sie nicht sonst/von dem wie sie geredt/ neuen Glauben abstehen/durch Gewalt gehorsam zumachen; hat Bern sich vernemmen lassen/ die Bündt zwahr an den Eidgnossen zuhalten: doch gegen Zürich nichts unfreundliches fürzunemmen: wolten von Zürich sich nicht sönderen/noch selbige von den Tagsatzungen außschliessen (e). Vermahneten auch/daß die VI. Ort/ gegen das Thurgäu keinen Gewalt brauchen/sonder diejenigen/gegen welche sie Anspraach zuhaben vermeinten/mit Recht suchen.

Bernische Miltigkeit.

Zu Basel/liessen sich die Evangelische Prediger in so weit erschrecken / daß Oecolampadius geklagt haben soll / Se solum laborare: Er müsse alles allein thun (f). Bonifacius Wolfhard gab seine Pfrund auf / und zog gen Straßburg / woselbst er zwahr arm / aber so vernügt gelebt/ daß er mit keinem Fürsten getauschet hette. Schon er aber vorgesehen / daß auf die Diener des Evangelii eine schwere Versuchung warte / in welcher wenig aufrecht bleiben werden; vermahnete er doch/ Missam ut faciant missam, h. e. ex nomine participium fingant, daß sie die Meß fahren lassen (g). Ist hernach gen Augspurg kommen. Selbst Oecolampadius/hatte zu Basel starken Widerstand: und vermeinten etliche/ ihn hinwegzubeissen (h) / sonderlich bey Anlas erregten Streits vom H. Abendmahl; von welchem hernach ein mehrers. Dessen ungeachtet/hat er an aller Heiligen Fest (den 1. Tag Wintermonat) um selbiges Fest mit denen **lebendigen Heiligen** zubegehen (i)/ das H. Abendmahl aliquantò simplicius, mit wenigerem Gepräng (k) zubegehen angehebt. Die Priester in S. Leonhard und S. Alban/ folgeten des Oecolampadii Exempel. Empfiengen am 12. Tag Wintermonat zwahr Befehl / die Meß wiederum einzuführen: wolten es aber nicht thun. An Oecolampadium ist nichts gelanget (l). Um den Lästereren den Mund zustopfen / und zuzeigen / daß die Kirch keine Zu-

Oecolampad verlassen/

im Streit begriffen.

Aenderet die Nachtmahls-Gebräuche.

flucht-

(d) Bulling. Hist. Reform. Msc. 181. b. sq. (e) 'Ανέκδ. Dat. ult. Jan. 1526. (f) Hezer. penult. Dec. (g) 'Ανέκδ. Epist. Conf. Pontani Carthus. Epist. in Hott. H. E. VIII. 218. sqq. (h) Oecol. ad Zuingl. *Rumorculus est me ejiciendum. Gregem tenet trepidatio.* (i) 4. Nov. Oec. (k) De ritibus Eucharisticis Basil. vid. Oecol. & Zuingl. Epist. (l) Oecol. ad Zuingl. 13. Octobr.

N. C. G. 1525.

flucht statt der Gottlosen seye/und dieweil er keine andere Mittel hatte die Aergernussen der Gottlosen zustraffen/ hat er / vor Haltung des H. Abendmahls zugleich erinneret/wer den Zugang zu diesem H. Sacrament haben soll / wer hergegen durch den Bann von demselbigen außgeschlossen zuwerden verdiene (m). Es fielen auch tägliche Aenderungen vor / im Fleischessen / Feirtagen / hinlegen der Orden ; und wurden verschiedene Schrifften getruckt/deßwegen Lobl. Magistrat, des berühmten Erasmi Gutachten eingeholet : welcher in gegebener Antwort / die Oberkeit auf ihren Burger D. Ludwig Beer weiset : Beyde Partheyen allzugrosser Hitz bezichtiget : sich entschuldiget / daß er in dieser Sach als ein Frömder/und wegen dero Weitaußsehenheit/zuschwach: um so vielmehr/dieweil die Eidgnoßschafft/ihre Statt/und selbst der Raht zertrennet seye: und er auf bevorstehende Fasten von Basel abreisen werde/wann er anderst nicht deren/nun drey Jahr ihme entzogenen Käiserl. Pension/noch weiter manglen wolle. Doch/wegen viel Jahr bey ihnen genossener Herberg/seinen Dank zubezeugen/antwortet er auf die Artikul / I. Von der Truckerey / daß man zwahr nicht alles / doch Pomerani und Oecolampadii Bücher möge trucken lassen. Setzet Bilder/ Gesänge/Schmieren/Gebräuche/2c. für Mittelding. Fügt anbey: were zu Erhaltung Eidgnössischer Einigkeit dienlich / wann Zürich die Wiederaufrichtung der Meß und Bilderen / bis zu Haltung eines allgemeinen Concilii/sich belieben liesse. Lasse sich Zürich je nicht bereden/ wolte er keinen Krieg deßwegen anheben. Vom Papst were (der Kelch im H. Abendmahl) leicht zuerhalten. Auch II. das Fleischessen. Dann selbigem nicht unbekant / daß in Italien durch die ganze Fasten Fleisch verkaufft werde / 2c. III. Were besser daß etliche / die sich nicht leiten können/2c. in Clösteren bleiben: daß andere Ordensleuth auß den Clösteren gehen/und heurahten/ auch daß Priester sich verehelichen / möchte durch ein Reichstag oder Concilium wol vergönstiget werden / 2c. (n). Caspar Lang vermeint die meiste Articul in dieser Antwort Erasmi/ seyen **lauter gut Römisch Catholisch** (o): hat aber / was wir hie beygebracht/außgelassen. Neben dem daß uns die Trientische Verfluchungen so wol bekant/daß wir des Erasmi Meinung nicht für Römisch Catholisch halten können.

Erasmi Gutachte über die Reformation.

Demnach Telamonius Limpurger/Augustiner-Ordens / Weihbischoff und Dohmpropst zu Basel/das Evangelium angenommen : war vom Dohm-Capitel/an dessen statt/ Augustinus Marius / H. Schrifft Doctor, Weihbischoff zu Frisingen / beruffen. Diesem hat Oecolampadius/

Marius kommet gen Basel.

ii ij

(m) Oecol. ult. Sept. 1526. (n) Vid. Urstis. VII. 14. (o) Pag. 962.

N. C. G. 1525. padius/ein freundliches Glückwünschungsbriefflein übersendet/ihn darinn ersuchende / denen so ihn wider Oecolampadium verhetzen möchten/nicht Glauben beyzumessen: sonder von ihm selbst Bericht zubegehren. Auch dahin zuarbeiten / daß die zertrennte Gemeind/ wiederum in Christo zur Einträchtigkeit gelange. Die Ursach seye/gleich zu des Herren Christi Zeiten/im Jüdischen Land/allein diese/daß etliche allein dem Wort Gottes/andere den Menschensatzungen anhangen. Seine (Oecolampadii) Lehr / seye Gottes Wort gleichförmig. Nach diesem Modell/soll auch Marius seine Predigen einrichten: und darbey Göttlichen Segen / und bey sich erzeigendem Widerstand / Gottes Beystand erwarten (p). Die Päpstler waren zu Basel in so grossen Aengsten/daß etliche vermeint/zu Mario/solte auch Tregarius/Provincial der Augustineren/zu einem Prediger beruffen werden (q).

Evangelium zu Bern verfochten/ und beförderet.

Zu Bern unterliessen die Päpstisch-gesinnete auch nichts/sich vest zusetzen. So daß / Niclaus Schürsten/der namhaffte Vatter der Carthauß zu Thorberg / als er mit grossem Verwunderen männiglichs/Closter und Orden verlassen/und geheurahtet/samt seinem Eheweib/sich zu Zürich haußheblich niedergelassen (r). Doch wolte es gesagten Päpstleren zu Bern nicht in allem gelingen. Deßwegen Claudius Mey allernächst vor Weihnacht an Zwingli geschrieben: „Ich hoff es werde „sich alles wol schicken: der Anfang ist gut. So versich mich Euer „(Abgesandten) so hie gewesen sind / U. L. E. seyen auch wol abgefer„tiget: als sie Euch sagen werden: und haben gesehen den Willen / so „man zu einer Christlichen Statt von Zürich treit (tragt): in Hoff„nung die Freundschafft werde sich mehren zwischen uns von Tag zu „Tag. Euere Botten haben wol gesehen / was willens der mehr Theil „noch hie bey uns sind. Min Herren Räht und Burger/haben unseren „Herren Berchtold / uff Fritags vergangen / uff ein neues bestetet/zu„predigen. Man sucht viel Renk ihn zuvertreiben. Aber ich hoffe zu „Gott / es werde nicht beschehen„. Daß dieser Edelmann nicht zuviel geschrieben/erhellet auch auß dem/daß zu End diß Jahrs Niclaus von Wattenweil / Herren Schultheiß Jac. von Wattenweils Sohn / eine (wie ihn (s) Stetler beschreibt) stattliche/wolgelehrte Adelsperson/und der bey dem Papst so wol angesehen gewesen / daß er verhoffet ein Bischoff

(p) Urstis. p. 551. (q) Oecol. D. 6. Decemb. 1525. Etiam Tregarium vocandum. *Satanam enim sibi timere.* (r) Stetl. I. 646. (s) I. 646. *Ecclesiæ* (Bernensis) *& universalis etiam, decus & fulcrum non vulgare.* Zuingl. 19. Mart. 1528. *Veritatis* (Bernæ) *recipiendæ non postremus autor: præsertim inter Nobiles, qui ab ejus autoritate plurimum pendebant.* Joh. Haller. Ephemerid. Msc.

N. C. G. 1525.

schoff zuwerden/sein Amt der Propstey der Stifft zu Bern/samt vielen anderen Pfründen/Päpstlichen Würdigkeiten/2c. abgetretten/und Claram/obigen Claudii Meyen Tochter/mit Bewilligung ihrer Elteren und Brüderen gefreyet.

Auch zu Constanz.

Zu Constanz/hat der Bischoffliche Anhang/viel Mühe verursachet. Sonderlich nachdem der Raht Alexio Bersio/vertriebnem Pfarrer von Ermatingen im Thurgäu/zu Constanz in S. Pauli Kirch/auf Begehren selbiger Gemeind/zupredigen erlaubt: und das/daß Joh. Römig/Bischofflicher Vicarius, einen dem Bischoff/um daß er wider die Römische Lehr geprediget/anderstwoher übersendeten Priester/in ewige Gefängnuß zuwerffen gebotten/von dem Pfarrer in S. Johann ein falsche und politische Urtheil genennet worden. Doch ließ der Raht sich nicht hinderen/dann und wann zu Abschaffung der Mißbräuchen/und Behilff der Lehr der Wahrheit/den Weg zubannen. Zu dem End/im Hornung/in denen drey Manns-Clösteren (Augustiner/Prediger/und Barfüsser) und drey Weiber-Clösteren (S. Peter/Zofingen und Samlung;) daß ohne Oberkeitliches Vorwissen jemand/um den Orden zuverlassen/auß dem Kloster gehe/verbotten: hergegen Brieff/und andere zeitliche Mittel/zubeschliessen befohlen: und am 25. Tag Hornung verschaffet worden/daß Ambrosius Blarer/auch D. Joh. Zwick von Constanz/(so wegen angenommener Evangelischer Lehr/hiemit/wie er An. Chr. 1526. in einem Büchlein (r) dargethan/unbillich: vermuhtlich durch Fabri Ungestümigkeit/von seiner Pfarr Rüdlingen verstossen worden) zu gewissen Stunden predigen möchten. Doch hat Zwick/um daß er noch nicht gesinnet war zu Constanz zubleiben/solches außgeschlagen. Wider Bischoffliches Einreden/hat angeregte Oberkeit/ihren Kirchendieneren das H. Abendmahl unter beyden Gestalten zuzudienen/und sich zuverehelichen/gestattet. Auch ist die Procession am Fronleichnamtag/von den Evangelischen unterlassen/von den Papisten auf Befehl des Rahts/anderst geübet: und denen Predigeren zu S. Steffan/die Pflicht/Wasser und Saltz zuweihen/Meß zuhalten/2c. abgenommen worden. In dieser Kirch hat Ambrosius Blarer/am 8. Tag Weinmonat/auf offentlicher Canzel geklagt/daß Bruder Anthoni falsch/verführisch/wider die H. Schrifft/und anderst als der Raht von Constanz/ihren Predigeren gebotten/predige. Um daß der Bischoff solchen Anzugs/gegen den Raht sich beschwert/wurden am 21. Tag Weinmonat/beyde vom Raht bescheiden: da dann Blarer dem Mönch vorgehalten/daß er lehre/man müsse Mariam die Muter Gottes/als das

Ambrosius Blarer strafft offentlich die Predigen D. Piratæ. Beweiset dessen Irthümer.

(r) Schrifft an seine Unterthanen zu Rüdlingen/2c.

N.C.G. 1525.

das Müterlein (also redete der Mönch) anruffen. Dann da Christus Mittler seye zwischen Gott und den Menschen / so seye das Müterlein die Mitlerin zwischen den Menschen und Christo. Auß solchem Wohn / sagte Blaarer / seyen viel Fablen entstanden. Zum Exempel / daß einer / der sein lebenlang nichts guts gethan / ohne daß er täglich ein Ave Maria gesprochen / dennoch selig worden seye. Item / daß einer der sein lebenlang ein Mörder gewesen / um daß er am Samstag zu der H. Jungfrau Ehr gefastet / vor seinem letsten End begnadet worden. Welche Ding dem Menschen viel leichter zuhören seyen / als die / sich selbst zuverläugnen / und den Nächsten gleich sich selbst zulieben / verbindende recht Christliche Religion. Fehrners habe Anthonius gesagt / darum daß die H. Jungfrau / Christum / unser Leben / 2c. gebohren / seye sie auch unser Leben / unsere Hoffnung / unsere Fürsprecherin. Blaarer versetzte: Hiemit könne sie auch eine Erschafferin Himmels und der Erden / unsere Erlöserin / 2c. genennet werden. Aber der Mönch wolte solches nicht zugeben. Blaarer begehrte / dieser Mann solle seine Lehr von der H. Jungfrau / auß H. Schrifft beweisen. Bevorab / dieweil selbiger ohnlängst geprediget: „Allein die H. Schrifft gelte. So König oder Käi„ser / wider Biblische Schrifft / etwas fürnemmen / solte solches nicht gel„ten„. Aber der Mönch antwortet: Alle Ketzer so von Petri Zeiten an / bis auf selbigen Tag gelebt / haben die H. Schrifft vorgeschützt. Der Artikel von der H. Jungfrau seye vor 100. Jahren als Ketzerisch verdammt / und für verdammt gehalten worden: deßwegen er selbigen / nach der Christlichen Kirch Meinung geprediget. Solches werde er noch thun / so lang sein Maul gehe. Auf diese und andere Artikel aber / wolle er (wegen Käiserlichen Verbotts) vor dem Raht zu Constanz nicht antworten. Im übrigen habe er dem Constanzischen Mandat gemäß geprediget. Dem Constanzischen Raht stehe es nicht zu / sich solcher Sachen zubeladen; und bringen sie ihre Regalien in Gefahr / 2c. Die Käiserlichen Mandat weisen / welche Ketzer seyen oder nicht. Wolle sich dem Verstand über die H. Schrifft und Gottes Wort / welchen die Käiserl. Mandat angezogen / nicht ihrem (des Rahts zu Constanz) Gottes Wort unterwerffen. Demnach Blaarer dargethan / daß Käiserl. Maj. nicht verlangen / daß dero Mandat eine Regel der Schrifftерklährungen seyen; sintenmahl / schon weder Käiser noch Papst weren / Gottes Wort gleichwol Gottes Wort bleibe: und denen von Constanz nohtwendig seye zuwissen / ob Gottes oder der Menschen Wort ihnen vorgetragen werde; haben kleine und grosse Räht / Ehrengedachten Blaarer / seinen Fleiß fortzusetzen ersucht: das übrige wolten sie bis nach geendetem

Piratæ schlimme Verantwortungen.

Blaureri Tapferkeit.

mdetem Reichstag aufschieben. Blaarer aber beschwerte sich fehrner/ Anthonius habe geprediget/man lehre jezund in den Tag hinein leben: man dörffe nicht mehr betten: Fasten seye kein gut Werk mehr: jederman dörffe thun was ihn gut dunkt: das N. T. seye in mehr als 1300. Oerteren gefälschet: verehelichete Priester seyen des Priesterthums unfähig. Erzehlte wichtige Ursachen/darum er nicht mehr predigen wolte. Sagte endlich: Mich bedauret/daß Gottes Wort/so wenig noch bey euch verfangen/und gewürket hat. Da Bruder Anthoni auf eine Zeit/ein wenig den Stand/seiner Ehren angetastet / habe man solches nicht hingehen lassen. Nun es Gottes Ehr / und ihr/ auch aller ihrer Burgeren ewiges Heil antreffe / so wollen sie doch die Sach beyseits legen. Ihr bedörffet/sprach er fehrners/das Heil euer Seelen/und die Ehr Gottes / auf keinen Reichstag zuschieben: auch auf die Menschen nicht zuwarten/noch zuverhoffen/daß die Welt Gottes Wort annemmen/oder selbigem Fürschub thun werde. Der grössere Hauff widersezt sich dem Wort Gottes. Endlich beschwerte er sich der Schmaach/die nicht ihm/sonder Gottes Lehr angethan werde/ in dem benachbarte Eidgnossen/ den ihrigen im Thurgäu verbotten/keinen anderen/ als denen von Anthonio Pirata im Münster haltenden Predigen beyzuwohnen. Dann (schreibt (u) Vögelin bey dieser Gelegenheit) nachdeme die auß dem Thurgäu/häuffig die Predigen zu S. Johann und S. Steffan besucht/verschaffete der Bischoff/ „daß die Eidgnossen „angeregtes Mandat publicieren lassen. Auf die so nach der Publicie„rung in S. Johannes oder S. Steffans Kirch giengen / liessen die „Landvögte genaue Achtung geben: viel der Ubertretteren wurden ge„strafft. Aber es wolte nichts verfangen„. Nach Anhörung dieser Erinnerung hat der Raht dem Blaarer einen tapferen Muht eingesprochen/ und ihn bey eiferiger und gewissenhaffter Amts-Verrichtung zubeschirmen versprochen. Den 19. Tag Christmonat begehrte Memmingen/daß Joh. Wanner/als ein friedfertiger und theurer Prediger / ihnen eine zeitlang überlassen werde/sie im Handel des Heils zuunterrichten. Der Raht liesse sich solches gefallen / doch solten ihm wegen/durch Verschaffung des Schwäbischen Bunds / annoch streiffenden Reuteren/ Unsicherheit der Straassen / die von Memmingen/im hin und her reisen/sicher Geleit verschaffen. Joh. Zwick liesse sich bereden/des Wanners Stell/in dessen Abwesenheit/zuvertretten (vv). — Memmingen reformiert.

Diß

(u) Hist. Reform. Const. Mscr. vid. Supr. (vv) Id. Conf. Hotting. H. E. VI. 450.

N.C.G. 1525.

Capuciner-Ordens Ursprung.

Diß Jahrs soll der von ihren gezipfleten Cappen genennete Capuciner-Orden durch Mattheum à Bascio, einen Barfüsser/und Ludovicum à Fonte aufgerichtet/und An. Chr. 1530. von Clemente VII. gutgeheissen (xx) worden seyn; in Meinung / den von Francisci Satzungen gewichenen Barfüsser-Orden / in das erste Modell einzurichten. Beyde aber sind in Reuen gefallen/und aussert dem Orden gestorben. Die erste Generalen sollen gewesen seyn Bernardinus Ochinus von Siena/Päpstlicher Beichtvatter/und Gottfrid Veragli/auß Piemont. Auch diese beyde haben (zu des Papsts so grossem Unmuht/daß er den Orden gänzlich aufzuheben bedacht war) nicht nur den Orden/sonder die Römische Kirch verlassen / doch mit ungleichem Außgang: in dem jener An. Chr. 1563. ein Feind der Evangelischen Lehr/dieser An. Chr. 1557. ein Marterer für sothane Wahrheit worden. Etliche wollen beyde letstere für Stiffter dieses Ordens halten (x). Der Orden hat inmassen zugenommen / daß nun gegen 40000. gezehlet werden. Um daß diejenige/welchen die grosse Gleichßnerey dieser Sect unbekant ist/traumen/der Orden diene / wie Bzovius redet / ad universæ Ecclesiæ Reformationem & ad hæreticorum confusionem, zur Verbesserung des Kirchenwesens / und zu Bestreitung der Ketzereyen / wird er in Römischer Kirch hochgehalten/ und werden dessen Glieder/wegen strengen Lebens/erzeigenden Eifers wider die Evangelische Lehr/ vom Papst ertheilten Privilegien / Gewissens-Beherzschung/2c. unter die nammhaffteste Säulen der Römischen Kirch gezehlet. Von den Jesuiten aber werden sie als unwissende/lächerliche/aufgeblasene/2c. Leuth durchgezogen (yy).

Widertäuffer öffnen zu Zürich die Gefängnuß.

Bzovius schreibt: Tigurini Anabaptistæ fiunt, Zürich seye (diß Jahrs) in Widertäufferey verfallen (y). Beschuldiget sie also unbillich / derenjenigen Irrthümeren / welchen sie sich mit allem Fleiß und Sorgfalt: auch durch Gottes Segen/mit Nachtruck widersetzt. Dañ als Freundlichkeit / obgedachten Widertäufferen nichts angewunnen/ wurden zu Mittefasten / 14. Männer / und 7. Weiber / in den bey der Predigeren Kirchhof stehenden tieffen Thurn gelegt/und allein mit Brot und Wasser gespiesen. Sie könten aber gewisse Bretter aufheben/auch durch Hebeisen / andere Hindernussen beyseits schaffen / und Mitwoch vor Palmtag/bey Nacht/einer dem anderen darvon helffen: vorgebende/der Herr hette ihnen wie ehmahl Petro/den Kerker durch einen Engel geöffnet: durch welche Beredung viel Einfaltige / auch in Pündten

(xx) Hasn. I. p. 432. (x) Hotting. H. E. V. 507. Rainald. § 104. Bzov. § 56. (yy) Apol. Valer. M. p. 78. (y) § 57. in marg.

N. C. G. 1525.

ten(z)/Sangallen(a)/2c. verführt worden. Grebel und Manz begaben sich gen Gossau/und übrige Herrschafft Grüningen/woselbst die Täufferey merklich überhand genommen; um so vielmehr/weil dortherum eine Aufruhr so tieff eingewurzlet hatte/daß sie käumerlich gestillet werden können(b). Grebel verfügte sich gen Schaffhausen(c)/ D. Hofmeister/welcher etwas von der Widertäufferey an sich genommen/doch gleich offentlich widerruffen hatte/wiederum auf ihre Seiten zubringen/ sintenmahl das Papstthum durch die Widertäuffer viel kräfftiger widerlegt werde als durch die Canzelprediger/ oder wie sie auch redeten/ durch die Schrifftgelehrte/Kindswäscher/2c. Hofmeister aber ist ihm nicht nur ins Angesicht widerstanden/sonder hat ihn auch zu Zürich/ als einen Verführer verklagt. Alldieweil dieser unrühige Mann zu Schaffhausen war/ ist ihm unvermuhtlich/ Wolfgang Ulmann von Sangallen (welchen Hochreutener mit der Widertäufferey angesteckt) aufgestossen. Selbigen hat er in diesem Irrthum inmassen gestärkt/ daß er nicht nur auß einer Schüssel/ von ihm begossen/ sonder ganz entblösset im Rhein unter das Wasser getunket/und darmit bedeckt werden wollen(d). Dieser Ulmann (welcher An. Chr. 1527. zu Waldsee neben anderen Widertäufferen hingerichtet (e) worden)/ rühmte sich auch Göttlicher Offenbarungen/und Gesichteren: als er aber darum befraget wurd/gab er keine Antwort: kehrte wieder gen Sangallen/wolte nicht mehr (wie ehmahls) in den Kirchen/sonder allein auf dem Markt/Feld-und in Wälderen predigen. Acht Tag nach ihm kam Grebel gen Sangallen/ wurd mit Freuden daselbst von den Brüderen aufgenommen/und tauffte viel in der Sitter. Es verfügten sich aber gen Sangallen/etliche dieser Sect von Zollikon/auch solche/welche zu Zürich auß der Gefängnuß entkommen waren: als Anthoni Kürsner/item ein Priester/2c. durch deren Beredung auch Polt (Hippolitus) ein Schiffmann von Lachen/in der March/Schweitzer-Gebiets/ein sonst ehrlicher/in H. Schrifft wolgeübter Mann/der von des Evangelii wegen viel gelitten/dahin sich erhebt: Liesse sich zu der Widertäufferey verführen/predigete in den Osterfeirtagen mit grossem Zulauff/und hat zwahr gleich anfangs/die neulich von Zwinglio verthädigete Lehr vom H. Abendmahl vorgestellet/ welches daselbst noch ungewohnt war. Deßwegen Benedictus Burgauer/Pfarrer zu Sangallen/der ihm zugehört/gleich auf der Stell die leibliche Gegenwart

Kommen gen Schaffhausen.

Sangallen.

kk wider

(z) Teste Salandronio. 'Ανεκδ. (a) Ref. Sangall. Mscr. (b) Bulling. Hist. Ref. 179. Æolus fuit Blaurock. Annal. Ott. p. 30. (c) Ref. Schaffh. p. 115. sqq. (d) Reform. S. Gall. Mscr. (e) Scult. I. 214.

N.C.G. 1525. wider ihn verfochten. Doch hat Polt/kein Bedenken getragen in den Kirchen zupredigen/wie Ulmann gethan: viel Burger/Appenzeller/Closterleuthe/liessen sich durch Polt tauffen: fragten allein nach dem Tauffhauß/und kehrten nach verrichteter Ceremoni/naher Hauß/gleich als weren sie in einer Barbierstuben gewesen (f). Nachdem er acht Tag zu Sangallen zugebracht/kehrete er samt angeregtem Priester/wiederum gen Lachen/wurden aber gleich zu Lachen auß Befehl der Herren von Schweitz gefänglich angenommen. Die in der March vermeinten/man solte sie/Krafft habender Freyheiten/vor ihrem Landgericht berechten: aber um daß Schweitz die Gefangenen/mit Gewalt einzuholen gedräuet/wurden sie gen Schweitz übersendet: woselbst beyde zum Feur verurtheilt worden/und mit freudigem Muht/und in beständiger Anruffung des Nammens Christi gestorben (g).

Appenzell. Es vermeinten aber die Widertäuffer/sie als die erste in der zu Sangallen (welche von ihnen das kleine Jerusalem genennet worden) aufgerichteten Kirch/müßten gleich denen Apostlen/in alle Gemeinden gehen zupredigen. Giengen deßwegen alle Morgen auß. Eine gen Goldach/als gegen Morgen: andere gen Oberberg/als gegen Abend/rc. Allen war fürnemlich angelegen/die Evangelischen Prediger bey dem Volk verhaßt zumachen. Joh. Krüsi von S. Geörgen/Abtischer Herrschafft gebürtig/gieng gen Teuffen/als gegen Mittag: brachte daselbst mit seinem Prallen zuwegen/daß der alte/gelehrte/wolverdiente Scheurtanner/verstossen worden/erkranket und gestorben: er selbst wurd zu S. Georgen/durch Melchior Tegen von Schweitz/Landshaubtmann/bey Nacht überfallen/gen Lucern übersendet/und verbrennt.

Verwirren Sangallen. Um mehreren Unordnungen vorzubiegen/hat die Sangallische Oberkeit alles Predigen aussert den Kirchen verbotten. Die Widertäuffer sagten/wolten lieber sterben/als in die Kirch gehen: die noch darinn stehende Götzen vorschützende. D. Vadianus aber versprach/auß H. Schrifft darzuthun/daß solches lehren/ein unordenlicher/der Apostolischen Weis zuwider lauffender Frefel seye. Die Handlung wurd fürgenommen: war aber fruchtlos: weilen die Anzahl dieser Leuthen/von beyden Geschlechteren/in Sangallen auf 800./und im benachbarten Appenzellerland/auf 1200. angewachsen. Auf daß sie/wegen ihrer Ungeschicklichkeit in freyen Künsten/nicht verachtet wurden/haben sie ihre Predigen angefangen von den Worten Christi: „Ich preise dich Vatter/und Herr Himmels und der Erden/daß du solches verborgen hast „den Weisen und Klugen/und hast es geoffenbaret den Unmündigen„.

Dar-

(f) Haltmej. 346. (g) Bulling. Hist. Ref. 175. b.

Darnach versprachen sie / offentlich nichts zureden / als was ihnen von oben herab geoffenbaret wurd. Sagten von allem ihrem Thun / es were der Will des Vatters. Anthoni Kürsner wolte die zu Zollikon eingeführte Gemeinsame der Güteren / in Uebung bringen. Ist ihm aber nicht gelungen. Er hat auch das Volk verleitet / alle Sünden ohne Unterscheid / offentlich zubekennen : um durch eine neue Erfindung / sich einen Nammen zumachen. N. C. G. 1525.

Damahls hat Zwinglius wider die Widertäuffer / zwey Bücher geschrieben. Im ersten (h) hat er wider die Widertäufferische Lehrer dargethan / daß ohne rechtmässigen Beruff / niemand das offentliche Lehramt verwalten möge : und daß es den Widertäufferischen Lehreren an solchem Beruff / auch an anderen Kennzeichen der wahren Lehreren mangle. In der Vorred rühmt er den Eifer seiner Landsleuthen im Toggenburg (als an welche diese Vorred gestellet) für das Evangelium: und schreibt von ihnen unter anderem: Evidens veræ apud vos fidei & Religionis argumentum est, quòd non sine summa modestia, omnes Idololatriæ sordes ejicitis: & legitimo juris processu, inertem Sacrificorum turbam, Evangelicæ doctrinæ obrepentem, coërcetis & ab Ecclesia repellitis: Ein gewisses Gemerk des bey ihnen wohnenden wahren Glaubens und Lehr seye / daß sie die Abgötterey mit höchster Bescheidenheit außfegen : und die der Evangelischen Lehr widerstrebende Priester / durch billiche Mittel abschaffen. Das zweyte Buch hat Zwinglius (i) unter dato dem 27. Mey / an Lobl. Raht zu Sangallen abgehen lassen ; widerlegt darinn fürauß / der Widertäufferen Irrthümer vom Wider- und Kindertauffen. Nachdem diß letstere Buch gen Sangallen kommen / hat Dominicus Zilli / Prediger zu Sangallen / offentlich wider die Widertäuffer / zupredigen / auch Zwinglii Buch / in Beysenn der Widertäufferen / abzulesen angehebt : aber die unrichtigen Köpfe / giengen ehzeit darvon / sagende / man solle in der Kirch nicht Zwinglii / sonder Gottes Wort lesen. Mit Gottes Wort aber giengen sie nicht besser um. Das N. Testament haben sie zerrissen / und in das Feur geschmissen : sagende / das Testament bestehe im Geist : und : der Buchstab töde / der Geist aber mache lebendig. Zwinglii Straffwort wider deren im Appenzellerland verübte Bübereyen / verdräeten sie / deßwegen Zwinglius am 12. Tag Hornung durch ein Schreiben sich verantworet (k). Die Oberkeit und der Predigstand / liessen sich die Außrottung dieses Unkrauts so eiferig angelegen seyn / daß Ulmann an seine Bekante geschrieben : Es gehet keine Wochen für / wir müssen Zwinglii Schriffte wider die Widertäuffer.

(h) Op. II. 39. b. sqq. (i) Ib. 56. b. sqq. (k) 'Arbed.

N. C. G. 1525.

für die Wölfe (l). Doch wegen dero grossen habenden Anhangs / und besorgeter Trennung im Volk / dörffte die Oberkeit nicht Hand an sie legen. Allein wurden 200. Burger außgeschossen / welche wider besorgeten Widertäufferischen Uberfahl sich verfasset halten solten. Geschahe aber nicht ohne Göttliche Vorsehung / daß diese Leuth keinen Zaum leiden wollen / und sich selbst überlassen worden. Es war kein Fleisches-werk / mit welchem sie sich nicht befleckt. Sagten aber: weil sie nicht mehr im Fleisch / sonder im Geist leben / seyen solche ihre Schandtahten nicht böß und sündlich (ll). Also ist vor der ganzen Welt auß ihren Früchten erkennt worden / daß der Widertauff ein fauler Baum: und wie jener geredt / eine **Widerersäuffung des Gewissens** seye. Anfänglich hatten sie einen Schein eines gottseligen und ehrbaren Wandels an sich genommen / sind aber außgeschlagen in eine offenbare Schwermerey / ein Zusamenfluß worden greulicher Gottslästerungen / ein Hauffen der Ketzereyen / eine Samlung aller Lasteren / und ein klahres Beyspiel / daß die so der H. Schrifft sich nicht sättigen / und durch Gottes Geist / und die von Gott verordnete Mittel / des Regenten- und Predigstands / sich weder unterweisen und leiten / noch straffen lassen / in Unsinnigkeit verfallen / ein Raub und Sclaven des Satans werden / die sich nach dessen Willen herum treiben lassen. Wem diese Wort allzuscharff vorkommen / der beliebe zulesen was Herr Marx Haltmeyer in Beschreibung der Statt Sangallen (m) erzehlt. Sie waren ein unter sich selbst zertheiltes Reich / und hatten nicht alle gleich viel und grobe Irrthümer. Von etlichen wurd die ewige Gottheit des Herren Christi (n); von etlichen / daß dessen Tod / eine Genugthüung / und Bezahlung für unsere Sünden seye / gelaugnet (o). Hans Denk / gebürtig auß Bäyeren / der Nürenberger genennet / darum daß er Schulmeister zu Nürenberg gewesen / ein nicht ungelehrter Mann / der etwas Zeits zu Basel Corrector gewewesen / hat mit zuthun Ludwig Hezers / (eines der dreyen Haubtspraachen zimlich berichteten Manns: welcher den Kindertauff so verworffen / daß er den Widertauff nicht gelehrt (p);) die Propheten auß dem Hebraischen ins Teutsche übersetzt (pp): widersprach die Ewigkeit der Höllischen Pein: und lehrete zu Sangallen / daß die Verdamte / auch selbst die Teufel / noch werden selig werden. Solchen Irrthum hat er als ein unrühiger verschmizter Kopf / zuverhälen

(l) Ott. Annal. a. c. § 19. (ll) Oecol. & Zuingl. Epist. p. 82. b. 92. (m) à p. 340-399. Conf. Oecol. & Zuingl. Epist. p. 82. a. 91. b. Scultet. Annal. I. 215. sqq. Ref. S. Gall. Mscr. (n) Oecol. & Zuingl. Epist. p. 82. a. b. (o) Ibid. p. 86. b. (p) Hez. Præf. in vers. Oecol. de Euchar. (pp) Supr. p. 225.

N.C.G. 1525.

hälen gesucht (q). War von Bucero in einem Gespräch zu Straßburg (wie unlang zuvor (r) dem Röublin begegnet/) eingethan: und müßte auß der Statt weichen / hat gleichwol einen bösen Saamen dort hinderlassen (s). Starb An. Chr. 1528. zu Basel an der Pest: und hat durch Oecolampadii Unterrichtung vor seinem End seinen Irrthum erkennt und bereuet. In ihren Zusamenkunfften sind sie dann und wann plötzlich zur Erden gefallen / oder haben den Rugken an einer Wand gerieben / Hände und Finger gekrümmet / in grossen Schweiß gefallen/die Angesichter häßlich verstellet/2c. Solches nenneten sie das **Sterben**: vorschützende auß Rom. 6: 3. / die so in Christo getaufft/seyen in seinen Tod getaufft. Wann sie wider zu sich selbs kommen/fiengen sie an von hohen himmelischen Dingen zureden/welches sie **Zeugen** nenneten. Auch solche redeten also / und zwahr dann und wann auß H. Schrifft / welche weder schreiben noch lesen können. So lang sie also redeten/wurden dero Wort/von den Widergetaufften für Gottes Wort gehalten. Einer hat nach seiner Bekehrung bekennt/solches Sterben seye nicht ohne Schmerzen geschehen/auch vielen wider dero Willen begegnet/so daß sie es nicht hetten verhinderen können/schon die ganze Welt sie wolte darvon abgehalten haben.

Dritte Disputation zu Zürich wider die Widertäuffer.

Wegen zu Zolliken beharzlich lehrenden und tauffenden frömden Widertäufferen/wurd Montag vor Jacobi/zu Zürich erkennt/daß die von Zolliken / wo dergleichen mehr kommen / Gewalt haben sollen/ dieselbigen anzunemmen: und gen Zürich zulieferen (t). Wenig Tag hernach / war der 8. Tag Augstmonat / hat Leo Jud an Vadianum geschrieben: „Ihr seyt glückselig / daß durch Oberkeitliches Ansehen die „Widertäufferische Vermessenheit zuruckgetrieben worden „. Nos, sive id peccatis nostris, sive Magistratûs lenitate,&c. accidat, cum hisce monstrosissimis monstris quotidie bella gerimus: „Wir müssen/weiß „nicht ob solches unseren Sünden/oder der Oberkeit Gelindigkeit bey„zumessen / täglich mit diesen häßlichen Mißgeburten kämpfen/2c. So „grosse Ubel sind/die Zanksüchtigkeit/und die Gleichsnerey! 2c. Die Ab„schaffung des Antichristenthums / hat uns nicht so viel zuschaffen ge„geben: und haben dessen Verfechtere/das ihnen angewiesene Liecht viel „lieber angenommen/2c. (u)„. Um daß ihre Parthey geschryen / man wolle alles mit Gewalt hindurch trucken/und unschuldige Leuth unverhört untertrucken/ist eine dritte offentliche Disputation angesehen worden/

(q) Conf. Hornb. S. Contr. p. m. 359. sq. Hotting. H. E. VI. 435. (r) Capit. c. Fabr. § 18. & 4. Apr. ad Zuingl. (s) Capit. 26. Decembr. (t) Act. Publ. Tigur. (u) D. 6. Id. Aug. Ἀνέκδ.

N.C.G. 1525. den / da jeder Freyheit hette zureden / was er mit H. Schrifft zuerhalten hoffe. Bey eingehendem Wintermonat wurd denen von Gröningen zugeschrieben / sie solten auf Oberkeitliche Unkösten/auß ganzer Herzschafft zwölf Männer / auf den 6. Tag Wintermonat senden / um der Disputation beyzuwohnen/und zuerfahren/wer recht oder unrecht hette. Zu gleicher Disputation wurden / durch ein offentliches Mandat / alle andere beruffen / welche den Kindertauff verworffen / den Widertauff aber gebillichet. Folgende Schlußreden solten erörteret werden: A. Daß auß gläubigen Elteren gezeugete Kinder / gleich denen im A. T./ Gottes Kinder / hiemit des H. Tauffs fähig seyen. B. Daß der H. Tauff im N. T. eben das jenige seye/ das die Beschneidung im A. T. gewesen: hiemit/nun der H. Tauff nicht weniger/als im A. T. die Beschneidung / den Kinderen zugedienet werden könne. C. Daß der Widertauff/weder mit Sprüchen / noch mit Exemplen/ oder Gründen auß H. Schrifft bewiesen werden könne: und daß die so sich widertauffen lassen / Christum kreutzigen. In dieser Disputation solten præsidieren Wolfgang Joner/ Abt von Cappel: Conrad Schmid / Commenthur zu Küßnacht: Sebastian Hofmeister von Schaffhausen; und D. Joachim Vadian von Sangallen. Sie wurd gehalten am 6. Tag Wintermonat / bey offener Rahtstuben. Es erschienen viel Gelehrte: auch viel Widertäuffere von Sangallen / und anderen frömden Orten. D. Hubmeyer wurd erwartet / ist aber nicht erschienen. Als die Widertäuffere sich zuverantworten angehebt / kamen etliche dero Brüdere in die Rahtsstuben/außruffende: Sion! Sion! Seye frölich Jerusalem! rc. Als viel Volk herzugeloffen / und eine Verwirzung enstanden / ist die Disputation, ab dem Rahthauß in das Grosse Münster verlegt worden; woselbst Schranken / und innert selbige / zween Tisch gesetzet worden / einer für die Kirchendiener / (Zwingli/Leo Jud/Megander): der andere für die Widertäuffer. Die Disputation hat in Beyseyn Mann-und Weibspersonen / drey Tag (den 6. 7. 8. Tag Wintermonat) Vor-und Nachmittag gewähret. Als einer der Widertäufferen von seiner Parthey / lang / Erlaubnuß mit Zwinglio zudisputieren begehrt/ doch nicht erlanget/ist er/als man um den Mittag aufgestanden/ zu Zwinglio geloffen / und hat selbigen bey dem lebendigen Gott beschwohren / daß er ihm die Wahrheit sage. Zwinglius versprach ihm solches. Der Kerl vermeinte / Zwinglius werde sagen/ der Kindertauff seye auß dem Satan/der Widertauff hergegen von Gott. Aber Zwinglius sprach zu ihm: Ich sage daß du under allen Bauren / die in unser Gn. Herren Landschafft wohnen / der allergrössefte Rebell seyest. Welches

N.C.G. 1525.

ches den Schwermer erstummen / die übrige Zuhörer lachen gemachet. Den Verlauff dieser Disputation hat Lobl. Magistrat, in einem an S. Andreas Tag außgegebenem Mandat / also beschrieben: „Nachdem jeder der Widertäufferen / genugsam/ohne einiche Verhinderung / seinen Zank/Kampf/und Meinung geredet / hat sich doch immer zuletst/durch die wahre Göttliche Schrifft/A. und N. Testaments allerstärkste Gründe erfunden / daß M. Ulrich Zwingli / mit seinen Anhängeren / die Widertäufferey frey überwunden / den Widertauff gestürzt/und den Kindertauff behaubtet haben. Es ist auch in gesagtem Gespräch gar heiter an Tag kommen/daß die Anfänger des Widertauffs / ihre Handlung auß vermessenem / hoffärtigem/und unverschamtem Gemüht/und keinem guten Geist geführet/rc. (um) ein eigne Sect/wider Gottes Verbott / zu Verachtung der hohen Oberkeit/ zu Pflanzung aller Ungehorsame/und zu Zerstörung Christlicher Liebe anzurichten„. Mit beygefügter Vermahnung / daß bey aufgesetzter Straff / männiglich vom Widertauff abstehe / und die Kinder tauffen lasse. Eh aber dieses Mandat an Tag kommen / sind Grebel / Manz/ Blaurock/und andere Patriarchen der Widertäufferen/für Raht und Burger bescheiden / und ihnen vorgetragen worden: Sintenmahl ihr Irrthum genugsam auß H. Schrifft dargethan worden / solten sie sich weisen lassen. Als sie auf einmahl gefaßter Meinung beharret / sind sie zwahr verwahret / doch/in Hoffnung Verbesserung/ bald ledig gelassen/ und bedräuet worden: fahls sie neue Empörungen anstellen/werden sie ernstlich gebüsset werden.

Fehrner ist die Herrschafft Gröningen / ernstlich befraget worden/ ob sie dem Raht zu Zürich/ als ihr anerbohrner Oberkeit/gehorsamen/ oder den Widertäufferen beystehen wollen? Als aber in gemeiner Versamlung der Herrschafft Leuthen / von denen zwölf Männeren / so bey der Disputation gewesen/berichtet worden/ daß nach genugsamer Verhör / der Widertauff auß H. Schrifft überwunden worden / haben die Gröningische Amtleuthe / der Oberkeit alle schuldige Gehorsame zugesagt (x).

Hubmeyer beförderte den Widertauff noch immer zu Waldshut. Demnach er samt 60. anderen durch einen gewissen Wilhelm (y) widergetaufft worden/soll er in 300. getaufft haben (z). Diesen Irrthum hat

Hubmeyer bringt Waldshut ums Evangelium.

(x) Bulling. adv. Anab. lib. 1. c. 5. Hist Ref. p. 180. (y) An Röublinum? (z) Ott. Annal. A. C. § 8. à Stumphio, p. 639. insignitur: Ein rechter Bickelmeister der Widertäufferischen Sect. Zuingl. A. 27. in Epist. Oecol. & Zuingl. p. 77. *Catabaptistarum nunc aut Summus, aut certe arrogantissimus.*

N. C. G. 1525. hat er auch als ein gelehrter und beschwetzter Mann / nach Pfingsten / wider Zwinglium / dessen Buch dem Widertauff einen starken Stoß gegeben / schrifftlich verfochten / anbey diejenigen Gründe beantwortet / welche ihm Oecolampadius / in einem absonderlichen Gespräch / als ihn Hubmeyer besuchte / für den Kindertauff vorgestellet: und wußte die Schrifften / nicht ohne Verwirzung der Unbevestneten zuverdräen (a). Beyden hat er einige falsche Lehren angedichtet (b). Ohne daß er Zwinglii oder Oecolampadii Nammmen außgetruckt. Nachdem Oecolampadius dieses Buch Zwinglio übersendet / hat dieser selbiges beantwortet (c). Oecolampadius hat gleiches gethan. Faber beklagte ihn auch / gelehrt zuhaben / daß die H. Jungfrau / mehrere Kinder als Christum gezeuget: habe Christi Gottheit verlaugnet / und gelehrt / Christus seye in der Erbsünd gebohren worden (d). Nachdem er den Widertauff zu Waldshut eingeführt / haben dero benachbarte gute Freunde / Hand von ihnen abgezogen: und (e) entstuhnde in dasiger Burgerschafft so grosse Zweytracht / daß die Oestreicher im trüben Wasser fischen / und ihre von langer Zeit / wider Waldshut abgefassete Anschläge außführen können. Sie machten sich in dieser Burgerschafft einen Anhang / forderten die Statt auf / zu Gnaden: auf erfolgeten Abschlag / besamlete sich der Adel mit etwas Reuteren. Die Statt wurd am 6. Tag Christmonat eingenommen (ff) / und der Römische Gottesdienst wiederum eingeführt (f). Die sich nicht trauen dörfften / under welchen viel gute Evangelische Christen gewesen (gg) / machten sich auß dem Staub. Deren einer / so in dem Baurenkrieg / mit den Aufrühreren gehaltē / ist ohnfehrn Waldshut ergriffen / und wie man gemuhtmasset / auß Abts von S. Bläsi Verschaffung / an einen Baum gehenkt worden. Deßwegen diesem eine Hand abgeschnitten / und die Hand an S. Bläsis Closterthor geheftet worden seyn soll / mit der Uberschrifft: Diese Hand wird sich rechen. Ohnlang hernach wurd das Closter / unwissende von wem / mit Feur angesteckt und eingeäscheret. Nach Eroberung Waldshut / sind viel Widertäuffer ins Zürichgebiet kommen (g).

Unbeständig. Hubmeyer selbs versteckte sich zu Zürich / bey einer Witfrau / in Hoffnung dort verborgen zubleiben / ist aber verkundschafftet / auf das Raht-

(a) Hall. Epist. 29. Nov. (b) Oecol. 13. Jul. ad Zuingl. *Balthasar publicè refellit, quæ cum eo privatim domi meæ contuleram & multos errores (tibi & mihi) per calumniam impingit.* 'Ανωδ'. (c) Zuingl. Non. Novembr. vid. Op. II. 99. sqq. (d) Oecolamp. ad Zuingl. dubitat, an ita docuerit. (e) Oecol. ad Zuingl. Epl. p. 188. (ff) Bulling. Ref. 183. b. de Anab. lib. 1. c. 6. Stumph. p. 639. (f) Hornb. Summ. p. 357. *Reductus* cum Episcopo *Papismus*. Waldshutum cum Constantia confundens. (gg) Absch. Burgerst. 14. Febr. 1530: 8. (g) Ott. Annal. p. 39. § Neque.

Rahthauß geführt: und demnach er ehmahls schrifftlich (h) / an den Raht zu Zürich langen lassen / er were urbietig den Kindertauff auß Zwinglii eigenen Schrifften zustürzen / ist er nun / solchem Versprechen genug zuthun erinneret worden. Nach langer / erstlich mit Zwinglio / und allen übrigen Kirchendieneren zu Zürich: demnach auf sein Verlangen / zweymahliger allein mit Leone Jud / D. Hofmeister / und Myconio / welche er vermeinte über das Seil zuwerffen / gepflogener Unterredung (in welchen er die Schrifften A. T. verworffen) hat er seinen Irrthum bekennt / von selbst anerbotten zuwiderruffen: und eine Formul (i) des Widerruffs aufgesetzt. Inmittelst hat der Käiser begehrt / daß Hubmeyer an Ihr Majestät herausgegeben werde / welches aber abgeschlagen worden. Wie gute Wort dieser Mann gegeben / so wolte doch Zwinglius / um daß er an selbigem eine Wankelmühtigkeit wahrgenommen / der Sach nicht trauen. Zumahlen Hubmeyer nächstgefolgeten Freytag / bey dem Frau-Münster (in welcher Kirch / damahl (k) zwo Canzlen gegen einander über gewesen: auf deren einer Zwingli / auf der anderen Hubmeyer gestanden) nach einer von Zwinglio von der Tugend der Beständigkeit gehaltenen Predig / als er den Widertauff absagen solte / selbigen verthädiget. Das Volk fieng an brumlen; doch stillete es Zwinglius / und wurd Balthasar in Wellenberg geführt / allwo er / nach etwas mehr als einem Monat / sich vernemmen lassen / wisse nicht was er gesagt: habe er je den Widertauff verthädiget / so habe es der Teufel gethan. Versprach noch einmahl zuwiderruffen. Nachdem solches zu Zürich und zu Gossau im Gröninger-Amt (l) geschehen / und er von dem Widertauff gänzlich abzustehen versprochen / wolte ihn der Raht gleich im April verschicken. Zwinglius aber hat bey der Oberkeit so viel vermögen / daß er / wegen mehrer Sicherheit / noch etwas geduldet / und mit einem ehrlichen Viatico hingelassen worden. Welches doch erst An. Chr. 1526. geschehen. Zwinglius schreibt von ihm: In eo homine nihil, quàm immoderatam rei gloriæque sitim, deprehendisse visus sum ipse mihi: Seye nichts hinder diesem Mann gewesen / als Ehr- und Geltgeitz (m). Nachdem Hubmeyer auf freyen Fuß kommen / hat er sein alt Liedlein gesungen / und wo er hinkommen / Zwinglium verleumdet (n). Welches andere Widertäuffer auch / und

(h) 10. Jul. vid. Ott. Annal. A. C. § 16. (i) Exhibet eam Ott. Annal. A. 25. § 8. (k) Bulling. de Anab. l. 1. c. 6. du Pin Templum *Abbatis* malè nuncupat. Biblioth. T. 13. Ib. in aliis errat. (l) Bulling. Anab. l. 1. c. 6. (m) Ad Gynorth. & Oecol. 2. Octobr. mitto hic arrogantiam Balthassari. (n) Zuingl. Op. II. 115. Hotting. H. E. VI. 435. VIII. 319. Oecol. 1. Decemb. Bulling. Ref. p. 184.

N.C.G. 1525. Hubmeyer ebenfahls gegen Oecolampadium gethan (o). Myconius/ der damahls zu Zürich gewesen/ berichtet / daß man lange Zeit grosse Gedult gegen diese Leuth getragen/und alle Liebe und Freundlichkeit gebraucht. Habe selbst/ neun mit ihnen gepflogenen Unterredungen beygewohnet. Nachdem aber alles verlohren gewesen/so gar/daß die Widertäuffer durch solche Langmuht ärger und schlimmer worden/seye der Raht/nicht wegen Widertauffs/sonder wegen Ungehorsame/Meineids/ Meutereyen/Ernst zubrauchen genöhtiget worden: so sie anderst nicht ein/vielmehr mit Irrthümeren/als mit Wahrheit: mit Aufruhr/als mit Fried: und allem bösen angefülltes Land haben wollen (p).

Hetzer. Bey Hetzer war eine gleiche Wankelmühtigkeit/wie bey Hubmeyer. Dann er stellte sich bey Zwinglio/Oecolampadio/und anderen/als hette er sich durch sie besser berichten lassen/und hat schrifftlich abgebetten. Deßwegen sie ihn an ihre Freunde recommendiert. Aber er hatte ihnen mit seiner Zungen geheuchlet / sein Herz war fehrn von der Besserung / und hat beyde mit schnödem Undank belohnet. Der Bl. 218. angeregte Martinus Cellarius / welcher/als er zu Wittenberg Schulmeister war / under den ersten sich lassen verführen / und sich nochmahl

Borrhaus. Borrhaum genennet/bekam einen aufrichtigeren Reuen; suchte Zwinglii Freundschafft (q): schriebe ein Büchlein/ de operibus Electionis & reprobationis, um die Widertäuffer in diesen wichtigen Artiklen zuwiderlegen (r); und hat bis an sein End/auf Lobl. Universitet zu Basel treue Dienst geleistet (s). Daß dieses Unkraut/den Saamen Gottlichen Worts / an seinem Wachsthum in Pündten gehinderet (t) / haben allbereit angeregt. Gewiß ist / daß sie auch zu Bern sich verspüren lassen (u): deßwegen daselbst ernstliche Mandat wider sie außgegangen sind. Zu Basel hat Oecolampadius eine offentliche Disputation mit ihnen gehalten/welche in Truck kommen seyn soll (x).

Carlstad. Die Kirch Gottes/müßte nicht nur kämpfen gegen die so draussen sind/sonder hatte auch innerlichen Streit. Zwahr liesse es sich ansehen/ Carlstadius wolle sich zu Ruh begeben. Dann als er / nachdem die aufrührische Bauren zertrennet ; und zu Rotenburg an der Tauber/ das Evangelium getüschet war ; durch daselbst ihm gönstige Burger/in einem Korb über die Stattmauren gelassen wurd/und nicht wußte wo auß

(o) Oec. 41. Decemb. (p) Myc. Vit. Zuingl. Op. Zuingl. II. 114. & p. 590. Fabri adv. Zuinglium in causa hac calumniis respondetur. (q) H. E. VI. 316. 318. (r) Hotting. H. E. VI. 315. (s) Hornb. S. Controv. p. 355. sqq. (t) Salandron 13. Maij. *Grebeliani & Manziani Spiritus & in nostris montibus spirant.* (u) Haller 29. Nov. (x) Bulling. adv. Anab. l. 1. c. 7.

N. C. G. 1525.

auß oder an/hat er sich um Lutheri Freundschafft beworben; und nachdem er selbige erlanget / eine/wie er sagt/von den Wittenbergeren ihm vorgeschriebene Formul des Widerruffs außgehen lassen/in welcher er sich vernemmen lasset/ was er vom Sacrament geschrieben / were nicht geschehen etwas zuschliessen / sonder nur zudisputieren/und zu Untersuchung der Wahrheit Anlas zugeben. Welche Erklährung / samt einer Vorred Lutheri getruckt / aber (selbst Lutheri Vorred) ungleich beurtheilt worden (y). Einer vermahnete Oecolampadium / daß er wider Carlstad schreibe. Aber Oecolampadius hat solches nicht nur abgeschlagen/ sonder ersucht selbigen/ so er etwas wider Carlstad geschrieben/solches zuhinderhalten (z). Carlstad hat sich zu Kemberg / eine Meil von Wittenberg / häußlich niedergelassen. Bisweilen hat er zu Segren / einem Dorff daselbst/gewohnet: und müßte bey seiner Begnadigung versprechen/weder zupredigen noch zuschreiben.

Oecolampadius schreibt vom H. Nachtmahl.

Dargegen hat Oecolampadius (nachdem Exempel Zwinglii) in seinen Predigen dargethan/daß die Lehr von des Leibs Christi wesendlicher Gegenwart / und dessen Niessung mit leiblichem Mund/im H. Abendmahl / einer der grössesten und gröbsten Irrthümeren seye : zumahlen des Herren Leib nach seinem Wesen im Himmel seye : im H. Abendmahl aber/die Wiedergedächtnuß des Tods Christi also begangen werde/daß Christi Leib anderst nicht als geistlicher Weise/durch den Glauben genossen werde: Hiemit das H. Brot / nicht Christi wesendlicher Leib / sonder denen so an Christum glauben/ein Pfand seye / daß sie an Christo und allen Güteren/welche er durch sein Leiden und Sterben erworben/Theil und Gemeinsame haben. Oecolampadium hat das Ansehen der Kirch so lang aufgehalten/daß/nachdem ihm sein Herz gesagt/ daß in den Einsatzungsworten / etwas mehrers verborgen seye / als gemeinlich vorgegeben wird / er solches in den Wind geschlagen. Deßwegen so lang er auf ander Leuthen Meinung gesehen / zu keinem rechten Verstand kommen können. Doch über das / daß ihm Augustinus ein mehrer Liecht gegeben/habe ihn die Wahrheit von allen Seiten her so stark angeleuchtet/daß er sich mit der Päpstleren Meinung nicht länger schleppen dörffen (a). Um daß man aber zu Basel selbst / hierüber ungleich gesinnet war (b) / war selbige Oberkeit bedacht / eine Disputation hierüber halten zulassen. Aber dieses gottselige Vorhaben/ist (wie viel anders gutes) durch die aufrührische Zeiten hindertrieben wordẽ (c).

Ll ij Als-

(y) Scultet. I. 206. Zuingl. Op. II. 325. b. 340. Sekend. H. L. II. § 9. *addit.* Arnold. H. E. XVI. 19: 15. sqq. (z) Oecol. & Zuingl. Epist. p. 114. 121. (a) Oecol. ad Billic. (b) Conf. Ep. Oecol. & Zuingl. p. 170. (c) Oecol. Antisyngr.

N.C.G. 1525.

Alsdann fehrner Oecolampadio zu Ohren kommen / ihm werde wegen sothaner Lehr / (als were sie neu und unerhört) auch von etlichen aussert der Eidnoßschafft / übels nachgeredet: andere aber die Gründe / auf welchen solche Meinung beruhe / zuwissen verlanget / hat er sich bemüssiget befunden / sein Buch De genuina verborum H. E. C. M. expositione, von der **eigentlichen und wahren Erklährung der Worten** / das ist mein Leib / zuschreiben. Bezeuget im Anfang dieser Schrifft / daß seine Pfeil gegen Lombardum gerichtet: daß seine Meinung / von diesem / unbillich eine Ketzerey gescholten werde: Daß die wesendliche Gegenwart des Fleisches Christi / in denen Worten / **das ist mein Leib** / keinen Grund habe. Sintenmahl / wie Zwinglius dargethan / das Wörttlein **Ist** / nicht allezeit das Wesen andeutet / sonder das Zeichen / die Erinnerung und Gedächtnuß eines Dings. Also hat auch Oecolampadius behaubtet / daß das **Brot** im H. Abendmahl Christi Leib genennet werde / darum daß es eine Anbildung / Pfand und Zeichen des Leibs Christi seye. Er beweiset fehrner / daß diese Wort nohtwendig müssen figürlich verstanden werden. Dann in Außlegung H. Schrifft / drey Ding zubetrachten seyen / A. Daß auß sothaner Außlegung / nichts ungreimtes erfolge / und sie keinen Glaubensarticul umstosse. B. Daß sie dem Zusamenhang und der Ordnung der Worten nicht zuwider. C. Daß keine andere Schrifftörter dardurch umgekehrt werden. So man nun die Einsatzungswort von leiblicher Gegenwart verstehe / werden alle diese drey Stuck beyseits gesetzt. Endlich beweisset Oecolampadius / auß den Schrifften der Vätteren / (als in welchen er trefflich geübt war) daß selbige auf ganz gleiche Weis / wie er / vom H. Abendmahl geredt haben. Als die Päpstler bey der Oberkeit angehalten / daß diß Büchlein zu Basel nicht getruckt werde / Oecolampadius aber sich solches in offentlicher Disputation zuverfechten sich anerbotten / ist D. Beeri / sonderlich Erasmi Gutachten darüber eingeholet worden. Dieser hat des Oecolampadii obige Schrifft / ein **gelehrtes** / und **wolgestelltes: wolte auch sagen / ein Christliches Büchlein** genennet / wann es nicht wider die Meinung der Kirch were / darvon abzuweichen ihn gefährlich bedunke (d). Aber in einem Brieff an den Bischoff hat er sich heraußgelassen / daß diese Schrifft Oecolampadii nicht leicht umzustossen seye (e) / welches zweifelsfrey ihn abgehalten / daß er nicht an Tag kommen lassen / was er auß Cantiunculæ Beredung / wider diese Lehr geschrieben (f). Bey dieser Gelegenheit

(d) Urstis. VII. 14. Adam. Vit. Theol. p. 58. (e) Ep. l. 20. p. 741. (f) Oecol. d. 2. Oct.

N. C. G. 1525.

genheit aber hat es abermahl für Oecolampadium ein so schlechtes Ansehen gewonnen/daß ihm etliche gerahten (g)/seine Gelegenheit anderstwo zusuchen. Aber er traute besser. Hat in währendem Streit die Meßgebräuche geänderet. Sein Büchlein hat Ludwig Hetzer in das Teutsche übersetzet / unter dieser Uberschrifft : **Von dem Sacrament der Danksagung** / und ist zu Zürich als Oecolampadius selbst daselbst war (h) / getruckt worden. Diesem Büchlein hat Oecolampadius vorgestellt / eine liebreiche Vorred / an die Kirchendiener in Schwaben : welche zu grossem Theil / zu Heidelberg seine Zuhörer und Lehrjünger gewesen : samt etlichen in Bäyeren/von dieser seiner Lehr ungleich geredet. Haben aber solches nicht zum besten aufgenommen; bemerkende daß des Zwinglii Meinung/welche ihrer Hoffnung nach verschwunden / wiederum empor komme. Nachdem sie dann (14 an der Zahl/ wurden von etlichen zu Heidelberg die 14. **Nohthelffer** (i) genennet) am 12. Tag Weinmonat / zu Hall in Schwaben / eine Zusamenkunfft gehalten / hat in dero Nammen Joh. Brentius/eine wider Oecolampadii Versehen/hitzige Widerlag/ Syngramma genennet/außgegeben. Mit welchem aber Conradus Som/Pfarrer zu Ulm; Simpert Schenk (k) zu Memmingen (l); Michel Keller von Augspurg; Ludw. Seguinus von Gmünden/keine Gemeinsame gehabt (m). Under jenen waren etliche / denen es nicht an Erkantnuß der Wahrheit / sonder an Tapferkeit gemanglet : von welchen Oecolampadius an Zwinglium (n) schreibt : (Suevicæ Civitates) Prophetas habent admodum meticulosos. Quæ inter amicos quidam de Eucharistia vera fatentur, ea in suggestu contentiosissimè impugnant. Etliche haben sich bald geänderet (nn). Selbst einer deren/so dem Brentio unterschrieben / ist bald hernach in sich selbs gegangen / und machte Oecolampadio Hoffnung/ auch die übrigen zurecht zubringen (o). In dem Syngrammate, wollen sie behaubten/in diesen Worten : Das ist mein Leib / Corpus Christi realiter & corporaliter commendatum esse; werde Christi Leib wesenlich und leiblich angetragen. So daß/angeregte Wort an das Brot geschehen/und alsdann Christi Leib mit dem Brot vereiniget werde. Diese Antwort / ist Oecolampadio erstlich in Schrifft (p) überreicht / und von ihm darinn verschiedene Fehler bemerket worden (q). Erstlich sagt

Schwäbische Theologi widersprechen.

(g) Oecol. 22. Oct. & 4. Nov. ad Zuingl. (h) Id. D. 9. Febr. Oecol. & Zuingl. Epist. p. 210. (i) Oec. 16. Apr. A. 26. (k) Hotting. H. E. VI. 667. (l) Vid. Oec. & Zuingl. Epist. p. 210. & Schapeleri Hotting. H. E. VI. 515. Conf. 416. (m) Ib. 560. (n) D. 11. Febr. (nn) Oecol. D. 4. Febr. 26. (o) Oecol. D. 3. Maij. 1529. (p) Oecol. 24. Nov. (q) Ad Zuingl. 26. Nov.

N.C.G. 1525.

er: Illi crassissimè errare videntur, dum non solùm signis, sed & verbis divinam tribuunt Majestatem, bedunke ihn übel gefehlt seyn/ daß sie nicht nur den Zeichen/sonder auch den Wörteren/Göttliche Herrlichkeit beymessen. Demnach: In hoc certè ipsi impingunt, non mediocriter, quod nos supra modum contemnunt: übersehen sie sich stark / daß sie die anderst gesinneten sehr verachten. Dieses letsteren Mangels halb / auch wegen von Oecolampadio gestellter Gegenantwort / welche er Antisyngramma genennet / hat Zwinglius / welchem der anderst gesinneten Hefftigkeit sehr empfindlich vorgekommen (r)/in einem Brieff an Oecolampadium sich sehr nachtrucklich erklährt (s): deßwegen sothaner Brieff meines Erachtens würdig were/von der Nachwelt gelesen zuwerden / hat aber an diesem Ort / um Weitläuffigkeit außzuweichen/nicht seyn können. Besagtes Syngramma, ist bald/nicht nur in Latin / sonder auß Gutachten Lutheri / und mit dessen Vorred/ durch Joh. Agricolam/Teutsch außgegangen/welches Oecolampadium verursachet/nicht allein seine Schutzschrifft gegen die Schwaben / sonder auch etwas in Teutscher Spraach gegen Lutherum (welches die erste von den Eidgnössischen Kirchendieneren wider Lutherum im Sacramentstreit außgegebene Schrifft war) an Tag kommen zulassen. Die von Straßburg/als welche/Krafft deren von Zwinglio und Oecolampadio gebrauchten Gründen/mit ihnen in diesem Articul gehalten/haben das / daß Lutherus sich nicht ergwünnen lassen / angesehen / als ein Beweisthum menschlicher Schwachheit (t): gewünschet / daß dieser Streit durch eine freundliche Unterredung möchte beygelegt werden (u): auch Georgium Caselium / Professor der Hebr. Spraach zu Straßburg/an Lutherum gen Wittenberg abgefertiget: um diesen zuersuchen/ daß er bedenke/was übels entstehen werde / wann solche Männer gegen einanderen streiten werden. Weniast sollen sie verhüten / daß wegen dieses Artikels keine Trennung verursachet werde. Aber Lutherus/der hie sich nicht außwicklen kōnen/wie daß (wie er/wiewol ohne Grund geredt) die allgemeine Kirch / und zwahr so lange Zeit / in Verthädigung der leiblichen Gegenwart Christi im H. Abendmahl geirret haben solte (x): antwortete / er werde bemüssiget wider Oecolampadium und Zwinglium

Lutherus legt sich in diesen Streit.

Oecolampadii Verantwortung.

(r) Op. II. 268. b. sq. Scult. I. 203. citat ex resp. ad Billicanum, adde Epl. Oecol. & Zuing. p. 188. b. Id. Zuingl. Ambr. Blaurero, 10. Decembr. Si aliqua in re dissentimus, Civiliter, atque intra amicitiam contendamus, non Wittembergicè, &c. (s) Kl. Dec. (t) Ap. Hotting. H. E. VI. 415. Maimb. Calv. T. I. p. 14. ad A. 1521. referens, & Bucero hæsitationem tribuens fallit. (u) Hott. ib. 425. & ad Oecol. 6. Dec. (x) Vid. Hospin. Hist. Sacr. 2: 195.

lium zuschreiben: zumahl durch dero Lehr vom H. Abendmahl die Leuth irz gemachet werden: er wolle denen die sein Ansehen verzingeren/nicht nachgeben: **eintweder er oder sie seyen Teufelsdiener.** Endlich fertigete er sie ab mit dem: **Es muß ja recht seyn was ich schreibe** (y). Welche letstere Wort Zwinglio und anderen sehr ärgerlich vorgekommen/als dergleichen niemahl/selbst nicht von den Kirchenvätteren gehört worden. Die Römische Clerisey aber belustigete sich sehr / in dem / daß Lutherus gesagt: Eintweders seye Lutherus oder Zwinglius ein Teufelsdiener (z). Wir unser seits zehlen diese Wort/ under diejenigen Außtruckungen/welche Luthero in der Hitz entfahren. Dann gleich wir seine Erklährung der Worten: **Das ist mein Leib:** nicht gutheissen: so können wir doch seine/ auß Schwachheit und Vorurtheil (a)/gehegete Irzthümer/von denen/welche von anderen auß Ehrgeitz/ rc. in Absehen andere zuverführen/ auf die Bahn gebracht worden: item die Irzthümer/ durch welche das Fundament des Glaubens veränderet wird / von denen die neben dem in H. Schrifft angewiesenem Fundament eingeführt werden / unterscheiden. Zubeklagen ist nur / daß Lutheri hitzige Wort dessen Lehrjüngeren zu einem Modell dienen/und diejenige für dessen beste Nachkömlinge gehalten werden wollen / welche ihm darinn am nächsten kommen (b): Hergegen es/der Reformierten Kirch/ruhmlich ist/daß diejenigen/welche dero nicht sonderlich geneigt/gestehen / daß man disseits Luthero an gebührender Ehrbezeugung nichts abgehen lasse (c).

Der Brieff / welchen Caselius zuruck gebracht/war scharff genug/ doch etwas milter als etliche in folgender Zeit von Luthero geschriebene. Mit Nammen ist Lutherus in angeregtem Brieff ungedultig/ daß Zwinglius (welches Namm Luthero villeicht etwas spath bekant worden) geschrieben / er habe das Evangelium ehender geprediget als Lutherus. Die Urheber des Syngrammatis wurden in ihrem Eifer nicht wenig gestärkt / als nicht lang nach dem Zwinglius die leibliche Gegenwart im H. Abendmahl auß H. Schrifft widerlegt / wider solche Meinung von Bugenhagio Pomerano / Pfarzer zu Wittenberg / ein Brieff an Joh. Heß zu Breßlau an Tag gegeben worden (d): welches bey den Päpstleren grosse Freud veursachet (e). Aber Zwinglius hat

(y) *'Avixd.* Luth. Epist. 2. Hospin. Hist. Sacram. 2:40. Scult. Annal. 1:205. (z) Citantur Hartm. Einsidl. p. 452. & plures alii. (a) Arnold. *Haresiol.* 2. p. 49. § 26. auß Eifersucht und Neid: derowegen er niemand neben ihm auffkommen lassen. (b) Ib. p. 50. § 27. (c) Ib. 378: 9. (d) Mittitur Zuinglio Augustâ 14. Sept. (e) Oecol. 22. Octobr.

N.C.G. 1525. hat auf Anhalten seiner Freunden / am 23. Tag Weinmonat geantwortet/und dargethan / daß wann in H. Schrifft figürliche Reden gebraucht werden / nicht gleich eine weitläuffige Entdeckung solcher Red gebraucht werde: Daß die Wort/Das Fleisch ist nichts nuß/nicht vom fleischlichen unwidergebohrnen Verstand / sonder vom wesentlichen Fleisch Christi/ dessen mundliche Niessung als unnütz von Christo verworffen werde/zuverstehen. So werde 1. Cor. 10:16. keine Communicatio, **Mittheilung** des wesentlichen Fleisches / sonder Communio, **Gemeinsame** mit dem hingegebnen Leib angedeutet/welche Gemeinsame durch den Glauben zuwegen gebracht werde. Endlich werde ein Ungläubiger des Leibs und Bluts des Herren schuldig / weil der/so ohne Vorbereitung die H. Zeichen niesset/den Stiffter selbs entunehre: welches ohne leibliche Niessung des Fleisches Christi geschehen könne. Beschließt den Brieff mit Versicherung/daß seine Meinung umzustossen unmöglich seye. Syncretismus nobis sic hactenus servatus est,&c. Die Zusamenhaltung und Einigkeit habe er bisdahin beobachtet / schon er gewußt/ daß (Lutherus) von der Beicht/den Bilderen/rc. dem H. Abendmahl / rc. nicht recht gelehret. Seye Bugenhagius oder jemand ander / bedacht sich weiter gegen ihm einzulassen / vehementer hoc, si fieri potest, deprecor. Sin minus, veritate tectus, sic pugnabo, Christo spectatore & adhortatore, ut non aërem petiisse videar, bitte er daß solches nicht geschehe: dann er / um daß er die Wahrheit auf seiner Seiten habe / unter Christi Ansehen / also streiten werde / daß er erfahren werde / daß er nicht in den Lufft schlage. Wenigest solle man die Sach mit Schrifft und Gründen / nicht mit ungehaltnem Geschrey führen. Den Evangelischen mangle ohne diß nicht an Feinden. Veritatem incontaminatè tractemus, ut cum princeps hujus mundi Diabolus veniet, non quicquam in nobis habeat. Wir müssen gegen die Wahrheit uns also erzeigen/daß der Fürst dieser Welt/wann er komt/an uns nichts finde. Der Antichrist könne ohne diesen Articul von dem mündlichen essen des Fleisches Christi / nicht auß dem Feld geschlagen werden. Man müsse aber allein die Wahrheit suchen / nicht durch einiches menschliches Ansehen sich aufhalten lassen *(f)*.

Billicanus/ Zu fast gleicher Zeit hat Theobaldus Billicanus / Kirchen-und Schuldiener zu Nördlingen / Zwinglium und Oecolampadium in einem Brieff an Urbanum Rhegium zugleich angegriffen. Das an Oeco-

(f) Zuingl. Op. II. 255. b. sqq. etiam Conr. Riss. i. e. Mich. Cellarius Bugenhagium refutavit. Lav. Hist. Sacr. p. 16.

Bucelmerus/ schreiben wider Zwinglium/ und Oecolampadium.

Oecolampadium abgelassene Antwort-Schreiben gibt mit/ daß er dessen Meinung nicht recht gefasset. Bilibaldus Pirkheimer/ des Rahts zu Nürenberg/ hat wider Oecolampadium sehr unfreundlich geschrieben (g)/ zu Oecolampadii grosser Bestürzung. Auch hat D. Jacob Strauß/ ein hitziger und unrühiger Kopf (h)/ auß Schwäbisch Hall und Nürenberg/ durch Brieff an Oecolampadium/ und nachdem er Marggraff-Badischer Hofprediger worden/ auf der Canzel/ Oecolampadium wegen dieser Lehr durchgezogen (i). So vielfaltiger Widerstand erschreckte Oecolampadium so gar nicht/ daß er immer den gewissen Sieg verhoffet (k).

Wahrheit vom H. Nachtmahl. Ist nicht ohne Anhänger.

Wie sich dann nicht nur zu Straßburg und in Schwaben/ sonder auch in der Pfaltz und anderstwo nicht wenig hervorgethan/ welche dessen Parthey genommen (l). Die Kirchen in Schlesien suchten Zwinglii Freundschafft (m)/ und wurden darinn durch Matthias Winkler/ ihren Landsmann/ welcher Zwinglium und Oecolampadium heimgesucht/ trefflich gestärkt (n).

Die von Zürich forderen vom Papst den Sold.

Demnach der Papst/ theils der Statt Zürich/ unter Papst Adriano/ innhalt der Bündnuß/ auferloffne und schuldige Gelter: theils dero Soldaten/ wegen letsten Ausbruchs/ außstehenden Sold/ zubezahlen/ bißdahin sich gewidriget: Ist Unterschreiber Joachim am Grüt/ solche Bezahlung samt Kosten abzuforderen/ den 5. Tag Weinmonat/ Oberkeitlich gen Rom abgefertiget worden. Mit fehrnerem Befehl/ werde er gefraget/ was zu Zürich in Glaubenssachen abgehandlet werde: solle er sich allein/ auf bisher außgegebene Mandat/ und denen Eidgnossen ertheilte Antworten beruffen. Dieser kam an Martini Tag gen Rom: und erlangete zwey Tag hernach Audienz. Zu gleicher Zeit/ hat sich in gleichen Geschäfften/ ein Abgesandter von Zug/ zu Rom aufgehalten. Joachim proponierte in beyder Namm. Dem von Zug/ wurd ohne Bedenken eingewilliget. Dem von Zürich hat Clemens geantwortet:

Päpstliches Zumuhten.

Demnach wider Zürich/ sonderlich wegen Abschaffung des Leibs Christi/ tägliche Klägten einlangen/ könne man ihnen nicht wilfahren/ sie kehren dann wieder in die Schoos der Kirch. Bey nächster Audienz, übergab der Gesandte dem Papst/ die in Truck außgefertigete/ sogenante Einleitung der Predicanten zu Zürich. Um dem Papst zuliebkosen/

(g) Oecol. ult. Sept. id. 11. Febr. *Ubi Pirkheimeri virulentissimum libellum legi, didici Murnerum in maledicendi arte plane puerum esse, illum verò Magistrum longè exercitatissimum, &c.* (h) Sekend. I. p. 272. 305. b. II. 126. b. (i) Bucerus ap. Hott. H. E. VI. 424. *'Anecd.* (k) 12. Octobr. *Victoriam certam nobis polliceor.* (l) Capit. D. 15. Octob. de Jacobo Othero, &c. add. Ravensperg. ap. Hotting. H. E. VI. 564. (m) Hotting. H. E. VI. 511. sq. (n) Oecol. 24. Apr. A. 27.

N.C.G. 1525. hat er mehrere Entschuldigungen beygefügt/als ihm befohlen war/und er verantworten können. Endlich/wurd durch Erzbischoff von Capua/ und Puccium / Bischoff zu Pistori/als Päpstliche Commissarios zugesagt/Capital samt Kösten zubezahlen. Doch mit Vorbehalt/so die von Zürich/die Römische Religion wiederum werden angenommen haben. Weilen sie sich aber anerbieten/wann man sie berichte/sich weisen zulassen / wolle Papst zu solchem End/ gen Genf oder Lausannen einen Gelehrten senden; Zürich/Ort und Zeit der Unterredung zuerwehlen/überlassende. Joachim hat solches seinen Principalen überschrieben. Anbey Zwinglium wegen der Lehr vom H. Abendmahl durchgezogen/und bey seiner Zuruckkunfft darwider zudisputieren übernommen. Ich wird ihn/ „schreibt er / darum nicht unersucht lassen: das sollet ihr eueren bider„ben Leuthen in der Statt und auf dem Land sagen / rc.„. Clemens selbst hat sub dato XI. Decembr. an Zürich / diese / nicht von Christi/ sonder vom Lugner-und Mordgeist eingehauchete Wort geschrieben: Si in his novis & impiis erroribus, perstare propositum vobis haberetis, quomodo possemus nos pecunias ullas, etiamsi maximè vobis debitæ essent, justè & piè persolvere: cùm alienis à fide recta, nec quæ ipsorum quidem patria & avita bona sunt, illis jure relinqui debeant. Weilen sie in ihren (vermeinten) Irrthümeren verharren / so könne er/schon ihre Ansprach billich were/sie mit gutem Gewissen nicht nur nicht bezahlen / sonder man könne sie auch nicht bey ihren besitzenden Güteren lassen. Er schrieb zugleich an die Eidgnossen/und verwiese ihnen / daß sie neulich Ennio sicheres Geleit abgeschlagen (o).

Papsts nichtige Außfluchten.

Deren von Zürich Antwort.

Joachim verlangete/daß ihm die Oberkeitliche Antwort in Teutsch übersendet/dero Ubersetzung aber in Latin/ihm überlassen werde. Hierauß wurd geschlossen / dieser Mensch müßte practiciert haben / und wolle durch diß Mittel verhinderen / daß deren von Zürich Meinung / dem Papst nicht lauter vorgestellet werde. Deßwegen ihm zwahr/ eine Abschrifft: das Original aber deren am 10. Tag Jenner datierten Antwort/an Caspar Röust/von Zürich/Päpstl. Guardi-Haubtmann/dem Papst einzuhändigen/übersendet worden: mit Befehl/daß der Gesandte/wofehrn innert 14. Tagen ihm kein Benügen beschehe; den Ruckweg nemme. Diese Antwort an den Papst vermag: Zu Zürich werde nichts gelehrt/als wie man durch die H. Schrifft/A. und N. T. zum Glaub und zur Hoffnung des ewigen Lebens gelangen möge. Nach Erzehlung der vornemsten Artiklen / zu welchen sie sich bekennen / setzen sie hinzu: „Wir glauben / daß die Catholische in H. Schrifft gegründete Kirch/ „nicht

1526.

(o) 'Arinf.

N. C. G. 1526.

„nicht fehlen kan. Fehrners glauben wir / daß wir nicht fehlen / so wir „thun was Christus gelehrt und gebotten : und daß diejenige / welche „unterlassen was Gott nicht erforderet / unbillich für Verläugner der „Christlichen Religion gehalten werden„. Hiemit soll Papst das besser von ihnen glauben : und den nicht verjahreten und ungewissen / sonder redlich / tapfer / mit grosser Müh und Schweiß verdienten Sold / abfolgen lassen : eingedenk / daß Zürich für den Papst / alles das sie Krafft Bündnuß schuldig gewesen / erstattet : und Seel / Leib / Leben / Ehr und was sie vermögen / für ihn aufgesetzt. Hernach schreiben sie : „Bey uns „ist ja / ja : Nein / nein. So wir jemand etwas zusagen / erstatten wir „solches : welches dann einem jeden Christen gebührt / es treffe Christen „oder Türken an / ohne Entschuldigung. Ihren Gelehrten aber / seye es „wegen Unsicherheit nicht zuzumuhten / an entfehrnte Oerter zugehen. Der Papst solle (wie er ehmahl versprochen) seine Gelehrte gen Zürich senden / welche (wie die ohnlängst zu Zürich gewesene Legaten bezeugen werden) daselbst zu Untersuchung der Wahrheit / alle sicherheit haben werden. Zumahlen sich gezimme / daß die Krankheiten / woselbst sie sich befinden / gesuchet und geheilet werden (p). Aber dem Papst wolte solches nicht gelegen seyn. In Antwort hat er sonderlich / die Ungehorsame gegen der Kirch / (dero Satzungen / schon sie nicht in H. Schrifft verfasset / man annemmen müsse) : und die Bestreitung der wesendlichen Gegenwart des Leibs Christi im H. Abendmahl vorgeruckt (q). Auß deren von Zürich Duplic (welche unmöglich ganz hie mitzutheilen) wollen wir dieses wenige einrucken : „E. Heiligk. (also redeten sie noch „mit dem Papst) vermeint / es gezieme sich nicht / Abgefallenen solche „Guttaht zuthun. Dann bey uns das Evangelium jetz gleich geprediget wird / das auch geprediget war / eh wir dem Apostolischen Stul „solchen Zug zusagten : als die Ehrwürdige / Cardinal von Sitten Lobl. „Gedächtnuß / die Bischöffe von Pisa und Verulan / wol wissen. Ja „es war dazumahl getrungenlicher herfürgebrochen / so viel den Römischen Stul antraff / dann jetz ; und der Zug den wir nichts destoweniger thaten / trefflich widersprochen. Noch wolten wir den Bund und „Glauben halten. Wiewol (aber wir) eben den Glauben und Evangelium hatten / das wir noch haben / noch wurden wir / da man unser „bedörffte / nicht Abgefallene oder Abtrünnige gescholten / sonders mit „hohen Titlen gepriesen. So man uns aber jetz / nach langer Gedult „und Wartung bezahlen soll / wird unbillich herfürgezogen / das man „nicht gedacht in der Noht„. Und hernach : „Wo uns Bezahlung je

mm ij „solte

(p) Ap. Hotting. H E. V. 552. sqq. (q) Ibid. 664. sqq.

N.C.G. 1526.

„solte abgeschlagen werden / mag E. H. wol ermessen/daß wir villeicht „genöhtiget wurden/etwas fürzunemmen mit den verpfändeten Stät„ten / Parma und Placenz / dardurch wir benügt wurden. Die Zeiten „sind nicht allweg in einem Stand. Verwandlungen geschehen alle „Stund. Papst Julius S. G./dräut auf ein Zeit gemeiner Eidgnoß„schafft / wo ihm die nicht hielte / wolte er ihre Capitel und Vereini„gung in alle Welt senden/und anzeigen/wie wir an ihm Glauben ge„brochen hetten. Was solten wir nun thun/die wir Römischem Stul/ „für/und nicht hindergehalten haben„ (r)? Auch der Unterschreiber liesse sich/nach seiner Wiederkunfft vernemmen / wolle mit Zwinglio / wegen H. Abendmahls disputieren. Als Gelegenheit hierzu gemachet wurd/antwortete er/ daß er auf gewisse/hierzu nöhtige/von Rom kommende Bücher warte. Demnach / so wolle er nicht zu Zürich / sonder auf einer Hohen-Schul / da über das gedisputierte / ein Richter gesetzt werde / mit Zwinglio sich einlassen. Aber dieser Großsprecher / hat sich bald hernach von Zürich gen Rapperschweil verfügt / allwo er etwas wider Zwingli geschrieben (s). Setzte sich endlich gen Rom / allwo er nach wenig Zeit / wie vermuhtet wird / durch Gifft auß dem Weg geraumt worden: und den bey sothanem Hof gewohnten Lohn / für seine treue Dienst empfangen (t).

Der am Grüt ein Groß-sprecher.

Gespräch zu Jlanz.

Auf unlängst gen Jnlanz in Pündten verlegte Disputation, hat Joh. Dorffmann 18. Schlußreden in Truck gegeben/in welchen er der H. Schrifft Vollkommenheit behaubtet: Hergegen die Obrenbeicht/ das Fegfeur / das Eheverbott/ der Geistlichen weltliche Herrschafft/Ungehorsame gegen die Oberkeit / des Papsts Hoheit/ die Anrüffung und Mittlung der Heiligen/die Meß/2c. als der H. Schrifft zuwider lauffende Articul verwirfft. Auf Montag nach Trium Regum, hat sich die Priesterschafft auß den drey Pündten/zu Jnlanz eingefunden. Auf Evangelischer Seiten waren die vornemste: Joh. Dorffmann / welchem die Statt Chur beyde Stattvögte zugegeben/selbigem/wo es vonnöhten were berahten zuseyn. Item Philippus Gallicius Saluz (u). Joh. Pontisella/ etwann Dohmherr und Archidiacon zu Chur/2c. Päpstlicher Seits waren zugegen / der Vicarius: der Weih-Bischoff: Abt zu S. Luci: alle drey Decani: zwey Prediger-Mönchen von Chur: Barthlime von Castelmur / Dohmherr zu Chur / Licentiat, und Päpstlicher Protonotarius,&c. Die Versamlung wurd in der Kirch gehalten. Vicarius

(r) 'Ανέκδ. (s) Mart. Sæger, ad Zuingl. 1. Sept. 28. Addit: Als ich es besach/ bernam ich Stempanenen. A. 275. (t) Bull. Hist. Ref. Msc. 195. (u) In Hist. Colloq. edita dicitur. Ein junger Priester auß dem Engadin.

N.C.G. 1526.

arius begehrte anfänglich/ daß alles anwesende Volk/ohne die Geistliche/ abgeschaffet werde. Aber der Prediger auf Davos antwortete: Wir alle/ die wir mit Christi Blut abgewäschen sind/ sind Geistlich. Hierauf unterstuhnd der Abt/ die ganze Handlung zuunterbrechen: dann ihnen gezieme nicht zudisputieren/sonder es gehöre auf die Hohe-Schulen. Zu dem werde dieses Gespräch wenig nutz; hergegen grosse Gefahr bringen. Fehrner/stehen Reichstag und Concilia vor der Thür/ in welchen schon was die Kirch zuthun habe/ werde geschlossen werden. Endlich sprach er: Lasset uns leben wie bisher. Könte solches nicht seyn/ so solte Dorffmann drey oder vier/zu sich nemmen: die Päpstler wolten auch so viel außschiessen: um die Sach beyzulegen. Auch die drey Decani liessen sich vernemmen/ sie wollen bey dem alten Glauben bleiben. Welches D. Hofmeister in der Erzehlung dieses Gesprächs also erklährt: **Sie wolten bey einer Huren sitzen: die Bauren bey der Nasen zum Altar führen: Vigill/ Dreissigst/ und Jahrzeiten nicht lassen abgehen. Dann hie**/ spricht er/ **truckt sie der Schuh.** Mit dergleichen Außfluchten ist der ganze Montag zugebracht worden. Am Dinstag suchte der Vicari neue Außfluchten. Erstlich/ daß auf diese Handlung viel Kösten gehen werden. Wolle vonwegen seines Fürsten/ sechs bis zehen tausent Gulden vertrösten: Widerpart solte ein gleiches thun. Aber ein Baur hat auß dem Hauffen geruffen: „Uns nicht also. Daß der Bischoff 10000. Gul„den zuvertrösten hat/ist von uns erschunden. Müßten wir diesen neuen „auch so viel geben/so käme es uns zutheur„. Demnach begehrte Vicari, daß/weilen die Handlung allein wegen der Einheimischen angesehen/die Frömde außgeschlossen werden. Durch die Frömden/hat er verstanden/ D. Sebastian Hofmeister/Prediger/und Jacob Amman (x)/ Professor der Griechischen Spraach/ beyde von Zürich: dahin abgefertiget/ nicht nur zuzuhören/ sonder wofehrn es ihnen gestattet wurde/ auch zu der Sach zureden: zu welchem End sie die H. Schrifft in Hebraischer und Griechischer Spraach mit sich genommen/ um die H. Schrifft desto gründlicher zuuntersuchen. Dessen liessen sie sich offentlich vernemmen. Mit hinzuthun: Zürich werde/ darum daß sie die H. Schrifft allein/ für eine Richtschnur der Lehr und des Glaubens halten/aller Orten verketzeret. Doch könne und wolle sie niemand eines besseren berichten. Seyen von deßwegen geneigt/ auch anderstwo/ da solche Gespräch gehalten werden/Bericht einzuholen. Der Pfaff von Dinzen wußte hierauf nichts zusagen/ als: were die Griechische und Hebraische Spraach nie

(x) Mortuus A. 1573.

N.C.G. 1526. nie ins Land kommen / so were mehr Glück und Ruh: und weren weniger Irrthümer und Ketzereyen entsprungen. Castelmaur vermeinte / Hieronymus habe die Bibel genugsam übersetzt: der Juden Bücher bedörffe man nicht. Aber Pannerherr von Jlanz vermöchte so viel / daß Hofmeister und Amman / der Handlung beywohnen / doch als Frömde nicht darzu reden dörfften: ohngeachtet die Päpstler hernach einen Mönch von Straßburg / ihre Sach zuverthädigen / aufgestellet.

Unter solchem Gezänk / hat Comander / um fehrnere Umschweiff abzuschneiden / seine erste Schlußred / **Die Christliche Kirch ist auß Gottes Wort gebohren: in selbigem soll sie bleiben / und eines anderen Stimm nicht hören** / abgelesen / und auß H. Schrifft bestättiget. Nach nochmahligem Widersprechen / hat Abt von S. Luci endlich die Wort Christi Matth. 16: 18. entgegen gesetzt: vermeinte aber / samt dem Vicario, das Genus solte nicht veränderet seyn / sonder es solte heissen: Tu es Petrus, super quem, &c. Dann Petrus heisse einen Felsen. Als D. Hofmeister sie wegen Unwissenheit gestrafft / wolten sie ihn nicht reden lassen / und haben ihn nach Mittag / um daß er von Schaffhausen vertrieben were / gänzlich außgeschlossen: gleichwol haben sie (Abt und Vicarius) den ersten Articul gutgeheissen. Demnach auf solches / die Widerpart verschiedene Abspsrüng genommen / hat der Abt den Puncten vom H. Abendmahl berührt: Dann / sagte er / die übrige Articul zuuntersuchen / erfordere zuviel Zeit. Wann es ihnen Lohn golte / wie denen weltlichen Deputaten / so wolten sie länger verharren. Zu dem / hoffete er durch die von Luthero wider Carlstad gebrauchte Gründe / seine Meinung vom H. Abendmahl zubehaubten. Eh man sich aber auf solchen Articul führen lassen / wurd vom Fegfeur geredt / welches der Abt auf diesen Grund steurete: wie under denen guten Werken / und dero Belohnung / ein Staffel seye: also seye ein Werk böser als das andere: Hiemit auch eine Mittelstraß zwischen der Höll und Bußfertigkeit dieses Lebens / welche Straß ein Fegfeur / oder sonst wie man wolle / genennet werden möge. Als man vom H. Abendmahl reden wolte / bezeichnete sich der Vicari mit dem Creutz: anzudeuten / daß ihm unleidenlich seye / daß er hiervon disputieren höre. Einige vermeinten / es were nohtwendiger / von der Priesterehe zureden. Sonderlich einer der / um daß er ein Weib genommen / vom Vicario Absolution begehrte: aber von selbigem zu Antwort empfangen: Es gehe alles hin / schon das Weib bey ihm wohne; so er nur nicht contubernium mit selbiger habe. Er wolte sagen / so er nur selbige nicht zur Ehe nemme: dann solches were so viel / als wann er mit seiner Muter oder

Schwe-

Schwester sich vermische. Bey welchem Anlas ein Baur geklagt: daß ihm der Pfaff nun ins vierte Jahr sein Weib vorenthalte: und begehrte / daß man nun entscheide / ob er ein ander Weib nemmen möchte. Endlich hat der Abt sich hinder die Lehr vom H. Abendmahl gelassen. Machte auß Joh. VI. / sonderlich auß dem Geistlichen Recht / so viel Wort/daß die Deputierte/ohne daß sie den Dorffmann zur Verantwortung kommen lassen / aufgestanden. Deßwegen Dorffmann eine Protestation zuthun sich gemüssiget seyn erachtet: und wurd die ganze Handlung durch die Päpstler abgeschnitten/eh sie zu End gebracht werden können (y). D. Hofmeister/welcher den Verlauff in Truck verfertiget / lasset sich (z) wegen dieser Versamlung vernemmen: „Gott ist „mein Zeug/ daß ich nicht weiß/ob ich mehr Freud oder Wunder em„pfangen. Darum daß auf der Evangelischen Parthey/ so viel fromme/ „züchtige/gelehrte Priester sind gestanden/daß ich es nicht geglaubt het„te. Wiederum auf der Papisten Seiten / so alte/dolle/ungelehrte/fre„che Pfaffen / die mit so guten thorechten Possen sind herein gefahren/ „daß ich mich nicht genug verwunderen kan. Außgenommen der Herr „zu S. Luci / ab dessen Bescheidenheit ich ein Wolgefallen gehabt. „Wolte Gott/daß er seine Gaaben nicht mißbrauchte: und sie nicht an„wendete die Wahrheit Gottes zuwiderfechten. Wie dann er auch wi„der sein Gewissen thut: welches ich ihm an Geberden und an der Red „angemerket. Mein Herz betriege mich dann„. Vom Vicari schreibt Hofmeister: „Er war in Gespräch nicht so frisch / als in der Anklag. „Dann er hat sich schier zutod geschwiegen„. Schon aber die Handlung nicht zu End kommen / war sie doch nicht unfruchtbar. Siben Meßpriester sind von Päpstlicher Seiten / den Evangelischen zugetretten. Die von gemeinen Pündten Deputierte / rühmten der Evangelischen Gelehrte und Bescheidenheit: und wurd freye Uebung beyder Religionen gestattet: das Papstthum an verschiedenen Orten abgeschaffet: und sind Montag vor Joh. Baptist zu Jlanz (a) / von gemeinen drey Pündten 18. (b) Articul gestellet worden/under welchen diese sind: Daß weder der Bischoff von Chur/noch andere geistliche Prälaten/ in einichem Gericht / Vögte / Ammann/oder dergleichen Amtleuth setzen: sonder jede Gemeind/ihre Richter und Amtleuth wehlen: die von den Prälaten gesetzte aber / vom Bundstag / oder Pündtnerischen Rahtsversamlungen / als lang sie diesen Herren mit Eid verpflichtet / außgeschlossen

Außschlag.

(y) Campell. Rhet. Alpestr. p. m. 445. (z) Præfat. (a) 'Ανιώ. (b) Campell. l. c. *Accessere duo explicationis causâ.* Chur vor Margreth. Hinc alii 20. numerant.

N.T.G.
1525.

schlossen seyn solten: daß wer etwas jährliches Einkommens/ für Vigilien/und Seelmessen gestifftet/ solches zubezahlen nicht schuldig seyn: zu Chur und anderstwo / keine andere als Landsleuth / in Stiffter und Clöster genommen werden: niemand an des Bischoffs Gericht appellieren solle (c)/ꝛc. Der mindere Zehenden wurd gänzlich aufgehebt: der grosse solte nicht in den Güteren / sonder nachdem die Früchte eingesamlet worden/bey Hauß abgestattet; und an statt Zehendens/der 15. Theil/oder noch weniger bezahlet werden (d). Castellan zu Müß/hielte etliche auß Pündten gefangen: an dero Erledigung zuarbeitē/hat eine im Hornung zu Chur gewesne Eidgnössische Bottschafft versprochen: mit anerbieten/auch sonst mit Leib und Gut zuhelffen: wofehrn die Pündtner den Luther- und Zwinglischen Glauben/mit welchem etliche Gemeinden befleckt seyen/außreuten werden (e)/funden aber kein Gehör. Ohnlang vor Osteren / wurd Joh. Blasius Pfarrer zu Malanz / gebohren auß Pündten/auß dessen Verleitung die zu Malanz Meß und Bilder abgeschaffet / auf einem Bundstag/von Castelmur verklagt / daß er ein so gefahrlicher Mann seye/als der von Flesch: womit dieser Priester eine Erkantnuß außgewürket / daß Blasius auf Osteren / Meß halten/ oder das Land raumen solle. Blasius wehlete das letstere/damit seinen Zuhöreren kein Hader angerichtet (f) wurde. Auch Philippus Gallicius/ist auß dem oberen Engadin bandisiert worden. Mit Bedräuung/ daß wer diesem Mann einen Haller gebe/hundert Gulden bezahlen solle. Philippus ruffte: die Priester / seine Ankläger / solten ihre alte Biblen bringen / auß denen wolte er ihnen Rechenschafft seines Glaubens geben: und solten sie ihme auß solchen Biblen zeigen/wo er geirret habe. Es waren über tausent Personen auf dem Platz/in Hoffnung/die Priester werden sich mit Philippo/in ein Religions-Gespräch einlassen. Selbige traten zwahr in die Mitte: wolten aber mit ihm nichts zuthun haben / sagende / die möchten es thun / welchen es Pflichten halb oblige. Nachdem aber obberührte Urtheil herauß kommen / gab einer von Philippi Blutsfreunden dem Mesmer sechs Kreutzer / daß er die Glogken laute / damit man für die Seel der Verstorbenen Gerechtigkeit bitte. Der Richter erkennte bald hernach sich übereilet zuhaben/und ließ Philippum nach acht (g) Tagen wieder heim beruffen. Der fehrnere Verfolg wird in den Pfingstfeirtagen/an Zwinglium also berichtet: „Blasi „zu Malanz/prediget als fast als jemahl: dann auf (vor) dem Rechten „nie-

(c) Vid. loc. cit. (d) Spræch. Pall. p. m. 248. (e) Ἀνέκδ. (f) Salandr. Cur. fer. paschal. (g) Campell. Rhæt. Alpestr. Msc. Anhorn. 18. dies numerat p. 25.

„niemand erschienen„ (h). Auch Gallicio wurd die Canzel bald wiederum geöffnet/und hat in Pündten das Evangelium merklich zugenomen.

Widertäuffer zu Sangallen.

Der Widertauff war in vorgehendem Jahr / zu Sangallen / und anderstwo/dem Evangelischen Wesen sehr hinderlich. Diß Jahr müßte er (durch wunderbare Schickung Gottes / welcher auß Finsternuß Liecht hervorbringen kan) das Evangelium zu Sangallen beförderen: und wurd daselbst / samt dem Papstthum/gänzlich abgeschaffet. Dann als der 80. jährige/auf dem Mülegg in der Statt Gerichten wohnende/ samt 5. Söhnen dem Widertauff anhangende N. Schugger / am 7. Tag Hornung denen / um die Faßnacht zuhalten/ in grosser Menge in seinem Hauß sich versamlenden Widertäufferen/ein Kalb gemezget: hat dessen Sohn Leonhard/seinen Bruder Thomas (nachdem beyde/gleich den Unsinnigen sich geberdet) angeschryen: Es ist der Will des himelischen Vatters/daß du mir das Haubt abschlagest. Nach vielen Heuchlerischen und Schwermerischen Worten / antwortete Thomas / Vatter dein Will geschehe: befihlet dem Bruder niederzuknyen / und enthaubtet ihn / in des Vatters / und übrigen Geschwüsterten Zusehen. Nachdem er Gott/ um daß er überwunden / und des Vatters Willen vollbracht/gedanket/eilet er in des neuerwehlten Herzen Burgermeister Vadiani Hauß: forderet essen und trinken/und sagt zu selbigem: Er thut es nicht mehr: Ich hab es ihm gegeben. Vadianus befahl anfänglich ihn/den er für unsinnig hielte/in sein Hauß; nach erhaltenem umständlichen Bericht aber/in Kerker zuführen: woselbst er diese Unthat immer dem Willen Gottes beygemessen. Durch dreymahlige Tortur könte er nicht weiter gebracht werden / als daß er gesagt: Er zwahr habe die That gethan: aber Gott durch ihn. Ihm wurd gleichfahls am 16. Tag Hornung auß Gnaden/und mit ihm/der Widertäufferey/der Kopf abgeschlagen. Außländische Widertäuffer / wolten diesen Frefler nicht für den ihrigen erkennen (i). Die Einheimsche hingegen haben dessen Unthat verthädiget. Der Gottselige Raht aber wurd durch diesen starken Streich aufgewecket/diesen Leuthen den Rigel zustossen: die ehmahls von ihnen verübte Laster abzustraffen: und ihre Statt von diesem Unraht zusäuberen (k).

Brudermord.

Alsbald nach Ceporini Tod/hat Zwinglius (l) den gelehrten Barfüsser/und dißmahl Professorem Theologiæ zu Basel/Conradum Pellicanum/

Pellicanus komt gen Zürich.

nn

(h) Jac. Salzman. (i) Pludent. ad Vad. *Cùm Bucerus* (hoc,quibusdam) *objiceret, fortiter negabant,hos esse Catabaptistas,&c.* (k) Oecol. & Zuingl. Epist. 91. b. Huber. Vita Vad. 91. Haltm. pag. 381. sqq. Aliis circumstantiis augetur,in vanissimo Rainald. 119. (l) D. Steph. & 12. Febr.

N.C.G. 1526.

licanum / (under dessen Lehrjüngeren zu Basel dißmahl gewesen (m)/ Joh. Frisius und Sebastian Guldibeck von Zürich/zween hernach um die Schul Zurich / als Ludimoderatores bey dem Grossen und Frau-Münster/hochverdiente Männer) ernstlich ersucht / daß er um die Hebraische Spraach zulehren / gen Zürich kommen wolte. Demnach die Oberkeit zu Basel/ solches nicht ohne Oecolampadii (o)/ Joh. Luthardi (p)/2c. Schmerzen bewilliget / ist er am 26. Tag Hornung / im 48. Jahr seines Alters/zu Zürich angelanget/hat bey Zwinglio die Einkehr genommen/und am 1. Tag Merz/ die erste Lection gehalten. Jhm ist in der Ordnung zuerklähren gefolget/das/nach der Erledigung Jsraels auß Egypten / von Mose gestellete Danklied. Deßwegen er bey seiner am 1. Tag Merz gehaltenen ersten Lection, diesen Eingang gemachet: „Jch danke meinem Gott / der mich auß Egypten/und der Egyptischen „und Päpstlichen Gefängnuß erlediget: und durch das rohte Meer ge„führt: so daß ich nun den Heiligen das Lied der Schwester Mosis „anstimmen und sagen kan: Singet dem Herzen/ dann er ist herzlich „worden. Erst nach Verfliessung etlicher Wochen hat er das Ordenkleid abgelegt (q).

Zwingli beantwortet den Eckischen schmaachbrieff.

Um daß obgedachter/von D. Eck wider Zwinglium und Oecolampadium geschriebener Schmaachbrieff / als were er was sonderliches/ durch die ganze Welt außgebreitet worden / achtete Zwinglius / welchen dieser Brieff bisher keiner Antwort würdig seyn bedunkt/nohtwendig seyn / sich gegen gemeine Eidgnossen zuverantworten. Beschwerte sich deßwegen in einem den 15. Tag Jenner (r) datierten Schreiben/ theils deren wider ihn außgestossenen Lästerworten/ welche er gleichwol ansehe / als ein Beweisthum / daß Eck/weil er es mit keinen Gründen können/mit Scheltworten Zwinglium zuuntertrucken vermeint. Theils/ daß Faber noch vor wenig Monaten / als er mit vielem Gelt beladen/ im Land herum gefahren / von keiner freyen offentlichen Disputation nichts hören wollen. Endlich beantwortet er des Eckii Aufschneidereyen/wider deren von Zürich Lehr vom H. Abendmahl. Fehrners (s)

Müllhausischer Reformator vertriebē.

hat man zuwegen gebracht/daß Nicolaus Prugner/ qui Müllhausanos primùm docuit Evangelium, der zu Müllhausen der erste Evangelische Prediger gewesen/und es in der Lehr vom H. Abendmahl mit Oecolam-

(m) Pell. Vit. Msc. (o) 1. Jan. *Habebitis hominem, eumque non pœnitendum, & tractabilem, quem invitus hic amitto.* (p) Volebat vel *eum, vel similem* restitui; sibi aliàs *inter aspides & leones vitam trahendam.* (q) Vit. Pellic. Etsi secùs videtur Urstis. VII. 18. (r) Op. T. II. 570. (s) Oecol: *Fabri,* ait, *versutiâ ejectus.* Ipse Prugnerus: 16. Febr. *Se Helvetiorum studio dimissum.*

olampadio gehalten; daselbst abgeschaffet worden. Wurd Prediger zu Bennfelden / einem Straßburgischen Stättlein / Vir cùm linguarum & Mathematices eruditione, tum rerum Theologicarum peritia & concionandi exercitatione, non sine vitæ honestate clarus, sagt Oecolampadius: Ein in Göttlichen und anderen Wissenschafften gelehrter und Exemplarischer Mann.

Widertäuffer zu Grüningen.

Im Grüninger Amt/ Zürichgebiets/ beharreten die Widertäuffer/ wider das Oberkeitliche Verbott / sich in Wälderen zuversamlen/ und widerzutauffen. Deßwegen der Landvogt / mit bewehrter Hand nach dero Versamlungs-Platz sich verfügt / und sich 15. bemächtiget / deren 8. ihm ins Angesicht gesagt: Schon sie gewußt / daß das Widertauffen (wegen beygefügten aufrühriſchen Predigens) bey Lebensstraff verbotten/ haben sie doch sich selbst tauffen lassen/ und andere getaufft: und seyen gesinnet solches fortzusetzen. An statt das Landgericht den Oberkeitlichen Befehl / wie der Landvogt begehrt / an diesen vollstreckt / hat sich selbiges in ehmahlige Ungehorsame gegen das Oberkeitliche Mandat von neuem eingewicklet: die Gefangene sind zwahr in Verhafft geblieben/ aber darauß bald wiederum entrunnen. Folgends sind durch wiederholetes ernstliches Mandat/ viel von diesem unordenlichen Wesen abgezogen worden (t). Dergleichen Exempel haben Zwinglium vermögen/ denen von Ulm/ als sie gleichen Presten verspürten/ zubelieben/ daß sie gegen die Verführten/ Miltigkeit und Freundlichkeit brauchen (u). Bey anderen wolte die Freundlichkeit nichts verfangen. So daß/ nachdem sie in siben offentlichen Gesprächen überwunden worden/ sie gleichwol nicht still sitzen können: als die sich gleich anfangs so tieff ins Wasser hinunter gelassen/ daß sie jetz nicht wider hervorkommen können (x). Deßwegen diese auch ernsthaffter gehalten wurden/ bey solchem Tractament aber Anlas genommen / den Stand Zürich / und Zwinglium/ der Grausamkeit zubeschuldigen: womit sie selbigen doch das grösseste Unrecht angethan (y). Um dieses Ubel desto kräfftiger zuhinterhalten/ und auß anderen Ursachen: deßgleichen diejenigen so sich (z) in Geist- und Weltlichen Stand widrigeten / ihre Ehen offentlich bestätigen zulassen/ gehorsam zumachen/ ist hernach den Kirchendieneren gebotten worden / bey jeder Kirch die Nammen der getaufften und Ehelich-eingesegneten Personen fleissig in ein Buch zuverzeichnen (a).

Unbescheiden.

nn ij Ob-

(t) Bull. Hist. Msc. 194. c. Anab. l. 6. Ott. Annal. 55. (u) Zuingl. & Oecol. Epist. p. 80. b. (x) Zuingl. ad Esling. ap. Hospin. Sacram. II. 45. a. (y) Zuingl. & Oecol. Ep. l. c. (z) Die Palmarum novum edictum prodierat, quo Clerici famulas suas ritè in matrimonium recipere jubebantur. (a) Bull. Hist. p. 220.

N. C. G. 1526.

Ungleiche Abt-Sangallische Edict.

Obangeregter Eifer der Statt Sangallen / erweckte auch bey anderen einen Eifer / welcher nicht nur wider das Unkraut / sonder selbst wider den guten Weitzen außgebrochen. Dann Donnstag vor Oculi (drey Wochen vor Osteren) haben Schweitz und Glarus/als des Sangallischen Abts Schirmort/an dessen Unterthanen ein zweyfaches Verbott abgthen lassen. Krafft des ersten/solten diese nicht allein des Widertauffs/sonder auch der sogenanten Luther-und Zwinglischen Lehr sich enthalten. Krafft des anderen/ solten sie in der Fasten / bis Carfreitag/ weder Fleisch noch Eyer essen : auch weder Schlachtvieh noch Fleisch/ anderen verkauffen/ noch gen Constanz/Sangallen/2c. zu markt führen. Erlauben auch / daß man Vieh und Fleisch/denen so es dorthin führen oder tragen / ohne Entgelt / nemme. Abt Franciscus wiederholete diese Verbott/in einem absonderlichen Mandat/mit Beyfügen : Niemand solle mehr sprechen/der Vatter habe ihn geheissen/2c. : niemand solle sich mehr widertauffen/oder die Hände auflegen lassen : niemand solle mehr das unchristliche Wesen / des **Sterbens und Wiederwerdens** brauchen noch üben / noch also niederfallen sich zerblasen/ und demnach wieder auffstehen und sprechen / als ob Gott und der H. Geist in ihm würke/und auß ihm rede. Es sollen auch alle Bücher und Schrifften/ es seyen Testament/oder andere getruckte oder geschriebene Bücher/dem Haubtmann übergeben werden. Sonder männiglich solle an Sonn- und Feirtagen / zu Meß und Predig gehen : das Sacrament im Leben und zum Tod empfangen : die gebanneten Fast-und Feirtag halten : den Priesteren die Opfer / Seelgräth/ Jahrzeit abfolgen lassen 2c. (b). Von Herr Peter Käsen/eines Augustiner Mönchen/welchen dieser Abt zum Prediger im Münster gemachet/auf und neben der Canzel geführten nachdenklichen Fraagen/und gefolgeter Bekehrung / ist ein mehrers bey Stumpf zufinden (c).

Kirchengesang zu Basel eingeführt.

Das Einkommen der Pfarrkirch zu S. Martin in Basel / war so gering/ daß kein Pfarrer/seine gebürliche Nahrung darauff hette haben können. Deßwegen 4. verordnete Pfleger dieser Kirch / Sonntag Reminiscere, auß Oberkeitlichem Befehl / Oecolampadio/um das Evangelium in S. Martins Kirch zuverkündigen/eine Bestallung gemacht/ und angezeichnet / wie viel ihm von dasiger ehmahliger Leuthpriesterey/ Corpus, Præsenz, Quotidian, jährlich zukommen solle (d). Bald hernach hat Oecolampadius/auf guter Freunden Einrahten (e)/geheurahtet (f). Zu Osteren haben die Gemeinden zu Basel angehebt in etlichen

(b) 'Ανεκδ. (c) Pag. 329. b. (d) 70. libr.: Professionis stipendium erant 60. libræ. Msc. Gernler. (e) Capit. Ep. 'Ανεκδ. (f) Oecol. & Zuingl. Epist. p. 116.

chen Kirchen Teutsche Psalmen zusingen: darbey viel vor Freuden geweinet. Solches hat Gegentheil für einen Trotz angesehen / und verschaffet/daß es von der Oberkeit wiederum abgeschaffet worden. Welches die Päpstler so hoch gefreut / als widerig ihnen zuvor war/daß die Anzahl deren bey Oecolampadio communicierenden merklich angewachsen. Sed gaudebunt ad momentum: Aber ihre Freud wird nur einen Augenblick währen/sagte Oecolampadius (g). Was geschihet? Oecolampadius lehrete dann und wann auß den Psalmen Davids/daß man mit Mund und Herzen singen müsse. Die Clerisey bemerkte/ was auß solchem werden möchte/und verschaffete / daß die Oberkeit/ ohne Oecolampadii Vorwissen/das Kirchengesang von Hauß zu Hauß verbotten. Solches aber könte nicht hinderen/daß nicht an Laurentii Tag/die Gemeind zu S. Martin nochmahl in der Kirch zusingen angefangen. Darvon Oecolampadius an Zwinglium geschrieben: Weiß nicht wie es weiters gehen werde. Pars malorum in caput meum recidet: quæ libens feram, siquidem ferenda. Es wird zum Theil über mich außgehen: welches/so es nicht anderst seyn kan/gern tragen wil. Nihil à me jussum est, sed ostensa gloria Domini: Ich habe nichts befohlen/sonder die Herzlichkeit Gottes hat sich erwiesen. Wird diß Geschäfft wol gelingen/ so hoffe ich für das Evangelium viel gutes (h). Hernach hat Oecolampadius in einer Supplication dargethan / daß das Lobgesang ein Werk der Englen/eine Erquickung des Geists/eine Anreitzung zum Gebett/eine Vorbereitung zu andächtiger Anhörung des Worts Gottes/ꝛc. nicht nur der Clerisey oder den Schuleren/sonder männiglich gebotten: welches so viel vermögen/daß Lobl. Oberkeit in den Gebrauch des Kirchengesangs eingewilliget (i). Man gibt beständig vor/daß Zwingli/um das Gesang/oder wenigst das Säitenspiel auß denen Kirchen abzuschaffen / sich für den Raht zu Basel gestellet / die darwider gestellete Supplication daher gesungen: und dem Raht der sich hierüber befrömdet/und ihn gefraget/was er hiemit meine? geantwortet: Wie euch das wunderlich und ungereimt vorkomt / so könt ihr abnemmen/ wie ungereimt es seye/wann ein Mensch sein Gebätt daher singt/und sein Noht und Anligen (also) klagen wil. Vielweniger habe Gott Lust zu Orgelen und Säitenspielen. Die gehören vielmehr in die Comedien und ins Wirtshauß / als in die Kirchen (k). Aber dieser Zeit / war es nicht um die Einführung der Instrumental-/mit welcher man noch mehr als 30. N.C.G. 1526.

 Jahr

(g) 9. April. Epist. ad Zuingl. (h) 12. Aug. (i) Urst. Bas. VII. 18. Oecol. Autogr. Mscr. in Gernler. Cod. (k) Creid. Post II. Epist. Dominic. 20. post Trinit. Petr. Rehbind. ad Rist. In Musicalischen Fest Andachten.

R.C.G. 1526. Jahr zu Basel inngehalten: sonder um die Vocal-Musik zuthun. Selbige hat Oecolampadius als ein nammhafftes Stuck des Gottgefelligen Diensts dem Raht und seinen Zuhöreren mit ernst beliebet. Daß Zwinglius ihm solches mißrahten/finde keinen Buchstab. So fehrn ist es/daß er deßwegen gen Basel gereiset/und sich dort vor Raht so stark darwider eingelegt. Daß er aber nicht beredt gewesen/daß die Säitenspiel und Musik/nur in die Wirtshäuser und Comedien gehören/ist zuschliessen auß dem / daß er selbst darvon ein grosser Liebhaber gewesen. Sihe Eidgn. Kirchengesch. Th. II. Bl. 549.

Feyrtag zu Zürich abgeschaffet.

Als etliche zu Zürich an den Feyrtagen gefeyret / andere aber gearbeitet / hat selbige Oberkeit gebotten/daß man neben den Wiedergedächtnuß-Tagen / der Geburt/ Beschneidung/Tods/Auferstehung/und Himmelfahrt Christi: auch der Außgiessung des H. Geists; fehrner an Liechtmeß: Verkündigung und Himmelfahrt Mariæ/Mariæ Magdalenæ/Stephani/Johannis des Täuffers/ der zwölf Apostlen: aller Heiligen: S. Felix und Regula Tag / aller Arbeit / aussert Nohtfählen im Heüet/Ernd und Herbst; auch des Spielens/Danzens/ꝛc. sich enthalte: alle übrige Feyrtag wurden abgestellet: mit Vorbehalt fehrneren Erläuterung. Allermassen/nachdem mehrere Eidgnössische Ort das Evangelium angenommen / und alle zu der Creaturen Ehr angesehene Feyrtäge/gänzlich abgethan / zu Zürich ein gleiches geschehen: und auf die Entheiligung des Tags des Herren eine Geltstraff gesetzt worden. Als diß Mittel zuschwach befunden worden / haben sie / um die ihrigen von solcher Ungehorsame / und Verachtung **wider Gottes** und ihre **Gebott**/abzuhalten/sich entschlossen/solchem Ubel mit mehrerem Ernst zubegegnen (l). Einer deren mit dem Papstthum noch behafffteten/ und gedulteten Chorherren / erfrechete sich/die im Glauben noch schwache/im Irrthum aufzuhalten/und geweihetes Oel hin und her zutragen. Diesem ist befohlen worden/sich solcher Sachen zumüssigen/und in der Statt zubleibē (m).

Leopoldi Buch vom H. Abendmahl.

Sintenmahl aber Erasmus/bey Anlaas des/wegen H. Abendmahls/zu Basel/wider Oecolampadium geführten Streits/ sich anderst aufgeführt/als man von ihm erwartet: es auch geschienen/ daß Lutherus die leibliche Gegenwart hefftiger getrieben/als ehmahls/ hat Leo Jud/was in allen Schrifften Erasmi und Lutheri vom H. Abendmahl zufinden war / unter dem Titul: „Des Hochgelehrten D. Erasmi von Rotterdam / und D. Martini Lutheri Meinung vom H. „Sacrament; durch Ludwig Leopold/Pfarrer zu Leberauw/an den Tag „gegeben„. Dieses Büchleins Substanzlicher Innhalt ist: Daß beyde diese

(l) Bulling. Hist. Ref. Msc. 196. & Præf. de Fest. (m) Act. Publ. Tig. 10. Apr.

diese vortreffliche Männer / eh der Sacramentstreit angegangen / vornemlich die geistliche Gegenwart und Niessung des Leibs Christi getrieben (n). Pellicanus / Erasmi geheimster Freund / berichtete gleichfahls / als gute Freunde diesen hierum gefraget / selbiger keine andere / als diejenige Niessung des Leibs Christi erkenne / welche durch den Glauben verrichtet wird. Aber Erasmus / der es nicht leiden können (o) / so man seinen Nammen oder Schrifften wider das Papstthum gebraucht / war mit beyden / Pellicano und Leopoldo / sehr übel zufrieden: und hat Pellicano schrifftlichē Verweis gethan: welchem aber Pellicanus gründlich begegnet. Des Leopoldi Büchlein hat Erasmus offentlich und sehr scharff widerlegt: auch den Authorem aufs höchste gescholten. Solchem entgegen Leo / nicht nur alle Anzüge auß Erasmo / mit Anzeigung deren Bücheren und Blätteren / darauß sie genommen / bestätiget; sonder auch seinen Namm an Tag gelegt: vermeldende / daß er solches nicht gleich das erste mahl gethan / seye nicht geschehen / auß bösem Gewissen oder Absehen / sonder den Verdacht des Ehrgeitzes außzuweichen. Muß „dann / sprach er / mein Namm / auf allen Buchläden ligen? Leo Jud „heiß ich. Hie bin ich. Deß schäme ich mich nicht„ (p). Beyde / Pellicanus und Leo / sind auch durch die Kirch zu Straßburg gegen Erasmum verthädiget worden (q). Man (r) wil zwahr auß einigen Brieffen / so bey diesem Anlas von Erasmo an Tag gegeben worden / beweisen / Pellicanus habe es bis An. Chr. 1526. mit Luthero gehalten. Aber Pellicanus beschwerte sich / daß nur was Erasmus an ihn geschrieben / ohne seine Antwort an Erasmum getruckt worden (s). Was dieser von wesendlicher Gegenwart des Leibs Christi schon hiebevor gehalten / Sihe droben Blat 48.

Zürich verlassen.

Bey Eingang dieses Jahrs hat es / wie Herr Stetler redet (t) / **in aller Eidgnoßschafft geschienen: als ob männiglich die von Zürich / von ihres beständigen Vorsatzes / der Aenderung der Religion wegen / zuverfolgen begehrte.** Die übrige XII. Ort hielten viel Tagsatzungen / ohne daß sie Zürich darzu beruffen. Und weil das Reformationswesen auf Zürich beruhete / trösteten sich die Römisch gesinneten / werde unschwer seyn / alles in vorigen Stand zusetzen. Zu dem End haben Eckius; Faber; Murner / Lesmeister

(n) Sed Candidus ad Th. Blaurerum. a. cit. *Ipse Lutherus*, ait, *seciùs videtur jam docere quàm olim docuerit.* (o) Vid. Hotting. H. E. VI. 34. sq. Idem expertus Berquinus, Scult. 2: 198. (p) Vit. Leon. Msc. Hospin. Sacrament. II. 42. a. b. Scult. Annal. II. 44-50. (q) Adv. Erasm. Epist. ad Vultur. (r) Sekend. H. L. I. 132. lit. f. (s) Hosp. Sacram. II. 42. b. (t) pag. 652.

N.C.G. 15 6. meister zu Lucern; bey den Eidgnossen immer getrieben/daß eine Disputation mit Zwinglio angesehen werde. Auch etliche Oestreicher und Schwaben/ sollen auf solche Disputation, heim-und offentlich getrungen haben: in Hoffnung/ so das Evangelium auß der Eidgnoßschafft gebannet/ selbiges auch auß Sachsen werde getrieben werden können.

Badische Disputation berahtschlaget. Deßwegen am 15. Tag Jenner zu Lucern/in Beyseyn und auß Antrieb Fabri/ von Lucern/Ury/Schweitz(u)/Freiburg/Appenzell/ zu solcher Disputation, Baden vorgeschlagen worden. Bern vermeinte/ein solches Werk stehe hohen Ständen besser an/als den Eidgnossen. Wolten sie aber je disputieren/ solte es geschehen zu Basel/ allwo es eine Hohe-Schul/ und viel Gelehrte habe. Aber Basel/ wolte weder eine Disputation, noch daß sie gen Basel verlegt werde/ billichen.

Angesetzt. Auf einer am 13. Tag Merz zu Lucern gehaltenen Tagleistung/ sind obige Ort/samt Unterwalden/bey erster Meinung/ daß die Disputation gehalten werden solle/geblieben. Ubrige 6. Ort antworteten/ sie hetten keinen Befehl(y). Doch ist an Burgermeister und Raht zu Chur/und gemeine drey Pündt/ab selbigem Tag geschrieben worden/ „Wiewol wir können „ermessen/ daß uns nicht gezimt/ sind auch des Willens nicht/ einiche „Aenderung im Glauben zuthun: sonder gedenken uns als gehorsame „Glieder/von der H. gemeinen Christlichen Kirch nicht zusönderen: aber „damit Zwingli/und seines gleichen in unser Eidgnoßschafft verführi„sche Lehrer/geschweigt/und etlicher Maaß das gemeine Volk von der „Irrthum abgewendet/ rühig gemachet werde/ und wir wiederum zu „Ruh und Fried und Einigkeit des Glaubens kommen/ so haben un„sere Herren und Oberen/ und wir auf ihren Befehl angesehen/ eine „Collation,&c. von jedem Ort der Eidgnoßschafft/ und Zugewand„ten/ꝛc. jedes Ort mit 2. 3. oder 4. Gelehrten/zu Baden(y) am 16. „Tag Mey/ꝛc. zuerscheinen,„ Stetler berichtet/ daß erst (am 15. Tag Aprel) zu Einsidlen/ der völlige Schluß wegen Baden gemachet worden(z). Weil namlich Bern/ꝛc. erst damahls wird eingewilliget haben. Obigen drey Päpstischen Doctoren wurd befohlen/ daß die Bischöffe von Constanz/Basel/Wallis/Lausanne/ eingeladen werden; selbst/samt ihren Gelehrten auf Bischöffliche Unkösten zuerscheinen. Zürich solte samt Zwinglio auch beruffen werden.

Aber

(u) Aliqui addunt Subsylvaniam. Secùs Zuinglius. Op. II. 584. (x) Zuingl. Op. II. 592. (y) Non Basileæ, ut semper Varill. Tom. II. p. 106. sqq. ineptissimè. Addit, etiam Anabaptistas eo vocatos, quando? à quo? qui? (z) pag. 656. b. Conf. Absch. Luc. 11. Apr. § 1. 3.

N. C. G. 1526.

Zwinglius beschweret sich.

Aber mit sothanem Decret, sind weder Papisten/noch Reformierte zufrieden gewesen. Die Papisten vermeinten/ die Römisch-gesinnete hetten/die vermeinten Erkantnussen der ehmahligen Concilien/ohne neue Untersuchung / Hæresiarcharum suppliciis, durch Abstraffung der Ketzermeisteren/beschirmen sollen (aa). Anderseits hat Zwinglius (a)/in einer am 21. Tag Aprel/an die XII. Ort abgelassenen Missiv, dargethan/ daß zu einer fruchtbaren Disputation erforderet werde / 1. Daß allein die H. Schrifft statt finde. 2. Daß Gottes Wort / nicht mit der Lehreren Verstand übergewältiget / sonder die dunklere Sprüche durch die klährere außgelegt werden. 3. Weilen diß Wort Gottes / die rechte Richtschnur des Glaubens/und keines Richters bedörffe: so solle kein solcher Richter über sothanes Wort / und die so darvon handlen/gesetzt werden. 4. Daß man sich entschliesse / von welchen Artiklen man zu disputieren gewilliget. 5. Daß genugsames Geleit / und 6. Geisel/für diejenigen / so etwas Gefahr zubeförchten/gegeben werden. 7. Baden seye (bb) kein hierzu bequemer Ort: um daß diese Statt mit Unterthänigkeit beladen. 8. Die V. Ort und Freiburg/haben allbereit beschlossen/ Zwinglium gefänglich anzunemmen / und gen Lucern führen zulassen. 9. Fabri und Egken Schrifften wieder Zwinglium/werden bey ihnen verkaufft/Zwinglii Bücher aber seyen verbotten: deßwegen er weder mit/ noch ohne Geleit/zu Baden erscheinen könne: auch seine Oberkeit (ohne dero Vorwissen/ ja mit dero Außschliessung/diese Disputation angesehen werde) ihm solches nicht gestatten werde. Sonderlich dieweil Egk sich vernemmen lassen/mit den Ketzeren müsse man mit Feur und Schwert disputieren: Faber zu Constanz hat gedräuet / wann er werde gen Baden kommen / werde es Ketzer regnen: und: Zwinglio werde es darzu kommen/daß er den Reißauß nemme (b): Dergleichen Dräuwort sind von diesen und anderen / Geist-und (c) Weltlichen (d) mehr geflossen. Den 30. Tag April / hat Zwinglius in einer/ gegen Fabri am 15. April zu Tübingen außgegangenen Schmaachschrifft / gestelleter Verantwortung/dessen verschiedene wider Zürich und die Evangelische Lehr außgestreuete und außgebreitete Verleumdungen widerlegt; und Fabro zu Gemüht geführt/warum er nicht/da er zudisputieren so begirzig/vielmehr

(aa) Rain. A. 1526 § 98. (a) Op. II. 572. Adde Bulling. Hist. Ref. p. 202. (bb) Locus Eccio placuit, quia *arbitratus se nactum, qui ad precationem ejus possent dicere* Amen. Zuingl. Op. II. 114. (b) Zuingl. Op. II. 596: 33. (c) Ibid. 584. 593. b. 591. Ib. de Wendelino, & de Murnero Anon. Epist. Ἀνώνυ. (d) *Capitaneus Uberlingerus, Badensis: se Carnificem fore pollicetur, modò in me carnificem illi agere liceat. Dignus qui Carnifex sit: non autem ut me tollat è medio.* Id. pag. 594. Bulling. Hist. Reform. 204. a.

N.C.G. 1526.

mehr zu Constanz disputiere / gegen Ambr. Blarer / und Joh. Zwick/ welche gleiche Lehr führen wie Zwinglius/und von langer Zeit auf eine Disputation getrungen. Villeicht hat Zwingli Fabro solchen Verwies gethan/wegen sich begebenen neuen Anlaas/welcher von uns/nach Beschreibung der Badischen Disputation eingeruckt wird. Demnach bemerkt Zwingli wegen Badischer Disputation: weil in selbiger eins theils nicht die H. Schrifft/sonder Päpstische Lehrer/Richter seyen: anders theils/die nöhtige Freyheit redens nicht Platz haben werde/Nunquam tam lætus Disputationis hujus exitus erit, ut non gravius quoddam dissidium sit secuturum: Seye darauß nur desto grössere Trennung / hiemit der Eidgnoßschafft grösser Schad als Nutz zuerwarten: auch denen / so schon vor Christi Geburt/Feinde der Eidgnossen gewesen / nicht gestattet werden solte/die Eidgnoßschafft in so grosse Gefahr zustürzen (e). Ulm ware beredt/Zürich hette auch in die Disputation eingewilliget / wolte deßwegen ihren Prediger/Conradum Somium dahin abfertigen. Als sie aber auß dieser Schutzschrifft gründlichen Bericht empfangen: und daß Faber seinen Muht über Somium abzukühlen hoffe/haben sie Somium zuruck gehalten/und dieser Gefahr entrissen (ff). Faber hat durch eine Replic Zwinglium veranlaset/ eine zweyte Schrifft außgehen zulassen: darinn er einige dieser Stucken weitläuffiger außführt (f).

Der Eidgnossen Instanz.

Zu Glarus soll Sonntag vor Meytag / an offentlicher Landsgemeind beschlossen worden seyn / daß die Priesterschafft / bey Verlurst ihr Pfründen / nichts predige / als was sie auß H. Schrifft zubehaubten wisse. Auf Maria Magdalena / wendete sich das Blat (g). Darvon hernach. An angeregter Landsgemeind ist auch geredt worden/Eck were abgefertiget / den Römischen Glaub zubeschirmen: hingegen den Evangelischen zuuntertrucken / und zu solchem End were viel Gelts (h) außgegeben worden. Es sind aber solche Reden / denen von Glarus und Zwinglio/durch die Eidgnossen empfindlich vorgeruckt (i): Zürich den Zwingli gen Baden zusenden erinneret: und für Zwinglium (welchen sie **einen Urheber der neuen eintreissenden Lehr** nennen) ein Geleitsbrieff übersendet worden. Aber Zürich beharzete / die ihrigen nicht auf die Disputation zusenden: auß X. Gründen/welche durch ihre Ge-

Zürich protestiert.

(e) Bulling. Hist. Reform. 591. a. Ib. *Horum insidiis Disputationem adornari, quorum partes Faber tuetur.* (ff) Zuing. Op. II. 595: 20. (f) Ibid. 292. sqq. (g) Hist. Ref. Msc. (h) Faber calumniatur, Zuinglium dixisse, Ferdinandum 30000. Flor. adversus se expendisse. Beweist VI. Artikl. Dedic. (i) Stetler. I. 656. Absch. Eins. 2. Maij. § 10.

N.C.G. 1526.

Gesandten zu Baden eröffnet wurden. Auß welchen der sibende war: Die Eidgnossen haben allbereit mit Erzherzog Ferdinand und anderen Regenten des Schwäbischen Bunds/einen Vertrag gemachet/das Evangelium zuuntertrucken: Der IX.: Daß als Zwingli/ein/wegen der Disputation getrucktes Büchlein/gen Ury an die Landsgemeind/durch eigenen Botten gesendet/und man des Zwinglii Namm dort wahrgenommen/selbiges ungelesen zuruck gegeben worden/rc. Endlich/daß/wie die Unterrichtung an solchen Orten geschehen solte/ da man sage/ daß am meisten geirret werde. Also geben die Eidgnössische Bünd zu/daß jederman den anderen/ an welchen er ansprechig ist/an denen Orten/ da er gesessen/suchen solle. Begehren gleichfahls/daß die Disputierende gen Zürich kämen/alsdann werde Zwingli ihnen antworten (k). Dessen alles ungeachtet/ haben die VII. mit Zürich zu Baden regierende Ort/um Zwinglium zuvermögen/daß er gen Baden komme; Zwinglio (l) einen Geleitsbrieff zugesendet/in welchem sie versprochen/ihren Landvogt samt 20. oder 30. redlichen Männeren / gen Zürich zuschicken: welche ihn gen Baden vergleiten und behüten; deßgleichen zu Baden: und nach Follendung aller Handlung wiederum gen Zürich in sein Gewahrsame führen. Aber Zürich ist bey ehmahliber Meinung geblieben: und hat Zwingli das geschriebene Geleit in einem / am 16. Tag Mey datierten/getruckten Brieff an die Eidgnossen beantwortet (m). Daß er namlich solches Geleit nicht annemen könne. Dann neben dem/daß seine Widerwertige ruffen möchten/man seye den Ketzeren nicht schuldig Glauben zuhalten: so erfordere das Geleit von ihm/ daß er sich gleitlich halte. Alsbald er nun den Papst zuhoch taxieren wurd/wurd es heissen/er habe das Geleit übersehen. Er wolte nicht **Baden**: sonder bleibe bey vorigem Anerbieten: daß er namlich zu Zürich disputieren/und denen/so ihm bessers weisen/folgen wolle. Verschiedene Ursachen seines Außbleibens hat er nicht trucken/ sonder durch die Ehren-Gesandten um Friedens willen mundlich ablegen lassen. Auch dieses wurd durch eine Klag-Missiv von den Eidgnossen beantwortet (n). Egkius aber liesse sich vernemmen/die Eidgnossen haben dem Zwingli ein Geleit gegeben/welches gegen dem Türk genugsam were (o): und lästerte ihn fort und fort wegen Außbleibens (p). Faber hat noch stärker aufgeschnitten. Die XII. Ort/sagt er/haben Zwinglio XL. ehrliche Männer zu Geisel geben wollen (q): so aber von Murner selbst

Selbigem anerbottenes Geleit.

Zwinglii Antwort.

Oo ij ernst-

(k) Bulling. Hist. Ref. 204. (l) 12. Maij. Zuingl. Op. II. 599. (m) Op. II. 599. b. (n) Stetl. p. 657. (o) Bad. Collat. 3. art. 1. (p) Ap. Hotting. H. E. VI. 575. ita Collegium Iscarioticum ad Isaram. (q) Beweist: ub. Supr.

N.C.G. 1526. ernstlich widersprochen worden (r). Aber Zwingli gibt wegen solchen Geleits/anderstwo folgenden Bericht (s): Es wird außgestreuet/im Geleitsbrieff seye mir versprochen worden/daß ich Bürgen und Gleitsleuth/auß welchem Ort ich wolle/erwehlen möge. Solches aber seye falsch. Jhm zwahr seye anerbotten worden/zwanzig oder dreissig Mañ/welche samt dem Landvogt ihn begleiten sollen. Aber wann er einen Rechtshandel mit einem König hette/ der ihn mit etlichen Soldaten zum Gericht begleiten wolte/so were er ja in so viel grösserer Gefahr/so viel stärker sein Begleit were. Lang zwahr und Haffner schreiben/die von Zwinglio eingewendete Ursachen des Außbleibens/seyen nichtig gewesen. Wir müssen aber über dieser Gründen Nichtig-oder Wichtigkeit/nicht den Lang/sonder unpartheyische Gemühter urtheilen lassen. Damahl waren Leuth/welche bedunket hat/diese Disputation habe etwas Gleichheit mit derjenigen/welche Actor. 23. die Juden mit Paulo halten wolten; die aber Paulus außgeschlagen/weil er vermerkt / daß ein wider ihn gemachter Anschlag darhinder stecke (t). Zumahl auch gute Freunde Zwinglium sich vorzusehen gewahrnet (u).

Hügle zu Mörspurg verbrennt.

In diesen Gedanken wurden die Evangelische gestärket/weilen Faber/des Bischoffs Vicarius: Melchior Vatli/Weihbischoff: etliche Doctores: beyde Aebte von Creutzlingen und Petershausen/ am 10. Tag Mey/zu Mörspurg auf dem Markt offentlich Consistorium gehalten/Herr Joh. Hügle/Pfarrer von Lindau vorgestellt/und der neuen Lehr und Ketzerey beklagt. Hügle antwortete: Er glaube die H. Schrifft und die XII. Glaubensartikel. Weil er anders nichts gelehrt/seye er ein Christ/kein Ketzer. Werde ihn aber jemand auß H. Schrifft eines Irrthums überweisen/wolle er sich berichten lassen. Die Richter begehrten/er solle der Lutherischen Lehr absagen/und der Römischen Kirch sich ohne Beding unterwerffen. Als Hügle sich dessen gewidriget/ist Vicarius aufgestanden/sagende: Autoritate Reverendissimi Patris & Domini, D. Hugonis Episcopi Constantiensis, hunc hominem hæreticum & S. Matris Ecclesiæ adversarium, Catholicæ fidei expugnatorem, damnamus, projicimus & conculcamus, atque indignum, sacris Ordinibus privari & degradari præcipimus: Auß Befehl Hugonis/Bischoffs zu Constanz/verdamme ich diesen Ketzer/Feind der Kirch/rc. verstosse ihn/und gebiete/daß man selbigem die Weihe abnemme. Gleich hat ihm der Weihbischoff/die Priesterliche Kleider außgezogen: ihn dem weltlichen Arm übergeben/von welchem er zum Feur verurtheilt worden.

(r) Capit. Ep. c. Fabr. F. 4. b. (s) Op. II. 579. (t) Bull. Hist. Ref. p. 212. (u) Epist. Anon.

den. Der fromme Mann entsetzte sich nicht: bettete / daß ihm Gott Glaub und Beystand des H. Geists geben wolle. Dankete denen / so ihm in und aussert der Gefängnuß guts gethan. Hat auch für seine Feinde gebetten: im Außführen / das Magnificat und Te Deum laudamus gesungen: und im Feur mit Anrüffung des Herren Jesu seinen Geist aufgegeben (y). Die Histori dieses Marterers ist in Truck (z) außgegangen. Um daß nun die / so diesen ehrlichen Mann zum Feur verdammt / eben diejenige gewesen / welche die Badische Disputation angezettlet / wurd solches Verfahren angesehen / als ein Vorfeur oder Müsterlein / was Zwinglio zuerwarten stehe / so er die Disputation besuchen werde. Auch Peter Spengler wurd durch Zuthun Bischoffs von Constanz / wegen Evangelischer Lehr / gen Freiburg ins Breißgäu geführt / und daselbst ertränkt (a).

Spengler ertränkt.

In Pündten war angeregtes Eidgnössisches Schreiben krafftlos. Dann nicht nur gemeine Pündt abgeschlagen (b) der Disputation beyzuwohnen / sonder auch zu Chur alle Bilder abgeschaffet worden / præter ingentem lignorum struem primariæ aræ incubantem (c), aussert einem auf dem Altar stehenden grossen hölzenen Bild: an welches der Reigen auch bald kommen solte. Die Meß haben sie abgethan / und an dero statt das H. Abendmahl eingeführt. Bey solchen Geschäfften hat Comander so stark gestudiert / daß sein Gesicht sehr erschwachet: dessen ungeachtet er auf die Hebraische Spraach sich gelegt (d). Dieses Manns / und anderer Evangelischen Predigeren / so grosser Eifer / hat den Widerwertigen so wehe gethan / daß sie Rahtschläge abgefasset / welche / wo sie nicht weren durch Gottes Krafft unterbrochen worden / beydes den Urheberen und denen Evangelischen den Garauß gemachet hetten (e). Deßwegen Bucelinus die in diesem Jahr in Pündten geschehene Zerstörung vieler Schlösseren / nicht einer eingebildeten / auß der Erklährung des reinen Worts Gottes herrührenden Freyheit / sonder anderen Ursachen hette beymessen sollen.

Bilder in Pündten abgethan.

Comandri Fleiß.

D. Oecolampadius (f) / welchen die hie und dort wider das Evangelium angestellete blutige Verfolgungen / und daß er selbst / gleich ein Hirsch von den Hünden / aufgetrieben worden; dann und wann klein-

Oecolampadius bedenket sich wegen Disputation zu Baden.

(y) Bulling. pag. 203. Hist. Msc. (z) Stumph. p. 334. 2. (a) Scult. II. p. 73. (b) Salandr. 15. Maij. (c) Comand. 28. Apr. Vadiano. (d) Id. 23. Aug. 1527. (e) Comander. 28. Apr. *Leones, Pardi, Tigres, ursique, undique furiunt, ringuntur, &c. Se ipsos æquè atque nos in magna pericula ponunt, sed putant forsitan suæ teterrimæ invidiæ consultum, si nos vel ad horam priores deperiremus.* (f) Ab eruditione insigni prolixe laudatus à Varill. Hist. des revol. II. 107. at multa falsa de eodem miscet.

N.C.G. 1526.

mühtig machen wollen (g) / gieng lang mit sich zu Raht / ob er sich auf die Disputation gen Baden wagen wolle oder nicht. Alle Freunde haben ihm solches mißrahten. Amici omnes, schreibt er / dolos suspicantur, & pietatis remoras, quas aliqua ex parte videre licet: Erachtende / es stecke etwas darhinder / und werde sie zu des Evangelii Nachtheil gereichen: sonderlich / um daß Eckius in seinen Locis communibus, die Gespräche mit den Lutheraneren mißrahte / und diejenigen / welche er nie überwiesen / ter Hæreticos, dreyfache Ketzer nenne (h). Obermeldte Schmaachschrifft Fabri / in welcher er / vor dem Streit des Siegs sich gerühmt / hat Oecolampadium in dieser Meinung gestärkt (i). Deßwegen er sich vernemmen lassen: Non est mihi animus eundi Badam, nisi vis quædam illuc cogat. Ich wil nicht gen Baden: ich müsse dann. Endlich hat er sich bequemt (k) / mit Vorbehalt / weder die Decreta, noch anders / sonder allein Gottes Wort / für die Regel: und keinen anderen Richter zuerkennen / als solche / welche nach Gottes Wort richten (l).

Erasmus entschuldiget sich gen Badē zukom̄en.

Erasmus von Rotterdam / welcher sich noch in Basel bey Frobenio aufgehalten / war bey den Eidgnossen in so gutem Credit (m), daß sie ihn auch gen Baden eingeladen. Er hat sich aber den 17. Tag Mey schrifftlich entschuldiget (n) / daß er wegen kränklichen Leibs nicht könne beywohnen. Anbey beschwehrt er sich / daß er beschuldiget werde / als ob er es in der Lehr vom H. Abendmahl mit Wikleff (das ist mit Oecolampadio und Zwinglio) halte. Seye dergleichen etwas in seinen Bücheren zufinden / oder auß seinem Mund geflossen (dessen ihn doch Pellicanus und Leo Jud überzeuget) widrige er sich nicht / daß man ihn für einen Erzketzer halte: und soll ihm Gott nicht gnädig seyn (o). Erasmus vermeinte / die Päpstler solten ihm wegen sothanen Brieffs / grossen Dank wüssen / deßwegen er mit selbigem in einer Missiv an die Parisische Hohe-Schul (p) gepranget (q).

Anwesende Gesandte.

Auf der Disputation befunden sich die Abgesandte und Gelehrte der Bischöffen von Constanz; Basel; Lausannen; welchen der Vicarius von Chur / nec vocatus nec missus, von selbsten sich zugesellet. Selbigem ist Abt von S. Luci gefolget (r). Die Nammen deren übrigen Bi-

(g) Epist. Oecol. & Zuingl. p. 212. (h) 19. Apr. ad Zuingl. Ἀνέκδ. (i) 26. Apr. Ἀνέκδ. & Oecol. & Zuingl. Epist. 204. (k) Non à Zuinglio missus, ut Maimb. Calvin. T. I. p. 10. somniat. (l) Urst. p. 553. (m) Wechselschr. p. 60. (n) Lavat. Hist. Sacr. p. 21. Hotting. H. E. VI. 630. (o) Epist. Erasm. p. 795. (p) De qua Zuinglius ad Bercht. Hallerum: *Fratres qui Parisiis sunt, multo labore penetrarunt ad eam Epistolam, atque ad nos miserunt.* (q) Ap. Hotting. H. E. VI. 605. sq. (r) Comand. ad Zuingl. 5. Jun.

N. C. G. 1526.

Bischofflichen/Eidgnössischen/auch frömder Herren und Stätten/Abgesandten; item deren Evangelischen Lehreren/ sind auß denen in Latin- und Teutscher Spraach getruckten Handlungen dieses Gesprächs bekant. Evangelischer Seiten waren zugegen/ von Basel/ Oecolampadius (s) und Weissenburg: von Schaffhausen/ Ludwig Oechslin. Die vornemste Päpstler waren/wegen Bischoffs von Constanz/ Anthonius Pirata: wegen Bischoffs von Basel/ Augustinus Marius/ꝛc.: wegen des Lausannischen/ D. Conrad Trejer und Ludwig Löublin/von Bern. Abt von Sangallen hat D. Oswald Wendel/ein Dominicaner-Mönch/ Prediger im Closter zu Sangallen: Erzherzog Ferdinand / seinen Hofraht Fabrum: Herzog auß Bäyeren / den Egk: Lucern / den Naterstechenden (t) Thomam Murner / dahin abgefertiget. Hernach sind auch die Kirchendiener/von Bern / (Berchtold Haller/ꝛc.) Glarus/ Appenzell/Müllhausen (u)/vier von Sangallen (x) erschienen. Von Zürich/ Chur und Biel/haben sich weder Gesandte noch Gelehrte eingefunden.

Gesätze der Disputation.

Als die Gesandte schon beysamen waren/hat man noch daran gearbeitet / daß die Disputation gen Schaffhausen / oder anderen bequemeren und sichereren Ort verlegt werde. Aber es war umsonst (y). Die Versamlungen wurden in der Kirch gehalten. Eckius wurd auf eine prächtige/ Oecolampadius auf eine schlechtlich aufgerüstete Canzel gestellet (z). Die Anwesende wurden im Nammen der Eidgnossen durch Barnabam/Abt zu Engelberg/in Unterwalden/offentlich bewillkommet. Samstag vor Pfingsten/(den 19. Tag Mey) waren Vormittag gewisse Ordnungen/wie die Disputation gehalten werden solle / an die Kirchenthüren angeschlagen. Unter anderem/daß IV. Præsidenten seyn solten: zween Geistliche: Ludwig Beer / H. Schrifft Doctor, auch Chorherr der Stifft zu S. Peter in Basel/und Abt Barnabas. Auch zween Weltliche: Jacob Stapfer von Sangallen/Ritter: und Hans Honegger/Schultheiß zu Bremgarten. Item/daß jede Parthey zween Schreiber erwehle; und zween verordne / welche bey den Schreiberen sitzen/ in deren Beyseyn namlich alle in Schrifft gebrachte Handlungen gegen einanderen gehalten; und alsdann hinder die Præsidenten zur Verwahrung gelegt werden. Was andere aufschreiben / und hinterzucks den Eidgnossen / außgehen lassen werden / solte unnütz und erlogen seyn. Nachmittag wurden von D. Egk an die Kirchthüren/und an das Rahthauß

(s) Thuano abfuisse videbatur. lib. 1. (t) Stetl. 658. (u) Burgerm. und Stattschreiber / Gesandte: Augustin Kremer und Joh. Glathar Prediger. Hist. Mullh. Msc. (x) Halzm. 414. (y) Oecol. ad Zuingl. 18. Maij. (z) Bull. Hist. Reform. 207.

N. C. G. 1526 hauß (a) folgende Schlußreden aufgeschlagen (b): I. Der wahre Fronleichnam Christi/und sein Blut/sind im Sacrament des Altars gegenwertig. II. Diese werden im Amt der Meß/ für die Lebendigen und für die Todten/wahrlich aufgeopferet. III. Maria und die Heiligen/sind anzurüffen als Fürbitter. IV. Des Herzen Jesu und der Heiligen Bildnuß/sind nicht abzuthun. V. Nach diesem Leben ist ein Fegfeur. VI. Die Kinder/auch der Christen/werden in Erbsünd gebohren. VII. Der Tauff Christi/nicht Johannis/nimt die Erbsünd hin. Darzu alles was Zwingli bisher (der Römischen Kirch zuwider) hat angefochten. Murner liesse zween Lehrsätze aufschlagen. I. „Es ist keine „Abgötterey im Heiligen Sacrament der Vereinigung des Leibs und „Bluts Christi/Christum unseren Heiland unter beyden (das ist/un„ter jeder Gestalt) gegenwertig glauben/ehrwirdigen und anbetten. Es „ist auch kein Kirchen-Diebstahl/die Leyen nur mit einiger Gestalt des „Brots berichtigen. II. Was in zeitlichen Dingen/ohne Rechtliche „Sprüch/den Menschen genommen wird/schon es unter dem Titul „einer Reformation geschihet ist wider Recht/ehrloß/2c.

Streitige Lehrsätze.

Zürich-Clerisey huldiget.

Zürich ließ sich dieses alles/an Fortsetzung der Verbesserung des Kirchenwesens/nach Erforderung des Evangelii/nicht hinderen. Etliche Geistlich-genante/Chorherzen/Capläne/und Mönchen/liebeten Gottes Wort/und ehreten die Oberkeit. Andere wolten weder predigen/noch Lectiones mehr anhören: hasseten selbige als Neuerungen: sonderlich widerigeten sie sich/als die bisdahin eigenen Gewalts und selbst Herzen gewesen/der Oberkeit sich zuunterwerffen. Sie wurden am 17. Tag Mey genöhtiget/gleich anderen Burgeren/dem Herz Burgermeister Walder zuschweeren/daß sie gehorsamen wollen. Am 19. Tag Mey wurd ihnen eingeschärffet/daß/welcher hinkönfftig eine Lection oder Predig verabsaumen werde/an jährlichem Einkommen ein Vierthel Kernen verliehren solle (c). Dergleichen Unarten haben die Priester von Elgg/und die drey Mönchen von Rüti/noch in folgendem Jahr an sich verspüren lassen (d).

Disputation erwecket Unruh zu Bern.

Als zu Baden/die Thür zur Disputation allbereit geöffnet ward/wolte sie/selbst denen Lobl. Orten/von welchen sie bewilliget war/noch nicht recht ligen: und müßte sich schon damahl zeigen/daß sie kein Mittel seye/die Eidgnoßschafft einträchtig zumachen. Dann etliche zu Bern wolten/daß es bey dem/so in der Disputation beschlossen werde/bleibe: und

(a) Hist. Mullhaus. Msc. (b) Act. Edit. (c) Bulling. Ref. Msc. 212.b. (d) De *Elgerianis* sacrificulis Bovillus. D. 27. Apr. A. 1527. de *Rütensibus*, Act. Tig. Tig. Samst. nach Ulr. A. C.

N. C. G. 1526.

und daß der von ihnen neu-genante Glaub vertrieben werde. Hergegen liessen sich Haubtmann Jacob Mey/und viel andere Burger vernemmen/es müsse bey Gottes Wort bleiben/was immer zu Baden disputiert werde: sintenmahl bekant/wie etliche Eidgnössische gesinnet/und was sie für Disputanten angestellt haben. Diese Unruhe hat in so weit zugenommen/daß etliche von der Landschafft/in die Statt beruffen/und auf Pfingst-Montag/in einer zahlreichen/im Münster besamleten Gemeind/bey welcher **durch Kunst** (e)/ und **durch sonderes Anstifften vornemmer Rahtspersonen von Bern** (f); Gesandte von VII. Orten/welche von langer Zeit sehr eiferig/schrifft und mundlich gearbeitet/Bern auf ihrer Seiten zubehalten/erschienen; grosse auß der Religions-Zweytracht bisdahin entstandene Unruhen erzehlt/x. Darüber nach langem und ernstlichem Widersprechen von Räht und Burger ermahnet und beschlossen worden/die Meß/Bilder/Clöster/x. zubehalten. Viel (g) sind auß der Kirch geloffen. Die übrige haben einen Eid zusamen geschwohren/und denen damahls anwesenden Gesandten der VII. Orten/ein gesiegleten Abscheid gegeben: durch ein Mandat/alle wider die Römischen Gebräuch geschriebene Bücher verbotten: und ehmahlige Mandat bestätiget. Erst nach diesem abgefaßten Schluß/wurd Berchtold Haller gen Baden versendet. Jacob Mey reisete auch dahin/und erwiese sich einen grossen Liebhaber des Evangelii und des Vatterlands (h). Was jener Schluß/bey des Evangelii Abgönstigen/für Hoffnung zu des Evangelii gänzlicher Untertrukung erwekt/haben aufrichtige Patrioten zubemerken nicht unterlassen (i). Als Faber solcher Bernischen Abhandlung/sich in einem getruckten Büchlein gerühmt: mit Beyfügen/daß gleich hierauf alle verehelichete Pfaffen und Mönchen auß Bern gejagt worden seyen; hat es Capito also beantwortet: Daß solches Versprechen deren von Bern/sich auf dero ehmahliges Mandat gründe; welches dem Römischen Glauben höchlich zuwider seye. Weilen wir dessen Artikel hieoben Bl. 238. u. f. erzehlt/übergehen wir sie hier mit stillschweigen. Capito thut hinzu/der Artikel dieses Mandats/so da vermöge/daß Geistliche/wann sie lasterhafft werden/durch die Oberkeit ohne vorgehende Degradation sollen am Leben gestrafft werden; seye an einem Pfaffen/genennet Schlüsselhauß/vollstreckt worden. Wegen der verehelicheten Priesteren schreibt Capito: „Herr Niclaus von Wattenweil/Propst: vier Chorherren/ „ein Caplan/zween Mönchen/ein Canonicus Regularis, sind noch zu

Evangelium l. ibet daselbst.

pp „Bern

(e) Bulling. Reform. Msc. p. 212. (f) Stetl. 653. 662. b. (g) Nomina vide ap. Bulling. & Stetl. l. c. (h) Hallerus, ad Zuingl. 5. Jan. A. 31. (i) Stetl. I. 653. b.

N.C.G. 1526.

„Bern unverjagt/mit ihren lieben Eheweiberen. Auf dem Land ist ei-„ne grosse Anzahl der verehelicheten Pfaffen und Mönchen. Aber sie „haben die frömden Pfaffen und Mönchen / so nicht im Land erzogen „und gebohren sind/heissen herauß zeuhen.

Badische Schlußreden von Zwinglio unverweilet beantwortet.

Zwinglius getraute sich nicht nach Baden zureisen. Disputierte aber mit Eckio von Zürich auß (k): und zeigte damit/daß er sich weder hinter der Sach/welche er verthädigen: noch vor denen Personen/gegen die er kämpfen solte/geförchtet. Dann über das/daß er mehrmahl/Oecolampadium mit seinem Raht erfreut/und gestärkt (l)/hat er des Eckii Lehrsätze/alsbald sie an Tag kom̃en/beantwortet (m): daß er namlich den Sechsten nicht widerspreche: der Sibende von Eckio nicht verstanden werde: die Fünf erste aber schnurstracks dem Wort Gottes zuwiderlauffen. Welches Zwingli außführlich bewiesen/mit beygefügter Bitt/ man wolle ihm des Eckii Antwort gen Zürich senden / auf daß weltkündig werde / wer bey H. Schrifft bleibe / oder wer sie außlähre. Er berichtet auch/daß Faber/als er neulich zu Waldshut predigen wollen/ zuschanden kommen / und daß dessen und seines gleichen bisherige Verrichtungen in der Eidgnoßschafft/selbiger sehr nachtheilig gewesen.

Aeusserliche Gestalt der Disputation.

Wir müssen uns aber zu der Badischen Disputaton selbst wenden. „Wann man zudisputieren gieng / war bey den Päpstleren viel „Prachts geschehen. Der Weihbischoff von Constanz gieng mit sei-„nem Gesind vorher / in Honorificabilitudinationalibus. Hernach „folgten Faber und Eck. Demnach die Doctores und Abgesandte/mit „Seiden und Dammast bekleidet/mit kostbaren guldenen Ringen. Es „predigete auch niemand zeitwährender Disputation, als Päpstler. „Auch disputierte auf dero Seiten / niemand als Eck. Dieser aber re-„dete offtmahl unbescheidenlich / mit bitteren Schmähworten: ließ bis-„weilen einen Schwuhr hören. Solches ist ihm alles hingegangen: „ohne einreden der Herzen Præsidenten. Wann aber die Evangelische „etwas freyer reden wolten / war man ihnen auf der Hauben. Die „Päpstische Doctores, waren zu Herberg in der Leuthpriesterey: führ-„ten ein ärgerliches üppiges Leben: brauchten (n) viel Wein / welchen „ihnen der Abt von Wettingen herschaffen müßte. Die Evangelische „waren verachtet / als ein Bettelhauffen. Der Wirt zum Hecht / bey „welchem Oecolampadius beherberget war/beobachtete was Oecolam-„padius

(k) *Magis veritatem promovit, domi manendo, vigilando, &c. quàm Badæ promovisset, &c.* Hospin. Hist. Sacram. 2 : 43. (l) Oecol. Epist. 'Ανέκδ. (m) D. 21. Maij. Op. Zuingl. II. 575. b. (n) Urb. Rheg. 14. Jun. Augustâ ad Blaurer. *Eccium putamus* (Badæ) *madescere vino magis quàm aquâ.*

„padius in seiner Kammer thäte. Liesse sich vernemmen/habe ihn nichts „anders gesehen thun/als lesen oder betten. Dieser Oecolampadius war „anfänglich mißvernügt/daß er Zwinglium nicht zu Baden angetrof„fen / und vermahnete ihn schrifftlich sich dahin zubeförderen. Als er „aber der Sachen Gelegenheit wahrgenommen / hat er Gott gedanket/ „der es Zwinglio eingegeben hette/daß er nicht komme. Dann ihn wolle „ansehen / daß wann Zwingli kommen were (o) / sie beyde verbrennt/ „oder sonst ermördet worden / und vermuhtlich grosse Krieg entstanden „weren / 2c. Oecolampadius hat am meisten / und wider alle Eckische „Schlußreden gedisputiert; mit solcher Gedult / Langmuht/ Tapferkeit „und Geschicklichkeit / daß selbst die Widerwertige sich nicht wenig be„frömdet / und etliche sagten : O were dieser gelbe Mann auf unserer „Seiten/und auf unserem Glauben! An Ecken sahe man Unverschamte / freches Schwetzen : wenig Deemuht und keinen Geist.„ Diesen Bericht haben wir auß des Sel. Herzen Bullingers Schrifften zusamen gezogen: um die im ganzen Gespräch geführte Männer begrifflich vorzustellen / damit der ganze Verlauff desto besser beurtheilet werden möge. Daß man in Latinischer Spraach geredt / habe aussert bey dem unwahrhafften Varillas (p)/nirgend gefunden.

Erste Handlung.

Solcher Anfang wurd gemachet am Pfingst-Montag / den 21. (q) Mey; als aussert denen von Basel und Schaffhausen/keine Evangelische Lehrer zugegen waren. Uber den ersten Artikel/von Gegenwart des Leibs Christi im H. Abendmahl / haben die meiste Zeit allein Oecolampadius und Eck/offentlich disputiert. Endlich ist er auch von M. Jacob Imeli von Schaffhausen/ Leuthpriester zu S. Ulrich in Basel: und Ulrich Studer/wider Eck verfochten worden. Diesen Artikel hat Eckius an die Spitzen gestellet/weil er den Römisch-gesineten eine Cron; des Zwinglii Gegenlehr aber ein Dorn in Augen gewesen. Demnach: um zubereden / daß wann Lutherus / welcher diesen Artikel verthädiget/ so sehr verhasset seye : Zwinglius/welcher es ärger mache/als Lutherus/ noch grösseren Hasses wärth seye. Drittens : weil Eck vermeinte / für diesen Artikel den dürren Buchstaben/auf seiner Seiten zuhaben/so daß ihm Oecolampadius selbigen mit keinem Ort H. Schrifft/von gleicher Klahrheit/werde auß den Händen winden können.

Erster Articul.

Päpstlicher frühzeitiger/ und nichtiger Ruhm.

Am ersten Tag der Disputation hat einer/so solcher Handlung beygewohnet/an Zwinglium geschrieben: Die Disputation hat angefangen von

(o) *Absentia* (Zuinglii) *servâsse creditur reliquos Doctor, & bonos viros.* Pellic. *Vit. sua.* Msc. (p) T. II. p. 110. (q) Non die 26. ut Lang. I. 692. scribit.

N.C.G. 1526. von Ecken / **mit grosser Hoffart / Unmaß** (r) **zusagen** / (Unbescheidenheit im Reden): **ich wil Schreyens** / (des von ihm geführten Geschreys) **geschweigen.** Aber der **fromme** Diener Christi (Oecolampadius/erzeigte sich) in Antwort **sanfftmühtig/nach Art eines fromen Christen.** Er wurd gleich Anfangs/so schnöd von Eckio gehalten/daß er/wie sanfftmühtig er immer gewesen/sich darüber beschwehrt / und Eckium erinneret: Er soll ihn ansehen als einen den seine Herzen gen Baden gesendet / nicht als einen der am Strick dahin geführt worden: oder daß man meisterlichen Gewalt gegen ihn brauche/als gegen einen Ketzer (s). Der mehrgedachte Baslische Prediger Luthart / ist hernach mit gleicher Unhöflichkeit beschimpfet worden (t). Eh die Erörterung des ersten Articuls zu End gebracht worden (u) / haben Faber und seines gleichen gen Constanz geschrieben: Oecolampadius seye schon in drey Puncten überwunden worden. Nun werde man auch Zwinglium beruffen/ damit selbiger gleichfahls überwunden werde. Oecolampadius (sagte Faber) seye ein Kind. Wann man mit ihm rede/erschrecke er: und hebe an zuweinen. An statt einer Antwort kan dem Leser dienen / was Oecolampadius selbst / vom 22. Tag Mey/auß Baden an Zwinglium geschrieben/welches/weil es einen und anderen nachdenklichen Umstand enthaltet/wir einrucken wollen. „Die „von Basel haben uns / wegen Sorgfältigkeit für uns / befohlen / daß „wir im Gespräch nicht fortfahren. Aber der Bott ist zuspath komen. „Dann wir/wie du weist/ Gester/Gott sey Lob/nicht unglücklich ange„hebt. Quàm ægrè audiunt me loquentem! Wie ungern hört man „mich reden! Unser Burgermeister und Rahtsherr / haben sich tapfer „gehalten: Denuntiantes cæteris Legatis severiter, &c. und ihre Mei„nung / so man mich nicht wolte zur Nohtdurfft reden lassen/den übri„gen Gesandten frisch herauß gesagt. Deßwegen hoffe/man hinkönfftig „mehrere Bescheidenheit gegen mich brauchen werde. Weder wir / noch „unsere Sach werden Gefahr leiden. Gott wird seine Ehr / welche wir „allein suchen / nicht verlassen / rc. Wir müssen auf unseren Weihbi„schoff/und einen Barfüsser (von Basel) warten. Ich wolte lieber fort„gefahren seyn/als welchem nicht unbekant / was Practiken die Feinde „mitlerweil spielen werden / rc. Bitte für uns„. In einem anderen Brieff schreibt er: „Wolte Gott / daß alle Ding / möchten gewißlich „(wahrhafftig) angeschrieben werden. Dann wahrlich viel Ding grob „gehandlet werden / ich wil nicht sagen auf gottlose Weis/auf daß sie „ihre

(r) Enormibus contumeliis adfecti. Zuingl.: Epist. Oecol. & Zuingl. 172. a. (s) Act. Bad. Coll. I. (t) Pellic. Vit. Msc. (u) Zuingl. Op. II. 579. b.

N.C.G. 1526.

„ihre Sach förderten„ (x). So daß (y) Oecolampadius dißmahl / in tenui corpusculo, in einem schwachen Leib / grosse Ding gethan. Ein von dieser Disputation zu Straßburg außgegangenes Büchlein / von welchem hernach ein mehrers / vermag / Berus seye an diesem Tag zu Oecolampadio in die Herberg kommen / und habe ihn gebetten: Er wolle diesen einigen Articul vom Sacrament fallen lassen. Im übrigen / wollen sie wol eine Richtung treffen. Aber D. Ber und die übrige Päpstler / wolten allein diß gesagt haben: Wann dieser Artikel abgerichtet (geschlichtet) seye: so weren die anderen auch abgerichtet. War hiemit wahr / daß Berus zu Oecolampadio in die Herberg gegangen: auch / daß er mit Oecolampadio von Abrichtung / oder Hinlegung dieses Artikuls geredt. Ob es aber wahrscheinlicher seye / daß er auf die erste oder auf die letste Weis sich vernemmen lassen / stellen wir zu des klugen Lesers Beurtheilung heim.

Eckii Gründe vom H. Abendmahl.

Die Disputation währete 18. Tag / in welcher ganzer Zeit / die Badische Clerisey / täglich eine Procession halten und die Litanie absingen müßte. Um daß man aber am längsten von dem ersten Artikel disputiert: ja außgestreuet / Oecolampadius habe darinn das Kürzere gezogen (z) / und widerruffen (a) / wollen wir die Abhandlung dieses Artikels auf das kürzeste zusamen zeuhen. An statt daß Eck seinen Lehrsatz bewiesen haben solte / hat er die Evangelische Lehr mit verschiedenen Schmähworten beschmeisset / und Oecolampadii Gegengründe geforderet. Der aber die Handlung mit Aufmerksamkeit liset / wird finden / daß die vornemste Gründe / welche Eckius endlich / meistens von Oecolampadio herfürgelocket / vorgetragen: und Oecolampadii Gegengründe / samt darauf geflossenen Antworten / dahin gegangen. Eckius liesse sich vernemmen: I. Die Meinung von der leiblichen Gegenwart diene zu mehrerer Andacht / als die blosse Wiedergedächtnuß. II. Christus sage / er seye **unsichtbar leiblich** bey uns im Sacrament. III. Diese leibliche Gegenwart / gründe sich auf die Wort / **Das ist mein Leib**: selbige werden in solchem Verstand von der Kirch genommen. Ich bin / sagte Eck / mit der Kirch in Besitzung / daß der Fronleichnam Christi im Sacrament seye: deßwegen er nicht bedörffe / viel Schrifften für diese seine Meinung einzuführen. Wann (Oecolampad oder) Zwingli vorhat (trachtet) / die Christliche Kirch irre / so treibe er uns auß der Possess, mit der Schrifft. IV. Nach Oecolampadii Meinung / seye im H. Abendmahl schlecht Beckenbrot. V. Als Jesus Brot genommen / seyen ohne

 Zwei-

(x) Ex edita Epistola in Apol. Capit. c. Fabr. (y) Epist. Ἀνίκ. 23. Jan. A. 1526. (z) Comand. 5. Jun. (a) Tossan. ad Oecol.

N.C.G. 1526.

Zweifel die Anhäng des Brots auch darbey gewesen: hernach nenne der Herr das Brot seinen Leib. Auß solchen Worten hat er zwey Ding geschlossen: A. Daß zwey Ding verhanden seyen: Christi Leib/und das wir sehen/namlich die Gestalt des Brots. B. Daß eine Verwandlung des Brots in den Leib/geschehen. Welches der H. Geist der Kirch in IV. Concilien außgetruckt habe (b). Der Herr sagt/daß es sein Leib seye. Wer darff sagen daß es etwas anders seye? VI. Der H. Evangelist zeige klahr an/ daß (bey dem H. Abendmahl) ein Wunderwerk geschehe. Der Herr nahm Brot in die Hände/und sprach durch seine Allmächtigkeit/das ist mein Leib: die ganze Welt seye der Miraculn vom H. Sacrament voll: vermeinende auß Cypriano/Ambrosio/Gregorio/rc. (c) seye solches bekant. VII. Sacrament seye nichts anders als ein heiliges Zeichen (d). Anderstwo aber wil er/das Wort Sacrament/werde etwann für die äusserliche Gestalt: als da einer sage/er habe den Herren gesehen in der Meß/ da er doch allein das äusserliche Zeichen/des Brots Anhang/gesehen/darunder der Herr ist: etwann werde es für den Leib Christi gebraucht. VIII. Paulus spreche 1. Cor. XI. wer unwürdig vom Brot esse/werde (nicht des Brots/sonder) des Leibs des Herren schuldig. Seye hiemit der Leib Christi gegenwertig. IX. So das Brot/wann es zu Wiedergedächtnuß des Leibs Christi geessen werde/zu der Seelen Heil beförderlich seye: wie viel heilsamer seyn werde/wann die Wiedergedächtnuß begangen werde/mit Niessung des gegenwertigen Leibs Christi. Fehrners hat Eckius behaubten wollen: Joh. VI. werde nicht vom sichtbaren Brot gehandlet: doch werde dort vom Sacrament geredt: im Sacrament müsse kein materialisch Brot seyn: die dem H. Apostel Jacobo zugeschriebene Liturgie seye nicht untergeschoben noch Apocryphisch.

Oecolampadii Antworten/

Oecolampadius antwortete auf das I. Von Christo werden Joh. XX. selig gepriesen/die so da glauben/nicht die so da sehen: daß die leibliche Gegenwertigkeit/denen schwächeren Menschen Hindernuß bringe/in Erschwingung des Gemühts zu den himmlischen Dingen: und daß viel Christum leiblich auf Erden gesehen/ohne sonderliche Frucht. II. Vielweniger Frucht habe man/von des Leibs Christi unsichtbaren Gegenwart zuverhoffen. Die H. Schrifft wisse weder von einem unsichtbaren Leib Christi/ noch von einer unsichtbaren leiblichen Gegenwart dieses Leibs. III. Die wahre Kirch/habe vom H. Sacrament keine andere Lehr/als Oecolampadius. Schon Eck vermeine im Posseß seyn/gebühre doch einem so berühmten Theologo, die Fundament seiner

(b) Act. J. 2. a. (c) Act. h. 3. a. (d) Act. e. 3. a.

seiner Außlegung darzuthun. Die Außlegungen der Concilien / müsse man erst annemmen/wann sie mit H. Schrifft übereinstimmig befunden werden. IV. Das Brot im H. Nachtmahl seye kein schlechtes Brot/sonder ein Sacrament des Leibs Christi. V. Wann Eck/durch das Wörtlein **Das**/den Leib Christ verstehe/trette er zum Carlstadio/ und seye zwischen diesen allein der Unterscheid / daß Carlstad durch diß Wörtlein/ Christi sichtbaren: Eck aber einen unsichtbaren Leib verstehe. Oecolampadii mehrere Erläuterung folget hernach. VI. Bey der Haubtsach habe sollen probiert werden/daß die Materi des Brots nicht mehr zugegen seye: sonder allein anhangende Ding. Der Spruch/ **Das ist mein Leib**/ bewähre den Eckischen Lehrsatz nicht. Dann wie kan man diese Wort also außlegen: **D. J. M. L.**/das ist/ die Materi des Brots ist verwandlet / und ist nicht mehr Brot. Müsse hiemit die Eckische Aufhörung des Brots / mit einem anderen Spruch bewiesen werden. VII. Die Sach beruhe auf dem/ob auß den Worten/**Das ist mein Leib**/folge/daß das materialische Brot sich verliehre? welches Eck nicht erzwingen können. Das Brot bey Paulo/ heisse nicht/ein äusserliches Zeichen/als ein anhangendes Ding. Paulus sage/ **Esset vom Brot.** Vom Brot essen / erheische eine Materi. Die H. Schrifft rede von einem Geistlichen Essen des Leibs Christi: und von einem mundlichen Essen des Brots. Vom Essen der Anhängen des Brots / wisse sie nichts. VIII. Paulus rede 1. Cor. XI. von einem Brot/welches ein Mensch zu seinem Gericht und Nachtheil essen könne. Aber ein jeder / der das geistliche Brot esse / habe darvon das ewige Leben. Der eine/ihm von einem König übersendete Speiß/mit Verachtung nemme: oder einen Königlichen Scepter breche/vergreiffe sich nicht allein an der Speiß oder Scepter / sonder am König selbst/ schon der König nicht im Scepter oder Speiß seye. Also seye zwahr im H. Abendmahl Brot / doch werde Christi Leib verachtet: Dieweil/ wer ohne Buß und Glauben vom Brot isset / zeiget / daß er den Leib Christi verachte. IX. Christi Leib würke nicht anderst als geistlich/das ist/durch die innerliche Krafft seines wiedergebährenden Geists. Hierzu seye die leibliche Gegenwart / nach Christi selbst eigner Außsag / unnütz. Endlich hat Oecolampadius dem Eckio ins Angesicht gesagt / er habe nicht beweisen können/daß das Wesen des Brots und Weins im H. Abendmahl veränderet werde. Noch daß auß den Worten/**D. J. M. L.**/die wesendliche Gegenwart des Leibs Christi folge. Begehrte hiemit / daß ihm nun auch seine Gründe beyzubringen erlaubt werde. Sind/wie er sie bey verschiedener Gelegenheit herfürgebracht/ungefährlich

N. C. G. 1526. und Gegengründe.

lich folgende: I. sage Christus: Er werde auß der Welt gehen: sonst käme der H. Geist nicht / Joh. 16:7. II. Das Brot im H. Abendmahl werde gemeinlich genennet / ein Sacrament des Leibs Christi: welches sagen wolle / daß die Wort Christi / **Das ist mein Leib** / also zuverstehen: Diß ist ein Sacrament meines Leibs. Nun ein Sacrament (oder Zeichen) von der bezeichneten Sach unterscheiden seye: so seye das Brot nicht Christi Leib. III. Das Wörtlein Hoc, Τοῦτο, gehe weder auf den Tisch/noch auf des Brots anhangende Ding / sonder auf ein sichtbares Wesen. Ohne ein solches Wesen/were in diesem Sacrament kein Zeichen: und könte das H. Abendmahl kein Sacrament seyn. Dann bey jedem Sacrament / ein sicht-und ein unsichtbares Ding seyn müsse. Fehrners / so könne / weder der von Eckio vermeinte unsichtbare Leib / noch des Brots anhangende Ding / das Sacramentliche Zeichen seyn. Zumahlen zwischen dem Zeichen / und Bezeichneten eine Gleichheit seyn müsse: seye das Zeichen kein sichtbares/ oder kein wesendliches Ding / so werde folglich auch das Bezeichnete kein sichtbares Wesen seyn. Durch Eckium zwahr werde das Wesen des Brots hingenommen: seye aber weit gefehlt. Dann das Wesen des Brots/ werde eintweders vernichtiget / oder in Christi Leib verwandlet. Nun werde es weder vernichtiget: noch verwandlet: müsse hiemit wahr seyn daß es bleibe. Um so vielmehr / dieweil es in H. Schrifft vor und nach der Benedeyung Brot genennet; und auch das Wasser im H. Tauff nicht in Christi Blut verwandlet werde. IV. Brot und Wein im H. Abendahl haben Krafft den Leib zunehren. Diese Krafft haben die anhangende Ding nicht / ohne das Wesen. Dann die Nehrkrafft des Brots/weder von der Farb/noch Ründe/noch Feuchtigkeit/ sonder von einem materialischen Wesen herrühre. Nicht von dem Wesen des Leibs Christi/sonder von des Brots und Weins. Hiemit geschehe keine Verwandlung. V. Den gesegneten Wein nenne der Herr / Matth. 26:29. nach der Benedeyung / das **Gewächs des Weinstocks.** VI. Die leibliche Gegenwart streite mit dreyen Artiklen des Glaubens/ dem 5. 6. 7. VII. Christus sage selbst Joh. 6:63. sein **Fleisch** / das ist / das mundliche Essen seines Fleisches **nütze nichts.** VIII. Er wahrne auch Matth. 24:26. daß die falsche Propheten sagen werden: **Sihe hie: sihe dort ist Christus**: man solle ihnen aber **nicht glauben.** IX. Die H. Schrifft müsse verstanden werden nach Anleitung und Anweisung des Glaubens. Etwann rede sie in **Berichtsweise.** Solche Wort müsse man dem Buchstaben nach verstehen. Als da sie sagt / Gott habe alles erschaffen. Demnach **Befehlsweise:**

an-

anzeigende / was Gott von uns wolle gethan haben / und was er selbst thun wolle. Solche Wort werden bewerkstelliget. Als da Gott gesagt: **Es werde Liecht / und es ward Liecht** / Genes. 1:3. Also müssen auch wir / dem Befehl Gottes an uns nachkommen: als da er gebietet: daß wir einanderen lieben. Aber die Wort / **Das ist mein Leib**/seyen keine Befehlswort. Christus sage nicht/diß werde mein Leib. Drittens seyen in H. Schrifft/**erklährende** oder außlegende **Wort:** dergleichen in den Gleichnussen / auch in den Sacramenten anzutreffen. X. Wann die Einsatzungswort auf solche Weis verstanden werden / folge nichts ungereimtes darauß. Aber so sie mit Eckio Befehlsweise erklährt werden/streite solches mit H. Schrifft und gesunder Vernunfft. Uber das/daß jene Redensart XI. auch gebraucht werde/von dem Osterlamb und Uberschritt / Exod. 12:11. an welches statt das H. Abendmahl eingesetzt worden. Und Luc. 22:20. von dem Trinkgeschirr/dem anderen Zeichen dieses H. Sacraments. Dann daß das Brot/Christi Leib; und das Trank/**das N. T.** genennet werde; geschehe auß gleicher Meinung/Ursach und Absicht. XII. Das H. Abendmahl werde gehalten / zur Wiedergedächtnuß oder Gedenkzeichen/ daß Christus seinen Leib dahin gegeben. Die Wiedergedächtnussen aber werden gestifftet/abwesender/nicht gegenwertiger Dingen. Hiemit seye Christi Leib nicht wesendlich gegenwertig.

N.C.G. 1526.

Eckii Außflüchten.

Eckius antwortete auf das I. Was Christus von seinem Hingang auß der Welt geredt/seye von seinem Tod zuverstehen/ nach welchem er nicht mehr/nach menschlicher Weis/sichtbarlich wandlen wolle wie ehmahls: und seye unsichtbarlich-leiblich auf Erden. Dieser sicht- und unsichtbare Leib/seyen ein einiger Leib. Wie er im Nachtmahl saß/ war er sichtbar gegen den Apostlen: seye auch sichtbar den Heiligen im Himmel. Aber unter Gestalt Brot und Weins/seye er den Apostlen/ auch uns im Gebrauch des H. Abendmahls/unsichtbar. II. Das Sacrament könne zugleich Christi wahrer Leib seyn. Dann in jedem Sacrament ein äusserliches / und etwas so dardurch bedeutet werde / die Gestalt / Brot und Wein: das ist / die zufällige Ding/oder Anhänge/ die wir sehen / betasten / riechen / die Weisse/Ründe/2c. des Brots und Weins. Das Innerliche/Christi Leib. III. Paulus nenne Brot/verstehe aber die Gestalt des Brots. Zumahl nicht frömd seye / daß man die Gestalt/das Brot nenne: und dem Zeichen den Nammen des Bezeichneten gebe: und ein Ding benenne mit dem Nammen des Dings/ das es gewesen: wie die Ruthe Mosis / nachdem sie in eine Schlang verwandlet worden/eine Ruthe genennet werde. Dem gebe auch Bey-

N.C.G. 1526. fahl das Lateran. Concilium An. Chr. 1215. Cap. Damnamus. Eine andere Bewandtnuß habe es mit dem Tauff / eine andere mit dem Abendmahl. Christus verstehe durch das Wörtlein **Das** / das jenige / so er den Jüngeren gereichet: seinen Leib / welcher sichtbar im Nachtmahl gesessen: unter dem Sacrament unsichtbar seye. IV. In Sachen den Glauben betreffende / wolle er die Natur oder natürliche Meister nicht hören / sonder Gottes Wort / und darbey bleiben. Eck ersuchte zugleich die Præsidenten / sie wolten verschaffen / daß Oecolampadius Gottes Wort vortrage / oder gleich Berengario und Carlstadio widerruffe. V. Der Herr rede Matth. 26:29. nicht von natürlichem Wein: dann selbiger im Himmel nicht getrunken werde / sonder von der Gemeinsame der Seligen im Himmel / welche offt durch eine Mahlzeit angebildet werde. Zu dem / gehören diese Wort zur Niessung des Osterlambs: womit er hiemit bekennt / daß ein materialischer Wein verstanden werden müsse / und seine obige Deutelung umgestossen. VI. Denen drey Glaubensartiklen setze er entgegen die Göttliche Allmacht / welche verschaffen könne / daß Christi Leib zugleich in zwey Oerteren seye. Christus sitze zur Rechten Gottes bis an den jüngsten Tag / könne doch auf Erden seyn: gleich er Actor. 9:17. Paulo erschienen / doch zur Rechten Gottes immer verblieben. Eben wie die Seel des Menschen an vielen Orten zugleich in des Menschen lingker und rechter Hand sich befinde. Der Leib der im Himmel seye / könne durch Gottes Allmacht auch auf Erden seyn. Da müsse man die Vernunfft gefangen führen. VII. Die Wort auß Joh. 6:63. seyen Zwinglii langer Spieß / damit er von Zürich her / schirme. So Christi Fleisch / der Leib in welchem Christus gestorben / nichts nutz / ob das Beckenbrot nutzlicher seye? Christus sage nicht **mein** / sonder **das** Fleisch; verstehende den fleischlichen Sinn der Capernaiten: welche namlich vermeinten / man müsse das rauhe Fleisch Christi essen / wie man Fleisch auß der Mezg bringt. Die verderbte Vernunfft werde Rom. 8:1. Fleisch genennet. VIII. Matth. 24:26. werde nicht vom Fleisch / sonder A. vom Reich geredt / und zwahr in den letsten Zeiten. Die Sacrament aber seyen jederzeit in Uebung gewesen. B. Von falschen Lehreren / welche (wie Lutherus / Zwinglius / und die Widertäuffer) sich rühmen werden / daß sie die wahre Kirch seyen. Christus wolle sagen / man solle solchen nicht glauben / sonder sich an die Kirch halten. IX. Denen Worten / **Das ist mein Leib** / werde durch die Allmacht Gottes eine verwandlende Krafft gegeben. Vom Buchstäblichen Verstand müsse man nicht abweichen / selbiger streite dann gegen die H. Schrifft. Die Wort / D. I. M. L. / seyen Chri-

Christi letste Wort; deßwegen unwahrscheinlich / daß er selbige verdunklen wollen. Sonderlich weil die vorgehende Wort / **Esset** / und die folgende / **der für euch gebrochen wird** / auch nach dem Buchstaben zuverstehen. Das Wörtlein **Das**, gehe weder auf die Anhänge des Brots / noch auf den Leib; dann er dessen hernach gedenke; sonder auf den jenigen Leib / welchen er unter der Gestalt des Brots in den Händen gehalten. X. Auß unserer Meinung folge/daß nicht Christi Leib/sonder Brot für uns am Creutz gebrochen werde. XI. Exod. 12:11. werde durch Pasach, nicht der Uberschritt des Engels / sonder das Fest oder das Lamb verstanden: das Alte Testament müsse man auß dem Neuen erklähren/nicht das Neue auß dem Alten verdunklen: Und Luc. 22:20. werde das Trank / **das N. T.** genennet / weil das N. T. mit Christi Blut bestätiget worden. Er halte es / sagt er; wie zum öffteren in dieser seiner Verantwortung geschehen; mit der Kirch. XII. Das H. Abendmahl werde mit mehr Andacht gebraucht/so Christi Leib gegenwertig / als wann nur Beckenbrot zugegen seye: und seye das H. Abendmahl nicht eine Wiedergedächtnuß eines abwesenden Leibs/ sonder die Widergedächtnuß bestehe in Außtruckung des Tods Christi.

Von Oecolampadio aufgelöset.

Oecolampadius versetzte / I. Christus rede von dem Hinscheid zum Vatter / da er die Welt verlassen werde. Daß aber Christus sichtbarlich gen Himmel fahren / doch mit unsichtbarlichem Leib zugegen seyn werde: oder/daß eine unsichtbare leibliche Gegenwart Christi seye: seye H. Schrifft unbekant. II. Die anhangende Ding / werden in H. Schrifft/nimmer das Sacrament oder das Zeichen genennet. Roffensis und andere bekennen / daß solches nicht möge auß H. Schrifft dargethan werden. III. Wir lesen / daß die Ruthe in die Schlang verwandlet worden: man habe die geschehene Veränderung sehen könen. Aber daß das Brot in den Leib verwandlet werde / lese und sehe man kein Gespor. Werde hiemit von Paulo Brot genennet / weil es Brot geblieben. Man müsse ohne Noht keine Wunder setzen. Als Eck endlich behaubten wollen: daß durch das Wörtlein Brot/bey Paulo/Christi Leib unter der Gestalt des Brots verstanden werde: dann dieser/wie Christus Joh. 6. lehre/der wahren Christen Brot seye: hat Oecolampadius berichtet/auß solchem folge/daß jeder der vom Brot/dessen Paulus gedenkt / isset / das ewig Leben habe: welches doch Paulus widerspreche. Freylich habe es mit H. Tauff eine gleiche Bewandtnuß wie mit H. Abendmahl/ deßwegen selbiger Tit. 3:5. ein Bad der Wiedergeburt genennet werde. Eckius hette sagen sollen / was er durch das Wört-

N.C.G. 1526. Wörtlein **Das** verstehe? Er mache es aber wie einer/den man frage; wie heissest du? und antworte/ wie mein Vatter. Wann er wiederum gefraget werde/ wie heisset dein Vatter? spreche/wie ich. Also auf die Fraag: Was durch das Wörtlein **Das** verstanden werde? antwortete Eckius: das jenige/ was Christus den Jüngeren dargereicht. Da doch die Fraag sey/ was Christus gereicht habe. Nun sage der Evangelist: Christus habe Brot genommen. So das Wörtlein **Das**/einen unsichtbarlichen Leib zeige/so habe das H. Abendmahl kein Zeichen/ und seye es kein Sacrament mehr. Bey jedem Sacrament werde ein sichtbarliches Zeichen einer unsichtbarlichen Gnad versprochen. Ja es werde durch das Eckische Vorgeben/ die Wahrheit der menschlichen Natur und des Leibs Christi verlaugnet. Dann zwischen dem Zeichen und dem Bezeichneten/müsse eine Gleichförmigkeit seyn. So nun nicht wesendliches Brot/ sonder allein dessen Zufälligkeiten zugegen/ so seye auch Christi Leib kein wahrer Leib. IV. Eck bleibe nicht bey Gottes Wort/ sonder wolle selbigem etwas aufzwingen/das dem Wort Gottes/ den Vätteren/ der Aehnlichkeit des Glaubens und der Vernunfft zuwider seye. Im Sacrament bleibe alle natürliche Würkung; und die Schrifft zeige/was die Materi betrifft/keine wunderbarliche Veränderungen. Die anhangende Ding/so doch die wenigste in den Creaturen sind/ wurden die Edelste under den leiblichen Dingen; ja die Weisse/ Ründe/2c. wurd edler als der edle Leib Mariæ. V. Durch das Gewächs des Weinstocks werde gegenwertiger Wein verstanden. Das Wörtlein **Neu**/ bedeute eine neue Weise: und wolle Christus sagen: Er werde nicht mehr bey ihnen bleiben: noch hinkönfftig mit ihnen trinken/ sonder auf eine vortrefflichere Weise mit ihnen Mahlzeit halten. Daß Christus diese Wort bey dem Osterlamb gebraucht/hindere nicht/daß sie nicht auch bey dem H. Abendmahl geredt worden. Da jenes bey Luca/dieses außtrucklich bey Mattheo zufinden. VI. Des Leibs Christi unsichtbare Gegenwart/ werde auß Gottes Allmacht nicht geschlossen; es werde dann bewiesen/ daß Gott wolle/daß solcher Leib zugegen seye. Nun seye auß beygebrachten Schrifftstellen bekant/ daß Gott nicht wolle/ daß Christi Leib gegenwertig seye. Die H. Schrifft wisse allein von einer zweyfachen Zukunfft Christi: einer deemühtigen und einer herzlichen/ die aber beyde sichtbar seyn werden. Die dritte unsichtbare/ da Christus täglich/auf des Priesters Wort in das Sacrament komme/seye erdichtet. Seye Christus Paulo erschienen/so seye es auf eine sichtbare herzliche Weis geschehen. Were sein Leib im H. Abendmahl/ so liesse er sich auf gleiche herzliche Weis sehen. Zu dem/ so

N.C.G. 1526.

so sage Paulus allein / er habe Christum gesehen: nicht daß er selbigen auf Erden gesehen. Stephanus habe ihn auch gesehen / aber im Himmel stehende. Also habe auch Paulus/Christum nicht auf Erden / sonder / nach eigner Bekantnuß / 2. Cor. 12. im dritten Himmel gesehen. VII. Christus rede Joh. 6:63. nicht von unserem sündlichen / sonder von seinem heiligen: von dem jenigen Fleisch / welches die Capernaiten vermeinten/daß es mit des Leibs Mund genossen werden solte. Schon aber Christi Fleisch unsichtbarer Weis im Sacrament were / were doch solches ein grober fleischlicher Verstand. VIII. Die letste Tag werden genennet die ganze Zeit des N. T. / von Christi Geburt an/bis an den jüngsten Tag: und seye Christus Matth. 24:26. nicht anderst als von seiner Person oder Leib zuverstehen/ welchen falsche Lehrer rühmen werden/unsichtbarlich bey sich zuhaben: da doch sein Leib erst dannzumahl gegenwertig seyn werde / wann er mit Herzlichkeit und in der ganzen Welt werde gesehen werden. IX. Daß die Wort / D. J. M. L. / oder die Priester / wann sie solche Wort außsprechen / eine solche verwandlende Krafft haben / könne nicht dargethan werden. Ja daß solches eitele Träume seyen / habe Oecolampadius bisher dargethan. X. Wir sagen nicht/daß Brot für uns gekreutziget/ sonder daß das Brot uns im H. Abendmahl dargereicht werde/als ein Sacrament des wahren für uns dahin gegebenen Leibs. So aber das Wörtlein Diß/ nach Eckii Meinung zuverstehen / so folge daß ein unsichtbarer Leib für uns gekreutziget worden. XI. Christi Wort haben auß denen bey dem Osterlamb gebrauchten Wörteren / leicht können verstanden werden. Als so einer bey Uberzeichung eines Pfennings/oder Medaille sage: hie hast du Neronem: oder Carolum/2c. wisse jeder/daß Carolus/oder Nero / nicht wesendlich im Pfenning. Es seye aber Ex. 12:11. durch Pesach nohtwendig der Uberschritt des Engels zuverstehen: wegen dieses aber/seye auch Fest und Lamb Pasach genennet worden. Die Kirch halte es nicht mit Eckio. Dann sie keine der Ehr Christi und der Erbauung der Gläubigen nachtheilige Erklährung annemme. Und folge nicht/ daß/wann Eckii Außlegung falsch seye/die Kirch irze. Dann es geschehen könne/ daß die Wahrheit den meisten unbekant/und selbst die Bekenner der Wahrheit sich still halten müssen. Darüber Eckius bekennt/ daß allezeit Leuth in der Kirch gewesen / welche die Wort/ D. J. M. L. / außgelegt wie Oecolampadius. Er sagte zwahr auch/daß solche Lehrer verdammt worden. Oecolampadius aber versetzte/ daß diejenige von welchen solche Lehr verdammt worden / nicht die Kirch gewesen. XII. Die Falschheit dieser Einbildung seye schon widerlegt. Den Gläu-

N.C.G. 1526.

bigen seye viel trostlicher / daß sie wissen / daß der für sie gekreutzigete Christus/zur Rechten Gottes sitze; als wann sein Leib unsichtbarlich unter dem Brot were. Dann da die H. Schrifft nur von einer zweyfachen Zukunfft Christi rede/ einer deemühtigen und herzlichen; so könne Christo weder bey einer noch anderer/ein unsichtbarer Leib beygemessen werden. Demnach Christus sage: wann er nicht hingienge / so käme der Tröster nicht / so müsse ja falsch seyn / daß uns die Gegenwart des Leibs Christi nutzlicher seye / als dessen Abwesenheit. Was Eckius zu Behaubtung dieses ersten Lehrsatzes hernach ans Liecht gegeben (e) / ist in denen gefolgeten Schrifften Oecolampadii abermahl aufs kräfftigeste umgestossen worden.

Abhandlung der übrigen Artiklen.

Eckius hat auch übrige Lehrsätze/von Päpstlicher Seiten allein verthädiget. Von Evangelischer Seiten/haben sich neben Oecolampadio hören lassen: Berchtold Haller von Bern / über den II. und VI. Artikul. Eck hette diesen Mann gern / auß obigem Absehen / und in Hoffnung/selbigen von der Prædicatur zu Bern zubringen/wiederum zuruck/ auf den ersten Artikul geführt. Es wolte ihm aber nicht gelingen. In Erörterung des III. Artikels hat Eck bekennt/er könne auß H. Schrifft die Fürbitt der Heiligen nicht darthun: und berуffte sich allein auf die Mitstimmung der Kirch/ dero Ansehen ihn von solcher Wichtigkeit bedunkte / daß er mehrmahl sich vernemmen lassen / er wolte der Kirchen Meinung folgen/schon er keinen der streitigen Artiklen/auch mit einem einzigen Ort der H. Schrifft bekräfftigen könte (f). Die IV. wurden von M. Johann Linggi / Prediger von Schaffhausen: Joh. Heß/von Appenzell: Dominico Zilli / von Sangallen. Die V. von Matthia Keßler: Joh. Heß: Benedict Burgauer/Pfarzer zu Sangallen/welcher sich aber in Zwinglii Lehr vom H. Abendmahl / nicht verrichten könte (g): und von Wolfgang Wätter/zugenant Jusli/ auch von Sangallen/bestritten (h). Ist hiemit ohne Grund/daß Varillas schreibet/Oecolampadio habe niemand Beystand geleistet/ als D. Haller/und Henricus Studer/welchen er einen Licentiat Juris betitlet (i).

Alldieweil Faber zu Baden sich aufgehalten/hat er wider Zwingli zwo Schrifften übergeben. Die erste wider die Ursachen / mit welchen Zwinglius seine Abwesenheit entschuldiget. Die zweyte ist eine Bevestigung

(e) Rainald. A. 26. § 99. (f) Zuingl. Op. II. 582. (g) Comand. m. Apr. (h) Plenius vide, Acta Disp. Bad. Lat. & Vern. Bulling. Hist. Ref. Stetl. à p. 657. Urstis. &c. Sleid. p. 63. lib. 6. (i) Pag. 108. In Actis *Huldricus* cognominatur. An is Basileensis est de quo Bulling. ad Mycon. 13. Jun. A. 33. *Non quicquam de homine dixisti tam magnum, nos majus in illo admirati sumus, utinam nobis aliquot similes illi forent.*

N.C.G. 1526.

stigung deren 6. ersten zu Baden abgehandleten Artiklen. Wurd hernach zu Tübingen getruckt. Von dieser Schrifft machen zwahr die Päpstler ein grosses (k)/aber lähres Geschrey. Dann sie vielmehr in eitelen Worten und Calumnien, als in Gründen bestehet (l). Zwinglius hat es nicht anderst beantwortet / als daß er am 30. Tag Brachmonat/eine Schrifft an Tag gegeben/in welcher er Fabro vorzuckt/daß durch dessen Verschaffung das Lesen / die Besitzung und der Verkauff des N. T. / fürnemlich die letste Ubersetzung / welche mehr als 1000. Verfälschungen von ihm beschuldiget worden/verbotten werde. Angeregte Verleumdung habe Faber dem Emser abentlehnt / welcher/weilen die Griechische Spraach selbigem unbekant/hiervon nicht urtheilen könne. Zwinglius hat nach Ablesung dieser Ubersetzung geschlossen/daß bis dahin keine so fürtreffliche an den Tag kommen (m).

Außschlag über diese Handlung.

Als nach geendeter Handlung die anwesende Gelehrte gefraget worden/ob sie Eckio oder Oecolampadio beyfallen? Haben M. Immeli/ꝛc. dem letsteren: Beer/ꝛc. dem ersten beygepflichtet. Conrad Werli / ein Caplan von Schaffhausen (n) antwortete / wolte dem geleben/ das seine Herꝛen machen wurden. Vier von Schweitz und Glarus/ wolten annemmen / was mit H. Schrifft erläuteret / und ihren Herꝛen gefällig seyn wurde. Etliche sind ohne gegebene Antwort aufgebrochen (o). Gewiß ist/ daß über die abgehandlete Sachen/auch über die Personen/welche sich zu Baden hören lassen/ ganz widerwertige Urtheil gefallen. Caspar Lang vermeint/ die Päpstler haben des Siegs **wahrhafftig sich rühmen können** (p). Eckius und Faber haben außgebreitet (q) / Oecolampadius habe die Anrüffung der Heiligen / zugeben müssen (r). Ja habe in offentlicher Versamlung gewünschet / daß viel seiner Bücheren verbrennt weren ; auch die Ehren-Gesandten solches zuthun ersucht (s). Andere sagten (wie oben berichtet) / daß er im Streit vom H. Abendmahl das kürzere gezogen. Oecolampadius selbst schreibt / vernemme/ daß die Päpstler ubique mirè mentiantur, ac victorias suaves de nobis jactent, aller Orten liegen / daß sie obgesieget. Hoffe solches werde mit der Zeit dem Evangelio nutzlich seyn. Si nempe retegantur eorum mendacia, & fidem penitùs amittant , wann namlich dero Unwahrheiten an Tag kommen werden (t). So sagte man/

Wer gesieget ?

(k) Rainald. § 104. ex Cochl. (l) Oecol. 6. Oct. ad Zuingl. *Nihil unquam prodiit impudentius planeque refert insaniæ Badensis speciem*,&c. (m) Op. Tom. II. 603. sqq. Conf. l. c. 374. (n) Ref. Schaph. p. 153. (o) Urstis. p. 553. Hist. Müllh. Mscr. (p) I. 962. 9. Nec non effrons Bucel. Const. A. 1535. 1546. Etiam Rainald. A. 26. § 98. & § 103. ex Cochleo. (q) Oecol. 6. Oct. ad Zuingl. (q) Ap. Hotting. H. E. VI. 575. (s) Rainald. § 105. (t) 20. Jun. ad Zuingl.

N. C. G. 1526. man/die Evangelische weren wol **überschryen** / nicht aber **überdisputiert** worden (u): und wiederum in Oecolampadii Lebensbeschreibung/wil Capito/selbst mit denen Actis, und noch lebenden Zuhöreren beweisen / daß der Preiß Oecolampadio zustehe. Auf was schwachen Füssen des Eckii Aufschneiderey gestanden / ist abzunemmen auß dem/ daß/als Urbanus Rhegius / ohnlang nach dieser Disputation, den Eck zu Augspurg angetroffen / und auf offenem Markt / wegen selbiger besprochen/Eck keinen sonderlichen Lust darvon zureden verspüren lassen: ja umstehenden Freunden/ sich mit Rhegio in ein Gespräch einzulassen/ mißrahten (x). Auch habe M. Sebastianus / Fabri Geheimschreiber/ sich zu Constanz vernemmen lassen/daß solches Disputieren/seinen Herren nicht wenig Mühe gekostet / und habe keiner der verhandleten Artiklen (villeicht/sagte er/ist der vom H. Abendmahl außzunemmen) auß H. Schrifft dargethan werden können (y). Wir könten beyfügen/daß wann die Päpstler sich den Sieg zugeschrieben / andere hingegen den Kranz Oecolampadio aufgesetzt / und ihn deßwegen beglückwünschet. Was bedarff es sich aber viel Wort? Dem Leser beliebe zubedenken/ I. Den Erfolg der Disputation: da durch Gottes Fürsehung/was zu des Evangelii Nachtheil angesehen war/zu dessen augenscheinlicher Beförderung außgeschlagen. Darvon hernach ein mehrers. II. Daß zwahr/ etliche Interessierte Ort/nicht allein Fabrum an die Oestreichische Herrschafft / sonder auch den Eck / an Wilhelm/Herzog in Bäyeren/schrifftlich recommendiert/und dero Verzichtung außgestrichen. Auch Bischoff von Constanz hat den Eck mit einem dergleichen Brieff begleitet. Aber Bern/Glarus/Basel/Schaffhausen/Appenzell/Sangallen/wolten ihre Hände nicht darbey gehabt haben (z). Zumahlen gewiß/daß selbst die Lobl. Ort auß dero Ansehen die Disputation gehalten worden/sich (wie bald folget) ungleich aufgeführt. Um daß aber Zürich berichtet war/ daß einige Ort denen Fürsten von Bäyeren / und anderen zugeschrieben / daß D. Eck / seine Artikel mit H. Schrifft bewähret und erhalten habe: hat Ehrenged. Stand/an ihre liebe Eidgnossen begehrt/daß solche Handlung ihnen / um Gottes Ehr und brüderlicher Liebe willen mitgetheilt werde/mit erbieten/so sie/vermög A. und N. T. berichtet werden mögen/daß ihr Fürnemmen irrig seye / wollen sie sich mit aller Gedult und Sanfftmühtigkeit eines anderen berichten lassen (a). Ist aber nichts erfolget.

Jeder

(u) Capit. adv. Fabr. E. 3. a. Constant. Apol. adv. Vattl. pag. d. 2. b. (x) Hotting. H. E. VI. 430. (y) l. c. 444. (z) Zuingl. Op. II. 114. a. (z) Absch. Zür. 3. Horn. 1527. § 12.

N. C. G. 1526.

Bedenken wegen der Acten.

Jeder Unpartheyischer wird von selbst ermessen / daß / so es mit Verzeichnuß und an Taggebung dieser Acten, zu aller Theilen Vernügen hergegangen were; eines und anders ans Liecht kommen were/ so zu grundlicher Beurtheilung / von dem Verlauff und Außtrag der Handlung/treffliches Liecht gegeben hette. Wir wollen solches mit einem / von dem vortrefflichen Baslischen Theologo, Amando Polano, angemerktem Exempel bekräfftigen. Als Eckius das Meßopfer beweisen wolte/auß dem Wörtlein הוציא, Gen. 14: 18. und solches verdolmetschete Offerens, **opferende:** hat Oecolampadius selbigen erinneret/er solle sich in der Latinischen gemeinen Dolmetschung/ersehen: woselbst nicht stehe Offerens, sonder Proferens, **hervortragende:** namlich Brot und Wein: nicht um Gott zuopferen/sonder/um Abraham zuspeisen. Nachdem Eckius lang auf seiner Meinung beharret/ habe er endlich die Bibel aufgeschlagen/ und wehemühtig außgeruffen: **O Jesus Maria / es stehet** Proferens, **nicht** Offerens. Diese Wort finden sich in den getruckten Actis nicht: doch ist nicht muhtmaßlich / daß Polanus solche auß seinem Finger gesogen (b). Hieher dienet / daß / da Eckius für einen der Hebraischen Spraach hocherfahrnen Mann angesehen seyn wollen / er in diesem Gespräch / nicht einer pur Hebraischen/sonder deren von Cardinal Ximenio mit Latinischer/rc. Dolmetschung begleiteter Bibel sich bedienet/welches/als einem solchen Praler unanständig/Zwinglius bey/von Eckio selbst gegebenem Anlas/selbigem unter die Nasen gerieben (c).

Zwinglii neues Begehren.

Zwinglii Verlangen war / daß ihm die Eidgnossen/des Eckii Antworten/auß dem Protocol übersenden wolten. Schon solches nicht geschehen / ist doch ihme aller Sachen Verlauff durch gute Freunde/ welche / was sie in offentlicher Versamlung nicht dörffen / jedesmahl gleich nach geendeter Handlung / in ihrer Herberg / in die Feder gefasset (d)/und gen Zürich übersendet/ mitgetheilt worden. Gleichwie er nun gleich anfangs die Falschheit der Eckischen Lehrsätzen / durch Gründe dargethan: ohne daß Eck jemahl solche Gründe umzustossen sich unterfangen. Also hat er auch zu End der Disputation, die Eckischen Scheingründe und Außfluchten/samt dero Nichtigkeit an den Tag gelegt (e)/ mit nachmahligem Ersuchen/daß eh und bevor ein Außspruch geschehe/ welcher Theil gesieget hette/die ganze Handlung zu gemeiner Christenheit Beurtheilung/ an das Tagliecht gelegt werde: auf daß nicht / über das Päpstliche Joch/noch das Joch Fabri und Eckii dem armen Volk

rr auf-

(b) Vid. Hotting. Hodeg. I. 263. (c) Oecol. & Zuingl. Epist. p. 185. 2. (d) Vit. Plat. Msc. (e) 3. Jun. vid. Zuingl. Op. II. 579.

N.C.G. 1526.

aufgeburdet werde. Oder es solle gen Bern/Zürich/Baden oder Sangallen/eine andere Disputation angesehen/und Faber samt Eckio dahin beruffen werden. Was er aber damit erhalten / ist auß dem Beschluß der getruckten Acten abzunemmen / welcher dahin gehet: „Dieweilen „Zwingli der rechte Haubtsächer der verführischen Lehr in der Eidgnoß„schafft / auf vielfaltiges Erbieten / sich nicht einfinden wollen / seines „Glaubens Rechnung zugeben: diejenige Predicanten aber/so es mit „Zwinglio halten/und gen Baden zudisputieren kommen/sich nicht wei„sen lassen wollen: sollen sie alle ohne weitere Erklährung in schwehren „Bann fallen: von gemeiner Kirch außgeschlossen und abgesönderet „seyn: und als von gemeiner Christlicher Kirch Verdamte / gehalten „werden. Hergegen weilen ihr (der Römisch-Catholischen Orten) „Glaub/von viel hundert Jahren her gewähret / und dero Voreltern „darinn Christlich gelebt/und seliglich abgestorben: haben sie sich/Gott/ „der H. Muter Gottes/allen Heiligen/ und ganzem himmlischem Heer „zuehren/auch zu der Unterthanen/und Verwandten Seelen Heil/ver„einbaret/daß das H. Evangelium und Göttliche Schrifft/nach gemei„nem Christlichem Verstand/wie es die H. Lehrer von der Kirch ange„nommen; nicht aber wider das Christliche Herkommen und Gebräuche „erklährt werde. Deßwegen niemand / der nicht zuvor vom Bischoff „examiniert/in ihren Gebieten zupredigen gestattet werden solle: in der „H. Meß / Mittheilung der Sacramenten / Fasten/Betten/Beichten/ „Opferen / Fürbitt und Hilff der Abgestorbnen / solle nichts geänderet/ „sonder alles/wie es von den Voreltern an sie kommen/gehalten wer„den. Fehrners soll in ihren Gebieten / kein Lutherisch noch Zwinglisch „Buch verkaufft/oder verschenkt: auch nichts/das nicht durch die Ver„ordneten / besehen und erlaubt worden / getruckt werden. Auf solches „alles / sollen gewisse hierzu bestellte Personen Achtung geben„. Doch wolte Bern (f) diesen Schluß nicht unterschreiben. Denen Abgesandten von Basel/wurd zugemuhtet/zuverschaffen/daß Oecolampadius abgeschaffet werde. Als aber (um solches mit Grund zuberahtschlagen) Ehrengedachte Abgesandte/eine Copiam der Disputations-Handlung/ begehrten/ ist ihnen solche/zu grossem Verdruß abgeschlagen worden (g).

Etlicher Eidgnössischen Orten Entschluß.

Disputations-Acta hinderhalten.

Es gibt uns aber Herr Stetler/wegen sothaner Acten, diesen umständ- und nachdenklichen Bericht: Von den Eidgnössischen Gesandten/ „war endlich verabscheidet: Es solten die vier aufgenommene Disputa„tion-

(f) Rain. § 98. finxerat, *haeresin* (scilicet!) *Zuinglianam*, *communi Ordinum decreto damnatam.* Id quod vanissimus Monachus A. 1528: 18. repetit. Nec non Maimb. Calvin. T. I. p. 10. (g) Oecol. 20. Jun. & 12. Jul. & 18. Jul. ad Zuingl.

N.C.G. 1526.

„tion-Bücher / hinder dem Landvogt von Baden verschlossen bleiben/ „bis daß / was man mit selbigen fürnemmen wolte / abgerahten were/ „damit man wiederum in Einigkeit des Christlichen Glaubens dermah- „len eins zusamen tretten könte. Stetler sagt fehrners; Bald darnach/ „unternahmen sich etliche Ort/die Acta der Disputation trucken zulas- „sen. Zürich aber begehrte die disputierte Articul / in Originali, un- „verbuzt zusehen. Bern / Basel/und Schaffhausen / wolten sich dersel- „bigen nichts beladen (h) / wann sie nicht zuvor / der vier Originalien „eins gesehen hetten. Sie möchten aber solches von (ihren Mit-) Eid- „gnossen nicht erhalten. Etliche andere Ort / und sonderbare privat- „Personen/vermeinten/diese weit außsehende Sach/möchte ohne Papsts „und der Hohen-Schulen Erläuterung/nicht spargiert werden. Nichts- „destoweniger beharzeten die mehrere Ort / und liessen die Acten der „Disputation, mit einer/vom Weih-Bischoff von Constanz gestelleten „Vor-und Nachred; zu Lucern / durch D. Murner trucken„. Bis hie- her Stetler.

Badische Disputation beförderet das Evangelium.

Die auß dieser Disputation erwachsende Frucht/ kan weisen/was gemeinlich darüber geurtheilet worden. Der unverschamte Französische Traumer Varillas zwahr/schreibt under anderem: Die Römische Religion / in ganzer Eidgnoßschafft/nach diesem Gespräch wiederum aufzurichten / seye nichts nöhtig gewesen / als daß Zürich/um sich übrigen Orten gleich zustellen / durch Gewalt der Waaffen genöhtiget worden were: und were man mit ihnen / so sie sich geweigeret hetten/ bald fertig gewesen (i). Die Hoffnung / daß solches geschehen werde / war so groß/daß außgestreuet worden/die Meß seye zu Zürich wiederum eingeführt (k). Aber Widerpart hat sich betrogen. Dann wie Zwingli schreibt: Disputatio Badensis apud multos, qui etiam Christi Evangelio parùm æqui sunt, malè audit. Viel / auch dem Evangelio Ungönstige/reden übel von dieser Disputation. Bern haltet steiffer an Gottes Wort / als zuvor. Basel deßgleichen (l). Wegen Basel schreibt Oecolampadius umständlich: Er seye magnâ piorum omnium expectatione & gratulatione, mit der Fromen grossem Verlangen und Glückwünschung / zu Basel empfangen worden. Ihm seye das predigen nicht / wie man zu Baden von denen zu Basel begehrt/verbotten: sonder habe ohnverweilt zupredigen wiederum angefangen / Plebe Verbi Dominici admodum sitiente, um daß das Volk hefftig nach Gottes Wort gedürstet. Er verdeutete auch/daß deren von Bern redliches Ver-

Basel will Oecolampadium nicht abschaffen.

(h) 'Ατικδ. (i) Tom. II. p. 109. Idem fuit votum Rainaldi, § 104. (k) Capito. 23. Jan. (l) Ad Som. Epist. Oecol. & Zuingl. 171. b.

N.T.-G. 1526. Verhalten gegen Haller/ihnen zu Basel wol zustatten kommen. Fehrners/ seyen die Kirchendiener zu Sangallen/wiederum in ihr Amt eingesetzt. Gleichfahls habe Müllhausen sich nicht erschrecken lassen. Wegē der Disputations-Acten, schreibt er / vom 12. Tag Heumonat: Als die Baslische Abgesandte/selbigen auf neulicher Tagleistung nachgefraget/ seye geantwortet worden/der Stattschreiber von Lucern/werde sie in eine Ordnung bringen: auf nächst könfftige Tagleistung aber werden sie collationiert/und folgends eingehändiget werden. Solcher Verzug ist dem Evangelio/zu Basel und anderstwo/so dienlich gewesen/daß denen Buchtruckeren/ des Oecolampadii und anderer Evangelischen Bücher zutrucken gestattet worden / und daß Basel (und andere Ort) als die Acten endlich ans Liecht kommen / in dero Vorred und Beschluß nicht eingewilliget. Gut war es für Basel / daß Faber das verlangete (m) Baslische Bischthum nicht erlanget. Stetler beschreibt den Erfolg der Disputation mit fast gleichen Worten/wie Oecolampadius. Fügt anbey: Glarus und Appenzell / seyen vermischt geblieben. Chur / Thurgäu/Toggenburg und Rheinthal/haben sich in Religionssachen je mehr und mehr Zürich genäheret/und habe die Römische Religion/mehr zu- als abgenommen (n). Gleich nach der Disputation hat Zurzach die Bilder im Münster und Pfarrkirch abgeschaffet: und hat bey nahem die ganze Graffschafft Baden im Ergäu das Evangelium angenommen (o). Wir werden diese Begebenheiten / auch was zu Schaffhausen erfolget / etwas außführlicher darstellen / nachdem wir / was dieser Disputation und dero Handlungen halb/zu Constanz und Straßburg sich verloffen / summarisch werden dargestellt haben.

Zu Constanz begehrte Disputation:

Währender Bauren-Aufruhr/ hat der Raht zu Constanz/verbotten/ daß niemand frömde Leuth/länger als eine Nacht beherbergen solte. Darum aber/daß 6. oder 8. Geistliche/welche der Bischoff auf das Badische Gespräch bescheiden zu Constanz zusamen kommen solten: begehrte der Bischoff vom Raht Vergönstigung / sothane Personen aufzuhalten. Der Raht wilfahrete: begehrte aber auch/weilen die Prediger zu Constanz bisher in der Lehrart unterscheiden: doch etliche nicht vor Raht/sonder allein vor Gelehrten/ (wie Pirata/ Vicarius des Provincialats, Prediger-Ordens/mehrmahl geredt) ihres Glaubens Rechnung geben wolten/solte Bischoff verschaffen/daß die erwartende Gäste/ (welche under den Römischen Gelehrten dieser Zeit den Preiß hetten) die Irrenden unterrichten / oder doch/so die Constanzische Gelehrte sich er-

(m) Zuingl. Op. II. 589: 43. (n) Stetl. p. 660 ita Tschud. Hist. Glar. A. 1528. Jeder verharret in seiner Meinung. (o) Ampliss. Rhan. Chron.

N. C. G. 1526.

ersprachen werden / beywohnen wolten. An diese Gelehrte ist in der Durchreiß zu Augspurg/durch dasige Kirchendiener (p) ein gleiches begehrt worden. Die Evangelische Prediger verfügten sich am 5. Tag Mey aufs Rahthauß/und baten/daß solches Gespräch bey so guter Gelegenheit veranstaltet wurde: mit der Erläuterung/ihnen seye nicht zugegen/daß die erwartende Gäste dem Pirata beystehen/und die Unterredung in Bischofflicher Gegenwart geschehe: welches durch abgesendete Rahtsglieder/dem Bischoff: und nochmahl denen allbereit anwesenden Gästen hinterbracht/aber von ihnen abgeschlagen worden. Faber zwahr antwortete: Die Predicanten solten gen Baden kommen. Bischoff aber und übrige sagten: Man müsse diß Geschäfft zu Baden anzeigen. Villeicht möchte dem Raht auf der Heimreiß gewilfahret werdē/so fehrn der Raht/den zu Baden durch die Päpstliche Theologos fällenden Außspruch/gutheissen werde. Aber der Raht wolte die Constanzische Predicanten/nicht gen Baden lassen. Zumahl selbige/weil sie daselbst niemahl geprediget/ nicht schuldig seyen ihrer Lehr alldort Rechenschafft zugeben. Seyen auch nicht dahin beruffen: und solten solche Gespräch vielmehr zu Constanz / als Bischofflicher Residenz / gehalten werden. Als die Bischoffliche Theologi, am 10. Tag Brachmonat/ von Baden zuruck kommen/wurden sie nochmahl von Rahts wegen ersucht/daß sie/wann die Constanzische Prediger gegen einander verhört werden / beywohnen wollen: auch selbst ihre Predicanten / so sie irren (doch allein auß H. Schrifft) eines besseren berichten. Allein seye keines endlichen Entscheids oder Erörterung vonnöhten. Weihbischoff Wättlin gab zur Antwort/sie werden begehrter Verhörung nicht anderst beywohnen als Richter. Wolle aber der Raht / die anwesenden Theologos nicht für solche erkennen/sollen von beyden Partheyen/vorkommende Gründe in die Feder gefasset / und dann dem Bischoff als ihrem Ordinario: oder dem Käiser: oder dem Erz-Herzog Ferdinando/ und dero Theologis in Hohen-Schulen/zum Entscheid überlassen werden; dero Außspruch alsdann die von Constanz sich unterwerffen sollen. Oder sie wollen die zu Baden disputierte 5. Articul wiederum zur Hand nemmen. Alsdann die von Constanz den Eidgnössischen Außspruch über obige Disputation erwarten sollen. D. Eck/redete auch zur Sach: hochmühtig sagende: Er wolte Blaarers/Wanners/und anderer Constanzischen Predicanten Künste in einer Morgensuppen fressen.

abgeschlagen.

 Aber

(p) Rhegius August. 14. Jun. *Si veritatis studio disputaturi erant, Augustæ mansissent, ubi nos publicè Papistas omnes quotidiè ad disputandum provocamus. Longè alia cogitans viri sanguinum, quàm præ se ferunt, &c.*

N. C. G. 1526.

Aber der Raht erachtete unbillich seyn / über das Wort Gottes / oder welches gleich viel seye / über dessen Verstand / Richter anzunemmen: und zwahr eben diejenigen / welche über den klahren Verstand des Worts Gottes mit ihnen streitig sind. Hiemit die Widerparten in so wichtiger Sach/zugleich die Richter seyn wollen: dann sie sonst in zeitlichen Sachen / den vorgeschlagenen Richter wol annemmen wolten. Eckius hat sich bald hernach an Constanz/und Blarer/ Libellô famosô & convitiorum plenô, in seinem Schmächbuch von der Meß gerochen. Um daß nun kein Mittel übrig war/ihre Statt bey Fried und Ruh zuerhalten / haben sie ihre Prediger für den grossen Raht gestellt/ ihnen nochmahl einschärffende/Krafft vor zweyen Jahren empfangenen Befehls / Gottes Wort / ohne Zusatz menschlicher Lehr und Stichelreden zupredigen: und daß jeder/so offt er erforderet werde/Rechenschafft seiner Lehr geben solle. Pirata antwortete / er könne den Verstand der Schrifft / nicht anderst/als auß der Gespons Christi (der Kirch) nemmen. Predige nichts als das in H. Schrifft Grund habe: oder daß er mit denen alten Lehreren/welche ihre Schrifften auß H. Schrifft beweisen/darthun möge. Aber Ambrosius Blarer/ welcher das Ordenskleid noch getragen/gab dem Raht zuerkennen/ daß Pirata hiemit unverholen herauß sage/daß er sich Oberkeitlichem Befehl zuunterwerffen nicht gesinnet: wie er bisdahin in Erklährung H. Schrifft gethan/als der die 7. Sacrament beweisen wollen / auß denen 7. Kühen / welche Pharao im Traum gesehen. Item: da Christus am Creutz Johannem / seiner Muter gewiesen / habe er selbiger uns alle befohlen; solches mit Bernardo bekräfftigende/rc. Nun Constanz sein Vatterland/und ihn schmirze/daß solche Statt durch falsche Lehrer verführt werden solle; wolle er hinkönfftig nicht mehr predigen; auf daß er nicht eine Ursach seye/ einer von so widerwertigem predigen beförchtenden Aufruhr. Um daß aber angeregte Bischoffliche Theologi, aller Orten außgebreitet/ daß sie die begehrte Disputation über sich nemmen wollen: die von Constanz aber mit dem Spieß am Hag abgezogen seyen / und die Predicanten sich verkrochen haben: hat die Statt Constanz sich bemüssiget befunden / dieser Leuthen Unwahrheit/durch ein den 7. Tag Heumonat gestelletes Manifest, weltkündig zumachen. Pirata verfügte sich gen Speir/denen daselbst anwesenden Reichs-Ständen/durch eine Supplication, den zwischen denen Evangelischen Predigeren zu Constanz/und ihm schwebenden Streit entdeckende: und daß er sich entbotten / seiner Lehr gegen seine Widerpart / vor dem Reichstag Rechnung zugeben. Nun Gegentheil außgeblieben/solten sie ihm seines Erscheinens/schrifftlichen

lichen Schein / nebst einer Recommendation, an Burgermeister und Raht zu Constanz/mittheilen. Aber die Reichs-Stände haben solches abgeschlagen/sagende: habe er sich wol gehalten/bedörffe er keiner Fürschrifft: und könne ihm niemand besser Kundschafft geben/als der Raht von Constanz. Auch wurd dieses Mönchen Supplication, dem Bottschaffter von Constanz zugesellet/auf daß er daheim wisse zusagen/was sie da für einen Predicanten hetten. Als aber Anthonius gleiches Begehren an Ferdinandum gethan/hat er Gehör gefunden (q).

Papstthums Abnemmen zu Constanz.

Die von Constanz aber liessen sich durch den/fast täglich von des Evangelii Widerwertigen/außstehenden Kampf / an Verbesserung des Kirchenwesens nicht hinderen. Zumahlen diß Jahrs/die in der Creutzwochen gewohnte Procession, oder Creutzgang / auß einer Kirch in die andere / unterlassen worden. Den Geistlichen haben sie die Exemtion aufgekündet / mit Hindansetzung der Censuren und Penfälen/mit welchen die Anfaller der Pfaffen im Geistlichen Rechten bedräuet worden/ sonder straffeten nunmehr die fehlbaren Geistlichen gleich den Leyen. Der Bischoff zwahr unterliesse nicht/selbige abzuforderen: sich auf das Geistliche Recht beruffende/welches die Priesterschafft/wider die Straffen der weltlichen Oberkeit befreye. Denen aber der Raht geantwortet: Es möge kein Recht noch Freyheit beständig seyn/durch welche die Bosheit und Sünden geschirmt werden. Es manglete auch diß Jahr nicht / an Exemplen deren Closterfrauen / welche den Orden abgelegt. Under anderem ist merkwürdig/ daß Elisabeth Vokerin/ein Wäislein/ durch ihre Anverwandte / im 12. Jahr ihres Alters ins Closter verstossen worden. Im 16. Jahr des Alters / nachdem sie das Closterleben grundlich erfahren / ist ihro selbiges / wie sie sich vernemmen lassen/auß wichtigen / ihr Leib und Seel belangenden Ursachen/so gar zuwider gefallen / daß sie in schwehre und langwirige Leibskrankheiten und Gewissensangst gerahten. Nachdem sie 17. Jahr in Krankheit; in allem/ 27. Jahr im Closter/ zugebracht / hat sie sich dißmahl auß diesen Stricken querlediget. Endlich sind auch zu Constanz / S. Conrads ewiges Liecht und Amt/abgegangen: das ist/die Tag und Nacht vor S. Conrads Grab brennende Lamp / auch die Meß / welche mit einem herzlichen Amt / alle Freytag / bey S. Conrads Grab im Münster / in einer schönen unter der Erd gebaueten Capell gesungen; und darfür jedesmahl denen/so es gesungen/fünf Schilling Pfenning gegeben worden. Als die/an solch Amt und Liecht/und übrige Liechter/aufgewendete Kösten / den Armen gewidmet wurden / haben die Pfaffen solch Amt von selb-

(q) Vögel. Hist Const. Mscr. p. 529.

N.C.G. 1526.

selbsten unterlassen / und wolten das ohne Genieß nicht fortsetzen / welches sie ehmahls als den grössesten Gottesdienst und allerbestes Werk erhoben (r).

Acta Badischer Disputation zu Straßburg außgegangen.

Auf daß die Welt / wegen der Disputation, von welcher die Päpstler so viel Rühmens und Wesens gemachet: auch weit und breit so viel Geschreys gewesen / in Mangel des Protocolls, etwas grundliches hette / hat einer / so der Disputation beygewohnet (s) / und was möglich war / in währender Handlung in der Kirch zu Baden verzeichnet / gleich nach seiner Heimkunfft / zu Straßburg trucken lassen: welches alsbald gen Speir / an Erzherzog Ferdinand / welcher / als Käiserl. Statthalter / alldort haltenden Reichstag in hoher Person regiert: und von Ihr Durchl. weiters / an den zu Baden / auf einer 12. Ortischen Tagsatzung / seines Bischoffs und Fürsten von Oesterreich Interesse beobachtenden Faber geübersendet / von Fabro aber denen Eidgnössischen Abgesandten eingelieferet worden: welche / noch selbigen Tags / der Mühe / wo dieses Büchlein getruckt worden / nachzuforschen / überhebt worden.

Bringen Capitonem in Ungelegenheit.

Zumahl einer / der zu Wettingen sich über die Limmat wolte setzen lassen / dem Landvogt zu Baden zugeführt / und beklagt worden / daß er zu Wettingen / bey dem Wein die H. Jungfrau geschmächt. Bey diesem wurd ein Paquet gefunden / darinn ein und ander Exemplar dieses Büchleins / auch Brieff von Capitone / an Zwinglium und Pellicanum; Item von Farello / an Myconium: und von Oecolampadio / auch an Zwinglium / verschlossen waren. Dieser Bott war abgefertiget an Zwinglium / von Capitone / in Unkösten des Buchtruckers zu Straßburg / welcher das Büchlein verlegt: und begehrte an Zwinglium / daß wann selbiger etwas umständlichers wisse / als im Büchlein begriffen / er ihnen solches / (sintenmahl die weitläuffigere Acta bisdahin von anderen hinderhalten werden) den Liebhaberen der Wahrheit zum besten / durch diesen Expressen, zukommen lasse. Nammentlich soll er beyfügen / die Schmütz- und Schmächwort / samt denen faulen Possen / mit welchen Faber / Eck / und andere Widerfechtere der Wahrheit / den frommen Oecolampadium / und die Göttliche Wahrheit gestumphiert haben. Demnach alle diese Brieff / auß Befehl deren Ehrengesandten / ins Teutsche gebracht worden / haben diese an Capitonem / in gemeinem Nammen / einen scharffen Brieff abgehen lassen / welchen Capitoni persönlich einzuhändigen / der Bott beeidiget worden. Anbey haben sie sich gegen die Oberkeit zu Straßburg beschwehrt / daß in offt gedachtem Büchlein / hieoben Bl.

(r) Vögel. Hist. Const. Mscr. p. 455. (s) Thomas von Hoffen / Bernensis: ipso teste in Epist. 'Αυτόγ. Mont. nach S. Margr.

Bl. 309. angeregtes / D. Ludwig Beer betreffende / anderst angezogen N.C.G. 1526.
werde/als er geredt haben wolte: mit Begehren/daß Capito und andere/ so diß Büchlein außgehen lassen/abgestrafft werden. Fehrners verlagten die Eidgnossen / wegen diß Büchleins / Capitonem durch einen Brieff bey dem Reichstag/daß man dardurch suche den gemeinen Mann zur Aufruhr zubewegen: darum die Thäter also zustraffen / daß sie es „nicht mehr thüen: auch sie/die Reichs-Stände/also darinn handlen/ „daß solche schandliche Leuth/es seyen Pfaffen oder Leyen/die nichts als „groß Blutvergiessen und Zweytracht zugericht / und darzu alle Ober„keit und Ehrbarkeit zuschänden und zuuntertrucken unterstanden/auß„gereutet werden„. Der Trucker wurd zu Straßburg / um daß er die Censur-Ordnung übergangen / an Gelt und mit Gefangenschafft gestrafft: und Capito zur Verantwortung gezogen. Es hat sich aber Capito / schrifftlich gegen die Abgesandte Lobl. XII. Orten entschuldiget/ daß er weder wider Lobl. Eidgnoßschafft / dero Ehr und Liebe ihm besser angelegen/als Fabro und Eckio: noch wider die Wahrheit zuhandlen bedacht. Da die Geistliche ihre Practik gern bey ihnen anrichten/ und die Eidgnossen zutrennen unterstehen; seye die tapfere Ehrbarkeit nicht zuverüblen / daß sie (vermeine) bey ihrer Voreltern Glaub zubleiben in aller Einfalt / dero sich die Päpstliche Behändigkeit mißbraucht: vorgebende / daß ihr Betrug der alte Glaub seye; nicht aber das heitere Wort Gottes / welches auf Gottes Ehr und Vertrauen auf Christum allein weiset. Solchen Päpstleren werde mit Wahrheit beygemessen / was ungeschicktes fürgehet: alsdann in der Disputation viel geschehen / darinn die Evangelische vielfaltig vervortheilt worden; namlich in dem/daß die Päpstler alle Tag geprediget / und die Wahrheit verhasset gemachet haben/eh dann etwas darvon abgehandlet worden. Solches werde Eckio und Fabro / nit den Eidgnossen beygemessen/2c. 2c. (t).

Fehrner hat Faber / alle im Paquet enthaltene / und ins Teutsch übersetzte Brieffe / samt seinen Anmerkungen / und einer Vorred an die Statt Freiburg im Breißgäu/ in Truck außgehen lassen: unter Titel: **Neue Zeitung / und wunderbare Offenbarung etlicher Sachen/welche sich zu Baden auf dem Tag der Sandbotten der XII. Orten**/zugetragen. In diesem Büchlein/hat Faber Zwinglium vielfaltig angetastet / sich nicht geschohen zusagen / daß selbigem XL. Geisel versprochen worden / auch zum öffteren gerühmt/ die Evangelische Lehr seye zu Baden durch D. Eck überwunden worden.

(t) 8. Jul. 'Abschd.

N.C.G. 1526. Deßwegen Zwinglius alsobald (den 28. Tag Heumonat) die Falschheit dieses Berichts / auch andere Mängel dieses Büchleins an Tag gelegt/ und außfündig gemachet / daß die Evangelische zu Baden keines wegs überwunden worden. Dann wann dem also were/ wurd man sich nicht scheuhen/die Acta an Tag zulegen. Doch gebe Faber solches vor: allein zu dem End / auf daß die zu Speir besamlete Reichs-Fürsten / dem Evangelio ungönstig werden.

Zwinglii und Capitonis Schutz-schrifft.

Vornemlich hat Capito sich bemüssiget befunden / vonwegen solcher Fabrischen Zeitung / Bericht abzustatten. Darinn / daß er diß Büchlein nicht zwahr gestellet / doch des Buchtruckers Unterfangen auch nicht verhinderet / um die Päpstler zunöhtigen / daß sie die Acta deren Disputation, welcher sie sich hoch rühmen/ans Liecht geben. Faber beschuldige das Büchlein / als were es verlogen. Doch werde von den Eidgnossen / in dero Brieffen an Straßburg und an die Reichs-Fürsten/nichts angezogen/als was zwischen Oecolampadio und Bero geredt worden seyn soll. Deren Unterredung doch absonderlich geschehen: und dero Wort/wie sie von einem und anderem Theil erzehlt worden/nicht sonderlich unterscheiden. Wann aber das Büchlein/deßwegen der Lugen zustraffen/ so seye der Dolmetsch deren Brieffen/und dero Außleger/Faber/ein grosser Lugner/als welcher viel Wort Capitonis außgelassen/verdunklet/in Worten und im Verstand verfälschet/durch erlogene Glossen beschwehrt/um ihn bey den Eidgnossen verhaßt zumachen. Zum Exempel: Capito begehrte in des Truckers Nammen/ daß Zwinglius/ τὸ τῆς συζητήσεως σύγγραμμα: einen schrifftlichen Bericht wegen der Disputation, so je Zwinglius einen solchen habe; ihm übersende. Diese Wort gibt Faber also: Zwinglius solle ihm übersenden der Gesellschafft Syngramma. Um einen Verdacht zuerwecken/daß eine Gesellschafft sich gegen einander verschrieben/etwas Meuterey und Unruh anzurichten. Wiederum hat der Trucker verlangt / ut Catastrophe Disputationis extaret, Zwingli solle **fürkehren** (u) / daß das End und der Beschluß der Disputation an Tag komme. Faber teutschet dieses / **verkehren** / als hette der Trucker begehrt/daß Zwingli die Disputations-Acta verfälscht herauß gebe. Capito antwortet: Faber solle zusehen/ daß nicht er die Disputation verkehre. Dann sagt er fehrners: Unsere Brüder sind mit der Christlichen Wahrheit bestanden / aber ihr mit den unchristlichen Lügen. Insonderheitlich werden Fabro/verschiedene Unwahrheiten von Capitone vorgeruckt; ja 5. oder 6. in Erzehlung dessen/was Faber sagte/neulich zu Bern mit und durch

Faber ein Verfälscher.

Haller

(u) Oecol. 18. Jul.

Haller geschehen were. Darvon hieoben Bl. 305. zusehen. Endlich hat Capito / über das / Blat 303. vermeldete: diese Anmerkung gemachet: daß vorhin bedingt / die Eidgnossen/so jemand ohne dero Vorwissen/etwas von diesem Gespräch außgehen lasse/solte solches erlogen seyn; das dessen die Urheber der Disputation sich vernemmen lassen / were angesehen / zu Beschirmung des/nach ihrem Vorurtheil/wahren Glaubens: nicht zu Erforschung/welches der rechte Glaub seye/und wer den rechten Glauben habe. Diese Schutzschrifft hat Capito selbst/ auf den bald vermeldenden Reichstag übersendet (x). N.C.G. 1526.

In Schaffhausen haben die zu Baden / auf der Disputation gewesene Herren Ehren-Gesandte/ nach ihrer wieder Anheimkunfft erzehlet/ daß die Disputation in zimlicher Unordnung hergegangen. Etliche haben geantwortet : andere nicht. Etliche haben ihre Meinung nur schrifftlich eingelegt. Einige seyen vor geendetem Gespräch abgereiset. In Betrachtung aber / der Papistische Anhang in der Eidgnoßschafft der grössere war/wurd erachtet/ die Reformation wurd schwehrlich ihren Fortgang gewinnen; auch die benachbarte Herren und Graffen/ꝛc. werden sich feindlich erzeigen: deßwegen bedunkte den Raht zu Schaffhausen / man solte sich nicht übereilen. Hiemit wurd das Papstthum von neuem bestätiget/die Reformation aber verhasset. Zwahr als von Baden auß / ein zimlich anstechendes Schreiben / an Zürich abgelassen worden / hat Zürich eine träfe Verthädigungs-Schrifft gen Schaffhausen gesendet/dariñen sie sich beschwehren/ daß Schaffhausen/und ihre übrige Mit-Eidgnossen sich durch Vorurtheil einnemmen lassen: die Statt Zürich/und Zwinglium empfindlich schmähen: von keiner anderen Ursach wegen/als daß sie bey Gottes Wort zubleiben sich entschlossen: ohne daß sie jemand beleidigen / ꝛc. Sie beklagten sich auch / daß ihre Angehörige/auf den Märkten mit Worten unfreundlich gehalten werden: und Murner ein schandlich Lästerbüchlein wider sie geschrieben: ersuchen / daß man hinkönfftig / die Bünd besser an ihnen halten/ und die durch Gottes Gnad erlangete Gewissens-Freyheit/ihnen nicht mehr disputierlich machen wolle. Oder so man disputieren wolle / soll man verschaffen / daß es durch fromme und solche Personen geschehe/ von welchen Gottes Ehr und Wort geliebet werde: und arglistiger Leuthen Practiken / dardurch man begehre die Welt um Leib und Seel/ Gut und Blut zubringen/abgewendet werden (y). Schaffhausen wanket.

Auch zu Bern ist die Gewissens-Freyheit nicht ohne viel Arbeit erlanget worden. Die Canzel zwahr ist Herren Haller/nach seiner Wiederkunfft Auch Bern.

(x) Oecolamp. 12. Aug. (y) Reform. Schaffhaus. à p. 153.

N. C. G. 1526. derkunfft von Baden/wiederum anvertrauet/ und er (außgegangenem Mandat zuwider) zum Kirchendiener bestätiget worden. Doch haben seine Feinde wider ihn emsig gearbeitet. Am 25. Tag Brachmonat/ wurd er für den kleinen Raht gestellet/und ihm befohlen/die Meß/welche er sint Weihnacht unterlassen/wiederum zuhalten. Er wolte aber daselbst keine Antwort geben: sonder vor dem grossen Raht: welches man ihm/doch nicht ohne Widerstand/vergönstiget. Vom grossen Raht ist seine Verantwortung so ungleich aufgenommen worden/daß in der Burgerschafft ein Geschrey erschallen/die Herzen haben einanderen feindlich angegriffen. Deßwegen die Burgerschafft auf das Rahthauß geloffen/ihren Seelsorger in Sicherheit zubringen. Nachdem das Geräusch sich gestillet/ist Haller verhört worden. Der bezeugete wegen solcher Zweytracht/ein nicht geringes Mißfallen/sagende: Wolle lieber ihre Statt und Landschafft meiden/als solchen Unfahls Ursächer seyn. Er liesse sich auch vernemen/seye bereitet/denen/welche mit seinen Predigen/oder gehaltener Disputation sich nicht benügten/zuantworten. Erzehlete Ursachen/warum er nicht Meß halten könne: wolle viel lieber seine Pfrund aufgeben: als deme Gottes Ehr und die Wahrheit/mehr angelegen/als der Bauch und die Pfrund: und hat zur Stund die Chorherzen-Stell dem Raht/als seinen Herzen und Collatoribus, aufgekündet. Durch so beweglichen Schluß/sind nicht wenig seiner Widerwertigen erweicht: er von neuem zu einem Predicant angenommen: ihm ein ansehenlich jährliches Einkomen verordnet/und mit einem versigleten Brieff bestätiget worden. Zu etlicher dem Evangelio mißgönstiger von nammhafften Geschlechteren/so grossem Verdruß/daß sie Bern verlassen/und anderstwo um Burgrecht sich beworben (z). Entsetzlich ist/daß Faber wenig Tag nach dieser Begebenheit/offentlich schreiben dörffen/Haller habe vor grossem Raht zu Bern bekennt/er achte und glaube/daß die Meß/wie sie in Röm. Kirch gehalten wird/gerecht: und daß im Sacrament des Altars der wahre Leib und das wahre Blut Christi seye. Auch habe er den alten Glaub (das ist den neuen Päpstischen Aberglaub) zuhalten und zupredigen versprochen (a). Dann Haller von der Meß ganz das Widerspiel/von der Gegenwart Christi im Abendmahl gar nichts geredt. Er predigete das Evangelium immerfort/so zahm als er möchte/sagt Bullinger (b): und viel andere thaten auf dem Land ein gleiches.

Mißhellig.

Haller zum Predicant angenommen.

Bern und Freiburg verbinden

Erst um diese Zeit sollen Bern und Freiburg/mit Genf auf 25. Jahr sich verbündet haben/schon man gewußt/daß solche Bündnuß den Römisch-

(z) Stetl. I. 660. sq. (a) Capit. c. Fabr. pag. F. 2. b. sqq. (b) Hist. Ref. p. 225.

Römisch-gesinneten Eidgnossen widerig were. Zumahl der Herzog so gar entschlossen war/Genf zubezwingen/daß er dem Bischoff solches under das Angesicht gesagt: aber Bischoff hat dem Herzog geantwortet: Als lang ich Peter von Baume geheissen / war ich euer Diener und Unterthan. Als Bischoff von Genf/bin ich euch nicht unterthan/und habet ihr kein Gewalt über die Statt (c).

sich mit Genf.

Landsgemeind zu Glarus.

An S. Margaretha Tag (den 15. Tag Heumonat) (d) haben die Rahtsbotten von Lucern/Ury/Schweitz/Unterwalden/Zug/Freiburg/Solothurn / an die ob dem Dörfflin Mitlöde / in der Rusi/besamlete Landleuth von Glarus begehrt: Erstlich / alsdann von des Glaubens wegen grosse Zweytracht entsprungen / und so jeder für sich selbst die alte Ordnung brechen/und eine neue machen wolte / möchte solches zu Zertrennung der Eidgnoßschafft dienen: deßwegen sie sich nicht von ihnen den VII. Orten/sönderen: Auch wo in (gemeinen Eidgnössischen) Gebieten/deßwegen Frefel gebraucht worden/mit ihnen straffen/und zu einer Einigkeit helffen wollen: So dann auß Geitz/einige Mißbräuche entstanden/wollen sie gemeinlich darinn handlen. Auf solches hat Glarus / mit mehreren Stimmen / nicht ohne Widerstand und Streit (e)/ versprochen/die Bräuche und Ordnungen der Kirch/wie von Alter her zuhalten. Auch wollen sie keinem Priester gestatten / solche in ihrem Land zustürzen. Wollen ihnen auch helffen straffen. Die durch den Geitz hergeflossene Mißbräuche aber/wolten sie mit gemeinen Eidgnossen oder für sich selbst/was sie gut bedunkte/minderen/verwandlen/oder abthun (f). Demnach begehrten die Herren Abgesandte/Glarus solte mit ihnen einen Botten gen Appenzell senden/solches daselbst auch fürzulegen: es wurd ihnen aber abgeschlagen.

Zustand der Kirch Zürich.

Zu Zürich ist es also gestanden/ daß Zwinglius am 2. Tag Heumonat geschrieben: Mira est in Urbe & agro Tigurino, in Evangelium consensio: Zu Statt und Land seye in Religionssachen eine verwunderliche Einigkeit (g). Das Wachsthum war so scheinbar / daß die anderstwo Verfolgte dorthin sich geflüchtet. Under welchen auch der Abt von Werd war (h). Etliche schreiben / daß erst um diese Zeit / die Altäre und Sacramenthäußlein zu Zürich abgebrochen: die Neuigkeit deren Fronaltären bey dem Grossen Münster und bey S. Peter (darvon Bl. 243.) befunden: auß denen Steinen der Fronaltären die Canzel

(c) Spon. Genev. I. 275. 282. sqq. Stetl. aliter. vid. Sup. 221. (d) Ven. Wildii p. m. Ehren-Errett. des Lands Glarus. Mscr. Lang. 929 art. 12. 2. at Valent. Tschud. Hist. Mscr. ait Dinstag nach Pfingstfeirtagen. 11. Brachm. (e) Wild. l. c. alii. (f) Wild. Ib. (g) Oecol. & Zuingl. Epist. p. 172. (h) Hott. H. E. VI. 464.

N.E.G. 1526. zel bey dem Grossen Münster erbauen: und diese Canzel am 11. Tag Herbstmonat/von Zwinglio (welcher am 8. Tag Heumonat/noch auf der alten Canzel wider die Gewohnheit bisheriger Zeiten/die Bücher des Alten Testaments/und erstlich Genesin, dem Volk zuerklähren angehebt) erstmahls bestiegen worden (i).

Unrichtiges Bund-schweeren. Sintemahl die Eidgnössische Bünde vermögen/daß sie zu gewissen Zeiten von neuem beschwohren werden: haben am 23. Tag Heumonat/von siben Orten zu Lucern besamlete Bottschafftere abgeredt/daß solches/Sonntag nach Jacobi/geschehen solle: doch sie denen von Zürich nicht schweeren: die von Zürich den Eid/wie bisdahin üblich war/den Eidgnossen/nicht geben: auch wann die Eidgnossen ihre Bünd erneueren/die von Zürich nicht beywohnen sollen. Wolten auch zutagen nicht mehr bey ihnen sitzen/bis sie ihres Glaubens abgestanden. Dann ihre Bünde/welche im alten Glauben aufgerichtet/möchten solche Neuerungen nicht vertragen. Sonderlich wann im Feld (k)/einer die/ein anderer andere Gebräuche beobachten solte; solches nicht Einigkeit/sonder gefahrliche Zweytrachten erweckten/deßwegen sie sich deren von Zürich gänzlich entschlagen wollen (l). Darum/daß Bern/bey der Voreltern Religion zubleiben/Eid-und schrifflich versprochen/wolten sie ihnen/auch denen von Glarus/schweeren: und bey solcher Gelegenheit/etwas weiters mit Bern reden. Die von Basel/wollen zwahr nicht Lutherisch seyn/doch werden daselbst Oecolampadius/der Mönch von Lucern (Lüthard) und andere/so zu Baden wider das Sacrament disputiert/noch aufgehalten/und ihnen zupredigen gestattet. Sie lassen auch zu verbottenen Zeiten Fleisch essen/und anders/wider (Römisch-) Christliche Ordnungen/geschehen. So nun die von Basel sich nicht gewaltiger erzeigen: die Predicanten nicht vertreiben: nicht alles denen mehreren Eidgnössischen Orten/wiederum gleichförmig machen/wolle man ihnen nicht schweeren. Wegen Schaffhausen und Appenzell (welche gleichwol an S. Margreth Tag sich nochmahl verglichen/niemand weder zu noch von der Meß zuzwingen: sich von keinem Ort zusönderen/niemand zuüberzeuhen/2c. und waren im ausseren Rhoden Bilder/Meß und Sacramenthäußlein nunmehr (m) abgethan) war gleicher Schluß wie wegen Bern. Weilen aber der vermeinte Mißglaub zu Sangallen und Müllhausen/merklich eingewurzlet/und überhand genommen/wurden sie denen von Zürich gleich geachtet/und gänzlich außgeschlossen. Es were dann/daß sie von selbigem Glauben abstehen/und ihre

(i) Bull. p. 216. (k) Conf. Absch. Eins. 21. Merz. 56. (l) Stetl. I. 662. 2. (m) Hans Gebentinger. Pastr. Margr.

N.C.G. 1526.

ihre Prediger vertreiben. Also haben die VII. Ort/denen von Bern/ Glarus/Schaffhausen und Appenzell geschwohren. Doch sind die Botten deren angeregten vier Lobl. Orten / hernach auch (samt denen von (n) Basel) gen Zürich / Basel / Sangallen / und Müllhausen: die von Zürich gen Glarus / gereiset; und haben dort die Bünd erneueret: Zürich (o) und Bern / demnach auch Glarus und Schaffhausen (p) / zu Basel: Zürich / Bern und Basel / zu Müllhausen (q). Es erachteten aber die Kirchendiener/hie und dort/eine Nohtwendigkeit seyn/ihre Zuhörer zuvermahnen/daß selbige sich/durch solchen/ihren dem Evangelio zugethanen Oberen/erwiesenen Schimpf / von dem den Oberkeiten geziemenden Respect und Gehorsame nicht abhalten lassen. Alles liesse sich ansehen/daß die Eidgnossen einander in die Haar gerahten werden/ um so vielmehr/dieweil Papst und die Clerisey trefflich angesetzt. Auch auf dem Reichstag zu Speir haben sich die Päpstler weidlich gedummelt. Mit Namen hat Faber (wie er auch zu Baden gethan) des Zweyspalts Zwinglii und Lutheri sich dort zubedienen vermeint / die Fürsten mit Thränen bittende/sie solten nicht zugeben/daß man ihnen Christum/und hiemit die Seligkeit entreisse / in dem der Leib Christi / durch Widersprechung der leiblichen Gegenwart mit Füssen getretten werde (r): in Hoffnung zwischen den Fürsten und Reichsstätten eine Trennung anzurichten. Einige schwache Stätte in der Eidgnoßschafft / liessen sich durch das Ansehen der mächtigen Fürsten erschrecken und aufhalten (s). Aber Gott hat den Widergesinneten andere Geschäffte vorgeschnitten. In deme selbst Ladislaus / Erzherzogs Ferdinandi Schwäher Vatter/König in Ungaren/ in einem unglückhafftigen Treffen wider die Türken/neben grossem Theil seines Königreichs/das Leben verlohren: und die Nachfolg / samt übergebliebnen Länderen / nicht ohne vielfaltige Unruh / Ferdinando hinderlassen. Demnach hat Gott zwischen dem Käiser / und dem auß seiner/nicht gar jährigen Hispanischer Gefangenschafft / erledigetem König Francisco / zu welchem der Papst und viel andere sich geschlagen/einen bösen Willen gesendet. Diese letstere haben sich um Eidgnössische Hilff so stark beworben / daß wider Oberkeitliches scharffes Verbott/Francisco 8000. Mañ/und dem Papst 6. Compagnien zuhilff geloffen (t). Also blieb die Eidgnoßschafft durch Got-

Reichstag zu Speir.

Eidgnössisches Blutbad/ durch Gottes sonderliche Regierung hindertrieben.

(n) Valentin. Tschud. Hist. Msc. (o) 29. Jul. (p) Oecolamp. 13. Octob. *Ex Cantonibus Helvetiis non fuerunt hic alii, præter Schaffhusianos & Glareanos, qui citrà Evangelii mentionem juramentum fœderis amplexati sunt.* (q) Mullhus. Hist. Msc. (r) Zuingl. Op. II. 327. Lavat. Hospin. Hist. Sacram. I. b. p. 20. (s) 'Ανέκδ. (t) Stetl. pag. 663.

N. C. G. 1526. Gottes Gnad / in Ruh. Die wenige Züricher/welche wider der Oberkeit scharffes Mandat mitgeloffen / wurden ernstlich angesehen/und der noch heut zu Tag jährlich zweymahl von der ganzen Burgerschafft zu Zürich beschwohrne neue Pensiöner-Brieff aufgerichtet (u).

Zweytes Exempel. Thomas Platerus erzehlet (vv)/in seinen Reisen / welche er dann und wann/auß Zürich und Basel / in Wallis/ als sein Vatterland/gethan / eine und andere Begebenheit / welche nicht unwürdig weren hie gelesen zuwerden / so wir nicht bemüssiget weren / uns einzuschranken. Ubergehe hiemit mit Stillschweigen / eine lächerliche Beweisthum die ein Priester gebraucht / um zubeweisen/daß der Papst das obriste Kirchenhaubt seye. Auß dem / das er von eines Priesters haltender erster Meß schreibet/erinnere allein/daß der bey selbigem Anlas/zu der gegenwertigen Menge Volk / zu einem Fenster hinauß predigende Priester; den neuen Priester/mit diesen Worten angeredt habe: **O du edler Ritter! du heiliger Ritter! du bist heiliger / dann die Muter Gottes selbst. Dan diese hat Christum nur einest getragen: du wirst ihn fürhin / alle Tag tragen dein lebenlang!** Welche Wort einen neben dem Priester auf dem Theatro stehenden/so ungeschickt bedunkt/daß er den Prediger offentlich beschelkt. Drittens/vermeldet Plater/einen merkwürdigen Discours, welchen er/ als den folgenden Tag berahtschlaget werden solte/ob das Land Wallis / den übrigen Eidgnossen wider Zürich beystehen wolle; mit seiner Muter Bruder / einem Castellan im Visper Zehenden gehalten. Die Römisch-gesinnete Eidgnossen / hatten eine Gesandschafft in Wallis. Zürich berichtete allein schrifftlich/daß wo sehrn sie auß A. und N. Testament eines Irrthums überzeuget werden können / sich weisen lassen wollen. Ich scheuhe mich die gottslästerliche Wort / in welche besagter Castellan hierüber gegen die H. Schrifft sich entrunnen. Er hat es in Unwissenheit gethan. Dann nachdem ihm Plater angezeiget / was das A. und N. Testament seye/und woher die H. Schrifft solchen Nammen trage / hat er geantwortet: Wann dem also ist / so wil ich nicht dran seyn/daß man wider Zürich ziehe. Verleitete auch folgenden Tags seine Landleuth/daß sie denen Eidgnössischen Gesandten geantwortet: Dieser Handel seye ein geistlicher Handel. Und dieweil Zürich begehre auß H. Schrifft unterrichtet zuwerden/solle man die Pfaffen und Gelehrten an einander lassen. Also sagt Plater / ist auß dem Anschlag nichts worden. Er verzeichnet zwahr das Jahr nicht / in welchem sich dieses bege-

(u) Bull. Hist. Ref. Msc. 215. 218. (vv) Hist. Vit. suæ.

N.C.G. 1526.

begeben. Wolte gleichwol diese Beweisthum/daß Gott durch geringe und unverhoffte Mittel/schwehre/seiner Kirch dräuende Ungewitter/zertheilen könne/nicht vorbey gehen.

Sangallische Closter-Kirch geplündert.

Zu Sangallen/sind am Ostertag (x) bey Nacht/auß der Sacristey im Münster/viel Chormäntel und Meßgewänder/so man auf 600. (y) Gulden gewerthet/gestolen worden. Als man dessen zur Mettenzeit gewahr worden/hat des Closters Haubtmann (einer von Schweitz) gleich in selbiger Nacht/den Burgermeister ersucht/daß man dem Diebstal nachforsche. D. Oswald Wendel/des Abts Predicant im Closter/hat offentlich auf der Canzel/die von der Statt dessen bezichtiget. Ein von Chur beruffener Teufelsbeschweerer/stärkte die Mönchen in diesem Verdacht. Das Mißtrauen währete/bis in Augstmonat/da einer von Freiburg im Breißgau/einen Sangallischen Burger benachrichtiget/daß sothaner Raub zu Freiburg verkaufft werde. Als der Thäter (des Abts Unterthan/und gewesner Bedienter im Closter) am 7. Tag Christmonat wiederum ins Closter kommen/in Hoffnung/mehrers zuertappen/hat er ein Marienbild entführt/wurd aber zu Gossau erhaschet/bekennte den Diebstal/auß welchem er doch mehr nicht als 30. Gulden bezogen/und wurd enthaubtet (z).

Bilder und Meß zu Sangallen in S. Laurenz Kirch abgethan.

Dieser Eifer der Mönchen wider die Statt/war nicht erst dißmahls entzündet/doch merklich vermehret/wegen des Eifers/so diese (mit Zürich/in so schwirzigen Zeiten in bester Freundschafft (a) stehende) Statt/für das Evangelium erzeigt: dessen eine Prob war/daß nach/mit gesamter Burgerschafft/(als auß dero Mittlen diese Götzen und Götzendienst angerichtet worden) und zum theil/mit der Nachbaurschafft gepflogener Unterredung (b)/am 5. Tag Wolfmonat/von Klein und Grossen Rähten erkennt worden/daß/nachdem allbereit verschiedene Bilder in geheim beyseits geschaffet waren/durch ihre Werkmeister und verordnete Leuth/die Bilder/samt stehenden kost- und kunstlichen Tafelen/auß S. Laurenz Kirch genommen werden/welches an drey folgenden Tagen bewerkstelliget worden. Der sogenante grosse Herrgott/am Creutz/wurd in Scheiterlänge zersaget: und auß dessen Armen Bissen gemachet/mit welchen diese Blöcker von einanderen getrieben worden (c). Diejenigen so der Oberkeitlichen Verordnung vorkommen/und bey Nacht/eigenes Gewalts/etliche Bilder beyseits gethan/wurden von der Oberkeit gestrafft (d). Auch wurden die an

(x) Stumph. p. 323. at Haltm. ad A. 1527. refert. (y) 1500. habet Haltmej. (z) Haltmej. l. c. (a) Bull. p. 197. (b) Hofman. Ref. Sang. p. 929. (c) Bull. p. m. 197. (d) Haltmej. p. 426.

N. C. G. 1526. Hochzeiten und Feirtagen übliche/anreitzende Kleidung der Töchteren/ verbotten: und von Wetter/Zili/Rheiner/und Jacob Vogler (Predicanten zu S. Laurenz) mit Hilff D. Vadiani/wider D. Wendelins Lästerungen eine Schutzschrifft ans Liecht gegeben. Eben diese haben folgenden Jahrs/mit Ehrenged. Herren Vadiani Raht/ein Büchlein De ritibus & institutis Ecclesiæ Sangallensis außgehen lassen (e). Denen Frauen in S. Catharinen Closter/war Christoph Schappeler: denen Schwösteren zu S. Leonhard/Joh. Rheiner zu Predigeren geordnet. In folgendem Jahr/wurd diesen Nonnen/an statt der Ordenskleideren/andere ehrbare Kleider zutragen gebotten (f).

Fehrners ist ein Ehegricht gesetzt/und also der Zank/Aufschub/ Kösten/und andere vom Constanzischen Ehegericht gehabte Beschwerden entladen: Deßgleichen die Feirtäge nicht wenig verminderet worden. Ewigen Lobs ist würdig/daß die fromme Burgerschafft kostbare Kleider/Kleinodien/Ring/Ketten/2c. freywillig verkaufft/und dero in 10000 Gulden sich belauffenden Werth/an das neulich außgerichtete Armen Amt verwendet. Zu welcher Summ/Lobl. Magistrat. die Gefälle der Brüderschafften/auch was auß den Kirchenzierden erlöset worden/2c. beygelegt hat (g). Darbey es nicht an ihrer Mißgönstigen bösen Rahtschlägen gemangelt/welche aber alle durch das Aug Gottes entdeckt/und durch die Hand Gottes unnütz gemachet worden (h). Dieser Zeit/ist zu Sangallen/erstlich von Wolfgang Wetter/die Meß unterlassen worden. Pfarrer Burgauer und einige Priester/haben etliche Monat fortgefahren/und zu S. Leonhard Meß gehalten. Demnach sie aber durch ein Briefflein gewahrnet worden/ist einer nach dem anderen abgestanden: haben auch endlich sich wegen der Lehr im H. Abendmahl/die nicht alle gleich fassen könten/in etwas verglichen (i). Nicht weniger haben die Kirchendiener im Appenzellerland/Sangallen/Rheinthal und Abtischen Gerichten/diß Jahrs in einem Synodo hartnäckige Sünden mit dem Bann zustraffen; auch wie könfftighin die Synodi von ihnen gehalten werden sollen/abgeredt (k).

Biel beschimpfet. Als Biel Vigiliâ Matthiæ, (den 23. Tag Hornung) der geweiheten Pfaffen müssig zugehen/sich entschlossen/gleichwol den Bernischen Mandaten beygepflichtet/hat ein Pfaff gegen dasigen Raht so bittere Wort außgestossen/daß er ab offner Canzel widerruffen müssen (l).

D. Wittenbachs Tod. Es hat aber gegen End diß Jahrs der alte D. Thomas Wittenbach (m)/ zu

(e) Hist. Sang. Mscr. (f) Haltmej. 429. (g) Ibid. 402. 404. 427. 429. (h) Vadian. 24. Nov. (i) Ibid. p. 399. sqq. (k) Ἀντιδ. (l) Hist. Biel. Mscr. (m) Hall. ad Zuingl. 17. Dec.

zu gesagtem Biel das zeitliche gesegnet. Auf dem Todbeth forderte er den Raht zu sich / und sagte: Er verwege sich keines anderen / als daß er bald sterben / und wegen Verwaltung seines Lehramts / Gott Rechnung abstatten müsse. Bestätigete ihnen nochmahls/daß er ihnen nichts/als die Wahrheit vorgetragen: vermahnete bey selbiger vest zubleiben / und sich durch nichts darvon abwendig machen zulassen: mit Versicherung/ sie dardurch das ewige Leben zuerwarten haben. Hierauf hat Joh. Sattler/genennt Gebweiler/welchen der Bischoff von Basel ihnen vor zwey Jahren angetragen sich von neuem vernemmen lassen / wolte zu ihnen kommen / Gottes Wort zupredigen: solten es vier Wochen mit ihm probieren. Also haben die von Biel ihn kommen lassen/hat ihnen aber übel zugeschlagen.

Constanzischer Weihbischoff/ verthädiget den Kelch-raub.

Diß Jahrs hat sich Melchior Vattlin / Constanzischer Weihbischoff / Bischoff zu Ascalon / in einen Federstreit eingelassen: durch ein weitläuffiges Teutsches Büchlein / **vom Sacrament des H. Nachtmahls / wie selbiges im Anfang der Kirch gebraucht worden**: um den/unlang hiebevor/zu Constanz wiederum eingeführten Gebrauch des H Kelchs zuwiderfechten. Hierauf haben die VII. Constanzische Evangelische Kirchendiener/in einer kurzen Antwort berichtet / daß Weihbischoff mit dieser Schrifft/bey den Constanzeren vielmehr Schimpf/als Beyfahl beholet: und die Evangelische dardurch vielmehr gestärkt als verführt: daß Vattlin selbst und seine Parthey/ täglich erfahre / daß ihr Evangelium nicht aufrührisch noch blutgirzig/ wie die Clerisey: sonder allein seine und anderer Verbesserung suche. Seyen auch nicht selbst aufgeworffene und eingetrungene Lehrer (wie Vattlin schreibe)/sonder ordenlich beruffen. Solte er aber an seine „elende/ungegründete faßnachtische Beruffung gedacht haben / bey welcher „er ein Bischthum empfangen / in welches er nie kommen/ noch jemahl „selbigem zuwarten bedacht gewesen: sonder allein daß er ein Bischoff „genennet werde/ welches dißmahl ein Fürstlicher Namm: und daß er „Glogken tauffen / Wänd schmirben / Oelgötzen machen / und andere „dergleichen Bosselarbeit thun dörffte... Behaubten / daß (Huß) wegen Verthädigung des Kelchs / 2c. zu Constanz / wider Gott / Ehr und alle Billichkeit verbrennt worden. Vattlin zwahr widerspreche solches: sich auf die Acta beruffende. Aber (sagen diese Männer) „wir haben „dieser Handlung auch glaubwürdige Schrifften / denen etwas mehr/ „dann ihren (der Päpstleren) Actis zutrauen ist / die anzeigen / wie K. „Sigmund gern darob gehalten hette/damit dem Huß sein zugesagtes „Geleit unverbrochenlich gehalten were worden. Aber der Papisten

Von selbigen Kirchendieneren widerlegt.

N.C.G. 1526.

„Geschrey (wie vor Zeiten der Juden vor Pilato) hat fürgetruckt/und „den König dahin vermögen/daß er sie ihren Muhtwill an dem gelehr„ten frommen Mann erkühlen liesse. Wie er überwunden seye wor„den/weißt man auch wol. Gleichwie man uns jetz überwindet/wo „wir den Papisten zuhand kommen. Der Henker ist ihr bester Ketzer„meister/2c. Wir danken aber Gott/daß er dieser Zeit/wo Irrthum „stark gewesen ist; die Wahrheit und Liebe seines Evangeliums/auch „überfliessen lasset: und uns als (so) reichlich mit hohen Ehren wiede„rum ergetzt/der Schmaach und Schand/so dazumahl in dieser Statt/ „durch die Päpstischen Frömdling/an seinem Wort begangen ist wor„den. Und wiewol ohne Zweifel/mancher frommer/gelehrter Bider„mann in dem Concilio gesessen/dem diese Handlungen treues Leid ge„wesen/ist doch der grösser Hauff/dem besseren zustark gesin. So ha„ben auch alle/geist-und weltlichen Stands/ dem Papst und seinem „Stul schweeren müssen. Deßhalb die Sach falsch/und nicht ein freyes „Concilium gewesen/von welchem allem/wir vielmehr/so es Noht wur„de seyn/wissen zuschreiben.„ Widerlegen das/das Vattlin der Kirch beymisset/sie möge das Gotts Wort nach ihrem Gefallen handlen/das ist/selbigem Heut diesen/Morgen einen anderen Verstand geben. Item: Die H. Schrifft gehe der Kirch nach/nicht die Kirch der Schrifft. Solcher maassen aber/sagten die Kirchendiener/were die Kirch nicht auf „einen Felß/sonder auf beltzene Ermel menschlichen Wohns und Wan„kelmuhts gegründet: bedörffte der H. Schrifft nichts/und were ihro „die Klahrheit H. Schrifft kein nutz/in deme auch die helleste Schrifft„örter verdrehet werden könten. Verweisen dem Weihbischoff/das Verbrennen der Teutschen Biblen: nicht zweiflende/bald mit den Hebraischen und Griechischen gleiche Gottseligkeit werde getrieben werden. Beantworten endlich/die auß H. Schrifft für den Kelchraub von Vattlin verdrehete Schrifftstellen. Zeigen/wie gewalttähtig die Schrifften der Vätteren dahin gezogen werden: und daß die Priesterschafft zwahr verschiedene Ding vorschütze: so aber nichtige Vorwände/die wahre Ursach aber seye/das H. Abendmahl/von dem Meßopfer (n) zuunterscheiden: in deme jenes/zur Wiedergedächtnuß des Tods Christi/von jedem Christ/unter einer Gestalt: dieses allein vom Priester/unter beyden Gestalten verrichtet werde. Da doch das H. Sacrament auf einmahl/und auf eine einige/ allen Christen gemeine Weise von Christo eingesetzt worden.

Wie

(n) **Der Pfaffen beste Melckkuh: und des Päpstlichen Käiserthums bester Grund**/ pag. d. 3. 2.

N.C.G. 1526.

Wie es Außgang diß Jahrs zu Bern gestanden / wollen wir auß Berchtold Hallers Brieff / vom 17. Tag Christmonat (o) vorstellen. Die Zweyhundert/(schreibt er) haben mir an S. Andreas Tag gebotten/durch den Advent, und die Fasten / über die gewohnten Predigen/ wochentlich noch dreymahl zupredigen. Solches habe gern übernommen. Es wollen aber etliche/daß mich um einen Mitarbeiter bewerbe. Weil ich keinen Berner finde / muß nach einem Frömden trachten. Franz Kolb bedunkte mich hierzu der bequemste seyn. Man möchte vorwerffen/daß etliche Gewaltige den Eidgnossen zugefallen/ trachten werden beyde zuverschicken/wie sie neulich wollen/und gegen D. Sebastian geschehen. Aber Gottes Wort wurzlet inmassen / daß ich nicht glaub/ daß es durch den grossen Raht wiederum werde können gestürzt werden. Rahte mir / & age, ut hactenus semper, Pastorem pro nostra Ecclesia mirè solicitum, und erweise dich wie bisher/einen treuen Hirt unserer Kirch. Ich wil / um das Reich Gottes zubeförderen / auch aussert mir bestimten Zeit/wochentlich viermahl predigen. Verniñe dißmahl/ daß die Acta der Badischen Disputation, unter der Preß seyen : ich halte aber/unsere Herzen werden solche nicht annemmen/so die Original-Schrifften nicht werden mit übersendet werden. Bis hieher Haller.

Zustand der Kirch zu Bern.

Kolb war gebürtig (p) von Rötelen / in Margraffschafft Baden. War ehmahls Schulmeister zu S. Martin in Basel: und schon An. Chr. 1512. Prediger zu Bern. Eiferete sehr gegen das muhtwillige hinlauffen in Krieg/und gegen die Pensionen und Bündnussen : sagende / solches werde die Eidgnoßschafft noch in grosses Leid bringen. Als alles nichts verfangen wolte / hat er in einer Predig/nach scharffer Bescheltung / sich vernemmen lassen / bey solchem Volk nicht länger zubleiben : wünschte ihnen von Gott Besserung / und begab sich ohne fehrneren Abscheid/gen Nürenberg / allwo er den Carthauser-Orden angenommen/und sich auf das Lesen der H. Schrifft gelegt (q).

Franz Kolb.

Diß Jahrs hat Conrad von Rechberg / der letste (r) von hohem Geblüt stammende Abt von Einsidlen/in hohem Alter das Zeitliche gesegnet / quocum etiam Monasterium quasi expiravit , mit welchem zugleich das Closter gleichsam abgestorben (s). Soll sich bis an sein letstes End zu S. Gerold aufgehalten haben. Profligata omnis Monastica disciplina, das Ordenleben war zu Einsidlen gänzlich erlöschen (t). Als über dessen Tafel/Leo Jud mit dem von Geroldsegk/auf ei-

Abt Conrad stirbt.

(o) Ad Zuingl. 'Ανέκδ. (p) Alii malè, Bernâ. (q) Bull. Hist. Ref. Msc. 226.b. Stetl. 666. Adam. Vit. Theol. (r) Hunger, p. 139. additâ (pro more) insigni Calumniâ adversùs Reformatos. (s) Bucel. Const. A. 1525. (t) Vid. Hartm. p. 452.

N.C.G. 1526. ne Zeit von schwehren Artiklen disputierte/ sagte Conrad: Worzu dienet solches? Ich wird an meinem letsten End/und stets mit David ruffen: „Miserere mei ô Deus, secundùm magnam misericordiam „Tuam. Herr seye mir gnädig nach deiner grossen Barmherzigkeit. „Und: Domine ne intres, &c. Herr gehe nicht ins Gericht mit dei„nem Knecht. Allem anderem frage ich glatt nichts nach„. Zumahl er vor seinem letsten End/weder des H. Oels/ noch des Sacraments/ noch anderer Päpstischen Ceremonien begehrt (u). Im Closter hat er nicht mehr als zween Conventherren hinterlassen / beyde von gutem Hauß. Einer war Theobald von Geroldsegk auß dem Elsaß. Der andere / Heinrich von Hohen-Sax. Jener hat den Orden verlassen. Dieser war wegen begangener Mordtaht / von Abt Conrad zu ewiger Gefängnuß verurtheilt. Der Gottesdienst zu Einsidlen wurd allein durch ewige Leyen-Priester außgeübt. Dieweil nun keine Mönchen sich im Closter aufgehalten/hat Lobl. Ort Schweitz/dessen Güter anfänglich durch einen Vogt verwalten lassen. Auf anderer Orten mehrmahliges Anhalten / ist Ludwig Blarer / Großkeller von Sangallen/ an die Abtey erwehlet worden (vv). Schweitz begehrte hierauf / die von Zürich solten den von Geroldsegk (welcher zu Zürich den Einsidlerhof bewohnete) ins Closter weisen/dem Abt/vermög Ordens/zugehorchen: welches der von Geroldsegk nicht wolte / sonder von Zürich / als ein Burger geschirmt zuwerden begehrte. Beyde Lobl. Orte / Zürich und Schweitz / begehrten endlich / daß der Streit durch das Eidgnössische Recht untersucht werde. Alsdann aber zuvor beyde Ort einander die Bünd schweeren müßten / hat der Gesandte von Zürich / den Eid zu Schweitz/bey Gott allein/nicht bey den Heiligen gegeben. Der Abgesandte von Schweitz/gab zu Zürich im Münster den Eid bey den Heiligen: aber niemand wolte solches nachsprechen. Hienächst ist zur Sach geschritten/und der Streit nicht rechtlich sonder gütlich dahin entscheiden worden / daß Geroldsegk / zu Zürich wohnen möge/ doch den Einsidlerhof verlassen / hergegen auß dem Closter bestimte jährliche Unterhaltung erheben solle (x). Um daß aber Abt Blaarer / von Schweitz postuliert und gesetzt worden / und die Prælatur auß weltlicher Hand angenommen/ist er in Bann gefallen/erst nach Verfliessung siben Jahren absolviert; und vom Papst von neuem zum Prälat zu Einsidlen verordnet worden. Starb An. Chr. 1544. (y).

Closter Einsidlen im Abgang.

Am

(u) Vit. Leon. Judæ Mscr. (vv) Hartman. l. c. (x) Bull. Hist. Msc. 251. b. (y) Einf. Freyh. I. 131. Hunger p. 140.

N.C.G. 1526.

Am 19. Tag Herbstmonat/Abends um 4. Uhr/hat zu Basel bey hellem Himmel/ein Stralstreich; einen Thurn/in welchem viel Schwefel/Salpeter und Pulver gelegen/gesprengt/darvon neben ohngefehr 18. Personen/so in der Nähe Trauben abgelesen/getödet/ andere geschädiget : die ganze Statt erschütteret : und neben einem Theil der Ringmaur / und anderen Häuseren in der Vorstatt/auch das Hauß der gemeinen Dirnen zerschlagen worden (z). *Straalstreich zu Basel.*

Zwinglius war zu Paris (a) und anderstwo in so grossem Ansehen / daß dessen Bücher begirzig aufgekaufft worden (b). Die von Zwinglio und Oecolampadio verthädigete Lehr vom H. Abendmahl/ hat zu Heidelberg (c) / Ulm / Constanz/Memmingen/bey nammhafften Leuthen Beyfahl gefunden (d). Sie war auch einigen in Dennemark/ Preussen/Holland/2c. beliebt (e). Zu Frankfort am Mäyn/hat es Dionysius Melander und andere mit Zwingli gehalten (f). Sonderlich haben die Kirchendiener zu Straßburg für diese Lehr geeiferet. Zwinglium haben sie ihren Apostel genennet (g) : und gegen Pomeranum/ Brentium/Lutherum wegen diß (h) und anderer Artiklen/sich in Streit eingelassen. Andere bekennten / daß sie die Lehr von der leiblichen Gegenwart für ungereimt hielten : wußten sich gleichwol nicht zuhelffen (i) / oder wolten sonst hinder dem Schilt halten (k). Demnach aber solche Lehr hin und wider in Teutschland / scharff durchgezogen / und verkehret worden/sonderlich darum/daß man die bisher von Zwinglio/ über diese Materi in Latin geschriebene Bücher/dem Christenvolk nicht in die Hände lassen wollen / bedunkte Zwinglium nohtwendig seyn/sich in Teutscher Spraach zuverantworten. Deßwegen er am 23. Tag Hornung / die berühmte / **Klahre Unterrichtung vom Nachtmahl des Herzen** gestellet / in welcher er/verschiedene Mißdeutungen der Worten des Herzen verwirfft : zeiget / daß Christi Leib und Blut/nach dem Wesen / im H. Abendmahl nicht seye: endlich den eigentlichen Verstand der Worten des Herzen darthut/ und die Gegen-Gründe beantwortet (l). In der Vorzed bittet er/daß wer seine Gründe angreiffen wolle / solches ohne Gall und Schmähwort / mit guten Gründen thun wolle. Si semel importuniùs de hac re contendere libuerit, *Zwinglii Lehr vom H. Abendmahl außgebreitet.* *Verthädiget*

(z) Oecol. 24. Septemb. ad Zuingl. Erasm. Op. III. 915. (a) Hotting. H. E. VI. 604. (b) Ib. 468. (c) Frechtus, &c. Oecol. & Zuingl. Ep. p. 204. b. (d) Capito: Hott. H. E. cit. Id. *Pura sententia passim recipitur.* Ibid. 416. Id. 26. Sept. ad Zuingl. *Veritas Eucharistiæ passim nota est.* Conf. Zuingl. Op. II. 593. (e) Bucer. Ἀντιδ. (f) Hotting. H. E. VI. 469. (g) Ib. 405. (h) Lutheri sententia ἀπροσδέκτως Capitoni dicta. (i) Berschius, &c. Hott. H. E. VI. 445. sqq. Sebast. Candidus. (k) Sim. Gryn. (l) Zuingl. Op. II. 272. sqq.

N.T.G. 1526.

buerit, pugnam hanc non uno die finitum iri. Quòd si verò eandem hanc convitiis inficere libuerit, eas tenebras oborituras esse videbimus, ut veritatem prorsus amissuri simus. Wofehrn man die Sach mit Ungestümigkeit führen werde/werde der Handel lang währen. Man werde mit Schmähworten zuwerffen/und werde sich die Wahrheit gänzlich verliehren.

gegen Billicanum/

Billicanus (welchem Zwingli am 1. Tag Merz/eine herz-und kernhaffte/anbey freundliche (m) Antwort (n) geschrieben) hat Oecolampadio und Zwinglio nachgegeben (o). Zwinglius hatte diesen Billicanum unter anderem mit diesen Worten angeredt: Ipse, inexorabilem judicem testor, non video hactenus quicquam à quoquam esse in hac causa adductum, quod nos, non dicam possit, sed debeat, à tam perspicua, solida, sanctâque sententia, unguem latum dimovere. Gott/der strenge Richter ist mein Zeug/ daß ich bisher nichts von jemand gehört/ welches mich von meiner so klahren/ grundlichen/heilligen Lehr abwendig machen solte. Unter gleichem dato/ hat Zwinglius auch an Urbanum Rhegium/Pfarzer zu Augspurg geschrieben: ihn

und Rhegium.

(neben Erklährung der Worten / **Diß ist der Uberschritt des Herren**/ Ex. 13:11.) erinneret/ daß ihm die Ursach der entstandenen Zweytracht nicht beyzumessen: man solte die Sach nicht zu hoch treiben/ und sich nicht vertieffen/ daß hernach nicht mehr zuhelffen (p). Hierauf hat Urbanus zwahr nicht verhalten/daß ihm Zwinglii Meinung nicht durchauß gefalle (q). Hernach aber hat er an Zwinglium also geschrieben/ daß Zwinglius selbigem geantwortet: In Eucharistiæ re, gratulor vobis, te nostrum esse factum. Ich wünsche euch Glück/daß du in der Lehr vom H. Abendmahl uns beyfallest (r). Hat sich hernach wiederum geänderet. Franz Kolb/Haner (s)/auch der berühmte Mahler/ Albrecht Dürer zu Nürenberg/ haben mit Zwinglio gehalten.

Auß Nürenberg/

Andere haben ihnen widersprochen: die Wort/ **Das ist mein Leib**/und des Leibs Christi allenthalben-Gegenwertigkeit/vorschützende: welches Zwinglium veranlaset hat/ an dortigen Stand (t); und an besondere Freunde (u)/zuschreiben. Aber die übrige Prediger/welche nicht selbst schreiben wollen/ sonder des Pirkheimeri scharffer Feder sich bedient hatten (x)/ könten nit ruhen/bis daß die Oberkeit Oecolampadii und

(m) Capito, 4. Mart. (n) Op. I. 259. sqq. (o) Oecol. 9. Nov. Hosp. Hist. Sacram. 2: 44. b. (p) Op. II. 270. b. sqq. Oecolampadius Urbanum privatum admonuit. Oecol. 25. Jan. ad Zuingl. (q) 14. Jun. (r) 16. Oct. Epist. Oecol. & Zuingl. pag. 18. b. Itidem Oecol. 9. Nov. ad Zuingl. Hosp. Hist. Sacr. 2: 46. b. Scult. 2: 91. Hotting. H. E. VI. 433. (s) Ib. 530-540. Epist. Oecol. & Zuingl. 115. (t) 6. Non. Jul. Op. II. 295. (u) Oecol. & Zuingl. Ep. p. 295. (x) Oecol. 19. Apr.

und Zwinglii Lehr verbotten (y): und Kolb / auch meiste Bekenner der Wahrheit abgeschaffet worden. Hanerus ist verblieben; und gosse Wasser ins Feur; als welcher an Philipp / Landgraff in Hessen gearbeitet/ daß er sich ins Mittel geschlagen/und Oecolampadium/in seiner Schrifft gegen Lutherum milt zugehen/ersucht (z).

Im Heumonat hat D. Strauß seine Zuhörer/um daß selbige zum theil Zwinglio beygepflichtet/ von Zwinglii Lehr/die er Ketzerisch nennete/abzustehen/mit weinen gebetten (a): auch diß Orts ein Verbott der Bücheren Zwinglii und Oecolampadii/und daß zehen Predigeren abgedanket worden/außgewürkt (b). *und von Strauß widerfochten.* Als er sein unmiltes Buch/ **Wider den unmilten Irrthum M. Ulrich Zwinglis** / in Truck gegeben / um angeregte **Unterweis** Zwinglii zuwiderlegen / hat Oecolampadius Zwinglium ernstlich ersucht/selbigem zuantworten: auf daß man nicht wider Lutherum zu Feld müsse / qui nihil habet aliud quàm quod perpetuò sonat, Hoc est Corpus meum: welcher nur mit den Worten / **Das ist mein Leib** / aufgezogen komme (c). Solches hat Zwingli gethan in Teutscher Spraach; diese Antwort (d) hat Zwinglius an Philipp/Marggraff zu Baden/samt einem Brieff übersendet (e). Ist also außgefallen / daß Strauß sich nicht mehr waagen dörffen.

Philippus Melanchthon hat es bisdahin mit Luthero gehalten: *Melanchthonis Bescheidenheit.* welches Anhängere sich angeregten Philippi nicht wenig getröstet. Anderseits hat man von dessen Bescheidenheit sich viel versprochen. Gewiß ist / daß selbigem wehe gethan / daß die/so ein Evangelium geprediget / so stark zerfallen: und daß er gewünscht / daß die Partheyen die Sach in der Stille beyzulegen versucht hetten/eh sie einanderen offentlich angegriffen (f). Auch die von Straßburg/arbeiteten noch immer/ die Gemühter zubesänfftigen. Doch/um daß Bucerus Bugenhagii Erklährung über die Psalmen/mit etwas Erläuterung/zu Straßburg/unter die Preß gegeben: auch Lutheri vierten Theil der Postill/samt einer Vorred / in welcher er seine Meinung von dem H. Abendmahl eingeruckt / zu Basel trucken lassen: hat er beyde wider sich gereitzt / so daß er in folgendem Jahr eine Schutzschrifft wider Brentium gestellet (g). Darbey ist es nicht geblieben. Joh. Agricola von Eisleben hat sich in *Agricola/*

(y) Ap. Hotting. H. E. VI. 527. Hinc Oecolampadius, *Papistas probè imitari incipiunt. Libros nostros excludunt, ut sic soli legantur & parte adversâ non auditâ vincant.* (z) Ἀνέκδ. 12. Octobr. ad Oecol. (a) Ἀνέκδ. (b) Oecol. 24. Septemb. & 28. Septemb. (c) Id. 17. Oct. (d) Op. Zuingl. II. 298. (e) Oecol. & Zuingl. 195. b. (f) Mel. 26. Nov. ad Th. Blaur. (g) Lavat. Hist. Sacr. p. 18.

N.C.G. 1526.

Lutherus/ ꝛc. hitzig.

dieser Sach sehr hitzig aufgeführt (h). Lutherus könte sich nicht länger hinterhalten/sonder hat erstlich seine Predig/ **Wider die Schwermer / vom Sacrament des Leibs und Bluts Christi/** an Tag gegeben / in welcher er Zwinglii Lehr verdamet (i)/und behaubten wil/daß Christus nicht nur als ewiger Gott/sonder auch als wahrer Mensch/**in allen Creaturen** seye. Demnach hat er Oecolampadii Schrifften angegriffen/mit solchem Eifer / daß er die Canzel eine Zeitlang übergeben haben soll (k). Also wurd auch Oecolampadius aufgeweckt. Dann (schreibt er (l) an Zwinglium) Non video quomodo *(nisi Luthero respondeatur)* nos fidos Christi Ministros fateri audebimus : solten wir schweigen / so dörfften wir uns nicht mehr Knecht Christi nennen. Zu dem/ so haben die meiste auf Lutherum gesehen : und versicherte sich Oecolampadius/werde Lutherus auf miltere Gedanken gebracht werden / so werde sich alles besseren (m). Es hat aber Oecolampadius vorgehen lassen/einen Brieff an Melanchthonem/ in welchem er kurz und grundlich dargethan/ daß er und Zwinglius/ wider alle Billichkeit/Schwermer und Sacramentierer (Sacramentschänder) genennet werden (n). Hat also / nachdem er bisher nur des Lutheri Meinung bestritten / nun auch wider Lutheri Person die Feder angesetzt / und Zwinglium vermahnet / ein gleiches zuthun (o): welches von Blaurero und vielen anderen gebillichet worden. Capito hat solches mißrahten (p): Doch so es anderst nicht seyn könne/solle er gegen Lutherum und andere Sanftmuht brauchen : welches Oecolampadius auch in Obacht genommen. Die Gründe sind von solcher Wichtigkeit/ daß sie hie gelesen zuwerden würdig achtete/wo nicht die Weitläuffigkeit der noch übrigen Materi uns anderstwohin verleitete. Fehrners hat Zwingli einem seiner Bekanten/welcher ihn gewahrnet / daß er etwann er auf seiner Meinung beharꝛe/übel zuentgelten haben möchte/geantwortet : Christo und den Apostlen seye ein gleiches begegnet. Ein ehrlicher Mann lasse sich durch Dräuwort nicht schrecken. „Ich vertraue Gott (schreibt er fehrners) die Wahrheit werde obsiegen/auch „nachdem meine Gebein zu Aschen gemachet seyn werden. Christus wird „zwahr getödet; stehet aber bald wiederum von Todten auf/ und sieget „über seine Feinde„ (q). Hat also/was ihm und seinen Zuhöreren mit der Zeit begegnet/vorhergesagt. Er hat auch in Teutscher Spraach/einen Brieff

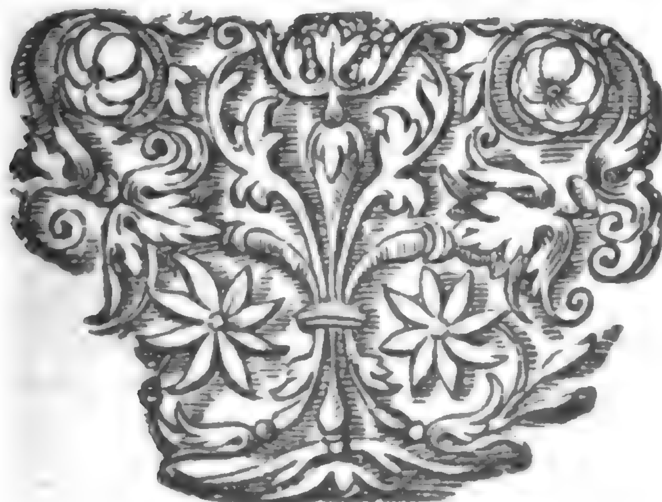
Zwinglii mehrere Schrifftē vom H. Abendmahl.

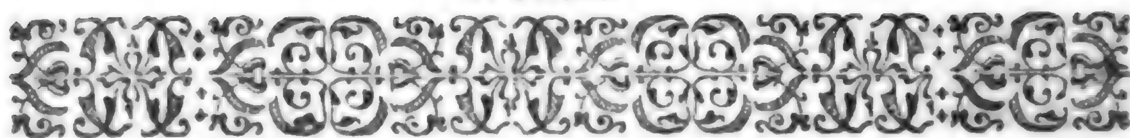
(h) Hotting. H. E. VI. 426. (i) Vid. Hosp. Hist. Sacr. 2: 43. sq. (k) Hotting. H. E. VI. Conf. p. 536. De Scripto adv. Zuinglium. (l) 2. Jul. (m) Oecol. 13. Oct. (n) Ep. Oecol. & Zuingl. p. 115. b. (o) 13. Oct. (p) 6. Febr. (q) Op. Tom. II. 319.

N.C.G. 1526.

Brieff an die von Eßlingen geschrieben (r): „daß etliche so gar wider „seine Lehr vom H. Abendmahl toben / geschehe darum / daß sie selbige „nicht widerlegen können. Zu Zürich habe man im Streit wider die „Widertäuffer erfahren/daß kein besser Mittel seye Einigkeit und Fried „zuerhalten / als daß die streitig gemachte Glaubenslehren/auß Gottes „Wort mit Fleiß untersucht werden. Wo solches geschehe/ habe man „des Beystands Gottes zugeniessen. Nicht diejenige seyen Schwer„mer / welche das mundliche Essen des wesendlichen Leibs Christi wi„dersprechen / sonder diejenige/welche sagen/ daß sothaner Leib mit dem „leiblichen Mund / aber geistlich genossen werde: als welche sich ereife„ren für eine widersinnige Sach: und gleichen sich jenem Mahler/wel„cher Edelleuthe bereden wollen / ihre Kirchen mit schönen Gemählden „gezieret zuhaben/ so aber allein von Ehelich-erzeugeten gesehen werden „möchten. Um daß nun anwesende Edelleuthe für keine Bastart ge„halten werden wollen/haben alle gesagt/sie sehen die Mahlerey. Also „wann diese grosse Lehrer schreyen/die so die wesendliche Gegenwart des „Leibs Christi nicht glauben / seyen keine Christen/ sonder Schwermer: „wolle jederman gut Christ seyn/und die Gegenwart glauben/schon sie „selbige nicht glauben.

(r) Non legitur in Operibus Zuinglii: Teste Lavat. Hist. Sacr. p. 26.





Helvetischer Kirchen-Geschichten Sechstes Buch.

Zweyte Abtheilung.

Von An. Chr. 1527. bis 1537.

Innhalt.

N.C.G. 1527. Etlicher Eidgnossen Berahtschlagung wegen Badischer Disputations-Acta. Anderer Rahtschlag / wegen Erhaltung Friedens. Zürich und Bern werden dero Kirchengefälle vorenthalten. Wiederholete Friedensberahtschlagung zu Bern. Der V. Orten neue Werbung an Bern. Bernische tapfere Antwort. Allgemeine Eidgnössische Friedensberahtschlagung. Zwinglii Sendschreiben an die Eidgnossen. Ungleiche Urtheil/über Badische Disputations-Acta. S. Immerthal durch Biel zur Gebür gehalten. Bischoff von Basel begibt sich des Bischthums. Dasiger Coadjutor, auch Propst zu Solothurn; gibt an beyden Orten auf. Theophr. Paracelsus kostbarer Artzt. Römisch-gesinneter Eidgnossen Verbindung wegen der Religion. Bischoffs von Genf Leichtsinnigkeit. Hindernussen des Evangelii daselbst. Farellus prediget im Berngebiet. Evangeliums Aufnemmen zu Bern. Bern bekräfftiget dasiges erstes Mandat. Clöster hindertreiben ihre Bevogtigung. H. Abendmahl in Sangallen eingeführt. Kirchengesang. Predigeren zu Basel anhaltende Zweytracht. Erklährung wegen Feirtagen. Meßstreit zu Basel. Gewissensfreyheit daselbst zugestanden. Eidgnössische Werbung für Frankreich. Papst gefangen. Rom geplünderet. Closter zu Cappel übergibt Regalia. In eine Schul verwandlet. Verwendung der Kirchenzierden und Kirchengüteren zu Zürich von Fabro gelästeret. Prediger von Glarus vertrieben / doch Gottes Wort zupredigen gebotten. Schaffhausen zweyträchtig. Müllhausen von Oestreich getrengt. Eidgnössische Hilff abgeschlagen. Toggenburgische Reformation. Ferdinandisches Edict wider die sogenennete Zwinglianer. Papstthum lasset zu Constanz einen Krach. Statt Constanz Bündnuß mit Zürich. Widertäuffer sehr unruhig: zu Zürich/Bern/Basel/rc.

sel/2c. Schwenkfeld hindergehet Oecolampadium. Birkheimeri/2c. Schriff- 1527.
ten vom H. Abendmahl. Lutheri Buch wider Oecolampadium/2c. Zwing-
lii Exegesis an Lutherum. Brieff an Wilhelm von Zell. Verantwortung
an den Churfürst von Sachsen. Zwischen Zwinglio und Luthero streitige
Articul. Oecolampadius verantwortet sich gegen Lutherum. Zwinglii
Verfechtere. Zustand der Kirch zu Bern. Ursach/ und Außschreiben der
Disputation zu Bern. Römische Großsprecher dörffen nicht erscheinen.
Käiserliches Regiment wil sie hindertreiben. Bischöffe wollen nicht bey-
wohnen. Eidgnössisches Schreiben an Bern. Beantwortet. Mur- 1528.
ners Lästerschrifften. Bern wegen Freiburg mißvernügt. Der Evange-
lischen Freud wegen der Disputation. Zwinglii/2c. mühsame Reiß dahin.
Ordnung und Verlauff der Disputation. S. Vincenzen Fest. Chorherren
ergeben sich. Ein Priester darff sich gegen einen Bauren nicht einlassen.
Der Disputation Beschliessung. Französische Disputation. Disputation
mit den Widertäufferen. Predigen zu Bern. Berahtschlagung wegen
Religions-Sachen. Bilder-Abschaffung. Frömder Abreiß von Bern.
Bericht eines Priesters wegen der Disputation. Urtheil der Evangeli-
schen/über Widerpart. Reformation der Landschafft Bern. Darüber
bezeugete Freud. Päpstler schreiben wider die Disputation. Etlicher Un-
terthanen Aufruhr. Gestillet. Von neuem angezetlet. Verbesserung der
Schul/und Kirchenzucht zu Bern. Kirchenzierden. Bernische Disputa-
tion schaffet viel gutes: Zu Biel: Sangallen: Glarus. Evangelium
stark widersprochen/ in und aussert Glarus. Oecolampadius heurahtet.
Bilder zu Basel angegriffen. Zürichische Gesandschafft gen Basel. Tho-
mæ Plateri merkwürdige Begegnussen. Käiser Carl stärket die Römisch-
Catholischen Eidgnossen. Bibel von diesen verbotten. Synodi zu Zürich.
Müllhausen. Schaffhausen. Evangelium komt im Rheinthal und Thur-
gäu empor. Bilder im Toggenburg abgethan. Davos/2c. reformiert.
Kirchengüter reformiert zu Bern. Auch zu Biel. Burgrecht der Evan-
gelischen Stätten. Aufruhr im Land Haßle: und zu Interlaken. Bern-
und Freiburgische/ gemeine Herrschafften. Religionstrennung zu Genf.
Päpstischer Bann verachtet. Badischer Eifer gegen die Evangelischen.
Widertäufferen Hartnäckigkeit zu Zürich: Basel: Biel: Chur. David
Geörg. Ungleichheit dieser Leuthen. Lutheri grössere Bekantnuß. Ur-
theil darüber. Zwinglii Antwort. Auch Oecolampadii. Milte Erkläh-
rung Buceri Urbani Rhegii. Zwinglii Freunde. Prälaten in Pünd- 1529.
ten am Vatterland untreu. Abt Schlegel enthaubtet. Ferdinandische
Bündnuß aufgerichtet. Burgerschafft zu Basel Beschwerden: Widerstand:
Trennung: Verglich. Päpstleren liebloses Verfahren. Machet die E-
vangelischen ungedultig: und mißtreuig. Bildersturm. Reformation er-
kennt. Römischer Clerisey Abzug. Glücklich ersetzt. Langische Censur/
und Hafners Mißdeutung beantwortet. Außländisches Meßgehen/
Berchtolden/ Faßnacht-Muhtwillen/ zu Zürich verbotten. Glarnische
Unruhen: Gericht und Raht wider angestellt: Landsfrid. Schaffhau-
sen/ Wesen/ und Gaster reformieren. Auch Bremgarten. Bullinger/
Pfarrer daselbst. Sangallischer Synodus. Bilder im Münster abgethan.
Betriegerey in Reliquien. Bischoffzell reformiert. Toggenburgischer
Synodus. Biel schaffet den Bilderdienst gänzlich ab. Stehelins Kampf

N.C.G. 1529. und Sieg. Erguel und Immerthal reformiert. Bilder im Erguel abgethan. Reichstag zu Speir gefährlich. Namm der Protestierenden. Grynæi Göttliche Wahrnung. Evangelium im Engadin geprediget. Schlechter Zustand des Evangelii in Pündten. Abts von Sangallen Krankheit. Mißtrauen in der Eidgnoßschafft. Abts Francisci Tod. Nachfolg-Streit. Statt Sangallen und Gottshaußleuthe/tringen auf eine Disputation. Reformation im Thurgäu angenommen. Landsgemeind zu Weinfelden. Evangelische Gesandschafft in die V. Ort. Erwehlten Sangallischen Abts Eigensinnigkeit. Jacob Käiser von Schweitz gefangen/und verbrennt. Eidgnossen ziehen gegen einander ins Feld. Friedensmittlung. Articul. Reformation in der Landgraffschafft Baden: Wettingen: Rheinau. Erläuterung des Landsfriedens. Rothweil verjagt die Evangelischen. Wil ihnen kein Recht halten. Solothurn wegen Religion verwirret. Reformation zu Welschneuenburg / Murten / Straßburg / Hohen-Sar. Synodus zu Frauenfeld. Widerstand gegen das Evangelium. Löffelbund wider Genf. Ulm reformiert. Dero Freundschafft mit den Evangelischen Eidgnossen. Auch anderer Schwäbischen Stätten. Sacramentstreit fortgesetzt. Anlas und Ursachen des Marpurgischen Gesprächs. Dessen Veranstaltung: Besamlung. Maimbourgs Beschreibung. Des Gesprächs Anfang: Fortgang: Außgang. Ungleiche Urtheil darüber. Ungleicher Bericht / einseits Lutheri; anderseits Oecolampadii / und Zwinglii. Vielfaltige Frucht. Zwinglii Predig von der Fürsehung Gottes. Edict wider die Widertäuffer. Hartnäckigkeit deren zu Basel. Etliche zu Bern: Auch Hubmeyer/ Blaurock/ getödet. Hezer enthaubtet. Unruhige zu Straßburg. Münsterthaleren Klägten/wider ihren Propst und Capitel. Durch Farellum bekehrt. Bi-
1530. schoff widerstehet. Neustatt reformiert. Bilder im Münsterthal abgethan. Bischoff unruhig. Bilder in S. Immerthal abgethan. Landfrid gekränkt. Reformation im Sarganserland. Streitigkeit wegen Mehrens. Reformation zu Ragaz. Zu Wallenstatt gehinderet. Hermatschweil reformiert. Solothurn. Auflauff zu Weil. Durch die Aebtischen verursachet. Reformation daselbst: In der Regierung. Abts Ungedult. Verunglückung. Closter/rc. verkaufft. Genf beunruhiget. Gefährlicher Reichstag zu Augspurg. Augspurgische Confession. Dero zehender Articul. Confession der IV. Städten. Päpstler suchen die Protestierenden zutrennen. Wider das Evangelium gebrauchter Gewalt. Abscheid. Evangelische Eidgnossen verthädigen sich dort. Durch Gesandschafft und Schrifften. Zürichisches Buß-Mandat. Bestimmung der Pfarr-Competenzen in Gemeinen Herrschafften. Reformation zu Zurzach. Gemeind und Stifft zertrennt. Reformation zu Käiserstul/und Glarus. Baslischer Eifer wider die Abgötteren: die Verächter des Evangelii: und die Lasterhafften. Bann zu Sangallen berahtschlaget. Kirchenzucht im Thurgäu. Widerspennige Nonnen zu S Catharina Thal. Clostergut im Thurgäu. Leibeigenschafft. Unruhe im Rheinthal. Bischoffliches Gericht soll disseit Rheins gehalten werden. Verbollkommnung der Reformation zu Schaffhausen. Articul der Solothurnischen Disputation. Der Chorherren Antwort. Betriegerische Erscheinung der H. Jungfrau/ abgestrafft. Lauffenthalische Religions-Freyheit. Welsch-Neuburg reformiert.

N. C. G.

formiert. Eifer der Römisch-gesinneten. Waldenser suchen Oecolampa- 1530.
dii Raht. Carlstadius komt gen Zürich. Freunde der Kirchen Zürich.
Landgraff in Hessen trittet ins Evangelische Burgrecht. Melanchthonis
und Oecolampadii Streit-Schrifften / betreffende der Vätteren Lehr
vom H. Abendmahl. Evangelisch-Eidgnössisches Edict gegen die Wider-
täuffer. Widertäuffer zu Solothurn: Basel/2c. Dero Abstraffung. Ge-
mein-Eidgnössische Satzung wider sie. Servetus. Vergebliche Arbeit Bu-
ceri / Lutherum und Zwinglium zuvereinbaren: auch des Landgraffen/
um die Evangelische Eidgnossen in Schmalcaldischen Bund zubringen.
Summarische Erzehlung dieses Jahrs Geschichten / auß Hafner. 1531.
Bullingeri grundlicherer Bericht. Klag der V. Orten gegen Zürich. Zü-
richische Verantwortung und Gegenklag. Baslischer Dohmherzen/2c.
Gewalttähtigkeit. Evangelischer Rahtschlag / wegen A. Conciliums. B.
Gleichförmigkeit in Ceremonien. C. Schulen. Kirchentrennung zu So-
lothurn. Neue Eidgnössische Unruhen. Absonderlich wegen Lästerwor-
ten wider die Evangelischen / und dero Lehr. Klag dero von Zurzach.
Müsserkrieg mehret das Mißtrauen. Synodus im Toggenburg. Chor-
herzen in Granfeld reformiert. Gespräch zu Bern mit Widertäufferen.
Evangelischer Prediger zu Luggaris. Papsts Schmeichelbrieff an Zürich.
Genf in Gefahr. Oecolampadius/2c. follenden die Ulmische Reforma-
tion. Von ihnen / zu Augspurg / geleistete Dienst. Grynæi Bottschafft in
Engelland. Bischoff-Constanzische Abänderungen. Rapperschweil re-
formiert. Den Römisch-Catholischen Orten wird Proviant abgeschla-
gen. Expositio fidei von Zwinglio aufgesetzt. Ubel mißdeutet. Zwinglius
erkennt allein Christum für die Ursach: und den Glaub/für das Mittel
der Seligkeit. Fruchtlose Friedenshandlung zu Bremgarten. Galgen-
krieg. Abermahlige vergebliche Handlungen. Zwinglius begehrt Abscheid
von Zürich. Dessen Urtheil über einen Comet. Farelli Verrichtung zu
Orbe und Granson. Vierte Bremgartische Unterredung. Zwinglius
reiset dahin. Weissaget böses. Fünf Ort brechen die Friedenshandlun-
gen ab. Appenzell tringet auf Kirchenverbesserung. Berufft Bullinge-
rum. Die V. Ort üben Gewalt. Theils Schiedort parthenen sich. War-
um die Evangelische auf dem Proviant-Abschlag beharret? Etlicher
Schiedorten endliche Bemühung. Der Burgerstätten Trennung. Ma-
chet die Widerpart beherzt. Zürich sorglos. Fünf-Ortisches Kriegs-
Manifest. Feldzug. Zürich langsamer Außzug. Stellet sich zur Gegen-
wehr. Unordenlicher Aufbruch des Panners. Zwinglius Feldprediger.
Fünf-Ortischer Anmarsch. Deren von Zürich Widerstand. Verstär-
kung. Zwingli wider Lang gerettet. Cappeler Schlacht. Zürich ziehet
das Kürzere. Die Uberwundene überwinden. Rauhes Verfahren der
Siegeren. Zwinglius getödet. Feinde erheben sich. Zürich traurig.
Zwingli mißhandelt. Anzahl der Erschlagenen. Unterthanen an Zürich
treu. Evangelische erholen sich. Ziehen auf feindlichen Boden. Versau-
men sich. Sönderen die Mannschafft. Sind sorglos. Von den Orti-
schen überfallen. Verlurst. Toggenburgischer Landsfried. Mängel der
Evangelischen. Vermehren sich. Erster Friedens-Project. Zweyter. Un-
gleiche Redensarten von beyden Religionen. Erfolgeter Fried. Lands-
friedens erster Articul. Zweyter. Dritter. Amnestia. Aenderungen zu

Rapper-

N.C.G. 1521. Rapperschweil. Bremgarten und Mellingen sorgfältige Gedanken. Schlechter Fried. Bernischer Landfried. Böswillige Bericht wegen Eidgnössischer Unruhen. Fabri/ Salat/Einsidlische Schrifft. Eines anderen Mönchen. Falsche Vergrösserung des Verlursts der Evangelischen. Die Niederlag ist unser Lehr nicht nachtheilig. Auch nicht Zwinglii Person. Welcher kein Ursächer des Kriegs gewesen. Warum er zu Feld gezogen? Andere Verleumdungen wider ihn. Seine Gedächtnuß im Segen. Lutheri ungleiche Gedanken hiervon. Landsfried. Betrifft gemeine Herrschafft. Bestätiget die Gewissensfreyheit. Die Römische Lehr darinn Alt/die Evangelische Neu genent. Warum? Erster Landsfried. Der zweyte An. Chr. 1656. erklährt. Ist reciprocierlich. Auf folgende Zeiten gemeint. Landsfriedliche Streitigkeiten werden billich untersucht. Nicht aber per majora entscheiden. Ist ein Verkommnuß. Römischer Gewissenszwang. Befugsame und Gültigkeit Politischen Religionfriedens. Bullingerus prediget zu Zürich. Oecolampadii Krankheit und Tod. Lutheri plötzliche Krankheit. Ungleiches Urtheil von Oecolampadio. Etlicher Schein-Evangelischen Unbeständigkeit. Anderer Standhafftigkeit. Verfolg dieser Kirchengeschichten. Zu Genf die Evangelische Wahrheit getruckt. Päpstleren Begehren an Glarus / wegen der Meß. Antwort. Gesuchte Verwirrung in Zürich. Befürderet das Evangelium. Zustand der Kirch Zürich/nach Zwinglii Tod. Beruff Biblianderi/und Bullingeri. Sacramentstreit. Böse Rahtschläge wider die Kirch Bern. Fallen der Kirch zum besten auß. Bullingeri Beruff gen Bern und Basel. Pündtnerische Kirchen. Closterleben in Einsidlen gemächlich
1532. wiederum eingeführt. Clerisey übermühtig. Erreicht ihren Zweck nicht. Clöster wiederum geäuffnet. Abt Sangallen ziehet in sein Closter. Dessen Handlung mit der Statt: mit den Gottshaußleuthen: mit Toggenburg. Synodus zu Bern: Basel: Zürich. Evangelische Religion bestätiget in Appenzell: und Glarus. Glarnerische Zusag / vom 8. Brachmonat. Erdichtet. Unruhen in Glaris. Verkommnuß. Beschaffenheit der Kirchen Schwanden/und Linthal. Zürichische Mandat wider die Widertäufferen / und Papstthum. Auch zu Bern/rc. Zürichisches Mandat ungleich aufgenommen. Ennit böse Practiken. Gottseliger Regenten Tapferkeit. Olten vom Baslischen Bischoff verkaufft. Münsterthalische Chorherren außgelassen. Beschwerden des Stiffts gegen die Landleuth: Der Landleuthen Gegenklag. Composition. Farelli Reiß in Piemont. Französische Bibel-Übersetzung. Farellus komt gen Genf. Prediget heimlich. Verantwortet sich vor welt- und geistlichen Richteren / mit Lebensgefahr. Froment komt gen Genf. Heimliche Unterweisung. Krafft Götilichen Worts überwindet die Verleumdungen. Wachsthum des Evangelii zu Genf. Papistische böse Anschläge zernichtiget. Religionsfried in Teutschland. Lutheri Brieff an Margraff Albrecht. Deren von Zürich Verantwortung. Bertramus vom H. Abendmahl. Myconii Urtheil wegen Streitschrifften. Buceri Friedensgeschäfft. Denen Eidgnössischen Kirchen verdächtig. Schwäbischer und Eidgnössischer Kirchen Einträchtigkeit. Gespräch mit den Widertäufferen zu Sangallen und Zoffingen. Evangelischer Gottesdienst in Solothurn abgeschaffet. Die
1533. Evangelische selbst müssen auß der Statt. Bericht hiervon auß A. Hafner.

N.C.G.

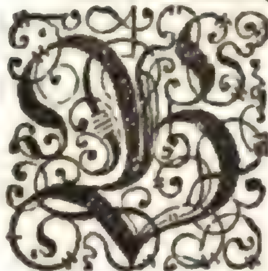
ner. B. Stetler. C. Schutzschrifft deren Vertribnen. Friedenshandlung. Froment wird zu Genf genöhtiget / offentlich zupredigen. Dessen Predig unterbrochen. Abreiß von Genf. Erste Evangelische Gemeind zu Genf. Bern nimt sich dort des Evangelii an. Clerisey zu Genf erregt Aufruhr. Zweyer Freiburgeren Vermitlung. Lausannischen Priesters Schmaachpredig gestrafft. Neue Genfische Unruh. Dohmherr Werly erstochen. Bischoffs unbefugtes Gesüch. Von der Statt widersprochen. Abscheid von der Statt. Römisch-Catholischer Eidgnossen Bündnuß mit Papst und Wallis. Schul zu Cappel erneueret. Abgethan. Lutheri Brieff an Frankfort. Buceri Reiß in die Eidgnoßschafft. Auch Bartholomæi Fontii. Luther von der Winkelmeß. Erasmus wil Papst und Luther vereinigen. Widertäuffer. Schwenkfeld. Fourbity ein lästerlicher Schmäler. Genfischen Vicarii, Predig-und Bibel-Verbott. Fourbity zu Red gestellt. Meutereyen der Bischofflichen. Disputation mit Fourbity. Außspruch wider ihn. Evangelischen wird erlaubt in Kirchen zupredigen. Betriegereyen abgethan. Mordpractiken wider Genf. Wachsthum des Evangelii in Genf. Erste Baslische und Müllhausische Glaubensbekantnuß. Herzog Ulrich nimt seine Land ein. Reformiert. Blarert und Schnepfii Verglich / wegen H. Abendmahls. Blarer erleuteret sich. Grynæus gen Tübingen beruffen. Pellicanus entschuldiget sich. Bischoff von Constanz erholet sich leidenden Verlursts. Catechismus-Uebung in der Reformierten Kirch eingeführt. Bucerus setzt das Friedensgeschäfft fort. Gelehrte versamlen sich zu Constanz. Buceri und Melanchtonis Unterredung zu Cassel. Frankreich wirbt bey Teutschen um eine Religions-Vereinigung. Clemens VII. stirbt. Paulus III. schreibt ein Concilium auß/gen Mantua. Claudius. Mittel wider die Widertäuffer. Eidgnössische Handlung wegen Savoy und Genf / zu Thonon. Zu Lucern. Antwort der Statt Bern. Wachsthum des Evangelii zu Genf. Denen Evangelischen Gifft beygebracht. Penay umsonst belägeret. Disputation zu Genf. Petrus Carolus. Genfische Reformation. S. Clara Schwösteren. Genfische Hilffsvölker von Neuenburg / und auß Frankreich. Dank-und Denkzeichen. Clerisey kan die Meß nicht verthädigen. Betriegerische Reliquien. Seltzame Bildnussen. Gottselige Einschrifft am Rahthauß. Standhafftigkeit der Statt Genf. Herzog Geörg reformiert zu Mümpelgart: und im Elsaß. Meß zu Bischoffzell wiederum aufgerichtet. Bucer arbeitet am Religionsfried. Baslische Zusamenkunfft. Erste Eidgnössische Glaubensbekantnuß. Articul vom H. Abendmahl. Zwinglii Glaubensbekantnuß. Oecolampadii und Zwinglii Brieff getrucket. Zweyte Versamlung zu Basel. D. Luthers Vereinigung zu Wittenberg mit denen Ober-Teutschen Kirchen. Articul vom H. Abendmahl. Abred wegen Concordi. Wittenbergisches Friedensgeschäfft mit denen Eidgnössischen Kirchen. Erläuterung der Wittenbergischen Concordi. Dritte Versamlung zu Basel. Wittenbergische Concordi dunkel. Durch Bucerum erläuteret. Erläuterung über die Eidgnössische Glaubensbekantnuß. IV. Zusamenkunfft zu Basel. Lutheri Gutachten über die Eidgnössische Erläuterung. Bern kündet dem Savoischen Herzog den Krieg an. Pais de Vaud eingenommen. Viret komt gen Lausannen. Meß zu Genf gänzlich abgeschaffet.

1533. 1534. 1535. 1536.

N.T.G. 1527.

schaffet: auch zu Thonon. Berchtold Haller: Erasmus Rotterdam: Heinrich Utinger/sterben. Lausannen reformiert. Disputation daselbst. Joh. Calvini Kindheit und Reisen. Auß Frankreich vertrieben. Unterweisungsbücher. Reis in Italien. Von Bolleo boshafftig verleumdet. Widerlegt. Jesuitische Bosheit. Waldbruders Ruchlosigkeit.

Etlicher Eidgnossen Berahtschlagung wegen Badischer Disputations-Acta.



Ey Eingang des 1527. Jahrs/ist zu Baden die Truckfertigung der daselbst gehaltenen Disputation, von denen XII. interessierten Orten berahtschlaget; auch einhellig genehm gehalten worden. Als aber etliche Ort / denen Actis eine Vor-und (allbereit Bl. 332. eingeruckte) Nachred beyzufügen / und sich offentlich zu einer der streitenden Partheyen zuschlagen vermeinten: haben Bern und Basel/diese Vor-und Nachred verworffen/und beharreten / daß man sich unpartheyisch erzeigen: und niemand weder Recht noch Unrecht geben solte. Auch wolte Bern in Abhandlung dieser Sach/ bey den Eidgnossen nicht mehr sitzen. Dann sich dort die Sachen für das Evangelium nunmehr so wol angelassen/daß Zwinglius Hallerum vermahnet / so vortrefflichen Anlas zum besten der Kirch zugebrauchen (a). Hergegen die VII. Ort / um Bern auf ihr Seiten zubehalten/ dort am 12. Tag Hornung / durch eine Gesandschafft vor Klein und Groß Rähten / wegen des Glaubens / der Disputation, des Bücher-Verbotts/rc. einen weitläuffigen Fürtrag gethan. Die Antwort war: Bern wolle bey ehmahl außgegangenem Mandat bleiben: wolten sie aber etwas darinn änderen/bedörffen sie der Beysitzung der VII. Ortischen Gesandten nichts. Wollen auch die Außfertigung der Badischen Disputation nicht bewilligen/es geschehe dann selbige ohne Vor- und Nachred/ ohnpartheyisch/und ohne Schmähung. Als diese Abgesandte begehrten die Abschaffung etlicher Trotz-und Scheltworten; und die Steifhaltung der Bündnuß: wurd ihnen gesagt / daß das Wörtlein Ketzer/auch wider die Bünd seye / deßwegen solches / wegen besser Vertraulichkeit abgestellt werden solte (b).

Anderer Rahtschlag/ wegen Erhaltung Friedens.

Bern/Basel/Schaffhausen/Appenzell/haben Anfang Hornungs/ von Mittlen/Fried zuerhalten/und Einträchtigkeit zuvermehren/zu Zürich berahtschlaget. Zürich berichtete unter anderem auch / daß in der Graffschafft Thurgäu/und anderen gemeinen Herrschafften / das Lesen der H. Schrifft/und darauß gezogener Bücheren verbotten werde. Mit Beyfügen: „Wiewol jeder Mensch mit Leib und Gut/und was er zeit„liches hat / der Oberkeit unterworffen/und Gehorsame schuldig / was „aber die Seel und Gewissen / welche allein auf Gottes Wort gerich„tet/

(a) Oecol. & Zuingl. Epist. p. 195. (b) Stetl. I. 663. sqq.

N.C.G. 1527.

„tet/und Gott allein unterworffen seyn soll/belanget/mag der Menschen Zwang und Urtheil nimmermehr unterworffen seyn„. Nachdem die von Zürich/14. dergleichen Beschwehrden erzehlt / welche alle ihnen vonwegen des Glaubens begegnet/entschliessen sie sich gleichwol/ von diesem Glauben nicht abzustehen/sie werden dann auß den Bücheren A. und N. Testaments eines anderen berichtet: bitten/daß man sie darbey bleiben lassen/und darum nicht hassen oder schmähen wolle. Dieweil sich doch die Bünd und Vereinigung zwischen den Eidgnossen/ nicht auf den Glauben; sonder allein auf zeitliche Ding/als Ehr und Gut/erstrecken (c)/2c.

Zürich und Bern werden dero Kirchengefälle vorenthalten.

Alsdann beyden Stätten/Zürich und Bern/auch denen so ihnen mit Bund und Schirm/oder Burgrecht zugethan/von etlichen Auß- und Einländischen Fürsten/Herren/Oberkeiten und Communen/ihre Rent/Zehenden/2c. über des H. Reichs Landsfried/ über jüngst zu Speir/und andere gemachte Reichs-Abscheid/auch wider die angenommene Erbeinigung und Verträge zwischen Oestreich und den Eidgnossen/bisher vorenthalten: auch die Entschlahung solchen Verbotts vergeblich begehrt worden. Dieweil sie dann kein ander Mittel wissen/das ihnen/und ihren Bunds-und Schirm-Verwandten/auch dero Clösteren/Kirchen/Spitälen/2c. dienendes einzubringen / haben vermeldete beyde Stätte/Zürich und Bern/sich vereinbaret/alle in ihrem Gerichtszwang gelegne Renten/ und Einkunfften/so denen zuständig/welche ihnen das ihrige versperren/ gleichfahls in Hafft und Verbott zuhaben (d).

Wiederholete Friedensberahtschlagung zu Bern.

Obangeregte vor Herren Faßnacht zu Lucern versamlete VII. Ort/ begehrten / daß Bern die Gemeinden von Statt und Land besamle: in Weigerungsfahls wolten Sie/die Ort/für sich selbst/der Statt Bern Unterthanen/ihres Fürhabens/und auß jetzigen Neuerungen empfangener Beschwehrnuß/berichten. Aber Bern wolte weder die Unterthanen besonder/noch den VII. Orten/ihre Gemeinden von Gemeind zu Gemeind zubesuchen gestatten: sonder haben ihre Benachbarte/Freiburg und Solothurn/durch eine Gesandschafft ersucht/sich wider sie nicht zutieff einzulassen/und die von Zürich nicht so gar außzuschliessen. Beyde Stätte/insonderheit Solothurn/entschuldigeten sich des mit den Fünf Orten eingegangenen Religion-Tractats: erbotten sich die mit Bern aufgerichtete Burgrecht und Bünde zuhalten/und dero Unterthanen nicht darwider aufzuwiglen (e).

(c) Absch. Zür. 3. Febr. (d) Entschluß deren von Zürich und Bern. l. c.
(e) Stetl. l. c.

N. C. G. 1527.

Der V. Orten neue Werbung an Bern.

Bern/ Glarus/ Basel/ Schaffhausen/ Appenzell/ Sangallen; haben zu Bern/ am 26. Tag Hornung/ die Beschwehrden deren von Zürich in Betrachtung gezogen: zu welchen kommen/ der neulich von D. Murner wider Zürich und Bern gestellete Schmaach-Calender/ welchen Capito Dignum autore opus, ein diesem Mann gemässes Werk beneñet (f). Denen Straßburgeren/ hat dieser Verleumder verschohnet/ um daß ihm/ wie Capito fehrner schreibt/ auß dasigem Barfüsser-Closter/ jährlich 52. Gulden geflossen/ mit dem Beding/ daß er diese Statt und dero Angehörige/ in seinen Paßquillen nicht beschimpfe. Von Ambr. Blarer habe er ehrlich geredt/ um daß die Bosheit selbst wider diesen Mann nichts aufdrehen dörffen. Sintenmahl aber die von Zürich sich allwegen erbotten/ die geschwohrnen Bünd treu- und tapferlich zuhalten/ männiglich des Rechten zuseyn/ und besseren Bericht/ wo sie auß Gottes Wort eines Irthums überwiesen werden/ zuerwarten/ und gütlich anzunemmen: sintenmahl auch die Bünde/ vermög Buchstabens/ sich nicht auf den Glaub und Seel; sonder auf äusserliche Dinge allein lenden; als/ Hilff/ Raht/ Beschützung Witwen und Wäisen/ Land und Leuthen/ ꝛc. Zu dem/ daß männiglich kundbar/ daß ohngeachtet in Reichsstätten und Schwäbischem Bund/ Zweyung des Glaubens ist/ sie nichts destoweniger in anligenden äusserlichen Nöhten/ einanderen beschreiben/ auf Reichstag beruffen/ ꝛc. ohnangesehen welches Glaubens jeder seye/ ꝛc. Haben angeregte Ort um Zürich und die Eidgnoßschafft zuversühnen/ gut befunden/ an die abwesende Ort/ von Ort zu Ort zureiten: und solches ihnen vorzustellen.

Bernische tapfere Antwort.

Hiernächst ist in gleichem Absehen/ eine allgemeine Eidgnössische Tagleistung gehalten worden/ an welche Zwinglius einen Brieff abgehen lassen/ darinn er einige Ursachen seiner Abwesenheit von der Badischen Disputation beybringt; doch wegen von Murner wider ihn außgegossenen unchristlichen Worten/ des Rechtens vor ihnen begehrt: sich beschwehrt/ daß die Acta der Badischen Disputation in Murners Handen; und daß Bern/ Glarus/ Basel/ Appenzell diese offtmahls von ihnen begehrte Acta, niemahl besichtigen können: bittet daß selbige/ eh sie in Truck gegeben werden/ in einer unpartheyischen Statt/ als Bern/ Basel/ Schaffhausen/ oder Constanz/ in Beyseyn der geschwohrnen Notarien abgelesen werden. Dann dem Murner besser nicht zutrauen/ als daß er wichtige Wörter außlassen/ oder die seinigen unterschieben werde. Anerbietet sich nochmahl zu Zürich/ Bern/ Basel/ oder Sangallen/ mit Eck/ Faber/ Murner/ ein Religionsgespräch zuhalten: In Hoffnung sol-

(f) Ad A. Blar. 2. Jan.

solches zur Einigkeit gedeyen werde. Weilen dann Murner alles richte auf Zweyung/und einen tödtlichen Krieg: welches dero außländische Feinde gern sehen/der Eidgnoßschafft aber sehr nachtheilig were/sollen die Eidgnossen sich vorsehen. Vermeldet endlich daß er dem Murner nicht antworten wolle. Aber diese Eidgnössische Versamlung hat ihren Zweck nicht erreicht (g).

Allgemeine Eidgnössische Friedensberahtschlagung.

Als die Bädischen Disputations-Handlungen / endlich an Tag kommen (h) / war auf einer / Freitag nach Georgii / zu Lucern von den VII. Orten gehaltener Tagleistung / denen von Lucern überlassen / zuverschaffen / daß die getruckte Bücher / gegen dem Protocoll gehalten / und gleichförmig gemacht werden. Hiemit Bischoff von Constanz/auch die von Basel ersucht worden / daß die Notarii so zu Baden geschrieben / neben Hans Honegger / Schultheiß von Bremgarten / gewesenen Præsidenten / auf den 15. Tag Mey / gen Lucern kommen. Basel hat solches abgeschlagen. Was diese / auch Bern und andere gestossen/erhellet auß obigem. Es geben es auch mit B. Halleri Wort: „Unsere „faule Dedolation (sagt (i) er) soll jetz außgehen zu Lucern / durch „Murner/ doch ohne unser Herren (von Bern) Zuthun / noch Bewil„ligen. Dann ihnen kein Original-Buch nie hat mögen werden: und „eine rauhe Vor-(k) und Nachred darein gestellt: ohne Zweifel nicht „dem Wort Gottes/aber uns zu Nachtheil„. Gleichwol hat die angesetzte Collationierung ihren Fortgang gewonnen. Und ist also außgefallen/daß Oecolampadius/nicht allein der Vor- und Nachred sich sehr beschwehrt/sonder sich fehrner vernemmen lassen: Negari non potest, exemplaria magnâ incuriâ excusa,& confusiora: sed periculosa falsatio & depravatio (l), non statim deprehendi potuit (m). Wiederum: Sunt quædam tantâ incuriâ excusa, ut memet ipsum non agnoverim sic loquentem: quædam autem tam aperta & invicta contra adversarios, ut etiam non spirituales, Eccium periclitatum esse judicent, &c. (n). Es ist unlaugbar / daß (diese Handlungen) unachtsam und verwirrt getruckt worden / dero gefährliche Verfälschung zeiget sich nicht gleich. Meine eigene Wort/sagt Oecolampadius/erkenne hie und dort nicht. Gleichwol befinden sich darinn einige meine Gründe/ welche von Widerpart nicht aufgelöset sind: und genugsam zeigen/daß Eck bey dieser Sach keine Seiden gesponnen. Etliche vermeinten anfänglich/

Zwinglii Sendschreiben an die Eidgnossen.

Ungleiche Urtheil/ über Badische Disputations-Acta.

(g) Stetl. I. p. 664. b. sq. (h) Act. Bad. Præf. (i) Stetl. I. 669. a. (k) *Hæcne illa vanissima ac manifestis mendaciis referta Præfatio*, à Joach. am Grüt. *edita?* de qua Zuingl. Op. II. 374. a. (l) *Depravata*, etiam dicuntur, in Oecol. & Zuingl. Epist. 203. b. Conf. 113. b. (m) Oecol. 13. Jul. (n) Oecol. ad Zuingl. 19. Jul.

N. C. G. 1527. fänglich/Oecolampadius solte diejenige Sachen/in welchen ihm zukurz geschehen seyn möchte/an Tag legen. Er war auf eine Zeit/hierzu geneigt (o). Er wußte eine Zeitlang nicht/was er zuthun hette: Endlich hat er solches unterlassen: anerwogen/daß sothane Disputation bey den Freunden des Evangelii/den Credit vor langem verlohren: dessen Feinde aber/durch solche Schutzschrifft zu milteren Gedanken nicht gebracht werden mögen (p).

S. Immerthal durch Biel zur Gebür gehalten. Um daß Propst und Capitel zu S. Immerthal übel haußgehalten/und gelebt/hat die Statt Biel Rechnung von ihnen geforderet/mit dem Ansinnen/daß sie und andere Priester in S. Immerthal/ihr Lebwesen Christlicher einrichten. Mit Nammen/sollen sie Zufolg Bernischem Mandat/bey sich habende leichtfertige Weibspersonen/abschaffen. Die Priester beklagten sich dessen gegen Bischoff: das Bielische Verfahren/nicht allein als eine Neuerung/sonder auch als einen Eingriff in die Bischoffliche Herzlichkeit anführende. Wormit Biel vom Bischoff einen scharffen Verweis; der Bischoff aber von Biel eine tapfere Antwort empfangen. Der Bischoff sendete einen Brieff/daß er die Pfaffen zu S. Immer in Schirm genommen: auch männiglich gebotten/nichts mit ihnen zuhandlen/dann mit Recht. Alsobald haben Meyer und Raht zu Biel/solches widersprochen: sagende/ihr Verhalten gegen die Pfaffen in S. Immerthal/seye weder eine Neuerung/noch ein Eingriff. Zumahl von ihnen nichts geschehen/als was sie neben des Bischoffs Meyer zuthun/schuldig/Glimpf und Recht hetten. Merken wol/die Pfaffen haben dem Bischoff ihren Glimpf/nicht aber ihr hürisches Leben erzehlt: cum rever. Deßgleichen wie sie S. Immers Præbend, die zum Kirchenbau angewendet werden solle; so untreulich hinderhalten/under sich getheilt/und mit ihren Concubinen verzehrt. Begehren hienächst/daß die Pfaffen von S. Immer/vor allen Dingen/erzegte S. Immers Pfrund/Gelt und Rest/so sie schuldig bleiben/lassen erfolgen/damit man dasige baulos stehende Kirch/besseren möge. Demnach/daß sie ihre Concubinen von ihnen thüen/und für diß hin/ehelich/priesterlich/und nicht hürisch/sonder den Mandaten von Bern/welche auf Bischoffliches Gefallen von Biel angenommen worden/geleben und nachkommen sollen: Die Fehlbaren werde man nach des Mandats Innhalt straffen/darnach wissen sie sich zuhalten. Weren sie (die von Biel) solches zuthun nicht stark genug; wollen sie solche Hilff anruffen/dardurch sie werden selbige Pfaffen lehren recht thun. Endlich schreiben sie: Wir bitten uns angehendes zuschreiben/ ob

(o) Oecol. & Zuingl. Ep. l. c. (p) Oecol. 19. Jul. ut Supr.

N. C. G. 1527.

ob E. G. uns bey unseren Freyheiten/und Gerechtigkeiten / wolle lassen bleiben / oder nicht: uns demnach wissen zuhalten (q). Niclaus von Diesbach/ Bischofflicher Coadjutor, antwortete: Eh er den Brieff deren von Biel gelesen/seye ihm diß Geschäfft unbekant gewesen. Erachte auch/daß die Brieff nicht mit Wissen gemeiner Priesterschafft / sonder allein durch sondere Personen/geschrieben/so dem Bischoff die Sach auf ihren Vortheil werden angegeben haben: aber vom Bischoff (so je die Brieff mit dessen Vorwissen außgegangen) ohne weiters Nachdenken geschrieben worden. Der Bischoff werde sie zu Biel/bey ihren Gerechtigkeiten bleiben lassen (r). Bischoff von Basel möchte sich anfänglich so kühn erzeigt haben / weilen damahls/Bl. 239. gemeldeter Gebweiler/zu Biel getrachtet wiederum niederzureissen / was D. Wittenbach gebauet hatte; und es diß Jahrs noch so weit gebracht / daß Oecolampadius am 16. Tag Wintermonat / die von Biel durch ein bewegliches Trost- und Ermahnungs-Schreiben aufgerichtet. Er hat aber zugleich einen treuen Kirchendiener ihnen zugesendet / welcher sie mündlich stärken solte. War villeicht Jacob Wurb/der hernach Bernischer Disputation beygewohnet (s).

Der alte Baslische Bischoff Christophorus / bedunkte sich / den durch die Religionsstreitigkeiten merklich vermehrten Bischofflichen Last/ länger zutragen zuschwach seyn: liesse am 19. Tag Hornung/durch 3. im Schloß Purrentraut geordnete Commissarios, alle geist- und weltliche Verwaltung des Bischthums auffsagen: dargegen ihme das Capitel 200. Goldflorin / zu einer jährlichen Pension bestimt. Nach des Bischoffs Exempel / hat am 21. Tag Hornung / obiger Nicolaus von Diesbach/ Dohm-Decan / dem Dohm-Capitel die Coadjutorey übergeben. Also ist am letsten Tag Hornung/zu Delsperg/der Custor/Herr Philipp von Gundelsheim auß Franken / an das Bischthum erwehlt worden. Bald nach seiner Wahl/hat er mehrere Reuter/als seine Vorfahren gewohnet waren/angenommen: und damit denen Stätten/Solothurn und Basel / sorgfältige Gedanken erweckt (t). Der abgewichene Bischoff / starb den 21. Tag Merz: ligt zu Delsperg vor dem Fronaltar (u).

Bischoff von Basel begibt sich des Bischthums.

Dasiger Coadjutor,

Nicolaus von Diesbach hat auch die Propstey zu Solothurn aufgegeben. Dasiger Raht übergab sie Ludwig Löublin / gewesenem Decano

auch Propst zu Solothurn;

(q) Donst. vor 3. Reg. (r) Zinst. nach 3. Reg. in Nözl. Hist. Bien. Msc. (s) Oecol. Epist. 'Ανεκδ. (t) Oecolamp. ad Zuingl. 26. Mart. (u) Urstis. VII. 18. Hist. Bien. Msc. cit. *Christophoro* substitutum fuisse, *Joh. Rodolphum de Hallwil*, brevi annuum. Nescio quo teste.

N.C.G. 1527. cano bey S. Vincenz Stifft zu Bern. Dieser war der erste Propst/ welchen der Magistrat zu Solothurn / auß Päpstlicher Vergönstigung erwehlt. Hafner rühmt dessen Gelehrtheit: und gibt zu dessen Beweis-thum / eine von selbigem gestellte/und dem Raht übergebene schrifftliche Beschirmung des Römischen Glaubens/mit welcher er so viel zuwegen gebracht/daß eine zu Solothurn allbereit angesehene Disputation, widerum abgestellt worden (darvon An. Chr. 1530. ein mehrers) / und Solothurn bey Päpstlicher Religion geblieben (x). Ob aber solches Abstellen der Disputation, ein Beweisthum der Gelehrtheit: müssen wir dem unpassionierten Leser zubeurtheilen lassen. Ob endlich auch/ daß Solothurn in Römischer Religion verharzet/des Löublins Gelehrtheit/oder anderen Ursachen beyzumessen / wird der Verfolg dieser Geschichten mitgeben.

gibt an beyden Orten auf.

Theophr. Paracelsus kostbarer Artzt.

Der Zeit hat Phil. Aureolus Theophrastus Paracelsus von Hohenheim/zugenennet Bombast,zu Basel die Artzneykunst in Teutsch gelehret: aber auf besondere Manier/dem Galeno ganz zuwider: deßwegen er Avicennam/einen alten berühmten Artzet/in der Universitet verbrennt haben soll. In dessen Beywesen/ hat Cornelius von Liechtenfels/Dohm- und Schulherz zu Basel/sich vernemmen lassen/demjenigen der ihn von seinem Magenwehe / wider welches er lange Zeit viel Artzet ohne des Ubels Milterung gebraucht/ befreyen werde / hundert Gulden zuschenken. Theophrastus gab ihm drey Pillulen/nach dero Niessung der Patient wol geschlaffen: sich besser befunden: und Theophrasto zur Dankbezeugung sechs Gulden verehret. Als Theophrastus die angebottenen hundert Gulden haben wolte/kam der Streit für den Richter/welcher dem Artzet/nach gutbefinden eine Belohnung bestimmet. Aber Theophrastus hat von diesen Richteren / darum daß Leyen / die gegebenen Artznehen/seines Erachtens so gering achteten/so schimpflich geredt/daß er auf guter Freunden Wahrnung/um der Gefangenschafft zuentgehen/ weggezogen. Begab sich ins Elsaß/hernach gen Nürenberg/endlich gen Saltzburg/allwo er An. Chr. 1541. gestorben und begraben worden (y).

Herkunft.

Herz Arnold (z) berichtet / daß dieser Mann/auß Schwaben: andere setzen gewisser/ auß Einsidlen / einem Flecken im Schweitzergebiet/ bürtig gewesen: An. Chr. 1493. gebohren: sein Vatter seye daselbst ein Artzet gewesen: habe in der Jugend nicht allein Teutschland/Italien/ Frankreich und Spanien : sonder auch die Moscau / Asien / Egypten und Arabien durchreiset: darauf die von Basel ihn zur Profession Physices und Chirurgiæ beruffen. Man zehlet / daß er 53. Artzney-/235.

Philo-

(x) Theatr. II. 31. 212. (y) Urstis. l. c. (z) H. E. XV. 22: 1. sqq.

Philosophische und verschiedene Theologische Bücher geschrieben. Diese / samt darinn führender Lehrart / und dem Umgang dieses Manns/ werden nicht nur von den Rosenkräuzeren (a)/sonder auch von ernenntem Herr Arnold/mit hohen Farben außgestrichen. Ungeachtet / gleich meistes übriges/also mit Nammen was er von Theologischen Sachen berührt/so dunkel/verworrẽ/und unrichtig gestellet ist/daß wer/bey so hellem Liecht der Erkantnuß/welche Gott bey unseren Tagen beschehrt/selbige beliebet / und ihnen das Wort darthut / die Finsternuß dem Liecht vorziehen muß/und bey Verständigen schwehren Argwohn erweckt/daß er nicht die Wahrheit/sonder Irrthum suche. Aber Paracelsi Herkomen belangende/schreibt Thomas Erastus (b) : „Ich glaub nicht daß er ein „Eidgnoß gewesen. Die Eidgnoßschafft wird schwehrlich eine dergleichen Mißgeburt gezeuget haben. Wenigst hat sie ihn nicht lang ge„nehret. In ganzer Eidgnoßschafft ist kein Mensch / welcher ihm mit „Blutsfreund-oder Schwägerschafft zugethan : Er thut sich für einen „Einsidler/und zwahr für einen Edelmann auß. Aber zu Einsidlen sind „keine Paracelsi/keine Hohenheimer/rc.„. Wil man muhtmassen/daß/ gleich sein **Tauffnamm**/Philipp : also sein **Geschlechter-Nam**/ Aureolus/Göldlein/oder Guldener gewesen : so ist gewiß/daß weder er sich zu denen Göldlinen / die zu Zürich / noch zu denen Guldeneren / die anderstwo gewohnet/bekennt / noch von denselbigen für den ihrigen gehalten worden. Es schreibt aber Erastus fehrner / es habe um Einsidlen/ein frömder Schulmeister gewohnet/welcher diesen gezeuget / an einem Ort/welches heißt altus Nidus, das hohe Nest : daher Theophrastus sich Paracelsum möchte genennet haben. Er selbst schreibe/daß er bey seinem Vatter 14 Jahr in Kernthen sich aufgehalten. Von Theophrasti Schrifften/machet es Erastus/in einem Schreiben (c) an Bullingerum kurz : *Ejus* doctrinam *esse* in Philosophia iniquam, in Medicina monstrosam, in Theologia impiam & blasphemam : Seine Lehr seye in Philosophischen Sachen faul : in der Artzneykunst ungeheur : in Theologischen Sachen gottlos und gottslästerlich. Wiederum : Magum fuisse & Cacodæmonis confœderatum , certum est. Es seye gewiß/daß er ein Schwarzkünstler gewesen/und mit dem Satan einen Pact gehabt (d). Herr Arnold wil diß keines wegs zugeben. Wem hieran gelegen seyn wil / mag die IV. Bücher aufschlagen/ welche mehrgedachter Erastus von Philipppi Paracelsi **neuer Artzney** geschrie- Lehrart.

xx ben.

(a) H. E. XVII. 18 : 18. (b) Disput. de Medic. Nov. part. I. p. 237. (c) 3. Jun. 1571. (d) Conf. Anhorn. Magiol. p. 625. 751. 789. Delr. Disp. Magic. p. m. 1015.

N. C. G. 1527. ben. Arnold wil auch nicht gestatten/daß Paracelsus ein Trunkenbold genennet werde. Aber was Joh. Oporinus (welcher zwey Jahr dieses Manns Haußgenoß und Schreiber gewesen); auch Bullingerus/von dessen garstigem Umgang/als selbiger zu Zürich sich aufgehalten/an Erastum (e) berichten: kan hierinn den Außschlag geben. Worbey nicht zuvergessen/daß Oporinus bezeuget/er habe ihn niemahl gesehen betten. Deßwegen/daß er den offentlichen Gottesdienst nicht geliebet/nicht so fast zubewunderen/als daß dessen Patronen/solche Ruchlosigkeit beschönen wollen (f). Ob diesen auch gefalle/daß ihm alle Religionen gleich gewesen / das ist / daß er von allen gleich wenig oder gar nichts gehalten (g) haben soll/überlassen wir dero Gewissen.

Römisch-gesinneter Eidgnossen Verbindung wegen der Religion.

Nach damahliger Zeiten Gewohnheit/sind die V. Ort/gen Weggis / an eine Faßnacht kommen. Was daselbst abgeredt worden / hat sich geäusseret/als sie bald hernach / samt Freiburg und Wallis/den sogenanten Walliser-Bund aufgerichtet / bey dem Römischen Glauben zubleiben: und so deßwegen Krieg entstehen solte / einanderen beyzustehen. Die ältere Bündnussen wurden von ihnen vorbehalten / außgenommen/den Articul den Glauben betreffende: zu dessen Beschirmung/ wollen sie sich keine ältere Bündnuß irzen lassen (h).

Bischoffs von Genf Leichtsinnigkeit.

In dieser Fasten / soll Bischoff von Genf / eine Burgers Tochter entführt haben. Welches ihme bey der Burgerschafft grossen Unwillen verursachet. Solchen zustillen/hat er (nachdem er den Raub zuruck (i) gegeben) bey denen Burgeren ums Burgrecht sich beworben. Solches hat er erlanget / und am 25. Tag Heumonat / zu allen Burgerpflichten sich verbunden (k). Auch liessen sich etliche Bischoffliche Bediente brauchen / als etliche Burger in der Statt des Herzogs von Savoy Waapen zerschlagen. Fehrner hat Bischoff Petrus/zu Bern um das Burgrecht angehalten: ist aber abgewiesen worden (l). Anfangs war er von des Herzogs Parthey. Hernach hat er mit den Burgeren Freundschafft gemachet. Als ihm aber solche Freundschafft/des Herzogs Ungonst erweckt / hat er sich wiederum auf die Herzogische Seiten gewendet (m).

Hindernussen des Evangelii daselbst.

Schon damahls bezeugeten etliche Burger von Genf/eine sehnliche Begierd nach der reinen Evangelischen Lehr. Es mangelte ihnen an

(e) Lib. cit. 238. sqq. (f) Arnold Hæres. XVI. 22: 7. (g) Erast. Medic. N. part. I. p. 24. sqq. 25. 239. sq. 252. sqq. (h) Bull. Hist. Ref. 224. Tschud. Hist. Glaran. Mscr. (i) Spanh. Gen. Rest. pag. 22. Nec castior Episcopus Curiensis, de quo Rhæt. Alpestr. T. II. c. 20. (k) Turret. Ref. Genev. Msc. (l) Stetl. II. 672. (m) Ref. Gen. cit.

N.C.G. 1527.

an treuen Arbeiteren. Darvon schreibet Thomas von Hofen/gebürtig von Bern/an Zwinglium: „Ihr schreibet/ich solle arbeiten/damit das „Evangelium hie zu Genf anhebe zuwachsen. An mir solle nichts er„winden. Aber es ist alles vergeben. Dann es sind in dieser Statt „bey siben hundert Pfaffen/die wehren mit Händen und Füssen/damit „es nicht aufgehe. Dann sie predigen nichts/und thun nichts anders/ „als Meß halten. Darinn ist das arm gemein Volk erzogen. Aber ich „glaub/wann sie Predicanten hetten/der Päpstisch Glaub wurd einen „Schwank nemmen. Dann die Pfaffen klagen sich/man wolle nicht „mehr opferen: auch nicht so hefftig nach dem Ablaß lauffen wie vor„hin (n).

Farellus prediget im Berngebiet.

In der Statt und Landschafft Bern/hat das Evangelium so tieff gewurzlet/daß dasige Kirch einem Baum gleich worden/welcher zu seiner Zeit Frucht bringt/und dessen Blätter nicht abfallen. Farellus begab sich in die/der Statt Bern angehörige/und an Wallis angränzende Statt Aelen. Der Anlas hierzu war dieser. Als beyde seine hieoben Bl. 161. vermeldete Gefehrden/Jacob Faber Stapulensis/und Gerhard Rufus/ An. Chr. 1526. auß Straßburg/(woselbst/um verborgen zubleiben/Faber/Anthonii Peregrini: Rufus/Tolninii Nammen (o) an sich genommen) von Margretha/Königin in Navarren beruffen/ und Rufus zwahr von Ihr Maj./mit einer Abtey/hernach mit einem Bischthum begabet worden/welches Calvinum (dem solches mißfallen) veranlaset/ diesem Rufo den Brieff De Papisticis Sacerdotiis zuzuschreiben (p); wolte Farellus lieber/mit ledigerem Gewissen das Evangelium predigen: schon er deßwegen mehrere Trübsalen zuerwarten hette. Zoge erstlich gen Mümpelgard: woselbst ihm die Priester nicht gestatten wolten/in Kirchen zupredigen. Er that es auf der Gassen/und in den Häuseren. Als die Priester in volkreicher Procession/den sogenanten S. Anthoni Sark herumtrugen/begegnete ihnen Farellus auf der Brugk/schmisse den Sark (welchen zween Priester auf der Achsel getragen/) ins Wasser/und bescholte das Volk/wegen grosser mit diesen Gebeinen treibender Abgötterey. Das Volk erstaunete anfänglich/hernach erbitterete es sich gegen Farellum/und wolte sich rechen. Aber Gott hat Farello darvon geholffen (q). Der sich alsobald gen Welsch-Neuenburg gewendet/allwo er zu seiner besseren Sicherheit/ein Priesterkleid angezogen: doch als er jetz auf die Canzel gehen wolte/ist er erkeñet/das Predigen ihm er-

(n) Zinsl. vor Anton. (o) Capito 20. Novemb. (p) Bez. Opusc. 3:368. (q) Farell. Vit. Msc. Spanh. Gen. Rest. 41. Colloq. Farelli cum Franciscano Montisbelgardi habitum, Georgius Dux Montisbelg. Epistolâ ad Bisantinos descripsit.

N. C. G. 1527. erwehret / und er die Statt zuverlassen genöhtiget worden. Hiemit ist er gen Aigle/oder Aille (zwo Tagreis von Neuenburg) im Berngebiet/ an den Grenzen Wallis gelegen/gezogen. Auch da brauchte es Nachdenkens und Gedult / um den Zugang zum Predigstul zuerlangen. Er folgete dem Raht/welchen ihm Oecolampadius gegeben (r)/ und hielte sich sehr behutsam. Ließ sich als einen Schulmeister brauchen : zehrte auf eigenen Seckel : und (um geheim zubleiben) nennete sich Guilhelmum Ursinum (s). Nachdem er bey ihnen bekant worden/fieng er an das Evangelium zupredigen/und wurd den 9. Tag Merz von ihnen zu einem Prediger erwehlt (t). Das Papstthum hat er/theils wegen Unwissenheit des Volks / theils wegen der Nachbarschafft/ staffelweis angegriffen : und müßte viel mit Stillschweigen und Gedult vertragen. Als er endlich entdeckt worden/hat die Priesterschafft ihr äusserstes versucht/ihn abzuschaffen. Dann/sagten sie; werde dieser bey ihnen predigen/ so seye es um sie und um ihr Wesen alliglich geschehen : verschaffeten hiemit / daß das predigen ihme verbotten worden. Aber Farell hat sich dardurch in seinem Eifer nicht aufhalten lassen/und tröstete ihn Hallerus schrifftlich / es werde sich bald besseren (u). Dann als er der Sachen Gestalt naher Bern berichtet / haben kleine und grosse Räht/ am 3. Tag Heumonat/Jacob von Rouverea/Herr zu Cre/Ritter und Obersten / Gubernator zu Aile (x) befohlen / zuverschaffen / daß (neben Bezeugung des Mißfallens / wegen Verfahrens gegen Farell) die von Beck und andere / den Farell in seinem Predigamt nicht verhinderen. Nach diesem hat Farell die Römische Irrthümer tapfer angegriffen/ auch Joh. du Meriel/und Guilh. de Moulin (deren jener von Paris/ dieser auß Flanderen dahin kommen) zu Gehilffen bekommen. Als er aber auch den Benachbarten das Evangelium vorzutragen sich bemühet / hat ein Bettelmönch des Farelli Lehr und Person so hitzig angefallen / daß er mit selbigem sich in ein Gespräch einlassen müssen/darüber der Mönch in sich selbs gegangen / und dem Farell unrecht gethan zuhaben bekennt hat. Der Verlauff dieses Gesprächs ist von Farello an die Closterfrauen zu Vivey (dero Beichtvatter dieser Mönch vermuhtlich gewesen) überschrieben worden (y).

Evangeliums Aufnemmen zu Bern.

Hallerus/ hatte nun Solus ad quadriennium, multis sœpe periculis & morti quoque expositus, multoties exilio (z), vier Jahr ohne Hilff / in grosser / und zwahr in Lebensgefahr : das Evangelium geprediget.

(r) Epist. Oecol. & Zuingl. p. 207. (s) Epist. 'Ανέκδ. (t) Stetl. I. 665. (u) Farell. in Vita sua Msc. (x) Stetl. 672. a. (y) Vita Farell. Mscr. (z) Hall. 17. Mart. A. 33. ad Bulling.

prediget. Demnach er aber nun Francisco Kolb / mit welchem er in Freundschafft und Brieffwechsel gestanden / sein Verlangen nach einem Mitarbeiter ; auch das gute Vertrauen / welches nicht allein er / sonder das ganze Volk zu dessen Beredsamkeit / Tapferkeit / und Aufrichtigkeit getragen / schrifftlich zuverstehen gegeben : hat darüber Kolb / welchem die zu Nürenberg vom H. Abendmahl geführte Lehr widrig gewesen / sich wiederum gen Bern begeben / ist daselbst am 4. Tag Aprel / zu einem Prediger angenommen / für kleine und grosse Rähte bescheiden / und ihm nach der Richtschnur Göttlichen Worts zulehren / Befehl ertheilt worden (a). Damahls hatte es zwahr im Ergäu etliche Evangelische Prediger (b) : in der Statt Bern aber war man noch ungleich gesinnet : und wurd zu Statt und Land / durch Römisch-gesinneter benachbarten Eifer ; und etlicher Predigeren Unfürsichtigkeit / die Liebe und Beförderung der Wahrheit zimlich gehemmet. Doch hat dieser beyden Männeren Fleiß : das emsige Lesen der H. Schrifft und Schrifftmässigen Bücheren : das üppige Leben der Ordensleuthen / in dem meisten Volk eine grosse Begierd nach der Reformation erweckt : und gab Gott Gnad / daß sie endlich zum Stand komen. Es haben zwahr die zwey ehmahls außgegangene Mandat : auch daß man in die Badische Disputation eingewilliget / und sich an Pfingsten / verstrichenen Jahrs / mit Eid zum Römischen Glauben verpflichtet ; zu verschiedenen Reden Anlas gegeben. Aber darauf ist geantwortet worden : Man wisse doch nicht / was zu Baden disputiert worden. Bern habe an Lucern / und an andere Ort / zu Tagen ernstlich begehrt / daß man ihnen / ein / durch einen geschwohrnen Schreiber / zu Baden geschriebenes Exemplar zustellen wolte / das möchten sie aber nicht erhalten. Auf das letste wurd geantwortet : Ein gezwungener Eid seye Gott leid : und daß die Eid so wider Gottes Wort und Ehr geschwohren werden / weniger Sünd seye / so man sie nicht halte / als so man sie halte (c). Dann solche Eid halten / ist eine verharrende Sünd : sie nicht halten / und Gottes Wort folgen / ist die Buß zur Seligkeit. Hiemit wurd am 20. Tag Aprel / ein allgemeiner Rahtschlag abgefasset / man wolle bey erstem getrucktem kurzem Mandat / daß allein Gottes Wort geprediget werde / verbleiben. Doch Meß / Altäre / 2c. zur Zeit behalten : inmittelst / in so weit außsehendem Geschäfft / der Unterthanen Meinung anhören. So ist es noch am 16. Tag Mey bey dem Eheverbott geblieben. Aber auf Urban (den 25. Mey) ist es / nach gedachten ersten Mandats wiederholeter Ablesung / an ein Mehr gekomen / und von der Landschafft / denen an sie hierzu Oberkeitlich

N. C. G. 1527.

Bern bekräfftiget dasiges erstes Mandat.

(a) Stetl. I. 666. (b) Bercht. Hall. 16. Oct. (c) Bulling. Hist. Ref. Msc. 227.

N.C.G. 1527.

lich abgeordneten Personen/ein glaubwürdiger Schein mitgetheilt worden/daß under ihnen/was über XIV. Jahr alt war/das Mehr worden/ bey erstem getrucktem Mandat zuverbleiben. Gar wenig sind dem letstgeschwohrnen Mandat angehanget. Wie solches zu Bern aufgenommen worden/ist offenbar auß einem von B. Haller an Valerium Anshelmum abgegangenen Brieff: Dieses ist (sagt Haller) die grösseste Freud / so wir jetz bey uns haben. Die Regimentspersonen / so bishin dem Evangelio hinderlich gewesen / sind theils (doch mit Ehren) erlassen: und die Besetzung (d) der Rähten/ könfftig hin gemeiner Burgerschafft überlassen worden. Haller setzt hinzu: Es ist viel und grosse Unruhe gestillet / in Hoffnung einer grossen Besserung/ꝛc. Unsere Herren haben viel Anstöß. Aber herzlich und tapfer sind sie. Gott seye lob (e).

Bernische Reformation vest gestellet.

Nach eingelangeter Antwort der Unterthanen / ist Montag vor Auffahrt/durch ein Oberkeitlich Edict angezeigt worden: daß sint Publicierung des letsten Mandats / so auf etlichen / von anderen Länderen her gebrachten Artiklen beruhet; und verwichenen Jahr am Pfingstmontag endlich bestätiget worden; die Religions-Zweytracht / under den ihrigen / je mehr und mehr gestiegen: auch sich befinde / daß des Mandats-Articul gegen einander streiten: ja in vielen Stucken dem Wort Gottes widerig seyen. Deßwegen sie genöhtiget worden/das erste Mandat / in welchem den Predicanten zu Statt und Land gebotten wird/ nichts als die Lehr A. und N. Testaments zuverkünden/ wiederum für die Hände zunemmen. Demnach dann der mehrere Theil zu Statt und Land / selbiges neulich / dem letst beschwohrnen Mandat / vorgezogen/übersendeten sie mehrgedachtes erstes/unter ihr Statt Secret Insigel: mit Befehl/selbiges offentlich zuverlesen: an Kirchenthüren anzuschlagen: und daß alle Predicanten/allein Gottes Wort/ungehinderet predigen sollen: schon solch predigen / den Ordnungen/Satzungen und Lehr der Menschen widerig seye: auch mit Versicherung / sie bey dem/ das sie Gottes Wort gemäß reden werden/zuschützen. Doch solle niemand die VII. Sacrament / Bilder/Fasten/ꝛc. eigenen Gewalts änderen. Solte aber wegen letstgeschwohrnen Mandats Unterlassung/ jemand den anderen/einen Meineidigen schelten/den wollen sie an Leib und Gut straffen. Die Predicanten / welche etwas das mit Gottes Wort nicht zuerhalten / predigen werden / sollen der hohen Oberkeit angezeigt und beurlaubet werden. Dannethin / solle niemand das Seinige mit Gewalt genommen; noch von Brieffen/Siglen/Freyheiten/ꝛc. getrungen

(d) Haller. 25. Apr. *Ad viginti annos nunc, 4. Pandareti cum 16. è civibus, Senatum minorem elegerunt, &c. nunc ablata est illis potestas, &c.* (e) Stetl. I. 666. sqq.

gen werden. Diß Mandat ist nicht allein allen Predicanten/durch Oberkeitliche Beamtete angezeiget; sonder getrucket/und samt obigem ersten/an die Kirchthüren geschlagen worden (f). Berchtold Haller aber/Kolb/ꝛc. müßten/sonderlich vom Leuthpriester im niederen Spittal/und etlichen Pfarꝛeren auf dem Land/ viel hören/ und übersehen. Auf daß dann die Clöster an ihren Renten und Gefellen nicht geschwächt wurden/ hat man Vögte darüber gesetzt/ welche in der Statt Bern wohnen/aber alle Zinsrödel/Urbar/und Gewahrsamenen bey der Hand haben/und jährlich samt den Prälaten/in gesessenem Raht Rechnung geben solten. Welches Bevogten den Ordensleuthen sehr widerig vorgekommen: so daß sie selbiges durch Abgeordnete/auch gar durch außgeschossene etlicher Gemeinden/abzuleinen gesucht: ist auch durch etliche hindertrieben worden. Solches erhellet sich auß einer dem Closter Interlacken/am 16. Tag Augstmonat/gegebener Antwort. Nachdem darinn die Nohtwendigkeit solcher Bevogtung vorgestellet worden/ heißt es: Im fahl die Pröpste und Capitels-Herꝛen/ jetz oder ins künfftig/ mit Concubinen oder anderem üppigen Wesen; auch unnützem haußhalten sich übersehen wurden/und Oberkeitlichen Mandaten nicht nachgiengen/ alsdann eine Statt Bern/wiederum ihre unterstandene Bevogtung an die Hand nemmen wurd: als welche von Käiseren und Königen/auch Päpsten dessen befreyet/darum wol begwaltiget sind (g).

Clöster hindertreiben ihre Bevogtigung.

Nach reiffer Berahtschlagung/ ist zu Sangallen eine Ordnung/ wie das H. Abendmahl gehalten werden solle: samt einer Form des Kindertauffs/Kinderbericht/Eheeinsegnung gestellet: und obgedachtes Büchlein De Ritib.&c. getruckt worden. Daß namlich alle Gebetter in Teutscher Spraach verꝛichtet: das H. Abendmahl an Weihnacht/Osteren/Pfingsten/und zu Anfang Herbsts/gehalten: unter beyden Gestalten genossen: das Brot (auf daß es zum Brechen tüchtiger were) dünn gebachen werden solle. Es wurden beygefügt/ Christliche Vermahnungen/zu Gott wolgefelligem Leben: und daß man diejenigen/ so über gethane Erinnerungen/ in ärgerlichem Leben verharꝛen/ oder die Wahrheit nicht annemmen; durch den Kirchenbann offentlich straffen werde. Diese neue Ordnung wurd erstlich auf Osteren geübt. Im Augstmonat wurd fehrners angesehen/ daß/ an welchem Tag das H. Abendmahl gehalten werden soll/ die Jugend zu gewisser Stund des Abends zusamen geführt/ und in Geheimnussen des Heils unterwiesen werden solle. Auch soll an statt Soñtäglichen Vespers/alle Soñtag um

H. Abendmahl in Sangallen eingeführt.

3. Uhr/

(f) Stetl. l. c. Lüth. Disp. Bern. I. 122. sqq. (g) Act. Msc.

N. C. G. 1527. Kirchen-gesang.

3. Uhr/der Catechismus erklährt werden. Den 8. Tag Herbstmonat/ wurd mit Absingung des 130. Psalmens das Gesang eingeführt (h).

Prediger-ẽ zu Basel anhaltende Zweytracht.

Die drey Römisch-gesinnete Prediger zu Basel/erzeigten sich nach der Badischen Disputation frecher als jemahl. Hergegen Oecolampadius und dessen Mitarbeitere am Evangelio/die Meß als einen Greuel/ offentlich durchgezogen. Waren anbey bedacht/so widersiñigem Predigen abzuhelffen; und zuverhinderen/daß nicht das Feur der Zweytracht/in eine Flam̃ innerlicher Empörung außbreche. Welches Oecolampadio so viel zuschaffen gemacht/daß er sich bey Zwinglio Rahts erholet (i). Wie hitzig die Päpstler gefochten/weiset ein Brieff eines Carthäuser-Mönchen/welcher/nachdem er Oecolampadium vielfältig geschmächt/ schreibt: Täglich wird bey uns in Latin Meß gehalten: jener Verführer wird mit allen seinen Lutheraneren nichts außrichten. Ihr ist kaum ein Handvoll gegen den anderen/die noch sind geblieben. Wir haben im Münster einen Christlichen Prediger/welcher bey nahem den mehreren Theil des Volks von diesem Erzketzer/zu dem alten Glauben wiedergebracht/2c. (k). Diesen Dohmprediger/Augustinum Marium/ Bischoff zu Salon/hatte Oecolampadius in verstrichenem Christmonat schrifftlich ersucht/um der Ehr Christi und gemeinen Friedens willen/über die spennigen Articul/schrifft-oder mundlich mit ihm zuhandlen: welches/wie Oecolampadius redet/ein Bischoff einem Jud schuldig gewesen were. An statt der Wilfahr/hat Marius solches Begehren/als einen hochmühtigen Frefel/bey der Oberkeit klagend angebracht: die Evangelische Prediger aber haben auf solchen Versag/gegen Marium sich erläuteret/könfftig hin ohne Ansehen der Person/was zu Christi Ehr dienen werde/unverholen zulehren. Am Carfreitag und Osterabend/war es bisher Glogkenläuten halben still. Nun war zu S. Martin/auch bey den Barfüsseren und Augustineren (l)/zu Predig geläutet. Lucas Rollenbutz/Prior/und ganzes Convent zu S. Leonhard/übergaben ihr Gottshauß mit aller Gerechtigkeit/dem Raht/um ein Leibding/und legten ihren Orden ab. Die Augustiner sind diesem Exempel bald gefolget. Der Bischoff vermerkende/daß er wegen grossen Beyfahl des Volks/die aufgehende Religion nicht abschaffen könne/war nimmer zu Basel. Wegen widerwertigen Predigens und Lehrens aber/ hat der Raht am 16. Tag Mey/durch ein offentlich Edict anzeigen lassen: were befügt diejenigen/so ehmahligem Befehl gemäß nicht gepredigetz/

(h) Haltmej. à p. 399. (i) Epist. Oecol. & Zuingl. p. 193. b. (k) Teste Thoma Sigelspachio Zaberniâ. 1. Apr. (l) Conf. Epist. Oecol. & Zuingl. p. 185. d. 8. Octobr.

N. C. G. 1527. Meßstreit zu Basel.

prediget/abzuschaffen. Und um daß einige sagen / die Meß seye wie sie von Päpsten aufgesetzt / und bisher gehalten worden / ein Greuel / eine Verführung / und hohe Gottslästerung : auch daß der Sohn Gottes durch die Priester / in selbiger nicht möge aufgeopferet werden. Von anderen hergegen werde sothane Meß gerühmt / als ein heiliges Werk/darinn Christus zu Abtilgung der Sünden/ der Lebendigen und der Todten/aufgeopferet werde; dardurch dann das gemeine Volk mit Zweifel beschwehrt werde/nicht wissende/was es glauben solle : und gar Aufruhren zubesorgen seyen: als sollen (um gründlichen Bericht zuerlangen) Marius und dessen Anhang/ welche die Meß für heilig und selig halten/ihre Gründe/allein auß H. Schrifft/ in Monatsfrist schrifftlich eingeben. Von Oecolampadio und mitstimmenden Predigeren/welche die Meß für abgöttisch und unnütz dargeben / solle gleiches geschehen. In der Zwischenzeit/sollen sie die Meß weder loben/noch schelten : sonder die Oberkeit handlen lassen. Solche Meinung ist den Predigeren beyder Partheyen (welche man hierum am 21. Tag Mey auf das Rahthauß bescheiden) angezeiget worden. Oecolampadius hat darvon an Zwinglium geschrieben: Ea res valde terret sacrificos adversarios: Nobis perquam grata est. Die Widerpart seye hierüber sehr erschrocken: Die Evangelischen aber freuen sich: in Hoffnung der Herr werde sie endlich erhören. Wiederum : Ich weiß noch nicht / womit die Widerpart umgehe. Ihr tägliches zusamenlauffen gibt mit/daß ihnen nicht wol darbey : Der Bischoff und das Stifft sagen/ dieses Geschäfft stehe ihnen zu/ꝛc. (m). Oecolampadius/samt seinem Diacon, Hieronymo Bothano : Marx Bersi / Pfarrer zu S. Leonhard : samt Balthasar Vögeli / Diacon daselbst : Wolfgang Weissenburg / Pfarrer im Spital : Thomas Geirfalk/Pfarrer zu den Augustineren: Joh. Luthard/ zu den Barfüsseren (n)/überreichten ihre Gründe wider die Meß schrifftlich/und liessen sie hernach trucken. In der Vorred vermelden sie/ daß sie vorerst wollen protestiert und bezeuget haben/daß ihr Predigen und Schreiben wider die Meß/ nicht wider die Einsatzung Christi/noch wider die Gebräuche der Apostlen / sonder allein wider die unleidenliche Mißbräuche gehe / so mit der Zeit in vielerley Weg / zu Schmälerung der Ehr des verdienstlichen Leidens unsers Herren und Heilands Jesu Christi/und zu Verführung der Einfaltigen/wider angeregte Christliche Einsatzung und Apostolische Gebräuche/ohne Schrifft eingerissen / und gewaltiglich gehandhabet worden. Darum mit Unwahrheit / dem gemeinen Mann/an etlichen Orten/durch Predicanten und andere/fürgegeben

(m) Ult. Maij. (n) Oecol. ad Zuingl. 6. Nov.

N.C.G. 1527.

geben werde / daß man alles gute abzustellen trachte/ꝛc. Da doch ihr Fürnemmen allein dahin lende / daß was von Christo im H. Abendmahl / wol und zum besten angefangen / rein / und ohne alle Verfälschung / von ihnen gehalten werde. Marius überantwortete mit des Capitels Erlaubnuß/eine Schutzschrifft für das Meßopfer/ mit Protestation, daß er und alle andere Predicanten / allein vom Bischoff und Capitel gerechtfertiget werden solten. Nachdem er des Rahts Begehren/diesen seinen Oberen angezeigt / seye ihm / sich in einicherley Weg einzulassen / verbotten worden. Um daß aber Lobl. Magistrat fehrners den Bischoff angelangt/daß Marii Gründe in alle Weg eingelegt werden möchten/wolle er solches/ jedoch auß sich selbsten allein/mit Willen und Freuden thun(o). Auch etliche Mönchen wolten mit diesem Mandat nichts zuschaffen haben. Doch hat Ambrosius Pelargus (zu Teutsch/ **Stork**) / Predigermönch zu Basel / von Nidda auß Hessen gebürtig/der An. Chr. 1552. mit Churfürst von Trier/ auf dem Trientischen Concilio gewesen ; ein Büchlein zu Beschützung der Meß trucken lassen. Auf diese beyde Schrifften hat Oecolampadius geantwortet(p).

Erklährung wegen Feirtagen.

Vor Endigung dieser Streitigkeit/ (den 28. Tag Mey) hat Lobl. Magistrat zu Basel / eine Erklährung wegen der Feirtagen / außgehen lassen/unter diesem nachdenklichen Eingang : „Als dann bisher viel Feirtag zu Ehr den abgestorbnen Heiligen/neben den Sonntagen (so allein vom allmächtigen Gott angesehen) bey dem Bann und anderen „Penen zufeiren : auch daß Gott dem Allmächtigen unserem Erlöser/ „sonderlich daran gedienet solte werden/vermeinende : aber dem armen „gemeinen Mann/der nichts anders/dann von seiner täglichen Arbeit/ „in dem Schweiß seines Angesichts zuleben hat/beschwehrlich/aufgesetzt. „Welches nun nicht dermassen / wie es angesehen/gehalten : sonder an „solchen Feirtagen / mehr dann an anderen Werktagen / alle sündliche „und ärgerliche Uppigkeit / es seye mit Spielen/Sauffen/Prassen/Hurerey / Danzen / Hoffart/und anderem/ so den Sünden/von unserem „Schöpfer verbotten / dienlich / geübet : mancher einen schwehren erarmeten Schweiß / den er an Werktagen / sich selb / sein Weib und „Kind/darauß zuernehren/erarmlich überkommen/gemeinlich verschwendet. Auß dem dann/als leider zu vielmahlen gesehen/ Todschläge/und „dergleichen Ubels erfolget. Das nicht gefeiret / sich von Sünden gezogen ; sonder vielmehr dem Teufel gedienet/geheissen werden mag/ꝛc. „So haben wir mit guter ehrbarer Meinung/ mit gemeiner dieser un-

„ser

(o) Ex Msc. (p) Epist. Oecol. & Zuingl. p. 46. b. 189. b.

„ser Erkantnuß / etliche derselbigen Feirtagen / die uns überflüssig / unse„ren Unterthanen überlästig gewesen / bedunkt / abgestellet.„ Hiernächst werden die könfftig hin beobachtende Feirtage namhafft gemachet; das bisdahin an solchen Tagen übliche Danzen / Spielen / Trinken; an Feirauch an Werktagen theils abgestellt / theils eingeschranket.

Disputationn verursachet Stöß.

Im Herbstmonat hat Oecolampadius / als er den H. Propheten Daniel zuerklähren angehebt; etliche Lehrsätze / nach der Schullehreren Gewohnheit / zu einer Disputation anschlagen lassen. Ein vorbeygehender Meßpriester erkühnte sich selbige zuzerreissen. Wurd aber deßwegen von Thoma einem Augustiner-Mönch beschulet / und so etwas unwahrhafftes darinn enthalten / selbiges darzuthun / erinneret. Darüber der Priester sein Beymesser gezuckt / zwahr das kürzer gezogen: Doch nach dem ihnen der Fried angelegt worden / den Mönch noch verwundet (q).

Gewissensfreyheit daselbst zugestande.

Um daß beyde Theil zimlichen Beyfahl hatten / hetten die Räht gern gesehen / daß die Prediger / wegen der Meß sich gütlich verglichen hetten. Antworteten deßwegen: Eine so schwehre Sach müßte man für ein Concilium bringen: und gemeiner Kirch Gutachten darüber erwarten. Darzwischen solten sie / innhalt H. Schrifft predigen / was zu Gottes Ehr und dem Frieden dienlich (r). Widerpart schohe sich nicht an die Frömde zuschreiben: Senatum hanc Sententiam tulisse, ut Sacerdotes non missantes proscribantur: Der Raht habe erkennt / welche Priester nicht Meß halten wollen / sollen die Statt raumen. Der Erfolg war / daß die Uneinigkeit auch selbs im Raht (s) täglich angewachsen: am 22. Tag Weinmonat aber / früher Tagzeit / 400. Burger / doch unbewehrt / zu den Augustineren / über die schwehre Uneinigkeit einen Rahtschlag abzufassen; 30. Männeren auß ihrem Hauffen / in aller Nammen eine Supplication zumachen / und dem Raht zuüberreichen / überlassen; darinn sie den Magistrat ersuchen / einen Weg zusuchen / daß die Prediger zusamen halten / auf daß sie in Gottes Händlen eins werden / und einander nicht dermassen schmächlich antasten. Demnach die Oberkeit / wegen dieser Versamlung benachrichtiget worden / wurd Jacob Meyer / Oberst-Zunfftmeister / und zwey andere Rahtsglieder an sie abgeordnet / welchen die 30. Burger ihr Anligen vertrauet: versicherende / man ihrethalb kein arges zubefahren / und sie sich friedlich erzeigen wer-

(q) Oecol. 28. Sept. *Thomas* iste, fortassis *Geirfalkius* jamjam commemoratus.

(r) Oecolamp. ad Zuingl. ult. Aug. *Lecta sunt nudius tertius, hic coram senatu, quæ de abroganda Missa scripsimus, &c. Iterum aliquandiu sententiam ut vereor suspendent.*

(s) Id. 15. Oct. *In Senatu res satis turbulenta.*

N. C. G. 1527. werden. Hierauf ist am 27. Tag Weinmonat/durch Abgeordnete/den Zünfften Oberkeitlich das Mißfallen/wegen sothaner Versamlung bezeuget/auch angezeigt worden/ männiglich solle/wegen der Religion frey seyn: und glauben was er in seiner Conscienz beredt: und solle jeder vor solchen Rottungen sich hüten. Solche Freystellung der Religion/ sagt Lang (t) / seye geschehen / **ohne wahre Christliche Standhafftigkeit.** Zweifelsohn erachtende/ Löbl. Magistrat zu Basel/ hette seine Standhafftigkeit in neu-Römischer Religion/ besser in Verbrennung oder Erwürgung deren frommen/ allein Christliche Einigkeit verlangenden Burgerschafft/sehen lassen. Wie eiferig Oecolampadius in dieser Sach die gemeine Ruhe zuerhalten gearbeitet / ist auß dessen/bey solcher Gelegenheit an seine Freunde abgelassenen Schreiben bekant (u).

Eidgnössische Werbung für Frankreich.

Frankreich versuchte nochmahl/mit Eidgnössischer Hilff/ Meiland zubemächtigen. Zürich zwahr hat ehmahlige Edict wider das Reißlauffen/ mit neuem Ernst bestätiget. Andere Eidgnossen aber / haben zwo so unglückliche Reisen in Italien gethan/daß man die von Zürich/ wegen außgeschlagener Französischer Bündnuß / und bisher genossener Ruh glückselig gepriesen. Die erste Armee ist durch ungemeine / von bisherigen Kriegen in Meiland verursachete Hunger und Theurung: die zweyte/ durch der Landsknechten plötzlichen Uberfahl verderbt worden (x). Hergegen ist Rom nach dreymahligem Sturm/ in Käiserlichen Gewalt kommen: der Papst nach einiger Wochen Belägerung/ in der Engelburg gefangen genommen: dessen Leibguarde/meistens niedergemachet: der Haubtmann/Caspar Röust von Zürich/gefährlich verwundet/hernach im Beth getödet worden. In der Statt wurden Geist- und Weltliche/hohen und niederen Stands/und wer im̃er dem Soldat aufgestossen/niedergeschossen. In den Kirchen selbs wurd niemand verschohnet: Closterfrauen geschändet: Bücher/Bullen/Register/zerrissen/ und durch die ganze Statt zerstreuet. Die Schuld solcher Mißhandlungen / wird von denen Papisten / denen in dem Käiserlichen Heer befindlichen Teutschen und Lutheraneren beygemessen (y). Man bedarff aber nicht mehr / als die damahls gestellete unpartheyische Schrifften aufzuschlagen/so wird sich befinden/daß die Spanische und andere Papistische Soldaten/nicht geschlaffen (z). Zu dem / daß der Papst allem Ubel

Papst gefangen.

Rom geplünderet.

(t) Pag. 962. b. (u) Scult. Annal. 2: 90. Epist. Oecol. & Zuingl. 193. b. (x). Bulling. Ref. Hist. Msc. 222. b. sqq. Stetl. I. 670. Haller ad Zuingl. 16. Oct. *Eò devenimus, ut velimus nolimus contra hos fastidire cogamur.* (y) Oriz. Itinerar. Hadr. VI. in Baluz. Miscell. III. 468. Varillas. Revolut. lib. 7. (z) Ap. Sleid. & Sekend. H. L. II. p. 73. sqq.

N. C. G. 1527.

Ubel hette vorkommen können / so er dem / von etwas Zeit / nicht zur Nohtdurfft bezahltem Käiserischem Heer / 100000. Ducaten hette erlegen wollen.

Closter Cappel übergibt Regalia.

Abt und Convent zu Cappel/waren nunmehr/wie dero Wort lauten/auß H. Schrifft unterrichtet/daß mit selbst erdichtetem/mit singen/ lesen und Meß halten bisher in Clösteren verrichtetem Dienst / Gott vergeblich geehret werde: auch daß die Clöster / von dero ersten Stiffteren/zu Schulen Christlicher Zucht/und H. Schrifft/angesehen gewesen. Haben deßwegen das Closter/mit aller dessen Nutzung/so ihre Vorfahren mit arbeiten und sorgfältigem haußhalten bekommen/dem Raht zu Zürich / als dero rechten Schirmherren und Castvögten / frey lediglich übergeben. Mit dem Ansinnen/ daß die hohe Oberkeit/an statt abgethaner Mißbräuchen/eine dem Wort Gottes gemässe Reformation/ und Verbesserung anzusehen beliebe : darzu jeder sich brauchen lassen wolle. Die Berahtschlagung dessen ward etlichen Rahtsgliederen überlassen / welche samt dem Abt von Cappel geschlossen : Dieweil die Clöster/von Anfang Schulen der Zucht und des Worts Gottes gewesen/ solle Cappel immer eine solche Schul bleiben. Darzu soll der Herr von Cappel/ beständig einen gottsförchtigen gelehrten Schulmeister erhalten: und ohne Verzug/auß der Statt oder Landschafft Zürich/IV. Knaben/von welchen gute Hoffnung zuschöpfen/annemmen/und in des Closters Kösten versorgen: bey des Closters zunemmenden Kräfften aber/ die Anzahl der Knaben vermehren. Zumahlen diese sich ohnlang hernach/auf 12. beloffen (a). Bemitleten Burgeren ward zugelassen/auß eigenen Kösten / ihre Kinder dahin zuvertischgelten. Einer der ersten/ und von der ersten Gattung war Rodolff Gwalter / so den 1. Tag Weinmonat An. Chr. 1519. dieses zeitliche Leben angetretten/und nachdem er der Kirch/schrifft-und mundlich ungemeine Dienst geleistet/An. Chr. 1586. den 25. Tag Christmonat / auß dieser Welt abgescheiden. Viel andere in dieser Schul erzogene Männer/haben das Reich Christi vortrefflich beförderet (b). So dann wurd geordnet/daß Cappel eine Pfarrkirch: und solcher / die bisdahin gen Barr pfärrige Dörflein/ Eberschweil/Urzlicon/Haubticon/einverleibt seyn sollen. Bullinger hat im Brachmonat An. Chr. 1527. (c) auch die Pfarr Hausen übernommen (d). Diß Jahrs ist der Abt in den Ehestand getretten.

In eine Schul verwandelt.

(a) *Stumph.* 461. *a.* (b) Bulling. *Hist. Reform. Msc.* 72. b. sq. (c) Vel 1528. Ipse in *Vita sua*, Lavat. *Mscr.* A. 1528. In Publica Synodo Tiguri vocatus & ordinatus sum ad munus concionandi. Posthac ergo toto tempore quo Capellæ agebam, & profitebar & concionabar. P. P. Cæpi è Sacra Cathedra in templo docere, 21. Jun. 1528. (d) Id. *Hist. Capell. Mscr.*

N.C.G. 1527.

Verwendung der Kirchenzierden und Kirchengüteren zu Zürich

Diesem Abt hat Lobl. Magistrat zu Zürich / erlaubt / die Kirchenzierathen zuverkauffen. Auß erlösetem Gelt hat selbiger des Closters ehmahl gemachte Schulden bezahlt. Der übrigen Gestiffteren / Clösteren / Kirchen Zierathen / Chorhemder / ꝛc. wurden angewendet den Armen / Röck / Hemder / und andere Kleider zumachen. Seidene / sammetene / gestickte / gewürkte / ꝛc. Tücher / wurden etlichen Herren überlassen / selbige zuverkauffen und zuhandlen / wie sie bedunkte der Statt / sonderlich den Armen / am nutzlichsten seyn. Gold / und Silber seyen in die Münz getragen / und Goldgulden / Batzen / Schilling / und dergleichen Sorten darauß gepreget worden: welches von etlichen Benachbarten so übel aufgenommen worden / daß sie in den auf solchen Batzen / und Schillingen gepregeten Zürichschilt / zum Schimpf / einen Kelch gestemt: gegen welche Bullingerus / die Ehr der Statt Zürich schrifftlich gerettet. Um daß aber der Priesterliche Kleiderschmuck / an offentlichen und solchen Orten / da man gewohnlich andere Kleider verkauffte / doch das erlösete Gelt ins Almosenamt getragen / verhandlet: von ungleichen Personen gekaufft / und theils zur Hoffart mißbraucht worden: wurd solches von Fabro in einem Brieff an Zwinglium / mit der Statt Zürich Verunglimpfung / durchgezogen. Dargegen Zwingli berichtet: daß aller dieser Ornat, theils an Kleideren / theils an Gelt / den Armen erschossen: daß wann etliche Käuffer das ihrige mißbraucht / durch solches den Kleideren weder Unbill noch Schmaach zugestattet worden: und solches denen Verkäufferen nicht zuversprechen stehe. Daß man zu der Zeit / da Zürich mit immerwährenden Gesandschafften ungemeine Kösten haben müssen / über das / daß der Statt Seckel sich merklich angegriffen / Gold und Silber auß den Kirchen in die Münz getragen / seye dem Exempel der ersten Kirchen gemäß / welche Gold auß den Kirchen genommen / und an gemeine Noht verwendet. So man auf die / auß dem Kirchensilber gepregete Münzen / Kelch schlage / solten solche Kelch auch gestemmet werden / auf die unter die Eidgnossen außgetheilete Französische Cronen / und Dickenpfenninge / welche gleich die Münzen vieler anderer anderer Fürsten und Herren / nicht weniger auß den Kirchen genommen / und gemünzet worden (c). Am 9. Tag Christmonat / wurd auch die Orgeln im Grossen Münster abgebrochen / und alles singen in der Kirchen von selbiger Zeit an unterlassen. Die Kirchen in Clösteren und Capellen ließ man abgehen: die Pfarrkirchen wurden geäuffnet / und das schöne Gestül auß der Augustiner und Oetenbacher / in S. Peters Kirch / so viel nohtwendig war / gebracht. Fehrners hatten die Pfarreyen / Helf-

von Fabro gelästeret.

(c) Bulling. 221. sqq.

N.C.G. 1527.

Helffereyen / Caplaneyen / ihre gewisse Einkunfften von Stifftungen/ Jahrzeiten / und anderen Gefellen. Item war ein gewisses Gelt / für Lampen/Liechter/rc. Aber bey Anlas dieser Reformation/wurd etlicher Pfarzeren und Helfferen Besoldung / wegen Abgang des Opfergelts/ Beichtpfennings/ rc. auß dem Einkommen deren Gestiffteren und Clösteren vermehret. Das übrige Einkommen/war etlichen Kirchen/zu Erhaltung ihrer Gebäuen/ sonderlich der Armen / überlassen. Uber das Einkommen der Clösteren wurden Amtleuth gesetzt: zu gutem der Armen: zu Erhaltung der Kirchen-und Schuldieneren: Pfarzhäuseren/rc. Was nicht außgegeben wird/wird von Bl. 208. gemeldetem Obmann zu den Barfüsseren auf gemeine Nohtdurfft verwahret. Jeder der etwas dergleichen Kirchengüter in Verwaltung hat/ gibt seines Einnemmens und Außgebens jährliche Rechnung.

Prediger von Glarus vertrieben /

Demnach in verwichenem Jahr/viel zu Glarus/an gehaltener Landsgemeind/etlichen Eidgnossen/bey dem Papstthum zubleiben versprochen/ haben gleichwol die Pfarzer zu Schwanden/Betschwanden/und Mat/ wider die Meß/wider die leibliche Gegenwart Christi im H. Abendmahl/ rc. geprediget / und nicht geringen Beyfahl gefunden. Andere vermeinten/man solte bey der/den Eidgnossen gethaner/Zusag verbleiben. Der Landraht war gleichen Sinns; und hat jenen Pfarzeren/von ihrer Lehr abzustehen gebotten. Aber diese verharzeten/und vermehreten durch ihre Standhafftigkeit/der Widerwertigen Hitz. So daß am 3. Tag Weinm. A. C. 1526. ein Geschrey entstanden/ die unten im Land haben sich fürgenommen/angeregte Priester mit Gewalt zuentführen; deßwegen die auß der Gemeind Schwanden / und andere / bey Nacht mit Harnisch und Gewehr gen Schwanden geeilet/um dasigen Pfarzer zubeschirmen: auf Vernemmen aber/daß das Gerücht falsch/ward alles still. Um daß aber der zweyfache Landraht hierüber erkennt / es sollen angeregte Pfarzer auß dem Land schweeren/hat solches den Unwillen im Land vergrösseret/ von deßwegen ist der Eid sothanen Pfarzeren nachgelassen worden. Doch sind sie / samt dem Pfarzer im Lindthal/ auß dem Land gezogen/ zu der Evangelisch-gesinneten grossem Leidwesen. Dergleichen Uneinigkeit/soll in Glarus/zu keinen Zeiten gewesen seyn. Dieses wird des Lands Glarus **zweyte Zusag** genennet/mit welcher sie sich gegen die VII. Ort/zu Römischer Religion verbunden. Geschahe am Pfingstmontag/ diß Jahrs. Anbey war den Priesteren gebotten/nichts als das Evangelium und die Epistlen zupredigen/ohne alles Hinzuthum. Um daß aber in denen drey vermeldeten Kirchhörenen / die mehrere/nur Evangelische Pfarzer verlanget: die hitzigere Papisten aber / ihnen solche nicht ge-

doch Gottes Wort zupredigẽ gebotten.

N.C.G. 1527. statten wolten/waren selbige Gemeinden lange Zeit ohne Seelsorger (f). Zu dieser Zeit schreibt Fridrich Brunner an Zwinglium: Ich bin mit Geschäfften überhäuffet. Wird fast täglich für Raht bescheiden. Bald/ um daß ich aufgehört Meß lesen: bald/ daß ich unsere Pfarrer/ eh die Aufruhr außgebrochen/ gewahrnet. Sonderlich bedräuet man mich/ wegen diß letsteren. Er deutet fehrners an/ daß der Raht damit umgehe/ ihme das Predigen zuverbieten: und daß die zu Mat ihn zu ihrem Pfarrer erwehlt: Sed hac lege, ne missem, doch mit dem Beding/ daß ich nicht Meß halte. Begehrt auch Zwinglii Raht/ wie er die Kranken besuchen solle. Dann er die Hostien nicht mehr weihe. Etliche setzen mit Miet und Gaaben an die Evangelische. Endlich bitten die Gemeinden/ Zwinglius solle die außgejagte Pfarrer sich befohlen seyn lassen. Das von Lang (g) beygebrachte/ doch von Tschudi ungemeldete Miracul/ so an zween auf einander gefolgeten Sonntagen/ zu Mollis/ mit der Hostien/ als sie angeregter Brunner/ Pfarrer daselbst/ erheben wolte/ begeben habe/ überlassen wir dem unpassionierten Leser zubeurtheilen. Wann wahr ist/ was Lang beyfügt/ daß ein (Papistischer) Haubtmann/ diesen Pfarrer/ unter der Kirchthür zuerstechen gedacht/ der Pfarrer aber durch andere gewahrnet worden/ halten wir solches für ein grösser Miracul. Veltin (Valentin) Tschudi/ Pfarrer zu Glarus/ hat den 2. Tag Mey diß Jahr samt Leone Judæ/ im sogenanten Zürichsee-Capitel/ welches damahl sich von Glarus/ bis gen Baden erstrecket/ und 38. Kirchhörenen enthalten (h)/ die Sönderung zwischen denen in und aussert der Landschafft Zürich gelegenen Capitelsbrüderen gemachet (i).

Schaffhausen zweyträchtig. D. Hofmeister wurd beschuldiget/ zu Schaffhausen durch allzu hitziges Predigen/ dem Evangelio schädlich gewesen zuseyn/ welches wir dahin stellen. Demnach selbiger auß der Statt gegangen/ hat Gott das alldort unter der Aschen ligende Feurlein gnädiglich erhalten. Daher kam es/ daß etliche gebeichtet und zur Meß gegangen: andere nicht/ sonder auf bessere Zeiten gehoffet. Viel Pfaffen fielen auf und ab. Die Religion war ihnen eine Spielballen. Als aber der Raht erkennt/ daß/ welcher Pfaff nicht Meß lese/ seiner Pfrund entsetzt seyn soll; haben sie (auch solche/ welche zuvor ernstlich wider die Meß geprediget) das Meßlesen wiederum für die Hand genommen. Bey damahliger Pestilenz/ wolten viel sterbende Burger nicht beichten/ sich allein auf das einmahl am Creutz vollbrachte Opfer verlassende: denen wurd weder geläutet/ noch

(f) Tschud. Ref. Glar. Msc. (g) I. pag. 926. 2. b. (h) Bucel. Const. pag. 33. Nomina admodùm corrupta. (i) Müller. Præfat. in Tub. p. 122.

N.C.G. 1527.

noch Processionen oder Creutzgänge gehalten: wie denen wiederfahren/ so die Beicht abgelegt/auch Oelung und Sacrament empfangen. Anbey wurd Priesteren und Leyen alle uneheliche Beywohnung/bey Lebensstraff verbotten (k). Es hat aber auch Ritterus Zwinglium berichtet/ das Wort Gottes habe so guten Grund in den Herzen seiner Zuhöreren angetroffen / daß / wann der Antichrist alle seine Krafft anwendete/ er sein Reich nicht mehr aufrichten könte. Doch nöhtige ihn die Gedächtnuß vergangener Unruhen/daß er leiser und gemacher gehen müsse: als were seinen Zuhöreren das Evangelium zuvor nie geprediget worden (l).

Müllhausen von Oestreich getrengt.

Die Statt Müllhausen/ war vom Oesterreichischen Regiment zu Ensisheim/ wegen Standhafftigkeit am Evangelio/unfreundlich gehalten: unter falschem Vorwand/daß sie/mit denen im Elsaß empörenden Oesterreichischen Unterthanen/unter einer Decke gelegen. Insonderheit war der Stattschreiber / wegen solcher Verständnuß beklagt: und die Statt Müllhausen / als hette sie die Erbeinigung übersehen / bey den Eidgnossen angezogen. Dem Herr Ulrich Glareti / Prediger zu Müllhausen / wurd alles Haab und Gut unter Oesterreich gesperrt; und ihme zugelegt/ daß er zu Befort/vom H. Abendmahl verächtlich geredt/und die Unterthanen damit verführt habe. Herr Lingk / Pfarrer zu Ilzach (oder Ilzbach) der Müllhauseren eigenthümlichen Dorff / deßgleichen der Pfarrer zu Brunnstatt/Caplan in S. Steffans Pfarrkirch zu Müllhausen; aufgefangen/und zu Ensisheim/wegen Evangelischen Glaubens enthaubtet. Fehrners haben sie Johann Hofern / Pfarrer zu Nider-Steinbrunn und Caplan zu Müllhausen / in Verkündung Göttlichen Worts/in gedachter seiner Pfarr ergriffen; überzwerch über ein Roß gelegt/und gefänglich hingeführt. Doch haben/die zeitlich hiervon gewahrnete Müllhauser / sich in den Mottenheimer Bann hinauß (den Müllhauseren zugehörig) begeben / und den Oesterreicheren gewartet. Als diese daher kommen/und ein Hündlein/so den Gefangenen gekennt/ auß dem Gesträuch/darinn die Müllhauser gehalten/herfür geloffen/und des Gefangenen herunter hangendes Angesicht zulecken unterstanden/hat der Gefangene vermerkt/daß jemand vorhanden were ihn zuretten. Alsbald hierauf sind die Burger herfürgewitscht / haben die Oesterreicher verjagt/den Gefangenen erlediget/und mit sich heim gebracht. Solches hat Ferdinandus an die Eidgnossen also berichtet/als were der Priester auf Oesterreichischem Territorio gewaltiglich erwehrt worden: mit Begehren/sie verschaffen sollen/daß der Gefangene den Seinigen wiederum ge-

(k) Reform. Schaffh. p. 168. (l) 1. Jan.

N.C.G. 1527. gelieferet werde. Die von Müllhausen aber haben auf verschiedenen Eidgnössischen Tagsatzungen/dieses und anders angezogen/als Beweisthümer unbillich von Oesterreich ihnen zugefügten Gewalts / und begehrten Schirm. Empfiengen aber weder Raht noch Hilff. Auf einem/ (m) Dienstag nach Trinitatis, zu Lucern gehaltenen Tag / wurden Gesandte von Ury / Unterwalden/ Freiburg und Solothurn/im Nammen der XII. Orten gen Müllhausen abgefertiget / um zusehen / wie dorten das Religionswesen beschaffen: so darinn wenig oder viel Aenderung geschehen/und Luther-oder Zwinglische Sect angenommen/solten sie verschaffen/daß die verheurahtete Prediger vertrieben: die Gebräuche/wie sie selbige in Eidgnössischen Bund gebracht / behalten: alles in alten Stand gesetzt werde: und alsdañ auf allen Fahl/Müllhausen versicheren/ daß die Eidgnossen sich ihrer gegen Oesterreich annemmen/und Gut und Blut für sie auffsetzen werden. Wofehrn aber die von Müllhausen/von dem neuen Mißglauben (also redeten die Eidgnossen) nicht abstehen wolten/alsdann sollen die IV. Botten wiederum heim reiten / sich ihr nicht beladen/und in den spännigen Sachen nicht handlen. Auf sothane ernsthaffte Instruction, hat Müllhausen eine tapfere und wolabgefasste Antwort absolgen lassen/die wir nur zum theil beyfügen (n). „Erstlich/ „sagen sie/wollen wir alles das/so unsere geschwohrne Bünd vermögen/ „gegen ihnen (den Eidgnossen) treulich halten / uns von ihnen keines „wegs sönderen/sonder alles das frommen Leuthen und ehrlichen Eid„gnossen zustehet/aufrecht und ehrlich erstatten/so weit unser Ehr/Leib/ „Gut und ganz Vermögen reicht: dessen wir uns hinwieder zu ih„nen/als unseren guten lieben Eidgnossen vertrösten. So dann antref„fend die geistliche Ding des Glaubens / und Christliche Ordnungen; „da wir Lutherischer und Zwinglischer Secten beschuldiget werden/ha„ben wir ihnen fürgehalten/unsere erste aufgeschlagene Mandat/die sie „auch angezeigt / an der Kirchenthür gelesen zuhaben: darauß genug„sam zuverstehen / daß wir keines unchristlichen Fürnemens/ sonder al„lein in dem allmächtigen Gott/ und seinem einigen Sohn Jesu Chri„sto / all unser Trost und Hoffnung setzen / und begehren / daß sein H. „Wort/nach Außweisung beyder Testamenten/bey uns geprediget wer„den solle/ohne allen menschlichen Zusatz: und daß unsere Predicanten „auch keinen anderen Befehl haben. Mit Erbietung / wo jemand ver„meinen wurd/daß sie anders predigen/deß sollen sie Red und Antwort „geben/auß H. Göttlicher Schrifft: darzu wir auch sie bisher gehalten/ „und

Eidgnössische Hilff abgeschlagen.

(m) Instruct. der IV. Gesandten. Sign. vor Petri & Pauli. (n) Responf. Müllhauf. Sign. Mont. nach Petri & Pauli.

N.C.G. 1527.

„und noch halten wollen/mit Abstellung alles aufrührischen Predigens. „Item der H. Ehe halben/haben wir ihnen vorgelesen/unsere aufgerich„tete Ordnung der Feirtagen/Creutzgängen/und anders/darinn eigent„lich gefunden wird/daß wir nichts Christliches abgethan/aber unchrist„liche Mißbräuche verbesseret haben. Item der Pfaffen Ehe halben/ „haben wir die uneheliche Beywohnung bey Pfaffen und Leyen abge„stellt/und außgetrieben. Darauf etliche sich verehelichet/das wir nicht „können wehren / dieweil es nicht wider Gott / sonder der H. Schrifft „und Gottes Wort gemäß ist/2c. Darauf uns die Botten weiters er„mahnet und gebetten / von unserem Fürnemmen abzustehen / und die „Ding alle so der Lutherischen und Zwinglischen Sect anhangen/ab„zuthun/2c. Aber wiewol wir unseren lieben Herren und Eidgnossen/in „allen möglichen Dingen gern wilfahren wolten / so trifft doch diß die „Ehr Gottes und der Seelen Seligkeit an/darum wir unsere gegebe„ne Christliche Antwort nicht änderen können„/2c. Doch lasset es sich ansehen/daß diese Handlung/zwischen Ottone Bindero/einem eiferigen Mann/welcher die Wahrheit schrifft- und mundlich verfochten/und dessen Mitarbeiter etwas Mißhelligkeit veranlaset (o). Die von Müllhausen liessen sothane ihre Bescheidsarticul/fehrners durch eine Gesandschafft / denen Stätten Bern und Solothurn vortragen (p) / und funden bey diesen beyden Stätten so viel Glimpfs / daß selbige sich deren von Müllhausen auf verschiedenen Tagleistungen angenommen: aber dem von Oesterreich leidenden Gewalt wurd nicht gesteuret: dessen ungeachtet/sie das Werk des Herren fortgesetzt/und die Reformation/in folgendem Jahr/in vollkommnen Stand gebracht (q).

Toggenburgische Reformation.

Im Augstmonat ist zu Liechtensteig im Toggenburg/eine Landsgemeind gehalten worden/in welcher/dieweil es den Glauben und die Ehr Gottes / so da alle Menschen berühren/betroffen / den Hindersässen ihre Stim̃ zugeben von den Evangelischen zugelassen worden (rr). Als die Römisch-gesinnete solches nicht gern gesehen/haben die Evangelische sich solches an behörigen Orten zuverantworten versprochen: und ungeachtet Abt von Sangallen durch Schreiben sie zuverhinderen vermeint/haben sie/fehrner durch etliche Verordnete/am Dienstag und Mitw. nach Bartholomæi / Bilder und Altäre / im Oberen Amt wegnemmen lassen/ in Hoffnung die im Unteren Amt bäldest gleiches thun werden. Gewiß ist/ daß der Abt selbst diß Jahrs im Landraht erschienen / und durch lieb-

(o) Oecol. & Zuingl. Epist. p. 205. 207. (p) Stetl. I. 671. b. (q) Præf. Confess. Mullhaus. (rr) Ex Arch.

N. C. G. 1527.

liebkosen das Volk an sich zubringen vermeint : ob solches vor oder nach dieser Handlung geschehen/finde keinen Anzeig.

Ferdinandisches Edict wider die sogenennete Zwinglianer.

Am 20. Tag Augstmonat / hat König Ferdinand / zu Ofen / ein Mandat außgehen lassen/in welchem er nicht nur das Wormisische Edict wider Lutherum bestätiget : sonder auch/das noch ärger seye/Carlstadii/Zwinglii und Oecolampadii Lehr (zu welchen er die Widertäuffer setzet) anzunemmen / oder dero Verfechter zubeherbergen den seinigen bey Lebensstraff verbietet/und sothanen seinen Willen zehen Jahr/ jedes Jahr viermahl in seinen Königreichen und Gebieten offentlich zulesen gebietet (r). Oecolampadius vermeinte solches Edict zubeantworten.

Papstthum lasset zu Constanz einen Krach.

Die Oberkeit zu Constanz hat diß Jahrs / allen Clösteren verbotten / ohne des Rahts Wissen und Willen / keine Mönchen mehr anzunemmen. Bey Anlas / daß ein Curtisan / welcher eine ledig wordene Chorherrenpfrund auß Päpstlicher Zulassung angesprochen/ist selbiger/ und könfftig hin alle Curtisanen außgeschlossen worden. „Auch hat die „Lehr des Evangelii nicht (s) wenig Besserung/und Abstellung allerley „Muhtwillens / Laster und Sünden/im Volk geschaffet„/ꝛc. Zumahl am 26. Tag Merz / Hurey und Ehebruch/welche bey Pfaffen und anderen gemein waren/verbotten : den Eheleuthen eheliche Treu zuhalten gebotten : die Unverehelichete aber sollen ihre Concubinen / oder uneheliche Beyligerinen / bis an 23. Tag Aprel verlassen oder Hochzeit halten. Diesem Befehl gehorsameten die Leyen : auch etliche Pfaffen. Die solches nicht thun wolten/ sind mit ihren Metzen gen Uberlingen gezogen : allwo auch der Bischoff und die Dohmherren sich niedergelassen hatten : welches (wie Vögelin bemerkt) der Statt Constanz grössesete Gaab von Gott war / so in viel hundert Jahren selbiger zugestanden. Doch haben die Dohmherren/Freyheits- und andere Brieff/ quàm occultissimè (t), in geheim entführt. Wie von etlichen Nonnen auch geschehen. Das Chorgericht verfügte sich im Frühling gen Ratolfzell : in Hoffnung/daß diese Richter samt Bischoff und Capitel/bis S. Johann Bapt. wiederum gen Constanz/ und die Statt in ihren Gewalt kommen werde (u). Den Eidgnossen wurd das Chorgericht zu Bischoffzell gehalten (x). Um daß aber Pirata immer sein altes Lied gesungen/ hat Ambr. Blarer/am 29. Tag Aprel/an den Raht begehrt/daß zu Beförderung

(r) Diploma Ferdinandi manu subscriptum, in Arch. Eccl. Tig.: Seb. Candidus: *Diplomata illa plusquam crudelia Vulcano* (Fabro) *accepta ferimus, qui in auribus Principis sui arma cudit.* (s) Verba Vögelin. Hist. Const. 486. (t) Bucel. Const. (u) Vögel. (x) Tschud. Msc. p. 566.

förderung der Ehr Gottes und Burgerlicher Einigkeit/ des Rahts ehmahligen Erkantnussen ein Genügen geschehe. Pirata habe gottslästerlich geprediget / Paulus selbst habe in seiner Lehr gezweiflet / und seye gen Jerusalem gereiset/um zulehrnen/ob seine Lehr gut seye: Mache die Evangelische Prediger verhasset/daß das Volk sie zuhören ein Scheuen habe/und die sie hören/sagen: Sie haben vermeint/sie lästern Gott an der Canzel/und lehren nichts als Gottslästerungen und fleischliches Leben: hören nun/daß sie Gottes Wort fürtragen/und selbiges nach rechtem Verstand erklähren. Pirata rühme die Walfahrten gen S. Geörg zu Almansdorf: müsse doch gestehen / daß auf dem Weg dahin/in S. Gebhards Höltzlein/getrieben werde/das nicht recht seye. Hierüber gab der Raht Befehl / daß jede Parthey zween Beyständer nemmen / und ihre Lehr auß H. Schrifft vor dem grossen Raht darthun solle. Wendelinus Fabri/Prediger im Frauen-Closter Zofingen/antwortete: Jhm were durch Käiserl. Maj. verbotten / sich in ein Gespräch einzulassen: wolle lieber vom Predigen abstehen. Aber Pirata sagte: „Jch wil dran „mit Freuden: und hab noch eine Cronen in der Taschen / damit man „Holtz mag kauffen/ und ob ich ungerecht erfunden wurd / mich in sel„bigem Holtz verbrennen„. Am 6. Tag Mey erschienen/einer seits 5. Päpstische Prediger (der 6. war krank) samt Peter Speiser / als Bischofflichem Gesandten: ander seits 7. Evangelische Prediger/samt zweyen Beysteheren. Jn mitten war die Bibel. Nachdem die Præsidenten die Ursach dieser Zusamenkunfft/und die Ordnung welche man in Obacht nemmen solte/abgelesen; auch vermeint/daß Pirata/eine/über etliche ehmahls ihm übergebene Articul/von ihm aufgesetzte Schutzschrifft auf den Tisch lege/hat er an statt dieser/eine Schrifft übergeben/in welcher verschiedene Ursachen enthalten waren/warum er an diesem Ort nicht Rechenschafft seines Glaubens geben wolle. Ebenfahls protestierte D. Speiser wider die vornemmende Handlung: mit Bedräuung/den Raht/wo selbiger nicht abstehe/vor Käiserl. Maj. und den Reichsständen zuverklagen. Der Raht versetzte: daß der Statt Constanz Oberkeit zustehe/ nicht nur in der Zeitlichkeit/sonder auch/so viel die Ehr Gottes/und der Seelen Heil betrifft / die ihren zuversorgen: und alles / das Unfrieden/ Zweytrachten/und Abfahl der Burgeren / es sey an Seel oder Leib/zutragen mag/abzustellen. Deßwegen sie ihr Fürnemmen fortzusetzen/entschlossen: mit Erbieten/solches an allen gebürlichen Orten zuverantworten. Under denen Ursachen/warum Pirata nicht disputieren wolte/waren diese: 1. Die H. Schrifft vermöge vielfaltig/daß keine Christen in denen spännigen Puncten/dieser gestalt/wie jetz geschehen solte/zudispu- N.C.G. 1527.

N. E. G. 1527. tieren sich einlassen sollen. 2. Daß zu Baden alles genugsam disputiert worden/ 2c. Blarer antwortete: „Man habe zu Baden nicht unter „Richteren disputiert. Dann die Frommen von Basel und Bern / ih„ren Predicanten nicht gestatten wolten / sich in eine Disputation ein„zulassen / wo man sie/unter einem Richter zudisputieren/hette verstri„cken wollen. Darzu hat man (sprach er) zu Baden nichts außgerich„tet. Nichts ist daselbst beschlossen. Aber wol denen von Basel Ursach „gegeben worden/ihren frommen/gelehrten und getreuen Prediger/Joh. „Oecolampadium/in seinem Fürnemmen/vielmehr als vorhin/ zubeför„deren: und zugestatten/ was ihm vorhin verbotten war. So wol hat „Ihnen die Disputation und Handlung zu Baden gefallen. Deßglei„chen haben die von Bern / sinther noch mehr als zuvor / das Wort „Gottes beförderet/und zu ihrem vorigen Predicanten/Berchtold Hal„ler/noch einen anderen Christlichen Predicanten / M. Franz von Nü„renberg/angenommen/2c. Daß ihr vermeinet/daß dem Raht nicht zu„stehe/oder gebühre/solches Gespräch vorzunemmen; angesehen / daß sie „als Leyen der Sache unberichtet seyen/hiemit solches für die allgemei„ne Christliche Kirch und die Concilia gehöre: darzu sagen wir/ wir „wollen uns nicht von solchen Sachen mit euch besprachen / die allein „für die Gelehrten/und Hohe-Schulen gehören / sonder von denen Sa„chen/ die jedem frommen Christ/wie einfaltig oder schlecht der ist/an„stehen / und/ zuwissen nohtwendig sind: und von denen ihr und wir „täglich predigen. Dann was wir predigen / predigen wir ja darum/ „daß das Volk solches verstehe. Soll man es verstehen/so man darvon „prediget / wie solte man es dann nicht auch verstehen / so wir uns jetz „desselbigen halb besprechen und unterreden„? Aber solches alles hat bey Pirata nicht mehr verfangen/als daß er gesprochen: Ich referiere mich/ wie Paulus / auf den Käiser und seinen Gewalt. Endlich hat ihm der Raht angezeigt: weil er ihnen als der Oberkeit der Statt / dero er mit Eid verbunden (y) / nicht wolle Rechnung geben / so soll er Krafft ehmahl ergangenen Decrets, des Predigens und Lehrens in der Statt Constanz abstehen. Der ganze Verlauff ist am 8. Tag Mey den Zünfften angezeigt worden: auf daß nicht / wegen Erlassung dieses Mönchen/durch die Bischöffliche eine Aufruhr erregt wurde. Doch hat der Bischoff/auf einer gütlichen Tagleistung zu Uberlingen / den Raht und die Statt Constanz/ vor etlichen Käiserlichen Commissarien mit Worten an Ehren schmächlich angetastet / und nicht nur den Käiser / (wie Vögelin (z) abermahl redet) Schwäbischen Bund / Adel im Hegäu und

(y) Vögel. p. 526. (z) Pag. m. 528.

und anderswo; auch die Eidgnossen/und sonst jederman/zu Feindschafft wider die Statt bewogen: sonder auch durch heimliche Meuterey / die Burgerschafft zu Constanz/zweyträchtig zumachen/und einen Auflauff zuerwecken/unterstanden. N.C.G. 1527.

Der Bischoff hat in sein Consistorium oder Chorgericht/allerley Händel / sie belangeten was es wolte / so viel er immer möchte/gezogen. Zu Execution und Vollstreckung seines Officials urtheilen/hat er einen Bann/auß welchem die Partheyen mit kleinem Kosten nicht kommen mögen / außgesprochen. Wer dann seinen Bann verachtet / dem müßte die weltliche Oberkeit zum Kosten beholffen seyn. Aber diß Jahrs (sagt Vögelin fehrner) hat der Raht die selbst-eingeschlichene geistliche Jurisdiction, nicht mehr gedulden wollen: noch gestatten/daß des Officials oder Vicarii, oder Päpst-und Bischofflichen Richtersbotten/noch einiche Censuren/Gebott und Verbott/in der Statt Constanz angenommen / und verkündet wurden. Sonder hat den vom Bischoff geübten Gewalt für sich gezogen. Denen Pfaffen im Münster/so von Hurey abgestanden/und geheurahtet / wurd bewilliget / um das Münster zugehen: das übrige Creutzen wurd ihnen verbotten. Die Meß wolten sie nicht mehr lesen. Sie verschaffeten aber bey dem Landvogt im Thurgäu/ daß er ihnen alle im Thurgäu gelegene Renten in Verhafft und Verbott gelegt. Die Rähte beworben sich bey den Eidgnossen um dero Erlassung. Diese aber haben ihnen sagen lassen: Sie wolten daß diese Einkunfften zu dem End gebraucht werden/ darzu sie gewidmet: und hetten diejenige so von der Meß abgestanden/nichts darvon zuempfangen. Im Augstmonat / sind auch verschiedene angeregte Priester / auf Bischoffliches Erforderen/von Constanz gen Uberlingen; etliche anderswohin gezogen: womit die Meß samt übrigem Römischen Gottesdienst/welcher viel Jahr mit so grossem Pracht zu Constanz geübt worden / in der Obersten / anderen/und dritten Kirch/abgangen: Nämlich am 12. Tag Augstmonat im Münster: am 13. zu S. Steffan; ohne/daß Mariæ Empfängnuß-Fest/am 15. noch gehalten worden: in wenig Tagen darnach / auch zu S. Johann: folgends in S. Paul und übrigen Leyen Kirchen. „Diesen Päpstlichen Gottesdienst (schreibt „(a) mehr erwehnter Vögelin) / die Pfaffheit mit ihrem Bischoff / und „Anhang/hette der Raht und gemeine Burgerschafft zu Constanz/schon „sie viel Reichthum / auch unzahlbarer Menschen Beyhilff/gehabt hetten/nicht abstellen/noch außtreiben können. Gott aber hat sie als ein „Werkzeug zu ihr selbst Außreutung gebraucht. Allein ist Matthias „Locher

Meß/rc. zu Constanz unterlassen.

(a) Pag. 549.

N. C. G. 1527. „Locher verblieben / der etlichen noch Päpstisch-gesinneten Burgeren „Meß gehalten/und andere Gottesdienstliche Sachen verrichtet„. Die übrigen verehelicheten theils Chorherren/theils Capläne/so zu Constanz verblieben (an der Zahl sibenzehen) wurden am 7. Tag Herbstmonat/ vom Bischofflichen Vicari citiert / um sich zu gewisser Zeit zu Ratolfzell zuverantworten. Sie aber haben eine kernhaffte Schutzschrifft entgegen gesetzt/in welcher sie sich auf das/laufft neulich zu Speir auf dem Reichstag ergangenen Decrets, in einem Jahr/oder aufs längst anderhalb/haltendes Concilium beruffen: sich anbey beschwehren/daß die verehelichete Priester so streng gehalten werden: da hingegen die schandliche offentliche Hurenpfaffen/guten Fried vor dem Vicario haben/und er sie um ein Milchzins bleiben lasse. Um daß dann die Feirtag/etlichen/sonderlich den Dienstknechten/stark angehanget/und solches zimliche Mißverstandnuß verursachet/hat die Oberkeit bestimt/welche Feirtag gehalten werden sollen oder nicht (b). Auf einem/am 3. Tag Wintermonat zu Baden gehaltenem Tag/sind endlich ihre an die Stifften und Pfründen erkauffte/ im Thurgäu ligende Güter: auch auf die Güter geliehenes bares Gelt / des Verhaffts entlassen worden: aber diejenige Zins und Güter / welche an Gottesgaaben / und darum geben worden / daß man darum singe und lese/2c. solten in Verhafft bleiben (c).

Statt Constanz Bündnuß mit Zürich. Demnach aber der Adel/sonderlich die (Schwäbisch) Pündtische/ gegen die von Constanz sich bedräulich vernemmen lassen/haben diese am 25. Tag Christmonat/mit der Statt Zürich ein Burgrecht aufgerichtet: daß namlich / so ein oder ander Theil/wegen Glaubens/wegen diß Burgrechts / oder sonst / angegriffen wurd/sie einander bey Land/Leuthen/ Freyheiten / Haab und Gut schützen und schirmen wollen. Zürich hat die Eidgnössische Bünde vorbehalten. Als Straßburg und mehrere Stände / in dieses Burgrecht getretten/ ist solches/deren auß Constanz gewichenen Geistlichkeit/so verdrießlich gefallen/daß selbiger Statt Raht sich bemüssiget befunden/eine weitläuffige Rettungsschrifft außgehen lassen / unter diesem Titel: „Eine Geschrifft/der Käiserlichen Regierung im H. Reich zugeschickt/darinn sich Burgermeister und Raht „der Statt Constanz / etlicher Händlen / deren sie verunglimpfet sind/ „entschuldigen. Mit Erscheinung allerley unrechts was ihnen begegnet: „auch was sie verursachet habe/etliche Ort der Eidgnoßschafft zu Burgeren anzunemmen/auch hinwiederum ihre Burger zuwerden (d).

Widertäuffer sehr un- Dieser Jahrlauff war durch die Widertäuffer sehr beunruhiget: so daß die Evangelische Oberkeiten/sothanem Ubel/mit mehrerem Ernst zube-

(b) Id. 570. (c) Absch. (d) Bulling. Hist. Ref. Msc. p. 237. sqq. 241.

zubegegnen/genöhtiget worden. Zumahlen zu Zürich Felix Manz/und Geörg Blaurock/um daß sie wider mehrmahliges ernstliches Verbott: auch wider (bey ehmahliger Erlassung der Gefangenschafft) gethanes Gelübd / darvon abzulassen/ im Widertauff verharzet; schon in vorgehendem Jahr in Wellenberg gelegt. Wegen hartnäckigen Beharzens/ vom Widertauff nicht abzustehen / ist Manz am 5. Tag Jenner / vermög außgegangener Satzung/ zum Wasser verurtheilt worden. Als er auß dem Wellenberg in Fischmarkt; und fehrners unter die Mezg zum Schiff geführt war/verthädigete er den Widertauff immer. Lobte Gott/ daß er wegen seiner Wahrheit sterben müßte: und bate für die/ so seines Tods schuldig weren. Auch dessen Muter und Bruder stärkten ihn. Ist also in diesem Irzthum/ohne daß er oder die Muter (sonder nur der Bruder) geweinet / gestorben. Nachdem ihn der Scharffrichter auf dem Hüttlein gebunden / und ihn jetz ins Wasser werffen wolte/hat er gesungen: In manus tuas Domine commendo Spiritum meum: Herz in deine Händ befehle ich meinen Geist! Hiemit wurd er ins Wasser gestürzt/ hinab an den Platz geführt/und zu S. Jacob begraben. Vielen/auch an der Frömde/kam nachdenklich vor/ daß dieser den Tod so freudig außgestanden (e). Andere achteten es nicht hoch/anerwogen/daß viel zum Tod geführte/auf ihren schlimmen Sachen halsstarzig verharzet. Nach dessen Hinrichtung wurd Blaurock mit Ruthen auß der Statt gestrichen: wolte aber die Urfehd vor dem Thor nicht schweeren / weil Gott das Eidschweeren verbotten habe. Demnach aber die Schergen Befehl empfangen/ selbigen zuruck in die Gefangenschafft zuführen / hat er den Eid geleistet / und als er etwas von der Statt entfehrnet war/hat er seinen blauen Rock und die Schuhe über die Statt außgeschüttlet. Ist An. Chr. 1529. in der Graffschafft Tyrol (f) lebendig verbrennt worden (ff). Dieser Bericht ist zum theil zufinden/in Zwinglii Elencho (g) in Strophas Catabaptistarum, oder Widerweisung der Widertäufferen / welche er diß Jahr am 31. Tag Heumonat außgehen lassen: um sich wider eine Widertäufferische/lange Zeit heimlich under den Widertäufferen herumgeschlichene Schrifft zuverthädigen. Er beantwortet darinn erstlich/was die Widertäuffer/ wider seinen/von dem Tauff ganzer Häuseren/gebrauchten Grund eingestreuet: mithinzu legt er dero Leichtfertigkeiten und Schandthaten

N.C.G. 1527.

rühig: zu Zürich/

(e) Hodiéque deprædicat hujus & similium pertinaciam, Arnold. H. E. part. II. p. 269: 13. (f) Zu Clous. Arnold. 16:21.31. (ff) Hornb. Summ. Contr. 358. (g) Oper. Tom. II. Conf. Epist. Oecol. & Zuingl. p. 103. b. Bulling. Hist. Reform. Msc. 221.

N. C. G. 1527. an Tag. Darnach widerlegt er derselbigen Irrthümer von dem Tauff/ der Oberkeit/ dem Eid/ rc. Endlich hat er auß dem/ daß die Kinder in Gottes Bund und Reich sind/ und von der Seligkeit nicht außgeschlossen werden können; dero Tauff weitläuffig dargethan: und behaubtet/ daß der Kindertauff von den Apostlen geübt worden. In einem Anhang/ lehret er/ daß die auß dem Leib abgescheidene Seelen nicht schlaffen. Nachdem Capito/ wegen obiger Todesurtheil Bericht erhalten/ hat er an Zwinglium geschrieben: Satis perspicimus, quàm coactè Senatus Judicis partes tandem usurpaverit: „Sehe genugsam daß (eure) Oberkeit/ also zuverfahren genöhtiget worden„ (h). Ist ein Gutachten/ welches diesen Leuthen so viel weniger verdächtig vorkommen soll/ so vielmehr Zugang sie (wie bald folget) bey Capito gefunden. Lautet gleichwol ganz anderst/ als was dero neulicher Advocat beständig vorgibt. 1. Daß dergleichen **Tragedien** (wie er redet) **ohne alles Bedenken**/ mit diesen Irrgeisteren/ und der Kirchen und Staats Friedensstöreren/ **gespielet** worden. 2. Daß alles allein auß Anhetzung der Kirchendieneren geschehen (i). Beydes redet dieser Mann ohne Grund: aber nicht ohne Verunglimpfung deren/ Gott/ und seine Kirch/ und Lehr liebenden Oberkeiten und Lehreren: welcher Dienst Gott/ zu dem so grossen Werk der Reinigung seines Hauses und der Erlösung seiner Kirch/ so nachtrucklich gebraucht: und welcher Namm bey denen so solcher Gutthat geniessen im Segen bleibet: nicht aber wegen ihres gegen die/ durch welche der Satan/ dieses grosse Gnadenwerk augenscheinlich zuhintertreiben gesucht/ und welche damahl dem Volk Gottes so verhinderlich gewesen/ als Bileam dem auß Egypten in Canaan eilenden und zielenden Israel/ bezeigenden Eifers/ und Treu/ mit Verleumdungen/ gleich als mit einem Brandmahl entunehret werden solte.

Bern/ Auch Bern war zu der Päpstleren grosser Freud durch diese Leuth sehr verwirrt. Haller schreibt von ihnen (k): So (in dem) wir in aller Hoffnung sind/ das Wort Gottes solte einen Fortgang haben/ sind die Widertäuffer (von Basel (g) gen Bern kommende) eingerissen. Joh. Seckler von Basel/ und Laurenz Hochreuteners Sohn (m)/ wurden ans Halseisen gestellt. Die übrigen sechs haben wir in offentlicher Disputation ihres Irrthums überzeuget/ daß sie (selbigen) bekennt haben. Doch sind sie unbeständig seltzam Leuth (n). Pflegten der Evangelischen/ über etliche Schrifftörter/ mißhellige Erklährungen/ zu jener Verunglimpfung

(h) 8. April. (i) Arnold. H. E. XVI. 21: 29. sq. (k) Haller. 16. Octobr. (l) Hall. 16. Maij. (m) Haller. 25. Apr. (n) Stetl. I. 668. b.

N.C.G. 1527.

fung/anzuziehen (nn). Zwingli hat in einem/am 27. Tag Aprel/an die Kirchendiener zu Bern abgelassenen Brieff/die meiste Widertäuferische Irrthümer/kurz und grundlich widerlegt (o). Wiederum am 22. Tag Mey beantwortet er dero Einwurff/daß ihr Tauff/um daß sie selbigen in der Römischen Kirch empfangen/ungültig seye (p).

Basel/

Zu Basel hat Oecolampadius in Beystand Jacob Immelins/Pfarrers zu Prattelen/am 10. Tag Brachmonat/mit diesen Leuthen/wegen Kindertauffs/Eidschwuhrs/Oberkeitlichen Stands/ꝛc. in S. Martins Kirch in ein offentliches Gespräch sich eingelassen (q)/welches in Truck kommen. Wenig Tag hernach (r) klagte er über neue Unruhen/welche durch etliche von Straßburg verjagte/verursachet worden. Am 6. Tag Heumonat/wurd durch ein Oberkeitliches Mandat/der Kindertauff gebotten/der Widertauff aber/und die Versamlungen in Wälderen/und einöden Orteren verbotten. Aber um daß die Täufferköpfe nicht gebrochen werden können/wurden die Redlisführer/mit Kärker und Bandisierung angesehen. Sie streueten auß/ein Engel habe sie wie Petrum/auß der Gefängnuß erlöset (s). Die übrige sind lähr außgegangen (t).

Schaffhausen/ꝛc.

Zu Schaffhausen (u)/Constanz (x)/ꝛc. könten sie auch nicht ruhen. Michael Sattler/welcher auß einem Mönch ein Widertäuffer worden/und in verwichenem Jahr zu Zürich gefangen war/ist den 21. Tag Mey im Elsaß getödet worden. Röubli/Hetzer/Cellarius/ꝛc. machten zu Straßburg/in der Pfaltz (y) und anderstwo noch immer Verwirrung. Der letstere/der für keinen Widertäuffer geachtet seyn wolte/hat durch solche Verstellung bey Capitone/Bucero/ꝛc. den Eingang gefunden/und hette selbige/sonderlich Capitonem/bald bey anderen Kirchen in bösen Verdacht gebracht. Haben aber solche Nebel bald/sonderlich in einem mit Cautio von Worms gehaltenen/und in Truck außgegangenen Gespräch/abgetrieben/und hat Capito damahls diese Leuth/als eine auß den schlimsten Böswichten bestehende Rott beschrieben/mit Vermelden/daß sie eine Ursach seye/daß Worms von dem Evangelio wieder abgefallen (z).

Im Herbstmonat (Mont. nach Mariæ Geburt) haben die Stätt/Zürich/Bern und Sangallen ein Mandat publiciert/in welchem sie/

(nn) Kolb. 5. Maij. (o) Epist. Oecol. & Zuingl. p. 77. sq. (p) Ib. p. 80. (q) O' Μακας. Gernl. in Conf. Helv. Disp. IV. § 3. Histor. Rainald. ad A. 1526. refert, & multis calumniis polluit. § 118. Bzovius Oecolampadium cum Anabaptistis Basileâ ejectum fingit. § 58. *Marg. & Ind.* (r) 15. Jun. (s) Ott. Anab. pag. 42. § 3. (t) Oecol. 6. & 18. Aug. (u) Reform. Schaffh. p. 169. (x) Vögel. Hist. Const. Sub fin. A. 27. (y) Hedio. 7. Jul. (z) Non. Jul.

N.C.G. 1527.

nachdem sie die Widertäufferischen Irrthümer erzehlt; ihren Beamteten gebieten/alle Widertäuffer zubescheiden/und sie zuerinneren/daß sie von ihren Meinungen abstehen. Mit fehrnerem Ansinnen/daß die angesteckte oder verdächtige Personen / der Oberkeit angezeigt werden. Welche nicht abstehen/und in offentlicher Thätlichkeit ergriffen werden/ sollen nach Gelegenheit der Sach und Person gestrafft werden. Die Frömde zwahr mit Verbannisierung: werden sie aber über solches/wider gethane Eidspflicht/wiederum betretten werden/sollen sie ohne Gnad ertränkt werden. Die auf dieser Sect beharrende Einheimschen; ein Fürgesetzter/Lehrer/oder Täuffer zwahr/oder der solchen Unterschlauff gebe: wider das / daß er ehmahl in der Gefängnuß sich zubesseren verheissen/ solle auch erträнkt werden. Gegen diejenigen unschuldige und einfaltige Personen aber / welche durch deren Widertäufferen gleichsnerische Wort verführt worden / wollen sie verfahren/wie es sie zimlich bedunken werde.

Schwenkfeld hindergehet Oecolampadium.

So hat Caspar Schwenkfeld/ein Schlesischer Edelmann (a)/um Oecolampadii Freundschafft gebuhlet/und ihm eines seiner Büchleinen zur Censur übersendet. Welches der aufrichtige und liebreiche Oecolampadius / deme des Schwenkfeldii Namm/Thun und Absehen noch unbekant war/ohne bösen Argwohn abgenommen / und das Buch mit einer Vorred begleitet. Darüber dieser schlaue Fuchs/in einem Brieff auß Ligniz an Oecolampadium (b) sich gleichwol vernemmen lassen/als were ihm lieber gewesen/daß diß Buch nicht an Tag kommen were.

Birkheimeri/rc. Schrifften vom H. Abendmahl.

Der Sacramentstreit ist nunmehr hitziger geführt worden / als bisher. Birkheimer hat seine zweyte Schrifft an Oecolampadium außgefertiget / amarulentiùs quàm vel amici ferre possint, so scharff/daß selbst seine Freunde deßwegen mit ihm übel zufrieden gewesen (c). Oecolampadium hat solche Ungestümigkeit mehr geschmirzt/als des Murners Calender (d): ist ihm auch mit eigener Gegenantwort begegnet. Also hat Andreas Osiander/Prediger zu Nürenberg/das von Zwinglio an selbige Statt abgelassene Schreiben beantwortet: deme Zwinglius im Truck nichts entgegen gesetzt (e): um daß er selbige Gegenschrifft nicht groß geachtet (f). Auf gleiche Weis hat sich Oecolampadius verhalten/als Strauß wider ihn geschrieben.

Es

(a) *Confusi ingenii.* Hotting. H. E. VIII. 372. (b) Domin. Jubil. (c) Haner. Hotting. H. E. VI. 539. (d) Ad Zuingl. Epist. Alia Epist. eum vocat *impudentissimum calumniatorem.* (e) Hosp. Hist Sacr. 2: 44. b. 46. b. (f) Oecol. 15. Oct. ad Zuingl. *Osiandri impudentiam detestantur plerique. Regnum Dei in verbis phaleratis non consistit.*

N. C. G. 1527.

Lutheri Buch wider Oecolampadium/ꝛc.

Es hat aber Lutherus (wider das Abmahnen (g) seiner Freunden) selbst / wider Zwinglium und Oecolampadium sich an die Spitzen gestellet; und sein Buch / **daß die Wort Christi** / Das ist mein Leib / **noch vest stehen: wider alle Schwermgeister** (h)/ außgegeben. Billicanus / der nun mit Oecolampadio in guter Verständnuß gestanden: und einige Knaben zuunterweisen übernommen: hat von diesem Vorhaben Lutheri an Oecolampadium folgendes geschrieben: „Nun wird euch Luther mehr zuschaffen geben (verstehe als „Billicanus gethan). Is enim totus huic disceptationi se contradi-„dit, dann er sich mit Fleiß auf diesen Streit geleget: um des Herzen „Wort zubehaubten. Das ist / daß Christi lebendigmachendes Fleisch „und Blut im Geheimnuß: zu des innerlichen Menschen Wachsthum/ „durch die Krafft des Geists Gottes / welcher durch den Glauben/Tod „und Auferstehung Christi würket. Ihr werdet thun / was einem ehr-„lichen Mann und getreuen Hirt zustehet. Condonat autem & Lutherus absurditatem carnis in Cœna & Sanguinis, nimirum communis carnis, & communis sanguinis, & impossibilitatem confitetur. „Auch Lutherus lasset nach/daß/(was euch) ungereimt (bedunkt)/ „Fleisch und Blut im Abendmahl (seye): namlich gemein Fleisch und „gemein Blut. Solches bekennt er unmöglich seyn. Dañ wie könte zer-„gängliches und sterbliches Fleisch / vom Tod zur Auferstehung Nah-„rung geben? Wie das Blut? Da doch die Kinder (Gottes) nicht auß „dem Blut / sonder auß dem Wort Gottes gebohren werden. Nunc tu vide. De fide erit contentio & de mysterio divinæ operationis in nobis, & ut generemur, & ut in Christo adolescamus. „Sehet dann „zu. Es wird hiemit zuthun seyn um den Glauben / und um das Ge-„heimnuß der Göttlichen Würkung in uns. Wie wir in Christo ge-„bohren werden und wachsen.„ Diese Wort machten Oecolampadio Hoffnung. Si illum capio, sanè (schreibt er an Zwinglium) aliquantùm mitior futurus est: & patebit ad pacem publicam via: quod modis omnibus Deum precor, ut concedat. Wann ich (Billicanum) verstehe/so wird (Lutherus) etwas milter seyn: und wird sich ein Weg zum Fried zeigen; welches herzlich von Gott wünsche (i).

Zwinglii Exegesis an Lutherum.

Aber Oecolampadii Hoffnung hat Fehl geschlagen. Dann Lutherus (k) die Feder so scharff gespitzt/ daß Zwinglius/fürnemlich (l) aber Oeco-

(g) Oecol. ad Zuingl. *Capito scribit, certâ relatione accepisse, multos gravissimos viros Lutherum dehortari à scribendo.* (h) Vid. Hosp. Hist. Sacr. 2: 49. sqq. Scultet. 2: 78. sqq. (i) m. Mart. (k) Hotting. H. E. VIII. 226. (l) Ibid. 234.

N.T.G. 1527.

Oecolampadius/ihre Empfindlichkeit/ihren Freunden nicht verhelet (m)/ und diese und jene erachtet / sie seyen sich zur Gegenwehr zustellen bemüssiget (n). Um so vielmehr/dieweil die Päpstler zu Basel/des Lutheri Buch auf den Canzlen stark außgestrichen (o): und Lutheri Anhängere/sich gegen die anderst-gesiñeten scharff und hart aufgeführt (p). Doch hat Capito Zwinglium erinneret: Sine unguibus & dente coneris (respondere) mi Frater. Nam laudem maledicentiæ Luthero non invideo: daß er nicht auf eine so rauhe Weis schreibe/wie Lutherus (q). Dem hat Zwinglius zu Capitonis und anderer (r) Vernügen / Platz gegeben. Er selbst schreibt darvon: Exegesis amica undique, nisi quod συγγραμματεῖς Suevos paulò acerbiùs accipimus. Meine Erklährung ist durchauß freundlich: ohne daß ich bisweilen die Schwäbischen Urheber des Syngrammatis, scharff mitnemme (s). Gleichwol hat diese Arbeit Zwinglii/einem dieser Schwäbischen Predigeren die Augen aufgethan/und ihn vermögen eine Reiß nach Zürich zuthun/und Zwinglium zubesprechen (t). Auch bey anderen hatte es nicht geringe Würkung (u). Es bemerket zwahr der vortreffliche von Seckendorff / daß Lutherus (welcher diß Jahr über / sich wider Gewohnheit traurig erzeigt) durch sein Buch viel in der Meinung von leiblicher Gegenwart gestärkt habe (x). Wir gestehen/daß die Papisten selbst dessen sich (wie oben berichtet) erfreuet/bedienet und gerühmet. Aber under des Lutheri Jüngeren waren auch etliche/die kein grosses Gefallen daran getragen (y). Und haben auß Zwinglii Antwort verschiedene sich besser berichten lassen. Zugeschweigen / daß alldieweil Lutherus seine Meinung mit der Schreibfeder verfochten / der weltliche Arm wider Zwinglii Lehr nicht müssig gewesen (z). Es ist zwahr diese Exegesis eigentlich keine Antwort auf angeregtes Buch Lutheri: sie ist aber fast zu gleicher Zeit außgegangen: und widerlegt sechs hiezuvor von Luthero wider Zwinglium/ Oecolampadium und Bucerum publicierte Schrifften (a). In der tapferen / mit Liebe und Fürsichtigkeit wolgewürzten Zuschrifft / welche Zwinglius/am 28. Tag Hornung/ an Lutherum gestellt/hat er die Ursachen/welche ihn sothane Schutzschrifft abzufassen vermögen; samt der Wich-

(m) Zuingl. ad Bern. 28. Apr. Epist. Oecol. & Zuingl. p. 79. b. (n) Hotting. H. E. VI. 438. VIII. 234. 238. 244. (o) Oecol. 22. Maij. (p) Oecol. 21. Jun. (q) 1. Jan. (r) Hotting. H. E. VIII. 271. sq. 230. Bucerus ad Zuingl. *Tu certè meam expectationem facilitate & suavitate orationis* (C. Luth.) *longè superasti.* (s) Epist. Oecol. & Zuingl. p. 188. (t) Capit. 28. Apr. 1529. (u) Hotting. H. E. VIII. 245. (x) H. E. II. p. 82. b. (y) Ap. Hott. H. E. VI. 438. (z) Oecol. 15. Oct. (a) Hosp. Sacram. 2: 47. b.

N. C. G. 1527.

Wichtigkeit dieser Streitfraag: angezeigt. In der Vorred an den Leser erinneret er/daß er sich in dieser Schrifft gegen Lutherum so bescheiden verhalte / daß dieser Zweykampf mit Luthero / weder die Liebhaber des Evangelii in Schrecken oder Traurigkeit / noch den Römischen Hauffen in Freud setzen werde. In der Schrifft selbst / straffet er / Lutheri allzuscharffes Verfahren gegen Bucerum; entdecket die Mängel des sogenanten Syngrammatis Suevici, und wie Brentius darinn sich gegen Oecolampadium / und gegen die Sach selbs/verstossen. Lutherus sagte / sein Gewissen binde ihn an den dürren Buchstaben: als welcher ihn von wesendlicher Gegenwart des Leibs Christi versichere. Aber Zwingli antwortet: Lutherus rede also ohne Grund. Sintenmahl solche Meinung auß den Worten Christi keines wegs folge. Er setzet auch auf die Capell / die **Vorred** Lutheri über des Carlstadii Buch: und erdauret Lutheri Buch/von **Anbettung des Sacraments**/ als darinn selbiger / beydes von dieser Anbettung / und demnach von des Leibs Christi allenthalben-Gegenwertigkeit irre. Endlich komt er auf das Buch **wider die Schwermgeister**: und erklährt die Lehr von Vereinbarung beyder Naturen in Christo / und darauß entspringenden Mittheilung der Eigenschafften. Nachdem Zwinglius alles das jenige so Lutherus bisher in allen diesen Schrifften/für seine Meinung von wesendlicher Gegenwart des Leibs Christi/beygebracht / aufgelöset/ legt er an Tag / daß die Wort Christi: **Das ist mein Leib** / eine figürliche Red seyen/ und Oecolampadius und Zwinglius in dero Erklährung / allein in Worten verschieden. Beschließt es mit einer Vermahnungsred an Lutherum: und mit einem Bericht/ betreffende Bilder und Beicht/welchen Lutherus das Wort dargethan hatte (b).

Am 28. Tag Merz / hat Zwinglius eine Verthädigunsschrifft an Wilhelm von Zell / zu Mündelheim / gegen Lutheri Predig wider die Schwermer / aufgesetzt: ist An. Chr. 1544. von Gualtero in die Lateinische Spraach übersetzet und erstmahl getruckt worden (c). In dieser Schrifft lehret Zwinglius / daß man weder an Lutheri noch Zwinglii blosser Außsag oder Ansehen sich halten: sonder eines jeden Menschen Lehr/auß H. Schrifft auf die Prob setzen müsse: und daß Zwinglius/ die Wort / **Das ist mein Leib** / ohne Klüglen und Sophisterey außlege: seine Außlegung klahr/ungezwungen / und auß Christi Worten/nohtwendig fliesse. Er beweiset fehrners/daß der Glaub/so bey dem H. Abendmahl erforderet wird / nicht eine Beredung seye / daß Christi Leib

Brieff an Wilhelm von Zell.

(b) Zuingl. Op. II. 366. (c) Ibid. 367. b.

N.C.G. 1527.

Leib unsichtbar in dem Brot; sonder daß hie seyn müsse der seligmachende/uns mit Christo verknüpfende Glaub.

Verantwortung an den Churfürst von Sachsen.

Um daß aber Zwinglius in Erfahrung gebracht/daß/ was er an Lutherum/ auch was er an Wilhelm von Zell geschrieben/ in Sachsen zuverkauffen verbotten/ hat er die Feder nochmahl ergriffen/ und das Büchlein (d)/ **Daß die Wort**/ Das ist mein Leib/ **ihren alten Verstand ewig behalten**/ in Teutscher Spraach/ an Johann/ Sächsischen Churfürst geschrieben/darinn er sich beschwehret/ daß seine und dergleichen Bücher/ zulesen verbotten werden. Antwortet hernach auf Lutheri Buch vom Sacrament/ so daß er Luthero in einem Brieff verweiset/daß er eine gar zuscharffe Schreibart brauche. Solches wiederholet er in dem Buch selbst: nebst einer Bestraffung/ daß Lutherus sich zuviel beymesse/ wann er schreibt/ habe Gottes Wort unter dem Bank herfürgezogen: sonderlich/ weilen er von der Absolution, Anrüffung der Heiligen/ Bilderen/ Beicht/ 2c. noch nicht allen Irrthum außgezogen: Lutherus bleibe gar nicht bey der Worten Christi Buchstab/ welchen er immer vorwerffe. Dann Christus nicht sage: **In dem Brot ist mein Leib**: oder **in dem Brot wird mein Leib geessen**: oder/ **das ist mein Brot und mein Leib.** Hergegen Zwingli die Einsatzungswort / **Das ist mein Leib**/ rein ohne allen Zusatz/ Verdunklung/ oder Veränderung bleiben lasse. Lehre auch keines wegs/daß im H. Abendmahl nichts als Brot/ und lähre Zeichen dargereicht werden. Lutherus hette von den Worten Christi/ **Das ist mein Leib** / die allernächst folgende/ **der für euch dahin gegeben wird** / nicht sönderen sollen. Zumahl diese ein Schlüssel seyen/ welche anweisen/ wie jene zuverstehen. Erklähret seine Lehr vom Sitzen Christi zur Rechten Gottes/ und daran hangende Articul. Lutherus bilde sich ein/ Christi Gottheit seye nicht aussert der Menschheit/ sonder in der Menschheit eingeschlossen. Beschuldiget Lutherum diese falsche Lehrsätze auf die Bahn gebracht zuhaben: 1. Christi Leib/ seye gleich seiner Gottheit/ allenthalben gegenwertig. 2. Christus zeige und übergebe sich uns im H. Abendmahl darum/ auf daß wir wissen/ wo wir ihn suchen müssen. 3. Das mundliche Essen des Fleisches Christi nemme die Sünd hin. 4. Christi Fleisch seye ein ganz geistliches Fleisch. 5. Durch das mundliche Essen des Leibs Christi werden unsere Leiber zur Auferstehung gespeiset und erhalten. Herr Ludwig Lavater Sel. Anged. zehlet 4. Artikel/ über welche Zwinglius mit Luthero dißmahl streitig gewesen. 1. Daß die Wort Christi/ **Das ist**

Zwischen Zwinglio und Luthero streitige Articul.

(d) Op. II. 375. sqq.

ist mein Leib / per metonymiam, figürlich zuverstehen. 2. Daß Christi Fleisch und Blut im H. Abendmadl nicht mit leiblichem Mund / sonder durch den Glauben genossen werde. 3. Daß Christi Leib / nicht wie die Gottheit / allenthalben / sonder raumlich im Himmel seye. 4. Daß die Gottlosen nur die Zeichen des Leibs / nicht den Leib und das Blut selbst empfangen (e).

Oecolampadius verantwortet sich gegen Lutherum.

Auch Oecolampadius hat im Brachmonat / seine zweyte Antwort an Lutherum in Truck gefertiget / von welcher er selbst (f) an Zwinglium geschrieben: Non potui mihi per omnia temperare, quin aliquid amaritudinis admiscerem. Adeò difficile est depellere & contemnere, tot convitia, mendacia, tot insidias, habe mich nicht aller Schärffe enthalten können. So schwehr gehet es her / daß man so viel Schmähungen / Lugen / und Strick abtreibe und verachte. Melanchton hat sich nunmehr auch ins Feld gerüstet (g).

Zwinglii Verfechtere.

Hergegen hat nicht allein Herzog Ulrich von Wittenberg (als welcher dann und wann in Zürich sich aufgehalten (h) /) eigenhändige gnädige Schreiben an Zwinglium abgehen lassen (i): sonder auch Philipp / Landgraff in Hessen hat Zwinglio beygepflichtet / 2c. Der Fürst von Ligniz hat durch Fabianum / seinen Abgesandten: auch Crotoaldus / schrifftlich Oecolampadium und Zwinglium / zu Basel und Zürich / ersucht / ihnen einen treuen und gelehrten Schuldiener zuverschaffen (l). Deßwegen ihnen die von Straßburg (als in der Lehr mit Oecolampadio und Zwinglio ganz gleichgesinnete) Bonifacium Wolfhardum beliebet (m): und Zwinglius ein freundliches Briefflein an Hessum geschrieben (n). Jodocus Chlichtoveus von Paris / und Joh. Fischer auß Engelland haben mit Oecolampadio über diese Materi sich eingelassen (o).

Zustand der Kirch zu Bern.

Den Zustand des Evangelischen Wesens in Bern / hat B. Haller am 4. Tag Wintermonat / folgender maassen entworffen. „Halt (bey) „Petro Conzeno (von Schönthal) an / daß er die Sach mannlich an„greiffe. Dann so bald er offentlich sein Ehe bekante / wurd das ganz „Nider Sibenthal / mit samt anderen Pfarzeren beystehen. Hiemit wis„se / daß die Unterthanen auß dem Emmethal / namlich von Langnau „und Rudersweil / für Raht gekehrt / und die Meß aufgegeben / und „meine Herzen gebetten / (sie) wollen ihnen ihre Pfarzer unvertrieben „lassen. Dann sie erbieten sich mit H. Schrifft zuerhalten / daß die

(e) Hist. Sacram. p. m. 37. (f) 22. Maij. (g) Hotting. H. E. VIII. 246. (h) Hall. Contr. lib. 1. c. 6. (i) Marp. Mittw. nach Lætar. &c. (k) Hotting. H. E. VI. 504. sq. (l) Ib. 512. sq. (m) Bucer. (n) Epist. Oecol. & Zuingl. 121. b. (o) Rain. A. 24. § 58. Ineptiis Fischeri, ceu flosculis, superbit Idem, A. 26: 125. sq.

N.C.G. 1527.

„Meß eine Gottslästerung seye. Also hat ihnen der kleine Raht ver„williget / die Pfarrer und Kirchgenossen / ohne alle Meß zugedulden/ „bis auf weiteren Bescheid. Also ist der Pfarrer zu Bollingen mit sei„nen Unterthanen/auf Sonntag vor Omnium Sanctorum, auch von „der Meß gestanden. Die von Rorbach sind langest abgestanden / und „(wird) doch ihr Pfarrer ohne Meß geduldet. In unser Statt aber ist „ein Caplan / so mit mir zu Baden war / und von der Stifft belehnet „ist / auch von der Meß gestanden: und (hat) die Chorherren ermah„net / sie sollen uns Predicanten mit dem Wort Gottes hinter sich stel„len/oder mit ihm und anderen für den Raht kehren/(und) den bitten/ „daß er ein Christliches Einsehen thüe / damit sie nicht genöhtiget wer„den / Gott zulästeren. Dem ist nichts zu Antwort worden/sonder es „hanget noch also. Doch ist es dem Raht geöffnet. Auf solches haben „die Gesellschafften / so zum theil Pfründen und Altäre haben / in der „Stifft und Clösteren / ihre Meß / Jahrtag/ Patrocinia und Pfründen „abgestellt. Namlich Schuhmacher/Weber/Kauffleuth/Pfister/Stein„hauer/Zimmerleuth: in Hoffnung / die Gerwer/Schmid/und Schnei„der / werden in kurzem folgen. Hierinn hat sich der klein Raht berah„ten und beschlossen/auf acht Tag nach Martini/wolle er mit samt den „Burgeren darüber sitzen/und ein treu Einsehen thun: oder eine gemei„ne Disputation ansehen / hie zu Bern / mit aller Priesterschafft ihrer „Landen und Gebieten zuhalten„ (p). Den Erfolg hat er den 19. dito also überschrieben: „Auf Sonntag nach Martini/haben sich Raht und „Burger mit einhelligem Raht / ohne alles Widersprechen berahten/zu „Eingang nächstfolgenden Jahrs / eine gemeine Disputation zuhalten/ 2c. (q). Darzu die IV. Bischöffe/Lausannen/Basel/Constanz/Wallis/ (r)/in dero Bischthümer das Bernische Gebiet sich erstreckt/zubeschreiben: mit Bitt/daß sie dannzumahl/wo möglich in eigner Person/oder dero Anwälte/bey Verlurst ihrer Gerechtigkeiten/ so sie in ihren Landen und Gebieten auß Krafft ihrer Bischofflichen Würden zuhaben vermeinten / erscheinen wolten: und dann auch gemeine Eid-und Bundsgenossen / samt dero Zugewandten/Müllhausen/Rothweil/Sangallen/ Pündten (s)/Biel/Constanz/ihre Gelehrte der einen und anderen Parthey / auf diese Disputation zuschicken/freundlich anzusprechen. Jedes Ort wurd durch ein absonderliches Schreiben eingeladen. Oecolampadius ersuchte Zwinglium/er solle verschaffen/daß auch die von Straßburg

Ursach / und Außschreiben der Disputation zu Bern.

(p) Ad Zuingl. (q) Vid. Reliqua in Hotting. H. E. VI. 326. sqq. (r) Haller. 4. Nov. at Stetl. substituit *Genevensem*. Epistolam vid. in Luthard Disp. Bern. I. 169. (s) Hotting. l. c.

N. C. G. 1527.

burg dahin geforderet werden. Allen der Statt und Landschafft Seelsorgeren / wurd gebotten / bey Verlurst ihrer Pfründen / sich in ihrer Statt / auf den ersten Sonntag nach dem neuen Jahrstag/finden zulassen/und dem so in Religionssachen gehandlet wurd/von Anfang bis zu End beyzuwohnen. Zu allgemeiner Nachrichtung / ist den 17. Tag Wintermonat/ein allgemeines Außschreiben außgegangen (t)/und sind die zur Disputation vorgelegte Articul / zu Zürich getruckt worden. Am 26. dito berichtet Haller den Zwingli/daß Herr Röust/und dessen Mitgesandter / ihm / zu seiner grossen Freud / eine Visite gegeben : ersuchet Zwinglium/dem Gespräch beyzuwohnen. XIII. Zünffte haben allbereit die Meß abgethan: noch 3. bleiben dahinden. Doch haben etliche von denen ersten erlanget / daß sie auf eigene Unkösten bis zur Disputation Meß lesen; welches Haller bedauret. Er wisse zu Bern kein altes Testament in Griechischer Spraach. Nicolaus habe von Jugend auf eine Hebraische Bibel. Er habe ein Griechisches (Neues) Testament. Haben wenig andere Hebraische Bücher : noch weniger Griechische/rc. (u). Welches zweifelsfrey/ihne Haller aufgeweckt / daß er schon selbiger Zeit zu Verbesserung des Schulwesens / sich um gelehrte Männer beworben (x). Demnach offtgedachter Haller hieoben Conzeni Anregung gethan/ soll nicht unvermeldet lassen/was er von selbigem am 24. Tag Brachmonat / An. Chr. 1535. an Bullingerum geschrieben: „Ist nicht ungeschickt/eines grossen Ansehens/wol gefreundet und bekant/wol beredt/ „10000. Pfund reich/war mit mir auf die Disputation gen Baden geschickt: ist auch der ersten einer bey uns am Evangelio gseyn/der das „ganz Land Nider Sibenthal zu der Gehorsame des Glaubens vor der „Disputation gebracht; und noch die besten sind/rc.„ Vom 2. Christmonat / schreibt Haller abermahl an Zwinglium: „Nun sihe ich / daß „Gott über verhoffen / seine Ehr bey uns durch dich und Oecolam„padium beförderen wil/ weil (dieser) versprochen zu uns zukommen. Hæ sunt auxiliares copiæ, quibus Dominus me, (huic) negotio longè imparem, armare dignatur. Et utinam omnia Adversariorum argumenta in unum effunderentur. Præstò essent, qui cum magna Dei gloria singula diluerent, &c. Er schreibt fehrners : „Heut sind „die Renten und Schätz der Kirchen und Clösteren/ der Prediger-/Bar„füsser-Mönchen beschrieben worden„. Zweifelsohn / damit die Mönchen nicht/nach deren Weis aufraumen könten.

Römische Großsprecher dörf-

Nachdem die zu Bern verhandlende Lehrsätze/ans Tagliecht kommen / hat Zwinglius ein Exemplar darvon/ an Herzog von Bäyeren : auch

(t) Luthard. Disp. Bern. I. 168. 2. (u) Ἀπινδ. (x) 16. Oct.

N. C. G. 1527.

fen nicht erschei- nen.

auch an Eckium (y) übersendet/ der bey diesem Anlas schimpflich schreiben dörffen: die Ketzer suchen nur Winkel und besonder Spelunken/ darinn sie disputieren/in Finsternuß (z). Zwinglius ersuchte auch eine gewisse Eidgnössische Statt/ihre Gelehrte gen Bern/dahin er selbst zureisen gesinnet seye/zusenden / alle ihre Gründe anzuzeigen/und seine zuverhören/2c. In welchem Absehen auch Oecolampadius Brentium (a): Item Capito und Bucer von Straßburg / den Murner dahin eingeladen. Selbst der Raht von Bern begehrte diesen Mönch / und sendete selbigem genugsames Geleit. Sie begehrten gleichfahls/daß Solothurn ihren ehmahligen Decanum Löublein schicken. Geörg Neudorfer von Rothweil hatte/über die von Constanz Schmähwort außgegossen: als aber Ambrosius Blaurer selbigem schrifftlich geantwortet/ hat Neudorfer geschwiegen. Nun er auch wider die Bernische Disputation Schmäh-Carten außgeworffen / ist er ebensfahls von der Oberkeit zu Bern (b); also Eckius von Somio / Pfarrer von Ulm / wegen etlicher wider ihn außgestreueter Verleumdungen: Paulus Beck von Gislingen / der Statt Ulm zugehörig; von D. Geörg Oswald / gen Bern citiert worden. Aber keiner dieser wolte erscheinen (c).

Käiserliches Regiment wil sie hinder- treiben.

Es hat aber der Käiserl. Statthalter/ein am 28. Tag Christmonat datiertes Schreiben / an Bern abgehen lassen/ des Innhalts: „Ihr „Maj. bedunke / solche Ding zimmen sich nicht einer Commun: auch „nicht einer Landschafft: sonder den allgemeinen Ständen der Christen„heit fürzunemmen. Weilen dann Ihr Maj. zu Abstellung deren Re„ligionsstreitigkeiten / nicht allein zu förderlicher Haltung eines Conci„lii helffen; sonder noch darüber/auf einem zu Regenspurg angesetzten „Reichstag/handlen lassen wollen / solle Bern/der außgeschriebenen Di„sputation, bis nach Vollendung solchen Reichstag stillstehen. Da aber „solche gleichwol gehalten / und die vier Bischöffe nicht erscheinen wur„den/ihnen von deßwegen ihre Herzlichkeiten nicht entziehen„ (d). Auf solches hat Bern an 3. Königen Tag geantwortet: Sie weren in gebürlichen Sachen Ihr Maj. zugehorsamen geneigt. Demnach aber Ihr Maj. Schreiben / erst selbigen Tag ihnen behändiget worden / da ihre beschriebene Leuth allbereit vorhanden/were die Zuruckstellung des Gesprächs unmöglich gefallen. Insonderheit weilen bisher gemeine Stände

(y) Quid ergo Cochlæe, ad a. h. Bernensibus objicis, Negligentiam, Eckium non vocantibus? (z) 15. Decembr. (a) Oecol. ad Zuingl. 18. Septembr. Invitavi & Brentium meum: quem si attraxero, confido, Dominum mentem ejus illuminaturum. (b) Hall. ad Zuingl. D. Thom. (c) Bulling. Ref. Msc. 236. 244. b. sqq. (d) Stetl. II. pag. 2.

N.C.G. 1527.

Stände der Christenheit/zu Hinlegung viel jähriger Religionszweyung nichts gehandlet / weren sie durch solche Versaumnuß/den ihren allein/ ein Gespräch zuhalten genöhtiget (e).

Bischöffe wollen nicht beywohnen.

Ihr Käiserl. Maj. Statthalter und Regiment/haben nicht allein an Bern geschrieben / sonder auch an die Bischöffe zu Constanz / Basel und Lausannen / allen Fleiß anzukehren / damit die Disputation keinen Fortgang bekomme (f). Welches aber unnöhtig gewesen / sintenmahlen gedachte Bischöffe / auch der von Sitten / ohne diß/jeder durch ein absönderliches Schreiben/ihres Außbleibens/allbereit sich nicht nur bey Bern entschuldiget/sondern auch die von Bern/das Disputieren zuunterlassen ernstlich ersucht. So haben die VIII. Ort / Lucern / Ury/ Schweitz / Unterwalden / Zug/ Glarus/ Freiburg und Solothurn/auß Lucern / Mitwoch vor Thome / sehr scharff geschrieben (g): Bern habe „zu solchem (wie sie redeten) unbillichen Fürnemmen/sich verleiten las„sen / durch dero Predicanten; damit sie durch solch Mittel / ihrer Nie„derlag und Verlurst/so sie zu Baden/auf der (sagen sie) ehrlichen Di„sputaz erlitten ; da die Krafft und Glast der Wahrheit / und der H. „Schrifft/sie als Blinde auf die Erd geschlagen; wiederum mit erdich„tetem Schein eine Farb anstreichen mögen / 2c. Wiewol etliche unter „(den Eidgnossen) und der mehrere Theil / keine Disputation bedörf„fen: dann sie mit gemeiner Christlicher Kirch/und wie ihre Vorderen/ „sich des wol benügen lassen hetten / wie es an sie kommen seye. Doch „dieweil sonderlich die von Bern / und andere Orte mehr / auf solche „Badische Disputation getrungen ; so haben auch übrige Eidgnossen „darein bewilliget / 2c. Wir Eidgnossen dörffen und wollen auch uns „deren nicht beschämen / sonder berühmen/und ob Gott wil allweg Lob „und Ehr haben„. Demnach stellen sie ihnen vor/was den Bottschaff„teren der VII. Orten/am Pfingstmontag verlittenen Jahrs/von Statt und Land / eid und schrifftlich versprochen worden. Auch daß hierauß Schand / Schad / Aufruhr und Empörung entstehen möchte. Bern müsse sich zu bevorhabender Disputation nicht bewegen lassen / wegen der geistlichen Oberkeit und Regiment / oder deren Mißbräuchen / da„mit zum theil wir Leyen (sagen sie) etwelcher massen beschwehrt und „übergriffen sind. Dann ihr wisset / daß wir uns zum dickeren mahl/ „nicht minder dann ihr/des beschwehrt : und zuviel Tagleistungen/ des „erbotten haben / mit euch und anderen Eidgnossen von allen Orten „darüber zusitzen/zurahten und zuhelffen : damit wir deren überflüssigen „Beschwehrden und Mißbräuchen entladen werden / 2c. Als auch die

Eidgnössisches Schreibē an Bern.

(e) Urstis. Bas. Chr. p. 558. (f) Urstis. l. c. (g) Bull. Ref. 228.

N.C.G. 1527. „Bischöffe / mit uns sich einzulassen / und zuvollstrecken entbotten / 2c. Dieser Worten vergisset Varillas (und seines gleichen): vermisset sich hergegen zusagen: die VIII. Ort haben Bern vorgestellet/ daß ein Fundamentalarticul des Eidgnössischen Bunds seye / daß die Eidgnossen in der Religion zusamen halten (h). Wer hat jemahlen dergleichen gehört! Fehrners vermelden sie/ daß niemand der ihrigen/ von dieser Sach wegen gen Bern zuschicken/ entschlossen: haben auch dem Zwingli/ das an sie geworbene Geleit auf die Disputation zukommen/ abgeschlagen. Dieser Brieff der VIII. Orten ist alsobald durch den Truck / weltgemein gemachet worden.

Beantwortet. Um daß aber Bern mit Freiburg und Solothurn / als benachbarten und sonderbaren Bundsgenossen / bisdahin in bester Vertraulichkeit gestanden/ wurden Ehrengedachte zwey Ort/ durch eigene Rahtsbotten von Bern / solcher freundlicher Verbindung erinneret. Denen VI. übrigen Orten wurd / an S. Joh. Evang. Tag / schrifftlich geantwortet (i): Doch weil bekant war / daß Glarus und Solothurn/ schon sie im 8. Ortischen Schreiben vermeldet / aber darein nicht bewilliget/ ward dero nicht gedacht. Wegen verworffener Badischen Disputation antwortet Lobl. Statt Bern: „Daß die Disputation zu Baden mit „unserem Wissen und Zuthun vollzogen worden / können wir nicht in „Abred seyn. Welche Parthey aber oben oder unten gelegen: wie sich „ein jeder darauf gehalten: was da gehandlet: sind wir nicht eigent„lich berichtet. Wir wollen dann dem glauben geben/ der die Acta der„selbigen Disputation, samt Vor-und Beschlußred getrucket hat: daß „wir nicht wol thun können. Dann er der Ehren / und des Glaubens „nicht werth ist. Wo uns aber auf vielfaltiges Ansuchen / der Original-Bücheren eins/ verfolget were/ hetten wir darauß erlehrnen mögen/ was dem wahren / alten / Christlichen Glaub / rechtschaffnem / und mit Göttlicher Wahrheit bewährtem Gottesdienst gemäß were: uns dessen auch benügen und sättigen / und villeicht unser gegenwertiges Gespräch unterlassen. So aber je das nicht seyn mögen / und wir in den Truck nicht bewilliget: darzu uns dessen auf manchen Tagleistungen entschlossen haben; deme allem nach/ sich die Zweyspaltungen für und für gemehret / hat uns fruchtbar zuseyn bedunkt / ein gemein Gespräch zuhalten/ 2c. Seyen weder im alten heiligen Christlichen / in den XII. Artiklen enthaltenen Glauben / etwas zuerneueren / noch von der wahren heiligen Christlichen Kirch/ deren Haubt Christus ist/ sich zusönderen/ sonder allein vergebliche Gottesdienst / Mißbräuche und Irrthümer/ so unter

(h) Part. II. p. 113. (i) Bulling. Ref. Msc. p. 231. Luthard. Disp. Bern. 170.

N.C.G. 1527.

unter dem Schein und Nammen der Christlichen Kirch/doch ohne Gottes Wort/eingeschlichen/abzuschaffen bedacht. An angeregtem Pfingstmontag/ haben sie sich keines wegs verpflichtet zuglauben/was die damahls unberuffen bey ihnen gewesene Eidgnossen glauben : sonder sich allein mit ihren Angehörigen verbunden. Demnach aber auß solchem Eid vielmehr Unrahts/und Zweyspalt/als Fried und Einigkeit erwachsen / seyen sie genöhtiget worden / von solchem Eid abzulassen / und das An. Chr. 1523. außgegangene Mandat wiederum/mit Genehmhaltung des mehreren Theils zu Statt und Land/an die Hand zunemmen: dessen sie ohne jemandes Einred / Gewaltsame und Fug haben : des unverzuckten Willens / die geschwohrnen Bünd / vermög Buchstabens/ gegen jederman zuhalten. Daß die Eidgnossen fehrners sagten / deren von Bern Fürnemen were unbillich/ hat Bern also beantwortet : Wo wir unbillicher und unchristlicher Weise handelten / stuhnde euer Ehr vielmehr zu / euere Gelehrte uns zuzuschicken / dann jemand das Gleit abzuschlagen/und den Eueren zu uns zukomen verbieten/rc. Sie setzen hinzu : Daß Euch bedauret / daß wir mit unserem Rahtschlag beschlossen / was zu End der Disputation mit Göttlicher Wahrheit erhalten/ und bewährt / daß solches in die Ewigkeit / durch uns und die unseren gehalten werden solle : soll euch nicht frömd bedunken / und uns nicht zu argem gemessen (werden). Dann fürwahr so wird das Wort Gottes in die Ewigkeit bleiben / und alles das darauf gegründet und gebauet ist. Wann schon die so geistlich geschetzt / auch weltliche Fürsten und Herzen/keine Concilia vorhin hiervon gehalten / und noch hinfür nicht halten wurden. Endlich beschwehren sie sich / daß die VIII. Ort ihren Brieff in Truck gegeben : dem zuwider / daß mehrmahl in Eidgnössischen Versamlungen abgeredt worden / daß solche Gedichte/ die Unruhen möchten gebähren/nicht getruckt werden.

Die VI. Ort blieben bey einmahl abgefassteter Meinung / weder die ihrigen auf die Disputation zuschicken/noch den Frömden das Geleit dahin/zuzusagen : und wiederholeten solchen Schluß/in einer/Sontag vor dem Neuen Jahr / zu Lucern gehaltenen Versamlung. Der abentheurliche und gottslästerliche Murnar/war zweymahl eingeladen (k). Ist doch außgeblieben : hat aber über die von Lobl. Statt Bern/ auf das Schreiben der VIII. Orten/gegebene Antwort / ein so ungeheures und bübisches Schmaach-Libell (l) außgespeuet und außgestreuet/daß weder die von Lucern/noch andere/ihn mehr enthalten wollen/

Murners Läster-schrifften.

(k) Bucer. Præf. in Joh. (l) Hall. ad Zuingl. 18. Jan. A. 29. Titulum habet Bull. Ref. Msc. 234. b.

N. C. G. 1527.

Bern gegen Freiburg mißvernügt.

len / und er sich auß der Eidgnoßschafft begeben (m). Gleichwol ist Conrad Treger/Provincial Augustiner-Ordens/von Freiburg/auf zweymahliges Erforderen (n)/zu Bern erschienen. Freiburg beharzete in ihrem Aberwillen: auch nach an sie abgesendeter Bernischer Bottschafft. So gar / daß sie auch denen zu Granson/und Eschalens / welche denen von Bern nicht weniger / ja mehr als denen von Freiburg verwandt und zugehörig/die Disputation zubesuchen verbotten/welches die Statt Bern/auch weltlicher Regierung halb/nicht zu gut gehalten: sonder die von Freiburg nochmahl schrifftlich vermahnet/alle die so gen Bern zukommen begirzig/nicht zuhinderen / fürnemlich die/so ihnen so wol als der Statt Freiburg unterthan. So doch die von Bern niemanden bezwingen wollen / ihnen des Glaubens halb anzuhangen (o). Auch Cochleus hat sich an das Bernische Mandat gemachet / verschiedene Gründe/solches Vorhaben zuhintertreiben/zu Papeir gebracht/und selbige durch einen Expressen von Menz/woselbst er sich aufgehalten; gen Bern übersendet. Aber als diese Scharteck dahin kommen / war man allbereit in der Disputation begriffen (p).

Der Evangelischen Freud wegen der Disputation.

Bey Oecolampadio (q) aber / und anderen Evangelischen in der Eidgnoßschafft/hat diß Vorhaben Lobl. Statt Bern/grosse Freud und Danksagung zu Gott erweckt. Deßwegen sie allen dahin reisenden / sicher Geleit durch ihre Bottmässigkeit zugesagt. Sangallen hat allen in ihr Statt und Gerichten sich befindenden Priesteren / auß Oberkeitlichem Seckel gen Bern zureisen / und der Disputation beyzuwohnen gebotten. Sind aber nicht alle dahin kommen (r).

1528.

Zwinglii/ 2c. mühsame Reiß dahin.

Die Gelehrte von Glarus / Schaffhausen / Sangallen / Constanz / Ulm / Lindau / Isne (s) / Augspurg / Nördlingen/2c. versamleten sich zu Zürich/um sich mit denen so von dieser Statt und Landschafft gen Bern reisen wurden/zuvergsellschafften. Wurden zu Zürich am Neuen Jahrstag/auf der Chorherzenstuben tractiert. Weilen dann einige / welchen die Disputation in die Augen gestochen / sich vernemmen lassen/ wann Zwingli durch die gemeine Herzschafften reisen werde/eine Jagd anzusehen; und zuversuchen / ob sie Wildpret schiessen oder fangen könten: wurd Fenner Bischoff / mit Oberkeitlichem Geleit / von Bern gen Zürich gesendet. Zu Zürich wurden 300. (t) mit Harnisch und Gewehren außgeschossen / die mehr als 100. nach Bern ziehlende Personen zubegleiten.

(m) Stetl. 2: 3. a. A. 1529. adhuc scribit Lucernæ. Bulling. 300. b. (n) Bucer. l. c. (o) 1. Jan. 'Ανίκδ. (q) Cochl. a. h. & Rainald. § 19. sq. (q) Oecol. 24. Nov. ad Zuingl. (r) Haltm. p. 454. (r) Varill. II. 115. falsò *Isenac.* (t) Non 400. ut Valent. Tschud. Msc.

N.C.G. 1528.

gleiten. Von Stands wegen/sind Herr Burgermeister Röust/und drey andere Rahtsglieder mitgereiset. Fehrners waren dahin geordnet/Conrad Pellican / Sebastian Hofmeister / Caspar Großman/Predicant im Spital. Zu diesen vergsellschafftteten sich/ Franz Zingg/und Rodolff am Bühl/Leser der Griechischen Spraach. Ab dem Land waren ihnen zugeordnet/Conrad Schmid/Comenthur zu Küßnacht/und Wolffgang Joner/Abt zu Cappel: hat aber/weil ihm diese Reiß ungelegen war/Petrum Simler/Prior des Closters: und M. Heinrich Bullinger / Schulmeister daselbst / an seine statt geordnet. Auß Statt und Landschafft Zürich / haben mehr als 35./die meiste in eigenen Kösten/von Anfang bis zu End beygewohnet : unter welchen auch Laurentius Meyer (sonst Agricola) Pfarrer zu Stammheim : Item/Jac. Schlosser/genennt Käiser / Pfarrer zu Schwerzenbach : Joh. Stumpf / Pfarrer zu Bubikon : Leonhard Hospinian/Pfarrer zu Stein. Der Aufbruch geschahe am 2. Tag Jenner. Als man nach genossener Mittagmahlzeit / von Mellingen auf das Feld kam ; ist auß einem Wald ein Schuß geschehen : beschädigete aber niemand. Der Thäter wurd gesucht/ aber nicht gefunden. Die Ehrengesellschafft ist am 4. Tag Jenner zu Bern angelanget. Zwingli hat bey Leonhard Tremp/seinem Schwager/ohnfehrn von der Kirch/Herberg genommen. Glarus hat dem Predicant zu Mat/in eigenen Kösten dahin zureisen erlaubt. Von Basel/haben neben einer ansehenlichen Rahtsbottschafft / Joh. Oecolampadius/und die meiste jenige/welche zu Baden sich eingefunden; von Schaffhausen/M. Heinrich Lingke: von Appenzell/Pelagius am Stein/Pfarrer zu Trogen; Walther Clarer / zu Hundweil; Jos Forer (u)/ zu Herisau; Theobald Huter / zu Appenzell; Matthias Kesler/auf Gäß : von Sangallen / Herr Burgermeister Vadian/samt einem Rahtsbott : Item Benedict Burgauer/ Pfarrer / und Dominicus Zilli/Schulmeister : von Biel / zween Predicanten/Simprecht Vogt/und Jacob Wurb/2c. Auß Pündten/der Pfarrer zu Jlanz / und Melchior Tilman/ein Lucerner (x): Von Constanz / Ambrosius Blaurer/2c. ; von Straßburg / Capito / Bucer/2c. ; von Ulm / Conrad Som / von Rothen Acker / Pfarrer zu Ulm / und Beck/2c. : von Memmingen/Christoff Schappeler ; beygewohnet. Von Nürenberg wurd Andreas Althammer beruffen (y)/2c. Die anwesende Priesterschafft soll 350. stark gewesen seyn.

Die Disputation wurd gehalten / in der Barfüsser Kirch : allwo zwey Bühnen gegen einander über aufgerichtet worden / auf welchen zween Tisch gestanden. Bey sothanen Tischen könten die Partheyen bequemlich

Ordnung und

ccc

(u) Stetl. 2:3. Farer. (x) Stetl. 2:3. (y) Lavat. Hist. Sacram.

N.T.G. 1528. quemlich sitzen und disputieren. In mitten beyder Tischen waren vier geschwohrne Notarii. Auch die vier Presidenten/ Herr Burgermeister Vadianus von Sangallen/ M. Niclaus Briefer/ Decan in S. Peter zu Basel: Herr Propst zu Interlaken/ und als dieser erkranket/ Herr Abt zu Gottstatt/und M. Conrad Schmid/Commenthur zu Küßnacht am Zürichsee: Bekamen bequemen Platz. Hetten Berus von Basel/ und Huber/ Unterschreiber von Lucern/ sich einfinden wollen/weren sie wie zu Baden/ Berus zwahr zu einem President/ und Huber/ samt denen Schreiberen von Freiburg und Solothurn/zu geschwohrnen Notariis angenommen worden (z). Grosse und kleine Rähte/und die Prediger von Bern/ samt frömden Abgesandten/ sassen in die Ründe/auf Stühlen. Die Disputation wurd angefangen/ am 6. Tag Jenner. Währete 18. Tag (a)/(ohne die (b) Sonntag) jeden Tags von Morgen bis zu Mittag/ und wiederum von Mittag bis zu Nacht. Jede Session wurd mit einem Gebett angehebt. Jeder Parthey wurd gestattet/ einen oder mehr zuerwehlen/ der in aller Nammen disputieren solte. Jeder wurd zugelassen/ den Disputierenden/ schrifft-oder mundlich zuhelffen. Die Presidenten müßten an Eidsstatt geloben/sie wollen die H. Schrifft sich selbst urtheilen/und die dunklere Ort mit den helleren erklähren lassen: doch weder Wortgezänke noch Geschwetz ausser Gottes Wort gestatten: auch nicht zugeben/daß/was einmahl auf der Bahn gewesen/und beantwortet worden/wiederäferet werde. Darum/ als offt man eine der X. Schlußreden zu End gebracht/ offentlich außgeruffen worden: So jemand etwas weiters darzu reden wolle/ solle solches erlaubt seyn. Nach eingeholetem Bericht/ welche von den berufften Ständen oder Kirchen zugegen weren/ ist jedem sein gebürender Ort angewiesen/und damit die erste Versamlung geendet worden. An diesem Tag wurden die Chorherren zudisputieren eingeladen. Sie antworteten aber/ sie hetten nichts darwider zureden: wollen aber vernemmen/ ob selbige in der Disputation dem Wort Gottes gemäß sich befinden werden (c).

Die ganze Abhandlung ist gleich nach geendeter Disputation in Latin/ und Teutscher Spraach/ zu Zürich/ woselbst der Schreiber von Thun/bey der Disputation geschwohrner Notarius, hierum sich aufgehalten (d): getruckt/ und nochmahl verschiedenlich wiederum aufgelegt wor-

(z) Hall. ad Zuingl. Epist. Oecol. & Zuingl. p. 199. b. (a) Qui dies Dominicos includunt, 21. dies numerant. Urstisius, 20: (b) Stetler. (c) Luthard. I. 168. 2. (d) Epist. Oecol. & Zuingl. p. 204.

N.C.G. 1528.

worden (e). Deßwegen uns weitläuffig bey allem aufzuhalten ein Uberfluß were.

Verlauff der Disputation.

Die erste Session wurd gehalten/Dienstag/den VII. Tag Jenner. Die **erste** Schlußred (von der Kirch/ dero Haubt und Grund/ dem Wort Gottes) wurd verfochten durch Berchtold Haller/ Bucer/ Zwingli/Capito: widerfochten durch Alexium Gratt/ Prediger-Ordens/Beichtvatter in der Insel zu Bern/ Hutter (f)/ Treger/(welcher behaubten wolte/Bern solte das ganze Geschäfft/deren durch ein Concilium urtheilenden Kirch (g) überlassen) M. Niclaus Christen/ Sänger zu Zoffingen/ M. Jacob (Edlebach) Chorherr daselbst/ und zween andere Pfarrer. Mit diesem Articul wurden 5. Tag zugebracht. Den XIII. Tag Jenner/wurd die **zweyte** Schlußred/(daß die Kirch ausser dem Wort Gottes nichts gebiete:) durch Kolb/ Bucer/ Haller/ Zwingli: wider Joh. Buchstab (h)/Schulmeister zu Zoffingen/ Hutter/Gratt: Den XIV. Tag Jenner ward die **dritte** Schlußred/(von des Sünders einiger Gerechtigkeit/und verdienstlicher Ursach der Seligkeit:) verthädiget/ durch Haller/ Bucer/ Pelagium am Stein/und dessen Brüdere auß dem Appenzellerland. Wider diese haben Buchstab und Hutter disputiert. Gleichen Tags wurd auch die **vierte** Schlußred (wider die leibliche und wesendliche Gegenwart des Leibs und Bluts Christi im H. Abendmahl) angehebt/ durch Kolb/und verthädiget durch Zwingli/ Oecolampadium/ Bucer/ Clarer/und andere von Appenzell. Wider sie disputierten hefftig/nicht nur Buchstab und Hutter: sonder auch Althammer von Nürenberg. Als man diesem erlaubt seine Meinung zubeschirmen/ liesse er sich von den Päpstleren erwehlen/ihre Parthey zuverthädigen/und die fleischliche Gegenwart zuverfechten: so daß von etlichen/ doch fälschlich gemuhtmasset war/ er seye wiederum Päpstisch worden (i). Burgauer von Sangallen hat gleiche Parthey genommen: aber endlich versprochen/ sich weisen zulassen (k). Den XIX. Tag Jenner/ist es an die **fünfte** Schlußred kommen/ von der Meß/welche Buchstab/Gilg Maurer/Pfarrer zu Rapperschweil (l)/ Mannenberg/ Decan von Thun; Hutter/gegen Haller/Zwingli/Oecolampadium/zuverfechten unterstanden. Die **sechste** Schlußred/ von An-

(e) Adde Bucer. Præf. in Joh. Bulling. Stetler. Luthard. &c. (f) *Admodum Vocalis*, Bucer Præf. in Joh. (g) Bucer Præf. in Joh. (h) *Impudentior nescias an indoctior, utrumque certè insigniè, quanquam aliàs homo appareret minimè malus.* Bucer Præf. in Joh. In hujus Persona errat Arnold Hæresiol. II. 199. a. Ibid. Hallerus ab eo *Helberus* cognominatur. (i) Lavat. Scultet. Annal. 2: 101. (k) Absch. 17. Aug. § 8. (l) Luthard. p. 175. b. at Haltm. 447. Repfenschweil.

N. C. G. 1528.

Ein Priester darff sich gegen einen Bauren nicht einlassen.

S. Vincenzen Fest.

Anrüffung der Heiligen/wurd am XXI. Tag Jeñer von Kolb vorgetragen. Weilen aber unlang zuvor/als Hans Lotstetter/Pfarzer zu Brugg/ die Anrüffung der Heiligen auf der Canzel verthädiget / Hans Wechter/ ein Baur auß der Herzschafft Schenkenberg / ihm solches offentlich widersprochen; wurden sie beyde gen Bern auf die Disputation, ihren Span außzumachen gewiesen. Nachdem nun Kolb die Schlußred/nach Gewohnheit/auß H. Schrifft bevestiget/trittet der Baur auf die Bühne/und verthädiget seine Gedanken von Anrüffung der Heiligen. Der Pfarzer aber zog am Hag ab / und wolte nicht antworten. Als aber Maurer die Parthey der Römisch-gesinneten genommen/wurd er von Zwinglio: Buchstab von Haller: Hutter von Oecolampadio und Zwinglio widerfochten. Am XXII. Tag Jenner / als Vincentii / des Stattpatronen/Tag/ pflegten die Chorherzen ein kostbares Fest anzusehen. Dißmahl fragten sie / was sie zuthun hetten. Bekamen aber zur Antwort: Diejenige Chorherzen so sich den Schlußreden unterschrieben/solten Meß zusingen/stillstehen. Die übrige möchten dißmahl mit ihrem Gottesdienst fortfahren. Deßwegen zündeten die Sigristen zu allen Zeiten und Messen. Aber es begehrte niemand weder Mette/noch Prim / Terz / Sext/ Non/ Vesper noch Gebett zuhalten. Vielweniger war der Früh-/Mittel-/noch Hoch-Meß begehrt. Zu Vesper wurd vom Organist an statt des Magnificat, geschlagen: „O du armer Judas/ „was hast du gethan/daß du unseren Herzen also verzahten hast„! Diß war das letste Lied welches man auf der Orgel geschlagen. Bald hernach wurd die Orgel abgebrochen. Allein die Metzger verschaffeten/daß ihre beyde Caplanen / auf ihren Altären das Fest mit gesungener Meß gehalten; und folgenden Tags die Jahrzeit mit Seelmessen begangen. Den XXIII. Tag Jenner hat Haller / die **sibende** Schlußred (vom Fegfeur und den Todten Diensten) erläuteret und bevestiget. Wider ihn disputierte Mannenberg / welchem Zwingli und Oecolampad geantwortet. Buchstab redete auch zur Sach. Es sind ihm aber Zwingli / Oecolampad / Haller; endlich ist Zwingli dem Hutter begegnet. Buchstab und Hutter bemüheten sich am XXIV. Tag Jenner / die in der **achten** Schlußred verworffene Götzen / wider Kolb und Zwingli zubevestigen. An gesagtem Tag hat Buchstab für die **neunte** Schlußred vom Eheverbott / gestritten / wider Zwingli und Haller. Die **zehende** Schlußred/daß Hurey keinem Stand schädlicher als dem geistlichen / war von Kolb vorgebracht. Es wurd aber wenig darvon gehandlet.

Am

N.C.G. 1528.

Am 26. Tag Jenner / erinnerte Haller die Oberkeiten und Kirchendiener/daß krafft tragenden Amts jeder thüe/ worzu ihn die erkante Wahrheit verbinde. Zwinglius aber sagte: schon Eckius nicht beygewohnet/ seye doch in dessen Schrifften nichts enthalten/das nicht bey dieser Gelegenheit/theils zum Vorschein kommen: außgenommen/ daß es bescheidenlicher geschehen: theils beantwortet worden. Auch wurden die Acta, Schultheiß und Raht von Bern / durch Herr Vadianum überreicht. Mit Vorbehalt/ so jemand der Disputierenden zu besserer Erläuterung etwas beyfügen wolte/ solches ihm erlaubt seye. Endlich hat Haller den Anwesenden im Nammen seiner Herren und Oberen gedanket. — Der Disputation Beschliessung.

Nach dieser Handlung ist wegen deren Bernischen Unterthanen/ welche die Französische Spraach brauchen / eine Disputation in Lateinischer Spraach gehalten worden. Darinn hat Farell/Prediger zu Aele/ fürnemlich geantwortet. Ein Parisischer Doctor arguierte also: Nos tenemur obedire Diabolo, wir müssen dem Teufel gehorchen. Wie vielmehr den Gebotten der Menschen. Den ersten Satz/ (Antecedens) wolte er beweisen auß Matth. 5:25. **Seye freundlich mit deinem Widersächer:** Dieser Widersächer aber seye der Teufel/ 1. Petr. 5:8. Ergo tenemur obedire, consentire, Diabolo. Consequentia plana est. E. necessaria. Die Folg seye klahr und nohtwendig. Hat aber damit nichts als wolverdienten Spott und Gelächter beholet. Diß Gespräch ist / weilen man nichts wichtiges beygebracht / bey Zeiten abgebrochen worden (m). — Französische Disputation.

Es wurden auch/acht (n) gefangene Widertäuffer/unter welchen Blaurock von Chur/ Seckler von Basel/Hans Pfister Meyer von Arau / welcher das Wort geführt / und mit disputieren sich eingelassen/ auf dem Rahthauß für 5. Gelehrte beruffen / des Irrthums vollkommen überwiesen/diejenige aber/so den Unterricht nicht annemmen wollen / von Statt und Land gewiesen. Jacob Other / und Eberhard von Rümlang/waren Schreiber bey dieser Disputation. Commenthur von Küßnacht hat in seiner außgegebenen (o) **Verwerffung der Widertäufferen** / den ganzen Verlauff entworffen. Zwey auß diesen/ wurden nicht lang hernach / zu Bern ertränkt (p). Andere kamen gen Biel / wurden bald verkundschafftet/ und jederman verbotten sie zubeherbergen. Also müßten sie weichen (q). — Disputation mit den Widertäufferen.

(m) Bulling. Ref. 247. (n) Stetl. 2:5. (o) Luthard. Disp. Bern. I. 181. Ott. Annal. A. c. § 6. (p) Stetl. 2:5. (q) Hist. Biel. Msc.

N. C. G. 1528.

Predigen zu Bern. Während der Disputation, predigeten etliche frömde Gelehrte zu Bern. Erstlich den XII. Tag Jenner/Ambrosi Blarer. Demnach erklährte Zwingli (r)/die XII. Glaubensarticul/ um zuzeigen/daß man ihn unbillich für einen Neuling und Ketzer außschreye. Hat bey gleichem Anlas die Gründe seiner Lehr vom H. Abendmahl außgeführt. Als damahls ein Pfaff/um Meß zuhalten/ den Meßornat angezogen/ hat er die Meß bis nach geendeter Predig eingestellet. Es hat aber Zwingli in dieser Predig so beweglich geredet/ daß der Priester den Ornat von sich/ und auf den Altar gelegt/ sagende: hat es um die Meß eine solche Gestalt/so wil ich weder heut noch könfftig hin Meß halten. Nach Zwinglio hat Bucer geprediget/ von der Nachfolg Christi: Oecolampadius/ von der Liebe Gottes: Megander/ von der Standhafftigkeit/ auß Gal. 5. &c. (s).

Chorherren ergeben sich. Nach gehaltener Disputation, wurden die Chorherren von Bern gefraget/ob sie den X. Schlußreden/und dero von Haller und Kolb auß H. Schrifft beygebrachten Bevestigungen/ unterschrieben? Sie antworteten/hetten nichts darwider einzuwenden/und geben dem glauben. Auch Prior, Subprior, und andere Prediger-Mönchen/samt den Pfarreren der Statt und Landschafft Bern haben unterschrieben. Allein auß dem Weltschen Berngebiet/haben sich fünf (t) den Schlußreden noch stark widersetzt. Nachdem die Disputation von denen meisten Verordneten der Statt und Landschafft Bern unterschrieben worden/ haben dasige kleine und grosse Rähte/ mit denen frömden/ und anderen anwesenden/ geist-und weltlichen Stands/ was in einer so wichtigen/ durch Gottes Gnad auß H. Schrifft erörterten Sach zuthun were/berahtschlaget.

Berahtschlagung wegen Religions-Sachen. Den Præsident von Basel bedunkte/ die Veränderung solte mit Weil/ bedacht und grundlich geschehen. Die übrige Præsidenten antworteten: Demnach die Religionsbeschaffenheit und die Wahrheit/ durch vergangene Verhandlung genugsam am Tag/ solte man die Sach tapfer angreiffen. Diejenige Priester/welche den Schlußreden nicht unterschreiben wolten/begehrten/ man solle keine Religionsänderung vornemmen/dann sie ihre Sach nicht verlohren geben. Verlangeten anbey/ daß ihnen eine gewisse Regel/ wie sie ins könfftig bey ihren Pfarzen und Meßhaltung sich zuverhalten/vorgeschrieben werde. Hierauf und nach Anrüffung Göttlichen Beystands/ haben kleine und grosse Rähte sich erkennet: Es solte die Meß innert ihr Statt/und aussert dem Spital eingestellt seyn. Hiemit kam die Meß/wider vieler/auch der achtbarsten Burgeren Vermuhten/ in Abgang. Der Landschafft wurd

(r) Op. 2: 522. sqq. (s) Haltmej. p. 451. (t) Stetl. 2: 5. 2.

wurd kund gethan / daß der Pfarrer sich richte nach dem / dessen er sich unterschrieben: und mit Gedult fehrneren Entschluß erwarte (u). N. C. G. 1528.

Als die Sach zu Bern so weit gebracht worden / wurden Bilder und Altäre abgethan/und jedem das Seinige an Altären und Kirchenzierden hinzunemmen erlaubt. Zu fast gleicher Zeit/haben die Schuster die Tafelen und Bilder/so ihre Bruderschafft in der Barfüsser-Kirch gehabt/heruntergerissen/und vor der Kirch verbrennt/dero Exempel andere mit grossem Eifer nachgefolget: Bilder auß dem Münster genommen/und auf dem Kirchhof verbrennt: wolten also (schon am 27. Tag Jenner) Liechtmeß halten. Etliche Burger haben nicht ohne Schmerzen zugesehen. Doch ist alles durch Gottes Gnad/ohne sonderliche Bewegung/zu Sicherheit und Ruhe kommen. Darüber aber ist von der Oberkeit / eine ganze Gemeind/von Herren/Meister/und Knechten von Hauß zu Hauß in die Kirch berufen worden / und haben sich bey geschwohrnen Eiden verpflichtet / des kleinen und grossen Rahts Rahtschlägen und Handlungen sich nicht zuwidersetzen/sonder selbige zuhandhaben (x). Denen im Amt Aele wurd/Farellum an allen Orten/da er begehrte / predigen zulassen / gebotten. Auch des Gubernatoris Statthalter geschrieben: zuverschaffen / daß die Bilder im Priorat abgethan werden: und die von Beck zuvermögen / daß sie / vermög bey ihnen ergangenen Mehrs/der Religion sich gleichförmig machen. Farellus hat einen gewissen Simon zu Gehilff bekommen (y). Bilder-Abschaffung.

Die frömde beruffene Gelehrte / wurden samtlich gastfrey gehalten (z). Bey dero/gegen außgehendem Jenner/fürgenommenen Ruckreise / wurd dem Landvogt von Lenzburg befohlen / selbige mit 200. (a) geharnischten Männeren/durch Bremgarten zubegleiten. Dann die V. Ort / welche den Verlauff der Disputation, nicht ohne Mißvernügen/ zeitlich vernommen/ordneten etliche der ihrigen/den Paß durch Bremgarten den Züricheren und dero Begleit zusperren. Zwahr hat Zürich 50. Mann dahin gelegt / und sind also den Orten vorkomen. Doch vermöchten die noch späther ankommende Eidgnössische Botten/so viel/daß die von Bremgarten / denen von Bern herunter reisenden/als sie gegen der Statt sich genäheret / die Porten zugeschlossen. Haben gleichwol/ ohne langes Widerstehen / den Durchzug durch ihre Statt gestattet. Zwinglius/und die Frömde/wurden vom Begleit umgeben. Und weil man Zwinglio am allermeisten aufgepasset (b)/ist er zwischen Herr Burgermeister Röust/und Landvogt von Lenzburg geritten. Zu Mellingen wur- Frömder Abreiß von Bern.

(u) Stetl. 2: 5. sq. (x) Id. 2: 6. (y) Epist. Oecol. & Zuingl. pag. 181. 2. (z) Halm. Sang. 450. (a) Bull. Stetl. ac al. 300. (b) Hotting. H. E. VIII. 263.

N. C. G. 1528. wurden sie ehrlich empfangen. Zu Zufikon wurden die von Bern/mit einer Verehrung naher Hauß gelassen. Die übrige sind am 1. Tag Hornung glücklich/ zu allgemeiner grosser Freud (c) zu Zürich ankommen. Somius predigete folgenden Tag zu Zürich: wurd samt übrigen frömden gen Constanz begleitet / allwo ihn 50. Pferde/so ihn von Ulm dahin begleitet/wiederum abgeholet (d).

Bericht eines Priesters wegen der Disputation.

Jacob von Münster / Priester von Solothurn / welcher diesem Kampf beygewohnet/hat nach seiner Heimkunfft/theils wegen der streitenden Partheyen/theils wegen der streitigen Sach/an einen seiner Freunden folgendes Urtheil überschrieben. Vorderst ist er übel zufrieden mit den Bischöffen / daß sie ihre Gelehrte nicht nach Bern gesendet. Demnach beschreibt er Tragerium / als einen hochmühtigen und schwetzhafften Mönch/hinter welchem aber nichts zufinden/ und welcher/als es an ein disputieren auß H. Schrifft kommen / am Hag abgezogen. Ein Dominicaner-Mönch (Alexius) habe Petrum / um daß ihne Christus Cephan genennet/zum Kirchenhaubt machen wollen. Nicht anderst als wann Cephas (ein Syrisch Wörtlein / welches einen Stein / Felsen heisset) und Κεφαλή, so bey den Griechen das Haubt bedeutet: oder das Latinische Wörtlein Caput eins weren. Das Römische Interesse, seye einem/Nammens Buchstab/am meisten angelegen gewesen. Seye zwahr ein feiner Mann/aber zuschwach: und Litera sanè parùm literata: ein ungelehrter Buchstab. Die meiste Chorherren/ haben die Articul unterzeichnet: Tantùm quòd indoctæ bestiæ nil possent hæreticis objicere: nur darum / daß diese unwissende Bestien/den Ketzeren nicht zubegegnen gewußt. Diesem Exempel haben die übrige Mönchen und Priester in grosser Menge gefolget (e). Dañ zu Bern in Statt und Land / 304. Pfründen / und bey nahem 30. Stiffter und Clöster seyen. Demnach wird die Widerpart von diesem Priester also abconterfetet/ daß klahr ist/daß er durch bisherigen Bericht/das Wort nicht wollen für die Evangelischen darthun: in dem er darfür gehalten/daß wañ gescheide und gelehrte Leuth sich wider die Evangelischen ins Feld gelassen hetten/ selbige zwahr den Feind nicht überwunden und auß dem Feld geschlagen / doch genugsamen Anlas gehabt hetten / die Sach auf den langen Bank zuschieben: und also der zu Bern restierenden Päpstlichen Parthey/für ein Jahr Lufft zumachen. Von Zwinglio schreibt er: Doctior hæc bellua est quàm putabam. Ich hab mir diese Bestien (also redet dieser reissende Wolff) nicht so gelehrt eingebildet. Beseufzet endlich/ daß

(c) L. c. (d) Bull. Ref. pag. 248. (e) Eorum nomina habet Luthard. Disp. Bern. l. 176.

N. C. G. 1528.

daß durch diese Disputation, dem Römischen Wesen so viel abgegangen: welchem doch so leicht hette mögen begegnet werden / si studiorum quàm Scortorum, Episcopi amantiores essent, so die Bischöffe besseren Lust zu den Bücheren/als zu den Huren hetten (f). Es schreibt zwahr auch ein anderer (g): „Der Widerparthey war wenig. Die „neue Christen / hielten den Pracht gar nach allein inn: sie gaben es „einanderen ganz gewunnen„. Aber obige Solothurners Erzehlung weiset / daß es bey dieser Gelegenheit an Verfechteren der Römischen Lehrsätzen nicht gemanglet. Wie Zwingli droben berichtiget/so ist von des Eckii Gründen keiner dahinden geblieben. Daß dann die Verfechtere des Evangelii den Sieg erhalten / rührt her von der Krafft und Würkung des Worts Gottes / von welchem Menschentand / gleich Stopflen vom Feur / verzehrt / und die Irrthümer wie die Finsternuß vom Liecht / vertrieben werden. Deßwegen diese Disputation bey den Reformierten in grossem Ansehen gewesen. Dann darinn haben sich nammhaffte Männer hören lassen. Die haben die Wahrheit auf eine so vortreffliche Weise verthädiget/daß Myconius/als Zwinglii Schrifften zusamen getruckt worden/gern gesehen hette/daß diese Disputation selbigen beygefügt wurde (h). Und Comander hat ohnverweilt Exemplar in Italien / und auf eine zu Cleven mit den Käiserlichen vorhabende Unterhandlung gesendet / mit Beyfügen: da trösten wir uns das Gespräch soll uns wol dienen (i). Dann wie Martin Säger berichtet: Auf nächst verschienen Tag zu Inlanz viel vom Glauben geredet/ jedoch alles bis zu End der Disputation aufgeschlagen worden (k). Mehr gedachter Buchstab soll hernach Schulmeister zu Freiburg worden seyn/ und ein Büchlein an Tag gegeben haben/unter diesem Titel: **Eigentliche und grundliche Kundschafft/ꝛc.** Erklährt darinn/etliche in der Disputation fürgebrachte Stuck / und beschwehrt sich / daß den Römisch-gesinneten nicht gestattet worden / die Epistel an die Hebreer / auß welcher Zwinglius seine meiste Gründe wider die Meß beygebracht/zuverwerffen: Hingegen es der Widerpart abgenommen worden / als sie das Buch Tobiæ / der Weisheit/ꝛc. als Apocryphisch verworffen (l). Auch Althammer hat/nachdem er heimkommen/(wie (m) man vorgesehen) eines und anders unbegründetes außgesprengt / wel-

Urtheil der Evangelischen/über Widerpart.

Ddd ches

(f) Bulling. Hist. Msc. 249. Scult. 2: 108. sqq. Luthard. Disp. Bern. I. 61. sqq. Hotting. H. E. VII. 649. (g) Valent. Tschud. Glar. Hist. Msc. Conf. Bucer. Præf. in Joh. (h) 25. Jun. 1544. ad Bulling. (i) Zinst. vor Fasten. (k) 17. Mart. Meyens. (l) Sekendorf. Hist. Luther. I. 84. b. (m) Oecol. ad Zuingl.

N. C. G. 1528.

ches villeicht die Ursach war/daß die Seinige die getruckten Acta zuverkauffen verbotten (n).

Reformation der Landschafft Bern.

Am 7. Tag Hornung/sind die X. Schlußreden / von Räht und Burgeren gutgeheissen : denen vier Bischöffen / aller Gewalt in Religionssachen abgekündet : die Decani und Cammerer / deren Eiden / so sie den Bischöffen geschwohren/ledig gezehlet : die Priesterehe / Speisen/ꝛc. frey gelassen/und den Unterthanen/sich denen gemachten Ordnungen gemäß zuverhalten / gebotten worden. Dieser abgefassete Schluß wurd in die Landschafft außgeschickt / mit beygefügter zweyfacher Protestation. Erstlich zwahr/ daß Bern/unangesehen dieser Religionsänderung / nicht gesinnet / in äusserlichen Sachen / von ihren Eid- und Bundsgenossen sich zusönderen : sonder alles was sie ihnen geschwohren/in Treuen zuhalten. Demnach/werde jemand auß H. Schrifft bessers darthun/ wollen sie sich weisen lassen. Der meiste Theil der Unterthanen/hat diese Reformation gutwillig angenommen. In den Stätten im Ergäu/ Zofingen/Arburg/Arau (o)/Brugg / wurden im Merz (wider (p) Verhoffen) alle Götzen verbrennt und die Meß abgestellt. Idolum Mariæ in Bürren, quod ultra 30000. libras corraserat abortivorum, & mortuorum infantium Baptismo , palàm omnibus è cœlo signa sperantibus, ante Templum à Nollio Legato combustum. Das Marienbild zu Bürren / welches wegen ungetauffter Kinderen 30000. Pfund erpracticiert / und daß es sich durch ein Wunderwerk offenbaren werde/vermuhtet ward / ist vor der Kirch verbrennt worden (q). Die Ordensleuthe von Interlaken/übergaben durch ihren Propst/ und andere außgeschossene / das Closter samt Zugehörd / an die Statt Bern: die setzte einen Amtmann dahin / verschaffete den Conventualen ihre Aufenthalt / und vermeinte der Enden alles in vollkommene Richtigkeit gebracht zuhaben (r). Hat aber das Widerspiel erfahren : Darvon ein mehrers folget. Auch die Closterfrauen zu Königsfelden wurden mit Ehren außgerichtet/und dasige Kirch gereiniget (s). Dieser Clösteren / auch des Stiffts zu Bern / und des Capitels zu Zofingen/Einkunfften / sind an die Schul zu Bern (t) / Thun/Zofingen/und Brugg verwendet worden (u).

Darüber bezeugete Freud.

Die Freud daß Christus bey ihnen eingekehrt/ war bey dieser Statt so groß/daß sie zweyen wegen übersehener Urfehd gefan-

(n) Epist. Zuingl. & Oecol. p. 203. b. & Oecol. 25. Mart. Ἀνέκδ. (o) Illic Proverb. Ein Götz habe den anderen ins Feur getragen. Vid. Bull. Hist. Ref. 250. (p) Bercht. Hall. m. Mart. (q) Haller. ad Zuingl. 10. Mart. (r) Stetl. 2: 7. (s) Bulling. I. 251. a. (t) De ea Rhellic. in Megandr. Comm. ad Galat. (u) Megander in Epist. ad Ephes.

gefangenen Aufrühreren/den Kerker/und allen Banditen das Land geöffnet: sagende: Wann ein König oder Fürst einen Einzug in unser Statt hielte/ so liessen wir die Ubelthäter/mit Erinnerung sich zubesseren/los. Nun der König aller Königen/und der Fürst unserer Seelen/ der Sohn Gottes/ der zugleich unser Bruder ist/ bey uns einkehret/ warum solten wir seine Ankunfft/der auch diejenigen los machet/ so die ewige Gefängnuß verdienet/ nicht ehren/ mit Begnadigung etlicher die uns beleidiget (x)?

Päpstlicher schreiben wider die Disputation.

Die getruckten Acta hat Oecolampadius sich wol gefallen lassen. Vidimus unam ex Disputationibus Bernensibus,& probamus insignem diligentiam. Spero, ubi innotuerit, quàm modestè omnia gesta sint, pænitudine laboraturos eos,qui tam sancta vetuêre legi (y). Diesen hat nicht nur Buchstab/seine obangeregte **Kundschafft** entgegen gesetzt: sonder es haben auch Eckius und Faber/wider diese (der hitzige Lang sagt (z) unbillich/ **unglückselige**) Disputation, ein nach Langischer Einbildung/ **treffliches** (a) Büchlein trucken lassen. War aber so beschaffen/daß Haller darvon schreibt: Pios quoque,ita scommatis & ronchis offundit, ut in homine uno tantum injuriarum vix credidissem (b), ehrliche Leuth übergiesset er mit so vielen Spottworten/ daß ich nicht vermeint/ daß ein so hönischer Mensch zufinden were. Deßwegen Zürich zu Basel geklagt/daß sie es trucken lassen (c). Fehrner ließ Joh. Cochlæus/so bey der Disputation acht Tag lang einen Außspeher gehabt; ein Büchlein unter diesem Titel außgehen: **Neue Zeitung von der Disputation zu Bern gehalten:** Dessen Innhalt Haller kürtzlich also entwirfft: Wir alle werden in diesem Buch mit schandlichen Lugenen durchgezogen. Capito aber seye bedacht/ selbiges zubeantworten (d). Noch An. Chr. 1651. hat Jacob Schuler/ Decan zu Freiburg/ Herculem Catholicum wider diese Disputation geschrieben/ aber Herr Luthard Sel. Angedenkens/gewesner Prof. Theol. zu Bern/ hat diesem Herculi die Keul auß den Händen gewunden. Der vermessene Varillas hat in seinem Traumbuch verschiedene Blätter mit Erzehlung dieser Disputation angefüllet. Schreibt aber bey nahem so viel Unwahrheiten darvon/als Wörter: so

(x) Capit. in Hos. quæ Scult. & Luthard. 177. ex Sleidano citant. Videntur Genevensem Hist. cum Bern. confundere. (y) Oecol. ad Zuingl. 5. April. (z) I. 716: 8. Cochlæus famosam ac scandalosam fuisse, calumniatur. ad An. 28. (a) 962. b. (b) Ad Vadian. Non. Nov. 29. (c) Urst. 562. & Weckingerus præco Augustanus. 2. Dec. ad Zuingl. occasione Ecciani libelli: Er ist lugenhafft und ungeschickter Ding. (d) Ad Zuingl. m. Mart.

N.C.G. 1528.

daß dero Widerlegung dem Leser allzuverdrießlich fiele. Zu dem/ sind sie so handgreifflich/ daß sie zubeantworten unwürdig achte. Einem anderen neulichen Franzosen/ ligt nicht recht/ daß sothane Handlung (gleich ehmahl zu Zürich) in Beyseyn des grossen Rahts/ als höchsten Gewalts/ welchen er/ wil nicht sagen ob auß Verachtung/ oder auß Unwissenheit/ Zweyhundert Burger nennet: und daß durch diese folgends die Verbesserung des Gottesdiensts / angesehen und außgeführt worden (e). Welches allbereit Bl. 116. beantwortet hab.

Etlicher Unterthanen Aufruhr.

Andere haben es bey einem Wortgefecht nicht bleiben lassen. Demnach Lang (f) auß dieser Leuthen Hartneckigkeit / weiß nicht was Vortheil für seine Römische Kirch sucht / hergegen die Bernische Reformation zuverdunklen vermeint / müssen wir dero Verfahren außführlich erzehlen. Die Stättlein Lenzburg/ Frutingen/ Ober-Sibenthal/ wolten der Reformation sich nicht unterwerffen (ff). Der Clösteren untergebene/ wolten mit Abschaffung der Religionsmißbräuchen sich nicht vernügen/ sonder begehrten/ daß auch Zins und Zehenden nachgelassen werden: und haben auß Mißdeutung der Lehr von Christlicher Freyheit/ was von des Gewissens Befreyung vom Joch der Menschensatzungen/ geredt worden / auf die Freyheit des Fleisches/ und eine Befreyung von der nach Gottes Wort dem Oberen Gewalt schuldigen Gehorsame gezogen. Den Anfang machten des Closters Interlaken angehörige (g). Nach empfangenem Abschlag gaben sie nicht nur böse Wort / sonder machten auch Anstalt zur Thätlichkeit: überfielen selbiges Closter / verjagten ihren Pfarzer in die Gebirg (h)/ und suchten bey Frömden Hilff und Raht: Massen unter dem Schein schiedlicher Handlung/ zween Unterwaldische Gesandte sich zu ihnen verfügt: bald aber zuruck geschickt (i): die Rumorische Interlaker / durch der Oberkeit Unverdrossenheit und Klugheit / am 25. Tag April/ zertrennt: eine Handlung mit ihnen

Gestillet.

(auf den 4. Tag Mey) vor kleinem und grossem Raht angesetzt: und solchen Handels Anhörung beyzuwohnen / von jedem der Statt Bern/ Aemteren/ eine sonderbare Bottschafft beschrieben worden. Da dann in Beywesen der Gesandten von Zürich/ der begangene Fehler den Aufrührischen nachgelassen: Zins und Zehenden/ auch andere Gerechtigkeiten der Statt Bern / gutgeheissen: von Statt und Land eine Bottschafft versendet worden / um/ nach kommlichen Mittlen/ wie etliche Beschwehrden verbesseret werden möchten/ zutrachten. Also folgete am 17. Tag Mey/ eine

(e) Soulies, Hist. des Edits. (f) I. 716: 8. (ff) Hall. ad Zuingl. m. Mart. (g) Alium Rebellionis prætextum allegat, Tschud. Glar. Hist. Msc. (h) Ex ejus 'Αντιγράφῳ ad Zuingl. 13. Maij. (i) Stetl. I. p. 7. sq.

N. C. G. 1528.

eine 12. tägige Zusamenkunfft/da die von Grindelwald/begehrten Wiederaufrichtung der Meß/ oder gänzliche Befreyung von Zins und Zehenden. Endlich hat man sich zu einer Milterung verglichen. Der Kosten fiel auf die Ordensleuth / welche zu dieser Unruh nicht wenig geholffen. Zu Vermeidung besorgenden Mißbrauchs/und weilen ein gewisser Priester (k) sich erkühnt/Hand anzulegen/ist durch drey von Bern Abgeordnete/S. Beaten Haubtschädel auß der Höle/in welcher sie gelegen/am 18. Tag Mey ins Closter Interlaken gefertiget / und der lieben Erd daselbst befohlen worden (l).

Von neuem angezetlet.

Diese zweyfache / zu Bern und zu Interlaken abgehandlete Verkomnuß/könte nicht hinderen / daß nicht die von Nydau/ Zins und Zehenden von Neuem geweigeret/und ins Closter Gotstatt: nach dero Besänfftigung aber / die Bauren des Landgerichts Zollikofen / ins Closter Frienisperg gefallen. Auch die Herrschafftleuth der vier Mandementen Aele/erzeigten sich schwirrig. Wurden aber alle bald gestillet. Die von Ober-Sibenthal beharreten so stark auf der Meß/daß sie die ihnen gegebene Prediger beurlaubeten (ll). Dieser Zeit soll zu Frutingen Pfarrer gewesen seyn/Joh. Haller. War An. Chr. 1487. zu Weil im Thurgäu gebohren. Studierte zu Sangallen/ Erfort/Wittenberg. Ward 3. Jahr Helffer zu Schweitz. Bey Anlas An. Chr. 1513. zu S. Beat an Tunersee gethaner Walfahrt / hat er die Schulmeisterey im Closter Interlaken angenommen. Erlangete bald andere Pfründen. Als er das von Gott durch Zwinglium angezündete Liecht der Wahrheit zupredigen/und die Laster der Clerisey zustraffen angehebt/wurd ihm An. Chr. 1520 die Pfarr Anseltingen gegeben / um ihm den Mund zustopfen. Daselbst er bey Verena Zeererin / eines Tuchmanns Tochter von Zürich/An. Chr. 1523. Johannem/nochmahligen Decanum zu Bern; und An. Chr. 1526. Wolfgang / welcher zu Zürich den Archidiaconatum und die Propstey verwaltet/gezeuget. Beyde haben durch erzeigte Tapferkeit und Treu einen unsterblichen Nammen erworben. Als aber Bern die verehelichete Priester nicht gedulden wolte / gab er den Pfarrdienst auf. Nach Stetlers Bericht (m) / ist er hernach gen Frutingen kommen. Woselbst ihm seine auß unrühigem Papstsgeist getriebene Zuhörer/das Hauß durchgeloffen / darüber er zu Bern Urlaub genommen / und zu Zürich sich niedergelassen. Solches alles möchte geursachet haben / daß um diese Zeit zu Bern erkennt worden / daß wer sich mehr widerwertig halte/zu dem soll man zu Bern/offentlich an der

(k) Bercht. Haller. 17. Maj. ad Zuingl. (l) Stetl. 2 : 21. (ll) Stetl. 2 : 9. sq.
(m) Part. II. pag. 9.

N.C.G. 1528.

Creutzgaß richten (n). Zu diesen Unruhen hat geschlagen/daß Bern und Savoy / wegen Genf streitig worden / und es zwahr das Ansehen gewunnen/daß solches dem Evangelio verhinderlich seyn werde (o).

Verbesserung der Schul/

Bey so ungestümen Zeiten/blühete das Evangelium zu Bern immer. Um daß aber in so grosser Anzahl der Geistlichen / keiner in Hebraischer und Griechischer Spraach zuunterweisen tüchtig gewesen/sind am 12. Tag Hornung (p) / um Kirchen und Schulen in Gang zubringen (q)/von Zürich gen Bern beruffen worden/ D. Sebastian Hofmeister / Joh. Rhellicanus / hernach auch Caspar Großman/Prediger im Spital. Der erste hat damahligen Zustand der Statt Bern also entworffen: „Das Volk zu Bern bedunkt mich nicht so verderbt seyn als „unsere Züricher. Dann in dero Kleidung die alte Eidgnössische Ein„faltigkeit hervorleuchtet. Wolte Gott du wußtest/wie anständig und „geflissen/nicht allein das Volk / sonder auch die Herren zum H. Abend„mahl kämen. Ich weiß keinen / der außgeblieben seye. So daß ich „hoffe / die sich dem Evangelio bisher so ungeneigt erzeigt/ werden mö„gen ergwunnen werden. Ich muß an denen Closterfrauen in der In„sel arbeiten/die sehr hartneckig sind. Was hat mau aber von denen/ „deren Lehrmeister allezeit der Wahrheit widerstanden/anders zuerwar„ten„ (r). Diese Nonnen hat auch Bullinger durch einen kernhafften Sendbrieff auf bessere Gedanken zuverleiten getrachtet (ſ). Uber das/ müßte eine vertraute Person (s)/ incognitò, erkundigen/was Tüchtigkeit bey jedem Pfarrer auf der Landschafft sich befinde. Hernach wurd ein Capitel nach dem anderen zum Examen gezogen. D. Hofmeister kam endlich gen Zofingen. Großmann war nur zwey Jahr zu Bern erlaubt. Hat die Theologicas Lectiones, auf die Weise/wie sie zu Zürich geschehen/eingerichtet und gehalten (t). Ist aber verblieben bis An. Chr. 1538. (u). Wurd an Utingeri Platz Archidiaconus, und sturb den 18. Tag Augstmonat/ An. Chr. 1545. Demnach erzehlte Mittel/ die Erkantnuß in Kirchen und Schulen aufzurichten / auf guten Fuß kommen/war die Kirchenzucht bestellet: ein auß Personen beyder Stän-

und Kirchenzucht zu Bern.

den bestehendes Consistorium angerichtet; die Huren/welche eine ganze Gaß anfülleten/außgejagt/und die Hurenhäuser zugeschlossen. Was jeder selbst für Jahrzeiten / Liechter/Meßkleider/2c. gestifftet / oder dar-

Kirchenzierden.

thun können/ daß sie von den seinen/bis in dritten Grad/als Elteren oder Groß-

(n) Zuingl. 16. Sept. (o) Seb. Hofm. 22. Apr. (p) Haller. (q) Luth. Disp. Bern. I. 178. (r) Loc. cit. (ſ) Ἀνέκδ. (s) Franc. Kolb. ad Zuingl. 1. Maij. (t) Rhellicanus, Comment. Megandri in Galat. (u) Non A. 1536. ut Stetl. vult. 2. p. 77. 2.

Groß-Elteren / auch Geschwösterten/gestifftet worden/dörffte er zuruck nemmen. Dergleichen Stifftungen sollen mehr als 800. zuruck gefallen seyn. Das übrige wurd den Armen überlassen (x). Anbey hat Zwinglius gebetten / daß man mit denen schwachen Priesteren Gedult trage (y). N.C.G. 1528.

Demnach verschiedene Eidgnössische Ort / die Augen auf die zu Bern vornemmende Handlung geworffen/als hat dero friedliche Vollführung / und des Evangelii über die Römische Lehr und Mißbräuche augenscheinlicher Sieg/sonderlich bey solchen/welchen das Evangelium nun lang/doch so geprediget/daß der Römische Gottesdienst zugleich geübt worden / großmühtige Resolutionen erweckt. Dann wie die von Biel / bisher Bern beobachtet: also sind sie auch in Abschaffung des Papsthums / in dero Fußstapfen getretten / und haben durch etliche Verordnete / alle Bilder und Altäre abgeschaffet. Wer etwas Bilder oder Kirchenzierden dargegeben hatte / dem ließ man es wiederum abfolgen. Die übrige wurden bis auf weitere Verordnung / beyseits auf das Gewelb gelegt: mit der Zeit aber unnütz gemachet (z). Sie hatten damahls aussert Jacob Wurb keinen Prediger. Dieser predigete ihnen täglich. Nachdem ihm nun Wolfgang/ welcher von Bethschwanden in Glarus / vertrieben / durch Halleri (a) Veranstaltung / eine zeitlang an ein Rad gestanden/ist im Frühling/Geörg Steheli/Pfarrer zu Weiningen/vom Raht zu Biel angenommen worden: hatte von Bischoffs von Basel/Vogt/starken Widerstand: an Valerio Geuffi/und Nicolao Wittenbach aber/zweyen frommen Edelleuthen grosse Patronen (b).

Bernische Disputation schaffet viel gutes: Zu Biel:

Den Bilderen ist es gleich auf die Bernische Disputation, zu Constanz/Lindau/rc. nicht besser ergangen. Die Kirchgenossen zu S. Mangen in Sangallen/baten gleichfahls / daß die Oberkeit ihnen solche unertragliche Burde abnemmen wolte / und haben / nachdem sie am 28. Tag Hornung Erlaubnuß erhalten / mit den Bilderen/als mit dem ihrigen / nach Belieben / doch ohne Aergernuß zuhandlen/ die Bilder/Altäre / (ohne den Fronaltar) und Sacramenthäußlein außgemusteret. Under den Heilthümeren war ein Briefflein/mit dieser Schrifft/daß es S. Petri und S. Pauli Blut. S. Mangen silberne Hand / und anders under den Heilthümeren befindliches Silber / war gemünzet / und den Armen außgetheilt. Allen Priesteren/welche ihre Verburgerte waren/

Sangallen:

(x) Luth. Disp. Bern. I. 178. sqq. (y) Ad Nic. Wattenweil. 19. Mart. (z) Ref. Biel. Msc. Hasn. I. 431. perperam ad A. 29. refert. (a) Ad Zuingl. 10. Mart. (b) Stähelin, Vit. suá Msc.

N.C.G. 1528. ren/war das Meßlesen in der Statt und dero Gerichten/bey Eidspflichten verbotten. Etliche die es nicht thun wolten/gaben ihre Pfründen/und das Burgrecht auf/und giengen ins Closter. Der Oelberg wurd abgebrochen: Die dem Papstthum annoch anhängige kleine und grosse Rähte/wurden/doch ihren Ehren ohne Nachtheil/entsetzt: dem Doctor Schappeler die Frauen in S. Catharinen Closter zuunterweisen anbefohlen/welches nicht ohne Nachtruck geschehen (c).

Glarus. Das/verwichenen Jahrs/im Land Glarus/durch die darauß gejagte Predicanten angesteckte Heil. Feur/hat zwahr (wie Tschudi (d) bemerkt) immer gemottet/durch die Bernische Handlung aber/welcher Fridlin Brunner/Pfarrer zu Matt/beygewohnet/ist es angeflammet/und denen/so den/wegen Vertreibung ihrer Lehreren/gefassten Unwillen/vertrucken müssen/ein Muht gemachet worden. Dann nachdem zu Matt etliche Bilder in der Kirch zerschlagen/und zerhauen worden: sind Freitag nach Matthiæ/bey Nacht/etliche zu Schwanden in die Kirch gebrochen: trugen die mehrere Bilder auß der Kirch/und wurffen sie in die Lint. Die Fahnen wurden zerbrochen/die messene Liechtstöcke hingenommen. Darauf/Sonntags an der alten Faßnacht/berahtschlageten die von Matt/die Bilder zuverbrennen. Ja es waren nunmehr die Kirchen von Bilderen gereiniget/und vermehrten sich die Evangelische täglich (e). Die Päpstisch gesinnete schryen/solches were der Zusag/welche die von Glarus hiervor den Eidgnossen gethan/nicht gemäß: und erhitzeten sich so sehr/daß Dinstag nach der alten Faßnacht/durch den Landraht/auf Sonntag Oculi (war der 15. Tag Merz) gen Ruffi/ob Mitlödi/eine Landsgemeind außgeschrieben; inzwischen aber durch einen sogenanten Landsfried/(auß welchem aber/als auß einer bitteren Wurzel/unversöhnlicher Haß/und bey nahem ein **Landskrieg** erwachsen) alle/wider die ehdem gemachte gut Papistische Ordnungen/handlende Pfaffen außgeschlossen; auch ist/daß weder Dienstknechte/noch Hintersässen/noch Pfaffen/der Landsgemeind beywohnen solten/bestimt worden. Sothane Landsgemeind wird von Lang angezogen (f)/zum Beweis/daß Glarus dißmahl noch für die Römische Religion gewesen. Wir beruffen uns auf die Sach selbst. Es haben sich bey dieser Landsgemeind/Abgesandte von den Orten beyder Religionen eingefunden: und hat dero jeder das beste seiner Religion beobachtet. Amman Tolder von Nehfels/gab den Raht/bey vorigen Jahrs den V. Orten

Evangelium stark widersprochen/in und ausser Glarus.

(c) Haltmej. Sang. à p. 452. *Quomodo satis laudabo Sanctigallensium exemplum in abolendis imaginibus & Missis?* Oecol. 23. Dec. ad Zuingl. (d) Reform. Glar. Msc. (e) Zuingl. d. 7. Mart. Epist. Edit. p. 203. b. (f) Pag. 929. 2.

Orten gegebenen Antwort zubeharren. Hans Wichser auß der Reute/ beliebte die Gewissensfreyheit: daß namlich jeder Kirchhöre des Lands/ ein Predicant überlassen werden solte. Wo dann zwo Pfründen weren/möchte einer daselbst Meß halten. Aber Tolders Meinung hat/wie Tschudi schreibt/ im Mehr/ mit 33. Stimmen überwogen/ wurd auch dessen ein schrifftlicher Schein den Ortischen Gesandten gegeben: mit dem Anhang: (welcher aber (g) bey Tschudi nicht zufinden) bis zu der Eidgnossen/ oder der Kirch allgemeinen Reformation/ also zuverbleiben. Also wurd das Evangelium übermehret: doch nicht erwehret. Die von Schwanden haben noch selbigen Abend/wider das Römische Verbott/ Fleisch geessen: und die von Elm/ haben am nächsten Sonntag: die von Bethschwanden/ acht Tag hernach/ihre Bilder verbrennt (h). Weder die von Elm/ noch die von Matt/ kamen an den Creutzgang gen Nehfels. Von Bethschwanden kamen gar wenig/aber ohne Creutz.

Dritte vermeinte Zusag.

Der Leser beliebe/ zu mehrerem Bericht zuvernemmen/daß selbiger Zeit/im Land Glarus 9. Kirchen gewesen. Die beyde (i) im Serbthal ligende Kirchen (Elm und Matt)/begehrten des Evangelii: nur 4. oder 5. Männer/ und 2. oder 3. Frauen außgenommen. Zu Schwanden und Bethschwanden/ waren beyde Religionen zimlich stark/ deßwegen jede einen besonderen Priester hatte. In den 5. übrigen Kirchen/ war der Gottesdienst/ allein durch Meßpriester verrichtet: ungeachtet viel daselbst ein Abscheuhen darab gehabt / und auf Gewissensfreyheit getrungen. Um daß diese alle/ weder in der Fasten/ noch im Reden/ ihre Gemühtsmeinung verhelet/ ist Dinstag nach Osteren/ ein dreyfacher Landraht gehalten/und darinn angesehen worden/ daß derjenige/so die neulich gegebene Zusag zubrechen trachte/ für einen ehrlosen Mann gehalten werden solte. Es haben aber die Evangelische/ deren auf Sonntag vor dem Meytag gewohnten Landsgemeind/ sich getröstet. Diese wurd zu Schwanden gehalten/ und daran erhalten/daß auch die Hindersässen an den Gemeinden zuminderen und zumehren hetten. Als es an die Wehlung der Richteren kommen/ könte man sich nicht vergleichen: deßwegen die Gemeind fruchtlos auß einander gegangen. Hiemit wurd Sonntag/den 10. Tag Mey/eine nochmahlige Landsgemeind beruffen/das Landbuch abgelesen und beschwohren. Auch dißmahl haben Gesandte von übrigen Eidgnössischen Orten/beyder Religionen/beygewohnet. Als die Evangelische Landleuth begehrt/ man solle ihnen gestatten Predicanten zuhaben; haben die Päpstische sich an ein besonders

eee Ort

(g) Alii; istoc ad SCTum Fer. 3. à Pasch. referunt. (h) Bull. p. 255. ait: im Faßnachtfeur. (i) Absch. Bad. 12. Aug.

N.C.G. 1528. Ort gestellet / samt den Gesandten von Ury/auf die Haltung der gethanen Zusag getrungen / und Recht für die Eidgnossen gebotten: Hergegen die Evangelische sich auf das Landbuch beruffen/welches den Landleuthen zugebe / daß sie möchten minderen oder mehren/nach dem es sie gut bedunke. Der Römisch-gesinneten Parthey fehrneres Verhalten/ findet sich in einem zu Lucern (dahin jede Religion von Glarus/die ihrigen abgesendet) am 11. Tag Mey gestelleten Abscheid: „Die Parthey „so (zu Glarus) auf dem alten Glauben zubleiben (gewillet)/haben uns „erzehlt / daß sie jetz Sonntag acht Tag/an der Landsgemeind vermerketen / daß etliche vorhanden / wo man die gemehret und das Mehr „worden / so were es/wider das zusagen / so sie uns den V. Orten ge„than; außgefallen. Darum sie abgestanden: und (was sie kurzlich) ge„mehret / halten wolten: und haben darbey ihrem Widertheil für die „XII. Ort der Eidgnoßschafft Recht vorgeschlagen. Und weilen Zürich „nicht bey den Eidgnossen sitze / wollen sie für die XI. Ort zu Rechten „kommen.„ Diejenige/welche bey ihrer Zusag bleiben wolten / wolten bis zu Außtrag der Sach/und Eidgnössischem Entscheid/nicht mehr in Raht gehen. Fürnemlich / weilen die Evangelische/den Gegentheil/im Raht scheinbarlich an der Zahl übertroffen / deßwegen das Land Glarus eine zimliche Zeit/ohne Gericht und Raht geblieben. Landamman Ebli/welcher keiner Parthey anhangen wolte/behielte in währender solcher Zeit das Siegel. Zwahr haben die Römisch-gesinnete / den Evangelischen immer das Eidgnössische Recht vorgeschlagen / in Hoffnung/ selbige/ durch solch Mittel/ihre wiederholete Zusag zuhalten/werden genöhtiget werden. Auch einiche andere Eidgnössische Ort/ wolten ihnen solches belieben. Zu Baden und Einsidlen wurden Tagsatzungen hierum gehalten: und kamen Eidgnössische Gesandte gen Glarus. Aber die Evangelische Glarner entschuldigeten sich immer / wolten daß man Land-Raht und Gericht halte: und sich des Landbuchs behelffe/welches den Landleuthen gestattet / auf der Meyen Gemeind, über das so ihnen zu statten kommen möchte/zuminderen oder zumehren. Hiemit begehrten sie / daß die Streitigkeit / so eigentlich ihr Land und sonst niemand (berühre)/ in einer Landsgemeind entscheiden werde. Bey diesem Landbuch und Landrecht / wolten sie bleiben / und ihrer Widerpart keines Rechten seyn/als zu Glarus im Land. Welches Zürich und Bern sich auch gefallen lassen. Fehrners hat man sich erinneret/daß die von Glarus / in verwichenem Jahr / 1. den Orten nicht versprochen / ewiglich bey dem Poppenwerk zubleiben: ja nicht ein Jahr. 2. Seye zwahr bestimt/auf ein könfftiges Concilium. Aber die Geistliche / erwehren nun

80.

80. Jahr das Halten der Concilien: und thüen die Päpste täglich viel wider alte und neue Concilia. 3. Die Eidgnössische Abscheid / haben keine mehrere Krafft / als daß man sie von einem Tag zum anderen änderen möge/ꝛc. (k). Demnach das Geschäfft sich zu einer Weitläuffigkeit anlassen wolte / haben Basel / Schaffhausen und Appenzell/sich ins Mittel geschlagen/und etliche Articul gestellt/krafft welcher der zwischen ihnen aufgerichtete Landsfried aufgehebt: zu Elm und Matt / (weilen dieser Orten lange Zeit keine Meß gehalten worden) allein die Evangelische: zu Schwanden und Bethschwanden / wie bisdahin / beyde Religionen: in denen fünf übrigen Kirchen allein der Römische Gottesdienst geübt werden solte: die Priester solten / an der Canzel / noch sonst / die Meß nicht schelten / noch straffen; sonder allein die Sünd / dero leider! viel vor Augen weren. Die andere/sollen auch die Meß nicht hoch rühmen noch preisen: sonder die Meß also lassen bleiben wie sie ist. Fleisches und anderer verbottenen Speisen / und Feirtagen halb / wurd Landamman und Raht zu Glarus/eine Ordnung zumachen überlassen. Solche Vereinigung solte nur bis Meyen des 1530. Jahrs währen: alsdann die Sach dem Mehr einer Landsgemeind unterworffen werden. Die Evangelische waren diese Articul anzunemmen nicht ungeneigt: wo nicht Elm und Matt / so einer beständigen Religionsübung versicheret seyn wolten/vermeinet / daß die dißmahl ihnen zugestandene Freyheit/durch solche Articul/wegen ungewisser Begebenheit der Zeit/ in Gefahr gesetzt werden möchte: deßwegen die Evangelische sich entschlossen/wegen diß Geschäffts keinen Tag mehr zubesuchen. Mitlerzeit ist die Anzahl der Evangelischen in Glarus inmassen angewachsen / daß Sonntag vor Galli/die Bilder zu Glarus auf Burg / Nachts auß der Kirch geschaffet: und samt allen Kirchenzierden/in die Lindt geworffen: auch die im Haubtflecken (l) angegriffen / und theils gestümlet worden. Dero Exempel / die ab Kirchenzen/und zu Nider-Urnen/ bald gefolget. Auch zu Bethschwanden/Matt und Elm/wurd mit den übrigen Bilderen abgefahren. Zu Schwanden war der Evangelischen Anzahl stärker / als der Römisch-gesinneten. Doch verglichen sie sich / Bilder und Altäre bis Weihnacht zugedulden: in Hoffnung / die Landszweyung mithin aufgehebt werden möchte. Als selbige angehalten / und die Evangelische mitlerzeit/ sonderlich weil Gericht und Raht noch nicht gehalten worden/nicht wenig getrengt worden (m)/wurd/wie Val. Tschu-

 di

(k) Ἀνέκδ. 16. Sept. (l) Vadian. 19. Octobr. *Glarona nuper Templum suum ab Idolis repurgavit; & eximia quotidie magis & magis fundamenta jacit Christi colendi, &c.*
(m) Rümel. d. 11. Nov.

N.T.G. 1528. di berichtet/Sonntag vor S. Thomas Tag/auf des Landammans und etlicher Päpstleren Ansuchen/noch einen Monat/Raum gegeben; hergegen dem Evangelischen Prediger (Peter Rümelin/welcher/weil er bis dahin im Pfarzhauß nicht sicher/mehrtheil im Thon sich aufgehalten) das Pfarzhauß eingeraumt werden solte. Aber gleich folgenden (war S. Thomas) Tags/alldieweil die meiste Mannschafft gen Glarus zu Markt war/haben die Weiber sich in die Kirch verfügt: und viel Bilder zerschlagen. Um daß aber viel den Pfarzer beschuldiget/daß er Lugen predige: hat er die welche ihn dessen überweisen wolten/auf Johannis des Evangelisten Tag/nach dem Morgenessen in die Kirch bescheiden/alsdann er sich verantworten wolle. Aber an statt zuerscheinen/sind etliche Päpstler/um ihre Bilder zurechen/alldieweil der Evangelische Prediger predigete/mit einer Trummel um die Kirch: hernach in des Predigers Hauß gegangen/und haben Ofen und Fenster eingeschmissen. Darbey ist es nicht geblieben; dann durch die Evangelische zwahr/die übrige Bilder und Altäre abgeschaffet: durch die Päpstler aber/die Käl auß den Glogken genommen; die Decke in der Kirch/samt der Uhr eingeschlagen/und selbst die Kirch zuschleiffen entschlossen worden/wo nicht andere solches hintertrieben hetten. Lang berichtet (n)/die Kirch zu Schwanden/seye diß Jahr lang zugeschlossen geblieben: und keine Meß darin gelesen worden.

Oecolampadius heurahtet.

Zu Basel hat Oecolampadius/nach dem Ableiben seiner Muter/ein junge Witwen von gutem Hauß/aber geringen Mitlen/geheurahtet (o). Die Meß/in S. Martins Kirch/und bey den Augustineren/war allbereit gefallen (p). Die Bilder stuhnden noch aufrecht/welches einichen unleidenlich vorgekommen.

Bilder zu Basel angegriffen.

Dero Verhalten hat Oecolampadius an Zwinglium also entworffen: „Etliche Eiferer/an der Zahl fünf/„haben ipso die Parasceves, am Charfreitag/ohne Oberkeitliche Bewilligung/auch ohne mein Wissen/omnia idola, alle Götzen/in S. Martins Kirch von ihren Oerteren entrucket/und keines an seinem Ort „stehen lassen. Der Kühnheit dieser wenigen Zufolg/haben 24 bald „hernach/am Ostermontag/nach der Abendpredig/auch die Augustiner Kirch gereiniget. Folgenden Tags ist Raht gehalten/und sind diejenige/so die Götzen in meiner Kirch heruntergeworffen/eingesetzt worden. Durch solches wurden die übrige nicht erschreckt; ja sie sind bey „dem Raht für die Gefangenen mit einer Supplication einkommen/„welchen wenigst noch zweyhundert andere sich zugethan. Der Raht „vermahnete sie heim zugehen/aber sie entschuldigeten sich solches zuthun/„bis

(n) Pag. 928. (o) Oecol. & Zuingl. Epist. p. 184. b. ad Zuingl. 15. Mart. (p) Epist. Oecol. & Zuingl. p. 184.

„bis ihnen der Raht wilfahret hette: und verfügten sich auf die Zunfft „zu den Speinwetteren (Zimerleuthen/ Maureren/ɾc.): der Raht aber „hat sich entschlossen die Gefangenen ledig zulassen: und die Götzen in „fünf Kirchen (S. Martin: Augustiner: Spital: S. Lienhard: Barfüsser) durch Oberkeitliche Werkleuth abzuschaffen. Die Burgerschafft war noch nicht vernügt. Dieweil man auf ihr Begehren/ betreffende die Einträchtigkeit der Predigeren/ noch nicht geantwortet. „Darauf beruhet heut/ ist der 16. Tag Aprel/da der Raht nicht gesessen/das Geschäfft. Doch sollen zu S. Lienhard und bey den Barfüsseren/die Chör beschlossen: auch wie man zureden pflegte/gezieret bleiben/ „damit die noch an beyden Orten Meß haltende/ihren Gottesdienst verrichten könten (q). Um diß Zweytracht-Feur zulöschen/haben Zürich und Bern ihre Bottschaffter gen Basel abgesandt/bey dieser Gelegenheit/theils wegen des Eckii und Fabri/wider die Bernische Disputation zu Basel getruckte Schmähbüchlein/ sich zubeklagen; theils der Oberkeit/ die auß so widerwertigem Predigen entstehende gefährliche Uneinigkeiten/ zu Gemüht zuführen: Auch zuersuchen/ daß sie alle/nicht auß Gottes Wort haltende Predigen/ abstellen: und zu Handhab des Evangelii/mit ihnen in ein Burgrecht tretten. Weilen aber die Fürnemste im Regiment/gut Päpstisch waren/ sind die Abgesandte unverhört/ mit freundlichen Worten abgewiesen worden: unter dem Vorwand/ die Mandat hetten dem zweyträchtigen Predigen genugsamlich gesteuret. Zwahr hat es sich / wie Oecolampadius an Melanchton schreibet (r) / eine zeitlang wol angelassen: so daß Oecolampadius auch Zeit bekommen/der Aeuffnung des Schulwesens nachzudenken. Er thut hinzu: Es ist unbillich/daß alldieweil man auf ein Concilium wartet/man allen Lasteren durch die Finger sehe. Aber die Zeit hat mitgebracht/daß diß Pflaster solche Wunden zuheilen/viel zuschwach gewesen.

Zürich- und Bernische Gesandschafft gen Basel.

Thomas Plater hat zimliche Zeit/in Zürich mit studieren und Unterweisung anderer Knaben/ under welchen Otto Werdmüller (s)/und Conrad Geßner (t) gewesen/zugebracht. Er war viel in Myconii Hauß/ und mit Theodoro Bibliandro/welcher um An. Chr. 1509. (u) zu Bischoffzell gebohren; und damahl nicht nur Myconii/ Provisor, oder Conrector, sonder auch Kostgänger gewesen; so wol bekant; daß selbiger ihn

Thomæ Plateri merkwürdige Begegnussen.

(q) Epist. Oecol. & Zuingl. 181. a. Urstis. 560. Oecol. 23. Dec. ad Zuingl. *Conamur hic* (abolere Imagines & Missas) : *sed major est ira Dei, quàm ut verbo efficiamus aliquid.* (r) Prid. Cal. Apr. Epist. Oecol. & Zuingl. p. 122. (s) Nat. A. 1513. denat. 25. Mart. A. 1552. (t) Nat. A. 1516. Defunct. 13. Dec. A. 1565. (u) Ut colligitur ex Vit. Pellic. Non Ergo A. 1504. ut Melch. Adam.

N. C. G. 1528. in Hebraischer Spraach unterrichtet: so daß Plater anderen gute Anleitung darinn geben können. Die Griechische Spraach hat er von selbst erlehrnet. Ist aber ein merkwürdiges Exempel / wie saur es damahl manchem wackeren Mann worden / zu einer Beförderung zugelangen: und wie wundersam diejenigen / welche Gott mit guten Gaaben außgerüstet/durch die Göttliche Fürsehung/an einen Ort / da sie sothane Gaaben außüben können/geleitet werden. Dann/um daß Plater nunmehr im acht und zwanzigsten Jahr seines Alters/keinen Außgang sahe / auch niemandem beschwehrlich seyn wolte/hat er sich entschlossen/bey Rodolff Collin / das Seiler-Handwerk zulehrnen. Wann der Lehrmeister vermeinte/daß Thomas ruhe/stuhnd diser auf/und übersetzte Homerum/Euripidem/ꝛc. Als sie auf eine Zeit bey dem Wasserkrug zunacht gespiesen/fragte ihn der Meister: Platere / wie fangt Pindarus an? Plater antwortete: Ἄριστον μὲν τὸ ὕδωρ. Collinus sagte lachende: So wollen wir dann Pindaro folgen / und / in Mangel des Weins/Wasser trinken. Er hat aber erfahren / was ihm Collinus dann und wann zugeruffen: Pluribus intentus, minor est ad singula sensus: das ist: Er solte studieren/oder das Handwerk treiben. Zumahl Plater/ als er gen Basel kommen/froh seyn müssen/ daß er bey einem Meister unterkommen/ welcher ihm wochentlich nicht mehr als einen Batzen zu Lohn gegeben. Diesen Batzen hat Thomas an Liechter verwendet/bey welchen er gestudiert. Alldieweil er im Spinen hinder sich und vor sich gieng/hat er Plautum gelesen. Als er auf eine Zeit auf S. Peters Platz geholffen ein grosses Seil machen/kam Erasmus Roterodamus und B. Rhenanus zu ihm / versprachen ihm/ihn an einen Bischoff zurecommendieren / woselbst er ehrliche Besoldung hoffen / und ungehinderet studieren könte. Er gab ihnen aber kein Gehör. Demnach er Oporino / Schulmeister zu S. Leonhard / bekant / und ihm auf Oporini Anhalten vom Meister erlaubt worden/täglich Abends von 4. bis 5. Uhr/ selbigen im Hebraischen zuunterrichten/hat Oporinus an S. Leonhards Kirch angeschlagen: Um 4. Uhr werde jemand Rudimenta Linguæ Hebraicæ lesen. Als Platerus zur gesetzten Stund sich eingefunden/und Oporinum allein zusehen vermeinte/waren bis 18. zugegen. Plater schämte sich in seinem Seiler Schürzlein / und wolte darvon. Doch hat er es/ auf Oporini Anhalten gewaget/ erklährte ihnen neben der Hebraischen Grammatik / den Prophet Jonam. Ohnlang hernach kam einer gen Basel/welchen die Königin zu Navarra außgesendet/um die Hebraische Spraach zuerlehrnen: verfügte sich mit anderen in Plateri Lection. Und als dieser allbereit an seinem gewohnten Ort saß/fragte der Fran-

zos: Quando venit noster Professor? Wann wird unser Professor kommen? Nach gehaltener Lection führte er Platerum bey der Hand/ und fragte selbigen von der Ursach seines schlechten Aufzugs. Als Platerus ihm sagte: Mea res ad restim rediit, ersuchte der Franzos Platerum/ ihme zuerlauben/ daß er seine Dienst bey der Königin antragen möchte. Aber Platerus wolte es nicht zugeben. Dieser soll hernach neun Jahr in Griechenland/und bey denen Araberen zugebracht haben: und Platero/ als er in der Ruckreiß selbigen zu Basel auf der Gaß gesehen/von Fehrnuß zugeruffen haben: O Salve Præceptor Platere! Gott grüsse dich/mein Lehrmeister Plater (vv).

Käiser Carl stärket die Römisch-Catholischen Eidgnossen.

Carolus V. Römischer Käiser/hat vom 3. Hornung/auß Burges in Castilien/ an Ury/Solothurn/zweifelsohn auch an übrige Römischgesinnete Eidgnössische Ort/um daß sie bey Römischer Religion verharret/ein Dank-und Lobschreiben abgehen lassen. Es haben aber schon vor dessen Empfang/in der Fasten/Freitag vor Reminiscere, als zu Bremgarten/ auß fleissigem Lesen der H. Schrifft und anderer Evangelischen Bücheren/ die Evangelische Wahrheit zugenommen/ auß anstifften Schultheiß Honeggers daselbst/ die von Lucern/Ury/Schweitz/Glarus/ eine Gesandschafft dahin abgefertiget/ um die Evangelischen Bücher/ auch die Bücher des N. Testaments/auf dasiges Rahthauß/von der Burgerschafft abzuforderen: Vorhabens/ selbige auf nächste Tagleistung gen Baden zusenden. Hierdurch wurden Zürich und Bern verursachet/ auch ihre Gesandten dahin abzufertigen/ und zuverbieten/ daß ohne Recht / die Bücher nicht gen Baden genommen werden. Darbey es dann verblieben: Ohngeachtet etliche Ort von Baden auß/ sothane Bücher den Bremgarteren abgefordet (x). Uber das haben Zürich und Bern/hierbey Anlas genommen/ ihre Mit-Eidgnossen zuersuchen/ das Lesen H. Schrifft/ Besuchen der Predigen/ Fleisch essen/ und anders das in Gottes Wort nicht verbotten / in gemeinen Herrschafften zugestatten: Auch die Predicanten/so ihre Lehr und Lebwesen/ auß H. Schrifft darthun können nicht zustraffen (y). Wegen aber/ über etlicher Kirchendieneren Lehr und Wandel geführter Klag/ wurden diß Jahrs im Frühling zween Synodi zu Zürich gehalten. Im ersten wurden alle Pfarzer dieser Statt und Landschafft beeidiget/ jedes Wandel und Wesen untersucht/die Fehlbare abgestrafft/und die in der Kirch befundene Mängel berahtschlaget und verbesseret. Im zweyten Synodo, müßten auch die Capläne/Mönchen/2c. und alle von der Kirch ver-

Bibel von diesen verbotten.

Synodi zu Zürich.

(vv) Plat. Vit. (x) Bulling. Hist. Ref. Mſ. p. 251. (y) Absch. Luc. 4. Apr. Zür. 24. Maij. § 5.

N.T.G. 1528.

verpfründete/erscheinen. Wurden auch beeidiget/examiniert/und die zum Predigamt tüchtig erfundene/selbiges anzunemmen/erinneret/etc. (z). Zu Wädischweil hatte es Conrad Muppein/ und zu Richtenschweil Joachim Küglisperger (a)/wider die Meß und Bilder dahin gebracht/ daß ihre Zuhörer/selbigen nichts nachgefraget: doch haben sie die Bilder bisdahin geduldet. Hernach wurd am IX. Tag Christmonat/zu Zürich gut befunden/diejenige/welche dem verbesserten Gottesdienst nicht beyfallen/Gottes Wort nicht anhören/und dem H. Abendmahl nicht beywohnen/sollen weder in kleinen noch grossen Raht kommen; die aber so darinn weren/ und solchen Ordnungen sich nicht untergeben wollen/des Rahts entlassen werden (b).

Müllhausen.

Zu Müllhausen/waren die Meß-und Ordenskleider/der Priesteren Eheloses Leben/nun fünf Jahr außgemusteret. Aber die Kirch von übrigen Päpstischen Mißbräuchen zureinigen/haben sie wegen Abmahnens der Eidgnossen/und Wütens der Benachbarten/anstehen lassen. Dißmahl liessen sie den Götzensturm inmassen angehen/daß nicht nur den Götzen/sonder auch den gemahleten Fensteren nicht verschohnet/und die Fenster in der Pfarzkirch/kümmerlich erhalten worden (c).

Schaffhausen.

Zu Schaffhausen haben beyde Rähte (Mitwoch post vincula Petri) zu eingehendem Augstmonat nochmahl entschlossen/bey der Meß zubleiben (d). Daß gleichwol die Reformationsbeförderung zu Schaffhausen nicht gänzlich geschlaffen/erhellet auß dem/daß Benedict Burgover/dort/wie bald folget/angenommen worden. Hat aber mit Erasmo Ritter/über die Höllenfahrt Christi/in etwas Streit sich eingelassen (e).

Gemeine Herrschafften.

Die gemeine Herrschafften/sonderlich Thurgau und Rheinthal/ erzeigten für das Evangelium ungemeinen Eifer: aber nicht ohne starken Widerstand. In dem etliche im Thurgau regierende Ort/durch den Landvogt/diejenigen Gemeinden/deren Pfarzer/ehmahligem Mandat der mehreren Orten nicht gehorsamen wolten/mit Nammen den von Steckboren und Ober-Neuseren/von ihren Pfründen zustossen/ schrifftlich erinneren lassen. Hergegen haben die von Zürich/dem Landvogt zugeschrieben/sothane Prediger bleiben zulassen (f). Fehrner wurd durch die von Zürich und Bern/den übrigen Eidgnossen zu Baden vorgetragen/daß sie nicht zugeben/daß diejenige/welche ihnen nicht weniger/

(z) Bull. l. c. 252. (a) Donst. vor Jac. (b) Bull. 267. b. (c) Hist. Müllh. Msc. & A. sq. Oecol. ad Müllhaus. *Ecclesia vestra hactenus fidei sua ardore nostræ plurimum profuit.* Epist. Oecol. & Zuingl. 203. (d) Ref. Schaffh. 173. Ad hunc annum id pertinere; sequentis anni historia docet. (e) Epist. Oecol. & Zuingl. pag. 4. b. (f) Bad. Absch. 12. Aug. § 3. 3. Sept. § 16.

ger/als den Römisch-gesinneten Orten zugethan/und der reinen Evangelischen Predig begehren/hieran gehinderet werden. Solchem widersetzten sich die Römisch-Catholische Ort: einstråuende/was under den Eidgnossen das Mehr werde / deme müsse der mindere Theil folgen. Denen aber Zürich und Bern geantwortet: Wann man in zeitlichen und solchen Sachen mehre / so ihre Bündnussen berühren: und von deren wegen/ihre Voreltern in den Bund kommen / wollen sie sich vom mehreren Theil nicht sönderen. Aber Gottes Wort / könne keinem menschlichen Mehr und Urtheil unterworffen werden. Uber das erläuterten sie sich/daß sie gar nicht (wie etliche außgegeben) jemand mit Gewalt von seinem Glauben zutrengen/und den ihrigen aufzuzwingen/bedacht: können aber auch nicht geschehen lassen / daß diejenige Gemeinden / welche in gemeinen Vogteyen / Gottes reines Wort durch das Mehr begehren / darvon mit Gewalt abgeschreckt / oder deßwegen gestrafft werden. Endlich haben Basel/Schaffhausen/und Appenzell vermittlet/daß keine Weitläuffigkeit entstanden (g). Zu welchem auch geschlagen / daß Frankreich die Eidgnossen vermåhnen lassen/sich nicht zu übereilen/auf daß die Eidgnoßschafft/wegen der Religion nicht zerrüttet/noch zertrennt werde (h).

Evangelium komt im Rheinthal

Pelagius am Stein/Pfarrer zu Trogen/Appenzellerlands/kam an die an den Rheinthalischen Gränzen gelegene Leze/predigete alldort bey grossem Zulauff deren von Altstätten (woselbst Amman/Hans Vogler/des Evangelii sich eiferig angenommen) und anderer Rheinthalischen Gemeinden (i). Die von Altstätten begehrten/daß ihnen die von Zürich einen Evangelischen Prediger sendeten: deßwegen ihnen Joh. Valentin Fortmüller von Waldshut/überlassen worden: welchen der lieblose und ungeliebte (k) D. Winkler/Meßpriester zu Altstätten/alsobald auf das schwärzeste angeschrieben (l). Zu dem so haben etliche Gemeinden im Thurgäu/Steckboren/Ermatingen/rc. so dann die von Arbon/Roschach/rc. und andere / in den Bischoff-Constanzischen und Abt-Sangallischen Gerichten; sich mit mehrer Hand vereinet / und durch eine Bottschafft / zu Zürich anzeigen lassen / daß sie des ewigen beständigen Worts Gottes / von Herzen begirrig seyen: und verlangen / daß ihnen selbiges frey und rein geprediget werde / und sie darbey geschirmet werden. Zürich ersuchte gedachte Prælaten schrifftlich/der ihrigen Christliches Begehren nicht zumißdeuten. An statt beliebiger Wilfahr / haben

und Thurgäu empor.

fff diese

(g) Hist. Ref. Msc. 260. b. Absch. Bad. 19. Octobr. § 2. (h) Absch. Bad. 26. Weinm. § 7. (i) Absch. Bad. 3. Sept. § 4. 5. (k) Stumph. p. m. 323. a. (l) Absch. Bad. 26. Oct. § 5.

N.C.G. 1528.

diese Prälaten an die V. Ort geschrieben / daß wann selbige sich nicht mit Gewalt darwider setzen/ganz Thurgäu/Rheinthal/und alle Gottshaußleuthe/dem neuen Glaub (also nenneten sie die Evangelische Lehr)/ zufallen werden. Hiemit wurden vom Landvogt im Thurgäu / geist- und weltliche Gerichtsherren / und bevollmächtigete Anwälte der Gemeinden / auf den 10. Tag Wintermonat / gen Frauenfeld bescheiden: Bey welchen / Rahtsbotten der VII. Orten erscheinen wolten. Alles ohne dero von Zürich Vorwissen. Es hat aber dieser Lobl. Stand/nicht ermanglet / jemand dahin zusenden / um denen besamleten Gerichtsherren und Gemeinden die Nohtwendigkeit fürzutragen (m). Auf Andreæ Tag / haben abermahlige Rahtsbotten der V. Orten / vor angeregten Gerichtsherren und Gemeinden proponiert/und selbige vermahnet/bey bisherigem Römischen Gottesdienst zuverharren: dem Landvogt/wann selbiger die wider den bisherigen Glaub handlende straffen werde / beholffen zuseyn: und ob es zu Krieg käme/Gut und Blut zu den V. Orten zusetzen (n). Die Antwort war/sie wollen diß Begehren überlegen/ und Mitwoch nach Nicolai/zu Weinfelden mit vollem Gewalt erscheinen. Aber die Erfahrung hat gewiesen/was damahls einer geschrieben: (Turgoviæ) messis non albescit solùm , sed carbunculatione vexatur: Die Ernd im Thurgäu werde nicht allein weiß/sonder stehe in Gefahr überzeitig zuwerden (o). Dann Gott des Fortmüllers und anderer Arbeit also gesegnet / daß nicht nur / die ehmahl zu Altstätten dem Evangelio mißgönstige / ergwunnen : auch die Bilder daselbst am 30. Tag Wintermonat / im Kalchofen verbrennt : sonder auch zu Frauenfeld / und in meisten Thurgäuischen Pfarren/Bilder / Meß und übrige Päpstische Ceremonien abgethan worden (p). Zu Arbon ist es den 5. Tag Wintermonat geschehen. Christoff Landenberger hat zu Weil (deßwegen er auch von der Widerpart hart gehalten worden) (q): Ulrich Werdmüller zu Rickenbach: Jacob Rheiner / ein auf der Gemeind Begehren / von Sangallen dahin gesendeter junger gelehrter Mann (y)/zu Roschach gearbeitet. Der leichtgläubige Lang/hat sich bereden lassen/daß als die von Mammeren/die Bilder ins Wasser geworffen/S. Blasii Bildnuß **aufrecht stehend** über den Bodensee/gegē Catahorn **geschwummen** (s). Auf angesetzter Thurgäuischer Landsgemeind zu Weinfelden/haben Zürich und Bern/durch ihre Bottschafft / die Thurgäuer erinneren lassen / sich von lang hergebrachter Einigkeit und guter Nach-

(m) Absch. Frauenf. d. cit. (n) Absch. Ib. Bulling. Hist. Msc. 264. b. (o) Ulr. Werdmull. Rickenb. 10. Dec. (p(Stumph. pag. 378. (q) Land. ad Zuingl. 1. Maij. (r) Vadian. ad Blaur. 19. Oct. (s) I. 1086:22.

N.C.G. 1528.

Nachbaurschafft mit Zürich/nicht trennen zulassen: Denen Thurgäuischen Gemeinden/so das reine Evangelium verlangen/seye zwahr Schirm zugesagt worden/ohne daß man jemand zu solchem Evangelio nöhtige: Doch werde man auch nicht mehr geschehen lassen/daß jemand in gemeinen Herrschafften/könfftig hin wegen des Göttlichen Worts/mit Gefangenschafft oder sonst gestrafft werde. Also erklährten sich die meiste Thurgäuer für das Evangelium: mit versprechen/anbey alle Burger und äusserlichen Pflichtschuldigkeiten gegen die Hoheit abzulegen. Die sich Päpstisch erklährt/erzeigten sich nicht nur bey dieser Gelegenheit ungedultig/sonder trachteten auch den zu Weinfelden gemachten Schluß wiederum zuentkräfften. Um diese Zeit/hat Herr Heinrich Stoll/Burger von Zürich/Abt zu Fischingen/sein Convent reformiert: Altäre und Bilder abgethan: die Evangelische Lehr trefflich beförderet: nicht nur Gottes Wort täglich gelesen und angehört/sonder selbst geprediget/und seine Conventualen auch dahin angehalten. An.Chr.1531. soll er auß dem Closter gen Winterthur gezogen: mit einer Competenz abgefertiget: das Closter einem Schaffner übergeben: aber An.Ch.1540. durch zween Abgesandte deren VII. Orten/auß dem Closter Sangallen ein Prälat postuliert worden seyn/welcher den Orden/samt Römischem Gottesdienst dort wiederum angerichtet/und A.C.1593. von Papst Gregorio XIII. für sich und seine Nachfolger die Pontificalia erlanget haben soll (s). Einer der bekehrten Conventualen/Michael Schlatter/ist Pfarrer zu Biel worden. Es hat aber auch Hans Albrecht von Müllenen/Commenthur im Johanniter-Hauß zu Hitzkilch/dieser Zeit mit Zwinglio gute Freundschafft gepflogen; und das Evangelium angenommen (t).

Bilder im Toggenburg abgethan.

Im Toggenburg war die Evangelische Lehr allbereit von etlichen Jahren her/eingeführt. Doch wurden Meß/Altäre/Bilder/noch geduldet. Diß Jahrs haben sie/bey sich begebendem Anlas diesen Saurteig außgefeget (u). Gleiches ist geschehen/in den Niederen Gerichten des Abts zu S. Johann/im Thurthal. Als dieser sich deßwegen bey dem Abt von Sangallen/(welcher als Herr von Toggenburg/auch Schirmherr zu S. Johann gewesen;) beklagt: dieser aber/nachdem man ihn erinneret/daß solcher Schirm mit der Herrschafft über Toggenburg verknüpft; geantwortet/könne ihm nicht helffen: solte sich anderwerts um Hilff bewerben: hat angeregter Abt zu S. Johann/An. Chr.1526. (x) beyde Länder/Schweitz und Glarus zu Schirmherren ange-

fff ij

(s) Spart. Helv. 453. sq. Non sine multis impudentibus conviciis. (t) Bull. Ref. part. II. p. m. 141. a. (u) Bull. 257. b. sq. (x) Tschud. Ref. Glar.

N.C.G. 1528. angenommen. Alsbald begehrten diese Länder / durch eine Bottschafft/ des Abts zu S. Johann angehörige/solten ihnen schweeren. Aber diese gaben zur Antwort: Dieweil sie mit beyden Lobl. Orten ein Landrecht haben / seyen sie dero Landleuth/nicht aber Unterthanen. Uber das hat Schweitz verlanget / daß diejenigen welche die Reformation angesehen/ ihre Kirchen wiederum zieren/und die Meß wiederum aufrichten sollen (y): sonst sie selbige mit Gewalt weisen werden. Aber der Eifer/Gott nach seinem Wort zudienen / war bey Toggenburg so einbrünstig / daß nicht nur sothane Kirchen beständig geblieben: sonder auch die von Liechtensteg / die Verbesserung des Gottesdiensts an die Hand genommen. Darüber eine neue Klag / auf einer Versamlung der Eidgnössischen Rahtsbotten: und Samstag nach Verena/im Nammen etlicher Eidgnössischer Orten/ein träfes Schreiben gen Liechtensteg abgegangen. Doch zugleich eine Erinnerungsschrifft an Lobl. Ort Schweitz / bey so schwirzigen Zeiten den Handel ruhen zulassen/und keine Aufruhr zumachen (z). Um daß aber der Abt zu S. Johann / (den Sachen nicht trauende) die silbernen Götzen und Monstranzen / beyseits geschaffet/ und gen Feldkirch geflöchtet/wolte das gemeine Volk die höltzenen Bilder auch nicht mehr haben. Darum als an Creutz-Erhöhung (den 14. Tag Herbstmonat) dieser Abt Meß hielte / und die Mönchen im Chor sungen/sind bey zwanzig junge frische Kerl/in die Kirch geloffen: welche/ nachdem sie etliche Lieder gesungen / einige Altartafelen herunter gerissen / und zerschlagen haben. Als aber der Abt nicht nur auß der Kirch/ sonder gar auß dem Closter geloffen/liessen ihm die Thäter nacheilen/und sagen: daß seine Person gar nichts / von ihnen sich zubefahren. Allein solle er sich der Götzen / die sich doch nicht selbst helffen können/ nicht annemmen. Doch begab er sich auß dem Land (a); und suchte Hilff bey Glarus und Schweitz. Nun hat der Landraht diese Sach untersuchet. Dañ dieser Landraht/so allein auß Graffschafftleuthen erwehlt zuwerden pflegte / hat über Blut und alle andere Sachen gerichtet und gehandlet / von niemand gehinderet: allein/daß ein Landvogt im Nammen des Abts von Sangallen / Gericht und Raht beygewohnet / als Ob- oder Gemein-Mann / ohne Zug. Auch hatten die von S. Johann ehmahls eigen Stock und Galgen. Nachdem sie aber zur freyen Graffschafft kommen / ist die gemeine Graffschafft von einem Landraht geregiert worden. Dieser Landraht hat den erzehlten Handel untersucht: und

(y) Absch. Luc. 11. Mart. § 5. (z) Absch. Bad. 3. Sept. § 8. (a) Vad. 19. Oct. ad Blaur. *Trans Rhenum prosiliit, agitque juxta Veldkirchium, in nescio qua villa sua.*

und am 17. Tag Herbstmonat / alles gen Schweitz berichtet / mit Versprechen / die Frefler abzustraffen (b). Aber Schweitz war wegen dieser Begebenheit ungedultig: hat selbige den Eidgnossen (c) vortragen / und sich vernemmen lassen / solches keines wegs ungerochen zulassen: in Hoffnung / übrige Römisch-Catholische ihnen die Hand bieten werden. Hergegen die Turthaler nicht nur bey ihren Mit-Landleuthen / sonder auch bey Zürich und Bern Hilff gesucht / und zum theil gefunden (d). Aber deren Lobl. Orten / Basel / Schaffhausen / Appenzell Vermittlung (da aber Zürich und Bern vorbehalten / daß Gottes Wort im Toggenburg offentlich geprediget / und niemand darvon getrengt werde) war so viel gültig / daß die Partheyen an statt Thätlichkeit / das Recht zubrauchen sich verleiten lassen (e).

In Pündten ist Davos / und andere Kirchen / mit den Bilderen / der Meß / und dero Anhang abgfahren (f): ungeachtet es an der Päpstleren Gegenstand nicht gemanglet. Auch haben zween Pündt / eigene Chorgericht angesehen; und in jedem Gericht / ein Chorgericht zuseyn geordnet (g). Davos / 2c. reformiert.

Constanz hat auß verschiedenen Gemerken beförchtet / die Mönchen möchten Brieff / Kleinot / und anders den Clösteren behöriges entführen. Deßwegen dort jeden Pflegeren Befehl ertheilt worden / alles zuverwahren. Zween Mönchen sind / um daß sie zimliche Barschafft / 2c. über den Bodensee verfertiget / so lang eingesperrt worden / bis das entwendete zuruck kommen. Einem Caplan war bisdahin vergonnet / in zwoen Kirchen das Sacrament zuzudienen. Um daß er aber diesen Gewalt mißbraucht / ist ihm gebotten worden / keine Römische Aemter zubegehen / bis er (welches er bekennte ihm unmöglich seyn) dero Grund auß H. Schrifft darthun könte. Demnach die Römische Leyenpriester / den Römischen Gottesdienst in denen Leuthkirchen unterlassen; ist am 10. Tag Merz beschlossen worden / daß die Meß / Sibenzeiten / Ehrbilder oder Götzen / 2c. in ganzer Statt Constanz abgethan: auch mit denen Clösteren / deren 7. waren / deßwegen gehandlet werde. Zu den Schotten hatte er keine Uebung. Dann dort ein so armer Abt war / daß er keinen einigen Mönch zuerhalten vermögen. Auch der Pfarrer zu Petershausen bekennte / daß er die Meß / 2c. auß H. Schrifft nicht darthun könne: mit Beyfügen / seye nichts als ein Knecht / und diene um einen schwachen Lohn. Der Abt seye der rechte Pfarrer: der habe ihn Auch Constanz.

(b) 'Αvικδ. (c) Absch. Bad. 27. Sept. § 1. 2. (d) Vigil. Michaël. (e) Abscheid Bad. 26. Oct. (f) Comand. ad Vad. 3. Febr. 18. Apr. & 12. Jun. (g) Seger / Meyens. 1. Sept.

N. C. G.
1528.

solche Ding geheissen / selbigen liesse er es verantworten. Sagte fehrner / die Römische und die Christliche Kirch / seye ein Ding/ꝛc. Zwahr haben/die Aebte von Petershausen/und Creutzlingen/mit den Abgeordneten/sehr unbescheidenlich geredet. Doch haben in diesen und übrigen Clösteren viel dem Wort Gottes Beyfahl gegeben. Den 4. Tag Aprel/haben kleine und grosse Rähte beschlossen/daß Montag nach Osteren/in allen Clösteren verkündet werden solte/daß man auß H. Schrifft von langer Zeit her/so viel Bericht habe/daß die Opfer-Meß nicht nur eitel und unerschießlich / Gottes Huld und Gnad zuerwerben : sonder vielmehr Gottes Ehr zuwider / eine Anreitzung Göttlichen Zorns seye. Auch die so die Opfer-Meß bißher sonderlich getrieben/als sie erforderet worden/Grund solchen Verfahrens/auß H. Schrifft zugeben/haben sie selbige nicht auß H. Schrifft beschirmen wollen / und keine andere Ursach gegeben / als allein / daß sie solches/von alten Gebrauchs wegen/ der von den Elteren auf sie kommen / und von Päpsten und etlichen Vätteren gerühmt und eingeführt seye : Gott angenehm / und den Lebendigen und Todten/zu Erlangung der Seligkeit und Bezahlung der Sünden nutzlich erachten. Demnach aber der Gottesdienst/nicht nach langem Gebrauch und Gewohnheit der Menschen / sonder allein nach der Wahrheit/welche Christus ist / eingerichtet werden müsse : habe der Raht/welchem als einer Christlichen Oberkeit/Amts halb gebürt/nicht nur der ihren (zeitlichen) Nutz und Wolfahrt zuschaffen / sonder vor allen Dingen/alles was der Ehr Gottes widerstrebt/und zu Verkleinerung des Reichs Christi dienet/wo möglich abzustehen ; angesehen/ daß hinfür niemand mehr in der Statt Constanz/und in ihr Oberkeit/nach Päpstlicher Art Meß halten solle : er beweise dann auß H. Schrifft/ vor dem Raht / daß die Meß mit dem Wort Gottes erhaltlich seye. Krafft welches/nachdem es in den Clösteren kund gemachet worden/sint dem 13. Tag Aprel / in der ganzen Statt Constanz / ohne zu Petershausen (woselbst sie erst am 23. Tag Aprel gefallen) keine Meß mehr gelesen worden. Am 14. Tag Heumonat / hat Vicarius einen Bannbrieff wider die Frauen zu S. Peter aufschlagen lassen / welcher zwahr mit einer kernhafften und lesenswürdigen Schutzred widerlegt worden: doch gesagtem Stifft grossen Verlurst und Schaden zugezogen. Im Augstmonat wurde der Kirchenkleideren wegen befohlen/alles wollene/ und was schadhafft werden oder verderben möchte / den Armen anzumachen. Denen jenigen/die dergleichen Meßgewand/Alben oder Chormäntel gemacht ; oder Pfrunden gestifftet ; solte man/so sie es begehren/ selbige wiedergeben. Wer etwas gegeben / mit dem Geding / daß man

Meß

N.C.G. 1528.

Meß halte/ der oder dessen eheliche Absteigung/bis in die vierte Linien/ möchte solches Gut/forderen. An. Chr. 1529. ist solches allein auf Elteren/Kinder/Geschwösterte/eingeschranket worden (h).

Kirchengüter reformiert zu Bern.

Demnach Bern/in Statt und Land/den Gottesdienst von Aberglauben zureinigen angehebt/vermeinten etliche/zu Neuenburg mitregierende Eidgnössische Ort/ solches in S. Johannis Closter zu Erlach/ bis bestimten Termin eingestellt werden solte (i). Weilen aber diß Closter/ auf dero von Bern Grund und Boden/haben sie/nach habendem Recht/ im Brachmonat/ die Bilder verbrennt/ und die Kirchenzierden zu eigenen Handen genommen (k). Hergegen der Landvogt zu Neuenburg/ über des Closters Erlach/ in der Graffschafft Neuenburg gelegene Zehenden/Nutz und Güter/ein Verbott ergehen lassen. Auch andere Fürsten/ wolten wegen in den Clösteren geschehenen Veränderung/ der Statt Bern verdrießlich werden (l). Doch wolte Bern/ bisherigen Mißbrauch deren zum Gottesdienst und zum Trost der Armen/gewidmeter Güteren nicht mehr gestatten/ sonder war bedacht/ daß selbige auf eine Gott wolgefellige Weise angewendet: und an statt deren müssigen starken Mönchen/ und Nonnen; Wäislein/ Kranke/ und andere wahrhafftig Arme/darauß erquickt werden. Als namlich/zu Erhaltung dörfftiger Schuleren/der Mußhafen zu den Barfüsseren: der ganz baufällige/ siben Priester erhaltende nidere Spital/wurd ins Prediger-Closter transferiert/mit dem Nammen des grossen Spitals/unter Aufsicht des Gottseligen Leonhard Trempen. Diesem Spital wurd beygefügt/ die Insel im Nidauersee/ mit dero Gefällen. Ein Theil der Güteren/ wurd der Begräbnuß der Todten gewidmet. Auß diesen und anderen Güteren wurden die Arme reichlich verpflegt. Es ware in der Statt Bern niemand arm/ als die/welche sich ihrer Handarbeit nehren müßten/rc. Auch auf dem Land geriehten die meiste Theil der Clösteren zu Spitälen (m).

Auch zu Biel.

Eh und bevor diese Verordnung zu Bern geschehen/haben Meyer/ Räht und Burger zu Biel (den 30. Tag Augstmonat) wegen der Kirchengüteren angesehen/ daß ein jeder/Frömd-oder Heimischer/Evangelisch-oder Papistischer/ um zuzeigen/ daß sie die Reformation nicht wegen Genusses und zeitlichen Güteren angesehen; was er an die Jahrzeit und Pfründen gestifftet/ zu seinen Handen nemmen möge: er seye fehrner oder naher Verwandter: nur daß er erweislich mache/daß er Geblüts halb/an solches Gut Erbgenoß seye: und der Frömde/ von zwänzig

(h) Vögel. Msc. Chron. Const. (i) Absch. Neuenb. 24. Maij. (k) Bad. 22. Jun. 518. & 12. Aug. 57. (l) Absch. Bad. 22 Jun. 511. (m) Stetl. 2: 20. sq.

N.C.G. 1528.

zig Gulden: einen; der Heimische ein halben Gulden abzugeben. Auch daß die Frömde einen Eid schweeren/daß solche Gaaben und Güter/den abgestorbnen Seelen kein Nutz seyen. Auf solche Erlaubnuß hin/ haben Frömde und Heimische/der Kirch Biel/ein grosses/hievor an die Beleuchtigungen/Jahrzeiten/2c. zu Hilff der abgestorbnen Seelen gewidmetes Gut/entzogen (n).

Burgrecht der Evangelischen Stätten.

Dieweil aber die Römisch-gesinnete/beyden Stätten/Zürich und Bern/sich so widerig erzeigt: schon zuvor/bey ihrem Glauben zubleiben/sich vereinbaret (o): Auch dero Anverwandte von der Religionsverbesserung abzuwenden getrachtet; haben sich gleichfahls Hochgedachte beyde Stände/am 25. Tag Brachmonat vereinbaret/ einander bey ihr Land/Leuthen und Freyheit zuschirmen: und daß jede Statt in ihr Oberkeit/in Sachen des Glaubens handle/das sie getrauen gegen Gott/ und mit H. Schrifft zuverantworten: und hierinn einander selbst weder zuhinderen: noch jemandem der sich darwider zuthun vermesse/beyzustehen. Mit Vorbehalt/in äusserlichen Sachen/den übrigen Eidgnossen/nichts destoweniger beholffen und berahten zuseyn: gut Fried/ Recht/Einigkeit/und Gehorsame zuhalten: wie sich getreuen Eidgnossen gebürt/und wie die Bünd vermögen (p). Dieweil dann etliche gemeine Eidgnössische Unterthanen durch Gottes Gnad begirzig seyen/ Gottes Wort und das Evangelium lauter anzuhören: und ihr Leben und Wesen nach demselbigen anzurichten: daran aber verhinderet: die Bücher verbotten; und die Prediger verjagt worden: haben sie sich entschlossen/daß keiner der gemeinen Eidgnössischen Unterthanen/so sich in den XII. Stucken unsers uralten Christlichen Glaubens/den alle Christen von Jugend auf gelehrnt haben/nicht verschulde: und seine Sach mit Gottes Wort verantworten mag/gestrafft werde: schon er wider Menschensatzungen handelte. Welche dann/in solchen gemeinen Herrschafften/Gottes Wort mit mehrer Hand ihrer gemeinen Kirchgenossen annemmen/sollen von niemand mit Gewalt darvon getrungen/ oder darum gestrafft werden. Hinwiederum/welche Kirchhörenen mit mehrer Hand/bey denen Römischen Gebräuchen bleiben wollen/die sollen nicht mit der Hand bezwungen werden. Hergegen ist Bern/am 24. Tag Augstmonat/auß mit der Cron Frankreich gehabter Vereinigung getretten: hat allen Pensionen abgesagt: und gleich Zürich/alles Kriegslauffen verbotten (q). Als Oestreich sich auf Eidgnössischen Tagleistungen

(n) Hist. Biel. Mscr. (o) Absch. Zür. 24. Maij. Conf. Absch. 4. Apr. (p) Abscheid Zür. 24. Maij. 56. (q) Bull. Ref. Hist. pag. 257. Sterl. 2:21.

N.C.G. 1528.

stungen (r) beschwehrt / daß diese Stätte mit Constanz sich verbunden / haben selbige geantwortet: daß solches Burgrecht / weder wider die Erbeinigung / noch wider den zu Basel gemachten Bericht streite; sintenmahl das Reich / und die ältere Bünde / in sothanem Burgrecht vorbehalten werden. Im Wintermonat (s) ist Sangallen / wegen wider diese Statt scharffer außgestossener Bedräuungen (t): folgenden 1529. Jahrs im Jenner / ist fehrners / Biel: im Hornung / Müllhausen (Biel auf deren von Bern: Müllhausen auf deren von Zürich Begehren); am 3. Tag Merz / ist auch Basel in solches Burgrecht aufgenommen worden.

Aufruhr im Land Haßle:

Die im Land Haßle / Berngebiets / haben den 7. Tag Brachmonat / auß Anstifften der fürnemsten Fünfzehneren / in Beywesen etlicher Unterwaldneren / eine Landsgemeind gehalten; daran sie mit mehreren Stimmen sich entschlossen / die Meß mit ihrem Anhang / bis zu allgemeinem Concilio wiederum aufzurichten: und dieselbige / mit Darstreckung Leibs und Guts zubeschirmen. Viel der redlichsten und ansehenlichsten / widersetzten sich diesem Beginen: und vereinbareten sich zusamen / zu ihrer Oberkeit / und dem das selbige auß Grund H. Schrifft fürgenommen / best vermögens zuhalten. So daß nun in diesem Land zwey feindliche Partheyen gewesen. Zu denen Meßbegirrigen / haben sich die von Ober-Sibenthal / Frutingen / Aeschen und Brienz / sonderlich die von Unterwalden geschlagen. Diese letstere haben / einer von Bern an sie abgelassenen Bottschafft / bekennt / daß sie denen von Haßle Priester bewilliget. Auch die von Ury haben denen Haßleren / auf dero Begehren / einen Priester bewilliget / und durch zwey Rahtsbotten dahin begleiten lassen. Doch haben beyde Ort / Ury und Unterwalden / das geschehene auf etliche sondere Personen ihres Lands gelegt / und daß es villeicht / unwissend des höchsten Gewalts / zugegangen were. Die Unrühige von Haßle / wolten bey der Statt Bern gleich also bleiben / wie sie an selbige kommen: und erbotten sich Rechtens für gemeine Eidgnossen. Ury und Zug gaben denen Hilff begehrenden Rebellen / eine starke Abweisung: und von Lucern und Schweitz wurd die Eidgnössische Correspondenz wol observiert. Nachdem zwo / von Bern an die Rebellen abgelassene Gesandschafften fruchtlos gewesen / sind am 2. Tag Augstmonat / Botten von vier Stätten / vier Landschafften / vier Landgerichten / gen Haßle gekehrt: erhielten aber mehrers nicht / als eine Vertröstung / innert 14. Tagen völlig zuantworten. Die Gesandschafft von Bern / müßte sich auf der Heimreiß / zu Brienz / mit Gesandten von Unterwalden / wegen dasi-

ggg ger

(r) 4. Apr. & 22. Jun. Vid. Absch. (s) 26. al. 28. Nov. (t) Haltm. 458. sq.

N. C. G. 1528. ger Oberherrlichkeit/in ein Gezänk einlassen: um daß dem in Unterwaldischer Castvogtey stehendem Closter Engelberg/ die Collatur daselbst/ doch ohne einiche Jurisdiction, zugestanden. Als fehrners Bern/ ihre an Haßle habende Recht/ den 30. Tag Augstmonat/ dem meuterischen Hauffen vortragen lassen/ stelleten die unruhige Köpfe in ihrem Land/ eine Landsgemeind an/ dero 30. Unterwaldner beygewohnet. Ihr Absehen war/ die an der Oberkeit treu gebliebenen/auf die Seiten zubringen und abtrünnig zumachen. Als aber diese tapfere Leuth vielmehr abgeredet/der hohen Oberkeit das schlimme Verfahren ihrer Mit-Landleuthen zuhinterbringen/ stelleten sich die Rebellen/als wolten sie in sich selbs gehen. Doch als Bern/theils gen Unterwalden/theils gen Haßle/ abermahlige Bottschaffter abgehen lassen/ haben weder diese noch jene sich weisen lassen. Zu Frutingen aber/ Grindelwald/2c. sind neue Unruhen außgebrochen/und haben die unruhige Gotthaußleuthe sich nicht geschohen/an einer/Sonntags den 27. Herbstmonat/ zu Interlaken gehaltenen Gemeind/alldortigen Ordensherren/deßwegen daß sie ihr Closter an die Oberkeit zu Bern übergeben/ einen Verweis zuthun: beredeten auch den Propst/so ohne dem keiner von den Gehorsamen war/ sich mit den Landleuthen zuversühnen. Die Grindelwalder vertrieben die Predicanten/und stelleten/gleich denen von Haßle/mehrere Unfugen an. Die Oberkeit/ erbotte sich denen Gotthaußleuthen und Haßleren/ vor etlichen/auß ihr Statt und Land erwehlten Richteren/auf den 26. Tag Herbstmonat/ des Rechten zuseyn. Als aber die Aufrührer solches außgeschlagen/ hat die Statt durch ihre Rahtsbotten/ allen Verlauff an alle ihre Unterthanen berichtet/und sich in Kriegsverfassung gestellt. Der meiste Theil der Unterthanen versprachen Leib und Gut zu ihrer Oberkeit zusetzen. Auch die von Zürich liessen sich auf einer am 19. Tag Weinmonat zu Zürich gehaltener Tagleistung vernemmen: „Das was „ihren Eidgnossen von Bern zu Schmach und Schand zustehe/ und zu„gefügt seye oder werde/das seye auch der Statt Zürich zugefügt: de„ren von Bern Sach/ seye beyder Sach/ und seyen sie auf deren von „Bern Ermahnen/ihnen zuzuziehen gesinnet„. Es wurden auch die V. Ort von Bern ersucht/ krafft habenden geschwornen Bündten/die Ungehorsamen zur Pflicht zuweisen. Diese aber hatten gen Bremgarten und Mellingen gesendet/ denen von Zürich den Durchzug selbiger Enden nicht zugestatten (u). Sind aber nicht wol ankommen. Auch Solothurn und Freiburg wolten/weil es die Römische Religion betroffen/ der Statt Bern nicht beystehen (x). Haben sich doch hernach freundlicher

und zu Interlaken.

(u) Absch. 545. (x) Bercht. Hall. ad Zuingl. 26. Oct.

cher vernemmen lassen (y). Die Oberländer aber/haben sich in so weit 1528.
übersehen / daß sie den 22. Tag Weinmonat/zu Interlaken / vom alten Glauben (wie sie redeten) nicht abzustehen/sich vereinbaret: und allein vor den VII. Orten Rechtens zuseyn / ihren Herren zwahr an allen Pflichten nichts abzusprechen: doch dieser Sachen halb/niemand straffen zulassen: das Closter mit aller Zugehörd aufrecht innzuhaben: hiessen die Landvögtin abziehen / verlegten die Pässe/und berichteten solches alles in einem trotzigen Brieff / an die Oberkeit (z) / an welcher under den Gottshaußleuthen / 100. Mann treu geblieben. Doch als etliche Botten von Thun/und von beyden Sibenthalen/sich zu den Aufrühreren verfügt / um sie ihrem Fürnemmen abzumahnen / haben selbige sich bequemt / auf 28. Mann / und einen Obmann von Thun / zum Rechten zukommen: war aber zuspath/weilen die von Unterwalden/allbereit den Rebellen zuhilff aufgebrochen waren / deßwegen auch Bern mit dem Panner außgezogen. Als die feindliche Armeen / einanderen näheren wolten: haben etliche von Lucern und Basel abgefertigete / sich in das Mittel geschlagen. Die Bernische Völker wurden von Biel / Neuenburg / Lausannen/ꝛc. inmassen gestärkt / daß die von Unterwalden und Brienz/auß dem Stättlein Unterseen/ auch bald auß dem Closter Interlaken/ohne Schwertstreich gewichen/ und die Bernische Truppen daselbst / auch im Thal Grindelwald sich lägeren können. Die Redlifühhrer wurden flüchtig über den Brünig / deren einer gewesen seyn mag/ Hans im Sand. Dieser wurd in der Flucht ergriffen: enthaubtet: das Haubt auf einen Pfal gesteckt: aber nächtlich gen Sarlen in Unterwalden gebracht: woselbst es in der Sacristey aufbehalten wird / mit dieser Uberschrifft: „Diß ist Hansen im Sand / des seligen Manns „Haubt/so durch des Christlichen Glaubens (willen) gemarteret ist (a). Dero Flüchtlingen Vieh aber und andere Mittel/wurden zu Oberkeitlichen Handen verzeichnet / doch dero Weib und Kinderen wiedergegeben. Ubrige Landleuth von Haßle und Gottshaußleuthe/wurden am 4. Tag Wintermonat/vor dem Closter zu Interlaken/unter freyem Himmel/von Herr Schultheiß von Bern/und mit sich führender Armee/umgeben: Die so Ehr und Eid an der Oberkeit gehalten/zur Rechten; die übrige zur Lingken gestellt: jene gelobt: diese so beweglich beschulten/ daß sie sich auf die Knie geworffen/und Abbitt gethan. Leib und Leben wurd ihnen geschenkt: Aber Panner / Landsiegel und Brieffe / wurden ihnen

ggg ij

(y) Bull. p. m. 276. Stetl. 2 : 27. (z) Bercht. Haller. 26. Octobr. ad Zuingl. *Quidam Winterthurensis, qui casu pontem in vallibus struxerat, literas adfert, &c.* (a) Lang. I. 872 : 35. refert falsò ad A. 1529. Conf. 886 : 48.

N.C.G. 1528. ihnen abgekündet: doch hernach zu grossem Theil wiederum geschenkt. Das Stattpanner kam / samt beyden Panneren von Interlaken und Haßle / am 19. Tag Wintermonat wiederum heim: Vier der Redlisführeren / (under welchen des Propsts von Interlaken Bruder gewesen seyn soll) wurden enthaubtet / die Gehorsame belohnet (b). Die Brüdere von Interlaken / bequemten sich nach und nach: bezeugeten eigenhändig / daß sie die Mängel und Irrthümer / ihres Mönchenstands / und Römischer Religion erkennen / und wurden ehrlich außgesteuret (c).

Verhalten Abts zu Engelberg.

Bald nachdem man auß dem Feld gezogen / sind Gesandte von Lucern / Ury / 2c. auch vom Bischoff von Basel / von der Regierung von Ensisheim / Freiburg / 2c. gen Bern komen: entschuldigeten deren von Unterwalden Zug über den Brünig / daß er unbedachtlich von jungen Leuthen / wider der Ehrbarkeit willen geschehen: wo eine Gemeind deßwegen besamlet worden were / zweiflen sie nicht / er were unterwegen geblieben: seyen weder Haubt-noch Amtleuth / wie sonst bey ihnen geübt / darbey gewesen (d). Aber der Handel wurd so ernstlich angesehen / daß er erst in nächst folgendem Jahr beygelegt werden können (e). Doch hat Lang sich vermessen / denen Ungehorsamen das Wort darzuthun: entdecket anbey die ganze Geheimnuß / daß namlich Barnabas / Abt zu Engelberg / **mit seinen / gleicher massen ganz eiferigen Conventualen / auß gut Römisch-Catholischem Eifer** / hinter der Sach gesteckt / den Rebellen selbst geprediget / bis auf die letste Tag: und seine Conventualen auf dasige Pfarzen gesetzt / und diese Unruhe neun ganzer Monat unterhalten habe *(f)*. Welchen Ruhm wir dem Lang gern gonnen.

Bern- und Freiburgische / gemeine Herrschafften.

Darum daß die von Bern vermeinten / ihre mit Freiburg gemeine Unterthanen / solten in Religionssachen sich ihnen gleich stellen: Freiburg aber sich darwider gesetzt: haben beyde Stätte Hilff von Genf begehrt. Die Genfer haben jedem Theil eine Compagnie zugesagt. Aber die Sach wurd friedlich beygelegt. Etliche Anhängere des Papstthums / begaben sich von Bern gen Genf. Es kamen aber auch von Bern / einige Evangelische dahin / redeten wider die Priesterschafft: und wider das Fleischverbott in der Fasten / auch an Freit- und Samstagen / so nachtrucklich / daß etliche Burger / den Priesteren nicht mehr viel nachgefraget. Die von Freiburg beliebten zwahr hergegen die Römische Religion: dräueten auch / die Bündnuß aufzusagen. Doch ist die Zweytracht täglich angewachsen. Etliche begehrten daß die Clerisey / auch einige

Religionstrennung zu Genf.

(b) Stetl. II. à p. 10. (c) Act. Interl. Msc. (d) Bull. 289. (e) Bull. 276. b. 288. 291. 295. 297. sqq. Stetl. 2: 18. 28. *(f)* I. 885: 46. sqq.

nige Kirchenmißbräuche verbesseret werden. Sie erholeten sich rahts bey Francisco Bonivardo/dem Prior zu S. Victor/ welcher ihnen geantwortet: Eine Reformation were zuwünschen: die seye aber nöhtig/ nicht nur für die Clerisey/sonder auch für die/von welchen sie verlanget werde. Also hetten sie sich wol zubedenken was sie begehren. Dann sie wissen müssen/ daß wann sothane Reformation den Fortgang gewünnen solle/die Predicanten ihnen nicht durch die Finger sehen/und so viel nachlassen werden / als von den verderbten Priesteren geschehen. Sie hetten von zweyen Stucken eins zuthun. Wolten sie immer so außgelassen leben/als bisdahin/so hetten sie sich nicht zubewunderen/ daß andere gleiches thäten. Wolten sie aber die Clerisey verbesseren / solten sie denselbigen ein gutes Beyspiel vorführen. Durch solche Antwort wurden sie inmassen angefrischet / daß die flüchtige Mammelucken/bey dem Erzbischoff zu Vienne einen Bann wider Genf außgewürket. Als obiger Prior, auf einer Reiß gen Bern/sothanen Bannbrieff/auf Eidgnössischem Boden gesehen/und lesen wolte: hat ihn einer darvon abgemahnet/sagende: Werde er des Erzbischoffs Gebott gelesen haben/werde er selbst im Bann seyn. Aber der Prior versetzte: Habet ihr die Mamaluken ohne genugsame Ursach ins Elend getrieben/so seyt ihr in Gottes Bann. Habt ihr solches mit Recht gethan/so hat der Erzbischoff über euer Gewissen keinen Gewalt. Thut er euch in Bann / so wird Papst Berchtold (den Haller zu Bern andeutende) euch wiederum absolvieren. Solche Reden des Priors, auch die Vermahnungen deren von Bern/machten die von Genf beherzt/ dem Papst alle Gehorsame abzusagen / eh und bevor sie die Römische Glaubenslehr verlassen. Wenig Monat aber hernach/ist dieser Mann auf das Schloß Chillon gelegt/ und in ein tieffes in den See hineingehendes Loch gesteckt worden/woselbst er das Rauschen deren zu beyden Seiten des Thurns / und über der Gefangenen Kopf/anschlagenden Wällen immer gehört. Er müßte sich 6. Jahr an diesem Ort gedulden. Als dieses Schloß durch Bern- und Genfische Völker eingenommen worden/hat man wahrgenommen/ daß an diesem/nur etliche Schuhe weiten Ort/durch öffteres spatzieren/ der rauhe felsechte Boden von Bonivard abgeschliffen worden (g).

Päpstischer Bañ verachtet.

Um daß die von Baden/gegen die von Zürich und andere Evangelische sich so unbillich erzeigt/daß sie selbige/wann sie daselbst in währender Wasser-Cur/krank worden/zu Beicht und Sacrament genöhtiget: den Sterbenden die Begräbnuß geweigeret/ rc. hat Zürich zu Außgang diß Jahrs/den ihrigen die Wasser-Cur daselbst zubrauchen abgeschlagen.

Badischer Eifer gegen die Evangelischen.

(g) Spon. Hist. Gen. I. 301. sqq. Spanh. Gen. Rest. p. 34. sqq.

N. C. G. 1528. schlagen. Als aber die von Baden gen Zürich kommen / und mehrere Bescheidenheit versprochen / ist das Verbott wiederum aufgehebt worden (h).

Der Schwäbische Bund hat die Evangelische / gleich denen Widertäufferen gehalten / deßwegen viel ihre Zuflucht in die Eidgnoßschafft genommen (i).

Widertäufferen Hartnäckigkeit zu Zürich: Die streitige Malefizsach von Grüningen gen Zürich / ist zu Bern / nach Erdaurung beyderseitigen Freyheitsbrieffen und Rechten / rechtlich dahin außgesprochen worden; daß die von Zürich / als Oberherren zu Grüningen / den streitigen Zug mögen und sollen haben. Als hienächst die / mehrmahliges Verbott in Wälderen zusamen zulauffen / übersehende Widertäuffer / Jacob Falk / und Heinrich Reinmann / an einen Landtag gestellet / und mit grosser Sanfftmuht und grundlich / Oberkeitlichen Satzungen gemäß sich zuverhalten / erinneret worden / sich aber ganz trotzig erzeigt / wurden sie naher Zürich gelieferet: und demnach man ihre Verbesserung / mit grosser Mühe aber vergeblich gesucht / am 5. Tag Herbstmonat zum Wasser verurtheilt: auf das in der Limmat stehende Hüttlein gesetzt / und daselbst her / in das Wasser gezogen und ertränkt. Aber sie verharreten / sagt Herr Bullinger (k) / in ihr Weise bis ans End.

Basel: Zu Basel haben sich die Widertäuffer im Frühling wol angelassen. Plerique resipuerunt (l), die meisten haben sich weisen lassen. Hernach erzeigten sie sich sehr frech / so daß Marcus Bersius an Vadianum geschrieben (m): Dissidium illud intestinum, quod Catabaptistæ nobis parant, (hominum genus in perniciem Evangelicæ sinceritatis natum & juratum) omnium quas ferimus molestiarum molestissimum est: Unter vielen Verdrießlichkeiten die sie tragen müssen / seye diese die grösseste. Es hat aber auch über das / diß Jahrs Oecolampadius an den Herzog von Mümpelgard / ein schönes Antwortschreiben von dem Zehenden Recht / abgehen (n): und Jacob Wurb / zu Biel / einen Bericht wider Hetzer trucken (o) lassen.

Biel:

Chur. Auß Chur berichtet Comander / Dienstag vor Mitfasten / den Zwingli: Wir müssen jetzt all unser Krafft wider die Catabaptistas brauchen: die haben sich bey uns versamlet / und sind under den Burgeren viel / die heimlich und offentlich ihnen glimpfen. Dero grössester Verthädiger

(h) Bulling. p. m. 268. Stein. & Wyss. Msc. Ampliss. Rhan. pag. 693. (i) Oecol. & Zuingl. Epist. 121. b. (k) Pag. 257. Stein. & Wyss. Msc. Ott. Annal. 55. (l) Oecol. 22. Mart. Epist. pag. 185. (m) 5. Sept. (n) Oecol. & Zuingl. Epist. 20. 599. (o) Ott. Annal. pag. 45.

N. C. G. 1528.

ger wird von ihm/der hinkend Andreas genennet: Hergegen Nicolaus/ daß er sich ihnen tapfer widersetzt/gerühmt. Etliche seyen in Verhafft gelegt worden.

David Geórg.

Schon diß Jahrs/soll David Geórg/der Widertäufferischen Sect eingeleibet/und zu Delfft in Holland/als ein Widertäuffer mit Ruthen außgestrichen worden seyn. Hat sich aber folgends under diesen Leuthen also aufgeführt / daß sie ihn als ein faules Glied abgeschnitten: nach welchem er eine sonderbare Schul und Sect angerichtet (p).

Ungleichheit dieser Leuthen.

Capito hat vom 13. Tag Herbstmonat / wegen dieser unruhigen Köpfen/an Ambrosium Blaurer/folgendes abgehen lassen: „Under den „Widertäufferen finde ich fromme Seelen/welche du durch deine Sanfft„muht leicht zu der Herd Christi (von welcher sie / wegen heut zu Tag „durchgehender Unerkantnuß Christi / abgewichen) bringen wirst. Die „meiste sind mit Irrthümeren / ja mit Bosheit angefüllet: welche für„nemlich bedacht alles zuverwirren/ durch wieder Anrichtung des Mo„saischen Gesätzes. Wider diese muß man sehr wachtbar seyn/ und ei„ferig betten. Etliche sagen/ein Christ könne keine Oberkeit seyn. Aber „diese wolten/man solle das Schwert dem gemeinen Volk in die Hand „geben/um die Lutheraner/Papisten/Zwinglianer/das ist/die ihren auf„rühriscben Meinungen nicht beypflichtende / zuerwürgen. Sie führen „schöne Sprüche in dem Mund / den Geist Eliæ / durch welchen man „die Götzendiener erwürgen müsse: man müsse Gedeonis Schwert er„greiffen/2c.

Lutheri grössere Bekantnuß.

Darum daß Zwinglii und Oecolampadii Lehr/vom H. Abendmahl/ je mehr und mehr Beyfahl gefunden / hat D. Luther sein Buch/genennet die **grössere Bekantnuß**/ans Liecht gegeben. Diß Buch hat drey Theil. Den ersten hat er Zwinglio: den zweyten / Oecolampadio entgegen gesetzt. Beschuldiget beyde/daß sie weder seine Gründe beantwortet / noch gezeiget / welche (ob des Zwinglii oder des Oecolampadii) Meinung / des Lutheri Meinung vorzuziehen were? Der dritte Theil enthaltet eine Glaubensbekantnuß. Den ganzen Grund der Sach stellet er abermahl/auf die/wie er sagt/buchstäbliche Erklährung der Worten / **Das ist mein Leib.** Solcher Verstand seye von jeweiliger Kirch angenommen: und geglaubt worden / daß im H. Abendmahl/ Christi Leib und Blut/mit Brot und Wein vereiniget werde: So daß die durch die äusserliche Zeichen bezeichnete Sachen/auf eine unbegreiffliche Weise/doch so gewiß als die sichtbare Zeichen/gegenwertig seyen/ und dargereicht werden. Welches er A. durch die göttliche Allmacht/ welche

(p) Ott. l. c.

N.C.G. 1528.

welche verschaffen könne/daß das Wesen des Leibs/in drey Weg an einem Ort seyn könne: B. durch die Vereinbarung beyder Naturen: und C. durch das Sitzen Christi zur Rechten Gottes beglaubt machen wil. So gar legt er sich gegen Zwinglium ins Widerspiel / daß er schreibt: Parùm referre, sive quis panem in Eucharistia manere, sive non manere & transsubstantiari credat: Es seye nichts daran gelegen (q)/man sage/daß des Brots Wesen behalten oder nicht behalten / sonder verwandlet werde. In diesem Buch hat er auch die beschreyte Widerruffsformul / welche Papst Nicolaus II. dem Berengario An. Chr. 1059. vorgeschrieben / gutgeheissen (r). Die Schwermer / so nennet er diejenigen / welche behaubten wollen / daß die Wort / **Das ist mein Leib** / figürlich zuverstehen; sollen solches mit unumstößlichen Gründen darthun. Vermeint aber durch diese seine Schrifft dargethan zuhaben / daß in diesen Worten keine figürliche Redensart Platz habe: sonder daß selbige also wie sie ligen/verstanden werden müssen (s): sonst auch die übrige vom H. Abendmahl handlende Sprüche / figürlich zuverstehen weren: mit Nammen: Wer unwürdig isset und trinket/2c. Der Kelch der Benedeyung/2c. 1. Cor. X. 16. 11. Endlich lasset er sich vernemmen/ habe sich fürgenommen/wider diese Leuth/Zwinglium und Oecolampadium/nichts mehr zuschreiben. Also sind dißmahl auß der Streitfrag vom H. Abendmahl / zwo andere / die namlich/ von Weise der Vereinbarung beyder Naturen in Christo / und den Eigenschafften des Fleisches Christi; entsprossen. Um so vielmehr/dieweil Lutherus behaubten wollen / Christi Leib durchtringe durch alle Creaturen: es seye ein wandelbares zufälliges Ding / wann man sage / daß sothaner Leib sichtbar seye.

Urtheil darüber.

Die Papisten haben über diß Buch sehr gefrolocket: und es/nicht nur Zwinglio und Oecolampadio den Credit zunemmen / sonder auch das von ihnen beyderseits in vielen Artiklen gleich erklährte/reine Wort Gottes zulästeren (t) gebraucht (u): Von denen aber sogenenneten Lutheraneren / wird es für eine unüberwindliche Verthädigung der Lehr von

(q) Zuingl. Op. 2:441. *Inquit* (Luherus), *se Papistarum potiùs sententiam secuturum esse, quam ut nobiscum sentire unquam velit,* &c. v. l. c. (r) Nicolai *judicium pudendum & sententiam detestabilem,* dicit Oecolamp. ap. Zuingl. Op. 2:479. b. Hosp. Hist. Sacr. 2:59. Palinodiam illam *Syngrammati Suevorum* repugnare ostendit. Idem Hosp. à p. 53. rationibus Lutheri respondet. (s) *Textum Cœnæ nos volumus unicum, simplicem, &c. retinere in singulis Syllabis & Literis. Hoc cùm* (Zuingl. & Oecol.) *non faciant, liberè pronuntio, eos Diabolum doctorem habere.* (t) Vid. post multos, *Bucel. Const.* A. 1528. ubi tandem Zuinglium, *omni dæmone nequiorem & turpiorem*, nequissimus Monachus calumniatur. (u) Comand. ad Vad. 12. Jun.

von wesendlicher Gegenwart des Fleisches und Bluts Christi im H. Abendmahl/gehalten (x). N.C.G. 1528.

Capito vermeinte/weil fürnemlich Zwinglius in Lutheri Buch angegriffen/solte Oecolampadius schweigen: welchem Zufolg Oecolampadius/Zwinglium ersucht/alles/nicht nach Lutheri Redensart/sonder freundlich zuthun (y). Hiemit hat sich Zwinglius in Teutscher Spraach (z) an Lutheri Buch gewaget/und dessen Widerlegung/Ihren Durchleuchten/Johanni/Churfürst in Sachsen/und Philippo/Landgraff in Hessen/zugeschrieben. In dieser Zuschrifft vermeldet er/daß D. Luthers Wort voll Schmähungen. Beyneben baue er seine Meinung auf so schwache und blöde Gedanken/daß wofehrn selbige angenommen werden/die Erkantnuß Gottes verdunklet: das Ansehen H. Schrifft in Zweifel gezogen: und Lutheri ehmahlige eigene Schrifften umgestossen werden. Sein Buch seye gleich einer zertrennten Armee; da etliche hier/andere dort hinaußlauffen/ein grosses Geschrey führen/und den Feind bedräuen/2c. Zwinglio werden von Luther Sachen angedichtet/an welche Zwingli niemahl gedacht (a). Lutherus sage zwahr/er wisse/daß ihm in dieser Sach kein Gelehrter nichts angewünnen werde. Aber diß heisse in seiner eignen Sach Richter seyn. Solte nicht gesagt haben/daß er nichts lehrnen wolte. Hette sich auch nicht auf die Mitstimmung der Römischen Kirch steuren sollen. Auch habe er bisher nicht/wie dißmahl/gesagt: Daß selbst die Ungläubige Christi Leib essen: Also vergrössere sich Lutheri Fehler immer. Zwinglii Erklährung werde auch an solchen Orten angenommen/da das Verkauffen seiner Bücheren verbotten. Vix ullum crimen iniquius & injustius nobis imputatum unquam est, quàm quod Sacramentorum hostes, vastatores & corruptores esse dicimur. Omnia enim scripta nostra, omnis doctrina, omnes denique labores nostri, ad hunc ceu unicum scopum diriguntur, ut illa Sacramentis tribuantur ab omnibus, quæ his tribui convenit, & ut dignus honor ipsis impendatur. Er seye kein Schwermer/noch Verachter des Sacraments (b)/und solte Lutherus ihn und gleich-gesinnete nicht so hochmühtig verachten (c). Nicht Zwinglius/sonder Lutherus weiche von dem Buchstäblichen Verstand der Einsatzungs-Worten (d). Auch habe Zwinglius niemahl gesagt:

Zwinglii Antwort:

(x) Sekend. H. L. II. 118. sq. (y) Oecol. ad Zuingl. 16. & 20. Apr. 20. Maij. (z) Op. Tom. 2: 416. sqq. (a) L. c. p. 417. Oecol. ad Zuingl. 6. Aug. *Aliis S. Triada negamus. Aliis Christum ψιλὸν hominem docemus, &c.* (b) Hæc Oecolampadii, Op. Zuingl. II. pag. 479. (c) Op. Zuingl. 2: 419. 427. 479. (d) *Synecdochen* Lutheri vid. l. c. 499. b.

N.C.G. 1528.

sagt: daß Christus nicht im H. Abendmahl seye (e): Alles komme endlich auf dieses an: Christi (wesendlicher) Leib werde durch die Krafft der Worten / **Das ist mein Leib** / ins Brot gebracht: und müssen diese Wort / nur in solcher Absicht / bey Haltung dieses H. Sacraments außgesprochen werden. Da doch in ganzer H. Schrifft kein Wort zufinden / dessen Außsprechung solche Krafft verheissen seye. Auch seye diese H. Mahlzeit nicht in dem Absehen angesehen worden / daß etwas von neuem darinn herfürgebracht / sonder daß die Gläubige beysamen Christo für seinen Tod danken / etc. (f). Um aber zubeweisen / daß Lutherus ohne Ursach geschrieben / Oecolampadius und Zwinglius haben vom H. Abendmahl ungleiche Meinungen / hat Oecolampadius (g) dem Buch Zwinglii einen Brieff eingeleibet (h) / welcher mit nachtrucklichen Worten bezeuget / daß er keine andere Lehr führe als Zwinglius. Er hat auch eine weitläuffigere Schrifft wider Lutherum gestellet / in welcher er darthut / I. Daß dem Zeichen den Nammen des Bezeichneten geben / eine in H. Schrifft gemeine Redensart seye. II. Solches müsse nohtwendig in den Worten / **Das ist mein Leib** / beobachtet werden. III. Beantwortet er / 38. Einwürffe Lutheri. Auch hat er diesem Buch vorgehen lassen / einen Brieff an Melanchthonem / (von welchem etliche immer das bessere gehoffet (i) /) in welchem er beweiset / wie unbillich er und seine Lehr für Schwermerisch außgeschryen werde (k).

Auch Oecolampadii.

Milte Erklährung Buceri.

Bucerum wolte zwahr bedunken (l) / Lutherus und Zwinglius / samt Oecolampadio / seyen nicht gar weit von einanderen (m). Hat doch in einem Gespräch / in welchem Sebald und Arbogast redende eingeführt werden / eins und anders an Luthero getadlet: und von dieser Zeit an / gesucht / die Partheyen zuvergleichen (n). Dergleichen milte Gedanken hatte auch Urbanus Rhegius / welcher nun nicht verhälet / daß er nicht mit Zwinglio halte (o): sonder wie Lutherus redet / seine Meinung geänderet (p). Doch war er beredt / daß die in dem Zweck dieses Sacraments / sonderlich in der Lehr von der Gerechtmachung übereinstimmende / im übri-

Urbani Rhegii.

(e) L. c. 456. a. 508. (f) L. c. 430. sq. (g) Notanda illa Zuinglii. Op. 2:478. *Puerilem & vilem* (Oecolampadius) *sese primo aspectu offert, sed virum deprehendetis haud dubiè, si nervos ipsius & ossa, i. e. verborum sensum & spiritum diligentius consideraveritis.* (h) Pag. 478. b. sq. (i) Comand. ad Vad. 18. April. & 12. Jun. (k) Hosp. Hist. Sacr. 2:61. Oecol. ad Zuingl. 20. Maij. *Paucos quosdam versiculos vel lineas & Melanchthoni & Martino scribam, è quibus videant, an simus, fanatici & δαιμονόληπτοι.* (l) Multis annis ante Epistolam ad Comandr. de qua Sekend. H. L. 2:119. (m) Oecol. & Zuingl. 20. Maij. (n) Scult. 2:133. sq. (o) Ad Ambr. Blaur. d. Thom. (p) Sekend. l. c. p. 122. a. Scult. 2:140.

übrigen einander vertragen solten (q). So hat Ambrosius Blaurer einen zu Memmingen hierum entstandenen Streit beygelegt (r). Zu Isne waren Paulus Fagius (Büchlein) Ludimagister daselbst/ und andere Zwinglii gute Freunde. Die von Emden und Schlesien legten ihre Mitstimmung schrifftlich an Tag (s). Janus Cornarus / D. der Artzney/ von Zwickau/ kam gen Zürich um daselbst sich auffzuhalten (t). Wir fügen noch bey/ daß Burgauer/ um daß er die einmahl gefassete Meinung von leiblicher Gegenwart Christi im H. Abendmahl nicht beweisen kōnen/ doch selbige/ nicht ohne verursachete Zerrüttung/ und Aergernuß/ beständig verfochten/ diß Jahrs von Sangallen erlassen worden: gen Schaffhausen gezogen / und diese Lehr daselbst am H. Weihnachtfest An. Chr. 1531. offentlich widerruffen (u). Als zu gedachtem Sangallen ein Burger/ nachdem er sich über gleichen Articul / mit den Kirchendieneren erspráchet / sich vernemmen lassen / „er glaube einmahl/ daß Christi Leib und „Blut im H. Abendmahl genossen werde ; wie aber solches geschehe/ „stelle er der Allmächtigkeit Gottes heim„ ; hat Herr Burgermeister Vadian diesen Mann/ seinen Blutsverwandten/ erinneret : daß die Kirchendiener/ das erste/ namlich daß Christi Leib und Blut im H. Abendmahl genossen werde/ gleichfahls lehren. Weil dann sein Vetter fehrners weder wissen noch sagen könne / wie Christus leiblich genossen werde / habe er keine Ursach/ die Prediger deßwegen eines Irrthums zu straffen (x).

Zwinglii Freunde.

Gegen Außgang des 1528. Jahrs / haben sich in Pündten und zu Basel/ Mißhelligkeiten erhebt/ welche den Ein- und Fortgang des 1529. Jahrs sehr beunrühiget. 1529.

Demnach samt der Meß und Bilderen/ das Ansehen und der Gewalt der Geistlichen/ in Pündten gefallen/ ist Bischoff Paulus Ziegler/ von Chur/ naher Fürstenburg (y) in Tyrol gezogen : hat sich aber/ samt Theodor Schlegel / gebürtig von Davos/ Abt zu S. Luci / mit Joh. Jacob Mediceo / von schlechter Extraction (z), Margraff von Meuß/ eingelassen. Dieser war/ als ein Landfrässiger Herr/ dem Veltlin auffätzig / hatte einen Bruder/ Joh. Angelum/ Priesterlichen Stands. Selbigen

Prälaten in Pündten am Vatterland untreu.

(q) Ad Blaur. Epist. cit. (r) Ibid. (s) Hosp. Sacr 2:53. Scult. 2:126. sqq. 129. sqq. Lavat. Hist. Sacram. Sek. II. 122. (t) Hott. ng. H. E. VI. 269. Conf. 588. (u) R. d. Hub. Vit. Vad. p. 39. (x) Loc. cit. (y) Anhorn. Paling. p. 42. (z) Joh. Fabric. ad Bulling. Es zeigen alte Leuth an/ daß der Castellan von Meuß habe im Pergell dienet. Seye ein Stallbub g'syn. Pius IV. ist auch blut arm g'syn/ ꝛc. Id. alibi. Castellan von Meuß / soll bey Dietbägen von Salis Vatter gedienet haben in Pergell/ und sein Reitbub g'syn seyn.

N.C.G. 1529.

bigen hatte Bischoff Paulus (nach (a) anderwertiger besserer Besorgung) vor 3. Jahren versprochen/ans Churische Bischthum zubringen: Jurium Episcopalium potentiùs firmandorum causâ (b); um die Bischoffliche Recht besser zubevestigen. Angelus ist hernach Papst/ und Pius IV. genennet worden. Jacobus hatte demnach eine Schwester (c). Selbige hat er an Wolf Dietrich von Hohen-Ems (d) vermählet: welcher den Hannibal und Marx Sittich von Ems gezeuget. Auß Hannibal hat Pius IV. einen Graff; auß Marco/ einen Cardinal und Constanzischen Bischoff gemachet. Beyde diese Familien/ Meuß und Ems/ waren den dreyen Pündten ungeneigt. Wegen daselbst zunemmenden Evangelii/wurden sie ihnen noch mißgönstiger: und haben Bischoff Paulus/ und Abt Schlegel/ mit dem von Meuß und Ems/ dahin abgeredt/daß jener die Tochter mit starkem Begleit gen Chur führe. Des Bräutigams Vatter (Marx Sittich von Ems) aber/ihme mit grosser Macht/die Braut zuempfahen/entgegen ziehe: bey solcher Gelegenheit die Statt in Besitzung nemme: und von denen sogenanten Neugläubigen reinige. Aber Gott hat die Mordpractik an Tag gebracht. Etliche Burger und Bundsleuthe wurden gewahrnet. Etliche schreiben: daß Angelus in einer Sänffte/gleich einem Kranken gen Chur gebracht worden/ habe etwas Verdacht verursachet (e). So daß man zu Abt Schlegel gegriffen; ihn peinlich gefraget/ auß seinen eignen Schrifften überzeuget/und am 23. Tag Jenner/mit dem Schwert hingerichtet (f). Tschudi zwahr berichtet/ viel Leuth haben vermeint/ die Pündtner hetten wider den Abt schlechte Ursach gehabt (g): und Bucelinus scheuhet sich nicht zusagen: Die Evangelische haben diesen Abt darum gehasset/ und der Verrähterey beschuldiget/daß er selbigen zu Jlanz und bey anderen Religionsgesprächen viel zuschaffen gemachet. Wie es aber zu Jlanz hergegangen/haben wir droben berichtet. Und können Tschudi und Bucelinus/die fürnemsten Abhandlungen des Bischoffs mit dem von Meuß/nicht in Abred seyn. Zumahl Tschudi bekräfftiget; daß (als die Braut im Hornung durch andere Weg/mit geringem Begleit/ gen Hohen-Ems und Feldkirch geführt worden:) Gesandte der V. Orte/ zu gesagtem Feldkirch/ mit daselbst anwesenden Ferdinandischen Rähten/eine/zu Erhaltung des Römischen Glaubens abzweckende Bündnuß abgeredt (h). Tschudi (i)/auch Hafner (k) sagen/die Ursach angeregter Bünd-

Abt Schlegel enthaubtet.

Ferdinandische Bündnuß aufgerichtet.

(a) Anh. l. c. (b) Bucel. (c) Tschudi, Spræcher. pag. 250. Anh. l. c. aliis dicitur Filia Jacobi. (d) Nider-Ems. Joh. Fabric. (e) Anh. Pal. 42. (f) Bulling. p. m. 268. Stumph. X. 9. Spræch. 192. 249. sq. (g) Hist. Glar. Msc. (h) Bull. 277. 199. (i) L. c. (k) Theatr. I. 430.

Bündnuß seye gewesen/die noch ältere Verbindung der Evangelischen Stätten under sich/und mit dem Landgraff von Hessen. Diese beyde waren übel berichtet. Die Verbindung deren Römisch-Catholischen/ist der Verbindung der Stätten vorgegangen. Die mit dem Landgraff von Hessen aber / ist viel jünger als der Ferdinandische Bund. Beyder Bündnussen ungleichen Innhalt zugeschweigen (l). Inzwischen hat es dißmahl in Pündten nicht an gelehrten Leuthen gemanglet: und haben sie deren mehrere gesucht.

N. C. G. 1529.

Die hohe Oberkeit zu Basel / vermeinte bisher / ihre Statt durch verschiedene Mandat zu Ruh zubringen. Demnach aber die Priesterschafft und Mönchen / ihr Wesen immer (m) verthädiget; sind am 23. Tag Christmonat (n)/An. Chr. 1528. 300. von allen Zünfften/auf der Gärtneren Hauß / versamlete Burger / supplicando (o) einkommen/ daß ihre einhellige / und gar nicht / jemand zubegwältigen angesehene Bitt/nicht für aufrührisch angesehen werde. Weilen aber ihre/neulich den Meisteren der Zünfften übergebene Supplication, nicht angenommen worden/tringe sie die liebe zu Gott/und die Begierd eines sicheren Friedens / sich persönlich sehen zulassen. Dem Mandat von einträchtigem Predigen / werde nicht nachgelebt. Ein theil verketzere/ verdamme/ hasse/den anderen. Solches zweyspältiges Predigen / seye ein Brunn der Lasteren / ein Deckmantel des Aberglaubens / eine Verwirrung der Gewissen/eine Reitzung Göttlichen Zorns/rc. Begehren demnach/daß die dem Evangelio Christi / mit der Päpstlichen Lehr / widerstrebende Prediger/ohne Verzug abgestellt werden: die aber so forthin predigen wolten/zuvermögen/daß sie sich nicht beschämen/ihrer Lehr Rechenschafft zugeben: auch die Meß/ als die meiste Ursach des zweyspältigen Predigens/so lang abzuschaffen/ bis die Meßpriester ihre Meß genugsam verantwortet. Beantworten den Einwurff/daß die streitige Sachen längst in den Concilien / und von den Vätteren/erläuteret worden. Werden andere bitten / daß sie bey bisherigen Bräuchen bleiben mögen/seye zuwissen/daß solche Gebräuche weder Gott zu Ehren/noch zu Frieden der Statt dienen. Hergegen die Burgerschafft nichts bitte / als was Gott loblich. Begehren nicht / daß jemand zum Glaub gezwungen: sonder allein/daß falsche Propheten und Aergernussen abgethan werden. Weder in Wachen/noch Reisen/könne ein Theil dem anderen mehr trauen. Dann

Burgerschafft zu Basel Beschwerde:

Widerstand:

(l) Bulling. Hist. Ref. p. m. 303. b. Adde fœdus adversùs Protest. A. 1527. ap. Sekend. II. 94. sq. (m) Conf. Oecol. & Zuingl. Epist. ad Somium. 180. b. (n) 26. Dec. Bers. ad Vad. Oecol. ad Zuingl. 23. Dec. (o) Oecol. ad Zuingl. *Constantia plebis, non desistentis à precibus, bonam spem mihi facit.* Et Ep. 23. Dec.

N.C.G. 1529. Dann der Neid grösser als zwischen Christen und Türken. Etliche vertrauen den Juden mehr / als denen / welche von ihnen für abgefallene Christen gehalten werden. Widerpart (selbst einige Priester (p)) seyen mit vielen Bedräuungen in Harnisch geschlossen. Wo selbige sich nicht entwaffnen / werden auch die übrige/ihre Sicherheit zuveranstalten genöhtiget. Ein Rahtsherr sagte in der Rahtsversamlung: er wolle keinem Rahtschlag mehr beywohnen/es werde dann das zweyspältige Predigen abgeschaffet: gieng damit auß der Rahtstuben (q). Alldieweil aber diese sich berahtschlageten / sind die in der kleinen Statt / auch die an der Spalen / geharnischt zusamen geloffen: wurden aber vom Raht abgethädiget. Als die Burger die Supplication übergeben / Burgermeister Meltinger aber / selbige anzunemen sich gewidriget: deßwegen die Burger sich entschlossen / bey einanderen zuverharren / bis man sie verhört: wurden Herr Burgemeister Adelberg Meyer / und Oberst Zunfftmeister Jacob Meyer / die Supplication einzuholen/abgefertiget. Darüber die Burger innert 2. Tagen benügende Antwort begehrt/ und heimgekehrt: die Päpstisch-gesinnete aber/haben am 29. Tag Christmonat / den Magistrat, durch eine Supplic, bey dem / das bisher üblich war zubleiben/ersucht (r).

Treñung: Dieser Stillstand hat nicht länger gewährt/ als bis in die Nacht vor S. Steffan. Dann auf Vernemmen / daß die (s) von Zürich begehrte Abgesandte ankommen weren (t) / luffen die jenseit Rheinische nochmahl im Harnisch zusamen. Auf dessen Verneñen/bewaffneten sich 800. Evangelische; so aber/in deme sie auch ihre Bediente bewehrt/bis fast 3000. angewachsen: zertheilten sich auf drey Zünffte/und übernachteten daselbst. Die jenseit Rheins/und an der Spalen/als die Päpstische/aber viel schwächere Parthey/haben ein gleiches gethan. Etliche waren Neutral, und blieben zu Hauß. Die Evangelische wolten nicht auß einanderen gehen/die Päpstler hetten dann die Waaffen beyseits gelegt. Endlich

Verglich. wurden beyderseits etliche außgeschossen. Neben denen von Zürich/waren auch Gesandte von Bern/Straßburg/Müllhausen: Item von Lucern und anderen Römisch-Catholischen Orten. Der Raht stellete Articul / welche/nachdem sie auf Begehren der Evangelischen in etwas geänderet worden/vermögen / daß Gottes Wort pur und einträchtig geprediget werde: die Predicanten wochentlich/wenigst einmahl zusamen tretten / und wegen übriger Streitpuncten / unter einanderen Bericht geben

(p) *Unà cum Clero Cathedralis Ecclesiæ: occultè tamen.* Bers. Epist. ait. (q) Oecol. ad Zuingl. 15. Dec. (r) Urstis. VII. 21. Scult. 2. à p. 143. Hotting. H. E. IX. 12. sqq. (s) Oecol. ad Zuingl. 23. Dec. (t) Bers. Epist. cit.

geben und nemmen: Am Sonntag nach Dreyfaltigkeit (14. Tag nach Pfingsten) von der Meß ein offentlich Gespräch halten. Bis zu solchem Gespräch / solle täglich nicht mehr/als ein Fronamt/im Münster/ bey S. Peter/und zu S. Theodor gehalten; alle niedere Messen unterlassen werden. Die Päpstler aber waren nicht zufrieden: verlangeten/ daß sich die Evangelische / deren 5. ehmahls ihnen eingeraumeten Kirchen benügen: und erlangeten ein Verbott / daß das Teutsche Psalmen singen / in denen Kirchen / in welchen es bisdahin nicht üblich gewesen/ nicht eingeführt werde: darauß bey nahem ein neues Feur aufgegangen were (u). Oecolampadius schreibt darvon an Zwinglium: Wir wünschten / daß Christi Reich zur Vollkommenheit kommen were: es hat uns aber an Josiis gemanglet. Das Volk hat sich begeben/ nachdem es des Rahts und der Gesandten Einträchtigkeit wahrgenommen. Er thut hinzu: Berus habe selbigen Tag / die Propstey zu S. Peter/ auch seine Dohmherzen-Stell aufgegeben: Sein Nachfahr gebe ihm 300. Cronen/rc. Sie vertrösten sich / es werde besser werden durch meine Predigen. Ich hab das Volk hinterhalten/ daß es sich nicht entrunnen. Cecidit bona ex parte Antichristus,&c. Der Antichrist ist merklich gefallen.

Päpstlere liebloses Verfahren.

Ambrosius Pelargus (Stork) aber/ Prediger zu den Dominicaneren/und Augustinus Marius/erwarteten der bestimmten Zeit nicht/sonder/auf daß sie nicht disputieren müßten/hat sich Marius ins Bäyerland / und Pelargus anderstwohin begeben. Um daß aber die Predigen in einichen Kirchen unterlassen worden / und die Päpstler sich dessen beklagt / hat Sebastian Müller/mit Burgermeister Meltingers Bewilligung/zu S. Peter geprediget/und nach seiner Weise/wider die Lutheraner verhetzet (x); auch die Winkelmessen wiederum eingeführt: über das/wolten die Papistische Priester mit den Evangelischen keine Unterredungen pflegen. Deßwegen die Evangelische/ bey der Religions-Deputation sich angemeldet. Man vertröstete sie auf billiche Antwort. Aber diese verweilete sich: Die Bischöffliche dräueten / es müßte bis Pfingsten besser werden (y); auch sagten die Evangelische / gegebene Brieff und Siegel / werden an ihnen gebrochen (z). Vermeinten also/ nicht schuldig seyn/bey der Erkantnuß zubleiben. Weilen sie aber vermerkten / wo der Gegentheil Rugken finde / begehrten sie/ daß alle dem Wort

(u) Bulling. Hist. Msc. p. 272. Urstis. VII. 22. (x) Stetl. II. 21. b. (y) Stetl. ibid. (z) Oecol. ad Zuingl. 17. Jan. *Frontes perfrictæ* (Papistarum) *contemnunt reprehensionem nostram: plebi illudere sanctum, ut opinor, arbitrantur: id quod ex Papisticis legibus habent.* Ib. *Profectò ni Legati vestri & Bernenses, plebem ad conditiones illas suscipiendas induxissent, amicis persuasionibus, longè aliter hodie res haberet.*

N.C.G. 1529.

Wort Gottes widerwertige / welche under der Priesterschafft Anverwandte hatten/und welche die Ursach gewesen/daß die Zusag ihnen nicht gehalten worden (a) / auß dem Raht auß- / und bis Außtrag der Sach (doch ihren Ehren unschädlich) still gestellet werden. Item dieweil wenig Personen im Regiment alles hindurch trucken mögen/soll der Raht hinfür/durch die Sechser: die Meister aber / durch die Zünffte erwehlet werden. Der Raht versprach/auf morndrigen Tag der Burgerschafft zuantworten. Dessen benügten sie sich anfänglich: erinnerten sich aber im Abzug/sie möchten wegen hitzigen Verhaltens/bey Nacht überfallen werden. Zwölfhundert bewaffneten sich: und begehrten / der Raht solle ihnen noch selbigen Abend Antwort geben. Nach erlangeter Wilfahr/ wolten sie der Sach noch nicht trauen: stelleten (allein zu ihrer Sicherheit) am 8. Tag Hornung / sechs stuck grobe Geschütz / an des Kornmarkts Strassen: spanneten die Ketten in den Gassen: und verwahrten die Statthor. Burgermeister Meltinger aber/ und dessen Tochterman̄ Junker Rahtsherr Egolff Offenburg/ sich nicht länger trauende/liessen sich Nachts heimlich auf dem Rhein hinweg führen. Solches vermehrte bey dem Volk den Argwohn/heimlicher Practiken (b): so daß am 9. Tag Hornung / die Anzahl der Bewaffneten / bis 2000. angewachsen. Diese liessen durch 40. Männer einen Umgang thun / ob alle Posten verwahret. Als diese ins Münster kommen/und einer auß ihnen/mit seiner Hellpart eine Tafel geöffnet/ daß ein Bild darauß gefallen/und zerbrochen/haben einige anwesende (Bullinger (c) schreibt: die Pfaffen so darzu gekommen) sich mit diesen in ein Worthandel eingelassen/welcher/ grösser als er war/ an den Kornmarkt gebracht worden. So daß dorther 300. den ihrigen beyzustehen/außgeschossen worden/ von welchen jene 40. / als sie ihnen am Sprung begegnet / sich bereden lassen / zuruck ins Münster zugehen/um demjenigen/das so viel Zank gestifftet/einmahl abzuhelffen: schmissen Bilder/Altäre/Tafelen/2c. darnider: zogen auß dem Münster/in S. Ulrichs/fehrner in S. Albans/und andere Kirchen und Clöster / darinn sie ein gleiches verrichtet. Denen Rahtsherren / welche sie abmahneten/gaben sie zur Antwort: Was ihr drey Jahr ohne Nachtruck berahtschlaget/wollen wir innert einer Stund zu End bringen (d). Die in der kleinen Statt / sich einbildende / es werde an ihren Bilderkram auch kommen/begehrten/daß man ihnen erlaube/ihre Bilder selbst abzunemmen. Nach erhaltener Bewilligung/ haben sie es/aber mit Unwillen/

Machet die Evangelischen ungedultig:

und mißtreuig.

Bildersturm.

(a) Oecol. ap. Hotting. H. E. IX. 12. (b) Oecol. ad Zuingl. *Quod illum sibi parùm benè conscium, indicavit.* Ap. Hotting. H. E. IX. 13. (c) Pag. 273. (d) Oecol. ap. Hotting. l. c. 15.

N.C.G. 1529.

willen/ gethan; und zogen die Bilder auf die Kirchbühne/ in vergeblicher Hoffnung/selbige dermahleins wiederum aufzurichten (e). Folgenden Tags (war der 12. Hornung und Eschen-Mitwoch) fieng man an das Holtzwerk von den abgebrochnen Altären/Bilderen/Tafelen/ꝛc. zuverhauen/und für Brennholtz under die Armen außzutheilen. Weilen sich aber etwas Streits darüber erhebt/wurd es auf dem Münsterplatz in 12. Häuffen (f) vertheilt und verbrennt. Auf anderen Kirchhöfen ist gleiches geschehen: welches die Päpstler so stark geschmirtzt/daß sie hetten Blut weinen mögen (g). Zu dieser Unruh sind auf dero von Basel Begehren (h) / Gesandte von Zürich / Bern / Solothurn/ Schaffhausen und Constanz gen Basel kommen.

Reformation erkennt.

Folgenden Freitag erfolgete ein beständiges Decret, daß alle Bilder / Meß/ꝛc. zu Basel/ und in ihren Gebieten / tod und ab seyn solten. Am nächsten Sonntag hat man in allen Kirchen Teutsche Psalmen gesungen: bis Oecolampadius angetretten / hat der ehmahlige Weihbischoff / Telamonius Limperger / im Münster geprediget. Unbedachte Bilder-Verehrer erweckten in der kleinen Statt/wegen der Bilderen/ etwas Unruh. Die wurd aber bald gestillet / und das Burgrecht / mit Zürich/Bern und Constanz angenommen (i). Den 18. Tag Hornung/ wurd den abgewichenen Burgeren/Verzeihung des Vergangenen verkündet / und (wofehrn sie wider gemeine Statt nichts ungebührliches gehandelt/) freyer Zugang geöffnet. Also ist das Papstthum nicht zwahr ohne Unruhe und Unordnung/doch durch Gottes gnädige Verhütung/ ohne Blutvergiessen; ja ohne daß ein Haller jemand genommen worden (k)/abgethan worden. Die/währender grössesten Unruhe/zu Basel sich aufhaltende Ehrengesandte von Bern / haben under anderem an ihre Herren Principalen berichtet: Sie/die Burger von Basel / haben die Kirchen geraumet: die drey übrige Messen sind abgethan: sonst ist nicht eines Haars groß / weder auß Kirchen noch Clösteren genommen/ auch niemand verletzt worden. Dann diejenige / welche vormahls der Meß begehrt / und bis in den Tod / Leib und Leben darzu zusetzen gedräut haben/haben sich nie gerührt/sonder ganz friedlich zugesehen (l).

Römischer Clerisey Abzug.

Als die Päpstische Religion / zu Statt und Land/mit grossem Eifer hinweg gekennt war/ hat das Capitel der hohen Stifft/mit ihren Caplänen und Zugewandten/sich gen Freiburg ins Breißgäu verfügt: ist aber

(e) Sleid. p. m. 70. b. Urstis. VII. 23. Hospin. Sacram. 2: 67. (f) Oecol. *Novem Pyras.* Hotting. H. E. IX. 16. Etiam Bulling. (g) Oecol. l. c. (h) Stetl. II. 21. (i) Urstis. VII. 24. Bull. 285. (k) Oecol. ap. Hott. H. E. IX. 16. Venerab. Zuinger. Exeges. Euchar. p. 73. (l) Ap. Stetl. II. 22. 2.

N.T.G.
1529.

dort nicht benügt worden: in deme um An. Ch. 1543. der Raht/ihnen die Beywohnung mit ihren Kellerinen nicht länger gestatten wolte. Glareanus (m) stellte sich für Raht/und begehrte daß selbiger sie bey dem alten Herkommen bleiben lasse/auf daß der Raht nicht für Lutherisch angesehen werde. Bey gefolgetem Abschlag / dräueten die Stifftsherzen hinwegzuziehen: sind aber verblieben / bis Freiburg von Frankreich bezwungen/und im Nimmegischen Fried erhalten worden. Da setzten sie sich gen Arlesheim / ohnfehrn Basel / in der Bischoff-Baslischen Herzschafft Bürseck / allwo sie eine Stifft-Dohmkirch / mit zweyen grossen Thürnen / samt etlichen ansehenlichen Häuseren und Höfen / zu ihrer Wohnung erbauet (n). Der Bischoff hatte die Hofhaltung/vor längst gen Pourentrut verlegt. Nun veränderete er auch sein Consistorium und geistliches Gericht gen Altkirch/ ins Suntgäu. Ludwig Beer / H. Schr. D. ein Basler: war schon vorhin verreißt (o): Heinrich Loriti (p)/von Glarus / ein Philosophus und Poet; auch Erasmus von Roterdam auß Holland/so nun viel (q)Jahr lang zu Basel sich aufgehalten/ und nach seiner Abreiß / das Evangelium schrifftlich widerfochten / aber keiner Antwort gewürdiget worden (r); sind dem Dohm-Capitel und Priesterschafft nachgezogen / so daß in der Hohen-Schul wenig Lehrer und Zuhörer übrig geblieben. Die Oberkeit hat der Universitet, Brieff/ Bücher/Kleinodt/Scepter/Siegel in Verwahrung genommen. Gegen den eigenwilligen unabgenöhtigeten Hinscheid dieser Gelehrten/hat man sich getröstet / mit der gefolgeten Ruhe (s). Zu dem ist dieser Abgang ersetzt worden/ durch Leuth / welche/wo nicht von gleichem Ruhm/ doch der Statt nutzlicher gewesen. Dann Paulus Phrygio wurd an die Pfarzey zu S. Peter beruffen (t). Auch gab der Raht Befehl/das Schulwesen zubestellen / woruber Oecolampadius einen seiner Mitarbeiteren an Zwinglium abgefertiget/mit selbigem hierüber sich zuersprachen: um denen / von welchen sie für Feinde der guten Künsten und Spraachen außgeschryen worden / den Mund besser zustopfen. Die Theologische Lectiones wurden / doch nur (u) bis An. Chr. 1531. in gleicher Ordnung und Weise gehalten/wie zu Zürich (x). Auch wurden Sim. Grynæus/und Sebastianus Münsterus dahin begehrt (y). Grynæus

Glücklich ersetzt.

(m) *Cum suo longo* Pater noster. Gast. ad Bulling. (n) Spart. Helvet. p. 611. sq. (o) Oecol. Ap. Hotting. H. E. IX. 17. (p) Glareanus, *Homo ad maledicentiam & inepta scommata natus.* Id. l. c. Specimen vid. Vit. Stuck. p. 11. b. (q) *Octo*, numerat Urstis. pag. 574. addit Erasmi tetrastichon valedictorium. (r) Oecol. (s) Oecol. & Zuingl. Epist. p. 198. b. (t) Oecol. ad Zuingl. 28. Mart. (u) Oecol. & Zuingl. Ep. p. 175. b. (x) Oecol. ad Zuingl. ult. Jul. (y) Oecol. 3. Jul. 'Ανεκδ. & Epist. Oecol. & Zuingl. p. 178. sq. 180. 206.

næus war An. Chr. 1493. in der Graffschafft Hohenzolleren (z)/gebohren: ist etwas Zeit der Schul zu Ofen in Ungaren vorgestanden: und sint An. Chr. 1523. Professor der Griechischen Spraach zu Heidelberg (a) gewesen. Münster aber / ist An. Chr. 1489. zu Ingelheim an die Welt kommen. Nachdem er den Barfüsser-Orden (in welchem er sint An. Chr. 1509. Pellicani Lehrnjünger (b)/in Hebraischer Spraach gewesen) verlassen/hat er zu Heidelberg eine Profession erlanget. In der Wochen nach Lætare/war angesehen/daß alle Ordensleuth/Mann-und Weiblichen Geschlechts/ihre Ordenskleider und Statuten verlassen/sich in schwarz kleiden / und bey den Predigen sich fleissig einfinden sollen. Wer wolte / möchte in den Clösteren verbleiben: aber ehrlich / und der Religion gemäß / sich darinn verhalten. Denen sich verheurahtenden/ oder sonst auß dem Closter gehenden/ hat man versprochen/sie mit ehrlichen Leibdingen außzusteuren. Fünf Prediger-Mönchen / welche diese Erkantnuß nicht annemmen / hingegen das Closter plünderen wolten/ wurden gefänglich angenommen. Kelch und andere kostliche Ornat/ wurden von der Oberkeit allenthalb verwahret. Auch andere Ordensleuth waren mißvernügt. Die meiste haben geheurahtet. Die übrige Priester waren vermahnet/ ihre Kellerinen von sich zulassen/oder selbige zuehelichen. Alle geistliche Mannspersonen müßten den Burger-Eid schweeren / oder fortzeuhen. Am 1. Tag Aprel; wurd durch klein und grosse Rähte / eine neu-angestellte Kirchen-Ordnung zuhalten erkennt/ und hernach in Truck verfertiget. Darinn angesehen war / wie der in Gottes Wort gegründete Gottesdienst verrichtet / die Kirchen-Haußhaltung verwaltet: und die Laster abgestellt werden müssen. Bald hernach wurden Meßgeräthe/Chorröcke/Leinwat/Teppich/und andere Kirchengeräth vergantet/und das hierauß erlösete Gelt/an die Armen verwendet.

Nachdem Caspar Lang viel vom Verhalten deren / wie er redet/ Neuglaubigen und Catholischen geredet/ist er in diese Worte außgebrochen: „Auf solche/ja freylich vor Gott höchst unverantwortliche Wei„se/namlich mit Aufstand/Empörung und Ungehorsame / so wol wider „Geist-als Weltliche von Gott gesetzte Oberkeit / ist zwahr endlich die „neue Religion zu Basel / durchgehend eingeführt worden. Gleichwie „aber viel Priester/und viel Geistliche in den Clösteren: also sind auch „nicht wenig Weltliche gewesen / welche hierinn niemahl eingewilliget/ Langische Censur/

(z) Urstis. von Veringen. (a) Pantal. de Vir. Illustr. 3:211. (b) Pellic. Vit. Msc.

N.C.G. 1529. „sonder eiferig und bester massen widersprochen„ (c). Antw. Weder dieser Leuthen Widersprechen / noch daß sie von Lang **Catholisch** genennt werden: ist dero Sach ein Schirm. So schadet es der Evangelischen Lehr nicht / daß dero Verfechtere/von Lang / **Neugläubige** genennet; und selbiger Verfahren/von ihm so häßlich vorgestellet worden. Wir lassen zwahr nicht auß der Acht/was Urstisius in Erzehlung dieser Begebenheit angemerkt: „Es sind je allezeit under denen / so gu„tes vor ihnen haben/ungehaltsame Leuth/welche mehr zu Verstörung/ „dann zu Aufrichtung/besseren Lust tragen. Deßhalb allen Oberen für„zusehen / daß sie ihre Unterthanen / mit Gerechtigkeit und Billichkeit/ „nach Gottes Wort regieren / und allen Anlas zu Aufruhren abstellen. Es ist aber unwidersprechlich / daß beyde Partheyen/ Evangelische und Papisten in Waaffen gestanden/ und an diesen Unordnungen theil gehabt. Welche aber das Feur angezündet / und sonst / die grössere Beschuldigungen über sich gezogen / wird sich / so man beyderseitiges Verhalten gegen einanderen haltet / ohnschwehr finden. Die Evangelische Lehrer redeten Gottes Wort: die Päpstische Prediger / haben auf der Canzel die Gemühter verhetzt und verbitteret: ja haben sich zum theil bewaffnet. Die Päpstisch-gesinnete Burger / haben ihren Glaub mit drduen verfochten / und waren die erste/ so die Waaffen ergriffen. Die Evangelische/schon sie an der Zahl die mehrere gewesen/sind sie doch bey der Oberkeit nur bittlich einkommen: haben des Rechten begehrt / und daß die Meßpriester ihres Glaubens Rechenschafft geben: und habẽ die Waaffen erst ergriffen / als eine abgetrungene Nohtwehr / und **nach viel Vorwahrnung / Bitten/und Anbringen / durch sie an den Raht gelanget/vor guter Zeit; doch ihnen keine Antwort werden mögen** (d). Darbey fehrner zuwissen: 1. Daß Oecolampadius und andere / 6. ganze Jahr allbereit zu Basel geprediget/und das Gewissen ihrer Zuhöreren überzeuget/ daß Abgötterey und die Meß/neben dem Christenthum nicht bestehen können. 2. Daß das widerwertige Predigen / als den Stein des Anstossens/und den Zundel aller in der Burgerschafft entstandenen Zweytracht/abzuschaffen; schon mehrmahl geschlossen und versprochen/ aber niemahl gehalten worden. Vielmehr hat man die Versprechen krafftlos zumachen/und die Evangelische zuuntertrucken gesucht. 3. Daß die/ so solche Irrthümer verthädiget/und geübt/niemahl zu grundlicher Beschirmung und Verthädigung

(c) P. I. 963. b. Exprobrat etiam Gothard. refut. à Cl. Stuckio Dialog. de Relig. III. Qu. 8. p. 1. (d) Verba Legator. Bern. ap. Stetl. 2:22. a. Conf. Sleidan. Lib. VI. p. m. 70. b.

digung ihres Thuns gebracht werden können: noch daran verhinderet werden wollen. Alles durch die Schuld deren zwahr wenigeren: aber solcher Regenten/ welche sich (nicht ohne Beschwerd ihrer Mit-Regenten) zuviel Gewalts genommen. Deßwegen der Raht zertreñt und zum theil untertruckt war: die Burger aber/ nachdem sie die Waaffen ergriffen/ sich vernemmen lassen/ sie seyen verhanden/ nicht wegen der Religion/ sonder ihre Freyheit und Recht zuhandhaben (e).

Wenig Tag vor dem Bildersturm/ soll zu Basel/ die Bildnuß Lucii Munatii Planci/ eines Heidnischen Landpflegers der alten Rauracheren/ mit einem schönen Lobspruch/ in dem Hof des Richthauses aufgerichtet worden / in diesem Auflauff aber ungeschädiget geblieben seyn. Da hergegen Christi/ Mariæ/ und anderer Heiligen Bildnussen/ abgeschaffet und verbrennt worden. Hafner vermeint (f)/ der Herꝛ Christus möchte sich solchen Verfahrens beklagen: zu dem End gedachter Hafner etliche Klagreimen beygefügt. Aber der Eifer für seine Bilder: und die Passion gegen den Evangelischen Gottesdienst/ hat diesem Mañ nicht zugelassen/ besser zubedenken/ was er zum theil selbst angemerkt. Daß namlich die Bildnuß Christi/ und der Heiligen/ in der Kirch: des Planci Bildnuß aber/ im Richthauß gestanden: und daß Christi und der Heiligen Bildnuß/ Gottesdienstlich zuverehren: des Planci Bildnuß allein auß Historischen Welt- und Burgerlichen Ursachen aufgerichtet worden. In welchem Absehen/ auch Käis. Rodolff I. Bildnuß an einem nammhafften Ort dieser Statt/ zusehen stehet. Darum müßte gegen jene geschehen/ was Gott in H. Schrifft außtrucklich gebotten: Der übrigen Bildnussen halb/ haben wir weder Gebott noch Verbott. und Hafners Mißdeutung beantwortet.

Dieweil in denen/ zu Zürich/ Bern/ und anderstwo gehaltenen Disputationen dargethan worden/ daß die Meß/ in Gottes Wort/ nicht allein nicht gegründet/ sonder vielmehr eine verführische und abgöttische Sach seye: doch etliche von Zürich noch dann und wann/ an außländischen Orten zur Meß gegangen/ und dero zugesehen/ war Samstag nach Hilarii (g) erkeñt/ und Soñtag nach Sebastiani zu Statt und Land/ offentlich verkündiget/ daß bey aufgesetzter Buß/ niemand der ihrigen/ wohin sie ausserhalb ihren Gebieten kommen/ sich bey der Meß einfinde (h). Und sintenmahl unter anderem Muhtwillen üblich war/ daß nach dem neuen Jahrstag/ einer den anderen gefangen/ und genöhtiget mit ihm zum Wein zugehen/ oder wie man geredet/ den Gefangenen zum Berch- Außländisches Meßgehen/

(e) Hospin. Sacram. 2: 67. Scult. 2: 147. (f) Theatr. Solod. I. p. 430. Mendaciorum & calumniarum hic feracissima *Sparta Helv.* 275. (g) Hilarii d. 13. Jan. (h) Act. Tig. Publ. Bulling. 274. sq.

N. C. G. 1529.

Berchtolden/Faßnacht-Muhtwillen/zu Zürich verbotten.

Berchtold geführt. Item/in der Fasten/im Butzenwerk sich aufgeführt/ mit Danzen/Trummen/Pfeiffen/Küchlein absorderen bey den Clösteren/2c. sonderlich am Eschen-Mitwoch/mit Prassen/2c. ein grosses Gewühl getrieben worden; ist solches und dergleichen/zu dieser und nächstfolgenden Zeiten/abgestellt/ und auf die Ubertrettung eine ernstliche Straff gesetzt worden (i).

Glarnische Unruhen:

Demnach der Predicant zu Schwanden/diejenigen/so ihn Lügen beklagten/geladen ihn solches zuüberzeugen/ hat Fridlin Tensi von Schwanden/des Rahts zu Glarus/solches auß H. Schrifft darzuthun unterfangen. War zu der Zeit/ als im Land Glarus weder Gericht noch Recht war. Des Erfolgs halb/finde keinen Bericht. Daß es von Seiten des Predicanten nicht übel abgeloffen/schliesse auß dem/daß/als außgesprengt worden/ daß die von Nehfels Hand an die Predicanten legen wollen/ die zu Schwanden und andere Evangelische/ihre Prediger mit Gewalt zubeschirmen/sich verfasset gemachet. Erst am 22. Tag

Gericht und Raht wieder angestellt:

Jenner/wurden zu Glarus in einem Landraht/welchen der Land-Amman bey geschwohrnen Eiden/von beyden Religionen besamlet/ durch gesagten Amman/etliche Articul in Schrifft verfasset: die Rähte in ein Regiment verbunden: und zuwegen gebracht/ daß sie Gericht und Recht mit einanderen annemmen solten. Auf solches wurd wiederum angefangen Raht zuhalten/bis zu der Streitigkeiten endlicher Betragung. Wegen solcher gänzlicher Vereinbarung des Lands/ war am 17. Tag April/zweyfacher Raht gehalten/von welchem jeder Religion 15. Mann erwehlt worden/um Artikul zustellen/welche hernach/an einer Landsgemeind/bey nahem einhellig beliebt worden: Daß namlich/

Landsfried.

1. Meß und Bilder/wo sie noch weren/bleiben sollen; es were dann/ daß eine Kirchhöre selbige abmehre. Wo sie hin seyen/soll es darbey bleiben. Doch wann ein Kranker das Sacrament begehre/soll es ihm nicht abgeschlagen werden. 2. Alle Predicanten/sollen (k) allein Gottes Wort/das ist/alles so sie mit H. Schrifft wissen zuerhalten/predigen: wer das nicht thete/der solle gestrafft werden: auch der/so sie der Lugen fälschlich beschuldiget. 3. Alle Predicanten sollen im Land sicheren Wandel haben. 4. Man soll bevorab den Sonntag/aller zwölff Botten Tag/vier unser Frauen Tag/unsers Herz Gotts (Fronleichnams) Tag/S. Johannis/S. Mariæ Magdalenæ/S. Fridlins/S. Hilarii Tag feyren. Gilg Tschudi/der berühmte und fleissige Schreiber der Eidgnössischen Sachen/ward an diesem Tag Landvogt der Herrschafft Salgans. Dienstag nach dieser Landsgemeind/war in einem

Drey-

(i) Bull. l. c. (k) Al. Die Wahrheit.

dreyfachen Landraht/eine allgemeine Amnestia,und Versühnung vest- gesetzt; alle/wegen Glaubens/gegen einander außgegossne Schmähwort aufgehebt/und krafftlos erkennt (l). N. C. G. 1529.

Peter Schmid/Prediger zu Lauffen/schreibt (auf Begehren Erasmi Ritteri) Samstag nach Vincentii (m): Als unsere Gnn. H. H. (von Zürich) jetz vergangener Tagen / ihr ehrlich Bottschafft zu Schaffhausen gehabt / ist auf heut Samstag / durch die (also genennete) Fünfer/ den zweyen Clösteren/verkündiget und zuwissen gethan worden/daß sie unverzogenlich/innert Pfingsten/ ihre ihnen im Hegäu zugehörige Gülten/feilen und verküffen solten. Deßgleichen ist auf Mitwochen endlich entschlossen/nichts wegen des Worts/ohne Wissen und Willen des grossen Rahts zuhandlen / noch zuschliessen. Auß diesen zweyen Sachen (schreibt dieser Mann fehrners) ist zuverstehen/daß das glinzende Dächtlein (zu Schaffhausen) nicht ganz abgelöscht werde. Vor Sonntag Jubilate / wurden von klein und grossen Räthen etliche deputiert / das Geschäfft reiflicher zuberahtschlagen. Freitag vor Jacobi / wurden in S. Wolffgangs Capell/am Oelberg (aussert der Statt)/ alle Bilder/ ringsumher abgenommen : die Altäre geöffnet : was kostbar war von den Burgeren verkaufft / oder der Oberkeit eingehändiget. Vor Michaelis / kamen gen Schaffhausen Gesandte von Zürich/ Bern/Basel/ Sangallen und Müllhausen. Dienstag (als Michaelis Tag) erschienen selbige vor dem grossen Raht: selbigen erinnerende/dieweil sie Gottes Willen erkennen/und solches mit der That erwiesen/ daß sie so viel Messen / Bilder / und Möncphereyen abgethan / sie ohne Scheuhe / das übrige/Gott zu Ehren / und ihnen selbst zu Fried/Ruhe und Wolfahrt/ auch abstellen und hinlegen/mit Versicherung/mit Leib und Gut zu ihnen zusetzen. Der kleine Raht (sonderlich etliche) hielt es noch mit der Meß / doch wurd das Evangelium durch die Gemeind ermehret: welches denen Brumseren/auch denen von Fulach so wehe gethan / daß sie samt den ihrigen auß der Statt gewichen; hernach aber / als haußheblich/nicht mehr eingelassen worden. Donstag nach Michaelis (n)/wurden Meß und Götzen/zu der Burgerschafft grosser Freud abgethan. Etliche Götzen wurden verbrennt. Der Barfüsser-Mönchen/und S. Agnes Nonnen-Kirch / wurden zugeschlossen. Als folgenden Freitag der grösseste Götz / oder der sogenante grosse Herrgott von Schaffhausen/ abgenommen wurd / fiel er auf den Tauffstein / so hart / daß er wegen Schwehre/den vierten Theil vom Stein (welcher aber wiederum angekuttet

Schaffhausen/

(l) Valent. Tschud. Hist. Gl. Msc. Articulos illos mutilatè satis exhibet. (m) Vincentius. 22. Jan. (n) Bull. habet. 29. Sept. Ref. II. p. m. 19.

N. C. G. 1529.

küttet worden) abgeschlagen. Die Statt ist in der Evangelischen Stätten Burgrecht getretten. Montag vor Martini / wurd Priesteren und Mönchen / der Ehestand gestattet: und das ehmahlige Mandat / daß kein Priester bey einer Metzen zu Unehren sitzen solle / bestätiget. Bald hernach hat Erasmus Ritter / mit einer Nonn / Anna Eggenstorffin / Abt Michaels Schwöster / sich verehelichet. Den 25. Tag Wintermonat ward ein Ehegricht angerichtet. Alles zu der Statt Zürich so grosser Freud / daß sie ein Glückwünschung-Schreiben an Schaffhausen abgehen lassen (o). Gleichen Eifer erzeigte dieser Lobl. Stand zu Kilchberg / Büsingen / Buch (im Hegäu) und übrigen hohen und niederen Gerichten. Die zu Dörflingen (in niederen Gerichten der Statt Zürich; in der Kirchhöre Geilingen) jenseit Rheins / besuchten die Evangelische Predigen / zu Diessenhofen / Büsingen / Schaffhausen: haben sich also von Geilingen abgesönderet: und erlangeten eine besondere Kirch.

Wesen / und Gaster reformieren.

Gegen End des Monats Januarij (p), hat der (denen von Schweitz und Glarus angehörige) / zuunterst am Wallenstatter See gelegene Flecken / Wesen; auch die von Schennis / und im Gaster die Meß hingethan. Als sie am letsten Sonntag diß Monats / auch die Bilder abschaffen wolten / haben die von Schweitz sie bey geschwohrnen Eiden darvon abgemahnet. Die von Wesen antworteten: In zeit und weltlichen Dingen / wolten sie / wie es ehrlichen Leuthen zustehe / alle schuldige Gehorsame erweisen. In Religionssachen müsse man Gott mehr gehorsamen als den Menschen. Als fehrner die Gesandte ihnen gedräuet / sollen in dero Angesicht / muhtige Knaben / etliche Götzen auß den Kirchen genommen / und auf den Platz gestellet haben / zu ihnen sprechende: Sehet / dieser Weg gehet gen Schweitz: jener gen Glarus / der gen Zürich / dieser gen Chur. Erwehlet welchen ihr wollet: ihr sollet dahin sicher Geleit haben. Könnet ihr nicht von der Stell kommen / so werden wir euch verbrennen. Wurden hiemit bald ins Feur geworffen. Solches nahmen die Abgesandte / für eine Beschimpfung auf / und riteen im Zorn heim. Etliche Römisch-gesinnete Glarner aber / verfügten sich gen Wesen: liessen sich mit ihnen ein / daß es von Worten zu Streichen kommen / 14. verwundet / und käumerlich Fried gemachet worden. An der Liechtmeß / haben die zu Schennis / die Bilder abgethan. Das Mittel zu Erleuchtung des Gasters mag gewesen seyn / der Bl. 562. angeregte Pfarzer / welcher ehmahls zu Arth im Schweitzergebiet das Evangelium geprediget / als er aber von Schweitz vertrieben worden / sich dorthin begeben. Die V. Ort liessen durch eine Gesandschafft / das Gaster und Wesen

(o) Stetl. II. 23. Reform. Schaffh. à pag. 173. (p) Sonnt. vor Liechtm.

Wesen vom Evangelio abmahnen. Diese aber gaben zur Antwort: So man auß H. Schrifft ihnen zeigen könne / daß sie auf einem Irzweg begriffen / wollen sie sich gern weisen lassen (q). Als endlich die Dräuungen / gegen die von Wesen / und im Gaster / ungeachtet selbige sich Rechtens anerbotten/immer angehalten / haben sie Schirm an Zürich begehrt/und erlanget (r). N.C.G. 1529.

Heinrich Bullinger / der ältere / sint An. Chr. 1506. Pfarzer zu Bremgarten / könte seine (ungeachtet eigenhändiger/von Hugo/Constanzischem Bischoff/empfangener Abmahnung) zum Evangelio tragende Anmuhtung / nicht länger verhälen: bekennte (s) zu Anfang Hornungs/ab offentlicher Canzel / daß er nun 23. Jahr lang/ ihnen zwahr geprediget / was er für wahr gehalten: seye aber / als der im Finsteren gelebt / gleich anderen blind gewesen. Bitte daß Gott solches ihm vergebe: und seye nun bedacht/durch dessen Gnad/ihnen den rechten Weg/ und sie allein zu Christo zuweisen. Als Schultheiß Honegger solches gehört/ist er zornig auß der Kirch geloffen; und hat erstlich bey dem Raht und den Vierzigen/hernach bey der Gemeind/des Pfarzers Setzherzen/so viel verschaffet / daß sie den Pfarzer beurlaubet: und einen / auch von Bremgarten gebürtigen/eiferigen Papist/an seine statt erwehlet. Etliche/welchen solches beschwehrlich war/begehrten/er solte ihnen das Evangelium predigen. Diesen ein Gebis einzulegen / verschaffete Honegger/ daß eine fünf Ortische Gesandschafft gen Bremgarten kommen/um die Burgerschafft zum Römischen Glaub zuverpflichten. Hergegen haben die Evangelisch-gesinnete / eine Zürichische Gesandschafft zuwegen gebracht. Da dann die erhitzete Burgerschafft die Waaffen gegen einanderen ergriffen. Doch haben die Gesandte von Zürich / und Wernher Schodeler/alt Schultheiß zu Bremgarten/ Blutvergiessen verhinderet. Nach gestilleter Aufruhr / hat die Gemeind / durch mehrere Stimm beschlossen / daß die Meß und übriges unnützes Gestürm und Gewürm des Menschentands (t)/abgethan: Item/daß auch die Bilder abgeschaffet/und verwahret werden sollen. Fehrners begehrten sie/daß ihnen ein Evangelischer Prediger gegeben werde. Der war M. Gervasius Schuler/ehmahliger Helffer zu Zürich/und Pfarzer zu Bischweiler bey Straßburg. Auch hat auf deren von Bremgarten Anhalten / Heinrich Bullinger / der jüngere/obigen Decani ehelicher Sohn (u) / ein und ander mahl

Auch Bremgarten.

Bullinger/Pfarrer daselbst.

kkk

(q) Tschud. Glar. Hist. (r) Bull. 275. b. 291. Ib. 307. Tigurini ajunt: Wir haben ihnen nicht Hilff / sonder allein ein Auffsehen auf sie zuhaben versprochen/rc. (s) An der Faßnacht. Bull. 307. b. (t) Bull. 307. b. (u) Bullingeri verba, pag. 284.

N. C. G. 1529. mahl dort geprediget. Die erste Predig hat er gethan (x)/am 16. Tag Mey/war Pfingsten. Folgenden Montag zerbrachen die Burger / die Altäre / und verbrennten die eingeschlossenen Götzen/auf dem Kirchhof; publicierten ein ernstliches Verbott / wider Schweeren / Unkeuschheit/ Unmaß und Füllerey : und wolten nicht ruhen / bis der Raht zu Zürich/ und Abt von Cappel/ihnen diesen jungen Mann/der am 5. Tag Augstmonat / diß Jahrs / mit Anna Adleschweilerin sich verheurahtet; zu einem beständigen Pfarzer überlassen. An seine statt ist Joh. Frey/Schulmeister zu Cappel/und Pfarzer zu Hausen worden (y).

Sangallischer Synodus. Am 4. Tag Hornung / haben die Seelsorger etlicher umligender Kirchen/einen Synodum zu Sangallen gehalten / um zuberahtschlagen/ wie ihre Predigen und Kirchengebräuche / zu einer der H. Schrifft gemässen Gleichförmigkeit / mögen gebracht werden. Es wurden darinn fürnemlich eilf Artikul abgeredt : daß die Kinder / allein durch die Kirchendiener getaufft werden sollen : vom H. Abendmahl : von Feirtagen : vom Bann : Ehegricht : Verkündigung und Einsegnung der Ehen: Besuchung der Kranken / doch ohne Darzeichung H. Abendmahls/2c.

Bilder im Münster abgethan. Am 23. Tag Hornung / haben kleine und grosse Rähte beschlossen / die Altäre / Bilder / Tafelen / und anders im Münster/und allen Capellen darumher/wie zuvor in übrigen Kirchen geschehen/hinwegzuthun. Creutz/ Altartücher / Leuchter / das sogenante Heilthum / und anders von Gold und Silber bestehendes/solte unveränderet/an einem gelegenen Ort aufbehalten werden. Als dem Convent solches hinterbracht worden / mit Vermelden / daß die Statt Sangallen solches zuthun so vielmehr befügt / dieweil das Münster eine gemeine Kirch aller Pfarz-angehörigen gewesen : und ein nammhaffter Theil dieser Kirchzierden/selbiger eigenthumlich zugehöre : weigerte sich zwahr das Convent : doch befahlen die Rähte / es solle die im Münster anwesende Burgerschafft / die Bilder angreiffen. Solches hat sie/an S. Matthiæ Abend/so eiferig gethan/ daß innert zwey Stunden / die Bilder an einem Hauffen gelegen / die steinene Götzen / wurden zerschlagen / und zum mauren gebraucht : mit denen höltzenen / wurden 40. (z) Wägen angefüllt : auf welchen diese Bilder auf den Brül geführt / und über des Decani Abbit/verbrennt worden. Folgenden Tags wurden 33. Altäre abgebrochen. Das auß den Altarzierden erlösete Gelt/ wurd an die Armen verwendet. Dominicus Zili hielte/den 7. Tag Merz/in dem Münster/in Beywesen mehr als 3000. Personen/eine Evangelische Predig. An statt der Meß/wurd von

(x) Bull. in Vit. sua Mscr. (y) Bull. l. c. & Hist. Ref. 283. Siml. Vit. Bull. p. 12.
(z) Stumph. p. m. 323. habet 46. & in Chr. Msc. Conf. Scult. II. p. m. 151.

N.C.G. 1529.

von der Gemeind/der 51. Psalm: **O Herr Gott begnade mich;** abgesungen. In dieser Kirch war ein groß silbernes übergüldetes Crucifix/darvon die Päpstler fürgaben / daß kostliche Reliquien darinn weren. Deßwegen wurd selbigem grosse Ehr erzeiget. Es wurd in Processionen herumgetragen. An den Festtagen/Brot und andere Speisen herbeygetragen / um selbige bey diesem Crucifix zusegnen/2c. Als man es aber in Vadiani / und anderer Ehrenpersonen Beywesen geöffnet/ war es hol: an statt der Reliquien / mit geläutertem Harz angefüllet/ und darbey etliche/ehmahl zu Sangallen gemünzete Lämlein Pfenning. Neben dem fanden sich zwey helffenbeinene Hörner. Auf deren einem stuhnd geschrieben: **Ein Stein vom H. Grab.** Aber bey dessen Oeffnung war ein **Schnegghäußlein** gefunden. Welches / als es einem/dem Evangelio nicht gar geneigtem/Abgesandten von Glarus gewiesen worden/ änderte er sein Gemüht: und wurd ihm solch Schneggenhäußlein gegeben / um selbiges den Seinigen bey Ruckkunfft zuweisen (a). Die Särche S. Galli und S. Othmari / waren / mit Gold/ Silber / Perlen / Edelgestein/2c. auf das prächtigeste außgezieret. Als man auch diese geöffnet / war nichts darinn als höltzene Bildlein: alte verlegene Lumpen: ein Todtenschädel: und ein grosser Zahn (b).

Betriegereyen in Reliquien.

D. Schappeler predigete den Closterfrauen/welche in S. Catharinen Closter ein Gelübd hatten / ihr Leben daselbst hinder den Mauren zuzubringen. Als die Kirch wegen grossen Zulauffs/in die Predigen; zu eng worden/müßte Schappeler in S. Mangen Kirch predigen: und die Closterfrauen / unangesehen ihres Gelübds / selbige Predigen besuchen. Durch diese offentliche und sonderbare Unterweisungen erlehrneten sie so viel / daß/als ihnen das Closter am 21. Tag Mey geöffnet worden / sie willig auß selbigem gegangen / und etliche sich verheurahter. Darum aber / daß etliche Eidgnössische Ort/denen von Sangallen sagen lassen/ werden sie von angenommener Reformation nicht abstehen/ so werden sie sich ihrer Statt/ wann selbiger etwas widriges widerfahre/nicht beladen; sind sie mit Zürich und Bern / in das Christliche Burgrecht getretten: welches in S. Lorenzen Kirch / in Beywesen Gesandter von Zürich und Bern/vom Raht und gesamter Burgerschafft beschwohren worden (c).

Der Statt Sangallē Standhafftigkeit.

Am 5. Tag Hornung/war zu Bischoffzell das Religionswesen berahtschlaget/die Meßpriester beschickt/und ihnen auferlegt/die H. Schrifft fleissig zulesen/und anzuzeigen: Ob Gott der Herr an der Meß/und den

Bischoffzell reformiert.

(a) Hotting. H. E. VII. 247. ex Goldast. & Hofman. Homil. de Reform. p. 933.
(b) Goldast. ap. Hotting. l. c. (c) Stumph. p. 323. Scult. 2: 151. Haltm. 459.

N.C.G. 1529. Götzen/ein Wolgefallen trage? Darauf gaben sie dem Raht zur Antwort: Weder Meß noch Götzen/können auß Gottes Wort verthädiget werden. Hiemit wurden Meß und Bilder beurlaubet/und Gottes Wort rein geprediget (d). Ambr. Blarer war ein vortrefflich Mittel diese Kirch zupflanzen.

Toggenburgischer Synodus. Samstag vor Invocavit (e)/hat gemeiner Landraht im Toggenburg/samt Decano, Cammerer/und gemeinem Capitel besagter Graffschafft/15. Articul/betreffende die Religion/Kirchendienere/und Synodum, gestellet. Unter anderem ordnen sie: „So offt eine Gemeind/des „H. Nachtmahls begehrt/soll es ihnen mitgetheilt werden. Doch soll „es zum wenigsten/auf die drey Fest gehalten werden. Jeder Predi„cant soll seine Zuhörer ermahnen/ daß sie ihre Sünden täglich Gott „bekennen und beklagen: ob aber jemand in seiner Gewissne bestrickt „were/ der mag seinen Pfarzer wol rahtsfragen. Derselbige soll ihm „dann auß Göttlichem Wort Bericht geben. Kein Predicant soll nichts „neues fürnemmen/noch predigen und lehren/daß nicht vormahls auf „der Bahn gewesen/sonder soll es gemeinen Capitelsbrüderen/zu dero „Prüffung vortragen/ec.„ (f). An. Chr. 1553. war bestimt/daß die Glieder dieses Synodi, jährlich/am Abend vor Mitwoch ante Jubilate (ff)/zu Liechtensteig sich einfinden solten. Doch könten die Præsidenten/so offt es sie nöhtig seyn bedunkte/den Synodum, auch aussert dieser Zeit beruffen (g)/ec. Wird gehalten in Beyseyn dreyer Evangelischer Deputierten/ deren einer auß dem oberen/der zweyte auß dem unteren Amt/der dritte auß der Burgerschafft Liechtensteig.

Biel schaffet den Bilderdienst gänzlich ab. Zu Biel hat nicht wenig Mißtrauens und Mißvernügens verursachet/daß/weil bey voriger Abschaffung der Bilderen/jeder was er an die Bilder gegeben/zu sich nemmen mögen; etliche Rahtsglieder geargwohnet worden/daß sie den Bilderdienst in Geheim fortsetzen. Dieweil dann ehmahls die Burgerschafft begehrt/daß kein offentlicher Widersprecher des Worts Gottes in Raht gesetzt/ oder darinn geduldet werde; wolte besagte Burgerschafft/dem Meyer und Raht auf gewohnten Tag nicht huldigen. Also daß der Raht an Bern geworben; neben Bischofflichen Abgesandten/durch die ihrigen zuarbeiten/daß die Sach beygelegt werde. Hierauf hat/am 20. Tag Hornung/die Burgerschafft und eine ganze Gemeind sich vorbehalten/könfftighin keinem der die Götzen bey sich behalten wolte/in keinen weg zuhuldigen (h).

Stehelins Kampf und Sieg. Um diese Zeit mag sich begeben haben/ was Geörg Stehelin in seiner lesenswürdigen Lebens-

(d) Scult. 2: 151. (e) Prima Dominica *Quadragesimæ*, à Cantione ex Ps. 90. dicta. (f) Ex [illegible]. (ff) Domin. 3. à Pasch. (g) [illegible]. (h) Hist. Biel. Msc.

N. C. G. 1529.

Lebensbeschreibung vermeldet: „Nachdem ich länger als ein Jahr zu „Biel gewesen/ward ich für Raht beruffen. Aber des Bischoffs Vogt/ „Jkr. Simon von Reimenstal / hatte mir eine Fallen gerüst. Als ich „nun für Raht kam / haben alle rauw mit mir zureden angehebt; der „Stattschreiber hat mir 16. Articul vorgehalten / die ich wider den al„ten Glaub gelehrt hette: hierüber hat man mich und den Vogt außge„stellt. Der Vogt gab mir draussen immer böse Wort/und stellte sich/ „als wolte er über mich zucken. Aber Stehelin berichtet / daß er gegen „dem Vogt so herzhafft sich aufgeführt/ daß selbiger hernach sich ganz „freundlich gegen ihn gestellt„. Der Raht aber seye in drey Meinungen zerfallen/etliche hetten ihm gern das Leben genommen: andere hetten ihn gern weg geschaffet; die dritte und stärkere Meinung habe mitgebracht / daß wann Stehelin die ihm vorgehaltene Articul mit H. Schrifft darthun könne / er in seinem Amt fortfahren solle. Welches damahlige Gelegenheit der Statt Biel / und was die Burgerschafft zur Ungedult gebracht haben möchte/für Augen legt. Nicolaus Schnell/ Burger von Biel/Abt zu Bellále / hat/wie Hafner schreibt (i)/die Reformation zu Biel/zuverhinderen/sein bestes gethan. Es ist aber Stehelin nicht lang zu Biel geblieben. War noch An. Chr. 1556. Pfarrer zu Rüte im Zürichgebiet. Im Pfarꝛdienst zu Biel/möchte Petrus Sertorius dem Stehelein nachgefolget seyn (k).

Erguel und Immerthal reformiert.

Um daß aber die Mannschafft in der Herꝛschafft Ergue/ unter der Statt Biel Panner gehört: auch ein Meyer und Raht zu Biel / in Bischoff-Baslischem Nammen / selbige Landschafft regiert; hat angeregte Statt erachtet / daß ihro oblige/daselbstiger Seelen Heil zubedenken. Derohalb Rähte und Burger zu Biel/in der Osterwochen beschlossen/die Kirchherꝛen im Thal / auch den Propst oder dessen Statthalter/ zu S. Immer zubescheiden/ daß sie auf Oster Montag/auf dem Rahthauß erscheinen/um examiniert zuwerden / wie sie Glaubens halb gesinnet: ob sie noch an der Meß / und anderen unnützen Ceremonien hangen. Wenig Tag nach solchem Examen/haben anderseits die Meßpatronen / denen Stifftsherꝛen zu S. Immer sagen lassen; wo sie nicht Meß halten / und Jahrzeiten begehen / werden sie aller ihrer zu Neuenburg/Neuenstatt/Valendis/ꝛc. habenden Güteren und Gefällen beraubet werden. Auch müssen sie/alle gestifftete Messen / Jahrzeiten/ꝛc. darum sie Gelt empfangen/zuruck geben Aber dieses eifersüchtige Beginnen war fruchtlos/und könte den Eifer der Burgerschafft zu Biel nicht außlöschen. Dann dieweil / nachdem die Erguelische Priesterschafft/all-

(i) II. 283. (k) Leo Præf. in Matth.

N. C. G. 1529.

bereit der Meß abgesagt/doch die Bilder und Altäre in den Kirchen geblieben / haben 6. eiferige Burger angeschlagen / sothane Bilder abzuschaffen : und in Pieterlen einen Anfang zumachen. Der Magistrat dessen benachrichtiget / wolte zwahr ihnen solches nicht gestatten : hat aber das Geschäfft am 3. Tag Heumonat dem Bischoff überschrieben/ ihn ersuchende / in die Abschaffung deren Bilderen in den Erguelischen Kirchen einzuwilligen : oder doch/ob die mehrere Kirchgenossen/die Bilder beyseits zuthun verlangeten/der Bischoff solches zum besten aufnemmen wolte. Auf daß solche Greuel (wie die Wort des Schreibens lauten) hinweg kommen/und allein der einige Gott angebetten und verehehret werde. Der Bischoff wolte dermahl nicht einwilligen. Es widrigeten sich auch etliche Einwohnere S. Immerthals : vorschützende; daß auf Tessenberg (allwo die Statt Bern/des Baslischen Bischoffs/Mit-Herzen und Regenten sind) weder Meß noch Bilder abgethan. Nun der Bischoff auch in S. Immerthal ein Mit-Herz/und mit Biel daselbst regiere / wollen sie die Meß und Bilder daselbst nicht abschaffen lassen/es were dann auf Tessenberg gleiches geschehen. Also ist diß Geschäfft bis ins nächste Jahr eingestellt: nachdem aber der Landvogt von Nidau/und Meyer zu Biel/die Reformation auf Tessenberg fürgenommen / ist auch die ganze Herzschafft Erguel reformiert worden (l). In Erzehlung dieser Abschaffung der Bilderen/erzeigen sich die Bruntrautischen Jesuiten (m) so ungehalten / daß wem bekant ist/wie die Jesuitische Reformatores / mit lebendigen Bilderen ; nicht eines Menschen/ sonder des grossen Gottes umgehen/und erst neulich in Frankreich umgegangen sind/solche Frechheit ihnen nicht zu gut halten kan.

Bilder im Erguel abgethan.

Auf dem/im Merzen/zu Speir gehaltenen Reichstag/ wolte man die Abgesandte von Straßburg/ bey den Reichshändlen nicht mehr sitzen lassen : darum/daß selbiger Raht am 20. Tag Hornung (n)/sich erkennt / die Meß solle so lang eingestellet seyn / bis die Priester bewiesen/ daß sie Gottes Wort gemäß seye. Memmingen ist gleiches begegnet (o). Aber übrige Reichsstände beschwehrten sich dessen. Zu dem/ so ist dem Abscheid dieses Reichstags eingeruckt worden / daß die Lehr deren jenigen / welche vom H. Abendmahl anderst / als die (Römische) Kirch lehren / (Doctrina eorum ne recipiatur) nicht auf- oder angenommen werden solle : Im übrigen / solte das Religionswesen in damahligem Stand bleiben : keiner den anderen vonwegen der Religion hassen : bis auf bevorstehendes Concilium/solle niemand nichts in der Religion veränderen.

Reichstag zu Speir gefährlich.

(l) Nözl. & Anon. Hist. Biel. Msc. (m) Bas. S. p. 46. (n) Hosp. Sacram. 2: 66. b. sq. (o) Sekend. H. L. II. p. 129. 2.

N.C.G. 1529.

änderen. Ist also die Religionsfreyheit / in ein und ander weg / enger / als auf letsterem Speirischen Reichstag / eingeschranket wordẽ. Man hat auch diesen Reichstag einen National-Abscheid genennet: um dessen Abscheid / in desto grösser Ansehen zubringen: als hette die gesamte Teutsche Nation gestellet / was der Päpstische Hauffen geschmidet (p). Daß die allgemeine Teutsche Nation mit solchem Abscheid nicht vernügt gewesen / erhellet sich auß der Protestation, welche die Evangelische Fürsten / und 14. Reichsstätte / under welchen / Constanz / Sangallen / Memmingen / rc. darwider abgelegt; daher der Namm Protestant entsprungen; und appellierten an den Käiser / und ein allgemeines / oder von ganzer Teutscher Nation haltendes freyes Concilium. Dann / sagten sie / in Religionssachen könten sie sich den mehreren Stimmen nicht unterwerffen (q). Solche Protestations-Schrifft ist auß Chur-Sächsischem / und Landgraff-Hessischem Befehl / unverzogenlich getruckt worden; und haben sich die Fürsten anerbotten / krafft Speirischen Abscheids / von An. Chr. 1526 / vonwegen der Religion sich also zuhalten / wie sie es gegen Gott und den Käiser zuverantworten getrauen. Dann das in bemeltem 1526. Jahr einhellig gemachte Decret, nicht anderst als durch der Fürsten allgemeine Mitstimmung abgethan werden könne. Inzwischen haben die Evangelsche durch eine Bottschafft Ihr Käis. Maj. (dero besagtes An. 26. zu Speir gemachtes Decret, nicht recht (r) gelegen) ersuchen lassen / mit Verfolgung der Evangelischen nicht zueilen (s). Sonderlich hat Philippus / Landgraff in Hessen / dißmahl zu Speir / wie bey allen gehabten Anläsen / sein bestes gethan: um zuverhüten / daß die Verfechtere der Lehr vom H. Abendmahl / dieweil sie niemahl verhört worden / nicht verdammt / und durch solches (t) die Evangelische nicht getrennt werden. Hergegen hat Faber / die wegen der Bilderen und H. Abendmals zwischen den Evangelischen schwebende Streitigkeiten stark getrieben / um sie wider sich (u) selbst zuverhetzen; oder doch durch die Verdammung der einten Parthey / zuschwächen. Daß ein dergleichen Decret herauß kommen / hat man sich nicht befrömdet. In deme das Præsidium, von wegen Käis. Maj. geführt worden / vorderst durch Ferdinandum: demnach durch Balthasar Merklin / Käiserlichen Vice-Canzler / Bischoff zu Hildesheim / Propst zu Waldkirch unter Freiburg (x) / Dohmherr und Suffraganeum zu Constanz / und noch diß Jahrs (als Hugo das Bischthum aufgegeben / und diesen dem Stifft recommendiert) Bischoff zu Con-

Nam der Protestierenden.

(p) Ampliss. Tigur. Senatus Ap. Bulling. p. m. 297. (q) Sekend. H. L. 2:130. (r) Ibid. pag. 129. (s) Blaur. ad Oecol. 5. Maij. Sleid. (t) Vid. Epist. Oecol. & Zuingl. 122. (u) Hospin. Sacram. 2:67. (x) Stumph. 346.

N.C.G. 1529. Constanz (y). Fehrners haben sich zu Speir eingefunden / Paulus / Churischer Bischoff: Joh. Faber / vonwegen Bischoffs zu Constanz / und Abts zu Reichenau: drey Chorherren von Basel (z) / ꝛc. Dieser und anderer / Dräuungen und Kunstgriffe / haben die protestierende Fürsten und Stände dahin beherziget / daß sie getrachtet sich zuverbinden: und fahls jemand auß ihnen wegen des Evangelii angegriffen werde / für einen Mann zustehen. Welches fehrneren Anlas gegeben / noch weiter / namlich zu der Marpurgischen Unterredung zuschreiten: wie an seinem Ort folget. Die Päpstler in Pündten / sollen auf diesem Reichstag / atrocissimam Epistolam, einen sehr scharffen / von Fortpflanzung des Evangelii abmahnenden Brieff / an ihre Nation außgewürkt haben (a).

Grynæi Göttliche Wahrnung. Wie hitzig Faber zu Speir gewesen / hat auch Simon Grynæus / dermahl noch Professor Griechischer Spraach zu Heidelberg / erfahren. Dieser verfügte sich gen Speir / um mit Melanchthone seinem alten Schulgesell / welcher in Chur Sächsischem Begleit war / sich zubesprachen. Hörte einer Predig Fabri zu / in welcher selbiger grobe Irrthümer zubehaubten vermeinte. Als Faber wieder heimgekehrt / Grynæus Erlaubnuß etwas zureden begehrt / und erlanget: sagt Grynæus: Jhm were leid gewesen / in Fabri Predig Sachen zuhören / welche wider Gottes Wort und die erste Christenheit streiten. Polycarpus / sprach Grynæus fehrner / soll die Ohren verstopft haben / wann er etwas ungereimtes gehört. Wie dann / sprach Grynæus / so er gehört hette fragen: Was eine an einer Hostien nagende Maus / esse / (Christi wesendlichen Leib / oder Brot / oder dessen Zufälligkeiten)? Faber fiel ihm alsobald in die Red / fragte Grynæum nach seinem Nammen. Weil er nun sich mit gelehrten Leuthen nicht einlassen dörffen / eilet er / unter dem Vorwand Königlichen Befehls heim: bittet aber Grynæum / daß er ihn / folgenden Tag / in seiner Herberg zu einer bestimten Stund bespreche. Grynæus verspricht es. Aber über das Nachtessen / hat ein ansehenlicher / alter / unbekanter Mann / einen Freund Grynæi zu sich ruffen lassen / und angezeigt: Faber habe Grynæum bey Ferdinando verklagt: Ihr Durchl. Schergen seyen auf dem Weg / Grynæum in Kärker zuschleppen. Deßwegen Grynæus sich auß dem Staub machen solle. Nachdem dieser Freund solches Grynæo und anderen anwesenden Gästen erzehlt / haben diese selbigen nach dem Rhein begleitet / da er sich über den Rhein setzen lassen. Als aber Grynæi Freund wieder in die Herberg kommen / hat man

(y) Bucel. Merklinus etiam Episcopus *Melitensis* cognominabatur. (z) Gold. Recess. 3: 501. sqq. Sleid. Lib. VI. Sekend. H. L. II. 127. sqq. (a) Comandr. 20. Decemb.

N. C. G. 1529.

man ihnen angezeigt / daß die Schergen gleich nach Grynæi Abscheid/ selbigen gesucht (b).

Evangelium im Engadin geprediget.

Um Mitfasten / war ein Italiänischer Mönch / der in Veltlin das Evangelium geprediget/für einen zu Ilanz gehaltenen gemeinen Bundstag bescheiden : fälschlich beklagt : und zwahr verhört : gleichwol ist selbigem gebotten worden / nicht nur nicht mehr zupredigen / sonder ehest Veltlin zuraumen. Nachdem er also verwiesen war / hat ihn einer der Gesandten/zu sich genommen/und ins Pergell gebracht ; daselbsther aber hat ihn ein ehrlicher Mann ins Engadin/da das Evangelium noch nicht zugepredigt wordē/beruffen. Solches verursachete dort eine grosse Aufruhr/ ohne daß jemand darinn beschädiget worden. Endlich ist es offentlich ermehret worden / daß man ihm zupredigen gestatte. Also predigete er denen jenigen/welche ihn ins Elend gewiesen : und hat Gott das jenige/ dardurch die Feinde sich zuschützen/und das sie als einen Schilt zubrauchen vermeint / zu Pfeilen wider sie gemacht. Diesen Bericht hat Comander vom 12. Tag Aprel / an den hochberühmten Vadianum überschrieben. Er thut hinzu : Engadinenses ita caverunt, ut Evangelium nec per rimulam aliquam illaberetur. Sed frustrà. Deo gloria. Die Engadiner hatten dem Evangelio alle Pässe verlegt. Aber/Gott seye Lob/es war umsonst. Der Außschlag dieses Tags zu Ilanz machte Comandrum sehr unmuhtig (c)/und sorgfältig. Noch vom 22. Tag Heumonat/berichtet er : daß man zimlich lau seye für das Evangelium/deßwegen er jüngsthin/ auf einem zu Chur gehaltenen Bundstag wiederum um ein Religionsgespräch angehalten. In Engadin aber hat das Evangelium täglich zugenommen : und war die zu Zürich vorgenommene Reformation/ihnen bald so angenehm / als verhasset sie selbigen anfänglich gewesen (d).

Schlechter Zustand des Evangelii in Pünden.

Abts von Sangallē Krankheit.

Herr Franciscus Geißberger/Abt von Sangallen / liesse sich in seiner Krankheit / gen Roschach bringen. Bey damahliger Forcht/von denen jenseit Bodensees/überfallen zuwerden / hat er/ auf Anhalten Jacob Frey / damahligen Landshaubtmanns / von Zürich/ eine Besatzung von den seinigen zu sich genommen. Selbst in der Eidgnoßschafft/war so viel Dräuens und Ubelredens / daß Zürich am 3. Tag Merz/die ihrigen / sich vorzusehen / durch ein offentliches Mandat / vermahnet (e). Zu dem / so wolten Zürich und Bern/bey denen von Unterwalden/wegen/denen Oberländischen Aufrührereren/geleisteter Hilff/nicht mehr zutagen sitzen : Schon Gesandte von Basel / Schaffhausen / Appenzell/und

Mißtrauē in der Eidgnoßschafft.

(b) Melancht. in Dan. c. X. Hott. H. E IX. 183. sqq. Scultet. 2: 195. (c) 20. Mart. ad Zuingl. (d) Baling. 9. Jun. A. 31. (e) Bull. Ref. Msc. 287. b.

N.C.G. 1529. Pündten/in dreyen zu Baden hierum gehaltenen Versamlungen/durch etliche Articul Fried zunemmen gehoffet (f). Deßwegen die verburgrechtete Stätte/am 15. Tag Aprel zu Bern: und den 21. Aprel zu Zürich/zusamen kommen (g): gleichwol inzwischen die Statt Zürich/ihre Angehörige vermahnet/ sich gegen jederman Friedens zubefleissen / und keine Unruh zuverursachen: doch weilen sich alles zur Unsicherheit anlasse / auf begebenden Fahl mit Waaffen sich verfasset zuhalten: dessen die fünf Ort/den 22. Tag Aprel/durch eine Gesandschafft / zu Bern sich beschwehrt (h).

Abts Francisci Tod.

Fehrners hat sich begeben/ daß Abt Franciscus/am Dinstag in der Charwoch/gestorben: welches erst am Freitag offenbar worden. Sein Tod war diese 3. Tag verhalten / damit die Conventherzen (welche zu Einsidlen waren) sich inzwischen zusamen thun möchten / einen Abt zuwehlen (i). Gesandte von Lucern und Schweitz/welche sich bey dem verstorbenen Abt aufgehalten hatten / tringten auf solche Wahl. Zürich aber und Glarus wolten sie verhinderen. Auch die Conventherzen beharzeten/sie hetten das Recht einen Abt zuerwehlen: verfügten sich gen Rapperschweil / in des Closters Rüte Hauß / und erwehleten / Chilian Käufflin/ehmahligen Statthalter zu Weil/auch Großkeller/haben aber erfahren/was ihnen Abt Franciscus vorgesagt. Sie vermeinten/Franciscus (ein geitziger Prälat)/werde ihnen einen grossen Sack mit Gold und Gelt hinterlassen: sie werden aber (sagte er) einen grossen Sack voller Unglücks hinder ihm finden (k). Dann Zürich und Glarus sich vereinbaret: wolle Chilian / Abt und Herz seyn / solle er erstlich auß H. Schrifft beweisen / daß seine Kutten/Singen/Lesen/Meßhalten/Mönchen-Regel und Secten/Gott dem Herzen wolgefällig seyen. II. Könne er solches nicht/soll er und sein Convent/von der Mönchischen Lebensweise abstehen/und fürohin nicht ein Abt und Herz / sonder ein Schaffner und Statthalter genennet werden / des Closters vier Schirmorten jährliche Rechnung abstatten: und was er erübriget/an die Armen verwenden. III. Die unleidenliche Beschwehrden/die wider Gott sind/sollen den Gottshaußleuthen abgenommen werden. Sonderlich könten diese nicht vergessen / daß die nach Gottes Wort begirzige/von Francisco sehr hart gehalten worden (l). D. Schappeler und übrige Kirchendiener zu Sangallen/setzten 42. Lehrsätze auf: liessen selbige trucken: und anerbotten sich selbige in offentlicher Disputation zubehaubten. In die-

Nachfolg-Streit.

Statt Sangallen und Gottshaußleuthe/tringen auf eine Disputation.

(f) Id. 288. sqq. 304. b. Stetl. 2: 28. (g) Bull. 295. sqq. 301. b. sqq. (h) Stetl. 2: 29. (i) Stumph. p. m. 323. b. Bull. Hist. Ref. II. p. m. 32. b. sq. (k) Stumph. l. c. (l) Bull. II. p. 34.

sen Sätzen haben sie die Genugtuhung und Lehren der Menschen / Closter-Gelübde / rc. verworffen. Die Ordens-Clöster / seyen nicht / wie man sie geneñet / Gottes häuser / sonder Häuser des Irrthums und der Finsternuß: innert 500. Jahren / seyen mehr als 50. Secten in der Kirch entsprungen: Diejenige Werk der Closterleuthen / so einigen Schein haben / seyen meistens wider Gottes Wort: sonderlich die verderbliche / versöldete (ums Gelt gehaltene) Meß / das scheinheilige Singen und Lesen / mit gewissen Kutten tragen / und verbieten und unterscheiden der Speisen und Tagen / Vigilien / Betten / Glogkenstürmen zu gutem den Todten: Kerzen / Saltz / Wasser / Palmen / Fladen weihen: den Tauff beschweeren. Kurz: Damahlige Möncherey / wird daselbst mit lebendigen Farben entworffen: und dieser Mänglen Ursprung grundlich gewiesen (m).

Reformation im Thurgäu / rc. angenommen.

Etliche in gemeiner Eidgnossen Schirm oder Bottmässigkeit gelegene Oerter / haben sich in diesen Läuffen offentlich zum Evangelio bekennt. Diessenhofen hat Mitwoch vor Palmtag die Bilder abgethan (n). Zu Mellingen wurden / am (27. Tag Merz) Osterabend / die Bilder auf dem Kirchhof verbrennt / und die ungleich-gesinnete Priester abgeschaffet (o).

Landsgemeind zu Weinfelden.

Dinstag nach Jubilate, (3. Wochen nach Osteren) besamleten die V. Ort eine Thurgäuische Landsgemeind gen Weinfelden; dahin auch Gesandte von Zürich kommen. Eines und anders ward nach selbiger Zeiten Beschaffenheit vorgetragen. Sonderlich ward beyderseits / klagend entdeckt / das gegen einander tragende Mißtrauen: in deme den Evangelischen / die mit Oestreich gemachte Bündnuß / nicht recht gelegen: die Römisch-Catholische aber den ihrigen eingebildet / man seye gewillet / sie mit Gewalt von der Meß zunöhtigen / oder ihnen sonst etwas Schadens zuzufügen: ihnen / den Lobl. Orten / geschehe an ihr Herrlichkeit in gemeinen Herrschafften Eingriff / rc. Fehrners ist bey dieser Gelegenheit bemerkt worden / daß die im Thurgäu / ehmahls durch eine Bottschafft zu Zürich anbringen lassen / daß sie sich Gottes Wort anzunemmen vereiniget: und begehrt / daß man ihnen Prediger zusende. Wie dann auch dißmahlige Landsgemeind abermahlen bey Gottes Wort zubleiben sich entschlossen. Beregtes Weinfelden soll durch Joh. Zwick / Prediger zu Constanz reformiert worden seyn. Das Jahr ist mir unbewußt.

Evangelische Gesand-

Auf den 1. Tag Mey / ritten Abgesandte von den verburgerten Evangelisch-Eidgnössischen Stätten in die V. Ort / mit zweyfachem Befehl.

(m) Bulling. Ref. II. à pag. 32. (n) Stumph. p. 354. (o) Stetl. 2:22. b.

N.C.G. 1529. schafft in die V. Ort.

fehl. I. Die am 22. Tag Aprel/von ihnen zu Bern gegen die Evangelische Ort / sonderlich gegen Zürich/geführte (p) Klagpuncten zubeantworten. Benantlich / die aufgerichtete Burgrecht : die Reformation des Thurgäus und zu Bremgarten ; die denen im Gaster gethane Zusag. II. Die V. Ort zubefragen / ob sie von deren mit Ferdinando errichteter Bündnuß/abstehen wollen / und wessen man sich zu ihnen zuversehen. Aber die Gesandte (sagt Herr Bullinger Sel.) wurden schlecht empfangen/und übel erlassen (q). Und weilen Unterwalden/der Statt Bern nicht recht begegnen wolte / haben Zürich und Bern an Lucern geschrieben / daß sie dero von Unterwalden Landvögten / in die Freyen Aemter und gen Baden/den Aufzug ohne Recht nicht gestatten können (r). Auch hat Ferdinandus an die Eidgnossen/einen den Evangelischen und dero Lehr verkleinerlichen Brieff geschrieben / mit beygefügter Friedens-Vermahnung (s). Demnach aber der Türk für Wien gezogen/doch/und zwahr mit grossem Verlurst (t)/wiederum abzeuhen müssen; hat sich Ihr Durchleucht dieser Sachen nicht sonderlich mehr beladen (u).

Erwehlte Sangallischen Abts Eigensinnigkeit.

Chilian/neuerwehlter Sangallischer Abt/wolte singen/lesen/Mönchenregel/ꝛc. in seinem Closter nicht unterlassen/sonder äuffnen/und alles auffsetzen. Deßwegen Zürich und Glarus/als Schirmort/eine Nohtwendigkeit seyn erachtet / samt dem Abt / zu Weil / eine Zusamenkunfft zuhalten: um dem Abt zusagen/ daß er ohnverweilt/seine Gelehrte/und wen er vermeinte ihm anständig seyn / gen Reschach/ Weil/oder einen anderen in Aebtischen Gerichten gelegenen Platz beruffe : dahin werden auch die von Zürich und Glarus kommen. Könne er alsdann darthun/daß sein vermeinter Geistlicher oder Mönchen-Stand/dem Wort Gottes gemäß seye : wollen sie ihn darbey handhaben. Werde er solches außschlagen/und (wie bisher) allein auf seine Bullen/Päpst-Käiser-und Königliche Privilegia ; auch den ihme schrifftlich von Zürich zugesagten Schirmbrieff tringen ; und begehren/daß man ihn darbey bleiben lasse : soll man begehren / daß er sich erläutere / ob er wider Recht und Göttliches Gefallen geschirmt zuwerden verlange ? Das zwischen beyden Seen (dem Boden-und Zürich-See) gelegene Land / auch die Gottshaußleuthe/wissen/was es mit dem Mönchenstand für eine Bewandtnuß habe. Bey gleicher Gelegenheit / solten obige Gesandte / den Predicant von Romishorn / wegen von dasigem Vogt leidenden Uber-

trangs/

(p) Absch. Bern. 22. Apr. (q) Bull. à p. 305. (r) Ib. 312. sqq. (s) Absch. Bad. 13. Maij. (t) 80000. Turcas periisse, Absch. Frauenf. 27. Oct. (u) Excip. Bona Eccles. Basil. &c. Absch. Bad. 3. Sept.

trangs/bedenken. Der Außtrag war nicht nach Wunsch. Der Abt beruffte sich nochmahl / auf habende Privilegia, Brieff und Siegel: redete nichts vom Disputieren / sonder allein vom Schirm. Seye vor langem disputiert. Lucern und Schweitz sagten ihm den begehrten Schirm zu (x). Auch Glarus hat ihm Schirm versprochen / wann er den Mönch-Orden ablege: er könne dann selbigen mit Gottes Wort darthun. Aber **die Antwort** / sagt Tschudi / „**war ihm zu-„schwehr.** Dann er jenseit Rheins viel Gülten hatte/die er hette ver-„liehren müssen. Schickte Dinstag nach Pfingsten/eine Bottschafft für „den zweyfachen Landraht zu Glarus: um zubitten / bey Brieff und „Siegel zubleiben. Sonderlich weil Gott keine besondere Kleidung „weder gebotten noch verbotten. Was doch die Kutten hindere (y)?

Als Pfarrer von Oberkirch in der Graffschafft (z) Gaster/vertrieben war/ hat die Gemeind (a)/ Jacob Käiser/genennt Schlosser/gebürtig von Utznach/ dermahligen Pfarrer zu Schwerzenbach am Greiffensee erwehlt. Weilen aber dieser erst auf Martini / sich dorthin setzen solte: gieng er an jedem Samstag dahin zupredigen. Als er am 22. Tag Mey / für Eschenbach / in ein Wald kam/ wurd er ohne Vorwissen deren von Glarus / unter deren Bevogtigung das Gastal damahls war / von vieren / so ihm aufgepasset / gefänglich angenommen: gen Schweitz gelieferet: und wider alles Recht bieten / deren von Glarus: auch ungeachtet die von Zürich/schrifftlich und durch eine Gesandschafft/ für ihn gebetten/ am 29. Tag Mey zum Feur verurtheilt. In der Gefängnuß erzeigte er sich zum theil kleinmühtig. Als er aber zum Tod geführt wurd/erholete er sich/und starb im Feur/in feuriger Anrüffung des Nammens Jesu (b). Darzu haben mehrere Sachen geschlagen/ durch welche die Verbitterung deren Lobl. Ständen gegen einander/täglich genehret und gemehret worden. Sonderlich da einerseits die von Zürich / nicht hören und leiden können / daß sie ohne Scheuh / mit unchristlichen Worten übergossen worden (c): anderseits hat man dem Wachsthum des Evangelii nicht länger zusehen wollen/ wie dann am 29 Tag (d) Mey / neun Gemeinden im Wagenthal / als/Wolen/ Hermatschweil/ꝛc. wider der V. Orten Abmahnen / ihre Kirchen von den Götzen gereiniget.

Jacob Käiser von Schweitz gefangen/ und verbrennt.

Demnach Hans Thöring/welcher zu Herisau das Evangelium gepflanzet / in Bischoffliche Ungnad und Band gefallen / und vertrieben wor-

(x) Bulling. 309. (y) Hist. Glar. Msc. (z) Bull. Ref. 2: 140. a. (a) Al. Der von Geroldsegg. (b) Bulling. 311. b. Valent. Tschud. Hist. Glar. Msc. (c) Bulling. 312. 313. (d) Bulling. p. 309. habet 24. Maij.

N.T.G. 1529.

worden: hat Joseph Forer daselbst niedergerissen/was jener aufgebauen. Als aber dieser gen Ury geworben / da etliche angefangen haben sollen/ die Götzen abzuthun / haben die von Herisau/zu Constanz erhalten/daß ihnen Ambrosius Blarer/einen Monat lang predige. Hat den 30. Tag Mey den Anfang gemachet (e).

Eidgnossen ziehen gegen einander ins Feld.

Die von Unterwalden waren gänzlich entschlossen/ihre gen Baden und in die Freye Aemter erwehlete Landvögte / mit Gewalt/ auch über das Recht bieten / aufzuführen. Um daß aber die in den Freyen Aemteren/in Forchten gestanden/bey solcher Gelegenheit/möchten sie die wegen des Bilderbrands ihnen angedräuete Raach zugewarten haben; haben sich (alldieweil die Amtsleuthe gerahtschlaget/zu Zürich sich Rahts zuerholen) auß den unteren Aemteren / 200. zusamen gethan. Als Zürich fehrners / wegen/an Pfarrer Käiser verübten Grausamkeit/Bericht erhalten; war daselbst gut befunden/daß obige Mannschafft/den 4. Tag Brachmonat/das Closter Mure besetze / allwo Herr Laurenz von Heidegk/ein friedliebender Mann/Abt gewesen. Einige im Oberen Amt/haben sich zu den V. Orten geschlagen. Zürich liesse die Ursachen ihres Verfahrens in Truck kommen (f) / und veranstaltete/daß der zu Weil sich aufhaltende Abt Chilian/vest gemachet werde (g). Aber er ward gewahrnet / und ist in weltlichen Kleideren (h) / über den Bodensee / gen Bregenz entflohen.

Etliche Ort mahneten die erhitzeten Partheyen ab/nicht ins Feld zugehen. Aber die vielfaltige bisher erweckte Streitigkeiten: auch zum theil / die Hoffnung / bey/auß Gottes Wort erhaltener Lehr / friedlicher und sicherer zubleiben / und das Religionswesen in besseren Stand und Ordnung zubringen/bedunkten die von Zürich genugsame Ursachen seyn/ mit ihrem Panner/ am 9. Tag Brachmonat/gen Cappel aufzubrechen. M. Ulrich Zwingli/und M. Conrad Schmid/Commenthur und Pfarrer zu Küßnacht/reiseten mit/als Feldprediger. An gleichem Tag wurden 5. an einem Stab gebundene Absagbrieff/einem Reuter übergeben/ samt einem Trompeter/ jedem der V. Orten einen zuüberbringen. Diese Absagung weiset unter anderem / daß der von Unterwalden erwehlte Badische Landvogt/gedräuet/sie in ihrem Glauben zudurchächten (verfolgen). Bey dieser Gelegenheit / hat Zwingli das bekante Kirchengesang gestellet: **Herr nun heb den Wagen selb** (i). Im Läger soll treffliche Zucht gehalten worden seyn. Mit Zürich / sind die von Bern/

(e) Scult. 2: 151. Bischoffsb. pag. 45. sq. 51. (f) Bull. 316. Conf. Epistolam Zuingl. in Adam. Vit. Theoll. p. 36. (g) Bull. Hist. Mscr. 317. (h) Absch. Bad. 25. Nov. In Fuhrmannskleideren. Lavat. (i) Bull. 327.

N. C. G. 1529.

Bern / Basel / die Statt Sangallen / Müllhausen ; samt ihren Panneren außgezogen. Auch Gaster / Wesen / Toggenburg. Glarus legte sich gen Utznach / und blieb Neutral (k).

Friedens-mittlung.

Als man im Feld lag / hat Hans Ebli / Land-Amman von Glarus / erstlich bey den V. Orten : demnach bey Zürich / um einen Stillstand der Waaffen geworben. Dieser allein / ist zwey Tag darzwischen geritten / und hat die Partheyen von einander abgehalten. Damit hat er bey den Römisch-gesinneten grosse Ehr eingelegt / und viel Gonsts erlanget (l). Auf den 12. Tag Brachmonat / hat Bern wegen Friedenshandlung / eine Tagsatzung gen Arau gesetzt ; in welcher Zeit dero Panner / samt 27. Fahnen ihrer Aemteren / ab ihrem Boden / gen Bremgarten geruckt. Jeden Theils Gesandte / lähreten gegen einanderen auß : begegneten mithinzu einander mit freundlichen Worten : auch die an den Gränzen stehende Wachten / haben sich so wol betragen / daß Herr Jacob Sturm / Stettmeister zu Straßburg / welcher der Schiedrichteren einer gewesen / gegen sie sich vernemmen lassen : Ihr Eidgnossen seyt seltsame Leuth / wann ihr gleich uneinig seyt / so seyt ihr einig / und vergesset der alten Freundschafft nicht (m). Beyderseits sollen 30000. Mann im Feld gestanden seyn. Endlich zergieng diese Unruh / ohne daß ein Mann den anderen verletzet (n).

Articul.

In der Friedenshandlung / welche bey nahem 14. Tag gewährt / hat man am längsten bey zweyen Artiklen sich aufgehalten. I. Daß man auch in den V. Orten / das Evangelium zupredigen / und selbiges anzunemmen / zubekennen / und zuüben / jedem gestatte. II. Daß man die Pensionen (gleich zu Zürich / Bern / Basel / Sangallen / Müllhausen / Biel /) in allen Eidgnössischen Orten abschweere / und die Pensioner abstraffe. Dann man erachtet / sintenmahl aller Streit wegen der Pensionen entstanden / seye ohne der Pensionen Abschweerung / und ohne deren Pensioneren Abstraffung / kein beständiger Fried zuhoffen. Dieser erste / auf 17. Artiklen beruhende Landsfried / wurd durch die Gesandten von V. Eidgnössischen Schiedorten : auch den drey Pündten / Rothweil / Straßburg / Constanz / beschlossen / Freitag den 25. Brachmonat. Gehet Substanzlich dahin. I. „Dieweil niemand zum Glauben gezwungen „werden soll / sollen die V. Ort / und die ihrige / auch nicht darzu genöhtiget werden. Wo aber in gemeinen Herrschafften die Meß abgethan / „und die Bilder verbrennt / rc. solle man niemand straffen. Wo dann „diese Ding nicht abgestellt / die sollen nicht gezwungen : auch ihnen / so „es nicht durch den mehreren Theil erkennt wird / keine Predicanten ge„geben

(k) Val. Tschud. (l) Id. (m) Bull. p. 328. (n) Tschud. p. m. 518. b.

N. C. G. 1529. „geben werden. Sonder was under den Kirchgenossen/(Meß und Bil„der/auf oder abzuthun) das Mehr wurd/darbey soll es/auf der Kirch„genossen Gefallen bleiben. Und kein Theil/des anderen Glauben vech„ten (hassen/) noch straffen (schelten). II. Dieweil die Ferdinandi„sche Bündnuß/allein des Glaubens halb aufgerichtet/soll sie denen von „Glarus/Freiburg/Solothurn/Schaffhausen/und Appenzell/als „Schiedorten/eh man auß dem Feld verzuckt/überantwortet/und unnütz „gemachet werden. Von dem neulich (den 12. Tag Merz/zwischen V. „Orten und Wallis) aufgerichteten Burgrecht/soll zutagen geredt „werden: denen zwischen Zürich/Bern/ꝛc. gemachten Burgrechten/ „ohne Schaden. III. Die sechs Evangelische Stätte/Zürich/ꝛc. bitten/ „daß die V. Ort wollen die Pensionen abthun: oder doch keine denen „Evangelischen Stätten angehörige Knecht annemmen. VII. Die „Schiedleuthe mögen sprechen/was die von Schweitz/Herren Jacob „Schlossers Sel. Kinderen an die Nahrung geben müssen. VIII. Wo „die Meß abgethan/soll sie nicht wiederum aufgerichtet werden. X. „Alle Schmähwort/wegen Glaubens/sollen abgestellet seyn. XII. Mur„ner (welcher neulich seine dritte Schmachschrifft (o) wider die Berni„sche Disputation außgespeuet) soll beyden Stätten/Zürich und Bern/ „zu Baden vor den Schiedleuthen/zu Recht sich stellen: ohne alles Wi„dersagen/von denen von Lucern darzu gehalten/und nach Verschulden „gestrafft werden. XIII. Den Schiedorten/solle auch überlassen seyn/ „den von Zürich/Bern/ꝛc. erlittenen Kosten zubestimmen. Diß alles „soll innert 14. Tagen (p) nach beschlossenem Fried vollstreckt: oder/ „den V. Orten feiler Kauff und Speiß abgeschlagen werden. XIV. Die „Schiedleuthe sollen auch im Unterwaldischen Fried handlen. XV. Kein „Theil soll den anderen von seinem Glaub treiben: und soll der Statt „Sangallen/wegen des Closters in ihrem Anligen geholffen werden. „XVI. Alsdann die Thurgäuer bisher mit jungen muhtwilligen Vög„ten versehen worden/sollen fürohin selbigen Gottsförchtige/gestandene/ „ꝛc. Vögte gegeben: auch selbiger Grafffschafft Beschwerden/angehört „und gemilteret werden. XVII. Daß die Eidgnössische Bünd/samt „der Verkommnuß von Stans/und diesem Landsfried/angehnds sol„len beschwohren werden.„ Als die von Schweitz/und andere auß dem Feld gezogen/haben sie zusamen geschwohren/den alten Glauben (wie sie ihn nenneten) zubehalten: und alle die zustraffen/welche des vermeint-neuen Glaubens sich beladen (q). Die von Zürich aber haben

die

(o) Hall. 18. Jan. Conf. **Gegenber. IV. Evangel. Ort.** A. 1588. p. 8. (p) Al. **in Monatsfrist.** (q) Bulling. Ref. Msc. II. 1.

N. C. G. 1529.

die Frömde/ so mit ihnen in die Statt gezogen/auf dem Hof tractiert. Bey sothaner Mahlzeit sollen 726. Personen zu Tisch gesessen seyn (r). Als es zwey Jahr hernach/ in der Eidgnoßschafft zu einem neuen Aufbruch kommen/ sind vom Gegentheil die Ursachen und einige Umstände dieses ersten Kriegs vorhergesetzet worden: bey welchen eines und anders zubemerken were. Wir lassen aber die Sach an ihrem Ort ruhen.

Reformation in der Landgraffschafft Baden:

Gegen Anfang erzehlten Feldzugs/hat Schlieren: in währendem Feldzug aber/ haben (den 6. Tag Brachm.) Rodorff: den 7. Brachm. Dietiken/ (drey in der Graffschafft Baden gelegene Gemeinden/) die Bilder abgethan. Pfarrer zu Dietiken war/Beat Gerung/von Münster im Ergäu/rc. (s). Am 23. Tag (t) Augstmonat / hat Herr Georg Müller/gebürtig von Baden/Abt zu Wettingen/ samt selbigem ganzen Convent/(zween (u) außgenomen) das Ordenskleid/Meß/Bilder (welche (x) sie aber nicht verbrennt) und übrige Ceremonien abgelegt/haben sich der Religion halb mit Zürich und Bern verglichen/und eine Schul/ gleich die zu Cappel aufgerichtet: blieben im Closter/predigeten/und besuchten die Predigen/sungen Teutsche Psalmen/rc. Jacob Leu (y) gieng ins Dorff Wettingen gen predigen (z). Dero Exempel ist den 24. Tag Augstmonat / Würenlos nachgefolget. Item / Vislisbach: woselbst dißmahl Pfarrer gewesen/Wolfgang Weiß/ dessen Vatter/Bernhard Weiß/Burger zu Zürich und Baden/eine fleissige Verzeichnuß der Reformation hinderlassen/und An. Chr. 1530. zu Cappel geblieben. Am 4. Tag Herbstm. folget obigem / der Commenthur von Hitzkilch. Am 9. Tag Weinm. hat Franz Zingg/zu Zurzach/auf Begehren der Gemeind gepredigt. Noch selbiger Wochen haben sie die Bilder abgethan. Um daß alldort ein ehrlicher Mann/auß einem Geschlecht/deren Zunammen war Teufel/den ersten Angriff an die Götzen gethan/ist gesagt worden: der Teufel hette daselbst den Anfang der Reformation gemachet (a). Drey Geistliche von Zurzach sind Evangelisch worden. Die übrige sind gen Waldshut gezogen (b). Zingg ist bald hernach zu grossem Leidwesen seiner Bekanten gestorben (c). Zu Degerfeld (gleich zu Zurzach) hat der Zurzachische Custor (d)/ sein bestes gethan. Gleiches ist geschehen zu Dettingen/und Cadelburg. Diesen letsteren / in Propsts und Capitels S. Verenæ zu Zurzach niederen Gerichten / ist nach Verfliessung 20.

Wettingen:

mmm Jah-

(r) Bull. l. c. pag. 5. (s) Bull. II. pag. 18. b. (t) Stein. Msc. Weiss Msc. (u) Absch. Zug. 2. Dec. Bad. 20. Dec. § 13. (x) Sterl. 2: 23. (y) De quo Hotting. H. E. VIII. 265. (z) Bull. Ref. 2: 18. (a) Bulling. Ref. Msc. II. 19 Scult. 2: 153. (b) Lavat. Hist. Msc. (c) Pell. Vit. Msc. Cl. Febr. At Wyss & Stein. 30. Jan. 1530. (d) Absch. 17. Jul. 1530. § 11. 13.

N. T. G. 1529.

Jahren/die Religionsfreyheit/von neuem bekräfftiget worden (e). Weilen dann Wädenschweil und Richtenschweil/unter dem Obersten Meister Johanniter-Ordens zu Heitersheim gestanden/ sind dasige Bilder in den Kirchen geblieben. Doch auf Vernemmen/daß sothane Bilder Unwillen gebehren/ hat besagter Meister dem Schaffner befohlen/ selbige (5. Jahr nach denen zu Zürich) beyseits zuthun (f). Im Thurgäu hat diß Jahr Gachnang (ff)/2c. das Evangelium angenommen.

Rheinau.

Unter Heinrich von Mandach/Abt zu Rheinau/ waren die in dasiger Statt und Closter/mehrmahl wegen Fleischessens und dergleichen/ von Landvögten gestrafft: und ihre beyde Predicanten/auf dem Berg/ und im Closter/vertrieben. Aber diß Jahr/ unter dessen Nachfahr/ Abt Bonaventura Wellenberg (wird (gg) als ein junger/stoltzer Mann und ein Buler beschrieben) wurden Meß und Bilder/im Closter und in der Statt/von der Gemeind Rheinau abgemehret: und die Bilder an beyden Orten verbrennt. Die Mönchen giengen mißvernügt gen Schaffhausen/ und wurden (nachdem sie dort viel Gelt verzehrt) vom Abt in andere Clöster verschickt. Der Abt setzte sich/ nachdem er des Closters Zinsrödel bekommen/gen Zell. Soll wegen solcher Resolution vom Papst geinfelt worden seyn (g). Ins Closter wurd ein Amtmann gesetzt. Die Mönchen weren gern wiederum ins Closter gewesen. Aber wie sie niemand geheissen auß dem Closter gehen/ also wolte sie niemand wiederum heissen darein kommen (h).

Erläuterung des Landsfriedens.

In diesem Sommer wurden um den Landsfrieden zuerläuteren/ verschiedene Eidgnössische Tägleistungen gehalten: fürnemlich wegen Kriegskostens: D. Murner verstollnen Außtritts: Freystellung der Religion und Gewissensfreyheit in den V. Orten (i). Im Herbstmonat waren drey (k) sothane Tagleistungen/ und die erste zwahr sehr mißlich/ beyde letstere friedlich: so daß die Evangelische **der Huld und Freundschafft** ihrer Mit-Eidgnossen sich **versicheret** gehalten (l). Unter anderem wurd abgeredt: Wo in denen gemeinen Vogteyen hinfür das Göttliche Wort anzunemmen/oder den alten Glauben zubehalten/ gemehret werde/ darbey soll es bleiben: kein Ort soll dahin sein Bottschafft schicken: wer 14. Jahr alt/ den soll man frey lassen mehren (m)/2c. Freitag nach Matthei/ wurd ein Beybrieff des Landsfriedens gemachet/ und haben die XII. Ort auf Sangallen Abend/ ihre Unterthanen/ in gemeinen Herrschafften/ durch ein getrucktes Mandat vermahnet/

(e) Act. Publ. (f) Stein. & Wyss. Mscr. (ff) Absch. 4. Jan. A. 30. (gg) à Fabric. ad Bull. Reform. 2: 19. (g) Spart. Helv. p. 433. (h) Fabric. l. c. (i) Absch. 24. Jul. 24. Aug. (k) L. 23. 30. Sept. (l) Absch. Burgertag. 15. Oct.

mahnet / einander wegen der Religion / weder mit Worten noch mit Werken zubeleidigen. Schon vorhin (am 24. Tag Heum.) hat Basel die ihrigen durch ein Mandat vermahnet/gegen die Eidgnossen/wer die immer seyen / aller Spey-oder Schmähworten / Liederen/2c. sich zuenthalten: das Vergangene nicht mehr aufzurupfen: sonder fried-und freundlich gegen jederman sich zuerzeigen. N. C. G. 1529.

Fehrners wurd von gemeinen Eidgnossen/berahtschlaget/ über die Thurgäuische/2c. Clöster einen Amtmann zusetzen. Auch wurden von den VII. regierenden Orten / Botten gesendet/ angeregte Clöster zuvisitieren: dem Landschreiber/alles zuinventieren: und in einen Urbar einzutragen gebotten: darvon sie/die Clöster/dem Landvogt jährliche Rechnung geben sollen (n). Thurgäuische Closter-güter.

Die erlangete Erneuerung der Bündnussen/wurd denen Römisch-Catholischen von den Evangelischen zugesagt/mit Erinnerung/daß dieweil die alte Bünd / allein äusserliche Ding / als Leib und Gut / Freyheiten und Herzlichkeiten ; aber den Glaub gar und ganz nicht berühren ; sollen diese Bünd / in solcher Gestalt verstanden/ geschwohren und also gehalten werden ; und selbiger Eid / dem Göttlichen Wort Evangelischer Wahrheit/in allweg ohne Einbruch und Schad geschehen (o). Eidgnössische Bunds-Erneuerung.

Unter währender Unruh / hat Abt Chilian / durch die Fuggeren/zu Rom um Bestätigung anhalten lassen. Eh er solche erlanget / hat er des Closters Kirchenschatz/Barschafft/Brieff/2c. eingepackt / sich obangeregter massen gen Bregenz entäusseret / das Schlößlein Wolfurt erkaufft / und sich samt seinen Conventbrüderen darinn aufgehalten (p): Er erlangete auch einen Käiserlichen Lehenbrieff/daß namlich Ihr Maj. ihm das Lehen und die Weltlichkeit des Klosters / samt der Graffschafft Toggenburg/dem Hof Anweil/und allen dero Gerechtigkeiten/2c. samt Bann darüber / übergeben/2c. Wegen dieser Beraubung des Closters wurd vermeint/er/als ein Landflüchtiger Mann/hette alle Gerechtigkeit/ welche er sich angemasset/verwürkt (q). Sonderlich auch / um daß er/ als er sich eingebildet / die Statt Sangallen und des Closters Landschafft/were an Mannschafft entblösset/sich bey Marx von Hohen-Ems/ Oestreichischen Landvogt über Bregenz / um Hilff beworben : welcher dann/als die Oestreichische nicht zeuhen wollen / etliche hundert Bäyer/ über den See führen wolte. Auf Vernemmen aber/ daß die Eidgnössi- Abt Chilians Raub und Raach.

mmm ij schen

(n) Absch. Bad. 23. Sept. § 9. 27. Octobr. § 3. 1. Nov. (o) Absch. Frauenf. 27. Octobr. (p) Stumph. 324. (q) Bulling. à p. 29. Conf. Absch. Sangall. 15. Jul. Bad. 25. Nov. Weil. 8. Dec.

N.C.G. 1529. schen Gränzen über Vermuhten besetzt weren / hat er sich zuruck gezogen (r).

Rothweil verjagt die Evangelischen. Wegen Rothweil/einer/ jenseit der Donau/an der lingken Seiten des Neckars gelegenen Reichsstatt : meldet Hafner (s) : „Die Zwinglianer richteten zu Rothweil/eine grosse Zweytracht/der Religion halb „an. Wurden von den Catholischen Burgeren auß der Statt vertrie„ben, . Stumpf berichtet umständlicher : Die mehrere Burger / schreibt er (t)/haben auf Abschaffung der Römischen Kirchengebräuchen getrungen. Andere/furnemlich der Raht/waren darwider/ berufften zu Nacht ihr Volk ab der Landschafft : und übermehreten die Evangelisch-gesinneten. Stetler (u) vermeldet/daß V. Zünffte/wider: VI. (um das Hofgericht zubehalten) für die Meß gewesen. Vierhundert Personen/ auß der Burgerschafft/Mañ und Weiblichen Geschlechts/auch Kinder und Gesind/wurden verjagt und ins Elend vertrieben. Geschahe Eingangs Augstmonats (x). Ihr Prediger war Conrad Stückli. Achtzig Personen kamen gen Zurich. Andere begaben sich in andere Evangelische Ort. Etliche gen Straßburg. Valerius Anselmus/ zugenennet Rud/ D. der Artzney / begab sich gen Bern. Nicht nur darum / daß der / um die Kirch zu Bern hoch verdiente/ tapfere Reformator, Berchtold Haller/ (welcher diß Jahr eine Jungfrau von 30. Jahren (y) geheurahtet) sein guter Bekanter war : sonder dieweil Valerius selbst/schon ehmahl als Chorherr und Schulmeister/der Stifft Bern gedienet : deßwegen er dißmahl die Beschreibung ihrer namhafftesten Geschichten fortzusetzen/von selbigem Loblichem Stand wiederum beruffen worden (z). A. C. 1531.

Wil ihnen kein Recht halten. resolvierten sich die Evangelische Burgerstätte / an Rothweil zuschreiben : „Dieweil sie ihre biderbe Burger unverschuldet / allein um der „Wahrheit und Göttlichen Worts willen/gethürnt/gemarteret/an Leib „und Gut härtiglich gestrafft : und daran nicht benügig gewesen / son„der sie darüber mit Weib und Kinderen/ ins verderblich Elend gewie„sen : und also Treu und Glauben / und Burgerlichen Fried an ihnen „gebrochen/ solches auch unzher (bisher) mit Gewalt unterstanden zu„handhaben / und ihnen auf unser (also lauten ihre Wort) vielfaltig „Schreiben/ Ermahnen und Bitten / weder Recht noch Gnad gedeyen „mögen : und aber unsere Bünd uns auf Recht weisen : auch all unser „freundlich Ermahnen und Bitten/von ihnen bisher verachtet worden/ „so wil uns nicht gebühren / die Abgetriebenen / so nicht allein äusser„lich/

(r) Haltm. l. c. (s) Theatr. Sol. II. 451. (t) V. 39. Bulling. Hist. Msc. II. 17. b. sq. Hotting. H. E. VI. 459. sq. (u) II. 24. (x) Conr. Stüklin. ad Zuingl. 8. Aug. (y) Hall. 11. Aug. ad Zuingl. (z) Stetl. 2 : 34. b.

N. C. G. 1529.

„lich/sonder auch geistlich unsere Eidgnossen seyn/als diejenige so Rechts „begehren/und das leiden mögen/also zuverlassen/2c. (a)„. Was selbiger Zeit nicht geschehen/ist An. Chr. 1539. und folgends mit einer eingetruckten und gehäuffeten Maaß/denen von Rothweil/durch dero selbst eigene Veranlasung/wiedergolten worden (b).

Solothurn wegen Religion verwirret.

Zu Solothurn hat das Evangelium / sonderlich nach der Bernischen Disputation, trefflich zugenomen/ so daß/ je mehr man dieses himmelische Feur zudemmen getrachtet / je mehr es sich angeflammet. Dasige Burger und Gelehrte/waren für: die Chorherren und etliche Grosse (c)/ wider das Evangelium. Beyde Partheyen waren stark / und wußte man nicht/auf welche Seiten die Sachen fallen wolten. Die von Bern schickten/Samstag vor (den 21. Tag Herbstm.) Matthei fünf Rahtsglieder dahin / zuschieden. Am nächsten Sonntag haben 100. Mann/ vom grossen Raht und gemeiner Burgerschafft / in die Rahtskammer sich gestellt/und die Gewissens-Freyheit/mit solchem Eifer begehrt / daß die Ehrengesandte von Bern/genug abzuwehren hatten. Die Partheyen **wolten mit dem Schürffhobel daran** (d) / aber es ist / Gott seye Lob / friedlich zergangen. Als hernach etliche eifersüchtige Päpstler/ Gewalt brauchen wolten/kehrte am 25. Tag Wintermonat/eine nochmahlige Gesandschafft von Bern dahin. Aber auch diese könte die Unruhen nicht so gar stillen / daß nicht etliche / das Geschoß hervorgenommen/und die Thor beschlossen / um diejenigen/so der Freyheit ihrer Gewissenen begehrten/mit Gewalt anzugreiffen. Es hat sich aber/ vermittelst der dritten Gesandschafft/von Bern/das angezündete Feur / für diß Jahr / von selbst verzehrt ; zu dero von Solothurn so gutem Benügen/ daß sie am 10. Tag Christm. durch eine Rahtsbottschafft/dem Stand Bern freundlichen Dank abstatten lassen (e). Bey ernstlichem Widerstand / ist dem Evangelischen ordenlichen Prediger Philipp Groß (f)/ von Zug / neben einem anderen / zupredigen erlaubt worden : Zu dem End/gegen Außgang diß Jahrs/Otherus/ein Mañ/dessen Lob in der Evangelischen Kirch groß gewesen/ und der schon ehmahls zu Solothurn gelehrt hat / nochmahl dahin beruffen worden. Die An. Chr. 1533. von Solothurn Vertriebene/ haben mit der Zeit eine Schutzschrifft an Tag gegeben/auß welcher wir (ohne uns in die Haubtsach einzumischen) einen und anderen zu unserem Zweck dienlichen / verhoffentlich unwider-

(a) Absch. Bad. 24. Aug. 3. Sept. Zür. 7. Sept. 1529. § 3. 19. Mart. 1531. § 2. 14. Febr. A. 30. § 4. &c. (b) Vid. Bull. l. c. & Stetl. A. 1539. (c) Quorum nomina ap. Hafn. 2:214. Conf. Hotting. H. E. VI. 388. (d) Stetl. I. 27. a. (e) Stetl. l. c. (f) Bull. Hist. Msc. Hafn. 2:214. sq.

N.C.G. 1529. sprechlichen Umstand / hierbeyfügen wollen. An S. Thomas Tag (diß Jahrs) haben Räht und Burger/zu Statt und Land ein Mandat ablesen lassen: Dieweil der Glaub eine freye Gaab Gottes / die niemand geben/nemmen oder darüber herzschen könne; als allein Gott; gestatten sie jedem in ihrer Bottmässigkeit wohnenden/zuglauben / dahin ihn sein Gewissen weise. Haben fehrners ihre Landschafft durch Abgesandte/vermahnen lassen/daß jeder sich ohne Forcht erläutere/ob er bey der Meß bleiben wolle oder nicht. Darüber diese sich vernemmen lassen/sie überlassen sich der Oberkeit: in gewisser Zuversicht/selbige als Vätter/werden sie/ihre Schäflein/und Kinder/einen guten Weg weisen. Als man aber durch eine zweyte Bottschafft/eine klare Erläuterung abgeforderet: haben sich 34. Kirchhörenen für das Evangelium / und zehen für die Meß erklährt. Darüber von allen Evangelischen Gemeinden / Predicanten angenommen worden seyen. Gleiche Freyheit seye auch den Burgeren gestattet/und ein Evangelischer Prediger in S. Urs Kirch aufgestellet worden / welcher die H. Sacrament und übrigen Evangelischen Gottesdienst daselbst verrichtet.

Welschneuenburg/ Farellus hat sich von Aigle/gen (Neufchatell) Neuburg begeben: und alldort viel nach dem Evangelio ächzende angetroffen/von welchen er trefflich unterstützet: gegen die rasende Clerisey geschirmt: und seine auf offener Gaß dann und wann gehaltene Predigen/mit Begierd angehört worden (g). Der Eifer das Reich Christi zupflanzen/hat diesen Mann auch gen Murten (ein von Bern und Freiburg beherzschetes Stättlein) getrieben. Zumahl beyde Lobl. Stätte sich verglichen/daß/ wañ einige ihrer gemeinen Unterthanen/einen Evangelischen Prediger begehren/ihnen solcher bewilliget: doch die Meß so lang behalten/und beyde Religionen geübt werden / bis der mehrere Theil / sich mit mehreren Stimmen/einer Religion vergleiche. Also könte Farell ohne Gefahr zu Murten/des Herzen Werk treiben. Etliche Priester und andere unterliessen nichts / selbiges zuhindertreiben. Müßten aber geschehen lassen/ daß selbst einige Priester/und so viel andere/zum Evangelio sich bequemt (h) / daß Farell von Straßburg auß / einen Mitarbeiter begehrt / aber nicht erlanget : weilen am 20. Tag Hornung / dasiger Raht / nicht wie Hafner (i) unfreundlich redet / **den Religions-Mantel umgehenket**/sonder die Meß mit mehrerer Stimm (k) abgeschaffet/und Christum angezogen. Deßwegen auch die Statt Bern / Bucerum nicht / wie sie verlanget / zu einem Prediger haben können (l). Gegen

Reformation zu Murten/

Straßburg/

Weih-

(g) Vit. Farell. Msc. (h) Ibid. (i) Ann. cit. (k) *Frequentissimis suffragiis*. Capito ad Blar. 21. Febr. (l) Farell. Vit. Msc.

Weihnacht / wie Schaffhausen im Weinmonat (m) gethan / ist diese Statt mit denen Evangelischen Eidgnössischen Stätten ins Burgrecht getretten (n). Auch haben die Kirchendiener von Straßburg / Erasmi / unter dem Titul / wider die so sich fälschlich Evangelisch nennen / geschriebenes Büchlein / widerlegt (o). Nicht allein Murten / sonder auch Schwartzenburg / Wistenbach und andere daherum in Bern- und Freiburgischen gemeinen Herrschafften ligende Oerter / haben reformiert (p).

Hohen-Sax.

Die von Hohen-Sax / haben vermuhtlich durch ihre benachbarte Rheinthaler / mit Zuthun / Jacob Heyers und Heinrich Winklers / in der Erkantnuß des Evangelii inmassen gewachsen / daß der mehrtheil die offentliche Uebung des Evangelischen Gottesdiensts begehrt / und solches Zwinglio durch einen expressen kund gethan (q). In folgendem Jahr / haben sie so grossen Anstoß erlidten / daß sie bey Zürich Raht und Hilff gesucht (r). Es arbeitete zwahr Ambr. Blarer auch zu Weil. War aber mit denen meisten übel vernügt (s). Demnach auch die Thurgäuische Clöster / Ittingen / Münsterlingen / Feldkirch (ſ) / deßgleichen etliche dasige Gerichtsherren / ihre Angehörigen / wegen für das Evangelium erzeigenden Eifers / bey der Hochheit / schwarz angeschrieben (t) / hat doch Gottes Gnadenwerk / so glücklichen Fortgang gewoñen; daß am 10. Tag Christm. (u) / zu Frauenfeld von den Thurgäuischen Kirchendieneren / ein allgemeiner Synodus, zwahr mit merklichem Kosten / gehalten worden. Auch die umligende Stätte und Herrschafften / Zürich / Appenzell / Sangallen / Rheinthal / Toggenburg / samt des Closters Gottshaußleuthen / wurden dahin beruffen. Es erschienen von Zürich (neben zween Oberkeitlichen Ehrengesandten) Zwinglius / Pellicanus / Collinus (x) / ꝛc. von Sangallen / Schappeler / Zilli / ꝛc. Joh. Zwick von Constanz; der Adel auß dem Thurgäu / ꝛc. Auf 500. Pfarrer / Helffer und Caplanen. Jederman wurd erlaubt nach seinem Gewissen / zu Erbaurung der Lehr vom H. Abendmahl zureden. So ist von dem Bann gehandlet: die Gründe der Thurgäuischen Widertäufferen / so ebenfahls dahin bescheiden worden / angehört (y): die Widertäuffer von Appenzell dahin geschickt: und die Handlungen / des / in der Kirch Teuffen mit diesen gehaltenen Gesprächs / so nachtrucklich untersucht worden / daß wenig auf ihrer Meinung geblieben (z). Dieser Synodus hat durch Abschaffung vieler

Synodus zu Frauenfeld.

(m) Absch. 15. Oct. (n) Urstis. 586. (o) Hospin. Sacram. II. 27. (p) Stetl. 2: 36. b. (q) Fer. 2. post Mart. (r) 29. Sept. A. 30. (s) Bl. Cl. Nov. ad Zuingl. ap. Hotting. H. E. VI. 459. (ſ) Absch. 4. Jan. A. 30. § 7. (t) Absch. Frauenf. 27. Oct. § 15. (u) Al. 12. Dec. (x) Stein. in Msc. Rod. Seiler. (y) Bull. Ref. Msc. II. 19. b. Halem. pag. 470. sq. (z) Fabric. ad Bull. l. c. Bischoffsb. p. 59. 474. Refert malè ad A. 1527.

N. C. G. 1529.

vieler ungelehrten Kirchendieneren/und sonst/in den Eidgnössischen Kirchen viel guts geschaffet. Nach vollendetem Synodo, sind die von Zürich/ auf Begehren deren Herren von Constanz / gen Constanz gereiset. Wurden freundlich gehalten / und hat Zwingli daselbst (den 19. Tag Christm.) am Sonntag Morgen/ bey S. Steffan: Abends/im Münster geprediget (aa). Nicht lang zuvor / wurd auch ein Synodus zu Rheinegg im Rheinthal gehalten (a). Fehrner/sind diß Jahrs/Zwinglii Außlegung über Esajam (b) : und viel andere vortreffliche Bücher ans Liecht kommen (c). So daß diese National-Kirch / diß Jahr herzlich zugenommen: und Gott daselbst sein Werk durch seine Diener/augenscheinlich beförderet. Gleichwol hat es nicht an Widerstand gemanglet: und hat Zwinglius sich vernemmen lassen : Omnes improbi simul in caput meum conjurârunt, die böse alle/haben wider mich sich verbunden (d). Wie dann über obige einheimsche Empörung : immer neue Dräuungen geschehen (e): Ein Evangelischer Prediger/nach langwiriger Gefängnuß zu Mörspurg enthaubtet (f): das Religions-Mehr zu Muri (g) hintertrieben: die Evangelische Bücher einem/der im Sarganser Land selbige verkauffen wollen/genommen (h) worden.

Widerstand gegen das Evangelium.

Genf hat zwahr in verstrichenem Jahr/dem Papst alle Dienst aufgesagt: hat doch die Römischen Kirchengebräuche / zur Zeit noch behalten. Es haben aber der Unwillen/und die Feindtähtlichkeiten des Savoischen Adels/wider besagte Statt sich vermehret. Zumahl dieser Adel/die Statt Genf nach Vermögen zubeschädigen/sich/auß Anstifftung des Losannischen Bischoffs/mit Vorwissen des Herzogs von Savoi (i) vereinbaret. Dieser Bund ist/um daß ein auf den Hut gesteckter (k) Löffel/das Zeichen dieser Gesellschafft gewesen/der **Löffelbund** geneñet worden. Selbst der Genfische Bischoff / hat sich in sothane Gesellschafft einschreiben lassen: nicht so fast auß bösem Willen gegen Genf/als auß Forcht oder Wankelmühtigkeit (l). Man muhtmassete billich / Papst Clemens hette auch Hand darbey/um Genf wider unter sein Joch zubringen (m). Dañ er dem Herzog um die Truppen zubezahlen/auß denen Kirch-Einkunfften / auch selbst auß den Kirchenzierden zu Hilff kommen/und Gelt durch

Löffelbund wider Genf.

(aa) Pellic. Vit. Msc. (a) Landenb. ad Zuingl. 22. Jan. 1530. (b) Oecol. 30. Jul. ad Zuingl. *Esajas tuus quàm placuerit, scriptis assequi nequeo. Proinde ne Te laboris pæniteat.* (c) Hotting. H. E. VI. 271. (d) Ad Bl. 21. Jun. (e) Ap. Hotting. H. E. VI. 461. (f) Fabric. ad Bulling. II. 19. b. (g) Bull. Ref. II. 27. Da mußte das Mehr / das minder seyn. Ib. 104. a. (h) Comand. 20. Dec. (i) Bull. Ref. Msc. II. 60. (k) Juxta Stetl. Ein am Halß hangender Löffel. (l) Turret. Ref. Genev. Msc. pag. 1. Geneva obsessa *consensu & auxiliis* Episcopi. Rain. A. 1530: 203. (m) Haltm. à p. 481.

durch einen Cardinal Legat überbringen lassen (o). In solchen Nöhten/ hat Bischoff die Statt im Stich gelassen. So daß sie zu ihrer Sicherheit/ an statt bisher gehabten Vicedomne, einen Leuthenant (welchem vier sogenennete Auditeurs, als Mit-Regenten zugegeben worden) erwehlet: welches der in Franche Comtè sich aufhaltende Bischoff genehm gehalten (p). Der Friedenshandlung soll auch Herr Vadianus beygewohnet haben/ von welchem Zwinglius selbiger Zeit bezeuget/ daß seines gleichen Eidgnossen nicht viel anzutreffen (q). N. C. G. 1529.

Zu Constanz war das Evangelium/ so viel den offentlichen Gottes-Dienst belanget/ in gutem Stand (r). Die Prediger von Constanz/ predigeten auch zu Ermatingen (s). Demnach Jacob Ruff des Predigens zu Petershausen abgestellet war/ sind des Rahts Predicanten daselbst auf die Canzel getretten. Um daß aber Joh. Jung/ Custor zu Petershausen/ der Evangelischen Lehr und Leben nicht ungönstig gewesen/ und sich zupredigen anerbotten/ wofehrn der Prälat solches zulasse; hat der Raht den Abt um solches ersucht: der Prälat aber wolte die Sach auf den langen Bank spielen; endlich hat er des Closters Kleinodt/ Brieff/ rc. (wie mehrere Prälaten (t) gethan/) eingepackt/ und sich ohne Abscheid/ gen Uberlingen verfügt. Zu dem sind wegen vieler Lasteren/ welche die Burgerschafft von den Pfaffen gelehrnet/ die drey Prediger/ Blaarer/ Zwick und Metzler/ den 7. Tag Augstmonat für Raht gekehrt; selbigem/ wegen Abschaffung des falschen Gottes-Diensts/ dankende/ mit dem Ansinnen: daß sintenmahl sie auf die Gottseligkeit des Lebens/ als Früchte des Glaubens; nicht weniger als auf die Reinigkeit der Lehr gewiesen worden/ und männiglich bekant/ was verhureten und üppigen Lebens in den Clösteren fürgegangen: die hohe Oberkeit die Laster auß ordenlichem Gewalt und thätlichem Zwang abzustellen/ sich belieben lasse. Worauf bald ein Oberkeitliches Mandat/ wider Schweeren/ Zutrinken/ Spielen/ Danzen/ rc. außgegangen. Alle Augustiner aber/ zween außgenommen/ sind auß dem Closter gegangen: nach welchem/ dieses Closters Gefälle/ an den Spital; die Gebäue zu gemeiner Statt Gebrauch/ gezogen worden (u). Bucelinus schämt sich nicht (x) zuschreiben / die Statt Constanz habe diß Jahr / den über 100000. Gulden reich geschetzten Schatz der Dohmkirch geraubet. Es haben zwahr des Dohms Decanus und Capitul/ auch andere Stiffter Constanz Reformation fortgesetzt.

nnn und

(o) Rain. A. 1531 :21. (p) Spon. Hist. Gen. Haltm. 480. sqq. (q) Haltmej. p. 481. (r) Ambr. Blar. 5. Maij. *Res nostræ, quod ad Evangelium attinet, benè habent.* (s) Absch. Bad. 4. Jan. § 4. (t) Absch. Bad. vor Liechtm. § 2. (u) Vögelin. Hist. Const. p. m. 625. (x) A. 29.

N. C. G.
1529.

und Aemter / vor denen am 27. Tag Weinm. zu Frauenfeld besamleten Eidgnossen / wegen dero Renten / eine schwehre Klag geführt: doch keines wegs den Mund so voll genommen/als Bucelinus. Die Statt hat jenen geantwortet: Sie haben nichts gehandlet/dann das sie gegen Gott/und der Welt zuverantworten wissen (y). Was Bucelinus beyfügt: Conrads Leichnam seye von der Statt/in den Bodensee geschmissen worden / wollen wir/als eine dero Uebung und Bescheidenheit nicht gemässe Sach/nicht glauben.

Ulm reformiert.

Zu Ulm hat Johannes Eberlin von Günzburg / ein Barfüsser-Mönch/gleich nachdem Lutheri Namm und Schrifften bekant worden; nicht ohne Beyfahl / wider die Römische Irrthümer geschryen; die Mönchen aber haben ihn weggebissen. Er kam gen Wittenberg/ woselbst er An. Chr. 1523./seine Ulmer/bey dem Evangelio zuverharren vermahnet: unter anderem vermeldende / daß in denen Clösteren zu Ulm sint 40. Jahren so grosse Ubel verübt worden/daß kein Wunder were/ wann die Sonn über Ulm keine Stralen außwerffen; und dasige Erd weder Graß noch Kraut herfürbringen thäte. Die Feinde des Evangelii/ könten nicht hinderen/daß nicht andere das Wort der Wahrheit eiferig vorgetragen. Welches mit solchem Nachtruck geschehen/ daß An. Chr. 1524. Conrad Som / auf Anhalten der Burgerschafft / vom Raht zu einem ordinari Statt-Prediger angenommen: in einem Ulmischen Dorff/das H. Abendmahl unter beyden Gestalten zugedienet: und dann und wann zu mehrer Verbesserung fortgeschritten worden: nicht ohne der Mönchen Widerstand / deren einer so frech gewesen / daß er sagen dörffen: So je alles in der Schrifft enthalten/soll man ihm weisen wo stehe/daß Ulm eine Statt seye (z). Als aber die Priesterschafft Rechenschafft ihres Glaubens abzulegen sich geweigeret/ist selbiger/diß Jahrs/ Meß zulesen verbotten (a): und Martinus Frechtus von Heidelberg beruffen worden. Auch hat selbiger Magistrat einen ihrer Kirchendieneren (b)/gen Basel/Zürich/Constanz/rc. gesendet/um daselbstige Kirchengebräuche zubeobachten. Simpert Vogt / Pfarrer zu Memmingen/ verharrete in seiner Freundschafft mit Zwinglio: so daß Memmingen einen Prediger von Zürich begehrt (c). Daher villeicht Lutherus Anlas genommen / zusagen / daß zu Memmingen das H. Abendmahl/als eine unnöhtige und freye Ceremoni/gänzlich abgeschaffet und aufgehebt worden: darvon er sie am 22. Tag Mey schrifftlich abgemahnet. Also haben

Dero Freundschafft mit den Evangelischen Eidgnossen.

(y) Absch. Frauenf. A. 1529. 27. Octob. § 13. sq. (z) Sekend. H. L. I. 241.
(a) Oecol. 18. Aug. ad Zuingl. (b) Ulricum. Oecol. ult. Aug. ad Zuingl. & Zuing. 6. Sept. (c) Ap. Hotting. H. E. VI. 513. Conf. Sekend. H. L. II. 129. 2.

N.C.G. 1529.

haben Kempten/Jsna/ꝛc. Zwinglium hoch geschetzt: und bey schwehren Zeiten / der Evangelischen Eidgnossen Auffsicht sich anbefohlen (d). Selbst Herzog Ulrich von Würtenberg/hat durch Abgesandte Zwinglii Raht begehrt (e).

Auch anderer Schwäbischen Stätten.

Es manglete aber auch nicht an anderst-gesinneten/ welche gern zwischen Constanz und Zürich/ein Zweytracht-Feur angeblasen hette(f):und das nunmehr vier Jahr/zwischen Sachsen und der Eidgnoßschafft/brennende emsig unterhalten. Birkheimer hat sich/zu Oecolampadii grossem Verdrieß / nun das vierte mahl wider ihn ins Feld gelassen (g). Solcher Hader war desto gefährlicher / dieweil die Papisten dessen sich bedienen wolten / ihr Reich wiederum aufzurichten: welches zu dem weltberühmten Marpurgischen Gespräch Anlas gegeben. Capito und Bucerus / hetten gern schon An. Chr. 1525./mit denen Theologis von Wittenberg / über die Lehr vom H. Abendmahl / Unterredung gepflogen. An. Chr. 1528. hat den Herren Landgraff Philipp von Hessen bedunkt/eine solche Handlung zwischen Zwinglio und Luthero werde nicht undienlich seyn (h). Wegen verschiedenen Vorfallenheiten / ist solches erst / diß 1529. Jahrs/mit mehrerem Ernst getrieben / auch endlich bewerkstelliget worden. Dañ nachdeme Hochgedachter Fürst/zu Worms/ an einem Tag / von einer Canzel/ zween Evangelische Prediger (i) angehört/deren der erste Lutheri/der andere Oecolampadii Erklährung vorgestellet; hat er sich fürgenommen / zutrachten / daß durch Lutheri und Oecolampadii Unterredung/solche Aergernuß abgestellet werden möge; solte es ihn gleich tausent Gulden kosten. Sonderlich ist Jhr Hochf. Durchl. nachdenklich gefallen/ daß die Papisten/auf dem Reichstag zu Speir gesucht / die Evangelischen bey Anlas dieser Spaltung/ zusönderen: und eine durch die anderen aufzureiben / auf daß sie den übrigen desto leichter Band anwerffen/und das Evangelium gänzlich abschaffen könten. Der Jesuit Maimbourg schreibt hiervon folgendes: Auf (dem Speirischen) Reichstag / wurd das Religionsgeschäfft/gleich Anfangs mit grossem Fleiß und Eifer getrieben. Diejenige/welche vonwegen des Käisers / auf diesem Reichstag das Wort geführt / König Ferdinand/ Pfaltzgraff Fridrich / Wilhelm Herzog auß Bäyeren / auch die Bischöffe von Trient und Hildesheim / versuchten alle Kräffte / erstlich die Fürsten von den Stätten zutrennen. Hernach die Lutherisch-gesinneten/ und

Sacramentstreit fortgesetzt.

Anlas und Ursachen des Marpurgischẽ Gesprächs.

(d) Ap. Hotting. H. E. VI. 461. (e) Cassellis. D. Joh. Evang. (f) Ap. Hott. Ib. p. 462. (g) Oecol. ad Zuingl. 18. Aug. (h) Buc. 15. Apr. 1528. ad Zuingl. (i) *Erhardum Schnepfium*, Conc. suum Aulicum; & *Leonhardum*, Concionatorem Wormatiensem.

N.C.G. 1529. und Abgesandten deren Stätten/so Zwinglii Parthey genommen/gegen einander zuverhetzen (k). Als solches mißlungen/wurd obermeldetes Edict geschmidet: dem Landgraff möchte am meisten inngelegen gewesen seyn/daß Lutherus/dem doch viel in dem Speirischen Abscheid nicht recht gelegen/sich soll haben verlauten lassen/man solle dem Puncten von Abschaffung der Sacramentiereren/ wie er seine Widersprecher zunennen pflegte/statt thun (l). Aber Landgraff hatte miltere Gedanken. Suchte auch Lutherum auf solche zuverleiten: und vermeinte/solches am füglichsten vermittlest eines Gesprächs geschehen könte: an dessen erwünschtem Außschlag/Ihr Durchl. nicht gezweiflet/ weil Sie durch einige beredet worden/der Streit betreffe nur Wort; über die Haubtsach seye man einig. Bey Anlas angeregten Edicts, hat auch Oecolampadius an Phil. Melanchtonem/seinen vertrauten/damahls zu Speir sich aufhaltenden Freund/wegen deren hitzigen von Fabro wider die rechte Lehr vom H. Abendmahl geführten Rahtschlägen: auch wider die verleumdischen Außlegungen/mit welchen Faber sothane Lehr verhasset zumachen getrachtet/sich schrifftlich beschwehrt: selbigen bittende/solche blutige Anschläge zuunterbrechen: und die/ unserer Lehr widrige Erklährung/zuwidersprechen. Ja/sagt Oecolampadius endlich: Ihr möget sicherlich beyfügen: wir nemmen es nicht gut auf/so jemand sagt/wir essen (wie Judas und das tumme Vieh/) bey dem H. Abendmahl gemeines Brot/ oder nichts als das Sacrament. Aber Melanchthon hat dißmahl Oecolampadio/wider Verhoffen (m)/auf eine ernsthaffte Weise geantwortet. Deßwegen Oecolampadius/ die Zeugnussen der alten Kirchenvätteren/ über die Lehr vom H. Abendmahl zusamen getragen/in Meinung/selbige trucken zulassen. Weilen aber das zu Marpurg angesehene Gspräch/ seinen Fortgang genommen/ hat er solche Schrifft/dem Melanchthoni zu Marpurg eingehändiget. Hernach sind dero Wechselschreiben ans Liecht kommen. Oecolampadius gestehet in dieser Schrifft/daß er den rechten Verstand der Worten/ **Das ist mein Leib**/auß den Schrifften Augustini erlehrnet. Melanchthon wolte nicht in Abred seyn/dann daß es Augustinus hierinn mit Oecolampadio halte. Zu obigem allem ist noch diß kommen/daß die Sächsische und Brandenburgische Abgesandte/in einer/im Weinmonat zu Schwabach bey Nürenberg gehaltenen Zusamenkunfft/sich vernemmen lassen/in die zu Speir berahtschlagete Bündnuß der Evangelischen/ keine

(k) Maimb. H. L. Lib. 2. pag. 243. 252. (l) Sek. H. L. 2: 130. a. (m) *Manet in Sententia Lutheri. Detinetur argumentis meâ sententiâ frivolis.* Oecol. ad Zuingl. 3. Jul.

ne aufzunemmen / als welche sich ihnen in der Lehr gänzlich gleichförmig machen (n): um durch solches Mittel / die von Straßburg / Ulm / Memmingen / 2c. zunöhtigen / daß sie der Lutherischen Lehr unterschreiben / wofehrn sie auß dem Bund nicht außgeschlossen werden wolten. Solches gab hernach Bucero Anlas zu seinem Unterfangen / auß welchem grosse Weitläuffigkeit entsprungen. Landgraff Philipp aber / hat von Stund an / Hand an das Gespräch gelegt.

Dessen Veranstaltung:

Als hochgedachter Fürst / selbiges erstmahls an Philippum Melanchthonem bringen lassen / hat dieser den Sächsischen Churprinz / Joh. Fridrich ersucht / zuverschaffen / daß das Vorhaben hinterstellig gemachet werde. Lutherus war gleichen Sinns. Endlich ist von denen zu Wittenberg / nach gehaltenem Rahtschlag / einhellig abgeredt worden (o) / **schlechter Ding nicht zuweichen** (p). Hoffetē vielmehr / die Widerpart / sonderlich Hedionem und Blarerum auf ihre Seiten zubringen (q). Lutherus bildete sich ein / Zwingli werde nicht erscheinen (r). Doch hat Bucerus / des Landgraffen Vorhaben und Begehren / schrifftlich Zwinglio beliebet (s): und ist dieser / samt Oecolampadio / selbst von Ihr Durchl. ein und andermahl (t) schrifftlich / auch durch Herr Jacob Sturm von Straßburg / als selbiger wegen anderer Geschäfften zu Zürich und Basel sich aufgehalten / mundlich eingeladen worden / mit Anweisung / welchen Weg sie am sichersten nemmen möchten (u). So daß Oecolampadius / nach eingelangetem Bericht / daß Lutherus und Melanchthon zuerscheinen gewillet: ohne fehrner Bedenken eingewilliget: fürnemlich / dieweil er schon ehmahl / das Wort von sich gegeben: arbeitete beneben an Zwinglio / daß er sich in seine Gesellschafft begeben wolle (x). Aber Zürich hat solches bedenklich gefunden; und were Zwinglio lieber gewesen / daß so je die Sach den Fortgang gewinnen solle / die Mallstatt gen Straßburg gesetzet wurd: aber Sturm hat von neuem angehalten / und Marpurg beliebet (y). So fehrn ist es / daß / wie man außgestreuet / Zwinglius / ein solch Gespräch gesucht habe (z). Auch verlangte Zwinglius / daß die Handlung durch Notarios verzeichnet wurde. Aber Luthero solle solches nicht gefallen haben (a). Es were aber diesem lieb gewesen / wann etliche Päpstler / als Zeugen beygewohnet hetten (b). Zwinglius ist den 3. Tag (c) Herbstmonat / samt Rodolpho

Besamlung.

(n) Sleidan. Sekend. H. L. T. II. § 46. Additio. § 48. (o) Stetl. 2:26. a. (p) Hospin. Sacram. 2:73. Sekend. II. 139. b. (q) Sek. II. 139. (r) Sek. l. c. (s) Ap. Hotting. H. E. VI. 406. (t) Fer. 5. post Jubil. Resp. Tig. ad Luth. Conf. Min. (u) Ἀνέκδ. Conf. H. E. cit. 502. Hosp. Sacram. II. 73. b. (x) Oecol. 12. Jul. ad Zuingl. (y) Ἀνέκδ. Hosp. Sacram. II. 73. (z) Id. p. 88. (a) Stumph. Hist. Sacram. Msc. (b) Sekend. II. 139. b. (c) Bull. Wyss. Collin. Vit. Msc.

N. C. G. 1529.

Collino / Professore der Griechischen Spraach / von Zürich aufgebrochen/in höchster Geheim: dardurch Zwingli zwahr vielen Auffsätzen entgangen. Aber Böswillige nahmen darbey Anlas außzusprengen/er seye landflüchtig worden (d). Zumahlen auch Tschudi schreibt: Zwingli seye ohne Abscheid und Bewilligung des Rahts verreiset (e). Andere streueten auß / habe bey Brugg Schiffbruch erlidten (ff). Jhm ist ein von der Statt Abgeordneter (f) nachgefolget. In Zwinglii Abwesenheit hat Conrad Schmid / im Münster/mit grossem Zulauff geprediget (g). Die Reiß gieng durch Basel und Straßburg / woselbst Zwinglius sehr freundlich empfangen worden (h) / und im Münster geprediget. Von da auß wurden sie durch das Straßburgische / und fehrners durch Herzog Ludwigs von Zweybrugken Land/und Reisige/durch Abweg/gen Zweybrugken begleitet (i)/und auf dem Hundsrugk (k)/durch Hessische Reuter empfangen. Lutherus ist nach ihnen (den folgenden Tag nach Michaelis) zu Marpurg ankommen / und von Oecolampadio begrüsset worden (l). Wurd erstlich in der Statt/hernach im Fürstlichen Schloß beherberget. Bey Luthero waren/ von Wittenberg/Philippus Melanchthon / Justus Jonas: von Nürenberg / Andreas Osiander: von Hall/Joh. Brentius: von Augspurg/Stephanus Agricola. Anderseits haben sich eingefunden: von Zürich / M. Ulrich Zwingli: von Basel/ D. Joh. Oecolampadius: von Straßburg/Martin Bucer/und Caspar Hedio. Caspar Cruciger / von Wittenberg / Lonicerus / viel andere Gelehrte von Straßburg/auß der Eidgnoßschafft/ꝛc. kamen gen Marpurg; dörfften aber der Handlung nicht beywohnen. Einige haben an glücklichem Außgang dieser Handlung sehr gezweiflet (m). Es hat sie aber Erich Cordus/ein gelehrter Poet / mit einem schönen Carmine, zur Einigkeit angemahnet (n): und hat Gott das Werk nicht mit geringem Segen begleitet.

Maimbourgs Beschreibung.

Von Maimbourg (o) wird dero Verlauff also vorgestellet: Zwingli/als der des Friedens sehr begirzig gewesen / habe in etlichen Artiklen nachgegeben: oder sich gestellet/daß er mit Luthero gleichen Sinns seye. Auch in der Lehr von der Erbsünd: welche er bisdahin mit den Pelagianeren gelaugnet habe. Aber in der Lehr vom H. Abendmahl (darüber der meiste Streit gewesen) haben sie keine Friedens-Mittel finden können.

(d) Franc. Kolb. 29. Oct. Bull. Ref. 2: 20. (e) Hist. Glar. Msc. *(ff)* Seger. 14. Sept. *(f) Ulr. Funck.* Ita Basileâ, *Rod. Frey.* Argentinâ, *Jacob Sturm, &c.* missi. Sek. 2: 139. (g) Bull. Ref. Msc. II. 20. Hospin. Sacram. 2: 74. (h) Zuingl. Præf. in Jerem. (i) Stetl. 2: 26. (k) Stumph. l. c. (l) Scult. 2: 156. (m) Ap. Hott. H. E. VI. 439. (n) Bull. Ref. Msc. 24. b. Scult. 2: 155. (o) Hist. Luth. lib. 2.

nen. Zwinglius seye vest auf dem gelegen: daß im H. Abendmahl/nur Brot und Wein seye/als Figuren des Leibs Christi. Lutherus aber habe getrungen/auf die wesendliche Gegenwart des Leibs und Bluts Christi: doch unter Brot und Wein: und allein bey dem Gebrauch des H. Abendmahls. Als nun kein Theil dem anderen nachgeben wollen/ seye das Gespräch abgebrochen worden; worbey doch Zwingli/ den Luther mit Thränen ersucht/daß selbiger wegen dieses einigen Streitpunctens/ die Vereinigung der Evangelischen nicht hinderen: sonder ihn und übrige gleich-gesinnete für Brüder erkennen wolle. Der Landgraff selbst/ habe mehr nicht erhalten können/als daß diejenigen Artikul/in welchen beyde Partheyen wider die Römische Kirch übereinkommen; beyderseits unterzeichnet worden: auch einander brüderlich zulieben/ und das Zanken/bis daß Gott sein Liecht in dem Nachtmahlstreit beschehre/zuunterlassen wollen/einander versicheret. Triumphiert endlich/daß dieser Streit nachmahl immer angewachsen: und dieser Widersächeren Vereinigung unmöglich gewesen. Hafner thut hinzu: Lutherus und Zwinglius seyen ungeessen und ungetrunken von einander geschieden (q). Demnach diese und andere ihres gleichen/in vielen Stucken hiervon berichten/als Feinde der Evangelischen Wahrheit/wollen wir dem günstigen Leser die Gewißheit auß sicheren Documenten vorstellen.

N. C. G. 1529.

Des Gesprächs Anfang:

Am 1. Tag Weinmonat (war Freitag) haben Lutherus und Oecolampadius/dreystündige (r): Zwinglius und Melanchthon sechsstündige Unterredung: jedes Par allein/ in absonderlichen Zimmeren (s)/ gepflogen. Ut seorsim extra omnes arbitros certamen prætentent, & hôc inter se mutuò experiantur, an in sententiis inveniri aliquid possit, quod ad pacem faceret, um zuerfahren/ob möglich seye/den Fried zufinden (t). Eh Lutherus mit Oecolampadio angebunden/habe er die Wort/ **Das ist mein Leib**/ auf den Tisch geschrieben/ um selbige immer im Gesicht zuhaben/ damit er sich nicht darvon abführen liesse/ und gleich anfangs zuzeigen/ daß er nimmer der Meinung seiner Gegneren beypflichten werde: welches die Ursach/daß Oecolampadius/ gegen Zwinglium sich vertraulich vernemmen lassen: Se denuò in Eccium incidisse: Er habe wiederum einen Eccium angetroffen (u). Also hat auch Zwingli/ in seinem Kampf mit Melanchthone/ die Feder gebraucht. Cùm nimis lubricus esset, & prothei in morem, se in omnia transformaret, me compulit, ut sumto calamo, pro sale, manum armarem ac siccarem: quò tingentem & nescio quas fugas & elapsus molien-

(q) I. 431. (r) Hotting. H. E. VIII. 468. (s) Bull. Ref. 2: 20. b. Stetl. 2: 26. (t) Zuingl. ad Vad. 20. Oct. (u) Ibid.

N. C. G. 1529. molientem, firmiùs tenerem. Er suchte mancherley Außfluchten. Deßwegen müßte ich an statt Saltzes/die Feder brauchen/ ihn vest zuhalten (x). Melanchthon (auch hernach Lutherus) hat bekennt / daß Augustinus (und Fulgentius) Zwinglio gönstig seyn scheinen (y). Diese ersprachcten sich/vom geistlichen niessen: von der Krafft des Worts Gottes: von der Erlösung.

Fortgang: Wegen dieser ersten Handlung / sagt Justus Jonas: Tum non convenit inter eos: Sie konten sich damahl nicht vergleichen (z). Nach diesen wurden noch drey allgemeine Unterredungen gehalten / in Beywesen der Fürstlichen und frömden Rähten; und / wie angeregter Jonas schreibt / acerrimum certamen: ein sehr ernstlicher Streit geführt. Zwinglius vermeldet: Pugnatum est feliciter: Wir haben glücklich gestritten (a). Lutherus sagte unter anderem: „Ich disputiere nicht / ob „das Wörtlein / **Ist** / so viel seye/als/**es bedeutet**: sonder mich be„nügt / daß Christus gesprochen: **Diß ist mein Leib.** Da kan der „Teufel nicht für. Fehrner liesse er sich vernemmen / daß auch die „Seel den Leib esse: und daß der Leib auch im Brot leiblich were. So „ich frage / so bin ich vom Glauben abgefallen: Ich wird zum Narren „darob (b)„. Welches Zwinglium verursachet zusagen: Lutherus begehe Petitionem Principii: Das ist/er nemme das jenige zum Beweisthum / darum der Streit; deßwegen er selbigem die Sach von Grund auß beweisen wolle: in Versicherung / Lutherus **werde ihm bald anderst singen.** Als er sich auf Joh. VI. beruffen / und Lutherus geantwortet: **Er wolte es überbolderen** / sagte Zwinglius: Nein. Aber das VI. Capitel Johannis / **breche ihm den Hals.** Dieser Worten war Luther übel zufrieden. Sagte / Christi Wort/ **Das ist mein Leib** / seye Synecdoche, eine eingefassete Red; und seye Christi Leib im Brot / wie das Bier in der Kant: ein Schwert in der Scheid: ein Kern in der Schale: der H. Geist in der Daub. Doch seye Christi Leib **endsam.** Als Zwinglius auß diesem geschlossen/hiemit were Christi Leib nicht allenthalben / sonder **räumlich**; versetzte Luther: **Ich wil es nicht gehebt haben: Ich wil sie nichts.** Christi Leib seye zugleich im Himmel und im Sacrament. Im Sacrament seye er substantialiter, wesendlich / wie er auß der H. Jungfrau gebohren worden. Gott könne machen / daß Christi / (auch eines anderen Menschen) Leib / in einem Raum seye oder nicht / doch seye er im Sacrament nicht/als in einem Raum. Zwinglius sagte ihm: Wann Chri-

(x) Epist. cit. (y) Hosp. Sacram. 2: 74. b. 76. b. (z) Ap. Sekend. (a) Epist. cit. (b) Hist. Sacram. 2: 75. b.

Christi Leib endsam seye: auch alles Endsame / an einem Ort seye: Christi Leib aber nicht da seye als an einem Ort / so seye er keines wegs da. Darüber habe Lutherus sich vernemmen lassen: **Es ist mir nicht zuwider / daß man** (das Sacramentliche Brot) **nenne das Zeichen des Leibs Christi** (c). Er sagte auch: **Er stelle es Gott heim / ob Christi Leib in einem Ort seye oder nicht.** Auf Zwinglii wiederholete Frag / ob Christi Leib in einem Raum seye? habe Luther geantwortet: Im Sacrament seye er nicht **raumlich.** Hierauß hat Oecolampadius geschlossen / hiemit seye er nicht leiblich / **mit wahrhafftem Leib** / daselbst. Um daß aber Luther die Wort / **Das ist mein Leib** / immer im Mund geführt / erinnerte ihn Zwingli: Auß dem / daß Christus zu der H. Maria gesagt: **Sihe dein Sohn**; könte ein Zänkler mit gleichem Recht behaubten: Johannes / seye Mariæ Sohn gewesen: Dann der Herr sagt: **Sihe dein Sohn / sihe dein Sohn** (d).

Am 4. Tag Weinmonat / (als Montag) wurden die 15. Articul zu Papeir gebracht. Das zu Zürich ligende Original / befindet sich / erstlich von Oecolampad / Zwinglio / Bucero und Hedione: hernach von Luthero / und dessen oberzehlten Gefehrden unterzeichnet (e). Es ist / wie der berühmte Arnold (f) wahrgenommen: alles zimlich bescheidenlich und friedfertig zugegangen / und haben sich die Theologi alles Zanks und Hefftigkeit enthalten. Welches desto höher zuachten / weil es wider alles Vermuhten geschehen (g). Daher solches bey der Kirchen desto grössere Freud verursachet (h). In den XIV. ersten Artiklen (under welchen gewesen die Lehr von Christi Person / Menschwerdung / Leiden / Himmelfahrt / sitzen zur Rechten Gottes /) war zwischen ihnen allen / **eine freundliche Eintracht** (i). In dem XV. war verglichen: 1. Daß Brot und Wein / ein Sacrament des Leibs und Bluts Christi seyn könne / schon die leibliche Gegenwart noch streitig seye. 2. Daß der wahre Leib Christi / wahrlich und geistlich genossen werden könne: schon er nach dem leiblichen Wesen abwesend seye / etc. So daß aller übrige Streit auf das Beywörtlein corporaliter ankommen: und allein die leibliche Gegenwart unentscheiden geblieben (k). Ist zwahr diejeni-

Außgang.

(c) Hosp. Sacram. 2: 77. *Nec sanè Lutherus Marpurgi, ita inconsideratè, ut quidam, loqui videbatur.* Bucer. l. c. p. 109. (d) Collin. Act. Msc. Hospin. Sacram. 2. à p. 73. Sekend. II. 138. Bulling. Ref. Mscr. II. 22. (e) Hotting H. E. VIII. 443. sqq. (f) Hæresiol. II. 17: 13. (g) Hosp. Sacr. 2: 83. Hott. H. E. VI. 459. (h) Hott. l. c. (i) Luth. ad Jac. Præpos. (k) Jonas d. 4. Oct. ap. Sek. 2: 140. *De re & negotio Sacramenti, non sarcietur gratia aliqua. Non coibit concordia.*

N. C. G. 1529.

ge Frag / über welche bisher so hitzig gestritten worden: ob aber die Sach von der Wichtigkeit seye/daß von derowegen die Christliche Liebe aufgehebt werde/wird jedes milten Christen gewissenhafftem Nachdenken überlassen. Wer nicht blind oder boßhafft ist / wird die Fürsehung Gottes anbetten / daß zu einer Zeit / als die Feinde des Evangelii / die Schwachheit/welche diese Männer Gottes/in dem hitzigen Federfechten mit bösen Augen angesehen ; hier gleichwol der Welt ein so herzlicher Beweis ihrer Ubereinstimmung gegeben worden. Oecolampadius und Zwingli sagten / Christi Leib und das Brot werden im H. Abendmahl vereinbaret / auf eine Sacramentalische und solche Weis/wie das Bezeichnete mit dem Zeichen. Zum Exempel: Ein Treu-Ring und des Bräutigams Herz/und Versprechen. Den D. Luther verstuhnden sie/ daß er lehre eine Einschliessung des Leibs Christi in das Brot: welches doch Lutherus Zwinglio nicht außtrucklich gestehen wollen. Hergegen Luther/Gegentheils Meinung dahin gedeutet/daß Brot und Wein/nur blosse und lähre Zeichen seyen: welches von Oecolampadio und Zwinglio hefftig widersprochen worden. Es soll zwahr (vermuhtlich von Bucero) eine Schrifft auf die Bahn gebracht worden seyn/welche vermag/ daß Christi Leib wahrhafftiglich / das ist / essentialiter & substantivè, non quantitativè, vel qualitativè, vel localiter, im H. Abendmahl seye: und seye solche Erklährung von Luthero angenommen: aber von Zwinglio wegen dero Undeutlichkeit verworffen worden. Von dieser Formul folget etwas An. Chr. 1534. Oecolampadius hat folgendes von Melanchthone geschrieben: *Potuisset ipsi cum suis satisfieri: si tam purgatis affuissent auribus, quàm obstinatis animis sua qualiacunque, qualitercunque defendere statuissent* (l): Er und seine Parthey hetten (an die empfangene Antworten) kommen können/wann sie ein unumfangenes Gemüht / nicht aber einen vesten Vorsatz / ihre Sach so gut sie mögen zuverfechten/mit sich gebracht hetten.

Ungleiche Urtheil darüber.

Der Landgraff und andere/erinnerten die Partheyen/daß schon sie nicht alliglich übereinkommen; sie doch einander für Brüder erkennen solten. Zwinglius hat eingewilliget. Melanchton zwahr schreibt: Zwinglius und Oecolampadius magnoperè petiverant, haben ernstlich begehrt / daß wir sie für Brüder hielten. Duriùs hoc nomine ipsos allocuti sumus. Wir haben sie darüber ernstlich angefahren / mit was Gewissen sie uns für Brüder halten/da sie uns doch irziger Lehr bezichtigen? Lutherus setzt hinzu: Zwinglius habe solche Bitt / in des Landgraffs und aller Beyseyn / weinende abgelegt (m). Aber Melanchton/ setzet

(l) Præf. in Dialog. Eucharist. (m) Ad Jac. Præpos. ap. Hosp. Sacr. 2 : 82.

N. C. G.
1529.

setzet beyde: Zwinglium und Oecolampadium in gleiche Linien: gedenket auch keiner Thränen. So daß dieses letstere zuglauben niemand genöhtiget werden kan. Oecolampadius redet an angeregtem Ort also hiervon: Illi nondum pro fratribus nos habendos censebant, tametsi nos illorum infirmitatem aliquantisper tolerare parati essemus, Schon wir ihnen ihre Schwachheit zu gut halten wollen / wolten sie doch uns nicht für Brüder erkennen. Daß aber diese/nicht nur mit Luthero / in die Brüderschafft tretten wollen / sonder selbige dem Luthero/ als er nicht daran wollen/mit Gründen beliebt/und Zwinglius in diese Wort außgebrochen: **Es sind keine Leuth auf Erden / mit denen ich lieber wolte einig seyn/dann mit den Wittenbergeren** (n). Dieses / sage ich/achten wir/in Betrachtung wie Augustinus gegen die Donatisten sich aufgeführt / vielmehr lobens / als scheltens würdig. Dann daß man die/so in Lehrpuncten/an welchen die Seligkeit nicht hanget/sich mit uns nicht vergleichen/nicht solle für Brüder halten/ist dem Verhalten und Vermahnen S. Pauli / nicht gemäß (o). Gewiß ist / daß die Feinde der Wahrheit / über den Abschlag Lutheri sich sehr gefreuet: und wie die Erfahrung gelehrt / so war er dem Evangelio sehr nachtheilig. Gleichwol haben die Partheyen versprochen / **gegen einander Christliche Liebe / so fehr jedes Gewissen immer leiden kan/zuerzeigen**: hiemit die Kirch durch bitteren Zank nicht zuverärgeren: gaben einander / nachdem sie samtlich an Fürstlicher Tafel gespiesen/die Hand: und schieden von einander. Zwinglius (mit welchem Graff Wilhelm von Fürstenberg / heraufgeritten / bis gen (p) Straßburg) ist am 19. Tag Weinmonat / wiederum zu Hauß angelanget (q). Hat mit dieser Reiß 6. Wochen und 3. Tag zugebracht.

Das Gespräch hette länger gewährt / und were verhoffentlich von grösserer Frucht gewesen / sagt der weltberühmte Hospinianus (r): wo nicht der Englische Schweiß / plötzlich zu Marpurg eingerissen were. Diese Seuche hat die Leuth innert 24. Stunden aufgerieben / ganz Teutschland durchfahren / und viel 1000. hingerissen. Justus Jonas/ der allen Handlungen beygewohnet/rühmet/in Oecolampadio seye mira bonitas naturæ & clementia, eine ungemeine Leuthseligkeit gewesen. Hergegen schiltet er Zwinglium: Agrelte quoddam & arrogantulum

(n) Hosp. l. c. (o) Conf. Bucer. Præf. in Evang. Ap. Hosp. l. c. pag. 84. b. Conf. 83. a. (p) Bull. Ref. 2: 24. b. ( ) Wyss. Hist. Msc. ( ) Hist. Sacram. 2: 79 b. 80. *Colloquium tumultuarium, ac longè quàm oportebat instente negotio, brevius.* Bucerus, Ib. pag. 109.

N.T.G. 1529. ingenium. Iratis Musis & invitâ Minervâ videtur versatus in literis. Seye ein grober / hochmühtiger Mensch gewesen/der den Künsten und Spraachen nicht wol angestanden. Er thut hinzu: **Man sage**/ es habe der Landgraff sich offentlich vernemmen lassen: Er wolle lieber den einfaltigen Worten des Herzen Christi/als den scharffsinnigen Gedanken der Menschen/glauben (s). Wir achten aber dieses von Jona über Zwinglium gefältes Urtheil so wenig / als Jonas und die seinige das / daß Maimbourg (t) den Lutherum für einen **wilden** / und **herzschsüchtigen Kopf** außrufft. Zumahl auch Bucerus / bey Anlas diß Gesprächs/ gesagt: Lutherum fuisse duriorem, Luther seye zu rauh gewesen. Selbs dem Landgraff/sollen an Zwinglio und dessen Gelehrten / zwey Ding gefallen haben. **Erstlich** / daß sie nicht / wie Luther / vom Landgraff sicher Geleit begehrt. **Demnach** / daß ungeachtet Luther/ immer auf den Worten / **Das ist mein Leib**/geblieben / auch Zwinglium/bey Anlas deren Worten auß Joh. VI. beschimpfet / doch die Eidgnossen darüber nicht ungedultig worden (u). Melanchton gibt ihnen die Zeugnuß / se minimè difficiles aut morosos exhibuerunt (x): sie haben sich nicht unfreundlich oder störzisch gegen uns aufgeführt. Ja Lutherus zeuget von ihnen: Incredibili humanitate & humilitate sese gesserunt ergà nos. Es ist ungläublich / wie freundlich und deemühtig sie sich gegen uns erzeigt (y). Nach dieser beyder Männeren Tod / hat Lutherus an Bullingerum geschrieben: Demnach er Zwinglium zu Marpurg gesehen und gehört / Virum optimum esse judicavi, hab ich ihn für einen ehrlichen Mann gehalten: wie auch Oecolampadium: Ita ut eorum casus me penè exanimaverit: so daß dero Tod mich bey nahem bis auf den Tod bekümmeret (z). Doch wil man die Welt weise machen / D. Luther habe dermahl diesen beyden zusamt Carlstadio/einen kläglichen Tod geweissaget: und (welches noch schlimmer) betriegen also die Welt mit Unwahrheitē/ um auß Luthero einen Prophet zumachen (a).

Ungleicher Bericht/ Wegen diß Gesprächs/hat es bey Freunden und Feinden ungleiche Urtheil abgegeben / wie diese Wort Oecolampadii weisen: Accipio quosdam ex Catabaptistis & Papistis, falsisque fratribus, supercilio severiore, pleraque perstrinxisse: quos tamen non curo! Solches aber wurd großmühtig verachtet. Auch als Osiander/nicht gehalten/was die zu Marpurg gewesene Partheyen / sich verglichen / ut alter alterum non

(s) Sekend. l. c. (t) L. c. (u) Hospin. (x) Id. p. 81. (y) Ad Jac. Præpos. Ib. 82. b. Conf. Sek. 2: 138. b. (z) Ap. Hotting. H. E. VI. 731. (a) Hartnacc. Not. ad Horn. H. E. p. 458.

non monitum anteà, ſcriptis non invadat; daß kein Theil wider den anderen ſchreibe / ohne vorhergegangene Wahrnung: hat Oecolampadius Zwinglium erſucht / daß wie ſie zu Marpurg / an Beſcheidenheit es der Gegenpart vorgethan (charitate ſuperiores fuimus, ſchreibt (b) er)/ſo wollen ſie nochmahl / ſich nicht übereilen. Sie / Oecolampadius und Zwinglius/ haben auch nach dieſem Geſpräch nichts wider Lutherum geſchrieben / ohne daß Oecolampadius ein Geſpräch (betreffende ſeinen Brieffwechſel mit Melanchtone) trucken (c) laſſen. Ein gröſſer Geſchrey iſt von Luthero erweckt worden. Dann er erſtlich in einer/ nach ſeiner Heimkunfft zu Wittenberg gehaltenen Predig/ ſich vernemmen laſſen/ Widerpart ſeye von ihrer Meinung abgeſtanden (d). Verlaugnen aber noch die Erbſünd; welches letſtere / ſchon es bey etlichen Glauben funden (e)/doch von dem Woledlen Herꝛ von Seckendorff (ff) nicht für bekant angenommen wird. Die Einbildung/daß Oecolampadius und Zwinglius / in verſchiedenen Artiklen ihre Lehr verlaſſen und auf Lutheri Seiten getretten/mag daher kommen ſeyn/daß die Eidgnöſſiſche/auch Straßburgiſche Kirchendiener/bey den Sächſiſchen verleumdet worden/ daß ſie in den Haubtartiklen der Chriſtlichen Religion irren. Welches dann Lutherum und Melanchtonem ehmahl gegen Zwinglium und ſeine Anhängere hitziger gemacht. Als es aber auf eine mundliche Unterꝛedung ankommen / hat ſich der Eidgnöſſiſchen und Straßburgiſchen Kirchen Unſchuld/ welche auß dero vorher außgegangenen Bücheren bekant ſeyn könte / noch klährer hervorgethan. Oecolampadius ſchreibt wegen dieſer gemeinen Artiklen: Nihil vi diſputationis obtentum eſt: ſed ut articuli Zuinglio & mihi prælecti, quædam verba duntaxat mutari petiimus: propter contentioſos quosdam, &c. Sie ſeyen nicht durch eine Diſputation eroberet worden/ſonder Zwinglius und er haben ſelbigen / gleich als man ſie ihnen vorgeleſen/beygeſtimmet / auſſert daß ſie begehrt / man ſolle ein und ander Wort änderen/wegen deren Haderkatzen / welche mehr auf die Wort als auf die Sach ſehen: wie er dann fehrners alsbald etliche in dieſen Artiklen enthaltene / aber mißdeutete Redensarten / erklährt (f). Daß alſo der vermeinte Widerꝛuff Zwinglii/ein eiteles Gedicht iſt (g).

einſeits Luthers.

 Noch

(b) L. c. Omnia miſerè miſcet, vaniſſimus Varillas. *Hiſt. Revol.* Vol. II. 128. (c) Oecol. & Zuingl. Ep. 130. ſqq. (d) Eadem ſparſit Melanchth. ap. Hoſp. 2: 80. Cramben recoquit, calumniarum hamaxarius, Dieter. Ref. Lamp. 21. ſqq. 52. ſq. (e) Pallav. Hiſt. Tr. III. 1: 3. (ff) H. L. Tom. II. p. 138. a. 139. a. (f) Ad Haller. 15. Jan. 1530. Oecol. & Zuingl. Epiſt. p. 24. Hoſp. Sacram. 2: 83. Ib. p. 85. ſqq. Buceri Præf. Apol. (g) Hoſp. l. c. & p. 88. ex Apol. Tig.

N.C.G. 1529.

Noch stärker ist demnach erschollen/ein Brieff/ welchen Lutherus an Jacob Provest/Pfarrer zu Bremen abgelassen/mit Vermelden/ die Sacramentierer rühmen sich/ daß sie zu Marpurg gesieget; seyen aber Lugner. Wiederholet obiges; daß namlich selbige verschiedene Articul wiederruffen; von dem Articul von dem H. Abendmahl haben sie nicht abstehen dörffen/auß Forcht ihres Volks/und weil sie nicht hetten dörffen heimkommen. Dieses Schreiben hat dem Lang so wol gefallen/daß er selbiges ganz abgecopiert/und seinem Quodlibet (h) einverleibet/ in der falschen Einbildung/ auß denen harten Reden/so wider Zwinglium in diesem Brieff enthalten/zubeweisen/ daß D. Hottinger fälschlich vorgegeben/ die Partheyen seyen zu Marpurg in einmühtiger Christlicher Brüderschafft in allen Glaubens-Artiklen/ außgenommen die mundliche Niessung des H. Abendmahls/übereinkommen. Solches zuwidersprechen/ bedient er sich vieler anderen/ von Luthero und Zwinglio/und dero Anhängeren/ gegen einander gebrauchten hitzigen Reden; werden aber auß Bücheren genommen/ welche Zwinglius vor dem Gespräch geschrieben: nicht auß Langs eigener Anmerkung/ sonder wie er sie in den Bücheren Coccii/Remundi/und anderer dergleichen Spettvöglen/ gefunden: So daß wir solches Kuckugeschrey keiner Antwort bewürdigen. Füge allein bey/ daß Oecolampadius an Zwinglium geschrieben (i): Vernemme/ daß Luther etwas von dem Marpurgischen Gespräch außgehen lassen. Es war nohtwendiger/daß wir (sagt Oecolampadius) schreiben und uns beklagen. Um daß (Lutheri) Anhängere/aller Orten außstreuen/ wir seyen von ihnen überwunden/ und haben unsere Lehr von der Erbsünd/ von der H. Dreyeinigkeit/ von dem (geprediggeten) Wort/rc. widerruffen: und daß sie uns nicht nur nicht für Brüder erkennen/ sonder auch/ daß sie uns von den H. Sacramenten und der Kirch außschliessen. Aber/Gott seye lob/ daß ihre Parthey täglich abnimt. Lampert in Hessen/ und viel: selbst der Landgraff und der Canzler/ halten es mit uns. Solches hat Bucerus dir anzuzeigen befohlen. Bucerus hat selbst diß Geschrey offentlich widerlegt (k). Wie reimet sich mit diesem/ was Oecolampadius zu Lang und Philipp gesagt haben soll: Er wünschte/daß eh er gegen Luther geschrieben/er seine rechte Hand verlohren hette (l). Wie doch/ daß bey solchem Liecht der Wahrheit/ man doch sich nicht scheuhet also aufzuschneiden! Auch hat Zwinglius bey Vadiano sich vernemmen lassen: Lutherus hat dreymahl (frivola ista) diese schlimme Reden fallen lassen: Christus habe

anderseits Oecolampadii/

und Zwinglii.

(h) Grundr. II. 14. (i) 12. Febr. 1530. Conf. Hotting. H. E. VI. 506. (k) Præf. in Evang. Hosp. Sacr. 2: 87. (l) Hartnacc. Not. ad Horn. H. E. p. 457.

N. C. G. 1529.

habe dreymahl nach seiner Gottheit gelidten: Christi Leib seye allenthalben gegenwertig: und hat die Wort: **Das Fleisch ist gar nichts nutz**/anderst erklährt als ehmahl von ihm geschehen. Als ich hierüber mit ihm mich eingelassen/ hat er allein diß letstere beantwortet/ sagende/ daß auch die Altvätter mehrmahl in ihren Schrifft-Außlegungen sich geänderet. Er sagte einmahl/ Christi Leib werde in unseren Leib empfangen: ob auch die Seel den Leib esse? lasse er dahin gestellt seyn: hatte aber kurzlich zuvor gesprochen: daß die Seel den Leib Christi nicht leiblich niesse/rc. Er hat nachgegeben/ daß Christi Leib endsam seye: auch hat er nachgelassen/das Brot könne ein Zeichen des Leibs Christi genennet werden. Zwinglius setzt hinzu: Redargutus est à nobis ita, ut jam Princeps ipse nobiscum sentiat,&c. Aulici Hassii fermè omnes descifcunt à Luthero: (Luther) ist von uns also widerlegt worden/ daß nun der Fürst mit uns haltet. Bey nahem der ganze Hessische Hof verlasset Lutheri Parthey. Jederman ist unsere Bücher zulesen erlaubt/rc. Und wiederum: Veritas superavit adeò manifestè, ut si unquam quispiam victus est, Lutherus victus est. Die Wahrheit hat offentlich gesieget. Ist jemahl jemand überwunden worden/so kan solches von Luthero sagen (m). Als Enno/ Graff von Ost-Frießland durch jenen falschen Bericht/sich wider seine/dem Zwinglio beystimmende Unterthanen/ verhetzen lassen: hat Zwingli den Landgraff ersucht/ Ihr Durchl. möchten den Graff berichten/ ob **Luther gesieget hette oder nicht** (n): Die Würkung des Berichts war für die Getrengten ganz erwünscht (o). Der Landgraff hat An.Chr.1530. auf Pauli Bekehrung/ an Zwinglium eigenhändig (p) folgendes geschrieben: Es ist vor war (für wahr) nicht weniger/ Luther und Melanchton haben zuviel gethan/daß sie solche Zweyung anrichten/rc. Ich habs auch genugsam vorgesagt: und Gründe auß H. Schrifft/und auch auß menschlichen Ursachen der massen an Tag gethan/daß man mir mit keiner beständigen Antwort/die zuwiderlegen gewußt/rc. Welches ich muß Gott befehlen. Ihr dörfft aber nicht zweiflen an mir (ob Gott wil): ich wil bey der Wahrheit beständig bleiben/ und darum weder Papst/ Käiser/oder Luther/oder Melanchthon darinn ansehen.

Vielfaltige Frucht.

Ein gelehrter Mann (q) hat beurtheilt: **Diese Sach seye ohne** Effect **abgeloffen**: und seye die Handlung ohne Nachtruck und Segen

(m) 20. Oct. Zuingl. *Ex itinere fessus*, ad Vad. Hott. H. E. VIII. 457. 469. 474. Absurdè calumniatur Rainald. A. 1529: 6. ex Ulemberg. de ficto Oecolampadii voto. (n) Ib. 456. (o) Scult. 2: 246. (p) Ex Autogr. (q) Arnold. Hæresiol. XVI. 17: 13.

N. T. G. 1529.

Segen gewesen. Aber nach des Herren von Seckendorff Gutachten/ist der Nutz diß Gesprächs dreyfach gewesen. I. Daß die Hitz des Sacramentstreits in etwas gedämpft worden. II. Daß die meiste Stätte in Teutschland/in der Lutherischen Lehr gestärkt worden. III. Daß der zu Speir von den Papisten gemachter Anschlag / ruckstellig gemachet/ und zu Wasser worden. Diß letstere wollen wir an seinem Ort lassen. Auch nicht untersuchen/wie viel und welche Teutsche Stätte in Lutheri Meinung gestärkt worden. Oecolampadius hat allbereit berichtet/ daß in Hessen viel hohe und niedere Standspersonen / nach diesem Gespräch/sich zu Zwinglii Lehr bekennt. Es hat zwahr Melanchthon wahrgenommen / daß der Landgraff / schon vor diesem Gespräch / dem Zwinglio nicht ungeneigt gewesen (r) : aber nach selbigem haben Ihr Durchl. nicht nur offentlich zu dessen Lehr sich bekennt / sonder selbige auch mit der Feder auf eine vortreffliche Weise verfochten (s). So daß dieser Gottsel. Fürst An. Chr. 1565. unter anderem gesagt haben soll: Es vermeinten zwahr ihrer viel/das Gespräch seye ganz ohne Nutz abgegangen. Aber sie irreten weit. Sintenmahl er und sein Theologus, Franciscus Lampertus/den rechten Verstand vom H. Abendmahl darauß geschöpft und gelehret hetten. Darum er kaum zu Augspurg darzu können gebracht werden / daß er die Augspurgische Confession unterschrieben/und nicht anderst/als mit der außtrucklichen Protestation, es geschehe ihm nicht genug im zehenden Articul (t). Dieser Lampertus hat zwahr schon An. Chr. 1522. über diesen Articul mit Zwinglio sich erspracht. Blieb doch bey der Lehr von der leiblichen Gegenwart/ und hat Luthero beygepflichtet. Aber An. Chr. 1530./nicht lang/eh er an der Pest gestorben/ hat er in der Glaubensbekantnuß/welche er an die Kirchendiener zu Straßburg geschrieben/ *(De Symbolo fœderis nunquam rumpendi.)* und dort getruckt worden (u): sich für Zwinglii Lehr erklährt. Gleichfahls war es für eine Würkung diß Gesprächs gehalten / daß Brentius über das VI. Capitel des Evangelii Johannis/das Wort für die leibliche Gegenwart nicht stark gethan (x): und hoffete Zwinglius/es werde Lutherus selbst könfftig hin sich so aufführen / daß die Päpstler nicht mehr rühmen werden/daß er der ihrige seye (y).

Zwinglii Predig von der Fürsehung Gottes.

Zwinglius hat zu Marpurg von der Fürsehung Gottes geprediget. Sothane Predig hat er auf Fürstl. Befehl/an das Liecht gegeben/ und vermehret (z).

Carl-

(r) Conf. Hotting. H. E. VI. 504. sq. (s) Ibid. VIII. 345. sqq. (t) Scult. Annal. 2: 184. (u) Reliqua ejus opera nuper recensuit D. Krafft, *Emend. in Hist. Vers. Luth.* p. 41. sq. (x) Bulling. *Ant. d.* (y) Epist. cit. (z) Hott. H. E. VIII. 295.

N. C. G. 1529.

Carlstadius hat diß Jahrs/bey Oecolampadio schrifftlich geklagt/ er habe verlanget/zu Marpurg verhört zuwerden/seye aber abgewiesen worden. Lutherus habe ihn magnis minis, mit starken Bedräuungen bezwingen wollen wider Oecolampad und Zwingli zuschreiben. Hergegen habe er bey Ihr Churf. Durchl. suppliciert: um daß er in allen Schrifften Lutheri nichts finde / welches ihn von Oecolampadii und Zwinglii Lehr abführen könte : ihm auch unmöglich seye / die erkennte Wahrheit (das ist die Lehr Oecolampadii) länger zuverschweigen/bitte er um Bewilligung / selbige zuverfechten / oder auß dem Land zugehen. Lebte zu Kemberg in so grosser Armuht / daß er seine Hebraische Bibel verkauffen müssen (a). Nachdem ihm sechs Monat lang nichts geantwortet worden ; hat er in Ost-Frießland sich verfüget (b).

Carlstad auß Sachsen flüchtig.

Zu Speir ist wider den/**kurzlich neu-aufgestandenen Irrsal / und Sect des Widertauffs** / ein ernstlich Edict aufgesetzt und offentlich verkündet (c) : Hubmeyer zu Wien lebendig verbrennt (d): und Blaurock im Etschland getödet worden (e).

Edict wider die Widertäuffer.

Zu Basel wurden 9. Widertäuffer gefänglich angenommen / für Raht gestellet / und die Prediger beruffen / sich mit ihnen zuersprachen. Oecolampadius (welchen sie einen Verführer und Schrifftverfälscher genennet hatten) erzehlte ihnen / die XII. Glaubensarticul / und das Symbolum Athanasii / mit Vermelden : Dieses were der ersten Christen / auch seine Lehr. Als sie keine Antwort gaben / sagte Herr Oberst Zunfftmeister Heidelin/zum vordersten: Was sagst du/Bruder/zu demjenigen/das dir fürgehalten? Der Widertäuffer versetzte: Ich erkenne euch nicht für meinen Bruder. Ihr seyt kein Christ: Ein Christ könne kein Oberer seyn. Der Kindertauff were auß dem Teufel/ und des Papsts Gedicht. Als Oecolampadius diesen Kindertauff auß H. Schrifft zubeweisen angehebt / ist ihm einer mit bösen Worten in die Red gefallen/und hat weinende mit lauter Stimm geklagt : Nachdem er sich bekehrt/und durch den Tauff Verzeihung der Sünden erlanget/werde er von männiglich verfolget : und gleich einem Mörder / in Thurn geworffen. Als er hiervor in allen Lasteren gesteckt/ habe ihn niemand gestrafft noch gefangen. Als Oecolampadius den Oberkeitlichen Gewalt auß Rom. 13:1. verthädiget/sagte einer: Paulus rede daselbst von der geistlichen Oberkeit. Nach vielen ungeschickten/ auch hönischen Reden/ klagten sie/sie leiden wegen des Evangelii/und dräueten Gottes Raach.

Auch Hubmeyer/ Blaurock/ getödet. Hartnädigkeit deren zu Basel.

ppp Der

(a) Arnold. 16:19.10. (b) Oecol. 15. Jan. 30. & Bucer. (c) Ott. Annal. § 1. Scult. 2:125. sq. Sekend. H. L. II. § 43. n. 16. sqq. (d) Oecol. ad Zuingl. 18. Aug. (e) Ott. l. c. § 5.

N.C.G. 1529. Der Burgermeister sagte: Sie werden nicht wegen des Evangelii/ oder ehrbaren Wandels / sonder wegen Meineids/Aufruhren/und anderer Lasteren gestrafft. Einer unter ihnen war ein Mörder / und hatte einen mit einem Messer umgebracht. Der ander lehrete/man were nicht schuldig Zehenden zugeben/rc. Ein junger Kerl begehrte / weil er sehe/ daß diese Leuth ihre Lehr nicht verthädigen können; man solle ihm vergeben: und ihn durch die Predicanten besser unterzichten lassen. Als die übrige in den Kerker geführt wurden/ haben drey widerruffen: die übrige wurden verwiesen (f). Als etliche auf dem Schloß Homberg/ Baslergebiets gefangen/in Beywesen etlicher Gesandten/gefraget wurden / warum sie sich von der Kirch sönderen/ und in den Wälderen zusamen kommen: und hierüber auß H. Schrifft etwas geredt worden: antwortete einer: Solches Unterweisen bedörffen sie nicht: dann sie alle von Gott gelehrt seyen. Einer der Abgesandten beschälkte ihn deßwegen / und erinnerte fehrner: werden sie versprechen / auß Baslergebiet hinzuzeuhen: und bis auf Besserung/nicht wiederzukehren: solten sie ohne weitere Entgeltnuß / ledig gelassen werden. Aber ein Täuffer antwortete: Gott gebiete: **Bewohne das Land** / Pf. 37: 3. Hiemit wolle er im Vatterland bleiben. Da hette man ihm nichts zugebieten. Aber man hat ihnen anders gewiesen (g). Dieser Leuthen Frechheit war so groß / daß Oecolampadius (h) geklagt: Sie mißgonnen den Predigeren/nicht nur ihre von Christo seinen Kirchendieneren bestimte Besoldungen: sonder auch communem aërem, den Lufft / (das Leben).

Etliche zu Bern: Zu Bern wurden drey ertränkt. Nicht wegen Widertauffs/sagt (i) Haller/sonder darum/daß sie zum dritten mahl auß der Statt verwiesen/ doch zu der Oberkeit höchster Verachtung/immer wiederkomen. Auch zu Zug wurd ein Widertäuffer von Bülach ertränkt/weil er nicht auß dem Land schweeren wollen (k).

Hezer enthaubtet. Ludwig Hezer/hat (abominandas (l) impietates) ein lästerlich Buch/ wider die ewige Gottheit unsers Herren und Heilands Jesu Christi geschrieben. Doch hat Zwinglius gehinderet / daß es nicht an Tag kommen. Demnach aber Hezer sich damahls zu Constanz aufgehalten/hat Urb. Rhegius Blaurerum vermahnet/zuverschaffen/daß um grösserem Schad vorzukommen / das Unkraut außgereutet werde (m). Wurde den 4. Tag Hornung (n) enthaubtet. Hat sich in seiner Gefängnuß also auf-

(f) Urstis. VIII. 1. (g) L. c. cap. 2. (h) 14. Nov. ad Vad. (i) 11. Aug. (k) Stein. Msc. (l) Rheg. ad Bl. 22. Jan. (m) L. c. (n) Non exustus ut Sekend. II. 144. scribit.

aufgeführt / daß Joh. Zwick / welcher ihn zum Tod begleitet / Anlas genommen (o) zuschreiben: „O es ist gut disputieren von vielen Din„gen / dieweil wir nicht viel Ding zuschaffen haben. Aber wann es da„hin komt / daß der Tod so nahe ist / so ist alles auß„. Er begehrte / daß man verschiedene seiner Schrifften / nammentlich sein Buch von Christo / nicht under die Leuth kommen lasse (p). Uber sein lasterhafftes Leben / hat er so grossen Reuen bezeuget / daß er im hingehen nach der Mallstatt gesprochen: Er seye nicht wärth diesen Weg zugehen (q). Nachdem er / auf angeregter Mallstatt / den 25. Psalm / und das Vatter Unser / gesprochen: hat er das Gebett beschlossen: „durch Jesum Chri„stum / den Heiland der ganzen Welt: durch sein Blut / 2c. Der nicht „gewußt / daß er der Hezer g'syn / und ein Täuffer / der hette (es) ihm nicht „können anmerken / 2c. Viel der Widerparthey war zugegen / meinten „er werd sich unser Lehr halben / und wider die Prediger haben ange„nommen. Aber nicht ein Wort. Wir sind all (sagt Zwick) bey ihm „g'syn bis ans End„. Die Ursach seines Tods soll gewesen seyn der Ehebruch. Zumahl er 13. Weiber gefellt haben soll (r). In seinem Gebätt soll er offt / weinende / gleichsam mit Gott expostuliert haben / daß er einen solchen elenden Menschen nicht züchtigen könte. Nachdem aber das Todurtheil über ihn außgesprochen worden / habe er gesagt: „Nun „bin ich nach meinem Wunsch und Begehren / verurtheilt; nachdem „endlich Gott mich; der mich das sündreitzende Fleisch nicht hab über„winden können / mir selbst genommen„. Gleichwol wird diese unnütze Erdenburde / under die Widertäufferische Marterer gezehlt (ſ). Zu Straßburg machten diese Leuth auch viel zuschaffen: so daß 39. zu einer Zeit / wegen Verachtung Oberkeitlicher Mandaten / im Kerker gewesen. Inter se dissimillimi, adversùs nos iidem semper manent, under sich selbst sind sie zertrennt: wider uns sind sie allezeit gleich / schreibt Bucerus (s). Als Schwenkfeld auß Schlesien gejagt wurd / verfügte er sich nach Straßburg (t). Auch Zürich war genöhtiget / wegen Zins und Zehenden ein neues Mandat außzufertigen (u).

N.C.G. 1529.

Unrühige zu Straßburg.

Demnach Farell Murten / 2c. in guten Stand gesetzt / begab er sich (x) gen Biel / woselbst der Raht / welchem des Farelli / in Bekehrung ihrer Benachbarten / erwiesener Eifer und gesegnete Verrichtungen nicht unbekant waren / nach ihm ein sehnliches Verlangen getragen: Und ge-

Farelli Arbeit zu Biel.

(o) Ad Ambr. Blaur. 6. Febr. (p) Ambr. Blaur. Prid. Kl. Oct. 1552. ad Mycon. (q) Scult. Annal. 2:201. (r) Ott. Annal. § 4. (ſ) Etiam ab Arnoldo. H. E. 16:21:31. (s) Ἀνεκδ. (t) Capit. 18. Maij. (u) Bull. Reform. 2:5.6. (x) Vit. Far. Msc.

N.C.G. 1529. gewünscht / daß er in ihren / die Französische Spraach übenden Dorffschafften sich brauchen liesse. Zweifelsfrey um das obberührter massen allbereit angehebte Reformationswerk zuvervollkommnen.

Münsterthaleren Klägten / wider ihren Propst und Capitel.

Die Münsterthaler haben sich / vor der Statt Bern / als ihren (Krafft Burgrechts) Schutz-und Schirmherren / neben vielen anderen / von ihrem Propst und Capitel ihnen zugefügten Beschwehrlichkeiten / geklagt: „Daß sie in spännigen Sachen mit der Priesterschafft / hin und „wider / für frömde / außländische / weit gesessene Richter / mit grossem Ko„sten gewiesen werden: daß mancher zu Vermeidung des geistlichen „Trölwerks / sein gut Recht / ohne Rechtfertigung / verliehren müsse. Von „jeder Leich / haben sie ihnen außgerichtet / siben Sester Weitzen: für ein „Pfund Wachs / sechs Basel Plaphard: für das Grab / anderhalb Plap„hard. Jährlich werden sie (vom Priester) einest / offentlich in die Kirch „versamlet / mit ernstlichem Gebott ihm zuoffenbaren / ob sie Buler und „Ehebrecher seyen; oder sonst andere heimliche Sachen verbracht: und „wann also sich einer seiner heimlichen Sachen erläuteret / oder sonst „von anderen Rätscheren dargeben worden; so hab der Priester an„gehnds / das Gericht in der Kirchen versamlet / und einen jeden so seine „Sünden erkennt / offentlich um drey Pfund Buß / Basler Währung „verfellen lassen„. Hierauf die Münsterthaler sich entschlossen: solcher Beschwehrden sich zuentschütten / und gleich den Bernischen Unterthanen / von der Priesterschafft gehalten zuwerden: mit Bitt an eine Statt Bern / ihnen hierzu verhülfflich zuseyn. Diß hat sich begeben An. Chr. 1528. als eben damahls Bern in ihr Landschafft das reine Wort Gottes zupredigen befohlen. Solches haben sie denen / so mit Burgrecht ihnen zugethan waren / nicht weniger als ihren Unterthanen / auf Begehren zukommen lassen / und nichts unterlassen / selbiges daselbst zubeförderen / und zuhandhaben. Deßwegen An. Chr. 1529. am 20. Tag Weinmonat / Farello Brieff und Siegel gegeben: **Wo die so ihre Unterthanen oder Burger weren / ihn zuhören begehrten / daß er ihnen wol möge das Göttlich Wort verkünden / sonst weiter nicht.** Als er ins Münsterthal kam / erzeigten sich selbige Einwohnere / nach der lauteren Milch des Worts Gottes so begirrig / daß als er zu Davannes, (Dachsfeld) allwo er den Anfang gemachet / geprediget / die Zuhörer gleich in Eifer / Bilder und Altäre abzuthun / erbrunnen. Ein Priester / welcher zu gleicher Zeit bey dem Altar Meß gehalten / sahe sich um / eh er selbige vollendet: als er des Volks Verfahren mit Bestürzung wahrgenommen / hat er mit Schrecken / in den Meßkleideren naher Hauß geeilet. Ubrige Gemeinden die-

Durch Farellum bekehrt.

ses

N. C. G. 1529.

ses Thals / haben Farelli auch begehrt / und ergaben sich gleichfahls in die unterthänige Gehorsame des Evangelii. Von Farello aber / (dessen Mitarbeiter Claudius de Glautinis gewesen seyn soll /) sind allen diesen Kirchen Prediger gegeben worden.

Bischoff widerstehet.

Neustatt reformiert.

Am 10. Tag Christmonat An. Chr. 1529. hat der Baslische Bischoff / zu Bern sich schrifftlich erklagt / daß ein Welscher Predicant (den Farellum verstehende) zu Neuenstatt / und daselbst umher / wider der Unterthanen Willen / sich eigenen Fürnemmens zupredigen eingetrungen: den Bischoff mit ehrzührigen Worten antaste / und berühme / daß er dessen Befehl von Bern habe. Bischoff hat anbey gebetten / Bern wolle daran seyn / daß der Predicant ihn und die seinen ungeirzet lasse. Dann durch gesagten Farellum / auch die von der Neuenstatt am Bielersee / in der Erkantnuß der Wahrheit in so weit zugenommen / daß um die Meß / in Gegenwart des Vogts zu Nidau / gemehret worden / und die Evangelische um 24. Stimmen stärker gewesen / als die Papisten (y). Dann als Neustatt hiebevor / durch eine Bottschafft / um Erneuerung des alten Burgrechts bey Biel angehalten / haben Meyer / Raht und Burger von Biel / Sonntag vor Jacobi / an Vogt / Meyer und Raht zu der Neuenstatt / geantwortet: Weil sie entschlossen niemand zuschweeren / oder einichen Verstand mit jemand zumachen / er seye dann ihrem Glauben gleichförmig / so wollen sie in deren von Neustatt Begehren / mit keinem anderen Beding einwilligen (z). Bald darauf ist die Reformation angenommen / und die Kirchen / von den Bilderen und dergleichen Werkzeugen des Aberglaubens gesäuberet worden. Als der Bischoff neue Klägten bey Bern abgelegt / hat ihn selbige Statt gebetten / denen / so wider Innhalt des Mehrs / mit Zergängung (Abschaffung) der Götzen (a) gehandlet / zuvergeben: und sie (mit Hilff des Abts von Bälilee) mit einem Predicant / der ihnen Gottes Wort verkünde / zuversehen: und wo es möglich / dieselbige Capell zuraumen (b). Um daß aber eben zu selbiger Zeit (den 30. Tag (c) Jenner) Nicolaus Schnell / Abt zu Bälilee tods verbliechen / hat der Bischoff gebetten / Gedult zutragen / bis er diesem Closter wiederum fügliche Fürsehung gethan haben werde: Alsdann er dem neuen Abt / wegen gen Neuenstatt / und gen Dachsfelden begehrten Predicanten / ein gebührlich Einsehen zuthun / befehlen werde. Diese Abtey ist unter dem Schirm und in einem Burgrecht mit Biel gestanden; und hat von Biel und Neustatt / jährlich viel Korn

1530. Bilder im Münsterthal abgethan.

(y) Stetl. II. 36. b. (z) Ref. Biel. Mscr. (a) Istud *Lymphatorum more* calumniantur Jesuitæ Bruntrutenses. Bas. S. p. 46. (b) Apolog. der Statt Bern. pag. 62. sqq. (c) Hafn. I. 283.

N.C.G. 1530. und Wein bezogen. Deßwegen Meyer und Raht zu Biel/an den neuen Abt/Johann Bellefont/ Montag vor Magdalena geschrieben: „Bis„her habe ein neuer Abt dem Entichrist / dem Papst zu Rom/für seine „Confirmation zwey oder drey hundert Gulden geben. Nun mögen sie „nicht leiden/ daß sein Gottshauß dem Abgott zu Rom nitzid mehr ge„be: sonder sich benüge/daß er Abt/und mit gutem Gonst Wissen und „Willen Ihres Gn. Hrn. von Basel: damit seye er genugsam con„firmiert und bestätiget: werde der Abt über dieses Schreiben dem „Papst etwas schicken/ wollen sie von Ihm/dessen ein zweyfache Summ „haben.„(d). Ohnlang hernach hat Bischoff/den Heinrich (e) Pourceletti / (welchen er einen unkönnenden Priester nennet) Hindersäß zu Biel; Prediger zu Füglistal / allein darum / daß er die Meß verlassen/ und das Evangelium angenommen / unter dem Vorwand / daß er in einigen Höfen Delsperger Thals sich enthalten / und Meutereyen und heimliche Anschläge angerichtet habe/durch seine Amtleuth/zu Sassi vest machen lassen. Solches Bischoffliches Verfahren / machte den gemeinen Mann sehr unrühig: sonderlich weil etliche Bischoffliche sich vernemmen lassen / **bald mehr Pfaffen einzuholen.** Deßwegen Bern und Biel den Bischoff gewahrnet / daß er gesagten Prediger ledig lassen: und diejenigen / so ihres Christlichen Glaubens sind / nicht vechten wolle: Hierauf Heinrich auf freyen Fuß kommen (f). Als der Bischoff fehrner zu Don Bresson, hinder der Gräffin zu Valendin/den Zehenden/ den Priesteren und Predicanten zu S. Immer/in Verbott gelegt/hat Biel/als Castvögte des Closters S. Immer/Sonntag nach Barthol. den Bischoff schrifftlich erinneret/den Arrest zuerledigen/und die Güter dem Gottshauß folgen zulassen: mit Begehren/daß der Bischoff durch selbigen Botten wiederum antworte/um sich darnach wissen zuhalten. In der Fasten / vor Sonntag Oculi diß Jahrs / ist die droben berührte Reformation/S. Immerthals / in der Landschafft Ergue von Biel vorgenommen worden. Hafner (g) sagt: Die Bieler haben die Kirch in diesem Thal/ samt des H. Manns (Immerii) Gebeineren/in Grund verwüstet die Ornät und andere kostliche Sachen aber/ nach Gewohnheit zu sich genommen. Die Bruntrautische Jesuiten (h) setzen hinzu: Daß die zwey Wunderbrünnen/zu welchen etwann grosse Walfahrten geschehen; und welche von vielen in die Fehrne geführt worden; nun in Reformiertem Gewalt seyen. Gebrauchen sich hierbey einer Redensart/mit welcher sie wol hetten daheim bleiben mögen: sonderlich

Marginalia: Bischoff unrühig. — Bilder in S. Immerthal abgethan.

(d) Hist. Biel. Mscr. (e) Al. Paralleti: In Hist. Biel. Msc. (f) Apol. cit. & Hist. Biel. Msc. (g) Ad A. 600. (h) Bas. S. p. 46.

N.C.G. 1530.

derlich nachdem auß alten und neuen Geschichten bekant / wie die Jesuitische Reformatores/nicht mit unempfindlichen Todtengebeinen/sonder mit den lebendigen Bekenneren der Evangelischen Wahrheit umzugehen pflegen. Hafners Verweis/wegen des Kirchen-Ornats/ist an seinem Ort durch das ehrliche Verfahren deren von Biel genugsam justificiert worden. Mehrerwehnter Baslischer Bischoff/soll diß Jahrs/ verschiedene Kirchensätze und Zehenden/an Solothurn verkaufft haben(i). Propst und Capitel der Stifft S. Immer/haben An. Chr. 1535. mit Solothurn sich in ein Burgrecht eingelassen/und sind vermitelst dessen zu ihren Zehenden und Gefellen wiederum kommen(k).

Pfarrer zu Biel.

Weilen die Præsentation des Pfarrers von Biel / dem Abt von S. Johann zu Erlach / zugestanden / haben die von Bern begehrt/ daß/so die Oberkeit von Biel/einen Predicant erwehlt/selbiger zu Bern præsentiert werde / um daselbst einen Eid zuschweeren/daß er ihre Reformation halten wolle. Darneben soll er von den Herren von Bern ungeexaminiert bleiben ; und solches deren von Biel Kirchensatz / Gebrauchen und Satzungen unabbrüchig seyn (l).

Neuburgischer Reformations-Anfang.

Auß dem Münsterthal hat sich Farell gen Neuburg verfügt / ob villeicht Gott sein Vorhaben mit mehrerem Segen begleiten wolte/als bisdahin. Zwahr hatte George de Rive, Herr zu Prangin / Gubernator zu Neuenburg/verbotten/daß man Farello weder zupredigen gestatte / noch ihm zuhöre. Doch hat der Priester zu Serrieres (einem ohnfehrn Neuburg gelegenen Dörflein) ein dem Evangelio nicht ungeneigter Mann/diesen Farell nicht nur ins Hauß aufgenommen/sonder auch (doch aussert der Kirch) zupredigen gestattet. Dahin kamen etliche von Neuburg ihn zuhören: nahmen ihn mit sich in die Statt: woselbst er auf offenen Gassen und Plätzen geprediget: mit solchem Nachtruck / daß sie ihn wider den Willen der Priesteren / in den Spital geführt / woselbst er verschiedene Predigen gehalten / und bemerket / daß gleich Christus zu Bethlehem in einem Stall / und arm: also selbiger zu Neuenburg im Spital gebohren werde. In weniger Zeit ist/durch Gottes Segen / das Evangelium in so hoher Achtung gewesen / als die Meß: und in den Kirchen geprediget worden. Farell verfügte sich hernach auch in die umligende Dorffschafften / und arbeitete an dero Bekehrung. Alldieweil er zu Vallengin (einem unter dem Graff zu Eschalens stehenden Dorff) geprediget / hat ein Priester Meß gehalten. In dem dieser aber die Hostien empor hielte / und das Volk mehr auf ihn als Farellum die Augen richtete/hat des Farelli Gefehrd (ein Jüngling

(i) Hafn. Part. II. A. 1530. (k) Hafn. 2:224. a. (l) Hist. Biel. Mscr.

N.C.G. 1530. ling auß dem Delfinat) dem Priester die Hostien auß der Hand gerissen / sich gegen das Volk gewendet / selbigem die Hostien gewiesen / und zugeruffen: Dieses schwache Geschöpft / seye keines wegs der Gott den sie anbetten müssen. Selbiger seye im Himmel zur Rechten Gottes / nicht (wie man sie bereden wolle) in der Hand des Priesters. Alsbald stürmten die rasende Priester mit allen Glogken: um zuverhinderen / daß Farelli Predig vernommen: und zuverschaffen / daß das Volk wider ihn verhetzt werde. Als er ihnen entgangen / haben 20. / so Priester als andere / ihm an einem engen Ort bey dem Schloß Vallengin aufgepasset / ihn mit Steinen und Prüglen erbärmlich mißhandlet / und samt seinem Gefehrd / an die / für die Päpstlerey sehr eifrige Regentin auf dem Schloß / überantwortet. Als man ihn dort / gleich in eine Capell geführt / mit Zumuhten vor dasigen Bilderen niederzufallen: er aber sich geweigeret / zugleich Gott im Geist und in der Wahrheit / nicht die Bilder / anzubetten / sie vermahnet; haben sie ihn mit Streichen in massen mißhandelt / daß die Blutflecken / lang hernach / an denen Mauren dieser Capell gesehen werden können: endlich haben sie ihn in eine Gefängnuß geschleppet / auß welcher ihn aber die von Neuburg / demnach ein Gerücht hiervon in die Statt kommen / bald gelediget. Die von Valengin (die Regentin / und wenig Priester außgenommen) haben nicht lang hernach das Evangelium angenommen (m).

Landfried gekränkt.

Reformation im Saganserland.

Der in vorigem Jahr abgeredte / und allerseits angenommene Landsfried / hatte nicht so viel Liecht / oder Krafft / daß den Eidgnossen die gesuchte Einigkeit: und dero gemeinen Herrschafften / die gestattete Gewissens-Freyheit / gedeyet hette (n). Martin Mennhard / Pfarrer zu Flums im Salganserland / hat sich an offner Canzel vernemmen lassen fürhin nicht mehr Meß zuhalten: sonder das Evangelium zupredigen. Solches zuverhinderen / haben Ludwig Tschudi / welcher sich das Lehen dieser Pfrund zugeeignet / auch der berühmte Geschichtschreiber Gilg Tschudi / damahliger Landvogt zu Salgans / dem Pfarrer / unter dem Schein / er habe wider den Landsfrieden geredt / das Predigen bis auf zukönfftige Versamlung der VII. Ortischen Bottschaffteren / verbotten / und einen anderen Pfarrer erwehlt. Hergegen hat die Gemeind / ihren Pfarrer zubehalten / durch mehrere Stimmen sich erkennt; und durch eine Bottschafft / deren von Zürich Hilff / und daß der Landsfried an ihnen gehalten werde / begehrt. Die Päpstler rühmten sich / das neuliche Mehr were für sie außgefallen. Doch als zwey Rahtsglieder von Zürich / um die Gestalt

(m) Vit. Farell. Msc. (n) Plura Exempla oppressionis sunt, Absch. Burgert. 23. Jan. 58.

Gestalt der Sachen zuuntersuchen/dahin gesendet worden/ ist (in nochmahligem Mehren) mehr als der halbe Theil / dem Mennhard beygefallen : hiemit ihm zupredigen wiederum gestattet : anbey Meß und Priester geduldet worden : mit dem Geding/ daß der Evangelische Gottesdienst nicht gehinderet werde. Ist aber darbey nicht geblieben. Die Meßpatronen waren mißvernügt/und suchten einen Rugken. Auf einer/von denen zu Sargans regierenden VII. Orten/gehaltenen Tagsatzung/wolten Zürich und Glarus behaubten / das Mehr were für Herr Martin/und das Evangelium : hiemit wider die Meß/außgefallen : darbey es bleiben solle. Die V. Ort sagten : Es were nicht wegen der Meß/sonder allein wegen der Personen/welche auß beyden Pfarrer seyn solte ; gemehret worden. Weilen aber der Evangelische Prediger sich vernemmen lassen / **unter dem Geschlecht Christi werden gezehlt Thamar/Rahab/Bathseba/welche Huren gewesen / doch diene solches zum Trost/**rc. Wurden ihm diese Wort (o) außgedeutet / als hette er gesagt : Christus seye von einem Huren-Geschlecht entsprungen. Und haben die V. Ort dem Landvogt befohlen/den Predicant/wegen sothaner **schandlicher Gottslästerung** / und ander schandlicher Reden / auß der Graffschafft Sargans zuvertreiben. Die zu Flums aber sollen/vermög Landfriedens/nochmahl mehren : und was dann under ihnen das Mehr werde / darbey soll es bleiben. Hingegen haben die von Zürich den Landvogt benachrichtiget/ Sie nach Vermögen/nicht gestatten wollen/solches zubewerkstelligẽ (p). Bey welchem Anlas von dem Mehren/nicht nur der Gemeinden / wegen Abschaffung der Meß : sonder auch der Regierenden Orten/daß namlich / was under ihnen das Mehr werde / es seye / welcherley Sachen das wolle / darbey soll es bleiben/zu mehrmahl Red und Widerred gehalten / aber von den Evangelischen Ständen ; zwahr auf Sachen so Leib und Gut / nicht aber den Glauben betreffen / Beyfahl gegeben worden : und wie die Römisch-Catholische Ort behaubten wollen / daß die Kirchgenossen in Gemeinen Herrschafften/auf-und ab-zumehren haben : Also vermeinten die Evangelische / Krafft des achten Articuls im Landfrieden / wo Bilder/ Kirchenzierden/und andere vermeinte Gottesdienst abgestellt / daß es darbey bleibe (q). Zumahl die von Klingnau/nachdem sie einmahl die Meß ermehret / von neuem mehren nichts hören wollen : schon viel Kirchgenossen solches gesucht : und auf dero Klag/

Streitigkeit wegen Mehrens.

qqq daß

(o) Montag vor Mitf. § 9. (p) Bull. Ref. Mscr. p. 43. b. Absch. 13. Jan. § 8. 17. Jan. § 11. 14. Febr. Bad. § 1. Sargans, 1. Mart. (q) Absch. 14. Maij. § 19. 18. Oct. § 1.

N. C. G. 1530. daß das erste Mehr untüchtig gewesen / Zürich gleiches begehrt. Im Meyen ist auf einer zu Baden gehaltenen Tagsatzung/denen zu Flums frey gelassen worden/das Evangelium anzunemmen. Der Eifer wider die Evangelische Lehr / hat bey den Päpstleren im Sarganserland/desto mehr überhand genommen / weil das Papstthum täglich abgenommen. Darvon schreibt Martin Seger: Ich verhoff es werde der Geist Gottes an allen Orten mit der Zeit geisten: als es jetz in Ragatz angefangen hat. Die Meß ist hin. Die Götzen werden bald hernach folgen. Wiewol es etlichen im Herzen wehe thut: sonderlich den grossen Knaben (r). Zu Mels hat Jos Kirchmeyer/under nicht geringen Auffsätzen das Evangelium geprediget. Wartau erzeigte sich schon damahls eiferig. Als die von Wallenstatt klagten/daß es bey ihnen mit dem Mehr nicht richtig hergegangen/sind Gesandte nicht nur von Zürich und Glarus/sonder auch von den V. Orten dahin kommen. Die Gemeind war so zertrennt/daß sie bey nahem einander in die Haar gerahten. Etliche erzeigten sich gegen die Gesandten der Evangelischen Orten sehr ungehalten/und wurden gestrafft (s). Mit der Zeit soll mehr als der dritte Theil im Sarganserland/die Evangelische Lehr angenommen haben (t). Als die Rahtsbotten von VII. Lobl. dort regierenden Orten/ zu Sargans waren / haben selbige Landleuth angehalten; daß / weil ihnen das Bischoffliche Chorgericht bisdahin sehr beschwehrlich gewesen/ihnen erlaubt wurd / könfftig hin die Chorgerichts-Handlungen / in ihrer Landschafft zurechtfertigen; gleichwie solches zu Chur und anderswo allbereit eingeführt worden.

Reformation zu Ragaz. *Zu Wallenstatt gehinderet.*

Als die Gemeind Hermatschweil begehrt / daß ihnen Zürich einen tauglichen Predicant zusende / wurd ihnen der alte Decan Bullinger geordnet / und durch zween Rahtsbotten (mit Befehl den Abt von Mure/und den Landvogt zuversicheren/daß nichts dem Landfried nachtheiliges geschehen werde) dahin begleitet. Um daß einige solches zuverhinderen gedräuet/ haben etliche Burger von Bremgarten sich den Gesandten zugesellet. Darbey aber die widerig-gesinnete Anlas genommen/die von Zürich zuverunglimpfen. Doch sind nicht nur die von Hermatschweil bey dem Evangelio geblieben/sonder auch die mehrere Closterfrauen des Orts haben sich darzu bequemt (u).

Hermatschweil reformiert.

Solothurn. In der schwehren (Solothurnischen) Religions-Aufruhr/schreibt Hafner (x) / den 16. Tag Jenner / sahe man an S. Ursi Bildnuß einen

Schweiß

(r) 30. Mart. (s) Tschud. Hist. Glar. Mscr. (t) Chron. Tug. Msc. (u) Bulling. Hist. Mscr. II. p. m. 44. (x) II. 213. Conf. Gothard. Magnificat. c. 23.

Schweiß (y). Schultheiß und zwey andere/ liessen an folgendem Tag mit allen Glogken läuten/ und hielten Propst Löublin und Capitel/ ein Amt/ zu Ehren Gott und S. Urso/ der ihnen (sind Hafners Wort)/ durch seinen wunderbaren Schweiß/ seine Sorg für die Statt Solothurn/und dero (vermeinte) Catholische Religion erzeigte. Lang scheuhet sich nicht/ diese Begebenheit/ als eine dem Römischen Gottesdienst beförderliche Sach außzustreichen (z). Der doch auß Herz Stetlers Histori/das Gegentheil wissen können. Dañ dieser 16. Tag Jeñer war (wie Stetler (a) vermeldet) derjenige/an welchem die Evangelische Solothurner/vermög Erlaubnuß/daß sie neben ihrem ordinari Prediger/noch einen Prediger annemmen möchten; an Bern begehrt/ihnen Berchtold Haller/einen (b) Monat lang zubewilligen: welches geschehen: und hat Haller/in der Barfüsser Kirch zu Solothurn/bey dreyssig Predigen gethan. Doch ist under den Burgeren die Widerwertigkeit nicht geminderet worden. Beyde Partheyen waren in Ansehen. Jede suchte ihren Anhang zubeförderen. Als jetz die Evangelische/mehrere Frucht der von Haller erzeigten Treu erwarteten/ ist in kaltem Winter/den Päpstleren der Angstschweiß außgegangen/welche dann (zu Abschaffung des Predicanten von Bern/und dessen Parthey Abbruch zuthun/) eines Morgens ein klägliches Geschrey erweckt / als ob der Heilige S. Ursus schwitze. Diß Geschrey kam/sagt Stetler/ daher: Im Fronaltar waren auß seiner Decke / helle Tropfen/ auß angesprengtem Weihwasser/ Eis/ oder Saltz geschmoltzen/herum gesprengt. Alte/und viel leichtgläubige Weiber sagten / der Predicant von Bern hette S. Urs in diese Angst gebracht. Löublin vermöchte so viel/ daß folgenden Tags/ alldieweil die Evangelische/ ihren Gottesdienst bey den Barfüsseren gehalten/S. Urso ein Dankfest angestellet worden: und Haller in grosse Lebensgefahr kommen. Montag/den 7. Hornung/ wurden bey den Barfüsseren/und in vielen Kirchen auf der Landschafft/ die Bilder außgemusteret/zu der Päpstleren grossem Verdrieß/ so daß beyde Theil gegen einander sich bewaffnet/ und bis Samstag weder Gericht noch Raht gehalten worden (c). Dergleichen Aufläuffe haben sich in Solothurn mehrmahl erhebt: wurden aber jederzeit/ durch Ehrengesandte von Bern getüschet. Die Evangelische klagten ein und andermahl / die Versprechungen werden an ihnen nicht gehalten. Doch muß Seckelmeister Stark/ ein zimlich hitziger/und wegen Widertäufferey verdächtiger Mann/ auß Unbedachtsamkeit

(y) Cicero de divin. lib. I. Initio belli Marsici simulacra Deorum sudavisse.
(z) I. 1000. b. n. 4. ad A. 1529. refert, quod A. 1530. factum constat. (a) II. 34. sq.
(b) Hall. ad Zuingl. 20. Jan. (c) Stein. Hist. Mscr.

N.C.G. 1530.

samkeit eines und anders verderbt haben (d). Endlich hat man sich in Beyseyn einer Rahtsbottschafft von Bern (item (e) von Basel / Freiburg und Biel) verglichen/und Brieff und Siegel gegen einander aufgerichtet (f) / daß die Römisch-Catholische/S. Ursen: die Evangelische die Barfüsser-Kirch innhaben solten. In solcher Form soll es verbleiben/bis auf S. Martinstag eine offentliche Disputation werde gehalten/und man weiters sich berahtschlagen werde. Die Disputation war schon zweymahl abgeschlagen / dißmahls wurd sie zugesagt : aber der lange Aufschub war den Evangelischen schon verdächtig. Haller kehrte nach Bern/und wurd an seine statt (Bl. 260. ermeldeter) Schurstein/ am 7. Tag Merz dahin gesendet.

Obberührte Erzehlung / deren auß Solothurn Vertriebenen / ertheilt uns von allem diesem folgenden Bericht: Daß als zu Solothurn/ bey Nacht/der Schiffleuthen Altar/ in der Barfüsser-Kirch aller Zieraden beraubet / deßwegen übriges Corpus folgenden Tags heimgeführt worden / haben die Päpstler zu den Gewehren gegriffen : Räht und Burger aber haben mit Zuthun der Ehren-Gesandten von Bern / alsbald Fried genom̃en: den Evangelischen überlassende/ Sonntag zwahr/ Vor- und Nachmittag / in S. Ursen Kirch: alltäglich aber in der Barfüsser-Kirch (welche sie zu diesem End von Röm. Zierden/2c. säuberen möchten) zupredigen/2c. Auch seye denen Chorherzen und Caplanen/ täglich sich in diesen Predigen / bey aufgesetzter Straff/einzufinden / gebotten worden : um dem Raht anzuzeigen/so der Predicant etwas wider Gottes Wort fürtrage / oder nicht. Diß alles solte bis auf abgeredte Disputation währen. Darüber noch ein zweyfaches Begehren an die Evangelische gelanget. Erstlich : Daß die Predicanten nichts wider die Meß/2c. reden. Demnach: Daß/weilen sie die wehigere an der Zahl / S. Ursen Kirch den Päpstleren abtretten/sich der Barfüsser-Kirch sättigende. Auf der Evangelischen Widersetzen aber/seyen sie von dem Ersten wiederum abgestanden. Das andere haben die Evangelische bewilliget. Hierauf das dritte erfolget : Der Abschlag der Disputation, von welchem an seinem Ort.

Auflauff zu Weil.

Auf einer am 17. Tag Jenner/zu Baden gehaltenen Tagleistung/ berichteten Lucern und Schweitz/ daß/nachdem Chilian Käufflein/neuerwehlter / auch von Papst und Käiser confirmierter Abt von Sangallen / zu Baden die IV. Schirmort angeruffen / daß sie Brieff und Siegel an ihm halten : habe Zürich wollen/um daß Chilian sich ausser

die

(d) Haller. Solodoro ad Zuingl. 14. Febr. (e) B. Hall. ad Bull. 7. Nov. A. 33.
(f) Haller. l. c.

die Eidgnoßschafft verfügt; das Closter/und darzu gehörige Plätze/mit Amtleuthen versehen/ damit man Gerecht und Gericht verführe: und der Gut vor dem Bösen möge geschirmt werden. Deßwegen der Abt eins theils an die von Zürich geforderet/ seine Schirmbrieff herauß zugeben: damit er andere Schirmherren suchen möge: anders theils/ die von Lucern und Schweitz ermahnet/ihm zum Rechten zuverhelffen. Des alles ungeachtet (berichteten obgedeutete Ort fehrners)/ auch ungeachtet deren von Lucern und Schweitz Abmahnung/ haben Zürich und Glarus eine Bottschafft gen Weil verordnet/ und etliche Articul mit den Gottshaußleuthen gesetzet. Auf daß aber nichts gewaltthätiges verübt wurde/(sagen sie weiters) habe Lucern und Schweitz auch Botten dahin gesendet/ welche Gesandte begehrt/ daß man sie/die Articul hören lasse: welches aber ihnen abgeschlagen worden. Es seye dann/ daß sie sich mit ihnen vergleichen. Demselbigen nach/seyen drey Büchsenschütze (Moußquetierer) von Zürich kommen/und wolten auf die Pfaltz; darüber habe sich/eine Aufruhr erhebt. Etliche seyen gefänglich angenommen/und gepeiniget worden: Etliche von Forcht des Gewalts entwichen. Endlich begehrten die von Lucern und Schweitz/daß man sie von ihren Rechten nicht trenge. Die Entwichene von Weil/auch des Abts Brüdere und Anverwandte/ entschuldigeten sich von keiner Aufruhr nichts gewußt zuhaben. N.C.G. 1530.

Die von Zürich beantworteten solches dahin: Nachdem die Gottshaußleuthe/ sich ihnen im Göttlichen Wort gleichförmig gemachet/und sie als Schirmherren/ um Hilff/ Raht und Trost angesucht/ haben sie ihnen zugesagt/ sie bey Göttlichem Wort/mit Darstreckung/ihres Leibs und Guts zuschützen. Hingegen jene der Statt Zürich/ gleichen Beystand verheissen. Wiederhollen/ daß weder der geistliche Stand neben weltlicher Regierung bestehe: noch der Mönchenstand in H. Schrifft gegründet. So dann/diese beyde Betrachtungen beyseits gesetzt werden/ seye Chilians Abtey/ fehrner auch menschlichen Ordnungen zuwider: zumahl selbiger gleich nach seiner Wahl/ sich für einen Abt getragen/und sich herauß gelassen/ er wolle die Meß und (Römischen) Gottesdienst wiederum aufrichten/ und daran setzen/ was er vermöge. Deßwegen Zürich und Glarus/ mit keinen Ehren/ einen solchen Abt den Gottshaußleuthen auftringen können. Sonderlich weil der Abt sich geweigeret/den Mönchenstand auß H. Schrifft zubeweisen. Darüber haben sie (auf der Gottshaußleuthen Begehren) mit ihnen Articul gestellt; wie namlich hinkönfftig/ des Closters Güter verwalten/und die Gottshaußleuthe geregiert werden sollen. Solche Articul haben die Anwälte

Durch die Aebtischen verursachet.

N.C.G. 1530. der Gottshaußleuthen hinder sich zubringen/übernommen. Um daß dero Antwort / nicht nach deren von Zürich und Glarus Meinung außgefallen/seye ein Tag gen Weil bestimt worden. Eine Stund aber/nachdem die Botten von Zürich und Glarus/zu besagtem Weil ankommen (g)/ seyen auch die Botten von Lucern und Schweitz angelanget: nicht aber nach ihrer Gewohnheit/in der Pfaltz / sonder in einem offentlichen Wirtshauß die Einkehr genommen: und folgenden Tags/ die Verhör deren Artiklen begehrt. Aber Morndes um die achte Stund/seyen die Gesandte von Zürich und Glarus gewahrnet worden/daß man sie überfallen / die Pfaltz einnemmen / und die Gesandten zum Fenster hinaußwerffen wolle. Deßwegen die Gesandte die Thüren verwahret. Die drey (h) Büchsenschützen seyen/vom (Lands) Haubtmann/als dero Liebhaber / eingeladen / doch erst auf den Abend kommen (i). Als die Wahrnung für und für geschehen/haben die Gesandte von Zürich und Glarus/nach dem Schultheiß von Weil geschickt/ihm solches fürgehalten/und begehrt/ein Raht zubesamlen. Als nach gehaltenem Raht/der Schultheiß und etliche zu ihnen gekommen / und die Antwort gegeben/ seyen gleich darnach des Abts Brüdere/2c. mit blossen Schwerteren(k)/ (auf die zehen Mann/) für die Pfaltz komen: darnach der Hauffen sich gemehret / welcher vor der Statt eine Gemeind gehalten / und die Gesandten von Lucern und Schweitz gebetten/zuverschaffen / daß sie in der Religion sich mit Zürich und Glarus vereinbaren mögen (l). Doch seye durch biderbe Leuth ein Anstand gemachet worden / daß die Aebtischen abgezogen. Tschudi thut hinzu: Demnach die umligende Baursame/des Auflauffs berichtet worden/und zusamen geloffen/aber nicht in die Statt gelassen worden / haben sie deren Aebtischen Häuser aussert der Statt eingerissen. Nach ergangenem Sturm / haben sich bis Abend in die 3000. (m) versamlet. Die Gesandte von Zürich und Glarus sagten endlich: Wollen Lucern und Schweitz gern bey ihren Gerechtigkeiten und Freyheiten bleiben lassen (n) / 2c. so fehrn selbige die Gottshaußleuthe bey Gottes Wort lassen bleiben.

Mehrere Umstände. Diesen Auflauff belangende/finden sich bey Bullingero/Stumphio (o)/2c. under anderen diese Umstände. 1. Daß die Aufrührer erst durch den Zulauff umligender Gemeinden abgetrieben und gestillet worden.

(g) An Weihn. 1529. Tschudi. (h) Tschudius exaggerans, ait, Etliche. (i) Kindleintag (28. Dec.) Tschud. (k) Aebtisch-gesinnete auß dem Toggenburg/, und von Weil. Bulling. Hist. Ref. II. p. 30. (l) Stumph. 323. (m) Absch. 4. Jan § 9. (n) Absch. cit. Stumph. 323. (o) Pag. 375. Conf. Absch. 14. Febr. § 5. 7. Mitf. § 12. 26. Jun. Jahr. § 18.

N. C. G. 1530.

den. 2. Daß selbiger Zeit zu Roschach/eine Truhen voll Brieff gefunden worden / auf welchen ein gelber Schilt / mit einem aufgerichten schwarzen Bär / des Closters Zeichen / gemahlet war. Solte / wie man erachtet / der Aufrühreren Zeichen seyn. 3. Etliche der Redlisführeren wurden ergriffen/andere haben fersen gelt gegeben. 4. Die Statt Weil habe die Geflüchteten / mit Versprechung sicheren Geleits/zum Rechten citiert. Diese aber haben es außgeschlagen: darüber Schweitz begehrt/ daß diese Außgetrettene (ohne fehrnere Untersuchung) zu Weil wiederum angenommen/und die Gefangene ledig gelassen werden. Aber Weil ist bey seinem Recht verharzet. Um so vielmehr/dieweil anderseits die von Rothweil verjagte Evangelische kein Gehör gefunden (p). 5. In diesen Läuffen (war in der Nacht vor der neuen Faßnacht) haben die von Weil die Meß/Bilder / und Römische Ceremonien abgethan. Nachdem / (laut am 21. Tag Jenner / von Conrad Schrefogel/ Prediger zu Weil / an Zwingli abgegangenen Schreibens) klein und grosser Raht/ auch ganze Gemeind der Statt Weil / durch zween nach Zürich Abgeordnete ersucht/zuberahtschlagen/wie sie in der Religion/der Statt Zürich sich gleichförmig machen/und bey selbiger ungehinderet bleiben können.

Reformation daselbst:

Bern/ (woselbst die V. Ort das Aebtische Interesse angelegenlich (q) recommendieren lassen) Basel und Straßburg/begehrten durch eine Gesandschafft/daß Zürich jemand mit ihnen gen Sangallen verordne/um zuvermitlen/daß durch Wiedereinsetzung des Abts/die Sach gestillet werde. Um daß aber der Abt auf 3. Kön. Tag sich Inflen / oder segnen lassen / welches begleitet wird mit einem Eid/der offentlich wider den Evangelischen Glauben streitet / ist diß Geschäfft noch schwehrer worden. Als Chilian/zu Uberlingen/seine erste Infel-Meß gehalten/soll er selbigen Tags/Morgen und Abends/70. Tisch voll Personen tractiert haben (r). Im Merz haben sich die uninteressierte IX. Eidgnössische Ort / samt Müllhausen und Biel/zu Baden besamlet / und gut befunden/daß die IV. Schirmort einen ehrlichen Mann zu einem Statthalter setzen / welcher die nächst-kommende zwey oder drey Jahr / daselbst einnemmen/außgeben / und haußhalten solle. Nach Verfliessung dieser Jahren solle weiter in den Sachen gehandlet werden. Nach Urbani/ haben Gesandte von Zürich und Glarus (Lucern und Schweitz/als mit Schirmorten / an dero Burg-Land-und Haubtmannschafft Recht/ohne Schaden:) zu Sangallen abgeredt/daß jeweiliger Landhaubtmann/ das oberste Haubt im Land seye / und bey seinem Eintritt schweeren solle/das Volk bey Göttlichem Wort/und ihren Christlichen Ordnungen

In der Regierung.

(p) Absch. 18. Nov. 55. (q) Hall. 21. Jan. ad Zuingl. (r) Stumph. 324. 2.

N.C.G. 1530. gen bleiben zulassen. Der Landraht soll von 12. dem Göttlichen Wort anhängigen Richteren bestehen. Die Pfarrer sollen durch die Gemeinden erwehlt: und zu Zürich/Constanz/oder Sangallen in das H. Predigamt aufgenommen werden. Die Eigenschafft: die auf der Kinderen in der Wiegen gegangene Haubtfähle: die (nicht von der Eigenschafft herrührende/ sonder) von neuem aufgewachsene Erbschätze: das Abkauffen der Erbfählen/ oder Gelässen/ so jemand bey lebendigem Leib/ auß dem Land gehen wollen: die Kauffschillinge/da jeder der sein eigen Gut verkaufft/ von jedem Pfund einen Schilling geben müssen/ wurden nachgelassen: die Jahrzeit/Ornaten/Kleinodt/und andere Kirchengüter/solten an die Armen verwendet werden.

Abts Ungedult. Chilian wurd so ungedultig/ daß er sich zu Käiser Carolo V./auf den zu Augspurg haltenden Reichstag verfügt/ wider Zürich und Glarus/die ihn vertrieben hetten: und wider die Gottshaußleuthe/ daß sie ihm Gehorsame versagen/Hilff begehrende: welches der Käiser so fehrn versprochen: wann er dem Bischoff/auch Dohm-Capitel von Constanz/ und anderen Prälaten helffen wurde/ wolte er dessen eingedenk seyn. Als aber Chilian auf der Ruckreiß/ ohnweit Bregenz/ durch einen Bach/ die Lutrach/ oder Aach genennet/ so durch Regen aufgegangen war/ geritten: ist er gefallen/ und hat am 30. Tag Augstmonat/ im

Verunglückung. (s) Wasser/(einige schreiben im Beth: aber von diesem Fahl) das Leben gelassen. Die mit ihm außgetrettene Mönchen/haben alsobald/ungeachtet des zwischen den Schirmorten schwebenden Streits/Diethelm Blaarer von Wartensee (t)/welchen die Conventherren ehmahls nichts geachtet/ erwehlt. Dieser neue Abt/ soll zu Wolfurt/ die meiste Zeit aber diß Jahrs bey Gervico Blaarer/seinem Vetter/Abt zu Weingarten zugebracht haben (u). Damahls war Ludwig Blaarer/Abt zu Einsidlen. So daß 3. Blaarer zu einer Zeit Aebte gewesen (x).

Closter/rc. verkaufft. Aber das Closter/ und dessen meiste Gebäue/ wurden (y) an die Statt verkaufft. Toggenburg hat sich um 14000. Gulden gelöset. Sechs Conventherren/nahmen das Evangelium an (z). Jedem dieser wurden 500. Gulden/neben jährlich 50. Gulden Leibding gegeben. Im Closter wurden/an Gold 24./an Silber 288. March gefunden/ und zu gemeinem Gebrauch und Kosten verwendet. Sothanen Kauff haben Zürich und Glarus besieglet. Glarus aber ist von Schweitz deßwegen ins

(s) Bucel. Const. Tschudi. Ejus Epitaphium, vid. Stumph. p. 324. (t) Vid. Stumph. l. c. (u) Bucel. Const. (x) Stumph. 324. b. (y) 13. Aug. (z) Absch. nach Cantate, & m. Maj. § 15. 26. Jun. & Jahrz. eod. dat. Haltm. p. 474.

N. C. G. 1530.

ins Recht gefasset worden (a). Und haben die Bauren/dem neuen aufreitenden Lucernischen Haubtmann/den Eid nicht leisten wollen/er hette ihnen dann/Krafft neuer Landsordnung geschwohren (b). Weil er solches nicht thun wollen / ist Haubtmann Frey im Land geblieben / und wurd solches von den V. Orten / in dem gefolgeten Absagbrieff angezogen/als hette sie Zürich von der Haubtmannschafft getrungen.

Kirchengüter in Gemeinẽ Herrschafften.

Gleichfahls wurd wegen der Clösteren/ und dero Güter-Verwaltung in gemeinen Vogteyen und Herrschafften/eine Ordnung gemachet: und mit der Zeit abgeredet / daß auß solchen Güteren eine gewisse Anzahl Knaben/ welche der Thurgäuische Synodus hierzu tüchtig befinden werde/auf die Schulen gesendet/und daselbst unterhalten werden sollen (c). Gleichwol war auch zu Frauenfeld eine Schul gehalten / welcher der berühmte Petrus Dasipodius/nachmahliger Professor der Griechischen Spraach zu Straßburg (d)/als Ludimoderator vorgestanden (e).

Genf beunruhiget.

Als der bisdahin verborgen gelegene Saamen der Evangelischen Wahrheit/zu Genf außschlagen wolte/ hat am 27. Tag Merz/der Bischoffliche Fiscal / bey dem Raht angehalten / auf die Lutherische Sect/ ein genaues Aufsehen zuhaben. Darüber der Raht verbotten/daß niemand die Lutherische Lehr annemmen / oder verthädigen solte. Schon aber der Lutherische Namm sehr übel zu Genf angeschrieben worden/doch weilen die Anzahl und das Vermögen / deren deßwegen Geargwohneten/nicht gering war; und selbige ihrer Statt Freyheiten sich getröstet/ haben sie die feindlichen Bedräuungen verachtet (f). Mithin müßten auch ihre Feinde/mit welchen der Bischoff damahl in guter Verständnuß gestanden/ durch ihre eigene Schuld/eins und anders mit Schmerzen/und nicht ohne Nachtheil/gedulden. Dann weil der im Löffelbund verknüpfte Savoische Adel / 10000. stark sich für Genf gelegt (welches von etlichen für eine Frucht/der zwischen dem Käiser und Papst/zu Bononien gepflogenen Unterredung (g)/ gehalten wird): sie 8. Tag belägeret/ und zwey Vorstätte verbrēt: guter Zuversicht/drey Tag nach S. Michaelis/die Statt zueroberen/und alles darinn niederzumachen (h): haben Bern/und Freiburg/Krafft Burgrechts/auf deren Genferen Anflehen/durch das Savoische Gebiet/eine starke Besatzung in die Satt geworffen. Im Durchzug durch die Waat/haben sie nicht nur des Herzogs und Löffelbundischen Adels Schlösser / sonder auch etliche Closter

rrr ver-

(a) Absch. 18. Nov. § 4. H. Tschudi. Mscr. p. 160. sq. (b) Absch. 18. Nov. § 6. (c) Bulling. Hist. 2 : 27. Thurg. Reformationsarticul. (d) Siml. Vit. Gesn. (e) Dasipod. ad Zuingl. 22. Oct. 1530. (f) Ref. Gen. Mscr. Spanh. Gen. Rest. 37. (g) Haltm. 481. (h) Spon. Hist. Genev.

N.C.G. 1530. verherget / und Bilder verbrennt. In der Statt haben die Bernische Soldaten / denen Dohmherzen den Wein auf Borg außgetrunken/ höltzene Götzen auß dem Prediger-Closter/ um bey dem Wachtfeur sich zuwärmen/verbrent (i). Dann/sagten die Soldaten/die Götzen taugen nirgend zu besser / als im Winter Feur zumachen (k). Es ist glaublich/ die von Bern werden bey gleichem Anlas/durch Evangelische Predigen viel guts geschaffen haben (l). Wurd endlich zu S. Julian/ durch der XI. uninteressierten Orten / auch Sangallen und Wallis/den 19. Tag Weinmonat besieglete Unterhandlung/gestillet. Mit dem bedräulichen Anhang : Fahls der Herzog/oder dessen Erben/den abgeredten Tractat nicht halten : oder das begehrte Recht verzögeren ; oder die Ubertretter nicht genugsam abstraffen werde : die Landschafft Waat / denen Stätten Bern und Freiburg / mit allen denen Rechten / so der Herzog dißmahl daran habe ; oder er und die Seinige könfftig hin darüber bekommen möchten ; heimgefallen seyn : werde aber der Fehler von Seiten der Statt Genf seyn/solten Ehrengedachte beyde Stätte die Hand von ihnen abziehen/und dem Herzog wider sie beystehen. Welche Sachen dann dermahl unerörteret geblieben / die solten báldest zu Peterlingen untersucht werden. Aber dem Adel/auch dem Herzog/war solches zubeobachten nicht gemeint/sich auf den Käiser steurende : dann der Herzog schon vorhin / zu Augspurg auf dem Reichstag / wider die von Genf Klag geführt : und als ein Reichsfürst / Hilff bey dem Käiser gesucht. Diese seine Werbung kam in den Abscheid : und hat der Käiser denen Genferen geschrieben/er wolte seinen Vetter den Herzog/samt dem Bischoff/bey habenden Käiserlichen Freyheiten schirmen/und solten sie den Streit / ihm / als ihrem Oberherz fürbringen. Aber Genf hat sich des S. Julianischen Tractats gehalten : und wurd fehrner auf einem Rechtstag/(welcher erst am 1. Tag Jenner (m) An. Chr. 1531./den Anfang genommen haben soll) zu Peterlingen (n) durch der Eidgnossen (ohne (o) Glarus) Abgesandte/nach vier wöchiger Berahtschlagung erkennt / daß der Herzog / in dem Vidomnat wiederum solte eingesetzt werden : hergegen die Bündnuß zwischen Genf und Bern/auch Freiburg (auf dero Abschaffung der Herzog getrungen) zusamt der S. Julianischen Verkommnuß / bey Kräfften bleiben soll. An statt der Herzog/von Bern und Freiburg / wegen zugefügten Schadens/200000. Cronen geforderet;

(i) Urstis. Hist. Müllh. Mscr. p. m. 64. Haltm. 483. (k) Bull. Ref. II. 61. Fabrit. ib. Urstis. 588. (l) Zuingl. ad Hall. & Meg. ult. Nov. *Accurare debetis, ut Evangelium strennè prædicetur Gebennæ.* (m) Vid. Hasn. I. p. 434. Stetl. II. 54. b. (n) Tr. Reg. 1531. ap. Stetl. At Spon. 21. Decemb. A. 30. (o) Tschud. Glar. Mscr.

ret; solte der Herzog (Monsieur de Savoye) beyden Stätten 21000. Cronen erlegen/ und wegen solcher Summ/bey dem Bischoff und Adel sich wieder erhollen. Der Herzog wolte den Vidomnat verwalten: den übrigen Friedenspuncten aber wolte er nicht statt thun: deßwegen alles in voriger Unruh und Verwirrung (p) geblieben. Der selige Spon bemerket/ daß selbiger Zeit/in Genf und in den Vorstätten/ siben Kirchen/und fünf Clöster gestanden. N.C.G. 1530.

Wifli-spurg. Zu fast gleicher Zeit/ als gegen Außgang diß Jahrs/ wolten die von Wiflispurg/ um daß sie im Zug wider den Löffelbund/denen Eidgnössischen Truppen Korn außgetheilt; ihres Herren/des Bischoffs von Lausannen Zorn förchtende/sich in Bernischen Schirm begeben: Bern hat ihnen zwahr versprochen/gegen dem Bischoff/zu Gnad und Huld zuverhelffen. Aber des begehrten Schirms/haben sie selbige abgewiesen (q).

Genfische Kirchengüter. Fehrner soll die Genfische Burgerschafft sich diß Jahrs verbunden haben/den Dohmherren weder Zins/noch Zehenden mehr abzustatten: sintenmahl sie von selbigen nur verprasset werden. Auch der Raht ließ ihnen sagen/so sie ihre Gefäll nicht besser anwenden werden/ wollen sie selbige dem Allmosen widmen. Wegen Vermitlung deren von Freiburg/und versprochenen Lebensbesserung/wurd die Sach eingestellt (r).

Pestilenz daselbst. Als auch diß Jahrs die Pest zu Genf regierte/ hat der Priester im Spital/ samt dem Spitalmeister/durch einen Bößwicht sich verführen lassen/ reicher Burgeren Häuser mit der Pest anzustecken: sothane Häuser hernach zuplünderen/und sich also zubereicheren. Nach entdeckter Boßheit/ ist der verdiente Lohn nicht außgeblieben (s). Auch haben Bern und Freiburg/ das under sich habende Burgrecht erneueret: da dann Freiburg im Eid/ **die Heiligen**: im Vorbehalt/ den **Papst** außgelassen (t).

Gefährlicher Reichstag zu Augspurg. Demnach Carolus V. auf den 8. Tag Aprel/ einen Reichstag gen Augspurg angesehen; **Die Teutsche Nation wiederum in ein einhelliges Wesen/ und Stand einzurichten/ willens: eines jeden Meinung verhören/ das Gute vom Bösen absönderen/ eine Christliche Religion äuffnen/**&c. Mit einem Wort/ das Wormsische Edict endlich zuhandhaben: haben die Evangelische Burgerstätte/ sich am 19. Tag Merz/ zu Basel zusamen gethan/um zuberahtschlagen/wie man sich zu nohtwendiger Gegenwehr/ und Beschützung schicken wolte: im Fahl (als viel Wahrnungen ver-

rrr ij handen

(p) Stetl. II. 37. sqq. Spon. l. c. (q) Stetl. II. 40. (r) Spanhem. Gen. Rest. p. 22. (s) Spon. Gen. Hist. Conf. eund. A. 1545. Eadem impietas A. 1554. Patavii a Sacerdote patrata. (t) Stetl. II. 40.

N.C.G. 1530. handen waren) Käiserliche Majestät / mit Hilff des Papsts / sie / die Evangelischen Stätte / von ihrer wahren Religion / mit Krieg zutrengen / und sie zuüberziehen / an die Hand nemme. Der Käiser stellte sich zwahr gegen die Teutschen freundlich. Doch waren angeregte Wort des Außschreibens / vielen verdächtig. Fürnemlich waren die Schwäbische / der Eidgnössischen Lehr zugethane Stätte / mit grossem Schrecken angefüllet (u). Auch war den Protestierenden nicht heimlich (x) / daß Ihr Maj. / zu Bononia (allwo sie am 22. Tag Hornung / als dero Geburtstag / die Käiserl. Cron angenommen) mit Papst Clemente (welcher; demnach die Französische Kräffte in Italien abgenommen; um des Käisers Freundschafft sich beworben) IV. Monat lang unter einem Dach gewohnet. Ist erst am 15. Tag Brachmonat / zu der Päpstleren (y) grossem Frolocken zu Augspurg angelanget. Auf keinem Reichstag sollen so viel Fürsten beysamen gewesen seyn (z). Bey so weit außsehenden Zeiten (a) / hat D. Luther / um sich und andere aufzurichten / den XLVI. Psalm in Teutsche Reimen gebracht. Churfürst in Saxen wolte Lutherum bey sich haben: weil aber Ihr Durchl. nicht durchauß recht getraut / haben sie ihn zu Coburg in Franken gelassen. Als lang er daselbst verblieben / soll er die besten Stunden daselbst mit Betten zugebracht haben / Tantâ reverentiâ petens, ut cum Deo: tantâ spe & fide, ut cum Patre & amico loquens, und so deemühtig gebetten haben / als der mit Gott: auch so gläubig / als der mit einem Vatter und Freund geredt (b). Eccius brachte mit sich 404. den Protestierenden entgegen gesetzte Lehrsätze: um selbige Parthey verhasset zumachen (c): und die Päpstliche Legaten trachteten / den Käiser zubereden / daß die Protestierende / weilen sie allbereit verurtheilt weren / nicht mehr angehöret: sonder dero Lehr / ohne fehrnere Untersuchung verworffen werden solle (d). Aber die Protestierende Fürsten / sonderlich der Landgraff / haben darauf getrungen / daß die Religionshandlung / und zwahr vor allen

Augspurgische Confession. anderen Geschäfften / auf den Plan gelegt worden. Carolus vergönstigete diesen / eine Bekantnuß ihres Glaubens zustellen. Nachdem sie die / Samstags am 25. Brachmonat / in Latinischer und Teutscher Spraach eingehändiget / und Ihr Maj. zum zweyten mahl / um Gottes willen gebetten /

(u) Oecol. & Zuingl. Epist. ad Som. p. 198. (x) Epist. 'Ανέκδ. Anon. *A Cæsare nil, à Deo plurimum exspectandum.* (y) Comand. ad Vad. 18. Jun. *Papistæ gratulantur de adventu sui Messiæ, putant nunc res suas omnes in portu, &c.* (z) Sekend. H. L. II. 160. (a) Capito 22. Apr. ad Zuingl. *Ad ultimum prope nixum devenimus. Viribus feliciter parturientibus opus est, ut partum tandem excludemus.* (b) Vitus Theodoric. ad Mel. ap. Sekend. II. 180. (c) Augustâ. 30. Maij. (d) Sekend. II. 171. b.

betten/daß selbige abgelesen werden möchte/ ist solches bewilliget worden / doch daß es (nicht wie sie verlanget/auf dem Rahthauß / bey offner Thüren / sonder) in der Capellstuben geschehe. Der Käiser wolte sie in Latinischer Spraach ablesen lassen. Aber Churfürst Hans / bat um Erlaubnuß/daß solches/weil sie auf Teutschem Boden/in Teutscher Spraach verrichtet werde. So dann besagten 25. Tag Brachm./Abends um 4. Uhr geschehen / durch D. Christian Bäyer / Sächsischen Canzler/ mit so heller Stimm / daß die drunten in dem Hof stehende alles vernommen. Sie wurd Ihr Maj. überreicht durch Churfürst Hans: seinen Prinz / Joh. Fridrich: fünf andere Fürsten: und die Abgesandten von Nürenberg und Reutlingen. Ein grosses Werk / von so wenigen Fürsten und Stätten! in einer so verhasseten Sach! bey so mächtigem Widerstand (e)! Diese Bekantnuß hat D. Luther anfänglich/in XVII. Articul verfasset/auß welchen die daher genennete Augspurgische Confession entsprungen/und in XXVIII. Articul eingetheilt worden: deren XXI. die Lehr der Protestierenden; VII. die vornemste Römische Mißbräuche enthalten. Gleichwol also/daß sie wegen höchst gefahrlicher Zeit / um etwas forchtsam abgefasset (f) / und dem mächtigen Feind darinn zimlich nachgegeben worden. Welches dann von dem Landgraff/ an Melanchton als eine Blödigkeit durchgezogen worden.

Dero zehender Articul.

Der X. Articul war mit diesen Worten außgetrucket: **Von dem Abendmahl des Herren wird also gelehrt**/Quòd verè adsint, & distribuantur, **daß der wahre Leib und Blut Christi wahrhafftiglich** / unter der Gestalt **des Brotes und Weines / im Abendmahl gegenwertig sey / und da außgetheilet / und genommen wird. Derhalben wir auch die Gegenlehr verwerffen.** Diese Wort sind den Straßburgeren vorkommen / als eine Bevestigung / nicht nur der wesendlichen Gegenwart deß Leibs Christi/sonder auch der Brotverwandlung (g). Haben deßwegen diese Glaubensbekantnuß nicht lediglich unterschrieben / sonder diesen Articul außgedinget: und durch eine Verwunderungs-und preißwürdige Tapferkeit (h): samt denen von Constanz / Memmingen und Lindau / welchen hernach mehrere Schwäbische Kirchen beygefallen/eine besonderbare/vorhin von Capitone/und Bucero zu Straßburg aufgesetzte / und Oberkeitlich bestätigete Confession (ii), dem Käiser/

Confession der IV. Städten.

(e) Id. II. 170. (f) Scult. II. 227. sq. Lavat. Sacram. 50. sq. Hosp. Sacram. II. 94. b. sqq. Barbarus verò hîc, & tergiversator, Dieteric. Ref. Lamp. p. 31. sqq. (g) Hosp. Sacram. II. 97. b. Zuinger. Exeges. Euch. p. 260. (h) Wolfgang Weidner. ICt. ad Bull. 19. Sept. A. 57. (ii) Hospin. Sacram. II. 98. b. Sekend. H. L. II. 77. Zuinger. Exeges. Eucharist. p. 253. sqq.

N. C. G. 1530.

durch D. Caspar Hedio eingehändiget. Diese ist zwahr nicht selbst: sonder allein dero / durch Fabrum Eckium/Marium/ꝛc. gestellete Widerlegung offentlich verlesen worden; welche Widerlegung von diesen Stätten/durch eine Schutzschrifft beantwortet worden. Faber und Eck hatten auch die Bekantnuß der Fürsten widerlegt: aber so liederlich/daß der Käiser selbs mißvernügt gewesen seyn soll (i): Solche deßwegen den Protestierenden nicht übergeben lassen (k). In dieser Antwort haben sie nicht vergessen/die Fürsten wider Zwinglium und dessen Anhang anzufrischen (l). Jene vier Stätte wurden verleumdet / „wie sie das Sa„crament außgeschüttet/mit Füssen getretten/an die Wand gekleibt/mit „Bögen darzugeschossen„. Welches den Käiser inmassen wider sie gereitzet / daß sie einen ungnädigen Abscheid bekommen. Philipp / Landgraff in Hessen/müßte sich vorsehen. Ist deßwegen den 6. Tag Augstm./ bey Nacht (m)/über das Verbott aufgebrochen. Die Lutheraner vermeinten ihn/schon vor dem Reichstag/ auf ihre Seiten zubringen (n). Auf dem Reichstag haben sie ihn für einen Zwinglianer angesehen/als welcher sich samt Sturmio (o) / und anderen von Straßburg/angelegen seyn lassen/denen listigen Griffen der Päpstleren vorzubiegen / welche nochmahl eine Trennung der Protestierenden anzurichten / gesucht. Dann diese Wölffe wußten wol / daß/so lang die Protestierenden zusamenhielten / sie ihnen nichts angewinnen wurden. Lebten hergegen der guten Hoffnung / wann sie jeden Theil absonderlich angreiffen könten/ werden beyde desto leichter mögen aufgerieben werden. Dieser List des Päpstischen Hauffens/hat Bucerum/welcher auch zu Augspurg sich befunden/angefrischet/mit neuem Eifer die Vereinigung beyder Partheyen zutreiben (p): worzu aber Melanchton selbs damahls schlechten Lust bezeuget (q). Der Käiser war über die IV. Stätte nicht allein erzörnt; um daß sie nicht mit den übrigen Protestierenden vom H. Abendmahl gehalten: sonder auch / wegen des von Straßburg und Constanz / mit den Eidgnossen aufgerichteten Burgrechts. Also versprachen Ihr Maj./ diejenigen Fürsten und Stände/so nicht Bilderstürmer/oder Sacramentierer weren; auch ihm solche Bilderstürmer gehorsam zumachen hulffen/zugedulden. Zu dem End / ist an diese Protestierende/mit Verheissungen und Dräuungen / ernstlich gesetzt worden. So daß Bucerus den 9. Tag Augstmonat/geschrieben: Nihil superesse omnes prædicant, quin pereamus. Et nos certè præter Dei opem nihil reliquum videmus.

Päpstler suchen die Protestierenden zu trennen.

Wider das Evangelium gebrauchter Gewalt.

(i) Sekend. H. L. II. 172: 4. (k) Ib. 175. 177. 203. (l) Bucer. (m) Sekend. II. 172. b. (n) Oec. ad Zu. 22. Apr. (o) Oec. 19. Jan. Cattorum *Princeps & Sturmius noster, optimè se gerere dicuntur.* (p) Hospin. Sacram. 2: 104. b. (q) Bucer. *'Ανεκδ.*

N.C.G. 1530.

demus. Jederman sagt / es seye mit uns auß. Wir können uns nunmehr auf nichts/als auf Gottes Beystand verlassen. Um der Päpstleren Endzweck zuerreichen / hat man gesucht / durch Unterredungen der Gottsgelehrten / die Religionsstreit zuverminderen (r). Solches (sagte Bucer: anerwogen die grosse Forcht / welche bey den Protestierenden gewesen) verursache in ihm grösseren Schrecken/ als die Dräuungen des Königs. Als die Päpstler die Handlungen des Reichstags außgehen lassen / hat D. Pontanus (Bruck) Sächsischer Canzler / (welcher dem Evangelio bey diesem Reichstag sehr nutzlich gewesen) eine Gegenschrifft abgefasset / welche substanzlich bey Herr von Seckendorff (s) zufinden. Balthasar/Bischoff zu Constanz/als Käiserlicher Vice Canzler/ ist auch zu diesen Geschäfften gezogen worden (t). Demnach nun der Käiser/als welchen die Clerisey (von welcher Pontanus schreibet/daß viel zwo oder mehr Dirnen bey sich gehabt) immer/ (sonderlich wider die sogenennete Sacramentierer) angehetzt/und Ihr Maj. diesen Geistlichen auch versprochen (u): Restituam Ecclesiasticos, vel non appellabor Cæsar: Er wolle sie in vorigen Stand setzen/oder nicht Käiser seyn (x)! Hat Er gegen End des Reichstags / ein Mandat außgehen lassen wider das Evangelium (y) / mit Versprechen / daß innert halben Jahrsfrist / ein Concilium (von welchem er Anfangs (z) nichts hören wollen/) verkündiget werdē solle (a). Dieser Abscheid ist sonderlich für die IV. Stätte ungönstig gewesen. So hat er unter anderem enthaltē/daß die Augspurgische Confession von den Päpstischen Theologis auß dem Wort Gottes genugsam widerlegt were. Aber dieser Abscheid ist weder von der Statt Augspurg/noch vielen anderen Stätten angenommen/ sonder abgeredt worden / Leib und Gut für das Wort Gottes aufzusetzen. D. Luther hat unlang hernach wider sothanes Mandat geschrieben. Von diesem Reichstag hat er geurtheilt / die Evangelische haben daselbst wider die Höllenpforten streiten müssen. Er vermeinte zwahr/Melanchthon were gar zu forchtsam gewesen. Doch sagte er: wegen immerwährenden Kampfs / were selbiger ein Marterer worden. Melanchthon selbs hat sich vernemmen lassen / er habe dort viel Zeit mit weinen zugebracht (b).

Abscheid.

Eh und bevor wir fortschreiten / ist der gottselige Leser zuerinneren / daß die zu Augspurg An. Chr. 1530. / dem Käiser durch die Protestierenden überantwortete Glaubensbekantnuß / hernach in verschiedenen Artiklen deutlicher gegeben worden. Mit Nammen ist solches geschehen

(r) Hospin. l. c. (s) Hist. L. II. 202. (t) Ib. 193. sq. (u) Scult. II. 229. (x) Bucer. (y) Sekend. II. 209. (z) Bucer. (a) Sekend. II. 209. (b) Sekend. II. 181: 5. 10.

N. C. G. 1530. schehen im X. Articul. Zumahl in dero erster Latinischer An. Chr. 31. (c) zu Wittenberg außgegangener Edition: dessen Wort/nicht wie es/ oben vermeldter massen/ in der geschriebenen gelautet/ sonder also gegeben worden: De Cœna,&c. **Von dem Abendmahl des Herren lehren sie/ daß Christi Leib und Blut wahrhafftig zugegen seyen und außgetheilet werden/ under die Tischgenossen des Herren: und verwerffen die Gegenlehr.** An. Chr. 40. und 42. ist dieser Satz also außgetruckt worden: Cum pane & vino verè exhiberi Corpus & Sanguinem Christi, vescentibus, in Cœna Domini: Daß mit Brot und Wein/ Christi Leib und Blut/ den Tischgenossen des Herren wahrhafftig dargereicht werden. Die Wort/**unter Gestalt/**&c. welche An. Chr. 30. gebraucht worden/sind in beyden letsteren außgelassen worden. Die erste sagt: Christi Leib seye **gegenwertig/werde außgetheilt und empfangen.** Die Zweyte/ wil allein: Christi Leib seye **gegenwertig und werde außgetheilt.** Die Dritte macht es noch kürzer: Christi Leib werde **dargereicht.** Setzet hingegen zu: **mit dem Brot.** Die Erste und Andere/verwirfft die **Gegenlehr:** in der Dritten geschihet solches nicht. Jene erste Außtruckung ist von den Straßburgeren zu Augspurg verworffen: beyde letstere sind An. Chr. 1532. u. f. von ihnen angenomen worden. Und gestehen die Eidgnössischen Kirchen/daß sie selbige in gesundem Verstand anzunemmen kein Scheuhen tragen (d). Diese und andere geringe Veränderungen (Melanchthon und andere Theologi: deßgleichen die An. Chr. 1561. zu Neuenburg versamlete Fürsten (e)/nennen es **Erklährungen** und **Verbesserungen** (f)) rühren her von Melanchthone: mit Bewilligung und Gutheissen Lutheri (g)/ und deren Protestierenden Fürsten und Ständen/ welche zu Augspurg unterschrieben (h). Demnach erstlich An. Chr. 1540. zu Worms/ Eckius in boßhafftem Absehen/ solche Veränderung hoch angezogen/hat selbige selbs under den Protestierenden/auß Flavii Illyrici feindseligem Anstifften/ sonderlich aber nach dem Concordi Buch/viel Wesens und Gezänk verursachet/darbey wir uns nicht aufhalten wollen.

Weilen

(c) Vid. Außführl. Behaubt. Verbess. Augsp. Confess. Hospin. Sacram. II. 173. b. sqq. Zuinger. vom H. Abendmahl. 257. 261. sqq. *Confessiones*,&c. ap. Brubach. Francof. 1553. (d) Lavat. Hist. Sacram. p. m. 52. Siml. Vit. Bull. p. 35. Conf. Außführl. Behaubt. Arnold. 16: 18. 13. sq. Zuinger. l. c. pag. 264. (e) Conf. Anhang eines Tractätl. *(f)* Croc. Aug. Conf. 771. Hospin. Hist. Sacram. 2: 215. (g) Calvin. ad Tigg. Arnold. Hær. part. 4: 132. (h) Croc. l. c. Heideg. Harm. Confess. cap. 4.

N. C. G. 1530.

Weilen die Eidgnossen derjenigen Lehr / gegen welche der Käiser sich so widerig erzeigt/zugethan waren/ haben die von Straßburg eingerahten / daß die Lobl. Stätte / Zürich / Bern/ Basel / durch eine Gesandschafft die Nohtwendigkeit vorstellen lassen (i). Zwingli versprach dem Landgraff / so Ihr Durchl. solches verlangten/persönlich gen Augspurg zukomen (k). Auch die Catholisch-genennete Eidgnössische Stände / hatten dort ihre Bottschafft (l). Und hat Merk Sittich sich trefflich bemühet/Zürich zuverunglimpfen (m): um daß sie selbigem (nachdem er etliche dem Closter Sangallen zuständige Güter/auch dem Predicant von Weidnau / das Einkommen hinderhalten) vermög Gegenrechts / etwas in Arrest gelegt (n). Zwinglius liesse sich die Bekantnuß der IV. Stätten / samt dero Apologie nicht mißfallen. Um daß aber Bucerus damahls die Vereinbarung mit Luthero im Kopf gehabt/hat selbiger / um Lutherum nicht zureitzen / die Lehr vom H. Abendmahl so milt und forchtsam aufgesetzt / daß sie von seinen Nachfahren zu Straßburg mit ungleichen Augen: von Marbachio zwar für Lutherisch / von Pappo aber für Zwinglisch angesehen worden (o). Als Bullingerus glimpflich darvon geurtheilt / und selbige zuunterschreiben kein Bedenken getragen/haben Rhellicanus/Burgoverus (nachdem er sich der wesendlichen Gegenwart begeben) und andere / solches nicht gern gesehen. Weil dann Zwinglius vorgesehen / daß sie nicht jederman vergnügen werde/hat er eine absonderliche Bekantnuß an den Käiser geschrieben (p). Als Eck in selbiger vornemlich zwey Ding/und zwahr nach seiner Art/ mit bitteren Worten / verworffen: daß namlich Zwingli lehre: daß die Sacrament die Gnaden nicht erwerben / noch mittheilen: und/daß im H. Abendmahl Christi natürlicher Leib / nicht mit dem Mund (des Leibs) geessen werde; hat Zwingli beyde Articul/in einer Schutzschrifft an die Fürsten (q) beantwortet. Auch Oecolampadius hat den 19. Tag Heumonat an Zwinglium geschrieben: Was du an den Käiser geschrieben / gefalt mir wol. Vereor ne surdis fabulam. Förchte selbiges werde umsonst seyn. Dann vernimme daß mehr als 30. M. N. (Magistri Nostri, under welchen auch Marius gewesen) Theologi zu Augspurg etwas von dem Glaub zusamen schmieden werden. Ich höre daß deine Bekantnuß begirrig gelesen werde. Laudo multis nominibus: Ich lobe sie auß vielen Ursachen. Oecolampadius wolte auch daß sie ins Teutsche übersetzt werde. Daß etliche andere unfreundlich darvon geredt

Evangelische Eidgnossen verthädigen sich dort. Durch Gesandschafft/

und Schrifften.

(i) 22. Maij. Oecol. ad Zuingl. (k) Scult. II. 245. (l) Absch. Burgerst. 17. Jul. § 4. Hasn. II. 220. (m) Jahrz. § 17. (n) Absch. Burg. 17. Jul. § 3. Lavat. Sacram. 55. (o) Scult. II. 228. (p) Op. II. 538. (q) Op. II. 545.

N.C.G. 1530. redt (r) / were daher gekommen / daß Zwingli darinn geschrieben: Etliche wollen nach den Häfen Egypti zuruck sehen. Aber / schreibt Bucerus: Tutissimum est veritatem levato velo profiteri & candidè: Es ist am sichersten / daß man die Wahrheit offenherzig und aufrichtig bekenne. Oecolampadius hat bey gleichem Anlas / auch eine Confession zu Augspurg (s) übergeben. Selbige aber ist / wie an seinem Ort folget / erst An. Chr. 1534. getruckt worden.

Zürichisches Buß-Mandat. Wegen anscheinenden grossen Gefahren / hat Lobl. Magistrat von Zürich / am 26. Tag Merz / dero Angehörige / durch ein ernstliches Mandat / zu fleissiger Anhörung des Worts Gottes angefrischet: hergegen vom Spielen (mit Würflen / Charten / 2c.) Trunkenheit / 2c. und anderen dem Evangelio zuwiderlauffenden / im Schwang gehenden Sünden abgemahnet. Anbey sich vernemmen lassen / die Widertäuffer / samt dero Gönneren und Anhängeren am Leben: diejenigen / so sie nicht anzeigen / zuverjagen / auch gefänglich zuführen / und als Eidbrüchige zustraffen.

Bestimmung der Pfarr-Competenzen in Gemeinẽ Herrschafften. Um daß die allbereit flüssige / und aufgerichtete Jahrzeiten / meistens / an die in den Gemeinden befindende Armen verwendet: neue Jahrzeiten aber / und dergleichen Gesüche / verbotten worden: hat der Synodus von Zürich / an selbige Oberkeit suppliciert / ihnen nöhtige Competenzen zubestimmen. Welches zu Gnaden aufgenommen: und reiflich zuberahtschlagen / etlichen Herren aufgetragen worden (t). „Auf daß / „sagt Herr Bullinger / den Kirchendieneren nicht Ursach gegeben wurde / „den Geil und Gutzel wie vormahl wieder aufzurichten„. Weilen aber solche Berahtschlagung auch über die in den Gemeinen Herrschafften sich erstreckt / hat solches bey verschiedenen Eidgnössischen Ständen; am meisten bey frömden / auch einheimschen Prälaten / welche als Zehendenbeziehere / solchen Abgang auß dem Zehenden ersetzen solten / nicht wenig Unwillens verursachet. Man unterließ nicht / mit scharffen Protestationen einzukommen: und zubegehren / daß der Gottesdienst / wie es die Testamenter / und Jahrzeit-Stifftungen mitgeben / fortgesetzt; oder sie doch / den erlittenen Abgang zuersetzen / nicht angehalten werden soltẽ. Brauchten mithinzu solches emsig / zu einem Mittel / die allbereit under den Eidgnossen (obberührter massen) schwebende Streitigkeiten zuvermehrẽ / oder doch zuernehren (u) / oder den Lauff des Evangelii zuhemmen. Zumahl die Besoldung der Kirchendieneren / hie und dort mit grosser Mühe auß-

(r) Hosp. Sacram. II. 103. b. Conf. l. c. pag. 108. sq. (s) Ven. Mem. Theod. Zuinger. Exeges. Eucharist. Vern. pag. 73. 173. sq. (t) Bulling. II. 45. (u) Bull. Hist. Ref. II. 43. 45. sqq.

außgefunden werden können. Zinstag am 17. Mey/wurd in Beyseyn Zwinglii/auch etlicher Rahtsbotten von Zürich/zu Frauenfeld abermahl ein Synodus gehalten/auf welchen alle Priester im Thurgäu bescheiden worden (x).

Zu Zurzach/Gemeind und Stifft zertrennt.

Demnach zu Zurzach die Meß abgemehret worden/doch die Chorherren bey der Meß bleiben wolten / hat die Gemeind/nicht zwahr dem Gewissen sothaner Herren/Gewalt anthun/ aber auch nicht/etwas wider das gemachte Mehr zuthun / gestatten wollen. Sonder / so sie den Glaub deren von Zürich je nicht annemmen wolten / solten sie doch nach deren von Zürich Mandat ehrlich leben/und die Huren abschaffen. Item die Kirchen-Kleinodt und Güter/ solten nicht mehr in der Chorherren / sonder in der VIII. regierenden Orten Gewalt seyn. Aber Propst Peter Attenhofer begehrte solcher Reformation nicht: und setzte sich über Rhein. Die übrige Chorherren baten um Außsteurung. Heinrich Göldlin/Chorherr zu Zürich/nahm solches in Obacht. Dann weil selbiger ehmahl zu Rom/ gegen Erlegung 400. Ducaten/auf die vacierende Propstey Zurzach/Versprechen erlanget / hat er dißmahl die Eidgnossen ersucht/ihn um der Diensten willen/welche er ihnen offt zu Rom geleistet/zubedenken (y). Auch die von Käiserstul sind nicht ohne Mühe und lange Zeit / darzu gelanget / daß sie ein Religions-Mehr machen können / da dann in Beyseyn Badischen Landvogts / die Meß alsobald abgemehret worden (z).

Reformation zu Käiserstul/

und Glarus.

Die Römisch-Catholische im Land Glarus / bedienten sich noch dreyer Kirchen ; Linthal / Glarus und Nähfels. Alle übrige Kirchen/ waren von den Bilderen und dergleichen Römisch-vermeinten Zierden/ gesäuberet. Als dasige Priester bey offentlicher Meyen-Landsgemeind (a)/gefraget wurden/ob sie die (Römische) Ceremonien mit Göttlicher Schrifft behaubten wolten ? Antworteten sie : Weil selbige in solche Verachtung kommen/wollen sie nicht daran hangen/rc. Die Römischgesinnete Landleuth begehrten/man solle sie noch bis über ein Jahr bey ihren Gebräuchen bleiben lassen/und darvon nicht mehren ; verhoffentlich werde/vermög Käiserlichen Versprechens/mitlerzeit das Religionsgeschäfft / allgemeinlich untersucht werden. Aber das Mehr hat mitgebracht : daß alle Kirchen innert 14. Tagen geraumt/und übrigen gleichförmig gemachet werden. Doch wer in der Zwischenzeit/die Römische Gebräuche auß H. Schrifft zuberweisen/sich unterstehen wolle/dem solle

Sss ij solches

(x) Fabric. ad Bull. Ref. II. 38. (y) Absch. 18. Novemb. § 10. (z) Bulling. pag. 60. Scult. II. 245. Teste Stein. Msc. 7. Jan. A. 1531. id factum. (a) 24. Apr. Sonnt. nach Geörg/ Wyss. Hist. Mscr. Al. Ostermontag.

N.C.G. 1530. solches zugelassen seyn. Als sich niemand herfürgethan/sind Sonntag/ am 8. Tag Mey/etliche von der Gemeind geordnet worden/die Bilder zu Glarus auß der Kirch abzuschaffen: welches sie folgenden Dienstags bewerkstelliget (b). Doch sind vorhin nicht wenig Bilder heimlich hinweg practiciert worden. Beyläuffig ist zuwissen / daß/als in folgendem Jahr / einige/ an einer den 2. Tag Heumonat zu Schwanden gehaltenen Landsgemeind / wegen Aufhebung der Römischen Ceremonien / die Vergabungen an die Kirch/heraußgeforderet/erkennt worden: daß alle Kirchengaaben/Gottes Gaaben seyn und bleiben/ billiche Besoldungen den Kirchendieneren hierauß bestimmt werden / das übrige den Armen zukommen solle (c). Under dasigen Predicanten war Paul Rasdörfer/ gebürtig auß Bäyeren/weiland Prediger im Tyrol/welchem Bucerus ehmahl ein treffliches Zeugnuß gegeben. Noch diß 1530. Jahrs aber/ am Pfingstmontag (den 6. Tag Brachm.) erkühnten sich fünf / einen Predicant/Ulrich Reichener/allein auß bösem Eifer gegen das Evangelium/in Beywesen und Zusehen zwölf anderer zu Ober-Urnen (d)/zuerstechen. Diese Frefler begaben sich gen Einsidlen in die Freyheit/hernach gen Schweitz (e). Zu gesagtem Schweitz wurden siben Personen beyder Geschlechteren / um daß sie sich dem Evangelio nicht ungönstig erzeigt/eingezogen: Etliche andere erzetteten sich durch die Flucht. Die Gefangene wurden folgenden Tags für Landgericht gestellt/und durch Vorbitt der Gesandten von Zürich/ Bern/Basel/und Schaffhausen/ bey Leben erhalten. Hergegen Bern/um die Auffahrt/durch etliche von Unterwalden also beschimpfet worden/daß/wo nicht Unterwalden eine Bottschafft nach Bern gesendet/und Lucern sich ins Mittel geschlagen hette/die Sach zu einer Thätlichkeit gerahten were (f).

Baslischer Eifer wider die Abgötterey:

Zu Basel ist erkennt worden/daß welche sich/wegen der Religion/ mit Auffsagung ihres Burgrechts/auß der Statt begeben: in Monatsfrist/kein eigen Feur noch Liecht mehr in ihren Häuseren haben/sonder als Gäste in offenen Herbergen einkehren solten. Die Burger / welche sich bisdahin in denen Evangelischen Predigen nicht eingestellet / solten es ins könfftig thun: oder der Zunfft stillgestellet werden. Was wegen der Regenten geordnet worden / wollen wir auß einem Brieff Oecolampadii an Zwinglium vom 23. Tag Brachmonat melden. Die un-

die Verächter des Evangelii:

„serige haben endlich/nach euerem Beyspiel / diejenigen/welche sich dem „Wort Gottes widersetzt; oder das H. Abendmahl mit uns zuhalten „sich

(b) D. Henr. Tschud. Hist. Glar. Mscr. 157. (c) Id. p. 165. sq. (d) Al. Nieder-Urnen. (e) Seb. Fabrit. ad Bull. Hist. II. 45. Val. Tschud. Glar. p. m. 523. Henr. Tschud. p. 160. sq. (f) Fabrit. l. c.

„sich geweigeret / auß klein-und grossem Raht außgeschlossen. Gleicher N. C. G. 1530.
„gestalt werden alle Bedienungen / vom Obersten bis auf die Geringste /
„zu Statt und Land gereiniget werden. Diesem Zufolg sind in der Regimentsbesatzung / die Ungehorsame übergangen / und Herr Johann Jacob Meyer zum Burgermeisterthum beförderet worden. Fehrner schreibt Oecolampadius: An statt des Banns / wird eine Kirchenzucht angeordnet / nach welcher alle / so durch Unbußfertigkeit / in Lehr und Leben / unsere Kirch beflecken / in Bann gethan werden sollen. Als hernach Oecolampadius / sothanes Vorhaben / auch übrigen Eidgnössischen Kirchen / mit nammhafften Gründen beliebet; sind die Kirchendiener von den Evangelischen Stätten / zu Arau zusamen komen / und haben sich erinneret / deren grossen Beschwerden / welche des Banns Mißbrauch ehmahl verursachet. Fürnemlich wurden drey fürgestellt. I. Daß der Bann allein durch den Papst und die Bischöffe / ohne Zuziehen der Oberkeit / nach Belieben geübt worden. II. Daß man wegen Geltschulden: um Menschensatzungen aufzuzwingen: auf falschen Bericht hin: gebannet. III. Daß man mit Citieren / Kösten / und auf andere unbrüderliche Weis / die Leuth übereilet / und (wie sie reden) überbolderet hat. Zu dem / so stehen ihre Kirchen / unter Christlicher Oberkeit / welche allbereit verschiedene Edict, die Laster abzuschaffen / außgehen lassen. Im Wintermonat versamleten sich zu Basel die Burgerstätte. Als die daselbst anwesende Abgesandte / den Befehl ihrer Herren / wegen Banns eröffnet / „vermeinte
„der mehr theil / es habe jede Statt / Ordnungen / Statuten / und Sa-
„tzungen / das Ubel zustraffen / gemachet / die noch bisher vestiglich ge
„handhabet; und man aber achten möchte / so der Bann also / (wie we
„er Christlich) / wie vorgegeben / aufgerichtet werde / daß dann eines da
„andere (an gutem Fortgang) irren wurd: soll man ihn in gemein
„noch zur Zeit anstehen lassen. Doch so möge eine jede Statt / je nach
„Gelegenheit der Sach / bey ihr selbst damit / ob sie wil / wol fürfahren
„und den annemmen / oder unterlassen„. Oecolampadius unterließ nicht / nochmahl seinen Freunden die Gründe vorzustellen / welche ihn genöhtiget auf den Bann zutringen (g). Auch hat ein ganzer / auß 5c Pfarrer-und Helfferen bestehender Synodus zu Basel / für gut angesehen / durch einen Außschuß / Lobl. Raht / wie schon vormahl / zuersuchen ut Ecclesiis reparandis, per excommunicationis remedium consulatur, daß er der Verbesserung der Kirch / durch den Bann aufhelffe (h Darüber Hochgeb. Oberkeit den 14. Tag Christmonat durch ein offenlich-

Und die Lasterhafften.

(g) Epist. Oecol. & Zuingl. p. 42. 173. 184. 25. & 28. Octob. (h) Oecol. ad Zuingl. 3. Decemb.

N. C. G. 1530.

liches Außschreiben zuvernemmen gegeben / was massen sie/auß Christlichem Eifer/Pflanzung Gottsforchtsamen Lebens/und Außreutung der Lasteren/mit allem Ernst zu Herzen geführt/und bedacht/daß zu Uebung fruchtbarer und Christlicher Züchtigung und Banns/den sie in ihr Reformation und Ordnung/den 1. Tag Aprel in vergangenem 1529. Jahr offentlich außgangen; angenommen/und von den Dieneren des Göttlichen Worts zugebrauchen befohlen; mehr und ernstlicher einsehen/dann bisher geschehen/hoch vonnöhten. Deßwegen einhellig geordnet/daß der Bann/mit Außschliessung von Christlicher Gemeind / nun hinfür an die Hand genommen werde: mit beygefügter außführlicher Anleitung / wie solches hinkönfftig geschehen solte (i). Oecolampadius bezeugete hierüber sonderbare Freud/und wußte die darauß erwachsende Früchte nicht genugsam zurühmen (k).

Bann zu Sangallē beraht-schlaget.

Gleiche Materi ist auch zu Sangallen sorgfältig berahtschlaget worden. Der Bann wurd von etlichen stark getrieben. Sie vermeinten die Verbannete/solten nicht allein vom H. Abendmahl/sonder auch von den Gemeindwerken und den Gerichten (Ehrenstellen) außgeschlossen werden : andere setzten sich diesen entgegen. Durch Veranstaltung (l) Christoph Landenbergs / auß Oberbüren / in hohen Aebtischen Gerichten / welcher neulich über / zu Lucern und Weil erlittene harte Folterung (m) geklagt / sind 14. benachbarte Prediger/zu Bischoffzell zusamen kommen/und sich entschlossen/solchen Banns müssigzugehen. Dargegen die Oberkeiten zubitten / daß sie die Laster fleissig straffen/und betrachten/was darbey ihr Amt seye. Von anderen ist im Wintermonat/zu Roschach eine Zusamenkunfft gehalten worden (n). Durch diese ungleiche Gedanken / ist die Bestreitung/ deren auf den Bann sehr tringenden Widertäufferen/merklich gehinderet worden. Endlich haben Landshaubtmann und Landraht der Gottshaußleuthen / sich erbitten lassen/fürnemlich wegen der Widertäufferen / auf Sonntag vor Thomæ einen Synodum, auß denen Kirchendieneren im Ober Thurgäu/Rheinthal/und Aebtischen Gerichten zubesamlen/auf welchen auch Zwinglius beruffen worden. Dieser Synodus war den 18. Tag Christmonat / zu Sangallen/auf der Weber-Zunfft gehalten. Zwinglius kam dahin/in Begleit des Abts von Cappel/und eines Oberkeitlichen Gesandten. Es stelleten sich unberuffen ein / viel auß dem Appenzellerland / und der Graffschafft Toggenburg/um in denen/noch unerläuterten Artiklen Bericht

Kirchen-zucht im Thurgäu.

(i) Codex Gernl. Mscr. p. 77. &c. (k) 29. Mart. & 31. Epist. Oecol. & Zuing. p. 205. b. (l) Landenb. ad Zuingl. 22. Jan. 1530. (m) 13. Apr. 1529. (n) Landenb. ad Zuing. 19. Nov.

N.C.G. 1530.

richt einzuhollen. Auß dem Kirchenstand / haben Zwingli und Jacob Rheiner/Prediger zu Thal im Rheinthal: auß Oberkeitlichem Stand/ Burgermeister Kummer/von Sangallen / samt Landshaubtmann Frey/ præsidiert. Vadianus/befande sich damahl auf der Bl.481. vermeldeten Handlung zu Peterlingen. Alle Anwesende legten den Eid ab / außgenommen Dominicus Zilli / Sangallischer Prediger; und Joh. Fortmüller/Pfarrer zu Altstätten im Rheinthal (o). Als Zwinglius ihnen die Nohtwendigkeit dieses Bands vorgestellet / sagten sie: Sie haben das Evangelium/nicht auß Eid/sonder auß Pflichten geprediget/solche wolten sie nochmahlen halten. Gleichwol soll Fortmüller sich endlich bequemt haben. Vom Bann wurd zwey Tag disputiert. Fortmüller und Zilli entzogen sich auch des Banns: Demnach Zwingli erinneret/ daß unsere Zeiten sich mehr gleichen/denen Zeiten der Propheten/ welche unter gläubigen Fürsten gelebt: als den Zeiten der Apostlen/da die Gemeinden zerstreut gewesen / und von den Heidnischen Käiseren keine Hilffshand haben können. Endlich hat er die Oberkeit/die Aergernussen eiferig abzustraffen vermahnet (p) / und den 20. Tag Christmonat gepprediget (q). Auch wurden die in den Aebtischen Gerichten befindliche Widertäuffer / für den Synodum bescheiden. Sind aber nicht erschienen. Auch diß ist nicht zuvergessen/daß demnach die Landvögte der Kirchensachen sich nicht beladen/im Thurgäu XII. Auffsehere geordnet worden/welche sich keiner weltlichen: aber der Religions- und Kirchensachen so fleissig angenommen / daß ohne sie / das Wort Gottes schlechten Schirm gehabt hette / und zu grossem Absahl kommen were. Waren aber nicht beständig / sonder an dero statt solte ein Ehegricht erwehlet werden (r).

Wider-spennige Nonnen zu S. Catharina Thal.

Diessenhofen hatte gleich allen anderen Thurgäuischen Gemeinden/und allen geist- und weltlichen Gerichtsherren (s)/das Evangelium angenommen. Allein die Nonnen in S. Catharina Thal / waren so widerspennig / daß / nachdem die Priesterschafft die Meß verlassen / sie selbst Meß gesungen/und eine auß ihrem Mittel zum Predigen aufgestellt. Sie erzeigten sich auch so ungeschickt / daß dero Closter / wo es Zürich nicht mit Ernst gehinderet hette / mit Feur were angesteckt worden. Etliche aussert Rhein gelegene Edelleuth / flattierten ihnen / und nenneten sie in einem Schreiben: **Rittermässige Frauen** des Gottshauses Diessenhofen. Gesandte von Zürich und Glarus / deßgleichen

(o) Hofm. de Ref. 923. Halem. Sang. 476. Hist. Ref. Sang. Mscr. (p) Ref. S. Gall. Mscr. & Fabr. l. c. (q) Halem. 479. sq. (r) Absch. Zür. 17. Jul. (s) Absch. Zür. 17. Jul. § 1. Ubi tantùm 20. vel 21. Dynastas fuisse, memoratur.

N.C.G. 1530. gleichen von Bern und Solothurn (welche samt Freiburg diß Jahr zu der Castvogtey / deren X. im Thurgäu ligenden Clösteren / doch mit gewissen Bedingungen (t) zugelassen worden) reiseten dahin/um sie von solchen Unordnungen abzumahnen. Es wurd auch in einer Gemeind viel mit ihnen geredt/ so daß endlich etliche den Orden abgelegt / nachdem ihnen obvermeldeter von Landenberg geprediget (u). Vier die Vornemste (die Priorin / Suppriorin / Schaffnerin/ ꝛc.) sind endlich außgetretten/und haben Brieff / Siegel/Rechenbücher/Kirchenzierden/ und viel andere dem Closter behörige Sachen über Rhein gen Engen entführt / und alle im Hegäu ihrem Closter zugehörige Einkunfften/ durch die Regierung zu Stockach/in Arrest/und Verbott legen lassen (x). Bischoff von Constanz aber ließ einen Burger von Diessenhofen / um daß er in der Bibel gelesen/welches doch im Thurgäu zugelassen war/ verhafften/ und ungeachtet von IV. Eidgnössischen Orten/eingelangter Intercession, dessen jenseit Sees ligende Güter verkauffen (y). Gleiche Untreu wurd von anderen Clösteren gebraucht. So daß theils wegen schlechten Haußhaltens / theils wegen solcher Plünderung / der halbe Theil der Güteren gemanglet (z). Des übrigen Verwaltung wurd sorgfältig berahtschlaget/und under anderem beredet/ daß nicht zwahr/ wie etliche vermeinten/die Clöster in Schulen verwandlet/doch auß dem Land/gute Ingenia für den Synodum gestellet/ und denen zu den Studiis tüchtigen/auß den Closter güteren Stipendia geschöpfet werden (zz). Die ernstliche Streitigkeit zwischen den Gerichtsherren und den Gemeinden/ist dahin entscheiden worden/daß die Thurgäuer ihren Gerichts- oder eigenen Herren/für den Haubtfahl/einen Gulden : und für den Gewandfahl ein Ort eines Guldens bezahlen sollen (a). In folgendem Jahr wurd abgeredt/über alle Closter güter / einen Vogt zusetzen/ welcher jährlich Gemeinen Eidgnossen Rechnung davon abstatten solle (b).

Closter-gut im Thurgäu.

Leibeigenschafft.

Unruhe im Rheinthal.

In denen Rheinthalischen Kirchen / waren weder Meß noch Bilder mehr zusehen : außgenommen zu Oberriedt/und Griesseren. Weilen aber diese beyde Gemeinden / nicht nur dem Landshaubtmann/und dessen XII. Mit-Regenten/nicht gehorchen wollen/ sonder auch die Abstattung des Fahls und anderer Pflichtschuldigkeiten / geweigeret ; hat der Landshaubtmann in der Stille/etwas Mannschafft dahin geführt/ um sie gehorsam zumachen. Die Redliführer gaben den Weiten. Die Solda-

(t) Stetl. II. 39. (u) Stein l. c. (x) Bull. Ref. Mscr. II. 60. Absch. 12. Aug. § 3. (y) Absch. 1[illegible]. Aug. § 5. Weinfeld. 27. Sept. § 3. (z) Absch. Zür. 17. Jul. § 1. (zz) Exemplum exhibent literæ Phil. Brunneri ; Præf. Turgov. m. Maj. A. 1531. (a) Absch. Zür. 1. Sept. (b) Absch. 20. Jun. § 5.

Soldaten beschädigeten niemand/ ohne daß sie geessen und getrunken/ und die Kirch von den Bilderen gereiniget. Darum aber daß Joh. Vogler / Amman zu Altstätten / diesen Soldaten im Durchzug Proviant verschaffet / ist er/nachdem die Sachen sich geänderet; als ein Ursächer dieses Unterfangens angesehen / und ihm auferlegt worden / den Oberziederen dritthalb hundert Gulden zubezahlen (c). Nach erhaltenem Burgrecht zu Zürich / hat ihn der Herr von Rappolstein/zu einem Schaffner zu Reichenweyer gemachet: in welcher Verwaltung er An. Chr. 1562. noch gestanden (d). N. C. G. 1530.

Für die Eidgnossen sind Klägden kommen / der Appellationen wegen / so in dero Graffschafften Thurgäu und Baden geschehen. Daß man namlich die Bischöffliche Rähte nicht zuergreiffen wisse/sonder sie einest zu Merspurg / anderst zu Gejenhofen gezeigt werden. Dardurch die arme Leuth in grossen Kosten kommen. Ist ihm/wie vormahl auch/ geschrieben worden/hie disseit Rheins einen kommlichen Platz zubestimmen/damit die arme Leuth wissen/wo sie die Rähte finden mögen (e). Bischoff hat hierauf sein Gericht gen Creutzlingen verlegt/und auf der Eidgnossen Begehren/mit Eidgnossen/und Innländischen Personen besetzt (f).

Bischöffliches Gericht soll disseit Rheins gehalten werden.

Als zu Schaffhausen beyde Prediger/wegen des H. Abendmahls/ zweyträchtig / und die Vesper noch so gehalten war / daß die Pfaffen/ damit sie nicht müssig weren/Latinische Psalmen und anders/ doch nichts wider Gottes Wort/gesungen: auch Altäre und Bilder noch nicht abgethan: hat eine Gesandschafft von Zürich / Bern und Basel/Sonntag vor Jacobi / vor selbigem kleinen Raht um Verbesserung angehalten: auch daß / nachdem sie einen Päpstlichen Predicant im Paradeis abgestellet / sie einen Christlichen dahin ordnen (g). Also wurden Vesper/Bilder/rc. abgethan/mit Versicherung/ etliche Gelehrte zuberuffen/ welche sich wegen des Sacramentstreits bey ihnen unterreden. Nachdem fehrners/dortige Gebräuche im H. Abendmahl/noch nicht jederman gefallen/hat Oecolampadius Ritterum schrifftlich erinneret/schon weder zuhoffen/ noch villeicht rahtsam were/ daß aller Orten gleiche Kirchengebräuche eingeführt wurden: gleichwol etlichen lieb were/wann Schaffhausen die Baslische Kirchengebräuche annemmen welte: Non ita tumultuarias, ut frigidum Auditorem vel Spectatorem dimittant: neque ita curiosas, ut conscientiis periculosæ sint, als welche weder ohne

Verbollkommung der Reformation zu Schaffhausen.

(c) Bull. Ref. II. 45. Haltm. 484. Hub. Vit. Vad. p. 51. sq. (d) Vogl. Epist. ad Bull. &c. (e) Absch. Jahrr. 26. Jun. § 1. (f) Absch. 18. Nov. § 8. (g) Absch. 17. Jul. § 13. 17. Aug. § 8. 11. 20. Oct. § 3. 19. Nov. § 4. Al. Arlad.

N.C.G. 1530. ne Erbauung (und Aufmunterung zur Andacht) noch mit Aberglaub angefüllet: sonder dahin abzwecken/daß das Volk von der Geheimnuß/ des Leidens Christi unterrichtet werde: auch gegen einander/die Liebe: und die Einigkeit mit der übrigen Kirch bezeuge (h).

Articul der Solothurnischen Disputation.

Die Evangelische Prediger zu Solothurn/ haben am 26. Tag Herbstmonat folgende 4. Schlußreden/ in deren auf Martini angesetzten Disputation zuerörteren/ dem Raht übergeben. I. Christus allein seye für uns gestorben. Seye ein genugsames Opfer für die Sünden der ganzen Welt: auch unser einiger Mitler und Fürsprech. Hergegen/ Christum für die Sünden der Lebendigen und der Todten in der Meß opferen: andere Mitler aussert Christo anruffen: und ein bezahlendes Fegfeur bekennen/ heisse Christum verlaugnen. II. Alle Menschensatzungen binden uns nicht weiter/als sie in Gottes Wort gegründet/und gebotten seyen. Deßhalb/Wasser/Saltz/Kerzen/Palmen/Zeit/Speiß/ Unterscheid/und dergleichen/unnütz und vergeblich seyen. III. Bilder machen und vorstellen/ in Gefahr der Verehrung/ sind wider Gottes Wort. Deßhalb sie abgestellet werden solten. IV. Daß der Leib und Blut Christi wesendlich und leiblich/ im Brot der Danksagung empfangen werde/ mag mit Gottes Wort nicht beygebracht werden.

Der Chorherzẽ Antwort.

Diese Articul wurden vom Raht/den Chorherzen übergeben; welche gleich mundlich geantwortet/ daß sie bey bisherigen Gebräuchen zubleiben bedacht. Man erforderte aber von ihnen eine schrifftliche Antwort. Die übergaben sie am 4. Tag Wintermonat/ diß Innhalts: Weilen obige Articul vor vielen Jahren verdammt/und verworffen/seye es unnöhtig darvon zudisputieren/und die längst von der Kirch bestätigete Ding in Zweifel zuziehen. Zu dem/ so höre es an andere Ort/von so wichtigen Artiklen zudisputieren: wie dann an einigen Orten geschehen/welcher Orten Urtheil sie unterschreiben. Der Streit treffe an H. Schrifft/ welche/ weil sie sich selbst nicht urtheilen/und den Entscheid/ von welchem Theil sie recht verstanden werde/nicht geben könne: auch nicht jedem oblige/die H. Schrifft zuerklähren/in dem keiner urtheilen kan/von dem das ihm unbekant/und dessen er unerfahren; seye nohtwendig/ daß alles durch den Raht gemeiner Christlicher Kirch: oder diejenigen/ so an statt der Kirch darzu verordnet; oder noch darzu verordnet werden möchten/geschehe. Ohne solches/werde die Kirch nimmer zu Ruh kommen. Uberlassen hiemit diese Streitigkeiten/dem Urtheil der Kirch/ welche auß Gott herkommen und vom H. Geist geregiert werde/daß sie nicht irzen könne. Antworteten hienächst fehrners/ auf

(h) Oecol. & Zuingl. Epist. p. 129. b.

auf jeden dieser 4. Artiklen: daß Christus zwahr allein durch seinen Tod für unsere Sünden genug gethan / doch nicht allein für uns gestorben. Christus allein seye der Mitler der uns erlöset / und mit dem Vatter versühnet. So fehrn aber ein Mitler genennt wird / der für uns bitten mag / haben wir viel und gar nach/unzehlbarlich viel Mitler. Christus seye an sich selbst ein genugsames Opfer für aller Welt Sünden: doch folge nicht darauß / daß aller Welt Sünden verziegen seyen: weil es nicht von jederman zugeeignet werde. Weil wir täglich sündigen/müssen wir das Opfer in der Meß/welche eine Wiedergedächtnuß und Erneuerung des Leidens / das ist / der Krafft des Leidens Christi seye / dem Vatter täglich wesendlich fürhalten / (namlich durch den Priester) als ein Opfer / welches noch genugthüe für die Sünden. Dann opferen (offerre) seye so viel als fürhalten / geben. Das Fegfeur zubehaubten/rühmen sie/daß Abraham seinen Todten begraben: Joseph für seinen Vatter 40. Tag leid getragen: und so die/ so in der Höllen sind (Luc. 16:27.) für uns Sorg tragen (sagen sie): warum wolten wir ihrer hie auf Erden nicht gedenken? Die Ceremonien / als / Heilthum zeigen / Bekleidung Göttlicher Aemteren (in der Meß)/Creutzgang halten / Bilder weihen/2c. müsse man als Satzungen und Gewohnheiten der Kirch halten: schon sie nicht außtrucklich im Wort Gottes gebotten: weil sie Anleitung geben/nach Gottes Wort zuleben. Wasser / Saltz / Kerzen/ und das Vertrauen auf diese Ding/ seye nicht von der Kirch gebotten / sonder frey; und nicht wider Gottes Wort / sonder werden durch Gottes Wort geheiliget / daß / wo diese Ding gebraucht werden/die Gespenster weder bleiben noch schaden mögen. Die Bilder dienen nicht zu Verehrung / sonder zu Bücheren der Leyen/2c.

Deren Evangelischen Replic.

Die Evangelische antworteten: Weilen der Römische Gottesdienst in unbekanter Spraach geschehe; und in Gebräuchen bestehe/welche Gott nicht gebotten/seye er freilich wider die H. Schrifft. Ein Lehrer müsse sich nicht beschwehren / mit anderen / in Prüffung seiner Lehr sich einzulassen. Dann durch solche Prüffung / die Wahrheit nicht in Zweifel gezogen/sonder dero Gewißheit gewiesen werde. Solches könne/ohne einen sichtbarlichen Richter / allein auß H. Schrifft geschehen: so man sich nur halte/an denen jenigen Artiklen/welche in H. Schrifft enthalten / und Gott dem Herzen alle Ehr beymessen. Allein Christus seye für uns gestorben/und dessen Tod allein seye kräfftig/und würkbar für uns. Auch seye er allein unser Mitler; als welchem die Eigenschafften eines Mitlers / allein zukommen: und weil alle Menschen auf der

N.T.B. 1530. Sünderen Parthey gestanden/bedörffen alle eines Mitlers/und können keines wegs Mitler seyn. Im N. T./seye ein einiges Opfer/solches habe Christus/der in die Ewigkeit der einige Priester bleibt/unmittelbar an sich selbs verrichten sollen/am Creutz auch vollendet/und weise es nochmahl/selbst vor Gott; deßwegen unvonnöhten/daß er Gott von einem opferenden Priester für einiche Sünden dargestellet werde. Dann wer das Opfer Christi nicht begehre/dem seye die Meß je fruchtlos. Wer sothanen Opfers begehre/dem seye die Meß unnöhtig. Luc. 16:22. werde klahr gezeiget/daß allein zween Weg seyen: einer nach dem Himmel/der andere nach der Höll. Jeder Mensch sterbe als ein Gläubiger/oder als ein Ungläubiger. Der im Glaub an Christum sterbe/tringe durch den Tod in das Leben. Die Ungläubigen aber seyen schon gerichtet. Die Römische Ceremonien führen nicht zu Gott/und entzünden nicht zur Andacht: sonder verführen/weil man sich zusehr an ihnen vergaffe. Die H. Schrifft aber seye von Gott gegeben/zur Lehr/zur Straff/zur Verbesserung/zur Züchtigung in der Gerechtigkeit/2. Tim. 3:16. So dann die Römische Ceremonien frey seyen/warum diejenige/so sie nicht halten/so übel angesehen werden? Gott habe beydes verbotten/Bilder dem Volk vorzustellen: und sie zuverehren. Im Papstthum aber werden Bilder dem Volk vorgestellet. Vor diesen pflege man zu knyen/Hände gegen sie aufzuheben/vor ihnen Liechter anzuzünden. Sie werden gnadenreiche Bilder genennet: kostlich gezieret: mit Opferen behengt. Solche Bilder werden billich abgethan: und seyen nicht Bücher der Leyen/sonder Lehrer der Lügen. Viel anders/das sie in Erweisung des Geistes und der Krafft beygebracht/übergehen wir.

Haller hatte am 15. Tag Augstmonat/wegen dieser Disputation, verschiedenes bey Zwinglio abgelegt. 1. Daß Solothurn beschlossen/keinen Frömden bey dieser Handlung zuleiden: als Haller/welcher ihnen einen Monat lang geprediget. 2. Daß es das Ansehen gewinne/sie werden Tregarium beruffen/welches man/weil er H. Schrifft Doctor, und Burger zu Solothurn seye/nicht abseyn könne. 3. Major pars agri, abolitâ superstitione, à parte nostra stat. Major & potior pars urbis, à Papistis. Der mehrere Theil des Landvolks/haben das Papstthum abgeschaffet/und halten mit uns. Die mehrere und fürnemmere Burger/seyen Päpstisch/2c. Die Burgerschafft seye 300. stark. 200. seyen für; die übrige wider das Papstthum. 4. Under diesen letsteren/seyen einiche Widertäuffer/welche man nohtwendig auch verhören müsse.

Am 24. Tag Weinmonat (i) aber / deutet er an / daß die Päpstler sich auf Tregarium verlassen: daß die Widertäuffer auch werden angehört werden: daß er Oecolampadium beruffen. Bittet anbey/daß Zwinglius / Patriæ totius Episcopus & oculus Domini, Bischoff im ganzen Vatterland/und ein Aug des Herzen/nicht außbleiben wolle. Wiederum am 25. Tag Weinmonat: Man sage / daß Edelbach/Treger/und Erasmus sollen beruffen werden. Wie nun die/ der ehmahls angesehenen Reformation ungönstige / sorgfältig einen Vorwand gesucht / die Disputation einzustellen/so vermeinten sie nun einen in Händen zuhaben. Dann sie sagten/weilen auß eingelegten Wechselschrifften/ beyder Partheyen Meinung bekant / seye mundliche Disputation überflüssig. Vermöchten hiemit daß selbige 4. Tag vor Martini / von Räht und Burger / bis Galli nächst könfftigen Jahrs eingestellet worden: Darbey das ihrige beygetragen haben sollen / theils der zu Solothurn residierende Französische Bottschaffter (k) / theils die Römisch-Catholisch-Eidgnössische Ort / so bisweilen gedachten Bottschaffter besucht/ und bey dieser Gelegenheit/die Burgerschafft von der Disputation abgemahnet haben sollen. Bey den Evangelischen aber hat solches viel Klagens verursachet/so daß etliche von Solothurn hinweg/in das Berngebiet gezogen (l). In gemeiner Burgerschafft ist grosser Zweytracht darauß entstanden: so daß / wann die von / oder zu dem Gottesdienst gehende Partheyen / einander aufgestossen/ sie gegen einander nicht nur in trotzige Wort/sonder auch in Streich außgebrochen. Selten ist ein Tag verstrichen/an welchem nicht einige verletzt worden (m). Deßwegen Zürich/Bern/und Biel/mit Räht und Burger handlen lassen / und getrachtet die Disputation zum Stand zubringen. Aber umsonst. Doch wurd ihnen gesagt: daß denen auf der Landschafft gestattet werde / die Meß nach Belieben auf- oder abzuthun. Hingegen wurden in der Statt die Evangelische Predicanten abgethan/und die alte aufgestellet/ mit dem Befehl/daß sie Sacrament und Meß in ihrem Predigen nicht berühren (n).

Churischer Bischoff verwürket seine Ansprach an Cleve.

Um daß Bischoff von Chur/welcher bisdahin/je den vierten Haubtmann gen Cleve zuerwehlen Recht und Fug gehabt/zu Wieder-Eroberung deren An. Ch. 1525. von Jacobo Mediceo denen Pündtnerischen Ständen abgezwackten Statt Clavenna / nichts beygetragen / ist er von sothaner Mit-Regierung / zu Cleve/Worms/und Veltlin außgeschlossen wor-

(i) Hor. 3. antemerid. & 14. Aug. ad Zuingl. *Tu unicus & oculus & vigil, totius non solùm patriæ, sed & publicæ rei Christianæ.* (k) Hasn. II. 215. (l) Stetl. II. 36. (m) Hasn. II. 214. (n) Absch. Burgerst. 16. Nov. § 5. Hasn. II. 215. b.

N.C.G. 1530.

worden / dargegen er alle zwey Jahr auß dem Zoll zu Cleve 573. Gulden bar beziehet (o).

Betriegerische Erscheinung der H. Jungfrau/

Hafner beschreibt die Pündtnerischen Sachen diß Jahrs/auf folgende Weise: „Chur/und andere verglichen sich/in den drey Pündten „der Religion halb/mit Zürich: theils blieben standhafftig und gut Ca„tholisch/bis auf den heutigen Tag: **wie wol nicht ohne Verfolgung/wie bekant.** Wil mich bey dem Zeitfehler/welchen er hie (auch wegen Appenzell) begehet/nicht verweilen. Ob aber die Papisten **Gewalt** von den Evangelischen **leiden**/oder Gewalt gegen selbige brauchen/ ist auß denen Geschichten aller Zeit so **bekant** / daß obige Anklag bey keinen Unpassionierten Platz finden wird. Zum Beweis geben wir/was diß Jahrs (etliche (p) setzen es in An. Chr. 1533.) durch ganz Pündten außgestreuet worden. Daß namlich zu Cleve die H. Jungfrau/einer Jungfrau angezeiget/daß/wofehrn die Lutheraner nicht außgejagt werden / Gottes schwehres Gericht sich über das Land ergiessen werde. Zum Zeichen dessen / werde an dem Ort der Erscheinung/ein ungemein lieblicher Geruch verspürt. In solcher Beredung/haben die von Cleve alldortigen Staub gesamlet / und heim in ihre Häuser getragen: auch eine dreytägige Fasten/ Processionen/2c. angesehen. Die Engadinische und andere Päpstler/macheten viel Wesens hiervon: trotzeten die Evangelischen/2c. Es hat aber diese Großsprecherey nicht lang gewähret. Ein Priester zu Cleven / welcher dem Haubtmann Maserantio/ Malacrida/2c. und übrigen Evangelischen sehr ungönstig gewesen/buhlete um eine Tochter: als selbige seinem fleischlichen Ansinnen nicht wilfahren wolte / hat er sich in ein blaues/mit guldenen Sternen geziertes Kleid gesteckt: das Angesicht mit einem zarten Tüchlein bedeckt: die Aerme mit einigen Blutstropfen besprengt: eine Ruthe in der Hand haltende. In diesem Aufzug ist er bey frühem Morgen seiner Bulschafft / als sie nach ihres Vatters auf der Weid gehendes Vieh eilete/ aufgestossen: sich für die H. Jungfrau dargebende. Demnach er obige Anleitung wider die Lutheraner/und daß man Processionen anstellen solte/bey ihro abgelegt/hat er beygefügt: Sie solte jener H. Person zuwillen worden seyn: nachdem sie solches bisdahin auß Einfaltigkeit abgeschlagen/solle sie endlich sich bequemen: in Versicherung/was solchen andächtigen Personen geschehe / sie / die H. Jungfrau/ansehe / als hette man es ihro persönlich gethan. Doch solle sie diß letstere niemand sagen.

(o) Spræch. Rhæt. p. 248. Conf. à p. 282. Bucel. Hist. Rhæt. A. 30. dissimulat causam decreti: *cogitur*, inquit, *liberè* renuntiare. (p) Rhæt. Alp. II. 19. Stumph. X. 8. Alii: Haller. Contr. ad A. 1532. Anhorn. Paling. p. 48. nullum designat.

gen. Die thörichte Person lasset sich bereden/ wird schwanger: und als man sie beschulet/daß sie sich zur Leichtfertigkeit mißbrauchen lassen/verthädigete sie ihr Verfahren: anzeigende/daß ihre Schwangerschafft von einer H. Person/ dem Priester / auf Einrahten der H. Jungfrau were. Aber der Böswicht wurd dem Commissario Joh. Capol verzeigt/an die Folter geschlagen/enthaubtet/und verbrennt (q).

N.C.G. 1530.

abgestrafft.

Im Weinmonat An. Chr. 1530. haben die Bischoff-Basliche Unterthanen im Lauffenthal/angeregtem ihrem Herzen/nicht mehr schweeren/ sonder einen weltlichen Herzen haben wollen. Dieser (als mit der Statt Basel verburgerten) wolten etliche Baslische Burger sich beladen. Der Raht aber hat sich beyden widersetzt / und zu den Aufwiegleren gegriffen. Beyden Aemteren/Lauffen und Zwingen / ist ein / vom Bischoff / Capitel / und der Statt Basel besiegleter Pergamentener Brieff gegeben worden / dessen vierzehender Articul also lautet: „Die „Verkündigung des Göttlichen Worts betreffend / da lassen wir bleiben / daß den vielgenanten Unterthanen das H. Wort Gottes / das „Evangelium Jesu Christi/nach vermög A. und N. Testaments/zu der „Ehr Gottes/und Pflanzung guter Gehorsame/auch Brüderlicher Liebe „verkündiget werde/2c. Darzu sollen/und mögen genante Unterthanen/ „und ihre Predicanten V. Hochg. G. F. und Herzen / Landen und „Oberbieten / frey/ ohne Sorg/wandlen; also daß ihnen vonwegen des „Göttlichen Worts / darum daß sie demselbigen anhängig sind/ nichts „arges zugefügt werde„ (r). Zu welcher Zeit aber der Evangelische Gottesdienst dort eingeführt worden/ist unbekant. Möchte zu der Zeit geschehen seyn/als die Statt Basel selbigen angenommen.

Lauffenthalische Religions Freyheit.

Zu Welsch-Neuburg wurd am 4. Tag Wintermonat/nach neun Monatlicher fleissiger Unterzichtung Guilhelmi Farelli / in Beyseyn dreyer Rahtsbotten von Bern / die Meß samt ihrem Anhang/um 18. (s) Stimmen abgemehret; ohngeachtet die Stifftsherzen à nostre Dame, sich hefftig widersetzt (t). Zu immerwährender dankbarer Wiedergedächtnuß dieser Gutthat/sollen zu Neuenburg/in gedachter Kirch diese Wort zulesen seyn: Le 23. Octob. 1530. fut otée & abolie l'Idolatrie, de ceans par les Bourgeois. Am 23. Tag Weinm. An. Chr. 1530. ist in diesem Ort die Abgötterey / durch die Burger abgethan worden. Darvon haben dasige Kirchendiener/am 22. Tag Heumonat/ An. Chr. 1566. diesen Bericht mitgetheilt: „Als die unserige durch „Got-

Welsch-Neuburg reformiert.

(q) Hotting. H. E. V. 467. S. Conf. Anhorn. Paling. 48. (r) Hist. Lauffenthal. Mscr. Urstis. p. 588. Oecol 25. Oct. Epist. Oecol. & Zuingl. 187. a. (s) Farell. Vit. Mscr. numerantur 19. (t) Ibid.

N. C. G. 1530.

„Gottes Gnad/das Evangelium angenommen/ haben sie es ohne Ein„willigung des Fürsten gethan. Ja er hatte sich solchem ernstlich wi„dersetzt. Dei enim beneficio sumus liberiores, quàm ut nobis possit dominari, in iis quæ ad Religionem pertinent. Dann wir sind „durch Gottes Gnad so frey / daß er uns in Glaubenssachen nichts zu„befehlen hat. Hette Herr Farellus Sel. Anged. ohne dessen Bewilli„gung/in seinem Amt nichts vornemmen wollen/so hette er in dem Re„ligionsgeschäfft nichts bey uns außgerichtet. Aber er und die unseri„ge / haben dem Fürst / und dessen Statthalteren/tapferen Widerstand „gethan (u). Also daß er wider Willen/Christo hat nachgeben müssen. Nachdem Neuenburg in die unterthänige Gehorsame des Evangeliums sich ergeben / hat Anthonius Marcourt das Lehramt daselbst über sich genommen. Farellus aber begab sich in die Neuenburg angehörige Landschafft/welche ohne langes Bedenken/sich der Statt conformiert. Zwey einige in der Freyherrschafft Landeron gelegene Dörffer außgenommen: in welchen doch auch etliche das Evangelium angenommen.

Eifer der Römischgesinneten.

Das tägliche Abnemmen der Römischen Religion / hat bey dero Liebhaberen den Eifer wider die Evangelische Lehr merklich entzündet. Die von Zürich und dero Religions-Verwandte/wurden vom gemeinen Volk in benachbarten Länderen / mit unchristlichen und unerträglichen Schmähworten inmassen beschimpfet / daß jene sich vernemmen lassen/solche Ungerechtigkeiten/wofehrn sie nicht mit Ernst gebüsset werden / mit Gewalt zurechen (x). Hierzu ist (neben obangeregter streitiger Landshaubtmannschafft/samt dero Anhang) geschlagen/ daß die Evangelische mithin auf die Abstattung der Kriegskösten getrungen. Als aber dieser am 14. Tag Weinmonat erfolget/haben sich die Römischgesinnete Ort/nur desto hitziger gegen die Evangelische aufgeführt (y). In gleichem Jahr ist ans Liecht kommen: „Ein christlicher Bericht des „H. Nachtmahls: mit hellem Verstand seiner Worten / darinn ge„braucht: durch Conrad Schmid/ Diener des Worts Gottes zu Küß„nacht am Zürichsee: um abzulehnen eine unwahrhafftige Red / ihm „zugelegt/wegen der Danksagung/nicht von den geringsten in der Statt „Zug: an die frommen Eidgnossen von Zug. Dat. Küßnacht den 13. „Mey„. Zu dem / daß Ennius Philonardus/ Päpstlicher Legat / zu Lucern sich aufgehalten / und durch Ertheilung reichen Ablasses (z) / die Gemüh-

(u) Megand. 6. Aug. *Farellus suo more magna fortitudine apud Nuenburgenses jam jam agit.* (x) Absch. 27. Sept. 5. 14. Octob. § 4. 18. Nov. § 11. (y) Vid. Absch. 14. Oct. § 15. 18. Nov. tot. Conf. Comitia 4. Jan. A. 30. Bull. Ref. II. 145. (z) Lang. I. 870.

N.C.G. 1530.

Gemühter der Römisch-gesinneten an sich zubringen getrachtet. Auch hat ein Käiserliches an Zürich abgelassenes Schreiben / den Evangelischen nicht geringes Nachdenken erweckt (a). Mithinzu hat Erasmus die Feder wider das Evangelium gespitzet / wurd aber keiner Antwort gewürdiget (b).

Waldenser suchen Oecolampadii Raht.

Gleichwol segnete Gott das Werk seiner Dieneren in der Eidgnoßschafft/so scheinbarlich/daß dero Ruhm in entfehrnte Ort außgebrochen: und frömde Kirchen / sich um ihre Freund-und Gemeinschafft beworben. Allermassen/die in Provence (c) sich aufhaltende Waldenser/von welchen die Kirchendiener/ Barbæ, Oncles, Vätter genennet werden (d)/ Georgium Morellum auß dem Delphinat / und Petrum Masson (e) auß Burgund gebürtig / gen Bern / mit Haller; gen Basel/mit Oecolampadio; gen Straßburg / mit Capitone und Bucero sich zuersprachen abgefertiget: ermessende / daß demnach die lange Zeit und blutige Verfolgungen / welche sich über sie ergossen / der Klahrheit und Lauterkeit der Evangelischen Lehr nicht wenig Abbruch gethan / es nicht unfruchtbar seyn werde / mit denen Teutschen Kirchen sich zuersprachen/ welchen Gott neulich das Liecht aufgehen lassen. Sie haben Oecolampadio angezeiget / daß/welche der ihrigen/sich erklähren im Kirchenstand zudienen/im 25. oder 30. Jahr ihres Alters/nachdem sie zuvor dem Vieh gehütet/oder dem Pflug abgewartet / bey allen ihren Predigeren auf den Knyen bitten/ daß sie zu so heiligem Amt angenommen werden möchten. Wem der Synodus solches zugestanden / der werde im Lesen und Schreiben unterwiesen/und angehalten/ das Evangelium Matthei und Johannis/ samt den Epistlen Pauli und Johannis außwendig zulehrnen. Nach Verfliessung eines oder zwey Jahren/werden ihnen die Hände aufgelegt / das H. Abendmahl dargereicht / und je zween und zween zupredigen außgesendet: dann wann sie predigen / geschehe es durch zween. Der Elteste rede zuerst/demnach der Jüngere. Jeder bette täglich zu gewissen Stunden des Tags/eine viertheil Stund auf den Knyen. Glauben in dem einigen Göttlichen Wesen drey Personen: daß Christus Gott und Mensch seye: daß die H. Sacrament seyen sichtbare Zeichen der unsichtbaren Gnad: In Bestimmung aber der Anzahl der H. Sacramenten haben sie bisher geirret: Christus allein seye unser Mitler: Das Fegfeur / die Vigilien / Feirtäge der Heiligen/ Weihwasser und allen Menschentand halten sie für einen Greuel: All ihr Volk

vvv beichte

(a) Absch. 20. Oct. 55. (b) Oecol. 15. Jan. Capit. 27. Sept. (c) Leger. Hist. Wald. part. I. p. 105. (d) Hotting. H. E. III. 292. (e) De Fraissinieres. Leger. I. c. p. 203.

N. T. G. 1530.

beichte jährlich einmahl: diese Ohrenbeicht aber halten sie allein für nutzlich/um den Schwachen mit Trost auß Gottes Wort zubegegnen. Fehrner begehrten sie Unterricht / vom Unterscheid der Kirchendieneren: von dem Gewalt der Oberkeit gegen Lasterhaffte: von dem Ceremonialischen / und Burgerlichen Gesatz: Vorbitt für die Todte: Seligkeit der sterbenden unmündigen Kinderen: von den verbottenen Graden zu heurahten (f). Oecolampadii schöne Antwort / welche er ihnen in Schrifft übegeben/samt einer Recommendation gen Straßburg/ist in Truck kommen (g). In der Ruckreiß ist Masson zu Dision angehalten worden. Morell ist glücklich durchkommen/ hat das Volk berichtet in was grosse Irrthümer sie durch ihre vorige Lehrer gestürzet worden/und machte sie eiferig den übrigen Saurteig außzufegen (h).

Auch Farelli.

Zween dergleichen Abgesandte haben sich bey Farello zu Neuenburg angemeldet. Einer auß diesen/Martin Gonin/wurd auf der Heimreiß zu Grenoble / der Haubtstatt im Delphinat verhafftet / und bey Nacht/in einem Sack/ins Wasser Liserre geworffen. Man gab diesen den Raht / die Diener deren Waldensischen Kirchen/solten einen Synodum halten/und über ihr Kirchwesen einen allgemeinen Rahtschlag abfassen (i). Von dessen Vollstreckung An. Chr. 1532. Andeutung geschihet.

Diß Jahr soll Doctor Johann Mantel/ Pellicani/ (unter Paulo Scriptoris) Mitlehrnjünger/ Augustiner-Mönch / welcher um des Evangelii willen viel erlidten/zu Elgg im Zürichgebiet/gestorben seyn (k).

Carlstadius komt gen Zürich.

Auß Teutschland ist gen Zürich kommen / Andreas Carlstadius (l) / begleitet mit Buceri (m) / und Capitonis von Straßburg (woselbst er etwas Zeits sich aufgehalten) und Oecolampadii von Basel / Recommendations-Schreiben. Omnibus vitæ rebus destitutus, præter uxorem & tres liberos. Hatte nichts bey sich / als sein Weib/ und 3. Kinder (n). Sie baten/daß er/als einer der Ersten so das Papstthum angegriffen: auch der erste/welcher (zwahr nicht ohne Gebrechen) die irrige Lehr von (leiblicher Gegenwart Christi im) H. Abendmahl bestritten / und deßwegen viel Ungemach erlitten / durch welches die ihm anerbohrne Unfreundlichkeit / in etwas gemiltet worden (o); zu einem Kirchen-

(f) Scult. Annal. II. 231. sqq. Du Pin. Biblioth. T. X. p. 165. 2. (g) Epist. Oecol. & Zuingl. pag. 2. sq. 199. b. (h) Scult. l. c. p. 236. (i) Vit. Farell. Mscr. (k) Lavat. in Vit. Pellic. (l) *Vir, nisi omnia fallant, purè piè Christianus.* Bucer. ad Zuingl. (m) De 15. Maj. Hotting. H. E. VIII. 252. VI. 384. (n) Bucer. *Et quidem mares.* Zuingl. 22. Jun. Id. ad Bull. *Strenuè pauper est: quapropter quidquid potestis juvate & opitulamini.* (o) Capito 24. Maj.

N.C.G. 1530.

Kirchendienst beförderet werde. Zwinglius hette lieber gesehen / daß er zu Straßburg verblieben were (p). Oecolampadius hette ihn zu Basel behalten / wo er nicht vernommen hette (q) / daß zu prima Guardia (Bremgarten) ein tapferer Mann gesucht werde. Er kam zuerst allein gen Zürich: Weib und Kind zu Basel lassende: und wurd Oberkeitlich verpfleget. Zu besagtem Zürich ist er noch diß Jahr Diacon worden (r). Ward Prediger im Spital. Wegen seiner unvernemmlichen Sächsischen Spraach aber / hat man ihn nicht gern gehört (s). Als zu Bern Michael N. Halleri guter Freund und Mitarbeiter (t) gestorben / hette Hallerus gern Carlstadium / oder Jodocum Kilchmejerum (auf welchen endlich das Los gefallen) an des Verstorbenen Lugken gesehen. Oecolampadius hat Carlstadium hie und dorthin zubringen vermeint / aber man hat ihn noch immer der alten Streitigkeiten entgelten lassen (u). Endlich ist er an statt Fortmüllers / welcher / wegen ihm aufgeburdeten Widertauffs / ꝛc. abgeänderet worden / zu Altstätten im Rheinthal Pfarrer worden. Daß Zwinglius dieses Manns sich in so weit angenommen / hat Lutherus zu Verdruß aufgenommen (k). Es hat aber mein seliger Vatter / weitläuffig dargethan / daß Zwinglius deßwegen keine Bestraffung verdienet (y). In seinen Schrifften und Umgang / hat er ehdem eines und anders von der reinen Lehr / und Fürsichtigkeit eines Evangelischen Predigers / abweichendes / an sich verspüren lassen (z) / dessen er nochmahls sich entschlagen. Zumahl deßwegen / nichts verweisliches / nach dessen Ankunfft in diese Landgegne / in unseren Kirchensachen angezeichnet stehet.

Freunde der Kirchen Zürich.

Auch Johañ Cousardus zu Gent (a) / war der Eidgnössischen Kirch und Lehr nicht ungeneigt. In Hessen erzeigten sich einiche Kirchendiener sehr hitzig gegen die Evangelische Lehr vom H. Abendmahl: welchen aber andere sich widersetzet / und der Fürst selbs einen Zaum eingelegt (b). Inzwischen hat Lutherus nicht ermanglet / den Landgraff / durch etliche Schreiben von Zwinglii Erklährung abzuführen: anbey gestehende / Zwinglius und dessen Anhängere haben bekennt / daß Christi Leib wahrhafftig / zwahr auf eine geistliche Weis / im H. Abendmahl seye:

(p) 12. Mart. Zuingl. & Oecol. Epist. p. 46. a. (q) Hotting. H. E. VIII. 255. (r) Hosp. Sacram. II. 119. b. Lavat. Sacram. 56. *Circa hoc tempus*, ait. (s) Bulling. Ref. Coll. Carol. p. m. 47. (t) Hall. ad Zuingl. 15. Aug. *Animula mea, & frater plusquam Germanus &c. Hunc solum in perse. utionibus meis expertus sum Achatem.* (u) 20. Jul. 1531. (x) Hospin. Sacr. II. 91. 119. b. Sekend. H. L. II. 154. a. (y) H. E. VIII. 372. sqq. (z) Arnold. H. E. XVI. 19: 18. sqq. (a) Hotting. H. E. VI. 264. VIII. 299. (b) Hotting. H. E. VI. 506.

N.C.G. 1530. seye: auch seye er (Luther) beredet / Christus habe durch Zwinglium / als seinen Werkzeug etwas gewürkt (c).

Landgraff in Hessen trittet ins Evangelische Burgrecht.

Landgraff in Hessen ist den 27. Tag Aprel (d) / zu Basel / bey Anlas deren zu Speir gegen die Protestierenden gethanen Dräuung / mit Zürich / Bern / Basel / Straßburg / welche letstere (e) diß Geschäfft stark getrieben / in ein schon ehdem verlangetes (f) / fünf jähriges / auf reciprocierliche Hilffleistung gegen die / so einen oder anderen Theil wegen der Religion krieglich überfallen wolten / bestehendes Burgrecht getretten (g). Dessen Brieffliche Bestätigung und Besieglung aber ist erst den 16. Tag Wintermonat / zu Basel abgeredt worden (h). Die von Ulm wurden auch in diese Verständnuß eingeladen / liessen sich aber auß Forcht des Käisers darvon abhalten: welches auch Kempten / Biberach / Isna / und Memmingen gethan (i). Frankreich begehrte / mit eingeschlossen zuwerden (k): und wolte Herzog Ulrich (l) (welcher in Freundschafft mit Zwinglio auch diß Jahr (m) verharzet) / daß Venedig darein aufgenommen werde. Aber weder eines noch anders könte statt finden.

Melanchthonis und Oecolampadii Streit-Schrifften / betreffende der Vätteren Lehr vom H. Abendmahl.

Was diß Jahrs entzwischen denen Sächsischen und Eidgnössischen Kirchen sich zugetragen / ist von ungleicher Bewandnuß. Um daß Oecolampadius gegen Melanchthon schrifftlich sich vernemmen lassen / daß seine (des Oecolampadii) Lehr / weder der H. Schrifft / noch den Altvätteren zuwider / hat Melanchthon in einem Büchlein (n) / welches er Friderico Myconio zugeschrieben / etliche / eigenem Vermuhten nach / ihm gehelende Zeugnussen der Vätteren zusamen getragen: vorgebende: die Widrig-gesinnete / wissen mehr nicht als zwey Oerter auß den Schrifften der Alten für sich beyzubringen / dann dero Lehr herrühre (o) von Carlstadio / welchen er ehmahl als bonum virum, & rarâ doctrinâ, planéque nonnihil extra vulgi aream eruditum, einen ehrlichen Mann von ungemeiner Gelehrtheit (p): dißmahl als hominem ferum, sine ingenio, sine doctrina, sine sensu communi, einen wilden / ungelehrten / tummen Menschen beschrieben (q). Weilen er dann nicht in Abred

(c) Hosp. Sacr. II. 90. b. sq. Sekend. H. L. II. 154. (d) Stetl. II. 39. Hotting. H. E. IX. 165. (e) 'Ανεκδ. 15. Jul. A. 29. (f) Absch. 30. Octob. A. 29. (g) Bull. Hist. Ref. 45. (h) Absch. Bas. § 2. (i) Epist. Oecol. & Zuingl. 198. Zuingl. ad Zuicc. 1. Mart. (k) Bull. 4. Febr. 46. (l) Cassel. Dienst. nach Valent. (m) Legatus ejus ap. Zuinglium. *Si quis Principum, meretur gratiam, & ille meretur adjuvari.* Oecol. ad Zuingl. 15. Jan. (n) Oecol. & Zuingl. Epist. p. 135. Sultet. II. 229. sqq. Hosp. Sacram. II. 114. sq. ad multa Melanchthonis respondet. (o) *Hic est hujus fabula* Πρωταγωνιστής, ait, in Oecol. & Zuingl. Epist. 135. b. (p) Paralip. Ursperg. p. 453. add. Supr. p. 147. Lutheri de eod. judicium. (q) Oecol. & Zuingl. Epist. p. 135. b.

red seyn können/daß nicht Wiklef mit Oecolampadio in gleicher Meinung gestanden/hat er auch selbigen empfindlich angegriffen. Oecolampadius aber hat in Beantwortung diß (r) Büchleins vorgestellet/daß wann Gegentheil/zu Marburg die Vorurtheil hette von sich legen wollen/ man wol hette zurecht kommen können. Schon sie daselbst die Bruderschafft nicht zustehen wollen/haben sie doch/alle bittere Schrifften/und Wort zuunterlassen/versprochen. Nun aber habe Melanchthon selbst/die Schranken der Liebe zimlich überschritten. Endlich erinneret er/ daß man über die/wegen der Lehr von den H. Sacramenten/außgehenden Streit-und anderen Schrifften/sich nicht zuärgeren: in deme viel daran gelegen seyn wolle/ daß man die Lehr von den H. Sacramentē grundlich verstehe. In der Abhandlung selbst/wil er darthun: Dissidium magis esse de modo præsentiæ vel absentiæ, quàm de ipsa præsentia vel absentia. Nemo enim tam obtusus est, qui adserat omnibus modis adesse vel abesse Christi Corpus: Der Streit seye nicht so fast/ ob Christi Leib im H. Abendmahl an- oder abwesend seye? als auf was Weis solches geschehe? dann niemand so gar hirnloß/daß er behaubten wolle/ daß Christi Leib auf alle und jede Weis zugegen/ oder nicht zugegen (s). Nachdem er aber auß den Schrifften der Vätteren viel Stellen angezogen/ auch die von Melanchthone beygebrachte beantwortet/beseufzet er/die grosse/wegen des zu Erhaltung Christlicher Liebe gestiffteten Sacraments/entstandene Widerwertigkeit. Durch diß „Buch (sagt (t) Bullinger) sind viel Gelehrte bekehrt: selbst Melanch„lanchthon ist dardurch erweicht worden/daß er sich etwas minder (ge„gen Oecolampadium) eingelegt„. Dann Melanchthon wurd hiemit aufgeweckt/alle Schrifften der Altvätteren/welche er in die Hand bringen können/zudurchgehen/und habe zehen Jahr lang/ Tag und Nacht/ mit Erdaurung dieser Lehr zugebracht.

Es haben aber diß Jahrs/zwischen diesen Partheyen/zwey andere wichtige Geschäffte geschwebt: mit dero Berahtschlagung/und Abhandlung ein grosser Theil folgenden Jahrs hingeschlichen: deßwegen wir dero Erzehlung/was mit den Widertäufferen sich beloffen/ wollen vorhergehen lassen. Es sind zwahr einige dieser/ in sich selbst gegangen/ und haben sich bekehrt (u). Um daß aber die meiste in Heillosigkeit ih- | Evangelisch-Eidgnossisches Edict gegen die Widertäuffer.

vvv iij res

(r) *Fraudes parùm candidi Melanchthonis, suaviter detegendæ sunt.* Oecol. ad Zuingl. 'Αντίδ. (s) Pag. 141. b. Epist. cit. (t) Bull. Ref. II. 25. b. Laudat Dialogum Oecolampadii, Bucer. ap. Hosp. Sacr. II. 118. b. & Leiningus, Hassus, 1. Sept. A. 46. *Non refutatum hactenus, nec refutari posse.* (u) Epist. Oecol. & Zuingl. 81. b. ad Vad. & p. 206. a.

N.C.G. 1530. res verkehrten Wesens immerhin fortgeschritten/und also das Evangelium bey dessen Widersächeren stinkend gemachet/haben die Evangelische Oberkeiten/neuen Eifer wider sie gefasset/und sich benöhtiget befunden/ am 13. Tag Jenner/folgendes Decret wider sie abzufassen: „Alsdann die verirzete/elende Sect der Widertäufferen/ mit ihrem „Hauffen/und Lehren/ allenthalb je länger je mehr und schwehrlicher „einbricht/und überhand nimt; dardurch in unserem wahren Christli„chen Glaub/ grosser Abfahl/Zweyspalt/ und namlich viel Jamer/ „Blutvergiessens/ und Unruh erwachset. Und fürnemlich sollen zu „Schwäbischem Gemünd/die Täuffer gewesen seyn/und ihre Eheweiber gemein mit einander gehabt/und dardurch (darum) die Ferdinan„dische/oder Käiserische/die Evangelische Wahrheit wollen vertrucken/ „als sie auch gesprochen: Da sehe man der Lutherischen Gründ! die ge„hen mit solchen Sachen um! Ist verabscheidet: Dieweil solche obge„nante der Täuffer Sect/und Handlung erschrecklich/unleidenlich/und „dem Evangelio Christi zuwider seye; daß dann jeder Bott heim an „seine Herzen bringe/und auf nächsten Tag berahtschlaget werde/wie „man sich mit solchen verirzeten / eigenköpfigen Leuthen halten wolle. „Insonderheit ist abgeredt/daß jede Statt ihrem Botten soll überant„worten/Abschrifften der Mandaten und Straffen/so bey jeder Ober„keit ihrenthalb außgegangen/ damit ein gemein Mandat und Anse„hen/gedachter Widertäufferen halb/außgehen möchte.„ Uber das wurd ab dieser Versamlung den Appenzelleren/der Widertäufferen halb ernstlich zugeschrieben (x).

Widertäuffer zu Solothurn: Sothane Sorgfalt/war um so viel nohtwendiger/weilen diese Leuth/denen Orten nachgestrichen/und zugesetzt/an welchen das Evangelium noch neu und schwach gewesen. Zumahlen Oecolampadius wegen Solothurn sich (y) also vernemmen lasset: „Bey ihnen ist der An„fang so gut gewesen/daß sie uns nunmehr solten in Christo zugethan „seyn. Muß aber nun vernemmen/daß alles durch die Widertäuffer „verderbt werde; welche von den Päpstleren gern geduldet werden. „Wegen dieser aber/ werden die Diener des Evangelii nichts geach„tet/2c.

Basel/2c. Was Geists Kinder sie seyen/haben sie zu Honberg/einem Schloß Baselgebiets/zuerkennen gegeben. Nachdem selbiger Landvogt/etliche dieser Sect Redliführer eingezogen/hat Lobl. Oberkeit zu Basel/etliche Rahtsherzen/samt einem Prediger dahin abgesandt. Dieser hat den Gefangenen freund-und grundlich dargethan/daß/wann sie die Wahrheit

(x) Absch. Zür. 556. (y) Ad Zwingl. 17. Jul.

N.C.G. 1530.

heit lehren / sie ohne Ursach in den Wälderen/oder sonst abgesönderten Orten predigen: mit angehenkter kurzer Vorstellung der Lehr von der Kirch. Aber einer der Widertäufferen fiel ihm in die Red: Sie / als die nach dem Tauff den H. Geist empfangen / bedörffen keiner Unterweisung. Als einer der Gesandten ihnen angezeiget/sie hetten Befehl/ ihnen zusagen / daß man sie / ohne fehrnere Entgeltung wolle gehen lassen / wofehrn sie auß dem Land ziehen/und versprechen nicht wiederzukommen / sie thun dann Buß: hat einer dieser Leuthen geantwortet: Was diß für ein Gebott sey? die Oberkeit seye doch nicht meister über das Erdrich/daß sie ihnen Befehl geben wolten/wohin sie sich verfügen sollen. Gott habe gesagt: **Bewohne das Land.** Diesem Geheiß wolle er nachgehen: in dem Land/in welchem er gebohren und erzogen/ bleiben / und habe ihm niemand darwider einzureden. Aber er müßte das Gegentheil erfahren (z). Nach Osteren müßte Oecolampadius in Begleit eines Rahtsgesandten/hin und her/die Kirchen der Landschafft Basel besuchen/um zuerkundigen/ob darinn etwas Mangels were. Als er nun zu Laufelfingen (welches Dorff bey nahem ganz von dieser Sect eingenommen war) vom Tauff geprediget / hat ein trotziger Widertäuffer/die Zuhörer verhetzt/Oecolampadium ab der Canzel zuwerffen/ und zur Kirch/ ja zum Land hinaußzujagen. Oecolampadius aber führte diesem zu Gemüht/daß solch Wüten/Christen nicht anständig: sonderlich dieweil er auß Oberkeitlichem Befehl/die Canzel bestiegen. Habe er dann etwas Irrthum geprediget/solle man ihm solches beweisen. Demnach aber der Rahtsbott/under die Gemeind hervorgetretten/und sie bey ihrem Eid erinneret Fried zuhalten/gieng man von einander.

Conrad in Gassen / ein Wirtenberger / widersprach/daß Christus unser Erlöser: daß er Gott und Mensch: und/daß er auß einer Jungfrau gebohren were: hielte nichts auf Betten. Wann man sagte/Christus hette am Oelberg gebettet/fragte der Gottslästerer/wer es gehört? Weil er unverbesserlich war/wurd er zu Basel enthaubtet (a). Gleichmässig wurd der genante Widertäuffer König / Augustin Bader / ein Weber/ zu Stutgart belohnet. Nachdem selbiger / närrische Meinungen aufgebracht/hat er sich vernemmen lassen/es sollen durch ihn grosse Ding geänderet werden. Er liesse sich auch Königliche Kleider bereiten / wurd aber eingezogen / und hingerichtet (b). Zu gesagtem Basel/ verwirzeten die Widertäuffer das Landvolk/ durch beständiges Widersprechen der Zehenden/2c. So daß verschiedene in Gefängnuß kommen. Ein Täuffer / wurd wegen verschiedenen Meineiden/ durch die Klingen gejagt. Dero Abstraffung.

(z) Urstis. p. 802. (a) Urstis. l. c. (b) Capito ad Vad.

N.T.G. 1530.

gejagt. Ein/wider Gelübd offtmahl wiedergekehrtes/und von deßwegen in Verhafft gelegtes Weib von dieser Sect/liesse sich vom Satan bereden/im Kerker nichts zuessen. Zumahl Satan selbiger versprochen/der Herr werde sie ohne Speiß gesund erhalten / um ihre Lehr durch solch Wunder zubekräfftigen. Darum sie die von dem Thurnhüter dargereichte Speiß in einem Winkel zusamen geschüttet. Sie ist aber deßnahen in Schwachheit gefallen/auß dem Thurn in eine Stuben gelegt: und die Ursach der Krankheit untersucht worden. Sie sagte: Gott hette mit ihro geredt / und ihro versprochen / sie etliche Jahr ohne Speiß zuerhalten. Nun es allbereit der zehende Tag war / könte sie weder Speiß noch Trank mehr einbringen; sonder müßte den Geist aufgeben. Also hat es gegen End diß Jahrs nicht erwunden an Weibspersonen/ 2c. welche das Widertäufferische Gifft in Glarus/Rheinthal/2c. außzustreuen/und die Kirch in Verwirzung zubringen getrachtet: auch weder durch Gesatz/noch durch Straffen darvon sich abhalten lassen. Welches eine deren nammhafftesten Bewegursachen gewesen/obigen Sangallischen Synodum (in welchem sie aber (c) nicht erscheinen wollen) zuberuffen; und denen Evangelischen Oberkeiten/zu neuem Ernst Anlas gegeben. In denen Freyen Aemteren/woselbst sie sich in grossen Scharen versamlet/war dero Redliführer und Predicant/Pfister Meyer von Arau. Deßwegen dem Landvogt sie zuvertreiben/und den Pfister/wann er ihn betretten werde/ gen Lenzburg zulieferen/gebotten worden (d). Am 18. Tag Wintermonat (e)/haben gemeine Eidgnossen abgeredt: „Wo die Widertäuffer hinfür/ in welchem Ort der Eidgnoßschafft/ „oder in welchen Vogteyen das seye: daß dieselbige Widertäufferische „Predicanten angenommen/und nach ihrem Verdienen härtiglich gestrafft sollen werden: und die/so zu ihren Predigen lauffen/oder sie „behausen/hofen/essen/trinken/oder Unterschlauff geben/dieselben an „Gut und mit dem Thurn zustraffen/nach ihrem Verdienen; damit „man solchen unchristlichen (Wesens) abkommen möge.

Gemein-Eidgnössische Sazung wider sie.

Ein/genenneter Binderlin/so der Widertäufferen Feind geachtet seyn wolte/war ärger als sie: und wolte beyde H. Sacrament auß der Kirch außgemusteret haben. Oecolampadius aber hat diesen Schalck bey Zeiten entdecket/und die Constanzische Kirch vor selbigem gewahrnet (f).

Sonder-

(c) Hist. S. Gall. Mscr. Fabric. ad Bulling. II. 60. b. fin. (d) Absch. Arau. 27. Sept. §2. Bad. 14. Octob. §5. (e) Absch. Bad. §2. (f) Epist. Oecol. & Zwingl. 170. 2.

Sonderlich ist als ein Verrähter / in das Heerläger Gottes eingeschlichen/Michael Servetus / sonst Rennes ab Arragonia : von Bullingero recht / Perdetus, oder Perditus, und Perditor, ein Verderbter/ und Verderber genennet : ein von Tarragona in Catalonia/gebürtiger Spanier : seiner Profession ein Medicus. Dieser hat sint An. Chr. 1525. schrifft- und mundlich ungeheure Lehren außgestreuet. Zumahl An. Chr. 1530. Oecolampadius bey Zwinglio / in einer / in Beyseyn Bullingeri/auch Capitonis und Buceri/gehaltener Unterredung/sich beklagt/daß dieser Mann mit Arrianischen Fragen sehr beschwehrlich seye/ und keine Gegengründe annemmen wolle. Darüber Zwinglius Oecolampadium angefrischet/mit allen Kräfften zuarbeiten / daß diese gottslästerliche Lehr in unser Kirch keinen Zugang habe. Dann wann Christus nicht wahrer Gott were/folgen müßte/daß er auch nicht unser Erlöser seye; und das so veste Prophetische Wort/über einen Hauffen geworffen wurde. Nach diesem hat Servetus/siben/ An. Chr. 1620. ins Holländisch (g) übersetzte Bücher / de Trinitatis Erroribus, wider die anbettungswürdige Hochheilige Dreyeinigkeit zu Basel trucken lassen : da zwahr Gott selbs seine Ehr gerochen/in dem der Buchtrucker/eines plötzlichen/und kläglichen Tods gestorben (h). In diesem Buch / sagte Servetus/hette er dargethan/wie Jesus der Christus/und wie Gottes Sohn zugleich Gott seyn könne/rc. Verlaugnete aber dessen ewige Geburt / samt der ewigen Gottheit/ des Sohns/und H. Geistes : sagende/ Christus seye nicht ein Sohn Gottes/welcher Mensch worden / sonder darum Gottes Sohn/dieweil er Mensch worden. Nachdem die Oberkeit Befehl ertheilt/die Sach zuuntersuchen/hat Oecolampadius dargethan/daß dieses/ Liber terque quaterque blasphemus, ac impius, ein gottslästerlich Buch were / und hat sothane Gottslästerung/auf Oberkeitliches Begehren an Tag gelegt. Servetus gab nach/daß Jesus Gottes Sohn seye : und vermeinte / durch diese kurze Bekantnuß / denen Unwissenden einen blauen Dunst für die Augen zumachen. Allermassen die Widertäuffer / sich solcher Worten übel bedienet. Aber Oecolampadius hat dargethan/daß dieser Mann durch eitele Wort betriege/ und verlangete/daß Servetus/wañ er je ein Christ seyn wolle/gestehe/daß Christus Gottes ewiger Sohn/ und gleichen Wesens mit dem Vatter seye. Servetus war so unverschamt / daß er geklagt/der sanfftmühtige Oecolampadius verfahre allzu hitzig gegen ihn. Aber Oecolampadii Sinn war : In aliis mansuetus ero : in blasphemiis, quæ in Christum,

N.C.G. 1530.

Servetus.

(g) Hornb. appar. c. Soc. Tom. I. p. 18. (h) Tigur. c. Andr. pro Brentio. Præf. pag. c. 3.

N.C.G. 1530. stum, non item. Er wolle gern sich milt erweisen: wann es aber Gottslästerungen wider Christum betreffe/ könne er es nicht. Hat anbey nicht unterlassen/ der ganzen Welt kund zumachen/ daß er bey dem Truck dieses Buchs keine Hand gehabt (i). Servetus ist hierüber in Africam gereiset/ woselbst er/ was er anfänglich auß denen Schrifften der Heidnischen / und anderen Weltweisen/ rc. (als einer der die Geheimnussen der Christlichen Religion/ nach denen Reglen der verderbten Vernunfft beurtheilet/) gesogen/ gelehrnet nach denen verfluchten Weisen der Türken und Juden / mit Beschimpfungen zuverfechten: den hochgelobten Gott unsinniger Weise zulästeren: und hat bey gottsförchtigen Leuthen die sorgfältige Gedanken erweckt/ sothane gottslästerliche Lehr/ werde ein Mittel seyn/ das damahl mächtige Türkische Reich zuerweiteren: anerwogen / Gott der Herr schon ehmahl diejenigen Gemeinden/ welche denen gottslästerlichen Lehren / Samosateni / Arrii / rc. Herberg eingeraumt / dem Türk zur Außbeut gegeben worden: und sothane Lehr/ der Türkischen/ nahe anverwandt ist (k). Serveti Gifft hat bald in Italien/ rc. so stark um sich gefressen/ daß Melanchthon An. Chr. 1539. die Herrschafft Venedig sich wol vorzusehen gewahrnet (l).

Vergebliche Arbeit Buceri / Lutherum und Zwinglium zuvereinbaren:

Den Span zwischen denen Sächsischen und Eidgnössischen Kirchen hinzulegen / haben Landgraff Philipp/ und Straßburg / an zweyen Dingen emsig gearbeitet. Das Erste betrifft die Vereinigung deren vom H. Abendmahl streitenden Kirchen. Diß Geschäfft wurd zu Augspurg/ schon vor angehebtem Reichstag/ durch den Landgraff/ an Melanchthonem und Brentium gebracht; aber von ihnen verworffen (m). Hernach wurd es von neuem/ von D. Bucer getrieben: um der gänzlichen Außrottung des Evangelii vorzubiegen/ welche die Redlisführer der Römischen Parthey / auf dem Reichstag zu Augspurg / bey Anlas deren zwischen Lutheri und Zwinglii Anhängeren schwebenden Streitigkeiten/ zuwegen zubringen vermeinten. Selbst der Käiser/ begehrte/ daß Lutheri Anhang/ sich deren nichts annemme/ so es mit Zwinglio gehalten: nicht anderst/ als ob diese allbereit der Schlachtung gewidmet weren. Zu dem/ waren zu Augspurg Lutherische Prediger/ welche hefftiger wider Zwinglium/ als wider die Papisten geschryen haben sollen (n). Alle diese haben Oel: Bucerus Wasser ins Feur gegossen. Das Mittel / die Gemühter zubesänfftigen war / daß Bucerum bedunket hat / die streitende Par-

(i) Oecol. & Zuingl. Ep. 1. 2. 18. b. 173. b. 188. (k) Vid. Tigur. l. c. Simler. in Clopp. Op. II. 376. Hotting. Hodeg. II. 22. sq. & Parallel. Socino-Muhammed. (l) Melanchth. Consil. Theol. P. I. Arnold. H. E. XVI. 33 : 2. (m) Sek. H. L. II. 156. b. sq. (n) Augustâ ult. Maj. Conf. Hott. H. E. VI. 426. Sek. H. L. II. 165. b.

Partheyen seyen in der Haubtsach einig: allein seye es noch um etliche Umstände zuthun. Solches hat er denen Sächsischen Rähten/ und Theologis vorgestellet: aber diese haben ihm/ (auß Forcht den Käiser/ welchen sie wußten der Lehr Zwinglii ganz abhold seyn/zuerzörnen) sothanes Begehren nicht abgenommen/ sonder ihn zu Luthero gewiesen/der sich damahl zu Koburg aufgehaltē. Solchem Zufolg ist Bucerus gen Koburg gereiset (o) / und wurd von Luthero freundlich angehört. Bucerus hat bey Zwinglio gleiches abgeleget: selbigem von Augspurg auß/ schrifftlich vorstellende / daß die Partheyen in der Haubtsach einig: und ihn ermahnende / gelind zuschreiben. Wolte aber dißmahl nicht angehen. Wegen diß Geschäffts/ist am 16. Tag Wintermonat/zu Basel in einer Versamlung der Burgerstätten vorgetragen worden: Erstlich/daß Churfürst von Sachsen / um sich wegen des Sacraments zuvereinbaren/ꝛc.: auf Montag nach Catharina/zu Schmalkalden in Franken/einen Tag angesetzt: auch daß den Landgraff in Hessen für gut angesehen / daß die von Zürich/Bern/Basel/und Straßburg/auf ernenneten Tag/ihre Bottschafft daselbst hetten. Die Eidgnossen/sonderlich die von Zürich und Basel / samt denen von Constanz/ersuchten die von Straßburg / daß sie von ihrentwegen / doch unbeschließlich / zu Schmalkalden handlen. Demnach auch/des Herꝛ Landgraffen Gesandter/in seiner Instruction gehabt / und begehrt / dieweil Luther und Bucer/ samt seinen Mitgewandten/des Sacraments halben/eins weren/ (und) einen gleichförmigen Verstand hetten; daß (die Burgerstätte) allenthalb die Priester/die deren Dingen noch kein Wissens tragen/dasselbig gleichförmig zupredigen anhalten solten. Die Stätte antworteten/daß sie/ob Luther und Bucer sich des Sacraments halb verglichen / noch keinen satten Grund hetten : und sie S. Fürstl. Gn. mit keiner endlichen Antwort begegnen könten (p). Die Gesandte von Straßburg übergaben zugleich/ eine Schrifft / in welcher Bucerus / die Ubereinstimmung Lutheri und Zwinglii/in der Lehr vom H. Abendmahl/darzuthun vermeinte: und in welcher er sich vernemmen lassen / **der wahre Leib Christi/und das wahre Blut/seyen wahrlich im Nachtmahl.** Oecolampadium bedunkte / daß man solche Wort/in Ansehung der Erklährung / welche Bucer beygefügt/und um Lutherum zubesänfftigen/gelten lassen möge (q). Aber Zwinglio sind sie vorgekommen / als eine Verdunklung der Wahrheit / und daß durch den gemeinen Mann verstan-

(o) *Navaturus operam ut nos cesset diris devovere.* Capit. 27. Sept. Conf. Hosp. Sacram. II. 107. sqq. (p) Absch. 16. Nov. § 1. 2. (q) Oecol. 19. Nov. Conf. Elegantiss. Epistolam Oecolampadii, in Epist. Oecol. & Zuingl. 127. sqq.

N. T. G. 1530.

den werden möchte/ **Christi natürlicher** Leib werde im H. Abendmahl (r) **wesendlich** genossen. Bucerus (sagte er) hette bleiben sollen bey dem/ daß **Christi Leib im Nachtmahl zugegen seye/ nicht leiblich oder natürlich / sonder Sacramentlich/ dem reinen / lauteren / Gottsförchtigen Gemüht.** Das Vorgeben zu Nachtheil der Wahrheit/ werde nicht gut thun. Er fügte hinzu: „Wir sehen / daß diese finstere Angst / auß Fürwitz herkomt. „Gott / der uns je und je geführt / wird uns weiter bringen/ ꝛc. So „wirs je besehen / so ist der mehrentheil aller Christen / unsers Sinns/ „und wird sich das von Tag zu Tag erfinden/ ꝛc. Wir könten wol mit „diesem Span/ mit ihnen/ gemeinen Glaubens halb/ Freundschafft und „Einigkeit haben (s) : wo aber sie das nicht wollen thun / sehen wir „wol/ daß Finanz und Mißtrauen da were. Vertröstet sonst unsere liebe Herren und Burger von Straßburg / mit anderen Sachen/ weder „mit dieser erfochtenen Einigung/ die nicht bestehen mag. Gott ist alt/ „aber nicht krank/ hat uns noch Krafft und Rahts genug/ ꝛc. (t)„. Um daß Bucerus obige Redensart zubehaubten unterstanden (u) / ist ihm Zwinglius / dessen Wahlspruch war: **Weiß oder schwarz / oder gar nicht**: mit einer kernhafften Antwort begegnet (vv). Es hat aber Melanchthon bald hernach (x)/ sich vermerken lassen/ daß ihme die leibliche Gegenwart erleidet / hergegen ihne die Vereinigung beyder Partheyen sehr vernügen werde. Aber Luther wolte nicht daran. Auß Beysorg / der ohne dem erzörnte Käiser / wurde durch solche Vereinigung mit Zwinglio noch mehr gereitzt werden (y).

auch des Landgraffen/ um die Evangelische Eidgnossen in Schmalkaldischen Bund zubringen.

Das zweyte Geschäfft/ welches diß Jahr zwischen denen Sächsischen und Eidgnössischen Kirchen geschwebt / hat betroffen / die zu Augspurg / zwischen den Protestierenden Fürsten und Ständen / welche auf selbigem Reichstag abermahl/ **durch die/ wider die Bekenner des Evangelii gefallene Dräuungen/ eben sorgfältig/ und zum Theil forchtsam gemachet worden** (z) / zu ihrer Beschützung berahtschlagete **Bündnuß. Landgraff Philipp hat samt der Statt Straßburg/ und dero Kirchendieneren/ denen Protestierenden beliebet/ daß die Evangelische Eidgnoßschafft in sothane Bündnuß angenommen werde. Zwahr haben Melanchthon und Brentius solches gleich Anfangs mißrahten: zum theil darum/**

(r) Conf. Sekend. H. L. II. 207. lit. g. & verba Musculi, Scult. II. 258. (s) Etiam Oecolampadius concordiam desiderabat. Epist. Oecol. & Zuingl. pag. 199. b. ad Bucerum, sed *salvâ veritate.* Ib. 205. b. (t) 20. Nov. Hotting. H. E. VIII. 465. (u) 14. Cal. Jan. 1531. (vv) *'Ἀπικὸ*. (x) A. 1531. (y) Sekend. III. 57. (z) Buc. ad Zuingl.

N. C. G. 1530.

darum/ daß solche Freundschafft mit den Eidgnossen/ den Käiser/welchen die Eidgnossen mit Abschaffung der Meß (des Käisers Herz) und der Bilderen/erzörnt/noch mehr gegen das Reich erhitzen wurd (a). Als aber der Augspurgische Reichstag/ein den Protestierenden so ungönstiges End genommen/haben Ihr Durchl. von Hessen/und andere milt-gesinnete Teutsche/mit neuem Fleiß angesetzt. Es schreibt zwahr Hafner (b) hiervon: „Die Züricher und andere in der Eidgnoßschafft/haben (dem) „Schmalkaldischen Bund heimlich beygepflichtet/ und seyen hierdurch „gegen den (Römisch) Catholischen Orten/in Abschneidung des Pro„viants/desto mehr erkühnet und verbitteret worden„. Aber die Sach befindet sich anderst. Wahr ist/ daß die meiste Protestierende Fürsten und Stände/(under welchen gewesen Landgraff Philipp/Straßburg/ Constanz/Ulm/und übrige Schwäbische Stätte; welche nun/damit sie nicht auß dem Bund außgeschlossen werden/sich zu der Augspurgischen Bekantnuß erklährt) am 31. Tag Christmonat/ zu Schmalkalden (einem zum theil in der Graffschafft Hennenberg/zum theil in Landgraff Philipps Bottmässigkeit gelegenen Stättlein) sich verbunden/Gewalt (wann der ihnen wegen des Evangelii angethan werden solte) mit Gewalt abzutreiben. Hochgedachter Landgraff hat sich emsig bemühet/die Reformierte Eidgnossen in solchen Bund zubringen. Denen von Straßburg wurd gestattet/angeregten Eidgnossen solchen Bund anzutragen/ mit Vorbehalt/ daß selbige gleich denen übrigen Stätten/ zu der Augspurgischen Bekantnuß sich bekennen (c). Solches haben die von Straßburg schrifftlich/ und am 13. Tag Horn. An. Chr. 1531. zu Basel/bey denen alldort besamleten Bottschaffteren der Evangelisch Eidgnössischen Stätten/mundlich abgelegt: auch neben den Schmalkaldischen Bunds„artiklen/die Bekantnuß so die von Straßburg/des Sacraments halb/ „Käiserlicher Majestät auf dem Reichstag zu Augspurg übergeben/auf„gelegt: beyfügende/ so sie sich mit dieser vergleichen/ solten sie in die „Bündnuß genommen werden. Dieweil dann solche Bekantnuß mit „wenig Worten begriffen/hat man sie denen Predicanten/so von denen „Burgerstätten / auch gen Basel beschrieben gewesen/ überantwortet/ „und ihres Rahtschlags darunter gepflogen: welche geantwortet/ dar„zu eine Erläuterung derselben Bekantnuß/durch Herr Martin Bucer/ „doch Berichtsweis/gestellet. Solche Bekantnuß lassen sie ihnen ge„fallen. Dann sie der Geschrifft ähnlich/gemäß/und dem Gewissen un„verletzlich: und mögen leiden/daß solcher Verstand angenommen/und

www iij „die

(a) Hosp. Sacram. II. 104. sqq. 112. (b) Theatr. Sol. I. 432. (c) Sekend. H. L. III. p. 1. sqq.

N. C. G. 1530. „die Bekantnuß vorgetragen werde. Doch daß sie mit ihrem Nammen „darinnen nicht benamset / und so sie hernach um Läuterung darum er„sucht / daß dann ihnen ihr Hand offen / und (sie) fehrners Erklährung „darum geben mögen„. Endlich wurd abgeredt / das Geschäfft an die Principalen hinder sich zubringen / und das Geschäfft zuberahtschlagen (d). Um daß nun sie sich hernach vernemmen lassen / daß sie sich allein an Gottes Wort zuhalten gesinnet / als welches allein/man ohne Bedenken/und ohne Zweifel annemmen müsse : alle andere Schrifften bedörffen erdauret zuwerden (e). Haben obige Reichsstätte/denen am 29. Tag Merz An. Chr. 1531./zu Schmalkalden besamleten Protestierenden Reichsfürsten und Ständen in Antwort überbracht/die Evangelische Eidgnossen wollen mit keinem anderen Geding in den Schmalkaldischen Bund tretten / als mit Vorbehalt ihrer Lehr (f). Der Churprinz auß Sachsen nam über sich / seinen Herren Vatter hiervon zubenachrichtigen. Auf einem (den 4. Tag Brachm.) zu Frankfort gehaltenem Tag antworteten Ihr Durchl.: Man könne die Eidgnossen nicht in die Bündnuß nemmen/selbige bekennen dann / **daß im Sacrament des Altars der wahre Fronleichnam und Blut Jesu Christi seye** (g). Solcher Abschlag/ kam vielen schmerzlich vor. Andere beurtheilten / selbiger seye bey damahliger Gelegenheit der Zeit/ und erbitterten Gemühteren der Päpstischen und Evangelischen in Teutschland / zu Erhaltung der Ruh ihres gemeinen Vatterlands/vorträglich gewesen (h). Ob aber auch diejenige / welche dieser Vereinigung gar zubegirzig nachgestrebt/mehr Vor-oder Nachtheil darbey gehabt / mögen andere untersuchen (i). Der berühmte/zu Freiburg im Breißgäu stehende / Rechtsgelehrte Huldricus Zasius / gebürtig von Constanz/war über Thomam Blaarer/und andere zu Constanz habende Freunde/ welche in diesem Artikul Zwinglio beygefallen/von deßwegen so sehr erzörnt/daß er ihnen alle Freundschafft aufgekündet.

1531. Summarische Erzehlung dieses Jahrs Geschichten / auß Hafner.

Eingangs deren Geschichts-Erzehlungen des 1531. Jahrs / meldet Hafner : „Daß so wol An. Chr. 1530. als 1531. die V. Lobl. (Rö„misch) Catholische Ort/Lucern/Ury/Schweitz/Unterwalden/Zug/ sich „hoch beklagt : auch gegen Zürich sich beschwehrt/daß der An.Chr. 1529. „gemachte Landsfried / an ihnen (obigen Orten) nicht gehalten wurde. „I. Des (vermeinten) alten Glaubens halb : von welchem Zürich/die ge„meinen

(d) Absch. Bas. 13. Febr. A. 1531. (e) Lavat. Hist. Sacram. p. m. 52. Sekend. H. L. III. 12. b. (f) Sleid. lib. 8. p. m. 88. a. (g) Sekendorf. III. 15. a. Sleid. p. 89. b. De eadem re judicium Lutheri, vid. Hosp. Sacram. II. p. 123. b. (h) Sekend. l. c. (i) Hotting. H. E. IX. 167. sq.

„meinen Unterthanen/mit Liebkosen ab-und zu der (also redet Hafner) „neuen Lehr gezogen. II. Zürich und Bern / haben wider den zweyten „Artikul/mit Straßburg und Constanz ein Burgrecht gemachet. III. „Sie (die V. Ort) haben zu Verhütung des Kriegs/den Kosten erlegt: „doch habe dieses alles sie nichts geholffen. IV. Sonder Zürich legte „den Landsfried nach eigenem Gutdunken auß/und auf seinen Vortheil. „V. Uber dieses schlug Zürich den V. Orten wider Recht und Billich„keit/allen feilen Kauff/auch nohtdürfftige Proviant ab. Neben ande„ren Beschwehrden (sagt Hafner fehrner)/denen man auf anderen Sei„ten nicht abgeholffen/noch abzuhelffen begehrt; welches dann die Ge„mühter zu grosser Verbitterung gereitzt/rc. (k)„. Einige dieser Klagartiklen fallen / auß unser obigen Erzehlung / von selbst. Wegen übrigen/werden wir bald Bericht ertheilen. Diesem Hafnerischen Eingang/ setzen wir allein entgegen/was der Sel. Herr Bullinger/auch Eingangs dieses Jahrs Geschichten/ betreffende die Ursach/alles/dieses Jahrs entstandenen Unheils / angemerkt. „Wie täglich (sagt er) grosser (Bey„fahl) geschehen dem Evangelio/in ganzer Eidgnoßschafft/(hat solches) „die V. Ort übel getruckt. Auch die gegebenen Kriegskösten/haben sie „noch nicht verschmorzen: und der Landsfried (war) ihnen gleich An„fangs sehr widerig (l). Etliche sagten/sie weren übereilt von den Stät„ten/und mit dem Landsfried unversehenlich gebunden: wollen deßwe„gen rahtschlagen/und nicht ruhen/bis sie der Banden ledig/des Frie„dens abkämen/und in ihre vorige Freyheit und Regierung sich setzten/ „und ihres Gutbedunkens / wie von Alters her/ die gemeine Herrschaff„ten regierten„. Der berühmte Französische Geschichtschreiber Thuanus (m) / hat dieses weitläuffige Geschäfft mit diesen wenig Worten abgefasset: Quinque pagici maximè adversabantur, à Ferdinando & Pontifice stimulati, & contumeliosis verbis contentionem exacerbabant. Die V. Ort widersetzten sich (den Reformierten) auß Ferdinandi und des Papsts Antrieb : und vermehrten die Erbitterung durch Schmähwort.

Bullingeri grundlicher Bericht.

Weniger ist nicht / sie haben/Sonntag nach 3. Königen/auf einer Badischen Tagleistung/denen Evangelischen vielfaltiges Ubersehen des Landsfriedens / sonderlich des I. und XV. Artikels vorgeworffen: auch daß ihnen in denen Graffschafften Baden/Sargans/Thurgäu; in gemeinen Freyen Aemteren : Item in Abt-Sangallischer Landschafft/ Toggenburg/und anderstwo / viel (deuten auf die allbereit außgeführte Begeben-

Klag der V. Orten gegen Zürich.

(k) Hafn. I. 434. (l) Haud refragatur Auth. Chron. Tug. Mscr. p. m. 20. (m) lib. 1.

N.C.G. 1531. Begebenheiten) begegnet: Specificieren insonderheitlich/ 1. Zürich und Mithaffte haben ihren Haubtmann nicht wollen lassen aufziehen. 2. Nicht wollen bey dem bleiben lassen/ so wegen gemeiner Herschafft unterworffenen Orteren / um Sachen zeitliche Ding/ Leib und Gut/und andere Händel betreffende; das Mehr worden. 3. Der Haubtmann von Zürich / habe die Sangallischen Gottshaußleuthe aufgewiglet / die zwo im Rheinthal übrige Päpstische Kirchhörenen feindlich zuüberziehen. Auf dem mitleren Artikul sind sie so stark gelegen / daß sie sich vernemmen lassen / wofehrn könfftig hin den Mehren nicht gelebt werde/sie keinen Tagsatzungen mehr beyzuwohnen gesiñet. Vermahnen endlich Glarus / Freiburg / Solothurn/Schaffhausen/Appenzell/ ihnen zu solchem Mehr zuhelffen: und daß ihnen Zürich/wegen sothaner Artiklen des Rechtens seye. Sonst sie Mittel suchen werden / sich selbs zubeschirmen.

Zürichische Verantwortung

Aber Zürich antwortete: Haben den Landsfried weder in diesen noch anderen Dingen überschritten. Sonder der V. Orten beständiges Absehen hierinn seye/sich wiederum auß dem Landsfried zuwicklen. Selbiger vermöge / I. Daß denen Sangallischen Gottshaußleuthen/die gehabte Beschwehrden abgenommen werden. Solches zuthun haben Lucern und Schweitz immer verzögeret: seye aber durch Zürich und Glarus bewerkstelliget worden. Daß nun der Lucernische Haubtmann/gemachter Landsordnung nicht nachkommen wollen / seye Zürich nicht beyzumessen. II. Vermög Landsfriedens/solle das Mehr in Religionssachen/den Gemeinden überlassen / und die Meß und Bilder/wo sie abgethan/nicht mehr aufgericht werden. Darbey lasse es Zürich abermahl bleiben. Lassen das Mehr/in allen zeitlichen Dingen gelten. Solte aber/ über die in den Gemeinden geschehene Mehr/von den Eidgnossen fehrners gemehret werden/were leicht zuerachten/ daß der Gemeinden Mehr abgethan/und der Fried gänzlich entkräfftet wurd. Wegen vorgewandten Rheinthalischen Uberzugs / wurd geantwortet / was hieoben (Bl. 528.) gemeldet (n). Um daß aber diese Sachen im Landsfried selbst/ entscheiden/oder nach dessen Aufrichtung rechtlich erläuteret waren/ hat Zürich dero fehrnere Untersuchung für unbillich gehalten: beschwehrten sich hergegen deren harten unleidenlichen Schmähworten/(mit welcher Erzehlung (o) wir dem Gottseligen Leser nicht beschwehrlich fallen wollen) so da ihnen und ihrer Lehr / von vielen in den V. Orten zugelegt werden: die sie aber / um daß sie sehen wohin selbige abzwecken/ nicht

und Gegenklag.

(n) Absch. 13. Jan. Bull. Ref. Hist. Mscr. II. 61. sqq. 65. sqq. Stetl. II. 42. (o) Vid. Bulling. l. c. 67. b.

nicht mehr vertragen wollen. Auch haben ihnen die von Zürich vorgerukt/ihr beständiges Tagen zu Becken-Ried: wider vermög des Landsfriedens. Fehrner haben die von Zürich/ die wider sie geführte Klag/ daß sie den Landsfried übersehen / durch ein getruckes Manifest beantwortet: um der ganzen Welt bekant zumachen/daß sie an der Zerrüttung und Widerwertigkeit der Eidgnoßschafft/keine Schuld tragen (p). N.C.G. 1531.

Zu obigem haben neue Verdrießlichkeiten geschlagen. Dann/als die Dohmherren/von Basel gescheiden (q)/ haben sie etliche dem Stifft zugehörige Brieff mit sich genomen: nicht nur Zins und Zehenden eingezogen/und etliche Zehenden verkaufft/zu der Muterkirch grossem Nachtheil: sonder sind auch durch ein Käiserliches neues Mandat / den Geistlichen Zins und Zehenden / wie von Alter her folgen zulassen/in solchem ihrem Verfahren gestärkt worden. Nicht weniger ist der Bischoff/wegen gewisser/mit ihm in Burgrecht verpflichteter Landschafften/mit der Statt Basel in Span kommen: über das/daß Basel und Solothurn/ wegen einiger Differenzien/scharffe Schrifften gegen einander gewechslet: und Oesterreich etwas Bernische Gefell/zu Waldshut: Hergegen Bern dem Teutschen Orden / was selbiger im Bernischen Gebiet gehabt / in Gegen-Verbott gelegt. Deßwegen der von Cronberg/ als Teutscher Meister / an Bern bedräulich geschrieben. So ist denen Evangelischen schwehr gefallen/ daß weder die von Rothweil ihren Verburgerten (welche vor denen zu Basel besamleten Burgerstätten/mit Supplication erschinnen): noch die von Schweitz/ihren beyden Landleuthen/dem Adrian Fischlein / des Rahts: und Meinrad am Berg/ welche/ um daß sie Gottes Wort angenommen/auß dem Land weichen müssen/noch bisdahin kein Recht halten wollen (r). Fehrner haben diese zu Basel besamlete Stätte/abgeredet: Erstlich/daß/weilen Papst/dem Käiser bewilliget / ein Concilium zu Meiland/oder Mantua zuhalten; den Evangelischen aber an solchen Orten zuerscheinen nicht gemeint/ sollen durch einige Predicanten und Gelehrte / die alte Concilia besehen werden: auf daß die Evangelische Eidgnossen / zu allen Zeiten / wann sie auf das Concilium geforderet werden/verfasset seyen. Welches von Zürich/ Doctor Engelhart (einem/wie der Abscheid vermag/im Recht/ und solchen Synodalischen Dingen wol belesenen und erfahrenen Mañ: und der in selbiger Profession Doctor gewesen) samt Erasmo Schmid/ aufgetragen worden. Demnach kam auf diesen Tag in Berahtschlagung/ob nicht in den Eidgnössischen Kirchen/eine durchgehende Gleichförmigkeit

Baslischer Dohmherren/rec Gewalttähtigkeit.

Evangelischer Rahtschlag/ wegen A. Conciliums.

B. Gleichförmigkeit in Ceremonien.

xxx

(p) Bulling. (q) Absch. Mont. vor Liechtm. § 3. Bull. II. 68. (r) Absch. Zür. Mont. vor Liechtm. & 13. Horn. Bas. & 19. Mart. § 2. 7.

N.C.G. 1531. förmigkeit in den Kirchengebräuchen/und Ceremonien anzusehen were? Auf diese Frag/haben die von Zürich/Basel/Straßburg und Sangallen/bey dieser Conferenz sich befindende Geistliche/geantwortet: daß solche Frag noch unzeitig/in deme der Lauff des Evangelii sich noch immer weiter erstrecke. Demnach/daß zu keiner Zeit/sothane Gleichförmigkeit in der Kirch gewesen. So were selbige in der Kirch gefährlich. Seye zwahr durch Carolum M. stark getrieben/und auf das höchste gebracht worden: habe aber dem Glaub/und Christlicher Freyheit/schwehre Verletzung/und Nachtheil gebohren. Hierauf hat man sich vereinbaret/die Gemeinden allenthalb zubenachrichtigen (r). Doch ist hernach (s) fehrners abgeredt worden/daß eine jede Kirch/sich der Ceremonien nach ihr Gelegenheit gebrauche. Darneben jederman ein fleissig/und ernstlich Einsehen thun solle/damit die Schulen erhalten: und biderben Leuthen Kinderen/Hilff und Steur zur Lehr gethan/dardurch viel Spaltungen/und Irrungen/so mit der Zeit auß Unwissenheit folgen/verhütet werden. Auch ist/um die Einigkeit zuerhalten/für gut angesehen worden/daß wann wegen (der Lehr/oder Gottesdiensts) etwas Irrung oder Beschwehrnuß einfalle/man einen Burgertag beschreiben/und jeder Theil seine Gelehrte mitbringen möchte/allda zubetrachten/was Göttlich und Christlich were.

C. Schulen.

Kirchentrennung zu Solothurn. Die Berahtschlagung wegen Gleichförmigkeit/war nicht fortgesetzt/theils in Erwegung/daß in der noch zarten/beydes von Papisten und Widertäufferen hart getrengten Evangelischen Kirch zu Solothurn/einige lieblose Prediger/ihre Mitarbeiter in so weit hindangesetzt/daß sie dero Convent und Versamlungen nicht besuchen wollen: hergegen allein wegen äusserlichen Ceremonien/sonderlich in Haltung H. Abendmahls/Trennungen angestellet: In deme etliche die Zürichische; andere/die Bernische; die dritte/die Baslische; einführen wollen. Welches Oecolampadium vermögen/selbigen durch einen Gelehrten/mit Ernst und Sanfftmuht gewürzten Brieff vorzustellen/daß der Kirchbau durch solches Verfahren/ins Stecken gerahten werde/und daß sie wegen sothaner äusserlicher Dingen/eben so wenig under sich zerfallen solten/als wenig obige Kirchen/wegen ungleicher Gebräuchen/die Gemeine der Heiligen im geringsten kränken. Dann die Kirch in solchen Stucken völlige Freyheit geniesse. Auch werde ihnen hierinn niemand einige Maaß fürschreiben: sonder sie werden alles nach eigenem Gutdunken einrichten können: so sie nur Gottes Ehr/und der Kirch Erbauung zu ihrem Endzweck (t) haben.

Es

(r) Absch. Bas. 13. Horn. 512. (s) Zür. 19. Mart. 53. (t) Oecol. & Zuingl. Epist. p. 176. b. sq.

N. C. G. 1531.

Es haben sich aber noch mehrere Schwirigkeiten erzeigt. Um daß Sebastian Krätz (u) / von Unterwalden / Landvogt im Rheinthal / dem Evangelio/und den Gemeinden daselbst/sich ungönstig aufgeführt / hat er des Volks allgemeinen Unwillen so gar auf sich geladen / daß er im Hornung / im benachbarten Appenzellerland seine Sicherheit gesucht. Die Landleuth baten / daß ihnen an dessen statt / von Unterwalden/ein anderer gegeben werde. Doch ist jener von den V. Orten wiederum ins Land gebracht; aber alsobald von den Landleuthen gefänglich angenommen/und wegen schlechter Verantwortung deren wider ihn geführten Klägten; in Verhafft aufgehalten; auf Osteren aber/auf Anhalten deren von Zürich/wiederum globiget worden (x). Neue Eidgnössische Unruhen.

Der Unwillen wurd beyderseits am meisten außgestossen / durch bittere Schmähwort. Diese Unbill hat denen von Zürich so stark zugesetzt / daß da sie viel anders vertruckt / auf einem am 19. Tag Merz zu Zürich gehaltenen Burgertag / sich entschlossen; daß dieweil der schandlichen/Ehr verletzlichen Schmähungen/Schand und Lasteren halb/so ihnen von denen/welche sie darvor schirmen solten; täglich zugefügt worden/sie ihren Mitburgeren von Bern aufgetragen/einen gemeinen Eidgnössischen Tag außzuschreiben: namlich alle Eidgnossen von allen Orten / zusamt denen / welche den Landsfried geholffen machen; und den Außspruch gethan haben: auch die von Müllhausen und Biel: sich dieser unchristlichen Sachen/ zum höchsten/und träflichsten zuklagen/ꝛc. Etliche gaben den Raht/daß an den Vortrag/die Dräuung des Proviants angehenkt werde. Man hat aber nichts vest gestellet. Absonderlich wegen Lästerworten wider die Evangelischen/ und dero Lehr.

Bey sothanem Anlas / hat die Gemeind zu Zurzach geklagt / daß ihre Chorherzen gen Klingnau entwichen: und den / auß gemeinem Stubengefällen-Gut/erkaufften Haußraht entführt. Nicht weniger sey ihnen beschwehrlich / daß ihr Landvogt / sie nicht allein verhindere / auß denen Jahrzeiten ihre Armen zuverpflegen: sonder auch/wann gemeine Kirchgenossen sich befleissen / Hurey / Gottslästerung und andere Laster abzustellen / unterstehe selbiger die Pfaffen bey ihrer Hurey zubeschirmen: und verbiete ihnen/solche Laster nach deren von Zürich Mandat zustraffen (y). Sothaner Mangel hat sich auch anderswo erdugt. Klag dero von Zurzach.

Die abgeredte Tagsatzung/wurd zu Baden/am 10. Tag Aprel (z) gehal- Eidgnössische Tagsatzung.

xxx ij

(u) Ein junger / muhtiger Mann und Lebgsell. Bull. Ref. Mscr. II. 105. b.
(x) Bull. l. c. 78. a. Wegen Müsser-Kriegs hat Zürich (den Rheinthaleren) einen Haubtmann gegeben/ bis die von Unterwalden einen Landvogt wehleten.
(y) Absch. 19. Mart. §. 5. 11. sqq. & Mont. nach Remin. Bull. Ref. II. 72. (z) Urkif. habet 28. Mart. Stetl. 26. Mart.

N.C.G. 1531. gehalten: allwo nach Ablesung der schmächlichen Zureden/die Gesandte der V. Orten bekennt/ daß selbige unmenschlich zuhören: vergessen/ zureden seyen. Mit Vermelden/ daß sie allbereit etliche deßwegen gestrafft; und begehren/ es bey solcher Abstraffung sein Verbleiben haben möchte: gleichfahls wolten sie die übrigen straffen/2c. Klagten hinwiederum/daß ihnen Evangelischer seits auch nicht verschohnet werde: und trungen nochmahl auf das Mehr. Etliche uninteressierte Ort beliebten Bescheidenheit zubrauchen/und Unbescheidenheit abzustellen (a).

Müsser-Krieg mehret das Mißtrauen.

Aber das Mißtrauen hat täglich überhand genommen. Weilen/ als Jacob Medicinus/ Marggraff zu Marignan/ Herr zu Müß am Cumersee/sich durch etliche Italiäner/(so aber hernach an ihm (b) treulos worden) wider die Pündtner verhetzen lassen/ den Pündtnerischen Abgesandten Martin/samt dessen Sohn ermördet/ und ohne vorhergegangene Absag/ auß seinem Schloß Müß/ den Pündtnerischen Flecken Morben im Veltlin/ durch Verrähterey (c)/bey welcher ein Prediger-Mönch die Hand gehabt/überfallen/eingenommen/und Mord und Todschlag verübt; die übrige Ort/ auf deren Pündtneren erforderen; auß (d) / und für das Schloß Müß gezogen: allein die V. Ort sothane Hilffleistung abgeschlagen. Auß solchem/ so dann auch darauß/ daß Merk Sittich von Ems/dem von Müß zuhilff/in Oestreichischen Landen offentlich Truppen aufgebracht/ die Oesterreicher aber sothane Truppen anfänglich ohne Hindernuß passieren lassen; auß solchem sage ich/haben die Evangelischen gemuhtmasset/ daß der von Müß nicht ohne Verständnuß mit anderen/diese Empörung im Veltlin angerichtet. Gleichwol hat Oesterreich hernach die seinigen/ bey aufgesetzter Straff/ ab- und zu Ruh gemahnet (e). Diesen Krieg hat Galeatius Capella in Latin beschrieben: Eberhard von Rümlang aber ins Teutsch/ und zu Bern an das Liecht gebracht (f). Vermuhtlich hat dieser Handel gehinderet/ daß die am 9. Tag Hornung/ von denen III. Pündten/ auf Ostermontag/gen Chur angesetzte Disputation (g) den Fortgang nicht gewonnen.

Synodus im Toggenburg.

Unter währenden diesen Geschäfften/ ist zu Liechtensteig im Toggenburg ein Synodus gehalten worden/ darum daß daselbst (gleich etlichen Orten in Gemeinen Herrschafften) einiche in H. Schrifft unerfahrne/ in der Lehr unerbauliche/ und im Leben ärgerliche Prediger gewesen.

(a) Absch. 10. Apr. Bull. Hist. Ref. II. 73. b. (b) Zuingl. 14. Maj. (c) Bucel. Rhæt. Spræch. Rh. p. m. 194. sqq. (d) In exercitu Rhæto-Helvetico numerabantur 11000. (e) Absch. Georg. § 8. Osterw. § 1.7. Bulling. l. c. 76. sqq. 80. b. (f) Bull. 80. b. Stetl. II. 53. sq. (g) Stein. Msc.

wesen. Selbige sind/von dieser Versamlung (welcher Zwinglius/neben einem Rahtsbott von Zürich/beygewohnet) abgesetzt worden (h). N.C.G. 1531.

Bischoff von Basel / auch Solothurn / und die Chorherzen von Münster/ (unter Propst Cornelio von Liechtenfels) bitten / daß Bern beregten Chorherzen gestatte / bey Römischem Gottesdienst zubleiben: und zuverschaffen/daß ihnen Zins und Zehenden entrichtet werden. Dieses letstere wurd ihnen zugesagt. Doch solten die Stiffts herzen verschaffen/ daß die zu Münster in Granfeld/ (zween) Evangelische Prediger bekommen. Item die Predicanten / Alexander le Bel zu Sornenthal / und Meister Thomas zu Court / sollen zusamt obigen beyden/auß der Chorherzen Zins und Zehenden erhalten werden. Aber Bern wolte die Fortsetzung des Römischen Gottesdiensts / den Chorherzen nicht gestatten. Haben auch hernach / durch eine Gesandschafft ins Münsterthal/die Chorherzen vermahnet/daß sie S. German (die Pfarzkirch im Münster) abtretten/und nichts besonders haben wollen. Als die Chorherzen fehrner den Thalleuthen/(darum/daß sie mit Bern reisen müßten; doch die benöhtigete Mittel nicht hatten) kein Gelt / auf wiederkehren/ fürsetzen: auch dem Predicant / nicht das Münster; sonder allein die untere Kirch einraumen wolten: und Solothurn / (welche die Chorherzen vermög mit ihnen habenden Burgrechts/hierum ersuchen lassen) ein gleiches an Bern begehrt; mit Versprechen / daß die Chorherzen nicht gesinnet / die Gottshaußleuthe von ihrem Mehr / und Bernischer Reformation zutrengen / sonder sie/ auch die Predicanten/darbey ungehinderet zulassen; hat Bern geantwortet: Dieweil die biderbe Leuth zu Münster / gemeinlich und einhelliglich / das Göttliche Wort / und der Statt Bern Reformation angenommen; und die Kirch (darinn die Chorherzen mit ihren Ceremonien fürfahren wollen/) die rechte alte Pfarz seye; können sie nicht zugeben/daß die Chorherzen sich sönderen. Selbst die von Solothurn gestatten den ihrigen/ wo das Mehr wird/ das Papstthum umzustürzen. Weilen aber die Chorherzen gesinnet waren/die Predicanten/auß Mangel Lebens-Mitlen abzutreibē/zumahl deren einige schon hinweggezogen/haben die von Bern selbs bestimmet/ wie sothane Predicanten/durch die Chorherzen belohnet werden solten: hingegen die Chorherzen von ihr Hurey abzustehen vermahnet/und alles also eingerichtet / damit nicht die Kirchgenossen genöhtiget wurden/ mit Unfugen darzu zuthun. Und weilen über diß alles/die Chorherzen/ weder selbst von den Ceremonien abstehen / noch den Evangelischen die Kirch zu Münster/ allwo Gottes Wort einhelliglich angenommen war/

Chorherren in Granfeld reformiert.

(h) Bulling. 72.

N. C. G. 1531. raumen wolten; haben endlich (den 15. Tag Heum.) die Burger zu Münster/ durch etliche Verordnete; die Altäre und Götzen zu S. German umgestürzt und verbrennt. Als ihnen die Chorherren hergegen gedräut/ mit Hilff Solothurn / Leuth zuverschaffen / die ihre Häuser verbrennen und straffen werden/ haben die von Bern der Thalleuthen/ als Verburgerten: hingegen Solothurn der Stifftsherren / als mit welchen sie in Burgrecht gestanden/ sich angenommen. Doch ist/ Zufolg deren von Solothurn Begehren / zwischen beyden Lobl. Stätten / in Beyseyn der Bischofflichen/ zu Münster eine Unterredung gehalten/ und verglichen worden/ die Chorherren sollen den Predicanten eine bestimte Competenz; die Thalleuth aber/ dem Bischoff von Basel/ auch dem Propst und Capitel / alle Zins/ Zehenden/ rc. abfolgen lassen: die Capituls-Herren sollen könfftig hin/ sich nicht fürnemmen/ ichts wider deren von Bern Reformation aufzurichten: Item/ daß sie sich der Metzen/ oder Weiberen die Aergernuß bringen / entschlahen. Um daß etlichen dieser Dingen/ nicht statt beschehen/ wurden von Bern auß/ dero Burger zu Münster in Granfeld/ vermahnet/ zuerstatten / was sie den Capitels-Herren/ dem Abt zu Bällelee und anderen schuldig. Dann billich daß sie entrichten/ was jedem gebürt. Angesehen / daß Gottes Wort / nicht die Freyheit des Fleisches / wie sie vermeint / sonder des Geists und Gewissens/ einführt. Hergegen verweiset/ und verbietet Bern (den 30. Tag Augstm.) den Chorherren / das Hinaußschicken der Priesteren in die Dörffer / um Meß daselbst zuhalten: item/ daß etlicher Metzen und Concubinen/ ärgerlich leben / und die Ehefrauen schmähen. Darvon sollen sie abstehen: Die Priester aber/ so zu Münster wohnen wollen/ sollen ihre Metzen/ bis S. Michels Tag von ihnen thun: oder selbige ehelichen. Endlich sollen sie nicht / wie bisher geschehen/ ungeschickte: sonder keine andere Predicanten/ auf die Pfarren setzen / als welche vom Ehegericht zu Bern examiniert/ und genugsam befunden worden. Inzwischen haben Propst und Capitel ihre Kirchensachen und Zierden: folgends sich selbs/ gen Solothurn geflöchtet / den Gottesdienst eine Zeitlang in der Barfüsser-Kirch gehalten: nachwerts gen Delsperg sich verfügt/ woselbst sie noch dieser Zeit residieren (i).

Gespräch zu Bern mit Widertäufferen.

Hans Pfister Meyer von Arau / ein hartnäckiger Verfechter der Widertäufferey / kam samt einem anderen Widertäuffer / zu Bern in Oberkeitliche Band. Mit jenem haben fünf Prediger / Haller/ Großman / Kolb / von Bern; Sebastian Hofmeister von Zofingen; Jacob Otter von Arau; über das Ansehen der Bücheren des A. Testaments/ den

(i) Apolog. Bern. à p. 68. Hasn. II. 221. b.

N.C.G. 1531.

den Eid: Zins: Oberkeitlichen Stand: Nahrung der Kirchendieneren/ auß / zum abergläubischen Gottesdienst gewidmeten Güteren: Kindertauff/ꝛc. sich in ein dreytägiges Gespräch eingelassen / so nachtrucklich/ daß Meyer sich berichten lassen/und hernach mit dem Mitgefangenen/ in Beyseyn der Kirchendieneren so viel geredt/daß er sich gleichfahls in die Gehorsame Christi ergeben. Darvon die getruckte Handlungen ein mehrer Liecht geben.

Evangelischer Prediger zu Luggaris.

Balthasar Fontana/ein Carmeliter-Mönch zu Luggarus/als grosser Liebhaber des Göttlichen Worts/verlangete die Schrifftserklährungen / welche bisdahin zu Zürich / und anderen Orten Teutschlands/ geschrieben worden (k). Des Vorhabens/neben zweyen anderen vertrauten Freunden / das Wort der Wahrheit außzubreiten. Die Fünklein Evangelischer Wahrheit/welche anfänglich durch diese zu besagtem Luggarus außgestreuet worden / haben hernach ein grosses Feur erweckt. Es haben auch andere in Italien / und Frankreich angesehene Leuth/ damahl Zwinglii und Oecolampadii Freundschafft gesucht/und unterhalten (l). Fast um selbige Zeit müßte Caspar Franz / zu Oeningen ob Stein am Rhein/weil er dort das Evangelium predigen wollen/weichen (m). Hergegen wurd an Merk Sittich/auf Begehren deren von Griesseren geschrieben/selbigen innert Monatsfrist einen Predicant zugeben/oder es werde ihnen anderstwoher einer verschaffet werden (n).

Papsts Schmeichelbrieff an Zürich.

Im Frühling diß Jahrs/soll Papst Clemens noch einen Versuchstreich/gegen Zürich fürgenommen haben. Wie Rainaldus schreibt / so war Zürich ehmahl/dem Römischen Stul sehr geneigt/und hat selbigen gegen mächtige Könige verfochten / adeò ut Ecclesiasticæ libertatis defensores à Pontificibus appellari meruerint: deßwegen die Päpste ihnen den Titel / Beschirmer der Freyheit der Kirch / gegeben. Auch schreibt er mit Wahrheit: Defraudati fuerunt pactis stipendiis, Trapezitarum & Quæstorum Pontificiorum avarâ fraude: Daß die Griff der Wucherischen Päpstlichen Amtleuthen/ihnen den versprochenen Sold abgezwackt. Daß aber Zwinglius mit gifftigen Lehren umgegangen/oder das/wegen solchen leidenden Gewalts/entrüstete Zürich/ auf seine Seiten gebracht/sind Verleumdungen. Gleichwol habe Clemens/den 7. Tag Mey diß Jahrs/diese Statt / in quorum virtute & autoritate sancta Sedes plurimùm semper confisa est, zu dero Tapferkeit und Ansehen der Römische Stul allezeit / ein gutes Vertrauen getragen (o)/durch freundliche Wort an sich gelocket. Angeregter Mönch fügt

(k) Hotting. H.E. VI. 271. 618. (l) Hott. l. c. 620. sqq. (m) Domin. post Lætare. (n) Ad Zuingl. 23. Apr. (o) Rainald. A. 1531: 22.

N.C.G. 1531.

Genf in Gefahr.

fügt endlich bey: Um daß Herzog von Savoy denen von Genf abhold gewesen / haben die Evangelische Eidgnossen / einen Anschlag gemachet/ selbigen / Zwinglio Ductore, unter Zwinglii Anführung / zuüberziehen/ auf daß sie hernach ihre Ketzerey in Italien außstreuen könten: deßwegen der Herzog/bey dem Papst um 200000. Gulden angehalten/an welche Summ Clemens 40000. Ducaten zubezahlen geneigt gewesen. Um das übrige habe der Herzog den Käiser Carolum / Frankreich / rc. ersucht. Ob/und in was Meinung diese Geltwerbung an den Papst geschehen / bekümmert uns nicht. Was aber von Zwinglio / und denen Evangelischen Ständen geredt wird/ist ein Mönchischer Aufschnitt (p).

Oecolampadius/rc. follenden die Ulmische Reformation.

Der zu Augspurg außgegangene Käiserliche Befehl/in Religionssachen bis auf ein Concilium nichts zuänderen / wurd mit so ernsthaffter Bedräuung gen Ulm übersendet / daß sint dem 28. Tag Weinmonat An. Chr. 1530. / täglich um eilf Uhr ein allgemeines Gebett gehalten worden/Gott um Beständigkeit in der Wahrheit anzuflehen (q). Als aber der Raht / das widerwertige Predigen nicht mehr vertragen wolte/hat selbiger vorderst an alle Zünffte gesendet/um zufragen/ob sie bey angeregtem Käiserlichem Befehl bleiben: oder der Anordnung eines ehrsamen Rahts/diß Geschäfft befehlen/und überlassen wolten? Als die Zünffte / das letstere erwehlt / sind neben anderen/Oecolampadius von Basel / Martin Bucer von Straßburg / und Ambrosius Blaarer von Constanz gen Ulm bescheiden worden: welche dann das H. Pfingstfest/ mit fleissigem Unterrichten des Volks zu Statt und Land/zugebracht: und die fürnemsten Glaubenspuncten/auf Begehren des Rahts in 18. Articul zusamen gefasset: Am 5. 6. 7. Tag Brachmonat/sind alle Priester zu Statt und Land/an der Zahl 130./was sie darüber zusagen hetten / befraget worden. Von den meisten wurd die Evangelische Lehr zuvor gelästeret: dißmahl haben sie bekennt/daß sie nichts darwider einzuwenden hetten: außgenommen zwey / welche sich vernemmen lassen/ Erstlich zwahr/daß obige Sätze wider die H. Schrifft seyen. Demnach sie aber solches nicht darthun können/haben sie alles auf diß ankommen lassen/daß von Käiser Martiano/der Clerisey / das Disputieren vor den Leyen verbotten: und auf die Hohen-Schulen höre. Deßwegen sie Protestationen ans Liecht geben wolten. Welches den Raht zu Ulm vermögen / den Verlauff dieser Zusamenkunfft weltgemein zumachen. Mitlerweil sind den 16. Tag Brachmonat / Meß / und Feirtäge der Heiligen von dem Raht abgekennt: Den 19. Brachm. Bilder/Orgelen/Altäre abgeschaffet: ein Tisch in die Kirch gesetzet/und an S. Margaretha

(p) Ib. 23. sqq. (q) Sekend. H. L. II. 219. b.

garetha Tag das H. Abendmahl daselbst gehalten worden. In gefolgetem Examine, waren wenig Priester zum Kirchendienst tüchtig befunden/und etliche zwahr abgewiesen. Die übrige wurden Martino Frechto/einem frommen/und gelehrten Mann (r)/bisherigem Professori H. Schrifft zu Heidelberg/woselbst her er selbigen Monats vom Raht gen Ulm/als in seine Mutterstatt beruffen worden/zu besser Unterweisung übergeben worden. Endlich ließ der ehrsame Raht/eine **Entschuldigung** außgehen/**was ihn in Göttlichen Sachen/zu seinem Christlichen Fürhaben verursachet habe** (s). Die Abhandlung dieser Männeren/ist am 23. Tag Brachmonat (t)/von Ambrosio/so aber wegen schwacher Stimm/zu Ulm nicht in der Pfarr/sonder allein in der kleinen Barfüsser-Kirch geprediget (u)/an ihren gemeinen Freund Vadianum begrifflich also vorgelegt worden: Die Statt Ulm/welche unser begehrt/gibt viel Beweisthümer/sese nec ficto, nec vulgari animo ad Christum accessisse, daß sie weder zum Schein/noch obenhin Christum angenommen. Dann/wie bekant/hat sie mit Hindansetzung Käiserlichen Verbotts/die Meß/und Götzengreuel auß den Kirchen außgemusteret. Nun ist sie bedacht/ut & barbariem Cleri emendet, daß die grobe Unwissenheit ihrer Geistlichen verbesseret/und Lectiones über die H. Schrifft und in den Spraachen gehalten werden: Nostrarúmque Helveticarum Ecclesiarum sinceritates, cum cæremoniam tum censuras imitetur. Nachdem Oecolampadius abgescheiden/begehrten sie dessen/auch Zwinglii Beystand/fahls sie auf dem Reichstag ihr Verhalten zuverantworten genöhtiget wurden (x). Ambrosius hat auf Begehren der Ulmischen Oberkeit/sich länger aufhalten lassen/um die Gislinger in der Evangelischen Wahrheit zuunterrichten (y). Als gegen End diß Jahrs die Widertäuffer/diese neue Pflanz mit ihrem Unraht beschmeissen wolten/hat sie Ambrosius durch eine (wie Scultetus (z) beurtheilt) recht Apostolische Epistel/der reinen Wahrheit anzuhangen vermahnet.

Demnach zu Augspurg/der (währenden Reichstags) gehemmete Gottesdienst/wieder in seinen freyen Gang kommen/ist Wolfgang Musculus An. Chr. 1497. zu Duse in Lothringen gebohren/dahin beruffen

Von ihne/ zu Augspurg/geleistete Dienst.

(r) *Piè eruditus, &c. Ornamentum Heidelbergensis Scholæ.* Hott. H. E. VI. 572. sq. (s) Scult. II. p. m. 273. Hott. l. c. 571-576. Epist. Oecol. & Zuingl. 171. b. (t) Et Zuingl. ad Som. 16. Aug. *Deo gratias habemus, quod hanc Religionem apud vestros evexit, unde detrudere superi, aut detrahere inferi non poterunt.* Epist. Oecol. & Zuingl. p. 172. b. (u) 'Ανεκδ. (x) Oecol. 24. Aug. (y) Epist. l. c. Unde *Ulmensium Evangelista*: ipse & Somius, *Ulmensium Episcopi* nuncupantur. 'Ανεκδ. (z) L. c. p. 280.

N. C. G. 1531. ruffen worden. Als dieser das Evangelische Liecht im Closter / auß Lutheri Schrifften erkennt/ist er An. Chr. 1527. gen Straßburg kommen: heurahtete daselbst. Doch um ehrliche Nahrung zuhaben/hat sein Weib bey M. Theobaldo Nigro / als eine Magd gedienet: er aber erlehrnete das Weberhandwerk: war hernach Pfarrer im Dorff Dorlizheim: endlich Diacon im Dohm: die übrige Zeit wendete er auf Studieren. Den 21. Tag Jenner hat er seine erste Predig in Augspurg gehalten. Auch kamen dahin D. Sebastian Meyer/Theobald Nigri/ und ihr ehmahliger Pfarrer/Bonifacius Wolfhardus (Lycosthenes)/Michael Cellarius. Es stuhnden aber fehrner daselbst / Urbanus Rhegius / Johann Frösch / und Stephan Agricola / welche die wesendliche Gegenwart des Leibs Christi im H. Abendmahl / gegen obige verfochten. Als solches nicht geringe Spaltung in der Gemeind verursachet / und Oecolampadius samt Bucero / auf deren von Augspurg Ansinnen / wie man vermuhtet / nachdem sie von Ulm abgescheiden / gen Augspurg gekehrt / haben in ihrem Beyseyn beyde Partheyen sich in ein ernstliches Gespräch eingelassen / mit dem Erfolg / daß Rhegius (a)/und dessen Anhang / den Abscheid begehrt/und Rhegius zu Herzog Ernst gen Leunenburg: Frösch/ gen Nürenberg : Agricola/in die Graffschafft Mannsfeld/gezogen (b). Oecolampadius nam den Ruckweg durch Memmingen/ und wurd von daselbstiger Oberkeit perquàm honestè, sehr höflich gehalten. Hat gleichwol nicht unterlassen/Ambrosium Blaurer zuerinneren/ daß/weil der Kirch zu Memmingen noch viel mangle/und sie nicht so weit kommen als Biberach/er dero Wachsthum sich angelegen seyn lasse. Hernach hat Oecolampadius / Bl. 250. u. f. angeregten Nicolaum Brugnerum/gewesnen Reformator zu Müllhausen dahin recommendiert (c). Oecolampadius predigete auch zu Constanz (d). Ambrosius aber ist von Ulm gen Eslingen gereiset/woselbst zwahr ihm ein hochsprechender Prediger-Mönch im Weg gestanden/doch endlich weichen müssen (e). Zumahlen damahls die Schwäbische Stätte/der Lehr deren Eidgnössischen Kirchen zugethan waren. Auch Herzog Ulrich von Wittenberg mit Zwinglio/und Blarer mit Luthero correspondiert.

Grynæi Bottschafft in Engelland.

Fast zu gleicher Zeit/als Oecolampadius/auß Schwaben zu Basel angekommen/ist auch Simon Grynæus auß Engeland zuruck kommen. Dann/um daß sich nicht wenig Liebhabere des Evangelii in Engelland hervorgethan / hat schon An. Chr. 1530. Philipp/Landgraff in

Hessen

(a) Rheg. XII. Kl. Maj. ad Bucer. Cap. 4. Jul. 'Ανέκδ. (b) Scult. II. 278. Sek. H. L. III. 18. (c) 'Ανέκδ. (d) Oecol. & Zuingl. Ep. p. 188. (e) Frecht. ad Blaur. m. Nov.

N.C.G. 1531.

Hessen eingerahten/einen gelehrten Mann dahin zusenden (f). Zu dem ist geschlagen / daß Henricus VIII./damahls sich von Catharina/Ferdinandi Catholici Tochter / seines älteren verstorbnen Bruders Arthuri Witwe (welche Henricus durch Julii II. Dispensation geheurahtet)/und welcher er allbereit 20. Jahr beygewohnet hatte / scheiden lassen wollen. Als man zu Rom das Geschäfft/Käiser Carolo zugefallen/nur auf den langen Bank gespielt: hat König Heinrich/auch die Meinungen deren Gelehrten in Teutschland / und anderstwo/einholen lassen / um selbst in dieser Sach ein Urtheil zufellen. In gleicher Absicht / haben Ihr Maj. auß des Herzogs von Suffolc Einrahten / in sothanem Geschäfft / die Reformierte Eidgnössische Theologos zu Raht gezogen. Solchen Anlas hat man ergriffen/und um obigen/von Herr Landgraff Philipp gegebenen Einschlag zubewerkstelligen / Grynæum in Engelland abgefertiget. Gegen diesen haben sich die vornemste Gelehrte selbigen Reichs/ sehr gönstig aufgeführt. Viel gegen das Evangelium übel-gesinnete/haben sich durch ihn eines besseren berichten lassen (g). Vonwegen des Königs wurd ihm aufgetragen/über den schwebenden Ehestreit/der Reformierten Eidgnössischen/ und anderer Teutschen Gottsgelehrten Gutachten einzuholen. Der Begriff deren von Oecolampadio / Phrygione/Zwinglio gegebenen Antworten/ ist von dem weltberühmten Engelländischen Bischoff Burnet/seinen vortrefflichen Kirchengeschichten einverleibet/und des letsteren/für andere auß weitläuffig dargebracht / und stattlich gerühmt (h).

Auch ist diß Jahrs/zu Basel von Oecolampadio ein Synodus, und darinn eine vortreffliche Red gehalten worden. Mehrere Umstände sind nicht bekant. Auch nicht / die Verrichtung am letsten Sonntag im Aprel/auf welchen diejenige/ so bisdahin unter dem Vorwand ungenugsamen Berichts/sich vom H. Abendmahl geäusseret/in das Augustiner-Closter / um Unterweisung zuempfahen / bescheiden worden (i). Was dann zwischen Capitone / und Oecolampadio / wegen zu Basel sint der Reformation unterlassenen Graduum Academicorum, abgehandlet worden/mag der Leser anderstwo nachsuchen (k).

Den Römisch-Catholischen Orten

In der Eidgnoßschafft erhebten sich neue Unruhen / und Unordnungen (l). Dann über das / daß der flüchtige Abt von Rheinau/ etliche biderbe Leuth im Kletgäu/ vonwegen der Nutzung so gen Rheinau

 gehört/

(f) Ap. Hotting. H. E. VI. 630. (g) Ibid. 631. Oecol. & Zuingl. Epist. 188. Becm. Hist. Orb. Geogr. pag. 562. sq. (h) Part. I. p. 240. sqq. (i) Tom. Gernler. Msc. (k) Oecol. & Zuingl. Epl. p. 172. b. sq. (l) Absch. Zür. Osterw. & Georg. Bulling. Ref. Mscr. 81. 84. sqq. Urstis. 592.

N.C.G. 1531.

wird Proviant abgeschlagē.

gehört / mit Rothweilischen Gerichten in die Acht gebracht : und Lobl. Statt Schaffhausen denen Closterfrauen im Paradeis / das Evangelium / aber ohne sonderlichen Nachtruck/predigen lassen (m) : so könte man nicht erfahren / daß die V. Ort / wegen lästerlichen Schmähens/ ihrem Versprechen gemäß / jemand abgestrafft : oder solches ist so ringfug geschehen/daß es bey keinen Rechtsverständigen/oder ehrbaren Gemühteren/genugsam seyn/geachtet werden mögen. Hergegen sind/selbst in offentlichen Landsgemeinden/ neue/ und solche Schmähungen täglich „außgestossen worden/die ein biderbes Gemüht nimmer in sein Herz ge„fasset/vielweniger geredt hette : daß es nicht allein allen ehrbaren Oh„ren zuhören / sonder auch der Sonn ungezweifelt zuüberscheinen / ein „Greuel were (n)/und was dergleichen Reitzungen mehr waren. Worüber die / Sonntag am 15. Mey / zu Zürich versamlete Burgerstätte/ sich vernemmen lassen : Die denen Evangelischen zugestattete Schmach/ seye so groß (o) / daß kein Wunder were / so sie / die Burgerstätte/ in thätliche Handlung mit den V. Orten/sich begeben. Doch damit Witwen und Wäisen / und den Unschuldigen verschohnet werde/wollen sie den milteren Weg an die Hand nemmen / und ihnen / laut Landfriedens/Proviant abschlagen : so lang/bis diese schandliche Schänder und Schmäher/an Leib/ Ehr und Gut/und nach der Verburgerten Benügen gestrafft werden. Weilen aber dieser Abschlag/eine Vehd auf sich trage : soll jederman in guter Rüstung/und Gewahrsame stehen. Auch gute Sorg und Acht haben/ob ein Uberfahl käme/daß man zur Gegenwehr gerüst/und verfasset seye. Herr Bullinger bemerkt/daß solcher Abschlag verschiedenlich beurtheilt / und dessen Schuld / der Statt Zürich/ und fürnemlich Zwinglio beygemessen worden. Er widerspricht aber beydes (p). Mit Nammen habe Zwinglius / als mehr gedachter Abschlag (Samstag vor Pfingsten) verlesen worden / am Pfingstag in der Predig darwider geredt. Nachdem diß Mittel endlich von Zürich angenommen worden / haben sie samt Bern / zu Bremgarten/Mellingen/ in Freyen Aemteren/im Wagenthal/auch von den Sangallischen Gottshaußleuthen/Toggenburg/Thurgäu/Sargans/Rheinthal/Wesen und Gastel / ein gleiches Verbott außgewürket. Durch solches Verfahren/ ver-

(m) Absch. Pfingstw. 53. Burgerst. (n) In Edicto V. Pagis misso. Conf. Comit. Arov. Tigur. &c. Ap. Bull. 89. 91. 95. Urstis. 593. (o) Fingit tamen Cochlæus, (Romano) Catholicos, *multis injuriis tribulationibusque vexatos.* A. Cit. & Rain. 525. (p) Ita Myconius *Vit. Zuingl.* : *postquam* istud Consilii *invitis Tigurinis* receptum, &c. *Non placuit Zuinglio*, &c. Gualt. *Apol. pro Zuinglio* : Tigurina civitas *summopere abominabatur*, *& restitit pro virili Zuinglius*, &c. Snephius tamen, suffragante Dieter. Ref. Lamp. 41. *Consilium* hoc, Zuinglio iniquissimè tribuit.

vermeinte man die gefahrliche Mißhelligkeit / ohne Schwertstreich bey- N.C.G. 1531.
zulegen (q). Aber Gegentheil (der sich des Abschlags zu Bern (r)/und sonst erklagt) brauchte solch Verfahren/und die darauf gefolgete friedliche Handlungen/zum Anlas/und Gelegenheit/einen ihnen vortheilhafftigen Vorstreich zuthun (s). Von den Evangelischen wurd diß Mittel/für das miltere geachtet. Hatte aber keine andere Würkung/als daß diejenige in den Länderen/ welche noch eine Anmuhtung zu den Stätten gehabt/selbige verlohren.

Bischoff-Constanzische Abänderungen.

Nach Absterben des Constanzischen Bischoffs Balthasars / welcher/als er in Käiserlichen Geschäfften/in Holland ziehlende/in Trier zu Pferd steigen wolte / im 52. Jahr seines Alters vom Tod überfallen/ und zu besagtem Trier begraben worden/hat auf des Dohmstiffts ernstliches Anhalten/der zu Markwald wohnende ehmahlige Bischoff Hug/ das ledige Bischthum übernommen. Ist aber den 7. Tag Jenner/An. Chr. 1532. durch den Tod genöhtiget werden / selbiges an Johannes/Graff von Lupfen zuüberlassen (t).

Rapperschweil reformiert.

Weilen viel Einwohnere zu Rapperschweil / gleiche (u) Schmähwort gegen Zürich getrieben / war gegen selbige Statt der Proviantsabschlag ebenmässig fürgenommen. Um solches außzuweichen/wolte die Burgerschafft/Krafft mit Ury/Schweitz/Unterwalden/und Glarus/als Schirmherzen/habenden Verkommnuß / Neutral verbleiben. Als gleichwol Schultheiß und Raht / wider den Willen der Burgeren/ eine Besatzung von dreyen Orten einnemmen wolten/sind die Hofleuth am 2. Tag Heumonat (x) / in die Statt gezogen / und ist Schultheiß Grunauer seines Amts entsetzet worden. Als die drey Länder/Ury/Schweitz/ Unterwalden / durch eine Gesandschafft/auf das Einnemmen einer Besatzung nochmahl getrungen / haben die Burger und Hofleuth auf der Neutralitet beharzet: Jacob Stapfer/gebohren zu Zürich/zum Schultheiß erwehlet : anbey sich vereinbaret / wegen des Glaubens niemand mehr zustraffen : ihren unruhigen (y) Pfarzer/Hans Ofner zubeurlau-
„ben / und einen zusuchen/der die lobliche Schrifft/nicht Menschentand
„predige ; und ehrlich / (nicht wie ein Bub mit einer Hur) haußhalte.
„Wer dieses übersehe / den wolten sie an Leib und Leben straffen„. Caspar Göldli/Ritter von Zürich/ist samt wenig anderen Mißvernügten/

(q) Vid. Mycon. & Gualt. l. c. (r) Stetl. 44. b. sq. (s) Bulling. 18. Maj. 1562. ad Calv. *Ante 30. annos (V. Pagi) pacem praetexuerunt, cùm parati essemus: dum ipsi quoque vires collegerunt, nostros imparatos viderunt, involarunt in nos.* Conf. Ejusd. Epist. 30. Maj. (t) Bucel. Const. (u) Tschud. p. m. 527. (x) Tschud. l. c. forte Leg. Jun. (y) Teste etiam Tschud. p. 527.

N.C.G. 1531.

von Rapperschweil hinweggezogen (z). Die übrige Burgerschafft verbunde sich hierüber Eidlich: erlangete zu Zürich feilen Kauff / und erwehlete (a) Jos Kilchmeyer / Pfarrer zu Mels / zu ihrem Seelsorger. „Dann/sagten sie/wir sehen wie die/so sich Evangelisch/und wir sie Lutherisch nennen/täglich in Zucht/und zimlichem Leben zunemmen. Daß „auch ihre Lehr weder Käiser/noch Papst widerfechten/(besiegen) kan/ꝛc. „Es bricht in Teutschen und Welschen Landen auß / daß wir je sehen „können / daß es ohne Gottes Ordnung / und Verhängnuß nicht ge„schiehet.„ Kilchmeyer hatte nicht geringen Auffsatz (b). So hat ihn der abgesetzte Schultheiß Grunauer / auf eine Zeit offentlich / in einer Predig der Lugen bestrafft / worüber ihme / Schultheiß/ein Tag angesetzt worden/an welchem er/und wer sonst wolte/in Beyseyn gesamter Priesterschafft / die Päpstlerey verfechten möchte. Bey dessen Bewerkstelligung/Kirchmeyer des Grunauers Gründe zu desselben Beschämung beantwortet. Da man auch die Priester gefraget/ob sie etwas fehrner beyzubringen hetten / liessen sie sich vernemmen / sie könten wider des neuen Pfarrers Lehr nichts: sonder müssen sie lassen wahr seyn. Also wurden am XI. Tag Herbstmonat / in Beyseyn deren Gesandten von Schweitz (c)/ alle Bilder und Altäre beyseit geschaffet (d). An Marie Himmelfahrt (den 15. Tag Augstm.) haben die zu Jonen/neben ihren Bilderen/ein Marienbild verbrennt / welches gemeinlich eine Schwöster der lieben Frauen zu Einsidlen genennet war (e).

Als nach Pfingsten (am 1. Tag Brachm.) die Evangelische Stätte zu Zürich zusamen getretten/um zuüberlegen/was bey solchen Läuffen zuthun were: hat ihnen Franciscus/König in Frankreich/durch seine zu Solothurn residierende Bottschafftere / friedliche Gedanken beliebet: auch an die V. Ort langen lassen / den Evangelischen Glaub / weder in ihren / noch in Gemeinen Herrschafften zuverfolgen / sonder männiglich frey zulassen (f). Als diese und andere Bottschafftere bey den letsteren kein Gehör gefunden / ist auf den 14. Tag Brachmonat / eine andere Tagsatzung gen Bremgarten abgeredt worden (g).

Expositio fidei von Zwinglio aufgesetzt.

Zwinglius arbeitete selbiger Zeit/an seiner (h) Expositione Christianæ fidei, Außlegung des Christlichen Glaubens. Diese hat er Francisco I. König in Frankreich zugeschrieben: weilen eben damahls (i) Bericht eingeloffen/daß von hoher Hand/die Evangelische/als Widertäufer/

(z) Non ejecti: ut in Chronico Tug. Mscr. legitur. (a) Vocatoriæ, Dat. Dienst. vor Oswald. (b) Tschud. p. m. 528. b. (c) Stein. Mscr. (d) Bulling. Ref. Mscr. 99. b. (e) Stein. Mscr. (f) Epist. Oecol. & Zuingl. p. 199. 2. Bull. Ref. Mscr. 101. b. 117. (g) Bull. l. c. (h) Op. II. 550. b. sqq. (i) Absch. 13. Febr. 54.

fer/Schwermer/rc. und sonst auf das schwärzeste/bey Ihr Maj. angeschrieben/und dero Macht/mit anderen wider sie zubrauchen/angereitzet worden. Deßwegen achtete Zwinglius sich bemüssiget / einerseits die grundliche Beschaffenheit unsers Glaubens/und daß selbiger keinen Anlas zur Sünd gebe; sonder eine Gebährerin der Gottseligkeit seye/darzuthun. Darbey ist auch zufinden / eine weitläuffige Erklährung deren Einsatzungsworten/und ganzer Lehr vom H. Abendmahl. Mit Nammen / daß darinn nicht blosse äusserliche Zeichen dargereicht werden: Dann/sagt er/ Christum credimus verè esse in Cœna: imò non credimus esse Domini Cœnam, nisi Christus adsit: Wir glauben / daß Christus wahrhafftig im H. Abendmahl seye: ja wir glauben nicht/daß das Abendmahl gehalten werde/es seye dañ Christus gegenwertig. Anderseits hat er die Widertäufferische Schwärmerey / und wie weit unsere Kirch darvon entfehrnet / dem König vorgestellet. Zumahl wir nichts glauben/als was die XII. Glaubensarticul mitgeben: welche er in diesem Absehen zu End diß Büchleins außführlich erklährt. Weilen demnach Franciscus zu gleicher Zeit/durch angeregte seine Bottschafftere/denen Evangelischen Eidgnossen/ seinen gnädigen Willen würklich bezeuget; wolte Zwingli sothanen Anlas nicht verscheinen lassen: in Versicherung/seine Schutzschrifft/nicht nur Ihr Majestät behändiget / sonder auch von selbiger zu Gnaden werde aufgenommen werden. Um daß diß Werklein von Zwingli/wegen bald gefolgeter Veränderungen/nicht ans Liecht gelegt werden können / ist es nach Verfliessung 5. Jahren / von Herr Bullinger geschehen. Dieser hat in der Vorred bezeuget: Hoc libello (Zuinglius) sese veluti superans, de vera fide, nescio quid cygneum vicinâ morte cantavit: Seye des Sel. Manns liebliches Schwanengesang: deßwegen er der Christenheit diesen Schatz nicht vorenthalten wollen: bittet endlich/daß/was dessen Urheber mit ehrlichem Gemüht aufgetragen/mit aufrichtigem Herz angenommen werde. Aber dieses Ansinnen/hat bey einigen/wenig statt gefunden: als da Lutherus selbst/auß Zwinglio einen Heid machen dörffen: und unlängst/Johañ Diecman nicht nur Zwinglium anklagt/ gelehrt zuhaben / daß die Heiden ohne Erkantnuß Christi / und ohne den Glaub an denselbigen/selig werden können: sonder auch diejenigen / welche dieser Verleumdung widersprechen/anfahrt; und endlich diesen unfreundlichen Schluß machet: Des Zwinglii (Gregales) Spießgsellen thun besser / qui illum utroque crure in luto Naturalismi hærentem, ingenuâ erroris confessione destituunt, quàm qui frivolâ eundem excusatione, aut turpi

Ubel mißdeutet.

(k) Confess. Min.

N. C. G. 1531.

pi etiam defensione inde expedire student: welche ihn / um daß er bis über die Ohren in dem Rath der Meinung / daß man nicht allein durch Christum / sonder auch durch das Liecht der Natur die Seligkeit erlangen könne; verlassen: als diejenige/welche ihn leichtsinniger Weise entschuldigen/oder frecher Weis verthädigen dörffen (l). D. Luther (m) und andere/haben selbst von dem Sel. Bullingero übel aufgenommen/ daß er diese Arbeit seines Lobl. Vorfahren/ und zwahr nicht ohne dero Lobspruch/an den Tag gegeben.

Stein des Anstossens.

Der Stein des Anstossens ist dieser: Nachdem Zwinglius / um den zwölften Glaubensarticul zuerklähren/etliche vortreffliche Vorrecht des ewigen Lebens/nach seiner Wolredenheit außgestrichen; setzt er hinzu: „Demnach wirst du dort/(im ewigen Leben) sehen die Gesellschafft „aller heiligen / vorsichtigen/ gläubigen/standhafften/tapferen/und sonst „tugendhafften Menschen/welche von Erschaffung der Welt an/gelebt. „Hie wirst du sehen beyde Adam/ den Erlösten/und den Erlöser? Dort „wird seyn Abel/2c.... Nachdem er mehrere Patriarchen / viel heilige Propheten/auch Könige des A. Testaments nammhafft gemachet/komt er auf die Heidnischen Helden: endlich auf die Königliche Vorfahren: Hic Herculem, Theseum, Socratem, Aristidem, Antigonum, Numam, Camillum, Catones, Scipiones. Hic Antecessores tuos, & quotquot in fide hinc migrarunt, majores tuos videbis. Et summatim, non fuit vir bonus, non erit mens sancta, non fidelis anima, quam non sis isthic cum Deo visurus. „Daselbst wirst du Herculem/Theseum/ „2c. Dort wirst du auch deine Vorfahren antreffen/und so viel deiner „Voreltern / im Glauben an Christum gestorben sind. Mit einem „Wort/sagt Zwingli fehrner/ nach Erschaffung der Welt/hat kein ehr„licher Mann gelebt / wird auch keine heilige Seel/kein gläubiges Herz „leben / welches du nicht werdest bey Gott sehen.. Nun gestehe gern/ daß unser vortreffliche Zwinglius/ wegen Herculis/Thesei/2c. allzu milte Gedanken gehabt / wann er in Beredung gewesen / selbige haben in Christum geglaubt: seyen in solchem Glauben gestorben: und haben als Gläubige das ewige Leben erlanget. Ist aber dieses der Naturalismus? Glauben / daß diejenige selig werden / welche im Glauben an Christum gestorben? Ja/sagt man: Zwinglius hat doch vermeint/daß sothaner Glaub bey solchen Platz haben könne/welchen Christus weder durch die H. Schrifft / noch durch die mundliche Predig bekant gewesen! Antw. Gestehe / daß mir ungläublich vorkomt/daß Hercules/2c.

aner-

(l) Cit. Cl. Crenio. Animadv. VI. p. 156. (m) Ap. Hotting. H. E. VI. 731 Resp. Bullingerus Cl. Sept. 1538.

N.C.G. 1531.

anerwogen / es ihnen an diesen Dingen / als Mitlen/durch welche Gott den Glaub würkt/gemanglet/den Glaub an Christum gehabt. Wil hiemit weder daß Hercules / ꝛc. geglaubt / noch daß er selig worden seye/ keines wegs behaubten. Doch kan nicht sehen/daß Zwinglius einicher massen/den Naturalismum verfochten habe. Dañ/gesetzt/dieser/sonst um die Kirch hochverdiente Mann/seye darinn zuweit gegangen/daß er beredt gewesen / Hercules/ꝛc. haben ihr Leben im Glaub an Christum zugebracht/und geendet: welcher halb wir nicht sehen können/wie sie zum Glaub an Christum gelangen können. Zwinglius möchte auß etlicher Heiden scheinbaren Thaten / mit welchen sie viel Schein-Christen zuschanden machen / gemuhtmasset haben / Gott habe in dero Herzen den Glauben unmittelbar / ohne das Wort der Prophecey gewürket (n): welches wir / weil wir in H. Schrifft/weder Verheissung/noch Anzeigung darvon haben; ihm überlassen. Aber daß Zwinglius geglaubt/ die von ihm nammhafft gemachte Heiden / oder jemand ander / Heid/ oder Christ / seye ohne Christum / oder ohne Glaub an Christum / selig worden/oder könne noch selig werden / wie die Naturalisten dafür halten/wird selbigem angedichtet. Dann erstlich/wil er nicht/daß des Königs Vor-Elteren/ so doch Christen gewesen/anderst selig worden / als **so fehrn sie im Glaub an Christum gestorben.** Wie solte er dann wegen der Heiden andere Gedanken gehabt haben? Demnach/ da er von denen allbereit Seligen/und die noch könfftig hin selig werden möchten / redet / setzet er den Glauben zum Fundament / sagende: Omnium fidelium, &c. Non erit fidelis anima. Drittens: Nicht lang vor diesen Worten schreibt er: Wann unsere Werk das ewige Leben verdieneten/so were Christi Tod unnöhtig gewesen. Oportet enim verum esse, quod ad Patrem nemo venit nisi per Christum. Ergo solâ gratiâ & liberalitate Dei, quam in nos per Christum abundè effudit, contingit vera felicitas. Dann es je wahr seyn muß / daß niemand zum Vatter komt/als durch Christum: werden wir hiemit allein selig / durch die Gnad und Freygebigkeit Gottes / welche uns reichlich durch Christum wiederfahren (o). Wiederum: „Gleichwie auß vielen „Körneren ein Brot wird / also wird die Kirch zu einem Leib / unâ in „Christum fiduciâ quæ ex uno Spiritu provenit. Durch einen Glaub „an Christum/welcher von einem Geist herzührt (p). Dann wir allein „durch Christi Leiden bey Gott außgesühnet werden. Nun allein die-

Zwinglius erkeñt allein Christum für die Ursach:

und den Glaub/ für das Mittel/ der Seligkeit.

sss „ser

(n) De Origine peccati ad Reg. Op. T. II. 118. *Quid scimus, quid fidei quisque in corde suo, Dei manu scriptum teneat? &c.* (o) Op. T. II. 558. a. (p) Ib. 556. a. Ib. b. *De Ecclesia sunt, quotquot per universum orbem credunt.*

N.C.G. 1531.

„ser für die Sünden genug gethan/welche werden dann dieser Genug„thuung / und Versühnung theilhafftig ? Lasset uns ihn selbst hören. „Wer in mich glaubt / das ist / wer sich auf mich verlasset/der hat das „ewige Leben / ꝛc.... Solten wir in denen übrigen Schrifften dieses Manns/Zeugnussen/von der Reinigkeit der Lehr desselben suchen/könten wir viel Blätter darmit anfüllen. Wir achten aber die beygebrachte/ werden den Wahrheitliebenden Leser benügen (g). Wie Zwinglius Fabrum/und den Stattartzet abgefertiget/als in denen zu Zürich gehaltenen Glaubensgesprächen/jener von dem Evangelio zu abschetzig ; dieser von Aristotele zuviel geredet / ist Blat 113. 138. eingeruckt worden. Und da Zwinglius schon An. Chr. 1526. auf fast gleichen Schrot/wie in seiner Außlegung/geschrieben / ist ihm doch deßwegen weder von Luthero / in der Marpurgischen Unterredung / noch von jemand anderem/ nichts vorgeruckt worden. Der **zufälligen Barmherzigkeit** Gottes / durch welche D. Luther / selbst gehoffet haben soll/daß Cicero/ und andere Heiden/die Seligkeit erlanget haben / wollen wir geschweigen (r).

Fruchtlose Friedens-handlung zu Bremgarten.

Die V. Ortische Ehrengesandte/haben auf die/Montag vor Viti und Modesti / gen Bremgarten/(allwo sie Bullingeri Predigen fleissig besucht) von den Schiedmänneren / wegen in der zweyträchtigen Eidgnoßschafft erhaltenden Friedens/angesetzte Tagsatzung/die Instruction mitgebracht/sich in keine Handlung einzulassen / eh und bevor man ihnen Proviant / und feilen Kauff zugesagt hette. Die Evangelische hergegen/begehrten vor allen Dingen/daß die V. Ort versprechē/den Glaub der Evangelischen nicht mehr zuhassen und zuverfolgen. Darbey die Schiedort/den V. Orten nicht verhalten / daß dieses weit außsehenden Handels/einiger Ursprung seyen / die wider die Evangelische außgestossene Schmähwort ; und daß sie solche Schmäher/ um daß dero etliche/ grossen Geschlechts / Nammens und Anhangs / zustraffen übergangen. Endlich wurden drey (s) Friedensarticul aufgesetzt : den Gesandten zu Berahtschlagung heim übergeben : und der 20. Tag lauffenden Brachmonats / wiederum gen Bremgarten zukommen bestimmet. Bey gleicher Gelegenheit/ist nochmahl in einer Versamlung der Burgerstätten/ was nach der Abschlagung des Proviants zuthun / angebracht / nichts aber beschlossen worden.

Auf

(p) Conf. Tigg. Confess. adv. Luth. p. 114. b. sqq. ap. Hott. Enn. p. 170. sq. H. E. VIII. 287. sqq. Schol. Tig. 65. (r) Hospin. Hist. Sacram. II. 198. Croc. Conf. Aug. p. 456. 458. Arnold. H. E. XVI. 31 ; 24. (s) Urstis. 593.

N.C.G. 1531.

Auf gesetzten 20. Tag Brachm. haben beyde Partheyen/Schrifften eingelegt; in welchen jeder Theil/bey einmahl abgefasseter Meinung beharret. Sind deßwegen durch die Schiedrichter / Sonntag / nächst nach Ulrici/abermahl zu Bremgarten zuerscheinen ersucht worden. Mit dem Ansinnen / daß die gestellete Articul / in mitels in den Stätten/an klein und grosse Rähte: in den Länderen / für die Landsgemeinden gebracht werden (t). Zweyte Handlung.

In diesen mißtreuigen Läuffen / hat Solothurn / zu Gempen ein Hochgericht aufrichten: Basel aber / um daß solches / ihr an Dornegk prætendierten Ober-Herrlichkeit verhinderlich were; selbiges niederhauen lassen. Darüber ist Solothurn mit dem Panner außgezogen. Man vermuhtete / etliche hetten hierzu Raht gegeben / um die Stätte (den Länderen zu gefallen) zuzertrennen. Doch hat samtliche Eidgnoßschafft / sich ins Mittel geschlagen / und die Partheyen befriediget (u). Hingegen hat sich zwischen denen Evangelischen/und Päpstischen/ viel beloffen/so vielmehr zu Erbitterung/als zu Besänfftigung der Gemühteren außgeschlagen/welches wir mit Stillschweigen übergehen (x). Galgenkrieg.

Am XI. Tag Heumonat wurd die dritte Bremgartische Friedenshandlung angehebt. An die V. Ort wurd nochmahl begehrt/das Lesen A. und N. Testaments frey zulassen: haben aber solches abgeschlagen; als die/bis auf ein allgemeines Concilium / bey dem von ihren Altvorderen hergebrachten Glaub bleiben wolten. So dieser in sothanem Concilio irzig befunden werde / wollen sie sich weisen lassen. Die Evangelische zwahr liessen sich dieses nicht benügen: haben doch die von den Schiedorten neu-vorgeschlagene Friedensarticul / wie wol mit etwas Beding (y)/angenommen: Hergegen sind diese Articul/von den Länderen gänzlich außgeschlagen worden. Gleichwol als die über solchen Abschlag bestürzete Schiedort / um diese Articul zubelieben / nicht nur gen Zürich und Bern / sonder auch in die Länder zureisen gewillet waren/ hat man allerseits/nochmahl eine Conferenz zuhalten/genehm gehalten: in welcher die Länder / in Außschlagung der Friedensmitlen / verharret: So daß die Schiedort den Sachen fehrners nachzudenken übernommen/ und auf Laurentii einen neuen Tag gen Bremgarten angesetzt. Dritte vergebliche Handlung. Vierte.

Weilen aber Zwinglium bedunkte / daß zu Zürich / durch etliche dem Evangelio nicht wol geneigte / mancher / dem Vatterland / und der Kirch selbiger Zeit / vortraglicher Rahtschlag hintertrieben werde / hat er Zwinglius begehrt Abscheid von Zürich.

(t) Bull. pag. 108. sq. Urstis. VIII. 8. 10. (u) Urstis. VIII. 9. Bull. 114. b. sq. Tschud. p. m. 528. (x) Bull. 118. b. sqq. (y) Urstis. p. 597. 5 Zürich.

N.C.G. 1531. er am 26. Tag (z) Heumonat / sich für Räht und Burger gestellt / mit Trähnen vermeldende / er sehe vor / daß nicht viel gutes zuerwarten. Und / daß schon man ihm nicht folge / er gleichwol allen besorgenden Ubels Stiffter / und Ursach seyn müßte: derowegen er dißmahl seinen Abscheid begehre. Aber Lobl. Magistrat / liesse ihn durch einen ansehenlichen Außschuß ersuchen / bey so mißlicher Zeit / von seinem Begehren abzustehen. Nach dreytägiger Berahtschlagung / hat er sich nochmahl für Raht gestellet; zubleiben / und mit Gott sein bestes zuthun / versprochen.

Dessen Urtheil über einen Comet.

Dieses Dieners Christi weit außsehendes Gemüht / erhellet fehrner auß dem / daß als im Augstmonat / um Laurentii Tag / ein erschrecklich funkender Comet sich gezeiget / Zwingli / als ihn Geörg Müller / Abt von Wettingen / bey deren vom Wettingerhauß auf den Kirchhof zum Grossen Münster gehender Stegen / gefraget; was doch dieser Comet bedeuten möchte? geantwortet: „Mein lieber Geörg / es wird mich und „manchen Ehrenmañ kosten! Die Wahrheit und Kirch / werden Noht „leiden: doch werden wir von Christo nicht verlassen werden. Gott „traue ich wol / der ist gerecht und gut: aber den Menschen / (traue ich) „so wenig als ich kan (a).

Farelli Verrichtung zu Granson und Orbe.

Nachdem Farell die von ihm in der Graffschafft Neuenburg gepflanzete Kirchen / mit Predigeren besetzt / hat er sich gen Granson und Orbe verfügt. Sind zwey von Bern und Freiburg beherzschete Oerter: deßwegen mit dero Bekehrung / es so langsam hergegangen / daß sie erst An. Chr. 1554. gänzlich erfolget. Zu Grandson hat Claudius de Boneto / ein Mönch in S. Johannis Priorie, Farellum wegen einiger Worten für Gericht citiert. Als Farell von diesen Richteren verfellt worden / hat er gen Bern appelliert / und wurd dahier ledig gesprochē. Auch zu Orbe / hat sich Mönch Caphard / in einer Predig wider die Evangelische Lehr / nicht ohne Verunglimpfung Lobl. Stands Bern / erhitzet; darüber Hochged. Stand / dem Farell in Befehl gegeben / das Evangelium in Beyseyn ihrer Rahtsbotten / und der ganzen Gemeind zu Orbe / zuverfechten. Nach Heimreiß dieser Ehrengesandschafft / erfrecheten sich etliche / in einer Predig Farelli / den Tegen zuzucken. Solches verursachete eine nicht geringe Zerrüttung. Doch liesse sich Farell / zu allgemeiner Verwunderung / in seiner Predig fortzufahren / nicht verhinderen. Beyneben hat er sich sehr bemühet / bequeme Arbeiter zuverschaffen / welche / was er gepflanzet / in Treuen wässerten. Er beruffte verschiedene auß Frankreich / deren etliche übel außgefallen. Andere haben ein so liebliches

(z) Stein. Mscr. 27. Jul. (a) Bull. Hist. Mscr. p. 129. 162. b. sq. Hott. H. E. V. 9. VI. 680. Zuingl. 18. Jul. *Ego caeculus, inquit, non unam calamitatem exspecto.*

N.C.G. 1531.

ches Land zuverlassen sich lang nicht entschliessen können. Auß dieser letsteren Anzahl ist Petrus Tossanus gewesen. Farell und Oecolampadius haben / nach offtmahligem Ersuchen / ihn nicht bereden können. Als ihn endlich die Feinde der Wahrheit mit Gewalt vertrieben / ist er gen Zürich gereiset: auf dessen Vernemmen / Farellus Zwinglium gebetten / daß er selbigem beliebe gen Orben zugehen (b). Es hat es aber Gott gefügt / daß Petrus Viretus (c) / von Orbe gebürtig / ein Gottseliger / eifriger / und gelehrter junger Mann / zu selbiger Zeit / von der Parisischen Hohen-Schul heimgekommen. Diesen hat Farellus / doch nicht ohne grosse Mühe / bewegt / daß er in den Predigstand getretten: in welchem er so viel Nutzen geschaffet / daß er under die vortrefflichste Werkzeug der Ehr und Lehr Gottes gezehlet werden mag. Demnach nun Farellus / diese Gemeind Orbe / dem Vireto anbefohlen / und ihn mit hohen Betheurungen an dessen Gewissen vermahnet / im Werk des Herzen nicht müd zuwerden / hat Farell / um denen durch seinen Dienst reformierten Kirchen desto besser beystehen zukönnen / sich zu Murten niedergelassen (d).

Fünfte Bremgartische Unterredung.

Auf Laurentii / wurd zu Bremgarten / die angesetzte Conferenz gehalten. Doch nicht mit besserer Würkung / als die vier vorgehende. Der Königliche Französische Bottschaffter / und andere Schiedrichter erläuterten die ehmahls zu Papeir gebrachten Artikul. Um daß aber diese Erläuterung den Partheyen nicht beliebig war / haben Ehrengedachte Schiedmänner / gebetten / daß die Abgesandte der streitigen Orten / solche Erläuterung ihren Principalen überbringen / und mit der Antwort auf Montag vor Bartholomæi zu bemeldtem Bremgarten erscheinen wolten. Da sich dann selbst Herz Zwingli / in Begleit Rodolff Collini / und und M. Wernher Steiners in der Stille dorthin verfügt: vertrauten Freunden / wie schädlich der Proviant-Abschlag gewesen / vorgestellet: den traurigen Außgang / welchen diß Geschäfft endlich gewonnen / vor Augen gelegt: von Bullingero / dasigem Pfarzer / weinende Abscheid genommen: und selbigem die Kirch anbefohlen. Bullingerus berichtet fehrner / daß / in dem er Zwinglium begleitet / ein in schneeweissen Kleideren vor ihnen hergehender / bald aber verschwindender Mann / von denen Hochwächteren bemerket worden: von welchem der gönstige Leser Bullingerum selbst lesen kan (e). Zwinglius liesse nach seiner Heimkunfft dergleichen Reden / wie er mit Bullingero gewechslet / auch auf der Canzel fallen. „Es ist / sprach er / eine Ketten gemacht / die ist ganz / „und

Zwinglius reiset dahin.

Weissaget böses.

(b) Farell. 1. April. 1531. & Vit. Far. Mſc. (c) Hotting. H. E. VIII. 223. (d) Nat. circ. A. 1502. (e) Bull. l. c. p. 130.

N.C.G. 1531. „und wird mir / und manchem frommen Züricher / den Hals abziehen. „Dann es ist um mich zuthun. Da bin ich bereit und willig gegen „Gott (f) / 2c.... Dann diesem treuen Knecht Christi / könte nicht unbekant seyn / daß / sintenmahl er wider die Pensionen / und dero schlechte Abstraffung / ohne Unterlas geschryen / er einen nicht geringen Unwillen / auf sich geladen.

Fünf Ort brechen die Friedenshandlungen ab.

An statt / auf Dienstag vor Bartholomæi erwarteter V. Ortischer Bottschafft / haben sie den IV. Schiedorten (Glarus / Freiburg / Solothurn / Appenzell) geschrieben: Es bedaure sie / daß man sie nicht wolle bey ihrem Glaub ungearguiert bleiben lassen; da doch heiter am Tag / daß sie nichts glauben / als was ihre fromme Voreltern geglaubt. Wollen bey solcher Widerwertigkeit / die Tagleistungen nicht mehr besuchen. Die Schiedort antworteten: Sie bedaure / daß die Ort ihnen zumessen / sam sie selbige von ihrem alten Glauben treiben wollen / welches in ihr Gemüht nie kommen: massen die Schiedarticul selbs solches widerweisen (g). Beneben liessen sich besagte Schiedort / auß des Landfriedens Beybrieff / durch die Stätte berichten / daß auf alle und jede Articul des An. Chr. 1529. errichteten Friedenstractats / und dero Ubersehung / der Abschlag des Proviants gesetzt seye (h).

Walliser wider die Evangelischen verhetzt.

Den Orten mag nicht wenig Muht gemacht haben / daß die von Wallis / welche ihnen hiebevor beyzustehen abgeschlagen / nun alle Hilff versprochen. Anlas hierzu hat gegeben ein Zedul / welcher in Wallis auf einem Altar gefunden worden; diß Innhalts: Die Evangelische sagen / daß Meß lesen eine schwehrere Sünd seye / als sich (salv. ven.) mit einem Vich vermischen. Welches denen Walliseren so stark aufgerochen / daß sie die Meß zurechen / sich vest entschlossen; und Zwinglius / als er einen Landmann in Wallis / schrifftlich berichtet / daß solcher Zedul eine Paßquill / und ein Zundel seye Feur bey ihnen einzulegen / kein Gehör gefunden (i).

Sothanes Abbrechen der V. Orten / war so vielmehr beseufzet / dieweil die Evangelische sich vernemmen lassen / so jene sich nur etwas genäheret / sie von wegen Wolfahrt gemeiner Eidgnoßschafft / sich so freundlich erzeigt haben wolten / daß die Schiedort sich benüget hetten. Diese war die Sechste / wegen Erhaltung des Friedens / zu Bremgarten fruchtlos gehaltene Unterredung.

Appenzell tringet auf Kirchenverbesserung.

In der Landschafft Appenzell / ist Sonntag am 6. Tag Augstmonat / vor gehaltener Landsgemeind / das Religionsgeschäfft eifrig getrieben:

(f) Bulling. p. 132. 162. b. (g) Absch. Dienst. vor Barthol. (h) Urstis. p. 528. (i) Zuingl. 10. Jun.

N. C. G. 1531.

ben: von Fäsler zwahr/daß die Lehr deren Reformierten/zu Zürich und Bern erhalten worden/widersprochen: anderseits von Matthia Kesler/ Pfarrer zu Hundweil angebotten worden/mit gedachtem Fäsler/ bis zu Erfindung der Wahrheit / in Gefängnuß zugehen. Endlich ist von so-thaner Landsgemeind/ihr ehmahl außgegangenes Mandat / allein Gottes Wort zupredigen / mit grossem Mehr bekräfftiget: auch angesehen worden / fahls die Predicanten des vor-oder ausseren Rhodens / und Fäsler Päpstischer Predicant zu Appenzell / samt anderen Pfaffen; innert Monatsfrist / wegen der Religion sich nicht vereinigen / solle jeder Theil seine Gründe auß H. Schrifft / für den nächsten zu Sangallen/ oder Roschach haltenden Synodum bringen: was sich alsdann in Göttlichem Wort erfindet/soll gelten: welcher aber dort nicht erscheinen wolte / dem soll aller Schirm und Geleit abgesagt werden. Die Evangelische waren dessen trefflich vernügt (k): Gegentheil aber erzeigte sich so erschrocken/daß sie an bemeldtem Soñtag die Vesper/folgenden Tags die Meß unterlassen. Den 8. Tag Augstmonat aber beruffte der innere Rhoden / dero Pfaffen für zweyfachen Landraht / und vermahneten sie/ bis zu End des Monats/mit der Meß fortzufahren. Auch hat angeregter Raht/18. Mämmeren überlassen/ein Mittel Fried und Einigkeit im Land zuerhalten/außzufinden / welches dem von der Landsgemeind abgefasseten Schluß/unnachtheilig were. Diese haben am 15. Tag Augstmonat abgeredt / daß denen zu Appenzell wohnenden Evangelischen/gestattet werde/ sich um einen gelehrten Prediger zubewerben/welcher ihnen nichts als Gottes Wort verkündige. Also wurd Montag nach Bartholomæi/vom zweyfachen Landraht nachgelassen/daß sie eintweder den Pfarrer von Gams (einen treuen Diener Gottes) / oder Ambrosium Blaarer von Constanz / oder Bullingerum von Bremgarten/beruffen mögen / der möge drey Monat lang/ohne Verschohnen / auch in Beyseyn der Priesteren/das Neue und Alte Testament erklähren. Mitlerzeit mögen die Priester auch den Römischen Gottesdienst fortsetzen/ ohne daß sie schuldig seyn sollen/ jemand deßwegen Rechnung zugeben. Hergegen der Predicant/ jederman/wegen der Lehr zurechten seyn solle. Nach Verfliessung dieser Zeit aber/möge jede Parthey demjenigen nachkommen/was die Gemeind angenommen. Diesen Bericht hat M. Benedict Noll / Predicant zu Teufen / Dienstag nach Bartholomæi an Zwinglium abgehen lassen. Er thut hinzu: Also ist (dem Außspruch) der Gemeind nichts abgebrochen/sonder verzogen/und verlängeret worden. Gleich wurden zween von Appenzell/ gen Bremgarten geordnet/ bey

Beruffet Bullingerum.

(k) Kesl. ad Zuingl. 6. Aug.

N.C.G. 1531.

bey selbiger Oberkeit/daß Bullinger ihnen auf solche drey Monats Zeit bewilliget werde/anzuhalten. Solten auch Herr Bullinger allen Schirm/ und eine dankbare Belohnung versprechen. Als aber diese Gesandte gen Gossau (l) kommen/haben sie/um daß die Sangallische Burger und Gottshaußleuthe fertig ins Feld gewesen: den Ruckweg genom̃en (m).

Die V. Ort üben Gewalt.

Um daß aber nunmehr / wegen in den V. Orten überhand nemmenden Mangels an Saltz / und anderen Sachen / Proviant mit Gewalt genommen / und täglich mehrere Feindthätlichkeiten beförchtet worden: haben Freiburg / Solothurn und Appenzell / bey Zürich und Bern/durch Abgesandte/um Oeffnung des Passes angehalten: worbey Freiburg und Solothurn sich erklährt / fahls eines Friedensbruchs/denen Stätten nicht beyzustehen. Darüber die Burgerstätte / zu Arau sich am 4. Tag Herbstmonat besamlet; daß Freiburg sich zu Parthepisch aufführe / beherziget ; und sintenmahl die Ort nur böse Wort geben/ den Abschlag mit Ernst zubeharren / sich entschlossen. Um daß solche Meinung von etlichen scharff durchgezogen worden/wurden dessen vielfaltige/ und tringende Ursachen/ unter Dato dem 19. Herbstm. zu Zürich aufs Papeir / und durch den Truck ans Liecht gebracht : welche Summarisch dahingehen: I. Daß die V. Ort/die in H. Schrifft gegründete Lehr der Evangelischen/ durch Mandat verbotten: ihre Angehörige deßwegen an Leib und Gut gestrafft; die übrigen Evangelischen Eidgnossen/und dero zugethane/nicht nur mit Lästerworten übergossen/ sonder auch mit würklichen Gewaltthätigkeiten mißhandlet: die Pündtner im Müssischen Uberfahl verlassen/ 2c. II. Dem gemeinen Mann werde ohne Grund vorgegeben / der Reformierten Absehen seye / ihre Mit-Eidgnossen / von ihren Gerechtigkeiten / Freyheiten / altem Glaub (o)/und Herkommen mit Gewalt zutringen / selbigen Predicanten aufzuzwingen/auß zweyen/oder dreyen Orten eins zumachen/2c. III. Daß die von den Schiedorten vorgeschlagene/nunmehr auf V. Artiklen beruhende Friedensmittel / von den Evangelischen genehm gehalten: von den V. Orten aber glatt abgeschlagen worden/2c. (p).

Theils Schiedort partheyẽ sich.

Warum die Evangelische auf dem Proviant-Abschlag beharret?

Etlicher Schiedorten endliche Bemühung.

Den 16. Tag Herbstmonat sind zu Solothurn/die IV. Schiedort: und zu fast gleicher Zeit/zu Basel/Gesandte von Constanz und Straßburg: fehrner am 23. Tag Herbstm. zu Arau/die Schiedort samt Constanz und Straßburg/zusamen getretten; um Friedensmittel außzufinden.

(l) Bull. p. 236. habet Rickenbach. (m) Hotting. H. E. VI. 402. Bischoffsb. Appenz. Chron. pag. 58. 436. (n) Conf. Stetl. II. 46. (o) Hæc tamen fœda Calumnia repetitur in Diction. Acad. Gallic. tit. *Zuingle*. (p) Kurzer und wahrhaffter Bericht/2c.

den. Die endlich auf 6. (q) Articul sich beloffen/welche von den Schiedleuthen den streitenden Partheyen überbracht / von den V. Orten einhellig außgeschlagen worden : den Stätten aber zu einem Zankapfel/ und Zundel der Uneinigkeit gedienet (r) / und also gefolget / was (wie einer damahl geschrieben) villeicht zu beyden Theilen wol verschuldet war (s). Zumahl die V. Ort/(Ury außgenommen) ohne dem; sonderlich in einer dißmahl zu Lucern gehaltenen Versamlung / stark von gewaltthätiger Paßöffnung geredet: sich um der Walliseren / und Eschenthaleren Hilff beworben: der Papst/ durch Zuthun Bischoffs von Veroli/Völker (t) geworben/und seinen Anhängeren zuhilff geschickt. Nicht weniger haben sich einige/theils wegen der Religion/auß den Stätten flüchtige / und den V. Orten gönstige Pensiöner / theils andere Frömde in die Länder verfügt. Sonderlich wolten sich die von N. erzeigen: als welche / wie Bullinger berichtet / wegen Uberfahls zu Interlaken / für Urheber dieses neuen Kriegs geachtet worden (u). Auf Vernemmen aber/daß die Burgerstätte sich gezweyet/in dem etliche zu einem Anstand sich nicht ungeneigt erzeigten / fasseten die V. Ort Herz. So daß einer ihrer Rähten/sich vernemmen lassen: Man solte dran ziehen/alldieweil sie noch einträchtig: damit es ihnen nicht ergehe/wie den Züricheren/und dero Mithafften. Wann sie nun allein Zürich greiffen/ werden sie mit selbigem bald fertig seyn (x).

Der Burgerstätten Treñung.

Hiemit wurd am 6. Tag Weinm. zu Lucern das Panner in den Brunnen gesteckt / um sich ins Feld fertig zumachen : und haben die Schiedrichter (wider Versehen der Evangelischen / und zu Bewunderung (y) der Nachwelt/) Hand abgezogen. Am 9. Tag Weinm. wurden der Statt Zürich/durch einen Eilbott/im Nammen der V. Orten/ die ewige Bünd abgeforderet (z). Gegen Bern ist solche Zuruckforderung unterlassen worden : nach Stetleri (a) Muhtmassung/um die verlangete/und Gegenpart dienliche Zweyung beyder Stätten zuunterhalren. Aber dieses alles wurd noch nicht groß geachtet : um daß verschiedene Ehrenpersonen in den V. Orten / versprochen / die Evangelischen/ wann es recht Ernst gelte/zuwahrnen. Auf solches hatte man gewartet:

Machet die Widerpart beherzt.

aaaa aber/

(q) Urstis. p. 599. (r) Tschud. p. m. 529. (s) Stein. Mscr. (t) 500. ait Lussius, Orat. A. 1572. coram Greg. XIII. habita. Alii Milites Papales 2000. numerant. Bull. 185. (u) Bull. 157. b. (x) Stetl. 46. b. (y) Bulling. Bezæ. 27. Maj. 1562. *Experientiâ edoctus scio, quid compositiones pariant, cùm ex variis regionibus & religionibus diversa ingenia ad componendum fluunt. Ante 30. annos, nihil magis* (Evangelicis) *nocuit. Impediverunt nostros à profectione in hostem, cùm parati essent. Cum hostes instructi essent, nulli apparuere Compositores. Rebus nostris inclinantibus, rursus adfuerunt. Sed iis autoribus iniquæ conditiones pacis sunt inductæ.* (z) Stein. Hist. Mscr. (a) P. 47. 2.

N.C.G. 1531.

aber / wegen genauer Verlegung der Pässen / vergeblich. Hiemit ist der Feind in der Züricheren Land kommen / eh genugsame Anstalt wider selbigen gemachet worden: und hat man bald gesehen / was auß der Sach werden wolle. Allermassen schon an besagtem 9. Tag Weinm. / Abt von Cappel an P. Simler geschrieben: „Die Zeit ist hie / daß die Ruthe „Gottes sich wil erzeigen. Die Eschenthaler und Welschen kommen „heut und Morgen.„ Unter gleichem Dato / publicierten die V. Ort (nachdem sie zu Brunnen (b) bey ihrem Eid erkennt / sie hetten genugsame Ursach zukriegen) ihre wider Zürich und Bern führende Beschwerden. Namlich / dero mit Constanz / und Straßburg gemachtes Burgrecht: Item: die Ursach des Proviantabschlags / seyen nicht die Schmähwort wider Zürich / sonder der Glaub. Dann (sagen sie) wann wir „glaubten das / so sie glauben: und wir schon ihnen alles das Böse / so „auf Erdrich je kommen / zugeredt hetten / wurden sie des nicht mehr gedenken. Fehrner / widerspricht ihr Manifest / daß sie / ein frömd Volk in die Eidgnoßschafft zubringen gesinnet: bezichtigen die Stätte / hinderzugks der Orten einen Brieff aufgerichtet zuhaben / Krafft welches sie um alle im Landsfried begriffene Articul / den feilen Kauff abschlahen mögen. Diese und übrige Articul / wurden in einer zweyten Schrifft außgeführt / und über Rhein hinauß an frömde Fürsten und Stätte übersendet. Auß dieser Schrifft bemerken wir allein diese Wort: „Die „von Zürich und ihre Anhänger / schelten uns / als ob wir den Fried an „ihnen nicht gehalten: und haben doch des kein Fürwort / dann daß sie „sagen / wir schmähen sie mit Worten / 2c. und wollen darauß Ursach „nemmen / uns den feilen Kauff abzuschlagen: dessen sie aber / vermög „Landfriedens / weder Fug noch Recht haben. Dann die Abstrickung „des Proviants niener auf gestellet / dann ob uns Kosten zugeben ge„sprochen / und wir den nicht geben wolten: alsdann möchte man uns „Proviant abschlahen / und sonst nicht / 2c. wie dann sie / bis auf ein „Concilium / bey bisheriger Lehr bleiben wollen; also wollen sie sich nicht „nöhtigen lassen / die durch Zwinglium / und dessen Mitgesellen einge„pflanzete Neuerungen / einzugehen: noch zugeben / daß derselbigen Bü„cher bey ihnen gelesen werden. Seyen des Gemühts nie gewesen / die „von Zürich und dero Anhänger / von ihrem Glauben zutrengen: wol„len aber auch nicht zusagen / denen von Zürich / wider männiglich / in „was Gestalt selbige bekümmeret werden möchten / beyzustehen. Weilen „es mit ihnen nicht mehr eine Gestalt habe / wie damahl / als sie in Bund „kommen.

Fünf-Ortisches Kriegs-Manifest.

Um

(b) Chron. Tug. Mscr. p. m. 25.

Um daß aber Zürich offt hören müssen/daß sie in denen/zwey Jahr hiebevor entstandenen Unruhen/ohne Noht zuhitzig gewesen/wolten sie nun zeigen/daß bey ihnen kein zukriegen geneigtes Gemüht. Wolten auch nicht glauben/daß ihr Widerpart zukriegen ernst/sonder lebten der Hoffnung/gleich wie zwey Jahr hiebevor geschehen/das Ungewitter sich durch freundliche Unterredung ohne Blut zertheilen werde (d). Deßwegen/auf Vernemmen/daß Widerpart den IX. Tag Weinm. 1200. Mañ gen Hitzkilch gelegt: und den X. mit 1500. gen Zug und Bar gezogen/daselbst auf die von Ury/welche nicht gern wider die von Zürich ins Feld wollen (e)/wartende; hiemit schon bey Cappel an ihren Gränzen stehen: wolten sie solches käumerlich glauben. Haben hiemit/bis den X. Tag Weinm./keinen Mann aussert ihre Statt geschickt. Ja noch damahls ist von etlichen solches zuthun/stark widerfochten worden. Als aber mißtreuige Reden geflossen (f)/ist angeregten X. Tag Weinm. um 10. Uhr Vormittag/eine Compagnie unter Haubtmann Georg Göldlin gen Cappel (g) abgefertiget worden: mit dem Ansinnen/sich vor dem Feind zuverwahren/und keinen Angriff zuthun/bis genugsame Mannschafft beysamen were. Der erwehlte oberste Haubtmann/Rodolff Lavater/verlangete/daß man den Sturm durch das Land ergehen lasse. Aber diese Meinung möchte bis Abend keinen Platz finden. Nachdem man zustürmen angehebt/wurd solches durch einen Böswicht/nicht zwahr gänzlich hindertrieben/doch zimlich gehinderet. Erst am XI. Tag Weinm. ist am Morgen um 6. Uhr/im grossen Raht das Mehr worden/mit dem Panner außzuziehen. Mitlerweil hat der Feind/alles in Freyen Aemteren aufgeraumt/und zerbrochen. **Es geschahe alles/was in den Kriegen zugeschehen pflegt/außgenommen Brennen.** Sonderlich wurd in den Pfarzhäuseren nichts ganz gelassen. Weilen dann der feindliche Hauff/gen Bremgarten zielete/als dahin die auß den Freyen Aemteren sich geflüchtiget/haben sich auch am XI. Tag Weinmonat um 2. Uhr/zwo Compagnien von Zürich/von 1400. oder 1500. Mann/um den Paß zwischen Zürich und Bern offen zuhalten/in Bremgarten geworffen.

N. C. G. 1531.

Zürich sorglos.

Feldzug.

Zürich langsamer Außzug.

Die Ankunfft der Göldlischen Compagnie/gen Cappel; wurd am XI. Tag Weinm. den Feinden angezeiget/durch einen von Zürich/welcher sich von den Feinden um Gelt mieten lassen; doch bald am XIII. von Zürich gefangen/und nach Verdienen abgestrafft worden. Dieser

(c) Stumph. 491. a. *Nihil tale credentes Tigurini.* Pell. Vit. p. 67. (d) Gualth. Apol. pro Zuingl. (e) Bull. 150. b. (f) Bull. 149. (g) Non Bremogartum, ut Stetl. p. 47. a.

N. C. G. 1531.

Verrähter fügte anbey: Es weren wenig von Zürich beysamen / doch werde selbigen Abend das Haubtpanner erwartet. Hergegen haben die Urner (begleitet von den Eschenthaleren) schon am X. Tag Weinm. zu den IV. übrigen gestossen / und hinderte Gegentheil nichts / den Anschlag / (Mitwoch den XI. Weinm. zu Cappel anzugreiffen) zubewerkstelligen.

Stellet sich zur Gegenwehr.

Zürich / dessen benachrichtiget / hat ihrem Haubtmann nochmahl befohlen / nicht anzugreiffen / bis er genugsam gestärkt were: und vermahnete die Burgerstätte / eilends auf Bar zuziehen. Um daß aber die von Cappel / von Bremgarten auß gewahrnet worden / daß an besagtem XI. Tag Weinm. Morgens ein Angriff geschehen werde; haben sie sich erstlich in der Cappeler Matt; hernach auf Scheuren / in eine Schlachtordnung gestellet. Darinn blieben sie bis neun Uhr: begaben sich aber widerum ins Closter zuspeisen: inzwischen vermehrte sich die Mannschafft / wegen ergangenen Sturms / bis 1000.: So daß etliche vermeint / man solte auf den / in den Freyen Aemteren gelegenen Feind ziehen: welches die Führer nicht thun wollen / um daß sie Befehl hatten / ohne die von Bern nichts zuunterfangen. An gedachtem Mitwoch / soll Abt von Pfefers seine Bilder verbrennt haben (h).

Unordenlicher Aufbruch des Panners.

Die Mannschafft zu Cappel / wurd auf den Zuzug des Panners vertröstet: ist aber von diesem Panner schlechtlich unterstützet worden. Dann da selbiges sich zu Zürich auf dem Münsterhof samlen / und die Ordinanz schweeren solte / ist ein Eilbott über den anderen kommen / die Gefahr vergrösserende. Deßwegen die Mannschafft / ohne Ablegung des Eids / in der Unordnung zum Thor hinaußgeloffen (i): unwissende was Pflichten jeder zuerstatten hette. Das Panner ist erst um XI. Uhr auß der Statt geruckt. An statt 4000. welche mit selbigem aufbrechen solten / haben sich 700. darbey eingefunden / mit welchen Zwingli geritten (k).

Zwinglius Feldprediger.

Vor zwey Jahren ist er auch im Feld gewesen / aber freywillig. Dißmahl ist es auß Oberkeitlichem Befehl geschehen. **Nach altem Gebrauch / nachdem man zum Panner allezeit / einen frommen Diener der Kirch genommen: auch von deßwegen / daß er rahten könte. Darzu war er bey dem Volk in grossem Ansehen / und Gonst: daß er (selbiges) trösten und leiten könte** (l). Uber das / so hoffete die Oberkeit / Zwinglius wurd durch sein Ansehen und Beredsamkeit / ein trefflich Mittel

(h) Stein. Hist. Mscr. (i) Vit. Leonis Jud. Mscr. à p. 34. (k) *Inter postremos secutus est eques & armatus, pro more nostro. Quem ut vidi, repentino dolore cordis vix consistebam. Pessimum præsagium.* Myc. *Vit. Zuingl.* (l) Bulling. 152. a.

N.C.G. 1531.

tel seyn köñen/den bis auf selbigen Tag nicht verschetzeten Fried/zubefördern. Zwahr/um daß sothane Hoffnung sich nunmehr wider Versehen/ verlohren / hette Zwinglius gern seine Reiß noch ein wenig eingestellet. Doch müßte es auß wichtigen Ursachen seyn : und widrigete er sich nicht / auf daß nicht er / der anderen Herz und Muht eingesprochen/für zaghafft außgeruffen wurde (m). Als er sich auf diese Reiß begeben/ redete er inmassen mit seinen vertrauten Freunden / daß man auß seiner Red wol vermerkt / daß er sich nicht mehr heim schetzte ; und die ihn auf dieser Reiß beobachtet / haben wahrgenommen / daß er underwegs Gott einbrünstig angeruffen / und ihm seine Seel und Kirch anbefohlen (n).

Fünf-Ortischer Anmarsch.

Cappel ligt drey starke Stund (o) von Zürich. Der Weg gehet über einen Berg/der zimlich hoch/und bös zufahren. Weilen dann der Feind allbereit unter Augen gestanden/kam ein Eilbott über den anderen/das Volk zu eilfertiger Hilff anzumahnen. Von solchem Weg/und solchem Eilen ermüdeten viel Betagte / sonderlich die Geharnischte : so daß sie / nachdem sie zu Cappel ankommen / wenig außrichten können. Die Feinde aber waren außgeruhet / und lagen eine halbe Meil von Cappel. Dann sie Morgen nach IX. Uhr 8000. stark/auß Zug/auf der Zugeren Allment gezogen. Nachdem daselbst jeder 5. Pater Noster/ und 5. Ave Maria / samt einem Glauben/ knyende gebettet / wurd das Volk durch die Haubtleuthe angefrischet : mit Vermelden ; weil der Feinde dißmahl schwach/werden sie außrichten können/was ihnen nach erwarteter Verstärkung / unmöglich fallen werde. Gelinge der Vorstreich/ so werden sie den Vortheil in dermahligem Krieg beständig behalten.

Deren von Zürich Widerstand.

Die Züricher / solchen Anzug wahrnemmende / nicht über 1200. stark/begaben sich nochmahl auß dem Closter gen Scheuren : verzichteten das Gebett/und warteten des Feinds/von welchem sie um XII. Uhr durch einen Trompeter/einen offenen den XI. Weinm. datierten Absagbrieff unter Insiegel deren von Zug empfiengen (pp). Weilen die von Zürich vortheilhafft postiert waren/ könte der Feind ihnen lange Zeit nicht beykommen. Doch haben die Partheyen/ von ein bis gegen drey

(m) Sleid. libr. 18. Ex quibus Dietericus in B. Zuinglii memoriam crudelis hyæna: in Ref. Lamp. 39. calumniosè colligit: *Zuinglium pro concione primum cecinisse classicum.* Mox Pellicani verbis iniquissimè abusus. & Arnold. H. E. XVI. 31 : 31. (n) Bulling. 162. b. (o) Bulling. anderhalb Meil schwehren Wegs. (pp) Bulling. 353. sq. Chron. Tug. Mscr. Non Ergo Pagi a Tigurinis. Vid. Stetl. 48. a.

N.C.G. 1531.

Uhr / so stark auf einander gefeuret / daß man es zu Zürich ohnschwehr gehört. Die Constafler deren von Zürich / hielten sich redlich und tapfer (p): deßwegen der **Feind zweifelhafftig war / und wann nun Schiedbotten kommen weren / und das Best darzwischen geredt hetten / were** (sagt (q) Herr Bullinger) **Unterhandlung nicht abgeschlagen worden.** Endlich hat ihnen Rodolff Weingartner/Pfarrer zu Zug (r)/ein gebohrner Züricher/ Conventherr zu Cappel/in selbigem Closter auferzogen/Steg und Weg angewiesen/deren sich der Feind/zu deren von Zürich grossem Nachtheil/ bedient: wie wol ihnen der Züricheren Geschütz auch in solchem Marsch/ trefflichen Schaden zugefügt/und etliche von den V. Orten sich vernemmen lassen/wann damahl die Züricher in sie gefallen weren/hette es ihnen wenig Nutzen gebracht. Zwahr begehrten etliche Züricher solches zuversuchen: aber die Officier gestatteten es nicht.

Verstärkung.

Diejenige / so mit dem Panner aufgebrochen / waren im Marsch/ durch das beständige Canonieren so angsthafft gemachet / daß die Betagte und angeregte Geharnischte / durch allzustarkes Eilen / auf dem Weg erlegen / und nicht zum Treffen kommen / auch das zum Panner gehörige Geschütz / ist / wegen Eil / zuruck geblieben (s). Die Reuterey wolte zum Angriff sich beförderen. Es liessen sich aber einige liederliche Späthlinge/oder untreue Gemühter vernemmen/bey so spathem Abend werden sie keine Hilff leisten / und werde es besser seyn/daß sie mit dem Hauffen zu denen ihrigen stossen. Zwingli aber sprach: Ich wil im Nammen Gottes zu den biderben Leuthen / und willig mit und under ihnen sterben: oder sie helffen retten. Also kamen sie (als die Partheyen noch gegen einander geschossen/ und der Züricheren Geschoß/dem Feind noch überlegen war) um drey Uhr / mit dem Panner; aber in keiner Ordnung: und mit wenig Volk. Zumahlen dieser Zürichische Hauff sich auf 1800. oder 2000. beloffen (t).

Zwingli wider Lang gerettet.

Lang vermeldet/in einer Beschreibung der Cappeler Schlacht gelesen zuhaben / daß / als die Armeen gegen einander geschossen / ein ehr- und redlicher Burger von Zürich / Lienhard Burkhard / für den in der (Schlacht-) Ordnung stehenden Zwingli (dessen Sachen ihm nie gefallen) gestanden / und gesprochen: Wie nun M. Ulrich? Ihr hand

uns

(p) Stetl. p. 48. a. **Das Geschütz seye zuhoch gerichtet gewesen.** Secus Bullingerus. (q) P. 155. (r) **Der V. Orten Führer und Judas.** p. 155. b. in marg. (s) Urstis. Chron. Tug. Mscr. p. 36. (t) Testibus Pellic. Vit. Mscr. Urstis. p. 601. Bulling. Hist. Ref. p. 67. Qui quidem adversùs Fabr. p. B. 1. b. non fuisse 3000. Sic ferè Stetler. pag. 48. b. Sed Narratio Bulling. in Hist. Mscr. accuratior illâ ejusdem in libellis *adv. Fabr. & Cochl.*

uns täglich angehetzt wider die V. Ort: und geprediget/sie werden uns keinen Widerstand dörffen thun: und ihre Büchsen werden sich umkehren/und in sie schiessen. Es wil euerem Fürgeben jetz nicht gleich sehen: und grob fehlen. Ihr habt uns den Krieg gekocht/und die Rüben übergethan: Ihr müssets uns helffen essen. Worüber der sonst ganz rohte Zwingli erbleichet: und/ungeachtet seiner grossen Geschicklichkeit/ nicht viel Antwort gegeben. Diese Erzehlung gefallet dem Lang so wol/ daß er selbige bald nach einander / zum dritten mahl (u) wiederäferet. Aber er thut beyden das grössesste Unrecht. Wir müssen die eigentliche Gestaltsamkeit der Sach auß des Sel. Bullingeri Schrifften darstellen. „Wie auf der Mallstatt zu Scheuren bey Cappel / nicht unlang vor „dem Angriff / Lienhard Burkhart / Pfister / Burger (von) Zürich/ zu „(Zwingli) sprach: M. Ulrich wie ist ihm jetzund? Wie gefallet euch „diese Sach? Sind die Rüben gesaltzen? Wer wil sie außessen? Antwortete Zwingli: Ich und mancher Bidermann/der hie stehet in Gottes Hand: dessen wir lebendig und tod sind. Hierauf sprach Burkhard: Und ich wil sie auch helffen außessen: und mein Leib und Seel „trostlich wagen. Dieses hat er auch (sagt Bullinger fehrner) redlich „an der Schlacht gethan / wie mancher Ehren-Bidermann mehr (x). Geschweige / daß auß obigem / und sonst bekant / daß Zwinglius/nachdem er wahrgenommen / wie die Sachen sich anlassen / weder dem gemeinen Wesen / noch seiner Person / einen erfreulichen Außgang des Kriegs versprochen.

Um daß es bereits gegen 4. Uhr geloffen / und die Sonn sich geneigt/wurd erachtet/es werde kein Angriff mehr geschehen. Die feindliche Führer selbs / waren bedacht ein Nachtläger zuschlagen. Aber Hans Jouch von Ury / ein erfahrner Kriegsmann/und gewesner Landvogt in Sargans (y)/berichtet die Haubtleuthe/daß er sich der Zürcheren Läger genäheret; und daß selbige/ein am Rugken habendes Buchwäldlein nicht besetzet: wenig/und ein ungehorsames Volk hetten: deßwegen es zum Angriff Zeit were. Jacob Troger/Haubtmann von Ury hat solches ernstlich mißrahten. Aber Caspar Göldli / ein Bandit von Zürich/des Zürichischen Haubtmanns Bruder / ein versuchter Soldat/ versetzte: liesse man sich die Züricher samlen / so kenne er sie wol/daß sie den V. Orten genug zuschaffen machen werden. Es stehe dahin / daß die V. Ort/wofehrn sie nicht selbigen Abend die Züricher schlagen; folgenden Cappeler Angriff.

(u) Tom. II. p. 130. a. 131. a. 144. b. ex Chron. Tug. Mscr. p. 35. Conf. Joach. in Vit. Zuingl. & Nat. Alex. H. E. VIII. 116. (x) Bull. p. 162. b. sq. Conf. Id. adv. Fabrum. pag. B. 3. sq. (y) Chron. Tug. Mscr.

N. C. G. 1531.

Zürich ziehet das Kürzere.

genden Tags von den Züricheren geschlagen werden. Hierauf hat Jouch ohngefehr mit 300. Mann/den Angriff gethan: als eben die Züricher (durch (z) einen grossen Fehler) ihr Geschütz anderstwohin zu pflanzen angehebt: und damit das jenige/so ihnen bisher so vortheilhafftig gewesen/unbrauchbar gemachet. Der Feind wurd/als er solches wahrgenommen/beherzt: under den Züricheren aber/welche anfangs tapferen Widerstand gethan/wurd solches Veränderen des Geschützes/ von etlichen/ auß schädlichem Mißverstand/ von anderen auß Untreu/ zum Anlas der Flucht gemißbraucht. Rodolff Lavater stuhnd an der Spitze. Zwingli/eine Hellpart in der Hand haltende/ruffte dem Volk zu: „Biderbe Leuth seyt tapfer/ und förchtet euch nicht. Müssen wir „gleich leiden/ so ist die Sach gut. Befehlet euch Gott/der kan unser/ „und der unserigen pflegen. Gott walt sein„. Der Angriff war hitzig mit Schmähworten/Stechen und Schlagen. Viel wurden mit Steinen zutod geworffen. Die Vorderste der V. Orten/ wurden meistens niedergestochen: so daß etliche vermeinten/ der Sieg wolle sich auf die Seiten der Züricheren neigen. In deme diejenige Züricher so zum Angriff kommen/alles erstattet/ was redlichen Soldaten zugestanden (a). Aber etliche/ welche oberzehlter massen/ das Geschütz abführen wolten/ haben/als sie den Angriff wahrgenommen/auß unnöhtiger Forcht/ fersen gelt gegeben/ um so vielmehr/weil Zürich keine Nachhut hatte (b)/ darüber die Feinde mit neuem Muht angesetzt. Einer von Bar (Oswald Lusten: der deßwegen zu Zürich hingerichtet worden) henkte sich an obige Flüchtlinge/ vermahnete andere zur Flucht/und verführte damit nicht wenig. Als endlich das V. Ortische Panner herbeygetrungen/ und den Züricheren in die Seiten gefallen/ hat es die meiste vor ihrem Panner stehende Züricher gekostet: die hinder dem Panner stehende/setzten flüchtigen Fuß/und nöhtigeten die zum Panner verpflichtete Personen/ selbiges in Sicherheit zubringen/darüber auch der/bisdahin mitten under den Feinden fechtende/ deßwegen allbereit verschetzte Feldoberst/sich auß dem Staub gemachet (c)/in der Flucht aber/in einē tieffen Graben gefallen/ in welchem er/ gleich anderen/ ein Raub der Feinden worden were/ wo nicht ein redlicher/ eine/ 8. Jahr zuvor/ von ihm in grossem Durst empfangene Erlabung/wiedergeltender Soldat/ihm mit Gefahr

(z) Bull. p. m. 157. b. (a) Pell. Vit. Mscr. *Subitò nihil tale cogitantes ire compulsi, acie decertarunt infirma: non totis duobus millibus, contra 8000. hostium, qui triduo sese collegerant, & quieverant. Nec incruentâ victoriâ sunt potiti.* Conf. Hotting. Spec. Tig. 537. sqq. Chron. Tug. 36. (b) Tschud. p. 528. b. Collin. in Vit. *Vires & vires abstulit una dies.* (c) Bull. Hist. Ref. II. 240. b.

Gefahr des Lebens außgeholffen hette (d). Ob nun der Ortischen **so gar wenig** / und der Sieg so wundersam gewesen / wie Pfaff Lang plauderet (e) / ist ohnschwehr zuermessen.

Nach hitzigem und langem Nacheilen / ist der siegende Feind / auf die Mallstatt gekehrt: hat Gott / seiner werthen Muter / und dem ganzen himmlischen Heer / auf den Knyen gedanket: gleiche Bettensart / wie vor dem Treffen / gebrauchende: übernachteten im Closter Cappel / und dort herum. Die Züricher waren darinn unglücklich / daß sie die Mallstatt / und den Sieg / ihrer Widerpart überlassen müssen. Doch manglete es vielen weder an Tapferkeit / noch an Treu an ihrem Vatterland. Und ist die Gedächtnuß deren / so bey diesem Anlas gefallen / desto preißwürdiger / daß durch die / von den meisten / an Christo / und seiner Kirch (da sie in der Feinden Gewalt / und in des Tods Rachen gesteckt) erzeigte Standhafftigkeit / der Feinden Hitz / und dieses grosse Unglück / überwunden worden. Die Uberwundene überwinden. Dann / alldieweil die hitzigste und frechste auß den Feinden / denen flüchtigen Züricheren nachgeeilet / haben andere auß dero Mittel / sich auf die Mallstatt verfügt / um die Erschlagenen zuplünderen. Rauhes Verfahren der Siegeren. Verwundte wurden von selbigen gefraget / ob sie beichten / oder die Heiligen anruffen wolten? Etliche wenig haben / in Hoffnung ihr Leben zufristen / solches bejahet. Andere haben es großmühtig außgeschlagen / und wurden darüber erbärmlich hingerichtet. Die anbey wider unsere H. Lehr außgestossene harte Wort / wollen wir lieber mit Stillschweigen übergehen / und sie dem überlassen / der mit seinen **viel tausent Heiligen kommen wird / Gericht zuhalten wider jederman / und alle Sünder zustraffen / um alle harte Wort / welche sie wider ihn geredt haben /** Jud. v. 15.

Gleichwol sollen under den Feinden auch solche gewesen seyn / welche / gleich sie das ehmahlige Proviant-Verbott sehr bedauret; und versicheret / daß der gemeine Mann ohne selbiges nicht were aufgebracht worden: also diesen Unfahl schmerzlich empfunden haben: deßwegen sie Verwundte zu sich genommen / und selbige verbinden lassen.

Hafner sagt: Zwinglius habe keine Wunden empfangen / und seye in der Flucht mit einem Spieß durchstochen worden (f). Zwinglius getödet. Befindet sich aber anderst. Nachdem er von einem Stein empfindlich getroffen war:

bbbb soll

(d) Stuck. Vit. L. Lavat. (e) II. 130: 6. Card. Accoltus, ex Ennii literis, ap. Rainald. § 27.: 800. Romano *Catholicos* in 20000. Evangelicos *irruisse*. Horum 3000. *casos, totidem captos.* Pallav. 3: 8: 2. eandem cramben recoquit. Addunt illi: *Plebis concitatores in acie collocatos.* (f) Theatr. I. 435. b.

soll er under dem Geträng dreymahl gesunken seyn / doch sich allezeit aufgerichtet haben. Als er nochmahl auf die Knye gefallen / hat er gesprochen: Was Unglücks ist dieses? **Wolan / den Leib können sie wol töden / aber die Seel nicht!** Diß waren seine letste Reden (g). Er lag auf dem Rugken / mit gen Himmel erhabenen Händen und Augen / under beständigem bewegen der Lefzen (h). Als ihn einer / dem er unbekant war / fragete / ob er beichten wolte? hat er sein Haubt geschüttelt (i) / und mit solchem Zeichen das Begehrte außgeschlagen. Man sagte ihm fehrner: daß / dieweil er doch nicht reden könte / er der H. Muter Gottes / und anderer Heiligen Vorbitt begehre. Als er auch solches zuthun geweigeret / fluchten sie ihm / und sprachen: Auch dieser were ein keibiger Ketzer. Dannethin hat ein hitziger Officier / welcher zu solcher Begebenheit komen / ihn mit seinem Spieß unter das Kinn verwundt / daß er gleich verscheiden. Also ist Zwinglius / welchem / gleich Stephano die Stein das Leben genommen; nach dem Exempel dieses H. Manns / in der Anruffung Christi / selig gestorben. Der under seinen Schafen / bey welchen er / als dero treuer Pfarrer / bis in den Tod geblieben / auf der Mallstatt gefunden worden / ist vonwegen der Bekantnuß des wahren Glaubens in Christum / den einigen Heiland / Mitler und Fürbitter der Gläubigen / von einem Haubtmann und Pensioner / wider welche er allezeit auf das schärffeste geprediget / ertödet worden (ii): nachdem er / 47. Jahr / 9. Monat / 11. Tag (k) / in dieser streitenden Kirch zugebracht. Etliche ehrliche Personen von Zug (ll) / Zwinglii gute Bekante / haben diesem allem zugesehen: wolten ihn aber nicht verrahten. Heinrich Lupulus / Chorherr von Bern / so damahl noch in Leben war / hat in einer schönen Grabschrifft / so er Zwinglio gestellet / das Jahr und den Tag / des traurigen / doch seligen Ableibens Zwinglii / also außgetruckt:

HeLVetIæ zIngLI DoCtor pastorqVe CeLebrIs;
VnDena oCtobrIs pasVs, In æthra VoLas (l).

Feinde erheben sich.

Ab dem Streitplatz hat ein grosser Theil der Siegenden / gen Cappel sich verfügt / um da zuübernachten: haben aber so viel / beyderseits / theils Gesunde / theils Verwundte / daselbst angetroffen; daß das

Clo-

(g) Myc. Vit. Zuingl. & Vigil. Andr. ad Simpert. (h) Gualth. Apol. (i) Bucel. impudenter mentitur, ita interrogatum, velut *canem rabidum, cespitem momordisse.* (ii) Bull. Ref. II. 162. b. & Beza. 11. Oct. 1576. de Zuinglio: *Ab iis cæsus est, pro quorum salute se totum impenderat.* (k) Stetl. pag. 49. & Sek. H. L. III. § 7. numerant 44. vid. Supr. A. 1484. (ll) Bull. Conf. Gualth. in Apol: Sleid. (l) Vid. plura Urstis. 602. Bull. Hist. Mscr. 175.

Closter/und alle dessen Zimmer/auch der Creutzgang/und die Kirch angefüllet waren: also sind die meiste auf der Mallstatt geblieben: deren etliche gleich obigen/Trotzwort außgegossen; anderen sind verschiedene andere Sachen zu Sinn kommen/darvon Bullingerus Bericht ertheilt.

Zürich traurig.

Die erste Zeitung von diesem Verlurst/kam gen Zürich/Abends um 7. Uhr/und füllete alles mit Schrecken und Jamer. Zumahlen man in einer/zu der Eidgnoßschafft bestem angesehenen Sach/besseren Außgang erwartet: und der Feind von einigen verachtet war. Leo Jud/auf welchem nun der meiste Last des Kirchenwesens beruhete/hatte kürzlich hiebevor von einer schwehren Krankheit/welche ihm die überhäuffete Geschäffte über den Halß gezogen/sich wieder erhollet (m): Aber einige/solcher Conjunctur sich zubedienen vermeinende Böswillige/praleten so hoch/daß er auf ehrlicher Burgeren Begehren/in eines redlichen Burgers Hauß sich verstecken müssen (n). Man erholete sich aber bald: samlete einen neuen Zeug auf dem Albis; und thate noch selbigen Mitwochen an Bern/und andere Burgerstätte eine frische Mahnung. Etliche/und zwahr gefahrlich (o) Verwundete/wurden im Oetenbach geheilet.

Zwingli mißhandelt.

Als die Siegende/Donstag den 12. Weinmonat/durch die Gefangenen/den Todten nachgefraget/ist Zwinglius/zu jener grosser Freud/entdecket worden. M. Hans Schönbrunner/von Zug/gewesner Chorher zum Frauen Münster; der aber wegen der Reformation sich wider gen Zug begeben; und dort under anderen herbeygeloffen/soll/als er Zwinglium gesehen/gesprochen haben: Wie du immer Glaubens halb gewesen/so weiß ich/**daß du ein redlicher Eidgnoß gewesen**/2c. Es soll aber Zwingli auch nach dem Tod/nicht ohne Bewunderung der Zuseheren/eine lebhaffte (p) Farb behalten haben. Um daß er bey Leben/scharff wider die Pensionen geschryen/haben dero Liebhabere/sich bey dieser Gelegenheit (wider einicher hoher Officieren/und anderer (q) Abmahnen) an ihm gerochen: in dem sie ihn nach gehaltenem Kriegsraht/um dessen Gedächtnuß eine zweyfache Schmachkletter anzuhenken/sam er als ein Verrähter/und als ein Ketzer gestorben were (r)/durch den Scharffrichter von Lucern/viertheilen/und zu Aschen verbrennen (s)/auch etwas Unrahts von Schweinen/in die A-

(m) Zuingl. 18. Jul. (n) Vit. Leonis Mscr. p. 37. (o) Plat. Vit. suâ. p m. 47. (p) Id in P. d' Aviano ut singulare quid notatur, in *Bavarico Leone*. (q) Non ergo unanimi suffragiô, ut Hafner. l. c. scribit. (r) Chron. Tug. Mscr. (s) Ita sævitum in cadaver Styssii CS. Tig. A. 1443. Tschud. Histor. Msc. III. 527. Puntineri. Ap. Stetl. I. 551. a. &c.

N. C. G. 1531.

schen werffen lassen: auf daß/wer die Aschen Zwinglii aufheben wolte/ Schwein-Aschen bey Zwinglii Aschen hette. Der Bericht fallt/ daß des Zwinglii Freunde/als sie drey Tag hernach auf selbigen Platz kommen/ desselbigen Herz/nicht ohne Bestürzung/unversehrt in der Aschen gefunden haben (t). Darauß wir zwahr keine grosse Geheimnuß machen/wie man uns außruffet (u). Wolten es gleichwol anziehen / von deren wegen / welche solche Begebenheiten/ als Beweisthümer sonderbarer Heiligkeit / oder Unschuld ansehen (x). Surius (y) schreibt: Zwinglii Aschen seye von dessen Lehrnjüngeren angebettet worden. Es befindet sich aber das Widerspiel. Dann/als Thomas Plater/etwas von des Zwinglii unversehrtem Herz (z) heimgebracht / und Myconio/ (welchen Platerus als ein Vatter geehret: welcher auch Zwinglium mehr / als ein Bruder den anderen geliebet) etwas werthes weisen wolte/ hat es Myconius auß Plateri Händen gerissen / und allem Aberglaub vorzukommen / in den Rhein geschmissen (a). Daß dann Zwinglius schwehren Leibs gewesen/so daß die Feinde dessen Eingeweid/die Stifel zuschmieren mißbraucht/ ist von feindseligen Leuthen aufgedräiet worden (b)/und ist ein Beweisthum / daß Zwinglius nach seinem Tode nicht nach der Wahrheit von vielen (c) beschrieben worden. An. Chr. 1543. haben Zwinglii Erben dessen Pitschafftring/welcher D. Arnold/von einem von Schweitz/versetzet war/um drey Cronen wiederum an sich gelöset (d).

Anzahl der Erschlagenen.

Nach der Feinden Abzug / befunden sich auf dem Streitplatz der Todten Züricheren / aufs höchste 383. (e): darunder waren etliche in frömden Kleideren / so auf des Feinds Seiten gestanden seyn erachtet worden. Alle sind durch verschiedene von Zürich dahin gesendete / und Oberkeitlich besoldete Weibs- und Mannspersonen / begraben worden. Uber diese sind verschiedene in der Flucht: etliche in Gefängnuß: einige hernach an empfangenen Wunden gestorben. Dero Anzahl (obige eingeschlossen) auf 512. *(f)* sich beloffen. Die Feinde zehlen eine viel grössere Anzahl als sich befindet (g). Zum theil darum / dieweil von ihnen solche für tod geachtet worden / die es nicht waren. Ein solcher war Joh.

(t) Myc. Vit. Zuingl. confirmat Zebedæus σύγχρονος. Nec inficiatur Thuan. lib. 1. 17. Conf. de Corde Hussi: Annal. Helv. II. 284. Cranmeri Hotting. H. E. VI. 687. (u) Thuan. Hist. lib. 1. (x) Vid. Annal. cit. & p. 967. (y) Rain. 529. (z) Myc. Vit. Zuingl. (a) Zuinger. Theatr. Vit. Hum. p. m. 705. (b) Hosp. Sacram. II. 124. Maculat hoc Somnio Hartnacius notas suas in Horn. H E. p. 457. (c) Id Lutheranis, Arnoldus, H. E. XVI. 31:24. exprobrat. (d) Ἀνέκδ. (e) Bulling. Erant in his 98. Cives Tigurini. Ib. *(f)* Vid. Bull. à p. 164-170. (g) Ut plurimùm 1500 Cochl. Rainald. &c. ap. Tschud. p. 529. etiam in Chron. Tug. 37. dicuntur 1000.

Joh. Balthasar / Herr Burgerm. Joh. Kellers Sel. Vatter. Dieser hatte 14. Wunden/wurd (in Meinung/er were tod) von den Feinden außgezogen: auch ein Ring ab dessen Finger genommen. Er erhollete sich aber/ kam nackend und mit Mühe/in ein benachbartes Dorff/und (als man ihn bekleidet) heim: ist auch unvermuhtet wieder zu seinem Ring (h) kommen. Under den Todten waren 26. Herren / kleinen und grossen Rahts: und 15. vom Kirchenstand. Optimi & docti viri, quos necessitas traxerat in commune periculum patriæ & Ecclesiæ veritatisque defensandæ: quam & suo Sanguine redemerunt (i). Vortreffliche Männer / welche / um die Wahrheit und die Kirch zubeschirmen / und zuerhalten / ihr Leben eingebüsset. Under diesen letsteren waren/Herr Diebold von Geroldsegg/Administrator, oder Coadjutor der Abtey zu Einsidlen. M. Conrad Schmid/Commenthur des Hauses zu Küßnacht / ein frommer / gelehrter/sehr beliebter Mann. Wurd under / und bey seinen Küßnachteren gefunden: und auß Oswald Sagisers/gewesnen Conventual zu Küßnacht / eines ehrlichen Manns Veranstalten / ab der Mallstatt gen Küßnacht geführt. Auch hat sein Leben eingebüsset / Herr Joh. Haller/ehmahliger Pfarrer zu Anseltingen/ Bernergebiets: dißmahl zu Bülach. Wurd wegen seiner Gelehrte/ Fromm und Redlichkeit sehr bereuet. Um daß weiter niemand von Bülach geblieben / sagte man: die Cappeler Schlacht habe die von Bülach einen Haller gekostet. Fehrner wurd von diesem Schwert gefressen/H. Wolfgang Joner/Abt zu Cappel/im 60. Jahr seines Alters/ ein tapferer Mann/und trefflicher Liebhaber guter Künsten: dessen Leuthseligkeit auch von Benachbarten widriger Religion angepriesen worden (k). Uber das sind in feindlichen Gewalt kommen / vier Fahnen/ samt XVIII. Stucken: und denen darzu dienenden Seileren: von welchen aber Böswillige sagten/ daß deren von Zürich Absehen gewesen/die V. Ortischen daran zuhenken: Der Feind soll 80. Mann verlohren haben. Etliche zehlen mehr / andere weniger (l).

Unterthanen an Zürich treu.

Demnach Zürich das Feld geraumt/haben der V. Orten Haubtleuth schrifftlich an das Freye Amt / Wedischweil / und andere selbiger Seiten Zurichische Unterthanen / begehret / daß sie sich ihnen ergeben: mit beygefügter gewohnter Bedräuung / der Verhergung im Verweigerungs-

(h) Vit. CS. Cellarii Mscr. (i) Pell. Vit. Mscr. pag. 67. Cochlæus *Utingerum* adjungit. Falsissimè, ut alia plurima. (k) Inficiatur alicubi Bullingerus vera esse, quæ Oecolampadio narrata sunt de cadavere Abbatis Joneri. Oecol. l. c. (l) Bulling. 163. b. Zuingl. p. 181. in P. Pictav.: In Exercitu hostili 8000. in Tigurino 1800. numerat. Illorum 200. horum 500. cæsos.

N. C. G. 1531.

Evangelische erholen sich.

gerungsfahl: hergegen/sie ihnen Schirm zusagten. Aber die biderbe Leuth haben das Begehren außgeschlagen: und wurden die auf dem Albis sich erholende Züricher gestärkt/ durch die Sangallische Gottshaußleuthe/Thurgäuer/Toggenburger/2c. so daß die Mañschafft sich bis 12000. beloffen haben soll. Zu diesen sind bald hernach Schaffhausen und Sangallen gestossen. Auch haben sich die Pündtner genäheret: ohnerachtet die Ortische durch einen Kriegslist/selbige zuruck zubringen vermeint (m). Zu dem haben sich Bern/Basel/Solothurn/Mülhausen/Biel gen Bremgarten gelegt: woselbst die Züricher samt dero Hilffsvölkeren/sich mit ihnen vereinbaret. So daß sie 20000. außgemachet haben sollen (n). Zu diesem Heer ist kein frömdes Volk/ weder von Constanz/noch anderen Burgerstätten kommen (o). Freiburg/Appenzell/auch Rapperschweil/blieben Neutral. Glarus bewaffnete sich/dörfften aber wegen Religionszertrennung/ nicht auß dem Land verrucken (p). Wagenthal aber liesse sich durch den Verlurst zu Cappel in so weit erschrecken/ daß sie bey den V. Orten Gnad gesucht (q).

Ziehen auf feindlichen Boden.

Nun beredeten sich die Evangelische Heerführer/zu beyden Seiten der Reuß/ gegen dem Feind anzuziehen. Im Herausmarsch machte es Bern zu Mure (r)/wie es die V. Ort zu Cappel gemacht hatten. Ohne daß alle Bilder/ und Altäre/(deren keine mehr zu Cappel gewesen) zu Mure verstöhrt worden. Als eben diese gen Merischwanden/Lucernergebiets kommen/machten sie es wie zu Mure. Einen/ der dort ein Hauß mit Feur angesteckt/ liessen sie (weil alles Brennen: auch alles Rauben/außgenommen ässige Sachen verbotten war) enthaubten: und vereinbareten sich mit dem Zürichischen Hauffen: kamen am 21. dito auf den Zugischen Boden/ auf die Aaberen/ am Räin/ ob Bar: und nöhtigeten die Ort mit Gewalt/ das Dorff Bar zuverlassen/und hinder sich unten an den Zugerberg in ihren Vortheil zuweichen. Woselbst

Versaumen sich.

diese/ein und anderen Tag/ in grosser Gefahr geblieben (s). Bar/Blikenstorff/und Steinhausen/ wurden durch die Stättischen außgeplünderet. Besagte Stätte waren auch in einichen anderen geringen Treffen nicht unglückhafft. So daß einige vermeinten/ Gegentheil erzeigte sich dann und wann in etwas weicher: und hette zu billichen Friedensmittlen sich verleiten lassen. Warum aber das Stättische Heer sich eines

(m) Bull. p. 181. Spræch. Pall. 217. Bucel. Rh. (n) Urstis. p. 603. (o) Bull. p. 199. b. ut Pallav. III. 8: 2. frustra dicat, Tigurinos *validis Germanorum suppetiis fuisse auctos.* (p) Bulling. Tschud. Chron. Tug. p. 48. (q) Chron. Tug. p. 40. (r) Frustra exaggeratur Spart. Helvet. 427. Talionis enim lege, Capellæ expoliatio, vindicabatur. (s) Urstis. 603. Conf. Bull. 183. b.

nes und anderen Anlases nicht besser bedienet / sonder dem Feind durch frömde Hilff sich zustärken / und sich vortheilhafftig zuverschanzen / Zeit gelassen / stellen wir dahin.

Am 22. Tag Winterm. wurd von den Stättischen abgeredt / einen Hauffen Nachts um 12. Uhr in der Stille an die Silbrugk / hernach an den Zugerberg zuführen / und hinden in den Feind zufallen. Söndern die Mañschafft. Ein ehrlicher / selbiger Enden gesessener Mann / stellete den Officieren vor / daß solcher Rahtschlag übel außschlagen werde. In deme / wegen wilden Orts / weder Leuth / noch Geschoß fortkommen werden. Dessen aber ungeachtet / sind auf das höchste (t) 4000. Mann / nicht um Mitternacht / sonder gegen Mittag: nicht in der Stille / sonder mit fliegendem Fahnen; daß es der Feind sehen können / aufgebrochen. Fehrner war der Anschlag / daß diese an der Silbrugk übernachten; und erst folgenden Tags / an den Zugerberg ziehen solten: daselbst sie gut Sorg zuhaben / sich wider plötzlichen Uberfahl durch eine Wagenburg zuverwahren: und bey unternem̃endem Angriff / durch ein grosses Feur ein Zeichen zugeben / vermahnet worden. Beyde Panner / Zürich und Bern versprachen den Feind mitlerweil auf der Ebne anzugreiffen. Aber weder der ein noch andere Theil / ist der Abred nachkommen. Dann diese zwahr den Angriff unterlassen / jene aber / sind (nachdem sie bey Nüheim die feindliche Vorwacht abgetrieben); selbigen Abend gleich an den Zugerberg gerukt. Sind sorglos. An statt sich zuverwahren / wurd der Hauff zerstreut. Dann ein grosser Theil sich gen Menzingen / Schönbrunn / Nüheim verloffen; daselbst Kirchen / Käskeller / Stähl / ꝛc. außgeblünderet: das geraubete Vieh geschlachtet: und ihr Nachtläger / an einem hohen Berg bey Menzingen (der Gubel zu Schneitten oder Fürschwanden genennet) / genommen (u). An statt der Verwahrung und guter Wacht; schweiffeten etliche / so den Feind verachteten / hin und wider: viel andere schlieffen: niemand wolte sich zu der Wacht brauchen lassen: und wurden mehrere zu des Lägers Sicherheit gegebene gute Einschläge auß der Acht gelassen (x). Doch als etliche biderbe Männer / welchen solches mißfallen / wahrgenommen / daß einige vom Feind / mit brennendem Lunden sich näheren / wurd das Volk in zwo / nicht einen Steinwurff weit von einander stehende Schlachtordnungen gestellet. Sind aber wiederum auß einander gegangen / ohne daß sie den Feind erwartet. De-

(t) Alii numerant 3700. fingunt Papistæ fuisse 8000. Tig. & Bern. ap. Lang. 906. § 27. 860. § 59. At aberant. Bernenses Stetl. 50. b. 5000. (u) Lang. I. 680. 59. Fürwanden am Zugerberg. Stumph. p. 457. a. b. Bey Menzingen zwischen Etterstalden / und Fürschwanden auf dem Gubel. Stetl. II. 51. a. Hurschwand ita Salat in Tanngroz. (x) Haltm. 493. & alii.

N.C.G. 1531.

Von den Ortischen überfalle.

Deren anruckenden Feinden waren 632. (y) / meistens von Menzingen/und Egeri. Mitlerzeit soll dero Läger/durch die Weiber bewahret worden seyn (z). Auf daß einer den anderen erkennte haben sie weisse (a) Hembder über den Harnisch angezogen. Dero Kundschafftere kamen nahe ans Läger / ohne daß man selbige wahrgenommen. Als sie (bey vollem Mond) der Stättischen Schlachtordnung erstlich wahrgenommen / entsetzten sie sich: und wolten keinen Angriff thun. Als sie aber im feindlichen Läger / keine sonderliche Bewegung / über ihre Ankunfft bemerkt/hielten sie sich still: sendeten etliche zuruck/und liessen den ihrigen / (um selbige zu eilfertigem Angriff anzufrischen) sagen: Gott hette die Feinde in ihre Hände gegeben: dann sie alle schlaffen / und sorglos seyen. Um daß nun die Begierd/den Feind ab dem ihrigen zutreiben/ und sich wegen zugefügten Schadens zurechen / in dieser Rott groß / und bey dero Spießgesellen nicht geringer war / sind sie / (war Dienstag der 24. Weinm. Morgen zwischen ein und zwey Uhr) nach verrichtetem Gebett/ aufgebrochen / und denen Stättischen im Rugken gewesen/ eh derselbigen beyde / nochmahls zerstreute Häuffen/wiederum besamlet werden können. Diese vermuhteten nicht von hinden angegriffen zuwerden. Zu dem wußten sie / bey finsterer Nacht/nicht/ ob sie es mit einem Außschuß / oder mit der ganzen feindlichen Macht zuthun hetten. Der feindliche Angriff ist mit starkem Feldgeschrey geschehen: und hat man sich des Geschützes bemächtiget. Der erste Stättische Hauff hat tapferen Widerstand gethan / und viel der Ortischen erlegt. Wurd aber getrennet / ohne daß der zweyte Hauff / den nohtleidenden einige Hilff geleistet: und als der Feind / nach des ersten Ubergwältigung / in diesen anderen Hauffen gesetzet / ist er flüchtig worden. Dieweil es aber Nacht / und sie der Gegne unberichtet gewesen / sind die meiste in der Flucht zutod gefallen. Etliche flüchtige kamen verwundt/ und traurig / in das Stättische Läger. Viel wurden gefangen/und getödet: um so vielmehr/dieweil der feindliche (b) auf dem Greut stehende Hauff / zu den Verfolgenden sich geschlagen haben soll. Die Gefangene / wurden gen Zug aufs Rahthauß geführet: einige (c) auf der Mallstatt hinderlassene Fahnen / XI. Stuck Geschoß / samt etwas Bagage und Gelt / eingehollet: und Abends um 7. Uhr nochmahl Freud geschossen. Wie Tschudi berichtet / soll der Feind bey nahem 100. (d) ein-

Verlurst.

(y) Lang. I. 906: 27. ex Chron. Tug. Mscr. Salat. l. c. 600. (z) Stetl. II. 51. 2. (a) Hauben und Hembder. Stetl. II. 51. (b) 2000. Mann. Tschudi. p. 530. Chron. Tug. p. 46. circa. 900. (c) Juxta Bull. *Quinque*. p. 191. Bischoffsb. p. 210. *Duo*. Juxta Tschudium. pag. 530. *Quatuor*. (d) P. m. 530. Chron. Tug. tantum 10. scribit. p. m. 47.

eingebüßt haben. Die Feinde berichteten ihren Sieg weit und breit; ihn Gott/und der H. Jungfrau zuschreibende/ **stärkten andere in der Päpstischen Lehr / und wurden selbst je mehr und mehr darinn verhartet/ꝛc.** (e).

Es haben hie/12. Burger von Zürich ihr Leben eingebüßt: under welchen Urs Geßner/des weltberühmten Naturkündigers/D. Conrad Geßners Vatter: 19. von der Landschafft: 140. (f) auß Statt und Landschafft Basel: deren einer gewesen/Hieronymus Botanus/ein sehr gelehrter junger Mann/Pfarrer zu S. Alban (g)/Oecolampadii Diaconus (h): 63. von Schaffhausen: ohne die/welche hernach an ihren Wunden gestorben. Von Sangallen 17.: under welchen Andreas Eggius/ein gelehrter/vortrefflicher junger Mann/wie dessen Epigramma über Vadiani Melam mitgibt. Die Ortische sagen/daß 830. Erschlagene (i) von ihnen in drey Gruben gelegt worden. Aber Herr Bullinger lasset sich vernemmen: „Ist wol möglich/daß dieser nicht so „gar viel gewesen seyen/dieweil sie für gewiß eine Anzahl der Erschla„genen zu Cappel benennen/die sich grundlich nicht halb befindet (k). Die Bergleuth haben hernach auf die Mallstatt/dem H. Severino/an welches Tag sie gesieget/zu Ehren/eine grosse Capell aufgebauen/welche bey den Züricheren viel Unwillens erneueret hat: als die da vermeinten/solchen Schad solte man vielmehr in Vergeßlichkeit/als in ewige Gedächtnuß richten. Noch heut zu Tag werden in angeregter Capell/jährliche Creutzfahrten/samt einem Jahrstag für die (auß den V. Orten) Erschlagene (l)/gehalten. Auch zu Zweil/als der Lägerstatt/wurd zu Gedächtnuß aller (so wol der übergebliebenen/als der Erschlagenen/so in diesen Krieg gezogen)/eine Capell erbauet/und An. Chr. 1584. eingeweihet (m).

Um daß die Toggenburger zum theil am Berg gelitten/wolten sie des Kriegens nicht mehr: empfiengen wegen der V. Orten/eine schrifftliche Bestätigung des Außkauffs von dem Abt (n)/ und zogen heim. Bald hernach wurd dieser Fried/eines theils von Schweitz und Glarus; anders theils von Toggenburg/zu Rapperschweil verschrieben/und versieglet. In dem ersten Articul versprechen die Toggenburger/„daß/wann in ihren Kirchhörenen/einer oder mehr/den alten wahren

Toggenburgischer Landsfried.

cccc „Christ-

(c) Bulling. p. 191. (f) Urstis. p. 603. (g) Plater. Vit. suâ. p. 48. (h) Conf. Oecol. & Zuingl. Epist. p. 188. b. (i) Confirmat Salat in Tanngr. Chron. Tug. Mscr. p. 47. periisse in conflictu & pugna, 2100. (k) P. 194. (l) Lang. I. 906. 27. (m) Ib. 25. (n) Tschud. p. m. 530. Alii hanc transactionem A. 1533. Suitiæ factam volunt.

N. C. G. 1531.

„Christlichen Glauben (sie verstehen den Römischen) nicht verlaugnet/ „oder wann etliche den neuen Glauben angenommen/wiederum darvon „stehen wolten/rc. daß sie solches zuthun vollen Gewalt hetten/rc. Ob „aber an etlichen Enden die Predicanten bleiben werden/ dieselbe sollen „den alten/rc. Glaub/nicht schelten/rc. Die Kirchengüter aber sollen „nach Marchzahl/und Gestalt der Leuthen und Güteren/mit den Prie„steren und Predicanten getheilt werden„. Im zweyten Articul versprechen sie/die zu Utznen in S. Anthonis Kirch zerbrochene Zierden/so viel sich finde daß die ihrige Schuld daran tragen/zuerstatten. Im vierten versprechen Schweitz und Glarus/„den Kauff betreffend/ unser lieben „Landleuthen von Toggenburg/ damit sie sich von einem Gottshauß „Sangallen gelöst/und abgekaufft/derselb soll an ihnen gehalten wer„den: **laut der Verschreibung** unser Herren **der** V. **Orten** (o).

Nach dieser Toggenburgeren Abzug/liessen sich die Thurgäuer nicht mehr im Feld aufhalten: und die im Gastel/machten/vermitlest Glarus (p)/einen Anstand.

Mängel der Evangelischen. Zürich zwahr schrieb noch an angeregtem 24. Tag Weinm. ins Läger: daß man die Ehr der Statt besser bedenken/und besser Sorg haben solle. Item: Man habe vernommen/daß aller Schad allein auß Sorglosigkeit/und grosser Ungehorsame entstanden: und/daß niemand auf die Wacht/noch in der Ordnung bleiben wollen. Zu solchem Ubel hat geschlagen/daß/gleichwie nach dem Verlurst zu Cappel/also auch dißmahl viel Heuchler sich hervorgethan/welche an dem Evangelio nicht treu gewesen: und was zu Cappel/und auf dem Gubel geschehen/nicht ungern gesehen haben möchten (q). Denen etliche geantwortet: Nicht ohne Ursach seye kein Glück; dieweil nach so langwirrigem Bericht/und in so guter Sach/sich viel so bitter/und aufrührisch erzeigen/und guten Leuthen/die es so gut gemeint/böses nachreden (r). Andere murreten wider Gott: so daß ihre Prediger sich vernemmen lassen/demnach bey solchen Gerichten Gottes nicht mehrere Buß sich zeige/werde die Hand Gottes noch nicht ablassen (s).

Vermehren sich. Zwahr ist noch dermahl/zimlicher Anschein gewesen/daß die Sachen in einen besseren Stand zubringen weren. Dann über das/daß der Feind keinen Uberfluß an Proviant gehabt/ist selbiger ein und andermahl/wann Evangelische Parteygänger ihm aufgestossen/auf flüchtigen Fuß gebracht worden. Gleichwol ist eine unnöhtig-und unzeitiggeachtete Sönderung der Evangelischen Armee gefolget: auß welcher die

(o) Apol. c. Wieland. à Præfat. (p) Tschudi. p. m. 530. b. (q) Bulling. 179. 195. 208. 216. (r) Bull. p. m. 208. (s) Bull. p. 185. Conf. p. 197. 220. Kolbii παῤῥησίαν.

N.C.G. 1531.

die besorgete böse Früchte/Hauffenweis hervorgesprossen: so daß die Sachen sich täglich schlimmer angelassen/und endlich nicht allein die durch feindliche Bedräuungen erschreckte Zürichische Unterthanen/wider die Statt ungedultig: sonder die Burgerschafft selbs zertrennt worden. Welches dann dem Evangelischen Wesen/um so viel nachtheiliger gewesen/weilen die Ortische/dessen durch gute Correspondenzen genugsame Wissenschafft hatten: auch vom Papst nicht nur Glückwünschung-Schreiben/sonder auch etwas Gelts empfangen: mit Vertröstung/ihnen/fahls der Krieg länger währen solte/ein mehrers zuübermachen (t).

Erster Friedens-Project.

In solcher Verwirrung/liessen sich einiche Friedens-Stralen sehen/so aber bald wieder verschwunden. Erstlich zwahr am 18. Tag Weinm. durch Gesandte von Appenzell/und Neuenburg (u). Demnach kamen am 28. Tag Weinm. Abgesandte von Ulm/Lindau/und anderen Evangelischen Reichsstätten. Die aber von denen Römisch-Catholischen Orten ohne Antwort erlassen worden. Als aber bey diesen/neben Königl. Französischen/und anderen Fürstlichen Gesandten; Freiburg und Appenzell/um einen ehrlichen Frieden zumachen angehalten: und beyde Partheyen eingewilliget/sind folgende von den V. Orten gestellete Artikul/den Stätten überreicht worden. I. Die Stätte sollen ab dem Zugerboden ziehen: so wollen die Ort auf dem ihrigen bleiben. II. Die Bünd sollen nach dem Buchstaben gehalten werden. III. Die Ort soll man in ihren Herrlichkeiten und Gebieten/nach dero Gutdunken/regieren lassen. IV. In gemeinen Herrschafften/möge man wegen des Glaubens wiederum mehren: also daß die/welche den neuen Glauben angenommen/wiederum abstehen mögen; auch die den wahren/alten/Christlichen Glaub/und die Meß noch nicht verlaugnet/selbigen behalten/und wiederum aufrichten mögen. Die Schiedort trungen vornemlich auf den Ersten: vertröstende/werde selbiger erhalten seyn/so werde es mit den übrigen alle Tag besser werden: darbey sie ihr bestes zuthun versprochen. Um daß nun der gemeine Soldat ungehorsam/die Armee wegen nasser/und ungestühmer Witterung/auch überhand nemmender Kälte/im Feld nicht mehr bestehen könte: Burger und Dörffer auf eigenen Kosten leben müßten: das Freye Amt/und viel am Zürichsee/durch Plünderungen zu grossem Schad gekommen/2c. hat Zürich in die drey erste Articul eingewilliget. Aber/um daß der vierte/dem Landsfried/auch der Zusag/welche sie/und ihre Anverwandte/den biderben gemeinen Herrschaffts-leuthen gethan/zuwider/könten/und wolten sie den nicht annemmen. Gleichwol ist die Stättische Armee/den

(t) Rain. § 30. (u) Bulling. 184. b.

N.C.G. 1531. 3. Tag Winterm. ab der Aaberen; Zürich gen Ottenbach; Bern gen Bremgarten geruckt. In dem Bernischen Heer war als Feldprediger Matthias Erb / nochmahliger Prediger zu Rappolschweil / bey dem Herren von Rappolstein. Dieser hat mit Bullingero / welchen er bey dieser Gelegenheit kennen gelehrnet / eine aufrichtige Freundschafft gemachet / und mehr als 50. Jahr lang durch Brieffwechsel unterhalten. Hat bey nahem das 80. Jahr erreicht.

Zweyter. Den 6. Tag Weinm. sind von den V. Orten / durch die Schiedleuth / diese Articul den Evangelischen überbracht worden. I. Man solle sie die V. Ort / bey ihrem Glaub / ungearguiert / und undisputiert bleiben lassen: so wollen sie / die von Zürich und Bern / samt ihren Verwandten / auch bey ihrem Glaub bleiben lassen. II. Die so in den gemeinen Herrschafften / den neuen Glaub angenommen / wollen sie auch bleiben lassen. Wo aber ehmahl mit dem Mehren Betrug gebraucht worden were; und die Kirchhöre wiederum mehren wollen / mögen sie solches wol thun. Wo dann etliche / in einigen Kirchhören / den alten Glaub noch nicht verlaugnet / und Meß und Ceremonien wiederum aufrichten wolten; daß sie dessen so wol Fug und Recht haben / als die andere Part / ihre Predicanten zubehalten. Auch soll man die noch verhandene Kirchengüter / nach Marchzahl der Personen / den Meßpriesteren und Predicanten abtheilen. III. Daß man bey alten Bündten bleiben soll. Aber der zweyte Articul war den Stätten abermahl beschwehrlich. Daß namlich in denen Gemeinden / welche allbereit mit mehrer Stimm das Evangelium angenommen / den Minderen / die Meß wiederum aufzurichten erlaubt seyn solle (vv). Um daß nun sothaner Articul den Stätten widerig war / haben ihn die Schiedmänner dahin erläuteret / daß man in gemeinen Vogteyen wol mehren möge: doch / wann es das Mehr werde bey dem Evangelio zubleiben: alsdann die Wenigere / die Meß an selbigem Ort nicht aufrichten / doch frey seyn sollen / selbige anderstwo zubesuchen. Hinwiederum / wann es das Mehr werde / die Meß aufzurichten: alsdann den Evangelischen erlaubt seyn solle / zur Predig zugehen / wo sie selbige am nächsten finden. Die V. Ort nahmen solche Articul an. Machten aber wegen der Kriegskösten einen Anhang / welcher den Stätten beschwehrlich gewesen. Doch beharreten jene darauf / und wolten bey anhaltender Uneinigkeit der Stätten / noch mehrere Articul beyfügen. So daß / als Bern zwahr dahin angetrungen / daß **Gottes Wort** und **die Meß** / nicht neben einander geduldet werden solten / sie bey Widerpart kein Gehör gefunden.

Ungleiche Redensarten von

(vv) Bull. 205. b.

den. Im Vorbeygehen/beliebe dem Leser zubemerken: daß/ als offt die Evangelische von beyden Religionen reden/ die ihrige von ihnen/ das **Wort Gottes**/oder das **Evangelium**: die widrige die **Meß**/ genennet wird: hergegen von denen Römisch-Catholischen/ welche in beyden von uns eingeruckten Friedens-Projecten die Feder geführt; die ihrige/ der **alte**; die unserige/ der **neue** Glaub betitlet wird; ohne daß die Partheyen über eine oder andere Redensart sich aufgehalten: in dem es dißmahl weder um die Frag/welcher Glaub neu oder alt seye: sonder allein zuthun war um das Recht/ so beyde Religionen/in denen Eidgnößischen gemeinen Herzschafften/haben solten: um solches Recht aber/ nicht von den Gelehrten/ sonder von den Soldaten: nicht mit Gründen/sonder mit dem Tegen in der Faust gestritten worden. Deßwegen auch von keiner Parthey/die von Gegentheil führende Redensart/widersprochen/noch in Disputation gezogen worden.

b yden Religionen.

Als die Friedenswerbungen der Frömden nicht anschlagen wolten/ und die bisher geführte Uneinigkeit und **Kriegsübung** fehrner zubrauchen/(beyden Theilen) **unleidenlich** war (x)/wurden von Zürich drey Rahtsglieder ins Läger abgefertiget: mit Zuzug der Haubtleuthen/ und etlichen von der Landschafft/ einen/ der Religion und allen Freyheiten unnachtheiligen Fried zuschliessen. Zumahlen Sechs von (y) der Statt/und Fünf von der Landschafft Zürich/ samt XX. von denen V. Orten (z)/ auf der Zuger Grund/ohnfehrn Bar/in einer Matten/ Nammens Teinlken (a)/an Otmari Tag (Donstag den 16. Wintermonat) den Zweyten/ auf acht Artiklen beruhenden Landsfried abgeredt. Von welchem vorläuffig zuwissen/daß/weil Utznach/Wesen/Gastel/und Toggenburg/ sich von Zürich gesönderet: Rapperschweil Zürich nichts angegangen: Bremgarten und Mellingen/samt denen Freyen Aemtereren im Wagenthal/ Bernischen Schirms versicheret worden/ Zürich für sie bey dieser Gelegenheit/nicht mehr gesorget.

Erfolgeter Fried.

Wir wollen uns die ersten Artikel dieses Friedens hieher zusetzen benügen. „Zum Ersten sollen und wollen wir von Zürich/V. G. L. E. „von den V. Orten: deßgleichen ihr lieb Mitburger und Landleuth von „Wallis/und alle ihre Mithafften/ sie seyen geistlich/oder weltlich/bey „ihrem wahren/ungezweifelten/Christlichen Glaub/ jetz und hienach in

Landsfriedens erster Articul.

 „ihren

(x) **Landsfr.** Exord. & Thuan. libr. IX. *Cùm utramque partem, furoris tæderet, ac pæniteret, de pace inter ipsos facilè convenit.* (y) **Bischoffsb.** nonnisi 5. numerat. p. 212. (z) 4. Lucern. 4. Uriens. totid. Suitens. 3. Sub-Sil. 5. Tugiens. non ut **Bischoffsb.** 4. de singlis Pagis. l. c. (a) Stetl. 52. **Tenniken. Bischoffsb.** 212. **Dieneken.** Urstis. p. 606. **Driniken.**

N.C.G. 1531. „ihren eigenen Stätten/ Landen/Gebieten/und Herzlichkeiten / gänzlich „ungearguiert / ungedisputiert bleiben lassen. Alle böse Fünde/ Außzü„ge/ Gefehrde/ und Arglist vermitten/und hindangesetzt. Hinwiederum „so wollen wir von den V. Orten/ V. E. von Zürich / und ihre eigene „Mitverwandten / bey ihrem Glaub bleiben lassen. Wir von den V. „Orten / behalten uns in diesem Fried vor/alle die uns/samt und son„ders/mit Burgrecht/und Landrecht/oder in ander weg verwandt sind: „Auch die so uns Hilff/ Raht/ Beystand und Zuzug bewiesen und ge„than: also daß die hierinn lauter mit uns begriffen/und verfasset seyn „sollen. Hinwiederum/so behalten wir von Zürich / uns vor / alle die/ „so uns Hilff/Raht/Beystand und Zuzug gethan/ vor und in diesem „Krieg: es seye in Abschlag der Proviant / oder in ander weg; daß die „auch in diesem Fried begriffen seyn sollen. Weiter / so behalten wir/ „von den V. Orten/uns vor/und dingen lauter auß/die auß den Freyen „Aemteren im Ergäu / Bremgarten und Mellingen/so sich denen von „Bern anhängig gemacht : ihnen zugezogen : und uns zuüberziehen „Fürschub gethan : deßgleichen sie/die Berner/noch aufenthalten. Deß„halb ihnen der Fried nicht annemmlich seyn (möchte). Zu dem/unsere „Nohtdurfft zu Außführung des Kriegs / gegen die Berner wil erfor„deren/daß man daselbst Durchzug gehaben möge. Deßwegen wir sie „jetzmahl in diesem Fried nicht vergreiffen lassen. Dergleichen behal„ten wir auch lauter vor/die von Rapperschweil/Toggenburger/Ga„staler/und die von Wesen/so unsere Eidgnossen von Zürich nichts an„gehen/noch verwandt sind: daß die in diesem Fried auch außgeschlos„sen/und nicht begriffen seyn sollen. Doch daß nach Gnaden/ in Zim„lichkeit/mit ihnen gehandlet (werde) mit Straff oder Recht.

Zweyter. „Zum Anderen / sollen wir von beyden Theilen / einander bey allen „unseren Freyheiten/Herzlichkeiten und Gerechtigkeiten/so wir in denen „gemeinen Herzschafften und Vogteyen haben / von allermänniglich „ungehinderet/gänzlich bleiben lassen. Es ist auch lauter zwischen uns „zu beyden Theilen abgeredt / und beschlossen / ob in denselbigen gemei„nen Herzschafften / etliche Kirchhörenen / Gemeinden/oder Herzlichkei„ten / wie die genennet möchten werden/die den neuen Glauben ange„nommen/ und noch darbey bleiben wolten / daß sie desselbigen frey ur„laub / von männiglichem ungehinderet/gut Fug/ Macht und Gewalt „haben sollen. Deßgleichen/ob etwar in Gemeinen Herzschafften were/ „so den alten Glaub noch nicht verlaugnet / es were heimlich oder of„fentlich / daß dieselbe auch ungevehd / und ungehasset / bey ihrem alten „Glauben bleiben sollen. Ob auch dieselbigen / es were an einem oder

„mehr

„mehr Enden/die siben Sacrament/das Amt der H. Meß/und andere „Ordnungen der Christlichen Kirchen-Ceremonien/ wieder aufrichten/ „und haben wollen/daß sie das auch thun sollen/und mögen/ und das„selb als wol halten/als der ander Theil die Predicanten. Sie sollen „auch die Kirchengüter/und was den Pfründen zugehört/nach March„zahl mit dem Priester theilen/und das übrige den Predicanten gefol„gen. Es soll auch kein Theil den anderen/ von des Glaubens wegen/ „weder schmützen noch schmähen. Und wer darüber thun wurd/ daß „derselb je von dem Vogt daselbst / darum gestrafft werden soll / je „nach gestalt der Sach.

Dritter.

„Zum Dritten/ so sollen und wollen wir von Zürich/unsere ge„schwohrne Bünd und Brieff/ und alles das so von unseren frommen „Vorderen an uns gewachsen/und von Alter her kommen/gänzlich/oh„ne alles arguieren/an V. E. von den V. Orten getreulich halten/und „sie darbey bleiben lassen/wie unsere Vorderen auch gethan. Hinwie„derum/so wollen auch wir von den V. Orten/die geschwohrne Bünd „und Brieff an V. E. von Zürich auch treulich halten/wie von Alter „her kommen ist. Deßgleichen/so sollen und wollen wir von Zürich/ „uns hinfür/keiner Herrschafft so uns nichts angehet/und da wir keine „Regierung haben/gar nichts annemmen noch beladen/wie die Bünd „außweisen/ und heiter Läuterung geben/2c. Endlich: „Dieweil wir „beyd Partheyen uns dieser vorgeschriebnen Artiklen mit einanderen „vereint: die zwischen uns abgeredt/beschlossen/und von beyden Thei„len/mit guten Treuen zuhalten angenommen; so soll nun hiemit alle „Vehd/Feindschafft/Zweytracht/Neid/Haß/und aller Unwill/so sich „durch Wort oder Werk/in und vor diesem Krieg/erhoben und bege„ben/zwischen uns beyden Theilen hin/tod/und abseyn. Einander in „böser/und arger Meinung nicht mehr fürziehen/noch gedenken. Son„der aller Dingen verziegen/und nun hinfür/ob Gott wil/in ewige „Zeit/einander für gute Freund/und getreue liebe Eidgnossen halten/ „und einander mit feilem Kauff/und sonst in all ander weg/als getreue „liebe Eidgnossen/frey/sicher/und ungevehd/durch einander handlen und „wandlen/nach jedes Gelegenheit und Nohtdurfft.„ Nachdem diese Articul entworffen worden/ wurden sie ohne Verzug mit Siegel und Eid bekräfftiget/ ohne daß man sich gegen andere davon sonderlich außgelassen (b).

Amnestia.

Den 17. Tag Winterm. sendeten die V. (c) Ort/(welche selbigen Tags

Aenderungen zu

(b) Bulling. ad Bucer. (c) Tschud. p. 531. Sie mehreten sich immer von Welschem Volk.

N.C.G. 1531. Rapperschweil.

Tags 12000. stark wider Bern aufgebrochen) einen schrifftlichen Befehl an Rapperschweil / daß sie ihren Pfarzer / Jos Kilchmeyer / den V. Orten verwahrt zusenden: um mit ihme nach Gebühr zuhandlen. Aber ehrliche Leuth haben diesen Pfarzer vertröstet/ihn weder heraußzugeben/ noch zuverkürzen. Mithin begehrten besagte Rapperschweiler/Hülff von Zürich: denen man zwahr auß obberührten Ursachen mehr nicht versprechen können / als daß man ihnen nach Vermögen zum Fried helffen wolle. Als man aber nach dieser Abgesandten Heimkunfft / über die Sach einen Rahtschlag abfassen wolte / ward erkennt / den Pfarzer in seinem Hauß zubewahren: welches dem Pfarzer so geschwind geraunet worden / daß / als zween kommen ihn zuverwahren / er schon in einem Schiff gen Zürich geführt worden. Er wurd an statt Commenthur Schmids/Pfarzer gen Küßnacht; hernach Predicant zu Bern. Allwo er in gutem Alter selig gestorben (d). Um daß aber die noch Päpstischgesinnete Rapperschweiler/frischen Lufft zuhaben vermeinende/Harnisch und Wehr ergriffen / und mit ihren Evangelischen Mitburgeren abzufahren gedachten / haben diese ein Thor eingenommen: und als dero Parthey (darum daß etliche auß Forcht von selbigen abgestanden)/sich verminderet/sind die auß den Höfen zu ihnen gestanden. Nachdem der Auflauff/durch etliche/welche unpartheyisch geachtet seyn wolten/gestillet worden / begehrten die Evangelische / man solte / vermög neulichen Mehrs / und Eids / gestatten / daß ihnen das Alte und Neue Testament geprediget: auch/daß kein V. Ortischer Zusatz in die Statt angenommen werde. Die Päpstler versprachen solches: mit dem Anhang/ daß die auß den Höfen in die Statt geloffene Bauren auch außgemusteret werden. Nach dessen Vollziehung / und als die Evangelsche sich keines argen versehen / sind Abends/ am 18. Tag Winterm. deren von Schweitz Zusetzer/auß der March/durch die Päpstler über die Brugk/ in die Statt gelassen worden: zu sothaner Päpstleren so grosser Freud/ daß sie / neben anderen Freudenzeichen / alle Glogken geläutet / darbey aber die grösseste einen Spalt geworffen. Die Evangelische aber luffen auß der Statt. Etliche giengen wiederum hinein/und wurden empfindlich gestrafft. Vierzehen (under welchen der Schultheiß / Jacob Stapfer) begaben sich gen Zürich/und liessen sich hie und dort haußheblich nieder. Die in der Statt verbliebene/wurden mit grosser Ungestümigkeit und Geschrey gefänglich angenommen. Joh. Wolgemuth/ein kunstreicher Büchsenschmid von Cölln / um daß er ein grosser Eiferer war für das Evangelium/und sich keines guten versehen; wolte sich nicht gefangen

(d) Bulling. 219. b. Conf. Supr. p. 539.

N.C.G. 1531.

fangen geben: sonder unterstuhnde Gewalt mit Gewalt abzutreiben/ und hat einen mit seinem Geschoß ertödet. Deßwegen grobes Geschütz für sein Hauß geführt/er handvest gemachet/und am 21. Tag Wintermonat/unter beständiger Bekantnuß des H. Evangelii/enthaubtet worden. Sonntag zuvor (den 19. Winterm.) hat Pfaff Hilflein/um daß kein Altar in der Kirch gestanden / auf dem Tauffstein Meß gehalten. Die am Evangelio standhafftige Priester wurden verstossen: die Burger/welche Götzen verbrennt hatten/wurden andere aufzurichten genöhtiget: die Evangelische Bücher / durch etliche Rahtsglieder/von Hauß zu Hauß aufgesucht / und aufs Rahthauß gebracht / mit Bedräuung/ diejenigen / bey welchen könfftig hin dergleichen Bücher gefunden wurden/an Leib und Gut zustraffen (e).

Deren von Schweitz und Glarus Verkomnuß mit Toggenburg.

Gesandte von Schweitz/welche bey dieser Gelegenheit sich zu Rapperschweil eingefunden/ bestätigeten den Toggenburgeren I. Das mit ihnen habende Landrecht: II. Die Religionsfreyheit: mit Vorbehalt/ daß wer bey der Meß bleiben wolte/daran nicht gehinderet werden solle: III. Den mit Zürich und Glarus ehdem abgehandleten Außkauff des Landes. Tschudi schreibt (f) / auch Lucern habe in diß letstere eingewilliget: Der angeregte von Schweitz und Glarus aufgerichtete Toggenburgische Landsfried aber/beziehet sich fehrner auf eine (diesen Außkauff betreffende) **Verschreibung der V. Orten** (g).

Bremgarten und Mellingen sorgfältige Gedanken.

Um daß das V. Ortische Heer gegen Mure marschierte/erschracken die von Bremgarten/und Mellingen: vorsehende/daß es auf sie los gehe. Nun Bern ihre dieser Enden gehabte Zusetzer/zuruck beruffen / um dero / von denen unwilligen Soldaten / verlassenes Panner zu Arau zuverstärken (h): diese beyde Stätte aber / damit sie bey dem Evangelio bleiben könten / sich zur Gegenwehr zustellen bedacht waren / begehrten sie von Bern Hilff: under anderem/auß dem Grund/ es seye nicht bloß um Gut / sonder um Leib/und Leben / auch um ihr Seel selbst zuthun. Als aber Bern (welchen die V. Ort nun den Bund abforderen lassen) sich mit der Unmöglichkeit entschuldigete: haben jene bey den V. Orten durch eine Gesandschafft um Gleit und Fried anhalten lassen. Das erste ist ihnen zugesagt / das zweyte aber abgeschlagen worden: vermöchten doch durch eine zweyte Gesandschafft/daß Zürich bey denen V. Orten in dero Läger zu Heglingen sich ihrer angenommen: und am 19. Tag Winterm. Fried außgewürket. Um so vielmehr / weil Wernher Schodeler / alt Schultheiß/verheissen zuverhelffen/ daß das Papstthum

Schlechter Fried.

dddd zu

(e) Id. 219. (f) p. m. 531. b. (g) Vid. c. Wiel. post Præf. & Supr. p. 594. (h) Bulling. p. 217. b. sq. 220. sqq.

N.T.G.
1531.

zu Bremgarten wiederum aufgerichtet werde; welches / weder seiner Mitgesandten/noch des Mehrtheils der Burgeren und Rähten/Befehl und Will gewesen (i). Neben nammhafften Geltbussen: auch/daß die könfftighin erwehlende Schultheissen/ auf Badischer Jahrrechnung/den VIII. alten Orten presentiert werden sollen/2c. wurden der alte Decan Bullinger/und dessen Sohn/als Predicant zu Bremgarten/samt Gervasio Schuler / gebürtig von Straßburg / dasige Pfarrer / vom Fried außgeschlossen. Mellingen wurd noch ernstlicher angesehen. Bullinger und Schuler / haben sich gegen Räht und Burger (beruhet auf 40. Personen) zu Bremgarten vernemmen lassen / seyen bereitet ihre Lehr/ welche sie / zeitwährenden ihres Diensts/ geprediget / mit Gottes Wort zuverantworten. Aber der Raht liesse ihnen sagen / er könte sie wider Gewalt nicht schirmen: und erinnerte sie/samt dem Decan, und Schultheiß Mutschli naher Zürich sich zuverfügen; mit gemachter Vertröstung/daß sie bald wiederum von ihnen begehrt werden möchten. Sintenmahl die V. Ort ihnen nicht zumuhten/vom Evangelio abzustehen. Damit begaben sich obige vier/am XX. Tag Wintermonat (k) gen Zürich. Daselbst der ältere Bullingerus An. Chr. 1533. gestorben / seines Alters 64. Jahr (l). Herr Bullinger der jüngere/nahm die Einkehr/bey Herr Wernher Steiner/(welcher/um die Gewissensfreyheit zugeniessen/ von Zug gen Zürich sich verfügt hatte) und hielte sich vier Wochen lang bey selbigem auf (m). In solcher Zeit hat er ein und ander mahl/ auf Leonis Judæ und anderen Freunden Begehren / geprediget. Das erste mahl hat er sich den 23. Tag Winterm. hören lassen. Talem concionem detonavit, ut multi putarent, Zuinglium non defunctum, sed ad Phœnicis modum renatum esse (n): Viel seiner Zuhöreren vermeinten / Zwinglius were nicht gestorben: sonder habe gleich dem Phenix/in Bullingero sein Leben wiederum empfangen. Schuler erlangete zu Basel einen Diaconat: zu Außgang An. Chr. 1533. wurd er gen Memmingen beruffen / woselbst er etliche Jahr das Evangelium geprediget. Es haben es aber die V. Ort bey Anfang folgenden Jahrs dahin gebracht / daß ihnen von diesen Stätten Mellingen und Bremgarten/eine schrifftliche Zusag/nach ihrem Willen die Römische Ceremonien wiederum aufzurichten/und zuhandhaben/zugestellet worden. Um daß dieses Versprechen zu Bremgarten kein einhelliges gewesen/haben

(i) Id. 222. (k) Bulling. ad Myc. A. 1551. 20. Novemb. *Quo* (ait) *die ante 20. annos patriâ meâ relictâ, cogebar Tigurum profugere, ne à quinque pagicis victoribus aut obtruncarer, aut comburerer.* (l) Siml. Vit. Bull. A. 33. (m) Stein. Hist. Mscr. Siml. Vit. Bull. (n) Myc. Vigil. Andr. A. 1531. ad Simpert Schenck.

ben die V. Ort / in der Fasten / durch ein Mandat allen / welche in der Fasten Fleisch essen/und nicht beichten / ihre Ungnad angedräut : darüber etliche sich ergeben / andere aber hinweggezogen (o).

Bernischer Landfried.

Das Berngebiet ist vom Feind nie betretten : sonder in währender Zeit/ den XXII. Tag Wintermonat / in Beyseyn drey Gesandten von (p) Glarus (mit Außschliessung der Freyen Aemteren / Bremgarten und Mellingen) zu besagtem Heglingen / ein auf XI. Artiklen beruhender Fried mit Bern/fast auf gleiche Weis/wie mit Zürich/aufgerichtet/ und am 24. dito (war S. Catharina Abend) besiglet worden (q). Einer dieser Artiklen hat vermögen/daß Bern ihren flüchtigen Hasleren/ und Grindelwalderen das Land wieder öffnen solte. Bey dessen Bewerkstelligung haben die Banditen / die Evangelische Wahrheit anzunemmen / versprochen (r). Als folgends zu Bern die Sach untersucht worden/hat sich der oberste Feldhaubtmann auß dem Staub gemachet. Dessen aber von anderen (s) andere Ursachen angezogen worden. Ein anderer nammhaffter Officier ist bey anderem Anlas (t) durch die Klingen gejagt worden. In diesem Fried mit Bern war auch Solothurn begriffen.

V. Ortischer Abzug.

Die V. Ort haben nach ihrer Heimkunfft / zum Theil mit Brot und Wasser/eine Danksagungs-Wallfahrt gen Einsidlen gethan : und sind von Röm. Käiserl. Maj. wegen Siegs beglückwünschet / auch den Römischen Gottesdienst in Kirchen und Clösteren wiederum aufzurichten vermahnet worden (u).

Böswillige Bericht wegen Eidgnössischer Unruhen/

Die in beyden Friedens-Instrumenten mit Fleiß abgeredete Amnestia , und in Vergeßstellung der alten unbeliebten Händlen / könte weder allem trotzen/noch mißtrauen/ und was von gleicher Art/genugsam abhelffen. In und aussert (y) dem Land/selbst am Römischē Hof (z)/ und auf dem Trientischen Concilio / machte man von erhaltenem Sieg viel Wesens. Und als zu Constanz ein Büchlein von diesem Krieg ans Liecht komen/haben die Sieger solches angeregter Statt verwiesen (a).

Fabri/

Faber/Bischoff zu Wien/hat seinen daselbstigen Vicarium berichtet : daß in der ersten Schlacht (zu Cappel) 1564. Personen (b) auf der Mallstatt geblieben : über viel/ so verfallen/2c. In der anderen Schlacht

(o) Mutschl. ad Bull. 4. Mart. 32. Bulling. Hist. Mscr. p. m. 249. sqq. (p) H. Tschud. A. 33. (q) Bulling. 223. sqq. (r) Ult. Dec. Stetl. p. 55. a. (s) Id. II. 67. Conf. Bull. (t) A. 1536. Stetl. p. 74. Conf. 58. & Bull. 226. b. (u) Absch. Zug. Freit. nach Andr. (x) Vid. Bulling. 223. Myconius securitatis ergo in Ammiani ædes Tiguri receptus. Plat. Vit. p. 48. (y) Bitter. ad Bull. 16. Apr. 32. (y) Lussus, &c. infr. A. 1562. & 1572. (a) Absch. Zug. cit. (b) Ennii mendacium. Vid. Supr. p. 585. adit (c) marg.

N.C.G. 1531.

(auf dem Berg) haben über 600. Mann / deren jeder ein Pater Noster um den Hals getragen / 6034. erlegt / und 800. Gefangene bekommen. Schon die V. Ort (6000. Walliser / und 1500. Italiäner mitgezehlet) nicht stärker als 15000. / der Evangelischen aber mehr als 30000. gewesen / haben jene doch fleissig gesucht mit diesen zuschlagen: und seyen in solchem Vorhaben / von einer auß einer Wildnuß kommenden Prophetin auß Göttlichem Eingeben gestärket worden. Er fablet auch viel von Zwingli: von Besiegung der dreyen Häuffen / in welche sich die Evangelische zertheilt: von der H. Jungfrau / welche / um diesen dreyen Häuffen zuwiderstehen / unversehens zu Einsidlen ab dem Altar / schon sie daselbst stark verwahret worden / sich dreymahl verlohren (c). Mit dergleichen Lügen hat er hernach sein genantes / von Herz Bullinger trefflich widerlegtes **Trostbüchlein** angefüllet. Joh. Salat / ein Barbierer von Lucern / spreitete alsbald etliche Lieder (d) auß / in welchen er beyde Lobl. Stände / Zwinglium / 2c. schimpflich / und unwahrhafft außgehönet: deme Herz Bullinger ohnlang hernach (e) geantwortet.

Salat /

Einsidlische Schrifft.

Sonderlich ist nicht zuvergessen / daß in der Welt herum flieget eine Schmachschrifft / mit dieser Uber chrifft: „Kurzer wahrhaffter / und „grundlicher Bericht / von dem Leben und Sterben M. Ulrich Zwingli; „des Hæresiarchæ. Summarischer Weise / durch den Hochwürdigen „Fürst und Herzen / Herz Ulrich (f) / Abt des Fürstlichen Gottshauses „Einsidlen beschrieben„. Gibt sich auß / was er erzehle / von seinem Præceptore, Henr. Glarean / als er unter selbigem zu Freiburg im Breißgäu gestudiert / gehört zuhaben. Nun werden in dieser Paßquill Sachen erzehlt / welche An. Chr. 1601. (als dieser Abt nicht mehr im Leben war) sich begeben: Folglich / ein anderer Calumniant / unter Fürstlichem Nammen sich verborgen: oder diese Schmachschrifft ist erst nach des Autoris Tod gefüteret worden. Es ist aber sothane Schrifft von solcher Bewandnuß / daß zweifelsfrey / ein jeder in Römischer Kirch lebender Bidermann / sich schämen wird / daß eine solche / nicht allein Lastersonder auch Lugenschrifft / von einem Geistlichen / und zwahr von einem Prälat gestellet seyn soll. Zumahl / darinn so gar keine Bescheidenheit gebraucht wird / daß sie ein gewissenhaffter Evangelischer / nicht anders als zu Verdruß / und Mitleiden bewegen kan / daß man durch solche Mittel die Römische Religion gut / die widrige aber faul machen wil. Wil nur eins und anders Müsterlein beybringen. Der Steller schreibt: Zwing-

(c) Αὐτόθ. (d) Tanngr. 2c. A. 1531. (e) Titulus: **Saltz zum Salat.** (f) Investitus A. 1586. Ob. 1600.

N. C. G. 1531.

Zwinglius seye An. Chr. 1490. gebohren. Habe bey dem H. Tauff/den Unraht ins heilige Wasser geworffen. Habe nicht allein den Kinder-/sonder allen Tauff verworffen. Es seyen Exemplar des N. T. verhanden/ in welchen/ des H. Tauffs Einsatzungswort/also lauten: Baptisate eos in Nominibus Dei, Patris, Filii, & Spiritûs S. Als Zwinglius auf eine Zeit Glareanum bis gen Lachen begleitet/habe er selbigem bekennt/daß er/als er auf den Schulen den Studiis nachgezogen/unzahlbar viel Jungfrauen und Dienstmägde befleckt/auch den Gastgeben viel Wein abgetragen habe. Als er Pfarrer zu Glarus gewesen / habe er Bubenstück begangen / so vor Christl. Ohren nicht zumelden. Durch Lauten und Pfeiffen/die er wesentlich/lieblich und zärtlich zubrauchen gewußt/habe er die Jungfrauen zu fleischlichen Gelüsten gegen sich angereitzet: so daß die von Glarus endlich mit diesem Schalck zum Land außgefahren; da das Unglück selbigen gen Einsidlen getrieben. Was Leichtfertigkeit/ Muhtwillen/Geilheit/Bübische Schand und Laster er daselbst/im (ausser dem Closter gestandenen) Pfarrhof/samt seinem Helffer/Leone Judæ/geübt/seye Aergernuß halb nicht zuvermelden. Habe/wie von Glarus/also von Einsidlen/mit grosser Schand abziehen müssen/beförchtende/man nach seinem Verbrechen mit ihm handlen werde. Nachdem er sich zu seines gleichen gen Zürich verfügt/seye diese Statt/alsobald alles Glücks der Seel-/und Leibs-Wolfahrt / verlürstig: allem Unfahl aber unterworffen worden. Füget bey/eines Glarnischen Rahtsherren Brieff/ in welchem Zwinglius häßlich conterfetet/und grosser Jamer/welchen er der Statt Zürich verursachen werde / erzehlet wird. Jhme / Zwinglio/ der sich für den allergelehrtesten des Teutschen Lands dargegeben / habe der böse Feind/alle Bücher die er außgehen lassen/ in die Feder dictiert. Aber bin ermüdet/mehrere Schandwort dieses Lästerers hieher zusetzen. Von erfolgetem Krieg schreibt er: Die Züricher haben die V. Ort mit Gewalt nöhtigen wollen/von ihrer Religion abzustehen. Als aber diese solches geweigeret/habe Zwinglius eine Blutpredig über die andere gehalten: versprochen; die Bauren werden die Feinde mit Filtzhüten schlagen: seye aber der dritte erlegt worden / nachdem er an ein Bein geschossen worden/daß er fallen müssen: darüber er sich auf das Angesicht gelegt. Die V. Ort haben ob dem Stättischen Läger einen Schwarm (böser Geisteren/in Gestalt) schwartzer Fliegen: die Stättische aber über das Heer der Ortischen / die H. Jungfrau/schweben gesehen. Auf der Mallstatt seyen 1642./in der Flucht 400. umkommen. Die Gefangene haben den Ortischen Brieff und Siegel versprochen/ und eingehändiget/ daß die V. Ort den rechten/wahren/Catholischen/Apostolischen/

N. C. G. 1531.

allein seligmachenden Glauben haben: auch daß sie/von Zürich/ihre falsche Religion wiederum verlassen; und zu der Römischen sich begeben wollen. Welches sie zwahr nicht gehalten/doch seye Zwinglii Religion fast abgegangen.

Abfertigung.

Solche Erzehlungen sind/ohne unsere Widerlegung/ein unaußlöschliches Brandmahl für diejenigen/dero Gewissen in so weit abgebrandt/daß sie sich nicht schämen/solche Sachen/frommen/der lieben Wahrheit unberichteten Leuthen/an die Augen zulegen. Haben andere (g) milter geschrieben/so ist gleichwol ihnen eines und anders auß der Feder geflossen/welches zu solchen ungeheuren Erfindungen Anlas gegeben: dergleichen bey alten und neuen/einheimschen und frömden/mit vielen untermischten Lästerungen/so viel (h) anzutreffen/daß eine Nohtwendigkeit seyn erachtet/um die Wahrheit von der Falschheit zu unterscheiden/Erstlich von diesem Krieg: Demnach/von Zwinglii Verhalten darinn: Drittens/von dem gemachten Landsfried/eine absönderliche Untersuchung einzurucken.

Eines anderen Mönchen.

Der Krieg war von Seiten Zürich sehr unglücklich: zumahl Zürich (wie Bullinger (i) bemerket) nie so übel gelitten/als zu Marignan/und Cappel. Auch hat Ambr. Blaarer damahl geschrieben: Nemo non dicit, qui humana spectat, totam Tiguri gloriam semel extinctam, posteaquam tot optimi & clarissimi viri occubuêre. Jederman der die Sach allein menschlich betrachtet/lasset sich vernemmen/Zürich habe/nachdem es so viel vortreffliche Männer eingebüßt/allen seinen Glanz verlohren. Doch wird das Übel von übelgesinneten viel grösser gemachet/als es an sich selbst gewesen. Ohnlängst hat ein benachbarter Mönch (l) geschrieben: Dieses Kriegs Ursach seye gewesen/weilen die Reformierte das Mehr nicht nach Anzahl der Orten/sonder nach dero Würde und Macht/wolten ergehen lassen. Als die V. Ort diesem Beginnen sich widersetzt/seye selbigen der Proviant abgeschlagen worden. Beyde feindliche Heer/seyen am 10. Tag Wintermonat zu Cappel und Zug ankommen. Die V. (m) Ort seyen entschlossen gewesen/erst am 12. Tag anzugreiffen. Verhelet den Schad/welchen die Ortische vom Geschütz empfangen. Auf der Mallstatt seyen 1942. (n) Todte und Ver-

(g) Anon. *Suitensis*, quem secuti, *Uraniensis* & *Tugiensis*, Descriptores belli Capellani, &c. Qui omnia mirè involvunt, obscurant, invertunt. Conf. Bull. Ref. II. 171. sqq. (h) Nemo Peregrin.: *Tam variè recensetur, ut vix ullus cum alio consentiat.* (i) Ref. Hist. Mscr. II. p. 163. b. (k) 3. Nov. (l) Nemo Peregrinus, *de Sec. Ferr.* p. 108. Conf. Anti Pallav. *nostr.* p. 87. sqq. (m) *Tres* Cantones: *aggressoribus Tigurinis*: ait Bzov. (n) Conf. Pallav. III. 8: 2. ut Supr. Bzov. 1500. Tigurini cæsi, etiam Salat, & Hafner. I. 435. b. audit 600. captos.

Verwundte/under ihnen aber/XX. noti è Clero desertores, abgefallene Geistliche/gewesen. Die Papisten haben 80. Todte/und gleich viel Verwundte gehabt. Bern/seye mit 12000. gen Villmergen kommen; seyen aber nach erhaltenem Bericht/daß 3000. Lucerner wider sie im Anzug/ zuruck auf ihren Boden gewichen. Am 21. Tag Weinm. seyen 32000. Evangelische zu Cappel gestanden. Die Römisch-Catholischen seyen nur (o) 10000. stark gewesen / zu welchen 1000. Walliser / und so viel Italiäner / unter Joh. Baptista de Insulis von Genua / welcher von selbst / den Ortischen / als dero Bundsmann beygesprungen. Clemens hette allbereit 4000. frische Völker/in Bereitschafft gehabt/ welche unter Bischoffs Ennii Anführung ihnen zuziehen (p) solten. Den 22. Tag Weinm. seyen die Evangelische von 400. Catholisch-genenneten / heraußgelocket: da den letsteren 300.: den Evangelischen 5000. geblieben. Folgenden 23. Tag Weinm. haben 8000. (q) Evangelische/um Einsidlen außzublünderen / zu Fürschwanden übernachtet. Als aber / von 1500. außzuspehen commendierten / 632. herzhaffte Kerl / mit starkem Geschrey plötzlich in sie gefallen / seyen sie in Schrecken und Forcht gebracht worden / so daß kaum 300. (r) unversehrt ins Läger kommen: wiewol mehr in den Bergen verfallen/als durch das Schwert umkommen. Auch seyen 12. Stuck/samt dem Baslischen (s) und anderen Fähnen erbeutet / und von den Ortischen nur 10. Mann eingebüsset worden. Als die Züricher auf den Hirzel gezogen / seyen ihnen von denen nacheilenden Ortischen (welche von den Züricheren für ihre Freunde/ die Pündtner / angesehen worden) 900. gefellt/ꝛc. Vier Tag nachdem dieser Fried gemachet/ (den 20. Tag Winterm.) seye er auch mit Bern eingegangen worden. Cochlæus und Bzovius fügen bey/den 17. Tag Weinm. seyen 500. Berner ins Wasser gestürzt worden/und 700. im Treffen geblieben: und daß am letsten Tag Weinm. (war nach seiner Rechnung das fünfte Treffen) 5000. erschlagen/und viel gefangen worden. Beyde diese erdichtete Treffen aber/hat er auß einem zu Mainz getruckten / unwahrhafften Bericht abgeschrieben (t). Um seinen Aufschneidereyen eine Farb zugeben / vermeldet dieser Nemo, habe diese (welche er unbillich eine einfalte und wahrhaffte Erzehlung nennet/) auß den Schrifften solcher Personen gezogen / welche zu sothanen Händlen Raht und Taht gegeben. Es were besser/dieser Nemo, und andere vermeint-Catholische Eidgnossen hetten sich solcher benügt: aber um desto mehr

(o) 18000. Bzov. & Rain. ex Cochl. (p) Rain. § 35. (q) Etiam Lang. Supr. (r) Bzov. 6000. desideratos. At Uraniensis prælio 1300. fugâ 800. absumtos. (s) Etiam hoc falsum. vid. Urstis. (t) Bull. adv. Fabr. b. 1.

N. C. G. 1531.

Falsche Vergrösserung des Verlursts der Evangelischen.

mehr zubravieren / copieren sie ab die Brieff Bischoffs Fabri/ und des Päpstischen Nuntii Ennii (u) / welcher doch den 10. Tag Winterm. ein sehr schmeichelhafftes Schreiben an Zürich abgehen lassen. Auf den Bericht dieser Prälaten / haben Surius / Cochlæus (x)/Bzovius/ihre Unwahrheiten hergeholet. Auß diesen ziehen es andere ehrlose Schreyer/ und sagen (y)/ daß die V. Ort bey Cappel 293. Zürichische Regimentsglieder erlegt / und seyen mehr nicht als 30. Päpstler geblieben / da doch der grosse Raht der Statt Zürich / allein auß 200. bestehet. Auch daß die Päpstler in fünf (z) verschiedenen Treffen / herzliche Sieg erhalten/ und 13700. erlegt haben. Nun sind nicht mehr als zwey Treffen geschehen: und hat in diesen beyden/ der Krieg/nicht mehr als ungefährlich 600. (a) Züricher/und bey nahem eine gleiche Anzahl dero Verbündeten: beyde mahl aufs höchste 1300. Mann gefressen (b) / deren Blut billich von den Evangelischen theur geachtet wird. Was ist aber dieses gegen der ungeheuren Anzahl / und zwahr / welches entsetzlich/ selbst von den Eidgnossen/gezehlet wird? Es ist aber/gleich heut zu Tag/also auch eh dem / und zwahr selbs den Eidgnossen (c) begegnet / daß dero Feinde ihren Verlurst verringeret/den Eidgnössischen vermehret. Wie hoch der feindliche Verlurst sich belauffe / ist eigentlich nicht bekant. Nach obiger neulicher Bekantnuß/des angeregten Mönchen/were er nicht gering gewesen (d). Wir eriñeren uns aber hie/nicht unzeitig/deren Worten Cypriani: Ad decipiendas aures simplicium & absentium, numerus mendacio inflatur, quasi etsi verus esset hic numerus, aut ab Hæreticis Ecclesia, aut ab injustis justitia vinceretur, &c. „Um Einfalte und Abwesende zubetriegen / wird die Anzahl vergrösseret; gleich „als ob/wann sothane Anzahl sich also befunde/ die Kirch von den Ketzeren/ oder die Gerechtigkeit von der Ungerechtigkeit überwunden wur„de (e).

Die Niederlag ist unser Lehr nicht nachtheilig.

Daß die Römisch-gesinnete/doch nicht allzeit/wie sie vorgeben/ bey geringerer Macht (f); die Oberhand/und das Feld gewonnen/wird von

(u) In Sadol. Epist. lib. 7. (x) Adv. Bull. & in Act. Luth. (y) Spart. Helv. disertè ad Surium & Bzovium provocat. (z) Maimb. 4. aut 5. conflictus fingit in Calvin. Et Carion, (quem sequitur Lutherus *Conf. Min.*) in tribus præliis, Tigurinorum 5000. desideratos. Notatus Bullingero adv. Cochl. p. 71. Confess. Tigg. de Cœna. p. 118. b. Gualth. Apol. (a) Bulling. adv. Cochl. (b) Pell. Vit. Mscr. p. 78. *Clades Magna & lugubris*, sed *Dei gratiâ*, *minus exitialis, quàm hostes voluissent.* (c) V. gr. Galli dicunt se Marignani, 5000. perdidisse. Alii 12000. Plerique 10000. numerant. Helvetii sibi 5000. alii 15000. eis periisse scribunt. Conf. Stetl. I. 551. sq. Sabell. ad Bellenz. 2000. Helvetios cæsos, cùm sint 386. Vid. Tsch. A. 1422. (d) Fabrit. ad Bulling. II. p. m. 163. b. Τὸν δῆμον 771. numerasse. (e) Epist. 55. § 11. (f) Conf. Cysat. p. 155.

N. C. G. 1531.

von ihnen / Gott / **durch die treue Fürbitt der H. Jungfrau** / zugeschrieben (ff): und als ein Wunderwerk / und ungezweifeltes Beweisthum / daß Gott dem Herren ihre Religion (g) besser gefalle als die Evangelische / angezogen. Lang entrünnet sich in so weit / daß er auch von dem Könfftigen zuweissagen sich erkühnet: Die Züricher **können** wegen verachteten Creutzes / als Siegszeichen / **nicht mehr obsiegen** (h). Auf dieses letstere benügen wir uns zusagen / die Aenderungen stehen in der Hand des Höchsten. Selbst under den Evangelischen gibt es Schwache / deren Gewissen zwahr überzeuget ist / daß unsere Lehr mit H. Schrifft überein komme: können es aber schwehrlich heimweisen / daß Gott zu einer solchen Zeit / bey noch so schwachem Zustand seiner Kirch / denen Evangelischen Waaffen nicht nachtrucklicher beygestanden. Aber diese Gebäue stehen auf Sand. Wann sich das Meer spaltet / oder die Erde aufthut / oder die Sonn stellet / oder eine Armee durch plötzlichen Schrecken flüchtig / oder augenblicklich darnieder geworffen wird / wie den Egyptieren / Cananiteren / Syrieren / Assyrieren / etc. wiederfahren / da möchten dergleichen Gedanken platz haben. Aber bey der Zürichischen Niederlag / findet sich dergleichen nichts. Freilich war die Hand / von welcher sie getroffen worden / Gottes Hand. Doch soll auß demjenigen / das Gott ihnen zugesendet / nicht geschlossen werden / daß sie von Gott gehasset; oder dero Sieger von Gott geliebet werden. Zumahlen diß in die Zahl deren jenigen Begebenheiten gehört / von welchen der H. Geist sagt: „Was einem begegnet / das begegnet „einem jeden. Es gehet dem Gerechten wie dem Gottlosen / etc. Eccles. 9: 1. 2. Allermassen die Evangelische / in diesem Krieg / bey einem und anderem Anlas / ungemeine / und von Widerpart selbst gepriesene Tapferkeit sehen lassen: und die Siegende nicht gar ungeschlagen darauß kommen. So sind die meiste Ursachen der Niederlag / bey den Evangelischen selbs zufinden: als welche / wie der Verlauff mitgibt / und jeder Vernünfftiger ohnschwehr ermisset / sich inmassen übereilet / und übersehen / daß bey so bewandten Sachen / ein Wunderwerk gewesen were / so ein anderer Außtrag erfolget were. Wir überlassen das mehrere Nachdenken hiervon anderen (i). Wie aber? Hat die im Krieg stärkere Parthey / allezeit die bessere Religion? Was wollen wir dann sagen von der Religion der Juden / welche so offt vor den Heiden: der Christen / welche so offt vor den Türken: der Papisten / welche so offt vor

(ff) Murer. Helv. S. p. 413. (g) Bell. de not. Eccles. c. ult. vid. Hotting. H. E. VI. 711. Ubi Thomas Morus stragem tribuit *causæ Sacramentariæ*. Vid. Infr. p. 613. *lit.* b. (h) I. 786: 15. (i) Vid. Stetl. II. 50. §. Als nun. & 53. §. Ein so übel.

N. C. G.
1531. den Behmen / Waldenseren / Reformierten / feldflüchtig worden? Ein Rabsake zwahr vermeint / wann es ihm wider Juda gelinge / geschehe es darum / daß Gott den Ezechiam wegen Zerstörung der Baals-Altaren / straffen wolle: und ist der Menschen gemeine Weise / die Stoltzen selig zupreisen / Mal. 3:15. Der fromme Jeremias selbst weißt nicht / „wie es zugehet / daß der Weg der Gottlosen so glückhafft ist / und daß „es allen denen / die so treulos handlen / so wol gehet / Jerem. 12:1. (k). Aber des Herzen Rahtschläge / sind nicht wie unsere Rahtschläge / noch seine Weg wie unsere Weg / Jes. 55:8. Bey ihm heisset es: Die Welt wird sich freuen / ihr aber werdet traurig seyn / Joh. 16:20. Und zwahr ist es nichts neues / daß Gott dem Satan dannzumahl gestattet / seinen Grimm gegen die Kirch außzustossen / und allen seinen Kräfften wider sie aufzubieten / wann sie noch am zärtesten ist. Das Wort Gottes ist der Saamen / auß welchem die Kirch herfürwachset: aber das Blut ist die Dünge / von welchem sie zu allen Zeiten zugenommen / und Wachsthum bekommen. Nicht anderst / als wie eine Aderlässe / den Leib stärket / nicht schwächet. Der Satan speuet niemahl grössere Ströme auß / als wann das Kind noch jung ist. Als bey dem es heißt: Aut nunc aut nunquam. Er suchet selbiges in der Geburt zuerstecken: dieweil er weißt / daß je stärker selbiges wird / je weniger er ihm angewünnen könne (l). Zu dem / so hat Gott seiner Kirch seinen Beystand verheissen: Ich wil dich nicht lassen / sagt er / und wil dich gar nicht verlassen / Hebr. 13:5. Darbey bleibt es unveränderlich. Demnach aber seine Kirch nicht Engelrein ist / pflegt er selbige / und bisweilen ernstlich / zuzüchtigen.

Wer aber zuwissen verlanget / ob Zürich eine gute oder böse Sach gehabt (m) / der mag das Manifest / welches unlang vor dem Krieg zu Zürich außgegangen / aufschlagen. Wer Liecht manglet zuurtheilen / ob die Zürichische oder widrige Religion / die bessere seye; der sehe auf das Gesatz / und Zeugnuß / Jes. 8:20 Dann allein die H. Schrifft uns zur Seligkeit weis machen kan / 2. Tim. 3:15. Demnach nun mehrmahl an hellen Tag gelegt worden / daß die Evangelische Eidgnossen nichts glauben / aussert dem / das Gott in seinem H. Wort A. und N. Testaments befohlen / hat es doch Gott gefallen wollen / selbige dißmahl zudemühtigen; in Ansehung a. Gottes. b. Der offentlichen Feinden. c. Deren in seiner Kirch sich befindenden Gleichsneren. d. Der wahren Glaubigen.

(k) *Quid est quòd nos perimus: & interim nomen* (Dei) *malè audit?* Oecol. ad Bucer. Epist. Edit. p. 188. b. (l) Vid. Hott. Spec. Tig. 535. sq. H. E. VI. 717. sqq. IX. 395. (m) *Perditi semel essemus omnes, nisi opposuissent se nostri.* Epist. Oecol. Ed. pag. 211. b.

N.C.G. 1531.

bigen. Dann Gott bey Anlas dieser Niederlag / seine Güte / Weisheit / Allmacht / Wahrheit und andere herzliche Tugenden / den seinigen nur desto heller / und kräfftiger gezeiget. Wegen der offentlichen Kirchenfeinden / hat obgedachter Anthoni Simpurger / zu Landshut (in Bäyeren) Burger und Hof-Procurator, achtzehen Jahr nach Zwinglii Tod / an Bullinger also geschrieben: „Mich hat / von„wegen der unvermengten Lehr euer Kirch / nicht wenig vonwegen „des Gottseligen im Herzen Freunds / Zwinglius Ableiben beküm„meret / welches die Gottlose bey uns zum ärgsten außgelegt / (wie „dann noch beschicht) welches bey mir eine verborgene Geheimnuß des „fürsehenden ewigen Gottes geweßt. Dardurch den Verblendten/so die „offen wahr Wahrheit nicht wissen wollen / noch mehr verblendt (n). Wir antworten fehrners: daß es gewiß seye / daß der neulich gepflanzeten Evangelischen Kirch/viel Gleichsner beygepflichtet/und zugefallen/ nur um zeitliche Genüglichkeit/und leiblichen Frieden zugeniessen: von welchen aber die Kirch nichts als Aergernuß/und Hindernuß am Wachsthum zugewarten hatte. Villeicht weren sie länger bey sothaner Kirch verblieben / so ehmahlige Ruh länger gewähret hette. Demnach aber das Blat sich gewendet / sind sie/wie ein Spreuer davon geflogen / und ist die Kirch von ihnen/ gleich das Getreid durch eine Windsbraut/gelediget worden (o). Endlich hat Gott durch diese seine allweise Leitung gesehen / auf das Heil seiner Kirch. Dann gleich das Gold für gut erkennet wird / wann es das Feur außhaltet / 1. Pet. 1:7. Also wird die rechte Art des Glaubens erst recht im Creutz erkennet. Dann ein Mensch erst dann zumahl zeiget/daß er bey dem Evangelio nichts als Christum/ und seiner Seelen Heil suche / wann er von Gott empfindlich heimgesucht wird/doch sich vest zu Gott haltet/und an ihm treu bleibt/ Jer. 17: 5-8. Bevorab / wann ein Jünger Christi dem Evangelio Christi nicht gemäß wandlet / muß er wissen/daß ihn Gott nicht werde ungezüchtiget lassen. Gott gibt denen/so an ihn glauben/Gewalt Kinder Gottes zuwerden / Joh. 1:12. Aber wie ein Vatter diejenigen Kinder züchtiget / die er liebet: also ist es mit Gottes Kinderen. Gott züchtiget sie mit Streichen/entheiliget aber seinen Bund nicht/sonder sein Saamen soll ewig währen / Psalm. 89:31. u. f. Die Evangelische haben vor und in dem Krieg / die Göttliche Ordnungen in viel Weg übertretten (p). Weilen es der Ehr Gottes nachtheilig/dem Evangelio ungemäß/ und dessen Bekenneren unanständig gewesen were / so sie auf solchem

 Pfad/

(n) 8. Octob. 1549. (o) Myc. Vit. Zuingl. *Manifestiores sunt, qui hactenus adversati sunt Evangelio.* (p) Bulling. Præf. in ad Hebr.

N.C.G. 1531.

Pfad fortgefahren weren; hat Gott solche Mängel ihnen / um sie bey Zeiten darvon abzuführen/durch solchen unglücklichen Außschlag zu Gemüht führen; beyneben das Vertrauen auf fleischlichen Arm benemmen/und zeigen wollen/ daß gleich das Aufnemmen zu dem Evangelio/ also die Erhaltung bey selbigem/nicht durch menschlichen/ sonder durch Göttlichen Arm geschehe (q). Deßwegen die Lehrer in Teutschland (r) auß der Eidgnossen Unglück/geschlossen/ daß den Teutschen Kirchen ein gleiches Bad übergethan. Auch sie / die Eidgnössische Kirchen / haben wider Gottes Regierung nicht gemurret / sonder sich under dessen gewaltige Hand gedeemühtiget/und erkennet/daß sie noch schwehrers verdienet hetten. Anbey das Vertrauen behalten / Gott habe solches zu ihrem Heil und Besten verfügt (s). Zumahl der Erfolg des Kriegs klährlich dargethan / daß er seine in der Eidgnoßschafft aufgerichtete Kirch/nicht verstossen/noch seine Hand von ihnen abziehen wolle. Allermassen sothane Kirch nach vollendetem Krieg/nicht zwahr ohne Anfechtung und Streit geblieben: aber diese sind meistens durch Gerechtigkeit/ Handhab/und verthädigen deren im Landsfried bevestigeten Rechte: auch durch Gebett und Sanfftmuht/und andere geistliche Waaffen geführet/ und zu Erhaltung der Kirch außgeführet worden. Und wie die Kirch nach diesem Krieg/von unterschiedlichen / hiebevor bey den Evangelischen verspürten Mänglen befreyet: also ist sie für das Evangelium eifriger worden (t). Pellicanus hat hiervon diese nachdenkliche Wort hinderlassen: „Die Widerwertigen haben keines wegs erhalten / was sie gesucht/ꝛc. Der Freyheit des Vatterlands/ und der Wahrheit des Catholischen Glaubens / ist nicht nur kein Abbruch geschehen: sonder sint diesem Unfahl / ist alles in besserem Stand / und hat alles mehr zugenommen/als vormahl: wie heut zu Tag zusehen. Dann die Kirch Zürich/in Glauben und Sitten/in Lehr/in gesegnetem Regiment/dißmahl mächtiger ist/ꝛc. (u).

Auch nicht Zwinglii Person.

Cardinal Accoltus meldet in seinem sonst falschen Bericht wegen dieses Kriegs / von Zwingli: Maximè inter Helvetios florebat opinione singulari virtutis, doctrinæ, & sapientiæ: Zwinglius seye von den

(q) *Non inter minima bona recenseri merentur, humiliatio mentium nostrarum, & fiducia non in brachium carneum, sed in Deum ipsum.* Oecol. *Epist.* Edit. p. 211. b. *Supremum Numen inscrutabili consilio, carnalium præsidiorum fiduciam, & multorum hypocrisin, paternâ hac pœnâ coërcere voluit.* Gualth. Apol. pro Zuingl. Conf. Arnol. H. E. II. 31:33. (r) Hotting. H. E. IX. 318. Musc. ad Bucer. (s) Oecol. ad Bucer. 27. Octob. Ep. Ed. 188. b. Bull. ad Buc. *A Domino malum egressum est, ut tentaremur, non ut prorsus perderemur.* (t) Myc. Vit. Zuingl. *Habemus Evangelium majori in pretio, Deum rectius intuemur*, &c. Conf. Bulling. p. 163. b. sq. Hotting. H. E. IX. 317. (u) Pell. Vit. Msc. p. m. 67.

den Eidgnossen wegen seiner Tugend / Gelehrtheit und Klugheit hochgeachtet worden (x). Doch ejus cæde magis quam victoriâ gavisi sunt (Romano-)Catholici, hat dieses Manns Tod bey Widerpart nicht wenigere Freud verursachet/als der übrige Sieg (y): als die sich mit vergeblicher Hoffnung geküzlet / daß mit dessen Tod die Evangelische Kirch fallen werde (z): gleich als were selbige auf Zwinglium/nicht auf Christum erbauet gewesen. So wurd dessen Tod ungleich beurtheilt. Zwingli (sagt (a) Lang) **habe ein erschrockliches Gericht grössester Verdamnuß / ihm auf den Hals geladen.** Andeutende: daß Zwinglius eines solchen Tods gestorben/und nach seinem Tod also mißhandlet worden/seye eine Straff dessen/daß er sich dem Papstthum widersetzt. Auch mangelte es nicht an solchen / welche vorgeben dörffen/er hette solches mit seiner Lehr vom H. Abendmahl beholet (b). Hoc solum crimen habent Adversarii, quod illi objiciant: Widerpart weisset ihm sonst nichts böses nachzureden/sagt der gelehrte Witaker (c). Es hat aber Zwinglius noch bey Leben hierauf geantwortet: Non ideò quòd (Apostoli, &c. Philosophi, &c.) occisi sunt, verum non fuit, quod docuerunt. Schon die Apostel/ (auch weltweise Heiden) eines blutigen Tods gestorben/seye dero Lehr doch gut gewesen (d). Sihe auch hieoben Bl. 346. Wie viel sind nach dem gerechten Abel/ um der Zeugnuß Jesu / und um des Worts Gottes willen enthaubtet worden? Ist dero Lehr desto schlimmer? Und wie viel Päpste sind eines gewaltthätigen Tods gestorben? Ist nicht Papst Formosi Leichnam/ fast wie des Zwinglii / nicht durch Soldaten / sonder auß Päpstlichem Geheiß mißhandlet worden? Wie vielen anderen Päpsten und Papistischen Lehreren ist es so übel und ärger ergangen als Zwinglio (e)? Ja/sagen sie/Zwinglius seye selbst 1. der Stiffter dieses Kriegs (f) gewesen; habe 2. im Krieg als ein Soldat gestritten (g); 3. Ja seye der Heerführer gewesen. Also sagt (h) Lang: **Er / eben wie anderstwo Luther / seye eine Ursach gewesen vielen unschuldigen Blutvergiessens.** Also machen Hosius/und Nat. Alexander viel Wesens von dem / daß Zwinglius außgeruffen habe: Evangelium

Welcher kein Ursächer des Kriegs gewesen.

 sitit

(x) Sadol. l. VII. (y) Pol. Conc. Tr. p. 65. a. Conf. Hott. H. E. VI. 632. 661. 664. ex Epist. Oecol. &c. Rain. A. 31. § 35. sq. (z) Vid. Hott. l. c. (a) P. II. 137:7. (b) Lavat. *Sacram.* Erasm. Alber. *in Bull. Hist.* 175. Rainald. A. 29:6. Capito *ad Bulling.* 27. April. A. 32. Et Supr. p. 609. *lit.* g. (c) De Eccles. *adv. Bell.* pag. 590. (d) Op. T. II. 323. a. Add. Bulling. Præf. *in ad Hebr.* (e) Hosp. Sacram. II. 126. sq. (f) Bucel. *Zuinglium Apostatam & Haresiarcham Tigurinos suos in arma concitasse, rectà ad inferos* (delatum). (g) *Bellator*, Vano Mycillo dictus. Vid. Bull. pag. 172. Hotting. H. E. VI. 662. Maimb. Calv. l. 2. (h) II. 129:6. Bucel. Const.

N. C. G. 1531.

sitit Sanguinem: Das Evangelium dürstet nach Blut (i). Antw. Luther und Zwingli waren Ursächer vielen Blutvergiessens/eben wie Christus sagt/er seye kommen das Schwert zusenden/nicht Frieden/ Matth. 10:34. Und wie die Apostel und ersten Christen / eine Ursach gewesen sind der Heidnischen Verfolgungen. Lang und seines gleichen sind diejenige / welche zu den Königen (und Oberkeiten) der Erden außgehen/ sie zuversamlen zum Streit/wider Christum und dessen Bekennere / Apoc. 16:14. 19:19. Wann sie den Käiseren und Königen bey Verheissung Ablasses / auch Straff des Banns / gebieten diejenigen/welche sie vermög Geistlichen Rechtens/nicht verbrennen können/ oder dörffen/ mit dem Schwert außzureuten. Wie die Waldenser / Behmen und Reformierte mehrmahl erfahren. Aber Zwingli hat niemahl gelehrt/ daß man diejenigen / welche dem Evangelio nicht gehorsamen wollen/ mit Gewalt darzu zwingen solle; hat auch die Benachbarten zuüberziehen/nicht angetrieben (k). Er ist mit zu Feld gezogen: nicht aber als ein Soldat (l)/ um zustreiten: vielweniger als ein Kriegs-Officier/um andere wider den Feind anzuführen: sonder als ein Feldprediger (m). Dergleichen Gott der Herr Deutr. 20:5. sqq. bey solchen Begebenheiten zugebrauchen befohlen (n). Dergleichen auch selbst der H. Prophet Eliseus gewesen seyn möchte / 2. Reg. 3. Und wie bey den Eidgnossen zu Laupen/Detweil/Dornach/und zu allen Zeiten üblich gewesen. Sihe An. Chr. 1339. 1499. Zwinglius hat zween Päpsten als Feldprediger gedienet/A. 1512. 1515. Oder ist/was eh er reformiert/an ihm preißwürdig gewesen / hernach an ihm sträflich worden (o)? Doch verursachete dieser unglückliche Streich / daß folgends Bullingerus und Leo Jud/ von Lobl. Oberkeit / sothaner Pflicht erlassen worden (p). Wie dörffen aber diese Zwinglium/um Erstattung dieser gottseligen und seinem Beruff gemässen Pflicht anziehen/deren Päpste/Cardinäle/Bischöffe/Aebte / Julius / Leo / Julianus/Matthias/rc. (q) viel zuuntüchtig waren/ Feldprediger zuseyn: hergegen grosse Heerzeug auß den Kirchengüteren besamlet / selbst in den Harnisch geschlossen / an des Heerzeugs Spitzen gestanden/und solches noch thun/so offt es ihnen beliebt? Und wer redet von denen Thebeeren/ welche für die Apostel/und Bekehrer dieser Landgegne

Warum er zu Feld gezogen?

(i) Alex. H. E. VIII. 116. Annal. II. p. 310. 323. sqq. (k) Zuingl. 21. Jan. ad Fratrr. Bernn. *Nolumus belligerare cum quinque pagicis*,&c. (l) Thuan. lib. 1. *Inprimis ordinibus, fortiter pugnans occubuit.* Sine teste. Repetit tamen male sanus Dieter. *Ref. Lamp.* 39. sq. (m) Oecol. Ep. Ed. p. 211. b. addit: *Quotus quisque obtrectatorum vel unciolam habet tam generosi Spiritûs.* (n) Hott. H. E. VI. 689. sqq. 727. (o) Id. p. 710. Ut non sit cur Hartnacc. Not. ad Horn. H. E. 457. de ea consuetudine, dubitet. (p) Ib. 699. (q) Vid. Annal. Tom. II. p. 774. sq. 824.

N.C.G. 1531.

gegne geachtet werden / anderst/als daß sie Soldaten gewesen/und als Soldaten in diese Land gekommen? Es waren lose Leuth / welche behaubten dörffen / als man Zwinglium auf der Mallstatt außgezogen/ seye ein von dem Hals herabhangendes guldenes Crucifix bey ihm gefunden worden (r). So bößwillige Federen und Mäuler könten nicht hinderen/daß nicht diejenige/welche mit Zwinglio vormahls umgegangen/hohen und niederen Stands/Gelehrte und Ungelehrte/ dessen Tod schmerzlich betrauret/wie die zum theil ans Liecht gegebene schöne Sendschreiben Oecolampadii (s) / Myconii (t) / Lupuli (u)/Buceri/Capitonis / Michaelis Cellarii (x) / Gallicii / Frechti / ꝛc. mitgeben. Philipp/Landgraff in Hessen/ hat etliche Jahr nach Zwinglii Tod sich vernemmen lassen: Selbiger/(als der **ein frommer Mann** gewesen) habe ihn **übel gerauen** (y). Gleichfahls hat Pfaltzgraff Christoph/ von Zwinglio eine herzliche Zeugnuß abgelegt (z). Selbst under den Feinden sollen ihn verschiedene beweinet haben (a). Bullinger hat in einer An. Chr. 1532. getruckten Oration von diesem Mann gezeuget: Nescio si hoc homine viderit orbis, aut humanius, aut sanctius: Weiß nicht ob ihm jemand an Freundlichkeit / oder Frommkeit zukommen (b). Daselbst werden mehrere / und solche Lobsprüche beygefügt/ welche alle dessen Neidige beschämet machen. Also hat auch Melanchthon sein Leidwesen nicht verhelet (c). Und Lutherus hat von Zwinglii und Oecolampadii Tod geschrieben: Eorum casus me penè exanimavit: Er habe sich fast zutod darüber bekümmeret (d). Und absonderlich von Zwinglio / und denen zugleich Erschlagenen: Halte sie zwahr für keine Märtyrer (e) / doch mißgonne er ihnen das ewige Leben nicht/ **wolle auch an dero Heil nicht zweiflen**/ꝛc. (f). Wie er aber diese Wort mit einem ganz unnöhtigen Anhang begleitet / also hat er sich hernach zu anderen Zeiten / wegen Zwinglii Tod sehr liebloß vernemmen lassen (g) / welches denen von Zürich sehr empfindlich gewesen (h). Ist

Andere Verleumdungen wider ihn.

Seine Gedächtnuß im Segen.

Lutheri ungleiche Gedanke hiervon.

(r) Joh. Hall. 24. Mart. A. 1569. (s) Epist. Edit. p. 211. b. Hotting H. E. VI. 664. 712. (t) Vit. Plat. 48. (u) Stetl. 49. (x) Hotting. H. E. VI. 666. sqq. 678. VIII. 396. sq. (y) Hemman Huber / Landvogt zu Lenzburg. 17. Aug. 1546. (z) Hott. H. E. VI. 677. (a) Gualth. Apol. ap. Hott. Ib. 723. (b) Orat. de Prophet. de qua vid. Hotting. l. c. 633. (c) Ad Bucer. ap. Hott. l. c. 665. (d) Ad Bull. 14. Maj. 1538. Hott. H. E. VI. 731. *De ejus morte tecum dolorem concepi.* Resp. Bull. Cal. Sept. 1538. (e) Rigidior adhuc Rhadamantus ille Dieter. *Ref. Lamp.* 41. (f) Ad Alb. Boruss. Duc. Sek. H. L. III. 38. a. Conf. Bull. de Ref. II. p. m. 26. (g) In Conf. Min. Hinc Sekend. H. L. III. 57. de Luthero: *De* (Zuingl. & Oecol.) *fatis haud benigne judicavit.* Conf. Zuinger. Exeges. Euchar. pag. 167. (h) Bull. 18. Apr. 34. & Conf. Tig. de Euch. p. 131. b.

N.C.G. 1531. Ist aber mit gebührender Tapferkeit/ und Freundlichkeit deßwegen abgefertiget worden (i).

Warum Zwinglius sich bewaffnet? Daß dannethin Zwinglius als armatus, bewaffnet/von Gualthero beschrieben wird / wird solches niemand billicher (k) / einem der zu Feld ziehet mißdeuten. Dann solches / wie Gualtherus beyfügt / pro more gentis, nach Landsgebrauch geschehen. So hat Zwinglius auß der Erfahrenheit wissen können/was hie zuthun: Zumahl er / mehr erzehlter massen/krafft Hirtenamts/mitmarchieren müssen: ohne daß jemahl ihm deßwegen übel nachgeredt worden. Wer wolte aber denen/ welche den Angriff dem Soldat überlassende; sich (um der Freunden Seel beyzustehen) feindlichem Gewalt exponieren; mißdeuten/wann sie nicht allerdings ohne Waaffen sich dahin wagen? oder ihnen bey begebendem Fal/die Nohtwehr verüblē. Sonderlich da nach damahliger Manier Kriegens/die feindliche Partheyē/alles durch den Faust-oder Handstreich außzurichten getrachtet. Doch kan nicht das geringste Gespor gewiesen werdē/ daß Zwinglius mit seinen führenden Waaffen jemand beschädiget/ oder selbige wider jemand gebraucht. Wil man beharren/Zwingli/um daß er nicht ohne Waaffen ins Feld gegangen/zubeschuldigen/so muß man behaubten / daß ein Feldprediger gänzlich keine Waaffen zutragen befügt seye. Mit was Gewißheit aber / an (l) bekantem Ort / gewisse Waaffen für des Zwinglii / welcher under vielen anderen Erschlagenen gelegen/dargegeben werden; mögen andere zusehen.

Landsfried betrifft gemeine Herrschafft. Der Landsfried solte ein Band/welches die in zwo Religionen zertheilte Eidgnoßschafft/ vest zusamen haltet; ein Zaun / welcher Gemein-Eidgnössische Unterthanen bey ihrer Religion schirmet; und ein Zaum der Friedenszerstöreren seyn. Aber dem zuwider suchen Friedhässige/ darinn eines und anders / welches sie mißbrauchen / Mißtrauen und Zweytracht zuerregen: als dero grösseste Freud es were/ so sie das jenige / welches gleich einem Strohm die Liechterlohe Kriegsflamm außgelöschet/wiederum in einen Zundel neues Feur anzuzünden/ oder in Oel verwandlen könten: vermitelst welches sie/ ein irgend under der Aschen verborgen ligendes Fünklein/lebendig zumachen/und den Landsfried in einen Landsfeind und Landskrieg zuverkehren begirzig weren.

Eh wir aber weiters schreiten/bemerken wir/daß der/von Gemeinen Eidgnossen errichtete Landsfried / und die darinn enthaltene freye Religionsübung/nicht selbst auf Lobl. regierende Ort gemeint. Zumahl jeder Canton in eigner Bottmässigkeit / die von ihnen angenommene/

und

(i) Resp. Ministr. Tigg. à p. 118. & Bull. ad Mel. ult. Aug. A. 38. (k) Acerbè tamen post Grotium, &c. exprobrat Arnold. H. E. IV. 2: 58. (l) Bucel. Const.

N.C.G. 1531.

und stabilierte Religion / von dem anderen ungehinderet außübet / und handhabet. Sonder er betrifft solche Herrschafften/welche von VII. oder mehreren Orten/deren keines allein/vollkommenen Gewalt darüber hat/ geregieret werden.

Bestätiget die Gewissensfrey-heit.

Fehrner hat man die erstmahlige **Besitzung** der Edlen Gewissensfreyheit zuunterscheiden; von erlangter **Sicherheit**/sothane Freyheit beständig/und unbekränkt zugeniessen. Die Gewissens-**Freyheit**/ und vollkommene Uebung der Evangelischen Religion/hat/so im Toggenburg/als in Gemeinen Herrschafften/ohne einige hitzige Bewegung/ ohne Gewaltthätigkeit; und damahl/als das Land in allgemeiner Ruh gestanden; ihren Ursprung genommen. So daß es eine unbilliche Zulag ist / daß die Evangelische sich dißfahls etwas per violentiam, **gewaltsamer Weis** / angemasset (m). Mit gleicher Frechheit wird außgesagt/daß die sogenante Un-Catholische Ort/die gemeinen Unterthanen / non tam oppresserunt, quàm ferè omnia attraxerunt, sibique adjunxerunt, nicht so fast untergetruckt (welches dieser liebreiche Mañ gern gesagt hette) als an sich gezogen/und mit sich vereinbaret. Ich sage/daß Lobl. Evangelische Stände/ durch solches ungütlich verleumdet werden. Wahr ist/daß sie niemand untergetruckt/und keinen Gewalt jemandem angethan. Aber sie haben auch niemand weder Strick geleget / noch gelocket; sonder die durch Gottes Gnad allbereit erleuchtete/nach Gott/und seinem Wort verlangende / und den im Schwang gehenden Aberglaub abzuschaffen/vest entschlossene: zu Zürich um treue Seelenhirten bittlich anhaltende/und sonst Raht und Trost begehrende Seelen/haben sie nicht abgewiesen: sonder/wie sie befügt/und verpflichtet waren/dero Verlangen gut geheissen/und nach Vermögen beförderet. Die schrifftliche und besieglete **Versicherung** / daß Gemeine Herrschaffts-angehörige / die nunmehr geniessende Gewissensfreyheit/ fürters/und zu allen Zeiten/unbekränkt besitzen mögen/ist geschehen bey Anlas krieglicher Empörungen: ohne daß solche zugesagte Fortsetzung/ denen Römisch-gesinneten Cantonen abgezwungen (n) worden. Solches kan weder von der ersten/ An. Chr. 1529: noch von der zweyten/ An. Chr. 1531. / dargethan werden. Warum man An. Chr. 1529. die Waaffen ergriffen / ist droben an seinem Ort zufinden. Vielweniger ist der Landsfried An. Chr. 1531. abgezwungen worden (o). Dann die Römisch-gesinnete damahlen/die siegende Parthey gewesen; welche kein

ffff Be-

(m) Clav. Themilog. p. 31. Ita Wiel. in Decal. vid. Vindic. nostr. P. I. pag. 46. 48. (n) Ut Monachus cit. finxit. (o) Conf. Supr. p. 597.

N.C.G. 1531. Beding von den Evangelischen angenommen/sonder ihnen vorgeschrieben hat.

Die Römische Lehr darinn Alt/ die Evangelische Neu genennt.

Es wird aber dieser letstere Landsfried/von etlichen mißbraucht/ theils die Evangelische **Lehr** zuverunglimpfen: theils die **Freyheit** der Evangelischen Religion zuschwächen. Zum Nachtheil der Evangelischen Lehr wird verdrähet/daß im Landsfried § 1. die Römische Religion/der **wahre/ungezweifelte/Christliche Glaub:** § 2. der **alte/wahre/Christliche Glaub.** Hergegen die Evangelische Religion/ein und ander mahl/der **neue Glaub** betitlet wird. Diese Wort führt Widerpart ohne aufhören in dem Mund/und in der Feder (p): ziehen sie an/als weren sie eine Bekantnuß/welche die Reformierten von sich geben/daß der **Römische Glaub** der **alte**/wahre/ ungezweifelte Christliche Glaub; der Reformierten Lehr aber/**neu** seye. Diese Wort gefallen Cochleo so wol/daß er vermeint/die ganze Römische Kirch/habe es gegen die Päpstische Eidgnossen zu Dank zuerkennen/ daß sie eine solche Bekantnuß den Evangelischen abnöhtigen können. Solches ist zwahr allbereit vielfaltig widersprochen worden. Demnach aber unlängst ein unfriedlicher Mensch sich erkühnt zuschreiben: Frustra arbitros desideres, in causa cujus veritas indubitata æquè ac vetustas manifesta est. Pro tali ab ipsis Adversariis agnita, solenniter stipulata, sanctéque jurata, &c. Wil sagen/die Evangelische geben nach/es seye eine klahre und ungezweifelte Sach/daß die (Römisch-Catholische) den **wahren**/und **alten** Glauben haben: solches gestehen (die Evangelische) offentlich/und haben es heiliglich mit Eid beschwohren (q). Daher er sich fehrner erfrechet/die Evangelische/als **Un-Catholische/Sectierer/Neugläubige/Zwinglianer/Calvinisten**/mit unbescheidener Feder/ohne Maaß/und ganz freygäbig zubeschimpfen. Wann es aber hiemit außgerichtet/und der Sach damit geholffen were/ wurd es uns nicht ermanglen an Titlen/mit welchen er und seine Religion von uns mit Recht/ und guten Gründen könten belegt werden. Weilen aber weder ehrlichen/Fried- und Wahrheit-liebenden/recht Eidgnössisch-gesinneten Gemühteren/damit gedienet: noch die Sach also außgefochten wird/so wird uns benügen von der Sach selbs zureden.

Warum? **Wir halten dann erstlich 1. gänzlich darfür / daß unser der wahre/alte/ungezweifelte Christliche Glaub/in den zwölff Artiklen des Christlichen Glaubens enthalten (r). Diese XII. Artikul beken-**

(p) Supr. p. 605. Lang. de Miss. 222. Wieland. l. 5. (q) Clav. Themil. p. 28.
(r) Agend. Tig. p. m. 48.

bekennen wir mit Mund / und glauben sie im Herzen. Die Neu-Römisch-gesinnete Kirch ist darvon abgewichen; als welche viel Ding aufgebracht/und angenommen/durch welche diese Artikul umgestossen werden. Darum nicht der Neu-Römische / sonder unser Evangelischer Glaub/der **wahre/alte**/ungezweifelte Christliche Glaub ist. 2. Wer kan sich einbilden / daß unsere Sel. Voreltteren / welche den Landsfried angenommen/an der **Wahrheit** ihrer Religion **gezweifelt**? Man wolle dann sagen/sie seyen ohne alle Religion/und ganz Gewissenloß gewesen. Was Ursach hatten sie an sothaner Lehr zuzweiflen / welche so vielfaltig auß H. Schrifft dargethan war? So sie ihre Religion für die wahre geachtet/könten sie auch dero **Alterthum** nicht in Zweifel ziehen. Oder ist eine ältere Religion und Lehr / als diejenige / welche in denen Prophet-und Apostolischen Schrifften enthalten: wie die ihrige sich befunden? Id verius quod prius. Id prius, quod ab initio. Ab initio quod ab Apostolis. Das älteste ist das allergewisseste. Das jenige ist das älteste / welches von Anfang gewesen. Das jenige ist von Anfang/das von den Apostlen herzühr (s). Solten sie in diese Lehr einen Zweifel gesetzt haben / um daß die ihnen ansiegende Parthey/ nach damahliger Gelegenheit der Sach / und der Zeiten/ihnen eine Schrifft vorgelegt/in welcher diese obenhin / und als ein Nebensach / ihrer Religion das jenige mit Worten beygelegt/was jene im Werk besessen? Sihe Bl. 595. 3. Angezogene Wort des Landfriedens/sind kein Gesatz/welches denen Partheyen / zwischen welchen der Landsfrid aufgerichtet worden / vorschreibe / welcher Glaub für den alten oder neuen / wahren oder falschen zuhalten. Sie sind auch keine Abred / Verkommnuß/ oder Bekantnuß / daß die Evangelische den Römischen Glaub / für den alten; ihren bisherigen aber für den neuen halten: so wol als solches von den Päpstleren geschihet. 4. Man hat die Waaffen nicht wegen dieser Frag / und zu dem End ergriffen/auf daß man wisse/welches der neue oder alte Glaub seye. Solches war in denen ehmahligen gehaltenen offentlichen Disputationen schon außfündig gemachet. Ist deßwegen bey dieser Friedenshandlung nicht mehr in die Frag komen/vielweniger erörteret worden. Wir werden dessen Bekräfftigung An. Chr. 1532. beybringen. 5. Die Formul des Landfriedens/ist weder von den Schiedrichteren (so von beyden Religionen gewesen / aber als der Landsfried von Zürich angenommen worden / nichts bey der Sach gethan): noch von beyden Partheyen berahtschlaget / vielweniger zu Papeir gebracht worden. Sonder es ist diese Formul/ wie ein Papistischer Concipist / wel- N. C. G. 1531.

(s) Tertull. *adv. Marc.* IV. 5.

N.C.G. 1531.

cher selbst nicht nur der Berahtschlagung beygewohnet/sonder die Feder geführt haben möchte / in einer weitläuffigen Beschreibung des Cappeler Kriegs (t) sich vernemmen lasset/allein von Widerpart aufgesetzet (u) worden. „Wie die Anwält (sagt er) beyderseits auf die bestimte „Wallstatt zu Deniken im Zugergebiet zusamen kommen/ an S. Oth„mars Tag/ den 16. Winterm.: **Da hielten** die V. Ort denen von „Zürich / die Friedensartikul/die **sie fürnemlich haben wolten/** „für: dann sie **die alle zuvor aufgezeichnet hatten.** Und da „die alle eröffnet waren/und man sich weiter um etliche Artikul zu bey„den Theilen unterredete/da beriethen sich die von Zürich kurz. Da be„williget en sie / daß sie **die fürgehaltene Articul** wollen annem„men.„ Damahlige Gestalt der Sachen wolte nicht zugeben/daß man in einer Sach / so die besamlete Kriegsrähte nicht wurden außmachen/ bey den Worten und Titlen sich aufhielte. Solte aber die Wahrheit und das Alterthum der Evangelischen Religion zweifelhafftig seyn: darum daß sie von den Papisten für neu / und falsch geachtet wird? Die siegende Parthey pflegt den Stylum nach eigenem Gutachten zuführen. Auf daß aber jeder Unpartheyischer/auch die von widriger Religion sehen können/daß wir uns solcher Uneidgnössischer Folgereyen/mit Recht beschwehren / so beliebe er sich zuerinneren / daß in dem ersten / und wie droben angeregter Scribent (x) bemerket/genanten **grossen** Landfried § 1. und § 8. die Reformierte Lehr zwahr / das **Göttliche Wort:** die Päpstische aber / die Meß genennet wird. Gleiche Redensart wird behalten/von denen Schiedrichteren/in denen vor dem Krieg von ihnen gestelleten Artiklen: und ist selbst dem Toggenburgischen Landfried einverleibet (y). Als aber der Wind den Ortischen nach Wunsch in den Segel geblasen / haben sie die Redart / nach ihrem/durch Gottes Verhängnuß gehabtem Glück eingerichtet. Sie stelleten etliche Articul (z)/ under welchen dieser der vierte / und letste gewesen: „Man mag in ge„meinen Vogteyen/wol wiederum mehren um den Glauben. Also daß „die den neuen Glauben angenommen haben / wol wiederum darvon „abstehen mögen: Auch die den wahren Christlichen Glauben/ und die „Meß noch nicht verlaugnet / rc. (die) wol aufrichten mögen„. Nach aufgesetztem diesem ersten Project, hat es sich nach 14. Tag/bis zu endlicher Befriedigung verweilet: und ist deren Evangelischen Cantonen Zustand/fast täglich je mehr und mehr ins Stecken gerahten. Deßwegen

(t) P. m. 65. & Chron. Tug. Mscr. p. m. 57. (u) Stattschreiber Koli von Zug. Bull. Ref. II. p. m. 217. b. Landschreiber von Schweitz hat ihn geschrieben. (x) Clav. p. 28. (y) Vid. Vindic. c. Wiel. part. I. 48. & 264. (z) Bull. *Hist. Ref.* p. 200. a.

N.C.G. 1531.

gen man sich nicht um das bekümmeret/ was die Römisch-Catholische von ihrem/oder von dem Evangelischen Glauben urtheilen: sonder/daß das verwirrete/ und mehr als fünf Wochen in Feur und Blut sitzende Vatterland wiederum zu Ruh komme.

Erster Landsfried.

Demnach darff man die/ zu Beschützung und Sicherheit der Evangelischen Religion errichtetete Artikul/ zu einem Mittel und Grund brauchen/ selbige aller Sicherheit zuberauben. Doch hat niemand/ solches zuthun sich so gar entblödet/ als der unfriedliche Verfasser derenjenigen Schrifft/ welcher Unbescheidenheit wir bisher zum theil an Tag gelegt. Nachdem selbiger nachgelassen/ daß der An. Chr. 1529. getroffene Landsfried/ denen Evangelischen (also nenne ich sie/ trotz diesem Spötter!) in den Gemeinen Herrschafften/ Ruh und Sicherheit zugestanden/schreibt er: Diese Verkommnuß seye den seinigen/ in pluribus valde nociva: neutiquam contenti Catholici, &c. in viel weg sehr schädlich gewesen: deßwegen selbige sich dessen nicht benügt. Hergegen haben/wie er vermeint/die (Evangelische) mit selbigem gepranget. Darauß dann der zweyte Krieg entstanden. Was diese seine Wort (daß der erste Fried **den seinigen nicht recht gelegen**/und daß **der Krieg** zum theil **hierauß erwachsen**)/ mitgeben/ überlasse anderen nachzudenken. Bey solchen Maximen/sonderlich wo dergleichen Rahtgeb und Feurblaser/wie dieser Mann ist/Gehör finden; gibe gern Beyfahl dem jenigen/ daß er hienächst von Unbeständigkeit des Friedens plauderet. Doch zeiget sich erst/ welches Geists Kind er seye/wann er den IV. Artikul des An. Chr. 1656. gemachten Friedens/ nachdem er selbigen Buchstäblich außgesetzt/nennet: Procellosæ litium navis, naufragii Scopulum (a). Pflegen dann friedliebende Eidgnossen also zureden? Gebürt es sich einem solchen/reiflich und wolbedächtlich erwogene Friedensabscheide/ zu Zankeisen/ und Kriegszundlen zumachen? Mit was Recht kan man den Fried von An. Chr. 1656. also durch die Hechel ziehen? Sonderlich nachdem selbiger An. Chr. 1657. durch eine zweyte Unterhandlung/ zur Genüge erklährt worden. Warum aber greifft dieser Eiferer sothanen Artikul/auf eine so ungestüme Weise an?

Der zweyte/ An. Ch. 1656. erklährt.

„Selbiger gibt mit/ daß in Gemeinen Herrschafften/ jeder bey freyer „Uebung seiner Religion/ und was daran nohtwendig hanget/ **laut „Landfriedens**/und in An. Chr. 1632. aufgerichteten Verträgen/ „unangefochten gelassen: und da in selbigen Herrschafften/Streit und „Mißhelligkeit/ unter den regierenden Orten vorfallen/ und der eine „Theil vermeinen thäte/daß solche/vermög angeregten Vertrags/von

(a) Clav. p. 29.

N.C.G. 1531.

„An. Chr. 1632. durch gleiche Sätze zuentscheiden weren / der andere „Theil aber dessen nicht gestehen wolte : so soll man deßwegen nicht „unguts wider einanderen vornemmen : sonder den Zweifel / oder die „Frag / ob es zu dem Rechten gehöre / oder nicht ? durch unpartheyi„sche gleiche Sätze / vorderst entscheiden lassen / ꝛc. Da aber der ander „Theil diesem nicht statt thun / oder sonst den anderen gefährlich im „Rechten umtreiben/oder solche aufzuziehen begehren wurd/alsdann sie „(die interessierte Ort) samtlich / ohne Unterscheid und ungehinderet „der Religion/dem klagenden Theil/zum Rechten/und dessen Execution, „nach ihrem Vermögen und Kräfften behulffen seyn wollen.

Ist reciprocierlich.

Diese Wort zuverkehren / tummelt sich der Mann nach allen seinen Kräfften. Die Un-Catholische (sagt (b) er) wollen behaubten / daß Krafft dieses Artikuls/nicht nur/wann wegen der (Evangelischen)/sonder auch / wann wegen der (Römischen) Religion / ein Streit erregt wird; die Sach durch gleiche Sätze müsse erörteret werden: deßwegen beyde Religionen gleiches Recht / und gleiche Freyheiten / in Gemeinen Herrschafften haben/und der Landsfried reciprocierlich seye. Dem aber seye nicht also. Dann alle Streitigkeiten / auß dem zu Cappel errichteten Landsfried erörteret werden müssen. Nun gebe dieser Landsfried solches nicht zu. Wie so? 1. Werde daselbst die Römische Religion/ die **alte**/ꝛc.: die Evangelische aber die **neue** betitlet. Wir haben aber allbereit dargethan / daß diese Wort solchen Verstand nicht haben/wie dieser traumet : und daß sie bey ehrlichen Gemühteren der Wahrheit unser Religion unabbrüchig seyen. 2. Der Landsfried (sagt er fehrner) **gedulde** zwahr diejenigen / welche zu Zeit aufgerichteten Landfriedens Evangelisch gewesen : gebe aber nicht zu/daß jemand weiter möge / die alt-(vermeinte) Religion verlassen : und die neu-(genennete) annemmen. Hergegen gestatte er mit außgetruckten Worten / daß männiglich ungehinderet / mit Fug/von dieser zu jener tretten möge. In dem einer Religion solcher Gewalt beygemessen werde/werde er der anderen benommen. Hiemit diese Religionen nicht gleiches Recht haben. Antw. 1. Wie komt es/daß dieser Mann nicht behaubten wil/denen zur Zeit aufgerichteten Landfriedens lebenden Evangelischen / seye gestattet worden / bey ihr Religion zuverbleiben / doch mit dem Beding/daß sothane Religion mit ihnen absterben/und ihre Kinder/die Römische wiederum anzunemmen genöhtiget werden sollen? 2. Wir bedörffen keine andere Erkláhrungen des Landfriedens/als die Erfahrenheit/ und die mehr als 170. jährige Uebung. Hat man in solcher Zeit/keine Exempel/daß Leuth widri-

(b) Ib. p. 29.

widriger Religion / das Evangelium angenommen? Sind dergleichen Fähl/Gemeinen Eidgnossen/und dero nachgesetzten Vögten/nie zu Ohren kommen? Wil nicht sagen/daß dergleichen Leuth/ohne Streit/Aufsätze/rc. bey dem Evangelio leben. Aber durch welches Verbott/ist Gemeiner Eidgnossen Unterthanen/sothane Freyheit benommen worden? 3. Die Ursach/ daß in dem Landsfried außgetruckt wird; daß / ob die jenige / welche den neuen Glauben (also lautet der Landsfried) ange„nommen/und wieder davon zustehen begehrten/und den alten/rc. Glau„ben wieder annemmen wolten; daß sie desselbigen freyes Urlaub / von „männiglich ungehinderet/ gute Fug/Macht/und Gewalt haben sollen. Daß/sage ich/solche der Römischen Religion gedeyliche Wort gebraucht werden: hergegen von den Evangelischen solches nicht außgetruckt wird: komt nicht daher/daß sie ungleicher Fugsame seyen: oder der Römischen Religion hierinn etwas Vorzugs beygemessen werde. Sonder diese Wort sind auf damahligen Zustand Gemeiner Herrschafften gerichtet. In etlichen (sonderlich im Thurgäu und Rheinthal) war das Papstthum bey nahem erlöschen. In anderen (sonderlich in der Graffschafft Baden) sind einige Oerter / wegen Mehrens streitig worden. Die V. Ortische wolten behauben (c) / ihren Religionsgnössigen were zukurz geschehen/und trungen auf ein neues Mehren. Die Evangelische widersprachen solches (d) / Krafft ersten Landfriedens: dessen erster Artikul vermögen/was **unter den Kilchgenossen** (die Meß auf-/oder abzuthun) **gemehret wird/dabey soll es bis auf der Kilchgenossen Gefallen/bleiben.** Und § 8. „Wo die Messen hin und „abgethan / daß jederman / wem er joch zugehörig sey/auf diese Stund „deßhalb unangefochten bleibe/und nichts wiederum aufrichte/noch zu„thun geheissen/gestattet/oder gestrafft werde„. Sihe auch hieoben Bl. 505. Nachdem hiemit die Römische Religion trefflich in Abgang kommen; meiste Gemeinden / für das Evangelium/ wider die Meß gemehret: hernach die Römisch-gesinnete / (weil sie die schwächere gewesen) Krafft ersten Landfriedens weder Mehr machen/ noch Altäre behalten können / sonder dem grösseren Theil Mehrs zufallen / oder benachbarte Kirchen besuchen müssen; haben An. Chr. 1531. die Römisch-Catholischen (als die siegende Parthey) den zweyten Landsfried also eingerichtet/daß man ihren Glaubensgnössigen/ein neues Mehr gestatte; Krafft welches/den Evangelischen zwahr/ihre habende Religionsfreyheit forthin

(c) Conf. Edicta V. Pag. Außschreiben 9. Oct. § 4.8. Entschuld. & Absagbr. 11. Octob. ap. Bulling. Reform. II. p. m. 142. 143. b. 153. b. (d) Vid. Absch. Bad. Jan. A. 31.

N.C.G. 1531.

hin zugeniessen/und außzuüben / nicht benommen: anbey die Römisch-gesinnete befügt weren / schon sie die mindere weren/ ihren Gottesdienst nicht weniger als die Evangelische zuüben: hiemit thun möchten / was ihnen der erste Landsfried verbotten. 4. Diejenige haben den zweyten Landsfried gemacht / welchen (wie dieser Mann hieoben zugestanden) der erste ein Dorn in Augen gewesen: deßwegen sie außtrucklich demselben einverleibet / was ihnen im ersten fürnemlich beschwehrlich gewesen. Was nun der erste klahr und unwidersprechlich zugegeben / doch in dem anderen mit außgetruckten Worten/nicht außgeschlossen wird; soll nach desselben Buchstab: und nach deren Intention die ihn gemachet / für eine Bestätigung des ersten gehalten werden. 5. Schon der Eifer für die Römische Religion bey der siegenden Parthey sehr groß gewesen/hatten sie selbst gleichwol (wie der Eingang des Landsfriedens mitgibt) eine Begierd nach dem Fried. Zu dem ihnen/als klugen Leuthen nicht gemeint war/ihre Mit-Eidgnossen/und den ihnen bisdahin in viel Weg nutzlichen Eidgnössischen Bund zuverlassen. Deßwegen sie denen Evangelischen/mit Abforderung oder Bedingung solcher Stucken/ gegen welchen sie nicht allein die Leibsfreyheit/sonder das Leben selbst in die Schanz geschlagen: und welche eintweder den Fried auf das Neu geschwellt oder bald widerum zerlöcheret hetten/verschonet. Gewiß ist/ daß diejenige / mit welchen es Lobl. Evangelische Stände damahl zuthun hatten/bescheidenlichere/und friedliebendere Leuth gewesen/als dieser Verkehrer des Landfriedens. 6. Hiemit ist denen Evangelischen/als welche in rühiger Besitzung ihrer Religionsübung/ und aller/nohtwendig daran hangenden Stucken gewesen / durch den zweyten Landsfried nichts davon benommen: hergegen selbigen gestattet worden / solchen Gottesdienst hinkönfftig ungehinderet/wie bisher zuüben: außgenommen / daß sie die / welche der Meß begehren wurden / an solcher nicht hinderen. Wie dan̄ bis auf diesen Fried niemand gehinderet worden/die Evangelische Religion anzunemmen: also solte solches auch könfftighin/ nicht geschehen: sonder allein die Römische das jenige erlangen / das sie eine Zeitlang gemisset zuhaben vermeinten: das ist/mit denen Evangelischen in gleiches Recht gestellt werden. Zumahl in angeregtem Artikul beygefüget wird: „Ob dieselbige (Römisch-Catholische) die siben „Sacrament/ꝛc. wiederum aufrichten und halten wollen / daß sie das „auch thun sollen / und mögen / und dasselbig NB. als wol halten / als „der ander Theil die Predicanten„. Obberührter Päpstlischer Beschreiber des Cappeler-Kriegs berichtet / daß in Berahtschlagung des Friedens / einer der fürnemsten Kriegsrähten ihrer seits / endlich dahin geschlossen:

N.C.G. 1531.

schlossen: wann man die **Altgläubigen / ald die so wider dazu zustehen begehren/wieder zu der Meß und alter Religion bringen möge / und daß sie ungesaumt dabey bleiben mögen ; so dunkte es ihn gut** (p). Es ist aber der Toggenburgische Landsfried (von welchem in An.Chr.1532. und 1538. ein mehrers folget) hierüber so deutlich/daß darwider mit Recht nichts eingewendet werden kan. Es ist klahr / daß der andere Landsfried / in einem und anderem Stuck dem ersten entgegen gesetzt ist. Der erste verbietet/ **das Wiederhollen des Mehrens**: der andere gestattet solches. Der erste / verbietet **das Aufrichten der Meß**: der andere/gibt solches zu. Solte der andere nicht wollen / daß die Römische nicht gleiche Freyheit hetten / die Evangelische Religion anzunemmen/wie der erste Landsfried mitgegeben/so were gewiß/dieses Punctens nicht vergessen worden : und were solches / nicht weniger / als die außtruckliche Veränderung deren übrigen Stucken nohtwendig gewesen.

Auf folgende Zeiten gemeint.

Was bedörffen wir aber so viel Beweisthümer. Der Rechts-Verkehrer selbst gibt zu / daß erstangeregte Wort : **dasselbige als wol halten als die Predicanten**: der Evangelischen Religions-übung gleiche Recht gestatten/wie den Papisten. Er verdrähet sie aber auf eine unrechtliche / und unertragliche Weis : daß namlich solches **allein auf damahlige / nicht auch auf folgende Zeiten gemeint seye**: Hiemit den Evangelischen nicht gestattet worden/ihren Gottesdienst eben so wol wiederum aufzurichten / als den Papisten. Antw. Die Papisten haben den ihrigen diß Recht außtrucklich beygemessen / weilen sie vermeint/man habe ihnen solches disputiert oder benommen. Die Reformierten hergegen/ hatten allbereit das Recht ihre Religion einzuführen/ und übten selbiges alle Tag. Was bedörffte es sich dann / solches ihnen zugeben ? Im ersten Landsfried / wird denen/ welche die Meß einmahl abgemehret / gestattet / daß sie dabey bleiben mögen/bis auf der Kirchgenossen Gefallen. So der andere Landsfried nicht zugibt / die eingeführte oder behaltene Meß wiederum abzuschaffen / warum verbietet er es nicht außtrucklich ? So die Gleichheit und Reciprocation allein auf damahlige Zeiten gehet / warum wird nicht außtrucklich bestimmt / wie lang selbige währen solle ? War der Landsfried nur für ein oder zwey Jahr gemachet ? Wir schliessen hiemit billich / daß die Römisch-Catholische Religion / krafft Landsfriedens / keine mehrere Freyheit als die Evangelische : sonder beyde/gleiche Vor-

(p) P. m. 65.

N.C.G. 1531. Vorrecht haben: und daß/ wann er denen / welche der Meß begehren/ selbige wiederum aufzurichten gestattet; er denen/welche Gott nach seinem Wort zudienen begehren / die Freyheit auch sothanen Gottesdienst anzunemmen und zuüben/nicht benemme.

Lands-friedens Zweck. Der unruhige Mann wil zwahr / daß es bey Aufrichtung Landsfriedens/nicht um das / ob man die Römische/sonder allein um das zuthun gewesen/ob man die Evangelische Religion gedulden wolle? Antw. Nein. Dann denen Landsfriedensstiffteren (wie allbereit dargethan hab) allein um das zuthun war / daß neben allbereit in verschiedenen Gemeinen Herrschafften/fast allein geübter Reformierter Religion/auch die Römische (wider den ersteren Vertrag/der solches verbotten) wieder in Gang gebracht werde. Wolten hiemit weisen / wie weit solche Freyheit sich erstrecken solte. Nicht daß die Reformierten ihre Freyheit verliehren; sonder daß die Römische / mit jenen in gleiche Linien kommen.

Landsfriedliche Streitigkeiten werden billich untersucht. Nach so vielen eitelen Worten/und falschem Vorgeben/schließt der Zerstörer des Landfriedens/die Römisch-Catholische „weigeren sich billich/ihr ansprechendes Recht/gleichen Sätzen zuübergeben. Sintenmahl „die Freyheit ihrer Religion aussert allem Zweifel„. Warum? **Weilen sie die ältere: die allein wahre: auch allezeit in ruhiger Besitzung gewesen.** Eine solche Sach müsse keinem Rechten zuuntersuchen übergeben werden (q). Antw. Wann ein Mann seiner selbst / seiner tragenden Pflichten/selbs seines Gewissens vergisset/ kan es nicht anderst seyn / als daß er durch die Vernunfft-Reglen sich nicht mehr leiten lasset. Die Religionsfreyheit wird den Römisch-gesinneten in der Eidgnoßschafft nicht disputiert. Deßwegen solches niemahl gleichen Sätzen zubeurtheilen/heimgestellet worden. Allein/ist es nicht billich/ daß solches geschehe mit Nachtheil/vielweniger mit gänzlicher Abschaffung/der Evangelischen Freyheit. Wie die Römisch-Catholische / an denen Orten/ da sie nicht vollkommnen Gewalt haben / eine freye Uebung ihrer Religion haben wolten. Also wolten die Mitregierende Ort/gleiches Recht für ihre Religion behaubten: und das jenige/ was selbst die von widriger Religion/ ihnen allbereit zugestanden / sich nicht mehr auß den Händen würken lassen. Wann solches durch ungesegnete Werkzeuge dessen/der ein Stiffter der Uneinigkeit ist/in Zweifel gezogen wird / und es unbillich ist / daß ein jeder in eigener Sach Richter seye/so haben unsere Gottselige Landsvätter/eine Nohtwendigkeit erachtet / die Sach auf gleiche Sätze / als unpartheyische Richter ankommen zulassen. Daß die Römische Religion die **ältere**: und

allein

allein wahre Religion seye/befindet sich nicht: auch der Landsfried redet solches nicht. Er nennet sie die **alte** und **wahre** / ohne Vermelden daß sie die **älteste**/und **allein** wahre seye. Nicht weniger ist falsch / daß diese Religion in immerwährender und rühiger Besitzung gewesen. Dieweil sie erst lang nach Christi Geburt/durch den Geitz und Ubermuht der Clerisey/dem frommen Volk aufgetrungen worden / ist sie nicht in **immerwährender** Besitzung: und um daß sie von Zeiten zu Zeiten/durch viel eifrige und gottsförchtige Herzen widersprochen worden/ist sie nicht in **ruhiger** Besitzung gewesen. Wahr ist es/die Eidgnössische Oberkeiten/haben der Clerisey / um daß sie selbiger bessers getrauet/in einem und anderem zu-/und durch die Finger gesehen. Nachdem aber vermitelst fleissiger Untersuchung Göttlichen Worts/sich hervorgethan/daß die grosse Unwissenheit/eine Muter vieler Mißbräuchen; die Sorglosigkeit aber/dero Saugamm gewesen; hat man der Wahrheit/ welche einen älteren Platz in der Kirch gehabt/als die Irrthümer: und der Einfalt / welche vor überhand nemmenden Aberglaub/in denen Eidgnössischen Kirchen gewohnet/Hilffshand gebotten; die Usurpatores abgewiesen: und die Herberg dem rechten Besitzer eingeraumet.

Der lieblose Mann lasset sich durch seine böse Passion noch weiter abführen. Um seine unbegründete Meinung / vom Vorrecht der Römischen Religion/zubehaubten/setzet er Erstlich solchen Fahl: Wann die Römisch-Catholische / die in Gemeinen Herrschafften habende Freyheit der Evangelischen / obtorto collo, gewaltthätiger Weise streitig machten; ob dannzumahl die Reformierte ihr zweifelhafft-gemachtes Recht/wolten untersuchen lassen? Demnach berichtet er/wie er es gern sehe / daß die Sach geführt wurde/wann die Reformierte diesen/wider Recht ihnen erweckten Streit/ gleichen Sätzen übergeben. Seine/mit vielen unnützen Worten außgeführte Meinung/gehet dahin: Wann die erbettene Schiedrichter under sich selbst zu gleichen Stimmen zerfallen wurden/so wurd folglich/das Richteramt auf die hohe Oberkeit selbst/ als von welcher die Religionssachen ohnabsönderlich abhangen / zuruck fallen: und der Streit durch sie/ (deren die mehrere von Römischer Religion seyen) nach mehreren Stimmen entscheiden werden. In Ansehung dessen / (so prallet dieser holdselige Mann) seye die Catholische Religion / im Landfried Religio Dominans: könne hiemit dero Recht / durch gleiche Sätze nicht entscheiden werden. Antwort: 1. Wann der Religionsfried reciprocierlich/folget/daß die Römische Religion / nicht Religio Dominans, sonder Socia seye: hiemit gestatten müsse/daß die Reformierte mit ihr in gleiches Recht stehe. 2. Lobliche

Nicht aber per majora entscheiden.

N.C.G. 1531.

Evangelische Cantones, versehen sich zu ihren Römisch-Catholischen/in Gemeinen Herschafften mitregierenden Mit-Eidgnossen/zu mehrer Billichkeit / als daß sie einicher Zungentröscheren / und unruhiger Köpfen/ hitzigen/und ungerechten Rahtschlägen Gehör geben/und auß dero Verhetzung (wie dieser lieblose Eidgnoß selbst redet/und die Verborgenheiten des bösen Schatzes seines bösen Herzens unbegehrt/doch nicht ohne Gottes Finger/entdecket/) obtortô collô, gewaltthätiger Weise/und wider alles Recht/die in so grosser Verwirzung der Eidgnoßschafft/allein auß Trieb der Billichkeit zugestandene / und nun bald 200. Jahr ohne Abbruch der weltlichen Oberherzlichkeit / daselbst habende / und durch sie selbst beschirmte Rechte/kränken/oder in Zweifel ziehen werden: als welches weder zu dero Loblichen Ständen/noch zu Gemeiner Herzschafften Ehr und Aufnemmen gedeyen wurd. Was aber auf den / von diesem weit außsehenden / unpartheyischen / und der Billichkeit liebhabenden Mann außgesetztem/sich begebenden Fahl zuthun were / kan er/nachdem er sein passioniertes / unbegehrtes Gutachten præcipitiert / sich fehrner bey Lobl. Mitregierenden Evangelischen Orten anmelden/und ihnen anzeigen/wie sie sich zuverhalten benöhtiget seyn werden. Jhm kan nicht unbekant seyn/daß wie man Reformierter seits/ das wahre Jus Sacrorum, wie selbiges nicht im Päpstlichen / sonder im Göttlichen / in den Schrifften Mosis / der Propheten / und Apostlen; durch Gottes Geist unmittelbar eingegebenen Rechten gegründet ist; der hohen Landsoberkeit zustehet. Also hergegen/nicht nur nicht in der Eidgnoßschafft/sonder auch nicht im ganzen Römischen Reich: und wo immer die Herzschafften in der Religion zertrennet sind: zu jeden Theils Sicherheit/die mehrere Stim̃ / in Religionssachen/bisher nicht angesehen worden: und durch Gottes Beystand auch in könfftigen Zeiten/auf solche Weise nicht werden beurtheilet / und erörteret werden. Fürnemlich darum / daß die Religionssachen/nicht auf gleiche Weise wie die Welthändel/und Burgerliche Sachen: oder wie/wann es um ein Juchart Acker/oder um ein Morgen-Wiesen zuthun: sonder allein nach Gottes Wort: nicht durch blosses menschliches Ansehen/sonder durch Erweisung des Geistes/an des Menschen Gewissen/entscheiden werden müssen.

Ist ein Verkom̃nuß.

Es hat zwahr dieser Ahitophel noch mehrere Großsprechereyen und Frechheiten außgestossen: demnach aber/was zu dieser Sach dienet/auß bisherigem genugsam widerlegt werden kan / wil noch allein diese drey Stuck berühren: **Erstlich**: daß dieser Mann behaubten wil: der Landsfried seye kein Pactum, oder **Vertrag**: sonder Lex, ein **Gebott**. Wohin sothanes Vorgeben abzihle / bemerket ein jeder Vernünfftiger.

nünfftiger. Ich sage/daß es nicht bey diesem Mann stehe zubestimmen/ 1531.
von was Natur der Landsfried seye; in dem selbiger sich genugsam erklährt/wie er anzusehen: und daß er in Ansehung deren so ihn abgeredt; auch an sich selbst ein Vertrag seye: in welchem die hohe Contrahenten sich selbst/gleich in allen Contracten geschiehet/verbinden/und sich selbs ein Gesatz fürschreiben/was jeder/so lang ihre gemeine Unterthanen/bey ungleicher Religionsübung verbleiben/denen von der anderen Religion/gestatten wolle. So daß eine Parthey so wenig als die andere/ohne der Mit-Contrahenten Willen und Beystimmung/hierinn etwas veränderen: und keine dieser Religionen/die andere/an ihrer Freyheit schwächen: auch keine für die andere auß/mehrere Vorrecht sich eignen: sonder jede bey allem/was zu dero vollkommner und freyer Gottsdienstsübung gehörig ist/bleiben lassen/und beschirmen wollen. Wir wollen auß dem Instrument selbs/nicht alles was hierzu dienlich/beysetzen: beruffen uns allein auf die Wort/welche Bl. 599. auß selbigem beygebracht worden.

Demnach sagt er: die Neugläubige (verstehet die Evangelischen) haben unfürsichtig gehandlet/daß sie die/nach und nach eingerissene Neuerungen/in ihren Gebieten aufkommen lassen; und selbige nicht gleich in den ersten Funken erstekt. Dann so sie des Zwinglii und Calvini Sect/bey dero Anfang verderbt hetten/so were nun das Vatterland einträchtig. Demnach aber durch etlicher/Procerum, Vorgesetzten/Unwissenheit/oder Listigkeit; oder plebis, in licentiam semper pronæ, inconsulto suffragio, des zu der Frechheit allzu geneigten Pöbels/unbesonnenes Mehren/die (Evangelische) Religion überhand genommen/seye ein Feuer entstanden/welches dem lieben Vatterland den Garauß gemachet hette. Ehmahl seye die Eidgnoßschafft einträchtig gewesen: nun seye sie dahin/und müssen diejenigen eines und anders übersehen/welche ehmahl fast dem ganzen Europa Schrecken einjagen können (r). Antw. 1. Dieser Mann solte vorerst diejenigen berechtigen/welche der Clerisey gestattet/die Religion/und alle dero Theil/auf eine so unleidenleiche Weise/mit falscher Lehr/Abgötterey/Aberglaub und anderem zubeschmeissen. 2. Daß Zwinglius und Calvinus von keiner anderen/als von derjenigen Sect gewesen/welche dem H. Apostel Paulo von denen bößwilligen Juden verüblet worden: und daß sie in die Kirch keine Neuerung/schon ihre Lehr denen unwissenden/und in H. Schrifft ungeübten Mönchen und Pfaffen/neu vorgekommen; sonder allein die Lehr des H. Evangelii eingeführt; haben sie selbst/eh die Mißbräuche

Römischer Gewissenszwang.

(r) Pag. 38.

N.C.G. 1531. jemahl angegriffen / und der damahls übliche Gottesdienst geänderet worden; offentlich erscheint und erhalten. So daß dieser Mann denen Christlichen und Gottliebenden Oberkeiten/ welche Hand an dieses heilige Werk gelegt: und anderen Ehren-Personen/welche durch ihr Mehr/ dieses Werk Gottes beförderet/mit seinem verächtlichen/und unbegründeten Urtheil/billich verschohnet hette. Aber er gibt zuerkennen / daß er seine Religions-Maximen / auf denen jenigen Schulen erlehrnt/in welchen/an statt Göttlichen Rechtens/der Gewissenszwang/als eine Richtschnur / und Absehen aller Rahtschlägen angesehen und geübt wird. 3. Es hat an solchen nicht gemanglet / welche ihr bestes gethan/die Evangelische Wahrheit in der Geburt zuerstecken. Aber der das Knäblein errettet / auf dessen Geburt der feurrohte Drack gelauret / um selbiges/ wann es an die Welt kommen wurde / wiederum auß der Welt hinzureissen; der / sage ich / welcher dieses Knäblein errettet/ und zu sich in Himmel verzuckt: hat die gefährliche / wider seine Lehr gemachte Anschläge zunicht gemachet / und wird es fehrner thun / bis daß es heisser wird: **So jemand in die Gefangenschafft führt/der wird in die Gefangenschafft gehen: so jemand mit dem Schwert töden wird/der muß mit dem Schwert getödet werden** / Apoc. 13:10. **Dopplet es ihr** (dem Weib / welches von dem Blut der Heiligen trunken worden) **zweyfaltig nach ihren Werken/ schenket ihr zweyfaltig ein/ in den Becher in welchen sie eingeschenket hat** / Apoc. 17:6. 18:6. Die Juden vermeinten/wann sie Christum an dem Creutz hetten/ were ihnen geholffen. Aber nachdem ihnen solches gelungen / ist ihr letstes ärger worden als ihr erstes. Nach Christi Himmelfahrt wolten sie bey Zeiten hinder die Apostel her/und haben ihnen in Christi Nammen/zureden verbotten. Aber / was sagte Gamaliel darzu? Actor. 5:38,39. Ich sage euch **stehet ab von diesen Menschen/und lasset sie fahren. Dann / ist dieser Raht oder dieses Werk auß den Menschen/so wird es zerstört werden. Ist es aber auß Gott/ so möget ihr es nicht zerstören. Auf daß ihr nicht erfunden werdet / als die auch wider Gott streitet.** 4. Daß das Evangelium nicht die Ursach seye der Eidgnössischen Zweytrachten / wird anderstwo von uns dargethan. Der Handel in der Eidgnoßschafft wird ganz gut werden / so es Gott gefallet / zuverhüten/daß dergleichen Rahtgeb/wie dieser Mann ist/darinn so viel gelten/als sie werth sind: und man genau abwigt/ wohin dero Rahtschläge abzwecken / oder was selbige für ein End zunemmen / und auch die mäch-

N.C.G. 1531.

mächtigeste Stände/dabey zugewünnen pflegen? 5. Ob das/so er von der ununterbrochenen Einträchtigkeit deren Eidgnossen / vor der Reformation / schwetzt / einer Unwissenheit/oder Bosheit beyzumessen / ist zuwissen unnöhtig. Wir haben im II. Th. dieser Geschichten/Bl. 1015. das Gegentheil erwiesen.

Befugsame und Gültigkeit Politischen Religion-friedens.

Das **Dritte** ist: daß dieser Rechts-Verkehrer / die von ihm gemachte Umschweiffe / mit folgenden Worten beschließt: Utrùm licitè validéque, & ea Imperii & ea Helvetiæ pax Religiosa, fuerit conclusa, examinare brevitas non patitur. Die Frag ob man im Römischen Reich/und in der Eidgnoßschafft einen solchen Religionsfried einzugehen/befügt gewesen; auch ob dieser Fried gültig seye? wolle er wegen Kürze unerörteret lassen. Alles Lob/so beyden diesen Frieden / noch heut zu Tag gebühre/seye dieses/daß sie Malum necessarium, ein nohtwendiges Ubel seyen. Was? Wil dieser untersuchen/ob der erzichtete Fried gültig seyn solle? Mensch / wer hat dich zum Richter über das Römische Reich/und über die Eidgnoßschafft gesetzt? Das mehrere under diesen Worten verborgene Feuer mögen andere untersuchen. Wir bedörffen hie nicht vorzustellen/ was der Römische Stul bey Anlas des nachdem 30. jährigen Teutschen Krieg/zu Münster und Oßnabrugg geschlossenen Friedens / durch einen Nuntium thun lassen. Wir finden bey Rainaldo (s) etwas nicht ungleiches/daß bey Anlas dieses Eidgnössischen Landsfriedens sich begeben. Der unwahrhaffte Ennius berichtete gen Rom; Zürich / inclytus (sind Papst Clementis Wort) autoritate, & primarius Canto, das ansehenliche / und vorderste Ort / habe durch eine V. Ortische Bottschafft sich verleiten lassen/in die Römische Kirch zuwiederkehren. Mit denen übrigen gewesnen Evangelischen aber (Bern/2c.) haben besagte V. Ort einen Fried aufgerichtet / in welchem jene die Freyheit ihrer Religion vorbehalten. Uber solches war Clemens sehr ungehalten. Sagte denen ihm anhangenden Eidgnossen frisch herauß: Sie hetten wenig gewonnen/und solten keinen Fried eingegangen seyn/eh und bevor die Evangelische/ gleich denen (wie er vermeinte) Züricheren / der Religion sich begeben hetten: daran Käiser und Könige ihre Macht gesetzt haben solten. Diesem Schlangengezisch setzen wir entgegen/den Bl. 599. angeführten Beschluß des Landsfriedens / welcher verhoffentlich bey Fried und Billichkeit liebenden Gemühteren / an welchen es Gott lob/ bey den Römisch-Catholischen Eidgnossen bisdahin nicht gemanglet / mehr Ansehen und Krafft haben wird / sie zuvermögen/daß sie **stet/vest und kräfftig dabey bleiben/und an** eine

(s) § 37. sqq.

R.C.G. 1531.

einander getreulich halten (t): als jene gefahrliche / gemeiner Ruh höchst nachtheilige Practiken.

Mönchische Sonn der Wahrheit verfinsteret den Landsfried.

Daß under den Römisch-Catholischen Eidgnossen/ die Liebhabere der Gerechtigkeit/und alter Eidgnössischer Aufrichtigkeit/ nicht gänzlich außgestorben: auch daß die / dann und wann sich erhebende Wallen und Unruhen/nicht von unser Evangelischen Lehr / sonder von der Clerisey / welche das ihrige / nicht das Christi ist/suchen; und von denen/ welche sich ut nervis alienis mobile lignum, von selbigen führen/und nach Belieben stellen lassen; als einer Quell / entspringen; erhellet sich auß einer/kürzlich unter dem Namen **Sonne der Wahrheit** / außgegebenen Schrifft. Sam/ nachdem die natürliche Soñe ihren Schein in verstrichenem Jahr hinterhalten/und bey nahem gänzlich verfinsteret worden / der Steller dieser schwarzen / in seinem Gehirn geschmideten Sonn; sich eingebildet / die Christenheit / in der Kirch eine Sonn ohne Liecht / ja eine Schrifft/welche beweisen wil/daß die Finsternuß Liecht/ und das Liecht (die H. Schrifft) Finsternuß seye / für die Sonne der Wahrheit annemmen; für eine wahrhafftige Sonne/und für ihr Liecht halten werde. Der Steller dieses Buchs ist nicht in Abred / daß verschiedene (wie sie von ihm genennet werden) Politici auf seinen und seines gleichen Controvers-Schrifften nicht viel halten: anerwogen/darburch die Ruh / und Eidgnössische Vertraulichkeit gekränkt / und der Landsfried übersehen werde. Die von diesem Mann gegen sothane redliche Patrioten gebrauchte Unbescheidenheit/überlassen wir anderen nach Gebühr zubedenken. Sagen allein / daß dieser unter dem Schafbelz verborgener reissender Wolff/ sich ein und ander mahl trefflich entblösset: als/da er behaubten wil/ihre (die Römisch-Catholische) **Voreltern**/haben **Gut/Leib und Blut aufgesetzt**/ die (von denen Reformierten / welche er **Uncatholische** nennet) **schon lang gesuchte**/ aber bishero **noch nicht gefundene** Paritet, **von fehrn zuhalten.** Wir haben wegen dieser Paritet, das Gegentheil genugsam dargethan. Auß was Gründen widerspricht er solche Paritet? Die (wie er redet) Uncatholische/sagt er/haben/in **bewußtem Contract** (ist hiemit der Landsfried seines Bedunkens / kein **Mandat** / sonder ein **Contract**) versprochen / die Römische Religion nicht nur nicht zuschmähen/ sonder auch **nicht darwider** zudisputieren (u). Er erinneret fehrner / es solten die (Römisch-) Catholische/selbst **ihr Blut anwenden** / die Uncatholischen dahin zuweisen/und zuhalten/ daß sie besagten **Contract** halten. Dann die Römisch-Catholische Geistliche/ ders

(t) Landsfr. Epilog. (u) Sol Verit. pag. 15. 16.

N.C.G. 1531.

dergleichen niemahl/wie die Uncatholische den Catholischen **angelobt haben: und mit keinem dergleichen Contract** (wider die Evangelischen weder zupredigen noch zuschreiben) **gebunden:** wie die Ministri gegen die Catholische **verstrickt** seyen (vv). Antw. 1. Wir lassen ihn/weil er es also wil/ **Römisch**-Catholisch seyn: und danken Gott/ daß wir **Evangelisch**-Catholisch sind. 2. Es ist nichts neues/ daß diese Capuciner/ꝛc. gern hetten/ daß die Politici ihr **Blut** anwenden/ auf daß die Herren Patres desto weiter um sich greiffen könten. Sie aber müssen ihrer Lehr/und denen Gründen/mit welchen sie selbige unterstützen wollen/ wenig trauen/daß sie erst dannzumahl gern disputieren/ wann sie den Scharffrichter/oder ein und ander Dragauner Regiment an der Seiten haben. Also wil auch dieser Bettelmönch/ denen Evangelischen einen **Strick** anlegen/ an welchem er sie/ er weißt am besten wohin/führen wolte: erweiset aber/daß er und seines gleichen Clamanten/ diejenigen seyen/ von welchen geweissaget/ sie werden **ihr Maul aufthun/ Gott und seinen Nammen/ und seine Hütte/ und die im Himmel wohnen/zulästeren/um einen Krieg** aufzublasen/Apoc. 13:6.7. 3. Der Landsfried bedarff nicht/mit dergleichen Brillen/oder vielmehr Brennspieglen/erklährt zuwerden. Noch/ daß man ihm einen Verstand andichte/an welchen 170. ganzer Jahren/ niemand gedacht. Vielmehr geben dessen klahre Wort mit/ **Es soll kein Theil den anderen/ꝛc.** Sihe droben Bl. 599. Und der Toggenburische Landsfried/von A. C. 1538. **Ob ein Predicant oder Meßpriester / einer des anderen Glauben / in seiner Lehr schelten/schmähen / ald schmützen wurd / der soll von einer Oberkeit / mit Recht darum gestrafft werden** (x). Aber dem/welcher die von Gott an den Kirch-Himmel gesetzte **Sonne der Wahrheit** / die H. Schrifft/mit Gewalt verfinsteren wil/zufolg der Weissagung Apoc. 9:2./ und an dero statt eine Neben-Sonne/den Römischen Papst/ welcher sich für die grosse Kirch-Sonne aufwirfft (y) / für die Sonne der Wahrheit haltet: Einem solchen sage ich/ist kein Liecht genugsam/ihn zubestralen/ 2. Thess. 2:10. sq.

Der 23. Winterm./an welchem Bullinger/Bl. 602. besagter massen/ das erste mahl zu Zürich die Canzel bestiegen / ist eben derjenige Tag gewesen/an welchem das in dem Hauß Gottes hellglänzende Liecht/ Oecolampadius/zu Basel außgelöschen. Um daß gleich/in Frankreich und anderstwo erschollen/ Oecolampadius seye durch sein Eheweib/oder andere Haußgenossen: oder durch seine eigene Hand hingerichtet worden/ (Oecolampadii Krankheit und Tod.)

hhhh hat

(vv) Ib. p. 19. (x) Conf. de Glaron. Infr. p. 637. § 3. (y) Innoc. III. In Decretal. Gregor. lib. I. Tit. 33. cap. 6. Conf. lepidam Gloss.

N.C.G. 1531. hat dessen vertrauter Freund und Mitarbeiter / Simon Grynæus/den Anlas der Krankheit / die Krankheit selbs / und wie selbige endlich ihn außgemachet / umständlich beschrieben. Daß namlich / demnach er sich durch täg-und nächtliches Arbeiten / so gar abgemattet/daß er ein ganzes Jahr nicht recht auf einander gewesen ; der Verlurst Zwinglii / welchen er nicht weniger als seine eigene Seel geliebet : und die zu des Evangelii Nachtheil / zunemmende Vermessenheit der Widerwertigen : ihm sehr tieff zu Herzen geschnitten. Als über diß alles / die in Basel regierende Pest/in sein Hauß geschlichen/hat Gott diesen Pfeil auch auf ihn gerichtet (zz). Ater carbunculus,quovis carbunculo in domo Dei Splendidiorem, perdidit: Eine schwarze Pestilenzbeul / hat denjenigen aufgerieben/welcher in Gotteshauß als ein heller Carbuncul geleuchtet/ schreibt der gelehrte Frechtus (z). Etliche Tag nachdem sothanes Pest-Zeichen an ihm wahrgenommen worden / ist er in seinen Berufsgeschäfften verharret. Als er wegen überhand nemmender Krankheit/sich zu Beth legen müssen / befahl die Oberkeit ihren Stattärzten / diesen Patienten wol zupflegen. Als er aber wahrgenommen / daß Gott mit ihm feirabend machen wolle/hat er alle seine Mitarbeiter zu sich berufen/und ihnen vorgestellet/die selige Hoffnung der Gläubigen/welche sie/ selbst im Tod / mit Tapferkeit anfülle. Er vermahnete sie/Lehr und Leben nach Gottes Wort einzurichten : dem übrigen werde Gott schon Raht schaffen. Er werde nun bald Gott / beydes um Lehr und Leben/ welche er geführt/Rechenschafft geben. Alsdann werde sich hervorthun/ daß er unbillich für einen Verführer außgeschryen worden. Segnete seinen Sohn/und beyde Töchterlein : und vermahnete sein Eheweib und Schwieger-Muter/zuverschaffen/ daß diese/(deren das älteste nur drey Jahr hatte) gemäß ihren Nammen (Eusebius, Irena, Alethea,) zu einem gottseligen und friedsamen Leben / und in der Liebe der Wahrheit / auferzogen werden. Nachdem er endlich den LI. Psalm erzehlt/ und geseufzet / **Hilff mir Herr Jesu !** ist er am 15. Tag seiner Krankheit/verscheiden : in Beyseyn 10. Kirchendieneren/welche um das Beth herum knyende / dieses ihres Mitarbeiters Seel/ dero Schöpfer und Erlöser anbefohlen ; und auß dessen so gottseligem Hinscheid/gleich von seinem vorgeführten Leben / grossen Trost geschöpfet. Diesen Bericht des gelehrten und fromen Grynæi/welchen er mit so vielen lebendigen Zeugen bekräffiget/wolte begreifflich anziehen / um die Lästerer zubeschämen (a)/welche angeregte Verleumdungen noch im̃er wiederäferen. Et-

(zz) Vener. Gernl. p. m. in 2. Sam. XXIV. p. 388. (z) 4. Dec. ad Blar. (a) Rain. § 29. Nat. Alex. H. E. VIII. 116.

Etliche dörffen sagen/daß er desperabundus, in der Verzweiflung gestorben (b): andere/er sey unvermuhtet tod im Beth gefunden/und villeicht vom Satan erwürgt worden (c). Inzwischen hat dieser Todfahl froñen Herzen Schrecken (d) eingejagt. Die aber/so selbigem und Zwinglio/ bey dero Leben widerstandẽ/hat er frech(e)gemachet. Denkwürdig ist/daß/ als D. Luther/in nächst-gefolgetem Jenner/plötzlich erkranket/und Melanchthonem/zu dem anwesenden Rorario/sprechen gehört: Wie wurden die Papisten sich ärgeren / wann dieser Mann auch sterben solte? Sagte Lutherus: „Ich werd nicht sterben / diß weiß ich gewiß. Gott „wird die Päpstischen Greuel nun durch meinen Tod nicht stärken; „**nachdem Zwinglius und Oecolampadius all bereit ge-„storben. Gott wird ihnen nicht gestatten / daß sie da-„mit prangen.** Der Satan hette mich gern tod; es wird aber „nicht geschehen was dieser/sonder was Gott wil.,! Nach dessen Erzehlung sagt der Hochedle Herr von Seckendorff fehrners: Wil das Urtheil / welches Lutherus über dem Tod dieser Männeren / Quorum magnas dotes in reformandis erroribus non ignoro, & ipse agnovit Lutherus, deren herzliche / in Verbesserung der Irrthümeren / hervorleuchtende Gaaben/mir nicht unbekant / auch von Luther erkennt worden sind/gefellt/nicht odiosè interpretari, in schlimmeren Weg außbeuten: in gwisser Zuversicht/daß Lutherus extra contentionis ardorem,wann ihn die Hitz/im Streit wider sie/nicht beherrschet/nicht unmilter von ihnen geurtheilt / als in dem hieoben angeregten Brieff an Herzog Albrecht *(f)*.

N. C. G. 1531. **Lutheri plötzliche Krankheit.**

Ungleiches Urtheil von Oecolampadio.

Wir kommen aber näher/auf die Würkungen / des von den Evangelischen unglücklich geführten Kriegs. **Es fielen sehr viel** zu denen Evangelischen Stätten/**als sie sahen/daß der Herr mit ihnen war**; wie dort zu Asa / 2.Chron. 15:9. Demnach aber die Evangelische / im Krieg das Kürzere gezogen / hat sich/sonderlich in denen Gemeinen Herrschafften / und anderen neu-gepflanzeten Kirchen; nicht so fast auß sothaner Bekenneren des Evangelii eigner Willkuhr; als durch der siegenden Parthey/welcher sie zum theil anverwandt/eiferiges Bewerben / erfüllet / was der Herr Christus Matth. 13:21. erinneret: **Wann Trübsal oder Verfolgung um des Worts willen entstehen / so ärgeren sich** (diejenige/ in welchen dieser

Etlicher Schein-Evangelischen Unbeständigkeit.

(b) Ut iniquè nuper Hartnacc. *Not.* ad *Horn. H. E.* 457. (c) Luth. von der Winkelm. & Bull. *ad Myc.* 18.Apr. 34. D.D. Zuinger. *Exeges. Eucharist.*167-171. Arnold. H. E. XVI. 31:24. (d) Thom. Blaur. ad Ambr. 9. Decemb. (e) Musc. ad A. Blaur. *(f)* Supr. pag. 615. *lit.* f. Sekend. H. L. III. p. 386.b.

N. C. G. 1531.

Saamen/weil er in ein steinichts Herz gefallen/nicht wurzlen können/) **alsobald**. Und hat Thomas Blaarer hiebey Anlas genommen/ zusagen: Er beförchte / Constanz werde sich/bey sich begebendem Fahl/nicht besser aufführen. Wie aber fehrner/ein gesunder und starker Leib/wann ihm viel Blut außgezapfet wird / gleich solches wegen der Gesundheit geschiehet/ doch erblöden und in Ohnmacht sinken kan: also haben die Evangelische Stätte/bey dieser ihnen traurigen Gelegenheit/menschliche Rahtschläge und Schwachheiten verspüren lassen. Sie erholeten sich aber im Herzen und seiner Macht / nicht lang hernach: und erzeigeten sich bey dem Evangelio so getreu und herzhafft / als jemahl. Ja Gott fügte es / daß die Evangelische Wahrheit / nachdem sie an einem und anderem Ort / von undankbaren / forchtsamen/ und irrdisch-gesinneten Menschen beurlaubet worden: von anderen/der Eidgnoßschafft einverleibten / mit Freud und Dankbarkeit aufgenommen worden. Deßwegen Maimbourgs Anmerkung (g) / daß das Eidgnössische Religionswesen durch den erlangeten Fried / in den Stand kommen / in welchem es sich heut zu Tag befindet/den Stich nicht haltet.

Anderer Standhafftigkeit.

Verfolg dieser Kirchengeschichten.

Nun wir bisdahin dargethan/ I. Wie die Eidgnössische Kirch gepflanzet. II. Wie selbige vom Papst / durch die Clerisey/ sonderlich die Mönchen getruckt/doch nicht untergetruckt. III. Wie sie durch Gottes Gnad wiederum empor kommen ; hiemit (unter Göttlichem Beystand) das Absehen und den Zweck unser Historischen Arbeit erreicht/ weren wir weiter zugehen nicht benöhtiget. Doch / in Ermessung/ daß dieses letstere Kirchenalter/nicht wenig Begebenheiten begreifft / welche zu Verherrlichung Göttlichen Nammens nicht wenig beytragen/wollen wir under dessen fehrner mitwürkender Gnad / unsere Erzehlung fortsetzen: aber auß wichtigen Gründen/uns allein bey denen denkwürdigesten Sachen aufhalten : möglichsten Fleiß ankehrende / daß wir neben unpartheyischer Liebe der Wahrheit/ auch ein aufrichtiges Verlangen/ des Vatterlands Ruhestand zuerhalten / zuerkennen geben.

Erfolgete Religions-Neuerungen.

Die Gesandschafften und andere Mittel/deren die Römisch-gesinnete sich bedient/ das Evangelium zu Sargans (h)/Wesen/Utznach/im Gaster/in denen Freyen Aemteren (i)/deßgleichen zu Mellingen/Bremgarten/Zurzach (k) / auch theils im Thurgäu und Rheinthal (l)/ abzuschaffen: davon Zürich mit flüchtigen Predicanten angefüllet worden: und an statt dessen die Meß / durch die/ gleich denen im Frühling herbeynahenden Schwalben/und Fliegen / grossen theils auß dem Schwabenland

(g) Calv. lib. 2. (h) Bulling. Hist. Ref. II. p. m. 249. (i) Id. 227. b. 249. a. (k) Absch. 20. Dec. Bull. 229. b. sq. (l) Absch. 18. Nov.

N.C.G. 1531.

benland ankommende Mönchen und Pfaffen / wiederum einzuführen/ setzen wir beyseits. Sonderlich in beyden letsten angeregten Herrschafften/leuchtete an etlichen Personen/und ganzen Gemeinden/eine ruhmliche Standhafftigkeit. Zu Frauenfeld wolte kein Priester Meß lesen / deßwegen wurden viel von ihren Pfründen abgewiesen (m). Verschiedene Gemeinden im Thurgäu erklährten sich / den Evangelichen Prediger auß ihrem eigenen Seckel zuerhalten (n).

Anderer Standhafftigkeit.

Rainaldus schreibet ohne Grund/daß Genf diß Jahrs ihren Bischoff weggejagt/und des Zwinglii Lehr/welche er eine Ketzerey nennet/ angenommen (o). Farellus kan uns näheren Bericht ertheilen: Vernemme/(also schreibt er vom 1. Weinm. an Zwinglium auß Granson) „daß Genf mit Gedanken umgehe/Christum aufzunemmen. So sie es „nur wegen deren von Freiburg dörfften / wurden sie das Evangelium „ohne fehrneren Verzug annemmen. Zuwünschen were / daß Christus „anderen so träflich angelegen were: als eifrig sich jene für den Papst er„zeigen. Die auf diesen Arm sich steurende Päpstler / fahren indictâ „causâ, ohne Verhör/mit den Gläubigen ins Gefängnuß: und fügen „ihnen/ungehinderet/mancherley Unbill zu. Jus est in armis: Gewalt „geht für Recht/rc.

Zu Genf die Evangelische Wahrheit getruckt.

Auch die im Land Glarus übrige Römisch-gesinnete/streckten den Kopf/und begehrten freye Uebung/ ihres/krafft von den Landsgemeinden ergangenen Mehrs / etwas Zeit her unterlassenen Gottesdiensts. Haben doch selbige erst erlanget/als an Marie Empfängnuß (war der 8. Tag Christmon.) auf der V. Orten Begehren / zu Thäneberg bey Schwanden / an offentlicher Landsgemeind / durch dieser Lobl. Orten Ehrengesandte begehrt worden / daß/ demnach sie/wider das Versprechen/bey der Altvorderen Religion zubleiben/Bilder/Altäre und Meß abgeschaffet; sie nun ihre Kirchen mit Bilderen / rc. wiederum ziehren/ und die ehmahlige Religion wieder annemmen wolten. Die Antwort/ welche ihnen/nicht nur mundlich / sonder auch schrifftlich / und zwahr unter des Lands Glarus Insiegel/heimzutragen gegeben worden/ war diese: I. Daß Glarus/was Gemeine Eidgnössische Bünd mitgeben/an denen V. Orten treulich gehalten. II. Die V. Ort sollen der Sachen Gestaltsame / und was wegen der Religion sich bisher begeben / bedenken. III. Der Altvorderen Religion / wollen sie in vier Pfarzkirchen/ als / Linthal/ Schwanden/ Glarus/ Nehenfels aufrichten lassen. Doch daß die zu Schwanden und Glarus / welche dieser (Papistischen) Religion nicht sind/auch ihre Predicanten haben mögen: ohne daß Priester und

Päpstlere Begehren an Glarus / wegen der Meß.

Antwort.

(m) Fabric. ad Bull. 2:219. (n) Vad. 4. Cl. Dec. 32. (o) § 21.

N. C. G. 1531.

und Predicanten / einer den anderen / oder dessen Glaub verkleineren. IV. So jemand in den (Sechs) übrigen Gemeinden/bey gesunden oder kranken Tagen/beichten/oder der Sacramenten geniessen wolte/solle der in solchem nicht gehinderet werden (p). Doch ist selbiger Zeit der Römische Gottesdienst / allein zu Nehefels und Glarus eingeführt worden (q).

Gesuchte Verwirrung in Zürich.

Beförderet das Evangelium.

Auß bösem/gegen das Evangelium/auch dessen getreue Diener und Anhängere / gefassseten Eifer / wolten einiche zu Zürich/ihr Vatterland in einen neuen Schweiß bringen. Sie weckten einen und anderen ihres gleichen unruhigen Kopf auf / auß der Landschafft. Aber sothanes böses Beginnen / ist durch Gottes gnädige Leitung dahin außgeschlagen / daß sich hervorgethan / daß dasige Kirchendiener / keine unruhige Schreyer/und Aufwigler gewesen / wie sie von jenen Störköpfen außgeschryen worden. Statt und Land / hat sich am 9. Tag Christm. aufs neu/zur reinen Evangelischen Lehr/und dero Beschirmung verpflichtet: auch ist Herr Heinrich Bullinger mit einhelliger Stim̃/wie es der Sel. Zwingli vor seinem Abscheid gen Cappel gewünscht ; und nach dessen Tod/alle Kirchendienere zu Zürich verlanget (r)/zu Zwinglii Nachfahr vom grossen Raht erwehlet worden. Fehrner / da jene übelgesinnete/ den Dieneren Göttlichen Worts das Maul zuverkörben / und selbige an tapferer Bescheltung der Glaubens- und Lebensfehleren zuverhinderen vermeint / ist diesen / Gottes Wort / zwahr mit Sanfftmuht und friedlich / doch alles/was selbigem gemäß seye/ungehinderet zupredigen/ von der Gottseligen Landsoberkeit anbefohlen worden (s).

Zustand der Kirch Zürich/ nach Zwinglii Tod.

Wegen Zürich berichtet Pellican (ss) folgendes: Gottes Gnad und Barmherzigkeit hat es geleitet / daß an statt eines Zwinglii / und der von selbigem erzeigten Treu/ꝛc. die Kirch Zürich/in Lehr und Leben/ zweyfaltig/und vortrefflicher erbauet worden. Ehmahl hat allein Zwinglius / unter vielen Geschäfften / Gottes Wort/ in der Kirch und in der Schul erklährt. Aber durch Göttliche Verfügung/ist Zwinglii Schul-Arbeit anvertraut worden / Theodoro Bibliandro (t) / einem in den Spraachen/und allen übrigen Wissenschafften / so wol erfahrnen / wol beredten / und gelehrten Mann / daß Bullinger von selbigem geschrieben: Haud scio, num (isto) aliud hodie festivius, eruditius, & majori pollens judicio, vivat ingenium: Er wisse nicht/ob selbigem an Gelehrtheit/

Beruff Bibliandri/

(p) Verba Instrum. Conf. Val. Tschud. Mscr. p. m. 531. b. (q) Stumph. 414. falsò additur à Lang. 926. b. Linthal & Schvvanden. Confusior adhuc p. 929. a. (r) Siml. Vit. Bull. p. 13. b. (s) Bulling. Ref. II. 236. sq. (ss) Vit. Mscr. (t) De eo Supr. pag. 421.

lehrtheit/Verstand/Freundlichkeit/jemand vorzuziehen seye (t). Er hat am XI. Tag Jenner/An. Chr. 1532./als er kaum 32. Jahr alt war/mit Erklährung Jesajæ den Anfang gemachet (u). Das schwehrere und wichtigere Amt/sagt Pellican fehrner/seye anbefohlen worden/Henrico Bullingero/ welchen er Concionatorem Incomparabilem, einen unvergleichlichen Prediger / divinum hominem, einen Mann voll H. Geists/nennet. Mit Beyfügen/ daß Erasmus Schmid (welcher in Zwinglii Abwesenheit/ und etwas Zeits nach dessen Tod; im Grossen Münster (x) Pfarzverweser gewesen) mit einer/bey damahligen Läuffen erforderlicher Tapferkeit/diesem an ein Rad gestanden seye. Deßwegen seyen Kirch und Schulen zu Zürich inmassen geäuffnet worden (y)/ daß in keiner Statt Teutschlands so viel gelehrte Männer anzutreffen gewesen (z). Hie ist nicht zuvergessen/ daß nach Oecolampadii Tod/Frechtus von Ulm/gegen Ambrosium Blaarer seine Sorgfältigkeit bezeuget/ daß/ nachdem die beyde Helden (Zwingli/ und Oecolampadius) gefallen/ Lutheri Parthey sich fürnemmen möchte/ die wesentliche Gegenwart des Leibs Christi/ samt der Niessung der Unglaubigen/ der Kirch aufzuburden. Anbey zu dessen reiflichem Nachdenken heimstellende/wie/ absque fidei jactura, ohne Nachtheil der Wahrheit/ eine Einträchtigkeit aufzurichten. Durch angeregte Theologos zu Zürich aber/absönderlich durch Bullingerum/wurd die Lehr vom H. Abendmahl/ohne alle andere Behuff verfochten: welches selbigem und übrigen Züricheren/ nicht wie von Rainaldo (a) geschihet/zuverüblen/ sonder an ihnen zuloben. Ubrige Anhängere sothaner Lehr/sind eintweders still gesessen/oder allgemächlich am Hag abgezogen: bis Gott den Bekenneren der Wahrheit/ neuen Muht eingesprochen. Bullingerus hat nicht allein in diesem Fahl: sonder bey allen Anläsen/ für das Evangelische Wesen/sich so wachtbar und fürsichtig aufgeführt/daß dessen Dienste/ nicht geringer als des Zwinglii geachtet worden. Dieser (sagte man) habe durch Gottes Segen daß Fundament gelegt: Bullingero aber seye zudanken/ daß solch Gebäu erhalten/und trefflich geäuffnet worden. So daß Berchtold Haller ihn also angeredt: Citra adulationem scribo. Te non agnosco Apostolum Tigurinorum tantùm, sed & totius Ecclesiæ. Ich flattiere dir nicht. Ich halte du seyest ein Apostel/nicht allein der Zürichischen/sonder der gesamten Kirch (b).

und Bullingeri.

Sacrament-streit.

Dem/

(t) In Act. Apost. p. 100. Conf. Ej. Ref. Carol. p. m. 50. Hotting. H. E. VIII. 689. sqq. (u) Pellic. Vit. Impr. (x) Supplices arctis illis rebus, ab eo adornatas preces ad Deum, ipsius Erasmi filius descripsit, ad Bulling. Ref. 2: 236. sq. (y) Confirmat idem Haller XI. Mart. A. 32. ad Bulling. (z) Pellic. Vita pag. 68. 78 Leon. Jud. Vit. Mscr. p. 38 (b) 10. Maj. 1535.

N.C.G. 1531.

Böse Rahtschläge wider die Kirch Bern.

Dem/das wir hienächst von Zürich erzehlet/ist durchauß ähnlich/ daß einige Bauren zu Bern/ ex suggestione Antichristi (schreibt (c) Haller) auß des Antichristen Einhauchen / eine Gesandschafft an ihre Oberkeit abgeordnet / viel ungereimtes anzustifften vermeinende. Aber Gott hat dieser Leuthen böses Vorhaben zum besten gewendet. „Die „von Bern (sind Hallers eigene Wort) haben sich mit aller ihr Land„schafft einhellig vereinbaret/bey Gottes Wort/angenommener Refor„mation/(und) Mandaten zubleiben/rc.„. Haller ersuchte anbey Bullingerum mit Margk und Bein durchtringenden Worten / daß er sich erkläre / der Kirch zu Bern zudienen. Es hat aber Capito diesem treuen Diener Jesu Christi/Hallero/bescheint/ daß Zürich deren Diensten Bullingeri dißmahl mehr bedörffe als Bern : welches selbst bey Hallero bald hernach Beyfahl gefunden (d). Zu fast gleicher Zeit ist sothanes Ersuchen/an ihn/und Leonem Judæ (e) gelanget/des Sel. Oecolampadii Stell zu Basel zubekleiden. Aber beyde haben es außgeschlagen. Endlich ist das Loos dieses Diensts gefallen/auf Oswaldum Myconium: Nachdem selbiger vermitelst Thomæ Plateri/an statt des auf dem Zugerberg verunglückten Hieron. Botani / von Zürich gen Basel an die Pfarrstell zu S. Alban beruffen worden / und er selbige ein halb Jahr lang vertretten (f).

Fallen der Kirch zum beste auß.

Bullingeri Beruff gen Bern/

und Basel.

Pündtnerische Kirchen.

Der sterbende Ulrich von Marmorea/ (wird samt Christian Hartman (g)/Conventual in S. Lucis Closter zu Chur/von etlichen für den ersten Reformator in Pündten gehalten/) hat seiner verlassenden Gemeind zu Scharanz im Domleschg/beliebet / sie solten nach seinem Tod (welcher auf den 5. Tag Brachm. eingefallen) Philippum Gallicium auß Schanwick im Engadin beruffen. Dieser gab ihnen Gehör/müßte aber grossen Mangel an Lebensmitlen leiden. Zwahr hat ihn Anthonius Travers dann und wann darinn erquicket / wurd doch genöhtiget/in zwey Jahren Abscheid zunemmen (h).

Landsfriedliche Religionsfreyheit.

Am 20. Tag Christm. hat Bischoff von Constanz / bey denen zu Baden besamleten/Lobl. Orten sich angemeldet / daß selbige jenen/welche in denen ihm und seinem Stifft angehörigen Thurgäuischen Flecken/der Meß begehrten/beholffen seyn wollen/daß solche/vermög Landsfriedens aufgerichtet werde. Darauf liessen die X. Ort ein Mandat außgehen / daß **ein jeder den anderen solle lassen glauben/** wie das der Landsfried / laut des Buchstabens / zugibt und vermag:

doch

(c) Ad Bull. 11. Dec. Conf. Stetl. II. 53. b. (d) 11. Mart. A. 32. (e) Vit. Leon. Mscr. pag. 43. (f) Vit. Plat. p. m. 48. (g) A. 1556. m. Aug. Octogenarius Trimontii obiit. Rh. Alp. p. m. 463. (h) Rhæt. Alp. II. Cap. 19.

N. C. G. 1531.

doch daß kein Gefehrd / und Gewalt hierinn getrieben: und niemand darzu gezwungen werde (i). Welchem gemäß/ Anna Walterin/ Aebtissin zu Denikon / erst nach dem Krieg / auß ihrem Closter gegangen (k)/und von Lobl. Orten mit 400. Gulden außgesteuret worden (l).

Closterleben in Einsidlen gemächlich wiederum eingeführt.

Das Closter Einsidlen hatte viel Schulden: keine Mönchen: der Gottesdienst wurd allein durch Caplanen verwaltet. Nachdem Abt Ludwig fünf Jahr/in solcher Finsternuß und Einöde zugebracht/hat er vier Knaben / nach Sangallischer Weis bekleidet: zween auß selbigen/ gen Ochsenhausen in Schwaben: die übrigen zween / gen Hirschau gesendet/um sie in der Ordensregel zuunterweisen; und alsdann das Closterleben wiederum zu Einsidlen einzuführen. In gefolgetem Jahr/ hat er vom Käiser das Lehen / vom Papst aber die Freyheit / das Volk/ Creutz/Bilder / Meßkleider/ Geräthe/ Kirchhöfe/ Kirchen zusegnen und zuweihen: Auch seinen Mönchen primos Ordines zuconferieren erlanget (m).

1532. Clerisey übermühtig.

Die Clerisey erzeigte sich sehr emsig / die ihnen so gönstige Zeiten/ sich zunutz zumachen. D. Nell predigete zu Bernang im Thurgäu/die Meß seye (für die Sünden der Lebendigen und Todten) Gott dem Vatter so angenehm / als da sich Christus selbst blutig am Creutz geopferet: Nicht allein Christus am Creutz/sonder auch die H. Jungfrau unter dem Creutz/habe für uns gelitten/ꝛc. Jacob Rhyner und andere/ erbotten sich/zuerfahren; wer mit der Wahrheit umgehe? Funden aber kein Gehör (n). Verschiedenen Kirchendieneren ist die Verwaltung ihres Amts/zu nicht geringem Anstoß der Schwachen/verbotten worden.

Erreicht ihren Zweck nicht.

Doch hat es geheissen: Quò magis tegitur, hoc magis æstuat ignis: Je mehr man das Feur zudecken wil/ je hefftiger bricht es auß. Dann Gott auch an solchen Enden / an welchen man das Evangelium zuhindertreiben gesucht/Männer erweckt/durch welche sein Reich merklich beförderet worden: und wann hie und dort zu frommer Leuthen Aergernuß/unbeständige Wetterhanen sich hervorgethan/sind anderstwo alle/ oder die meiste/standhafft verblieben. Etliche haben sich von neuem zum Evangelio gethan (o).

Clöster wiederum geäuffnet.

Wegen der Clösteren bemerket Lang (p) / daß nach der Reformation (welche er unbillich einen Abfahl nennet) / auß dem Unterwaldischen

(i) § 10. (k) Alii ejusdem Monasterii A. 1576. idem concessum, civi Gynopediano nuptæ. (l) Ἀνεκδ. (m) Hartm. Annal. p. 455. sq. (n) Rin. ad Bull. 18. Jun. (o) M. Bers. ad Vad. 7. Febr. (p) Part. I. pag. 898: 88. A. 1549. Idem p. 1076: 8. Neglectis Augustinianis, Benedictinas eò missas, ait: sua pro more, dicteriis polluens.

N.C.G. 1532. schen Closter Engelberg/drey Frauen naher Münsterlingen: andere gen Wahr gesendet worden/den abgegangenen (Römischen) Gottesdienst/ wiederum aufzurichten. Die von S. Cathrinenthal stelleten sich/früh diß Jahrs/auch wiederum ein: und trazten diejenigen Frauen/welche/ nachdem sie auß dem Closter gegangen/geheurahtet/und ihr Brot mit Sorgen essen müssen (q). Zu Wettingen wurd die Möncherey auch wiederum aufgerichtet (r)/und die Abtey demjenigen anvertrauet/wider welchen Abt Johannes An. Chr. 1507./den im II. Theil/Bl. 564. erzehlten Procefs, geführt.

Abt Sangallen ziehet in sein Closter. Gleichfahls ist Abt von Sangallen/samt seinen in sechs Clösteren zerstreut gewesnen Mönchen (s)/den 1. Tag Merz/richtig drey Jahr nachdem alldortige Kirch vom Päpstischen Saurteig gesäuberet worden (t)/wiederum in sein Closter geritten. Durch die IV. Schirmort/ samt Bern und Appenzell/wurd er zu Weil/mit der Statt Sangallen

Dessen Handlung mit der Statt: dahin verrichtet/ daß jeder Theil bey habenden Freyheiten und Religionsübung/ungehinderet bleiben: die Statt aber/dem Closter/wegen/ nach geschlossenem/nun aber zernichtetem Kauff/an Jahrnuß/Früchten/2c. zugefügten Schadens/eine gewisse Summ Gelts (u)/erlegen solle. Nachdem das Münster dem Abt eingeraumt: die hie und dort/ wider die Bilder/an den Wänden stehende Schrifftörter/durchgestrichen; und an dero statt die Bilder in diese Kirch gesetzt worden/hat die Gottsel. Oberkeit der Statt/am 14. Tag April/diese oder andere Päpstische Kirchen zubesuchen/oder der Meß beyzuwohnen/ihren Burgeren bey hoher Straff verbotten (x): mit beygefügtem Anerbieten/denen/ welche sie auß Gottes Wort besser unterrichten wolten/gern Gehör zu

mit den Gottshaußleuthen: geben (y). Der Abt (welcher sich durch den Landsfried nicht wolte binden lassen) versprach seine Gottshaußleuthe/zur Religion nicht zuzwingen: gestattete ihnen nicht nur/aussert seine Gericht zur Evangelischen Predig zugehen/wo ihnen beliebete: sonder erlaubte denen/welche es begehrten/Evangelische Prediger zuhaben: doch ohne seine Unkösten/ und daß diese Freyheit länger nicht als zwey Jahr währen solte. Bedingte auch/daß jeder Predicant/hundert Gulden bar hinderlege/zur Versicherung/nichts wider den Landsfried zureden. Diesem Zufolg/ verlangeten die V. Ort/daß von denen Predicanten im Rheinthal/gleiches geschehe. Aber beyde Theil/sind endlich durch Eidgnössische Unterhandlung/von solchem Ansuchen abgestanden. Die nach angeregten zweyen

(q) Stumph. pag. 354. a. (r) Ib. 447. a. (s) Absch. Zug Freit. nach Andr. (t) Stein. Hist. Msc. p. 97. (u) Stumph. V. 7. (x) Scult. Annal. II. 288. (y) Hist Ref. Sang. Msc.

N. C. G. 1532.

zweyen Jahren gefolgete Aenderungen (z)/ sind ohne unsere Erzehlung/ zur Genüge bekant. Fehrners hat Abt sich vernemmen lassen (a) / daß er in Toggenburgischen Sachen zuhandlen gesinnet. Solches ist am 19. Tag April zu Weil: und zu End gesagten Monats/ zu Rapperschweil geschehen: er wolte Toggenburg verleiten/ von Bl. 512. erzehltem Außkauff abzustehen. Aber sie beharzeten auf selbigem: weil er ihnen von Abt Kilian / welcher ihnen Gericht und Recht zuhalten abgeschlagen/ abgenöhtiget: und neulich von denen Kriegsrähten/ beyder Lobl. Orten/ Lucern und Schweitz/ im Nammen der V. Orten bestätiget worden (b). Sihe Bl. 593. u. f. mit Toggenburg.

Gleichwie aussert der Eidgnoßschafft/ die Evangelische Fürsten aufgeweckt worden / desto besser auf ihrer Hut zuseyn: Also hat Gott die Evangelische Eidgnössische Stände gestärkt/ daß sie die Lugken zuzäunen/ sich trefflich angelegen seyn lassen. Maassen Lobl. Stand Bern / alle zu Statt und Land sich befindende Lehrer besamlet. Diese (an der Zahl 330.) berahtschlageten vom 9. bis 14. Tag Jenner/ in Beyseyn Capitonis von Straßburg / wie ihre Herden/ in Lehr und Leben/ auf eine dem Evangelio gemässeste Weise / geleitet werden mögen. Die Gottselige/ und vortrefflichste Gedanken dieses Synodi, wurden durch Capitonem zu Papeir/ und zu eines jeden Nachricht/ zu Basel in Teutscher/ bald hernach auß Simonis Sulceri Ubersetzung/ in Latinischer Spraach in Truck gebracht (c). Von diesem Capitone hat Haller damahls geschrieben: Plus insumsit laboris, quàm quisquam exigere fuisset ausus (d): Habe sich mehr bemühet/ als jemand ihm hette zumuhten dörffen. Deßwegen er von angeregtem Haller/ Pater Ecclesiæ Bernensis, ein Vatter der Bernischen Kirch genennet wird (e). Ermeldeter Sulcerus war eines Barbierers Sohn / von Interlaken. Hat erstlich zu Lucern bey Myconio: hernach zu Basel bey Glareano/ in Latinischer Spraach sich geübt / und das Magisterium Artium erlanget. Nach seines Vatters Tod/ legte er sich auf die Barbierkunst. Um daß aber schöne Gaaben in selbigem hervorgeleuchtet / ist er auß Halleri Vorbitt / in Oberkeitlichen Unkösten gen Straßburg/ zu Bedroto kommen. Verfügte sich wiederum gen Basel/ an Grynei Tisch/ bis er dort die Præpositur des Collegii erlanget. An. Chr. 1533. reisete er wiederum gen Bern: woselbst er Synodus zu Bern:

(z) Gualth. 16. Jul. 53. ad Haller. Verbi prædicationem, quam jam annis circiter 22. pertulit, prohibere conatur (Abbas). Idem tentatum Roschaci, &c. A. 1559. (a) Bulling. p. m. 242. sqq. 259. b. sqq. (b) Absch. Weil & Rapperschweil. Hist. Bell. Capell. Suit. p. m. 95. sqq. (c) Luthard. Disput. Bern. L. 182. sqq. (d) Haller. ad Bull. 9. Febr. (e) Epist. ad Bucer.

N.C.G. 1532.

gleich/nicht nur zum Predigen/sonder auch zur Griechischen Profession gebraucht worden (f).

Basel: Als die Kirchendienere zu Basel / auß gleichem Eifer/die Kirchenzucht und anders/ in rechten Stand zubringen/berahtschlaget; hat obiger Capito / Vir divinus & in negotio Domini vehemens & acer, ein herzlicher und eifriger Mann (g) abermahl beygewohnet.

Zürich. Zu Zürich sind von etlichen Jahren her/ jährlich zween Synodi gehalten: auch An. Chr. 1531. am 8. Tag April bestimt worden/könfftig hin jährlich (nach Osteren / und im Herbst) solche Uebung fortgesetzt werden solle. Um daß aber/weder die Ordnung des Synodi, noch was zu beständiger Erhaltung und Zierd des Kirchenstands dienstlich / auf vesten Fuß und Oberkeitlich bestimmet war: ist diß Jahrs solche Ordnung zusamen getragen/und bestätiget: auch die Stiffts-Bibliothek von Pelicano geäufnet / und durch Erkauffung deren von Zwinglio hinderlassenen Bücheren/vermehret worden (h).

Evangelische Religion bestätiget in Appenzell: Am letsten Sonntag des Monats April / haben die Appenzeller/ ein Religions-Mehr ergehen lassen / in welchem die Evangelische überwogen. Die V. Ort schrieben an sie/auß Einsidlen: bittende/daß man in jeder Kirchhöre / denen so es begehrten / Meß halten lasse. Aber sie antworteten/sie wolten bey dem bleiben/so die Gemeinde und Rähte ehmahl angenommen hetten. Dabey soll vornemlich Haubtmann Berweger (i)/einen Gottseligen Eifer haben blicken lassen (k).

und Glarus. Sonntags (den 28. April)/ haben Ehren Gesandte von Ury und Schweitz / im Nammen der V. Orten / von der jährlichen Glarnischen Landsgemeind zuwissen begehrt/ ob selbige/den Landsfried zuhalten gesinnet? Anbey haben sie bey ihnen angehalten / sich den V. Orten im Glauben gleich zumachen. Die im Land Glarus Römisch-gesinnete/ haben solches nicht ungern gehöret. Die Evangelische aber antworteten / sie bleiben bey jüngsthin im Christmonat gethanem/Bl. 637. eingerucktem Versprechen: begehrten zugleich/daß hierüber ein Mehr gemachet werde. Die erstere wolten hierzu nicht verstehen/müßten es doch geschehen lassen. Als aber die Gesandten wiederum beruffen/und ihnen die durch das Mehr erhaltene Meinung eröffnet worden: beharreten die Römisch-gesinnete auf ihrer ersten Meinung. Darüber eine so grosse Zerrüttung entstanden / daß die Landsgemeind/unverrichter Sach/ auß einander gegangen: und acht Tag hernach / eine zweyte Landsgemeind gehalten werden müssen/in welcher auß allen V. Orten Botten erschienen:

(f) 'Ανεκδ. Et Fecht. Apparat. pag. 58. (g) Mycon. ult. Maj. ad Bern. (h) Siml. Vit. Bulling. p. 14. (i) De quo Bischoff p. 214. (k) 30. Apr. ad Bull.

N.C.G. 1532.

nen: die Aemter von beyden Religionen besetzt: der Abgesandten Vortrag aber/von jeder Religion absönderlich erdauret/und von den Evangelischen/auf gleiche Weise/wie acht Tag zuvor/beantwortet worden (l).

Glarnerische Zusag/vom 8. Brachmonat.

Wegen Ehrenged. Land Glarus/schreibt P. Rodolff Gasser von Schweitz/Capucinerordens/in seinen XV./dem Evangelischen Glarus ertheilten/An. Chr. 1695. zu Zug getruckten Rahtschlägen: das ganze Land Glarus/habe am 8. Tag Brachmonat/An. Chr. 1532. unter des ganzen **Lands grossem Ehren-Insiegel**/ den V. alten (Römisch-) Catholischen Orten/eine **annoch in guter Verwahrung ligende:** von diesem Mann/ wie **ehmahl von anderen** (An. Chr. 1683. zu Baden) geschehen/getruckte: und von Lang (m) vermeldete Versprechung gethan: welche niemand/der nicht wolle **zuschanden (taubsinnig/und für boßhafft** gehalten) werden/abläugnen oder widersprechen dörffte. Dann/ um daß Glarus bisherigem Versprechen nicht genug gethan/seyen die V. Ort/nach übersendetem Absagbrieff/mit ihren Panneren in das Land Glarus gezogen; und haben sie mit solchem Gewalt/ zu angeregtem Brieff genöhtiget. In sothanem Brieff/werde die Römische Religion/der **alte/wahre**: die Evangelische/ein **neuer sectischer Glaub:** dero Anhängere aber/ **böswillige** Leuth: und diejenige/welche selbige ins Land Glarus gebracht/ **böse aufrührische Wickler/**&c. welche verhinderet/daß Glarus **seinen Eidspflichten nicht statt gethan**/ genennet. Gesagte Wickler und dero Anhängere/haben **alles Lob und Ehr der Altvorderen zerrüttet: viel Wort** (in der Bibel) **veränderet und verfälscht/**&c. Also daß das ganze Land Glarus nun das vierte mahl/den neuen sectischen Glaub eidlich abgeschwohren habe/&c. Diejenigen aber/so ihn wiederum einzuführen trachten werden/sollen **vom Leben zum Tod hingerichtet** werden. Auf solches hin/habe Glarus 40. Geisel auß dem Land gelassen. Aber **diese zum vierten mahl eidliche Anlobung**/ **seye auch zum vierten mahl** (nicht zwahr von allen) **gewissenlos gebrochen** worden (n). Fehrners schreibt (o) er: „Sothaner Urkundsbrieff weise/ „ob die mit dem Schafsbeltz des Evangelischen Nammens bekleidete „Religion/eine Reformation, oder jämerliche Deformation gewesen/ „als die mit so öffterem Eidbruch angefangen/oder fortgepflanzet wor„den/&c.„.. Aber der Staupbesem ist diesen unerbettenen/mit Verleumdungen/Unwahrheiten/und Irrthümeren/dick angefülleten Rahtschlä-

Erdichtet.

(l) Valent. Tschud. Hist. Glar. (m) Pag. 929. 2. (n) Rahtschl. p. 207. (o) Pag. 216.

N. C. G. 1532.

gen / von noch lebenden und todten / geist-und weltlichen Standspersonen / so herzhafft gegeben worden / daß ohne Noht ist / fehrnere Anregung derselbigen zuthun: als allein / daß wir auß dem fehrneren Verlauff der Glarnischen Sachen / dem Wahrheit liebenden Leser weisen / daß dem Capuciner / welcher dem Lobl. Ort Glarus so schmächlich zugeredet / die zu Besteiffung seines getruckten Brieffs außwerffende Schmähkarten / mit bestem Recht in seinen eignen Busen geschoben worden. Wir könten sagen / daß des Capuciners Vorgeben / Loblichen V. Orten nicht weniger / als dem Lobl. Ort Glarus / verweislich zuachten: als deßwegen jene für Landsfriedbrüchige: diese / für solche / welche ihre mit so viel Blut erworbene Freyheit verliederlichet / angesehen werden möchten. Wie wil man aber beweisen / daß Glarus damahls (wie des Capuciners Brieff mitgibt) von einem V. Ortischen Heer überzogen worden? Welches sind die 40. Pfandmänner gewesen? Wie sind selbige / ohne daß Glarus jemahls / das in vermeintem Brieff enthaltene Versprechen erfüllet / heimgelassen worden? Wolten wir diesen Brieff noch genauer untersuchen / könten wir darthun / daß er mit seinen eignen: selbst des Capuciners Worten: auch mit damahliger Gestalt der Zeit / sich augenscheinlich stosse. Wir benugen uns aber zusagen / daß weder bey denen / noch diß Jahrs: noch bey An. Chr. 1556. entstandenen Streitigkeiten: noch in der hitzigen / Freitag vor Soñtag Reminiscere, An. Chr. 1562. datierten V. Ortischen Schrifft / dieses Brieffs gedacht worden. Und daß diese erstgedachte Schrifft allein / ein unumstößliches Beweisthum seye / daß die Gasserische Zusag / von einem gewissenlosen Menschen außgebrutet / und ein boshafftes Gedicht seye. An. Chr. 1626. zwahr / wurd eine solche Versprechung / den Glarneren vorgeruckt: doch erst 150. Jahr / nachdem sie gegeben worden seyn soll / ist sie zum Vorschein kommen. In der Zwischenzeit / ist Glarus wegen der Religion ein und ander mahl in nicht geringe Weitläuffigkeit eingewicklet worden; in welchen allen / es um die Evangelische Glarner zuuntertrucken / nichts weiters vonnöhten gewesen were / als dieses Factum vom 8. Tag Brachm. An. Chr. 1532. hervorzulegen. Dessen aber ist mit keinem Wort / sonder allein / was an Marie Empfängnußfest / verheissen worden / gedacht: daß sie namlich / die Meß nicht im ganzen Land / sonder allein in 4. Pfarrkirchen / wiederum wollen aufrichten lassen (p).

Unruhen in Glaris.

Die obangeregte / noch diß Jahrs entstandene Verdrießlichkeit / hat sich also zugetragen: Als man über die beharzliche / von dem Meßpriester zu Linthal (einem daher geloffenen Mann) ohne Entgeltnuß außgestossene

(p) Vid. V. D. Wild. p. m. Ehrenrett. des Lands Glar.

N. C. G. 1532.

gestossene Schmäh- und Trotzwort / ungedultig worden / und dieser den weiten gegeben: sind an S. Othmars Tag (um sich wegen angeregten flüchtigen Meßpriesters zurechen) etliche freche unruhige Kerl / von Nehfels / bey Nacht in des Predicanten Hauß zu Mollis / (von welchem laut eigener Bekantnuß / weder sie / noch ihre Lehr jemahl beleidiget worden) eingefallen: in Meinung selbigen aufzuheben. Als ihnen selbiger / doch käumerlich entwitscht / haben sie ihren Muhtwillen an dessen Hauß und Geräthe außgestossen: und bedräuliche Wort / wegen gesamter Evangelischer Landleuthen fallen lassen (q). Folgenden Tags haben sie geharnischt / und (wider alles Abmahnen) mit bewehrter Hand / begehrt / daß (wie sie namlich schon den 5. Tag Mey verlanget) alle Predicanten auß dem Land verschickt / und der Römische Gottesdienst in allen Kirchen / wiederum eingeführt werde. Der Land-Amman / welchem die von Schwanden / die geflossene Dräuwort hinderbracht / besamlete ohne Verzug / eine getheilte Gemeind. Die Päpstler (an der Zahl weit die mindere) wurden gen Glarus: die Evangelische / gen Schwanden bescheiden. Um einander desto näher zuseyn rückten sie hernach bis unter Mitlödi. Wurden endlich durch Zwischenhandlung V. Ortischer / Abt-Sangallischer / Pündtnerischer und Toggenburgischer Abgesandten / verglichen. Von Zürich soll eine Bottschafft auf der Straß gewesen seyn. Aber selbiger seye (um sie zuverhinderen) einer zu Pferd entgegen geeilet / und habe sie unter dem falschen Fürwand / daß alles beygelegt / zuruck gewiesen (r). Die endlich abgeredte Vertragspuncten waren diese: daß der Predicant von Schwanden / von Friedens wegen / auß dem Land ziehen solle: die zu Schwanden / innert Monatsfrist / sich beydes / um einen Priester / und einen anderen Predicant bewerben: der Landsfried solle in der Kirch offentlich abgelesen / und steiff gehalten werden. Die Päpstler hatten den Evangelischen verwiesen / sie hetten ihre Mehr meistens mit den Hindersässen gemachet. Solches haben die Evangelische also beantwortet: Ihr wisset / daß wir die Hindersässen / in Sachen den Glaub betreffend / so offt ihr es begehrt / von uns gestellt (s). Fehrner liessen diese Evangelische sich gegen ihre Mit-Landleuth vernemmen: Weilen Widerpart geklagt / daß dem zu Thänenberg ergangenen Mehr / nicht gelebt / und die Ubertretere nicht abgestrafft werden / haben wir euch zulieb / wiewol wir (der Mehrtheil in Gemeinden / und in Rähten /) vermög der Pündten / und des Landbuchs / solches nicht schuldig / nachgelassen / daß ihr von euerem Theil / Sechs: wir auch Sechs

Verkomnuß.

(q) Verantw. der Landl. Msc. (r) Mycon. ad Capit. 19. Nov. (s) Glar. Apol. Msc. & Instruct. Glar. ad 3. Reg. A. 1561.

N.C.G. 1532.

Sechs Männer erwehlen/welche/was wider den/wegen Glaubens angenommenen Vertrag geschiehet/abstraffen: dabey wir den Land-Amman/wann die Zwölff sich zweyen/zu einem Obmann gesetzt (t).

Beschaffenheit der Kirchē Schwanden/und Linthal.

Nun wurd zwahr zu Schwanden/die Meß dieser Zeit nochmahl unterlassen: dasige Evangelische aber besuchten den Gottesdienst zu benachbartem Bethschwanden. Als aber An. Chr. 1538. der Priester von Linthal hinwegkommen: die Päpstler durch eine Pest merklich gedünneret worden: und der Mangel eines Seelenhirten viel Unordnungen (u) verursachet/haben die Linthaler/An.Chr. 1542. mit mehrer Stimm/ sich erkennt/ den Fridlin Brunner (An. Chr. 1532. Pfarrer zu Mat: aber in gedachtem 42./ Pfarrer zu Bethschwanden) zuersuchen/ daß er ihnen/mit Bewilligung seiner Gemeind/Gottes Wort verkündige/und Kranke und Sterbende besuche. Brunner hat nicht eher hierein gewillet/als man ihn versicheret/daß solches deren zu Linthal einhelliges Begehren were/und daß der Landraht selbiges genehm halte. Demnach beydes zu Stand kommen/ hat er beyden Kirchen gedienet/bis er/im Christm. An. Chr. 1555. nach dem Tod Valentini Tschudii (x)/in den Haubtflecken Glarus beruffen worden. Dieser M. Valentin Tschudi/ Pfarrer/ auch M. Hans Heer/ lebten in der Ehe: deßwegen sie nicht Meß lesen dörfften. Waren dem Evangelio nicht ungewogen: doch auch deren Römischen Gebräuchen nicht abhold. So daß Tschudi/nachdem auf den Cappeler Krieg/die Bilder und Altäre in der Kirch Glarus wiederum aufgerichtet worden/gegen die Päpstler sich vernemmen lassen/ solten ihn nicht scheuhen|: zumahl er in den Predigen ihren Glauben weder verhinderen noch verkleineren/ sonder selbst zur Meß gehen wolte. Solches liessen sich die meiste (weilen Valentin/ ein ehrlicher Landmann/und nicht ungelehrt war) gefallen: und hat M. Valentin seine Wort gehalten. Dann Decan Schuler zwahr zu Glarus Meß gehalten: Tschudi aber bis an sein Lebensend/ beyden Partheyen geprediget. Etliche besuchten dessen Predigten nicht: und wolten einen eigenen Meßpriester haben/ welcher ihnen predige: gelangeten aber nicht darzu (y).

Zürichische Mandat wider die Widertäufferey/

Auß Anlas/in der Graffschafft Kyburg/ bey Walsiken/ auf Iselsperg/rc. überhand nemmenden Widertäufferen (z)/hat die Oberkeit zu Zürich/ Montag vor S. Thomæ/ An. Chr. 1531. ihre wider allerley Muhtwillen/samt allen übrigen außgegangenen Mandaten/zubeobachten/

(t) Antw. der (Evangelischen) Landleuthen. (u) Fridol. Fontej. 20. Nov. 38. (x) Post 20. annos. Font. 28. Decembr. 55. (y) D. Henr. Tschud. (z) Fabrit. ad Bull. Ref. p. m. 2: 253. b.

ten/und zuhandhaben/von neuem anbefohlen (a). Uber diß haben einige Liebhabere des Papstthums / sich zu Zürich verspüren lassen. Deren einer in einem Keller Meß zuhalten sich erfrechet haben soll ; der aber bald den weiten gegeben (b). Denen Benachbarten hat man von Friedens wegen / so viel übersehen / daß von Freunden und Feinden/beyder Religionen/außgestreuet worden / es werde nicht mehr lang anstehen/ die Meß werde zu Zürich wiederum eingeführt werden. Deßwegen zu besagtem Zürich/unter anderen Mitlen/welche man zu Ruhe des Lands/ zur Sicherheit des Evangelii/zur Rettung der Statt-und Kirchen-Ehre für die Hand nemmen müssen / zu End des Meymonats (Mitw. nach Trinitatis) ein Mandat in Truck verfertiget worden / in welchem vermeldet wird : daß nachdem die / **nicht zu kleiner Schmälerung und Verkleinerung des Leidens Christi/der allein das Opfer für die Sünd und (unser) Seligmacher seye**/ abzihlende Römische Meß/abgethan / nnd **der wahre Gebrauch** des H. Abendmahls / **nach Christi Einsatzung**/ H. Schrifft gemäß/ zu Gottes Ehr/ Vermehrung Christlicher Liebe/und Besserung des Lebens eingeführet/ auch verschiedene Mandat/wider verschiedene Unordnungen / Laster / ꝛc. sonderlich An. Chr. 1530. offentlich außgegangen: doch denen/so sich vom H. Abendmahl absönderen/oder bey den Päpstleren communicieren/keine Straff darinn bestimt worden : als erklähre sich dißmahl/die Lands-Oberkeit / die ersten/könfftighin/von Statt und Land zuweisen : die letsteren aber / so sie keine Practiken oder Unruhe verursachen / an keine Ehrenstellen zubeförderen. Nochmahligen Anerbietens / zufolgen / so man sie auß H. Schrifft eines besseren berichten könne. Schließlich vermahnen sie ihre Angehörigen/bey Gottes Wort/ öffterem Versprechen gemäß / **steiff und handvest** zubleiben : und auf sie/als ihre Oberkeit (**ob sie jemand**/wider Verhoffen/**mit Gewalt davon understuhnd zunöhten**) mit allen Treuen zusehen: auch nichts / **zu Nachtheil Evangelischer Wahrheit/ oder zu Aeuffnung und Wiederbringung des unbegründeten Papstthums zureden** / oder fürzunemmen / ꝛc. „Dann „wir / sagen sie / mit Göttlicher Gnade / und unverhinderet der Trübsal „und Unfahls / so Gott villeicht unserer Sünden halb / über uns verhengt/des steiffen Sinns und Gemühts sind/bey erkanter Wahrheit/ „ꝛc. trostlich zubleiben / ꝛc. und in unser Statt und Land / die Meß/ꝛc. „weder zuwissen/noch zugedulden/ꝛc.

N.C.G. 1532.

und Papstthum.

ffff Nun

(a) Bull. l. c. (b) Mycon. 15. Jun. ad Capit.

N.C.G. 1532.

Auch zu Bern/rc.

Nun hat man auch zwahr zu Schaffhausen/nach Osteren/die Gözen zerscheiten lassen (c). Zu Bern und Basel (d)/sollen schon zu Eingang diß Jahrs / neben obvermeldeten Synodis, dergleichen und noch schärffere Mandat (e) außgegangen seyn. Fehrner wurd zu Basel das offentliche Hurenhauß/als eine offentliche Aergernuß und Verderbnuß der Jugend / zugeschlossen: hergegen die Hohe-Schul geöffnet und geäuffnet (f). Denen Dohmherren aber / als selbige wieder in die Statt gelassen zuwerden begehrt / solches abgeschlagen/sie bequemen sich dann zum Evangelio (g). Der Bann / samt denen An. Chr. 1529. und folgends gemachten Mandaten/ wurden bestätiget: und männiglich aussert der Statt zur Meß zugehen/verbotten. Welches/ weil eine/zwahr milte Straff darauf gesetzt worden / Erasmus Roterodamus (welchen Bullingerus als senem de Ecclesia & literis optimè meritum, einen wolbetagten / und hochverdienten Mann / hochzuachten / immer fortgefahren) scharff durchgezogen hat (h).

Zürichisches Mandat ungleich aufgenommen.

Doch hat diß alles nicht so viel Geschreys gemachet / als besagtes Mandat von Zürich. Selbiges wurd durch ganz Teutschland hingetragen: und so gar/zu Regenspurg/woselbst damahl von Carolo V. ein Reichstag gehalten/und in hoher Person dirigiert worden/bey Nacht an eine Kirchthür geheftet/und offentlich gelesen. Zu derenjenigẽ/welche auf selbigem Reichstag / von bevorstehendem Abfahl der Statt Zürich/viel Rühmens und Geschreys gemachet/grosser Beschämung.

Ennii böse Practiken.

Es soll aber Ennius / Bischoff von Veroli / bey sothanem Mandat/Anlas genommen haben/sich an Zürich zurächen. Papst Clemens hat diesen Ennium/ unter dem Vorwand/denen Eidgnossen den Türkenzug zubelieben (i): fürnemlich aber/in Hoffnung/Zürich werde sich/nach so grossem erlittenẽ Verlurst / bequemen / sothanen seinen Legat widerum an- / und in ihre Statt aufzunemẽn/heraußgesendt. Er versprach richtige Bezahlung des sint A. C. 1521. außstehenden Solds. Aber nicht nur wurd der Türkenzug/in Erwegung was A. C. 1510. unter solchem Vorwand geschehen/ abgeschlagen: sonder auch die grosse Mühe / welche Ennius von Lucern auß / wegen Zürich angewendet / war verlohren (k). Also hat Ennius allen Fleiß angekehrt / Leonem Jud und Bullingerum / (welche in ihren Gottseligen Predigen/ theils laue/theils erkaltete Gemühter/zu heiligem/und bey damahligen Läuffen erforderlichem Eifer anzuflammen/getrachtet)

(c) Stein. Hist. Msc. p. 99. (d) Marc. Bers. 7. Febr. ad Vad. (e) De Bernensi Edicto, Hemman Haberer ad Bull. 8. Jan. 1533. (f) Urstis. l. c. (g) Mycon. ad Utingerum 13. Maj. (h) 5. Oct. ad Myc. (i) Stetl. 2:57. a. (k) Bulling. l. c. p. 255. 263.

N. C. [illegible] 1532

trachtet) durch seine Creaturen / in und aussert Zürich / in Ungnad zubringen/und diese Hirten von dero Herden abzutreiben (l). Als ihm solches Fehl geschlagen/soll er mit Zuthun anderer Prälaten (m) das/daß die Meß in obigem Mandat/eine nicht **kleine Verkleinerung des Leidens Christi** genennet wird/bey denen Römisch-gesinneten Eidgnossen/als eine dero Lobl. Ständen nachtheilige Schmähung: und einen Bruch des Landsfriedens / angezogen haben. Welches denen Gesandten von Zürich/doch erst auf (Mitwoch nach Verenæ/) zu Baden gehaltener Tagleistung vorgerucket / und nachmahl begehrt worden/ angeregte Wort auß dem Mandat zunemmen: **sonst reden sie nichts wider diß Mandat** (n). Um daß Zürich sich hierzu nicht verstehen wolte / sind über sothanes Geschäfft / noch diß Jahrs eine und andere Eidgnössische Tagleistungen gehalten worden. Um so vielmehr/ dieweil mehrere neue Sachen darzugeschlagen: so daß die Evangelische Stände/zu Beschirmung des Evangelii/für einen Mann zustehen/sich entschlossen (o). Bey Gelegenheit diß Geschäffts/hat H. Jacob Meyer/ Burgermeister zu Basel/ Pater Piorum, ein Vatter der Frommen genennet / vom 4. Tag Christmonat / an den Sel. Bullingerum diese mit Christlicher Großmühtigkeit angefüllete Wort abgegeben: „Wollet „das Volk/zu ernstlichem Gebett/zu Gedult und starkem Vertrauen in „Gott / vermahnen. Dann Gott ist gewaltig auf unser Seiten / und „nimt uns offt zeitliche Mittel / auf daß wir allein auf ihn hoffen. „Sonst wurd unser Evangelium zufleischlich: und werden wir endlich „obligen / auch in dieser Zeit. Dann der Christus der in uns ist / wird „Herr und König bleiben/wider allen Troz der Welt. Wo wir dar„über leiden/ ja auch sterben/so ist es unser Gewinn. Doch ist Gott ge„treu/er gibt im Anfechten/ein Außkommen/und laßt uns nicht weiter „versucht werden / dann wir wol ertragen mögen„. Dergleichen Gottseliger Eifer die Brüder zustärken/ist damahl auch an dem Hochgelehrten Vadiano/Burgermeister zu Sangallen/gerühmt worden (p). Um daß keine Mitlung angehen wollen / müßte Zürich sich erklähren das Eidgnössische Recht zubrauchen. Die vier hiezu gesetzte Richter/besamleten sich den 16. Tag Merz / und 22. 23. Aprel / folgenden Jahrs zu Eindsilen; haben mit Beyhilff Glarner- und Appenzellerischer Abgesandten/ gütliche Mittel zu Papeir gebracht / welche zu beyden Theilen/ ohne Rechtspruch/angenommen worden. Als denen von Zürich/zu verdeutetem Einsidlen / vorgeworffen worden / daß sie im Landsfrid beken-

Gottseliger Regenten Tapferkeit.

kkkk ij nen/

(l) Ib. 255. sqq. (m) Ib. 263. (n) Absch. Bad. Dienst. vor Dionys. (o) Vadian. ad Bulling. 4. Cl. Decembr. (p) M. Bers. ad Vad. ult. Decembr.

N. C. G. 1532. nen/daß die Römische Religion der **wahre/alte** Glaub were: haben sie geantwortet: „Diß werde sich nimmer erfinden. Dann im Fried „stehe nicht: Wir von Zürich bekennen uns dessen/daß die Römische/2c. „Sonder/wir lassen euch bey euerem Glauben bleiben/ den ihr nennet/ „den wahren/2c. Wann wir ihn auch darfür gehalten/hetten wir nicht „bedörffen/den unseren uns vorzubehalten. Daran werden wir setzen „unser Leib und Gut (q).

Olten vom Baslischen Bischoff verkaufft.

Bischoff und hohe Stifft Basel / verkaufft an die Statt Solothurn/über den allbereit bezahlten Pfandschilling/Olten/das Stättlein/ samt Zohl und aller Zugehörd/auf ewig/ohne Wiederlösung um 1800. Gulden. Dieser Kauff ist von Ennio / gratis, propter constantiam in fide Catholica, umsonst/wegen Standhafftigkeit im Römischen Catholischen Glaub (davon bald hernach)/bestätiget worden (r).

Münsterthalische Chorherren außgelassen.

Ohngeachtet die Chorherren zu Münster in Granfeld mehrmahl von der Statt Bern / erinneret worden / ihre Metzen von sich zulassen/ und die Evangelischen Einwohner/selbigen Thals/nicht zubekümmeren/ wolte ihnen doch weder eines noch anders gelegen seyn. Dann sie behielten ihre Concubinen: der Predicant zu Münster/ist bey Nacht und Nebel/in seiner Herberg/von des Propsts Sohn überfallen; und schnöd gehalten: auch mit anderen Evangelischen / nicht wenig Muhtwill getrieben worden. Der Bischoff/als ihm solches von Bern überschrieben worden/versprach zuverschaffen/daß das Erste verbesseret: und begehrte/ daß ihm das Zweyte überlassen werde. Um daß aber diese Herren mit Solothurn: die Landleuthe aber / mit Bern verburgeret waren; haben die erste / durch Lobl. Stand Solothurn / bey hochgedachtem Stand Bern sich beklagt / daß die Thalleuthe den Chorherren / die schuldige Zins / Zehenden/2c. / nicht abfolgen lassen: sonder vermeinen/die Chorherren sollen wegen dieses Spanns / als Zins / Zehenden / 2c. vor den Rechtssprecheren der Landschafft / mit Red und Antwort begegnen. Welches / weil die Landsässe/in solchen Händlen partheyisch/den Chorherren nachtheilig were. Fahls andere vorgeschlagene Mittel nicht angehen/wolten sie lieber vor den Eidgnossen erscheinen. Zu dem/so seye ehmahl abgeredt worden/daß in der unteren/als der alten Pfarrkirch/die Evangelischen: in der oberen Stifftkirch/so je welten her der Stifft gedienet/Propst und Capitel den Römischen Gottesdienst verrichten mögen. Nun werde diese Kirch/von den Evangelischen auch begehrt. Durch Veranlasung dieser und mehrer Klägten/sind Ehrengedachte Stände/ Bern und Solothurn / auch Bischoff Baslische Bottschafftere/ Mitwoch

Beschwerden des Stiffts gegen die Landleuth:

(q) Bulling. Hist. Ref. II. p. m. 267. b. (r) Hafn. II. p. 392.

woch nach Martini / zu Münster zusamen getretten / um selbige abzuthun. Als nichts fruchtbarliches außgerichtet worden/hat der gemeine Mann auß dem Münsterthal und Tachsfeld / wider den Baslischen Bischoff und das Capitel in S. German und Randoaldi Stifft zu Münster/dreyzehen Articul/der Statt Bern schrifftlich behändiget / begehrende: I. Daß man die (Obere) Kirch offen lasse/wie von Alter her: um ihre Kinder darinn zutauffen / und predigen zulassen. II. Bischoff und dessen Anhang/habe ihnen verheissen / die Meß abzuthun; welches nicht geschehen / sonder die Meß seye zu Corandelin wiederum aufgericht worden. Daselbst führen sie ein hürisches Leben: und verbieten ihnen Gottes Wort zuhören / und davon zureden. 4. Nachdem Bischoff/2c. die Meß abgestellt/ soll er sie zu dero Annemmung und Wiederaufrichtung nicht mehr zwingen: er habe dann bewiesen und erhalten / daß sie dem Wort Gottes gemäß seye. 5. Bischoff verjage die Predicanten. 6. Handle wider das Bernische Mandat / krafft dessen die Münsterthaler/denen wider die Reformation handlenden/weder Zehenden / noch Zins schuldig seyen. 7. Chorherzen verleumden sie zu Bern/und Solothurn/daß sie selbigen nicht geben/was sie ihnen schuldig seyen. 10. Bitten die Statt Bern/ihnen um der Ehr Gottes willen / behilfflich zuseyn / daß Gottes Wort möge einen Fürgang haben: und die Chorherzen / weil sie Zins / Zehenden/2c. von ihnen beziehen; verschaffen / daß die Einwohnere in Sterbensnöhten/2c. nicht verlassen seyen. 11. Auch daß die Chorherzen/welche dißmahl nur einen Statthalter haben/angehalten werden / einen Propst zuwehlen: und die Papistische Sect bey ihnen abgestellt werde. 12. Bischoff verbiete in etlichen Dörfferen/welche Gottes Wort verlangen/selbiges zupredigen/2c. Nächst hierauf ist den 8. Tag Christm. in einer zu Biel / von Bern/ und Bischofflichen / gehaltenen Zusamenkunfft / verabscheidet worden: daß die Unterthanen/ wegen theils verweigerten Zinses und Zehenden/ nirgend als in ihrem Land / nach laut ihres Rodels Antwort geben: noch Urtheil über sie ergehen lassen sollen. Anbey wurd verdeutet/daß demnach die Stifftsherzen An. Chr. 1531. zu Münster zugesagt / die Bernische Reformation anzunemmmen/ auch von der Meß und anderen Römi schen Ceremonien abzustehen; sie doch immer Meß gehalten. Darum weigeren sich etliche/Zins und Zehenden zulieferen/bis daß die Chorherzen mit H. Schrifft beweisen / daß die Meß/welche eine Verläugnung des Leidens Christi genennet werde / gut und gerecht seye Es verneinten gleichwol diese Chorherzen / daß sie versprochen hetten/ die Reformation anzunemmen; oder von der Meß abzustehen. Sonder

N.C.G. 1532.

Der Landleuthen Gegenklag.

N.C.G. 1532. der allein / daß sie nicht mehr zu Münster (woselbst sie namlich abgemehret worden) Meß halten wollen. Wie sie dann sinther / nicht zu Münster/sonder zu Corandelin Meß lesen. Doch seyen sie nicht hie/zudisputieren. Dem Bischoff aber begaben sich die Landleuth/ Zins und Zehenden zuentrichten. Als die Chorherren in gefolgetem Jahr/durch die von Solothurn angehalten / daß es vermög Landsfriedens / Glaubens halb bey dem alten bleiben/ auch sie die Stifftskirch behalten mögen; hat Bern geantwortet: daß die Herren/ als welche der Landsfried nicht berühre / bey ehmahliger Zusag verbleiben möchten. Widrigen fahls / Bern dem Landvolk zu allem / dazu selbiges Recht hette/ beholffen und berahten seyn müßte. Hierüber wurd zu Bern / (den 1. Tag Brachm. An. Chr. 1533.) eine nochmahlige Zusamenkunfft gehalten/ und abgeredt / daß die Landleuth in der Oberen / und die **Grosse** genanter Kirch (wie von je welten her) die H. Sacrament / und alles so ihrem Glaub und Religion dienen soll / ohne Widerred / außüben mögen/rc. Auch sollen sie dem Stifft alle schuldige Pflichten erstatten: dagegen solle man die biderben Leuth/bey ihrem Glaub und Religion/auch Bernischer Reformation/ gänzlich ungeirret verbleiben lassen: und den Predicanten ehrliche Nahrung geben. Es haben aber zween / diesem Stifft eingeleibte / junge Chorherren / um daß ihres **Wucherens/ Gottslästerens / Trinkens / Hurey kein End gewesen/** den Bischoff genöhtiget sie in Verhafft zunemmen. Als auch der Appellationen halb etwas eingeruckt war / so der Landleuthen bisherigem Herkommen / zuwider gewesen / hat Bern und Solothurn hernach/der Billichkeit gemäß seyn befunden/daß die Landleuthe vom Münster/der Appellationen halb/bey altem Gebrauch ihres Landrechts/vermög Landrodels/gänzlich bleiben sollen. Und weilen die von Münster sich beklagt/ daß ihre Predicanten noch immer grossen Mangel leiden/und ihre Nahrung nicht haben mögen: haben ihnen die Botten beyder Lobl. Stätten / ein zimliches Außkommen/auß der Chorherren Kasten und Seckel bestimt. Doch ist dieses Geschäfft erst am 30. Tag Brachm. An. Chr. 1535. zu Bern endlich beygelegt worden.

Composition.

Die Waldenser haben / Zufolg An. Chr. 1530. ihnen ertheilten Raht/einen Synodum gen Angrogne angesetzt. Farello ist von denen zu Granson / und dortherum lehrenden Brüderen/sothanem Synodo beyzuwohnen / aufgetragen worden. Er reisete dahin in Begleit Anthoni Saunier von Moiren / auß dem Delphinat / in Piemont. Auß Verordnung dieses Synodi, hat Petrus Robert / genennet Olivetan / von Noyon in Picardie gebürtig/ die Bibel auß denen Grundspraachen ins

Farelli Reiß in Piemont.

Fran-

N. C. G. 1532.

Französische zuübersetzen/übernommen: welche Ubersetzung auf die Unkösten der Waldensischen Kirch / An. Chr. 1535. zu Welschen-Neuenburg (s) getruckt worden. Farell hat den Ruckweg durch Genf genommen / woselbst zwahr am 9. Tag Brachm. von gewissen jungen Menschen / einige Lehrsätze von der Gerechtmachung / dem Ablaß / und der Gnad Gottes / in Truck/an offentlichen Plätzen angeschlagen worden. Verly (ein Chorherz/von welchem hernach ein mehrers) hat wider Jean Goulas / welchen er auf frischer That angetroffen / das Gewehr / so er gleich anderen Stifftsherzen/bey sich getragen/gezuckt. Als Goulas sich zur Gegenwehr gestellet / und den Verly verwundet / were es zu einer Weitläuffigkeit gerahten / wann die Oberkeit nicht Fried genommen hette (t). Die wegen solcher Lehrsätzen erzörnte Clerisey / hat nicht allein ernstliche Verbott / wider Lutheri Lehr außgehen lassen: sonder es wurd auch im Augstm./im Nammen Papst Clementis/reicher und vollkommner Ablaß verkündiget und angetragen (u). So daß es bey Farelli Ankunfft schlechtes Ansehen hatte / daß das Evangelium zu Genf empor kommen werde. Dasiger Bischoff und nachmahliger Cardinal Petrus de la Baume/ wurd unterstützt von den meisten Priesteren und Mönchen. Sein Ansehen war groß. Die Statt war mit Aberglaub und Wollust/gleich als zwoen Ketten angefeßlet. Die umligende Landschafft war im Gewalt Caroli/Herzogs von Savoy/welcher der Statt abgesagter Feind: des Käisers Verbündeter: und des Bischoffs Schwager war. König in Frankreich / war des Herzogs Schwester Sohn. Papst Clemens sein bester Freund. Alle diese erzeigten sich gegen das Evangelium sehr eiferig. Die Evangelische Eidgnössische Kirch hatte nicht lang zuvor ihre vornemste Hirten / Zwinglium und Oecolampadium verlohren: und hatte sich von der empfangenen empfindlichen Wunden noch nicht erholet. Doch hat Farell/in Hoffnung Göttlichen Segens/einen Versuchstreich gethan: sich bey denen Burgeren / welche nach dem Evangelio ein Verlangen getragen/ und von welchen er wegen seines wolbekanten Eifers/ hochgeschetzt war / angemeldet: sie in der Wahrheit gestärkt/und ihnen ein mehrer Liecht beygebracht. Diese haben das empfangene Liecht ihren vertrauten Freunden mitgetheilt/ und sie (wiewol in geheim/und nicht ohne Gefahr) in Farelli Predigen geführt. Wegen anwachsender Zuhöreren / könte weder Farell/ noch sein Gefehrd/länger verborgen seyn. Der Raht liesse sich durch die rasende Clerisey aufwecken / diese beyde Prediger für sich zubescheiden: insonderheitlich

Französische Bibel-Ubersetzung.

Farellus komt gen Genf.

Prediget heimlich.

Verantwortet sich vor welt-

(s) Spon. Hist. Gen. I. p. 335. malè ad A. 1538. Vid. Calv. Epist. 2. (t) Spon. Hist. Gen. (u) Turrett. Ref. Genev. Msc.

N.C.G. 1532.

derheitlich Farello (welcher im ganzen Land/ als ein Geisel der Clerisey außgeruffen worden) vorzurucken/daß er die ganze Welt verwirre und verführe: und ihm zugebieten/ihre Statt zuraumen. Farell entschuldigete sich/ seye weder ein Verwirrer / noch ein Verführer: lehre nichts als Gottes Wort: auß diesem wolle er seine Lehr bis auf den letsten Blutstropfen verthädigen. Zugleich hat er ihnen einen Brieff überreicht/in welchem der Raht/von der Statt Bern/als ihren Bundsverwandten ersucht worden / Farellum freundlich aufzunemmen: dessen Predigen anzuhören: auch zu des Evangelii Beförderung verhilfflich zuseyn. Bey Behändigung dieses Brieffs/hat Farell erinneret/daß der Raht durch sein bisheriges Verfahren / fürnemlich Gott den Herren: demnach auch den Stand Bern beschimpfe. Dieser Brieff hat so viel gewürkt / daß der Raht freundlicher mit ihme geredet: doch ihm/ samt seinem Gefehrden / heimzukehren befohlen. Käum kam er in seine Herberg / so haben ihn zween Syndici, und andere Standspersonen / samt dem Bischofflichen Cantzler/und etlichen von der Priesterschafft/für den Bischofflichen Vicarium, von Beaumont/citiert: unter dem Vorwand/ mit ihm von Religionssachen eine Unterredung zuhalten. Sie versprachen ihm sicher Geleit / waren aber entschlossen / mit Farello und Saunier abzufahren. Diese erscheinen / samt Olivetano/welcher damahl zu Genf bey einem Burger / Jean Chantemps / als Hauß-Præceptor, sich aufgehalten. Die besamlete Priesterschafft war nicht gesinnet zudisputieren. Dann / sagte ihr Procurator: Si disputetur, totum Ministerium nostrum destruetur. Wann wir disputieren / so ist es mit uns auß. An statt deren Gründen/mit welchen sie wider Farellum kämpfen solten / trugen sie unter den Kleideren Waaffen / mit welchen sie ihre Religion verfechten wolten. Einer hat den Farellum also angefahren: Hieher du arger Teufel. Bist du getaufft? woher komst? was thust du hier? bist du nicht derjenige / welcher zu Aile und Neuburg / alles in Verwirrung gebracht. Demnach Farell sich Christlich verantwortet; und Befehl empfangen abzutretten/hat ein Bedienter des Vicarii, nach ihm geschossen: aber das Rohr ist ihm zersprungen/und ist Farell ungeschädiget geblieben. Also wurd Farell wieder hineinberuffen / ihm befohlen innert drey Stunden die Statt zuraumen: und verdeutet / daß auß Respect gegen die Herren von Bern/solche Gnad ihm wiederfahre. Als er sich vernemmen lassen/er werde unverhört verurtheilt/sagte ihm Don Bergeri / einer der Vornemsten / mit denen Worten Cajaphæ: Quid ampliùs egemus testibus? Reus est mortis. Was bedörffen wir weiter Zeugen? Er ist des Tods schuldig. Andere rufften/man solte ihn

und geistlichen Richteren/

mit Lebensgefahr.

ihn (welchen sie einen Hund nenneten) in die Rhone werffen: seye besser daß dieser Lutheraner sterbe/ als daß die ganze Statt durch ihn verwirret werde: und schlugen tapfer mit Fäusten auf ihn. Die Burgerschafft war dessen sehr mißvernügt. Sonderlich/daß Syndic Wilhelm Hug / den Farellum / unter dem Vorwand mit ihm ein Glaubensgespräch zuhalten: und ihm sicher Geleit zugesagt/selbst abgeholet/um selbigen auf den Fleischbank zulieferen. Der andere Syndic aber / von welchem Farellus abgeholet worden / hat die Priester/Böswicht/2c. gescholten/und hette bald Sturm wider selbige läuten lassen. Endlich sind Farell und Saunier / in Begleit verschiedener ihrer Lehrjüngeren zu Wasser abgereißt. Auf Vernemmen aber / daß man ihnen aufpasse/ sind sie außgestiegen / und haben den Weg gegen Orbe und Granson genommen. N.C.G. 1532.

Schon Farell auf den zu Genf gelegten Grund nicht selbst bauen könte; wolte er doch die Hand nicht davon abziehen. Hat deßwegen seinen ehmahligen Lehrnjünger / Anthoni Froment (x)/ auß dem Delphinat/einen jungen Mann/ der nun zwey Jahr Pfarzer zu Journaty am Neuburger-See gewesen/verleitet/daß er gen Genf gereiset. Am 3. Tag Winterm. ist er zu Genf angelanget / kennte aber niemand mit dem er sich vertraulich hette ersprachen dörffen: die etwas Liechts hatten / waren über das jenige / so Farello begegnet / so erklupft / daß niemand ihn weder aufnemmen: noch mit ihm reden wollen. Bey so bewandten Sachen/war er entschlossen Genf zuverlassen. Als er allbereit auf dem Ruckweg war / eh er auß der Statt kommen / hat ihm Gott so viel Muht und Liecht gegeben/daß er ohnfehrn dem Platz Mollard/bey dem guldenen Creutz/eine Kammer gemiehtet/und einen Zedel offentlich angeschlagen / vermögende: Jemand seye in diese Statt gekommen / welcher sich getraue/ innert Monatsfrist die Schreib- und Leßkunst beyzubringen: es seyen Mann- oder Weibspersonen: auch solche / welche nie in keine Schul gegangen. Von denen / die solches innert einem Monat nicht erlehrnen/begehre er keine Besoldung. Etlichen ist die Sach verdächtig vorgekommen: deßwegen sie diese Schul zuverhinderen getrachtet. Doch wurd sie von vielen Kinderen besucht: an welche Froment / neben Unterweisung in Lesen und Schreiben / täglich zwo oder drey Erinnerungen auß H. Schrifft gethan. Die Kinder erzehlten solches zu Hauß ihren Elteren/und anderen. So daß der Zulauff täglich überhand genommen / und die Priester auf das neue diese Schul zubeschliessen

Froment komt gen Genf.

Heimliche Unterweisung.

(x) Citad. de Genev. p. 33. Turret. Ref. Gen. Msc. Spon. Hist. Genev. Etiam primo Indorum Apostolo, *Frumentii* nomen fuit. Socrates Hist. E. lib. 1. c. 19.

N.T.G. 1532.

Krafft Göttlich Worts überwindet die Verleumdungen.

schliessen unterfangen: und den Froment für einen Schwarzkünstler/ der die Leuth bezauberen könne/außgeruffen. Claudine/eines Burgers Weib/war von dieser Einbildung so gar eingenommen/ daß sie ihn für einen eingefleischeten Teufel gehalten: deßwegen ihn weder sehen/noch hören wollen/auß Beysorg/sie möchte von ihm bezauberet werden. Als sie sich nach langem Widerstand/ von einer ihrer Bekanten bereden lassen/diesen jungen Mann anzuhören/ hat sie gewisse Kräuter/rc. zu sich genommen/ um sich wider die Hexerey zubewahren. Durch gleiche Mittel vermeinten auch andere zuverhinderen/ daß sie nicht durch die Lutherische Prediger bezauberet werden. Dann und wann wurden solche Kräuter auf die Canzel gelegt/das Gifft der Lutherischen Lehr zuentkräfften. Claudine setzte sich gegen den Prediger über: machte ein und ander mahl Creutz: bate Gott/die H. Jungfrau/rc. daß sie nicht verführt werde. Nach geendeter Predig/fragte sie den Froment/ob er doch die Wahrheit geprediget? Als selbiger geantwortet/er were bereitet/alles zubeweisen. Sagte sie: Ob auß dem Evangelio? Nachdem er solches bejahet: Versetzte sie: Ist dann die Meß (wie ihr fürgebet) nicht in H. Schrifft gegründet? Froment beharzete/daß weder die Sach/noch der Namm Meß/ in H. Schrifft zufinden. Endlich fragte sie/ob das Buch/auß welchem er geprediget/das N.T. seye? Froment antwortete/ ja. Weilen sie nun wol lesen können/ begehrte sie/ daß sie sothanes Buch heim nemmen möchte: verschlosse sich drey Tag lang in ihre Kammer/asse wenig/die meiste Zeit mit Lesen zubringende. Nach drey Tagen hat sie den Prediger beruffen: Gott für seine Erleuchtung gedanket: und viel dem Evangelio widrige (under welchen ihr Ehemann/und bekantes Frauenzimer gewesen) bewegt/daß sie Gott die Ehr gegeben (y). Gegen frömde und einheimische Armen/war sie eine wahrhafftige Tabitha. Als nachmahl die Widertäuffer ihr Gifft zu Genf außgestreut/ liesse sie sich durch selbige abführen: ist aber durch Gottes Gnad bald wieder zu sich selbst kommen. Zugleicher Zeit/ hatte Claude Bernard/ Burger zu Genf/ein 7. oder 8. jähriges Töchterlein/welches zu einer/ihr Alter übersteigenden Wissenschafft H. Schrifft gelanget/und desto grössere Verwunderung erweckt/ weilen die Wissenschafft der H. Schrifft Wildprät war. Sie befragte dann und wann die Priester/über verschiedene Artikul H. Schrifft/und machte sie beschämt: welche/ um sich zurechen/außgestreuet/diese Tochter were besessen. Als Königliche Französische Gesandte durch Genf gereiset/begehrten sie selbige zusehen. Und hielten mit ihro/zu besonderem Vernügen/ein dreystündiges Gespräche.

Wachsthum des Evangelii zu Genf.

Fehr-

(y) Vit. Farelli Msc. Spanh. Genev. Restit.

N.C.G. 1532.

Fehrner hat Christoff Bouquet/ein Barfüssermönch/in dem Advent geprediget / ohne daß er wider die Lutheraner losgebrochen : und erweckte damit / bey der Priesterschafft einen Verdacht wider sich / daß er selbst ein Lutheraner were. Auß seinen Predigen begab sich das Volk in Froments Predig/um wahrzunemmen/ob sie übereinstimmen ? dadurch des Froments Zuhörer (zu der Clerisey so grossem Verdruß/ daß einer/solches zuverhinderen/ in S. Magdalenen Kirch Sturm (z) läuten lassen) sich so stark vermehret / daß sie in bisheriger Kammer nicht mehr Platz hatten / sonder Froment/ auf offenem Markt zupredigen/von ihnen genöhtiget worden. Von welchem in folgendem Jahr/zu dessen Eingang diese Aenderung geschehen/ ein mehrers folget. Farellus hat inzwischen zu Murten gearbeitet. Fabri / welcher zu Budry in der Graffschafft Neuburg geprediget / solte samt seinen Zuhöreren an einem Sonntag überfallen werden. Aber die Oberkeit von Neuenburg bekam Wind hievon : hat diesen Streich aufgehalten : dasige Papisten enger eingeschranket : und vier Jahr hernach / gänzlich auß selbiger Kirch gewiessen (a).

Papistische böse Anschlage zernichtiget.

Diß Jahrs waren in Teutschland / siben Fürsten / und vier und zwanzig Stätte / dem Evangelio zugethan. Denen ließ der Käiser/ auf einem zu Regenspurg persönlich gehaltenem Reichstag/durch die Churfürsten von Menz und Pfaltz/zu Schweinfurt und Nürenberg vermittlete/ungehinderete/ hernach vielfaltig bekräfftigete Gewissens-und Religions-Freyheit erstmahls zusagen (b). Mit fehrnerem Vermelden/erstlich/daß sothane Freyheit/bis zu/innert 6. Monat beschreibendem Concilio : oder in Mangel dessen / bis zu der Reichsständen fehrnerer Berahtschlagung/währen (c) solle. Demnach/daß diese Protestierende Fürsten und Stände / weder mit denen Zwinglianeren/ noch mit den Widertäufferen/in Gemeinsame sich einlassen. Doch ist dieses letstere/durch Landgraffs in Hessen kluge Vorstellungen/ nicht ohne Erläuterung angenommen worden (d). Hiezu hat geschlagen / Lutheri liebloser / an Margraff Albrecht von Brandenburg schon angeregter Brieff/in welchem er bittet / daß Ihr Durchl. weder selbst sich Zwinglii annemmen/ noch dessen Lehr gedulden wolten (e). Denen von Zürich kam solches bedaurlich vor/theils weil sie nicht erwarteten/daß ein Evangelischer Lehrer/ihnen in ihr Trübsal/ neue Trübsal zustatten wurd : theils daß solches Verfahren Lutheri/wider die von ihm zu Marpurg gethane Zusag were. Carlstadius/damahliger Kirchendiener zu Zürich/ergriffe deßwegen

Religionsfried in Teutschland.

Lutheri Brieff an Margraf Albrecht.

Deren von Zürich Verantwortung.

(z) Turret. Ref. Gen. Msc. (a) Vit. Farell. Msc. (b) Scult. 2:281. (c) Sleid. lib. 8. (d) Scult. II. 293. sqq. (e) Hosp. Hist. Sacr. II. 127. b.

N.C.G. 1532. gen die Feder wider Lutherum: aber seine Schrifft wurd um Friedens willen hinderhalten. Auch Leo Jud muß sich scharffer Worten haben vernemmen lassen. Doch sind die Kirchendiener von Zürich dieser Zeit nicht weiter gegangen / als daß sie an Hochged. Herzen Margraffs Durchl. / in einer deemühtigen Schutzschrifft / ihrer Lehreren und Lehr Unschuld bescheidenlich dargethan. Mit beygefügtem Büchlein Bertrami / vom H. Abendmahl / welches bey dieser Gelegenheit (f) von Leone Jud übersetzt / samt einer Vorzed zu Zürich außgegangen: um zuzeigen / daß die Eidgnössische Kirch / vom H. Abendmahl keine neue Lehr führe. Diese Antwort wurd weder für unnöhtig (g) / noch für hitzig (h) gehalten. Myconius wußte nicht was zuthun. Sævit (schreibt er von Luthero) immanissimè, condemnat nos, tanquam Deus sit, &c. Er wütet grimmig: er verurtheilt uns / als were er Gott. Werde aber durch solche Schutzschrifften / noch mehr gereitzt. Habe keine Hoffnung / daß D. Luther / seinen gegen die Eidgnössische Kirchen gefasseten Unwillen jemahl werde fallen lassen: stehe an / ob es besser / daß Lutheri Schrifften beantwortet oder verachtet werden. Schreibe man: so werde er böser. Schweige man: so werden die Rechtgläubige geärgeret. Bucerus hette lieber gesehen / daß man geschwiegen hette. Dann / demnach dieser den sanfftmühtigen Melanchthonem auf die Seiten / und dahin gebracht / daß er selbst den Fried gewünscht: auch versprochen Hand anzulegen / daß Lutherus auch einwillige; in welchem Absehen er Thomam Blaurerum angefrischet / an Lutherum ein freundliches Briefflein abzugeben. Nach solcher Erklährung Melanchthonis / sage ich / wolte Bucerus nicht ruhen / bis er gleichfahls Lutherum ergwunnen hette. Bey denen Eidgnössischen Kirchen und dero Anhängeren / hat er diß Geschäfft also geführt / und getrieben / daß man in die Gedanken gerahten möchte / er hette gesucht / daß angeregte Kirchen / sonderlich nach Zwinglii und Oecolampadii Tod / sothanes Geschäfft ihm lediglich übergeben / und durch sein Ansehen und Rahtschläge sich leiten lassen: gleichwie er Straßburg (i) / Ulm / 2c. vermögen / daß sie auf einem / zu Schweinfurt in Franken von den Protestierenden gehaltenen Tag / die Augspurgische Confession unterschrieben: wobey sie sich aber vernemmen lassen / daß sie damit nicht eines Haars breit / von der Vierstättischen / zu gesagtem Augspurg / dem Käiser übergebenen Bekantnuß abweichen (k). Gewiß ist es / daß Bucerus sehr stark an die Eidgnössische Kirchen gesetzt /

Bertramus vom H. Abendmahl.

Myconii Urtheil wegen Streitschrifften.

Buceri Friedensgeschäfft.

(f) Lavat. Hist. Sacr. (g) Capito, 27. Apr. ad Bull. (h) M. Bers. ad Vad. 15. Jul. (i) Lavat. Hist. Sacr. Siml. Vit. Bull. p. 15. (k) Conf. Zuinger. Exeges. Euchar. p. 255. sq.

N. C. G. 1532.

setzt/selbige zu gleichen Gedanken zubringen. Er stellete ihnen vor / daß weilen Luther ein gelehrter Mann/und in den übrigen Artiklen gesund: müsse man ihm seine scharffe Feder / als eine menschliche Schwachheit zugut halten. Er ist so weit gegangen / daß er zwischen Zwinglio und Luthero eine Vergleichung angestellet: welche aber nun anderst/als ehdem außgefallen. Er wolte sie fehrners bereden/daß Lutheri Meinung wol zugedulden und zumilteren. Ja Lutherus und Zwinglius brauchen zwahr ungleiche Redensarten: in der Sach selbst kommen sie überein. Zumahl Lutherus allein Christi Gegenwart im H. Abendmahl: nicht aber dero Weise außtrucken wolle. Er sagte auch: Non aliam ob caussam, tantopere pro concordia laboravi, ut nec illi in vobis, nec vos in illis Christum insectaremini. Nam cùm ab utrisque hic unus, in se credentium Servator prædicetur, meum est judicare, Christum in utrisque habitare, ut Cyrillus utitur σωματικῶς. Significans scilicet, sic habitare in nobis Christum, ut ejus membra simus. Pro quo Hilarius *naturaliter* dicit. Scio vos non repugnaturos. Seines so grosses Fleisses einiger Zweck seye / daß weder diese in jenen / noch jene in diesen/ Christum verfolgen: dann weil beyde ihr Heil in Christo allein suchen / müsse er glauben / daß Christus in beyden wohne. Er bediente sich Myconii als eines Unterhändlers bey Zürich und Bern/welche letstere / samt denen von Solothurn und Biel/den 8. Tag Heumonat / auß Zoffingen an Zürich geschrieben / daß sie dem Exempel deren von Straßburg nicht folgen wollen/Lutheri Parthey anzunemmen: und vermahnet / daß auch sie von Zürich bey der Wahrheit vest bleiben. Diese von Zürich aber/gaben Bucero zuvernemmen/er habe sich zuweit heraußgelassen: und wahrneten ihn/daß er nicht noch tieffer hineinfalle (l). Myconius sagte ihm Teutsch herauß: Er möchte zusehen / daß es ihm nicht gehe wie Urbano Rhegio/welcher nicht ohne Verärgerung der seinigen/des Zwinglii Lehr verlassen/und die Lutherische angenommen (m). Zumahlen auch die Nachwelt bedunkt / dem Bucer seye es mit seiner einmahl gefasseten Resolution / zwischen diesen Partheyen Fried zunemmen ergangen/wie einem Durstigen/welcher mit so grosser Begierd den Wein trinkt / daß er auch die Hepfen mit in sich schluckt (n). Deßwegen Bullingerus An. Chr. 1544 an Myconium geschrieben: Ingenuè tibi dico, nolle me premi ullis D. Buceri scriptis, post cladem nostram editis: non magis quàm Lutheri, &c. Ich sage dir unver-

Denen Eidgnössischen Kirchen verdächtig.

(l) Bull. ad Bucer. 12. Jul. Leo 15. Jul. ad Myc. (m) Scult. 2: 294. (n) Lavat. Hist. Sacr. A. 1538. Hornb. Summ. Controv. p. 544.

N.C.G. 1532.

unverholen/daß mich durch Buceri/nach unser Niederlag außgegebnen Schrifften/so wenig als durch Lutheri Schrifften aufhalten lasse.

Schwäbischer und Eidgnössischer Kirchen Einträchtigkeit.

Ambrosius Blaarer hat diß Jahr / meistens zu Eßlingen/ Lindau und Jsna zugebracht / und gerühmt / daß die zu Reuthlingen/sich recht brüderlich gegen ihn aufgeführt. Gedachte Jsnische Kirch begehrte/daß ihnen von Zürich jemand zugesendt werde / um das von Blarero angefangene Werk fortzusetzen. Deme Zufolg Conrad Clauser dahin erlassen worden.

Carlstad.

Von Carlstad schreibt Rainald (o): Die Niederlag zu Cappel habe ihn inmassen erschreckt / daß er gen Basel entflohen. Wahr ist es/ daß er bey seiner Gemeind im Rheinthal nicht geblieben. Nicht auß unbillicher Forcht / sonder wegen gewisser Lebensgefahr. Er begab sich aber nicht gen Basel / sonder gen Zürich. Woselbst er theils auß Capitonis Vorbitt/theils wegen unsträfflichen Verhaltens/geblieben/und wochentlich fünf/etwann sechs Predigen zuhalten hatte: bis er An. Chr. 1534. von Basel schrifftlich / und nach empfangenem Abschlag / durch eine Gesandschafft beruffen worden. Der sehr fleissige Seckendorff / hat diß Orts sich in dem verstossen / daß er schreibt a. Carlstad seye An. Chr. 1531. (p) gen Basel kommen. b. Basel seye damahls mehr Lutheri als Zwinglii Lehr zugethan gewesen (q). Das Widerspiel findet sich Sonnenklahr: und weiß nicht worauf dieser vortreffliche Mann diese seine Muhtmassungen gesteuret.

Gespräch mit den Widertäufferen zu Sangallen/

Die Widertäuffere haben diß Jahrs im Appenzellerland/rc. von neuem sich vermehret. Sie waren auch zu Eßlingen Ambr. Blarero beschwehrlich / als derenhalben er angemerkt: Malum hoc eò nocentius; quò occultius; quod nonnisi accepto jam damno deprehendere possis. Sic velut vermiculi subterranei herbarum radices corrodere solent. Je verborgner dieses Ubel seye/ je gefährlicher seye selbiges. Man könne sie nicht spüren / bis der empfangene Schad sie entdecke: zumahl sie gleich denen Würmen seyen / welche die Wurzel abnagen. Mit ihnen wurden diß Jahrs in der Eidgnoßschafft zwey offentliche Gespräch gehalten. Eines zu Sangallen. Dann nachdem Joh. Marquard von Weissenhorn/ein nicht ungelehrter Mann/dahingekommen/ und zulehren sich unterfangen / wurd solches ihm auß Befehl Herr Burgerm. von Wat verbotten. Als er verharret/wurd zu ihm gegriffen. Den Befehl/sich mit den Kirchendieneren zuersprachen/hat er außgehönet / und die ihm von Dominico Zili auß Miltigkeit übersendete Speisen / als von einem Verbanneten nicht schmecken wollen. Sol-

ches

(o) 539. (p) Idem scribit Arnold. H. E. XVI. 19: 16. (q) Tom. I. p. 200. a.

N. C. G. 1532.

ches benöhtigete den Raht/anzusehen/daß er vor Klein und Groß Raht gestellet/und über die streitige Artikul/gegen ihre fünf Prediger verhört wurde. Solches ist zween Tag nach einander geschehen. Er gab nach/daß ein Kirchendiener mit gutem Gewissen/Leibsunterhaltung von seinen Zuhöreren nemmen möge. Auf den übrigen Artiklen ist er beharret. Gleichwol wurden durch diese Handlung viel in der reinen Lehr gestärkt: wahrnemmende/daß die Widertäufferey eine Zanksucht und Eigensinnigkeit seye. Marquard aber ist von Statt und Gerichten gewiesen worden (r).

Das zweyte Gespräch / ist zu Zoffingen gehalten worden. Bern gab allen Widertäufferen sicher Geleit / auß allen Orten dahin zukommen. Es erschienen drey und zwanzig. Anderseits besamleten sich daselbst die Kirchendienere von Bern/Solothurn und Biel. Doch haben allein die von Bern/sonderlich Megander und Hofmeister sich mit ihnen eingelassen. Diese Handlung hat vom 1. bis 9. Tag Heumonat gewähret (s). Es wurd über verschiedene wichtige Puncten geredet / davon die zu Zürich getruckte Acta zubesehen. Auch nach gehaltenem Gespräch haben diese Leuth der Bernischen Landschafft hart zugesetzt. Sie wurden verwiesen. Kamen aber wieder. Deßwegen hat man sie ins Wasser gestossen/und nachmahl weggejagt. Nachdem solches nichts verfangen/wurden etliche ertränkt. Um daß aber diese solchen Tod ohne Entsetzen außgestanden / hat dero Sect mehr zu-/ als abgenommen: darüber zu Bern die Frag entstanden / ob auch solche Hartnäckig-ungehorsame/ oder allein diejenigen am Leben zustraffen weren / welche in Aergernussen außbrechen (t)? Man erholete sich darüber rahts zu Straßburg/woselbst die bisherige Gelindigkeit in mehreren Ernst verwandlet worden (u). Fünf von Neunforen (x)/wurden vom Thurgäuischen Landvogt hingerichtet: andere mit anderen Straffen belegt (y).

und Zoffingen.

Die Solothurnische Kirch ist von etwas Zeit / auf der Neige gestanden. Aber dero Feinde wurden durch diese Schwermer / nur desto muhtiger. Haben auch diesen den Zugang geöffnet / auf daß sie denen Evangelischen desto besser beykommen/ und sich selbiger endlich bemächtigen könten. Der Anfang hiezu ist diß Jahrs gemachet worden. Der hieoben angeregte Verfasser der Solothurnischen Handlung schreibt: Daß als die V. Ort begehrt / daß Solothurn 1000. Cronen an den Kriegskosten geben / oder ihren Predicant Philipp Grotz beurlauben solten

Evangelischer Gottesdienst in Solothurn abgeschaffet.

(r) Haltm. 495. (s) Bulling. Hist. Anab. lib. 1. c. 7. Ott. Annal. § 4. 5. (t) Ott. Annal. § 3. (u) Bucer. ad Bull. (x) Non zu Neuforen/ ut Arnold. H. E. XVI. 21 : 30. (y) Ott. Annal. p. 62.

N. C. G. 1532. solten (z): habe die Burgerschafft sich gegen einander so stark erhitzet/ daß es das Ansehen gewunnen / es werde ohne Blut nicht abgehen. Schon nun die Evangelische die geforderte Summ zubezahlen übernommen/ haben sie doch bey ihren Mitburgeren kein Gehör gefunden

1533. Die Evangelische selbst müssen auß der Statt. (a). Warum die Evangelischen/ so am Brett gesessen/ hiezu geschwiegen (b)/ lasse ich dahin gestellet seyn. Also ist man mit dem Predicant abgefahren. Die Evangelische müßten den Gottesdienst aussert der Statt besuchen/und den Predicant besolden (c). Die Landschafft hatte noch so viel Freyheit / daß Venner Hans Hug verlanget/weil er in seiner Vogtey Dornegk/noch etliche Evangelische Prediger bedörffe/man den P. Rasdörfer/einen gelehrten Mann/welcher denen daselbst schwermenden Widertäufferen gewachsen genug were / und andere nutzliche Kirchendienere ihnen zusende (d).

Bericht hiervon auß A. Hafner. Das gefolgete 1533. Jahr war dem Evangelischen Gottesdienst/ zu Solothurn/noch ungönstiger. Dann über das/daß die Widertäuffere / denen Kirchen in Solothurnischer Landschafft stark zugesetzt / und an verschiedenen Orten/ihren Seelsorgeren sich nicht unterwerffen wollen: so hat sich mit denen bisher in der Statt sich enthaltenden Evangelischen/eine nachdenkliche Aenderung begeben. Hafners Bericht hievon/gehet Substanzlich dahin: Nachdem die Römisch-Catholische/drey Jahre lang/sehr getrotzet worden/ haben sie dem Predicant nicht mehr gestatten wollen / bey den Barfüsseren zupredigen. Doch / um Entpörung zuverhinderen/seye (den Evangelischen) die Kirch zu Zuchweil/einem ohnfehrn Solothurn gelegenen Dörfflein / eingegeben worden. Nachdem sie eine Zeitlang daselbst Gottesdienst gehalten / haben sie in der Stille abgeredt/das Zeughauß mit bewehrter Hand einzunemmen: und nächtlicher Weil / die Catholischen umzubringen. Welches einer der Beywohnenden / zu Bezeugung Mißfallens / ohne Verzug dem Schultheiß entdeckt. Der dann samt anderen/eilfertig/S. Ursen Münster und Kirchhof eingenommen: mit gewehrter Hand behalten: Mit Beystand etlicher Weiberen / der Lutherischen Fürnemmen erwartet: und auf Vernemmen / daß diese das Zeughauß eingenommen/und verschanzet/ haben die Catholisch-(vermeinte/) alle um das Zeughauß stehende Häuser / mit Mußquetiereren besetzt: so daß die Lutherische ab- und in die Vorstatt gezogen; endlich sich im Stättlein Wiedlispach niedergelassen; hergegen die (Römisch-) Catholische / die Sach dahin gebracht/

(z) Conf. Bull. 227. Stetl. II p. 60. b. (a) Conf. Hall. 25. Maj. ad Bull. (b) Stein. Hist. Msc. p. 99. (c) Hall. 14. Dec. 32. (d) Hall l. c.

N.C.G. 1533.

gebracht / daß die Statt mit Eid (e) zur Römischen Religion sich verbunden / und die Predicanten / **auß Statt und Land vertrieben:** außgenommen in der Vogtey Buchberg / woselbst die Bauren / mit Oberkeitlicher Bewilligung / den Lutherischen Glauben ermehret (f).

B. Stetler.

Dieses / samt beygefügten Anmerkungen / von erfolgetem Glück oder Unglück deren / so für eine oder andere Religion geeiferet / überlassen wir dem klugen Leser zubeurtheilen: zu dem End wir / bey was Anlas denen Evangelischen (welche sich beklagt haben sollen / daß ihnen das vor drey Jahren gethane Versprechen keine Stund (ff) gehalten worden) der Gottesdienst in der Statt benommen worden / allbereit erzehlt: Nun auch auß Stetler / wie es mit Außschliessung der Evangelischen Burgeren hergegangen / beyzufügen / nöhtig erachten. Stetler (g) berichtet folgendes: „Da Solothurn ihren Predicant geurlaubt / und die „freye Predig abgestellt / unangesehen / daß under ihren 44. Landspfar„ren; 34 die Meß auß Oberkeitlicher Nachlassung abgethan / brach„ten jedoch die gewaltigesten Regimentspersonen so viel zuwegen / daß „diejenigen / welche bey der Reformierten Religion zuverbleiben entschlos„sen / sich ducken / in Sorgen leben / und ihre Widerpart ihres Beliebens / „regieren lassen müssen. Weil nun etliche deren / die den Römisch-Ca„tholischen nicht zugethan / ansehenliche / namhaffte Leuth / auch im Raht „nicht die geringsten waren / die sich so gar nicht untertrucken lassen „wolten / geriehte die Sach zu einem solchen Unwillen / daß nach langem „Gezänk / so wol in der Statt / als auf dem Land / eine schwehre Unruh „sich deßwegen erzeigt„. Dann den 30. Tag Weinm. stelleten sich bey Nacht (hh) etliche von der Burgerschafft / auch eine Anzahl von der Landschafft in Waaffen: beyde Partheyen kamen an einander: nach einer Thädigung / sind die wenigere / doch ohne Schwertstreich / dem grösseren Theil in die Vorstatt: und nach Ankunfft Bernischer (h) Gesandten / von welchen für die Interessierten wenig erhalten werden können; unter zweyen Haubtleuthen / doch ohne Fahnen und Trummen / auf eine Wiesen / für Wiedlispach gezogen: woselbst sie ihren Mitburgeren / sie ihres Gefallens einzuthun / gute Gelegenheit an die Hand gegeben / rc.

C. Schutzschrifft deren Vertriebenen.

Die mehrerwehnte Schutzschrifft deren von Solothurn vertriebenen / erzehlet: Daß vor ihrer Verstossung / von Welt-und Geistlichen / selbst auf der Canzel / schwehre Dräuwort (i) geflossen / und anders in der

mmmm

(e) Cujus formulam Fabric. exhibet, ad Bulling. Hist. Ref. II. p. m. 227. (f) II. 215. sqq. (ff) Haller. 7. Nov. ad Bull. (g) II. 60. sq. (hh) Vid. pag. sq. *lit.* k. (h) **Sechs der Rähten / vier der Burgeren.** B. Hall. 7. Nov. (i) Confirmat id, de Sacrificulorum minis, Hall. 7. Nov.

N.C.G. 1533.

der Statt passiert/darauß die Evangelische geschlossen/daß die Römisch-Catholische abgeredt/Hand an sie zulegen: daß durch eine eilende Bottschafft die Landschafft/ungeachtet mehrmahligen Versprechens/sie bey dem Evangelio zulassen/erinneret worden/daß sintmahl die Meß in der Statt das Mehr habe/sothane Meß (wofehrn sie nicht als Aufrührer angesehen seyn wollen) **wiederum einsetzen**/und solchem Mehr sich unterwerffen. Hiezwischen seye denen in der Statt gesagt worden/nachdem die Bottschafft von dem Land werde zuruck kommen seyn/müssen sie auch zur Meß/oder zur Statt hinauß/oder mit ihnen schlagen. Auf solche und dergleichen Dräuungen/haben sie nach gehaltener Berahtschlagung/auf Mittag (k) sich bewaffnet/bey dem Zeughauß postiert: um zuerwarten/was die Römisch-gesinnete mit ihnen handlen wollen: ohne daß die Widerpart mit Worten oder Werken von ihnen beleidiget worden seye. Als aber diese so grimmig sich gestellt/daß (die Evangelische) grossen Schaden beförchtet/seyen sie **gütlich** vom Zeughauß abgezogen/ohne daß sie jemanden angerührt: als die immer Fried und Recht angeruffen: Endlich seye/bey nahem der halbe Theil auß Räht und Burgeren/und sonst auß der Gemeind/**um Friedens willen**/ gegen Wiedlispach und Wangen/auf Bernischen Boden gezogen: ihre Weib/Kinder/Hab und Gut dahinden lassende. Eidgnössische Abgesandte/welche von allen Orten (außgenommen Appenzell) dahin kommen/(und einen 14. tägigen Stillstand (l) abgeredt) haben begehrt/daß sie in ihrer Sach handlen lassen. Sie/die Abgewichene/haben selbige um das unpartheyische Recht angeruffen: dennach angehalten/daß ihnen ungehinderte Religionsübung zugesagt werde: welches ihnen von den V. Orten und Wallis/alsobald abgeschlagen worden. Als die Gesandte fehrner an sie gebracht/daß sie hiemit der Aufruhr halb/deren sie doch unschuldig gewesen/handlen lassen/und sich dero Straff ergeben/doch daß solches verlangeter Glaubensfreyheit unnachtheilig seyn solle: haben sie sich endlich erklährt/daß sie um Blutvergiessen außzuweichen/etwas Gelts anwenden wollen: vorbehaltende/daß ihnen hernach auch wegen der Religion ein Genügen beschehe: darüber acht auß dieser Richtung außgeschlossen; die übrige um 2000. Gulden gestrafft: wegen 17. gut-Evangelischen aber/so keine gebohrne Eidgnossen waren/daß sie in Monatsfrist auß Statt und Land: und der Landleuthen halb/daß sie (ohne Versperrung ihrer Gewissensfreyheit) heimziehen/abgeredt worden. Doch seyen ohnlang hernach 34. Predicanten weggewiesen/

(k) Ita B. Hall. ad Bull. 27. Nov. Um das ein/im Tag. (l) Hall. 22. Nov. ad Bull.

N.C.G. 1533.

gewiesen / und Meßpriester (auß dem Elsaß und Breißgäu) mit bewehrter Hand eingesetzt worden. Dieser Abscheid seye/denen zu Wiedlispach noch verharrenden / acht außgeschlossenen überbracht worden: mit Vermelden/Bern werde an S. Andreas Tag / so wol dieser acht/ als des Glaubens halb/zu Solothurn handlen. Aber als Bern solches bewerkstelligen wollen/ habe man kein Gehör gegeben. Darüber sie sich zu Büren niedergelassen / und als ein von etlichen Orten gemachter jähriger Stillstand/keine Milterung gebracht: haben sie/nicht der Statt oder dem Land / sonder denen besonderen Personen/zu Solothurn / welche Ursach gewesen / daß Brieff und Siegel an ihnen gebrochen worden/als ihren ungerechten Verfolgeren abgesagt: hergegen sie von kleinen und grossen Rähten zu Solothurn/ in die Acht erklährt / und auf jedes Haubt einhundert Gulden angebotten worden; mit dem Ansinnen/ihnen nicht anderst als zu Baden/des Rechten zuseyn. Vier dieser Aechteren haben endlich mit der Statt sich versühnt (m). Zu den vier übrigen sollen sich fünf andere geschlagen haben/welche alle zu Büren in Bernischen Arrest kommen: doch endlich An. Chr. 1536. die Restitution ihrer Güteren erlanget haben (n). Wir lassen es bey dieser Erzehlung/ohne dero fehrnere Untersuchung bewenden. Füge allein bey/was Berchthold Haller/vom 30. Tag Christm. An. Chr. 1533. auß Bern an Bullinger geschrieben: Es haben sich 57. Einwohnere / auß Solothurn hinweg begeben: deren einer seye Leonis Judæ Blutsverwandter/ Henr, Winkeli / ein ehrlicher Mann: der sich dieses Handels nicht beladen: nun gen Bern / hernach gen Basel gezogen / und sich in seinem hohen Alter/kaumerlich ins Elend schicke. War An. Chr. 1518. Landvogt zu Dornegk (o). Auf dessen Begehren hat Bullinger An. Chr. 1537. ein Büchlein geschrieben/in welchem er darthut/welcher der **alte Glaub** seye: um dessen Bekennere zustärken / wann sie namlich sehen / daß unser Heil. Glaub eben derjenige seye / welchen alle Alte/ Fromme/und Heilige von Anfang der Welt gehabt: hergegen diejenigen zuwahrnen / welche diesen unseren / nicht nur alten / sonder **uralten / wahren/ und ungezweifelten Glaub** verfolgen. Dieses Büchlein hat Bullinger dem Winkeli dediciert. Haller berichtet auch/ daß die Evangelische so in der Statt geblieben / sehr schnöd gehalten worden (p). Etlichen/welche auf Osteren An. Chr. 1534. sich vernemmen lassen/daß sie lieber sterben/als zur Meß gehen wolten: sollen Gewinn und Gewerb verbotten worden seyn (q). So vermeldet Hafner (r)/ daß

Friedenshandlung.

mmmm ij

(m) Stetl. II. 66. (n) Ib. 74. (o) Hafn. II. 418. (p) 3. Decembr. (q) Vigil. Palmar. (r) II. 369.

N. C. G. 1533.

daß der Römische Gottesdienst erst An. Chr. 1534. zu Oensingen / in der Vogtey Bechburg / durch einen **eifrigen Priester** wiederum eingeführt worden. Were der Müh wärth gewesen / daß auch das Recept / dessen dieser eifrige Priester sich hierinn bedient / von Hafner were miteingeruckt worden. Noch zwey Ding sind hie nicht zuvergessen: **Erstlich** / daß dieses Geschäfft an Königlichen Höfen angezogen worden / als ein Beweisthum / daß die Evangelische Lehr / eine Gebährmuter der Aufruhr seye / und keinen Glauben halte (s). Mit was Grund oder Ungrund solches geschehen / kan auß obiger Erzehlung jeder Vernünfftiger und Unpassionierter abnemmen. **Demnach** / daß als man An. Chr. 1536. zu Büren / wegen deren Verjagten zusamen kommen solte / ein ansehenlicher Staatsmann / welcher mehrmahl solchen Geschäfften beygewohnet / an Bullinger geschrieben: **Es ist nicht allein um (diese) neun Männer: sonder um 1500. Weibs- und Mannspersonen zuthun / die alle auf die Erledigung / auß der Babylonischen Gefängnuß / und der frölichen gnadenreichen Bottschafft des Evangeliums mit grossen Begierden warten** (t). Diese Wort enthalten so viel Liechts / daß wir überflüssig achten / uns bey selbigen aufzuhalten.

Froment wird zu Genf genöhtiget / offentlich zupredigen.

Zu Genf hatten die Anhängere des Evangelii / nicht einen geringeren Kampf: der aber einen bessern Außgang gewonnen. Die Zuhörer des Barfüssers Bouquet / verfügten sich am Neuen Jahrstag (u) / nach Gewohnheit / auß dessen Predig / zu Froment / um selbigen zuhören. Weilen aber dero Anzahl so groß war / daß sie nicht alle ins Hauß kommen können / sonder etliche auf die Dächer gestiegen / und die so auf der Gaß stehen geblieben / einander getretten / haben sie ihm zugeruffen / er solle ihnen auf dem Marktplatz Molard predigen. Ihre Begierd ihn zuhören / war so groß / daß sie ihn vielmehr dahin getragen / als geführt. Sie stelleten ihn daselbst / auf einen Fischerbank / ihm auß vollem Hals und mit einhelliger Stimm zuruffende: **Predige uns das Wort Gottes.** Alsbald er ihnen mit der Hand gewunken / und zubetten befohlen / haben sie sich in aller Stille auf die Knye niedergelassen; darüber er das Gebett verrichtet / und eine erbauliche Predig (x) / über die Wort / Matth. VII. 15. 16. gehalten: hat aber bald / durch den obersten Rahtsdiener / Befehl empfangen stillzuschweigen. Dem er zwahr geantwortet / **man müsse Gott mehr gehorchen als den Menschen:** mit

Dessen Predig unterbrochen.

(s) Hall. 30. Jan. (t) Jac. Mejer. Bas. CS. 29. Apr. (u) Ita Citad. de Genev. p. 35. Turrett. Ref. Genev. Msc. Spanh. Gen. Rest. pag. 50. Spon. lib. 2. At vita Farell. habet, *Postrid. Cl. Jan.* (x) Exhibetur pientissima Precatio cum Concione, in Vit. Farell. Msc.

N.C.G. 1533.

mit einer Erinnerung an das Volk / keine Unruh zuerwecken : darüber er seine Predig fortgesetzt. Eh er aber selbige zu End gebracht / hat Claude Bernard / mit erhabener Stimm geruffen/weilen die Priester/ in Waaffen ; samt einem Officier von der Statt / auf ihn herzueilen/ solle er trachten sein Leben zufristen. Welchem er / nachdem man ihm vorgestellt/daß es sonst ein Blutbad abgeben möchte/statt gethan : und sich in Begleit etlicher Burgeren / durch ein enges Gäßlein in Sicherheit begeben. Er hat sich noch etwas Zeits / als ein Dienstknecht / um den Sold / in der Statt aufgehalten / und hat allen Anlas zulehren ergriffen : wurd aber endlich genöhtiget/auß der Statt zuweichen. Begab sich wiederum gen Journaty. Als er hernach wiederum gen Genf gereiset / und ihm auf der Rhonebrugk / eine Procession Zugegenstoß kommen/muhteten ihm die Pfaffen zu/das Creutz anzubetten. Auf dessen Verweigerung/haben ihn etliche von der Clerisey angehetzte Weiblein in die Rhonezzustürzen bedräuet. Etliche Evangelische Burger aber haben solches verwehrt (y). Am 23. Tag Hornung / ließ Freiburg der Statt Genf durch eine Gesandschafft dräuen/daß wofehrn sie die neugenennete Lehr annemen/ sie ihnen das Burgrecht auffsagen werden (z).

Abreiß von Genf.

Aber der von Froment empfangene gute Saamen/wurzlete in den Herzen der Burgerschaft so tieff/daß sie nach dieses ihres Lehrers Abscheid/ die Römische Kirch verlassen/und absonderliche Zusamenkunfften in ihren Häuseren : doch wegen starker Auffsätzen geist- und weltlichen Gewalts / zu Nacht gehalten. Das Predigen übergaben sie denen / welche hiezu die meiste Tüchtigkeit hatten. Wann sich in H. Schrifft geübte/ Frömde angemeldet / haben sie selbige aufgenommen/und begirzlich angehört. Fehrners haben sie für frömde und einheimsche Armen / einen Seckel aufgerichtet. Ihre ersten Prediger waren/Joh. Guerin/und Peter Maseri. Der erste war ein Kappenmacher. Als er bald hernach vertrieben worden / ist er gen Mümpelgart : endlich in die Graffschafft Neuenburg kommen/und hat an beyden Orten/bis an sein Lebensend (An. Chr. 1549.) den Kirchen gedienet. Maseri hat einen Kirchendienst im Berngebiet erlanget. Ihr erstes Abendmahl haben sie / wegen grosser Auffsätzen/aussert der Statt in einem Garten gehalten. Wenig Zeit hernach / hat ein Mönch / in der Dominicaner-Kirch / die Evangelische Wahrheit so schmächlich durchgezogen / daß Petrus Olivetanus / der noch bey Joh. Chantemps/als Hauß-Informator sich aufgehalten/nach vollendeter Predig/in Beyseyn viel Volks/selbigen darüber zured gestellet/

Erste Evangelische Gemeind zu Genf.

(y) Spanh. p. 55. (z) Turret. Ref. Gen. Msc. Spon. Hist. Gen. lib. 2. Spanh. G. R. 54.

N. C. G. 1533.

let / um ihm seinen Irrthum zuweisen. Hette aber von dem herzutringenden Mönchenschwarm/und von dem Volk Stösse empfangen/wann ihn nicht Claude Bernard / Chantemps und andere geschirmt hetten. Als solches dem Raht zu Ohren kommen/wußte er nicht/wie die Sach anzugreiffen were. Zumahl je mehr Gewalt sie gebraucht/ je mehr Beyfahl das Evangelium gefunden. Doch mußte Olivetanus unverhört auß der Statt weichen. Er that An. Chr. 1538. eine Reiß gen Rom: empfieng daselbst Gifft / und starb zu Ferrare (a).

Bern nimt sich dort des Evangelii an.

Zu Genf aber verharrete man / in Privathäuseren / und Gärten/ zum Gebett / Absingen der Psalmen/und Schriffterklährungen / sich zu versamlen: mit solcher Frucht / daß vielen die Augen aufgegangen/ die Irrthümer erkennt / auch dann und wann die Priester von Weibspersonen und Kinderen/wegen Glaubenspuncten zured gestellt/und schamroht gemachet worden. Hiezu ist kommen/daß am 24. Tag Merz Bern der Genfischen Oberkeit dero gegen Farell / und andere ihre Glaubensgenossen / unfreundliches Verfahren / allein daher rührende / daß selbige von Gottes Wort reden/schrifftlich verwiesen. Werden sie dem Wort Gottes nicht seinen ungehinderten Gang gestatten/so haben sie als ihre Bundsgenossen solches zuempfinden. Alldieweil der Raht über diesen Brieff gerahtschlaget / trungen mehr als 200. Burger herzu / mit Begehren/ daß man die sogenennete Lutherische/um daß sie solches Schreiben zu Bern außgewürkt/abstraffe. Demnach man sie mit Freundlichkeit heimgewiesen/ist vier Tag hernach/als der Raht über gleichen Handel gesessen / Zeitung in die Rahtstuben kommen / daß die Papisten / in S. Peters Kirch; die Evangelische aber/in Nicol. Baudichons Hauß/ als woselbst sie bisdahin ihren Gottesdienst verrichtet / bewaffnet zusamen kommen. Dann als die Clerisey/in der Nacht vor dem Charfreitag/in des Bischofflichen Vicarii Hauß sich eidlich verbunden/ alle wegen Lutherischen Wesens verdächtige Personen umzubringen / sind die Evangelische hievon durch einen Priester benachrichtiget worden. Verfügten sich 62. stark in besagtes Hauß: andere haben sich auß Forcht versteckt. Die Priester und andere Päpstler besamleten sich Trouppenweis / durch die ganze Statt: hatten bey sich die Häubter der Statt/ und meiste Rahtsglieder: das grobe Geschütz/stuhnd in Bereitschafft: das gemeine Volk wurd durch die Sturmglogk in S. Peters Kirch beruffen / um den kürzesten weg/wie man mit den Lutherischen abfahren könte/zuberahtschlagen. Es versamleten sich mehr als 700. Einer mit Nammen Peter Wandel/welcher das Volk auf miltere Gedanken bringen

Clerisey zu Genf erregt Aufruhr.

(a) Spon. H. G. lib. 2.

gen wolte/wurd nach empfangenen Wunden/außgejagt. Man entschlosse sich/mit Fahnen und klingendem Spiel/auf den Molard/und so dann in Schlachtordnung für Baudichons Hauß zuziehen: selbiges mit dem Geschütz in einen Steinhauffen zuverwandlen: und die Statthor zubeschliessen/auf daß kein Evangelischer entwitsche. Sie waren desto tollkühner/dieweil ihnen der Bischoff Carte Blanche hinterlassen/um sie zuversicheren/daß was sie wider den Religionsfeind thun wurden/er gutheissen werde. Viel schnaufeten von Dräuen: luffen gleich den Rasenden/und schryen/greiffet die Lutherischen Hünd an/rc. Die bewaffnete Priester allein/sollen 500. stark gewesen seyn. Doch dörfften sie sich nicht wagen: sonder warteten auf mehrere Compagnien: deren eine geführt wurd/von de Vegia/einem Dohmherr/welcher der Evangelischen Versamlungshauß/eigenhändig mit Feur anstecken wolte. Als der letste Haubtmann angeruckt/hat selbiger den Statthaubtmañ/Joh. Philipp/einen Burgermeister/welcher für ein Lutheraner geachtet war/angefallen/und herdfellig gemacht. Es haben aber des Statthaubtmanns Soldaten/sich ihres Haubts angenommen/den Störkopf verwundet/und dessen Compagnie zerstreut. In dessen hatten die Evangelische an Mannschafft und Muht sich verstärket: sich auf den Knyen dem Gnaden-Beystand Gottes befohlen: sich in Ordnung gestellet: bey offenen Thüren/den Angriff erwartende. Dohmherr de Vegia war allbereit anmarschiert. Aber auf Vernemmen/daß jener Haubtmann sich verkrochen/wendet er sich mit verzagtem Herz zuruck/gegen dem Molard/als den Sammelpatz. Als wegen Rasens der Clerisey/und auß Forcht für einen Lutheraner außgeschryen zuwerden/niemand vom Fried reden dörffte; die durch die Statt lauffende Weiber aber/alles mit Geheul anfülleten; haben zween Kauffleuthe von Freiburg/welche den Markt zu Genf besuchten/sich ins Mittel geschlagen. Sie thaten den ersten Versuchstreich bey den Evangelischen/welchen sie ihre geringe Anzahl gegen einen viel mächtigeren Feind: und den grossen/der ganzen Statt bevorstehenden Schad/zu Gemüht geführet. Als sie diese zum Fried nicht ungeneigt/auch den übrigen Burgeren zuverschohnen/und allein an der Clerisey/als dem Zundel dieses Feurs/sich zurächen entschlossen befunden: haben diese Frömdlinge/der Clerisey vorgestellet/daß sie vielmehr in der Kirch sich einfinden/und betten/als auf solche Weise sich bewaffnen: auch das Volk vielmehr zum Fried anmahnen/als zum Krieg verhetzen solten. Sie könten aber diese Stein nicht erweichen. Deßwegen sie sich zu den Rahtsgliederen gewendet/selbige ihrer Pflichten eriñeret/und daß sie das besorgende Ubel werden zuverantworten haben/

Zweyer Freiburgern Vermitlung.

ben/

N.C.G. 1533. ben / als welche das Volk solten heimgewiesen haben / rc. Darüber diese einen Befehl / daß man sich zum Fried bequemen solle / außruffen lassen. Ins Gegentheil vermahneten die Priester zum Angriff. Aber die Kauffleuthe sagten ihnen: die Evangelische erwarten des Angriffs so unerschrocken / daß sie lieber auf dero / als auf der Priesteren Seiten seyn wolten. Sie könten auch den Burgeren nicht rahten / daß die Burger einanderen selbst erwürgen: Elteren wider Kinder: und ein Bruder wider den anderen ziehe. Vielmehr werden sie selbige heimweisen. Wollen dann sie / die Priester / sich an die Evangelischen reiben / so könen sie erfahren / was selbige für Leuth seyen / und wie es ihnen gehen werde. Darüber das umstehende Volk sich nach und nach verlohren / sagende: Wir weren Thoren / wann wir vonwegen der Clerisey uns selbst auffressen wolten. Haben sie etwas mit den Evangelischen / so machen sie es mit ihnen auß: oder disputieren vielmehr mit ihnen auß der Schrifft / als mit den Degen. Auch der Raht erinnerte sich / daß selbst der Sieg / zu der Statt grössester Schad und Schand gereichen wurde: redeten mit etlichen Evangelischen: und wurden Geisel gegen einanderen außgewechslet. Folgenden Tag (den 28. Merz) sind etliche Articul abgeredt / und beschwehren / aber nicht lang gehalten worden. Diese Articul giengen dahin: Männiglich solle das Vergangene in Vergeß stellen / und in guter Verständnuß mit einander leben: An Freitag und Samstag kein Fleisch essen: wider die Sacrament nichts reden. Im übrigen möge jeder frey leben. Doch soll niemand ohne Erlaubnuß predigen: auch soll nichts geprediget werden / als das mit Gottes Wort dargethan werden kan. Am 17. Tag Aprel / begehrten die von Bern / daß weder Paste und Baubichon / noch andere Evangelische gestrafft werden. Fehrners haben sie nach Osteren eine Bottschafft gesendet / welche den Farell samt einem anderen Prediger mit sich gebracht / und begehrt / daß diese / gegen jenen Predigermönch / welcher in der Fasten die Evangelische Lehr geschmächt / disputieren möchten (b).

Lausannischen Priesters Schmachpredig gestrafft. In angeregter Fasten hat sich auch zu Lausannen etwas Unruh erhebt. Daß vor zweyen Jahren / etliche Burger von Lausanne / mit der Statt Bern wider die V. Ort / zu Feld gezogen / hat einen dasigen Priester so übel verdrossen / daß er auf der Canzel gewünscht / daß dero keiner zuruck komme: und bedräute sie / daß nach S. Brigidæ Weissagung / eine Ruthe über ihren Rugken kommen werde. Als der Priester hierüber vom Raht zured gestellet worden / hat er abgebetten / und sich straffwürdig

(b) Vita Farell. Msc. Turret. Ref. Gen. Msc. Spanh. Gen. Rest. 57. sqq. Spon, II. G. Lib. 2.

würdig erkennt. Als er sich hernach durch die Dohmherzen/von sothaner Meinung abführen lassen/ haben ihn etliche vermumte junge Burger/ um Faßnacht Zeit/auf einem Schlitten durch die Statt geführt: ihn offentlich mit Ruthen gestrichen: samt dem Schlitten/ vor des Scharffrichters Hauß stehen lassen: und zwey alte Bilder/auß S. Laurenz Kirch/in den nächst dabey gelegenen Brunnen geworffen. Freiburg (woselbst der Bischoff und die Dohmherzen sich deßwegen beklagt/) bestimte einen Rechtstag/ am 8. Aprel zu Peterlingen zuhalten: mit Bedräuung/ das mit Lausannen habende Burgrecht aufzukünden. Aber durch benachbaurte Lobl. Eidgnössische Ort/ sind die Partheyen endlich friedlich überein kommen (c). N.C.G. 1533.

Am 4. Tag Mey/ist es zu Genf auf das neu angegangen. Nachdem einige dem Evangelio zugethane Kauffleuthe/ auf die Lioner Meß abgereiset/ vermeinte einer/ Nammens Pinet/ den Papstseifereren ein Gefallen zuerweisen/wann er Händel anrichte/bey welchen diese Anlas nemmen könten/ mit denen wenigen zu Genf verbliebenen Lutherischgenenneten abzufahren. In solcher Absicht/ hat er die Evangelischen und dero Lehr gelästeret. Als Aime Perzin mit diesem Unglücksmacher angebunden/ laufft einer in des Vicarii Hauß/ denen/ daselbst auf den Außtrag dieses Spiels wartenden Priesteren/ anzuzeigen/ daß man die Catholischen mißhandle. Die Priester lassen alsobald Sturm läuten. Verschiedene auß ihnen eilen in Waaffen nach dem Molard/ woselbst bey 1500. Personen sich zusamen gethan. Peter Verly (d) wolte der nammhaffteste seyn/ kriegt aber bald einen Todstich/ daß er herdfellig worden. Dieser Verly/war gebürtig von Freiburg/Dohmherz zu Genf/ und Martialischen Gemühts. Er hatte die Reformierte Religion angenommen; ist mit Lebensgefahr/um denen nacheilenden Schergen zuentrünnen/ durch die Sanen geschwummen: und gen Genf kommen. Woselbst er/durch alldortigen Bischoffs Verheissungen/ sich wiederum ins Papstthum verlocken lassen/ für selbiges sehr hitzig sich erzeigt/ und jetzt erzehlten Lohn davon getragen. Um daß man den Thäter under dem Hauffen nicht erkennen können/ wurden zehen Verdächtige eingezogen; da gleichwol der Rechtschuldige sich auß dem Staub gemacht haben soll (e). Der Entleibte wurd in der Haubtkirch begraben/ aber zehen Tag hernach wiederum außgegraben/ und prächtig gen Freiburg geführt (f). Dessen Anverwandschafft begehrte/daß der Tod nicht nur am Thäter/ sonder auch an den Zuseheren gerochen werde. Als die Sach

Neue Genfische Unruh.

Dohmherz Verly erstochen.

nnnn

(c) Stetl. II. 57. Hafn. II. 222. b. (d) Stetlero, Wernli. De eo Supr. p. 655.
(e) Stetl. II. 59. (f) Vita Farell. Msc.

N.C.G. 1533. Sach von Tag zu Tag schwehrer werden wolte/hat Genf den 16. Tag Mey alles an Bern berichtet/durch welcher Vermitlung/eine rechtliche Untersuchung veranstaltet/und zugleich begehrt worden / daß jedem zur Meß oder zur Evangelischen Predig zugehen frey gelassen werde / welches am 26. Tag Brachm. bewilliget/anbey obige Articul vom 28. Tag Merz bestätiget worden.

Bischoffs unbefügtes Gesüch. Der abwesende Bischoff/ war wegen des ertödeten Dohmherzen: ungeachtet alles von seinen Nachgesetzten bisher angewendeten Eifers/ wachsenden Anzahl der Evangelischen: auch anhaltenden Evangelischen Versamlungen übel zufrieden: und vermeinte zwahr der Raht / ihn schrifftlich / und nachdem er am 1. Tag Heumonat in die Statt kommen/mundlich zubegütigen. Des Bischoffs Verfahren/wird von einer vortrefflichen Feder (g) also entworffen: Er habe verschiedene Standspersonen von Freiburg / mit sich gebracht: die wegen erregten Aufruhr verhafftete Dohmherzen und Prediger / gleich auf freyen Fuß gestellt: und neben ernstlicher Erinnerung an den grossen Raht/die neu-vermeinte Lehr keines wegs genehm zuhalten; mit Bedräuung angetrungen / daß diejenige/so den Verly entleibt haben möchten/angenommen: samt dero Verthädigeren exemplarisch abgestrafft: und das ganze Geschäfft/vom Raht/in Beyseyn seiner Beamteten untersucht/und außgeführt werde. Von der Statt widersprochen. Aber der Raht wolte diß letstere/als eine/den Freyheiten der Statt widerige Neuerung nicht zugeben. An gleichem Tag (h) sollen unter Anführung Caspar Verly / Bruder des entleibten Dohmherzen / 80. bewaffnete Männer ankommen seyn/und das Schloß Gaillard besetzt haben. Deren fehrners Verhalten lasse dahin gestellt seyn. In der Statt habe der Bischoffliche Vicarius, neun (i) / wegen an Verly verübtem verübten Todschlags verargwohnete Personen/eingesteckt: in Meinung diß Geschäfft allein außzuführen. Der Raht / (dessen Parthey Bern genommen: gleich Freiburg es mit dem Bischoff gehalten) beschwehrte sich sothanen Ubergriffs. Nach ernstlicher Untersuchung/was dem Bischoff / und was dem Raht für Gewalt zukomme / sind die Gefangene dem Raht überantwortet worden. Abscheid von der Statt. Darüber der Bischoff / den 15. (k) Tag Heumonat von selbst / und wider des Rahts bitten / die Statt mit dem Rugken angesehen / und das Herz von selbiger so gar ab-und umgewendet/daß er in dero offentlichen und abgesagten Feind verwandlet worden; und zu der Savoischen Parthey sich geschlagen. Als auß obigen Gefangenen/neun ledig worden/und der Bischoffliche Fiscal appelliert/

(g) Spanh. Gen. Rest. p. 61. (h) Spon. H. G. (i) Al. X. Vid. p. præc. (k) 18. Jul. Citad. p. 105. Sed p. 299. ad A. 1534. refert.

liert/hat ihm der Raht geantwortet: Weil wir niemand über uns erkennen / so nemmen wir deine Appellation nicht an. Der zehende Gefangene / Peter Toberet (l) wurd wegen des erstochenen Dohmherzen zum Schwert verurtheilt. Wie etliche schreiben auß Uberzeugung (m): andere auß eigener Bekantnuß (n). Einige thun hinzu/er habe solches bekennt/ wegen harter/langwirziger Folterung (o). Uber das alles habe der unrühige Blutrecher/Caspar Berly/noch auf Einspeerung dreissig anderer Personen getrungen: seye aber/wiewol nicht ohne Mühe abgewiesen worden (p). Zu End diß Jahrs / wurden 400. Evangelische zu Genf gezehlet (q).

Römisch-Catholischer Eidgnossen Bündnuß mit Papst

Nach Bucelini (r) Bericht / sollen auch in Pündten verschiedene Gemeinden/das Evangelium angenommen haben.

Papst Clemens hat durch Ennium/bey Lucern/Ury/Schweitz/Underwalden/Zug/und Freiburg/außgewürkt / daß sie mit ihm in Bündnuß getretten (s). Zürich verlangte / daß diese / den Evangelischen Orten nachtheilige Bündnuß/nach Außweisung deren Eidgnössischen Verträgen/entkrafftet wurde. Allermassen von Zürich eine von Frankreichs Anhängeren / wider den Papst und andere gesuchte Bündnuß außgeschlagen worden (t). Auf Ennii altes Liedlein / Papst wolle Zürich bezahlen / wann sie den Römischen Glaub annemmen; haben sie sich vernemmen lassen/bey ihrer/in H. Schrifft A. und N. Testaments/gegründeten Religion zuverbleiben (u). Mitwoch vor S. Thomæ / haben die nunmehr siben Römisch-Catholische Ort / mit Bischoff Adrian / und den Landleuthen der siben Zehenden in Wallis / **einen besonderen Bund** (x); pro conservanda fide Orthodoxa (y), zu Beschirmung Römischen Glaubens gemachet. und Wallis.

Schul zu Cappel erneueret.

Als Peter Simler / von Rheinau / gewesner Prior; dermahliger Pfleger zu Cappel / das durch neulichen Krieg verhergete/und rein außgeblünderte Closter Cappel/innert Jahrsfrist/wiederum in guten Stand gesetzt/ist vom Raht zu Zürich/auf angeregten Pflegers Begehren/dortige Schul erneueret/und den 1. Merz/vier Knaben (Joh. Wolff (z)/Wolffgang Haller/rc.) in das Closter angenommen/und in des Closters: andere auß eignen Kösten/unterhalten: und von Joh. Frey/dem Schulmeister/ (welchem An. Chr. 1545. Wolffgang Haller nachgefolget/rc.) so lang

nnnn ij unter-

(l) *Lom* ap. Stetl. (m) Spon. (n) Stetl. (o) Vit. Farell. (p) Stetl. (q) Bercht. Hall. 30. Dec. ad Bull. (r) Rhæt. (s) Hall. Contract. (t) Bull. 18. Oct. & alii. (u) Bull. 27. Sept. & 18. Oct. (x) Hafn. II. 223. **Den alten Bund erneueret** / ait Stumph. XI. 3. (y) N. de duob. Sec. ferr. addit: *A. 1640. Lucernæ renovatum.* (z) Wolph. Dedicat. ad P. Simler. in P. Martyr Disput. Stuk. Vit. Joh. Wolph.

N.C.G. 1533.

unterwiesen worden / bis sie in der Statt die mehrere Pensa zuhören tüchtig worden. An. Chr. 1541. hat Simler die Pflegerey abgetretten/ und den Pfarrdienst (neben dem Decanat im Freyamt-Capitel) bis an sein Lebensend (An. Chr. 1557. (a) am 9. Tag Heumonat/im 71. Jahr seines Alters) verwaltet. Die Pflegerey ist an Personen kommen/welche mit denen Lehrenden und Lehrnenden / sich übel betragen : deßwegen diese Schul/auß welcher als einem Pflanzgarten viel vortreffliche Männer gesprossen/ An. Chr. 1547. unter das Eis gegangen : und dasige Alumni dem Collegio zum Frau-Münster in der Statt / von welchem An. Chr. 1538. Bericht zufinden/einverleibet worden (b).

Abgethan.

Lutheri Brieff an Frankfort.

Lutheri scharffer Sendbrieff an die Frankforter/betreffende die Lehr vom H. Abendmahl/ ist ihm von Bucero/Musculo/Frechto/Myconio nicht zu gut gehalten : sonder als ein neuer Friedbruch angesehen worden. So daß Bucer in die Gedanken gerahten/solche Schrifften wurden den gesuchten Fried verhinderen. Zwahr hat Luther den Bucer nunmehr wol leiden mögen : und höflich gehalten. Wiewol Osiander/ Amsdorf(c)/ und Brentius / weder diesen Anfang / noch das erfolgete Einungsgeschäfft gern gesehen. Luther hat auch (wie seine eigene Wort (d) lauten/) an Burgermeister von Basel / **aufs freundlichste/ gütigste/und lieblichste geschrieben.** Auf daß nun der gesuchte Kirchenfried nicht krebsgängig wurd/hat Bucer persönlich alle Eidgnössische Kirchen besucht : und mundlich versicheret/ daß er die Lehr deren Eidgnössischen Kirchen / vom H. Abendmahl / keines wegs verlassen werde. Beharrete aber/daß Lutheri und Zwinglii Lehr in der Haubtsach übereinstimme: Ersuchte anbey/daß man sich nicht mit Luthero in schrifftlichen Streit einlasse. Beydes hat er am 8. Tag Mey/in Bullingeri Behausung / in Beyseyn deren übrigen Pfarreren / Professorum Theologiæ, und Carlstads/mit mehrerem abgelegt (e). Doch ist jenes/disseits nicht gefasset : sonder / mit Nammen von Myconio beförchtet worden/ so diß Geschäfft nicht wolbedächtlich geführt werde / werde das letste ärger werden als das erste (f). Zu Besänfftigung der Gemühteren/ hat nicht wenig gedeyet/ daß Luther die Behmische Glaubensbekantnuß (so zu Zürich (g) nachgetruckt worden) unter einer gelinden Vorred zum Truck beförderet (h)/welches etliche außgedeutet/ (Lutherum) pedem

Buceri Reiß in die Eidgnoßschafft.

im

(a) Siml. Vit. Bull. pag. 29. b. (b) Bull. Hist. Sch. Capell. Msc. & Ref. I. 73. sqq. (c) De eo Arnold. H. E. part. II. p. 359 : 12. Habe durchgehends in seinen Schrifften / ein recht wildes ungezehmtes Gemüht von sich spüren lassen. (d) Ap. Sekend. H. L. 3 : 62. (e) Bull. Ἀπολογ.: Lavat. Hist. Sacr.: Siml. Vit. Bull. (f) Myc. 10. Dec. 34. (g) Scult. 2 : 314. (h) Sekend. H. L. 3 : 62.

N.C.G. 1533.

ita referre velle honestè, Lutherus seye in sich selbst gegangen (i). Es hat aber Bullinger / bey angeregtem Brieff Lutheri Anlas genommen / Lobl. Raht und Burgerschafft zu Frankfort / seine Erklährung über die Apostolischen Geschichten / zuzueignen: um zuweisen / daß die Kirchen allein nach Gottes Wort eingerichtet / und niemand nach menschlichen Affecten beurtheilt werden müsse. Das Antwortschreiben beweiset / daß diese Anspraach gnädig aufgenommen worden. Bucerus wurd begleitet von D. Bartholomeo Fontio von Venedig / einem gelehrten Barfüsser (k) / welchen das Eidgnössische Kirchenwesen / und die in seinem Beyseyn zu Zürich / Müllhausen / &c. gehaltene Synodi, trefflich benüget. Dann die Begierd nach der Wahrheit / war in Italien so groß / daß sie die Bücher der Evangelischen verlanget: welche dann von Joh. Comandro / Pfarrer zu Chur / in grosser Menge dahin versendet worden.

Auch Bartholomæi Fontii.

Bey Anlas deren / nicht allein zu Wittemberg / sonder auch zu Zürich getruckter Behmischer Glaubensbekantnuß / achten wir nicht undienlich / einen ohnlang hernach auß Zittau in der Marggrafffschafft der Ober-Lausnitz (in den **Sechs Stätten** genennet) gen Zürich übersendeten Bericht / hie mitzutheilen. Nachdem vermeldet worden / daß in Ober-Lausnitz / bey den meisten die Wittembergische Nachtmahlsgebräuche in Uebung / heißt es: die Brüder in Behmen und Mähren / welche den verhassteten Namm der Picarden und Waldenseren tragen; halten das H. Abendmahl fast auf gleiche Art wie ihr (zu Zürich) / &c. Ich wolte etwas von dero Umgang schreiben / ich schliesse aber auß des Sel. Oecolampadii Sendbrieffen (kk) / daß etliche dieser Brüderen bey euch gewesen. So viel ich von ihnen kenne (deren nicht wenig sind) so wünschen sie eueren Kirchen alles Heil / besonders die Vorsteher / und Edelleuth / der Freyherr von Kraytu / &c. Man unterlasset nicht sie zuerschrecken (ll).

Waldenseren Zustand in Behmen.

Als diß Jahrs Lutheri Buch von der Winkelmeß / in welchem von Oecolampadii Tod obbemeldeter unmilter Bericht enthalten / ans Liecht kommen: vermeinten die von Zürich / es were nunmehr Zeit sich zur Gegenwehr zustellen. Doch als dero Schutzschrifft fast abgefasset war / liessen sie sich durch die von Straßburg abermahl zu Ruh weisen (l).

Luther von der Winkelmeß.

Erasmus hat in seinem Buch von der Einigkeit der Kirchen / (ist eine Außlegung über den 84. Psalm) eine Vorschrifft gemachet / nach welcher seines Bedunkens / die Lutheraner und Papisten sich vereinigen sol-

Erasmus wil Papst und Luther vereinigen.

(i) Ambr. Blaur. 23. Maj. (k) Myc. 16. Apr. (kk) Pag. 199. Conf. huj. Tom. p. 537. (ll) Osvv. Pergener. 21. Febr. A. 1539. (l) Hosp. Sacram. 2.

N. C. G. 1533. solten. Ist zu Straßburg / nicht ohne Musculi und anderer Gelehrten Verärgerung / verteutschet worden (m). Erasmus ist zu Rom mit seiner Arbeit nicht besser ankommen / als in Teutschland bey denen Evangelischen (n).

Wider-täuffer. Wegen der Widertäufferen vermelden wir allein / daß sie der Straßburgischen und Schwäbischen Kirch / unter dem Schein / sonderlicher Gottseligkeit sehr beschwehrlich gewesen: und einen nammhafften Patron an Schwenkfeld gehabt / welcher ebener massen sich in einen Engel des Liechts und Apostel Christi verstellet: und bey vielen treuen Kirchendieneren den Eingang gefunden / ist aber / wie sehr er sich verstellen können / durch Bucerum / Blaurerum / ꝛc. entdeckt / von Vadiano nachtrucklich widerlegt (o) / und die Kirch vor dessen Gifft gewahrnet worden (p). Dieser Blaarer hat sich / nachdem er mehreren Schwäbischen Kirchen / selbige theils von neuem anzurichten / theils in rechten Stand zubringen / zwey Jahr treue Dienst geleistet / diß Jahrs wiederum gen Constanz / und daselbst in Ehestand begeben.

Schwenk-feld.

Fourbity ein lästerlicher Schmäler. Im Christmonat / wurd (Vidus) Guido Fourbity / ein Sorbonischer Doctor, und beruffener Großsprecher / von Montmelian gen Genf bescheiden / und mit bewehrter Hand in die Dohmkirch geführt: um die Advent-Predigen darinn zuhalten. Als er die Evangelische / Ketzer / Juden / Türken / Hünde / ꝛc. betitlet / haben ihm Froment (der nun wider zu Genf war) und Alexander Camus (welcher hernach wegen Evangelischer Wahrheit zu Paris verbrennt (q) worden) offentlich deßwegen widersprochen: darüber Camus zwahr abgeschaffet / Froment aber von guten Freunden versteckt worden. Solcher Schmähworten / auch daß diese also tractiert worden / erklagte sich Lobl. Stand Bern schrifftlich: zumahlen unbillich seye / daß diejenige / welche Gottes Wort predigen / vertrieben werden: da vielmehr diejenigen / welche Irrthümer und Gottslästerungen außspeuen / abgeschaffet werden solten. Bey Anlas diß Brieffs / hat die Clerisey / zu grosser Verwirrung der Burgerschafft / abermahl die Waaffen ergriffen (r) / Fourbity aber wurd (weilen es der Vicarius nicht thun wolte) von der Statt verwachet. Hergegen hat der Raht ernstlich vermahnet / daß von der Burgerschafft / weder Farello / noch anderen / gestattet werde zupredigen.

1534. Genfische Vicarii. Am ersten Tag Jenner ließ auch Vicarius einen Befehl außruffen / daß ohne von dem Bischoff oder ihm habende Bewilligung / niemand

(m) Scult. 2:314. sq. Sek. H. L. 3:49. (n) Erasm. ad Musc. (o) Ven. Huber. in Vit. Vad. p. 41. sq. (p) Bucer. Blaur. Ἀυτόγρ. (q) Spanh. G. R. 64. (r) Disput. Genev. p. m. 12.

N. C. G. 1534.

mand weder heim-noch offentlich predige: er befahl auch Französische und Teutsche Biblen zuverbreñen/mit beygefügter Bedräuung die zustraffen/ bey welchen sie hinkönfftig werdẽ anzutreffen seyn. Vier Tag hernach/sind Gesandte von Bern und Freiburg/zu Genf angelanget. Die von Freiburg haben angebracht; daß wann Genf den Lutherischen Predigeren/ zupredigen gestatte / sie ihnen die Bündnuß aufzusagen gewillet seyen. Die von Bern begehrten/daß Fourbity wegen außgegossener Schmähworten/zur Verantwortung gezogen werde. Könne er darthun/daß die Predicanten solche seyen/wie er sage/ werden sie selbigen eben so wenig als ehmahl den Prediger-Mönchen verschohnen. Der Raht liesse den Fourbity kommen/und nach alter Gewohnheit bey denen Syndicis den Sitz nemmen. Dessen Verantwortung war: Er hette wider Bern nichts geredt: begehre nicht zudisputieren: wolte nicht anderst als vor seinen geistlichen Oberen antworten/zumahl Christus Pilato auch nicht geantwortet (s). Der Raht war zertheilt. Bey einen hat die Freundschafft mit Freiburg: bey anderen die mit Bern vorgewogen. Alle bezeugeten/ihnen were leid/wann Bern beschimpfet worden: anbey sagende / sie beladen sich deren geistlichen Sachen nicht. Als aber die Abgesandte hierüber den Bundsbrieff auf den Tisch hervorgelegt/ und selbigen dem Raht zuruck geben wolten (ſ); hat sie der Raht gebetten innzuhalten / mit Versprechen / den Fourbity/mit Vorbehalt der Bischoff- und geistlichen Freyheiten / zured zustellen. Sie liessen auch den Vicari erinneren / dem Fourbity zu bevorstehender Disputation einen Second oder Beysteher zuverschaffen. Aber es wolte sich niemand hiezu brauchen lassen: die Clerisey vermahnete vielmehr den Raht vom Vorhaben abzustehen. Zugleicher Zeit kam ein Expresser / mit Bischofflichem Befehl den Fourbity dem geistlichen Richter zuüberantworten. Dessen ungeachtet ist Fourbity an seinem Ort geblieben. Und als ihm ein Tag / an welchem er vor dem grossen Raht disputieren solte / angesetzt worden: hat er übernommen / alles / so er auf der Canzel wider die Evangelische Lehr geredet/auß H. Schrifft darzuthun.

Predig- und Bibel-Verbott.

Fourbity zu Red gestellt.

Nach Ankunfft einer zweyten Gesandschafft (am 24. Tag Jenner) durch welche begehrt worden / daß der Raht / offentliche Evangelische Predigen zuhalten / und zubesuchen gestatte: haben sich zwischen denen Evangelischen und Papisten / verschiedene Schlaghändel zugetragen. Ein Evangelischer wurd getödet von einem Papist/welcher sich hernach (samt Joh. Porteri/Bischoffl. Secretario) in den Thurn versteckt/um zu Mitternacht Sturm zuschlagen. Wurd aber noch um XI. Uhr/dem Raht

Meutereyen der Bischofflichen.

(s) Disput. Genev. p. 20. (ſ) Spon. H. G.

N.C.G. 1534.

Raht verzeigt / Portery eingezogen / und weilen über diß / Brieff unter Bischofflichem Siegel bey ihm gefunden worden / welche zu der Evangelischen Untertruckung abzweckten / und den Stattfreyheiten nachtheilig gewesen / ist er den zehenden Tag Merz enthaubtet worden (t).

Disputation mit Fourbity.

Ehrengedachte Gesandschafft hat endlich erhalten / daß Fourbity sich am 29. Tag Jenner / mit Farello / und Vireto (u) / vor dem grossen Raht / bey offenen Thüren / vom Gewalt der Prälaten (aussert H. Schrifft) Gebott aufzusetzen: hergegen die Göttlichen Satzungen durchzustreichen: und daß die Ubertrettere solcher Kirchengebotten / eine Todsünd begehen; zuersprachen. Nach dieses / und einiger davon abhangenden Artiklen weitläuffiger Abhandlung / wolte man zu dem Puncten von der Fasten / von welchem der Mönch auf der Canzel viel Wesens gemacht / schreiten. Er hat sich aber gleich / nicht zwahr wie Herr Arnold (x) schreibet / accommodiert: doch sich vernemmen lassen / er wisse seine Meinung vom Fasten nicht auß H. Schrifft / sonder allein auß dem Schullehrer Thoma zubeweisen. Endlich haben kleine und grosse Räht / dem Fourbity auferlegt / Sonntags den 15. Tag Horn. in der Mittagstund / in der Dohmkirch / Gott und den Stand Bern / wegen außgespeuter Lästerungen und Verleumdungen / um Verzeihung zubitten. Er bestiege zur angesetzten Stund / die Canzel. Wiederholete aber seine Irrthümer / ohne einiche ihme auferlegte Abbitt. Deßwegen von denen Anwesenden / ein Geräusch verursachet: Fourbity in den Kärker geführt: und bey End diß Jahrs / gegen Saunier (welcher in Herzogs von Savoy Banden gewesen) außgewechslet worden (xx). Dieses Gespräch ist von einem Päpstler zimlich unpartheyisch beschrieben / und schon An. Chr. 1534. ans Liecht gegeben worden. Eine ganz ungleiche Erzehlung dessen / ist An. Chr. 1611. unter dem Nammen einer Aebtissin außgegangen. Was Glaubens dieser beyzumessen / ist unter anderem auß dem zuermessen / daß die Evangelische darinn Türken / Hünde / Teufel / 2c. genennet werden (y).

Außspruch wider ihn.

Evangelischen wird erlaubt in Kirchen zupredigẽ.

Demnach nun bekant war / einerseits / daß die Evangelische mit Verleumdungen unbillich beschwehrt werden: anderseits die Bischoffliche immer durch Verrähterey und Mordthaten / das gemeine Ruhwesen zerstöret: und Bern unter anderem eine Kirch begehrt / in welcher / Zeit ihres Aufhaltens in Genf / der Evangelische Gottesdienst verrichtet

(t) Turr. R. G. Msc. Disp. Gen. pag. 144. Spanh. R. G. p. 70. Spon. H. G. I. p. 351. (u) Turr. R. G. Msc. (x) H. E. XVI. 17:9. (xx) Ita Spon. H. G. 360. At Spanh. G. R. pag. 69. liberatum A. 1536. *biennali ferè Captivitate maceratum.* (y) Turret. Ref. Gen. Msc.

N.C.G. 1534.

tet werden möchte/hat solches der Raht bewilliget. Es haben aber die Evangelische Burger (am 1. Tag Merz) Farellum (welcher nun etliche Wochen lang/ohne jemandes Einred/ in den Häusern geprediget (z) hatte:) bey der Hand auf die Canzel/ im Barfüsser-Closter Rive/geführt. Dieses war die erste Evangelische Predig / welche zu Genf in offentlicher Kirch gehalten worden: zu deren von Freiburg so grossem Verdruß/ daß sie den mit Genf aufgerichteten Bündnußbrieff entsiglet: den Genferen zu Hauß geschickt: und den welcher zu Genf gelegen/abgeforderet. Dessen ungeachtet / ist der zu Rive einmahl eingeführte Evangelische Gottesdienst/und alle dessen Theil und Pflichten/daselbst fortgesetzt worden. Nachdem diese Bündnuß abgethan worden/sind verschiedene Eiferer der Römischen Religion / auß der Statt gezogen (a). Es war aber zu Genf eine der H. Jungfrau/von einer Weibsperson gewidmete Capell / zu welcher / wegen vieler daselbst geschehenden Wunderwerken/ strenge Walfahrten geschehen. Wann man / vor empfangenem H. Tauff abgescheidene Kinder / dahin getragen / und selbigen Federlein auf den Mund gelegt/haben sothane Federlein sich gleich bewegt: welches von den Mönchen/eine Würkung des Luffts/oder Athems: hiemit für eine Anzeigung des von diesen Kinderen empfangenen Lebens/außgedeutet worden. Auch wurd Schweiß und Harn von diesen Kinderen getrieben. Nun hat sich befunden/daß solches durch Betriegerey geschehe: deßwegen diese Walfahrt/am 11. Tag Mey abgestellt worden (b). Am Pfinastabend / (den 21. Tag Mey) wurden Nachts/ denen vor der Kirch zu Rive stehenden Bilderen / die Köpfe abgeschlagen / und in den Brunnen geschmissen. Sonderlich hat die Krafft des Worts Gottes/ sich darinn geoffenbaret/ daß als die Evangelische an der Pfingsten/das H. Abendmahl gehalten / ein Meßpriester in seinem Meß-Ornat zur H. Tafel sich genäheret / plötzlich zu jedermans Bestürzung / die Meßkleider hingeworffen/ und sich zum H. Evangelio bekennt (d). Ludovicus Bernard/ ein Priester zu S. Peter/liesse sich ehelich einsegnen.

Betriegereyen abgethan.

Um daß allbereit die halbe Statt sich für die Reformation erklährt: die in der Statt übergebliebene Päpstler aber; mit dem Bischoff/und umligenden Savoischen Adel/auf den 29. Tag (e) Heumon./ die Evangelischen/ alldieweil sie in Farelli Predig weren/zuüberfallen/einen nochmahligen Anschlag gemachet: an dessen erwünschtem Außgang sie keines wegs gezweiflet. Der Bischoff war ohnfehrn von der Statt.

Mord-practiken wider Genf.

(z) Haller. 14. Mart. ad Bull. (a) Spanh. G. R. p. 72. (b) Disp. Genev. p. 18. Turrett. Ref. Gen. Msc. Spanh. G. R. 26. Spon. A. 1530. (c) Alii 25. Spanh. Gen. Rest. p. 72. (d) Hall. 6. Jun. ad Bull. (e) 31. Turrett. Ref. G. & Stetl.

N.C.G. 1534. Aber Gott hat es geleitet/daß dieser Rahtschlag durch der Mitthafften (f) Forchtsamkeit/und durch des Rahts Wachtbarkeit zu Wasser worden. Darüber die Feinde / so aussert der Statt waren / sich vernemmen lassen / nun hetten sie keine Hoffnung mehr/wiederum in die Statt zukommen. Diejenige aber / welche in der Statt vom Anschlag gewußt/ sind von selbst auß der Statt gewichen : um die Straff / welcher sie schuldig seyn ihr Gewissen angezeigt/ außzuweichen (g). Der Bischoff kehrte zuruck in Burgund: viel seiner Creaturen/ sind ihm gefolget/und haben briefliche Documenta entführt (gg) / um die Statt / wider welche sie / durch heimliche Meuterey bisher nichts vermögen / als offentliche Feinde zubestreiten. Den 22. Tag Augstm. ist der Raht samt der Statt / vom Bischoff als Ketzer und Aufrührer gebannet : alle Gemeinsame mit ihnen verbotten : zweyhundert/samt dero Güteren in die Acht erklährt (auß welchem der Statt viel Ungemach erwachsen): und vom Herzog alle Zufuhr ihnen verbotten worden. Zugleich hat der Bischoff / allen seinen Beamteten auß der Statt zuweichen gebotten : an statt deren außbleibenden / hat er andere erwehlt: Gex zu seiner Residenz gemachet: und begehrt/daß Genf/sein Siegel ihm zustelle; so ihm aber abgeschlagen worden : und hat der Raht an den Papst appelliert (h). Als Bern sich bey Savoy hierüber erklagte/hat S. D. hergegen geklagt/daß seine Capell samt darinn stehenden Bilderen/von der Burgerschafft gestürmt worden : begehrte / daß er in sein Vidomnat zu Genf eingesetzt/und dem Bischoff die Statt geöffnet werde. Genf hat sich des ersten halb/auf beyde Abscheid/von S. Julien/und Peterlingen beruffen. Das letstere haben sie/weil dem Bischoff nicht zutrauen were/abgeschlagen (i). Die Eidgnossen suchten einen Verglich zutreffen: wolte aber nicht angehen. Sonder des Bischoffs unversühnliche Haß: das unverbesserliche Leben der Clerisey: deren Benachbaurten unerträgliche tägliche Unbillen: deren Banditen (welche ihr böses Gewissen auß der Statt getrieben: und welchen der Bischoff nun sein Schloß Piney (k) zu einem Raubnest eingegeben) anhaltende Räubereyen und Unfugen/nöhtigeten den Raht je mehr und mehr/der Evangelischen sich anzunemmen/als welche ihrer Treu und Eifers zu Erhaltung der Statt-freyheiten tägliche Proben gegeben : und durch die damahls/wegen der Religion auß Frankreich Vertriebne/sich merklich gestärkt hatten (l).

Wachsthum des Evangelii in Genf.

Erste Baslische und

Die Straßburgische Kirchendiener ertheilten denen zu Basel Bericht / daß diese ihre Kirch / von etlichen Teutschen bezichtiget werde/als glau-

(f) Citad. pag. 106. sq. Spon. (g) Spanh. G. R. 74. (gg) Citad. p. 334. (h) Turrett. R. G. Msc. (i) Stetl. Spon. H. G. Lib. 2. (k) Stetl. (l) Turret. R. G. Msc.

N.C.G. 1534.

glauben sie nicht / daß Christus im H. Abendmahl seye: haben angeregte Kirchendiener von Basel/im Jenner/in einem/in Gegenwertigkeit Buceri und Capitonis gehaltenem Synodo, sich über verdeuteten und mehrere Articul Christlicher Religion/in Teutscher Spraach ersprachet/ und abgeredet / den von Oecolampadio zu Papeir gebrachten/und (wie Bl. 522. zusehen) An. Chr. 1530. auf dem Augspurgischen Reichstag überantworteten (m) kurzen Begriff der Christlichen Lehr / durch den Truck (n) weltgemein zumachen. Diese Schrifft ist nicht allein von allen Kirchendieneren eigenhändig unterzeichnet: sonder es sind auch kleine und grosse Räht: auch auf den Zünfften jeder Burger/darüber befraget / und Gut und Blut dafür aufzusetzen/ von ihnen versprochen; und den 21. Tag Jenner mit Oberkeitlichem Ansehen getruckt worden. Diese also genennete **erste Baslische** Glaubensbekantnuß / ist auch von den Straßburgeren und Müllhauseren unterschrieben. Um daß sie auß Befehl dieser Statt Müllhausen/und samt dasigen Rahts/den 8. Tag Jenner An. Chr. 1550. datierten Vorred außgegangen / ist sie die **Müllhausische** genennet: in Latein übersetzt: und An. Chr. 1580. Harmoniæ Confessionum, auß gewissen Ursachen/unter dem Nammen der Statt Müllhausen/eingeruckt worden.

Müllhausische Glaubensbekantnuß.

Der nunmehr 15. Jahr hin und her schwebende Wirtembergische Herzog Ulrich/hat diß Jahr entdeckt/was er 5. Jahr (o) verhelen kőnen: in dem er von Landgraff selbst/vermitlest Französischen Gelts/und einer 32000. starken (oo) Hessischen Armee (welche theils von Graff Wilhelm von Fürstenberg angeführt worden) nachdem sie die Ursach ihres Feldzugs/durch den Truck ans Tagliecht gelegt/in sein Herzogthum eingeruckt: und am 13. Tag Mey / die 12000. starke Oestreicher bey dem Dörflein zu Kirchen: ohnfehrn dem Stättlein Lauffen/am Neckar/unweit Heilbrunn/überwunden und abgetrieben. Um daß Herzog Ulrich/ Zwinglio einen ganz gnädigen Willen getragen / hat Bullinger / durch einen vortrefflichen Glückwünschungsbrieff (p) / J. D. erinneret / seine Dankbarkeit gegen Gott dariñ zubezeugen/ daß Sie gleich denen Israeliteren nach der Wiederkunfft auß Babel / dem Herzen einen Tempel bauen: das ist/die Kirch nach dem Wort Gottes/und zwahr bedächtlich/ zuverbesseren trachten/rc. Welches der Herzog sehr gnädig aufgenomen. Es hat aber Herzog Ulrich zu sothanem Werk anfänglich (q)/den um

Herzog Ulrich nimt seine Land ein.

Reformiert.

(m) Zuinger. Exeges. Euchar. p. 73. 174. Syntagm. 192. 194. (n) P. Ramus, in Bas. Edita *ne quis hypocrita perverteret*: Sulcerum perstringens. v. *Exeges.* cit. 173. (o) Bull. 21. Apr. Bucel. Const. malè ad A. 1533. (oo) Blarer. ad H. ab Ulm. (p) 4. Jul. (q) His alii accessere, ap. Sek. H. L. 3: 123.

N. C. G. 1534. die Schwäbische Kirchen hochverdienten Ambrosium Blaarer von Constanz: und Erhardum Schnepf von Heilbrunn / Landgraff Philipps Hofprediger gebraucht. Was zwischen diesen sich begeben / wollen wir auß einem von Blaarero an seine gute Freunde zu Constanz/abgelassenen Brieff dem Leser kürzlich mittheilen. Blaarer schreibt/seye gen Stutgart kommen; nachdem Schnepf / des Tags zuvor angelanget. Zumahl der Canzler des Blaareri Vocations-Brieff/vorsetzlich einen Monat verzögeret. Als Blaarer bey Schnepf den Gruß abgelegt/habe selbiger sich gleich vernemmen lassen/so er (Blaarer) vom H. Abendmahl nicht gleicher Meinung seye (wie Schnepf)/müßte einer auß ihnen Hof schleissen. Als der Fürst Nachmittag/beyde für sich kommen lassen/habe Schnepf gesprochen: Der Streit betreffe weder das Niessen des Sacramentlichen Brots/noch das geistliche Niessen des Leibs Christi: sonder das **leibliche fleischliche** Essen des natürlichen Leibs Christi/ welches die Gläubige und Verworffene gemein haben. Blaarer versetzte/diese Wort weren gar zuhart. Er hette andere Lutheraner/milter reden gehört. Schnepf sich gegen den Fürsten wendende / sprach: Er hette ja vorher gesagt/daß sie sich hieriñ nicht vergleichen: deßwegen sie des Herren Hauß nicht zugleich bauen könten. Blaarer aber erinnerte J. Hochf. D./es werde ärgerlich seyn / so in seinem Land eine andere Lehr geführt werde/als in denen übrigen Schwäbischen Kirchen. Diß Verfahren des D. Schnepfen / war Blaarero unerwartet: und so empfindlich/daß er sich dessen gegen Ihr Hochf. D. schrifftlich erklagt/und um nochmahlige Audienz gebetten (r). Als sie zween Tag hernach/zur Audienz kommen/sagte Blarer zu dem Herzog: D. Luther hette zu Marpurg/eben diejenige Meinung verfochten / welche er vorgester verthädiget: und wiese Ihr Durchl. eine Vergleichungsschrifft/diß Innhalts: „Wir bekennen / daß auß vermögen dieser Worten / **Diß ist mein „Leib: Diß ist mein Blut:** der Leib und das Blut Christi/wahr„hafftiglich / das ist essentialiter & substantivè; non qualitativè vel quantitativè vel localiter, im Nachtmahl gegenwertig seye / und gegeben werde. Der Fürst liesse alsobald Schnepfium kommen / welchem Blaarer nach langer Red und Widerred / solche Schrifft eingehändiget/und ihn gebetten/nicht zuverwerffen/ was Lutherus samt den seinigen sich gefallen lassen. Die Niessung der Gottlosen wolten sie hindansetzen. Als Lutheri Namm / dem Schnepf zu Gesicht kommen / habe er den Zedel gelesen und geantwortet: Könnet ihr mir so viel nachgeben/ so fordere ich weiters nichts. Als Blaarer berichtet: die sogenennete Zwing-

Blareri und Schnepfii Span/

und Vergleich/ wegen H. Abendmahls.

(r) Joh. Zuicc. ad Bull.

N.C.G. 1534.

Zwinglianer / haben keine andere Meinung als diese: habe der Fürst endlich gesprochen: Das walte Gott! der lasse es eine gute Stund seyn. Dabey soll es bleiben/rc.

Blaarer erleuteret sich.

Erzehlte Formul wurd von Luthero / zu Marpurg und noch dißmahl genehm gehalten: aber wegen deren Wörtleinen Essentialiter & Substantivè, von Zwinglio verworffen. Wie Bl. 490. zusehen. Nun selbige in der/von den Straßburgeren angenommenen Apologia Augspurgischer Glaubensbekantnuß gebraucht werden/machte sich Blaarer kein Bedenken darüber. Vermeinte aber/ Essentialiter und Substantivè wollen mehr nicht sagen/ als/Christi Leib werde/wie Zwingli beständig außgesagt/ wahrhafftiglich im H. Abendmahl genossen. Massen die Wort/ non localiter,&c. nicht räumlich/rc. mitgeben/daß er nicht fleischlich zugegen seye. Als aber Schnepf sich gerühmt/Blaarer habe seine Meinung verlassen / und die Lutherische angenommen: und auch in denen Eidgnössischen Kirchen viel Critisierens über diese Schrifft gemachet worden: hat Blaarer immer beharret / daß er damit keines wegs von seiner bisherigen Lehr gewichen: Davon eine An. Chr. 1535. ihm abgenöhtigete Schutzschrifft zulesen (s). Bald hernach hat der Herzog verbotten / die Wörtlein essentialiter, substantivè, qualitativè,&c. wegen dero Dunkelheit / auf den Canzlen zugebrauchen: hergegen gebotten/daß das Volk / allein gemäß der Augspurgischen Confession gelehrt werde: Christi Leib seye wahrhafftig im H. Abendmahl/ und werde außgetheilt. Schnepfio soll die Superintendenten-Stell zu Stutgart/als untere und vornemmere Theil: Blaarero zu Tübingen/ der obere Theil des Herzogthums anbefohlen worden seyn (t). Es verfügten sich dahin / viel auß Solothurn und Thurgäu vertriebene Prediger: und andere/welche Eidgnössischen Kirchen gedienet hatten. Der Herzog beruffte auch Simonem Gryneum von Basel / incredibili pietate & eruditione virum (u), um die Schulen durch selbigen zuverbesseren und zuduffnen. Als Grynæus den 27. Tag Weinm. zu Stutgart ankommen / hat sich zwischen selbigem und Schnepfio/wegen gleichen Articuls neuer Streit erhebt. Als er gen Basel wieder gekehrt/ hat er bey dem Fürst erhalten / daß Paulus Constantinus Phrygio/ Pfarrer zu S. Peter in Basel / gen Tübingen beruffen worden / ne nemo illic in Schola tam celebri à nobis esset: auf daß die unsrige auch jemand daselbst hetten (x). Jhm wurd neben der Theologischen Profession, auch die Pfarrstell anvertrauet; welche er lebenslang verwaltet.

Grynæus gen Tübingen beruffen.

Oooo iij

(s) Blarer. 'Απολογ. ad Frecht. & 27. Aug. ad Burgov. Lavat. Hist. Sacr. A. 35. (t) Scult. 2:321. (u) A. Blar. (x) Gryn.

N.C.G. 1534.

Pellicanus entschuldiget sich.

waltet. Pellicano war die Hebraische Profession aufgetragen: aber dieser entschuldigete sich / unter anderem mit diesem Grund/ daß er nichts mit Schnepf und seines gleichen zuthun hette: Qui nobis audent autoritate suarum personarum imponere & fidei dominari, ut urgeant credere, quod ipsi non credunt: quia nec Scripturis probare possunt, nec intelligere. Et reducunt nobis postliminiò omnes Theologastrorum opiniones, &c. Nemo unquam Theologorum sic est locutus ut ille nos loqui coget, &c. welche durch ihr blosses Ansehen/ unseren Glaub beherzschen / um uns zunöhtigen daß wir Sachen glauben / welche von ihnen selbst nicht geglaubt werden: in dem sie selbige weder auß der Schrifft darthun/noch fassen können: und durch welche sie allen Meinungen deren falschgenenneten Gottsgelehrten wiederum die Thür in die Kirch öffnen/ꝛc. (y). Es hat aber auch König Ferdinand nicht unterlassen/an Chur-Sachsen zuschreiben/der Herzog wolle die Zwinglianische Lehr in sein Herzogthum einführen (z). Am 16. Tag Herbstmonat An. Chr. 1537./ sind Blaarer/ Phrygio/ Alber/ Schnepf/ Brenz/ꝛc. gen Urach beruffen worden/um zuberahtschlagen/ob die Bilder geduldet oder abgeschaffet werden solten? Beyde letstere/haben für: meiste übrige / wider die Bilder gestritten. Ein ganzer Tag wurd mit Disputieren zugebracht/ ohne daß etwas schließliches abgeredt worden. Endlich befahl der Fürst daß jeder seine Meinung schrifftlich gebe (a): entscheidete den Streit: und wurden die Bilder abgeschaffet. Etliche Prediger haben des Schnepfen/ andere des Blaarers Parthey genommen: welches / und was auch wegen Blaareri/ welchem An. Chr. 1538. gnädiger Abscheid gegeben worden / fehrners beyzufügen were / außzuführen/ verdrießliche Weitläuffigkeit außzuweichen/unterlasse. Zu Hohendwiel ist bis An. Chr. 1554. der Gottesdienst/ mit denen zu Zürich üblichen Gebräuchen / durch einen Kirchendiener von Stein am Rhein geübt worden. In diesem Fürstenthum (b) waren 16. Clöster; jeder Abt dieser Clösteren / hatte auf dem Creißtag seine Stimm. 48. Amts oder grössere Stätte: 14. kleinere: 400. Dörffer. Das Volk war sehr unwissend: so daß viel und gelehrte Männer erforderet wurden / das Kirchenwesen in besseren Stand zubringen. Es ist aber diß Fürstenthum in 5. Bischthümeren gelegen: Augspurg/Speir/Worms/Wirzburg: fürnemlich in Constanz. Deßwegen Bucelinus (c) beseufzet: Ab eo tempore Episcopatum Constantiensem arctis limitibus constringi: Von selbiger Zeit seye das Constanzische Bischthum eng eingeschranket.

Bischoff von Constanz erholet sich leidenden Verluists.

(y) 29. Jan. A. 35. ad Blar. 22. Febr. ad Gryn. (z) Sekend. III. 75. b. (a) Joh. Zuicc. 24. Septembr. ad Bulling. (b) Sek. III. 123. (c) A. 33. Const.

N.C.G. 1534.

schranket. Diese Herren aber wußten sich selbs fein zurahten / und den Abgang zuersetzen: in deme Bischoff Johannes An. Chr. 1536. (d)/ magnam rei domesticæ angustiam, seinen Mangel vorwendende / zu Rom angehalten/daß man ihn über beyde Clöster/Reichenau und Oeningen/Hand schlagen lasse (e). Welches er / aber zu Bucelini/und anderer Benedictiner-Mönchen schlechtem Benügen / erlanget (f). An. Chr. 1555. hat damahliger Bischoff den Eidgnossen schrifftliche / vom Dohm-Capitel bevestigete Versicherung gethan/daß weder er/noch seine Nachkommenden/über diese Reichenauische Herrlichkeiten/Zins und Gefäll / einen anderen Schirmherren erkennen/als diejenigen Eidgnössische Ort / in welchen selbige gelegen: Auch daß sie zu bemeldter Reichenau/zu keinen Zeiten/einige Vestung oder Bollwerk bauen wollen (g).

Catechismus-Uebung in der Reformierten Kirch ein geführt.

Gleich mit der Reformation dieses Herzogthums/ist Brentii kleiner Catechismus/in selbigem eingeführt worden. Diese so heilsame / in der Römischen Kirch gänzlich in Vergeß gekomene/Unterweisung deren so an Jahren und Verstand Kinder sind / ist nun auch in den Eidgnössischen Kirchen sorgfältig berahtschlaget (h) / und eiferig für die Hand genommen worden. Um so vielmehr/ dieweil Lutherus/Brentius/auch die Straßburger allbereit Catechismos hatten. Zuvor waren keine Catechismi in Teutscher Spraach. Nun hat nach dem Exempel Oecolampadii (i) / Leo Jud diese Arbeit übernommen: und erstlich zwahr einen weitläuffigeren / in Teutsch und Latein geschrieben: von welchem Vadianus berichtet; Catechismus nuper à Te editus, tanto omnium piorum desiderio, plausu ac jubilo legitur, teritur ac prælegitur, ut vix meminerim opus aliud à nostris Germanicâ linguâ datum, majori favore receptum. Deo nostro gratia, qui tantâ dexteritate, verbum suum urget & promovet: Er erinnere sich nicht/daß jemahl ein Teutsches Werklein / mit so grosser Freud aufgenommen/und mit solcher Begierd gelesen worden: so daß man Gott zudanken habe/daß er sein Wort dergestalt beförderet (k). Auf des Synodi Begehren/hat er für die minderjährigen / auch einen kürzeren gestellet. Demnach Joh. Calvini Institutiones an das Liecht kommen/hat man sie zu Zürich zusamen gezogen / in Fragen zertheilt/und in den Schulen an statt eines Catechismi gebraucht. Sint (ohngefährlich) An. Chr. 1544 ist daselbst

(d) De hoc Joh. Sleid. lib. 12. pag. 141. sq. (e) Bucel. Ib. (f) Bucel. Const. A. 37. 38. 48. 61. &c. (g) Ampl. Rhan. H. Msc. A. 1555. (h) B. Haller. ad Bull. *Nescio cogitabundus excogitare, quo pacto Catechismum instituamus,* &c. (i) Myconius A. 1545. ex Vernaculo in Latinum transtulit: Zuinger. Syntagm. 194. Exeges. Euchar. Germ. p. 160. 174. (k) 14. Mart. in Leonis Vit. Msc.

N. C. G. 1534.

selbst diese Unterrichtungsweise / von Ottone Werdmüller Samstäglich; folgends auch am vierten Sonntag / unter grossem Zulauff des Volks/ohne Unterscheid Alters und Stands/in den Kirchen geübt: zugleich in der Landschafft eingeführt: Leonis Catechismus aber / auch zu Bern/Sangallen/ in Pündten / einigen Westphalischen Kirchen (l)/ rc. getrieben worden.

Bucerus setzt das Friedensgeschäfft fort.

Dem Bucer hat nicht nur die Hefftigkeit Lutheri/sonder auch des Fleisches Christi wesentliche Gegenwart im H. Abendmahl/ noch immer mißfallen. Doch haben die anhaltende Bedräuungen deren Römischgesinneten: auch/daß Ferdinandus in seiner Friedenshandlung mit Chur-Sachsen / nicht allein die Widertäuffer / sonder auch die genenneten Sacramentierer wolte außgeschlossen (m) haben / gesagten Bucerum aufgeweckt / daß er/ehdem gesuchte Vereinigung in Stand zubringen/ sich eiferiger bemühet als jemahl. Um so vielmehr/dieweil Melanchthon in diesem Werk sich emsig erzeigt. Auf Buceri Anhalten/haben die Lehrer deren siben Schwäbischen Kirchen / Augspurg/ Ulm/ Memmingen/ Constanz/Kempten/Isne und Lindau/im Christmonat zu Constanz über sothanes Geschäfft Unterredung gepflogen. Die von Biberach übersendeten ihre Meinung schrifftlich. Die Eidgnössische Kirchendiener wurden auch eingeladen. Selbige aber haben sich/theils Krankheiten/theils unbequemer Jahrzeit wegen/entschuldiget: doch haben die Kirchen Zürich / Basel/ Schaffhausen/und Sangallen/eine Schrifft dahin versendet/in welcher sie ihre Lehr außgetruckt: mit Verdeuten/daß sie mit Luthero gern Fried halten wollen/wann selbiger gestehe/daß Christus nach seinem Leib raumlich im Himmel: dieser Leib aber im H. Abendmahl auf eine Sacramentliche Weise gegenwertig seye/und allein durch den Glauben genossen werde (n). Dieses Schreiben ist von Bucero / und obigen Schwäbischen Kirchen gut geheissen worden. Die Kirchendienere von Bern/vermeinten zum theil/es weren in sothaner Schrifft einige Redensarten / welche von Gegentheil mißbraucht werden möchten. Anbey könten sie nicht hoffen/daß Luther zu einer wahren und beständigen Vereinigung zubringen were: förchteten hergegen/daß die Eidgnössische Kirch / in dem sie mit außländischen Kirchen Fried machen wolle/ den einheimischen verliehren möchte: deßwegen sie angeregte Schrifft nicht unterschreiben wolten. Grynæus/welcher diß Jahrs mit Bucero

Gelehrte versamlen sich zu Constanz.

gen

(l) *Vester Catechismus ita multis placuit, ut in nostrum idioma transtulerint quidam, ac suæ Ecclesiæ proponant.* Gerh. Camph. Osnabr. 7. Apr. 46. (m) Lavat. Hist. Sacr. p 66. (n) Ἀυλέχ. Bull.: Apol. Tigg. adv. Brent. Testam. Præf. pag. B. 4. Lavat. & Hosp. Hist. Sacr.

N. C. G. 1534.

gen Wittemberg gereiset/wolte nicht bessere Hoffnung machen/die Sachen in einen vernügenden Stand zubringen (o).

Buceri und Melanchtonis Unterredung zu Cassel.

Zu End diß Jahrs/haben auf Ihr Landgr. Durchl. gnädigen Befehl / Melanchthon und Bucer von diesem Geschäfft / eine Unterredung zu Hessen-Cassel gehalten (p) / auf welche Versamlung Lutherus Melanchthoni weitläuffige Instruction gegeben: welche unter anderem vermögen / daß in/oder mit dem Brot / Christi Leib gebrochen/geessen / mit den Zähnen zermalmet werde. Er solle nicht nachgeben/daß (Zwinglius und Lutherus) einander nicht verstanden : noch sich benügen / mit dem/ daß man sage/Christi Leib werde wahrhafftig genossen. Lutherus ist in dieser Schrifft nicht in Abred / daß nicht Augustinus/nahe zu Zwinglii Meinung komme. Er beschliesset / mit diesen nachdenklichen Worten: Dissidium vellemus (testis est Christus meus) redemtum, non uno corpore & sanguine meo. Sed quid faciam! Ipsi fortè conscientiâ bonâ capti sunt in altera sententia. Feramus igitur eos. Si sunt sinceri, liberabit eos Christus Dominus. Ego contra captus sum, bonâ certè conscientiâ. Nisi ipse mihi sim ignotus. In hac sententiâ ferant & me, si non possint accedere: Mein Christus ist mein Zeug/daß ich diesen Streit/so es mir möglich were/mit mehr als einem Leben/zuwenden geneigt were. Was soll ich aber thun? Villeicht werden sie durch ihr Gewissen in der anderen Meinung aufgehalten. So lasset uns selbige gedulden. Sind sie aufrichtig/so wird sie Christus befreyen. Ich wird auch meines theils durch mein/gewißlich gutes Gewissen/aufgehalten. Ich kenne mich dann nicht! So wollen sie auch mich gedulden: wann sie mir nicht beyfallen können! Hette dieser vortreffliche Mann/ ehdem / oder auch nach dieser Zeit / innert solchen Schranken höchstrühmlicher/ und recht Christlicher Bescheidenheit sich enthalten können/ so weren viel Unkösten/Mühe/Lästerungen/Sünden und Aergernussen/ vermitten geblieben. Als Melanchthon und Bucerus sich ersprachet/hat dieser/die hiendchst vermeldete/von denen Eidgnössischen Theologis aufgesetzte/ von denen Schwäbischen Kirchen aber gebillichete Erklährung/ dem Melanchthon vorgetragen. Melanchthon hat sie abgenommen: von denen Eidgnössischen und Ober-Teutschen Kirchen / und dero Lehr milter als bisher geurtheilet : die Vereinigung mit sothanen Kirchen/ anderen beliebt/und selbst nach Vermögen befördert.

Frankreich wirbt bey Teutschen

Wilhelm Bellay à Lange, ein gelehrter / freundlicher und wolberedter Mann/ist diß Jahrs im Meyen/als Königlicher Französischer Abgesandter/

(o) Basil. ad Tig. 18. Dec. (p) Sekend. H. L. III. 79. 124. (q) Sek. III. 79. b. (r) Hosp. Sacram. 2: 137. sqq.

N. C. G. 1534. gesandter/in alle Evangelische Eidgnössische Stätte gereiset. Zu Zürich hat er alle Kirchen-und Schuldiener beruffen / um in seines Principalen Nammen/unter dem Vorwand ehest haltenden Concilii/mit selbigen zuberahtschlagen ; ob die Reformierte mit der Römischen Kirch einen Verglich treffen / und wie weit jene dieser entgegen gehen könne ? Sie haben ihm aber mit wenig Worten angezeiget / daß man sich hierinn zu nichts erklähren könne. Zu End Weinm. hat Bellay gleiches Geschäfft schrifftlich getrieben/und zu dessen Beförderung Ulrich Chelium in die Eidgnoßschafft gesendet. Um daß aber damahls in allen Stätten Frankreichs / die Evangelische grimmig verfolget worden/und deren eine grosse Anzahl gen Basel und Genf sich geflüchtet / wurd erachtet/ daß Frankreich nicht durch eine Religions-Vereinigung / der Teutschen Freundschafft suche: sonder sein Absehen seye/die Protestierenden durch eine Bündnuß wider den Käiser/mit ihm zuverbinden : und die Teutsche Nation zuzertrennen. Gleichwol sind von verschiedenen Gelehrten/ über etliche Articul / und was man / wie sie vermeinten / darinn nachgeben könne/Bedenken gestellt worden. Da dann Melanchthon und Bucerus (s) sich in so weit blos gegeben / daß König Franciscus verlanget/ daß sie eine Reiß in Frankreich thäten/um sich hierüber mit denen Sorbonisten zuersprachen: ohne daß sie etwas vom Papst reden solten. Sie müßten aber so viel / und meistens ernsthaffte Urtheil hierüber vernemmen / daß auß dieser Reiß nichts worden : und der Käiser/um sothanes Französisches Vornemmen zuunterbrechen/ den Protestierenden bessere Wort/als bisdahin gegeben. Maimbourg erfrechet sich/diese Handlung des Bellay mit denen Teutschen Theologis, als eine von Sleidano erdichtete Sach darzugeben (t). Warum er von einer Sach / welche so klahr als die Sonn an dem Mittag dargethan werden mag / also rede/ stellen wir dahin. Er gestehet allein/daß der König Melanchthonem zu sich geladen : dessen er aber eine nicht fast wahrscheinliche Ursach und Anlas beybringt. Doch seye auch dieses durch die Clerisey hinterstellig gemachet worden (u). Inzwischen beschwehrte sich Melanchthon / daß was er in Schrifft übergeben/verstümlet worden seye.

um eine Religions-Vereinigung.

Clemens VII. stirbt.

Wegen des von obigem Französischen Ministro angeregten Concilii / hat nach langem Verweigeren / Papst Clemens VII. etwas Hoffnung gemachet. Aber unter so unbillichen Gedingen/daß die Protestierende Fürsten und Stände nichts davon hören wollen. Demnach aber dieser

(s) Frechtus 2. Jul. A. 41. *Scit Calvinus , quàm opportunè, importunè Bucerum Ratisbonæ monuerim (&) obtestatus fuerim , ut non nimium indulgeat conciliatoribus.* (t) Vid. Sekend H. L. III. 102. sqq. (u) Calvin. lib. 1. pag. 38.

dieser Clemens/diß Jahrs Clementiä Fati (x), durch Gottes gnädige Leitung/und zwahr durch eine elende/namlich diejenige Krankheit/welche den Herodem verzehret (y)/zum besten der Kirch hingerissen; ist auß Einrahten Clementis/Alexander Farnesius/ein Römer/(als welcher neben Clemens zweymahl in der Wahl gewesen/) erwehlet worden. Wolte Paulus III. genennet werden. Die Laster dieses Pauli sind bekanter/als daß dero Erzehlung uns aufhalten solte (z). Man hatte zwahr zu diesem zimliche Hoffnung. Er hat sich auch anfänglich ganz anderst als Clemens aufgeführt. Um sich beliebt zumachen/hat er ohne Verweilen/zu Mantua ein Concilium zuhalten versprochen. Paulus Sarpius aber gestehet/daß solches nicht auß aufrichtigem Gemüht/sonder darum geschehen/weilen die Wittembergische Kriegsverfassung/dem Papst und denen Cardinälen den Hasen in Busen gejagt (a). Nachdem er ein Concilium zuhalten sich entschlossen/hat er sothanes Vorhaben kund zumachen/eben denjenigen Petrum Paulum Vergerium/in Teutschland gehen lassen/welcher An. Chr. 1530. von Papst Clemente/an Ferdinandum auf den Reichstag gen Augspurg versendet worden/um das begehrte Concilium zuverhinderen. Die Weise und Ordnung wie das Concilium gehalten werden solte/hat Paulus III. sich vorbehalten: welches denen Protestierenden Liechts genug gab/zuerkennen/wie ernst es dem Papst zum Concilio seye: und wessen man sich zu selbigem zuversehen. Zumahlen auch König in Engelland offentlich wider dieses Concilium protestiert (b). Sothanes Geschäfft ist in gefolgem 1535. Jahr von Ihr Käiserl. Maj. an alle XIII. Eidgnössische Ort schrifftlich gebracht worden (c).

Paulus III. schreibet ein Concilium auß/gen Mantua.

Claudius/auß Savoy gebürtig/ein Lehrnjünger Serveti/welcher die Eidgnössischen Kirchen durchstrichen/mit welchem aber sie alle/bald abgefahren/hat Bullingerum veranlaset/zubeweisen/daß Christus wahrer Gott und wahrer Mensch in einer Person seye (d). Wegen der Widertäufferen hat sich nichts sonderliches begeben/als daß zu Bern/um diesem Gesind den Rigel desto besser zustossen/neben genauer Untersuchung der Lehr und des Lebens der Kirchendieneren (e)/von einem Synodo eine allgemeine Lebensverbesserung berahtschlaget und angese-

Claudius.

Mittel wider die Widertäuffer.

pppp ij hen

(x) Stuk. Vit. Lavat. (y) Chevreau *Tabl. de la fortune*. Foleng. in Ps. 105. Drelinc. Apol. Calv. p. 124. Viri docti idem de Gregorio XIV. asseverant. (z) Sleid. lib. 21. pag. 274 sq. Hotting. H. E. V. 560. Sek. H. L. 3:74. (a) Vid. Sekend. l. c. Arnold. Hæres. XVI. 17:4. sq. (b) Sleid. lib. XI. p. m. 133. (c) Bull. ad Stumph. 22. Jul. (d) Siml. in Vit. Bulling. Vid. Bulling. in Epistolas. Multi Argentinæ & Christi divinitatem, & existentiam dæmonum negantes, &c. Synodus ibid. adversùs eos celebrata. Myc. 16. Jun. 1533. (e) Hall. 16. Nov.

N.C.G. 1534. hen worden. Hiezu hat Statt und Land sich mit Eid verbunden. Diejenige welche nicht schweeren / oder nachdem sie einmahl auß dem Land gezogen/wider den Eid wiederum ins Land kommen/und das Land verwirzen wurden / hat man als Rebellen abzustraffen/der Oberkeit überlassen (f).

Eidgnössische Handlung wegē Savoy und Genf/ zu Thonon. Savoische und Eidgnössische / den 15. Tag Winterm. zu Thonon besamlete Rahtsbotten/verlangeten/ daß zwischen Savoy und Genf ein Anstand gemachet: der Genfische Bischoff / durch Bern restituiert: und die übrige Streitigkeiten rechtlich erörteret werden. Im Jenner An. Chr. 1535. wurd solches nochmahl auf einer zu Lucern gehaltener Tagsatzung gesucht / und Bern von dem Genfischen Burgrecht abzustehen ersucht. Dagegen Bern die anhaltende Savoische Feindthätlichkeiten eingewendet. Zu dem/weil sie niemand das seinige genommen/können selbige nichts restituierē: auch daß sie das Burgrecht mit Genf/mit keinen Ehren aufkünden können (g). Als nun diß Geschäfft/zwahr bis in den Herbstmonat auf allen Tagsatzungen / eiferig / doch ohne Nachtruck getrieben worden/haben die Römisch-Catholische Ort / sich dessen nimmer zuunterziehen/entschlossen. Mitlerweil hat die Evangelische Parthey zu Genf sich merklich vermehret / und haben verschiedene Personen / des Kirchen- und weltlichen Stands / auch nicht wenig Vertriebene / sich zu selbiger geschlagen. Von der letsteren Gattung war eine Weibsperson von Bourg in Bresse/welche/wie sie vorgegeben/mit Vorwissen des Dohmherzen Orsieres/ denen dreyen Evangelischen Predigeren/in einer Suppen / Gifft beyzubringen versucht. Die Haußwirtin wurd von solchem Gifft aufgeriben. Dem Vireto hat es so stark zugesetzt / daß er in Lebensgefahr gerahten / und es lang angestanden/ eh er sich erhollen können. Seine beyde Mitarbeitere/haben die Speise nicht geschmeckt. Einem Ehren-Gesandten von Bern hat sie das Gifft in Malvasier Wein beygebracht / und ihn zu des gemeinen Wesens grossem Nachtheil getödet (h). Diese Unthat hat dem Papstthum/einen nicht geringen Stoß gegeben: dero Urheberin aber/hat am XI. Tag Heumonat den verdienten Lohn/durch den Scharffrichter empfangen. Selbst die Priesterschafft soll so weit kommen seyn / daß sie den H. Wein und das H. Brot im H. Abendmahl zuvergifften/berahtschlaget habe (i).

1535. Zu Lucern.

Antwort der Statt Bern.

Wachsthum des Evangelii zu Genf.

Denen Evangelischē Gifft beygebracht.

Penay umsonst belageret. Um daß aber der Statt alle Zufuhr gesperzt (k)/die Einwohnere eingeschlossen / und die Banditen / auß Bischofflichem Antrieb/auß dem Schloß Penay / immer viel Unheil der Statt gestifftet / haben in der Nacht

(f) Ott. Annal. § 9. (g) Stetl. 2:65.69. (h) Turrett. Ref. Gen. Msc. Stetl. 2:66. (i) Spanh. Gen. Rest. 74. sq. (k) Turr. R. G. Msc.

N. C. G. 1535.

Nacht vor Auffahrt / 500. auß Genf in der Stille einen Außfahl gethan / in Meinung solches zubegwältigen. Aber die wenig Banditen / welche damahls darinn waren / haben so tapferen Widerstand gethan / daß jene / unverzichteter Sachen zuruck müssen; und die Banditen desto rasender worden. Bern vermahnete den Herzog / diese Vögel auß sethanem Raubnest abzutreiben / und gegen Genf sich nachbaurlich aufzuführen: wo sie nicht genöhtiget werden müßten / die mit Ihr Durchl. habende Bündnuß aufzukünden. Aber auch diß wolte nichts verfangen (l). Wenig Tag nach Christi Himmelfahrt / hat der nun zu Gex seßhaffte Bischoffliche Official / die Barfüsser des Closters Rive / für sich bescheiden: auß Ursach / daß dasiger Guardian / Jacob Bernard (dessen Bruder Ludwig Bernard / in vergangenem Jahr das Ordenkleid abgelegt) am 1. Tag Mey / etliche Lehrsätze: von der Gerechtmachung des Sünders vor Gott: von denen Traditionen: der Meß: Vorbitt der Heiligen / 2c. am 30. Tag Mey offentlich zudisputieren / anschlagen lassen. Sothane Lehrsätze hat er auch gen Lion / Grenoble / 2c. versendet. Der Herzog und Bischoff zwahr / liessen verbieten / diese Disputation zubesuchē. Hergegen hat der Raht beyde Partheyen / sich einzufinden erinneret: mit Versprechen / daß jederman / nach Nohtdurfft / angehört werden solle. Die Disputation wurd am 1. Tag Brachm. angehebt / in Beyseyn etlicher Rahtsdeputierten: und der ganzen Burgerschafft. Währete bis S. Johannis Tag. Red und Antwort sind durch vier Canzlisten aufgezeichnet worden: um das Geschäfft hernach vor Raht zuuntersuchen. Die Evangelische Lehr wurd sonderlich durch Farellum (m) / und zwahr mit solcher Krafft des Geists verfochten / daß Petrus Caroli / ein Sorbonist / und Chapuisy / ein von Genf gebürtiger Prediger-Mönch / welche Päpstischer Seits dawider gestritten / offentlich der Wahrheit Zeugnuß und Beyfahl gegeben (n). Carolus begab sich hernach gen Neuburg / hat daselbst geheurahtet / und ist innert Jahrsfrist gen Bern gezogen (o).

Disputation zu Genf.

Petrus Carolus.

An S. Magdalena Fest / hat Farell / in S. Magdalena Kirch die erste Predig gehalten: folgends in denen übrigen: am 8. Tag Augstm. in der Dohmkirch. Alldieweil aber der Raht / die nunmehr bey männiglich verhassete Römische Lehr und Gebräuche / abzuschaffen verzögeret; haben etliche / meistens frische junge Bursch / nicht ohne Oberkeitliches Mißfallen / in die Kirchen getrungen / die Reliquien zerstreut / und die Bilder zerschlagen. Herzogs Renati Capell / wurd durch des Rahts

Genfische Reformation.

pppp iij An-

(l) Stetl. 2: 70. 72. (m) Vit. Farell. Msc. (n) Spanh. G. R. 77. sqq. (o) Plantin. Lauf. Rest.

N.C.G. 1535. Ansehen verschohnet. Am 10. Tag Augstmonat hat Farell sich vor den grossen Raht gestellet / und die Meß und Priester mit lebendigen Farben abgebildet. Durch solche Red / so dann durch das Verlangen des Volks/auch um mehreren Unordnungen vorzubiegen/ist der Raht aufgeweckt worden/daß er die Handlung der Disputation untersucht: die Meß auf den 12. Tag Augstmonat abgestellt: des Bischoffs Vicarium, die Dohmherren (waren (p) gemeinlich an der Zahl 32.)/Priester/samt denen Augustiner-/Prediger-/und Barfüsser-Mönchen/ für sich bescheiden: selbigen den Innhalt der Disputation vorlesen lassen: anbey versicheret / sie noch dißmahl anzuhören/ so sie etwas dagegen einzuwenden hetten. Die Mönchen antworteten: Sie / als unwissende Leuth wissen nichts dagegen zureden: betten aber / daß man sie bey der Religion ihrer Voreltern verbleiben lasse. Die Dohmherren und Priester redeten hitziger: fragen der Disputation nichts nach: und seye es so fehrn/daß sie derselbigen Beyfahl geben/ daß ihnen nur nicht erlaubt seye/selbige anzuhören.

S. Clara Schwösteren. Also hat der Raht am 27. Tag Augstm. die Römischen Gebräuche aufgehebt: und allen Burgeren und Einwohneren befohlen / die Evangelische Lehr und Gebräuche anzunemmen. Farellus predigete denen Frauen in S. Clara Closter/und lehrete sie über die Wort: Maria exurgens abiit in montana: **Maria stuhnd auf und zog in das Gebirg** (Luc. I. 39.)/daß Maria ein Modell der Gottseligkeit/ doch keine Clausnerin gewesen. Eine dieser Frauen wurd bewegt / auß diesem Closter zugehen/ und ist mit 200. Thaleren außgesteurt worden. Die übrige beharreten bey der Römischen Lehr / und liessen den Raht fragen/ ob man sie bey der Meß bleiben lassen wolte? Widrigen fahls begehren sie Erlaubnuß ab-und davon zuziehen. Als man dieses in ihren freyen Willen gestellt/haben sie sich (an der Zahl/neun) gen Viry/ hernach gen Anecy verfügt: woselbst der Herzog ihnen ein Closter bauen lassen. Dieser Abzug ist von einer/auß ihrem Mittel (Schwöster Jussie) beschrieben worden; mit Vermeldung / daß einige dieser Nonnen/ innert 30. Jahren nie aussert die Statt kommen: deßwegen sie/ als sie in diesem Außzug Kühe auf dem Feld wahrgenommen / selbige für Löwen und Bären angesehen. Ob aber diese Personen sich so gar von der Welt abgesönderet/wie sie geachtet werden wolten/möchte auß dem zubemerken seyn / daß bey Gelegenheit der Reformation / unterirrdische Gänge entdecket worden / durch welche die in beyden benachbaurten Barfüsser-Clösteren wohnende / einander Visiten geben/und sich miteinander

(p) Spon. Hist. Gen. A. 1257.

N.C.G. 1535.

einander belustigen können (q). Diß Frauen-Closter ist in der Reformation/in ein Almosenamt verwandlet worden (r).

Auch die übrige Clerisey/welche bey Römischen Gebräuchen bleiben wolte / hat sich nach und nach in des Herzogs Land verfügt. Um daß aber der Herzog vermeint haben soll/die Statt nach und nach vom Volk zuentblössen / und also allgemächlich zuschwächen / ward endlich niemand mehr auß der Statt gelassen. Alle Außgewichene / wurden am 16. Tag Weinm. Oberkeitlich citiert/ mit Versicherung jedem Recht zuhalten/und bey seinen Rechten zuschirmen.

Genfische Hilffsvölker von Neuenburg/

Bey täglich zunemmenden Savoischen Feindthätlichkeiten/ haben 400. (s) Mann von Neuenburg und angränzenden Orten / sich durch Burgund gewaget; einen ihnen nacheilenden Savoischen Hauffen/welchen außzuweichen/sie drey Tag ohne Speis/durch Berg und Wälder marschiert / ohnfehrn Genf (ſ) / am 10. Tag Winterm. zerstreut / und 100. Priesterliche Personen erlegt / wurden aber durch die von Bern heim gemahnet (t). Als sich keine andere Hilff zeigen wolte/ hat König in Frankreich (welchem / weil er damahls mit dem Käiser übel gestanden/die Ubergwältigung der Statt Genf nachtheilig gewesen (u) were) nicht allein einen erfahrnen Obersten/sonder auch 600. Soldaten/meistens Handwerksleuth/den Genferen zu Hilff gesendet. Bern aber arbeitete immer an einem Fried: und daß der Statt Genf/als einer freyen Reichsstatt/vor allen anderen die Gewissensfreyheit zugestanden werde. Der Herzog brauchte verschiedene Außflüchten. Nach langem hat er eine Bekantnuß ihres Glaubens abgeforderet. Die ist ihm aber von Bern abgeschlagen worden : sintenmahl unsere Lehr in H. Schrifft enthalten seye (x). Auf Farelli Anhalten/ wurd auf den 7. Tag Christmonat (y)/der erste offentliche Buß- und Bettag gehalten/um Gott um Fried zubitten.

und auß Frankreich.

Clerisey kan die Meß nicht verthadigen.

Um daß aber etliche der Meß noch nicht vergessen wolten / waren die Priester das dritte mahl bescheiden. Denen hat der Raht angezeiget/ frey und ungehinderet anzubringen / so sie etwas zu Beschirmung der Meß wißten (z). Wo nicht / solten sie sich zu der Evangelischen Lehr bekennen/oder die Statt raumen. Doch wolte sich keiner der Meß annemmen. Bey abnemmenden Lebensmittlen aber / sind deren Bischofflichen Bedienten / hinderlassene Angehörige; samt denen Beyschläfferinen

(q) Spanh. G. R. p. 21. (r) Ibid. 85. (s) 414. B. Hall. ad Bull. 29. Nov. (ſ) Hall. Epist. cit. (t) Stumpf. VIII. 26. Stetl. 2 : 70. sq. Haller. Contr. (u) Hist. Ref. Gen. Msc. Secus Stetl. 2 : 73. Conf. Spon. H. G. (x) Haller. 14. Dec. Stumph. VIII. 26. (y) Turr. Ref. Gen. Ms. at Spon. habet. 18. Dec. (z) Spanh. Gen. Rest. 83. sq.

N. C. G. 1535.

nen deren Priesteren/ (sintenmahl diese immer in ihrer gewohnter Leichtfertigkeit (a) verharzet:) auß der Statt gewiesen worden.

Betriegerische Reliquien.

Im Christm. wurden die Reliquien Särke aufgeschlossen. Zu S. Peter / solte S. Anthonii Arm verwahret gewesen seyn. Bey dessen Sark sind grosse Andachten verrichtet worden mit Küssen/ rc. Bey dem Eidschwuhr pflegte man die Hand darauf zulegen. Bey dessen Eröffnung aber ist eine Hirschenscham (salv. ven.) darinn gefunden worden. Im grossen Altar / war dem Vorgeben nach S. Petri Gehirn. Wer solches in Zweifel gezogen hette/ were für einen Gottslästerer passiert. Aber in Eröffnung dieses Kistleins / ist nichts als ein Taug-oder Bimsstein darinn gefunden worden. In S. Gervais Kirch/ solten S. Nazarii/ Celsi/ und Pantaleonis Gebein verwahret worden seyn. Ohnfehrn von dero Lägerstatt/ war ein Loch. Der an selbiges die Ohren gehalten/ vermeinte/ er höre diese Heiligen Gespräch under sich halten. Dann um die Leuth zu mehrer Andacht gegen diese Heiligen anzuflammen/ war außgestreut/ selbige hetten anderswohin zuziehen sich unterredet. So man Pater Noster / rc. in den Sark gesteckt / hat man sie nicht mehr herauß bringen können. Beydes wurd von denen Priesteren / als ein Wunderwerk und Zeugnuß besonderer Heiligkeit dieser Märtereren außgestrichen. Dieser Zeit aber hat sich hervor gethan / daß jener Thon verursachet worden / vermitlest gewisser gekünstleten Röhrlenen / in welchen / der nur ein wenig bewegte Lufft / ein dergleichen Geräusch verursachet: und sind die vom Volk gebrachte Opfer/ durch spitzige im Sark befindende Häcklein / angehalten worden. Welche Betriegereyen / nun dem Papstthum den Boden außgestossen (b).

Seltzame Bildnussen.

Auch damahls wurd im Prediger-Closter gefunden/ ein An. Chr. 1401. zu Turin gemachtes Gemähld/ in welchem der Papst und die Mönchen abgebildet werden/ als eine Geburt / oder vielmehr als der Unraht/ welcher auß des sibenköpfigen Thiers hinderen Leib/ in die Höll geworffen wird (c). Ob diese Erfindung/ einem Waldenser/ oder dero Lehrnjünger/ von den Dominicaneren/ als denen Inquisitions-Verwalteren entrissen worden seye/ stehet bey dem Leser zubeurtheilen. Durch sonderliche Leitung Gottes / ist es von den Mönchen/ nicht nach ihrer Weise verbrennt/ sonder bis auf solche Zeit aufbehalten worden. Diesem entgegen/ war bey den Barfüsseren nicht ohne Abscheuhen zusehen/ eine gottslästerliche Bildnuß Francisci / auß welcher / als einem Rebstock / verschiedene Schößlein deren

Fran-

(a) Ib. p. 75. (b) Turrett. Ref. Gen. Msc. Spanh. G. R. 23. sqq. (q) Spanh. G. R. 86. Hott. Hod. 3:37. Bez. Opusc. III. 294. Ubi alias haud absimiles commemorat picturas.

Franciscaner-Mönchen gesprosset: mit dieser Unterschrifft: **Ich bin der wahre Weinstock / ihr aber seyt die Schosse** (d). Ein Marienbild / wurd wegen schnöden Mißbrauchs / vor dem Rahthauß verbrennt (e). Ich füge noch dieses bey: Man beredete zu Genf das Volk / die Seelen auß dem Fegfeur / zeigen sich auf denen Kirchhöfen / und in denen Kirchen; als kleine Liechterlein: um die Lebende zur Vorbitt für sie zubewegen. Als man nun auch dieses erkundigete / hat sich hervorgethan / daß die Priester einigen Krebsen Wachsliechtlein aufgebunden / und man solche Krebs auf dem Kirchhof herumschleichen lassen (f). N. C. G. 1535.

Demnach alte Münzen gefunden worden / auf welchen einerseits Petri Haubt; mit der Umschrifft / S. Petrus: anderseits ein Creutz/und um selbiges diese Wort gestanden: Geneva civitas: hat man nunmehr des Münzrechts sich zubedienen angehebt. Mit etwas veränderter Uberschrifft. Dann wie die Statt Genf / ehmahl auß Job. 17: 12. 13. diesen Walspruch (g) geführt: Post tenebras spero lucem: **Ich hoffe Liecht nach der Finsternuß**: So hat sie nun / zu dankbarlicher Bezeugung/daß Gott sie ihr Bitt und Hoffnung gewähret/ auf einerseit diese Wort: Post tenebras lux: oder lucem (h); **Nach der Finsternuß**/(gibt Gott) **Liecht**: pregen lassen; welches sie bisdahin ihr Symbolum seyn lassen. Die andere Seiten dieser neuen Münz weiset/ den Genfischen Schlüssel / mit dieser Umschrifft: Deus noster pugnat pro nobis: **Unser Gott streitet für uns.** In folgendem Jahr haben sie an statt dieser Worten gesetzt: Mihi sese flectet omne genu: **Alle Knye werden sich mir biegen.** Dank- und Denkzeichen.

Zu ewigem Angedenken/deren in diesem Heiljahr von Gott empfangener Gutthat / ist das Rahthauß auß des Rahts Befehl/mit dieser in Erz gegossener Einschrifft gezeichnet worden: Quum A. CIϽ IϽ XXXV. profligatâ Romani Antichristi tyrannide, abrogatisque ejus superstitionibus, Sacrosancta Christi Religio, hîc in suam puritatem: Ecclesia in meliorem ordinem, singulari Dei beneficio reposita: & simul pulsis fugatisque hostibus, urbs ipsa in suam libertatem, non sine insigni miraculo restituta fuerit: Senatus Populusque Genevensis, monumentum hoc perpetuæ memoriæ causâ fieri, atque hoc loco Gottselige Einschrifft am Rahthauß.

qqqq

(d) Spanh. Gen. Rest. p. 88. (e) Ib. p. 84. (f) Ib. p. 27. (g) Vid. Citad. de Genev. pag. 31. Drelinc. Apol. pro Calv. p. 316. (h) Turrett. Ref. Gen. Msc. Argentinenses A. 1617. Reformationis Seculari, nummum cum simili Inscriptione cuderunt.

N. C. G. 1535. loco erigi curavit: quo suam erga Deum gratitudinem, ad posteros testatam faceret.

Standhafftigkeit der Statt Genf. Der Herzog suchte die Statt durch Liebkosen auf andere Gedanken zubringen. Er liesse ihnen durch eine nochmahlige Gesandschafft den Fried und freyen Paß anerbieten: so fehrn daß sie die Ketzerey und dero Lehrer/auß der Statt abschaffen: den Bischoff und Clerisey/in dero gehabte Recht einsetzen; und die Bilder wiederum aufrichten. Der Raht aber hat geantwortet: Sie seyen entschlossen/Gott mehr/als den Menschen zugehorchen. Gottes Wort seye ihnen lieber/als alle zeitliche Güter/Kinder/und ihr eigen Leben. Viel lieber wollen sie/nach dem Exempel der alten Helvetieren/ihre Statt mit Feur anstecken/als dieses Perlens sich und die ihrigen berauben. Doch wann man ihnen auß H. Schrifft bessers weisen könne/ wollen sie es zu Dank annemmen. Den Bischoff wollen sie gern aufnemmen / wann nur selbiger die in Gottes Wort angemerkte Bischoffspflichten erstatte. Aber zu Wiederaufrichtung der Werkzeugen des Aberglaubens (der Bilderen) können sie sich nicht verstehen (i).

Herzog Geörg reformiert zu Mümpelgart: und im Elsaß. Herzog Geörg/(Herzog Ulrichs von Wittemberg/Herr Bruder;) dessen Sohn/nachdem Herzog Ulrichs Enkel/ohne Erben abgestorben/ an die Wirtembergische Regierung kommen: und noch heut zu Tag/ in höchstgesegneter Nachkommenschafft / durch scheinbaren Göttlichen Segen blühet (k). Diesem Herzog Geörg/wurd nun auch Mümpelgart zuruck gegeben. Er berüffte Tossanum/ehmahligen Dohmherr zu Metz / um zu Mümpelgart das Papstthum durch dessen Dienst abzuthun. Sendete Nicolaum Rhegium zum dritten mahl gen Zürich/um Leonem Judæ: auf dessen Entschuldigung aber/Erasmum Fabritium/ zuvermögen / daß er sich gebrauchen lasse / seine Elsassische Kirchen / zu Reichenweyer und dortherum / (sollen an der Zahl XII. gewesen seyn) in Stand zubringen. Dieser letstere wurd von Ihr Durchl. auß Pellicani Einrahten und Zuthun / verlanget/und auf 6. Monat / erlanget. Demnach aber dieses Manns treue Dienst der Kirch wol erschossen/ist er vierthalb Jahr dort aufgehalten worden. Nach ihm hat Matthias Erb diese Herd geweidet. So lang Herzog Geörg gelebt / ist in allen diesen Kirchen/nicht allein die Lehr/sonder auch die Gebräuche der Kirchen Zürich/geübt worden; und währenden/in ganz Teutschland gefolgeten grossen Aenderungen (bey welchen Ihr Durchl. sich meistens zu Zürich / dann und wann aber/auch in anderen Evangelischen Stätten/ auf-

(i) Spanh. G. R. 85. sq. (k) Sekend. H. L. 3: 123.

aufgehalten) aufrecht geblieben (l). Noch dieser Zeit erhaltet Gott selbiger Enden einen Leuchter. N.C.G. 1535.

An der Faßnacht ist zu Bischoffzell/von Propst Peter Speiser von Uberlingen/wiederum die erste Meß und Päpstische Predig (nicht ohne Gall) gehalten worden: in Beyseyn mehr nicht als fünf Personen: nemlich des Vogts und IV. Priesteren. Der ganze Raht war Evangelisch: hatte grosse Mühe/die Burgerschafft abzuhalten/daß selbige sich auß hierüber gefasseter Ungedult/nicht übereile. Es ist gläublich/daß ein am 17. Tag Jenner/von Myconio an die Gemeind Bischoffzell geschriebener Trost-und Ermahnungsbrieff/sie zuhinderhalten/nicht wenig beygetragen (m). Joh. Jung von Constanz/welcher selbiger Zeit/die Evangelischen Predigen/auf der Gemeind ernstliches Begehren/gehalten/hat des Propsts Predig/gleich selbigen Tags/und in verschiedenen gefolgeten Predigen/mit Sanfftmuht und Erweisung des Geists widerlegt. Die Evangelischen Predigen wurden von vielen/des Sangallischen Abts Evangelischen Unterthanen/und anderen Benachbaurten besucht (n).

Meß zu Bischoffzell wiederum aufgerichtet.

Ungeachtet D. Luther in seiner diß Jahrs verfertigeten Erklährung über den Brieff an die Galater/Fried mit denen Eidgnössischen Evangelischen zuhalten/oder zumachen/sich zimlich ungeneigt erzeigt (o): hat doch Bucerus an solcher Befriedigung unablässlich gearbeitet: und ist Capito (zwahr unter anderem Vorwand) gen Zürich kommen/um dero abermahl fast in Bereitschafft gewesene Schutzschrifft gegen Lutherum/zuhintertreiben (p). Bullinger und Haller wolten schon im Merzen zu Zofingen/theils wegen dieses Einungsgeschäffts/theils wegen des Concilii/Unterredung halten (q). Als gewisse Hindernussen dazwischen kommen/haben Leo und Megander/am 29. Tag April/zu Brugg sich ersprachet (r). Im Wintermonat ist der 70. jährige Franz Kolb/selig entschlaffen/die ledige Stell dem Bl. 393. f. vermeldeten Peter Conzen/überlassende/welcher schon zuvor ein halb Jahr/wegen dem Kolb zugefallenen Schwachheiten/zu Bern gearbeitet. Im Christm. aber sind zu Arau/Leo Jud/Pellican und Bullinger/von Zürich: und Myconius/samt Gryneo von Basel/zusamen getretten/um nachzudenken/wie die nun von Luthero bewilligete und verlangete (s) Vereinigung einzurichten were. Die Eidgnössische Kirchen waren desto sorgfältiger/

Bucer arbeitet am Religionsfried.

(l) Vid. Apolog. Tigg. adv. Brent. Testam. Præf. p. B. 6. b. sqq. (m) 'Ανέκδ. (n) Jung. ad A. Blarer. 1. Febr. (o) Sekend. H. L. 3: 120.b. (p) Lavat. Hist. Sacr. p. 70. (q) Haller ad Bull. 8. Mart. Bull. ad Myc. 5. Apr. (r) Bull. ad Myc. 8. Maj. (s) Luth. ad Argent. 5. Oct. Hosp. Hist. Sacr. 2: 140.

N.C.G. 1535. fältiger / eins theils weil sie immer bedunkt / die von Bucero in den Schrifften gegen die Münsterischen Widertäuffer : und gegen Amsdorfium : so dann hernach in denen Retractationibus gebrauchte Redensarten/gehen zuweit. Anders theils/weil von denen zu Schmalkalden besamleten Fürsten und Ständen/abgeredt worden / allein diejenigen in ihren Bund zulassen / hiemit allein mit denen Gemeinsame zuhalten / welche die Augspurgische Confession annemmen. Gleichwol hat offtgedachter Bucerus/die Eidgnössische Kirchen schrifft-und mundlich versicheret / daß er bey seiner eh-und erstmahligen Erklährung der Worten Christi beharre : auch selbst Lutherus nicht anderst zuverstehen seye. Um desto gewisser in die Sach zugehen/ist außgehenden Jenners/auf deren von Straßburg schrifftliches (t)/und eines Abgesandten von Basel mündliches (u) ernstliches Anwerben ; zu Basel / eine von geist-und weltlichen Abgesandten von Zürich/Bern/Basel/Schaffhausen / Sangallen/ Biel/und Müllhausen/bestehende Versamlung gehalten worden. Von Müllhausen hat beygewohnet Augustin Gschmus (Gemusæus), Pfarrer und Burger daselbst / dessen Bruder Hieronymus / under die fürnemsten Philosophos gezehlt worden : aber im 39. Jahr seines Alters gestorben ist (x). Ehrengedachte Abgesandte berahtschlageten sich vor allen Dingen / eine Glaubensbekantnuß aufzusetzen/ welche nicht nur Luthero / sonder auch dem vom Käiser ehest zuhalten versprochenen Concilio übergeben werden solte. Welchem Zufolg Bullingerus/Myconius/und Gryneus (denen hernach Leo und Megander/ zugegeben : auch selbst beyde Straßburgische Theologi darzu gelassen worden) in dem Augustiner-Closter / die sogenante **zweyte** Baslische : und **erste** Eidgnössische Glaubensbekantnuß in Lateinischer Spraach zusamen getragen : und Leoni zuverteutschen überlassen. Gleich nun diese vortreffliche Männer/ auch denen übrigen/zu Basel in diesem Jahr gehaltenen Versamlungen beygewohnet / und die Vereinigung mit Luthero/nach allen Kräfften beförderet : also haben sie mit angeregter Bekantnuß/ einen guten Grund gelegt : als in welcher sie alle übrige Grundarticul Christlicher Religion / grundlich und deutlich erklähren. Vom H. Abendmahl reden sie also : Corpus & Sanguis Domini, pani & vino, non vel naturaliter uniuntur, & sic localiter includuntur, vel ullâ huc carnali præsentiâ statuuntur. Sed panis & vinum ex institutione Domini Symbola sunt, quibus ab ipso Domino, per Ecclesiæ Ministerium, vera Corporis & Sanguinis ejus communicatio, non in periturum ventris cibum, sed in æternæ vitæ

Marginalia: 1536. Baslische Zusamenkunfft. — Erste Eidgnössische Glaubensbekantnuß. — Articul vom H. Abendmahl.

(t) 17. Jan. (u) Bull. 19. Dec. ad Myc. (x) Hist. Müllh. Msc.

tæ alimoniam exhibetur,&c. Sacra Symbola res sunt sanctæ, suo quo dimus modo res significatas exhibentes. „Der Leib und das Blut „des Herren/ werden nicht mit Brot und Wein natürlich vereinbaret/ „oder räumlich darein eingeschlossen; Auch wird keine leibliche / fleisch„liche Gegenwertigkeit hie gesetzt: sonder Brot und Wein sind durch „die Einsatzung des Herren/hochbedeutende heilige Wahrzeichen: durch „welche vom Herren selbst/ durch die Kirchendiener/die wahre Gemein„schafft des Leibs und Bluts Christi den Gläubigen fürgetragen / und „angebotten wird: nicht zu einer hinfälligen Speiß des Bauchs/sonder „zu einer Speiß und Nahrung des geistlichen und ewigen Lebens / 2c. „Diese heilige Zeichen / sind heilige Ding / 2c. sie tragen also wie oben „davon geredt ist / die geistliche Ding für / 2c.„ Zu gleicher Zeit haben (schon angeregter massen) Bucerus und Capito/wiewol unerforderet/ zu Basel sich eingefunden. Ihr Anbringen war / unter anderem: daß wann die von Luthero genehm gehaltene Versamlung deren Kirchendieneren Teutschlands geschehen solte/die Eidgnössischen sich mit einfinden wolten. Bey Gelegenheit dieser Zusamenkunfft / ist Bullingerus/ zu Basel mit Joh. Calvino bekant worden (y). Von diesem Calvino folget bald mehrers. N.C.G. 1536.

Was wegen diß Geschäffts fehrner vorgefallen / werden wir beybringen / nachdem wir den Leser / einer am 8. Tag Hornung (z) zu Lucern sich begebenden Merkwürdigkeit/verständiget haben werden: von welcher bey Stumpf (a) ein mehrers zufinden.

Waldbruders Ruchlosigkeit.

Um An. Chr. 1530. hatte sich bey Fracmont im Hergeswald (b)/ ein Frömdling / in ein Bruderhäußlein niedergelassen / unter dem Vorwand / sein bisheriges Weltleben zuverbesseren / und die übrige Zeit in Bußfertigkeit zuzubringen. Er führte eine seltzame Lebensweise: wolte auch für einen Prophet angesehen seyn. Zumahl er seinen Benachbaurten den jüngst eroberten Außgang des Einheimischen Kriegs geweissaget (c) haben soll. Vermitlest dessen hat er sich bey vielen nicht geringen Credit erworben. Auf besagten Tag (war Dienstag/und Wochenmarkt) verfügte er sich ganz schneeweiß / als ein Waldbruder (d)/ auß Hergeswald gen Lucern in einer Witwen Hauß: die fallt er an/um sie zubeschlaffen/oder zuermörden. Als selbige geschryen/hat er dero Lehenmann (welcher selbiger Zeit im Hauß gewesen / und der Frau zu Hilff kommen wolte) ergriffen / und mit einem unter dem Kleid verborgen gehaltenen Dolchen erstochen. Als die Frau mitlerweil in eines ansehenlichen

qqqq iij

(y) Bull. ad Calv. 22. Maj. 57. (z) Bulling. ad Mycon. 18. Febr. (a) VII. 5. (b) Eriswald, Bull. (c) Id. (d) Id.

N.C.G. 1536. henlichen benachbaurten Hauß geeilet / wurd dero Mordgeschrey von einem vorbeyfahrenden Fuhrmann gehört: welcher/als er Fried zunemmen herzueilete / gleich jenem/ von dem Waldbruder auf dem Platz erlegt worden. Der Benachbaurte ermanglete nicht / samt einem Knecht sich der gewaltleidenden Witfrau anzunemmen. Werden aber beyde von diesem Kerl/verwundet / zwahr für tod hinweggetragen: sind doch mit der Zeit curiert worden. Endlich hat der Mörder einen geschwinderen gefunden/welcher mit seinem Rapier ihn durchstochen/daß er auf dem Platz geblieben. Selbigen Tags soll ein Praßlen gehört worden seyn/als ob zween Berg eingesunken weren (e). Zugleicher Zeit lebten Conrad Schäuber von Wolfenschiessen / in Unterwalden / nid dem Wald / Bruder Clausen Tochter Sohn/ welcher sich An. Chr. 1540. in seines Großvatters Zell in Ranfft begeben/ daselbst harte Streich vom Satan empfangen haben: und von denen im Fegfeur leidenden Seelen/um Hilff angeschryen worden seyn soll. Demnach Cæcilia/ auch von Unterwalden: welche noch bey Bruder Clausen Leben/ im Möslin das Einsidelleben angehebt. Jener ist An.Chr.1557. im 80. / diese An.Chr. 1561. im 78 Jahr ihres Alters gestorben. Von beyden handlet Murer (f) weitläuffiger.

Zwinglii Glaubensbekantnuß.

Um zu obiger Fortsetzung des Befriedigungsgeschäffts / wiederzukehren/so ist auch im Horn. diß Jahrs/ die Glaubenserklährung Zwinglii: von welcher Bl. 567. f. f. deßgleichen die Sendschreiben Oecolampadii und Zwinglii/ samt von Bibliandro vorhergestellter Schutzschrifft für Oecolampadii und Zwinglii Lehr/ans Liecht kommen. Erstgedachte Sendschreiben sind auch von Bucero mit einer Vorred begleitet worden/ in welcher dieser weiset/daß die H. Sacrament von Zwinglio Zeichen genennet werden/nicht um den Leib Christi außzuschliessen: sonder um die Päpstler zuwiderlegen/welche den Sacramenten eine eingepflanzete Krafft den Sünder gerecht und selig zumachen/beymessen.

Oecolampadii und Zwinglii Brieff getrucket:

Zweyte Versamlung zu Basel.

Im Merz haben (allein(g) Oberkeitliche) Abgesandte / deren Evangelischen Stätten / sich wiederum gen Basel verfügt / um die neulich gestellete Eidgnössische Bekantnuß zuunterschreiben. Anbey haben sie doch/auf Begehren deren Gesandten von Straßburg und Constanz/ abgeredt/sothane Bekantnuß nicht in Truck zugeben; sonder allein auf die

(e) Bull. l. c. ait: Latronem ex vulnere cadentem, exclamâsse, Jesus Maria / ich hab doch den Nonnen aufgemacht. (f) Pag. 414. f. Eichorn. Vit. Nicol. p. 66. (g) 22. Mart. Bull. ad Myc. Hosp. *Ministros* addit. Sacr. 2: 143. b. Contra Lavat. Hist. Sacr.

N.C.G. 1536.

die An. Chr. 1530. zu Augspurg/von denen IV. Reichsstätten gestellete/ und in dero Schutzred erläuterte Bekantnuß sich zuberuffen.

D. Luthers Vereinigung zu Wittemberg

D. Luther verständigete Bucerum / daß die Zusamenkunfft deren Theologen auß Ober und Nieder Teutschland / am 14. Tag Mey zu Isenach in Thüringen gehalten werden solte. Auf Vernemmen dessen/ haben die von Straßburg gebetten / daß vonwegen der Evangelischen Eidgnössischen Kirchen / Bullingerus/von welchem Luther viel gehalten (h)/ und Vadianus daselbst erscheinen möchten. Solches aber haben die Eidgnossen/in einer zu Arau gepflogener Unterredung; in Betrachtung der kurzen Zeit (i): beneben daß die Einladung gen Eisenach allein durch Bucerum geschehen: die Versamlung aber nicht durch das Ansehen eines Fürsten / sonder allein auß Belieben deren Gottsgelehrten / abgeredt worden; weder nohtwendig noch rahtsam: sonder genugsam erachtet/die jüngsthin zu Basel aufgesetzte Glaubensbekantnuß/durch Capitonem und Bucerum übergeben zulassen. Mit dem Anhang: daß wañ jemand / dieser Bekantnuß einen frömden Verstand andichten wolte; die Eidgnössische Kirchen / das Recht selbige zuerklähren / sich vorbehalten.

mit denen Ober-Teutschen Kirchen.

Durch diesen Abschlag der Eidgnössischen Kirchendieneren ist das Vereinigungsgeschäfft nicht zwahr ruckgängig: doch etwas weitläuffiger gemachet worden: in deme zwo verschiedene Abhandlungen mit D. Luther darauß erwachsen; deren jene unmittelbar: diese mittelbar gewesen. Unter sehr ungleichem Außgang. Die erste Handlung hat sich verloffen/einerseits zwischen Siben Sächsischen: anderseits/ XI. Ober-Teutschen Theologis. Von Straßburg/Augspurg/Reutlingen; jeden Orts zween: von Ulm/Eslingen/Memmingen/Frankfort/Forfeld / jeden Orts einem. Nachdem diese gen Isenach / und als Luther sich entschuldiget/ daß er wegen Krankheit nicht reisen könte/gen Wittemberg sich verfügt: haben sie den 22. 24. 26. Mey mit Luthero sich ersprachet. Lutherus begehrte anfänglich / Bucerus samt bey sich habenden Ober-Teutschen sollen ihre ehmahlige Lehr vom H. Abendmahl wiederruffen: zumahl sie bisdahin gelehrt / daß im H. Abendmahl nichts als lähre Zeichen: und der Streit vom Sacrament ein eiteles Wortgezänk seye. Bucerus / welcher nicht nur den Verlauff dieses Geschäffts/mehrmahlen in denen Eidgnössischen Versamlungen weitläuffig wiederholet: sonder auch die beyderseits geflossene Reden/mit gressem Fleiß verzeichnet: und über einen und anderen merkwürdigen / von Friderico Myconio/ Pfar-

(h) Teste Frechto in Hotting. Primit. Heid. p. 280. (i) Ap. Hotting. H. E. VI. 778.

N. C. G. 1536.

Pfarrer zu Gotha (k)/ungleich beygebrachten Umstand/ kan/und nohtwendig soll gelesen werden / so man anderst hievon ein unpassioniertes Urtheil fellen wil. Bucerus / sage ich / hat neben anderen herzhafften Worten / gegen Lutherum/ auch diese gebraucht : Hetten sie etwas irriges gelehrt oder geschrieben/wolten sie solches widerruffen. Nun haben sie niemahl gelehrt/daß im H. Abendmahl nichts als Brot und Wein dargereicht werde (l). Demnach gab D. Luther dem Bucero einen Verweis/daß er Zwinglii Lehr in der Vorred/über dessen Epistlen verthädige : Item/daß Bullinger des Zwinglii neulich außgegebene Glaubensbekantnuß rühme. Nach gehaltener Unterredung begehrte er / daß die Oberländische Theologi, bekennen / daß im H. Abendmahl nicht nur Brot und Wein/sonder der wahre Leib des Herren : wahrhafftig/nicht in blosser Einbildung / oder Anbildungsweise ; dargereicht und empfangen werde. Von dem aber / ob die Gottlosen Christi Leib essen / wolle er sich nicht mit ihnen in Streit einlassen (m). Endlich haben Melanchthon und Bucerus Articul aufgesetzt/in welchen sie bekennen/ daß Christi Leib verè & substantialiter, wahrhafftig und wesentlich/im H. Abendmahl seye. Am 27. Tag Mey hat Bucerus die Eidgnössische Glaubensbekantnuß Luthero überreicht : und von Luthero eine Antwort erhalten / über welche wir nicht glossieren wollen (n). Von der Bekantnuß aber hat er geurtheilet : in se rectam esse : seye an sich selbst/recht (o). Am 28. Tag Mey hat Bucerus geprediget/ und samt Capitone das H. Abendmahl genossen. Am 29. Tag ist die Friedensformul von denen beyderseitigen XVIII. Theologis unterschrieben / die Vereinigung geschlossen/und die ganze Handlung geendet worden. D. Luther hat übernommen / die verglichene Articul / denen Kirchen in Preussen/ Pommeren/ Dennemark/ Holstein/ Sachsen/Meissen/Thüringen/ Hessen/Frießland/Brandenburg zuübersenden : und dero Gutachten einzuholen. Die Ober-Teutsche sollen gleiches thun / bey denen Kirchen in der Eidgnoßschafft / Schwaben / am Rhein / Westerreich/ Krechgäu/rc. Wo diese sich zu solchen Artiklen verstehen/auch die Oberkeiten verschaffen wollen / daß man denselbigen gemäß lehre / solte jeder Theil solches dem anderen überschreiben ; alsdann durch etliche von beyden Theilen / die füglichste Weise der Concordi zu Papeir/und endlich in Truck gebracht werden. Auch solle allen Kirchen frey stehen / den Innhalt dieser Artiklen / und die Lehr vom H. Abendmahl dem Volk auf

Articul vom H. Abendmahl.

Abred wegen Concordi.

(k) Ap. Illustr. Sekend. H. L. 3 : 129. sqq. (l) Buc. Script. Angl. p. 651. (m) Bucer. l. c. pag. 655. Hott. Primit. Heid. 278. (n) Ap. Hotting. l. c. 273. (o) Buc. Op. Angl. 663.

N. C. G. 1536.

auf das verständlichest/und besserlichest vorzutragen: ohne daß jemand an gewisse Wort oder Redensarten gebunden seyn soll. Allein daß die Substanz dieser Artiklen vorgestellt/und das Volk theils vom Wohn/daß allein Brot und Wein gegeben und empfangen werde: theils von allen fleischlichen (p)/irrdischen Gedanken abgeführt werde. Joh Zwick/von Constanz/hatte Befehl/dem Geschäfft beyzuwohnen: aber nicht zu-unterschreiben. Sintenmahl die von Constanz/diesem Vereinigungs-geschäfft nicht zum besten getraut. Zumahl sich begeben/daß in allen diesen Ober-Teutschen Kirchen/deren Diener sich zu Wittemberg eingefunden/die Lehrart/in diesem Articul/sich geänderet (q)/und an statt der Eidgnössischen/die Sächsische Lehr eingeführt worden. Durch was Staffel solches geschehen/dienet nicht hieher zuerzehlen. Gleichwol haben einige namhaffte Männer/welche unterschrieben/sich also erläuteret/daß sie mit der Zeit offentlich zu deren Eidgnössischen Kirchen sich bekennt.

Wittembergisches Friedensgeschäfft mit denen Eidgnössischen Kirchen.

Die Friedenshandlung zwischen denen Sächsischen und Eidgnössischen Kirchen ist geschehen/vermitlest deren von Straßburg. Capito und Bucer/haben gleich nach ihrer Zuruckkunfft eine begreiffliche Erzehlung ihrer Verrichtung gen Basel gesendet. Um daß man aber die darinn befindliche Redensarten für ungewohnt/dunkel/und einen beständigen Fried zumachen/unbequem angesehen/sind Carlstadius und Gryneus von Basel gen Straßburg abgefertiget worden/eine Erläuterung über sothane Articul zubegehren. Diese wurd ihnen in acht tägiger Unterredung/mundlich/hernach/schrifftlich (r) ertheilt/und durch Myconium und Gryneum am 12. Tag Augstm. gen Zürich: folgends auch gen Bern gebracht. Von dieser Erläuterung hat Myconius (welcher bisdahin (s) die Professìon N. T. vertretten; nun selbige Gryneo abgetretten) geurtheilt: Es seye zwahr unsere Lehr darinn enthalten/aber verbis præstigiosis, mit seltzamen Worten. Er thut hinzu: Equidem ita docui hactenus, sic edi Christum. Unum vellem omitterent, *essentiale* videlicet: Contenti voculâ, *verè*. Hæc est enim Christi, illa Aristotelis. Miror an Lutherus (t) ita sentiat. Si sentit, accessit ad nos: non nos ad ipsum: Ich hab zwahr bisdahin gelehrt/daß Christus also genossen werde. Ich wolte aber daß sie das Wörtlein

Erläuterung der Wittembergischen Concordi.

rrrr wesent-

(p) Hist. Concord. Bull. Msc. p. m. 34. (q) Vid. Siml. in Vit. Bull. A. 1536. Abrah. Musc. in Vit. Wolfg. Musc. Epist. Gualth. ad Witgenst. Ἀνέκδ. (r) Bull. Hist. Conc. Msc. p. 22. (s) Myc. 7. Apr. ad Bull. Bersius primam lectionem habitam (à Gryn.) 21. Mart. A. 35. (t) Joh. Zuicc. ad Bull. 28. Aug. *Optimi illi viri, infelices sunt in explicando hoc negotio, &c. Videor ipse mihi Lutheri mentem probè intelligere. Utinam Lutherani omnes & totus Lutheranus populus illum intelligeret.*

N.T.G. 1536. wesentlich unterliessen: und sich des (Wörtleins) wahrhafftiglich benügten. Dieses wird von Christo/ jenes von Aristotele gebraucht. Wunderet mich ob Luther also lehre. Wann dem also ist/ so ist er zu uns/nicht wir zu ihm getretten (u). Diese Erläuterung wurd zwahr zu Zürich nicht verworffen; aber die Wittembergische Articul dunkel geachtet. Deßwegen sie ohne vorhergehende Berahtschlagung mit denen Kirchen/ durch dero Ansehen die Eidgnössische Glaubensbekantnuß gemachet worden/ nicht weiter schreiten wollen. Hiemit ist den 24. Tag Herbstmonat/ von denen geist- und weltlichen Abgesandten obiger Eidgnössischen Ständen und Kirchen/ auch deren von Constanz und Welsch-Neuenburg (deren Abgeordneter war/ D. Petrus (x) Caroli) zu Basel wiederum eine Versamlung gehalten worden. Capito und Bucerus sind auch erschienen. Dieser hat berichtet/ daß die Eidgnössische Bekantnuß/ dem Luthero nicht mißfalle: und begehrt/ daß die Wittembergische Articul von den Eidgnossen genehm gehalten werden. Aber man hat ihm verdeutet; man finde selbige undeutlich/ und der Eidgnössischen Glaubensbekantnuß ungemäß. Deßwegen die Eidgnossen nicht unterschreiben könten. Nammentlich sagten sie/ daß weilen das Wörtlein Substantialiter, das wesentliche Fleisch bedeute/ wolle es so viel sagen/ als Christus seye carnaliter leiblich/ dem Leib nach/ zugegen. 2. Krafft sothaner Artiklen/ cum pane exhiberi, werde Christi Leib/ dargereicht/ zusamt dem Brot: namlich durch den Kirchendiener. Da doch durch die Diener allein das Brot: Christi Leib aber/ unmittelbar allein durch Christum uns gegeben werde. 3. Solten sie deutlich erklähren/ was sie durch die Sacramentliche Vereinigung verstehen? 4. Wie die Unwürdige/ Christum niessen können? Sintenmahl Christi Leib durch den Glaub genossen werde/ die Unwürdige aber ohne Glauben seyen. Bucerus hat dieses alles (auf hieoben erzehlte Weise) beantwortet. Und zwahr dieses letstere also: daß er durch Unwürdige/ nicht Un-/ sonder Schwachgläubige verstehe. Beharrete/ daß beyderseitige Lehr übereinstimme: und verlangete/ daß die nunmehr siben Jahr von ihm gesuchte/ und allein vonwegen der Eidgnössischen Kirch verzögerte Vereinigung/ durch Unterschreibung der Wittembergischen Artiklen/ bewilliget werde. Hat anbey nicht verhelet/ daß Luther und die übrige Sachsen/ sich bereden/ der Kirchendienst und die Sacrament/ werden in denen Eidgnössischen Kirchen/ nicht hoch geachtet. Dessen Erläuterung wurd von Bucero in Schrifft begehrt: und durch jeden Orts Abgesandten/ dero Principalen überbracht. Zu Bern wurd am 19. Tag Weinm./ in einem von

Dritte Versamlung zu Basel.

Wittembergische Concordi dunkel.

Durch Bucerum erläuteret.

296.

(u) Ult. Jul. ad Bull. (x) Bulling. Hist. Msc. Germ. p. m. 49.

N. C. G. 1536.

296. Gliederen bestehenden Synodo, obige Bucerische Erklährung/ nicht zwahr verworffen: doch auch nicht unterschrieben. Zu Zürich wurd beschlossen; die in der Eidgnössischen Glaubensbekantnuß enthaltene Articul vom Sacrament/ und Amt der Kirchendieneren/ zuerläuteren (y)/ und Luthero zuübersenden: um selbigem den gefasseten Argwohn/ daß die Eidgnössischen Kirchen hievon nicht richtig lehren/ zubenemmen. In sothaner Erläuterung vermelden die von Zürich: „Daß „dem Vernemmen nach/ die zu Wittemberg gestellete Articul/ deren zu „Basel aufgesetzten Glaubensbekantnuß nicht entgegen. Auch daß „durch selbige/ weder die wahre Menschheit Christi/ noch dessen leibliche „Himmelfahrt (als Krafft welcher Christus nach seinem Fleisch nicht „mehr auf Erden) widersprochen werde. Fehrners gehen (berührte „Wittembergische Articul) dahin/ daß Christus im H. Abendmahl/ „allein durch den Glauben empfangen und genossen werde. Nun die „Eidgnössische Kirchen solches allezeit gelehrt/ und noch hinkönfftig lehren werden: erkennen sie/ daß offterwehnte Wittembergische Articul/ „vermög von Bucero gegebner (zweifelsfrey mit Lutheri Sinn übereinstimmender) Erläuterung/ der Eidgnössischen Lehr gleichförmig seyen. Hienächst erklähren sie sich/ über die Art/ Würkung und Gebrauch deren H. Sacramenten/ auf eine sehr kernhaffte und stattliche Weise. „Zumahl Christi Leib zu dem End dahin gegeben worden/ auf daß er „die lebendig machende Speiß unserer Seelen seyn möchte. Dann sintenmahl weder im Himmel noch auf Erden/ nichts von genugsamer „Krafft were/ unsere Seelen zunehren und zusättigen/ als Christus: so „gebe er nicht etwas von den Menschen erdichtetes oder eingebildetes/ „sonder er gebe sich selbst zu einer Speiß. Also werden im H. Abendmahl/ Christi selbst eigner Leib und selbst eignes Blut genossen: doch „nicht wie die Päpstler getraumet/ substantialiter, h. e. corporaliter „& carnaliter; nach seinem Wesen: leiblich oder fleischlich/ durch eine „Verwandlung der Zeichen/ in Christi Leib und Blut: oder durch Einschliessung des Leibs in das Brot. Sonder Christus werde geistlich „genossen: durch gläubige Betrachtung und zuversichtliches Vertrauen/ „daß Christus am Creutz für unsere Sünden gelitten/ und Blut vergossen. Durch solche gläubige Haltung des H. Abendmahls/ haben sie „vom Leben Christi und der Gnad Gottes in ihren Seelen und Gewissen nicht weniger Empfindlichkeit und Trost/ als der Leib von dem „Brot/ wann dessen Nehrhafftigkeit/ mit besagtem Leib/ vereiniget und

Erläuterung über die Eidgnössische Glaubensbekantnuß.

 „darinn

(y) Bull. Hist. Conc. Msc. 34. b. sqq. Hosp. Hist. Sacr. 2: 150. b. sqq.

N. C. G. 1536.

„darinn würkt/ꝛc. (z)„. Solche Erläuterung wurd zu Zürich von einem am 24. Tag Weinm. gehaltenem Synodo gutgeheissen.

IV. Zusamenkunfft zu Basel.

Am 12. Tag Winterm. ist zu Basel/von obigen VII. Reformierten Evangelischen Stätten/die IV. Versamlung gehalten/und von beyder Ständen Abgeordneten / nach 14. tägiger Berahtschlagung / gutbefunden worden / daß man deren Züricheren Erklährung / über beyde angeregte Articul / samt des Buceri in Schrifft übergebener Erläuterung der Wittembergischen Friedenspuncten / an Lutherum (nicht unmittelbar / zumahl Lutherus auch nichts an die Eidgnossen gebracht/ sonder durch Bucerum) abgebe. Dieweil namlich die Eidgnössische Kirchen/an Buceri Erläuterung nicht lediglich kommen/ sonder eigentlich versicheret seyn wolten/ob beyder Meinung recht gefasset: und Bucer bey ihnen Lutheri: bey Luthero der Eidgnossen Meinung recht angebracht. Hiemit sind abgeredter massen An. Chr. 1537. beyde/die Eidgnössische Bekantnuß / samt dero Erläuterung / durch Bucerum in jener grossen zu Schmalkalden gehaltenen Versamlung D. Luther überreicht worden : woselbst von denen Protestierenden Fürsten damahls zwey grosse Ding bewerkstelliget worden. Erstlich / daß sie dem Papst alle Freundschafft auf und gänzlich abgesagt haben. Demnach haben sie sich / durch Unterschreibung der Augspurgischen Confession *in einen* Leib vereinbaret. Die Eidgnössische Kirch zwahr hat sich zu sothaner Confession nicht bekennt. Es bemerket aber unser Selige Hospinianus / daß die Eidgnössische durch Bucerum zu Wittemberg und Schmalkalden überreichte Schrifften/ an beyden Orten genehm gehalten worden (a).

Einträchtigkeit der Eidgnössischen Kirch.

Hierauß erhellet dann/daß die Eidgnössische Kirchen in diesem Geschäfft/nicht wie man außgestreuet/under sich zertrent gewesen : so daß etliche der Einigung beygefallen seyen/andere nicht (b). Wiewol nicht in Abred seyn kan/theils daß unter währenden diesen Berahtschlagungen etliche geförchtet/daß der mit den außländischen suchende Fried/einheimische Ungelegenheit erwecken möchte : theils daß diese Sorgfältigkeit nicht gänzlich umsonst und vergeblich gewesen.

Lutheri Gutachtē über die Eidgnössische Erläuterung.

Daß dieses Vereinigungsgeschäfft so weit gebracht worden/ wird von einigen hitzigen Mäñeren widersprochen (c). Sind deßwegen benöhtiget

(z) Confer Ven. Antist. Zuinger. B. M. *Exeges. Eucharist.* Vernac. à pag. 190.
(a) Hist. Sacram. Lavat. à p. 171. Hosp. II. à p. 141. b. Confess. Tig. adv. Luth. p. 30. sqq. (b) Sekend. H. L. 3 : 154. Pellic. (c) Effrons Dieter. adv. Lamp. p. 41. sq. 58 sq. Hospinianum *mentiri.*

tiget dem Leser folgendes noch zumittheilen. Als Lutherus wegen Steinschmerzen/weder zu Schmalkalden denen Geschäfften obligen/noch antworten können/hat er zwahr sein Stillschweigen gegen Herzen Burgermeister Meyer von Basel: Ph. Melanchthon aber hat selbiges am 15. Tag Merz auß Churf. Sächs. Befehl / gegen die VII. Eidgnössische Stätte entschuldiget: mit Versicherung / daß Luther/ alsbald er werde zu Kräfften kommen seyn / der Länge nach antworten werde (d). Bucer ist Luthero von Schmalkalden gen Gotha nachgefolget: und hat dessen in etwas ernsthaffte Antwort/vorläuffig überschrieben (e). Lutheri Antwort ist den 1. Tag Christm. An. Chr. 1537. gefolget / diß Innhalts: Er seye des hoch erfreuet/ daß er vernommen/wie hindangesetzt/ aller vorigen Schärffe und Verdacht / so er mit denen Eidgnössischen Predigeren gehabt: Ihr (angeregten VII. Stätten) ganzer grosser Ernst seye / Einigkeit anzunemmen. „Solche grosse Zweytracht könne „nicht so leicht und bald / wieder ganz ohne Ritz und Narben geheilet „werden. Dann es werden beyderseits etliche seyn/welchen solche Con„cordia nicht gefällig/ sonder verdächtig seyn werde. Aber (schreibt D. „Luther) so wir zu beyden Theilen/die wirs mit Ernst meinen/vest und „fleissig anhalten / wird der lieb Gott und Vatter wol seine Gnad ge„ben / daß es sich mit der Zeit / mit den anderen auch zutod blüte / und „das trüb Wasser sich wiederum setze. Ist derhalben mein freundlich „Bitt E. E. darzuthun und mit Ernst verschaffen / daß bey Euch und „den Eueren / die Schreyer so wider uns und die Concordien plaude„ren/sich ihres Schreyens enthalten; und das Volk einfaltiglich lehren: daneben diese Sachen der Concordien lassen befohlen seyn / denen die dazu berüfft und tüchtig sind: dieselbigen nicht hinderen. Gleichwie auch wir allhie/beyd in Geschrifften und Predigen/uns ganz still halten/ und mässigen / wider die Eueren zuschreyen / 2c. „Des Fechtens und „Schreyens ist bisher genug gewesen: wo es hette sollen was außrich„ten„. Und zuvorderst wil ich ganz demühtig gebetten haben / wollen euch zu mir versehen / als zu einem / der es ja auch mit Herzen meine. Und was zu Förderung der Concordien dienet/so viel mir immer möglich ist / an mir nichts ermanglen soll. Das weißt Gott / den ich zum Zeugen auf meine Seel nimm. Dann die Zweytracht weder mir / noch „niemands geholffen/ sonder vielen Schaden gethan hat. Daß freilich „nichts nutzlichs noch guts darinn zuhoffen gewesen/und noch nicht ist. Als er folgends auf die Articul komt / spricht er: Ich weiß keinen

(d) Stetl. I. 91. Respondit Bullingerus 31. Aug. Ecclesiarum nostrarum Orthodoxiam astruens. (e) Stetl. 2: 92. sqq.

1536.

N.C.G. 1536.

„Mangel an dem Ersten/von dem mundlichen Wort. Dann wir auch „nichts anders lehren / dann daß der H. Geist müsse innwendig wür„ken im Herzen der Zuhöreren: und daß das äusserliche Wort allein „nichts außrichtet. Das Evangelium seye Gottes Krafft (Rom. I. 16.) „als durch welches Gott ruffe und ziehe welche er wil/ durch seinen H. „Geist. Und was hierinn (schreibt D. Luther fehrner) von euch oder „von mir gegen einander nicht möchte ganz deutlich verstanden wer„den / (dann wir können nicht einerley Weise noch einer Spraach ge„brauchen) so wurde D. Capito/und Martin Bucer wol deutlich und klährlich hierinn zumitlen/und alles aufs beste zuerklähren wissen / wie ich mich dann ganz zu ihnen versihe / daß sie es mit ganzem Fleiß und Treuen thůen / und werden thun / als ich dann daher nicht anderst gespürt hab. Desgleichen des Tauffs halb / im anderen Articul / spür ich auch kein ungleichs/2c. Der dritt Articul vom Sacrament des Leibs „und Bluts Christi haben wir auch noch nicht gelehrt/lehren auch noch „nicht/daß Christus vom Himmel hernieder/und auffahre/2c. Lassends „Göttlicher Allmächtigkeit befohlen seyn / wie sein Leib und Blut im „Abendmahl uns gegeben werde/2c. Doch wie daoben gesagt / wo wir hierinn einander nicht gänzlich verstuhnden/so seye jetzund das das beste / daß wir gegen ander freundlich seyen / und uns immer guts gegen anderen versehen / bis sich das Gluma und trůbe Wasser setze. So kan D. Capito und Martin Bucer bey und in allem wol zurahten: wo wir nun die Herzen zusamen schicken / und allen Unwillen fahren lassen/damit dem H. Geist raum gegeben werde. Weiter die liebe und freund„liche Concordia vollkommen zumachen / wie wir dann unsers theils/ „sonderlich ich meiner Person halben / wil ich allen Unwillen von Her„zen fahren lassen: und euch mit Liebe und Treue meinen / 2c. Vom „Bann oder Schlüßlen weiß ich mich nicht zuerinneren / ob jemahls „Streit oder Zweytracht zwischen uns gewesen seye. Villeicht ist es in diesem Stuck bey euch bas gefasset dann bey uns / und wird sich/ so „es sonst alles vollkommen wird seyn / die Concordien hierinn nicht „stossen/noch saumen: Ob Gott wil. Amen/2c. Hiemit befihl ich E.E. „allesamt und alle die Eueren / dem Vatter aller Barmherzigkeit und „Trosts/der verleihe uns zu beyden Theilen seinen H. Geist/der unsere „Herzen zusamen schmeltze in Christlicher Liebe / und außfege allen „Schaum und Rost menschlichen Verdachts/und teufelischer Bosheit „und Argwohn; zu Lob und Ehr seinem H. Nammen: zur Seligkeit „vieler Seelen / zuwider dem Teufel und Papst / samt allen seinen An-

„hängeren/

N. C. G. 1536.

„hängeren/Amen„ (f). Die von Bullingero selbst aufgesetzte / und von dessen eigner Hand in Latin und Teutscher Spraach / bey mir habende Abhandlung dieser Concordi, und mehrere Originalia, haben theils vonwegen dero Wichtigkeit / theils wegen ungleicher Erzehlung / mich vermögen / etwas außführliches hievon dem Wahrheit liebenden Leser mitzutheilen: um zuzeigen: daß gleichwie die Wittembergische Articul/ nach dero von Bucer behändigeten Erklährung / von denen Eidgnössischen Kirchen: also die Eidgnössische Confession samt dero Erläuterung/von Luthero/nicht verworffen/sonder gebillichet worden.

Bern kündet dem Savoischen Herzog den Krieg an.

Um daß Carolus III./Herzog von Savoy/die Feindthätlichkeiten gegen Genf so unabsetzlich fortgesetzt / daß man neben vielen anderen/ doch vergeblichen Versuchstreichen/am 4. Tag Jenner/bey Nacht/diese Statt zuersteigen sich erkühnet: hat Bern / um ihren Bundsgenossen die Hilffshand kräfftiger zubieten; auch die zu Granson und Scherli/ (denen Stätten Bern und Freiburg gemeinen Unterthanen) durch die Herzogischen verübte Gewaltthätigkeit zurächen (g); dem Herzog den Bundbrieff/am 16. Tag Jenner zuruck gesendet: mit beygefügtem Ansinnen; daß sintenmahl der Herzog / weder den zu S. Julien/noch den zu Peterlingen errichteten Tractat zuhalten gewillet; auch ihre Bundsverwandten zu Genf / übel gehalten / und gar dero Statt belägeret / so künden sie selbigem den Krieg an. Gleich nun die eingesperzte und fast außgehüngerte Genfer/alsbald glückliche Außfähl gethan/also ist Bern aufgebrochen/und anfangs Hornungs 7000 stark (under welchen etliche Neuenburger begriffen) zu Genf angelanget. Unterwegs haben sie alle Schlösser und Abteyen im Pais de Vaud verbrennt: und Lausanne von einer Bischofflichen wider die Statt gemachten Mordpractik errettet (h). Innert 5. Wochen (dann sie 22. Tag Jenner außgezogen: den 27. Horn. heimgekehrt) wurd von ihnen / die Landschafft Watt/ Chablais und Gex / samt deren am Berg Jura / in eine Steinklippen gehauenen/und zum theil von ganzen Werkstucken erbauenen / an Gex angränzenden Vestung Clous eingenommen. Zugleicher Zeit hat sich Wallis dreyer Savoischer Vogteyen bemächtiget (i). Freiburg hat auch im trüben Wasser gefischet. Frankreich hat sich (auß Einrahten des Papsts (k) wie man sagte) um Meyland zueroberen / der Herzogl. Residenzstatt Turin bemächtiget/und dem Herzog bey nahem den blossen

Pais de Vaud eingenomen.

(f) Bull. Hist. Conc. Msc. Stuck. dulc. Trienn. Zuinger. Exeges. Euch. p. 199. sqq. Hott. Primit. Heidelb. p. 276. Sekend. H. L. 3: 129. (Hospinianum *non sine bile* in Lutherum, Concordiam descripsisse questus; sed quæ illa *biliosa* sint reticens.) 168. (g) Stetl. 2: 78. (h) Stumph. VIII. 27. (i) Hafn. I. 439. (k) Sleid. p. m. 117.

N.C.G. 1536.

sen Titel überlassen. Wo die von Bern hinkommen/hat man sich gleich an selbige ergeben. Thonon ist jenseit des Sees kommen/und hat sich ihnen unterworffen. Yverdon/hernach auch Chillon müßten sie (doch auch nicht lang) belägeren. An diesem letsteren Ort haben sie den gefangenen Bonnivard / gewesenen Prior zu S. Victor / (von welchem Bl. 437. geredt worden) und andere dort im Arrest gelegene Genfer geledigt.

Viret komt gen Lausannen.

Zu Eingang diß Jahrs/hatte Farell keinen Mitarbeiter am Evangelio zu Genf / als einen/ Joh. Reti genennet. Es sind aber selbigem/ auf dero Begehren/Fabry und Viret von Neuenburg zugesendet worden. Auf der Hinreiß / hat ein mit Bern vor Yverdon stehendes Lausannisches Regiment den Viret ersucht / bis zu Eroberung des Platzes/ zu Orbe in seines Vatters Hauß sich aufzuhalten / und hernach mit ihnen gen Lausannen zukehren / um ihnen daselbst das Evangelium/ auch wider des Bischoffs Willen / zupredigen. Welches Viretus ihnen zugesagt: und in Treuen/auch unter grossem Zulauff erstattet (l).

Meß zu Genf gänzlich abgeschaffet:

Also hat Genf Lufft/gute Beuten/und Gelegenheit bekommen/ihre Sachen in Ordnung und besseren Stand zubringen. Die Oberkeit hat offentlich außruffen lassen / daß niemand mehr der Meß nachgehe/ sonder jeder die Predigen besuche. Zu Rive ist unter Anthonii Sauniers Aufsicht / eine Schul angeordnet worden. Als Saunier gen Zürich/um gute Schulmeister geschrieben / hette Pellicanus gern gesehen/ daß Joh. Frisius sich hette brauchen lassen. Um daß aber die Meß auf der Genfischen Landschafft noch in Uebung gewesen / wurden alle Priester beruffen/und ihnen gebotten/noch vor Sonntag Quasimodo zubeweisen/daß die Meß/und übriger Römischer Gottesdienst Gott gefällig weren/oder davon zustehen. Dann Farell und Fabri nicht nur in/ sonder auch um Genf bis gen Thonon / alles mit der Lehr der Wahrheit erfüllet. Zwahr hat dasiger Abt/ Michel de Bloney/samt seinen Mönchen / durch eine in der Fasten gehaltene Comedi / Farellum schimpflich vorgestellt/um dem Wort Gottes seine Krafft zubenemmen. Aber die übrige Clerisey hat sich gegen dem Abt besamlet/ und war entschlossen selbigen in seiner Bildnuß zuverbrennen. Welches diesen Prälat in

auch zu Thonon.

massen veränderet / daß er Mitwoch vor Osteren persönlich gen Genf gereiset / und Farellum/mit sich gen Thonon zugehen / und daselbst zu predigen/ersucht : welches Farell nicht außgeschlagen. Der junge Fabri aber / sich zu dem durch Farelli Abreiß ihm auf den Hals gewachsenen Last/ zuschwach seyn ermessende / hat den Raht zu Genf gebetten/ neben sein

(l) Vit. Farell. Msc. Megand. ult. Mart.

N. C. G. 1536.

seiner Jugend / die Vielheit und Wichtigkeit der Geschäfften zubedenken / Farellum zuruck zuberuffen / hingegen ihn an dessen statt gen Thonon zusenden: welches geschehen. Nach Pfingsten/ist zu Thonon durch Gegenwertigkeit 6. Deputierten von Bern/ eine von etlichen Papisten/ gegen Fabri angezettelte Conspiration unnütz gemachet : die Bilder und übrige Römische Gottesdienst abgeschaffet : und der Kirchendienst dem Fabri übergeben worden : von welchem er nach Verfliessung zehen Jahren wiederum gen Neuenburg beruffen worden. In solcher Zeit hat er zu Thonon von denen Päpstleren nicht wenig Ungemach erduldet(m).

Berchtold Haller:

Berchtold Haller / erster Evangelischer Prediger zu Bern / hat zu selbiger Statt grossem Leidwesen/sein noch zimlich junges Leben verlassen. Als welcher An. Chr. 1492. gebohren / diß Jahrs am 26. Tag Horn. im 44. Jahr seines Alters gestorben(n). Stetler beschreibt ihn „gar recht ; „daß er in seiner Lehr/auch allen anderen Actionen so grosse „Gaaben gehabt / daß (man) vermeint / es weren selbiger Zeiten seines „gleichen in der Eidgnoßschafft nicht viel bey Leben„(o). An seine statt/ sind Erasmus Ritter / von Schaffhausen: und Sebastian Meyer von Straßburg beruffen worden. Gleichfahls ist zu Basel Erasmus Roterodamus: welcher den zu Basel/bey dem berühmten Buchtrucker/Hieronymo Frobenio erwehlten Ruhwinkel / deren vom Papst angetragenen Cardinalwürde: auch vielen / von Käiseren / Königen / Fürsten gehabten Verheissungen vorgezogen ; nachdem er durch Podagra und Steinschmerzen außgemärglet worden/am 12. Tag Heumonat/ im 70. Jahr seines Alters/gestorben: und mit einem wolverdienten Epitaphio (p) geehret worden. Hat Bonifacium Amerbachium zu seinem Haubterb angenommen : beyneben die Armen wol betrachtet / und zu dem Collegio, welches von diesem Stiffter her Erasmianum genennet wird/ einen trefflichen Grund geleget. Ohnlang zuvor hat Simon Gryneus von selbigem geschrieben: Omnia fecit, quò causam nostram in invidiam adducat: Er thut uns zuleid was er kan(q). Er war nicht leicht zubesprechen(r). Doch hat er Pellicanum/ als selbiger ihn kürzlich vor seinem End besucht/des Vergangenen nicht entgelten lassen/ sonder hat ihn freundlich empfangen : beständiger Freundschafft versicheret : und

Erasmus Rotterdam:

(m) Vit. Farell. Msc. (n) Adam Vit. Theol. p. 60. die 25. Mart. etiam falsus in eo, quod Hallerus fuerit *Helvetius*. Vid. Supra pag. 54. (o) II. pag. 77. a. (p) Urstis. Chron. Bas. VIII. 15. (q) A. 1534. (r) Bers. 6. Dec. A. 1535. ad Vad. *Domi perpetuò latitat : in publicum nunquam prodit : ad Colloquium neminem ferè admittit.*

N.C.G. 1536. von Bullingero/dessen er etliche Schrifften gelesen/ruhmlich geredet (s). Zu Zürich ist am 6. Tag Herbstm./ Heinrich Utinger / Singularis omnium Studiosorum Patronus (t): ille mortalium charissimus, tantâ fide quantam non inveni in quoquam mei Seculi homine, &c. ein sonderlicher Gönner der studierenden Jugend / Bullingeri bester Freund/ in vestem Vertrauen (auf Gottes Gnad) von dieser Welt abgescheiden (u).

Heinrich Utinger/ sterben.

Lausañen reformiert.

Demnach Lausanne / und selbiger ganzer Bezirk / durch Farellum und Viretum mit dem Evangelio angefüllet worden/ist im April zu gedachtem Lausanne/der Adel und die Burgerschafft/durch den Glogkenklang auf das Rahthauß bescheiden / und von ihnen abgeredt worden/ daß Gottes Wort und das Evangelium anzuhören / keiner gehinderet werden solte. Hiezu wurd ihnen die Kirch der Prediger-Mönchen eingeraumt. Der Bischoff (Sebastian von Montefalcone) ist bald hernach auß der Statt gewichen. Um daß aber die Statt/ sich zuschwach befunden / dessen Gewalt zuwiderstehen / haben sie sich in den Schirm/ der mit Bündnuß ihnen verwandten Statt Bern / begeben (x). Auch Wiflispurg / so bisdahin unter Lausannischem Bischoff gestanden / hat sich an Bern ergeben.

Disputation daselbst.

Bischoff Sebastian hat bey Käiser Carolo V. ein Erinnerungsschreiben / an die Statt Lausanne / die Römische Religion nicht zuverlassen/außgewürkt. Könte doch nicht verhinderen/daß nicht eine Disputation außgeschrieben worden / welche am 1. Tag Herbstmonat in der Dohmkirch / in Beyseyn aller Mönchen und Geistlichen / über X. in Französischer Spraach getruckte Schlußreden gehalten werden solte. Dohmherr Aymo Guilliet / widersetzte sich im Nammen des Lausannischen Capitels : und verlangete / daß diese / die Religion berührende Sach / auf das zu Rom zwischen dem Käiser und Papst abgeredte/ gen Mantua allbereit außgeschriebene Concilium verwiesen werde. Um daß aber zu der Zeit/welche zu Anhebung des Concilii bestimmet war / Carolus V. und die Cron Frankreich/gegen einander in offenem Krieg gestanden: der Herzog von Mantua dem Concilio seine Statt nicht öffnen wolte: Engelland vom Papst sich abgeworffen: und die Protestierende Teutsche Fürsten / kein Concilium in Italien besuchen wolten: ward erachtet/ daß dem Papst ein von männiglich nohtwendig geachtetes und höchst verlangetes freyes/ Christliches Concilium zuhalten/keines wegs ernst seye : sonder alles auf eine gefährliche Practik außgehe. Deß

(s) Lavat. Hist. Sacr. p. m. 80. Sek. H. L. 3: 137. (t) Evandr. 29. Aug. A. 34. (u) Bull. 8. Sept. ad Myc. (x) Plantin. Lausan. Restit.

Deßwegen zu Lausannen das angesetzte Gespräch/den Fortgang gewonnen / und acht Tag gewähret hat. Præsidenten waren / Nicolaus von Wattenweil/Stattschreiber Cyrus/beyde von Bern: D. Fabri/Dohmherr: und D. Grandis des Rahts: beyde von Lausannen. In der Disputation liessen sich Farellus/Viretus und Calvinus hören. Zuwünschen were/daß diese mit erfordertem Fleiß in die Feder gefassete Handlung / am Tagliecht were: auf daß die hie abermahl hervorleuchtende Krafft des Worts Gottes/zur Freud der Liebhaberen: und zur Uberzeugung der Feinden der Wahrheit/ an männigliches Gewissen sich offenbaren könte. Dann daß die Evangelische Parthey den Sieg davon getragen / ist auß dem zuermessen/ daß in gefolgetem Weinm./zu Lausannen / Altäre und Bilder abgethan: die Meß abgeschaffet: die Hurenhäuser gesperrt: die Dirnen außgejagt worden. Etliche so wider die Wahrheit nichts beybringen / doch Gott die Ehr nicht geben wolten/ haben den Flecken geraumet. Denen Geistlichen / so sich eines besseren berichten lassen / sind Leibding bestimmet: die Clostergüter dem Spital/ und zu Erhaltung der Kirchendieneren: die Einkunfft der Dohmstifft aber / zu Aufrichtung einer Schul / geeignet worden (y). Viretus und Comes wurden zu Predigeren angenommen: Farellus hat sich auch eine Zeitlang brauchen lassen: widmete sich hernach der Kirch zu Neuenburg. Geßnerus hat die Griechische Profession übernommen (z). Neben diesen haben von Zeiten zu Zeiten/in dieser Hohen-Schul gedienet: Beza/ Ribbittus/ Boquinus/Scapula/Sadael/Portus/Bertramus/ Bucanus/rc. und verschiedene andere Männer / deren Glanz und guter Geruch/die ganze Welt durchgegangen. Weilen dann Carolus zu Bern sich grosser Streichen außgethan hatte / ist er bey Anlaas angeregter Disputation, in Begleit deren Herren Deputierten gen Lausannen kommen: und ihm daselbst eine ehrliche Stell angewiesen worden (a). Ist aber übel außgefallen. Davon hernach.

N.C.G. 1536.

Joh. Calvini Kindheit und Reisen.

Joh. Calvinus/dessen allbereit ein und andermahl Anregung von uns geschehen/ ist am 10. Tag Heum. An. Chr. 1509. zu Noyon in der Picardie / an diß Weltliecht gebohren worden: Gerardi Cauvin (welchen Namm / der Sohn/nach der (b) Gelehrten Art/zu Latin/ohne sonderliche Veränderung/ *Calvinus* außgesprochen) und Joh. Franca von Cambray / ehrlichen Stands und Mitlen / dritter Sohn. Auß dessen Umgang bemerkte der Vatter so viel/daß er selbigen in Kirchenstand zuziehen sich entschlossen. Erlangete auch für ihn im XI. Jahr (c) seines

ffff ij Alters/

(y) Plant. Lauf. Rest. (z) Vit. Gesn. (a) Plant. *Lauf. Rest.* (b) Drel. pro Calv. à p. 202. (c) Al. A. XII.

N.C.G. 1536.

Alters/eine Caplaney: und im 18. Jahr einen Pfarrdienst: welchen er zwey Jahr hernach gegen einen anderen vertauschet/und in dieser Gemeind zweymahl geprediget/ohne daß er die Priesterweihe empfangen. Wegen An. Chr. 1523. zu Noyon grassierender Pest/hat ihn der Vatter (im 14. Jahr seines Alters) mit Bewilligung des Capitels/gen Paris versendet/woselbst er unter Maturino Corderio (welcher in gleichem Jahr wie Calvinus/zu Genf/85. jährig gestorben) glücklich in denen Studiis fortgekommen. Der Vatter änderte sich: und verlangete daß der Sohn sich auf die Rechtsgelehrtheit befleisse. Dem Sohn aber hat Robertus Olivetanus/sein Landsmann/und nächster Anverwandte (d)/ einen Aberwillen von der Römischen Religion/hergegen zu der Evangelischen Wahrheit eine Anmuhtung/und eine Begierd die H. Schrifft zulesen/eingepflanzet (e). Doch ist Calvin gen Orleans gereiset/um die Jura zustudieren: welches so nachtrucklich geschehen/daß ihm die Doctor-Würde aufgetragen worden. Anbey ist er in der Erkantnuß der Wahrheit/durch einen Teutschen (f) Prediger-Mönch/nicht zwahr erst unterrichtet/doch inmassen gestärkt worden/daß dasige Liebhabere der Wahrheit/in schwehren Sachen bey ihm Liecht gesucht. Von Orleans begab er sich gen Bourdeaux/woselbst er dann und wann aussert der Statt geprediget: mit Melchior Volmar (von Rothweil gebürtig) Professore der Griechischen Spraach/und nachmahligem Professore zu Tübingen/Freundschafft gemachet/und (gleich Beza) bey selbigem die Griechische Spraach erlehrnet. Zu dessen Dankbezeugung er ihme/seine Erklährung über die zweyte Epistel an die Corinther zugeschrieben. Zu gedachtem Bourdeaux/ hat er sich in Hebraischer und Syrischer Spraach geübet: um desto tüchtiger zuseyn/die H. Schrifft zuverstehen/und zuerklähren. Als An. Chr. 1531. sein Vatter gestorben/that er eine Reiß ins Vatterland: wendete sich folgends gen Paris; allwo er seine Büchlein de Clementia geschrieben / welche von Varillas schwarz (g)/von Maimbourg (h) mit hellen Farben außgestrichen werden. Verwendete alle seine Zeit/auf die Evangelische Lehr: in welcher etliche durch ihn gestärkt / viel andere unterrichtet worden. So daß wegen mächtig hervorglänzender Krafft der Gottseligkeit / die Feinde der Wahrheit rasend worden. Calvinus hat damahls/diejenige Oration gestellt (i) / welche von Nicolao Copo (dessen Vatter/Wilhelm Cop/Burger von Basel/Königl. Leib-Medicus war) bey Gelegenheit antret-

(d) Ap. Drel. l. c. pag. 198. (e) Alii à Volmaro, veritatis Principia hausisse dicunt: Ap. Drel. l. c. 315. quod minus probabile. (f) Drel. l. c. p. 169. (g) Revolut. 2: 335. (h) Calv. I. 86. (i) Bez. Vit. Calv.

N. C. G. 1536.

antrettenden Rectorats, gehalten/und wegen eingeruckter Lehr von der Gerechtmachung auß dem Glauben / von der Sorbona so übel aufgenommen worden / daß der Rector selbige zuverantworten / citiert worden. Als er aber auf dem Weg war sich zustellen / haben ihn gute Freunde gewahrnet/sich nicht in Gefahr zubegeben. Deßwegen hat er so eilfertig sich auf Basel zu gemachet / daß er fortè, per imprudentiam, auß Unachtsamkeit (k) / das Universitet-Siegel eingepackt; hergegen seine Schrifften hinterlassen / welche durchsucht worden/und viel fromme Leuth in groß Unglück gebracht hetten / wo nicht die Königin von Navarra / Francisci I. einige Schwester/grosse Liebhaberin der Evangelischen Lehr/den König/durch Calvinum / welchen sie gen Hof geschickt/besänfftiget hette. Mitlerweil ist offentlich außgeruffen worden/ daß wer den lebendigen oder todten Rectorem lieferen wurde / 300. Cronen zuempfangen hette (l). Die Hitz der Widerwertigen hat so gar über die hand genommen / daß Calvinus/welcher in Cardinals le Moine Hof zu Herberg war (m)/daselbst aufgesucht worden. Die Päpstler schreiben/er habe sich auß seinem Logement durch ein Fenster/ an einem auß seinem Bethgeräth gemachten Seil/heruntergelassen/und seye in eines Rebmanns Kleideren auß Paris gewichen (n). Er eilete gen Noyon/ woselbst er / als der nun das 25. Jahr erreicht/erinneret worden/in der ihm anvertrauten Capell und Kirch / Meß zuhalten. Demnach er aber auß Gottes Wort so viel erlehrnt / daß er solches mit gutem Gewissen nicht thun könne; hat er beyde Pfründen / dem Bischoff und Capitel aufgekündet / und anderen überlassen: auch diß Gute gewürkt / daß er seinen Bruder/Schwöster/und andere bekehrt. Er selbst ist gen Straßburg / und nachdem er alldort mit Bucero bekant worden / gen Basel gereiset (o).

Auß Frankreich vertrieben.

Um daß aber König Franciscus / als ihm die Teutsche Protestierende Fürsten / um deren Freundschafft er sich durch Langeum beworben/sothane Grausamkeiten vorgeworffen/geantwortet: diejenigen/welche er in seinem Königreich verbrennen lassen/seyen Widertäuffer gewesen: hat Calvinus zu Beschirmung dieser unschuldigen Seelen/An. Chr. 1536. zu Basel/seine so genennete Institutiones oder Unterricht Christlicher Religion gestellet. Oder (wie andere muhtmassen/daß er schon in Frankreich daran gearbeitet) zu End/und ans Liecht gebracht: samt einer Vorred an den König/ welche für ein rechtes Kunst-und Meisterstuck gehalten / und nicht gezweiflet wird / wann sie diesem nicht ungelehrten

Unterweisungsbücher.

(k) Ambros. Blar. 25. Jan. A. 1534. (l) Ambr. Blar. l. c. (m) Maimb. Calv. l. p. 88. (n) Des Mey. ap. Drelinc. pro Calv. p. 169. 175. (o) Drel. l. c. 171. 210.

N. C. G. 1536.

lehrten König zu Gesicht kommen were/ Ihr Maj. zu milteren Gedanken gebracht worden weren. Calvinus/ hat vor und nach dieser Arbeit/ verschiedene Bücher / welche alle Krafft und Geist haben / geschrieben. Doch wird dieses/ wegen seiner Vortrefflichkeit/ für sein *erstes und letstes* gehalten: und hat Paulus Thurius davon gedichtet: Præter Apostolicas post Christi tempora Chartas; huic peperêre libro, secula nulla parem. Des heilgen Geistes Schrifft / allen billich vorgeht: Nach ihr zunächst/ Calvin/ dein Unterweisung steht. Sie ist bis An. Chr. 1559. verschiedenlich von ihm vermehret: und von anderen in viel Spraachen übersetzt worden. An diesem Stein haben viel Papisten den Kopf verstossen. Infeliciter illud aggressi sunt, & infelicius ad exitum perduxerunt: Sie sind im Angriff/ und in dessen Außführung unglücklich gewesen (p). Der Hochgelehrte Salmasius/ soll gesagt haben/ wann er des Calvini Institutiones geschrieben hette/ hetten ihm selbige grössern Ruhm erworben/ als wann er die dicke und zahlreiche Schrifften Hugonis Grotii zusamen getragen hette (q).

Reis in Italien.

Nach Verfertigung sothanen Werks hat sich Calvinus in Italien/ gen Rom/ Venedig/ rc. erhebt/ und mit Renata/ Herzogin von Ferrara/ weiland König Ludwigs XII. Tochter ersprachet / einer so Gottseligen Liebhaberin des Worts Gottes/ daß sie ungeachtet vieler Kämpfen und Versuchungen (r)/ bey selbigem verharzet/ bis daß sie An. Chr. 1575. in Frankreich seliglich gestorben. Auß Italia hat sich Calvinus in sein Vatterland begeben / und hat seinen Bruder Anthonium mit sich genommen: um sich zu Basel oder Straßburg mit selbigem niederzulassen.

Von Bolseco boshafftig verleumdet.

Von Calvini Wandel und Verhalten / bis in dieses 1536. Jahr erdichten alte und neue Päpstler (s) / nach dieser Leuthen Gewohnheit/ so viel schmächliches/ daß wann wir alles beantworten wolten/ viel Zeit hiezu bedörfften. Die meiste widersprechen sich selbst so augenscheinlich/ daß jeder Verständiger und Unpassionierter ohne fehrnere Widerlegung / über so unverschamte Federen zuzörnen/ genugsame Ursach finden wird. Unter vielen anderen Verleumdungen ist diese / daß er/ als er zu Orleans gestudiert / einen guldenen Becher gestolen (t). Die gifftigste ist diejenige / welche erstmahls von Hieronymo Bolseco / in derjenigen (hette bey nahem gesagt/ ihme unmittelbar von dem bösen Geist eingehauchetem/

(p) Bellarm. ap. Zuinger. Præf. in Theatr. pag. 29. & Papirius, ap. Drel. pro Calv. pag. 343. (Papistarum) *plurimi adversùs ipsum scripsêre : nemo tamen gravitate scribendi, ponderéque verborum aculeis, ad ejus Principia respondisse visus est.* (q) Morus in Calv. (r) Maimb. Calvin. I. 95. (s) Bzov. A. 1534. § 27. sqq. Genebr. Ap. Drelinc. pro Calvin. p. 87. Conf. ib. 226. Maimb. Calv. I. 78. Varill. I. 331. sqq. &c. Valerian. M. *Regul. Acathol.* part. 1. p. 85. (t) Varill. 2:334. Conf. Drel. l. c. p. 174

N. C. G. 1536.

jaucheten/ unter dem Titul des Lebens Joh. Calvini in Französischer Spraach ans Liecht gegebenen/ und von den Liebhaberen der Lugenen gleich so bald in Latin und Teutsch übersetzten/) Paßquille/ in welcher Bolsecus neben vielen anderen höllischen Verleumdungen/auch diese außgespeuet/ daß Calvinus/um daß er mit/vor Christlichen Ohren nicht vermeldender Unreinigkeit/ sich befleckt/ mit einem Brandmahl zu Noyon außgejagt worden. Er gibt zu einem Urheber/oder Dichter dieser stinkenden Unwahrheit dar/ einen Schreiber von Genf/ Bertelier/ welcher An. Chr. 1555. auß Befehl der Statt Genf zu Noyon hievon Information eingenommen habe. Dem Leser beliebe hierüber zuvernemmen/ I. Daß diese des Bertseliers Gesandschafft/eine nicht weniger handgreiffliche Unwahrheit ist/als des Bolseci Verleumdung. II. Daß diese beyde des Calvini geschwohrne Feinde gewesen. Bolsecus/um daß er der Pelagianischen Irrthümeren; Bertelier/um daß er wegen lasterhafften Lebens/von Calvino nach Verdienen gestrafft worden (u). III. Daß des Bolseci Schrifft erst 43. Jahr nachdem Calvinus von Noyon gereiset/ und 13. Jahr nach Calvini Tod außgebrutet worden. So lange Zeit hat der Satan diese Mißgeburt an Tag zubringen gebraucht. Calvino ist bey seiner Lebzeit/kein Wörtlein davon vorgeworffen worden: weder von Bolseco/ noch Balduino (x)/ noch anderen/ welche wider ihn ganz gifftig geschrieben/ und nichts verschwiegen/was sie vermeinet selbigem verkleinerlich seyn. IV. Daß verschiedene nicht nur Reformierte/ sonder fürnemlich Päpstler: und selbst Cardinal Richelieu (y)/ diesem Handel zu Noyon nachfragen/ und das Protocoll nachsuchen lassen. Aber es hat sich hierinn kein Wort dergleichen befunden. Levasseur/ welcher An. Chr. 1633. die Jahrgeschichten der Dohmkirch zu Noyon beschrieben/ weißt auch nichts davon (z). Ein zu Noyon gestandener Priester/ Jacob Desmay/ hat auß angeregtem Protocoll/ ein Tagregister/ alles was mit Calvino von seiner Geburt an passiert/außgezogen. Gestehet aber/ daß Calvin diß Orts unschuldig/und die Ursach sothaner Verleumdung diese seyn möchte/daß einer gleichen Nammens/An. Chr. 1551. wegen anderer Verbrechen gestrafft worden: wiewol andere widersprechen/ daß ein solcher gewesen (a). Varillas wil/die Ursach dieses falschen Geruchts wider Calvinum seye/ daß oben in einem Blat des Protocolls gestanden/ la Condemnation de

Widerlegt.

(u) De utroque Beza in Vita Calvini. Drelinc. Apol. pro Calv. à pag. 95. (x) De quo Drelinc. l. c à p. 246. Haud absimilem Amanuensis perfidiam Bernhardus expertus. Vid. Horst. Introd. ad Op. Bernhard. p. 103. a. (y) Drelinc. pro Calv. p. 8. 33. (z) Drelinc. à p. 91. Conf. alios Ib. à p. 165. (a) Drel. l. c. 165. & à pag. 241.

N. C. G. 1536. de Jean Calvin. Hierauß habe Schlüsselburg geschlossen: Calvinus seye mit Ruthen außgestrichen / und ihm ein Zeichen auf den Rugken gebrennt worden: gleich als were Schlüsselburg / ein Lutheraner / und Teutscher / der Erfinder dieser Verleumdung gewesen. Im Vorbeygehen bemerke / daß angeregter Varillas / Calvinum gegen Heshusium verthädiget / sprechende: Heshusius seye mehr bedacht gewesen / Calvinum schwarz zumachen/als die Wahrheit zuschreiben (b). Hat es aber under denen sogenenneten Lutheraneren so unbilliche und harte Leuth; so findet man under ihnen auch aufrichtige Nathanaeles / und liebreiche Fürsprechen der Unschuldigen: in welcher Zahl der unlängst zu grossem Leidwesen der Evangelischen Kirch verstorbne Sel. D. Elias Vejel/ welcher Corn. à Lapide, als selbiger mit dieser Verleumdung wider Calvinum in seiner Erklährung über 2. Petr. 2. aufgezogen kommen/ Troß bietet: **Er werde nicht beweisen / daß Calvinus** und Beza **Knabenschänder gewesen.** An gleichem Ort wird von Ehrengedachtem Herzen D. Vejel / Cornelius nach Verdienen abgefertiget / wegen einer vierfachen Schmachsäul / welche dem Beza zu Genf solle aufgerichtet worden seyn (c). V. Nachdem Calvin An. Chr. 1523. von Noyon weggereiset / ist er ein und andermahl wiederum dahin gekehrt. Hatte allezeit freyen Paß und Repaß. Oder man sage/in welcher Reiß/in welchem Jahr / soll Calvinus also gestrafft worden seyn? Nicolaus Romeus schreibt: An. Chr. (1531.) currente, ea evenisse necessarium est. Solches müsse sich An. Chr. 1531. begeben haben (d). Wann aber erweislich/ daß Calvinus An. Chr. 1534. und 1536. wiederum gen Noyon gereiset: so fallet diese Meinung von selbst. VI. Calvini Unschuld ist so klahr / daß Papirius Masson/ Spondanus/Varillas/des Mey/Le Vasseur/Maimbourg / alle Calvini geschwohrne Feinde / theils mit ihrem Stillschweigen / theils durch offentliches Widerlegen der Verleumderen/Calvinum bester massen entschuldigen.

Demnach überlasse dem Wahrheit liebenden und ehrlich-gesinneten Leser zubedenken/ob die Bosheit derenjenigen/welche nach solchem Liecht/ sich vermessen / Calvinum immer diß Orts verdächtig zumachen / ob/ sage ich/ solcher Leuthen Bosheit geringer seye/als Bolseci; ich verstehe Thyrsum Gonzalezium/neulich abgeleibeten General der Jesuiten/welcher/nachdem er auß Spondano beygebracht/daß Calvinus Cibi & Potûs abstinens,&c. ideoq; tenui & macilento corpore,summam in gestibus affectans gravitatem,in Speiß und Trank mässig: mageren Leibs: ernsthaffter Gebärden gewesen; doch auß seinem Ordensbruder Lessio/ (welcher

Jesuitische Bosheit.

(b) Varill. 2: 331. (c) B. Vejel. in 2. Petr. p. 360. sq. (d) Ap. Gonzal. p. 312.

(welcher sich auf Schlüsselburgium/auch Stapletonum/und andere vornemste Jesuiter steuret) Dureo (e): und mit einigen vernunfft- und schamlosen Gründen erzwingen wil / daß Bolsecus von Calvino die Wahrheit geschrieben: endlich sich nicht scheuhet/den Maimbourg/um daß selbiger Calvinum für schuldig haltet / scharff durchzuziehen: auß dem Grund / Vergit in dedecus & ignominiam Sectæ, quòd ipsius primus auctor fuerit criminosus & infamis, daß es einer Sect eine Schand seye/wann dero Urheber lasterhafft und verschreyt seye (f). Unter diesem Vorwand muß man keine Entschuldigung annemmen / und den verleumdeten Feind zu keiner Verantwortung kommen lassen! Wollen diese Leuth uns dann verüblen / wann ihre Religion uns verdächtig/um daß Leo X./Julius III. (g)/2c. sich in dieser Schandthat so stark vertiefft/ daß Jovius (h) den ersten / Polanus und Pallavicinus (i) den letsteren nicht zuentschuldigen gewußt? Lessius (k) und andere vermeinen/der Raht und andere zu Genf/ solten diese Lästerung gleich anfangs widersprochen/und sie zutüschen gesucht haben. Solches aber seye nicht geschehen. Darauß sie fehrner schliessen/daß sie ein böses Gewissen gehabt (l). Gleich als ob der Hohenpriesteren Beschuldigungen vor Pilato/wider Christum/ durch dessen Stillschweigen/einige Wahrscheinlichkeiten bekommen. Die Kirch zu Genf hat den Bolsecum einicher Antwort unwürdig / dessen Lugen aber für so handgreifflich/und sich selbs so gar widersprechend gehalten / daß sie vermeint/ selbige widerlegen sich selbs bey jedem Vernünfftigen (m). Um so vielmehr / dieweil die Papisten bey so grossem gegen Calvinum tragendem Unwillen / so spath mit so starker Anklag aufgezogen kommen. Welches so langwirrige Stillschweigen allein / ohne andere Schutzschrifft / jeden Unpassionierten von der Unschuld Calvini völlig zuüberzeugen/für genugsam geachtet werden mag.

N. C. G. 1536.

Calvinus hat von seiner Abreiß von Noyon/erfahren/was der Geist Gottes schreibet: Der Mensch nimt ihm einen Weg für/aber der Herr leitet seinen Gang. Er zihlete nach Basel oder Straßburg. Aber wegen/zwischen Käiser und Frankreich geführten hitzigen Kriegen/könte er die nächste dahin führende Weg nicht brauchen/sonder war genöhtiget/ durch Savoy und Genf zureisen. Zu besagtem Genf ist er im Augstmonat angelanget. Vermeinte incognitò durchzureisen. Aber sein Gefehrd/Ludwig Tillet hat ihn Farello entdecket. Farellus hat ihn gleich/

Calvini Ankunfft gen Genf.

tttt auß

(e) Respondet Drelinc. pro Calv. à pag. 61. Conf. p. 57. sqq. (f) Gonzal. Manud. ad Converſ. Hæret. à pag. 310. (g) Polan. p. 336. Sleid. lib 21. (h) Vit. Leon. (i) H. Trid. XIII. 10: 8. (k) Ap. Gonzal. pag. 318. (l) Drelinc. à p. 71. (m) Approbat. in Drel. pro Calv.

N. C. G. 1536.

Zweyfacher Beruff.

auß Geheiß des Kirchenrahts ersucht / bey dieser Kirch zubleiben / und selbiger zudienen. Der Raht hat gleichmässiges Begehren an ihn langen lassen. Calvinus versetzte / er were gesinnet / noch mehrere Zeit auf die Studia zuverwenden. Aber Farellus antwortete: Ich sage dir von Gottes wegen / daß / wann du nicht mit uns (sich und Viretum andeutende) Hand an diß Werk des Herzen legen / und vielmehr dich selbst als Christum suchen wilt / Gott dich zum Fluch setzen werde. Diese Wort haben Calvino so tieff zu Herzen geschnitten / daß er sich zu Genf zuverbleiben / und die Theologische Profession anzunemmen / bequemt. Uber das hat die Gemeind ihn zu ihrem Pfarzer erwehlt. Solches hat er zwahr anfänglich außgeschlagen. Bald aber hernach angenommen. Damahls wurd zwahr die Evangelische Lehr zu Genf geprediget: Sed perturbatissimæ res erant: quasi nihil aliud esset Christianismus, quàm statuarum eversio. Aber die Sachen waren sehr verwirzet: gleich als ob das Christenthum nichts weiters erfordere / als daß die Bilder abgethan werden (n). Calvin aber hat sich fleissig bearbeitet / alles in besseren Stand zubringen. Er hat wechselweis in der zweyten Wochen täglich geprediget: wochentlich drey Theologische Lectiones gehalten: alle Donstag und Freitag der Versamlung der Kirchendieneren beygewohnet. Die über diese ordinari Geschäffte von ihm geschriebene Bücher / Sendbrieffe / 2c. ligen am Tag. Papirius Masson / ein Papist / schreibt von ihm / daß er Ciceronis Schrifften jährlich zulesen wiederholet. Doch habe er vielmehr des Taciti und Senecæ / auch der Kirchenvätteren Redensart nachgeahnet (o). Nachdem Farellus gen Neuburg / und Viretus / welchem er An. Chr. 1549. seine Erklährung über die Epistel an Titum zugeschrieben / gen Lausannen gezogen / hat er selbige in den meisten Geschäfften zu Raht gezogen. Von diesen Männeren schreibt Theodorus Beza / dero vertrautester Freund / und getreuer Mitarbeiter: Daß bey Farello eine besondere Großmühtigkeit und Eifer im Gebett: bey Vireto eine liebliche Beredsamkeit: bey Calvino eine lehrzeiche Erbaulichkeit gewesen; deßwegen ihm mehrmahl zu Sinn komme / daß derjenige ein außgemachter Lehrer zunennen / bey welchem sich alle diese Eigenschafften befinden. Zu dieses Manns Zeit / hat Gott die Statt Genf gesegnet / daß neben der Französischen / eine Spanische / Italiänische / und Engelländische Gemeind darin aufgerichtet worden: und sich so viel Volk dahin verfügt / daß zuverwundern war / wo sie alle Platz gefunden.

(n) Calv. in Opusc. Bezæ. 3:385. (o) Ap. Drel. pro Calv. p. 341.

Helvetischer Kirchen-Geschichten Sibendes Buch.

Den Zustand der Helvetischen Kirchen / sint An. Chr. 1537. bis auf unsere Zeiten / entwerffende.

Innhalt.

Abhandlung folgender Geschichten.

DJe angedenkenswürdige Begebenheiten/ welche in dem noch übrigen Zeitlauff uns vorkommen/ sind von so grosser Anzahl/ daß/wann wir selbige alle/ dem Leser / in dero Ordnung/ und so umständlich / als uns / nach dem Vermögen das uns Gott mitgetheilet/ die vorgehende Begebenheiten vorzustellen angelegen gewesen/entwerffen wolten/wurde dieses Buch nicht weniger als beyde letstere / anwachsen. Demnach aber die Geschichten sothanen Alters/ mit besonderem Fleiß/von verschiedenen abgehandlet worden : auch dero Beschreibung in so viel mehreren Händen : und dero Beschaffenheit/in so viel frischerer Gedächtnuß sind/so vielmehr sie unseren Zeiten sich näheren ; werden wir unter fehrneren Mitwürkung der Gnadenhilff Gottes / neben Fortsetzung derenjenigen Dingen / welcher Anfang zum theil hieoben entworffen / allein solche Sachen berühren/welche an Wichtigkeit anderen vorgehen / oder um gegenwertigen Zustand der Eidgnössischen Kirchen / desto besser zubegreiffen / ein besonders Liecht mittheilen können. Wird von uns eins und anders / welches von dieser Natur seyn möchte/mit Stillschweigen übergangen/oder etwas/ so von geringer Wichtigkeit zuseyn / anscheinet / von uns untergemischet / so beliebe dem Leser zubedenken/daß/gleich nicht alle Sachen/allen Augen in gleicher Grösse vorkommen / also der Sachen Wichtigkeit oder Nutz/ nicht von allen gleich beurtheilet werde. Uber das/ daß wir gern nachgeben/ daß eines und anders / auß Mangel Berichts / von uns möchte übergangen werden. So dem großgeneigten Leser / sothanen Mangel zuersetzen / und nohtwendigen Bericht uns zuertheilen belieben wird/ wird er nicht so fast mich / als die werthe Nachkommenschafft/ dadurch verbindlich machen.

N.C.G. 1537. Disputation und Reformation in Engadin.

Als des abwesenden Huldrici Campelli / eines jungen / gelehrten/ und mit der Zeit um die Pündtnerische Kirch wolverdienten Manns/ Eheweib zu Sus / im unteren Engadin / am 8. Tag Aprel/eines schwachen Töchterleins darnieder gekommen/und dessen Großvatter / Caspar Campell / ein Ley / um daß er das Kind nicht wolte von dem Priester/ vielweniger von der Wehmuter tauffen lassen / diß H. Sacrament zugedienet. Bevorab weilen er seine Suser bey Hauß in Evangelischer Lehr zuunterweisen pflegte ; verklagten ihn des Evangelii Widerwertige/ auf einem am 1. Tag Brachmonat zu Chur haltenden Bundstag ; er were seines Sohns Gevatter worden : durch Ubersehung des Kirchengebotts von der geistlichen Verwandschafft/habe er seines Sohns Ehe zertrennt : und solte wegen solchen Frefels verbrennt werden. Die Tag-

herren

herren überliessen dem alten Engadinischen Decano, Johanni Bursellæ zubeurtheilen / ob Campellus wider die H. Schrifft gehandlet habe? Bursella entschuldigete ihn anfänglich: zumahl er selbst ehmahl seiner Schwester Kind getaufft hatte. Bald hernach hat er zuruck gehalten/ und ist mit Petro Bardo Petronio/Priester zu Zuz zu Raht gegangen/ wie die Evangelische Lehr außzumusteren were. Dañ über das/daß damahl im unteren Engadin nur zwo Gemeinden/ Guarda und Schultz sich zu dem Evangelio bekennt: vermeinten sie / beyde Pfarrer/ Petrus Flura/zu Guarda/und Dietegen à Porta, zu Schultz/welche behaubten wollen / daß Tauffen allein den Kirchendieneren zustehe / weren nicht sonderlich gelehrt: Gallicius / welcher mehr im Ermel habe / seye gen Malanz gezogen: und werde dem gemeinen Volk (welches mehr vom Weibertauff/als selbst von der Meß halte) leicht einzubilden seyn/daß die Evangelische Lehr / dem Heil der Kinderen nachtheilig seye. Hiemit ist nach dero Verlangen / zu Sus/in Beywesen Abgesandter von allen 3. Pündten/eine Disputation gehalten worden. Ludovicus Stratius/ welcher der erste / und schon An. Chr. 1524. in Engadin das Evangelium geprediget / hernach aber sich erschrecken lassen / hielte sich so still/ daß man nicht gewußt / wie er es meine; hat sich nun des Evangelii wieder offentlich angenommen: und samt Flura / und Porta verschaffet / daß Gallicius von Malanz bescheiden worden / welcher Petrum Brun von Ilanz/Fabritium von Davos/Blasium von Chur mit sich gen Sus gebracht. Bardus und einer seiner Seconden / Priester zu Scanfic/ haben zu Sus bey dem Priester eingekehrt/welcher ihnen bey dero Ankunfft einen Muht eingesprochen / sagende: So lang mit der Schrifft gefochten wird/wil ich es euch überlassen. Wann es aber an die Fäuste komt/so lasset die Sach an mich. Ich hab meines Bruders Schwert / welches zweyschneidig/und so scharff ist/als ein Schärmesser. Meiste Abgesandte der 3. Pündten / waren samt dem Præsident/ Römisch gesinnet. Die Gesandte von Guarda und Lavin/ waren laue Evangelische. Joh. Travers (a) Abgesandter von Zuz/ erzeigte sich Neutral. Der Kampf ist am 27. Tag Christm. angehebt / und sind zween Tag mit Erörterung zweyer Fragen zugebracht worden: I. Ob die streitige Fragen allein auß H. Schrifft / oder auch auß denen Kirchensatzungen/und Lehren der Vätteren entscheiden werden sollen? II. Die Päpstler wolten / daß erstlich vom Weibertauff gehandlet werde. In Hoffnung das gemeine Volk werde ihnen beyfallen. Die Evangelische aber verlangeten/ daß die vor XI. Jahren zu Ilanz vorgestelle Articul/ in

N. C. G. 1537.

(a) Cui inscripsit Bullingerus Vadiani Epist. Orthod. A. 1539.

N.C.G. 1537. in ihrer Ordnung untersucht werden. Als kein Theil weichen / und die Meßpriester zweymahl das Garn aufheben wolten / die Evangelische aber die Sach den weltlichen Abgesandten in die Schos geworffen/ haben diese gut befunden / I. Daß vorderst/von dem ersten Ilantinischen Articul: hernach vom Weibertauff: und endlich von den übrigen Ilantinischen Puncten/geredt werden solle. II. Daß die Gründe allein auß H. Schrifft geholet: der Evangelischen Gründe von den Päpstleren beantwortet: von den Evangelischen hinwiederum erläuteret werden: die Päpstler endlich beschliessen: hiemit jeder Theil zweymahl angehört werden solle. Auf solchen Fuß ist die Disputation am 29. Tag Christmonat zu Sus in der Kirch / in Beysenn viel hundert Personen / von beyden Geschlechteren in Engadinischer Spraach / an die Hand genommen/ und von Morgen bis Abend / so eiferig fortgesetzt worden/daß sie sich für das Mittagmahl fast keine Zeit gelassen. Es wurd aber niemand erlaubt / mit einem Gewehr in dieser Versamlung zuerscheinen. Niemand hat geredt/als Gallicius und Bardus/er hette dann Erlaubnuß. Der erste Satz lautet also: „Die Kirch ist auß Gottes Wort ge„bohren/und höret nicht die Stimm eines Frömden„. Demnach Gallicius die Wahrheit dieses Grundsatzes dargethan/haben ihm die Päpstler Beyfahl gegeben. Uber den Weibertauff wurd ernstlich gekämpft. Als die Partheyen sich nicht vergleichen könten / haben die weltliche Herzen Gesandte/einige Einwürffe gegen die Evangelische gethan: die Prediger aber/nachdem sie dargethan/daß die Zudienung des H. Tauffs allein denen Kirchendieneren erlaubt seye: haben mit dieser Protestation beschlossen: „Unserthalb könnet ihr erkennen was euch beliebet. Gottes„halb aber nicht. Sehet euch wol vor. Wir werden nicht eines Haars„breit von Gottes Wort weichen„. Die Meßpriester trungen auf den Weibertauff. Als dieser einer / von Gallicio befraget worden: Wann solcher Tauff zubillichen seye; wie es komme/daß die durch Weiber getauffte/ von den Priesteren wiederum getaufft werden? antwortete der Priester: Er wiederäfere den Weibertauff mit diesem Geding: „N. „bist du getaufft / so tauff ich dich nicht: bist du aber nicht getaufft / so „tauff ich dich im Nammen/ꝛc.„. Gallicius versetzte: Hiemit werde der Weibertauff von ihm in Zweifel gezogen. Aber die weltliche Herren hiessen hievon stillschweigen. Petronius hielte sich sehr ungehalten: redete ohne Schrifft: übersudelte die Prediger und dero Lehr mit Schmähworten/ so daß à Porta selbigem ernstlich zugeredet/ mit Beyfügen: Er glaube/daß diß Maul bald seinen Lohn kriegen werde: welches von etlichen als eine Weissagung angesehen worden. Zumahl dieser

ser freche Mann/welcher sich/mit der Hoffnung Churischer Bischoff zu-werden/gekützlet/in einem Tumult/welchen gewisse Mönchen wider ihn erregt / zutod geschlagen worden. Caspar Campellus wurd von Bursella um 6. Gulden angelegt. Die weltliche Richter aber haben außgesprochen: I. Sterbende Kinder/sollen/wo es immer möglich/einem Priester oder Predicant zum Tauff überbracht werden: in dero Mangel/ möge der Tauff durch einen ehrbaren Mann zugedienet werden: in solches Abwesenheit möge es thun wer da könne. II. Wegen übriger Artiklen möge jeder glauben / was er getrauet vor Gott zuverantworten. Der Erfolg dieser Disputation war / daß die Rechtgläubige gestärkt/ die Zweifelhafftige versicheret; viel Widerwertige milter / und in kurzer Zeit/vermitlest etlicher Italiänischer Predigeren / das ganze untere Engadin Reformiert worden (b). Diese Handlung ist ein merklicher Beweisthum / daß / weilen man dem Tauff eine beywohnende / heilig und selig machende Krafft beygemessen; dessen Nohtwendigkeit überspannet; inzwischen dem Kirchendienst / der ihm von Gott gegebene Gewalt/und Verwaltung des Amts der Schlüßlen/benommen; anbey (außgenommen der H. Tauff) alle übrige Pflichten der Kirchendieneren / fast für Mittelding angesehen/und von den meisten Priesteren unterlassen worden.

So ist diß Jahrs/von denen Evangelischen Herzen Ehrengesandten Lobl. 3. Pündten/durch besieglete Instrument/denen Kirchendieneren Gewalt gegeben worden / jährlich einen Synodum zuhalten / um darinn/was zu Beförderung der Ehr Gottes/und Aufnemmen der Kirch dienlich/zuberahtschlagen. Darüber An. Chr. 1538. der erste/ und von selbiger Zeit an/ jährlich / Donstag nach dem ersten Sonntag Trinitatis gehalten worden (c). Synodi in Pündten.

Genf war wegen schlechter/ehmahl von der Clerisey empfangener Unterweisung: bisheriger langwirzigen einheimischen Unruhen und Factionen: von aussenher wider die Statt geführten Kriegen: in schlechtem Zustand. Die Gemühter deren/welche sich zur Evangelischen Lehr bekennt / waren noch nicht von allem Saurteig des Aberglaubens gereiniget. Und hat der Satan neues Unkraut in diesem Gottesacker außgestreuet. So vielfaltigem Ubel abzuhelffen/und die Kirch in besseren Stand zubringen / hat Calvinus zwey nammhaffte Mittel an die Hand genommen. Erstlich hat er / nicht nur für die Jugend/Catechismos: sonder für die gesamte Gemeind/Articul aufgesetzt/betreffende die Evangelische Lehr/und Kirchenzucht. Als fehrner / gegen die Kirch gefährliche Gesuchte Verbesserung zu Genf.

(b) Rhæt. Alp. lib. 2. c. 19. (c) Anhorn. 43. sq. 242.

N.C.G. 1537. Daselbstiger Burgereid.

fährliche Practiken/durch etliche geschmidet worden/hat er begehrt/daß gesamte Burgerschafft / sich zur Evangelischen Lehr und Kirchenzucht eidlich verbinde. Welches von Arnold (d) ein unchristlicher Proceß genennet wird; weil solches denen Freygeisteren ungelegen: und Arnold ohne dem / Calvinum durchzuziehen / gleichsam eine Profession machet. Nach dem Exempel Anthonii Arnaldi / berühmten Sorbonisten: welcher die Hugenoten aller Orten in seinen Schrifften empfindlich mitgenommen / um bey seinen / auß anderen Ursachen / über ihn erbitterten vermeinten Catholiquen / noch etwas Credit zuerhalten. Aber weder die reine Lehr / noch die Kirchenzucht / möchte zu Genf / ohne schwehren Kampf bevestiget werden. Den ersten Kampf hatte Calvinus diß Jahrs außgestanden. Etliche Widertäufferische Köpfe/welche bisdahin sich still halten können / liessen sich bey dieser Gelegenheit ins Feld / und streueten ein / ein solcher Eid were unmöglich und unbillich (e). Nachdem aber diese am 18. Tag Merz/in einem offentlichen Gespräch überwunden worden/hat der Eid/am 18. Tag Heumonat/den Fortgang gewonnen. Auch Petrus Caroli / Professor H. Schrifft zu Lausannen/ vermeinte/nicht nur gegen Viretum zubehaubtẽ/daß man/auf die Weise wie schon früh in der Kirch geschehen / für die Todten bitten solte (f)/ sonder hat auch Calvinum und Farellum falscher Lehren bezichtiget; wurd aber in einem zu Lausannen (g) im April gehaltenen Synodo eingethan / entsetzt / und als er den Handel gen Bern gezogen/ ist er auch dort in einem Synodo verfellt/und vom Raht zu Bern bannisiert worden. Hernach hat er gleich einem Hund/wieder in sich gefressen/ was er außgespeuet hatte. Um daß er aber nach gethanem Abfahl/in harte Reden / und schwehre Verleumdungen außgebrochen / ist er / (als er mit Päpstlichen Gnadenbrieffen durch das Berngebiet gereiset) zu Neustatt angehalten: aber / nachdem er den Fehler erkennt/abgebetten/und eine geringe Buß erlegt / auf freyen Fuß gestellet worden (h). Vermeinte endlich Farellus solte das Gelach bezahlen: wovon an seinem Ort.

1538. Aufrichtung des Collegii zu Zürich.

Der Statt Zürich ist / durch Absterben deren mit Leibding begnadeten Priesteren 2c. / auch durch Abgang deren Schulen zu Stein und Rüte/ein merklicher Last abgenommen worden. Hergegen wolte/von wegen viel grösserer/als vor der Reformation / über das Studieren ergehenden Unkösten / niemand oder wenig/ die seinigen zu den Studiis ziehen. So daß die Anzahl deren/welche dermahleins in den Kirchen gebraucht

(d) Hæref. XVI. 18: 9. (e) Vit. Farell. Mscr. (f) Megand. 8. Mart. ad Bulling. (g) Id. 22. Maj. (h) Bez. *Vit. Calv.* Stetl. II. 115. Plantin. *Lauf. Restit.*

raucht werden möchten/trefflich abgenommen. Als ist Lobl. Magistrat von Herr Bullinger vorgestellt worden / daß Zürich/wenigst 140. Personen/in Schul- und Kirchendiensten bedörffe/deßwegen nicht genugsam/ daß etliche Knaben bey dem Grossen Münster ernehrt werden / sonder die Billichkeit erfordere/daß auch etliche auß anderen Kirchen- und Clostergüteren erzogen werden. Durch solches wurd die Gottseligkeit der Landsvätteren inmassen aufgeweckt/daß sie am 29. Tag Brachm. 15. Knaben (under welchen / Wolffgang Haller/ Jacob Wick/rc. Schuler zu Cappel) angenommen / welche unter Aufsicht Johann Müllers von Rhellikon / welcher nun 10. Jahr zu Bern gearbeitet / im Cappelerhof Herberg haben/verköstiget / und zu den Studiis gehalten werden solten. Wegen Enge dieses Platzes/ist diesen Knaben/noch diß Jahrs (um S. Galli Tag) der Aebtissin Hauß zum Frauen-Münster (der Hof genennet) eingegeben: der also genennete Zuchtmeister um 25. Gulden: jeder Knab um 20. Gulden/an selbigen Ammans Tisch verdinget: hernach aber dem Zuchtmeister/eine Herberg angewiesen/und An. Chr. 1540. erkennt worden / daß man die vier Eltesten auß diesen Knaben / an die Frömde schicken solle (i). Aber auch dieses und anders hat sich mit der Zeit geänderet. Als Rhellicanus an den Pfarrdienst gen Biel beruffen worden/ist die Aufsicht an Sebastian Guldibeck/und nach dessen Beförderung an die Schulmeisterey (Ludimoderatur) zum Frau-Münster / ist sie Benedicto Küneisen (Evandro) von Margdorff ab dem Bodensee/anvertraut worden: diesem ist Joh. Fabritius (Schmid) Leonis Judæ Schwester Sohn/ von Bergken auß dem Elsaß (k)/bisheriger Provisor zum Grossen Münster gefolget/dessen schöner Brieff/ von dieses Collegii Fürtrefflichkeit/an Tag kommen (l).

Toggenburgischer Landkauff aufgehebt.

Auf Mitfasten/ist zu Weil im Thurgäu/zwischen Abt samt Convent zu Sangallen eines: und Landraht/auch Landleuthen im Toggenburg / anders theils / vermitelst deren IV. Abt-Sangallischen Schirmorten/der bisdahin streitige Landkauff aufgehebt (m): und solcher Verglich Dinstag nach Margaretha/zu Rapperschweil (n) bestätiget / und besiglet worden. Krafft diß Vertrags / solte der Kauffbrieff/ (samt denen/wegen sothanen Kauffs/denen im Toggenburg/von den V. Orten/ zugesendeten Brieffen/) von denen Toggenburgeren / gen Schweitz gelieferet werden. Wegen der Religion/solte es bey dem An. Chr. 1531./ von Schweitz mit Toggenburg aufgerichteten/ hieoben Bl. 593. f. eingeruckten

vvvv

(i) Bulling. Hist. Coll. Mscr. (k) Hinc *Montanus* dictus. Leon. Jud. Vit. Msc. (l) Hotting. Spec. Tig. 184. sqq. (m) Diploma subjicitur Præfationi *Apologiæ* meæ *adv. Wieland.* (n) Ampliss. Rhan. Chron. Mscr.

N. C. G. 1536.

gerucktem Landsfried verbleiben/bis auf ein allgemein Concilium: oder bis auf eine Reformation/der gesamten Eidgnoßschafft. Sich begebende Haubtfähle/sollen durch zween lebendige Männer geschetzt/und dessen dritter Theil dem Abt behändiget werden: Abt möge die ohne sein Wissen verkauffte Güter/wieder an sich lösen: jeder Theil solle bey allen Freyheiten/Gerechtigkeiten/Herkommen/rc. bleiben. Endlich haben Abt und Convent mit aufgetrucktem Siegel versprochen/diese Zusag/an Toggenburg/**wol und redlich** zuhalten. Ein gleiches haben Landraht und Landleuth zugesagt: mit Vorbehalt des Landrechts mit Schweitz/und Glarus: auch ihrer Landsrechten/Landeiden/Freyheiten/Gewohnheiten/alt Herkommen und Rechten. Dieser Vertrag ist An. Chr. 1539. 1596. 1601. (o)/rc. bekräfftiget worden. Damahliger Prälat/wird von Bucelino (p) dargestellt/als der die Marter-Cron anzunemmen geneigt gewesen. Gibt aber dessen keine Beweis: auch haben wir bisher dessen weder Anzeigung noch Anlas wahrnemmen können.

Widertäuffer zu Bern.

Im Merz/ist zu Bern/mit denen Widertäufferen/auf dero Begehren/ein Gespräch gehalten: und von selbigen darinn nachgegeben worden/daß die Bücher des A. T. gleich denen des N. T. Göttlichen Ursprungs/und Ansehens seyen. Bey übrigen Irrthümeren verharreten sie. Wurden also des Lands verwiesen/mit Bedräuen/sie/wann sie über solches betretten wurden/am Leben zustraffen (q).

Calvini/ rc. Eifer zu Genf

Die zu Genf von langer Zeit gegen einander zu Feld ligende Factionen/wolten noch nicht einstecken: und verschiedene bey ehmahliger Verderbnuß in aller fleischlichen Freyheit daher lebende Gemühter/weigerten sich/nachdem sie des Herren sanfftes Joch auf sich genommen/unter dessen Gehorsame sich zubegeben. So daß die Kirchendiener/Farellus/Calvinus/und der blinde Corault (welchen Calvinus zu Paris gekennt/und nachdem er den Kirchendienst zu Genf angenommen/gen Genf beruffen) kein Blatt für den Mund schlagende/der ganzen Gemeind zugeruffen: So lang solche Trennungen/und fleischliche Sicherheit währen/könten sie ihnen das H. Abendmahl nicht zudienen. Um daß fehrner zu Genf/das ungesäurte Brot im H. Abendmahl/die Tauffstein/auch alle Feir-und Festtag (des Herren Tag außgenommen) und zwahr schon eh Calvinus gen Genf kommen (r)/abgeschaffet: nach einem zu Lausannen gehaltenen Synodo aber/von Bern/dero Wiederaufrichtung an die Genfische Kirch begehrt worden; hat Calvinus verlanget hierüber verhört zuwerden: und war deßwegen allbereit eine Zusamen-

(o) Vid. Apol. cit. part. I. p. 46. (p) Const. A. 1539. (q) Rhell. ad Bulling. Ott. Annal. Anabapt. (r) Calv. 4. Non. Jan. 1551.

samenkunfft gen Zürich außgeschrieben. Eh aber die hiezu bestimte Zeit angeruckt/ hat die Sach einen Außschlag bekommen/ von welchem des Calvini Feinde viel Wesens machen (s). Wer aber neben dem Anlas/ die Weise/wie diß Geschäfft geführt worden / samt dessen Erfolg bedenket/wird keine weitere Verthädigung Calvini verlangen.

Daß diejenigen/welche angeregter Unordnungen Ursächer waren/und am Brett sassen/haben um Osteren die Burgerschafft beruffen/und bey selbiger zuwegen gebracht/ daß besagten drey Kirchendieneren angezeigt werde / um daß sie ihnen das H. Abendmahl nicht reichen wollen/sollen sie innert zweyen Tagen die Statt raumen. Niemand zweifelte/ dann daß solches Verfahren/der Genfischen Kirch den Untergang verursachen werde. Aber Gott hat es verfüget / daß durch solches nicht allein die gänzliche Reinigung / und Genesung der Genfischen Kirch beförderet : sonder verschiedene außländische Kirchen / welchen Calvinus Zeit seines Abwesens von Genf / treffliche Dienst geleistet / herzlich geäuffnet worden. übel belohnet.

Weil der elende Corault / um daß er nicht gewußt / wohinauß? der Urtheil nicht statt gethan/ ist er eingesteckt/und ohne Erbärmd ins Elend gejagt worden (t). Verfügte sich aber gen Tonon / zu Fabry/ wurd gen Orbe beruffen/und ist daselbst noch diß Jahrs gestorben (u). Calvinus aber und Farellus erhebten sich gen Zürich / woselbst sie denen/abgeredter massen besamleten Evangelisch-Eidgnössischen Ehrengesandten/den verwirreten und gefährlichen Zustand der Statt Genf/und daselbstiger Kirch unter Augen gelegt : mit Bitt / dero Heil / auch ihre Personen zubedenken: des Anerbietens/ so sie villeicht zueiferig gewesen seyn möchten/sich weisen zulassen. Welches die Ehrengesandten bewegt/ theils an Genf freundlich zuschreiben/daß sie mit ihren Predigeren Gedult haben/sie wiederum einkommen lassen / auch ihre Kirch zuverbesseren trachten : theils Lobl. Stand Bern zuersuchen / daß sie solchem gemeinem Schreiben / durch eine Gesandschafft / Nachtruck geben (x). Welchem Zufolg / von Bern / neben zweyen Rahtsgliederen / Erasmo Ritter/Pfarrer zu Bern/und Petro Vireto/Pfarrer zu Lausannen/das Waldwasser zuzertheilen übergeben worden. Aber sie bemüheten sich vergeblich (y). Deßwegen Farell und Calvin gen Basel gereiset. Sind aber nicht lang dort/und in Gesellschafft geblieben. Im Heumonat hat Welsch-Neuenburg des Farelli Dienst begehrt. Farell hat durch Vireti und Fabri Vermitlung eingewilliget : mit dem Beding/daß er eine/ Calvinus ziehet gen Straßburg.

(s) Ap. Drelinc. Apol. Calv. p. 323. (t) Viret. 23. Apr. A. 1541. ad Tigurr. (u) Vit. Farell. Mscr. (x) Abscheid. (y) Stetl. II. 110.

N.C.G. 1538. selbiger Kirch anständige Kirchenzucht anordnen möchte (z). Calvin ist im Herbstm. gen Straßburg beruffen worden; um zugleich eine Theologische Profession, und den Pfarrdienst in der Französischen Gemeind zubedienen. Neben mehreren nutzlichen / dort verrichteten Werken / ist auch dieses / daß er vonwegen der Straßburgischen Kirch / zweyen Reichstagen zu Worms und Regenspurg beywohnen müssen; auch verschiedene Widertäuffer bekehrt / under welchen derjenige Paulus Volscius / welchem Erasmus von Rotterdam sein Enchiridion militis zugeschrieben / nachmahliger Pfarrer zu Straßburg / und Johannes Storder / von Lüttich. Dessen Witwe Ideletta / Calvinus auß Buceri Einrahten geheurahtet.

Ungesäurtes Brot im H. Abendmahl. Daß bey diesen unrichtigen Zeiten / zu Genf das ungesäurte Brot bey dem Heiligen Abendmahl / wiederum eingeführt worden / ist etlichen so widerig gewesen / daß sie des H. Abendmahls sich enthalten hetten / wann nicht Calvinus sie vermahnet hette / wegen einer Mittelsach das Haubtwerk nicht zuverlassen. Zumahl Calvinus nach seiner Wiederkunfft gen Genf / nicht zwar verbergen wollen / daß er es lieber anderst sehe: doch das H. Abendmahl in ungesäurtem Brot zuzudienen nicht geweigeret / bis daß diß und anders (a) wiederum in alten Stand gesetzt worden. Alldieweil aber die Kirch Genf / gleich einer Hirtenlosen Herd gewesen / hat An. Chr. 1539 Cardinal Jacob Sadolet / Sadoleti Lockpfeiff. Bischoff zu Carpentras im Delfinat / ein beschwetzter Mann / die Nachbaurschafft vorschützende / durch einen Schmeichelbrieff / die Statt Genf gelocket / wiederum in die Römische Kirch zukehren. Dieses Schreiben erreichte seinen Zweck desto weniger / dieweil es in Latinischer Spraach gestellet war. Gleichwol ist es durch Calvinum (anerwogen / schon diese Kirch ihre gegen ihn tragende Pflicht / nicht beobachtet / er gleichwol von der gegen sie habenden Schuldigkeit nicht befreyet zuseyn vermeinte /) auß Straßburg / so nachtrucklich beantwortet worden / daß der Cardinal sich zu Ruh begeben. [Calvini Treu an Genf.]

Evangelischer Eidgnossen Berahtschlagung wegen Feirtagen / Vom 29. Tag April / bis den 3. Mey berahtschlageten sich (in mehrgedachter Zürichischer Versamlung) Abgesandte geist- und weltlicher Ständen / von Zürich / Bern / Basel / Schaffhausen / Sangallen / Müllhausen / Biel / über verschiedene Geschäffte. Einigen were ein Verglich / welche Tage gefeiret werden solten; lieb gewesen. Man erinnerte sich aber / daß solche Ding / in der Baslischen Glaubensbekantnuß frey gelassen worden. Zu dem / (sagten sie) wann es gleich möglich were /

were

(z) Vit. Farell. Mscr. (a) De Festis A. 1551. Teste Calv. ad J. Hallerum 4 Non. Januar. A. 1551. Fortè etiam reliqua tunc restituta.

were es doch nicht fruchtbarlich/solche Christliche Freyheit zuübergeben. Dabey hat man es beruhen lassen/und jedem frey gestellt/ sothane äusserliche Ding/ je nachdem es jeden bequem und gut bedunkt / zugebrauchen (b). Die vornemste Ursach dieser Zusamenkunfft ist gewesen / ein Antwortschreiben an Lutherum abzufassen. Weil man vorgesehen / daß Buceri Beywohnung/einen ernsthafften Wortkampf verursachen werde/hette man ihn lieber daheim gesehen (c). Aber er hat es (in Begleit Capitonis) gewaget. Müßten auch eines und anders verantworten (d). Beyneben liessen sie sich vernemmen / sie weren nicht zugegen / jemand zumeisteren/oder zulehren: sonder/fahls die Concordia sich stossen möchte/Bericht zuertheilen. Vermeldeten fehrners/ daß Lutherus zwahr/in der Haubtsach / von der Gegenwertigkeit des Leibes Christi / von seiner ehmahligen Meinung nicht gewichen: doch/wann sie nicht gewußt hetten/daß Luther in etwas sich genäheret / wolten sie sich der Concordia gemüssiget haben: bekenneten/daß Christi Leib und Blut im H. Abendmahl / **im Glauben und Geist** seyen; und vom Gemüht / und der gläubigen Seel/empfangen und genossen werde: erklährtē sich/bey Baslischer Confession zubleiben: sagende/ sie stimen also mit D. Luther überein. Hiemit ist im Nammen aller anwesenden Abgesandten/unter Dato 4. Mey an D. Luther geschrieben worden. In sothanem Schreiben/ danken sie Gott / daß / vermög Capitonis und Buceri Bericht / Luther mit Hinlegung ehmahliger Schärffe / und Verdachts/ die Einigkeit beförderen wolle: auch angeregte Baslische Confession , samt dero Erläuterung genehm halte: hiemit die Partheyen / in **diesen einmündigen Verstand / zusamen gebracht.** Dann / demnach weder Luther/eine Gegenwertigkeit/oder Niessung des Leibs und Bluts Christi im H. Abendmahl setze/auß welcher etwas der Menschheit/Himmelfahrt / oder Herzlichkeit Christi nachtheiliges folge: noch die Eidgnössische Kirchen wollen/daß (in diesem H. Sacrament) lähre Zeichen seyen: sonder daß Christi Leib und Blut empfangen / und genossen werden: also namlich / daß diese / **allein durch das gläubige Gemüht**/ wahrlich begriffen und empfunden werden/2c. so können wir/ (sprechen sie) nichts anders befinden/dann daß wir/ (Gott seye lob) im Verstand/ und rechter Substanz / eins: und kein Streit mehr zwischen uns seye. Gleichwol werde Luther sich nicht beschwehren / wann sie die Maaß (Weise) der Gegenwart/nach ihrer Spraachart/und wie es dem Volk am

N.C.G. 1538.

und Antwort an D. Luther.

Buceri Erklährung wegen Concordi.

Eidgnössisches Schreiben an Luther.

(b) Abscheid. (c) Bulling. 30. Maj. ad Gryn. (d) Vid. Hospin. Hist. Sacram. A. 38. Huber. Vit. Vad. p. 58.

N. C. G. 1538. am verständlichsten ist / vortragen werden : welches Luther auch thun möge (e).

Lutheri Antwort. Donstag nach Johann Baptistæ/hat D. Luther diß Schreiben dahin beantwortet: daß der wahre Leib und Blut Christi/empfangen werde unter Brot und Wein: berufft sich aber nochmahl auf Bucer und Capito / welchen er alles vertraut / und sie darum gebetten. „Weil mir „(spricht er fehrners) kein Zweifel ist/daß bey euch ein sehr from Völklein ist / das mit Ernst gern wol thun und recht fahren wolt : davon „ich nicht eine geringe Freud und Hoffnung hab zu Gott / ob etwann „noch ein Hack sich sperzet / das mit der Zeit / so wir säuberlich thun/ „mit dem guten schwachen Häuffelein / Gott alles werde zur frölichen/ „aller Irzung Aufhebung helffen. Amen ! Dann ob ich gleich etliche „noch verdächtig hielte/auß ihro Schrifft bewegt / so hab ichs dem D. „Bucero alles anzeigt/2c. Dann so viel ich immer vertragen kan / wil „ich sie für gut halten / bis sie auch herzukommen (f)„. Zwahr hat es nicht gemanglet/an Blasbälgen/welchen Zweytracht lieber gewesen/als Fried. So daß Frechtus / am 24. Tag Heum. auß Ulm geschrieben: Non credis ut plerique, non tam ex Lutheranis quàm nostris, hanc concordiam planè suspectam faciunt. Die meiste / nicht so fast Lutheraner / als unsere / machen diese Vereinigung verdächtig. Zweifelsfrey/ war dero Absehen ungleich. Doch war zwischen denen Eidgnossen und Sachsen so gutes Vertrauen / daß Bullingerus an Luther / Melanchthon / Osiander : hergegen Luther (g) an Bullinger / holdselige Brieff abgehen lassen : und Otto Werdmüllerus / um seine Studia zu continuieren / zu Wittemberg sich aufgehalten. Aber diese Stille / und

1539. Mißtrauē zwischen den Partheyen. die dadurch verursachete Freud/hat nicht lang gedauret. Dann Luther in seinem Buch de Conciliis, Zwinglium der Nestorianischen (h) Ketzerey beschuldiget. Darüber ihn die Kirchendiener von Zürich freundlich erinneret / daß Zwingli zu Marpurg genugsam dargethan / daß er mit dem Nestorianischen Irzthum nicht behafftet (i). Solches Schreiben hat Luther unbeantwortet gelassen. Eh Bucerus das letste mahl zu Zürich gewesen / hat er in einem Brieff an Lutherum (k)/die Zürichische/ und andere Eidgnössische Lehrer : und nachdem er zu Zürich gewesen/hat er wiederum in einem Brieff (l) an Comandrum / vornemlich Bullingerum

(e) Zuinger. Exeg. Eucharist. p. 207. Haltmej. *Chron. Sang.* p. 513. *(f)* Bulling. Act. Conc. Witteb. Mscr. p. 63. Zuing. lib. cit. p. 211. sqq. (g) Ap. Hotting. H. E. VI. 730. (h) Post eum Dieter. in *refutat. Lampad.* p. 61. aliique pariter inquè. Conf. Zuing. Exeg. p. 215. sq. (i) Hosp. Sacram. II. 172. (k) *19. Jan.* 1537. (l) Citatur Sekend. Hist. Luth. II. p. 119. Comand. ad Bulling. Non. Jan. & Non. Mart. A. 41.

lingerum scharff durchgezogen. Mit jenem ersten Brieff / hat er die Concordi so gar nicht beförderet / daß ihm Bullingerus rund herauß gesagt: Plus mihi in hac causa, Melanchthonica quàm tua placent. Melanchthonis enim omnia simplicia & plana sunt: Tua verò intricata & obscura. Proinde nisi tu, tuâ sedulitate nimiâ, impedias, confido brevi pulchrè nos in Domino coalituros. Melanchthonis Gedanken gefallen mir besser als deine. Was jener schreibt ist klahr und deutlich: das deinige ist verworren und dunkel. Wann du es nur durch deinen Fleiß nicht verhinderest / werden wir uns in dem Herzen fein betragen (m). So ist Zwinglius An. Chr. 1542. nachmahl von D. Luther bey einem und anderem Anlas (n) / der Widertäufferischen Schwermerey beschuldiget worden. Darüber etliche erachtet/die von Zürich weren benöhtiget/Zwinglii Unschuld durch eine offentliche Schutzschrifft darzuthun. Es haben aber selbige auch dißmahl ihre Beschwerden/ allein absönderlich bey ihren zu Wittemberg habenden Freunden abgelegt (o). Der endliche Friedbruch ist An. Chr. 1543. 1544. erfolget: Davon hernach ein mehrers. 1539.

Im 1540. Jahr ist die Jesuitergesellschafft (p)/von Papst Paulo III. post multa diuturnaque consilia, nach vielem und langem Bedenken (q) / bestätiget worden. Habita ratio est, amovendi ab eo appellationes ac vestes Religiosorum Fratrum. Sie wolten den Mönchen im Nammen / und in der Kleidung nicht nachahnen (r). Anfänglich nenneten sie sich Presbyteros Reformatos, Reformierte (verbesserte) Priester (s). Ihr Stammvatter war/Ignatius Lojola/gebohren (ſ) An. Chr. 1491. Der jüngste auß 8. Söhnen / Bertrandi (tt)/ Herzen zu Ognis und Lojola / in Guipuzkoa/ einer an das Pyrenäische Gebirg angränzenden Landschafft. Des Ignatii Bewunderere und Außstreichere/wissen von dessen Jugend nichts ruhmliches zusagen: als daß er/ nachdem er etwas Zeits die Schul besucht / an Ferdinandi / Königs in Aragonien Hof/und folgends in den Krieg kommen/und die diesen beyden Lebensgattungen anhangende Laster (t) an sich genommen: außgenommen / daß er sich Fluchens und Raubens enthalten. Als An. Chr. 1521. Pampelona von den Franzosen belägeret war / hat Ignatius in

1540. Ignatius Lojola.

der

(m) *6. Oct.* A. 37. (n) Zuing. Exeg. 215. sq. (o) Lavat. Hist. Sacr. (p) *Novo, atque ut plerisque visum est, superbo nomine.* Thuan. lib. 15. *Ambitioso nomine sibi ascito.* Ib. lib. 110. p. m. 478. V. Horst. Not. Bernh. Ep. 72. (q) Pallav. H. Trid. IV. 11: 9. (r) L. c. (s) Rainald. A. 1549. n. 23. (ſ) Ad Oppidum *Aspeithia.* Bulla Urb. VIII. (tt) *Beltram & Maria Sanchez.* Ibid. (t) *Vanitatis vile mancipium.* Ribaden. Vit. Ignat. lib. I. c. 7. *Profanos admodum hausit Spiritus.* Maffej. Vit. Lojol. lib. 1. c. 2. in Rivet. Jes. Vapul.

N.T.G. 1540.

der Vestung commendiert / wurd (an beyden (u) Füssen) verwundet/ und vom Feind gefangen. Alldieweil er an seinen Wunden daniedergelegen / soll ihm S. Petrus erschienen seyn. An statt eines weltlichen Buchs/welches er als einen Zeitvertreiber verlanget/seyen ihm/beneben dem Leben Christi/auch Flores Sanctorum gereichet worden. Bey welches Anlas er / als ein rauher und harber Mensch (vv) zufasten/ und sich zugeislen angehebt. Als ihm die H. Jungfrau darüber erschienen/verfügte er sich in dieser H. Jungfrauen Capell / in Monte Serrato / gelobte ewige Keuschheit. Hergegen habe ihn sothane H. Jungfrau begnadiget / daß er übrige Lebenszeit ohne fleischliche unreine Begierden gewesen. Auf der Ruckreiß/habe er nicht gewußt wohin er sich wenden wolle: deßwegen er sich seinem Maulthier überlassen/und seye von selbigem gen Barcellona getragen worden. Sein Seitenwehr (x) verehrete er An. Chr. 1522. der H. Jungfrau. Ubrige Kleidung habe er mit einem Bettler eingetauschet: in dessen zerrissenen Kleideren/samt Bettelstab / gen Minoressa sich begeben / daselbst von Hauß zu Hauß gebettlet/und sich Fleischessens enthalten; ohne am Sonntag: an welchem er forthin gebeichtet/und gecommuniciert. Die Meß hat er täglich besucht. Selbiger Zeit habe er so viel Göttliche Erscheinungen und Gesichter gehabt / daß er von H. Dreyeinigkeit: auch von geistlichen Uebungen geschrieben. Man scheuhet sich nicht zusagen / dieses letstere Büchlein seye ihm von der H. Jungfrau angegeben worden: deßwegen dero Bildnuß / sothanem Büchlein vorgestellet wird / mit dieser Uberschrifft: Magistra Religionis, die Lehrmeisterin des Gottesdiensts. Besagtes Buch soll dann und wann vermehret/und dem An. Chr. 1574. zu Burges in Spanien getruckten Exemplar/einverleibet worden seyn: Majorem perfectionem Christiani esse, si indifferentem se gerat, & exspectet ea quæ Deus revelaturus sit, quàm si ad ea se determinet, quæ non revelata & proposita sint per Evangelium: „Eines „Christen grössere Vollkommenheit seye/innhalten/und auf Gottes Of„fenbarung warten / als sich auf etwas entschliessen / das im Evangelio „nicht geoffenbaret und enthalten„. Eine so schwache Säul/ist das in Römischer Kirch so hoch erhebte unbeschriebene Wort Gottes! Eine schlechte Gewissens-Sicherheit / wo man mit Hindansetzung des in H. Schrifft geoffenbareten Göttlichen Willens / auf neue Offenbarungen wartet! Ignatius war begirzig eine Walfahrt gen Jerusalem zuthun: vorschützende / Christus habe ihn hiezu in einer Erscheinung angefrischet:

(u) Bullâ cit. Aliter Maffej. (vv) Vid. Hosp. l. c. (x) *In Monte Serrato:* Juxta Bullam Urbani.

N.C.G. 1540.

frischet: auch habe selbiger unterwegs mehrmahl mit ihme gesprochen. Bey Vollendung dieser Reiß/ist er zu Venedig außgestiegen/und (weil man ihn / wegen schlechter Kleidung/in keinem Wirtshauß beherbergen wollen) von einem Edelmann/Anthonio Trevisano aufgenommen worden. Als er nachmahl angestanden / was er thun wolte / hat er sich/im 33. (xx) Jahr seines Alters fürgenommen/zu Barcellona/bey Ardebaldo/auf das Studieren sich zulegen/und zwahr Elementarium fieri, in die unterste Schul zugehen. Erzeigte sich darinn stupidum, dumm: bate aber den Schulmeister / auf den Knyen / ihn verbis & plagis, mit Worten und Streichen / gleich Jungen zuhalten. Die Philosophie hat er zu Compluto erlehrnet / daselbst er drey Lehrnjünger angenommen/sich samt selbigen in (ungefärbt) rauh wullen Tuch bekleidet: die Jugend unterrichtet: und auf den Gassen geprediget. Deßwegen die Inquisitores ihn/als einen Ungeweiheten/zured gestellt/und der Lutherischen; oder / der sogenenneten Illuminatorum Sect bezichtiget: doch ledig gesprochen/aber samt seinen Jüngeren/die angenommene Kleidung zuänderen genöhtiget: und als er sein Gassenpredigen fortgesetzt / sechs Monat lang in Verhafft enthalten. Dann Lojola wahrgenommen/daß das Volk durch die nachlässige / und wollüstige Clerisey übel versaumt werde. Dißmahl wurd ihm auferlegt/sich vier Jahr lang auf die Theologie zulegen: anbey gleich anderen Schuleren / sich zubekleiden; und Predigens sich zuenthalten. Weil er sich hiezu nicht bequemen wolte/ ist er gen Salmantica gereiset. Als er dort zupredigen angehebt/ist sein Gefehrd Callisto/an Band gelegt: die übrige in Kerker geworffen worden. Wurden aber wiederum gelediget. Ignatius antwortete zum Vernügen der Richteren/und erhielte Erlaubnuß das Volk zuvermahnen. Allein solte er vom Unterscheid der Tod und läßlichen Sünden nichts reden. Als er auch diß außgeschlagen/hat er sich An. Chr. 1528. im 37. Jahr seines Alters/gen Paris verfügt/von neuem (mitten under minderjährigen Knaben) die Grammatic 18. Monat lang studiert/ und seine Nahrung gebettlet. Drey Jahr und ein halbes/hat er sich in Philosophia geübet; und wurd Magister. Die Theologie erlehrnete er bey den Dominicaneren. Habe viel Evangelische abfällig gemachet. Doch sich bey der Inquisition in Verdacht gebracht/und in der Schul eine offentliche Disciplin käumerlich abgebetten. Hie hat er in seine Gesellschafft aufgenommen / Franciscum Xaverium: Didacum (y) Lai- Ursprung

(xx) *Triginta annos natus.* Bull. Urb. (y) Ita Pallav. Hist. Trid. XVIII. 5:2. Ap. Hosp. Jesuit. p. 3. a. 54. b. *Jacobi*, ap. Sekend. H. L. III. 319. *Johannis* nomine venit.

nez: Alphonsum Salmeronem: Claudium Jajum von Genf: Peter Fabri/auß Genfischem Bischthum/und vier andere (z). Diese zugleich haben am 15. Tag Augstm. zu Montmartres bey Paris / sich verlobt/ nach vollendetem Studio Theologico, gen Jerusalem/um die Ungläubigen zubekehren: oder zum Papst/als Christi vermeintem Statthalter/ zukehren / und selbigem ihre Dienst anzutragen / daß er sie nach Belieben / zu ihres Nebenmenschen Heil außsende: namlich / wie der Erfolg mitgebracht / die Lutherische Lehr zuverfolgen: hergegen des Papsts Gewalt und Hochheit zubeschirmen / und vest zusetzen: den durch Zwinglium und Lutherum / der Römischen Kirch versetzten Streich zurechen: und wiederum aufzubauen/was durch jenne niedergerissen worden (a). Ignatius ist An. Chr. 1536. wiederum in Spanien gereiset: bettelte aber sein Brot/wo er hinkommen: verfügte sich gen Venedig/allwo er am 25. Tag Jenner An. Chr. 1537. laut zu Paris geschehener Abred/ seine IX. Cameraden angetroffen. Alle lebten vom Allmosen / haben in den Lazarethäuseren den Kranken / selbst den Außsätzigen / gedienet / die Todte zu Grab getragen/xc. Die in Priesterlichem Stand waren/hielten Meß ohne Gelt. Bald hernach reiseten sie gen Rom / allwo Papst Paulus dem Lojola den Priesterlichen Stand: allen / den verlangeten Gewalt gen Jerusalem zureisen/samt einem Zehrpfenning/ertheilt. An statt gen Jerusalem zugehen / sind sie gen Venedig wiedergekehrt: und haben in selbiger statt/und dero Gebiet/auf den Gassen geprediget. Lojola aber verfügte sich diß Jahrs nochmahl gen Rom. Als er unterwegs gebetten / habe er gesehen / daß ihn Gott der Vatter/dem Herzen Christo anbefohlen. Darüber ihm dieser zugeruffen: Ego vobis Romæ propitius ero: Ich wil euch zu Rom gnädig seyn. Um sich bey dem Papst einzuflicken/ haben Fabri und Laines zu Rom im Collegio Sapientiæ zuunterweisen angehebt. Lojola aber hat im Spital den Kranken und Außsätzigen abgewartet: und Cardinal Caspar Contarenum/samt anderen Grossen/auf seine Seiten gebracht. An. Chr. 1538. haben sie in den Kirchen zupredigen/deßgleichen die bisdahin in Römischer Kirch unterlassene Catechismus-übung zutreiben angehebt. Sie trungen stark auf öffteres Beichten/und Empfangen des Sacraments. Alles zu schlechtem Ruhm des Papsts / und übriger Clerisey. In dem durch diese frisch außgepackte frömde Prediger/eben diejenige Liederlichkeit gestrafft worden / wider welche die Reformatores in Teutschland/ nunmehr XX. Jahr geschryen: aber selbige viel grundlicher/ reiner/und zu viel mehrerer Erbauung des Christenvolks verbesseret haben/als von diesen

(z) Vid. Hosp. p. 3. (a) Vid. Sekend. l. c. p. 324. n. 43. sq.

diesen neuen Ordensleuthen geschehen. Demnach dann viel Mönchen-Clöster vom Römischen Stul abgefallen; die übrige Ordensleuth/theils geringen Fleiß für die Erhaltung dieses Stuls aufgewendet; theils die hiezu erforderliche Tüchtigkeit nicht gehabt: es auch das Ansehen gewonnen/Engelland werde dem Exempel Teutschlands nachfolgen/Ignatius novam Societatis Jesu, quæ inter alia pietatis & charitatis opera, Gentilibus convertendis, hæreticis ad fidei veritatem revocandis, & Romani Pontificis potestati tuendæ, ex instituto, se totam impendit, Religionem fundavit: hat Ignatius die neue Jesuitergesellschafft/ welche neben anderen Werken der Liebe und der Gottseligkeit sich vornemlich drey Stuck angelegen seyn lasset: A. Die Heiden zubekehren: B. Die Ketzer zum Römischen Glauben zubringen: C. Die Päpstliche Hochheit zubeschirmen (b). Und zwahr hierinn/ theils auf dem Predigstul/ theils mit Catechisieren/theils mit Schulhalten (c)/zuarbeiten. Zu dem End diese Gesellschaffter über die/denen Mönchen gewohnte drey Gelübde/ das vierte hinzuthun: Krafft welches sie jeweiligem Papst/ als Statthalter Christi/ geloben Specialem obedientiam circa Missiones, ohne Fürwort/ auch ohne von ihm begehrtes Zehrgelt/zu Beförderung der (Röm.) Religion zugehen/ wohin er sie immer sende; zu gläubigen/oder zu ungläubigen Völkeren (d). Solches Gelübd wird bey jedem neuen Papst/ innert Jahrsfrist nach dessen Wahl; durch den General erneueret (e). Der Geitz machte die Clerisey und Mönchen stinkend. Aber Lojola versprach/ samt seiner Gesellschafft/obige Arbeit umsonst zuübernemmen. Solche Knechtschafft hat Paulum III. bewegt/daß er am 27. Tag Weinmonat An. Chr. 1540. diesen neuen Orden (wider seiner Vorfahren/ und vieler Concilien (g) Verbott) bestätiget: mit einem Anhang/ daß mehr nicht als 60. Personen/in diese Gesellschafft aufgenommen werden: welcher Anhang aber An. Chr. 1543. und 1549. durch andere Bullen aufgehebt worden. In dieser letsteren werden sie/(als welcher nutzliche Dienst/ der Römische Stul je mehr und mehr erfahren) Oculi mentis Papæ, die Augen des Päpstlichen Gemühts genennet. Dieser Stul ertheilte ihnen so viel Freyheiten (h)/daß die Kinder dieser anfänglich X./hernach LX. Männeren/sich noch bey Lebzeiten Lojolæ in XVI. Provinzen/in welchen XC. Collegia gezehlet (i) worden: dißmahl aber in XXXVI. Provinzen zertheilt/

N.C.G. 1540.

und Bestätigung Jesuiter-Ordens.

Wachsthum.

wwww ij

(b) Bulla Urban. VIII. *Lit. Apost. Societ.* p. 176. 181. (c) In voti formula: *promitto peculiarem curam, circa puerorum eruditionem.* (d) *Constitutiones.* Vol. cit. p. 255. 370. 388. (e) Ibid. pag. 390. (g) Vid. Horum Annal. T. II. p. 812. (h) Vid. illa Thuan. lib. 110. p. 487. Edit. Aurel. (i) Hasn. L. 450.

N. C. G. 1540. theilt/ in welchen mehr als 800 /den Königlichen/und Fürstlichen Palästen gleichende Häuser oder Collegia stehen / welche von mehr als 20000. (k) Jesuiten bewohnet werden / und so grossen Gewalt haben/ daß dero Præpositus Generalis (welchem 14. Secretarii immer zu Diensten stehen) sich rühmt/ auf eine männiglich unbekante Weise die ganze Welt zuregieren (l). Auch sind die Jesuiten/nicht wie die Mönchen / an die Siben Zeiten gebunden (m): und geben/selbst dem Papst/ keine Schatzung. Alle dero Vorrecht zuerzehlen/fiel zuweitläuffig. Deren eines ist / daß diejenige / welche an einem gewissen Fest (n)/in ihren Kirchen für die Außrottung der Ketzeren/ das Aufnemmen der Römischen Kirch/rc. bitten: item an S. Ignatii und Xaverii Fest (oo)/ plenariam omnium peccatorum suorum indulgentiam, vollkommen Ablaß bekommen. Um das Volk nach der Jesuiteren Catechisation desto begiriger zumachen / hat Gregorius XV. An.Chr. 1622./denen/welche sie suchen und besuchen/reichen Ablaß versprochen (p). In Generali suo Christum velut præsentem se agnoscere profitentur, &c. Verba horrenda! Dero General geloben sie Gehorsame/ als in welchem Christus gleichsam gegenwertig seye. Ist erschröcklich zuhören (q)! Angeregter General muß/ veluti Legatus Dei, als ein Abgesandter Gottes/ locum Dei tenens, Gottes Statthalter / zu Rom wohnen: deßwegen er von seinen Ordensgeschäfften / mit keinem Prälat / sonder unmittelbar mit dem Papst berahtschlaget: und währet dessen Würde/nicht nur auf bestimte Jahr/wie bey anderen Ordensleuthen/sonder Lebenslang. Selbst Lojola war der erste General. Starb zu Rom den 31. Tag Heumonat An. Chr. 1556. im 65. Jahr seines Alters. Was Freund und Feind von dessen Tod und Leichnam vermelden / überlassen wir dem unpartheyischen Leser anderstwo aufzusuchen / und nachzudenken (r). Von Papst Gregorio XV. ist er den 12. Tag Merz An. Chr. 1622. under anderem / wegen ihm beygemessener Wunderwerken (s) / auch darum/ daß er nach seiner Bekehrung/weder mit Worten/noch Werken/einige Todsünd begangen habe (t)/ under die Heiligen angezeichnet wordë (u). Diese meistens auß Maffejo/ einem berühmten Jesuit/gezogene begriffliche

(k) Valerian. M. ante 50. annos, *triginta millia* numeravit. Apol. p. 104. Corpus Institutionum. Vol. 2. p. ult. in 37. Provinciis, domibus, Collegiis, &c. ultra 900. Socios 17655. vivere. (l) Sekend. H. L. III. 335. a. n. 76. (m) Vid. l. c. p. 341. lit. q. & y. (n) Bulla Pauli V. A. 1611. lit. Apost. Societ. p. 170. festo *Invocationis Ecclesiarum.* (o) Ib. p. 172. (p) Lit. Apost. Societ. p. 173. (q) Constit. Supr. Cit. p. 370. promitto Generali *locum Dei tenenti.* (r) Hospin. Jesuit. Hist. p. 4. b. sq. (s) Hosp. pag. 5. (t) Bull. Urban. (u) Vid. Lavat. Orat. de Canonisat. Lojol. Lit. Apostol. Societ. 176.

N. C. G. 1540.

liche Erzehlung / ist in dem preißwürdigen Werk des Sel. Herzen von Seckendorff (x) weitläuffiger zufinden / samt gelehrten Anmerkungen: auß welchen erhellet / daß zwischen denen Männeren Gottes/durch welche die Römische Irzthümer offentlich widerfochten worden / und dero Beruff und Nachfahren/eines: auch diesem Ignatio und dessen Gesellschafft / als Verthädigeren sothaner Irzthümeren / anders theils / ein so grosser Unterscheid seye / als zwischen Apostlen Christi / und des Antichrists.

In Röm. Kirch gehasset.

Dieser Jesuiter-Orden hat des Loyolæ Bettelstab / in einen Winkel gestellt/oder gar verlohren: und ist / ohngeachtet des von der Französischen Kirch / und anderstwo erlittenen starken Widerstands (y) / so hoch gestiegen / daß verschiedene gelehrte Päpstler / und ganze Oerden/ (sonderlich die Benedictiner/wegen der Kirchengüteren/und der Dominicaner-Orden / wegen der Lehr von der Gnad Gottes) sich offentlich wider selbige ins Feld gelassen. So wird ihnen von den Bettelmönchen vorgeruckt/sie suchen Esum, (den Bauch) nicht Jesum. Gleich hingegen die Jesuiten/ die älteren Mönchen aller Oerden und Orten/auß dem Nest zuheben: und dero Credit ins Rath zutrucken getrachtet (z). In Frankreich haben die Janseniten / diesen Neulingen die Scham innmassen aufgedeckt/daß dero Ansehen merklich gefallen: mußten es aber theur bezahlen. Der Römische Stul selbst erfahret/daß die Jesuiter etwas höher achten / als den Papst. Namlich ihren eigenen Orden/als dessen Nutz und Ehr sie / nachdem sie sich in den Sattel geschwungen/ dem Päpstlichen Interesse weit vorgezogen. Es ist nicht zuwidersprechen / daß dieser Orden nichts unterlassen / was sie zum Untergang der Protestierenden (welche von ihnen wie die Schlachtschaf geachtet werden) anspinnen können. Ihr heiliger Franciscus Borgias (vierter (a) General dieses Ordens) hat sich vermessen zusagen / kein Jesuit werde verdammt: andere Todte werden von den H. Englen getragen/die Jesuiten aber werden unmittelbar von dem Herzen Jesu in den Himmel aufgenommen (b). Sie rühmen sich die Kirch in besseren Stand gebracht zuhaben: andere Römische Lehrer bescheinen / daß die Römische Kirch durch selbige (um sich bey den Weltkinderen/welcher Anzahl aller Orten die Guten an Mänge übertrifft / Grossen und Kleinen/einzuflicken) trefflich verböseret: und zwahr/wie die Jansieniten reden/mit Ketze-

(x) Hist. Luther. part. III. § 84. (y) Conf. Thuan. l. 110. Hotting. H. E. V. 495. sqq. Sekend. l. c. p. 325. 334. (z) Sekend. H. L. III. 331. b. 340. b. (a) Secundus fuit *Laines* de quo Supra. Tertius *Evaristus*. Thuanus lib. 110. pag. 479. Edit. Aurel. (b) Sekend. l. c.

N.C.G. 1540.

reyen angesteckt worden (c): auch gar/ihre Sachen nach dem Atheismo schmecken (d): sie also die / dieser Kirch verheissene/und wegen genossener vielen Gutthaten schuldige Pflichten nicht erstattet. Sie haben sich eingetrungen/unter dem Vorwand Schul zuhalten. Solches wird vonwegen der Sorbona also beantwortet: Non imponere credulis debet, quòd puerorum institutioni inservire vulgò dicuntur. Imò corrumpendis puerorum moribus. Ut scil. cum lacte perniciosos errores sub specie umbraque pietatis, quasi mista melle venena imbibant, &c. Ex quo Novatores isti, in pueritiam involarunt, Majorum mores, non paulatim ut antea, sed torrentis instar præcipitatos esse: Leichtglaubige Leuth müssen sich durch solches nicht betriegen lassen. Die Sitten werden durch sie verderbt: schädliche Irrthümer eingeflösset: die Anständigkeit werde durch diß Waldwasser weggeschwemmt (e). So daß selbst Prälaten/und andere Römisch-gesinnete/ auf diese Gesellschafft ziehen/was Hildegard/eine An. Chr. 1180. in S. Ruperts Closter / bey Bingen / ohnfehrn Menz / verstorbene Aebtissin/ und Römische Heilige geweissaget / daß unsinnige / prächtige/gelüstige/ treulose / verschmizte Leuth erstehen werden / welche die Sünden des Volks fressen / ohne Scham leben / neue Ubel erfinden werden / 2c. (f). Nulla civitas est, nullum regnum, ubi turbas non excitaverint. Etiam in ipsa Ecclesia: Es ist keine Statt / kein Königreich / in welchem sie nicht Unruhen gestifftet. Selbst in der Kirch / (haben sie solches gethan): schreibt von ihnen ein Spanischer Bischoff (g). Und die Hohe-Schul zu Paris hat sich wegen dieser Gesellschafft vernemmen lassen: Novam esse Sectam, ad labefactandam omnem disciplinam, tam civilem quàm Ecclesiasticam introductam (h), in negotio fidei esse periculosam, pacis Ecclesiæ perturbativam, Monasticæ religionis eversivam, & magis ad destructionem, quàm ædificationem Ecclesiæ exortam: Dem Glaub seye sie gefährlich/der Kirchfried werde durch selbige zerstört / das Mönchenleben umgestossen / und diene mehr zum Verderben/als zum Aufbauen. Die Jesuiter seyen homines ad excogitandum acutissimi, ad audendum impudentissimi, ad efficiendum acerrimi, in scelera vigilantes, in perditis rebus diligentes (i): Scharffsinnig/dabey unverschamt und frech/2c.

Päpstischer Bottschaffter

Wegen anhaltenden/zwischen Käiser und Frankreich schwebenden Zwistigkeiten / ist der Papst in grossen Sorgen gestanden: verlangete Eid-

(c) L. c. p. 332. b. 334. 336. &c. (d) Valer. M. Apolog. p. m. 106. sqq. 116. 128. sq. (e) Thuanus p. 482. (f) Sekend. 339. (g) Ib. 341. lit. z. (h) Thuan. l. 110. p. m. 478. (i) Ib. p. 484.

N.C.G. 1540.

Eidgnössische Hilff / und begehrte / daß sein Nuntius / auf der nach S. Johannis des Täuffers Tag / zu Baden haltenden Eidgnössischen Tagleistung / Audienz haben möchte. Ury / Unterwalden / Zug und Freiburg haben alsobald eingewilliget. Auf wiederholetes Nachwerben / haben auch Lucern und Schweitz / diesem Bottschaffter sicheres Geleit zugesagt. Aber Solothurn / samt denen vier Evangelischen Stätten / beharzeten bey ehmahligem Abschlag / und erklährten sich / den Nuntium / weder in ihren eigenen / noch in Gemeinen Herzschafften zuwissen. Zürich und Bern haben fehrner / den ihrigen / das Reislauffen: den Frömden das Hinführen der ihrigen in frömde Krieg / mit Ernst verbotten (k).

an die Eidgnossen.

Die vier zu Genf verblibene Kirchendiener / haben / was Farell / und Calvinus aufgerichtet hatten / wil nicht sagen / eingerissen / doch einsinken lassen. Sie unterliessen das Straffamt: Unreinigkeit und Fleischenslust gewanne die Oberhand: die Widertäufferey kam empor: die Winkelmeß ist eingeschlichen. Die Weise / das ist / wer es mit Gott aufrichtig gemeint / müßten in dieser bösen Zeit schweigen. Als aber die vier Syndici / durch welcher Practik Calvinus verstossen worden / wegen (gleich vor drey Jahren an der Kirch; also nun) an gemeinem Wesen verübter Untreu / theils durch den Scharffrichter (l) auß dem Weg geraumet worden: sind die Augen dem Raht und der Burgerschafft aufgegangen / daß sie ermessen können / daß sie ohne fehrneren Aufschub / dem Ubel steuren müssen / wofehrn sie nicht gänzlich zugrund gehen wollen. Deßwegen sie Farellum / und Calvinum / wiederum gen Genf zubringen / mit Ernst gearbeitet. Neuenburg schlug ihnen Farellum gänzlich ab. Mit Calvino hat es sich nicht besser angelassen. Er wurd im Weinmonat durch Oberkeitliches Schreiben beruffen. Den Farell haben sie ersucht / persönlich gen Straßburg zureisen: hat aber den Botten allein durch ein ernsthafftes Schreiben an Calvinum begleitet. Der Raht zu Straßburg antwortete: Se nunc valde opus habere Calvino, Calvinus seye ihnen dißmahls höchst nohtwendig: Als welcher von ihr Kirch wegen / einem gen Worms angesetzten Religionsgespräch beywohnen solte. Deßwegen Bern / auf ihr Begehren / Viretum / im Wintermonat / gen Genf auf sechs Monat abfolgen lassen (n).

Calvinus von Genf wiederum begehrt.

Von Straßburg abgeschlagē.

1541.

Folgenden Jahrs / ist durch eine zweyte Bottschafft von Genf / obiges Begehren wiederholet: auch durch ein am 4. Tag Aprel abgelassenes Schreiben / durch die Kirchendiener von Zürich / denen von Straßburg beliebet: aber keine runde Antwort gegeben worden. Um daß Calvinus

Wiederholete Werbung.

(k) Stetl. II. 119. sq. (l) Bez. Vit. Calv. Stetl. 2: 119. (m) Bedrot. 24. Nov. ad Conzen. (n) Senatus Genev. ad Tigurin. 26. Maj. A. 41.

N. C. G. 1541.

vinus damahlen zu Regenspurg were (o): daselbst nicht allein vonwegen der Statt Straßburg / sonder auch deren Herzogen von Leunenburg/neben Bucero/das Evangelische Interesse zubefördleren (p). Bey dieser Gelegenheit ist er mit Melanchthone/und Crucigero/bekant / und zwischen ihnen über die streitige Frag von Christi Gegenwart im H. Abendmahl ein Verglich gemachet worden. Capito hat obige Straßburgische Verzögerung zuentschuldigen / in seinem absonderlichen Antwortschreiben/beygebracht: theils/daß Bucerus/und er (Capito) nunmehr alt: theils/ parvam admodum spem de iis videmus, qui post nos, hoc Saxum volvere deberent: daß sie schlechte Hoffnung von denen haben / welche nach ihnen (zu Straßburg) arbeiten solten. Hienächst sind besagte Kirchendiener von Zürich/nochmahl durch Farellum mundlich / und durch Viretum / und übriges Genfisches Ministerium (q) schrifftlich; auch der Raht zu Zürich / gleich ehmahls der zu Bern (r)/ und dißmahl der von Basel (s) / durch den von Genf ersucht worden: um bey Calvino um die Ruckkunfft/und bey der Straßburgischen Oberkeit um dessen Erlassung anzuhalten. Viretus hat (t) under anderem diese / Margk und Bein durchschneidende Wort gebraucht: Per Christum Dominum oro omnes & obtestor, ut hujus Ecclesiæ curam suscipiatis, nec secus vestræ commissam fidei arbitremini, quàm eæ quibus præestis: detisque operam, ut Calvinus verus illius Ecclesiæ Pastor, omnium suffragiis revocatus, ab omnibus desideratissimus, & anxiis repetitus suspiriis, ei restituatur: quo nullus hodie vivit, qui plus in ea possit: cui sunt omnia in ea exploratissima: ut simul Ecclesiæ consulatur, & Ministerio Verbi suus restituatur honos: nisi videri velitis omnium Ecclesiarum curam abjecisse, in Christum perfidi, & fratrum proditores, qui vestram operam implorant, quam denegare non potestis, nisi omni careatis humanitatis sensu. At meliora de vobis omnibus semper sperare didici. Ich bitte / und ermahne euch um Christi willen / daß ihr euch dieser Kirch (welches ihr selbiger nicht weniger als denen euerigen Kirchen schuldig) annemmen/und verschaffen / daß Calvinus/ nach welchem alle einmühtiglich verlangen/ihro hergestellet werde: wofehrn ihr nicht alle Sorgfalt vor die Kirch hingelegt haben / auch an Christo untreu / und Verrähter euer Brüderen geachtet werden wollet. Ich habe aber auß der Erfahrung/ daß euch bessers zutrauen solle. Selbst der Raht/erkennet in

(o) Joh. Bock Eques. 19. Apr. (p) Hospin. Sacram. II. 178. a b. Croc. Conf. August. pag. 271. (q) 26. Maj. (r) Stetler. II. 115. (s) Myc. 16. Jul. ad Bucer. (t) 23. Apr.

N. C. G. 1541.

in seinem Schreiben / daß Gottes Gericht/wegen Undankbarkeit gegen seine treue Diener/über sie kommen. Von vielen Jahren her/seyen ihre Sachen in zimlicher/ niemahlen aber in grösserer Verwirzung gewesen / als sint dem Calvinus von ihnen Abscheid genommen. Genf sehe bey nahem keiner Kirch mehr gleich: und were bey nahem gänzlich verblichen/wo ihnen Gott nicht Viretum zugesendet hette (u). Was die von Zürich bey dieser Sach gethan / ist zubemerken/ auß einem/am 31. Tag Mey/von Regenspurg auß/von Calvino an sie erlassenem Schreiben/diß Innhalts: Habe das Genfische Berufsschreiben nicht ohne Bestürzung gelesen/ quòd viderem, me in eas retrahi angustias, unde semper judicavi, me singulari Dei beneficio fuisse liberatum, weil ich sihe/daß ich in diejenige Mühseligkeit getrieben wird/auß welcher ich durch Gottes besondere Gnad entrunnen zuseyn vermeinte. Zumahl er und Farellus/dort in grosser Gedult mehr gelitten/als er sagen könne. Seyen gleichwol nicht nur nicht bedacht gewesen zuweichen/sonder/ als sie bemerket/daß man sie gern weg sprengte / doch der Gemeind ihr Verbleiben nohtwendig were / haben sie allen Fleiß angekehrt / ihren Posten zubehaubten: seye aber unmöglich gewesen: deßwegen dero von Genf Begehren / ihn hefftig erschrecke. Seye gleichwol nicht gesinnet/ sich an ihnen zurächen. Quæcunque contigerunt, sic acta sunt urbis nomine, ut in paucis autoribus culpa hæreret, sothane ihre Abschaffung seye zwahr unter dem Nammen der Statt geschehen: doch haben wenig Personen Schuld daran getragen (x). Die Genfische Gesandte/ haben sich bis gen Worms zureisen bemühet. Um daß er aber selbiger Versamlung/vonwegen der Statt Straßburg beywohnen müsse / habe er bisher nichts versprechen können. Se onus illud vehementer reformidare, malleque trans mare, quàm illuc: Entsitze diesen Last so sehr/ daß er lieber über Meer/als gen Genf wolte. Er werde aber besser Herz fassen/wann die von Bern ihm die Hand bieten werden.

Calvinus bedenket sich wiederzukehren.

Diese zu Worms / auch ohnlang zuvor in Hagenau / endlich zu Regenspurg gehaltene Versamlungen/waren auß Käiserlichem Gutachten angesehen / unter dem Vorwand / ein Mittel außzufinden / ob man sich deren streitigen Religionsartiklen halber vergleichen könne? Aber der Außtrag hat mitgebracht/wie ernst es dabey gewesen/und daß man vielmehr solche Zusamenkunfften als Mittel gebraucht / die von den Protestierenden höchst verlangete / grundliche Untersuchung des Religionsgeschäffts zubeförderen: oder / fahls solche nicht erheblich were;

Geschminkete Reichstäge.

(u) 26. Maj. (x) *A' tumultuantibus ejecti, sine judicis sententia.* Minist. Genev. 26. Maj.

N.C.G. 1541.

dißseits gehoffete/aber vom Papst/und der Clerisey/bisdahin hefftig widerfochtene beständige Gewissensfreyheit/im Teutschen Reich zuhindertreiben. Mit Landgraff Philipps Begleit / ist der berühmte Rodolff Gwalther/von Marburg auß/gen Regenspurg gereiset (y)/und hat mit Wolffgango Musculo Freundschafft gemachet. Der Außtrag aber dieser Versamlungen war die Ursach/daß Robert von Mosham/Dohm-Decan zu Passau (z)/ welcher die gesamte Evangelische Eidgnössische/auch benachbaurte Kirchen/durchstrichen/und selbige eingeladen/mit der Römischen Kirchen / welche ihm aber hierum schlechten Dank wissen wolte/sich zubefrieden / mit kurzen Worten ab-/und auß dem Land gewiesen worden (a). Um so vielmehr / dieweil dieser Mann / als vom Schwermergeist geregiert / sich besonderer Offenbarungen/und darauß geschöpfter Weisheit gerühmt/und seines gleichen gesucht : mit welchen er eine abgesönderte Kirch/bauen/ und Christum sich allein eignen wollen (b). Wir könten hieher setzen Justum Velsium (c) / welcher zwahr erst An. Chr. 1544. von Löven außgetretten : An. Chr. 1556. zu Frankfort mit Calvino (d) sich ersprachet : und An. Chr. 1561. denen Eidgnössischen Kirchen / mit seinen Lappereyen beschwehrlich gewesen. Zu welchen nach gehöret / Johann Leonhard auß Piemont. Alle sind bey nahem von gleichem Schlag. So es um das zuthun were / könte von ihnen dargethan werden/ daß sie vielmehr einen Rasen zuwenig gehabt/ als daß man sie jemand zur Nachfolg darstellen könte. Wenigstens sind sie ein Exempel/ daß die Religions-Neutralisten/und Geisttreiber/ keines wegs so hoch zuachten/als sie von ihres gleichen dargegeben werden (e).

Decan von Passau.

Calvinus kehret nach Genf:

Nachdem Bucerus Calvino/das über Jonam ergangene schwehre Gericht zu Sinn gelegt / hat selbiger sich ergwinnen lassen : in Hoffnung / Viretus werde zu Genf verbleiben. Ist am 13. Tag Herbstm. zu Genf wieder ankommen/und mit grossen Freudbezeugungen empfangen worden. Um daß aber die Statt Straßburg den Calvinum/nicht anderst von sich gelassen / als auf etliche Jahr hin : haben sie / als sie solches Beding/auf deren von Genf ernstliches Anhalten/nachgelassen; ihm nicht allein das Burgrecht/sonder auch ein jährliches Einkommen/ abfolgen lassen : welches letstere von ihm außgeschlagen worden. Demnach ihm dann die Gestalt und Art seiner könfftigen Zuhöreren bekant war/

(y) Gualth. Præf. in ad Rom. (z) Ita Stetler, &c. At Arnold. von Padua. (a) Ritter 27. Aug. *Bernâ*. Mycon. 24. Octobr. *Basileâ*. Vogt. 10. Dec. *Schaphusiâ*: Stetl. II. 119. (b) Vid. Hotting. H. E. IX. p. 522. (c) De quo Arnold. H. E. XVI. 23: 8. (d) Lavat. Sacram. Hist. p. m. 122. (e) Iisdem patrocinatur Arnold. H. E. IV. pag. 138.

war/sagte er ihnen gleich Anfangs/daß/wann er an ihrem Heil arbeiten müßte/sie nicht nur der reinen Lehr des Evangelii/sonder auch der nohtwendigen Kirchenzucht/sich unterwerffen sollen. Also hat er selbige in gewisse Artikul verfasset: welche/nicht zwahr ohne allen Widerstand/von gesamter Burgerschafft/am 20. Tag Wintermonat genehm gehalten worden; mit dem Ansinnen/daß weder die Burgerschafft/noch die Kirchendienere/selbige zuveränderen Gewalt haben sollen. Stellete hienächst einen weitläuffigen Catechismum / in Latin- und Französischer Spraach / welcher hernach / bey nahem in alle Europeische / auch in die Hebraische/und Griechische Spraachen übersetzt worden. Dieweil aber Calvinus von schwacher Leibsbeschaffenheit: seiner Mitarbeiteren sich nicht viel zutrösten hatte/ und der Posten schwehr gewesen / war Viretus / bis in den Meyen des folgenden 1542. Jahrs zu Genf aufgehalten. Die Kirchendiener von Basel/begehrten an die von Bern / daß er daselbst verharren möchte (f). Viretus erkennte / daß solches nutzlich were/und ware hiezu nicht ungeneigt. Könte aber auch ermessen/daß seine Gegenwart zu Lausannen nohtwendig were/und wolten seine Zuhörer dieses Orts / ihn nicht länger manglen. Deßwegen ist er wieder zu ihnen gekehrt.

Viretus gen Lausannen.

Am 31. Tag Heumonat/hiemit eh Calvinus gen Genf aufgebrochen/hat sich zu Neuenburg gegen Farellum ein hefftiges Waldwasser ergossen. Dann/als selbiger/Soñtags in der Predig/gegen eine Weibsperson von gutem Hauß/welche weder durch Freundlichkeit/noch durch Ernst; weder durch Gründe/noch durch Dräuungen/ins Gleis gebracht werden mögen/schwehre Wort fallen lassen; haben dero Anverwandte/bey der Burgerschafft vermögen/daß sich selbige besamlet/und mit mehrer Stimm erhalten / daß Farell innert 2. Monaten ihre Statt raumen solte. Die übrige Burgerschafft war dessen sehr mißvernügt. Die Statt Bern handelte durch eine Gesandschafft/mit dem Raht/und denen Landständen / die Mißfälligkeit aufzuheben. Farell aber haltete steiff / gleich einer eisernen Maur. Bis daß endlich nach wiederholeter Gesandschafft von Bern/ und beweglichem Schreiben von Zürich (g): auch vermitlest anderer Kirchen / in und aussert der Eidgnoßschafft / der Unwill gefallen (h).

Farell wegen geübter Kirchenzucht verfolget.

Die am Rheinstrohm wütende Pestilentz/hat zu Basel den tapferen und Gottseligen Burgermeister / Herr Jacob Meyer (i)/und am 1. Tag

Pest reisset hin / Burgermeister Meyer /

(f) m. Majo. A. 42. (g) Siml. in Vit. Bulling. (h) Vit. Farell. Mscr. (i) *Virum Amplissimum, inprimis bonum, cui similem civitas non habet.* Myc. 24. X obr. Add. Urstis. p. 618. Vid; Supr. 651.

N. C. G. 1541.

S. Gryneum/

Augstm./den vortrefflichen (k) Simonem Gryneum/welcher diß Jahrs dem Wormsischen Gespräch beygewohnet/hingenommen. Zu Straßburg wurden von dieser Seuch hingeraffet: Wilhelm/ des Zwinglii; und Eusebius/des Oecolampadii/Söhne. Welche als Jünglinge von bester Hoffnung/von Johanne Sapido von Schletstatt/mit einer schönen Grabschrifft beehret worden (l). Ihnen ist gleich/ multis nominibus magnus (m), der wolverdiente Capito gefolget: umd am 24. Christm. (n) D. Andreas Carlstad/Pfarrer bey S. Peter zu Basel/ von welchem einige/denen er (zum theil wegen des Doctorats in Theologia, welchen Carlstad ehdem vernichtet haben soll (o); dißmahl aber anderen / als nohtwendig/wider dero Willen austringen wollen: theils weil ihn das gemeine Volk sehr (p) geliebet) auf den Fuß getretten/auß Basel in die Welt außgestreuet: Etliche zwahr ins gemein; daß ihn wenig Tag vor seinem Tod/und selbst in seiner letsten Krankheit / Dæmonium aliquod, ein Geist (Gespenst) geplaget; deßwegen man ihn dem Einsidler Anthonio vergleichen wollen. Andere vermelden umständlicher/daß er drey Tag vor seiner letsten sechstägigen Krankheit/als er auf der Cantzel gestanden/ und geprediget/einen langen Mann gesehen/welcher ihm gewunken/und gleich darüber verschwunden (q). Solches wurd hernach gefüteret / als were er in der Verzweiflung gestorben: ja bey lebendem Leib / von den bösen Geisteren hingerissen / und sein Hauß durch die Poldergeister inmassen beunruhiget worden / daß niemand darinn wohnen können. Welches die/in (r) und aussert (s) der Röm. Kirch/übel gegen ihn gesinnete/begirrig aufgefasset / und nach dißmahl ihre Bücher damit anfüllen. Solte aber je dem also seyn / wie die von uns erstlich gemeldete/ geschrieben / so ist es ja (wie sie selbst angeregter massen/ nicht in Abred seyn können) nicht unerhört/daß Gott den bösen Geisteren Gewalt gebe/durch Erscheinungen oder Polderen/oder in ander weg/getreuen Lehreren oder anderen gottseligen Personen beschwehrlich zuseyn! Carlstadii ehrlichen Nammen zuretten / und dessen Verleumdere zubeschämen/ ist genugsam / daß Carlstadii Mitarbeiter / Sebastianus Munsterus/ gleich nach dessen Tod an Pellicanum schreibt: Amisimus quatuor egre-

Capitonem/ Carlstadium.

Ungütlicher Bericht von Carlstadii Tod.

Widerlegt.

(k) Zuicc. d. 29. Aug. *Abstulit Eclipsis duos viros, quibus nulli Imperatores possunt æquiparari: h. e. Ludovicum Vivem, & iam Grynæum nostrum.* (l) Urstis. l. c. (m) Mycon. 12. Nov. Ibid. de eod. *Perdidit Argentina, Thesaurum valde magnum ac pretiosum.* Bedr. eod. temp. *Amisimus virum principem, adeoque Religionis amicissimum, Danielem Mic.* (n) A. 1541. non A. 45. ut Buchole. *A*rnold. XVI. 19: 16. (o) *A*rnold. H. E. XVI. 19: 21. (p) Bucer. (q) Sekend. I. 200. *A*ddit. Heshus. (r) Rainald. *A.* 1531. 39. (s) Sic insolentissimus Dieter. adv. Lamp. p. 51. nec non Hartnacc. not. ad Horn. H. E. 457. sq.

N.C.G. 1541.

egregios viros, ex nostro Gymnasio, Grynæum, Carlstadium, &c. Wir haben vier vortreffliche Männer von der Hohen-Schul verlohren/Gryneum/Carlstadium/ꝛc. Ohne etwas von solchem Geist zumelden. In folgendem Jahr/hat einer/welcher lang zu Basel gestudiert hatte (t)/auß Wittemberg an Myconium geschrieben: daß dort wegen Carlstadii Tod verschiedene böse Gerüchte erschallen. Denen ihn hievon fragenden/habe er geantwortet: Carlstadium ut Christianum decessisse: Er seye Christlich gestorben. Die Kirchendienere von Zürich vermelden An. Chr. 1545. in der/wider Lutheri Bekantnuß (von welcher bald ein mehrers folget) gestelleten Schutzschrifft (u)/ daß Carlstad zu Basel gestorben. Daß er eines ungewohnten Tods gestorben/ vermelden sie nicht/vielweniger daß er in der Verzweiflung gestorben. Daß sie von solchem nichts gewußt/erhellet auß dem/daß sie beyfügen: sie hoffen die (Baslische) Kirch werde selbigem nichts ehrrühriges nachreden. Lavaterus (x)/und Hospinianus (y) vermelden außtrucklich/ vitam finivit in invocatione Filii Dei: Er ist in der Anruffung des Sohns Gottes verscheiden. Daß aber/selbst was jene von Erscheinung eines Gespensts geschrieben/ohne einiche Wahrscheinlichkeit seye/ erhellet auß dem/daß Petrus Boquinus/welcher des Carlstadii Leichnam zu Grab begleitet/sothanes Vorgeben ernstlich widerspricht: mit Vermelden/daß bey sothaner Leichbegängnuß/kein Wort hievon gemeldet worden. Darauß er fehrners schliesset/daß dieses böse Gerücht/ erst nach der Hand/astu Satanæ, per vanos homines, ad veritatem gravandam, durch des Teufels List/um die reine Lehr verhasset zumachen/vonBöswilligen aufgedränet worden (z).

1542. Besuchung der Pestkranken zu Genf.

Dieser Menschenfresser wütete noch im folgenden Jahr. Als zu Genf in Pestzeit/die übrige Prediger sich geweigeret/die Pestkranken zubesuchen/haben Calvinus/Sebastian Castalio (a)/und Petrus Blanchet/ihre Dienste angetragen/und das Loos under sich geworffen. Als das Loos auf Castalionem gefallen/er aber den Sinn geänderet: deßwegen Calvin und Blanchet von neuem loosen solten: hat der Raht solches dem Calvino nicht mehr gestattet. Darüber Blanchet sich freywillig brauchen lassen (b). Um daß aber Castalio in seinen Predigen/ Castalio. dann und wann Sachen/nach eigenem Gutdunken vorgetragen/und

xxxx iij erkläh-

(t) Phil. Bechius. 23. *Aug.* 1542. (u) pag. 109. hinc silet Urstis. p. 618. (x) Hist. Sacr. p. 56. (y) H. Sacr. II. 119. b. (z) De causis diuturnæ Controversiæ de S. Cœna. Melch. *Adam*, in Carlst.: Et Jac. Grynæus: *Monstrosum Spectrum, &c. Autori Satanæ relinquimus.* ap. Bucholc. *A.* 1543. (a) De Chastillon en Bresse: Regent du College à Geneve. (b) Bez. in Vit. Calv. Spanh. Hist. Gen.

erkláhret: das hohe Lied Salomons/ für ein fleischliches Buhllied gehalten/und verworffen/rc. und die Mitarbeitere/ ihn hierum zured gestellet/ hat er solches zu Verdrieß aufgenommen/ als were es von ihnen auß Hochmuht geschehen. Deßwegen hat ihn der Raht abgesetzt/worauf er gen Basel gezogen. Ob ein solcher Mann angepriesen werden möge/ daß er **gewisse Proben der Redlichkeit** gegeben: wie Herr Arnold von ihm redet (c): oder ob wegen desjenigen/ so besagter Arnold beybringet/ Castalionis **Meriten** in der Kirch so groß/und ihm das Lob eines wahren Eiferers für Christum/ seine Ehr/und Wahrheit gebühre/ stellen wir dem liebreichen Leser zubedenken heim. Darum/daß denen/ welche ihm die Larven abgezogen/ ein und ander hitziges Wort entfahren/halten wir ihn/weder für einen Apostel/noch für einen Marterer. Dieser Enden ist sein Lob/ bey seinem Leben nicht groß gewesen (d). Zumahl er sich stark verdächtig gemachet/daß er mit Widertäufferey behafftet gewesen. Bullingerus sagte ohne Scheuhen/ in seinem und verschiedener anderer Beysenn/ hette sich einer gerühmt daß er selbigen widergetaufft (e). So solches der Müh wärth achtete/ weren noch mehrere schwarze Farben in dieses Manns Waapen zubringen.

Herr Arnolds Partheylichkeit.

Was aber mehrgedachten Herr Arnold verursachet habe/ auß Castalione/(auch Serveto/Ochino/rc. von welchen hernach) Heilige zumachen/hergegen an Zwinglio/Calvino/rc. diejenige menschliche Schwachheiten/ welche sie an sich selbst bemerkt/ und die sie durch Gottes Gnad zuverbesseren sich bearbeitet/zuvergrösseren/wollen wir nicht untersuchen.

Tod Joh. Rhelicani:

Durch angeregte Krankheit/sind diß Jahrs zu grossem Leidwesen der Kirch/ fehrner hingeraffet worden/am 1. Tag Jenner/Johañ Rhellican/Pfarrer zu Biel (f). Hatte zur Ehe Leonhardi (g)/und Christiani/Hospinianorum zu Stein/ Schwöster. Im Herbst hat es Virum

Joh. Zwicku:

incomparabilem, den unvergleichlichen Mann (h) D. Joh. Zwick gekostet. Dieser hat im vorgehenden Jahr verschaffet/ daß ein gelehrter Mann in Italien gereiset/um das Evangelium daselbst fortzupflanzen. Nachdem der Pfarrer zu Bischoffzell/ an dieser verderbenden Krankheit gestorben/hat D. Zwick selbige Herd/auf daß sie/sonderlich bey so traurigen Läuffen/ nicht ohne einen Hirt were/zuweiden übernommen. Ist aber gleich im Winterm. (i) in die Ruh des Herzen eingegangen.

Dem

(c) Hæresiol. XVI. 22: 31. sqq. (d) Vid. Hotting. H. E. VIII. 874. sqq. (e) 13. Jul. 64. ad Lasit. *(f)* Senatus Biel. de ejus morte: **Mag zu unserem merklichen Nachtheil dienen.** (g) Is meditabatur, ejus vitam oratione ligatâ describere. (h) Bulling. ad Conz. 30. Oct. (i) Stumph. p. 372. b.

N. C. G. 1542.

Dem Zwick ist am 19. Tag Brachm. dahin vorgegangen / Leo Jud / magno omnium bonorum mœrore; zu aller frommen Leuthen grossem Leidwesen (k). Amisit enim (schreibt Bullinger fehrner) Ecclesia nostra, inæstimabilem in hoc homine thesaurum. Certè bona pars vitæ meæ decessit in morte adamantissimi fratris. Et nisi (me) spes futuræ vitæ & resurrectionis mortuorum consolaretur, non essem ferendo; die Kirch habe an ihm einen unvergleichlichen Schatz/ er aber einen nammhafften Theil seines Lebens verlohren: und könte er sich nicht darein verzichten / wann nicht die Hoffnung der Auferstehung/ und des ewigen Lebens ihn aufrichten wurde. Wegen herbey eilenden 60. Jahrs / sonderlich / weilen sein zimlich schwacher Leib mit stränger Arbeit sich verzehret/hat man/nachdem er sich zu Beth gelegt/schlechte Hoffnung seiner Wiederaufkunfft gefasset. Vier Tag vor seinem Hinscheid/hat er alle Kirchen- und Schuldienere zu sich bescheiden: vor selbigen eine außführliche Bekantnuß des Glaubens / in welchem er seine Trost- und Freuden-volle Seel/seinem Schöpfer übergeben wolle/abgelegt (l): sich von ihnen beurlaubet/und sie zur Einträchtigkeit/fleissigem Gebett/Standhafftigkeit im Glaub/und Wachtbarkeit für ihre Herden angefrischet. Endlich hat er sich zu Bibliandro gewendet / und selbigen ersucht / zuverfertigen / was ihm an der Latinischen Bibelübersetzung übrig geblieben: namlich die 8. letsten Capitel Ezechiels: den Prophet Daniel: das Buch Jobs: die 48. letste Psalmen: den Prediger / und das Hohe Lied Salomons: welche er / als die schwehrsten Capitel / und Bücher / bis zu End verspahrt. Bibliander war damahls mit einem dreytägigen Fieber behafftet/und erweckte deßwegen nicht wenig Sorgfältigkeit (m). Doch wolte er dem Leoni sothanes Begehren nicht abschlagen: dieweil die anwesende Mitarbeiter stark um gleiches bey ihm angehalten/und Pellicanus versprochen / ihm Hilffshand hierinn zubieten. Neben dem / daß dieser von Leone ersucht worden / seine bisherige Arbeit / von neuem zuübersehen / und zuverschaffen / ut omnia è prelo quàm castigatissimè prodirent in lucem, daß sie Correct getruckt werden. Die Apocryphischen Bücher hat der gelehrte Peter Choli übersetzt. Im Neuen Testament hat man die Ubersetzung Erasmi Roterodami/also behalten/daß sie doch aufs neu übersehen / auch hie und dort verbesseret worden / namlich durch obigen Cholinum und Rodolphum Gualtherum. Choli war gebürtig von Zug / eines nammhafften Geschlechts:

Leonis Jud.

Dessen Krankheit.

Latinische Bibel-Dolmetschung.

(k) Bulling. 23. Jun. ad Vadian. (l) Impudens ergò mendacium Gretseri, Leonem è vivis excessisse, *nullis vel orthodoxæ fidei, vel pœnitentiæ indiciis editis.* Ap. Huldr. Vindic. Bibl. p. 39. (m) Bulling. Epist. Cit.

N.C.G. 1542.

schlechts: Ist aber/nachdem er sich umsonst bemühet/das Kirchenwesen in seinem Vatterland in besseren Stand zubringen (n)/gen Zürich gezogen/ und gleich nach Vollendung angeregten Bibelwerks/ dem Leoni in die selige Ewigkeit nachgefolget (o). Gwalther war damahls Provisor zum Grossen Münster/ und Pfarzer zu Schwamendingen: acht Tag vor Leonis Tod erwehlter Diacon in der Leuthpriesterey/ und Leonis (als an welches statt/er währender dessen Krankheit (p) geprediget) Nachfahr in der Pfarzstell zu S. Peter. Leo Jud hatte sich in seiner Ubersetzung/nicht nur dessen bedienet/ was er von etlichen Jahren her/ auß Zwinglii/ Ceporini/ Pellicani/ Bibliandri/ Lectionibus Theologicis bemerket/und zusamen getragen/ sonder auch Bl. 226. angeregten/ zu Zürich wohnhafften/und mit einer Burgerin verheurahteten Adam offt zu Raht gezogen.

In Italien/ Frankreich/ Spanien/ hochgehalten.

Als diese Dolmetschung An. Chr. 1543. ans Liecht kommen/ ist sie von der gelehrten Welt wol aufgenommen (q): nicht allein schon An. Chr. 1544/selbst in Italien offentlich verkaufft (r): sonder auch (gleich des Zwinglii Latinische Ubersetzung des Psalters) doch ohne Benennung des Ubersetzers/An. Chr. 1545. von Robert Stephano/ zu Paris; und wiederum/ selbst mit Gutheissung der Spanischen (s) Theologorum (doch nicht ohne dero Censur / welche aber nichts importierliches betrifft) zu Lion: auch An. Chr. 1584. zu Salmantica nachgetruckt (t): und von dem Jesuit Serario (u)/ sonderlich von D. Ferdinando de Escalante/einem Venetianer (x)/mit hohen Farben außgestrichen worden. Nachdem Thuanus erzehlet / wer an dieser Dolmetschung gearbeitet/ setzet er hinzu: „Solches wolte beybringen / auf daß der Ursprung/de„ren in Frankreich / und Spanien / so hoch geschetzten Ubersetzung/ be„kant werde: & insigne documentum extaret, quid utilitatis, ex adversariorum libris & industria, si semotis odiis charitatem, & æquitatem induamus, ad Dei gloriam capi possit, und auf daß bey diesem Exempel erkennt werde / was Nutzens man/ wann man ohne Haß/ und nach der Billichkeit/urtheilen wil/auß den Bücheren/und der Arbeitsamkeit unser Widerwertigen / zu Gottes Ehr schöpfen könte (y).

Der

(n) Test. Pellic. in Epist. ad Cholium Scripta. (o) Præfat. in Bibl. Tig. Form. 8. A. 1544. (p) Vit. Leon. Mscr. (q) Petrus Venetscher. 15. Jun. 53. *A Brentio Biblia mea Tigurina, utendum illi concessa, nunquam avellere rursus potui, tam grata illi hæc esse audio.* (r) Steph. Mican. Posnan. Polon. ad Pellic. Bononiâ, 6. Jan. 1545. (s) Thuan. lib. 35. (t) Vid. Rivet. Isag. c. 12: 10. sqq. & P. Rich. Sim. Critiq. du V. Test. p. 595. *La Version Latine de Leon de Jude Zuinglien, fort autorisee par les Theologiens d'Espagne.* (u) Proleg. Bibl. cap. 18. (x) Clyp. Concion. lib. VI. cap. ult. Hotting. Hodeg. I. 137. (y) Thuan. l. c.

N.C.G. 1542.

Der beissige Genebrard zwahr / hat dieser Arbeit Leonis/eben so wenig als anderen Dolmetschungen geschohnet. Aber Richard Simon hat selbigen deßwegen in gebührende Censur genommen (z).

Kaum möchten diese helle Liechter/in Teutschland untergehen / ist in Italien ein anders angezündet worden. Benantlich Petrus Martyr Vermilius. Dieser war An. Chr. 1500. (a) den 10. Tag Heumon. zu Florenz/auß dem Edlen Geschlecht der Vermiliorum gebohren. Im H. Tauff ist ihm der Namm Petri Martyris / eines in Italien hochgeachten Heiligen/gegeben worden. Jhm hatte seine Fr. Muter des Terentii Comedien erklährt. Im XVI. Jahr seines Alters ist er / wider seines Vatters Willen / allein auß Begierd ein stilles Leben zuführen/ in einen Orden getretten. Er erwehlete das Closter der Regulierten Chorherren Augustini zu Fesula / ohnweit Florenz: wegen daselbst durch die Herren de Medicis aufgerichteter kostbarer Bibliothek / und daß daselbst die Jugend die Wissenschafften zuerlehrnen / angehalten worden. Einer müßte die Epistlen Pauli/ein anderer die Sprüche Salomons/ oder sonst ein Buch H. Schrifft in die Gedächtnuß bringen. Nach Verfliessung dreyer Jahren hat er sich gen Padua verfügt: und in dasigem Closter seines Ordens/in der Philosophia, mit Nammen in den Schrifften Aristotelis / weilen er vermeint/daß darinn bessere Ordnung/und weniger Irrthümer/als bey anderen anzutreffen/ geübt. Um selbige aber in der Grundspraach zulesen/hat er sich auf die Griechische Spraach beflissen. Demnach dann in Italien keine weltliche Priester/ sonder die Mönchen; jeden Sonntags zwahr die Dominicaner / welche deßwegen die Prediger-Mönchen genennet worden: andere Mönchen aber/gemeinlich in der Fasten/und Advent/zupredigen pflegen: und auß denen Augustineren / diejenige/welche es an Gelehrt-und Wolredenheit anderen vorthun: zumahl diejenige/ welche auß diesem Orden sich zum Predigen brauchen lassen/durch Päpstliche Befreyung / gleich denen gehalten werden / welche auf denen Hohen-Schulen den Doctor-Titul erlanget: hat Petrus Martyr/ An. Chr. 1526. u. f. zu Brixen/Rom/rc. sothane Stell vertretten. Um solches erbaulich zuthun / hat er die H. Schrifft gelesen: um diese aber besser zuverstehen/hat er zu Bononien/ unter Anführung eines Juden/die Hebraische Spraach erlehrnet. Bey dessen Erzehlung der Sel. Josias Simler bemerket/daß Gott sein Gnadenliecht staffelweis in dem Mensch anzünde: und es mit diesem Mann

Petrus Martyr Vermilius.

Ein Mönch.

Seine Studia.

Ein Prediger

und Doctor.

yyyy bey

(z) Hist. Critiq. du V. Test. pag. 362. (a) Juxta Simler. in Vit. Martyr. At Bucerus eum A. 1542. quo Argentinam venit, 44. annorum fuisse scribit, in Calv. Epist. 46.

N.C.G. 1542. bey nahem wie mit dem H. Apostel Paulo gemachet. Zumahl Gott Paulo vor der Bekehrung/ einen Lust Gott zudienen : die Gnad unsträfflich zuleben : auch eine Begierd das Gesatz zulesen/mitgetheilt. Erst nach diesem allem hat Er selbigem die Augen aufgethan / das Gesatz zuverstehen/und anderen zuerklähren.

Vorsteher im Closter: Nachdem Martyr zu Spoleto 3. Jahre lang die Abtey verwaltet/ist ihm das Collegium S. Petri ad Aram zu Neapoli anvertrauet worden: woselbst ihm die Augen je mehr und mehr aufgegangen. Sonderlich nachdem er einige Schrifften Buceri / Zwinglii / Lutheri/Erasmi/rc. zu Gesicht bekommen : und mit denen bekant worden/welche Joh. Valdesius/ein Spanier zu Neapoli mit Liebe der Wahrheit angeflammet. Einer dieser letsteren ist Galeacius Caracciolus/Marggraff von Vico gewesen. Zumahlen erst vermeldete Schrifften vielen zu Gesicht gekommen/und mit grosser Frucht gelesen worden. Martyr hat unterfangen die I. Epistel an die Corinther zuerklähren. Um ihn anzuhören/ kamen Mönchen / Bischöffe / und andere hohe Standspersonen. Die waren so lang mit ihm zufrieden / bis er die Wort 1. Cor. 3. anderst als vom Römischen Fegfeur erklährt. Als sie ihm verbotten in sothaner Arbeit fortzufahren/ haben die Cardinäle Hieronymus Gonzaga/Casp. Contarenus/Reginaldus Polus/Petrus Bembus/rc. bey dem Papst die Aufhebung sothanen Verbotts zuwegen gebracht. Doch um daß ihm der Neapolitanische Lufft nicht dienen wolte/ist er zu des Ordens General-Visitator gemachet worden. Bey solcher Würde hat er/mit Raht Cardinal Gonzagæ / als Patron/im Orden viel Mißbräuche abgeschaffet; durch welches er bey einen Lob / bey anderen so grossen Unwillen beholet / daß ihn diese / um ihme Strick zulegen/zum Priorat in S. Fridiani Closter zu Luca (welche Statt mit den Florentineren sich nicht wol verstanden) beförderet. Er hat sich aber also aufgeführt / daß die von Luca gebetten / man wolte ihnen Martyrem nicht wiederum nemmen. Paulo Lacisio von Verona / hat er die Latinische : Celso / Graff von Martinengo / die Griechische : Emanueli Tremellio (b)/von Ferrare/eines Juden Sohn/hat er die Hebraische Profession anbefohlen. Er selbst hat den Closterfrauen vor dem Nachtessen/einen Psalm erklähret. Sonntäglich hat er über die Epistlen Pauli : an den Festtagen / über die gewohnte Evangelia geprediget. Durch solches wurden bößwillige Mönchen aufgeweckt / daß sie nicht ruhen wollen / bis sie ihn von Luca weggebracht. Vermeinten solches zuvermögen/ als Käiser Carolus V. und Papst Paulus III. dahin kommen / sich zuerspraachen. Bey gleicher

[Margin: Liebhaber der Wahrheit.]
[Margin: Vorsteher des ganzen Ordens.]
[Margin: Eifer wider die Laster der Mönchen.]
[Margin: Auffätze.]

(b) Anthonii Cevalerii Socer. A. 1580. Sedani mortuus. Melch. Adam.

cher Gelegenheit hat Cardinal Caspar Contaren/als er eben auß Teutschland kommen/ gen Luca sich verfügt / und bey Martyre die Einkehr genommen. Also wolte der Mönchen Fürnemmen gegen den Martyr nicht gelingen. Als aber gleich nach des Papsts Abreiß von Luca / ein Augustiner-Mönch Eremiter-Ordens/ auß Päpstlichem Befehl eingesperzt/durch den Adel zu Luca zwahr gelediget/aber wegen unglücklichen Beinbruchs wiederum erhaschet/und gen Rom geführt worden/ haben diejenige/welche als Schandflecken seines Ordens von Martyre abgestrafft worden/vermeint/ es were nunmehr die rechte Zeit/Martyrem/ gleich jenem zufällen: rottierten sich gen Genua / und citierten ihn/ sich vor ihnen zuverantworten. Martyris Freunde aber haben ihn gewahrnet / daß man ihm nach dem Leben stelle; deßwegen er / in (c) Begleit Lacisii/Theodosii Trebelli/und Julii Terentiani/gebohrnen Placentiner/ (welcher bey Martyre bis an dessen Lebensend verblieben) gen Pisa aufgebrochen: woselbst er mit etlichen vom Adel das H. Abendmahl gehalten. Er berichtete auch seinen Abscheid an Cardinal Polum. Den Ring/welchen er als Prior zutragen pflegte/übersendete er seinen Closterbrüderen/samt einem Brieff an die ganze Gemeind zu Luca/in welchem er die Fehler der Röm. Kirch/ besonderbar die dem Closterleben anklebende Mängel dargethan/ deßwegen er sich nicht länger darinnen aufhalten können. Innert Jahrsfrist sind ihm 18. Closterbrüder/rc. under welchen Tremellius / Hieronymus Zanchius von Bergamo / auch Martinengus/und viel Edelleuth/gefolget. Wiederum sind zu verschiedenen Jahren 1556. 1566. 1575. / nammhaffte Adeliche Familien auß Luca gezogen / deren sechs endlich zu Genf sich niedergelassen/ Micheli/ Turzettini / Calandrini / Burlamachi / Diodati / Minutoli / welche in ihrer noch dieser Zeit / zum theil in der Kirch Gottes hochverdienten Nachkommenschafft / der ganzen Welt bekant sind: deßwegen unnöhtig bey ihnen uns aufzuhalten. — Flucht.

Martyr verfügte sich von Pisa / gen Florenz/ woselbst ihm Bernhardinus Ochinus / zu Latein / Ocellus, aufgestossen. Dieser wird/wie oben Bl. 264. vermeldet/nicht nur für den ersten General / sonder auch für den Stiffter des Capuciner-Ordens (d) gehalten. Andere aber beweisen auß Ochini eigenen Schrifften/daß er zwahr den Franciscaner-Orden de Observantia verlassen / aber erst An. Chr. 1534. : nachdem der — Auch des Ochini.

(c) A. 1542. Bucer. l. c. quo ipso Ochinus Italiam deseruit. Vid. Observ. Hallens. IV. p. 12. (d) à Boverio in Annal. Capucin. & Papebrochio, etiam ab autore vitæ Card. Commendoni. l. 2. c. 9. Arnold. Hæres. XVI. 22: 17.

N. C. G. 1542.

der Capuciner-Orden im Stand gewesen (e). Gleich dieses Manns Predigen/wegen ungemeiner Wolredenheit/das Volk häuffig zugeloffen: also hat er durch ein strenges/und unanstössiges Leben/sich in so guten (f) Credit gebracht / daß Papst Paulus III. ihn zu seinem (g) Beichtvatter angenommen. Demnach er die Mängel des Römischen Gottesdiensts erkennt/hat ihn zwahr die Menschenforcht hinderhalten/ daß er nicht so frey offenbar geredet/als andere Mönchen in Italien gethan (h). Doch war er so stark überzeuget/daß er es nicht gänzlich verhälen können. Als er solche Predigen trucken lassen / wurden sie auß Päpstlichem Befehl am 19. Tag Jenner diß Jahrs / zu Meyland (i) offentlich / neben vielen anderen Bücheren der Evangelischen/verbrennt. Als er endlich invectivam atrocem, ein scharffe Straffpredig von dem Papst selbst abgehen lassen (k) / wolte man zu ihm greiffen. Zu dem End hat man ihn gen Rom bescheiden. Als ihn Martyr zu Florenz (l) angetroffen/war er auf dem Weg gen Rom zureisen. Aber auf erhaltene Nachricht/ was auf ihn warte / hat er/nachdem ihm die Herzogin von Ferrara Kleider/ und was ihm auf die Reiß nohtwendig war/ angeschaffet (m)/ sich durch Zürich gen Genf/hernach gen Augspurg verfügt.

Martyr/ Professor zu Straßburg.

Gleich an dem ersten Tag nach Ochini Abreiß von Zürich/ist Martyr hie selbst angelanget/und hat dasiger Schul seine Dienste angetragen/aber umsonst: dieweil Gott dessen Dienst/zuvor bey anderen Völkeren gebrauchen wolte. Reisete gen Basel / und nach Verfliessung eines Monats (am 17. Tag Weinm.) gen Straßburg. Durch Buceri Zuthun / ist Martyri die nunmehr vor einem (n) ganzen Jahr / durch Capitonis Tod / ledig wordene Theologische / gleich Lacisio die Griechische Profession anvertraut worden. Bucerus hat ihn 15. Tag beherberget. Dann / wie Martyr berichtet (o) / Ejus domus hospitio similis videbatur. Usque adeò erga peregrinos, qui Evangelii & Christi causa peregrinari coguntur, est hospitalis. Er/Bucer/beherbergete so viel von des Evangelii und Christi wegen Vertriebene/daß sein Hauß gleich einem Wirtshauß anzusehen war. Nachdem er Buceri Umgang in und aussert dem Hauß beschrieben; mit Nammen erzehlt / daß

er

(e) Vid. Prol. Observ. Hallens. T. 4. à p. 416. (f) Vit. Card. Command. l. c. Bzov. &c. Obs. Hall. T. 4. p. 415. (g) Haller. Ephemer. Sekend. Hist. Luth. 131. n. 1. (h) Petr. Merbel. Mediol. 10. Nov. A. 1542. ad Pellic. (i) Id. 19. Febr. A. 43. & 13. Maj. ad Eund. (k) Id. 19. Febr. (l) Bononiam venisse, & cum Card. Contareno locutum, scribit auth. Vit. Comend. l. c. in multis aliis minùs accuratus. (n) Mart. Loc. Comm. p. 565. (o) Epist. ad Lucens. L. C. p. 565.

N.C.G. 1542.

er den ganzen Tag mit lehren/besuchen/2c. die Nacht aber mit wachen/ (oder studieren auf die offentliche Arbeit folgenden Tags) und betten zubringe: dann als offt ich (schreibt Martyr) bey Nacht erwache / so nemme wahr/daß er wachet; Nach dessen weitläuffiger Erzehlung/sage ich/setzet Martyr hinzu: dieses ist die Pflicht eines Hirten! Hierinn bestehet die in Pauli Sendbrieffen/an Timotheum und Titum entworffene Bischöffliche Würde! Gegen solchen seyen die Päpstische Bischöffe nichts zurechnen. Martyr bediente sich vom H. Abendmahl gleicher Redensarten / wie Bucerus. Als er aber wahrgenommen/ daß solches der Wahrheit in etwas nachtheilig/den Rechtglaubigen ärgerlich were/ die Verfechtere aber der leiblichen Gegenwart nicht benügte / hat er sich einer deutlichen Redensart beflissen (p): ohne daß dieser beyder Vertraulichkeit/ oder Gleichheit in der Lehr/das geringste abgegangen. Er heurahtete Catharinam Dampmartinam / welche wegen der Religion von Metz gen Straßburg sich geflüchtet; im achten Jahr ihres Ehestands zu Oxfort gestorben; auß Cardinal Poli Befehl auß-und in den Mist verscharret worden/unter dem Vorwand/daß sie eines Ketzers Weib/und bey S. Fridesvidæ Gebein (welcher Gottesdienstliche Ehr angethan worden) beerdiget were. Nach Königin Maria Ableiben/ wurd dero Leichnam auß deren Bischoffen Befehl gesucht/ in ansehenlichem Begleit in die Kirch getragen/und/auf daß die Päpstler sie nicht mehr beschimpfen könten/ sind dero Gebein mit der Fridesvidæ Gebeinen vermischet worden.

Lehr vom H. Abendmahl.

Heurath.

Die Päpstische Verfolgungen sind nicht allein über diese Lehrer/ sonder ohnverweilt/und ohne Verschonen/ über alle andere ergangen/ bey welchen man einen (auß Lesung der H. Schrifft/ und den Bücheren der Evangelischen) empfangenen Funken wahrgenommen. Viel wurden durch solchen Gewalt erschreckt/und die Liebe der Wahrheit in ihnen ersteckt (q). Vielen aber haben sie so viel angewonnen/ daß sie den Weiten gegeben. Deßwegen Cœlius Secundus Curio/und andere/gen Genf/Basel/2c. einige gen Venedig gewichen. Vonwegen dieser hat Balthasar Altieri/von Aquila/in Neapoli gelegen/des Engelländischen Bottschaffters / bey der Durchl. Herrschafft / Geheimschreiber/ Lutherum ersucht/ zuvermitlen/ daß ihnen die Teutsche Fürsten Sicherheit verschaffen wolten. Aber dieses Verlangen hat ihm Fehl geschlagen: und mußte er selbst / samt Weib und Kinderen / das Elend bauen. In welchem er An. Chr. 1550. gestorben. Sintenmahl aber die meiste bekehr-

Italiänische Verfolgungē.

(p) Siml. Vit. Mart. Lavat. Hist. Sacram. p. m. 98. (q) Petr. Merbel. Mediol. ad Pellic. 13. Maj. 43.

N. C. G.
1543.

bekehrte Italiäner / des Zwinglii Lehr von dem H. Abendmahl beygepflichtet (r)/hat Altieri in angeregtem Schreiben/nicht unterlassen/seine Freud zubezeugen/ daß der Sacramentstreit gehoben were. Aber auß Lutheri Antwort / haben sie das Widerspiel ersehen (s). Dann D. Luther den einmahl gegen Zwinglium gefassseten Unwillen nicht ablegen wolte/sonder hat ihn bey jedem Anlas außgestossen (t). Zumahl er/als ihm Christoph Froschauer / die von seiner Preß neulich außgefertigete Latinische Dolmetschung Leonis Judæ übersendet / Luther solche Höflichkeit sehr unfreundlich (u) aufgenommen : gegen die Vorstehere der Kirchen Zürich / sehr hitzig losgebrochen : und bald hernach/ wider Melanchthonis Abmahnen (x) / seine kurze Bekantnuß wider die von Zürich/und Oecolampadium/abgelegt : um der ganzen Welt zuweisen/ daß er mit ihnen in der Lehr von den Sacramenten nicht übereinstimme. Ich gestehe/ daß weder eine noch andere von diesen beyden Schrifften/ ohne schauren/lesen könne. Finde auch keine Nohtwendigkeit/mit Einführung deren harten Reden (y) / welche darinn gebraucht werden/ den Leser aufzuhalten. Zuwünschen were/daß sie niemahl an die Welt kommen weren. Wie übel dieser sonst vortreffliche Mann sich hierinn verstossen / ist zuersehen / nicht nur auß deren von Zürich Gegenantwort/ sonder auch auß dem grossen Mißfallen / welches zu Straßburg / Bucer (z) : zu Ulm/Frechtus (a) : zu Augspurg / Musculus : zu Constanz/ Blaarer (b) : in Hessen/Johannes Pistorius : zu Basel/Myconius/und meiste übrige Gelehrte / und andere (c) selbiger Zeit darüber bezeuget. Melanchthon (d) ist in diese Klagwort außgebrochen : Wann ich so viel Thränen vergiessen solte/als Wasser in euer Donau fliesset/könte doch solches den/wegen erneuerten Sacramentstreits empfangenen Schmerzen nicht stillen. Wie sehr ihm des Lutheri Schrifft mißfallen / hat er in anderen Schreiben nicht verhelet. Zu Straßburg solle Lutheri Buch zuverkauffen verbotten worden seyn. So daß Gretserus (e)/Lang und andere/ welche diesen Kath immer rühren/wenig dabey zugewinnen haben. Uber das / daß Luther von Art eine scharffe Redensart geführt/ welches er/ wann er zu sich selbs kommen/erkennt (f) : hat ihn das anruckende

1543. Lutheri unfreundlicher Brieff an Christoff Froschauer.

Kurze Bekantnuß wider Zürich.

Gutachten hiervon.

(r) Steph. Mican. Polon. 28. Jan. 45. Bononiâ ad Pellican. *Neapolitanus venit Tigurum librorum emendorum causâ.* 'Αὐτὸς. (s) Sekend. H. L. p.401. sq. 578. b. (t) Lavat. Hist. Sacram. p. 90. (u) Bulling. Hist. Ref. 2 : 26. a. b. Sek. H. L. III. 471. b. (x) Siml. Vit. Bulling. (y) Zuinger. Exeg. 216. Bull. Hist. Ref. 2 : 26. (z) Ap. Hotting. H. E. VI. 816. (a) Ib. 817. (b) L. c. Conf. Siml. Vit. Bulling. Lavat. Hist. Sacram. p. 93. (c) Weltero Cf. August. nuncupatur, ein unchristlich Buch. (d) Ad Frecht. Hotting. H. E. VI. 817. 819. (e) Ap. Huldr. Vind. Bibl. Tig. p. 11. (f) Hotting. H. E. VI. 816.

N.C.G. 1543.

ruckende Alter moros (g), und noch unfreundlicher gemachet: zu welchem geschlagen / daß die von Zürich zu der wesentlichen Niessung des Fleisches Christi / mit Nammen / der Niessung durch die Unwürdigen / sich nicht bekennen wollen (h) / Lutherus aber / durch Amsdorfium / und andere Friedensstörer / und Feurblaser angehetzet (i) / und weis gemachet worden / daß er von einigen geachtet werde / als hette er sich zu denen Eidgnössischen Kirchen geschlagen.

Deren von Zürich Antwort.

Es haben zwahr die von Zürich / von XII. Jahren her / sich mit dieser Schreibart Lutheri geduldet / aber dißmahl haben sie sich benöhtiget befunden / ihre Lehr und Lehrer zuverfechten. Zumahl sie bedunkt / daß zu so mißlicher Zeit / diese Schrifft wol hette unterwegen bleiben können: oder so je D. Luther die Feder ansetzen wollen / und die von Zürich irzgegangen / doch solches von ihm hette liebreicher geschehen sollen. Calvinus hat von Luthero sehr viel gehalten / und mehrmahl gesprochen: Solte Luther mich einen Teufel schelten / wolte ich ihn doch für einen vortrefflichen Diener Gottes erkennen: welcher inzwischen bey seinen herzlichen Tugenden nicht geringe Mängel. Doch hat dieser Calvinus selbst / nicht mißrahten daß man Luthero antworte (k). Ihre Antwort wurd An. Chr. 1545. in Teutscher und Latinischer Spraach gestellet: mit aller Bescheidenheit (l): und so nachtrucklich / daß die durch Sulceri Künste etwas zustark von Bucero eingenommene / und Luthero glimpfende Kirch zu Bern / durch diese Hefftigkeit Lutheri (m) / und deren von Zürich Bescheidenheit sich aufwecken lassen (n). Nicht wenig andere haben sich bey dieser Gelegenheit eines besseren berichten lassen (o). Die von Zürich haben sich durch dieses Verfahren Lutheri / nicht verhinderen lassen / daß sie selbigen nicht für ein herzliches Werkzeug der Ehr Gottes erkennet: in sothaner Großachtung / auch nach dessen Tod verharzende: mit Vorbehalt / gleich die Schrifften aller anderen Lehreren / wie hochverdient selbige gewesen / also auch Lutheri Bücher; zufolg Göttlichem Befehl / daß man alles bewähre / das Gute behalte; nach dem Gewicht des Heiligthums abzuwegen (p).

Widertäuffer zu Schaffhausen überwunden.

Zu Schaffhausen waren die Widertäuffer so unruhig / daß dasige Kirchendienere sich bemüssiget befunden / sich mit selbigen in ein offentliches

(g) Sekend. H.L. III. 580. (h) 'Ανίκδ. (i) Bucer. ad Blaurer. *Sunt plerique admodum promti incentores apud Senem hunc, &c. Inepti & noxii susurrones.* Conf. Hosp. Hist. Sacram. II. 189. a. Calv. Epist. 57. (k) Epist. Calv. 57. Hospin. Hist. Sacr. II. 196. b. (l) Ap. Hotting. H. E. VI. 814. (m) Eâd. occasione Vadianus: *Talis cœna, quoniam Thyestea est, me convivam non habebit.* (n) Leopold Frey. Biel. ad Bulling. 3. Non. Jan. (o) Siml. Vit. Bull. p. 21. Bull. Hist. Ref. 2: 26. b. (p) Tigurinor. Epistola. 27. Jun. A. 46. ad Philipp. Hass. Landgr.

N.C.G. 1543.

liches Gespräch einzulassen: in welchem dieser Irrgeisteren Thorheit und Bosheit nochmahl offenbar worden (q).

1544. Metzische Kirch gepflanzet.

Farell hat sich An. Chr. 1544. bis in den Monat Mey / zu Metz aufgehalten. Dann als in verwichenem Jahr / einige Dominicaner-Mönchen daselbst das Evangelium geprediget / wurd er von dasigen Neubekehrten begehrt (r). Aber gleich nach Farelli Ankunfft / hat Carolus V. dessen Predigen zubesuchen/oder Gemeinsame mit ihm zuhaben/ offentlich verbieten lassen.

Durch Farell gewässeret.

Der Bl. 715. gedachte D. Carolus/hat als ein Bileam und Elymas sich selbigem widersetzt / und hat es samt seines gleichen dahin gebracht / daß die Rechtgläubige/in der Statt sich nicht mehr versamlen dörffen.

Zerstreut.

Graff Wilhelm von Fürstenberg / gab ihnen hierauf Unterschlauff. Kam aber deßwegen in Ungelegenheit. Die in Metz wohnende Gläubige/wurden von einem Guisischen Fürsten überfallen/ unchristlich mißhandlet/und zerstreut. Farell wurd gleich anderen verwundet: und ist kaümerlich entrunnen (s).

Caroli Bosheit/

Der gewissenlose Carolus/citierte hierüber/durch eine Lästerschrifft/Farellum gen Rom/ oder Trient/ꝛc. zu einer Disputation. Farell hat ihm nicht nur schrifftlich geantwortet / sonder war samt Calvino entschlossen/ gen Metz zureisen: um daselbst in einen Wortkampf sich mit diesem Wetterhan einzulassen. Aber die Oberkeiten zu Bern und Genf/wolten ihnen solches nicht gestatten.

und elender Tod.

Carolus kam gen Rom / und ist daselbst in äusserster Armuht und Elend/in einem Spital gestorben (t). Farell wurd von einem unordenlichen Bruder/ in einen anderen Streit gezogen/betreffende die Abstraffung der ärgerlichen Kirchendieneren: und hat auch diß Orts gesieget (u).

Schulwesen zu Chur.

Lobliche drey Pündt bestimten gewisse Stipendia für die studierende Jugend. Drey Jahr hernach haben sie zu Chur auß denen Closter-güteren eine Schul aufgerichtet (x).

Evangelium in Veltlin geprediget.

Das Liecht der Wahrheit begunte nunmehr auch in Veltlin aufzugehen: mit solcher Macht / daß Lobl. drey Pündt / diß Jahrs auf einem zu Davos gehaltenen Landtag / bewilliget / daß ihre Evangelische Unterthanen in Veltlin/Schulmeister annemmen/um ihre Jugend bey Hauß / oder offentlich unterrichten zulassen. So dann jemand wegen der Religion vertrieben werde / solle der in Pündten/ oder dero Gerichten/alle Sicherheit haben. So fehrn namlich/daß er in der Lehr gesund: und dem Staat getreu seye; und um solches genugsame Bürgschafft gebe.

(q) Vid. Ott. Annal. 1543. (r) Sleid. lib. 14. p. 169. b. (s) Vit. Farell. Mscr. (t) Stetl. II. 131. (u) Farell. Neoc. 20. Decemb. A. 44. Basill. Minn. 7. Id. Novemb. (x) Arind.

N.C.G. 1544.

gebe. Gleich hierüber haben etliche Edelleuth zu Clefen / Augustinum Mainard (y) / auß Piemont/welcher in Italien / wegen des Evangelii/ grosse Aufsätze gehabt (z)/gewesenen Mönch/beruffen (a)/um durch ihn/ in Herculis von Salis Capell/sich in der seligmachenden Lehr unterrichten zulassen. Hercules hat sothane Capell dieser neuen Kirch: und daran stehendes Hauß/dem Prediger überlassen (b). Durch der Päpstleren Kunstgriffe / ist diese Gewissensfreyheit / welche ihnen sehr widerig war/ nachmahls widerruffen / und sind nicht nur die Lehrer/ sonder auch alle Anhängere des Evangelii/außgejagt worden. Sonderlich nachdem zu Caspan / bey Nacht / Bilder in einer Kirch / wie man vermuhtet/durch einen Knab / Bartholomeum Paravicinum / zerschmissen worden (c). Erst um An. Chr. 1552. ist die völlige Glaubenssicherheit ihnen bekräfftiget worden (d).

Gehinderet A. durch Verfolgungen.

In der noch zarten Kirch in Cleve/Veltlin / und Unter-Engadin/ haben sich bey Anlas in Calabria / und anderen Italiänischen Provinzen erregter Verfolgungen / An. Chr. 1542. zween Mönchen niedergelassen / Franciscus/und Hieronymus. Welche sich Ochini Lehrnjünger nenneten. Item Camillus/welcher sich Renatum (e) genennet: erstlich zu Tiran Schulmeister gewesen: und An. Chr. 1545. gen Vicosopran in Ober-Pergell sich begeben. Jene Mönchen haben den H. Tauff verworffen. Unter dem Vorwand/ daß alles nach Gottes H. Rahtschluß geschehe/haben sie den Unterscheid zwischen den guten und bösen Werken aufgehebt: Gott mache den Sünder selig/nicht durch Christi Verdienst/sonder auß Gnaden: die Seelen werden vor dem Jüngsten Tag nicht selig. Hieronymus müßte bey Zeiten den Flecken raumen. Franciscus machte sich einen zimlichen Anhang. Non parvis excitatis tumultibus: welches viel Unruh erwecket hat. Aber die Liebhabere der Wahrheit/waren auch nicht müssig. Es wurd ein offentlich Gespräch außgeschrieben / in welchem die Evangelische und Päpstler wider diese Mönchen für einen Mann gestanden. Zu sothaner Disputation ist Gallicius / Schulmeister der neuen/zu Chur aufgerichteten Schul/beruffen wordē. Neben ihme haben Campellus/und Traversus sich auch hören lassen. Franciscus wurd auß denen drey Pündten gewiesen. Hat aber so viel seines Unsaamens hinderlassen / daß der Acker dieser Kirch / hie und dort sehr verunreiniget worden. Camillus wolte als ein grosser Eiferer

B. Durch falsche Lehren/

(y) *Vir sanè scientiâ & pietate non mediocri.* Camill. An. 1545. 2. Novemb. *Vir non solùm doctus, sed etiam sanctus.* Curio. 17. Jun. A. 48. (z) Curio. 1. Aug. 1550. ad Muscul. (a) Circa A. 1540. Id. l. c. (b) Rhæt. Alpestr. (c) Blas. ad Bulling. 2. Aug. 1547. (d) Verger. ad Bulling. (e) Mainard.

N.C.G. 1544.

vom Gebrauch der HH. Sacramenten.

für das Evangelium angesehen seyn. Aber als er deren von Zürich Antwortschrifft gegen Lutherum gelesen/hat er wider selbige behaubten wollen / daß bey dem H. Abendmahl eine blosse Wiedergedächtnuß des Tods Christi / ohne Niessung und Gemeinschafft des Leibs Christi von der gläubigen Seel begangen werde (f): darüber Bullingerus diesem Mann mit einer außbündigen Antwort begegnet (g). Diese hat Augustin Mainard wider Camillum secundiert (h). Aber der hartnäckige Camillus ist zum ärgeren fortgefahren / und hat von allen H. Sacramenten gelehrt / daß sie den Bund (und die Gnad Gottes in Christo) nicht besieglen: welcher Zank An. Chr. 1547. so hitzig von ihm geführt worden (i) / daß er den Mainard bedräuet / werde er seine Lehr weiters auf die Canzel bringen / wolle er sich von ihm absönderen / und den Gottesdienst nicht mehr bey ihm besuchen. Dessen ungeachtet Mainard in dem Amt eines Evangelisten fleissig fortgefahren (k). Zweifelsfrey weil Franciscus Stancarus/von Mantua/und Franciscus Niger/ sich dieses Streits auch beladen / ins Gegentheil vorgebende/daß Gott durch die H. Sacrament / als Werkzeuge / die gerechtmachende / und wiedergebährende Gnad mittheile (l). Welchem Mainardus abermahl nicht um eine Stund gewichen/sonder dargethan/daß der Gebrauch der H. Sacramenten bestehe in Versieglung der Gnad Gottes: die heilsame Gnad aber / der Gerechtmachung zwahr / allein dem Blut Christi; der Heiligmachung aber/allein der Würkung des H. Geistes beygemessen werden müsse (m).

1545. Evangelium in Lauis/

Zu Murchot in Gerichten Lauis/hat ein gewisser Gabriel/das Evangelium geprediget. Ist aber durch die stärkere Parthey der Päpstleren/zuweichen genöhtiget worden/und gen Zürich kommen (n).

und Luggarus.

Zu Luggarus hat ein Barfüsser-Mönch (welcher sich der Schrifften Bullingeri bedienet/) das Evangelium mit zimlichem Nachtruck verkündiget. Ist von dort gen Venedig/endlich gen Genua beruffen worden (o). Auch hat der frome (p) Johañes Beccaria/alldort sint An. Chr. 1536. (als er 28. jährig war) / das in ihm von Gott entzündete Liecht andere zuerleuchten/nicht ohne Frucht gebraucht (q). Er dienete daselbst in der Schul. Vermitelst einer Italiänischen Bibel/welche er zur Hand bekomen. Auch auß den Schrifftaußlegungen deren Teutschen/um welche

(f) 10. August. & 2. Nov. A. 45. 15. Aug. A. 46. (g) 18. Sept. A. 45. (h) 3. Novemb. 45. (i) Blar. 20. Sept. & Cal. Novembr. A. 47. (k) 10. Sept. 48. Mainard. (l) Mainard. 22. Sept. A. 48. (m) Ἀπόλογ. Ἀπολ. (n) Camill. 19. Decemb. A. 45. (o) Fridol. Fontej. 19. Jan. 45. (p) *Vir innocentissimus & fidelissimus.* Bulling. ad Fabrit. 7. Apr. 59. (q) Beccaria ad Pellic. 19. Cal. Sext. A. 1544.

N. C.-G. 1545.

che er sich beworben/hat er/ afflatus divino Spiritu, durch Gottes mitwürkende Gnad / so viel erlehrnet / daß er die Evangelische Wahrheit seinen Schuleren/und anderen vertrauten Freunden/so nachtrucklich eingepflanzet/daß er Locarnensium Apostolus, der Locarneren Apostel genennet worden ; als welcher wegen und mit dieser Gemeind viel außgestanden (r) / wie in seinem Ort berichte. Dieser schreibt auch von einem Varnerio Castilioneo/welcher dieser Lehr zugethan gewesen : Operarium haud pœnitendum, in Dei verbo indesinenter se præstat (s): Er erzeige sich immer als ein vortrefflicher Arbeiter : ohne vermelden wo dieser Mann gestanden. Vornemlich rühmt er Benedictum/ cognomento Locarnum (t), einen Barfüsser-Mönch: Eorum qui Evangelium purè annuntiant, apud Italos, fuit & est antesignanus (u): Er habe under denen welche das reine Evangelium predigen/ den Vorzug. Zumahl in Italia kein nammhaffter Ort gewesen/woselbst er nicht geprediget habe (x). An.Chr. 1546. hat dieser zu Palermo in Sicilien/ cum maximo divini verbi profectu, nacktrucklich geprediget. Noch selbigen Jahrs/hat er zu Genua und Meyland ein gleiches gethan : ohngeachtet der Ordens-General ein wachendes Aug auf ihn gehabt (y).

Religionsvertrag im Münsterthal.

Als zu Mörisweiler im Münsterthal/etliche die Evangelische Lehr angenommen/hat sich der Predicant zu Münster/dann und wann dorthin / zweifelsfrey auf dero Begehren / begeben / und ihnen geprediget. Auch nachdem des Bischoffs Religion/in einem freyen Mehr/die Oberhand behalten. Als dem Bischoff solches fürkommen / hat er begehrt/ daß sothanes Predigen abgestellt werde : und nicht der Predicant von Münster gen Mörisweiler / sonder diese Evangelische gen Münster gehen / die Predigen anzuhören. Zumahl Bischoff und Bern sich verglichen : Daß im Münsterthal/so weit sich das Burgrecht der Statt Bern erstreckt / durch das freye Mehr / eintweder des Bischoffs Religion gehalten / oder die Religion der Statt Bern angenommen werde (z). Donstag nach Liechtmeß An. Chr. 1546. ist das ewige Burgrecht deren Münsterthaleren/mit Bern (mit Außschliessung deren/bisdahin eingeschlossen gewesenen Chorherren) erneueret worden (a). Gleiches ist An. Chr. 1558. geschehen (b).

zzzz ij Wegen

(r) Phil. Gallic. 19. Apr. A. 1555. (s) 'Ανεκδ. Prid. Id. Apr. A. 1546. (t) Beccaria. Prid. Id. Apr. (u) Beccar. ad Pellic. 18. Kl. Sext. A. 46. (x) Prid. Id. Apr. 46. Ib. Habemus hic concionatorem hac in re strenuum, qui non paucos manipulos in Domini horrea refert. (y) Beccar. 18. Kl. Sext. A. 46. (z) Apol. Bernens. p. 142. 270. sq. 277. (a) 'Ανεκδ. (b) Instruct. Legat. Bern.

N. C. G. 1545.

Evangelische Eidgnössische Gesandschafft in Frankreich/ wegen Französischer Flüchtlingen/

und Piemontesischer Verfolgungen.

Wegen deren von geraumer Zeit in Frankreich anhaltenden Verfolgungen / und An. Chr. 1535. unter König Francisci I. Nammen/wider die Waldenser (welcher im Delphinat / Provence/ Piemont / mehr als 10000. gewesen : und in mehr als 40. Dörferen gewohnet haben (c) sollen) ergangenen blutigen Edicts, hatten die auß Frankreich geflüchtete Evangelische erhalten / daß die Evangelische Eidgnossen / An. Chr. 1537. ihnen zu gutem eine Gesandschafft an den König in Frankreich abgehen lassen (d). Als die Piemonteser An. Chr. 1538. durch eine Gesandschafft (e) / an angeregte Evangelische Stände / neben Uberreichung ihrer Glaubensbekantnuß/und grundlichem Entwurff ihres Kirchenwesens/gleiches langen lassen / war man schon damahls bedacht ihnen zuwillfahren (f). Um daß aber durch Gottes gnädige Schickung/ das unter erdichtetem Vorwand einer Rebellion (g) wider sie angeflammete Feur/durch Wilhelm Bellay/Königlichen Statthalter zu Turin/ milten Bericht / in etwas gedemmet : doch An. Chr. 1545. erstlich in Päpstlichen Landen : hernach (auß Verhetzung Cardinals von Tournon) in Provence/fürnemlich zu Merindol/und Cabriere / in welcher Gegend diese Leuth nunmehr 300. Jahr lang gesessen (h) / von neuem angezündet / und/wie Maimburg selbst zum theil gestehet (i)/unmenschlich fortgesetzet worden : haben die Evangelische Stände/auf Calvini schrifftliches / (nachdem er sich brüderlich zu Zürich mit dasigen Kirchendieneren über eines und anders (k) ersprachet) und auf einer am 21. Tag Mey zu Arau gehaltenen Conferenz/mundliches (l) / und trungenliches Anhalten/schrifftlich gesucht/den König zubesänfftigen (m). Aber die falsche und verleumderische (n) Bericht der Feinden der Wahrheit/hatten den König so gar eingenommen/ daß Ihr Majest. den Eidgenossen geantwortet : Sie hetten seiner Regierung so wenig nachzufragen / als wenig er sich um die ihre bekümmere (o). Dessen ungeachtet wolte Calvinus in folgendem Jahr sich brauchen lassen/ persönlich zum König zu reisen / um diesen armen Leuthen Gnad zuerwerben. Um daß aber besagter Calvinus erkranket/und bey Farell die Jahr zugenommen/ist solches von Vireto bewerkstelliget / und hierum nicht nur von den Evangelisch-Eidgnössischen Ständen/sonder auch von den Schmalkaldischen Bunds-

(c) Maimb. Calv. lib. 2. (d) Stetl. A. 1537. (e) Myc. 10. Octob. A. 38. (f) Tiguro mittendus erat Rod. Lavaterus. (g) Sleid. lib. 15. p. m. 191. (h) Thuan. lib. 6. Edit. Franc. A. 1609. p. m. 127. (i) Calv. l. 1. p. 128. sqq. (k) Pellic. 18. Maj. ad Gerhard. Campf. (l) Amplissi. Rhan. Chron. Mscr. (m) Stetl. II. 541. (n) Furiarum illarum Calumnias , vid. Maimb. l. c. Illorum innocentiam lege Thuan. l. c. p. 127. (o) Sleid. p. m. 192. b.

Bundsverwandten / mit einem Fürbittschreiben begleitet worden (p). In dieser Wut sollen 600. (als die stärkste) auf die Galeen geschmidet: 3000. getödet: und in 80. Dörfferen in Provence/mehr als 900. Häuser verbrennt worden seyn (q). Jean Minier/das Haubtrad/und Heerführer dieser Wüterichen/habe in eine von Heu und Strau angefüllete Scheur / 400. Weibspersonen einsperzen / die Scheur anzünden/und die sich zuflüchten trachtende mit Gewalt zuruck treiben lassen. Darüber selbige alle elendiglich verbrunnen (r).

Concilium gen Trident angesezet.

Diß Jahr hat sich das Trentische Concilium angezetelt. Um dessen Gestaltsamkeit besser vorzustellen/ müssen wir in etwas zurucksehen. Demnach die hohe Stände des Teutschen Reichs/das vom Papst erstlich gen Mantua/hernach gen Vicenz angesetzte Concilium verworffen/ und beständig auf ein in Teutschland haltendes Concilium angetrungen: hat Cardinal Moronus/Papst Pauli III. Legat/auf dem An. Chr. 1542. zu Speir besamleten Reichstag / nicht verhälet; theils / daß wie durch die Zeit alle menschliche Sachen veränderet werden/also die Kirch und der geistliche Stand verfallen. Deßwegen eine Reformation nicht nur nutzlich / sonder bey nahem nohtwendig seye (s) : theils / daß sein Principal/das Concilium am liebsten im Herzen Italien/benantlich zu Placenz/Bononien/2c. gehalten hette. Um daß aber König Ferdinand und die Teutsche Fürsten / Regenspurg oder Cölln vorgeschlagen: hergegen der Papst (wie Vadianus geschrieben) das Concilium kurzum auf seinem Mist halten / und darinn Herr und Meister seyn wolte (t)/ hat der Legat sich vernemmen lassen ; daß Trent / ein in Tirol / an den Gränzen Italien ligende Oestreichische Statt / in welcher theils Italiänisch/ theils Teutsch geredet wird/dem Papst hiezu beliebig were. Solcher Ort ist/ von denen Römisch-gesinneten Teutschen Fürsten/genehm gehalten worden. Die Evangelische aber wolten weder von diesem Platz/noch von der Weise/ wie der Papst das Concilium zuhalten sich vernemmen lassen / nichts hören (u): in dem dergleichen Concilium/keines wegs von solcher Beschaffenheit were / wie der Käiser An. Chr. 1524. zu Nürenberg versprochen (x). Schon dann diß Concilium nicht gleich den Fortgang gewonnen: hat Paulus III. (y) denen / Möntag nach Jubilate / zu Baden besamleten Eidgnossen / durch Hieronymum Frank/ Ritter (z) / welcher schon ehmahl Bottschafftsweis in die Eid-

Die Eidgnossen eingeladen.

(p) Stetl. II. 145. (q) Maimb. l. c. p. 134. (r) Sleid. p. 192. (s) Rainald. A. 1542 : 1. sqq. Sekend. III. § 94. *Addit.* (t) 21. Jul. A. 44. ad Bulling. (u) Sleid. lib. 14. p. m. 166. a. (x) Sekend. H. L. III. p. 582. sqq. 602. sqq. (y) Breve XI. Apr.: satis aculeatum. (z) Ein liederliches Männlein/2c. also sagen die so ihn kennen/2c. Joh. Haller. 19. Sept. A. 1551.

N. T. G. 1545.

gnoßschafft abgesendet war / geschrieben / ihre Prälaten ins Concilium zusenden. Auch solten die von Zürich / Bern / Basel / und Schaffhausen daselbst erscheinen. Zumahl diese (sagte der Papst) bey Hinlegung der Waaffen / den Entscheid ihrer Streitigkeiten / einem Concilio heimgestellt hetten. Deßwegen sie nun / die Arzney des Heils empfangen solten. Werden bey seinen dreyen Legaten / auch bey anderen hiezu verordneten Personen / ungehinderten Zugang haben (a). Als ein neuer / zwischen Käiser und Frankreich entstandener blutiger Krieg / neue Verhindernuß verursachet (b) / hat nach abgeredtem / und geschlossenem Fried / des Papsts / und samtlichen Cardinals-Collegii Befehlhaber / Albert Rosin / gebohrner Züricher (c) / am 14. Tag Christm. An. Chr. 1544. zu Baden / denen Eidgnössischen Ehrengesandten / schrifft- und mundlich vorgetragen / daß durch seines Principalen Vermitlung / hochgedachte kriegende Partheyen befriedet: daß (der Römische Hof) einen allgemeinen geist- und weltlichen Ruhstand zuverschaffen gewillet: solchen auch zuerhalten ein allgemeines Concilium das beste Mittel seye. Weil aber der Türk in die Kirchenländer einzufallen dräue / begehre Papst durch ihn eine Anzahl Eidgnössischer Völkeren / um sothane Länder zubeschirmen (d). Cardinal Ennius hat mit einem besonderen Flattierschreiben den Stand Zürich zuentschläffen gesucht (e). Es haben aber die mächtigste Christliche Potentaten (der Käiser und Frankreich) durch dero anhaltende Zweyträchtigkeit / bey übrigen Ständen der Christenheit / so viel nachdenkens verursachet / daß die Eidgnossen von Erneuerung ihrer engen und ewigen Bündnuß viel geredt. Um daß aber die Römisch-gesinnete / im Bund / den Römischen Stul vorbehalten: anbey den Eid zu Gott und den Heiligen (wie der Buchstab der alten Bündnussen laute) geschwohren haben wolten: doch die Evangelischen weder diß noch jenes bewilligen wolten / ist sothaner Bundschwuhr (f) dißmahl / auch als gleiches Geschäfft / folgends / ein und ander mahl wiederum auf das Tapet kommen / auß obigen Ursachen unterwegen geblieben (g).

Concilium gehinderet.

Eidgnossē zweyte Einladung.

Gleich zu eingehendem 1545. Jahr / hat obiger Rosin die Eidgnossen benachrichtiget / daß das Concilium auf den vierten Sonntag in der Fasten angehebt werden solte / mit beygefügtem Ersuchen: die Eidgnossen /

(a) Stetl. II. 130. (b) Sekend. H L. III. 429. (c) Ipse in Subscriptione Brevis Pauli III. Hinc Vad. D. Stephani A. 48. ad Bulling. *Ego mallem esse Ligurinum aut Tiburinum.* (d) Stetl. II. 139. sq. (e) 28. Dec. A. 44. (f) Amplissi. D. Rhanii Chron. Mscr. Stetl. 2: 141. (g) Joh. Haller. 9. Jul. 48. *Fœdera nunquam jurata, firmiora erunt, quàm impiè jurata.* Deliberatio repetita, A. 1559. Vid. Siml. Vit. Bulling. 31. b.

N.C.G. 1545.

sen/denen dahinreisenden / sicher Geleit geben / und selbst darauf erscheinen wolten. Was wegen des letsteren geschehen / erfolget an seinem Ort. Das erste wurd bewilliget. Zumahl Portugesische Bischöffe/auch Cardinal von Guise/2c. durch Zürich gereiset/welche sich veranlaset/mit Bullingero und Pellicano / über die Lehr vom H. Abendmahl/2c. (h) Gespräch zuhalten. Hiemit ist den 13. Tag Christm. An. Chr. 1545. die erste; am 7. Jenner (i) 1546. die zweyte Session gehalten: die dritte aber / auf Sonntag nach Lætare angesetzt worden. Solches ist Montag nach Judica/durch den Päpstlichen Nuntium Rosin/den Eidgnossen zuwissen gemachet/und sie/durch ihre Prälaten (als durch welche die gesamte Eidgnössische (k) Kirch repræsentiert werde) beyzuwohnen/ ernstlich erinneret worden.

Conciliums Anfang. 1546.

D. Luthers Tod.

Mitlerweil ist D. Luther / am 18. Tag Hornung/ seines Alters im 63. Jahr / zu Eisleben in seinem Vatterland/ in Anruffung des Nammens Christi / selig und sanfft entschlaffen: in einem zinneren Sark/ auß Churfürstlichem Befehl gen Wittemberg gebracht / und in der Schloßkirch / sonst / aller Heiligen genennet/ beerdiget worden. Dieses Manns vortreffliche Gaaben / und zu Wiederherstellung der Christl. Freyheit/und Reinigkeit der Evangelischen Lehr/angewendeter Eifer und Fleiß / sind auß bisherigem genugsam bekant. Allein were zuwünschen/ daß er die tieff eingewurzlete / und weit in der Abendländischen Kirch außgebreitete Meinung/von der wesentlichen Gegenwart des Fleisches und Bluts Christi im H. Abendmahl / welche er für die Meinung der jeweiligen Kirch gehalten/ohne Vorurtheil und mit mehrer Liebe untersucht: und durch das vermeinte Ansehen (l) der Kirch/ sich nicht darinn hette aufhalten und einschläffen lassen.

Dritte Einladung.

Auf Badischer Jahrrechnung haben besagte Frank und Rosin/ durch einen mundlichen Fürtrag/ in welchem die Protestierende Stände untertrucket zuwerden/etwelcher maassen bedräuet worden; und durch schrifftliches Breve, sothanes Begehren wiederholet. Den Bischoffen von Sitten und Chur/auch denen Prälaten/zu S. Urban (welchem der Papst An. Chr. 1544. Gewalt gegeben/die Firmung / item Bischoffliche Benediction dem Volk mit Ablaß zuertheilen (m)/2c.) Sangallen/ Einsidlen/2c. wurd ein besonderes (n) Breve behändiget.

Als

(h) Bulling. ad Mycon. addit, de invocatione SS. und von dergleichen verlegenem Plunder/2c. (i) Polan. p. m. 152. Pallav. Hist. Trid. VI. 5: 1. Errore fortè Typogr. habet. 17. Jan. (k) Polan. 180. b. Sleid. XVII. p. m. 207. b. 218. Bulling. 29. Jun. ad Myc. *Si audivisses verba bestiæ!* (l) Vid. ὁ μακαρ. Zuinger. Exeges. Eucharist. p. 283. (m) Lang. I. 742. b. (n) Dat. 6. Apr. 1546.

N. C. G. 1546.

Warum von den Evangelischen verworffen?

Als aber Zürich ihren Kirchendieneren dieses Begehren zuuntersuchen / aufgetragen: haben selbige verschiedene Ursachen / warum das Concilium nicht besucht werden könne/angezeiget. Benantlich I. Daß diß Concilium nicht von gleicher Art und Beschaffenheit/ wie die erste Concilia gewesen. II. Daß weder Paulus im Raht seiner Widerwertigen zu Jerusalem/noch Athanasius oder andere heilige Vätter/ in denen Partheyischen / in bösem Absehen angerichteten Concilien erschelnen wollen. III. Papst wolle zugleich Kläger und Richter seyn. IV. Gestatte im Concilio niemand kein Urtheilstimm/ als denen Prälaten/ welche ihm blinde Gehorsame eidlich zugesagt. V. Die Regel / nach welcher diß Concilium urtheilen wolle/ seye nicht Gottes Wort / sonder Schrifften und Angebungen der Menschen/ꝛc. VI. Die Bücher der Protestierenden / und die / welche sich zu selbigen bekennen / seyen vom Papst und dessen Parthey vor langem verworffen / und getödet worden. Deßwegen sie Gott versuchten / wann sie sich dahin verfügten. Zumahl bekant/daß deren Päpstleren beständige Regel/man seye denen Ketzeren (dafür die Protestierende / wider Gott / wider Ehr und Recht von ihnen gehalten werden) kein Geleit zuhalten schuldig. VII. Auch wurden sie an ihren Gemeinden untreu verfahren / wann sie arme Schaaff für das Gericht deren Wölffen stellen wolten/welche allein auf eigne Ehr/Pracht/ꝛc. bedacht seyen. VIII. Sie haben mit dem Papst nichts zuschaffen/und erkennen auf Erden keinen Herꝛen/als ihre Oberkeit. Ihr Vatter aber were im Himmel. Ihr Hirt Jesus Christus: Ihre Glaubensregel das Wort Gottes: auß welchem sie wissen / daß der Sohn Gottes keines Statthalters bedörffe/ꝛc. Wer aber Rechenschafft ihres Glaubens begehre / dem wollen sie selbige geben vor ihren Kirchen / in welchen sie lehren. Papst nenne sie Ketzer: könne aber solches nicht erweisen / in deme sie ab allen Ketzereyen ein Abscheuhen tragen / und sich allein an die XII. Christliche Glaubensarticul / und die Bekantnussen der IV. allgemeinen Concilien halten (o).

Beschwerd wider Päpstlichen Nuncium.

Am 2. Tag Augstm. ist in einer zu Zürich gehaltenen Versamlung der VII. Evangelischen Stätten berahtschlaget worden / daß/ demnach angeregter Frank / in einem Teutsch- und Latinischen Brieff/ die Reformierte nicht nur Ketzer schelte / sonder bey nahem den Türken vergleiche / bey erster allgemeiner Tagsatzung angebracht werde/ daß man von diesem Lästerer Reparation begehre: er aber als ein gefährlicher Practicant/und wie er sich zu Rom vernemmen lassen/ als ein Feind gesamter Eidgnoßschafft/auß dem Land gewiesen werde. An statt der Willfahr/ hat

(o) Stetl. II. 143. Conf. Siml. Vit. Bulling. p. 23.

hat Rosin / bey Anlas sothaner allgemeiner Versamlung / einen neuen Vortrag / vonwegen Besuchung des Concilii eingelegt. Ist aber von denen Evangelischen / gleich ehmahl/abgewiesen worden. Bern hat besonder geantwortet: Fahls der Papst wegen Concilii/oder Bündnuß/ etwas anzubringen hette / solte er seinen Befehlshaber in ihre Statt schicken / alsdann sie ihm antworten wollen. Die Römisch-Catholische haben wegen/ bis den 1. Tag Winterm. zuruckgestelleten Concilii / ihre Antwort bisdahin verschoben.

Papsts Bewegursachen/ und schlummes Absehen bey dem Concilio.

Dann / schon der Papst endlich in das Concilium bewilliget / hat er gleichwol / als es an die Bindriemen gehen/und Ernst gelten wolte/ immer gemessen / hinder sich gehalten / einen Aufzug über den anderen gemachet/und gezeiget/daß ihm bey der Sach nicht heimlich. Die Ursach/daß er in eine ihm widrige Sach (ich verstehe das Concilium) endlich bewilliget/war des Papsts Forcht/daß bey länger Verzögerung des Concilii / ein allgemeiner Teutscher Reichstag/ etwas zu des Römischen Stuls Nachtheil beschliessen möchte (p). Fürnemlich daß ihm der Käiser (welchem die Clerisey immer zu nahe gewesen (q)/und zustark in Ohren gelegen) versprochen (r) / das Concilium mit seinen Waaffen zuunterstützen: die Teutschen zubezwingen / daß sie / auch wider ihren Willen/ selbiges besuchen und gutheissen: die aber sich gar nicht bequemen werden / sollen durch zusamen gesetzte Kräffte deren so im Concilio erscheinen / und selbigem unterschreiben werden; mit Stump und Stil außgereutet werden. Daß das Concilium in solcher Meinung angehebt worden/erhellet theils auß dem/daß es seinen Anfang genommen / erst nachdem der Käiser mit Frankreich einen Fried / und Ferdinand mit dem Türken einen Stillstand gemachet: theils auß dem / daß gleich nach dem zu Trient dem Concilio ein geringer Anfang gemachet worden/und die Protestierende Fürsten und Stände / auf ihrer Protestation gegen das Concilium beharret / der Käiser (s) zu fast gleicher Zeit / als/um die Evangelische zuentschläffen / auß Käiserlichem Gutachten / zu Regenspurg/beyderseitige Theologi beysamen gewesen/um Mittel und Weg/ zu Vergleichung der Religion außzufinden; damahls / sage ich/ hat der Käiser die Evangelische mit Kriegsmacht angegriffen. Zwahr hat er in einem/an die Eidgnossen abgelassenem/und auf Badischer Jahrrechnung

aaaaa abge-

(p) Pallav. IV. 10:11. sqq. & V. 10:2. 5. (q) *Secuti sunt Cæsarem Episcopi & Cardinales tot, ut non Imperatorem, sed Pontificem quis dicere potuisset.* Joh. Haller. 14. Apr. A. 46. (r) Sleidan. lib. XVII. p. 212. Sekend. III. à p. 562. Pallav. IV. 6: 1. V. 13:4. 14:4. unde circa A. 1543. Palatio Papæ affixum: *Vin' scire, Hypocrisis quid sit factura Tridenti? Quod fecit Classis Cæsaris in Lybia.* (s) *Latebrosum pectus.* Dryand. 10. Apr. A. 47.

N. C. G. 1546.

abgelesenem Schreiben / sich vernemmen lassen / es seye keine andere Ursach seiner Bewaffnung / als etliche / unter dem Vorwand der Religion / widerspennige / und Teutschland zuuntertrucken gesinnete / zur Gebühr zuweisen (t). So daß durch solchen Vorwand / Johann / Marggraff von Brandenburg: Mauritius / Herzog in Sachsen / rc. von Carolo sich bereden lassen / wider die übrige Protestierende / ihre Glaubens- und Bundsgenossen: und der letstere wider seinen Schwiegervatter / den Landgraff in Hessen / zukriegen.

Aber in gleicher Versamlung der Eidgnössischen Abgesandten / hat der Papst / durch seine Nuntios, frey herauß sagen lassen (u): Dieweil die Protestierenden hartnäckig auf ihr Lehr beharren seye er genöhtiget / die Waaffen wider sie zuergreiffen. Gleichsfahls seye der Käiser bedacht / zu Beschirmung der (Römischen) Religion zukriegen. Dann sintenmahl das Concilium auß Käiserlichem Befehl gehalten werde: seyen Ihr Majestät gesinnet / diejenigen / welche selbiges verachten / mit Gewalt demselben gehorsam zumachen: welches Vorhaben der Papst mit Volk und Gelt unterstützen wolle. Um daß nun der Papst die Protestierende beständig für Ketzer erklährt / und zusamt dem Käiser / selbige mit Heersmacht überfallen wolte / hat Herr Gwalther den 8. Augstm. fünf Predigen / unter Zueignungsschrifft / an Landgraff in Hessen / als der Evangelischen verbündeten Heerführer / außgehen lassen; in welchem er dargethan / daß der Papst der eigentliche und wahre Antichrist seye / von welchem die H. Schrifft rede. Diese Arbeit hat bey den Evangelischen grosse Freud und Danksagung zu Gott erweckt; und ist gleich in die Italiänische / Englische / Französische / rc. Spraachen übersetzt worden. Der Widerpart ist sie ein Dorn in Augen gewesen / und weil man es nicht offentlich können / hat man sich heimlich an diesem treuen Diener Gottes zurächen gesucht / aber Gott hat solches wunderbarlich verhinderet / wie anderstwo weitläuffig zufinden (x). Auch der Burgerraht zu Basel war so großmühtig / daß er am 27. Tag Augstm. den Schluß gemachet / durch keine Gefahr sich vom Evangelio abwendig machen zulassen (y).

Gwalthers Predigen vom Antichrist.

Baslische Tapferkeit.

Landres / rc.

Hie müssen wir beyfügen / daß / wie Hafner (z) berichtet / als Herr von Prengin / Gubernator der Graffschafft Neuenburg / denen zu Landres und Grissach (mit Solothurn verburgerten) mit Gewalt einen Predicant einsetzen wollen / Solothurn nach vergeblicher gütlicher Handlung / solches zuverwehren / 900. stark außgezogen: und damahl beyde Ort

(t) Sleid. lib. 17. p. 211. (u) Id. p. 212. 216. a. sq. (x) Müll. Tub. Præf. p. 63. (y) Urstis. VIII. 18. (z) Theatr. II. 231.

N. C. G. 1546.

Ort bey Römisch-Catholischer Religion erhalten. Wie eigentlich die Sach bewandt / finde anderwerts keinen Bericht.

Die Eidgnossen haben / obangeregtes (deren Käiser-und Päpstlichen Schreiben) Widersprechen / dem Käiser unter Augen gelegt: aber ohne anderen Nachtruck / als daß Ihr Majestät dero erstes Vorgeben / mit Herzog Mauritii geleisteter Beyhilff behaubten wollen: anbey vermahnende / daß die Eidgnossen die ihrigen (deren etlich 1000. zum theil unter Ritter Sebastian Schertlein von Burtenbach im Läger der Protestierenden sich befunden /) heimberuffen (a). Die Eidgnossen antworteten: daß etliche wider Befehl hingeloffen / deßwegen man sie nicht beruffen könne: werden aber nach dero Heimkunfft nicht ungestrafft bleiben. Inzwischen ist das Reißlauffen von neuem abgestrickt worden (b). Nun diß Päpstliche Schreiben / den Protestierenden das ganze Geheimnuß entdeckt / hat es selbige behutsam gemachet. Der Käiser aber hat es gegen den Papst empfunden (c) / als dessen Absehen hiebey gewesen / fürnemlich des / ihm höchstverdrießlichen Concilii sich zuentladen. Demnach aber auch dem Käiser frömde Gäste in die Haar zubringen: und desselbigen Anschlag zuhindertreiben. Zumahl ihm (wie er An. Chr. 1544. an Tag gegeben) die Oestreichische Macht sehr verdächtig gewesen; und er eben darum mit Frankreich in enger Bündnuß gestanden: so daß in Italien außgestreuet worden / der Papst hette samt Frankreich sich in eine Bündnuß mit dem Türk eingelassen / und were entschlossen / den Käiser auß Italien zujagen.

Papst verachtet den Käiser.

Ist ihm abhold.

Was bey Anlas des Kriegs / in diesem / und folgendem Jahr / sonderlich in Teutschland sich begeben / finden wir von solcher Wichtigkeit / und mit der Eidgnössischẽ Kirch so genau verknüpft / daß wir benöhtiget sind / selbiges sumarisch zuberühren. Der Vorstreich ist den Protestierenden in so weit gelungen / daß sie 80000. stark zeitlich in Ober-Teutschland gestanden / und Gelegenheit gehabt / das noch nicht besamlete Käiserliche Kriegsheer zuschlagen / auch selbst des Käisers in hoher Person sich zubemächtigen: haben aber / weil das Commando zertheilt gewesen: die Häubter sich nicht durchauß mit einanderen verstanden: und die Verbündeten / theils mit Mannschafft / andere mit Gelt / die Hilffshand nicht geboten: solche Gelegenheit verstreichen / und dem Käiser sich zuverstärken Zeit gelassen. Welcher / nachdem ihm der Papst 10000. Mann gen Insbrugk gesendet (d) / wider die Protestierende so nachtrucklich angezogen / daß schon im Christm. An. Chr. 1546. Ulm (e) / bald hernach

Protestierende übersehen sich.

aaaaa ij Her-

(a) Sleid. l. 18. pag. 221. sq. (b) Urstis. l. c. (c) Sleid. l. 17. p. m. 218. 2. (d) Siml. Vit. Bulling. p. 30. (e) Sleid. l. 18. p. m. 231. sqq.

N.C.G. 1546. Herzog von Würtemberg: folgends übrige Schwäbische Reichsstätte durch Unterhandlung Gerwics/Abts zu Weingarten (f)/und Ochsenhausen (ff)/mit dem Käiser sich befriediget (g) / womit der Feind Lufft
1547. bekommen / aller Kriegslast aber auf beyde Häubter gefallen / und dero Erbländer angegriffen worden. Zumahl Herzog Mauritius / und dessen Bruder Augustus/mit zuthun Ferdinandi/mit denen auß Ungaren/Behmen/2c. gezogenen Völkeren/bey nahem alle Churfürstliche Stätte in Besitz genommen: deßwegen Hochgedachte Häubter/Churfürst Johann Fridrich/und Landgraff Philipp / jeder das Seinige zubeschirmen genöhtiget worden. Welches ihr beyder Verderben nach sich gezogen. Zwahr hat der Churfürst anfänglich nicht nur die ihm abgezwackete Länder wiederum eroberet / sonder sich auch aller Maurizischen Herrschafften bemächtiget: und den Herzog Albert von Brandenburg gefangē bekoñen. Aber am 24. April/ist der Churfürst bey Mulberg an der Elb/ als er seine Macht nicht beysamen hatte / und nicht im Stand war zuschlagen/deßwegen gen Wittemberg zuweichen getrachtet/in einem unglücklichen Treffen vom Käiser überwunden/verwundet / mit viel jähriger Gefängnuß beschwehrt worden: und hat nicht nur viel Länder/sonder auch die Chur / seinem Vetter Mauritio abtretten müssen (h). Den Landgraff haben beyde Fürsten / von Brandenburg und Sachsen/ verleitet / daß er sich / nicht (wie Hafner (i) schreibt/) auf **Gnad und Ungnad** ergeben: doch auf ihr Wort hin / vermög Käiserlichen Geleitsbriefss / und auf Versprechen / daß er in **einiger** Gefangenschafft nicht solte enthalten werden; zu Hall dem Käiser den Fußfahl / auch schwehre Beding eingegangen/und erstattet (k). Ist aber / wider versehen/mit Arrest beleget/und ihm angezeiget worden/daß ihm nur versprochen worden/ihn nicht in **ewiger** Gefangenschafft zuenthalten: zu dem End/in dem ungleich außgelegten Wörtlein/**einiger**/ein Dipflein außgelassen worden seyn soll (l).

Hohe und niedere Ursachen der Niederlag. Sothanen Außgang dieses Kriegs / hat man billich angesehen/als eine neue Prob / daß die Kirch nicht durch das Schwert / sonder durch die Predig Göttlichen Worts; allein durch Gottes / nicht durch der Menschen Arm erhalten/und außgebreitet werde: und daß Gott dero Feind nicht mit Spieß und Bogen / sonder durch seinen Geist verderben wolle. Wiewol zu solchem Mißstreich/neben angeregtem vielfaltigem

(f) Bucel. Const. A. 47. (ff) Bucel. Const. A. 1560. (g) Hinc tunc jactatum: **Alle Männer** (Alemanni) **sind alle Weiber worden.** (h) Sleid. lib. 19. (i) P. L 544. (k) Sleid. lib. 19. pag. 241. (l) Hist. Mullhus. Mscr. Maimb. Hist. Luth.

gem Ubersehen der Protestierenden/nicht wenig geholffen/daß im Merz An. Chr. 1546. Franciscus I. König in Frankreich / und auch am 27. Tag Jenner 1547. Henricus VIII. / König in Engelland gestorben: zween Potentaten / welchen die weit außsehende Vorhaben Caroli V. nicht unbekant gewesen / deßwegen selbige von ihnen/Lebenslang/tapfer und nachtrucklich unterbrochen worden. Henricus VIII. war des Römischen Stuls offentlicher/und abgesagter Feind; hat gleichwol für die Römische/und wider die Evangelische Religion / so stark geeiferet / daß/ welche sich zu dieser bekant/wann sie ihr Leben fristen wollen/den Weiten geben müssen. Allermassen schon An. Chr. 1537. einige flüchtige Engelländer zu Zürich gewesen (m). N.C.G. 1547.

Diß Jahrs ist Johann Hoper (n)/nachmahliger Bischoff zu Vigorn und Glocester (o)/samt seiner Haußfrau und Tochter/von Straßburg gen Zürich kommen. Als er an dem Königlichen Hof Henrici VIII. die Bücher Bullingeri gelesen / und ihm durch Gottes mitwürkende Gnad/die Augen aufgegangen/ist er damit in seines Herzen Vatters Ungnad gefallen (p). Nachdem der Gottselige Eduardus den Engelländischen Thron bestiegen / ist Hoper den 25. Tag Merz/An. Chr. 1549. von Zürich wiederum abgereiset. Dessen Gottseligen Eifer die Engelländische Kirch zureformieren / und deßwegen erlittenen standhafftigen Martertod / können wir nicht nach Verdienen außstreichen (q). Hoper gen Zürich.

Uber das / daß Teutschland / von der hochmühtigen Spanischen Nation/(von dero Siegen sie bisdahin nicht vil gehört: ja dero Nam selbst/in Teutschland/bey nahem unbekant war)/mit Worten und Werken vielfaltig beschimpfet worden: so soll der Käiser bey Anlas des Kriegs/in die XVI. Tonnen Golds und 500. stuck grobes Geschütz/bezogen haben. Der grösseste Verlurst/welchen dieser unglückliche Krieg über Teutschland gezogen/war die auf die Spitzen gestellete Gewissensfreyheit: und daß der Käiser / nachdem es ihm gelungen/den Teutschen ihr Gut/ sonderlich die meiste/welt-und leibliche Freyheiten zubegwältigen/er ihnen auch die geistliche zuentreissen/ sich äusserst bemühet. Etlichen Eidgnössischen Stätten und Ständen / hat Käiser angetragen/ sich enger mit ihme zuverbinden: andere / als Zürich / Basel / Schaffhausen/hat er/(unter dem Vorwand daß sie Reichsstätte weren) außgeschlossen (r). Zu dem End König Ferdinand zwahr / den Stillstand Teutsche Knechtschafft.

 mit

(m) Bull. Vit. sua Mscr. (n) *Sanctissimus planè Vir.* Ambr. Blaurer. 27. Aug. 48. (o) 'Avìxd. (p) Hoper. Argentor. ad Bulling. A. 1546. (q) Ultimas ejus literas ad Bulling. habet Hotting. H. E. IX. 293. (r) Sleid. p. 243. b.

N.C.G. 1547.

mit dem Türk auf fünf Jahr verlängeret: von dem sieghafften Käiser aber ist ein Reichstag gen Ulm außgeschrieben/doch wegen daselbst einreissender Pest/gen Augspurg verlegt/und im Herbstm. angehebt worden: in Versicherung/seine/wegen Teutschland abgefassete/und so weit gebrachte Rahtschläge dißmahl auf vesten Fuß zustellen. So soll damahl Abt von Weingarten/hinder dem Wein sich haben vernemmen lassen: der Käiser werde weder von den Rebellen/noch von dem Concilio auf dem Reichstag nichts vornemen/eh Ihr Majestät/dero Sohns halb/ihren geheimen Anschlag bewerkstelliget haben werde. Dann Hochged. Käiser gewillet/selbigem nach seinem Tod die Käiserliche Cron bey den Churfürsten zuerwerben: und werden Ihr Majestät Wort diese seyn: Hic est filius meus dilectus in quo complacui, hunc audite (s). Also soll dieser schöne Prälat die Wort Gottes gottslästerlich mißbraucht haben! Aber Gott lachete dieses Anschlags: und hat Ferdinando den Vorzug gegonnen. Diesem Reichstag zu Augspurg haben Hochermeldete Käiserl. und Königl. Majestäten: alle Chur-und viel andere Fürsten/in hohen Personen beygewohnet. Armata fuerunt hæc Comitia (t). In und um die Statt Augspurg waren Spanische/Italiänische/und andere Käiserliche Truppen. Der Eingang des Käiserl. Vortrags an die Stände war: Demnach alle in Teutschland schwebende Mißhelligkeiten von der Religion herzühren/were keine Ruh zuhoffen/eh und bevor man sich in diesen Puncten verglichen. In solcher Absicht habe zu Trient ein Concilium sich besamlet/rc. Einige Teutsche Bischöffe haben bey dieser Gelegenheit/die Nohtwendigkeit/daß ein Concilium gehalten werde/vorgestellet; doch zugleich bemerket/sintenmahl Trient vielmehr in Italien/als in Teutschland lige/seye besagter Platz/weder ehmahliger Abred gemäß/noch zum Vorhaben bequem. Um daß aber andere Prälaten/auf Fortsetzung des zu Trient angehebten Concilii getrungen/auch selbst die Protestierende Fürsten und Stände; theils auß Forcht/theils auß Hoffnung gewisser Käiserl. Gnaden/nicht so fast nach Veränderung des Platzes/als nach Erhaltung/deren in einem Christlichen Concilio erforderlichen Freyheit gesehnet/hat der Käiser am 18. Tag Weinm. allen Fürsten und Ständen dem Concilio sich zuunterwerffen gebotten: welches von denen ersten/auf geschehene Käiserliche Vertröstungen hin; von den letsteren/nicht ohne Beding angenommen worden.

Käiser tringt ihnen das Concilium auf.

Aber das dem Käiser so gönstige Glück/ist dem Papst so verdächtig vorkommen/daß er dieses grosse Vorhaben des Käisers unnütz gemachet. Dann

Papst hebt das Concilium auf.

(s) Vad. 24. Maj. A. 50. (t) Sleid. l. 19. p. 243.

Dann schon am 11. Tag Merz diß 1547. Jahrs / sind des Papsts Legaten/und übrige Creaturen / nachdem sie VIII. Sessionen zu Trient gehalten (u) / unter erdichtetem Vorwand / einer ansteckenden grassierenden Seuch ; wider alles und ernstliches Käiserliches Abmahnen / von Trient/ gen Bononien / in des Papsts Gebiet/aufgebrochen. Der Käiser versuchte alle seine Kräffte / um diese Leuth wider gen Trient zubringen. Hergegen hat der Papst die Käiserlichen (welche immerhin zu Trient verharzen müßten) gen Bononien zuverleiten gesucht. Zumahl ihm Henricus II. / neuer König in Frankreich einen Muht gemachet/ sich dem Käiser hartnäckig zuwidersetzen : so gar / daß der Papst / auch Cardinal Ennius/durch Albert Rosin/auf einer/Montags nach Jacobi gehaltenen Badischen Tagleistung / die Eidgnossen durch eine/in offentlichen Truck verfertigete Erinnerung gewahrnet / sich durch den Käiser keines wegs trennen zulassen (x). 1547.

Als nun weder die Käiserische Prälaten / von Trient gen Bononien sich verfügen ; noch die Päpstische von Bononien gen Trient wiederkehren wolten ; haben Ihr Majestät / nachdem sie beydes zu Bononien und Rom / wider das Päpstliche Verfahren/ ernsthaffte Protestationen ablegen lassen / durch zween Päpstler ; (Julium Pflug/ Bischoff zu Naumburg / und Michaelem Sidonium / Erz-Bischofflich Menzischen Vicarium (y):) auch einen Lutherischen Läuling / Joh. Islebium Agricolam/ (welcher sich hernach in Verzweiflung leiblos gemachet haben/und sein eigener Scharffrichter geworden seyn soll/) Herz Joachim/ Churfürst in Brandenburg Hofprediger / eine dritte Religion auf die Bahn bringen lassen/nach welcher die Lehr/Kirchengebräuche/und Verbesserung geistlichen Stands/ in Teutschland eingerichtet werden solten (z). Krafft dieses letsten Articuls / soll Bischoff von Basel Käiserlichen Befehl bekommen haben/den Pfaffen zugebieten/ daß sie ihre Concubinen innert vier Wochen abschaffen. Bey welchem Anlas einer geschrieben : Wie wil es zugehen ? Der Bischoff muß von ihm selbst anheben : darnach alle Canonici,&c. (a). Um daß Hochged. Churfürst gern eine Vergleichung gesehen hette/hat er/auch Churfürst von Heidelberg/den milten Bucerum von Straßburg kommen lassen / und ihme obigen Aufsatz zuunterschreiben beliebt. Aber als Bucerus in dessen fleissiger Uberlesung bemerket / daß darinn zwahr den Priesteren die Ehe : dem gemeinen Mann der Kelch / gestattet : mithinzu die gröbste Irzthümer deren

1548. Käiser stellet das Interim.

Ist beyden Partheyen mißfällig.

(u) Sleid. l. 19. p. 237. Pallav. IX. 15 : 1. (x) Stetl.,2 : 153. (y) Sleid l. 19. pag. 243. (z) Sleid. lib. 20. p. 258. sq. Hospin. Hist. Sacram. 2 : 204. (a) 18. Sept. A. 1548.

N.T.G. 1548.

deren Päbstischen Lehreren genehm gehalten werden/ hat er sich zu dessen Gutheissung nicht bequemen wollen (b). Hingegen eben darum/ weilen neben anderen geringen / die Priesterehe / und der Kelch darinn nachgelassen werden / war der Römische Hof / die Teutschen Prälaten/ und andere (c) / sehr ungehalten darüber. Dessen ungeachtet hat der Käiser am 15. Tag Mey An. Chr. 1548. / den Reichsstätten gebotten/ daß sie solche Articul/ Interim, bis zu Haltung eines Concilii/ beobachten/ und halten sollen. Mit fehrnerem Ansinnen/ daß demnach Ihr Majestät / die Fortsetzung des Trientischen Concilii/ sich angelegen seyn lassen werden/ die Reichsstände sich selbigem unterwerffen; diejenige Prediger aber/ welche nach disem Fürbild nicht lehren/ noch Gottesdienst üben wolten / abgeschaffet werden müssen (d). Welchem Zufolg Joh. Brentius/ welcher 26. Jahr zu Hall in Schwaben gestanden/ gen Basel (e): Joh. Haller (f)/ welcher zwey Jahr zuvor/ von Zürich gen Augspurg begehrt worden (g) / und Wolffgang Musculus/ samt 9. Kinderen von Augspurg gen Zürich / und bald hernach gen Bern kommen: weilen Sulcerus und seines gleichen auß wichtigen Ursachen beurlaubet worden. Viel andere sind anderstwohin gezogen: und ist das Kirchwesen (h) so übel zugerichtet worden / daß dieses Interim, *Interitus* Reformationis & Germaniæ, &c. ein Untergang der Reformation und Teutschlands genennet worden; und es geheissen / Interim ferè omnes civitates Germaniæ *interemit* (i). Wenig Fürsten widersetzten sich diesem Ubel. Der allertäpferste möchte der gefangene Churfürst gewesen seyn. So hat sich auch Ludwig / Graff von Oetingen / gen Zürich geflüchtet (k). Der Käiser begehrte an die Augspurger / ihm Ochinum/ welcher sich bey ihnen aufgehalten/ herauszugeben: er ist aber gen Constanz entrunnen/ und durch Zürich gen Basel gereiset (l); von Augspurg/ hat er Franciscum Stancarum/ gebohrnen Mantuaner / so von Wien gen Augspurg flüchtig worden (m)/ mit sich gen Basel gebracht. Dieser hat sich hernach in Veltlin / endlich in Preussen und Polen begeben/ woselbst er ein schädliches Feur angezündet (n). Bischoff von Basel

Wird aufgeburdet.

sende-

(b) Sleid. lib. 20. p. 255. 257. sq. (c) De Natal. Alex. Vid. Vejel. Introd. p. 281. (d) Sleid. p. 259. 263. (e) Id. l. 20. p. 260. (f) m. Majo. A. 1548. (g) Præfat. Apol. Tigg. adv. Brent. Testam. pag. B. 6. (h) *Germania fortitudinis & fidei exemplar esse desiit.* Bucer. Annus præsens expressus in verbis Christi: *qVInqVe aVteM eX eIs erant fatVæ: & qVInqVe prVDentes.* (i) à Bulling. Lycosth. &c. al. Ein Schalk hinter ihm. Et Pasquinus: *Interim* quæ pars Orationis? *Adverbium.* Adverbium quid est? *Est verbum Satanæ conjunctum cum verbo Dei.* (k) Rod. Stumph. 18. Jun. 48. Lavat. Hist. Sacr. p. 96. (l) Bulling. 2. Jan. 47. ad Mycon. (m) Joh. Haller. 20. Nov. 46. ad Bulling. (n) Joh. Fabrit. 14. Jan. A. 63. ad Bulling. *Polonicas Ecclesias unus Stancarus tam miserè discerpsit.*

N.C.G. 1548.

sendete / durch den Dohmpropst Gompenberg / das Interim auch gen Basel / sich anbey entschuldigende / daß solches auß Käiserlichem Befehl geschehe. Aber Lobl. Stand ist bey obangeregter Gottseliger Resolution geblieben. Fehrner hat der Käiser verbotten / etwas wider das Interim zuschreiben. Hergegen ehrlich gesinnete Gemühter bey Bullingero/rc. angehalten / daß doch ein Gegenbericht gestellet werden möchte: bevorab/weil einige sich nicht geschohen/ das Interim auß H. Schrifft zubeschönen (o). So daß das Gewissen nicht nur Calvinum und Bullingerum angetrungen / daß sie das / unter dem Schein der Milterung beygebrachte Gifft entdecket/ und die Schwachen/an Gott treu/und in Gott stark zuseyn ermunteret: sonder/auch selbst in Teutschland hat es nicht an tapferen Lehreren gemanglet / von welchen ein gleiches geschehen (p).

Als die Schwäbische Reichsstätte/Käiserliche Gnad gesucht/wurd Constanz von benachbaurten Herzen und Prälaten erinneret / gleiches zuthun. Der Bischoff versprach ihnen viel Guts (q). Sie verweileten aber: in Hoffnung/ das ihnen dräuende Ungewitter werde sich zertheilen. Aber Gerwic Blaarer / Abt von Weingarten / Thomæ und Ambrosii Vatters Bruder / welcher über das welt - und geistliche Recht/ XII. Bücher geschrieben haben soll/so aber verbrunnen: Der Päpstliche Nuntius Franchus: und andere arbeitteteten neben dem Bischoff und Dohmherzen / wider Constanz so stark / daß der Käiser alle Güter der Statt in Beschlag nemmen lassen: den Markt gen Creutzlingen versetzt: auch allen Handel und Wandel versperzt. Hiemit war am 13. Tag Herbstm. An. Chr. 1547. vom Raht / folgends von der ganzen Burgerschafft / entschlossen; in Mangel guter Freunden/die es von ihrowengen thäten/ durch eine dreyfache Gesandschafft/dero Haubt Thomas Blaarer/Reichsvogt/Ambrosii Bruder/gewesen;unmittelbar,und ohne Geleit (welches ihnen gleichwol den 29. Merz An.Chr. 1548. durch Graff Fridrich von Fürstenberg zugesendet worden:) bey dem Käiser den Fried außzubitten: mit Vorbehalt/deren An. Chr. 1530. zu Augspurg überreichten Bekantnuß: und ihr Statt Freyheiten: ohne daß sie sich weigeren wolten / die Dohmherzen/(wie man begehrt/) widerum in die Statt zunemmen. Sie verreiseten von Constanz den 19. Tag Aprel. Alldieweil sie auf Audienz warteten/ hat der Constanzische Bischoff/ Johann von Weza / Erzbischoff zu Lunden in Dännenmark/ in einem / den 13. Tag Brachm. (r) angestelleten kostbaren Pancquet/ sich

Constanz versaumt sich.

Dero Gefäll in Beschlag.

Bischoffs von Constanz plötzlicher Tod.

bbbbb

(o) Georg. Montisbelg. Dux ad Bulling. 14. Jul. A. 48. (p) Sleid. p. m. 263. (q) Bulling. 2. Febr. A. 47. (r) Buccl. Const. in Epitaph.

N.C.G. 1548. sich vernemmen lassen; habe noch etliche Lutherische / und Zwinglische Buben in seinem Bischthum/die wolle er noch straffen/oder die Hand Gottes müsse ihn berühren. Gleich darüber mußte er sich zu Beth legen/und hat folgenden Tag (im eilfften Jahr dieses seines Bischthums) den Geist aufgegeben. Non magno Canonicorum luctu: ut neque Augiensium, vel Oeningensium: Wurd weder von seinen Dohmherrẽ/ noch denen Mönchen zu Reichenau/oder Oeningen/stark betrauret: und zu Reichenau bestattet. Soll ein starker Trinker gewesen seyn. Zumahl seine liebe getreue von ihm zusagen gepflegt: Sie hetten keinen säubereren Trinker gesehen: in dem er keinen Tropfen weder neben sich hinfallen / noch in dem Glaß (schon es eine Maaß gefasset hette) überbleiben lassen. Das Bischthum kam an des verstorbenen Bischoffs Canzler und Vicarium, Christoph Metzler von Andelberg/ Burger zu Feldkirch/beyder Rechten Doctor: geringen Herkommens/und der zu anderen Zeiten nicht gut genug gewesen were; ist dißmahl als ein anschlägiger/verschmitzter Mann/der sich wol aufzuführen gewußt/hervor gezogen worden (s).

Neuer Bischoff.

Statt Constanz geträngt.

Die Abgesandte von Constanz hatten bisdahin bey Ihr Maj. kein Audienz. Erst Eingang Heumonats ist ihnen vom Bischoff von Arras vorgelegt worden / solten sich auf Gnad und Ungnad ergeben: dem statt thun/das Ihr Majest. in geist-und weltlichen Sachen anbefehlen werden: den Bischoff / und dessen Gestifft wiederum in die Statt lassen: selbigem alles behörige behändigen: einen vom Käiser erwehlenden Commendant annemmen/und dem Käiser eine gewisse Anzahl Geschütz und Gelt geben. Als sie um Milterung dieser Artiklen anhalten wolten / hat der von Arras solches ihnen mißrahten. Haben deßwegen selbige ihren Principalen übersendet/worüber am XI. Tag Heum. ermehret worden/an den Käiser eine Supplication abgehen zulassen (t)/welche keine andere Würkung gehabt/als daß Ihr Maj. sich entschlossen/ in der Stille / Gewalt gegen diese Statt zuversuchen. Hiemit hat der von Arras am 5. Tag Augstm. vonwegen des Käisers/denen Abgesandten angezeiget: Ihr Maj. bemerken wol / daß sie nicht von Friedens wegen kommen. Mögen hiemit in Käiserlichem Geleit heimkehren. Damahls aber war Alphonsus Vives (ein Neapolitaner: des Hochgelehrten Ludovici (u) Vivis Bruder/) allbereit mit 3000. Mann (zu welchen etliche von Uberlingen/und andere gestossen:) naher Constanz (woselbst sie mit etlichen Burgeren / und anderen gute Verständnuß hatten)

Uberrumplet.

(s) Ambr. Blar. 4. & 15. Jul. addit: *Aliàs non esse pessimum, inprimis si cum aliis comparetur.* (t) Sleid. l. 21. p. 264. (u) Consultiss. Rhan. Chron. Mscr.

ten) aufgebrochen. Als sie am 6. Tag Augstmonat von Wolmatingen (ohnfehrn Constanz) rucken/und selbigen Tags angreiffen solten/müßten sie ihrem Führer Alphonso eidlich versprechen/alles Männliche/was über siben Jahr were/zuerwürgen: und nicht ehender zuspeisen/als Constanz in einen Aschenhauff verwandlet were. Der Angriff solte geschehen zu Wasser und Land/von Seiten Sees her: Morgens zwischen 4. und 5. Uhr: nachdem es in die Kirch verläutet/und alldieweil männiglich bey dem gewohnten Gebett were. Zumahl Constanz/so lang das Evangelium dort geprediget worden/im Gottsdienst eifrig/und übrigem Umgang sich ruhmlich angelassen. Aber über das/daß ein starker Ostwind verhinderet/daß die Schiff von Uberlingen nicht ankommen können: so hatte der zu Land anmarschierende Feind/nicht gewußt/ob es verläutet hette/oder nicht; und hatten die in der Statt allbereit von dem feindlichen Vorhaben etwas Luffts. Deßwegen Alphonsus/als er/doch ohne vorher geschehene Absag/gegen der Statt angeruckt/ab einem Thurn erschossen: sein Volk aber in Unordnung gebracht: und dero Anschlag/alles Männliche zuerwürgen/und die Statt einzuäscheren/zunicht worden. Hergegen er/eh die die Burgerschafft etwas geessen/getödet/auch die Vorstatt Petershausen/welcher Alphonsus/um daß er gute Freunde darinn hatte/verschonet haben wolte/im Rauch und Feur aufgegangen. Die Statt aber/welche ein Kohlhauff werden solte/ist unbeschädiget geblieben. Dann der Feind zwahr von Morgen 4. bis nach 9. Uhr gestritten: als aber Alphonsi Sohn verwundet/seines Bruder Sohn umkommen / und 105. (x) Burger getödet worden / 2c. ist der Feind mit 800. (y) Verlurst abgezogen / und / nachdem sie das Frauenzimmer so unmenschlich mißhandlet / daß etliche junge Töchteren bald hernach gestorben; haben sie Petershausen/Closter und die Vorstätte angezündet.

1548.

Tapfere Gegenwehr.

Als die benachbaurte Thurgäuer herbey geloffen / um der Statt behülfflich zuseyn / solle ihr / damahls zu Creutzlingen sich aufhaltender Landvogt / bey Ehr und Eid gebotten haben/ bey Hauß und still zubleiben. Demnach fehrner auf so tapfer (z) abgeschlagenen Sturm / die Statt in Käiserliche Acht erklährt worden / wolten zwahr verschiedene Eidgnossen selbiger zuhilff ziehen. Die aber von Römischer Religion wurden durch die ihrigen abgemahnet. Die von Zürich/ Bern/ Basel/ und Schaffhausen blieben daselbst: und waren bereitet/ für diese Statt ihr möglichstes zuthun (a). Mitlerweil war die Burgerschafft nicht müssig.

Verlassen!

bbbbb ij

(x) Stetl. P. II. 156. numerat circa 150. al. 120. (y) Const. Hist. Mscr. Plerique vero alii, Sleid. Urstis. Stetl. &c. 500. (z) Vid. Bucel. Const. (a) Stetl. II. 156. Haltmej. Chron. Sang. 522. sq.

N. C. G. 1548.

sig. Sie ersuchten den Abt von Weingarten/und benachbaurten Adel/ bey dem Käiser ein gutes Wort für sie zureden. Aber diese haben solches außgeschlagen. Als gleiches Begehren an die zu Baden besamlete Eidgnossen gelanget/haben etliche geantwortet/sie wolten solches thun: allein so fehrn / daß Constanz / A. die bey ihnen übrige Eidgnossen beurlaube. B. Den Bischoff / und das Dohmstifft wiederum einsetze. C. Das Käiserliche Interim annemme. Also wurd das Interim vorgelesen/und/ohne daß man diejenigen/welche es mit der Evangelischen Lehr recht gemeinet/beruffen/ sonderlich mit zuthun der Fischeren und Becken/ das Interim mit 50. Stimen ermehret/ die von Röm. Catholischen Eidgnossen vorgeschlagene Mittel anzunemen: hiemit das Interim gutgeheissen worden/eh der Käiser solches von ihnen begehrt (b). Derjenige/welcher diese Begebenheit außführlicher beschreibt/ und selbst bey allem gewesen/bemerket hierüber folgendes: Da sie (die von Constanz) Gottes Wort verlassen / sind sie in Gottes Ungnad gefallen : und wie sie / so lang sie an Gottes Wort / und Christlicher Religion gehalten / Gottes Beystand gehabt : also hat er sie jetz zum Exempel seines Zorns gemachet. Hierauf schreibt er fehrner : Es seye D. (c) Ambrosi Blaarer/den 29. Tag Augstm. : die übrige acht (d) Predger/am 13. Weinm. auß der Statt gewichen. Womit die Schul und Zucht sich verlohren / die Laster überhand genommen/ der Tag in Nacht/2c. verwandlet worden/2c. Ambr. Blaarer ist/wegen geschehener Dräuungen/mit des Rahts Vorwissen/und auf Begehren seiner Zuhöreren/und Mitarbeiteren/in Hoffnung bald wiederum naher Constanz zukommen/gen Griessenberg entwichen (e). Nachdem das Begehren der Römisch-gesinneten Eidgnossen von Constanz bewerkstelliget worden / haben hergegen diese Eidgnossen nicht ermanglet / bey dem Käiser für sie zubitten. Ihnen aber soll der Käiser geantwortet haben/ die von Constanz seyen nicht wärth/daß die Eidgnossen von ihrentwegen um Fried werben. Also haben die von Constanz auch die Eidgnössische Freundschafft verlassen / und sich entschlossen/die übrige Käiserliche/ ihnen im Heum. vorgeschlagene Articul anzunemmen : auf daß sie den Herbst einsamlen möchten : welches zum theil/durch den Abt von Creutzlingen außgewürkt worden.

Folgen dem Raht deren Römisch-Catholischen Eidgnossen.

Unglücklicher Außschlag.

Aenderung des Regiments/

Wie (f) sie vermitelst Hans Egklins/ihres treulosen Burgers/untreu/ den XI. Weinmonat/auf König Ferdinandi Begehren/auß einer freyen Reichs-

(b) Vad. 15. Oct. A. 48. ad Bulling. addit: Das muß man nun geschehen lassen/weil sie es also wollen. (c) Al. Magister. (d) Addito Jungio, de quo in sqq., erant X. (e) Blarer. ad Bulling. 27. Aug. annum quinquagesimum sextum egressus. Ich stehe von etlichen Jahren in des Königs Blutbuch. (f) Secùs sanè quàm Hafner. I. 445. refert.

Reichsstatt/eine Oestreichische Statt: auch An. Chr. 1549. die Zünffte in Trinkstuben veränderet/und ein neues Regiment eingeführt worden: überlassen wir anderen zuerzehlen. Den 12. und 13. Tag Weinm. An. Chr. 1548. ist Reichsvogt Blaarer/samt 15. anderen Personen/theils des Rahts/auch verschiedene Gottselige Matronen/auß der Statt in die Eidgnoßschafft gezogen: und haben alle ihre Mittel im Stich gelassen. Den 15. Tag Weinm. wurden die noch restierende Prediger/in ihren Häuseren aufgesucht/und ihnen befohlen/nichts zuveränderen. Als die Krämer/am 16. dito/als S. Galli Tag/ihre Läden öffnen wolten/hat man ihnen/selbige wiederum zuzuschliessen: auch an verbottenen Tagen Fleischessens sich zuenthalten/gebotten. Altäre und Bilder wurden wiederum aufgerichtet. Weihbischoff/Melchior Vetlin/(Valentin) wolte/eh die Altäre in den Kirchen waren/auf dem steineren Tisch/auf welchem das H. Abendmahl gehalten zuwerden pflegte/nicht consecrieren/sonder ließ ab einer Zunfft einen Tisch bringen/bey welchem man spielte/2c. Bald hernach starb er plötzlich/eh ein neuer Altar durch ihn geweihet werden mögen. Am 18. Tag Winterm. wurd im Münster die Orgel geschlagen/und das erste Amt gesungen. Den 6. Tag Christmonat/ist man von beyden Geschlechteren/und allen Alteren/in das Thurgäu geloffen/um die Evangelische Predigen anzuhören: solches wurd hernach bey grosser Straff verbotten. Am 1. Tag Aprel An. Chr. 1549. hat der Commendant (Niclaus von Polweiler) dem Raht befohlen/auf Osteren zubeichten/und zum Sacrament zugehen. Denen zwölff zu S. Peter/und zu Zofingen übrigen Closterfrauen wurd stark zugesetzt/ihren Orden wiederum anzunemmen: auf beständiges abschlagen/wurden sie befehlnet/innert 8. Tagen/(und zwahr die meiste) ohne anders/als die am Leib tragende Kleider/den Flecken zuraumen. Diesem haben sie sich (g) alle mit Freuden unterworffen/außgenommen die Jüngste/welche hernach von D. Valentin Fabri/gewesenem Organist zu Freiburg; so aber dißmahl gen Constanz gesendet worden/im Dohmstifft zupredigen (h)/einem gleichmässigen Wetterhan; in fleischlicher Vermischung betretten worden. Verschiedene augenscheinliche Gericht Gottes gegen die Mameluken/übergehen mit Stillschweigen. Es sollen in 200. Seelen auß der Statt gewichen seyn (i). Im Monat Mey

N. C. G. 1548.

und Kirchenwesens.

(g) Pleræque quinquagesimum annum ætatis superabant. (h) De quo Ambr. Blar. Er leugt allweg (auf der Canzel) eins und hundert/in einem Athem/2c. Alibi, cum dicere: Wolle die Meß/welche Ambrosius zur Lauschen gemacht/und nackend außgezogen/wiederum ziehren/2c. (i) Stetler. II. 157.

N.C.G. 1548.

wurd befohlen / die Güter / deren geflüchteten Predicanten under die Brandgeschädigete zu Petershausen außzutheilen (k). Johannes Jung hat noch An. Chr. 1549. alle Sonn- und Feirtag im Siechenhauß geprediget: mußte aber / auß Mangel Lebensmitlen / diesen Posten verlassen. Bischoff forderte von der Statt eine Million: wegen / der Stifftkirch zugefügten Schadens: aber der Käiser bestimte ihm 20000. Gulden. Weilen er den Sachen nicht getrauet/wohnete er zu Merspurg. Erst An. Chr. 1551. den XI. Mey / ist er mit 80. Pferden zu Constanz eingeritten (l). Als An. Chr. 1560. ein Geschrey erschollen/ daß das Concilium gen Constanz verlegt werden möchte / hat Ambr. Blaarerus an Bullingerum geschrieben: Si verum est, planè intelligam, impletum, adeoque exundatum iri mensuram patrum, qui priore Concilio, igni, qui Sanctos aliquot Christi Martyres exussit; veluti cauterio quodam urbem notarunt: quæ nunc postquam Evangelii luce illustrata & velut ad cœlos exaltata, sed ingratissima fuit, stirpetenus excidetur, meritas Domino pœnas datura, &c. qui pios tamen, suo more eductos, forti sua manu eripiet, ac æternùm conservabit: Hiebey werde erkennen / daß diese Statt die Maaß ihrer Vätteren erfüllen werde: welche (Vätter) als sie in ehmahligem Concilio / einige fromme Märterer Christi verbrennt / sich selbst mit einem Brandmahl bezeichnet. Nun ist sie durch das Evangelium bis in Himmel erhöhet worden / wird aber wegen ihr Undankbarkeit empfindlich gestrafft werden/rc. Doch wird Gott die Seinigen durch seine allmächtige Hand erhalten/und außführen (m). Dann freilich Widerpart mit allem Gewalt/es nicht so weit bringen können / daß nicht lange Zeit etliche überbleibselen der Gnad sich darinn gezeiget. Under welchen Hans Frey gewesen / welcher An. Chr. 1571. dem Almosen zu Zürich 500. Gulden auf dem Todbeth vertestamentiert. Diesen Saamen Gottes außzureuten / sind An. Chr. 1573. die Bettel-Mönchen beruffen/ durch die Prediger-Mönchen der Mariendienst trefflich beförderet/und zu Ehren dieser H. Jungfrau gesungen worden: Cunctas hæreses sola interemisti in universo Mundo (n). Doch sind noch An. Chr. 1579. solche gewesen/welche die Kirchen und Schulen zu Zürich besucht.

Bischofflicher Einzug.

Uberbleibsalen deren Evangelischen.

So plötzlich und so tieff ist die Kirch gesunken/dero Vortrefflichkeit auß denen preißwürdigen Männeren abzumessen/welche denen Eidgnössischen/Thurgäuischen/Schwäbischen/und anderen Kirchen/so herrliche Dienste geleistet: in kurzer Zeit / in welcher sie gestanden/so manchen

(k) Hist. Expugn. Const. Mscr. (l) Bucel. Const. (m) 5. Cal. Aug. 1560. (n) Bucel. Const. A. 75.

N.C.G. 1548.

chen Sieg wider Gegentheil erhalten: eine zimlich berühmte Schul (o) angerichtet / und nach ihrer Zerstreuung / ihren Talent / bey verschiedenen Kirchen auf reichen Wucher gegeben. Dann Ambrosius Blaarer sich erstlich zu Winterthur niedergelassen: hernach der Kirch zu Biel (p)/ Leuthmerken (q) im Thurgäu/ꝛc. gedienet. Die zu Bern/Basel/Memmingen/ꝛc. auch bey Pfaltzgraff Ott Heinrich aufgetragene ansehenliche Stellen/hat er außgeschlagen. An. Chr. 1559. hat er sich wiederum gen Winterthur / als Senectutis suæ portum (r), begeben / und alldort bis an sein seliges End verblieben. Bartholomeus Metzler / und Heinrich Held (s) sind gen Müllhausen: Jacob Fünklein gen Biel: Joh. Jung (Juvenalis) von Bischoffzell gebürtig / gen Arau gezogen / bis er zu Basel an den Pfarrdienst zu S. Peter beruffen worden (t).

Zerstreuung deren Kirchendieneren.

Bey Anlas sothanen unvermuhteten/und unwiderbringlichen/ von der Statt Constanz erlittenen Verlursts der Gewissens- und Burgerlichen Freyheiten: auch verschiedener / deßwegen/daß die Eidgnossen eines so nammhafften/an ihren Gränzen ligenden Passes/sich nicht eifriger angenommen; außgestreueten Reden / haben die VII. (u) Ort im Weinm. An. 1548. sothaner Reden/durch eine an die IV. Evangelische Stätte abgefertigete Rahtsbottschafft sich beschwehrt: anbey begehrt: daß / weilen der Käiser und die Reichsstände sich verglichen / die Religionssachen an ein frey Christlich Concilium kommen zulassen: der Käiser aber / fahls die Eidgnossen hierum ersucht werden/ sich aber ungleich erläuteren solten / dabey Anlas nemmen möchte/die Evangelischen Eidgnossen zubekriegen / und die Eidgnoßschafft zuzertrennen: die Evangelische Stätte sich belieben lassen (wann ein Concilium gehalten werden solte) was auß dem H. Geist darinn beschlossen werde / anzunemmen. Werde der Käiser sich solcher Antwort benügen/ so werden besagte Evangelische bey ihrer Religion verbleiben können: fordere er etwas mehrers/so haben die Eidgnossen genugsame Ursach/mit gesamten Kräfften sich dem Käiser zuwidersetzen (x). Basel behändigete diesen Gesandten eine schrifftliche Antwort: auf welche sie eine Gegenantwort zuempfangen vergeblich gehoffet. Die Diener der übrigen Kirchen/(welches die

Bottschafft der Römisch-gesinneten Eidgnossen/an die Evangelische / wegen Concilii.

Der Evangelischen Antwort/

(o) Ludimoderatores: Lopadius, Matthæus Schenkius; cujus discipulus, Rodolph. Stumphius;&c. (p) Ab A. 1551. (q) Ad Bulling. *Malim parvæ cuipiam & obscuræ Ecclesiolæ, quàm claræ & insigni alicui inservire: Magnis magna permissurus.* 27. Oct. (r) A. Blarer. 6. Sept. 59. (s) Hist. Müllh. Mscr. p. m. 89. (t) De eo Ambr. Blarer. ad Bulling. *Est, mihi crede, extra communem aleam Ministrorum Ecclesiæ, sive pietatem, sive eruditionem spectes, &c.* Er ist ein feins/fromms/gschickts Männlin/ꝛc. (u) Stetl. II. 158. nonnisi V. pagos commemorat. (x) Hall. 24. Octobr. ad Bull. Bulling. 6. Decemb. ad Calv. Hall. Ephemerides Mscr.

N. C. G. 1548.

die von Basel auch gethan) haben sich anerbotten/in einem freyen Concilio/von welchem allein Gottes Wort und Lehr geführt/und untersucht werde/stündlich zuerscheinen/und ihres Glaubens Rechenschafft zugeben (y). Um daß es aber benantlich/ die Besuchung des auf dem Regenspurpurgischen Reichstag projectierten Trientischen Concilii betreffe; welches in gedachtem Reichsabscheid/ein Christliches/allgemeines/freyes Concilium genennet werde; ohne daß zuhoffen/daß es diesem Nammen entsprechen werde. Als haben übrige Evangelische Ort/zu Vermeidung und Abhebung fehrneren Gezänks und Unruhen / rahtsamer befunden/ die Besuchung des Concilii dißmahl gänzlich abzuschlagen / und liessen sothane Antwort/durch Ehrengesandte/welche am 7. Tag Jenner zu Zofingen zusamen kommen solten / jedem der VII. Orten / mundlich überbringen; mit fehrnerem andeuten: Sie bey der Lehr / welche sie in offentlichen Gesprächen verfochten/und folgends in einer getruckten Glaubensbekantnuß offentlich vorgestellt/durch Gottes Gnad zubeharren entschlossen: des Anerbietens / so sie jemand eines besseren berichten könte/ werden sie jederzeit/Gott und seinem H. Wort/mit deemühtiger Danksagung/gehorsamen. Solte aber auch ein freyes Concilium / zu Untersuchung Göttlicher Wahrheit gehalten werden / seyen sie willens anzunemmen / was durch die Gnad Gottes auß reiner Schrifft beschlossen werde (z).

und Gegenbottschafft. 1549.

Calvini Ubereinstimmung mit den Eidgnössischen Kirchen vom H. Abendmahl.

Calvinus und Bullingerus/zween Männer/welchen nicht nur die ihrigen (zu Genf / und Zürich) mundlich / sonder auch abgelegene Gemeinden / schrifftlich zuunterweisen/angelegen war / haben sich im Articul vom H. Abendmahl/mit einander also verstanden (a) / daß jeder einer Redensart sich bedienet/die er am füglichsten seyn vermeinet. Solcher Unterscheid in Worten/wurd von etlichen angesehen/als hetten sie wegen der Sach selbst ungleiche Gedanken. Hierum haben Ehrengedachte Männer sich nicht nur schrifftlich gegen einander erläuteret/sonder auch mundlich erspracht: in dem Calvinus/in Begleit Farelli/ im Monat Mey An. Chr. 1549. gen Zürich gekommen: und folends diese Geheimnußreiche Lehr/und wie sie beyderseits gefasset werde/in gewisse Articul abgefasset: daß namlich Christus/ welcher unsere Gerechtigkeit/ und ein Opfer für unsere Sünden; auch die einige Ursach des ewigen Lebens worden; um sich uns mitzutheilen / und sein Leben uns einzupflanzen; sich mit uns vereinbaren wolle. Dieses Gnadenwerk verrichte

(y) Minist. Tig. 17. Decemb. (z) Stetl. II. 158. sq. Legati Tigurini rediere d. 28. Jan. (a) Hospin. Hist. Sacram. II. 210. b. sq. Conf. Bez. Op. P. II. Apol. I. adv. Claud.

te er in uns / wann er den Glaub und das Vertrauen auf Ihn/in unser Herz lege: Krafft welches wir in deemühtiger Bekantnuß der Sünden / und heiligem Fürsatz / ihm alle Tag unsers Lebens zudienen; uns vest halten an der Verheissung / daß Gott uns um seiner Gehorsame/ und Tods willen / die Sünden verzeihen / und ewiges Leben schenken wolle. Solche Gnad werde uns in Gottes Wort angetragen/und durch die H. Sacrament versieglet. Demnach aber uns das jenige unfehlbarlich geschenkt werde/das uns von Gottes wegen angebildet/und versieglet wird / so könne es anderst nicht seyn / als daß wir / was Gott uns durch die H. Sacrament versiglet / verstehe den H. Christum/empfangen: durch dessen Tod mit Gott versühnt/ durch dessen Geist wiedergebohren/und endlich des ewigen Lebens theilhafftig werden. Auß solchem fliesse / daß man das Zeichen / und das Bezeichnete unterscheiden: nicht aber von einander söndern: noch in denen H. Sacramenten lähre/und blosse Zeichen sich einbilden müsse. Zumahl man bey dero Gebrauch/ auf die Göttliche Verheissung zusehen habe. Quatenus ergò in promissione illic oblata, proficit nostra fides, eatenus ista vis (Sacramentorum) & efficacia quam dicimus se exeret. Je nachdem unser Glaub in die Göttliche Verheissungen/groß oder klein ist/nachdem empfinden wir von denen H. Sacramenten viel oder wenig Krafft. So daß hie keine Vereinigung eines geistlichen Wesens/mit dem leiblichen Zeichen geschehe: und was gutes durch die Sacrament in uns gewürkt wird / nicht durch eine / dem Zeichen beywohnende / oder eingepflanzete Krafft: sonder durch die unmittelbare Würkung des H. Geistes geschehe; welcher die Sacrament/allein zu Werkzeugen machet: doch so/ daß solche allein in denen Gläubigen würksam seyen. Diejenigen aber/ so diese Sacrament ohne Glaub und Buß empfangen / müssen deren Güteren / welche durch die H. Sacrament besieglet / und mitgetheilet werden / manglen (b). Diese **Ubereinstimmung** ist ohne Verzug ins Teutsche übersetzt: von allen Eidgnössischen (c) / auch Pündtnerischen Kirchen (d) gutgeheissen/und an Tag gegeben worden. Außländische haben darüber besondere Freud empfangen. Bößwillige haben sich erkühnet zusagen / die von Zürich haben des Calvini Schrifft verfälschet. Nicht mit besserem Grund haben andere/Calvino eine leichtsinnige Unbeständigkeit angedichtet/sam er ehdem von dem H. Abendmahl

(b) Calv. Opusc. p. 1035. sqq. 1040. Lavat. Hist. Sacram. 98. sq. (c) Mycon. 12. Mart. A. 51. ad Bulling. *Consensionem legi. Hi. dolet & antea doluit, quòd Ecclesia nostra, tanquam ad veritatem non pertinens, contemta est. Parvitas nostra potuit contemni. Ferrer ad veritatem, nec debuit, nec potuit.* (d) Siml. Vit. Bulling. p. 24.

N. C. G. 1549.

Westphalus erneueret den Sacramentstreit.

anderst gelehrt/als in diesen Artiklen enthalten (e). Vier Jahre hernach hat Joachim Westphalus/Prediger zu Hamburg / diese Schrifft angefallen : den nun eine geraume Zeit ruhenden Sacramentstreit / damit erneueret : und wie Lutheraner und Papisten bemerken (f) / den Hader angezettelt / welcher dem Teufel grosse Freud / den Frommen herzliche Traurigkeit (g)/den Schwachen schwehre Aergernuß/denen streitenden Partheyen / an statt Erbauung / ungeheure Verbitterung verursachet : und wegen grossen Mangels der Liebe gegen den Nächsten / (welcher Mangel sich in unbescheidenlicher Außkämpfung einer Frag von dieser Art erzeigt) starken Zweifel erweckt / daß es bey vielen an der Liebe zu Gott/und dem Glaub an den Herren Christum übel gemangelt haben müsse : zumahl man beförchtet (h) / so die weltliche Oberkeit/solchen Apostlen ihr Schwert/nur drey Tag überlassen hette/sie wunderlich in der Welt gehauset hetten. Calvinus hat Westphalo so eifrig und nachtrucklich geantwortet/daß diejenige/welche man bisher unbillich Zwinglianer genennet / hinfort mit gleichem Recht/den Nammen Clavinisten bekommen. Beza/Bullingerus/andere/müßten hernach auch an diesen Kampf.

Evangelische in Luggarus geträngt.

Um daß das Evangelium täglich zu Luggarus zugenommen / ist Joh. Beccaria An. Chr. 1548. in den Predigstand getretten / und hat mit so grossem Zulauff geprediget/daß seine Widerwertige wider ihn in Harnisch geschloffen/und er ein grosses/sich wider ihn besamlendes Ungewitter beförchtet (i). Diese Gedanken waren nicht ohne Grund. Sintenmahl An. Chr. 1549. von Lauis/ein Römisch-Catholischer Prediger beruffen (k) / und männiglich/selbigem zuwidersprechen verbotten worden. Dessen erste Predig ist denen Evangelischen so abgeschmackt vorgekommen/daß sie sich entschlossen/die zweyte nicht anzuhören : deßwegen ihnen der Landvogt/bey Straff 5. Cronen/in diesen Predigen sich einzufinden/befohlen. Um daß sie sich hierüber beschwehrt/ist Beccaria/ samt Thaddeo Duno (einem seiner Lehrnjüngeren/welcher 3. Jahre zu Basel / hernach 2. Jahr zu Padua / die Medicin studiert/und neulich heim kommen) und dreyen anderen bescheiden / und ihnen gewisse Articul vorgeleget worden / mit Befehl selbige gut zuheissen / oder zuverwerffen. Als aber diese fünf Evangelische/verschiedene Bedenken dagegen

(e) Conf. Zuing. Exeg. Euchar. p. 273. *(f)* Ap. Arnold. H. E. XVI. 31:10. sqq. (g) Fecht. in Epist. Marbach. pag. 195. (h) Sturm. in Lavat. Hist. Sacram p. 141. Conf. Ib. 119. sq. (i) Beccaria. ad Pellic. XI. Kl. Jun. 48. (k) *Perquam nequissimus, indoctus, pertinax, malignus, qui fidei nihil habet, pietatis parùm admodum, charitatis quàm minimùm, Evangelicæ doctrinæ ne tantillum quidem, humanitatis nullum vestigium.* Thadd. Dun. V. Id. Sext. 49.

N.C.G. 1549.

gen eingestreuet / hat der Richter / den Außspruch fünf Personen übergeben / von welchen sothane Articul für Catholisch / dero Widersprechere aber / für Ketzer erkennt worden. Um daß nun erwehnte fünf Evangelische / solchem widersprochen / ist Beccaria mit Arrest belegt / aber wegen Ungedult des gemeinen Volks / noch selbigen Abend erlassen worden (l). Also hat Beccaria sich bemüssiget befunden / eine Reiß in die Eidgnoßschafft zuthun. Es war zwahr bey dieser Gelegenheit diesen frommen Leuthen / deren Anzahl allbereit bis über 200. angewachsen war / trefflich angelegen / einen offentlichen Gottesdienst zuerlangen (m). Neben anderen Hindernussen aber / hat sich begeben / daß An. Chr. 1550. die Römisch-gesinnete Burger sich vermessen / durch eine Gesandschafft / denen VII. Römisch-Catholischen Orten zuversprechen / bey der Römischen Religion zuverbleiben: welches sie auch / nach einer ihnen vorgeschriebenen Formul / den 10. Winterm. schrifftlich gethan / und unter der Gemeind (bey welcher sich aber diese Evangelische nicht befunden: vielweniger in solch Versprechen eingewilliget /) Insiegel zubekräfftigē genöhtiget worden. Beccaria mußte anderstwo sein Brot essen. Beccaria begab sich gen Ruffle (n) im Mesaurer Thal in Pündten / welches der Clerisey einen nicht geringeren Schrecken verursachet / Ac si internecinus hostis illorum regnum, cum innumeris copiis invasisset, als were ein alles verhergender Feind mit vielen Truppen angekomen (o). Sie trachteten mit Zuthun etlicher Römisch-Catholischer Eidgnössischer Ständen / ihn weg zuweisen. So lang aber der Gottselige Anthonius Sanvicus im Leben gewesen / war alle Müh derselben umsonst (p). Als sie hernach bey der Oberkeit außgewürkt / daß man ihn fortweise / hat er sich gen Mesaur erhebt: woselbst er mehrere Freyheit gehoffet / deßwegen gen Luggarus nicht mehr verlanget / er erhielte dann völlige Erlaubnuß / und Sicherheit das Evangelium zupredigen. Zumahl er denen Mesaureren die Meß so gar erleidet / daß sie dieselbige nicht mehr besuchet / die Priester aber / weil diese Wahr nicht mehr begehrt worden / die Meß von selbst unterlassen (q). Demnach aber dieser Ort an denen Italiänischen Gränzen ligt / war dem Bischoff bey dieser Sach nicht heimlich. Deßwegen er nicht geruhet / bis er den Beccariam zwar weggebissen / doch gestatten müssen / daß die Gemeind einen anderen Evangelischen Prediger beruffen. Ist aber erst An. Chr. 1560. geschehen. Beccaria ist

Beccaria prediget zu Mesaur.

(l) Thadd. Dun. l. c. (m) Ecclesia Locarn. prid. Cal. Octobr. ad Ministr. Tigg. (n) Rogoretum, Stumph. IX. 5. (o) Beccar. ad Bulling. Prid. Cl. Mart. A. 50. (p) Id. 7. Novembr. A. 60. (q) Beccaria Epist. cit. & 9. Jun.

N.C.G. 1549.

ist gen Cleven gezogen/und hat Schul gehalten (r)/wurd zwahr noch-mahl zu Mesaux angenommen/aber An. Chr. 1570. wiederum vertrie-ben.

Italiänische Flüchtling A. in Veltlin. Rechtgesinnete. Vergerius.

Es haben auch andere Italiäner / sich deren Pündtnerischen und anderen Kirchen / mit Nachtruck angenommen. Paulus Gadius: Julius Mediolanensis/Pfarrer zu Pesclav: Scipio Lentulus: Ulysses von Martinenga/ein Venetianischer Graff/ꝛc. Petrus Paulus Vergerius/ Bischoff zu Justinopolis in Istria / hat sich auch einen grossen Namen gemachet. Er hat An. Chr. 1549. (s) Italien verlassen: An. Chr. 1550. haben die Engadiner begehrt/daß er ihnen predige (t): nachdem er zu Vicosupran / dem Haubtflecken in Pergell gelehrt. Hat sich gerühmt / se per totam Vallem Telinam prædicasse Evangelium, habe durch ganz Veltlin geprediget (u). Gott gab zu diesem Pflanzen so reichliches Wachsthum/ daß er acht Kirchen vom Papstthum erlediget (x). Namlich etliche in Veltlin: Item die zu Solio in Pergell (y): zu Samaden (z)/im Engadin. Zwahr im Jahr 1553. ist er vom Herzog von Würtemberg begehrt worden / und gen Tübingen gezogen. Wolte An. Chr. 1561. wiederum in Pündten Platz suchen/hat ihn aber nicht gefunden. Dieser Männeren Eifer hat der Widerpart so wehe gethan/ daß ein und andermahl die Religionsfreyheit in Pündten zimliche Anstöß gelitten.

B. Widertäuffer.

Verschiedene andere auß Italien vertriebene/haben auf den Pündtnerischen Gränzorten Unterschlauff gesucht. Zu einer Zeit sollen 15. Italiäner im Veltlin geprediget haben / welche alle den Römischen Irrthümeren abgesagt. Etliche/weil sie selbige dem Liecht H. Schrifft zuwider seyn befunden: andere aber/dieweil sie/was sie gelehrnet/mit dem Liecht der Natur nicht vergleichen können. Diese letstere liessen sich schon in ihrem Vatterland / vom Widertauff einnemmen. Deßwegen nicht nur sie selbst auß Italien weichen müßten/sonder auch dann und wann über die Anhängere der reinen Evangelischen Lehr / Verfolgungen gezogen. Durch solchen Widertauff wolten sie zuerkennen geben/daß sie dem Papst/und allem was sie vom Papstthum hetten/auch dem Tauff: welcher nicht Christi/sonder des Antichristen Tauff seye/absagen. Durch ihren

(r) Beccaria ad Joh. Fabrit. 15. Cal. Dec. A. 61. (s) Balthas. Alter. 24. Mart. 49. vel ut Sleidan. p. 267. a. A. 48. Sed fortè inclinante. (t) Blas. 27. Mart. A. 50. (u) 8. Apr. 52. (x) Verger. ad Bulling. 10. Jan. A. 53. (y) Verger. Postr. Cal. Jan. 53. *Solii multi potentes Papistæ habitant: sed Deus fuit potentior. Nam ante octiduum fuit inde exturbata* Missa. (z) In Rhæt. Alp. scribitur: A. 48. At Vergerius die Georgii, A. 51.: *Samadeni Papatum ejectum iri spero.*

N.C.G. 1549.

Verläugner der H. H. Dreyeinigkeit.

ihren Widertauff aber vermeinten sie/sie weren mit Gottes Geist angefüllet/und andere Menschen/rc. (a). Neben diesem Widertauff haben sie sich vermessen/die sonnenklahr in H. Schrifft enthaltene Articul/ nicht nur die oben berührte Lehr von dem Endzweck/ und Gebrauch der H. Sacramenten / sonder auch selbst die Grundarticul der Christlichen Religion; als da sind die Lehr von der H. Dreyeinigkeit/denen fürnemsten Gutthaten Gottes gegen den Sünder/und von dem Ursprung und Grund unsers Heils / von der ewigen Erwehlung / welche der Gnad des Vatters: von unser Erlösung/welche der Liebe des Sohns: von unser Heiligmachung/welche der Krafft des H. Geistes beygemessen / von diesen aber nicht weniger / als die Gottheit dieser H. Personen/ sonderlich der anderen und dritten/zusamt verschiedenen Eigenschafften Gottes/ theils gänzlich verneinet / theils verfinsteret worden. Dann demnach diese Band der Liebe/mit welchen Gott den Sünder zu sich ziehet; diese Säulen / welche den Glauben in Christo stärken und grundvestnen / ehmahl den Römischen Aberglaub geschwächt : und solcher Aberglaub/von den Italiäneren/der meisten übrigen Christenheit aufgeburdet worden/ könte der Satan nicht vertragen/daß sie durch das H. Evangelium an das helle Liecht hervorgebracht / und in Erweisung des Geists / und der Krafft / an der Menschen Gewissen angepriesen werden : sonder hat solchen Trost/durch seine/abermahl auß Italien in die Welt gesendete (b) Apostel/wo nicht gänzlich auß den Herzen det Menschen zureissen/doch zweifelhafftig zumachen gesucht.

Satans Absehen.

Camillus.

Der ersten/und ärgsten einer von diesem Schlag ist gewesen obangeregter Camillus zu Clefen. So dieser erwehnter massen den Namm Renat sich selbs gegeben / möchte es wegen empfangenen Widertauffs geschehen seyn. Vergerius hat von diesem Mann geschrieben: Totus Italiæ Anabaptismus, ab eo pendet (c): So auch von anderen / ist er Anabaptistarum Patronus (d), und Anabaptistarum Corypheus, & Nauclerus genennet worden (e): Daß er den Widertauff in Italien außgebrutet. Er könte hinter dem Schilt halten / und wolte für den/ der er war/nicht angesehen seyn. Gewiß ist daß er den Tauff / welchen er und andere im Papstthum empfangen/verworffen (f). Auch daß er in Zweifel gezogen / ob der H. Tauff im Nammen des Dreyeinigen

(a) Mainard. 15. Maj 1549. (b) Joh. Blas. ad Bulling. 20. Sept. A. 47. *Verè Italica Ingenia.* (c) 10. Jun. 53. ad Bulling. (d) Altierius. 3. Aug. 49. (e) Mainard. 15. Maj. 49. 5. Aug. 50. *Pestis Ecclesiarum & magnus Hæreticus.* Bullingero dictus, *Uter venenatus.* Teste Verger. 17. Mart. A. 52. *Hæreticissimus Camillus*, ut Camillus exprobrat, 21. Sept. 48. (f) Mainard. 15. Maj. A. 49.

N. C. G. 1549.

Gottes zugedienet werden müsse (g)? Verneinte/daß diejenigen Leiber/ in welchen wir leben/ auferstehen werden (h): daß die Seelen sterblich seyen/ hat er nicht dürr heraußgesagt / wolte aber dero Unsterblichkeit auch nicht bekennen. Und was dergleichen mehr gewesen. Mit sothanem Gifft hat er viel in Veltlin angesteckt (i): und damit tapfere Leuth in Forcht gebracht/ Veltlin möchte durch ihn/ lustrum corruptorum hominum werden (k). Nachdem man mehrmahl die durch ihn erregte Streitigkeiten / in und aussert den Synodis beyzulegen umsonst gesucht: ist Mainard in die Eidgnoßschafft gereiset/ hat dasigen Kirchendieneren seine Bekantnuß wider 22. Gottslästerliche Irrthümer überreicht / welche ihm hierinn Beyfahl geleistet / und die verlangete Hilff zugesagt (l). An. Chr. 1550. sind vier Commissarii auß Pündten gen Cleven gereißt / vor welchen Camillus zwahr/ den Mainard 125. Irrthümeren beschuldiget: Mainard aber gesagt / daß Camillus mit mehreren Glaubensfehleren behafftet/als Punicum grana habet, Körnlein in einem Granatapfel befindlich. Camillus wurd von diesen ein Ketzer erklährt: und weil er sich noch nicht still halten wollen/ ist er am 6. Tag Heum. von der Kirch excommuniciert worden (m). Aber Camill hat weder Synodis, noch dergleichen Versamlungen das geringste nachgefraget/ hengete sich an einige (n) Grosse/suchte sich in die Schulen einzutringen (o) / trachtete den Schalck um etwas mehr zuverbergen / erregte indessen denen Pündtnerischen Kirchen / noch An. Chr. 1564. viel Verdrieß.

Lælius Socinus.

Der zweyte war Lælius Socinus (p)/Patricius von Siena/ Mariani / eines berühmten und (primarii) vordersten zu Bononia lehrenden/ An. Chr. 1556. verstorbenen (q)/Rechtsgelehrten Sohn. Als dieser An. Chr. 1548. Italien verlassen/hat er des/damahls in Geschäfften seines Herren / in Italien sich aufhaltenden Würtembergischen Cantzlers stattliches Recommendationschreiben an Bullingerum mit sich gebracht (r). Hat die meiste Zeit mit reisen in alle Eidgnössische Stätte/ auch gen Genf/Wittemberg/(woselbst er von An. Chr. 1550. bis 1552. sich aufgehalten / und wegen seines Vatters viel Ehrerweisungen genossen) Polen / Italien zugebracht: und sich bey denen ansehenlichsten und berühmtesten Männeren beyder Ständen eingeflickt. Um so vielmehr/

(g) Camill. ad Bulling. 6. Jan. 47. (h) Mainard. (i) Verger. 20. Jul. 52. (k) Bulling. Teste Verger. 11. Oct. 52. (l) Ministr. Basill. 16. Jun. 48. (m) Mainard. 5. Aug. (n) Ex quibus Raph. Paravicinus. (o) Verger. Cl. Dec. A. 52. (p) Zonsinus dicitur Pellicano, A. 54. (q) Bull. 1. Nov. A. 1556. ad Mel. (r) 8. Octobr. ap. Hotting. H. E. IX. 436.

mehr/dieweil man grosse Hoffnung gefasset / er werde das Evangelium in Italien zubeförderen (s) sich angelegen seyn lassen. Soll aber von Camillo angesteckt worden seyn: zumahl er dessen Lehr von den H. Sacramenten auch hartnäckig verthädiget (t). Er war aber ingeniô tectô & hypocriticô, ut deprehendi non potuerit, könte sich so verstellen/daß er schwehrlich ertappet werden können (u); doch hat er sich dann und wann bey seinen Freunden zimlich heraußgelassen (x)/und zu Genf nicht verhälet / daß er ein Feind der Lehr von der H. Dreyeinigkeit were (y). So daß Calvinus von selbigem geschrieben: Virus suum, quod hactenus aluit, tandem evomet, sicut apud nos. Semper olfeci prodigiosum esse ingenium. Opinionem tamen meam vicit. Er verhälet sein Gifft / wird es aber noch wol außspeuen / wie er bey uns gethan. Hab ihn allzeit für einen seltzamen Kopf gehalten/doch mir ihn nicht so schlimm eingebildet (z). Er hat sich verdächtig gemachet/durch fürwitzige (a) Fragen (b) / welche er an gelehrte Leuthe gethan. Daher auch Bullingerus von ihm geschrieben: Compesco quantum possum hominis curiositatem: Ich hinderhalte seine Vorwitz nach Vermögen (c). Aber Lælius wolte der Mann nicht seyn. Er hat sich auch nicht geschohen eine Handschrifft von sich zugeben/um den gefasseten Argwohn von sich abzuleinen: aber diese war so stark auf die Schrauben gesetzt / daß man sich nicht benügt (d). Hat zu Zürich bey Pellicano sich aufgehalten (e)/und ist daselbst am 14. Tag Mey (f) An. Chr. 1562./seines Alters im 37. Jahr/gestorben. Nach dessen Vernemmen / ist seines Bruders Alexandri Sohn / Faustus Socinus/gen Zürich geeilet; und hat/ auf daß Lælius nicht tractiert wurd / wie David Georg zu Basel (g)/ alle seine hinderlassene Schrifften hinweggeführt. Nachdem er sich 12. Jahr am Florentinischen Hof aufgehalten / ist er An. Chr. 1574. gen Basel kommen/woselbst er 3. Jahr zugebracht / folgends in Sibenbürgen/und endlich in Polen gereiset / daselbst er die nun viel hundert Jahr verscharzete / Samosatenianische Gottslästerungen von neuem außgebrutet/und außgebreitet (h). Dann/wie damahl ein Gelehrter auß Polen geschrieben: Polen hat aller Völkerschafften Kleidung entlehnet. Itali-

(s) Conr. Lycosth. 17. *Aug. A.* 49. (t) *Ap.* Hott. H. E. IX. 454. (u) *Alting.* Theol. Hist. loc. I. (x) *Lalium & sui similes insanire.* Franc. Bonett. Mediol. *A.* 50. 24. Oct. scribit. Consentit Gallic. 17. Sept. 54. (y) Martineng. *A.* 54. (z) Calv. 23. Nov. *A.* 54. (a) Clopp. Op. II. p. 327. (b) Talis etiam Ludovicus *Arcadius*, Mantuanus Fabrit. 2. Jan. 57. ad Bulling. (c) ad Calv. 9. Sept. 54. (d) Vid. Hotting. H. E. IX. 418. sqq. 421. (e) Clopp. Præf. in Comp. Socin. (f) Bulling. 15. Maj. (g) Clopp. Op. II. p. 327. (h) Hotting. H. E. IX. 475. Clopp. Op. II. p. 327. 335. Hotting. Hod. II. 20. sqq.

N.T.G. 1549. Italicorum adeò est studiosa morum, ut & Religionem antea ab ipsis mutuata sit,& nunc Italorum amplexa fidem: Den Italiänern pflegen sie so gar nachzuahnen/ daß sie ehmahl den (Papistischen) Gottesdienst / nun dero (irzige) Lehr angenommen (i). In An. Chr. 1570. und etlichen folgenden Jahren / hat Lxlii Bruder / Camillus/zu Plurs sich aufgehalten / und durch Außstreuung gleichen Giffts / der Kirch in Veltlin viel böses zugestattet (k).

Bucerus in Engelland. Um daß Straßburg sich bequemen müssen / dem Bischoff etliche Kirchen einzuraumen (l) / auch ihrem Bischoff versprochen/ nicht zugestatten/ daß in ihren Kirchen oder Schulen wider das Interim geredet werde/Bucerus deßwegen das Garn aufgenommen (m)/und den Sachen nicht mehr getrauet / ist ihm die/nach König Heinrich VIII. Todfahl (n)/in Engelland geschehene Aenderung wol zustatten kommen. Zumahl mit der Regierung auch dasiges Kirchwesen / und zu dessen Sicherheit / zugleich die Schulen verbesseret worden. Zu dem End der neue/an Alter und Gottseligem Eifer/dem frommen Josia sich gleichende König Eduard VI. / welcher / fahls es Gott gefallen hette selbigem seine Tag zuerstrecken / weder Constantino M. / noch Carolo M. / noch anderen Käiseren / an Eifer für Gottes Ehr nichts bevorgegeben hette. Dieser neue König / sage ich / hat Bucerum (o) / und Fagium begehrt/ welche den 1. Tag April von Straßburg abgereiset (p)/und wegen mehrer Sicherheit sich Spanischer Kleidung bedienet. Uber das / daß Bucer sich vernemmen lassen/daß er auf der Hohen-Schul zu Cambrigde/ vom H. Abendmahl/nicht anderst als Martyr (welcher samt Ochino/ allbereit im Winterm. An.Chr. 1547. in Engelland gereiset) zu Oxford/ lehren werde (q): also hat er / nachdem er über obeingeführte/zu Zürich von Calvino und Bullingero aufgesetzte Ubereinstimmung/nicht geringe Freud bezeuget: selbst angehebt/vom H. Abendmahl/ klährer zureden (r). Ist aber bald von Gott auß dieser Zeitlichkeit abgeforderet worden (s).

Julius III. Papst. Am 10. (t) Tag Winterm. An. Chr. 1549. / ist der 82. jährige Papst Paulus III. den Weg alles Fleisches gegangen. Erst am 7. Tag

1550. Horn. An. Chr. 1550. ist der / wegen billich sogenanten stummen Greulen/verschreyte (u)/und auf neulichem/zu Trient gehaltenen Concilio/gewesener

(i) *A*brah. Vitrel. 24. Jun. *A*. 63. ad Joh. Wolph. (k) Scip. Lentul. 22. Febr. *A*.70. Tob. Eglin. 27. Jul. 71. (l) Sleid. l. 21. p. 266. b. 273. b. (m) ad Calv. 7. Febr. Epist. Calv. 98. (n) 27. Jan. 1547. Burnet. Hist. *A*nglic. (o) & Liberorum Patrem. (p) Sleid. pag. 270. (q) Hoper. in 'Αντιδ. Hospin. Hist. Sacram. II. 244. b. (r) Siml. Vit. Bulling. p.m. 25. 34. Calv. ad Bull. (s) Prid. Cl. Mart. 1551. 21. *A*. 61. (t) Sleid. p. m. 274. b. al. XI. Nov. (u) Sleid. XXI. 278. Hott. H. E. V. 563. 571. sqq. Conf. Supr. p. 72 f. Thuan. l. 6. p. m. 121. & l. 15. p. 313. Beccar. Prid. Cal. Mart. *A*. 50. *Novum Papam jam pridem malè audire apud plerosque, ob masculam venerem.*

N. C. G. 1550.

wesener President (x) / Julius erwehlet worden. Solches hat er durch Rosinum den Eidgnossen eröffnet / und sie / um ihn zubeglückwünschen / gen Rom eingeladen (y). Ehmahl ist er für einen guten Freund der Cron Frankreich angesehen worden / aber als er Papst worden / hat er sich gleich ganz anderst aufgeführt.

Glaubensverbindung des grossen Rahts zu Zürich.

Bey so grossen / und dem Anschein nach neuen / wider die Evangelische Stände anruckenden Gefahren / hat der grosse Raht zu Zürich / am 10. Tag Wolff- d. i. Christmonat / An. Chr. 1550. erkennt / daß / wie vor„naher / etwann mehr gebraucht worden / um Einigkeit willen / und unse„rem wahren Christlichen Glaub (welcher / wie bekant / hoch verhasset) „fürzusehen / fürohin keiner in Räht und Burger angenommen werde / „er bekenne dann frey und offentlich / eh er den gewohnlichen Eid leistet / „daß ihme unsere Religion (wie wir die auß H. Biblischer Schrifft A. „und N. T. von Gott unserem Schöpfer erlehrnt: und viel Jahr mit „Ehren hergebracht) zusamt allen anderen Christlichen Gebräuchen / den „Sacramenten / des würdigen Nachtmahls unsers Herzen Jesu Christi: „deßgleichen die weltliche / zu guter Policey und Gerechtigkeit / Statt „und Lands / aufgerichtete Satzungen / rc. nicht mißfällig / sonder ganz „und gar / von Grund seines Herzens / genehm und anmuhtig: und er „deren mit rechten Treuen begirzig seye. Ob sich aber jemand des nicht „entschliessen / sonder eh des Regiments abstehen wolte / soll er nicht al„lein des Regiments nicht fähig seyn / sonder auch seinethalb die fehrnere „Gebühr erkennt werden.

Papst erneueret daß Concilium.

Käiser Carolus ist damahls mit ganz anderen Gedanken beschäfftiget gewesen. Er ließ am 29. Tag Aprel wider die sogenennete Lutheraner / in Französ- und Niederländischer Spraach / ein blutiges Mandat (z) außgeben. Auch hat er am 26. Tag Heum. zu Augspurg abermahl einen Reichstag angehebt: in welchem er gebotten / das Trientische Concilium / welches der neue Papst wiederum in Stand zubringen versprochen / zubesuchen (a). In dem am 13. Tag Horn. An. Chr. 1551. außgefertigeten Abscheid / wurd benantlich den Protestierenden gebotten / zu Trient sich einzufinden. Hiemit ist die erste (so wir vormahlige acht / auch die zwo zu Bononien gehaltene mitzehlen / war es die XI.) Session am ersten Tag Mey gehalten: doch nichts anders abgehandelt worden / als daß sie dieser Versamlung angezeigt / daß bis den 1. Tag Herbstm. keine Zusamenkunfft mehr werde gehalten werden (b). Es ist aber am 1551.

(x) Vadian. ad Bulling. Non. Mart. *Auspicatissimum Tyrannidis vocabulum.*
(y) Stetler. 2:166. Vad. 10. Apr. A. 50. (z) Sleid. l. 22. pag. 279. (a) Id. p. 280.
(b) Pallavic. Hist. Trid. XI. 14:4.

N.C.G. 1551.

Eidgnossen abermahl dahin beruffen. Von Frankreich verworffen. Auch von Eidgnossen und Pündtneren.

XXII. Tag Mey/Franchus vom Papst abermahl abgefertiget worden/ die Eidgnossen (c) gen Trient einzuladen. Dagegen zu fast gleicher Zeit Herr Marcheseriere / Französischer Abgesandter / eine weitläuffige Schrifft eingelegt/welche König Heinrich II. gen Rom gesendet/ in welcher er gegen das Concilium protestiert / und damit nichts zuschaffen zuhaben sich erklährt. Fehrner hat Mauritius Museus/ Französischer Ambassadeur/die besamlete Eidgnössische Abgesandten erinneret/sich dieses Concilii / als welches weder allgemein/ noch Christlich/noch frey genennet werden möge / nicht zubeladen (d). Um so vielmehr/ dieweil der König nicht zweiflete: der Papst hoffe under anderem/vermitlest sothanen Concilii / die Eidgnossen an einander zuhetzen/und die Nation zuschwächen / auf daß sie desto leichter untertruckt werde (e). Nicht weniger haben nochmahl die Kirchen-und Schuldienere zu Zürich / under anderem (f) dargethan/daß dieses Concilium gleich von Frankreich/also auch von Engelland / Schottland / Polen / Dennemark / und anderen Christlichen Potentaten verworffen werde: deßwegen nur ein particular/nicht ein allgemeines Concilium zuachten. Solches Anerwogen/haben die Evangelische/sothanes Concilium zubesuchen/gänzlich abgeschlagen. Auch die Römisch-gesinnete Ort / liessen sich vernemmen / sintenmahl durch feindliche des Käisers und Königs in Frankreich obschwebende Kriegsverfassungen / wenig Ruh und Sicherheit zuverhoffen: wollen sie die Abschickung der ihrigen bis auf bessere Zeiten einstellen.

Thomas Planta/von Zuz im Engadin/ An. Chr. 1549. erwehlter Churischer Bischoff / ist von seines Mitbuhlen/ Bartholomei von Salis Parthey/zu Rom beklagt worden/daß/gleichwie sein Gang/also sein Glaub hinke. Ist deßwegen vom Papst gen Rom citiert / und auf erscheinen/mit Arrest belegt worden. Dermahlen ist er/um sich einen gehorsamen Sohn zuerweisen / allbereit gen Trient aufgebrochen / wurd aber durch die von Vergerio benachrichtigete Graupündtner / was es mit diesem Concilio für eine Gestalt habe/zuruckberuffen.

Hieronymus Bolsecus/ Feind der Gnad Gottes.

Satan wolte auch einen Streich versuchen / gegen *Caput* doctrinæ Evangelicæ *Summum* (g) , den hohen und Trostvollen Lehrpunct von der Gnad Gottes. Hieronymus Bolsecus/ zu Lion gewesener Carmeliter-Mönch/hat sich in Italien verfügt/und ist/nachdem er die Herzogin

(c) Sleid. lib. 22. p. 289. sq. Myc. 13. Jul. 51. *Nos nemo vocavit.* (d) Mus. ad Bulling. 14. Oct. A. 51. (e) Bulling. ad Episc. Rhedon. 20. Aug. 1560. (f) Siml. Vit. Bulling. pag. 25. b. Joh. Hall. ad Bull. 23. Febr. 51. *Plus efficimus domi orando: quàm illic, etiamsi concederetur, quod tamen non est sperandum, disputando.* (g) Martyr. ap. Hotting. H. E. VIII. 719.

zogin von Ferrara hinder das Liecht geführt/gen Genf gereiset/hat sich daselbst für einen Artzet außgegeben/aber Pelagianische Irrthümer außgestossen. Derowegen Calvinus ihn zured gestellet/ aber so gar ohne Nachtruck/daß er am 16. Tag Weinm. An. Chr. 1551. einem Prediger/ welcher auß denen Worten Christi/Joh. 8:47. darthun wollen/ daß wir beydes/unsere Erwehlung und Widergeburt/allein der Gnad Gottes zudanken/offentlich widersprochen/und das Volk/sothaner (seinem frechen Vorgeben nach) falscher/der H. Schrifft/und Augustino widriger/von Laurentio Valla (h) erdichteter Lehr keinen Glaub beyzumessen/ermahnet: vermeinende/Calvinus/welcher nicht an seinem Platz gesessen/were nicht in der Kirch. Aber Bolsecus/hat sich betrogen befunden. Dañ nach vollendeter Predig/Calvinus aufgestanden und auß H. Schrifft und Augustino/Bolsecum auf die kräfftigste Weise widerlegt: welchem fehrner Farell beygefallen. Bolsecus aber wurd hierüber in Gefängnuß geführt. Als er in gefolgetem Examen/auf seiner irrigen Meinung/von der falschen Ursach der Erwehlung/Außlährung der Gnad Gottes/Erhebung des freyen Willens/rc. nicht ohne mit untergemischte viel und grobe Verleumdungen/und Lästerungen/beharret; anbey Zwinglium empfindlich angegriffen; hergegen (wie mehrmahl andere/ in dieser hochwichtigen Lehr sich verstossende/mit (i) vollem Mund/aber ohne Grund/sich erkühnet) auf Bullingeri/rc. Beystimmung sich beruffen/wurden Bolseci Lehrsätze/denen Eidgnössischen Kirchen zuerdauren übersendet/und verworffen (k). Welches ein Beweisthum ist/daß die Lehr von der Gnad Gottes/(schon ein und anderer sich nicht darein finden können/) nicht weniger als die Lehr von der Gerechtigkeit des gläubigen und bußfertigen Sünders/zugleich mit der Reformation/rein und beständig in den Evangelischen Kirchen/wie nicht weniger von Luthero/geprediget worden (l). Bolsecus ist darüber am 23. Tag Christm. von Genf bandisiert worden (m). Begab sich in die Gegend Thonon/ damahl Berner-Herrschafft: und suchte dort anfänglich Lehrnjünger zumachen: hielte sich hernach eine Zeitlang still. Als er es aber anheben (n) wolte/wo er es gelassen/müßte er auch das Berngebiet raumen. Hat endlich wieder in sich gefressen/was er außgespeuet/ist wiederum in das Papstthum gekehrt/und hat/um sich an Calvino und Genf zurächen/das Lugenbuch geschrieben/ von welchem Bl. 718. ein mehrers. Nach Bolseco haben fürnemlich Zebedeus und Franciscus Sanpaulinus/

Ihm selbst schädlich.

(h) Spon. Gen. Part. II. p. 33. (i) Tilenus,&c. ap. Hotting. H. E. VIII 616. (k) Siml. Vit. Bulling. p. 26. b. sq. Hotting. H. E. VIII. à p. 630. (l) Vid. Hott. l. c. & p. 900. 906. (m) Bez. Vit. Calv. A. 51. (n) Epist. Calv. 155.

N.C.G. 1551. nus/von Vives/wider Calvinum und Bezam sich über gleiche Materi ins Feld gelassen / und sind darüber zu Bern verhört worden. Dieses Feur zutüschen hat Hochged. Stand das beste seyn erachtet / daß in ihren Kirchen mit Bescheidenheit und Liebe von dieser wichtigen Frag geredet : doch anbey aller Federstreit unterlassen werde. Daß aber die dißmahl in denen Eidgnössischen Kirchen von diesem schwehren Articul geübte Lehr / damahl von Lobl. Stand Bern / wie man fürgibt (o)/ verworffen worden/ist falsch. Angeregter Beza bemerket/der Satan habe bey diesem Kampf nichts gewonnen/als ut Caput hoc Christianæ Religionis, antea obscurissimum, dilucidum, perspicuúmque cunctis non cotentiosis evasererit. Sonderlich als An. Chr. 1552. Castalio/ und andere/welche Calvinum verleumdet/daß er durch seine Lehr/ Gott zum Urheber der Sünd mache : Item das Fatum Stoicum einführen wolle / besagten Calvinum benöhtiget/ diesen Articul mit mehrerem zu erläuteren (p).

Der Kirch nutzlich.

Vortreffliche Männeren Tod.

Um diese Zeit hat die Eidgnössische Kirch einen und anderen namhafften / und sehr nutzlichen Mann verlohren: Johannem Blasium zu Chur (q): Bucerum in Engelland : Heinrich Engelhard/und Heinrich Bränwald zu Zürich (r): Joachim von Watt/zu Sangallen. Dieses hochverdienten Manns Lebenslauff / ist von Goldasto in dem ersten Buch / De Viris Illustribus Helvetiæ (s), außführlich beschrieben worden : Um daß aber die gelehrte Welt diese Arbeit Goldasti manglen muß / sind zweifelsfrey viel/diesen Mann betreffende/und andere Denkwürdigkeiten/in Vergeß gerahten. Wir haben dann und wann etwas von ihm eingeruckt/ welchem wir dißmahl auß Goldasto (t) beyfügen/ daß er zu Wien zu Mit-Lehrnjüngeren gehabt / Zwinglium / (welcher sich daselbst Cogentium genennet haben soll) Joh. Fabri/Glareanum/ Eckium. Aber allein der erste hat die mit Vadiano gemachte Freundschafft unterhalten. Ein mehrers ist von ihm anderstwo zufinden (u). Ist verscheiden am 6. Tag April/seines Alters im 66. Jahr. Hat seine vortreffliche Bibliothec in seinem Testament / der Obrigkeit und Burgerschafft übergeben/welche An. Chr. 1567. in S. Mangen Kirch / 47. Jahr hernach in S. Catharina Closter gestellt worden (x). Gleichen Jahrs ist Oswaldus Myconius / Pfarrer im Münster / am Sonntag Judi-

Vadiani.

Myconii/

(o) Tilen. frustrà ad Bez. Apol. l. c. Claudium provocans, Bezæ Opusc. 2: 294. Halleri Ephem. A. 58. Spon. l. c. p. 35. (p) Vid. Bez. Vit. Calv. A. 1551. (q) 18. Jul. A. 50. peste. (r) Siml. Vit. Bulling. p. 25. (s) Alleman. T. II. p. m. 8. (t) L. c. (x) Vener. D. Huber. p. m. in Vita Vadiani. Hunc Ambr. Blarer. 9. Apr. 51. Ut *Summum & incomparabilem Helvetium* luget, Epist. ad Bulling (y) Haltm. 524. sqq.

N. C. G.

Judica/ (acht Tag vor dem Palmtag) zu Basel / unter haltender Predig von einem Schlagfluß getroffen (z) / und dardurch inmassen geschwächt worden / daß er die Canzel nicht mehr bestiegen. 1551. Folgenden Jahrs hat ihn die anhaltende Pestilenz / am 15. Tag Weinm. (a)/ im 64. Jahr seines Alters (b) aufgelöset / und seinem Erlöser zugeführt. 1552. Von diesem schreibt Pantaleon: In Sententiam Lutheri inclinavit (c), er seye Lutheri Meinung nicht ungeneigt gewesen: auß welchem ein anderer beweisen wil/daß Myconius Luthero ὁμόψηφος, mit Luthero übereingestimmet (d) / und auf solcher Meinung beharret. Weilen er aber dessen kein Beweisthum gibt / und wir dann und wann auß Myconii Schrifften das Gegentheil dargethan/ halten wir uns hiebey nicht auf (e). Freilich kan man nicht verneinen / daß nicht Myconius erstlich zwahr/ wegen der Weise/und Redensarten/welcher Bucerus in der Friedenshandlung mit Luther sich bedient: auch selbst mit der Wittembergischen Concordi sehr mißvernügt sich erzeigt; doch hernach die beständige/hieoben substanzlich eingeruckte Bucerische Erklährung / samt Gryneo/genehm gehalten: auch auß Begierd des Kirchenfriedens/ und weilen der Römische Anhang sich des Sacramentstreits bey jedem Anlas / zu der Evangelischen Nachtheil/zubedienen getrachtet/vest daran gehalten. Jedoch hat er solches gethan mit beharzlicher Protestation, daß er von seiner ehmahligen Lehr/mit Nammen/weder von der Baslischen/noch von der ersten Eidgnössischen Glaubensbekantnuß/keines Nagels breit abgewichen. Wir könten solches/auß Myconii Schreiben an seine Freunde/darthun. Es erhellet sich auch auß dem / daß er die An. Chr. 1549. aufgesetzte Verkommnuß der Eidgnössischen/und Genfischen Kirchen gut geheissen: womit er / sonnenklahr dargethan / daß er Calvini Lehr und Verhalten/auch selbst in diesem Sacramentstreit/durchauß genehm gehalten. Ihm ist/(weil es Ambrosius Blaarer/welcher damahl Pfarrer zu Biel gewesen/und durch den hierum gen Biel abgefertigeten Stattschreiber von Basel/mundlich ersucht worden (f)/außgeschlagen/) nachgefolget Simon Sulcerus/bisheriger Gymnasiarcha (g), und Pfarrer bey S. Peter (h) zu Basel. Hat sich in der Lehr / und sonst ganz an-

Ob dieser ein Lutheraner gewesen?

(z) Gast. ad Bulling. d. Lunæ post Pascha. (a) Vidua Myconii eum secuta 3. Nov. (b) Pantal. Prosopogr. part. 3. pag. 223. Urstis. p. 628. (c) L. c. Sequitur eum Melch. Adam. Vit. Theol. p. m. 224. (d) Dorsch. Exercit. ad Concil. Nicen. in *Syllabo rerum.* (e) à τοῦ Μακαρίτ. Theod. Zuinger. Syntagm. p. 194. Conf. Ej. Exeg. Euchar. Vernac. pag. 174. sqq. Theatr. Sap. Cœl. 1127. 1204. sqq. Mycon. ad Bulling. A. 43. *Nullam Christi præsentiam vel manducationem* (ponimus,) *quàm quâ nos vivimus in illo, & ille in nobis.* (f) Blarer. ad Farell. in Vit. Farell. (g) Huber. Vit. Vad. (h) Urstis. l. c.

N. C. G. 1552.

derst/ als Oecolampadius und Myconius / und zwahr also aufgeführt/ daß unvonnöhten achte/viel davon zumelden (i). Hat es gleichwol nicht dahin gebracht/daß man mit Grund sagen möge / er habe **die ganze Baslische Kirch** auf Lutheri Seiten gebracht (k). Myconio ist an dem Auffahrtstag / auch an der Pest vorgegangen/Sebastianus Münsterus. Dann diese Krankheit zu Basel so hartnäckig angesetzet/und so stark gewütet / daß sie daselbst innert 2. Jahren 2500. hingeraffet (l). Zu Straßburg hat besagte Krankheit den 17. Tag Weinm. Hedionem (m): zu Bern/ Jodocum Kirchmeyer aufgerieben. Den 15. Tag Merz ist zu Zürich/der wegen Eifers / Gelehrtheit und Gottseligkeit sehr beliebte/und hoch betraurte Otto Werdmüller verscheiden.

Münsteri/2c.

Fünf Studenten von Lausañen verbreñt.

Fünf auß Frankreich flüchtige Studenten / Martialis Alba von Montauban/Petrus Escrivain von Bologne / Bernhard Seguin von la Reole in Basadois / Carolus Fabritius von Blansac / und Petrus (Naverius) Nahuieres von Limoges/studierten in Unkösten der Statt Bern zu Lausannen ; verreiseten am 1. Tag Mey An. Chr. 1552. in Frankreich / die ihrigen zubesuchen : wurden aber in Frankreich angesehen / daß ihr Vorhaben were/ im Königreich die Evangelische Lehr außzubreiten/und wurden deßwegen/ (als sie in der Durchreiß zu Lion/bey einem ehrlichen Burger zu Gast waren) gefänglich angenommen : und ohngeachtet Lobl. Stand Bern schrifftlich und durch Gesandschafft/bey dem König / Cardinal von Tournon / 2c. um sie wiederum auf freyen Fuß zubringen/ sich bemühet / auch übrige Lobl. Evangelische Eidgnössische Stätte / durch eine Gesandschafft/bey dem König sich für sie eingelegt / ist ihnen nochmahl / die Bl. 764. angeregte ehmahlige ungnädige Antwort gegeben worden (n). Aber Cardinal von Tournon (o) verschaffete / daß sie/zu deren Reformierten Eidgnössischen Kirchen grossem Mißvernügen / samtlich am 16. Tag Mey An. Chr. 1553. zu Lion mit einer Ketten an einen Pfal gebunden / und lebendig verbrennt worden. In der Gefangenschafft/auch selbst im Feur/erzeigten sie sich ganz Christlich. Als das Feur angesteckt werden solte/hat einer von dem anderen: Martial/selbst von dem Scharffrichter/den Abscheid genommen/mit einem Kuß/und vermahnete diesen/nicht zuvergessen/was er ihm angezeiget (p). Ludovico Corbelio/welcher früher von Lausannen weg gezogen/ und auß gleichen Ursachen aufgefangen worden/wurd damahls das Leben geschenkt (q). Um fast gleiche Zeit ist Hugo Gravier/Kirchendiener

zu

(i) Zuing. de S. C. p. 714. (k) Zuing. locc. citt. (l) Conr. Lycosth. 4. Dec. 52. (m) Gast. 28. Oct. (n) Epist. Calv. 139. (o) Siml. Vit. Bull. 27. b. (p) Stetl. lib. 5. Calv. Epist. 143. Joh. Haller. 16. Maj. (q) Bulling. in literis horum Martyrum.

zu Welsch-Neuenburg / als er durch Macon reisen wolte / angehalten worden. 1552.

Der anwachsende / und zu des Evangelii merklichem Abnemmen / sich gewaltig übende / und bemühende Käiserliche Arm / könte nicht hinderen / daß nicht / insonderheit die Statt Magdeburg (und zum theil (t) Embden in Frießland) das Interim anzunemmen sich geweigeret. Der Käiser wolte diese Magd zwingen / seines Willens zuwerden: und liesse sie mit des ganzen Reichs Hilffsvölkeren / unter Anführung des neuen Sächsischen Churfürsten / am 4. Tag Weinm. An. Chr. 1550. (s) belägeren. Aber das bisherige Käiserliche Glück / machte hie den Anfang zuhinken: zu Metz ist es gesunken / und hat ihn verlassen. Dann als der Käiser / beyde gefangene Fürsten / ohngeachtet unablässiger / bey Ihr Majestät abgelegter Fürbitt / nicht auf freyen Fuß stellen wollen: des Herren Landgraffen Söhne aber / ihren Herren Schwager Churfürst Mauritium / deren für ihren Herren Vatter gegen sie abgelegten Bürgschafft beständig erinneret / und eintweder ihren Herren Vatter / oder sich in eigener Person / bey ihnen zustellen ermahnet: hat Mauritius / um sein Wort zuhalten / am 3. Tag Winterm. An. Chr. 1551. (t) mit Magdeburg / nachdem er diese Statt ein ganzes Jahr belägeret / einen Fried (in welchem sie / die dem ganzen Teutschland entrissene Religionsfreyheit / durch Gottes Wunderkrafft erhalten) eingegangen: die unter sich habende / auch die in Magdeburg gelegene Völker in Dienst genommen: doch bis der Winter vorbey gestrichen / und die zukriegen bequeme Zeit herbey nahete / auch des Königs in Frankreich (welcher allbereit in offentlicher Vehd gegen den Käiser gestanden / und den Herzog von Parma wider Käiser und Papst geschirmet /) und seine eigene Truppen im Stand weren / sich und sein Vorhaben still gehalten. Demnach dann die mitlerzeit anhaltende Fürbitt / für den Landgraff / bey dem Käiser nicht angehen wolte / auch die Würtembergische Theologi, mit Nammen Brentius / dem Versprechen gemäß / allbereit zu Trient sich eingefunden: aber nicht / wie man ihnen zugesagt / gehalten worden (u) / sonder der Päpstliche Legat / um ihr los zuwerden / wider besser Wissen und Gewissen angedichtet / der Beysitz im Concilio were ihnen auf dem Reichstag allein mit Vorbehalt / daß sie dem Concilio sich unterwerffen wollen / gestattet worden (vv): ist Mauritius den 1. Merz An. Chr. 1553. gen Schweinfurt aufgebrochen. Nachdem er zu Rotenburg sich mit Marggraff Albrecht / und dessen Völkeren verstärkt / durch Nördlingen und Donau-

Caroli V. sinkendes Glück.

Magdeburg belägeret / verlassen.

Käiser überzogẽ.

1553.

(r) Siml. Vit. Bulling. p. 24. b. (s) Sleid. l. 22. p. m. 282. a. (t) Sleid. l. 23. p. m. 296. b. (u) Sleid. l. 23. à p. 296. b. (vv) Epist. Franc. Vargas. p. m. 228. sq.

N.C.G. 1553.

Flüchtig.

Donauwerth auf Augspurg/und selbst gen Insbrugk gezogen: und alle diese Stätte eingenommen. Der Käiser war zu Insbrugk/eben zu dem End/auf daß er durch seine Gegenwart/denen Erkantnussen und Gebotten des Concilii den Nachtruck gebe (x). Aber alsbald das Geschrey dieses neuen Kriegs erschollen/ist das Trientische Concilium/nachdem es in der XIII. Session die Römischen Irrthümer von dem H. Abendmahl/in der XIV. die von der Buß/und letsten Oelung bevestiget/gänzlichen Vorhabens/die übrige vorhabende Lehrsätze/kurz zusamen zufassen: und damit dem Concilio eine Endschafft zumachen/so ist das Concilium zertrennt worden/nachdem sie in der XVI. (war unter Julio die VI.) am 28. Tag Aprel gehaltenen Session, nicht ohne vielfaltiges Widersprechen deren Käiserlichen/welche dem Geschrey noch keinen Glauben beygemessen/das Concilium zwey Jahr einzustellen sich entschlossen. Also ist das Concilium zerstoben. Das anhaltende Geschrey/hat den Käiser bewegt/den nunmehr fünf Jahr lang gefangenen Churfürst/Joh. Fridrich auf freyen Fuß zustellen: doch hat dieser Fürst den Käiser nicht verlassen/sonder ihn aller Orten begleitet. Diese unerwartete Ankunfft aber/des sieghafften Sächsischen Heers/hat den Käiser in solche Bestürzung gebracht/daß er in höchster Unordnung von Insbrugk geflohen/und bewilliget/daß den 24. Tag Heum. zu Passau/den Protestierenden in Römischem Reich/ein beständiger Religionsfried/samt dem Beysitz im Speirischen Kammergericht/und ewige Gewissensfreyheit zugesagt: und drey Jahr hernach/mit Erläuterung/wie es mit denen geistlichen Güteren gehalten werden solte/auf einem zu Augspurg gehaltenen Reichstag/bekräfftiget worden. Anderseits hat Frankreich dem Käiser/Verdun/Tull/und Metz entrissen. Um dieses letstere widerum zueroberen/hat Carolus persönlich selbiges belägeret/und so stark beschossen/daß der Knall des groben Geschützes/zu Straßburg (welches 18 starke Meil davon ligt) ja 4 Meil weit jenseits Rheins gehört worde: doch wegen starker Kälte/mußte Carolus mit grossem Verlurst abziehen/und solches in Französischem Gewalt lassen. Daher die Teutsche Reimen entsprungen: Hör Wunder/die Metz/und die Magd/dem Käiser hand den Dantz versagt. Also haben die Teutsche den Käiser/welcher sie/ihr Vatterland und Religion zuuntertrucken/mißbraucht/belohnet: sind aber auch selbst nicht lähr außgegangen. Zumahl Churfürst Mauriz/und Herzog Albrecht/welcher den zu Passau aufgerichteten Fried/einen Schandflecken Teutschlands/und Verrähterey des Vatterlands genennet/selbst einander bekrieget: Mauriz/An. Chr. 1553. den

Passauischer Fried.

Gericht Gottes über Mauritium/rc.

(x) Siml. Vit. Bulling. p. 30. b.

N. C. G. 1553.

den 11. Tag Heumonat/im 32. Jahr seines Alters/ohne Männliche Erben / an einer Wunden / welche er zwey Tag zuvor empfangen/verscheiden (y). Marggraff Albert im 35. Jahr seines Alters / zu Pforzheim/ im Elend gestorben/und endlich Carolus V. zu Brüssel An. Chr. 1555. seine Reich / das Römische / seinem Bruder Ferdinando; das Hispanische/ seinem Sohn Philippo/offentlich abgetretten (z); samt beyden seinen Schwösteren/Maria/und Eleonora/am 17. Tag Herbstmonat/An. Chr. 1556. in Spanien abgeschiffet/und in ein Closter sich begeben/woselbst er am 21. Tag Herbstm. An. Chr. 1558. im 58. Jahr seines Alters / in Evangelischer runder Bekantnuß / daß er seine Seligkeit allein im Verdienst Jesu Christi suche/ verscheiden: zwey Jahr nachdem seine Frau Muter (a) in einem Thurn/in welchem sie/wegen verzuckter Sinnen / zu einem nachdenklichen Spiegel der Eitelkeit weltlicher Hochheiten/ 50. Jahr eingesperzt war/mit Katzen kurzweilende/gestorben.

Blaarers Gedanke wegen Religionsfriedens.

Wegen des angedeuteten / zu Augspurg bekräfftigeten Religionsfriedens / hatte Ambrosius Blaarer folgende Gedanken: „So dieser „Friedstand gehalten wurd/were (es) wol eine mehr als grosse Gottes „Gaab. Aber es ist übel zubesorgen / wann der Feind seinen Vortheil „ersehe / werde er sagen: Hæreticis non servandam fidem: und / wie „man sagt / soll des C. Red allweg seyn: Est tempus pollicendi, & „tempus nihil præstandi. Wolan / es staht zu dem Herzen / ob er die „Sach mit seinem Fiat unterschreibe. Es ist doch dannocht übernächtiger Fried / Geldes wärth. Wiewol die Frey-und Reichsstätt be„schwehrt sind / daß sie die Abgötterey also dulden müssen / wo die bis„naher gewesen / neben dem Gottes Wort. Dawider sie billich prote„stiert haben solten: wiewol ich höre/ Straßburg habe ein Bottschafft „dem König nachgeschickt.

Michael Serbet /

Die zu Genf eine Zeitlang hinderhältige Malcontenten/haben einen neuen Versuch gethan / und dasiges Regiment/ samt der Statt in grosse Verwirzung gebracht. Dieses Anlases suchte Michael Servetus/ Monstrum ex omnibus quantumvis rancidis & portentosis hæresibus conflatum, eine häßliche / von abscheulichen Ketzereyen zusamen geflickte Mißgeburt (b) / sich zubedienen. Man hatte gehoffet/er were vor langem ab der Welt (c). Über die allbereit Bl. 545. berührte/unchristliche Lehren / hat er die Unsterblichkeit der Seelen verneinet: den H. Tauff verworffen: Mosen/ ridiculum impostorem, einen Erzbetrieger

eeeee geschol-

(y) Sleid. l. 25. p. 329. 2. (z) Thuan. lib. 16. (a) Thuan. lib. 16. p. m. 346. b. (b) Beza, qui 6. Nov. 1549. Bernæ, Professor Græcus Lausannensis electus. (c) Blaur. ad Bulling. 20. Octobr. A. 53.

N.C.G. 1553. gescholten (d)/2c. Für seine Irrthümer hat er nicht so fast auß H. Schrifft/ als auß denen Schrifften Tertulliani/und Irenæi gestritten (e). Wegen solcher Gottslästerungen / hat Servetus seinen Namm so stinkend gemachet/daß er/um nicht erkennet zuwerden/sich Michael de Villa Nova genennet. Unter diesem Namm hat er neulich/(als er zu Vienne im Delphinat/ clanculum, in geheim (f) / für einen Arzet sich brauchen lassen) / zu Lion (g) ein Buch/ unter dem Titul / Christianismi restitutio, (besser Abolitio) außgehen lassen: In dessen Titulblat/hat er auß Apoc. 12. diese Wort vorgestellt: „Es war ein grosser Streit in dem Him„mel: Michael/und seine Engel stritten mit dem (das ist/für den) Dra„cken/2c.„. Deßwegen von Lion gen Vienne Befehl kommen/ auf ihn zugreiffen. Nachdem er aber den Kärker gewaltthätiger Weise erbroche/ und sich also auß diesen Banden los gewürket (h) / sind seine Bildnuß und Bücher verbrennt worden. Er aber hat sich vier Monat lang in Italien aufgehalten. Hernach ist er gen Genf komen/allwo er von Calvino/ (wider welchen Servetus hiebevor 30. Sendbrieff geschrieben (i) hatte) erkennt / der Oberkeit entdeckt (k) / von dieser eingezogen / doch in dem Kärker ehrlich gehalten worden. Von denen Kirchendieneren sind über die streitige hohe Articul öfftere und freundliche Unterredungen mit ihm gepflogen worden: dero Gründe er aber nicht anderst beantwortet/ als daß er ihnen zugeruffen: Mentiris, mentiris, du liegst/2c. Als er nun seine vorsetzliche Gottslästerung / so hartnäckig behaubtet / sind sothane Articul/an alle Eidgnössisch-Evangelische Kirchen übersendet: er durch dero (l) / auch anderer Evangelischer übereinstimmendes Urtheil / verurtheilt / und nachdem er den lebendigen Gott / 30. Jahr lang / mit höllischer Zung und Feder gelästeret/ist er krafft einer/auf XIII. (m) Articul sich gründenden Todsurtheil/am 27. Tag Weinm. lebendig (n) verbreñt worden: Frustra supplicii gravitatem deprecante Pastorum Collegio, die Kirchendienere zu Genf haben um Milterung dieses Urtheils angehalten: aber kein Gehör gefunden (o). Obiges Buch ist in grosser Mänge gen Frankfort geführt / von gedachtem Calvino angezeigt/und begehrt

komt gen Genf.

Wird eingezogen/

verbrennt.

(d) Bez. Epist. ad Dudith. & Calv. Epist. 152. *Non dubitavit dicere, Diabolis inesse divinitatem, &c. quia Deitas substantialiter tam illis quàm ligno & lapidi communicata fuerit.* Conf. Spon. II. 36. (e) Act. Serv. & Gent. Mscr. (f) Calv. Epist. 153. (g) Beza ad Bull. 27. Aug. (h) Bez. Epist. cit. (k) Calv. Epist. 156. (l) Calv. Ep. 158. sqq. 163. (m) Ut Vir Clariss. D. Benedictus Picterus Genev. Theologus longè meritissimus, literis humanissimis me docuit. (n) Gallicius: *Pestilens ille Cacus, suo fumo ignique combustus.* (o) Bez. Vit. Calv. Bulling. adv. Anabapt. lib. 2. cap. 12. Tig. c. Andr. pro Brentii Testam. c. 4. Hornb. c. Socin. Tom. I. Apparat. p. 16. sq.

N. C. G. 1553.

begehrt worden/daß es verbrennt werde/darein der Buchtrucker bewilliget (p).

Musculi Bericht von dessen Lehr/2c.

Dem Leser wird nicht unangenehm seyn zuvernemmen/was hievon Wolffgang Musculus/an Bullingerum überschrieben: Der Genfischen Kirch wird von des Satans Dienstknechten hefftig zugesetzt: und haben wir grosse Ursach / dero im Kampf begriffenen getreuen Dieneren / durch unser Gebett bey Gott zuhilff zukommen. Michael Servet/ welcher vor 20. Jahren zu Straßburg gewesen / und sein Gifft dort außzuspeuen angehebt / ist neulich gen Genf kommen/um sich den bösen Willen / welchen (etliche) Grosse zu Calvino tragen / zunutz zumachen. Er hoffete dort einen Platz zufinden / auß welchem er auch andere Kirchen beunruhigen könne. Er hat seinen Saamen allbereit angefangen außzustreuen: und wegen unser Lehr sehr gottlose/ und schädliche Reden fallen lassen: von Gott: von Göttlichem Wesen: von der H. Dreyeinigkeit: von denen Göttlichen Personen: von dem Wort: vom Geist: von Christo dem Sohn Gottes / von dessen Seel und Fleisch / von Mittheilung der wesentlichen Gottheit/2c. Mir grauet ab so schädlichen und gottlosen Lehrsätzen / 2c. Der Herr beschelte diesen Satan / und erhalte seine Kirch bey der reinen Lehr (q).

Farelli Bericht von Serveti Tod.

Von dieses Menschen Hinrichtung / hat Farellus/welcher selbigen Tags/von 7. bis 12. Uhr ihm an der Seiten gewesen/und ihn zum Tod begleitet/an Ambr. Blaarer/folgendes geschrieben: Sanè iniquissimum fuisset tantum scelus apud pios impunitum fuisse. Es were eine grosse Ungerechtigkeit gewesen/wann dieser lasterhaffte/von frommen (Richteren) ungestrafft geblieben were (r). Selbst solche / welche sonst weder von der Tugend/noch von der Gerechtigkeit viel Wesens machen/ haben befunden / daß man ihm nicht verschonen könne. In währender Gefangenschafft hat er gethan / was man wollen: als der gehoffet / seine Sachen stehen nicht so gefährlich. Weil er gewußt / daß etliche nicht ungern hören / so man den Predigeren tapfer aufschneide / nemo unquam impudentiùs, neque insolentiùs in pios pastores invectus est, ist er so unverschamt und frech wider sie los gebrochen / als jemahl von jemand geschehen. Wann er ihnen nichts mehr zuantworten gewußt/ hat er außgeruffen: Mentiris, mentiris Cajapha, Simon Mage: Du Cajapha / du Zauberer Simon/du liegst/du liegst. Aber daß Christus der ewige Sohn Gottes seye / wolte er niemahl sagen. Als ihm am letsten Tag/daß er nun sterben müsse/angezeiget worden: mit beygefügter Erinnerung sich zubekehren/und den Fehler zubekennen: hat er an statt

(p) Calv. Epist. 153. (q) 28. Sept. A. 53. (r) Conf. Epist. Calv. 155. 160.

N.C.G. 1553. dessen begehrt / man wolte ihm ein Schrifftort weisen / daß Christus / eh er Mensch gebohren worden / Gottes Sohn genennet worden. Wir begegneten (diesem Einwurff) also / daß er nichts antworten können. Aber er ist in seinem alten Wesen fortgefahren. Wir begehrten / daß Calvinus käme / und er mit selbigem sich versühne: da redete / und geberdete Servet sich gegen ihn ganz anderst / als ehmahl. Diese Handlung mit Calvino / wird uns / von Calvino selbs außführlich beschrieben: daß er namlich Calvinum um Verzeihung gebetten: als aber Calvinus geantwortet: Er habe nichts mit ihm wegen seiner Person: ohne daß er / allbereit vor 16. Jahren / ihn gern von seinem Irrthum außgerissen hette. Dafür er ihm gleichwol so schnöden Undank erwiesen. Vielmehr solte er sich bewerben um die Gnad des hohen / und ewig gebenedeyeten Gottes: welchen er so ungeheuer gelästeret: und des Herren Christi / dessen heilige Person / Menschwerdung / und Amt er so unverantwortlich bekrieget: aber Servetus habe nichts davon hören wollen (s). Zwey Stund eh er zum Tod geführt worden / schlug er an seine Brust; (schreibt Farell fehrner) Veniam petit, Deum invocat ore, Christum petit ore, Salvatorem fatetur, er hat um Vergebung gebetten / Gott und Christum mit dem Mund angebetten / und Christum mit dem Mund einen Erlöser genennet. Hat aber niemahl sagen wollen / daß Christus anderst / als wegen der Menschheit: und ein in der Zeit gebohrner Sohn Gottes sey. Nachdem der Stab über ihn gebrochen war / sagte er: hette er geirzet / so were es auß Unwissenheit geschehen: seine Lehr seye H. Schrifft gemäß: und begehrte Milterung der Urtheil. Wir erinnerten ihn / er solte also um Gnad anhalten / daß er seinen Fehler aufrichtig bekenne / und ein Abscheuhen über selbigen bezeuge: er versetzte aber / er habe den Tod nicht verschuldet; und bitte / daß Gott seinen Anklägeren verzeihe. Farellus beschälkte ihn hierüber / sprechende: Wie! wilt du / der du dich so schwehrlich übersehen / dich rechtfertigen? Wilt du hierauf beharzen / so überlasse dich dem Gericht Gottes / und wil nicht weiters mit dir gehen / der ich doch entschlossen war / bey dir zubleiben bis an deinen letsten Athemzug: wolte auch das Volk vermahnen / für dich zubitten: in Hoffnung / du werdest das Volk erbauen. Hiemit hat Servet geschwiegen / und dergleichen nichts mehr geredet. Er hat zwahr gebetten / daß ihm seine Fehler verziegen werden / hat aber keine runde Bekantnuß abgelegt. Er hat auf unser Erinneren offt mit uns gebetten: auch an etliche / welche zugegen waren / begehrt / daß sie für ihn bitten. Haben ihn aber nicht dahin bringen können / daß er seinen Fehler

(s) Calv. Op. 817.

Fehler erkenne: und bekenne / daß Christus der ewige Sohn Gottes seye. Doch hat Gott dem Satan nicht gestattet/daß er dißmahlen seine Gottslästerungen außspeuete. Welche Gottslästerungen Farellus außtruckt. Wil mit dero Wiederholung Gottselige Seelen nicht betrüben. Er fügt anbey/ Muhametica habet aliqua. Sanè congeries est hæreseôn, quod scripsit & fassus est: habe etwas den Türken abgelehrnet: und seye seine Lehr eine Grundsuppen der Ketzerey gewesen. Habe ihm bekennt/etwas gehört zuhaben/von einem gelehrten Mann/welcher hernach aber sich eines besseren bedacht; dergleichen er auß denen Schrifften der Rabbinen gesogen: wobey Farell bemerket: Erasmus habe wol erinneret/ daß solche Bücher gar nicht / oder behutsam gelesen werden müssen/ damit dero Gifft nicht schade. Bis hieher Farellus. Hat sich hiemit erfüllet / was Farellus gleich anfangs gemuhtmasset: Es werde wol ein groß Wunderwerk seyn/wann dieser Mensch sich bekehre / und der / welcher viel tausent Tod verdienet / in seinem einigen Tod jemand erbaue: nachdem er viel Verstorbene/noch Lebende/und die ins könfftig leben werden/zuverderben sich bearbeitet (t). Der in einem einigen/und zwahr sonnenklahr in H. Schrifft enthaltenen Articul/von der ewigen Gottheit des Herren Christi / noch so vielfaltigen Uberzeugungen / nicht weichen wollen: was hette er wol gethan/so er auf den Articul/von der H. Dreyeinigkeit/und übrige/geführt worden were?

Servetus stirbet in seiner Gottslästerung.

Arnold machet sich kein Bedenken/die Servetischen Ketzereyen und Lästerungen milt zubeurtheilen: selbige auch zum theil in Zweifel zuziehen (u): von Serveto aber zuschreiben/daß in ihm **ein wahrer und tieffer Grund im Christenthum gewesen** (x). Jhn haltet er bey nahem für einen heiligen Marterer: den Raht zu Genf aber / absonderlich dasigen Pfarrer / Calvinum / welcher ihn habe in Arrest legen lassen / verschreyt er / als blutdurstige Tyrannen. Denen / welche vermeint / daß er Calvino / in der Histori Serveti besser geschohnet haben solte/weil er ein Mann Gottes gewesen: antwortet Arnold (y): Dieser „hohe Titul / könne noch lang nicht mainteniert werden / durch einige „Buchstäbliche Schrifftgelehrtheit (bey welcher noch lang nicht Gott „und Christus lebendig erkant worden / wie auß der Lehr von dem Ab„soluto Decreto zusehen) und durch geringe Einsicht in etliche Wahr„heiten: oder durch Samlung einer Sectierischen Gemeine; welche „meist mit Untertruckung/und Verfolgung anderer bewerkstelliget wor„den„. Von Serveto schreibt er: Seye ohne Gefehrd gen Genf kommen/

Arnoldi ungerechtes Urtheil/betreffende Serveti/ und Calvini personen:

(t) Epist. Calv. 155. (u) XVI. 33: 3. 4. (x) Ibid. § 3. (y) Addit. Vol. II. pag. 15.

N. C. G. 1553.

Item Serveti Hinrichtung.

men / in willens durchzureisen. Kützlet sich mit denen Worten Grotii: Der Anticrist / seye nicht allein an der Tiber / sonder auch an dem Genfersee erschienen (z). Rühmet Serveti Andachten und Gebett im Feur: Das aber / daß er mit Gottslästerungen gestorben / haltet er für ein Gedicht seiner Feinden (a). Scheuhet sich nicht (b) / um Calvinum verhasset zumachen / diese Begebenheit / mit vielen Umständen zubeschmeissen / welche wir so lang für Verleumdungen halten / bis sie mit anderen / als Bellii / Davidis Georgii / Utenbogardi Zeugnussen dargethan werden. Und wie er (c) Calvino vorwirfft / daß Serveti Hinrichtung grad ein Widerspiel seye / dessen / was er außtrucklich in seinen Institutionibus gelehrt: und die Evangelische gemeinlich nicht wollen / daß man die Ketzer tödе: Also spiegelt er der Päpstleren Gedanken / daß namlich solches Verfahren selbigen frömd vorkommen. Zumahl sie Calvinum nicht besser achten / als Servetum. Er lasset auch hingehen / was die Socinianer / Remonstranten / und Quaker urtheilen / sam Calvinus in dieser Sach / zugleich Richter und Kläger gewesen: Man könne dessen / von Serveti Lehr ertheiltem Nachricht / nicht trauen: wol aber sagen / er habe die Papisten angefrischet / seine eigene Nachfolger / desto getroster zum Scheiterhauffen zubegleiten. Meldet endlich / daß nicht nur Castalio / deßwegen gleich wider Calvinum geschrieben / sonder auch Lælius Socinus / Serveti heimlicher Nachfolger; und Zuseher / bey dessen Hinrichtung; An. Chr. 1554. gegen Calvinum / unter Martini Bellii (d) Montfortii / offt wieder aufgelegtes scharffes Gespräch / zwischen Vaticano und Calvino publiciert. Bey Anlas deren Unmiltigkeiten / welche diß Jahrs gegen die nach des Gottseligen König Eduardi VI. frühzeitigem Ableiben / durch dessen gewaltthätige Schwöster / und Reichs-Erbin / Maria auß Engelland entwichene Reformierte Frömdlinge / in Dännemark / Rostock / Lübeck / Hamburg / geübt worden / schreibt Arnold (e) / von denen Reformierten: „Sie haben eben dieses / nicht wenigen „anderen gethan: dabey billich zubedenken gewesen were / wie ihnen selbs „solch Tractament gefallen habe.

Widerlegt.

Gonne Herren Arnold von Herzen die seiner Gelehrtheit gebührende Ehr und Lob. Aber die Liebe der Wahrheit / und der / denen damahligen / Gottseligen und treuen Vorsteheren / des Eidgnössischen Policey-

(z) Non abludit dicterium Zebedæi: *Ignis Gallicus vicit ignem Hispanicum: sed ignis Dei superabit Gallicum..* Iniquè! (a) XVI. 33: 5. (b) Part. 4. Sect. 2. n. 53. p. 443. (c) XVI. 33: 5. (d) Arnold. XVI. 33: 8. vitiosè Prellum nuncupat. Conf. Hotting. H. E. IX. 419. Sponius Gen. II. 37. Castalioni perperam tribuit. (e) XVI. 31: 30.

licey-und Kirchenwesens / wegen dero Gottseligen Eifers und treuen Wachtbarkeit/schuldiger Dank / tringet mich/ diesem Mann unter Augen zuwiderstehen/darum daß er straffwürdig ist: und von fleischlichem Eifer allzu scheinbar sich beherrschen lasset. Zumahl es hie / nicht um das Recht oder Unrecht zweyer Personen ; als Calvini und Serveti; auch nicht um die blosse Ehrenrettung interessierter Loblicher Ständen zuthun: sonder um die Ehr des grossen Gottes/welche von Serveto bespeuet / und so gar mit Füssen getretten worden / daß es der Satan/ wann er leibhafftig under den Menschen herumgeloffen were/nicht ärger hette machen können. Erstlich erkühnt sich Arnold / zwischen Calvino/und Serveto eine Vergleichung anzustellen / und zwahr also/ daß er diesen dem ersten merklich vorziehet. Zumahl in Serveto/ein **wahrer und tieffer Grund im Christenthum**: in Calvino aber mehr nicht / als eine **Buchstäbliche Schrifftgelehrtheit** / und **geringe** Einsicht in **etliche** Wahrheiten: bey welcher noch lang nicht Gott und Christus lebendig erkennt worden / gewesen. Heißt diß / urtheilen was recht ist? Ja heißt diß nicht/das Böse gut/und das Gute böß heissen? den Gottlosen gerecht sprechen/und den Gerechten verdammen? Wir bemerken hiebey / eines theils / daß er Calvinum käumerlich für einen halben Theologum gelten lasset: oder vielmehr einen Schul- und Lehrnjünger auß ihm machet. Aber wer Calvinus gewesen/ist der gelehrten Welt so wol bekant/daß/wer dessen Hochachtung etwas zubenemmen / oder den Glanz dieses Manns zuverdunklen / sich vermisset/ vielmehr sich selbst verrahtet/ daß seine eigene Einsicht in die Wahrheit sehr gering/und er im Wort der Gerechtigkeit unerfahren: hiemit von einem so erleuchteten Theologo zuurtheilen/ untüchtig seye. Anders theils beschuldiget Arnold den Calvinum/daß bey selbigem eine **Buchstäbliche** Erkantnuß gewesen / bey welcher nicht/ Gott und Christus lebendig erkennt worden. Was schadet dieses abermahl Calvino / daß von Arnold und seines gleichen/das Leben Gottes und Christi in selbigem nicht erkennet worden? Wird darum die ganze Welt hinfort glauben/daß Gott und Christus in Calvino nicht gelebt? oder wird Arnold hiebey erkennt / daß er hie vielmehr nach der Gleichsneren Weise sich aufführe/als die Pflichten eines gläubigen Christen/ Jesaj. 65: 5. Matth. 7: 1. Rom. 14: 10. erstatte? Wer mit unumfangenem Gemüht / und ohne Schwermerische Vorurtheil/eine Bewährung suchet / ob Christus in Calvino gelebt und geredt/wird dessen so viel Uberzeugungen finden/ daß er befinden wird/selbiger (Arnold wolle gleich solches erkennen oder nicht/) mit so gutem Recht ein Mann Gottes genennet werden möge/ als

Rettung Calvini/

N.C.G. 1553. als irgend jemand under allen/ welche von zweyhundert Jahren her/ in der Christlichen Kirchen gelebt und gelehrt. Von dem ewigen Rahtschluß Gottes/ hat Calvinus nichts gelehrt/ als was der Geist Gottes in H. Schrifft vorgeschrieben/ und Lutherus auß gleichem Brunnen/ in seine Schrifften gezogen. Uns ist es das geringste / daß wir hierüber von Arnold / oder von einem menschlichen Tag gerichtet werden. **Der Herr ist es der uns richtet. Darum so richtet nicht vor der Zeit**/ 1. Cor. 4: 3. sqq. **Demnach** / belangende/ was Calvinus gegen Servetum gethan / berichtet Calvinus selbst: „Was von dem „Raht verhandlet worden / wird mir beygemessen. Zwahr verneine „nicht / daß er durch mein Zuthun und Einrahten/ in Kärker geworffen „worden. Zumahl nach unserem Stattrecht / verpflichtet war ihn zu „überweisen. Gestehe / daß meine Hand in so weit bey dieser Sach ge„habt. Ex quo convictus est, me nullum de pœna verbum fecisse, non solùm boni omnes viri mihi testes erunt: sed malis etiam concedo, ut proferant, siquid habent. „Nachdem er überwiesen worden/ „habe ich von dessen Straff kein Wort geredet: dessen mir alle ehrli„che Leuth Zeugnuß geben werden. Es mögen aber auch die Bößwil„lige/ so sie etwas anders sagen können/ solches an Tag legen (f). **Drittens**/ Sumtum de Serveto supplicium, non tam ut de Sectario quodam, quàm ut de monstro, ex mera impietate, horrendisque blasphemiis conflato, quibus totos annos triginta, tum voce tum scripto, cœlum & terram infecerat. Servetus ist am Leben gestrafft worden/ nicht so fast/ weil er ein Sectierer/ als um daß er eine/ auß Gottlosigkeit/ und ungeheuren Gottslästerungen/ mit welchen er von 30. Jahren her/ mund- und schrifftlich die ganze Welt angesteckt/ zusamengeflickte Mißgeburt gewesen (g). Nicht anderst / als wie eine Christliche Oberkeit/ diejenigen Juden/ welche unseren Christlichen Glauben verlästeren / an Leib und Leben zustraffen pflegt. Ob aber solche Lebensstraff/ sonderlich wann die allergrausamste Lästerungen so offt / so vorsetzlich/ auf eine so hönische/ und freche Weise/ gegen klahre Uberzeugungen/ ohne einiche Verbesserung/ selbst in Banden/ wiederholet/ verfochten/ und aller Orten außgestreuet werden / wie bekanter massen von Serveto geschehen; für eine Tyranney/ oder für einen heiligen Gebrauch/ des von Gott empfangenen Oberkeitlichen Schwerts zuhalten / wollen wir diß Orts nicht untersuchen. Wer das Nein behaubten wil/ der muß solches nicht mit

und des ergangenen Todurtheils:

(f) Opusc. p. 817. sq. Conf. Epist. 156. Turret. Elencht. XVIII. 34. (g) Bez. Vit. Calv. Opusc. III. 377. Vid. porrò Siml. Præf. in Script. Patr. Latina, de Pers. Chr. & Vit. Bull. pag. 37. *Eo homine, aliquot secula impuriorem non tulêre.*

mit den blossen Schmähworten Socini / Davidis Georgii / Dudithii / Utenbogardi/ꝛc. unterstützen / sonder die Gründe auflösen/ mit welchen bey dieser Gelegenheit/Calvinus/Zanchius / selbst der/wegen Miltigkeit so berühmte Melanchthon (h)/und bey nahem alle Evangelische Kirchendienere (i)/das Ja dargethan. So soll der sanfftmühtige Bucerus auf der Canzel gesprochen haben : „Dieser Bößwicht hette verdienet / daß „das Eingeweid auß dessen Leib were heraußgerissen worden„ (k). Castalionis hierüber gehabtes Bedenken/hat Bullingerus also abgefertiget: „Diß ist die Gattung (Manier und Weise) deren Gesellen / die noch „allerley seltzame Opinionen im Sack verborgen haben„ (l). **Viertens** setzet man / daß Servetus seine Teufelische Lästerungen/nicht wider die hohe Geheimnuß der Hochheiligen Dreyeinigkeit / sonder wider die ungeheure Päpstische Abbildungen des Dreyeinigen Gottes außgespeuet. Da er doch zu Genf mit dergleichen Bildnussen nichts / sonder allein mit der Lehr dasiger Kirch zuthun gehabt (m). Doch lasset es Arnold gelten / allein auf daß man diese Mißgeburt nicht kenne. Hergegen lasset es sich ansehen / als ob er / was die unserige von Serveto schreiben / in Zweifel ziehe. Da doch neben Serveti Bücheren / welche noch hie und dort anzutreffen / die von Genf Oberkeitlich gen Zürich übersendete / und noch verhandene (n) Acta Serveti , sonnenklahr darthun/daß Calvinus selbigem nichts angedichtet : und nicht mehr berichtet / als sich in der Taht befunden. **Fünftens** wil er nicht zugeben/ daß Servetus in seiner Gottslästerung gestorben : rühmt hergegen dessen Andacht und Gebett im Feuer. Wie kan er aber das Erste widersprechen/zumahl offenbar/daß er seine gottslästerliche Lehr nicht widerruffen wollen ? Gleichwol kein einiges Wort (o) zu Beschirmung seiner Gottslästerungen beyzubringen gewußt ? Welches gewüßlich keine Beständigkeit / sonder eine Hartnäckigkeit / und in so wichtigem Punct eine Gottsverlaugnung ist. Wie kan dann sein Gebett / oder Andacht/ Gott dem Herzen wolgefällig gewesen seyn ? Und wie sollen sie bey so bewandten Sachen / von den Menschen genehm gehalten / oder angepriesen werden ? Von einem/der nach einem solchen Leben/ohne Buß/in einer ungemeinen Todesforcht dahin fahrt ! Die Füsse/auf welchen der

In Ansehung der Lehr/

und Person Serveti:

(h) *Miratus sum*, idem ait, *esse qui severitatem illam improbent.* Vid. Hornb. c. Socin. T. I. Appar. p. 16. (i) Drelinc. pro Calv. p. 282. sqq. (k) Calv. Ep. 156. (l) Ad Joh. Hallerum. (m) *Plus centum locis Trinitas simpliciter ab eo vocatur* triceps Cerberus, Diabolicum phantasma, Geryonis monstrum, illusio Satanæ, *& quid non? Nusquam moderandi causâ, additur, Syllabæ unius exceptio.* Calv. *Opusc.* pag. 878. (n) In Archivo Eccl. Tigur. &c. (o) Conf. Hornb. App. c. Socin. p. 20.

N.C.G. 1553.

Sünder sich zu Gott näheret: und die Flügel / mit welchen die auß dem Leib außfahrende Seel sich Himmelwärts erschwinget / sind Buß und Glauben. In Mangel dessen / ist Gott dem Sünder ein verzehrendes Feur. Wer wil traumen / daß bey diesem Gottslästerer / diese zwey Stuck sich befunden? Wañ die Flammen/des verzehrenden Göttlichen Zornfeurs/allbereit brennen / **Herz! Herz!** oder/ Misericordia! Misericordia! ruffen: mit dem Mund sich zu dem Herzen näheren: an die Brust schlagen: sagen: Ich hab unrecht gethan: der Herz ist gerecht/ ich aber bin gottlos: Oder außruffen / **Mein Gott**! Den Tod der Gerechten wünschen: ist eine Andacht; und sind Buß-oder Sterbensgebetter / welche bey Pharo/ Ahab/ Juda/ Bileam / auch Platz gehabt/ mit welchen sie aber/ weil sie ohne Glaub gewesen/nicht auß deemühtiger Erkantnuß der Sünd: oder Liebe Gottes und Christi geflossen; auch ohne Hunger und Durst nach seiner Gerechtigkeit; in die Höll gefahren sind. Wer den Herzen Jesum nicht lieb hat in der Unzerbruchlichkeit / der ist ein Fluch Maranatha. Kan aber der ein Fünklein von solcher Liebe im Herzen haben / dessen Mund voll Lästerung ist / gegen den einigen wahren Gott? **Endlich** / vermeinen Arnold/und gleichgesinnete / daß sothanes Verfahren der Statt Genf gegen Servetum/ von den Päpstleren/zu deren Evangelischen Nachtheil mißbraucht: dero Gewissenszwang beschönet werde: des Calvini eigener Lehr zuwiderlauffe: doch der Reformierten gemeine Weis; auch eben das jenige Tractament seye / daß die Engelländische Flüchtlinge von den Lutheraneren empfangen. Antw. I. Die Päpstler werffen solche ins Feur/welche die Kirchengebott/und zwahr in solchen Sachen so wider Gottes Wort streiten/ übersehen: ohne daß sie die unauflösliche Gegengründe anhören / oder doch erwegen. Diß sind freilich Grausamkeiten! Was hat aber solches für Gleichheit/mit dem Verfahren gegen die Schwermer/oder Abstrafung derer Gottslästerer/welche auf ihrer (p) Gottslästerung beharzen? II. Die Gottselige Evangelische Oberkeiten haben beherziget/daß/wann dieser Unmensch Servetus/nicht mit Ernst angesehen werde/die Päpstler einen Anlas dabey nemmen möchten/das Evangelium als eine Verthädigung / und Zufluchtstatt aller Ketzereyen zuverschreyen (q). III. So das Verfahren deren von Genf gegen Servetum/demjenigen gleich zuachten / das die Päpstler gegen samtliche Evangelische; oder jene Anhängere Lutheri/gegen die auß Engelland verjagte Reformierte gethan/ so muß eintweder die Lehr der Reformierten / und gesamter Evangelischen/

Deren Reformierten unbillliche Vergleichung mit den Papisten.

(p) Vid. Calv. Epist. 155. sq. (q) Vid. Calv. Ep. 157. & Bulling. ad J. Hall. 18. Septemb.

schen/so gottslästerlich seyn/als Serveti: oder Servetus muß in solchen Artiklen geirret haben/durch welche das Christenthum nicht aufgehebt wird. Wer das Genfische Verfahren/auf solche Weise beurtheilt/muß diejenigen Articul/welche durch Servetum nicht bloß aufgehebt/sonder verlästeret worden sind/für falsch/oder für zweifelhafftig/oder für Mitteldingс: und für so gering halten/daß jeder von selbigen/nach Belieben/urtheilen/reden und schreiben darf: die Oberkeit aber müßte das von Gott empfangene Schwert gänzlich hinwerffen/oder bey keinem Anlas/wie greulich/und hartnäckig immer Gottes Majestät und Herzlichkeit offentlich angegriffen wurde/zucken. IV. Wie die Irzende von den Reformierten tractiert: Wann und welche von ihnen mit Verweisung/oder mit Lebensstraff angesehen werden/ist auß dero/mit ihren offentlichen Schrifften übereinstimmender Uebung bekant: und auß verschiedenen Exemplen/welche in diesen Kirchengeschichten vorkommen/zuersehen. So daß ein Uberfluß were/hiebey uns länger aufzuhalten. V. Als Brentius und andere auß Schwaben/rc. gen Basel/und in andere Eidgnössische Stätte entflohen/sind sie so ehrlich gehalten worden/daß das Verfahren jener Lutheraneren gegen die arme Flüchtlinge auß Engelland/dem Verhalten der Reformierten gegen die Lutheraner entsprochen/wie Liecht und Finsternuß. VI. Schon vor Arnold/ist solches Verfahren gegen Servetum von Jacobo Andrea/denen unsrigen vorgeruckt worden: welcher zweifelsfrey/wann Servetus milter were gehalten worden/die Eidgnössische Kirchen für Arrianer außgeschryen hette. Zumahl um An. Chr. 1558. Urbanus Rhegius/im Nammen deren Lünenburgischen Kirchen/in offentlichem Truck weitläuffig und grundlich (r) dargethan/daß die Widertäuffer/und andere auf Ketzerischen Lehren beharrende/wol mögen an Leib und Leben gestrafft werden (s).

Engelländische Kirch zerstreut.

Zu Genf hat diß Jahrs ein neuer Sturm sich erhebt. Eh wir selbigen außführen/müssen wir/wegen mehrgedachten Flüchtlingen etwas Berichts ertheilen. Engelland und Teutschland haben ihre Fatalen Veränderungen abgewechselt. Die Sonn der Wahrheit war in Engelland eben damahls aufgegangen/als sie durch den siegenhafften Carolum in Teutschland verfinsteret worden: deßwegen besagtes Engelland/denen auß Teutschland verjagten Evangelischen/eine treffliche Zufluchtstatt gewesen. Also mochte sothans Sonn mit ihren Stralen Teutschland käumerlich wiederum erreichen/so hat sie den Engelländeren

(r) Bulling. 9. Mart. A. 1571. ad Toh. Eglin.: *Rhegii Judicium elegans est & munitum.* (s) Tigur. Apol. c. Andr. pro Brent. Præf. c. 6. Imitatus scilicet Judæos. Joh. 8:6.

N. C. G. 1553.

ren den Untergang bedräuet. In dem der Gottselige König Eduard VI. am 6. Tag Heum./seines Reichs im VII./seines Lebens im XVI. Jahr/ selig im Herzen entschlaffen. Die Cron ist an seine Schwöster/Maria/ Caroli V. Schwöster Tochter/und die Meß wiederum auf den Thron kommen. Zumahl Maria eingerissen/was Eduardus aufgebauen. Deßwegen mußten die dahin geflüchtete Frömde den Ruckweg in Teutschland suchen. Joh. à Lasco, (ein Edelmann auß Polen/welcher Erasmo wol bekant gewesen (t) / und durch Zwinglium zur Erkantnuß der Evangelischen Wahrheit gebracht (u) worden/Oberaufseher deren frömden in Engelland wohnenden Reformierten Kirchen/) und verschiedene auß Frankreich / Holland / auch etliche auß Engelland/ Schottland/ und Italien/von beyden Geschlechteren/und verschiedenen Alteren/auch Schwangere/Säugende/2c. in allem mehr als 60. von 167. Persönen bestehende Haußhaltungen / liessen sich in zweyen Dähnischen Schiffen gen Coppenhagen führen. Dort kamen sie an im Wintermonat. Wegen sehr grimmiger Kälte/ begehrten sie/ daß sie überwinteren möchten.

Von Lutheraneren übel gehalten.

Waren aber/darum daß sie des Lutheri Meinung von dem H. Abendmahl nicht beygepflichtet/genöhtiget / nicht ohne Lebensgefahr/auß dem Königreich zuziehen: welches ihnen hernach auch zu Wißmar/Lübeck/2c. widerfahren. Haben endlich zu Embden eine Ruhstatt gefunden (x).

Martyr kehrt wider gen Straßburg.

Bey gleichem Anlas/hat P. Martyr in Engelland Abscheid bekommen. Durch eine im Mey An. Chr. 1549. zu Oxford gehaltene / etliche Tag lang währende Disputation (y), hat er sich so grosses Ansehen erworben / daß er in die Zahl deren 32. Deputaten, welchen die Aufsicht in Religionssachen des ganzen Königreichs obgelegen/ angenommen worden. Denen Mönchen und Schullehreren / dero Vorfahren obscuratâ primùm, deinde depravatâ doctrinâ (de Eucharistia) in Ecclesiam (hâc januâ erroris patefactâ) omnem superstitionem & idololatriam invexerunt, die Lehr vom H. Abendmahl verdunklet / hernach verderbt / endlich vermitelst dieses aufgetrungenen Articuls / als durch eine Thür/die Kirch mit Aberglaub und Abgötterey angefüllet; deßwegen/ sage ich/war denen Mönchen und Schullehreren in Engelland/verdrießlich / daß Martyr in Erklährung des XI. Capitels/der I. Epistel an die Corinther / die in die Lehr vom H. Abendmahl eingeschlichene Irrthümer angegriffen: suchten ihn zuüberfallen / und in einer / unversehens/ offentlich mit ihm haltenden Disputation, zuschanden zumachen / und das

(t) Lavat. Hist. Sacram. p. 134. (u) Siml. Vit. Bull. p. 33. (x) Joh. Utenhof. de Disipat. Eccles. Peregr. & Anglic. (y) Acta Disput. Oxon. Lavat. Hist. Sacram. pag. 97.

N. C. G. 1553.

das unwissende gemeine Volk wider ihn in Harnisch zubringen. Ist aber durch Gottes Segen ein Mittel gewesen/diesem Mann Credit zumachen/und die Englische Reformation zubefördern (z). Nach Eduardi Tod ist er von denen fünf gewesen/mit welchen Erzbischoff Cranmer übernemen wolte/die Evangelische Religion gegen die gesamte Päpstisch-Engelländische Clerisey zuverfechten. Als aber die Papisten sich an diese fünf nicht reiben wolten/ ist er/ nicht ohne grosse Lebensgefahr/auß dem Königreich gen Straßburg gezogen (a): und nach/ wegen in seiner Abwesenheit dort geänderten Lehrart / von etlichen gemachter Einsträuung; ohne daß er die Wittembergische Articul/und die darinn bevestigete Niessung des Leibs Christi von den Unwürdigen/unterschreiben wollen / in ehmahlige Profession wieder eingesetzt worden (b). Er hatte in seinem Begleit Ochinum/welcher durch Basel und Zürich sich gen Genf verfügt/und eine Reis gen Cleven gethan (c).

Engelländer in die Eidgnoßschafft.

Fehrner ist bey Anlas dieser Engelländischen Staats-und Kirchenveränderung/eine nicht geringe Anzahl der Rechtgläubigen/auß Engelland in die Eidgnoßschafft kommen. Etliche haben sich niedergelassen zu Genf und Vives: Thomas Lever/rc. zu Arau/rc.(d): Joh. Baleus/Joh. Foxus/rc. zu Basel: Joh. Jvellus/ Joh. Parkurstus/samt seinem Weib/ Edwinus Sandus / Thomas Spenser / Procurator der Hohen-Schul zu Oxford / Thomas Sampson (e)/rc. auch viel Edelleuth (f) zu Zürich. An. Chr. 1558. hat Gott des sterbenden Königs Eduardi (g) Fürbitt für seine Königreiche erhört / und ist diese trübe Wolck durch den Tod Mariæ zertheilt worden.

Genfische Kirchenzucht widerfochte.

Ein/durch die Kirchendienere zu Genf/ wegen Lasteren vom H. Abendmahl abgewiesener Bertelier / hat durch seinen Anhang vermögen/ daß ihn der grosse Raht sothanen H. Sacraments fähig erkennt. Bertelier und seine Rott hoffeten bey dieser Gelegenheit/Calvinum wegzusprängen / oder die Kirchenzucht zuzernichten. Aber zween Tag vor der H. Communion / hat Calvinus sich offentlich vernemmen lassen / lieber zusterben/als solch ärgerlichen Menschen/mit seiner Hand (welche er zugleich außgestreckt) das H. Abendmahl mitzutheilen. Als er samt seinen Mitarbeiteren / sich folgenden Tags vor die Oberkeit gestellet / und sothane heilige Resolution wideräferet/ ist die Kirchenzucht in Sicherheit gebracht worden. Perrin aber/welcher schon An. Chr. 1545. Hand

(z) Siml. Vit. Mart. Lavat. Hist. Sacram. 91. (a) Siml. Vit. Mart. (b) Ibid. (c) Gallic. 16. Apr. A. 54. (d) Stetl. II. 193. b. 198. a. (e) Oxon. 26. Jul. 63. *Tuguriolum aliquando dabatur mihi Tiguri. Si meis votis nunc Deus annueret, id obnixè repeterem, &c.* (f) Siml. Vit. Bulling. p. 28. (g) Bez.

N.C.G. 1553. an dieses Werk geleget/hat samt Bertelier Gottes starke Hand verspürt (h). Sonderlich bey Anlas zwey Jahr hernach wider die unschuldige Französische Flüchtlinge/unter dem boshafftigen Vorwand/daß sie so häuffig zu ihnen lauffen/um die Statt zubegwältigen (k)/angespunnener Mordpractik (i).

Irrgeister in Veltlin geheimet. Etliche undankbare Gäste/welche auß Italien in Veltlin sich niedergelassen/ haben selbige noch zarte Kirch/ so gar in Verwirrung gebracht/daß Lobl. Stände in Pündten/Philippo Gallicio befohlen/gegen dieser Leuthen Schwermerey/eine Glaubensbekantnuß aufzusetzen; welche von dem Synodo, auch auf einem An. Chr. 1553. zu Chur gehaltenen Landtag genehm gehalten/ anbey beschlossen worden/ in Pündten keine andere Lehr/und Religionsübung/als die Evangelische/und Päpstische zugestatten: und keine andere Lehrer zugedulden/ als welche eintweder von denen Evangelischen Synodis, oder von denen Bischöffen angenommen worden. Als solches von etlichen eigensinnigen Verwirreren widersprochen/und dero Parthey/selbst von etlichen Landkinderen verfochten worden/ist beyden das aussere gewiesen worden (l).

Titianus. Under diesen war der mit Arrianischen/Widertäufferischen/und anderen Irrthümeren behafftete (m) Italiäner Titianus/ welches Arnold (n) auß Bullingero gedenket/ dessen Meinung er aber nicht gefasset. Dieser Titianus war gefangen zu Chur: nicht/ wie Arnold schreibet/ zu Zürich. Daselbst hat er seine Schwermerey widerruffen. Als die hohe Oberkeiten gemeiner drey Pündten ihn am Leben zustraffen gewillet waren/ wurd/ auf der Kirchendieneren Fürbitt/ ihm das Leben geschenkt: doch ist er mit Ruthen gestrichen/ und verbandisiert worden (o).

1554. Papst selbiger Kirch auffetzig. Es ist aber an diese Lobl. Nation/nach ein ander Geschäfft gebracht worden/ welches selbiger viel Mühe: endlich grosse Unruhe und Verwirrungen: häuffige Blutstürzungen: und bey nahem den endlichen Untergang über den Halß gezogen. Zumahl schon An.Chr.1550. der Käiser/Joh. Angelum Ricium/ wegen Meyländischen Capitulats-Erneuerung (p) an die drey Pündt abgesendet. An. Chr. 1553. ist gedachtem Ritio/ nachdem er etwas Verkomnuß mit denen Eidgnossen getroffen/noch eine Päpstliche Gesandschafft gefolget. Aber Bassafontanus/Bischoff von Bajone/ Französischer Ambassadeur zu Chur/ hat erinneret/man solte der

(h) Calv. Epist. 162. Bez. Vit. Calv. (i) Calv. Epist. 207. Bez. l.c. Thuan. l. 16. p. 340. (k) Spon. Gen. II. 38. (l) Rhæt. Alp. (m) Gallic. 25. Jun. 55. (n) XVI. 33: 10. (o) Gallic. 2. Jun. 54. (p) Blas. 26. Apr. A. 50. 30. Septemb. Juxta Spræch. Pündtn. Unruh. p. 35. Internuntius fuit, Hieron. Razon. Cæs. Secretarius.

der Päpstlichen den Zugang nicht gestatten. Es seye diesen Leuthen nicht um die Religion zuthun/ sonder sie suchen das Land zuverwirren. Das Haubtrad seye der Käiser. Dieser pflege mehrmahl / unter dem Deckmantel der Religion/den Ständen nachtheilige Sachen anzuspinnen (q). Darüber einer der Häubteren dieses Stands / in diese Wort außgebrochen : Es ist zuwünschen / daß jemand komme / der uns den Schlaff auß den Augen reibe / und uns auß unserem Schlaff aufwecke (r). Als gleichwol dieser Päpstliche Gesandte den Zutritt erlanget/ hat er weder bey denen Päpstleren / noch den Evangelischen Gehör gefunden (ſſ). Auch Ritius ist abgewiesen worden (ſ). In gleicher Absicht sind nachmahls Predigere von Rom auß / in Veltlin : aber mit schlechten Ehren wieder heim kommen. Einer under ihnen / nachdem er auf der Canzel die Meß für eine Stifftung und Ordnung Christi/und der H. Apostlen dargegeben / und von den Predicanten hierüber zured gestellt worden / hat bekennt / daß Christus und die H. Apostel / von der Meß nichts gewußt/und habe sie in H. Schrifft keinen Grund (s).

Außbreitung der Kirch im Engadin.

Besagter Gallicius hat auf Begehren des alten/edlen Joh. Travers (t)/einen Monat lang/zu Zuz im Engadin/mit grossem Zulauff der benachbaurten/und so nachtrucklich geprediget/daß ohngeachtet die Clerisey ihm hefftig widerstanden/selbiges Gricht An. Chr. 1554. das Evangelium/ welches sint etwas Zeit/dieser Enden/durch Campellum eiferig verkündiget war (u)/ angenommen : auch andere sich gestellet/gleiches zuthun (x). Die Seelsorg zu Zuz ist Joh. Contio Bisatio anvertrauet worden. Wegen dessen hat der sibenzigjährige Herr Travers (welcher im weltlichen Stand zu Friedens-und Kriegszeiten / die fürnemsten Ehrenstellen bekleidet/) sich von dem Synodo examinieren/und ordinieren lassen/auf daß er diesem jungen Mann mit Predigen unter die Aerme greiffen möchte (y). Als Campellus nach einer zu Zernez gehaltenen Predig / die H. Zehen Gebott abgelesen / sind gleich selbige Nacht / in dreyen dasigen Kirchen / die Bilder : bald hernach auch die Meß / abgeschaffet worden : Dazu Balthasar Planta / in Abwesenheit seines Bruders Johannis / nachmahligen Herren zu Rezüns/ nicht wenig beygetragen. Als die zu Camogasc / ihrem von Bergomo gebürtigen Prediger frey gestellt/ die Meß zuhalten oder nicht/hat er nicht nur die

(q) Gallic. 28. Aug. A. 53. (r) Gallic. l. c. (ſſ) Gallic. 20. Nov. 53. (ſ) Spr. l. c. (s) Gallic. 5. Apr. A. 55. (t) Nat. circa A. 1484. *Semper fuit & habitus est Prudentissimus & Integerrimus.* Gallic. 13. Febr. 55. *Verè Pater Patriæ.* Petrus Bergomas. 15. Jan. 57. (u) Rhæt. Alp. ad A. 50. (x) Gallic. ad Bulling. 12. Mart. (y) Rhæt. Alp.

N.T.G. 1554. die Meß unterlassen / sonder wolte auch die Bilder abgethan haben. Als man hierum gemehret / hat sothane Meinung mit zwo Stimmen überwogen. Ein Meyländischer Kornhändler/wolte ihnen diese Bilder um 60. Mütt Roggen abhandlen. Weilen denen Päpstleren solches unbeliebig war / haben die Gemeindsgenossen acht Monat lang / deßwegen einen kostbaren Proceß geführt. Doch sich An. Chr. 1576. selbige zuverbrennen verglichen (z).

Reformation zu Orbe. Schon An. Chr. 1553. haben einige / beyden Lobl. Stätten / Bern und Freiburg angehörige / in der Herrschafft Tscherlinz / sich zu der Evangelischen Religion erklährt (c). Diesen ist An. Chr. 1554 Orbe nachgefolget. Als Freiburg das daselbst für die Reformation erhaltene Mehr / disputierlich gemachet / ist es rechtlich bekräfftiget / und die Bilder und Meß am 30. (b) Heum. abgethan worden. Als Montaigny gleiches gethan / hat auch die Statt Granson Erlaubnuß begehrt / daß sie um das Evangelium mehren möchten (c). Solches haben sie am 29. Tag Winterm. glücklich vollführt / darüber die Priester samt der Meß / gen Freiburg verzuckt worden (d). Bey der Reformation dieser Kirchen hat Viretus / als von Orbe gebürtig / sein bestes gethan (e). Weilen um fast gleiche Zeit / ein namhaffter Theil der Burgerschafft zu Bruntraut / mit gleichen Gedanken umgegangen: auch Farell / auf dero Begehren / an sothane Reformation allbereit Hand angelegt: hat Vicarius / und etliche andere Geistliche von Bisanz / welche auf eines Priesters Ansuchen / gen Bruntraut kommen / alles hinderstellig gemachet (f).

Zu Bruntraut gehinderet.

Kirch zu Luggarus verleumdet / Der Evangelischen Gemeind zu Luggarus / ist es nicht besser gelungen. Um daß selbiger nicht gestattet worden / einen beständigen Kirchendiener zuhaben: und ihren Gottesdienst offentlich zuhalten / pflegten sie / um ihre neugebohrne Kinder zutauffen / mit grossen Gefahren und Unkösten / etliche Tagreisen weit / einen Kirchendiener von Cleve zubescheiden: welcher bey sothanen Anläsen / einen und anderen Tag sich bey ihnen verweilet: und die Gemeind in der Stille / und in Privathäuseren unterrichtet. Welches Beweisthum genug / daß diese fromme Leuth / der Widertäufferey unbillich bezichtiget worden (g). Möchte zum theil daher kommen seyn / daß weilen sie ihre Kinder vom Priester nicht tauffen lassen / Widerpart vermeint / sie weren ungetaufft geblieben (h). Haben

(z) Rhæt. Alp. l. c. (a) Viret. ad Bulling. 8. Apr. 53. (b) Farell. ad Bulling. 1. August. & Viret. 22. Apr. A. 54. *Illustrior erit Victoria post hæc certamina. Necesse enim est, ut in hujusmodi causis suas quoque partes agat Sathanas, ut magis illucescat Christi virtus.* (c) Nicl. von Dießb. ad Bulling. 13. Oct. A. 54. (d) Haller. in Ephemer. (e) Farell. Vit. Mscr. (f) Ib. (g) August. Mainard. ult. Maj. (h) Apol. Cœt. Locarn. 6. Kl. Jun.

ben aber durch eine den Lobl. Orten überreichte Glaubensbekantnuß dargethan / daß sie mit der Widertäufferey keine Gemeinsame haben (i). Weniger ist nicht/Anthonius Marius Besutius/ einer der vornemsten Burgeren/welcher diß Jahrs samt seinem Weib/seine Sicherheit zu Clefen suchen mußte; hat/doch erst/mehr als XI. Jahr nach diesem Ungewitter/nicht nur das Widertäufferische / sonder Arrianisches Gifft geliebet: ist aber vermuhtlich erst zu Clefen davon angesteckt worden. Zumahl Augustin Maynard/solcher Schwermereyen abgesagter Feind; ihn bey seiner Heraußkunfft/ bester massen von diesem Argwohn entschuldiget (k). Um daß aber weder der Erzbischoff von Meyland/sothane Bekennere des Evangelii wissen: noch die Päpstische Burger/solche Zusamenkonfften gedulden wollen: haben auß dero Anstifften/die Römisch-Catholische Ort / durch den Landvogt / nicht nur bedräuliche Edict wider die Evangelischen außgeschrieben : sonder diß Jahrs / bey gewohnter / jenseit-Birgischer Jahrrechnung / diß Geschäfft sehr scharff getrieben. Bey denen Evangelischen Abgesandten/haben sich 140. Personen/ ohne Weib und Kinder/angegeben/und um Gewissensfreyheit angehalten. Verschiedene andere/haben das Creutz geschohen/und wolten nicht unterschreiben. Bisdahin haben sie ihre Gottsdienstliche Zusamenkonfften Nachts gehalten. Aber die anwachsende Gefahren/könten sie nicht abhalten/daß sie nicht diß Jahrs im Augstmonat/offentlich getaufft/und geprediget. Als im Winterm. der Landvogt/vonwegen deren Regierendē Orten gebotten/nicht weiters zuschreiten/ sonder alles im alten Stand zulassen/ haben 30. interessierte sich bey ihm angemeldet/sagende: Sie könten solchem Gebott nicht statt thun / dann man Gott mehr als den Menschen gehorsamen müsse. Wollen deßwegen ihre Kinder / weder durch den Erzpriester/noch durch andere Priester tauffen lassen. In allen übrigen Stucken / wollen sie an ihr Unterthänigkeit nichts erwinden lassen (m). Gleichwol haben sie sich / gegen die vier Evangelische Stände erklährt : das liebste werde ihnen seyn / die Gewissensfreyheit in ihrem Vatterland zugeniessen. Quòd si Concordia fœdusque vestrum periclitantur, obsecramus in Domino, ne nostrâ causâ tantis vos periculis exponatis : multò enim rationabilius est, ut patiamur nos; si ita est Dei voluntas (n). Doch fahls solches dero Ruh und Bündnussen nachtheilig seye/sollen sie sich von ihro wegen nicht in Gefahr begeben. Zumahl sie selbst/so es je Gottes Will seye/viel lieber übels leiden

N.C.G. 1554.

verfolget /

(i) Verger. 7. Jun. Badâ. (k) Ult. Maj. 54. Bull. 15. Decembr. 64. ad Fabric. (l) Ἀυλόχ. Bulling. (m) Esaj. Reuchl. Procs. 15. Nov. ad 12. Canton. (n) Eccl. Locarn. 7. Nov. 54.

N.C.G. 1554. leiden wolten. Nach verschiedenen absonderlichen/und allgemeinen Tagleistungen/ ist die Sach im Christmonat / von Aegidio Tschudi/und N. Kurtz/Gesandten von Glarus und Appenzell/als Schiedrichteren dahin außgesprochen worden / daß derjenige Brieff / in welchem die Burger von Luggarus versprochen haben sollen/bey dem Papstthum zubleiben/ nichtig: doch dessen Verfassere ungestrafft bleiben: die Evangelische aber/ samt ihren Güteren/innert drey Monaten/ab-: und zwahr in die Evangelisch-Eidgnössische Stätte: doch nicht in die VII. Ort / oder gemeine Herrschafften ziehen mögen: hernach aber nicht gesperrt seyn solle / ihr Geschäfften halb/gen Luggarus zukommen. Solte es nicht/wie es das Ansehen gewonnen / zu einem Friedensbruch gerähten/so mußte es bey diesem Außspruch bleiben. Doch hat Zürich in selbigen niemahl eingewilliget.

1555. vertrieben/ Sonder es haben An. Chr. 1555. im Jenner / deren VII. Römisch-Catholischen Orten Abgesandte/sich gen Luggarus erhebt: um sothanes abgefassetes Urtheil zubewerkstelligen. Zu gleicher Zeit hat sich dort eingefunden / ein Päpstlicher Legat / welcher/ wie er vorhin gethan/ Oel in das Feur gegossen. Als er sich mit dreyen Matronen in ein Religionsgespräch eingelassen / haben selbige / (sonderlich D. Muralten Ehefrau) den Legat so sehr eingethan/daß er sich bey denen Abgesandten beklagt. Darüber ist diese Matron citiert worden. *Um daß sie damahls im Haarflechten begriffen war*/hat sie geringen Verzug begehrt. Als sie aber von ihrem Ehemann heimlich weggefertiget worden/ wurden diesem Herren / seine Güter in Arrest genommen (p). Endlich sind 60. / in 211. Personen bestehende / theils Adeliche Haußhaltungen: in hartem Winter: Elteren von Kinderen/Kinder von Elteren/ Geschwösterte von einander / aufgebrochen / und gen Zürich kommen. Vier erquicket. Ehemänner/haben ihre Weiber: drey Weiber/haben ihre Männer zuruck lassen müssen (q). Etlichen Kranken ist erlaubt worden/bis zu ihr Genesung zu Luggarus zuverbleiben. Die vornemste abreisende waren/ Martin Muralt / der Rechten: Johannes Muralt / und Thaddæus Dunus / der Artzney Doctores: Joh. Orelli / Canzler: Joh. Anthoni Catanæus: Franciscus Verzascha: Franc. Albertin: Joh. Evangelista Zanin / welcher den Seidengewerb / und hiezu nöhtige Begangenschafften zu besagtem Zürich wiederum in Gang gebracht/ꝛc. Hie selbst haben sich 133. Personen/niedergelassen (r). Ubrige haben sich gen Bern/ Basel/ꝛc. begeben. Der Herr aber hat ihnen an allen diesen Orten/ihre Taht

(p) D. Orell. Hist. Persec. Locarn. Mscr. (q) Laudante Farell. 16. Apr. 55. (r) Bulling. Teste, 4. Novembr. 57. vixerunt Tiguri 28. familiæ. 128. membris constantes.

Taht vergolten: als deren Lohn vollkommen worden bey dem Herren/ zu welchem sie kommen/ daß sie unter seinen Flüglen Zuversicht hetten (s). Die diesem ihrem neuen Vatterland/ von ihnen in verschiedenen Ständen/ und Ehrenstellen/ geleistete/ und continuierende nutzliche Dienste/sind ohne unsere Erzehlung weltkündig. Auf daß aber diese verjagte/ihre Seelennahrung suchende Schäflein/nicht ohne Hirten weren/ ist sothane Sorg/ den 21. Tag Mey/ Oberkeitlich/ ihrem ehmahligen Lehrer/ dem Beccaria anvertraut: doch auf Anhalten dieser Gemeind/ Bernhardinus Ochinus beruffen/ und angesehen er schöne Testimonia mit sich gebracht; auch eine gesunde Glaubensbekantnuß abgelegt/ denen Widertäufferischen und allen anderen Schwermereyen/abgesagt: und eidlich versprochen/ denen Gebräuchen der Kirchen/und denen Satzungen/und Ordnungen des Synodi zu Zürich/sich zuunterwerffen (t)/ angenomen worden: in Hoffnung/ daß in drey oder vier Jahren/Weib- und Mannspersonen/die Teutsche Spraach in so weit ergreiffen werden/ daß man keines Italiänischen Predigers mehr bedörffe. Also hat er den 23. Tag Brachm. angetretten: und so lang beharret/bis er (wie an seinem Ort folget) den Schafsbeltz außgezogen/und sich als ein reissender Wolff aufgeführt: womit zugleich die Italiänische Predig aufgehebt worden (u). Folgenden 2. Tag Herbstm. hat ein erschrecklich Ungewitter/Sturmwind/Hagel und Gewässer/denen Gebäuen und Früchten zu Luggarus/ungemeinen Schaden zugefüget (x).

N. C. G. 1555.

Italiänische Gemeind zu Zürich.

Nach Ableiben Julii des III./ ist Marcellus II. auf Päpstlichen Stul gesetzt worden. Dieser hat einige Hoffnung erweckt/ daß er die Sachen in besseren Stand zubringen trachten werde; ist aber am 22. Tag nach seiner Erwehlung gestorben (y). Womit das ledig gefallene Papstthum an Joh. Petrum Caraffa/einen Neapolitanischen Graffen/ welcher sich Paulus IV. genennet/ kommen. Dieser hatte von geraumer Zeit einen Schein strängen Lebens geführt: der Mönchen lasterhafftes Leben; die zu Rom herrschende Unreinigkeit/ꝛc. offentlich durchgezogen/und so gar Paulo III. gesagt: **Die Kirch seye in so weit verfallen/ daß sie nicht mehr Gottes/ sonder des Teufels Kirch seye** (z). Nachdem ihm aber die dreyfache Cron aufgesetzt worden/ hat sich Caraffa als ein blutdurstiger Cajaphas aufgeführt. Auf die Badische Jahrrechnung sendete er den Bischoff von

Paulus IV. Papst.

Ggggg ij Terra-

(s) Ruth. 2: 12. (t) Siml. Vit. Bulling. A. 55. & Præfat. in Script. Lat. de Pers. Chr. (u) Siml. Vit. Bull. Thuan. lib. 16. Hospin. Sacram. II. 243. Müll. Tub. Joel. Præf. p. 136. (x) Sleid. lib. 26. p. m. 350. Hotting. H. E. V. 13. (y) Thuan. lib. 15. Hotting. H. E. V. 564. sq. (z) Hotting. l. c. pag. 565.

N. C. G. 1555. Terracina / um die Eidgnössische Nation seines Vätterlichen Willens zuversicheren (a). Die Wort waren so süß/daß die VII. Römisch-Catholische Eidgnössische Ort/eine Gesandschafft gen Rom abgefertiget/die Glückwünschungs-Compliment abzulegen. Von welchem Vorhaben damahls einer sich vernemmen lassen: „Es ist niemahl keiner unserer „Vorderen/und Elteren gen Rom gegangen / dem neuen Papst Glück „zuwünschen. Darum so wil das jetz ein neuer Handel seyn: und ganz

Unrühig. „und gar ein neuer gäher Andacht„(b). Es hat sich aber bald geäusseret / warum Paulus den Eidgnossen so gute Wort gegeben. Am 1. Tag Horn. An. Chr. 1557. hat er durch angeregten Prälat / auch durch Caspar von Silenen/seinen Guardi-Haubtmann/ihnen/den Eidgnossen / sagen lassen: daß ihm zwahr nichts mehr angelegen gewesen/ als beyder Cronen / Spanien und Frankreich / Vereinigung: um ein Concilium zuhalten: und alsdann die Türken mit gesamter Christlicher Macht anzugreiffen. Aber der Teufel habe solches verhinderet: in dem etliche / des Römischen Stuls Unterthanen / durch den König in Engelland / abfällig gemachet: und seinen / des Papsts Länderen grosser Schad zugestattet werde: welches den König in Frankreich / den Herzog von Ferrar/rc. die Waaffen zuergreiffen veranlaset: begehrte hiemit/die Eidgnossen / als Beschirmere der Kirch: sothane Kirch (er verstuhnde / den Römischen Stul) und dero Ansehen / vor befohlen halten wollen (c). Wie aber Paulus den Fried zwischen hochgemeldten Cronen gesucht/hat die mit Frankreich (woselbst ihm Cardinal von Lothringen / homo inquietus, ac rerum novarum cupido ingenio, ein unrühiger Mensch (d) so trefflich an ein Rad gestanden/ daß selbiger Hof des Papsts Parthey genommen/) wider Spanien von ihm gemachte Bündnuß/ außfündig gemacht. Von keinem Concilio wolte er nichts hören: es wurd dann selbiges zu Rom gehalten (e). Als Spanien seine an dem Königreich Neapoli/rc. habende Recht verfechten wolte / hat Paulus geschryen: Der Teufel verhindere den Fried. Ihme sind die Eidgnossen mit zehen Compagnien zugezogen. Haben aber in einem Treffen bey Paliano/siben ihrer Fähnen/welche alle mit dem Lobspruch Defensores Ecclesiæ, Beschirmere der Kirch / bezeichnet waren/verlohren. Auf Vernemmen/ daß gleichfahls die Franzosen/bey S. Laurenz/ in Picardie / das Kürzere gezogen: hat Papst den Mantel nach dem Wind gehenkt / die Französische Parthey verlassen / und die Eidgnössische überige Truppen / meistentheils arm / und übel betrogen/wiederum in ihr Vatterland gesendet (f). Graff

(a) Stetl. II. 187. (b) Gallic. 17. Dec. (c) Stetl. II. 194. (d) Thuan. lib. 16. p. m. 330. (e) Pol. C. Tr. 448. seq. (f) Stetl. l. c.

B.

s
ft.

E.

gu

efit.

en.



N. T. G. 1556.

bewiesen / daß / wo **Weinberg** stehet; Luther setze **Weingarten.** **Nun seye es ein schwehres / einen Garten / in einen Berg verwandlen** (k).

Liebhabere des Evangelii in Wallis.

Eine nicht ungleiche Gestaltsamkeit / hatte es mit dem Land Wallis. Die Clerisey arbeitete alles Fleisses / das einbrechende Liecht der Wahrheit zuuntertrucken. Sie hatte sich zwahr bey dem gemeinen Mann durch ihr ärgerliches Leben stinkend gemachet: doch selbigem einen grossen Aberwillen gegen die Evangelische Lehr einpflanzen können: und hatte der Bischoff von geraumer Zeit Gedanken / das N. Testament verbrennen zulassen. Doch hatte Platerus zu Basel / dann und wann Lehrnjünger auß diesem Land. Die Vornemste im Land / zum theil gestudierte Leuth / erkenneten die Römische Irthümer. Weilen aber die Anzahl / gegen jenen blinden Eifereren / gering war; mußten sie sich vorsehen. Doch haben sie die Römischen Ceremonien noch immer geübt. Ihr Wandel und Gespräch war also beschaffen / daß der gemeine Mann sie geliebet: und sie selbst gehoffet / weil die Clerisey durch grobe Aergernussen bey jederman unwerth / möchte es sich nach und nach für das Evangelium besser anlassen. Der Bischoff dörffte nicht Hand an sie legen (l). Selbst am Bischofflichen Hof waren Liebhabere des Evangelii. Peter Kauffmann / Pfarrer zu Visp / war dessen grosser Beförderer (m): erzeigte aber sich nicht herzhafft genug. Da gleich um An. Chr. 1553. diejenige / welche sich offentlich zum Evangelio bekennt / als abtrünnige Apostaten des Landrechts beraubet worden (n) / so verharreten doch die fromme Nicodemi. In dem Hauß des Landshaubtmanns zu Brig / hatten ansehenliche Personen ihre Zusamenkunfft / und sungen Psalmen. Von Zürich / rc. wurden viel Bücher eingekaufft / und mehrere begehrt (o). Also ist ein Landmann / welcher verschiedene (p) Exemplar Biblen zu Zürich aufgekaufft / als er durch Unterwalden gereiset / verkundschafftet: bey dem Bischoff ernstlich angeklagt: von diesem der Biblen beraubet / und die Biblen zu Sitten verbrennt worden; nicht ohne Gefahr deren heimlichen Liebhaberen des Worts der Wahrheit (q). Gleichwol ist dadurch dieser Leuthen Eifer nur desto einbrünstiger worden. So daß einer die Articul der Evangelischen Lehr zu Sitten / woselbst ein

Bibel verbrennt.

dem

(k) Bericht / auß was Ursach die von Zug / rc. Conf. Fecht. in Epist. p. 57. ubi vitiosè Tuguri in indice *Tiguri*: utrobique pro *Tugii.* (l) Plater. ad Bulling. (m) Myc. ult. Jan. A. 43. (n) Petr. Venetsch. Brigensis A. 53. Prid. *Lazaro.* (o) Id. 2. Sept. A. 55. (p) *Septem*: Sulcer. 26. Maj. 56. Et Joh. Haller. m. Oct. A. 1572. ad Gualth. de Castellano Valesiano: Tiguri emit *Biblia Germanica*: quæ cum per *Suitensium pagum transiret, ei à Magistratu ejus loci erepta.* (q) Venetscher.

N.C.G. 1556.

dem Evangelio zugethaner Pfarrer gestanden (r) / offentlich angeschlagen: und der Priester/welcher selbige wieder abgerissen/nicht wol angekommen (s). Um selbige Zeit hat Haller an Bullinger folgendes berichtet: Apud Valesianos fortiter de veritate contenditur: nec sine fructu. In Wallis wird die Wahrheit tapfer verfochten: und nicht ohne Nachtruck. Einige Haubtleuthe auß Wallis berichten uns / daß „neulich ein Italiäner/der sich vor einen Florentiner/und zwahr auß dem „Hauß von Medicis außgethan/mit etlichen Pferden / bey dem Abt zu „S. Mauriz (einem vertrunknen Mann/und der an der Bibelverbren„nung grosse Schuld getragen) Einkehr genommen/und von ihm 400. Cronen begehrt / mit Versicherung / ihm/ neben Wiedererstattung verdeuteter Sum̃/zu einem Cardinalhut/und (weilen er zu solchem nicht gelangen kön̄e/er habe dan̄ zwey Beneficia oder Pfrunden) zu einer zweyten Abtey zuverhelffen: solte nur ihm naher Meyland folgen. Als der Abt in diß Begehren eingewilliget: auch/voller Hoffnung/mit grossem Begleit gen Meyland gereiset; und diesen Gast in bestimtem Wirtshauß angetroffen/habe selbiger den Abt vertröstet/unverweilt im Closter völlige Anstalt zumachen / um selbige Abtey ihm einzulieferen. Darüber er Abscheid genommen/sich aber nicht mehr sehen lassen: So daß der Abt/ mit Schimpf / grossem Kosten / und Verlurst seiner 400. Cronen/naher Hauß reisen müssen (t). Schon aber zu Sitten/Visp/und Brig/es sich wol für das Evangelium angelassen: auch in den vier übrigen Zehenden / etliche selbigem nicht ungeneigt waren: war doch in diesen/sonderlich zu Goms / die Anzahl deren Widerwertigen stärker. Um An. Chr. 1562. soll ein Anschlag gemachet worden seyn / etliche Evangelische zu überfallen. Ist aber entdeckt / und die Redlisführer Landräumig worden (u). Als zu diesem allem geschlagen/ daß verschiedene Evangelische durch ihr Lebwesen/mehr zerstöret als aufgebauet/hat sich die Hoffnung guten Außtrags verlohren (x).

Herr Melchior von Liechtenfelß/Bischoff von Basel / hat denen zu Biel / seine daselbst / und in der (ohne dem/unter das Bielische Panner behörige/aber neulich mit Solothurn (y) in ein Burgerrecht getrettene) Herrschafft Erguel habende Gerechtigkeit/um 7000. Cronen verkaufft: darüber die zu Biel/an statt des Meyers/einen Burgermeister erwehlt. Um daß aber die Bauren den Bieleren nicht huldigen wolten / ist dieser Kauff entkräfftet worden (z). Zwischen dem Bischoff aber und Biel/ ist/

Außkauff der Statt Biel.

Verhinderet.

(r) Joh. Venetscher adhuc A. 64. Pastor fuit Sedunensis. (s) Sulcer. 26. Maj. 56. (t) 13. Jun. 56. (u) Bulling. (x) Haller. 18. Maj. 62. (y) Stetl. II. 192. (z) Ambr. Blarer. ad Bulling. Stetl. II. 189. aliam causam refert Urstis. p. 630.

N. C. G. 1556.

ist / besonders wegen Erguel nicht wenig Unlust erwachsen (a). Hingegen hatten die Bischoffliche im Delsperger Thal/und im Freiberg/ (als ihnen der Bischoff den zehenden Pfenning abgeforderet) ein Burgrecht mit Basel gesucht und beschwohren (b).

Pellicani Seliger Tod.

Am (6. Tag April) Ostertag ist/ magnum veræ innocentiæ decus (c), der gottselige Conrad Pellicanus zu seinem Schöpfer und Erlöser abgescheiden. Dessen Profession ist Petro Martyri / von Straßburg/ mit einhelliger Stimm anvertraut (cc)/ und Martyr durch Bullingerum/ under anderem / mit diesen Worten eingeladen worden: Liberatus aliquando à contentionibus ; & tibi infestis Symmistarum animis ; illorum aggregaris Collegio , qui te amant, & contentiones oderunt. Ihr werdet endlich von den Gehäder und übel geneigten Mitarbeiteren geledigEt/und mit solchen vergsellschafftet/ welche euch lieben/ und dem Gezänk gram sind (d). Zanchius (den auf ihn wartenden Kampf ermessende)/) und selbst die Oberkeit / haben ihn nicht gern von sich gelassen: doch in diesen Beruff bewilliget : und ist Martyr am 13. Tag Brachm. von Straßburg aufgebrochen (e): bald hernach wegen Hinscheids des hieoben Bl. 754. vermeldeten Graffs von Martinengis/ von der Kirchen zu Genf/an die Italiänische Prædicatur begehrt; aber von Zürich nicht erlassen worden. Als zwey Jahr vor Pellicani Tod/ ein falsches Gerücht / daß er gestorben were/außgegangen / hat Gerhardus zum Kampf/der ein halb Jahr sein Tischgenoß gewesen/einen weitläuffigen Klagbrieff an dessen Sohn Samuel Pellicanum abgegeben. Under anderem berichtet er: daß ihm Beatus Rhenanus (f)/als er selbigen auf seiner Reiß gen Zürich besprochen / von Pellicano gesagt: Videbis Angelum Dei: Du wirst einen Engel Gottes sehen. Nachdem Gerhardus dieses Manns Gottseligkeit/und Freundlichkeit angerühmt/ sagt er fehrner: Er ist der erste / welcher der Kirch zu gutem/ohne einen Lehrmeister / und ohne Anleitung einer Grammatic , die Hebraische Spraach zuerlehrnen underfangen. Auch der erste/welcher eine Hebraische Grammatic und Wörterbuch zusamen getragen. Räuchlin / sich dero trefflich bedienende/hat erst hernach seine Arbeit an den Tag gelegt. Er ist auch der erste/welcher über die ganze Bibel geschrieben: Ein Werk/ welches sich viel durch Gottes Gnad wol zunutz gemachet/und dadurch zur

Martyr gen Zürich beruffen.

Pellicani Lobspruch.

(a) Stetl. II. 192. a. b. (b) Urstis. 629. (c) Wolfg. Muscul. ad Bulling. 22. Apr. & 25. Aug. *Diu Ecclesiam vestram vel sola præsentiâ suâ decoravit.* Joh. Lonicer. Marp. A. 46.: *Et pietatis & Ebrææ Linguæ decus.* (cc) Siml. Vit. Bulling. (d) Cal. Maj. A. 56. (e) Lavat. & Hosp. Hist. Sacram. (f) Mortuus A. 1547. 20. Mart. æt. 62. ap. *Bucholc.* p. 561.

zur Erkantnuß der Wahrheit kommen. Er hat auch in Teutscher Spraach über die ganze Bibel geschrieben / aber solche/und viel andere nutzliche Arbeiten niemahl an den Tag gegeben/2c. Hab offt den grossen Fleiß bewunderet / welchen dieser 80. jährige Mann erzeiget. Alle Tag hat er Gwaltheri Frühpredigen besucht/und geschrieben/um den Pfarreren auf dem Land damit zuhilff zukommen. Auch Bullingeri Predigen hat er aufgezeichnet (g). Also hat er Bibliandri Theologische Lectiones zu Papeir gebracht; welche von ihm von Frömden begehrt worden (h). N. C. G. 1556.

Geisler in Veltlin.

In Veltlin schwermeten die sogenante Geisler; eine/in vielen Stucken der Widertäufferey sich gleichende / doch dem Römischen Gottesdienst noch anhangende Sect. Ihr Haubt war ein verehelichter Doctor der Rechten. Sie waren durch ihre Regel verpflichtet / nicht nur die vollbrachte / sonder auch diejenigen Sünden einanderen zubeichten/ welche sie zu vollbringen begirrig waren. Als der Herr seinen Knecht genöhtiget / dieserem letsten Articul genug zuthun / hat er eine Beicht gehört / nach welcher Vollendung er den Knecht fortgewiesen (i). Indessen mußten die Evangelische sich gedulden. Angelus von Cremona / ein Prediger-Mönch / hat in seinen Predigen / seine Zuhörer zu Tell/gegen Paulum Gadium so bös gemachet/daß sie ihn mit Waaffen und Steinen überfallen/und die Evangelischen/welche Gadium verfechten wolten/ übel verwundet (k). Aber in Pündten/ist das Evangelium von ein und anderer nammhafften Gemeind nicht nur angenommen (l): sonder auch von denen Abgesandten deren drey Pündten / am 26. Tag Jenner An. Chr. 1557. / zu Ilanz / ihren Italiänischen Kirchen zu Trost / freundlich verabscheidet worden / daß zu Veltlin / Cleven / Worms / und Tell / die Evangelische und die Reformierte Religion ungehinderet geübt/ und geprediget: beyder Anhängere aller Ehrenstellen fähig seyn: keinem aber zupredigen gestattet werden solle / welcher nicht von dem Synodo, oder von dem Bischoff Erlaubnuß erlanget; wenigst/ein Jahr im Land zubleiben gesinnet; und Bürgen gegeben/bey welchen man sich erholen könne / so sie etwas ungebührliches geredet/ oder gethan. Diesem Zufolg sind/doch nicht ohne grosse Mühe/viel frömde Mönchen außgemusteret: denen Evangelischen aber/mit Nammen auf dem bey Sonders gelegenen Berg Rovoledi/woselbst es viel Evangelische hatte/Kir-

1557. Religions-freyheit daselbst.

hhhhh chen

(g) 13. Apr. 54. (h) Albert. Hardenberg. ad Pellic. (i) Gallic. 8. Jun. (k) Calandr. Respons. part. 2. cap. 3. (l) Gallic. 22. Aug. de Communitate prope Curiam. & m. Dec. 57. Pretigoviensis cœtus Fabritium evocat Curiâ.

N.C.G. 1557. chen von neuem gebauet / oder eingeraumt worden (m). Damit das Evangelium in Veltlin trefflich zugenommen (nn)/und die Sach nach hartem Widerstand dahin gebracht worden/daß man denen Evangelischen Predigeren jährliche Einkunfften bestimmet.

Comander stirbt. Demnach Joh. Comander / Pfarrer zu Chur/diß Jahrs früh/auß dieser streitenden in die triumphierende Kirch versetzt worden / ist auf Begehren dasiger Gemeind / obangeregter Joh. Fabritius/nur auf 3. Jahr bewilliget / aber/wegen treu geleisteter Diensten/ bis an seines Lebens end behalten werden.

Evangelische Gesandschafften in Frankreich. Wegen in Piemont und Frankreich/anhaltenden Verfolgungen/ haben die IV. Evangelische Stätte / für die ersten / im Meyen : für die letsten/im Weinmonat/König Henricum II. durch Bottschafften/gegen seine Evangelische Unterthanen/zubesänfftigen gesucht. Die zweyte Bottschafft / war begleitet / mit verschiedener Teutscher Fürsten Fürbittschreiben/an den König. Dann Farell und Beza/welche wegen dieser letsteren solche Gesandschafft bey denen Evangelisch-Eidgnößischen außgewürkt/ sind in gleichen Geschäfften/an verschiedene Teutsche Höfe gereiset / und haben angeregte Fürbittschreiben zuwegen gebracht (n). Meldeten sich an/bey denen damahls/wegen eines Religionsgespräch/zu Worms sich aufhaltenden Teutschen Theologis und Abgesandten : in einer überreichten Glaubensbekantnuß darstellende / daß die Französische Kirch/ wegen eben deren Lehr verfolget werde/zu welcher die Protestierende in Teutschland sich bekennen (o). Die Würkung dieser letsten Gesandschafft in Frankreich/war gnädiger als die mundliche Antwort (p).

Mattheus Gribaldus. Mattheus Gribaldus / ein Savoischer Flüchtling / solte An. Chr. 1554. zu Genf / wegen verläugneter unzertrennlicher Einigkeit deren dreyen Hochheiligen Personen/in dem einigen ewigē Göttlichen Wesen/ zured gestellt werden. Hat sich aber ins Berngebiet geflüchtet / und die in der Herrschafft Gex/ohnfehrn Genf/gelegene Gerichtsherrlichkeit Farges an sich gekaufft. Als ein wolberedter und welgestudierter Rechtsgelehrter / hat er mit grossem Lob auf denen Hohen-Schulen Padua und Tübingen/sich als ein Professor Juris brauchen lassen. Zu Padua war er neben Vergerio An. Chr. 1548. ein Zeug deren Höllischen Gewissensschmerzen/in welche Franciscus Spira gefallen/nachdem selbiger durch den verschreyten Joh. de la Casa / Erzbischoff zu Benevent / und Päpstlichen Nuntium zu Venedig / sich verführen lassen / die bekante Evan-

(m) Frider. à Salice. 18. Apr. (nn) Joh. Fabr. 9. Aug. (n) Bez. Apol. l. c. Claud. Opusc. part. 2. 295. (o) Act. 'Ανέκδ. Hotting. H.E. VII. 711. sqq. (p) Fabrit. 17. Jan. 58.

N.C.G. 1557.

Evangelische Wahrheit abzuschweeren (q). Um daß Gribaldus zu Padua nicht mehr sicher gewesen/hat er durch Vergerium/Dienst zu Tübingen erlanget. Als aber Herzog zu Wirtenberg in Erfahrung gebracht/was dieser Vogel für gefährliche Eyer lege/und ihn deßwegen zur Verantwortung ziehen wollen/ist er entwichen. Doch ist er zu Bern gleich eingezogen/und befunden worden/daß er tres Deos subordinatos, drey Götter ungleichen Wesens/glaube: so daß Gott der Vatter zwahr ewiger und der höchste Gott: der Sohn und H. Geist aber geringeren Wesens seyen. Demnach er diese und die daran hangende Gottslästerungen widerzuffen/und auf freyen Fuß kommen/hat er zu Grenoble/etc. seines gleichen gesucht/ und mit selbigen die Gottslästerungen immer fortgetrieben/bis er An. Chr. 1564. an der Pest gestorben (r).

Sein guter bekanter war Valentinus Gentilis von Cosenza/der Haubtstatt in der Landschafft Calabria Citra/im Königreich Neapoli. Auß obigem ist bekant/daß gleich die Engelländer und Spanier/also auch die Italiäner zu Genf/eine absönderliche Gemeind außgemachet. An. Chr. 1551. haben diese eine besondere Kirch gebauet (s). Ein namhafft Glied und Eltester dieser Gemeind/war Galeacius Caracciola/Nicolai Anthonii einiger Sohn; Margraff von Vico/in besagtem Königreich Neapoli: Pauli IV. Schwester Sohn. Er war An. Chr. 1541. zu Neapolis/P. Martyris Zuhörer. An. Chr. 1551. hat er seine Elteren: Caroli grosse Gonsten: sein Weib (war eine Tochter des Herzogs von (t) Nocera)/Kinder/und ein reiches Vätterliches Erb verlassen: doch um Weib und Kinder zuerzetten/ein und ander mahl sein Leben in die Hand gesetzt. Als er ohnlang nach seiner Ankunfft zu Genf/mit Calvino gen Basel gereiset; hat er Celsum Maximilianum/Graff von Martinengo/so in Engelland gezihlet/angetroffen: und ihn/mit ihm gen Genf zukehren verleitet: woselbst Celsus/der erste Italiänische Pfarzer worden/und An. Chr. 1557. gestorben. Caracciolus ist An. Chr. 1586.: seines Alters im 69. Jahr selig verscheiden. Auf Vernemmen/daß in dieser Italiänischen Gemeind verschiedene weren/welche von der Hochheiligen Dreyeinigkeit irzeten/hat die Oberkeit/selbiger Gemeind eine Glaubensbekantnuß (u) überzeichen lassen/ um sie zuunterschreiben. Sechs (v) weigerten sich dessen: auß welchen etliche gleich die Statt geraumet. Andere stelleten sich/als hetten sie sich eines besseren bedacht/ und anerbotten sich auch zuunterschreiben. Einer dieser letsteren war ange-

1558. Valent. Gentilis.

hhhhh ij

(q) Hist. Franc. Spir. (r) Haller. Ephem. A. 57. Bez. Vit. Calv. A. 55. Spon. H. G. II. 38. (s) Spon. II. 39. (t) Citad de Genev. p. 37. (u) Calvin. Opusc. p. 908. (v) Bez. Vit. Calv. A. 58. Sed Spon. habet VII.

N. C. G. 1558. angeregter Gentilis / welcher sich aber bald vermessen / sothanes Gifft / wozu er Ignatii / Justini / und Tertulliani Schrifften mißbraucht / fortzupflanzen: deßwegen er eingezogen worden. In einer / in Gegenwart verschiedener Herren / mit Calvino gepflogener Unterredung / wolte er obige Irrthümer Gribaldi behaubten. Hat zwahr nachmahl schrifftlich widerruffen: doch wegen Meineids / und außgestreueter gottslästerlicher Lehr / ist ihm amende honorable (x), das ist / durch die ganze Statt barfuß / und bis auf das Hembd entblösset / zugehen; und Gott und seinen Nächsten / um Verzeihung zubitten: auch seine Schrifften offentlich in das Feur zuwerffen: und ohne Oberkeitliche Bewilligung / nicht auß der Statt zugehen / auferlegt worden. Er hat sich aber erkühnet / gen Farges / zu Gribaldo sich zuverfügen: woselbst er ergriffen / dem Landvogt zu Gex zugeführt / aber bald widerum erlassen worden (y). Nach ihm sind Paulus Alciatus von Meyland / und Georg Blandrata / ein Medicus von Saluce in Savoy; von Genf abgereiset. Diese haben sich in Sibenbürgen: Gentilis aber in Frankreich begeben (z). Alle drey haben sich also aufgeführt / daß ihnen die Rach Gottes nachgefolget. Von Valentino sihe An. Chr. 1566. ein mehrers. Diese Böswichte haben des Athanasii Symbolum verworffen: und vermeint / daß die Lehr von der anbettenswürdigen H. Dreyeinigkeit / eine besondere Lehr der Römischen Kirchen were / welche nicht weniger als andere Lehrpuncten dieser Kirch abgethan werden solte. Sie hatten ihren Sammelplatz in Polen / zerfielen aber dort in verschiedene Secten (a).

Pfaltz / Marggr. von Baden reformiert / auch Herbishofen / ꝛc.

In gedachtem Teutschland hat schon An. Chr. 1557. theils Otto Heinrich / des verstorbenen Churfürst Fridrichs II. Erb und Nachfahr / die Pfaltz: theils Carolus / die Marggraffschafft Baden reformiert. Dieser bediente sich in seinen oberen Herrschafften Rötelen / Susenberg / ꝛc. der Beyhilff Sim. Sulceri (b) / eiferigen Fortpflanzers der Lutherischen Lehr. In folgendem 1558. Jahr / haben die drey Herren Gebrüdere / Wolff / Christoff / Philipp / Graffen zu Pappenheim / des Reichs Erb-Marschallen / die in frömden Landen erreichte Wahrheit der Reformierten Lehr / in ihre Kirchen / zu Teinselberg / und Herbishofen / Krafft An. Chr. 1555. errichteten Reichsfriedens / ohne jemandes Hindernuß / eingeführt / und die Römische Religion gänzlich abgeschafft. Das meiste ist geschehen durch Herr Philipp / Herren zu Rotenstein / (einem in der Pfarr Grönenbach gelegenen Schloß /) den Jüngsten: welchem / in Vätterlicher Erbtheilung / die Vätterliche Güter zugefallen.

Um

(x) Aretii Problem. p. 572. 2. (y) Aret. Hist. Val. Gent. (z) Bez. & Spon. locc. citt. (a) Aret. c. Val. Gent. c. 18. (b) Urstis. 631.

Um daß Herr Alexander/der Elteste von diesem Hauß / bey Römischer Religion geblieben/ist Grönenbach (woselbst er gewohnet) erst An.Chr. 1559. obigen Gemeinden gefolget / und Joh. Bächlein auß der oberen Pfaltz zu dero Prediger beruffen worden.

Münsterthal. Als die Münsterthaler / an Bern die Burgrechts Erneuerung gesucht / verlangeten besagten Thals Kirchendienere / daß Ehrengedachter Stand/zugleich vonwegen der Religion Fürsehung thun wolte: gleich in anderen Kirchen und Gemeinden ihres Lobl. Stands. Hiemit sind Ehrengesandte von Bern / unter Dato dem 30. Merz An. Chr. 1558./ auf beyde Articul instruiert worden (c).

Käiserliche Krönung. Zu Frankfort hat sich / bey Ferdinandi I. Krönung/begeben / was ein dort wohnender gelehrter Engelländer vermeldet (d): De Missæ, omnium quæ per totam Europam fuit nobilissima, interitu, te audivisse puto. Ego funeri interfui. Vidique coronatum Cæsarem, missâ Missâ: Werdet vernommen haben/daß die in ganz Europa vornemste Meß / den Geist aufgegeben. Ich hab dero Leichbegängnuß beygewohnet / und gesehen / daß der Käiser ohne vorgehende Meß gekrönet worden.

Reformation in Engelland. Einen noch grösseren Verlurst hat das Papstthum in Engelland erlitten: woselbst der Königl. Thron/welchen die am 17 (e) Tag Wintermonat/im 43. Jahr ihres Alters/an der Wassersucht Todes verblichene Königin Maria / verlassen / von dero lang im Arrest enthaltenen jüngeren Schwöster Elisabetha / bestiegen worden: ohngeachtet Papst Paulus sie hieran zuhinderen/und die ledige Cron/lieber auf dem Haubt der Maria / Königin in Schottland gesehen hette (f). Die sterbende Maria hat durch zwey Rähte / der Elisabetha ansagen lassen / sie wolle ihro die Cron zukommen lassen: hergegen solle ihro Elisabeth drey Stuck bewilligen. 1. Weder die Königliche Rähte / noch 2. die Religion zuänderen. 3. Ihre Schulden zubezahlen. Elisabetha liesse ihro ihr Mitleiden wegen der Krankheit bezeugen / und antwortete: Wegen angetragener Cron seye sie ihro nicht verpflichtet/ dann es bey Maria nicht stehe/selbige ihro zugeben: und könte diese Cron ihro mit keinem Recht entzogen werden. Den Raht zubestellen/werde sie nicht weniger befügt seyn/als Maria gewesen. Die Religion werde sie nicht änderen/wann selbige dem Wort Gottes gemäß werde befunden werden. Begehrte Bezahlung der Schulden seye billich (g). Also hat die neue Königin

(c) Act. Publ. (d) Th. Sampson. Francof. 8. Apr. 58. ad Bulling. (e) Burnet. Non. d. 15. ut Pallav. Hist. Trid. XIV. 8: 1. (f) Pallav. Hist. Trid. XIV. 8: 2. (g) Edvv. Sand. 21. Dec. A. 58. ad Bulling.

N.C.G. 1558. Elisabetha/die vertriebene Engelländer/auß der Eidgnoßschafft/2c. gesamlet: Martyrem/ Musculum/ 2c. eingeladen. Et Latinè & Græcè doctissima (h), war deren Latinischen und Griechischen Spraachen mächtig: und für die Evangelische Lehr so eiferig/ daß sie verè filia Dei (i), ein wahres Kind Gottes genennet: und selbst von den Römisch-gesinneten/ dero unvergleichlichen Qualiteten gemäß/ hoch gehalten worden. Nachdem sie an die Regierung kommen/ sind die Bilder/ Meßbücher/Meßkleider/und dergleichen Werkzeuge des Römischen Gottesdiensts/ bald täglich/ auf offenen Gassen verbrennt worden. Weil solches zu Edoardi Zeiten nicht geschehen (k)/ wurd es für eine Vorahnung gehalten/daß diese Reformation daurhafftiger seyn werde/als die Edoardische.

1559. Rahtschlag wider die Evangelische Kirch. Nicht weniger ist Gottes Hand gegen seine übrige Kirch gut gewesen. Nach langwirrigen/und blutigen/zwischen Spanien und Frankreich/geführten Kriegen/ haben diese beyde Cronen den 3. Tag April/zu Cambray/ Fried: und zu dessen Besteifung einen zweyfachen Heuraht/ (Königs Philippi/ mit Elisabetha/ König Heinrichs eilffjähriger Tochter: und Philiberti Emanuelis/ Herzog von Savoy/ mit Margarita/ König Heinrichs Schwöster): auch zu Aufhebung des Religionsstreits/ das Concilium fortzusetzen/abgeredt. Sonderheitlich haben der Cardinal von Lothringen/Französischer: und der Cardinal von Arras/Spanischer Seiten/vest beschlossen/ beyder vereinigten Königreichen Kräffte/ zu Außrottung der Evangelischen anzuwenden (l). So sind dem König in Frankreich/durch diesen Friedensschluß/drey: dem König in Spanien aber/ und dem Herzog in Savoy/ als dessen Anhänger/ 198. (m) im Krieg abgezwackte Vestungen und Schlösser (offene Plätze nicht mit eingezehlet) zuruck gefallen: und dem Herzog/von seinem neuen Schwiegervatter/versprochen worden/ihm Genf zubehändigen (n). Besonder wider Genf. Gewiß ist/ daß selbst die Prälaten in diesen Länderen/ diesen Fried/als ein unfehlbares Verderben der Evangelischen Kirch angesehen (o). Aber der im Himmel wohnet/hat ihr gelachet/und der Herr hat sie bespottet. Dann als der Savoische Heuraht zu Paris vollzogen/und bey selbigem Anlas ein Turnier gehalten worden/ ist dem König Heinrich/ als Graff von Mongomeri mit Ihr Majestät in sothanes Lustgefecht sich eingelassen/ confractis utrinque hastis infelici casu, apertâ forte casside, in oculo ex trunci ictu secundariâ percussione vulnus accepit, (als beyden Her-

(h) Hopper. 27. Oct. 51. Rich. Coxus, Episc. Eliens. ad Bull. (i) Sampf. 6. Jan. 59. (k) Joh. Abel, Anglus Francof. 17. Sept. 59. (l) Pallav. XIV. 8: 4. sqq. (m) Id. l. c. (n) Bez. Vit. Calv. A. 59. (o) Joh. Fabrit. 16. Dec. 58.

N.C.G. 1559.

Herzen die Speer zerbrochen) ein Splitter davon/durch das Visier in in Aug so stark getrungen/daß das Gehirn davon geschädiget worden: ...er König vom Pferd gefallen : und wenig Tag hernach gestorben (p). Zur Zeit dieses Lustkampfs waren die Evangelische zu Paris beysamen/ ...m sich/und ihre der Schlachtung gewidmete Kirch/dem Schirm Gottes anzubefehlen. Eh sie aber von einander giengen / ist ihnen diese Zeitung überbracht worden (q).

Ursachen.

Daß dieser König der Statt Genf so schlechten Willen getragen/haben ...ie Feur-und Ohrenblaser verursachet/welche ihn wider die Bekeñere des Evangelii verhetzt/und ihm eingebildet/daß Ihr Maj. vorhabende Außreutung deren Evangelischen auß Frankreich; fürnemlich auß gedachter Statt verhinderet werde. In dem selbige (r) eine Zufluchtstatt der Vertriebenen: anbey Seminarium Ecclesiarum Gallicarum (s), eine Pflanzstatt deren jenigen were/ welche das Evangelium in Frankreich geprediget. Zumahl diß Jahr wenig Stätte in Frankreich gewesen/welche nicht von Genf Prediger begehrt: und diese in so grosser Mänge dahin aufgebrochen/daß Joh. Crispinus (t) sich beklagt / es seye bald keiner mehr zu Genf / welcher der Griechischen und Hebraischen Spraach kündig/ und ihm in der Correctur an die Hand gehe: so daß er sein Unterfangen/Oecolampadii Schrifften zutrucken/unterlassen müssen. Als nochmahl Carolus IX. durch einen besonderen Eilbott / der Statt Genf zugeschrieben / daß die in seinem Königreich entstandene Unruhen / durch die von Genf außgegangene Geistliche verursachet worden : auch gebetten / daß man die sich dort befindende zuruck beruffen/und keine fehrnere dahin kommen lassen wolte ; hat die Genfische Oberkeit geantwortet: Sie hetten zwahr niemand verhinderet ihre Schul zubesuchen/auch seyen verschiedene Franzosen / dort in das Predigamt aufgenommen worden. Gleichwol haben sie niemand Aufruhr anzustifften vermahnet / sonder vielmehr mit allem Ernst vor solchen gewahrnet (u) / und abgemahnet. Cardinal von Lothringen verhetzete seine Frau Schwöster/ Königin in Schottland/daß sie nach dem Exempel beyder Königen/dessen in Frankreich/

(p) Thuan. l. c. VII. Non. Quint. Errore Typographico. (q) Beza. Plura traci hujus casûs edisserens omina. 'Ανικδ. (r) Jos. Simler. 17. Mart. A. 1574. *...onstat urbem hanc, plures Evangelii causâ exules, recepisse, Gallos, Italos, Anglos, Hispa...s, quàm omnes alias per Germaniam urbes. Quot prœterea optimi libri illic editi sunt, ... ad propagandam Dei gloriam latissimè dispersi. Sacri Libri utriusque Test. in omnibus ferè ...nguis variis formis & characteribus Genevæ excusi. Innumeri prœterea Ministri ex hac ...be prodierunt.* (s) Bez. 25. Jun. A. 1564. (t) 23. Maj. A. 1558. (u) Spon. A. ...60. m. Jan. Bez. Vit. Calv. A. 61. Memorabilis de eodem Argumento est Epi...ola Bullingeri, ad Coignetum. 1. Sept. A. 60.

N.C.G. 1559.

reich/und Spanien/die in Schottland einwurzlende Evangelische Lehr außreute. Als sie solches/wider gegebne Treu/sehr hitzig unterfangen/ hat sie damit des Parlaments/und samtlichen Volks Eifer dermassen aufgeweckt/daß das Papstthum gänzlich abgeschaffet/und niemand als der Königin zuüben erlaubt/die reine Evangelische Lehr aber/in das ganze Königreich eingeführt worden (x).

Evangelischer Steinmetz/zu N. enthaubtet.

Hieher dienet/was auß Bullingeri (y)/Joh. Halleri (z)/ Joh. Fabritii (a)/ rc. Schrifften bescheint werden kan / und was Herr Josias Simler Sel. Anged. mit folgenden Worten / in offenem Truck beschreibet (b): Kan nicht umgehen / ein Gericht zuerzehlen/ welches Gott zu gleicher Zeit in der Eidgnoßschafft verübt. In einer nammhafften Eidgnössischen Statt / hat dasiger Schultheiß/ein reicher und viel vermögender Mann/einen kostbaren Pallast erbauet. Neben vielen anderen Baumeisteren / welche er von Fehrnuß bescheiden / war (Joh. (c) Linz) ein Bildhauer und Steinmetz von Trient / Burger zu Zürich: um daß dieser ein eifriger Evangelischer Mann war / weigerte er sich/ dort zuarbeiten. Auf Versprechen / daß solches ihm keinen Nachtheil gebähren solte / hat er sich bequemt. Als er nach langwirzigen / und treuen Diensten/bey Anlas ihm zugestatteter Verdrießlichkeit/den Lohn geforderet ; ist er in der Abrechnung mit dem Herren stössig / und auf dessen Befehl/gefänglich angenommen/und beklagt worden/ daß er nicht ihr Religion / ja selbiger zunahe geredt. Als er solche Religion anzunemen sich beschwehrt/wurd er im Monat Mey (d)/ zum Schwert verurtheilt. Er gieng herzhafft zum Tod: bezeugete offentlich/er wolte für die seligmachende Lehr / zu welcher er sich bekenne / gern sterben. Doch werde der Schultheiß/als die Ursach seines Tods / ihme in drey Tagen nachfolgen. Der Schultheiß (ein starker Mann / in seinem besten Alter) erkrankete noch an selbigem Tag/ und mußte also/ innert drey Tagen/dem Steinmetz/in jene Welt nachfolgen.

David Geörg/

Der Vorwand solchen Verfahrens gegen die Evangelische/ war die vermeinte Ketzerey. Wie unbillich solche Anklag gewesen / hat die Evangelische Eidgnoßschafft / eine nochmahlige Prob von sich gegeben. David Jorris oder Georg (e) / An. Chr. 1501. zu Gent in Flandern gebohren ; Georg Arnold von Amersfort / eines Gauckl ers Sohn; erlehrnte

(x) Burnet. Hist. *Anglic.* IV. 433. sqq. & 'Ανεκδ. (y) Vit. Mscr. (z) Ephemer. (a) 16. Decemb. 58. (b) Vit. Bulling. pag. 32. b. Martyrol. Maj. pag. 1035. Haller. Contin. Bulling. Mscr. (c) Bulling. Diar. Mscr. al. Joh. Motschon. Haller. Contr. (d) Bulling. & Hall. Diaria. Mont. vor Pfingsten. 'Ανεκδ. (e) D. G. *Histor per Rector. & Academiam Basil. A.* 1559. Bulling. *Anab.* lib. 2. cap. 14. Urstis. VIII. 23.

lehrnte das Glaserhandwerk: verheurahtete sich zu Delfft mit (Theodorica Guilhelmi) Dierken Willems (f). Ergab sich der Widertäufferey. Demnach Joh. Nerdenus / Pfarrer zu Delfft / ein wol angesehener Mann / verschiedene lästerliche Neuerungen an ihm bemerket / auf welchen David beharret / habe er seine Zuhörer vor selbigen offentlich gewahrnet / darüber Jorris als ein Gottslästerer den Staubbesem empfangen; ihm die Zung (g) durchborret / und er 6. (h) Jahr von Delfft gebañisiert worden. Von denen Münsterischen Aufrühreren / wurd er ein Prophet geachtet (i). Durch Obbonem Philippi (welcher hernach in sich selbs gegangen) ist er zu einem Apostel dieser Sect gemachet worden (k): welches er aber / dem Vorgeben nach (l) / nicht angenommen. Nach Verfliessung obiger 6. Jahren / ist er wiederum gen Delfft gekehrt. Erzeigte sich zwahr in etwas behutsamer: hangete aber dem Irrthum noch so stark an / daß er seine Muter angesteckt: deßwegen sie An. Chr. 1537. / doch nach gethanem Widerruff / in einem Sessel enthaubtet worden. Er wurd fleissig aufgesucht / könte aber nicht erhaschet werden. So daß man vermeint / er könte sich unsichtbar machen. Endlich hat er den Weiten gegeben / und fünf Kinder im Stich gelassen. Mit denen übrigen Widertäufferen hat er sich so übel verstanden / daß sie ihn offentlich verworffen (m). Weder die Latinische / noch andere Spraachen waren ihm bekant. Doch hat er in Holländischer Spraach verschiedene Bücher geschrieben. Das grösseste und bekanteste ist / das An. Chr. 1542. außgegebene / sogenennete **Wunderbuch** / darinn er / was **von der Welt an verschlossen / geoffenbaret** zuhaben vermeinte (n). Rühmte sich / daß ihm der H. Geist / selbiges angegeben. Nachdem er in Niederland viel verführt / hat die Regierung auß Braband an die verwittibte Gräfin von Ostfrießland / begehrt / daß er außgejagt werde. Bey sothaner Gefahr / könte er sich auß dem Land inmassen verstälen / daß man nicht wissen können / wo er hinkommen. Als er An. Chr. 1544. den 1. Tag Aprel / zu Basel angelanget / hat er / sich für einen wegen des Evangelii Vertriebenen angebende / Oberkeitlichen Schutz begehrt / erlanget / unter dem Namm Joh. von Brüge (o) / sich als ein Edelmann aufgeführt / und sich also verstellt / daß er nicht entdeckt worden. Zwahr hatte man dann und wann starken Argwohn. Bucer hat an Myconium folgende Wahrnung abgehen lassen: Est apud vos Schemate nobilis homi-

N.C.G. 1559.

ein Widertäuffer.

Verlasset sie.

iiiii

(f) Arnold. Hæres. XVI. 21: 46. (g) Aliam causam adducit Arnold. XVI. 21: 44. (h) Arnold. p. IV. 403. *Triennio.* (i) Bulling. Anab. L. 2: 10. (k) Homb. Summ. Contr. p. m. 369. (l) Arnold. P. 4. p. 405. (m) Arnold. XVI. 21: 44. (n) Arnold. l. c. 45. 50. (o) Non ut Arnold, von Burg.

N. C. G. 1559. hominis, pestilentissimus homicida, & vastator Ecclesiarum, David Georgii, qui se Regem fecit multorum millium talium homicidarum & seditiosorum hominum. Vide igitur Ecclesiæ vestræ & Reipublicæ, &c. (p): Es haltet sich bey euch auf/ein vermeinter Edelmann/ der ärgste Mörder und Kirchenverwüster/David Georg/ꝛc.

Umgang zu Basel. Es könte aber nichts beständiges dargethan werden. Die Widertäuffer kennten ihn: und vermahneten ihn abzustehen / wolten ihn aber nicht verrahten. Er hielte sich still / freundlich / freygäbig / sein Wandel war unanstössig. Weder er/noch die seinige haben von David Georg/ oder dessen Händlen geredet. Seine Irthümer hat er niemandem beygebracht. So daß Arnold nicht befrömden solte (q)/daß ihm bey Leben nichts zugesucht worden. Besonders / weil er den offentlichen Gottesdienst besucht. Wiewol seine Verstellung/und Namen-Veränderung/ sein böses Gewissen zimlich an Tag gelegt. In Kleideren und Haußgeräth war er prächtig: gleich einer Fürstlichen Hofhaltung. Nicht nur hat er das Schlößlein Binningen/ (daher er Joh. von Binningen genennet worden/) sonder viel andere kostbare Häuser und Güter gekaufft: als der nicht nur einen reichen Tochtermann/ Joachim de Berchum (r), sonder auch in Frießland / um Embden / ꝛc. viel / und reiche Anhängere gehabt / die ihm viel Gelt übermacht/und man deßwegen *beurtheilt* / er were ein reicher Kauffmann / welcher seine Handlung aussert Lands / durch Anwälte und Factores führe. Dann durch seinen Abscheid auß Niederland / seine Sect nicht abgenommen. Zumahl Bucer An. Chr. 1545. in diese traurige Wort außgebrochen: Oremus pro Ecclesiis Dei in Belgio, quæ horrendis modis exagitantur, non tam persecutione sævissimâ Cæsaris, quàm per Davidicas & Libertinas pestes. Lasset uns für die Kirch Gottes in Niederland betten: als welchen jämerlich zugesetzet wird / nicht so fast/ durch eine grimmige Verfolgung des Käisers (dann/wie Bucer beyfügt/zu Antorff vier eingezogen worden/dero Verwandte 40000. Gulden für sie bezahlen wollen/doch abgewiesen worden) sonder durch die Davidische / und Libertinische Pestilenz (s). Endlich fiengen seine Sachen an zuwanken; in dem nicht allein/einer seiner Haußgenossen sich bemerken lassen/daß er an dessen Lehr zweifle / deßwegen er ernstlich von ihm bescholten worden: sonder auß Niederland/das Gerücht/daß er der verschreyte Jorris were/zimlich an-

Tod. gewachsen; welches ihn/und sein Weib/so sehr geschmirzet / daß erstlich sein

(p) 12. Mart. A. 45. vel 46. (q) Hæref. XVI. 21: 47. (r) Sulc. 20. Maj. 59. (s) 11. Apr. ad Bulling.

N.C.G. 1559.

sein Weib (t) / drey Tag hernach (den 23. Tag Augstm. (u) An. Chr. 1556.) der Mann gestorben (x). Dessen Leichnam wurd balsamiert/ und in kostbarem seidenem Gezeug in Sark geleget / und (gleich seinem Weib) in S. Leonhards Kirch in Basel bestattet.

Entdeckung.

Um daß dieser Verführer beständig vorgegeben / er werde nicht sterben/ hat diese Krankheit/sonderlich der erfolgete Tod/den Handel denen Haußgenossen verdächtig gemachet: welches er ihnen aber mit Vertrostung/ daß er innert drey Jahren wiederum werde lebendig werden/ außreden wollen. Dieses war falsch. Es hat sich aber/und zwahr nach Verfliessung fast drey Jahren/begeben / daß er wiederum außgegraben worden. Dann um daß der Argwohn / daß Johann von Binningen/ der vermummte Jorris gewesen / zugenommen / haben aufrichtige / und Gottliebende Personen / fürnemlich Joh. Jung / nicht geruhet / bis die Wahrheit an Tag kommen. Sie verschaffeten / daß des verstorbenen hinderlassene Söhne/Tochtermänner/ samt übrigen männlichen Haußgenossen/am 12. (y) Tag Merz An. Chr. 1559. auf das Rahthauß bescheiden/ und befraget worden / ob Johann von Brugg / ihres Vatters und Schwähers eigentlicher Namm gewesen? Ob / und was für eine besondere Lehr er geführt / und geprediget? Als sie (deren an der Zahl eilff waren) guten Raht / welchen man ihnen gleich anfangs gegeben/ verachtet (z)/und sich gestellet/als weren ihnen diese Händel unbekant: vielmehr sich außgethan/ daß sie deren zu Basel üblichen Lehr zugethan: wurden sie verwahret. Nicolaus Mainard Blesdick aber / Davids Tochtermann/ist erst am 6. Tag Aprel arrestiert worden (a). Nach solcher Verwahrung wurden dero Häuser untersucht: alle befindliche Bücher und Schrifften / samt Davids Conterfait/auf das Rahthauß geliefert/und denen Theologis und Rechtsgelehrten/um selbige zu durchgehen / auch die besondere darinn befindliche Meinungen/ und Lehrsätze/ auß selbigen zuziehen/übergeben. Die wichtigste / welche sie angezeichnet/sind diese: I. Was Moses/die Propheten/und Christus Jesus/auch dessen Apostel/gelehrt / seye unvollkommen/und zur Seligkeit ungenugsam: diene allein dahin/ daß die Menschen/gleich den unmündigen Kinderen / im Zaum gehalten werden. Allein dieses Davids Lehr/könne die Menschen zur Seligkeit beförderen. II. Er / Jorris / seye der geliebte Sohn Gottes/an welchem der Vatter ein Wolgefallen habe: auß dem H. Geist/und auß dem Geist Christi gezeuget. Dann/nachdem Christi

Gottslästerliche Irrthümer.

(t) Arnold. XVI. 21: 46. (u) Ita *Rector*,&c. Basil. At Urstis. scribit. 24. Aug. (x) Historia obitûs recensetur ab Arnold. Hæres. *addit.* pag. 6. cum Epilogo blasphemo. (y) Urstis. 13. Mart. (z) Jung. 7. Apr. (a) Jung. Ib.

N. C. G. 1559. Fleisch verwesen / seye dessen Geist / an einem unbekanten Ort aufgehalten / und in des Jorris Geist außgegossen worden. III. Das Hauß Israel / müsse durch sein / des Jorris Geist / wiederum aufgerichtet werden: nicht durch Creutz / wie der erste Christus gethan / sonder durch Liebe und Gnad des Geists Christi / der ihm gegeben worden. IV. Er könne die Sünden verzeihen / und die Welt verdammen: werde mit der Zeit alles richten. V. Er fülle die Menschen / mit Erkantnuß und Liebe Gottes / nicht auf eine so grobe Weis / wie Jesus: sonder heimlich und verborgen / welches von niemand erkennt werde / als von dem / welcher diesem David glaube / und anhange. VI. Die der Kirch gethane / in denen Apostolischen Schrifften befindliche Verheissungen / seyen nicht von Christo und seinen Lehrnjüngeren / sonder von Jorris / und dessen Anhang zuverstehen. Dann dieweil der Antichrist / die Lehrnjünger Christi untergetruckt; der Kirch aber versprochen worden / daß sie von der Höllenpforten / nicht solle übergewältiget werden / so müsse ja der Apostlen Lehr / und Bau unvollkommen / des Jorris Lehr aber vollkommen seyn. VII. Alle Sünd in den Vatter / und in den Sohn / werde verziegen / wer aber in den H. Geist / das ist / in David Jorris / sündige / dem werde die Sünd nicht vergeben. Deßwegen seye dieser grösser als Christus. VIII. Die auß dem Geist Jorris wiedergebohrne / können Kinder zeugen nach belieben / und seyen an ein Eheweib nicht gebunden. Nicht ohne Grund hat Joh. Jung beurtheilet; kein Ketzer ist nie gewesen / der unseren Herren Christum dermassen gelästeret / und gar mit Füssen getretten (b). Nach Urstisii Gedanken / war dieser Mann / und dessen Lehr von gleichem Schlag / wie der in vorgehendem II. Theil Bl. 413. erwehnte Niclaus von Buldenstorff / gewesen: welcher richtig hundert Jahr vor diesem Jorris gen Basel kommen / und daselbst lebendig verbrennt worden. Der Unterscheid war / daß Niclaus sein Gifft offentlich außgestreuet: Jorris aber die seinigen gelehrt / sie mögen in allen Religionen simulieren (c). Andere Widertäuffer haben das Kirchengehen / und die Mahlzeiten verbotten / er aber hat solches frey gestellt.

Examen seiner Hinderlassenen. Als die Verhaffte nochmahl befraget worden / hat einer (d) welcher des Jorris Vertrautester gewesen / gesagt: daß er ehmahl dieser Sect / welche er aber schon hiebevor / und noch dißmahl verfluche / zugethan gewesen. So daß nicht alle Beschuldigung wider Jorris / auf dessen vermeinte Feinde fallet (e). Von den übrigen sind die meiste auf dem

(b) 7. Apr. ad Bulling. (c) Jung. 13. Apr. 59. (d) Jung. 13. Apr. de Captivis: Zuletzt haben zween / die Fürnemste / bekennt / der Alte seye Dav. Georg gewesen. (e) Ut Arnold fingit. Hæres. XVI. 21: 47.

N. C. G. 1559.

dem Läugnen beharret. Etliche hebten an schwanken/und gaben Anlas/ zu genauerem Nachforschen/welches von sieben Personen beyder Ständen/drey Tag nach einander/nicht nur bey den Gefangenen/ sonder auch bey den Weibspersonen/und Diensten / zu Binningen geschehen. Diesen VII. Herren haben (f) etliche bekennt/daß dieser Joh. von Brugk/ oder von Brüges / eben der verschreyte David Geörg gewesen. Andere haben geantwortet / sie hetten solches nicht gewußt. Als man die auß denen behändigeten Schrifften gezogene Articul/ihnen vorgehalten: versetzten sie / sie hetten solche Sachen niemahl weder von ihm gehört: noch also verstanden; vielmehr verfluchen sie solche Lehr / als eine Brut des Teufels.

Dero Uberzeugung.

Endlich sprachen sie / sie weren verführt worden / hetten diese Lehr abgeschwohren / und glaubten nichts anders / als was die XII. Articul mitgeben / und zu Basel offentlich gelehret werde. Fehrner sagten sie/ Jorris habe seine Sect / in vielen Nationen/bis in sein End beförderet (g). Zumahl Brieffe / lang nach seinem Tod getruckt worden / welche von Jorris An. Chr. 1550. u. f. an seine in Hollstein / und selbiger Enden habende Lehrnjünger geschrieben worden (h). Der Gottselige Jung berichtet auch / man habe bey Jorris Haußgenossen Brieffe gefunden/ welche mitgebracht / daß diese Leuth nicht so unschuldig/ noch so unwissend gewesen / als sie geachtet seyn wollen. Warum sie hinder dem Schilt gehalten / ist auß Sulceri Worten zuersehen (i): Artificio usi putantur, ut nobis imponerent. Eò quòd per ipsorum Religionem liceat simulare, negare omnia, usurpare quælibet Sacra. Eò quòd mundis omnia munda sint. Ist das jenige/so schon vormahl angemerkt worden/ daß namlich durch Jorris/wiederum lebendig gemachet werde/ die Maxime deren alten Priscillianisten/daß man nicht nur den Mantel nach dem Wind henken / sonder auch die Wahrheit verhälen / und keiner den anderen an die Ax geben möge (k). Welches darum zubedenken / dieweil dieses (doch nicht so gar als man vorgibt) beständige Verneinen / von Davids Patronen (l) / zu einem Grund mißbraucht wird/ daß diesem Mann unrecht geschehen. Ob nicht einige zu Basel/ diesem Mann/auß Gelindigkeit / oder auß anderen Ursachen/ durch die Finger gesehen/ stehet dahin. Wil hie noch gedenken / daß Joh. Acronius (m)/ein Frießländer / der damahl zu Basel Professor Logicus, &c. gewesen/bemerket: Ich glaub nicht / sagt er/daß so lang die Welt gestanden/

(f) Jung. 13. Apr. (g) Jung. Epist. cit. (h) Sagittar. Introd. H. E. 931. (i) 18. Mart. Ita Jung. 17. Apr. (k) Gerhard. zum Kampf. 26. Febr. 48. (l) Arnold. XVI. 21: 47. (m) 12. Jul. ad Bulling.

N. C. G. 1559.

standen / magis absurdam opinionem, ab homine omnium linguarum & disciplinarum imperitissimo, eine ungereimtere Lehr von einem aller Spraachen / und Künsten unberichteten Menschen / auf die Ban gebracht worden. Habe offt mit selbigem geessen und getrunken. Visus est mihi homo prudens: quamvis aliquando specimen suæ hæreseos præberet. Hat mich ein gescheider Mensch bedunkt. Doch hat er auf eine Zeit etwas außgelassen.

Bekehrung.

Am 26. Tag April wurden angeregte Articul/auß Oberkeitlichem Befehl/der Universitet, und denen Pfarzeren/zubeurtheilen übergeben. Nach dero einmühtiger Antwort/daß sothane Articul H. Schrifft/und Christi Ehr nachtheilig / und in Christlicher Kirch unleidenlich seyen: sind die Verhafftete (als welche mehr gesagte Articul theils widerzuffen/ theils nichts davon wissen wolten: alle ab der Jorzischen Ketzerey ein Abscheuhen zuhaben / sich vernemmen lassen/) nach 2. Monatlicher Gefangenschafft / den 11. Tag Mey/auf freyen Fuß gestellet; mehrere Güter zukauffen; oder auß Niederland kommende Personen zubeherbergen; oder mit Niederländeren zuheurahten; des Jorzis/oder andere Niederländische Bücher zuhaben / ihnen verbotten: hergegen sothane Bücher einzulieferen: ihre Kinder nicht daheim zuunterzichten/sonder zu Basel in die Schul zuschicken/und zu bestimter Zeit/im Münster vor der ganzen Gemeind ihre Fehler zubekennen/auferlegt worden.

David Geörg verbrent.

Am Pfingstabend/den 13. Tag Mey/wurd dieses gottslästerlichen Verführers Leichnam außgegraben / (war noch kantlich;) obige Articul offentlich abgelesen / und der Leichnam / cum non parvo librorum ipsius, tam Manuscriptorum, quàm excusorum acervo; & effigie, elegantissimè depictâ (n), samt der Bildnuß und Schrifften/an gewohntem Richtplatz verbrennt. Am VI. Tag Brachm./als eben ein Synodus zu Basel gehalten worden/sind dieses elenden Menschen Haußgenossen (deren in 30. waré) für die ganze Gemeind gestellet; und ihnen/durch den vordersten Pfarzer / Simon Sultzer / erstlich die Ketzerische Articul vorgehalten: hernach die vornemste Puncten der Christlichen Lehr/nach denen XII. Glaubensartiklen/diesen Davidischen Irzthümeren entgegen gesetzet: jedem absonderlich vorgelesen / und von ihnen jene verworffen/ diese bejahet worden. Endlich haben sie knyende gebetten / daß ihnen Gott/welcher an dem Tod des Sünders kein Gefallen hat / durch unseren Herzen Jesum Christum: auch die ganze Gemeind / diesen Abtritt verzeihen/und sie wiederum aufnemmen wolle: mit beygefügtem Handgelübd versprechende/ sich aufrichtig solcher Sachen zuentschlahen.

Seiner Haußgenossen Kirchenbuß.

Habe

(n) Joh. Oporin. ad Bulling. 19. Maj.

Habe solches außgezogen / theils auß einigen/damahls von Basel n Bullingerum/von solchen/welche diesen Sachen beygewohnet/abgeissenen Sendschreiben. Meistens auß einer Schrifft/welche auß Hochberkeitlichem Befehl / unter dem Nammen des Rectoris, und Hoher-Schul zu Basel/in Teutsch-und Latinischer Sprach/ans Liecht gegeben vorden. N.C.G. 1559. Gewißheit dieser Histori.

Es kan nicht wol seyn / daß dieser Mann nicht von einem jeden/ velcher den Herren Jesum in der Unzerbrüchlichkeit lieb hat / für einen Fluch gehalten werde. Zwahr hat er selbst/als schon um An. Chr. 1540. bigen fast gleiche Lehrsätze/auß seinen Schrifften gezogen worden/seine Gottslästerungen / in einer an Frau Annam/Gräfin von Embden/gestelleten Schutzschrifft / zuverkleisteren gesucht : und zum theil gänzlich vidersprochen. Nachdem An. Chr. 1559. die Baslische Histori außgegangen / hat sich einer auß der Davidianischen Gesellschafft dahinder gemachet : alles außgeläugnet/und die von Basel **Bluthünde** genennet (o). Von anderen wird besagter Bericht/ein **Lästerbuch** betitlet (p). Ohngeachtet obangeregter Blesdick/welcher nach seiner Bekehrung/diesen Abschaum der Irrsalen auch beschrieben/ sich auf das jenige beziehende / das er selbst gesehen und gehört ; nicht milter von Jorris berichtet / als die Hohe-Schul zu Basel. Als diese Natergezüchte An. Chr. 1597. in Niederland den Kopf von neuem strecken wollen / hat Ubbo Emmius/ Rector zu Gröningen/die Abscheuhlichkeit dieser Lehr/ an der Welt Augen geleget (q)/und verlanget/damit diesem Ubel nachtrucklicher gesteuret wurd / daß von der Statt oder Kirch Basel/Hand mitangelegt werde. Um daß aber diese (zweifelsfrey auß hochwichtigen Ursachen) solches nicht rahtsam befunden/hat Menso Altingius/Pfarrer zu Embden/ An. Chr. 1602. bey damahligen Gottseligen Baslischen Theologis, über eines und anders dort passiertes / genaueren Bericht eingeholet (r) / welchen wir hieunten mittheilen werden. Es hat aber diesen Davidianischen abermahl weder an Vermessenheit / noch an Worten gemanglet / ihren Lehrmeister/in denen allerschwehrsten Artiklen/weiß zuwaschen/und mit vollem Mund/diejenigen/welche ihnen obeingebrachte Artikel/ von der H. Dreyeinigkeit/von des Herren Christi Person/des Jorris Hochheit/vorwerffen/der Lügen zustraffen. Arnolds unbilliches Urtheil.

Wunderseltzam aber ist es/ daß under denen selbst/welche heiliger seyn wollen als andere / inzwischen die Gemeinschafft der Heiligen verachten;

(o) Arnold. Hæref. 2 : 303. b. (p) Ib. 4 : 239. a. (q) Conf. Arnold. 4 : 232. de Frider. Jessenio, aliisque Holsatis. A. 1642. & Sagittar. l. c. p. 931. sq. (r) Vid. Hotting. H. E. IX. 511. sqq.

N.C.G. 1559. verachten; die Kirch/ namlich eine in ihrem Gehirn geschmidete / nicht aber in Gottes Wort gegründete Kirch/under allen Religionen suchen; und Christum mit Belial verknüpfen wollen / sich zu dieses elenden Menschen Patronen aufwerffen. Zumahl Gottfrid Arnold angeregte drey / von und für ihn gestellte Verthädigungsschrifften / und anderen dergleichen Unsaamen / seiner Kirchen- / und Ketzer-Histori eingeruckt. Alles auß grosser Sorgfältigkeit / des David Jorzis befleckten Leumbden herzustellen: sich wenig bekümmerende / daß solches nicht geschehen ohne Beschmeissung Lobl. Stands / und Hoher-Schul zu Basel. Zumahl er sich/weder was etliche für ihn/noch was andere wider die von Basel geschrieben/mißfallen lasset. Als/da Christian Honburg/den Jorzis außstreicht: „Er seye ein solcher Theosophus Mysticus, oder ge„heimder Gottsgelehrter gewesen / daß seines gleichen Schrifften / nie„mahl gelesen worden: ein wahrhafftiger Gottes-Mann/den Gott dem „Menschen zu besten selber erweckt hette (s)„. Wiederum das / **daß die Prediger und der Raht zu Basel / dieser** Action **wegen**/ vieler Lügen und Unwahrheiten / auch Tyranney **beschuldiget** worden (t). In was Absicht solches geschehen/erhellet fehrner auß dem/ „daß er vermeint / es were **nöhtig gewesen**/ daß das Ministerium, „oder die Universitet zu Basel / die dem Jorzis beygemessene Sätze/ei„nigen außwärtigen unpartheyischen Collegiis, oder Personen über„geben hette: selbige mit Jorzis Schrifften zusamenzuhalten / ob sie „treulich / und vor Gottes Angesicht / ohne Parthenlichkeit: klahr und „ohne Zwang darinn zufinden. Den wider ihn geübten Process, nennet er einen **ganz verkehrten und widerrechtlichen** Process (u). Item das / daß er sagt / von denen hinderlassenen/in der Kirch geschehen seye / wiederholet er allzu mager / und nicht mit denen von der Universitet erzehlten Umständen. Fügt anbey: dieser ganze Process, seye auf Angeben / und Einrahten deren Predigeren ergangen / welche bey solchen Ketzereyen / **ihre Ehr und Vortheil in Gefahr gesetzt sahen** (x). Glaubt (y) auch einem / welcher Sulcero andichtet/ gesagt zuhaben: Were Christus in Person noch leibhafftig da/so muß- te er dennoch brennen. Ist eine ungezweifelte / aber boßhaffte Verkehrung dessen/das der Richter außgesprochen: Man solle gegen des Jorzis Leichnam verfahren/wie gegen den Jorzis geschehen were/so er noch in Leben were. Ob Sulcerus solcher Meinung auch gewesen / möchte auß verschiedenen Ursachen in Zweifel gezogen werden: so fehrn ist es/ daß

(s) L. c. § 46. Add. Hæresiol. Addit. p. 9. Verba Philosophi cujusdam deliri. (t) Ib. § 49. (u) Ib. 48. (x) L. c. (y) Ib. & p. 311. b.

daß er jene Gottslästerung außgespeuet habe. Lächerlich ist/daß Arnold seine Censur beschönen wil / mit den Worten des boshafften Surii. Wie weit aber solches Verfahren der Reformierten gegen solche Gottslästerer/entfehrnet seye von der Tyranney der Päpstleren gegen die Reformierten / haben wir Bl. 810. angemerkt.

N. C. G. 1559.

Sulcerus schreibt (z): Quæ typis extant linguâ Brabanticâ, sic habent involuta mysteria, ut gravissimum fuerit, eruere mentem & sententiam: Diese Wort werden von Arnold also übersetzet: Georgs Schrifften/seyen in Brabantischer/und also unvernemmlicher Spraach geschrieben / und dero Geheimnussen darinn so dunkel / und verwickelt/ daß es am schwehrsten seyn wurd / den Verstand und Sinn recht herauszunemmen (a). Ich wil nicht sagen / daß Blesdick selbst / welcher über die vornemste Articul mit Jorris gestritten ; ein Liecht davon geben können. Noch/daß Joh. Acronius/ein Frießländer/damahl zu Basel/und in der Sach nicht müssig gewesen. War under anderen Vorgesetzten des Regenten- oder Kirchen stands: besonders under denen/ welchen die Untersuchung dieser Sach/und die Unterweisung der Davidischen überlassen worden / niemand / der die Brabantische Spraach verstanden? Hette der Richter von dergleichen Idioten / einen Bericht begehrt / oder angenommen? Wo schreibt aber Sulcerus / daß man des Jorris Bücher und Meinung nicht verstanden? Daß es wegen unvernemmlicher Spraach geschehen? Heissen die Wort / ut gravissimum fuerit, so viel als / **daß es das schwehrste seyn wurde?** Wil Sulcer anders sagen / als: daß man Mühe gehabt habe/diese Schlang/in ihr verwickelter Red zugreiffen? Davon schreibt dieser Sulcerus an Bullingerum (b): Capita doctrinæ horrenda hinc inde: in libris impressis partim: partim Manuscriptis inventa sunt, & ægrè potuerunt evolvi. Adeò implicarat Auctor, sive animi perplexitate: sive astutiâ, sua mysteria. Gewiß ist dergleichen Dunkelheit weder ein Kennzeichen der Wahrheit: noch eine Apostolische Redensart/noch bey hellem Mittentag des N. Test. anständig. Martin Borrhaus / welcher ehmahl in gleichem Spital krank gelegen / war der Redensart dieser Leuthen nicht unberichtet. So waren Weissenburg/Jung/Lycosthenes/ꝛc. so ehrliche und verständige Gemühter/daß sie wol gewußt/was sie Gott/dessen Ehr sie nicht verdunklen lassen wolten: und dem Nächsten/welchen sie weder am Leib/noch an seinem guten Leumbden beleidigen solten/schuldig weren. Hatten auch Liechts genug/diesen Nebel und Dunst zuvertreiben. Die in denen von Arnold an Tag gelegten Schutzschrifften/

Rechtfertigung des Verfahrens Loblichen Stands Basel.

(z) Ad Marbach. Edit. Fecht. p. 92. (a) § 49. (b) 20. Maj.

N.C.G. 1559. schrifften/enthaltene Außfluchten/von Wort zu Wort zuuntersuchen/ finde von unnöhten seyn: zumahl diß Geschäfft zu Basel Hochoberkeitlich geführt worden: und zwahr mit guter Weil/ als mit dessen Erdaurung manche Wochen zugebracht worden: auch mit gutem Grund/ in deme man sich auf dessen getruckte und geschriebene Bücher berufsen: Anbey diese Behutsamkeit gebraucht/daß dessen einige Schrifften/ zu Bevestigung des wider ihn gefelleten Urtheils/ aufbehalten worden. Benügen uns hiemit allein begrifflich beyzufügen/was Gryneus und Polanus angeregtem Schwermer/welcher (allein auf die Außsag jener Weibsperson/welche in dieses Betriegers Hauß gelebt/und dessen Gottseligen und ehrbaren Wandel erhebt/sich steurende) außstreuen dörffen/ die von Basel/ Bullingerus/und andere/haben diesem ihrem Prophet/ mit Andichtung Gottslästerlicher Lehren unrecht gethan; geantwortet: Seye seltzam/ daß dieser Davidische Fürsprech/ sich nicht schäme/ der Zeugnuß einer einigen/ und zwahr einer solchen Person/ die er nicht/ (wie er hette sollen) nammhafft machet: ja der Zeugnuß einer/zweifelsfrey mit sothanem Gifft angesteckten Weibsperson/ mehr glauben beyzumessen/ als einem so ansehenlichen ganzen Stand. So beruhe diß Beweisthum auf dem Leben dieses falschen Propheten. Da doch nicht gefraget werde/ wie er gelebt? sonder/ was er gelehrt? Und bekant seye/ daß die falsche Lehr gemeinlich ihr Gifft/vermitelst Heuchlerischen Wandels beybringe. Seine lästerliche Lehren seyen sonnenklahr bekant/ auß des Betriegers Schrifften: (sonderlich auß dem sogenenneten **Wunderbuch**:) welche nach dermahlen in Baslischer Cantzley aufbehalten werden/um die wider den Jorzis geführte Anklag und Urtheil/ jedermänniglich glaubwürdig darzuthun. Bestätigen hienächst/ daß dieser Verführer/ in der Vored Libri, non tam *Admirabilium* quàm *Paradoxorum* plusquam Diabolicorum, des angeregten **Wunder**-/ oder vielmehr **Teufelischen Lugenbuchs** sage: „Er seye derjeni„ge/ welchem sein Gott/ grosse/ewige/ bisher nie gehörte/zur Seligkeit „zuwissen nohtwendige Sachen/ geoffenbaret. Diß Buch/ welches er „nicht von Menschen/ sonder vom H. Geist empfangen habe/solle allen „anderen vorgezogen werden: zumahl selbiges zum Gericht geschrieben „worden seye/ auf daß es von jederman gelesen werde/damit die Blin„de sehend/und die Sehende blind werden„. Im Buch selbst schreibet er: „Ich David habe mit meinem Geist/Gewalt im Herzen/euch nach dem „Geist zurichten: nach der Wahrheit selig zumachen: zusegnen oder „zuverdammen/2c. zu seiner Zeit/ auch mit dem Stab meines Munds „zuschlagen/welcher (Stab) ist das ewige Wort der Krafft Gottes/2c.

Heißt

N.C.G. 1559.

Heißt diß nicht seine Lehr höher achten als die H. Schrifft: den Grund der Christlichen Religion zerreissen: dem Sohn Gottes / durch welchen Gott in den letsten Tagen geredet / sich vorziehen? Er schreibt zwahr irgendwo (c): „Ich bitt alle durch die Barmherzigkeit Gottes/und un„seren Herzen Jesum Christum / daß ihr von keinen hohen Worten/die „in diß Buch geschrieben weren/schliessen wolt / als schienen etliche von „mir und auf mich zulauten / und geneigt zuseyn. Sehet sie sind mir „auß der Feder / durch den H. Geist geflossen / der mirs eingegeben. Daß aber dem nicht also seye: und nicht Gottes/sonder ein ander Geist ihm sothane Schrifften angegeben / ist auß dem zuschliessen/daß die heilige Männer / welche auß Trieb des H. Geistes geredet haben / dergleichen Redensarten nicht gebraucht: und lehrt Gott sein Volk nicht durch unmittelbare Eingeistungen/sonder durch das Prophetische Wort/ welches in denen H. Schrifftbücheren A. und N. T. enthalten. Ehrengedachte Theologi bescheinen fehrner/daß weder die Oberkeit/noch die Hohe-Schul / oder Kirchendienere / als des Jorzis Feinde anzusehen. Verwunderen sich auch/daß des Jorzis Fürsprech/nicht zugeben wolle/ daß selbiger reich gewesen; welches sie zimlich specificierlich darthun (d).

Demnach endlich diese Theologi, einen Außzug auß dem Urphedbuch der Statt Basel beygeleget/welcher obigen Bericht / in einem und anderem/theils erläuteret/theils bekräfftiget/wird dem Leser dessen abgekürzter Innhalt / hie zusehen nicht widerig seyn. Dessen Anfang lautet also: „Wir nachgenanten Joachim von Borchom: Niclaus Meyer „von Blaßdickh: und Jörg/der ich mich bis anher von Bruckh genen„net hab / alldrey Burger zu Basel/bekennen hier mit dieserem Brieff/ „alsdan weylundt unser Schweher und Vatter/der sich bey Zeit seines „Lebens Johann von Bruckh genennet hat / verschinner Jahren/ allhär „gen Basel khommen / und bey den Edlen/ Gestrengen/Frommen/Ve„sten / Fürsichtigen / Ehrsamen / Weisen / Herzen Burgermeister und „Rhat der Statt Basel/unseren Gn. Herzen/durch Pitt und sein selbs „Fürwenden/wie daß er von des H. Evangelii wegen in den Nieder„landen kein Verbleibens hette/so viel erlangt/daß er allhier zu Burge„ren angenommen worden ist / wie wir dann zum theil selbigen mahls/ „und zum theil nachfolgender Zeiten/zu sollichem Burgrechten gleicher „gestalt zugelassen worden sind. Under wellichem Schein aber/gesagter „unser Schwäher und Vatter zweyerley falsches gebraucht / und ge„trieben hat. Den **einen** / daß er sich Johann von Bruckh genennet. „Den **anderen**/daß er sich des H. Evangelii berümht. Dann er hat

(c) Arnold. Hæref. IV. 246. a. (d) Hotting. H. E. IX. à p. 511.

N.C.G. 1559.

„nit Johann von Bruckh / sonder Dauit Jeörg geheissen / und ein son„dere Lehr und Secte / so man die Davidisch Sect heisset / nit allein „vor seinem Abweichen in den Niederlanden angerichtet und außgebrei„tet / sonder auch dieselbig allhie zu Basel bey imme / heimblicher Weis „bis in sein End gehalten / und beharret. Hat auch etliche Bücher dar„über geschriben / und in den Truckh / doch mehrentheils Niderländischer „Sprachen kommen lassen. Welche Lehr mehr dann verführisch. Dann „sie sind dem H. Evangelio / der puren reinen Lehr Christi und seiner „heiligen Apostlen gänzlichen zuwider / wie dann sollichs in gemelten „Bücheren lauther und heüter zubefinden ist. Daß wir uns leider so „hoch und schwerlich übersehen und vergangen / daß wir derselben un„sers Schwehers und Vatters Lehr auch angehangen / die glaubt / und „Göttlich Majestat (deß wir jetzunder erkhennen) dardurch hoch und „schwerlich beleidiget haben. Der Ursachen wolgemelte unsere Gn. Her„ren / Burgermeister und Rhat der Statt Basel / als vorgesagter falsch „neuwlichen außgebrochen / und solliche erschrockenliche Leer und Sect „in den gedachten unsers Schwehers und Vatters Bücheren / beson„ders in einem / genant das **Wunderbuch** / so in Niderländischer „Sprach getruckt / außfündig worden ist / wie das Christlicher und ta„pferer Oberkeit / so die Ehr Gottes / und seines geliebten Sohns / des „Heylands der Welt / Jesu Christi / zuretten schuldig ist / gebeürth und „zustath / billich zu uns allen dreyen griffen / und uns zu ihrer Gnad „und Streng Ehrsam Weisheit Hafft und Gefangenschafft haben brin„gen lassen / und wiewol / Ihr Ehrsam Weisheit gut Fug / Macht und „Gewalt gehebt / uns / nach unserem Wolverdienen / und unchristlichen „Mißglauben / nach Scherpfe des Rechtens zustraffen / welches uns aber „an unserem Lyb und Leben zuschwer were geworden: so hat doch Ihr „Gnad und Str. Ehrs. Wyt. auf unser unterthänigs Gnad begehren „uns der Strenge des Rechtens erlassen / Ir angebohrne Gnad und „Barmherzigkeit / reichlich an uns erzeiget / und uns mit Geding / daß „wir sollichen verführischen / Kätzerischen unsers Schwehers und Vat„ters herfürgebrachten Lehr und Glaubens / uns gänzlichen abthun / kein „Gemeinschafft mit deren Anhängeren / die seyend wo sie wollen / fehrner „nit haben / unsere Irrthumber vor der Christlichen Gemeind allhier / in „der obersten Pfarrkirchen / in dem Münster / offentlich bekennen / verje„hen / dise Leer als verführisch / abscheuchlich und Kätzerisch widerruffen / „widersprechen / und um Verzyhung unseren Irrthumbs / darin wir „deßhalb gefallen / ein Christliche Gemeinde ansuchen und pitten / und „daß wir uns hinfürter der puren reinen waren Evangelischen Leer /

„wie

N.C.G. 1559.

„wie die von und ab der Cantzel allhie zue Basel auß den Gnaden Got„tes gelehrt und geprediget wurdet/halten: alle unsers Schwehers und „Vatters geschribne und getruckte Bücher / darinnen solliche Kätzerey „begriffen ist/und wir bey handen haben möchten/so bald wir zu unse„ren Häuseren anheimbsch kommen/Ihrer Streng Ehrsam Weyßheit/ „ohne allen Verzug und Aufhalten zuhanden stellen/ keine Niderländi„sche Truckh noch Bücher hinder uns haben noch behalten/rc.

„Geben und beschehen auf Freytag den zwölfften Tag Meyens/ „nach Christi unsers lieben Herren Geburth/im einthausendt fünfhun„dert neun und fünfzigsten Jahre.

„Rhenatus von Berchom / Eckbertus von Thion / Hieronimus „und Wilhelmus Gebrüdere / die sich sonsten von Bruckh genennet/ „Burger zu Basel / haben von wegen ihres Schwagers / Schwehers „und Vatters / der sich bey Zeit seines Lebens Johann von Bruckh ge„nennet hat / und aber David Geörg geheissen / verfüerter sonderer Leer „und Sect/rc. ein gleiche hievorstehender Urphecht geschworen / und „über sich geben/auf Jahr und Tag obsteht.

Zwo Anmerkungen in dieser Sach.

Wir könten verschiedene andere Irrthümer welche diesem Mann beygemessen werden / beyfügen(e). Wir lassen es aber bey zweyen bewenden/auß welchen das ganze Wesen beurtheilt werden kan. **Erstlich** / daß er auf gut Sadduceisch beredt gewesen seyn soll / daß gute oder böse Engel nichts anders seyen/ als gute oder böse Gedanken oder Anfechtungen der Menschen. Gewißlich in jener Verthädigungsschrifft/ redet er von dem Zustand der Seel / nach dem Abscheid auß dem Leib: von Auferstehung der Gottlosen: von dem Ort/und von der Pein der Höll / dunkel/und verworren genug(f). So gar daß sein Procurator (g) sich vernemmen lasset: So viel Davids Meinung von den Teuflen belanget / **bekenne ich wol / daß selbige nicht ist/wie deine.** Bey den meisten übrigen Davidischen Lehrsätzen/werden in dieser Verthädigungsschrifft / Entschuldigungen und Außfluchten gebraucht/welche bey denen üblich zuseyn pflegen/so die Finsternuß mehr als das Liecht lieben(h). Das **Zweyte** / welches hie noch bemerke/ist/daß seine Lehren nicht auf den Grund der Apostlen/und Propheten gebauet / sonder auf die himmlische Erscheinungen und Offenbarungen / welche er sich angemasset(i). Wer aber seine Weisheit und Wissenschafft auf solches Fundament bauet: oder eine solche Regel seines Glaubens erweh-

(e) Hornb. S. Contr. 412. sqq. Acron. Prol. in 'Ανιχδ. (f) Arnold. 4:293. sqq. (g) Ib. 294. a. (h) Vid. l. c. 297. b. (i) Hornb. l. c. Arnold. XVI. 21:44.

N. C. G. 1559. let / begibt sich muhtwillig in gewisse Gefahr / daß der Satan sein Gespött mit ihm treibe.

Disputation wider die Widertäuffer. Zu Schaffhausen ist mit den Widertäufferen/wegen Kindertauffs/ disputiert worden. Eine Summarische Beschreibung dieser Handlung ist im Truck (k). Zu Lauffen machten diese Leuth auch Ungelegenheit: besuchten deren Widertäufferen nächtliche Versamlungen / mit Unterlassung deren Evangelischen Predigen. Aber Peter Frick / Pfarzer im Lauffen / hat nicht unterlassen/ wider dero Listigkeiten die nohtwendige Veranstaltungen zumachen (l). Anderer/theils Widertäufferen theils Socinianeren zu Zürich gefolgete Bekehrung/ und Aufnemmung in die Kirch/durch den H. Tauff/ist anderswo zufinden (m).

Pius IV. Papst. Nach Pauli IV. Absterben/ist den 13. Tag Herbstmonat An. Chr. 1559. der oben / Bl. 443. vermeldete Joh. Angelus Medicenus / (dessen Bruder/der berühmte Marggraff von Müß / ex allusione, mentito nomine, se in familiam Mediceam insinuavit, den fast gleich lautenden Namm deren von Medices angenommen) auf den Päpstlichen Stul (n) gesetzt / von denen Röm. Cathol. Eidgnössischen Orten durch eine ansehenliche Gesandschafft beglückwünschet: Hergegen gesamte Eidgnossen hinwiederum in einer den 6. Tag Mey An. Chr. 1560. zu Baden gehaltener Tagleistung/durch seinen Nuntium/Joh. Anthoni Volpe/Bischoff zu Como/seines geneigten Willens versicheret worden (o).

1560.

Evangelium leidet in Wallis starken Widerstand. Die Evangelisch-gesinnete Walliser / mußten Eingang des 1560. Jahrs (p) sich still halten. Der Pfarzer zu Sitten/hatte Freundschafft mit Bullingero / aber in geheim: und begehrte von ihm Bücher (q). Demnach aber die Wahrheit je mehr und mehr bey ihnen hervorgeblicket/soll der Schulmeister zu besagtem Sitten/am Ostertag/in der Kirch/ mit den Schuleren / in Beysеyn des Bischoffs / Psalmen gesungen haben: welches der Bischoff als ein Kinder-Kurzweil angesehen/und hingehen lassen. Aber etliche unrühige Pfaffen / haben den zu oberst im Land gelegenen Gomser Zehenden erweckt/ welche mit der Maz (ohngeachtet selbige von den Eidgnossen abgestellt worden) aufgebrochen/und hinunter wollen. Aber die übrigen Zehenden haben so viel mit ihnen geredet / daß sie bey Hauß geblieben (r). Dessen fehrneren Erfolg / hat Herz Decan Haller von Bern (s)/also entworffen: „In Wallis stehen „die

(k) Ott. Annal. (l) 28. Jul. (m) Myll. Præf. in Tub. Joel. p. 94. sqq. Gold. Epist. p. 91. (n) Bulling. ad Eglin. 4. Novemb. 1570. mit seines Bruders Gelt. (o) Ampl. Rhan. Chron. Mscr. A. 59. & 60. Bull. ad Fabrit. 31. Maj. A. 60. *Omnes Legati Pontificii semper bella serverunt. Hoc ille quoque conatur.* (p) Pr. Cal. Jan. (q) Bulling. (r) Joh. Hall. ad Bulling. 5. Jun. (s) Ad Bull. 21. Jul.

N.C.G. 1560.

„die Sachen zimlich wol. Die Gläubige mehren sich täglich. Sind „offenbar und standhafft. Man zwingt keinen zur Meß. Die obere „(Walliser) sind etwas unrühig. Die niedere aber fahren mit Ge„dult für / rc.„. Um fehrneres Wachsthum dieser Lehr zuverhinderen/ haben die VII. Römisch-Catholische Ort durch eine Gesandschafft mit etlichen Landleuthen / etwas abgehandlet; wegen welches/der Landraht/ ohne dessen Vorwissen solches geschehen / mit sothaner Bottschafft übel zufrieden gewesen. Diese Unruh zustillen/sind auch Gesandte von Bern dahin gereiset / und hatten gute Verrichtungen (t). Es hat aber der Römisch-gesinneten Walliseren Eifer stark zugenommen / da hergegen die Evangelische / theils die Sünd in ihnen herrschen liessen / theils so forchtsam (u) gewesen/daß nicht zubewundren/daß dieser Saamen nicht zur Zeitigung gekommen. Wiewol immerfort/in dem Kirchen-und Regenten-stand Personen sich befunden/ welche es ehrlich gemeint. Dann um daß/ unter Bischoff Joh. Jordan (welcher in dem Ehestand verschiedene Kinder gezeuget: nach dem Hinscheid seines Eheweibs aber in den geistlichen Stand getretten (vv)/und Bischoff worden) viel Walliser zu Basel / Bern/ Zürich gestudiert / ist die Evangelische Wahrheit vielen Landleuthen bekant/und von ihnen mit Eifer verfochten worden. Deßwegen solche Schulen zubesuchen / unter folgenden Bischöffen / ein und ander mahl verbotten worden (x).

Melanchthonis Freundschafft mit denen Eidgnössischen Kirchen.

Am 19. Tag April (xx) ist der berühmte Philipp Melanchthon gestorben. Exortis in Germania propter Religionem turbis, perpetuus M. Lutheri assecla: longè diversum tamen à Doctore suo ingenium ad eam causam attulit (y): Lutheri Mitarbeiter in Veränderung des Teutschen Kirchenwesens/der sich aber viel sanfftmühtiger aufgeführt als D. Luther. An. Chr. 1558. hat er Joh. Crispinum / die Schrifften Oecolampadii zutrucken erinneret. Vermahnete auch / die Studenten solten in die Eidgnoßschafft / und gen Genf reisen / um die Lehr von den H. Sacramenten recht zuverstehen (z).

Evangelium wachset in Veltlin.

Die Evangelische Veltliner haben nicht ermanglet / die zu ihrem besten von der hohen Oberkeit gemachte Decret sich zunutz zumachen. Zu-

(t) Hall. Ephem. & Cal. Aug. ad Bulling. (u) Haller. 8. Cl. Nov. A. 1662. *Si de una culcitra in aliam transire, & sedere liceret, non deessent quibus conditio placeret. Sed periclitari nemo vult pro veritate.* (vv) Electus A. 1548. Mortuus A. 1565. *Gall. Christ.* (x) Ibid. Inter alia: Juventus Valesiana *in seminariis illis gratis alebatur.* Non tamen omnis. Vid. infr. A. 1592. (xx) Bulling. 31. Maj. A. 60. Adam. Vit. Melanch. *A' puero specimen dabat summa simplicitatis & integritatis.* Bercht. Haller. ejus sub Georg. Simlero Pforzhemii condiscipulus. (y) Thuan. lib. 26. p. m. 546. b. (z) Lavat. Hist. Sacram. 135.

N.C.G. 1560.

Zumahlen An. Chr. 1558. dem Graff Ulysses / die Kirch zu Morbenn / welcher Ort dem Evangelio am längsten widerstanden (a) / anvertraut worden (b): und hat das Evangelium merklich deren Enden zugenommen (c). Hat aber die Päpstler nur desto feuriger gemachet / ihre Sachen in vorigen Stand zubringen (d): so daß sie einen und anderen gewaltthätiger Weis auß dem Land geführt: die Evangelische Bücher denen Päpstischen Veltlineren / mit Gewalt auß den Händen gerissen / und verbrennt (e): auch der Gubernator von Meyland alle Zufuhr der Lebensmitlen verbotten (f) / und ist man so gar in Forcht gestanden / es möchte / auf damahligen unrühigen Papsts Pauli Verhetzung / in Veltlin ein feindlicher Einbruch geschehen (g). Man hat frömde Priester ins Veltlin kommen lassen: wann selbige aber angesucht worden / den Grund ihrer auf den Cantzlen außspeuenden harten Worten / und irzigen Lehren auß Gottes Wort darzuthun / wolten sie nicht dran (h).

Nicht ohne Streit.

Englische Erscheinungen.

Womit man umgegangen / und wie ernstlich man die Sach sich angelegen seyn lassen / ist auß zweyen Begebenheiten abzunemmen. Erstlich / daß in Pündten einige Römisch-Catholische sich Englischer Erscheinungen gerühmet. Als da Jacob Jori Wannzut / von Panix im oberen Pundt / im Waltespurger Gericht / Sigerist daselbst / welcher sonst nicht den besten Namen hatte (i) / sich gerühmt den 1. Weinm. An. Chr. 1559. auf einem Altar einen Engel / in gestalt eines dreyjährigen Kinds / gesehen zuhaben / welcher ihm befohlen / daß gewisse Capellen wiederum geäuffnet: die zu des Lands grossem Nachtheil darinn unterlassene Meß / wiederum gehalten: diese Meß / der Mariendienst / 2c. von männiglich hochgehalten werde. Under anderem auch / daß man für die von Glarus bitte / dann es ein groß Blutvergiessen abgeben werde / 2c. (k) / wegen damahl schwebenden / weit außsehenden / die Religionsübung in Glarus betreffenden Geschäffts / von welchem An. Chr. 1564. ein mehrers folget. Alsobald ist eine grosse Mänge Volk an diß Ort geloffen / und zu Reparierung sothaner Capellen / eine grosse Mänge Holtz / Stein / 2c. dahin geliefert worden. Die Gemeind Disentis gab diesem Kerl Brieff und Siegel / daß er die Wahrheit rede: mit welchem Urkund er in die Eidgnoßschafft gereiset / um sothane Erscheinung (l) außzubrieffen: und hat so viel Er-

die

(a) Fabrit. 22. Maj. A. 59. Morbenna sola hactenus obstat Reformationi, &c. (b) Scipio Calandr. Pr. Cal. Nov. A. 58. (c) Frider. à Salice. 20. Jul. 59. (d) 4. Jul. 58. (e) Fabrit. ad Bulling. 3. Jul. 59. (f) Frid. Salic 20. Jul. 59. (g) Id. 5. Jun. 59. (h) Frid. à Salic. 17. Apr. A. 60. Clavennâ ad Bulling. (i) Joh. Fabric. 16. Jun. A. 60. *Rusticus, dicitur avarus esse inprimis homo: nec adeò probatæ vitæ, ut visiones jactare debeat.* (k) Joach. Beldi. 11. Jun. A. 60. ad Bulling. (l) Fabr. 20. Nov. 59.

t gefunden / daß Pündtner und Eidgnossen / in grosser Mänge zu sol- N. C. G.
er Capell gewalfahrtet. „Etlich 1000. Personen (schreibt (m) Joh. 1560.
Fabritius) sind der Capell zugeloffen/in welcher der Engel erschinnen
eye. Niemand lähr. (Sie) bringen Gelt/Schaaff/Hüner/2c.„. Es
angelte nicht an Gründen / und Anzeigungen / daß diß Werk nicht
on Gott (n). Den endlichen Außgang habe nicht gefunden. Weil
ieser seine Wahr so wol angebracht / hat zugleicher Zeit/im Hornung
n. Chr. 1560. ein anderer sich auch um einen solchen Engel beworben.

Das zweyte angeregte wichtige Geschäfft/ist/daß Anthonius von Quadriis/Ritter/von Pont/eine Stifftung gemachet/und eingeraumet/ ür zwölf Spanische / und zween andere Priester (o). Jene waren die eulich außgebrutete Jesuiter-Sect / für welche dieser Ritter/zu Pont/ in Collegium anrichten wolte / in Hoffnung / vermitelst solcher / das Wachsthum des Evangelii zuverhinderen. Solches Vorhaben zwahr/ st durch den Haubtmann im Veltlin (war einer von Schauenstein) gutgeheissen worden (p). Es haben aber so wol Päpstler als andere/ diesen Gästen den Rigel gestossen (q)/und sind sie erstlich in verschiedenen Beytagen; hernach in gemeinen Bundstagen abgewiesen: und die hnen geschehene reiche Verehrungen mit Arrest beleget worden. Weil ie nicht schlechte Patronen hatten/ haben sie immer Aufzüge gemachet. Selbst der Papst hat in folgendem 1561. Jahr/durch Bernhardinum Plantium/Meyländischen Propst zu S. Maria de la Scala: und König Philipp/durch Joh. Angelum Riccium/Meyländischen Edelmann/ auß des Bischoffs zu Cum (Como), und anderer hitzigem Antreiben/ nicht nur dieses/sonder mehrere/und wichtigere Begehren/zu Chur hindurchzutrucken unterstanden. Zumahl im Brachm. zu Chur/durch diese begehrt worden/daß die Evangelische Predicanten/auch Evangelische Flüchtlinge / auß Veltlin und Clevenerthal verwiesen: die Buchtruckerey zu Buschlaff / samt dort getruckten Bücheren / abgeschaffet: hergegen das Collegium zu Pont wiederum aufgerichtet: dem Comischen Bischoff/seine Bischoffliche Jurisdiction im Veltlin außzuüben gestattet: und ihme (Bischoff) seine Einkunfften wiederum zugestellet / und seinen Lehenleuthen hinkönfftig/den Eid der Treu abzustatten bewilliget: das Trientische Concilium besucht: die denen Veltlinischen Gemeinden ertheilte Freyheit / ihre Predicanten und Capläne / ohne Erwartung Päpstlicher Provision und Bestätigung/zuerwehlen / widerzuffen: dem

Jesuiter suchen einzunisten.

Werden abgewiesen.

1561. Werbung päpstlicher Gesandschafft.

(m) 16. Jun. A. 60. & 12. Aug. *Angelum suum crebris Litaniis, & Passagiis* (ut appellant) *invisunt.* (n) Fabrit. 16. Jun. A. 60. ad Bull. & Bull. (o) Fabrit. 20. Nov. 59. (p) 20. Nov. (q) 12. Dec. 59. Fabr. ad Bull.

N. C. G. 1561.

Prior, und Ordensbrüderen / zu Morbenno / neue frömde Mönchen anzunemmen / und an übrige Ort Veltlins / zupredigen außzusenden / gestattet werde: den Päpstlichen Bullen / und Apostolischen Ordnungen / gemeine drey Pündte / bey Straff der Versperrung aller Handelschafft / und Commercien / sich vollkommen unterwerffen / und also zu ihrer Vorelteren Glaub sich wiederum bequemen. Dieses wichtige Geschäfft aber ist für die Gemeinden gewiesen: und dero Antwort / auf einem im Wintermonat zu Ilanz haltenden Bundstag / zueröffnen versprochen worden. Es hat aber der Kirchenstand / theils obige Artikel von selbst: theils viel wider die Lehr deren Evangelischen miteingemischte Verleumdungen / in so weit beherziget / daß sie verschiedene Glieder ihres Synodi, auf selbigen Bundstag abgefertiget. Um die Verleumdungen abzuleinen / sind von Joh. Fabritio / den 22. und 23. Weinm. / in zwoen / hernach ans Liecht gegebenen Predigen / die zwölff Articul des Glaubens nachtrucklich erklährt: und von Gallicio / auf dem Bundstag / deren Kirchendieneren Angelegenheit / zu bestem Vernügen abgelegt: denen Päpstlichen / und Spanischen aber / von Lobl. Ständen angezeiget worden / daß wegen Bischoffs von Como Güteren / schon ehmahl wilfährige Vorbetrachtung geschehen. Weilen demnach die Fürsten / wegen des Trientischen Concilii / sich nicht vergleichen / werden sie mit selbigem nichts zuschaffen haben. Nicht weniger sind sie wegen übriger Artiklen abgewiesen worden. Sonderlich ist zuwissen / daß die Gemeinden einhellig erkennt / daß der Jesuiter-Orden / in Ewigkeit / in gemeinen drey Pündten / und dero Unterthanen Landen / nimmer geduldet werden solle. Welches An. Chr. 1600. als sie sich im Veltlin / zu Cleven / und Worms niederlassen wolten (r): und An. Chr. 1612. wiederholet worden (s).

Abschlägige Antwort.

Zu dieser Zeit sind in Pündten / noch zwey weit außsehende / und wichtige Geschäffte auf den Tapet geleget worden. Eins theils / daß vielen nicht recht gelegen / daß die Evangelische Prediger / bey schwehrer Arbeit / gar geringe Besoldung hetten: der Bischoff aber / die Kirchengüter in Uberfluß geniesse / und bey selbigen in Pracht und Wollust lebe. Anders theils / daß Gribaldus auf einer Reiß in Italien / viel mit den Servetischen Irrthümeren angesteckt / welche sich in das Veltlin begeben / und daselbst ihr Gifft außgegossen: und etliche zwahr (als Darius Scala / von Siena / rc.) die Servetianische / andere die Libertinische Sect in Veltlin verthädiget. Jene haben nicht des Athanasii und Damasi: vielweniger / einer An. Chr. 1560. von Mainardo: auch nicht deren von dem Synodo in Pündten / aufgesetzter Glaubensbekantnuß / sonder allein

Kirchengüter vom Bischoff mißbraucht.

Serveti Irrthümer bestritten.

(r) Bucel. Rhæt. A. 1600. (s) Spræch. Pall. 273.

allein den XII. Glaubensartiklen (t) / unterschreiben wollen. Sie bemüheten sich / selbst die Eidgnössische Kirchen / durch Angelum / ihren Abgesandten (u) / an ihr Seil zubringen. Es wolte aber endlich alles über den Redlisführer / welcher An. Chr. 1561. ihre schlimme Sach / durch ein wider die Clevische Kirch / zu Meyland getrucktes Buch / zubeschönen sich vermessen; Petrum Leonis; außgehen / von welchem Gallicius schreibet: Senatus trium fœderum eum comprehendi jussit, & capitaliter contra eum procedi: Die Bundshäubter haben befohlen / ihn einzusetzen / und zu dessen Leib und Leben zurichten (x). Mit denen Libertineren sind in Engadin zwey Gespräche gehalten; Articul / mit Nammen auch betreffende die hohe Lehr von unser Erwehlung / und wie die Sünd der Göttlichen Fürsehung unterworffen / aufgesetzet (y): und Joh. Fabritius sein schönes Büchlein / von Gottes Fürsehung / zuschreiben veranlaset worden: Auch hat Gwaltherus / An. Chr. 1577. als diß Feur nochmahl Funken außzuwerffen begunnen / vortrefflich dawider geschrieben (z). Zur Zeugnuß aber deß in besagtem Engadin blühenden Evangelii / sind An. Chr. 1562. die Psalmen Davids / samt dem Catechismo in selbiger Spraach / von Huldr. Campello / in Reimen gebracht / und in eignen Kösten / zu Basel (a) getruckt worden: So ist der Priester zu Bergün / vom Meßlesen abgestanden / und hat besagter Fabritius / zu Schiers im Pretigäu die erste Evangelische Predig gehalten (b). Wir können uns aber hiebey nicht aufhalten.

Evangeliums Wachsthum in Pündten.

Der / nach Francisci II. Tod / mit der Französischen Cron beziehrte junge Carolus IX. / hat bey Antritt seiner Regierung / zwo widrige Partheyen / in seinem Reich angetroffen: welche ihm nicht viel Ruh verheissen. In deme die ehrgeitzige Herzogen von Guise / in die Regierung sich eingetrungen: mit Untertruckung deren Fürsten des Geblüts (under welchen / nach den Königlichen Brüderen / die vorderste gewesen / Anthonius / König in Navarren / ernenneter Königlicher Statthalter in Frankreich: und dessen Bruder / Prinz von Conde /) und übrigen Adels / welcher Hochged. Fürsten Parthey / meistentheils genommen. Denen Guisen entgegen / wolten angeregte Fürsten behaubten / daß bey Minderjährigkeit des Königs / die Regierung ihnen zustehe. Jene suchten einen Anhang / durch einen vorgeschützten Eifer / für die täglich abnemmende Römische Religion. Die Fürsten Königlichen Geblüts / sonderlich

Zweyspalt bey Hof in Frankreich.

(t) Bulling. 9. Maj. A. 61. (u) Fabrit. 24. Maj. 1561. (x) 14. Jun. 1563. ad Bulling. (y) Rhæt. Alp. l. 2. c. 22. (z) Hotting. H. E. VIII. 877. sqq. (a) Campell. 7. Sept. A. 1575. ad Jos. Simler. (b) Fabrit. 21. Jun. A. 63. Conf. de pluribus Ecclesiis, Anhorn. Paling. à p. 63.

N.C.G.
1561.

der von Conde/waren Liebhabere der Evangelischen Lehr/und hatten auf der Seiten den Groß Admiral/ Caspar von Colligny / samt allbereit in 50000. (c) Reichsgenossen/welche einer Religionsverbesserung begirig gewesen. Die Königliche Frau Muter/Catharina von Medicis/ hassete deren Guisen Ehrgeitz : liebete aber dero Religion. Die Fürsten des Königlichen Geblüts hette sie gern um beydes/so wol um das Recht zu der Regierung/als auch um die Religion gebracht. Doch verstellete sie sich gegen sothane Fürsten / um den Ehrgeitz jener ersten zuunterbrechen. Mischete hiemit das Spiel also / daß sie denen Guisen / die Päpstische Religion zuverfechtẽ/versprochen : doch die Fürsten/ihnen wider die Guisen beyzustehen/vertröstet : auch sie dann und wann / in dero Religions-Angelegenheit benüget. In solchem Absehen hat sie/ein von denen Evangelischen gesuchtes / vom Königlichen Raht im Heum. bewilligetes/gen Poissy / (ein auf eine kleine Französische Meil / von S. Germain entlegenes Stättlein) auf den X. Tag Augstmonat angesetztes Religionsgespräch beförderet. Cardinal von Tournon/und andere Geistliche/waren sehr dawider. Der am Französischen Hof sich befindende Päpstliche Nuntius/Gualtherius / hat so stark dawider gearbeitet / daß er/als er am Französischen Hof nichts dawider vermögen / seine Zuflucht zum König in Spanien genommen (d)/und Funken außgeworffen/auß welchen ein Feur entstanden / welches mehr als 40. Jahr in Frankreich gebrennet/und selbiges Reich bey nahem eingeäscheret. Cardinal von Lothringen wolte es gegen die Predicanten wagen : in Hoffnung sich sehen zulassen/und die Widerpart mit seiner Zung zuübergwältigen (e): oder doch die Protestierenden / über den Sacramentstreit / einander in die Haar zurichten : und so je diß nicht gelingen solte/das Gespräch aufzuheben. Auf sothanes Gespräch nun / sind von denen Evangelischen Gemeinden XII. Kirchendienere / (Marloratus / Viretus (f) / Boquinus / Espineus/rc.) und XX. andere abgesendet : auch ihnen einen Außländischen dahin zuberuffen / erlaubt worden. Als sie ihre Gedanken/ auf Petrum Martyrem Vermilium/ Theologum zu Zürich gerichtet: und Bezam / samt Bradella/einem Edelmann/gen Zürich abgefertiget/ um zuvernemmen / ob Martyr / und dasige Oberkeit hierinn willfahren wolten : ist Bradella wiederum gen Hof gereiset / und bald mit Königlichen Geleitsbrieffen/wiederum gen Zürich kommen. Also ist Martyr am 26. Tag Augstm. samt Wilhelm Stucki/als Dollmetsch/und Secretario

Religions-gespräch gen Poissy angesehẽ.

P. Martyr Vermilius dahin beruffen.

(c) Thuan. l. 25. p. m. 515. a. 517. b. (d) Pallav. XV. 14: 4. (e) Thuan. l. 27. (f) Petrus: non *Johannes*: ut Thuan. p. m. 571. a.

N.C.G. 1561.

cretario (g): auch Julio Terentiano aufgebrochen; und samt Herz Matheo Coignet (zu welchem er ohnfehrn Neuburg gestossen/) Königlich-Französischem Bottschaffter in der Eidgnoßschafft / so ohne dem naher Hof gereiset / zu Paris am IX. Tag Herbstm. angelanget (h). In dieser Zwischenzeit/hat Cardinal von Lothringen/in Gegenwart der Königin/dem Beza vorgeworffen/geschrieben zuhaben: Christum non magis in Cœna, quàm in Cœno quærentibus repertum iri, Christus seye im H. Abendmahl/eben so wenig (zur Niessung) zufinden/ als im Kath. Aber wie Thuanus berichtet / Memoriâ lapsus, Bezæ affingebat: der Cardinal hat sich geirzet / und Bezæ unrecht gethan. Dann Beza habe solches niemahl geschrieben / sonder Melanchthon habe den Oecolampadium/als er mit selbigem sich ersprachet/bereden wollen/daß solches auß dessen Lehr folge. Aber Beza habe solche Folgerey / als lästerlich verworffen.

Vortrab.

Die erste Handlung des angesetzten Gesprächs/ ist an obigem IX. Tag Herbstm. zu Poissy im Closter / in Beyseyn des Königs / der Königlichen Frau Muter / &c. VI. Cardindlen (i): XL. Erz-und Bischöffen / vieler Doctorum, &c. vorgenommen worden. Nachdem Beza (welcher den Anfang machen müßte) knyende das Gebett verzichtet; hat er zu deren anwesenden Clerisey Leidwesen/die wichtigeren Streitpuncten abgehandlet. Als er dem König deren Evangelischen Glaubensbekantnuß überzeicht/ und/daß selbige erdauret werde/gebetten; erzeigte sich Cardinal von Tournon sehr ungehalten: und schohe sich nicht zusagen / daß die Prälaten / wo der Königliche Befehl sie nicht hinderhalten hette/davon geloffen weren. Dessen ungeachtet/ hat Beza seine Red fortgesetzet; under anderem sagende: Christi Leib und Blut werde zwahr im H. Abendmahl/von denen Gläubigen so gewiß genossen/als gewiß die H. Zeichen / Brot und Wein / von ihnen gesehen / und betastet werden. Doch in Ansehung des Raums/an welchem Christi Menschlicher Leib sich aufhalte / seye dieser Leib vom H. Abendmahl so weit entfehrnet / als der Himel von der Erd. Diese Wort hat hernach/gedachter Cardinal/samt seiner Clerisey/bey der Königin so scharff durchgezogen/daß Beza selbige gegen Ihr Maj. schrifftlich zuentschuldigen sich bemüssiget befunden (k). Cardinal von Lothringen aber solle / wegen der ganzen Red Bezæ/ in der Versamlung deren Prälaten / sich haben vernemmen lassen: Wolte

Erste Handlung.

(g) Waser. Vit. Stuck. pag. 3. Hotting. H. E. VII. 756. (h) Mart. Loc. Com. Hotting. H. E. VII. 714. (i) Pallavicinus, *Conc. Trid.* XV. 14: 2. quinque numerans, errat. (k) Thuan. l. 28. Conf. Hott. H. E. VII. 757. Joh. Hall. 25. Sept.

N.C.G. 1561.

Gott / daß wir gehörloß/und tumm; oder Beza stum gewesen were (l)! Nach dieser ersten Handlung hat man abgeredet / hinkönfftig allein bey dem Articul von der Kirch/und dem H. Abendmahl sich aufzuhalten.

Martyris Audienz bey der Königin.

Petrus Martyr ist den ersten Tag nach seiner Ankunfft/gen S. Germain gereiset / woselbst er / bey der Königin von Navarra / Prinz von Conde/Admiral Coligny: und am XII. Tag Herbstm. bey der Königin Audienz gehabt. In welcher letsteren/er mit gezimmendem Respect, der Königin vorgestellet: wie vorträglich / eine Christliche Reformation/ nicht allein vor Frankreich/sonder vor das gesamte Europa were. Bescheinte solches mit dem Exempel deren Königen A. T. Josaphats / 2c. auch im N. Test. Constantini M. / 2c. mit Versicherung / gleich jene Helden / also auch Ihr Majestät Göttlichen Schirm und Segen / bey sothanem Werk zuerwarten. Zumahl Gott keine höhere Pflicht/ von Königen und Oberkeiten erwarte: auch selbige / durch des Volks hierauf beruhenden Wolstand/hiezu verbunden seyen. Die Königin bezeugete eine Begierd/die grosse Widerwertigkeit im Reich zustillen/doch mit Zufriedenheit der Clerisey. Martyr versetzte: Freilich müsse man mit dieser freundlich und liebreich umgehen: doch ohne Nachtheil der Wahrheit. Nun könne er nicht hoffen / daß sie etwas hiezu beytragen werden (m). Man habe sich nicht zubefrömden / wann bey solcher Gelegenheit / Widerwertigkeiten sich erheben. Auch müssen gute Rahtschläge / wegen hefftigen Gegenstands / nicht eingestellet werden. Man könne die Wahrheit ohne Creutz/weder annemmen noch behalten. Als Ihr Maj. wissen wolten/welches das bequemste Mittel were/diese Händel beyzulegen / sagte Martyr / wann Ihr Maj. denen Evangelischen/ Kirchen und Sicherheit geben wurde / den Evangelischen Gottesdienst außzuüben. Solches wurd Gott segnen/daß die Wahrheit von Ihren Unterthanen erkennt wurd. Als die Königin endlich gefraget: Ob die Augspurgische Confession nicht ein Mittel were Fried zumachen? Hat Martyr geantwort: Das zu unserem Heil nöhtige seye allein in Gottes Wort enthalten. Zu dem / so seye die Augspurgische Confession von Widerpart allbereit verworffen.

Zweyte Handlung.

Am 16. Tag Herbstm. ist man zu der zweyten Handlung geschritten. Bey dero Anfang / ist P. Martyri der Zugang / von der Clerisey streitig gemachet / aber von der Königin bewilliget worden (n). In selbiger wurden zwahr durch Cardinal von Lothringen/die neuliche Vorträge

(l) Mart. 12. Sept. Loc. Comm. p. 586. b. (m) Regina *vellet Ecclesiam reformari: sed pace & consensu Ecclesiasticorum: quod nunquam fieri potuit: nec etiam nunc poterit.* Mart. L. C. p. 586. b. (n) Siml. Vit. Mart. Hotting. H. E. VII. 721.

träge Bezæ / in denen Lehrpuncten von der Kirch / und H. Abendmahl widerfochten. Er hatte seine Kurzweil mit obigen Worten Bezæ; sprechende: So jemand sage: Non plus in Cœna, quàm in Scena, aut etiam in Cœno esse, &c. Christi Fleisch seye eben so wenig im Abendmahl / als in einer Comedi / oder an einem unreinen Ort / von dessen Meinung seye er entfehrnter / als der Himmel von der Erd. Vorgebende: Christi Leib were auf eine himmlische Art / und supersubstantialiter, überwesendlich zugegen. Endlich hat Cardinal sich gegen anwesende hohe Königliche Personen gewendet / und selbige auf den Knyen gebetten / dero Majestäten / möchten bey derjenigen Religion / in welcher sie getaufft / und erzogen worden / verharren. Beza begehrte / daß ihm gleich zur Stund / zuantworten gestattet wurd. Aber er wurd abgewiesen.

Ankunfft des Päpstlichen Legaten.

Den 19. Tag Herbstm. (o) ist Cardinal / Hyppolitus Atestinus / gebohrner Herzog von Ferrara / als Päpstlicher Legat / 400. Pferd stark / ankommen: begleitet von zehen / quos jactant viros doctissimos, qui nos in hac disputatione vorare decreverunt, ut escam panis, Gelehrten / welche dräueten / die Reformierten Theologos, gleich Brot aufzufressen (p). Bey seiner Ankunfft hat er sich das Creutz vortragen lassen. Um daß man aber selbiges mit schlechter Andacht empfangen / hat er es nachmahl bey Hauß gelassen (q). Demnach er An. Chr. 1560. das Meyländische Erzbischthum abgetretten / ist selbiges von Papst Pio / am 21. Tag Jenner An. Chr. 1561. dem Carolo Borromæo / seiner Schwöster Sohn / gebürtig von Arona / am langen See: und acht Tag hernach / der Cardinalhut gegeben wordē: einer Person von 22. Jahrē (r). Nach unverhofft gemachtem Verzug / haben die Evangelische durch eingelegte Supplication erhalten / daß das Gespräch am 24. Tag Herbstm. fortgesetzt worden. Dieser dritten / vielmehr geheimen (s) / als offentlichen Abhandlung / hat die Königliche Frau Muter / ohne den König beygewohnet / da namlich Beza / des Cardinals Antwort bestritten: Espenseus / Santius / und der Cardinal / ihm entgegen gestanden / so daß der Cardinal von dem ersten Articul (der Kirch) plötzlich einen Absprung / auf den vom H. Abendmahl gethan / und Bezam gefraget; ob er / und Mithaffte / den X. Artikel von der Augspurgischen Confession, oder eine gewisse / von ihm zugleich übergebene Schrifft / vom H. Abendmahl unter-

Dritte / und

(o) Mart. L. C. 587. b. Hotting. H. E. VII. 727. (p) Mart. L. C. 587. b. (q) Bez. ad Calv. 27. Sept. (r) Husson. Vit. Borrom. pag. 15. (s) Triplex ferè hujus Colloquii facies: *Augustissima*: maximéque *pubica*: præsente *duabus* Sessionibus Rege: altera obscurior, quasi *privato-publica*; per Sessiones iterum binas. Tertia *privata, &c.* Hotting. H. E. VII. 760.

N. C. G. 1561.

unterschreiben wolten? Ohne dem er weiter mit ihnen sich einzulassen nicht gesinnet seye: und suchte durch diß Mittel/ das fehrnere Gespräch abzubrechen. Ist aber von Beza mit dieser Gegenfraag abgefertiget worden: Ob er dann die besagte Augspurgische Confession, in dero übrigen Artiklen genehm halte? Weilen bisherige Unterredung in Französischer Spraach geschehen / hat Martyr geschwiegen. In der IV. am 26. Tag Herbstm. gehaltenen Zusamenkunfft / haben die Evangelische sich/durch eine/der Königin überreichte Schrifft/beschwehret / under anderem/daß Cardinal sie nöhtigen wolle / diß Gespräch bey dem Artikul vom H. Abendmahl anzuheben: und baten/daß Ihr Majestät gnädigst belieben wolte/daß die Artikul nach Ordnung/deren Französischen (neulich Ihr Maj. behändigeten) oder Augspurgischen Glaubensbekantnuß erörteret werden. Nachdem Cardinal zu den Sachen geredet/hat Martyr / auß Königlicher Bewilligung / in Italiänischer Spraach selbigem geantwortet. Cardinal versetzte etwas weniges/mit beygebrachter Entschuldigung/habe nicht alles vernommen. Auch der freche Didacus Lainez (t)/Jesuiter-General/welcher in Begleit Cardinals von Ferrara gen Paris kommen / hat sich in Italiänischer Spraach hören lassen: Cùm contumeliosa multa in Protestantes effutiisset, Reginam increpuit, &c. Hominis arrogantiam, tulit impatienter Regina (u), mit trotzigen/ in Beschimpfung der Königin / und Außhönung deren Reformierten/ bestehenden Worten: daß namlich die Königin nicht befügt gewesen/ solche Leuth zuverhören: und daß diß Geschäfft vielmehr für das vor der Thür stehende Concilium gehöre. Nachdem er mit Thränen geendet (x)/ist ihm Beza begegnet. Martyr wolte wider den Cardinal fortfahren. Aber/zu dem/daß die Königin über den Jesuit ungedultig war: hat Widerpart ein so starkes Geräusch erweckt / daß diese Handlung/ sonderlich wegen anruckender Nacht/eingestellet: und auf deren Päpstleren Begehren (zu deren Reformierten (y) grossem Leidwesen) bewilliget worden/daß fortan beyderseits/fünf Theologi zusamen tretten: um sich über den Streit vom H. Abendmahl zuunterzeden. Als aber diese sich einer gewissen Formul (z) verglichen / ist selbige von verschiedenen abwesenden Prälaten gut geheissen/von anderen aber so stark widersprochen worden/daß es am X. Tag Weinm. wenig gefehlt hette/die Prälaten

Vierte Handlung.

Jes. Lainez Frechheit.

Absonderliche Unterzedungen/gehen besser von statten.

(t) Martyri *Rabula* dictus. Hotting. H. E. VII. 747. (u) Thuan. p. m. 573. b. Conf. Mart. L. C. 588. b. Hotting. H. E. VII. 748. & Polan. quem Pallavicin. XV. 14: 3. frustra allatrat. (x) Bez. ad Calv. 27. Sept. (y) Hotting. H. E. VII. 754. (z) Genebrardus id impudenter negat. Vid. Hotting. H. E. VII. 759. Conf. Thuan. L. 28. p. m. 575. b. Mart. L. C. 588. b. Waser. Vit. Stuck. p. 4. 5.

laten weren gegen einander von Worten zu Streichen kommen (a). Aber diese letstere haben / durch Beyhilff des Päpstlichen Legaten / die Oberhand gewonnen / und sind am XIX. Tag Weinm. aufgebrochen. Womit auch Martyr seinen Abscheid begehrt / honorificè inprimis dimissus (aa), gnädigst erlanget: und ist nicht ohne Lebensgefahr (b) am XXI. Tag Winterm. (c) zu Zürich wiederum angelanget. Hat aber eine Blödigkeit des Magens mit sich gebracht/welche unheilsam gewesen (d). Nach dessen Abreiß / ist über den Bilderdienst eine sechstägige Unterredung / von 13. Sorbonisten und 3. Kirchendieneren gehalten worden. Als diese abermahl zum Nachtheil der Römischen Parthey (e) außgefallen; hat Cardinal von Lothringen / nicht geruhet / bis sie gleichfahls abgestellet worden (f).

Durch die Prälaten abgebrochen.

Jesuit Ribadaneira scheuhet sich nicht zurühmen/Lainez habe dem Beza / Martyr/ꝛc. den Mund gestopft (g). Aber / so wir / nicht allein den Bericht/welchen wir bey denen unserigen umständlich; sonder auch bey Thuano/Polano/und anderen Römisch-gesinneten finden/aufschlagen / ist dessen kein Gespor anzutreffen. Pallavicinus selbst hat bey gehabtem Anlas / dergleichen sich nicht vermerken lassen: und redet der Außtrag dieses Gesprächs ein anders. Es schreibt zwahr Genebrardus fehrners: Colloquium dissolutum absque fructu, sothanes Gespräch seye fruchtlos gewesen. Freilich hat Cardinal von Lothringen / seinen vorgehabten Zweck nicht erreichet. Aber das / bey dieser Gelegenheit außgestreuete Wort Gottes/ist (nach deren Hoffnung (h)/welche Martyr/als er bey der Königin Abscheid genommen/gegen Ihr Maj. bezeuget)/nicht krafftloß gewesen. Zumahl des Evangelii Feinde zwahr/ noluerunt illud continuari: nostrum congressum, & lucem fugientes, um daß sie sich nicht getrauet/selbiges nicht wollen lassen vollführt werden (i). Doch wie Zeitwährenden Gesprächs / die bisdahin gegen die Evangelische außgeübte Tyranney eingestellt worden / also hat die Anzahl dieser Leuthen / inmassen zugenommen/daß bey End des Gesprächs in der Statt Paris bis 8000.: wenig Zeit hernach / in 16000. denen

Ob Lainez denen Reformierten den Mund gestopft.

Frucht dieses Gesprächs.

(a) Mart. L. C. p. 588. b. (aa) Thuan. p. m. 576. b. Bulling. 22. Nov. A. 61. *Egregium D. Petro dederunt testimonium: & quòd ejus in Gallia præsentia, fructum peperit maximum.* (b) Bulling. 21. Nov. ad Fabr. (c) Bulling. (d) Bulling. 13. Nov. *Nauseâ cibi laboravit, inde à suo reditu ex Gallia.* (e) Thuanus: & Bez. VI. Non. Mart. ad Bulling. *(f)* Beza. 12. Apr. 1562. (g) Ap. Hosp. Hist. Jes. 55. (h) Siml. Vit. Mart. (i) Mart. 19. Octobr. 61. L. C. 598. b. & Bulling. ad Haller. 22. Novemb. *Martyr exposuit Magistratui, quòd æterna cum ignominia cesserint harenâ adversarii: quòd jam per totam Galliam nôrint omnes, ipsos non ausos fuisse congredi.*

N.C.G. 1561. Evangelischen Predigen beygewohnet (k). Die Königin von Navarra hat die Reformation in Bearn angehebt / und fortgesetzt. In denen übrigen Provinzen Frankreich / wurd die Gewissensfreyheit bewilliget/ auch mit grossem Eifer geübt (l). Allein in der Gegne Tournon sollen 300. Gemeinden gewesen seyn. Farell wurd schon An. Chr. 1560. gen Gap/Christoff Fabri und Viretus gen Lion beruffen. Solches zuhindertreiben hat die Clerisey zwahr / der Königin X. Jahr lang / jährlich 1600000. Franken/zugeben versprochen (m). Die von Guisen aber haben/um solchem Wachsthum des Evangelii zuwiderstehen/die Waaffen ergriffen / und die Evangelischen mit Feur und Schwert verfolget (n). So daß nicht die Hugenoten / (wie Haffner (o) vermeint/) sonder der von Guise / und dessen ungerechter / und gewaltthätiger Anhang / das Reich in einen Krieg eingewicklet / welcher bis ungefehrlich An. Chr. 1585. / in zwölffmahl hundert tausent (p) Einwohnere / gefressen haben soll (q). Dieser Herzog von Guise / ist An. Chr. 1563. in Belägerung der Statt Orleans geblieben. Dessen Schuld der boßhaffte Bucelinus (q)/auf den Admiral Coligny und Bezam unbillich wirfft. Römisch-Catholische Eidgnössische Scribenten (r) / vergessen nicht / nammhaffte durch ihre Trouppen dem Prinz von Conde/ und anderen Reformierten Fürsten/2c. in Frankreich anerhaltene Sieg/zuerzehlen. Wir hetten/um selbigen Geschichten ihr gebührendes Liecht zugeben/eins und anders zuberichten: so were der Untersuchung würdig / ob nicht Haffner die insanos deformatores (s), billicher in der Guisischen Faction gesuchet hette: Wir achten aber rahtsamer/uns innert denen Eidgnössischen Gränzen zuenthalten.

Aufruhr zu Landeren. Den 26. Tag Christm. verfügte sich Leonor / Herzog von Longeville/ samt seiner Frau Muter / Jaqueline von Roan/von denen Marggraffen von Rötelen herstammende/in die Kirch zu Landres/einem Stättlein/in welchem dieser Herzog hohe und niedere Gericht hatte; um von ihrem Hofrediger eine Predig anzuhören. Auf Vernemmen dessen/haben die Einwohnere die Sturmglogk angezogen/mit Harnisch/Schweinspiessen/und anderem Gewehr herzugeeilet/und den Prediger scharff bedräuet / wann er seinen Gottesdienst verzichten werde. Worüber die Herzogin Abscheid genommen: und nach solenner, zu Bern verzichteter

Bunds-

(k) Jonvill. 7. Cl. Oct. 61. 6. Cal. Febr. 62. Hotting. H. E. VII. *759. 766.* (l) Mart. L. C. p. 589. b. Thuan. l. 28. Pallav. XV. 14: 3. *Detrimentum ab hoc unico Colloquio illatum ingens fuit.* (m) Mart. L. C. 589. (n) Bez. 12. Apr. 62. (o) L. 454. a. Idem vanitatem suam prodit, ad A. 1587. & Pass. (p) Zuinger. Theatr. Sap. Collect. p. 654. (q) Rhæt. A. 63. (r) Cysat. Hafner. &c. (s) Part. I. p. 454. b.

Bundserneuerung / ungeachtet von Solothurn (welche deren von Landes sich beladen) an sie gebrachten Rechtbotts / nach Hauß gekehrt (t).

N.C.G. 1561.

Joh. Brentius hat An. Chr. 1556. in einem mit Joh. à Lasco gehaltenen Gespräch (u) / und bald hernach / vornemlich nach Melanchthonis Tod (x) / offentlich / die Allgegenwertigkeit / der menschlichen Natur Christi verthädiget. Diese neue Lehr / und dadurch erregter Streit / hat denen Eidgnössischen Kirchen / grosse Traurigkeit erweckt / und nicht geringe Arbeit zugestattet. Jenes wil allein mit Ambr. Blaareri Worten darthun. Nachdem selbiger / bey Anlas Französischer Verfolgungen / sich erinneret / daß selbige ein Mittel seyen / sothane Kirch vom Wortgezänk abzuhalten: hergegen zu Fried / und in fleissiger Betrachtung H. Schrifft an- und aufzuhalten: stellet er dessen zum Exempel Brentium: streichet die grosse Verdienste auß / welche selbiger / der Kirch sint der Reformation geleistet: und fügt hinzu: Ah quantò meliùs fuisset, egregium hunc senem, gravissimâ aliquâ crucis disciplinâ castigari, id temporis, quando ad scribendum libellum istum, de unione duarum naturarum in Christo, &c. animum adjecit: quo profectò plus sibi dedecoris conciliavit, quàm infensissimi hostes optâssent, &c. Diesem vortrefflichen Mann / were es besser gewesen / er hette zu der Zeit / welche er zu seinem Büchlein / von Vereinigung der Naturen in Christo angewendet / eine empfindliche Züchtigung außgestanden: zumahl diß sein Werk / ihm mehr an seinem guten Nammen geschaden / als seine ärgste Feinde ihm auf den Hals hetten wünschen können (y). Was die übrige gelehrte Welt hierüber geurtheilet / zeiget uns Bullingerus (z): Man hat / schreibt er / uns beyden zugesehen / nun in das dritte Jahr / wie wir an einander gewesen mit schreiben. Jezund fallt über ihn ein ganzer Hauff / 2c. Selbst Lutherische Lehrer haben sich stark wider diese Brentianische Lehr ins Feld gelassen. Zumahl der berühmte David Chytræus sich davon vernemmen lassen: „Diejenige predigiose Ubiquitet verwerffe er von Herzen; da man meine / der Leib Christi seye eben auf die „Art / wie die unermeßliche Gottheit / nach seinem Wesen / und wesentlich- „mitgetheilter Eigenschafft / allenthalben außgebreitet / und der Gottheit „durchauß gleich gemachet (a)„. Nachdem Martyr / auch Musculus die Feder ergriffen / hat Herzog Fridrich II. in Sachsen / die Oberkeit in Zürich berichtet / daß die Reichsfürsten den ihrigen solche Streitschrifften

1562. Streitigkeiten / von Allgegenwart der menschlichen Natur Christi.

(t) Hall. ad Bull. ult. Dec. Ampl. Rhan. Chron. Mscr. (u) Hosp. Sacr. II. 256. (x) Vid. Hosp. Sacr. II. 286. (y) Ad Bulling. & Fabric. 15. Dec. A 61. *Brentius urere* (Brennen) *videri vult: sed revera nonnisi fumos spargit.* (z) Ad Joach. Beldium, 23. Mart. 65. (a) Ap. Arnold. XVI. 31: 13.

N. C. G. 1562.

ten zutrucken nicht mehr gestatten werden / und verlanget / daß zu Zürich ein gleiches geschehe : ist solches diß Orts zugesagt worden (b). Aber dieser nicht unzeitige Rahtschlag / hatte keinen Fortgang / und haben die von Zürich / nachdem Brentii Testament ans Liecht kommen / wider dessen Verfechtere / sonderlich D. Jacob Andreæ / noch mehrmahl sich ins Feld lassen müssen. Welches wir hie andeuten / und damit dessen weitläuffige Erzehlung in der Jahrordnung einstellen wollen (c). Fügen allein noch bey / Gottfrid Arnoldi Anmerkung : In dem man die Majestät Christi zuverfechten vorgab / gieng es so verwirzen / ärgerlich und bitter zu / daß jederman erkante / wie nichts wenigers / als Christi Herzlichkeit und Majestät durch dieses Gezänk beförderet wurd (d).

Martyr stirbt.

Alldieweil Martyr / welcher von Calvino Miraculum Italiæ genennet worden / in diesem Streit begriffen / hat ihn eine sibentägige Krankheit angestossen / an welcher er / nach bezeugeter Glaubensvoller Großmühtigkeit (in dem Vertrauen / daß seine Burgerschafft im Himmel) am 12. Tag Winterm. selig entschlaffen (e). Selbigen Jahrs ist mit grossem Leidwesen der Kirch zu Basel / und anderer Freunden (f) / Johann Jung / und den 16. Tag Herbstm. im Jahr zuvor / Simpert Vogt zu Schaffhausen gestorben.

Streit von der Gnadenwahl.

Sint An. Chr. 1561. ist zu Straßburg / zwischen Hieronymo Zanchio (welcher deßwegen eine Reiß (g) gen Zürich gethan) und Johann Marbachio / über die geheimnußreiche Lehr von der ewigen Gnadenwahl / der Beharzlichkeit der Gläubigen / und andere Artikul gestritten worden (h). Mit dem traurigen Außgang / daß bey Anlas dieses / auch des obigen von Brentio erzegten Zanks / der Sacramentstreit / zu grossem Nachtheil der guten Evangelischen Sach ; hergegen (wie sich auf dem An. Chr. 1558. zu Worms gehaltenem Gespräch erscheint /) zu der Päpstleren Vortheil und Freud / hefftiger als jemahl geführet : Augustinus / wie ehmahl in der Lehr vom H. Abendmahl / also auch nun in dem Artikul von dero Gnad verlassen (i) : sothane Streitigkeiten / in unglückliche Mittel / beyde Kirchen je mehr und mehr zuzertrennen verkehrt : und die Wunden bey nahem unheilsam gemachet worden. Dann schon Zanchius eben diejenige Lehr verfochten / welche von Luthero / Bucero / 2c. geführt worden / ist doch selbigem von einigen stark widersprochen

(b) Hosp. Sacram. II. pag. 309. b. (c) Vid. omnia hæc accuratè in Lavat. & Hospin. Hist. Sacram. (d) Loc. cit. § 14. (e) Simlerus, Conf. Hotting. S. h. Tig. pag. 215. successit : post Zanchium & Hyperium frustra vocatos. (f) Circ. init. Febr. Erh. Batman. 14. Febr. ad Gualth. & Joh. Hospin. 10. Mart. (g) Hotting. H. E. VIII. 842. 959. (h) Ib. p. 830. 900. 921. 959. 966. Conf. Zanch. Op. & Hosp. Sacram. (i) Hotting. l. c. 969. sq.

chen worden. Es hat aber Gott der Herr diesen Anlas nochmahl gebraucht/seine Ehr durch die Lehrer der Eidgnössisch-und anderer Evangelischen Kirchen/außzubreiten/und anbey denen Feinden seiner allmächtigen Gnad/die Gelegenheit zubenemmen/ihre Irrthümer mit Vorschützung des Nammens Bullingeri/rc. zubeschönen.

Heidelbergischer Catechismus.

Die Reformierte Kirch ist um gleiche Zeit / durch Gottes Segen trefflich erbauet/und gleich als mit einer Vormaur und Brustwehr gegen verschiedene einreissende frömde Meinungen/geschirmt / und geziehzet worden. Ich verstehe den in Latin- und Teutscher Spraach außgegebenen/hernach fast in alle bekante Spraachen übersetzten/und dermahl in denen meisten Evangelisch-Eidgnössischen Kirchen geübten / Heidelbergischen Catechismum / von welchem Caspar Olevianus (der sein bestes dabey gethan:) an Bullingerum geschrieben: Certè si qua in (eo) est perspicuitas, tibi & candidis ingeniis Helvetiorum debemus: Gloria redeat ad solum Deum. Non unius, sed multorum collatæ sunt piæ cogitationes (k).

Marx Sittich/ Cardinal/ und Constanzischer Bischoff.

Marx Sittich / Graff von Hohen Ems/ein ungelehrter/dem Fluchen/und anderen Lasteren/ergebener Soldat (l) / hat von Pio IV. seiner Muter Bruder / das Cassanische Bischthum erlanget (m). Pius wolte selbigem auch noch das Constanzische verschaffen. Arbeitete hieran durch den Bischoff von Labach / und andere. Diesen sendete er an Christoff (n) / Bischoff zu Constanz / um ihne zubereden / daß er/als ein alter Herr/Marcum zu seinem Coadjutor, und Vicario annemmen wolte. Aber/ weder der Bischoff / noch verschiedene Dohmherren/wolten weder durch Verheiss noch durch Dräuungen / dahin bewegt werden (o). Als Christoff den XI. Tag Herbstmonat gestorben / hat Pius IV. für seinen Vetter (p)/welchem er im Frühling An. Chr. 1561. den Cardinalhut (und dessen Bruder Hannibal (qq) / den Graffen-Titel) gegeben (q) / eine Wahlbull gen Constanz gesendet / unter dem Vorwand/sothane Wahl werde in Religionis emolumentum gereichen (r).

(k) 3. Apr. A. 64. Conf. Alting. Hist. Pal. Edit. Cl. Mieg. pag. 189 Haltm. Chron. Sangall. 580. Theologi Helvetii in Synodo Dordracena Sess. 138. laudant; ut *Sanctæ & benedicta cujusdam prudentiæ specimen.* Ven. Breiting. Act. Mscr. Sess. cit. (l) Joh. Fabrit. 10. Jun. A. 60. *In militia educatus, homo assuetus poculis & execrationibus, imperitus Lingua Latina.* (m) Pallav. Hist. Trid. XV. 6:4. (n) Vir sanè prudens, Pacificus, & Oeconomicus, Bulling. 1. Sept. A. 60. (o) Ambr. Blarer. 5. Kl. Aug. A. 1560. Bulling. 31. Aug. (p) Promotus à Pio IV. Bucel. Const. (qq) Bull. 4. Nov. A. 70. addit: Sonst weren sie noch ein Weil / unten an der Stegen/ als einspennig Edelleuth gestanden. (q) Pallavic. XV. 6:4. (r) Pallav. XV. 13:10.

N. C. G. 1562.

Es sollen sich zwahr der Hegäuische Adel / und verschiedene Dohmherren wider solches gesetzet haben / doch hat Marcus hindurch getrucket (s). Bey seiner Abreiß nach Rom / hat er die Verwaltung des Bischthums / dem Abt Gervic anvertrauet (t). Noch bey Bischoff Christoffs Leben haben Schweitz und Ury sich bey Julio III. und Paulo IV. bemühet / daß in der Eidgnoßschafft ein neues Bischthum aufgerichtet / und Joachimo / Abt von Einsidlen anbefohlen wurde. Rom war hiezu nicht ungeneigt: Joachimo & Christophoro ægrè deprecantibus (u), Joachim und Christoff könten solches käumerlich abbitten.

Dritte Beruffung des Concilii.

Die dann und wann in Teutschland haltende Gespräche / haben den Papst in nicht geringe Sorg gebracht. Aber / demnach so wol der Königliche Raht / als die in Frankreich gehaltene Reichstäge / viel von einem National-Concilio geredet / hette der Papst; damit solches vergessen wurd; gern gesehen / daß Savoy / sonderlich Frankreich / sich erkühnete Genf zubekriegen. Zumahl die Evangelische Lehr / auch dero Predigere / alle daselbsther / in das Reich / und in Niederland kommen / und die Religionstrennung daselbst anstifften (x). König in Spanien aber / hielte diß Vorhaben wegen Genf für unzeitig: und erinnerte den Papst / die Haltung des Concilii zubeförderen. Sed Pontifex de privatis affectibus tantùm solicitus, ad cætera securus, idem quod alii ante eum verebatur, nempe ne sua sibi potentia in ordinem cogeretur &c. nisi vi aut præsenti suo periculo cogeretur, illud non adhibiturum, manifestò apparebat: Hingegen bekümmerte sich der Papst um nichts / als um sich und die seinigen: ist / gleich seinen Vorfahren / in Forchten gestanden / daß sein Gewalt durch das Concilium eingeschranket werde: und gab genugsam an Tag / daß er ohne durch die äusserste Noht angetrieben / sich nicht bequemen werde ein Concilium zuhalten (y). Doch haben König in Spanien / der Ertzherzog von Florentz / &c. ihn durch unaufhörliches vorstellen deren Französischen Sachen / genöhtiget / daß er eingewilliget: nicht zwahr / wie Käiser Ferdinand gern gesehen hette / zu Constanz; sonder zu Trient; das Concilium fortzusetzen. Er ordnete 6. Legaten / welche selbigem vorstehen solten: under denen war sein Vetter / der Cardinal von Hohen-Ems / tametsi in (eo) doctrina atque peritia deessent, ob er schon die hiezu erforderliche Gelehrt- und Erfahrenheit nicht hatte (zz). Er ordnete verschiedene Nuntios an die Potentaten /

Dem Papst verdrießlich.

Muß sich bequemen.

Einladung.

(s) Bulling. 10. Octobr. Pallav. l. c. (t) Bucel. Const. (u) Bucelin. A. 62. (x) Polan. Conc. Trid. p. m. 476. Thuan. lib. 26. p. m. 534. a. Supr. pag. 831. (y) Thuan. l. 26. p. 534. a. (zz) Pallav. XV. 13: 10. *Sunt qui affirment, eum in omni sua vita Biblia nunquam inspexisse*, scribit. Fabrit. 2. Febr. A. 62.

tentaten / um sie gen Trient einzuladen / under welchen Zacharias Delfin/Bischoff von Phar / bey dem Bischoff von Constanz zugesprochen: soll aber / wegen obberührten Geschäffts / nicht gar willkomm gewesen seyn. Nachdem am 18. Tag Jenner / zu Trient der Anfang gemachet worden / sendete der Papst / samt einem Einladungsbrieff / und sicher Geleit für die Evangelische (z) / Joh. Anthoni Vulpium / Bischoff zu Como/ Nuntium cum potestate Legati de latere (aa), gen Zürich (a). Bischoff von Como erschinne auch auf Badischer Jahrrechnung / und nöhtigete einen Eidgnossen äussersten Fleisses (b). Zu Rom wurd außgestreuet / daß ein Gesandter von Zürich das Päpstliche Breve, auß Ehrerbietigkeit geküßt / welches dem Papst so grosse Freud veursachet / daß er allen frömden Gesandten Nachricht davon ertheilt (c). Aber dieser Aufschnitt ist handgreifflich. Wie zum theil auß dem abzunemmen / daß sie sich des Legaten nichts annemmen wollen / deßwegen auch die Antwort bey ihren Mit-Eidgnossen abgelegt. Der Innhalt dieser Antwort war: Daß sie mit dem Concilio nichts zuschaffen haben wolten. Dessen Ursach die Kirchendienere von Zürich / nicht nur ihren Landsvätteren/sonder auch der Königin in Frankreich/ als Ihr Majest. begehrten (d) / daß sie ihre Gedanken / wegen sothanen Concilii / Ihro entdecken wolten/ samt einem Bericht/wie ein Christliches freyes Concilium beschaffen seyn müsse / schrifftlich übergeben. Wir benügen uns die Gedanken Wolffgang Musculi dem Leser mitzutheilen. Quo Consilio Antichristus & Satellites ipsius, Concilium jam denuò moliantur, nemo cordatus ignorat. Neque enim divinandum hoc est. Sed ex ante actis omnia manifestissima. Forsan ad priora accedet aliquid malitiæ. Novus enim Papa novam excogitet malitiam necesse est: & sedi huic conveniens. Ast Deus in cœlo est, qui dissipat omnia prorsus, Paparum quamvis callida Consilia: Jeder Verständiger kan sich wol einbilden/in was Absicht der Papst ein Concilium zuhalten gewillet. Es ist auß vergangenen Sachen allzubekant. Villeicht wird eine neue Bosheit dazuschlagen. Dann jeder neuer Papst / eine eine neue Bosheit außbruten muß/ꝛc. (e). Zumahl gleich Anfangs/ ein zu Trient abgefasseter Rahtschlag außgestreuet worden (f) / wie/alldieweil in Frankreich / der König von Navarra/von Spanischer Macht: und

Evangelische Eidgnossen wollen nicht erscheinen.

(z) Bulling. 19. Apr. A. 62. Hall. Contr. A. 61. (aa) Labb. Conc. T. XIV. p. 1189. (a) Siml. Vit. Bulling. (b) Hall. Contr. (c) Polan. p. m. 496. (d) Bulling. 3. Jun. A. 62. (e) Ult. Aug. A. 60. ad Bull. (f) 'Ανεκδ. Conf. Thuan. lib. 29. p. m. 599. b. Edit. Francofort.

N.C.G. 1562.

und die Evangelische Eidgnossen durch dero Benachbarte überfallen: also Genf von Savoy angegriffen/und übergwältiget werden möchte.

Bedenken deren Evangelischen.

Deren Evangelischen gegen diß Concilium gehabte Bedenken/hat der vortreffliche Bullingerus/in einem Buch/und Joh. Fabritius in einer Oration von dem Concilio an Tag geleget/ und damit denen Widerwertigen trefflich in die Augen gegriffen.

Römisch-Catholische Eidgnossen.

Bischoff von Como hat bey denen Römisch-gesinneten Ständen außgewürkt/daß sie ihren Prälaten Befehl gegeben/zusamen zutretten/ und auß ihrem Mittel einen zuerwehlen/welcher in aller Nammen gen Trient reise. Demnach diese/auf Trium Regum, zu Weil im Thurgäu (g)/ eine Versamlung gehalten / in welcher sie sich nicht vergleichen können / ist eine zweyte Zusamenkunfft gen Rapperschweil angesetzt worden / in welcher die Prälaten: Diethelm / zu Sangallen: Peter/ zu Wettingen: Michael/zu Rheinau: Jacob Christoph/zu Mure: Jacob/ zu S. Urban: Heinrich / zu Fischingen: Jos / zu Engelberg: Leonhard/ Vatter zu Ittingen: Auch die Pröpste: Jacob / zu Bischoffzell: Niclaus / zu Lucern: Heinrich / zu Zurzach: der Decan von Pfefers; auch der Custor von Münster im Ergäu; diese/sage ich/haben den Abt von Einsidlen (h) / Joachim Eichhorn / gebürtig von Weil (i) auß dem Thurgäu / welchem der Sangallische Cantzler (k) zugesellet worden/ bevollmächtiget/von ihrentwegen Singula quæ ad sanctissimæ nostræ (sagen sie) Religionis dissidia tollenda, ad Christi Sponsæ Reformationem,&c. was zu Beylegung ihrer Religionsstreitigkeiten: zu Verbesserung und Ruhm der Braut Christi dienet / zuverschaffen / rc. (l). Nachdem sie ihn also/was er zuverrichten hette / instruiert / ist sothane Instruction, von denen V. Orten (m) Oberkeitlich gutgeheissen worden: Omnia & Singula quæ legatus egerit, valida semper & infracta, quantum ipsos concernat, mansura testati: mit Versicherung/ alle dessen Verrichtungen nach bestem Vermögen zubeschirmen. Fehrner haben Ehrengedachte Ort / samt Freiburg und Solothurn / endlich auch die Römisch-Catholische Glarner (n)/dem Nuntio zwahr mündlich versprochen: Quidquid per Generale Concilium, quod ad communem pacem & tranquillitatem, atque almæ nostræ fidei unitatem, spectare posset, concluderetur, accepturos: alles was das Concilium zu allgemeiner Ruh / und Einigkeit (ihres) Glaubens schliessen werde/

(g) Haller. Contr. A. 62. (h) Cysat. pag. 121. Lapsus in Anno. (i) Hartm. Annal. (k) Haller. Contr. A. 62. (l) Rapperschweil. d. 27. Jan. A. 62. Labb. l. c. (m) Signatum, 20. Febr. 1562. Tridenti exhibitum. 4. Jun. A. Cit. Labb. Concil. l. c. (n) Pallav. XVI. 2: 3.

N.C.G. 1562.

[w]erde/anzunemmen: haben aber fehrners/auch ihrentwegen/ Melchior [L]ussi/Jerosolymitanischen und Päpstlichen Ritter/Land-Amman zu Un[d]erwalden Nid dem Wald (welcher siben Gesandschafften (o) / zu fünf [v]erschiedenen Päpsten/gen Rom verrichtet haben soll) mit gesendet/und [o]biges Versprechen mit mehrerem außgeführt: namlich/alles anzunem[m]en / was pro Religionis elucidatione, accommodatione, tuitione, [a]c defensione, zu Erklährung/ und Beschützung ihres Glaubens/ zu [T]rient werde geschlossen werden / und ihrer Abgesandter Handlungen [g]enehm zuhalten. Bey ihrer Ankunfft (p) zu Trient/sollen sie (welchen [s]ich ein Abt auß Wallis/im Nammen dasigen Bischoffs zugesellet) von [f]ast 60. Prälaten eingeholet worden seyn (q). Als sie / den 20. Tag [M]erz/vor dem Concilio erschinnen/hat in ihrem Nammen Adamantius/ [e]in Eremit-Augustiner-Mönch versicheret / Ritter Lussi were zugegen/ [u]t in omnibus decernendis (nomine VII. Cantonum) fidem & o[b]edientiam sponderet, um zuversicheren / daß die VII. Ort dem Con[c]ilio durchauß glauben und gehorsamen werden: als welche in Reli[g]ionssachen/und Eifer für den Römischen Stul/niemand nichts bevor[g]eben: zumahl sie Gott zudanken / daß sie die habende Krafft/ quibus [i]nvicti ferè semper extiterunt, welche fast allezeit unüberwindlich ge[w]esen/dem Römischen Stul zum besten angewendet/rc. Cùm sint ipsis [f]idei hostibus, nedum finitimi, sed etiam conjunctissimi, da die Feinde des Glaubens nicht nur ihre Nachbauren/sonder auch äng mit [s]elbigen verbunden seyen / haben sie doch dero Lehr niemahl annemmen [w]ollen: schon sie von selbigen täglich / omnibus penè machinis op[p]ugnentur, auf alle mögliche Weis angegriffen werden. Vielmehr [h]aben sie selbigen immer widerstanden: und als wahre Israeliter/ nunquam cum execratis Moabitis, profana connubia voluerunt, sich mit denen verfluchten Moabiten nicht befreunden wollen. Zumahl sie wegen der Religion mit ihnen einen Krieg angefangen/in welchem sie immanissimum ac nefandissimum Ecclesiæ hostem, Zuinglium Hæresiarcham, den allerärgsten und schlimsten Kirchenfeind / den Erzketzer Zwingli/getödet / under dem Hauffen der Erschlagenen hervorgenommen / und verbrennt: um darzuthun / daß sie mit diesen Leuthen / als lang selbige aussert der Kirch verbleiben / perpetuum bellum, & verè ἄσπονδον, immerwährenden / und ohnversühnlichen Krieg zuführen ge[s]innet. Als welche villeicht darum an den Gränzen Italien wohnen/ daß sie/als eine starke Vormaur/verhinderen / daß diß übel nicht in Italien

Erscheint vor dem Concilio.

(o) Lang. I. 873. 2. 'Arin. (p) In comitatu habent 40. Frid. à Salice. 3. Apr. (q) Pallav. XVI. 2: 3.

N.C.G. 1562. talien komme. Der Promotor Synodi hat geantwortet: daß dero Ankunfft (als ein Beweisthum / daß sie Ecclesiæ causam & dignitatem, der Kirch Anligen und Ansehen zuverthädigen entschlossen) einer deren allergrössesten Diensten seye/welchen sie dem Römischen Stul jemahl geleistet/ꝛc.(r). Thomas von Planta/Churischer Bischoff/were auch gern dahin gereiset; als er sich aber deßwegen bey den drey Pündten angemeldet / haben sie es ihme mißrahten. Er entschuldigete sich deßwegen schrifftlich gegen den Papst: erklährte obigen Abt Joachim zu seinem Procurator: und beschmeißte die Nation / sonderlich die Evangelische/ mit harten Verleumdungen (s).

Vorsitz-streit/mit denen Abgesandten/ A. Von Florenz. Ritter Lussi hat Zeit seines Bleibens zu Trient / Monatlich 200. Scudi vom Papst empfangen / und sich mit wenigerem nicht wollen benügen (t). Er hatte von seinen Principalen/Befehl / den Platz allernächst nach der Herrschafft Venedig zunemmen: darüber er mit den Abgesandten des Erz-Herzogs von Florenz in einen Streit gewachsen: welchen die Päpstliche Präsidenten nicht anderst zustillen gewußt / als daß sie die fehrnere Sessiones so lang eingestellet/bis der Papst sich mit dem Erz-Herzog hierüber verglichen. Der Erz-Herzog aber wolte nicht anderst weichen / als daß er seinem Gesandten befohlen / daß wann offentliche Versamlungen gehalten werden / er einen Fürwand suche / auß der Statt zugehen (u). Welches die Ursach/daß der Eidgnössische Abgesandte/erst in der IV. (war mit Einschliessung deren unter Paulo III. und Julio III. gehaltenen/die XX.) am 4. Brachm. gehaltenen Session erschinnen (x). Aber obige Instruction hat durch die Ankunfft des

B. Von Bäyeren. Bäyerischen Abgesandten / einen neuen Zank erwecket. In dem der Bäyerische erstlich vor der Herrschafft Venedig seinen Platz prætendiert. Als er derselbigen gewichen/ und Lussi auf seinem Befehl beharren wolte/hat dieser/nach langem sich bereden lassen/deren Versamlungen sich zuenthalten / bis ihm näher Befehl von Hauß ertheilt worden were: in welcher Zeit der Florentinische Gesandte / den streitigen Platz bekleidet (y). Als kein Theil dem anderen weichen wollen; hat der Bäyerische begehrt / daß er wenigst ein und andermahl den verlangeten Sitz nemmen möchte. Ihm zuwillfahren/haben die Päpstliche Legaten/ den Eidgnössischen Abgesandten ersucht/dannzumahl zu Hauß zubleiben.

Concilii Umkösten. Endlich gab der Papst Befehl / wann dieser Handel sich nicht legen wolle/

(r) Labb. l. c. (s) Rhæt. Alp. p. m. 465. & Joh. Fabrit. (t) Pallav. XVI. 1: 3. Nec tamen ipsi Cantones omnino ἀσύμβολοι, apud Hafn. II. 258. b. (u) Pallav. l. c. § 5. Conf. 10: 8. (x) Id. XVI. 7: 6. 12: 9. (y) Pallav. XVII. 4: 6.

N. C. G. 1562.

volle / solten sie dem / (den er mit Nammen außgetruckt /) den Abscheid geben (z). Der Papst hat sich deren grossen / vonwegen Concilii (a) habenden Kösten wol zuerholen gewußt. Als welche er vorhin von den Bischöffen bezogen. Zumahl die Clerisey und Clöster im Bischthum Constanz / wegen dieses Concilii zimlich stark angelegt worden (b). Abt Joachim soll wegen Unpäßlichkeit / den Lufft zuänderen / zwahr nicht heim / sonder in ein / im Algäu ligendes Closter zugehen bewilliget worden seyn (c). Im Christm. An. Chr. 1563. ist er wiederum gen Trient ausgebrochen / hat aber auf der Reiß vernommen / daß das Concilium zu End geloffen (d). Welches auch am 3. (e) besagten Monats und Jahrs / mit der XXV. Session, (war unter Pio IV. die neunte /) nachdem es 18. Jahr gewähret / geschehen. Durch Gottes Fürsehung hat es sich begeben / daß / gleich die unter Paulo III. gehaltene Sessiones, durch eine im Nammen Käisers Caroli V. : also diese letstere / durch eine / im Nammen Caroli IX. / Königs in Frankreich / eingelegte ernstliche Protestation, zerstoben / in welcher letster / alle Handlungen dieses Concilii nichtig erkennt worden. Gleiches sollen auch drey Cardinäle gethan haben (f). Diß Concilium wird noch heut zu Tag / von dem / zu Rom sogenenneten aller-Christlichsten König / nicht gut geheissen (g): von viel mehreren Nationen verworffen / als angenommen (h): und ist also geführt worden / daß die fleischliche Absehen / und Rahtschläge / in allen dessen Handlungen / hervorleuchten : die Leitung und Würkung des H. Geists aber / nirgendinn bemerket werden kan. Wobey nicht zuvergessen / daß dieses Concilium / under denen von Widerpart allgemein-geachteten Concilien / das allererste ist / in welchem mit aufgesetztem Fluch / der Kirch die Apocryphische Bücher für Canonisch (i): der Clerisey / das Eheverbott aufgezwungen: unterschiedene Regalia, den hohen Oberkeiten (k) benommen worden. Dessen übrige Beschaffenheit ist anderstwo der Weitläuffigkeit nach außgeführet worden (l). In beyden Länderen / Glarus und Appenzell / hat die / von selbigen Refor-

Concilii Endschafft.

Nachklang in der Eitgnoßschafft.

(z) Pallav. XVII. 13:5. (a) Singulis mensibus 25000. aureos impendisse scribebatur. (b) Ab Abbate Rheinov. 400. Floreni exigebantur. Bulling. Cal. Dec. A. 60. (c) Joh. Fabric. 7. Sep. A. 62. (d) Bulling. 24. Dec. A. 64. (e) Polan. 899. (f) Gentianus Hervetus, in Act. Lips. Suppl. Sect. 7. p. 378. Conf. Basnas. Hist. Eccles. lib. 27. c. 5. & c. 6: 10. 11. 15. (g) De Marc. Conc. Sacerd. & Imp. II. 17:6. Rich. Simon, in Act. Lips. A. 1701. p. 123. (h) Heidegg. Anat. Conc. Trid. p. m. 1271. sqq. (i) Heidegg. de Apocr. cap. IV. 34. (k) Vid. Disputat. Tiran. p. 234. sqq. (l) Suav. Polan. Hist. C. Trid. & Clariss. Heidegg. p. m. in Anat. & Tumul. C. Trid. Conf. Hotting. Hod. II. 242. sq. H. E. IX. 99. sqq. Luthard. Disp. Bern. I. 142. sqq. Nostra adv. Pallav. &c.

N. C. G. 1562. mierten geweigerte / Bekräfftigung deren Conciliarischen Handlungen mit dem Landsiegel / etwas Unruh (m): und die von der Eidgnössischen Gesandschafft / vermuhtet-versprochene Beyhilff / das Concilium gegen die Protestierende zuexequieren / bey allen Evangelischen Eidgnossen Mißtrauen erweckt. Demnach sich aber die Römisch-Catholische Ort erläuteret / daß ihre Gesandschafft allein die Lehr des Concilii / und zwahr ohne Nachtheil des Eidgnössischen Bunds / unterschrieben / hat man sich benügt (n). Diesem Concilio hat auch Franciscus de Bachod / Päpstl. Nuntius am Savoischen Hof / und genenneter Bischoff von Genf beygewohnet (o).

Ochin macht sich verdächtig.

Gleich nach dem Sprüchwort / nicht nur die Wald- sonder auch ein stilles Wasser / Grund frisset: und plötzlich / doch unvermerkt / grossen Schaden verursachen kan: welcher so viel mehreren Schrecken erwecket / so vielweniger man daran gedacht. Also hat Bernhardin Ocellus (Ochinus) / Italiänischer Prediger zu Zürich / seine Gemühtsneigungen / eine geraume Zeit so meisterlich verhälet / daß er nicht geringe Freundlichkeit genossen. Als aber selbiger / sonderlich nach Martyris Tod / (dann ihn vermuhtlich / das Ansehen dieses Manns zuruckgehalten) / die Gedanken seines Herzens entdeckt / und das Böse / das in dem bösen Schatz seines Herzens verborgen gelegen / hervorgebracht / hat man sich übel betrogen befunden. Schon An. Chr. 1561. hat er sich in den Sacramentstreit gemischet / und zu Basel in Italiänischer Spraach ein Büchlein trucken lassen / von der Gegenwertigkeit des Leibs Christi im H. Abendmahl (p). In diesem Büchlein soll er under anderem geschrieben haben: daß innert 40. Jahren / verschiedene Kirchen Reformiert worden / deren jede sich für rein und vollkommen halte / besonders in der Lehr: deßwegen diejenige / welche ihro nicht beypflichten / für Ketzerisch achte. Hierum diejenige / welche in der Römischen Kirch leben / schon sie dero Irrthümer erkennen / doch selbige nicht verlassen / sonder darinn beharren sollen. Darüber einige / besser-gesinnete Italiäner / wider diesen Libertinischen Geist zuschreiben gewillet waren (q). Demnach aber diß Büchlein / zu Zürich durch gewohnte Censur nicht passieret / sind (wie Ochinus (r) nicht in Abred seyn können) Bullinger / Gwalther / und Joh. Wolff / zu Ochino gekehrt / haben ihn darüber verhört / und erinnert / sintenmahl er Eidlich versprochen / denen Oberkeitlichen Gesätzen zugehorsamen /

(m) Fridol. Fontej. 5. & 12. Maj. (n) Hotting. Meth. Helvet. pag. 557. (o) Gall. Christ. (p) Ipse nuncupat, *Catechismum de Missa & Labyrinthis*, In Dial. *de Prud.* Conf. *Observat. Hallens.* T. IV. Obs. XX. § 27. Wolf. in Esdr. pag. 129. b. sq. (q) Tigg. *Spongia* adv. Ochin. in Hotting. H. E. IX. 481. (r) Dial. *de Prud.* l. c.

horsamen/müsse solches auch in Beobachtung dieser Censur-Ordnung/ 1562.
(welcher sie selbst / gleich allen anderen Kirchendieneren unterwürffig seyen) geschehen: und solle er weder in/ noch aussert Zürich nichts trucken lassen/selbiges were dann zuvor besehen worden (s). Hiebey ist es nicht verblieben / es sind verschiedene Wahrnungen gen Zürich kommen/daß Ochinus mit denen Widertäufferen/und Arrianeren in Polen/ (eben zu der Zeit / als die übrige Kirchendienere zu Zürich / auf Begehren deren Polnischen Kirchen eiferig wider selbige (t) gefochten/) allzugeheime Correspondenz, und genaue Freundschafft hette (u).

Uber diß alles hat er ein Buch geschrieben/welches er XXX. Dialogos (x), oder **Gespräche** nennet/ in welchem er die Larven außgezogen. Als diß Jahrs im Winterm. gewisse / ansehenliche (y) Personen von Zürich / zu Basel sich aufgehalten / und mit Geörg Krafft / einem Edelmann auß der Marggraffschafft Rötelen/in einem Wirtshauß gespiesen/ hat dieser/bey offener Tafel denen Züricheren einen Verwiß gegeben / daß zu Zürich so schlimme Bücher geschrieben werden. Mit Nammen hette Ochinus die Vielweiberey (dann er in dieser Materi sich klährer heraußgelassen/als in den übrigen Lehrsätzen/) offentlich verthädiget. Zubezeugen des Mißfallens hat einer deren anwesenden / des Rahts zu Zürich (z)/übernommen/solches bey der Oberkeit abzulegen: welches auch geschehen (a). Als diß böse Gerücht denen Kirchendieneren zu Ohren komen/haben sie ihre Pflicht seyn erachtet/wegen dieser Sach/ den Herr Burgermeister zubesprechen: welcher gleich / obige Gespräche Ochini / aufzusuchen befohlen / und selbige denen Kirchendieneren übersendet / mit dem Ansinnen/zuuntersuchen / was Ochinus von der Vielweiberey geschrieben: um diß Geschäfft für die sogenante oberste Schulherren (ist ein von verschiedenen Ehrengliederen/beyder Ständen/bestehendes Collegium/in welchem der ältere Herr Burgermeister das Præsidium führet) zubringen. Damit alles ohne Vorurtheil geschehe/ haben die Kirchendienere/weiters nichts gethan/als daß sie das Gespräch/ welches von der Vielweiberey handlet / (ist in der Ordnung das XXI.) in das Teutsche übersetzt. Ehrengedachtes Collegium hatte ab sothanem Gespräch ein so grosses Abscheuhen/daß sie (am XXII. Tag Winterm.) obberührten dreyen Pfarreren/Bullingero/Gwalthero/Wolfio/ befohlen/folgenden Tag vor Raht zuerscheinen/und diesen Handel selbigem vorzutragen. Doch eh die Sach für Raht gebracht worden / haben

1563. Beschuldigung wegen Dialogorum.

Dero Untersuchung:

(s) Spong. loc. cit. 481. (t) Siml. Vit. Bull. p. 36. b. sqq. (u) Hotting. Hod. II. 19. Conf. Ochin. Præf. ad Dial. 19. (x) *Diaboli* nonnullis dicebantur. (y) Siml. Vit. Bull. p. 39. (z) Siml. Vit. Bull. (a) Hotting. H. E. IX. 495.

N. C. G. 1563. ben sie Ochinum erinneret/daß er/um die gegebene Aergernuß aufzuheben/in einer offentlichen Schrifft/sich über die von ihm verwickelte Articel besser erklähre (b). Sie haben würklich begehrt/daß er ins besonder über diß Gespräch von der Vielweiberey/sich mit ihnen ersprache; aber er schlug es auß (c). Vor Raht haben sie sich abermahl in vorigen Schranken enthalten: ohne/daß sie sich entschuldiget/daß sie von diesem Buch/(welches nunmehr zu Zürich in vieler Händen war) gar nichts gewußt: so fehrn seye es/daß sie den Truck desselbigen beförderet. Billichen selbigen auch dermahl nicht: mit unterthäniger Bitt/ihnen deßhalb keine Schuld beyzumessen. Seye ihnen zwahr leid/daß dieser/nunmehr 76. jährige Mann (welcher 4. kleine Kinder habe: und newlich/durch den Tod/seines Eheweibs (d) beraubet worden) in solchem Alter/mit so unnöhtigen Sachen umgehe: und in einem ohne dem höchst verderbten Weltalter/zu fleischlichem Muhtwillen/noch Thür und Thor aufthüe. Bedauren gleichwol noch vielmehr/daß er den Widerwertigen Anlas gegeben habe/dero statt/und gesamte Reformierte Kirch zulästeren. Ersuchten hiemit die Oberkeit/die Reinigkeit der Lehr/und die Ehr der Kirch hierinn zubedenken.

und Fehler: Also wurd denen Kirchendieneren aufgetragen/daß ihr jeder einen gewissen Theil dieses Buchs besehe/und was sie mehrers darinn finden/der Oberkeit behändigen. Welches sie also bewerkstelliget/daß sie nicht alles/was sie gestossen/sonder allein das Fürnemste der Oberkeit überreicht. Wollen dero Anmerkungen kürzlich hie vorstellen. Auß Dialogo XXVII. ziehen sie an: Daß derjenige/welcher mit Ochino Gespräch gehalten/sage/daß gleich die Daub Noa nach dem Sündfluß/ausser der Arch keinen Ruhplatz gefunden/also habe er/nachdem er alle Reformierte Kirchen durchwanderet/keine gefunden/welcher er sich mit gutem Gewissen zugesellen könte. Wolle deßwegen in Ungaren kehren/und eine von allen denen Mänglen/welche er in anderen Kirchen wahrgenommen/befreyte Gemeind von neuem anrichten. In angeregtem XXVII./auch XIII. Gespräch lehre er/der Mensch könne ohne Sünd leben: das Gesatz halten: und auß sothaner eigener Gehorsame gerecht gesprochen werden. Im VII. Gespräch werde ein Jud eingeführt/diese gottslästerliche Wort sprechende: „Ihr lehret/Messias habe für die

(b) Siml Vit. Bulling. pag. 39. (c) Hotting. H. E. IX. 503. Bulling. Præf. in Siml. de divinit. filii. Et Siml. Præf. in Scripta Lat. de Christo: *Non potuit ab eo impetrari, ut publicâ Disputatione defendenda susciperet, quæ à se Scripta erant, aut Scripto publico Sententiam suam explicaret.* (d) *Ex vulnere, quod per scalas lapsa, letale acceperat.* Wolf. in Esdr. p. 130. a.

N. C. G. 1563.

die Sünden der Außerwehlten genug gethan. Dieses ist falsch: und ist nirgend / im A. oder N. T. weder außtrucklich/noch mit gleichgültigen Worten enthalten. Ihr fehlet auch darinn / daß ihr sprechet; Christus hab euch die Seligkeit erworben. Da Doch Gott uns das Leben gibt auß Gnaden,,. Diese Gottslästerungen werden zwahr von Bernhardino / doch ganz kahl verworffen: die Jüdische Gegengründe aber / nicht nach Gebühr aufgelöset. Auch habe es das Ansehen / als wolte er im XXVIII. Gespräch behaubten / die Oberkeit müsse die mit Gottslästerlichen Lehren behafftete Ketzer gedulden: nicht aber am Leben straffen. Im XIX. und XX. Gespräch/verfasse er alle Ketzereyen / so jemahl wider die H. Dreyeinigkeit / absonderlich wider die Gottheit Jesu Christi / sich aufgebäumet: abermahl unter dem Schein / die Feinde dieser hohen Geheimnussen/zubestreiten. Dero Gründe er mit besonderem Fleiß auf den Schaufahl geleget; die Lehr deren Rechtgläubigen aber im Stich gelassen. Ja diejenigen Schrifftörter / auß welchen die ewige Gottheit Christi dargethan wird / habe er verdräet/und entkräfftet. Mit einem Wort/diese XXX. Gespräche zwecken allein dahin/daß er die Christliche Lehr zweifelhafftig mache: Hader erwecke: und Aergernussen stiffte.

Oberkeitliches Verhalten gegen ihn.

Nach reifflicher Uberlegung solcher Sachen / hat Lobl. Raht / mit einhelliger Stimm erkennt / Ochinus solle die Statt raumen: um also der ganzen Welt zuzeigen / daß weder Kirch/ noch Regiment/an sothanen Gesprächen Gefallen habe. Ob dann schon Ochini Frefel auß dessen Gesprächen / welche allbereit durch die ganze Welt außgeflogen/genugsam bekant; doch auf daß er nicht sage/daß er nie verhört worden/ sollen ihn IV. Rahtsglieder auf das Rahthauß bescheiden: dessen Verantwortung anhören / und die Sach auf folgenden Tag wiederum für Raht bringen. In dieser Verhör/hat er eingewendet/er hette nicht gewußt / daß auch diejenige Bücher / welche aussert Zürich getruckt werden / deren von Zürich Censur unterworffen: sonder habe erachtet / seye genugsam/daß diese Gespräche zu Basel censiert worden. Bate zugleich/ ihme zugestatten/daß er zu Zürich überwinteren möchte. Aber die Entschuldigungen wurden so kahl: und der Fehler so grob / auch so offenbar/und handgreifflich befunden/daß man von unnöhten seyn erachtet/ selbigen fehrner zuuntersuchen: deßwegen ihm gebotten worden/ innert drey Wochen/Statt und Land zuraumen. Ihm wurd/auf Begehren/ ein Abscheid ertheilt: welcher vermag / daß er wider die / ihm nicht unbekante Satzungen / XXX. Gespräche trucken lassen / in welchen vom Ehestand / und anderen Lehrsätzen/ verschiedene/ verworrene/ unnöhtige/ ärger-

N. C. G. 1563.

ärgerliche Sachen enthalten: welche mehr zum Verderben / als zur Erbauung dienen. Wegen solcher Aergernuß / seye er seines Diensts entsetzet/und von Statt und Land gewiesen.

Ob sie die Censur passiert?

Demnach Ochinus sich auf die Baslische Censur beruffen/ wollen wir dem Leser den Bericht mittheilen/welchen D. Wissenburg von Basel / den XXV. Tag Winterm. an Bullingerum überschrieben: Mit Ochini Gesprächen gehet es uns/wie eueren Burgeren. Wir empfangen verschiedene Brieff von Straßburg / in welchen uns fromme Leuth daselbst beschuldigen/daß wir dergleichen ärgerliche Bücher trucken lassen. Man erachtet / diß Buch werde erster Tagen/ zu Straßburg/auß Oberkeitlichem Befehl / als Ketzerisch verbrennt werden. Um daß dergleichen Schreiben an unseren Raht gelanget/hat selbiger uns/gleich der euerige euch/befohlen / das Buch durchzusehen: und zuberichten / ob es von den Censoribus gutgeheissen worden. In dessen gehorsamer Erstattung / hat sich hervorgethan / daß Castalio/ wie er sagte / auf Petri Pernæ/des Buchtruckers Begehren / sothane Gespräch/ (auß der Italiänischen / in die Latinische Spraach) übersetzt. Solches widerspricht Castalio nicht. Wer sie censiert habe/finden wir nicht. Perna berichtet/habe das Buch Basilio Amerbachio/nach Gewohnheit/als damahligem Rectori übergeben. Amerbachius / weil diß Buch Italiänisch war/hat die Censur Curioni überlassen. Curio aber sagte: Hette zwahr diese Schrifften durchsehen / doch nicht censiert / vielweniger zutrucken erlaubt: Hiemit ist noch unlauter/wem diese Schuld beyzumessen. Hiezu komt / daß Beza den Castalionem / in einer scharffen Widerlegungsschrifft angreifft / auch unsere Schul und Kirch empfindlich mitnimt/ daß sie einen solchen Mann geduldet. Castalio wird deßwegen zur Verantwortung gezogen werden (e). Diese Wort geben mit / daß der Urheber / Dollmetsch und Trucker / (auch ein Italiäner/) die Kirchen zu Zürich und Basel/zubetriegen sich wol verstanden: diese Gespräch aber/ zu Basel nicht nur nicht gutgeheissen / sonder niemahl in der Censur gewesen: in dem/was in Latin getruckt worden/ in der Italiänischen/einer den Censoribus unbekanter Spraach/zuübersehen gegeben worden.

Ochini Verhalten/

In dieser Zwischenzeit/hat Ochinus seine Sachen auf der Gant zu Gelt gemachet: und sintenmahl er / als er von Bullingero ein Testimonium begehrt / zwahr dieses Begehrens abgewiesen/doch gutherzig/ und mit Bezeugung des Mitleidens (f) erinneret worden / daß die / in seinen Gesprächen enthaltene / und theils verklüglete Fehler/ je länger je heller/und gröber herfürleuchten: und Bullinger von ihm/ nachdem er sich

(e) Ex Autogr. (f) Siml. Vit. Bulling.

N.C.G. 1563.

sich mit Eid zu unser Lehr verbunden / bessers erwartet. Also ist er am 2. Tag Christm. und vor Verfliessung des bestimten Termins / aufgebrochen / quia malè sibi fuit conscius. Timuit censuram libri (g): weil er sich böses bewußt war / und die Censur seines Buchs nicht erwarten dörffen. Ist also samt seinen Kinderen / den IV. dito zu Basel ankommen. Dessen Anbringen und Verhalten wird am VI. Tag Christm./von obigem D. Weissenburg an Bullingerum also berichtet:

und Empfang zu Basel.

„Wir haben des Ochini Gespräche besehen: und sie befunden/ wie selbige von euch beschrieben worden/2c. Daß sie/wie er fürgibt/von unseren Censoribus gelesen / und gutgeheissen worden seyen / befindet sich „nicht. Perna hat sie getruckt / und / wie er sagt / schon alle verkaufft. „Er ist am Samstag hier ankommen / und wird begehren / daß er hie „überwinteren könne. Sonntag abends hat er mich zu sich geforderet: „und mir erzehlet/ die Ursach/daß er in Ungnad gefallen/seye theils/daß „er seine Gespräche bey euch nicht in die Censur gegeben: da er doch „nicht gewußt/daß/was er zu Basel wolle trucken lassen/zu Zürich censiert werden solte: theils / daß in seinem Buch viel Irrthümer seyen: „wisse aber dergleichen nichts / und seye bereitet / alles zuverantworten: „oder so man ihn überweise/wolle er sich berichten lassen. Als ich wahrgenommen/ daß er mit seinem Buch so wol zufrieden / hab ihm offenherzig gesagt / daß von einem / welcher ohne Noht in der Kirch solche „Unruh angerichtet / nicht viel halten könne: er benüge dann die geärgerte Kirch/durch einen offentlichen Widerruff/2c.

Mainardi/2c. Tod.

Zugleicher Zeit hat sich Hieronymus Zanchius / zu Basel aufgehalten. Dann / demnach der vortreffliche Augustin Mainard / am 31. Tag Heum. / seinen zwanzig jährigen Kirchendienst/ durch einen seligen Tod/zu sehr grosser Betrübnuß seiner Gemeind (h) zu Cleven geendet: ist Balinchet gen Straßburg gesendet worden / Zanchium gen Cleven zuberuffen. Zanchius hat sich bequemt / ist aber länger nicht / als bis An. Chr. 1567. dort verblieben (i); und hat Scipionem Lentulum / einen Gottseligen Neapolitaner zum Nachfahr bekommen. Er aber ist/ nachdem er sich wenig Zeit zu Plurs aufgehalten / gen Heidelberg beruffen worden (ii). Bey Gelegenheit eines daselbst unruhigen Gasts

ooooo (wel-

(g) Bulling. 3. Dec. ad Fabrit. (h) Fabrit. ad Bulling. 3. Non. Aug. Frider. à Salic. 27. Aug. ad Bulling. (i) Zanch. ad Bull. 22. Jun. A. 67. (ii) *Memini D. D. Zanchium p. m. Theologum Clarissimum, cùm jam senex coactus fuisset, vel invitus, Doctoralibus illis ceremoniis inaugurari, dixisse:* Jam quidem sum Doctor, sed nihilo sum doctior: & marsupium meum minùs est plenum. *Hæc ille facetè, ut vir fuit, facetissimus simul & doctissimus.* Guilh. Stuck. 20. Jul. A. 1596. Mort. Heidelb. 19. Nov. A. 1590. æt. 75. ap. *Buchols.*

N.C.G. 1563. (welcher aber hernach sich zur Besserung angelassen;) schreibt er an Bullingerum: Facile est divinare, unde hoc malum, & per quos fotum. Hispania Gallinas peperit. Italia fovit ova. Nos jam pipientes pullos audimus. Es ist leicht zuerrahten/woher dieser (Arrianische) Unraht komme. Hispanien (Serveti Vatterland) hat die Hänen geleget. In Italien werden die Eyer gebrutet. Kommen die Junge zu uns/so pipen sie. Er fügt hinzu: Sehet zu/daß ihr keinem Italiäner eine Gezeugnuß geben/gesunder Lehr/ihr seyt dann grundlich berichtet/ was er von Gott/der Erbsünd/rc. glaube (k). In angeregtem 1563. Jahr/ist am 28. Tag Merz (l)/der fünf und sibenzig jährige Henricus Glareanus/zu Freiburg im Breißgäu: am 22. Tag Augstm. (m) der LXXIX. (n) jährige Johann Travers: am 30. Augstm. der Gottselige/und Hochgelehrte Wolffgang Musculus (o) zu Bern/im 66. Jahr seines Alters/gestorben: und diese Stell/Benedicto Aretio anvertrauet worden.

Ochini Abreiß von Basel.

Ochinus hat sich zu Basel nicht lang aufgehalten. Den Anlas zu seiner Abreiß/hat obiger D. Weissenburg/vom 18. Tag Christm. also beschrieben: „Um daß er sich gegen etliche vernemmen lassen: er seye „fast in allen Lehrpuncten unser Meinung: haben wir versprochen/wofehrn er über sothane Artikul/schrifftlich/eine runde/und aufrichtige „Erläuterung gebe/werden wir bey der Oberkeit/mit Fürbitt für ihn „einkommen. Solches hat er uns zu gefallen zuthun versprochen/auf „daß ihm zuüberwinteren gestattet wurde. Als die Oberkeit begehrt/ „daß wir unser Gutachten über diese Gespräche anzeigen/ haben wir „zugleich/(doch ohne Fürbitt) sein Begehren abgelegt. Aber der Raht „hat ihm sagen lassen: Es seye dann/daß er sich mit der Statt und „Kirch Zürich vergleiche/und selbiger/wegen dero Beschimpfung/genügen leiste/statim urbe exeat, soll er gleich die Statt quitieren; doch „wollen sie nicht dawider seyn/ so jemand für ihn bey euch das Wort „darthun wolle. Als er solches gehört ist er (p) alsobald aufgebrochen: (wie man (q) schreibt/gen Müllhausen/woselbst man ihn auch bald fortgewiesen.) „Castalio ligt noch am Fieber krank. Nach seiner Genesung „wird er/so wol wegen dieser Dollmetschung/als der Klagpuncten Bezæ/zur Verantwortung gezogen werden (r). Ochinus hat seine Kinder über Winter zu Basel gelassen/und im Früling zu sich gen Frankfort

(k) 19. Aug. A. 65. (l) Hafn. (m) Frid. à Sal. l. c. (n) Rhæt. Alp. l. 2. c. 22. malè 75. (o) Ecclesiæ bono πολυχαφότατος, Bezæ dictus. (p) *Miser magis, quàm miserabilis.* Siml. Vit. Bull. 39. b. (q) Ap. Ott. Annal. A. 64. (r) Αὐλόχ.

N.C.G. 1563.

fort beruffen. Castalio aber ist den 29. Tag Christm. (s) An.Chr.1563. am Fieber gestorben. Non tam Corporis, quàm animi ægritudine, ac mœrore confectum & extinctum, nonnulli putant. Einige vermeinten ihn hette vielmehr eine Gemühts-als eine Leibskrankheit aufgerieben (t).

Gespräch mit dem Cardinal von Lothringen.

Gedachter Herr Weissenburg schreibt am 23. Tag Christmonat: „Wir vernemmen / Ochinus zihle in Pündten / mit Nammen gen „Plurs. Höre / daß er durch Schaffhausen gereiset/und dort den/nach „geendetem Trientischen Concilio/ in Frankreich widerkehrenden Cardi„dinal von Lothringen besprochen. Selbigem habe er sein Unglück er„zehlet: mit beyfügen / dessen Ursach seye/ daß er in XXX. Gesprächen/ „so viel Wahrheiten/ (diejenigen namlich/welche für andere auß in un„ser Christlichen Religion schwehr zuglauben weren/) durch Beantwor„tung deren fürnemsten Gegenwürffen/leicht mache„: Habe anbey dem Cardinal 4. Exemplar überreicht / und selbigen gebetten/ daß er sie lesen möchte. Der Cardinal habe geantwortet: Wolte sie wol lesen / aber/ so sie ihm nicht gefallen/selbige ins Feur werffen. Hierüber habe Ochinus gesprochen / in seiner langwirrigen Reiß / habe er 24. Irrthümer in unseren Kirchen wahrgenommen/die wolte er leicht darthun: dagegen der Cardinal versetzt: Es were zuviel an vier; schon die zwanzig nicht dabey weren. Diß legt an Tag/sagt Weissenburg fehrner/was (Ochinus) im Schilt geführt. Wir haben uns zufreuen/daß wir sein los sind. Cardinal von Lothringen ist Sonntags/ den 19. dito/gegen Abend/mit wenig Pferden in die Statt kommen. Nachdem er vom Pferd gestiegen/ und die Kleider geänderet/ist er in die Kirch gegangen/hat Sulceri Predig angehört: und ist des frühen Morgens wiederum verreiset (u).

Mit Knibbio.

Ochinus ist nicht in Pündten gereiset / sonder hat zu Nürenberg überwinteret / und zihlete in Polen (x). Eh er diese Reis angetretten/ hat er sich gen Frankfort verfügt / um seine Kinder zu sich zunemmen. Perna ist auch dahin kommen: welchem dasige Oberkeit / die dort befindliche Exemplar abforderen lassen: ist aber/gleich die Oberkeit zu Basel / von ihm betrogen worden (y). Zu besagtem Frankfort hat Paul Knibb / welcher / um daß er ehmahl in Zürich sich aufgehalten / Ochinum gekennt/selbigen besprochen. Der Brieff ist sehr weitläuffig/deßwegen hie einzuverleiben unnöhtig. Dieweil er dennoch verschiedene / sehr merkwürdige Umstände enthaltet / können wir die nöhtige/und

(s) Bulling. ad Fabrit. 21. Febr. A. 64. (t) If. Jeger. Baf. 13. Kl. Febr. A. 64. (u) 'Ανέκδ. Siml. Vit. Bull. 39. b. (x) Schluffelb. 2. Mart. ad Bulling. (y) Wissenb. 10. Apr. A. 64.

N. T. G. 1563. beliebte Kürze nicht so gar in Obacht nemmen/daß wir den Haubtzweck/ welchen wir in diesem ganzen Werk für uns genommen/auß den Augen
1564. setzen. Knibbius vermeldet: Als er zu Ochino gekommen/habe selbiger einem Edelmann von Brüssel / Anthonio Coutreau/ welcher vor einem Jahr zu Zürich gewesen / (Monstro innumeris hæresibus infecto, ein von unzahlbaren Irrthümeren angesteckte Mißgeburt/und Verläugner der Genugthuung Christi: welches dem Ochino / wie er selbst bekennet habe/nicht unbewußt gewesen) etwas in Italiänischer Spraach/wider die von Zürich in die Feder dictiert / damit es von diesem/in die Latinische Spraach übersetzet werde. Sein Vorhaben (habe Ochinus gesprochen) in Außgebung seiner Gesprächen / seye gewesen: beyder Partheyen Meinung an Tag zulegen / und dem Leser zuüberlassen/die bessere zuerwehlen. Demnach er über die Unbarmherzigkeit deren von Zürich geklagt/ habe er sich vernemmen lassen; daß selbige / auch die von Genf/ mit mehreren/und unertraglicheren Irrthümeren behafftet: als: daß in denen Wiedergebohrnen die Sünd noch wohne: in der Lehr von der Verwerffung / und Verdamnuß der Gottlosen/2c. Nachdem er über Martyrem/und Calvinum viel Höllische Verleumdungen außgespeuet; auch gesagt/Bullinger (welchem er die meiste Schuld beygemessen) habe ihn / nur um Calvino einen Gefallen zuerweisen / verfolget: habe er das jenige / das er mit Cardinal von Lothringen/gesprachet haben soll/ (wie noch dißmahl (z) von Passionierten geschihet) eine Verleumdung genennet. In dessen Erzehlung aber anders nichts vorgebracht/als/wie man ehdem berichtet: mit Nammen/ daß er sich als ein Verfechter des freyen Willens aufgeführt. Hienächst habe er sich beklagt / seye zu Zürich nie verhört worden: sonst wolte er sich erläuteret haben / daß er mit ihnen gleicher Meinung. Habe verneinet/daß er die Vielweiberey in seinen Gesprächen gutheisse. Zu dem End er sein Buch für sich genommen: aber den Beschluß nicht gelesen: in welchem / auf die Frag: Quid si nec donum (continentiæ) mihi, nec ad petendum fidem dederit (Deus)? geantwortet wird: Tum (ubi Deum oraveris, ut te continentem faciat) si id feceris ad quod te Deus impellit, dummodo exploratum habeas, divinum etiam instinctum, non peccabis: Wann dir Gott auf dein Gebett/die Gaab der Enthaltung nicht gibt/ so thu/wozu dich Gott antreibt. Knibbius sagte ihm: Wann ein Ehemann sich fürnemme / mit einem anderen Weib Gemeinsame zuhaben/ seye solches kein Göttlicher/sonder ein fleischlicher/ja Teufelischer Trieb. Dann solche Begierd wider Gottes klahren Willen streite. Der solchem

(z) Observ. Hall. IV. 20: 23. sq.

N.C.G. 1564.

hem nachhänge/der seye nach Pauli Außspruch ein Fluch. Aber Ochinus versetzte: Wir irren/in dem wir von keinem Geist wissen wollen. Gleich als ob Gott nicht auf die Weis mit uns umgehe/wie mit denen/so bey den Zeiten der Apostlen und Propheten gelebt: der H. Geist habe ja in Paulo und vielen anderen Propheten des N. T. geredet. Fehrners sprach er: Als er (vor wenig Jahren) krank gelegen/habe ihn sein Gewissen erinneret/daß in seinen IV. Predigbücheren/auch in seinen Erklährungen über die Epistlen an die Römer/und an die Galater/viel Irrthümer enthalten: und habe ein Gelübd gethan/nach seiner Genesung/bisdahin unerhörte Sachen fürzutragen. Habe daher erstlich Labyrinthum liberi arbitrii: demnach auch diese Gespräche geschrieben. Endlich habe er die Wort Lutheri/„Wil die Frau nicht/so komme die „Magd„: auch daß besagter Luther in Landgraff Philipps Concubinat bewilliget/angeführt. Zwahr erhellet auß dieser Erzehlung des Knibbii/daß Ochinus sehr verstellet/und nicht so fast wegen Alters/als auß Raachgirrigkeit/und dem in ihm herrschenden Sinn des Fleisches/nicht bey sich selbs gewesen. Sie gibt inzwischen/betreffende den Zweck Ochini/ein nicht geringes Liecht: und wie selbige durchauß sehr wol gestellet/also ist sie nicht ohne Wahrscheinlichkeit. Zumahl sie fast eben das jenige enthaltet/was Ochinus in einem Gespräch/welches von ihm Prudentia (a) Carnalis betitlet wird/ohne Grund beybringt. So daß uns wenig/die Haubtsach betreffende/auß selbigem hie einzurucken/übrig bleibt. Mit Nammen bedörffen wir uns nicht weiter aufzuhalten/in Erzehlung der Unbescheidenheit/welche dieser undankbare Mensch/gegen Lobl. Stand Zürich/bevorab gegen Bullingerum außgestossen: welchen er den Zürichischen Papst/einen Dictator, und Tyrann nennet. Deßwegen auch dieser/wegen liebreicher Freundlichkeit/und Sanfftmuht/um die Frömden und Vertriebnen/ohne Unterscheid Stands und Alters/und um gesamte Kirch/in viel weg hochverdiente Mann (b)/von dieses Schwermers Patronen/wider alle Billichkeit/ganz schwarz angeschrieben/für dessen ersten Ankläger fälschlich angegeben/und alle/seinen Pflichten gemäß/in einer so wichtigen Sach gethane Schritte/auf das ärgste mißdeutet werden. Wollen auch nicht außführlich widerlegen viel in dieser Paßquill enthaltene Unwahrheiten / und ungeheure Bosheiten: als/da er Gott zum Zeugen nimt/daß ihm die Satzung von der Censur-Ordnung der Kirch zu Zürich/unbekant gewesen: und vorgibt/man habe sich an das Gespräch von der Vielweiberey gemachet/

Schmachschrifft wider Zürich.

(a) Aliis *Impudentia* visa. Scriptum in Valle Tellina disseminatum, à Fabritio Ital. & Msc. missum Bullingero 20. Mart. A. 64. (b) Hotting. H. E. IX. 499. sqq.

N. C. G. 1564. weil man in den übrigen nichts ungrades gefunden/ rc. Das Gegentheil alles dessen / ist bekant auß deren von meinem Sel. Vatter ans Liecht gegebenen (c) Antwort deren Kirchendieneren von Zürich / Spongia Ministrorum Tigurinæ Ecclesiæ, adversus aspergines B. Ochini: qua veræ causæ exponuntur, ob quas ille ab urbe Tigurina est relegatus; d. i. Schwamm der Kirchendieneren zu Zürich / gegen die Beschmeissungen B. Ochini: oder Erzehlung deren wahrhafften Ursachen/ warum selbiger beurlaubet worden. Von der Vielweiberey redet Ochinus auch in seiner neuen Schrifft zweydeutig: sam hette er zeigen wollen/ daß sie nicht in Gottes Wort/ sonder von den Menschen/ gleich die Priesterehe von dem Papst / verbotten. Man hat ihm sehr übel aufgenommen/ daß er unsere Gründe kurz und kahl: deren Widerwertigen aber / weitläuffig / und mit grossem Fleiß beygebracht. Solches hat er in angeregter Schutzschrifft under anderem also beantwortet: „Wann „jene Gründe ihre Meinung nicht genugsam bevestnen/ komt solches da„her/ daß selbige nicht bevestiget werden kan/ rc. Schmirzt es sie so sehr/ „daß ich ihre Irthümer so klug und freundlich angegriffen/ wie hetten „sie gezörnt / wann ich ihre falsche und Ketzerische Lehr offentlich ver„worffen hette„? Er gestehet auch / daß er die Kirch Zürich anderst reformieren wollen: wovon er doch in denen 9. Jahren/ welche er zu Zürich zugebracht/ kein Wort/ weder gegen die Kirchendienere/ noch gegen die Oberkeit fallen lassen (d): vielmehr / sein sonderbar Vernügen/ daß er in selbiger Kirch leben / und lehren könne / vielfaltig bezeuget; auch mit Eid versprochen/ keine andere Lehr einzuführen/ er hette dann solche dem Zürichischen Synodo vorgebracht / und selbige mit Gründen erhalten. Mit Nammen gestehet er fehrner/ daß er in diesen Gesprächen diejenige Irthümer widerlegen wollen/ welche zu Zürich gelehrt werden/ und welche viel gröber seyen / als die Päpstische: auch darthun wollen/ daß die Kirch zu Zürich nicht die wahre Kirch / sonder impii, ein gottloser Hauff seye: dieweil es selbiger an denen fürnemsten Eigenschafften der wahren Kirch mangle. Dessen Gegentheil von Bullinger (e) ohnlang zuvor stattlich dargethan wordē. Adversarii ore, durch den Mund eines (Juden) zeige er/ daß die Zürcher die H. Schrifft verdrehen. Wobey im Vorbeygehen zuerinneren/ daß hiemit nicht ohne Ursach gemuhtmasset werde/ daß der Jud/ rc. in Ochini Dialogis, nach Ochini Herz geredet/ und dessen selbst eigene Meinung hervorgebracht. Fehrners sagt Ochinus: daß die so viel Außlegungen der H. Schrifft / welche (die Züricher)

Zeuhet die Larven ab.

(c) Edita in Hotting. H. E. IX. 475. sqq. (d) Loc. cit. 503. (e) Adv. Anab. lib. 3. c. 2.

N. C. G. 1564.

richer) gemachet/eine unnütze Arbeit gewesen/und sie sich damit zu Götteren aufgeworffen. Durch verschiedene Höllische Verlästerungen wil er beweisen / daß angeregte von Zürich Gott zum Urheber der Sünd machen. In dem Artikel von der Gerechtmachung begehet er eine zweyfache gewissenlose Bosheit: Erstlich/daß er unsere/zu Verherzlichung des grossen Gottes/und Stärkung des Gewissens eines gläubigen und bußfertigen Sünders / geoffenbarete Lehr / von der Zurechnung der Gerechtigkeit Jesu Christi / nennet pessimam, & Diabolicam hæresin. Demnach/ daß er diese Lehr dahin deutet: als ob sie den Menschen in Sünden stecken/und sterben lasse: und vermöge/daß Christus nicht kommen seye / uns von der Sünd zubefreyen. Es werden aber alle diese Verleumdungen in verdeuteter Schutzschrifft beantwortet (f). So daß Zanchius von Ochini Schrifft recht geurtheilt / se ipsum damnat, & bono cuique invisum reddit,&c. Er klagt sich selbst an / und verunwerthet sich bey jederman (g).

Herz Arnolds unredliche Verantwortung für Ochinum.

Diesen so außführlichen Bericht wird der Wahrheit-liebende Leser/weder überflüssig/noch unnöhtig achten/in Betrachtung deren vielen/ und mühsamen Verthädigungsschrifften/welche man zu Untertruckung der Wahrheit/und Verkleinerung deren für Gottes Ehr/die Erhaltung der Wahrheit / und die Gewissensruh/ eiferenden Oberkeiten / und Kirchen außstreuet: als wolte man einerseits die Dräuung Gottes / daß **die Gedächtnuß der Gottlosen verfaulen**; anderseits dessen Verheissung/ daß **die Gedächtnuß der Gerechten im Segen bleiben werde**/mit Gewalt umkehren! Oder/als ob den Gottlosen ehren/der Weg seye auf den Berg des Herzen zukommen! Nicht allein hat Dudithius ehmahl das Wort für Ochinum dargethan: sonder neulich hat Herz Arnold sein gelehrtes Werk/under anderem damit beflecket/daß er Ochinum gern zu einem Prophet/und Marterer gemachet hette. Ein geringes ist es/daß er seine Beurlaubung in das Jahr Christi 1564. / seines Alters 87. setzet (h). Wil mich auch bey einem und anderem / das er zu des Ministerii Beschimpfung einflickt / nicht aufhalten (i). Von grosser Wichtigkeit ist / daß er die dem Ochino vorgeruckte Irzthümer / theils nicht für solche haltet; theils verringeret: die fürnemste/und mit Gottslästerungen vergesellschafftete Irzthümer/auch andere grobe Fehler gar verschweigt: welche/weil sie auß obigem bekant / hie nicht wiederhole. Etliche haben wahrgenommen / daß Ochi-

(f) Ap. Hotting. l. c. 505. sqq. (g) 29. Mart. A. 64. Bulling. 7. Apr. A. 64. *Descripsit hoc Dialogo semet ipsum miser: ut qui hactenus ipsum non novit, nosse discat,&c.*
(h) XVI. 22:17. (i) L. cit. & 18.

N. C. G. 1564.

Ochinus von der Empfängnuß des Herzen Christi unchristlich (k) rede. Könte selbigen noch mehrere beyfügen: zumahl eben das jenige Exemplar beyhanden habe / welches Bullingero zugehört hat / und an dessen Rand/selbiger verschiedene fehrnere/in denen Dialogis befindende Mängel außgetruckt/oder obenhin angemerkt. Wir wollen auß angeregten Anmerkungen Bullingeri/wie wir sie in der Ordnung deren Blätteren finden/etwas einrucken. Als/Bl. 196. daß Paulus Rom. 7. von sich/ als einem unwidergebohrnen rede. Bl. 216. heißt es: Vide impia! Welche Gottlosigkeit! Bl. 239. lehre er / daß die Erbsünd / und angebohrner fleischlicher Gelust/nicht bös seye. Bl. 242. schreibt Bullinger: **Pfui der Schand!** Bl. 267. Eludit omnia loca Scripturæ de Originali peccato: Er verdräet alle von der Erbsünd handlende Schrifftörter. Bl. 296. Blasphemiæ, **Gottslästerungen.** Um die Gedult des Gottseligen Lesers nicht zumißbrauchen / lassen wir es bey diesen wenigen Anzügen bewenden. Die von Ochino gebrauchte harte Reden/von Wort zu Wort beyzufügen/finde von schlechter Erbauung/ und keiner Nohtwendigkeit: zumahl bisheriges genugsam mitgibt/was er im Schilt geführet. Wann wir dem Kind den Nammen geben wollen/können wir sagen/daß diese Gespräche ein Samler seyen/Türkischer/Jüdischer/Arrianischer/Päpstischer Irrthümeren. Und möchte er solche Dialogos geschrieben haben / in Hoffnung / durch das Ansehen/ welches er zuhaben vermeint/ sothanen Irrthümeren ein Gewicht zugeben. Doch war Bullingerus beredet / daß er nicht allein / sonder auch Lælius / Castalio / und ihres gleichen / die Hand bey diesen Gesprächen gehabt (l). Fehrner bemerket Herr Arnold / es werde Ochinus / von denen Theologen (mit Nammen Theod. Beza/ Joh. Gerhardo (m)/ Morhof/**und anderen**) am meisten verworffen/und ein Samosatenianer genennet/von deßwegen/ daß er vermeinet/daß so wol im A. als N. Test. viel Weiber zur Ehe zuhaben vergönnet gewesen. Besagte Theologi gestehen / daß er **aussert dieser Meinung** Orthodox gewesen. Wer diese **andere** gewesen / bekümmeret mich nicht? Allein ist diese Frag / ob ein gewissenhaffter Theologus, des Ochini Dialogos gelesen oder nicht? Ist es nicht geschehen/können sie nicht von dessen Lehr urtheilen. Entschuldigen sie ihn/nachdem sie selbige gelesen/so wollen wir hören under was Schein/sie sich sein beladen. Bezæ Meinung ist bekant/auß dessen Brieff an Dudithium: woselbst Ochin beschrieben wird / als Sceleratus hypocrita, Arianorum clancularius fautor, Polygamiæ

Falsche Enschuldigung.

(k) Hall. 16. Decembr. (l) Ad Joh. Fabrit. 20. Apr. A. 65. Conf. Boxhorn. Append. Hist. Univ. p. 74. (m) L. c. de Conjug. § 202. sqq.

N.C.G. 1564.

lygamiæ defensor, omnium Christianæ Religionis dogmatum irrisor, ein Gottsvergeßner Heuchler / heimlicher Verfechter der Arzianeren/ein Beschirmer der Vielweiberey/ein Bespotter der ganzen Christlichen Religion. Dieses Urtheil ist so wol begründet/daß es mit blossem Widersprechen (n) nicht gestürzet werden mag. Daß er / (wie Dudithius beredt war) unverhört verjagt worden/ wird von Beza also widersprochen: Welcher Verleumder ist so frech/ daß er solches Dudithio einhauchen dörffen? Wer solches sage/der thüe der gerechten und frommen Oberkeit zu Zürich unrecht: welche non ad vivum resectis omnibus, seinen Fehler nicht zugenau untersuchen wollen (o). Beza berichtet auch anderstwo/was die Gelehrte aussert Zürich/von diesen Dialogis geurtheilet. Dialogi (schreibt er) Ochini multos bonos, & doctos offendunt, quòd in eis dicant, maximarum hæreseon argumenta clarè & perspicuè explicari, quæ nullis, aut certè infirmissimis rationibus diluantur, &c. (p). Wo Gerhardus diesen Mann entschuldige / weiß ich nicht. Habe in seinen Locis dergleichen nichts gefunden. Morhofius wil nicht glauben / daß Ochinus das verschreyte/ in der Höll geschmidete Büchlein / De tribus Impostoribus, geschrieben habe: oder daß er under die Lehrmeister des Atheismi zuzehlen. Zumahl in seinen Gesprächen nichts dahin abzwecke / als die Lehr von der Vielweiberey: andere halten ihn mehr für einen Arzianer / als für einen Atheist (q). Es befreyet ihn also dieser gelehrte Mann / nicht von allem Atheismo: von dem Arzianismo aber gar nicht.

Neuliche Schutzschrifft für Ochinum.

Noch weiter hat sich für Ochinum eingelassen/ein gelehrter Mann (r) / welcher sich expresse für ihn ins Feld gelassen/ und dessen Parthey genommen (s). Weil uns dißmahl allein um das zuthun/ob er billich/ oder unrecht von Zürich gewiesen worden: mit Namen/wie seine XXX. Gespräche beschaffen / wollen wir dem Leser / mit weitläuffiger Censur dieser ganzen Schutzschrifft / nicht verdrießlich seyn. Hiemit / wann er schreibt / Excusabit Ochinum vitæ integritas, excusabit ipsa doctrina, dessen aufrichtiges Leben/und Lehr / entschuldige ihn genugsam (t): wollen wir uns bey Ochini heuchlerischem Leben (u) / nicht aufhalten.

Ochini heuchlerisches Leben.

Die Frucht hat mit der Zeit diesen Baum verzahten: und ist ohne dem bekant/daß der Teufel keinen anderen Eingang in die Kirch haben kan/

ppppp als

(n) Quicquid tergiversetur Doctissimus *Observator*, Tom.IV. 20: 29 (o) Bez. Opusc. III. 190. Conf. Wolf. in Esdr. 129. b. sq. (p) Beza ad Bulling. (q) Polyhist. lib. 1. p. 71. 75. (r) In Observat. Hallensib. Tom. IV. Obs. XX. Tom. V. Obs. I. II. (s) Observ. XX. 1. *Hujus suscipiam defensionem.* (t) Observ. I. 34. & T. IV. Obs. 20. *Juste ubique de Deo & Christo sentit.* (u) Observ. XX. § 14.

N. C. G. 1564.

als wann er sich in einen Engel des Liechts verstellet. Demnach aber dieser gelehrte Mann/des Ochini Lehr weiß brennet/und gutheisset: und fehrners behaubten wil; Zürich habe Ochino unrecht gethan: sind wir benöhtiget/eines und anders noch zuerinneren. Was in meines Sel. Vatters Kirchen-Histori (x) von Ochino zufinden/ist weder sein eigener/noch eines anderen privat Scribenten, sonder des gesamten Zürichischen Ministerii Bericht. Ist aber zubewunderen/ daß dieser unbenennete Advocat Ochini/ die darinn enthaltene Anklagen/ Convicia, Schmähwort nennet: und dem Ochino in seinen Verleumdungen/ mehr Glauben zustellet/ als einem ganzen Collegio: welches auß Männeren bestanden/ dero in der Kirch habendes Ansehen/ Verdienst/ und Gewissen/mit keiner Billichkeit gegen Ochino in die Waag geleget wird. Doch wird dero ganzes Collegium/ gegen diesen einigen nichts geschätzet. Es muß wahr seyn/ daß Ochini Buch zu Basel censiert worden (y)/ obschon die von Zürich solches deutlich widersprechen. Die von Ochino beygebrachte lugenhaffte Entschuldigung muß gut: das gefellete Urtheil aber/ muß ungerecht seyn. Auch habe der Raht unrecht gethan/ daß er selbigen **unverhört** verurtheilt habe (z). Ist dann abermahl falsch/daß sein Fehler weltkündig gewesen? Hat man vor gefelleter Urtheil nicht gewußt/ob er selbigen bekenne oder nicht? Ist ihm dieser Fehler zuvor nie vorgehalten worden? War es bey ihm nicht schon vest gestellet/auf seiner irzigen Meinung zubleiben? Arnold zwahr wil/ Ochinus seye zu Zürich fortgewiesen worden/ **weil er sich dem Urtheil des** Ministerii, **nicht unterwerffen/ und nicht accommodieren wollen** (a). Und dieser zweyte neue Fürsprech sagt: Convictus non erat. Nec poterat revocare. Weil man ihn nicht überzeuget/so könte er nicht widerzuffen (b). Nicht anderst/als ob man allein Befehlsweis mit ihm verfahren/ das Sic volo, mit ihm gespielt worden were: und niemand wisse/ wie die irzende Gewissen zutractieren/ als die Libertiner. Oder/ als ob man nicht wisse/ die schwache irzende von denen boshafften/ und verführischen Apostlen des Satans zuunterscheiden. Welcher hat die grössere Schuld; der Ankläger/ welcher dem Beklagten sein Unrecht unter Augen legen wil: oder der Beklagte/ welcher alsdann/ gleich einer gehörlosen Nater/Augen und Ohren zuschliesset? Dann Bullingerus/und Simlerus schreiben: Sie haben sich anerbotten/ über die Klagpuncten sich mit ihm zuersprachen; Ochinus aber habe solches außgeschlagen. Zwahr sagt Ochini Fürsprech/

Zürichische Verthädigung gegen Ochinum.

Ob er unverhört gestrafft worden?

(x) Loc. Supr. cit. (y) Observ. XX. § 15. 20. (z) XX. 17. 20. (a) Hæref. XVI. 22: 15. (b) Observ. XX. 18. 20. 31.

N.C.G. 1564.

sprech / diß seye ein falsches Vorgeben : welchem Hottingeri Bericht widersprече (c) : da doch dieser Bericht nicht von Hottinger / sonder selbst von Bullingero / Simlero/und dero Mitarbeiteren gestellet worden. Am meisten ist an dem gelegen / ob die Beschuldigungen von der Gewißheit / und Wichtigkeit gewesen / daß man mit Recht also gegen ihn verfahren können ? Dessen Freund/sagt Nein. Doch Sandius/ein Socinianer/ schreibt ihn in ihre Gesellschafft. Solches wil jener nicht gelten lassen. Aber andere / welcher droben Meldung geschehen / haben es auch gethan. Socinus schreibt außtrucklich: Seine Lehr von Christo / seye in Ochini Dialogis, apertè expressa, & inculcata. klährlich enthalten und eingeschärfft (d). Der gelehrte Observator wil behaubten / Ochinum verè, & piè sentire de Christo, Ochinus habe recht und Gottseliglich von Christo gelehret (e). Scheuhet sich nicht / die Censur von Zürich / von Stuck zu Stuck durch die Hechel zuzeuhen. Demnach aber der von Ochino gebrauchte Kunstgriff / allbereit entdeckt : das ist/ daß Ochini Meinung diejenige seye / welche er/ widersprochen zuhaben angesehen seyn wolte / und also Ochinus/mit Nammen/weder die ewige Gottheit/noch die Genugthüung Christi geglaubt (welche deren Socinianeren Haubtfehler / und die zweyfache Wurzel sind / auß welchen dero übrige entspringen)/ist allbereit/auß dessen selbst eigner Bekantnuß/ vermeldet worden. Uns benüget zuerinneren / daß Ochini Gönstling in zweyen Haubtartiklen gestehen muß / daß er schalkhafft gehandlet / und es nicht richtig hergegangen. Betreffende unsere Gerechtmachung/ob sie auß unseren Werken geschehe / oder durch den Glauben an Christum/ sagt er : Ut dicam quod res est, (Judæum) quidem, inducit hæc verba proferentem , sed ipsa mens videtur esse Ochini. Soll ich die Wahrheit reden/so bedunkt mich/daß diejenige Meinung/welche durch den Jud außgesprochen wird / des Ochini seye (f) / und brauchte eben den Grund wider Ochinum / welchen die von Zürich getrieben. Demnach gestehet er (g) : Non planè damnare videtur eos , qui non adeò distinctè personarum credunt Trinitatem. Es lasset sich nicht ansehen / daß er diejenigen gänzlich verwerffe / welche die H. Dreyeinigkeit nicht richtig glauben. Daß Ochinus die Vielweiberey verfechte / ist klährer/als daß es sich davon disputieren lasset. Ob aber mit recht gesagt werde/daß Herr D. Luther Ochino beygepflichtet (h)/ ja noch weiter gegangen seye als dieser/wollen wir anderen zuurtheilen überlassen. Ist sich beyneben nicht zuverwunderen / daß der gelehrte Observator, hierinn

Ob er ein Arrianer gewesen.

Ob ihm unrecht geschehen.

(c) Ib. § 20. (d) Epist. ad Martin. Vaderitam, ap. Clopp. Op. II. 328. (e) Tom. V. Obs. I. § 4. (f) Observ. I. 8. (g) Ib. § 14. (h) § 17. sqq.

N. E. G. 1564.

hierinn Ochinum verfichtet; zumahl er / gleich er Ochini Fundamental-Lehrsatz / daß Gott dieser Zeit keine sichtbare Kirch auf Erden habe / verthädiget (i). Also von dem Ehestand / und dessen Ursprung / so unreine / leichtfertige / und schlimme Gedanken (k) hat / daß es bedaurlich / daß Leuth / welche Christen genennet werden wollen / sich selbst in so weit vergessen. Dergleichen Leuth aber / mögen die zu Zürich / wider Ochinum gefellete Urtheil / für billich / oder unbillich halten: wer selbiger Zeit / von diesen Sachen unterrichtet war / hat besagte Urtheil gerühmt. Rectè à vestris factum est, schreibt Hallerus von Bern (l) / quod tanta severitate, infamiæ hujus notam ab Ecclesia vestra absterserint. Euere (Oberkeit) hat wol gethan / daß sie mit solchem Ernst / euere Kirch von so grosser Schmaach geledigetet. Und Simlerus: Scilicet injuria huic facta est homini perjuro, qui contra jusjurandum, & fidem datam, ea deliria & blasphemias in vulgus sparsit, quorum patrocinium ne ipse quidem postea suscipere ausus est. Solte diesem meineidigen Menschen / unrecht geschehen seyn / welcher wider seine geschwohrne Verheissung / Gottslästerungen beharzlich dörffen außstreuen / welche er nachmahls nicht unterstanden / durch eine offentliche Disputation zu verfechten (m)?

Reiset in Polen.

Ochinus ist endlich in Polen kommen / woselbst die Pestilenz drey seiner Kinderen aufgerieben. Als An. Chr. 1564. die Italiänische Arrianer / das Königreich raumen müssen / ist er in Mähren gezogen. Sein Vormünder wil / weil er nicht von dieser Sect gewesen / werde er freywillig gegangen seyn (n). Demnach er aber in seinem hohen Alter nicht gern gereiset / ist vielmehr zuschliessen / daß diese Reiß ein Grund wider ihn seye. Um so vielmehr / weil er die Gottheit des H. Geistes offentlich widerfochten / und in Mähren zu denen Widertäufferen sich geschlagen haben soll (o). Daselbst ist er / wie D. Crato / Käiserlicher Leib-Medicus berichtet / An. Chr. 1565. gestorben (p).

Stirbt in Mähren.

Glarnerische Zweytracht.

Um daß die Römisch-Catholische Glarner / bey denen V. Orten sich erklagt (q) / ihnen were in begehrter Abstraffung einer scharffen / An. Chr. 1555. zu Bethschwanden wider das Papstthum gehaltenen Predig / kein Genügen beschehen: auch daß die Papisten in Bestellung deren Ehrenämteren / in ihren Landsgemeinden übergangen werden: mit beygefügten / vielen unbegründeten Zulagen (r) / welchen / was von Haffner (s) ver-

(i) Obs. T. V. p. 52. (k) I. § 16. (l) 14. Dec. A. 63. (m) Præf. in Script. Lat. de Christo. (n) Observ. XX. 25. (o) Siml. Vit. Bulling. p. 40. Zanch. 7. Oct. A. 66. (p) Bulling. 20. Apr. A. 65. (q) Aliena est causa illa ap. Sleid. lib. 28. p. m. 362. (r) Haller. Contr. p. m. 195. (s) L 452. b.

vermeldet wird/zugezehlet werden mag: hat sich An. Chr. 1556./Sonntag vor Bartholomæi/begeben/ was Herr Fridlin Brunner/Pfarrer zu Glarus / am 26. Tag Augstm. an den Sel. Bullingerum geschrieben: „Verwichenen Soñtag sind von jedem der V. Orten / zwey Gesandte „bey uns ankommen / und haben eine Landsgemeind bey uns begehrt. „Nach dero Besamlung/haben sie einen scharffen Verweis gethan/daß „dem An. Chr. 1531. geschehenen Versprechen / nicht genug geschehen: „in dem zu Schwanden/und Linthal/keine Meß gehalten werde. Verlangeten deßwegen/daß sothane Meß/ohnverweilt/an besagten Orten wiederum eingeführt werde: und die Prediger ihre Religion nicht angreiffen. Um daß aber Matthias Bodmer / von Zürich/ Pfarrer zu Bethschwanden und Linnthal solches gethan / solle er seines Kirchendiensts erlassen werden. Evangelisch Glarus antwortete: die V. Ort solten ihnen wegen Schwanden verschonen: zumahl dort niemand seye/welcher die Meß begehre. Die Gesandte verreiseten / in Hoffnung / die Meß gleich alsobald zu Linthal wiederum werde gehalten werden. Als solches innert drey Wochen nicht geschehen/ist Dienstag vor Simon Judæ/Lobl. Ort Glarus/ von obigen/durch ein ernsthafftes Schreiben/den Römischen Gottesdienst / in angeregten beyden Kirchen/ohne mehreren Aufschub anzurichten / erinneret worden. Solches ist an aller Seelen Tag/von der Landsgemeind zugesagt/und durch IV. Ehrengesandte von Glarus/in alle V. Ort überbracht worden. Zu Linthal wurd die Meß wiederum eingeführt: und müßten dortige Evangelische bis zu Auferbauung einer eigenen Kirch/wiederum den Gottesdienst zu Bethschwanden besuchen. Um daß kein Meßpriester zu Schwanden sich setzen wollen / ist Decan Heinrich Schuler / wochentlich zweymahl von Glarus dahin gegangen / um Meß zuhalten. Als aber selbige von niemandem besucht worden / doch die geistliche Recht bey einer Meß drey Zeugen erforderen / hat er An. Chr. 1557. solches wiederum unterlassen. Als die Schwander/mit Mühe/an dessen statt einen anderen gefunden/ist selbiger auß gleichen Ursachen An. Chr. 1559. ohne Abscheid hinweg gezogen (t). Folgends ist Glarus von denen V. Orten angelanget worden / denen Bl. 333. 375. 417. angeregten / im Landsfried aufgehebten Zusagen statt zuthun: die Evangelische Prediger auß dem Land zuweisen: und daß das ganze Land zur Römischen Religion sich wiederum verbinde: zumahl diß das einige Mittel seye/zu Ruh zukommen. Ohne solches/wolten sie denen Evangelischen Glarneren/weder den Beysitz in denen Eidgnössischen Tagsatzungen / noch den Zugang / zu Verwaltung Gemein-

Der V. Orten an selbige Landleuth/ mundliches Begehren.

Deren Evangelischen Antwort.

V. Orten schrifftliches Begehren.

Glarus wilfahret.

Wiederholetes Anmuhten an Glarus.

(t) R. Henr. Tschud. Mscr.

N.C.G. 1564. Gemein-Eidgnössischer Landvogteyen gestatten. Auf sothanem Begehren sind sie An. Chr. 1561./ auf einer/um Michaels Tag zu Einsidlen gehaltenen Unterredung beharzet: und haben das/ Evangelisch-Glarner seits / zu Eroberung ihrer Landsfreyheiten (u) angebottene Recht / außgeschlagen. So daß allbereit Wachten gegen einander außgestellt / und die Mannschafft aufgebotten worden. Die Landleuth stelleten sich gegen einander so hitzig/daß es dann und wann ein verstochen Leben abgegeben: auch der Pfarzer von Glarus / in einer gehaltenen Nähfelser Predig beschimpfet worden (x). Bey solcher weit Außsehenheit / haben die VII. uninteressierte/auch zugewandte Ort/denen Glarneren / von beyden Religionen / friedlichen Handel und Wandel / und aller Schmähworten sich zuenthalten beliebet: der Landraht / hat fehrner ernstlich die Trunkenheit/als einen Zundel der Verwirzung/und des Gezänks/den Landleuthen verbotten. Alle/zu Einsidlen/Rapperschweil/Baden / versuchte Friedensmitlung/wolte lange Zeit nichts verfangen. Auch Königlich-Französische Abgesandte haben sich in das Mittel geschlagen. Aber diß Geschäffte war gleich einem Feur/welches/nachdem es grossen Schaden zugefügt/und gedemmt zuseyn scheinet / immer neue Flammen auß der Aschen außwirfft/und neuen Schrecken verursachet: da dann der Papst durch seinen Legat / Bischoff von Como/tapfer Oel ins Feur gegossen (y): und gleich Bl. 848. vermeldeter Baur in Pündten/also auch gewisse Weiblein (nammentlich eine Anverwandtin Bruder Clausen) rühmten sich besonderen Gesichten / in welchen Gott die Evangelische Glarner zustraffen befohlen habe (z). Doch in einer An. Chr. 1564. auf 3. Königen Tag zu Baden gehaltener Tagsatzung/ haben Lucern und Zug / welche schon ehdem / sich dann und wann milter aufgeführt / sich genäheret. Ubrige drey Ort haben denen von Glarus zugemuhtet / sich dem Trientischen Concilio ohne Beding zuunterwerffen. In gefolgeter Jahrzechnung / haben sich auch Ury/und Unterwalden freundlicher erzeiget: Schweitz aber beharzete/ die von Glarus/von denen Herzschafften / welche beyde Lobl. Ort gemein haben/außzuschliessen: dero Landvogt hette dann zu Einsidlen gebeichtet. Erst auf Simon Judæ hat Schweitz/vermitelst deren XI. Orten bewilliget/daß die Glarner ihren Landvogt gen Utznach aufführen möchten. Die vornemste Vertragsmittel sind I. Alle/sint An. Chr. 1531. aufgerichtete Verträge/werden zu Kräfften erkennt. Doch soll Schwanden/der Meß/um daß dort niemand dero begehre/so lang erlassen seyn/bis daß etliche daselbst/

Weitläufigkeit wird beygelegt.

Vertrags-artikul.

(u) Stetl. II. 200. (x) Fridol. Brunner. 3. Id. Apr. (y) Bulling. A. 61. ad Jung. (z) Ambr. Blar. ad Bulling.

selbst/besagte Meß / und einen Priester verlangeten. Mitlerweil/soll selbiger Priester / denen beyden zu Glarus / die Meß vollbringen helffen: von Schwanden 52. Sonnenkronen empfangen: und bey begebendem Fahl/die Kirch auß dem Kirchengut; und wofehrn selbiges nicht genugsam / auß dem Landseckel geziert werden. II. Ob etliche in vorgehendem Vertrag enthaltene Kirchen/entweihet; und sinther noch nicht geweihet / sollen sie auß gemeinem Landseckel / mit geringstem als sie können/geweihet werden. III. Zu Glarus/woselbst bisdahin/nur ein Meßpriester gestanden/sollen hinkönfftig; neben einem (Evangelischen) Predicant/zween seyn: und so das Pfrundeinkommen nicht langet/auß dem Landseckel erhalten werden. IV. Die Römisch-Catholische sollen an Sonn-/Feir-und Werktagen / ihren Gottesdienst die erste verzichten: so daß sie denen Evangelischen die Kirch / Sommerzeit an Sonn-und Festtagen/um VIII. / im Winter um IX. Uhr: an den Werktagen/eine halbe Stund früher raumen. V. Sollen sie sich aller Lästerworten gegen einander enthalten. VI. An statt bisdahin an der Nähfelser Fahrt/ der Predicant geprediget; soll sothane Predig könfftig hin wechselweis/ doch ohne Schmähwort / gehalten werden. IX. In Bestellung deren Ehrenämteren / sollen die Evangelische/gegen die Römisch Catholische/ keine Gefahr gebrauchen: und freundlich mit ihnen handlen / wie dann hievor geschehen. X. Lucern/Ury/Unterwalden/Zug/hoffen die (Evangelische) Glarner/werden dem Concilio gehorsamen (a). Die/von denen standhafftigen Bekenneren des Evangelii zu Glarus/erwiesene Gottselige Tapferkeit ist hernach / an einem nammhafften Ort/mit diesen schönen Farwen entworffen worden (b): „Als sie vermeinten der Feind were im „Land / sind sie tapfer zusamen gestanden: Haben eh Leib und Leben „wollen verliehren / und bey einander tapfer sterben/ dann die Meß annemmen. Es ist auch mancher zum Landpanner gestanden/dem man „es nicht vertrauet hette.

Under währenden sothanen Unruhen/ist die Herrschafft Sar zum Evangelio getretten. Demnach selbiger Priester seine nächste Anverwandtin geschwächt / und Landräumig worden / hat dessen verlassene Gemeind/den Freyherr Ulrich Philipp/Burger von Zürich/ersucht/ihnen einen Evangelischen Prediger zugeben. Als besagter / von seiner Gottseligen Gemahlin / zur Erkantnuß und Liebe der Wahrheit / schon hiebevor verleiteter Landherr/solches bewilliget/ist die erste Evangelische Predig/schon am 8. Tag Augstm. An. Chr. 1563. von Johann Wäßlich/ — Sar reformiert.

(a) Siml. Vit. Bulling. p. 31. b. Rhan. Chron. Mscr. H. Tschud. (b) Ministr. Tigur. A. 58. 3. Febr.

N. C. G. 1564. lich/Pfarrer zu Altstätten im Rheinthal/gehalten worden (c). Um daß man außgestreuet/der Priester were verjagt/und das Volk zur Evangelischen Religion gezwungen wordē/hat man den Landherr durch Dräuungen/die Sach in den alten Stand zurichten versucht (d). Er liesse sich aber durch solches nicht hinderen. Zumahl gedachter Wōnlich in Sennwald/und Joh. Hauser gen Salāz beruffen: und von ihnen auf Weihnacht/ An. Chr. 1564. dem Evangelischen Gottesdienst der Anfang gemachet worden. Dessen Erfolg gewesen/daß/wie Herr Ulrich Philipp selbst/unter dem 12. Tag Weinm. An. Chr. 1564. geschrieben/ „Die „Gemeind im Sennwald unbezwungen/und trungen/jetz verschinnen „Zinstag/mit freyem Mehr die Altār/welche vor nicht geschlissen wa„ren/auß der Kirch gethan/2c. Es wil am Pfaff von Sax kein wahr„nen/noch unterweisen helffen/2c. Er bekennt/daß er auf Martini hin„weg ziehen wolle. Da dann guter Hoffnung bin/2c. daß sie auch ei„nen Predicant annemmen werden/2c. Und vom 26. Heum. 66. Herr „Hans Hauser (hat) die Pfarr Sax bisher mit Göttl. Wort verse„hen: und hat sich auf solches noch niemand eingelegt/und eines Meß„pfaffen begehrt: sonder es gehet viel Volk zu dem Wort Gottes. Es „sind auch zum theil die Bösten die Besten worden„. Folgenden Jahrs ist obgedachter Hauser gen Sax/als erster Evangelischer Prediger gezogen (e). Diese Freyherrschafft ist An. Chr. 1615. an Lobl. Stand Zürich kommen. Doch ist dero völlige Reformation erst An. Chr. 1637. erfolget.

Grimmige Pestilenz. Die Ruthe Gottes/die Pestilenz/hat diß 1564. Jahrs in Frankreich/Teutschland/und in der Eidgnoßschafft empfindliche Streich versetzt Die Leuth fielen dahin/wie es nach Herbstzeit gehet/mit Abreissung der Blätteren/wann die Reifen und Wind angehen (f). Wegen Pündten berichtet Joh. Fabritius: „Bey uns stirbt es in den aller„höchsten Wildenen/da man etwann den Tod hingeflohen ist„ (g). Zu Cleven hat es innert wenig Wochen 108. Personen gekostet. Die Predigen/auch das H. Abendmahl/wurden (h) unter freyem Himmel gehalten: alle haben von einem Wein getrunken: doch hat jeder sein eigen Trinkgeschirrlein mit sich gebracht (i). Müllhausen hat innert fast Jahrs-

(c) Ulr. Phil. ult. Aug. A. 63. ad Bulling. ex Vorstegk. (d) Bulling. 23. Febr. 1565. Gualther. ad Comitem Bedford. 17. Jul. A. 1572. de H. Phil. Est *Vir piissimus, Dei Cultor eximius, & in provehendo* Christi regno non minùs constans quàm diligens, &c. conflavit sibi eo multorum odia, & aliquandiu adversarios habuit potentes, qui nihil non adversùs illum conati sunt. (e) Id. Ulr. Phil. Osterm. auß Uster. *(f)* Urstis. pag. 644. (g) 11. Sept. (h) *Affecti fuimus omnes maximâ consolatione.* Zanch. 28. Apr. A. 64. (i) Ib.

N. C. G. 1564.

Jahrsfrist/800. verlohren (k). Zu Basel sind 8. Kirchendiener/und 5. Professores (l), und zwahr am XI. Tag Weinm./der 65. jährige Martinus Borrhaus hingeraffet worden. Zu Schaffhausen ist Jacob Rüger (m) gestorben. Am 1. Tag Hornung ist Andreas Gerhard/(von Ipren in Flandren/als seiner Geburtsstatt/Hyperius genennet) welchen man an Martyris Stell gen Zürich zuberuffen bedacht war/verscheiden. Ihme ist am 26. Tag Winterm. (n)/auch an der Pest/in die ewige Ruhe nachgefolget/Vir multijugæ eruditionis, der Hochgelehrte Theodorus Bibliander (o)/welcher die Lehr von dem freyen Willen/und der Gnadenwahl vielmehr auf Erasmi (p)/als auf Zwinglii Weis gefasset: zwahr darinn/gleich in allen seinen Verrichtungen/eine ruhmliche Bescheidenheit verspüren lassen: doch nicht gern gehört/als P. Martyr gedachte Geheimnuß/mit besonderem Fleiß/grundlich/auch zu seiner Mitarbeiteren/und gesamten Zuhöreren/grossem Vernügen und Zulauff (q) erklährt: weil fehrners bey ihm wegen bisheriger vielfaltiger Arbeit/die Gemühtskräffte ab-/auch wegen anruckenden Alters/Leibs-und Gemühtsschwachheiten zugenommen/ist schon am 8. Tag Hornung (r) An. Chr. 1560./das Einkommen zwahr Lebenszeit ihme zulassen erkennt: die Arbeit aber auf Josiam Simler/dermahligen Helffer zu S. Peter: und als diesem am 19. Tag Brachm. An. Chr. 1563. P. Martyris Stell überlassen worden: auf Joh. Wolfium/Pfarrer zum Frau-Münster geleget: und von diesem/nachdem Bibliander diß Jahr (s) an der Pest selig entschlaffen/höchst-ruhmlich erstattet worden/bis selbige den 18. Tag Horn. An. Chr. 1571. Wilhelm Stuki anbefohlen worden (t). Fehrners ist am 1. Tag Apr./Christoff Froschauer/und am 6. Tag Christm. (u) Ambr. Blaarer/im 73. (x) Jahr seines Alters/zu Winterthur/zu seinem Erlöser abgescheiden.

Borrhaus.

Bibliandri/rc. Tod:

Diesen um die Kirch Gottes hochverdienten Männeren/ist am 27. Tag Mey/im 54. Jahr (y) seines Alters/in die ewige Herrlichkeit vorhergegangen/der offtgedachte Joh. Calvinus/exiguo ignotoque in

auch Calvini.

(k) Conr. Finck. Id. Nov. (l) Wissenb. 12. Dec. Conf. Urstis. p. 644. (m) Bulling. 16. Mart. (n) Stuck. in Vit. Wolph. & Siml. nec non Jac. Fris. in Vit Theoll. Tigg. Mscr. 26. Sept. (o) Stuckio, *Et nomine & re* Bibliander. Thuan. l. 35. malè addit: *Valde senex.* (p) Hotting. H. E. VIII. 689. 901. 907. (q) Hott. l. c. 829. (r) Al. 8. Mart. (s) Bulling. (t) Stuck. in Siml.: Was. in Stuck. Vit. (u) Bernh. Linding. ad Bulling. 7. Dec. (x) 12. Jan. A. 62. ad Bulling. scribit, se *Prid. Id. Apr. Annum* 71. *ætatis ingressurum.* Ergo fallit calculus, Supr. p. 71. ex M. Adamo positus. Addit Ambrosius: *Quasi terram videre mihi videor, propediem in portum ex tam longa navigatione (quod vehementer sane mihi gratulor) venturus.* (y) Thuan. lib. 36. *Cùm pene* 56. *annum explesset.* Malè.

N.C.G. 1564.

cespite clausus, und in der gemeinen Begräbnuß / auf sogenennetem Plein palais, non sine uberibus lachrymis, under häuffigen Thränen/ beerdiget worden. Er hatte wegen Blödigkeit des Magens/und daher verursacheten Haubtschmerzen (z) / siben Jahre lang täglich/(dann und wann auch gar innert 36. Stunden) nur einmahl gespiesen: doch hat er dabey seine Amtsgeschäffte nicht unterlassen. Seine Gedächtnuß war so behaltsam / daß er sich dessen/was er etliche Jahr vorhin gelesen/so er selbiges nur ansichtig worden/ wiederum erinneret: und wie sein Verstand sehr scharff und weit außsehend gewesen / also war er admirabili facundiâ, trefflich wolberedt (a): so daß nullus ad hunc diem Theologus, puriùs, graviùs, judiciosiùs denique scripsit, quum tamen tam multa scripserit, quàm nemo vel nostrâ vel Patrum memoriâ, kein Theologus mehr/und keiner besser geschrieben als er (b). Besonderlich kan auf seine Streitschrifften gezogen werden / was Erasmus (c) von Augustino rühmt: daß dessen Schrifften gleich gewesen denen Waaffen Demetrii / von welchen die zu Rhodis/als sie von besagtem Demetrio belägeret worden / gesagt: Aliorum Regum machinas terrorem tantummodò: verùm Demetrianas ob insignem pulchritudinem, voluptatem quoque hostibus spectantibus offerre: Anderer (Macedonischer) Königen Waaffen haben nichts als Schrecken verursachet: diese aber seyen so nett und sauber/ daß dero Feinde sie nicht ohne Belustigung anschauen können. Die von ihm/der Genfischen Kirch/erzeigte Treu / ist auß dessen eigenen Worten an Bullingerum abzumessen: Ego, si vitæ meæ aut privatis rationibus vellem consultum, aliò me statim conferrem, sed dum expendo, quantùm habeat hic angulus momenti ad propagandum Christi regnum, meritò sum solicitus de eo tuendo: So es mir um meinen Eigennutz / oder Leben zuthun were/ wolte mich hie nicht aufhalten. Weil ich aber bedenke/wie viel/um Christi Reich zubeförderen / an diesem Posten gelegen seye / trachte ich selbigen zuverwahren (d). Wie abhold ihm die Römische Kirch gewesen/erhellet auß dem/daß sie/selbst dessen Elteren und Geburtsstatt übels nachreden (e): Calvini Geburtshauß zu Noion durch den rasenden Pöbel geschleitzt; und einer/welcher ein anders an dessen statt bauen wollen/ aufgehenkt (f): Calvini guter Namm aber mit unverantwortlichen

Schmäh-

(z) Carol. Jonvillæus, 20. Oct. A. 1575. *Tot morbis, quartanâ liberatus, cœpit laborare, ut perpetuis doloribus angeretur,&c.* (a) Thuan. l. 35.: *Et in vita & in morte, frustra resistente Diabolo, fortis & beatus; si quispiam alius nostrâ memoriâ fuit talis*, Bez. ad Bull. 13. Jun. (b) Bez. Vit. Calv. (c) Ad Lectorem. Tom. I. Op. Aug. (d) Non. Maj. A. 49. (e) Drel. Apol. pro Calv. 194. 244. sq. (f) Varill. Revol. II. 331.

Schmähworten beschmeißt worden (g). Doch müssen verschiedene Widerwertige / dessen Gelehrtheit / Schreibart / und Wandel rühmen: und gestehet Cardinal Richelieu selbs / habe dann und wann bona intervalla, gute Abwechslungen gehabt (h). Absonderlich haben sie von dessen Tod ungütlich geredet. Schon An. Chr. 1553. wurd außgestreuet / er were gestorben / und hette vor dem Tod gebeichtet (i): und An. Chr. 1556. hat die Clerisey zu Noion / als man ihn fälschlich für tod außgeschryen / ihren Heiligen mit einer Procession gedanket (k). Man dichtet / er seye endlich von Würmen gefressen worden / und in unleidenlichen Schmerzen / Ungedult / Verläugnung und Lästerung Gottes gestorben (l). Da doch dessen schwache Natur / von vielem Arbeiten / Wachen / und Fasten außgemärglet worden / und er in seiner Krankheit / ein Exempel der Gedult / Liebe / und Vertrauens zu Gott gewesen (m). Die Zeitung von Calvini Tod war dem Römischen Hof sehr angenehm / weil viel Prälaten in falschem Wohn gestanden / daß viel Genfer gern wiederum zur Römischen Religion getretten weren: wo Calvinus diejenigen / welche den Römischen Glauben nicht gehasset / nicht so gar sträng tractiert hette. Demnach nun dieser stränge Inquisitor (wie sie ihn nenneten) gestorben / werde Genf sich wiederum Päpstisch erklähren. Bischoff von Annesy war deßwegen so voller Hoffnung / daß er vermeint / es bedörffe der Papst allein hiezu etliche Missionarios zuverordnen / so werde diß Geschäfft glücklich von statten gehen. Cardinal Borromæus / an welchen diß Begehren gelanget / verschaffete zwahr daß hiezu siben Geistlich-genennete zu Rom bestimmet worden (n). Aber der Außgang weiset / daß diese Leuth sich betrogen.

N.C.G. 1564.

Boshafftige Verleumdungen wider ihn.

Der Tod / welcher diß Jahrs / die beste Freunde / Calvinum und Farellum gesönderet / hat selbige in nächstgefolgetem Jahr / wiederum in der seligen Ewigkeit vereinbaret: in dem der 76. jährige Wilhelm Farell am 13. Tag Herbstm. gestorben. Er ist bis ins hohe Alter unverheurahtet geblieben: um denen Widerwertigen zuweisen / daß er keine fleischliche Freyheit gesucht. Aber auch zubescheinen / daß er in dieser Enthaltung keinen Verdienst gesucht: noch das ehelose Leben für heiliger gehalten / als den Ehestand / hat er An. Chr. 1557. im siben / oder acht und sechszigsten Jahr seines Alters / eine zu Neuenburg sich aufhaltende / von Roan vertriebene Jungfrau / auch zimlichen Alters / geheurahtet / und

1565. Tod Farelli /

(g) Drel. l. c. 86. sq. 353. & Supr. A. 1536. (h) Verin. c. Grot. p. 18. (i) Calv. Epist. 155. (k) Bez. Vit. Calv. A. 56 (l) Drel. Apol. 119. 123. sqq 177. sqq. 183. sqq. & nuper impudens Alastor Gonzalez. Manud. pag. 329. (m) Vid. Bez. Vit. Calv. & Drel. 125. (n) Leti, Vita Sixt. V. part. I. p. m. 329.

N.C.G. 1565.

und ein Söhnlein gezeuget / welches wenig Jahr nach seinem Vatter / in das himmlische Vatterland beruffen worden (o). Zu Zürich ist am 28. Tag Jenner (p) / im 60. Jahr seines Alters / M. Johann Frieß: am 15. Tag Merz / durch einen Schlagfluß (q) / Sebastian Guldibeck: und am 13. Tag Christm. der fast um alle freye Künste / und Wissenschafften; auch um die Griechische Spraach: selbst (durch Außhingebung deren Schrifften vieler Altvätteren) um die Lehr der Wahrheit hochverdiente Conradus Geßnerus / Literarum miraculum (r) / gestorben: und hat sich an ihm erfüllet / was ihm schon vor einem Jahr im Traum vorgekommen / daß ihn eine Schlang gebissen: welches er auf die Pest gedeutet (s). Diese hat dißmahl zu Zürich so stark angehalten / daß verschiedene Häuser außgelährt worden. Von diesem Geßnero hat Erastus geschrieben: Vix multis sæculis extitit homo togatus (excipio Theologos) qui magis illustrarit, & ornarit patriam (t): Er wisse keinen Gelehrten / (außgenommen die Theologos) welcher dem Vatterland eine so grosse Zierd und Ruhm erworben. In währender Krankheit soll er nie zu Beth gelegen / sonder allezeit gesessen / oder gespatziert seyn: und bis in den letsten Athemzug gearbeitet haben (u).

Geßnerus / rc.

Bischoffs von Chur. Streitige Nachfahr.

Am 28. Tag Aprel / ist Thomas à Planta / Bischoff zu Chur / im Bad Fideris gestorben. Die Dohmherren könten sich / wegen eines Nachfahren nicht vergleichen. Fünf haben ihre Stimm dem Beato à Porta von Davos / Pfarrherr zu Feldkirch: vier dem alten Bartholomeo à Salis auß dem Pergell; Erzpriester zu Sonders / im Veltlin / welcher nun das dritte mahl in der Wahl gewesen / gegeben. Dieser hat dißmahl das Bischoffliche Schloß eingenommen / und nach abgelegter Huldigung das Bischthum verwaltet: unter dem Vorwand / daß under jenen fünfen / zwey Domherren gewesen / welche keine Landskinder: wider den 18. Wahl-Artikel / durch welchen die Wahlstimmen allen Fromden benommen werden. Die Gottshaußleuthe haben sich Bartholomeo anhängig gemachet. Hergegen Beat / zu Rom die Confirmation: bey dem Käiser die Regalien: und von denen Landrichteren des oberen / und Zehen Gerichten Pundts / ein ihm gönstiges Rechtliches Urtheil erlanget. Um daß die Gottshaußleuthe sich dessen bey denen Evangelischen Eidgnössischen Ständen beschwehrt / haben sich diese / samt übrigen Eidgnossen ins Mittel geschlagen / Beati Wahl genehm gehalten / und Bartholomeum

(o) Vit. Farell. Mscr. (p) Jac. Fris. in Diar. Mscr. (q) Bulling. 16. Mart. (r) Stuck. Vit. Lavat. pag. d. 2. *Helvetiæ Flos.* Joh. Lasit. (s) Siml. Vit. Gesn. p. 18. (t) Erast. 24. Jan. A. 66. ad Bulling. (u) Bulling. 14. Dec. Id. Ib. *O miserum me, qui semivirus tot funera sequi cogor.*

N. C. G. 1565.

tholomeum zu Ruh gewiesen. Dessen ein trauriger Vorbott gewesen/ daß das Schloß / als er selbiges bewohnet / bey Nacht mit Feur angesteckt / und er mit Gewalt auß dem Beth gerissen worden/und nackend sich salvieren müssen (x). Nach langem Widersprechen / ist Beat von den Gottshaußleuthen / den 15. Tag Winterm. An. Chr. 1566./auf einem zu Bergun gehaltenem Gottshaußtag/mit Vorbehalt deren Freyheiten des Gottshauses angenommen worden. Haben doch zu Wiedererstattung/weder deren dem Stifft von Bartholomeo entwehrter Sachen: noch deren von Beat gehabten Unkösten/nicht verstehen wollen / sonder noch eine Summa Gelts von dem Gestifft geforderet/und würcklich einige Stifftsgefell arrestiert. Welches abermahl für die Eidgnossen gewachsen / von welchen ein Mittelweg ergriffen worden / krafft welches under anderem/dem abgetrettenen Erzpriester/lebenslang/ jährlich 100. Gulden/auß dem Stiffteinkommen/bezahlt werden sollen. Als aber folgends die Gottshaußleuthe dem neuen Bischoff fehrner aufgeleget/ ihnen an ihre / wegen des Streits gehabte Umkösten / 1800. Gulden zubezahlen / auch andere Verdrießlichkeiten widerfahren / hat er/ nachdem er erst An. Chr. 1580. zu Ruh komen / das Bischthum gegen ein jährliches Leibgeding/resigniert/sich auf die Pfarrey Tyrol begeben/und das Bischthum einem von Zuz auß Engadin/Peter Rascher/überlassen (y).

Eidgnössische Bündnuß mit Frankreich. Wallis. Papst Pio IV.

Diß 1565. Jahrs ist neben der Französischen / mit Pündten (zu Davos: auß welchem aber grosse Unruhen erwachsen): und mit der (z) Eidgnoßschafft (Zürich und Bern außgenommen) zu Freiburg: auch die Bündnuß deren Römisch-Catholischen Orten; Lucern/Ury/Schweitz/ Unterwalden und Zug; mit Wallis/ propter multas rationes statûs: maximè pro conservanda in his regionibus, fide Catholica (a): Drittens (b) / ist die Bündnuß Ehrenged. Orten mit Papst Pio IV. wider vielfaltiges Abmahnen der Cron Frankreich / vermitelst Land-Amman Lussi/von Unterwalden / so deßwegen zu Rom gewesen/ in Stand kommen. Krafft dieser Bündnuß hat der Papst denen Römisch-Catholischen Orten / als seinen Mitverbündeten versprochen / fahls sie mit denen Evangelischen zukriegen kämen / wolle er ihnen Artillerie / eine zimliche Anzahl Mannschafft/ und Gelt zukommen lassen. Dero Eingang hat under anderem vermögen: Zu Ehren Gottes: der H. Jungfrau: und ganzen Himmlischen Heers: & maximè respectu hujus sæculi: ut

(x) Rhæt. Alp. p. m. 471. sqq. (y) Ampl. D. Rhan. Chron. Mscr. (z) Ab Hafnero nuncupatur, die Vereinigung der VII. Cath. Orten mit Carolo IX. (a) Gall. Christ. T. III. p. 1001. (b) Beza: *Ominor, eò ardentiorem ignem fore, quò durés erunt spinæ inter se colligatæ.* 26. Sept. ad Haller.

N.C.G. 1565. ut navicula Petri,&c. Bevorab/wegen dieses Zeitlichen/auf daß das Schifflein Petri/die Römische Kirch und Lehr/desto bequemer erhalten/ und beschirmt werde: auch daß die Satzungen des Trientischen Concilii **vollzogen** werden (c)/ꝛc. Diese Bündnuß ist zu Lucern am 3. Tag Herbstm. von dem Päpstlichen Nuntio auf einer vor dem Rahthauß erzichteten Bühne / unter freyem Himmel / bey nassem Regenwetter/und ungemeinem Sturmwind/bestätiget worden (d). Pius IV. ist noch selbigen Jahrs (e) gestorben: und hat Pio V. Platz gemachet. Gleich schon den 25. Tag Heum. / Käiser Ferdinandus I. im 60. Jahr seines Alters dieses Zeitliche gesegnet / und die Käiserliche Cron seinem Sohn/Maximiliano I. hinderlassen.

Heiliger Bund.

Joh. Anguisola/Spanischer Abgesandter/arbeitete auch an einer Bündnuß/wegen des Herzogthums Meyland/hat aber zu seinem grossen Verdruß / weder in der Eidgnoßschafft/noch in Pündten (f) seinen Zweck erreicht. Indessen hat Herzog von Alba / als Elisabetha Königin in Spanien / im Brachm. mit ihrer Frau Muter Catharina / und Herz Bruder / Carolo IX. / sich zu Bajona ersprachet; die sogenante **Heilige Liga** / oder Bündnuß / betreffende die Außrottung deren Evangelischen / mit Königin Catharina aufgerichtet. Auß welcher Bündnuß viel böse Rahtschläge: insonderheitlich die/beyden Königreichen / auch anderen Völkerschafften/bekanter massen/höchst nachtheilige Verfolgungen/Blutstürzungen/und viel ander Ungemach/als auß einer bösen Quell/entsprungen (g).

Eidgnössische Glaubensbekantnuß von Bullingero gestellt.

Herz Bullinger hat schon An. Chr. 1562. eine kurze Summ der Lehr / welche er bey Leben/schrifft-und mundlich geführt / zu Papeir gebracht: in Meinung selbige nach seinem Hinscheid / als eine Zeugnuß seiner Standhafftigkeit in deren Lehr / welche er geprediget / der hohen Landsoberkeit / durch die seinigen behändigen zulassen. Selbige wurd von Martyre gelesen / und gutgeheissen (h). Diesen Befehl hat Bullinger seinem Testament einverleibet / als ihn An. Chr. 1564. die wütende Pestilenz so tieff ins Beth geworffen / daß er sich verwegen / sie werde ihm dieses Lebensliecht gänzlich außlöschen (i). Demnach ihn aber Gott / auf das einbrünstige Gebett seiner Gemeind (k) / wiederum aufge-

(c) Bull. 14. Dec. A. 65. (d) Ampl. Rhan. Chron. Mscr.: Hall. Contr. (e) Thuan. Edit. Francof. marg. p. m. 755. b. Ex *nimia venere*: hinc dictus, *Animam per eandem corporis partem profudisse, per quam acceperit.* Et Fabrit. 12. Jan. A. 66. *Multæ cum Pontifice pestilentes practicæ sepultæ.* Confirmat Bullingerus. Cl. Jan. A. 66. (f) Rhæt. Alp. 471. (g) Thuan. lib. 36. p. m. 738. (h) Hotting. Schol. Tig. p. 76. (i) Siml. Vit. Bulling. (k) Siml. l. c. Bull. Ephem. Mscr.

aufgerichtet / hat ihm die Vorsehung Gottes bald einen unumgängli- N.C.G. 1565.
chen Anlas an die Hand gegeben / sothane Glaubensbekantnuß / zu gros- Anlas selbige ans Liecht zugeben.
ser Erbauung der Kirch Gottes / weltgemein zumachen. Dann erstlich zwahr wegen vieler / gegen gesamte Evangelische Kirch / von den Papisten / und anderen / außgegossenen Verleumdungen / die Eidgnössische und Genfische Kirch eine Nohtwendigkeit erachtet / durch eine Glaubensbekantnuß / die Heiligkeit ihrer Lehr / an Tag zugeben. Demnach haben einige / auch solche / von welchen man mehrere Liebe / und Bescheidenheit erwartet / den Gottseligen Pfältzischen Churfürst / Fridrich III. auf bevorstehenden Augspurgischen Reichstag / auß dem Reichsfried außzuschliessen bedräuet (l). Von diesem Fürst hat damahls Thomas Erastus / Churfürstl. Leib-Medicus, geschrieben: Ita apud animum suum est obfirmatus, ita etiam eruditus, ut non dubitet coram toto mundo sententiam suam exponere, & contra oppugnantes acerrimè defendere, &c. Non cedet ulli Theologo, in causa dextrè tractanda. Displicet ei, atque argumentum judicat pusillæ fidei, si suos aliquando meticulosiores cernat. Plus certè orando efficit, quàm multi multa scribendo & disputando. Er ist seiner Lehr so wol versicheret / und berichtet / daß er sich nicht scheuhet selbige vor der ganzen Welt / wider dero Widersächer zuverfechten. Kein Gottsgelehrter thut es ihm hierinn bevor. Er haltet die seinigen für Schwachgläubige / wann sie sich zu forchtsam erzeigen. Bringet mehr mit betten zuwegen / als mancher mit schreiben und disputieren. Dessen Grund und Wahrheit / sich auf mehrgesagtem Reichstag hervorgethan (m) / unter Gottes so gnädigem und mächtigem Beystand / daß alle / wider diesen Gottseligen Fürsten gemachte Rahtschläge zernichtiget worden. Doch / um nichts zuverabsaumen / hat er / gleich anderer Gelehrten / also auch Bullingeri Raht begehrt / wie im Römischen Reich / eine allgemeine / Gottselige / Reformation zubegehren / zuerlangen / und für die Hand zunemmen were (n). Als ihm aber dieser / neben anderen Gottseligen Gedanken / auch angeregte Glaubensbekantnuß mitgetheilet / hat Ihr Churfürstl. Durchl. sothane Bekantnuß so wol gefallen / daß sie gnädigst an Bullingerum begehrt / selbige in Latin- und Teutscher Spraach trucken zulassen: um zuweisen / daß Ihr Churf. Durchl. keine besondere Lehr hetten / sonder selbe n vielen anderen / und volkreichen Kirchen weit und breit geführt werde: auch daß diejenige / welche denen Reformierten Kirchen vorwerffen / daß sie in verschiedene Secten und Lehrarten zertrennt seyen / die Unwahrheit

(l) Hosp. Hist. Sacram. (m) Alt. Hist. Palat. Ed. Cl. Mieg. p. 198. sqq. (n) Erast. 23. Nov. ad Bulling.

N.C.G. 1565. wahrheit reden. In reiflichem Nachdenken hat es die Kirchendienere von Zürich/Bern und Genf für gut angesehen/daß sothane Glaubens-bekantnuß/im Nammen deren übrigen Eidgnössischen Kirchen außgehe.
1566. Dero Unterschreibung. Als man solche Gedanken an Pündten / Sangallen / und Biel schrifftlich: an Schaffhausen/und Müllhausen mundlich/durch Rodolff Gwalther im Hornung An. Chr. 1566. langen lassen/haben sie solches genehm gehalten. Beza kam deßwegen gen Zürich / und begehrte am 16. Tag Hornung / daß Genf diesen zugesellet werde. Neuburg hat sich durch Schreiben (o) um gleiches beworben. Welches die Kirch auß Schottland (p) / Ungaren (q) / und Polen (q) auch gethan. Die Französische verlangeten es ebenmässig. Man erachtete aber es were besser/daß diese weitläuffige/und zahlreiche Gemeinden / eine besondere Bekantnuß hetten. Herr Gwalther hat in der Reiß nach Müllhausen/die von Basel eingeladen / daß sie sich den übrigen Eidgnössischen Kirchen zugesellen. Aber durch Verleitung etlicher / welche diese Kirch von denen übrigen Eidgnössischen Kirchen zutrennen gesucht / ist Gwalther abgefertiget worden/mit dieser Entschuldigung: Sie funden solches von unnöhten/ weilen sie erst vor drey Jahren ihre eigene Confession (s) aufgelegt/ und unterschrieben hetten. Daß gleichwol die Baslische Kirch selbst/ auch damahls mit denen Eidgnössischen Kirchen in der Lehr übereingestimmet / ist auß dem offenbar / daß sie in bald hernach folgenden Anlässen dieser Confession angenommen (t): auch An. Chr. 1644. (zusamt Glarus und Appenzell) ihren Nammen in selbiger außgetruckt haben wollen (u). Die Vorred ist durch Josiam Simlerum gestellet: die Confession aber auß dem Latinischen in die Französische / Engelländische/rc. Spraachen übersetzet worden.

Fortmüllers/ Zu Sangallen ist am 22. Tag Augstm. (x) diß Jahrs/der offt von uns erwehnte Valentin Fortmüller/selig verscheiden (y). Zu Chur hat die Pestilenz im Sommer 1400. Personen aufgerieben: under welchen Philip-

(o) 22. Jul. Schaffh. 20. Febr. S Gall. 26. Febr. Müllh. 9. Kl. Mart. (p) Prid. Non. Sept. Andreopoli. (q) Mens. Sept. A. 67. (r) Cl. Maj. A. 67. (s) *Demis marginum Glossis. Singulis ministris mandatum, ne contra hanc doceant, &c.* Christian. Allassiderus (Urstis.) ad I. Wolph. 29. Oct. A. 63. De poster. Confessione, J. Haller. ad Bull. *Habet vocabula quædam à Bucero & Capitone obtrusa, quæ postea declarari necesse fuit, ne quis eis abuteretur, aut in alium sensum, quàm à nostris concessa fuerunt verteret. Nec dubito, quin adhuc N. N. sub his vocibus suam tueantur sententiam.* (t) Jac. Grynæus in testimonium consensûs, Tigurinis A. 1589. *Theorematum* Tomum II. dedicavit. (u) 'Ανὰδ. Vid. inpr. Excell. D. Gernl. p. m. In Conf. Helv. Disp. II. § 10. sqq. Hosp. Sacram. II. 329. sq. 334. sqq. (x) Id. Haltmej. p. 530. (y) Bulling. 6. Sept.

N. C. G. 1566.

Gallicii/ Fabricii Tod. Joh. Eglinus.

Philippus Gallicius / Pfarrer in S. Regel / und am 5. Tag Herbstm. Joh. Fabritius-Montanus / Pfarrer in S. Martins Kirch. An jenes Stell/ist Joh. Gantner: an dieses/Tobias Eglinus Iconius (Götz) (z)/ gebürtig von Neunforen/im Thurgäu befördered wordē. Dieser war erstlich Pfarrer zu Frauenfeld. Als ihm aber/wegen erzeigender Treu/Widerpart auffsetzig worden / kam er gen Davos / und von dort gen Chur. Woselbst er viel Arbeit gefunden/ die meiste aber ist ihm durch gedachten Gantner zugestattet worden. Zumahl selbiger Widertäufferische Parthey genom̃en. Selbst die Arrianer haben getrachtet hinter ihm sich zuverbergen. Deßwegen Eglin sich mit ihm in offentliche Gespräche eingelassen: in welchen die Krafft der Wahrheit/hergegen die Bosheit deren Widerwertigen / scheinbar hervor geleuchtet. Davon der Leser anderstwo (a) ein mehrers finden kan. Gantner ist An. Chr. 1570. seines Diensts erlassen / und Huldricus Campellus an dessen statt beruffen worden: ein Mann/welchem die Nachwelt/vornemlich wegen grossen/in der Religionsverbesserung angewendeten Fleisses: demnach/ wegen mit vieler Arbeit zusamen getragener Rhetischer Histori (aa) / nicht geringen Dank schuldig.

Valentinus Gentilis

Joh. Valentinus Gentilis (b) hat / nach zu Genf von ihm gethanem Widerruff / seine Gottslästerliche Irrthümer in Teutschland/Pollen/Frankreich/schrifft-und mundlich außgebreitet. Als er durch Bern (bb) in die Freyherrschafft Gex sich begeben / und dort gleiches zuthun unterstanden / hat er sich bey dem Landvogt angemeldet / und um eine offentliche Disputation anzuhalten sich erfrechet (c) / mit dem heiteren Ansinnen/daß welcher Theil seine Meinung mit H. Schrifft nicht darthun könne / solches mit dem Leben bezahlen solle. Aber der Landvogt/ welchem er / zu dessen grossem Verdruß / und unter falschem Vorgeben (d)/ihdem eines seiner Gottslästerlichen Büchleinen dediciert/ hat ihn (am XI. Tag Heum.) in Verhafft genommen/und seiner hohen Oberkeit verwahrlich (den 19. Tag Heum.) übersendet. Die Kirchendienere zu Bern/auch der damahls in anderen Geschäfften sich dort aufhaltende Beza / haben ihn seines Irrthums mit sonnenklahren Schrifftörteren überwiesen (e). Als er in sothanen Gottslästerungen verharret/ ist

(z) Avus Egolgius Gözo: *Egolgii*,ab aliis in *Eglini: Gözonis*,ab ipso in *Iconii* nomen conversum. Conf. Viri Cl. D. Scheuchz. *Nov. Lit. Helv.* A. 1703. p. 4. (a) Ott. Annal. A. 1571. (aa) Campell. ad Siml. 19. Jun. A. 74. (b) *Gribaldi Socius: Serveti discipulus: Blandrati, & Alciati Collega: Omnium istorum malorum vel præcipuus Autor.* Bez. ad Haller. 19. Jun. (bb) Hall. 22. Jun. (c) Aret. c. Gent. c. 1. & 20. (d) Aret. l. c. (e) Haller. ad Bull. 20. Aug.

N.T.G. 1566.

er am 10. Tag Herbstm. mit dem Schwert hingerichtet worden (ff). Arnold redet von denen Lehrpuncten / von welcher wegen Valentinus; und zwahr / sagt er / **abermahl auß Calvini Anerieb** (f) / **der die Oberkeit dazu vermocht**; hingerichtet worden / als were es um nichts als spitzfündige Fragen / und besondere Redensarten zuthun gewesen. Aber dieser gelehrte Mann übersihet sich stark / und zwahr zweyfach: Erstlich / daß er **abermahl** seine Passion gegen Calvinum außstosset / und ihm beymisset / daß er des Gentilis Tod verursachet: da doch Calvinus allbereit zwey Jahr tod gewesen. Nach grösseren Fehler begehet er in Verringerung der Ursachen seines Tods. Es war / weder um blosse Wort / noch um unnöhtige Spitzfündigkeiten zuthun: sonder um die Grundlehr von dem wahren ewigen Gott: welchen dieser Böswicht nicht nur verläugnet / sonder gelästeret (g): auch unsere Kirchen wegen dieses Haubtartikels für Ketzerisch außgeschryen: und zwahr / nachdem er offentlich Besserung versprochen. Des ehmahls geleisteten und übersehenen Eids (h) gedenket Arnold mit keinem Wort. Er wolte under anderem behaubten / Tres esse æternos Spiritus, quorum quilibet per se Deus est: Laugnete doch / daß der Sohn / und der H. Geist ewig / und daß sie wahrer Gott seyen. Zu fast gleicher Zeit ist / auch zu Bern / gleicher Weise ein Widertäuffer belohnet worden. Dessen Hartnäkigkeit so unüberwindlich gewesen / daß er an seinem Lebensend / nicht gestatten wollen / daß jemand für ihn bitte: wolte auch nicht mit anderen betten; sagende / er bedörffe ihres Gebetts nicht: er könte für sich selbst bitten (ii).

Enthaubtet.

Arnoldi zweyfacher Fehler.

Spifama zu Genf enthaubtet.

Jacob Paul Spifama / Bischoff von Nevers / ein gelehrter Mann / und geschwinder Kopf / hat dieses Bischthum (dessen jährliche Einkunfften auf 40000. Pfund sich belauffen sollen /) verlassen / und ist gen Genf gezogen / woselbst er das verlangete Burgerrecht erlanget / und sich so wol zuschicken gewußt / daß man ihn / wegen gewisser Geschäfften / in Frankreich gesendet. Als man aber benachrichtiget worden / daß er nachmahl sich daselbst um ein Bischthum bewerben wollen / und man ein wachtbar Aug auf ihn geworffen; hat man in Erfahrung gebracht / daß er einem ehrlichen Mann sein Eheweib entführt / bey welcher er / eh er auß Frankreich abgereiset / im Ehebruch ein Kind gezeuget / welches er zu Genf für ehelich dargegeben. Um solches Vorgeben beglaubt zumachen / und seine nicht geringe Mittel / auf diesen Bastard / als rechtmässigen

Erb

(ff) Stetl. II. 219. (f) XVI. 33: 9. (g) Aret. Hist. Gentil. c. 18. & 19. Wolf. in Esdr. p. 129. b. (h) Bulling. 5. Jul. A. 66. Bey diesen Buben gilts nicht Urphed brechen. (ii) Haller. l. c.

Erb zubringen/hat er einen falschen Heurahts-Contract aufgesetzet/ein früheres Datum darunter geschrieben / und ein falsches Siegel aufgetruckt. Nachdem er solches bekennt/ist ihm auf dem Molard der Kopf abgeschlagen worden (i). N.C.G. 1566.

Eilf uninteressierte Eidgnössische Ort haben An. Chr. 1563. zwischen Emmanuel Philibert/Herzog von Savoi / eins: und Bern / auch Freiburg/anders theils/zu Basel so viel gehandelt/daß Bern und Savoi zu Newis/einen/am 7. Tag Augstm. An. Chr. 1564. datierten Vertrag eingegangen / in welchem alle / An. Chr. 1536. disseit Genfersees/ und Rhone / dem Herzog abgewonnene Lande / der Statt Bern ewig zugeeignet: hergegen drey Vogteyen / Ternier (k) / Thonon / Gex/und was jenseit Sees/und Rhodan gelegen/ dem Herzog abgetretten wird: mit dem Beding/ daß der Herzog in sothanen Orthen in der Religion nichts neueren / sonder die Einwohnere dieser von Bern abgetrettenen Landvogteyen / bis auf ein Christlich Concilium / ungehinderte Uebung des Evangelischen Gottesdiensts geniessen sollen (l). Um daß aber solches von beyden Cronen / Frankreich und Spanien ratificiert werden solte / ist die Wiedereinraumung dieser Vogteyen/bis im Augstm. An. Chr. 1567. eingestellt verblieben. An. Chr. 1570. ist auch zwischen Savoi und Genf ein Fried eingegangen worden. Solte 25. Jahr währen. Den fehrneren Erfolg mag der wissensbegirzige Leser / anderswo suchen (m). 1567. Savoi mit Bern betragen.

Als An. Chr. 1568. zu Zuz im oberen Engadin ein Synodus gehalten worden/und die Veltlinische Kirchendienere/ wegen tieff gefallenen Schnees/den Berg Berninom nicht brauchen könten/sonder durch Pergell auf Cleven reisen müßten/ist Franciscus Cellarius/ein Italianer / Pfarzer zu Morben / ein gelehrter und sehr beliebter Mann/am 5. Tag Brachm. auf der Heimreiß von Cleven / als er an dem Cumersee gieng / auf Pündtnerischem Grund und Boden/durch bestellte Meyländische Meuchelmörder / under welchen ein von Cleven gebürtiger Mönch gewesen seyn soll / aufgefangen: über den Comersee / naher Como / und Meiland; endlich gen Rom geführt: und daselbst im Meyen folgenden Jahrs/wegen beständiger Bekantnuß der Evangelischen Lehr/ nachdem ihm / auf daß er nicht reden könte/ein Holtz in den Mund geschoben worden / und zwahr allgemächlich (n) verbrennt worden. Denen 1568. Franciscus Cellarius/ entführt/ 1569. und verbrennt.

(i) Bez. 19. Jun. ad Haller. *Abhinc triduum, supplicium sumtum de Spifama, maximi nominis* viro, sed maximorum scelerum *convicto*. Spon. Hist. Genev. (k) Spon. I. p. 49. Gex, Gaillard, Terny, avec le Chablais. (l) *Conditiones aut non impleta, aut non servata.* Thuan. lib. 96. p. 446. (m) Stetl. II. 214. 233. (n) Eodem supplicii genere *A. 1569.* sublatus Doctor quidam. Eglin. 15. Jun.

N.C.G. 1569. nen Römisch-Catholischen Pündtneren selbst / hat dieser Frefel nicht durchauß gefallen. Deßwegen sie mit denen Evangelischen geneigt waren/mit Gewalt ins Meyländische einzubrechen/wo nicht die Pündtnerische Ehrenstände/durch Einschrankung deren Dominicaner-Mönchen zu Morbenn/welchen eine zimliche Schuld dieses Verbrechens beygemessen wird/den Pöbel besänfftiget hetten (o). An Cellarii statt/hat Ulysses Martinengus die Pfarrstell zu Morbenn übernommen: könte aber wegen Auffsätzen nicht lang dort verbleiben.

1570. Fr. Brunners Tod. Im Brachm. An. Chr. 1570. hat der 72. jährige Fridlin Bruñer/ Pfarrer zu Glarus/seinen Gottseligen Lebenslauff seliglich geendet (p).

Borromei Handlungen mit den Eidgnossen/ in Italiē. Nachdem Carolus Borromeus / Erzbischoff zu Meyland / und Päpstlicher Plenipotentiarius, oder Legatus à Latere durch ganz Italien/unter dem Vorwand einer Visitation, in gewisse ennert-Birgische/ Ury / Schweitz/und Unterwalden zugethane Thäler kommen / um daselbstige Geistliche / von Simonie / dem Concubinat (q)/rc. zubefreyen/ hat er gegen Ehrenged. Orten Abgesandte (welche er in ihrem Land kostfrey gehalten: anbey versprechende/sechs ihrer Knaben im Meyländischen Seminario (r) zuernehren/) so gutes Vertrauen gefasset / daß er bald hernach einen Abgesandten in die Römisch Catholische Ort gesendet / welcher / (wann wahr ist/was Petrus Jussanus in Borromei Lebensbeschreibung (s) vermeldet) durch seine Freygäbigkeit zuwegen gebracht/daß durch dero Antrieb/(nicht ohne Beyfahl (t) eines Abgesandtē/ auß dem sogenanten oberen Pundt/absonderlich durch Zuthun des (u) Churischen Bischoffs) Beccaria von denen zu Mesaux/und Truntanus von Rogoredo vertrieben worden (vv). Beccariæ Platz ist einem Mönch anvertrauet worden / welcher zu Rom / dem Genuesischen Erzbischoff in Sterbensnöhten aufgewartet: und bey Anlas des Reuens/welchen selbiger über sein scharffes Verfahren gegen die Evangelische Lehr bezeuget / denen Päpstischen Irrthümeren abgesagt (x). Fehrner seyen zu Baden verschiedene/die Römische Religion/in denen ennert-Birgischen Vogteyen/zuerhalten/dienliche Mittel bewilliget worden.

In der Eidgnoßschafft. Noch diß Jahr / soll der Cardinal / unter dem Vorwand seiner Schwöster/Hortensia/ Gräffin zu Ems/eine Visite zugeben; gen Ury/ zu Bruder Clausen Grab/auch gen Lucern kommen seyn: und fehrner ein Römisch-

(o) Anhorn. Paling. Rhæt. p. 59. Rhæt. Alp. p. m. 473. (p) Joach. Beld. 4. Jun. ad Bulling. (q) Ex eo infanticidia. Teste Eglin. 29. Mart. A. 69. (r) Vit. Borrom. l. 2. c. 13. 26. &c. Minimùm ter in his convallibus fuisse videtur. (s) Lib. 2. c. 29. (t) Eglin. Cl. Maj. 1570. (u) Tob. Eglin. m. Jun. 1571. (vv) Rhæt. Alp. (x) Eglin. l. c. alia ἀξιομνημόνευτα de eodem commemorans.

N. C. G. 1570.

Römisch-Catholisch Ort nach dem anderen heimgesucht/nicht nur dero Clöster/(in welchen er viel Aergernuß/Unzuchten/Frey und Frechheit befunden habe) besucht/und reformiert/sonder auch mit den Oberkeiten/ etliche fürnemme Puncten abgehandelt haben/ welche **zu Außreutung/deren daselbst brutenden/und zunemmenden Ketzereyen**/(wie Jussanus lästeret) in etlichen (Eidgnössischen) Orten **fürtrefflich** gedienet. Hiemit erhebte er sich naher Sangallen. Die ihm in denen Evangelischen Stätten und Länderen erzeigte Freundlichkeit/ und Gastfreygäbigkeit/wird von Jussano aufgenommen/als eine Erkantlichkeit und Hochachtung besonderer Heiligkeit dieses Manns: und pranget damit als einem Siegszeichen der Römischen Religion auf eine kindische Weis (y). Sonst lassen wir gelten was Bucelinus/ von dieser Reiß/welche er in An. Chr. 1581. (z) setzet/vermeldet: Er seye gen Sangallen gereiset/ de Helvetiorum inprimis conversione solicitus, omnes vias & modos eorundem lucrandorum excogitans. Weil ihm fürnemlich angelegen war/die Eidgnossen wider zur Römischen Kirch zubringen/habe er alle ersinnliche Mittel/wie solches geschehen möchte/angewendet. Der Sangallischen Prälatur ist damahl vorgestanden/Joachimus Opser: welchen die Dohmherren zu Chur/zu ihrem Bischofflichen Coadjutor erwehlet: habe aber solches abgeschlagen: In Conversione Acatholicorum multùm laboravit, habe sich sehr angelegen seyn lassen/ die Un-Catholischen zubekehren: und durch seine Schrifften/Prælatum Apostatam, einen Prälat/welcher ehmahls die Römische Kirch verlassen/wiederum zurecht gebracht (a). Diesen Prälaten hat Bucelinus nicht nammhafft gemachet. Daß aber Abt Joachim gegen die Evangelische/und dero Lehr/nichts verabsaumt/haben dessen Angehörige/und Benachbarte/genugsam erfahren. Soll indessen ein gelehrter Herr gewesen seyn/und sich mit der Statt so wol betragen haben/daß er dann und wann bey denen Burgerlichen Mahlzeiten sich eingefunden: deßwegen er hinwiederum von derselben geliebet/und geehret worden. Bisher ist das Closter gegen der Statt offen gestanden/ und war nur durch einen Zaun von der Statt unterscheiden. Um daß aber hierauß bisweilen viel Verdrieß entstanden/ist es durch Eidgnössische/hiezu erbettene Schiedrichter/um mehr Ruh willen/mit einer Maur umgeben/und zwey Thor/deren eins dem Closter/das andere der Statt zugehörig/erbauet worden. Beyde Thor/und die Maur sind An. Chr. 1567. verfertiget worden (b). Nicht lang hernach wurden

rrrrr iij die

(y) Lib. 2. cap. 26. (z) Constant. Bucel. (a) Ib. Id. A. 1582. (b) Haltm. pag. 531.

N. C. G. 1570.

die zu Lachen/am Zürichsee genöhtiget/ihre Biblen/und andere zu Zürich getruckte Bücher/zuverbrennen (c). Denen zu Roschach wurd angezeiget/zur Meß/oder auß dem Land zugehen.

1571. Dinstag wochentlicher Bettag.

Eine/selbigen Jahrs/ungemeine Theurung/und jamerhaffte Zeiten verursacheten/daß in Zürich zu Statt und Land/der Dinstag zu einem wochentlichen Bettag geordnet/und am 25. Tag Herbstm. der Anfang gemachet worden (d).

Vireti Tod.

Im Frühling ist Viretus gestorben. War dißmahl Prediger in der Königin von Navarra Gebiet.

Päpstliche Bullen/in Pündten/rc. schädlich.

An. Chr. 1570. hat der Papst auß Verleitung Vincentii Quadrii/von Pont in Veltlin/den Decanum des Bischofflichen Stiffts zu Chur/Conrad von Planta U. J. D. (Joh. von Planta/U. J. D. Herren von Rezüns Sohn) durch ein Apostolisches Breve, begewaltiget/das Einkommen S. Ursel Kirch/auf der Tell im Veltlin; dero Verwaltung von denen Pündtnerischen Ständen/an gewisse Edelleuth/Nammens die von Guizarden übergeben war; zugeniessen. Um solchem Brevi Nachtruck zugeben/hat der Papst dem Herren von Rezüns/als seinem Syndico, und Procuratori, zu End des Hornungs/eine Bull (e) in Pündten gesendet/Krafft welcher selbiger/alle/in Pündten/Graffschafft Cleven/und Veltlin/an einige Abteyen/Prälaturen/und Propsteyen/gehörige/aber von untüchtigen Personen besessene Güter/zu seinen Handen nemmen/und seinen ehelichen Söhnen/oder anderen beliebigen (Röm.) Catholischen Personen übergeben möchte. Richter und Executores dieser Bull solten seyn der Bischoff von Chur/und Como. Auch solten der Patriarch von Alexandria/und die Bischöffe von Constanz und Basel verschaffen/daß diese Bull gehalten/und die Widerspennige gestrafft werdẽ. Um die Pündtner einzuschläffen/hat Papst im Mey/und Herbstm. an den Stand freundlich geschrieben. Vermeldet aber nicht die in Pündten/sonder allein die in Veltlin und Cleven/mit Nammen die auf der Tell/zu S. Ursel/und zu Trisif/zu S. Margreth behörige/und dem in 94. Clösteren (in welchen aber mehr nicht als 174. Mönchen zufinden (f) gewesen seyen) Humiliaten-Orden (welcher/um daß er dem Cardinal Borromeo nach dem Leben gestellet/An. Chr. 1571. gänzlich abgeschaffet worden) ehmahl zuständige Güter. Als aber Conradus Planta/An. Chr. 1571. die Urselinischen Einkunfften/durch listige Verstossung deren Guizarden/eingenommen: auch die Päpstliche Breve,

und

(c) *Ad* Bulling. 13. Maj. *A.* 71. (d) Bulling. ad Eglin. 28. Sept. (e) De qua Bulling. 27. Jul. *A.* 71. ad Eglin. *Papa sic spargit inter vos pulverem tormentarium.* (f) Vit. Borrom. l. 2. c. 27. Conf. Hospin. de Monach. 158. b. sq.

und Bull lautprecht worden / ist dieses Geschäfft für einen Beytag / in welchem die Päpstliche Bull / durch den von Rezüns aufgewiesen worden : und fehrners für die Gemeinden gewachsen : das gemeine Volk / wolte das Päpstische Joch nicht mehr gedulden / sonder ist mit fliegendem Fahnen gen Chur gezogen. Dohmherr Planta zwahr machte sich davon / und verbrennte die Päpstliche Bull. Der von Rezüns aber wurd handvest gemachet / gen Chur gebracht / und nach ernstlicher Folter / im Merz An. Chr. 1572. enthaubtet. Als am letsten Tag Hornung (g) zuvor / der Tod eine andere nammhaffte Säul der Römischen Kirch / den berühmten Egidium Tschudium / im 66. Jahr seines Alters / hingenommen (h). Dieser hatte die gute Gelegenheit / die alte / und schöne / zum theil hernach eingeäscherte Bibliotheken zu Sangallen / Weil / Einsidlen / 2c. Item verschiedene Archiven zu Lucern / Ury (i) / 2c. zugebrauchen : welche er mit unermüdetem Fleiß sich zunutz gemachet (k) / und dadurch auß sothanen Instrumenten sein schönes Historisches Werk (**nicht allein** Annalia, **sonder** (wie er (l) redet) **bey nahem** Diurnalia) trefflich bereicheret. N.C.G. 1571.

Bey Anlas jetzerzehlter Unruhen / schreibt Bullinger : (daß in „Pündten) die Bullisch Sach ad arma kommen / ist mir leid. Morbi „periculosi habent periculosa medicamenta. Das ist der verfluchten „Bullen von Rom Würkung / daß (Sie) wohin sie kommen / Aufruh„ren / und Unruhen machen. Also ists auch ergangen in Engelland / da „eine einige Bull / zwo Aufruhren verursachet. Jetzund wird geschrie„ben / daß den 16. Jan. in Engelland / Herzog von Norfolk der Auf„rühreren Haubt / und (der) die Bull handhaben wollen / geviertheilt „seye (m).

Im Veltlin feirete man auch nicht. Zumahl zwey Mönchen / nach einem auf der Canzel / in seinem Beruff stehendem Prediger (n) / mit einem Rohr gezihlet. Als der Prediger auf das Zuruffen eines alten Manns / welcher dessen wahrgenommen / sich gebucket / wurd er zwahr noch etwas von der Kugel gestreifft. Der alte Mann aber / wurd von diesen Cainsbrüderen erstochen. Die Mörder sind durch eilende Flucht / der wolverdienten Straff entgangen. 1572. Mönchen Cainsbrüdere.

Grösseren Jamer hörte man diß Jahrs / die / scharenweise / in der Eidgnoßschafft / Sicherheit und Trost suchende Franzosen / klagen. Wie her- Pariser Mord.

(g) Teste Bulling. (h) Consultiss. Rhan. (i) Tschud. ad Siml. Cl. *August.* *A.* 1569. (k) Vadian. ad Bulling. III. Kl. Jan. *A.* 47. (l) *Ad* Siml. 28. Jun. 1568. (m) *Ad* Eglin. 14. Mart. *A.* 72. (n) Tob. Eglinus, Ministrum, in *prioribus* literis Scipionem Calandrinum, Pastorem Morbennensem fuisse scripserat : in *posterioribus* Mälensem, Laurentium nomine. 25. Febr. *A.* 72.

N.C.G. 1572.

herrlich die Französische Kirch geblühet/beweisen die zu Nimes und Rochelle gehaltene Synodi, welche mit der Züricherischen Kirch Brieff gewechslet / betreffende die substanzliche / oder wesentliche Gegenwart des Leibs Christi im H. Abendmahl: Item / ob die Regierung und Zucht der Kirch / wie in Frankreich geübt war/dem Consistorio: oder/ (wie Petrus Ramus wolte) der ganzen Gemeind zustehe (o)? Aber diese Kirch hat ihren Glanz auf einen Tag verlohren. Dann/ als Carolus IX. veranstaltet/ daß der junge König von Navarren/(nachmahliger König in Frankreich / dessen Frau Muter neulichest (p) gestorben) Henricus IV. / mit Margaretha/ Caroli Schwester/am 18. Tag Augstmonat zu Paris Beylager halten solte: hat er am 3. Tag Augstm. durch ein Gebott/welches könfftighin alle Soñtag abgelesen werden solte/ alles Waaffen tragen / Feindseligkeiten/ꝛc. verbotten; zu dem End namlich/ damit dem groß Admiral von Frankreich / Caspar Coligny/alles Mißtrauen benommen/ und dieser Hochzeit beyzuwohnen angelocket werde. Als nun der Admiral sich einschläffen lassen / und bey Hof angelanget/ auf offener Straß aber mit einem Schuß von doppelter Ladung an rechter Hand/sonderlich am lingken Arm verletzt worden/hat der König ihne / welchen er seinen Vatter zunennen pflegte / besucht: und um alle Forcht selbigem zubenemmen / einen Haubtmann von der Königlichen Guarde / samt etlichen Eidgnössischen Trabanten des Königs von Navarra in des Admirals Hauß: und den vornemsten Reformierten Adel/ allernächst um des Admiralen Herberg legen lassen. Aber dieses waren eitel Gruben und Stricke / in welchen sie gefangen worden. Zumahl Sonntag / am 24. Augstm./an Bartholomei Tag / bey frühem Morgen/selbst der Haubtmann und übrige Wacht; welche der Admiral für seine Schirmer gehalten; auß Königlicher Bewilligung / durch Antrieb der Königin Catharina/unter Anführung des Herzogs von Guise/ den Admiral / nachdem ihn das Getümmel auß dem Schlaff aufgeweckt/ und auß dem Beth getrieben / durch einen Teutschen / genennet Behm/ deren Guisen Haußgenoß/ (welcher hernach zu Rochelle von den Reformierten mit parer Münz bezahlt (q) worden) mit verschiedenen Wunden erstochen: und den Leib unmenschlich mißhandlet. Ubrigen Edelleuthen / under welchen Caspar Röust von Zürich / welcher in Königs von Navarra Leibguarde gewesen / und allen Protestierenden/nicht nur denen zu Paris / sonder auch in denen fürnemsten Stätten des Königreichs / wurde nicht verschonet. Dem gemeinen Bericht nach sollen innert

(o) Siml. Vit. Bulling. *A*. 71. & 72. (p) V. Id. Jun. teste Henr. Erzberg. 3. Non. Jul. Lutet. ad Gualth. (q) Danæus, IX. Kl. Oct.

innert wenig Tagen in 30000. (r) aufgerieben worden seyn. Die Königliche Bottschafftere / in und aussert der Eidgnoßschafft / sollen (wie vom König selbst auch geschehen) sich anfänglich gestellet haben / als were alles ohne Königliches Vorwissen geschehen. Demnach haben dieser und jene bekennt / daß der König solches befohlen / unter dem Vorwand / daß diese Leuth einen verrähterischen Anschlag gegen den König abgeredet. Aber diese Bottschafftere sollen bey geheimen Freunden ihr Mißfallen zum höchsten darüber bezeuget haben (s). Gleichwol hatten sie Befehl/ bey denen Evangelischen Orten anzuhalten/daß solche ihrem Vorgeben nach/Aufrührer und Feinde des Königs/welche häuffig/und mit ihnen des ermördeten Admirals zwey Söhne/und Tochter/sich gen Bern/Genf/Lausannen/rc. geflüchtet/von ihnen nicht enthalten werden. Aber die Evangelische erstatteten vielmehr die Pflicht guter Christen/ retteten gegen den Königlichen Bottschaffter deren Flüchtigen Unschuld/ und haben selbigen mögliche Handreichung gethan (t). Der im Meyen diß Jahrs erwählte Papst Gregorius XIII. (hiebevor Hugo Buoncompagno genennet/und von Bononien gebürtig/)hatte von obigem Blutbad Brieff empfangen / als er eben ein Consistorium gehalten: stuhnd so gleich auf / und verfügte sich/ samt denen Cardinälen in S. Marci Kirch / um Gott für solche / der Römischen Kirch / und der Christenheit erwiesene Guttaht zudanken. Am folgenden Tag hat er/ samt den Cardinälen/in Minervæ Kirch ein hohes Amt begangen. Auf den Abend hat er das grobe Geschütz lösen/und folgends ein allgemein Jubilæum außschreiben lassen/um Gott für den/gegen die (Evangelische in Frankreich/und Holland) und gegen die Türken erhaltenen Sieg zudanken. Dem Briefftrager hat er 1000. Ducaten bezahlt (u). Also hat Ritter Melchior Lussi / samt Jos Sägeser/ Päpstl. Guardihaubtmann/auf den 28. Tag Winterm./ den Papst vonwegen deren V. Orten / zu Bononien beglückwünschet: den zweyfachen (An. Chr. 1531.) gegen die Feinde des Römischen Stuls / in der Eidgnoßschafft erhaltenen Sieg: samt Zwinglii (welchen sie einen Teufelsdiener/einen schandlichen ehrlosen Mann/nennen/auf welchen man vor dem Angriff/als er auf einem hohen Baum/die seinigen zum Angriff angemahnet/viel Schüsse gethan / darüber er tod herunter gefallen) Mißhandlungen außgestrichen: Clementem VII. / daß er ihnen damahls / unbegehrt 500. Mann

Gregorius XIII. triumphiert darüber.

Eidgnössische Glückwünschungs-Gesandschafft.

(r) Ap. Siml. Vit. Bull. p. 46. & Thuan. p. m. 1061. Cicarella, 70000.: Beza, 50000. *octo dierum spatio interfectos*, 4. Oct. ad Gualt. scribit. (s) Haller. D. Caroli. A. 73. Act. Lipf. A. 1701. p. 333. (u) Thuan. l. 52. Stetl. II. 243. 245. Ampl. Rhan. Chron. Mscr. (u) Thuan. l. 53. p. m. 1065.

N. C. G. 1572. gesendet / gerühmt: und ihme / als dem obersten Hirt der Catholischen Kirch / welcher den **höchsten Gewalt im Himmel und auf Erden** / von Christo empfangen / versprochen / daß sein (Papsts) **Göttlicher** Gewalt / bey ihnen unversehrt bleiben werde: und daß / so der Papst vermeine / daß etwas Hilff bey denen Catholischen Eidgnossen zufinden / solche zu Diensten stehe / ꝛc. Er sagte auch: Sie hetten keinen so genauen Bund mit jemand / **daß nicht die Catholische Kirch bey ihnen noch mehr gelte.** Doch als unlang zuvor / dieser Papst von dem Bischoff von Wallis eine neue Steur / wegen der Execution des Concilii begehrt / solle Bischoff geantwortet haben: daß er ohne Beystimmung des Volks nichts bewilligen könte (x).

Johann Wolff stirbt. Den mehrgedachten berühmten (y) Zürichischen Theologum, und Pfarrer zum Frau Münster / Joh. Wolff / welcher von einem schwehren Läger / sich noch nicht gänzlich erhollet hatte / hat die zu Paris geübte Grausamkeit / inmassen betrübt / daß ihn eine neue Schwachheit ergriffen / welche ihme / nicht ohne der Kirch grossen Schmerz (z) / und Nachtheil / am 17. Tag Winterm. das Lebensliecht außgelöschet (a). Den 12. Tag Winterm. An. Chr. 1573. hat der 73 jährige Jac. Amman / dieses Zeitliche gesegnet: nachdem er sint An. Chr. 1525. zu Zürich die Philosophische Profession trefflich bedienet.

1573. Zwischen Solothurn und Genf verg blich gesuchte Freundschafft. Bern arbeitete / bey Freiburg und Solothurn ein Burgrecht / oder ewige Bündnuß für die Statt Genf zuerwerben. Hafner sagt / selbiges seye krebsgängig worden / weilen man denen Solothurnischen Gesandten / das Exercitium der Römisch-Catholischen Religion in der Statt Genf nicht gestatten wollen (b). Wahr ist es / daß es damahls geheissen (c): Inter sacras illas, & inviolabiles leges, solenni totius hujus civitatis jurejurando, non semel repetitas, hanc nominatim extare, nunquam passuros Genevenses, ulla de causa, aut in cujuscunque gratiam, ut Papisticus ullus cultus in urbe vel territorio Genevensi exerceatur. Eine unveränderliche / von der Burgerschafft mehrmahl beschwohrne Satzung seye / niemand wer der auch seye / die Uebung der Römischen Religion in der Statt Genf zugestatten. Doch werden bey Steler ganz andere Ursachen / warum diß Burgrecht keinen Fortgang gewonnen / beygebracht (d). Wegen

(x) Hall. 14. Octob. A. 72. (y) Ludov. Comes Witgenstein. Non. Sept. A. 1570. *Deum oro, ut in Reip. administratione, multos Nehemias: quam plurimos etiam in Ecclesia Wolfios, i. e. fideles S. Scripturæ interpretes nobis concedat.* (z) Bull. ad J. Hall. 25. Nov. *Dominus inflixit nobis vulnus lethale, &c.* (a) Nat. A. 1521. d. 25. Octobr. Stuck. Vit. Wolf. (b) II. 252. (c) Ministr. Genev. ad Bern. 5. Octobr. (d) II. 245. 248. Id. p. 266. Theils auß eigner / theils auß nicht geringer Ständen Verhinderung.

N. C. G. 1573.

Wegen Cardinals Borromei schreibet Scipio Lentulus / daß / als die Humiliaten-Mönchen selbigem nach dem Leben gestellt / König in Spanien / auß Päpstlicher Recommendation, dem Cardinal eine Leibwacht von sechs bewaffneten Männeren erlaubt. Als aber der Cardinal sothane Leibwacht beständig behalten wollen: auch / mit Gewalt die Leyen für seinen Richterstul zuschleppen gesucht / habe der Gubernator denen Sachen nicht mehr getrauet / ein gewisses / denen Borromeischen Graffen zuständiges Schloß besetzt / und dem Cardinal die bewaffnete Leibwacht / als eine allein dem König zustehende Aufwart / verbotten: darüber beydes der Gubernator / und der Raht vom Cardinal offentlich in Bann gethan / vom Gubernator aber eine Schrifft an den Tag gegeben worden / in welcher dieses Banns Nichtigkeit / und Unbillichkeit dargethan wird (e). Zerwürffnuß zwischen Gubernator; zu Meyland / und Cardinal Borromeo.

Auf des Rahts Begehren / sollen von Papst Gregorio / Jesuiten gen Lucern gesendet / und ihnen daselbst Schultheiß Ritters kostbarer / An. Chr. 1559. erbaueter Pallast eingeraumet / auch daran eine Kirch: und vorüber eine Schul gebauet worden seyn (f): vierzehen Tag nach ihrer Ankunfft sollen sie angefangen haben die Humaniora, auch Logicam, und Theologiam moralem zudocieren. Die Kirch wurd (durch den Constanzischen Weibischoff) erst An. Chr. 1588. geweihet. An. Chr. 1667. ist von ihnen / zu Ehren des Jesuiten Xaverii / als neuen Landpatronen / ein neuer Bau angehebt / und An. Chr. 1677. von Aduardo Cibo / Päpstl. Nuntio geweihet worden. 1574. Jesuiter gen Lucern.

Der langwirrige / nach rechtlicher Erörterung (in Mangel eines Obmanns) durch einen gütlichen Verglich / beygelegte Streit / zwischen den VII. im Thurgäu regierenden Orten / und Diessenhofen / eines: auch Schaffhausen anders theils / betreffende die hohe und niedere Gericht / im Frauen-Closter Paradis / hat diesen endlichen Außtrag genommen / daß eine Aebtissin / und Closterfrauen wiederum dahin gesetzet worden (ff) / rc. Paradis-streit.

Am 8. Tag Merz ist der 81. jährige (g) / Gottselige / und gelehrte Herr Wolffgang Weissenburg / SS. Theol. D. und (nach Sim. Grinei Absterben) Professor zu Basel / zu seinem Erlöser abgescheiden. Am 22. Tag Merz / hat Bern / durch Benedicti Aretii / sonst Marti genennet / Landkind der Statt Bern: und im Winterm. hat Chur / durch Tobiæ Eglini seligen Hinscheid / grossen Verlurst erlitten. Gleichfahls hat Joh. Kesler / treuer Kirch- und Schuldiener zu Sangallen / gleichen Jahrs / seinen langwirrigen und ruhmlichen Lebenslauff zu End gebracht. Weissenburgs / Aretii / Eglini / Keslers /

(e) 10. Dec. A. 73. (f) Hasn. II. 253. a. (ff) Hasn. I. A. 1567. (g) Nat. A. 1496.

N.C.G. 1575.

Halleri/ Nicht geringeren Verlurst hat Bern An. Chr. 1575. erlitten/ an ihrem Decano, Joh. Haller (h).

Bischoffs von Basel/ Den 16. Tag Mey ist Melchior von Liechtenfels / Bischoff von Basel gestorben/und an dessen statt von dem Dohmherren/zu Dellsperg/ Jacob Christoff Blaarer von Wartensee erwehlet worden.

auch Bullingeri Tod. Am 15. Tag Herbstm. diß 1575. Jahrs hat der/nicht nur um die Zürichische / sonder auch übrige Eidgnössische/und gesamte Evangelische Kirchen hochverdiente (i)/und in seinen vielen/und vortrefflichen Schrifften unsterbliche Mann/Herr Heinrich Bullinger/nachdem er der Pfarr zum Grossen Münster / 43. Jahr erbaulich vorgestanden / seines Alters im 71. Jahr/seinen Gottseligen Lauff / in Christlicher Anruffung seines Erlösers vollendet: ein Testament an den grossen Raht hinderlassende/ in welchem er von der hohen Oberkeit Abscheid nimt/und neben Danksagung für erwiesene Gnaden/auch verschiedenen/zu Erhaltung der Kirchenruh/und beständigen Wolstands des Lands gedeylichen/vorgeschlagenen Mitlen/Herr Rodolff Gwalther/Pfarrer zu S. Peter/zu seinem Nachfahr recommendiert/ welches von hoher Landsoberkeit/am 1. Tag Weinm. (an welchem Gwalther das 56. Jahr seines Alters (k) erfüllet) zu gnädigem Gefallen angenommen worden (l). Hergegen hat der gütige Gott / der Eidgnössischen Kirch ein zweyfaches Liecht aufgehen lassen: zu Zürich zwahr in Herr Jacob Breitinger/welcher am 19. Tag Aprel diß Jahrs / an diese Welt kommen (ll): zu Basel aber in Herr Jacob Gryneo / Thomæ Sohn / Johannis (des berühmten Simonis Grynei Bruders) Groß-Sohn/von Veringen/in der Graffschafft Zolleren; zu Bern (An. Chr. 1540.) gebohren. Jacob Gryneus war nunmehr zehen Jahr Pfarrer zu Rötelen / auch Superintendens in der Marggraffschafft Baden. Durch D. Erastum (m) ist er von der eingebildeten Allgegenwart des Fleisches Christi abgezogen worden. Dieser Gryneus ist nach D. Weissenburgs Absterben/gen Basel beruffen worden / nachdem er genugsame Versicherung von sich gegeben / daß er die/ zwischen der Baslischen/und Zürichischen Kirch/sint dero Reformation/ unter

Ersetzt durch Breitinger/ und Gryneum.

(h) Joh. Hallerus,nat. 18. Jan. A.1523. Decanus per 28. annos. Podagrâ a. æt. 53. consumtus. Jac. Fris. *Vit. Theoll. Tig.* (i) Bezæ, Bullingerus *Communis omnium parens est.* ad Bull. 27. Aug. 1570. (k) Müll. Præf. in Tub. p. 68. (l) Siml. Lavat. Stuck. Vels. in Vit. Bulling. (ll) Denat. Kl. Apr. A. 1645. (m) Bulling. 25. Apr. A. 57. de Erasto ad Bezam. *Eo homine doctiorem, & multa prudentiâ, rerumque variarum usu peritiorem, an tota Germania habeat, multos judicii non vulgaris, addubitare video: ut de pietate moribúsque ejus inculpatis nihil dicam,&c.*

N. C. G. 1575.

unter Oecolampadio und Myconio gepflogene Freundschafft / in ihren ersten Stand bringen werde (n).

Simlers Tod.

Am 2. Tag Heum. An. Chr. 1576. / ist auch Herr Josias Simler (o) SS. Theol. Prof. in die himmlische Ruh aufgenommen worden: als eben damahl einerseits die Eidgnössische / und andere Evangelische Kirchen / die Reinigkeit ihrer Lehr verthädiget / und daß sie weder bisdahin auß dem Reichsfried außgeschlossen worden / noch hinkönfftig / mit Recht außgeschlossen werden können (p) / dargethan: anderseits D. Jacob Andreä (q) / (genennet **Schmidlein** / weil er eines Schmids Sohn gewesen /) Cantzler / Profess. und Pröpst zu Tübingen / vermitelst der bekanten Formula Concordiæ (r) / die Allgegenwart des Fleisches Christi / allen denenjenigen Kirchen / von welchen des Fleisches wesentliche Gegenwertigkeit im H. Abendmahl für bekant angenommen wird / zubelieben: auch diese letstere / in Sachsen / selbst zu Wittemberg / wankende Lehrart wiederum vest zusetzen / und dañ um deren übrigen Evangelischen Kirchen Außschliessung zubeförderen / ganz Teutsch- / und andere Länder durchwanderet. Zu dem End solche Formula (doch erst An. Chr. 1578.) gen Basel / und in die Badische Marggraffschafft gebracht / aber an diesen und mehreren Orten verworffen worden (s). Augustus / Churfürst von Saxen / soll auf diß Werk 80000. Reichsthaler verwendet haben (t).

1576. Widerwertige Arbeit deren Reformierten und Lutheraneren.

Bey wütender Pestilenz zu Meyland / hat Cardinal Borromeus (weil dasige Priester die Kranken nicht besuchen wolten) auß denen Benachbarten / den Eidgnossen unterworffenen Thäleren / Priester kommen lassen / welche solchen Kranken abzuwarten / sich nicht geschohen (u).

Meyländische Pest-Kranke / von Eidgnössische unterthanen besucht.

An. Chr. 1577. haben die Römisch-gesinnete Ort mit Emmanuel Philiberto / von Savoi / sich nach des Herzogen langem Nachwerben / vereiniget (x): und An Chr. 1578. die ehmahligen Bündnussen mit Wallis erneueret.

1577. Römisch-Catholischer Eidgnossen Bündnuß mit Savoi.

1578. Mit Wallis.

An. Chr. 1579. hat sich Freiburg und Solothurn (wie Hafner redet) zu Schutz / Schirm und Erhaltung der (Röm.) Catholischen Religion / mit der Statt Bisanz (in Burgund) auf 10. Jahr verbündet.

1579. Mit Bisanz /

(n) Vener. Theod. Zuing. Syntagm. 195. sq. Exeg. Euchar. A. 75. *Verè Malleus Hæreticorum*, Besserero dictus. Erastus: *Eo homine vix puto meliorem vivere inter Theologos Imperii, S. Augustanæ Confessionis.* (o) *Summum Ecclesiæ vestræ* (Tigurinæ) *ornamentum*. Hottoman. Successit ei Joh. Jacobus Frisius: nat. 2. Apr. 1546. ob. A. 1611. (p) *Ariad.* Stetl. II. 245. (q) De quo Arnold. Hæres. XVI. 18: 19. (r) Hosp. Conc. Disc. Alting. Hist. Palat. pag. 233. Edit. Mieg. Arnold. ib. § 15. (s) Urstis. 657. (t) Nov. Liter. Hamb. Germ. A. 1703. p. 202. (u) Vit. Borrom. lib. 4. c. 3. (x) Stetl. II. 259. 262.

N.C.G. 1579.

und Bischoff von Basel.

Bern/so ehmahl in gleicher Bündnuß gestanden/hat sich (wegen Protestation des Königs in Spanien) dero entschlagen (z). Beyde besagte Stätte/Freiburg und Solothurn/haben auch (zusamt denen V. Orten) sich mit Jacob Christoph/ Bischoff von Basel/an S. Michaelis Tag zu Lucern / in höchstem Geheim/zu merklichem (a) Verdruß denen Evangelischen Orten/in eine Bündnuß eingelassen. Am 21. Tag Jenner An. Chr. 1580. wurde selbige zu Bruntraut / in der Pfarzkirch beschwohren (b). Das Absehen dieser Bündnuß erhellet sich auß einem Brevi, welches Papst Gregorius/den 16. Tag Mey An. Chr. 1580. an diesen Baslischen Bischoff abgegebeh: under anderem diß Innhalts: Bischoff von Verzell hat uns erzehlt / eueren beständigen Fleiß / und Wachtbarkeit / in providendo Ecclesiæ tuæ, in Catholica Religione restituenda, & retinenda: inque Helvetiæ viribus tibi ad hæc ipsa adjungendis, zuverschaffen / daß die Catholische Religion in euer Kirch hergestellet/und erhalten werde: und daß ihr hiezu euch den Beystand deren Eidgnossen anschaffen.

Genf in König Heinrichs III. Schirm.

Als die Statt Genf sich beworben / daß sie denen Stätten/Biel und Müllhausen gleich gehalten / und in die Eidgnössische Zugewandschafft aufgenomen werden möchte / hat der Papst am 30. Mey/An.Chr.1579. durch ein Breve, seine Anhängere in der Eidgnoßschafft/um des Bluts/ und der Thränen Christi willen erinneret/sich mit dieser/bey dem Römischen Stul so verhasseten Statt nicht zubefreunden: anbey der Cron Frankreich schrifftlich / und durch den Mund des Päpstlichen Legaten (c)/sich dieser Statt anzunemmen verbotten (d). Aber Henricus III. (e)/König in Frankreich/hat die Sach anderst angesehen. Schon Solothurn ehmahl mit Genf nicht zugestimmet / haben sie sich doch / samt Bern/durch Hochged. König verleiten lassen/zuversprechen/daß sie/demnach Genf / clavis & propugnaculum, ein Schlüssel / und Vormaur (f) der Eidgnoßschafft were / bey erheischender Noht/auf Französischen Kosten/eine zimliche Mannschafft / zu Beschirmung Genf/darein werffen wollen. Dieser Schirmtractat ist zu Solothurn/ am 5. Tag Mey beschlossen / und am 29. Tag Augstm. beschwohren worden (g). Diese Verkommnuß / ist der Guisischen Faction so widerig gewesen / daß sie deßwegen ihren Herzen / den König / bey dem Papst und allen Papistischen Ständen verunglimpfet/ und deßwegen sich nicht geschohen/ An. Chr.

(z) Stetl. II. 266. sq. (a) Rhan. (b) Urstis. 656. (c) Let. Vit. Sixt. V. part. I. p. 493. (d) 30. Maj. A. 79. (e) Quod *portento simile videri poterat.* Gualth. 30. Aug. A. 79. ad Albert. Blarer. (f) Suburbium est Helvetiæ. Qui in urbe, trepidant patiente suburbio. Jac. Gryn. (g) Stetl. II. 268. Thuan. l. 68. p. m. 210.

Chr. 1585. neben anderen Artiklen/die Aufhebung dieses Schirms dem König vorzuschreiben (h). Deßwegen Beza wol schreiben mögen: (In Gallia) omnia sunt μετέωρα: nec quenquam in illo infelici regno arbitror hodie vivere, ne Rege quidem ipso excepto, de incolumitate sua satis securum. In Frankreich gehet alles unter über sich. Niemand ist dort seines Lebens gesicheret: der König selbst nicht (i). Um daß aber Genf von ihren Hasseren vielfaltig hin und wider verleumdet worden/ hat sothane Statt An. Chr. 1579. eine Schutzschrifft außgehen lassen (k).

Cardinal Borromeus/ verschaffet/ A. Meyländisches Collegium Helveticum.

Die von Jussano vermeldete wundersame Gesundmachung Petri Stupani/ Erzpriesters zu Mazzo in Veltlin/absonderlich was bey Borromei Walfahrt gen Tiran/um besagtes Veltlin zum Römischen Aberglaub wieder zubringen/ sich begeben/ zehlen wir under die Römischen Legenden (l).

Cardinal Borromeus hat diß Jahrs für seine liebe Glaubensverwandte in der Eidgnoßschafft und Pündten/zwey Ding zuwegen gebracht. Erstlich/das Collegium Helveticum, oder Schul/ in welcher/ als einem Bollwerk/ oder Grundveste des Römischen Glaubens/ under unmittelbarer Erzbischofflicher Aufsicht/ bis vierzig/ auß der Eidgnoßschafft/ und Pündten gebürtige Jünglinge/ jeder drey Jahre lang genehret/ und in dem/ auch von Borromeo gestiffteten Jesuiter Collegio/ Brerra unterrichtet werden solten. Solche möchte der Erzbischoff/nicht nur gleich den seinigen/zu Meyland weihen/sonder auch sie zu Doctores Theologiæ machen. Bey Eintritt aber in diß Collegium/ müßten sie sich mit Eid verpflichten/ jeder in seinem Vatterland zudienen. Zumahl Borromeus vermeinte/ auf solche Weis deren eingebildeten Gefahr vorzubiegen/welche die Römische Religion in Pündten daher hette/ daß keine frömde Priester darinn geduldet wurden. In welcher Absicht man die Lobl. III. Pündte nöhtigen wolte/ den Capucineren im Veltlin Herberg zugestatten / welches sie aber keines wegs zusagen wolten (m). Bey diesen Völkerschafften/ hat Cardinal in kurzer Zeit/für dieses Collegium mehr als 8000. Cronen jährliche Renten zuwegen gebracht. Fehrner hat er vom Papst gewisse Indulgenzen erhalten/für diejenigen Glieder dieses Collegii/ welche sich in eine gewisse/der Lieben Frauen Bruderschafft begeben wurden (n). Um daß Cardinal von Ems auch eine Beysteur gethan/solten bey dessen Leben/auß dem Constanzischen Bischthum/ 24.: under zweyen nachfolgenden Bischöffen aber/

(h) Th. lib. 81. p. 26. Edit. Aurel. (i) 26. Jan. A. 79. (k) Drel. Apol. pro Calv. p. 94. (l) Vit. Borrom. 375. 761. 457. (m) Gualt. 13. Maj. A. 1579. (n) Ibid.

N. T. G. 1579.

aber/ 14. in gedachtes Bischthum gehörige Jünglinge/ in sothanem Collegio unterhalten werden (o).

(S. Ittæ Bruderschafft.)

Von erstgedachtem Cardinal von Ems / als Constanzischem Bischoff/ ist am 30. Tag Merz diß Jahrs/ S. Ittæ Bruderschafft bestätiget worden. Dero Artikul der curieuse Leser anderstwo findet (p).

B. Beständigen Nuncium in der Eidgnoßschafft;

Das andere Mittel die Römische Religion in der Eidgnoßschafft und Pündten nicht nur zuerhalten/ sonder auch fortzupflanzen/ hergegen die Evangelische außzureuten/ war/ daß dieser Cardinal verschaffet/ daß der Papst sich entschlossen/ hinkönfftig/ einen beständigen Nuntium bey den Eidgnossen zuhaben: und zu dem End besagter Papst / auß Borromei Verleitung/ Joh. Franciscum Bonom/ Bischoff von Verceil/ in die Eidgnoßschafft gesendet / welcher in dieser Nunciatur zwey Jahre gestanden / und das Päpstliche Interesse inmassen sich angelegen seyn lassen / daß ihn der Papst hierüber / als Nuntium an Käiser Rodolphum II. gebraucht.

Welcher Verwirrung anrichtet.

Nachdem Bonom hievon mit dem Cardinal Unterredung gepflogen / hat er den Anfang gemachet mit einer Visitation, welche allernächst hiebevor / auch im Comischen Bischthum / durch ihn verrichtet worden. Borromeus wolte/ daß dieser in der Eidgnoßschafft auf die Haltung des Trientischen Concilii/ und Verbesserung der Sitten der Clerisey tringen solte: welches er nicht allein zuwegen gebracht/ sonder viel andere fürtreffliche Thaten verrichtet haben soll (q). Die VII. Ort zwahr sollen diesem/ die Visitation und Reformation in ihren Gebieten/ gutwillig anvertraut haben. Die Pündener hat er/ als selbige sich beschwehrt ihn anzunemmen / zur Gehorsame ernstlich vermahnet: und die Walliser/ welche dem Exempel deren Pündtneren nachgefolget / mit der Römischen Bannstral bedräuet. Auch die Clöster Creützlingen / und Feldkirch / sollen sich diesem Päpstlichen Beginnen ernstlich widersetzt haben. Der Landvogt in Freyen Aemteren / Joseph am Rhein / soll von ihm in Bann / hergegen er von diesem Landvogt bey nahem erstochen worden seyn (r). In Gemeinen Herrschafften wolte er eine Absönderung / deren Römisch-Catholischen/ von denen Evangelischen/ wider alle Verträge und Verkommnussen/ angerichtet haben: welches zu nicht geringer Schwächung / derenjenigen nachbaurlichen Vertraulichkeit/ und Freundlichkeit / so bisdahin die von ungleicher Religion gepflogen / auch zu Aufhebung des Landsfriedens/ und deren geschwohrnen Verträgen / hat außschlagen wollen. Die Päpstler im Appenzellerland hat er so unfreundlich gemachet/ daß sie/ als er in selbigem Land

(o) Vit. Borrom. lib. 5. c. 12. (p) Hospin. de Monach. 150. Hotting. H. E. V 507. (q) Vit. Borrom. l. c. (r) Ampl. Rhan. Chron. Mscr.

N.C.G. 1579.

Land sich aufgehalten/über die Häubter etlicher/in einer das jüngste Gericht vorstellenden Tafel / gemahleter böser Geisteren / die Nammen Zwinglii/Bullingeri/Gwaltheri/ꝛc. schreiben (s) dörffen. Einige eiferschtige Leuth/erweckten ungeschickte Händel/ welche sie bisweilen mit hrem Leben bezahlen müssen (t). Deßwegen sothanes Reformationsgeschäfft gleich zu Anfang bösen Argwohn erwecket (u) / und besorgete nan böse Früchte. Welches auf einer Badischen / um Matthiæ (den 4. Tag Horn.) gehaltenen Tagleistung/durch die Evangelischen/denen Römisch-gesinneten Ehrengesandten / wolmeinend vorgestellet / und sie ehrner freundlich erinneret worden / demnach dergleichen frömde Legaten allezeit Widerwertigkeit in der Eidgnoßschafft verursachet : und An. Chr. 1574. verabscheidet worden/daß/wann frömde Ambassadoren/ der Lägerherren in die Eidgnoßschafft kommen/solchen etwas zuerpracticieren nicht gestattet/ sonder dero Anbringen auf gemeinen Eidgnössischen Landstagen / vorgetragen werden solle. Fahls dann dieser wiederum in diß Land kommen wurde/die VII. Ort ihm solche/gemeinem Ruhstand nachtheilige Neuerungen / an solchen Orten / da auch die Evangelische zuregieren hetten / in die Eidgnoßschafft einzuführen nicht gestatten/sonder des Vatterlands Wolstand/dem Angeben eines deren Eidgnössischen Gewohnheiten / unberichteten Legaten/vorzuziehen ich belieben. Erst auf einer / den 14. Tag Heum. gehaltenen Tagleistung/hat Amman Lussi von Unterwalden/geantwortet : Bischoff von Verzel / habe Befehl ihre Kirchen / und Priesterschafften zuvisitieren/ und zureformieren : nicht Unruhen in der Eidgnoßschafft anzurichten. Habe bisher nichts gethan/ als was sein Befehl mitgebracht. Er entschuldigete auch / daß dieser Gast bisher (auf seinen Reisen) nicht an Reformierten Orten eingekehret/ seye nicht auß bösem Willen / sonder m seinen Gottesdienst verrichten zukönnen / geschehen. Endlich wolte Amman Lussi/die Evangelischen bereden/das Wörtlein Hæreticus, welches dieser Bischoff brauchte / were bester Meinung / ohne Verletzung er Interessierten zuerklähren. Als aber dieser Bischoff am 10. Tag Christm. in Begleitung eines Stattreuters von Lucern / und vieler Priesteren / gen Freiburg zihlende / durch Bern geritten / war ihm von Oberkeits wegen / durch Herr Schultheiß von Mülenen vorgehalten/ daß er / ein offentlicher Feind der Evangelischen Religion / und welcher selbige zuuntertrucken/und die Eidgnoßschafft zuzertrennen suche/unbegehrt des Geleits/durch der Statt Berngebiet/hette passieren dörffen!

1580.

Bernisches Gebiet ihme verbotten.

ttttt Er

(s) 4. Jan. A. 80. 'Ανέκδ. (t) Talis Troschius ille, ap. Ampl. Rhan. Chron. scr. (u) Gualth. ad Albert. Blarer. 30. Aug. A. 79.

N.C.G. 1580. Er verneinte solches zuthun: übrigens/sagte er/ hette er vermeint/ ihm were zu Baden sicher Geleit/ durch die Eidgnoßschafft zureisen/bewilliget worden. Man wußte aber wol/ wohin seine Rahtschläge gezihlet: deßwegen wurd ihm hart eingebunden/ sich hinkönfftig vor dergleichen unfreundlichen Sachen zuverhüten/ und nicht mehr ohne Geleit/ durch der Statt Bern Land zureisen. Als er verreisen wolte/ haben junge/ unverständige Leuth/ sich etwas ungebürlich gegen ihn erzeiget: denen aber das Oberkeitliche Mißfallen ernstlich bezeuget worden (x). Die wegen dieser Begegnuß/ und anderen Händlen/zwischen Bern/und denen Römisch-Catholischen Orten/ erfolgete bittere Zerwürffnuß (y) / ist zu Baden/ auf einer/ Montag nach Reminiscere gehaltener Tagleistung/durch die uninteressierte Ort beygeleget worden.

C. Die Capuciner. Borromeus hat seinen Glaubensverwandten noch zwo Stützen/ oder wie Jussanus redet/ Vestungen wider die Ketzereyen/ um selbige von Italien abzuhalten / zu Besteiffung ihrer Religion angeschaffet. Die Erste sind die Capuciner. Mit dero Ankunfft in die Eidgnoßschafft soll es also hergegangen seyn. Nachdem Cardinal sein Vorhaben durch den von Verzell/denen Eidgnossen beliebt/habe Oberst Walther Roll/ des Rahts von Ury/und Oberst Lussi von Unterwalden/den Cardinal/ um dessen Bewerkstelligung schrifftlich / und wie andere (z) schreiben/ persönlich zu Rom den Papst ersucht. Worauf Borromeus den Bormium/ Capuciner zu Meyland/ in die Eidgnoßschafft abgesendet/ und mit seiner Recommendation an Lussi und Roll begleitet/um daselbst seinen Orden zupflanzen. Das erste Closter wurd (meistens auß Rollischen Mitlen) zu Altorf im Land Ury eingeführet. Auß diesem Closter sollen alle nachfolgende / nicht nur in der Eidgnoßschafft / sonder auch in angränzenden Orten/und Oestreichischen Provinzen gelegene Capuciner-Clöster entsprungen seyn. Lussi verschaffete/ daß An. Chr. 1581. solch Closter (a) zu Stanz (dem Haubtflecken in Unterwalden/nid dem Kernwald/) angefangen/ und An. Chr. 1585. vollendet worden. Zu Sarnen / dem Haubtflecken ob dem Wald/ haben sie schon An. Chr. 1608. um ein solches Closter gebuhlet/ aber erst An. Chr. 1641. erlanget. Gen Schweitz sind sie An. Chr. 1586. kommen. Hatten ihre erste Wohnung/ eine viertelstund vom Haubtflecken/auf dem Loo genennet. Bey Anlas An. Chr. 1611. wütender Pestilenz/ ist ihnen bey besagtem Flecken ein neues Closter aufgerichtet: An.Chr. 1621. den 20. Tag Mey geweihet: und jenes bald hernach/durch Miltigkeit verschiedener Personen/

(x) Stetl. II. 269. sq. (y) Id. II. 272. sq. (z) Ehrenspieg. Eidgn. Regim. (a) Ridicula vid. Lang. I. 873.

nen / in ein Seminarium verwandlet worden / für drey Priester / von welchen die Jugend bis in die Rhetoric unterrichtet werden (b) solte. Gen Lucern sind sie An. Chr. 1588. kommen (c): gen Appenzell An. Chr. 1590.: gen Baden / woselbst sie offt General Capitel halten / An. Chr. 1593.: gen Zug / (da sie einen beständigen Novitiat habẽ /) An. Ch. 1597.: Frauenfeld / 1598.: Rapperschweil / 1608.: Sursee / 1608.: Bremgarten / 1621.: Freiburg in Uechtland / woselbst der / (wie man sagt) wunderthätige Capuciner / P. Philipp von Appenzell begraben ligt / 1622.: Olten im Solothurnergebiet / 1647.: Mels im Sarganserland / 1647.: Schüpfen / (in Lucernischer Landvogtey Entlibuch) 1654.: Bruntraut / 1655.: Art im Schweitzergebiet / 1655.: Weil im Thurgäu / 1657. (d). Fehrner haben sie ein Convent in Wallis / zu Sitten / und S. Mauritz (e): zu Constanz (f): an der Brugk / Solothurnergebiets: zu Bull im Welschen Freiburgergebiet: und sint An. Chr. 1675. zu Nähfels im Glarnerland. Warum sie an theils dieser Orten Platz gesucht: durch was Mittel sie selbigen erlanget; wie ernstlich (g) man sich / zum theil nicht ohne Beystimmung gewisser Meßpriesteren (h) / widersetzet: ist unnöhtig zuerzehlen. Die Bewegursachen / warum sie nicht aller Orten willkom̃ gewesen / sind eben diejenige / durch welche Lobl. drey Pündt bis auf diese Stund selbige zugedulden sich gewidriget. Diese solten vermög ihrer Ordensreglen / keine Beichten deren Weltlichen verhören: um daß aber dieser Enden an guten Beichtvätteren eine grosse Theurung gewesen / hat Borromeus ihnen diß Orts Päpstliche Dispensation erhalten (i). N. C. G. 1580.

Auf daß aber auch gelehrte Prediger in diesem Land gepflanzet / und die Schulen geäuffnet wurden / hat er demnach verschaffet / daß zu Lucern / und Freiburg in Uechtland / Jesuiter-Collegia aufgerichtet worden (k). Von dem Lucernischen ist An. Chr. 1574. etwas Bericht zu finden. Auß selbigem sind An. Chr. 1588. etliche von Bischoff Jacob Christoff / gen Bruntraut postuliert / auch von ihm ein Platz zum Collegio ihnen beschehrt worden. Die Burgerschafft zu Bruntraut widersetzte sich diesem Beginnen plurimùm, hefftig (l). An. Chr. 1597. wurd der erste Stein zum Gebäu geleget: An. Chr. 1604. haben sie Woh- D. Die Jesuiten.

(b) Lang. I. 796. 799. (c) Et hic facetus Hafn. II. 260. b. (d) Hafn. II. 260. sqq. (e) Gall. Christ. Tom. III. p. 1002. Ib. p. 1009. Adrianus 2. *introduxit Agaunum* Capucinos. (f) Monasterium ab Episcopo Jacobo *extructum*. Bucel. Const. 1604. (g) De Abbatiscell. Vid. Bischoffsb. p. 64. Glaronens. Bischoffsb. p. 539. Gynoped. vid. ipsum Lang. I. 1074. § 2. 4. (h) Bischoffsb. p. 64. (i) Vit. Borrom. VI. 8. (k) Ibid. (l) Bucel. Const. A. 1591.

N. C. G. 1580. Wohnung darinn genommen (m): daselbst ist auch ein Gymnasium Convictorium, für 12. arme Studenten/welche täglich in Vocali, und Instrumentali Musica da sollen unterwiesen werden. Zu Constanz hat sie Bischoff Jacob untergebracht (n). An. Chr. 1646. haben sie sich auch zu Solothurn niedergelassen / wurden dort 22. Jahre auß der Statt Seckel erhalten: An. Chr. 1668. auf ewig angenommen: und ihnen von der Oberkeit zur Kirch und Collegio/der vornemste Platz in der Statt eingeraumet. Der An. Chr. 1680. angehebte Kirchenbau ist An. Chr. 1689. von Petro de Montenach / vermeintem Lausannischen Bischoff/zu Ehren der unbefleckten Empfängnuß Mariæ geweihet worden (o). Vor nicht gar vielen Jahren haben diese Patres, auch zu Brig in Wallis (p) Herberg genommen. Die An. Chr. 1578. von Borromeo errichtete Versamlung der Oblatorum war fürnemlich angesehen/ theils seine an das Veltlin/2c. angränzende Kirchen wider die Ketzer in Sicherheit zusetzen: theils selbige bey denen in Reformierten Orten lebenden Päpstleren als Emissarios zubrauchen (q).

Borromei gefährliche Reisen ins Veltlin. Borromeus hat seine Anschläge sich so vest eingebildet/daß er selbst unter verschiedenem Vorwand hie / und dorthin gereiset. Zumahl er An. Chr. 1580. eine Reiß in das Veltlin / gen Tiran angesehen: allein zu dem End / daß er den Römischen Aberglaub daselbst wiederum in den Gang bringen möchte. Was Jussanus vermeldet / daß sich damahls zwischen diesem Cardinal / und einem Evangelischen Landvogt verloffen (r)/bedarff besseren Beweisthum.

1581. Eidgnossen über Borromeum erzörnt. Wie der berühmte Venedische Theologus, Paulus Sarpius vermeldet/so hat Borromeus in denen Eidgnössischen Herrschafften/welche in seinem Erzbischthum begriffen/verschiedenes angeordnet / welches denen Oberkeiten verdächtig vorgekommen / deßwegen sie sich durch einen Abgesandten/ gegen den (Meyländischen) Gubernator beschwehrt/ und verlanget/daß selbiger verschaffe/daß der Cardinal zuruck kehre/und nichts fehrners unterfange. Alsbald der Inquisitor von dieses Abgesandten Ankunfft benachrichtiget worden / habe er auf selbigen gegriffen / und ihn in sein Closter führen lassen. Darüber der Gubernator den Gesandten ohnverweilet entlediget: und zur Audienz kommen lassen. Weil die Eidgnossen zu gleicher Zeit wegen dieser Gefangenschafft/ und der Loslassung ihres Abgesandten / Bericht erhalten / haben sie es dabey

(m) *Salacitas* istis exprobratur ab Hosp. Hist. Jesuit. pag. 73. b. (n) Bucel. Const. A. 1604. (o) Supr. cit. Ehrensp. (p) Gall. Christ. Tom. III. p. 1009. Adrianus II. *introduxit Soc. J. Patres in Valesiam.* (q) Vit. Borr. lib. 5. c. 4. (r) Vit. Borrom. p. 357. 761. 457.

N.C.G. 1581.

dabey bewenden: doch sich auch vernemmen lassen/so ihnen allein die Gefangennemmung ihres Bottschaffters ohne dessen Lediglassung zu Ohren kommen were / wolten sie auf den Cardinal gegriffen haben. Solches habe den Cardinal vermögen/ auß den Herrschafften sich zubegeben: die gemachte Neuerungen aber seyen abgethan worden (s). Nach Jussani Bericht ist der Cardinal / im Augstm. gen Disentis kommen/ daselbst mit einer ansehenlichen Procession empfangen / und bey seiner Abreiß/mit etwas von Placidi / Sigeberti/und Emeritæ Reliquien beschenkt worden. Zur Dankbarkeit habe er drey Knaben von daselbst/in sein Seminarium aufgenommen (t).

Borromeische Früchte.

Bischoff von Verzell hat seine Ambassade mit solchem Eifer sich angelegen seyn lassen/daß es sich ansehen lassen/ er habe in der Eidgnoßschafft zu allgemeiner Wiedereinführung/der Römischen Religion/oder fahls selbige nicht erfolgen möchte/ zu Trennung dieser so alten/und berühmten Confœderation, nicht geringe Fundament geleget. Der sogenennete Lausannische Bischoff streckte den Kopf / und verlangete angelegenlich / daß ihm zu Freiburg das jenige Hauß eingeraumt werde/ welches selbige Bischöffe ehmahl besessen. Ist aber von Lobl. Stand Freiburg/seines Begehrens/um mit Bern in Freundschafft zuleben/abgewiesen worden: zumahlen Bern auch durch außländische Fürsten erinneret/daß bey Bischoff von Rosse/einem Schottländer/und Päpstlichem Agent, wegen sothanen Bischthums/seltzame Schrifften befunden worden (u).

A. Wegen Bischthum Lausannen.

Nachtrucklichere Proben dessen hat das 1582. Jahr gegeben. Eh und bevor wir selbige darstellen/ist der Leser zuberichten/daß im Mey/ Pfaltzgraff Casimir an die Statt Zürich langen lassen / was massen nicht nur under den Kirchendieneren / und gemeiner Burgerschafft / zu Straßburg/ betreffende die Eidgnössische/und Lutherische Lehr vom H. Abendmahl / eine gefährliche Trennung: sonder auch jene durch Paßquillen/und in den Predigen schandlich verleumdet werden/und alles zu einer Aufruhr sich anzetle. Mit fehrnerem Ansinnen/daß Zürich sothanem Ubel durch eine Gesandschafft abzuhelffen bedacht seye/und verschaffen wolten / daß alles in vorigen Stand gesetzt werde. Die Evangelische Stätte liessen an ihrem Fleiß nichts erwinden / könten doch nicht verhinderen/daß nicht die anfänglich zu Straßburg gepredigete Lehr je mehr und mehr in Abgang kommen (x).

Beyläuffiger Bericht/wegen sinkender Kirch zu Straßburg.

ttttt iij Zu

(s) Sarp. de Inquisit. p. m. 49. (t) Lib. VI. 12. (u) Stetl. II. 273. (x) D. Rhan. Mscr. Sturm. 24. Febr. 1582. ad Erast.

N.C.G. 1581.

Sich erholenden Kirch zu Basel/

Zu Basel ist am 1. Tag Mey ein Synodus gehalten worden/von welchem etliche den Gryneum außzuschliessen vermeinten. Aber es ist ihnen nicht gelungen. In diesem Synodo soll Huldricus Coccius (y)/ D. und Prof. Theol. auch Pfarer zu S. Peter (Sulceri Schwager/ welcher selbigem hiebevor trefflich an ein Rad gestanden) gleichwol von dem H. Abendmahl schrifftmässig geredet haben. Wegen Sulceri hat der Synodus nachdenkliche Klagwort fallen lassen/und beurtheilet/ pro semimortuo habendum, selbiger solle hindangesetzt : hergegen die Freundschafft mit der Eidgenössischen Kirch gehandhabet: und die Formula Concordiæ, nicht unterschrieben werden (z).

und wiedergekehrter Steinischer Gefellen.

Um daß Abt Martin Geiger/auf Bühel/unweit von Zell am Untersee/wegen bey sich habender Concubin/in des Bischoffs von Verceil Ungnad gefallen/hat er sich in der Statt Zürich Schirm begeben : zugleich die An. Chr. 1525. durch Abt Winkel / dem Closter Stein entführte briefliche Gewahrsame (welche er durch Bischoffs zu Bamberg sonderbare Gunst zur Hand bekommen / und einem Burger von Stein versetzt hatte) wiederum herbeygeschaffet : auch das im Thurgäu gelegene Schloß und Herrschafft Steinegg/samt Zugehörden und Gerechtigkeit / durch einen Vertrag übergeben. Diesem Abt mußte das Closter Petershausen / vermög hierum außgefelleten Rechtspruchs/ein jährliches Leibding geben : dagegen hat er / des Closters Stein im Heggäu ligende Einkommen behalten (a).

1582. B. Wegen Münster und S. Immerthals.

C. Wegen Lauffenthals.

Auch haben offtbesagtem Bischoff von Verzell fehlgeschlagen/ die vielfaltige Mittel/durch welche er/die mit der Statt Bern/mit ewigem Burgrecht aufs engst verknüpfte Münsterthaler : fürnemlich die Einwohnere S. Immerthals/zu Verlassung der angenommenen Reformation zutreiben (b) gesucht. Die mit der Statt Basel verburgerte Lauffenthaler/ die zu Pfeffingen/und in Bürsecker Vogtey/waren unglückhaffter. Als Bischoff Jacob Christoph/dieses Land ihm huldigen lassen / hat er durch Brieff und Siegel/sie bey ihren Freyheiten/und Gewohnheiten zuschirmen versicheret : aber in sothanem brieflichen Versprechen / der Religion (c) keine außtruckliche Meldung gethan. Das Landvolk zwahr zweiflete nicht / die Religion were hierunder gemeint. Aber der Bischoff soll bey seiner Weihe/auf die Religionsänderung geschwohren haben ; welche er dann (sonderlich nach erzichteter Bündnuß/ mit denen Römisch-Catholischen Orten) ernstlich sich angelegen seyn lassen.

(y) Obiit 10. Febr. A. 85. æt. 60. (z) Gryn. ad Gualt. 5. Cl. Jun. (a) Rhan. Chron. Mscr. (b) Stetl. II. 273. (c) Quia subintelligebatur. Eadem omnino Formula in diplomate Episc. Melchioris, &c.

lassen. Als er deßwegen am XI. Tag Horn. An. Chr. 1582. gen Pfef- N.C.G. 1582.
fingen kommen/ hat er ihnen die Meß beliebet/bey Verpfändung seiner Seel betheurende / sie sollen trauen/daß er den rechten uralten Glauben habe. Als nun zu Pfeffingen/und Arlesheim/die Meß eingeführt worden/ hat er den 17. Tag Horn. durch Propst von Münster/und Custor von Dellsperg/dem Statthalter zu Lauffen (einem an der Birs gelegenen Stättlein) den Kirchschlüssel abforderen lassen. Der Statthalter gab Gehör / doch ohne des Rahts Vorwissen. Als hernach der Raht obige Priester um die Ursach ihres Begehrens fragen lassen / antworteten sie / der Bischoff werde folgenden Tags / als den 18. Tag Hornung persönlich sothane Ursachen anzeigen. Die Burger wurden hierüber sehr ungedultig. Der Raht begehrte Hilff und Raht von ihren Mitburgeren zu Basel. Sontag den 18. Horn. hat der Bischoff junges und altes in die Kirch bescheiden / sie mit wiederholeter angeregter hoher Betheurung / zur Meß zugehen vermahnet: bey harter Bedräuung / wann sie ihm / welcher Macht und Gewalt habe sie alle auß dem Land zujagen / nicht gehorchen wurden. Womit zugleich wider Vermuhten / mit Meßhalten (auf einem auß dem Wirtshauß hergebrachten (d) Tisch) der Anfang gemachet worden. Aber alle Burger/(außgenommen drey) sind auß der Kirch gegangen. Am 23. Tag Horn. haben beyde Aemter / Lauffen und Zwingen / den Bischoff durch eine Supplication ersucht/sie/seinem Versprechen gemäß/bey alten Gewohnheiten zubeschützen. Der Bischoff aber liesse ihnen verbieten / erstlich/ sich bey der Statt Basel nicht mehr Rahts zuerholen: demnach/weder die Priester/noch diejenigen/so der Meß anhangen wollen/zubeleidigen. In einer den 26 Tag Hornung gehaltener Landsgemeind/ haben 300. Mann sich verbunden / bey dem Evangelischen Glaub zubleiben / auch den Bischoff nochmahl zubitten/daß er sie bey selbigem schirme. Donstag nach Judica An. Chr. 1585. hat zu Baden der Bischoff / durch Unterhandlung deren Eidgnossen / der Statt Basel/die Gerechtigkeiten zu Homburg/ Wallenburg/und Liechtstal / gegen Erlegung einer namhafften Summa Gelts überlassen. Hergegen wurd ihme gestattet / in seiner Vogtey Zwingen: und Statt Lauffen / samt dero Amt/neben der Reformierten / die Römische Religion / doch also einzuführen/daß niemand wider des H. Reichs Religionsfried / beschwehrt werde. Inmitelst solten seine Unterthanen / nicht befügt seyn / irgendwo sich zubeklagen/oder Raht zusuchen. Als der Bischoff solches zu Lauffen offentlich anschlagen lassen / ist es bey Nacht wiederum abgerissen worden. Der

Auß-

(d) D. Rhan. Mscr.

R.C.G. 1582. Außtrag wird von Hafner (e) also vorgestellet: „Durch Vermitlung „der VII. Catholischen Orten in der Eidgnoßschafft / sind zu Lauffen „und vielen anderen Enden / Zornigken/Pfeffingen/und (f) Pürseken) „im Bischthum Basel/die Catholische Religion und Priester An. Chr. „1588. eingesetzet / hingegen die Predicanten abgeschaffet worden„. Welchen wir Lobl. Stands Bern/ Wort beyfügen: **Wie und mit was Mittel Bischoff solches zuwegen gebracht ist Gott wol bekant. Dem (wir) es als dem gerechten Richter heimstellen. Sehe ein jeder nur wol für sich. Dann der Tag des Gerichts Gottes wird zu seiner Zeit kommen** (g). An. Chr. 1588. ist auf Wiederholung sothanen Mandats / unter dato 23. Heumonat/selbiges zwahr nochmahl abgerissen worden. Aber mithinzu sind erstlich / unter geringen Vorwänden/ getreue Kirchendienere abgeschaffet / an dero Statt ungelehrte Leuth beruffen/auch ein Jesuiter dahin befehlnet worden. Die Burger sind auß schlechten Ursachen gethürnt: auß der Statt Lauffen ein Dorff zumachen gedräuet: denen nicht zur Meß gehenden das Holtz abgeschlagen worden. Durch sothane/und andere / auch bey Sterbenden ungeübte Mittel/ist Lauffen in so weit erlegen/daß sie die ersten sich ergeben: am 20. Tag Apr. An. Chr. 1589. ihre Kirch auf Päpstische Weis weihen lassen: und andere dero Exempel nach und nach gefolget (h).

Juden zu Genf abgewiesen. Als die Juden in Forchten gestanden/auß Römischem Reich verjagt zuwerden/wolten sie sich 10000. stark zu Genf niedergelassen haben. Aber sie wurden von Genf abgewiesen: und erlangeten fehrneren Schirm in Teutschland (i).

1583. **Borromei Visitation im Mesaurerthal.** Borromeus soll selbst die Visitation im Mesaurerthal verrichtet/ aber daselbst viel Zauberer und Unholden angetroffen haben: dero Haubt/und Redlisführer der Propst zu Roverero gewesen. Auf einmahl haben hundert und fünfzig dem Teufel abzusagen sich verleiten lassen. Der Propst aber und eilf Weiber seyen beharzet/ und mit Feur abgestrafft worden. Man muß gestehen/daß dieser Enden/auch zu Bellenz/ die Clerisey sehr verderbt/und die Unwissenheit überauß groß gewesen. Auch wird viel Wesens gemachet / von Bekehrung vieler Ketzeren: anbey daß die Kirchendienere in Pündten/so kräfftigen Widerstand geleistet/

(e) II. 263. (f) Apol. Bern. A. 1615. p. 280. (g) Apol. l. c. (h) 'Ανέκδ. Et Jac. Gryn. ad B. Leemann. Pseudoepiscopus noster agricolas quotquot Evangelii amantes sunt, veteratorio artificio premit. Existimo futurum ut nostro Magistratui necessitatem imponat, rem ad arbitros deferendi. Habet suos quosdam Versipelles Gnathones, qui nobis molesti, subditis infesti sunt: ut solet hoc genus hominum. (i) Spon. Hist. Gen. A. 1582.

N.C.G. 1583.

et/daß diejenige im Mesauxerthal/welche sich mit Borromeo zugemein emachet / in Verhafft genommen / und nicht anderst/als vermitlest eier von Borromeo / bey den V. Orten außgewürkten Gesandschafft/ nd Fürbitt erlassen worden. Jussanus hat in Erzehlung dieser Borromeischen Reisen und Händlen / seines Patronen Heiligkeit mit so chmeichelhaffter Feder / und Lobl. Pündtnerischen Nation / auch dero Evangelischen Kirchendieneren Religion / auf so verleumderische und oßhaffte Weise beschrieben/daß sein Credit hierinn nicht groß seyn kan k). Um so viel desto mehr/weil bekant/daß viel und nammhaffte Personen/zu Mesaux in denen bald gefolgeten Jahren sich gut Evangelisch ufgeführt: wiewol/ wegen von Meyland auß/ ihnen gethanen starken Widerstands/die Lehr der Wahrheit nicht empor kommen können (l). Sihe An. Chr. 1610.

Veltlin war miseris ex Italia profugis, asyli, & perfugii loco: ibi fessi & languentes è via respirare & consistere primùm (poterant): die erste Zufluchtstatt / in welcher die auß Italien verjagte / ein wenig Athem holen können (m). Daselbst arbeitete auch Graff Ulysses / und leistete der Kirch/ ungemeine/und vortreffliche Dienste. Dazu ist An. Chr. 1583. geschlagen/daß Lobl. drey Pündt/zu aufnemmen der Evangelischen Religion/von Zürich/Raphael Eglinum/ (welcher ehdem zu Cleven bey Lentulo studiert) um zu Sonders eine Evangelische Schul anzurichten/beruffen. Von welchem Vorhaben sie am 21. Tag Heum. An. Chr. 1584. durch Römisch-Catholische Eidgnössische / das Römische Interesse im Veltlin / den Pündtneren beliebende Gesandte / abgenahnet worden (n).

Schul im Veltlin.

1584.

Uber das / daß die Barfüsser-Mönchen/und andere/in allen ihren Predigen / Lermen wider die Reformation geblasen (o); so hatten gewisse freche / und unrühige Kerl sich fürgenommen/das ganze Veltlin/ samt der Graffschafft Cleven zuüberfallen: die Reformierten/sonderlich Graff Ulyssem (p) auß Weg zuraumen: und das Land wiederum in Römische Dienstbarkeit zubringen. Aber Gott sendete einen Geist der Uneinigkeit zwischen dem Erzbischoff Borromeo/und dem Gubernator/ Carolum Talcaviam de Arragonia / daß da jeder den Feldobersten/welcher den Anschlag vollstrecken solte / bestimmen wolte: sie sich nicht vergleichen könten. Als gleichwol etliche sich hierum auf den Comersee gewaget/sollen sie durch Gegenwind/an der Uberfahrt verhinderet worden

Mörderische Anschläge wider Veltlin.

vvvvv seyn

(k) Vit. Borr. VII. 4. sqq. (l) Anhorn. Paling. p. 72. sq. (m) Raph. Eglin. 6. Maj. 84. (n) Arind. Stetl. II. 289. Ampl. Rhan. A. 85. Spræch. Pündtn. Unr. 37. sq. (o) Scip. Calandr. Respons. part. II. c. 3. (p) Raph. Egl. l. c.

N. C. G. 1584.

seyn (q). Darüber Borromeus (r) / am 3. Tag Winterm. An. Chr. 1584. /seines Alters im 46. Jahr/gestorben. An. Chr. 1610. aber/auch im Winterm. /von Paulo V. als ein unvergleichlicher Eiferer für die Römische Kirch canonisiert worden. Nach seinem Tod wurd der Anschlag entdeckt und hindertrieben/doch so viel zuwegen gebracht/daß in einer durch die Clerisey erregten Aufruhr / die Schul zu Sonders über einen Hauffen geworffen worden (s). An. Chr. 1591. hat Graff Scipio Gambera von Brixen/ein Bandit/so wegen verübter Merdtaht in Veltlin sich aufgehalten; obige Tragedi in Veltlin zuspielen unterfangen: in Hoffnung die Gubernatur, durch solche Heldentaht zuerlangen. Verschiedene Cardinäle / und Inquisitores beliebeten ihm dieses Fürnemmen / als ein Gottseliges / und preißwürdiges Werk. Als es aber an dem ware / daß sie ihren Rahtschlag bewerkstelligen solten / ist dero Boßheit an Tag kommen: der Graff samt seinem Secretario gefangen genommen: und jener zu Tiran enthaubtet / dieser verviertheilt worden (t). Bucelinus wil / einige in gleichem Verdacht gewesene / deßwegen durch die Folter ersuchte Dohmherren und andere Geistliche; vornemlich den Cardinal; ernstlich/und unter anderem/mit diesem Grund entschuldigen / daß selbiger / sich um die Bekehrung der Sünderen / sonderlich der Falschgläubigen zubeförderen / quotidie ceu victimam duriter habuit, täglich als ein Opfer gekasteyet. Eben wie er zu Pestzeit/ in offentlicher Procession, einen Strick am Hals tragende/barfuß/und mit einem Creutz / durch die Statt Meyland gegangen : Semetipsum pro peccatis populi hostiam offerens , sich selbst zu einem Opfer für die Sünden des Volks darstellende (u). Ob aber Bucelini Grund genugsam seye / eine Sach von solcher Natur/wider die Pündtnerische Nation / welche durchgehnds des Widerspiels beredt war / zubehaubten / müssen wir dem vernünfftigen Leser zubeurtheilen heimstellen (x). Wann des Cardinals leibliche Uebungen solchen Zweck gehabt / und wir selbigen nach Gottes Wort beurtheilen sollen/ vergrösseret sich dessen Fehler vielmehr als daß er sich verminderet.

Grynei Disputation zu Heidelberg.

Jacobus Gryneus / (dessen bester Freund/der berühmte Medicus, Thomas Erastus/im letsten Tag des 1583. Jahrs/zu Basel sein Leben beschlossen) hat zu Heidelberg seine Tüchtigkeit zulehren / und zuwider-

weisen/

(q) Rhan. A. 85. (r) Calandr. l. c. *In sceleratissimi fœtûs ferè exclusione, divinâ providentiâ sublatus.* (s) Eglin. in Vit. sua. (t) Spræch. Pall. p. 258. & Pündtn. Unr. 37. sq. Paling. Rhæt. Anhorn. p. 69. sqq. (u) Vid. Dissert. nostr. de *Pænit. Rom.* § 65. (x) Spræch. Pall. p. m. 258. *fama constans erat.* Considera porrò verba Bucelini Rhæt. A. 84.

weisen/trefflich an den Tag geleget. Dann auf Ludwig/Churf. in der Pfaltz/den 12. Tag Weinm. An. Chr. 1583. sich begebenden Todfahl/ hat dessen Herr Bruder/Pfaltzgraff Casimir (y)/Vormünder des hinderlassenen 9. jährigen Prinzen/ um Fried in der Pfältzischen Kirch zuerhalten / denen Pfarreren und Theologis zu Heidelberg gebotten / der Bescheidenheit sich zubefleissen : und die von dem H. Abendmahl / Luthero nicht beystimmenden/ weder zuverdammen/noch zuverleumden/rc. Als aber selbige in angenommener Weise fortgefahren/ auch D. Timotheus Kirchner/die Theologische Profession verlassen/hat Herzog Casimir / Joh. Jacob Gryneum an sothane Profession beruffen / und fehrners selbigem aufgetragen/die Lehr vom H. Abendmahl/in einer offentlichen Disputation abzuhandlen. Dem Zufolg hat Gryneus begrifflich dargethan / worinn die sogenante Lutheraner und Reformierte übereinkommen : und worinn sie noch streitig seyen. Diese von Gryneo als Præside, und Marco Beumlero (z)/von Altorff (a)/auß dem Zürichgebiet / als Respondenten gehaltene Disputation, hat den 4. Tag Aprel ihren Anfang genommen. Den 14. dito ist sie vollendet : doch nur acht Tag mit selbiger / die Zwischenzeit aber / mit anderem zugebracht worden. Am ersten/und letsten Tag/ hat Herzog Casimir/persönlich beygewohnet. Neben anderen haben zween Professores Theologiæ, D. Philipp Marbach / und D. Jacob Schopper opponiert. Um daß sie in ehmahliger Unbescheidenheit verharret / sind sie beurlaubet / und an dero statt D. Georg Sohnius / von Marpurg / und Franciscus Junius von Neustatt beruffen worden (b). Gryneus aber/ist nach Verfliessung zwey Jahren/an statt des 28. Tag Brachm. An.Chr. 1585 abgelebten Sulceri/an die vorderste Pfarrstell/und Professionem N. T. wiederum gen Basel beruffen worden.

Zürich und Bern Verbindung mit Straßburg.

Inmitelst hat König in Spanien dem Teutschen Reich : und (in Versicherung Spanischer Hilff / mit Nammen auch unter dem Vorwand/die auf dem Trientischen Concilio abgefassete Schlüsse zubewerkstelligen) Carl Emmanuel / Savoischer Herzog/denen Lobl. Stätten/ Bern / absonderlich Genf (bb) / durch Werbungen ; selbst (wider alles Vermuhten deren Evangelischen Eidgnossen) durch Annemmung Römisch-Eidgnössischer Soldaten ; so sorgfältige Gedanken erweckt / daß

vvvvv ij Straß-

(y) *Seculi sui Nehemias.* Besser. 3. Jul. A. 1590. (z) Bez. 8. Id. Maj. ad Gualt. *Gaudeo vestratem quendam studiosum sese* (in Disputatione) *talem præbuisse, ut magnam & justam inde laudem pietatis & eruditionis reportarit.* Nat. A. 1555. Ob. A. 1611. Thom. Blar. 24. Apr. Heid.: *Non sine fructu hac Disputatio apud hospites, & veritatis studiosos.* (a) Ita Jacob. Frisius. Ergò non *Volketsuilæ*, ut alii. (b) Alting. Hist. Palat. Edit. Cl. Mieg. p. 244. sqq. (bb) Gold. Reichshandl. à p. 229.

G.C.N. 1584. Straßburg sich um gesamter Eidgnossen Freundschafft beworben: auß welchem / als sonderlich die Römisch-Catholische Ort / diesem Geschäfft ungeneigt gewesen / An. Chr. 1588. eine genauere Verbindung deren Stätten / Zürich / Bern / und Straßburg erfolget. Wegen Bern und Genf aber / hat Savoi so gar sich nicht bequemen wollen / daß Bern zwahr verlanget und erlanget / daß Zürich / Freiburg und Schaffhausen / welchen hernach sich Glarus zugesellet / die von Bern neulich eroberte Land / in ihren Schirm genommen (c). Genf aber / nachdem dero Beschirmung / von Königin Elisabeth in Engelland / gemeinen Eidgnossen / absonderlich denen Reformierten Stätten beliebet worden (welches auch von Churfürst Ludwig und Herzog Casimir in der Pfaltz geschehen:) hat endlich zuwegen gebracht / daß Zürich und Bern / mit ihnen in eine freundliche Bündnuß getretten. Welche zu Genf am 18. / zu Bern am 25. Tag Weinm. / zu Zürich am 2. Tag Winterm. eidlich bekräfftiget worden (d).

Beschirmung des Pais de Vaud / und Genf.

Abt von Mure.

An vorhergehendem 5. Tag Mey ist Jeremias Frey / Abt zu Muri / von der Stral getödet worden (e).

Neuer Kalender.

Demnach auf dem Constanzischen / Baslischen / und Lateranensischen Concilio / die nohtwendige Kalenderverbesserung auf die Bahn gebracht worden: und wiederum zu Trient Anregung davon geschehen / ist selbige von diesem Concilio an den Papst gewiesen worden / um die Fehler des Breviarii, und Martyrologii zuverbesseren. Dieses Breviarium begreifft theils Gebetter: theils die Außrechnung der Osteren / und anderer daran hangenden Feir- und Festtagen. Deren Gebetteren halb / hat Pius V. etwas Raht geschaffet. Die Ubereinstimmung des Breviarii und Martyrologii, so viel die Osteren / Fasten / rc. betrifft / ist durch Gregorium XIII. veranstaltet / und auß dessen Befehl / nach Aloisii Lilii (f) Außrechnung An. Chr. 1582. / zu Abschaffung deren in dem Schalttag überflüssigen Minuten / (so innert 136. Jahren einen Tag außmachen sollen) der Kalender um 10. Tag vorgestellet worden. Nachdem der Papst An. Chr. 1583. diesen Kalender recommendieren lassen / ist er ohne Verzug / von Lucern / Ury / Schweitz / Freiburg / und Solothurn deßwegen (wie zu Rom im Weinm. An. Chr. 1582. also) in der Eidgnoßschafft / im Jenner An. Chr. 1584. zehen Tag hinweggenommen: am 12. Tag Jenner der 22. gezehlet: noch in diesem Jahr von Unterwalden angenommen: und um daß diese Lobl. Ort / ihn als eine Politi-

(c) Stetl. p. 275. 284. 289. (d) Stetl. l. c. & 292. (e) Ampl. Rhan. Chron. Mscr. (f) Thuan. lib. 76. Edit. Francof. p. m. 119. sqq. Vit. Sixt. V. P. I. p. m. 475.

Politische Sach angesehen haben wolten / und unter dem Vorwand N.C.G. 1584.
der mehreren Stimmen / dessen Beobachtung denen Landvögten / im Gemeinen Herrschafften vorgeschrieben.
Rheinthal/Thurgäu/Baden/in sothanen Herrschafften/und zu Zurzach
einzuführen/eingeschärfft worden. Aber Zürich und Bern beherzigeten/
daß diese Kalenderverbesserung vom Papst: selbigem im Trientischen
Concilio anbefohlen: dessen Gebrauch bey Straff des Banns/hergegen
den Abgestorbnen im Fegfeur / zu Trost/ gebotten: auch den Priesteren
dessen gewaltthätige Handhabung aufgetragen worden / haben derowegen
diß Geschäfft als ein Religionsgeschäfft angesehen (g). Dieser
Zweifft ist endlich durch die V. uninteressierte Ort dahin verglichen worden:
daß die Regierende Ort / in ihren eigenen Gebieten willkürlich
handlen: in gemeinen Herrschafften aber/die Evangelische ihre Festtäge
nach dem alten Kalender halten möchten; alsdann die Römische selbi- 1585.
gen halben Tag feiren. Den Römisch-gesinneten wurd gestattet / ihre
Fest nach dem neuen Kalender zubegehen. Sothane Fest aber solten
auch von denen Evangelischen / doch Fronleichnamsfest nur bis Mittag
gehalten werden (h). Diß Fest wird angesehen als ein Triumph-
und Siegszeichen des Papsts/nachdem er die so lang verfochtene Brotverwandlung
auf den Thron gebracht. Darum die Evangelische / als
ihnen solches An. Chr. 1577./ zusamt dreyen anderen Feirtagen / aufgeburdet
werden solte/sich mit sothaner Erkantnuß nicht beschwehren lassen
wolten. Als man aber von denen übrigen dreyen abgestanden/und
bey dieser Gelegenheit auf das Fronleichnamsfest/nochmahl getrungen/
ist angeregter Verglich gemachet worden. Der Gewalt / welcher dermahl
in der Christenheit geübt worden/den neuen Kalender aufzuzwingen/ist
ein augenscheinlicher Beweisthum/daß in damahligem Kirchenalter
/ die, bey den ersten Christen grünende Freyheit / ganz untertruckt/
und begraben gewesen. Von An. Chr. 150. bis 325. wurd die Osteren
in den Morgenländischen Kirchen / auf eine andere Zeit als in der
Abendländischen Kirch gehalten. Nachdem von dem Nicenischen Concilio
eine Ordnung gemachet worden/welcher beyde Kirchen sich unterworffen
/ hat Käiser Justinianus / die Osteren / welche auf den 1. Tag
Aprel gefallen were / auf den 8. Apr. verschoben. An. Chr. 664. haben
etliche am 24. Tag Merz: andere am 21. April Osteren gehalten (i).
Wie lang hat die Britannische Kirch hierinn etwas besonders gehabt?

(g) Vehiculum quoddam esse credit (vulgus) quo papatus reducatur in Ecclesias. L. Lavat. ad J. Gryn. ult. Apr. 85. (h) Burkh. Leem. Bedenken / Mscr. Henr. Wolph. de Temp. l. 2. c. 5. sqq. Rhan. Stetl. (i) Sueur, Annis citatis.

N.C.G. 1585.

Davon Columbanus/ welcher dermahl von denen Päpstleren für einen so grossen Heiligen gehalten wird/ nicht weichen wollen (k).

Wider-täuffer beschwerlich.

Verschiedene Widertäuffer sind/ von geraumer Zeit/ ungehinderet/ mit Gut und Leib/ auß der Eidgnoßschafft in Mähren gezogen. Etliche kamen zuruck um ihr Gifft außzubreiten/ Jünger zumachen/ heimliche Versamlungen zuhalten. Andere/ oder nach dero Tod/ ihre Kinder/ haben den Ruckweg genommen/ nachdem sie das ihrige verbraucht/ oder selbiges ihnen abgenommen worden. Hiemit wurd von geist- und weltlichen Abgesandten deren IV. Evangelischen Stätten/ wider die Außbreitung dieses Unkrauts/ zu Arau ein Rahtschlag abgefasset und zum theil ans Liecht gegeben (l): doch ist/ wegen des letsteren/ zu Zürich erkennet worden/ denen auß dem Land weichenden/ nichts mehr abfolgen zulassen/ sonder zubehalten/ und ihnen bey ihr oder dero ihrigen Wiederkunfft wiederzugeben (m). Was bey sothanem Anlas die Kirchendienere zu Zürich von der Widertäufferischen Gleichsnerey reden/ wil Arnold (mm) in eine aufrichtige Fromigkeit verwandlen. Entgegen nimet er diesen Splitterrichteren ab/ was sie zu einem Vorwand brauchen/ mit welchem sie ihre Trennung beschönen/ und die Abschaffung des Lehramts erzwingen wollen/ hergenomen von dem lasterhafften Leben der Predicanten: und wil auß der Klag/ welche Lobl. Oberkeit zu Bern/ auch die Kirchendienere zu Zürich gegen **Etliche** / welchen das Hirtenamt anvertrauet war/ bestätiget/ ein allgemeines machen. Mit was Grund Arnold solches thue/ überlassen wir seinem Gewissen. Beruffen uns aber auf das jenige Schreiben/ auß welchem dieser Verleumdungspfeil hergenommen wird (nn).

Evangelische Gesandschafft an die Röm. Cathol. Ort.

Die Eidgnossen haben mit vielen und mancherley Verdrießlichkeiten/ ein und ander Jahr zubringen müssen/ welche theils gar nicht/ theils käumerlich abgethan werden können/ da indessen die Verbitterung gegen einander merklich angewachsen/ hergegen die Vertraulichkeit täglich abgenommen. Um nun zuverhüten/ daß solches nicht zu einheimschen Empörungen/ oder gänzlicher Zernichtigung/ oder Zerrüttung der Eidgnoßschafft außschlage/ und damit man wisse/ wessen man sich im Nohtfahl gegen einander zuversehen/ und damit eine rechte wahre Eidgnössische Vertraulichkeit gepflanzet wurd/ haben die vier Evangelische Stätte im Winterm. An. 1585. ihre in 12. Rahtsgliederen bestehende Bott-

(k) Sihe Th. I. Bl. 216. 220. 242. (l) Vid. Ott. Annal. Anab. A. 1575. sqq. 1585. 1587. sq. (m) Ἀνεκδ. Conf. Ott. A. 1594. 1598. (mm) Hæres. XVI. 21: 4. (nn) Vid. Ott. Annal. p. 182. sq.

Bottschafft in die V. Ort / auch gen Glarus/Freiburg/und Solothurn abgesendet/ihre Angelegenheit ihrẽ Mit-Eidgnossen entdeckt/und schrifftliche Antwort begehrt. Die gehabte Instruction, samt dero Widerlegung/ und deren Evangelischen Gegenbericht/sind in Truck zufinden. Jene gehet substanzlich dahin: Erstlich daß die Feinde der Eidgnössischen Freyheit/ die Eidgnossen durch Bündnussen sich anhängig zumachen/trachten/allein um die Eidgnoßschafft zuzertrennen. Demnach/suche man die Evangelischen / durch böse/ aber falsche Geschrey/bey denen Römisch-Catholischen verhasset zumachen: mit Nammen werde fälschlich außgegeben/daß dero Abgesandte dabey gewesen/als zu Montauban in Frankreich / König von Navarren/ Prinz von Conde/rc. sich (dem Vorgeben nach) die Catholisch-(genennete) Religion außzureuten / samtlich verbunden. Drittens: daß die (Röm.) Catholische Ort / bey (diß 1585. Jahrs) geschehenem letstem Aufbruch ihrer Truppen in Frankreich/denen ihrigen eingebunden / daß König in Frankreich / die mit Genf und allen anderen / so nicht ihr Religion seyen/ habende Bündnuß aufgebe. Fehrners sagen sie: (wann) euere fromẽ (Voreltern) von (der) Statt Genf weren ersucht worden/sie zu einer Vorwehr/einer Lobl. Eidgnoßschafft zubrauchen / hetten sie (zweifelsfrey) zu Erhaltung der Freyheiten/und Vatterlands/ein solchen glückhafften Schlüssel/ nicht auß den Händen gelassen. Zu dem / gemeine Eidgnossen An. Chr. 1557. der Statt Bern / sich mit Genf zuverbinden beliebet. Im Vorbeygehen erinneren wir den Leser/was Bl. 334. bey Anlas erneuerten Eidgnössischen Bundschwurs angeregt worden. Dißmahl/und unter folgendem König wurd solches durch die Guisische Parthey stark getrieben/um die Könige/welche durch Verbündnuß mit Engell-und Holland ihre Cron und Thron zubevestigen gesucht/bey denen Papstseifereren verhaßt zumachen. Wo dieses alles gekochet worden / hat die Zeit mitgebracht. Wir wollen hievon dem Leser mittheilen/was Bodinus/und Thuanus/ zween berühmte/selbiger Zeit lebende Französische Scribenten/diß fahls von unseren Vatterländischen Sachen erzehlen. Bodini Wort lauten also: Zweifelsfrey ist bekant/daß die Eidgnossen nicht gleicher Religion sind. Nun waren sie von langer Zeit begirrig / die Sach mit dem Dägen außzumachen: der Papst hat sie durch seine Legaten offt hiezu angefrischet: (sie) weren auch (zur Thätlichkeit geschritten)/wann Frankreich nicht davon abgehalten hette (n). Bey Thuano finden wir folgendes: Als die Jesuiten die V. Ort von der gemeinen Eidgnössischen Bündnuß nicht abführen können/ haben sie von den Männeren abgelassen/

(n) Bodin. de Republ. l. 1. c. 7. p. m. 113.

N.C.G. 1585. lassen/und bey den Weibern Hilff gesucht: Serpentem, quæ parentes primos decepit, imitati: eisque persuaserunt ne cum viris consuescerent, quousque à fœdere illo discessissent. Sed cognitâ fraude ipsos se viros ostendisse, & conjurationis autores pro merito multasse. nach dem Exempel der alten Schlang. Sie gaben selbigen die Anleitung / ihre Ehemänner von dem Ehebeth so lang außzuschliessen / biß ihre Ehegenossen/ihren Mitverbündeten (Evangelischen) die Bündnuß aufgekündet hetten. Demnach aber sothane Listigkeit außgebrochen/ sind sie nach Verdienen abgestrafft worden (o). Viertens/sprachen die Abgesandte deren Evangelischen Stätten / werden die Reformierte/und dero Religion / durch Reden und Schrifften schmächlich / und als Leuthe/die ohne Religion seyen/oder nicht wissen was sie glauben/die Heiligen schmähen / ohne Maß / und Scham durchgezogen / da sie doch / so man ihnen auß H. Schrifft bessers weisen könne / solches anzunemmen willig seyen: hingegen bilde man dem gemeinen Mann immer ein/daß bey Uebung mehr als einer Religion / kein Fried zuhoffen. Dem entgegen erzehlen sie die Haubtstucke Christl. Glaubens : zeigen was ihnen fälschlich zugelegt werde. Daß hiemit bey Ungleichheit des ausserlichen Gottesdiensts / der Grund Christlicher Religion/ Christus/ beyderseits behalten : auch nicht nur das Teutsche Reich / sonder etliche Ort der Eidgnoßschafft; deßgleichen gemeine Herrschafften; ein klahres Beweisthum seyen / daß diese beyde Religionen/ im Fried neben einander leben können. So namlich I. der Wurzel alles Zweytrachts (denen Bündnussen mit frömden Herren) kein Platz gegeben wurd. Wann die frömde Cardinäle und Bischöffe / (sagen sie. Bodinus hat in erst angeregten Worten / die Nuntios zum Beyspiel beygebracht/) auch dergleichen weltliche Gesandte/durch unser Land gezogen/da man einerley Religion gehabt/haben sie viel Unrahts angerichtet/rc. (Nun) ist etlicher Potentaten Geschwindigkeit dahin gerichtet/daß sie den Anlas unser Zertrennung/nemmen unter dem Schein der Religion; aber im Grund ist ihnen an der Religion nicht so viel gelegen/rc. II. Daß alle/ als Glieder eines Leibs/einanderen in Treuen meinen: jeder des anderen/ Wol oder Ubelstand / Gefahr oder Sicherheit/ für die seinige halte. III. Bünd/ Eid/ Land und Religion-Frieden aufrecht und redlich einander halten: einanderen in allen Nöhten / unter was Schein man in selbige geworffen werde/beystehen.

Der Röm. Cath. Orten Antwort.

Auf diesen Vortrag ist von Glarus/und Appenzell / eine freundliche/schrifftliche : von den übrigen Orten aber folgenden 1586. Jahrs/ Acre

(o) Ex Arnald. Orat. ap. Thuan. lib. 110. pag. 489. Edit. Aurelian.

N.C.G. 1586.

Acre & prolixum, eine scharffe / weitläuffige (p) / mundliche Antwort/ abgefolget. In selbiger verhälen sie nicht / manigfaltige Mißbräuche/ des Eidgnössischen Wolstands : beklagen aber / daß die / durch drey Personen erzichtete Einigkeit / durch einen einigen / (welchen sie einen schlechten / gelübdlosen Menschen nennen) zertrennt worden : dadurch der Saamen alles übels in die Eidgnoßschafft kommen. Verneinen nicht / daß sie nicht besondere Bündnussen aufgerichtet : aber solche / zu welchen die Evangelische ebenfahls eingeladen worden : gereichen auch zu keines Nachtheil/als denen/welche sie wider Recht antasten wolten. Die Evangelische Eidgnossen gestatten/zwey und dreyerley Glauben in einer Statt : als denen nicht angelegen/was Glaubens einer seye/wann er nur nicht Catholisch seye : darum sie auch den verbesserten Calender/ allein darum / daß er vom Papst kommen/verworffen. Gestehen / daß das Wörtlein Ketzer (q) von ihnen gebraucht werde : aber in dem Verstand / wie von dem H. Apostel Paulo / ꝛc. Hergegen in Gwalthers Büchlein/vom End-Christ / welches sie ein unchristlich Lästerbuch nennen / des Papsts Kupler in der Sodomitischen Sünd genennet werden. Auch zu Bern seyen viel Schmachschrifften außgegangen / ꝛc. in welchen ihre Lehr vielfaltig verleumdet werde. Rühmen daß ihr Glaub/in den Schrifften A. und N. T. gegründet/und ausser selbigem niemand selig werden könne : were den Evangelischen Eidgnossen ernst gewesen/ sich unterweisen zulassen / so weren sie gen Trient kommen/dahin sie sicher Geleit/und woselbst sie genugsame Unterweisung gefunden hetten. Zum Beweisthum/ daß man die H. Jungfrau verachte/ziehen sie an/ daß man sie nicht mit dem Englischen Gruß verehre / welcher doch der Anfang seye / daß sie den Himmel uns Sünderen wiederum eröffnet : und wir für so viel höchste Guttahten / die wir durch ihr Mittel empfangen ; auch daß sie so viel Trübsal / Angst und Herzleid von unsertwegen mit ihrem Sohn Christo/ in seinen Verfolgungen und Tod erlitten / den schuldigen Dank durch Erzehlung des Grusses (welchen die H. Dreyfaltigkeit / in ihrem höchsten Raht von Ewigkeit her beschlossen/und gemachet / und durch den Himmlischen Legat/den Erzengel Gabriel zugeschickt) abstatten. Also wollen sie behaubten / daß übrige Heilige/auch die gute Werk/von den Evangelischen verachtet werden : mit beygefügter Erklährung/ wie und warum diese in Römischer Kirch für verdienstlich gehalten werden. Es werde zwahr von ihnen nicht jemand gestatt zuglauben was er wolle. Aber die Evangelische gestatten

wwwww

(p) Nemo *Sec. Ferr.* p. 300. (q) Ut Lussius, Supr. p. 913. *Vox in nostris regionibus abominabilior, quàm in plerisque aliis* ; Conr. Ulmer. ad Bulling. 7. Jul. A. 69.

N. C. G. 1586.

ten es auch nicht. Erzehlen außführlich/daß ihr/und deren Evangelischen Glaub in dem Fundament zertrennt. Geben auch Ursachen/warum sie mit Genf nichts zuschaffen haben: hergegen die frömde Bottschaffter/ besonders die Päpstliche Legaten nicht abschaffen wollen. Schließlich bedunkt sie/die Erhaltung des Vatterlands und Friedens/hangen an dem **einzigen Puncten / der Vereinigung im** (Römischen) **Glauben.** Mit Beyfügung deren vornemsten Stützen/ auf welchen die Römische Religion ruhet. Nach deren Erzehlung schreiben sie: Im fahl ihr solchen gutherzigen Fürschlag abschlaget/wissen wir nicht/was hier zureden/ oder zurahten/ wie die Sachen anzugreiffen/ daß ihr und wir in einer währenden Einigkeit leben könten/ꝛc.

Beyde mundliche ein- und anderseits abgelegte Vorträge / sind An. Chr. 1588 zu Mönchen getruckt worden: aber (sonderlich der Evangelische) unfleissig/und unverständlich. Die Antwort ist allein im Nammen der V. Orten außgegangen. Deßwegen darinn verneinet wird/ daß bey ihnen Bücher/wider die Evangelische getruckt werden. Zumahl solches nicht in denen V. Orten (in welchen damahls keine Truckerey war) sonder zu Freiburg geschehen: als woselbst Joh. Hayi/eines Schottländischen Jesuiten Fragstücke an die (sogenennete) neu-Sectische Predicanten; durch Sebastian Veronius (Werro)/Pfarzer und Propst zu S. Niclaus in Freiburg/An.Chr.1586. auß dem Französischen ins Teutsche übersetzet/ getruckt/ und **über alle treue/ Eidgnössische Abmahnungen / zu mehrerem Tratz** (mit 207. unter Werris Nammen außgegangenen Fragen vermehret/zum zweytenmahl aufgeleget/) und **noch mehr geschärfft** worden (r). Ist aber grundlich beantwortet/ und in der Vorred angemerket worden/ daß die Jesuiten durch diß erste/ in ihrer neuen Truckerey außgegangene Buch beweisen/daß ihr einiges Absehen seye/Zweytracht in der Eidgnoßschafft anzurichten/und der Urheber deren letsten 207 Fragen/ nicht so fast Werro seye/ein ungelehrter Mann: als Jesuit Canisius/ welcher (wie selbiger Zeit bey Anlas dieser Fragstucken ein ander bemerkt) wie in dem Nammen/ also auch in der Lästerzung/dem Diogeni/so (darum/daß er jederman angebellen/) Cynicus genennet worden/ sich gleiche. Auch den berühmten Lästerer Zoilum nachahne/ welcher/ als er gefraget worden / warum er von jederman so übel rede/ geantwortet: darum daß ich ihnen lieber übels thun wolte/ ich kan es aber nicht zuwegen bringen (s). So sind in dem Mönchischen Exemplar obiger V. Ortischer Antwort/einige Sachen eingeruckt worden/welche in

(r) Gegenber. p. 7. (s) Bottenbrot an Seb. Werro.

in dem geschriebenen Exemplar nicht waren. Da hergegen das geschriebene vermögen/daß die Evangelische ihre **Ehrsame** Bottschafft zu ihnen geschickt / hat der Mönchische Buchtrucker / das Wörtlein **Ehrsam** / und anders mehr außgelassen.

Guldener Bund.

Zu End dieser Antwort findet sich die / Sonntag nach Francisci Tag (t) An. Chr. 1586. / zu Lucern besigelte **Bündnuß** / oder nachmahl genennete **guldene** / auch der (u) **Borromeische**/und **Religions**-Bund/der **siben** (Römisch-) **Catholischen Orten/daß sie bey demselben wahren Catholischen Glauben verharren / leben und sterben wollen.** Die Sach ist von der Wichtigkeit / daß wir den Geschichtliebenden Leser zubenügen / dessen Eingang und fürnemste Artikul hiebey setzen wollen. „Nachdem (sagen sie) unsere Herren und Oberen / wie wir / jetz eine lange Zeit her/ „nicht ohne grossen Schmerzen/und mit sonderem Bedauren sehen müssen / was grossen Absahls/von dem wahren/alten/Catholischen/Röm-„Apostolischen/und Christlichen/allein seligmachenden Glauben/sich bey „vielen Nationen und Völkeren / in der ganzen Christenheit / ja auch „bishar nahend zue unseren Thoren/ und Hausschwellen (leider) zuge„tragen / die dann den Weg und Fußstapf irer frommen Voreltern/ „und den jetz gemeldten wahren Christl. Glauben verlassen / und sich „von demselben abgesönderet / und gleichwol dabey verhoffet/ der gütig „Gott/wurde etwann ein gnädigs Vergnügen haben/und solchen Ab„getrettenen/die Sonn der Gnaden/und das Liecht der Wahrheit/wie„derum erscheinen lassen. Das aber um unser schweren Sünden wil„len/unzhar nicht allein verhinderet/ sonder auch außtrucklich befunden/ „und gespürt wird / sie je länger je verstockter und hartnäckiger darinn „werdent / alsdann der Augenschein / und täglich Erfahrnuß / durch die „vielfaltigen Practiken/Bündnuß/und Verpflichtungen/so sie stets zu„samen thun/ solches mitbringt. Auß dem nun klährlich abzunemmen/ „daß der Fürst der Finsternuß solcher Practiken ein Leiter und Führer „ist. Sintenmahl doch sie / unangesehen daß sie in und unter ihnen „selbst zertrennt / allein in dem einzig übereinstimment / wie sie unsren „Cathol. Glauben untertrucken / und ußreuten möchten„. Rühmen hienächst / daß sie auß Gottes **Erbärmd** bey dem wahren Liecht des Glaubens wunderbarer Weis erhalten worden. Auf daß sie dann bey selbigem bleiben (dazu sie sich / auch ihre Nachkommende ernstlich erinneret haben wollen)/und dieweil die Auffsätz und Practiken der Neugläubigen/sich wider die (Römisch-) Catholischen je länger je mehr stärken/

(t) 5. Octob. Nem. Sæc. Ferr. p. 330. (u) Ap. Bischoffsb. p. 292.

N.C.G. 1586.

ken/und zunemmen/haben sie sich für sich und ihre ewige Nachkommen entschlossen / Erstlich / daß sie die VII. Ort einanderen aufnemmen/und erkennen / für getreue/ liebe/ alte Eidgnossen/Mitburger und Landleuth/ als der alten Cath. Röm. Religionsbekantnussen zugethan ; allen irzdischen und Sectischen für uns (sagen sie) und unsere Nachkommen/ endlichen und gänzlichen wiedersagende. Wir erkennen auch uns wieter für woltruwte/ wahre/ herzliche Brüder/rc. in maß als ob wir leibliche Brüder weren/rc. Sintenmahl wir entschlossen / auch endlich für uns gesetzt / bey dem wahren / ungezweifelten / alten/ Apostolischen/Römischen / Catholischen/ Christlichen Glauben/vollkommenlich/ beständig und vestenklich zuverharzen/darinn und dabey zuleben und sterben. Da so haben wir einanderen versprochen / für uns / und für ewige unsere Nachkommen/ die wir dann harzu vestenklich/und unwiderzufflich/bindent/ und verpflichtent / daß wir die VII. Cathol. Ort/allererstlich/und zuvorderst / bey demselben Apost. Röm. Cath. Christl. Glaub/einanderen handhaben sollent/ und wöllent. Also wenn eins oder mehr Orten under uns von demselbigen abtretten wolte/ daß dann die übrige Ort/ dasselbig einzig oder mehr Ort / bey gedachtem wahrem Catholischen/ alten / Christlichen Glauben/ zuverbleiben / und zuverharzen/handhaben und nöhtigen / auch die Ursächer / oder Ufwickler/solliches Abfahls / wo die ergriffen werden mögent / nach ihrem Verdienen straffen sollent. Zu dem **anderen**/ so versprechend wir / die VII. Cath. Ort/daß wir einanderen bey demselben obbenanten/ wahren Glauben/mit aller unser Macht / und Vermögen/ Leibs und Guts schützen und schirmen helffen söllent und wöllent/ wider alle die so uns antasten wurdent: niemands außgeschlossen. Dann **kein ältere**/noch auch jüngere Bündnuß / so in könfftigem aufgericht werden möcht / uns an solchem Schirm ganz nicht hinderen / rc. Ob gleichwol solcher Bund **auß anderem gesuchtem** / und erdichtetem Schin / **dann von des Glaubens wegen** / den Krieg wider uns anfieng / rc. So erleuteren wir uns auch/ wenn einichen under uns den Cathol. Orten / von jemandem / so nit unsers Catholischen Glaubens ist / dergleichen unleidenliche Sachen begegnen / dardurch dasselbig eins oder mehr Orten / under uns Nohtzwangs halb / getrungen wurd / **zum ersten zu den Waffen zugreiffen** / wider des anderen Theils Tyranney und Unbill sich zuerretten / daß alsdann wir die übrigen Ort **auch schuldig und pflichtig seyn sollend** / **demselbigen zuhilff zukommen** / als wann sie zuvor überzogen weren. Es mag auch diese unsere Christl. Bündnuß je zu Zeiten/wann es die Oberkeiten also für gut oder nohtwendig

N.C.G. 1586.

wendig ansehen wurd/ wol wiederum verlesen/und geschworen werden/ damit es den Jungen auch eingebildet / und desto minder vergessen werde: doch daß hierinn nichzit geminderet / noch veränderet werde/ auch keine neue Brieff aufgericht werden / 2c. Damit diß alles jetz/und hernach ewig / bey guten Kräfften beständig bleibe / so haben wir all (Eingangs) genennete Rahtsanwält/2c. nachdem wir uns allgemeinlich / mit vorgehenden erforschen unser Gewissen / wahrer Reu unser Sünden / darauf gethaner Beicht / und Empfahung des heiligsten/ hochwürdigsten Sacraments / des zarten Fronleichnams unsers Herren / und Erlösers J. C. unter dem hohen Amt der H. Meß von dem H. Geist/2c. in der Pfarzkirch zu Lucern / in dem Nammen der hochheiligsten Dreyfaltigkeit / derselben / auch der Außerwehlten Himmel-Königin / und Muter Gottes Maria/und allem himlischen Heer zu Lob und Ehr: uns allen / und unserem Vatterland zu Trost: zu Erhaltung / Aufnemmung/und Mehrung / unser wahren/Catholischen Religion / mit offentlichem Eid / 2c. vor dem Angesicht Gottes / und aller Heiligen zusamen geschworen/2c. im Nammen / und an statt unser aller Herzen und Oberen: wellich wir auch / uß Krafft habents Befelchs / samt ihren und unseren ewigen Nachkommen / harzu vestenlich und unwiderzufflich verpindent / und verpflichtent. An. 1600. ist Appenzell/inneren Rhodens: und nochmahl Röm. Cath. Glarus / in diese Bündnuß getretten/ von welchen allen sie zu Lucern den 3. October. A. 1655. erneueret (x)/und Borzomeus zu einem Patronen dieses Bunds angenommen worden.

Deren Evangelischen Gegenbericht.

Als obige / kurz vor ihrer Lucernischen zusamen Bündnuß / weitläuffig gestellte Antwort der Röm. Catholischen Orten/ mit Außführung vieler Streitfragen / nicht ohne Verleumdung der Evangelischen Glaubenslehr / ans Liecht kommen / hat Herz Abraham Musculus / Predicant zu Bern/in einem Gegenbericht/ sothane Glaubensartikul erklährt: um zuzeigen/ daß nicht die Evangelische / sonder die Papisten an fürgewendter Trennung der Eidgnoßschafft Schuld tragen: und nicht jene/ sonder diese/von der Reinigkeit der Lehr/hiemit von Einigkeit der ersten Christl. Kirch abgewichen: dahin wir den Gottseligen Leser gewiesen haben wollen. Uns benüget zwey Stuck zuberühren. Wegen M. Ulrich Zwinglis / vermeldet der Gegenbericht: Er ist besser Ehren und Titlen wärth / als ihnen von den Papistischen Orten / als seinen höchsten Feinden/auß bitterem Gemüht zugeschrieben werden. Dann alle die so ihn gekennt/und ohne Anfech-

wwwww iij tung

(x) Bischoffsb. 292. 439.

N.T.G. 1585.

tung von ihm urtheilen / müssen ihm das Lob und die Zeugnuß geben (y)/daß er ein frommer/hochgelehrter/weiser/erfahrner / auch ein tapfer herzhaffter Mann / und ein treuer redlicher Eidgnoß gewesen : wie sich dasselb auch in seinen Thaten/bis in sein End gar wol bescheint. Daß er bey dem Cœlibat nicht geblieben/seye ihm so wenig zuverüblen / als Paulo / daß er die Satzungen der Phariseischen Sect verlassen. Wegen deren auß Herr Gwalthers Buch beygebrachten Reden / ertheilt er diesen Bericht : Wir möchten wol leiden / daß sie anzeigeten / an welchem Ort dasselbig stuhnde/dieweil wir es nirgend darinn finden (zz).

Sixtus V. Papst.

In abgelegtem 85. Jahr/ist nach Gregorii XIII. Tod / Felix Peretti/gebürtig auß Le-Grotte/einem geringen/in der Mark Ancona gelegenen/ dem Herzogthum Castro unterwürffigen Dörfflein/auß einem Schweinhirt / ein Barfüsser-Mönch / endlich nicht allein (wie der im II. Th. Bl. 326. vermeldete) zum Cardinalhut / sonder zur dreyfachen Cron beförderet/und Sixtus V. genennet worden. Diesem liessen im 1586. Jahr / die Röm. Cathol. Ort / durch eine Gesandschafft / die Füß küssen / und Gehorsame leisten. Der Steller der Lebensbeschreibung Sixti / thut hinzu : diese Gesandten haben zugleich Befehl gehabt / den gefährlichen Zustand der Catholischen : auch den täglich zunemmenden Wolstand der Protestierenden Cantonen / dem Papst unter Augen zulegen. Um sie zu einer nöhtigen Verthädigung des Catholisch-vermeinten Glaubens aufzumunteren/habe der Papst Joh. Baptist. Santorium/ Bischoff zu Tricarico/seinen Hauß-Hofmeister/als Nuntium/ in die Eidgnoßschafft zusenden/ eine Nohtdurfft seyn erachtet. So daß etliche vermeint / daß / wann nur ein Nuntius immer in der Eidgnoßschafft gewesen were/durch selbigen die Eidgnössische Reformation hette hinderhalten werden können. Denen wir entgegen setzen / daß zur Zeit der Reformation/in der Eidgnoßschafft nicht nur ein/sonder verschiedene/und mehr Päpstliche Abgesandte gewesen/als dieser Nation lieb gewesen: daß diejenige / welche Gott erweckt/die Eidgnössische Kirch zureformieren/ selbst über diß Geschäfft mit denen Nuntiis sich erspracht: daß damahlige Nuntii nicht so unverschamt gewesen / daß sie nicht die Nohtwendigkeit der Reformation erkennt/ja sie haben auch selbst zum theil versprochen / selbige zubeförderen (z). Allein ist der Unterscheid in der Zeit. Der Römische Hof hat sich wider besser Wissen und Gewissen / der Reformation widersetzt. Darum ist der Geist Gottes je mehr und mehr von ihm gewichen : und sind je die letste Päpste / und dero Befehls-

Eidgn. Gesandschafft an ihn.

Nuntius in der Eidgnoßschafft.

(y) Magnus Zuinglius, gentis nostræ Apostolus. Gualth. 7. Nov. A. 1575.
(zz) Pag. 7. (z) Vid. Supr. pag. 15. 27. 28. 44.

N. C. G. 1586.

Befehlshabere / ärger worden / als die erste gewesen. Sixti Nuntium bedunkte nun / daß seine Gegenwart / bey den Eidgnossen unentbehrlich / und daß selbst die Römisch-Catholische / dem Röm. Stul unterthänige Ort / allzu viel Freyheit: der Röm. Hof aber / noch zuwenig Ansehen / und Gewalt / bey ihnen hette. Zumahl er zwey Stuck bey ihnen erlanget haben soll / für welche ihm der Papst ein Danksagungsschreiben zugesendet. Erstlich / daß sie (nachdem sie von ihm das Sacrament empfangen) den obberührten Bund zusamen geschwohren: die Hände / knyend / auf das von dem Nuntio vorgehaltene Missale legende. Demnach / daß diese Deputierte ihm / und nach ihm kommenden Nuntiis Freyheit ertheilt / eine unumschränkte geistliche Jurisdiction in diesem Land / so wol in Burgerlichen / als in peinlichen Sachen / außzuüben: die Clericos in Verhafft bringen zulassen: und jeden / nach befinden der Sach / abzustraffen. Zu welchem End Nuntius / sich ein absonderliches Gefängnuß einraumen lassen: in kurzem sich selbst / als einen eifrigen Verthädiger / der Päpstlichen / und Kirchen-Autoritet / erwiesen: auch verschaffet / daß an verschiedenen Orten / besonders zu Appenzell / Capuciner-Clöster aufgerichtet / und mit (ihrem Vermuhten nach) frommen und gelehrten Mäñeren besetzt worden / durch dero Wandel die Päpstler erbauet werden: und durch dero Gelehrtheit den Predicanten Widerstand geschehen (a) solte. Zumahl die Evangelische Appenzeller / an denen jenigen Capucineren / welche zu ihnen kommen / zwey Ding wahrgenommen / darüber sie sich befrömdet / und zum theil geärgeret. Beyde waren Capabel / diesen Gästen gleich Anfangs allen Credit bey den Evangelischen zubenemmen. Erstlich / daß sie wider bisherige Gewohnheit deren Papistischen Lehreren / in ihrem Land: auch wider die Maximen Päpstlichen Hofs / und Röm. Kirch / sich schrifftlich anerbotten / mit den Predicanten zudisputieren / und zu Herisau zupredigen. Zweytens / daß einige Capuciner / ihre Seel zum Pfand der Wahrheit ihres Glaubens / angebotten. Der Selige Bischoffsberger erzehlet hierüber diese nachdenkens / und Gedächtnußwürdige / selbiger Zeit hierüber gemachte Anmerkungen: Es ist dafür gehalten worden / schreibt er / daß die Seel dem Mensch ohne Mittel von Gott gegeben: und derhalben als ein frömdes Pfand: deßgleichen in einer so wichtigen Sach / und für so viel Seelen nicht gleichgültig / und genugsam seyn könte: es auch insonderheit einem jeden seine eigene Seel gelte (b).

Capuciner zu Appenzell.

Der Verfasser des Lebens Sixti vermeldet zwey Beyspil / in welchen dieser Nuntius so eifrig sich erzeigt / daß die Eidgnossen dadurch fast

Nuntii unfriedliche Verrichtungē.

(a) Vit. Sixti. p. 291. sqq. (b) Chron. Abbatisc. p. 65.

N. C. G. 1586. fast wider einanderen die Waffen ergriffen: worüber er/weil solches der Römischen Religion nicht gedeylich gewesen were/ vom Papst beschulet worden. Erstlich gedenkt er eines Gränzenstreits / von welchem hernach. Demnach/schreibt er / habe der Nuntius einen fehlbaren/aber in die Jurisdiction der Evangelischen/flüchtigen Priester/durch seine Sbirren / oder Schergen / selbst ab diesem frömden Territorio gewaltthätig ab- / und in sein Gefängnuß führen lassen. Als die Protestierenden sich bey denen Cantonen selbst beklagt/und die Restitution des Verhafften begehrt: keine andere Antwort aber empfangen / als daß diese Sach nicht sie / sonder den Nuntium berühre / in dessen Gefängnuß auch der Priester seye / haben die Reformierten das Gegenrecht außgeübt: und an einem Gränzort einen Priester auß dessen Behausung nemmen lassen. Nach langem haben die Partheyen sich verglichen / die Gefangene auf freyen Fuß zustellen.

Römischer Geistlichkeit Freyheiten.

Endlich berichtet dieser Scribent: daß / als Lobl. Statt Lucern/ von dem Stifft Münster im Ergäu / eine gewisse Anzahl Früchte begehrt/der Nuntius aber vermeint/ solches nicht nur wider die geistliche Recht/sonder auch wider neuliche Renunciation, des über Personas Ecclesiasticas angemasseten geistlichen Gewalts streite / habe er denen Chorherzen zwahr bey dem Bann verbotten / auf die Oberkeitliche Citation weder zuantworten/noch zuerscheinen. Aber auch die Vornemsten (der Statt) in die Haubtkirch beruffen: und das Sacrament/auf einen mit vielen brennenden Liechteren außgezierten Altar offentlich aufsetzen lassen. Er selbst habe sich samt dreyen Jesuiten/an die lingke Seiten des Altars gestellet/und jenen das grosse Unrecht/so sie an dem Römischen Stul begangen hetten/so nachtrucklich zu Gemüht geführet/daß sie einen grossen Reuen bezeuget / und versprochen/ von den Stifftsherren nichts mehr zuforderen. Dieses Eifers habe sich der Nuntius bedienet/und befohlen/alsobald sie auß der Kirch giengen/ein Instrument hierüber aufzurichten/welches er dem Papst senden könne. Deme nicht nur statt geschehen/sonder verschiedene haben sich bey ihm in seiner Behausung entschuldiget / und fürgewendet / daß sie von denen Protestierenden hiezu seyen angereizt worden (c). Hie were eines und anders anzuregen/fürnemlich/daß dieser Scribent selbst nicht vergessen/daß die Eidgnossen bisdahin die geistliche Jurisdiction geübt: die von der Kirch dependierende Personen ins Gefängnuß geleget / und gleich denen Evangelischen sich dißfahls aufgeführt (d). Wir könten auch verschiedene Beyspil beybringen / wie sothaner Gewalt selbiger Zeit geübt wor-

(c) Vit. Sixt. p. 294. sqq. (d) Bl. 293.

worden. Demnach aber die jeweilige Uebungen der Eidgnössischen Kirch auß II. Th. Bl. 746. u. f. zuersehen/halten wir uns bey diesen und anderen Umständen nicht auf/weisen gleichwol den Leser nochmahl/auf das jenige/was hienächst Bl. 927./ betreffende damahlige Gestalt der Sachen/auß Bodino und Thuano beygebracht worden. N.C.G. 1586.

Die Unverdrossenheit und Eifer/ welchen Herr Rodolff Gwalther (e) in schrifft-und mundlicher Unterweisung der Kirchen Gottes/zu vielfaltiger Erbauung und Bewunderung selbst der Nachwelt angewendet / hat dessen Gedächtnuß/und Lebensgeister inmassen geschwächt/daß er schon in vorgehendem Jahr genöhtiget worden / die Pfarrstell zum Grossen Münster abzutretten. Selbige ist auf Herr Ludwig Lavaters Schulteren gelegt worden. Aber Gott hat ihm diese Burde / durch einen Sel. Tod / am 15. Tag Heum. An. Chr. 1586. (f) wiederum abgenommen: und des berühmten Historici Sohn / Rod. Stumpf anvertrauet. Am 25. Tag Christm. ist Gwaltherus selbigem in die Ewigkeit nachgefolget. Ludwig Lavaters/ Gwalthers Tod.

Als Matthias/und Jacob die Fyningeren/zween Brüdere / Burgere von Müllhausen / gegen einen Mitburger / wegen etwas wenigs/ auf Oestreichischem Boden gelegener Waldung / zerfallen / und jene zwahr den Streit für Sebastians zu Rhein Gerichtsstab / dieser aber für ihre ordenliche Oberkeit zu Müllhausen gezogen / sind besagte Brüdere / samt ihren Haußhaltungen gen Basel gezogen: und haben / demnach sie bey denen Evangelischen kein Gehör gefunden/deren Catholischgenenneten Orten / samt Appenzell/Hilff angerufft: welche dann durch eine Gesandschafft/in dero Begleit die abgewichene Feiningere gewesen/ sich der Sach zwahr eifrig angenommen; aber so mißvernügt von Müllhausen gescheiden/daß sie selbiger Statt die Bündnuß aufgesagt: und den hierum errichteten Brieff / nach abgerissenem Siegel / ihnen heim geschickt/welchen diese aber nicht annemmen wollen. Als hernach die IV. Evangelische Stätte/samt Glarus/sich in die Sach geleget/vermeinten sie es weiter zubringen. Aber die Fyningere verhetzten die Burgerschafft/daß sie den Raht abgesetzt / und ihrer selbst in so weit vergessen/daß die IV. Evangelische Ort auf Begehren der Oberkeit/2000. (g) Mann gen Müllhausen abgeführet: wider welche / die von 200. auf Oestreichischem Boden geworbene/und mit etlichen Röm. Catholischen Eidgnössischen Soldaten gestärkte Burgerschafft/sich zu Wehr gestellt: aber/ Müllhausische Streitigkeiten.

(e) *Homiliastes inter suos celeberrimus.* Thuan. lib. 85. pag. 114. (f) Nat. Cl. Mart. A. 1527. Stuk. Vit. Lavat. *Multis editis Scriptis, etiam extra Religionis controversias clarnit.* Thuan. l. c. (g) Hafnerus habet (ut multa alia) malè, 3000. I. p. 474.

N.C.G. — 1585.

aber / nachdem dieser / mehr als 350.: Evangelischer seits / 33. auf dem Platz geblieben / haben sie sich am 13. Tag (h) Brachm. ergeben. Drey wurden zum Tod verurtheilet: alles in alten Stand gesetzet: die Statt aber und dero mitverbündete Eidgnossen / sind wegen deren übrigen Banditen hartnäckiger Boßheit / erst An. Chr. 1616. zu Ruh kommen.

Gespräch zu Mümpelgard.

D. Jacob Andreä ist schon An. Chr. 1571. persönlich durch Zürich gereiset: ohne selbige Kirchendienere zubesprechen. Welches diesen und anderen / darum daß er sich wider sie ernstlich in offentlicher Schrifft aufgeführet / frömd vorgekommen (i). An. Chr. 1582. hat er sich gegen einige heraußgelassen / er wolte gen Zürich kommen / um sich mit dasigen Gelehrten zuersprachen (k). Ist aber nicht bewerkstelliget worden. An. Chr. 1586. hat Herzog Fridrich von Wirtemberg und Mümpelgard / von selbigem sich bereden lassen / Bezam / gen Mümpelgard / um daselbst ein Religionsgespräch zuhalten / einzuladen. Beza hat solches gen Zürich und Bern berichtet. Die erste haben dem Beza / in sothanes Gespräch zubewilligen / mißrahten. Die letsteren vermeinten / in Ansehung des Herzogen / auch in Hoffnung / daß es nicht gar fruchtlos seyn wurde / Beza solte erscheinen. Ist deßwegen / samt Anton. Faii / Abrahamo Musculo / Petro Hybnero / Prof. zu Bern / und Claudio Alberi / Prof. zu Lausañen / auch beyder Lobl. Stätten Rahtsgesandten / gen Mümpelgard aufgebrochen. Demnach er im Schloß zu Mümpelgard / bey offener Thür / mit Andrea / Theodor Schnepf / und Luca Hosiandro von Tübingen / am 21. Tag Merz / und folgende 5. Tag / über die Artikel vom H. Abendmahl / der Vereinigung beyder Naturen in Christo / und Mittheilung der Göttlichen Eigenschafften an die menschliche Natur Christi / Unterredungen gepflogen: hat D. Andreä fehrner die Streitfragen von der Gnadenwahl: dem Gebrauch der Bilderen / rc. vorgeleget. Beza hette lieber gesehen / daß man abgebrochen hette: nachdem theils die Haubtfrag / von welcher wegen er von Ihr Durchl. begehrt / und von seiner Oberkeit abgefertiget worden / nicht unglücklich / und also abgehandlet worden / daß sich hervorgethan / daß beyde Partheyen in der Haubtsach einig: theils / außfündig gemachet worden / daß die Lutheraner zwahr / mit der Päpstischen Brotverwandlung / die Reformierten aber / mit dem Irrthum deren jenigen / welche in dem H. Abendmahl lähre Zeichen setzen / keine Gemeinschafft haben: auch daß beyde Theil lehren / daß Christi Leib und Blut / nicht anderst / als durch den Glauben / zum Heil genossen werden könne. Deßwegen sie sich freund- und brüderlich meinen / und trachten solten / daß die übrige Streitigkeiten von der Art / wie Chri-

sti

(h) Al. 14.. (i) Joh. Hall. 10. Aug. A. 71. (k) In Acidulis.

sti Leib zugegen seye / und von den Unwürdigen genossen werde / auch beygelegt werden möchten. Als gleichwol Beza noch am 29. Tag Merz (war Palmtag) mit diesem Zankapfel aufgehalten worden / ist das letste ärger worden als das erste / und ist man in zimlicher Alteration von einander gescheiden. N.C.G. 1586.

Auß dieser Disputation ist hernach eine zweyfache andere Streitigkeit erwachsen. Eine schrifftliche / zwischen D. Andreä und Beza. Dañ Beza gleich anfang des Gesprächs verlanget / daß alles schrifftlich abgehandlet werde. Als D. Andreä solches abgeschlagen / hat Beza verlanget / daß doch geschwohrne Notarii bey der Stell weren / welche alles treulich verzeichnen : und sothane Schrifft hernach / jeder Parthey zuunterschreiben übergeben werde / auf daß keine der anderen mit falschem Bericht und Ruhmredigkeit beschwerlich seyn könte. Als D. Andreä solches auch nicht gefallen / haben sie sich verglichen / daß hiemit / wañ eine Parthey wider Verhoffen / die Acta an den Tag gebe / selbige keine Gültigkeit haben solten. Gleichwol hat D. Andreä die Handlung dieses Colloquii an den Tag geleget : und den Bezam benöhtiget / sich zuretten durch Gegen-Acta (l), in welchen er darthut / daß D. Andreä zu seinem Schimpf / von sothanem Gespräch / eins und anders geschrieben / das den Stich nicht halte. Mit Nammen seye erdichtet / daß der Rahtsgesandte von Bern / auß diesem Gespräch bemerket / daß Bezæ / 2c. Lehr eitel / und allein auf der Verdrehung etlicher Vätteren beruhe / die Wirtembergische Lehr aber in H. Schrifft gegründet seye : dessen Widerspiel / dieser Ehrengesandte / in einer eigenhändigen Missif, vom 10. Tag Weinmonat An. Chr. 1588. bescheint. Demnach auch daß der von Clarevant / Königs von Navarren Abgesandter an die Teutschen Fürsten / sothanes Gespräch an D. Andreä begehrt. Drittens / daß Beza / als ein Uberwundener mit Thränen den Abscheid genommen. Welches alles eitel Gedicht gewesen (m).

Acta Mömpelgard. Gesprächs.

Der zweyte Streit ist bey Anlas diß Gesprächs An. Chr. 1587. von Samuel Huber / Pfarrer zu Burgdorff / Berngebiets / erregt worden. Dessen Erzehlung wir etwas anders wollen vorgehen lassen. Am 12. Tag Mey An. Chr. 1587. haben die V. Ort und Freiburg / mit Philippo II. / als Fidei Catholicæ Protectore, Beschirmer der (Röm.) Catholischen Religion / durch dessen Ambassador / Haubtm. Pompejum de Cruce (zum Kreutz) / nicht nur zu Schirmung ihrer Landen und Leu- 1587.

Bündnuß mit Spanien.

 then /

(l) Ant. Faii curâ colligebantur, ut liquet ex ejus literis ad Musc. Pr. Id. Apr. A. 1586. (m) Vid. Act. utrinque edita. Thuan. lib. 85. pag. 143. Edit. Aurel. Hosp. Hist. Sacram. II. 379. sqq.

N. G. 1587.

then / sonder auch zu Erhaltung der Römischen Kirchen / eine Bündnuß gemachet / und An. Chr. 1588. zu Meyland beschwohren. Diese Bündnuß vermag § 8. Wañ diese Sechs Eidgnössische Ort / in ihren Landen bekrieget / die Pündtner aber wider sie ziehen wolten / alsdann diese durch Meyland stillzusitzen erinneret : und in Weigerungsfahl / überzogen werden. § 9. Wann gedachte Eidgnossen / wegen ihres Glaubens / in Kriegsgefahr kämen / solle ihnen Meyland / ohne Verzug / auf jedes ihres Erforderen / mit solcher Macht / Gelt und Volk / wie sie begehren werden / zuhilff kommen : bis daß die Eidgnossen auß dem Last und Krieg kommen. So sie wegen anderer Sachen angefochten werden / verspricht ihnen Spanien / 2000. Mann zu Fuß / und 200. zu Pferd / oder Monatlich 10000. Cronen. Weilen dann König in Spanien / von den Eidgnossen / ein besonderer / gutherziger / eifriger Beschützer und Beschirmer / des alten / wahren / Catholischen Glaubens / erkennt werde / verspricht Philipp in diesem 9. Artikel nochmahl / wann es insonderheit Glaubenssachen belange / oder zu Schutz und Schirm / Aeuffnung und Erhaltung des alten wahren Cathol. Christl. Glaubens reiche / und diene / es bey / Anfang des Artikels gethaner Zusag bleiben solle. § 15. verspricht der König / neben gewissen / in den Landseckel legenden Pensionen / von jedem dieser Orten / zween Studenten / auf der Hohen-Schul zu Meyland / oder Pavia erhalten zulassen / und für jeden 70. Cronen zubezahlen. § 17. werden beyderseits die ältere Bündnussen vorbehalten. Ob aber etwar / der were gleich wer er wolte / den König oder die Ort / heimlich oder offentlich antasten wurd / alsdann die andere Parthey / ohne einiches Ansehen dieser Vorbehaltnuß ; der anderen Partey / wider dero Anläuffere und Beleidigere / wer joch die seyen / Beystand thun. Und so bemeldte (Sechs) Ort der Eidgnoßschafft / mit anderen / so nicht ihres Catholischen Glaubens weren / in Krieg kämen / was Ursach solches joch geschehe : obgleich (sagen sie) sie uns / oder wir sie angreiffen wurden / alsdann der König / unangesehen aller Bündnussen / so wir zuvor mit denselben hetten / uns Hilff thüe / &c. An. Chr. 1596. ist auch Appenzell inneren Rhodens / in diese Vereinigung getretten / und hat selbige samt obigen Sechs Orten / An. Chr. 1604. mit Philippo III. erneuert : mit beygefügter Erläuterung / daß was für Bündnussen sint An. Chr. 1587. von den Eidgnossen gemachet worden / oder fürterhin gemachet werden möchten (keine außgenommen) nicht gewesen ist / (also lauten die Wort diß Instruments) keine ist / auch unser Meinung und Intention nicht seyn wird / etwas zu Schaden / oder Nachtheil / auch im minsten Puncten der itz gemeldten Bündnuß des 1587. Jahrs zuhandlen : mit Erstreckung der

der versprochenen Hilff/auf alle Spanische/auch die dem Erzherzog Alberto gegebene Land. Folgends ist in gedachtem 1604. Jahr/Abt von Sangallen eingeschlossen. In An. Chr. 1634. mit Philippo IV. aufgerichtetem Instrument/wird diese Bündnuß von den Eidgnossen nicht weniger auf Burgund als auf Meyland gezogen: ihnen auch die zu Beschirmung der Römischen Religion § 8. 9. zugesagte Hilff/auß Burgund so wol/als auß Meyland versprochen: und werden von dem Sangallischen Abt/der Papst/die Cardinäle/und alle dem Römischen Stul/mittel-oder unmittelbar unterworffene Länder und Stände außbedinget. Pompejus wolte gern Pündten in diese Bündnuß mit-eingeflochten haben: es war aber umsonst (n).

Samuel Hubers Eifersuche gegen Musculum.

Obangeregter Samuel Huber zwahr hat vorgeben dörffen/daß sein Vatter/Petrus Huber (Schuldiener zu Bern) Anfangs zwahr Zwinglii/hernach Lutheri Anhänger gewesen/und ihn/als seinen Sohn/auch darinn erzogen. Es ist aber auß seinen eigenhändigen Schrifften/und mundlich erweislich/daß wenigst der Sohn/in der Lehr vom H. Abendmahl/für keinen Lutheraner gehalten werden wollen (o). Was dißmahl von Huber geschehen/ist vielmehr hergerührt/auß einem alten Grollen gegen Abraham Musculum/Decan zu Bern: theils weilen selbiger diesem Musculo/die durch schöne Qualiteten erworbene gute Neigung seiner Zuhöreren mißgonnen: theils weilen Musculus auf Huberum/als obscænum Scurram, einen Possenreisser (p)/und zankfüchtigen von eigendünkel beherzscheten Praler/genaue Achtung gegeben/um selbigen im Zaum zuhalten. Huberus hat sich schon An. Chr. 1582. ins Feld gelassen/bey Anlas folgenden Synodalischen Gutachtens. Dann als in denen Französischen/auch etlichen Teutschen/der Statt Bern unterwürffigen Kirchen/das Brotbrechen in Uebung gewesen: in anderen aber die runde Oblaten gebraucht worden/hat gemeinen Synodum für gut angesehen/dem Lobl. Magistrat vorzustellen/daß eine mehrere Anständigkeit were/wann es in allen Kirchen gleich gehalten: und mit Nammen die von Christo selbst gebrauchte/und anbefohlene Brotbrechung durchgehend angenommen wurd. Als Decan Musculus diesem Synodal-gutbefinden nachgehen wolte/haben Fedminger/Diacon zu Bern/und Huberus sich geänderet/und verschaffet (q)/daß/doch ohne wei-

xxxxx iij

(n) Spræch. Pündtn. Unr. p. 38. (o) Gegenb. auf Hub. Schmachb. p. 25. (p) Luth. Disp. Bern. I. 176. (q) *Audio optimum & doctiss. Virum D. Musculum, ab adversariis, non rationibus & argumentis, quæ illi nulla habent, sed cavillis & calumniis oppugnari.* Gualth. 9. Febr. 1582. ad *Jos. Wittembach. Præfect. Morat.*

N.C.G. 1587.

weitere weitläuffigkeit/ oder Zertrennung der Gemühteren/alles/bis An. Chr. 1605./im alten Stand geblieben (r).

Stosset selbigen auß/bey Anlas des Mümpelgardischen Gesprächs.

Demnach Hubetus vermeint/daß er in diesem ersten Streit wider Musculum viel gewunnen/hat er bey Anlas deren/von D. Andrea außgegebenen Mümpelgardischen Gesprächshandlungen/gegen angeregten Decanum den zweyten unglücklichen Streit angehebt. Dann nach Musculi und Hybneri Ruckkunfft von Mümpelgart / hat Huber selbigen vorgeruckt / sie seyen wider Ehr und Eid / von bisheriger Lehr der Bernischen Kirch / (von welcher die Lehr Calvini An. Chr. 1555. verworffen worden seye) auch von der Lehr Bullingeri (s)/und Gwaltheri abgewichen / und haben einer neuen Lehr beygestimmet. Er beredet auch seine Oberkeit/daß Musculus denen Actis der Mümpelgardischen Disputation, wie sie von D. Andrea ans Liecht gegeben worden/unterschrieben. Wegen des ersten ist Musculus/den 27. Tag Winterm. An. Chr. 1587./vom Raht zured gestellet worden. Das letstere haben sie widersprochen. Welches Huber außgedeutet/ als hetten sie gesprochen/ Schmidlin habe des Bezæ Lehrsätze anderst trucken lassen/ als sie von Beza verfasset worden. Von deßwegen ist Andreæ gen Bern gereiset/ und wolte sich verthädigen/ in einer Sach/die ihm der verleumderische Huber falsch überschrieben. Davon hernach ein mehrers.

Gespräch zu Bern.

Die Lehrpuncten / für welche Huber gestritten / waren: I. Daß Christus für alle Menschen/ auch für die Verdamten/und für solche/die niemahl/weder geglaubt/noch glauben werden/gestorben. II. Gott habe von Ewigkeit alle Menschen erwehlt/selbige selig zumachen. III. Die Außerwehlten können vom Glauben abfallen / und verdammt werden. IV. Auch Verworffene/und Verdamte seyen Christo wahrhafftig/durch Glauben / und durch die Krafft des Heil. Geistes einverleibet gewesen. Diesen hat er noch die Streitigkeit von der Würkung des Kindertauffs beygefüget. Um solche Puncten außzufechten / hat Huber sich anerbotten/mit Musculo vor einem Außschuß Klein-und Grossen Rahts / und etlicher Kirchendieneren von der Landschafft Bern / mit Außschliessung deren in der Statt/sich zuersprachen. Hergegen hat Musculus gebetten/ dieweil es um die Ehr Gottes zuthun were: die Sach weit außgebrochen: und der gesamten Kirch hieran viel gelegen were / möchten Ihr Gnaden/gelehrte Männer/auß den übrigen Eidgnössischen Kirchen hiezu beruffen. Hierum wurden / von Zürich / Joh. Wilhelm Stucki: von Basel / Jac. Grynæus: von Schaffhausen/ Joh. Jetzler/als Præsidenten

(r) Antw. auf Hub. Schmachb. p. 32. b. (s) Hub. Epist. ad J. Haller. 19. Mart.

sidenten beyzuwohnen: von Genf wurden Beza/ Fayus/ und Rotanus N.C.G. 1587.
bescheiden. Auch solten 12. Predicanten/ namlich siben/ auß der Statt Bern Teutschen/ und fünf auß Welschen Landen (auß jeder Claß einer)/ samt 4. des Kleinen/ und 2. des Grossen Rahts/ der Latinischen Spraach kündigen Herren/ bey dieser (in Beyseyn vieler heimschen/ und frömden/ im Collegio/ so man zu den Barfüsseren nennet) fürgenommener Handlung sich einfinden. Huber wolte lieber/ daß es geschehe in Teutscher Spraach/ auf dem Rahthauß/ ꝛc. Welches/ weilen Beza/ um den es nicht weniger/ ja mehr als um Musculum zuthun war (t)/ kein Teutsch verstanden/ verworffen: und am 15. Tag Apr. An. Chr. 1588. um 3. Uhr Nachmittag/ der Anfang gemachet worden. Nach verrichtetem Gebett/ ꝛc. erinnerte Beza den Huber/ daß er keine Ursach gehabt/ wegen sothaner Lehrsätzen/ Musculum anzugreiffen. Dann/ nachdem sie von Widerpart/ wider ihren Willen/ und mit Gewalt in diesen Streit gezogen worden/ so habe Musculus/ die in denen Mümpelgardischen Actis, enthaltene Lehrsätze zwahr unterschrieben/ doch seyen sie nicht von selbigem/ sonder allein von ihm/ Beza/ gestellt/ und verthädiget worden. Forderte endlich von ihm Blatt/ und Ort/ in welchen die Artikul/ welche Huber dem Musculo vorgeruckt hette/ enthalten. Darüber der beschweTzte Huber/ zu jedermans Erstaunen/ erstummet: in dem er sothane Artikul/ nicht auß Bezæ eigenen Worten/ sonder auß den Andreanischen Glossen/ und Andichtungen außgezogen. Seine fehrnere Verantwortung war so ungestüm/ unverschamt/ und frech/ daß/ nachdem drey Sessiones gehalten worden/ Ehrengd. Herren Præsidentes erachtet/ der hohen Oberkeit anzuzeigen/ daß sie nicht rahtsam befinden/ daß jemand mit einem solchen Mann/ sich in länger Gezänk einlasse. Den Theologis, Decanis, und 12. Pfarreren ihrer Landschafft ward überlassen/ daß dieweil die streitige Partheyen sich vernemmen lassen/ dem Urtheil deren Theologen, und Pfarreren sich zuunterwerffen: solten sie trachten die Partheyen zu Ruh zubringen. Darüber Beza und Musculus/ endlich auch Huber/ nochmahl versprochen/ ihren Außspruch und Gutachten genehm zuhalten. Als sie aber nach fleissiger Untersuchung der Streitfragen/ ihre Meinung zu Papeir gebracht/ und Beza samt Musculo unterschrieben/ hat Huber sich widerspennig erzeiget.

Mußten deßwegen die Theologi, alle Handlungen der hohen Oberkeit übergeben/ und den Außspruch selbiger überlassen. Sie berichteten Außspruch wider ihn.

(t) Bez. 24. Jun. A. 1589. ad Musc. *Si quid vel Mumbelgardi inter disputandum (si modò illic disputatum fuit) vel postea in illis refellendis falsis Actis Tubingæ editis, peccatum fuit, mea hæc omnis culpa est non tua, &c.*

N.C. [illegible]
1588

ten fehrner / Donstag den 18. Apr. / den Lobl. Raht / daß die Lehr vom Leiden und Sterben Christi für uns Menschen / von der Verheissung des Evangelii / die allen lieben Gottes Kinderen / sonderlich zu gutem Trost geschehen: von Gottes Gnadenwahl / und Verwerffung der Unglaubigen / mit welchen wir Gläubige / weder Theil noch Gemeinschafft haben: vom H. Tauff / und Wiedergeburt der Gläubigen und ihren Kinderen / im Gnadenbund Gottes begriffen; daß / sage ich / diese Lehr wie sie von Beza schrifft-und mundlich vorgetragen / und von Mäuslin unterschrieben worden / keine neue Lehr seye: sonder mit der Bernischen Reformation / und Disputation: mit der Lehr Berchtold Hallers / und anderen ersten Lehreren / deren Evangelischen Eidgnössischen: mit der Pfältzischen / und anderen Reformierten Kirchen übereinstimme. Nachdem sie sich mit Nammen / wegen vier obigen Artiklen erläuteret / schliessen sie / daß dem Beza und Musculo unrecht geschehen / und wie diese billich wider die falschen Anklagen geschirmt werden: also bedörffe Huber (welchen sie ihren lieben Bruder nennen) / daß man ihn hinderhalte: damit er anderen könfftighin schohne: eine Lehr wol erdaure / eh er sie verwerffe. Dann er / und wir / (sagen sie) alle die Tag unsers Lebens / noch wol zustudieren haben. Doch betten wir einmühtiglich / Euer Gnaden / für gemeldten Herzen Huber: welchem wir alles guts anwünschen. Wir trösten uns auch / nachdem er dißmahl angeloffen / es werde ihm eine gute Wahrnung seyn. Aber am 22. Tag Apr. ist er von Klein- und Grossen Rähten seines Kirchendiensts / und Amts entsetzt: solches ihm / vor besagter hohen Versamlung angezeiget; und fehrner eingebunden worden / hinkönfftig still zuseyn: deren Artiklen zugeschweigen: und Herzen Musculo keine Ungelegenheit zuzustatten. Am folgenden 24. Tag Apr. sind die frömde Theologi von Bern wiederum abgereiset.

Claudius Alberius / lasset sich weisen.

Zugleicher Zeit / hat sich ins Feld gelassen Claudius Alberius / ein Medicus, Philos. Prof. zu Lausannen. Selbiger hat auß falscher Erklährung / des vom H. Apostel Paulo in dem Sendbrieff an die Hebreer gebrauchten Wörtleins / **Heiligmachung** / die beyde heilwürkende Guttahten / des Sünders gnädige Gerechtmachung in Christo / und kräfftige Heiligmachung durch den H. Geist nicht zuunterscheiden gewußt. Hoc potissimùm urgebat: Regenerationem esse partem οὐσιώδη justificationis nostræ (u). Wolte behaubten / 1. daß die Gerechtigkeit / durch welche der Mensch vor Gottes Gericht gerecht gesprochen wird / eine Gerechtigkeit seye / welche der Geist Gottes in dem Menschen würke. 2. Daß die vor Gott gültige Gerechtigkeit / nicht mit Glaub ergriffen

(u) Gryn. ad Musc. 6. Nov. 1587.

N.C.G. 1588.

ergriffen werde: sonder das Wesen und Leben der Gerechtigkeit im Glaub bestehe (x). Solches hat er in einem wider Oberkeitliches Abmahnen an den Tag gegebenen Buch / sehr undeutlich / und vielmehr auß des Aristotelis / als auß S. Pauli Schrifften darzuthun unterstanden. Demnach aber selbigem durch obige Eidgnössische Theologos der Irrthum klahr unter Augen gelegt worden / hat Gott Gnad gegeben / daß er in sich selbst gegangen / und sich weisen lassen (y). Ist endlich in Frankreich conditioniert worden (z).

Huber erweckt neue Unruhen.

Als Huber mit lästeren und schreiben fortgefahren / diese seine meiste Schrifften aber / als sie ihm abgeforderet worden / hinterschlagen: ist er gefänglich angenommen worden. Um ihn in der Stille zuhalten / wurd ihm angemuhtet / die von den Eidgnössischen Theologis außgesetzte Erläuterung deren vier Artiklen zuunterschreiben. Da er solches außgeschlagen / doch zum Schein die Eidgnössische Glaubensbekantnuß zuunterschreiben sich anerbotten / ist er am 28 Tag Brachm. mit Eid auß Statt und Land verwiesen worden. Er begab sich gen Tübingen. Um daß er aber daselbst fälschlich außgegeben / daß die Acta des Mümpelgardischen Gesprächs / von den Theologen deren drey Eidgnössischen Evangelischen Stätten / vor Räht und Burger zu Bern / nicht nur zu D. Schmidlins / sonder auch Herꝛen Ludwig / Herzogen / und Herꝛen Fridrich / Graffen zu Würtemberg / und Mümpelgard / Beschimpfung / für ein Lugenbuch dargegeben worden / haben Hochermeldete Herꝛen / eine ansehenliche Bottschafft / samt D. Schmidlin (welcher vor dem Grossen Raht zu Bern sich vernemmen lassen / daß seine Lehr deren von Bern nicht gar ungleich: als der nichts anders lehre / als daß Christi Leib geistlich im H. Abendmahl genossen werde) gen Bern versendet: und begehrt / daß ein Convent angesehen werde / in welchem / in deren Theologen Beywesen / auß Bezæ eigner Hand erscheint werde / daß Bezæ Theses in denen Mümpelgardischen Actis ohne Verfälschung außgetruckt werden. Bern hat solches bewilliget: wofehrn es übrige Stätte auch gut befinden. Aber diese antworteten / daß / dieweil es um dieses kein Span seye / eine solche Versamlung unterlassen werden könne (a).

Wird bandisiert.

Richtet die Stände hinder einander.

yyyyy So

(x) Bez. 21. Maj. A. 87.: 1. *Justitiam ad quam fides imputatur, esse qualitatem passibilem, intra credentium animos, conjunctione Christi effectam, & vitiosæ qualitati originali oppositam. 2. Fidem esse qualitatis illius passibilis causam formalem.* (y) Waser. Vit. Stuk. p. 7. Hotting. H. E. VIII. 907. (z) R. Simler. 5. Jun. A. 1594. (a) Gryn. ad Jezl. 24. Sept. A. 88. *Quid? Anne cum Incendiario conferemus de restinguendo incendio? Anne capras in hortum surcularium introducemus?* &c. & in P. S. *Vulcanus* (Smidlin) *ἄχαρις ἄκλητος hospes apud nos fuit.*

N. C. G. 1588.

So man aber ein allgemein Convent / oder Synodum der Evangelischen Ständen zuwegen bringen könte / wolten sie gern dazu verstehen / verhoffeten auch solche Versamlung solte nicht unfruchtbar seyn (b).

Zanksüchtigkeit.

Es ist unnöhtig alle Verdrießlichkeiten zuerzehlen / welche Huber nach der Hand / denen Eidgnössischen / besonders der Bernischen Kirch verursachet: weil selbiges von zimlicher Müh / und geringem Nutz were. Von Bern hat er sich ins Wirtembergische begeben / woselbst ihm die Pfarz Derendingen anvertrauet worden. Seine eigene Meinung über die zu Bern streitig gemachete Lehrartikul / hat er An. Chr. 1595. mit diesen Worten außgetrucket: Gott habe seinen Sohn zu einem Heiland gesendet / dem ganzen menschlichen Geschlecht (c): welcher auch mit seinem bitteren Leiden und Sterben / alle Menschen von Sünd und Tod erlöset habe / auf daß sie alle leben / und alle selig werden möchten. Derowegen habe (Gott) in seinem Raht heimlich niemand verlassen / und übergangen / ꝛc. Er habe nicht nur etliche / nicht nur wenige / nicht nur einen Außschuß außerlesen und erwehlet / ꝛc. Wann nun solches allgemeine Gnadenwerk Gottes über alle Menschen / an die Menschen komt (und ihnen) geprediget wird / allda theilen sich die Menschen in zween Hauffen. Der eine Hauffen folget und gehet demjenigen nach / zu welchem er von Gott erwehlt / und berufft ist / ꝛc. und wird also von Gott heilig und selig / ꝛc. Der andere / und leider! der grössseste Hauff wil das Evangelium nicht anhören: oder wil demjenigen nicht folgen / dazu er von Gott durch seinen lieben Sohn / nicht weniger als die anderen versehen / verordnet und erwehlet war. Derhalben / ꝛc. werden sie alle zuhauff / mit einanderen verlohren / verdammt / ꝛc. Da jemand gedenken wolte / Gott habe sie mit einem (vorhergehenden / heimlichen) Raht von Christo / und vom Leben außgeschlossen / ꝛc. und habe ihm einen heimlichen Außschuß gemachet / welchen er allein durch Christum hette außerlesen / und erwehlt zum ewigen Leben / ꝛc. Von solchem heimlichen Außschuß wüsse die H. Schrifft nichts / ꝛc. Huberus sagte beständig / er hette diese Lehr auf der Universitet zu Tübingen offentlich dargelegt. Dazu die Tübingische dazumahl geschwiegen / **weil er sich wider die Reformierten** in diesem Punct **sehr eiferig** erwiesen. Zu dem gedenkt die Formula Concordiæ, daß **hievon under den Lutheraneren nicht allezeit einerley Reden geführt worden.** An. Chr. 1592. ist er naher Wittemberg zur Theologischen Profession beruffen

(b) Antw. auf Hubers Schmachb. A. 1591. Hotting. H. E. VIII. 891. 915. 917. (c) Henr. Wolph. 3. Febr. 1592. *Quod in negotio Cœnæ Dominicæ reproborum patronus agere cœpernus, id eus perficere necesse est.*

beruffen worden: aber gleich in folgenden Jahren hat D. Egidius Hunnius sich privatim selbigem widersetzet. Dessen ungeachtet ist Huber zum Doctore Theologiæ promoviert worden. Als er beharret/hat ihm D. Polycarpus Lyserus die Bruderschafft aufgekündet/ und ihn so gar einen Hæreticum gescholten: bis er An. Chr. 1595./ weil er nicht widerruffen wollen/mit einem Honorario beurlaubet worden. Als er sich bey dem Speirischen Kammergericht angemeldet / und seine Gegner dort ins Recht fassen wolte / hat der Wirtembergische Hof verschaffet/ daß er abgewiesen: und von vielen Kirchen / bey welchen er sich einzuflicken vermeint/außgeschlossen worden (d). Er beschwehrte sich immer/ nicht genug gehört worden zuseyn: und begehrte eine offentliche Disputation. Aber die Theologi berufften sich auf einen Torgauischen Recess, Krafft dessen aller Aufenthalt in Sachsen dem Hubero verbotten: Oder/ wie D. Hoë, Ober-Hofprediger zu Dreßden schreibt: „Er „seye mit grossem Schimpf/auß der Statt/und ganzem Churf. Gebiet „verwiesen worden. Die ganze Schuld schiebt er auf mich/ und ich bekenne es/ es geschihet mir hierinn nicht eben unrecht/ꝛc.„ Er hat sich fast bey allen Universiteten, und Ministeriis des Lutherthums angegeben/ob noch Einigkeit zutreffen were. Aber vergeben. Er mußte sein Leben in Unruh zubringen (e). In seinem letsten Exilio, hat ihm Herzog von Braunschweig/ Fridrich Ulrich / auß dem Closter Reifenberg jährliche Unterhaltung reichen lassen. Weil er keinen Außgang seines Streits gesehen/hat er sich dessen (nach guter Freunden Raht) entschlagen: zu Erfurt etliche Bücher wider die Papisten/und Reformierte geschrieben: und ist bey seinem Tochtermann zu Osterwig am 25. Tag Merz An. Chr. 1624 /im 77. Jahr seines Alters gestorben (f). Tod.

Zu Basel sind / am 10. Tag Merz An. Chr. 1588. / der beruhmte Medicus, D. Theodor Zwinger / im 54. Jahr seines Alters: und am 30. dito / M. Christian Ursteisen/welcher zugleich Professor Theol. und Matheseos: nachmahliger Stattschreiber gewesen/Todes verblichen. Theodori Zwingeri/ und Christiani Urstisii Tod.

Den 17. Tag Heum. hat die Stral den Münsterthurn zu Sangallen angezündet. Das Holtzwerk und der Thurn giengen zugrund/ das Münster/und benachbarte Häuser wurden durch deren Burgeren/ und anderer treue Beyhilff errettet. Damahl soll Herr Wigandus Spanhemius/ von Creutzenach auß der Pfaltz gebürtig / deren um die Kirch Gottes hochverdienten / und in der ganzen gelehrten Welt berühmten Wigandus Spanhemius Sangallischer Rector.

(d) Gryn. ad Rod. Siml. 22. Apr. A. 1597. (e) J. Gryn. A. 1595. ad Burc. Leemann: *Huberum diræ prosequuntur*, ἀνέστιον, ἄπολιν, ἀπηλείδιον, ἀλήτην καὶ ἡμερόβιον.
(f) Arnold. H. E. XVI. 30. Conf. Waser. in Vit. Stuk. Alting. ap. Hotting. l. 5.

G.C.N. 1588. rühmten Spanhemiorum Vatter / und Großvatter / Vorsteher des Gymnasii der Statt Sangallen/gewesen seyn. Hat als ein guter Mathematicus, das bevorstehende Wetter vorgesehen: und deßwegen eine Stund/eh es sich außgegossen/die Schul-Jugend zum Gebett vermahnet (g).

Religions-Eifer in Appenzell.

Im Appenzellerland / war der **Aussere** Rhoden/meistens der Evangelischen: der **Innere**/der Römischen Religion zugethan: so daß gleichwol noch beyderseits/Leuth von der anderen Religion sich befunden/welche den Gottesdienst/ohne Hindernuß/in dem nächst-gelegenen/ ihrer Religion zugethanen Ort / besucht. Daß die Gemühter gegen einander / nicht ohne Bitterkeit gewesen / hat An. Chr. 1584. D. Anthoni Leu erfahren. Dieser war ein berühmter Medicus, des Rahts zu Appenzell/aber der Evangelischen Religion zugethan. An statt völlige/von ihm und anderen Mitburgeren verlangete Gewissensfreyheit zuerlangen/ ist er dann und wann angejochet worden. Als er aber bey dergleichen Anlas sich vernemen lassen/daß er auf eine Zeit in einem Wirtshauß zu Gonten/in Beysenn eines Baursmanns/einen Priester/mit einem Knaben unchristliche Werk treiben gesehen; doch/sagte er/müssen diese Leuth imer Recht haben: ist D. Leu deßwegen verhafftet/der Priester aber samt dem Mithafften / landräumig worden. Als aber der Baursmann in dem Examen sich vernemmen lassen / daß er dergleichen nichts wahrgenommen/ist D. Leu zum Schwert verurtheilt: ohne Ablesung der Vergicht/unter dem Hochgericht/rc. hingerichtet: und dessen schöne Behausung / An. Chr. 1586. zu einem Nonnen-Closter gemachet worden (h).

Freyheit den Evangelischen benomen.

Diese Evangelische / zu Appenzell seßhaffte (under welchen dann und wann Häubter des Lands gewesen/) haben den Gottesdienst auf Gais besucht. Aber am 14. Tag Merz An. Chr. 1587./sind bey trefflich erhitzeten Gemühteren / siben und zwanzig junge Evangelische Männer/für den grossen Raht erforderet: ihnen under sehr scharffen Bedräuungen (i) / und Verweis / daß die Bibel in 134. Stellen verfälscht / die freye Religionsübung / und Kirchgang in dem ausseren Rhoden verbotten: hergegen die Kirch zu Appenzell zubesuchen gebotten worden. Die Hindersässen/oder gekauffte/und nicht über hundert jährige Landleuthe aber/ solten einen Eid auß dem Land schweeren. Landleuth von alten Geschlechten / Funster / Thörig / Klarer / rc. werde man für eine Kirchhöre stellen / und sehen/ was ihrentwegen zuthun. Um diese Leuth von Gais abzuhalten/ist dasigem Pfarrer eine verleumderische Schmachkletter angehenkt

(g) Halemej. 550. 552. (h) 'Arixd. & Bischoffsb. p. 62. & 437. (i) 'Arixd. Bischoffsb. p. 216.

gehenkt worden. Ja zween Pfarzer auf Gais / beyde von Zürich/wurden/ unter dem Vorwand wider den Landsfrieden geprediget zuhaben/ vertrieben (k). Verschiedene Weib-und Mannspersonen / wurden zu den Capucineren gewiesen: andere wurden fürgestellt: in Kärker verstossen/2c. Der Erfolg war/daß Land-Amman Bodmer/die Römische Religion angenommen: etliche von Appenzell hinweg in den ausseren Rhoden gezogen: andere die Kirch zu Appenzell besucht / um der Sach endlichen Außgang zuerwarten. Als aber die Annemmung der Hispanischen Bündnuß zu diesem allem geschlagen / haben die Uß-Rhodische Landleuth / ihrer Mit-Landleuthen / und Glaubensgenossen sich angenommen (l). Appenzell begehrte/man wolle sie bleiben lassen bey dem/so vor 60. Jahren / wegen der Religion angenommen worden: daß namlich der mindere Theil demjenigen folge / das in jeder Kirchhöre das Mehr werde: oder des Außspruchs der XII. Orten erwarte. Das Land war so voller Unruh / und die Gemühter inmassen entzündet (m) / daß allein Gottes sonderbarer Leitung beyzumessen/ daß man in so weit sich hinderhalten/daß kein Tropfen Blut vergossen worden. Sonntag/ den 14. 24. Tag Aprel An. Chr. 1588. / haben Gesandte von den XII. uninteressierten Orten / welche deßwegen ins Land sich verfügt / sie dahin verglichen / das beste bedunke sie / es solte jede Kirchhöre des Lands Appenzell/vollmächtigen Gewalt haben/in Religionssachen/nach gutbefinden / und also zuverfahren / daß das mindere dem mehreren folge: die Oberkeit solte wegen der Capucineren keine Kösten haben: die auß dem Land gewiesene/oder gewichene Evangelischen/möchten aussert der Kirchhöre Appenzell/im Land sitzen/wo sie könten/ doch bey allen Ehren bleiben/zu welchen sie von den Landsgemeinden oder Rhoden erwehlt werden: keine wichtige Sachen solten könfftighin anderst/als nach Innhalt des Landbuchs fürgenommen werden: so die Uß-Rhoden / oder einige besondere begehren / daß man ihnen auch die Landsatzungen vorlese/soll man ihnen willfahren: so eine Landsgemeind einen Land-Amman/oder andere Amtleuthe / in dem Rhoden erwehle / sollen selbige ihren haußheblichen Sitz draussen haben mögen: welcher Amman/ oder Amtmann aber/in die Kirchhöre Appenzell ziehen wolle/solle sich ihren Ordnungen und Gebräuchen gemäß verhalten (n). Um daß nun bey den Reformierten / gleichfahls einige Papisten sich aufgehalten / welche durch sothanes Mittel zu Ruh gewiesen worden: und die Reformierte fehrner sich vernemmen lassen / sie wußten nicht/was zu Trient were abgeredet wor-

(k) Ampl. Rhan. Chron. Mscr. (l) Bischoffsb. p. 66. sqq. (m) Vide omnino Ib. à p. 216. (n) Act. Publ. Bischoffsb. p. 299.

N. C. G. 1588.

worden (o) / haben sie sich hiezu bequemt: und so viel benügter dabey erzeiget / weilen dieses der erste Schritt / zu deren in An. Chr. 1597. gefolgeter Landstheilung gewesen / durch welche sie zu mehrer Gewissensfreyheit / Ruhe und Sicherheit gelanget. Den 1. Tag Mey An. Chr. 1588. sind verschiedene / nicht geringe Evangelische / zu des Orts nicht wenigem Ansehen / auf Gais: andere in andere Rhoden gezogen. An. Chr. 1590. ist ihr Spann / wegen des Kalenders zu Baden aufgehebt: und den Päpstleren den neuen anzunemmen / den Evangelischen den alten zubehalten / frey gelassen worden (p). In An. Chr. 1594 sind die Evangelische Bücher aufgesucht / und den Evangelischen entzogen worden (q).

Sixtus V. wil Genf nicht angreiffen.

Savoi hat sich von dem gegen Genf gefasseten Eifer / in so weit beherrschen lassen / daß es sich vorgenommen / Gewalt zubrauchen. Sothanes Vorhaben hat dieser Herzog dem Papst / der Papst aber dem Französischen Abgesandten entdeckt: mit beygefügter Erinnerung / König Heinrich solte den Herzog hieran nicht verhinderen. Als aber Sixtus von diesem Abgesandten verständiget worden / daß des Herzogs Anschlag weltkündig: Genf allbereit in Verfaß stehe: von ihren Mitverbündeten Eidgnossen nicht könne verlassen werden: und Bern zu dero Beschirmung tapfere Resolution gefasset / hat der Papst sich in diesem Geschäfft zimlich lau erzeigt. Hiezu ist kommen / daß Franciscus Fabri / Bischoff zu Cave / ein gebohrner Genfer / seines Vatterlands sich bey dem Papst so nachtrucklich angenommen / daß dieser / als der Savoische Ambassador auf eine runde Antwort getrungen / sich vernemmen lassen: Wil der Herzog wider Genf einen Religionskrieg anfangen / so muß solcher von dem Papst / und für den Papst geführt werden. Ist es aber dem Herzog um sein eigen Interesse zuthun / so könte der Papst den Kirchenschatz mit gutem Gewissen nicht anwenden / um frömden Nutz zubeförderen. Savoi soll diese Antwort sehr übel aufgenommen / und deßwegen seinen Ambassador heimberuffen: auch gesagt haben: der Papst mache sich weniger Bedenken / die Catholischen zu Rom / als die Ketzer zu Genf zuerwürgen. Dagegen der Spanische Ambassador / welcher den Herzog immer gegen Genf verhetzet / ihm zu Gemüht geführet: Er kenne die Geistlichen / absonderlich diesen Papst so wol / daß seines Erachtens für Savoi besser seye / daß der Papst / seine Hand bey dieser Sach nicht habe: dann zweifelsfrey er solchen fahls / selbst Herr über Genf seyn wolte. Nun were es für den Herzog und sein Land besser /

(o) Bischoffsb. p. 69. sq. (p) Hafn. Bischoffsb. p. 60. (q) Id. p. 437. sq. 444. 525. sq.

N.C.G. 1588.

ser/daß die Statt den Genferen/als daß sie dem Papst/oder denen Geistlichen zustehe (r). Es soll demnach auch zu Rom berahtschlaget worden seyn/ wie Beza / eintweder mit Gewalt in des Papsts Hand; oder durch liebkosen auf dessen Seiten zubringen were; in Meinung / daß das Religionswesen allein an selbigem hange: so daß/wann selbiger ein Papist zuwerden/sich bequemete/selbige ganze übrige Kirch/dessen Beyspiel nachfolgen wurd. Man hat aber wegen Bezæ so viel Hindernuß: und den Grund / auf welchen jene Berahtschlagung sich gesteuret / so nichtig befunden/daß man davon abgestanden (s).

1589. Savoi krieget wider Genf.

Als der Religionsvorwand dem Herzog nicht gelingen wolte / hat er durch Freyherz von Hermence gesucht / vermitelst heimlicher Verständnuß mit Burgeren/sich der Statt Lausannen zubemächtigen / welches aber/theils weil es entdeckt (t) / theils weil die Conspiranten, wegen ungestümen entstandenen Winds/verhinderet worden/daß sie nicht zu gesetzter Zeit (den 12. Tag Christm.) verhanden seyn könten/fehl geschlagen. Als er über diß / die noch unter Französischem Gewalt stehende Marggraffschafft Saluze begwältiget / sind Genf und Bern aufgeweckt worden/sich gegen den Herzog feindlich zuerzeigen: haben (nebst vielen anderen Plätzen) das Schloß S. Joire eroberet / und die wider Genf und Bern gemachete Anschläge/in der daselbst erbeuteten Cantzley umständlich gefunden (u).

Ohne Nachtruck.

Nachdem Heinrich III. durch Jacob Clemens/einen jungen Dominicaner-Mönch erstochen worden/hat der Herzog/wegen mit einigen in Provence gehabter Verständnuß / mit Bern (x) zwahr sich verglichen: mit Genf aber den Krieg immer fortgesetzet / an seiner seit glückhafftem Außgang nicht zweiflende. Doch wann ihm ein Streich wider sie gelungen / so haben ihm die meiste übrige empfindlich gefehlt. Als auch die Herzogin / (Philippi II. Tochter) in dero Gemahls Abwesenheit/den Fortgang deren Genfischen Waaffen Sixto V. schmerzlich geklagt / hat sie bey selbigem kein Gehör gefunden (y) / und ist ganz augenscheinlich gewesen/daß sich Gott dieser/unbillichen Gewalt leidenden/ und fast verlassenenen Statt in Gnaden angenommen (z). Savoi und Spanien haben alle Schuld / daß ihr Vorhaben gegen Genf/nicht besser von statten gegangen / dem Sixto beygemessen. Dieser Papst ist nicht allein/für Philippi II. grosses Absehen wider die Cron Frankreich/ gut

(r) Vit. Sixt. V. II. 498. Spon. Hist. Gen. II. 62. sqq. (s) Vit. Sixt. V. II. p. m. 431. (t) Abr. Muscul. 20. Decemb. (u) Thuan. l. 96. (x) Thuano secus interpretante. Part. IV. p. 450. Part. V. p. 36. (y) Vit. Sixt. V. p. 654. (z) Spon. ab A. 1588. Citad. de Geneve. p. 353. sqq.

N. C. G. 1589. gut gewesen: sonder hat auch bey den Spanieren den Verdacht erweckt/ daß er die/ohne das über Spanien zörnende Engelländische Heldin Elisabeth/noch mehr wider selbiges verhetzt/und das Königreich Neapolis an sich zureissen gesucht.

1590. Sixti V. Tod. Deßwegen den Spanieren sehr lieb war zu vernemmen / daß Sixtus den 27. Tag Augstm. gestorben. Zu Rom/ und in ganz Italien / ist (wie man sagte durch die Spanier) außgestreuet worden/der böse Geist hette ihn erwürget (a). Andere liessen sich vernemmen: die Spanier hetten verschaffet / daß ihm ein Barfüsser-Mönch einen Strick an den Hals geworffen. Das gewisseste scheint zuseyn / daß er an einem hefftigen/ durch eine gifftige/in dem Hirn sich befindende Materi / verursacheten Fieber gestorben. Sixtus aber selbst hat die Ursach dieses Giffts offtgedachten Spanieren beygemessen (b). Er soll 5. Millionen an Gold hinterlassen haben / welche auf gewisse von ihm bestimte Fähl/ in der Engelburg aufbehalten worden.

Patron der Savoischen Unterthanen gen Genf geflüchtet. Die zu S. Claude/sollen in diesem Krieg den Sark/ in welchem die Gebein ihres Patronen S. Claude/(nach welchem dieses Stättlein genennet worden) gewesen/auf daß sie wider den Gewalt deren Berneren und Genferen sicher weren/eingepackt/und auf dem Genfersee in das Kauffhauß gen Genf gelieferet haben: in Hoffnung/selbige werden daselbst/bis auf den verhoffeten Frieden/verwahret bleiben. An. Chr. 1636. *sollen sie ein* gleiches gethan haben (c). Erst An. Chr. 1593. hat man sich zu einem Stillstand auf drey Monat verglichen / welcher hernach zwey Jahre fortgesetzet worden. An. Chr. 1598. ist zu Vervins zwischen Frankreich und Spanien: An. Chr. 1600. zwischen Frankreich und Savoi Fried gemachet: in dem IV. Artikul / Gex samt Bresse (d) / von Savoi an Frankreich: von Frankreich aber dem Herzog/die Marggraffschafft Saluze überlassen. Zu Gex (welches sint An. Chr. 1589. von Genf behalten worden) ist alsbald es an Frankreich kommen/neben der Evangelischen auch die Päpstische Religion eingeführet worden. Frankreich hatte auch die Eidgnoßschafft und dero Bundsverwandte / in diesen Fried mit-eingeschlossen. König Heinrich IV. sagte / solches were auch von Genf zuverstehen/Savoi aber hat es widersprochen/doch die Feindthätlichkeiten eingestellet.

Hottomanni Tod. Zu Basel ist im Hornung (e) / der berühmte / auß Frankreich wegen der Religion vertriebene Rechtsgelehrte/Franciscus Hottomannus: und zu Genf der vortreffliche Theologus, Anthonius Champ Dieu (auß

(a) Hotting. H. E. V. 581. Scip. Calandr. ad Stuk. 26. Octob. A. 90. (b) Vit. Sixti V. lib. 14. p. m. 689. (c) Spon. H. G. II. 217. (d) Thuan. lib. 125. (e) Serm. fun. Jac. Gryn.

(auß Hebraischer Spraach / nennete er sich Sadeel) gebohrner Baron/ gewesener Pfarrer zu Paris / Nimes/und Rochelle / mit Tod abgegangen. Den 20. (f) Tag Jenner An. Chr. 1592. ist ihnen zu Zürich/Rodolff Stumpf / ein unverdrossener Arbeiter gefolget / und hiemit M. Burkhard Leemann/des berühmten Jacobi Ammiani Tochtermann/an die vorderste Pfarrstell beförderet worden.

N. C. G. 1591. Anthonius Sadeel. 1592. Rodolff Stumpf.

Wir haben an seinem Ort vermeldet/daß Thomas Plater (g) die Evangelische Lehr/ in sein Vatterland/Wallis/gebracht: auch nachdem er zu Basel / woselbst er dem Gymnasio, lange Zeit als Rector vorgestanden/sich niedergelassen / viel Landleuthe von guten Häuseren / sich nicht nur in den Spraachen / sonder auch in der Religion/ seiner Unterweisung bedienet. So hat Joh. Breunli/ Schulmeister zu Leugk/ gleiche Lehr der Jugend eingepflanzet ; müßte aber weichen / und war auf den Pfarrdienst Bümpliz/Berngebiets gesetzet: daselbst gleichwol auch ihm/verschiedene andere Kinder von nammhafften Geschlechteren zuunterweisen anvertraut worden. Dero Kinder aber / und andere / sind in den späthern Zeiten / auf Teutsche Hohe-Schulen versendet worden: womit die Anzahl der Wahrheit-liebenden in so weit angewachsen/daß sie beydes zu Sitten (sint An. Chr. 1588. in Anthoni Weissen/Doctors der Artzney Behausung/) und Leugk / zimliche / doch heimliche Versamlungen angestellet / in welchen sie mit betten / singen/lesen H. Schrifft/ item Bullingeri Haußbuchs/ Gott gedienet. Das H. Abendmahl haben sie im Berngebiet genossen / allwo sie ihre Kinder auch tauffen lassen. Der Bischoff/Hildebrand von Riedmat/als welcher etwann selbst ihnen beygepflichtet / hinderete sie hieran nicht. Als An. Chr. 1588. im Merz/ein Prediger von Murten/welcher zehen Jahre hiebevor/von Sitten / um daß er in seinen Predigen die Päpstische Mißbräuche scharff durchgezogen/ weichen müssen / ohngefehrd gen Sitten kommen / ist wider obige ein Argwohn gefasset worden / als hetten sie ihn bescheiden. Schon man dessen keinen Grund sagen könte (gewiß ist / daß die von Leugk keine Hand dabey gehabt)/ist doch D. Weiß vom Bischoff citiert: aber / weilen under Vornemmen und Schlechten/viel nach der Kirchenverbesserung verlanget / so leis angegriffen worden / daß diese ehrliche Leuth gehoffet / krafft eines / bey Anlas des An. Chr. 1550. und 1551. geführten Matzenspiels/von der Landschafft (oder Landsgemeind) aufgegerichteten Urkunds/die Gewissensfreyheit zuerlangen. Dann über das/ daß der Landsfried in diesem Urkund bekräfftiget worden seyn soll/ soll er enthalten: „Sie wollen zu ewigen Zeiten / weder in Religions/ noch in

Evangelische in Wallis verkundschafftet.

(f) Henr. Wolph. (g) Obiit, 26. Jan. A. 1582.

N. C. G. 1592.

„anderen Sachen / keinen Gewalt üben / noch fürnemmen / sonder einen „jeden im Recht verhören / rc.... Weder der neue Kalender / noch der guldene Bund / möchte bisdahin die Oberhand gewünnen: und ist ihnen wol zustatten gekommen / daß ihre verbündete / Römisch-gesinnete Eidgnossen (welchen der Walliseren Bescheidenheit sehr unlieb gewesen) / durch die in Wallis regierende Pestilenz / an der / zu zehen Jahren gewohnten Bundserneuerung gehinderet worden. Ihre Kinder haben sie / angeregter massen / in die nächstgelegene Gemeinden Berngebiets / zum H. Tauff tragen lassen: und trachteten nach einem besonderen Evangelischen Prediger. Aber der Bischoff / welcher sich ihnen nun mit allen Kräfften widersetzt / und die Clerisey / haben An. Chr. 1592. zuwegen gebracht / daß von dem Landraht ein Mandat außgegeben werden / in welchem allen Landleuthen in Wallis gebotten worden / den Römischen Gottesdienst zubesuchen / und zuüben: oder die Güter zuverkauffen / und das Land zuraumen. Die Evangelische begehrten / daß man sie verhören wolte. Wurden aber ihres Begehrens abgewiesen. Darüber sie gleichwol eine Glaubensbekantnuß gestellet / die Verleumdungen beantwortet / und begehrt / daß ein offentliches Religionsgespräch angestellt werde. Wegen solcher vermeinten Aufzügen / sind sie im Christm. An. Chr. 1592. für den Landraht der Siben Zehenden bescheiden / von den Evangelischen gewisse Artikul / die man ihnen nachsehen solte / begehrt / aber abgeschlagen: darüber von den Evangelischen / zu deren übrigen Bestürzung / der Schluß abgefasset worden / das Land lieber zuraumen / als sich mit dem Römischen Menschentand länger zubesudlen. Sie begehrten endlich / daß man ihnen die Ursachen / warum sie ihr Vatterland mit dem Rugken ansehen müssen / schrifftlich gebe: welches man ihnen versprochen. Ihr letste Hoffnung war / daß das Ansehen Lobl. Stands Bern / etwas Milterung für sie zuwegen bringen möchte. Letstlich haben verschiedene ihr Vatterland verlassen. Andere sind / weil man noch keinen fehrneren Gewalt gebraucht / im Land geblieben. Denen von Leugk / welche es an Mitlen / und Ansehen denen zu Sitten vorgethan / auch die mehrere an der Zahl waren / hat der Bischoff / bis An. Chr. 1593. nichts sagen lassen. Doch / um daß sie ihre besondere Versamlungen hatten / erwarteten sie gleiches Tractament / wie die zu Sitten empfangen. Weil sie dann nicht genöhtiget worden zur Meß zugehen / wolten sie sich fehrners geduldet haben / so man ihnen nur gestattet hette / ihre Kinder ins Berngebiet / zum H. Tauff zutragen. Beneben sie auch verlangeten / daß jemand in der Stille zu ihnen käme / der bey ihnen Schul hielte / und predigete. Sie vermeinten / die von Sitten hetten sich zu-

Ernsthaffter Außspruch wider sie.

hitzig

hitzig aufgeführt / und ohne Noht den Bischoff wider sie in Harnisch gebracht. Hergegen die von Sitten bedunkt/die Leugker weren zu Lau: und solten sich als freye Leuth / mit mehrer Tapferkeit denen Bischofflichen Gewaltthätigkeiten widersetzen: guter Zuversicht/sie möchten noch ein Religionsgespräch erhalten (h). 1592.

Inzwischen sind diese Evangelische ein nicht geringes Mittel gewesen / die An. Chr. 1600. mit den drey Pündten / zu der Päpstleren grossem Verdruß / aufgerichtete Bündnuß zubeförderen. Hergegen den von Spanien und Savoi/durch geschwinde Fünde/zu beyder Stätten/ Bern und Genf/ grossen Nachtheil / durch Wallis gesuchten Paß/und Bundswerbung zuverhinderen (i).

Daß König Heinrich IV./welcher der rechtmässige Cron-Erb gewesen / um die in seinem Reich/ unter dem Vorwand/daß die Französische Cron einem Reformierten nicht aufgesetzet werden möge / aufrührische Guisische Faction zustillen/und sich auf diesem Thron vest zusetzen/ die Römische Religion angenommen / verursachete in und aussert der Reformierten Kirch viel Aergernuß / Nachred/ Frolocken/Erstaunung. D. Gryneus zu Basel hatte darüber diese Gottselige Betrachtungen: 1. Wer nicht wider uns ist / der ist für uns. 2. Viel reden von dem traurigen Fahl dieses Königs / welche vielmehr ihre eigene Gebrechen reiflich bedenken solten. 3. Etwann wird eines anderen Fahl verdrießlich aufgemützt / von solchen/ welche nicht den hundertesten Theil so vieler Versuchungen / als dieser / lange Zeit außgestanden/eine viel kürzere Zeit außhalten könten. Fehrners schreibt Gryneus: Ich entschuldige den Fahl des Königs keines wegs. Doch wie viel lasterhaffte Fürsten/ werden Himmel-hoch erhebt/welche bey weitem der Kirch nicht so nutzlich gewesen / quantum hic olim propugnando, nunc non oppugnando, als dieser damit / daß er sie ehmahl verthädiget / dißmahl aber nicht verfolget. Gott bekehre ihn / & à laqueo voluptatum liberet, ut rursum ex Φιληδόνῳ fiat Φιλόθεος, und erledige ihn von dem Strick der Wollüsten: auf daß er auß einem Liebhaber der Wollüsten / ein Liebhaber Gottes werde.

1593. Jac. Grynei Gedanken/ wegen Henrici IV. Abfahl.

Zu Zürich hat den 16. Tag Jenner/Heinrich Wolff/Pfarrer zum Frau-Münster / sein junges/aber zu grossem Nutz der Kirch verwendetes Leben geendet. Die vacierende Stell ist dem vortrefflichen Hospiniano (k) anvertrauet worden. Zu Lausannen ist auch der / in denen

1594. Heinrich Wolff stirbet.

(h) Ministr. Bernn. ad Tigg. 17. Kl. Dec. A. 93. (i) Stetl. 2: 405. (k) Nat. 7. Novembr. 1547. den. XI. Mart. A. 1526. a. æt. 79.

N. C. G. 1594. Morgenländischen Spraachen wolgeübte Cornelius Bonaventura Bertramus gestorben.

Baslische Bischoffs Vorhaben/ wegen Erguel/

Nachdem (l) Bischoff Jacob Christoff sich an Kräfften erhollet/ und mit den VII. Orten in Bündnuß getretten/ war er bedacht/ das Münsterthal von dem Burgerrecht mit Bern: und Erguel/ von Biel los zuwürken: welche beyde Herrschafften den dritten Theil seines Bischthums außmachen. Zu dem End ist der Statt Biel von diesem Bischoff/ihrem weltlichen Fürst/schon An. Chr. 1590. stark zugesetzt worden. Er bemühete sich/ die dieser Statt gleich/ der Statt Basel/ von Käiser Rodolff I. ertheilte Panner und Freyheiten/ selbiger zunemmen (m). Nach verschiedenen/ von Bern/ Freiburg/ und Solothurn/ohne Nachtruck gehaltenen Zusamenkunfften/ klagte Bischoff/die von Biel/welche doch Homines Ligii weren/beladen sich deren Mandaten/Kriegsbussen/ &c.: behalten die Unterthanen der Herrschafft Erguel/ wider alte Gewohnheiten/ wie er sagte/ unter ihrem Panner. Diese Streitigkeit ist An. 1594./vier (von jeder Religion zwey) Sätzen oder Schiedrichteren/ zu einem rechtlichen Außspruch überlassen/ und der Bischoff zwahr seines Verlangens wegen Erguel/ nicht gewähret worden: hat doch selbiges nicht gänzlich auß dem Sinn geschlagen/sonder sich auf einander Mittel bedacht/von welchem An. Chr. 1598. ein mehrers.

und Münsterthal.

Als obiger Bischoff/ um gleiche Zeit/ die Münsterthaler von angenommener Reformation zutrangen vermeint/ ist selbigem An. Chr. 1592. von Lobl. Statt Bern/ durch eine Gesandschafft vermeldet worden/sie hoffeten Ihr Fürstl. Gnad/wurde die Erneuerung ihres mit diesem Thal habenden Burgrechts nicht widerig seyn: auch werden Ihr Fürstl. Gn. verschaffen/ daß die bey Ihr Religionsübung/neulich-eingeführte Neuerung abgethan/ und ehmahlige Religionsverträge gehalten werden. Als/wegen von Bischoff gemachten Aufzügen/ diese Erneuerung des Burgrechts An. Chr. 1594 nochmahl an den Bischoff gebracht worden: erzeigte er sich ungedultig (n)/und vermeinte endlich/ durch ein Mittel sich los zuwürken: von welchem auch An. Chr. 1598. zusehen.

Meyländisches Inquisition-Verbott.

Bruder Diodato von Genua/ Prediger-Ordens/ General Inquisitor zu Meyland/ hat den 22. Tag Heum. diß Jahrs verbotten/ daß kein Ketzer/was Lands er seye/in die Statt und Herzogthum Meyland möge kommen/und darinn handlen/oder gewerben. Außgenommen die Eidgnossen/ und Pündtner. Doch sollen diese/ in offentlichen Wirtshäuseren/

(l) Ita Guilhelmus, Episcopus Basiliensis, in *Deductione* de A. 1613. (m) Stetl. II. 361. 364. 367. (n) Ibid. 368. 375.

häuseren / oder bey ihren Correspondenten die Einkehr nemmen: bey ihrer Ankunfft / und Abreiß aber / sich bey dem Inquisitor anmelden: nichts von Religionssachen reden: in keine Kirchen / anderst als in die Predigen gelassen werden/ꝛc. An. Chr. 1598. ist diese Exception deren Eidgnossen und Pündtneren außgelassen: denen Meyländischen Kauffleuthen aber alle Handlung / Brieffwechsel / mit anderen / als besagten beyden Nationen verbotten: auch eingeschärfft worden / die Wahren nicht anderst / als in Beyseyn eines Inquisitoris außzupacken: um zuverhinderen/daß keine verbottene Bücher in Italien gebracht werden.

Simon Cabassus / Römisch-Catholischer Pfarzer zu Tiran im Veltlin / hat am 1. Tag Mey / Calvinum / darum daß selbiger im 2. Buch Cap. 14. § 3. seiner Unterweisungen / gelehrt / Christus seye ein Mitler nach der Göttlichen Natur; under die Feinde der Gottheit Christi gezehlet. Anthonius Andreossa/Evangelischer Pfarzer daselbst/ hat solches angesehen/als eine/wider gesamte Reformierte Kirch außgespeuete Lästerung. Bevorab weil dieser und andere / wider das Oberkeitliche Verbott/ die Reformierten immer/als abscheuhliche Ketzer/und Feinde des Christlichen Glaubens und Nammens in der Beicht/ꝛc. angeschrieben / und das Volk wider sie verhetzt. Cabassus wurd darüber gen Chur citiert / um sich zuverantworten. Als er nicht erschinnen/ haben Lobl. III. Pündt / dem Podesta zu Tiran befohlen / sich über diese Sachen zuinformieren/und nach befundenem Fehler/den Priester abzustraffen. Der Podesta aber/einer von Mesaux/hat auf Cabassi/welcher nun sich zum Kläger aufgeworffen/Anhalten/bewilliget/daß Andreossa/ und alle übrige Reformierte Prediger/citiert worden / und zwahr an einem schmächlichen Ort: in Hoffnung selbige werden nicht erscheinen. Am 16. Tag Herbstm. sendeten sie Andreossam zu dem Landvogt / um zuvernemmen/ob er hiezu von der hohen Oberkeit begwältiget? Schon sich solches nicht erfunden/ hat gleichwol/ein am VIII. Tag Weinm. An. Chr. 1595. zu Zuz besamleter Pündtnerischer Synodus genehm gehalten / daß sie sich stellen. Deßwegen am XIII. Tag Weinm. fünf Evangelische Prediger im Schloß sich eingefunden. Es waren zugegen XVIII. Priester / auß welchen allein sechs/mit Nammen obiger Petrus Stupanus / Pfarzer zu Matz (o): Nicol. Rusca/ꝛc. sich gesetzt. Diese wolten behaubten/ Christus als unser Mitler / habe/um uns zuerlösen/ anders nichts gethan / als daß er mit seinem Tod für unsere Sünden bezahlt / und für uns bitte. Hiemit seye Christus / eh er Mensch wor-

1595. Disputation zu Tiran/ wegen des Herzen Christi Mitler-Amts.

ʒʒʒʒʒ iij den/

(o) Ejus librum aliquem, *jussu DD. trium fœderum*, Vulcano traditum, refert Calandr. Resp. 2. Cap. 8.

N. C. G. 1595. den / nicht unser Mitler gewesen. Auch nach seiner Menschwerdung/ habe zu Erstattung seines Mitler-Amts / die Göttliche Natur nichts beygetragen / sonder Christus habe sothanes Amt gänzlich und allein nach der menschlichen Natur verrichtet. Die Evangelische haben behaubtet / daß solchen fahls unser Heil / und dessen Sicherheit/von einer Creatur abhängig gemachet/ ungewiß / und auf einen viel zuschwachen Fuß gesetzet werde. Demnach / daß Christi Mitler-Amt nicht nur in der Fürbitt/und Sterben für uns bestehe/sonder in allem dem/dadurch wir von dem Zorn Gottes / und der sündlichen Verderbnuß befreyet: und zu der Gemeinschafft mit Gott / und zum ewigen Leben gebracht werden: als/daß er uns die Sünden verzeihet / den H. Geist gibt / uns wider den Teufel / und dessen äusserlichen und innerlichen Gewalt verfichtet: welches und viel anders/nicht der menschlichen/sonder der Göttlichen Natur beyzumessen. Zugleicher Zeit haben sich viel / meistens Päpstlicher Religion zugethane Edelleuth eingefunden.

Anfang. Cabassus hat den Anfang gemachet / mit Lesung oben angeregten Satzes auß Calvini Buch. Diejenige Wort aber/in welchen sich Calvinus erläuteret/übergienge er mit Stillschweigen. Die Prediger fragten/was dann Gegentheils Vorhaben und Begehren were? Die Priester antworteten: Sie wolten beweisen/daß Calvinus hierinn irre. Im übrigen seyen sie nicht bedacht jemand anzugreiffen / es were dann/ daß er diese Lehr des Calvini zubeschirmen sich unterstuhnde. Darüber die Prediger einen kurzen Abtritt genommen. Nachdem sie wiederum in die Versamlung kommen/und Göttlichen Beystand angeruffen / haben sie sich anerbotten/zubeweisen/ 1. Daß sie keine Ketzerische Lehr haben/ wie man sie außruffe. 2. Daß ihre Lehr sich weder auf Calvini / noch eines anderen Menschen Ansehen steure. 3. Daß sie wider Cabassum nichts falsches gen Chur geschrieben. Das erste und andere darzuthun/ haben sie begehrt/ daß die Glaubensbekantnuß deren Pündtnerischen Kirchen offentlich verlesen werde. Das dritte seyen sie dißmahl bereitet darzuthun. Hergegen habe Cabassus dem Calvino unrecht gethan. Zumahl dessen Lehr sich gründe auf Gottes Wort/ die Schrifften der Vätteren/und übriger Evangelischer Kirchen Glaubensbekantnuß. Endlich begehren sie/ daß/was geredet worden/und noch fehrners geredet werden möchte/durch geschwohrne Schreiber in Schrifft verfasset werde. So dann / daß man denen Evangelischen / diesen wichtigen Sachen mit Weil nachzudenken vergönstige: wiewol sie hiezu nicht so viel Zeit begehren / als die Päpstlere gehabt / welche nach Belieben auf diese Disputation sich rüsten können. Die Priester schlugen darüber hinden

N.C.G. 1595.

hinden und vornen auf / und begehrte der Podesta / daß man vielmehr mundlich gegen einander sich erklähre: welches geschehen / nachdem er auf nochmahliges Begehren deren Evangelischen verschaffet / daß geschwohrne Schreiber/Red und Antwort in die Feder gefasset. Als die Nacht einbrechen wolte/hat der Podesta das Garn aufgenommen/und fehrnere Handlung bis auf den 1. Tag Christm. eingestellet. Die Priester liessen verschiedene Schrifften herum fliegen/in welchen sie also verfahren / daß hernach / mit Nammen von P. Murer (p) / außgespreitet worden / sie haben der Evangelischen Mund gestopft / welches den gelehrten (q) Octavianum Mey / von Luca / Prediger zu Cleve: und Cæs. Gafforium / von Placenz / gewesnen Capuciner / dißmahliger Evangelischen Pfarzer zu Puschlaff/als Interessierte/ veranlaset die ganze Handlung/samt beyderseits geführten Gründen in Truck zugeben (r)/ darauß der begirzige Leser das mehrere haben kan. Scipio Calandrinus/ auch von Luca/ Pfarzer zu Sonders/hat den ganzen Verlauff in einer lesenswürdigen Schutzschrifft abgefasset.

Es hat zwahr Cabassus folgenden Tags vor seiner Abreiß/ durch eingelegte Schrifft/etwas neuen Streits erzegt/ doch ist die Haubtsach nochmahl auf den 1. Tag Christm. verwiesen: auch auf besagten Tag von denen Priesteren schrifftlich / 1. deren Evangelischen Gründe angezäpft. 2. Die Reformierte Kirch erinneret worden / zu der Wahrheit/ (so redeten sie) von welcher sie abgefallen / wieder zukehren. Hierüber wurd denen Kirchendieneren / der 1. Tag Merz An. Chr. 1596. bestimt sich zuverantworten. Solches ist zu besagter Zeit geschehen / in Beyseyn deren dreyen Häubteren gemeiner III. Pündten/ und vieler anderer Zuhöreren. Nachdem die Kirchendienere mit denen Priesteren über die Lehr von dem Mitler-Amt Christi sich ersprachet/und das Gespräch abgebrochen werden solte / haben die Kirchendienere eine Protestation eingeleget / daß namlich/weil sie von den Priesteren eines Abfahls von der wahren Kirch bezichtiget worden / sie genöhtiget seyen / ihre und ihrer Kirch Unschuld darzuthun. Aber die Ehrengesandte / welche eigenen Gewalts hierinn nichts thun wolten / haben die Sach auf den im Brachm. haltenden Bundstag verlegt. Krafft den 14. dito daselbst ergangenen Erkantnuß / solte Cabassus entweder widerzuffen / und bekennen / er hette Calvino unrecht gethan / oder bessere Beweisthümer bringen. Doch so er diß letstere erwehlen werde/sollen beyde Partheyen/ wegen Bezahlung der Unkösten genugsame Bürgschafft geben. Als am

Fort- eingelegte ... 1596. und Außgang.

(p) Helv. S. p. 426: 2. de Rusca. (q) Vid. Spræch. de Motib. Rh. pag. 113. Mortuus 17. Jun. 1619. (r) Conf. Thuan. lib. 114.

N. C. G. 1595. am 30. Tag Augstm. die Sach nochmahl für den Richter kommen solte/haben die Priester Aufzüge über Aufzüge gemachet: die Bürgschafft geweigeret: und des Wesens so viel gemachet / daß das Geschäfft gen Chur gewiesen worden. Woselbst am 15. Tag Jenner An. Chr. 1597. die Abgesandte Lobl. III. Pündten erkennt / daß fehrnere Disputation eingestellet/Cabassus aber/ um daß er Calvinum unbillich angetastet/rc. 132. Cronen bezahlen solle (s).

Verleumdungen wider den vordersten Pfarrer zu Zürich/

Von Herr Burkhard Leeman / Pfarrer zum Grossen Münster in Zürich / ist durch Boßhaffte außgestreuet worden/ am Charfreitag auf der Cantzel gesprochen zuhaben / wann nicht die Lehr der Reformierten vom H. Abendmahl wahr / der Papisten Meinung hergegen von der Brotverwandlung falsch seye / solle der Teufel kommen / und ihn von der Kantzel wegnemmen. In dem er solches geredet / seye dieser Mann von dem bösen Geist vor jedermans Augen hinweg geführt worden. Man hoffete / daß solche/mit mehreren Umständen gefüterte handgreiffliche Lugen/keinen Glauben finden wurde. Als gleichwol die Eidgnoßschafft damit angefüllet worden / so daß es ein Capuciner zu Baden/ bey den grossen Bäderen / in Beyseyn vieler von Zürich/ab der Kantzel erzehlen dörffen / hat Lobl. Magistrat, diese Lugen zuerstecken / in einem / in Teutsch-Latein- und Italiänischer Spraach außgegebenem offentlichem Manifest (t) vorgestellet / I. Daß wir unsers Glaubens so gute Gründe haben / daß wir solchen Betheurens nicht bedörffen. II. Den Kirchendieneren werde nicht gestattet/ ihre Lehr solcher Gestalt zubezeugen. Alle dero Bezeugungen geschehen allein mit Gottes Wort. III. Daß der Teufel einen Predicant entführt/seye eine grosse und grobe Unwahrheit: erdichtet unsere Christliche Religion zuverachten. Erinneren hiemit alle gutherzige Gemühter / diesem unehrbaren / und offentlich unwahrhafften Außgiessen solcher Lästerungen keinen Glauben beyzumessen.

1597. Genf/ Nicht weniger ist/durch Italien/Teutsch-und Niederland außgesprängt worden / daß Beza zu Genf vor gesessenem Raht die Evangelische Religion abgeschwohren / und den Raht vermahnet habe / wiederum in die Römische Kirch zutretten: seye darüber gestorben: und habe auß Päpstlichem besonderem Befehl vom Bischoff Absolution erlanget: der Raht aber habe gen Rom gesendet / und dem Papst Obedienz

(s) Disputat. Tiran. part. IV. (t) 29. Maij. getruckt zu Zürich bey Joh. Wolff. In 4. Conf. Widerlegung des in Wien ergangenen Geschreys betreffend/den gewesnen Capuciner/Claudium Schobinger/zu Beschämung der Lugenen: zu Zürich getrucket 10. Brachm. A. 1692.

 N.C.G. 1597.

dienz versprechen lassen. Auß verschiedenen Italiänischen Orten/ solle *man* gen Rom gereiset seyn/um diese vermeinte Gesandschafft zusehen. Aber dieses alles waren Ausschnitt (u) / gleich dem das man gedichtet/ daß D. Jac. Gryneum/nachdem er in einer Theologischen Lection sich vernemmen lassen / daß der Papst und die Bischöffe wollen heurahten/ und unsere Religion annemmen / ein Schlag gerührt habe. Nachdem er sich etwas erhollet / habe er dieses Vorgeben widerruffen / und seye/ doch ganz schwach/naher Hauß geführt worden (x). Wir könten dergleichen mehr beyfügen. Basel.

Den 21. Tag Christm. An. Chr. 1597. ist Jesuit Canisius/durch den Tod für Gottes Richterstul geforderet worden : seines Alters im 77. Jahr. Starb in Meinung der (Röm.) Heiligkeit/und wurd in S. Nicolai Collegiat-Stifft bestattet. An. Chr. 1628. nach vollendetem Kirchenbau/ist er von ganzer Clerisey in sothane Ordenskirch getragen/ und in mitten des Chors beygelegt worden. Selbiger war den 8. Tag Mey An. Chr. 1521. zu Neumegen in Gelderen gebohren. Gegen End An. Chr. 1580. soll ihn Legat Bonom gen Freiburg begleitet / und selbigen samt einem Gesellen aufzunemmen/der (Römisch-) Catholischen Religion zu gutem recommendiert/ und angetragen haben. Anfangs seye es mit dero Annemmung **schwehrlich hergegangen.** Doch habe er durch seine Predigen und Wandel bald erlanget/daß gar ein Jesuiter-Collegium erbauet worden (y). Von der Oberkeit ist der Platz/für Kirch und Collegium/ zu dero Unterhaltung aber/ die ausser der Statt gelegene Abtey Marsens/mit Bischofflichem Consens, gegeben worden. Der erste Rector war obiger Canisius/so von Augspurg dahin beruffen worden. Dessen weitläuffige/bey Murero befindende Lebensbeschreibung/ meritiert keine reifliche Reflexion. Zumahl/wer selbige mit Aufmerkung liset/die Römische Rodomontades bald erkennen wird. Welchen er noch hette beyfügen können / daß Canisius zu alten Oetingen/ den Teufel/welcher bey Anruffung der H. Dreyeinigkeit/nicht weichen wollen/durch die Krafft der H. Jungfrau außgetrieben/und genöhtiget/ daß er im Außfahren bekennt / die H. Jungfrau habe der Schlangen den Kopf zertretten : und daß selbiger etliche Pater Noster / und Ave Maria sprechen müssen (z). Die grösseste Wunderwerk hette dieser Heilige / als er An. Chr. 1557. zu Worms / und An. Chr. 1566. zu Augspurg gewesen / in Bekehrung daselbst besamleter Fürsten / und Theologorum thun können. Aber das hat er wol bleiben lassen. Canisii Tod.

(u) Spon. Genev. p. 126. (x) Jac. Gryn. ad Stuck. (y) Murer. Helv. S. pag. 420. (z) Pezel. Refutat. Catech. p. 126.

N. C. G. 1597.

Appenzellische Landstheilung.

Bis An. Chr. 1597. ist das Regiment des Lands Appenzell (Haltung der Landsgemeind / Raht und Gericht) in dem Haubtflecken Appenzell geübt worden. Diß Jahr ist/wegen Vermehrung der Landleuthen: dero Außbreitung an abgelegene Oerter/2c. bevorab wegen Aufnam der Capucineren: Annemmung (a) deren Spanisch-Meyländischen Bündnuß: sint dem Tridentinischen Concilio / merklich zunemmenden Mißtrauens: An. Chr. 1588./ und sonst zu Appenzell/mehr als ehmahl durch Außschliessung deren Evangelischen erzeigten Hitz/2c. (b). Auß diesen / sage ich / und anderen Ursachen haben sich diß Jahrs/Papisten und Evangelische/gemeinen Guts und Regiments halb/so sie bisher mit einander gemein gehabt / von einander gesönderet / und sind in **Inneren**/und **Ausseren** Rhoden abgetheilt worden: vermitelst deren Ehrengesandten / von Zürich/Lucern/Schweitz/Unterwalden/Glarus / und Schaffhausen. Diese Landtheilung ist den 21. Tag Augstm. zu Appenzell vollführt/und vermög eines 17. Artikul enthaltenden Vertrags (c)/ also eingerichtet worden / daß die Reformierte Rhoden / von Urneschen/Herisau/Huntweil/Teuffen/Trogen/ samt denẽ ab Gaiß/und ihren Mitgenossen / alles was hohe und niedere Gericht mitgeben / an einem ihnen beliebigen Ort/ für sich selbs/und nicht weniger/als die zu Appenzell führen und üben mögen. Mit dem Vorbehalt/ daß sothane Regimentstheilung/nicht immer/sonder allein so lang bestehen solte/als es beyderseit gefällig were. Aussere Rhoden hat diese Theilung den 28. Tag Augstm. zu Teuffen angenommen (d). Der Oberkeitliche Stab / samt allen Oberkeitlichen Verrichtungen/ Landsgemeind / samt allen hohen und niederen Gerichten/2c. für die Inneren Rhoden / sind zu Appenzell verbliben. Oberkeit und gemeine Landleuth Ausseren Rhodens/haben ihren Stab/samt allem Anhang/Pranger/Stock und Galgen/2c. in einer den 22. Tag Winterm. An. Chr. 1597. gehaltenen Landsgemeind gen Trogen verlegt. Gleichwol die Landsgemeinden/ Klein und Grosse Rähte / Ehegricht/2c. nach gutbefinden abzuwechslen sich vorbehalten (e).

Bischoff Andreæ Vornemmen wider Arbon.

Herr Andreas/Bischoff zu Constanz/hat sich diß 1597. Jahrs in zwey weit außsehende Geschäffte eingelassen. Das Erste hat betroffen Arbon/Horn/Ennacht/und Roggweil im Thurgäu/welche er vermeint nicht in das Thurgäu zugehören: um selbige von dem Landsfried außzuschliessen / und folgends die Religion nach Belieben einzurichten. Dem-

(a) A. 1596. Re nunquam in solennibus comitiis, ut leges ferebant, deliberatâ. (b) Bischoffsb. p. 71. 95. (c) Ἀνέκδ. Bischoffsb. p. 303. (d) Bischoffsb. p. 97. 275. 438. (e) Bischoffsb. p. 98. sqq.

Demnach eine Gesandschafft von X. Lobl. Orten/welche sich dahin verfügt/befunden/daß/schon Bischoff/zu Arbon und Horn/hohe und niedere Gericht habe/ gleichwol die hohe Landsoberkeit/ und Mannschafft der Eidgnoßschafft zuständig: Krafft welches die Evangelische Ort behaubtet/daß besagte Plätze im Landsfried begriffen: haben doch andere Ort nicht ermanglet/dem Bischoff die vorhabende Religionsänderung zubillichen. Nach verschiedenen Tagleistungen/sind An. Chr. 1599. von vier verordnetē Sätzen/Zürich und Lucern/Schiedmittel gestellet/so aber vom Bischoff verworffen. Endlich ist durch Sechs Gesandte An. Chr. 1600./von Zürich/Bern/und Lucern/eine Moderation angesehen worden/Krafft welcher die Evangelischen in Arbon wohnen: nicht weniger als die Römisch-Catholische/den Zugang zu denen Ehrenämteren haben: doch dero Kirch aussert der Statt/in Bischofflichem Kosten erbauen: dem Predicant ein Pfarzhauß in Arbon/aber aussert Bischthums Ober-Herzlichkeiten/eingegeben/und gewisse Gefälle auß der Statt/2c. gefolget werden sollen (f). N.C.G. 1597.

Als demnach/in gleichem Jahr/Bischofflich Constanzische Gesandte/in anderen Geschäfften zu Zürich sich eingefunden/und von etlichen ansehenlichen Herzen/ die in der An. Chr. 1566. außgegebenen Glaubensbekantnuß/befindliche Protestation, daß die Evangelische allen denen/so über obige Confessions-Artikul/Erläuterung begehrten; oder sie auß Gottes Wort/eines besseren berichten könten/ benüglich antworten werden; gegen selbige zuwideräferen veranlaset worden: haben diese Gesandte/auch dero Principal, der Bischoff zu Constanz/solches dahin verstanden/ als were solches Anerbieten/vonwegen der Oberkeit/und Kirch geschehen. Auch daß Zürich sich hiemit/zu einer/und zwahr in des Bischoffs/als Præsidenten, Gegenwertigkeit/ haltender Disputation anerbotten. Um daß nun der Bischoff/gleich anfangs sich zum Præsident gemachet: Bischoffliche Würde/und Gewalt über Zürich sich angemasset: die Verhandlung/von Ordnung und Gehorsame wegen/an den Papst bringen wollen: vor aller fehrneren Handlung denen von Zürich vorgeruckt/daß sie durch schlechte Leuth/von allgemeinem Verstand der Christl. Kirch / zu neuen Lehren sich abführen lassen/hat Ehrenged. Stand/(nach übriger Evangelischer Orten gepflogenem Raht) mit einer solchen Parthey sich in eine mundliche Disputation einzulassen zwahr Bedenkens getragen: gleichwol dem Bischoff obige Glaubensbekantnuß/auß und nach H. Schrifft zuprüffen/und worinn er befinde/daß sie mit dem Verstand H. Schrifft/als dem einigen/ Gesuchte Disputation mit Zürich. 1598.

(f) Stetl. II. 400.

N. C. G. 1598.

nigen/und immerwährenden Verstand der Rechtgläubigen Kirch streite/ solches schrifftlich anzuzeigen heimgestellt. Werde dann dergleichen etwas ihnen (der Statt und Kirch Zürich) zukommen / werden sie sich also erzeigen / daß die ganze Christenheit merken solle / daß sie in allen Religionssachen / keinen anderen/ als Gottes/und Christi Verstand suchen (g). Solches hat der Bischoff sich belieben lassen/und versprochen/ mehrgedachte Glaubensbekantnuß allein auß H. Schrifft zuwiderlegen/ und als Theses, oder Materiam Disputationis gen Zürich zusenden (h).

Pistorii Blödigkeit.

Nach Verfliessung mehr als eines Jahrs / hat Pistorius geschrieben/ die XVII. ersten Capitel seyen nun von ihm widerlegt: wolle aber/und dörffe selbige nicht von Handen geben/eh und bevor Zürich/in ein mundliches Gespräch eingewilliget (i). Ihm aber ist von Seiten Zürich geantwortet worden: daß nicht nur eine Widerlag etlicher Capitlen/sonder der ganzen Glaubensbekantnuß / übernommen worden. Zu dem/ wolle/und könne man vor Ubersendung/und Erdaurung sothaner Widerlegung / sich zu keiner weiteren Entschliessung erklähren. Welches von dem Bischoff abermahl genehm gehalten / und dem Pistorio die Widerlag fortzusetzen eingeschärfft worden. Ohngeachtet Zürich gegen den Bischoff offentlich/und mehrmahl protestiert / sie mit Pistorio auß gewissen Ursachen hierinn nichts zuschaffen haben wollen. Als es abermahl sich ein Jahr verzogen / ist ein groß Buch gen Zürich kommen:

Großsprecheren.

unter dem Titul: **Widerlegung Calvinischer und Zwinglischer** Confession. In dessen Erdaurung aber war nicht die ganze Confession, auch nicht XVII. Capitel / sonder allein die 3. erste Capitel darinn angezäpfet: nicht auß H. Schrifft / oder anderen guten Gründen widerleget/sonder eine boßhaffte Lästerung der Reformierten Kirch/welche er des Teufels Kirch betitlet: eine ungütliche Verkehrung unser Lehr: und eine unbeschreibliche Verlästerung/nicht allein unser Privat-Schrifften / sonder selbst der H. Schrifft/ als der sich vernemmen lassen:

Lästerung.

Ohne der Kirch Zeugnuß könten wir weder wissen/ noch glauben/ daß wahr seye / was in der Schrifft stehet. Wir haben dem H. Geist bey der Kirch vielmehr zutrauen / als bey dem beschriebenen Wort: Wann gleich die Schrifft sagte / wie fehrn und weit sie Gottes Wort were / hetten wir nicht darauf zulosen/als auf ihr eigen Zeugnuß: die Schrifft seye eine wächserne Nasen / und Zankeisen. Nun die Vergewisserung der unüberwindlichen Wahrheit unsers Evangelischen / recht wahren/Catholischen Glaubens/als der auf das einige Fundament der Pro-

(g) 10. Jul. A. 98. Act. Ed. p. 5. b. (h) 20. Aug. A. 98. Act. cit. p. 15. b. (i) 7. Dec. A. 98. Ib. p. 17. sqq. Jac. Fris. m. Nov. A. 1600. in Epist. Goldast. p. 42.

Propheten und Apostlen gegründet / zubezeigen / hat Lobl. Stand Zürich / ein / über gemeldete Pistorische Schrifft abgefassetes Bedenken / durch einen Stattdiener / an den Bischoff übersendet: mit dem Ansinnen / daß / fahls die Confession nicht bescheidenlicher / ohne Absprüng / anderst als auß H. Schrifft / solte widerlegt werden / man bereit seye dem Bischoff auß H. Schrifft also zubegegnen / daß die ganze Christenheit nochmahl erfahren solte / daß unser Kirchen / Lehr / Glaub / und Bekantnuß / eben der Glaub seye / welchen die H. Apostel und Propheten geprediget / in Schrifft verfasset / mit ihren Wunderwerken bestätiget / die heiligen Marterer mit ihrem Blut besiglet / und in welchem alle Gläubige von Anfang der Welt selig gestorben. Mit beygefügter Protestation, sie dem Gegentheil keinen Anlas gegeben haben wollen / die Acta für sich in den Truck zufertigen. Dieses wurd auß Constanz mit einem blossen Recepisse beantwortet. Bischoff aber ist zu Rom Tods verfahren / ohne daß man sich mit Zürich weiter eingelassen. Doch ist An. Chr. 1603. ein Buch gen Frankfort kommen / unter dem Titul: Acta deren zu Zürich / zwischen Herz (Tit.) Bischoff zu Constanz / und dem Raht der Statt Zürich angestellter Disputation. Dessen sich Zürich beschwehrt: eins theils / weil zu Zürich keine Disputation, weder dißmahl / noch von mehr als 70. Jahren angestellt worden: anders theils weil in diesem Buch nicht beyderseits verhandelte Acta, sonder allein eine Schmachschrifft wider die Vorred über die Helvetische Glaubensbekantnuß: item über obige 3. Capitel / eine Verzeichnuß mehr als 2000. in der Confession enthaltenen Irzthümeren: samt Beantwortung angeregten Bedenkens / enthalten. Auf daß dann der Welt bekant wurde / wie Zürich in diß Geschäfft kommen: und durch wen die Disputation verhinderet / und abgeschnitten worden were / sind obige Acta, samt einem Oberkeitlichen / den 4. Tag Augstm. An. Chr. 1603. datierten Bericht (auß welchem wir bisherige Erzehlung gezogen) und Beantwortung des Pistorianischen Wortgezänks (k) / weltgemein gemachet worden. Zu End besagten Berichts / sind verschiedene Gründe enthalten / warum Zürich mit Pistorio / einem Apostat, des um die Hessische Kirch hochverdienten Theologi, Joh. Pistorii Sohn / angenommenen Landmann zu Ury (l) und Schweitz / in eine mundliche Disputation, auf welche sein letsteres Buch stark getrungen / sich nicht einlassen wollen.

Außgegebene Acta.

Wahrhaffte Acta.

Dieser Bischoff Andreas war ein Sohn Erzherzog Ferdinandi / auß Philippina Welser: Cardinal / Erzbischoff zu Toledo in Spanien (wel-

Bischoff Andreæ person 2c.

(k) Act. p. 23. b. sqq. (l) Act. p. 19.

N. C. G. 1598.

(welche Prælatur ihm jährlich 200000. Ducaten eingetragen haben (m) soll) und Bischoff zu Brixen. An. Chr. 1589. hat ihm Marx von Sittich / welcher aber erst An. Chr. 1595. den 15. Tag Horn. im 62. Jahr seines Alters/zu Rom gestorben/das Constanzische Bischthum abgetretten (n). An. Chr. 1598. hat er auf König Philippi II. Begehren / in Abwesenheit Alberti / die Niederland guberniert. War General / und oberster Feldhaubtmann/ der Nieder-Burgund-und vorder Oestreichischen Landen (o): und hat S. Andreas Fort erbauet. An. Chr. 1599/ nachdem er mehr als ein Jahr abwesend gewesen (p)/kam er wider gen Constanz / und reisete An. Chr. 1600. auf das Jubilæum gen Rom: allwo er/nachdem er von Neapoli zuruck gekommen/den 12. Tag Wintermonat An. Chr. 1600. gestorben (q).

Capuciner Disputation

Nach Pistorii Exempel hat An. Chr. 1598. P. Cherubin/ein Capuciner (r) zu Thonon/dasige und andere Kirchendienere selbiger Enden/ zu einer Disputation außgeforderet. Diese waren bereitet schrifftlich mit ihm den Religionsstreit zuführen/bequemeten sich endlich zu mundlicher Handlung. Der Herzog hat die Sach mit dem Schwert entscheiden / in dem er die Unterthanen mit Gewalt angehalten zur Meß zugehen. Worüber die Gelehrte zwahr mit Federfechten fortgefahren/aber ohne besondere Erbauung (s).

durch weltliches Schwert unterstützt/und außgeführt.

Francisci de Sales Religionseifer.

Ein noch grösserer Eiferer war Franciscus de Sales / welcher sich mehrmahl in Religionsgespräche mit denen Kirchendieneren eingelassen: eh er aber solches unterfangen / jedes mahl den Satan mit leiser Stimm beschwohren haben soll. Zumahl er sich selbs beredet / daß alle Sectierer vom Satan besessen (t). Dieser Mann ist / nachdem er nicht länger als siben Monat in Muterleib gelegen/den 21. Tag Augstmonat An. Chr. 1567. gebohren worden. Soll bey/wider Versprechen/ geschehener Wiedereinführung des Papstthums / in die drey/ oben Bl. 899. gedachte Savoische Landvogteyen Chablais (daher er Caballii Apostolus genennet wird) auch Ternier/und Gaillard / das meiste gethan: und zwahr allein von An. Chr. 1591. bis 1598. mehr als 6000. der Römischen Kirch einverleibet haben. Zu Vollführung dieses Werks hatte Herzog Emmanuel persönlich eine Reiß dahin gethan (u).

Tauff-Zudienung/ꝛc. zu Zürich.

Zu Zürich ist diß Jahrs / die Zudienung des H. Tauffs / in Beyseyn der ganzen Gemeind (x): und am H. Pfingsttag das Kirchengesang/

(m) Hafn. I. 487. (n) Bucel. Const. A. 89. (o) Act. p. 44. (p) Act. p. 19. (q) Bucel. Const. (r) Ut Abbatiscellani illi de quibus Supr. p. 935. (s) Spon. II. pag. 129. sq. (t) Heidegg. Hist. Papat. § 275. (u) Gall. Christ. Tom. I. de Episc. Genev. (x) Ut Basileæ, Cl. Jan. A. 1700.

N.C.G. 1598.

sang / an Sonn- und Dinstagen / vor und nach der Predig eingeführt worden (y).

Zweyfaches Anmuhten an die Evangelische Appenzeller. A. Des Sangallischen Abts.

Um die Zeit deren Appenzellischen Landstheilung/ist an die Aussere Rhoden ein zweyfaches Zumuhten gelanget / welches unumgänglich von uns erzehlt werden muß. Schon im Mey An. Chr. 1597. hat der neulich erwehlte Sangallische Prälat Bernhard / den/von seinem Closter/mehr als 100. Jahr nie geübten Kirchensatz / oder Pfrundlehen/im ganzen Land angesprochen: und zwahr bey denen/im Augstm./mit der Landtheilung beschäfftigeten Herren Ehrengesandten/neue Anregung davon gethan. Der Innere Rhoden erklährte sich / daß sie solcher Lehenschafft ledig: deßwegen sie den Prälaten keiner Antwort gewürdiget (z). Als die vom Ausseren Rhoden gleiches Recht geniessen wolten / haben sie gleichwol die Sach den XI. Tag Jenner An. Chr. 1598. zu Sangallen durch Schiedrichter von Zürich/ Lucern/Schweitz/und Glarus untersuchen lassen: erzeigten sich auch nicht ungeneigt / von Friedens und Nachbaurschafft wegen / unter dem Titul begehrten Außkauffs/ etwas Gelts anzuwenden. Als aber der Prälat eindingen wollen/ daß sie die under ihnen wohnende Römisch-gesinnete Landleuth/ frey wolten sitzen lassen / haben sie die Ablösung gänzlich außgeschlagen: und fehrner sich erklährt / bey An. Chr. 1588. gemachtem Vertrag schlechthin zubleiben/ und Leib/Ehr/und Gut daran zusetzen (a).

B. Der Römisch-gesinneten Landleuthen.

Der andere Versuchstreich wider diese Freyheit / ist durch sothane im Uß-Rhoden annoch seßhaffte Päpstler selbst / unterfangen worden. Selbige waren in keiner grossen Anzahl. Doch bemüheten sie sich/daß ihnen möchte gestattet werden / den Gottesdienst zwahr anderstwo zu üben / doch die Wohnung bey angeregten Uß-Rhoden zubehalten. Suchten deßwegen Hilff zu Appenzell. Von etlichen wurden sie abgewiesen / und erinneret / sie solten dem Vertrag gemäß / hinweg ziehen. Dem ist von etlichen nachgelebt worden. Andere übten grosse Frechheiten/2c. und brachten Ritter Conrad Tanner/ von Thaw / nochmahligen Land-Amman zu Appenzell / auf ihre Seiten. Als sich die Evangelische auf der Jahrrechnung An. Chr. 1599. dessen beklagt / vermeinten die VII. Römisch gesinnete Ort / durch vorgeschlagene Mittel/solches bey denen Evangelischen Appenzelleren zuerhalten. Aber wegen tapferer und Gottseliger / von diesen letsteren gefasseter Resolution, wurden sie dieser Anmuhtung erlassen: und durch einen verfasseten Spruch die Uß-Rhoden/ als ein frey Ort der Eidgnoßschafft/ bey ihren Freyheiten.

(y) Al. am Auffahrtabend. S. Galli circa A. 1619. Haltm. p. 601. (z) Bischoffsb. p. 440. (a) Bischoffsb. p. 75.

N.C.G. 1598. heiten gelassen. Doch ist Hoffnung geschöpft worden / sie werden zwischen denen / welche sich mehr unruhig erzeigt / und denen übrigen / einen Unterscheid machen: und mit diesen letsteren / auf ihr Wolhalten hin sich vergleichen. Als die Interessierte solches dahin gezogen / daß sie im Land zubleiben haben / wofehrn sie anderstwo den Gottesdienst übeten / und sich erkühnten zupochen / sind diejenige / welche sich unguter Reden schuldig gewußt / von selbst abgezogen. Die Oberkeit war den übrigen zuwillfahren nicht ungeneigt. War aber endlich genöhtiget / auf einer den 12. Tag Weinm. An. Chr. 1599. zu Baden gehaltener Tagsatzung sich zueröffnen / daß sie / gleich übrigen freyen Orten der Eidgnoschafft / ihren Gewalt in Religionssachen für sich selbst zubehalten / und bey dem Vertrag von An. Chr. 1588. und allen übrigen Freyheiten zubleiben entschlossen: wobey sie sich wol und wehe geschehen lassen wolten. Welches ihre Mit-Eidgnossen ihnen nicht absenn können. Inmitelst sind etliche auß dem Land gezogen: andere / welche auf den endlichen Außschlag gewartet / haben sich zu der Evangelischen Lehr bekennet: so dann durch Gottes Gnad zu mehrer Ruh / deren Inn- und Uß-Rhoden außgeschlagen. An. Chr. 1602. hat die Oberkeit und Landleuth im Aussern Rhoden / in einer zu Herisau besamleten Landsgemeind / für sich und ihre Nachkommende angenommen / und sich eidlich verbunden / keine andere Religion als die Reformierte / weder zuüben / noch üben zulassen (b).

Biel von dem Baslischen Bischoff vertauschet.

Ehmahlige Baslische Bischöffe / haben denen Stätten Biel und Neustatt / Brieff und Siegel gegeben / nichts disseit dem Berg / oder Schloß Pierrepertuis gelegen / ohne ihr Wissen und Willen / weder in Kauffs- / noch Tauschs- / noch einige Weise / von der Stifft zuveränderen (c). Aber Bischoff Jacob Christoff / dessen vergessende / hat zu Neuenstatt / am 20. Tag Weinm. An. Chr. 1598. in einer gehaltenen Conferenz, die Statt Biel / unangesehen sie ein zugewandtes Ort der Eidgnoßschafft / nicht weniger als ihre Religion / nicht nur höchst empfindlich und verkleinerlich (d) durchgezogen / sonder auch der Statt Bern versprochen / gedachte Statt Biel / samt dero Zugehörd / einzuraumen. Hergegen solte Bern dem Bischoff / auf eine Nachgab / etliche nammhaffte trockene Zehenden auf dem Tessenberg überlassen: auch die Münsterthaler / des mit Bern habenden Burgrechts erlassen. Dabey doch Bern vorbehalten / und Bischoff zugesagt / die Münsterthaler bey hergebrachter Religion / und angenommener Reformation / verbleiben zulassen (e): auch davon weder mit Gewalt / Kriegen / Gefangenschafft / Verbannung /

(b) Bischoffsb. p. 76. sqq. (c) Apol. Bern. p. 220. (d) Apol. p. 156. 160. (e) Apol. p. 159. 161. sq.

N. C. G. 1598.

bannung / oder durch andere unzimliche Weg abzuhalten: sie demnach ihrer Freyheiten/und Fürstlichen Schirms unbekümmeret geniessen/und gleich denen Unterthanen zu Ehrenstellen kommen zulassen. Wolten aber etliche / oder alle/ungezwungen/und nicht angereitzt/sich zu des Bischoffs Religion begeben/solte ihnen solches frey stehen (f). Mit beygefügter Wegweisung / daß die hierüber sich erhebende Streitigkeiten/ zwischen Bischoff und Bern / in Freundlichkeit/ oder durch vier Sätze/ von beyden Partheyen/an bestimten Orten erörteret werden sollen (g). Von der verdrießlichen Weitläuffigkeit / in welche diß Geschäfft gewachsen/kan der Wahrheit-liebende Leser/die stattliche/unter Lobl. Statt Bern Nammen/am Tag ligende Apologiam lesen. Dero Bericht gehet Summarisch dahin: Daß Bischoff Jacob Christoff / durch diese Tauschhandlung nichts anders gesucht/als daß die Münsterthaler/ von dem Burgerrecht mit Bern / auch Erguel von Biel072 gelediget/dem Bischoff lediglich überlassem: und an diesen beyden Orten/zu deren/wider seiner Vorfahren Exempel / auch wider sein eigen Versprechen / bisher gesuchten / aber vergeblich fürgenommenen gewaltthätigen Einführung der Römischen Religion/ die bisdaher beschlossene Thür/eröffnet werde (h). In welchem Absehen gedachter Bischoff/ An. Chr. 1588. das Münsterthal / welches bisdahin ein Propst zu Münster/zum Lehen getragen/ wiederum an sich genommen (ii).

Absehen.

Freiburg und Solothurn hoffeten/ die mit ihnen verburgrechtete Statt Biel were durch den Vertrag von An. Chr. 1594. auf freyen Fuß gestellet worden. Nun wolte sie bedunken/ die Statt Bern wolle/ vermitelst angeregten / mit Vorbehalt deren von Biel Freyheiten / geschehenen Tausches/ die Statt Biel zu Unterthanen machen (i). Deßwegen beyde diese Stände/An. Chr. 1599. auf einer Badischen Tagleistung begehrt / die übrigen Eidgnossen möchten zu Bern/ um Aufschub dieses Geschäffts sich bewerben. Biel selbst beschwehrte sich An. Chr. 1600./gegen gesamte Eidgnoßschafft. Besonder/weilen der Bischoff an die Statt Bern mehr verkaufft hette/ als er befügt gewesen (k). Aber es hatten die Eidgnossen (ohne Freiburg und Solothurn) den vom Käiser/und Papst allbereit genehm gehaltenen Tauschhandel gebillichet: inzwischen den fehrneren Beysitz der Statt Biel/in den Tagleistungen bedenklich befunden (l). Vornemlich hat Bischoff / auf schleunige Expedition

Hindernussen. 1599. 1600. Bekräfftigung.

(f) Deduct. (g) Apol. cit. p. 182. sq. (h) Id agnoscit Jacobi Christophori Successor, Wilhelmus, in Deductione. Profitetur ipse Jacobus Christophorus, A. 1598. Apol. Bern. p. 166. Conf. Apol. cit. p. 162. sq. 179. 214. (ii) Apol. p. 262. (i) Stetl. II. 395. (k) Apol. Bern. 164. 168. sqq. Stetl. II. 401. (l) Apol. 171.

N. C. G. 1600.

dition dieses Tauschhandels angetrungen: Aber/weil Biel gebetten/daß man sie nicht übereile/damahl nicht erhalten. Demnach Bern An. Chr. 1602. versprochen/ einen Meyer (wie etliche Bischöffe gethan) von der Burgerschafft zu Biel/und nicht auß der Statt Bern zunemmen (m). Auch mehrgedachte Statt Biel/bey der Eidgnössischen Zugewandschafft; deßgleichen bey denen / mit Bern / Freiburg und Solothurn/habenden Bündnussen / bleiben zulassen / abgeredet ward; hat Biel sich erklährt/ dem Bischoff/und der Statt Bern sich nicht zuwidersetzen. Nicht weniger haben beyde/bisher difficultierende Stätte/Freiburg und Solothun / sich zu Ruh begeben (n): darüber im Nammen der XII. Orten/ vom Stattschreiber zu Zürich/in besagtem 1602. Jahr / ein Tausch-Libell verfertiget / von Bischoff und Bern genehm gehalten/und mit der XII. Orten Ehren Insiegel verwahret worden (o). Um daß aber der Bischoff vermerkt / daß er den Zweck / welchen er durch diesen Tausch gesucht / nicht erreichen könne/ hat er selbigen zuzernichten gesucht: und am 27. Tag Augstm. (p)/ wenig Tage nach dessen Ratification, den Anfang hiezu gemachet. Wie in An. Chr. 1605. zufinden.

Streitigkeit zwischen Bern und Freiburg wegen gemeinen Herrschafften.

Montag nach Judica/hat Freiburg zu Baden begehrt (q)/daß die vier mit Bern gemein habende Vogteyen/Murten/Gransen/Schwarzenberg / Scherlin (oder Escalens) wegen verschiedener / auß Religions (r) und Politischen Ursachen vorfallenden Streitigkeiten/getheilt werden möchten. Als aber Bern in nächster Jahrrechnung / abschlägige Antwort gegeben/ ist Freiburg auch von übrigen Eidgnössischen Orten abgewiesen worden. Diß Ansuchen ist An. Chr. 1603. und 1613. von Freiburg wiederum auf die Bahn gebracht worden / gleichwol endlich erseßen (s). Wegen der Religion war An. Chr. 1538. verglichen/daß/welche Kirchen in diesen vier Landvogteyen / die Evangelische Religion ermehret hetten/selbige beständig behalten/und niemand befügt seyn solte/ an dero statt die Römische wieder einzuführen. Dißmahl waren die drey erste Landvogteyen ganz Evangelisch / auch in dem Schloß könte keine Meß gehalten werden. In der Vogtey Scherlin war die Römische in nicht mehr als vier Dörfferen behalten.

1601. Collegium Humanitatis zu Zürich gestifftet.

Zu Zürich ist das Schulwesen in ein ander Modell gegossen: um der studierenden Jugend einen bequemeren Weg zu denen Lectionibus Publi-

(m) Apol. 172. Stetl. II. 408. sq. (n) Apol. 174. (o) Apol. 174. sq. 224. 226. sq. (p) Apol. 174. (q) Widler. 24. Mart. A. 1609. Gold. Epist. p. 385. *Odiosum dissidium à Jesuitis excitatum.* (r) Bern. 9. Apr. 1607. *Id agunt, ut factâ partitione, in iis, quæ ipsis cesserint, Christi doctrina ejiciatur.* (s) Stetl. II. 401. 415. 420. 468. b.

Publicis zubannen / das Collegium Humanitatis angesehen: und dasige Arbeit vier Professoribus anvertrauet worden (t). N.C.G. 1601.

Es hatten zwahr den 3. Tag Augstm. An. Chr. 1599. Caspar Waser (u) und M. Beumler zu Zürich / mit einem Widertäuffer sich auß Oberkeitlichem Befehl in ein Gespräch eingelassen (x). Das Ubel aber hat in dem Gröningeramt sich so stark außgebreitet / und wurden diese Leuth durch ihre auß Mähren in grosser Anzahl in diese Gegend kommende Brüder / inmassen hartnäckig / auch frech gemachet / daß sie an ihren Vorgesetzten / und theils an ihren eignen Ehegenossen (y) / nicht geringe Frefel begangen. So daß Zürich wider die Glieder dieser Sect / fürnemlich wider die Verführer / ein ernstliches Mandat publiciert (z) / durch welches sothanem Ubel in etwas gesteuret worden. Widertäuffer gestillet.

Res (Benedictinorum) prope ad Triarios redacta videbatur (a). Um daß die Benedictiner vermeint / daß ihr Orden merklich in der Eidgnoßschafft abgenommen / haben sie die bekante Fœderis Benedictini Concordiam (b), oder Congregationem Benedictinam, auf antringen Joh. Joachim Beroldingers / Einsidlischen Decani (c), angehebt: erstmahls an S. Felix Tag An. Chr. 1602. (d) gehalten: und von Clemente VIII. (e) / und anderen Päpsten / nicht nur Bestätigung / sonder nammhaffte Freyheiten erhalten. Die erste Glieder dieser Gesellschafft waren Bernhardus / Sangallischer: Placidus / Einsidlischer: Jodocus / Murischer: und Benedictus / Fischingischer Prälat. Hernach sind die fünf übrige Benedictiner-Clöster (Pfefers / Dissentis / Rheinau / Engelberg / Stein) in diese Bruderschafft getretten. Das Absehen dieser Einigung war (f) / das Closterleben / und Religionswesen in besseren Stand zusetzen. Bey Anlas des Jubilæi Sæcularis, welches von diesen IX. Prälaten (under welchen sint An. Chr. 1702. fünf gefürstete: Sangallen / Einsidlen / Pfefers / Dissentis / und (g) Muri:) An. Chr. 1702. zu Benedictineren Vereinigung. 1602.

(t) Raph. Eglin. 13. Sept. 1601. Epist. Gold. p. 64. *Linguar. Prof. D. Ernius. Logic. Rhetor. & Principior. Mathem. D. Rod. Simlerus Hebr. & Catech. D. Waserus & D. Beumler. &c. Post Deum D. Rhonio debemus beneficium.* (u) Nat. Cl. Septembr. A. 1565. Ob. A. 1625. IX. Septembr. *à Knosen. Vit. Waseri.* (x) Epist. ad Gold. p. 9. (y) Ott. Annal. A. 1601. & 1603. (z) Ampl. Rhan. Hist. Mscr. (a) In *Idea Congreg.* (b) Ib. p. 45. (c) Einsidl. Rechtf. II. 259. mortui, A. 1620. Hunger. p. 148. Jacqueto dicitur, Sangallensis Decanus. Hist. de la S. Chapelle. pag. 174. (d) At Lauretus: *Binarius infaustus est & malus.* Et Illustr. Concionator in Jubileo, A. 1702.: Unglückseliges Zwey / das nicht zum guten dienen noch bedient werden kan. (e) Hunger / p. 148. Urbano VIII. confirmationem vendicat. *(f) La Reforme,* Jacquet. l. c. (g) D. Placidus zur Lauben / Abbas, 26. Mart. A. 1702. S. R. I. Princeps proclamatus.

1602. Sangallen hochfeirlich begangen/und von dermahligem Papst Clemens XI. mit vollkommnem Ablaß (gleich die Jubeljahr führen) begnadet worden / ist ihnen durch einen Gegensatz vorgestellet worden: Erstlich / wie übel es vor Aufrichtung dieser Gesellschafft / in ihren Clösteren gestanden. Da dann (h) verschiedene Mängel für bekant angenommen werden / welche / wann ein Reformierter selbige erzehlet / vom Gegentheil als Verleumdungen widersprochen werden. Demnach werden außgestrichen / die auß dieser Vereinigung hervorsprossende Früchte / auß welchen der Zweck offt gesagter Vereinigung zum theil erhellet / namlich die Vermehrung gelehrter (wie sie reden) und frommer Mönchen: daß bey nahem alle ihre Clöster von Grund auf / neu erbauen: ihre Kirchen auf das prächtigeste außgezieret: die Pfarzkirchen ihren Clösteren unterwürffig gemachet: die H. Sacrament zum öffteren zugedienet: die Ketzer mund- und schrifftlich besieget: dero viel durch sie bekehrt: auch derselbigen Religion / durch Erkauffung verschiedener Herzschafften / hie und dort außgetilget worden (i). In Stein / seyen unter beyden Prälaten Augustin / und Essone / die Anzahl deren auß Teutschland / Frankreich / Italien / kommenden Pilgeren / jährlich bis 52000. angewachsen (k).

Francisci de Sales Rahtschläge wider die Evangelische Eidgnoßschafft.

Nachdem obgedachte drey Savoische Landvogteyen / den Römischen Gottesdienst wiederum angenommen / und selbige Kirchen mit Priesteren besetzt worden / ist Franciscus de Sales / von Claudio de Granier / vermeintem Genfischem Bischoff / gen Rom gesendet: und daselbst von Papst Clemente VIII. / Bischoff-Genfischer Coadjutor ernennet worden. Hat noch diß 1602. Jahrs / auf Claudii Ableiben / die Infful bezogen. Eh er gen Rom gereiset / hat er auß Papst Clementis Befehl / zu Genf Bezam dreymahl besucht / und selbigen mit Versprechung 12000. Pfund / jährlicher Einkünfften / ins Papstthum zuverleiten getrachtet (l). In Hoffnung vermitelst Bezæ / die Statt Genf (von welcher Fahl / er den Fahl der ganzen übrigen Reformierten Kirchen abzuhangen vermeinte) wiederum in Römische Kirch zuverleiten. Sothane falsche Bekehrungs-Einbildung ist diesem Mann so tieff in dem Kopf gelegen / daß / als ihm dieses Fehl geschlagen: deßgleichen die Hoffnung / die übrige Evangelische Eidgnössische Stätte / durch Freundlichkeit / und mit dero gutem Willen / dem Päpstlichen Gewalt zuunterwerffen / verlohren / er einen Rahtschlag zu Papeir gebracht / wie der Papst gegen sothane Evangelische Eidgnössische Stätte sich zuverhalten. Aber auch diese

(h) Orat. *Pro adventu Principum*. (i) Id. pag. 2. & Pass. (k) Ibid. (l) Gall. Christ. Tom. I. *De Episc. Gener.*

N.C.G. 1602.

diese Mü h war durch Gottes Gnaden-Schirm bisdahin verlohren. Ob aber der Papst sothanen Rahtschlag nicht gewürdiget zuuntersuchen/ wie Francisci Bruders Sohn/Augustus/vermeinter Genfischer Decan, beklagt (m): stelle dahin.

Anschlag wider Genf.

Es ist leicht zuerachten/worauf sothaner Rahtschlag beruhet. Genf hat es noch diß Jahrs erfahren. Herzog Carolus Emmanuel / erlangete vom Papst/daß zu Thonon ein Jubilæum, wegen Außrottung der Ketzeren gehalten werden möchte. Solches wurd besucht / nicht allein von einer volkreichen Anzahl Savoieren: sonder auch von Franzosen/ Burgunderen/Lothringeren. Diejenigen/welche der Bischoff zum Vorhaben am tauglichsten geachtet / solle er (nachdem sie sich gegen ihm eidlich verbunden) / ihm zu Diensten zustehen verpflichtet / und sie das Sacrament empfangen haben. Endlich hat ihnen der Bischoff das Vorhaben entdeckt / und sie/auß Päpstlichem Befehl/erinneret/alles zu Bekehrung der Ketzeren beyzutragen: die Widerspennigen aber außzutilgen: mit Versprechung grossen Ablasses; auch daß sie durch die Engel in das Paradeis getragen werden sollen: und mit angehenkter Bedräuung / so jemand das Vorhaben entdecken wurd. Das Jubeljahrgelt soll der Papst dem Herzog an seine Kriegskösten überlassen: inzwischen an den König in Frankreich geschrieben: den/von Ihr Majestät zu Genf tragenden gnädigen Willen/gerühmt / und dabey zuverharren vermahnet haben (n): durch welches Genf sich entschläffen lassen. Bevorab/ weil ihnen der Herzog (nachdem sie die verschiedenlich empfangene Wahrnung selbigem entdeckt) schrifftlich / und durch Gesandschafft/ die allerglätteste Wort gegeben: sie versicherende/ daß er nicht nur die mit Frankreich gemachte Bündnuß/in welcher Genf eingeschlossen seye/ vest zuhalten/entschlossen: sonder auch mit Genf eine absönderliche aufzurichten verlange. Inzwischen hat er bis 7000. Soldaten gegen Genf führen lassen/ welchen die Jesuiter und Capuciner zugeruffen / sie sollen den zu Thonon abgelegten Eid nicht vergessen. Der Herzog ist ihnen auf der Post nachgefolget/ und liesse Morgen um ein Uhr (war Sonntag: 12. Christm. A. Cal. und der kürzeste Tag) durch hiezu bereitete Leiteren die Statt besteigen. Ihnen wurd durch einen unten an der Leiter stehenden Jesuit auß Schottland/P. Alexander/nach angehörter Beicht / Ablaß ertheilt: mit Versicherung / so sie ihr Leben verliehren solten / wurden sie auf dieser Leiter gen Himmel steigen. Der erste under ihnen war Brunaulieu. Dieser liesse sich die letste Oelung geben: mit Vermelden / so der Anschlag fehl schlage / begehre er nicht mehr zu- bbbbbb iij leben.

(m) Cl. Heidegg. Hist. Papat. § 274. (n) Pharam. *Carol. Allobr.* p. C. 3.

G.C.N. 1602. leben. Sie bestimten/erst um vier Uhr den Angriff zuthun: um in desto grösser Mänge sich in die Statt zupracticieren. Zumahl sie/sonderlich nachdem ihnen der erste Streich gelungen / an erwünschtem Außgang nicht gezweiflet: auch das Geschrey/ daß Genf eroberet were/weit und breit außgegangen.

Ubel außgeschlagen. Aber vor drey Uhr/nachdem allbereit mehr als zweyhundert in die Statt geschlichen / sind sie entdeckt: durch tapferen Widerstand der Burgeren / LIV. erlegt: XIII. gefangen genommen/die übrige in die Flucht gejagt: deren verschiedene (sonderlich nachdem die Leiteren/durch einen Canon-Schuß unnütz gemachet worden) über die Mauren zutod gefallen/oder geschädiget worden: von welcher einem/der Jesuit Alexander verletzet worden. Der alte Beza hörete das Getümmel nicht. Als man ihm aber folgenden Morgen die erlegte Feinde (so sich bis in 2000. beloffen: die Burgerschafft missete 17.) gewiesen/ hat er/als das Volk Gott zudanken/in die Kirch sich begeben/ob er schon sint An. Chr. 1598. wegen Alters nicht mehr geprediget / die Cantzel bestiegen / und den CXXIV. Psalmen angestimmet: welcher/an dem zur Gedächtnuß dieser Errettung / jährlich haltenden Danktag / die Escalade genennt/ Gott zu Ehren/noch abgesungen zuwerden pflegt. Die XIII. Gefangene / wurden gleich selbigen Tags / bey den Ringmauren / an welchen sie ihre Leiteren angeworffen hatten/aufgeknüpfet. Bey selbigen hat man Zädulein gefunden/die ihnen bey obiger Verbindung zu Thonon überreicht worden seyn sollen. Diese Zädulein waren bezeichnet/mit Kreuzen / und vielen anderen Figuren. Auch haben sie den Nammen Gottes / Jesus / Marie/ den Anfang des Evangelii Johannis/geführt: mit dieser Beyschrifft: Quicunque hanc Schedulam portaverit, eo die non peribit, neque terrâ, neque aquâ, neque gladio: Wer solchen Zädul bey sich tragt / der wird selbigen Tags/weder durch das Schwert/ noch auf Erden/noch in dem Wasser zu Grund gehen. Wegen Strangens/und daß sie nicht in dem Lufft erworgen werden/hat der Höllische Betrieger/der mit seinen Creaturen sein Gespött zutreiben pflegt/diesen elenden Menschen nichts versprochen. Herzog liesse sich einmahl vernemmen / daß die fürnemste Ursach dieses Unterfangens gewesen / die Römische Religion wieder einzuführen. Anderstwo hat er anders eingewendet (o). Der Schrecken hat nicht allein Genf/sonder auch meiste übrige Evangelische Stätte und Stände betroffen: in dem ein Gerücht sich außgebreitet / daß gleicher Anschlag über andere gemachet worden.

Wel-

(o) Spon. 2: 177. sqq. Thuan. l. 129. p. m. 143. *Pharam. Car.* Spon. Hist. Genev.

N.C.G. 1602.

Untreuer Fried.

Welches wir/weil der Außtrag solches nicht mitgebracht/nicht wiederholen wollen (p). Folgenden Jahrs / An. Chr. 1603. ist den 30. Tag Brachm. Genf mit Savoi/ durch Glarus/Basel/Solothurn/Schaffhausen und Appenzell/am 21. Tag Heum. zu S. Julien betragen worden (q). Welches alles nicht gehinderet / daß nicht An. Chr. 1606. 1609. 1610. 1611. (r) neue Untreu / List und Gewalt / wider Genf versucht worden: aber jedes mahl ohne Nachtruck. Welches denen Herren Jesuiten so gar nicht in Kopf wollen / daß Petrus Cotton / König Heinrichs in Frankreich Beichtvatter / dem bösen Geist / von welchem Hadriana Frarinea besessen war/neben vielen anderen fürwitzigen Fragen/ auch diese fürgelegt: Welches das bequemste Mittel seye alle Ketzer zubekehren? Ob ihm Gott wolle die Zeit bekant machen / zu welcher die Calvinische Ketzerey außgetilget werden solle? Was (ihm Gott/durch den bösen Geist offenbaren wolle) circa Genevæ conservationem tam sæpe (s), &c.? daß Genf so offt erhalten wird?

Abänderung Commenthurs zu Tobel.

Um daß Herr Arbogast von Antlau/den Priester/und die Römische Religionsübung zu Tobel im Thurgäu abgeschaffet/und des Priesters Pfrundeinkommen verschwendet / auch eine zu Bußnang erregte Aufruhr / zum theil verursachet/ ist durch die im Thurgäu Regierende Ort (außgenommen Zürich) An. Chr. 1596. an dessen statt/Herr Ludwig Roll an die Commenthurey beförderet: solche Abänderung dem Großmeister zu Malta schrifftlich zuwissen gemachet: aber von selbigem / als ein seinem Ritterorden geschehener Eingriff/ hoch empfunden worden. Zumahl er den Ritter Roll naher Malta citiert/und nach dessen ungehorsamen Außbleiben/nicht nur über diesen Herren/sonder auch über die vorgenommene Aenderung / sich bey denen Evangelischen Orten beklagt. Darauf An. Chr. 1603. Ritter Roll/durch einen Verglich auf die Commenthurey Lütgeren abgewechslet worden.

Widersprochen.

1603.

Betriegerischer Mönch.

Brocard (t) Borron/ein von Placenz gebürtiger Mönch / welcher unter dem Schein die Reformierte Religion anzunemmen / in Veltlin kommen: daselbst nicht allein eine Schul/und folgends ein Pfarrdienst angenommen/sonder sich auch verheurahtet: aber endlich/von Commissari Joh. Planta / zu einem Cantzler sich brauchen lassen / hat in dieser Verwaltung sich zwahr verschmitzt/und listiglich aufgeführt: doch wegen eingeführter vieler Neuerungen/bey gemeinen dreyen Pündten verdächtig gemachet: nicht nur den Nammen veränderet/sonder auch wider

(p) Pharam. Car. p. F. 1. (q) Stetl. II. p. 415. (r) Contin. Thuan. lib. 2. p. 38. Spon. A. 1604. 1609. (s) Thuan. libr. 132. p. 1136. Citad. Genev. p. 46. (t) Spræcher. Pündtn. Unr. *Burcardus*, & *Parmensis*, Anhornio, Paling. p. 74.

N.T.G. 1603.

der Pündten eine Verrähterey angespunnen zuhaben. Darüber er zwahr An. Chr. 1596. zu Chur gefolteret worden / aber nichs gestehen wollen. Nach seiner Erledigung hat er wider Pündten/ zu Rom: sonderlich zu Meyland/Feur eingeleget/von welchem diese Nation bey nahem verzehrt worden. Weilen er auch dieser Enden gleiche Händel angestellet/ist er in Behmen entwichen/woselbst er des Königs Dienst angenommen/ und under den Soldaten Meuterey angerichtet / ist er An. Chr. 1608. mit dem Schwert hingerichtet worden (u).

Dessen Boßheit gegen die Pündtnerische Kirchen/

Er begab sich gleich nach seiner Lediglassung von Chur/gen Rom/ woselbst er dem Papst / sonderlich die Beschaffenheit Veltlins / und angränzender Orten / und wie selbiges wiederum unter Päpstlichen Gewalt zubringen / gleich als in einer Tafel vorgemahlet. Daß namlich die erste Sorg seyn solte / die Pfarrer abzuschaffen. Zu dem End / hat er ihm umständlich dero Nammen/Alter/Gaaben/Haußhaltungen entworffen : auch gewiesen wie die Schwache durch Liebkosen/Verheissungen/2c. die Standhafftere/und Gelehrtere/durch gewaltthätige Ermördung / oder Entführung auß dem Land / auß dem Weg zuraumen : in welchem Fahl sich kein gelehrter Prediger mehr in Veltlin wagen : auch keine Italiäner / um die Religion zuverlassen / mehr dahin gehen werden / da keine Sicherheit were. So aber keine Hirten seyn werden/ werde das Volk sich bald bequemen. Er gedenket auch Raphaelis Eglini / welchen er einen überauß gelehrten Mann nennet / und Gabriel Gerbers/Chorherzen von Lucern / welcher samt einer Nonn gen Zürich sich begeben (x)/2c.

und Regiment.

Nicht weniger soll dieser denjenigen Ort / (Montechio genennet: nächst bey dem Thurn Olonia am Cumersee / und Pündtnerischen Gränzen gelegen/) welcher zusamt dem Schloß Müß An. Chr. 1531. Krafft Friedens-Tractaten niedergerissen worden / abgestochen haben/ an welchem (y) Petrus Gusman / Graff von Fuentes / als Gubernator von Meyland / den ersten Stein zu der Vestung Fuentes geleget: um Lobl. drey Pündte (welche bisdahin weder durch Gründe / noch durch List/von keiner Capitulation mit Meyland hören wollen) durch Dräuungen und Gewalt / dahin zuzwingen. Zumahl gleich An. Chr. 1604. Capitulationes mit etlichen Gemeinden aufgerichtet worden/und Alphonsus Casati / als Spanischer Bottschaffter/ in Pündten kommen (z). Welches zwischen denen / eines theils dem Papst und Spanien: anders theils/Frankreich anhangenden Factionen, einen Eifer erweckt/ und

Pündtnerische Verwirrung.

(u) Spræch. Pündtn. Unr. p. 403. (x) Anhorn. Plaling. (y) Thuan. *Petrus Henricus Axevedo*, ap. Spræch. Pall. 264. (z) Pündtn. Unr. p. 42.

und das Land in so grosse Verwirrung gebracht / daß nicht nur die Bundsleuth wider sich selbst das Schwert gezuckt/ sonder auch von den Eidgnossen / (wiewol der Spanische Bottschaffter An. Chr. 1606. den Eidgnossen/wegen Unterscheids der Religion/ die Haar gern an einander gebunden (a) hette/) um mehrer Blutvergiessen / und auf daß dieses benachbarte Land/nicht in frömden Gewalt komme/zuverhinderen / allbereit entschlossen gewesen / zwey Regimenter dahin zuführen (b): alles zu gemeiner Pündten grossem Nachtheil. In dieses Feur hat Papst Paulus V. An. Chr. 1607. ganze Ströme Oel gegossen: so daß es mit grosser Müh/nicht ohne Blut seiner fürnemsten Creaturen gelöschet worden. Zumahl/als es in besagtem 1607. Jahr/den Anschein bekomen/daß Venedig mit dem Papst brechen/und Pündtnerische Hilff begehren werde/die Spanische Practicquen zuwegen gebracht/daß die Bündnuß mit Frankreich und Venedig von den Pündtneren aufgekündet wordẽ. Darüber zwahr zu Sicherheit Veltlins/und dariñ befindlicher Evangelischen Kirch/ etwas Mannschafft dahin marchiert. Wovon Anthonius Andreoschia folgenden Bericht ertheilt: Multi omnem lapidem movent, ut (præsidium) revocetur. Quod si fieret (Deus malum avertat) omnes nos essemus expositi excursionibus Hispanorum, qui in propugnaculo extructo in finibus nostris habitant: Andere tringen an/ daß man die Völker zuruck beruffe/welchen fahls die Spanier/auß dem neuen Schloß uns immer beschädigen werden (c). Aber die Französische Geschwindigkeit könte der Spanischen Faction bald einen Zaum einlegen. In dem sie vermögen/daß die Französische und Venetianische Bündnuß nicht nur erhalten und bevestiget worden: sonder auch daß (am VI. Tag Heum. mehrgedachten Jahrs) Georg Beli/von Belfort/ Käiserlicher Landvogt zu Castels im Pretigäu/und (am IV. dito) Caspar Baselga/als Aufwiglere und Redliführere/der Spanischen Faction, welche sich bestechen: und andere zubestechen sich mißbrauchen lassen/ nach harter Folter/ihr Haubt unter des Scharffrichters Schwert müssen sinken lassen. Selbst der Bischoff von Chur/ Johannes Fluog (d)/ welcher sein unter dem Gottshauß-Pündtnerischen Schirm stehendes Bischthum/in Meyländischen Schirm übergeben haben soll (e)/müßte entweichen: doch ist er mit gewissen/eidlich angenommenen Bedingungen / und nach Bezahlung 1200. Cronen wiederum angenommen worden (f).

Dero Urheber übel belohnet.

cccccc Die

(a) Ampl. Rhan. Chron. Mscr. A. 1606. (b) Stetl. (c) 8. Apr. A. 1607. ad Min. Tigg. (d) Cujus *Decreta & Constitutiones* A. 1605. Constant. Editæ. (e) Barthol. Anhorn. Majovill. 8. Jul. 1607. (f) Thuan. lib. 134. Pündtn. Unr. pag. 41. Rhan. Hist. Mscr. Haltm. Sangall. p. 560. 564. sqq.

N. C. G. 1603. Die zu Leugk/ und anderstwo in Wallis/ von Liebe der Wahrheit entzündete/ und nach der Gewissensfreyheit ächzende/ waren zum theil Leuth von alten Adelichen Geschlechteren/ und ansehenliche Standspersonen. Ihnen zu Trost hat An. Chr. 1600. der gelehrte Wilhelmus Bucanus eine Reiß dahin gethan/ und sie in sorgfältiger Berahtschlagung angetroffen: ob sie (in Ermanglung des Evangelischen) den Papistischen Gottesdienst; absonderlich die Predigen besuchen: den Päpstlischen Leichbegängnussen/ rc. beywohnen: in der Stille Prediger auß dem benachbarten Berngebiet zu sich beruffen dörfften? Und dieweil Wallis und Pündten neulich sich in den Bl. 955. angeregten Bund eingelassen/ in welchem (den Bischoff hindangesetzt) die alte Catholische/ und Apostolische Kirch (die Römische wurd nicht gemeldet) eingewilliget; fragten sie/ ob sie nicht durch der Evangelischen Eidgnossen Fürbitt/ um freye Uebung der Reformierten Religion / bey ihren Ständen anhalten möchten? Gleich nun die Päpstler/ Capuciner und Jesuiter haben wolten: also habe die Evangelische/ einen Prediger/ N. Jacquemont/ von Genf beruffen.

Evangelische in Wallis geträngt.

Die IV. Evangelische Ort ermangleten nicht/ An. Chr. 1603. durch eine Gesandschafft / und nochmahl durch Zuthun deren Pündtneren/ schrifftlich/ die Gestattung deren Gewissensfreyheit/ dem Bischoff/ und Landraht/ zubelieben. Die VII. Römisch-gesinnete Ort aber/ legten sich in das Widerspiel. Wodurch in Wallis ein grosses Feur der Mißverständnuß/ und bey den Reformierten eine nicht geringe Gefahr/ von den mehreren untertruckt zuwerden/ erwachsen (g). Anfangs An. Chr. 1604. ist es zwahr so weit gekommen / daß Pannerherr Martin Jost; und Landshaubtmann/ Georg an der Flüe/ genant Michael; als der Römischen Religion nicht gar gönstige/ vom Gomser Zehenden ihrer Ehrenstellen entsetzet worden: auch am Jahrmarkt zu Visp/ den 6. Jener unruhige Landleuth wider die Landsvergleichung An. Chr. 1550. / sich zusammen gerottet/ und nach langem Antrieb erhalten/ daß auf einem/ auch zu Visp im Merz gehaltenem Landraht/ den Evangelischen/ under welchen Landvogt Schweitzer/ Bartholmeus Weiß/ und Michael Magran/ sich bevorab eiferig und standhafft erzeigt / angezeiget worden / innert zwey Monaten Päpstisch zuwerden/ oder auß dem Land zuzeuhen/ und an den erlittenen Kosten 2000. Cronen zubezahlen (h). Uber das liessen sich die IV. obere Zehenden/ Goms/ Visp/ Naron und Brig/ durch ganz subtile (i) Practiken (wider das Abmahnen deren Evangelischen Ständen) verleiten/ in die Spanische/ mit den VI. Orten habende Bündnuß zutretten. Der Papst weigerte dem neuen Bischoff (Hildebrand Jost) das Pal-

(g) Stetl. II. 411. Conf. Hall. Contract. (h) Stetl. II. 418. (i) Stetl. II. 420.

Pallium zugeben / so lang / bis er die vermeinten Ketzer entweder zur Römischen Gehorsame gebracht: oder auß dem Land verjagt hette (k). Deßwegen der Bischoff sich so hart gegen sie angelassen / daß An. Chr. 1605. neben dem Französischen Ambassadeur Caumartin, die Evangelische Stände sich für sie eingelassen / daß das angesteckte Feur / gleichwol ohne Schwertstreich / verzehret worden: und die Evangelische Walliser under etlichen / ihnen fürgeschriebenen Bedingen / bey Hauß und Heim geblieben (l). An. Chr. 1621. ist der alte Kalender noch (m) bey ihnen geübt worden. 1604. 1605.

Ungeseurtes Brot / und Brotbrechen im H. Abendmahl zu Bern / etc. eingeführt.

Im Berngebiet ist zu Zofingen und Arau / das Brotbrechen im H. Abendmahl / gleich mit der Reformation eingeführt worden. An. Chr. 1582. arbeiteten die Kirchendienere zu Bern / daß von mehrer Gleichförmigkeit wegen / dessen Gebrauch / samt dem gemeinen oder täglichen Brot / an statt bisdahin bey ihnen üblichen ungesäurten Brots / gesamter Bernischen Kirch beliebet wurd. Was damahls unerheblich war / (wie Bl. 941. zusehen) ist dißmahl geschehen: und im ersten Sonntag im Herbstm. bewerkstelliget worden. Doch haben die IV. Capitel im Pais de Vaud / auch das in gemeiner Bern- und Freiburgischer Herrschafft gelegene Capitel / erst An. Chr. 1606. sich hiezu erkläahrt (n). Also hat auch Genf An. Chr. 1623. im Herbstm. auf Erinnerung eines zu Charenton gehaltenen Französischen National-Synodi, das ungesäurte Brot abgethan: und den H. Kelch nicht mehr durch Elteste / sonder durch Kirchendienere zureichen angehebt (o). Zumahl auch Basel am 2. Tag Weinm. An. Chr. 1642. im Münster / diß H. Sacrament / mit gesäurtem Brot / an statt der Hostien / mit beygefügtem Brotbrechen / zuhalten angefangē (p). Dero Exempel Schaffhausen zu Statt und Land / An. Chr. 1655. an dem H. Pfingstfest / nachgefolget (qq).

Bezæ Tod.

Am 13. Tag Weinm. / ist Vir piorum amore, & impiorum odio Clarissimus (q), der / wegen von den Frommen zu ihm tragender Liebe: und vom Gegentheil verspürten Hasses / berühmte / von Vezelay auß Burgund gebürtige / Theodor Beza (r) / nachdem er 86. Jahr / 3. Monat / 19. Tag in dieser Zeitlichkeit zugebracht / in die Ruh des Herren eingegangen. Seine Mißgönstige in Teutschland streueten An. Ch. 1584. fälschlich auß / er were in der Verzweiflung gestorbē / nachdem er seine Lehr

(k) Bern. Min. ad Tig. 7. Jun. 1605. (l) Stetl. II. 422. Rhan. (m) Spræch. Unr. pag. 320. (n) Luthard. Disp. Bern. I. cap. 92. sq. (o) Spon. Gen. A. 1623. (p) Zuinger. vom H. Abendmahl. p. 312. sq. (qq) Ven. Decan. Hurter. 9. Aug. 1707. (q) Jac. Gryn. Judice. Waser, Vit. Guilh. Stuk. p. 11. (r) *Sol ille ævi nostri:* Grutero, ap. Gold. p. 78. Conf. Faij. Adam. Vit. Citadin. Genev. pag. 34. b. 258. Spon. 2: 195.

N. C. G. 1605.

von der Person Christi/und dem H. Abendmahl widerzuffen (s). Die Päpstler nenneten ihn den Papst der Hugenotten. Weil die Savoier gedräuet ihn außzugraben/und gen Rom zusenden/ wurd er nicht nach Gewohnheit/ auf dem Plein Palais, sonder in S. Peters Kirch bestattet (t).

Religions-streitigkeiten in der Eidgnoßschafft.

Um daß A. etliche Thurgäuische Gemeinden/den Englischen Gruß/ welchen sie bisher behalten / An. Chr. 1604. unterlassen: B. In der Pfarzkirch zu Zurzach/für die Evangelische (welche/wegen bisdahin bey dem H. Tauff gebrauchter Schüssel/beschimpfet worden)/an einem anständigen Ort / weilen andere Mittel nicht verfüglich waren/ im April An. Chr. 1605. ein von gemeinen Eidgnossen bewilligeter Tauffstein/ durch zwey Ehrengesandte von Zürich / erzichtet worden. C. Etliche Prälaten sich erklagt / daß sie von Zürich / in einem und anderem Unterfangen gehinderet werden / 2c. ist schon vormahls der erste Artikul/ schrifftlich: den 29. Tag Mey An. Chr. 1605. aber samt beyden übrigen/ und einichen anderen / durch Abgesandte von den V. Orten / vor Räht und Burger zu Zürich / mundlich klagsweis angebracht: von Zürich/ auf Galli An. Chr. 1605. durch eine/in alle/und jede Ehrenged. Orten abgefertigete Gegen-Gesandschafft beantwortet: und über das letstere erinneret worden / daß ehmahlige Prälaten viel friedliebender gewesen/ als einige deren spätheren (u).

1606. Bielischer Tausch zernichtet.

In Vertauschung der Statt Biel / hat Bischoff von Bruntraut zugesagt/die Münsterthaler nicht zu seiner Religion zuzwingen. Beredete sich anbey / Bern hette sich des Münsterthals freywillig verziegen/ und versprochen/weder selbige noch andere Stiffts-Unterthanen zu Burgeren anzunemmen/selbige nicht zuschützen/2c. Bildete sich also ein/seine Religion / ohne jemandes Hindernuß/in das Münsterthal einführen zukönnen. In solchem Absehen hat er die Evangelische im Gericht verkürzt: wegen geringeren Fehleren härtiglich gestrafft: die Abfällige begnadet: denen Evangelischen Lehenleuthen Verstossung angedräuet: die Prediger in ihren Amtsverwaltungen gehemmet: ohne Ursach beurlaubet: oder bey den Zuhöreren in Verdacht zubringen getrachtet (x). Solches zubeförderen hat er den Einwohneren alle Gemeinsame / und vertrauliche Entdeckung/ deren leidenden Reformierten Religion verbotten. Diesem Prälat war die Aeuffnung seiner Religion so sehr angelegen/

(s) Herm. Vultej. ad Gualt. 6. Apr. A. 1584. (t) Spon. De ementita Jesuitarum statua, Genevæ in Bezæ Mausoleo erecta, *Venerem, Harpyam, Bellonam, Chimaram* repræsentante, vide nugantem Corn. à Lapide, in 2. Petr. 2: 14. (u) 'Ανέκδ. (x) Apol. Bern. p. 180. sq. 184.

legen / daß er / wie Hafner (y) vermeldet / An. Chr. 1603. sein ganzes Bischthum visitiert / und viel profanierte Kirchen reconciliert. 1606. Als gleichwol eine Sach von solcher Art nicht verdüscht werden / noch verborgen bleiben können / deßwegen Bern mit Gottseliger Tapferkeit/sich dieser (wider den/bey Abschaffung des Burgrechts geschehenen Vorbehalt) geträngten Nachbauren/und Glaubensgenossen/angenommen/hat der Bischoff nicht leiden wollen (z) / daß die/(vonwegen der Religionsänderung im Münsterthal) gefassete Hoffnung/ihm benommen werde: auch nicht ruhen wollen / bis der wegen Biel errichtete Tausch-Libell zernichtet worden / und wolte Biel nicht mehr auß der Hand lassen. Zumahl nicht nur der Statt Bern Vermahnungen / ihnen einzuraumen / was er ihnen zuverkauffen gegeben; sonder auch ernstliche/ab vier An. Chr. 1605. gehaltenen Eidgnössischen Tagsatzungen/ an ihn erlassene Schreiben / unverfänglich gewesen (a). Hergegen hat er durch Liebkosen/etliche Bieler an sich: die Burgerschafft aber in Zweytracht: und bey den VII. Römisch-Catholischen Orten / so viel zuwegen gebracht/ daß sie auf der Jahrrechnung An. Chr. 1606. den Tausch nichtig: und wofehrn Bern nicht benügt were / den Bischoff als einen Reichsfürst/ vor des Reichs Kammergericht/darum zuersuchen erkennt. Haben auch den Bischoff und Biel/um solches/eilfertig mit Brieffen verwahret (b). Bischoff zwahr hatte/um diese seine Wankelmühtigkeit zubeschönen/verschiedenes eingewendet / dessen Grund / oder Ungrund / der Leser in der Bernischen Apologia, ersehen kan. In selbiger (c) sind under anderem auch diese träfe Wort anzutreffen: „Wer hette vermeint/ daß so ehr„würdige / grosse / gnädige Herren / ja Bischoff / ja in der Geistlichkeit „Fürsten / mit dergleichen Unwahrheiten / Lästeren / Schmütz- und „Schmähschrifften/solten umgehen„? Hierüber hat Bern im Augstm. eine Gesandschafft gen Biel abgefertiget / um das Geschäfft zu beyder Stätten Heil einzurichten. Aber Bischoff hatte schon im Heum./vermitelst Freiburg und Solothurn/zu Bruntraut (d)/die mit Biel bisherige Streitigkeiten gehoben: die aber von Biel haben einen Meyer erwehlet / und hat die Gemeind dem Bischoff gehuldet. Deßwegen die Bernische/von den drey übrigen Evangelischen Stätten und Glarus begleitete Gesandschafft/ohne Audienz von Biel abreisen müssen: Bern aber hat sich An. Chr. 1607. auf deren Eidgnossen schrifftliches Ersuchen/des 1607. Tausches gutwillig begeben (e). Doch mit Beding/daß sie ihrer Kösten

(y) II. 270. (z) *Deduct.* Episc. Conf. Apol. 183. sq. 215. 218. sqq. (a) Stetl. II. 421. 423. (b) Apol. 185. 215. 236. Stetl. II. 426. sq. 441. (c) pag. 232. & pass. (d) Vertrag zwischen Bischoff und Biel/ A. 1610. (e) Apol. Bern. 239.

N. C. G. 1607. und Ehren verwahrt/auch die Religion im Münsterthal/in dem Stand verbleibe/wie selbige bey Errichtung des Tausches sich befunden.

Wilhelm Stucki Tod.

Am 3. Tag Herbstm. diß Jahrs ist/ Phœnix Christianus (f), der mit ungemeiner Gelehrtheit begabte Wilhelm Stucki (g), Professor Theologiæ zu Zürich/selig entschlaffen.

Verdächtiger Synodus zu Constanz.

In einem zu Constanz gehaltenen Synodo (h) solle alle Priesterschafft / von 100. Gulden zween zubezahlen versprochen haben. Das Gelt solte gen Augspurg übermachet werden. Hat ungleiche Gedanken und Reden verursachet (i). Um so vielmehr/dieweil Bischoff von Cölln/ nachdem er / samt seinem natürlichen Sohn / zu Baden eine Cur gebraucht/sich zu fast gleicher Zeit gen Constanz verfügt.

Bischoff daselbst.

Damahliger Bischoff zu Constanz war Jacob Fugger / Freyherr von Kirchberg/und Weissen-Horn. Bey dessen An. Chr. 1604. geschehener Wahl / Weihbischoff Balthasar ihne gefraget haben soll: Nunquid illustrissime Princeps, alius deinceps eris, quàm fueris: Werden Ihr Fürstl. Gnaden sich nicht anderst aufführen/als bisdahin (k)?

1608. Martin du Voisin erlanget die Marterecron.

Martin du Voisin / ein vor mehr als 20. Jahren/wegen der Religion auß Frankreich flüchtiger / dißmahl samt 6. Kinderen zu Basel verburgerter/LX. jähriger Passamentweber/hat/als er nach Gewohnheit/ auf den Lucernischen/an S. Leodegarii Tag/oder den 2. Weinm. fallendē Jahrmarkt/gereiset/ohnfehrn Basel/sich mit etlichen/gen Rom ziehlenden Bilgeren auß Niederland (l)/über die Lehr von den Walfahrten / der Anbettung und Unsündlichkeit der H. Jungfrau Marie/rc. in ein Gespräch eingelassen: und zu Sursee auf Veranlasung besagter Gesellschafft/ über die Nachtmahlzeit/ seine Meinung wiederholet. Ist aber von selbiger verrahten: vom Schultheiß und Raht zu Sursee handvest gemachet: und zum Schwert / auch folgends zum Feur verdammt worden. In dem er am 3. Tag Winterm. zum Tod geführt worden / hat ein Eilbott von Basel ein Fürbittschreiben gebracht / und behändiget. Ist aber nicht abgelesen / sonder dem Scharffrichter fürzufahren gebotten worden. Zween Anwesende/dessen herzhaffte/und Gottselige letste Wort anzuhören begirige Berner sind fortgewiesen : und von dem Schultheiß/an statt schrifftlicher Antwort/dem Bott von Basel/der angesteckte Holtzhauff gewiesen/und gesagt worden: Hie habe er den Bescheid. Weilen dieser Mann die Zeugnuß eines Gottseligen / Exemplarischen Wan-

(f) Ita dictus Jac. Grynæo. (g) Nat. 21. Maij. 1542. ut ipse Epist. ad Goldast. pag. 48. At Waserus l. c. natum, 19. Jun. scribit. Successit Beumlerus L. Gr. P.P. (h) Bucel. Const. A. 1611. *Solennissimam* nuncupat, &c. (i) Vid. Epist. Gold. p. 368. (k) Bucel. Const. A. 1604. (l) Al. Lotharing. ap. Meteran.

Wandels gehabt / ist selbigem zu Basel / von D. Jacob Gryneo / eine Leichpredig gehalten / folgends an den Tag gegeben / aber von Lucern beantwortet / und zu Jngolstatt (m) getruckt worden. Als auf der Jahrrechnung zu Baden An. Chr. 1609. / die Abgesandte von Basel / sothanen Processes, und dabey gebrauchten allzugähen Geschwindigkeit sich beklagt / und Lucern solchen zuverglimpfen nicht unterlassen / ist zu könfftigem Verhalt abgeredet worden / daß bey dergleichen Criminal-Sachen / hinkönfftig des Beklagten Oberkeit / vor der Execution, um das Verbrechen benachrichtiget werden solle (n).

1608. 1609. Eidgnössischer Verglich.

Als Biel An. Chr. 1608. durch eine / mit obiger IV. Evangelischer Orten / Fürbittschreiben begleitete Gesandschafft / den Stand Bern zubegütigen getrachtet: selbigem / die zwischen dem Bischoff und der Statt Biel / als seinen **Erb gehuldigeten Unterthanen** (o) / durch Zuthun Freiburg und Solothurn abgeredte Artikul aufgewiesen / und ihnen von Bern dargethan worden / daß sie fünf nammhaffte / ihren geist- und weltlichen Freyheiten gefährliche: item An. Chr. 1594. getroffenen Verglich: auch selbst dem Bund beyder Stätten / Bern und Biel widrige Sachen / dem Bischoff nachgegeben: wolte Biel / dem / nach Bischoff Jacob Christoffs An. Chr. 1608. geschehenem Ableiben / neu-erwehltem Bischoff Wilhelm Rinck / von Baldenstein / die Erbhuldigung nicht abstatten / ohne Vorbehalt ihrer Freyheiten: absonderlich ohne Verbesserung mehrbesagter Verkomnuß. Erst An. Chr. 1610. hat eine / durch Unterhandlung gleicher / auß VIII. Eignössischen Orten erbettenen Schiedrichteren / in Truck außgegangene Moderation deren im Vertrag von An. Chr. 1606. gehabten Bielischen Beschwehrnussen gestellet / und also diese Streitigkeit beygeleget (p).

Vertrag Baslische Bischoffs mit Biel. 1610.

Benantlich wurd wegen der Propstey S. Jmmer beredet / daß / nachdem durch Absterben selbigen Propsts / und ganzen Capituls / der An. Chr. 1534. gemachte Tractat / sein Endschafft genommen / diese erblose Güter / und alle Gefälle dem Bischoff / als der Enden Lands Oberherren / eingeraumt werden. Doch solle Bischoff die allda wohnende Unterthanen bey jetz habender Religion / verbleiben lassen: es were dann / daß die Unterthanen für sich selbst eines anderen sich verglichen. Alldieweil sie bey jetziger Religion verharren / solle ihnen der Bischoff (Reformierter) Glaubensbekantnuß-gemässe Predicanten geben / und dieselbige vor

Auch wegen S. Jmmer.

(m) Waser. 18. Jun. 1609. Epist. ad Goldast. p. 330. Ib. *Scriptum aculeatissimum, &c.* (quo) *non tam facile satisfacient iis, quibus perspicax intelligensque est judicium.* (n) Ampl. Rhan. Chron. Mscr. (o) Vertrag. Cit. (p) Vertr. &c. Stettl. II. 445. 451.

N.C.G. 1610. vor allen anderen auß den Landskinderen / wo taugliche vorhanden/ nemmen : doch daß sie briefliche Zeugnuß aufweisen können / daß sie ordenlich in den Kirchendienst angenommen worden : deßgleichen solle ihnen Bischoff / die im Baslerischen Vertrag / ihnen bestimte Competenzen abfolgen lassen : und die Kirchen- und Pfrundhäuser / in Tach und Gemach haben. Die hinder der Graffschafft Neuenburg gelegene Pfarz Serriere aber/soll dero von Biel Eigenthum verbleiben (q).

Mesaurer verlangen nach dem Evangelio.

Weilen die Religion in Pündten/laut Landsatzungen/gefreyt seyn solte/haben mit Bewilligung grössesten Theils deren drey Pündten/etliche ansehenliche Standspersonen (r)/und andere Reformierte / in dem an Italien gränzenden Mesaurerthal / einen vor 25. Jahren offt dort gewesenen Evangelischen Prediger / gen Mesor beruffen. Als die Anzahl der Evangelischen merklich zugenommen / haben die Papisten verschaffet / daß zween von Fridrich Borromeo / Cardinal und Erzbischoff zu Meyland / gen Mesor verordnete Meßpriester (welche Alph. Casati / Spanischer Ambassadeur, die mit Spanien An. Chr. 1611. geschlossene Bündnuß zubeförderen / trefflich zu seinem Vorhaben (s) zubrauchen gewußt)/ den Mesaurern Kirchen und Schulen/ohne Besoldung zubedienen versprochen (t). Die Päpstler wurden durch diese Lehrer so eiferig / daß sie mit Beyhilff einiger Benachbaurten/Nachts die Glogken auß dem Kirchthurn genommen/ begraben / und einen Bäsem an dero Platz aufgehänget / die Kirch beschmissen / die Stül verbrennt (u)/ auch verschaffet/daß der Prediger abgeschaffet worden ; die Evangelische aber sich der benachbarten Predigeren benügen müssen (x). Dieser Zeit befinden sich in diesem Thal keine andere als Päpstler : welchen bisdahin mehrentheils die Capuciner ihren Gottesdienst verrichtet. Um daß aber diese frömd/und Ordensleuth sind/wolten andere lieber/sogenennete Schwarze (weltliche) Priester/und zwahr Landskinder haben: Deßwegen sie Preristen genennet worden : und Hilff bey den Reformierten gesucht. Die andere Faction, oder genennete Freristen / wolten die Capuciner mit Gewalt behalten. Diese Factionen sind solcher Gestalt an einander gerahten / daß An. Chr. 1706. Todschläge und viel andere Inconvenienzien darauß erfolget. Die Preristen haben erhalten / daß die Capuciner abgeschaffet / auch die Redliführer / deren diesen Orden verfechtenden Partey / theils bandisiert / theils mit zimlicher Geltstraff beleget worden. Doch sind die hitzigen Gemühter nicht besänfftiget worden.

Verhinderet.

Eine

(q) Vertr. Cit. (r) Anhorn. Rhæt. p. 72. (s) Spræch. Pündtn. Unr. p. 45. sq. (t) Anhorn. p. 73. (u) Spræch. l. c. (x) Anhorn. l. c.

Eine Landsgemeind zu Schweitz machte (in Meinung / sie weren Herren über Einsidlen) / durch mehrere Hand / eine Satzung / daß / welcher auß ihrem Land / in die Waldstatt Einsidlen ziehen wolte / aller Rechten in Holtz und Feld / als ein Waldmann geniessen solte. Als aber das Closter / zusamt denen Waldleuthen / solches / als ihren Regalien / Gerechtigkeiten / und Hof Rodel nachtheilig / widersprochen / ist durch den Landraht diese Satzung abgethan worden (y). N.C.G. 1610. Einsidlen mißvernügt gegē Schweitz.

Bischoff Jacob Christoff / hatte viel Güter ans Bischthum theils gelöset / theils erkaufft: auch etliche Schlösser / eintweder von neuem aufgeführt / oder verbesseret. Sein Nachfahr Wilhelm hat am 16. Tag Mey / den Bund mit den VII. Römisch-Catholischen Orten zu Lucern erneueret / und abgeredet / daß sie / in Betrachtung deren Gefahren / in welchen das Kirchen-Schifflein sich befinde / zu der Ehr Gottes / der H. Jungfrau / und ganzen himmlischen Heers / zu Aufnung der Römischen Religion / etc. für sich und ihre Nachkommen / einander / wann es die Religion und anders betrifft / nach allem Vermögen / **gegen männiglich** beschirmen wollen. Demnach dann ehmahl / und neulich wiederum etliche Bischoffliche Unterthanen / denen Predicanten angehanget; versprechen die Ort / den Bischoff / und seine Unterthanen / **gegen jederman / bey** (Röm.) **Catholischer Lehr zubeschirmen**: die in sothaner Römischer Lehr beharrende **zuzwingen** / daß sie bey dieser Religion bleiben: und durch alle bequeme Mittel zuverschaffen / daß diejenige / so von der (Röm.) Religion abgetretten / mit der Zeit **gehorsam gemacht werden.** Doch solle Bischoff / ohne Vorwissen der Orten / nichts gewaltthätig vornemmen / sonder beständig alle andere hiezu dienliche Mittel (Freundlichkeit oder Recht) vorgehen lassen / auf daß die / so noch bey der Röm. Religion sind / bey selbiger verharren. § 12. verspricht der Bischoff / so lang diese Bündnuß währe / wolle er jährlich / auß diesen verbündeten Orten / wechselweis eine Person erwehlen / oder von dem Ort / an welchen der Reigen komt / erwehlen lassen / welche sein Raht und Diener seyn / auch schweeren soll / ihme und dem Capitul treu zuseyn / etc. und als offt der Bischoff begehre / sich (doch auf Bischofflichen Unkosten / neben einer jährlichen Besoldung von 100. Cronen) sich zu ihm zuverfügen / etc. Beyderseits werden alle ältere Bündnussen vorbehalten / doch wann ein oder ander Theil / heim-oder offentlich angetastet werde / es seye wegen der Religion oder sonst / und das angebottene Recht nicht brauchen / sonder die Sach mit Gewalt außführen wolle / sollen die übrige dem leidenden Theil (**ohngeachtet** Neuer Baslischer Bischoff erneueret die Bündnuß.

(y) Einsidl. Rechtf. 2:215. Conf. p. cit. § Abermahl.

N.C.G. 1610.

obigen Vorbehalts) zuhilff kommen. Diese Bündnuß ist zu Bruntraut / herzlich beschwohren / und An. Chr. 1655. / auch An. Chr. 1695. im Weinm. erfrischet worden.

Gachnangische Unruh.

Bey einer zu Gachnang im Thurgäu / am 20. Tag Mey gehaltenen Hochzeit / sind Hector Beroldinger / Gerichtsherr zu Gachnang / und etliche Personen auß der Graffschafft Kyburg / in schwehre Zerwürffnuß gerahten : so daß man angefangen Sturm läuten. Von denen Erzörnten ist dieses Gerichtsherren Hauß geplünderet / die Zierathen in seiner Capell zerschlagen / er selbst verwundet : der Statthalter der Landvogtey / als er dahin kommen den Fried anzulegen / mit Steinen geworffen worden. Dessen sind die VI. im Thurgäu mitregierende Ort / von Zürich benachrichtiget worden. Nach Verhörung der Kundschafften / haben Lobl. Regierende Ort anfänglich durch ein scharff Mandat erinneret / daß männiglich / auch die Geistliche / alles Schmähens sich enthalten / keiner den anderen an seiner Religion hinderen solle : jeder seine Religion / nach Innhalt Landfriedens / ohne Gefahr und Eintrag wol änderen möge / 2c. Als gütliche Mittel nicht anschlagen wolten / und Gegentheil sich so weit erhitzet / daß sie vor Erörterung dieser Sach / mit Zürich keiner Taghaltung mehr beywohnen wollen / machte man ein und anderseits Kriegsverfassungen / und wurden zu Zürich / um das sich samlende Kriegsgewülk zuzertheilẽ / die wochentliche zwey Abendgebetter / (am Mitwoch und Freitag : welches letstere An. Chr. 1647. auf Samstag verlegt worden) angestellet. Endlich ist gewissen Orten überlassen worden / gen Frauenfeld und Winterthur zureisen / und denen im Thurgäu / und Graffschafft Kyburg fehlbaren / nach befindenden Sachen Geltbussen anzusetzen (z). Welches auf eine gnädige Weise geschehen.

Wallliser Bedenken gegen die Jesuiter.

Die Jesuiten bearbeiteten sich / um in dem Land Wallis Wohnung zubekommen. Solches zuverhinderen / hat Barthol. Alett / von Leugk / ein Mann von Ansehen / eine weitläuffige Erinnerung an seine Landleuth gestellet : in welcher er darthut / daß solches zu gemeinen Lands / und aller dessen Ständen / des Hauß- auch des Regentenstands / des Bischoffs / deren Ordensleuthen / des Lands Ruh / Freyheiten / 2c. gewissen Untergang / und Verderben gereiche. Zu welchen allen / die Maximen, und Lebensweise deren Jesuiten sich nicht besser reimen als Tag und Nacht. Wir vermelden nur eins : In Wallis / sagt er / stehet es also / daß (Römisch-) Catholische und Evangelische in einem Hauß / und Haußhaltung leben / Bruder / Schwägere / Vetteren / ja ein Vatter und sein Sohn sind ungleichen Glaubens. Bey denen Jesuiten aber ist

(z) Consultiss. Rhan. Hist. Mscr. Waser. ad Goldast. p. 413. 426.

N.C.G.

ſt es eine außgemachete Sach / keine andere Religion zudulden/als die Spaniſche Inquiſition. Zumahl ſie/ wo ſie immer können/die Evangeliſche plagen / verfolgen / und verjagen. Die klugen Walliſer werden ohnſchwehr erachten / ob nicht / wann ſie die Lehr deren jenigen annemmen werden / welche ſelbſt den Evangeliſchen Königen / und dero Liebhaberen nicht ſchonen/ dieſe Mörder verſchaffen werden/daß der Vatter gegen ſeinen Sohn/und ein Sohn gegen ſeinen Vatter/ werde verhetzt: das Land mit Zweytracht/und Aufruhr angefüllet : und nicht nur groſſe Verwirrungen / ſonder auch klägliches Blutvergieſſen verurſachet werden. Solche Gründe vermöchten ſo viel/daß denen Jeſuiten zu Sitten/ der Haubtſtatt in Wallis/und Biſchofflichen Reſidenz, die Wohnung verſagt worden (a). Aber die Jeſuiter haben ſolche Arbeit nicht unbelohnet gelaſſen. An S. Johannis Tag im Winter An. Chr. 1611./ haben etliche Jeſuiter von Siders (iſt der Haubtflecken im Sechsten Zehenden / oder Landgericht in Ober-Wallis : eine Meilwegs unter Leugk) obigen Allett heimgeſucht / und ihm / als ſie bey ihm ein Frühſtuck genoſſen/eine Schrifft hinderlaſſen/in welcher die Jeſuiter/des am 14. Tag Mey N. Cal. An. Chr. 1610./an König Heinrich IV. auf offener Straß zu Paris/als er in Geſchäfften außgefahren (wo nicht auß Angeben/doch mit Vorwiſſen deren Jeſuiteren) durch Franciſcum Ravaillac / einen von Engoulesme gebürtigen Barfüſſer-Mönch/verübten Mords entſchuldiget worden. Als Bartholomeus den folgenden Morgen dieſe Schrifft bey nüchterem Magen geleſen/ iſt ihme/ein auß dieſer Schrifft kommendes Gifft/mit ſolchem Gewalt in die Naſen geſtiegen/ und in das Gehirn getrungen/ daß ihn bedunkte/es wolte ihm die Augen auß dem Kopf ſtoſſen / oder den Kopf gar zerbrechen. Als ihm die Sach gleich verdächtig fürgekommen / hat er ſo durch ſtarkes Nieſſen / als andere Gifft abtreibende Artzneymittel / dem Gifft die gröſſeſte Krafft benommen : doch nicht verhinderen können / daß nicht der Magen erſchwachet / und eine tödliche Krankheit darauß erfolget. Als er verhoffet dieſe Schrifft werde nunmehr von aller Anſteckung befreyet ſeyn / hat er ſelbige einem vertrauten Freund zuleſen überlaſſen. Aber auch dieſer iſt darüber in eine acht tägige Krankheit gefallen (b).

1610. 1611. Jeſuiter rechen ſich.

An dem Feſt der Auffahrt An. Chr. 1611. und am Palmtag An. Chr. 1612. iſt denen / welche das / vonwegen Außreutung deren Ketzeren/und Außbreitung der (Römiſchen) Kirch/zu Worms angeſetzte 40. ſtündige Gebett beſuchen wurden / vollkommener Ablaß aller Sünden verſprochen worden (c). 1612.

DDDDDD ij Die

(a) Hoſpin. Jeſuit. Hiſt. p. 135. b. ſq. (b) Id. pag. 207. b. (c) Hotting. H. E. VII. 96. ſqq.

N.C.G. 1612

Dero practiken in Veltlin.

Die Jesuiten suchten nochmahls Herberg im Land Veltlin zu Cleven / und besagtem Worms. Als sie aber ihres Begehrens abgewiesen worden / haben dero Patronen gedräuet/fahls die Päpstler im Oberen Pundt nicht helffen / wolten sie bey außländischen Fürsten Hilff suchen (d). Hergegen ist das Evangelium An. Chr. 1613. und 1614. zu Zizers/und Trimmis angenommen worden. Beyde/sonderlich die letstere/ litten grossen/und theils bewaffneten Widerstand (e)/von denen/Meyländischer und anderer frömden Hilff sich tröstenden Papisten. Gleichwol haben sie zu verlangeter Freyheit gelangen können (f)/und hat Gott zu dero Wachsthum auch widrige Mittel gebraucht (g).

1613. Des Evangelii Zunemen in Pünden.

Bischoff von Constanz streitet zu Rom gegen Sangallischen Abt/

Bischoff von Constanz und Abt von Sangallen / haben den 22. Tag Merz diß (1613.) Jahrs / eine Streitigkeit beygeleget / welche allbereit sint An. Chr. 1599. zu Rom geschwebt. Um daß man ihnen aber daselbst nicht auß dem Feld helffen wollen / non sine notabili nostra (sagen sie) & Ecclesiarum nostrarum incommodo ac periculo: sed & cum non levi multorum offensione, boni publici neglectu, & animarum nobis creditarum dispendio, nicht ohne ihro/und ihrer Gemeinden Unkomlichkeit und Schad: ja zu grosser Aergernuß: Nachtheil des gemeinen Besten: und deren anvertrauten Seelen Verderben: sind sie selbst bey Hauß zusamen getretten/und haben den Streit gehoben.

wegen deren Kirchen in Aebtischë Gerichten.

Es ware zuthun um diejenige Kirchen/welche in des Abts von Sangallen weltlichen Gerichten ligen: so in diesem Tractat also specificiert werden: Sangallen Kirch/zu Sangallen/S. Fides/S. Geörg/Rorschach/Golbach/ Steinach/ Berg/ Bernhardzell/ Gossau/Waldkirch/Weil/ Helfenschweil / Linggenweil / Niederbeuren. Item H. Kreutz/ Hagenweil/ Rumishorn / Wolffensperg / Riggenbach / Altstätten/Marpach/Balgach / Bernang / S. Margreth in Höchst / und S. Johann in Höchst. Item S. Johann im Thurthal/ zum Stein/Neslau/Crumenau/Cappel / Wattweil/Liechtensteig/Peterzell/Homberg/Bitzenschweil/Leutenspurg/Gandersweil/Helffenschweil/Mogelsperg/Tegerschen/Oberglatt/ Niderglatt / Hennau / Jonsweil / Kirchberg / Brunnaderen / Bichweil / Schwarzenbach / Grub. Dieser halben erklähret sich Abt / daß selbige alle im Bischthum Constanz ligen: auch dasigen Bischoff für ihren rechtmässigen Bischoff halten müssen; doch den Rechten des Abts ohne Abbruch. In allen diesen Gemeinden möge Bischoff alle Bischoffliche Vorrecht außüben. Doch so/ daß auch der Abt/in seinem Closter/und zu S. Laurenz/ alle ihm durch besondere Freyheiten erhaltene

Vergleichen sich gütlich.

(d) Spræch Pall. 273. Unr. pag. 53. (e) Spræch. Unr. p. 54. sq. Bucel. Rhæt. (f) De Trimontio, Hall. Contr. p. m. 691. (g) Anhorn. p. 84. 88. sq.

N. C. G. 1613.

ne Pontificalia (welche gleich obigen specificiert werden) verrichten öge. Fehrner gebühren dem Abt / in allen obgedachten Gemeinden/ eben der Collatur, das Examen, und die Annemmung deren Prieste- n in sothane Gemeinden: und daß diese ihm / Gehorsame anloben. ehrner müssen selbige/außgenommen die Mönchen zu Sangallen/Ror- hach/und S. Johann: item die Pfarzer in Sangallen Kirch/und die oadjutores zu S. Fides / S. Georg / und S. Johann im Turthal/ ch auch für den Bischoff/ꝛc. stellen/um die Benediction zuempfangen: Gehorsame versprechen: und jeder seinen Tax (namlich als offt einem/ ne deren obgenanten Kirchen übergeben werde: etliche/ 4. Gulden und . Batzen: andere/ 8. Gulden und 5. Batzen/ꝛc.) innert Monatsfrist/ achdem er in Possess kommen/bezahlen. Alle obige Pfarzer sollen ver- flichtet seyn / die Bischoffliche Synodos zubesuchen / die charitativa ubsidia, Consolationes, &c. abzustatten. Es möge aber auch der Abt/ ubsidia von ihnen beziehen/oder seine Priesterschafft lassen zusamen be- uffen. Die Visitation und Abstraffung deren Lebensfehleren/seyen dem Abt zuständig. Die schwehrere Excess aber/ müssen dem Bischoff hin- erbracht: und dero Abstraffung von ihm begehrt werden: welchem ann zugelassen seyn solle/alle 5. Jahr zuvisitieren. Die zwischen denen Geistlichen (die Mönchen/ und obgedachte Closter-Pfarzer außgenom- nen) schwebende Streitigkeiten / mögen von dem Abtischen Gericht/an en Bischoff appelliert werden. Die Ehestreitigkeiten aber gehören dem Bischoff zu. Abt mag seinen Priesteren Gewalt geben / die Beichtkin- er von denen Casibus, qui consueverunt aliquando Episcopis reser- vari, zuabsolvieren. Wil er einen dieser Priesteren verstossen / soll er olches dem Bischoff zuvor anzeigen. Wann Bischoff und Abt wegen ieser Artiklen streitig werden / solle der Bischoff von Augspurg / und Abt von Kemten Schiedrichter seyn: welche noch einen Drittmann u sich nemmen mögen / bey deren Außspruch es/ohne einiche Appella- tion, quæcunque illa sit, wohin selbige immer gehe/bleiben solle. Die drey Clöster / Sangallen / Rorschach/und S. Johann/und wer darinn wohnet / auch Weltliche / und was dazu gehört / sollen gänzlich/ und in allen Sachen/von dem Bischofflichen Gewalt exemt seyn/ꝛc. (h). Die- ser Verglich ist folgends von Papst Paulo V. bekräfftiget worden. Es befinden sich aber in Aebtischen Gerichten / noch neun andere Gemein- den / und eine Filial, Köbweil / Salmsach / Summeri / Sitterdorff/ Wuppenau / Ober-Büren / S. Verena/ oder Maggenau/Moßnang/ Monticuli/oder Montlingen/und Mörschweiler. Dieweil diese in obi- gem

Streit wegen IX. anderer Kirchen.

(h) Concord. Inter Episcop. Const. & Abb. Sang. Edit. Const. 1639.

N. C. G. 1613. gem Verglich nicht außgetruckt sind/wolte der Bischoff den Prälat in selbigen nicht visitieren lassen. Der Abt aber wendete ein/vermög fünften Artikuls/erstrecke sich sein Visitation-Recht per universum districtum temporalis Dominii Monasterii S. Galli, als weit des Closters weltliche Gericht gehen. Weil die in dem Verglich außgetruckte Schiedrichter/den Entscheid hetten verweilen mögen/haben sie An. Chr. 1624. von dem Nuntio einen Entscheid angenommen/ Krafft welches der Bischoff/und Abt/in diesen streitigen Kirchen mögen visitieren/doch solle die Abstraffung der Lebensmänglen allein dem Abt zustehen. Auch solte dieser Entscheid nur so lang währen/ bis obige Prälaten den Streit völlig untersucht hetten.

Bischoff-Baslische Neverungen im Münsterthal. Mit was Beding Bern von dem/mit Bischoff von Bruntraut vollzognem Bielertausch/abgestanden/ist Bl. 981. Bericht zufinden. Hergegen wolte Bischoff behaubten/ I. Daß der Religionspunct (betreffende das Münsterthal) bleiben solle/wie er in dem Tausch-Libell außgeführet worden. II. Daß vermög deren Verträgen von An. Chr. 1486. und 1505. aller Gewalt in geist-und weltlichen Sachen zudisponieren/ dem Bischoff von Basel allein zustehe. Hiemit Bern unter dem Schein des Burgrechts/ deren Münsterthalischen Religionssachen sich nicht anzunemmen habe. III. Weilen die Religion im Tausch-Libell frey gestellet werde/ und der Bischoffliche Statthalter im Münsterthal/ wegen übermässiger Kälte/ für seine Kinder einen Pædagogum, welcher ein Priester gewesen/gehalten/hat der Bischoff die Uebung Römischer Religion wiederum aufgebracht. Nachdem solches zwey Jahr gewähret/ und 45. Personen die Römische Religion angenommen/ begehrte der Bischoff beständige Außübung sothaner Religion. Dagegen Bern verlanget/daß solches Exercitium, samt dem Priester gänzlich abgeschaffet werde (i). Zumahl vermög nicht nur 84. jährigen Possess, sondern/ nach laut habender Verkommnussen/ daß im Münsterthal/als weit sich das Burgrecht mit Bern erstrecke/die Religion frey seyn solle: und wo einmahl durch das Mehr die (Römisch-) Catholische Religion abgeschaffet/ und an dero statt/ das Wort Gottes/ und der Statt Bern Christliche Reformation angenommen worden/ in kein weg wiederum aufgerichtet; hergegen alles was Bernischer Reformation anhanget/ durch auß/ und ungehinderet/ gehalten werden solle. Fahls etwas Spanns wegen solches entstehe/ möge Bischoff für Bern und Solothurn geforderet/und derjenige/welcher die geringste Päpstliche Ceremoni ins Münsterthal einführen wurd/ um 10. Gulden abgestrafft werden (k).

Bern widersetzt sich.

(i) Episc. Wilhelm. *Deduct.* & Apol. Bern. 242. sqq. (k) Apol. p. 244. sq. 250.

Die/den Münsterthaleren von dem Bischoff und dessen Amtleuthen/ auch wider deren von Bern freundliches/ Zu- und Fürbittschreiben/zugestattete Beschwerden/mit Einführung derenMeßpriesteren: Haltung des Römischen Gottesdiensts / im Grossen Münster / oder Stifftkirchen zu S. German/so dem Evangelischen Gottesdienst allein zustehen solte (l): Gefangennemmung des Evangelischen Pfarrers zu Court/rc. verursacheten under denen Thaleinwohneren von beyden Religionen / so grosse Verwirrung/daß Bern den 12. Tag Augstm. An. Chr. 1613. dem Bischoff anzeigen lassen (m): Demnach die Noht erfordere/ und die Münsterthaler flehenlich begehren / schon sie solches nicht offentlich/nach alter Gewohnheit / thun dörffen: auch ihnen bey Verwürkung Leibs und Guts / die Majorien und Dorffgemeinden zuhalten / vom Bischoff verbotten worden; seye Bern bedacht / das mit den Münsterthaleren habende ewige Burgrecht zuerneueren. Bitten anbey / Bischoff möchte die hierum anwesende / und bittlich einkommende Landleuth erhören: auch dero Predigeren / welche/um daß sie wegen diß Geschäffts/die Gemeinden zusamen beruffen/in Bischoffliche Cantzley citiert worden; gnädige Antwort ertheilen / und sie des vergangenen nicht entgelten lassen. Am meisten war Bischoff erzörnet/über Johann Fevot/welcher/weilen den Münsterthaleren der Zugang gen Bern versperzt / von Bern zu einem Mittel gebraucht worden/ bey Anlas einer von ihm im Münsterthal verrichteten Inspection, deren Landleuthen Herz und Gemüht / wegen sothaner Burgrechts-Renovation, erforschen müssen. Uber das Anbringen deren Ehrengesandten/begehrt der Bischoff eine Monatliche Bedenkzeit. Aber die Abgesandte protestierten wider solches/und schritten (nach Bischofflicher Gegen-Protestation) zu der Sach selbs / und haben am XV. Tag Augstm. zwahr/ausserhalb dem Dorff Münster/in Beyseyn Bischofflichen Landvogts zu Delsperg / die drey Majorien ob der Clouß: und den XII. Tag Herbstm. mit Bischofflicher Bewilligung/ die Päpstische Majorien, under der Clouß (welche neulich / auß Bischofflichem Antrieb/wider Gebühr und Eidspflicht (n)/sich gewidriget) in Gelübd genommen (o).

N. C. G. 1613. Bischoffliche Gewaltthätigkeiten.

Erneuerung des Burgrechts.

Doch war die Sach dem Bischoff noch nicht recht gelegen. Zumahl An. Chr. 1614. Erzbischoff von Mainz/an Bern ein verweislich Schreiben abgehen lassen / als hette selbiger Lobl. Stand / dem Baslischen Bischoff/einem Reichsfürst/fast gewaltthätige/beschwehrliche Einfähl: gefährliche Bedräuungen: und vielfaltige Trangsalen zugestattet. Nicht

1614. Bischoff verhinderet die Mitlung.

(l) Apol. pag. 244. (m) Ib. p. 251. sqq. & Stetl. (n) Apol. Bern. 254. (o) Stetl. II. 460.

N.C.G. 1613.

Nicht weniger hat der Französische Ambassador / Herr Peter de Castille / und (in zwoen Tagsatzungen) gesamte Eidgnossen/in diesem Geschäfft gehandelt: aber wegen Kostens / und Religionsversicherung / einige dem Stand Bern widrige Mittel vorgeschlagen. Endlich ist den streitenden Partheyen / von ihren Mit-Eidgnossen/ eine freundliche Unterredung beliebet worden. In welcher Zwischenzeit/Bischoff/Religions-Neuerungen anzustellen fortgefahren (p).

Gründe und Gegengründe.

Bischoff berufte sich in einer hievon außgefertigeten Deduction-Schrifft/auf den im Römischen Reich An. Chr. 1553. errichteten/ An. Chr. 1555. wiederholeten / und An. Chr. 1666. bestätigeten Religions-fried / welcher ihm als dem Landsherr / Fug und Macht gebe/ seine Religion in diesen seinen Herrschafften einzuführen. Aber die von Bern entgegen gesetzte / mehrgedachte Apologia, weiset (qq) / daß Bischoff sothanen Reichsfried : auch die sint An. Chr. 1531. wegen Münsterthal gemachete Verträge übersehen. Welches / weilen die Münsterthaler (durch zusehen und nachlassen damahligen Bischoffs selbst) durch das freye Mehr angenommen : auch Bern/Krafft/auß Päpstlichem Befehl herrührenden Burgrechts mit ihnen / schuldig seye / diese ihre Burger/ wider allerley Unbill / und Gewalt zuschirmen / nicht gestattet werden könne.

Bischoffliche Exception gegen die Verträge.

Offtgedachte Verträge zwahr werden vom Bischoff von keiner grossen Wichtigkeit/und Krafft geachtet. Solches zubeweisen / machet er sich und dem Leser grosse Mühe. Welches wir / nachdem wir über diß Geschäfft hie und dort zimlich weitläuffigen Bericht ertheilt/vorbeygehen könten. Doch weil die Abhandlung dieses Punctens/denen vorgehenden Zwistigkeiten nicht allein zimlich liecht mittheilet / zu eigentlicher Beurtheilung dieser langwirzigen Streitigkeiten : sonder auch in anderen täglichen Begegnussen von gleicher Art / dienlich seyn mag/ wird dem Leser nicht widerig seyn/ wann die ein und anderseits an das Liecht gelegte Reflexionen, in möglichster Kürze/ dieser Geschichterzehlung einverleibe. Bischoff wendet ein / A. Es weren **keine** glaubwürdige **Verträge** vorhanden. B. Weren gleich solche vorhanden / so weren solche von **keiner Würde** und **Krafft.** C. Schon erwiesen werde / daß sie gültig / so **möchte doch** auß selbigen nichts / dem **Bischofflichen Vorhaben widriges** / herfürgebracht werden. Die Gründe / mit welchen Bischoff die Ungültigkeit sothaner Verträgen darzuthun vermeint / beruhen A. auf denen jenigen Personen / mit welchen : B. auf der Zeit / zu welcher sie aufgerichtet worden. „Die

„Per-

(p) Apol. p. 274. sq. Stetl. II. 470. (qq) pag. 257.

N.C.G. 1614.

Personen/ sagt er/ seyen Pröpste gewesen/welche zum Nachtheil des Bischoffs/ als Eigenthums-Herren nichts schliessen können. Hette dann einer auß vorgehenden Bischöffen in solches gewillet/ könte selbiges denen Nachkommenden keinen Nachtheil gebähren. Selbst ein Bischoff könne nichts verwilligen/ohne des Dohm-Capitels Vorwissen/und Zuthun. So dann je beyde/Bischoff und Capitel/zu gedachten Verträgen bewilliget hetten / hetten sie noch einen höheren zuerkennen / dessen Gehäl beygesetzt hette werden sollen,,. Fehrner seyen sothane Verträge krafftlos / in Betrachtung der Zeit / zu welcher sie hetten mögen aufgerichtet worden seyn. Dann der Bischoff damahl vertrieben / und sonst allerley Widerwertiges im Schwang gegangen: dergestalt / daß die widerspänstige Unterthanen im Münsterthal / nicht könnten zur rechtmässigen Gehorsame gebracht werden. „Ein fürsichtiger Regent müßte sich nach der Zeit richten/etwas dero Ungelegenheit bevorgeben/2c. bis auf bessere Gelegenheit,,. Lobl. Statt Bern hat geantwortet: 1. Daß solcher Gestalt alle Verträge unwidersprechlich zu Boden geschlagen werden. Dann diese zwahr von Pröpsten: aber mit deren Bischöffen/und des Capitels Vorwissen: und nicht ohne Rahtsfragen superioris errichtet worden. Auch haben Bischoff/Capitel/und Pröpste/sich gegen die Statt Bern nichts zubeförchten gehabt: sonder in solche Verträge bewilliget / weil sie ihres theils / die Glaubenssachen der Fürsehung und Würkung Gottes heimgestellet / und niemand dazu zwingen wollen. Das grosse Unwesen/ durch welches der Bischoff/und beyde Stätte Bern und Solothurn / zu solchen Verträgen verursachet worden / seye gewesen das gottlose / ganz ärgerliche / und unchristliche Wesen und Leben des Capitels/und geistlichen Stands (q). 2. Wann obige Bischoffliche Principia gelten / so werden alle solche Cautiones nicht helffen. In der Schul/in welcher dieser Bischoff gelehrnet/deren Pröpsten/ und seiner Vorfahren Verträge zernichten / temporisieren/ und auf bequeme Zeit warten ; habe er auch gelehrnet / wann sothane Verträge/selbsten durch Käiser/2c. bekräfftiget worden/selbige für gottslästerlich zuhalten (r) und krafftlos zumachen. Zumahl sie auf den Papst/ als einen Superiorem, Oberen: für dessen Lehenmann der Käiser gehalten werde/sich beruffen werden. Ja/so selbst damahliger Papst/ Clemens VII. diesen Verträgen beygestimmet hette / oder gar selbst sie verordnet / und gemacht hette / möchte solches dißmahliger Papst noch änderen: als welcher Gewalt hette / solches aufzulösen/ und/ (wie dann

Lobl. Stands Bern Antwort/

eeeeee besche-

(q) Apol. p. 264. De Cleri illius impietate, libidine, voluptatibus aliis, tyrannide,&c. p. 77. sq. 284. (r) Apol. p. 267. sq.

N.C.G. 1614.

beschehen) zuwiderzuffen. Zumahlen alle Päpste (laut geistlicher Rechten) eine Person: und jeder befügt/seine Ordnung nach Belieben zuänderen: und gar die Artikel des Glaubens aufzulösen: wider beyde Tafelen Göttlichen Gesatzes/ wider Paulum/ 2c. zudispensieren: und selbigen Abbruch zuthun. Ja (sind offtermeldter Apologie eigene / zwahr weitläuffige / aber nicht überflüssige / und Aufmerkens höchst würdige „Wort) nach dem Concilio Tridentino/sollen in der Taht/ alle Consti„tutiones, alle Ordnungen / alle Verträge/ Bündnussen / Capitulatio„nen, Bruderschafften/Burgrecht/und andere Nachlassungen/der Käi„seren / der Königen / der Fürsten/ oder anderen Ständen/in denen eine „andere Religion als die Catholische nachgelassen worden / ganz und „gar für nicht gültig und krafftlos gehalten werden/ **wann gleich„wol dieselbigen mit einem Eid bestätiget / und aufge„richtet worden.** Dann daß etwann die Catholischen mit den „Ketzeren sich in Verträge einlassen / solle nicht der Meinung verstan„den werden / als wann es beschehen / daß man ihnen Glauben halten „solle / sonder allein auf das End hin / damit hierzwischen die Catholi„schen von Geschäfften erlediget / hernach alle Macht wider die Ketzer „richten können: und seye das auch ein Stuck und Theil /der Straff/ „und des Hasses wider die Ketzer / daß ihnen der gegebene Glaub / und „Zusag nicht solle gehalten/sonder sie also durch gute Wort/Verträge/ „und Bündnussen betrogen werden. Dann die Catholische Fürsichtig„keit lehre/daß wann grosse Gefahren geförchtet werden/man Dissimu„lation brauche: und wo die Lutherische Religion nicht komlich möge „außgetilget werden / ohne grossen Schaden der Catholischen; so solle „dieselbe eine Zeitlang geduldet werden. Wie dann weislich der Lands„frieden also angesehen seye/nicht daß derselbig verbindlich were/sonder „allein als ein Aufzug/Wortspiel/und zusehen/ bis auf komnliche Zeit „also zugelassen: wie dann solliches alles und dergleichen noch mehr/ in „bewußten Papistischen Authoren, und sonderlich denen so neulich auß„gegangen/ zulesen / und einem Bischoff ohne Zweifel wol bekant seye. „Und mit einem Wort zusagen/so solle man den Ketzeren ganz und gar „kein Glauben nicht halten/man habe ihnen versprochen/oder Verträge „aufgericht / was man wolle : wie im Constanzer Concilio angesehen/ „und practiciert worden. Dieses und dergleichen noch mehr/hat ohne „Zweifel ein Bischoff von Bruntraut/ noch in seiner Hinderhut wider „ein Statt Bern behalten: wo ferr sein vorige Antwort / in deren er „doch bey nahem auf diese Fundament/wiewol verblümbter Weis/deu„tet / und gezilet hat/ zu seiner Defension nicht genugsam seyn möchte.

und Erinnerung wegen Verträgen der eifersüchtigen Röm. Cathol. mit den Reformierten.

„Dann

„Dann alles in einem Hafen gekochet/und in einerley Schul gedichtet „worden. Was aber auf dergleichen unmenschlichen / und gottlosen „Meinungen / die auch den unwissenden Heiden / Türken / und Juden „ein Abscheuhen und Grewel sind / zuhalten seye / ist bey dem grösseren „Theil der Christenheit nicht allein den Evangelischen / sonder auch bey „allen denen Catholischen / die eines redlichen Gemühts und Herzens „sind / genugsam bekant. Was einer Statt Bern G. L. A. Eydt-und „Puntgenossen der Catholischen Orten antrifft/und belanget/ so ist bey „ihro aussert allem Zweifel/daß sie bisher nach ihrer angebohrnen Eydt„gnössischen Redligkeit / dergleichen Leuten ganz verführischer Lehr / in „diesem Fahl nie Beyfahl gethan / und verhoffet / daß sie solches auch „in könfftigem nicht thun / sonder ihr Lob der Redligkeit / Aufrich„tigkeit / Trew / Glaubens / und Bestandhafftigkeit beharzlich behalten „werdind„. Bis hieher obige Apologia. 3. Wird (s) darinn dargethan / daß die zwischen dem Bischoff und Bern gesetzte Verträge weisen / daß/ wo durch das Mehr/Gottes Wort/und die Bernische Reformation einmahl angenommen worden/die (Römisch-) Catholische Religion nicht mehr solle angestellt werden : bey welchen Verträgen/Lobl. Stand ihre Verburgerte im Münsterthal zubeschirmen / gänzlich entschlossen. Wovon sothane Apologia nachgeschlagen werden kan. Als es sich ansehen liesse/daß es wegen dieses Geschäffts zum Friedensbruch kommen werde / hat sich der Bischoff / durch Unterhändlere zu Abschaffung des Priesters : Verschliessung der Sacristey : auch alles in den Stand in welchem es vor dem Tauschhandel gewesen/zustellen/ verleiten lassen. Bern aber hat wegen Kostens sich milter erzeiget. Verglich dieses Streits.

In vorgehendem Jahr (t) sind Ehrenpersonen von beyden Ständen / gen Wädenschweil und Gröningen/wegen daselbst zunemmender Widertäufferey/Oberkeitlich abgeordnet worden : um denen mit dieser Sect angesteckten/den Fehler und Irzthum auß Gottes Wort für Augen zulegen. Sintenmahl die Widertäuffer (u) alles liederlich beantwortet/doch bey dem Irzthum beharzet/ist allen und jeden Unterthanen der Statt Zürich / durch ein Oberkeitliches Mandat eingeschärfft worden / vor diesem Irzsal sich zuhüten / und davon abzustehen : mit Bedräuung/die Hartnäckigen/besonders die Aufwiglere und Verführere/ oder die solchen Unterschlauff geben : Item / die so heimliche Predigen halten / oder besuchen / nach Befindnuß der Sachen / an Leib und Leben zustraffen. Die Güter aber deren jenigen / so von selbst auß dem Land Conferenzen mit Widertäufferen. Mandat wider sie.

(s) P. 275. sqq. (t) Haller. Contract.:D. Rhan. Hist. Mscr. (u) Ven. Breitingerus cum illis congressus Vadisvillæ. 25. Jan. Groningæ. 3. Mart. Vit. Breiting. Mscr.

N.C.G. 1614.

weichen/bis zu ihro/oder ihrer Kinderen Bekehrung/und Wiederheimkunfft/zu Oberkeitlichen Handen/und Vogtlicher Verwahrung zunemmen. Weilen dann die Widertäuffer/ ihrer Absönderung von der Reformierten Kirch / theils der Christen / besonders deren Kirchendieneren ärgerlichen Wandel/ theils der Oberkeitlichen Lduigkeit in Abstraffung deren Lasteren vorgeschützet : als ist auch dieser Stucken halb / in gleichem Mandat nöhtige Verfügung geschehen. Hans Landis/ von Wedenschweil/welcher viel Ehen copuliert / auch verschiedene widergetaufft: und fünf andere/welche sich an diß nicht kehren/ die Oberkeiten für keine Christen halten/noch auß dem Land ziehen wolten / und bey welchen keine/an dero Verbesserung gewendete Müh verfänglich gewesen / wurden eingezogen. Landis ist samt zweyen anderen/um auf gewisse Jahr auf die Galeeren versendet zuwerden/verurtheilt worden. Die übrigen drey wurden sonst auß dem Land gewiesen. Jene drey könte sich zu Solothurn/ dahin sie geführt worden/mit gewissen Instrumenten los machen: und über die Stattmauren hinunterlassen. Landis kam wiederum gen Wädenschweil; gab für/daß ihn ein Engel errettet/gleich Petrum (x): fuhre fort mit Lehren Widertauff/Ehen copulieren/das Volk von der Oberkeit abwendig machen. Als man nochmahl zu ihme gegriffen/ihne auß H. Schrifft seines Irrthums überzeuget / und abzustehen vermahnet/ er/ aber hierüber unverbesserlich sich erzeigt/ist er den 29 Tag Herbstm. An. Chr. 1614./als der über seine Oberkeit Herr und Meister seyn wolte/und selbiger nicht nur für seine Person vorsetzlich und beharrlich ungehorsam gewesen : sonder auch andere Rebellisch zumachen (y) unterstanden (welches ganz anderst lautet/als was von Arnold (z) berichtet wird;) vom höchsten Gewalt / mit grossem Mehr / zum Schwert verurtheilt worden. Hat sich zwahr/doch mit wenig Worten/vernemmen lassen/daß er durch Gottes Gnad und Christi Verdienst selig zuwerden hoffe / gab aber kein Zeichen des Reuens : wolte mit den Kirchendieneren nicht betten : und ist nicht ohne Entsitzen in den Tod gegangen.

Hans Landis Ungehorsame gestrafft.

Herzog von Savoi hat An. Chr. 1611. keine Geheimnuß davon gemacht/zusagen/er were entschlossen/beyde Bischöffe/zu Genf und Lausannen / wiederum einzusetzen (a). Als er aber/durch die für Genf gnädige Resolution, der verwittibten Königin in Frankreich / daran gehinderet worden / hat er An. Chr. 1614. auf einer Eidgnössischen Tagsatzung/die Wadt wiederum angesprochen (b). Bey ledigem Bischthum in Wallis/ hat er nach dem dritten Bischthum gestellet : in dem er auß An-

Savoische Anschläge wider Genf und Wadt.

(x) Vid. Ott. Anab. A. 1638: 3. Conf. § 2.4.5. (y) Haller. Contr. (z) XVII 12: 27. (a) Spon. 2: 214. (b) Stetl. 2: 468.

Antrieb gewisser verbündeten / sich um das Bischthum Wallis für einen seiner Prinzen beworben. Aber die Reformierte / ermessende / was sie unter solchem Bischoff zuerwarten / verschaffeten / daß ein gewisser junger Priester / welchen sie für einen bescheidenlichen jungen Mann angesehen / und von dem sie gehoffet / daß er beyde Religionen in damahligem Stand werde bleiben lassen / zu dem Bischthum gelanget. Zu dero mehrer Sicherheit hat auch gedienet / daß eine Bottschafft auß Pündten / in Wallis angehalten / daß der Bund (c) in Weise und Form / wie er aufgerichtet worden / gehalten werde: das ist / daß die Evangelische bey bisheriger Freyheit bleiben: in welches Begehren die Walliser eingewilliget. Nach dieser Gesandschafft kam eine V. Ortische Gesandsandschafft / begehrte zuwissen / durch was Mittel / und mit was Beding der neue Bischoff erwehlt worden were? rc. Weil die Walliser vermeinten / damit werde ihren Freyheiten zunachgeredt / haben sie sich vernemmen lassen: daß / wie sie niemahl zu ihren Bundsgenossen kommen / selbigen Gesätze fürzuschreiben: also seyen sie / ohne jener Zuthun / Ordnungen zumachen befreyet (d).

N. C. G. 1614. Wallisische Bischoffswahl / und Religionsfreyheit.

Abt von Rheinau war von geraumer Zeit entschlossen / in die auf dem Berg im Flecken Rheinau ligende Kirch (allwo Pfarrer von Martalen prediget / rc.: Martalen und Ellicken auß Graffsch. Kyburg Pfarrgenössig) / den Röm. Gottesdienst einzuführen. Zu dem End er An. Chr. 1599. an dem Chor dieser Kirch / eine Sacristey und Beinhauß bauen lassen: hernach ein Gitter: und fehrners / wider alles Abmahnen Lobl. Stands Zürich / drey Altäre darein gestellet. Nach Verfliessung fünf Jahren / hat er allen Einwohneren / zu bemeldtem Rheinau / eintweders seine Religion anzunemmen: oder innert Jahrsfrist den Flecken zuraumen gebotten: unangesehen die unpartheyische Schiedort / und die Regierende Ort bewilliget hatten / daß er diese Kirch zwahr für den Römischen Gottesdienst behalten / aber denen Evangelischen / in seinem Kosten / eine andere bauen solte. Wegen sothanen Verfahrens / hat Zürich alle in ihrer Bottmässigkeit dem Closter Rheinau dienende Gefäll / in Arrest legen lassen. Bis den 18. Tag Merz An. Chr. 1613. / durch die Römischgesinnete Schirmort gütlich beredet worden / daß die Kirch erweiteret / und samt dem Kirchhof durch eine Scheidmaur getheilt werden solle. Dieser Verglich ist An. Chr. 1615. auf der Jahrrechnung bestätiget / auch den Evangelischen auß dem Zürichgebiet / welche Häuser oder Gü-

1615. Rheinauischer Kirchenstreit.

(c) à Valesianis renovatum Curiæ. A. 1618. Spræch. Unr. p. 85. (d) Haller. Contr. p. m. 666.

N. C. G. 1615.

ter im Flecken Rheinau kauffen wurden / daselbst ihrer Religion / ungehinderet zuwohnen gestattet worden (e).

1616. Bischoffliche Visitationes zu Solothurn.

Von An. Chr. 1602. bis 1616. / sind von sogenennetem Lausannischen Bischoff / in S. Ursi Stifft zu Solothurn / **drey formalische** / und lang währende Visitationes, mit dero **merklich grossem Unkosten** gehalten worden: von dero Ursachen dasiger Propst die Wort des H. Apostels Pauli gebraucht: **Wann wir uns selbst underr einanderen brüderlich richteten / und strieffen / wurden wir nicht von anderen gerichtet / und gestrafft** (f).

Neue Kirchen in Pündten.

In Pündten ist An. Chr. 1616. zu Underfatz (g) / und im Closter Churwalden / die Evangelische Predig eingeführt / und die Freyherrschafft Haltenstein / durch Herr Thomas von Schauenstein reformiert worden (h).

1617. Teutschlands Religionsbeschwerdē.

Die Evangelische Stände im Römischen Reich beklagten / daß fast in allen Fählen / da sich in Religions- und Politischen Sachen Streitigkeiten begeben / die Procefs / ergangene Decreta und Erkantnussen / dem Papistischen Theil zu Favor und Vortheil / den Evangelischen aber zu merklicher Beschwerung / und etlicher derselben (mit Namen der Statt Donauwerth) gänzlicher Untertruckung gerichtet: nicht zweiflende / man einen Evangelischen Stand nach dem anderen abzumatten / und endlich unter das Papistische Joch zubringen bedacht. Daher der Religionsfried / von den Päpstleren ein Interim, und Toleramus genennet werde / welchen sie länger nicht zuhalten schuldig / als ihre Gelegenheit mitgebe: und sich außtrucklich vernemmen lassen / alle vor und nach dem Religionsfried bezogene geistliche Güter / den Evangelischen wiederum abzunemmen. In Betrachtung dessen; auch daß Ertzherzog Matthias / seinen Herren Bruder / Käiser Rodolff II. / die Ungarische Cron ihm zu überlassen angehalten; sind An. Chr. 1610. zehen Chur- / und Fürsten / und sechszehen Stätte / (im Rhein-Schwäbisch- und Fränkischen Kreise) zu ihrer Defension, ohne jemand zubeleidigen / in eine Union, dero Director Fridrich IV. Pfaltzgraff-Churfürst / getretten: haben die von den Käiserl. Rähten / und ihren offenbaren Parthеylichkeit herrührende Gravamina, dem Käiser vorstellen lassen / und um Verbesserung sothaner Mänglen angehalten. Dagegen die Papisten durch eine Ligue sich verglichen: nicht verhälende / daß sie under denen Evangelischen / Favorten haben. Evangelische Eidgnössische Stände / welche durch Abgesandte von Straßburg / am 5. Tag Merz An. Chr. 1610.; und von gesamten

Deren Protestierenden entgegen gesetzte Union.

unier-

(e) Ampl. Rhan. Chron. Mscr. Conf. Haller. Contr. p. m. 643. 706. (f) Hafn. II. 107. (g) A. 1612. ap. Sprecher, Unr. p. 54. (h) Anhorn. Paling. 87. sq.

unierten Fürsten und Ständen/An. Chr. 1611. 1613. 1617. hievon be- 1617.
nachrichtiget worden; bemerkten neben anderem/ daß diese Geschäffte meistens Politische Sachen betreffen: deßwegen weder alle / noch allein Protestierende / sonder auch Papistische Fürsten in sothane Union sich begeben. Zu dem (sagten sie) habe sich Zürich und Bern An. Chr. 1612. mit Herz Georg Fridrich/ Marggraff zu Baden/ in eine neue zwölf jährige reciprocierliche/sonderlich zu Beschirmung der Evangel. Religion/ gestellete Schutz-Bündnuß eingelassen: und zu Zürich der grosse Raht/ Sonntag am 3. Weinm. An. Chr. 1613. sich entschlossen/in den Französischen Bund / aussert welchem sie 89. Jahr gewesen / wiederum zutretten: wolten die mit den Evangelischen in Teutschland bisher geführte gute Correspondenz fortsetzen/ aber ängere Correspondenz und reciprocierlichen Succurs könten sie nicht versprechen. Alle diese Römische Practiken hindangesetzt/ ist das 1617. Jahr von den Protestierenden in Teutschland/zu einem Jubeljahr erklährt: und hin und her / wegen nun 100. Jahr/ wider so starken Gegenstand/in Teutschland genossenen Evangelischen Gottesdienst / und noch auf dem Leuchter stehenden Wort Gottes/(gleich An.Ch. 1630. wegen Augspurgischer Confession, und An. Chr. 1655. wegen erlangeten Religionsfriedens) / Dankfest/ Gott zu Ehren gehalten worden. Und als die Behmen / (nachdem der ihnen von Rodolff II. gegebene / und von Matthia I. bestätigete Majestätbrieff / über das freye Evangelische Religions-Exercitium; sonderlich auß Antreiben der Jesuiten benommen: hierum die Jesuiten von den Behmischen Landständen/ihrer 5. in Behmen habenden Collegiorum entsetzt:) mit Kriegsmacht überzogen/und jämerlich gehalten worden/ haben die drey Evangelische/von der Union unterstützte Stände in Behmen/ durch Abgesandte/am 1. Tag Christm. An. Chr. 1618. an die Evangelische Eidgnossen und Pündtner begehrt / daß sie denen auß Italien kommenden Völkeren keinen Paß geben (i).

Jubilæum in Teutschland.

Behmischer Krieg.

1618.

Die VII. Vereinigete / von dem geistlichen Joch der Römischen Kirch/und von dem weltlichen Joch der Hispanischen Beherzschung befreyete Niederländische Provinzen / möchten durch den/ nach einem 40. jährigen Krieg/erhaltenen Stillstand/käumerlich zu Ruh kommen: so ist under ihnen/durch streitig gemachete Lehr von der ewigen Erwehlung/ Erlösung durch Christum/ und Gnadenwerk des H. Geistes / ein neues Feur angegangen / welches Hochged. Stand in neue Gefahr endlichen Untergangs gesetzt. Die Niederländische Kirch zwahr hatte sich/in einer / An. Chr. 1561. an Philippum II. König in Spanien / gestelleten Glaubens-

Streitigkeit von der Lehr wegen der Gnad Gottes.

(i) Act. Publ.

N.C.G. 168.

Glaubensbekantnuß / über besagte Geheimnußreiche Artikul auf gleiche Weis vernemmen lassen/wie die Eidgnössische/Französische/und Engelländische Kirchen. Demnach aber anfangs der Reformation/Erasmi Roterodami Schrifften / gleich in Ober-/also auch in Nieder-Teutschland (besonders/weil er auß der Provinz Holland hergestammet)/ stark gebraucht worden; hat es in allen Ständen nicht an solchen ermanglet/ welche auß dessen Schrifftẽ/auch die dariñ enthaltene/von Luthero gründlich widerfochtene Lehr von der Gnad / an sich genommen. Schon diese von denen Synodis deren Reformierten Kirchen/auch selbst mit Verstoßsung auß dem Kirchendienst gestrafft worden (k): hat gleichwol diß Unkraut in vieler Herzen tieffe Wurzlen gewunnen/und an Jacobo Arminio/sonst Hermanni An. Chr. 1560. zu Ouden Watter (alten Wasser) einer kleinen/ am kleinen Fluß Yssel in der Graffschafft Holland gelegenen Statt/gebohren/ einen eiferigen und verschmitzten Verthädiger gefunden. Dieser hat zu Genf und Basel unter Beza und Gryneo gestudiert: sint An. Chr. 1582. bis 1587. daselbst/sonderlich zu Genf/seine meiste Zeit zugebracht: ist aber von dieser vortrefflichen Männeren Lehrart abgewichen/vorwendende/ theils/ daß die Reformierte Lehr eine Gebährmuter fleischlicher Sicherheit: theils daß die / so ausser der Reformierten Kirch leben / durch sothane Lehr davon abgehalten / durch seine Lehr aber deroselben zugeführt : und selbst die Zweyträchtigkeit deren Reformierten Gemeinden / welche gemeinlich diesen Artikul berühren/ könten gehoben werden. Ein gelehrter Mann wil die meiste Ursach beymessen dem Hochmuht Arminii / welcher durch Steiffhaltung über diese Artikul / einen unsterblichen Nammen gesucht : und sich vernemmen lassen/des Calvini Nammen zuverdunklen (l). Er war Pfarrer zu Amsterdam/und An. Chr. 1603. nach Francisci Junii Tod / fürnemlich durch Zuthun Joh. Utenbogard/Predigers in dem Hag/und fürnemsten Stützen dieser neuen Lehrart / nicht ohne Widersprechen deren übrigen Gelehrten/ Professor zu Leiden. Starb den 19. Tag Weinm. An. Chr. 1609. und verliesse Lehrnjüngere/welche ihme an Gelehrtheit/und Eifer für seine Meinungen/nichts bevor gegeben. Sie beharreten / daß ihre Lehr in der Niederländischen Glaubensbekantnuß / und dem Heidelbergischen Catechismo dann und wann anzutreffen: doch in beyden diesen/ mit dem Blut vieler tausent Märterer besiegleten Bücheren/wolten sie verschiedene Ding verbesseret haben. Fürnemlich wolten sie fünf Lehrpuncten behaubten. I. Der ewige/und unwandelbare Rahtschluß Gottes/ seye anders nichts/als eine Verordnung diejenigen selig zumachen/ welche

Marginalia: Dero Ursprung. — Vermehret durch Arminium/ɾc. — Streitige Artikul.

(k) Præf. in Act. Dordr. (l) Alting. Theol. Hist. p. 308.

N. C. G. 1618.

welche in der Zeit an Christum glauben/und in sothanem Glauben verharren werden. So daß Gott von Ewigkeit keinen Unterscheid under den Menschen gemachet / und weder Petrum noch Judam erwehlet: auch endlich Petrum dem Juda darum vorgezogen / weil Petrus geglaubt/Judas nicht. Dann in Erwehlung der Personen sehe Gott auf den Glaub/und seye dieser Glaub nicht eine Frucht der Erwehlung/sonder der Glaub gehe der Erwehlung vor: das ist/die Erwehlung geschehe um des Glaubens willen. II. Christus habe mit seinem Tod/allen und jeden Menschen Verzeihung der Sünden erworben/ (hiemit Judam so wol als Petrum mit Gott versöhnt): doch werden die Sünden allein den Gläubigen vergeben. III. Der Mensch könne durch die Krafft seines eigenen Willens nicht glauben / sonder müsse durch den H. Geist wiedergebohren werden. IV. Der Mensch könne dieser wiedergebährenden Gnad/und innerlichen Krafft Gottes widerstehen/(und dieselbe unnütz machen.) V. Diejenige/welche Christo durch den wahren Glauben eingeleibet/können auß der Gnad Gottes wiederum hinfallen. Neben diesen Artiklen sind die meiste (m) Grundartikul der Christl. Religion / von der Genugthüung Christi / der Gerechtsprechung des Sünders/2c. von etlichen auß ihnen widersprochen; von den meisten undergraben worden. So daß man geachtet / diese fünf seyen nur ein Vorwand / under welchen man suche eine Thür aufzuthun/ und den Weg zubannen/auf daß man die übrige desto bequemer und sicherer über den Hauffen werffen könne.

Hefftig- und Gefahrlichkeit dieses Streits.

Diese Lehr hat bey vielen/nicht nur gemeinem Pöpel/sonder auch Studenten / Predigeren / und selbst Standspersonen / grossen Beyfahl gefunden/ist von ihnen eiferig verfochten/und fortgepflanzet; von anderen aber widersprochen worden. Um die dadurch verursachete Verwirrung abzuschaffen / ist schon An. Chr. 1606. abgeredet worden/daß/wie bey solchen Religionszweistigkeiten / in Niederland jederzeit üblich gewesen (n) / innert zwey Jahren ein National-Synodus gehalten werden solte: wovon aber die Arminianer nichts hören wolten/immer auf eine Toleranz antringende Krafft: welcher ein jeder nicht nur glauben/sonder auch offentlich bekennen und lehren möchte / was ihn das beste bedunkt. Solches haben sie im Brachm. An. Chr. 1610. in einer denen Hochmög. Herren Staden behändigeten Supplication, genennet Remonstrantia, von welcher her sie nochmahl Remonstrantes genennet

ffffff wor-

(m) Arnd. *Lex. Antiq.* p. 501. *Totam prope fidei summam per omnes Articulos reformare conati sunt*: Quod de Episcopio agnoscit Sagittar. *Introduct. ad Hist. Eccl.* p. 863. (n) Ordd. Belg. 25. Jun. 1618. ad Ordd. Helv.

N. C. G. 1618.

Verursachete Trennung.

worden/begehrt. Als sie aber den Schwung bekommen/haben sie an statt der Toleranz, gegen die Widersprechende ins gemein / besonders gegen Kirchendienere/verschiedene Gewaltthätigkeiten geübet (o): Schon An. Chr. 1610. u. f. sich von denen übrigen Kirchendieneren abgesönderet: die gewohnten jährlichen Synodos gehemmet: besondere Gesellschafften angestellet: ihre Anhängere den Kirchen aufgeburdet: und hiemit die in der Wahrheit standhafftige Christen / ihre Gemeinden zuverlassen / in denen benachbarten Gemeinden / das heilig Abendmahl zubegehren/ und die Predigen anzuhören/genöhtiget. Bis endlich die Reformierte/ under welchen Graff Mauriz von Nassau / welcher nach seines älteren Herzen Bruders An. Chr. 1617. erfolgetem Tod/Prinz von Auranien genennet worden / sich befunden / um die beständige Calumnien deren Remonstrantischen Predigeren / nicht immer anzuhören / absonderliche Versamlungen zuhalten angehebt: womit An. Chr. 1615. selbst im Hag/der Anfang gemachet worden.

Anstellung eines Synodi.

Als dieser Eifer der Remonstranten / den Fried auß der Kirch gejagt/auch die Regenten zweyträchtig gemachet/ist am XI. Tag Christm. An. Chr. 1617. auß Jacobi VI. Königs in Engelland Einrahten / und Prinz Mauriz / unverdrossenen Fleiß / selbst zu mehrer Besteiffung der erfochtenen weltlichen Freyheit (p)/ die Haltung eines Synodi, vest gestellet worden. Auf welchem auch die außländische Theologi, um die in allen Evangelischen Kirchen beständige / und angenommene Lehr zubesteiffen / auf deren Hochm. Herzen General Staden Unkösten / gen Dordrecht (die Haubtstatt in der Provinz Holland: und welche keine Arminianische Lehrer gehabt (q)/so in Niederland etwas seltens war)/ beruffen worden. Als kein ander Mittel gewesen/ diesen Synodum zuverhinderen/haben die Provinz Utrecht: und einige Stätte in Holland und Westfrießland / vornemlich Advocat, oder Rahts-Pensionarius Olden Barnevelt: Hugo Grotius, Advocatus Fisci in Holland/hernach Syndicus zu Roterdam / und Deputierter zum Convent der Staden von Holland: und andere grosse Patronen deren Remonstranten/gegen dieses Decret excipiert / es were wider die Freyheit deren Provinzen: als deren jede unumschränkten Gewalt habe / in Religionssachen Verordnungen zumachen: und seye es unbillich / daß solche Freyheit dem Urtheil anderer Provinzen unterworffen werde. Als sie/ zu Eroberung

Evangel. Eidgn. dahin eingeladen.

die-

(o) Bogermann. ad Breiting. 23. Jun. *Orthodoxi quibusdam in locis persecutiones passi sunt acerbissimas.* Conf. Præf. in Act. Dordr. Idem asseverat Breiting. d. 14. Novembr. *ad Tig. Ministr.* & 5. Mart. *ad Ampliss. Magistr.* Item Act. Mscr. Sess. 36. & ad 10. Febr. (p) Maurit. 3. Jun. 1618. ad Cantones Evangel. (q) Beck. Itiner. Mscr.

N. C. G. 1618.

dieser Freyheit/Völker geworben/hat man anderseits Gegen-mesures gefasset: welche den Barnevelt seinen Kopf gekostet. Endlich sollen die Arminianer sich zu Haltung des Synodi bequemet haben (s). Zu dessen Beförderung im Brachm. An. Chr. 1618. die Herren General Staden/deßgleichen Prinz Mauriz/auch Graff Wilhelm von Nassau/an gesamte IV. Evangelische Eidgnössische Stätte langen lassen/ihre Theologos, auf sothanen/den XIII. Tag Winterm. N. Cal. haltenden National-Synodum abzufertigen.

Falle ihnen bedenklich.

Das Zürichische Ministerium könte (vermög auß Hoch-Oberkeitlichem Befehl von ihnen aufgesetzten Bedenkens) nicht finden/daß solches Begehren rund abgeschlagen werden könte: doch sind sie in sorgfältige Gedanken gerahten; daß/so man sich einlasse/dieser nun XX. jährige Hader/in die Eidgnössische Kirchen möchte gebracht werden/und fürwitzige Gemühter Anlas nemmen/das Arminianische/dem gemeinen Mann angenehme Gifft/in sich zuschlingen. Zu dem bekant/daß verschiedene Religionsgespräche den Kirchfried vielmehr zerstört/als beförderet. Deßwegen von Zürich niemand auf außländische Gespräche geschickt worden/als gen Marpurg/und Poissy. Hergegen als sie An. Chr. 1571. von Admiral Coligni gen Rochelle/auf einen von dem Kirchenbann/2c. haltenden Synodum: An. Chr. 1578. von Königin Elisabetha auf einen gen Frankfort angesetzten Synodum, in welchem Theologi auß Frankreich/Engelland/Niederland/Pfaltz/Hessen/und IV. Evangelischen Eidgnössischen Stätten/eine allgemeine Glaubensbekantnuß stellen solten: An. Chr. 1603. von Herzog auß Zweybrüggen: verschiedene andere mahl wiederum gen Rochelle/Gap/Montpelier/2c. beruffen worden/haben sie solches außgeschlagen. Auß gleichen Ursachen sie/An. Chr. 1586. die gen Mümpelgart begehrte Deputation nicht nur nicht bewilliget: sonder auch mißrahten/und haben Beza und Fajus bereuet/daß sie nicht gefolget. Dann eben diß Colloquium (sagen sie) ein Zettel gewesen/zu dißmahligen Streitigkeiten deren Lutheraneren und Arminianeren (t). Auch übrige Evangelische Stätte hatten namhaffte Bedenken. Welchen allen Herr Peter von Brederode/deren Herren General Staden Raht und Ambassador in Teutschland/so damahl in die Eidgnoßschafft sich verfügt/mund-(u) und schrifftlich begegnet.

Deputierte Theologi.

So daß von Zürich/**Joh. Jacob Breitinger**/an statt des/am 12. Tag Herbstm. An. Chr. 1613. selig verstorbenen/83. jährigen

ffffff ij M. Burck.

(s) Brederod. *Propos. coram Senat. Tigur.* (t) 31. Jul. 1618. (u) 2. Septemb.: ut 15. Jul. 1605. Conjunctionem Belgg. & Helvet. Ordd. in Politicis promoverat.

N.C.G.— 1618.

M. Burck. Leemans / erwehlter Pfarrer zum Grossen Münster: von Bern / **Marx Rütimejer** / SS. Th. D. und Diacon: von Basel / **Sebastian Beck** / SS. Th. D. und Profess.: und **Wolffgang Mejer** / SS. Th. D. und Pfarrer zu S. Alban: von Schaffhausen / **Conrad Koch** / Pfarrer: diesem Synodo beyzuwohnen / abgeordnet: und samt jeden Orts Politischen Ehrengesandten / zu Arau / am XVIII. Tag Herbstm. nöhtige / und vorläuffige Unterredung gepflogen. Die von Zürich / Bern und Schaffhausen / haben sich am 30. dito zu Basel eingefunden: sind den 2. Winterm. von dort aufgebrochen / und durch Heidelberg (allwo die Pfältzische Theologi zu ihnen gestossen) gen Dordrecht abgereiset / daselbst sie am 21. Tag Weinm. angelanget. Bey dero Ankunfft waren **die neue Lehrer / und dero Redlifüh；rer / in ungläublichem Widerwillen bey jedermann / als durch welche diese Land / unter dem Fürwort fürgenommener Besserung der** Confession, **nur under einanderen zweyträchtig gemachet / hernach verrahten / und in äusserstes Verderben gerichtet worden** (x). Zumahl / wie damahl verständige Leuth gemuhtmasset / die durch 40. jährige Krieg abgemattete Spanische Cron / dieser in allen Provinzen wütenden / und mit grosser Hitz geführter Streitigkeit / sich so weit getröstet / daß sie mit den siben Provinzen darum in einen Stillstand der Waaffen sich eingelassen / weil sie gehoffet / diese Provinzen werden vor Verfliessung des Stillstands / sich selbst aufreiben / und Spanien ein gewonnenes Spiel machen: welches auch geschehen were / wo nicht Prinz Mauritii Tapferkeit / solchem vorgekommen were.

Gefahr der Holländischen Republic.

Synodi Anfang.

Die Eidgnössische Theologi sind under denen Außländischen die erste angekommen. Selbst die Niederländer waren (wegen haltender Synodorum Provincialium) noch nicht alle zugegen. Als man die Eidgnössische Theologos gefraget / ob ihnen beliebete / nach denen Hessischen / (welche auf die Engelländische und Pfältzische gefolget) den Platz zunemmen / antworteten sie / hetten hievon keinen Befehl / wollen auch hierüber mit niemand streiten. Zumahl / so man ihnen den letsten Platz eingeben wurde / sie sich benügen werden / so sie nur der Niederländischen Kirch zum Fried verhilfflich seyn könten (y). Neben angeregten Theologis, haben sich fehrners Nassauische / zween Genfische / Joh. Deodatus und Theodorus Tronchinus / Bremische und Embdische

(x) Breiting. ad *Ampliss. Magistr. Tigur.* 30. Octobr. A. 1618. (y) Secus quàm illi de quibus Supr. p. 862.

·ische eingefunden. König in Frankreich hat (wie etliche schreiben / auf Anhalten des Papsts / und Königs in Spanien) den Seinigen / sich dahin zubegeben / verbotten: Sie haben aber ihre Meinung schrifftlich übergeben / und nach geendetem Synodo die ergangene Decreta bestätiget. Churfürst von Brandenburg hat die Abwesenheit der Seinigen / durch ein höfliches Schreiben entschuldiget (z).

Weise den Synodum zuführen.

Jedes Mitglied dieser ansehenlichen Versamlung / hat an seinem Platz / beneben anderen Komlichkeiten / auch Papeir / Dinten / etc. angetroffen. Der Synodus selbst / hat auß dem Mittel deren anwesenden Theologorum, zu einem Præses erwehlet / Johann Bogermann / Prediger zu Lewarden. Politischer Præses war Martin Gregorii / J. V. D. Alle Versamlungen (deren die erste auf den 13. Tag Winterm. N. Cal. gefallen) wurden bis in den Jenner An. Chr. 1619. offentlich gehalten. Also daß Jesuiten / etc. ein und andermahl dort sich eingefunden. Einer jeden dem Synodo einverleibeten Person / sind von denen Herren Staden täglich vier (hiemit für die Pfältz- und Eidgnössische Theologos, und dero angehörige / jeden Tags 104.) Holländische Gulden / zu ihrer Unterhaltung bezahlet worden. Der Bischoff von Engelland empfieng für seine Person 18. Gulden. Selbst die Remonstranten sind hierinn nicht übergangen worden. Bey welchem Anlas Herr Breitinger beyfügt: So viel Kösten / und Verbitterungen sind durch einen einigen / und zwahr einen solchen Menschen verursachet worden / welcher Patriæ alumnus & beneficiarius, auß Oberkeitlichen Kösten auferzogen worden / und welchem leicht hette können ein Zaum eingeleget werden.

Widerstand.

In der dritten Session, haben sich mehr nicht / as drey Arminianer / auß der Provinz Utrecht / eingestellet. Deßwegen mehrere nammentlich citiert worden / also daß deren Anzahl bis XV. angewachsen. Da indessen die Jesuiter / (wie ehmahls die Samariter bey Wiederaufrichtung der Statt und des Tempels zu Jerusalem /) dieses Fürnemmen bespottet / und die Päpstlere / ihr 40. stündiges Gebett wider den Synodum angestellet (a). Die außländische Theologi wurden ersucht / die viel / von etwas Zeits außgegangene Streitschrifften zu durchlesen: auf daß sie desto besser alles beurtheilen könten.

Der Arminianeren Verhalten.

Den 6. Tag Christm. N. Cal. (Seß. XVII.) wurden die Arminianer bescheiden: und / was ihnen / wegen der Holländischen Glaubens-Bekantnuß inlige / mit beygefügten Gegengründen anzuzeigen / erinneret. Das Urtheil darüber / solten sie vermög Hochoberkeitl. Befehls / den Synodo überlassen. Aber sie haben sich gleich anfangs verrahten / daß

(z) Act. Dordr. P. 1. p. 243. (a) Breit. 14. Nov. ad Min. Tigg.

N. C. G.
1618.

daß sie einen Vorwand suchen / ehest den Synodum zuverlassen. Zumahl/bey damahligen ihnen ungönstigen Conjuncturen, ihnen nicht bequem gewesen / die von ihnen außgebrutete ungeheure Meinungen an Tag zulegen. Daher sie / an statt ihre Lehr und darum habende Gründe / ertheiltem Befehl gemäß / dem Synodo vorzulegen; sothanem Synodo angemuhtet / gleich Anfangs die Lehr von der ewigen Verwerffung der Kinderen des Verderbens / abzuhandlen. In Meinung durch diß Mittel werde der Evangelischen Kirch eine Schmachkletter angehenkt: oder der Synodus in Verwirzung gebracht werden (b). Als der Synodus dargethan / daß so wichtige Puncten in gebührender und besserer Ordnung untersucht werden müssen / hat M. Simon Episcopius (ein 35. (c) jähriger Mann/ Professor zu Leiden) in der XXIII. Sess. den 23. Tag Christm. in einer weitläuffigen Red / neben unbescheidenlicher Censur über die Lehr der Reformierten/von dem Göttlichen Rahtschluß; verschiedene seiner Parthey (wie er sagte) zugestattete Unbillen/erzehlt: und die frömde Theologos zur Unparthevlichkeit vermahnet. Selbst bey ihren Freunden/haben sie sich mit solcher Hitz/mehr Nach als Vortheil erweckt (d). Von einem anderen ist folgenden Tags/der Synodus (die Frömde hat er außgenommen) Schismatica genennet: und nicht für einen rechtmässigen Synodum, sonder für ihre Widerwertige: und dero Außspruch/ für nichtig erkennt worden: auch daß sie diesen Synodum, mit gleichen Augen/als die Protestierende das Trientische Concilium/und die Reformierte die Synodos deren Flaccianeren ansehen könten (e). Diese Leuth werden von Herz Breitinger Sel. vom 4. Tag Christm. (f)/ also beschrieben: „Die anwesende Remonstranten sind „mehr theil junge: aber in zweifelhafftigen (zweydeutigen) Redensar„ten so geübte Leuth / daß sich nicht genugsam zuverwundern: und las„set sich ansehen/ daß mit ihren Personen wenig außzurichten seyn wer„de. Sie haben an sich gehänget alles/was in diesen Landen/von Sec„ten und sonst widerwertig ist unser wahren Christl. Religion/und habē „also einen grossen Anhang. Ungeacht ihre weltliche fürnemste Patro„nen wegen grosser Untreu und Verzähterey gefangen: ihre geistliche „Aufrührer aber / eintweder tod/oder landflüchtig sind. Es nimt aber „darum ihr Anhang / Gott lob! nicht zu / sonder ab. Viel ansehenliche „Leuth / welche ihnen nicht ungönstig / haben an ihrem unformlichen/ „und unaufrichtigen Process wenig Gefallens: und so vielweniger/ weil „die

(b) Breit. Sess. 38. sq. (c) Nat. Amsterd. A. 1583. denat. Ib. A. 1643. 4. Apr.
(d) Breit. Act. Mscr. (e) Act. Synod. Edit. P. I. pag. 81. 96. Conf. Breit. Sess. 28.
(f) Ad Ampliss. Magistr. Tig.

image
not
available

N. C. G. 1619.

hat aber der Synodus denē Remonstranten, bey dero letsten Verhörung/ weitläuffig vorgerucket (o) / „wie lugenhafft/betruglich/unredlich und „aufrührisch sie bisher gehandlet/ und daß nunmehr sonnenklahr were/ „daß sie nichts wenigers als die Erdaurung deren Streitigkeiten / oder „die Untersuchung der Wahrheit/ sonder nur Aufzüge suchten/und den „Synodum äffeten. Auch ist ihnen auß Befehl der Hochmög. Herzen Staden angezeiget worden / auß Dordrecht nicht zuweichen / vielweniger zupredigen (welches aber bey ihnen wenig verfangen): sonder/ als offt ihr begehrt wurd / vor dem Synodo sich zustellen eingeschärfft worden.

Zürichisches Jubilæum.

Am 1. Tag Jenner A. Cal. sind zu Zürich / wegen vor hundert Jahren / von Gott beschehrter Reformation / und Reinigung der Lehr/ und Gottesdiensts/nach Gottes Wort; in allen Kirchen/Dankpredigen: auch in denen Auditoriis drey Latinische Orationes (p) gehalten : zu Dordrecht aber/die fast zugleicher Zeit/von den Remonstranten, gegen den Sel. Bullinger geführte Beschuldigung / von Herzen Breitinger/ jenes Nachfahr / auß Bullingeri eigenhändigen Schrifften grundlich/ und zu des Synodi bester Zufriedenheit/widerlegt worden (q).

Breitinger verthädiget Bullingerum.

Arminianer beharren in ihrer Widersetzlichkeit.

Als dem hohen Befehl deren Herzen General Staden gemäß/das Werk angegriffen/und weit gebracht war/ haben die Arminianer/allein über den 1. Artikel/eine von mehr als 200. grossen Blätteren bestehende Schrifft (r) / an welcher ihrer verschiedene/Tag und Nacht geschrieben/dem Præsidi überreicht : mit Begehren/daß ihre Meinung auß sothaner Schrifft erkennt / und beurtheilt werde. Nachdem mit dessen Ablesung etliche Tag zugebracht worden/haben sie fast eine gleich grosse Schrifft über den zweyten Artikel behändiget. In beyden war nichts/ als was sie ehmahls durch den Truck an den Tag gegeben. Dessen Erzehlung; auch Bemerkung / in was bösem Absehen solches vermuhtlich geschehen; hat Herz Breitinger beygefügt: Es befindet sich täglich/ daß viel gedachte Arminianer / in diese Länder ganz unleidenliche / und Gottslästerliche Opinionen einführen wollen : und die V. Artikul nur der Antritt gewesen/dem Mißverstand in Glaubenssachen einen Anfang zumachen : darum daß in ganzer Religion diese V. Artikul/die schwerste/ der

(o) Breiting. (p) *A' Jac. Huldrico*, L. Gr. Pr.: *Rod. Lavatero*, Log. Pr.: *Joh. Wirzio*, Coll. Parth. Insp. Breit. *in Act. Syn.* (q) Vid. Hotting. H. E. VIII. 958. 972. Conf. Breiting. ad *Ampl. Magistr.* 16. Jan. & 5. Mart. Act. Mic. Sess. XLV. (r) De Scriptis his Antisynod. Vid. Ames. Præf. in *Animadv.*: Trigl. *Trina gratia*, Præfat: De eisdem Breiting. 14. Mart. ad Min. Tigg. *Tractant Sententiam suam parcè admodum: Orthodoxam verò prolixè, & petulanter exagitant.*

er Vernunfft die unbegreifflichste/und also zu weiter Verwirzung die ienstlichste sind (s).

Artikul deren Eidgnössische Theologen.

Die Eidgnössische Theologi haben auf diesem Synodo nicht geringes Lob erhalten (t). Sie haben aber ihre Meinung dahin gegeben. Gottes ewiger Rahtschluß bestehe nicht bloß in Bestimmung deren Pflichten/von welchen die Seligkeit abhanget; sonder in Unterscheidung eren Personē: da Gott/nicht wegen ungleicher Beschaffenheit der Menschen/(dann alle und jede verdammnuß-würdig gewesen/) sonder nach em Wolgefallen seines Willens/etliche zu seinen Kinderen angenommen: andere in ihrem Verderben ligen lassen. Hiemit der Glaub und ute Werk/nicht eine Ursach/ sonder eine Frucht der gnädigen Erwehlung Gottes seyen. II. Christus habe sein Blut nicht für alle und jede Menschen: sonder allein für diejenigen vergossen/ welche ihme Gott in ieser Erwehlung gegeben/daß er ihnen das ewige Leben mittheile: und welchen dieser Verdienst durch Verzeihung der Sünden / Wiedergeburt/und Herzlichmachung/zugeeignet wird. III. Durch den Sündenfahl seye des Menschen Verstand verfinsteret / auch der Will / die Begierden und Gemühtsneigungen/so verderbet worden/daß der Mensch/was zu seinem Heil zuwissen und zuthun nohtwendig/durch seine eigene Krafft weder erkennt: noch so es ihme geoffenbaret wird / verstehen/noch lieben oder thun kan. IV. Hiemit der Glaub eine Gnadengaab Gottes / welche der H. Geist/vermitelst seines Worts/und H. Sacramenten/ in denen jenigen würkt / welche durch den Sohn Gottes erlöset ind. V. Diejenige / welche mit Christi Blut erkaufft / und durch den H. Geist gläubig und wiedergebohren sind/beharzen in dieser Gemeinsame mit Gott/bis an ihr Lebensend: und werden des ewigen Lebens/zu welchem sie erwehlet / erkaufft/und gereiniget sind/ theilhafftig. Mit diesen Artiklen haben alle übrige auß und einländische Theologi übereingestimmet.

Vorurtheil wider diesen Synodum.

Der Synodus ist den 9. Tag Mey N. Cal. mit der CLIV. Session geendet worden. Celeberrimus Conventus, quo celebrior post renatum Evangelium non fuit. In der Reformierten Kirch ist keine so ansehenliche Versamlung gehalten worden / als diese gewesen (u). Die Remonstranten haben / mit Paßquillen: Verleumdungen: Vergleichung der Reformierten Religion mit der Türkischen; so gar / daß sie auch diese letstere / der ersten vorgezogen: beydes / denen Reformier-

 ten/

(s) Ad Ampl. Magistr. 5. Mart. (t) Judicium *Tigurinorum* (Helvetiorum) *breve & egregium fuit.* Epist. Eccles. & Theol. p. 553. b. (u) Tigg. Min. ad Ven. Breiting. 6. Mart.

N.C.G. 1619.

ten / und diesem Synodo nicht verschohnet (x). Es haben auch schon erzehlter massen / die Jesuiten wegen dieses Streits / denen Evangelischen übels nachgeredet. „Die Lutheraner (sind Gotfr. Arnolds (y) Wort) „haben Arminium / mit dessen Lehr von der Gnadenwahl sie ganz über„eingestimmet / gelobet / und dessen Intention (obwol einige dawider pro„testieren) meist außtrucklich gut geheissen„. Daher sie den noch währenden Synodum in welchem sie gleichwol nie angegriffen worden / sonder der Synodus sorgfältig alles außgewichen / das sie hette reitzen (z) mögen / scharff mitgenommen. Noch dermahl (a) wird von ihnen / bevorab von obigem Arnold (b) / nicht allein wegen dieser Lehr / sonder auch wegen von Arminio verthädigeter / und von gedachtem Arnold begirzig gesuchter Libertate prophetandi, besagter Synodus feindselig tractiert: zimlich partheyisch beschrieben: und nicht nur das / nach ihrem (ohne Grund / und zuwider aller Billichkeit und Liebe) wider die Reformierten vorgefassetem Wohn / uns aufgeburdetes absolutum Decretum, mit vielen Rhetoricationen durchgezogen: sonder scheuhen sich nicht / was vor / und in diesem Synodo passiert / der partheyischen Feder der Remonstranten zu abentlehnen: nicht ohne unbilliche / und lieblose Verschreyung der Reformierten Lehr und Kirchen. Welches wir mit Stillschweigen nicht vorbeygehen / anbey jeden Liebhaber der Wahrheit ersuchen wollen / der anderen Parthey / vor Abfassung eines Urtheils / ein lediges Ohr offen zubehalten: und demnach alles in der Forcht Gottes und nach dem Gewicht des Heiligthums gegen einander abzuwegen (c).

Urtheil der Reformierten Kirchen.

Andere mögen davon urtheilen was sie wollen / Gottes Segen / und gnädige Mitwürkung ist bey diesem Synodo augenscheinlich / under denen Niederländischen Kirchen so nutzlich gewesen / daß sie auß Oberkeitlichem Befehl / am 7. Tag Aprel (d) / deßwegen einen offentlichen Bett- und Danktag gehalten: auch under währendem Synodo die Remonstrantische Prediger / von verschiedenen Gemeinden beurlaubet worden (e). Nach dem Exempel dieser und anderer Evangelischer Kirchen / hat auch die Eidgnössische / den 2. Tag Winterm. extraordinari Fast- und Bettag zubegehen angehebt. Von dem / daß am 23. Tag Aprel / in der

CXXV.

(x) Act. Mscr. Dordr. (y) Hæres. XVII. 8: 15. Ita Andr. Caroli: Arminius *secessionem* à Reformatis *moliens*, *visus est cum Lutheranis in puncto de prædestinatione & cognatis articulis consentire. Memorab. Eccles.* Sæc. XVII. lib. 1. p. 208. Conf. Donneri verba in Sagittar. *Introd ad H. E.* 871. (z) Breiting. Act. Mscr. Sess. CXXVII. (a) Vid. præter citatos, Schaubühne des XVII. Jahrh. A. 1617. & sq. cap. IV. (b) XVII. cap. 8. & part. IV. p. 476. Nec non Addit. pag. 13. (c) Compendium Historiæ habet Præfatio in Act. Dordr. (d) Breit. Epist. ad Ampl. Magistr. Tig. 9. Apr. (e) Breit. ad Ampl. Magistr. Tig. 5. Mart.

CXXV. Session (f) die abgefassete Artikul / von allen Anwesenden / ohne Widerred unterschrieben worden / schreibt der Sel. Herr Breitinger: Fuit hic dies exoptatissimus, & exspectatissima hora, quâ tot excellentium Theologorum, & acutissimorum hominum, in argumento difficillimo conspirantem, & quasi conflatum Spiritum vidimus. Fuit revera hoc opus non hominum, sed Dei omnipotentis, & fuit mirabile in oculis nostris. Es war ein erwünschter Tag / an welchem so viel vortreffliche / und scharffsinnige Männer / in einer so schweren Sach / so einmühtig gewesen. Gewißlich war dieses nicht der Menschen / sonder Gottes des allmächtigen Werk / und ist in unseren Augen wunderbarlich gewesen. Am 6. Tag Mey / N. Cal. sind die Decreta, in Gegenwart grosser Mänge des Volks / in der Haubkirch offentlich / und ohne jemandes Widerred abgelesen worden. Daß dieser Synodus die Ruh in der Kirch und Regiment merklich beförderet / wird ein jeder / welcher nicht ein Knecht deren fleischlichen Passionen seyn wil / gestehen müssen (g).

Vestgestellte Execution der Bluturtheil wider die Veltlinische Kirch.

Die in Veltlin trefflich blühende Evangelische Kirch / hat denen benachbarten Meyländeren / absonderlich dem Bischoff von Como / so wehe gethan / daß sie sich endlich entschlossen / zu dero Verwüstung alles zuversuchen / und aufzusetzen. Dazu haben sie bequeme Werkzeuge angetroffen / an denen in Pündten selbst / gegen einander so hefftig entzündeten Factionen, daß ansehenliche / und zu dem Evangelio sich bekennende Personen / allen Vorschub hiezu / und den Feinden eine Thür aufgethan / durch welche sie nicht nur Veltlin / sonder bald das ganze Land / um das Evangelium gebracht hetten. Darüber die Feinde ihrer zweyfachen Freyheit / in die Faust gelachet / fromme Patrioten aber / zum theil ganze Thränenbäche / zum theil häuffiges Blut vergiessen müssen. Es haben Freunde und Feinde über diese Tragedien / viel und weitläuffige Bücher geschrieben: und zwahr die Herren Jesuiter / Capuciner und andere / so Teutsche als Italiäner (h) / nicht geschohnet / nicht allein das Verfahren verschiedener Evangelischen / sonder fürnemlich dero Kirch und Lehr bey diesem Anlas in verschiedenen Schrifften / durch Verleumdungen und Lästerungen auf das Schwärzeste anzuschreiben. Sind aber dann und wann / mit Nammen auch von dem berühmten Venetianischen Theologo, P. Sarpio / Serviter-Ordens (i) / nach Verdie-

(f) Act Mscr. Conf. Ejusd. Epist. 5. Mart. ad Ampl. Mag. (g) Conf. Hott. H. E. VIII. 980. *Catastrophe Concilii hujus fuit verè fortunata, & Summo cum Belgicæ solatio ac tranquillitate conjuncta. ò μακαρ.* Gernl. l. c. (h) Spræch. p. 370. 383. 573. sqq. 688. sqq. Anhorn. Paling. 126. (i) Spræch. 574.

N.C.G. 1619. nen abgefertiget worden: dahin wir den Leser gewiesen haben wollen. Demnach aber ein Begriff aller Begebenheiten/von dem Edlen Herrn Fortunato Sprecher/von Bernegk/ab Davos/beyder Rechten Doctor, und Ritter/ nicht nur lebendigem Zeug / sonder welchem/ als Commissari zu Cleven / und in anderen Ehrenstellen / dieser Geschäfften viel um die Hände gegangen / mit besonderem Fleiß verzeichnet: und unter dem Titel / **Historia von den Unruhen und Kriegen / so in denen Hochloblichen Rhetischen Landen/vor Jahren entstanden:** An. Chr. 1701. ans Liecht kommen / wollen wir fürnemlich auß selbigem / einen substanzlichen Bericht mittheilen. Das mehrere wird der wissensbegirzige Leser selbst in angeregter Historia suchen.

Mittel/ die Pündtnerische Factionen. Wir wollen vor allen Dingen sehen / wie die Lands- / und Religionsfeinde / die Einwohnere zu dero Nachtheil und ihrem eigenen Glück / gegen einander verhetzt: Demnach was Unglücks besagte Feinde / vermitelst dieser Uneinigkeit / nicht nur / absonderlich in **Veltlin**/ und **Prettigäu**: sonder wider **gemeines Land** angerichtet. Daß auf diesem dreyfachen Theatro diese Tragedi gespielt worden. Den Vortrab hat gemachet Philippus Archuntus/Bischoff zu Chur/ welcher im Herbstm. An. Chr. 1614. zu Davos auf einem Landstag / mit mehreren Stimmen erhalten / daß er die ihm angehörige in Veltlin/ Cleven und Worms visitieren möchte: hat aber die Schranken der Gebühr überschritten: und sollen die Römisch-gesinnete nach sothaner Visitation, sich sehr unfreundlich aufgeführt haben: welches denen zu Davos gewesenen Abgesandten/ bey dem gemeinen Mann grossen Unwillen erweckt (k). Das Mittel alle böse Practiken zubewerkstelligen/ waren die einheimische Factionen, von welchen allbereit An. Chr. 1603. Meldung gethan: durch welche aber/ was damahl nicht möglich war/ dermahl nach zweyfachem / zwischen beyden Cronen / Frankreich / und Spanien/geschlossenem Heurath; nachtrucklich außgeführt worden. Zumahl die ehdem den Venetianischen Bund beförderende Franzosen/dißmahl mit den Spanieren wider selbigen gearbeitet: und vermögen/daß die Pündtner den Bund vor der Zeit / den Venetianeren aufgekündet.

A. Venedische/ Darüber Joh. Baptista Padavin/der Durchl. Herrschafft Secretarius, An. Chr. 1614. um eine neue Verbindung geworben: Nach empfangenem Abschlag / An. Chr. 1616. und 1617. auf denen Pündtnerischen Gemeinden / von neuem angesetzt: und bey vielen Gemeinden gute Audienz gehabt (l). Aber Rodolff Planta / Ritter / Oestreichischer (m) Bluetrichter / zu Zernez in Unter-Engadin/ob Vall Tasna gesessen: mit

B. Spanische. dessen

(k) Spræch. Unr. p. 58. 71. (l) Id. p. 62. sqq. (m) Ib. 304.

N.C.G. 1619.

dessen Vorwissen die Vestung Fuentes/zu des Lands Nachtheil erbauet worden seyn (n) soll. Dieser/sage ich/und andere für Spanien inclinier-te Gemühter/haben sothane Venedische Bündnuß/durch ein Straffge-richt und Aufruhr hindertrieben: hingegen An. Chr. 1617. am 19. Tag Merz / N. Cal. auf einem Beytag zu Chur / eine / doch allein von XI. Stimmen bewilligete; von etlichen Evangelischen Häubteren unter-stützte; von anderen/mit thränenden Augen widerfochtene ewige Ver-bündung mit Spanien erzichtet: in welcher Spanien zwahr under an-derem verspricht / etliche Studiosos auß Pündten zu Pavia oder Mey-land zuunterhalten/aber kein ander Absehen gehabt/ als durch diß Mit-tel das Evangelium ewig auß Veltlin zubannen. Endlich haben sich die Engadiner / und andere auß dem Gottshaußbund / mit Zuthun de-ren Französisch-gesinneten (o) / gen Thusis erhebt / um den daselbst sich aufhaltenden Padavin auß dem Land zuvertreiben (p). In welchem Absehen fehrner / auf Davos und zu Chur wider die Venetianische Bündnuß / Straffgerichte gehalten worden (q). Welche / sonderlich dieses letstere/auß Rodolff Planta Anstifften gehaltene/Funken gewe-sen/auß welchen das folgende Feur angezündet worden. Zumahl einer-seits / auf einem zugleicher Zeit / zu Zuz gehaltenem Synodo, von denen Kirchendieneren beschlossen worden/ so gewissen Beschwerden nicht ab-geholffen werde / samtlich von ihren Kirchen Abscheid zubegehren: von welchem Vorhaben aber sie/durch die Oberkeit deren Evangelisch-Eid-gnössischen Stätten/auch durch die Kirchendienere zu Zürich/schrifftlich abgemahnet worden (r). Nicht weniger ist von Seiten deren Land-Regenten/auf einem/auch im Augstm./auf Davos besamleten allgemei-nen Bundstag / eine Revidierung deren vom Churischen Straffgericht außgefelleten Urthlen: auch denen / welche / um daß sie solche Verbin-dungen als ein Mittel vieler Unruhen im Vatterland: und wofehrn nicht gesteuret wurde/als eine unfehlbare Ursach ihres Untergangs an-gesehen / auf Abschaffung aller Gemeinsame mit frömden Fürsten und Herren angetrungen (und hiemit die dritte Parthey im Land außge-macht) für die Gemeinden / als den höchsten Gewalt zugehen / und zu Sonders/eine Schul aufzurichten/bewilliget worden. Auf solches sind die Handlungen des Churischen Straffgerichts / zu Jlanz zwahr abge-than: aber alsbald durch ein zweytes Churisches / von neuem bekräffti-get worden. Um daß aber die Spanische Faction nicht die allerbeste Hoffnung gehabt/ durch Haltung deren Straffgerichten empor zukom-men; hat der Meyländische Gubernator / am 5. Tag Herbstm. denen

Absehen Spani-scher Bünd-nuß.

C. Liebhaber der Frey-heit und Ruhe.

gggggg iij Pündt-

(n) Ibid. 89. (o) Unr. p. 67. 88. sq. (p) pag. 66. (q) pag. 67. (r) 6. Aug.

N. C. G. 1619.

Pündtneren freyen Kauff und Lauff abgeschlagen. Die Hoffnung verlohre sich bey der Spanischen Faction noch mehr/weilen diejenige/welche keine Bündnuß mit Außländischen machen wollen (s)/ merklich angewachsen: welchen selbst die Ober-Vall-Tasner / die sich mit Eid verbunden hatten/den Planta zubeschirmen / nunmehr angehanget. Deßwegen Jacob Robustella von Grossot/ein dem Planta nahe verschwägerter Veltliner/und Planta selbst/mit etlichen anderen sich in Oestreich salviert. Inzwischen streiffeten die unrühige Landleuthe auß etlichen Gemeinden des Gottshaußbunds / am 22. Tag Heum. An. Chr. 1618. durch das Land/namen zu Sonders/den Erzpriester Niclaus Rusca/anderstwo andere gefangen: und nachdem sie die meisten Fahnen in Pündten aufgemahnet / wurd von ihnen zu Thusis/ein von Richteren beyder Religion geführtes scharffes Straffgericht angesehen. Die Abwesende/ Pompejus und Rodolff Planta/ Gebrüdere/ Robustella/ ꝛc. und andere wurden mit Gelt und anderen Straffen beleget (t). Der An. Chr. 1607. wegen mancherley treulosen Mißhandlungen wider das Vatterland und halßstarziger Ungehorsame / von beyden Religionen auß dem Land bannisierte: aber durch Pompji und Rodolff Plantæ Gewaltthätigkeiten/wiederum gen Chur und ins Bischthum eingesetzte/Bischoff Joh. Fluog/ hat sich wegen neuer Verbrechen/An. Chr. 1617. auß dem Staub gemachet. Als ihn diß Straffgericht citiert/ist er nicht erschienen. Es haben aber dessen eigene Handschrifft / auch anwesende Kundschafft / besagten Richteren / so viel an die Hand gegeben/ daß den 15. Tag Herbstm. obiger Bann/zu ewigen Kräfften wider ihn erkennt (u): und dem Dohm-Capitel / einen anderen zuerwehlen gebotten worden. Aber das Capitel wolte ohne Bewilligung des Nuntii nichts vornemmen (x). Niclaus Rusca von Luggaris (y) / hat/nachdem er zu Meyland in dem Borzomeischen Seminario bey den Jesuiten studiert; einige Jahr an des Churischen Bischoffs Hof zugebracht: und ist daselbst zu dieses Bischthums Erzpriester gemachet worden. Wurd beschuldiget / daß er Oberkeitliche Gebott und Verbott / in der Beicht/mit Abschlagung der Absolution, hindertrieben: das Volk heimlich aufgewiglet: als er An. Chr. 1608. für Richter beyder Religionen citiert worden / nicht erschienen: dem Vatterland gefährliche Rahtschläge / bey frömden / dem Stand mißgönstigen/beförderet: auch etliche Banditen bestellet

Straffgericht zu Thusis.

Wider den Bischoff/

und Erzpriester Rusca.

(s) Contra quos, inprimis Ecclesiæ Ministros illis annuentes, multa inepta, falsa, calumniosa, Murer. Helv. S. 426. Conf. Pündtn. Unr. p. 86. (t) Unr. 92-98. (u) Ursachen/warum diß Straffgericht/ꝛc. A. 1618. Edit. (x) Stetl. l. c. Conf. Spræch. Mot. p. 69. (y) Al. von Lugan. i. e. Lauis

N.C.G. 1619.

bestellet hette/ welche An. Chr. 1594. Scipionem Calandrinum/ Evangelischen Prediger zu Sonders/ eintweder töden/ oder lebendig gen Meyland oder Rom bringen solten. Um daß er solches alles verneinet: ist er/ unangesehen 70. (z) jährigen schwachen Leibs/ an die Folter geschlagen worden. Als er durch diß Mittel zu keiner Bekantnuß gebracht worden/ seye er/ nachdem er eine Zeitlang in Verhafft gelegen/ um 1000. Ducaten gebüßt; und nach geleisteter Vertröstung/ daß er bey Hauß verbleiben/ doch auf Erforderung in Pündten sich wiederum stellen wolle/ gen Cleven gebracht worden. Diesen Bericht ertheilt der Edle Sprecher/ damahliger Commissarius zu Cleven. Hergegen eine/ An. Chr. 1618. getruckte umständliche Erzehlung/ warum diß Straffgericht angesehen worden/ und wie selbiges gegen einen und anderen verfahren/ vermeldet/ daß Rusca zwahr/ eines Tags dreymahl/ doch ohne Stein aufgezogen worden. Weil er nichts bekennen wollen/ seye er folgenden Tags wiederum gebunden/ und zum anderen mahl/ doch jedes mahl ohne Stein aufgezogen: um daß er aber sich krafftlos erzeiget/ angehends herunter gelassen/ und seiner Banden entlediget worden. Habe bald darnach sein Leben geendet/ nicht ohne grossen Argwohn empfangenen scharffen Giffts/ wie die Zeichen seines Leichnams mitgebracht. Endlich seye mit Recht erkennt worden/ diesen Leichnam durch den Scharffrichter an gewohntem Richtplatz begraben zulassen. P. Murer verhaltet sich hierinn nach Art deren Päpstischen Scribenten/ welche wegen Rebellion/ oder anderen Lastern/ besonders von Evangelischen hohen Oberkeiten untersuchte/ und überwiesene Personen/ under die Marterer und Heilige zuzehlen pflegen. **Erstlich**/ vermeldet er Sachen/ welche weder mit einem noch anderem jeztertheilten Bericht bestehen können. Dann damit von der Schmach/ welche P. Murer bey diesem Anlas/ denen Evangelischen Predigeren/ ꝛc. in Pündten anthut/ nichts vermelde/ so schreibt er/ Rusca seye von **Christlichen Glaubens** wegen gemarteret worden. **Demnach**/ habe zwey Tag und eine Nacht die Folter erlitten. **Drittens**/ das Folterseil seye von vielem umtreiben/ ꝛc. zersprungen/ und Rusca nach dem Tod/ unter den Galgen begraben worden. Die letstere von uns beygebrachte Erzehlung vermag/ daß ehrliche Leuth von beyden Religionen/ so dabey gewesen/ Zeugnuß geben können/ daß Rusca/ an beyden Tagen/ in allem nicht über eine Stund/ und zwahr levissimâ torturâ an dem Seil gehanget: wiederholet auch/ er seye durch andere Mittel hingerichtet worden. Der Verfasser dieser Schrifft bemerket/ daß das Verfahren dieses Straffgerichts

(z) Invidiæ majoris causâ, Murerus ei 80. annos tribuit.

N.T.G. 1619.

gerichts einem Eifer wider die Römische Religion / und einem Vorhaben selbige außzureuten/beygemessen werde/2c. Erinneret aber / daß die von beyden Religionen / in diesem Handel eins: daß Richter von beyden Religionen sothanem Gericht beygewohnet: daß die Reformierten/ auch einige Predicanten / nicht weniger zured gestellet/und mehrere Reformierte straffbar gefunden worden / als Papisten: So daß die Religion / diesen dem Straffgericht ungeneigten / (wie allweg vieler böser) nur ein Deckmantel gewesen/2c. Gleichwol sind dergleichen Sachen/denen Eidgnossen von denen Außgetrettenen hinderbracht worden (a).

Flecken Plurs verunglücket.

P. Murer wil/Gott habe dieses Verfahren gegen Rusca gestrafft/ durch den kläglichen Fahl des Bergs Conto/von welchem am 25. Tag Augstm. A. Cal. das/78. Häuser fassende Dorff Schilon/und der von 125. kostbaren Wohnungen bestehende Flecken Plurs/mit entsetzlichem Praßlen plötzlich bedecket worden: so daß auß beyden Orten mehr nicht als 4. / ausserhalb beschäfftigete Personen entkommen. Mehr (b) als 900. / deren etliche vorgehenden / oder selbigen Tags / ab weiten Reisen heimkommen / sind lebendig begraben: und der durch Plurs lauffende Fluß Meyra/in einen stillstehenden See verwandlet worden. Zumahl nun in dieser Gegne (welche das Paradeis des Pündtnerlands genennet worden/) kein Gespor/ wo dieser Flecken gestanden/zusehen. Diesen Fahl/ sage ich/ haltet Murer für eine gerechte Straff des gegen Rusca verübten Ernsts. Andere (c) zehlen es billicher für einen traurigen Vorbott deren bald hernach / in Veltlin an den Reformierten verübten Grausamkeiten. Dergleichen Vorbotten/werden von obgedachtem Herz Sprecher / verschiedene andere nammhafft gemachet: darunter die damahls häuffig in Veltlin sich zeigende / und grossen Schaden zufügende / deßwegen vom Bischoff von Como / nach gewohntem Römischem Aberglaub / beschwohrne (d) Inger gewesen seyn möchten.

Anhaltende Pündtnerische Zweytracht.

Gegen das Thusische Straffgericht / sind auf einem / im Jenner/ An. Chr. 1619. zu Chur gehaltenen gemeinen Bundstag/viel Klagpuncten abgelegt: und ist denen Beschwehrten/ von sothanen Abgesandten/ sich bey den Gemeinden zuerklagen/erlaubt worden. Darüber die Partheyen mit neuen/beyderseits gesetzten Straffgerichten/und Gewaltthätigkeiten einander so lang geplaget / bis die außländische Feinde/ beyden genug zuschaffen gemachet/und sie erfahren/daß ein unter sich selbst zertheiltes Reich nicht bestehen könne. Gleich zu selbiger Zeit dem Teutschland

(a) Stetl. II. 489. (b) Al. 1500. al. 2100. Wagn. Helv. Curiof. p. 46. (c) Sprech. Unr. pag. 156. sqq. Rhan. Chron. (d) Excell. Zuing. de *Fest. Corp. Christ.* pag. 241.

land auch widerfahren. Solchem Unheil vorzubiegen / haben gemeine Eidgnossen/samt dero Zugewandten/sich gegen einander erklährt/wann ein oder anderem Ort/Unbill zugestattet: oder wider Recht und Billichkeit angefochten wurd; item / so man niemand zum Kriegen reitze: wolle man einanderen vor unrechtmässigem Gewalt schirmen (e). 1619.

Den ersten feindlichen Angriff in Pündten haben im Heum. An. Chr. 1620. gethan/Oestreichische und andere benachbarte Völker/welche von Pompejo Planta/durch Bellenz/wider sein Vatterland geführt worden. Um die Bundsgenossen zuzertrennen / haben verschiedene Päpstler außgestreuet/es ligen Holländische Völker in Pündten/um die Römischgesinneten an einem Tag zuerwürgen (f). Der Einbruch geschahe ins Mesoxerthal. Die Calancher schlugen sich zum Feind. Sie wurden aber alle mit blutigen Köpfen zuruck gewiesen (g). Ihr fehrneres Fürnemmen / und wie dieses Ungewitter sich über das Pretigäu außgelähret / werden wir berichten / nachdem wir die Veltlinische Blutstürzung werden vorgestellet haben.

1620. Erster feindlicher Einfahl.

Die Feinde der Evangelischen Wahrheit/haben das/einmahl wider die Veltlinische Kirch/abgefassete Bluturtheil/nicht auß dem Sinn schlagen wollen/bis sie selbiges exequiet hetten. Kaum möchte in Veltlin obiges Gutachten / wegen der Schul Sonders bekant werden / ist Doctor Anthoni Maria Paravicin / gen Rom gereiset / um die Blutpractiken zubeförderen (h). Die im Ober-Pundt erzeigten sich gegen diese Schul noch hitziger. Dann selbige (alsbald die zu Thusis beschwerte / auf vermeldetem / im Jenner An. Chr. 1619. zu Chur gehaltenem Bundstag / ein gönstiges Ohr erlanget) under anderem / um besagte Schul zuverhinderen (i)/die Waaffen ergriffen: die Veltliner hinderten damahls; und zu Eingang des 1620. Jahrs / die Reformierte Religion wo sie könten. Denen auß einem Synodo heimreisenden Veltlinischen Predigeren/wurd nach dem Leben gestellet (k): die Hoch-Oberkeitliche Religions-Decreta wurden von ihnen hindangesetzt (l) / und arbeiteren verschiedene / zu Worms / in Veltlin/rc. gebürtige Jesuiter (m) / daß sie doch endlich ihre Hand in dem Blut der Reformierten/ welche kaum den zehenden Theil daselbst außgemachet/ baden möchten. Nachdem hiezu durch Ritter Jacob Robustella: D. Francisco Venosta/ von Tiran/beyder Rechten Doctor: Vincentio Vernosta/ der Artzney

Veltliner Mord.

 Doctor:

(e) Absch. Bad. 1620. m. Octob. § 5.: Febr. & Sept. A. 22. &c. (f) Spræch. pag. 151. 167. 193. sq. Conf. Anh. Rhæt. p. 90. 92. sq. (g) Spræch. p. 150. (h) Ib. p. 73. (i) Ib. p. 106. (k) Ib. p. 142. (l) Ib. p. 107. 140. Conf. Anhorn. Paling. p. 103. (m) Spræch. p. 147.

N. C. G.
1620.

Doctor: Actio Besta: cum consensu Saniorum Grisonum, wie sie reden / das ist/ mit Bewilligung deren/ihrem Vermeinen nach / besser gesinneten Pündtneren / das ist deren Päpstleren/ gute Anstalt gemachet/ haben sie den 26. Tag Heum. zu dieser Lasterthat bestimmt. Die Reformierte wurden verschiedenlich gewahrnet (n): deßwegen sie an Oestreich und Meyland (woselbst die Feinde des Pündtnerischen Staats und Kirchen / ihre Zuflucht gehabt) um gute Nachbaurschafft geschrieben: und willfährige Antwort bekommen (o). Doch seufzeten die Veltliner nach einer Pündtnerischen Besatzung (p): an statt welcher die zuwol trauende Pündtner / dero ärgste Feinde/die Veltliner/commendiert (q). Um daß sich aber die Sachen für Venedig bey den Gemeinden besser angelassen (r): Pompejus allbereit in das Mesoxerthal eingefallen: und der Rahtschlag je mehr und mehr ans Tagliecht kommen: hat Robustella / nachdem er die Pässe verlegt/und P. Ignatium/einen Capuciner / beruffen / mit seiner/auß einheimschen und frömden Bößwichten bestehender Rott/acht Tag vorgeeilet: und Sonntag den 19. Tag Heum. N. Cal. bey frühem Tag/dieser mehr als Barbarischen Tyranney/zu Tiran/an Oberkeitlichen Personen/und dero Bedienten den Anfang gemachet / und 60. Personen ums Leben gebracht / under welchen Johann à Capol, dasiger Podesta / Anthoni Bassus der Pfarrer: die erste aber Andreas Enderli/von Küblis/Podesta auf der Tell/und dessen Diener gewesen. Mehr nicht als drey Personen / sind durch die Flucht davon kommen (s): übrige bey dem Leben gebliebene müßten die Religion abschweeren. Nachdem Actius Besta / seine Hände mit dem Blut dieser Unschuldigen besudlet/hat er gen Tell geeilet / und die dem Gottesdienst beywohnende Reformierte überfallen. Dasiger Priester hat sich den Mörderen zugesellet (t). Auch hie hat es 60. Reformierte gekostet/under welchen zwey vortreffliche Doctores, Josua Gart/V. J.: Lælius Paravicinus/M. D.: Joh. Peter Dantz der Pfarrer. Etwan 17. Personen / wolten ihr Leben in dem Kirchenthurn fristen / aber die Mörder haben Stül und Bänk zuhauff getragen/mit Feur angesteckt/ und also diese arme Leuth elendiglich verbrennt (u). Als diß Geschrey gen Sonders kommen / begaben sich etwann 71. (x) Personen / under welchen Caspar Alexius / der Pfarrer des Orts gewesen / in die Flucht. Die übergebliebene wurden am Dinstag angegriffen: des weggejagten Haubtmanns über das Veltlin / Haußraht Preiß gegeben: und dadurch

(n) 143. 148. 158. sq. (o) Ib. 143. 148. 153. sq. (p) 149. (q) 149. Conf. 146. (r) p. 148. (s) Ampl. Rhan. Mscr. (t) Alibi idem factum ab aliis Clericis. Spræch. p. 182. 187. 203. (u) Id. 169. (x) Al. 73.

durch das gemeine Volk so rasend gemachet / daß die Lehenherzen von ihren Lehen-und Zinsleuthen ermördet worden: auch haben die nächsten Blutsverwandten / selbst ein Bruder den anderen / in Hoffnung eine Beut und Erb zubekommen/erwürgt. Einer rühmte sich auf einen Tag 18. niedergemachet zuhaben. In dieser Gemeind sind 180. Personen ermördet worden. Zu Travona / Caspan und Morben sind nicht viel umkommen / weilen die Schlachtung 8. Tag früher angegangen / und die dahin beorderte Unmenschen ihren Posten noch nicht bezogen. In Brüß/ einem Flecken im Gottshaußbund / soll es 27. Personen gekostet haben. Wie Barbarisch sich ein und ander aufgeführt: die Todte mißhandelt: die Mörder wegen Außtheilung der Beut/einander erwürgt/ ist bey Sprecher (y) zufinden. Verschiedene Papisten in Veltlin/ sind/ um daß sie sich redlich und Christlich erzeigt / von jenen wilden Thieren nicht weniger als die Evangelischen niedergeschossen worden. Der Schrecken war so groß / daß eine folgenden Jahrs/sonderlich zu Tiran/ wütende Haubtkrankheit/ von den Aertzten furnemlich sothanem Schrecken beygemessen worden (z).

N. C. G. 1620.

Fehrnere mörderische Anschläge.

Die Mörder waren bedacht auf Cleven zurucken: und wolten/selbst den drey Pündten nicht verschohnet haben (a). Aber das Geschrey ist/ sonderlich durch die in die Eidgnoßschafft geflüchtete/in kurzer Zeit durch das ganze Land getragen worden. Commissari zu Cleven trachtete nach Hilffsvölkeren / und wurd der Regierung in Pündten der Schlaff auß den Augen getrieben. Zumahl Ludovicus Saregus / Päpstlicher Nuntius/am 5. Tag Augstm. An. Chr. 1620. auß Lauis an den Prälat von Disentis geschrieben: „Nun seye es Zeit die Sicilianische Vesper mit „den Lutherischen Predigeren anzustellen. Weilen dann die meiste „Pündtnerische Ketzer ins Veltlin gezogen/ können die Catholische/wel„che er hiezu anzufrischen verpflichtet were/ die Ketzer auf einmahl leicht „erlegen/und also dieser Pest los werden. Allein werde erforderet/ daß „die Sach mit mehrer Fertigkeit/Tapferkeit/rc. angegriffen werde (b).

Erfolgete Rebellion.

Als sie das vor 17. Jahren bey Aufbauung der Vestung / oder wie sie von den Pündtneren genennet wird/der Blutmühle Fuentes/wie sie selbst bekennt / abgeredte Werk / (welches von ihnen Santa resolutioni: una Causa tanto honorata, auci Santa, ein preißwürdiges und heiliges Unterfangen genennet wird) außgeführt: alle Ketzer eintweder bekehrt / niedergeschossen / niedergehauen / zutod gestürzt / verbrennt/ erhenkt/versteiniget/durchstochen/ in Stuck zerhauen/wider die Stein ge-

hhhhhh ij schmissen/

(y) Pag. 146. (z) Spræch. 263. (a) Ib. 191. (b) p. 201. 254. Wahrh. Relat. A. 1621. p. b. 3. 4. Incentores ejusmodi, alii confæderati, ap. Spræch. 208.

N.C.G. 1620.

schmissen / außgehungeret / der Schwangeren Leiber aufgeschnitten / oder die Augen außgegraben / Hände / Wangen / Nasen / rc. abgeschnitten / auch Todtne außgegraben / und schmächlich mißhandlet; oder gen Rom und Meyland in die Inquisition übersendet / von welcher sie verbrent / rc. worden / hiemit die Zeit Lactantii / und deren Ketzeren völlige Bekehrung erlebt zuhaben vermeint (c) / hat Robustella mit denen Wormseren eine Bündnuß gemachet: sich zum Landshaubtmann aufgeworffen / und deren Pündtneren Landwapen durchgestrichen (d). Nach verübter Grausamkeit / welche in so kleinem Bezirk 500. Personen / under welchen 6. Evangelische Pfarrer gewesen / gekostet haben soll / ist Capuciner Ignatius / gen Rom gereiset / um den Papst von dem Verlauff zubenachrichtigen: auch anzuhalten / daß Veltlin dem Churischen Bischoff (welcher wegen anhaltenden Unruhen / noch nicht in Pündten (e) gewesen) eingeraumt werden möchte. Inzwischen liessen die Päpstler in Truck außgehen: **Grundursachen / warum die Veltliner diesen Rahtschlag wider der Pündtneren / und der Ketzeren Tyranney gefasset haben.** Auß welcher Schrifft keine Ketzereyen der Evangelischen: wol aber der Veltlineren Rebellisches Gemüht erhellet (f). Der sonst schwetzhaffte Bucelinus / zweifelsohn ermessende / daß dieses Verhalten / weder rechtmässig seye / noch seiner Religion ruhmlich were / lasset es mit blosser Andeutung / daß diß Jahrs memorabilis (solte gesagt haben execrabilis & infernalis) laniena, eine denk- (aber Verfluchungs-) würdige Mörderey geübt worden / bewenden.

Der Eidgnössisch-Evangelischen Hilffsvölkeren Widerstand.

Die von Zürich / 1000.: und von Bern / 2100. starke / in Veltlin gesandte Hilff: der zu Mellingen denen Berneren gesperrter Paß: die diesen Truppen / von den Päpstleren in Pündten / eingestreuete Hindernussen: die in einer / unter dem Titel **Relchkrieg** / außgestreuete Paßquill / wider Bern (um sie verhaßt zumachen) enthaltene Verleumdungen / daß sie ihre Pferd in die Kirch geführt: mit Weihwasser / rc. getränkt / rc. sind in einer Gegenschrifft grundlich beantwortet worden / und dienet es nicht zu unserem Vorhaben / solches außzuführen.

Untreu Oberen Pundts.

Es arbeiteten Frankreich / Venedig und Savoi / durch ihre Ministros in Spanien und Meyland / daß Veltlin denen Pündtneren zuruck gegeben werde: hergegen haben die Veltliner zu Meyland angehalten / daß sie nicht mehr unter die Pündtnerische Regierung kämen / und die Reformierte Religion im̃er außgeschlossen werde: haben sich auch erzehlter

(c) Spræch. p. 193. Conf. 252. sq. (d) Ib. p. 183. (e) p. 312. sq. (f) Vid. Spræch. à p. 218.

N.C.G. 1620.

ter massen erfrechet / eine besondere Regierung anzustellen. Aber den 6. Tag Horn. An. Chr. 1621. hat eine Gesandschafft des Oberen Pundts / (welchem hiebevor Versprechungen geschehen / ihme / so sie nicht mit den Evangelischen in Veltlin ziehen werden / besagtes Veltlin zubehändigen) in Abwesenheit beyder übriger Pündten; hiemit wider den klahren Buchstaben des Bundbriefs; mit dem Gubernator tractiert / des Vorhabens / daß die Reformierte Religion nimmer in Veltlin und Worms geübt werden solte. Krafft diß Tractats / möchten die Reformierte ihre Güter verkauffen oder behalten: aber jährlich / länger nicht als 4. Monat lang in Veltlin sich aufhalten (doch weder auf einmahl / noch mit ihren Haußhaltungen) noch Evangelische Bücher mit sich nemmen: damit sie aber obbestimmte Zeit nicht überschreiten / sollen sie sich bey jeden Orts Consul anmelden. Die Päpstler müßten sich dem Tridentinischen Concilio / und Chumischem Bischoff untergeben. Wider welches alles / beyde übrige Pündt / wegen damahliger Landsbeschaffenheit / den Mund nicht aufthun dörffen (g). Bey diesem allem soll abgeredet worden seyn / erstlich die zu Thusis und Schams: hernach die übrige Evangelische in Pündten: endlich auch die in der Eidgnoßschafft / auf gleiche Weis / wie die Veltliner zutractieren (h). Gleich auch die zu Cleven noch wohnende Reformierte das Unglück gehabt / daß jeder ob ihnen zu Ritter werden wollen.

Meyländische Bündnuß.

Wider die Evangelische Stände.

Besagte Grau- oder Ober-Pündtner ermangelten nicht / zu Vollstreckung obiger Meyländischen Articulation, in der Eidgnoßschafft Hilff zusuchen / und das übrige Pündten in Verzwirzung zubringen. Zwahr hat den unglücklichen Anfang hiezu gemachet / Rodolff Planta / welcher / der mit Robustella gemachten Abred gemäß / am 28. Tag Heumonat / Oestreichische Trouppen ins Münsterthal (ist ein Hochgericht im Gottshauß-Pundt) geführt / und hat / gleich die Rebellische Veltliner / mit Mörden; also dieser mit Sengen und Brennen / sein Vatterland verwüstet: und die Münsterthaler genöhtiget / dem Käiser (welcher vermitelst dieser Pündtnerischen Malcontenten / die Oestreichische Herzschafft und Meyland: hiemit Teutschland und Italien; so durch Veltlin / Worms und Cleven / 24. Stund wegs / gesönderet waren; zuvereinbaren gehoffet) mit gleichen Bedingungen / wie die Tyroler / Gehorsame zuschweeren. Den fehrneren Einbruch verhinderten die auß den X. Gerichten / und anderen Orten / in Engadin gelegene Völker. Aber etliche Papisten des Oberen Pundts / reiseten ohne Vorwissen der Evangelischen / mit Brieffen unter dem Landsiegel / in die V. Ort: fälschlich vorgebende /

Zweyter Oestreichischer Einfahl unter Rodolff Planta.

Münsterthaler verlehren die Leibl. Freyheit.

Ober-Pündtner untreu an ihre Nachbauren.

(g) Spræch. p. 262. sq. (h) Wahrh. Relat. A. 1621.

N.C.G. 1620. gebende/ daß denen Römisch-gesinneten Pündtneren allbereit siben Kirchen entrissen worden. Vermögen also / daß angeregte Eidgnössische Ort / fünf von 1500. Mann bestehende Compagnien / in Spanischen Kösten/in Pündten gesendet / durch dero Beyhilff die Evangelische Ober-Pündtner / von ihren Bundsgenossen widriger Religion / bezwungen worden/ihres Willens zugeleben. Sie vernamen/daß diese bedacht seyen / die Lutheraner selbiger Enden/ (oberzehlter massen) in ein Blutbad zusetzen (i): und mußten (zwahr mit Vorbehalt der Freyheit beyder Religionen) versprechen/ allen Römischen Geistlichen und Ordensleuthen/zugestatten/daß sie frey wohnen/Clöster und Collegia bauen/2c. mögen. Wie sie dann damahl den alten Landsatzungen zuwider/Jesuiten in das Land gebracht haben sollen (k). Dieses alles verursachete die auß dem Zehen Gerichten Bund/2c. das Engadin zuverlassen; welches/ (absonderlich / weil die Ober-Pündtner sich dessen entschlagen) gleich von den Oestreichischen Völkeren eingenommen worden.

An Engadin/2c.

Gedachte Ober-Pündtner verlangeten / daß die untere Engadiner/ Münsterthaler / Davoser/und Prettigäuer / auß dem Bund außgeschlossen werden. Die Spanisch-gesinneten/wolten den ganzen Zehen Gerichten Pundt/ von dem Bund absönderen. Alles um das Papstthum in Pündten desto besser zupflanzen/und die Ketzereyen außzureuten (l). Auf einer/nach besagter Ober-Pündtneren Ansinnen / zu Jlanz gehaltener / und von gesamter Eidgnoßschafft besuchter Versamlung / hat der Französische Ambassador begehrt / daß dem Bischoff und Capitel / alle zu Chur habende Recht hergestellet: die Clerisey von weltlichem Gewalt befreyet: der Entscheid der Ehesachen den Geistlichen überlassen werde: aber der Außschliessung deren Unter-Engadineren wolte er nicht beystimmen.

Der Französischen Abgesandten.

Fahls dann die Pündtner versprechen / ohne Willen der Cron Frankreich/ mit niemandem sich zuverbinden (welches er eine Neutralitet geneñet: dero Aufrichtung aber den Ober-Pündtneren nicht beliebig war) habe er Befehl zu Meyland die Restitution Veltlins zubegehren/und im Weigerungsfahl/den Spanieren den Krieg anzukünden.

Dero Practik.

1621. Dieser/und der Venetianische Ambassador ermangelten nicht/den Eifer deren Pündtneren zuunterhalten. Zumahl Pompejus Planta/ am 25. Tag Horn, An. Chr. 1621. auf dem Schloß Riedberg von den Grüscheren erschlagen worden: und die Unter-Engadiner / samt den Münsterthaleren / um die zu Meyland gemachte Bündnuß zuhindertreiben / verschiedene Mitverbündete an sich gezogen: und die Ober-Pündt-

Prettigäueren/ Unter-Engadineren/2c. glücklicher Widerstand.

(i) Bl. 243. Wahrh. Relat. A. 1621. Conf. Anh. Paling. p. 114. 125. sq. (k) Ib. 124. (l) Spræch. p. 251. 253.

Pündtner samt denen Römisch-gesinneten Eidgnossen in die Flucht gejagt/deßwegen diese heimgezogen. Am XI. Tag April sind durch Bellenz (dessen sich die Pündtner gegen die (m) V. Ort beklagt) 1000. Meyländer / auf der Mesoxeren Begehren / in das Mesoxerthal eingerruckt ; und sind dero Waaffen und Fahnen von einem Priester durch gewisse Sprüche gesegnet/und die Soldaten versicheret worden/daß sie von den Lutherischen Waaffen nicht werden beschädiget werden. Gleichwol haben sie in den Scharmützlen 70. Mann verlohren: und sind feldflüchtig worden. Darüber Julius de la Torre/vornemster Redlisführer deren Veltlinischen Rebellen/welcher auß dem Seinigen 40000. Pfund daran verwendet haben soll/auß Kummer gestorben.

Gleich ehmahl Meyland/also hat nun/durch der Spanisch-gesinneten Anreitzung / Ertzhertzog Leopold/ Korn und Saltz denen Pündtneren abgeschlagen. Und als eine Gesandschafft Hochgedachten Ertzhertzog (Bischoff zu Straßburg und Passau: auch Administrator zu Murbach und Luders: welche Titel er alle An. Chr. 1626. resigniert / und Claudiam de Medices/Hertzogin von Urbin geehlichet/) zu Insbrugg zubegütigen vermeint / haben Ihr Durchl. über verschiedene Artikul Satisfaction begehrt (n). Under welchen einer das Closter Churwalden betroffen/von welchem die Abgesandte geantwortet: Weilen bey nahem das gantze Land Reformiert worden/werde auch daselbst (als in des Lands Pfarrey) der Reformierte Gottesdienst geübet / die Güter aber dieses Closters/seyen durch die Prälaten verschwendet worden: der Pfaff habe die Stell verlassen: die Kirchenzierden werden verwahret : doch/ so Abt von Roggenburg/welcher sich einen Vatter dieses Hauses nenne/ etwas Ansprach habe/stehe es selbigem frey/sich vermög Verträgen bey dem X. Gerichten Pundt anzumelden (o). Ein boßhafftes Geschrey/ welches / alldieweil diese Gesandte zu Insbrugg waren / erschollen / und den Hertzog noch mehr erbitteret / daß namlich Disentis von (Evangelischen) Soldaten in Brand gesteckt / und die Mönchen von ihnen erwürgt worden / ist zugleicher Zeit/ durch des Prälaten (welcher neulich von Ury/dahin er sich geflüchtet hatte (p)/zuruck gekommen) selbst eigenes Schreiben widersprochen worden (q).

Um daß andere wegen Restitution Veltlin gebrauchte Mittel/unverfänglich gewesen / hat Ludovicus XIII. den von Bassompierre / als Extraordinari Abgesandten/gen Madrit abgefertiget. Dieser hat einen Tractat aufgerichtet/Krafft welches alle/ sint An. Chr. 1617. der Päpstischen

Oestreich eiferig gegen Pündten.

Madritischer Tractat/ von Franckreich zuwegen gebracht.

(m) Spræch. pag. 284. (n) Id. 289. (o) Id. 289. 291. (p) Anh. p. 124. (q) Spræch. 292. 294.

N. C. G. 1621.

stischen Religion in Veltlin / Cleven und Worms nachtheilige Neurungen aufgehebt: denen Rebellen Gnad ertheilt: alle Feindthätlichkeit eingestellet/und zwischen Oestreich/Meyland und Pündten gute Nachbaurschafft gehalten werden solte/2c. Also ware die Uebung der Reformierten Religion vest gestellet. Pündten hat in solchen Tractat eingewilliget. Hergegen Meyland / theils Eidgnossen / selbst die Französische Ministri in Pündten / arbeiteten vielmehr an gänzlicher Außschliessung der Reformierten auß Veltlin (r). Albert Pechorell aber / des Nuntii Scaregi Auditor, hat in einem / **das weinende Veltlin** betitleten/ mit Lugen und Blut angefülleten Büchlein / die Fürsten angefrischet/ das Veltlin eher dem Türken/als den Pündtneren zubehändigen. Auß dieser und mehreren Ursachen (besonders wegen in Frankreich angezettelten einheimischen Kriegen/) hat es an der Execution des Madritischen Tractats erwunden. Die Französische Ministri vergassen nicht/ auch sonst das Aufnemmen der Römischen Religion in Veltlin / und sebst in Pündten / zu grossem Nachtheil deren Reformieren zubelieben. Hergegen die Reformierte beständig auf die Freyheit der Evangelischen Religion in Veltlin angetrungen / und mithinzu deren Veltlinischen Rebellen / und dero in Pündten und in der Eidgnoßschafft habenden Patronen/Verleumdungen widerlegt (s).

Von Französischen Ministris, &c. in Pündten hindertriebe.

Endlich hat Oestreich / als Graff in Tyrol / in einer am 6. Tag Heum. zu Imbst (einem Dorff im Etschland/ 8. Stund von Insprugg gelegen) / mit den Pündtneren gehaltener Unterredung / den Deckel ab dem Hafen gehoben: den Hoch-Oberkeitlichen Gewalt im unteren Engadin/und in 8. Gerichten im Prettigäu (als Castels/auf Davos/zum Closter / zu Schiers/und Seewis / zu Bellfort/Churwalden/Schanfik/ und auf der Langen Wiß) angesprochen (t): dero / auf die von den dreyen Pündten zu Ilanz An. Chr. 1526. vest gestellete Gewissensfreyheit sich gründende Glaubensänderung / übel außgedeutet: und vorgerucket / daß die zwey Clöster Churwalden / und zum Closter genennet/ durch sie geplünderet: die Pfaffen auch an solchen Orten / da Oestreich die Collatur hette/vertrieben/und Predicanten eingesetzet worden weren. Die anwesende Gesandte haben solches alles beantwortet. So hat Bischoff Johann / durch den Priester zu Imbst / wider alles/das zu seinem Nachtheil beschlossen werden möchte/ protestieren lassen (u).

Oestreich Ansprach an Engadin und Prettigäu.

Alldieweil 6000. wegen verzögerter Execution des Madritischen Tractats ungedultige Pündtner / wider alles Abmahnen dero Freunden

Wiederholetes Begehren/

(r) Spræch. pag. 299. 301. (s) Id. p. 316. 319. sqq. 322. (t) Id. 301. sq. (u) pag. 315.

den und Feinden/fast ohne Waaffen und Munition in das Veltlin ziehen/um selbiges mit Gewalt einzunemmen/hat Oestreich in zweyter/am 5. Tag Weinm. zu Imbst gehaltener Zusamenkunfft/begehrt/daß das untere Engadin/samt denen 8. Gerichten ihme überlassen/und die Predicanten abgeschaffet werden/ꝛc. Die Pündtnerische Abgesandte versprachen das Closter zu Churwalden/samt allen seinen Kirchenzierden zuzustellen: allein daß/weil die Pfarꝛey/und Einwohnere Reformiert/etwas zu des Pfarꝛers Bestallung vorbehalten werde. Ubriges solte Krafft der Erb-Vereinigung/das Recht entscheiden. Aber sie wurden mit dieser kurzen Antwort abgefertiget: Das Hauß Oestreich hette genugsame Mittel sein Recht zubehaubten: und möchten sie nur heim kehren. Eh sie aber bey Hauß ankommen/ist Oestreich (im Weinm.) in Unter-Engadin und Prettigäu eingefallen. Die ins Prettigäu commandierte/haben mit Brennen und Würgen niemand verschonet: müßten aber bald weichen. Ins Engadin sind auß Tirol/8000. von Rodolff Planta begleitete Soldaten gezogen (x). Von welchen nicht nur Unter-/sonder auch Ober-Engadin eingenommen worden. Prettigäu und Meyenfeld ist im Wintermonat gefolget: nachdem ihnen die Freylassung der Religion versprochen worden. Aber dieses letstere ist bald hernach unter nichtigem Vorwand zuruck genommen worden.

und Beraubung ihr zweyfacher Freyheit.

Baldiron/General der Oestreichischen Armee zu Schiers im Prettigäu/nachdem er sich wol bezächet/hat den Amman des Orts/dem Scharffrichter übergeben/um ihn gleich an der Stell zuenthaubten. Als selbiger allbereit zum Schwert entblösset war/und in dem Gebett des Herꝛen die Wort gesprochen/**Dein Will geschehe auf Erden wie im Himmel**/ruffte ein gottslästerlicher Soldat/nicht Gottes/sonder unser Will soll geschehen. Doch/als einer plötzlich sich herfürgethan/bey Baldiron um Gnad anzuhalten/hat er selbige erlanget. Also ist Gottes/nicht dieser Bößwichten Will geschehen. Dieser Amman hat sich bald hernach/durch die Capuciner: in Hoffnung durch sie/mit einer Blutsverwandtin copuliert zuwerden: zum Abfahl verführen lassen. Nachdem er aber selbigen zuwillen worden/ist er wegen Dispensation, an den Bischoff/von dem Bischoff gen Rom gewiesen worden: hat aber diese Reiß nicht unterfangen: müßte der Copulation mangslen/und lebte in beständiger Hurey (y).

Gottlosigkeit der Oestreichischen Soldaten.

Indessen ruckte das Oestreichische Heer gen Meyenfeld/Chur/ꝛc. Dessen der Bischoff sich wol zubedienen gewußt. Er suchte alles Fleisses die Ober-Pündtner wiederum unter seine Gehorsame zubringen.

Bischoffs Ubermuht.

iiiiii Auch

(x) Sprech. p. 347. (y) Anhorn. Pal. p. 153.

N. C. G. 1621.

Auch die Ober-Engadiner und Poschlafer / wurden genöhtiget dem Hauß Oestreich zuschweeren. Rodolff Planta setzte sich in Zernez/und wurd Fürstlicher Commendant im Unter-Engadin. Den Capucineren aber wurd zu Schuls die Kirch eingeraumet. Hergegen wurden alle Prediger ihres Amts entsetzet.

Der Evangelischen Untertruckung.

Alldieweil Oestreich in Engadin ziehet/hat Herzog de Feria/Meyländischer Gubernator / 7000. Mann in das Veltlin geführt / durch welche am 30. Tag Weinm. Cleven/weil eine geringe Besatzung darinn gelegen/eingenommen: und die Evangelische außgejagt. Von den Römisch-Catholischen Clevneren so wol/als von Feinden/ ist das Te Deum laudamus gesungen: in Pergell geruckt: und diesen der Fried/allein mit Beding des Absahls / versprochen worden. Bey Bedrauung des Brands / wurden die zu Vespran genöhtiget ihren Prediger/ Plinium Pavavicin / dem Graff Serbellon / Commendant zu Cleven zulieferen/ von welchem Plinius der Meyländischen Inquisition übersendet worden. Bey so beschaffenen Sachen hat der Bischoff samt beyden Pündten / und der Herzschafft Meyenfeld / durch eine Gesandschafft mit dem Herzog de Feria zutractieren gesucht. Zugleicher Zeit haben gesamte Eidgnossen den Gubernator zu Meyland: auch den im Elsaß sich aufhaltenden Herzog Leopold/durch Bottschafftere/bitten lassen/die Waaffen einzustellen / und die eingenommene Land und Leuth den Pündtneren zuerstatten. Der Herzog/der damahl schlechter Dingen sich vernemmen lassen/Veltlin den Pündtneren nicht wiederzugeben / hat sich hernach erklährt (z) / und den 22. Tag Jenner An. Chr. 1622. brieffslich versicheret / daß beyden Pündten / und der Herzschafft Meyenfeld / mit Außschliessung deren 8. Gerichten / von Veltlin und Worms / jährlich 5000. Ducaten bezahlt werden solten: zwahr daß die vertriebene Reformierte Veltliner/ihre Güter innert 6. Jahren verkauffen: aber währender solcher Zeit/mehr nicht als 2. Monat / und zwahr zu verschiedenen mahlen; sich alldort aufhalten möchten. Es wurd auch geredet/als werde denen Veltlineren / sich mit denen Römisch-gesinneten Eidgnossen zuverbinden bewilliget werden. Uber diesen Absagbrieff / ist auch zwischen Meyland und diesen Pündtnerischen Abgesandten / eine ewige Bündnuß/wie ehmahl mit den Ober-Pündtneren aufgerichtet worden. Wegen der Religion hat Gubernator befohlen/die Römisch-Catholische Religion in ganz Pündten frey zulassen: und allerley Ordensleuthen die Aufrichtung ihrer Clösteren / und Collegiorum zugestatten. Hat anbey die Kirchen-Güter abgeforderet / und das Trientische Concilium/

Cleven den Pündtneren entrissen; und samt Pergell des Evangelii beraubet.

1622. Zweyter Meyländischer Tractat mit Pündten.

(z) (Pax hæc) *nemini Sapienti diu duratura videbatur.* Buc. Rhæt.

N.C.G. 1622.

lium / samt der Bulla in Cœna Domini, und neuem Calender aufgeburdet. Endlich solten die Evangelische / auß der Graffschafft Cleven außgeschlossen seyn : und hinfort jährlich länger nicht / als zween Monat darinn wohnen können. Von den Oestreicheren aber ist die Procura des Churischen Bischthums : item / daß an dieses Bischthum (zu welchem keine als Pündtner / und zwahr allein die auß auß dem Gottshaußpundt/bisher den Zutritt gehabt) ein jeder Teutscher/rc. beförderet werden möchte / bedinget worden : auch hat der Erzherzog sich vorbehalten/ zwölff Jahr lang in Chur und Meyenfeld eine Besatzung zuhalten.

Evangelische Religion abgeschaffet.

Doch ist es selbst bey diesen Meyländischen Pacten nicht geblieben/zurnahl Baldiron/ohne fehrneren Aufzug/zu Zuz/auch in der Herrschafft Meyenfeld / woselbst Todte herfürgescharret / und mißhandlet worden / fürnemlich in den acht Gerichten/die Predicanten abgestellet : mit Befehl/diese letstere in das Schloß Gutenberg gefänglich zuführen: sind aber theils entwichen ; welche gleichwol nicht unterlassen/abwesend/ ihre von den Wölffen umgebene Schaaff schrifftlich zustärken (a): theils verstecket worden. Abt von Pfefers hat mit etlichen Pfaffen und Amtleuthen die Kirch zu Flesch/nicht eingeweihet : sonder entweihet (b). Bey welcher Handlung sich / aussert einem wetterwendischen Weib/niemand eingefunden. Abt Beneduran setzte sich wiederum ins Closter Churwalden. Bischoff kam auß dem Schloß Fürstenberg gen Chur / und bindet seine Pfarreyen an das Trientische Concilium / und den Gregorianischen Calender. Die Capuciner wurden gen Grüsch/ Lucein/ Küblis gebracht / und haben in selbigen Kirchen Meß gehalten. Die Einwohnere wurden zu leibeigen gemachet : die Waaffen auß dem Land versendet : das Vieh geschlachtet : die Bauren / als Gäul geritten/und geprüglet : an statt Brots / in Milch und Wasser gesottenes Heu zuessen genöhtiget : die Matronen geschändet : kleine Kinder müßten in ihr Muterschoos persten/rc. bis 1500. Einwohnere haben sich/ und zwahr wegen genauer Besetzung deren Pässen / über die höchste Gebirg / auß dem Land practiciert : ungeachtet Frankreich/weder die Sönderung deren drey Pündten / noch dero sothane Untertruckung gern gesehen / und sie von Annemmung der Meyländischen Artiklen abgemahnet. Aber die Lobliche Nation war zuschwach. Deßwegen die IV. Evangelische Stätte / samt Glarus / bey dem König / durch eine Gesandschafft gen Xaintes in Poictou/woselbst Ihr Majestät sich damahls aufgehalten/ um Beyhilff/zu Wiederaufrichtung dieses Stands sich beworben.

Römische eingeführt.

Harte Tyranney.

iiiiii ij Die

(a) Anh. p. 129. (b) Ib. 130.

N. C. G. 1622.

Gewissens-zwang im Prettigäu/

Die Prettigäuer selbst ermangelten nicht/ die Religionsänderung abzubitten. An statt dessen wurd ihnen nochmahl gebotten / die Predicanten zuverstossen. So solte jede Gemeind sich erklähren / ob sie die Capuciner hören/und anneĕmen wolten? Zu dem End Baldiron/ Doñstag den XXI. Tag Aprel / neue Völker mit sich gebracht / und seine Wohnung zu Castels genommen. Als er denen zu Lucein solchen Erzherzoglichen Befehl/in Gegenwart seiner bewaffneten Soldaten vorgetragen/haben sie eine Stund Bedenkzeit außgebettē. Nach dero Verfliessung sie/weilen doch die Religion im Eidschwur were vorbehalten worden / um Jesu Christi willen gebetten / ihr Gewissen nicht zuzwingen: zumahl sie lieber sterben/als die Religion änderen wolten. Inzwischen wollen sie den Capucineren das Land/ und die Gottesdienstliche Uebungen bey den Soldaten nicht sperzen. Uber welches Baldiron ergrimmet/ den Amman / samt Johannes Sprecher gen Castels führen lassen / und gebotten/ sich am nächsten Sonntag/war Palmtag/zuerklähren / ob sie gesinnet/ die Predicanten/samt dero Religion und Bücheren abzuschaffen/und die Päpstische Predigen und Kinderlehren zubesuchen: um also in der Römisch-Catholischen Religion unterzichtet zuwerden / und alsdann selbige freywillig und ohne Zwang annemmen zukönnen: die bisherige aber zuverlaugnen? Als er aber vermerkt / daß das Volk standhafft verharzet/und Joh. Victor Travers/ihn gewahrnet/sich vorzusehē/ ist er noch am XXII. Tag Aprel samt den Soldaten gen Chur gezogen/ und also einem / auß Thürig Enderlins von Meyenfeld Anstifften / wider ihn gemachten Anschlag entgangen. Die in dem Land übrige/und meistens im Schloß Castels/Sicherheit suchende Soldaten/wurden am 24. Aprel angegriffen. Etliche gefangene Soldaten bekenneten / daß sie das ganze Prettigäu/bis in Engadin einzuäscheren bedacht gewesen (c). Denen in Castels ligenden haben die Einwohnere / sicheren Abzug versprochen: aber Anfangs trotzige Antwort/hernach Vertröstung empfangen/daß man ihnen zween Predicanten lassen wolle/um die Kinder zutauffen/ die Ehen einzusegnen/ꝛc. Welches die Gemühter deren anwesenden Prettigäueren merklich besänfftiget. Haben sich aber wiederum geänderet / nachdem sie vernommen/daß ihre Benachbaurte im Schierser Gericht/auch selbst verschiedene Weibspersonen/ihre Prügel oder Sparren/ und andere Waaffen mit Nachtruck gegen die Oestreicher gebraucht. Wie dann selbigen Tags / durch Waaffen/im Wasser/in der Flucht/ꝛc. bis 350. Oestreicher gebliben seyn sollen. Under diesen war P. Fidelis: sonst Marco Raino / Burgermeisters zu Simmeringen in Schwaben/ under

weckt das Volk auf/ zum Widerstand.

P. Fidel unbescheidener Eifer.

(c) Conf. Sprecher. p. 424. sq.

under den Graffen von Hohenzolleren / Sohn: gewesner J. V. D. und Assessor des Kammergerichts zu Ensisheim/ dißmahliger Guardian zu Feldkirch. Dessen Gefehrd soll P. Johañ Brunner (d) von Uberlingen gewesen seyn. Nachdem Fidelis / gedachten 24. Tag Aprel N. Cal. zu Grüsch Predig und Meß gehalten / und die Nammen deren Anwesenden verzeichnet worden/hat er samt dem Haubtmann Joh. Jacob von Fels/und 25. Soldaten sich hinauf gen Seewis begeben. Alldieweil er in selbiger Predig begriffen war / ist ein Geschrey in die Kirch gebracht worden/ daß man zu Schiers Feur und Rauch sehe: darüber das Volk auß der Kirch geloffen. Ein berühmter Landmann berichtet/daß P. Fidelis nicht nur männiglich zubeichten vermahnet/sonder auch die Vornemsten gefraget/ob sie solches thun wolten? Als sie es rund abgeschlagen/hat er seine Holtzschuh auf der Cantzel abgezogen/und zusamen geklapt / den Staub über sie außschüttlende. Da indessen die Soldaten ihre brennende Lunden gelöscht/und die Mußqueten für der Kirchenthür an die Maur angelähnt / wurde den redlichen Landleuthen von Fanas/ welche sich allernächst verborgen aufgehalten/ein Zeichen gegeben/welche alsbald mit ihren Brüglen/und zweyen/in ihrer Entwaffnung/unter dem Heu verborgen gehabten Schlachtschwerteren / eingebrochen / und die Soldaten bey und in der Kirchen niedergeschlagen. Die von Seewis ergriffen der Soldaten Mußqueten / kehrten sie um/und schlugen auch drein (e). Zugleicher Zeit kamen die bewaffnete Prettigäuer. Dem Haubtmann / weil er um Quartier und Gnad gebetten / haben sie verschohnet. P. Fidelis wurd ersucht in der Kirch zubleiben/welchen fahls er / gleich der Haubtmann/und wie besagter sein Gefehrd (f) / were erhalten worden. Aber Fidelis ermahnete seine Soldaten zustreiten. Als selbige den weiten gegeben / wurd er samt ihnen / ohne Pantofflen / ergriffen / getödet / und zu Seewis / von den Prettigäueren (g) auf dem Kirchhof begraben. Als Graff Alvic von Sulz nochmahl dahin kommen/ist dieses Capuciners Haubt/zu Feldkirch bey den Capucineren: der übrige Leib/zu Chur in der Hofkirch beygelegt worden (h). Mehr besagten XXIV. Tag Aprel ist Rodolff Planta von den Unter-Engadineren gen Jnsprug gesendet worden/um Religionsfreyheit außzubitten: ist im Winterm. mit Erz-Herzoglicher Vollmacht wiederum heimkommen. Baldiron zämer.

(d) Spræch. Joh. de Kreyvvangen. (e) Anhorn, Paling. p. 155. (f) Spræch. p. 396. (g) *A' Concitata militum injuriis rustica plebe.* Bucel. Rhæt. (h) Spræch. pag. 395. Conf. Anh. p. 156. Murer suo more hic multa inepta, falsa, &c. miscet. Helv. S. p. 431.

N.C.G. 1622.

men. Baldiron hat sich / nach diesem Tractament / freundlicher aufgeführt/als bisher: die Churwalder/mit Vertröstung der Gewissensfreyheit/zu Ruh vermahnet: Auch die Davoser / Meyenfelder/ und andere/ welche sich entschuldiget/daß die Oberkeit an solcher Aufruhr der Prettigäueren/keine Schuld tragen. Die Besatzung ist den 25. Tag Aprel auß Castels abgezogen/und wider Pündten nicht mehr die Waaffen zu ergreiffen beeidiget worden (i). Welches alles denen Prettigäueren einen Muht gemachet / ihre Flüchtlinge heimzuberuffen/ und von benachbarten Eidgnossen Hilff zubegehren.

Prettigäuer erholen sich.

Die VII. zu Sargans regierende Ort/liessen durch eine gen Feldkirch / an General Reitnauer abgesendete Bottschafft / bitten / daß die Sachen möchten gütig beygelegt werden. Als dieser sich ungedultig erzeigte / und die Prettigäuerer als Rebellen tractierte / hat Sebastian Martin von Glarus/ einer deren Abgesandten geantwortet / Erzherzog habe die Pündtner bey der Gurgel genommen / daß sie/was er wollen/ versprechen müssen. So seyen die Prettigäuer durch die muhtwillige Oestreichische Besatzung bewegt worden/ sich zudefendieren. Beneben sie noch immer versprechen / dem Fürst in seinen alten Rechten kein Eintrag zuthun. Aber dieser General ist noch selbigen Abend gegen S. Lucii Steig angeruckt/und hatte verschiedene auß denen bey sich/welche zu Castels eidlich versprochen/nicht mehr wider Pündten zukriegen: als welche er beredet/daß den Ketzeren und Rebellen kein Eid zuhalten. Nachdem er diesen Paß überstiegen/sind ihm von 80. Prettigäuerē (ohne Verlurst eines einigen Maňs) 300. erlegt worden/auß welchen/verschiedene/ Aerme und Füsse auß ihren Gräberen hervorgestreckt: so von etlichen einer Göttlichen Raach/wegen Meineids; von anderen/einer anderen Ursach beygemessen worden. Die Prettigäuer (a) brachten es so weit / daß sie sich bey übrigen Pündten um Hilff angemeldet. Aber diese dörfften sich offentlich nicht vermerken lassen. Besonders weil Baldiron gleichfahls Hilff von ihnen begehrt: anbey die Römisch-Catholische Eidgnossen ersuchende/ denen/ so sich der Prettigäueren annemmen wolten/den Paß zusperren. Welches diese nicht unterlassen: aber so genau nicht thun können / daß nicht viel Hilffsvölker bey den Beträngten ankommen. Anderseits ist auch Baldiron auß Meyland und Teutschland verstärket/ doch zu Chur so stark belägeret worden/daß er froh war/als ihm sicherer

Päpstleren Untreu belohnet.

(i) Spræch. p. 405. (a) Illustr. Ludolf. A. 1622. Cap. 1: 16. Parens, Tara, &c. forte pro Prettigeü, Davos.

N.C.G. 1622.

rer Abzug gestattet: dagegen Joh. à Porta (b)/ Caspar (c) Alexius/rc./ zween Prediger/welche/als sie im Nammen gemeiner Pündten bey den Reformierten Ständen in Teutsch-Nieder-und Engelland/Hilff suchen solten: am 4. Tag Weinm. An. Chr. 1620. auf dem Rhein zwischen Basel und Straßburg/ zu Breisach angehalten/gen Jnspruggg geführt/ dort 27. Monat lang aufgehalten; nun bey diesem Anlas geledigет worden.

Neue Pündtnerische Verbindung.

Die Pündtnerische Nation aber (die Disentiser und Lugnezer außgenommen) hat ihren ewigen Bund erneueret/ und die Meyländische auß Forcht und Gewalt aufgetrungene Artikul abgesagt. Nachdem einige/theils Römisch-Eidgnössische/ theils Italiänische Völker/einen neuen/aber vergeblichen Versuchstreich wider die Pündtner gethan/ ist am 3. Tag Heum. der Bundbrieff in allen Gemeinden Pündtnerlands beschwohren worden. Allein die Ober-Engadiner/Pregeller/und Poschlaffer/ weil sie jenseit des Gebirgs gelegen: item der Bischoff/weil er bey dem Papst Erlaubnuß begehren müssen/weigerten sich. Ubelgesinnete aber haben/ boßhaffter Weis/ und fälschlich außgestreuet/ die neue Verbindung zwecke allein zu Außreutung Römischer Religion/ und seye selbige allbereit in viel Weg untertruckt worden.

Zweyte Unterjochung Pündtnerlands.

Der Französische Ambassador zwahr machete Hoffnung/den Madritischen Tractat in Stand zubringen: hat aber bekennt/ der Papst/ und Italiänische Fürsten wollen in Veltlin keine/als die Römische Religion gedulden. Auch die Eidgnossen erlangeten/ daß zwischen Oestreich und Pündten eine Friedenshandlung bewilliget worden. Doch wurden die Feindthätlichkeiten fortgesetzet/und hat Oestreich den Pündtneren ein zimliches Heer/ unter Alvic/ Graff von Sultz über den Halß geschickt. Als selbige in Unter-Engadin ankommen/war Baldiron noch in Zernetz: woselbst Rodolff Planta den Abfahl gethan/ und die Meß eingeführt (d). Als der erste Streich diesen neuen Völkeren mißlungen/ ist Baldiron auß Unmuht/in das Münsterthal geflohen: nachdem er besagtes Zernez/ einen von 200. schönen Häuseren erbaueten Flecken/ mit einem Feur angesteckt/ welches allein 24 Häuseren verschonet. Gleichfahls haben übrige Oestreicher/ das übrige Unter-Engadin verlassen/ und auß jedem Dorff 30. Geisel gen Jmbst/ auf Oestreichischen Boden geführt.

(b) De quo Spræch. Mot. p. 77. Ef. Schucan. ad Rod. Stukium 24. Oct. A. 1659: *Tigurinorum solitâ stipendii beneficentiâ suffultus, usque eo in studiis emersit, ut Ecclesiæ Scholæque Genevensi cum laude præfuerit.* (c) Pastor Malansi, postea in Cicerz. Anhorn. p. 84. 114. ubi de carcere ἀξιομνημόνευτα scribit. Add. p. 120. sq. Historiam Blasii Alexandri. (d) Anhorn. 159.

N. C. G. 1622.

geführt. Nachdem aber die Pündtner / durch Gottes Beystand / einen und anderen vortheilhafftigen Streich gethan / sind sie sorgloß worden / welches ihnen sehr übel zustatten gekommen. Sonderlich / nachdem im Augstm. neue Oestreichische Trouppen (welcher Waaffen / nach Papistischer Gewohnheit / von den Capucineren gesegnet worden) / in Unter-Engadin ankommen / welche keine Militarische Grausamkeit gegen Menschen und Häuser unterlassen. Nachdem die Pündtner in einem Treffen / am 5. Tag Herbstm. das Kürzere gezogen (e) / ist das ganze Prettigau wiederum an Oestreich kommen (f): Als eben das gemeine Land / auf Begehren des Französischen Ambassadors / Sonntag den 4. Tag Herbstm. ein Decret gemachet / die Madritische Artikul in allen Gemeinden zuschweeren: welches aber durch diesen unglücklichen Streich verschwunden.

Lindauischer Vertrag.

Auß gleicher Ursach / hat der / den 26. Tag Herbstm. gen Lindau von den Eidgnossen / in Meinung und Hoffnung / die Pündtnerische Ruh und Freyheit / auf besseren Fuß zubringen / veranlasete / von Käiserlichen / Französischen / Spanischen / Eidgnossen / und 2. Pündten besuchte Tag / fehl geschlagen. Zumahl / weder durch Römisch-Catholische Eidgnossen die Sönderung des Unter Engadins und Prettigaus (welcher hernach auch beyde Pündt und die Mesoxer (g) widersprochen) von 2. übrigen Pündten: noch durch die Reformierte gehinderet werden können / daß nicht die Religion in Pündten und Meyenfeld / auf gleichen Fuß gestellet worden / wie sie im vorgehenden Jahr sich befunden. Bey sothaner Conferenz haben die Oestreichische Anwälte / als man ihnen vorgeruckt / daß die Erbeinigung an den VIII. Gerichten gebrochen worden / ungeschohen sich vernemmen lassen: daß es jetzund eine andere Beschaffenheit habe / als vor alten Zeiten / da Oestreich nicht weiter kommen können. Auch daß man / um die Evangelische in besagten Gerichten / und Engadin außzureuten / mit Weib und Kind abfahren / und das Land mit anderen Einwohneren besetzen müsse. Die Capuciner predigeten in allen Kirchen. Evangelische Prediger dörfften sich nicht blicken lassen. Doch ist das meiste Volk an der Evangelischen Wahrheit treu geblieben (h). Bischoff zu Chur kam bis gen Feldkirch / und verlangete die Wiedererstattung seiner alten / in Pündten habenden Rechten. Weil in diesem / am letsten Tag Herbstm. beschlossenen Tractat / die Spanier Paß und Volk durch Pündten erhalten / hat der Französische Ambassador im Nammen seines Königs / wider diese Artikul / als der Freyheit und den Bündnussen der Pündtneren nachtheilig / prote-

Von Frankreich widersprochen.

(e) Conf. Bucel. Rhæt. (f) Sprech. 512. (g) Ib. 530. (h) Anh. p. 161.

N.C.G. 1622.

rotestiert: mit fehrnerem Ansinnen / Frankreich wolle nicht leiden / daß Inter-Engadin und die VIII. Gericht / von den 2. Pündten gesönderet erden. Wie sein Principal den Meyländischen Tractat zernichtet/al könne er auch diesen unnütz machen. Dagegen die Oestreichische und Spanische von dem Madritischen Tractat nichts hören wollen / sonder erschaffet / daß selbiger von denen zwey Pündten widerzuffen/ der Lin-auische Tractat aber mit mehrer Hand angenommen worden (i).

Fr. de Sales Tod und Canonisation.

Den 28. Tag Christm. müßte Franciscus de Sales / zu Lion diese Welt verlassen. An. Chr. 1610. ist Joh. Francisca Fremegot / Frey-erren von Chantal Witwe / durch ihn zu einer gewissen Lebensweise erleitet worden / welche Societas charitatis genennet wird. Nachdem Paulus V. diesen Orden bestätiget / sind verschiedene Clöster hie und ort aufgerichtet worden. Francisci Leichnam wurd gen Annecy ge-racht. Wegen / wie man vorgibt/verschiedener hie selbst geschehener Wunderwerken/ ist schon An. Chr. 1625. dessen Canonisation gesucht orden (k). Doch hat erst Alexander VII./nachdem er ihn den 28. Tag Christm. An. Chr. 1661. als Confessorem Pontificis, Bekenner der Apostel des Papsts beatificiert/endlich am 19. Tag Aprel An. Chr. 665. canonisiert (l). Etwas rarer war/des D. Offredy/diß Jahrs zu Genf verstorbenen Gemahlin / welche der Lateinischen und Griechischen Spraach wol berichtet gewesen: und ihrem erblindeten Herzen in den studiis trefflich gedienet (m). Gleichen Jahrs sind die Juden auß ganzer Eidgnoßschafft gewiesen worden (n).

Gelehrte Weibsperson.

Evangelische Religion zu Poschlaf abgeschaffet.

Viel vertriebene Veltliner enthielten sich zu Poschlaf. Solches oolten die Veltliner nicht mehr leiden. Liessen es aber bey dem nicht leiben das zu Lindau abgeredet war: daß namlich die Kirch zu Poschlaf en Päpstleren überlassen: von den Reformierten aber eine neue erbauet erden (o) möchte. Sonder/nachdem die Veltliner denen zu Poschlaf/ Wein und Korn etliche Tag lang enthalten / hat Jacob Robustell / als andshaubtmann und Rahts-Regent / am 3. Tag Christm. ihnen ge-hrieben/die Evangelischen Veltliner zuverjagen: auch ihren Predican-en das Predigen zuverbieten: darüber dasige Papisten/den Reformier-en/hinwegzuziehen angemuhtet. Zumahl ihr Priester sie weis gemacht/ Poschlaf seye ein Glied Italiæ/nicht Rhetiæ / und habe er vom Papst Befehl (p) diesen Ort von den Ketzeren zureinigen. Der Prediger müßte weichen. Als man sich dessen bey dem Oestreichischen/und Mey-

kkkkkk ländischen

(i) Spræch. p.532. 536. sq. 573. (k) Gall. Christ. (l) Heidegg. Hist. Papat. 274. (m) Spon. (n) Ampl. Rhan. Chron. Mscr. (o) Spræch. 525. (p) An-orn. 158. sq.

N.C.G. 1622. ländischen General beklagt/ ist zwahr etwas Milterung geschöpft worden (q). Doch möchte besagter Prediger/ Jacob Rampa kaum heimkomen/so müßte er nochmahl weichen: und sind den 26. Tag Aprel An.
1623. Chr. 1623. (in welchem Jahr von Oestreicheren/das bey Basel gelegene / bekanter massen An. Chr. 1679. von Frankreich fortificierte Dorff Heuningen / nachdem es 102. Jahr bey Reformierter Religion gewesen: wiederum Papistisch zuwerden genöhtiget (r) worden) bey Nacht XXIII. (s) in ihren Betheren ermördet: deren übrigen Reformierten Häuser sind mit Feur angesteckt: auch die Evangelische Bücher verbrennt worden. Viel begaben sich in die Flucht. Beyde Pündt begehrten durch eine Gesandschafft/ die Poschlafer solten den Reformierten sicher Geleit und Nahrung herstellen. Aber die Papisten wendeten ein/die Päpstliche Bull vermöge/ daß alle Reformierte auß Italien abgeschaffet werden/ welchen Joh. Florin/einer deren Pündtnerischen Gesandten/ Päpstischer Religion geantwortet: in den X. Gebotten stehe: Du solt nicht töden: Du solt nicht stälen. Ihr aber habet beydes gethan (t). Als An. Chr. 1627. in ganz Pündten die Gewissensfreyheit wiederum eingeführt worden / hette Bischoff zu Como gern ein neues Ungewitter zu besagtem Poschlaf erweckt (u).

Frankreich nimt sich der 3. Pündten an.

Weilen die gütliche/wegen Erstattunng Veltlins/zu Rom/in Hispanien und Meyland gebrauchte Mittel/unverfänglich gewesen/ haben zwahr Frankreich/Venedig und Savoi/am 17. Tag Hornung sich verbunden / den Madritischen Tractat zuhandhaben (x). Der Nuntius widersetzte sich. Vorschützende: Es wurde dem Aller-Christlichsten König (von welchem selbiger Zeit seine Reformierte Reichsgenossen merklich geschwächt worden) einen schlechten Ruhm bringen/wann er die Ketzer in seinem Land verfolgete/dagegen denen Außwertigen/Lufft zumachen gedächte. Aber neben Vertröstung/daß die Römische Religion keinen Abbruch leiden solte/antwortete der König/man könte nicht gestatten / daß die Spanier unter dem Prætext der Religion / sich frömde Land und Leuth anmasseten / 2c. (z). Welches den Papst vermögen/ daß er den König in Spanien vermahnet / Veltlin/ Worms und Cleven / bis zu Erörterung der Streitigkeit / in Päpstliche Hand zusequestrieren. Diesem letsteren ist statt geschehen: als bey außgehendem Mey/ Papsts Gregorii XV. Bruder/ Herzog zu Fiana 2000. stark/doch allein Veltlin und Worms/ vonwegen des Papsts bezogen. Frankreich hat

Veltlin dem Papst sequestriert.

(q) Pag. 534. sq. (r) Begriff Basl. Begebenh. (s) In *Anhorn. Paling.* p. 160. numerantur XXV. (t) Spræch. p. 548. sqq. Conf. Anh. p. 160. (u) Id. 701. (x) Id. 545. (z) Ludolf. A. 1622. cap. 1. p. 27.

N.C.G. 1623.

at hieran 25000. Ducaten bezahlt: mit Vorbehalt/daß alle Streitig-eit innert drey Monaten abgethan werde.

Evangelische Kirch in III. Pünten untertruckt.

Inzwischen hat einerseits Thüring Enderli von Meyenfeld / das weyte mahl an die Erlösung seines Vatterlands Hand anlegen wollen: at ihm aber übel außgeschlagen (a). Anderseits sollen drey Oestreichi-che Priester/Gebrüdere/deren einer zu Zizers: der zweyte zu Trimmis: er dritte zu Untersatz in Dienst gewesen/angeschlagen haben/ zu Igis/ inem Reformierten Ort/ alles zumetzlen. Den XI. Tag Mey mußten ie/ von Graff Alvic mit 2000. zu Fuß/ und 50. Reuteren umringete Prettigäuer den Oestreicheren schweeren. Vor dem Eidschwur haben ie sich die Religion und Gewissensfreyheit vorbehalten. Alvik hat ih-nen versprochen/sie solten in der Religion unbeschwehrt verbleiben. Doch ind die Kirchen den Capucineren gleich hernach übergeben worden. Es ind diese Unruhen/noch in viel ander weg der Evangelischen Kirch/ sehr achtheilig gewesen. Hingegen die Clerisey sich vest zusetzen nichts un-erlassen. Den Predigeren im Ober-Engadin ist das Predigen nieder-gelegt worden. Uber das auch/daß der Päpstliche Nuntius/Alexander Scap/ den Prälat zu Disentis/ Sebastian von Castelberg/ und den on Pfefers/ Michael Saxer/ von ihrer Würde gestossen: hat selbiger/ mit Zuthun deren Dohmherren (welche/als solches fehl geschlagen/und ibel aufgenommen worden/ die Schuld auf die Capuciner geworffen) en Schlüssel zur Haubtkirch in der Statt Chur/durch ihren Meßmer egehrt (b). Am allermeisten war der Bischoff beschäfftiget. Dieser hat mmer auf die Wiedererstattung seiner ehmahligen in Religions und Politischen Sachen gehabten Rechten / angetrungen / und mit Gewalt elbige außzuüben sich unterfangen/auch am 1. Tag Christm. einen Bey-ag/zu Abtrettung deren zweyen Clösteren / S. Luci/und des Prediger-Closters / vermögen (c). Fehrners ist auf gedachten Bischoffs/und der Dohmherren Begehren / im Christm. ein Bundstag gehalten worden/ n dessen erster/am 18. dito gehaltener Session, die An. Chr. 1526. aufge-ichtete Artikul nichtig: hingegen daß der Bischoff/Fisch- und Jagbarkeit: uch alle vor An. Chr. 1526. gehabte welt- und geistliche Vorrecht ge-iessen solle/erkennt worden. Die zwischen Römisch-Catholischen: oder dann die einte Parthey Römisch-Catholisch / schwebende Ehesachen/ ollen dem Römisch-Geistlichen Stab überlassen werden. Die Clöster/ Catzes im Tomlesch / S. Doming/und S. Niclaus/rc. zu Chur/sollen im samt allen Renten wiederum zugestellet werden. Also sind nicht

(a) Spræch. p. 548. (b) Id. 559. Plenius Anh. Paling. 159. sq. (c) Spræch. 556. Anhorn. Paling. 161.

N.C.G. 1623. allein die drey Veltlinische Herrschafften / sonder auch Münsterthal / die Engadiner/samt Prettigäu unterjochet: der Bischoff in pristinum, wie er vor der Reformation gewesen / eingesetzet / und innert wenig Tagen/ 75. Kirchen (d) des Worts Gottes beraubet worden.

1624. Papsts Anschlag wider Veltlin. Der Päpstliche Haubtmann im Veltlin befihlet die Reformation im Pregell abzuschaffen / und werden dasige Kirchen den Capucineren eingeraumt (e). Zu Rom aber wurd am 18. Tag Horn. projectiert/ daß Veltlin/Worms und Cleven / durch Pündtnerische Beamtete/wie An. Chr. 1620. geregiert werden solle. Doch allein durch Römisch-Catholische: auch solten die Appellationen allein an solche geschehen: und durch sie erörteret werden: selbst den Redlifühereren ist vollkommene Gnad/ und dabey besonderer Schirm von Spanien verheissen worden. Dem Papst aber solte zustehen/ die Casus der Contravention, selbst in den weltlichen Händlen zuerörteren / ohne Appellation. Eh und bevor aber diese Graffschafft den Pündtneren abgetretten werde/sollen sie bey Straff gänzlicher Verliehrung / ihrer an Veltlin habenden Rechten/ fehrner versprechen/daß in Veltlin/zu Worms/Cleven/Brüß und Poschlaf/allein die Päpstliche Religion geübt werden: an allen diesen Orten/kein Ketzer sicher seyn noch wohnen: diese/innert 6. Jahren/alle dort habende Güter verkauffen: deren geflüchteten Kinder/in Römischer Religion auferzogen werden: König in Spanien durch Veltlin und Worms offenen Paß haben: die von Römischer Religion Abtrünnige auß Pündten vertrieben werden sollen/2c. Aber Spanien wolte diesen Artiklen/um daß Ihr Majestät den Veltlineren versprochen / daß Sie nicht mehr unter Pündtnerische Herrschafft kommen sollen / nicht Beyfahl g ben (f).

Frankreich/2c. bewaffnen sich für Pündten. Hergegen hat Frankreich schlechthin bey dem Madritischen Tractat zuverbleiben begehrt (g): Besonders wolten Ihr Maj. den Paß den Spanischen Völkeren keines wegs zugeben. Die Eidgnossen erklährten sich endlich den Madritischen Tractat anzunemen: die Evangelische zwahr ohne Beding: die Römisch gesinnete aber / mit Vorbehalt der Versicherung/für die Römische Religion/und ohne Waaffen (h). Weil aber sothane Waaffen das einige Mittel geachtet worden / die den Pündtneren abgezwackte Länder zueroberen/und den Madritischen Tractat zubehaubten / haben Frankreich/ Venedig und Savoi / Krafft An. Chr. 1623. gemachter Verbindung verschaffet / daß (ohngeachtet die Römisch-gesinnete Eidgnossen/diesen Ligierten Völker und Paß (i) versagt) im Weinm. neue Truppen dahin abgeführt worden.

Ery

(d) 'Arind. (e) Spræch. 562. (f) Id. 563. (g) p. 572. (h) 582. (i). 586. sqq.

N.C.G. 1624.

Erzherzog Leopold aber hatte/nachdem er seinen Willen von Einführung der Römischen Religion im Prettigäu / zu welchem End Priester/ꝛc. dahin abgefertiget worden/allbereit eingeschärfft/am XXIV. Tag Brachm. verbieten lassen/alle Lehr/Gottesdienstliche Uebungen/auch alle von Römischer Kirch nicht approbierte Bücher/zumeiden: der solche aufhalten / oder durch Schreiben/ꝛc. Gemeinschafft mit ihnen halten/oder deßwegen an frömde Ort außlauffen werde/solle für Rebellisch gehalten/und auß dem Land geschaffet werden/ꝛc. Es soll in diesen Gerichten der Gregorianische Kalender; und nach selbigem / alle von Römischer Kirch gebottene Fest-und Feirtage gehalten werden. Die Ehesachen/und sonst geistliche Streitigkeiten / sollen an des Churischen Bischoffs Suffraganeum, oder geistlichen Vicarium gebracht werden. Alle Einwohnere / sollen alle Sonn und gebottene Feirtage/in die Kirch sich verfügen / um die Predig zuhören / und darauf dem Amt der H. Meß beyzuwohnen. Jeder Vatter soll seine Kinder und Haußgesind / zum wenigsten Nachmittag/an denen Orten/so noch werden angestellet werden/in die Kinderlehren/ zu denen gewohnlichen Gebetteren/und Unterweisungen in die Kirch verschaffen. Zu besser Unterweisung der Jugend sollen an zwey unterschiedlichen Orten der acht Gerichten / zwo Schulen angerichtet werden. Deßwegen soll keiner seine Kinder zu der Schul/ oder in Dienst aussert Lands schicken/ er habe dann zuvor/die ihm vorgesetzte Oberkeit darum begrüßt: vielmehr solle jeder Vatter seine Kinder zu besagten Schulen halten: keine verweiste (Pupilli) noch andere Personen/sonderlich die under dem Mannsstammen ihre vogtbare Jahr nicht völlig erreicht/sollen sich/fürnemlich ausser Lands/keines wegs/ohne deren Vormünderen / Elteren / ꝛc. Raht verheurahten. Die Renten/ꝛc. deren Clösteren/Pfarrkirchen//Altären/Bruderschafften/Spitälen/solle man bey Straff Leib und Lebens anzeigen. Innert Jahrsfrist solle sich jeder zur (Römisch-) Catholischen Religion bereiten / und bequem machen / ꝛc.

Oestreichisches Religions-Edict im Prettigäu.

Alsbald aber die Capuciner/den Anzug der neuen/von Franzosen/ Pündtneren / Züricheren / Berneren / und Walliseren bestehenden / (zu welchen hernach Venediger kommen) Armee in Pündten vernommen/ sind sie von Davos und übrigem Prettigäu / ohne Entgeltung abgezogen (k). Hergegen hatten die entführte Geisel das Glück zuentwütschen. Prettigäu aber hat am 16. und 19. Tag Winterm. auf vorgehende Citation, in dem Läger dieser Völkeren / die Französische und Pündtnerische Bündnuß beschwohren / und den abgezwungenen Lindauischen

Pündten wird durch die Verbündete Lufft gemacht.

ffffff iij Tractat/

(k) Pag. 594.

1624. Tractat/mit Vorbehalt deren vor vier Jahren/ von Erzherzog Leopold in Prettigäu gehabten Rechten / renuntiert. Am 25. dito ist auf einem Bundstag zu Chur/der Bundsbrieff von den Bottschaffteren gemeiner drey Pündten beschwohren: und die Lindauische/auch die Meyländische Verkomnuß nichtig erkennt worden. Die Völker haben in dem Marsch naher Veltlin/ die Münsterthaler und Unter-Engadiner in Huldigung genommen. Die Wormser haben sich alsobald nachdem diese Truppen zu ihnen kommen / an die Pündtner ergeben. Aber denen Veltlineren waren diese Gäste so widerig/daß sie sich vernemmen lassen: wolten lieber unter dem Teufel / als under den Pündtneren wohnen (l). Doch hat nach Eroberung der Statt Tiran / ganz Veltlin sich in Französischen Schirm ergeben: welchen Cleven An. Chr. 1625. gefolget. D. Prosper Quadri/und Capuciner Ignatius/vermeinten durch Paßquillen / und Unwahrheiten die Restitution des Lands zuverhinderen (m).

1625.

Evangelische in Veltlin/ 2c. hindangesetzt.

Auch hat König in Frankreich/um vom Papst wegen seiner Schwöster Heurath/mit Carolo/Cronprinz von Engelland/ Dispensation zuerlangen/einen zwey Monatlichen Stillstand bewilliget. Der Papst begehrte fehrner / daß Veltlin den Pündtneren entzogen werde (n) / als deme der Jesuiter-General Vitelesc eingespunnen / die Römisch-Catholische können unter keiner Reformierten Oberkeit stehen: nicht ermessende/ in was Schweiß sein Anhang (o) gesetzet wurde / wann wegen der Römisch-gesinneten (p)/die Reformierte gleiche Gedanken hetten. Aber der König wolte sich hiezu nicht verstehen/sonder hat Worms und Cleven/ am 1. Tag Brachm. den Pündtneren zuruck gegeben (q). Die Pündtner (r) verlangeten durch eine Gesandschafft an den Französischen in Veltlin sich aufhaltenden General/daß er ihnen gleichmässig das Veltlin behändige; aber dieser hat ihnen unbeliebige / und dem bey seiner Ankunfft gethanen Versprechen (daß namlich des Königs Will seye/ daß Veltlin / auch was die Religion betrifft/in vorigen Stand gesetzet werde) widrige Mittel vorgeschlagen. Doch wolten die Pündtnerische Commissarii von dem Madritischen Tractat nicht weichen.

Hohe Frömdling zu Genf.

Der vom Käiser seiner Landen entsetzte Baden-Durchlachische Margraff begab sich gen Genf: woselbst ihm / samt seiner Hofhaltung den privat Gottesdienst zuüben bewilliget worden. Als man aber nicht gestatten wolte/ daß männiglich den Zugang hiezu haben möchte/ist er gen

(l) Pag. 607. (m) p. 622. 623. (n) p. 644. (o) Alii animabant ad Reformatos Rhætos interficiendos. Spræch. 645. (p) p. 645. (q) p. 652. (r) *Rhæti sine hac valle tuti olim ac liberi erant. Nunc cum Valle, sine Religione, nec liberi esse nec tuti possunt.* Breiting. 28. Dec. A. 25.

gen Thonon gereiset. Um gleiche Zeit ist Emilia / Prinz Mauritii von Nassau Schwöster / Anthonii / Königs in Portugall Witwe / samt sechs Töchteren zu Genf gewesen. Hat endlich bey Nion ein Schloß gekaufft / auf welchem sie An. Chr. 1628. gestorben. N.C.G. 1625.

Die im Herbst zu Freiburg / zwischen den VII. Catholisch-genenneten Orten und Wallis / erneuerte Bündnuß / hat bald die dadurch gesuchte Früchte gebracht. Hafner beschreibt selbige also: „An. Chr. 1626. „sind die Calvinisten völlig in ganz Wallis / dieweil sie von An. Chr. „1602. bisdahin eine Unruh in die andere angezetelt / außgeschaffet / und „hiemit dem Land der alte Ruhstand wiederbracht worden„ (s). Hette Hafner bey Erzehlung so vieler anderen particular, und eben nicht allezeit nammhafften Begebenheiten / die von ihm bedeutete Unruhen außgetruckt / so hette man ihm mehreren Dank gewußt. Stetler / welcher zugleicher Zeit gelebt / gibt uns ein mehrer Liecht / und weiset uns den rechten Urheber damahl in Wallis erzegter Unruh. Er bemerkt einen zweyfachen Umstand der Zeit: 1. Daß Marx in Alben / Bartholome Weiß / und Joseph von der Flüh / gelehrte / gottselige / deßwegen bey der Evangelischen Parthey sehr beliebete Männer / in dem Herzen selig entschlaffen: und etliche andere / nicht geringen Stands / in ihrem Eifer etwas kalt gewesen. 2. Daß die Reformierte Religion vermuhtlich in Veltlin außgerottet gewesen. Fehrner berichtet er: Hildebrand Jost / Bischoff in Wallis / habe diesen Sommer eine Reis gen Meyland gethan / und sich zu deren Evangelischen Außreutung / ganz eifrig erzeigt. Zumahl er im Augstm. einen Landtag in sein Schloß zu Sitten außgeschrieben / in welchem er / vor den Rahtsgesandten der VII. Zehenden / sich erklagt / daß die wider die Lutheraner / Calvin- und Zwinglische Landleuth ergangene Erkantnussen auß der Acht gelassen werden: und vermahnete zu der Widersinnigen (deren etliche zugegen gewesen / und von ihm benamset worden) Exemplarischer Abstraffung. Etliche erklährten sich Römisch-Catholisch zuleben / andere wolten lieber von ihrem Vatterland außgehen. Diesen ist die Zeit bis Michaelis Tag bestimt: denen Gemeinden aber eingeschärfft worden / hinkönfftig keine Landleuth / so nicht Römisch-Catholisch weren / anzunemmen. Verschiedene Mann- und Weibspersonen / von nammhafften Geschlechteren in Wallis / müßten (weil sie hinder anderen Oberkeiten das H. Abendmahl begangen) mit dem Beutel büssen. Frömden Gewerb- Handwerk- und anderen Arbeitsleuthen / die keine Päpstler waren / ist gebotten worden / innert 14. Tagen das Land zuraumen. Die aussert Lands / an Reformierten Orten

Bündnuß in Wallis erneueret. 1626. Macht selbigen Evangelischen den Garauß.

(s) Pag. 539. b.

N.C.G. 1626. ten lebende Jugend solte heimberuffen werden. Der Bischoff rühmte in einer zweyten/im Weinm. gehaltenen Tagsatzung: daß diese abgefaßsete Resolution dem Papst / und ihren Catholisch-vermeinten Bundsverwandten sehr angenehm gewesen. Verlängerte doch denen wenigen Standhafftigen / den Abzugs-Termin bis Weihnacht. Um daß aber in dem Landsraht/gleich nach dem Bischoff/der Landshaubtmann abgelesen worden/erklagten sich beyde Decani, der Dohmstifft Sitten/samt Sacristan, vorgebende/solches were eine Neuerung. Aber die Landrähte blieben bey dem/daß Bischoff und Landshaubtmann/als zwey verschiedene Häubter/den höchsten Gewalt ihrer Landschafft hetten / und zubehalten verordnet weren (t). Angeregte Bündnuß ist An. Chr. 1634. zu Solothurn: auf Martini An. Chr. 1681. zu Sitten: wiederum An. Chr. 1696. zu Altorff im Land Ury / mit grossem Gepräng erneueret: anbey zu besagtem Altorff abgeredet worden / daß diese Bunds-Solennisation, zu Erspahrung der Unkösten nicht mehr zu zehen Jahr um/ sonder erst alle XXV. Jahr/wiederhollet werde.

Madritischer Tractat. Auf einer den XI. Tag Jenner An. Chr. 1626 zu Baden gehaltener Tagleistung / ist mehrerwehnter Madritischer Tractat / selbst von François Bassompierre, Französischem Marschall / denen Eidgnossen beliebet worden. Der Churische Bischoff begehrte das Veltlin für sich. Die Römisch-Catholische Eidgnossen bewilligeten/daß es denen Pündtneren gegeben werde / aber mit dem Beding/ daß keine/als Papistische Einwohnere darinn geduldet: und keine/als Römisch-Catholische Amtleuth selbigen vorgesetzt werden. Aber der Papst verwunderte sich/daß die Römisch-Catholische das Veltlin/dem strängen Gewalt deren Pündtneren/als Ketzeren/wiederum unterwerffen wolte: und dräuete mit seiner Kriegsverfassung / mit Anziehen deren Worten/ Jer. 48: 10. Verfluchet seye der Mann/der sein Schwert vom Blutvergiessen hinderhaltet. Um daß endlich Spanien sich vernemmen lassen / in diesem Streitgeschäfft kein ander Vorhaben noch Absehen zuhaben/als daß im Thal Veltlin/ und in beyden Graffschafften Cleven und Worms die Römische Religion versicheret werde / und ihr ewiges und rühiges Exercitium haben möchte / haben beyde Cronen sich am 5. Tag Merz zu Monzon verglichen / daß Veltlin in den Stand gesetzet werde / wie es An. Chr. 1617. gewesen/ꝛc. (u). Vorbehalten/ daß in besagten Orten/in Ewigkeit keine andere Religion Platz haben möge / als die Römische: die Landshaubtleuth und Richter von den Veltlineren/doch mit der Pündtneren Confirmation erwehlt werden: auch dero Urtheil in Pündten nicht geän-

Blutdurstiger Papst.

Monzonischer Tractat wird den drey Pündten aufgetrungen:

(t) Scetl. II. 579. (u) Pag. 678.

geänderet / dagegen ihnen jährlich eine zimliche Summ (war hernach auf 25000. Ducaten (x) jährlich bestimmt) Golds bezahlt werden: andere Völker diese Länder verlassen / die Päpstliche Völker selbige widerum beziehen sollen. Durch diesen Tractat hat Frankreich seinen Zweck / die Vorbehaltung der Bündnuß mit Pündten/und den vermitelst sothaner Bündnuß gesuchten Paß in Italien / erreicht: aber von Pündten ist diese Handlung/als ihrem freyen Stand / auch bisher gebrauchter freyer Religionsübung / widerwertig angesehen worden (y). Doch hat der Landraht/welchem von denen drey Pündten die Sachen des allgemeinen Wesens des Vatterlands anvertrauet worden/auf Anhalten des Französischen Abgesandten Chateau Neuf, endlich die Außschliessung der Reformierten Religion bewilliget: so fehrn/daß die Protestierende, Pündtner und Veltliner/daselbst allezeit frey wohnen / auch ihre Güter besitzen und geniessen mögen. Die Römisch-gesinnete Eidgnossen liessen sich durch Casteau Neufs milte Erklährung; und in Meinung / daß die Oberherrschafft in Veltlin bey den drey Pündten seye/ verleiten / diesen Monzonischen Tractat zuunterschreiben: Die Reformierte beharreten auf den Madritischen Artiklen. 1626.

Doch müßte Fortunat Sprecher / als sint dem 17. Tag Brachm. An. Chr. 1625. nochmahliger zu Cleven residierender Commissarius, diesen Posten / nach vorhergegangener Protestation, den 6. Tag Horn. An. Chr. 1627. /verlassen: die Päpstische Völker wurden wiederum in Cleven geführt: Aber Margraff de Coeuures (sonst Marechall d' Estre) Französischer General (z) ist durch Pündten heimgekehrt: ohngeachtet die Gemeinden in Pündten beständig beharret / daß der Madritische Tractat vollzogen / der Monzonische aber gemilteret werden solte. Zu welchem End von den drey Pündten eine ansehenliche Bottschafft in Frankreich abgelassen worden. Dessen ungeachtet haben die Veltliner (auß Spanischem Antrieb) Regenten erwehlet / und daß der 6. Tag Merz/an welchem die Waaffen auß dem Thal abgezogen/ jährlich hochfeirlich begangen werde / verordnet (a). Bald hernach haben sie den Pündtneren vom Wein/ rc. Zoll abgeforderet (b). Es sind auch auß diesem Monzonischen Tractat / betreffende die Dependenz Veltlins von Pündten/nicht geringe Zweytrachten entstanden / und schmirzte es die Pündtner nicht wenig / daß sie weder die von der Französischen Bündnuß / noch die von dem erfolgeten Sieg verhoffete / und billiche 1627.

Zu dero Beschwerd.

IIIIII Frucht/

(x) Spræch. p. 695. Ampl. Rhan. Chron. Mscr. (y) pag. 688. sq. (z) De quo Hafner. A. 1666. (majorem nonagenario) adhuc superstitem fuisse. Theatr. II. 280. (a) Pag. 705. (b) p. 761. sq.

N. T. G. 1627.

Frucht/die Restitution des ihrigen/erhalten können (c). Beschwehrten sich hergegen / daß man sie nöhtigen wolte den Monzonischen Tractat zuhalten / welcher über ihr Eigenthum/ doch ohne ihr Vorwissen/Verhör/und Begehren aufgerichtet : und in welchem wider alle Billichkeit/ die Ehr-und Gewissenslose Rebellen/ an statt wolverdienter Straff/mit vortrefflichen Freyheiten begabet worden. Denen zu S. Maria im Münsterthal / ist auß Veranstaltung deren Bischofflichen / angezeiget worden/man werde dort keine andere/als die Römisch-Catholische Religion gedulden/und alle beeidigen daß sie zur Meß gehen. Darinn bald etwas Milterung angeschaffet worden (d). Den Unter-Engadineren/ welchen die Kirchen abgebrannt/der Zugang aber zu den neu-erbaueten Päpstischen Kirchen gesperzt worden / war schwerer zuhelffen : sind hiemit dißmahl zur Gedult gewiesen worden. Der Priester im Thal Samnanun/reitzte die Seinigen sich an den Erzherzog zuergeben. Sie versprachen zwahr den Bundsbrieff zuschweeren. Doch hat Erzherzog An. Chr. 1628. dasigen Anwalt gezwungen/ihm zuschweeren (e).

Neuerliche Churische Bischoffswahl.

Den 1. Tag Herbstm. ist Bischoff zu Chur (welcher 8. Tag zuvor (f) sein Bischthum resigniert) gestorben. Ehdem wurde/eh und bevor man zu einer Wahl geschritten/der Gottshaußpundt beruffen/und über die Wahl Unterredung gehalten. So möchten allein solche erwehlt werden/welche mit dem Gottshaußpundt verbündet/oder Pündtner weren. Als solches dißmahl von dem Dohm unterlassen worden/hat der Gottshaußpundt vor der Wahl sich zu den Dohmherzen verfügt / und (mit Beystimmung beyder übrigen Pündten) eine Protestation abgelegt: mit vorweisen deren sechs Artiklen / welche von denen An. Chr. 1541. 1548. 1581. / auch selbst von Johann Fluog An. Chr. 1601. erwehlten Bischöffen/beschwohren worden. Selbige Artikul sind folgende : „Wir

Bischoffs-Eid.

„Bischoff / Prævost, Decan, und ganzes Capitel / des Gottshauses zu „Chur/haben zugelassen/und lassen zu / daß ein jeder erwehlter Bischoff „zulassen solle und wolle/daß der Gottshaußpundt/und die zwey andere Pündt / ihre Artikel/und Satzungen/Religion und Regiment / wie „sie jetz vor der Wahl sind/geniessen und besitzen mögen/nach Belieben. „Daß der Bischoff zu Chur/alles das jenige/was der Gottshaußpundt „tractiert / abgehandelt / und beschlossen hat / für gut und gültig erkennen und halten solle: und wider dasselbige niemahlen nichts neues anheben wolle. Daß der Bischoff zu Chur / ohne des Dohm-Capitels/ „und Gottshaußpundts Wissen und Willen / des Bischthums seine „Rech-

(c) Pag. 753. sq. (d) Spræch. p. 704. 748. (e) Ib. 705. 750. (f) Non A. 1618. ut habet Excell. Ludolf. A. cit. cap. 1 : 24.

N.C.G. 1627.

Rechte und Eigenthumen/weder verkauffen noch alienieren/weder sol-
e/noch möge: und fahls daß der Bischoff von Chur etwas thun wur-
de/dessen sich das Dohm-Capitel/und der Gottshaußpundt beschwe-
en wurde/und von ihme Rechenschafft begehrte: alsdann so solle und
nüsse der Bischoff auf des Dohm-Capitels/und Gottshaußpundts
Begehren Rechenschafft geben. Der Bischoff von Chur/solle die Bi-
schoffliche Aemter/durch Leuth auß dem Gottshaußpundt verwalten.
Der Bischoff von Chur soll kein Gewalt haben/das Bischoffliche Amt
ufzugeben/noch zuvertauschen/noch auf einige Weis und Form zu-
balienieren/ohne Consens, Willen und Recht des Capitels/und
Gottshaußpundts,,. Aber Nuntius samt dem Capitel begehrten/daß
e Wahl laut deren Geistlichen Satzungen gefreyt seyn solle (g). Die
Wahl hat D. Jos Mor von Zernez/im Unter-Engadin betroffen. E-
enfahls sind An. Chr. 1628. (h)/durch Verhetzung der Capucineren/ 1628.
ie Reformierte Clevner außgejagt worden (i).

Ein An. Chr. 1618. zu Bergün gehaltener Synodus, erinnerte die Evangelischen Kirche in Pündten restituiert.
Kirchendienere bey dem Eid/das allbereit erhitzete gemeine Volk/nicht
och mehr zuentzünden. Es wurden aber etliche beschuldiget/daß sie in
enen erfolgeten Unruhen zuweit gegangen. Auch daß etliche auß Be-
ehl ihrer Oberen/dem Bl. 1014. verdeuteten Straffgericht zu Thusis
eygewohnet/ist wider obiges Decret geschehen. Die auß diesen/und
bey sothanen Conjuncturen) stündlich vorfallenden/anderen nicht un-
leichen Ursachen/in dem Kirchenstand entstandene Zweyung/ist nun/den
2. Tag Brachm. auf einem zu Scharans im Tomleschg gehaltenen Ca-
itel/brüderlich beygelegt/und mit neuem Ernst verordnet worden/daß
ie Kirchendienere sich in keine/ihren Beruff nicht betreffende Sachen
inmischen (k). Den gefolgeten IX. Tag Herbstmonat/sind auf einem
Bundstag/neben anderen wichtigen Geschäfften/etliche Puncten/be-
ührende die Kirchenzucht/und allgemeine Lebensverbesserung/angetrie-
en (l) worden. Das hie und dort unterbrochene Reformierte Reli-
gions-Exercitium ist erst An. Chr. 1644. und 1646. zu gang komen (m).

Zu Zürich ist von Herr Hans Jacob Ulrich/Diacon zum Frau- 1629. Bibliothec zu Zürich.
Münster/nochmahligem Antistite: Herr Hans Heinrich Müller/mit der
Zeit Obmann gemeiner Clösteren/und anderen Kunst-/Wissenschafft-/
und Tugend-liebenden Burgeren/zum besten gemeiner Burgerschafft/
ine Bibliothec zusamlen angehebt: und erstlich in dem Hauß/genen-

IIIIII ij net

(g) Spræch. p. 709. sq. (h) Ib. 726. (i) L. c. (k) Spr. 737. Conf. p. 71. 77.
86. (l) pag. 754. sq. (m) Consultiss. Rhan. A. 1644. Histor. Mscr. Anh. Paling.
pag. 234.

N. C. G. 1529.

net die Froschau/ hernach auf dem oberen/ hierum mit einem steinernen Schneggen gezierten Boden der Wasserkirch verwahret worden. Der untere Boden war von An. Chr. 1640. bis An. Chr. 1676. ein Auditorium, in welchem die Disputationes und Orationes Solennes gehalten worden. Die erste darinn gehaltene Oration war/ Herr Rodolff Stuckii Inaugural Oration ad Professionem Theologicam, den 24. Tag Herbstm. An. Chr. 1640. Wegen ungemeiner Vermehrung der Bibliothec / ist An. Chr. 1676. dieses ganze Gebäu/ selbiger eingeraumt/ und der untere Boden zwahr zu einer Bücherey / der obere aber zu einer Kunstkammer / in welcher nicht wenig Antiquiteten, auch Rariteten der Natur und Kunst zusehen / gewidmet worden. Mit gleichem Eifer haben Hochlobl. Stände/ Bern/ Basel und Sangallen/ die Zierd und Nutzen ihrer Statt sich angelegen seyn lassen. Zumahl zu Bern An. Chr. 1659. des Hochberühmten Jacobi Bongarsii à Boudry/ Königs Henrici IV. in Frankreich an verschiedene Höfe / auch selbsten an die Ottomannische Pforten gewesenen Abgesandten/ hochschätzbare Bibliothec/ dem Publico geschenkt: Nach mehreren Zugaben aber/ An. Chr. 1693. mit grossem Kosten / ein/ solchem Kleinodt anständiger Platz bereitet: und nicht nur wegen neuer kostbaren Verehrungen/ sonder wegen außgefundenen Mitlen/ wie selbige noch täglich besser zuvermehren/ in einen vortrefflichen Stand gesetzet worden (n). Zu Basel hat Lobl. Magistrat, die mit mehr als tausent raren / besonders Griechischen/ Mscriptis außgezierte Universitets-Bibliothec (o), mit Erasmi und Amerbachii Bücheren: neulich aber mit denen MMscc. Orientalibus Buxtorfianis; gleich Sangallen die ihrige / mit an sich Nemmung der Schobingerischen Bücherey / mit miltester Aufwendung einer nammhafften Summa Gelts/ außstaffiert.

Bern. *Basel.* *Sangallen.*

Geistliche Güter denen Evangelischen abgeforderet.

Den 6. Tag Merz ist ein Käiserliches Edict außgegangen/ welches denen Käiserlichen Commissariis gebietet / die von denen Protestierenden eingezogene (zwey) Erz- und (zwölff) Bischthümer / Prælaturen und Clöster / auch andere geistliche Güter/ deren die (Römisch-) Catholische zur Zeit des Passauischen Vertrags (An. Chr. 1553.) oder sinthero in Possess gewesen / von denen unrechtmässigen Detentoribus, &c. (wie die Protestierende von den Päpstleren geachtet werden) abzuforderen. Mit beygefügter Erklährung / daß der Religionsfried von An. Chr. 1566. allein die Catholisch-genennete / und unveränderten Augspurgischen Confessions-Verwandte angehe (p). Käiserliche Rähte hatten

(n) Clariss. Rodolphi, Dissert. Propædeut. (o) Gernl. in Cedro digna Orat. Secul. p. 49. sq. (p) Ludolfi Schaubühne. A. 29. Cap. II. § 23. sqq. 32.

hatten zweifelsfrey hiebey kein ander Absehen / als den Churfürst von Sachsen / gleich bisher / wider den verstossenen und verjagten König in Behmen: also in Vollstreckung seiner fehrneren Rahtschlägen / auf der Seiten zuhalten. Hiemit wurden die Kirchengüter / erstlich von Augspurg/demnach von allen Evangelischen/abgeforderet: eine Anzahl Prediger abgeschaffet: Pfaffen und Mönchen an dero statt eingesetzt: das gemeine Volk durch Barbarische Execution der Soldaten (welche deßwegen **Seligmacher** genennet worden) zum Abfahl genöhtiget. An Basel und Müllhausen / ist durch den Baslischen Bischoff gleiche Abtrettung begehrt: und die Execution, Maximilian / Herzog in Bäyeren (welchem der Käiser / die dem Pfaltzgraff Fridrich entzogne Chur/ den 25. Tag Horn. An. Chr. 1623. auf einem Augspurgischen Reichstag conferiert); auch Erzherzog Leopold von Oestreich/aufgetragen worden. Welches aber durch Göttliche Gnadenleitung verhinderet/hingegen der Baslische Bischoff von An.Chr.1637. bis 1639. von Schwedischem General/Herr Bernhard/Herzog zu Saxenweinmar/aller seiner Landen entsetzt / und in die Solothurnische Clöster Pechburg/und Dornegk im Exilio, auch selbst zu Basel / sich aufzuhalten genöhtiget worden. Die übrige Evangelische Eidgnossen besorgeten vom Käiser ein gleiches; und in solchem fahl in der Eidgnoßschafft eine Trennung zuerfahren. Aber die den XXIV. Tag Brachmonat An. Chr. 1630. (als die Teutsche folgenden Tags / wegen den XXV. dito / An. Chr. 1530. überreichter Augspurgischer Confession, ein Jubelfest gehalten/) auf der Insul Usedom/in Ober-Pommeren/ geschehene Anländung/ deren mehr als 100. Segel starken / pro Religione & libertate aufgerichteten Flott/des von Ferdinando dann und wann schimpflich und unfreundlich gehaltenen Gustavi Adolfi/ Königs in Schweden / hat durch dieses Edict ein Loch gemachet. Dieser König führte anfänglich mehr nicht als 5000. (q)/ deßwegen Ferdinandus ihn als ein **Feindlein** (r) verachtet: vermehrte sich bald nach der Anländung bis 15000. Mann. Und ist von Gott augenscheinlich/und wunderbarlich gestärket worden/daß An.Chr.1631. durch sein Heer innert 4. Monatsfrist / Saxen / Brandenburg / Mechlenburg / Pommeren / Thüringen / Franken / Würzburg / Unterpfaltz/ Mäinz/und anders auß Oestreichischen Händen gerissen worden: und Hochgedachter Schwedischer König / der Oder / Elb/ Mainstrom/samt dazwischen und daran ligenden Orten sich bemächtiget / und den Rhein passieren können. Die Anschläge des Käisers waren selbst vielen Catholisch-

N.C.G. 1629.

Eingetrieben.

1630. Durch König in Schweden unterbrochen.

(q) Cl. Becm. Notit. p. 635. (r) Ludolf. A. 30. c. 2. § 47. Ib. ex Nani: Negletto da alcuni: da altri deriso & c. Secus de eo Spinola ap. Becm. Notit. Orb. p. 634.

N.C.G. 1630. tholisch-genenneten verdächtig/als suchte er die Untertruckung des Römischen Reichs (s): sonderlich aber denen Protestierenden waren sie entsetzlich/und dero Executiones grimmig. Es müßte zwahr Bischoff von Basel/ Abt von Bällele/rc. An. Chr. 1623. 1630. u. f. der Catholisch-genenneten Liga tapfer steuren. Doch machte dero Annäherung den Eidgnossen verschiedene Gedanken; so daß selbige (gleich An. Chr. 1628. und 1629.) bey eräugendem Nohtfahl/ steiff zusamen zuhalten sich entschlossen. Haben auch/ auf einer am 4. Tag Merz/ An. Chr. 1630. zu Solothurn gehaltenen gemeiner Eidgnössischen Zusamenkunfft/ dem Oestreichischen Cantzler Vollmar kein Audienz verstattet (t): Frankreich aber wegen Eroberung Pündtnerischer Landen/ 6000. Mann bewilliget/ auch (ohne die von den V. Orten) bewerkstelliget. Diese Trouppen sind von Frankreich anderstwohin geführt/ den Pündtneren aber/ von Frankreich unter Anführung des Herzogen von Rohan/fast durch einheimische Völker geholffen/ die Haubt-Rebellen zur Gebühr verleitet/und Veltlin in gemeiner drey Pündten vollkommene Beherrschung/wiederum gebracht worden.

Spanier auß Veltlin vertrieben.

1631. Eidgnössische Handlung mit Schweden.

Schon im Christm. An. Chr. 1631./ hat Schweden durch eine Bottschafft bey den Eidgnossen um Bündnuß geworben: ist aber dieses Begehrens abgewiesen: gleichwol im Meyen An. Chr. 1632. die Neutralitet abgeredet worden (u): dero verschiedene benachbarte Länder genossen. Rothweil aber/ weil sie den Käiserlichen allzuviel Vorschub gethan/ wurd durch den Wirtenbergischen Administrator eingenommen/und vom Eidgnössischen Bund/in welchen sie An. Chr. 1519. getretten/wiederum abgeschränzet.

Apostat abgestrafft.

Demnach Nicolaus Anthoni/ von Brieu in Lothringen/ durch Mißbrauch der Philosophie, in Irrthümer wider die Lehr von Christo verfallen/ hat er sich zu Metz bey den Juden bekant gemachet: von welchen er gen Venedig zugehen verleitet worden. Auf dieser Reiß gen Venedig/ hat er andere zum Judenthum abfällig gemachet/ und wolte sich dort beschneiden lassen. Als die Juden ihm solches/ auß Forcht der Oberkeit/abgeschlagen/und ihn (gleich die Juden zu Padua) weiß gemachet/ er möchte wol under den Christen leben/ so er nur im Herz ein Jud bleibe: verfügte er sich gen Genf/woselbst er/zu einem Regent des Collegii, endlich zu einem Prediger aussert der Statt angenommen worden. Schon er sich mit Eid zu Genfischer Glaubenslehr verpflichtet/ hat er gleichwol heimlich auf Jüdische Weis gelebt: auf der Cantzel das alte Testament erklährt/ und die Weissagungen von Christo verkehrt.

(s) Ludolf. A. 30. Cap. 2. § 38. (t) Hafn. II. 283. (u) Hafn. A. cit.

ehret. Ist endlich durch Gottes Gericht seiner Vernunfft beraubet wor-
en: barfuß in die Statt geloffen: und hat höllische Lästerungen wider
es Herren Jesu Christi Göttliche Person außgespeyet. Nachdem er
ermitlest Artzneymitlen zum Verstand kommen/ beharrete er in sotha-
en Gottslästerungen/gegen die Hochgelobte Dreyeinigkeit/den Herren
Christum/und die Schrifften des N. Testaments: hat seinen Tauff ab-
eschwohren/2c. und wolte keine Unterweisung annemmen. Ist deßwe-
en den 28. Tag Aprel als ein Apostat, der die höchste Majestät gelä-
eret/und Meineidiger/2c. an einem Pfal erwürgt und verbrennt wor-
en.

Von Sangallischem Abt erregte Streitigkeiten.

Schon An. Chr. 1604. haben Bischoff von Constanz und Abt von
Sangallen/ den Evangelischen Thurgäueren/nicht mehr gestatten wol-
n/ in Ehestreitigkeiten das Zürichische Ehegericht / wie nun fast 60.
Jahr geübt war/zubesuchen. Fehrner sind von solcher Zeit an/Altäre/
nd das Päpstische Religions-Exercitium in verschiedene Thurgäuische
Kirchen/Leutmerken/Mammeren/Adorff/2c. eingeführt worden. Dem-
ach aber um An. Chr. 1630. drey Geblüts-oder Schwäger-oder Ge-
atterschafft halb Verwandte / allein im Päpstischen Recht verbottene
Ehen/ durch den Abt/in welches niederen Gerichten die Partheyen ge-
essen/ zwahr von einander gewiesen/zu Zürich aber copuliert worden:
t/wegen Abt Bernhards; und als dieser die Prælatur cediert/Abt Pii
efftigen Widerstands/ im Weinm./von den VIII. im Rheinthal Re-
ierenden Orten/zu Frauenfeld eine Tagsatzung gehalten worden. Prä-
it hat zu seinem Vortheil in diesem Geschäfft zwey Ding gethan.
Erstlich/daß er durch eine Bottschafft/sich bey meisten Orten des Bey-
ahls versicheret/und Krafft dessen die streitige Ehen nochmahls aufge-
öset: Demnach/ daß er/ als gebührte ihm absolute Disposition über
ie Pfründe des Oberen Rheinthals/ den/ seinem Vorhaben widrigen
Pfarrer zu Altstätten entsetzt. So daß nun zu Frauenfeld zwo Streit-
agen zuerörteren den Eidgnossen vorgefallen: und von dem Prälat
ber die Reformierte ein zweyfaches/ von diesen ernstlich widersproche-
es Recht prætendiert worden. Das erste hat die Ehesachen betroffen.
Deren Erörterung hat er theils dem Bischoff von Constanz noch di-
utiert. Zumahl dieser Bischoff/um für seinen Anspruch zuwachen/ei-
en Deputierten zu Frauenfeld hatte. Gleichwol war diesem Abt für-
emlich angelegen/ die Ehesachen von Zürich abzureissen. Klagte deß-
egen/daß selbige dem Bischoff von Constanz entzogen werden. Dem-
ach begehrte er/ daß ihm (im Oberen Rheinthal) die Collatur-und
Kirchenlehen verbleiben: und allein er die Predicanten ein-und absetzen
möge.

Wegen Matrimonial-Streiten/ und Collaturen.

N.-C.G. 1632. möge. Hergegen hatten die Evangelische dargethan/daß die Matrimonial-Sachen von unverdenklichen Jahren/ Krafft Landfrieds gen Zürich geschrieben: die Collaturen aber/absonderlich Krafft An. Chr. 1532. gestelleten/und An. Chr. 1584. bestätigeten Abscheids/ denen Gemeinden: dem Prälat aber/ und zwahr allein wegen Altstätten/ Marbach/ und Bernang/mehr nicht gebühre/als daß wegen deren/ diesen Pfründen zudienenden Güteren/ von dem erwehlten Pfarzer 9. Schilling Lehengelt dem Prälaten bezahlt werden. Die Erwehlung aber des Pfarrers/seye geschehen/ohne den Prälat darum zubefragen. Auch seyen besagte Lehen vor alten Zeiten/nicht zu Sangallen/ sonder allein bey dem Amman im Rheinthal empfangen worden. Ja es haben viel ihren Dienst vor Empfahung des Lehens angetretten/und benügte man sich/ wann solches innert Jahrsfrist geschehen: dessen aber Balgach/weil sie keine Güter haben/überhebt seye.

Römisch-Catholischer Orten Außspruch. Um daß nun die V. Ort/ samt Römisch-Catholisch Glarus/ auf angeregter Frauenfeldischer Versamlung/dem Abt den Kirchensatz zugestanden: die Evangelische Ehesachen für das Consistorium gen Constanz erkennet: und der Prälat hierum mit Brieff und Sieglen verwahret worden/ hat Zürich und Evangelisch Glarus wider solches bester massen protestiert.

Des Prälaten Verhalten. Gleichwol hat Pius ohne Verzug den XIV. Tag Winterm. durch ein Edict, sein in obigen dreyen Rheinthalischen Höfen; auch angemassetes/und sint An. Chr. 1597. zu S. Margretha erworbenes Recht: deßgleichen/daß Thurgauische und Rheinthalische Ehestreiten/nicht mehr gen Zürich/ sonder für den Constanzischen Bischoff gebracht werden sollen/ publicieren lassen. Doch/sagt er/nach Form des zwischen diesem Bischoff und Abt aufgerichteten (Bl. 988. eingeruckten) Vertrags. Fehrner hat er die Predicanten von Marbach/ Balgach/ und S. Margaretha bescheiden/um durch ein Eidliches Gelübd/sie von Besuchung des Zürichischen Synodi, dem Kirchengesang/und Catechismo abzuhalten: hergegen das Ave Maria auf der Cantzel zusprechen; auch zum Gach-und Weibertauff/Hut abziehen/betten im Ave Maria- und Wetter-läuten angehalten. Die unternommene Scheidung solcher Ehemenschen/ welche verschiedene Jahr liebreich einander beygewohnet: auch daß denen / so wegen gehabten Ehestreitigkeiten zu Constanz erschinnen/ der Absahl zugemuhtet worden/ 2c. lassen wir an seinem Ort stehen.

Evangelische Orte protestieren. Alles dessen beschwehrten sich die Evangelische Herrschafftleuthe auf das trefflichste. Zürich aber hat solches angesehen/ als dem Landsfried/ welcher die ungehinderte Religionsfreyheit unwidersprechlich zugebe/ nach-

N.C.G. 1632.

nachtheilig: allein verlangende / daß sie/und ihre Glaubensverwandte gemeine Unterthanen / bey ihr Religion / dem Landsfried/und was daher int der Reformation / gebührlich hergebracht worden / unangefochten leiben mögen. Weilen auch die V. Ort im Landsfried/ allein die eine/ Zürich die andere Parthey seyen / wolle besagten V. Orten die Außlegung des gespännigen Verstands nicht zustehen: noch sich gebühren/ daß sie zugleich Parthey und Richter seyen: sonder solche mißhellige Erlährung des Landsfriedens könne anderst nicht / als durch ein gleiches Recht entscheiden werden. In dem Pius sich weidlich gedumlet: und under denen Eidgnossen die dritte Streitfrag/über die Judicatur in den Streitigkeiten wegen Religionsübung in den gemeinen Herzschafftē/und ob selbige nach den mehreren Ortsstimmen geschehen müsse / nochmahl erregt worden/und mit Gesandschafften/Tagsatzungen/Schreiben/nicht wenig Zeit und Kösten zugebracht worden: haben/der Französische Extraordinari Abgesandte / Herzog von Rohan/auch der Päpstliche Nuncius / sonderlich die VI. uninteressierte Ort / Wasser in dieses Feur gegossen: von den V. Orten aber ist eine Theilung deren gemeinen Herzschafften / auf die Bahn gebracht worden. Wegen täglich in mehrere Weitläuffigkeit sich anlassenden Geschäffts / haben beyde Partheyen selbiges bey ihren Bundsverwandten hohen Ständen / klagend angebracht/und im Nohtfahl um dero Beystand sich zubewerben begonnen. Am X. Tag Christm. An. Chr. 1631. ist von denen VI. uninteressierten Orten zu Baden / dieses Collatur-, Judicatur-und Matrimonialgeschäfft/für ein unparteyisches / den 19. 29. Tag Jenner antrettendes Recht gewiesen worden. Endlich ist den 28. Tag Augstm. Alt-und den [illegible]. Tag Herbstm. N. Cal. An. Chr. 1632. zu Baden/ von Bern/Basel/ Freiburg und Solothurn/als beyderseits im Brachm. erwehlten Schiedrichteren / und Sätzen / der Frauenfeldische Tractat aufgehebt: die dem Prälat behändigete Brieff und Siegel heraußgeforderet: entgegen/ um diesem zweyjährigen Streit eine Endschafft zumachen / gütlich gesprochen/und von beyden streitenden Partheyen angenommen worden: I. Die Glaubensbekantnuß der Statt Zürich/solle und möge in denen Gemeinen Herzschafften/des Thurgäus und Rheinthals/ungehinderet und sicher seyn: und selbiger Religion Unterthanen/bey ihrem Gottesdienst und freyer Religionsübung; auch allem / was derselben nohtwendig ankomt; ruhig / und von männiglich ungehinderet / leben und verbleiben/Krafft Landfriedens. II. Wofehrn Irzung und Gespann von Evangelischen Religions Glaubenssachen / oder dero nohtwendigem Anhang / davon im Landsfried nicht genugsame Erläuterung zu-

Dritte Streitfrag.

Außspruch deren unpartheischen Orten.

mmmmmm finden/

N.C.G. 1632. „finden/ sich zutragen: soll kein Urtheil in selbigem gefellt/sonder solche „Spännigkeiten halb/ein gütlicher Verglich getroffen: oder / fahls solcher nicht statt haben mag/sollen (die Partheyen) von beyden Religionen gleiche Sätze und Richter / nach altem Gebrauch erkiesen/ sie gütlich oder rechtlich zuentscheiden„. Im Vorbeygehen beliebe dem geneigten Leser zubemerken / daß/nachdem ein verkappeter/für das Römische Interesse sehr passionierter Scribent, an Tag geleget/daß er mit seinen Religionsgenossen / welche diesen Artikel (daß die Religionssachen nicht mit mehrer Stimm/sonder durch gleiche Sätze entscheiden werden müssen) eingegangen/sehr mißvernügt/sich nicht geschohen beyzufügen: Transactio ambiguis verbis concepta locum dabat negandi, querelas tales esse, quæ ad Religionem præcipuè spectarent: sed civilium causarum instar, suffragiorum numero decidendas: Dieser Artikel seye zweydeutig: deßwegen die Römisch-Catholische bey vorfallendem Anlas sagen/die streitige Sachen betreffen nicht die Religion/sonder seyen Politische Sachen/und müssen durch das Mehr entscheiden werden (x). III. „Dieweil es in anderen Landen gebräuchig / und gemeiner Vernunfft gemäß/ daß in Ehehändlen / jeder von seiner Religion entscheiden werde: als soll das Ehegericht / von Evangelischen Thurgäuern „und Rheinthaleren/zu Zürich: und von den Catholischen/zu Constanz „besucht werden. Wofehrn eine Evangelische Person jemanden der Catholischen Religion bespricht / solle die beklagte vor den Catholischen: „wann aber die beklagte Evangelisch / solle sie von dem Catholischen „Kläger vor dem Evangelischen Chorgericht besucht werden. IV. Den „Ober-Rheinthalischen Evangelischen Gemeinden ist zugelassen / ihre „Seelsorger bey den Evangelischen Eidgnössischen Orten zusuchen: da „sie dem Prälat zween fürstellen / einen anzunemmen: welchen dann/ „Abt oder dessen Amtmann / die Prædicatur, samt zugehörigen Lehen / zuverleihen / und das von altem bräuchige Gelübd zunemmen/ „Gewalt haben wird„. Pius / vorwendende/die Aebtisch-Sangallische Gerichte im Thurgäu / weren dem Landsfried nicht: vielweniger deren von Zürich Ehegericht / unterworffen: weigerte sich diese Artikel anzunemmen/bis im Winterm. An. Chr. 1637. zu Elgg verglichen worden/ daß die Judicatur Zürich zustehe: doch daß die Ehe zwischen Gevatterleuthen / und Tauffkinderen; item in dem dritten Grad der Blutsverwandschafft; noch in dem dritthalben Grad der Schwägerschafft / gutgeheissen: noch vollkomne Ehescheidung geschehen: Balgach / Marbach / S. Mar-

Abt bequemt sich n ch langs in.

(x) Peregr. Simpl. p. A. 6. De eod. Recessu, frivolè Autor de duob. sec. fer. pag. 252.

S. Margretha solten mit Vorwissen eines jeweiligen Herren Prälaten / auß welchem Eidgnössischen Ort ihnen beliebe / einen Pfarrer beruffen / und selbigen dem Prälat zubestätigen vorstellen : jedoch sollen vorauß die Geistliche von Zürich bedacht werden. Balgach solte bey bisherigem absoluten Wahlrecht verbleiben : doch solten sie den erwehlten dem Herren Abt præsentieren (y). N.C.G. 1632.

Im Majo An. Chr. 1633. (als nächst-verstrichenen Ostertag/ein Bedienter/das kostbare Münster oder Hof zu Lucern / durch einen / in Meinung gewisse / unter selbigem Dach nistende / und nächst gelegenen Baumgarten beschädigende Vögel zuvertreiben / unvorsichtigen Mußquetenschuß/angesteckt ; und bis an das Maurwerk eingeäscheret) ist zu Rheinegg und Frauenfeld von den Abgesandten deren im Rheinthal und Thurgäu Regierenden Orten / das Begehren deren zu Almensperg/ Wuppenau / Weil und Heiligen Creutz / in denen Fürstlich-Sangallischen Gerichten gelegen : auch deren von Werdbühel/und Werkingen/ daß ihnen laut Landfriedens / ein Evangelischer Prediger gestattet werde : von den Evangelischen Rheinthaleren aber eine Klag/ wegen gehinderten Catechisationen/ des Titels **Neugläubig**/ Außschliessung der Ehrenstellen / 2c. eingelegt worden : ohne fehrneren Nachtruck / als daß dißmahl alles an die Oberkeit heimgebracht worden. 1633. Münster zu Lucern verbreñt.

Die durch Gustav von Horn/ Schwedischen Feldmarschall/wider Vermuhten/ (nach Abzug einer Zürichischen/wegen durch die Käiserliche Soldaten an denen Evangelischen Rambseren verübten Gewaltthätigkeiten zu Stein am Rhein gelegener Besatzung) fürgenommene/vom 8. Tag Herbstm. bis den 2. Tag Weinm. N. Cal. währende Belägerung der Statt Constanz (z) / hat sonderlich bey den IV. Orten Ury/ Schweitz/Unterwalden und Zug/gegen die Evangelische Ort viel Mißtrauens erweckt/auß welchem bevorab gegen Kilian Kesselring (a)/Oberst Wachtmeister des Thurgäus/und Burger von Zürich/viel unrichtiges entstanden. Klagartikul der Evangelischen in gemeinen Herrschafften: Zu fast gleicher Zeit erklagten sich die Evangelische Toggenburger/verschiedener Neuerungen : als/ungefährlich sint An. Chr. 1601. gebrauchter heimlicher Kundschafft : An. Chr. 1619. aufgeburdeten Weibertauffs/Hut abziehens vor Monstranz/2c. Bey Bett-und Mittagläuten : Creutz ansteckens auf die Gräber/2c. Bey Erwehlung und Huldigung Abt Pii / hatten die Evangelische Gemeinden / durch drey Abgesandte / um Milterung dieser Beschwerlichkeiten anhalten lassen : Im Toggenburg.

mmmmmm ij sind

(y) Consultiss. Rhan. Chron. Mscr. (z) In cujus descriptione calumniosa & inepta multa, Bucel. de Constantia. (a) De quo minùs accuratus Ludolf. A. 34. c. 2: 105.

N. C. G. 1633. 1634.

sind aber nach abgeforderter Straff 100. Reichsthaleren abgewiesen worden. Den 2. Tag Aprel An. Chr. 1634. ist gleiches Begehren von IV. Evangelischen Stätten schrifftlich geschehen: aber dero Schreiben nie beantwortet: auch eine von den VI. Evangelischen Orten an Pium gethane Gesandschafft / mit keiner anderen Wilfährigkeit erlassen worden / als daß es sich etwas wenigs / wegen der Catechisationen (welche An. Chr. 1642. in mehrere Ordnung gebracht worden) gebesseret.

Römisch-Catholischer Orten Bündnuß mit Savoi

Zu Lucern ist den 14. Tag Brachm. An. Chr. 1634. von den V. Orten und Freiburg / samt Inneren Rhoden Appenzell / und Abt Sangallen / mit Victor Amadeo / Herzog zu Savoi / die erstlich An. Chr. 1577. mit Emmanuel Philibert / seinem Groß-Anherzen / hernach An. Chr. 1582. mit seinem Vatter Carolo Emmanuel / gemachte Schutzbündnuß erneueret worden. Krafft welcher § 2. So ein oder ander Theil von Frömden oder Heimschen geträngt wurd / um oder mit was Sachen / oder welcher Gestalt das were; so daß selbiger Theil anzugreiffen; und sich zuentschütten verursachet were; alsdann der ander Theil / so nicht angegriffen were / verbunden seyn soll / dem Angegriffenen innert Monatsfrist wider den Angreiffer zuhelffen; ohn alles disputieren und arguieren / um die Ursach des Angriffs / und Rettung; und den Zuzug nicht hinderen / ꝛc. Unangesehen einicher vorhergehender oder gegenwertiger Bündnuß mit jemandem darvor aufgericht. § 17. Keine Parthey soll der anderen Unterthanen / oder solche / gegen welche eine oder andere Parthey Klag oder Ansprach hat / zu Burgeren / oder in Schutz und Schirm annemmen. Hiemit sollen die von der Statt Genf / auf solche Weis auch nicht angenommen werden / bis daß die Ansprachen / so der Herzog an sie hat / gütlich oder rechtlich außgeübt worden / ꝛc. § 21. Herzog solle (neben anderen / denen verbündeten Ständen erlegenden Jahrgelteren) einen oder mehr Jüngling / nach ihrem Gefallen / von jedem dieser Orten / auf seiner Hohen-Schul zu Turin studieren lassen. § 23. ꝛc. Werden beyderseits die mit Eidgnössischen Orten / ꝛc. habende Bündnussen vorbehalten. Ob aber einer oder etliche / auß vorbehaltnen ein oder anderen Parthey / mit Krieg oder ander gestalt / heimlich oder offentlich beschwehren und überfallen wurd / alsdann soll die andere Parthey / unangesehen dieses Vorbehaltnuß / der angetasteten Parthey wider die Beleidiger / wer solche auch seyen / Schirm geben / und sich nicht zuentschuldigen haben / ꝛc. Solothurn ist in diese Bündnuß nicht getretten: doch hat Wilhelm Gothard (b) / dasiger Chorherz und Custor ver-

(b) Mort. 14. Kl. Jun. A. 1646. æt. 56. In Epitaphio *Hæresi flagellum* nuncupatur. Dixissent *flabellum*.

N.C.G. 1634.

verschaffet/daß an statt deren bisdahin daselbst üblichen Ceremonien der ehmahligen Lausannischen Dohmstifft/die heutige Römische zu besagtem Solothurn eingeführt worden (c). Den 2. Tag Merz An. Chr. 1683. haben Ehrengedachte VI. Ort diesen Bund zu Lucern erneueret. Im Weinm. An. Chr. 1686. sind alle / auch diejenige Ort/welche bisdahin mit Herzog von Savoi / nicht in Bündnuß gestanden / samt Abt von Sangallen / in selbige getretten / und haben den Bund zu Turin beschwohren (d).

Sultan Jachias/ bey Evangelischen Eidgnossen gesuchte Freundschafft.

Mahometi III. Sohn / des Regierenden Türkischen Käisers altester/vonwegen Bekantnuß des Evangelischen Glaubens verjagter Bruder / Sultan Jachias/hatte Hoffnung daß etliche Christliche Potentaten/ihn mit ihrer Macht/die Türken (zu Steur des Christlichen Glaubens) anzugreiffen/unterstützen werden. Sendete deßwegen zu End diß 1634. Jahrs/eine Bottschafft gen Zürich/ samt an gemeine Eidgnossen gestelletem Creditiv. Man wolte ihm aber ohne übrige Lobl. Ort keine runde Antwort geben. Wegen dieser Expedition ist weder in/noch aussert der Eidgnoßschafft/fehrnere Anregung beschehen (e).

Drey Pünde kommen zu Ruh.

Nachdem im Münsterthal / zu Poschlaf/ im Unteren Engadin/der Evangelische Gottesdienst in freye Uebung kommen: zu Fideris im Prettigäu (An. Chr. 1633.) ein Synodus gehalten worden : und die Gemeinden entschlossen waren / die Capuciner auß besagtem Engadin abzuschaffen (f) : sind Veltlin/samt beyden Graffschafften Worms und Cleven/An.Chr.1635. unter Anführung Herzogs von Roan/auß Spa- 1535.
nischen Händen gerissen worden. Als aber Hochged. Herzog/denen drey Pündten Artikel vorgeschlagen/Krafft welcher allein die Römische Religion (doch ohne Inquisition), an besagten Orten geübet : auch die Pündt (in ihrer Landen weltlicher Regierung) zimlich eingezihlet worden/ sind diese Vertragsartikel/als man sie nach zimlichem Widerstand 1536.
in Pündten angenommen; in Frankreich geänderet worden. Darauf ein neuer Auffstand im Prettigäu erfolget/unter dem Vorwand/daß sie von Frankreich vergeblich aufgezogen werden : mit Spanien eine Verständnuß errichtet: und Herzog von Roan zu Abführung seiner Truppen (g) genöhtiget worden.

Rodolff Stadlers Reiß in Persien.

Rodolff Stadler/Uhrenmacher von Zürich/kam in deß/von Stein 1537.
am Rhein Zürichergebiets gebürtigen/Herr Johañ Rodolff Schmids/ Freyherren vom Schwarzenhorn / Käiserlichen Residenten am Türkischen Hof / Dienste gen Constantinopel. In Herr Joh. Baptista Ta-

mmmmmmm iij vernier8/

(c) Lang. I. p. 999. b. (d) Ampl. Rhan. A. 83. & 86. (e) Ampl. Rhan. Chron. Mscr. (f) Steph. Gabr. ad Breiting. d. 8. Jun. 1633. (g) Ampl. Rhan. Hist. Mscr.

N.C.G. 1637. vernierten Freyherzen von Aubonne Gesellschafft/ begab er sich fehrners gen Jspahan/die Haubtstatt in Persien: woselbst vor ihm weder Uhrenmacher/noch kleine Schlaguhren gesehen worden: welches ihm/nachdem er und seine Arbeit/bey Hof bekant worden/ besonders weil er gut Türkisch geredet/des Persischen Monarchen Schach Sefi, so grosse Gnad zuwegen gebracht/daß er Ihr Majest. alle Morgen aufwarten müßte/ um das Uhrwerk aufzuziehen. Dagegen der König ihm mehrmahlen/ den Türkischen Glaub anzunemmen/ angemuhtet. Sein Glück ist so hoch gestiegen/daß er in 4. bis 5. Knecht haben: auch 5. in 7. Pferd halten können. Nachdem er 5. Jahr in solchem Stand zugebracht/ war er bedacht/in Begleit einer ansehenlichen/vom Herzog von Holstein/an dem Persischen Hof gehabter Gesandschafft/mit welcher er in vertraulicher Freundschafft gestanden/den Ruck und Heimweg zunemmen. Er hatte aber eine Armenische Christin geheurahtet. Und wird es zwahr in Persien das höchste Unrecht geachtet/wann ein Mannsperson/wer es auch seyn mag/ohne des Ehemanns Erlaubnuß/in ein Hauß gehet/in welchem Weiber sind. Doch ist des (Athemat Doulet) Königlichen Oberthürhüters Bruder/ bey Nacht (als Stadler sich bey denen Holsteinischen Gesandten erlustigete/aber wider jenes Vermuhten früh wieder heimgekehrt) in des Stadlers Hauß geschlichen: zur Flucht genöhtiget: und solchen Frefel nicht mehr zuüben/gewahrnet worden. Als gleichwol der Perser/bey gleichem Anlas vom Stadler betretten/ und vest gemachet / doch von ihm ein Stadlerischer Bedienter beschädiget worden/hat ihm der erzörnte Stadler eine Kugel durch den Kopf gejagt. Als Stadler solche Begebenheit den folgenden Morgen/dem König erzehlet/ist dessen Verfahren/angesehen angeregte Persianische Eifersucht/ von Ihr Majest. gebillichet worden. Aber des entleibten Bruder (welcher etwas Grollen wider den Stadler getragen) bediente sich dieses Anlases/selbigen zustürzen. Er bate den König/das Perser Recht/Krafft welches/wer einen Mahometaner tödet/sich beschneiden/ oder das Leben lassen muß/zubeobachten. Es liessen zwahr die Holsteinische Gesandte unterschiedliche mahl für ihn bitten/aber auf innständiges Anhalten der Klägeren/und Beförderung des Sedders (welcher der geistliche Oberrichter ist/welchen die Türken Mufti nennen) ist er zum Tod verdammet worden: jedoch mit solcher Gnad des Königs/daß wann er sich wolte beschneiden lassen/und den Persischen Glauben annemmen/ihme das Leben solte geschenket seyn (h). Mit gleichem Beding haben die grosse Herzen (Chanen genennet) die ihm seiner Kunst halben gern das Leben gegon-

Beförderungen.

Beschimpfung.

Lebensgefahr.

(h) Olear. Itiner. Persic. p. 397.

gegonnet hetten/ ihm grosse Königliche Gnad anerbotten / so er (wann es gleich nicht von Herzen gienge) dem König zu gefallen sich wurde beschneiden lassen. Aber Stadler versetzte: Um des Königs Gnad/wolte er nicht Christi Gnad verscherzen. Der Leib könte dem König durch Dienstwerk zukommen / die Seel seye durch Christi Blut erlöset: dem wolte er sie in beständigem Glaub/durch sein Blutvergiessen wiederum aufopferen. Er wurd zweymahl auf den Richtplatz / und wiederum zuruck geführt: ob er / wann er ernst verspürte / durch Forcht ergwunnen werden möchte. Unterdessen haben ihn dort wohnende Römisch-Catholische Mönchen fleissig besucht/und zu ihrer Religion zubringen vermeint. Er wolte aber weder zur Rechten noch zur Lingken wanken. Als er endlich des Entleibten Freunden übergeben worden/ist er freudig zum Tod gegangen. Des Entleibten Bruder mußte / nach Landsweise / als der vornemste Executor, den ersten Streich thun. War aber darinn unglücklich / und verletzte sehr des Stadlers rechten Schenkel. Weil das umstehende Volk nicht zugeben wollen/daß man mit ihm fortfahre / ist er wiederum in die Gefängnuß/und nach etlichen Tagen / selbst für den König gebracht worden / welcher ehmahlige Verheissungen wiederhollet. Doch wegen Stadlers unbeweglicher Beständigkeit / hat er ihn des Erschossenen Freunden wiederum übergeben. Von selbigen ist er unverweilt auf den Richtplatz (Meidan) gebracht worden. Woselbst er nach kurz verrichtetem/und erlaubten Gebett/ sich auf die Knye gelassen/ und gesprochen: Hauet nur in Christi Nammen zu. Wurd also im Weinm. An. Chr. 1637. im 28. Jahr (i) seines Alters mit vier Sebelhieben hingerichtet / und hat **in rechter Beständigkeit des Glaubens an Christum / seinen Geist aufgegeben.** Wurd am 22. dito stattlich begraben/und mit einem schönen Gedächtnuß und Lobspruch beehret (k).

N. C. G. 1637.

Standhafftigkeit.

Christlicher Tod.

Der gönstige Leser erlaube mir auß Taverniers Schrifften nachfolgende fehrnere Umstände zuvermelden. A. Die Carmeliter und Capuciner/von welchen er sehr geliebet worden / haben ihn täglich besucht: und zwahr gemeinlich gegen Abend/damit sie ihm den Palenk (heisset in Frankreich eine Ziege: ist ein dreyegkichtes Holtz / welches ihm um den Halß geleget wurd: mit welchem man unmöglich schlaffen kan) vom Halß bringen möchten. B. Weil solches ohne spendieren nicht geschehen können/soll der Holländischen Compagnie Oberhaubt zu Ispahan/Herr Niclaus Obrecht auß recht Christlichem Gemüht/ ein grosses Gelt aufgewendet haben: allein auf daß besagter Palenk, dem Stadler alle Nacht möchte

Liebewerk gegen den Gefangenen.

(i) Tavern. Itineran at Olear. 38. (k) Olear. Itin. Pers. p. 397. sq.

N.C.G. 1637. möchte abgenommen werden. C. Nach dessen Tod haben obige Mönchen an gewisse Freunde geschrieben/wo Stadler sich zur Römischen Religion bekant hette/hetten sie ihn/wegen so herzlicher Zeichen seiner Beständigkeit im Christenthum / ohn alles Bedenken / in die Zahl deren Christlichen Marteren gesetzt. D. Demnach auch der König befohlen/ daß alle Europeische Christen: auch die Armenische Clerisey/sich bey dessen Hinrichtung einfinden solten/um dessen Blut aufzufassen: den Leichnam in einen Sark zulegen / um ihm in der Armenieren Kirchhof eine Begräbnuß aufrichten zukönnen: haben die Armenier diesem statt gethan: auch folgenden Tag außgesprängt / daß man die vorhergehende Nacht/einige Engel um sein Grab gesehen. E. Auß williger Beysteur aller Europeischen Christen/ist ihm ein Grab aufgerichtet / und über selbiges eine auf vier Pfeileren ruhende/ohngefährlich 10. oder 12. Schuh hohe Decke gemachet worden. Wann Armenier mit Fieberen behafftet werden / kommen sie zu dessen Grab / verrichten daselbst ihr Gebett/ und nemmen ein stücklein Stein mit sich hinweg. Also haben sie solches Grab offt solcher Gestalt verderbt/daß es jährlich wieder erneuert werden muß. Endlich vermeldet Tavernier/ daß 8. oder 10. Tag nach Stadlers Tod / der König / als dessen Uhrwerk nicht mehr recht gehen/ und wider die von des Stadlers ärgsten Neider/ Athemat Doulet, gemachte Vertröstung / von niemand zugerichtet werden können / solches Uhrlein/diesem Minister, im Zorn an Kopf geworffen / sagende/er/welchen er einen Hund nennete / hette mit seinem Raht verdienet / daß er ihm den Bauch aufschneiden liesse. Habe anbey bey seinem Thron geschwohren / keinem Christen mehr wegen seiner Religion das Leben zunemmen. Mit Beyfügen / er glaube schwehrlich / daß einer von ihnen (den Persianischen Rähten) um des Aly Lehr wegen/ sein Leben so unerschrocken aufopferen solte. Tavernier schreibt auch/von dieser Zeit seye man in Persien mit den Europeischen Christen viel sparsamer umgegangen/und seye nie keiner hingerichtet worden/schon etliche solches mit zornigen Worten vom König begehrt/2c. (l).

Großachtung nach dem Tod.

Was sint dem Christm. An. Chr. 1635. bis 1638. zu Zürich mit den Widertäufferen abgehandlet worden/ist auß einem An. Chr. 1639. Oberkeitlich außgegangenem Bericht sattsam bekant. Dero gleichsinnige haben / absonderlich in Holland/so viel Unwahrheiten davon außgelassen/daß/um selbigen den Mund zustopfen/der Sachen grundliche Bewandtnuß/auf das kürzest in Holländischer Spraach weltgemein gemachet / aber von einer unartigen / und frechen Feder widersprochen: und

Handlung mit den Widertäufferen zu Zürich:

(l) Tavern. Itiner. Persic. lib. 5. cap. 4. T. I. p. 229. sqq.

N.C.G. 1637.

und Lobl. Stand Zürich als Tyrannen und Verfolger (m) außgehönet worden. Zu welcher Menschen Beschämung / mehr nicht als obigen **wahrhafften Bericht** zulesen erforderet wird. Gehet substanzlich dahin. Die / bey Anlas bisherigen / so in Pündten als an den Gränzen / geführten Kriegen / unentbehrliche Waaffensübungen / und der hohen Landsoberkeit / zu Beschützung des von feindlichen Armeen umgebenen Vatterlands / obligende Sorgfältigkeiten / verleiteten den Magistrat, denen jenigen nachstellen zulassen / welche den Oberkeitlichen Gewalt / und den Gebrauch des Schwerts nicht erkennen / sonder vielmehr widersprechen. Deren vier / sind bey außgehendem 1635. Jahr / und eingehendem Jenner An. Chr. 1636. gefänglich angenommen: freundlich angehört: und fleissig unterzichtet worden. Als solches nichts verfangen / ist im Merzen eine Gesandschafft von beyden Ständen / in die Schlösser Knonau / Wädenschweil / und Gröningen gekehrt: alle Interessierte dahin bescheiden / die Artikel von H. Schrifft / dem Gesatz / der Oberkeit / und Besuchung des offentlichen Gottesdiensts / rc. vorgehalten / und über selbige eine runde Erklährung angemuhtet worden. Ohngeachtet sie bisdahin unsere Kirchen / ein Egypten / Babylon / rc. gescholten / haben sie dißmahl in den Haubtpuncten der Religion / unsere Glaubensbekantnuß angenommen: gleichwol / sonderlich als man an obige zwey letstere Artikul kommen / von ihnen Zeit begehrt / und bewilliget worden / sich mit anderen Widertäufferen hierinn zuunterzeden. Inzwischen hat es denen / zum Unterzicht aufgehaltenen vier Widertäufferen / an freyer und erbaulicher Unterzedung nicht ermanglet. Einer auß ihnen hat etliche Tag und Nacht / in des vordersten Pfarzers Hauß / in stäter Besprachung zugebracht / und Hoffnung eines guten Außtrags gemachet. Aber alles / was man bey diesen erhalten / war / daß einer den Reißauß genommen: und die andere allbereit sich um falsche Schlüssel beworben / um sich gleichfahls ledig zumachen. Jedoch ist ihnen hernach auf ihr Begehren zum dritten mahl gestattet worden / zu den ihrigen zukehren / und sich einer Antwort zuvergleichen / welche (wie sie verhoffeten) / grundlich und vernüglich seyn wurde.

Aussert der Statt: … in der Statt.

Bleiben bartnäckig.

Aber die von Zeit zu Zeit empfangene Antworten / waren theils verworzen: theils Bittschreiben / daß man sie gedulde: samt einer Bekantnuß / sie wol wissen / daß keine frömmere / auch keine barmherzigere Oberkeit zufinden. Im Augstm. haben sie eine neue / so unformliche Schrifft übergeben / daß sie des Nammens einer Antwort / unwürdig geachtet worden. Doch auf daß diesen Leuthen alle Entschuldigung benommen

(m) Idem fit à Jac. Merningh. Hist. *Baptism.* p. 703.

N.C.G. 1637. wurde/ist am 17. Tag Augstm. eine zweyte Gesandschafft in obgedachte drey Herrschafften abgegangen/welche mit Angelegenheit gesucht/sie zuvermögen/ daß sie den offentlichen Gottesdienst/mit anderen Christen in der Kirchen besuchen/und begehen wolten. Aber sie wolten sich hiezu nicht verstehen: es wurde dann auch die Außschliessung und der Kirchbann gebraucht. Hergegen haben sie ihre Verachtung gegen den Oberkeitlichen Stand/in dem verzahten/ daß auf befragen: ob Oberkeitliche Personen keine Hoffnung der Seligkeit haben können/einer geantwortet: Es möchte greider (villeicht/ und ungefährlich) etwann eim grahten. Auf den 1. Tag Herbstm. wurden dero fürnemste / in die Statt bescheiden/um ihnen mehreren Bericht mitzutheilen. Um daß die meiste außgeblieben / ist ihnen der VIII. dito angesetzet worden: da abermahl verschiedene nicht erschinnen. Mit denen Anwesenden hat man sich/wegen Banns in ein Gespräch eingelassen: dero Gründe beantwortet: die rechte Weise des Banns erklährt: ohne daß sie anders darwider einzuwenden gewußt/als daß sie diesem Bericht gern beyfallen wolten/ wann sie selbigen fassen könten. Weil sie ihr Gewissen immer in dem Mund geführt/ forderte man von ihnen allein/ daß sie sich/ und zwahr folgenden Morgen/bey den offentlichen Predigen einfinden: als welche wissen/daß sie keiner Abgötterey/oder Irrthums sich zubefahren: mit Versicherung/ je länger je ernstlicher/ ob denen die Lebensverbesserung befördenden Satzungen zuhalten. Man versprach ihnen anbey/ sie des Eids/Waaffentragens/Oberkeitlicher Bedienungen zuentlassen. Aber alles war **ganz unvernünfftig/unverschamter/ und verachtlicher Weis** (n) abgeschlagen. Einer schohe sich nicht zusagen: wolte lieber an den Galgen als in die Kirch geführt/und lieber unter dem Galgen/ als auf dem Kirchhof begraben werden. Under wahrendem/ und zu End diß Gesprächs hat sich auch sonst entdeckt/ **daß ihr Herz voll stoltzen/ Phariseischen Hochmuhts:** ohne Christliche Sanfftmuht/ und ihre Deemuht allein bestehe/ im ausseren Schein schlechter Kleidung: kleinen Krägen: und daß sie keine Hutbinden tragen/rc. Die vierte/am 26. Tag Herbstm. von ihnen behändigete Antwort/ hat die Streitigkeit abermahl in drey Artikul eingezihlet: vom H. Tauff/ H. Abendmahl/ und dem Bann: da sie sich abermahl vernemmen lassen: sintenmahl man einander hierinn nicht verstehe/und sie deren Gelehrten Meinung nicht fassen können/könten sie den offentlichen Predigen und offentlichem Gottesdienst nicht beywohnen.

Auf

(n) Bericht. pag. 26.

N. C. G. 1637.

Auf daß nun grössrem Ubel vorgebauet wurd/ sind im Mey An. Chr. 1637. dieser Störköpfen Güter/ Oberkeitlich beschrieben/ und in Verwahrung gelegt worden: in Meinung die unverbesserlichen mit einem Zehrpfenning auß dem Land zuweisen: die Mittel aber dero Kinderen/ und fahls jene in sich selbst gehen/ ihnen selbsten wiederum zuzustellen. Als sie aber in dem Land verharret/ doch sich zu dem Kirchgang nicht bequemt: sind etliche in Verhafft: und nachdem sie sich los gewürkt/ zum zweyten mahl eingesperrt worden. Am 9. Tag Weinm. haben sie die Oberkeit (welche sie dermahl eine Göttliche Ordnung seyn/ 2c. bekennt) um fehrner sie zugedulden ersucht. Zugleich alle/ der Oberkeit bisher zugestattete Unruh/ auf deren Kirchendieneren (als welchen es an Sanfftmuht/ Deemuht/ und anderen Apostolischen Tugenden mangle) ungebürlichen Eifer geworffen. Welche Beschuldigung von den Kirchendieneren nicht ledig beantwortet/ sonder fehrners angetragen worden/ daß/ weil diese Leuth sich vernemmen lassen/ fahls sie auß H. Schrifft/ vom H. Tauff/ H. Abendmahl/ und vom Bann berichtet werden können/ seyen sie bereitet/ diese Artikel/ durch Wechselschrifften/ mit ihnen abzuhandlen. Werden dann die Widertäuffer/ schuldiger massen/ die Ursachen ihrer Absönderung/ und daß sie unseren Gemeinden die Hoffnung der Seligkeit absprechen/ ihnen schrifftlich behändigen/ seyen sie geneigt/ solche in behöriger Freundlichkeit zuuntersuchen. Werden die Widertäuffer nach diesem allem/ ein mundliches Gespräch verlangen/ seyen sie/ zu was Zeit und Ort es selbigen belieben werde/ hiezu abermahl urbietig. An statt willfähriger Antwort/ haben offtbesagte Widertäuffer/ schlechthin auf Erledigung ihrer Banden getrungen: als die sich zum theil verredt/ in Banden ihres Glaubens Rechenschafft nicht zugeben. Gleichwol hat die Oberkeit an die Kirchendienere gelangen lassen/ dem Geschäfft einen Anfang zumachen. Welchem zufolg selbige/ ihre Lehr vom H. Tauff/ und vom Kindertauff zu Papeir gebracht. An statt diese Schrifft zubeantworten/ haben die Widertäuffer wiederum um ihre Erledigung gebetten: und nach dem Weihnachtfest ein mundlich Gespräch zuhalten sich anerbotten. Die Gefangenschafft zwahr war fortgesetzet/ und deren Kirchendieneren Lehrsätze vom Bann schrifftlich behändiget: aber am Ostermontag/ An. Chr. 1638. nachdem sie ihren Hüteren/ in einem Glaß Wein/ Oppium gereicht/ sind sie/ durch die nach und nach/ zu Mitternacht/ (wann sie unter dem Schein des Gebetts aufgestanden) geöffnete Maur/ nicht ohne Gebrauch Etzwassers/ scharffer zweyschneidender Feilen/ 2c. entwischt. Abermahl rühmende/ sie weren gleich den H. Apostlen/ durch Engel auß der Gefängnuß ge-

Gegen sie gebrauchter Ernst.

Dero Bosheit gegen die Kirchendiener.

Wollen selbigen nicht antworten.

Erbrechen den Kärker.

1638.

N.T.G. 1638. führt worden. Welches alles in obberührtem Bericht außführlich zufinden. Mit beygefügter Erzehlung / daß sie / an statt für die Oberkeit zubitten/in ihrem Gebett begehrt/daß Gott Pestilenz/Krieg/und andere Plagen sende: daß sich in ihrer Gesellschafft Ehebrecher/offenbare Betrieger/2c. befunden (o). Die mit diesen Leuthen gehabte Gedult/und wegen dero Verbesserung angewendete Mühe/ist selbst von Widerpart (p) nicht unvermeldet verblieben.

Evangelische Schulen/Synodi,&c. in Glarus.

Bis An. Chr. 1594. hat Evangelisch Glarus sich eines Schulmeisters beholffen/welchen die Catholisch-genennete Landleuth erwehlet. Um mehrer Erbauung ihrer Jugend / haben sie sich einen eignen verschaffet. So haben sie An. Chr. 1621. abgeredet/ in ihrem Land eigene halbjährige Synodos (am ersten Dinstag nach Pfingsten / und ersten nach aller Heiligen): und An. Chr. 1632. ein eigenes Ehegericht zubesetzen. Hiebevor wurden von ihnen die Synodi, und das Ehegericht zu Zürich besucht.

Vertrag An. Chr. 1623.

An. Chr. 1623. ist von VIII. Orten beyder Religionen/ zwischen den Evangelischen/und Römisch-Catholischen/ wegen Ehen in verbottenen Graden; ohne besonderen Nachtheil deren natürlichen Erben/machenden Vergaabungen an den Gottesdienst/und Spitdl: Abwechslungen in Bedienung deren Ehrenämteren / Gesandschafften/2c. auch daß die Schmähungen wegen der Religion hinfür vor einem gleichsätzigen Zwölfergericht untersucht/und abgestrafft werden solten/ein gütlicher Vertrag abgefasset worden. Fehrner hat dieser Tractat vermögen / daß jede Vogtey von den Evangelischen Glarneren / zweymahl nach einanderen : von den Römisch-Catholischen in dem dritten Umgang bevogtet werde. Als aber wider dessen Innhalt An. Chr. 1628. von Schweitz/einem Evangelischen/gen Utznach erwehlten Landvogt/die Regierung gesperzt worden/haben im Gegentheil die Evangelische/dem gen Werdenberg geordneten Päpstischen / den Aufritt nicht gestattet: Und weilen kein ander Mittel zu Ruh zukommen anschlagen wollen/

und 1638. sich An. Chr. 1638. in diese Vogtey eingesetzt. Den 21. Tag Mey diß Jahrs N. Cal. haben sie vermitelst Schiedrichteren / sich verglichen/ § 1. Daß Glarus auf die Vogteyen Utznach und Gastel/keine als Päpstische: gen Werdenberg/allein Evangelische Landvögte erwehlen solle. § 3. Doch diese und jene Landvögte durch Gesandte von beyden Religionen aufgeführt werden. Auch wann man an S. Anthonii Tag gen Utznach / und an S. Verena Tag gen Schennis: mit den Catholisch-genenneten ein Evangelischer : so dann / wann man zu bestimten Jahren vonwegen der Ehrschätzung gen Werdenberg reitet / mit den Evan-

(o) Conf. Ott. Annal. A. 1635. sqq. (p) Hafn. I. 571. a.

N.C.G. 1638.

Evangelischen ein Römisch-Catholischer reise. § 6. Bey Angebung des Eids/an gemeinen Landsgemeinden/solten die Amtleuth von Evangelischer Religion/die Eidsform nach ihren Bräuchen vorsprechen: der jeweilige (Römisch-) Catholische Statthalter aber/die Wort: **und die Heilige**/noch hinzuthun mögen.

Unterlassung der Nähfelser Fahrt.

Mehrgedachte Evangelische Glarner zwahr/haben bald nach der Reformation/die an S. Fridolini Tag gewohnte Procession unterlassen. Bey der Nähfelser Fahrt aber pflegten sie sich einzufinden/theils um zuzeigen/daß der/An. Chr. 1388. erfochtene/bey dieser Solennitet gepriesene Sieg/so wol der Evangelischen/als der Päpstleren Voreltern/von Gott beschehrt worden: theils weil bey dieser Gelegenheit/die Landleuth von beyden Religionen/einer Evangelischen Predig beywohnen können. Hergegen war ihnen beschwehrlich/daß an sothanem Tag/vielmehr der Wirthen Profit, als Gottes Ehr beförderet: und bey durchgehender Unmässigkeit/rc. so viel Schläghändel entstanden/daß dann und wann/die Nähfelser Fahrt/in eine Nähfelser Schlacht verwandlet werden wollen: daß aber besagter Sieg/nicht nur Gott/sonder auch S. Fridolin/und S. Hilario gedanket worden: die Römisch-Catholische ihre Ceremonien/nicht bey altem Herkom̃en verbleiben lassen/sonder die Fahnen vermehrten: und durch zwey Priester eine guldene Druhen erhöcht/auch ein gegossen silberen Bild vor der Procession tragen lassen: Uber solche Neuerungen sage ich/haben die Evangelische mehrmahl sich angelegenlich/aber umsonst beschwehrt. Deßwegen sie sothane Fahrt/An. Chr. 1640. und 1641./nicht mehr besucht/sonder dem Gottesdienst auf eine anständige Weis bey Hauß abgewartet. Um daß die Päpstler sothanes Bild daheim zulassen versprochen/haben angeregte Evangelische/auß Landlicher Freundschafft/die Procession wiederum besucht. Als aber An. Chr. 1654. die Predigordnung einen eifersüchtigen Meßpriester betroffen/welcher die Evangelische Lehr unbillich durchgezogen/aber nicht angehalten worden/den Verträgen gemäß/den Evangelischen gebührende Reparation zuthun/haben die Evangelische auß oberzehlten Gründen; sonderlich weilen Widerpart/von dem Fundamentalartikul/daß kein Theil den anderen verlästeren soll/gewichen: sich bey dieser Fahrt nicht mehr einfinden wollen. Diese Sönderung ist ungetadlet geblieben bis An. Chr. 1659./da die Römisch-Catholische anderen Klägten auch diesen Artikul beygefügt/und sie sothane Fahrt mit ihnen fortzusetzen anhalten wollen. Aber die Evangelische haben sich in meisten übrigen Stucken/ihren Landleuthen genäheret. Der Procession wegen sind sie bey ihr nun vier Jahr geübter Weise verharret.

N.C.G. 1638.

Meyländischer Vertrag wegen Pündten

Noch verschiedenen zu Inspruk/auch am Spanischen Hof gehabten Sessionen, ist den 3. Tag Herbstm. An. Chr. 1639. zu Meyland/ unter Gubernator Marggraff von Leganes / zwischen Spanien und Lobl. III. Pündten/ ein **unverbrüchlicher**/und **erblich** genennter / in zweyen Instrumenten verfasseter Fried gemachet/und von etlich Spanisch-gesinneten grossen Herren/durch listige Practiken/und scheinbares nichtiges Vorgeben/den mehreren Gemeinden eingeschwätzt worden (q). In dem ersten verspricht König Philippus IV. § 2. sich der Pündtnerischen Policey und Kirchensatzungen/mit Gewalt nicht anzunemen. § 17. Wird jedem Bund gestattet/zween Knaben zu Meyland oder Pavia studieren zulassen. Um daß aber (r) in denen **vergangenen** Kriegen/des Königs **vornemstes Absehen** gewesen/daß die Catholisch-genennete Religion/in Veltlin/Worms und Cleven genugsame Sicherheit hette (das ist/allein daselbst geübt wurde) müßten die 3. Pündt (dero jedem 70. Cronen gegeben werden solten) in dem anderen/ wegen Veltlin / Cleven und Worms errichteten absonderlichen Instrument/§ 26. versprechẽ/daß in Veltlin und beyden Graffschafften/keine andere Religion seye/ als die Römische : mit außtrucklicher Außschliessung aller anderen Religionsübungen / welche nicht (Römisch-) Catholisch/ auch (§ 28.) alles was die XII. Eidgnössische Ort in ihren vier Welschen Vogteyen/beobachten lassen: außgenommen/ daß die Inquisition nicht eingeführt werde. § 29. Die Seelsorg wird dem Bischoff von Chum / und anderen Religiosen / so Regular als Secular überlassen: § 30. Besagter Bischoff / und andere Apostolische Visitatores, mögen besuchen/2c. § 31. Keine der Religion/und Freyheit der Kirch widrige Satzungen sollen beobachtet werden. § 33. Keinem nicht (Römisch-) Catholischen / solle ein Hauß oder Wohnung gestattet werden: als denen Richteren / währender ihrer Judicatur : und denen Vertriebenen/ welche Güter in Veltlin/und beyden Graffschafften besitzen. Diese mögen wegen Geschäfften / jährlich drey Monat (doch zu verschiedenen mahlen) / so fehrn / daß weder diese noch jene einen Geistlichen haben/ und den Gottesdienst üben/verbleiben. Doch solle ihnen/selbigen in der Nähe zubesuchen nicht verbotten seyn. § 34. Den Eid mögen sie geben wie vor An. Chr. 1620.: Wollen sie ihre Kinder in Veltlin/2c. tauffen lassen / solle solches auf Römische Weis geschehen. § 35. Catholisch-(vermeinte) Pündtner / sollen alle zwey Jahr einen Römisch-Catholischen Official erwehlen / welcher Achtung gebe / daß nichts der Römischen Religion / oder diesen Artiklen widriges begegnen werde.

und Veltlin.

§ 36.

(q) Ampl. Rhan. Chron. (r) § 1.

N.C.G. 1638.

§ 36. Alle / zu Hilff der Protestierenden Kirch / und dero Dieneren in Veltlin/rc. gestifftete Einkunfften / Donationen,&c. sollen zu Disposition deren drey Pündten überlassen seyn. So möchten die Pündtner/ denen Veltlineren/drey vorschlagen/ auß welchen besagte Veltliner / einen Vicarium : der Vicarius aber einen Leutenant/oder Statthalter erwehlen möchte. Um daß diese Artikul/der Nation Freyheit und Reputation handgreifflichen Nachtheil gebracht/haben verschiedene Gemeinden/rc. welchen man anders als auf das Papeir kommen / vorgegeben/ getrachtet / den Tractat zuunterbrechen. Aber deren Eidliche Bestätigung zu Meyland / wurd beförderet / und liesse man jene mit Seufzen nachsehen.

Abschaffung der Capucineren auß Pündten.

In dieser Zeit sind die drey Pündt auch zu Ruh kommen. Die Capuciner hatten noch ihre Altäre / in den Unter-Engadinischen Kirchen / Schleins / Ramus / und Sus. Auch waren die Pfarzhäuser zu Schleins / Schuls / und Sus / in dero Gewalt. Aber die zwey erste sind An. Chr. 1637.: das letstere/An. Chr. 1638. abgebrochen : An. Chr. 1639. ihnen benommen : Sie etliche Monat hernach auß dem ganzen Engadin gewiesen : und denen Unterthanen / dero Beherbergung oder Verwahrung ihrer Sachen abgestrickt worden. Gleichwol hat die verwittibte Erzherzogin Claudia / noch im Hornung An. Chr. 1640. dero Restitution in das Unter-Engadin / gesucht (rr). Ja noch An. Chr. 1644. arbeiteten dero Patronen/daß ihnen obige drey Dörffer/Schleins/ Schultz / und Sus / zubewohnen gestattet werde (ſ). Wegen hierüber anhaltender Streitigkeit : auch daß die Päpstler / die geistlichen Personen / samt Erörterung der Ehesachen/dem weltlichen Richter (entgegen denen wol hergebrachten Fundamentalsatzungen) entziehen wolten / sind Abgesandte von VI. Eidgnössischen Orten/beyder Religionen/im Mey/ An. Chr. 1647. gen Chur abgereiset. Nach langem under sich selbst geführtem Wortwechsel/wolten diese Ehrengesandte den Pündtneren belieben/die Capuciner allein auß denen Orten/in welchen beyde Religionen in Uebung / abzuschaffen. Aber die Gemeinden wolten sich hiezu nicht bequemen : sonder besagte Ordensleuth gänzlich auß ihrem Land gewiesen haben (ſſ). An. Chr. 1649. haben die Prettigäuische Gerichte / unter Erzherzog Ferdinand Carl / Krafft den 10. Tag Brachm. errichteten / und von Ihr Käiserl. Maj. bekräfftigeten Instruments von allen Oestreichischen/bisher gemachten Prætensionen sich außgekaufft.

1639.

Schweitz

(rr) Act. Publ. (ſ) Hartm. Schvvarz. XI. Nov. A. 44. (ſſ) Spectatiss. Rhan. Chron. Mscr.

N.C.G. 1639.
Schweitz und Einsidlen streitig.

Schweitz wolte An. Chr. 1634. die Einsidlischen Gottshauß-und Waldleuth/als Unterthanen/mit einer neuen Land-oder Kriegssteur belegen: auch zu Einsidlen / und im umgelegenen Territorio (so man die Waldstatt nennet) Land-und Oberherzen seyn. Dagegen Einsidlen vermeint: daß ermeldete Waldstatt / von des Closters Anfang bis anhero/keinen anderen Herzen und Oberkeit gehabt / als das Closter/und den Regierenden Fürstlichen Prälat. Schweitz aber / als Castvögten/ dero Schutz und Schirm also zukomme/daß sie von der Castvogtey wegen / sich der weltlichen Administration wegen / anderst nicht/als wann ein Prälat ihres Beystands begehrt / sich zubeladen habe. Die darinn exercierte hohe Malefiz-Oberkeit aber / seye nicht Lobl. Orts habender Landsherzlichkeit beyzumessen/sonder nur in Verwaltungsweise geschehen. Gleichwie vor Jahren die geistliche Prälaten/den Blutbann durch ihre Schirmvögte verwesen lassen. Alle Gerichtsherzlichkeit und Oberkeit aber/seye dem genenneten Gottshauß allein zuständig. Deßwegen der Prälat / den von Schweitz vorhabenden Einzug der Landsteur gesperzt: gleichwol denen von Schweitz eine Vergleichungshandlung angetragen. Zu welcher aber Schweitz sich nicht verstehen wollen / der Prälat seye ihnen dann die über das gemeldte Gottshauß/und Waldstatt prætendierte Landsherzlichkeiten und Oberkeit bekantlich: und wolle sie schaffen und handlen lassen/was ein Landherz mit seinen Landsunterthanen zuschaffen hat. Dieses wolte gleichfahls dem Prälat nicht gelegen seyn: in deme die Prälaten zu Einsidlen / ihr Land und Leuth mit besonderem Recht und Gerichten regiert: Schweitz aber dessen Schirmherz: auch / mit seinem Maaß/ Verwalter der hohen Malefiz-Oberkeit seyen. Sonst der Prälat an deren von Schweitz/Lands/Gerichts / und andere Ordnungen niemahl gebunden: und die Waldstatt Einsidlen/kein Theil/Stuck oder Pertinenz des Lands zu Schweitz/sonder ein davon abgesönderet/ eigen/und frey Territorium seyen. Damit dann die Waldleuth wußten/daß sie des Lands Schweitz Unterthanen weren / hat selbige Landsgemeind / mit mehrer Stimm einen Landvogt erwehlt / welcher An. Chr. 1637. den 21. Tag Mey / an dem Himmelfahrtsfest mit grossem Pomp zu Einsidlen auf- und eingeritten: den Landleuthen eine Erb-und Lands-Huldigung abgenommen: einen Untervogt und Schreiber vorgestellet: die vor dreyen Jahren auferlegte Landsteur in der Kirch außruffen lassen: des Closters Vogt / Amman/ auch den Cantzler und andere / welche sich des Abts angenommen bandisiert / und zu dero Güteren gegriffen / oder sonst gebüßt: Als man Sonntags an Philippi und Jacobi Tag An. Chr. 1639. zur Kirch gehen

hen sollen/dem Weibel/und anderen Beamteten/vor des Closters Pforten aufgepasset: an selbige/under Fürstlichen Augen Hand geleget/und sie fortgeschleppet/ꝛc. (s). Uber diese Streitigkeit ist zu Lucern An. Chr. 1637. am 4. bis 7. Tag Brachm. eine Tagleistung gehalten worden/in welcher gleichwol Schweitz nicht erscheinen wollen/um mit Gegenpart zudisputieren/sonder allein ihre Brieff und Rechtsame zuerscheinen: mit fehrnerem Ansinnen/daß ihre Mit-Eidgnossen wol zubedenken/daß/wann niedere Gerichtsherren sich unmittelbare/vom Reich dependierende Ständ schätzen/Leuth und Mannschafft ansprechen/und gegen den hohen Landsoberkeiten sich zu Partheyen machen möchten/solches ein rechtes Mittel were/eine werthe Eidgnoßschafft wiederum aufzulösen wie sie zusamen kommen. Endlich sagte Schweitz/sie können ihr längst außgemachtes Recht/und darüber so lange Jahr gehabten Possess der Oberherrlichkeit/so durch Krieg an ihre Altvorderen kommen/in einichen Compromiss weder güt-noch rechtlich kommen lassen (t). Ubrige VI. Römisch-Catholische Ort verhoffeten durch eine an Schweitz erlassene Gesandschafft/miltere Resolution zuerhalten. Hergegen Schweitz angetrungen/es wolten diese ihre Mitverbündete/Mittel ergreiffen/die **unrühige Geister des Gottshauses Einsidlen** (welche/wie bald hernach geredt wird/durch eine **unzeitige** Ambition, **auf die Staflen/so ihnen nicht gebührt/steigen wollen**) in ihrem unbegründeten/ja unbescheidenlichen Beginnen zuruhen/und unter ihre ordenliche Richter und Landherren zuverleiten. Dieses alles und mehrers ist enthalten/in deren sogenenneten/auß Befehl des Prälaten und Capitels (u) An. Chr. 1640. getruckten Libertate Einsidelensi, oder Bericht von Einsidlischen Freyheiten: ohne beyfügen des gegebenen Außschlags.

N.C.G. 1639. — 1640.

Engelländer arbeiten an Versöhnung der Evangelischen in Teutschland.

Demnach auf dem An. Chr. 1631. vom 3. bis den 23. Tag Merz/zwischen dreyen Sächsischen/und so vielen Brandenburg-Hessischen zu Leipzig gehaltenen friedlichen Religionsgespräch/abermahl hervorgeleuchtet/daß die Sächsische und Reformierte Kirchen/in der Lehr nicht fast entfehrnet: sollen besonders die Brandenburgische (vv)/den König in Engelland ersucht haben/zwischen diesen Partheyen/die Stell eines Mitlers zuübernemmen: welchem Zufolg Johannes Duræus/ein Schottländer An. Chr. 1633. von verschiedenen Engelländischen Theogis gen Heilbrunn/(woselbst die Evangelische besamlet waren): und

oooooo selbst

(s) Plenius Einsidl. Freyh. p. 307-322. (t) Suitenss. ad Lucernn. &c. 12. Jun. A. 37. Einsidl. Rechts. pag. 3. (u) 2: 307. (vv) Dur. Heilbronnâ ad Tigg. 12. 22. Apr. A. 1633.

N.C.G. 1640. selbst in die Eidgnoßschafft/ abgefertiget worden/ und hat sothane Vereinbarungsgeschäffte/ und zwahr bey dieses Königreichs gefolgeter Veränderung/ mit und ohne Oberkeitlichen Befehl fortgesetzet: wurd darüber An. Chr. 1654. und 1662. zu Arau verhört: und hat bis er in Hessen-Cassel gestorben/ unermüdet/ wiewol ohne einichen Nachtruck/ in diesem Werk verharzet.

1641. Evangelische Eidgnossen trachten die Evangelische in Engelland.

Aber eine noch bitterere Zertrennung deren Königreichen Engel- und Schottland/ hat die Evangelische Eidgnössische Kirchen veranlaset An. Chr. 1639. und 1640. mit selbigen beyden Kirchen zu correspondieren. Dann als denen Schottländeren wider dero Willen/ durch Künste (wie man dafür gehalten)/ und auß Anstifften Wilhelm Lauds/ Erzbischoffs zu Canterbury (x)/ Bischöffe aufgetrungen worden/ welche (durch eingeführte neue Liturgie, auch neu-aufgesetzte Canones Ecclesiasticos,) so in Kirchengebräuchen als im Kirchen-Regiment/ den bisher einfaltigen Gottesdienst und die Freyheit deren Predigeren in der Schottländischen Kirch untertruckt: und solches angesehen worden/ daß die Bischöffe dieser Kirch/ nicht nur des Arminii zu Dordrecht verworffene Lehr/ sonder auch das Päpstische Joch/ aufzutringen entschlossen/ hat das Parlament (y) in Schottland/ sich zu Abschaffung deren Bischöffen/ und Wiederherstellung/ des bey der Reformation angenommenen Kirchenwesens entschlossen: auch solchen Schluß/ mit Gewalt der Waaffen wider ihren König verfochten. Um diesem entsetzlichen Feur die Krafft zubenemmen/ haben die Evangelisch Eidgnössische Kirchen/ einiche Schreiben/ erstlich an die Schottländische Kirchen: hernach an den Erzbischoff Laud: endlich (samt denen hohen Oberkeiten der IV. Evangelischen Stätten) selbst an König Carolum abgehen lassen.

1642. Bischoffl. Bann gegen Evangelische Thurgäuer.

Wegen verweigerten Noval, oder Neugreuth Zehenden/ im Wald Klagenau/ ist die in Bischoff-Constanzischen Gerichten gelegene Gemeind Horn/ von dem Priester zu Arbon/ für des Bischoffs geistliches Gericht citiert: auf verweigerte Erscheinung/ vom Bischoff in Bann erklährt: und solcher Bann hie und dort aufgeschlagen worden. Solche/ in der Eidgnoßschafft ungewohnte Procedur, ist denen im Thurgäu Regierenden Orten/ fromd und bedenklich vorkommen. Deßwegen sie denen Bischofflichen Rähten/ um Aufhebung dieses Banns ernst-beweglich zugeschrieben. Endlich ist durch Herr Stattschreiber/ Joh. Heinrich Waser von Zürich/ solche Aufhebung ohne Præjudiz der hohen Lands-

(x) Illustr. Ludolf. Theatr. A. 1645. § 153. (y) *Narratio motuum Scotiæ.* Aliis placet hanc fabam in Ministros cudere, & causæ momentum extenuare. vid. Ludolf. Theatr. A. 1640. § 176.

Landsoberkeit außgebracht / und alle an besagter Neugreuth prætendierte Ansprach mit 20. Gulden für immer / ab-und außgekaufft worden (z). N. C. G. 1642.

1643. Bey Anlas verschiedener zu Frauenfeld / wegen gemeinhabender S. Nicolaus Kirch / zwischen beyden Religionen entstandener Mißhelligkeit / haben die Evangelische daselbst / sich entschlossen/obige Kirch den Römisch-Catholischen zuüberlassen / und eine eigene Kirch zubauen. Nachdem sie sich mit angeregten Römisch-gesinneten verglichen / haben die Catholisch-genennete/im Thurgäu Regierende Ort/ein scharffes Abmahnungsschreiben an Frauenfeld abgehen lassen. Hergegen Zürich und Glarus sich des vorhabenden Baus eiferig angenommen. Nach vielerley Schrifftwechslungen und mundlicher Unterredung/ist übriger Eidgnössischer Orten bittliches Anhalten so nachtrucklich gewesen / daß auch die Römisch-Catholische Ort auf dem Jahrrechnungstag den allbereit angehebten Kirchenbau fortzusetzen bewilliget (a). Evangelische Kirch zu Frauefeld.

Die Evangelische in gemeinen Herrschafften beschwehrten sich/daß von geraumer Zeit daher / wider den Lands-und Religionsfried / sie in Bestellung der Oberkeitlichen und Ehrenstellen / in Lehen/Kauffen/Allmosen/Bussen/ theils ungebürlich übergangen/theils unbillich gehalten werden. Nicht weniger werden sie in ihren Kirchen/Kirchhöfen/an den Predigstunden / mit dem Geldut / Tauffen/Begraben der ungetaufften Kinderen/ꝛc. verkürzt. Sonderlich hat An. Chr. 1644. viel Wesens gemachet: **Erstlich**/daß die von Utweilen/eine ganz reine Evangelische Gemeind im Thurgäu / und selbst Collatores ihrer Kirch / um daß sie sich auß Gottes Segen inmassen vermehret / daß sie in ihr alten Kirch nicht mehr Platz gehabt/ mit Vorwissen der damahl in Thurgäuischer Regierung begriffenen/ und einten Theil Landsfriedens außmachenden Statt Zürich / zu Erweiterung angeregter ihrer alten Kirch; ein allernächst dabey gestandenes/verwüstetes/ mit Ebheu überwachsenes/altes/ zu der Ehr S. Adelheit geweihetes Capellulein / unvermeidenlich geschlissen ; und so wol den Platz / als die Materialien zum Gebäu der Kirch gebraucht. Als diß Gebäu bis an die Eintachung verfertiget war/ist ihnen von den V. Orten fehrner zugehen/ein Verbott angelegt worden. **Demnach** hat Abt von Fischingen / wegen etlicher nicht zu Lustorff selbst/ sonder in dem Bezirk selbiger Gemeind befindlichen/nicht verburgerten/sonder frömden/und Einkömlingen Papisten/schon sie ihre Religionsübung anderstwo näher verrichten könten / in die auch reine Evangelische Kirch zu Lustorff/einen Altar begehrt (b). Doch sind auf einer

Allgemeine Religionsbeschwerden deren Evangelische Thurgaueren. 1644. Besondere zu Utweil: Lustorff:

oooooo ij

(z) Ampl. Rhan. (a) Id. (b) Hafn. I. 588.

N.T.G. 1644. einer zu Frauenfeld gehaltener Conferenz, die Erste / von den V. Orten wider alles abbitten/ abmahnen / Eidgnössisches Recht bieten der Statt Zürich/und Evangelisch Glarus / um ein nammhaffte Geltstraff angelegt. Denen letsteren aber ist ein Altar zubauen bewilliget worden. Als under denen streitig-wordenen Lobl. Orten kein Theil dem anderen bevorgeben wolte / haben die uninteressierte Ort / samt dem Französischen Ambassador/die Streitigkeit beyzulegen/sich lang vergeblich bemühet: in dem die V. Ort abermahl auf die Theilung des Thurgäus getrungen. Dißmahl hat man sich anderst nicht genahet/als daß man sich verglichen/ daß bey annoch hangender Streitigkeit/von keiner Parthey nichts neues unternommen werden solte. Welchem zuwider Prälat

1647. Lommis. von Fischingen / An. Chr. 1647. den Chor in der Kirch zu Lommis im Thurgäu/ohnversehener Weis/mit einem hohen Gitter und zwo Thüren verschlossen : zu Nachtheil deren Evangelischen / welche sich dieses Chors/bey Haltung des H. Abendmahls/Einsegnung der Ehen/2c. bedient. In dem dieser Sach / im Monat Mey/ durch einen besonderen Verglich Raht geschaffet worden / hat Herr Rodolff Wetstein / Burgermeister zu Basel / im Nammen deren Evangelischen Stätten / auch

1648. Münsterischer Fried. Sangallen und Biel / der berühmten Münster-Oßnabrückischen Friedenshandlung beygewohnet. Vermög welchen Friedens Art. 5. der Passauische Vertrag / und Religionsfried bestätiget / auch die Restitution der Geistlichen Güteren (vom 1. Tag Jenner An. Chr. 1624. angerechnet) beyden Religionen erstattet worden. Item: In Religionssachen / auch allen anderen Händlen / da die Stände als ein Corpus nicht mögen consideriert werden / sonder Catholische und Augspurgische Confessions-verwandte / in zwey Theil sich scheiden/solle allein die gütliche Vergleichung statt finden / und **auf die mehrere Stimmen nicht gesehen werden.** Art. 6. Die Eidgnössische Cantones vom Reich / und dessen hohen Gerichten befreyet / und außgenommen bleiben. § 7. Alles was die Reichs-Constitutiones, der Religionsfried / insonderheit dieser Friedensschluß/der Augspurgischen Confession-verwandten Ständen/und Unterthanen zu gutem verordnete / soll auch denen jenigen / welche under ihnen **Reformierte** genennet werden/ zu gutem kommen. Fehrner / sind den Protestierenden etliche Stiffter überlassen / und theils secularisiert worden. Fürnemlich wegen dieses letsteren / hat Fabius Chigius (nachmahls Papst Alexander VII.) und zwahr allein/gegen diesen Frieden/zu nicht geringem Mißfallen verschiedener Römisch-Catholischer/ protestiert (c)/und selbigen zuverhinderen/ andere

(c) Ludolf. Theatr. II. p. 1548. Conf. Heidegg. Hist. Papat. § 258.

andere ungebührliche Mittel gebraucht (d). So fehrn ist es/ daß Fabius diesen Frieden beförderet habe / wie Hafner (e) fürgibt. Diesem Religionsfried zufolg/ sind die An. Chr. 1633. zerstörte Algduische Kirchen/ Grönenbach/ Herbishofen/ und Theinselberg wiederum aufgerichtet: die in Herren Philipps/ Herren zu Pappenheim/ ꝛc. An. Chr. 1613. errichteten Testament / so hoch anbefohlene Uebung des Reformierten Gottesdiensts/ vest gestellet : und in einer zu Lindau/ und Ravenspurg gefolgeter Restitutions-, und Exemtions-Commission, bewerkstelliget worden. Nachdem dasige Herrschafft zur Römischen Kirch gekehrt/ und die Kirch und Gericht Grönenbach/ ꝛc. An. Chr. 1692. durch Interposition Churfürstl. Durchl. in Sachsen / an Herr Prälat von Kemten/ Kauffsweis übergeben worden/ hat Hochgedachter Churfürst/ wegen deren Protestierenden Herren Reichsständen/ in Religionssachen das Directorium bey dem H. Römischen Reich führend/ diesertwegen die Guaranties, für die Fürstlichen Häuser Sachsen und Brandenburg / und gesamte der Augspurgischen Confession zugethane Reichsstände vorbehalten. N.C.G. 1648. Reformierte Kirch im Algäu.

Nachdem neue/ wegen Romishorn und Salmsach vorgefallene Unrichtigkeiten/ doch allein durch Zürichischen und Aebtischen Abgesandte/ im Merz zu Frauenfeld / abgethan worden / ist die schwirrige vor siben Jahren entstandene Utweiler und Lustorffer/ eine Ruptur andräuende/ (mit Nammen durch eine an Bern abgegangene Gesandschafft / deren Catholisch-genenneten Orten/) ernstlich gegen Zürich geführte Streitigkeit / durch schiedliche Mittel / deren unpartheyischen Orten/ so nachtrucklich beherziget worden / daß die Partheyen den 2. Tag Winterm. A. Cal. An. Chr. 1651. sich zu Baden verglichen/ daß dem Landsfried gemäß und billich seye / daß kein Theil von dem anderen an freyer Uebung seines Gottesdiensts/ zu vorgesetzten Stunden/ gefahrlicher Weis/ oder vermeßlich verhinderet / und irr gemachet : auch niemand von seinem Glauben wider den Innhalt des Landfriedens abzuweichen gezwungen : dabey kein Gfehrd und Gewalt gebraucht werden : auch kein Theil an des anderen Religionsgebräuchen und Ceremonien/ wider gemachte Verglich und Ordnung / mit Gewalt und Beschwerd astringiert und gebunden seyn solle. Die Chöre und Altäre sollen wo es vonnöhten mit beyder Religionsverwandten Vorwissen und Bewilligung/ vergitteret und eingeschlossen: auch die Kirchen erweiteret werden. Hierauf sind zu Frauenfeld die von Utweilen/ wegen niedergeschlissener (An. Chr. 1683. von Aebtissin zu Münsterlingen wiederum/ doch ohne Nach- 1650. Romishorn. 1651. Eidgnössischer Religionsverglich.

(d) Heidegg. l. c. § 259. (e) L. 606.

N. C. G. 1651.

truck / in Stand zubringen (f) vermeinter) Capell / mit 1000. Gulden Buß beleget / der Altarbau aber zu Lustorff / samt Evangelischer Seits verlangeter Einführung eines Predicanten zum H. Creutz / eingestellet worden.

Sitterdorff neuer Dingen angejochet.

Diesem Vertrag entgegen/hat Sangallischer Vogt zu Oberberg/ gleich folgenden Jahrs denen zu Sitterdorff gebotten/ bey dem Geläut der Bettglogken/Morgens/Mittags und Abends/den Hut abzuziehen: und die dawider handlende abgestrafft. Auf solchem beharzete dieser Prälat so / daß er nach deren von Zürich schrifft- und mundlichem Gegenstand / auch gethanem Rechtbott / bey seinen Verbündeten einen Rugken gesucht. Wegen neuen scharffen Gebotts / und Anlegung der Buß und Kösten / haben die Sitterdorffer schrifftliche Abbitt gethan: mit Versprechen in offentlichen Gesellschafften/zu Vermeidung Aergernuß/bey dem Geläut den Hut abzuziehen. Jedoch daß solches ihnen in Holtz und Feld/wann sie allein/nicht zugemuhtet werden solle (g).

Bruntrautischer Bischoff und Bellele streitig.

Joh. Petrus Cuenat von Bruntraut/ An. Chr. 1637. erwehlter Abt zu Bellele (h) / wird von Hafner nicht allein wegen guter Haußhaltung / Sparsamkeit / Fortpflanzung Regularischer Disciplin, sonder auch wegen fleissiger Unterhaltung vertraulicher **Freundschafft mit Solothurn: und daß er Prälatische** Autoritet **wider sehr starke Anfechter herzhafft verfochten: und mit grossem Lob endlich allen seinen Widerwertigen obgesieget**/ gerühmt. Um diesen Worten etwas Liechts mitzutheilen / wollen wir beyfügen / was der mit Abt Petro zerfallene Bischoff von Basel/in einer / diesen Streit berührenden Demonstration **der weltlichen Oberkeit/gegen das Closter Bellele** / mit mehrerem zulesen. Bischoff unterstehet darinn darzuthun: daß ihm nicht nur in der (in Dellspergischer Landvogtey gelegenen) Courtine Bellale, die hohe Oberkeitliche Herzlichkeit und Gerechtigkeit gebühre / sonder auch die Bischöffe / beydes von den Einwohneren dieser Courtine, und von dem Abt / für ihre Herzen und Fürsten erkennt worden: und diese sich des Bischoffs Judicatur und Gerichtszwang unterworffen: ohne daß sie (die Aebte) sich einige Oberherzlichkeit/oder hohe Oberkeitliche Landsherzliche Gerechtigkeit / oder Jurisdiction über besagte Courtine sich beygemessen. So daß Abt Wernher / An. Chr. 1582. in einem an die Oestreichische Regierung abgelassenen Schreiben vermelde: „Sein „Gottshauß Bellele seye je und allwegen / und von viel 100. Jahren „her/einem Herzen Bischoff zu Basel/ als einer rechten geistlichen und „welt-

(f) Ampl. Rhan. (g) Ampl. Rhan. Chron. Mscr. A. 52. (h) Hafn. I. 284.

„Schatzung/Steuren/Gewerff und allem anderen was geist-und welt„licher Oberkeit durchauß anhängig seyn mag / unterwürffig gewesen/ „und seye es noch„. Zwahr habe der Visitator des Præmonstratenser-Ordens / An. Chr. 1625. dem Bischoff / wegen geistlicher Jurisdiction über das Closter / einen Streit erweckt / welchen Abt Petrus An. Chr. 1644. un daß eine / auf Vermelden Abts / eigenes Begehren / auß Bischofflichem Gewalt fürgenommene und abgefassete Visitation, ihme etwas widerig abgeloffen / eiferig fortgesetzt: jedoch noch An. Chr. 1647. (gleich die Visitatores An. Chr. 1625.) den Bischoff für seinen Herzen und Fürsten in weltlichen Sachen erkennt. Hafner ziehet (i) König Sigismundi Brieff an / als eine Freyheit / und Exemtion des Closters von Bischofflichem Gewalt / Jurisdiction, Visitation, &c. In Betrachtung welches / von uns **Helvet. Kircheng. Th.** I. Bl. 631. vermeldet worden / daß diß Closter / von Bischofflicher Beherzschung befreyet worden. Aber Bischoff wil / daß dieser Käiserliche Brieff / mehr nicht als ein Schutzbrieff: wie dann der Käiser allen / Immediat-und Mediaten Reichsständen / den Schutz schuldig seye. Fehrner wil Bischoff / Solothurn seye diesem Closter im Nohtfahl zuhilff kommen: habe sich aber (ohne was unter diesem Prälat neulich geschehen: als namlich der Bischoff den Abt um die Schwedische Satisfactions-Gelter angelanget) des Reichs-und Lands-Fürsten Anlagen / niemahl widersetzt: auch niemahl kein Actum der Castvogtey / oder Advocatie verzichtet. Und seye unerhört / daß nicht der Bischoff zu Basel (Krafft der Fundation und Dotation des Gottshauses / auch ohnzweiflicher und Landsfürstlicher Territorial Oberkeit halber) sonder Solothurn für dero Advocat, und Castvogt zuhalten seye. Inmassen Bischoff in beharzlicher ruhiger Possess dessen gewesen: und allezeit auf begebene Handsveränderungen der Aebten / die Castenvögtliche Gerechtigkeiten daselbst / durch den Vogt zu Dellsperg / in dessen Meyerthum und Begriff das Gottshauß gelegen / oder andere seine Deputierte geübt. Das Burgrecht / so das Gottshauß zu Solothurn dergestalt habe / daß es weder Domicilium und Wohnung / noch einige ligende Güter under ihnen besitze / seye kein Grund / daß es wegen auf Reichs- und Bischoff-Baslischem Grund habenden Güteren / zucontribuieren nicht schuldig seye. Zumahl Abt von Einsidlen selbst ein Fürst des Reichs / und zwahr in der Eidgnoßschafft gesessen: doch dem Abt von Weingarten / schon selbiger geringeren Stands / und kein Fürst / wegen auf gedachten Abts Territorio, des Reichs Boden / ligen-

(i) Theatr. I. 282.

N. C. G.
1651. ligender Propstey S. Gerold/bisher contribuieren müssen. Dißmahl hat Abt sich vernemmen lassen: Bischoff/ als ein böser Nachbaur/suche des Closters Untergang/dagegen dem Abt/daß er den silbernen Kirchenschatz/ohne voreingeholeten Consens des Bischoffs/ als Ordinarii und Castvogts/ und ohne erheuschende Noht verkaufft/ und das Gelt zum weltlichen verwendet/ vom Bischoff vorgeruckt worden. Mit fehrnerem Vermelden/auf Wegnemmung Bischofflicher Aufsicht/werde Clösterliche Ordnung und Disciplin zuscheiteren gehen/und zerfallen. Doch hat laut offtgedachtem Hafnerischem Bericht/ Bischoff in diesem Streit das Kürzere gezogen.

Piemontesische Verfolgung.

Die Evangelische Stände haben sich schon An. Chr. 1644. ihrer in 13000. Personen bestehenden Glaubensverwandten in denen Piemontesischen Thäleren/ Luserne/Peruse/und S. Martin/welche von der verwittibten Herzogin in Savoi/ theils um das Leben gebracht/ theils verjagt; den übergebliebenen aber / aller Handel und Wandel abgestrickt worden/ durch schrifft-und mundliche Unterhandlung angenommen: aber so gar nichts erhalten/ daß bey Eingang des 1655. Jahrs/ die noch in gedachtem Luserne/ auch die in Lusernette/S. Jean/Latour/ 2c. wohnende Evangelische/ durch den Auditor Gastaldo befehlnet worden/ bey Lebensstraff innert drey Tagen sich hinweg/ gen Bobio/ Angrogne/2c. zubegeben/oder den Römischen Glauben anzunemmen. Als ihnen der begehrte Verzug/und eingegebene Appellation an den Fürst/ von dem Gastaldo abgeschlagen worden/ haben sie sich in harter Winterzeit/samt Alten/Kranken/Weiberen/Kinderen/2c. auf die höchste Gebirg/ in Hölenen/und Klippen der Felsen versteckt. Uber das/ daß man ihre Häuser geplünderet/ist ihnen ein Kriegsheer nachgesendet worden/ welches mit rauben/ mörden/ brennen/Schandtahten verüben/2c. nicht verschonet. Alldieweil die Piemonteser/um solche Grausamkeiten etwelcher massen abzuleinen/ die Waaffen ergriffen / haben die Evangelische Ort/neben würklicher Beyhilff/durch mitleidige Beysteuren/und Intercession-Schreiben an den Savoischen Hof; dero Untertruckung an übrige Evangelische Stände so nachtrucklich communiciert/ daß absonderlich der Protector Cromwell / durch angestellten Bettag: übersendete erkleckliche Geltsummen (k): vornemlich durch Unterhandlung bey Frankreich/2c. das Geschäfft dahin gebracht/ daß die Savoische Herrschafft/ mit gesamten vier Evangelisch-Eidgnössischen Orten/ sich im Augstm. in ein Verglich eingelassen/ in welchem denen Piemonteseren/ die An. Chr. 1643. erlangete Religions-und andere Freyheiten/ und Wohnplätze

1655. (margin)

Durch die Evangel. Eidgn. erhaltene Milterung.

(k) Spon. Hist. Gener.

plätze bestätiget werden. Jedoch daß sie ihre jenseit dem Fluß Pelice gelegene Wohnungen / und Güter ; auch Luserne/rc. (außgenommen / die zu Luserne gegen Rorata gelegene Weinberg) abtretten / an Römisch-Catholische Leuth verkauffen / doch den Werth dafür vom Fürsten empfangen sollen : aber alldort weder Kirchen haben / noch Predigen halten. Anbey wurden sie aller Oberkeitlichen Auflagen / Einquartierungen/und Unterhaltsgelteren befreyet. N.C.G. 1655.

Schultheiß und Raht / auch der grosse Raht / so man nennet die 100. zu Lucern / haben den 29. Tag Winterm. An. Chr. 1655. durch ein getrucktes Manifest kund gethan / daß auf einer damahl zu Baden gehaltener Tagleistung/von Zürich und Bern empfindlich geklagt worden / daß die Unterthanen deren Römisch-Catholischen Orten / neben vielem schmützen und schmähen/ außtrucklich geredt haben / daß in dem Wasserthurn zu Lucern / ein Brieff aufbehalten werde / darinn Zürich seinen Glauben selbst aufs höchste habe schelten und schmähen müssen. Deßwegen Ehrengedachter Stand Lucern/so wol zu Steur der Wahrheit / als (wie dero Wort lauten) zu Beschützung ihrer eigenen Ehr: und weil solche Reden / Mißtrauen und Verbitterung erwecken / sich bey ihr Oberkeitlichen Treu und Ehren erklährt / daß sie (Luzern) mit dieser schweren Zulag/und Verleumdung / als wann ein solcher Brieff hinder ihnen zufinden/oder aufbehalten seye / wider Gott / Recht / und alle Billichkeit / fälschlich und lästerlich angriffen : auch ihnen zukurtz/ Gewalt und Unrecht beschehe : deßwegen wider solche ganz unwahrhaffte/und von bößwilligen / fried-und neidhässigen Geisteren hergeflossene/und angesteckte harte Reden/sie auch derselben Nichtigkeit in bester kräfftiger Form wollen protestiert: und sich dabey erklährt / und anerbotten haben / diese ihre Widerlag wahr zumachen / und jedem der es bedörfftig/stand und genug darum zuthun. Der Anlas hiezu zeigt sich nun mit mehrerem.

Lucernische Widerlegung einer Verleumdung wider Zürich.

Daß **Lobl. Ort Schweitz**/auch übrige Römisch-Catholische Ort / **in Beschützung und Erhaltung ihrer Religion** / ei-„nen hochruhmlichen Eifer jederzeit erzeigt/ ja bey allen Begebenheiten/ „ihr Gut und Blut darfür gesetzt / vermeint Caspar Lang/under ande-„rem sonderbar zubeweisen/ mit jenem/ An. Chr. 1655. geübten (wie er „sagt) Heroischem Act / da namlich vorhero einige Zürichische Predi-„canten (**hie solte Lang berichtet haben von welchen/und „wie vielen solcher Predicanten diß geschehen were?**) „in gewisse Ort ihr (Schweitzerischen) Bottmässigkeit / in verstellten „Kleideren / zu mehrmahlen ganz betrieglich ankommen / und mit ihr

Lobl. Orts Schweitz Religions-eifer.

Langen Vorurtheil wegē daher entstandenen Kriegs.

N. C. G. 1655.

„neuen Lehr/etwelche Landkinder von dem (Röm.) Catholischen Glau„ben / so weit abwendig gemachet / daß sie naher Zürich zuentweichen „gesinnet worden: und aber ein hoher eifrigster Magistrat, diejenige so „man bekommen mögen / nicht allein gleich hat gefänglich eingezogen/ „sonder auch (wider alles von dem hohen Stand zu Zürich/angestellte „actionieren; auch wider alles ihr Bedräuen / eines unfehlbaren erfol„genden Religionskriegs) denen Abgefallenen den Kopf ins Feld schla„gen lassen: den darüber erfolgeten Religionskrieg / in Vertrauen auf „Gottes Gnad / und Mariæ der Catholischen Christen Helfferin / auch „ander lieben Heiligen Fürbitt / übernommen: auch einerseits wider die „von Zürich / die von ihnen / ohne angekündeten Krieg / allerhärtest be„lägerte Statt Rapperschweil: anderseits wider das an Mannschafft „weit-weit-weit überlegene Bernische Kriegsheer / ꝛc. einen herꝛlich„sten Sieg erlanget„. Er setzt hinzu: **Nicht zu einem klahren Kennzeichen / ihrer vor Gott gerecht gehabten Sach: und ihrer alten / wahren / Christlichen / und ungezweifelten Religion** (l)? Antw. Wann die Sach in ihren Umständen sich also verloffen hette/wie dieser Mann vermeldet/so werden noch keine Augen eines unpassionierten / und vernünfftigen Menschen / **klahre Kennzeichen**/einer **gerechten Sach** / und der **wahren Religion** darinn ersehen. Dem Wahrheit-liebenden Leser beliebe/sich zuerinneren/was hieoben Bl. 608. u. ff. bemerket worden. Zu etwelcher Wegweisung/ in Beurtheilung der Sach / welche der Hochsprecherische Lang / seiner Seits für so **gerecht** dargibt / wollen wir allein so viel beybringen/als die uns vorgesetzte Schranken zugeben. Ob Zürich den Krieg **angehebt**: deßwegen schuldig gewesen denselben **anzukünden** (m): wie fehrn sich Caspar Lang erhaltenen **Siegs** zurühmen: und mit was Grund er von ihm der **herꝛlichste** genennet werde: überlasse anderen / so sie es von solcher Wichtigkeit achten / zuuntersuchen.

Dessen wahre Ursachen/ ins gemein:

Uber das/daß die Evangelische Stände/nun eine geraume Zeit geklagt / es hetten die Römisch-Catholische mitregierende Ort/gänzlich ihr Absehen dahin gerichtet / die Evangelische in gemeinen Herꝛschafften/ durch allerley/theils hieoben bemerkte Griff/von der Evangelischen Lehr abfällig / und ihnen gar anhängig zumachen: da man Evangelischer Seits allein begehrt/daß die Evangelische in besagten Herꝛschafften/mit gleicher Billichkeit gehalten werden möchten / wie die Catholisch-genennete

(l) Part. I. 787. n. 24. (m) Vid. Manifest. & Eidgn. Bericht.

nete in Lobl. Orten Glarus und Appenzell (n). Uber diß/sage ich/hat sich begeben/daß etliche gefreyte Landleuth (o)/von alten Geschlechteren/ auß dem Flecken Art/Schweitzergebiets/an dem Zugersee gelegen/nachdem sie durch fleissige Lesung H. Schrifft/und Gottseligem Gebrauch anderer von Gott zu des Menschen Heil geordneten Mitlen/zu Erkantnuß der Evangelischen Wahrheit gelanget: auch/um der auf sie wartenden Beyfahung vorzukommen / ihr Vatterland / und darinn geniessende/ nicht geringe Lebensmittel großmühtig (p) verlassen. Ein vermumter Päpstler (q) schreibet/daß diese Geschlechter die Liebe zu der Reformierten Religion mit der Mutermilch eingesogen / und von ihren Voreltern sint der Zeit der Reformation auf sich ererbt (r). Nachdem diese (in sechs/ von 21. Mañs- und 14. Weibspersonen/bestehenden Haußhaltungen/samt einem Haußvatter / welcher Weib und Kinder verlassen müssen)/am 14. Tag Herbstm. zu Zürich unvermuhtet ankommen/und um Aufnam und Schirm flehenlich angehalten / sind nicht nur sie / durch unterthänige Supplication: sonder auch Lobl. Magistrat zu Zürich/und folgends übrige Lobl. Evangelische Ort/ durch freundliche Recommendation, bey Lobl. Ort Schweitz / um Absolgung ihrer Güteren / und hiemit um den/in und aussert der Eidgnoßschafft nicht ungewohnten/ auch den Eidgnössischen Bündnussen und Landsfried gemässen freyen Zug / von einer Religion zu der anderen gedeyen zulassen / einkommen.

Ins besonder. Bekeñere der Evangelischen Religion/in Schweitz.

Als fehrner nach jener Außtritt/dero hinderlassene nächste Anverwandte/und Bekante/in Verdacht gefallen/daß sie es mit der Römischen Religion nicht besser meinten/sind dero verschiedene gen Schweitz in Verhafft geführt worden. Die Evangelische Ort hatten nicht unterlassen/ durch eine Zehenfache Gesandschafft zubitten / daß man gegen diesen in Gnaden verfahre. Aber Responsum dant quale ira & dissimulatio gignit, man hat ihnen/wie im Zorn zugeschehen pflegt/geantwortet (s). Von Schweitz sind alle der Widertäufferischen Schwermerey bezichtiget (t): anbey zum Fundament gesetzt worden: „daß die V. Ort sint „An. Chr. 1531. in ihren jährlichen Gemeinden/einen leiblichen Eid ge„schwohren / bey der (Röm.) Catholischen Religion zuverbleiben: wel„cher aber davon abfallen wurd / solle für einen Abtrünnigen / von „dem wahren ungezweifelten Christlichen Glauben / und also für einen

Gegen sie verübte Strengigkeit.

(n) Vid. Manifest der Ursachen/rc. 27. Decemb. A. 1655. Neque contra dicit Papistarum *Contra-Manifest.* A. 1656. Conf. Hasn. Theatr. I. 690. b. sqq. (o) Eidgnöss. Bericht. A. 1658. (p) Petulanter & malitiosè omnino de his & secutis aliis, Larvatus Simplicius. p. A. 8. b. sq. (q) Id. l. c. (r) Vid. Supr. p. 55. 62. (s) Simplic. (t) Deduct. Suitens.

N.C.G. 1655. „Ketzer gehalten / und nach altem Käiserlichem Recht an Leib und Gut „gestrafft werden„ (u): deßwegen denen Verhafften / nicht nur mit schwerer Marter zugesetzt / sonder theils Mann- und Weibspersonen / von dem Leben zum Tod hingerichtet: andere gen Meyland in die Inquisition übersendet: denen Entwichenen aber die Güter confiscierr worden. Weil dann alle gütliche Mittel unverfänglich gewesen / hat Zürich / nach Eidgnössischem Herkomen / denen von Schweitz / so wol wegen obgedachter Confiscation, als hierauß erfolgender Differenz, betreffende das Jus migrandi, freyen Zug von einer Religion zu der anderen / welchen die Evangelische / und (Röm.) Catholische zuvor under einanderen gemein hatten (x) / und etwann von Schweitz selbst / ohne Weigerung beschehen (y) / das unbedingte Recht vorgeschlagen: welches Schweitz zubestehen nicht schuldig zuseyn vermeint / vielmehr die Außgetrettenen zur Wiederstell- und Abstraffung begehrt (z). Worüber Zürich und Bern / diese præliminar oder vorläuffige Fraag dem Rechten unterworffen: Ob Schweitz / Krafft der Pündten / des Rechten / wegen des von beyden Stätten prætendierten freyen Zugs / zugestehen schuldig seye / oder nicht? Auch hierinn hat Schweitz / unter dem Vorwand ihrer Souverainetet, und daß sie alle die / welche bey ihnen die Religion

Friedensbruch. änderen für Malefitzisch Leuth achten / das Recht abgeschlagen: so die wahre Ursach des Kriegs worden (a) / welcher zu Außgang An. Chr. 1655. angehebt / und so lang geführt worden / bis durch Basel / Freiburg / Solothurn / und Schaffhausen / ein Stillstand der Waaffen bey den Partheyen erhalten: und / nachdem Schweitz / durch Brieff und Siegel sich erklährt / dem unbedingten Rechtsstand sich zuuntergeben / am 3. Tag

1656. Hornung st. v. An. Chr. 1656. eine XIII. Ortische Tagsatzung angesehen / und in derselben den 26. Tag Horn. durch V. uninteressierte Ort / namlich neben IV. obgedachten / auch Lobl. Ort Appenzell / ein friedlicher Tractat errichtet worden / vermög welches / etliche Streitigkeiten

Puncten erfolgeten Friedens. gleichen Schiedrichteren beyder Religion überlassen / die Haubtpuncten aber von den uninteressierten Orten dahin vermitlet worden / daß vermög § 4. forthin die Ort der Eidgnoßschafft ins gesamt / und jedes derselben insonderheit / in seinen eigenen Landen und Gebieten / bey seiner Religion und Souverainetet, oder hoher Lands-Ober- und Herrlichkeit / und Judicatur unangefochten / ruhig und unturbiert verbleiben solle. Was aber Krafft diß Artikels bey fürfallenden Religionsstreitigkeiten in gemeinen Herrschafften zubeobachten / ist vorläuffig Bl. 621. u. f. zufinden.

(u) Contra Manif. (x) Eidgn. Bericht. p. a. 4. (y) Ampl. Rhan. (z) Hafn. II. 308. (a) Eidgn. Bericht. p. a. 4.

Angehörige/Burger oder Landleuth/oder Unterthanen/auß dem Land zuziehen/und sich in einen anderen Ort/so sonderlich einer anderen Religion zugethan/Gebiet/niederzulassen vermeinte/soll jedweder Ort bey seinem Herkommen/und Gewohnheit verbleiben/und den Oberkeiten/so keinen sonderbaren Verglich/oder Burgrecht deßwegen haben/gegen einander frey stehen/in den Vorfallenheiten nach Discretion oder Belieben zuthun/und zuverfahren.

Mährlein von der Schlacht in Freyen Aemteren.

Die Prediger-Mönchen zu Constanz/machen in ihr vermeinten Schatzkammer des Rosenkranzes/wie sie sagen auß dem Mund solcher Priesteren/welche aller Handlung beygewohnet/viel Wesens von verschiedenen Grausamkeiten deren Reformierten gegen feindliche Personen/Bilder und Häuser: daß die Macht deren von Bern/ab dem Geschütz keinen besonderen Wank spühren lassen/weil die Soldaten zum grössesten Theil/ganz gefroren oder vest gewesen: daß den 24. Tag Jenner zu Villmärgen (einem Dorff in den Freyen Aemteren)/allein auf der Mallstatt 2200. erschlagene Berner gezehlt worden/und die gefangene Berner (50. (b) an der Zahl) außgesagt/daß sie in dem letsten Angriff/welchen die Römisch-Catholische gethan/durch einen hellen Blitz/oder Wetterleuch (c)/gleichsam erstarret/und verblendet worden/und gleichsam nichts mehr in die Gedanken fassen können/als gewaltig zufliehen/die Waaffen von sich zuwerffen/rc.: Ihr General aber seye vom Blitzstral also getroffen worden/daß er in der ersten Flucht weder seine noch des Feinds Völker mehr gesehen. Demnach seye die Ursach ihrer urplötzlichen Flucht gewesen/ein Weibsbild/welches die von Bern gesehen/mit einem Himmel-blauen Mantel umgethan/und in grossem Glanz/vor den feindlichen Völkeren her marchieren; dergleichen Bildnuß auch in der Lufft von vier Männeren gesehen worden/mit einem Kranz/gleich einem Rosenkranz/umgeben. In währendem Treffen aber haben verschiedene andere Soldaten (so damahls nicht weniger in etlichẽ Kirchen geschehen) knyende den Rosenkranz gesprochen (e). Dergleichen Mährlein werden nicht nur von Mönchen und anderen geistlichen (welcherhalb widerwertige Scribenten nicht verhalten/daß die zweifelhafftige Officier durch selbige angesporret worden: und ohne sie der Angriff möchte unterlassen worden seyn) geschrieben/sonder sind/zu der klugen Nachwelt grosser Bewunderung/selbst von Hafner/welcher/als ein

pppppp iij damahls

(b) Al. 80. (c) Peregrin. Simpl. *Seu verum id, ait, seu metu creditum.* p. B. 11. b. (d) Vid. Annal. nostr. lib. 5. Unters. VII. 21. p. 964. (e) Excell. Zuing. de Fest. Corp. Chr. p. 232. 431.

N.C.G. 1656. damahls nicht unbekanter Staatsmañ/bessere Information haben könte/ seinem Theatro einverleibet: selbigem aber mit dieser und anderen Erzehlung von gleichem Schlag/auch zimlich partheyischer Beschreibung dieser Streitigkeit/ein unaußlöschliches Brandmahl aufgebrannt worden (f). Zumahl der liederliche Verfasser der Helvetischen Sparta, nachdem er in dem ersten Truck (zu Rothweil) dieser Sparta, ein weits und breits hievon gemachet/in der gefolgeten Zugischer Edition, diese Possen durchgestrichen (g). Was von der Forcht selbst/welche den Uberwundenen beygemessen wird/zuhalten: oder welches dero eigentliche Ursachen gewesen/lasse an seinem Ort gestellet seyn. Bemerke allein auß einem/unter beyder Lobl. Orten Zürich und Bern/Ehrennammen An. Chr. 1658. außgegangenem Bericht/ „daß die Villmärgische Action „von so gar hoher Importanz nicht gewesen/wie Widerpart selbige im„mer aufmützen/und anziehen thut: und es bey Lobl. Stand Bern/an „Mitlen zu der Reparation, und Revanche nicht ermanglet hette/wo „sie nicht den hohen/und ansehenlichen Friedens-Interponenten, und „des Vatterlands Wolfahrt/lieber deferiert/und angesehen hetten. Hafner sagt (h): **Es ist gewiß und die Wahrheit**/daß deren „Berneren 2200. auf der Mallstatt tod gefunden worden/ohne„/ꝛc. Ein ander seiner Religion zugethaner/welcher näheren Bericht davon haben können/lasset es bey 1500. bleiben (i). Evangelischer seits zehlet man 300.: etliche mehr nicht/als 120. Hat man einerseits sich verbrennter Bilderen beschwehrt/so hat man anderseits geklagt/über das Verbrennen der Biblen/ꝛc. (k). Nicht weniger ist unverschamt zusagen/daß die **meiste** Evangelische/sich vest/oder gefroren gemachet. Was wil er aber damit sagen? Wie/wann man Römisch-Catholischer seits/solche Gesellen in grosser Anzahl gehabt? Zu dem/wann etliche im Reformierten Heer diß Orts schuldig gewesen/war es dero privat Verbrechen: entgegen was Widerpart gethan/in der Schul der Capucineren/und anderer Geistlich-genenneten/gelehrnet worden. Dem Leser beliebe hievon dieser Leuthen eigene Bekantnuß zuvernemmen: „Als in „dem Scharmützieren wahrgenommen worden/daß die Calvinische gu„ten theils/durch die Teufelische Künst/sich gefroren/und unverletzlich „gemachet haben: neben dem/daß eben zuvor von den Geistlichen aller „Catholischen Soldaten Gewehr benediciert worden. So hat man „auch ihnen angerahten/ihre Büchsen zuladen/mit Außsprechen der „aller-

Capucineren Lachsnerisches Waaffensegnen.

(f) Theatr. II. 308. (g) Conf. Infr. A. 1661. (h) I. 609. (i) Peregrin. ridiculè: *Ora vulneratorum speciem imaginum mutilatarum retulisse.* (k) Vid. Eidgn. Bericht. p. a. 5.

allerheiligsten Wörter / Verbum caro factum est, das Wort ist Fleisch worden / (Joh. 1: 14.) auch mit den Kuglen Malefitzzedulein (wie man es nennet)/so von den P. P. Capucinis, in gar grosser Anzahl/under die so wol wider die Berner/als anderer Orten wider die Züricher/kriegende außgetheilt worden/ in die Büchsen hineinzuladen/ ꝛc. und hat sich hernach ein jeder Soldat/mit einer Anzahl solcher Zedulein/auf allen Fahl wol versehen„ (l). Ist dergleichen von Evangelischen Predigeren jemahl gerahten oder gethan worden? Ist es Göttlich oder Teufelisch? Heisset diß/ in Gottes / oder in des Teufels Nammen/sein Panner aufwerffen?

An. Chr. 1656. vermeinte Erzherzog Ferdinand Carl/den An. Chr. 1539. durch die Edlen von Klingenberg/an die Statt Stein am Rhein gethanen Verkauff/des in hohen Gerichten der Landgraffschafft Nellenburg gelegenen Dorffs Ramsen / und Hof Biberach / nächst Erlegung des Kauffschillings / zuzernichten. Deßwegen Zürich / um einen gründlichen Bericht über diß Geschäfft denen Fürstlichen Rähten zu Insprugg mitzutheilen / ihren Seckelmeister / Herr Heinrich Holtzhalb / dahin deputiert/und ist under anderem abgeredt worden: daß die Statt Stein von allen vorgenommenen Neuerungen in Religionssachen zu Ramsen abstehen / den bestellten Schulmeister aber / wiederum beurlauben: allein die Judicatur oder Gerichtbarkeit in erster Instanz üben: die Appellation aber vonwegen Nellenburg / dem Hauß Oestreich zustehen solle: doch Stein / so weit ihre der Enden habende niedere Gericht gehen; die hohe Jagtbarkeit/samt aller Forstlichen Gerechtigkeit/im Nellenburgischen Forst / samt denen Ehehafftsfählen / gegen eine bestimte Summa Gelts/geniessen/ꝛc. Es ist aber An. Chr. 1659. eine neue/und ernstlichere Anwerbung/wegen dieser Wiedererlösung/an Stein gelanget. So gar/ daß den 17. Tag Weinm. nächtlicher Weil/mit bewehrter Hand/ fünf ehrliche Einwohnere/auß den Betheren genommen/und gen Stockach geführt worden. Als nach verschiedenen anderen angewendeten Bemühungen / und Remonstrationen, Herr Stattschreiber Caspar Hirzel / Regierender Landvogt im Thurgau / an Hochged. Erzfürstl. Durchl. abgeordnet worden: haben Ihr Durchl. gnädigen Befehl ertheilt / die Gefangenen auf freyen Fuß zustellen: anbey sich der Wiederlösung/der Herrschafft Ramsen/und damit erkauffter Zugehör/ für alle mahl lediglich begeben: den Vertrag von An. Chr. 1656. mit nochmahligem Vorbehalt Hoch-Oberkeitlicher Jurisdiction, bekräfftiget: den Catholisch-genenneten der Enden / die freye Religionsübung/ samt

Ramsen.

(l) Ex Sparta, Excell. Zuing. l. cit. p. 436.

N.C.G. 1656. samt Zutritt zu gemeinen Aemteren / ohne Eintrag gelassen. Doch solten dasige Evangelische ihren Gottesdienst ausserhalb dem Dorff ungehinderet üben: im Ramsischen Bezirk aber/allein die Römisch-Catholische Religion geübt werden: welche diese Religion änderen wurden/ oder sint An. Chr. 1656. geänderet hetten / solten auß diesen Gerichten außgeschaffet werden. Die An. Chr. 1699. unter erdichtetem Vorwand / denen Römisch-gesinneten Ramseren zugestatteten Religions-trangsalen/gegen Stein vorgenommene: aber durch gemeiner Eidgnossen (wegen bekränkter Zolls-Exemtion, und Frucht-Einfuhr)/an Ihr Käiserl. Majest. Herzen Statthalter / Joh. Ludwig Werdmüller / von Zürich / und Herz Joseph Anthoni Püntener von Ury / An. Chr. 1700. aufgetragene Ehren Deputation in milteren Stand gebrachte Anwerbung/ist in frischem Angedenken.

1657. Abt-Sangallische Beschwerden gegen Evangelische Mediatores abgefertiget.

Die / wegen deren/ in neulichem Badischen Friedenstractat unerörterte Puncten von denen unpartheyischen Herzen Schiedrichteren/ den 20. 30. Tag Jenner An. Chr. 1657. zu Olten ungleich (m) außgefallene Meinung gehört zwahr nicht hieher. Allein soll nicht ungemeldet bleiben / daß / als Basel und Evangelisch Appenzell/ihre Urtheil an Tag geleget/Herz Prälat von Sangallen/ in einem außgegebenen Manifest und gefolgeter Replic vermeint / seinen im Thurgau habenden Rechten / von ihnen zunahe getretten seyn. Es haben aber Ehrengedachte Sätze in ihrem Contra Manifest und Duplic, sothane prætendierte Aebtische Jura, durch General und Special Reflexiones zur Nohtdurfft und grundlich erläuteret: dahin/um Kürze willen der werthe Leser gewiesen seyn wolle.

Türken-Tauff.

Den 21. Tag Merz/sind zu Zürich im Frauen Münster/drey Türkische Personen getaufft worden (n).

1658. Nuntii Schutz-schrifft gegen Schweitz/ etc.

Die einerseits/von Loblichem Ort Schweitz/verfassete Deduction-Schrifft: und den/von Lobl. Stand Ury/entgegen gesetzten **grundlichen Gegenbericht** / betreffende ihren Land-Amman / und Lands-Haubtmann / Herzen Oberst Sebastian Bilgerin Zweyer: auch **Widerlag** etwelcher unbegründten / dem Nuntio von denen Herzen von Schweitz/zugelegten Klägten / solten wir gleichfahls mit keinem Wort berühren / wann nicht auß Einrahten zweyer Religiosen (o), diß Geschäfft / von Lucern/ Unterwalden und Zug / zu einer gemeinen/ als die Religion berührende Sach (p) gemachet worden were (q).

Von

(m) Urtheilspruch/etc. & Hafn. Theatr. I. 687. Bischoffsb. p. 387. 393. (n) Vid. Tauff Actus A. 1675. Edit. (o) Nuntii Widerl. p. 2. 3. b. (p) Gegenber. p. 23. (q) Conf. Rhan. Bischoffsb. p. 242.

Würzburgischen Abgesandten / zu dem ordinari Reichs-Deputations-Tag in Frankfort (woselbst er An. Chr. 1660. gestorben) / auch Propst zu Münster in Granfeld / als Verfasseren deren in verschiedenen Folianten bestehenden Weltgeschichten / von Erschaffung der Welt / bis auf unsere Zeiten / ist etwas bey Hafner zufinden (r). 1660. Philipp von Vorburg.

Die An. Chr. 1661. an Papst Alexander VII. abgegangene Obedienz-Gesandschafft / ist von Georg Wagner / Stattschreiber zu Solothurn / als drittem Abgesandten / weitläuffig beschrieben. Durch dero Procuratorem ist dem Papst vorgestellet worden / wie die Römisch-Catholische Eidgnossen / sich um den Römischen Stul / zu Anastasii I. / Julii II. 2c. Zeiten / verdient gemachet: in dem mit Nammen / durch sie das Pisische Concilium zerstreut: die Belägerung der Statt Constanz An. Chr. 1633. aufgehebt: erst neulich dero Widerpart zu Villmergen herzlich besieget worden. Da man zwahr wegen des hie selbst plötzlich entstandenen Wetterleuchts / auf die Außsag der Gefangenen sich beruffen. Aber der / von diesen / oder jemand anderem wahrgenommenen Erscheinung der H. Jungfrau / wird mit keinem (s) Wort gedacht (t). 1661. Siben Ortische Obedienz Gesandschafft gen Rom.

Die Graffen von Thierstein / auß den Eltesten in ganz Teutschland (welche mit der Zeit in zween Stämmen sich zertheilt: deren eine / Graffen von Thierstein zu Thierstein / auf einem hohen Felß bey Büsserach / Solothurnischer Herzschafft: die zweyte / Graffen von Thierstein / zu Farnsperg im Baslergebiet) sind An. Chr. 1519. in Graff Heinrich erlöschen. Diese Graffschafft / samt dero Dependenz, hat damahliger Baslischer Bischoff / als ein verfallen Reichslehen vom Käiser empfangen. Doch hat das Closter Beinweil / bey dieser Gelegenheit / alle dem Schloß Thierstein zudienende Güter / und Gerechtigkeiten / für des Closters Eigenthum / doch mit Vorbehalt der Wiederlösung / an Solothurn versetzt / und hiemit dem Bischoff und Solothurneren die Haar zusamen geflochten: bis An. Chr. 1522. durch Eidgnössische Vermitlung / die Herzschafft Thierstein / mit Dörfferen / Leuthen / hohen und niederen Herzlichkeiten der Statt Solothurn (gegen Nachlaß einer grossen Summ / den Graffen vor diesem geliehener Gelteren) / für ewig zugesprochen: womit das vermeinte Beinweilische Pfand / als von selbst unrechtmässig / zernichtiget worden. Gleichwol haben Abt und Convent zu Beinweil / An. Chr. 1644. (nach 122. verflossenen Jahren) diese Cassation hindangesetzt / die Wiederlösung des Pfands gesucht: zugleich die 1662. Closters Beinweil Künstgriff.

qqqqqq Land-

(r) Hafn. I. 625. (s) Nec Peregr. Simplic. (t) Orat. Impress. Rom. A. 1661. Typ. Franc. Moneta.

N.C.G. 1662. Landherzlichkeit über die meiste und beste Dörffer von der Herzschafft Thierstein sich anmassende. Wurden von Solothurn zwahr widerwissen: als aber ihr Widerpart / Stattschreiber Hafner zu Solothurn / eine Blödigkeit des Gesichts zugefallen / hat angeregtes Closter An. Chr. 1660. in einem getruckten Büchlein / Jura Beinvvilensia, mit neuem Eifer angesetzet. Darüber besagter Stattschreiber / ungeachtet seiner Schwachheit / An. Chr. 1661. entgegen trucken lassen Tropheum Veritatis: sothane Prætension danieder gelegt / auch den Prälat Fintanum vermögen / daß er An. Chr. 1662. den 27. Tag Heum. Lobl. Statt Solothurn / als ohngezweifelten Landherzen / selbiger Enden einen schrifftlichen / vom Papst / Nuntio / der Benedictinischen Congregation (als welche dieser Sach sich auch angenommen) und dem Closter Beinweil besiegelten Revers, ewigen Abstands dieser Ansprach von sich gegeben (u).

1663. Capuciner-Congregation. Im Weinm. An. Chr. 1663. hat der Capuciner-General / eine / mehr als 14. Tag währende Congregation, oder Versamlung deren fürnemsten Vätteren seines Ordens / zu Solothurn gehalten: welcher damahls in 49. Provinzen / 1489. Clösteren / und in denenselbigen 22745. Personen gefasset haben soll. Der General reisete samt deren fürnemsten Patribus auf dem Wasser gen Baden / um eine Separation oder Theilung der Helvetischen Provinz (x) von Ober-Teutschland anzuordnen: hat aber keine willfährige Antwort erhalten (y).

Auß eines Mamaluken Abfahl erfolgete Unruh. Um daß Peter Cappeler / von Frauenfeld / seine Lebensmittel verprasset / auch selbst seine angebohrne Evangelische Religion verlassen / hat seine Haußfrau sich beschwehrt / ihme ihre Mittel / absonderlich die Auferziehung ihrer Kinderen / länger anzuvertrauen. Als die Streitigkeit / erstlich dem Frauenfeldischen Raht: endlich denen im Thurgäu Regierenden Orten / anhängig gemachet worden: und zu Baden die mehrere Stimmen / wider die Frau außgefallen / haben die Herzen von Zürich / die Kinder / auf daß sie nicht zu der Päpstlichen Religion genöhtiget wurden / bey nächtlicher Weil in das Zürichgebiet führen lassen: doch auf Anhalten deren unpartheyischen Orten / und gethane Versicherung / daß ihnen wegen der Religion nichts zugesucht: noch die / bey dero Abholung Interessierte / mit einicher Straff beleget werden solten: hat man die Kinder dem Vatter wiederum abfolgen lassen. Demnach aber die Römisch-Catholische Ort / auf angeregter Abstraffung beharzet / und beyder-

(u) Hafn. II. 419. 424. (x) De qua Eidgn. Ehrensp. II. 86. (y) Hafn. II. 315. Sub exitum Sæculi XVII. 30000. numerati, in Schob. Alchym. I. 41. Pro quo numero, Supr. p. 264. irrepsit, 40000.

beyderseits nicht geringe Kriegsverfassungen gemachet worden/hat Zürich durch Ehrenged. unpartheyischer Orten Unterhandlung bewilliget/ daß die zu Frauenfeld Interessierte/zu Entrichtung des über diesen Handel erloffenen Kostens/ um 1200. Gulden angelanget werden. Gleichwol wolte Cappelers Frau zu der Beywohnung nicht verstehen/und ist/ als man sie hiezu nöhtigen wolte/im Herbstm. An. Chr. 1664. samt ihren Kinderen/ mit Hinderlassung ihrer zeitlichen Mitlen/ gen Schaffhausen aufgebrochen (z).

N.C.G. 1663.

1664.

Selbiger Zeit war man/ beydes im Toggenburg und Thurgäu/ zum Theil in weit-außsehenden Sachen begriffen. Im Toggenburg ist M. Jeremias Braun/ Pfarrer zu Liechtensteig/ wegen auf der Kantzel erklährten Evangelischen Lehr von dem Seelenleiden Christi/ gefänglich angenommen/ und des Lands verwiesen worden. Fehrner wurd den Evangelischen angemuhtet/ die Fraag von unmöglicher Haltung der Göttlichen Gebotten/in dem Catechismo durchzustreichen: auch daß der Aebtische Landvogt/ dem Evangelischen Synodo beywohnen möchte. Welchen/ als der im Landfried bevestneten freyen Religionsübung/ nachtheiligen Sachen/ die Evangelische Stände/ schrifftlich und durch Gesandschafften zubegegnen nichts erwinden lassen/ doch den Zweck nicht erreicht (a). Vielmehr die Evangelische An. Chr. 1674. bey Schweitz und Glarus sich neuer Dingen beschwehrt (b).

Evangelische Religionsübung leidet im Toggenburg.

Eine von einem Lucernischen Haubtmann/für die Cron Spanien geworbene Rott/ haben/in dem sie ohne einigen Vorbericht durch das Thurgäu marchiert/ an verschiedenen Orten grossen Muhtwillen verübt/ so gar/ daß sie am H. Pfingstag Morgen/die in Außübung ihres Gottesdiensts begriffene Evangelische/zu Lipperschweil/selbst mit gezuckten Tägen irr gemachet. Diese beschwerliche/ unerwartete Frechheit/ erweckte so grossen Schrecken/ daß eine Weibsperson auß der Kirch/in das benachbarte Dorff Wigoltingen geloffen/und selbige ganze Gemeind/ durch ihr in währender Predig geführtes Mordgeschrey/in die Waaffen/ und auf den Weg nach Lipperschweilen gebracht. Um daß aber diese/ nach dem Fürgeben des Weibs/gemuhtmasset/zu Lipperschweil were alles ermördet; haben sie die auf ungewohnter Straß ihnen aufstossende Soldaten angegriffen: fünf derselben niedergemacht: und zween verwundet/welche kurz hernach an diesen Wunden gestorben. Ubrige wurden gefangen/ oder in die Flucht gejagt: die benachbarte Thurgäuer aber wegen ergangenen Sturms in nicht geringen Schrecken gebracht. Die Soldaten könten sich bald auß dem Staub machen. Auf verschiedene

Muhtwillige Soldaten verwirren die Eidgnoßschafft.

(z) Ampl. Rhan. Chron. Impr. & Mscr. (a) Ibid. (b) D. Tschud. Mscr.

N.C.G. 1664. dene Wigoltinger aber hat der Landvogt gegriffen/und sie an die Tortur geschlagen. Als er sie fehrner für Landgericht stellen wolte/erzeigten sich viel/theils auß dem Zürichgebiet/theils auß dem Thurgäu/so ungedultig/daß sothanes Gericht eingestellt worden. Nachdem die hohe Oberkeit dieses Geschäffts sich angenommen; und es abermahl auf die Spitz eines Friedbruchs gekommen (zumahl Herr D. Hottinger/von seiner gnädigen Oberkeit Befehl empfangen / dero hohen Religionsverwandten Fürsten und Ständen/ Würtemberg/ Churpfaltz/Hessen-Cassel/ und denen VII. vereinigten Niederländischen Provinzen hievon Bericht zuertheilen): ist nach friedfertiger Vermitlung/deren Schiedorten am 5. Tag Herbstm. ein Rechtstag zu Frauenfeld angesetzt/zween auß den Gefangenen mit mehreren Stimmen zu dem Schwert/ zween an Pranger/andere zu einer Geltstraff verurtheilt worden. Die erste sind dem Tod in recht Christlicher Standhafftigkeit und Trost unter Augen getretten.

1667. Grimenstein geäufnet. Das in der Kirchhöre am unteren Hirschberg der ausseren Rhoden gelegene Nonnen-Clösterlein Grummenstein / hat erst An. Chr. 1654. sich von der Kirch S. Margreth los gewürkt: einen eigenen Pfarrer eingesetzt: anbey das Gasthauß erweiteret; daher (nicht ohne Beschwerd der Uß-Rhoden) die Creutzgänge und Walfahrten dahin stark zugenommen. An. Chr. 1667. vor und nach / hat besagtes Clösterlein Erweiterung ihres Kirchleins begehrt: ist aber von der Evangelischen Gemeind diß Orts widersprochen: anbey die Judicatur in dieser Sach von der Uß-Rhodischen Oberkeit (in welcher Territorio das Clösterlein gelegen) prætendiert worden. Nach nicht geringem Gefecht/ist man zu einem gütlichen Verglich geschritten: und die begehrte Erweiterung den Nonnen zugestanden worden (c).

1669. Aebtischer Landmarchenstreit. Den langwirrigen im Weinm. An. Chr. 1669. zwischen Schweitz und Glarus eines: auch dem Abt von Sangallen anders theils/ geendeten Marchenstreit außzuführen/wollen wir anderen überlassen.

1670. Basl Bischoff beschwerlich Lobl. Stand Bern/wegen Münsterthals: Nach angesuchter Bischoff-Baslischer Bewilligung / haben bey Eingang des 1670. Jahrs/ die zu Dellsperg gesessene Chorherren (unter dem Vorwand etwas Mißhelligkeit/mit der Statt Dellsperg) bevorderst in ihrem An. Chr. 1534. verlassenen Propstey-Hauß/zu Münster in Granfeld: hernach auch in dasiger/ebenfahls sint der Religionsänderung/öd gestandenen oberen Kirch Annexierten Sacristeykammer/ Meß zuhalten: endlich etwas zubauen/sich vermessen. Solches wurd von Bern angesehen/als eine unbefügte/unzuläßliche Neuerung/und Ein

(c) Bischoffsb. p. 83. & 443. sq.

Eingriff / in die nun in 140. Jahr in integro verbliebene Evangelische 1670.
Religionsfreyheit/und Gerechtigkeit: verlangete deßwegen den 13. Tag Brachm. / bey dem Bischoff und den Chorherzen / dessen Abschaffung. Diese berufften sich in der Antwort/nochmahl auf den Passauischen Vertrag An. Chr. 1552.: Augspurgischen Religionsfried An. Chr. 1555.: und Westphalischen Friedensschluß/An. Chr. 1648.: Krafft welcher jeder Landsfürst (zwahr mit Freystellung des An. Chr. 1624. daselbst in Uebung gewesenen Glaubens) seine Religion einzuführen befügt: deßwegen Bern ihrem Vornemmen den Gang lassen/oder ihnen/nach Anleitung Instrumenti Pacis; im Reich/des Rechten seyn solten. Aber Bern hat schrifftlich / und durch Gesandschafften dargethan: 1. Daß dieses Rechtbott unbefügt. 2. Daß durch diese Friedensschlüsse (als welche nicht ohne alle Limitation zuverstehen) denen hiebevor habenden Rechten (hiemit auch der Münsterthaleren Freyheit/daß neben der Reformierten Religion keine andere Religion daselbst geübet werden könne) nichts benommen werde. 3. Das Exercitium Simultaneum habe diß Orts keinen Platz. Dann zur Zeit der Reformation seye (im Münsterthal) das Mehr / und zwahr also gebraucht worden / daß diejenige Religion/für welche das Mehr außgefallen; angenommen worden/mit Außschliessung der anderen. Darum den 2. Tag Augstm. An.Chr.1531. als die Chorheren begehrt/neben der Evangelischen/auch ihre Religion zutreiben/geantwortet worden: Die Chorherzen sollen nicht unternemmen fürohin / üzed (etwas) wiederum aufzurichten / so gemeiner der Statt Bern Reformation zuwider/2c. Beschliessen endlich/ beydes der Titel / und das Recht des Juris Episcopalis, oder das Recht der Religion im Münsterthal ob dem Felsen/seye (nicht dem Bischoff von Basel/sonder) der Statt Bern zugehörig: als dero Reformation daselbst angenommen / auch beobachtet/und gehalten werden soll. Bey Ehrengedachter Statt werde die Judicatur gesucht: mit dem Exercitio Juris Examinandi, confirmandi, (da Herz Bischoff selbst/den einten Predicant fürschlagt) visitandi, censurandi, und anderer Stucken/das Ministerium und anhangende geistliche Judicatur betreffend. Davon aber ist ein mehrers zusehen/in der Deduction: „Daß des Herzen Bischoffs „von Basel Fürnemmen / sein Religions-Exercitium im Münsterthal „ab Executione einzuführen / ein wider rechtliche / eigen gewältige/ und „an sich selbst ungegründete Verfahrnuß: und das Münsterthal ob dem „Felsen/seinem Juri reformandi, oder Religionem introducendi, nicht „unterworffen seye„ Als Frankreich An. Chr. 1671. eine Volkswer- 1671.
bung gesucht / wolte Bern in selbige nicht bewilligen / eh und bevor

N.C.G. 1671. Münsterthal in Sicherheit were. Darüber/durch Französische Vermitlung/das Meßhalten zu Münster unterwegen geblieben (d).

1672. und Lobl. Statt Basel wegen Kirchengütern. Die An. Chr. 1628. von Bischoff Wilhelm mit aller Angelegenheit gesuchte/ und von Käiser Ferdinando II. an Chur-Bäyeren/ und Erzherzog Leopold verwiesene Execution der Restitution des Münsters zu Basel/ und Zugehörungen/ ist von Bischoff Heinrich eiferigst fortgetrieben: von Joh. Conrad An. Chr. 1663. auf dem Reichstag zu Regenspurg/ bey denen Käiserlichen und Königlich-Französischen/ auch vielen anderen Chur- und Fürstlichen Gesandten nochmahl angebracht worden (e). Erst An. Chr. 1672. hat angeregter Bischoff Conrad/ samt seinen Stifftsherren/ ihre vermeinte Visitations-und Eigenthums-Recht an der Dohmkirch zu Basel/ und darinn sich befindenden Schatz und Kirchenzierathen/ lebendig zumachen gesucht. Hingegen Ehrengeb. Statt sich am Münsterischen Schluß/ und dem wegen Restitution deren geistlichen Güteren/darinn enthaltenen Artiklen sich haltende/ dergleichen Recht ihnen nicht zugestanden. Auch nachdem Bischoff auf eine freundliche Unterredung veranlaset worden; von ihrem/ mehr als 100. jährigen Possess, sich nicht abtreiben lassen: und solches alles An. Chr. 1675. mit stattlichen Gründen außgeführt. An. Chr. 1685. ist Bischoff mit einer Gegenantwort einkommen: welche von der Statt mit Stillschweigen widerlegt worden (f).

1675. Formula Consensûs der Evangel. Eidgn. Kirch. Joh. Camero/ein zu Glasquo gebohrner gelehrter Schottländer/ Professor zu Bourdeaux/Saumur/und Montauban in Frankreich/welcher An. Chr. 1625. im 46. Jahr seines Alters gestorben/ hat als ein Mittel/den über die selig-machende Gnad Gottes/zwischen denen Lutheraneren und Arminianeren eines: und den Reformierten anders theils/sehr eifrig geführten Streit zumilteren/oder gar zutüschen erachtet/so er denselbigen in dem Artikel von der Erstreckung oder Weitläufigkeit der Gnad Gottes/ in etwas entgegen gehe/und etwelchen Beyfahl gebe. Auf dieser Lehrart beharreten Cameronis verschiedene/ und gelehrte Lehrnjünger: sonderlich die/ welche ihm in der Schul-Cantzel zu Saumur nachgefolget. Mit Namen Moses Amyraldus/ welchen Herr Joh. Jacob Irminger (g) An. Chr. 1647. durch ein freundliches Schreiben davon abzuführen vergeblich getrachtet. Amyraldi Mitarbeitere/Josua Placeus/ und Ludovicus Capellus/haben in diesen und anderen Artiklen nicht mindere Freyheit gebraucht: welches alles bey denen Evangelisch-

(d) Ampliss. Rhan. (e) Joh. Conr. 3. Aug. 1672. & 11. Dec. A. 85. ad Magistr. Basil. (f) Ampl. Rhan. (g) Ven. mem. Breitingero Antistiti meritissimo A. 1645. successit. Ob. 25. Sept. A. 1649.

gelisch-Eidgnössischen Kirchen und Oberkeiten/die sorgfältige Gedanken erweckt/ daß ihre studierende Jugend/ an solchen Orten/ diese von bisheriger Lehrart der Eidgnössischen Kirchen abweichende Meinungen annemen: durch dero Außstreuung in dem Vatterland Zweytracht anrichten/und zugleich eine Thür zu mehreren frömden Lehren öffnen möchten. Deßwegen die dem Wort Gottes gemässe/ in diesen Puncten bisher in der Eidgnoßschafft übliche Lehr/ in gewisse Sätze verfasset: die neuerliche Gegenlehr verworffen: und schließlich die Erhaltung der Reinigkeit in der Lehr/und Einigkeit in der Kirch/denen am Wort und in der Lehr arbeitenden beweglich beliebet worden. Nachdem sie An. Chr. 1675. auf der Badischen Jahrrechnung von den IV. Stätten/folgends auch von den übrigen Evangelischen Eidgnossen/auch denen zugewandten Orten/ und dero getreuen Kirchendieneren/ als ein Zaun und Vormaur um die Eidgnössische Glaubensbekantnuß/ durch ein gemeines Schreiben genehm gehalten worden/ sind sie An. Chr. 1676. gen Genf übersendet/ und auch daselbst/ wiewol nicht ohne Widersprechen/ von Lobl. Magistrat gut geheissen worden (h).

Ungarische ab der Galeeren geledigete Prediger komen in die Evangelische Eidgnoßschafft.

Schon um An. Chr. 1660. sind die Evangelische Kirchendienere in Ungarn/ von verschiedenen Edelleuthen beurlaubet worden. An. Chr. 1670. wurden sie von etlichen bewaffneten Geistlichen genöhtiget/ die Königliche Freystätte zuverlassen. Nach Absterbung des ordenlichen Reichs Palatini/ sind bey Anlas einer/durch die Päpstler erregten Aufruhr/ von Erzbischoff und Königlichem Statthalter in Ungaren/Schoschophni/ zu gänzlicher Außreutung der Evangelischen Religion extraordinari Gericht angesetzt: alle Kirchen- und Schuldienere auf den 5. Tag Merz An. Chr. 1674. gen Preßburg bescheiden/ der Rebellion ohne Grund (i) bezichtiget/ und mit Bedräuung schwerer Gefangenschafft/ auch Abschickung auf die Galeeren/an sie gebracht worden/durch eigenhändige Revers zuversprechen/ daß sie wegen von ihnen angefangener/ aber nicht vollführter Rebellion, ins Elend gehen/ oder den Kirchendienst abtretten/ oder die Reformierte Religion abschweeren wollen. Als sie weder durch Dräuung noch harte Gefängnussen/ weder zu einem/ noch zu anderem bewegt werden können/ sind den 18. Tag Merz An. Chr. 1675. dero 41. unter dem Nammen gefangener Türken und Mohren/ durch Mähren/ Oestreich/ Steirmark/ Crain/ Italien/ etc. gen Neapoli auf die Spanische Galeeren geführt worden: deren sechs aber wegen übel zugerichteten Füssen/nicht mehr fortkommen können. Zween/ hatten

(h) Vid. Form. Edit. & Heidegg. in Vit. § 97. sqq. Halt. p. 662. sqq. (i) Vid. Cl. Heidegg. Hist. Pap. § 318.

N. C. G.

1675. hatten wegen unbarmherzigen Tractaments / ohnfehrn Neapoli den Geist aufgegeben/und sind ohnbegraben verlassen worden. Drey könten sich salvieren. Ubrige 30. sind halb tod auf die Galeeren angefeßlet/ und gleich Türken und Mohren gehalten worden (k). Herr Nicolaus Zaffius / M. D. zu Venedig / wurd durch einen zu Neapoli wohnenden Gottseligen Mann dessen benachrichtiget/und hat den traurigen Zustand dieser unschuldigen Leuthen / nicht nur an Zürich berichtet / sonder verschaffet / daß selbst die Hochmög. Herren Staaten der vereinigten Niderlanden / davon Nachricht erhalten : welches so nachtrucklich geschehen / daß Hochged. Herren Staaten/ ihren Abgesandten am Wienerischen Hof schleunige Ordre ertheilt/dero Erledigung zuvermitlen : auch dem weltberühmten Seeheld/ihrem Admiral/ Adr. Michael Ruyter befohlen/ den Spanieren gegen die/Sicilien innhabende Franzosen/nicht beyzuspringen/es weren dann obige Ungarische Kirchendiener auf freyen Fuß gestellt. Gott segnete diß Beginnen/so daß sie/nachdem sie 9. Monat auf den Ruderbänken gearbeitet/erlassen : den XI. Tag Horn. An.

1676. Chr. 1676. auf Herren Reuters Flott gebracht : und den 19. Tag Mey/ an der Zahl XXV. / under welchen sechs Lutherische gewesen / zu Zürich angekommen. XV. andere/meistens Reformierte/solten von 500. Käyserlichen Soldaten auf die Galeeren gebracht werden. Als sie aber zu Triest ankommen / und Venedig ihnen den Paß gesperret ; hat ihnen dero Führer/ gegen Erlegung 1500. Thaleren Erledigung versprochen. Als sie solches an besagten D. Zaff berichtet / und dessen Hilffshand begehrt / hat er solches Gelt verschaffet / und bey denen Evangelisch-Eidgnössischen Stätten / eine nammhaffte Beysteur zu Erstattung dieser Summ erhalten. Verschiedene auß der Anzahl dieser standhafftigen Glaubensbekenneren sind / nachdem sie in Zürich außgeruhet / in Holl- und Teutschland abgegangen / und mit ehrlichen Reißgelteren begleitet worden. Andere haben sich zu besagtem Zürich 17. Monat : und so lang aufgehalten / bis sie in ihr Vatterland/ und zu ihren Kirchen (deren innert 18. Jahren 500. gesperrt worden) wiederkehren können (l).

1679. Französischer Ambassador führt die Meß ein/ zu Genf.

Auf Absterben Herren de Favre/Königlichen Agenten, eines Burgers von Genf/haben Ihr Majestät/König in Frankreich/den Anlas ergriffen/Herren Laurent de Chauvigny / als Königlichen Residenten dahin zuversenden. Als dieser in einer / in seinem Garten neu-aufgerichteten Capell / nicht nur für sein Haußgesind / am 30. Tag Winterm.

Meß

(k) Ministr. Hungar. 5. Sept. A. 75. ad Minn. Tigg. (l) Heidegg. Hist. Pap. § 301. sqq. Ejusdem Hist. Vit. § 107. sqq. Bischoffsb. pag. 540. Halm. 666. [illegible] 'Ariad.

Meß halten: sonder zu solchem / sint der Reformation zu Genf unterlassenen / und scharff verbottenen Römischen Gottesdienst / allen in der Statt sich befindenden Papisten den Zugang gestattet: sonderlich als am 4. Tag Christm. vier Carthäuser-Mönchen / um dort Meß zulesen / in des Herr Residenten Hauß angelanget / war die Burgerschafft sehr ungeduldig / und versamlete sich Hauffenweis für sothanes Hauß. Demnach aber ungefährlich zwo Pistolen los gegangen / hat der Resident darauf getrungen / daß die Thäter in Verhafft genommen wurden. Sind aber nochmahl vom König begnadiget worden (m). Die Statt Genf vermeinte / durch eine Gesandschafft an den König: und die Evangelische Stände bey dem Königlichen Ambassador zu Solothurn / die Sach dahin zubringen / daß der Genfische Resident, bey seinem Gottesdienst den Zugang keinen Frömden gestatte. Müßten aber denselbigen in seiner Weise fortfahren lassen (n). 1679.

Im Herbstm. hat ein Italiänischer Capuciner / Marcus Avianus / zu Constanz sich befunden: woselbst er / wie in mehr Römisch-Catholischen Orten der Eidgnoßschafft / ein groß Geschrey gemachet / daß er die Gaab hette Wunder zuthun. Aber das Werk hat den Meister nicht gepriesen (o). Durch Gottes Schickung ist an gewissem Ort / als dieser an selbigem sich befunden / und eine grosse anwesende Mänge Volk den vermeinten Segen von ihm verlanget / eine Römisch-geistliche Person hohen Stands / von einem Schlagfluß getroffen worden. An statt der Mönch ein Meisterstuck hette darstellen sollen / ist ein vortrefflicher / mir wolbekanter Artzet / Reformierter Religion / zu diesem Patient beruffen worden / dessen Artzneymittel Gott gesegnet / daß der Patient noch lang bey Leben geblieben. 1681.

Zerwürffnuß im Land Glarus.

Zu Glarus mangelte es / von geraumer Zeit her / nicht an Streitigkeiten. Die Römisch-Catholische waren sint An. Chr. 1650. bedacht ein Capuciner-Closter zubauen. Nachdem Papst solches bewilliget / haben sie selbiges mit Abschnitten / gleich eine Vestung / gebauen: drey Patres ins Land beruffen: denjenigen Platz zu Nähfels / an welchem ehmahl deren Oestreichischen Landvögten / An. Chr. 1352. von den Glarneren eroberte / und zerstörte Vestung gestanden / hiezu gewidmet: und den alten Nammen **Burgstock** in **Marie Burg** verwandlet. Ohngeachtet den Evangelischen diese frömde Gäste besser aussert dem Land geblieben weren: oder einen anderen Wohnplatz gesucht hetten / sind sie an Fronleichnamstag An. Chr. 1677. ins Closter gezogen / dero Kirch aber ist erst

(m) Spon. Hist. Genev. (n) Ampliss. Rhan. Bischoffsb. 542. (o) Conf. Excell. Zuing. de Festo Corp. Christi. p. 233. & Bischoffsb. 543.

N.C.G.
1681. am 5. Weinm. An. Chr. 1679. geweihet worden. Zu dem/haben die Catholisch-vermeinte Glarner, bey Absendung eines Eidgnössischen/ An. Ch. 1676. gen Basel versendeten Zusatzes; dem Evangelischen Antheil an solcher Mannschafft/den Paß durch Utznach und Gastel/disputierlich gemachet: zu welchen verschiedene andere Beschwerden geschlagẽ. Als auf Lobl. Lands Glarus/mehrmahliges Ansuchen / (fürnemlich weilen wegen der Mannschafft: des Passes: und wie könfftighin dergleichen Streitigkeiten erörteret werden solten / von den streitenden Partheyen kein Mittel außgesinnet werden können) die übrige Eidgnossen endlich Hand anlegen wollen/vermeinten die Römisch-gesinnete/der Entscheid per Majora geschehen solte: hergegen haben die Evangelische auf gleiche von jeder Parthey stimmende Sätze oder Richter getrungen. Bey Verweilung aber des Verglichs/ist von den VII. Römisch-gesinneten Orten / deßgleichen von dem Französischen Abgesandten / eine Landstheilung beliebet worden: von welcher aber die Evangelische/als von einer ihnen beschwerlichen Sach / und daß die Römisch-Catholischen / die Bezahlung deren an sie vermitlest sothaner Theilung/kommenden Güteren unmöglich were: auch nichts als Zank und Hader hierauß erwachsen könte/
1682. nichts hören wollen (p). Deßwegen An. Chr. 1682. diß Geschäfft zu Baden beydseitigen Schiedspersonen von Zürich / Bern / Lucern/ und Ury überlassen: und als diese kein beliebiges Mittel auf die Bahn gebracht / Schweitz und Basel ihnen beygefügt worden. Die Römisch-Catholische Glarner verlangeten in Civil- und Criminal-Sachen eine gleiche Anzahl der Richteren von beyden Religionen. Welches von den Evangelischen für eine gänzliche Durchlöcherung des/ oben Bl. 1060. angeregten Vertrags von An. Chr. 1623./angesehen worden. Erst im
1683. Herbstm. An. Chr. 1683. da es ein und andermahl den Anschein bekommen/als werde es nicht ohne Blutstürzung ablauffen/sind von den VI. Lobl. Schiedorten/ XII. Friedensmittel auf die Bahn gebracht/und von gemeinen Eidgnossen/ (Schweitz außgenommen) bestätiget worden: I. Daß jede Religion über die ihrigen / in allen Civil-, Criminal- und Malefiz-Sachen/Raht/Gericht und Recht verwalten möge: ohne einige Dependenz von der anderen Religion. II. Wann Personen von beyden Religionen zerfallen / sollen selbigen/besondere/von beyden Religionen/in gleicher Anzahl bestehende Richter gesetzet: und der Obmann von der Oberkeit des beklagten Theil / gegeben werden. V. Glarus soll ein gemeines und ungesöndertes Ort der Eidgnoßschafft verbleiben: auch in außländischen Geschäfften / Verwaltung gemeiner Herrschafften/

(p) Conf. Bischoffsb. p. 545. sq.

schafften/rc. eine gemeine Rahtstuben haben. VII. Die Instructiones 1683.
auf gemeine Eidgnössische Zusamenkunfften/ sollen (so beyde Religionen
sich einer Meinung vergleichen können) in gemeinem Raht gemachet
werden. VIII. Bey selbigen solle auch die Bestellung der Evangelischen Pfarrstellen/in der Herrschafft Werdenberg/zu Wartau/und Russikon/stehen. In Bestellung deren Landsämteren/Landvogteyen/rc. bleibt es bey Verträgen. IX. In Vatterländischen Außzügen/solte jeder Theil seine Religionsgenossen commendieren. X. Wegen Annemmung deren Landleuthen solle zu zehen Jahren um/berahtschlaget werden. Fahls ein Theil alsdann nicht annemmen wolte/solle solches dem anderen frey stehen/rc. Diese Artikul sind von Evangelisch Glarus zu Dank angenommen: und zwahr An.Chr.1684. (nachdem/wie An.Chr. 1684.
1528./eine zimliche Zeit/kein Gericht mehr gehalten worden) die Regierung nach dem neuen Vertrags-Instrument eingerichtet wordē: doch ist es denen Catholisch-genenneten Glarneren/noch nicht recht gelegen. So daß sie/nachdem besagtes Instrument allbereit von allen Orten (ohne Schweitz)/auch von Evangelisch Glarus/besieglet gewesen/darwider protestiert: es auch dahin gebracht/daß auf Badischer Jahrrechnung die Glarnische Gesandte beyder Religionen/gegen einander verhört/und vorgeschlagen worden/daß im Land Glarus/Sonn-und Feirtäge beyderseits laut Landfriedens gehalten/und die Ubertrettere von jeder Religion abgestrafft: sothane Bussen aber in den Landseckel gelegt werden solten/rc. Auch nach dieser Erläuterung ist mehrbesagtes Instrument von Catholisch-genennetem Glarus als unbeliebig gen Lucern zuruck gesendet worden. Erst bey der Jahrrechnung An. Chr. 1687. ist dieses mit grossem Eifer geführte Geschäfft zur Richtigkeit gekommen (q).

Abt Gallus von Sangallen wurd zwahr An. Chr. 1674. durch ei- 1685.
ne Gesandschafft ersucht/ denen Evangelischen Toggenburgeren/mit an- Evangel.
haltenden verschiedenen/ihnen beschwerlichen Neuerungen zuverschonen: Toggenb.
aber gleich hernach klagten sie sich bey Schweitz und Glarus/neuer/von getrangt.
denen Fürstlichen Beamteten/ihnen zugestatteter Trangsalen. Wie dann An. Chr. 1689. wider einen Evangelischen Mann/wegen bey Hauß gehabter Evangelischer Bücheren (Glaubenswaag und Schaaffhirt)/und wider sothane Bücher selbst/eine scharffe Execution vorgenommen worden (r). Als aber An. Chr. 1685. beyde Lobl. Ort/Schweitz und Glarus/ihr Landrecht durch eine Gesandschafft mit den Toggenburgeren erneueren wolten/wolte Herr Prälat solches/als ein von 200. Jahren her

rrrrrr ij

(q) Ampliss. Rhan. & Ἀνέκδ. (r) Bischoffsb. p. 542.

N. C. G.
1685.

her nie geübtes Recht/nicht zugeben. Hergegen Ehrenged. Ort zwahr auf ihrem Vorhaben beharret/gleichwol nicht bewerkstelliget (s).

Genfische Kirchen und geistliche Güter von Frankreich angetastet.

Die Welt-bekante im Nammen Königs in Frankreich / gleich anderstwo / also auch von dem Parlament zu Dijon in Burgund ergangene Reunions- oder Dependenz-Befehl / haben die Statt Genf nicht nur wegen der Kirch zu Moin/ in der Genfischen Landschafft Chapitre/ in sorgfältige Gedanken gebracht: in dem allbereit dem Evangelischen Pfarrer des Orts die Kirch abzutretten gebotten worden/so zwahr nicht zu Stand komen. Sonder es sind auch die der Statt Genf/von unverdenklichen Jahren her/ruhig besessene Zehend- und andere Gefell / in Sequestrum geleget worden. Weniger ist nicht / zwahr vermitlest Genfischen / mit schrifftlicher Intercession deren Evangelisch-Eidgnössischen Ständen begleiteten Schreibens/ist dieser Sequester bald hernach aufgehebt worden. Aber durch Ungestümigkeit deren Chorherren von Annecy (welche sich Genfische Dohmherren nennen) ist An. Chr. 1687. ein neuer Rechts-Procefs zu Dijon deßwegen geführt: im Augstmonat zu Arau / von denen Evangelischen Orten eine unverweilte Gesandschafft an Ihr Königl. Majest. zu Frankreich gut befunden: und von Zürich/ Herr Heinrich Escher/Burgermeister: von Bern/Herr Niclaus Dachselhofer / Venner / und des Rahts/aufgetragen worden. Als zu Paris Bedenken gemachet wurd/diese Herren gleich der Ambassade An. Chr. 1634. zuhalten/wolten sie lieber der Audienz bey dem König manglen: als eine der Souverainetet ihrer Republic unanständige haben. Ermangelten aber nicht Ihr Maj. durch dero hohe Ministros, den mehr als 150. jährigen / auf/ von Ihr Maj. glorwürdigen Vorfahren bestätigete Tractaten sich steurenden Possess dieser Gefällen/vorzustellen/und zurecommendieren: und auf geschehenen Einwurff / die Evangelische Ort hetten sich dieses Geschäffts ohne genugsame Ursach beladen/angesehen der König sich auch nicht in die Eidgnössische Händel mische; großmühtig geantwortet / ihre Herren und Oberen werden in obschwebendem Geschäfft das Parlament zu Dijon nimmermehr für den Competenten Richter erkennen: weniger ihren Bundsgenossen von Genf einrahten/ die aufgerichtete so Solennische Tractaten/desselben Richterstab zuuntergeben. Anderseits hat man diese Stands-Sach in eine particular Sach zuveränderen sich bemühet / und sie deßwegen An. Chr. 1688. nochmahl dem Parlament zu Dijon anhängig gemachet. Es hat aber die Statt Genf ihrem / zu besagtem Dijon habenden Anwalt/ eine Procura zugesendet/daß er auf allen Fahl/wider der Chorherren zu Annecy

(s) Ampliss. Rhan.

necy Klag/einwenden solte/daß man an Seiten der Statt Genf/in obschwebendem Geschäfft/das Parlament für keinen befügten Richter erkenne. Als endlich ihr Abgesandter am Französischen Hof/ Herz Syndic le Fort / dem Herzen Colbert / vornemsten Staats-Ministro, eine Copey des zwischen der Cron Frankreich / und den Evangelischen Orten der Eidgnoßschafft/aufgerichteten Bunds-Bey-Brieff/ worinn alle hievor / wegen der Landschafft Gex gemachte Tractaten aufs beste bekräfftiget sich befinden / einhändig gemachet / ist an das Parlament zu Dijon gemessener Königlicher Befehl ergangen/mit weiter Procedur gegen der Statt Genf innzuhalten : welches durch den zu Genf wohnenden Königlichen Residenten, auch dem Bischoff und Chorherzen zu Annecy / in eigner Person hinderbracht : Loblichen Evangelischen Stätten aber / durch Herzen Ambassador Tambonneau schrifftlich zuwissen gemachet worden (t).

Gex des Evangelischen Gottesdiensts beraubet.

Mitler dieser Zeit/sind die Evangelische Kirchen in der Landschafft Gex gänzlich zerfallen. Es ist zwahr An. Chr. 1661. mit Einschrankung des Gewalts der Kirchendieneren der Anfang gemachet : und An. 1663. mit Beschliessung der meisten Kirchen fortgesetzet worden : ohngeachtet die An. Chr. 1663. zu Beschweerung des Bunds gen Paris abgefertigete Eidgnössische Abgesandte für sie intercediert. Die ehmahlige Mandat von gänzlicher Abschaffung des Evangelischen Gottesdiensts / wurden An. Chr. 1664. erneueret / und selbigen Einwohneren alle Freyheit der Religion / so gar auch die Begräbnuß der Abgestorbnen bey Tagszeit verbotten : und die Uebung ihres Gottesdiensts allein an zwey Ort eingeschranket. Als die Evangelische Eidgnoßschafft an den König/ und dessen Staats Secretari bewegliche Schreiben abgehen lassen / haben Ihr Maj. bewilliget / ihnen zwo Kirchen / namlich zu Sergy und Fernex zubauen : aber wenig Jahr hernach sind dero Kirchendienere eingesteckt/und im Merz An. Chr. 1685. ist Monsieur du Harlay, Intendant in Burgund / beneben Bischoff von Annecy/samt 50. Reuteren/ und 100. zu Fuß/in der Landschafft angelanget/mit Befehl Sergy und Fernex zuschleissen : zu Moin / Chancy und Russin aber die Meß einzuführen. Endlich sind beyde erste zwahr niedergerissen : Moin und Chancy aber vermauret worden. Genf hat nicht nur bey dem Königlichen Residenten, um ein gut Vorwort angehalten/sonder selbst durch eine (von den Evangelischen Orten mit einem Fürbitschreiben begletete) Gesandschafft / bey Hof gebetten/ daß sie bey ihren alten Rechten gelassen werden möchten : hatte aber keinen anderen Erfolg / als daß Befehl gegeben

(t) Ampl. Rhan.

N.C.G. 1685. ben worden / auch die Kirchen zu Moin und Russin abzubrechen. Als die Evangelische Ort im April/zu Solothurn/wegen Sergy und Ferney ein grundliches Intercession-Schreiben/Herzen Ambassador Tamboneau bey Hof zubestellen recommendiert/wolte er diese/bey Hof so unbeliebige Commission nicht übernemmen (u).

Evangelische Religion in Frankreich abgethan.

Diß Ungewitter aber hat selbiger Zeit sich über alle in Frankreich seyende Evangelische Kirchen ergossen. Es hat zwahr König Heinrich IV. durch ein / den 13. Tag Aprel An. Chr. 1598. zu Nantes/ einer an der Loire / in Bretagne ligenden Statt / aufgerichtetes Edict, welches von Ihr Maj. perpetuum & irrevocabile genennet worden / seinen Evangelischen Unterthanen vollkomne Gewissensfreyheit zugesagt. Papst / die Clerisey und verschiedene andere Papstseiferer / waren dessen sehr übel zufrieden. Warum? Weder wegen gottslästerlicher Lehr/wie man den Reformierten andichtet: noch lasterhafften Wandels. Sonder weil dieses Edict vermögen/ daß die Evangelische Reichs-angehörige/denen von der Römischen Religion in allem gleich gehalten werden/ und nicht weniger als diese / den Zugang zu allen Ehren haben. Deßwegen Rom und die Clerisey geförchtet / ne Portâ Protestantibus per Edictum ad honores apertâ, illi & potentiâ & autoritate crescerent, &c. & Papistas numero ad extremum vincerent, daß wann die Protestierenden zu den Ehrenstellen gelangen mögen / sie an Macht und Ansehen zunemmen / und endlich an Mänge die Papisten übertreffen wurden (x). Deßwegen die Clerisey gleich auf die Schwächung dieses Edicts bedacht gewesen: und Cardinal Richelieu selbigem An.Chr.1621. durch Belägerung der Statt Rochelle / den ersten empfindlichen / und (damahligen Papsts Urbani VIII. / auch (y) gedachten Cardinals eigenem Vermuhten nach) zwahr einen tödtlichen Streich versetzt: von welchem die Evangelische sich nicht mehr erhollen können. Zumahl bis An. Chr. 1633. in die 150. Kirchen verlohren gegangen. Was von selbiger Zeit daher/durch allerley Griff/und heimlich geschehen/ist nach An. Chr. 1662. offentlich für die Hand genommen worden/in dem ein Edict über das andere außgegangen / durch welches hie und dort Kirchen versperzt worden/und der Gewissensfreyheit durch das ganze Reich augenscheinlicher Abbruch geschehen (z): gleichwol Widerpart sich noch allezeit vernemmen lassen/daß es bey dem Nantischen Edict verbleiben soll/ bis man An. Chr. 1685. den 23. Tag Weinm. dem Faß den Boden außgestossen: dieses Edict durch das ganze Reich aufgehebt: alle übrige Evan-

(u) Id. (x) Thuan. lib. 122: 859. (y) Vid. Excell. Becmann. Hist. Orb. P. II. c. 3: 8. (z) Heideg. Hist. Papat. § 326. sqq.

Evangelische Kirchen geschleifft / alles Evangelische Religions-Exercitium / nicht nur in gemeinen/sonder auch in privat Häuseren/und auf allen Schlösseren niedergelegt: den Predigeren/welche die Religion nicht änderen wollen / innert 14. Tagen auß dem Reich zugehen gebotten: den übrigen Unterthanen (deren annoch mehr als 2200000. Evangelische gezehlet worden) auß dem Vatterland zuweichen/bey Straff auf die Galeeren gefeßlet zuwerden / verbotten: wo ihnen bey viel tausent Dragauner auf den Halß geschicket worden/ welche als Kriegsleuth des rohten Dracken/ mit höllischem Drackengrimm die arme Leuth so lang geplaget / bis sie zur Meß zugehen versprochen. Welche standhafftig und unüberwindlich gewesen / sind in grosser Mänge auf die Galeeren gesendet worden. Gleichwol könte man nicht verhinderen/daß nicht einige hunderttausent Seelen / sich hie und dort auß dem Reich practiciert: zumahl dero etliche tausent durch die Eidgnoßschafft passiert/und nach Vermögen/mit Hilff und Raht equicket worden; ohngeachtet diese ehrliche Leuth / allein um daß sie an Gott treu geblieben / und wider denselbigen nicht rebellieren wollen / als Rebellen gegen ihrem König: hiemit solche/denen man/Krafft mit Frankreich habenden Bunds/Herberg/und selbst Paß abzuschlagen schuldig seye / außgeschryen worden: welches aber durch eine gelehrte Feder auß Göttlichem und menschlichen Rechten stattlich widerwiesen worden.

Gleiches Unglück trifft die Piemonteser.

Die Flammen dieses Feurs sind auf die hohe Savoische Gebirg übertragen worden. Zwahr hat es daselbst nicht an Feurblaseren gemangelt. Zumahl An. Chr. 1663./zuwider der Anno 1655. gethanen Versöhnung / S. Jean des Gottesdiensts beraubet / und viel andere Gewaltthätigkeiten verübt worden: gegen welche die Thalleuth zur Nohtwehr geschritten. Um daß keine andere Mittel anschlagen wollen/ haben die Evangelische Stände im Weinm. besagten Jahrs / nach zu Langenthal gepflogener Unterredung/Herren Landvogt und Stattschreiber Joh. Caspar Hirzel / von Zürich / und Herr Oberst Gabriel Weiß von Bern / an den Herzog abgefertiget: welche bey dem Herzog so viel außgewürket / daß er denen Thalleuthen (wenig außgenommen) Gnad und Verzeihung alles verloffenen ertheilt: die An. Chr. 1655. zu Pignerol zugesagte Religionsfreyheit bestätiget / doch ohne / daß zu S. Jean eine offentliche Religionsübung und Kinderlehr solle mögen gehalten: die frömde Kirchendiener aber allein so lang geduldet werden / bis eine genugsame Zahl deren einheimischen sich befinde. Aber nachdem Frankreich/von Verfolgung deren Evangelischen Profession gemachet/ hat der Französische Abgesandte am Savoischen Hof / selbigen Herzog

durch

N. C. G. 1685. durch unablässiges Anmahnen vermögen/daß er gleichfahls die Uebung des Evangelischen Gottesdiensts in den Piemontesischen Thäleren/durch ein ernsthafftes Edict abgeschaffet. Deßwegen Lobl. Evangelische Ort
1686. sich resolviert/Herz Caspar Muralt/des Rahts der Statt Zürich/und Herz Bernhard Muralt/des Rahts der Statt Bern/an den Savoischen Hof abzuschicken/ welche/ um daß Ihr Königl. Hochheit durch keine Gründe zu milteren Gedanken gebracht werden können/ zu Oudins/im Thal Angrogne/mit denen Kirchendieneren/und Deputierten deren Gemeinden/ in Conferenz getretten: in welcher ein freyer/folgends von den Gemeinden (wiewol nicht ohne Widerstand) beliebter/ und von dem Herzog bewilligter Abzug/auf den Tapet geleget worden. In Abhandlung dieses Geschäffts (den 8. Tag Aprel An. Chr. 1686.) hat der Herzog durch ein offentlich Patent, ehmahliges Edict bekräfftiget: anbey den Evangelischen Thalleuthen gebotten/innert acht Tagen die Waaffen abzulegen: auch die Patres Missionarios, und andere Ordensleuth/samt übrigen Römisch-Catholischen/ und zu dero Religion bekehrten Einwohneren/ wiederum in ihre Kirchen und Wohnungen zulassen. Nach solchem solle ihnen/ihre Güter zuverkauffen/und mit sicherem Geleit von Land zuziehen erlaubt seyn. Als die Thalleuth solches außgeschlagen/und die Herzen Abgesandte begehrt/ Ihr Königl. Durchl. wolten den Abzugs-Termin verlängeren/ ist der Herzog auf seiner Meinung beharzet: und zu dero Execution, mit seiner/auß Savoischen und Französischen Völkeren bestehenden Armee/gegen die Thäler aufgebrochen. Die Thalleuth/deren meiste (nach etwas Gegenwehr) diesem übermächtigen Gewalt sich ergeben/ wurden in Gefängnussen gelegt/in welchen sie so übel gehalten worden/daß in kurzer Zeit etlich tausent verschmachtet. Deren übrigen Erhaltung war denen Evangelischen Ständen/ in und aussert der Eidgnoßschafft so hoch angelegen/ daß sie dero Loslassung nicht nur bey Savoi schrifftlich getrieben/ sonder auch durch Ehrengedachte Herzen Abgesandte/bey dem Savoischen Extraordinari Ambassador in der Eidgnoßschafft/Herz Comte de Govon um selbige sich beworben. Dieser hat weder seine Beyhilff/ noch seines Principalen gnädige Willfahr abgeschlagen: wofehrn nur versicheret werde/daß diese Leuth/nach ihrer Lediglassung/nicht wieder zuruck kommen. Auf gethanes Versprechen/ selbige ehest möglich in andere entfehrnte Land abziehen zulassen: auch ihnen zur Wiederkehr/weder Waaffen/Munition/noch Proviant zukommen zulassen: sind diejenige Thalleuth/welche noch einige Monat in den Klüfften und hohen Bergen tapferen Widerstand gethan/naher Genf abgeführt worden. Die

Gefan-

Gefangene sind erst Eingangs 1687. Jahrs/auf freyen Fuß kommen/ und in harter Winterskälte/ in den Eidgnössischen Landen 2936. stark (under welchen 1113. Manns-/959. Weibs-Personen/auch 864. unter 15. Jahren/alt gewesen) angelanget. Dero IX. Prediger aber/und etliche/ welche mit den Waaffen in der Faust/zu Kriegsgefangnen gemachet worden/ sind eingesperrt verblieben. Um diese/auch etliche Kinder und andere hin und her in Savoi zerstreute/ mit obigen zuvergsellschafften/ waren zwey Commissarii auß der Statt Bern Welschen Landen/an den Savoischen Hof versendet. Haben aber deren letsteren Abfolgung nicht erlanget. Doch erklährte sich Herr de Govon/alsbald die in der Eidgnoßschafft befindende Piemonteser / in entfehrnte Land verschickt seyn wurden/ werden die gefangene Prediger Gnad erlangen. Zu dem End Herr David Holtzhalb / des mehreren Rahts der Statt Zürich/ in Qualitet eines Secretarii, von Lobl. Evangelischen Orten/an meiste Reformierte Fürsten und Stände deputiert worden: und von Ihr Churfürstl. Durchl. von Brandenburg/ nebst einer gnädigen Resolution 2000. dieser Thalleuthen/ welchen aber die ihnen hie und dort aufhebende Collecten zugut kommen sollen/ in dero Land aufzunemmen: auch mit nachtrucklichen Intercessionen am Savoischen Hof und anderstwo secundiert. Die HH. General Staaten aber/ und Hessen-Cassel ermangelten nicht/erkleckliche Beysteuren zuversprechen. Als man aber diesen Thalleuthen (deren 756. zu Zürich beherberget worden) die Abreiß beliebt/und sich verschiedene nicht bequemen wolten/an so entlegene Ort sich zuverfügen: haben selbige An. Chr. 1688. theils in die untere Pfaltz/ und in das Herzogthum Würtemberg sich verfügt. Die übrigen abzuhollen ist im Majo Herr Simon Bundeli/Chur-Brandenburgischer Cammer-Junker/ von Bern gebürtig/ in die Eidgnoßschafft kommen. 350. deren/ welche sich immer geweigeret dahin zureisen/ haben zu Genf/ und im Pais de Vaud einen Anschlag gemachet/ wiederum in ihr Vatterland einzutringen. Um daß ihnen aber Wallis den Paß am Rodan versperrt; waren sie genöhtiget/ sich in S. Johannis Insul herwerts der Zihlbrugk zusetzen/und liessen sich durch eine Evangelische Ehren-Gesandschafft verleiten/ obigen in die Pfaltz/und in das Würtembergische zufolgen. 900. andere sind auf dem Rheinstrom/ bis Gerolsheim gebracht: zu Frankfort von denen Chur-Brandenburgischen Commissariis empfangen worden: und haben den 8. Tag Herbstm./Stendel in der alten March Brandenburg erreicht. Die HH. General Staaten waren sorgfältig denen jenigen/so sich nicht bequemen wolten/ in Chur-Brandenburgische Land sich zubegeben/ an-

N.C.G. 1687.

1688.

N.C.G. 1688. derstwo in Teutschland Herberg zusuchen. Aber ein plötzlicher Einfahl der Französischen Kriegsmacht/hat die in der unteren Pfaltz und Würtemberg beherbergete/in 1700. stark zu Anfang des Weinmonats an die Eidgnössische Gränzen zuruck getrieben. Auf daß sie nicht von Frost/ Hunger / und bey ihnen allbereit einreissenden Krankheiten aufgerieben wurden / sind sie nochmahl von den Evangelischen Stätten aufgenommen worden : nachdem jeder Haußvatter ein Revers-Schreiben von sich gegeben / bey antrettendem Frühling / an entfehrnte Ort abzu-
1689. reisen (a). Bey einbrechendem Frühling were denen mächtigen Fürsten und Ständen / Chur-Brandenburg / Hessen-Cassel/und Holland dero längere Verpflegung in der Eidgnoßschafft lieber gewesen. Aber angesehen die dem Savoischen Herzog gegebene Parole, und die mehr als zwey jährige harte Gefangenschafft ihrer Predicanten/auch andere wichtige Ursachen/hat man dero wiederholete Abreiß veranstaltet. Sie erlangeten von des Würtembergischen Herren Administratoris Durchleucht/für etwas Zeits Aufenthalt in dem Herzogthum Würtemberg. Aber die Begierd in ihr Vatterland wiederzukehren war so groß; daß sie heimlich zu Sangallen / Welsch-Neuenburg / Genf / Waaffen gekaufft/und nachdem sie ein Ort / da sie zusamen zukommen hoffeten/abgeredt / durch ungleiche Weg hineinzutringen getrachet : mit sehr ungleichem Erfolg. Etliche wagten sich durch Pündten : andere über den Genfersee / rc. Die erste / in 120. stark sind auß Pündten in das Laud Ury und Schweitz kommen. Wurden aber daselbst gefänglich angehalten: die Waaffen/auch eine zimliche Summa Gelts/ihnen abgenommen : endlich auf des Comte de Govon Begehren / und Versprechen/ daß sie miltiglich gehalten werden sollen/gebunden naher Turin geführt. Eine andere Truppen in 1200. stark/under welchen sich über 200. Eidgnossen befunden/ besamlete sich im Herbstm. um Lausannen : sind über den Genfersee gefahren / und haben zu S. Gingo angeländet : liessen sich aber / nachdem sie nicht gar weit fortgerucket / durch etliche Führer das Vorhaben so schwehr machen/daß sie under sich mißhellig worden/ den Ruckweg gen Genf/und in das Berngebiet genommen/woselbst sie auf die Aren gesetzt / und auß dem Land geführt worden. Die dritte sind unter dem herzhafften Prediger/Heinrich Arnold/ 1500. stark (under welchen 800. vertriebene Franzosen waren) durch Savoi eingetrungen. Sie versamleten sich in einem Wald bey Nyon / so geheim / daß ihr niemand gewahr worden. Die Abreiß geschahe Abends am 15. Tag Augstm./als die Evangelische Ort einen allgemeinen Bettag gehalten. Vor

Kommen wieder in ihr Vatterland/ und zu ihren Freyheiten.

(a) Ampl. Rhan. Mscr.

N.C.G.

Vor ihrer Abfahrt hat Herr Arnold / an dem Ufer des Genfersees / ein 1689.
so eingründiges Gebett mit ihnen verrichtet / daß männiglich geweinet. Sie ländeten den 16. Tag Augstm. an zu Yvoire/einem Dorff in Chablais: reiseten durch das Gebirg: bezahlten ihre Lebensmittel. Doch haben sie unterwegen etliche Mönchen und Edelleuth als Geisel mit sich genommen. Was ihnen auf den Höhenen Widerstand gethan/ haben sie tapfer abgetrieben. Auf dem Berg Montceny haben sie des Cardinal Ranuci/welcher von seiner Nunciatur in Frankreich wiederum auf Rom reisete/ Bagage geplünderet. Auf dem Berg naher Susa / ist einer ihrer besten Officieren/ samt etlichen anderen; von denen Herzoglichen Dragauneren gefangen worden: hingegen sie bey der Brugk Salabertan 700. Feind erlegt: auf einer Alp 600. Schaaff erbeutet / und unten an selbigem Berg / einer ganzen Savoischen Compagnie / welche sie gefangen bekommen / ohne Gnad die Köpfe abgeschlagen. Zu Villars haben sie 14. mit Wein und Brot beladene Maulthier erbeutet. Nach vielen / in Regen und Ungewitter/ Hunger und Frost überstandenen Scharmützlen/ sind sie deren Höhenen in ihrem Vatterland meister geblieben: und haben/ohne ihren sonderlichen Schaden/dann und wann viel Feinde erlegt. Zwahr hat der Herzog/schon im Frühling An. Chr.
1690. / nachdem die Provinz Savoi von Frankreich invadiert worden/ 1690.
bey gemeinen Eidgnossen/um ein Protection angeregter Provinz/auch ins besonder bey den Evangelischen Ständen/einen nachbaurlichen Vereinigungs-Tractat / zu Beschirmung beyderseits Landen anwerben lassen: mit Vertröstung / alsdann die Piemontesische Thalleuth/durch ein ewiges/unwiderrufliches Edict, in freyes Religions-Exercitium/wie sie es ehdem gehabt/einzusetzen: auch anderen Evangelischen Einwohneren sichere Aufenthalt in diesen Thäleren zugonnen: und die Evangelische Ort für Bürgen dieses Edicts anzunemmen. Die Herren Abgesandte aber wolten sothanes Geschäfft nicht über sich nemmen: und vermeinten zwahr / zum besten der Herzoglichen Landen / eine Neutralitet zuwegen zubringen. Aber auch dieses war zuspath. So waren die gefangene Piemontesische Prediger/noch immer eingesperrt: und (besonders im Schloß Miolans) so übel gehalten / daß einige gestorben. Deßwegen die Evangelische Eidgnossen den Herzog um dero Erledigung/oder doch miltes Tractament ersucht. Ihr Königl. Hoheit/ haben in diß letstere/ also bewilliget/ daß/nachdem sie die Parthey des Königs in Engelland/ und der Hohen Allierten / der bisher gepflogenen Französischen Freundschafft vorgezogen / nicht nur denen im Land wohnenden Sicherheit: sonder denen noch an frömden Orten sich aufhaltenden Piemontesischen

 Thal-

N.C.G. 1690. Thalleuthen freyen Zugang in ihr Vatterland gestattet: auch die Predicanten / und andere bis anher gefangene Thalleuth / auf freyen Fuß gestellet. Deßwegen mehr als 700. in denen Chur-Brandenburgischen Landen sich aufhaltende / samt Weib und Kinderen aufgebrochen / zu Außgang Herbstm. in Gesellschafft deren jenigen/ welche im Würtembergerland sich niedergelassen (mit welchen sie 960. außgemachet)/ zu Schaffhausen mit 146. Pferden / und 30. Wägen angelanget: bis an den Chomersee begleitet / und verköstet worden / und haben sich also in ihr Vatterland begeben. Um daß aber die in den Thäleren sich befindende / durch zwey Abgesandte ihren aussersten Mangel an Lebensmitlen den Evangelischen Orten vorgestellet/haben selbige in einer/in Beyseyn Engell-Holländischer/und Savoischer Abgesandten / den 16. Tag Christm. An. Chr. 1690. zu Arau gehaltenen Zusamenkunfft/nicht nur durch Vorbittschreiben an den Herzog: demnach auch an die Reformierten Hohen Fürsten und Stände: sonder auch durch schleunige Beysteur/rc. diese verlassene Leuth miltiglich bedacht. Der mit Frankreich erfolgete Fried/war selbigen so nachtheilig / daß der Herzog auf Anstifften Königs in Frankreich/im Heum. An. Chr. 1698. denen Reformierten Franzosen / welche den vergangenen Krieg über / unter Savoischer Protection gestanden/bey Lebensstraff gebotten/innert zween Monaten sein Land zuquittieren. Ihnen zwahr wurd erlaubt das Ihrige mitzunemmen: was ihnen aber unmöglich were mitzuführen/ solte ihnen der Fürstliche Intendent, um den Preiß des Ankauffs bezahlen. Diese (in 336. Familien und 2833. Seelen bestehende: under welchen zween Drittheil Weiber und Kinder) sind zu Genf elend ankommen. Nachdem sie in etwas dort erfrischet: und in der Eidgnoßschafft überwinteret / ist die durch Ihr Excellenz Herzen Peter Valkenier / Staatischen Envoiè Extraordinaire im Nammen seiner Hohen Herzen Principalen bey Ihr Hochfürstl. Durchl. zu Würtemberg und Darmstatt geworbene/ihnen/und etlichen bisdahin in der Eidgnoßschafft restierten Französischen Flüchtlingen gnädigst gestattete Wohnung / von ihnen bezogen: viel sind von Ihr Churfürstl. Durchl. von Brandenburg in dero Land aufgenommen/und trefflich begnadet worden (b).

Französische Waldenser geben ins Würtemberg/rc.

1693. Vonwegen im Thurgäu absterbenden Gerichtsherzen/ist An. Chr. 1681. zu Zug von gesamten Eidgnossen; bey dero Absterben / von ihr Verlassenschafft/den Abzug / mit Nammen fünf von hundert Gulden/ zunemmen geschlossen worden. Solches wurd An. Chr. 1682. auf die Verlassenschafft eines sterbenden Evangelischen Pfarzers gezogen: und wider

Abzug von Verlassenschafft der Thurgäuischen Kirchendieneren.

(b) Ampliss. Rhan.

N.C.G. 1693.

wider alles protestieren der Statt Zürich bewerckstelliget. Deßwegen Hochgedachter Stand An. Chr. 1691. und 1692. das unpartheyische Recht den Römisch-Catholischen/den Landvogt unterstützenden Orten/ vorzuschlagen genöhtiget seyn / sich vernemmen lassen. Dagegen diese sothanes Geschäfft als ein weltliches Regale angesehen: worüber den Hohen Oberkeiten lediger Dingen zudisponieren zustehe. Zürich wendete ein / daß/ wann gleich der Abzug an selbst/ein Oberkeitliches Regale, und Politische Sach: seye doch dessen Extension auf die Predicanten; und daran hangende Consequenz, nicht anderst / als eine Religionssach zuconsiderieren: und weilen solches den Predicanten und dem Religionswesen selbst höchst nachtheilig / solte das Geschäfft vermög Abscheids An. Chr. 1632./sonderlich dessen An. Chr. 1656./billich zum Entscheid an das Eidgnössische Recht gewiesen werden. Zu dem es eine Neuerung: und darum unbillich seye / dieweil in den gemeinen Herrschafften / der Abzug allein von deren jenigen Personen Verlassenschafft genommen werde/welche der Landvögtlichen Huldigung unterworffen/ und von deren Hab und Gut man dem Landherr Steur und Brauch abzulegen schuldig. Doch haben die Römisch-Catholische Ort beharret/ vermög Abscheiden An. Chr. 1653. und 1681. seye männiglich ohne Unterscheid dem Abzug unterworffen. Nach vieler von denen uninteressierten Orten genommener Mühwaltung/haben Lobl. im Thurgäu Regierende Ort im Augstm. An. Chr. 1693. sich einmühtig verglichen: dafehrn ein Priester oder Predicant im Thurgäu absterbe/solle von seiner Verlassenschafft / nur derjenige Theil so auß dem Land gezogen wird/dem Abzug unterworffen seyn. Jene Erben aber/so im Thurgäu haußheblich sind/so lang sie darinn verbleiben/ keinen Abzug zubezahlen haben. Auch soll dieser Abzug allein auf ligende Güter / Zinß/ Brieff/und zinßtragende Schulden so im Thurgäu Pfand haben/ oder sonst daselbst außgeliehen werden/ sich extendieren. Ubriges alles aber ununtersucht/und Abzugs frey gelassen werden (c).

Widertäuffer im Berngebiet gedemmet.

Im Julio An. Chr. 1693. ist zu Bern wider die Widertäufferey ein Mandat außgegangen / welches ohngeachtet / diese Schwermer inmassen zugenommen / daß Hochgedachter Stand/durch Deputierte/von Gemeinden zu Gemeinden / alle Mannschafft so das sechszehende Jahr erreicht / in Huldigung genommen: denen jenigen aber so bey selbiger/ oder hernach über dreymahliges citieren/bey der hiezu verordneten Kammer nicht erschienen/gebotten/nach Monatsfrist (in welcher Zeit sie ihre Güter verkauffen möchten) mit Sack und Pack/nach erstattetem gebührendem Abzug/und mit dem Geding/daß sie und ihre Kinder/ schon

(c) Id.

N. C. G. 1693.

sie von ihrem Irrthum abstehen möchten/ihr Land- und Heimath-Recht ewig verwürkt haben sollen/auß dem Land zuziehen. Welche endlich nach dieser Zeit im Land betretten wurden/und keine Lehrer in dieser Sect weren/ die sollen/ wann keine Unterweisung bey ihnen verfangen wolle/den Vehd auß dem Land schweeren / und an die Gränzen geführt werden: dero Hab und Güter aber / den Gemeinden und Kirchen heimgefallen seyn : wurden sie wieder ins Land kommen / mit Ruthen und einem Brandmahl/wiederum gebannisiert : und so sie zum dritten mahl betretten wurden / mit der Galeeren / oder an Leib und Leben gestrafft werden. Den Lehreren / als Verführeren / und Aufwigleren des Volks / soll die Straff der Galeeren oder Lebens / gleich das erste mahl wiederfahren: dero Entdeckere aber mit 100. Reichsthaleren belohnet werden. Alle Verkäuffe / Handlungen / Obligationen, deren Widertäufferen / sint dem Mandat An. Chr. 1693. sollen nichtig seyn. Endlich werden Mittel gezeiget / wie zuverhüten / theils daß kein von solchem Gesind / zu Knechten oder Mägden angenommen : theils daß das Weibliche Geschlecht nicht angesteckt werde (d).

1694. Gewaltthätige Einführung des Römischē Gottesdiensts zu Wartau.

Bey Anlas eines zu Atzmaas in der Gemeind Wartau / in der Herrschafft Sargans/sitzenden Unterthanen/welcher von der Reformierten Religion zu der Päpstlichen gefallen (dessen Eheweib und zwey Söhne aber zu solchem Abfahl sich nicht bequemen wollen)/ ist der Landvogt von Sargans/ Sonntags den 28. Weinm. An. Chr. 1694. gen Wartau gekehrt/und hat dasige Richter und Beamtete erinneret/daß/nachdem vier Römisch-Catholische Haußvätter bey ihnen wohnhafft/werde er ihnen laut Landfriedens und Verträgen / einen Priester aufstellen. Demnach er sie fehrners gefraget / ob sie solches geschehen zulassen gesinnet? Sie aber durch einen Außschuß geantwortet: Wann Landsfried und Verträge solches mitgeben / können sie keinen Eintrag thun. Er möchte sich aber bey Lobl. Stand Glarus / als welchem die Collatur der Pfarrpfrund zu Wartau zustehe/anmelden : ist er den 4. Tag Winterm. mit seinen Amtleuthen/und gegen 100. Sargansischen Unterthanen/nach geendetem Evangelischen Gottesdienst/in die Kirch gegangen: daselbst er eine Meß lesen/auch eine Predig/in welcher die Evangelischen scharff durchgezogen worden/halten lassen. Da gleichwol / nachdem zu besagtem Wartau / die Päpstische An. Chr. 1578. außgestorben / dort (ohne bey denen zweyjährigen Landvögtlichen Huldigungen) keine Messen mehr gehalten worden. Folgenden Sonntag ist solches / und zwahr vor dem Evangelischen Gottesdienst / durch zween Capuciner geschehen.

(d) Id.

hen. Zürich und Evangelisch Glarus / als zu Sargans Mitregierende 1694.
Ort/unterliessen nicht / so wol bey dem Landvogt/als bey den Römisch-Catholischen Orten / sich zubemühen / daß diese unbefragter Weis und eigenen unbefügten Gewalts eingeführte Religionsübung / bis zu der Sach/durch die hohe Oberkeit geschehener/mehrer Untersuchung eingestellt werde. Hergegen der Landvogt vermeint / daß/neben dem daß der Landsfried solches zugebe / alles mit Vorwissen der Gemeind / und auf ihre Erklährung/ daß sie hierinn keine Hindernuß noch Eintrag zuthun hetten/geschehen. Auch haben Lobl. in Sargans Regierende VII. Ort/ den 14. Tag Mey zu Zug eine Zusamenkunfft gehalten / da zwahr dem 1695.
anwesenden Landvogt in vollständiger Session, das ab seinem Verfahren tragende Mißfallen bezeuget: auch zu einer könfftigen Regel verabscheidet worden / daß bey dergleichen Vorfallenheiten in Religionssachen/kein gemeiner Landvogt/noch jemand anders/ohne vorhergehende Participation, gegen denen samtlich Regierenden Orten/etwas vor sich selbs unterfangen/ sonder dero Befehl und Raht erwarten solle. Aber die fehrnere / von Zürich und Evangelisch Glarus / so offt schrifft-und mundlich verlangete Erklährung / daß das Römische Exercitium zu Wartau eingestellet werde / ist auf bevorstehende Badische Jahrrechnung verschoben: und dem übersendeten Abscheid fehrner die beschwerliche Termini eingerucket worden: **Daß so viel Theil des Landsfriedens/als Regierende Ort in denen Gemeinen Herrschafften seyen.** Wegen solcher/(die mit so kostbarer Müh An. Chr. 1632. 1656. errichtete Tractaten/als vornemste Grundsäulen des Eidgnössischen Ruhwesens / entkräfftenden) Worten / ist dieses Abscheids-Instrument wiederum zuruck gegeben: und dieses/täglich einen breiteren Fuß gewünnende Geschäfft / an die uninteressierte Ort überschrieben worden. Auf gefolgeter Badischer Tagsatzung haben die Ehren-Gesandte von Zürich / nach ein und ander vergeblicher Handlung / ihre habende Instruction dahin eröffnet / daß/ sintenmahl Lobl. Catholisch-genennete Ort / eine völlige/unumschränkte befugsame/ in denen/ihre Religion in gemeinen Herrschafften ansehenden Sachen / nach eigenem Gutdunken zuhandlen / zuverfahren / und zubefehlen prætendieren; auch so gar die Reciprocation des Landsfriedens disputierlich machen wollen: wie auch denen Verträgen / sonderlich denen von An. Chr. 1632. und dem Friedensschluß von An. Chr. 1656. einen ganz anderen Verstand / als der klahre Buchstab mit sich führe/zugeben sich anmassen/ bleibe ihnen/von Zürich und Glarus/nichts übrig/als Lobl. uninteressierte Ort zubitten/ nach Anleitung erst besagter Verträgen/über diese streitige Materi das

liebe

N.C.G. 1695. liebe Recht gedeyen lassen/und dahin behilfflich seyn wolten / daß/bis zu dessen völligem Außtrag das Römische Religions-Exercitium zu Wartau eingestellt verbliebe. Gegentheil wolte behaubten / sie weren unwidersprechlich befügt/zu Wartau/und wo es sonsten in gemeinen Herrschafften für nöhtig und thunlich möchte erachtet werden/ihr Religions-Exercitium üben zulassen: und daß diese/als eine völlig erörterte Sach/ keinem Rechtssatz unterwürffig gemachet werden möchte: mit Einstellung des Exercitii zu Wartau aber / könne man nicht willfahren: weren auch nicht instruiert / über die angezogene Reciprocation zuantworten. Den 14. Tag Heum.: auch an Marie Himmelfahrt / und den 18. Tag Augstm. hat der Sarganische Landvogt nochmahl / zu Wartau Meß lesen lassen. Als aber Bern den 19. dito/eine Tagsatzung gen Baden außgeschrieben / berichtete Herr Amelot/Französischer Ambassador in der Eidgnoßschafft / daß das Catholisch-vermeinte Religions-Exercitium zu Wartau/aufgehebt. Weil dañ die Ursach der Entzweyung auß dem Weg geraumt/möchte sothane Tagsatzung unterwegen bleiben. Die Römisch-gesinnete Ort aber haben nicht unterlassen/ihr Verfahren in einem Facto zubeschirmen, in welchem sie sich / wie ehmahl / auf die Verträge von An. Chr. 1602. und 1693. beruffen: auch vermeint/daß die Verträge von An. Chr. 1632. und der Friedensschluß von An. Chr. 1656. nur die Evangelische Religion/und dero nohtwendigen Anhang/ auch was daher für Streitigkeiten entstehen / berühren: die Römisch-Catholische Religion aber / keines wegs angehen (c). Wegen Wartauischen Religions-Exercitii aber sich vernemmen lassen / selbiges/ weilen dessen niemand mehr begehre / auch auß anderen wichtigen Ursachen würklich wiederum aufzuheben. Womit sie aber ihr Befugsame / um Einführung ihres Religions-Exercitii / je nach der Sachen Bewandnuß/nicht vergeben haben wollen. Welcher Anhang dann verursachet/ daß beyde Evangelische Stände / sich mit vermeinter Aufhebung des Wartauischen unterfangenen Gottesdiensts nicht benügt: sonder auf das Recht zutringen verharret. Demnach aber Lobl. uninteressierte Ort / einhellig sich eines Projects verglichen / welcher vermögen / daß gleich das zu Wartau eingeführte Römische Religions-Exercitium aufgehebt / also auch die auß selbigem Anlas zwischen denen Lobl. Regierenden Orten des Sarganserlands entstandene Contestationes abgethan/und keinem Theil dadurch nichts benommen / noch gegeben: anbey

Wiederumm abgethan.

(c) Secùs sensit Peregrinus ille Simplicius: & Aboas Sangall. in Replic. A. 1657. p. B. 1. b. Die Herren von Zürich als die andere Parthey des Landsfriedens/rc.

N. C. G. 1695.

ey die Partheyen / in vorfallenden Streitigkeiten sich an Bündten/ rc. Verträgen und Friedensschluß / als dem wahren und sichersten Mittel/ Eidgnössisches Vertrauen zubesteiffen/ zuhalten gewiesen seyn sollen: in dermahligem Verstand / daß keinem Theil nichts benommen oder gegeben seyn solle. Nachdem solches Project beyden hohen Partheyen vorgetragen worden/ist es von Römisch-Catholischer Seiten angenommen: von denen Herren Ehren-Gesandten aber von Zürich/ der Befehl ihrer Herren und Oberen darüber erwartet/folgends auch diß Orts für annehm gehalten worden / und durch Gottes Gnad der fast verschätzte/ unschätzbare Fried in dem Land erhalten worden (ff).

Cardinals Sfondrati Nodus Prædestinationis.

Nach Abt Galli Absterben / ist Herr Cœlestinus Sfondrati / den 7. Tag Merz An. Chr. 1687. an die Abtey zu Sangallen erwehlt worden. War ein eifriger Verfechter der Römischen Lehr: wie sein vom Noht-Tauff in Teutsch / auch andere in Latin außgegebene Schrifften mitgeben. Besonders war er ein grosser Eiferer für den Römischen Stul / wie seine/der Französischen Nation geist-und weltlichen Freyheiten/entgegen gestellete Bücher bezeugen. Dieses hat ihm zwahr An. Chr. 1695. den Cardinalhut zuwegen gebracht / aber bey der Französischen Nation so viel Ungunsts erweckt/daß sie seinen (dem Ansehen nach/allein in dem Absehen/den Janseniten richtig und allerdings in das Gegentheil sich zulegen)/zwahr bey Leben unter die Preß gelegten: doch wegen/am 4. Tag Herbstm. An. Chr. 1696. ihn überfallenden Tods/nicht zu End gebrachten: folgends von verschiedenen ansehenlichen Römischen Lehreren mit hellen Farben außgestrichenen: dem Vorgeben nach/ in Päpstlichen Schirm genommenen/und in kurzer Zeit mehrmahl nachgetruckten Tractat: Nodus prædestinationis dissolutus, desto genauer untersucht: auch zwey Erzbischöffe und drey Bischöffe / kein Scheuhen getragen/dieses Buch durch ein Schreiben/bey dem Römischen Papst / ut gravibus scatentem erroribus (f), als ein mit groben Irrthümeren angefülltes Buch/auß welchem ingens scandalum ac detrimentum, grosse Aergernuß und Nachtheil entstehe/anzuschreiben. Zum Exempel da er schreibe: „Die ungetauffte sterbende Kinder / werden nicht wegen eige„ner / sonder wegen der Elteren Schuld vom Himmel außgeschlossen. „Und: Schon Gott solche Kinder nicht in den Himmel nemme/beweise „er ihnen doch eine Gnad / welche grösser seye als die Seligkeit: so daß „sie über solche Außschliessung auß dem Himmel nicht zuklagen / sonder

tttttt „viel-

(ff) Id. (f) Vid. Augustin. *Doctrina à Sfondrati nodo extricata*, cujus Præfationis Autori dicuntur *Errores illi pingues, palpabiles, vigilantis frontem & cerebrum ferientes,&c.*

N. C. G.
1695. „vielmehr Gott zudanken haben. Nach Augustini Lehr seye die selig„machende Gnad nichts als Cognitio congrua, eine zulängliche Wissen„schafft. Der verworffene Judas habe plura Remedia, mehrere Genes„mittel empfangen/als der außerwehlte Petrus„: Und viel andere dergleichen Sachen mehr. So daß ein anderer gelehrter Mann sich vernemmen lassen / daß mehr als hundert irzige Meinungen in diesem Büchlein befindlich (g). Ihm wird auch beygemessen / daß er Augustino Sprüche andichte / welche bey Augustino nicht anzutreffen: neben verschiedenen handgreifflich einander widersprechenden/und zuwiderlauffenden Reden. Ja / daß er Sprüche deren Semipelagianeren anziehe / als weren sie von Augustino geschrieben worden. Deßwegen unverholen geurtheilet wird / daß keiner sich in dem Pelagianismo so gar verstossen/ wie dieser Cardinal (h).

1696. Weil/verzögert Abt Leodegario zuhuldigen.

Herz Leodegarius Bürgeser von Lucern gebürtig/gewesener Decan zu Sangallen / und nachdem erstgedachter Cardinal/diese Prælatur abgetretten/den 10. Tag Jenner An.Chr.1696. erwehlter Abt zu Sangallen / hat den XI. Tag Mey zu Einnam der gewohnlichen Huldigung von seinen Unterthanen/auch Beschweerung des zwischen seinem Gottshauß und Lobl. Schirmorten haltenden Burg- und Land-rechtsbrieff angesetzt/und hiezu Ehrengedachte Schirmort eingeladen. Zumahlen diese zu Roschach im Closter: jene / zu besagtem Roschach/auf einer weiten Matten: folgends zu Täschlinhausen/und Gossau vollführt worden. Zu Weil wurden Herz Prälat/und die HH. Ehren-Gesandte/ mit allen Ehrenzeichen empfangen. Als man aber auf ergangenes Gerücht/ einen Außschuß vom Raht erforderet / haben diese auf einen Vertrag von An. Chr. 1492. sich steurende/sich vernemmen lassen/weren nicht verpflichtet dem Fürst zuhuldigen / eh und bevor er Päpstliche Confirmation, und Käiserliche Investitur empfangen: so daß man sich/mit Einnam der Huldigung der Mannschafft auß dem Hof-Amman-Amt/benügen müssen. Erst den 6. Tag Brachm. An. Chr. 1699. hat Weil/auf das mit den Schirmorten habende Burg- und Land-Recht geschwohren: und zwahr in der Meinung / daß solches hinkönfftig (jedoch dem Vertrag von An. Chr. 1492. unvorgreifflich) gleich nach der Wahl eines neuen Herzen Prälaten mit anderen Gottshaußleuthen geschehe.

1697. Sangallischer Processions-streit.

Die sint der Reformation/ jährlich mit Creutz und Fahnen Processions-weise durch die Statt Sangallen/nach selbigem Closter gehende Gemeinden/ sind durch An. Chr. 1549. und 1650. gemachte Verträge verleitet worden / daß/ wann sie zu den Stattthoren kommen / sie die Fah-

(g) Vid. Præfat. cit. (h) Clariss. Basnag. Hist. Eccl. lib. 27. c. 8.

Fahnen und Creutz niederschlagen / oder draussen lassen / oder verdecken müssen. Bey anruckendem Processionstag pflegte der Raht / sint An. Chr. 1665. jährlich jemand in das Closter zusenden / und begehren zulassen / daß man selbige den Verträgen gemäß anstellen wolte. Als es dißmahl unterlassen worden / ist Freitag den 24. April An. Chr. 1697. als Creutz-Erfindungstag / eine Procession auß dem Closter / durch die Statt / gegen S. Fides hinaußgegangen / bey welcher ein Conventual das silberne / fast einer Ellen hohe und einer Hand breite Creutz / nicht niedergeschlagen: noch / bisheriger Observanz gemäß / auf die Arm flach niedergelegt: sonder ganz aufrecht vor der Brust daher getragen. Deßwegen die Statt / so bald ihren Gerichteschreiber / Herz Leonhard Laurenz Höngger / V. J. D., in das Closter gesendet / und (in des Abts Abwesenheit) den Fürstlichen Lands-Hofmeister erinneren lassen: daß auf könfftige beyde / zu denen General Creutz-Processionen destinierte Sontäge / dergleichen Neuerungen unterlassen werden. Zuwider der versprochenen Remedur, hat obiger Conventual, gegen Abend / mit seiner Procession und Creutz / wie Vormittag / ungeachtet die Burger ihme zugeruffen / daß er es / den Verträgen gemäß / niederschlagen solte / abermahl ganz aufrecht / bis in das Closter getragen. Welches dann ein wolweiser Raht der Statt / an den Fürstlichen Lands-Hofmeister gleichmässig langen lassen: mit Vorbehalt / der Citation und Rechtfertigung gegen den Conventual. Auch angehenktem Ansinnen / daß / fahls bey vorstehender General Creutz-Procession / dergleichen unterstanden werden solte / man die Stattpforten vor selbigen zubeschliessen benöhtiget seyn werde. Nicht nur aber hat man eine nicht erwartete mundliche Antwort empfangen: sonder als Sonntags zween Priester / bey der von dem Speiserthor her / hinter Mauren auf / gegen dem Closter marschierenden Procession / sich befunden / hat der einte / das Creutz Vertrag-mässig auf der Mitte des Arms: der andere aber ganz aufrecht / und etwas von der Brust entfehrnt getragen: deßwegen er von denen hiezu bestelleten Aufseheren erinneret worden / das Creutz gleich seinem Collega zutragen. Weilen der Priester sich hieran nicht gekehrt / wolten etliche Burger zu den Waaffen greiffen / und Gewalt brauchen. Solches aber ist durch angeregten / nicht ohnfehrn davon stehenden Herzen D. Höngger zuruck gehalten: hergegen eine Protestation abgelegt / und seiner Herzen und Oberen Recht vorbehalten worden. Worauf ein / neben der Procession einher reitender Conventual beyden Priesteren befohlen / ihre Fußstapfen nicht zuänderen / noch die Creutz anderst zutragen / bis er im Closter mehrere Ordre eingeholet hette. Nicht weniger hat

N.C.G. 1697.

N.C.G. 1697. Herr D. Höngger/seiner hohen Oberkeit die Begegnuß überbracht: und Befehl empfangen/ alle diejenigen/ so die Creutz nicht Vertrag-mässig tragen wurden/hierum gebührend zucensieren. Fahls dann sie sich nicht weisen lassen/ wider den Actum zuprotestieren/ und sie also passieren zulassen. Alldieweil er unterwegs war solchem nachzukommen/ hat er drey/mit einer sehr volkreichen Procession/ von dem Multerthor nach dem Closter zihlende Priester wahrgenommen/ deren einer das Creutz Vertrag-mässig: beyde übrige die Creutz aufrecht/ und vor der Brust über/getragen. D. Höngger hat diese vermahnet/ die Creutz gleich jenem zutragen: aber der dabey anwesende Fiscal German/setzte sich dawider: und nöhtigete den Herr Höngger/ die Protestation abzulegen. Demnach auch Herr Amts-Burgermeisters/ an die Priester gethane Erinnerung nichts verfangen/ hat man wegen zunemmenden Unwillens bey der Burgerschafft/um grösser Unglück zuverhüten/die Stattpforten beschlossen/und den Raht besamlet: die Pfaltz-Rähte durch eine ansehenliche Deputation ersucht/ ihre Priester dahin zuweisen/ daß sie bey ihrem Ruckmarsch/ die Creutz-Processionen den Verträgen gemäß anstellen solten. Mit Vermelden/daß man die Delinquenten mit der Zeit citieren werde: auch beygefügter Protestation, wider alles besorgende Ungemach/wann den Sprüchen nicht nachgelebt werde. Aber die Pfaltz-Rähte vermeinten/daß nichts wider die Verträge geschehen. Deßwegen die Priester/welche die Creutz aufrecht durch die Statt getragen/ solche also wieder zuruck tragen möchten. Die Statt wiederholete ihre Protestation, mit Aufweisung eines Verglichs von An. Chr. 1665. Erinnerte gleichwol ihre Burgerschafft/ nichts gewaltthätiges fürzunemmen: auch die Closterpforten nicht zubeschliessen. Nachdem aber ein gewisser Gottshauß-Mann/unter der Closterpforten den Degen halb außgezogen/ hat ein Stattwächter selbigem die Mußqueten an die Seiten gesetzt. Solche Funken haben beyderseitige Gemühter angeflammet. In dem einige Gottshaußleuth den Degen gewetzt/und der Pforten zugeloffen: Hergegen die Burger (auß Beysorg die/gegen 3000. mit Unterwehren in dem Closter befindliche Gottshaußleuth/einen Außfahl wider sie versuchen möchten)/ die Closterpforten beschlossen. Auch haben diese Burger/ jedoch ohne Oberkeitlichen Befehl/ vier Stuck groben Geschützes für das Closter geführt. So daß die Fürstliche Rähte/ihr Volk/ohne Creutz und Fahnen/durch die hintere Pforten heimgelassen. Anderseits sind die Stuck abgeführt/ und die Closterpforten geöffnet worden. Doch war die Statt beredt/ daß dieses so unformliche Creutztragen/ eine bedächtlich angestellte Sach gewesen/ und zu dero Be-

haubtung

haubtung gefährliche Anstalten gemachet worden seyen. Auch wurden Drduwort außgestreuet / daß man könfftigen Sonntag/die im Closter zuruck gelassene Creutz und Fahnen mit Gewalt abholen / und aufrecht durch die Statt tragen werde. Welches destoweniger verachtet worden / dieweil die Fürstliche Pfaltz-Rähte/ als sie folgenden Tags Oberkeitlich befraget worden / wessen man sich gegen sie zuversehen hette? nichts geantwortet / als daß sie alles auf der Post an Ihr Fürstl. Gn. communicieren / und dero das fehrnere heimstellen. Mitlerweil ist das Geschäfft / von der Statt / durch einen Deputierten: von dem Closter schrifftlich / gen Zürich berichtet: und von hier auß / unverweilt/ Herr Burgermeister Heinrich Escher / und Herr Seckelmeister Joh. Heinrich Rhan / gen Sangallen gesendet worden. Doch / um daß die geist-und weltliche Pfaltz-Rähte/samt altem und neuem Lands-Hofmeister/sich gen Roschach eehebt/und Ihr Fürstl. Gn./nach ihr Ruckkunfft von Einsidlen / auch daselbsthin sich verfügt; sind gleichfahls Hochged. Herren Abgesandte/gen Roschach geritten: fürnemlich um dem auf bevorstehenden Sonntag beförchteten Tumult vorzukommen. Da dann Herr Prälat vermeint / daß nichts wider die Verträge / sonder alles bisheriger Gewohnheit gemäß geschehen: auch in keine Handlung sich einlassen wollen/ die Statt hette ihm dann Satisfaction gegeben. Deßwegen die Herren Ehren-Gesandte Abscheid genommen. Folgenden Sonntag/sind auß Befehl der Statt / alle Thor bis an eines beschlossen / und auf alle Posten/eine Mannschafft auß der Burgerschafft/und dem Usseren Rhoden Appenzell / gestellt worden. Es ermangelte aber auch das Closter nicht / ihre Gränzen mit Wachten zuversehen. Fehrners sind nach und nach / mehr als 20. Feldstücklein zu Roschach auf dem Damm des Bodensees postiert: die Statt Sangallen mit mehr als 2500. Aebtischen umgeben: und über 200. Mañ ins Closter geworffen worden. Gleich besagtes Closter / also hat auch die Statt höltzerne Werker / und Barricaden aufgerichtet. Nach Ankunfft deren Herren Ehren-Gesandten / von denen drey übrigen Schirmorten / ist zu obbesagtem Roschach / nachdem die Partheyen genugsam verhöret worden/ von gesamten vier Lobl. Schirmorten gut befunden worden / daß vor allen Dingen den 20. Tag Mey / Morgen um 6. Uhr / die Statt anhebe / alle ihre da und dort angehebte Defensions-Werk zuschleiffen: Nachdem aber sie den Anfang hiezu gemacht / alsdann die Fürstlichen/ in und aussert dem Closter ein gleiches vornemmen solten. Fehrner wurden auß dem Ehren-Mittel deren Herren Mediatoren, einige gen Sangallen deputiert / von welchen erstlich die Stattvölker / in Gegen-

N.T.G. 1697. wart eines von jeder streitenden Parthey verordneten Commissarii: und alsbald solches geschehen / von Ehrengedachten Herren / die Fürstliche Völker abgedanket worden. Deren im Closter zuruck geblibenen siben Creutzen halb/ haben samtliche Herren Mediatores angesehen / daß vier Priester dieselbigen auf dem Arm ligend: und drey/aufrecht/hart an die Brust gesetzt/tragen. Jedoch daß solches keinem Theil an seinen Rechten præjudicieren soll. Nach dessen Bewerkstelligung / haben Hochgedachte Mediatores des könfftigen halben/diesen Schluß abgefasset: daß an dergleichen Processionen / die Creutz/ nachdem selbige bey der Statt Thoren/ wie bis anhero/ ab den Stangen genommen worden / von denen Pfarrherren / mitelst einer hiezu bequemlich um den Hals gehenden seidenen Schnur/auf ihre Brust/oben: und dann unterhalb/mit einem anderen seidenen Band / also versorget werden sollen / daß im Durchtragen/sie von besagter Brust / in keinerley Weis / weder außgestreckt/ noch erhoben werden mögen. Alle diese gütliche Verglich/sind von den Partheyen angenommen. Die von dem Prälat ernstlich begehrte/und von der Statt an unpartheyisches Recht gewiesene Satisfaction, war
1698. dißmahl eingestellt / und erst im Herbstm. An. Chr. 1698. nachdem die Statt Sangallen sich von den IV. Schirmorten belieben lassen / an die Roschachische Mediations-Kösten 3800. Gulden zuentrichten / abgethan (i).

Calenders-veränderung. Auß / nach denen Julianischen / und Gregorianischen Calenderen/ bisher observierten ungleichen Zeit- und Fest-Rechnungen/sind/sonderlich in denen Landen/in welchen Evangelische und Römisch-Catholische vermängte Herrschafften und Unterthanen sich befinden/sehr viel Zwist- und Unrichtigkeiten entstanden. Es liesse sich aber ansehen/das selbige/ durch den An. Chr. 1700. im Gregorianischen Calender außbleibenden Schalttag / wofehrn man durch Oberkeitliches Einsehen hierinn nicht remediert hette / noch mehr werden vergrösseret werden. Deßwegen des H. Römischen Reichs (Evangelische) Churfürsten und Stände/ zu vorwährendem Reichstag zu Regenspurg gevollmächtigete Räht und
1699. Gesandte / den 30. Tag Christm. An. Chr. 1699. an gesamte Evangelische Eidgnossen berichtet / daß ihre hohe Principalen auß eigener Bewegnuß / und Krafft ihnen in ihren Landen / so in geist- als weltlichen Sachen zustehenden Gewalts und Bottmässigkeit / allerseits vor gut angesehen / daß in dem 1700. Jahr / die vom Concilio Niceno her bis auf gegenwertige Zeit / nach und nach zuviel eingeschaltete XI. Tag auf einmahl außgelassen/und nach Verfliessung des XVIII. Tag Hornungs der

(i) Ampliss. & Consultiss. Rhan.

N.C.G. 1699.

der I. Tag Merz gezehlt werde. Weilen dann dem Evangelischen Wesen ins gesamt viel daran gelegen/daß alle auß bisherigen Discrepanten *Zeit*-und Fest-Jahrrechnung entstandene Confusion, best möglichst abgeschaffet / hergegen in einer so nutzlich und nöhtigen Sach/in allen und *jeden* Evangelischen Landen / in und ausserhalb des Reichs / eine durchgehende Gleichheit eingeführt werde : ersuchen sie / daß Lobl. Ort sich gefallen lassen/ diesen verbesserten Calender auch anzunemmen : angesehen dero eigene Convenienz in Handel und Wandel darunter versiere : in welchem Absehen dieser Calender in Dännenmark allbereit eingeführt worden. Die Evangelische Eidgnossen vermeinten zwahr / daß sie dieses Calenders noch weiters entbehren könten. Demnach aber dessen Annemmung fast bey allen Protestierenden durchgehend : die Evangelische Eidgnoßschafft / mit denen Angehörigen der Evangelischen Reichsständen/ im Handel und Wandel/Jahrmärkten/rc. viel zuschaffen hat : dieser Calender nicht / wie An. Chr. 1581. geschehen wolte/ vom Papst und Römischer Clerisey aufgezwungen : sonder von der ordenlichen weltlichen Oberkeit beliebet wurd : auch keinen Glaubensartikel berührt/sonder eine indifferente Sach : dem Politischen Wesen vielfaltigen Nutzen und Vortheil zuschaffen könte : selbst im Landsfried vielfaltigen Inconvenienzen vorgebauet wurd / haben die IV. Evangelische Stätte sich auf der Jahrrechnungs-Tagsatzung/zu Annemmung sothanen verbesserten Calenders erklährt : die XI. erste Tag des Jenners An. Chr. 1701. durchgestrichen/und nach Christi Geburt das XVIII. Seculum mit dem XII. Tag Jenner angehebt. Loblicher Ort Glarus aber (allwo die Römische bisher / vermög Verträgen/den Julianischen Calender brauchen müssen) : auch Evangelisch Appenzell : die Statt Sangallen : samt III. Pündten : haben wegen vielen/auß vornemmender Aenderung besorgenden Verdrießlichkeiten / den Julianischen behalten. 1700.

Hetten bey diesen letsten Jahren mehrere / in diese Geschichten nicht undienliche Erzehlungen einrucken können. Demnach aber verschiedener ansehenlicher Männeren gelehrte Feder uns/was mit selbigen merkwürdiges sich begeben/und Gott durch dero Dienst zu seiner Ehr / und zum Aufnemmen seiner Kirch gethan / mit nicht geringem Fleiß entworffen : zumahl die Lebensbeschreibungen Theodori / und Johannis Zwingerorum / Samuelis Grynei / Joh. und Jacobi Buxtorfiorum/ Joh. Henici Hottingeri/Lucæ Gernleri/Rodolphi Wettstenii/Francisci Turretini / Joh. Ludovici Fabritii / Joh. Henrici Heideggeri / Petri Weren-

Beschluß des Werks.

N.C.G. 1700.

Werenfelsii / rc. auch die Widertäufferische Sachen mit mehrerem in des Sel. Herren Otten Widertäufferischen Geschichten zulesen / und diese alle in den Händen der gelehrten Welt sind / als habe / bey ohne dem wider Vermuhten / anwachsendem Werk / nicht wenig in angeregten Schrifften befindliches übergangen: und beschliesse diese Arbeit / nebst herzlicher Danksagung zu Gott / für dazu beschehrte Gnaden-Krafft; mit einbrünstigem seufzen / daß Gott unsere Arbeit zu seiner H. Ehr gedeyen lasse: sonderlich daß er das Werk seiner Händen nicht verlasse / sonder seine Eidgnössische / und gesamte Evangelische Kirch / wie die Bäche: ja wie die Gärten an den Wasseren: wie Aloe die der Herr gepflanzet hat: wie die Cederen am Wasser / außbreiten lasse: daß Wasser auß ihren Eimeren fleussen / und ihr Saamen ein grosses Wasser werde. So wollen wir ihm die Farren unser Leffzen wiedergelten.





Register

Register.

A.

B.

Bol-

Cruci-

Hilde-

P.

R.

Rhein-

Sprecher.

E N D E.

Der Hochwerthe Leser geruhe zubemerken:

Pag. 16. Lin. 7. Lise: Sich entschlossen. War etliche Jahr Pfarrer zu ...chsal: Bey Eingang Merzens/An. Chr. 1512. hat er die Dohmpredigerstell ...Basel übernommen. pag. 122. lin. 9. lise: Psalter/und alle sogenennete Lehr-...er / teste doctiss. Krafft, *Emendat. Hist. Vers. Bibl.* à Mejero Edit. p. 8. sqq. ...dele: und vermuhtlich Job / An. Chr. 1527. die drey Bücher Salomonis. ...175. lin. 11. besihe hievon I. Theil. Bl. 464. pag. 219. lin. 7. lise: durch ...asel gen Griessen (ist ein Dörfflein im Kletgäu). pag. 226. lin. 14. lise: zu-...hl die meiste/2c. pag. 236. lin. 3. sagen/daß (und zwahr nur zwischen Osteren ...d Pfingsten. Sekend. Hist. Luth. T. 2. p. 51. b.) pag. 381. lin. 31. bemeldter ...rillas hat *Revolut. lib. 7. Tom. 2.* p. 107. sqq. diese Handlung / welche er be-...ndig zu Basel (an statt Baden) geschehen seyn schreibet: weitläuffig / aber so ...lsch dargestellt/als were sein einiges Vorhaben gewesen/einen Roman auß sei-...em Gehirn zu Papeir zubringen. p. 445. lin. 2. Aber diese Männer gehen nicht ...chtig in die Sach. Dann die Bündnuß der Evangelischen/mit dem Landgraff/ ...iel jünger / als die von den Römisch-Catholischen / mit Ferdinando errichtete Bündnuß. Die Evangelische Stätte sind etwas Zeits / in einer Verkomnuß ge-...tanden/eh der Landgraff darein getretten. Aber diese Stätten-Bündnuß/ist nicht die älteste Religionsbündnuß in der Eidgnoßschafft: zumahl lang hiebevor / nicht nur die Eidgnössische Römisch-gesinnete Ort gegen einander (theils die Röm. Re-ligion zuerhalten: theils die Reformation zuhinderen) sich verbündet: sonder auch Wallis mit in disen Bund gezogen. pag. 533. lin. 15. Bottschaffter: wie man vermuhtet. Doch möchten dessen Angehörige mehr beygetragen haben/als seine ei-gene Person. pag. 535. Näher empfangener Bericht vermag/daß die Lauffen-thaler das Evangelium vor der Statt Basel angenommen. pag. 535. lin. 23. lise: (r). Diese Verkomnuß ist den 12. Brachm. An. Chr. 1532. errichtet worden. Auß selbiger erhellet fehrner / daß den 2. Brachm. An. Chr. 1529. durch Niclaus Abt zu Bellele/auch Herr Meyer/Burgerm. zu Basel/2c. etliche/zwischen Bischoff und dessen Unterthanen/vorgefallene Späne/beygelegt worden. Mont. nach Verena/ An. Chr. 1529. sprechen besagter Prälat und zwey Ehrenglieder des Rahts zu Basel / als erbettene und geordnete Unterthädigere in dem Span zwischen Bi-schoff Philipp/und dessen Unterthanen/der Dörfferen Rheinach/Oberweiler/und Almschweiler: „Die Verkündung Göttlichen Worts belangend / lassen wir die „Unterthädiger/für uns selbst bleiben / daß den gemeldten Unterthanen/das Got-„tes Wort getreulich geprediget werde/2c.„ Die Partheyen versprechen sothane Artikul zuhalten / bey ihren Fürstlichen Treuen. Angeregte Unterhändlere/ haben gleichlautende Versicherung gestellet für die Unterthanen/in den Dörfferen Ther-

wwwwww ij weilen



weilen und Ettingen. Basil. 22. Horn. A. 1530. Pag. 538. lin. 13. lise: seinen Nammens Geörg / von der Kirch Calabria: der andere Martin Gonin auß Piemont / haben sich (doch erst An. Chr. 1531.) Ib. lin. 20. damahls wurden 22 Waldensische Kirchen gezehlet/ꝛc. Vit. Farell. Mscr. p. 581. Not. lit. m. adde: Minùs etiam solidè de Zuinglii profectione in Castra, *Polan. Conc. Trid.* p. m. 65. a. Pag. 612. lin. 29. adde: Sehr merckwürdig ist / daß der berühmte Italiäner Soave Polanus, nachdem er vermeldet/ viel Päpstler vermeinen / Gott der Herr habe Zuinglium und Oecolampadium darum plötzlich gestrafft / daß sie Ursächer der Zweytracht in der Eidgnoßschafft gewesen: welches er sehr Christlich und grundlich beantwortet: noch beyfügt: Die bald erfolgete Zeiten haben mitgebracht / daß die Evangelische in ihrer Lehr/nach dieser Männeren Tod vielmehr zugenommen als hiebevor. Illustri argumento; tam copiosam messem ab altiori causâ, quàm Zuinglii coloni operâ provenisse. Welches ein gewiß Beweisthum seye / daß eine so reiche Ernd/einen höheren Ursprung habe/als den schwachen Zuinglium. Polan. Hist. Trid. p. 65. Pag. 634. lin. 5. Zuinglii. Ita Polan. Hist. Trid. p. 65. *De Oecolampadio:* E' vita decessit ex interitu amicissimi hominis, ánimo supra modum saucius. Pag. 641. lin. 4. lise/ (b) So vermag ein von IX. Orten / auf Trium Regum, zu Frauenfeld errichteter Abscheid: „Die Frauen / so auß dem Closter Münsterlingen (dieser waren Zehen: Absch. „1. Winterm. An. 1529.)/Feldbach/ꝛc. gegangen: deßgleichen ob andere könfftiger Zeit vom Closter gahn/Mannen/oder sonst sich ausserthalb enthalten wolten/ꝛc. (soll man) jeder ihr Gut / so sie ins Closter gebracht / außhingeben und „verfolgen lassen„. Pag. 654. lin. 32. adde: Propst aber ist (mehrmahlige Wahrnung hindangesetzt) noch An. Chr. 1542. in offentlicher Hurey verharret. *(Apol. Bern.* p. 141.) Pag. 783. lin. 13. Lobl. V. Ort haben in einer An. Chr. 1588. in Truck verfertigeten Antwort (Bl. G. 1. b.) geschrieben. „Als Constanz von den „Spanieren bestürmt worden / hetten wir dieselbige Statt leichtlich mögen in „unseren Gewalt bringen / ꝛc. Dennoch als wir betrachtet die Gefahr / so uns „darob zuerwarten gewesen / haben wir sie nicht einnemmen wollen„. Dißmahl haben sie bey Anlas/ꝛc. Pag. 797. lin. 13. lise / ehmahliger Gymnasiarcha: folgends Pfarzer / ꝛc. Pag. 859. lin. 29. lise: prodigiosè. pag. 894. lin. 9. lise: Maximiliano II. Pag. 916. lin. 8. lise / eingeraumet. Bey Aufnam dieses Ordens hat die Oberkeit sich vorbehalten / daß selbiger weder Häuser noch Güter kauffen: noch die bestimte Zahl der Gliederen/zu einichen Zeiten vermehren solle. Ex Ampl. Rhan. Chron. Mscr. An. Chr. 1646. Ib. lin. 12. genommen. Rapperschweil wolte diese Gesellschafft nicht einlassen. Auth. cit.

